Digitized by Google

4° Bavar. 3057 -1836

total verbunden,
aber vollständig

Digitized by Google

<36632275520010 S

<36632275520010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Biblioth: Ord: Regni Bav.

Auf das Jahr

1836.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 1. Bayreuth, Sonnabend am 2. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte des Obermainkreises.
(Das Verbot des Gebrauchs von schneidenden Instrumenten beim Leseholz-Sammeln in den Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der noch immer bestehende, für die Staatswaldungen höchst schädliche Mißbrauch, daß bei dem theils rechtszuständigen, theils aus freier Bewilligung und Gnade gestatteten Einsammeln des Leseholzes, von Seite der Leseholz-Sammler schneidende Instrumente in Anwendung gebracht werden, mittelst welcher ebensowohl den Waldungen großer Schaden zugefügt, als auch die Gelegenheit zum Holzfrevel selbst erleichtert wird, veranlaßt die unterfertigte Königl. Stelle, unter Hinweisung auf die deßfalls schon durch die Verordnung vom 14. März 1789 (Meyers Generalien-Sammlung vom Jahr 1797, S. 185) dann durch die Bestimmungen des allgemeinen Preußischen Landrechts Th. I. Tit. 22. §§. 219 und 220 bestehenden, auch in der Forstordnung begründeten Verbote, den Gebrauch schneidender Instrumente, als Holzhauen, Aexte, Beile, Hacken, Heppen, Sägen, dann namentlich an Stangen befestigter Reißer und Grumm-Messer, beim Leseholz-Sammeln neuerdings und zwar bei Vermeidung der Confiskation strenge zu verbieten, sowie überhaupt schon die Führung von dergleichen Instrumenten bei ungenügender Nachweisung über die bestimmte Benützung derselben zu einem erlaubten Zwecke, bei gleicher Strafe zu untersagen.

Gegenwärtige Anordnung, wovon die Leseholz-Sammler durch das Forst-Personal noch besonders Kenntniß erhalten werden, ist von sämmtlichen Landgerichten bei Abhaltung der Waldrüge-Gerichte unnachsichtlich in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 23. December 1835.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

(Die Gesuche der Aerzte um Aufstellung als praktische Aerzte im diesseitigen Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aerzte, welche in Zukunft um Aufstellung als praktische Aerzte im diesseitigen Kreise nachsuchen, haben jedesmal in ihrer Vorstellung zu bemerken, ob sie Chirurgie und Entbindungskunde auszuüben gedenken.

Bayreuth, den 30. December 1835.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die betheiligten Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen.
(Das Verzeichniß der des Zeichnens kundigen Schullehrer, Schuladjunkten und Schuldienst-Aspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen, welche der Verfügung vom 7ten dieses Monats in rubrizirtem Betreff nicht genügt haben, nochmals hierdurch angewiesen, die abgeforderten Berichte unfehlbar bis zum 10. Januar 1836 an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wortboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 30. December 1835.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Publicandum.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß das Geschäft der Taxansetzung von den Mitgliedern der Landgerichte nicht ohne Nachtheil für ihre übrigen überhäuften Geschäfte besorgt werden kann, und dasselbe zweckmäßiger durch ein besonderes von dem Vorstande damit zu beauftragendes Individuum besorgt werden kann, so hat der unterzeichnete Gerichtshof im Einverständnisse mit der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, beschlossen, die Verfügungen vom 15. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt p. 20. und vom 15. April 1832, l. c. p. 403) wodurch den Referenten die Ansetzung der Taxen zur Pflicht gemacht wird, außer Wirkung zu setzen. Die Vorstände der Landgerichte werden daher angewiesen, ein besonderes Individuum zur Ansetzung der Taxen aufzustellen, wobei jedoch denselben, wie bisher, die Controle der Taxansätze obliegt, und ihnen die genaue Befolgung der Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, §. §. 112 und 113 zur Pflicht gemacht wird.

Bamberg, den 15. December 1835.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Der hiesige Bäckergeselle Johann Georg Conrad Roder hat auf Todeserklärung seines abwesenden Bruders, des Bäckergesellen Johann Christoph Daniel Roder den Antrag gestellt. Dieser, sowie auch die allenfalls von ihm zurückgelassenen Erben werden daher hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten und spätestens in dem auf den

16. März 1836 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte und zwar im Commissionszimmer Nr. 10 sich zu melden, und weitere Anweißung zu erwarten, widrigenfalls er, der Bäckergeselle Johann Christoph Daniel Roder, für tod erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Bruder, dem Bäckergesellen Johann Georg Conrad Roder ohne Cautionsleistung ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Am Donnerstag den 7. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, dießjährige Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, parthienweis an Meistbietende verkauft. Bayreuth, den 30. December 1835.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung.
Birner.

Digitized by Google

In der Verlassenschafts-Sache des hier verstorbenen K. Appellationsgerichts-Sekretairs Freiherrn v. Prielmayer werden die Mobilien, bestehend in Pretiosen, Büchern, Kleidungsstücken, weißem Zeuge und andern Gegenständen, am

Montag den 25. Januar 1836

und den nachfolgenden Tagen, jedesmal früh 9 Uhr anfangend, im Hause Distrikt I. Nr. 39 gegen baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Bamberg, am 11. December 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf Antrag der Intestaterben des hier verstorbenen K. Appellations-Gerichts-Sekretairs Johann Freiherrn von Prielmayer auf Aach und Wanghausen, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Rechtsansprüche an den Nachlaß zu haben glauben, zu deren Liquidation auf

Montag den 8. Februar 1836, früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, am 11. December 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Georg Michael Zipfel aus Heuchelheim, geboren im Jahre 1750, hat sich beiläufig vor 60 Jahren aus seiner Heimath entfernt, ohne daß seit dieser Zeit Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt dahin gelangte. Auf Antrag der Verwandten des Abwesenden wird nun derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, binnen einem

halben Jahre a dato

sich bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach den Bestimmungen der Würzburger Land-Mandate dessen Vermögen von ohngefähr 1000 fl. an dessen nächste Verwandte oder diejenigen, welche sonst ihre rechtlichen Ansprüche hierauf nachzuweisen vermögen, als Eigenthum ausgeantwortet werden soll. Höchstadt, am 5. October 1835.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Der Kaufmann Friedrich Kilian zu Hof hat sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen auf den
   19. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr,
2) zur Abgabe aller und jeder Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   21. März Vormittags 10 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Gegen-Einrede auf den
      28. April Vormittags 10 Uhr,
   b) für die Schluß-Einrede auf den
      30. April Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Gant-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den fünften November Eintausend achthundert dreißig und fünf.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Zur Tilgung einer hypothekarischen Schuld wird das Wohnhaus des Johann Hatzelt dahier, welches unter Besitz-Nr. 756 38 3/8 kr. Hausteuer, dann den Blutzehnt gibt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus ist der gemeinen Stadt lehenbar. Kaufsliebhaber haben sich

Freitag den 5. Februar 1836

dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutions-Ord-

Digitized by Google

rung von 1805 zu genehmigen. Weinheim, den 2. November 1835.

Königliches Landgericht.
Sonntag.er.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das von Steinen neu aufgeführte Wirthshaus des Hüttenmeisters Joachim Grubergen Schmelzers, sonst Zuchthaus, Unschuldbuch Nummer 437, Lit. A Nummer 6, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu ein Streichstreich auf

Freitag den 22. Januar 1836

am Gerichtssitze dahier bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Lichtenfels, am 9. Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
K. B.
Fürsch.

Der verwittwete Schullehrer Georg Porzelt und die ledige Dorothea Scheyfer zu Mit. Graisbaden haben unterm am 23sten l. Mts. geschlossenen Vertrage die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Publizität gebracht wird. Lichtenfels, am 25. November 1835.

Königliches Landgericht.
K. B.
Fürsch.

Der Jäger Voigt zu Bühl hat gegen den Großherzoglich Badischen Commerzienrath Burkhardt wegen einer Forderung von 1956 fl. 2 kr. Klage erhoben, und zugleich auf die Forderungen desselben von

1000 fl. an den Bauer Sebastian Kreuzer zu Bühl,
126 fl. an Konrad Frank, und
75 fl. an Johann Bär daselbst

Arrest angelegt. Dem Arrest ist provisorisch stattgegeben worden und es wird hiezu zur Instituirung des Arrestes, sowie zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Hauptsache Tagfahrt auf

Dienstag den 2. Februar l. J. Vormittags

anberaumt. Da der Commerzienrath Burkhardt von seinem bisherigen Wohnort Bühl sich entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe zu diesem Termin auf den Antrag des Klägers hiemit edictaliter unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der provisorisch verfügte Arrest für zulässig erachtet werden wird. Schwetzingen, den 14. November 1835.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In Sachen des Großherzoglich Badischen Oberamtmanns Dill zu Carlsruhe gegen den Großherzoglich Badischen Commerzienrath Burkhardt, vormals zu Bühl, d. Kl. pct. deb. wurde Termin zur Eröffnung des gegen den Verklagten unterm Heutigen erlassenen Contumacial-Erkenntnisses auf

Dienstag den 9. Februar 1836 Vormittags

anberaumt, wozu der Verklagte unter dem Präjudiz hiemit vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens dasselbe alsdann das Erkenntniß für publizirt erachtet werden wird, und die Appellationsfrist vom Tage des Publikationstermines anläuft. Schwetzingen, den 26. November 1835.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nach dem Tode des Postmeisterhofsen Paul Engelhardt zu Berneck hat dessen Wittwe das Zahlungsunvermögen bekannt und sich der Verganntung unterworfen. Es werden nun die Edictalien, wie folgt, dahin erlassen, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörenden Nachweisung der Forderungen auf den
Donnerstag den 28. Januar 1836;
bei diesem ersten Edicttage soll auch eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern und mit der Wittwe Engelhardt versucht und wo möglich bewerkstelligt werden. Im Falle aber eine solche durchaus nicht erzielt werden sollte, so werden die weiteren Edicttage, nemlich:
2) zur Abgabe aller und jeder Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
Montag den 29. Februar 1836;
3) zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußerklärung auf den
Donnerstag den 17. März 1836
zugleich festgesetzt und anberaumt.

Sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiemit öffentlich und unter der Verwarnung

vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den dort treffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiernächst wird bemerkt, daß das Aktivvermögen beiläufig in 8456 fl. 40 kr. besteht, dagegen die Schulden, so viel bekannt sind, sich auf 11,848 fl. 31¼ kr. belaufen, unter welchen sich 9538 fl. 34¼ kr. Hypothekschulden befinden. Berneck, den 9. December 1835.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Zum Behufe der Ausmittlung und Verbescheidung aller Eigenthums- und Servituts-Ansprüche von Seite unbekannter Realprätendenten an die von dem Freiherrn von Hirschberg zu Kaibitz an das Staatsärar verkauften Waldungen des vormals v. Pöllnitz'schen Rittergutes Leuzenhof werden hiermit alle unbekannten Realprätendenten öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums- oder Servituts-Ansprüche an die genannten Waldungen binnen eines präclusiven Termines von

drei Monaten

von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landgerichte dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nach Verfluß dieses Termines mit ihren etwaigen Realansprüchen an die genannten Waldungen präcludirt seyn sollen. Eschenbach, 4. December 1835.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bei dem am heutigen zwischen dem Wittwer Johann Bauer, Müller von Lanzendorf, und der ledigen minderjährigen Anna Barbara Lauterbach von Alladorf errichteten Ehevertrag, wurde die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, am 16. December 1835.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

In der Konkurssache des Schneidermeisters Oechsler zu Höchstädt wird das zur Masse gehörige ½ Wohnhaus, Nr. 107 zu Höchstädt, nach dem Antrage der Gläubiger zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner k. Js.

bei Gericht dahier an und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß die auf dem benannten Gebäude haftenden Lasten und Abgaben in loco registraturae eingesehen werden können. Selb, den 15. December 1835.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann, Verweser.

Von der gegenwärtigen Eindienung werden am

Mittwoch den 6. Januar 1836

ohngefähr

32 Scheffel Gerste

in dem Geschäftszimmer des K. Rentamtes dahier öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Pegnitz, am 30. December 1835.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zum Vollzug höchsten Regierungs-Auftrags wird die durch das Ableben des seitherigen Pächters heimgefallene Wiesauer Jagd, und zwar in 2 Abtheilungen nach den Bezirken Groschlattengrün und Wiesau, oder auch im Ganzen einer neuen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 25sten k. M. Januar

anberaumt. Dieß den pachtfähigen Jagd-Liebhabern zur Wissenschaft, um sich am ersagten Tag Morgens 9 Uhr im Königl. Rentamts-Locale dahier einfinden, die nähern Pacht-Bedingnisse vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll abgeben zu wollen, wo sodann mit Schlag 12 Uhr der Meistbietende den Hinschlag salv. ratific. zu gewärtigen hat. Waldsassen, am 29. December 1835.

Königliches Rent- und Forstamt.
Lic. v. Haubner. v. Scheben,
Forstmeister.

Der zwischen dem Bauern Georg Bergmann von Schirradorf und der abgeschiedenen Katharina Schwarz, gebornen Schirmer von Lochau heute ver-

Digitized by Google

tragsmäßig erfolgte Ausschluß der in der Provinz Bayreuth gültigen, ehelichen Gütergemeinschaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 21. December 1835.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Stimmenhaußen.
Eberlein.

Behufs der Erbsonderung soll das aus dem Nachlaß des Maurergesellen Johann Heinrich Sack herrührende Wohnhaus, sub Nr. 25 zu Hadermannsgrün, wozu
ein Holzstättlein,
eine Scheuer,
$\frac{1}{16}$ Jauchert Grasgarten, und
$\frac{1}{8}$ Jauchert Feld,
gehören, am
Dienstag den 26. Januar künftigen Jahres,
Vormittags 9 Uhr
im Sack'schen Hause zu Hadermannsgrün öffentlich verkauft werden, wozu hierdurch erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Angebote mit dem Anhang eingeladen werden, daß sich der Schätzungswerth nach Abzug der landes- und lebensherrlichen Abgaben auf 316 fl. 53½ kr. rheinisch berechnet hat.

Hof, am 19. December 1835.

Das Adelich von Kochische Patrimonialgericht I. Classe zu Gottsmannsgrün.
Barsch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidepreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. — kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. December 1835.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von mir in Commission angekündigte Pfaum'sche

Predigtbuch

für den Bürger und Landmann,

(zur Auflage, in Quartbogen, Subscript.-Preis 1 fl. 48 kr.)

ist nach Uebereinkunft in Verlag der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth übergegangen.

Ich bitte daher, desfallsige Anfragen und Bestellungen an die neunmehrige Verlagshandlung gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 28. December 1835.

Ludwig Seleger, Buchbindermeister.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes verbindet man die Anzeige, daß der Subscriptions-Preis von 1 fl. 36 kr. nur bis zum Erscheinen (Mitte Februar 1836) dauert, später der Ladenpreis von 1 fl. 50 kr. eintritt.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. December. Der Bauersmann Johann Conrad Mader zu Unterpreuschwitz, mit Anna Margaretha Friedel von dort.

Geborne.

Den 22. December. Die Tochter des Maurergesellen Neuschel in der Altenstadt.

Den 24. Dec. Die Tochter des Bürgers und Conditors Meiler dahier.

Den 25. Dec. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Dec. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Pous dahier.

— — Ein außerehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. December. Die Ehefrau des Zimmergesellen Ort dahier, alt 67 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

— — Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Weiß zu St. Georgen, alt 42 Jahre und 2 Monate.

Den 25. Dec. Der Sohn des K. Regierungs-Assessors und Kämmerers Freiherrn von Tänzl, alt 4 Monate, 5 Tage.

Den 26. Dec. Die Ehegattin des K. Rechnungs-Revisors Hacker dahier, alt 30 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 2. Bayreuth, Dienstag am 5. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die analoge Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1817, das Tragen militairischer Denkzeichen auf das Griechische Denkzeichen und deren Vollzug betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegen Anzeigen vor, daß sowohl das Felddenkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815, als auch das Griechische Denkzeichen nicht nach Vorschrift, sondern in verschiedenen Formen und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817, welche auch auf das griechische Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorschreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden soll, so muß auf den Vollzug dieser Verordnung streng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um so mehr begegnet werden, als solche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämmtliche Commandantschaften wurden durch das K. Kriegs-Ministerium beauftragt, die genaueste Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entschuldigung wegen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militair-Individuen, welche im rechtmäßigen Besitze der erwähnten Denkzeichen sich befinden, und mit Abschied oder wie immer aus dem Heere treten, diese Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen und gleiches auch hinsichtlich der Beurlaubten zu vollziehen.

Gleichzeitig erhalten in Folge eines Reſcriptes aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 24sten v. M. die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit Rücksicht auf diesseitiges Ausschreiben vom 2. September 1819 im Kreis-Intelligenzblatte die Weisung, gleichmäßige Aufmerksamkeit auf den Vollzug der K. Befehle eintreten zu lassen und deren Vollzug geeignet zu überwachen.

Bayreuth, den 2. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
(Das Armen-Wesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des in Nr. 151 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen Ausschreibens vom 15ten v. Mts. und Js.,

Digitized by Google

das Armen-Wesen betr., haben mehrere Polizeibehörden eine Verlängerung des Termins nachgesucht, um der K. Regierung über die Verwaltungs-Resultate pro 18$\frac{33}{34}$ und über die Voranschläge pro 18$\frac{34}{35}$ die nöthigen berichtlichen Vorlagen zu machen. Es wird den Einsichten der Behörden nicht entgehen, daß gerade in diesem Geschäftszweige Beschleunigung am meisten Noth thut, wenn durch die zu pflegenden Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{33}{34}$ noch der gesetzlich vorgeschriebene Erfolg soll erzielt werden.

Auch ist in einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 26sten v. Mts. u. Js. angedeutet, daß die sämmtlichen Etats der Armenpflegen zur allerhöchsten Stelle eingefordert werden sollen.

Aus diesen doppelten Rücksichten kann die erbetene Termins-Verlängerung nicht weiter als bis zum 24sten d. Mts. verwilligt werden.

Die K. Regierung erwartet eine genaue Einhaltung dieser Frist, um nicht das unterm 15ten v. Mts. und Js. bereits angedrohte Präjudiz realisiren zu müssen.

Bayreuth, den 3. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Regelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lindner kam die Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Mit dieser Pfarrstelle ist nach der im heurigen Jahr definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungs-Cassen:		
a) in Geld	198 fl. 37½ kr.	
b) an Naturalien:		
8 Klfer. weiches Scheitholz à 4 fl.	32 fl. — kr.	
1 Schffl. 2 Mz. 2 V. 2 Ms. Korn à 10 fl.	14 fl. 22½ kr.	
		245 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
do. des Gartens zu 57 Dezimalen	10 fl. — kr.	
		60 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:	— fl. — kr.	
2) an Zehenden:		
a) vom Leinen oder Schmalsaatzehenden	286 fl. 31 kr.	
b) vom Blutzehenden	11 fl. 15 kr.	
		297 fl. 46 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 51 fl. 31½ kr. Beichtgelder.		136 fl. 21 kr.
	Summa	739 fl. 7 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	739 fl.	7 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	40 fl.	— kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von	699 fl.	7 kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 20. December 1835.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Vibra, Sekretair.

Bayreuth, den 23. December 1835.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Zur öffentlichen Kenntniß wird andurch gebracht, daß das in der Knochischen Conkurssache unterm 30. September h. J. erlassene Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen im diesgerichtlichen Sessionszimmer affigirt worden ist und daher von den Interessenten stündlich eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Bei dem hiesig Königlichen Rentamte wird am

Dienstag den 12. Januar 1836 Vormittags 10 Uhr

eine Quantität Gerste aus der letzten Erndte, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 31. December 1835.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 7. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, dießjährige Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, parthienweis an Meistbietende verkauft. Bayreuth, den 30. December 1835.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung.

Birner.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen Chevauxlegers-Regiments Kronprinz wird am 19sten d. Vormittags 8 Uhr im Reitschulgebäude eine Anzahl alter Monturstücke, Decken, Riemen und Leder-Abfälle, Säcke, Stricke, und altes Eisen, gegen gleichbaare Bezahlung versteigern, und ladet hiezu Steigerungslustige ein.

Bayreuth, den 2. Januar 1836.

Das in der Verfügung d. d. 14. October curr., Nummer 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes beschriebene Grundvermögen des Gemeindevorstehers Johann Hofmann von Schwürbitz wird in dem auf den

26. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin nach den Bestimmungen, des §. 64 des Hypothekengesetzes anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 18. December 1835.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Sebastian Fischer zu Schwürbitz, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus mit Zugehör,
2) einem Feld, der Gallusacker,
3) ¼ Tagwerk Feld unter den Kulbitz, der Laimacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. Februar 1836

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 14. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In dem Schuldenwesen des Bauers Jakob Zeitler zu Schafhof wird dessen gebundenes Gut, der Schafhof genannt, bestehend aus:

a) Wohnhaus, Stallung, Stadel, Schupfe, Keller und Backhaus,

Digitized by Google

b) ½ Tagw. Baumgarten,

c) ½ Tagw. Feld und Rain am Hause, mit vielen tragbaren Obstbäumen bepflanzt,

d) 1½ Tagw. Feld und Wiese, die Gänserin genannt,

e) 1½ Tagw., die Weiher- und Schachtwiese genannt,

welche Realitäten gerichtlich auf 870 fl. geschätzt sind, zum zweitenmal auf

Donnerstag den 14. Januar 1836

in Schafhof öffentlich versteigert. Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß zugleich auch mehrere Oekonomie-Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und daß den Hinschlag des Gutes nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird. Weidenberg, den 29. December 1835.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Die Schuhmacher Johann Zwosta'schen Eheleute zu Eßleiter haben auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger zur Abschließung eines Stundungsgesuches angetragen. Es werden daher die sämmtlichen bei- und unbekannten Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen und Abgabe ihrer Erklärungen auf das Stundungsgesuch auf den

29. Januar 1836 Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden als der Mehrzahl beistimmend erachtet, zugleich aber auch bei dem eventuell einzuleitenden weiteren Verfahren unberücksichtigt gelassen werden würden.

Nordhalben, den 3. December 1835.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm.

Der Bauernsohn Johann Leonhardt Theodor Stauch aus Tettau, geboren am 6. März 1765, ist als Schneider in die Fremde gegangen, und hat schon länger als 30 Jahre nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher an den genannten Johann Leonhardt Theodor Stauch oder dessen rechtmäßige Deszendenten hiemit die Ladung erlassen, sich innerhalb eines Termines von

neun Monaten

oder längstens bis zum 1. October 1836 bei hiesigem Gerichte zu melden und seine Ansprüche an das ihm erblich angefallene und unter Curatel stehende Vermögen zu 104 fl. 15½ kr. geltend zu machen, widrigenfalls Johann Leonhardt Theodor Stauch für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte hinausgegeben wird. Ludwigstadt, den 11. December 1835.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Agatz, Ltr.

Von der gegenwärtigen Einbietung werden am

Mittwoch den 6. Januar 1836

ohngefähr

32 Scheffel Gerste

in dem Geschäftszimmer des K. Rentamtes dahier öffentlich an die Meistbietenden unter Verbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Pegnitz, am 30. December 1835.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 15. Januar wird im Hause des Herrn Kaufmann Samelson die Bibliothek des verstorbenen Herrn Consistorial-Direktors und Regierungs-Raths Schunter dahier bestehend in 2000 Bänden aus allen Fächern der Wissenschaften, öffentlich versteigert, wozu Freunde dem Vorsteher höflichst eingeladen werden. Das gedruckte Verzeichniß darüber wird gratis ausgegeben.

Die Relicten.

E. Nr. 487 sind Schlitten zu verkaufen und zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. December 1835.

Staats-Papiere.	Gelds.	Gel.
Obligationen à 4½ mit Coup. .	101½	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	30	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 3. Bayreuth, Donnerstag am 7. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wahl des Ausschusses für das landwirthschaftliche Kreis-Comité im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einige bereits eingelaufene Wahlzettel für das Comité des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise sieht man sich veranlaßt, um Mißverständnisse zu vermeiden, den §. 17 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern (Regierungsblatt S. 861) besonders bekannt zu machen, aus dessen Inhalt hervorgeht, daß der erste Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's unter den zu wählenden 12 Comité-Mitgliedern und 6 Ersatzmännern nicht begriffen ist. Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreis-Comité's hat aus dem im §. 12 angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerhöchster Genehmigung der jeweilige General-Commissair und Regierungs-Präsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß, sich in dem selbst bestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die zwei Sekretaire werden nach Analogie des §. 12 von dem Kreis-Comité gewählt und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren erneuert.

(Den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Exhibiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden hiemit alle diejenigen, welche bei dem unterfertigten Gerichtshofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlassene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. December 1799 (Mayer'sche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784, pag. 38, und vom Jahre 1800, pag. 22) mit dem Anhange hingewiesen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Exhibits-Abschriften getreten sind, welche früher gemäß cod. jud. cap. 5 §. 4 Nr. 3 zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertiget werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterschriften der Exhibenten, und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte eben so genau und vollständig beizusetzen seyen, wie sie das bei den Akten zurückbleibende Original enthält.

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollständigung und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

Landshut, den 9. December 1835

Königliches Appellationsgericht für den Isarkreis
v. Herrmann, Präsident.

Hacker, Sekretair.

(Erledigung der Pfarrei Frankenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas kam die Pfarrei Frankenhofen, K. Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen hiemit verbunden ist: als:

I. An ständigem Gehalte:		
a) Aus Stiftungs-Cassen in baarem Gelde	— fl. 45 kr.	
b) Aus Gemeinde-Cassen:		
α) an baarem Gelde	— fl. — kr.	
β) an Naturalien:		
13 Schffl. 3 Mz. Haber, à 4 fl.	54 fl. — kr.	
7 1/2 Klftr. gemischtes Holz, à 4 fl.	31 fl. 29½ kr.	
Das Abholz hievon, ohngefähr 200 St. gemischte Wellen à 3 fl. 51 kr.	3 fl. 42 kr.	
		89 fl. 56½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Gebäude:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude . .	30 fl. — kr.	
b) Gründe:		
Nutzanschlag und zwar von		
1) 7 Tgw. 7 Decimalen Wiesen	62 fl. 42 kr.	
2) 10 „ 30 „ Aecker	82 fl. 30 kr.	
3) — 1/2 Tgw. Garten	1 fl. — kr.	
		176 fl. 12 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Geld:		
Erbzinse	1 fl. 59½ kr.	
Forbotzinse zu Geld angeschlagen	8 fl. 37½ kr.	
Die Schatt. Gott	— fl. 36 kr.	
β) an Naturalien:		
8 Sch. 1 Mz. — V. 1 1/2 Sch. Korn à 10 fl. .	82 fl. 33 kr.	
6 „ 1 „ — „ 1 „ Dinkel à 5 fl. .	30 fl. 52 kr.	
2 „ 2 „ 3 „ 1 „ Hafer à 4 fl. .	9 fl. 52½ kr.	
Betrag	134 fl. 14½ kr.	200 fl. 8½ kr.

Uebertrag		134 fl. 14½ kr.	266 fl. 8½ kr.
— Sch. 3 Mtz. 2 V. 3½ Sdl. Gerste à 7 fl.	.	4 fl. 19 kr.	
— „ 3 „ — „ 1½ „ Erbsen à 10 fl.	.	5 fl. 7½ kr.	
1 Schbr. 36 Stück langes Stroh à 5 fl. 30 kr.	.	8 fl. 48 kr.	
1 „ 36 „ kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.	.	4 fl. 24 kr.	
2 Gülthennen à 20 kr.		— fl. 40 kr.	
b) unständige Abgaben:			
Laudemien und Handlöhne		11 fl. 42 kr.	
2) An Gemeinderechten und zwar:			
a) Waldrecht:			
2 Klftr. Holz jährl. aus dem Gemeinde-Wald à 3 fl. 45 kr.		7 fl. 30 kr.	
Das Abholz hievon ohngefähr 30 St. Wellen à 1 fl. 42 kr. pr. Hundert		— fl. 30½ kr.	
Antheil an Zäunholz, Sägblöcken ꝛc. . . .		1 fl. 9 kr.	
b) Weidrecht:			
Nutzanschlag desselben		7 fl. — kr.	
			185 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . . incl. 20 fl. an Beichtgeldern.			58 fl. 18½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	509 fl. 51¼ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			10 fl. 27 kr.
verbleibt ein reines Einkommen von			499 fl. 24¼ kr.

wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 20. December 1835.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde:

I.

dem bisherigen Verweser Paul Plodeck die Mädchenlehrerstelle zu Parkstein — und

II.

dem provisorischen Lehrer der Vorbereitungs-Classe zu Mitterteich, Adam Dennerlein die erledigte Cantor-, Meßners- und Mädchen-Lehrers-Stelle daselbst verliehen;

III.

die erledigte Oberknaben-Lehrerstelle zu Tirschenreuth erhielt der bisherige Mädchenlehrer dortselbst, Joh. Nepomuck Steiner;

IV.

die Schulstelle zu Drügendorf der Lehrer Anton Kotschenreuther in Geisfeld, und

V.

die Schulstelle zu Pinzberg der Lehrer Friedrich Forster zu Ezelskirchen.

VI.

Auf die Schulstelle zu Pauzfeld wurde der Lehrer Caspar Engert zu Elbersberg — und

VII.

auf die Schulstelle in Königsfeld der bisherige Lehrer zu Ludwach, Christian Saal versetzt;

VIII.

der Lehrer Franz Schmitt zu Haag wurde auf die Schulstelle zu Ebermannstadt befördert;

Digitized by Google

IX.

der Lehrer Joseph Panzer zu Stöckach als solcher nach Steinberg ernannt;

X.

die Schulstelle zu Kirchenbirkig erhielt der Lehrer Adam Kruberth zu Nurn;

XI.

die in Elsendorf der Lehrer Andreas Dotterweich in Oberköst, und

XII.

dem Schulverweser Martin Pfreimdter in Steinbach wurde die erledigte Schulstelle zu Birnbaum verliehen.

Bei dem hiesig Königlichen Rentamte wird am

Dienstag den 12. Januar 1836 Vormittags 10 Uhr

eine Quantität Gerste aus der letzten Erndte, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 31. December 1835.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Getreidt-Vorräthe bei der Stiftung Birken werden am künftigen

Donnerstag den 21sten d. Mts.,

vorbehaltlich höchster Genehmigung, dahier öffentlich verkauft, welches Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1836.

Die Königliche Stifts-Administration Birken allda.

Tiegel.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Bauers Johann Rab (Kleiner) von Windheim wird im Wege der Hülfsvollstreckung kommenden

Montag den 18. Januar 1836

im Landgerichts-Lokale dahier Vormittags 11 Uhr das ½ Dorfgut des gedachten Rab zu Windheim, sub Besitz-Nr. 10, im Werthe zu 1800 fl., an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der Exekutions-Ordnung für die fränkische Provinz öffentlich veräußert werden. Kaufsliebhaber werden unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Lasten-Verhältniß vor dem Anfange des Striches in der Landgerichts-Registratur aus den Akten eingesehen werden könne. Nordhalben, am 12. December 1835.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm.

Der pensionirte K. Revierförster Lorenz Hellmig ist zu Grafenwöhr mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition ohne eheliche Descendenz gestorben. Alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft Forderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche an dem auf künftigen

Mittwoch den 27. Januar 1836

angesetzten Termin um so mehr anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen und die Verlassenschaft an den eingesetzten Universal-Erben ausgehändigt würde. Eschenbach, am 27. November 1835.

Königliches Landgericht.

Seusburg.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Christoph Hippmann und dessen Verlobte, die Jungfrau Johanna Christiana Antoinette Rieß, Backerstochter zu Arzberg, nach dem am 21sten d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrag die sonst übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 28. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der auf den 26sten d. Mts. anberaumte Termin zur Subhastation des Johann Heinrich Sachschen Hauses, sub Nr. 25 zu Hadermannsgrün, aufgehoben worden ist. Hof, am 2. Januar 1836.

Das Adelich von Koch'sche Patrimonialgericht I. Classe zu Gottsmannsgrün.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Gefundene Sachen,

die auf dem Polizei-Bureau hinterlegt worden sind:

zwei Halstüchlein, die an einer Meßbude liegen geblieben sind,

ein ledernes Halsband von einem Hund,

eine silberne Taschenuhr,

mehrere Schlüssel, die am schwarzen Brett am Rathhaus-Thorweg ausgehängt sind.

In der Kanzleistraße Nr. 127 ist ein kleines Quartier mit und ohne Meubels billig zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend am 9. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, so wie sämmtliche Physikate des Obermainkreises.
(Die Unzulässigkeit des homöopathischen Verfahrens in medizinisch gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 23sten v. M. in oben bezeichnetem Betreff wird den Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 2. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Es sind Fragen darüber eingekommen, ob die Anwendung des homöopathischen Verfahrens bei gerichtsärztlichen Fällen gestattet sey.

Diese Anfragen wurden nach gemeinsamem Gutachten sämmtlicher K. Kreisregierungen, Kammer des Innern und der Kreismedizinal-Ausschüsse dahin beschieden, daß die Anwendung eines jedenfalls noch problematischen Systems bei gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen könne.

Sämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 23. December 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Rechnungs-Commissair Christoph Friedrich Wolf dahier ist eine Hülfstabelle zu den Ausschlägen der Brandassekurations-Beiträge nach den Bestimmungen der revidirten Brandversicherungs-Ordnung unter Zugrundlegung der Verhältnißzahlen 9, 10, 11 und 12 für die verschiedenen vier Conkurrenz-Classen berechnet worden, welche

Digitized by Google

von 10 zu 10 fl. bis zu 1000 fl., und sodann in angemessenen Gradationen weiter bis zu 1 Million Gulden Brandassekuranz-Capital den treffenden Beitrag für die verschiedenen Ausschläge von 4 kr. bis 15 kr. incl. per Hundert Gulden enthält.

Dieses für jeden Perzipienten von Brandversicherungs-Beiträgen unentbehrliche Werk umfaßt vier Bogen und ist um den Preis von 24 kr. bei dem Expeditions-Amte der unterfertigten K. Regierung zu beziehen.

Die K. Landgerichte haben die für die Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirkes aus Gemeinde-Mitteln anzuschaffenden Exemplarien unter Beilegung des Betrages binnen 14 Tagen anzuzeigen, sowie dieselben auch zur Anschaffung eines Exemplars aus dem landgerichtlichen Regie-Fond hiemit ermächtigt werden.

Bayreuth, den 5. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schrift: Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern von Chr. Schmitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines in München gemachten sehr vortheilhaften Aeußerung über die kürzlich erschienene Druckschrift:

„Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern in besonderer Beziehung auf die Münchner-Industrie-
„Ausstellung im Jahre 1834, mit Rücksicht auf den Zustand dieser Industrie in Frankreich und Oesterreich
„von Chr. Schmitz, Inspektor der K. Bayerischen Porzellain-Manufaktur in Nymphenburg,"

werden sämmtliche Gewerbtreibende auf dieselbe mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß deren Inhalt nicht blos den Zustand der Glasfabrikation in Bayern, sondern auch jenen anderer Staaten, namentlich Oesterreichs und Frankreichs vergleichend beleuchtet.

Das Exemplar dieser Schrift kann durch die Lentner'sche Buchhandlung zu München um den sehr mäßigen Preis von 54 kr. bezogen werden.

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine und Branntweine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Requisition der K. General-Zoll-Administration wird hiemit zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums gebracht, daß, nachdem im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthum Baden innere Verbrauchssteuern von Wein und Branntwein, beziehungsweise vom Wein bestehen, zur Sicherung dieser Abgaben beide Regierungen Anordnung über Control-Maßregeln getroffen haben, zu welchen von Seite Bayerns, geschehener Verabredung gemäß in folgender Art mitgewirkt wird:

„1) Wenn ausländischer nach Würtemberg bestimmter Wein oder Branntwein, oder ausländischer nach Baden bestimmter Wein von Bayerischen Aemtern an der Gränze oder im Innern zum Eingang verzollt und in freien Verkehr gesetzt wird, so hat folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Important (Frachtführer) übergibt dem Zollamte einen Frachtbrief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungsort, Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare enthält.

b) Das Zollamt trägt den Inhalt des Frachtbriefes in ein abgesondert zu führendes Register ein, stempelt

Digitized by Google

den Frachtbrief, und fügt ihm eine Anweisung bei, welche den Führer des Weins oder Branntweins verpflichtet, bei dem Accisamt des ersten Würtembergischen und resp. Badischen Grenzortes unter Vorlegung des Frachtbriefes den Wein oder Branntwein anzumelden.

c Das Accisamt sendet den ihm vorgelegten Frachtbrief beurkundet an das Ausfertigungsamt zurück, welches damit das Register belegt.

d) Die Register der Zollämter sammt Belegen sind vierteljährig anher einzusenden.

2) Transporte Bayerischer, nach Würtemberg bestimmter Weine oder Branntweine und Transporte Bayerischer, nach Baden bestimmter Weine hat der Versender ebenfalls mit Frachtbrief nach 1. a zu versehen.

Der Frachtbrief wird am Ladeort dem Zollamte, der Binnen-Controlstelle, oder der Chaussée-Gelderhebungs-Station vorgelegt, und nach 1 Lit. b. c. d. weiter verfahren.

3) Bei dem Uebergang Bayerischer Branntweine nach Baden behält es bei den Vorschriften über die Binnen-Controle sein Bewenden."

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

(Verrechnung der Einhebtantiemen von Zinnsen der Aktivkapitale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Obersten Rechnungshofs vom 30sten v. M. soll zur Vereinfachung der Behandlung die rentamtliche Einhebtantieme von den Zinnsen der Staatsaktiv-Capitalien nicht mehr in der Rechnung über letztere, sondern in der rentamtlichen Staatsfonds-Hauptrechnung, in welcher diese Zinnse in Einnahme kamen, verausgabt werden; welches den K. Rentämtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß das Geschäft der Taransetzung von den Mitgliedern der Landgerichte nicht ohne Nachtheil für ihre übrigen überhäuften Geschäfte besorgt werden kann, und dasselbe zweckmäßiger durch ein besonderes von dem Vorstande damit zu beauftragendes Individuum besorgt werden kann, so hat der unterzeichnete Gerichtshof im Einverständnisse mit der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, beschlossen, die Verfügungen vom 15. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt p. 20. und vom 15. April 1832, l. c. p. 403) wodurch den Referenten die Ansetzung der Taxen zur Pflicht gemacht wird, außer Wirkung zu setzen. Die Vorstände der Landgerichte werden daher angewiesen, ein besonderes Individuum zur Ansetzung der Taxen aufzustellen, wobei jedoch denselben, wie bisher, die Controle der Taransätze obliegt, und ihnen die genaue Befolgung der Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, §. §. 112 und 113 zur Pflicht gemacht wird.

Bamberg, den 15. December 1835.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Danksagung.

Dem unterzeichneten Armen-Pflegschafts-Rathe wurde heute von einem Ungenannten

1 fl. 45 kr.

als Beitrag zum Ankauf von Holz für Arme übersendet, für welches Geschenk hierdurch öffentlicher Dank abgestattet wird, mit dem Wunsche, daß sich bei der bisherigen strengen Kälte, der Verdienstlosigkeit und Noth der Armen, welche täglich um Holz und Kleider dringend bitten, recht viele Wohlthäter veranlaßt sehen möchten, Geschenke an Geld oder abgelegten Kleidungsstücken anher überliefern zu lassen.

Bayreuth, am 4. Januar 1836.

Der Armen-Pflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 23. December 1835.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Zur öffentlichen Kenntniß wird andurch gebracht, daß das in der Knochischen Conkurssache unterm 30. September h. J. erlassene Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen im diesgerichtlichen Sessionszimmer affigirt worden ist und daher von den Interessenten stündlich eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die Getreidt-Vorräthe bei der Stiftung Birken werden am künftigen

Donnerstag den 21sten d. Mts.,

vorbehaltlich höchster Genehmigung, dahier öffentlich verkauft, welches Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1836.

Die Königliche Stifts-Administration Birken allda.

Tiegel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1834 unausgelößten Pfänder von Nr. 8208 bis 9010 incl. in dem auf

Donnerstag den 21sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz wird am 19sten d. Vormittags 8 Uhr im Reitschulgebäude eine Anzahl alter Montursstücke, Decken, Riemen und Leder-Abfälle, Säcke, Stricke, und altes Eisen, gegen gleichbaare Bezahlung versteigern, und ladet hiezu Steigerungslustige ein.

Bayreuth, den 2. Januar 1836.

In der Verlassenschafts-Sache des hier verstorbenen K. Appellationsgerichts-Sekretairs Freiherrn v. Prielmayer werden die Mobilien, bestehend in Pretiosen, Büchern, Kleidungsstücken, weißem Zeuge und andern Gegenständen, am

Montag den 25. Januar 1836

und den nachfolgenden Tagen, jedesmal früh 9 Uhr anfangend, im Hause Distrikt I. Nr. 39 gegen baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Bamberg, am 11. December 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Zum Verstrich der Arbeiten für das zu Viereth, diesseitigen Gerichts, neu zu erbauende Schulhaus an den Wenigstnehmenden, ist Termin dahier auf

Montag den 25. Januar 1836 früh 10 Uhr

anberaumt. Es werden daher sämmtliche Werkmeister hievon in Kenntniß gesetzt, um ihr Angebot an diesem Tage zu Protokoll zu geben, wo ihnen auch die Strichsbedingnisse eröffnet werden. Zugleich wird bemerkt, daß die streichenden Werkleute Caution, sey es durch Hypotheken, baar Geld oder Bürgschaft, zu leisten haben.

Bamberg, den 24. December 1835.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

In der Conkurssache des Schneidermeisters Dechsler zu Höchstädt wird das zur Masse gehörige ¼ Wohnhaus,

Digitized by Google

Nr. 107 zu Höchstädt, nach dem Antrage der Gläubiger zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner k. Js.

bei Gericht dahier an und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß die auf dem benannten Gebäude haftenden Lasten und Abgaben in loco registraturae eingesehen werden können. Selb, den 15. December 1835.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann, Verweser.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Culmbach, im Obermainkreis, werden auf gestellten Antrag:

1) Georg Ferdinand Grünler, geboren den 18. December 1799 zu Kulmbach, der als Bäcker die Wanderschaft antrat,
2) Johann Friedrich Löh, geboren den 6. November 1801 zu Kirchleus, der sich ebenfalls als Bäcker auf die Wanderschaft begab,

von deren Leben und Aufenthalt über 10 Jahre jede Kunde fehlt, für ihre Person, oder die etwa zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder am

21. Mai 1836, Vormittags

bei dem hiesig Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Werden sich dieselben nicht melden, so sollen sie als verschollen erklärt, und ihr Vermögen, das für erstern in 1744 fl. rhl., für letztern in 200 fl. rhl. besteht, den legitimirten Erben den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden.

Kulmbach, den 19. August 1835.

Königliches Landgericht, im Obermainkreis des Königreichs Bayern.

v. n.
Hinkelmann.

In Folge einer höchsten Entschließung Königlicher Regierung soll die Aufführung eines neuen Schulhauses zu Danndorf an die Wenigstnehmenden versteigert werden. Zu diesem Zwecke wird Tagesfahrt auf

Freitag den 22sten k. Mts. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige, insbesondere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfnermeister hiemit geladen werden.

Culmbach, den 19. December 1835.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß in der Bauer Andreas Jahn'schen Gantsache von Köditz unterm gestrigen erlassen und ad valvas publicas judicii affigirt worden ist. Hof, am 21. December 1835.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Behufs der Hülfsvollstreckung und Befriedigung eines Hypothekgläubigers wird das den Erben des Töpfermeisters Johann Adam Meyer zu Redwitz gehörige halbe Wohnhaus Nr. 15, Bes.-Nr. 239 auf dem Markte, dem Rathhause gegenüber gelegen, mit 480 fl. Steuerkapital belegt, freieigen, hiemit zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten. Verkaufstermin wird hiemit auf den

18. Februar 1836 Vormittags bis 12 Uhr

dahier im K. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden; die Tarationsprotokolle können in der Registratur eingesehen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Wunsiedel, am 23. November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das Anwesen der Wittwe Mathia Mathias aus Baiersdorf hat in dem Aufstriche vom 3ten v. Mts. keinen Käufer gefunden. Auf Verlangen der Creditoren wird daher ein zweiter Aufstrich auf

Donnerstag den 28. Jänner 1836

anberaumt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr sich in Baiersdorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 20. December 1835.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Auf die minderjährigen Kinder des Gutsbesitzers Johann Mehlichen zu Neukirchen, als:

a) ein Wohnhaus mit Stadel und Brunnen, dann Gemeinderecht, fol. urb. 57,
b) ein Scharwerkhäusel neben, und 2 Grundstücke, fol. urb. 329,
c) ½ Morgen Feld im Feck, fol. urb. 580,
d) 1 „ 15 Ruthen Feld beim alten Haus, fol. urb. 672,
e) ½ „ Wiese, die Sängerwiese, im Feck, fol. urb. 903,
f) ½ „ 8 Rth. Feld im Feck, fol. urb. 1013,
g) ½ „ 23 „ „ am Untermarg, fol. urb. 1495,
h) ½ „ 25 „ „ in der Tetzern, fol. urb. 796,
i) ½ „ Feld allda, fol. urb. 797,
k) 1½ „ 27 Rth. Holz, mit einem Stadel in Reitenhaus, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1899,
l) ½ „ 20 Rth. Holz bei der Fohrwiese, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1897,
m) ¼ „ 5 Rth. Feld unterm Mooswerg, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1898,
n) ½ „ 12 Rth. Feld auf'm Katzenbühl, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1899,
o) ½ „ 25 Rth. Feld in der Lang, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1900,
p) ½ „ 15 Rth. Feld an der Hangreiten, Besitz-Nr. 1901, fol. urb. 99,
q) der 4te Theil der Realisirung in 2 Mittelwagen, Besitz-Nr. 512,

künftigen

Donnerstag den 28. Januar 1836,
Vormittags 10 Uhr

in loco Katzelsdorf öffentlich versteigert, und die Versteigerungsakte am Termine selbst belehnt gemacht werden.

Erlbach, am 12. December 1835.

Königliches Landgericht.
Forster, Act.

Alle diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft des im Jahre 1829 zu Eggersbach verstorbenen Ehemanns Franz Hauer aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 3. Februar 1836, Vormittags 10 Uhr

um so gewisser hier gelteud zu machen, widrigenfalls die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger bei Lokalisirung der Klasse an die Berechtigten nicht berücksichtiget werden.

Erlbach, den 30. December 1835.

Königliches Landgericht.
Forster, Act.

Joseph Dasel von Pfalz hat sich wegen Leg den Grundbuchsakten unterworfen, und auf Hausanmeldung seiner Gläubiger eingeraten. Diesem zu Folge hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf

Montag den 1. Februar 1836,

zur Tagsatzung der Gläubiger auf

Montag den 29. Februar,

und zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 28. März desselben Jahrs

jedesmal Vormittag 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß die am 1ten Termine nicht erschienenen Gläubiger mit ihren Forderungen auf die Masse, die an den folgen Terminen Nichterschienen mit den ersteren Tagsatzungen präkludirt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Verlassen der Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches verbindlichst hieher zu berichten, oder widrigens die Verschweigung dieser Sachen zu gewärtigen.

Den Gläubigern wird zur Nachricht, daß nach der gerichtlichen Schätzung vom 1. December 1835 der sämmtliche Vermögen auf 310 fl. 42 kr. gewürdet wurde, dagegen belaufen sich die gerichtlich bestätigten Schulden auf 1047 fl., worunter 445 fl. Hypothekschulden sind.

Wer gegen diese Massa-Eintheilung Erinnerungen vorzubringen hat, muß selbe binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses haben vorbringen.

Erlbach, den 12. December 1835.

Königliches Landgericht.
Forster, Act.

Die bisher sich sehr vortheilhaft benehmende Beschäf-

Digitized by Google

Station zu Wachenroth wird gemäß höchster Regierungs-Weisung vom 24sten v. M., Nr. 9388, auch in diesem Jahre wieder mit 4 Beschälhengsten besetzt, welches den Pferdebesitzern hiermit zur Beförderung der Pferdezucht bekannt gemacht wird. Höchstadt, am 3. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Das in der Verfügung d. d. 14. October curr., Nummer 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes beschriebene Grundvermögen des Gemeindevorstehers Johann Hofmann von Schwürbitz wird in dem auf den

26. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 18. December 1835.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Sebastian Fischer zu Schwürbitz, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus mit Zugehör,
2) einem Feld, der Galluäcker,
3) ¾ Tagwerk Feld unter den Kulbitz, der Laimacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. Februar 1836

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 14. December 1835.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Zum Vollzug höchsten Regierungs-Auftrags wird die durch das Ableben des seitherigen Pächters heimgefallene Wiesauer Jagd, und zwar in 2 Abtheilungen nach den Bezirken Groschlattengrün und Wiesau, oder auch im Ganzen einer neuen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 25sten k. M. Januar

anberaumt. Dieß den pachtfähigen Jagd-Liebhabern zur Wissenschaft, um sich am ersagten Tag Morgens 9 Uhr im Königl. Rentamts-Locale dahier einfinden, die nähern Pacht-Bedingnisse vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll abgeben zu wollen, wo sodann mit Schlag 12 Uhr der Meistbietende den Hinschlag salv. ratific. zu gewärtigen hat. Waldsassen, am 29. December 1835.

Königliches Rent- und Forstamt.
Lic. v. Haubner. v. Scheben,
Forstmeister.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am

Montag den 18ten d. Mts., Vormittags

gegen

30 Schäffel Gerste

guter Qualität, aus der Erndte des Jahres 1835, in beliebigen Parthien öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Weismain, am 5. Januar 1836.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Am 12ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amtes vorbehaltlich gutsherrschaftlicher Genehmigung

18 Schäffel 5 Metz 14 ²²tel

Gerste von bester Qualität öffentlich verwerthet, wozu Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trokau, am 5. Januar 1836.

Freiherrlich von Großisches Rentverwaltungs-Amt.
Martin.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das zu Uetzing gelegene halbe Haus und der Stadel des Bauern Georg Weiß daselbst am

27. Januar k. Js.

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau dem Verkaufe ausgestellt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen. Thurnau, den 19. December 1835.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provis. Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Digitized by Google

Da in dem am 15ten d. Mts. angekündigten Termin zum Verkauf des Gutes der Wittwe Elisabeth Pärtner allhier an die Meistbietenden ein annehmliches Gebot auf dasselbe nicht gelegt worden ist, so wird, auf den Antrag der Gläubiger, dasselbe anderweit zum Verkauf ausgestellt, und es wird Bietungs-Termin auf den

19ten k. Mts. Januar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige einzufinden haben.

Oberkotzau, den 21. December 1835.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Der zwischen dem Bauern Georg Bergmann von Schirndorf und der abgeschiedenen Katharina Schwarz, gebornen Schirmer von Lochau heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der in der Provinz Baymuth gültigen, ehelichen Gütergemeinschaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Eulenbach, am 21. December 1835.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenbausen.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung.) Wer meiner Tochter Kunigunda etwas leihen oder borgen sollte, hat von mir keinen Rückersatz zu erwarten. Cronach, den 6. Januar 1836.

Lutz, Briefträger.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 31. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Stadtgerichts-Botenmeisters Gögelein dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Gaad dahier.

Den 3. Jan. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kuder dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Schelder dahier.

Den 4. Jan. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bullomer dahier.

— — Der Sohn des Stadtgerichtsdiners-Gehülfen Schaad dahier.

Den 6. Jan. Die Tochter des Gärtners Kipp auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate und 28 Tage.

Den 1. Januar. Der Sohn des Sprachlehrers Mösch dahier, alt 4 Jahre, 10 Monate und 8 Tage.

— — Die Schuldermeisters-Wittwe Anna Däschner dahier, alt 45 Jahre.

Den 2. Jan. Der Wildmeister Krobel auf der Dürschnitz, alt 92 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Die Bäckersfrau Pfaffenberger dahier, alt 68 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 3. Jan. Die unverehelichte Nagel dahier, alt 64 Jahre.

— — Die Tochter des Taglöhners Lienhardt zu Heinersreuth, alt 34 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

— — Der Pflastrermeister und Mulzer Braun dahier, alt 45 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Tag.

Den 4. Jan. Die Ehegattin des K. Kreis-Buchhalters Gangmann zu St. Georgen, alt 33 Jahre, 8 Monate, 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 5. Bayreuth, Dienstag am 12. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An die Armenpflegschafts-Räthe der Städte Bamberg und Bayreuth, dann an die K. Land- und Herrschafts-Gerichte im Obermainkreise.
(Das Armen-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche sich noch mit Beantwortung der ministeriellen Revisions-Bemerkungen über die Verhandlungen, das Armen-Wesen pro 18$\frac{3}{4}$ betr., nach der Verfügung vom 26. November v. Js. im Rückstande befinden, werden erinnert, ihre Berichte über diesen Gegenstand alsbald, und längstens bis zum 20sten d. Mts. anher einzubefördern.

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Brand-Beiträge zum Zwischen-Ausschlag pro 18$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Polizei-Behörden mit der Einsendung der Triplikate der Abrechnungen über die Brand-Beiträge zum Zwischen-Ausschlag pro 18$\frac{4}{5}$ gegen die Bestimmungen des Ausschreibens vom 16. Oct. 1835 (Kreis-Intell.-Bl. Nr. 126) und nach der Anzeige der Kreis-Brand-Entschädigungs-Casse selbst mit der Ablieferung der Beiträge und vollständigen Abrechnung mit der Casse im Rückstande sind, so werden die Säumigen aufgefordert, bis Ende dieses Monats rücksichtlich dieses Zwischen-Ausschlages Richtigkeit zu pflegen, da außerdem nach fruchtlosem Verlauf dieses endlichen Termins mit Zwangs-Maaßregeln gegen sie fürgeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 7. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Unterstützung der durch Viehseuche beschädigten Einwohner zu Fladungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 4. November v. Js., die Unterstützung der durch Viehseuche beschädigten Einwohner zu Fladungen betr., wird hiemit für diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche sich noch mit der Berichts-Erstattung im Rückstande befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Collekte zum Kirchenbau in Grießbeckerzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 4. November v. J., die Collekte zum Kirchenbau in Grießbeckerzell betr., wird hiemit für diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich noch mit der Berichtserstattung im Rückstande befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 4. November v. J., die Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr., wird hiemit für diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche noch mit der Berichts-Erstattung im Rückstande sich befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Eschenbach, Gräfenberg, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Pottenstein, Seßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Vorchheim, Weismain, die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach.
(Die Verwendung der Renten-Ueberschüsse vermöglicher katholischer Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 29. Januar v. Js. werden die benannten Behörden anmit erinnert, innerhalb acht Tagen die vorgeschriebenen Uebersichten über die nunmehr der äußeren Curatel zur Revision vorliegenden Rechnungen der sämmtlichen katholischen Cultus-Stiftungen ihres Bezirkes pro 18$\frac{3}{4}$ einzusenden, damit nach §. 48 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über die Verwendung ihrer Renten-Ueberschüsse rechtzeitig Bestimmung getroffen werden kann. Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhön-Bewohner, in dem Herrschafts-Commissariate Tann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 4. November v. Js., die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhön-Bewohner, in dem Herrschafts-Commissariate Tann betr., wird hiermit für diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich noch mit der Berichts-Erstattung im Rückstande befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Forstämter des Obermainkreises.

(Rechenschafts-Ablage für das Jahr $18\frac{3}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Forstämter, welche ihren Rechenschafts-Bericht für das Jahr $18\frac{3}{5}$ noch nicht erstattet haben, werden hierdurch an die unverweilte Erledigung dieses Rückstandes mit dem Bemerken erinnert, daß mindestens die Vorlage

1) der Nachweisung der Veränderungen im Realbestand der Staatswaldungen,
2) der Nachweisung der im Jahr $18\frac{4}{5}$ stattgefundenen Wald-Veräußerungen, Ankäufe und Tausche,
3) die Nachweisung über die Veränderungen im Real-Status der Domainen-Jagden,
4) die Nachweisung über die Veränderungen im Personal-Status, und
5) diejenige über die Veränderungen im Quieszentu- und Pensionisten-Status

zuverlässig binnen Vierzehn Tagen, bei Vermeidung eines Wartboten, gewärtigt wird.

Bayreuth, am 7. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bayreuth, den 23. December 1835.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Zur öffentlichen Kenntniß wird andurch gebracht, daß das in der Knochischen Konkurssache unterm 30. September h. J. erlassene Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen im diesgerichtlichen Sessionszimmer affigirt worden ist und daher von den Interessenten stündlich eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen Chevauxlegers-Regiments Kronprinz wird am 19ten d. Vormittags 8 Uhr im Reitschulgebäude eine Anzahl alter Montursstücke, Decken, Riemen und Leder-Abfälle, Säcke, Stricke, und altes Eisen, gegen gleichbaare Bezahlung versteigern, und ladet hiezu Steigerungslustige ein.

Bayreuth, den 2. Januar 1836.

Die Getreidt-Vorräthe bei der Stiftung Birken werden am künftigen

Donnerstag den 21sten d. Mts.,

vorbehaltlich höchster Genehmigung, dahier öffentlich verkauft, welches Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1836.

Die Königliche Stifts-Administration Birken allda.

Tiegel.

Für die mit Anfang des Monats März d. Js. mit 3

Digitized by Google

Gebäuden belegte werdende Beschälstation zu Neukroisseld wird der Verkauf an Heu und Stroh an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Hiezu wird Tagfahrt auf den

13. Januar Vormittags

angesetzt, wozu Ersteherslustige geladen werden.

Eulenbach, den 5. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Metzger.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Ebermannstadt wird die dem Joseph Dietz zu Mistberg eigenthümliche rein Lehengerichtsbare Hälfte Hofraithe sammt Zugehör öffentlich versteigert.

Tagfahrt/Termin hiezu ist auf den

27. Januar l. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen, jedoch auf die Bestimmung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1823 hingewiesen werden.

Eulenbach, am 29. December 1835.

Königliches Landgericht.

Metzger.

Alle diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft des im Jahre 1806 zu Eggenbach verstorbenen Bernhard Franz Hauer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 3. Februar 1836, Vormittags 10 Uhr um so gewisser hier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich nicht gemeldet habenden Gläubiger bei Accordirung der Masse an die Betheiligten nicht berücksichtigt werden.

Gerlach, den 30. December 1835.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Bei dem Königlichen Rentamte Weidenau werden am

Montag den 18ten d. Mts., Vormittags

gegen

30 Schäffel Gerste

gutes Qualität, aus der Ernte des Jahres 1835, in beliebigen Partien öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Weidenau, am 5. Januar 1836.

Königliches Rentamt Weidenau.

Stretzke.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandener Getreidepreis.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Weiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 6 kr.	8 fl. 3 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 6 kr.	9 fl. 33 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Montags den 15. Februar l. J. Vormittags wird das — früher der Wittwe Geldfaul in Weichenfeld gehörige Wohnhaus — sogenannte Brandhaus — im dasigen deutschen Gasthause an den Meistbietenden auf freier Hand verkauft.

Dasselbe ist zur anderen Gewerben versehen, liegt mit einem anstoßenden Baumgarten in der Nähe des Wiesenflusses und dürfte sich besonders zum Betrieb einer Bierbrei oder Färberei eignen. Billigenfalls könnten auch einige Tagwerke Felder käuflich oder in Pacht überlassen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen sind bei der Wittwe Artenbacher in Weichenfeld zu vernehmen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Januar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld
Obligationen à 4½ mit Coup. . .	101½	101
dito dito „ „ 2 mit.		
Prämien auf Bank-Actien, per Stück 200 . . .	30	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 6. Bayreuth, Donnerstag am 14. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpen-Sammelns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpen-Sammelns ist die nachstehende K. Ministerial-Entschließung vom 23sten v. Mts. und Js. ergangen. Die hierin bezeichneten Normen sind, mit alleiniger Ausnahme der Ausfertigung von Lizenz-Scheinen zum selbstständigen Betriebe dieser Gewerbs-Art, schon bisher im Obermainkreise beobachtet worden. Die K. Regierung kann sich daher darauf beschränken, ihre fortwährende genaue Einhaltung anzuempfehlen.

Was die so eben bemerkte Ausstellung von Lizenz-Scheinen anbelangt, welche hin und wieder in einzelnen Polizei-Bezirken durch die Distrikts-Polizeibehörden Statt gefunden hat, so muß diese von nun an gänzlich unterbleiben, und über jedes einzelne Gesuch vorerst gutächtlicher Bericht an die K. Regierung erstattet werden. Um jedoch diesen Gegenstand nach der von der allerhöchsten Stelle ausgesprochenen Intention auch rücksichtlich der bereits bestehenden Conzessionen zu reguliren, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises hiemit angewiesen, innerhalb 4 Wochen ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Individuen, welche sich in ihrem Amtsbezirke mit dem Lumpen-Handel beschäftigen, unter Angabe des Distriktes, in welchem das Geschäft betrieben wird, und mit der doppelten Ausscheidung, ob die verzeichneten Personen

1) als Commissionaire, oder
2) auf eigene Rechnung handeln,

vorzulegen.

Rücksichtlich der ersteren haben die Distrikts-Polizeibehörden selbst zu prüfen, ob der Betrieb dieses Handelszweiges nach den gegebenen Direktiven fernerhin zulässig sey, und denselben entweder solchen für die Folge zu untersagen, oder dafür Sorge zu tragen, daß sie sogleich mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden versehen werden. Rücksichtlich der letzteren wird vorerst der Beifügung eines motivirten Gutachtens entgegengesehen, ob es bei der ertheilten Conzession auch fernerhin zu belassen, oder ob und von welchem Zeitpunkt an letztere wieder einzuziehen sey.

Bayreuth, den 10. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich durch verschiedene Regierungs-Berichte veranlaßt, die hinsichtlich des Lumpensammelns bestehenden Vorschriften zu gleichmäßigem und zweckmäßigem Vollzuge mittelst nachstehender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen:

I. Das Sammeln der Lumpen ist in Gemäßheit des Mandats vom 16. Juni 1787 (Mayr. Corp. Const. Th. IV. von 1788, pag. 715) der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809, S. 836) dann der allerhöchsten generalisirten Entschließung an das General-Commissariat des Rezatkreises vom 21. Mai 1810 (Regierungsblatt 1810, S. 431 und 432) entschieden auf

1) den Commissionairen der rottländischen Papierfabrikanten,

2) den bestellenden Zwischenhändlern gestattet.

II. Jedem inländischen Papierfabrikanten steht als Ausfluß seiner Gewerbsberechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreichs ohne Beschränkung auf Distrikte oder Kreise entweder durch seine gewerbsmäßigen Diener, oder durch aufgenommene Commissionäre sammeln zu lassen.

Das Verhältniß, in welchem der Fabrikant zu diesen Commissionairen steht, ist ein privatrechtliches, weshalb daher von diesem Standpunkte auf nach den jeweiligen Verträgen entschieden werden muß.

Die auf diese Art bestellten Sammler sind gehalten der ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnungen vom 16. Juni 1787, der allerhöchsten Entschließungen an die Landes-Directionen von Bayern und von Schwaben vom 14. und 23. Mai 1804 (Regierungsblatt 1804, S. 582) der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 und der allerhöchsten generalisirten Entschließung vom 21. Mai 1810, auf Diebstahl und Hehlerei nicht beschränkt, sie haben sich jedoch genau nach den im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zu verhalten.

Die Papierfabrikanten sind daher gehalten, jeden von ihnen abzusendenden Individuum in Gemäßheit der bereits erwähnten Verordnungen vor der Absendung der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimath zu benennen, welche sofort das Frumgeld-Verhältniß des Vorgeschlagenen der strengen Prüfung unterwirft und nach dem Ergebnisse die polizeiliche Bewilligung ertheilt oder verweigert.

Jeder Commissionair ist nach Analogie der Vorschriften über die Ausübung der herumziehenden Gewerbsleute mit einem förmlichen Vorweisbuche zu versehen, dessen erstes Blatt neben der Personsbeschreibung durch den Fabrikanten auch die polizeiliche Bestätigung darüber Bewilligung unter Beifügung des Taufschein- Zeugnisses und aller sonstigen Legitimationsurkunden gehörigen Erforderniße und Ausstände, insbesondere unter Beifügung einer richtigen und vollständigen Signalementes, enthalten muß.

Eben so erfordern die bei Personen dieser Gattung in erhöhtem Maaße eintretenden Aufsichtsbehördlichen Rücksichten, daß die genehmigten Commissionaire vor dem Antritte jeder Reise die beabsichtigte Route nach den zu durchwandernden Polizei-Bezirken genau angeben, worüber jedesmal von der Heimathsbehörde der geeignete Eintrag in das Buch zu erfolgen hat.

Die so zur Rundereise autorisirten Sammler haben sich sodann in Erholung der polizeilichen Visa gegen die in der Verordnung vom 21. Mai 1810, Ziffer I., Abs. 2, und in der hierin analog angewendeten Verordnung vom 2. October 1816, Ziffer III., Regbl. 1816, S. 684 gegebenen Vorschriften zu halten.

Sie sind in jedem Polizei-Distrikte zum Eintritte von den Hauptstraßen erst dann befugt, wenn sie das Visa der daher bei Dauer des Verweilens im Bezirke bestimmenden Distrikts-Polizeibehörde erlangt haben. Jede nicht spezifik von einer solchen Behörde in Folge richtiger Gründe genehmigte Abweichung von der eingehaltenen Reiseroute, jede Durchgehung eines Polizeibezirks ohne Erholung des Visa der Bezirks-Polizeibehörde, jedes, durch den Visa der Ortspolizei genehmigte Einkommen, jedes nicht in dieser Art bestätigte Nachtlagen zieht für den Uebertreter gesetze der Art. 3, Ziffer 5 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Regbl. 1816, Seite 863) die Verhaftung als Vagant und Landstreicher nach sich.

Digitized by Google

Jeder polizeiliche Strafbeschluß wird in dem Wanderbuche vorgemerkt.

Bei der Rückkunft hat sich der Commissionair die Ablieferung des gesammelten Vorrathes von seinem Papierfabrikanten in das Buch beschreiben zu lassen und sich hierauf bei seiner Distrikts-Polizeibehörde zu stellen, welche das Einhalten der polizeilichen Anordnungen nach dem Inhalte des Legitimationsbuches genau prüft.

Wiederholte Uebertretungen haben die Entziehung der polizeilichen Bewilligung für längere Zeit, oder für immer ob des dadurch getrübten Leumundes sofort zur Folge.

Mit dem Beginne des Etats-Jahres hat der Papierfabrikant die Fortdauer der Beauftragung des Comissionairs in dessen Buche ausdrücklich zu bestätigen, worauf die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, so wie auch eine in dem Laufe des Jahres über Auflösung des Contrakts von dem Fabrikanten der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich das Aufhören der polizeilichen Erlaubniß zum Lumpensammeln, so wie die Abnahme des Vorweisbuches zur nothwendigen Folge.

III. Neben diesen Commissionairen sind zur Sammlung der Lumpen nur noch die, in Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. Mai 1810, Ziff. 2, und vom 17. December 1811 (Reggsbl. 1811, S. 1869) durch die General-Commissariate, resp. Kreisregierungen förmlich hierauf konzessionirten Zwischenhändler berechtigt, und zwar nur innerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirkes.

Dieselben sind bereits in der über Bettler und Landstreicher am 28. November 1816 erlassenen allerhöchsten Verordnung Art. 3, Ziff. 8 (Reggsbl. 1816, Seite 863) den herumziehenden Gewerbsleuten beigezählt und unterliegen daher allen in Betreff dieser in der Verordnung vom 2. October desselben Jahres (Rggsbl. 1816, S. 683) erlassenen Bestimmungen, welche durch die Gewerbs-Gesetzgebung vom 11. September 1825 eine Abänderung nicht erlitten haben (Instruktion vom 28. December 1825, Nr. 19, Ziff. 2, lit. e).

Neue Konzessionen der Art, ohnedies schon nach der osterwähnten Verordnung von 1810 wegen der dadurch herbeigeführten Vertheuerung des Materials nicht begünstigt, können demnach in Gemäßheit der Ziffer VI. der allegirten Verordnung vom 2. October 1816 in der Regel gar nicht mehr ertheilt werden.

Nur in speziellen Ausnahmsfällen kann beim Vorliegen der in der Verordnung vom 21. Mai 1810 vorgeschriebenen Nachweise über vollkommen guten Leumund und hinreichende Bestellung von Seite inländischer Fabriken eine Verleihung in solchen Distrikten zulässig erscheinen, welche wegen ihrer Entlegenheit von Papiermühlen von Commissionairen derselben nur sehr selten oder gar nie besucht werden.

IV. Jedes Sammeln von Lumpen durch andere, als die hier bezeichneten Personen, so wie jeder weitere Zwischenhandel, wohin insbesondere jeder Verkauf beauftragter Sammler an Andere als ihre Committenten gehört, erscheint als unbefugt und mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften im Widerspruche.

Die K. Kreisregierung wird das innerhalb ihres Kreises bezüglich des hier behandelten Gegenstandes zufolge des bisherigen Geschäftsganges oder zufolge besonderer Regierungs-Ausschreibungen beobachtete Verfahren nach den hier entwickelten gesetzlichen Bestimmungen einer umfassenden Revision untergeben und nach den Resultaten zu vollständiger Regelung der hier berührten Verhältnisse entsprechende Weisungen an die Distrikts-Polizeibehörden erlassen.

Sie wird hiebei mit den durch die unerläßliche Sorgfalt gegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gebotenen Rücksichten möglichste Erleichterung des Gewerbsbetriebes und vollständigen kräftigen Schutz des hier in Frage stehenden Industrie-Zweiges verbinden, sie wird etwa angebrachte Konzessionsgesuche um den Lumpenhandel der strengsten Würdigung nach den gegebenen Momenten unterstellen, etwa ertheilte einfache Lizenzscheine allenthalben nach den Ziffer II. festgestellten Normen alsbald umwandeln, oder aber, wo sich die Vorbedingungen nicht finden, nach Ablauf der Frist gänzlich einziehen lassen; sie wird endlich die Distrikts-Polizeibehörden zu wirksamer polizeilicher Fürsorge durch Beaufsichtigung der kommittirten Sammler, vorzüglich aber zu entschiedenem und augenblicklichen Einschreiten gegen unerlaubten Zwischenhandel anweisen und die K. Gendarmerie zu allseitiger und kräftiger Mitwirkung geeignet instruiren.

Von dem richtigen Vollzuge der getroffenen Anordnungen wird die K. Kreisregierung sich durch nachhaltige Ueber-

Digitized by Google

wachung, insbesondere durch fortwährend evident zu haltende Matrikeln über alle beauftragten sowohl, als konzessionirten Lumpensammler zu verlässigen wissen. München, den 23. December 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die Magistrate I. Classe, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den Biersatz für das Sud-Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November v. J. erhobenen Durchschnitts-Preiße der Gerste und des Hopfens wird der definitive Satz des Winter- und Sommer-Biers für das laufende Sud-Jahr 18$\frac{3}{4}$, wie folgt, festgesetzt:

Die bayerische Schenk-Maas kostet:

A.

ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden bestehenden Local-Aufschlages:

1) in dem Bier-Distrikte Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt und Scheßlitz:

Winterbier 4 kr. — pf.
Sommerbier 4 kr. 1 pf.

2) im Bier-Distrikte Hof, welcher sich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erstreckt:

Winterbier 3 kr. 2 pf.
Sommerbier 4 kr. — pf.

3) im Distrikte Wunsiedel, umfassend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel:

Winterbier 3 kr. 2 pf.
Sommerbier 4 kr. — pf.

4) im Distrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Teuschnitz, Weißmain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Mitwitz in sich faßt:

Winterbier 3 kr. 3 pf.
Sommerbier 4 kr. 1 pf.

5) im Distrikte und Landgerichte Lauenstein:

Winterbier 3 kr. 2 pf.
Sommerbier 4 kr. — pf.

6) im Distrikte Ebermannstadt, wozu die Landgerichte Ebermannstadt, Gräfenberg, Hollfeld und Pottenstein gehören:

Winterbier 3 kr. 1 pf.
Sommerbier 3 kr. 3 pf.

7) im Distrikte Neustadt a. W., enthaltend die Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt, Tirschenreuth und Waldsassen:

Winterbier 3 kr. 2 pf.
Sommerbier 4 kr. — pf.

8) im Distrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und somit in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Eulmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau:

Winterbier 3 kr. 2 pf.
Sommerbier 4 kr. — pf.

Digitized by Google

B.

mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufschlages,

in der Stadt Bayreuth:

Winterbier 3 kr. 3 pf.
Sommerbier 4 kr. 1 pf.

Die Polizeibehörden haben vorstehende Preise unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sich im Uebrigen nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei jenen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokal-Aufschlages zu gemeindlichen Zwecken in dem gewöhnlichen Maaße zu 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 30 kr. pr. Schäffel bewilligt ist, sind die oben sub A. bemerkten Ganter-Preise um einen Pfennig zu erhöhen. Hievon hat in den an die treffenden Gemeinden zu erlassenden Bekanntmachungen ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

2) Die Taxe des Sommerbiers tritt von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist, und das Lagerbier an die Reihe kommt.

Die Polizeibehörden haben daher sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Winterbier um die Sommertaxe geschenkt werde.

3) Was ferner in Beziehung auf die Wachsamkeit der Polizeibehörden in dem Ausschreiben vom 31. December 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Stück 3) gegen das Ausschenken gehaltlosen, trüben und übelschmeckenden Bieres, so wie in Absicht auf die Controlle des Bräu-Personales angeordnet wurde, wird für das laufende Sudjahr um so mehr in Erinnerung gebracht, als die Klagen über mangelhafte Befriedigung des Publikums in neuerer Zeit wieder häufiger werden, was theils in der sträflichen Gewinnsucht der Bräuer und Wirthe durch Alterirung des Biers bei dem Ausschenken seinen Grund hat, theils darin zu liegen scheint, daß das Bräuwesen in manchen Gemeinden von dem früher behaupteten rühmlichen Standpunkte rückwärts zu schreiten beginnt. Die Polizeibehörden haben sich daher ernstlich angelegen seyn zu lassen, durch vermehrte Aufsichtspflege und strenge Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen diesen Nachtheilen zu begegnen.

4) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter dem festgesetzten Preiße zu verleitgeben, so ferne die im Tit. II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Voraussetzung erfüllt wird.

Die Behörden haben sich jedoch deßfalls streuge nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und den lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. Mai 1830 zu achten.

Bayreuth, den 13. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Sämmtliche zur Concursmasse der Drahtwerksbesitzer Paul Engelhardt'schen Relikten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, sowie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwochen den 27. Januar 1836

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, sich am benannten Termine am Gerichtssitze dahier einfinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck, am Mainflusse, das Gottliebsthal genannt, — dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien; ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

Digitized by Google

II. eine Deuſchenre mit Deuſchſcheer, dann einem Gitthofen, zwei Stuben, einem Hausplatze und zwei Höfen;
III. zwei Kohlſchuppen;
IV. ein Backofen;
V. eine Wagnerwerkſtatt, mit Einlage auf 6 Schuh Rinnraum;
VI. das Hofrecht mit Scheergärtlein, dann mehreren liegenden Grundſtücken und erbl. Grundzinſen;
VII. ein Keller;
VIII. ein Fiſchrecht.

Sämmtliche Grundrealitäten ſind zuſammen auf 7155 fl. rhl. gerichtlich abgeſchätzt, und kann das Schätzungs-Protokoll zu jeder Zeit in der dahiesigen Registratur eingeſehen werden.

Bernard, am 30. December 1835.

Königliches Landgericht Gerſtorf.
Landgraf.

Am 24. August v. J. wurde zu Faſſbaarg, Landgerichts Tirſchenreuth, eine Monatsperſon aufgegriffen, deren nähere Beſchreibung unten beigeſetzt iſt. Dieſes Individuum leidet an gänzlichen Geiſtesſchwäche, und vermag nur abgebrochene Worte hervorzuſtammeln, aus welchen zu verſtehen iſt, daß er den Namen Franzl habe, und aus Haag gebürtig ſey. Alle Polizei-Behörden, in deren Gerichtsbezirke ihm ſolche Wahrnehmungen gemacht werden ſollte, werden erſucht, dem unterfertigten Königl. Landgerichte, welches die Heimath des ſonderbaren Individuum aufzumitteln hat, hievon gefällige Nachricht zu ertheilen.

Eichenbach, am 5. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Grodberg.

Perſonal-Beſchreibung.

Alter: angeblich 30 Jahre,
Größe: 5' 6",
Statur: hoch,
Haare: blond,
Augen: braun,
Nase mit Mund: proportionirt,
Gesicht: länglicht,
Zähne: rein,
Spur: natürlich-blond, und zwar ein langer Kinnbart,
Bekleidungsart: gelbes und abgebrauntes.

Trägt am Leibe eine alte braunangeſtrichene Hoſe, einen alten gerifſenen Spenzer von blauer Farbe, und eine alte blaugeſtreifte Schirmkappe, dann eine alte braune Weſte. Bei ſich hatte derſelbe 2 Paar, ein Mannsgeld und 6 — 8 baare Kreuzer in Kupfer.

Da ſich im Termin am 1. December dieſes Jahres in der Verlaſſenſchaft des zu Leonhardsreuth verſtorbenen Wirthſchaftsbeſitzers Gottfried Martin Schreiber zur Anmeldung etwaiger Forderungs-Anſprüche Niemand eingefunden hat; ſo werden alle etwaigen Verlaſſenſchafts-Gläubiger auf dem Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. September d. J. gänzlich hiemit ausgeſchloſſen.

Wunſiedel, den 10. December 1835.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Schuldnerswirthe Conrad Schrödel zu Waldſaß gehörige halbe Trafthaus, Straßerhaus-Nr. 159, beſtehend in einem Wohnhaus, welches von der andern Hälfte gänzlich abgetheilt iſt und die Haus-Nummer 27 führt, dann dem dazu gehörigen ½ Tagwerk Feld und Wieſen, haustheilbar zum Anſatzpreis Fahrnisbuch, zu welchem es auch einen jährlichen Mietzins- und Pachtertrag von 174 fl. abwirft, gewährt auf 3100 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin zur Eröffnung der Gebote auf den

15. Februar Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle dahier anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Beifügen, daß dem Meiſtbieter den Zuſchlag nach §. 143 des Hypothekengeſetzes zu erwarten. Wunſiedel, am 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Gewerbsgläubigerin werden für den Gemeinden Matthäus und Martin Hilch von Schönbrunn zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Häuslein mit einem Stallgebäude,
2) ein einen Tagwerk Feld;

Ein Gemeindsantheil:

3) ½ Tagw. Feld, das Hausgärtchen, 1 Stadt,

4) 2⅜ Tagwerk, das Ritterfeld, III. Cl.,
5) 2⅜ „ das Teichwiesenfeld, III. Cl.,
6) ⅛ „ das Teichwiesenäckerlein, II. Cl.,
7) ⅝ „ Feld allda, II. Cl.,
8) 2⅜ „ das lange Stück, II. Cl.,
9) 1¼ „ das hintere Teichwiesenfeld, III. Cl.,
10) 1 „ Feld, Brinngaß genannt, III. Cl.

An Wiesen:

11) ¼ Tagwerk Grasgarten am Stadel, II. Classe,
12) ⅝ „ Wiesen, als die Hälfte von 1¼ Tgw. Teichwiesen, III. Cl.,
13) ⅜ „ das Krübig-Wieslein, III. Cl.,
14) ⅞ „ die Mühlwiese, III. Cl.,
15) ¾ „ die Birkigwiesen, II. Cl.,
16) ⅝ „ die Brunnenwiese, als die Hälfte von ¼ Tgw., I. Cl.

An Holz und Huth:

17) 1¾ Tagwerk Holz, die Pfennigsreuth,
18) ⅝ „ Oedung, die Gemeindeleithen,
19) ½ „ Oedung im Kröbig,
20) 1⅛ „ Büsch in der Todschinder,
21) ¼ „ Oedung, das Pfarrhölzlein.

An walzenden Grundstücken:

22) 1⅜ Tagwerk Holz, das Gemeindeholz,
23) 1/16 „ Wiesen dergleichen,
24) 1/16 „ Huth dergleichen,
25) der 9te Theil vom Dorfweiher.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

26. Januar 1836

dahier anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Münchberg, den 22. December 1835.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Erhardt Bauerschmitt von Altenkundstadt ist unter gerichtliche Curatel gesetzt; Peter Steinacher, Webermeister und Johann Partheimüller, Müllermeister zu Altenkundstadt sind als Curatoren desselben bestimmt. Zugleich wurde für nöthig erachtet, den Schuldenstand der Bauerschmittischen Eheleute genau kennen zu lernen, demzufolge werden alle diejenigen, welche an die Bauerschmittischen Eheleute Forderungen zu machen haben, auf

Donnerstag den 29. Jenner 1836

geladen, um ihre Forderungen anzumelden, und die Zahlungsvorschläge der Bauerschmittischen Eheleute und ihrer Curatoren zu vernehmen. Die Nichterschienenen werden also angesehen, als ob sie dem Beschlusse der Mehrheit beigetreten wären. Weismain, den 16. December 1835.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da die für den Bauersmann Peter Großmann von Ebersdorf als Gläubiger ausgestellte amtliche Consens-Urkunde, d. d. Lauenstein den 15. Mai 1793 und erneuert den 4. Juni 1799, über 125 fl. — gegen den Bauersmann Georg Martin Henniger zu Lauenstein, in Folge der am 20. Mai l. Js. erlassenen Ediktal-Citation binnen der fürgestreckten Frist von 6 Monaten hierorts nicht produzirt, und überhaupt kein Anspruch darauf angemeldet wurde, so wird solche hiermit als kraftlos erklärt. Ludwigstadt, den 23. December 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Agatz, Ldr.

Die entbehrlich gewordene ärarialische Zehentscheune zu Obersteben soll unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 4ten nächsten Monats,

Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welchem Kaufsliebhaber sich in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rentamtes einfinden können. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt Mittags 12 Uhr desselben Tages salva ratificatione Königlicher Kreis-Regierung.

Lichtenberg, den 6. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Das K. Forstamt Ebrach

versteigert im Revier Schlüsselfeld auf dem Stocke stehendes Stammholz aller Sorten und etwas Klafter- und Wellenholz, jedesmal Vormittags halb 10 Uhr beginnend: am Montag den 18ten d. Mts. im Mittelwald, hierauf im Dominacker; am Dienstag den 19ten d. im Hardwald; am Mittwoch den 20sten d. im Buchwald, Nachmittags im Grabengrund; am Donnerstag den 21sten d. Mts. im

Digitized by Google

Kammerforst bei der Ekersbacher Höhe, dann Geisschwanz und im Höhlgraben. Außeramtliche haben ihre Zahlungsfähigkeits-Zeugnisse gleich mitzubringen.

Signatum, den 9. Januar 1836.

Königliches Forstamt Ebrach.

Seippel.

Von diesseitiger hoher Herrschaft wurde wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen eine Amtsverweſung zu Weiher in der Person des unterzeichneten Actuars angeordnet, daher alle diejenigen, welche Geschäfte mit dem Domainen-Amte Weiher und den mit dessen Verwaltung verbundenen Stiftungskassen abzumachen, oder Zahlungen dahin zu leisten haben, lediglich auf gültige Weise den deßfallsigen Geschäfts- und Zahlungsverkehr mit dem unterzeichneten Actuar pflegen können, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemand andern gültige Zahlung leisten dürfen; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weiher im Ahornthale, am 8. Januar 1836.

Gräflich von Schönborniſches Domainen-Amt.

Richter, Actuar.

Ueberſicht

der chirurgisch-augenärztlichen Klinik des Königl. Universitäts-Krankenhauses zu Erlangen im Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$.

Die Summe aller chirurgischen Kranken war 384, davon waren 27 (11 Spital- und 16 Poliklinische) vom vorigen Etatsjahre übergegangen. Neu aufgenommen wurden 357; nämlich 198 männliche, 117 weibliche und 52 Kinder (bis zum 12ten Jahre); von der Total-Summe wurden 129 Kranke (72 männliche, 49 weibliche und 8 Kinder) im Krankenhauſe ſelbſt verpflegt und behandelt, unter den letzten waren 29 aus dem Obermainkreiſe 1092 Tage im Krankenhause; und zwar 15 davon unentgeldlich, nemlich 3 aus Bayreuth, 1 aus Bamberg, 1 aus dem Landgericht Scheßlitz, 1 aus dem Landg. Hollfeld, 2 aus dem Landg. Ebermannstadt, 2 aus dem Landg. Höchstadt, 4 aus dem Landg. Pottenstein, 1 aus dem Landg. Seßlach. Mehrere erhielten unentgeldlich die Arzneien und wurden ambulatorisch behandelt. An 2 wurde die Operation des Knochenbrandes gemacht, einem eine neue Nase gebildet, und an einem der Oberarm amputirt. Sämtlich mit Erfolg. Von der Gesammtsumme wurden geheilt 271, gebeſſert 25, als unheilbar entlaſſen 4, ausgeblieben sind 17, der Erkenntniß und Belehrung wegen wurden vorgestellt 6, an die medicinische Abtheilung abgegeben 4, gestorben sind 4, und in Behandlung blieben 23 (15 Spital- und 7 Poliklinische) Kranke.

Die Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.

Professor Dr. Jäger.

(Empfehlung.) Der Glockengießer, Herr Friedrich Heinz in St. Georgen bei Bayreuth, hat für die Pfarrgemeinde Weisdorf drei Glocken gegossen, welche sowohl hinsichtlich ihrer schönen Form und äußerlichen sehr geschmackvollen Verzierung, als auch insbesondere hinsichtlich ihres ganz gelungenen harmonischen Tones so wohl gerathen sind, daß man es für Pflicht hält, genannten Herrn Heinz allen Gemeinden, die solche Arbeit bedürfen, als einen eben so soliden als geschickten Mann bestens zu empfehlen.

Weisdorf bei Münchberg, den 1. Januar 1836.

Die Kirchen-Verwaltung.

Vogel, Pfarrer.
Schricker.
Kiesling.
Schricker.
Goller.
Strößner.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 18 kr.	12 fl. 57 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	10 fl. 6 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 1½ kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Eine Parthie Schleifsteine sind sowohl im Ganzen oder einzeln zu billigem Preis zu verkaufen zu St. Georgen bei

Weigel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 7. Bayreuth, Sonnabend am 16. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Fieschi, von Ernst Ortlepp." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Fieschi, von Ernst Ortlepp", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Digitized by Google

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö- „gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat sich durch Beschluß vom 13. Januar 1836 bewogen gefunden:

I.

den Dr. med. Johann Christoph Heinrich Boß in Rothenburg an der Tauber als praktischen Arzt in Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila,

II.

den Dr. med. Joseph Stork zu Schwabhausen als praktischen Arzt in Stadt Kemnath anzustellen.

Publicandum.

Die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen werden hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straßen führenden Reihen und sonst zu verhindern, nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 30 kr. bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätscheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Aeltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann. Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, am 8. Januar 1836.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Sorge für Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei macht es dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Pflicht, hinsichtlich der würdigen Feyer der Sonntäge und kirchlichen Festtäge folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen gewissenhaften Befolgung hiermit bekannt zu machen.

1) In und außer den Kirchen muß während des Gottesdienstes alles vermieden werden, wodurch die Andacht nur entfernt gestört werden könnte.

2) Insbesondere muß jeder Lärm vor den Kirchthüren, oder in der Nähe der Kirchen, sowie alles schnelle Vorbeifahren und Reiten bei Strafe unterlassen werden.

3) Allen Kaufleuten und Krämern ist der Handel und das Oeffnen der Laden während des Gottesdienstes verboten.

4) Das Hausiren der Juden ist strenge untersagt.

5) Allen Wirthen, Billardeurs, Weinschenkern und Brandweinbrennern ist während des Gottesdienstes das Ausschenken von Getränken, sowie jeder Lärm in ihren Häusern gleichfalls verboten.

Digitized by Google

6) Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes darf in keinem Wirths- oder Gasthause Tanz-Musik gebraucht werden.

7) Der Gebrauch von Kindern oder Tagelöhnern zum Treiben des Wildes an Sonn- und Festtägen ist ohne Unterschied der Person Niemand gestattet.

Wer diese die wahrhaftige Feyer der Sonn- und Festtäge bezweckenden polizeilichen Verbotsgesetze übertritt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die städtischen Distrikts-Vorsteher haben in den ihrer Vorsorge anvertrauten Distrikten mit Hülfe der Polizei-Mannschaft dahin zu wirken, daß alle die Würde der Sonn- und Feiertage entweihende Störungen, wenn solche wider Erwarten eintreten sollten, womöglich sogleich abgestellt und die Contraventionen, ohne Ansehen der Person, dem Polizei-Senat des Stadt-Magistrats zur sofortigen Bedrafung angezeigt werden. Bayreuth, am 8. Januar 1836.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bei Drossenfeld ist eine Reitpeitsche gefunden und diesseits übergeben worden. Der Eigenthümer kann solche in Empfang nehmen. Bayreuth, am 13. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 12. November 1835.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In Sachen des verlebten Auskultators Dollhopf als Erben seiner Ehefrau, der gleichfalls verstorbenen Johanna Magdalena, geb. Promenschel, gegen die Curatel des Joseph Ludwig Gottlieb Schwendner wurde dem Kläger eine Summe von 700 fl. frk. nebst 5 Prozent Zinsen vom 12. Septbr. 1815 rechtskräftig zuerkannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger des gedachten Peter Dollhopf und resp. seiner Ehefrau oder irgend aus einem andern Grund Ansprüche an dieses Jubilat zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens in dem auf den

18. März k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 11 anberaumten Termin um so gewisser geltend zu machen, als sonst keine weitere Rücksicht auf sie genommen werden könnte.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kelb.

Das der hiesigen Stadt-Commune zustehende Waagrecht soll auf 9 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Montag den 25sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

anberaumt und Pachtlustige eingeladen, sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, den Zuschlag aber um 12 Uhr Mittags unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen hierüber können vorher bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Januar 1836.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Lichtmeß 1836 sind

der 28ste, 29ste und 30ste Januar, dann

der 5te und 6te Februar d. J.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden. Bayreuth, den 13. Januar 1836.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1834 unausgelösten Pfänder von Nr. 8208 bis 9010 incl. in dem auf

Donnerstag den 21sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Stichtermen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kreher.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Wehrerlöse für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1831 bis zum Monat Juni 1832 öffentlich verkauften Pfänder an die

hiesige Pfandanstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehrerlöse nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden. Bayreuth, den 11. Januar 1836.

Die Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Zum Verstriche der Arbeiten des neu zu erbauenden Schulhauses zu Staffelbach, an den Wenigstnehmenden, ist Termin auf

Montag den 25. Januar früh 10 Uhr

dahier anberaumt. Es werden daher sämmtliche Werkmeister hievon in Kenntniß gesetzt, um ihr Angebot zu Protokoll zu geben, wo ihnen auch die Strichbedingnisse eröffnet werden. Zugleich wird bemerkt, daß die streichenden Werkleute Caution, sey es in Hypothek, Geld oder Bürgschaft zu leisten haben. Bamberg, am 24. December 1835.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Vom Königl. Landgericht Hof wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß der Fabrikant Johann Carl Hager zu Neugattendorf und dessen Verlobte, die verwittibte Frau Mina Freifrau von Reitzenstein aus Schloßgattendorf, geb. Freyin von Kotzau, die unter Ehegatten hier gesetzlich hergebrachte Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 15. October curr., ausgeschlossen haben. Hof, am 31. December 1835.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das zur Conkursmasse des gewesenen Fuhrmanns Johann Stobitzer dahier gehörige Wohnhaus in hiesiger Vorstadt nochmals dem öffentlichen Verkaufe, und, wenn sich kein annehmbares Kaufsangebot erzielen lassen sollte, doch wenigstens der Vermiethung ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufs- oder Pachtliebhaber werden daher hiermit eingeladen,

Mittwoch am 20. Januar 1836 Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissaire K. II. Assessor hierorts zu erscheinen, ihre Angebote zu erklären und des Hinschlags um das Meistgebot, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, gewärtig zu seyn. Das Kaufs-Objekt selbst, sowie die Taration, Lasten und Abgaben können vorher eingesehen werden. Kemnath, den 26. November 1835.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

In der Conkurssache des Wirths Johann Schaller zu Zapfendorf werden die hiezu gehörigen Realitäten

1) ein Söldengütlein mit Nebengebäuden, realer Wirthschaftsgerechtigkeit und Brauereigeschirr, Kgl. Rentamtslehen, mit 13¼ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, nach Besitz-Nr. 245 — 340 fl. Steuerkapital und 2200 fl. eingeschätzt;
2) ein Viertl Lehen, reicht 35 kr. Steuersimplum oder ein der Steuer mit 470 fl., reicht ferner 9 kr. Erbzins und ¼ Gült;
3) der Beysüs-Acker, bestehend in 1 Morgen Feld, Steuerkapital 120 fl. und tarirt auf 210 fl., endlich
4) ein Holz in der Wüstung, im Werthe zu 30 fl.,

hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

Donnerstag den 18. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterzeichneten K. Landgerichts eingeladen. Die Strichbedingnisse werden am Versteigerungs-Termine öffentlich bekannt gemacht und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber durch legale Vermögens-Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Scheßlitz, am 6. Januar 1836.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Schell.

Die zeither sich sehr vortheilhaft bewährte Beschäl-Station zu Wachenroth wird gemäß höchster Regierungs-Weisung vom 24sten v. M., Nr. 9388, auch in diesem Jahre wieder mit 4 Beschälhengsten besetzt, welches den Pferdebesitzern hiermit zur Beförderung der Pferdezucht bekannt gemacht wird. Höchstadt, am 3. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Stadtsteinach wird die dem Joseph Dietz zu Wirsberg eigenthümliche reale Badergerechtigkeit alldort dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

27. Januar k. J. Vormittags

Digitized by Google

dahier an, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen, jedoch auf die Bestimmung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 hingewiesen werden.

Culmbach, am 29. December 1835.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Conkurssache des Schneidermeisters Oechsler zu Höchstädt wird das zur Masse gehörige ½ Wohnhaus, Nr. 107 zu Höchstädt, nach dem Antrage der Gläubiger zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner k. Js.

bei Gericht dahier an und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß die auf dem benannten Gebäude haftenden Lasten und Abgaben in loco registraturae eingesehen werden können. Selb, den 15. December 1835.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann, Verweser.

Das in der Verfügung d. d. 14. October curr., Nummer 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes beschriebene Grundvermögen des Gemeindevorstehers Johann Hofmann von Schwürbitz wird in dem auf den

26. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 18. December 1835.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Alle diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft des im Jahre 1829 zu Eggenbach verstorbenen Eremiten Franz Hauer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 3. Februar 1836, Vormittags 10 Uhr

um so gewisser hier geltend zu machen, widrigenfalls die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger bei Ausantwortung der Massa an die Berechtigten nicht berücksichtigt werden.

Seßlach, den 30. December 1835.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Auf die wiederholte Instanz eines Gläubigers werden die nachbezeichneten Realitäten der Joseph Mohlischen Kinder zu Rattelsdorf, als:

a) ein Wohnhaus mit Stadel und Brunnen, dann Gemeinderecht, fol. urb. 57,
b) ein Schlammersdorfer Lehen, mit 2 Grundstücken, fol. urb. 322,
c) ¼ Morgen Feld im Forst, fol. urb. 580b,
d) 1 „ 15 Ruthen Feld beim alten Main, fol. urb. 672b,
e) ¼ „ Wiese, die Sängerswiese, im Forst, fol. urb. 602b,
f) ¼ „ 8 Rth. Feld im Forst, fol. urb. 603b,
g) ¾ „ 23 „ „ am Grasererweg, fol. urb. 1005,
h) ¼ „ 25 „ „ in der Trönera, fol. urb. 796b,
i) ¼ „ Feld allda, fol. urb 797,
k) 1¼ „ 27 Rth. Feld, mit einem Schlüssel im Kaltenbrunn, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1896,
l) ¼ „ 20 Rth. Feld bei der Foßwiese, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1897,
m) ¼ „ 5 Rth. Feld unterm Mittelweg, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1898,
n) ¼ „ 22 Rth. Feld auf'm Kühenbühl, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1899,
o) ¼ „ 25 Rth. Feld in der Lang, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1900,
p) ¼ „ 18 Rth. Feld an der Haugenleite, Besitz-Nr. 1901, fol. urb. 99,
q) der 4te Theil der Neuhofswiese in 2 Abtheilungen, Besitz-Nr. 512,

künftigen

Donnerstag den 28. Januar 1836,
Vormittags 10 Uhr

in loco Rattelsdorf öffentlich verkauft, und die Strichsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Seßlach, am 12. December 1835.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Joseph Düsel von Medlitz hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und auf Zusammenberu-

Digitized by Google

fung seiner Gläubiger angetragen. Diesem zu Folge hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf

Montag den 1. Februar 1836,

zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 29. Februar,

und zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 28. März desselben Jahrs

jedesmal Vormittag 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am 1sten Ediktstag nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die an den übrigen Ediktstägen Ausbleibenden mit den treffenden Handlungen präkludirt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes dahier einzuliefern.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß nach der gerichtlichen Schätzung vom 3. December 1835 das sämmtliche Vermögen auf 410 fl. 42 kr. gewerthet wurde, dagegen belaufen sich die gerichtsbekannten Schulden auf 1047 fl., worunter 445 fl. Hypothekenschulden sich befinden. Wer gegen diese Werths-Erhebung Erinnerungen vorzubringen hat, muß solche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier vorbringen.

Seßlach, den 12. December 1835.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Am 29sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rentamtes

34 Schäffel Korn,

aus dem Aerndte-Jahr 1834 unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden verkauft und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen.

Lichtenberg, den 8. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des diesamtlichen Gerstenvorrathes aus letztjähriger Erndte von circa 86 Schäffeln guter Qualität, wird auf

Montag den 25sten d. Mts.

im Geschäftslokale der unterfertigten Behörde Termin anberaumt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Waischenfeld, am 13. Jänner 1836.

Königliches Rentamt.

Appel.

Zum Vollzug höchsten Regierungs-Auftrags wird die durch das Ableben des seitherigen Pächters heimgefallene Wiesauer Jagd, und zwar in 2 Abtheilungen nach den Bezirken Groschlattengrün und Wiesau, oder auch im Ganzen einer neuen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 25sten k. M. Januar

anberaumt. Dieß den pachtfähigen Jagd-Liebhabern zur Wissenschaft, um sich am ersagten Tag Morgens 9 Uhr im Königl. Rentamts-Locale dahier einfinden, die nähern Pacht-Bedingnisse vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll abgeben zu wollen, wo sodann mit Schlag 12 Uhr der Meistbietende den Hinschlag salv. ratific. zu gewärtigen hat. Waldsassen, am 29. December 1835.

Königliches Rent- und Forstamt.

Lic. v. Haubner. v. Scheben,

Forstmeister.

Vorbehaltlich gutsherrschaftlicher Ratifikation verwerthet das unterfertigte Amt am 25sten l. Mts. Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer

34 Scheffel 5 Mezen Haber

von guter Qualität, wozu Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 13. Januar 1836.

Freiherrlich von Großisches Rentverwaltungsamt.

Martin.

Von diesseitiger hoher Herrschaft wurde wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen eine Amtsverweſung zu Weiher in der Person des unterzeichneten Actuars angeordnet, daher alle diejenigen, welche Geschäfte mit dem Domainen-Amte Weiher und den mit dessen Verwaltung verbundenen Stiftungskassen abzumachen, oder Zahlungen dahin zu leisten haben, lediglich auf gültige Weise den deßfallsigen Geschäfts- und Zahlungsverkehr mit dem unterzeichneten Actuar pflegen können, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemand andern gültige Zahlung

Digitized by Google

leisten dürfen; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weiher im Ahornthale, am 8. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.
Richter, Actuar.

Hirsch Mannis Strauß, Schutzjude zu Autenhausen, hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um mit denselben ein gütliches Uebereinkommen zu treffen. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger des besagten Hirsch Mannis Strauß vorgeladen,

Dienstag den 9. Februar l. J., früh 9 Uhr

dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Namhaftmachung der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Nichterscheinenden bei einem zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkommen nicht weiters sollen berücksichtigt werden. Tambach, den 7. Januar 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Allerhöchster Vorschrift gemäß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Commun-Rechnung pro 18$\frac{3}{4}$ mit

3258 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
2648 fl. 23 kr. Ausgabe, und

610 fl. 23$\frac{1}{2}$ kr. Activ-Casse-Bestand,

abschließt. Wallenfels, am 12. Jänner 1836.

Der Magistrat.
Zeuß, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittierer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 27 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 42 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause E. Nr. 16 in der Maximiliansstraße ist auf Walburgi d. J. ein — in Stube, Kabinet, Kammer, Boden und versperrten Hausplatz bestehendes Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 10. Januar. Der Bürger, Metzgermeister und Gastwirth Johann Adam Schlenk dahier, ein Wittwer, mit Elisabetha Johanna Katharina Schobert von Donndorf.

Geborne.

Den 7. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Herding dahier.
— — Die Tochter des Pachtbauers Ollert dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 8. Januar. Die Tochter des Maurergesellen Kundmann dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 9. Januar. Die Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters Heuschmann dahier.
Den 12. Januar. Die Tochter des Musikus Röder dahier.
Den 13. Januar. Der Sohn des Bürgers und Fabrikanten Kolb dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Zellhöfer dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier.

Gestorbene.

Den 5. Januar. Der Steingut- und Porzellaindreher Brendel zu St. Georgen, alt 37 Jahre und 20 Tage.
Den 7. Januar. Die Ehefrau des Bürgers und Gürtlermeisters Ostertag dahier, alt 60 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.
Den 10. Januar. Die ledige Kunigunda Röder zu St. Georgen, alt 69 Jahre.
Den 11. Januar. Der quiescirte Regierungs-Registrator Prediger dahier, alt 56 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 8. Bayreuth, Dienstag am 19. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „politische Gedichte von Georg Fein" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der dritten Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „politische Gedichte von Georg Fein" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der weitern Verbreitung der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 14. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
(Die unwürdigen Conscribirten der Altersklassen 1808 bis 1813 incl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Verzeichniß jener Conscribirten aus den Altersklassen 1808 bis 1813 incl., welche vom Loose betroffen wurden, und wenn sie nicht unwürdig gewesen wären, in das K. Militair eingereiht worden seyn würden, nach dem gegenwärtigen Stand dieser Unwürdigen zu berichtigen, erhalten die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises, mit Rücksichtnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 17. August 1832, die Weisung, unverzüglich und längstens binnen 14 Tagen ein Verzeichniß aller unwürdigen Conscribirten ihres Bezirkes aus den Altersklassen 1808 bis 1813 incl., welche vom Loose zur Einreihung betroffen worden, vorzulegen.

Dieses Verzeichniß ist, nach einzelnen Altersklassen abgetheilt, nach den in dem allegirten Ausschreiben gegebenen Directiven zu fertigen, und in der Rubrik Bemerkungen sind alle diejenigen Notizen aufzunehmen, welche in Nro. 3 desselben angegeben sind.

Demzufolge sind daher auch alle Unwürdigen aus den genannten Altersklassen einer körperlichen Untersuchung durch den Physikus in Gegenwart einer Gerichts-Commission ungesäumt zu unterwerfen, und das darüber abzuhaltende Protokoll ist dem Verzeichnisse beizulegen.

Das Resultat der Untersuchung ist in der Rubrik Bemerkungen des Verzeichnisses beizusetzen.

Digitized by Google

Für die Zukunft und mit Beginn der Altersklasse 1814 ist ein solches Verzeichniß jedesmal 4 Wochen nach geschehener Musterung hieher vorzulegen, und leistet die Bestimmung in Nro. 3 lit. b des öfters erwähnten Musterungsdecrets in der Art eine Modification, daß nemlich nur in der Conscriptions-Liste bei dem einzelnen Conscribirten der demselben mangelnde mehrende Verbrechens oder Vergehens Eigenschaft zu bemerken hat.

Bayreuth, den 14. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Aretin.

Rudy.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14. October 1822, den Rocher-Dubbacher Schlagwasser für die Unzulässigkeit der Verfälschung desselben durch eigene Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die K. Regierung des Isarkreises erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. wird im Nachstehenden den Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Aretin.

Rudy.

Staats-Ministerium des Innern.

Einer amtlichen Anzeige zufolge soll der Gutsbesitzer und Pächter des Niederwinterbacher Schlagwassers in der Meinung stehen, ohne sey von Seite der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Ermächtigung gegeben worden, dieses Wasser durch eigene Verträge im ganzen Königreiche zu verfahren.

Das Ministerial-Reskript vom 14. October 1822 hatte diesem Pächter jedoch die Errichtung von Niederlagen nur an Orten, wo Nachfrage deßhalb statt findet und in der Art bewilliget, daß das benannte Wasser auch dort ohne Consumo- oder Gebrauchs-Zettel abgegeben werde.

Jedenfalls kann das Handeln mit Arzneimitteln nie und unter keiner Voraussetzung gestattet werden.

Die Königliche Kreis-Regierung wird daher jedenfalls das obwaltende Mißverständniß durch die entsprechenden Weisungen schleunigst beseitigen.

München, den 5. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Bekanntmachung.

(Den Lehrkurs für die Hufbeschlag-Schmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächste Lehrkurs für Hufbeschlag-Schmiede am 1. April dieses Jahres anfangen wird.

Nach Eröffnung des Unterrichts kann keine Neuaufnahme mehr zu bewerkstelligen gestattet werden. Die Betheiligten müssen auf den nächstfolgenden, am 1. Juli d. J. beginnenden Lehrkurs zurückgestellt werden.

München, den 8. Januar 1836.

Königlich Bayerische General-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kerling.

Christian Mayr, K. Stabs-Offiziant.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nimmt.

München, den 8. Januar 1836.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Christian Mayr, K. Stabs-Offiziant.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Taxe des Winter- und Sommerbieres für das Sudjahr 183$\frac{5}{6}$ betreffend.)

In Folge des hohen Ausschreibens der Königl Kreis-Regierung dahier, Kammer des Innern, vom 13. Januar d. J., (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6) wird die Taxe des Winterbiers auf das Sudjahr 183$\frac{5}{6}$ für den Stadtbezirk Bayreuth mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufschlages auf

3 kr. 3 pf.

und die Taxe des Sommerbiers auf dasselbe Sudjahr und gleichfalls mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufschlages auf

4 kr. 1 pf.

per Maas festgesetzt und dies dem konsumirenden Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die brauende Bürgerschaft angewiesen worden ist, um diesen Preiß nur reines, gesundes, wohlschmeckendes und kräftiges Bier zu erzeugen und auszuschenken.

Bayreuth, den 16. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 16. November 1835.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der Herr Theobald Freiherr von Malsen dahier, Königl. Bayer. Major à la suite, Ehrenritter des Johanniter Ordens und Hofchef Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Max August in Bayern und dessen Frau Gemahlin Carolina Wilhelmine Louise Gertraud von Malsen, geborne von Schallern, haben in dem am 12. September 1835 errichteten und vollzogenen Ehevertrag die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen unter sich ausgeschlossen, was hiemit, gesetzlichen Bestimmungen gemäs, öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Stillkrauth.

Das der hiesigen Stadt-Commune zustehende Waagrecht soll auf 9 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Montag den 25sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

anberaumt und Pachtlustige eingeladen, sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, den Zuschlag aber um 12 Uhr Mittags unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen hierüber können vorher bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Januar 1836.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte zu Ansbach betr.)

Vom Magistrate

der

Königlich Bayerischen Kreishauptstadt

Ansbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre dahier zu Ansbach der erste Roßmarkt

Montags den 8. Februar,

Digitized by Google

dann der zweite Neßmarkt

Montags den 7. März

abgehalten wird. Zum Nachrichte fügen wir hier bei, daß im verflossenen Jahre am ersten Neßmarkte 523, am zweiten 401, an beiden Neßmärkten also 1244 Pferde zu Markt gebracht und davon 1174 verkauft worden sind, und daß der Verkaufspreis aller verhandelten Pferde 111,529 fl. betragen hat.

Eben so bringen wir zur Kenntniß, daß, sowie in früheren Jahren so auch in diesem Jahre ein großer Rindviehmarkt an dem nach oben der beiden obigen Neßmärkte folgenden Dienstage statt finden wird. Auch dazu bemerken wir, daß im vergangenen Jahre am ersten Rindviehmarkte 600, am zweiten 402, an beiden Märkten also 1141 Stücke Vieh eingetrieben und daß davon 693 Stücke für 80,000 fl. zusammen verkauft worden sind.

Zugleich machen wir auf die früher bekannt gemachte Anordnung aufmerksam, nach welcher jeder auf hiesigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch auf Neßmarkt auf dem Rathhause, Rindviehkäufe aber bei der Gemeindeschreiberei, welche sich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe eingetragen werden müssen. Lauterbach, am 11. Januar 1836.

Ecker, Beil,
erster Bürgermeister. zweiter Bürgermeister.

Die unter sich sehr vortheilhaft situirte Besitzung Quatier zu Niederaurach wird gemäß höchster Regierungs-Verfügung vom 24sten v. M., Nr. 9288, auch in diesem Jahre wieder mit 4 Beschälstellen belegt, welches den Pferdebesitzern hiermit zur Benachrichtigung bekannt gemacht wird. Höchstädt, am 3. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Lbr.

Sämmtliche zur Concursmasse der Drahtwarenfabrikanten Paul Engelhardt'schen Erben zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, sowie solche unten näher beschrieben sind, werden hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungs-

Mittwochen den 27. Januar 1836,

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch bessis- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, sich am benannten Tage um 10 Uhr Vormittags dahier einzufinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck, am Main-Flusse, das Gottlieb'sche genannt, — dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerksbetriebe gehörigen Maschinerien; ferner 5 Stuben, 4 Kammern, 5 Hausflüre, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

II. eine Drahtschmiede mit Drahtschmere, dann einem Gießofen, zwei Gruben, einem Hauptherde und zwei Böden;

III. zwei Kohlschuppen;

IV. ein Backofen;

V. eine Wagenremise, mit Einfang auf 6 Stück Fuhrwerk;

VI. das Hofrecht mit Scheergärtchen, dann anderen dermaligen Nutzenplätzen und drei Gemeindeholzen;

VII. ein Keller;

VIII. ein Hofbrunnen.

Sämmtliche Grundrealitäten sind zusammen auf 7135 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt, und kann das Schätzungs-Protokoll zu jeder Zeit in dem dahiesigen Regierungsjournal zur Einsicht vorgelegt werden.

Berneck, am 30. December 1835.

Königliches Landgericht Berneck.
Landgraf.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Stadtsteinach wird die dem Joseph Dietz zu Mayberg angehörige reale Bodengerechtigkeit zu Ort dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

27. Januar l. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen, jedoch auf die Bestimmung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1825 hingewiesen werden.

Gutenstadt, am 20. December 1835.

Königliches Landgericht.
Metzger.

Auf die wiederholte Anregung eines Gläubigers werden die mit Hypotheken-Recht in das Joseph Mehlisch'schen Kuratel zu Vollendorf, als:

a) das Wohnhaus mit Stadel und Brunnen, dann Gemeinderecht, sub urb. 37,

b) ein Baumgartlein hinter dem Hause, sub urb. 37a,

c) ½ Morgen Feld im Forst, fol. urb. 580b,
d) 1 „ 15 Ruthen Feld beim alten Main, fol. urb. 672b,
e) ¼ „ Wiese, die Sängerswiese, im Forst, fol. urb. 602b,
f) ⅜ „ 8 Rth. Feld im Forst, fol. urb. 603b,
g) ⅛ „ 23 „ „ am Grasererweg, fol. urb. 1005,
h) ⅛ „ 25 „ „ in der Trönera, fol. urb. 796b,
i) ¼ „ Feld allda, fol. urb 797,
k) 1¼ „ 27 Rth. Feld, mit einem Schlüssel im Kaltenbrunn, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1896,
l) ¼ „ 20 Rth. Feld bei der Foßwiese, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1897,
m) ¼ „ 5 Rth. Feld unterm Mittelweg, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1898,
n) ¼ „ 22 Rth. Feld auf'm Kühenbühl, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1899,
o) ¼ „ 25 Rth. Feld in der Lang, fol. urb. 99, Besitz-Nr. 1900,
p) ¼ „ 18 Rth. Feld an der Hangenleite, Besitz-Nr. 1901, fol. urb. 99,
q) der 4te Theil der Neuhofswiese in 2 Abtheilungen, Besitz-Nr. 512,

künftigen

Donnerstag den 28. Januar 1836,
Vormittags 10 Uhr

in loco Rattelsdorf öffentlich verkauft, und die Strichsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Seßlach, am 12. December 1835.

Königliches Landgericht.
Forster, Ldr.

Joseph Düsel von Medlitz hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen. Diesem zu Folge hat man zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf

Montag den 1. Februar 1836,

zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 29. Februar,

und zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 28. März desselben Jahrs

jedesmal Vormittag 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am 1sten Ediktstag nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die an den übrigen Ediktstägen Ausbleibenden mit den treffenden Handlungen präkludirt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes dahier einzuliefern.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß nach der gerichtlichen Schätzung vom 3. December 1835 das sämmtliche Vermögen auf 410 fl. 42 kr. gewerthet wurde, dagegen belaufen sich die gerichtsbekannten Schulden auf 1047 fl., worunter 445 fl. Hypothekenschulden sich befinden. Wer gegen diese Werths-Erhebung Erinnerungen vorzubringen hat, muß solche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier vorbringen.

Seßlach, den 12. December 1835.

Königliches Landgericht.
Forster, Ldr.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird hiermit das Wohnhaus der Webermeister Johann und Elisabetha Bruckner'schen Eheleute zu Wölsauerhammer, Nr. 18, B. Nr. 249, mit 60 fl. Steuer-Capital, gerichtlich auf 525 fl. gewürdiget, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

14. März c., bis Vormittags 12 Uhr

in hiesiges Gerichtslokale geladen. Die Schätzungsprotokolle können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 5. Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Johann Pütterich'schen Conkurssache zu Wölkendorf wurde der Kaufschilling der verganteten Realitäten, ungeachtet wiederholt ergangener Zahlungs-Aufforderung, nicht eingezahlt, weshalb man diese Immobilien:

1) ein neugebildetes Gut mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zubehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede sub Nr. 80,

Digitized by Google

2) ¼ Tagw. Feld, der Argacker,
3) ⅛ „ „ die Giebelwand,
4) ½ „ „ das Kappeläckerlein,
5) ¼ „ „ der untere Sturlesacker,
6) 1 „ „ der obere Sturlesacker,
7) 1 „ „ der untere Sturlesacker,
8) 2½ „ „ der obere Hofsstallacker,
9) ½ „ „ der mittlere Hofsstallacker,
10) ¼ „ „ der hintere Hofsstallacker,
11) ½ „ Oedschaft auf der Hochstaller Höhe,
12) 5 „ Feld, der innere Teich,
13) 1 „ „ der alte Flur,
14) ⅝ „ „ der untere alte Flur,
15) 2 „ „ der Fichtigteich,

dem nochmaligen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf den

18. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen K. Landgerichts-Lokale ansetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 4. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Zu Oberleinleiter werden am

30sten l. Mts., Vormittags 11 Uhr

6 Schocke, 18 Bunde langes, und
— „ 26 „ kurzes Roggenstroh

versteigert, welches Kaufliebhabern hiermit verkündiget wird. Ebermannstadt, am 14. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Köppel.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des diesamtlichen Gerstenvorrathes aus letztjähriger Erndte von circa 86 Schäffeln guter Qualität, wird auf

Montag den 25sten d. Mts.

im Geschäftslokale der unterfertigten Behörde Termin anberaumt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Waischenfeld, am 13. Jänner 1836.

Königliches Rentamt.
Appel.

Bei dem hiesigen Königlichen Rentamte wird der noch disponible Kornvorrath aus der Erndte 18⅓ von

45 Schäffel

auf den Schnabelwaider Böden befindlich, am

Sonnabend den 23sten d. M., Vormittags 10 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pegnitz, am 15. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von ohngefähr

21 Schäffel Gerste,

aus dem Erndtejahr 1835, wird Termin auf

Montag den 25. Januar d. Js.,

Vormittags 10 Uhr anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Weiden, den 11. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Feiler.

Bei dem Königl. Rentamte Hof wird

Donnerstags den 28sten d. Mts.,
Vormittags um 10 Uhr,

eine Quantität Gerste von der letzten Erndte meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Hof, den 13. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Brater.

Am 29sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rentamtes

34 Schäffel Korn,

aus dem Aerndte-Jahr 1834 unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden verkauft und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen.

Lichtenberg, den 8. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Die entbehrlich gewordene ärarialische Zehentscheune zu Obersteben soll unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 4ten nächsten Monats,

Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welchem Kaufsliebhaber sich in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rent-

Digitized by Google

amtes einfinden können. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt Mittags 12 Uhr desselben Tages salva ratificatione Königlicher Kreis-Regierung.

Lichtenberg, den 6. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Der auf dem Hofkastenboden zu Bamberg aufgespeicherte Gerstenvorrath nebst einer geringen Quantität Erbsen, Hirsen, Haidel und Hanfkörner, wird am

23. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr

am Rentamtssitze zu Hallstadt öffentlich gegen baare Zahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hallstadt, am 11. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Vom Rentamte Bamberg I. zu Hallstadt wird ein in rentamtlichen Geschäften erfahrenes Subjekt als Oberschreiber, gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht. Der Eintritt kann bis 15ten oder längstens bis Ende des Monats April l. Js. geschehen.

Hallstadt, am 15. Januar 1836.

Hofmann, Rentbeamte.

Vorbehaltlich gutsherrschaftlicher Ratifikation verwerthet das unterfertigte Amt am 25sten l. Mts. Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer

34 Scheffel 5 Metzen Haber

von guter Qualität, wozu Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 13. Januar 1836.

Freiherrlich von Großisches Rentverwaltungsamt.

Martin.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das zu Uetzing gelegene halbe Haus und der Stadel des Bauern Georg Weiß daselbst am

27. Januar k. Js.

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau dem Verkaufe ausgestellt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Thurnau, den 19. December 1835.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als provis. Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Januar bis 15. Februar 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 6 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köcherk.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. = pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaasfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Beckfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat December 1835.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 24 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 33 kr. bis 8 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 42 kr. bis 10 fl. 21 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. — kr. bis 6 fl. 42 kr.; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 38 kr. bis 45 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Hen kostete 1 fl. 36 kr. bis 2 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 40 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 5 kr.; eine Ente 18 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 9 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 28 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 22 kr.; 4 Stück Eyer 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Januar 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 24 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. Januar 1836.
Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bis Lichtmeß d. J. sind auf erste Hypothek des hiesigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts 400 bis 600 fl. gegen 4 Procent Zinsen zu verleihen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Januar 1835.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	101 1/2	101 1/4
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	30	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 9. Bayreuth, Donnerstag am 21. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Wallfahrts-Kirche zu Vierzehnheiligen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Mai v. Js. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Collekte zur Wiederherstellung der am 5. März v. Js. durch einen Blitzstrahl entzündeten und größtentheils zerstörten Wallfahrts-Kirche zu Vierzehnheiligen in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zusammenstellung

der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Mai v. Js. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlungen milder Beiträge zur Wiederherstellung der am 5. März v. Js. durch einen Blitzstrahl entzündeten und größtentheils zerstörten Wallfahrts-Kirche zu Vierzehnheiligen.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden. — Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.					
1	Bayreuth	.	.	24	51	
2	Bamberg	.	.	865	16½	incl. 155 fl. 23 kr. von der Redaktion des Tagblatts und 14 fl. 55 kr. von jener des Fränk. Merkurs.
3	Hof	.	.	3	26	
	Betrag			893	33½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag			893	33½	
4	Bayreuth . . .	Creez	.	.	—	15	
5	Bamberg I. . . .	Melkendorf . . .	3	40			
		Gaißfeld	11	5			
		Mistendorf	4	56			
		Kaltenegolsfeld . . .	1	30			
		Tiefenpölz	3	36			
		Medensdorf . . .	4	21½			
		Gunzendorf	3	15			
		Hallstadt	29	49			
		Litzendorf	14	—			
		Drauschendorf . . .	2	—			
		Strullendorf . . .	4	2			
		Hirschaid	16	35			
		Lehndorf	6	45			
		Weichendorf . . .	3	46			
		Lösten	2	3			
		Wornsdorf	7	—			
		Obergrub	1	22			
		Stackendorf	2	21			
		Buttenheim	4	30			
		Zeegendorf	1	45			
		Memelsdorf . . .	13	45			
		Gundelsheim . . .	5	9			
		Drosendorf	7	35			
		Roßdorf	4	15			
		Frankendorf	1	51			
					160	56	
6	Bamberg II. . . .	Schlüsselau	2	45			
		Erlach	3	—			
		Rebersdorf	5	5			
		Herrnsdorf	5	15			
		Pettstadt mit Schadlos, Neuhaus und Eichenhof .	5	48			
		Trunstadt mit Stöckbrunn, Weiher, Staffelbach, Viereth und Tütschengereuth	21	—			
		Betrag	42	53	1054	44½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	42	53	1054	44½	
6	Bamberg II. . . .	Lißberg und Neuhaußen .	6	—			
		Reunderf mit Rattelsdorf	11	—			
		Prießendorf	1	51½			
		Oberhaid	20	48			
		Unterhaid	23	53			
		Stegaurach	—	14			
		Frensdorf, Ober- und Untergereuth	18	48½			
					125	27¾	
7	Burgebrach . . .	Zettmannsdorf . . .	1	—			
		Unterweiler	1	26			
		Ebrach	5	24			
		Großgressingen . . .	2	47			
		Buch	1	6			
		Burgwindheim . . .	15	21			
		Birkach	1	30			
		Treppendorf	—	48			
		Schönbrunn . . .	7	—			
		Steinsdorf	5	30			
		Oberharrnsbach . . .	1	30			
		Graßmannsdorf . .	1	21			
		Vollmannsdorf . . .	1	40			
		Neudorf	1	12			
		Unterharnsbach . . .	—	30			
		Mittel- und Obersteinach	—	48			
		Kötsch	3	—			
		Kappel	6	50			
		Grub	1	30			
		Hallerndorf	2	26			
		Ampferbach	3	—			
		Burgebrach	8	17½			
		Reichmannsdorf . .	2	3			
		Unternenses . . .	1	27			
		Stappenbach . . .	2	23½			
		Illmenau	—	48			
		Eckersbach	—	22			
		Betrag	79	—	1180	12¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	79	—	1180	12½	
7	Burgebrach . . .	Borra	1	23¼			
		Tempelsgreuth . . .	2	24			
		Abtsdorf	1	—			
		Oberköst	—	42			
		Untermelsendorf . .	—	25			
					84	54½	
8	Culmbach . . .	Culmbach	3	37			
		Ludwigschorgast . .	1	41½			
		Kupferberg	7	45			
		nachträglich eingesandt .	2	24			
					15	27½	
9	Ebermannstadt .	Ebermannstadt . . .	6	3			
		Rüssenbach	4	—			
		Breitenbach	5	3			
		Niedermirsberg . .	2	—			
		Pretzfeld	11	12			
		Dürrbrunn	1	23			
		Burggrub	11	18			
		Eschlipp	1	33			
		Gasseldorf	2	50			
		Unterleinleiter . . .	2	36			
		Götzendorf	1	3½			
		Tiefenstürmig . . .	—	52			
		Drügendorf	1	15			
		Zuschuß	—	13			
					51	21½	
10	Eschenbach . . .	Thurndorf	2	12			
		Zogenreuth . . .	2	9			
		Gunzendorf . . .	2	25			
		Auerbach	13	13			
		Thumbach	—	56			
		Hopfenohe	6	2			
		Troschenreuth . . .	1	38			
		Michelfeld	2	42			
		Nunkas	2	23			
		Eschenbach	—	12			
					33	52	
		Betrag	.	.	1365	47¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag			1365	47½	
11	Forchheim . . .	Schleifhausen . . .	1	—			
		Wiesenthau	1	—			
		Kirchehrenbach . . .	16	35			
		Reuses	3	7			
		Oesdorf	1	24			
		Poppendorf . . .	—	32			
		Willersdorf . . .	5	17			
		Eggolsheim . . .	8	55			
		Wimelbach	3	14½			
		Schirnaidel . . .	2	37			
		Leutenbach mit Dietzhof	4	55			
		Pinzberg	7	15			
		Gosberg	3	18			
		Elsenberg	3	15			
		Dobenreuth . . .	3	—			
		Kauernhofen . . .	1	45			
		Bammersdorf . . .	2	28			
		Heroldsbach . . .	1	39			
		Wiesendorf	4	45			
		Reuth	2	—			
		Burk	8	19			
		Kersbach	17	10			
		Buckenhofen . . .	2	5			
		Schnaid	9	—			
		Forchheim	52	20			
		Hallersdorf	10	30			
					177	25½	
12	Gefrees	Mkt. Schorgast . .	.	.	1	—	
13	Gräfenberg . . .	Schellenberg . . .	3	20			
		Neunkirchen . . .	7	41			
		Grosenbuch	1	54			
		Zaunsbach	—	52			
		Weisenohe	4	24			
		Stöckach	1	25½			
		Mitteldorf	1	43			
		Betrag	21	19½	1544	13	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	21	19½	1544	13	
13	Gräfenberg . .	Pettenstedel . . .	—	39			
		Hetzlas	4	14			
					26	12½	
14	Höchstadt . . .	Pfarrei Wachenroth .	8	16½			
		„ Sambach . .	3	30			
		„ Höchstadt . .	5	21			
		„ Schlüsselfeld .	13	41			
		„ Pommersfelden .	4	15			
		„ Ezelskirchen .	4	50			
		„ Zentbechhofen .	10	52			
		„ Gremsdorf . .	6	12			
		„ Adelsdorf . .	4	45			
		Gemeinde Buch . .	1	22			
		„ Heuselheim .	2	34			
					65	38½	
15	Hof	. . . . .	.	.	—	—	
16	Hollfeld	Eichenbirk	1	19			
		Freienfels	—	35			
		Hohenpölz	3	7			
		Hollfeld	18	47½			
		Hannberg	2	47			
		Heroldsberg . . .	2	20			
		Hochstall, Pfarrei . .	2	41			
		Kainach	1	30			
		Kirchahorn	1	21			
		Nankendorf	2	16			
		Neuhaus	9	35			
		Oberailsdorf . . .	1	55			
		Schönfeld, Pfarrei .	3	—			
		Unterailsfeld . . .	2	26½			
		Waischenfeld . . .	8	33½			
		Weiher	1	34			
		Nachträglich eingesendet	4	36½			
					68	24½	
17	Kemnath . . .	Kastl	1	—			
		Kirchenlaibach . . .	1	33			
		Betrag	2	33	1704	28½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	2	33	1704	28½	
17	Kemnath . . .	Premeureuth . . .	1	45			
		Waldeck	1	18			
		Nachträglich eingesendet	4	11			
					9	47	
18	Kirchenlamitz . .	. . . . .	.	.	1	30½	
19	Kronach	Kronach	66	46			
		Dörnach	5	57			
		Zeyern	33	53			
		Lahm	6	30			
		Friesen	7	—			
		Eibenberg	2	4			
		Steinberg	11	48			
		Neuses	2	51			
		Breitenlohe	—	51			
		Thonberg	—	49			
		Steinwiesen	18	17			
		Glosberg	24	28½			
					181	14½	
20	Lauenstein . . .	. . . . .	.	.	4	40	
21	Lichtenfels . . .	Mistelfeld	8	18			Die Collektengelder des Landgerichts Lichtenfels haben beinahe alle ihre Bestimmung, theils zur innern Einrichtung der Kirche, zur Wiederherstellung der Orgel und des Geläutes. Außerdem wurde eine 350 Pfd. schwere Glocke von einem durchaus ungenannt seyn wollenden begüterten Landmanne des Landgerichts-Bezirks gespendet und ex propriis desselben aufgerichtet.
		Iflling mit den eingepfarrten Orten	51	—			
		Hochstadt	6	51½			
		Kümmersreuth . . .	3	1			
		Buch a. Forst . . .	2	29			
		Lettenreuth	3	21			
		Kleukheim	10	49			
		Oberküps	2	22			
		Unterküps	4	34			
		Uetzing	30	26½			
		Mkt. Graitz	10	41			
		Schwürbitz	17	53½			
		Zeublitz	13	33			
		Oberwallenstadt . .	6	—			
		Unterwallenstadt . .	5	—			
		Pferdsfeld	12	22½			
		Betrag	194	42½	1901	40½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	194	42½	1901	40½	
21	Lichtenfels . . .	Oberleiterbach . . .	12	6			
		Loffeld	4	24			
		Redwitz	10	25			
		Wiesen	12	1			
		Horschdorf	7	52			
		Reuses, d. untere . .	4	5			
		Seubelsdorf . . .	8	12			
		Frauendorf mit Krögelhof, End und Kaider . .	16	16½			
		Staffelstein	123	12½			
		Schney	2	54			
		Ebensfeld	36	45			
		Lichtenfels	174	59			
		Roth	5	59½			
		Weisbrehm mit Serkendorf	6	31			
		Oberlangheim . . .	6	17½			
		Langheim	11	50			
		Eichig	1	38			
		Neuserg	1	14			
		Horb	1	10			
		Unterzettlitz . . .	9	12			
		Unterau	4	12			
		Mkt. Zeuln	17	1			
		Stublang	11	15			
		Neundorf	14	15			
		Reuses, das obere . .	1	26			
		Mannsgereuth mit Trainau	3	1			
		Oberzettlitz	8	16			
		Burgstall mit Wolfsloch .	6	23½			
		Speesberg	6	34			
		Trieb	5	6			
		Krappenroth . . .	3	—			
		Deggendorf . . .	1	38½			
		Grundfeld	8	—			
		Schönbrunn . . .	24	—			
		Wolfsdorf	12	—			
		Betrag	777	54½	1901	40½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	777	54¼	1901	40¼	
21	Lichtenfels . . .	Romansthal . . .	7	4			
		Dietersbrunn . . .	3	21			
		Oberbrunn	3	48			
		Prechting	10	30			
		Unterleiterbach . . .	16	35			
		Döringstadt	48	50¾			
		Burgberg	3	36			
		Neusenar	4	—			
		Vierzehnheiligen . .	17	—			
		Aus dem Opferstock, welcher in der Kirche zu Vierzehnheiligen zu diesem Behufe aufgestellt war . .	678	8			
		Von einem ungenannt seyn wollenden	40	—			
		Weiters von Private ꝛc.	57	51			
					1668	38	
22	Münchberg . . .	. . . . .	.	.	31	34¼	
23	Naila	. . . . .	.	.	2	42	
24	Neustadt a. d. W. R. .	Windischeschenbach . .	2	24			
		Roschau	—	47½			
		Döltsch	—	27½			
		Parkstein	1	—			
					4	39	
25	Pegnitz	Schnabelwaid . . .	1	5½			
		Horlach	2	8			
		Kaltenthal	—	34			
		Höfen und Fischstein .	1	42½			
					5	30	
26	Pottenstein . . .	Pottenstein	9	¾			
		Adlitz	—	27			
		Beringersmühle . .	1	24½			
		Elbersberg	2	55			
		Gößweinstein . . .	9	26			
		Hohenmirsberg . . .	1	30			
		Kirchenbirkig . . .	2	44			
		Betrag	27	27½	3614	43½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	27	27¼	3614	43½	
26	Pottenstein . . .	Kleingsee	1	12			
		Körbelsdorf	1	33½			
		Kühlenfels	—	43			
		Leuenfels	1	29			
		Leups	1	25			
		Morschreuth	—	40			
		Obertrubach	1	51			
		Püchenbach	1	30¾			
		Püttlach	1	59			
		Regenthal	1	—			
		Trockau	1	57			
		Tüchersfeld	2	37			
		Wolfsberg	1	17			
		Hohenmirsberg . . .	1	45			
		Poppendorf ꝛc. . . .	8	34			
		Wichsenstein . . .	6	30			
					63	30¾	
27	Rehau	Rehau	4	42			
		Schwarzenbach a. d. S. .	—	12			
		Faßmannsreuth . .	—	30			
		Oberkotzau	—	15			
		Regnitzlosau . . .	1	—			
					6	39	
28	Scheßlitz	Scheßlitz	84	—			excl. Porto.
		Breitengüßbach . . .	22	1			
		Burgellern	13	29			
		Burglesau	3	12			
		Demelsdorf	3	13			
		Drosendorf	8	21½			
		Ehrl	8	55			
		Gräfenhäusling . .	1	35			
		Herzogenreuth . . .	2	9			
		Hohengüßbach . . .	2	—			
		Kemmern	2	19½			
		Kirchschletten . . .	8	—			
		Kottensdorf . . .	1	51			
		Kremeldorf	2	31			
		Betrag	163	37	3684	53	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	163	37	3684	53	
28	Scheßlitz	Lauf	6	31½			
		Merkendorf	1	45			
		Neudorf	1	41			
		Oberoberndorf	4	35			
		Pausdorf	5	39			
		Peulendorf	3	39			
		Poiendorf	1	39			
		Pünzendorf	1	—			
		Reutleß	3	15			
		Roschlaub	1	12			
		Roßdach	3	27			
		Sassendorf	5	—			
		Schederndorf	1	29½			
		Schmirldorf	3	10			
		Schweisdorf	8	38½			
		Stadelhofen	3	41			
		Stamberg	—	12			
		Starkenschwind	7	54			
		Straßgiech	10	34			
		Steinfeld	6	4½			
		Stübig	19	—			
		Tiefenellern	3	6			
		Unteroberndorf	2	—			
		Wattendorf	8	51			
		Weingarten	1	33			
		Wiesengiech	14	28½			
		Windischletten	14	13			
		Wirgau	6	24			
		Zapfendorf	8	12½			
		Zuckshut	2	8½			
					324	40½	
29	Selb	. . . . .	.	.	—	—	
30	Seßlach	Birkach	6	34			
		Ebing	19	46½			
		Eggenbach	5	11			
		Medlitz	3	47			
		Neudorf und Mossenfeld	5	49			
		Betrag	41	7½	4009	33¼	

Digitized by Google

Zahl Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	3. Landgerichts.	Uebertrag	41	7½	4009	35½	
30	Geslach	Pfarrdorf	7	57			
		Mittelsdorf	20	53½			
		Geslach	24	4			
		Unterbruna	6	43			
		Kalkofenbruna	1	50½			
		Laden	5	—			Beyträge z. K. aus der Rentmeisterey des Herz. Herzogs Maximilian in Bayern.
					107	35½	
31	Großheirnach	Sachsenreuth	—	—			
		Schwand	9	33			
		Großheirnach	12	9½			
		Wunderfeld	4	11			
		Zaubach	1	54			
					29	30½	
32	Teuschnitz	Thiern	3	—			
		Teuschnitz	10	51			
		Hartmannsgrün	4	4			
		Markmeth	2	18			
		Neidenbach	2	52			
		Effelter	7	6			
		Kesselhalden, Pfarrgut	3	30			
		Kesselhalden, Mag.	10	47½			
		Seubelsdorf	2	12			
		Burkhardsreuth	6	42½			
		Hesselreuth	5	40			
		Hesselhof	5	49			
		Lauenhain	7	5			
		Neidenberg, Gemeinde	30	41			
		Neidenkirchen, Pfarrei	2	13			
		Ida	4	13			
					123	7	
33	Tirschenreuth	Thiern	—	58½			
		Trendlein	1	12			
		Pertl	1	30			
		Tirschenreuth	—	29½			
		Grunreuth	1	24			
		Zellenberg	1	42			
		Betrag	7	242	1260	10½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	7	24¾	4260	46½	
33	Tirschenreuth . .	Griesbach	1	28			
		Großklenau	—	18			
		Gumpen	1	39			
		Hohenwald	1	—			
		Lengenfeld	1	9			
		Liebenstein	1	33			
		Matzersreuth . . .	1	15			
		Mähring	2	22½			
		Plößberg	1	29			
		Poppenreuth . . .	1	28			
		Schönficht	—	45			
		Schönkirch	—	49			
		Thanhausen . . .	—	19			
		Tirschenreuth . . .	8	31			
		Wildenau	—	45			
		Wondreb	2	22			
		Wurz	1	25			
					36	2¼	
34	Waldsassen . . .	Pfaffenreuth . . .	2	24½			
		Poitenthan	2	31			
		Wiesau	1	47			
		Leonberg	1	12			
		Hohenhardt	—	46			
		Waldsassen	3	14½			
		Querenbach	—	21			
		Münchenreuth . . .	1	32			
		Helmbrechts . . .	1	47			
		Nachträglich eingesendet	4	34½			
					20	9½	
35	Weidenberg . .	. . . . .	.	.	2	51	
36	Weismain . . .	Kleinziegenfeld . . .	4	38½			
		Buckendorf	3	23¾			
		Modschiedel	4	18½			
		Wildenberg	—	12			
		Pfaffendorf	10	48½			
		Theisau	6	9¾			
		Wallersberg	6	39			
		Betrag	36	9¾	4319	49½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	36	9¾	4319	49¼	
	B. Landgerichte.						
36	Weismain . . .	Ebneth	—	30			
		Mainroth	12	20			
		Neudorf	6	—			
		Burckheim	11	35			
		Weismain	35	4½			
		Arnstein	2	11½			
		Altenkundstadt . . .	21	28			
		Maineck	3	4			
		Rothmannsthal . . .	1	58½			
		Kaspauer	1	38¾			
		Giechgröttendorf . .	3	36			
		Geutenreuth . . .	5	18			
		Burgkundstadt . . .	13	52			
					154	46	
37	Wunsiedel . . .	Brand	—	13½			
		Nagel	8	51¾			
		Thiersheim	1	10			
		Neuenreuth	—	18			
		Lorenzreuth	—	10¾			
		Schirnding	1	10			
		Wunsiedel	19	16¾			
		Vordorf	—	36			
		Viersl	—	18			
		Nebwitz	5	39			
					38	3¼	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Altenbanz	12	39			
		Banz	32	57			
		Draisdorf	2	54			
		Kosten	17	11			
		Nedensdorf	8	33			
		Pudiz	4	45			
		Stadel	1	—			
		Stetten	10	15			
		Schönreuth	10	1			
		Tiefenroth	4	30			
		Betrag	105	15	4512	39	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	C. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	105	15	4512	39	
38	Banz	Unnersdorf	8	8			
		Weingarten mit Hausen und Hainach	23	8			
		Zügendorf	2	36			
					139	7	
39	Guttenberg . .	Traindorf	1	45			
		Weidmes	1	8			
		Triebenreuth . . .	1	3			
		Rappenreuth . . .	1	5			
					5	1	
40	Mitwitz	. . . . .	.	.	7	2½	
41	Tambach	Eicha	—	54			
		Neundorf	4	31½			
		Lechenroth	—	35½			
		Gemünd	—	12			
		Autenhausen . . .	2	21			
		Morlach	1	30			
		Gleismuthshausen . .	1	32½			
		Oberelldorf . . .	3	12			
		Unterelldorf . . .	1	9			
		Rothenberg	5	—			
		Hettersdorf	3	12			
		Krumbach	4	17½			
		Witzmannsberg . . .	17	43			
		Altenhof mit Tambach .	3	24			
		Scherckendorf . . .	—	33			
					50	7	
42	Thurnau . . .	Thurnau	2	3			
		Buchau	—	6			
		Wölkendorf	1	21			
		Pfaffenreuth . . .	—	34			
		Atzendorf	—	3			
					4	7	
		Summa totalis	.	.	4718	3½	

Bayreuth, den 6. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Distrikts-Schulen-Inspektionen.
(Den Verein zur Unterstützung der taubstummen Zöglinge im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die allerhöchste Genehmigung der Statuten des Vereines zur Unterstützung der taubstummen Zöglinge im Obermainkreise erfolgt ist, und die Taubstummen Schulen zu Bamberg und Bayreuth zur Aufnahme von Zöglingen eröffnet sind, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich bildungsfähige Taubstumme befinden, hiermit wiederholt angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieselben in eine dieser Anstalten baldmöglichst gebracht und mit einem Zeugnisse über die von Aeltern, Stiftungen oder Armenpflegen zu erwartenden Unterhaltsbeiträge versehen werden.

Dabei wird auch insbesondere auf die Mitwirkung der Lokal-Schul-Inspektoren, in ihrer Eigenschaft als Seelsorger gerechnet, daß sie durch geeignete Belehrung die Aeltern solcher Unglücklichen zu vermögen suchen, von dem wohlthätigen Anerbieten des bezeichneten Vereins Gebrauch zu machen. Bayreuth, den 13. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Darauf falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg anhängigen Untersuchung wegen Münzfälschung hat sich ergeben, daß

1) falsche 24 kr. Stücke,
   auf einer Seite:
   das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit der Umschrift: Austr. Imperator Franciscus I. D. G.,
   auf der andern Seite:
   das Oesterreichische Wappen (Doppeladler) mit der Umschrift: D. L. O. Sal. Wien. 1816. Hun. Boh. Gall. Ilyr. A. A. 24;
2) falsche 6 kr. Stücke,
   auf der einen Seite:
   „6 Kreuzer" mit der Umschrift: „Scheidemünze. 1833",
   auf der andern Seite:
   das Wappen vom Großherzogthume Hessen, mit der Umschrift: „Großherzogthum Hessen";
3) falsche 6 kr. Stücke,
   auf der einen Seite:
   das Sachsen-Meiningische Wappen mit den Buchstaben: S. M. 1829,
   auf der andern Seite:
   die Ziffer 6 mit der Umschrift: „Landmünze" Kreuzer,
   (die Buchstaben auf sämmtlichen Münzen sind große lateinische Buchstaben)

in Umlauf gesetzt worden sind.

Es wird dieses zur Warnung des Publikums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an die K. Landgerichte Culmbach, Kirchenlamitz, Naila, Pegnitz, Rehau, Selb, Weidenberg, an die Magistrate Arzberg, Naila, Rehau, Selbitz und an die Patrimonialgerichte Brand, Haidhof, Laineck, Schlottenhof, und Oberröslau hintern Antheils.

(Die Abrechnung und Ablieferung der Irrenhaus-Targelder pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der K. Irrenhaus-Administration dahier sind obengenannte Behörden mit der Abrechnung und Ablieferung der Irrenhaus-Targelder pro 18$\frac{4}{5}$ noch im Rückstande.

Da die Administration hierdurch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage ihrer Rechnung gehindert ist, genannte Behörden aber ihre Taxbücher längst geschlossen haben müssen, so werden dieselben hiemit angewiesen, die Abrechnung und die Ablieferung der Irrenhaus-Targelder sogleich zu bewirken und sich bis zum Schluß dieses Monats durch Vorlage einer Quittungs-Abschrift über den Vollzug dahier auszuweisen, außerdem Wartboten auf Kosten der Säumigen abgesendet werden müßten.

Bayreuth, den 17. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Chausséegeld-Erhebungs-Station zu Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. October 1834, die Erhebung des Chausséegeldes betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt pro 1834 Nr. 127 Seite 1019) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chaussée-Geld-Erhebungs-Station Münchberg durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 31sten vorigen Monats aufgehoben worden ist. Bayreuth, den 17. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadtmagistrate, Land- und Herrschaftsgerichte.

(Den Vollzug der Brand-Versicherungs-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den den benannten Behörden inzwischen zugekommenen Exemplarien der Uebersicht der Aenderungen in den Versicherungen der Gebäude bei der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt werden dieselben ersehen, daß in diesen Uebersichten die ändernden, oder ab- und zugehenden Gemeindeglieder einzeln aufgetragen werden müssen. Hiezu ist nun ein ansehnlicher Bedarf Formatpapier zu den Einlagebögen nothwendig. Um nun gleichförmiges, den Catastern gleiches Papier jetzt schon anschaffen, und die dazu erforderlichen Kosten seiner Zeit mit den übrigen liquidiren zu können, haben die obenbenannten Behörden binnen

14 Tagen

berichtlich anzuzeigen, wie stark der Bedarf an der bezeichneten Papiersorte auf die 15jährige Dauer der Cataster seyn kann.

Als Anhaltspunkt werden die bisherigen jährlichen Uebersichten der Veränderungen dienen. Sollte an dem bisher erhaltenen Formatpapier sich ein Ueberschuß ergeben, so kann solcher zu obigem Bedarf verwendet werden.

Bayreuth, den 17. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere von Winkelſchriftſtellern oder von unſolegelmäßigen Personen gefertigte und hieher einkommende Schriften machen es nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß auf ſolche Schriften geſetzlicher Vorſchrift gemäß nicht verfügt werden kann, und daß bei unterzeichnetem Gerichtshofe zur Anbringung der Beſchwerden der Unterthanen gegen die Gerichte wegen Verzögerung oder inhumaner Behandlung der Mittwoch und Samstag jeder Woche Morgens 10 bis 12 Uhr beſtimmt ſind. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spieß, Vice-Präſident.

Hoffmann.

Publicandum.

Die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen werden hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eiſes auf den Straßen iſt alles Ausgießen des Waſſers und anderer Flüſſigkeiten auf dieſelben verboten.

Wo dieſes wegen der auf die Straßen fahrenden Reihen und ſonſt zu verhindern, nicht möglich ſeyn ſollte, muß jeder Hausbeſitzer oder Verwalter, und zwar ſo oft als es erforderlich iſt, das Eis mit Aſche oder Sand beſtreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte ſich das Eis zu ſehr anhäufen, ſo muß daſſelbe weggeſchafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 30 kr. beſtraft.

2) Aus den Höfen der Häuſer darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Aſche ſtreuen zu laſſen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittſchuhfahren, Hätſcheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderſchlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, iſt bei nachdrücklicher Beſtrafung verboten.

Den Aeltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieſes ihren Kindern einzuſchärfen und ſie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wagen iſt, ſobald Schnee liegt, ſofort anzuwenden, auch iſt das ſchnelle Reiten und Fahren zu dieſer Zeit noch ſtrenger unterſagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter iſt jeder Hauseigener ſämer verbunden, den Ablauf des Waſſers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis zu beſchleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an ſolche Plätze auf Haufen zu ſchaffen, wo es die Paſſage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeſchafft werden kann. Wer ſich verſpätet und nicht fertig iſt, wenn die Abfuhr des Eiſes geſchieht, hat ſolches auf ſeine Koſten aus der Stadt zu ſchaffen, und wird noch außerdem beſonderer Beſtrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichſel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat ſich hiernach genau zu achten. Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den pünktlichen Vollzug dieſer polizeilichen Anordnungen ſtrenge zu wachen.

Bayreuth, am 8. Januar 1836.

Der Magiſtrat
der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Sorge für Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei macht es dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat zur Pflicht, hinſichtlich der würdigen Feyer der Sonntäge und kirchlichen Feſttäge folgende geſetzliche Beſtimmungen zur allgemeinen gewiſſenhaften Befolgung hiermit bekannt zu machen.

1) In und außer den Kirchen muß während des Gottesdienſtes alles vermieden werden, wodurch die Andacht nur entfernt geſtört werden könnte.

2) Insbeſondere muß jeder Lärm vor den Kirchthüren, oder in der Nähe der Kirchen, ſowie alles ſchnelle:

Vorbeifahren und Reiten bei Strafe unterlassen werden.

3) Allen Kaufleuten und Krämern ist der Handel und das Oeffnen der Laden während des Gottesdienstes verboten.

4) Das Hausiren der Juden ist strenge untersagt.

5) Allen Wirthen, Billardeurs, Weinschenkern und Brandweinbrennern ist während des Gottesdienstes das Ausschenken von Getränken, sowie jeder Lärm in ihren Häusern gleichfalls verboten.

6) Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes darf in keinem Wirths- oder Gasthause Tanz-Musik geduldet werden.

7) Der Gebrauch von Kindern oder Taglöhnern zum Treiben des Wildes an Sonn- und Festtägen ist ohne Unterschied der Person Niemand gestattet.

Wer diese die würdevolle Feyer der Sonn- und Festtäge bezweckenden polizeilichen Verbotsgesetze übertritt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die städtischen Distrikts-Vorsteher haben in den ihrer Vorsorge anvertrauten Distrikten mit Hülfe der Polizei-Mannschaft dahin zu wirken, daß alle die Würde der Sonn- und Feiertage entweihende Störungen, wenn solche wider Erwarten eintreten sollten, womöglich sogleich abgestellt und die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, dem Polizei-Senat des Stadt-Magistrats zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Bayreuth, am 8. Januar 1836.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Das der hiesigen Stadt-Commune zustehende Waagrecht soll auf 9 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Montag den 25sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

anberaumt und Pachtlustige eingeladen, sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, den Zuschlag aber um 12 Uhr Mittags unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen hierüber können vorher bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Januar 1836.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Sebastian Fischer zu Schwürbitz, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus mit Zugehör,

2) einem Feld, der Gallusacker,

3) ¼ Tagwerk Feld unter den Kulbitz, der Laimacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

15. Februar 1836

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 14. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Sämmtliche zur Concursmasse der Drahtwerksbesitzer Paul Engelhardt'schen Relikten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, sowie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwochen den 27. Januar 1836

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, sich am benannten Termine am Gerichtssitze dahier einfinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck, am Mainflusse, das Gottliebsthal genannt, —, dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien; ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

II. eine Drahtscheune mit Drahtscheuer, dann einem Glühofen, zwei Stuben, einem Hausplatze und zwei Böden;

III. zwei Kohlschupfen;

IV. ein Backofen;

V. eine Wagenremiß, mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh;

VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindtheilen;

VII. ein Keller;

VIII. ein Fischwasser.

Sämmtliche Grundrealitäten sind zusammen auf 7135 fl. rhfl. gerichtlich eingeschätzt, und kann das Schätzungs-

Digitized by Google

Protokoll zu jeder Zeit in dem dahiesigen Registraturzimmer zur Einsicht vorgelegt werden.

Berneck, am 30. December 1835.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Zum Verstriche der Arbeiten des neu zu erbauenden Schulhauses zu Staffelbach, an den Wenigstnehmenden, ist Termin auf

Montag den 25. Januar früh 10 Uhr

dahier anberaumt. Es werden daher sämmtliche Werkmeister hievon in Kenntniß gesetzt, um ihr Angebot zu Protokoll zu geben, wo ihnen auch die Strichbedingnisse eröffnet werden. Zugleich wird bemerkt, daß die streichenden Werkleute Caution, sey es in Hypothek, Geld oder Bürgschaft zu leisten haben. Bamberg, am 24. December 1835.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Voveri, Ldr.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Christoph Hippmann und dessen Verlobte, die Jungfrau Johanna Christiana Antoinette Rieß, Bäckerstochter zu Arzberg, nach dem am 21sten d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrag die sonst übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 28. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem hiesigen Königlichen Rentamte wird der noch disponible Kornvorrath aus der Erndte 18$\frac{3}{5}$ von

45 Schäffel

auf den Schnabelwaider Böden befindlich, am

Sonnabend den 23sten d. M., Vormittags 10 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pegnitz, am 15. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von ohngefähr

21 Schäffel Gerste,

aus dem Erndtejahr 1835, wird Termin auf

Montag den 25. Januar d. Js.,

Vormittags 10 Uhr anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Weiden, den 11. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Feiler.

Die entbehrlich gewordene ärarialische Zehentscheune zu Obersteben soll unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 4ten nächsten Monats,

Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welchem Kaufsliebhaber sich in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rentamtes einfinden können. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt Mittags 12 Uhr desselben Tages salva ratificatione Königlicher Kreis-Regierung.

Lichtenberg, den 6. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Hörsel.

Der auf dem Hofkastenboden zu Bamberg aufgeschüttete Gerstenvorrath nebst einer geringen Quantität Erbsen, Hirsen, Haidel und Hanfkörner, wird am

23. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr

am Rentamtssitze zu Hallstadt öffentlich gegen baare Zahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hallstadt, am 11. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Vom Rentamte Bamberg I. zu Hallstadt wird ein in rentamtlichen Geschäften erfahrenes Subjekt als Oberschreiber, gegen gute Bedingnisse aufzunehmen gesucht. Der Eintritt kann bis 15ten oder längstens bis Ende des Monats April l. Js. geschehen.

Hallstadt, am 15. Januar 1836.

Hofmann, Rentbeamte.

Zufolge gesetzlicher Bestimmungen bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Kämmerei-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ mit

1604 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme, und
1722 fl. 16 kr. Ausgabe, somit mit

117 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr. Mehr-Ausgabe

abschließt. Arzberg, den 16. Januar 1836.

Der Magistrat.

Keßler. Biandt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend am 23. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Frauen-Stiftes für gebildete Stände in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke werden die Statuten des am 17. Februar 1835 in Augsburg gestifteten Frauen-Stiftes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese allgemein für ganz Bayern bestimmte Stiftung bereits mit einem Fondskapital von 1700 fl. in das Leben getreten ist und zur Zeit sechs Mitglieder zählt.

Da dieses Institut einem mehrfach gefühlten Bedürfnisse abhilft, werden alle diejenigen, deren Verhältnisse den Eintritt in dasselbe wünschenswerth machen, hiemit darauf aufmerksam gemacht, und das Institut selbst theilnehmenden Menschenfreunden zur Vermehrung des Fondes oder Errichtung ähnlicher Anstalten empfohlen.

Bayreuth, den 16. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Statuten

für

das sogenannte Frauen-Stift.

§. 1.

Begriff und Zweck.

Das „Frauen-Stift" ist eine freiwillige Vereinigung mehrerer alleinstehender bemittelter, oder mehr noch, unbemittelter, erwerbsbeschränkter, verwittweter oder lediger Frauenzimmer höherer Stände und christlicher Religion, um dadurch die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung, einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang, die erste Pflege in Krankheitsfällen, insbesondere für Unbemittelte, vorerst freie Wohnung, und später bei etwa zunehmenden Stiftungsmitteln, freie Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche und Anderes zu genießen.

§. 2.

Aufnahme und Eigenschaften der Mitglieder.

Diejenigen Frauenzimmer, welche in diese Vereinigung aufgenommen werden wollen, haben sich, mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Verhältnisse und ihren Leumund versehen, an den Ausschuß des „Damen-Vereins

Digitized by Google

zur Unterſtützung Hülfsbedürftiger" zu wenden, von welchem, nach Prüfung ihres Geſuches, ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt.

Die Eigenſchaften der aufzunehmenden Mitglieder ſind: fleckenloſer Ruf in Religion und Sittlichkeit, Verträglichkeit, feine Lebensart, Beſcheidenheit, Mäßigkeit, Häuslichkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe.

Die bürgerlichen Eigenſchaften ſind: ein Alleinſtehen, oder doch ein ſolches häusliches Verhältniß, welches das Anſchließen an eine größere Familie gleicher Bildung in individueller und ökonomiſcher Rückſicht wünſchenswerth macht, oder das, vorzüglich bei jungen Waiſen höherer Stände, eine geeignete Aufſicht und ein nicht zu koſtſpieliges, anſtändiges Unterkommen nöthig ſcheinen läßt, oder ein ſolches Verhältniß, welches wegen Dürftigkeit und Erwerbsbeſchränktheit den obgedachten freien Genuß als wahre Wohlthat begründet.

§. 3.

Demnach unterſcheiden ſich die Mitglieder:

2) in bemittelte:
   a) erwachſene,
   b) nicht erwachſene; letztere:
      α) in Mädchen, deren künftiger Beruf und Vermögen die koſtſpieligere Wohnung in Inſtituten nicht geſtatten, oder
      β) welche aus Inſtituten gekommen, als Waiſen keinen anſtändigen Zufluchtsort, wo ſie zugleich das Erlernte fortüben könnten, beſitzen;
3) in unbemittelte
   a) erwachſene,
   b) nicht erwachſene, z. B. Mädchen oder Waiſen armer Landbeamten ꝛc., welche dahier die öffentlichen Bildungsanſtalten beſuchen und ſodann in jenem Stifte die nöthige Aufſicht und Wohnung genießen würden.

Vor der Hand ſollen jedoch nur erwachſene Mitglieder von geſetztem Alter aufgenommen werden.

§. 4.

Leiſtungen der Mitglieder.

Die Hausmiethe wird zur Hälfte für die unbemittelten Mitglieder von der Stiftung, zur andern Hälfte von den bemittelten Mitgliedern nach gleichen Theilen beſtritten. Die Beholzung, Beleuchtung und Einrichtung des gemeinſamen Wohnzimmers und der Küche wird aus den Mitteln des Stifts erfolgen, ſo wie überhaupt je nach Vermehrung der Vermögenskräfte des Frauen-Stiftes auch die freien Genüſſe der betreffenden Mitglieder vermehrt werden.

Die Koſten des Frühſtücks, des Mittag- und Abendeſſens, des Dienſtbotenlohns, wie auch der Reinigung der Wäſche und des jährlichen ſogenannten Ausputzens der Wohnung, werden zur Zeit noch von allen Mitgliedern zu gleichen Theilen getragen, und wöchentlich oder monatlich im Voraus zuſammen geſchoſſen. Rückſtände hierin können nicht ſtattfinden und hätte ſolches, auf dreimaliges vergebliches Auffordern von Seite der Vorſteherin, den Ausſchluß zur Folge.

Die Koſten für Beleuchtung und Beheitzung der Zimmer der einzelnen Mitglieder ſowie deren Trunk iſt von jedem beſonders zu beſtreiten.

Uebrigens wird verſtändiges und freundſchaftliches Uebereinkommen und Zuſammenhelfen in der gemeinſchaftlichen Haushaltung nach Anordnung der Vorſteherin erwartet und ſolches dem geübtern Blick und beſſern weiblichem Ermeſſen überlaſſen.

§. 5.

Hausordnung.

Die Hausordnung iſt, wie es einem Vereine wohlgebildeter Frauenzimmer ziemt, einfach und außer den beſtimmten Stunden des Frühſtücks, Mittag- und Abendeſſens, jedem Mitgliede frei geſtellt.

Digitized by Google

Jedes kann seinen Gottesdienst beliebig besuchen; doch wird gerne gesehen, wenn dieses wo möglich schieht; jedes kann seine Privatangelegenheit ungehindert für sich ordnen.

Unter Tags können sich sämmtliche Mitglieder in dem gemeinschaftlichen, auf gemeinsame Kosten und beheizten Wohnzimmer aufhalten und arbeiten, wo die Unterhaltung nur freundlich und gebildet sein.

Nur wenn gemeinschaftliche, geeignete Hausarbeiten, als: Bügeln und dergleichen vorhanden sind, Mitglieder möglichst beihelfen.

Die Dienstboten haben die Arbeiten der gemeinschaftlichen Haushaltung zu verrichten, auch das Reinigen der einzelnen Zimmer zu besorgen. Extradienste für einzelne Mitglieder sind, wenn sie öfter diesen besonders zu lohnen, auch der Vorsteherin zuvor anzuzeigen, damit sie die Hausarbeiten nicht stört.

Jüngere Mädchen, welche zum Besuche der öffentlichen Schulen hier sind, haben ihre Institute und tesdienst fleißig und pünktlich zu besuchen. Zu Hause aber werden sie von der Vorsteherin zur Wiederholung bereitung der Unterrichtsgegenstände, dann zu andern für sie nützlichen Arbeiten freundlich angewiesen dies, so wie die Conversation wird sich nur auf Gegenstände, welche der künftigen Hausfrau des Mittel gemessen sind, und ihr Gemüth veredeln und erheben, beschränken, so wie die Unterhaltungen der Mitglieder haupt nur in den Gränzen des Anstandes sich bewegen. In diesen Gränzen ist daher der Besuch von Bälle holungsplätzen nicht ausgeschlossen.

Kurz die ganze Haltung und Tendenz wird jene einer anständigen Familie des mittlern Standes und theile ihrer Oekonomie seyn.

Jede öftere oder beharrliche Abweichung von diesem schönen Streben müßte auf Vorstellung der Vorsteherin der Mehrheit der Mitglieder die Anzeige an den Damen-Ausschuß, eben so die Entfernung jenes Mitglieds Beschluß des Ausschusses zur Folge haben.

Die Unterhaltung über eigentlich theologische Gegenstände ist besonders in Gegenwart minderjähriger (d 21 Jahren stehender) Mitglieder untersagt.

Die Vorsteherin wird dagegen von jeder Confession ein geeignetes, großjähriges Mitglied ersuchen, daß an Mutterstelle die minderjährigen Mitglieder ihrer Religion zur abgesonderten Verrichtung des Morgen- und gebetes, zum Besuche des Gottesdienstes, der ohnehin von den respektiven Schulen vorgeschriebenen Beicht und munion, zur Wiederholung und Einübung des Religionsunterrichtes nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern, und haupt zur Rechtschaffenheit und Tugend stets liebreich und ernstlich anhalte, und über selbe wache.

Diese Mitglieder haben daher derlei Wiederholungen und Vorbereitungen täglich zu gewissen Stunden, in dern Zimmern unter obiger Aufsicht zu verrichten, und sind jene Zimmer, oder eines nach einander, auf Con tätskosten zu heizen und zu beleuchten.

Jene Mitglieder, welche Repetitorien halten wollen, haben hiezu die Bewilligung der K. Lokal-Schul mission zuvor verordnungsmäßig nachzusuchen. Doch liegt es nicht im Zwecke des Stifts, daß es jemals den rakter eines Erziehungs-Instituts annehme, sondern es soll lediglich das häusliche Unterkommen in einer anstän Familie des Mittelstandes möglichst ersetzen.

Das Tischgebet wird still verrichtet.

§. 6.

Oekonomie des Stifts.

Die im §. 4 bezeichneten Beiträge zur gemeinschaftlichen Menage hat die Vorsteherin zu empfangen, und mo lich den Mitgliedern zu verrechnen. Ueber jene für die minderjährigen Mitglieder wird sie deren Eltern oder Vor dern am Jahresschlusse Rechnung stellen. Bei diesen monatlichen Versammlungen der großjährigen Mitglieder kön dann Anträge für die gemeinsame Haushaltung bescheiden gestellt, und durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

Die Vorsteherin hat übigens die Leitung des Hauswesens, die Anschaffung der Kost, den Markteinkauf, Aufnahme und Entlassung der Dienstboten zu besorgen, und hiebei vorgedachte Beschlüsse auszuführen.

Es kann ihr jedoch nöthigenfalls eine Gehülfin beigewählt werden.

Man wird von Seite des Stifts, so wie der Mitglieder nach Kräften trachten, die Vorsteherin geeignet zu honoriren resp. zu entschädigen, und derselben vor der Hand einen oder andern freien Genuß einräumen.

Die Meublirung des gemeinsamen Wohn- des Krankenzimmers und der Küche wird, wie bereits §. 4 bestimmt, wo möglich auf Kosten der Stiftung hergestellt, und nachgeschafft, übrigens sind Extrabeiträge der Mitglieder hiezu genehm. Wer an diesen Gegenständen etwas zerbricht, hat solches auf eigene Kosten zu ergänzen.

Die Beheizung und Beleuchtung der besondern Zimmer der Mitglieder, wird von diesen besonders bezahlt oder besorgt; ausgenommen in Krankheitsfällen, wo beides auf Rechnung der Communität geht; eben so die besondere Kost in solchen Fällen. Auch hier wird jedoch wie immer nach Kräften des Stiftes selbst Erleichterung eintreten.

Bei andauernder Krankheit hat das Mitglied sich, wenn nicht ein anderes Mitglied freiwillig es übernimmt, eine eigene Krankenwärterin auf Privatkosten zu halten.

Bei ansteckenden Krankheiten hat die Vorsteherin ungesäumt, nach Verordnung des Arztes, die geeignete Absonderung und Entfernung der Kranken und ihrer Wärterin zu bewirken.

Für Unbemittelte werden übrigens die milden Stiftungsmittel ihrer Heimath angegangen werden, wie auch der Damen- und der Kreuzer-Verein.

§. 7.
Vorstandschaft.

Die Vorsteherin wird alle Jahre durch Stimmenmehrheit der großjährigen Mitglieder gewählt, wobei stets auf ein, in jeder Hinsicht ausgezeichnetes, fähiges Frauenzimmer zu sehen ist. Nur stete Kränklichkeit, Schwäche und hohes Alter, auch zu häufige Privatgeschäfte, entschuldigen von dieser Ehrenstelle.

Dasselbe gilt von der alljährlich zu wählenden Gehülfin (sie möge Cassierin, Sekretairin, Haushälterin ꝛc. genannt werden.) —

Die Abstimmungen geschehen durch Zettel, welche die Mitglieder in ein bedecktes Gefäß werfen, und wird sodann das Resultat schriftlich notirt.

Bei Abstimmungen über Hausangelegenheiten aber hat die Vorsteherin passende Fragen zu setzen, welche dann mit schwarzen oder weißen Kugeln beantwortet werden.

Die abgetretene Vorsteherin oder Gehülfin kann immer wieder gewählt werden.

Diese Gewählten werden dann vom Damen-Ausschuß durch Stimmenmehrheit bestätigt. Eben so entscheidet derselbe in allen Entschuldigungs- und Anstandsfällen. — Dieser Ausschuß hat überhaupt die obere Aufsicht, Leitung und Beförderung des Stifts und derselbe hat auch alljährlich, nach den besonderen Bestimmungen, die Einliefe-rung und Verloosung von Damen-Arbeiten zu besorgen, und die Mittel des Stifts zu vermehren.

Die Vorsteherin und das Stift aber wird, so ferne es der Ausschuß nicht selbst übernehmen will, den Kreuzer- und Christkind-Verein nach bisheriger Weise führen und jährliche Rechnung hierin stellen.

§. 8.
Austritt der Mitglieder.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung erfolgen, weil sich die Berechnung der Hausmiethe und des Dienstbotenlohns hienach richten muß.

§. 9.
Fond des Stifts.

Der Fond des Stifts gründet sich ursprünglich auf einen Theil des Ertrags der Ausspielung von Damenarbeiten, welche der Ausschuß oder die unternehmenden Damen jährlich veranlaßt, indem er zur Fertigung möglichst zahlreicher Arbeiten eigens einladet, und dieser Einladung gemäß das Resultat und die Verwendung der so eingegangenen Gelder öffentlich bekannt macht. Dann besteht der Fond aus Schenkungen und Vermächtnissen, welche von Wohlthätern oder bemittelnden Mitgliedern gespendet werden.

Digitized by Google

Bei einstig eigenem Besitze von Realitäten dahier steht das Stift als moralische Person in dem Verhältnisse eines hiesigen Gemeindegliedes und hat daher nach §. 11 des Gemeinde-Ediktes das hiesige Bürgerrecht nachzusuchen. — Die einzelnen Stiftsglieder, als solche, behalten jedoch ihr bisheriges Heimathrecht.

Mit den zunehmenden Vermögenskräften des Stifts werden übrigens auch immer mehr und mehr freie Genüsse in demselben statt finden, und können einst, wenn die Realgenüsse erschöpft sind, sogar baare Geldpräbenden gereicht werden, welche auch an derlei Frauenzimmer außer dem Stift, wenn solche nicht mehr darin wegen Ueberzahl persönlich aufgenommen werden können oder wegen besonderer wichtiger Verhältnisse darin nicht aufgenommen werden wollen, so lange sie unverheirathet sind, verliehen werden dürfen.

Besitzt jedoch das Stift einmal eigenes Vermögen, so steht dessen Verwaltung, unter Aufsicht des Damen-Vereins, dem Frauenstifte ebenfalls selbst zu. Die Stiftungs-Rechnungen aber sind sodann alljährlich der für allgemeine Stiftungen gesetzlich bestehenden Staats-Curatel vorzulegen.

Im etwaigen Auflösungsfalle des Damen-Vereins steht das Präsentationsrecht bei Aufnahms-Gesuchen dem Frauenstifte und in dessen Auflösungsfalle die Disposition über das noch vorhandene Vermögen dessen letzten Mitgliedern zu, da selbes dann nur wieder für ähnliche wohlthätige Zwecke, nemlich für Präbenden an dürftige ledige Frauenzimmer oder Wittwen höherer Stände, zu bestimmen ist.

§. 10.

Schluß.

Da das Frauenstift nur ein Familien ähnliches Zusammenwohnen und gegenseitiges Beispringen mehrerer einzeln und verlassen in der Welt stehender Frauenzimmer aus dem minder bemittelten Adel-, Militair- oder Beamtenstande, aus jenem der Aerzte und wirklichen Kaufleute ist, da es das seyn soll, was für den Bürgerstand Hospitäler und Pfründen ꝛc. sind, indem gerade für diese höhern Stände bei Kränklichkeit und Erwerbsbeschränktheit solcher Frauenzimmer durch keine derlei Anstalt noch gesorgt, und es hart ist, für ein höher gebildetes Individuum entweder derlei gewöhnliche Versorgungsanstalten zu suchen, oder hülflos und verlassen ohne Umgang mit Menschen gleicher Erziehung zu bleiben, und sich allein kümmerlich durchzuschlagen, so soll — ohne irgend einen andern Beruf je zu hindern oder besondere Verbindlichkeiten zu gründen — dieses Stift lediglich einen schmerzlich gefühlten Mangel ersetzen, selbst den öffentlichen Pensions- und andern milden Anstalten nützlich zur Seite stehen, und daher allenthalben lohnende Anerkennung und Unterstützung finden. —

Augsburg, den 17. Februar 1835.

Gott gebe seinen Segen!

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und Bezirks-Bau-Inspektionen.
(Den Zeichnungs-Unterricht in den Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus den gegenwärtig bestehenden Volks-Zeichnungs-Schulen eingekommenen Zeichnungs-Proben haben zum Theil die Wahrnehmung begründet, daß entweder der Zweck des Zeichnungs-Unterrichts in den Volksschulen nicht immer richtig aufgefaßt, oder daß die gehörige Richtung der Mittel zur Erreichung des Zweckes verfehlt worden, also die vollkommene allgemeine Klarheit in der Erkenntniß des Zweckes sowohl als der Mittel mangle, da der Zweck dieses Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Classen der Nation auszudehnen, und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, zur Darstellung der aus ihren Leistungen hervorgehenden Formen, der Fabrikanten und Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, der Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplänen und verbesserten Oekonomie-Geräthen und Werkzeugen ꝛc., überhaupt auch erhöhten Kunstsinn, und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und das Leben zu bewirken, so können die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ausschließend nur in dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens gefunden werden, und diese beiden Fächer sind es auch, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833, und die zum Vollzuge derselben erlassenen besonderen Vorschriften vom

Digitized by Google

28. März 1833 (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1833, Nr. 55) ausschließend für den Elementar-Zeichnungs-Unterricht in den Volksschulen vorgeschrieben sind. Alle übrigen Zeichnungsfächer, als Figuren-, Landschafts-, Blumen-Zeichnungen ꝛc., gehören durchaus nicht in die Volksschule, und die Vervollkommnung in denselben muß nur dem Privat-Unterrichte, oder den besonderen für Zeichnungskunst bestehenden Instituten vorbehalten bleiben.

Da die Nachbildung angemessener Vorlageblätter in den vorgeschriebenen Zeichnungsfächern als die zweckmäßigste Methode des Unterrichts erkannt ist, so muß dieselbe auch überall genau befolgt werden. Für die Ornamenten-Zeichnung sind bereits die beiden Hefte des Zeichnungslehrers Weis als Vorlagen vorgeschrieben worden, und für Linear-Zeichnung werden nachträglich die unlängst herausgekommenen drei Hefte eben dieses Verfassers zur Anwendung bezeichnet. Da in Bälde ein umfassendes systematisches Werk solcher Vorlagen durch die Königl. Akademie der bildenden Künste verfaßt und den Volksschulen mitgetheilt werden wird, so können die Weiß'schen 5 Hefte, ihrer Brauchbarkeit und Wohlfeilheit wegen leicht angeschafft und bis dahin und selbst noch neben den zu erwartenden allgemeinen Vorlagen mit Nutzen angewendet werden.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen haben den betreffenden Bau-Inspektionen das Verzeichniß der Schulen, in welchen gegenwärtig schon Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird, mitzutheilen und dieselben von den künftig ins Leben tretenden Zeichnungs-Schulen in Kenntniß zu setzen; sich in Ansehung jeder diesen technischen Gegenstand des Elementar-Unterrichts betreffenden Beziehung mit dieser Behörde zu benehmen und die öftere Besichtigung durch dieselben zu veranlassen, und von den Baubehörden wird erwartet, daß sie diese Besichtigung so oft als möglich bei ihren bauamtlichen Reisen vornehmen, sich genau überzeugen, ob und auf welche Weise dem Zwecke entsprochen werde, und jedesmal der Distrikts-Schul-Inspektion ihre Bemerkungen, Wahrnehmungen und nöthig scheinenden Erinnerungen schriftlich mittheilen und auf diese Weise den ihrer Einsicht und Thätigkeit zugewiesenen Einfluß geltend zu machen suchen. Diese Erinnerungen sollen mit den gemeinschaftlich von den Distrikts-Schul- und Distrikts-Bau-Inspektionen zu erstattenden Jahres-Berichten, mit Angabe der hierauf erfolgten Verfügungungen und Anordnungen, vorgelegt werden, und was die diesen Berichten ebenfalls beizufügenden Probe-Zeichnungen der Schüler betrifft, so wird bestimmt, daß von jedem Schüler aus jedem Zeichnungsfache nur 1 oder 2 Blätter Probe-Zeichnungen in dem höchsten Grade seiner erlangten Fähigkeit, auf gutem Papier, in nicht zu großem Format und ungerollt, wo möglich in einem eigenen Hefte oder Umschlag, beigelegt werden.

Bayreuth, am 16. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die romantische Schule von H. Heine. Hamburg, 1836. bei Hoffmann und Campe" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bamberg verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die romantische Schule von H. Heine. Hamburg, 1836. bei Hoffmann und Campe", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Main- und Donau-Canal betreffend.)

Durch ein hohes Ausschreiben der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern dahier, vom 17. December v. Js. ist dem unterfertigten Armenpflegschafts-Rathe die Auflage gemacht worden, Behufs der zweckmäßigen Unterbringung seiner arbeitsfähigen Armen, bei dem demnächst beginnenden Main- und Donau-Canal, namentliche Verzeichnisse anzufertigen und vorzulegen.

Dem zu Folge werden die hiesigen Armen, welche gesund und arbeitsfähig sind, um sich bei dem bemerkten Canalbau gebrauchen lassen zu können, hiermit aufgefordert, sich bei dem Sekretariat des hiesigen Stadt-Magistrats zur Eintragung in das befohlene Verzeichniß schleunigst anzumelden. Bayreuth, am 19. Januar 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter

Mittwoch den 3. Februar d. J. Vormittags werden unter Vorbehalt hoher Genehmigung Herzoglicher Kammer

5500 Stück Hasenbälge

bei unterzeichnetem Amte meistbietend verkauft werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu diesem Verstrich eingeladen, daß die Waare täglich bei Herzoglicher Hofjägerei allhier eingesehen werden kann, das Meistgebot aber im Termin mit verhältnißmäßiger baarer Einlage zu versichern ist. Coburg, den 15. Januar 1836.

Herzoglich Sächsisches Kammeramt.

K. L. Westhäußer.

Zum Verstriche der Arbeiten des neu zu erbauenden Schulhauses zu Staffelbach, an den Wenigstnehmenden, ist Termin auf

Montag den 25. Januar früh 10 Uhr

dahier anberaumt. Es werden daher sämmtliche Werkmeister hievon in Kenntniß gesetzt, um ihr Angebot zu Protokoll zu geben, wo ihnen auch die Strichbedingnisse eröffnet werden. Zugleich wird bemerkt, daß die streichenden Werkleute Caution, sey es in Hypothek, Geld oder Bürgschaft zu leisten haben. Bamberg, am 24. December 1835.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Das bei dem Brand an der Kirche zu Vierzehnheiligen gesammelte Eisen zu 61 Ctr., Kupfer zu 8 Ctr. und Blei zu 4 Ctr. soll, da ein Nachgebot gelegt worden, gemäß hohen Regierungs-Befehls wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Hiezu wird auf den

1. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen haben. Lichtenfels, am 9. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gegen den Nachlaß des Heinr. Weiß von Uetzing, modo Nikolaus Weiß von dortselbst, wurde vom hiesigen Gerichte der Conkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den beregten Nachlaß des Heinrich Weiß eine Forderung zu machen haben, auf den

29. Februar 1836,

als ersten und wegen Geringfügigkeit der Massa einzigen Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen und zur Schlußhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Massa ausgeschlossen werden. Zugleich wird zur Kenntniß gebracht, daß die Aktivmassa in 292 fl. 8½ kr. besteht und bei der K. Schuldentilgungs-Spezialkasse zu Bamberg angelegt ist. Lichtenfels, den 25. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Da das in dem am 17. December pr. abgehaltenen Subhastationstermine auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg Sebald zu Pfech gelegte Kaufsgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden diese Realitäten, welche in Nr. 333, 340 und 347 des Correspondenten von und für Deutschland, und in Nr. 144, 146 und 147 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis näher beschrieben sind, dem anderweiten Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 25. Februar c., Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden haben. Schnabelwaid, den 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Digitized by Google

Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf von ohngefähr 21 Schäffel Gerſte, aus dem Erndtejahr 1835, wird Termin auf Montag den 25. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Weiden, den 11. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Feiler.

Vom Rentamte Bamberg I. zu Hallſtadt wird ein in rentamtlichen Geſchäften erfahrenes Subjekt als Oberſchreiber, gegen gute Bedingniſſe aufzunehmen geſucht. Der Eintritt kann bis 15ten oder längſtens bis Ende des Monats April l. J. geſchehen.

Hallſtadt, am 15. Januar 1836.
Hofmann, Rentbeamte.

Nicht Amtliche Artikel.

Bis Lichtmeß d. J. ſind auf erſte Hypothek des hieſigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts 400 bis 600 fl. gegen 4 Procent Zinſen zu verleihen.

700 fl. ſind gegen hypothekariſche Sicherheit zu 4 Prozent im hieſigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk zu verleihen. Bei wem? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Im Hauſe Nr. 27 auf dem Markte iſt auf Walburgis eine ſehr bequeme Wohnung, 2 Treppen hoch, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern mit 2 Kabinets, nebſt Speiſekammer, Küche, verſperrtem Hausplatz, Keller, Boden, Holzlege, nöthigen Falles auch Pferdeſtallung, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Beſitzer des Hauſes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Januar. Der Bürger und Weißgerbermeiſter Conrad Adam Chriſtoph Dörfler dahier, mit Jungfrau Chriſtiana Meier von Neuſtadt am Culm.

Geborne.

Den 14. Januar. Die Tochter des Bürgers, Bäckermeiſters und Mühlbeſitzers Schamel auf der Herzogsmühle.

— — Der Sohn des Salzträgers Hübner dahier.

Den 15. Januar. Der Sohn des Lieutenants Hoffmann, im Königl. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

— — Der Sohn des Büchſenſpanners bei Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Herzog Pius, Wenger dahier.

Den 16. Januar. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier.

Den 18. Januar. Die Tochter des Königl. Rentbeamten Freiherrn von Holzſchuher.

— — Die Tochter des Bürgers und Buchhändlers Grau dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 19. Januar. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Meyer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 21. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 13. Januar. Die Wittwe des Bürgers und Zeugmachermeiſters Herold von Golderonach, alt 59 Jahre, 10 Monate und 20 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Taglöhners Ruprecht in den Moritzhöfen, alt 25 Jahre.

Den 15. Januar. Die Ehefrau des Heubinders Kurz dahier alt 66 Jahre, 5 Monate und 11 Tage.

Den 16. Januar. Der geweſene Königl. Conſiſtorialrath und Studien-Rektor Dr. Degen dahier, alt 83 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Königl. Bayer. Hauptmanns von Beßerer-Thalfingen, Stiftsdame des Königl. Bayer. St. Annen Ordens dahier, alt 48 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

— — Die Ehegattin des Obriſten Herrmann, im Königl. Bayer. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel und Stadt-Commandanten dahier, alt 37 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

Den 17. Januar. Der Sohn des Tuchmachergeſellen Hertrich dahier, alt 7 Monate und 2 Tage.

Den 18. Januar. Der hinterlaſſene Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Bauer dahier, alt 24 Jahre, 9 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 11. Bayreuth, Dienstag am 26. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die Verschwörung in Berlin. Nächtliche Eroberungen in der preußischen Residenzstadt, von Carlo Dandini. Ein Fresko-Gemälde als Seitenstück zu der Verschwörung in München, von Bruckbräu. Rom, gedruckt in diesem Jahre." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten l. M. wurde die verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die Verschwörung in Berlin. Nächtliche Eroberungen in der preußischen Residenzstadt, von Carlo Dandini. Ein Fresko-Gemälde als Seitenstück zu der Verschwörung in München, von Bruckbräu. Rom, gedruckt in diesem Jahre.", auf den Grund des § 7 der dritten Verfassungs-Beilage mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

Das Bayerische Chausséegeld von Reise-Fuhrwerken mit ausländischem Anspanne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine K. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. December v. J. wurde genehmiget, daß vom 1. Januar 1836 an das Chausséegeld von Reise-Fuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne provisorisch dem Chausséegelde für Güterladungen gleichgestellt, sofort auf den Satz von einem Kreuzer drei Pfenningen per Zugthier und Stunde statt des bisherigen Aversums von dem Gulden per Zugthier ermäßiget werde. Die Zollbehörden wurden bereits mittels Ausschreibens der K. General-Zoll-Administration vom 29sten v. Mts. u. Js. zur genauen Einhaltung dieser Bestimmung angewiesen.

Indem nun hievon sämmtliche Polizeibehörden benachrichtiget werden, erwartet man von denselben, daß sie hierauf die Betheiligten zu ihrer Nachacht aufmerksam machen.

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die mit dem 1. Januar 1836 eintretenden Veränderungen des Zollämter-Bestandes im Königreich Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen Deutschen Zollverein treten mit dem 1. Januar 1836 folgende Zollerhebungs-Behörden im Königreiche Würtemberg in Wirksamkeit:

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage.	Nebenzollämter.
I. An der Gränze.	
1) Friedrichshafen	Langenargen, erster Classe.
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fischbach, } zweiter Classe,
	Sodann gehören zu diesem Hauptamte die Nebenämter
II. Im Innern.	
	Ravensburg, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tuttlingen, desgleichen.
	Jöny, Ebingen, } erster Classe.
2) Ulm	Biberach, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Heidenheim, desgleichen.
3) Stuttgart	Reutlingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tübingen, desgleichen.
	Calw, desgleichen.
4) Cannstadt	Göppingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Classe.
5) Heilbronn.	

Hievon werden nun sämmtliche Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt, um selbst die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen. Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Den Anschluß des Herzogthums Nassau an den großen Zoll-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit benachrichtiget, daß vermöge getroffener weiterer Uebereinkunft das Herzogthum Nassau nebst dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg mit dem 1. Januar 1836 vollständig in den Zoll-Verein getreten ist. Von diesem Zeitpunkte anfangend findet der vertragsmäßig freie Verkehr, wie unter den übrigen Vereins-Staaten, so auch mit Nassau einschlüssig Homburgs statt. Es besteht jedoch die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den in der Ausschreibung der K. General-Zoll-Administration vom 13. September v. J.

Digitized by Google

aufgezählten Artikeln bei ihrem Uebergang aus den Nassauischen Landen nach Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises, nämlich

vom Bier mit einem Gulden vom Bayerischen Eimer,
vom geschroteten Malz mit fünfzig Kreuzer für den Bayerischen Metzen, und
vom Branntwein mit einem Gulden vierzig fünf Kreuzer für den Bayerischen Eimer

noch fort, in dem Herzogthum Nassau aber wird vor der Hand keine Ausgleichungs-Abgabe erhoben.

Vorstehendes dient auch dem betheiligten Fabrik- und Handelsstande zur öffentlichen Kenntniß und Nachacht.

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Lettenmayer kam die Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der unterm 5. Mai 1835 richtig gestellten Fassion folgendes Diensteseinkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde	30 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
8 Klftr. weiches Holz à 4 fl.	32 fl. — kr.		
200 Stück Wellen à 1 fl.	2 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	9 fl. 4½ kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Gelde	15 fl. — kr.		
		88 fl. 4½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.		
2) Gründe:			
8 Tagw. Aecker,			
1½ „ vertheilte Gemeindetheile,			
9½ „ Wiesen,			
8 „ Waldungen,			
Nutzanschlag dieser Realitäten incl. der Waldstreu und des kleinen Zehentens	370 fl. — kr.		
¼ Tagw. Garten, Nutzanschlag	5 fl. — kr.		
Nutzanschlag des mit der Pfarrei St. Gotthard gemeinschaftlich besitzenden Pfaffenackers zu Waizenhofen	4 fl. — kr.		
		429 fl. — kr.	
		Betrag 517 fl. 4½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	517 fl.	4½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld	2 fl. 51 kr.		
β) an Naturalien:			
5 Metzen Korngült à 10 fl. — kr. pr. Schffl.	8 fl. 20 kr.		
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.		
2) An Zehenten:			
a) vom großen Zehenten	243 fl. 30 kr.		
b) vom kleinen oder Schmaalsaatzehenten	73 fl. 13 kr.		
c) vom Blutzehenten	11 fl. — kr.		
		338 fl.	54 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 44 fl. — kr. Beichtgelder.		117 fl.	24 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl.	30 kr.
	Summa	978 fl.	52½ kr.
Hievon die Lasten — worunter sich 12 fl. 30 kr. Canonsabgabe befindet, abgezogen mit		12 fl.	44½ kr.
Verbleibt ein reiner Dienstertrag von		960 fl.	7½ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 33 fl. — kr.

Ansbach, den 7. Januar 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretair

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Dienstag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 4ten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Straße ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

Digitized by Google

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minuteverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die

Digitized by Google

Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 21. Januar 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Sekretair.

Zur Bezahlung der pro $18\frac{3}{4}$ rückständigen Gilt- und Zehent-Getraidter des Steuer-Distrikts Bayreuth ist Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. Februar

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß von den Pächtern der einzelnen Grundstücke keine Zahlung angenommen werden kann, sondern daß lediglich die Grundeigenthümer selbst für die Berichtigung des ganzen Zehent-Betrags Sorge zu tragen haben. Zugleich wird auch noch bekannt gemacht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 29. December v. Js. der Normalpreis für

1 Schäffel Korn 8 fl. 24 kr., und
1 „ Gerste 9 fl. 36 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 20. Januar 1836.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Von
Königlicher Waisenhaus-Administration
Bayreuth

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abtheilung Nr. IV. des hiesigen Waisenhaus-Gartens, in welcher sich auch Obstbäume befinden, von Lichtmeß 1836 an, auf weitere 6 bis 9 Jahre verpachtet wird, und daß Gartenliebhaber durch den Pedell Ritter davon Einsicht nehmen und ihre Angebote am

3. Februar d. Js.

in dem Administrations-Bureau zu Protokoll geben können. Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Waisenhaus-Administration.
Beyer.

Die Getraidt-Vorräthe der Almosenkasten-Stiftung vom Fruchtjahr 1835 werden am Freitag den 29sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im Seelhause unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft, welches hiemit bekannt macht.

Bayreuth, 21. Januar 1836.
Die Verwaltung.
Bracker.

Bei dem am heutigen zwischen dem Wittwer Johann Bauer, Müller von Lanzendorf, und der ledigen minderjährigen Anna Barbara Lauterbach von Alladorf errichteten Ehevertrag, wurde die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, am 16. December 1835.
Königliches Landgericht.
Fridrich.

Edictalladung

Bei dem hiesig K. Landgerichte bestehen noch mehrere ältere unausgeschiedene, vom K. Rentamte dahier bereits im Jahre 1805 übergebene Depositen, über welche sowohl die Depositenbücher, als auch die Registratur wenig oder gar keine Behelfe an die Hand geben; auch hatten die bisher angestellten Recherchen sehr geringen Erfolg.

Um nun diese Depositen möglichst aufzuräumen, so werden solche hiemit, und so weit sie zu bezeichnen waren, unter dem Anhange öffentlich ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, sich binnen zwei Monaten, und längstens bis zum

1. April dieses Jahres

dahier zu melden, und solche gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls die fraglichen Deposita, denjenigen, welche bisher ihre Ansprüche auf solche einigermassen beschriniget haben, ausgeantwortet, der Rest aber dem Königlichen Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt werden würde.

Dabei wird bemerkt, daß die Zinnsen erst noch auf einer Berechnung beruhen.

Lichtenfels, am 11. Januar 1836.
Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag rhl. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Dillets oder Dillebs, Stiftung von Ebensfeld	62	30	Nach den Depositenbüchern soll ein zeitl. Vogt die Zinsen zu genießen haben.
2	Heinrich Kühnlein, für Johann Herrmann von Burgberg	18	51½	Dieser Herrmann kömmt auch einmal unter dem Namen Baumann vor.
3	Heinrich Baumann'sche Verlassenschaft zu Oberwallenstadt	27	33½	Dieser Heinrich Baumann soll zu Anfang der 90er Jahre in das ehemalige Bamberger Militair getreten seyn.
4	Förster Schlicht'sche Kinder zu 14 Heiligen.	1	13¾	
5	Adam Weiß, Zeugmacher zu Lichtenfels	48	58	Soll nach Nachsteuer für die Voit. Gutsherrschaft in Traustadt deponirt worden seyn.
6	Conkursache des Andreas Lehr zu Prechting	130	28¾	Dieses Depositum wurde dem Gärtner Johann Fuchs zu Bamberg gegen Cautionsleistung bereits hinausgegeben.
7	Michael Traibigische Conkursmasse zu Lofsfeld	3	13½	
8	Beetz'sche Kinder zu Mistelfeld, in Wien und Freudenthal	25	27½	Karl und Joseph Beetz, von Mistelfeld gebürtig, denen wahrscheinlich dieses Depositum zugehört, sollen nach Oesterreich ausgewandert seyn.
9	Ferdinand Förtsch'sche Wittwe zu Staffelstein.	43	47½	Soll aus dem Weißbüttner Ferd. Förtsch'schen Conkurs zu Staffelstein herrühren.
10	Peter Ellner von Anger	2	32¼	
11	Gertraud Fischer von Burgstall	35	8¾	
12	Georg Barnickl, wahrscheinlich von Anger.	9	34	Dieser Barnickl soll bereits vor 50 Jahren in die Fremde gegangen seyn.
13	Christoph Weidner von Kümmersreuth	2	15	
14	Bankratz Schmidt von Wolfsdorf	6	30	
15	Gemeinde Neudorf, Amts Tambach	31	18	Dieses Depositum soll aus einem Prozesse herrühren, welchen die Gemeinde Neudorf mit einem gewissen Kloster Langheim'schen Amtmann Heinrich Schubert von Tambach, wegen Hut führte.
16	Georg Löhelein von Wolfsdorf	27	36½	Derselbe soll vor beiläufig 45 Jahren von einem Oesterreichischen Werber geworben worden seyn.
17	Georg Höhn von Burgberg	2	55	
18	Porstische Masse zu Staffelstein	36	33½	
19		547	15½	Die allenfallsigen Prätendenten können nicht mehr bezeichnet werden — und war überhaupt gar nichts auszumitteln.
		1063	42⅛	

Digitized by Google

Da die am 15ten d. Mts. geschehene Versteigerung der Heu- und Strohlieferung für die Beschälstation zu Neudrossenfeld wegen zu hoher Angebote die Genehmigung des Kgl. Oberststallmeisterstabs zu München nicht erhalten hat, so wird hiermit zur anderweiten Versteigerung dieser Heu- und Strohlieferung Termin auf

Montag den 1. Februar laufs. Js. Vormittags

bestimmt, und Strichsliebhaber hiezu geladen.

Kulmbach, am 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Von dem Königlich Bayerischen Landgerichte Wunsiedel wird in dem Conkurse der Gläubiger gegen die Friedrich und Carolina Albertine Rühm'schen Eheleute zu Seußen hiermit für Recht erkannt:

daß alle diejenigen, welche in dem auf den 7. Januar l. Js. dahier bei Gericht angestandenen Liquidations- und Verhandlungs-Termin nicht erschienen sind und Forderungen nicht zur Anmeldung gebracht haben, mit ihren Forderungen von der Conkursmasse wie hiermit geschieht, ausgeschlossen werden und resp. der sie treffenden Prozeßhandlungen nach Maasgabe des in der Edictalladung vom 27. November v. Js. angedrohten Rechtsnachtheils verlustig seyen.

Urkundlich gerichtlicher Fertigung und Unterschrift.

Wunsiedel, den 12. Januar 1836.

Königlich Bayersches Landgericht.
v. Wächter.

Mittwoch den 3. Februar d. J. Vormittags werden unter Vorbehalt hoher Genehmigung Herzoglicher Kammer

5500 Stück Haseubälge

bei unterzeichnetem Amte meistbietend verkauft werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu diesem Verstrich eingeladen, daß die Waare täglich bei Herzoglicher Hofjägerei allhier eingesehen werden kann, das Meistgebot aber im Termin mit verhältnißmäßiger baarer Einlage zu versichern ist. Coburg, den 15. Januar 1836.

Herzoglich Sächsisches Kammeramt.
K. L. Westhäuser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidepreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 6 kr.	9 fl. 3 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 6 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist im Besitze von bereits umgeschriebenen und mit Coupons versehenen Kgl. Bayer. 3½ ℔ Obligationen, die er gegen verloosste 4℔ Obligationen billigst austauscht. Ebenso können die Besitzer der letzteren, die die baare Zahlung vorziehen, diese gegen mäßigen Abzug sogleich von ihm erhalten.

S. Schwabacher.

Bei dem Unterzeichneten können 1 oder 2 Gehülfen, welche sich über Treue, Fleiß und Sittlichkeit durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögen, stündlich oder bis 1. Februar eintreten. Gräfenberg, 22. Januar 1836.

Wimmer, Landgerichtsdiener.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Januar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4℔ mit Coup. .		101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ ℔ prompt .	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	29	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 12. Bayreuth, Donnerstag am 28. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Zoll-Begünstigungen im Verkehr mit der Schweiz in Gemäßheit des Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1835, die Zoll-Begünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betr., welche durch das Regierungsblatt 1835, Nr. 71 erlassen, und nach welcher die Zoll-Begünstigungen mit dem 1. Januar l. Js. eintreten sollen, hat die K. General-Zoll-Administration in München mittelst Ausschreibens vom 19ten v. Mts. und Js. nachstehende Bestimmungen zur genauen Beobachtung den Zoll-Behörden mitgetheilt.

I.

„Rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr-Behandlungen des Getraides haben vor der Hand die bisherigen Bestimmungen fortzubestehen.

II.

Der Ursprung der weißen Bodensee-Weine aus den Cantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thürgau, so wie der Schweizer Ursprung der Käse und Uhren-Bestandtheile muß durch Certifikate nachgewiesen werden.

Diese müssen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung, dessen Gewicht, und bei Weinen der Beisatz, daß sie weiße Weine seyen,
b) den Namen des Versenders,
c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird,
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Cantons sey,
e) den Tag der Ausstellung,
f) die Dauer der Gültigkeit,
g) die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes,
h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Waaren-Colli, welche mit Ursprungs-Zeugnissen versichert werden, müssen an einem öffentlichen Lagerhause geladen, und von den Beamten dieser Anstalt nach vorgängiger Vergleichung der Waare mit den Zeugnissen plombirt, sofort die Art der Plombage auf dem Zeugnisse attestirt werden.

Digitized by Google

Die Weine dürfen nur bei den mit mehreren Beamten beſtellten Gränzämtern eingeführt, und müſſen von dieſen nach vorhergegangener Beſtätigung der unverletzt befundenen Schweizer-Verſicherung auch dann ſpeziell revidirt werden, wenn ſie mit Begleitſchein an andere Aemter gehen. Die Reviſion iſt — nöthigen Falles unter Zuziehung von Sachverſtändigen — bei den ſogenannten Schiller-Weinen beſonders darauf zu richten, daß unter dieſer Bezeichnung nicht wirklich rothe Weine eingeführt werden.

III.

Bei der Einfuhr von Holz, rohen Färbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obſte, ungebleichtem Wachs, gemeiner Töpfer-Waare und ungeſalzener Butter genügt ein einfaches Zeugniß der Gemeinde-Obrigkeit des Ortes der Verſendung, wenn derſelbe auch nicht der Ort der Erzeugung iſt; Viſa und Siegelung dieſer Zeugniſſe von Seite der vorgeſetzten Schweizeriſchen Amtsſtelle wird nicht gefordert.

IV.

Bei der Einfuhr der Verarbeitungs- oder Veredlungs-Gegenſtände und des Viehes iſt die Beibringung von Urſprungs-Zeugniſſen nicht erforderlich.

Seidene, wollene und baumwollene Stoffe und andere Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung mit der Beſtimmung eingeführt werden, ſie in veredeltem Zuſtande wieder auszuführen, müſſen auf geeignete Weiſe mit amtlichem Siegel oder Stempel verſehen werden, um bei der Wiederausfuhr die Identität derſelben erkennen zu können; ſie werden in einem Vormerkbuche unter Angabe des ermittelten tarifmäßigen Zollbetrages ſowohl, als der Art der Verbürgung deſſelben für den Fall der nicht erfolgenden Wiederausfuhr verzeichnet, und bei der Wiederausfuhr unter Einziehung des Vormerkſcheines abgeſchrieben.

Auf gleiche Weiſe wird das auf inländiſche Weiden eingehende Vieh vorgemerkt.

Bei der Ausfuhr der Leinwand zum Bleichen hat der Eintrag in das Vormerkbuch und zur Feſthaltung der Identität die amtliche Stempelung der einzelnen Stücke einzutreten.

Die Ein- und Wiederausfuhr der Veredlungs-Gegenſtände, ſo wie die Aus- und Wiedereinfuhr der Leinwand zum Bleichen, in ſo ferne überhaupt die Befugniſſe des kleinen Gränzverkehres überſchritten werden, kann nur bei Hauptzollämtern oder bei Nebenämtern, welche mit zwei Beamten beſtellt ſind, geſchehen; bei den übrigen Nebenämtern wird eine ſolche Behandlung nur unter Zuziehung des Ober-Controleurs geſtattet.

V.

Schließlich wird bemerkt, daß die zollfreie oder gegen einen ermäßigten Zollſatz bewilligte Conſumo-Behandlung auch dann ſtatt finden könne, wenn der Frachtbrief auf einen Beziehet eines anderen Vereinsſtaates lautet.

„Wenn die Abfertigung auf Begleitſcheine zu geſchehen hat, ſey es an Aemter in Bayern oder in anderen Vereinsſtaaten, ſo iſt im Begleitſcheine der Begünſtigungs-Anſpruch vorzumerken.“

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon benachrichtiget, um die Betheiligten hierauf aufmerkſam zu machen und in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Bayreuth, am 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden.

(Die Uebereinkunft zur Rückvergütung der Preußiſchen Rhein-Octroi-Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der Uebereinkunft der Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Heſſen wegen einer Rückvergütung der Preußiſchen Rhein-Octroi wurde nach Maßgabe einer K. Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 27. December v. Js. durch die K. General-Zoll-Adminiſtration mittels Ausſchreibens vom 29ſten v. Mts. und Js. Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Nachacht an die Zollbehörden erlaſſen:

Digitized by Google

„I. Die Preußische Rhein-Octroi für die Passage von Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz (für die letzte Strecke von Waaren, welche von Antwerpen ꝛc. zu Land in den Hafen von Cöln gelangen) wird vom 1. Jänner 1836 anfangend mit zwei Drittheilen ihres Betrages von Waaren rückvergütet, welche an eine Bayerische, Würtembergische, Badische oder Großherzogl. Hessische Zollbehörde gelangen, und bei dieser ihre schließliche Abfertigung erhalten.

II. Der Anfangs-Termin dieser Rückvergütung versteht sich dahin, daß auf solche auch jene Waaren-Versendungen Anspruch zu machen haben, für welche schon vor dem besagten ersten Jänner 1836 die Preußische Rhein-Octroi bezahlt worden ist, wenn sie unter Einhaltung der unten vorgeschriebenen Bedingungen erst nach diesem Tage an die vorbezeichneten Häfen zur Abfertigung gelangen.

III. Die Rückvergütung erfolgt bei derjenigen Zollbehörde, wo die Waaren zum Eingange verzollt, sofort in den freien Verkehr gesetzt werden.

IV. Die Rückvergütung wird auf privative Rechnung desjenigen Staates, in welchem die Eingangs-Verzollung gepflogen wird, gegen besondere Quittung des Empfängers geleistet.

V. Die geleistete Zahlung des Preußischen Rheinzolles muß gehörig nachgewiesen seyn, und es wird bezüglich dieser Nachweisung, so wie der auf den Grund derselben erfolgenden Rückvergütung Nachstehendes bemerkt und angeordnet:

a) Findet die Eingangs-Verzollung in einem Bayerischen, Badischen oder Großherzogl. Hessischen Rheinhafen statt, so gibt das Manifest, womit die Waaren dahin gelangen müssen, die Nachweisung des gezahlten Rheinzolles, und es bildet dieses Manifest oder ein amtlich beglaubigter Auszug desselben den Beleg der Rückvergütung;

b) werden Waaren aus einem der genannten Häfen unter Begleitschein-Controle auf ein Bayerisches, Würtembergisches, Badisches oder Hessisches Zollamt abgefertigt, so wird

1) von dem Amte, welches den Begleitschein ertheilt, der volle Betrag des bezahlten Preußischen Rheinzolles auf den Grund des Manifestes in dem Begleitschein vorgemerkt,

2) das den Begleitschein erledigende Amt trägt die Vormerkung in das betreffende Register (Begleitschein-Empfangs- resp. kombinirtes Begleitschein-Empfangs- und Niederlags-Register) über, berechnet und leistet auf den Grund derselben die Rückvergütung im Falle der geschehenden Eingangs-Verzollung der Waaren, und beziehungsweise bei der Einzahlung des mit Begleitschein II. überwiesenen Eingangszolles. Im letzten Falle, wenn nämlich die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist, müssen die Waaren bei dem Amte, welches den Begleitschein erledigt, zur Controle gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren nicht gleich zum Consumo bezogen werden, sondern vorerst noch einige Zeit lagern, die Vormerkung des bezahlten Preußischen Rheinzolles in den Registern gleichfalls zu geschehen habe.

VI. Ueber die Rückvergütungen wird ein besonderes Manual nach dem anliegenden Formular geführt, und es sind im Falle V. a) diesem Manuale die ursprünglichen Nachweise über die geleistete Zahlung der Rhein-Octroi anzulegen, im Falle b) aber ist sich auf die Vormerkungen in den Registern zu beziehen.

Daß dem Rückvergütungs-Manuale auch die Quittungen der Empfänger angelegt werden müssen, bedingt sich von selbst, und es ist das Manual vierteljährig mit dem Rechnungsakte zur Vorlage zu bringen.

VII. Die ausgabliche Verrechnung der Rückvergütungen erfolgt unter den übrigen Ausgaben, Capitel XIII., lit. e unter dem Titel: „Rückvergütungen an Rhein-Oktroi-Gebühren."

VIII. Im Falle sich über den Sinn und die Auslegung der konventionellen Verabredungen Zweifel oder Anstände ergeben sollten, sind dieselben mittelst umständlicher Berichte und etwa dazu erforderlicher Belege immer sogleich zur Anzeige zu bringen."

Digitized by Google

Von diesen Bestimmungen werden hiemit sämmtliche Polizeibehörden zu ihrer Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Laufende Ziffer.	Die in Cöln erhobene Rhein-Octroy-Gebühr													Belag-Ziffer.
	für nachstehende Waare der Collien					mit dem Betrage von		welche nachgewiesen ist im			wurde zurück erstattet nach ⅔ des bezahlten Betrages			
	Zahl.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Gewicht.	fl.	kr.	Register.	Fol.	Nr.	an	in	im Betrag von fl.	kr.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Zolltarifs-Veränderungen in Folge des Zoll-Anschlusses des Großherzogthums Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein treten mit dem 1. Januar 1836 nachstehende Tarifs-Aenderungen, wie solche in dem Zolltarif für das Großherzogthum Baden enthalten sind, in Wirkung:

Erste Abtheilung des Tarifs.

„Ziff. 3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der Badischen Gränze; (zu vergl. 2te Abth. Art. 1 Anm. 2.)

Ziff. 5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgange an der Badischen Gränze (zu vergl. 2te Abth. Art. 1 Anm. 2.)

Ziff. 21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur.)

Anmerkung. An den großh. Badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 fl. 26½ kr. für den Zollzentner belegt; (zu vergl. 2te Abth. Art. 24.)

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Ziff. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben rc.

Anmerkung. Blut und Hornspäne an der Badischen Gränze im Ausgange 31½ kr. vom Zollzentner.

Digitized by Google

Ziff. 6. Anmerkung 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgang frei.

Ziff. 7. Anmerkung. In Westphalen und Niederrhein, auf der Gränze von Willnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Gränzen, Eisenerz im Ein- und Ausgange frei.

Ziff. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation; nach lit. b. ist die Anmerkung beizusetzen:

An den großh. Badischen Zollstätten entrichten alte Fischer-Netze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zollzentner. Demselben Ausfuhrzoll unterliegen an diesen Zollstätten Papierspäne und Makulatur, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen; (zu vergleichen 1. Abth. Nr. 21.)

Ziff. 25. f) Wein ꝛc. (die Anmerkung: Weiße Bodenseeweine ꝛc. cessirt);

g) Butter ꝛc.

Anmerkung 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend, 1 fl. 40 kr. vom Zollzentner.

Anmerkung 2. Einzelne Stücke, welche ꝛc.; wie bisher.

Ziff. 32. Spielkarten ꝛc.

Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen ꝛc.; wie bisher;

Ziff. 34. Steinkohlen ꝛc.

Anmerkung. An der Großh. Badischen Gränze oberhalb Kehl eingehend 1 kr. vom Zollzentner.

Ziff. 39. Vieh.

g) Anderes Schaafvieh ꝛc.

Anmerkung 1. Auf den Gränzlinien von Waldmünchen ꝛc. wie bisher.

Anmerkung 2. Auf der Gränze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

II. Abschnitt.

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder, (mit Ausnahme der Gränzlinie von Eimeldingen [Basel gegenüber] bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, ꝛc. wie bisher;

III. Abschnitt.

Statt dieses Abschnittes des Vereinszolltarifs sind die in der anliegenden Beilage enthaltenen Bestimmungen einzuschalten.

IV. Abschnitt.

Ueber den Durchfuhr-Zoll auf kurzen Straßenstrecken wird besondere Entschließung erfolgen.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Allgemeine Bestimmungen.

1) das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zollgewicht ist mit dem Großherzogl. Badischen und Großh. Hessischen übereinstimmend ꝛc. wie bisher. —

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll, auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preußischen Zentner.		Vom Zoll-Zentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) Von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Gränzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Gränzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen	—	10	—	31½
2) Von Waaren, welche				
a) über die Gränzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der Schweitzerischen und Oesterreichischen Gränzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Gränzlinie wieder austreten . . . . . ingleichen welche	—	—	—	15
b) über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Gränzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Gränzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine vermittelst des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden . . .	—	4½	—	15

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅛	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

Von diesen Tarifs-Aenderungen werden sämmtliche Polizeibehörden hiemit benachrichtiget, um die Betheiligten hievon zu ihrer Nachacht in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da man wiederholt wahrgenommen hat, daß die Verordnungen in Betreff der Anfertigung der Verzeichnisse über die Advokatenstrafen nicht genau beobachtet, und die Rückstände nicht mit Strenge beigetrieben werden, so wie, daß manche Gerichte den deshalb an sie ergehenden Requisitionen nicht schleunigst genügen, so werden die Gerichte bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn., dem Publikandum vom 30. Juni 1834 auf das genaueste nachzukommen, und den Requisitionen anderer Gerichte jedesmal schleunigst zu entsprechen, angewiesen.

Bamberg, den 12. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Main- und Donau-Canal betreffend.)

Durch ein hohes Ausschreiben der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern dahier, vom 17. December v. Js. ist dem unterfertigten Armenpflegschafts-Rathe die Auflage gemacht worden, Behufs der zweckmäßigen Unterbringung seiner arbeitsfähigen Armen, bei dem demnächst beginnenden Main- und Donau-Canal, namentliche Verzeichnisse anzufertigen und vorzulegen.

Dem zu Folge werden die hiesigen Armen, welche gesund und arbeitsfähig sind, um sich bei dem bemerkten Canalbau gebrauchen lassen zu können, hiermit aufgefordert, sich bei dem Sekretariat des hiesigen Stadt-Magistrats zur Eintragung in das befohlene Verzeichniß schleunigst anzumelden. Bayreuth, am 19. Januar 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter

Zur Bezahlung der pro 18$\frac{3}{4}$ rückständigen Gilt- und Zehent-Getraidter des Steuer-Distrikts Bayreuth ist Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. Februar

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß von den Pächtern der einzelnen Grundstücke keine Zahlung angenommen werden kann, sondern daß lediglich die Grundeigenthümer selbst für die Berichtigung des ganzen Zehent-Betrags Sorge zu tragen haben. Zugleich wird auch noch bekannt gemacht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 29. December v. Js. der Normalpreis für

1 Schäffel Korn 8 fl. 24 kr., und
1 „ Gerste 9 fl. 36 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 20. Januar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Von

Königlicher Waisenhaus-Administration

Bayreuth

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abtheilung Nr. IV. des hiesigen Waisenhaus-Gartens, in welcher sich auch Obstbäume befinden, von Lichtmeß 1836 an, auf weitere 6 bis 9 Jahre verpachtet wird, und daß Gartenliebhaber durch den Pedell Ritter davon Einsicht nehmen und ihre Angebote am

3. Februar d. Js.

in dem Administrations-Bureau zu Protokoll geben können. Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Beyer.

Die Getraidt-Vorräthe der Almosenkasten-Stiftung vom Fruchtjahr 1835 werden am Freitag den 29sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im Seelhauße unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft, welches hiemit bekannt macht.

Bayreuth, 21. Januar 1836.

Die Verwaltung.

Bracker.

Kemnath, 23. November 1835.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers werden folgende Realitäten des Bauers Georg Friedrich Wolf von Immenreuth, als:

Digitized by Google

1) der ¼ Brunhof, bestehend aus:
   a) dem hölzernen Wohnhaus mit gewauertem Stadel und Keller,
   b) dem hölzernen Stadel,
   c) der Streuschupfe,
   d) dem Acker in zwei Gewendten, 3¼ Tagwerk haltend und guter Qualität,
   e) dem Grasgarten,
   f) der Tiefenlohwiese, 2 Tgw. groß, gut,
   welcher ¼ Brunhof ein gebundenes Gut, und gerichtlich auf 885 fl. geschätzt ist, sodann
2) der Weidacker in 4 Gewendten, walzend, 8 Tgw. enthaltend, theils mittelmäßig, theils schlecht und auf 600 fl. geschätzt, ferner
3) die Tiefenlohwiese, walzend, 1 Tgw. — guter Qualität, und auf 100 fl. taxirt,

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Zur Legung der Kaufsangebote ist auf den

1. Februar 1836, Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze Termin anberaumt, und es sind hiezu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes.

Königliches Landgericht Neumath.
Frhr. v. Andrian.

In der Debitsache des verstorbenen vormaligen Landgerichtsarztes Dr. Engel von hier, wurde das unterm 24. December v. Js. erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute an das Gerichtsbrett angeschlagen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eschenbach, den 8. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seusburg.

Die dem minderjährigen Peter Kirschner zu Neuenreuth zugehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 13, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Grasgarten alldort,
2) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 5, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Grasgarten allda,
3) ein unbezimmerter Viertelehof,
4) drei Tagwerk Feld, die Igelsreuth,
5) viersünfachtel Tagwerk Wiesen, die lange Wiese,
6) zweieinhalb Tagwerk Feld, die Forstleithen,
7) zweieinviertel Tagwerk Wiesen, die Rottleswiese,
8) zwei Tagwerk Feld, am Bärnweg,
9) eineinhalb Tagwerk Feld alldort,
10) drei Weiherlein in der Hanenreuth, und 7 dergleichen, die Amorsweiher,
11) drei Tagwerk Wiese, die Reuthwiese genannt,

werden theils zusammen, theils einzeln auf 6 Jahre an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstrich verpachtet. Hierzu ist Termin auf

Montag den 8. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Neuenreuth bei Brücklein angesetzt, wozu Pachtlustige unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen dahier und bei dem Ortsvorstand Conrad Masel zu Brücklein erfahren, und die Gebäude sofort bezogen werden können. Desgleichen werden am

Dienstag den 9. Februar l. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr,

dann eventuell die folgenden und die weitern Tage zu Neuenreuth, Hs.-Nr. 13:

ein Paar braune Mutterpferde, ein Paar Ochsen, drei Kühe, mehreres Jungvieh, Schafe, Heu, Stroh, Getraide aller Art, mit Ausnahme des Waizens, Wagenfahrt, Pferdgeschirr, überhaupt ein bedeutender Hausrath und gegen 20 Klafter Brennholz,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung verstrichen, wozu Kaufslustige gleichfalls eingeladen sind. Culmbach, am 17. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf die Loose des neuen Großherzogl. Hessischen Lotterie-Anlehens von zwei Millionen 375,000 fl. gebe ich bis zum Ziehungstage (15. Februar) halbe und ganze Promessen à 2 und 4 fl. aus, und sind die Original-Loose, die sich zu Capitals-Anlagen eignen, à 29 fl. bei mir zu haben.

S. Schwabacher.

E. Nr. 440 am untern Thore ist das Quartier parterre auf Walburgi d. Js. zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 13. Bayreuth, Sonnabend am 30. Januar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anfertigung der Blitzableiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Nürnberger Messingdrath wegen seiner größeren Zähigkeit, und da er weniger dem Oxydiren unterworfen, sich als vorzüglich gutes Material zur Verfertigung der Leitungsseile bei Blitzableitern bewährt hat, so wird die Anwendung dieses Messingdrathes bei Blitzableitungen, wie es auch von dem Mechanikus Hacker dahier geschieht, allgemein empfohlen. Gleiche Empfehlung verdienen auch die von diesem Mechaniker gesponnenen Messingseile, so wie die Art der Befestigung der Seile an den Stützen und Mauerstiften der Ableitungen.

Bayreuth, den 25. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Verlegung der Chaussée-Geld-Erhebungs-Station Töpen nach Zedtwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer K. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. ist die Chaussée-Geld-Erhebungs-Station Töpen nach Zedtwitz, im Bezirke des Haupt-Zollamtes Hof, verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Herstellung der Etats-Voranschläge der Stiftungen und Gemeinden nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Herstellung der Etats-Voranschläge der Stiftungen und Gemeinden nach Maßgabe der Ministerial-

Digitized by Google

Entschließungen vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 ist ein weiteres höchstes Rescript vom 20sten d. Mts. ergangen, welches den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Walz.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht rubrizirten Betreffes vom 7ten l. Mts. zur Nachachtung eröffnet, daß die Ministerial-Ausschreiben vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli v. Js., in so weit dieselben von den, das Armenwesen betreffenden Etats handeln, lediglich die Herstellung der Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne für die Wohlthätigkeits-Stiftungen bezwecken, ohne an den durch die Instruktion vom 24. December 1833 bezüglich der Lokal- und Distrikts-Armenpflegen getroffenen Anordnungen, auf welche ausdrücklich hingewiesen ist, etwas zu ändern.

München, den 20. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere von Winkelschriftstellern oder von unsiegelmäßigen Personen gefertigte und hieher einkommende Schriften machen es nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß auf solche Schriften gesetzlicher Vorschrift gemäß nicht verfügt werden kann, und daß bei unterzeichnetem Gerichtshofe zur Anbringung der Beschwerden der Unterthanen gegen die Gerichte wegen Verzögerung oder inhumaner Behandlung der Mittwoch und Samstag jeder Woche Morgens 10 bis 12 Uhr bestimmt sind. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
v. Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Memmert kam die erste Pfarrstelle zu Burgbernheim, K. Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1832 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Diensteinkommen damit verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . . 32 fl. 30 kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:
an baarem Gelde . . . . . 7 fl. — kr.

3) Aus Gemeinde-Cassen:
in Naturalien:
$13\frac{22}{116}$ Klftr. bayer. Maas Prügelholz nebst den hievon abfallenden Wellen à 5 fl. . . . . 65 fl. 50½ kr.

105 fl. 20½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	105 fl. 20¼ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude nebst den drei kleinen Gärtchen am Pfarrhause . .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanschlag und zwar für:		
8¼ Morg. Aecker	52 fl. 15 kr.	
16¼ Tagw. Wiesen	300 fl. 6 kr.	
1 „ Baum- und Grasgarten	23 fl. 12 kr.	
		425 fl. 33 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an baarem Geld	24 fl. 55¼ kr.	
β) an Naturalien:		
8 Hühner à 12 kr.	1 fl. 36 kr.	
Schff. Mtz. V. Sdl.		
1 4 1 2 Kern à 12 fl.	20 fl. 45 kr.	
6 1 2 2½ Korn à 10 fl.	62 fl. 45½ kr.	
4 1 1 1½ Dinkel à 5 fl.	21 fl. 7 kr.	
4 5 2 — Haber à 4 fl.	19 fl. 40 kr.	
b) unständige Abgaben:		
Laudemien und Handlöhne	42 fl. 24 kr.	
2) An Zehenten:		
vom großen Zehenten	432 fl. 22½ kr.	
vom kleinen und Blutzehenten	47 fl. 23½ kr.	
3) Nutzanschlag des Weidrechts	— fl. 15 kr.	
4) Nutzanschlag des Forstrechts	— fl. 45 kr.	
		673 fl. 58½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . . incl. 63 fl. 40½ kr. an Beichtgeld.		202 fl. 39 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		14 fl. 30 kr.
	Summa	1422 fl. ¾ kr.
Hievon die Lasten incl. 114 fl. 24½ kr. Steuern abgezogen mit		147 fl. 5¾ kr.
Verbleibt ein reines Diensteinkommen von		1274 fl. 55 kr.

Ansbach, den 13. Januar 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Dienstag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 4ten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Neitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am kunftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Verwilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Straße ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkaufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der gefährten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Personen, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Scherpen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nacht-

zeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 21. Januar 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Sekretair.

Danksagung.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armen-Pflegschafts-Rathe

5 fl. 15 kr.

übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 21. Januar 1836.

Der Armen-Pflegschafts-Rath.
Hagen.

Zur Bezahlung der pro 18$\frac{3}{5}$ rückständigen Gilt- und Zehent-Getraidter des Steuer-Distrikts Bayreuth ist Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. Februar

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß von den Pächtern der einzelnen Grundstücke keine Zahlung angenommen werden kann, sondern daß lediglich die Grundeigenthümer selbst für die Berichtigung des ganzen Zehent-Betrags Sorge zu tragen haben. Zugleich wird auch noch bekannt gemacht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 29. December v. Js. der Normalpreis für

1 Schäffel Korn 8 fl. 24 kr., und
1 „ Gerste 9 fl. 36 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 20. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Verpachtung des der Commune Bayreuth eigenthümlich zuständigen Mulzhauses vor dem Friedrichsthore, steht auf

Montag den 8. Februar, Vormittags 11 Uhr

in dem Büreau der Stadtkämmerei Termin an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 26. Januar 1836.

Die Stadtkämmerei.
Reuper.

Digitized by Google

Die dem minderjährigen Peter Kirschner zu Neuenreuth zugehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 13, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schergärtlein und Grasgarten allbort,
2) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 5, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schergärtlein und Grasgarten allda,
3) ein unbezimmerter Viertelshof,
4) drei Tagwerk Feld, die Igelsreuth,
5) vierfünfachtel Tagwerk Wiesen, die lange Wirse,
6) zweieinhalb Tagwerk Feld, die Forstleithen,
7) zweieinviertel Tagwerk Wiesen, die Rottlesswiese,
8) zwei Tagwerk Feld, am Bärnweg,
9) eineinhalb Tagwerk Feld alldort,
10) drei Weihertlein in der Hauenreuth, und 7 dergleichen, die Amoesweiher,
11) drei Tagwerk Wiese, die Reuthwiese genannt,

werden theils zusammen, theils einzeln auf 6 Jahre an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstrich verpachtet. Hierzu ist Termin auf

Montag den 8. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Neuenreuth bei Brücklein angesetzt, wozu Pachtlustige unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen dahier und bei dem Ortsvorstand Conrad Masel zu Brücklein erfahren, und die Gebäude sofort bezogen werden können. Desgleichen werden am

Dienstag den 9. Februar l. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr,

dann eventuell die folgenden und die weitern Tage zu Neuenreuth, Hs.-Nr. 13:

ein Paar braune Mutterpferde, ein Paar Ochsen, drei Kühe, mehreres Jungvieh, Schafe, Heu, Stroh, Getraide aller Art, mit Ausnahme des Waizens, Wagenfahrt, Pferdgeschirr, überhaupt ein bedeutender Hausrath und gegen 20 Klafter Brennholz,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung verstrichen, wozu Kaufslustige gleichfalls eingeladen sind. Culmbach, am 17. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende, dem Johann Schirmer von Reuth gehörige Grundstücke, als:

1) eine Wiese, die Satzungswiese, R. Lehen, Besp. Nr. 127,
2) der untere Satzungsacker, R. Lehen, B Nr. 123,
3) der obere Satzungsacker, B. Nr. 122,

sämmtlich im Steuerdistrikte Oberndorf, und

4) die Hälfte vom untern Schaafhacker, B. Nr. 145, im Steuerdistrikte Trieb,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

24. Februar 1836

am Gerichtssitze anberaumt. Strichslustige und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 22. November 1835.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

Unter Vorbehalt Königl. Regierungs-Genehmigung werden

Donnerstags den 18. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr im Häfnerischen Gasthause zu Streitberg 50 bis 60 Schessel von den auf dem dortigen Fruchtspeicher lagernden Habervorräthen vorzüglicher Güte, aus der Erndte 1835, versteigert. Ebermannstadt, am 22. Januar 1836.

Königliches Rentamt.
Köppel.

Zur öffentlichen Versteigerung von beiläufig 30 Schffl. Haber auf dem Pottensteiner Speicher, dann 75 Schffl. Haber und 24 Schffl. Gerste auf dem Gößweinsteiner Speicher, ist Termin auf

Montag den 8. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr am hiesigen Rentamtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß diese Früchte aus der Erndte 1835 und guter Qualität sind. Gößweinstein, den 20. Januar 1836.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Stumpf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Margaretha Fischer zu Willmersreuth gehörige Gütlein daselbst, bestehend aus einem einstöckigen gemauerten mit Ziegel bedeckten Wohnhaus, ¾ Tagwerk Grasgarten

neben dem Hauße und dem Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Grundstücken, am

10. Februar l. J. Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau an den beßt- und zahlungsfähigen Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgeboten. Thurnau, am 2. Januar 1836.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Uebersicht

des Rechnungswesens der Stadt-Gemeinde Münchberg, für das Etats-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Benennung der Rechnungen.	Einnahmen.		Ausgaben.		Cassen-Bestände.		Mehr-Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Communal-Rechnung incl. Malz-Aufschlag und Pflaster-Zoll	6208	7½	5343	18½	864	49	—	—
2) Armen-Cassa-Rechnung	715	58	608	10½	107	47½	—	—
3) Schul-Cassa-Rechnung	1060	8	1093	17½	—	—	33	9½

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Rechnungen zu jeder Zeit von den Betheiligten eingesehen werden können.

Münchberg, den 20. Januar 1836.

Stadt-Magistrat.

Schneider, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Das

Tuch- und Modewaaren-Lager

von

F. S. Sternau,

aus Fürth,

befindet sich bevorstehende Messe im Hauße des Herrn L. M. Gutmann dem Rathhauße gegenüber über eine Stiege.

Dasselbe besteht in einer reichen und geschmackvollen Auswahl der neuesten Pariser und Lyoner Shawls, vom gewöhnlichen bis zum feinsten Thibet, Therneaur, Cachemiriene, Taglioni-Foulards, Atlas, Tartans, Crep de Chine, Hernany in allen Größen und Farben, Echarpe, Schlingtücher, und Damen-Cravatten in allen Stoffen.

Das Neueste in Seidenzeugen, Gros d'Orleans, Gros de Berlins, Gros de Naples, Foulards-, Damasquine-, Chaly-, Mandarin- und Ballkleider in allen Farben. Plumeaur-Tafetat.

Eine große Auswahl der neuesten Pariser Damen-Mäntel.

Eine ausgezeichnete Farben-Auswahl in Terneaur, Englischen und Sächsischen Thibets und Merinos, carrirte Merinos, gedruckte Thibets, Wollen-Damask, Griechische Möbelzeuge, Vorlag-Teppiche, gedruckte, gepreßte, damascirte, Pariser-Tischteppiche, glatte und gestickte Schottische Strümpfe.

Das Neueste in Cattunen und Mousselins. Alle Gattungen weiße Waaren, als Französische Batiste, carrirte und gestreifte Mousselins, Shirtings, Percalles, Mulls, Schottische Batiste, Jaconets, Organtins, façonirte Percalles, Piqués, Piqué-Decken und Röcke, Flanelle und Multons.

Ein schönes Assortiment Französischer Wollen-Tücher in den neuesten Farben, Drap de Zephyrs, Damentuch in allen Farben.

Das neueste in Westenzeugen als Chaly, Casimirs, Atlase, Piqués, Byron-Cravatten, Bielefelder Leinwand, weiße und färbige Leinen-Tücher ꝛc. ꝛc.

Meine ausgebreiteten direkten Verbindungen mit den ersten Quellen der Französischen und Englischen Modeerscheinungen setzen mich in den Stand, jederzeit und in jeder Art das Neueste zu liefern und die Preise so stellen zu können, daß mich Niemand unbefriedigt verlassen wird.

Leo Kronacher aus Bamberg

empfiehlt sich den verehrten Bewohnern Bayreuths zum bevorstehenden Lichtmeßmarkte mit folgenden Artikeln:

Ordinaire und feine Tücher in allen Farben.
Callicos in verschiedenen Qualitäten von 14 und 40 kr.
Wollene und seidene Weßenzeuge neuester Dessins.
Biber, Molton und Flanelle. Ordinaire und feine Shirtings, Sarsanette, Canvas, Moll, Lamprik, Batist, Jaconet, Schottischen Batist.
Verschiedene Halb- und ganz Seidenzeuge.
Eine besonders schöne Auswahl in Shawls und Umschlag-Tücher.
Französische und Engl. Thibets und Merinos in den neuesten und beliebtesten Farben, als: celeste, avanturin, carmoisin, bronce, hayti, grau Moos, und neu grün ꝛc. ꝛc., auch verschiedenen gedruckten Thibet.
Bagdad-Roben, Bettdecken, Schlafröcke.
Baumwollene, leinene und seidene Sack- und Halstücher, baumwollene und seidene Schürzen, Mantelzeuge und viele hier nicht aufgeführte Artikel.

Verspricht die billigsten Preiße und bittet um gütigen Besuch in seinem dermaligen Logis im Adler, auf dem Markte parterre.

Montags den 15. Februar d. J. Vormittags wird das — früher der Wittwe Goldfuß in Waischenfeld zugehörige Wohnhaus — sogenannte Brandhaus — im dortigen Lewisch'schen Gasthause an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft.

Dasselbe ist mit mehreren Gewölben versehen, liegt mit einem anstoßenden Baumgarten in der Nähe des Wiesentflusses und dürfte sich besonders zum Betrieb einer Gerberei oder Färberei eignen. Nöthigenfalls können auch einige Tagwerke Felder käuflich oder in Pacht überlassen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen sind bei der Wittwe Artenbacher in Waischenfeld zu vernehmen.

E. Nr. 440 am untern Thore ist das Quartier parterre auf Walburgi d. Js. zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Januar. Der Mitbürger und Söldengütler Karl Höreth zu Wendelhöfen, mit Jungfrau Anna Völkner aus Heinersreuth.

Den 28. Januar. Der Bürger, Säckler- und Kappenmachermeister Paulus Hofmann dahier, mit Jungfrau Johanna Sophia Stillkrauth von hier.

— — Der Eskadrons-Schmied beim Königl. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Peter Werle dahier, mit Jungfrau Eva Johanna Dorothea Hofmann, Bürgers- und Bierbrauerstochter von hier.

Geborne.

Den 20. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Januar. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Sinn dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Königl. Kreiskassa-Officianten Bauer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts dahier.

Den 22. Januar. Der Sohn des Bürgers, Graveurs und Goldarbeiters Ströbel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Januar. Die Tochter des Bedienten Holzer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Januar. Die Zwillinge des Bürgers und Drechslermeisters Blanck in der Jägerstraße, männlichen und weiblichen Geschlechts, letzteres todtgeboren.

Den 26. Januar. Die Tochter des Maurergesellen Hautsch im Neuenwege.

Den 27. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Egloff dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 29. December 1835. Die Tochter des Bürgers und Seifensiedermeisters Bulloth vor dem Brandenburger Thor, alt 3 Jahre, 6 Monate.

Den 20. Januar 1836. Der Porzellainarbeiter Reichmann zu St. Georgen, alt 57 Jahre.

Den 21. Januar. Der Bediente Leupold dahier, alt 85 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

Den 25. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

— — Die todtgeborne Zwillings-Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Blanck in der Jägerstraße.

Den 26. Januar. Die Wittwe des Mitbürgers und Hofbesitzers Potzel zu Oberobsang, alt 72 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 14. Bayreuth, Dienstag am 2. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Collekte für die Stadt Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem jüngsten Landraths-Abschiede für den Untermainkreis haben Se. Majestät der König in Berücksichtigung der beispiellos unglücklichen Lage der Bewohner von Orb die Anordnung einer allgemeinen Collekte zu deren Gunsten allerhöchst zu genehmigen geruht.

Unter Bezugnahme auf die unterm heutigen noch besonders erlassene öffentliche Bekanntmachung, die Verhältnisse der Stadt Orb betreffend, werden daher hiemit sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, sofort diese als eine Hauskollekte überall vornehmen zu lassen und deren Erträgniß seiner Zeit an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Regierung einzusenden.

Bayreuth, am 26. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Verhältnisse der Stadt Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der im beiliegenden Abdrucke enthaltenen getreuen Darstellung der Verhältnisse der Stadt Orb im Untermainkreise gehet deutlich hervor, wie nur von einem wohlthätigen Zusammenwirken aller Staatsgenossen Hilfe und Rettung erwartet werden kann, indem hier die zahlreiche Einwohnerschaft einer ganzen Stadt am Rande des Verderbens steht und die gewöhnlichen Mittel nicht zureichen, solcher Noth zu steuern.

Seine Majestät der König haben dieserhalb nicht nur zur Linderung des keiner Beschreibung fähigen Nothstandes durch Unterstützung der Bedrängten aus der allerhöchsten Kabinetskasse und durch Bewilligung der für die Eröffnung neuer Erwerbsquellen und für augenblickliche Beschäftigung der Unglücklichen erforderlichen Mittel aus Staatsfonds das möglichste mit der freigebigsten Mildthätigkeit gewährt, sondern auch die Anordnung einer allgemeinen Hauskollekte allerhöchst zu genehmigen geruht, um dem gefühlvollen theilnehmenden Wohlthätigkeitssinne des Bayerischen Volkes die Gelegenheit nicht zu entziehen, sich auch jetzt wie zu allen Zeiten auf das glänzendste zu bewähren.

Digitized by Google

Es ergeht daher an alle edeln Menschenfreunde hiemit die Aufforderung, nicht nur bei der stattfindenden Hauskollekte nach Kräften beizutragen, sondern auch in Privat-Vereinen oder bei andern geselligen Veranlassungen Sammlungen vorzunehmen und deren Ertrag an die einschlägigen Polizeibehörden zur Weiterbeförderung einzuliefern.

Bayreuth, den 26. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der diesjährigen Prüfung für den Staatsbaudienst erlassene K. Ministerial-Entschließung vom 21sten d. Mts. wird in nachfolgendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am ersten Mittwoche nach Ostern, also am 6. April l. Js. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der K. obersten Bau-Behörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4 der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen, und deßhalb dem Admissions-Gesuche das Gymnasial-Absolutorium nebst den weiteren Studien-Zeugnissen und das Sitten-Zeugniß beizulegen.

Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staats-Baudienste zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1) bis jetzt 71 aufgenommens, und noch nicht angestellte Praktikanten vorhanden sind, daß
2) die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 126 beläuft, und daß
3) die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl 4 nicht übersteigen.

München, den 21. Jänner 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

(Die lithographische Darstellung des Denkmals bei Aybling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden der innern Verwaltung werden hiemit auf die sehr gelungene und treue lithographische Darstellung des in jeder Beziehung so bedeutsamen Denkmales bei Aybling von dem Architekten Ferdinand Probst zu München mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihnen die Anschaffung desselben wegen der ächt vaterländischen Beziehung des Gegenstandes aus dem Regie-Fond, in soweit solcher es zuläßt, gestattet wird.

Bayreuth, den 29. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel: 1) „Vertheidigung gegen Menzel und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum. Von C. Gutzkow. Mannheim. C. Löwenthal. 1835" und 2) „Wanderungen durch den Thierkreis. Von Ludolf Wimbarg. Hamburg. 1835. bei Hoffmann und Campe" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bayreuth verfügte, von der unterfertigten Kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel:

1) „Vertheidigung gegen Menzel und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum. Von C. Gutzkow. Mannheim. C. Löwenthal. 1835" und

2) „Wanderungen durch den Thierkreis. Von Ludolf Wimbarg. Hamburg. 1835. bei Hoffmann und Campe" wurde durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21sten l. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 29. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Im Betreff der bezüglich auf die Zollerhebungs-Behörden des Großherzogthums Hessen eingetretenen Veränderungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Januar l. Js. sind in Beziehung auf die Zollerhebungs-Behörden des Großherzogthums Hessen die Veränderungen eingetreten, daß

1) in der Großherzoglichen Provinz Starkenburg nur ein Hauptzollamt, nämlich zu Offenbach besteht, und

2) an die Stelle des Gränzzollamtes zu Worms ein Nebenzollamt im Innern mit Niederlagsrecht getreten ist.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Betheiligten hierauf gehörig aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 29. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da man wiederholt wahrgenommen hat, daß die Verordnungen in Betreff der Anfertigung der Verzeichnisse über die Advokatenstrafen nicht genau beobachtet, und die Rückstände nicht mit Strenge beigetrieben werden, so wie, daß manche Gerichte den deshalb an sie ergehenden Requisitionen nicht schleunigst genügen, so werden die Gerichte bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn., dem Publikandum vom 30. Juni 1834 auf das genaueste nachzukommen, und den Requisitionen anderer Gerichte jedesmal schleunigst zu entsprechen, angewiesen.

Bamberg, den 12. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat sich bewogen gefunden:

I.

die Verweſung der durch die Quiescenz des Lehrers Johann Jakob Kalb sen. erledigten III. Mädchenschule zu Bayreuth dem Schulverweſer Carl Mann zu Moritzreuth zu übertragen;

II.

in die durch den Tod des Lehrers Witzgall erledigte IV. Mädchenschule dahier den bisherigen Lehrer der V. Mädchenschule, Johann Christoph Carl Känzel, vorrücken zu lassen;

III.

als Verweſer der dadurch erledigten V. Mädchenschule in Bayreuth den bisherigen II. Lehrer in St. Johannis, Carl Lauter, anzustellen;

IV.

die Präsentation des bisherigen provisorischen Lehrers auf der Plassenburg, Andreas Morgenroth, auf die erledigte Lehrerstelle an der untern Mädchenschule zu Kronach zu bestätigen;

V.

dem provisorischen Lehrer Brückner zu Presseck die von ihm bisher verſehene katholische Schulstelle allda in definitiver Eigenschaft zu verleihen;

VI.

im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte dem Patrimonialrichter Weber, dermal zu Hof, die Bestätigung als Patrimonialrichter für die Patrimonialgerichte Unterschwarzenstein und Schwarzenbach am Wald, beide II. Classe, zu ertheilen, und endlich

VII.

die Präsentation des Domainenamts-Aktuars Joseph Richter zu Weiher als Patrimonialrichter für das Patrimonialgericht Weiher II. Classe zu bestätigen.

Die Einsendung der Abonnementsbeträge für die „gemeinnützigen Mittheilungen für Gewerbtreibende" erfolgte bisher von einigen Seiten nicht portofrei. Der so niedrige Abonnementspreiß dieser Blätter verlangt aber ungeschmälertes Eingehen derſelben, weshalb jede deßfallsige Einsendung zu frankiren ist. München, den 20. Januar 1836.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

Professor Dr. Fuchs, d. Z. Vorstand.

Zoßleller.

Bayreuth, am 5. October 1835.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In der Verlassenschaft des dahier verstorbenen quiescirten Königl. Rechnungsrepisors Johann Heinrich Friedrich May, erscheint ein Bruder deſſelben, Namens Georg Wilhelm May, geb. am 2. Januar 1778 als Miterbe, welcher sich nach seiner Lehrzeit als Bader vom älterlichen Hause entfernte, und dem Vernehmen nach in Oesterreichische Kriegsdienste getreten ist, seit länger als 40 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben habe.

Es wurde deshalb demſelben ein Curator in genannter Nachlaß-Sache bestellt, auf deſſen Antrag an den abwesenden

Georg Wilhelm May

und an deſſen von ihm etwa zurückgelaſſene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit die Citation ergeht, sich binnen 9 Monaten, aber spätestens bis zu dem 2. August 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem diesseitigen Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze auf die Todeserklärung des Georg Wilhelm May und was dem anhängig erkannt, und deſſen in circa 1000 fl. bestehender Erbtheil den übrigen unbekannten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf. v. Kolb.

Zur Verpachtung des der Commune Bayreuth eigenthümlich zuständigen Mulzhauſes vor dem Friedrichsthore, steht auf

Montag den 8. Februar, Vormittags 11 Uhr

in dem Büreau der Stadtkämmerei Termin an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 26. Januar 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte zu Ansbach betr.)

Vom Magistrate der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Ansbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre dahier zu Ansbach der erste Roßmarkt

Montags den 8. Februar,

dann der zweite Roßmarkt

Montags den 7. März

abgehalten wird. Zur Nachricht fügen wir hier bei, daß im verflossenen Jahre am 1sten Roßmarkte 823, am 2ten 401, an beiden Roßmärkten also 1224 Pferde zu Markt gebracht und hievon 1174 verkauft worden sind, und daß der Verkaufspreis aller veräußerten Pferde 112,599 fl. betragen hat.

Eben so bringen wir zur Kenntniß, daß, sowie in frühern Jahren so auch in diesem Jahre ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage statt findet. Auch hiezu bemerken wir, daß im vorigen Jahre am ersten Rindviehmarkte 806, am zweiten 405, an beiden Märkten also 1211 Stücke Vieh eingebracht und daß hievon 803 Stücke für die Gesammtsumme von 58,463 fl. veräußert worden sind.

Zugleich machen wir auf die bestehende Anordnung aufmerksam, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen. Ansbach, am 11. Januar 1836.

Endres, erster Bürgermeister. Stirl, zweiter Bürgermeister.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth zugehörigen, bereits dem Verkaufe unterstellten Realitäten (Siehe Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1835, Nr. 133, 138, 141, und Allgemeiner Anzeiger des Reichs Jahrgang 1835, Nr. 89) werden auf Andringen eines Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

24. Februar c.

am Gerichtssitze anberaumt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 11. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

In der Conkurssache des Hans Georg Fröba von Hirschfeld werden zur Befriedigung dessen Gläubiger, am

Montag den 22. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslokale dahier die sämmtlichen Immobiliargegenstände desselben, als:

a) das ¼ Dorfsgut, mit Haus, Stadel und Nebengebäuden im Steuerdistrikt Hirschfeld, unter Bes.-Nr. 54 in einem Schätzungswerthe zu . . 2500 fl.

b) die sämmtlichen walzenden Stücke, und zwar:

1) die sogenannte Bayersleite in demselben Steuer-Distrikt, sub B. Nr. 55, geschätzt um 1000 fl.

2) die weite Landleithen in demselben Distrikt, unter Nr. 56, taxirt auf . . . . 200 fl.

3) die Wiese in der Mühlstadt, in demselben Distrikt, unter Nr. 57, Werth . . 1400 fl.

4) die 2 Gemeindewiesentheile in demselben Distrikt, Nr. 54[a]) — geschätzt um . 900 fl.

5) die 2 Augertheile eben dort, unter Nr 54[b]), taxirt um . . . . . 100 fl.

an den Meistbietenden öffentlich veräußert, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß die darauf ruhenden Lasten inzwischen in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden können.

Nordhalben, am 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Die dem minderjährigen Peter Kirschner zu Neuenreuth zugehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 13, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Grasgarten allda,

2) ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 5, mit Stadel, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein und Grasgarten allda,

3) ein unbezimmerter Viertelshof,

Digitized by Google

4) drei Tagwerk Feld, die Igelsreuth,
5) vierfünfachtel Tagwerk Wiesen, die lange Wiese,
6) zweieinhalb Tagwerk Feld, die Forstleithen,
7) zweieinviertel Tagwerk Wiesen, die Rottleswiese,
8) zwei Tagwerk Feld, am Bärnweg,
9) eineinhalb Tagwerk Feld alldort,
10) drei Weiherlein in der Hauenreuth, und 7 dergleichen, die Amorsweiher,
11) drei Tagwerk Wiese, die Reuthwiese genannt,

werden theils zusammen, theils einzeln auf 6 Jahre an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstrich verpachtet. Hierzu ist Termin auf

Montag den 8. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Neuenreuth bei Brücklein angesetzt, wozu Pachtlustige unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen dahier und bei dem Ortsvorstand Conrad Masel zu Brücklein erfahren, und die Gebäude sofort bezogen werden können. Desgleichen werden am

Dienstag den 9. Februar l. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr,

dann eventuell die folgenden und die weitern Tage zu Neuenreuth, Hs.-Nr. 13:

ein Paar braune Mutterpferde, ein Paar Ochsen, drei Kühe, mehreres Jungvieh, Schafe, Heu, Stroh, Getraide aller Art, mit Ausnahme des Waizens, Wagenfahrt, Pferdgeschirr, überhaupt ein bedeutender Hausrath und gegen 20 Klafter Brennholz,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung versteichen, wozu Kaufslustige gleichfalls eingeladen sind. Culmbach, am 17. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zum öffentlichen Verkauf des bei dem hiesigen Rentamte befindlichen Gersten-Vorrathes von beiläufig 25 Scheffel stehet Termin auf kommenden

Freitag den 5. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr

an, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Wunsiedel, den 27. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Holzschuher.

Die pro $18\frac{3}{4}$ gefertigte hiesige Commun-Rechnung schließt mit

6048 fl. $41\frac{3}{8}$ kr. Einnahme und
5312 fl. $54\frac{7}{8}$ kr. Ausgabe, folglich mit

735 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. Bestand, ab, welches zu Folge höchster Anordnung zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. Berneck, den 25. Januar 1836.

Stadt-Magistrat.
Schmiedel.

Die Commun-Rechnung zu Erbendorf für das Jahr $18\frac{4}{5}$ schließt ab mit

3309 fl. 6 kr. 1 pf. Einnahme,
2855 fl. 55 kr. — pf. Ausgabe,
453 fl. 11 kr. 1 pf. Bestand,
2115 fl. 9 kr. 1 pf. Aktivrest, und
1112 fl. 30 kr. — pf. Passivrest,

was hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Erbendorf, am 25. Jänner 1836.

Magistrat Erbendorf.
Holzbauer, Bürgermeister.
Witt.

Allerhöchster Vorschrift gemäß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Commun-Rechnung pro $18\frac{3}{5}$ mit

1560 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
1471 fl. $9\frac{2}{10}$ kr. Ausgabe, und

89 fl. $26\frac{8}{10}$ kr. Aktiv-Casse-Bestand.

abschließt. Pottenstein, am 29. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Distler, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 27 kr.	11 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 21 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 24 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Preis-Liste
über nachstehende
Saamen,
welche ächt und frisch zu haben sind
bei
Carl Christian Oettel
in
Kulmbach.

Kräutersaamen à Loth.	fr.
Basilikum, kleines	8
detto breiter	6
Dill	2
Gartenkreß, gekraußter	3
Körbelkraut	3
Majoran	6
Spinat, breitblätter.	3
detto, gezackt	2
Salbey	4
Bohnenkraut	4
Lavendel	5
Thiemian	4
Portulack	4
Kohlsaamen à Loth.	
Blumenkohl, ganz großer	36
detto, spater	30
Angelberger Kraut	12
detto, Braunschweiger	12
detto, blutrothes, frühes	10
Herbstkraut	8
Wirsing, früher	10
detto, spater	10
Glaßkohlrabi, kleinblätter.	10
detto, frühe große	6
detto, blaue	10
Kohlrüben, gelbe	4
detto, weiße	3
Winterkohl, blauer	3
Winterkohl, grüner	3
Molken	2
Schnittkohl	3
Senf	1

Wurzel und Rübensaamen à Loth.	fr.
Karetten, kurze	4
detto feuerrothe, lange	3
detto, weiße	2
Blutrothe Einmachrüben	3
Runkelrüben	2
Scorzoner	4
Wurzelpetersill	3
detto, ordinaire	2
Knollselleri	4
Herbstrüben	3
Radies und Rettige à Loth.	
Radies, weiße	4
detto, rothe	4
Sommerrettig	3
Winterrettig, rothe runde	6
detto, lange	6
detto, sehr große Erfurther	6
Salatsaamen à Loth.	
Amerikaner, ganz großer	6
Arabischer	5
Prinzenkopf, weiß Korn	4
detto, schwarz Korn	3
Eiersalat, blutrother	6
detto, gelber	4
Forellensalat	4
Hamburger, brauner	4
Kapuciner	3
Wintersalat	3
detto, melirt	2
Streusalat	2
Winterendivien, kraußer	4
Rapunzel	3
Körner à Loth.	
Melonenkern	9
Sabelgurken	8
Schlangegurken, ordinaire	5
Kürbiskern	3
Spargelkerne	5
Zwiebel à Loth.	
Birnzwiebel	6
detto, runde	6

	kr.
detto, rothe	7
Lauch	4
Steckzwiebel, kleine, die Maas	20
detto, größere	15
Bohnen à Pfund	
Feuerbohnen	24
Säbelbohnen	24
Zuckerbohnen, die nicht hart werden	24
Zwergbohnen, gelbe	20
detto, schwarze, frühe	20
Erbsen à Pfund.	
Säbelerbsen	26
detto, früheste	20
Berliner	20
Blumensaamen à Loth.	
Reseda	8
Spanische Wicken	5
Spanischen Kreß	4
Gartenmohn, gefüllt	5
Zwergritterſporn, gefüllt	10
Ringelblumen, gefüllt	4
Aster, sehr schöne, die Prieß	2
Balsaminen, gefüllt, die Prieß	3
Goldlack, braun, die Prieß	2
detto, blaue, die Prieß	3
Sommerlevkoy, melirt, die Prieß	2
Winterlevkoy, melirt, die Prieß	2
Convolvolus etc., die Prieß	3

Auf die Loose des neuen Großherzogl. Hessischen Lotterie-Anlehens von zwei Millionen 375,000 fl. gebe ich bis zum Ziehungstage (15. Februar) halbe und ganze Promessen à 2 und 4 fl. aus, und sind die Original-Loose, die sich zu Capitals-Anlagen eignen, à 29 fl. bei mir zu haben.

S. Schwabacher.

Außerordentlich wohlfeiler Verkauf in der großen Bude der untern Hauptreihe, der Resource gegenüber, von M. B. Cohn aus Gnesen in Süd-Preußen.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich jetzt direkt von der Hauptstadt Berlin mit einem schönen assortirten, daselbst eingekauften Waarenlager diesen Lichtmeß-Markt wieder besuche; durch vortheilhafte Einkäufe bin ich im Stande, folgende Artikel zu äußerst billigen Preisen zu verkaufen: die neusten Berliner Cattune oder Zitze, wo ich auf Verlangen Proben ertheile, von 10, 12 bis 24 kr. per Elle; die neusten geblumten Mantelzeuge, $\frac{7}{4}$ breit, per Elle 24 bis 30 kr.; karirte Merinos, per Elle 18 kr.; karirte Ginghangs, per Elle 16 kr.; feine Pique-Unterröcke, per Stück 2 fl. 24 kr.; die neusten Bagdads zu Kleider und Mäntel, pr. Stück 5 bis 6 fl.; Schlafröcke für Herren, 4 fl. und 4 fl. 30 kr. pr. Stück; eine große Auswahl verschiedene Gattungen Shwals-Tücher von 1 fl. bis 6 fl.; Moskauer Damast-Tücher, Schottische Umknüpf-Tücher, Tücher für Schürzen mit ganz neuen Mustern und noch verschiedene Gattungen Hals- und Taschentücher von 18 kr. bis 36 kr. Seidene Taschentücher, pr. Stück 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.; Schlesinger Schirting, primo Qualität, pr. Elle 18 kr.; verschiedene Arten Westenzeuge, als: Küper-Westen, Pique, Damast, Wolle und Toullinet, auch gepreßte Sammt-Westen, von 18 kr. bis 2 fl. Vatermörder oder Herren-Krägen, von 45 kr. bis 1 fl.; verschiedene Gattungen weiße Waaren und noch viele andere Artikel zu auffallend billigen Preisen.

Im Hauße Nr. 302 in der Friedrichsstraße dahier werden am 8. Februar Vormittags 9 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr und an den folgenden Tagen verschiedene Effekten, als: Kupfer, Messing, Zinn, Porzellain, Gläser, vorzüglich schöne Spiegel, Silber, Stock- und Taschenuhren, Betten, Weißzeuch, Kleider, Sopha und Sessel mit Roßhaaren gefüllt, Commode, große und kleine Tische, mehrere Schränke, darunter ein sehr bequemer Speiseschrank u. s. w., gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 26. Januar 1836.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Januar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt	100	99
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	26

Digitized by Google

Darstellung

der

Verhältnisse der Stadt Orb

im

Unter-Main-Kreise.

Die Stadt Orb liegt am nordwestlichen Ende des Untermainkreises, nahe an der churhessischen Gränze in einem engen, von hohen Bergen umgebenen, und nur nach einer Seite geöffneten Thale, da, wo sich die Vorberge des Spessarts gegen das Kinzigthal und gegen den Vogelsberg hin herabsenken, von den übrigen Theilen des Kreises durch Gebirge und unwirthbare Gegenden getrennt. Sie ging im Jahre 1814 als ein Bestandtheil des vormaligen großherzoglich Frankfurtischen Departements Aschaffenburg an die Krone Bayern über und bildete noch früher einen Bestandtheil des Mainzer-Churstaates.

Orb zählt eine Bevölkerung von 4383 Seelen in 820 Familien.

Mehr als die Hälfte dieser Bevölkerung befindet sich ohne zureichende Subsistenzmittel und wollte unter strenger Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über Feststellung des Standes der Armuth eine Conscription der Armen vorgenommen werden, so würde sich die Zahl der ganz oder theilweise Erwerblosen über dreitausend belaufen, sonach drei Viertheile der ganzen Bevölkerung Orbs ausmachen.

Die der Armenpflege zu Gebot stehenden Mittel reichen kaum hin, um nur dem größten Elende Linderung und momentane Erleichterung zu gewähren. Viele Hunderte, welche an andern Orten bei reicher fließenden Fonds die werkthätigste Unterstützung erhalten würden, müssen in Orb hülflos bleiben.

Der Grund und Boden, auf welchem sich die Bevölkerung von Orb ernährt, besteht lediglich in sterilen Bergfeldern, zu welchen der Dünger theils auf dem Rücken getragen, theils auf dem Schiebkarren gefahren wird, unter Vorspannung einer Kuh oder einiger Kinder, und in welchen man sodann den Saamen mit Hülfe von 3 – 4 Weibs-Personen, die an eine Egge gespannt sind, eineggt. Ist diese mühevolle Arbeit vollbracht, und hat auch

Digitized by Google

der Himmel ſeinen Segen zum Gedihen und Wachsthume gegeben, ſo iſt ein Gußregen hinreichend, um Saat, Dünger und guten Erdboden herabzuſchwemmen, und ſo die Hoffnungen des ganzen Jahres zu vernichten.

Der Betrieb der höchſt beſchwerlichen Landwirthſchaft auf einer Flurmarkung, welche unter anderen 1610 einzelne Stückchen Landes von ein, höchſtens zwei Ruthen Größe enthält, vermag nicht mehr als hundert Familien vollſtändig zu ernähren.

Vom Profeſſions-Betriebe, von der Arbeit an der Saline, vom Salzfuhrwerk und von ſonſtigem Taglohne leben höchſtens 280 bis 300 Familien. Andere Erwerbsmittel bieten die örtlichen Verhältniſſe nicht dar.

So kommt es, daß in Orb Armuth und Elend einen Grad erreicht haben, von welchem man ſich anderwärts kaum eine Vorſtellung machen wird.

Der größte Theil der Häuſer beſteht in kleinen, äuſſerlich wie innerlich von Rauch und Ruß überzogenen Lehmhütten, in welchen Dunkelheit faſt alle Räume erfüllt, und wo es den Bewohnern an der allernothdürftigſten Einrichtung mangelt. Stroh oder Heu bedecken nothdürftig die Lagerſtätten, und der Kranke liegt neben dem Geſunden ohne Rückſicht auf Geſchlecht und Alter, jeder mit wenigen Lumpen zugedeckt. Manche Familien ruhen in Ermanglung an Lagerſtätten auf dem feuchten Lehmboden. Ueber den erſten Stock dieſer Jammerhütten erhebt ſich meiſtens noch ein zweiter und dritter, mit zunehmender Verengung der Räume und durch Treppen verbunden, welche von dem Ungeübten ohne Gefahr nicht beſtiegen werden. Auch verſehen nicht ſelten Leitern die Stelle der Treppen. Dicker Qualm und Geſtank, welche die Wohnungen erfüllen, machen es unmöglich, längere Zeit in dieſen Hütten des tiefſten menſchlichen Elends zu verweilen.

Die eben geſchilderten Räume des Jammers werden von eben ſo jammervollen Geſtalten bewohnt, ſchwarzgelb, hohläugig, abgezehrt, der Körper kaum mit Lumpen bedeckt. Diejenigen gehören nicht unter die Allerärmſten, welche Winter und Sommer nackt ſchlafen, weil das einzige Hemd, welches ſie beſitzen, (meiſtens aus altem Salzſacktuch gefertigt) in der Nacht gewaſchen und getrocknet wird. Viele gehen ſelbſt bei Tag ohne Hemd herum, und ſind nur mit einigen zerriſſenen Kleidungsſtücken bedeckt. Viele Andere ſind während des größten Theils des Jahres wegen Mangels an Kleidern am Beſuche der Kirche gehindert.

Mit der Wohnung der Orber ſteht die Nahrung im Einklange. Sie friſten ihr Leben lediglich mit Kartoffeln, zu welchen ihnen aber meiſtens das nothwendige Salz mangelt. Zugaben zu den Kartoffeln bildet etwas Geismilch, oder ſaure Milch und rohes Sauerkraut. Glücklich, wer in Feld oder Garten etwas grunes Gemüſe erhaſcht, und dazu ſtatt des Fettes die Ueberbleibſel eines Unſchlittlichtes verwendet. Es ſterben viele alte Leute, welche nie vom Metzger Fleiſch genoſſen haben, aber ſie preiſen ſich glücklich, wenn es ihnen gelingt, ſich einen fetten Hund oder eine fette Katze zu verſchaffen. Sind

aber bis zum Frühjahre hin auch die Kartoffeln aufgezehrt, so treibt der Hunger nicht selten zu wahren Schritten der Verzweiflung.

Der Genuß des Kornbrodes wird den meisten Bewohnern höchstens auf dem Wege des Bettelns zu Theil. Sie selbst bereiten sich aus gedörrten Kartoffelschnitten, dann Hafer und etwas Gerste ein blauschwarz aussehendes Brod, aus welchem sich noch nach sechs Tagen das Wasser ausdrücken läßt

Wohl mag sich dieses schauderhafte Bild menschlichen Elends auch in anderen Orten und Gegenden in einzelnen Erscheinungen wiederholen, aber in Masse, in dieser Ausdehnung, in dem Verhältniß, daß die Zustände des Elendes bei einer Bevölkerung von mehr als 4,000 Seelen die Regel ausmachen, neben welcher geringere Noth, nothdürftiges Auskommen nur als seltene Ausnahme bestehen, findet die Armuth von Orb nicht in Bayern, ja vielleicht nicht in Teutschland ihres Gleichen.

Die Zustände Orbs sind nicht neu; sie bestehen mehr oder minder schon seit 60 bis 80 Jahren, und sind aus den früheren Verwaltungs-Perioden als ein trauriges Vermächtniß an Bayern übergegangen, — ein warnendes Beispiel der unseligen Wirkungen einer unbemessenen Liberalität in Gestattung von Niederlassungen. Nur die Zeit kann die Beseitigung dieser Zustände herbeiführen, die sich in einer langen Reihe von Jahren ausgebildet haben.

Die fortwährende Sorge der Staats-Regierung ist dahin gerichtet, in Orb Quellen des Erwerbs zu eröffnen, und dadurch den Nothstand möglichst zu mindern. Hievon geben Zeugniß der Bau einer Straße zur bessern Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreises auf Staatskosten, die Einrichtung einer Beschäftigungs-Anstalt und die Gewährung von Hilfsmitteln zur Aufforstung des devastirten Gemeindewaldes. Aber es ist hiemit das Maaß der Hülfe noch nicht erschöpft, und da, wo die Fürsorge der Staatsregierung ihre natürliche Grenze findet, übernimmt es die christliche Mildthätigkeit, den Jammer und das Elend der unglücklichen Mitbrüder zu lindern. — Nur durch diese zweifache Hülfe kann dem namenlosen Unglück, welches eine vergangene Zeit über Orb gebracht hat, zureichende Grenze gesetzt werden.

Seine Majestät der König haben nicht nur mit landesväterlicher Fürsorge alle Befehle gegeben, welche zu dem Zwecke führen können, in Orb allmählig Nahrung und Verdienst zu schaffen, sondern es haben Allerhöchstdieselben auch in Allerhöchstihrem milden Wohlthätigkeitssinne sehr bedeutende Unterstützungen aus der Kabinetskasse (6,000 fl. in einem einzigen Jahre) allergnädigst anzuweisen geruht, mittels welcher den Bewohnern von Orb an Kleidung und Nahrung wesentliche Hülfe geleistet wurde und fortwährend gereicht wird.

Dem erhabenen Beispiele des Königlichen Wohlthäters nachzufolgen, nachdem der jüngst erschienene Landraths-Abschied die allerhöchste Genehmigung des von dem Landrathe des Kreises gestellten Antrags auf Gewährung einer allgemeinen Collekte ausspricht, dazu soll die gegenwärtige treue Darstellung der Verhältnisse von Orb geziemend auffodern, welche aus amt-

Digitized by Google

lichen Quellen und aus Erhebungen geflossen ist, die an Ort und Stelle amtlich bewirkt wurden. Dieselbe soll allen Bewohnern des bayerischen Vaterlandes im Vertrauen auf deren Patriotismus und ächten Gemeinsinn die Erwägung an das mitfühlende Herz legen, daß es der thätigen Fürsorge der Staats-Behörden zwar möglich seyn wird, die Ursachen des großen Elends in Orb nach und nach zu beseitigen, daß aber die von der Vergangenheit bereits geschlagenen tiefen Wunden nur durch Handlungen der Privat-Wohlthätigkeit gelindert, wenn auch nicht gänzlich geheilt zu werden vermögen.

Der Ertrag der Collekte ist bestimmt, nicht zu bloßer Fristung der Noth durch augenblickliche Unterstützungen, sondern zur Gewährung dauernder Hülfe — zur Entwurzelung des herrschenden Nothstandes durch Gründung wohleingerichteter Anstalten für Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für Unterbringung und Pflege der Arbeitsunfähigen, für sittliche Besserung der Gesunkenen, für Aufrechthaltung der Guten, und für Erziehung der heranwachsenden Jugend zu pflichttreuen und arbeitsamen Menschen verwendet zu werden.

Kann wohl eine Gabe, der Armuth gespendet, segensreichere Früchte tragen? Zu dem frommen mildthätigen Sinne, zu dem theilnehmenden Gefühle des bayerischen Volkes erhebt sich vertrauensvoll der Hülferuf der nothleidenden Brüder zu Orb: und gewiß dieser Ruf wird nicht fruchtlos verhallen.

Die Ablage öffentlicher Rechenschaft aber wird seiner Zeit die Verwendung der eingehenden Beiträge zur Offenkunde bringen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 15. Bayreuth, Donnerstag am 4. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat December 1835.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	7	—	3	2	—	—	5	—	2	—	4	—	—	—	vom 15. Novbr. bis 15. Decbr.
Bamberg.	8	—	7	—	3	2	1	2	5	—	2	—	4	2	—	—	
Hof.	7	2	6	—	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	2	—	—	

Bayreuth, am 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat December 1835.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
Bayreuth.	5. Dec.	124	96	28	12 54	135	130	5	8 21	295	295	—	9 52	94	94	—	6 13	
	12. "	156	156	—	12 19	148	148	—	8 1½	168	158	—	9 42	40	40	—	5 50	
	19. "	203	203	—	12 19	66	66	—	7 58	190	190	—	9 39	58	58	—	6 18	
	27. "	64	64	—	12 18	40	40	—	8 6	136	136	—	9 21	6	6	—	6 12	
Bamberg.	5. Dec.	526	522	4	11 19	278	228	—	7 19	1498	1495	3	9 19	310	310	6	4 46	
	13. "	686	685	1	11 18	380	380	—	7 21	2071	2071	—	9 25	365	300	5	4 50	
	19. "	177	164	13	11 20	178	178	—	7 19	143	143	—	9 40	85	85	—	4 54	
	23. "	173	173	—	11 28	133	133	—	7 15	35	35	—	9 30	48	48	—	5 —	
	30. "	267	261	6	11 30	79	79	—	7 24	285	285	—	9 40	61	61	—	4 55	
Hof.	3. Dec.	103	103	—	14 48	221	221	—	9 36	165	165	—	8 51	211	211	—	5 57	
	10. "	116	116	—	15 9	197	197	—	9 34	151	151	—	9 —	184	184	—	5 30	
	17. "	131	131	—	13 50	174	174	—	8 54	128	128	—	8 54	139	139	—	5 40	
	24. "	93	93	—	13 54	132	132	—	9 12	94	94	—	8 40	78	78	—	5 46	
	31. "	76	76	—	13 18	94	94	—	9 15	71	71	—	8 30	57	57	—	5 42	

Bayreuth, den 22. Januar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz

(Die Erledigung der Pfarrei Haag, im Dekanate Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mit Ende des Monats Junius l. Js. die Verweſung der Pfarrei Haag, im Dekanate und Landgerichte Bayreuth zu Ende geht, ſo wird dieſelbe hiermit zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Dieſe Stelle trägt nach der unter dem 18. Januar 1822 ſuperrevidirten gender Berechnung:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus den Staatskaſſen:

vom K. Rentamte Bayreuth an baarem Gelde . . 12 fl. —

an Naturalien:

ein Bayreuther Sra. Korn (nach Bayer. Gemäs 2 Schffl. 1 Mtz. 31 Maas) pro Schffl. 10 fl. rhl. . . 23 fl. 15½ kr.

¼ Bayreuther Sra. Gerſten (nach Bayer. Gemäs 1 Schffl. 31 Maas) pro Scheffel 7 fl. rhl. . . 8 fl. 8½ kr.

6 Klftrn. (Mäß) weiches Holz à 3½ Schuh lang, 6⅔ Klftrn. Bayer. Maas, 6 Schuh weit und hoch (nach Bayer. Maas 6½ Klftrn.) nach dem Forſt-Material-Preiß-Tarif von 1815 à 3 fl. 45 kr., beträgt jährlich . . . 25 fl. — kr.

2) aus Stiftungs-Caſſen:

an baarem Gelde:

1) aus dem Gotteshauſe zu Haag . . . . . 5 fl. 33½ kr.

2) „ „ Aerario zu Bindloch . . . . . 62 fl. 30 kr.

136 fl. 57½ kr.

II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien:

Dieſe Betragen jährlich von 9 fl. frk. für eine Immerkuh . . . . . — fl. 33⅓ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

die freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomiegebäude . . . . . 50 fl. — kr.

2) Gründe:

a) Aecker:

13⅔ Tagw., nach dermaligem Pachtgelde . . . 122 fl. — kr.

b) Wieſen:

14¼ Tagw., nach bisherigem Pachtgelde . . 165 fl. — kr.

c) 2 Gärten

¼ Tagw. . . . . 5 fl. 30 kr.

d) Waldungen 2¼ Tagw.

e) Weiher 2 Tagw. } . . . . . 17 fl. 16½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

ſtändige Abgaben:

an Geld . . . . . .

2) an Zehnten:

a) vom großen Fruchtzehnten . .

	Uebertrag	34 fl. 49½ kr.	497 fl. 17½ kr.
b) vom kleinen (Schmalsaat-) Zehnten		13 fl. 3 kr.	
c) „ Heuzehnten		— fl. 24 kr.	
d) an Weide-Rechten:			
Der ungefähre Ertrag der dem Pfarrer zu Haag zur Zeit vorgeblich aus gutem Willen der Gemeinde zugestandenen Viehweide, welche gegenwärtig im Streit liegt		3 fl. 30 kr.	
			51 fl. 46½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			73 fl. 21½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			11 fl. 20 kr.
	Total-Betrag der Einkünfte		633 fl. 45½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten: an Naturalien höchstens 2 fl. —			
Dagegen haften auf der Pfarrei an Lasten			5 fl. 22½ kr.
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach in		628 fl. 23 kr.

Bayreuth, den 20. Januar 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere von Winkelschriftstellern oder von unsiegelmäßigen Personen gefertigte und hieher einkommende Schriften machen es nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß auf solche Schriften gesetzlicher Vorschrift gemäß nicht verfügt werden kann, und daß bei unterzeichnetem Gerichtshofe zur Anbringung der Beschwerden der Unterthanen gegen die Gerichte wegen Verzögerung oder inhumaner Behandlung der Mittwoch und Samstag jeder Woche Morgens 10 bis 12 Uhr bestimmt sind. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag vor der Fastnacht, den

15. Februar d. Js.

ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber — nämlich von Montag den 11. April an — alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch gehalten werden sollen. Bayreuth, den 2. Februar 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

In Sache der Gräflich v. Soden'schen Erben gegen Anna Maria Werthmann zu Saßanfarth, Forderung betr., wird auf Instanz der Hrn. Kläger das ihnen an Zahlungsstatt von der Beklagten überlassene Hypotheken-Object, das Haus (zwei Stockwerk hoch), mit Keller und ¾ Morgen Gemüßgarten in Saßanfarth, Hs.-Nr. 16, Bes.-Nr. 118, Schätzungswerth 350 fl., St.-C. 110 fl., Freih. v. Münchhausen'sches Lehen, mit 4 fl. 35½ kr. Erbzinns, 45 kr. Frohnreluition, dann mit einem in allen Veränderungsfällen mit 10 % zu reichenden Handlohn belastet, — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und erster Strichstermin auf

Digitized by Google

Donnerstag den 25. Februar l. Js.

angesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag des Strichobjekts geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Zur Gewährung der Einsichtsnahme des fraglichen Hauses hat man sich an den dortigen Pächter Peter Wichert zu wenden. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Gemäß landgerichtlichen Beschlusses vom 17. December 1835 wurde in der Schuldensache des Jakob Weiß, bürgerl. Tuchmachers von hier, Conkurs erkannt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden; sofort werden die gesetzlichen Ediktstäge festgesetzt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung

Dienstag den 1. März l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag den 29. März l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung

Donnerstag den 28. April l. Js.,

an welchen Tagen Vormittags alle Gläubiger, bekannte und unbekannte, hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß Versäumung des ersten Termins, Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen, Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer vom Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen hat, wird zugleich aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben. Hiezu wird bemerkt, daß die Aktivmasse 1129 fl. 49 kr., die Passivmasse 2634 fl. 9 kr. beträgt, und es befinden sich unter letzterer Hypothekenschulden 1992 fl. 9 kr.

Tirschenreuth, am 11. Januar 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Wurzer, Ldr.

Der zum Nachlaß der in Hof verstorbenen Kreissekretair Eleonora Meyer, geborne Seidel gehörige Getraid- und Schmalsaatzehnten in der Flurmarkung Goldkronach und Remmersdorf, worauf 2212 fl. gelegt wurden, soll wiederholt öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. Berneck, am 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In der Johann Pütterichischen Conkurssache zu Wölkendorf wurde der Kaufschilling der verganteten Realitäten, ungeachtet wiederholt ergangener Zahlungs-Aufforderung, nicht eingezahlt, weshalb man diese Immobilien:

1) ein neugebildetes Gut mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zubehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede sub Nr. 80,
2) ¼ Tagw. Feld, der Argacker,
3) ⅛ „ „ die Giebelwand,
4) ¼ „ „ das Kappeläckerlein,
5) ¼ „ „ der untere Sturlesacker,
6) 1 „ „ der obere Sturlesacker,
7) 1 „ „ der untere Sturlesacker,
8) 2¼ „ „ der obere Hofsstallacker,
9) ½ „ „ der mittlere Hofsstallacker,
10) ¼ „ „ der hintere Hofsstallacker,
11) ½ „ Oedschaft auf der Hochstaller Höhe,
12) 5 „ Feld, der innere Teich,
13) 1 „ „ der alte Flur,
14) ⅝ „ „ der untere alte Flur,
15) 2 „ „ der Fichtigteich,

dem nochmaligen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf den

18. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen K. Landgerichts-Lokale ansetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 4. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Gegen den Nachlaß des Heinr. Weiß von Uetzing, modo Nikolaus Weiß von dortselbst, wurde vom hie-

Digitized by Google

sigen Gerichte der Conkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den beregten Nachlaß des Heinrich Weiß eine Forderung zu machen haben, auf den

29. Februar 1836,

als ersten und wegen Geringfügigkeit der Massa einzigen Edikttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen und zur Schlußhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Massa ausgeschlossen werden. Zugleich wird zur Kenntniß gebracht, daß die Aktivmassa in 292 fl. 54 kr. besteht und bei der K. Schuldentilgungs-Spezialkasse zu Bamberg angelegt ist. Lichtenfels, den 25. December 1835.

Königliches Landgericht.
v. Grabl.

In der Conkurssache des Wirths Johann Schaller zu Zapfendorf werden die hiezu gehörigen Realitäten

1) ein Söldengütlein mit Nebengebäuden, realer Wirthschaftsgerechtigkeit und Brauereigeschirr, Kgl. Rentamtslehen, mit 13½ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, nach Besitz-Nr. 245 — 340 fl. Steuerkapitel und 2200 fl. eingeschätzt;
2) ein Viertl Lehen, reicht 35 kr. Steuersimplum oder ein der Steuer mit 470 fl., reicht ferner 9 kr. Erbzins und ½ Gült;
3) der Beyfüß-Acker, bestehend in 1 Morgen Feld, Steuerkapital 120 fl. und taxirt auf 210 fl., endlich
4) ein Holz in der Wüstung, im Werthe zu 30 fl.,

hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

Donnerstag den 18. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterzeichneten K. Landgerichts eingeladen. Die Strichbedingnisse werden am Versteigerungs-Termine öffentlich bekannt gemacht und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber durch legale Vermögens-Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Scheßlitz, am 6. Januar 1836.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Schell.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird hiermit des Wohnhaus der Webermeister Johann und Elisabetha Bruckner'schen Eheleute zu Wölsauerhammer, Nr. 18, B. Nr. 249, mit 60 fl. Steuer-Capital, gerichtlich auf 525 fl. gewürdiget, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

14. März c., bis Vormittags 12 Uhr

in hiesiges Gerichtslokale geladen. Die Schätzungsprotokolle können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 5. Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur öffentlichen Versteigerung von beiläufig 30 Schffl. Haber auf dem Pottensteiner Speicher, dann 75 Schffl. Haber und 24 Schffl. Gerste auf dem Gößweinsteiner Speicher, ist Termin auf

Montag den 8. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Rentamtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß diese Früchte aus der Erndte 1835 und guter Qualität sind. Gößweinstein, den 20. Januar 1836.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Stumpf.

Zum öffentlichen Verkauf des bei dem hiesigen Rentamte befindlichen Gersten-Vorrathes von beiläufig 25 Scheffel stehet Termin auf kommenden

Freitag den 5. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr

an, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Wunsiedel, den 27. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Holzschuher.

Am Mittwoch den 17. Februar l. Js., Morgens 9 Uhr, beginnt im Revier Koppenwind im Baumgarten die Versteigerung von 107 Eichen zu Holländer-, Faßdauben- und Wagnerholz, dann 1 selten starker Fohren-Holländerstamm, und mehrerer zerstreut stehender Eichen. Hierauf folgt das Aspenbauholz im Forst. Die betreffenden Ortsbehörden werden ersucht, dieses bekannt zu machen. Sign. den 28. Januar 1836.

Königliches Forstamt Ebrach.
Seippel.

Da auf die Immobilien des Franz Siesel zu Lech am 11ten d. Mts. ein die Schätzung erreichendes Angebot

Digitized by Google

nicht gelegt worden ist, so hat man anderweiten Strichtermin auf den

22. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, was man unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. October v. J. (Intelligenzblatt Nr. 141) hiermit bekannt macht.

Thurnau, am 14. Januar 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Zur Beibringung einer unterpfändlich versicherten Zinsforderung wird im Wege der Hülfsvollstreckung das dem Georg Willert zu Steganrach gehörige Bäckengut hierdurch feilgeboten und Strichstermin auf

Montag den 22. Februar a. c. Vormittags

in der Maase anberaumet, daß die Kaufsliebhaber, welchen die darauf ruhende Abgaben bekannt gemacht werden sollen, sich mit ihren Aufgeboten zu melden, und das weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben.

Walsdorf, am 15. Januar 1836.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonialgericht daselbst.

Eydam.

Die Wittwe des Andreas Trapp, Bauers zu Oberköst, Barbara, geborne Thoma von da, ist am 10ten d. Mts ohne Notherben und ohne letztwillige Verfügung gestorben, nachdem sie bereits am 15. Jänner 1834 ihr Grundvermögen an einen Verwandten ihres verlebten Ehemannes, Nikolaus Trapp aus Steppach, durch Schankungs- und Alimentations-Vertrag abgetreten hatte.

Das restige Vermögen wurde am 21sten d. Mts. inventirt und beträgt 123 fl. 11½ kr.

Alle diejenigen, welche gegen diesen Nachlaß entweder Erbschafts- oder Schuldforderungen geltend zu machen gedenken, werden daher hiemit aufgefordert, dieselben am

Montag den 22. Februar d. Js. Vormittags

dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen bei Auslieferung des Nachlasses an die legitimirten Erben keine Rücksicht mehr genommen werden könnte. Pommersfelden, am 22. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Der Bauer Johann Georg Maier dahier hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen denselben machen, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

Samstag den 20. Februar d. Js.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen, und allenfallsige Dokumente zu produziren, widrigenfalls demselben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden sein verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlassen werden müßte.

Pommersfelden, am 23. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Kaufmann Johann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Immobilien, und zwar:

1) ein massives, zweistöckiges mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, auf dem hiesigen Markte gelegen, im Jahre 1811 neu erbaut, in sehr gutem Bauzustande, mit Haus-Nr. 7 bezeichnet, nebst Keller und Hofraum und dem dazu gehörigen Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Gerechtholz,

2) ein Nebengebäude mit Stallung und Hofremisse, und

3) ein Gemüsgarten am Hause,

unter der Besitz-Nr. 39ᵃ, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, Erbzinnslehen des Ritterguts Schwarzenbach an der Saale, und nach der gerichtlichen Taxationsverhandlung vom 10. Mai 1833 auf 2630 fl. gewürdiget, andurch zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Bietungstermin auf den

25. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung, und welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

den 5. December 183[illegible]

Fürstlich Schönburg [illegible] Schwarzenbach an der Saale, Gerichtsbezirk I. Classe.

[illegible]

In der Curatel über die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach und ihre minderjährigen Kinder werden gemäß Gerichtsbeschlusses deren Realitäten, als:

1) ein Tropfgütlein, Steuer-Besitz-Nr. 42, bestehend in Wohnhaus Nr. 22, Scheune, Backofen, Hausgärtchen, circa 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Gemeindeholztheil,
2) 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw., der hohe Rain, Steuer-Besitz-Nr. 240,
3) 1 Tagw. Feld, der Ziegelacker, Steuer-Besitz-Nr. 67b,
4) 3 Tagw. Gebüsch auf dem Ameisenknock, Steuer-Besitz-Nr. 670,
5) der Froschacker zu ¼ Tagw., Steuer-Besitz-Nr. 95a,
6) der Ameisenacker, Steuer-Besitz-Nr. 29c, zu ¼ Tagw.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden, und daß der Curator Johann Sauermann zu Oberdornlach beauftragt ist, auf Verlangen die Grundstücke vorher einzuweisen.

Zugleich wird zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach wegen Geistesschwäche der diesseitigen Curatel unterstellt ist, und ohne Genehmigung der Curatelbehörde weder Verträge noch andere Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Weisenbrunn, den 16. Januar 1836.

Das
Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I.
Lamprecht.

Die von dem unterfertigten Magistrat abgelegte und den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht vorgelegte Commun-Rechnung pro 18½ hat ergeben:

1831 fl. 51½ kr. Einnahme,
1416 fl. 10 kr. Ausgabe,

415 fl. 41½ kr. Aktiv-Bestand.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nordhalben, am 24. Januar 1836.

Magistrat allda.
Wunder, Bürgermeister.
Neubauer, Mktschrbr.

Zu Folge gesetzlicher Vorschrift wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Kämmerei-Rechnung pro 18½ abschließt mit

4905 fl. 24 kr. 2 pf. Einnahme,
4879 fl. 12 kr. 3 pf. Ausgabe,
26 fl. 11 kr. 3 pf. Ueberschüsse, und
7333 fl. 24 kr. 3 pf. Aktiv-Außenstände,

welche jedoch bis zur Beendigung einer schon seit 16 vollen Jahren verzögerten Criminal-Untersuchung nicht eingebracht werden können.

Eschenbach, den 26. Januar 1836.

Stadt-Magistrat.
Prunhuber, Bürgermeister.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidepreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 25½ kr.	11 fl. 57 kr.
Korn . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 30 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 83 auf dem Markte ist auf Walburgi ein Logis zu vermiethen; daſſelbe besteht in 1 Stube, 2 Kammern, Küche, Holzlege und Keller, und ist im Hof parterre.

In dem Wielandischen Hause in der Judengasse sind auf Walburgi l. J. zwei Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend am 6. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Spezial-Verkauf der im K. Central-Schulbücher-Verlag erscheinenden Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der K. Ministerial-Entschließungen vom 5. October v. und 18. Januar l. Js., wird im bezeichneten Betreffe Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlag erscheinenden Schriften einzelnen Filial-Verlegern überlassen wurde, hat nunmehr aufgehört.

2) Sämmtlichen Buchhändlern ist der ganze Verkauf in das Ausland gegen die übliche Provision von 33⅓ Prozent überlassen. Denselben steht auch der Detail-Verkauf im Inlande frei, wenn sie deßhalb mit den Haupt-Niederlagen im Kreise, oder mit den Schulbehörden in Benehmen zu treten, geneigt seyn sollten.

In diesem Falle haben sie die festgesetzten Preise genau einzuhalten. Ebenso ist es auch den einzelnen Schulbezirken gestattet, ihren Bedarf im Ganzen aus den Haupt-Niederlagen einzukaufen, und unter der Aufsicht der Schulbehörden im Einzelnen zu verwerthen.

3) Da der Central-Schulbücher-Verlag sich nicht mit Versendungen an einzelne Unternehmer befaßt, so werden im Obermainkreise zwei Haupt-Niederlagen, und zwar die eine in Bayreuth, die andere in Bamberg errichtet, und bei ersterer der Buchhändler Buchner, bei letzterer der Buchhändler Dresch als Commissionaire aufgestellt.

4) Der Central-Schulbücher-Verlag liefert nur an diese Kreis-Niederlagen, und rechnet nur mit den Kreis-Commissionairen ab. Sie beziehen von ihr für ihre Mühewaltung sowohl, als für andere Auslagen eine Provision von 12 Prozenten des reinen Ertrages und haben nach Maaßgabe der Entfernung von München auf theilweise oder gänzlich freie Ablieferung der Artikel Anspruch, so weit diese in jährlich bestimmten Terminen gefordert werden. Die Ablieferungen des Central-Schulbücher-Verlages erfolgen jährlich, und zwar in der Regel während der Monate Februar und März für das Sommer-Semester, und während der Monate Juli und August für das Winter-Semester, die Abrechnungen der Haupt-Niederlagen mit dem Central-Verlage aber in den Monaten März und September. Briefe und Gelder der Kreis-Commissionaire können unfrankirt eingesendet werden. Die beiden Hauptlieferungen für das Jahr 183⅚ erfolgen postfrei, weitere Bestimmungen über die Vertheilung der Frachtkosten können erst nach dem Ergebniß der Abrechnung für 183⅚ festgesetzt werden.

5) Die Commissionaire haben eine verhältnißmäßige Sicherheit aufrecht zu machen, und für jeden Nachtheil verant-

Digitized by Google

wortlich zu seyn. Sie sind verpflichtet, die Lehranstalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu versehen, die festgesetzten Preiße genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu pflegen. Bei dem Verkaufe der Bücher ins Ausland ist die Erhöhung des Preißes bis zu dem gewöhnlichen Rabbate zu 33⅓ Prozent gestattet.

6) In jedem Schulbezirke ist in Folge der unter Ziffer 2 gegebenen Ermächtigung ein verläßiger Mann aufzustellen, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht des Distrikts- oder eines Lokal-Schul-Inspektors gegen eine kleine Remuneration die Ablieferung der Lehrbücher an die Schulen besorge, und es den Schulen möglich mache, durch Einziehung der treffenden Provision jährlich eine mäßige Summe für Preißbücher oder für Unterstützung armer Kinder mit Lehrmitteln zu gewinnen. Die Distrikts-Schulen-Inspektionen haben im Benehmen mit den K. Distrikts-Polizeibehörden hiezu geeignete Individuen auszumitteln und der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen namhaft zu machen.

Die bisherigen Filial-Verleger und Buchhändler sind hiebei vorzüglich zu berücksichtigen.

7) Da der Central-Schulbücher-Verlag wie bisher 20 Prozent Provision bewilligt, den Kreis-Commissionairen aber hievon außer 2 Prozenten für besondere Auslagen nur 10 Prozent zu Gute kommen, so sind die übrigen Prozente dort, wo die Schulen ihren Bedarf im Ganzen von den Haupt-Niederlagen beziehen, für die treffenden Schulen selbst, außerdem für die einzelnen Detail-Verkäufer in Aufrechnung zu bringen.

8) Die Schulen-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen haben darüber zu wachen, daß stets der erforderliche Bedarf an vorschriftsmäßigen Lehrbüchern und Lehrmitteln vorhanden sey, daß in den Schulen keine andern als solche gebraucht, daß dieselben nicht über den bestimmten Preis verkauft, daß sie gut gebunden, und daß überhaupt Unterschleife aller Art verhindert werden. Die Vorstände sind ermächtigt, insofern sie sich dieser Aufsicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Lokal-Inspektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich.

Auch haben sie sich zu dem Ende mit den Kreis-Commissionairen in fortwährendem Benehmen zu halten, und sich erforderlichen Falles an die K. Kreisregierung, oder die Administration des Central-Schulbücher-Verlages selbst zu wenden.

9) Von den in den Central-Verlag aufgenommenen Artikeln wird von nun an alle drei Jahre ein vollständiger Catalog mit Angabe der Preiße und andern sachdienlichen Bemerkungen versehen, jährlich aber ein kurzes Verzeichniß der neu erscheinenden und abgegangenen Bücher an sämmtliche Commissionaire und Inspektionen vertheilt werden.

Bayreuth, den 2. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da man wiederholt wahrgenommen hat, daß die Verordnungen in Betreff der Anfertigung der Verzeichnisse über die Advokatenstrafen nicht genau beobachtet, und die Rückstände nicht mit Strenge beigetrieben werden, so wie, daß manche Gerichte den deshalb an sie ergehenden Requisitionen nicht schleunigst genügen, so werden die Gerichte bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn., dem Publikandum vom 30. Juni 1834 auf das genaueste nachzukommen, und den Requisitionen anderer Gerichte jedesmal schleunigst zu entsprechen, angewiesen.

Bamberg, den 12. Januar 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Klick.

ed by Googl

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag vor der Fastnacht, den

15. Februar d. Js.

ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber — nämlich von Montag den 11. April an — alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch gehalten werden sollen. Bayreuth, den 2. Februar 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Schluß der Haasen- und Hühner-Jagd betr.)

Da sich mit dem heutigen Tage die Haasen- und Hühner-Jagd schließt, so wird der fernere Verkauf dieses Wildprets bei nachdrücklicher Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 1. Februar 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Den Haus- und resp. Grundstück-Besitzern dahier, welche im Monat December v. Js. ihre Steuerschuldigkeiten, aber nicht die Kreis-Umlage abgeführt haben, wird andurch bekannt gemacht, daß die Kreis-Umlage hievon, welche von jedem Steuergulden auf

$3\frac{1}{2}$ kr.

festgesetzt worden ist, am

Dienstag den 16. Februar 1836

zu entrichten ist.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Perception der im Monat Februar 1836 fällig werdenden Gewerbsteuer wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 15. Februar curr.

anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die Kreis-Umlage, welche von jedem Steuergulden auf $3\frac{1}{4}$ kr. festgesetzt ist, an diesem Tage mit zu entrichten ist.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Kommenden Montag den 8ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Magistratlichen Sitzungssaale auf dem Rathhauße die von letzter Erndte bei dem protestantischen Gotteshauße vorräthigen Getraidte, bestehend in Waiz, Korn, Gerste und Haber, mit Vorbehalt der Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, am 5. Februar 1836.

Senfft, Gotteshaus-Rendant.

Die Oekonomie-Commission des K. Infanterie-Regiments Seyßel gibt am 22sten künftigen Monats durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Accord: 400 Ellen graues Manteltuch, 1600 Ellen kornblaues Tuch, 100 Ellen scharlachrothes Tuch, 60 Ellen weißen Futterboy, 2300 Ellen Pantalonleinwand, 2627 Ellen Hemderleinwand, 2250 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2200 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 1066 Ellen Leintuchgradel, 452 Ellen Strohsackzwilch, 66 Ellen Kopfpolsterzwilch, 244 Ellen Leintuchleinwand, 356 Ellen Strohsackleinwand, 23 Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradel, 72 Pfund Roßhaar, 20 Sacktücher ins Krankenhaus, 1000 Paar Schuh, 300 Paar Sohlen mit Fleck, 12 Paar Pantoffel, 25 einschläfrige wollene Bettdecken, 48 zweischläfrige wollene Bettdecken und 12 einschläfrige Bettladen.

Die Accords-Verhandlungen beginnen früh um 9 Uhr, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zur Lieferung jener Gegenstände, für welche gewisse Preiße erzielt wurden, die Genehmigung sogleich erfolgt.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

Die Oekonomie-Commission des K. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz versteigert am

Dienstag den 23. Februar d. Js., Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude die Lieferung von: 500 Ellen grauem Tuch, 1500 Ellen grünem Tuche, 60 Ellen, pompadurrothem Tuche, 1800 Ellen Hemderleinwand, 605

Digitized by Google

Ellen gebleichte Futterleinwand, 1689 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 300 schwarze Kalbfelle, 100 Haarbüsche, 100 paar lederne Handschuhe, 180 paar Halbstiefel, 300 paar Bundschuhe, 300 paar Vorschuhe, 250 Ellen ⅞ breiten Gradl, an den Wenigstnehmenden. Zum Striche werden nur gewerbsberechtigte, mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Lieferungsfähigkeit versehene Inländer zugelassen, und nur inländische Fabrikate in Lieferung genommen. Der Wenigstnehmende erhält sogleich den Zuschlag, wenn der Normalpreis nicht überschritten ist, ausserdem wird sich höhere Genehmigung vorbehalten. Die weiteren Bedingungen werden vor dem Anfange der Versteigerung eröffnet.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

Auf dem Anwesen des Oekonomen Georg Bär zu Neuhaus ist ein Kaufschillingsrest von 200 fl. für mehrere väterliche Gläubiger im Hypothekenbuche eingetragen. Da nun der jetzige Anwesensbesitzer behauptet, daß dieser Kaufschillingsrest von 200 fl. schon bezahlt sey und auf Löschung desselben dringt, jedoch die Gläubiger durchaus nicht bezeichnen kann, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten 200 fl. Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen

2 Monaten

von heute an, ihre etwaigen Ansprüche hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls nach §. 159 des Hypothekengesetzes weiter verfahren werden würde.

Tirschenreuth, den 18. Jänner 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Wurzer.

Der Schäfereibesitzer Pankraz Schrauder und dessen Ehefrau Anna zu Oberleinleiter haben in einem am 19ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrage die bisher unter ihnen bestandene vollkommene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ebermannstadt, den 20. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Wolfgang Hutzler in Ittling gehörigen und mit Haus-Nr. 16ª bezeichneten Guts zu Ittling, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten auf 1175 fl. gewürdiget worden, auf den 30sten vorigen Monats angestandenen Termine Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden haben, so wird auf gestellten Antrag anderweiter Bietungstermin auf den

12 März, Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt und sich auf das Ausschreiben vom 2. November vorigen Jahres bezogen.

Gräfenberg, den 22. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus der Christoph Eckmannischen Erben dahier, in der sogenannten Schulgasse gelegen, und gerichtlich auf 350 fl. geschätzt, hiemit zum dritten Mal zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist auf

Freitag den 19. Februar 1836 Vormittags

von 8 bis 12 Uhr

Strichstermin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Kemnath, am 23. November 1835.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Johann Georg Herrmann, Krämer in Windheim gehörige Grundvermögen, Haus und 4¼ Maas Feld, am

4. März 1836, Vormittags 10 Uhr,

unter den an der Tagfahrt zu eröffnenden Bedingungen am Landgerichtssitze dahier verstrichen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 16. Januar 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm.

Zur Unterhaltung der Staats-Straßen, in so weit dieselben durch den Königl. Landgerichts-Bezirk führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kieß pro 18$\frac{3}{5}\frac{6}{7}$, 18$\frac{3}{5}\frac{7}{8}$ und 18$\frac{3}{5}\frac{8}{9}$ am

24. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese

Digitized by Google

Probe der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können. Forchheim, den 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Antrag der Gläubiger werden die sämmtlichen Besitzungen des Färbermeisters Johann Michael Eberhardt und dessen Kinder zu Marktleuthen, zum 2ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Dienstag den 23. Februar l. Js., Morgens 9 Uhr,

ansteht. Strichsliebhaber haben sich in dem Ruckdeschel'schen Gasthause zu Marktleuthen einzufinden. Die Strichsobjekte bestehen:

1) in einem ganzen bürgerlichen Wohnhause und dem dazu gehörigen Waldrechte,
2) 2¼ Tagw. Holz im Kühberg,
3) 1 „ Huth am Eckenmühlraugen,
4) ¼ „ Feld am Weisenstädter Weg.

Die genauere Beschreibung dieser Realitäten ist im Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1835 Nr. 142, 143 et 145 enthalten, und soll am Strichstermine mit den Strichsbedingungen noch besonders erfolgen.

Kirchenlamitz, am 18. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen, in so weit dieselben durch den K. Landgerichts-Bezirk Burgebrach führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kieß pro 183⁶⁄₇, 183⁷⁄₈ und 183⁸⁄₉ am

22. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können.

Burgebrach, am 21. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Die ledige Katharina Schneider von Groslosnitz ist durch Erkenntniß vom 8. August v. Js. für eine Verschwenderin erklärt und der Gemeinde-Vorsteher Georg Schwab von Kleinlosnitz ihr als Curator beigegeben worden. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes der Curandin nichts geborgt und aus sonst rechtsgültig mit ihr nicht kontrahirt werden kann.

Münchberg, den 5. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen, in so weit dieselben durch den K. Landgerichtsbezirk führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kies pro 18³⁄₄ und 18³⁄₅ am

2. März l. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können.

Lichtenfels, den 24. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Die Erben des verlebten Johann Bayer Kuhnlein, Bauern und Flöser zu Steinwiesen, haben wegen bekanntlich vorhandener bedeutender Schulden auf Zusammenberufung ihrer sämmtlichen Gläubiger den gerichtlichen Antrag gestellt, um mit solchen eine Zahlungsübereinkunft treffen und zugleich billige Nachlässe erzielen zu können. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verlebten Johann Bayer Kuhnlein beim Plan zu Steinwiesen werden sofort zu dem vorberegten Zwecke auf

Donnerstag den 25. Februar d. Js., früh 9 Uhr

hieher ans Königliche Landgericht unter dem Präjudize vorgeladen, daß der Nichterscheinende als in den von der Mehrheit der Gläubiger gefaßt werdenden Beschluß consentirend werde erachtet werden.

Kronach, den 20. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Ueber das Vermögen der Elisabetha Neuner, abgeschiedenen Ehefrau des Bauers Peter Neuner in Lindenhardt wurde [illegible] erkannt. [illegible] werden daher hiermit [illegible] und zwar wegen [illegible]

eingefügigkeit der Maſſe zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Tagesfahrt auf

Freitag den 26. Februar c. Vormittag

und zur Vorbringung der Einreden, ſo wie zur Schlußverhandlung Tagesfahrt auf

Donnerſtag den 24. März c. Vormittag

anberaumt, wozu die Creditoren der gedachten Renner unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſa und das Nichterſcheinen am 2ten Ediktstage den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich erhalten diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Eliſabetha Renner in Händen haben, den Auftrag, daſſelbe bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an dieſe auszuhändigen, ſondern zur Gerichtshand zu übergeben. Schnabelwaid, den 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Magdalena Seefrind zu Bamberg werden hiermit nachfolgende Grundbeſitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 448 über der Saale dahier mit daran gelegenem Garten,
b) eine dabei befindliche Scheuer Nr. 55 am Leimitzer Fußſteig,
c) 1¼ Jauchert darum gelegene Peunthe,
d) 1¼ Jauchert Feld am Leimitzer Fußſteig,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt. Termin hiezu haben wir auf den

1. März c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht vorliegen.

Hof, am 27. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der Kaufmann Friedrich Kilian zu Hof hat ſein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und ſich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweiſung der Forderungen auf den
19. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr,
2) zur Abgabe aller und jeder Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. März Vormittags 10 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
a) für die Gegen-Einrede auf den
28. April Vormittags 10 Uhr,
b) für die Schluß-Einrede auf den
30. April Vormittags 10 Uhr,

feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Gant-Tage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den Einreden und den übrigen in denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, den fünften November Eintauſend achthundert dreißig und fünf.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der Wittwe Margaretha Fiſcher zu Willmersreuth gehörige Gütlein daſelbſt, beſtehend aus einem einſtöckigen gemauerten mit Ziegel bedeckten Wohnhaus, ⅜ Tagwerk Grasgarten neben dem Hauße und dem Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Grundſtücken, am

10. Februar l. J. Vormittags

an Gerichtsſtelle zu Buchau an den beſitz- und zahlungsfähigen Meiſtbietenden nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes ausgeboten. Thurnau, am 2. Januar 1836.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieſer.

Der verwittibte Gräflich von Schönborniſche Schloßgärtner Michael Anton Koch dahier einer, und die

ledige Anna Margaretha Katharine Türk aus Muggendorf anderer Seits, haben in einem, am 16ten d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pommersfelden, am 24. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Das zur Verlassenschafts- und resp. Debitmasse des verstorbenen Taglöhners Johann Nikol Kaspar Hönig gehörige Trüpshaus, Nr. 16, nebst einem Stücklein Gartenland und übrigem Zubehör allhier, und das von ihm nachgelassene Mobiliare, bestehend in Hausgeräth, Betten und Kleidern, werden am

Dienstag den 8. März d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kauflustige anmit eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten ꝛc. Hönig haben sich in der nämlichen Tagefahrt einzufinden und ihre Forderungen gehörig darzuthun, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen sind.

Zedtwitz, den 22. Januar 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonial-Gericht Zedtwitz.

Münch.

Auf dem Freiherrlich von Guttenbergischen Getraidspeichern zu Guttenberg werden am

18. Februar, Vormittags

strichsweise 400 Metzen Haber verkauft. Guttenberg, den 29. Januar 1836.

Allerhöchster Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß die hiesige Gotteshaus-Rechnung pro 183¼ mit einer

Einnahme von	911 fl.	29½ kr.
mit einer Ausgabe von . .	760 fl.	22½ kr.
mit einer Mehr-Einnahme von	151 fl.	7½ kr.

und mit einem Vermögensstand von

12,563 fl. 15½ kr.

abschließt. Teuschnitz, den 14. Januar 1836.

Die Kirchen-Verwaltung.

G. Greim, Pfarrer.

Eschenbach.

Allerhöchster Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß die pro 183¼ gelegte

mit einer Einnahme von . . .

mit einer Ausgabe von . . .

also mit einer Mehr-Einnahme

von . . . . . .

und mit einem Vermögensstand von

16,942 fl. 34 kr.;

2) die Schulfonds-Rechnung mit

einer Einnahme von . . . 302 fl. 33½ kr.

mit einer Ausgabe von . . 217 fl. 40½ kr.

84 fl. 53 kr.

3) die Armenfonds-Rechnung

mit einer Einnahme von . . 244 fl. 48¾ kr.

mit einer Ausgabe von . . 103 fl. 38 kr.

Mehr-Einnahme 141 fl. 10¼ kr.

abschließen. Teuschnitz, den 14. Januar 1836.

Der Magistrat.

Jakob, Bürgermeister.

Eschenbach.

Die über das hiesige Commun-Vermögen pro 18¼ gelegte, und an die Königl. Kreis-Regierung zur Revision eingesandte Rechnung schließt mit

5493 fl. 19½ kr. Einnahme, und

5493 fl. 19½ kr. Ausgabe, also mit

— fl. — kr. Bestand

ab, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Rechnung nach erfolgter Revision und Zurückgabe derselben hier zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Auerbach, den 30. Januar 1836.

Stadtmagistrat.

Der Bürgermeister:

Neumüller.

Wer 700 fl., oder

pothek sofort zu haben

zeichneten Kirchen-Ver

Kasendorf, den 27

Die K

Ley

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 24 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 21 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	6 fl. 12 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. Januar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Restauration der Damenstrohhüte ist seit Jahren eine weibliche Beschäftigung in Bayreuth. Mögen sich auch immerhin jetzt Kaufleute dieser Arbeit unterziehen wollen, so kann doch die Versicherung gegeben werden, daß die Hüte in Bayreuth eben so schön wieder geputzt werden, als in Coburg und andern Orten. Ein Beweis hievon mag seyn, daß sich deßhalb in loco Niemand mehr mit dergleichen Commissionen befassen mag.

Ein hoher Adel und verehrungswürdiges Publikum wird daher gebeten, zu den Inwohnern, welche sich damit beschäftigen, mehr Vertrauen zu hegen, und gewiß versichert zu seyn, daß man sich bestreben wird, sowohl durch schöne Arbeit als billige Preiße das erbetene Zutrauen zu verdienen. Bayreuth, am 3. Februar 1836.

Mina Kratzsch.

Im Hauße Nr. 302 in der Friedrichsstraße dahier werden am 8. Februar Vormittags 9 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr und an den folgenden Tagen verschiedene Effekten, als: Kupfer, Messing, Zinn, Porzellain, Gläser, vorzüglich schöne Spiegel, Silber, Stock- und Taschenuhren, Betten, Weißzeuch, Kleider, Sopha und Sessel mit Roßhaaren gefüllt, Commode, große und kleine Tische, mehrere Schränke, darunter ein sehr bequemer Speiseschrank u. s. w., gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 26. Januar 1836.

In Nr. 83 auf dem Markte ist auf Walburgi ein Logis zu vermiethen; dasselbe besteht in 1 Stube, 2 Kammern, Küche, Holzlege und Keller, und ist im Hof parterre.

In dem Wielandischen Hauße in der Judengasse sind auf Walburgi l. J. zwei Quartiere zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Februar. Der Bauer Wolfgang Schilling in Wendelhöfen, mit Jungfrau Barbara Kolb aus Martinsreuth.

Geborne.

Den 23. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. Januar. Der Kaufmann Pecher zu St. Georgen, alt 68 Jahre und 8 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schlossermeisters Walter dahier, alt 65 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 22 Tage.

Den 27. Jan. Die Ehefrau des Häfenbinders Götz, alt 80 Jahre.

Den 28. Jan. Die hinterlassene Wittwe des K. Criminal- und Prozeßraths Dörfler dahier, alt 65 Jahre, 2 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Stadtapothekers Weiß dahier, alt 7 Monate und 23 Tage.

Den 30. Jan. Die ledige Barbara Schmidt im Neuenwege, alt 36 Jahre.

Den 31. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Egloff dahier, alt 4 Tage.

Den 1. Februar. Der Bürger und Seilermeister Ulrich dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

Den 2. Febr. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Kaufmanns Hönig dahier, alt 7 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

— — Die ledige Barbara Röder dahier, alt 68 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 17. Bayreuth, Dienstag am 9. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Gültigkeit der K. Würtembergischen Heimathscheine statt Reisepässen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 21sten v. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden die Abschrift eines von dem K. Würtembergischen Staats-Ministerium des Innern unterm 22. December v. Js. an sämmtliche Kreis-Regierungen in Betreff der Gültigkeit der Heimathscheine erlassenen Verfügung zur Wissenschaft und zum geeigneten Verfahren in vorkommenden Fällen mitgetheilt, hiebei zugleich auf das über die Ausstellung von Heimathscheinen im Allgemeinen erlassene Regierungs-Ausschreiben vom 14. December v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 151, hingewiesen.

Bayreuth, den 4. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Erlaß des K. Staats-Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreis-Regierungen.

Die K. Bayerische Gesandtschaft am diesseitigen Hofe hat aus Anlaß der Wahrnehmung, daß ihr häufig Heimathscheine, die an sich nur die Legitimation zum längeren Aufenthalt an einem bestimmten Orte zum Zwecke haben und daher die Stelle von Reisepässen nicht vertreten können, zu Visirung ohne zugleich ausgestellte Reisepässe vorgelegt werden, kürzlich über die hinsichtlich der Ausstellung von Heimathscheinen in Würtemberg bestehenden Grundsätze sich Auskunft erbeten, und nachdem ihr diese von hier aus ertheilt worden, hierauf geäußert, daß in Bayern durch K. Verordnung vom 16. März 1809 bei reisenden Ausländern Pässe, und durch weitere Verordnung vom 2. Juli 1812 bei wandernden Handwerksgesellen Wanderbücher erfordert werden, wonach auch die K. Bayerische Gesandtschaft mit dem Visa sich zu richten, die Anweisung habe und ein Heimathschein nur alsdann, wenn er zum Behufe des ständigen Aufenthalts an einem bestimmten Orte in Bayern von der heimathlichen Behörde ausgestellt werde, als zweckdienlich erscheine.

In Folge des hiebei von der K. Bayerischen Gesandtschaft ausgedrückten Wunsches, wird nun den Kreis-Regierungen der Auftrag ertheilt, sämmtliche Bezirks-Polizeiämter von der vorstehenden Mittheilung der genannten Gesandtschaft in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, diejenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche eine Reise nach Bayern unternehmen, oder als Handwerksgesellen dahin wandern wollen, ohne blos einen längeren Aufenthalt an einem bestimmten Orte dieses Königreichs zu beabsichtigen, über das Erforderniß der Reisepässe und beziehungsweise Wan-

Digitized by Google

derbücher, welche unter jener Voraussetzung durch bloße Heimathscheine nicht vertreten werden können, und über die der K. Bayerischen Gesandtschaft hinsichtlich der Visirung solcher Urkunden ertheilte Instruktion gehörig zu belehren.

Stuttgart, den 22. December 1835.

An die K. Land- und Gutsherrlichen Gerichte und an sämmtliche Magistrate.

(Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Magistratischen Commun- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Magistrate haben bereits vor Einsendung ihrer Commun- und Stiftungs-Rechnungen pro 183$\frac{4}{5}$ zur Revision die Ergebnisse derselben, wie vorgeschrieben, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht; allein sie beobachteten hiebei nicht die vorgeschriebene Form nach Anleitung des diesseitigen Ausschreibens vom 22. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 142, S. 1189). Sie begnügten sich blos im Allgemeinen mit der Verkündung des Abschlusses der Einnahmen und Ausgaben, ohne selbst diese Einnahmen und Ausgaben in ihren Rubriken näher zu bezeichnen, wie angeordnet ist, wodurch der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung verfehlt wird.

Indem nun die sämmtlichen Magistrate auf die genaue Beobachtung der durch das obige Ausschreiben zur Norm gegebenen beiden Formulare hingewiesen werden, fordert man zugleich die äußeren Curatelbehörden hiermit auf, darüber zu wachen, daß der diesseitigen Anordnung gehörige Folge gegeben, die unvollständigen Formulare zurückgenommen und vervollständiget zum Drucke befördert werden. Bayreuth, den 6. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen, insbesondere die Competenz bei Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen, nach Maaßgabe der §§. I. u. VII. der Vollzugs-Instruktion vom 24. Juni 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf gestellte Anfrage ist durch K. Ministerial-Rescript vom 20sten v. Mts. über den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen, insbesondere die Competenz bei Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen, nach Maaßgabe der §§. I. u. VII. der Vollzugs-Instruktion vom 24. Juni 1835, nachstehende Bestimmung erlassen worden:

„Wenn die Vollzugs-Vorschriften zum Artikel 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen am Schlusse auch die Entschließung vom 4. Juni 1834, die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen betr., als erloschen bezeichnen, so ist eben dadurch ausgesprochen, daß die Conzessionirung der Kaminfeger ganz nach den gegebenen allgemeinen Normen erfolge, und in die Comptenz der Distrikts-Polizeibehörde des betreffenden, von der K. Kreis-Regierung gebildeten Distriktes fällt. Weßhalb denn auch

I. falls der Wohnsitz des Kaminfegers in einer der Königlichen Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde sich befindet, und der Kaminkehrer-Distrikt die Gemeindegränze überschreitet, dem nach §. 63 des revidirten Gemeinde-Ediktes nur zur Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten in dem Gemeinde-Bezirke befugten Magistrate, nach §. I. Ziff. 1 der erwähnten Vollzugs-Vorschriften, lediglich die Vorinstruktion des Conzessions-Gesuches, Behufs der Distrikts-Polizeibehördlichen Entscheidung zukömmt, und

II. falls der Kaminfeger-Bezirk Zubehörden mehrerer Polizei-Distrikte in sich schließt, die Conzessionirung der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des Impetranten zukömmt, welche in diesem Falle in Gemäßheit des §. VII. der bezeichneten Vollzugs-Vorschriften die Erinnerungen der übrigen Distrikts-Polizeibehörden zu erholen, und geeignet zu würdigen hat."

Diese höchste Vorschrift wird hiemit den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bayreuth, den 4. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach §. 41 der allerhöchsten Instruktion vom 24. December 1833 über die Behandlung des Armenwesens, werden die Resultate der Armenpflegschafts-Rechnung pro $18\frac{1}{2}\frac{4}{5}$, welche von heute an 14 Tage hindurch in dem Geschäftszimmer Nr. VI. im Rathhause zur Einsicht sämmtlicher Beitragsleistenden aufliegt, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 15. Januar 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

* * *

Resultate

der

Armenpflegschafts-Rechnung Bayreuth

pro $18\frac{1}{2}\frac{4}{5}$.

Tit.	Einnahme.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.	An Reinertrag des Stammvermögens aus der Armenfonds-Stiftung	426	55	1
II.	„ dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kasse-Ueberschüssen früherer Jahre	186	9	—
III.	„ zufließenden Paßiv-Reichnissen	3,712	30	—
IV.	„ gesetzlichen Einnahmen der Lokal-Armenfonde	657	36	—
V.	„ Fundations-Zuflüssen	228	33	—
VI.	„ Collekten und freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner	3,844	40	—
VII.	„ Ersatzleistungen von alimentationspflichtigen Korporationen und Privaten	94	15	—
VIII.	„ verfügbaren Ueberschüssen der Gemeinde-Cassen	—	—	—
IX.	„ angewachsenen Ueberschüssen der Cultus-Stiftungen	—	—	—
X.	„ Pflichtbeiträgen	—	—	—
XI.	„ sonstigen Einnahmen durch Zu- und Vorschüsse ꝛc.	4,985	59	1
	Summa aller Einnahmen	14,136	37	2
	Ausgaben.			
I.	Auf vorhergesehene Unterstützungen	9,431	53	2
II.	„ den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle	1,572	45	2
III.	„ die Armenbeschäftigungen indem die Kosten hierauf aus der besondern Armenbeschäftigungs-Anstalts-Casse bestritten werden.	—	—	—
IV.	„ Regie	399	15	2
V.	„ sonstige Ausgaben durch zurückerstattete Vorschüsse und durchlaufende Posten ꝛc.	2,587	18	3
	Summa aller Ausgaben	13,991	13	1

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	14,136 fl.	37 kr.	2 pf.
Die Ausgaben	13,991 fl.	13 kr.	1 pf.
Verbleibt Aktivrest	145 fl.	24 kr.	1 pf.

welcher zur Bezahlung des Almosens am 2. October 1835 erforderlich gewesen ist.

Digitized by Google

Vermerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahrs:

1) Realitäten	— fl.	— kr.	— pf.
2) Kapitalien	8810 fl.	18 kr.	1 pf.
bei der besondern Armenfonds-Stiftung.			
3) Aktiv-Ausstände	180 fl.	— kr.	— pf.
Zusammen	8990 fl.	18 kr.	1 pf.

II. Passivstand am Schlusse des Jahrs.

1) Passiv-Kapitalien, resp. Vorschüsse	2100 fl.	— kr.	— pf.
2) Zins-Rückstände	— fl.	— kr.	— pf.
3) Uebrige Ausstände	1231 fl.	5 kr.	2 pf.
Zusammen	3331 fl.	5 kr	2 pf.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Schluß der Haasen- und Hühner-Jagd betr.)

Da sich mit dem heutigen Tage die Haasen- und Hühner-Jagd schließt, so wird der fernere Verkauf dieses Wildprets bei nachdrücklicher Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 1. Februar 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Zur Perception der im Monat Februar 1836 fällig werdenden Gewerbsteuer wurde für den Steuer-Distrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 15. Februar curr.

anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die Kreis-Umlage, welche von jedem Steuergulden auf 3¼ kr. festgesetzt ist, an diesem Tage mit zu entrichten ist.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Den Haus- und resp. Grundstück-Besitzern dahier, welche im Monat December v. Js. ihre Steuerschuldigkeiten, aber nicht die Kreis-Umlage abgeführt haben, wird andurch bekannt gemacht, daß die Kreis-Umlage hievon, welche von jedem Steuergulden auf

3¼ kr.

festgesetzt worden ist, am

Dienstag den 16. Februar 1836

zu entrichten ist.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1834 unausgelößten Pfänder von Nr. 9072 bis 9852 incl. in dem auf

Donnerstag den 25sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Nachdem der öffentlichen Aufforderung vom 24. März heurigen Jahres ungeachtet, der dermalige Besitzer der zu dem Freiherrlich von Redwitzischen Benefizium Sct. Ottilia gehörigen, vormals Fürstlich Bamberg'schen Obereinnahms-Obligation über 280 fl. fränk. oder 350 fl. rhl. im Cataster der Passiv-Capitalien des Fürstenthums Bamberg unter Nummer 1074 liquidirt und eingetragen — sich innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet und die obenbenannte Urkunde vorgezeigt hat, so wird solche hiermit für kraftlos erklärt und gegenwärtiger Amortisationsbescheid öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, am 24. November 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In Sache der Gräflich v. Soden'schen Erben gegen Anna Maria Werthmann zu Saßanfarth, Forderung betr., wird auf Instanz der Hrn. Kläger das ihnen an Zahlungsstatt von der Beklagten überlassene Hypotheken-Object, das Haus (zwei Stockwerk hoch), mit Keller

Digitized by Google

und ¼ Morgen Gemüßgarten in Saßanfarth, Hs.-Nr. 16, Bes.-Nr. 118, Schätzungswerth 350 fl., St.-C. 110 fl., Freih. v. Münchhausen'sches Lehen, mit 4 fl. 35⅞ kr. Erbzinns, 45 kr. Frohnreluition, dann mit einem in allen Veränderungsfällen mit 10 ß zu reichenden Handlohn belastet, — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und erster Strichstermin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.

angesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag des Strichobjekts geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Zur Gewährung der Einsichtsnahme des fraglichen Hauses hat man sich an den dortigen Pächter Peter Wichert zu wenden. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Sophia und Margaretha Wagner zu Stein gehörige, im hiesigen Gemeinde-Bezirke gelegene, einstöckige, neuerbaute hölzerne Wohnhaus, mit Hofraith, Stallung, Kalk- und Ziegel-Brennofen und Gemüßgarten zu ¼ Tagw. am Stein, in dem auf den

29. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der zum Nachlaß der in Hof verstorbenen Kreissekretair Eleonora Meyer, geborne Seidel gehörige Getraid- und Schmalsaatzehnten in der Flurmarkung Goldkronach und Nemmersdorf, worauf 2212 fl. gelegt wurden, soll wiederholt öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden haben. Berneck, am 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Christoph Hippmann und dessen Verlobte, die Jungfrau Johanna Christiana Antoinette Rieß, Bäckerstochter zu Arzberg, nach dem am 21sten d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrag die sonst übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Wunsiedel, am 28. December 1835.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird hiermit das Wohnhaus der Webermeister Johann und Elisabetha Bruckner'schen Eheleute zu Wölsauerhammer, Nr. 18, B. Nr. 249, mit 60 fl. Steuer-Capital, gerichtlich auf 525 fl. gewürdiget, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

14. März c., bis Vormittags 12 Uhr

in hiesiges Gerichtslokale geladen. Die Schätzungsprotokolle können in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 5. Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der Bauerswittwe Margaretha Dorn zu Niedermirsberg aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche und Forderungen zu machen gedenken, werden andurch aufgefordert, solche am

Mittwoch den 2. März l. Js. Vormittags um 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier anzuzeigen und nachzuweisen. Zugleich soll in diesem Termine bei sich ergebender Ueberschuldung ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Gläubigern und den Erben der Margaretha Dorn versucht werden.

Diejenigen Gläubiger und Betheiligten, welche in diesem Termine nicht erscheinen oder Liquidation ihrer Ansprüche unterlassen werden, sollen bei dem etwa zu treffenden Arrangement und der Auseinandersetzung dieser Nachlassenschaft nicht berücksichtiget werden.

Ebermannstadt, den 29. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Da das in dem am 17. December pr. abgehaltenen Subhastationstermine auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg Sebald zu Plech gelegte Kaufsgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden diese Realitäten, welche in Nr. 333, 340 und 347 des Correspondenten von und für Deutschland, und in Nr. 144, 146 und 147 des

Digitized by Google

Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis näher beschrieben sind, dem anderweiten Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 25. Februar c., Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden haben. Schnabelwaid, den 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In der Conkurssache des Wirths Johann Schaller zu Zapfendorf werden die hiezu gehörigen Realitäten

1) ein Söldengütlein mit Nebengebäuden, realer Wirthschaftsgerechtigkeit und Brauereigeschirr, Kgl. Rentamtslehen, mit 13¼ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, nach Besitz-Nr. 245 — 340 fl. Steuerkapital und 2200 fl. eingeschätzt;
2) ein Viertl Lehen, reicht 35 kr. Steuersimplum oder ein der Steuer mit 470 fl., reicht ferner 9 kr. Erbzins und ¼ Gült;
3) der Beyfüs-Acker, bestehend in 1 Morgen Feld, Steuerkapital 120 fl. und taxirt auf 210 fl., endlich
4) ein Holz in der Wüstung, im Werthe zu 30 fl.,

hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

Donnerstag den 18. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr am Sitze des unterzeichneten K. Landgerichts eingeladen. Die Strichbedingnisse werden am Versteigerungs-Termine öffentlich bekannt gemacht und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber durch legale Vermögens-Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Scheßlitz, am 6. Januar 1836.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Schell.

Vom Königl. Landgericht Hof wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß der Fabrikant Johann Carl Hager zu Neugattendorf und dessen Verlobte, die verwittibte Frau Mina Freifrau von Reitzenstein aus Schloßgattendorf, geb. Freyin von Kotzau, die unter Ehegatten hier gesetzlich hergebrachte Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 15. October curr., ausgeschlossen haben. Hof, am 31. December 1835.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Bei dem Königlichen Rentamte Burgwindheim wird bis letzten März die erste, und bis 15. März die zweite Gehilfen-Stelle offen. Lusttragende wollen sich an den Unterzeichneten wenden. Burgwindheim, den 4. Februar 1836.

Schmid,
Königlicher Rentbeamte.

Zu den diesseits gerichtsbaren Gantgütern des Bauern Johann Georg Conrad Popp zu Feulersdorf hat sich am 12ten d. Mts. kein Kaufslustiger eingefunden.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 152, 156 v. Js.) hat man anderweiten Verkaufstermin auf den

29. Februar c. Vormittags

anberaumt. Thurnau, den 18. Januar 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Wegen Hypothekenschulden werden nachstehende hieher lehen- und gerichtsbare Realitäten des Georg Michel Schultheis zu Schottenstein hiemit feilgeboten:

a) ein Stadel nebst Wagenschupfe, halber Garten, der mittlere Theil und Spitze vom Mürsbacher Acker, und das obere Hahntheil, belastet mit 1 fl. 42½ kr. Erbzins;
b) ein Garten am Haus, worin sich ein Stadel befindet, belastet mit 6 kr. Erbzins;
c) ein Acker im Gehren zu 1¼ Morgen, mit 11¼ kr. Erbzins;
d) der Gartenacker bei der Mühl, mit 30 kr. Erbzins;
e) ein Weinberg, jetzt Holz, gegen den Gleusner Weg, mit 10½ kr. Erbzins;
f) der Hausstuben-Holzacker, mit 6¾ kr. Erbzins;
g) die Mönchsberger Wiese, 1⅛ Morgen, mit 1 fl. 40 kr. Erbzins, sämmtliche Stücke mit 10 Prozent handlohnbar.

Der Verstrich wird am

Freitag den 4. März früh 10 Uhr

dahier im Gerichtssitze abgehalten und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfügt.

Sig. Gereuth, den 29. Januar 1836.

Adelich v. Hirsch'sches Patrim.-Gericht Schenkenau I. Classe.
B. Will, Patr.-Richter.

Digitized by Google

In der Curatel über die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach und ihre minderjährigen Kinder werden gemäß Gerichtsbeschlusses deren Realitäten, als:

1) ein Tropfgütlein, Steuer-Besitz-Nr. 42, bestehend in Wohnhaus Nr. 22, Scheune, Backofen, Hausgärtchen, circa 1 Tagw. Feld und ¾ Tagw. Gemeindeholztheil,
2) 1 Tagw. Feld und ¾ Tagw., der hohe Rain, Steuer-Besitz-Nr. 240,
3) 1 Tagw. Feld, der Tiegelacker, Steuer-Besitz-Nr. 67^{b},
4) 3 Tagw. Gebüsch auf dem Ameisenknock, Steuer-Besitz-Nr. 670,
5) der Froschacker zu ¼ Tagw., Steuer-Besitz-Nr. 95^{a},
6) der Ameisenacker, Steuer-Besitz-Nr. 29^{c}, zu ¼ Tagw.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden, und daß der Curator Johann Sauermann zu Oberdornlach beauftragt ist, auf Verlangen die Grundstücke vorher einzuweisen.

Zugleich wird zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach wegen Geistesschwäche der diesseitigen Curatel unterstellt ist, und ohne Genehmigung der Curatelbehörde weder Verträge noch andere Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Weisenbrunn, den 16. Januar 1836.

Das
Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I.
Lamprecht.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Kaufmann Johann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Immobilien, und zwar:

1) ein massives, zweistöckiges mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, auf dem hiesigen Markte gelegen, im Jahre 1811 neu erbaut, in sehr gutem Bauzustande, mit Haus-Nr. 7 bezeichnet, nebst Keller und Hofraum und dem dazu gehörigen Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Gerechtholz,
2) ein Nebengebäude mit Stallung und Hofremisse, und
3) ein Gemüsgarten am Hause,

unter der Besitz-Nr. 39^{a}, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, Erbzinnslehen des Ritterguts Schwarzenbach an der Saale, und nach der gerichtlichen Taxationsverhandlung vom 10. Mai 1833 auf 2630 fl. gewürdiget, andurch zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Bietungstermin auf den

25. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Schwarzenbach an der Saale, den 6. December 1835.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der Schmiedmeister Martin Körner dahier will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Wer daher eine Forderung an denselben zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

Mittwoch den 2. März d. Js. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß demselben sein, nach Abzug der bekannten Schulden verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung übergeben werden müßte. Pommersfelden, den 2. Februar 1835.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres.

Der Bauer Johann Georg Maier dahier hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen denselben machen, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

Samstag den 20. Februar d. Js.

Digitized by Google

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen, und allenfallsige Dokumente zu produziren, widrigenfalls demſelben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden ſein verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden müßte.

Pommersfelden, am 23. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornſches Patrimonialgericht.

Endres.

Der zwiſchen dem Bauern Georg Bergmann von Schirradorf und der abgeſchiedenen Katharina Schwarz, gebornen Schirmer von Lochau heute vertragsmäßig erfolgte Ausſchluß der in der Provinz Bayreuth gültigen, ehelichen Gütergemeinſchaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 21. December 1835.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonial-Gericht I. Steinenhaußen.

Eberlein.

Höchſter Anordnung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hieſige Commun-Rechnung pro 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{2}$:

mit einer Einnahme von	2194 fl.	13$\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von	2185 fl.	35$\frac{1}{2}$ kr.
und einem Aktivbeſtand von	8 fl.	37$\frac{1}{2}$ kr.
dann einem Aktivreſt von	14 fl.	1$\frac{1}{2}$ kr.

abſchließt. Geſtees, den 27. Januar 1836.

Der Magiſtrat.

Regler.

Nicht Amtliche Artikel.

Culmbach. (Ankündigung für Garten- und Blumenfreunde.) Unſere neuen Pflanzen-, Blumen- und Gemüſe-Saamen-Verzeichniſſe für 1836, die viele neue und ſchöne Arten (vorzüglich das Neueſte und Schönſte an Blumenſämereien) enthalten, erlauben uns, nur Einiges von dem Neueſten anzugeben. I. Aſter, Feder oder Röhr, extra gefüllte, ein Sortiment von 27 einzelnen Sorten 1 fl. 21 kr., jede Sorte einzeln à 100 K. 4 kr.; II. Aſter, Zwerg-, gefüllte, ein Sortiment von 12 Sorten 48 kr., jede Sorte einzeln 5 kr.; III. Balſaminen, ausgezeichnet ſchön gefüllte, 14 einzelne Sorten 1 fl. 36 kr., jede Sorte einzeln à 25 K. 8 kr.; IV. Hahnenkamm, ſchöner großkammiger, 10 einzelne Sorten 40 kr., einzeln à Preß 5 kr.; V. Lack oder Goldlack, in 4 ſchönen Varietäten à 100 K. 6 kr.; VI. Ritterſporn, hoher, ſchönſt gefüllter, ein Sortiment in 10 Sorten 30 kr., desgl. niedriger in 12 Sorten 36 kr., jede Sorte einzeln 4 kr.; VII. Levkoy, engl. und halbengl. Sommer-, Herbſt- und Winter-, in 84 Farben à 100 K. 6 kr., dann 1 Sortiment ganz neue Schyzanthus, 3 Sorten Escholzien, die jedem Blumenfreund beſonders empfohlen werden können wegen ihrer Schönheit, 1 Sortiment Salpiglossis von 18 Sorten, dann von der Zinnia elegans 12 der prächtigſten Varietäten, dann 1 Sortiment von 88 Sorten mit Namen der ſchönſten hohen und niedrigen Dahlien, dann ökonomiſche Saamen. Die Verzeichniſſe ſind gratis bei uns zu haben; die Preiße ſind möglichſt billig geſtellt. Briefe und Aufträge erbitten wir uns franco.

C. F. Tiſchinger et Sohn,
Kunſt- und Handelsgärtner in Culmbach.

Die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 4 von der K. Regierung empfohlene, und neuerlich vom Kgl. Staats-Miniſterium des Innern als ſehr ſorgfältig behandelt und nützlich beſtätigte Hülfstabelle zur Berechnung der Brand-Aſſekuranz-Beiträge nach der neuen Claſſifikation, hat die Preſſe verlaſſen, und iſt von den Königl. Behörden bei dem K. Regierungs-Expeditionsamt, und übrigens auch bei dem Verfaſſer um den Preis von 24 kr. zu haben.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein — früher das ſogenannte Rollwenzel'ſche — Wirthshaus, nebſt Stallung, Stadel, Hintergebäude und Holzlege, ſowie die dazu gehörigen Güter, aus freier Hand zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Gg. Fuchs.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Februar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4$\frac{1}{2}$ mit Coup. .		101$\frac{1}{4}$
ditto ditto „ „ 2 mal.		
ditto à 3$\frac{1}{2}$ prompt .	100	99$\frac{1}{4}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	23	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 18. Bayreuth, Donnerstag am 11. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1sten d. M. an beziehen die unten folgenden Waisenkinder die beigesetzten Waisenpfründen bis zu ihrem zurückgelegten 14ten Lebensjahr:

1)	Lorenz, a) Johann Christ. Adam, b) Joh. Maria Sophie, c) Margaretha, von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth	15 fl.
2)	Mader, Anna Barbara und Kunigunda Margaretha, von Bayreuth	15 fl.
3)	Grenz, Rosina Margaretha, von Schauenstein, Landg. Naila	5 fl.
4)	Forstmeyer, Johann Georg, von Bayreuth	9 fl.
5)	Seel, Katharina Margaretha, von Kleinschwarzenbach, Ldg. Münchberg	8 fl.
6)	Schöninger, Johann Christian und Nikol Friedrich, von Schnabelwaid, Ldg. Pegnitz	12 fl.
7)	Mützer, Henr. Konr. Mar. und Maria Sophie, von St. Georgen bei Bayreuth	15 fl.
8)	Reuschel, Joh. Paukr. und Lorenz Baptist, von Bayreuth	12 fl.
9)	Schörnstein, Margaretha, von Langenreuth, Ldg. Pegnitz	6 fl.
10)	Wendler, Katharina und Anna Elisabetha, von Ludwigsfeld, Ldg. Kirchenlamitz	12 fl.
11)	Dietel, Leonhard, von Wilfersreuth, Ldg. Gefrees zu Berneck	8 fl.
12)	Müller, Johann Erhard, von Helmbrechts, Ldg. Münchberg	8 fl.
13)	Schmidt, a) Joh. Gott. Friedr., b) Veronika Ros. Christ., c) Adam Heinr. Julius, von Naila	16½ fl.
14)	Schmidt, Georg Heinrich, von Naila	8 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An die K. Landgerichte und gutsherrlichen Gerichte in der Erzdiöcese Bamberg.

(Die Etats-Entwürfe der katholischen Kirchen-Verwaltungen in der Erzdiöcese Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Bamberg vom [illegible]

Digitized by Google

liſche Pfarrämter und Curatien der Erzdiöceſe Bamberg mit der Vorlage der Etats-Entwürfe der katholiſchen Kirchen-Verwaltungen fraglicher Diöceſe pro 183$\frac{4}{5}$ und 183$\frac{5}{6}$ an daſſelbe im Rückſtande. Es ergeht daher an die obenbenannten Behörden hiemit der Auftrag, ſofort von Curatel wegen dafür zu ſorgen, daß die Vorlage der Kirchen-Etats durch die treffenden Pfarrämter und Curatien an das Erzbiſchöfliche Ordinariat unverzüglich erfolge, damit daſſelbe hievon Einſicht nehmen und die allenfallſigen Erinnerungen dagegen abgeben könne, worauf dann obige Curatelbehörden bei der Prüfung und Beſcheidung der Etats die geeignete Rückſicht zu nehmen haben.

Bayreuth, den 5. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maiß.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Die junge Litteratur und der Roman Wally. Ein Vademecum für Herrn Carl Gutzkow. Dem deutſchen Publikum zugeeignet von Dr. C. Guſtav Bacherer.“ Stuttgart. Hellbergſche Verlagshandlung. 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der dritten Verfaſſungs-Beilage von dem K. Commiſſair der Stadt Bayreuth verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „die junge Litteratur und der Roman Wally. Ein Vademecum für Herrn Carl Gutzkow. Dem deutſchen Publikum zugeeignet von Dr. C. Guſtav Bacherer.“ Stuttgart. Hellbergſche Verlagshandlung. 1835“ wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Conſiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maiß.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme von Druckſchriften von Gutzkow und Wienbarg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Regierung des Rezatkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchriften unter dem Titel:

1) Menzel und die junge Litteratur, Programm zur deutſchen Revue, von Ludolph Wienbarg. Mannheim, Verlag von Löwenthal, 1835, und
2) zur neueſten Litteratur von L. Wienbarg, Verfaſſer der äſthetiſchen Feldzüge, Verlag von Löwenthal, Mannheim 1835,

wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Conſiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maiß.

Digitized by Google

(An die Magiſtrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann ſämmtliche K. Land- und Herrſchaftsgerichte.
(Die ſummariſchen Ueberſichten über die weſentlichſten Ergebniſſe der Magiſtratiſchen Rechnungen, dann die Ueberſichten der zur Reviſion eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 22. November v. Js., Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 142, wurde sub pos. 3 bis 5 angeordnet, daß auf den Grund der geſchloſſenen Rechnungen über das Commun-Vermögen, ſo wie über ſämmtliche Stiftungen des Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zweckes ſummariſche Ueberſichten der Rechnungs-Ergebniſſe von den ſtädtiſchen Verwaltungs-Behörden angefertigt und gleichzeitig mit den Rechnungen vorgelegt werden ſollen.

Es wurde hiebei vorausgeſetzt, daß der zur Einſendung der Rechnungen in dem Geſchäfts-Regulative für die Magiſtrate vorgeſchriebene Termin pünktlich eingehalten und nebſtdem die für die Anfertigung der vorerwähnten Ueberſichten gegebenen Vorſchriften gehörig beachtet werden.

Von den wenigſten Magiſtraten ſind indeſſen die zur Reviſion bei der K. Kreisregierung reſſortirenden Rechnungen pro 18$\frac{34}{35}$ in dieſem auf den 1ſten d. Mts. feſtgeſetzten Termine zur Vorlage gekommen, mehrere Magiſtrate haben um Verlängerung des Uebergabs-Termins nachgeſucht und ſelbſt von denjenigen Magiſtraten, von welchen die Rechnungen pro 18$\frac{34}{35}$ bereits vorliegen, wurde die Beſtimmung in der Etats-Inſtruktion vom 17. Juli v. Js., Abſchnitt XII. unbeachtet gelaſſen, wornach die Einſendung der fraglichen Ueberſichten in drei Exemplaren zu erfolgen hat.

Da die Reſultate des Rechnungs-Weſens pro 18$\frac{34}{35}$, wie ſie dieſe Ueberſichten erkennen laſſen, bis zu Ende gegenwärtigen Monats der allerhöchſten Stelle angezeigt werden ſollen, mithin die Vorlage derſelben weder von der Verzögerung der Rechnungsſteller noch von der Bewilligung nachgeſuchter Ausſtandsfriſten abhängig gemacht werden kann, ſo werden in Beziehung auf dieſen Gegenſtand folgende Weiſungen erlaſſen:

1) Die Ueberſichten der Rechnungs-Ergebniſſe ſind ſofort nach den in dem Ausſchreiben vom 22. November v. Js. vorgezeichneten beiden Formularien von den Magiſtraten und Kirchen-Verwaltungen anzufertigen und von den unmittelbaren Magiſtraten und reſp. den treffenden Curatelbehörden bis ſpäteſtens zum 20ſten d. Mts. der K. Regierung vorzulegen, gleichviel, ob die Rechnungen bis zu dieſem Zeitpunkte übergeben werden können, oder die Verwaltungen an der Einſendung noch behindert ſind.
2) Bei Anfertigung derſelben iſt ſich ſtrenge nach den Anleitungen, Nr. 3 bis 5 des gedachten Ausſchreibens zu achten.
3) Jede Ueberſicht iſt dreifach vorzulegen, und es ſind demnach zum Einlaufe zu befördern:
   3 Exemplare der Ueberſicht über die Reſultate des Commun-Vermögens;
   3 dergleichen über die Reſultate der Verwaltung der Cultus-Stiftungen;
   3 dergleichen über die Verwaltungs-Ergebniſſe der Unterrichts-Stiftungen, und
   3 dergleichen über die Ergebniſſe der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen.
4) In jenen magiſtratiſchen Gemeinden, in welchen Stiftungen des einen oder andern der vorbezeichneten drei Zwecke nicht beſtehen, ſind dreifache Fehl-Anzeigen beizufügen.
5) Diejenigen Ueberſichten und reſp. Fehl-Anzeigen, welche bis zum 21ſten d. Mts. bei der unterfertigten Stelle nicht einlaufen, werden auf Koſten der Behörden oder Verwaltungen durch Wartboten abgeholt werden.

Uebrigens werden ſämmtliche Land und Herrſchaftsgerichte hinſichtlich der Vorlage gleicher Ueberſichten über die Rechnungen von den Landgemeinden auf das Ausſchreiben vom 2. Mai v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 54, hingewieſen, wornach die Einſendung derſelben bis zum Schluſſe des Monats April zu geſchehen hat.

Bayreuth, den 9. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
(Steuer-Nachlässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen einiger Rentämter über die Anwendung der Vollzugs-Instruktion zum Steuer-Nachlaß-Gesetz vom 1. Juli 1834, insbesondere zum §. 2 lit. a und §. 7 des Gesetzes, wird in Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom 18ten v. Mts. erwiedert, daß es bei den im Obermainkreise bisher üblich gewesenen Normen, nach welchen die Taxatoren bei der Abschätzung der theilweise beschädigten Besitzungen zugleich auch den Ertrag der unbeschädigt gebliebenen Zugehörungen eines Gutes aufnahmen, nach dem §. 2 lit. a des Nachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 und dem hieher gehörigen ersten Satz der Instruktion, so lange zu verbleiben habe, bis das Steuer-Definitivum eingeführt seyn wird.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, am 5. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise.

Bei den vom 20sten bis 25sten v. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlungen wurden zu Mitgliedern des Comités des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise nachstehende Vereinsmitglieder gewählt:

1) von Redwitz, Karl, Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Forstrath in Bayreuth.
2) von Hirschberg, Ernst, Freiherr, K. Kämmerer und Landwehr-Kreis-Inspektor, Gutsbesitzer auf Kaibitz, in Bayreuth.
3) von Lindenfels, Karl, Freiherr, K. Regierungs-Sekretair in Bayreuth.
4) Hübner, Georg, Landrath und Landwirth zu Oberkonnersreuth bei Bayreuth.
5) Döring, jun., Johann Christoph, Gastwirth zum wilden Mann in Bayreuth.
6) von Thürheim, Graf, Gutsbesitzer zu Karolinenreuth bei Bayreuth.
7) Fikentscher, quiescirter K. Regierungs-Rath in Bayreuth.
8) Kolb, Andreas, K. Revierförster zu Neustädtlein.
9) Ritter, Karl, K. Rentbeamter in Bayreuth.
10) Zerzog, Ferdinand, Lehrer an der Landwirthschafsschule zu Bayreuth.
11) Hagen, rechtskundiger Bürgermeister in Bayreuth.
12) Stenglein, K. Regierungs-Rath in Bayreuth.

Diesemnach hat sich das Comité des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise am heutigen Tage förmlich konstituirt.

Indem das unterzeichnete Comité sich beehrt, sämmtliche Vereinsmitglieder von diesen Ergebnissen in Kenntniß zu setzen, fühlt es sich gedrungen, ihre eifrige Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, damit seine Bemühungen, der Landwirthschaft in diesem Kreise auf dem Wege der Belehrung, Ermunterung, werkthätigen Unterstützung und gewissenhaften Vertretung bei den K. Stellen und Behörden aufzuhelfen, mit einem desto segensreichern Erfolg gekrönt werden mögen.

In allen Classen der staatsbürgerlichen Gesellschaft findet die Landwirthschaft im Obermainkreise ihre Vertreter, denn aus allen Classen zählt der Verein zahlreiche Mitglieder. An diese ergehet nun die freundliche Einladung und dringende Bitte, sich als unterstützende Organe des aus ihrem Vertrauen hervorgegangenen Gremiums zu betrachten und all den gewichtigen Einfluß, welchen höhere Intelligenz, sociale Stellung und amtlicher Beruf gewähren, zur Beförderung des großen Zweckes zu verwenden.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Comité wird es übrigens jederzeit dankbar anerkennen, wenn ſachverſtändige Vereins-Mitglieder demſelben ihre Beobachtungen, praktiſch ausführbare Anſichten und Wünſche mittheilen wollen, und es fügt die Verſicherung bei, daß derlei Elaborate einer reifen Erwägung und möglichſten Berückſichtigung nicht entgehen werden. Bayreuth, 6. Februar 1836.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins im Obermainkreiſe.

Der erſte Vorſtand:

Freiherr von Andrian.

Der Sekretair:

Ferdinand Zerzog.

Zur Perception der im Monat Februar 1836 fällig werdenden Gewerbſteuer wurde für den Steuer-Diſtrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 15. Februar curr.

anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die Kreis-Umlage, welche von jedem Steuergulden auf 3½ kr. feſtgeſetzt iſt, an dieſem Tage mit zu entrichten iſt.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Den Haus- und reſp. Grundſtück-Beſitzern dahier, welche im Monat December v. Js. ihre Steuerſchuldigkeiten, aber nicht die Kreis-Umlage abgeführt haben, wird andurch bekannt gemacht, daß die Kreis-Umlage hievon, welche von jedem Steuergulden auf

3½ kr.

feſtgeſetzt worden iſt, am

Dienſtag den 16. Februar 1836

zu entrichten iſt.

Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Infanterie-Regiments Seydel gibt am 22ſten künftigen Monats durch öffentliche Abſteigerung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord: 400 Ellen graues Mantelтuch, 1000 Ellen kornblaues Tuch, 100 Ellen ſcharlachrothes Tuch, 60 Ellen weißen Futterboy, 2300 Ellen Pantalonleinwand, 2627 Ellen Hemderleinwand, 2250 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2200 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 1066 Ellen Leintuchgradel, 452 Ellen Strohſackzwilch, 66 Ellen Kopfpolſterzwilch, 244 Ellen Leintuchleinwand, 336 Ellen Strohſackleinwand, 23 Ellen blau und weiß geſtreiften Matratzengratel, 72 Pfund Roßhaar, 20 Sacktücher ins Krankenhaus, 1000 Paar Schuh, 300 Paar Sohlen mit Fleck, 12 Paar Pantoffel, 25 einſchläfrige wollene Bettdecken, 48 zwiſchläfrige wollene Bettdecken und 12 einſchläfrige Bettladen.

Die Accords-Verhandlungen beginnen früh um 9 Uhr, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zur Lieferung jener Gegenſtände, für welche gewiſſe Preiße erzielt wurden, die Genehmigung ſogleich erfolgt. Der Commiſſion nicht hinreichend bekannte Conkurrenten haben ſich durch amtliche Zeugniſſe über ihre Vermögensverhältniſſe auszuweiſen.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz verſteigert am

Dienſtag den 23. Februar d. Js., Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude die Lieferung von: 500 Ellen grauem Tuch, 1500 Ellen grünem Tuche, 60 Ellen, pompadurrothem Tuche, 1800 Ellen Hemderleinwand, 605 Ellen gebleichte Futterleinwand, 1689 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 500 ſchwarze Kalbfelle, 100 Haarbüſche, 100 paar lederne Handſchuhe, 180 paar Halbſtiefel, 300 paar Bundſchuhe, 300 paar Vorſchuhe, 250 Ellen ¾ breiten Gradl, an den Wenigſtnehmenden. Zum Striche werden nur gewerbsberechtigte, mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Lieferungsfähigkeit verſehene Inländer zugelaſſen, und nur inländiſche Fabrikate in Lieferung genommen. Der Wenigſtnehmende erhält ſogleich den Zuſchlag, wenn der Normalpreis nicht überſchritten iſt, auſſerdem wird ſich höhere Genehmigung verbehalten. Die weiteren Bedingungen werden vor dem Anfange der Verſteigerung eröffnet.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

Gegen den Rückſaß des K. Pfarrers Dr. Sauer zu

Traunstadt wird nach dem Antrage der Erbsinteressenten wegen dessen Ueberschuldung das allgemeine Konkurs-Verfahren eröffnet. Es werden daher die Ediktstage in folgender Art festgesetzt:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Mittwoch der 2. März l. Jrs.,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen
Mittwoch der 6. April l. Jrs.,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

a) zum Vorbringen der Gegeneinwendungen.
Mittwoch der 20. April l. Jrs. und

b) zu den Schlußerinnerungen
Mittwoch der 4. Mai l. Jrs.
jedesmal im Commissionszimmer Nr. 5, früh 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß mit ihrer Forderung aus der Gantmasse und ihr Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen ihre Ausschließung mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge haben würde. Am 1. Ediktstage wird zugleich der Versuch zu einem gütlichen Arrangement gemacht werden. Bamberg, 22. Jänner 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rödel.

Der Kaufmann Friedrich Kilian zu Hof hat seln Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen auf den
19. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr,

2) zur Abgabe aller und jeder Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. März Vormittags 10 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
a) für die Gegen-Einrede auf den
28. April Vormittags 10 Uhr,
b) für die Schluß-Einrede auf den
30. April Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Gant-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den fünften November Eintausend achthundert dreißig und fünf.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rucker.

In dem Schuldenwesen des Zeuchmachers Heinrich Metzner dahier hat sich der Konkurs ergeben; es wird daher der Ediktaltermin und zwar nach dem Antrage der Gläuber ad liquidandum, excipiendum, re- et duplicandum auf künftigen

Montag den 7. März l. Js. früh 9 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Heinrich Metzner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse zur Folge habe. Weismain, den 5. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Sämmtliche, zur Konkursmasse der Drathwerkbesitzer Paul Engelhard'schen Relikten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Mittwoch den 16. März a. c.

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, an bemerktem Termine dahier am Gerichtssitze sich einfinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck am Mainflusse, das Gottliebsthal genannt; dasselbe enthält: ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerksbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

Digitized by Google

II. eine Drahtſcheune mit Drathſcheuer, dann einem Glühofen, 2 Stuben, einem Hausplatz, 2 Böden;
III. zwei Kohlſchupfen;
IV. ein Backofen;
V. eine Wagenremiſe mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh;
VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Raſenplätzen und reſp. Gemeindetheilen;
VII. ein Keller;
VIII. ein Fiſchwaſſer.

Sämmtliche Grundrealitäten ſind zuſammen auf 7135 Gulden gerichtlich eingeſchätzt und kann das Schätzungs-Protokoll zu jeder Zeit in dem hieſigen Regiſtratur-Zimmer zur Einſicht vorgelegt werden. Berneck, am 3. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees zu Berneck.
Landgraf.

Der zum Nachlaß der in Hof verſtorbenen Kreisſekretair Eleonora Meyer, geborne Seidel gehörige Getraid- und Schmalſaatzehnten in der Flurmarkung Goldkronach und Neumersdorf, worauf 2212 fl. gelegt wurden, ſoll wiederholt öffentlich zum Verkauf ausgeſtellt werden. Hiezu iſt Termin auf

Freitag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsliebhaber einzufinden haben. Berneck, am 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth zugehörigen, bereits dem Verkaufe unterſtellten Realitäten (Siehe Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1835, Nr. 133, 138, 141, und Allgemeiner Anzeiger des Reichs Jahrgang 1835, Nr. 89) werden auf Andringen eines Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Strichstermin auf den

24. Februar c.

am Gerichtsſitze anberaumt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 11. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

In der Johann Pätterichiſchen Conkurssache zu Wölkendorf wurde der Kaufſchilling der vergantten Realitäten, ungeachtet wiederholt ergangener Zahlungs-Aufforderung, nicht eingezahlt, weshalb man dieſe Immobilien:

1) ein ungebildetes Gut mit Haus, Stadel, Garten und übrigen Zubehörungen an Feldern und wenig Nadelholz, dann der Schmiede sub Nr. 80,
2) ½ Tagw. Feld, der Argacker,
3) ½ „ „ die Giebelwand,
4) ½ „ „ das Kappeläckerleln,
5) ½ „ „ der untere Sturlesacker,
6) 1 „ „ der obere Sturlesacker,
7) 1 „ „ der untere Sturlesacker,
8) 2½ „ „ der obere Hofſtallacker,
9) ½ „ „ der mittlere Hofſtallacker,
10) ½ „ „ der hintere Hofſtallacker,
11) ½ „ Oedſchaft auf der Hochſtaller Höhe,
12) 5 „ Feld, der innere Teich,
13) 1 „ „ der alte Flur,
14) ½ „ „ der untere alte Flur,
15) 2 „ „ der Fichtigteich,

dem nochmaligen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf den

18. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr

im hieſigen K. Landgerichts-Lokale anſetzt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen, und hat der Meiſtbietende den Hirſchlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 4. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Da auf die Immobilien des Franz Siefel zu Loch am 11ten d. Mts. ein die Schätzung erreichendes Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo hat man anderweiten Strichtermin auf den

22. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, was man unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 28. October v. J. (Intelligenzblatt Nr. 141) hiermit bekannt macht.

Thurnau, am 14. Januar 1836.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Das zur Verlassenschafts- und resp. Debitmasse des verstorbenen Taglöhners Johann Nikol Kaspar Hönig gehörige Trüpfhaus, Nr. 16, nebst einem Stücklein Gartenland und übrigem Zubehör allhier, und das von ihm nachgelassene Mobiliare, bestehend in Hausgeräth, Betten und Kleidern, werden am

Dienstag den 8. März d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kauflustige anmit eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten ꝛc. Hönig haben sich in der nämlichen Tagefahrt einzufinden und ihre Forderungen gehörig darzuthun, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen sind.

Zedtwitz, den 22. Januar 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonial-Gericht Zedtwitz.

Münch.

Der verwittibte Gräflich von Schönbornische Schloßgärtner Michael Anton Koch dahier einer, und die ledige Anna Margaretha Katharine Türk aus Muggendorf anderer Seits, haben in einem, am 16ten d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pommersfelden, am 24. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Gemäß allerhöchster Vorschrift wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die pro 18¾ gelegte Gemmun-Rechnung mit

3703 fl. 36½ kr. Einnahme, und
3703 fl. 36½ kr. Ausgabe, also mit

— fl. — kr. Bestand

abschließt. Pegnitz, am 4. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Glenk.

Wiesend.

Zufolge gesetzlicher Bestimmung bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Kämmerei-Rechnung pro 18¾ mit

1729 fl. 23¾ kr. Einnahme,
1724 fl. 36¾ kr. Ausgabe,

4 fl. 47 kr. Activ-Cassa-Bestand

abschließt. Goldkronach, am 1. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Todtschlinder, Bürgermeister.

Die Commun-Rechnung der Stadt Weißenstadt pro 18¾ schließt mit

2273 fl. 6¾ kr. Einnahme, und
2200 fl. 17¼ kr. Ausgabe, folglich mit

72 fl. 49½ kr. Aktiv-Bestand

ab, was hiermit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Weißenstadt, den 1. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.

Klüpert.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter bringt seinen geehrten Kunden zur Kenntniß, daß außer allen Sorten von Gemüß-Saamen, von jetzt an auch vorzüglicher Sommer-Levkoyen-Saamen, meist ins Gefüllte fallend, à Sorte in 100 Körnern um den billigen Preiß von 3 kr., das ganze Sortiment von 24 Sorten um 1 fl. zu haben sind. Eben so empfehlenswerth für Blumenfreunde ist der niedergefüllblühende Levkoyen-, Ritterſporn-Saamen (Delphinium consolida fl. pl.) in mehreren schönen Farben, wovon das ganze Loth 16 kr. kostet.

Georg Karl Freyberger,
Gärtner zu Bayreuth.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein — früher das sogenannte Rollwenzel'sche — Wirthshaus, nebst Stallung, Stadel, Hintergebäude und Holzlege, sowie die dazu gehörigen Güter, aus freier Hand zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Gg. Fuchs.

In E. Nr. 135 bei der Stadtkirche ist ein Quartier auf Walburgi d. J. zu vermiethen; das Nähere beim Eigenthümer.

Zwei geräumige Keller sind in E. Nr. 38 zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend am 13. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden des Obermainkreises.
(Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Ministerial-Entschließung, bezeichneten Betreffs vom 4ten v. Mts. wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Mayr.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Einige Schul-Visitations-Protokolle vom Jahre 1834 geben Zweifel über den Sinn verschiedener Stellen der am 24. Juli 1833 im untenbemerkten Betreffe erlassenen allgemeinen Ausschreibung zu entnehmen, und deuten auf die Nothwendigkeit diesfallsiger Erläuterungen hin.

In Folge dieser Anregung wird hiemit bemerkt, was folgt:

I.

Zu Ziffer III. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Die Natur der Sache fordert, daß die Visitationen der teutschen Schulen in der Regel mit dem Schlusse der keineswegs an den zufälligen Termin Ostern gebundenen Winterschulen allenthalben vollzogen seyen.

In der That läßt sich ein gründliches Urtheil über die Landschulen nur in dem Zeitpunkte der wirklich gefüllten Schule, nicht aber in einer Jahreszeit fällen, in welcher die Feld-Arbeit und mannigfache andere Rücksichten der Schulfrequenz auf dem Lande stets mehr oder minder nahe treten.

Eben deßhalb ist auch laut der nunmehr vorliegenden Aufschlüsse das Visitiren vor Ostern bereits bisher in den meisten Schul-Distrikten des Königreiches üblich gewesen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von der Regel allerdings da Platz greifen kann und muß, wo der unverhältnißmäßige Umfang eines Inspektions-Distriktes oder sonstige außerordentliche — streng nachzuweisende Hindernisse das Vollenden der Visitation vor Ostern aus irgend einem Grunde unmöglich machen.

Digitized by Google

II.

Zu Ziffer III. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Die öftere Anwesenheit der Amts-Vorstände in den Gemeinden bildet die erste und unerläßlichste Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich ist den Bayerischen Distrikts-Polizeibeamten das jährlich mindestens 2malige Besuchen jeder Gemeinde durch ältere und neuere Ausschreibungen zur förmlichen Pflicht gemacht.

Das Nichttheilnehmen der Polizeibeamten an den Schul-Distationen würde daher keine andere Folge haben, als den Distrikts-Verwaltungs-Behörden die persönliche Controlle des ersten und wichtigsten aller Geschäfte (des Geschäfts der Volksbildung und der sittlichen und geistigen Veredlung der Nation) zu benehmen, um ihr Erscheinen an demselben Orte auf andere minder wichtige Tage zu verlegen.

Eine wesentliche Erleichterung haben jedoch die Amts-Vorstände bereits dadurch erlangt, daß ihnen die vertretungsweise Abordnung ihrer Nebenbeamten ohne die gewöhnlich strengen Beweise absoluter Verhinderung gestattet wurde.

Sollten in außerordentlichen — jedesmal nachzuweisenden Fällen unverschiebliche Geschäfte dem Erscheinen des Beamten sowohl als seiner Stellvertreter bei allen Schulvisitationen hindernd entgegentreten, so müßte jedenfalls nach Einvernahme der Lokal-Inspektion durch Abrede mit dem Distrikts-Schul-Inspektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieses Nichterscheinen nur die als anstandsfrei bekannten Schulen treffe, und daß der Polizeibeamte oder dessen Ersatzmann unfehlbar in keiner jener Schulgemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Distrikts- oder Lokal-Inspektor dessen Anwesenheit als nothwendig bezeichnet.

III.

Zu Ziff. VI. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Es lag bereits in der Absicht der Ausschreibung vom 24. Juli 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Distrikts-Inspektor gehalten werde; das diesen Akt der Lokal-Inspektion zu wendende Lithographie-Versehen in der benannten Ausschreibung ist daher angemessen zu verbessern.

IV.

Zu Ziff. VI. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Alle Schul-Verordnungen der vergangenen, wie der gegenwärtigen Regierung, wollten Vorrückungen aus einer Classe der Werktags- oder Sonn- und Feiertags-Schule in die andere als reines Internum der Schulen dem Ermessen des Lokal-Schul-Inspektors vorbehalten, die Ueberweisungen aus der Werktags- in die Sonn- und Feiertags-Schulen, also die Entlassung aus der Werktags-Schulpflicht, dann die Entlassungen aus der Sonn- und Feiertags-Schule, also aus der Gesammt-Schulpflicht, als ein das staatsbürgerliche Leben und selbst die einstige Zulaßbarkeit zur Ansässigmachung und Verehelichung und zu den verschiedenen sonstigen Zweigen bürgerlicher Wirksamkeit ohne Rücksicht auf Alter und sonstige Verhältnisse, von dem genügenden Bestandenhaben der entsprechenden Prüfung abhängig und durch die Distrikts-Behörden genau kontrollirt wissen.

Die Erfahrung hat die Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bestimmungen noch näher dargelegt, und durch unbestreitbare Thatsachen bewiesen, daß der Lokal-Inspektor das Gehässige der Gesetzes-Strenge unmöglich auf sich allein zu nehmen vermag, ohne seine seelsorgerliche Stellung und die unerläßlichen Bande der Liebe und des Vertrauens zu gefährden.

Die Akten beweisen, wie in den nicht kontrollirten Schulen gegen Wort und Geist der Vorschriften der Uebertritt sowohl, als der Austritt mit der 1sten Communion oder Confirmation, ohne daß eine Prüfung veranlaßt, oder dem Erfolg dieser Prüfung irgend eine Wirkung beigelegt wird, verbunden sey, und tausend biedere Bayern beklagen jetzt eine Nachsicht, welche sie bei sonst eminenter Tüchtigkeit von den Unteroffizier-Stellen im Heere, von der Anstellung im Staats- und öffentlichen Dienste, von den Ehren-Aemtern des Gemeinde- und Stiftungs-Wesens, ja sogar laut der Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 von den edleren Rechten des Meisterwerdens, des Erlangens eines eigenen Heerdes und des Begründens einer eigenen Familie ausschließt. Was durch die Ausschreibung vom 24. Juli 1833 in das Gedächtniß zurückgerufen und näher präzisirt wurde, lag daher längst in dem

Digitized by Google

allseitigen Wünschen. Ja sehr viele würdige Lokal-Schul-Inspektionen hatten dieß in Berichten, Eingaben und Visitations-Protokollen als das einzige Mittel bezeichnet, dem Gesetze Vollzug zu sichern, ohne die Orts-Pfarrer in eine Collision von Pflichten und in Reibungen mit ihren Pfarrkindern zu bringen.

Wohl aber ist der Distrikts-Schul-Inspektor, falls er die Visitationen nicht insgesammt vor Schluß des Wintersemesters abthun kann, gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Lokal-Inspektionen in Folge der jährlichen Schluß-Prüfung zur Ueberweisung aus der Werktags- in die Sonn- und Feiertags-Schule, oder zu Entlassung aus der letzteren reif befundenen Schulpflichtigen der vor Schlusse des Wintersemesters nicht zu Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde zu kontrollirenden Distrikts-Prüfung, und zwar die männlichen unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers, die weiblichen unter der Aufsicht einer würdigen, von der Lokal-Inspektion zu bestimmenden Frau, insoferne erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit Schlusse der Winterschule überhaupt herkömmlich sind, und als der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Lokal-Inspektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Visitation auf ihre Familien oder sonstigen Verhältnisse nachtheilig einwirken würde.

Auch werden die Distrikts-Inspektoren im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibeamten sich von selbst berufen fühlen, dort, wo die zu große Entfernung der Ortschaften das Uebernachten der Schulpflichtigen außer ihrem Wohnorte nach sich ziehen würde, statt Einer solchen Distrikts-Prüfung deren mehrere in dem Mittelpunkte der vor Ostern nicht visitirt werdenden Schul-Gemeinden angeordnet werden.

Sehr gern gesehen, und als Beweis edlen Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichtes wird es erkannt werden, wenn außer dem zum Erscheinen verpflichteten Schullehrer auch der Lokal-Inspektor der betreffenden Gemeinde sich persönlich an den Prüfungssitz begeben und an den Prüfungen den für die Visitations-Prüfungen durch Ausschreibung vom 24. Juli 1833 vorgezeichneten Antheil zu nehmen, ohne daß jedoch ein solches Erscheinen bei diesen blos im Privat-Interesse einzelner Schüler und Schülerinnen stattfindenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will.

Auf diese Weise wird die namentlich durch die neuesten Gesetze von 1825 und 1834 so nöthig gewordene Controlle aufrecht erhalten, ohne irgend störend in die Verhältnisse der Einzelnen einzugreifen.

V.

Zu Ziffer VII. und VIII. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Das Schreiben der Protokolle durch ausgezeichnete Schüler bleibt an die in der Ausschreibung vom 24. Juli 1833 festgesetzten Voraussetzungen geknüpft. Die Herstellung eines Duplikates für die Kreisregierung erscheint um so weniger nöthig, als die Visitations-Protokolle der Kreisregierung nach gemachtem Gebrauche von dem obersten Kirchen- und Schulrathe an die K. Kreisregierung zurückgelangen, und von dem K. Staats-Ministerium des Innern nicht zurückbehalten werden.

München, den 18. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung in Kronach ist zum Zeugwart gewählt worden der Maurermeister Dietrich dortselbst, welche Wahl im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt wurde.

Dieß wird durch das Kreis-Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Aufhebung der K. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Reskript vom 4ten d. Mts. wird zur allgemeinen Darnachachtung, und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zum Vollzuge hierdurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank und den nachbenannten Französischen Brand-Versicherungs-Gesellschaften: Compagnie royale, d'Assurance generale, Phönix und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch spezielle, hierauf gerichtete Insinuation an die Haupt-Agenten von Seite der Distrikts-Polizeibehörden des Sitzes dieser Agenten), dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staats-Ministeriums bestellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1) daß ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Mobiliar-Versicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 den treffenden Distrikts-Polizeibehörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Versicherungs-Verträge beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern ferner erlaubt sey,

2) daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen Königlichen Entschluß den bereits bestehenden Assekuranz-Verträgen der K. Unterthanen mit den benannten Gesellschaften, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen verstoßen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die K. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen.

München, den 4. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Diebſtahl betr.)

Aus einem Wohnhauſe dahier iſt in der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mts. auſſer einer Summe Geldes an verſchiedenen Münzen, auch eine zweigehäuſige, ſilberne neue Taſchenuhr entwendet worden. Das äußere Gehäuſ iſt braun lackirt und auf der obern und untern Randſeite mit großen ſilbernen Stiften beſetzt. Auf dem weißemaillirten Zifferblatte befinden ſich römiſche Zahlen, und auf demſelben, ſo wie im Innern des Werks iſt der Name des Verfertigers „J. W. Burger in Bayreuth" angebracht. Die Uhr ſelbſt wird auf der untern Seite aufgezogen, und an derſelben befindet ſich übrigens eine gelbe Drathkette, mit einem meſſingen Petſchaft, mit einem darauf gravirten Mühlrad und dem Buchſtaben F., ein gelber Uhrſchlüſſel mit ſtählernem Stifte und dergleichen Uhrſchlüſſel mit weißem Stein.

Indem vor dem Ankauf derſelben hiermit öffentlich gewarnt wird, erwartet der unterfertigte Magiſtrat bei allenfallſiger Entdeckung ſofort Anzeige.

Bayreuth, am 10. Februar 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hagen.

Richter.

Zur Unterhaltung der Staats-Straßen, in ſoweit dieſelben durch den K. Landgerichts-Bezirk führen, wird das nothwendige Material pro 18$\frac{3}{4}$, 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{3}{4}$ am

19. Februar l. Js. früh 9 Uhr

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert werden. Zur Verſteigerung werden nur diejenigen zugelaſſen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen verſehen ſind, und dieſe Proben der Verſteigerungs-Commiſſion zur Prüfung vorlegen können. Bamberg, den 4. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Antrag der Gläubiger werden die ſämmtlichen Beſitzungen des Färbermeiſters Johann Michael Eberhardt und deſſen Kinder zu Marktleuthen, zum 2ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin auf

Dienſtag den 23. Februar l. Js., Morgens 9 Uhr,

anſteht. Strichsliebhaber haben ſich in dem Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen einzufinden. Die Strichsobjekte beſtehen:

1) in einem ganzen bürgerlichen Wohnhauſe und dem dazu gehörigen Waldrechte,
2) 2$\frac{1}{2}$ Tagw. Holz im Kühberg,
3) 1 „ Huth am Eckenmühlrangen,
4) $\frac{1}{2}$ „ Feld am Weiſenſtädter Weg.

Die genauere Beſchreibung dieſer Realitäten iſt im Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1835 Nr. 142, 143 et 145 enthalten, und ſoll am Strichstermine mit den Strichsbedingungen noch beſonders erfolgen.

Kirchenlamitz, am 18. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Bauern Jakob Martin zu Stublang gehörige, freieigene Gemeindetheile:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz, das 11te Loos im Teufelsloch,
2) $\frac{1}{4}$ „ „ das 32ſte Loos im Anſchlitz,
3) $\frac{1}{4}$ „ „ das 30ſte Loos in der Breiten,
4) $\frac{1}{16}$ „ Wieſe, das 50ſte Loos im Uetzinger Anger, und
5) $\frac{1}{8}$ „ „ das 17te Loos in der langen Leite,

am

8. März Vormittags 9 Uhr

nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes dahier öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gegen den Nachlaß des Heinr. Weiß von Uetzing, modo Nikolaus Weiß von derſelbſt, wurde vom hieſigen Gerichte der Konkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den beregten Nachlaß des Heinrich Weiß eine Forderung zu machen haben, auf den

29. Februar 1836,

als erſten und wegen Geringfügigkeit der Maſſa einzigen Edikstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Forderungen und zur Schlußhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden mit ihren Forderungen von der Maſſa ausgeſchloſſen wer-

den. Zugleich wird zur Kenntniß gebracht, daß die Aktivmaſſa in 292 fl. 84 kr. beſteht und bei der K. Schuldentilgungs-Spezialkaſſe zu Bamberg angelegt iſt. Lichtenfels, den 25. December 1835.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende dem Johann Schirmer von Reuth gehörige Grundſtücke, als:

1) eine Wieſe, die Satzungswieſe, K. Lehen, Beſitz-Nr. 127,
2) der untere Satzungsacker, K. Lehen, B Nr. 123,
3) der obere Satzungsacker, B. Nr. 122,

ſämmtlich im Steuerdiſtrikte Oberndorf, und

4) die Hälfte vom untern Schaaflohacker, B. Nr. 145, im Steuerdiſtrikte Trieb,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu Termin auf den

24. Februar 1836

am Gerichtsſitze anberaumt. Strichsluſtige und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 22. November 1835.

Königliches Landgericht.
D. L. s.
Schmidt.

In der Conkurssache des Tuchmacher- und Tuchſcherermeiſters Johann Reger von Kemnath wird das Prioritäts-Urtheil am 24. Februar 1836 an die Gerichtstafel angeheftet, was hiermit den Intereſſenten bekannt gegeben wird. Kemnath, am 10. Jänner 1836.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Anweſen des Strumpfwirkers Ulrich Hofmann zu Auerbach theilweiſe nach Verhältniß der Forderungen und in Ermangelung von Parzellenkäufern im ganzen Complexe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 2. März l. J.

am Gerichtsſitze Termin anſteht. Zahlungsfähige Käufer haben ihre Angebote abzugeben und den Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen. Daſſelbe beſteht in einem zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Keller und Stallung unter einem Dache, in einem Hausgarten zu ½ Tagwerk, in einem Acker zu 2¼ Tgw. und in einer Wieſe zu 1¼ Tagwerk. Die hierauf ruhenden Laſten werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Zugleich haben an dieſem Termine alle diejenigen, welche an den Communſchuldner und deſſen Ehefrau Forderungen machen, ſolche um ſo mehr anzumelden und nachzuweiſen, als ſie damit nicht mehr berückſichtiget werden würden.

Eſchenbach, den 19. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wegen einer ausgeklagten Forderung werden nachfolgende Gegenſtände, als:

1) ¼ Metzen Waizen,
2) 2 „ Korn,
3) 4 „ Gerſte,
4) 2 Schäffel 5 Metzen Haber,
5) 1 Schock 20 Bund Kornſtroh,
6) 10 Bund Waizenſtroh,
7) 1 Schock Gerſtenſtroh,
8) 1 „ 3 Bund Haberſtroh, und endlich
9) 7 Centner Heu,

an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in kaſſamäßigen Münzſorten verkauft, und Termin hiezu auf den

25. Februar d. Js.

beſtimmt. Der Verſtrich wird am Gerichtsſitze dahier verhandelt und bemerkt, daß die obenberegten Gegenſtände zu Sorghof eingeſehen werden können, und daß der Ortsvorſteher und Sequeſter Döhler zu Welsberg beauftragt iſt, die Einweiſung zu bewirken. Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Pächter Johann Schwend zu Sorghof zu machen haben, aufgefordert, ſolche am obigen Termine dahier zu liquidiren, auſſerdem ſie hiemit nicht weiter berückſichtiget, und der Erlös aus obigen Pfandſtücken dem Kläger hinausgegeben wird.

Seßlach, den 3. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Forſter, Ldr.

Bei dem Königlichen Rentamte Burgwindheim wird bis letzten März die erſte, und bis 15. März die zweite Gehilfen-Stelle offen. Luſttragende wollen ſich an den

Digitized by Google

Unterzeichneten wenden. Burgwindheim, den 4. Februar 1836.

Schmid,
Königlicher Rentbeamte.

Da auch in dem zweiten Termin zum Verkauf des der Wittwe Elisabeth Püttner gehörigen Gutes Nr. 23 allhier ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden ist, so wird auf den Antrag der Püttnerischen Gläubiger ein anderweiter Bietungstermin auf den

15ten künftigen Monats März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufsliebhaber eingeladen, in denselben sich einzufinden. Oberkotzau, den 4. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht
Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

In der Curatel über die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach und ihre minderjährigen Kinder werden gemäß Gerichtsbeschlusses deren Realitäten, als:

1) ein Tropfgütlein, Steuer-Besitz-Nr. 42, bestehend in Wohnhaus Nr. 22, Scheune, Backofen, Hausgärtchen, circa 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Gemeindeholztheil,
2) 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw., der hohe Rain, Steuer-Besitz-Nr. 240,
3) 1 Tagw. Feld, der Ziegelacker, Steuer-Besitz-Nr. 67ᵇ,
4) 3 Tagw. Gebüsch auf dem Ameisenknock, Steuer-Besitz-Nr. 670,
5) der Froschacker zu ¼ Tagw., Steuer-Besitz-Nr. 95ᵃ,
6) der Ameisenacker, Steuer-Besitz-Nr. 29ᵉ, zu ¼ Tagw.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden, und daß der Curator Johann Sauermann zu Oberdornlach beauftragt ist, auf Verlangen die Grundstücke vorher einzuweisen.

Zugleich wird zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Wittwe Margaretha Grampp zu Oberdornlach wegen Geistesschwäche der diesseitigen Curatel unterstellt ist, und ohne Genehmigung der Curatelbehörde weder Verträge noch andere Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Weisenbrunn, den 16. Januar 1836.

Das
Freiherrlich von Redwitzische Patrimonial-Gericht I.
Lamprecht.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Kaufmann Johann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Immobilien, und zwar:

1) ein massives, zweistöckiges mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, auf dem hiesigen Markte gelegen, im Jahre 1811 neu erbaut, in sehr gutem Bauzustande, mit Haus-Nr. 7 bezeichnet, nebst Keller und Hofraum und dem dazu gehörigen Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Gerechtholz,
2) ein Nebengebäude mit Stallung und Hofremise, und
3) ein Gemüsgarten am Hause,

unter der Besitz-Nr. 39ᵃ, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, Erbzinslehen des Ritterguts Schwarzenbach an der Saale, und nach der gerichtlichen Taxationsverhandlung vom 10. Mai 1833 auf 2630 fl. gewürdiget, andurch zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Bietungstermin auf den

25. Februar 1836 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Schwarzenbach an der Saale, den 5. December 1835.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der Bauer Johann Georg Maier dahier hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forde-

Digitized by Google

rungen gegen denſelben machen, hiemit aufgefordert, dieſelben längſtens bis zum

Samſtag den 20. Februar d. Js.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen, und allenfallſige Dokumente zu produziren, widrigenfalls demſelben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden ſein verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden müßte.

Pommersfelden, am 23. Januar 1836.

Gräflich von Schönbornſches Patrimonialgericht.

Endres.

Die Communs-Rechnung der Stadt-Gemeinde Staffelſtein pro 18$\frac{3}{4}$ liefert folgendes Reſultat:

Einnahme 3481 fl. 47 kr.

Ausgabe 3930 fl. 21 kr.

Beſtand — fl. — kr.

fehlt Mehrausgabe 448 fl. 34 kr.,

welches hiermit vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Einſicht dieſer Rechnung jedem Gemeinde-Mitglied zur Einſicht bereit liegt. Staffelſtein, am 3. Februar 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Sauer, Bürgermeiſter.

Schellerer, Stadtſchreiber.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidepreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Weiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerſte . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 18 kr.	8 fl. 54 kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	6 fl. 24 kr.	6 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Baireuth, am 3. Februar 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden alle Arten Waagen verfertigt, als: Decimal-, Schnell- und Ballen-Waagen, Winden, wie auch noch Zwirnmaſchinen von vorzüglicher und garantirter Güte, welche zu den billigſten Preißen vom Unterzeichneten abgegeben werden. Himmelkron, den 10. Februar 1836. Peter Knorr.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Febr. Der Maurergeſelle Johann Georg Friedrich Heller dahier, mit Wilhelmine Thereſie Stahlmann von hier.

Den 9. Febr. Der Ober-Poſtamts-Offizial zu Nürnberg, Johann Adam Schneider, mit Magdalena Margaretha Querfeld von hier.

Geborne.

Den 5. Febr. Die Tochter des Taglöhners Faltermayer im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Henſel dahier.

Den 7. Febr. Der Sohn des Bürgers und Melbermeiſters Weigel im Neuenwege.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeiſters Rockermann daſelbſt.

Den 8. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Febr. Die Tochter des Bauers Bötzinger auf dem Grünbaum.

Den 10. Febr. Der Sohn des Maurergeſellen Weigel dahier.

Den 11. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 2. Febr. Der Zimmergeſelle Ort dahier, alt 68 Jahre und 22 Tage.

Den 4. Febr. Der Irrkranke Meyer, Bauer aus Wimmersreuth, K. Landg. Wunſiedel, alt 43 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 3 Tage.

Den 8. Febr. Der Bürger, Eiſenhändler und Zeugſchmiedsmeiſter Penzing dahier, alt 65 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 9. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 20. Bayreuth, Dienstag am 16. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An die säumigen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Münchner politische Zeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das Ausschreiben des unterfertigten K. Regierungs-Präsidii vom 26. December v. Js., obigen Betreffs, welches durch das Kreis-Intelligenzblatt des abgewichenen Jahres, sub Nr. 156 zur Kenntniß gebracht worden ist, werden die säumigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die berichtliche Anzeige über die Bestellung der Münchner politischen Zeitung in ihrem Distrikte noch nicht gemacht haben, hiezu mit dem Beisatz aufgefordert, daß, wenn bis zum 25 d. Mts. die verlangte Anzeige dahier nicht einläuft, ohne weiters auf Kosten des Vorstandes ein Wartbote zur Erholung des fehlenden Berichtes abgesendet werden wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Weidenberg, Culmbach, Stadtsteinach, Kronach, Weismain, Lichtenfels, Scheßlitz, Hollfeld, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Pottenstein, Pegnitz und Eschenbach.
(Die Verbreitung des Futterkräuterbaues in dem Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der anerkannten Nothwendigkeit, den Bau nützlicher Futterkräuter in dem Obermainkreise möglichst zu verbreiten, beabsichtiget die unterzeichnete Stelle, eine Quantität von hundert Centnern Esparsette-Saamen in den für diese Kleegattung geeigneten Amtsbezirken rechtzeitig vertheilen zu lassen, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1) Von dem Preiße, welcher sich auf 15 bis 16 fl. vom Centner berechnen wird, soll der dritte Theil auf öffentliche Fonds übernommen werden; der Ueberrest wird von den Landwirthen, welche sich dem Bau der Esparsette widmen wollen, entweder bei der Uebernahme gleich baar bezahlt, oder wenn Zahlungsnachsicht gewünscht würde, in dem diesjährigen Herbste nach der Grumetärndte erhoben. Ausnahmsweise kann der Saame an notorisch dürftige und zugleich betriebsame Landwirthe um noch mehr herabgesetzte Preiße nach pflichtmäßigem Ermessen der K. Landgerichte verabfolgt werden.
2) Die Uebernehmer müssen sich anheischig machen, den Bau der Esparsette ganz nach der von dem landwirthschaftlichen Kreiskomité verfaßten Anweisung, wovon den betreffenden K. Landgerichten ehestens eine entspre-

Digitized by Google

chende Anzahl gedruckter Exemplare durch das diesseitige Expeditionsamt zukommen wird, zu betreiben, und die hiezu bestimmte Ackerfläche fleißig vorzubereiten, was schon in ihrem eigenen Interesse liegt. Endlich

3) haben dieselben in jedem Jahre nach der Grumetärndte den betreffenden Gemeindevorsteher von dem erzielten Ertrage an Esparsettehen in Kenntniß zu setzen, welcher hierüber dem vorgesetzten Landgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Die obenbenannten K. Landgerichte, zu denen man das Vertrauen hegt, daß sie die unterzeichnete Stelle in diesem nützlichen Unternehmen eifrig unterstützen werden, erhalten nun die Weisung, in möglichster Bälde, längstens aber binnen 14 Tagen zu berichten, welche Quantitäten von Esparsette-Saamen von den in ihren Bezirken befindlichen Landwirthen unter den festgesetzten Bedingungen für das laufende Jahr übernommen werden wollen, auf daß die Versendung durch das damit beauftragte hiesige Handlungshaus Münch senior in der ersten Hälfte des nächstkünftigen Monats März bewerkstelligt werden kann. Bayreuth, den 15. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Instanzen-Zug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staats-Ministerium des Innern, als III. Instanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Instanzen-Zug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staats-Ministerium des Innern, als III. Instanz, ist die nachstehende höchste Ministerial-Entschießung vom 8ten d. Mts. ergangen, welche den sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises, sodann allen hiebei als betheiligt erscheinenden Privaten, und insbesondere den öffentlichen Anwälten zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 13. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs setzt in seinem Artikel X. unter Ziffer 2 ausdrücklich fest:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder einer Bewilligung über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung die Polizei-Behörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise zu beschließen und zu verfügen haben, und daß gegen die Beschlüsse der Unterbehörden nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig ist."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das K. Staats-Ministerium des Innern vom 11. September 1825 an in allen der primitiven Bescheidung der Polizei-Behörden zugewiesenen, sohin erst in zweiter Instanz die K. Kreis-Regierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichtsrecht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweitinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebte. Inzwischen scheinen die dießfallsigen Grenzlinien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten theils förmliche Berufungen gegen zweitinstanzliche Regierungs-Beschlüsse, theils Nullitäts-Beschwerden einlangen, welche sich bei näherer Analyse lediglich als versteckte und mit einem heterogenen Rubro verse-

Digitized by Google

hene Appellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem und mit den ständischen Wünschen in möglichsten Einklang gesetzten Vollzuge des Gewerbsgesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern, so wird die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hiemit beauftragt, die Kreisangehörigen mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt über die oberwähnten Grenzlinien der Ministerial-Einwirkung auf die gefaßten Beschlüsse der Unterbehörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbsfragen und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entschiedener Fälle mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß

1) Berufungen an das K. Staats-Ministerium des Innern in solchen Gewerbs-Gegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, nicht den K. Kreis-Regierungen reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußeren Polizei-Behörden zugewiesen ist, durchaus unstatthaft sind, und deßhalb (abgesehen von dem etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan wie bisher unberücksichtiget zu den Acten gelegt werden müssen, und daß

2) Beschwerden gegen derlei Beschlüsse eine Geltendmachung des durch Art. 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts bezüglich des concreten Falles nur insoferne zu gewärtigen haben, als durch dieselben eine wirkliche die Richtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.

München, den 8. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Bildung eines Kreis-Hülfsvereins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der schriftlichen Wahl zu Ausschuß-Mitgliedern des Kreis-Hülfs-Vereins, welche in Folge Regierungs-Ausschreibens vom 26. Mai 1835, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65, stattgefunden hat, erhielten nach der nunmehr gefertigten und geprüften Zusammenstellung des Wahlresultats folgende in Bayreuth wohnende Vereinsmitglieder die in den Statuten vorgeschriebene absolute Stimmenmehrheit:

1) der K. General-Commissair und Regierungs-Präsident Freiherr von Andrian-Werburg.
2) Der K. Regierungs-Direktor Dr. Freudel.
3) Der K. Regierungs-Direktor Betterlein.
4) Der K. Regierungs-Rath Stenglein.
5) Der K. Regierungs-Rath Krafft.
6) Der erste rechtskundige Bürgermeister Hagen.

Da nun der K. Regierungs-Präsident durch seine dienstliche Stellung an den Eintritt in den Vereins-Ausschuß gehindert ist, und nach §. 3 und 7 der Statuten der Ausschuß aus sieben durch absolute Majorität gewählten, in der Kreishauptstadt wohnenden Vereins-Mitgliedern bestehen soll, so muß bei der von den fünf übrigen Gewählten erklärten Annahme noch zur schriftlichen Wahl zweier Vereins-Ausschuß-Mitglieder geschritten werden.

Demgemäß ergeht an diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich nach der öffentlich bekannt gemachten Matrikel Vereins-Glieder befinden, unter Hinweisung auf die Vereins-Statuten und das Regierungs-Ausschreiben vom 26. Mai v. Js. die Aufforderung, die Wahl der beiden noch abgängigen Vereins-Ausschuß-Glieder ungesäumt einzuleiten, hiezu den Wählenden einen angemessenen Termin zu setzen, binnen 6 Wochen aber von allen Ver-

Digitized by Google

eins-Gliedern ihres Bezirks die übergebenen schriftlichen Wahlzettel, oder die Nachweise der richtig erfolgten Wahl-Aufforderung hieher einzusenden.

Bei diesem Anlasse spricht die K. Kreisregierung die zuversichtliche Erwartung aus, daß diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken dem Kreishülfsverein auch nicht ein Mitglied oder nur sehr wenige beigetreten sind, es sich gleich den durch zahlreichere Theilnahme sich auszeichnenden Magistraten Bayreuth und Bamberg, und den Landgerichten Kronach und Scheßlitz zur Aufgabe machen werden, an den gemeinnützigen Zwecken des Kreishülfs-Vereins eine regere Theilnahme zu erwecken, damit die durch die Großmuth Seiner Majestät des Königs dotirte und im Jahre 1833 wieder vermehrte K. Kreishülfskasse nicht in die traurige Nothwendigkeit gesetzt ist, wegen Mangel an Fonds, so manchen würdigen hülfsbedürftigen Anlehensucher abweisen zu müssen. Bayreuth, am 13. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Walz.

An die sämmtlichen K. Forstämter im Obermainkreise.

(Die Situations-Plane bei Wald- Kauf- und Tauschverhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Bestimmung werden die K. Forstämter angewiesen, in den bei Wald-Kauf- und Tauschverhandlungen zu überreichenden Situations-Planen die treffenden Objekte und ihre Umgebung mit Farbe gehörig anschaulich und dadurch einen leichten Ueberblick derselben möglich zu machen. Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Zur Einnahme und Verrechnung der durch die bestimmten Jahresbeiträge von den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins im Obermainkreise sich ergebenden Rente wurde aus der Zahl der landwirthschaftlichen Kreis-Comité-Mitglieder der Königliche Rentbeamte Ritter von hier als Cassier gewählt und diese Funktion von demselben auch bereitwillig übernommen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise wollen nun innerhalb 14 Tagen ihre statutenmäßigen Beiträge von 2 fl. 42 kr. an die Königlichen Landgerichtsvorstände ihres Bezirks und in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof an die Vorstände der dortigen Magistrate gegen ungestempelte Quittungen zur bereits eingeleiteten geeigneten Weiterbeförderung hieher portofrei gefälligst übersenden.

Zugleich wird auch allen Vereinsmitgliedern im Obermainkreise bekannt gemacht, daß nach einem jüngst erhaltenen Schreiben des landwirthschaftlichen General-Comités zu München die Centralblätter nach dem Kalenderjahre vom Monate Januar d. J. angefangen, in Monatheften und in Octavform mit einem gefälligen Umschlage versehen, ausgegeben, und das Heft für den Monat Januar nächstens erscheinen werde.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins im Obermainkreise.

Freiherr von Andrian.

Ferdinand Zerzog, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wurde

I.

die erledigte Schulstelle zu Marloffstein dem bisherigen Schulverweser Andreas Herlitz zu Kirchenbirkig, Landgerichts Pottenstein, definitiv verliehen;

Digitized by Google

II.

auf die erledigte Schulstelle zu Stöckach, Landgerichts Gräfenberg, der definitive Lehrer Georg Pflaum zu Tüchersfelden, seinem Ansuchen gemäß, versetzt;

III.

die erledigte Schulstelle zu Haag, Landgerichts Eschenbach, dem bisherigen Verweser zu Elsendorf, Johann Titus, in definitiver Eigenschaft verliehen;

IV.

der Schulgehülfe Franz Joseph Meßbacher zu Kupferberg zum provisorischen Lehrer auf der Plassenburg ernannt;

V.

auf die erledigte Schulstelle zu Geisfeld, K. Landgerichts Bamberg I., der Lehrer Emmerich Ruhl in Redensdorf, in definitiver Eigenschaft, versetzt;

VI.

die durch Versetzung des Lehrers Dippold erledigte Schulstelle zu Neudorf, Landgerichts Pegnitz, dem als Gehülfen an der Schule zu Weisdorf berufenen provisorischen Lehrer Zeitler in gleicher Eigenschaft übertragen; ferner

VII.

die gleichfalls erledigte Schulstelle zu Stappenbach, K. Landgerichts Burgebrach, dem definitiven Lehrer Peter Zachmann zu Willersdorf verliehen; und endlich

VIII.

die Schulstelle zu Antenhausen, im Herrschaftsgerichte Tambach, auf die Präsentation Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Orttenburg, dem Schulgehülfen Friedrich Ringelmann zu Stadelhofen, und zwar vorläufig in provisorischer Eigenschaft, übertragen.

Bekanntmachung.

(Gestohlene Sachen betr.)

Aus einem hiesigen Wohnhause wurde kürzlich:

1) eine mit Silber beschlagene Tabackpfeife mit einem Porzellainkopfe, worauf sich eine Griechin befindet;
2) ein mit Perlen gestrickter Geldbeutel, worin sich ungefähr 6 fl. befanden, und dadurch kennbar ist, daß auf der einen Seite ein Füllhorn, auf der andern eine Lyra von Goldperlen befindlich ist, dann
3) ein silberner Kaffeelöffel

entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und im Entdeckungsfalle zur Anzeige aufgefordert. Bayreuth, am 11. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Die zum Nachlasse des Söldengutsbesitzers Georg Christoph Naab zu Bindloch gehörigen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause Nr. 44, mit einigen Feld- und Wiesenstücken, im Schätzungswerth zu 1420 fl., werden am

25. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

dann die vorhandenen Mobilien am

27. Februar, Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zu Bindloch öffentlich an die Meistbietenden versteigert und Kauflustige eingeladen. Bayreuth, den 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die Reparatur des Schulhauses zu Tütschengereuth, im Anschlage zu 223 fl. 2 kr., soll an den Wenigstnehmenden überlassen werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 19ten d. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wo sich die Werkleute einfinden und die Bedingnisse hören wollen.

Bamberg, den 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Zur Unterhaltung der Staats-Straßen, in soweit dieselben durch den K. Landgerichts-Bezirk führen, wird das nothwendige Material pro 18$\frac{34}{35}$, 18$\frac{36}{37}$ und 18$\frac{38}{39}$ am

19. Februar l. Js. früh 9 Uhr

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können. Bamberg, den 4. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Der Abstrich der Fourage-Lieferung zu beiläufig 40 bis 50 Centner Heu und 24 Centner Stroh für die Be-

Digitized by Google

schälpferde auf der Station Wachenroth unterm 28. Januar d. Js. hat die vorbehaltene Genehmigung nicht erhalten; es wird daher nochmaliger öffentlicher Verstrich an Wenigstnehmenden auf den

24sten d. Mts, Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Höchstadt, am 12. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

In der Melber Johann Nikolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier sollen auf Antrag des Vormunds mehrere zur Verlassenschaft gehörige Vorräthe an

Bier, Brandwein, Mälzern, Kartoffeln, Heu, unausgedroschenen Getraidern,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

19. und 20. Februar c., früh 9 Uhr

im Verlassenschaftshause Nr. 102 in der Ludwigsstraße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Kaufmann Friedrich Killan zu Hof hat sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen auf den
   19. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr,
2) zur Abgabe aller und jeder Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   21. März Vormittags 10 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Gegen-Einrede auf den
      28. April Vormittags 10 Uhr,
   b) für die Schluß-Einrede auf den
      30. April Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Gant-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den fünften November Eintausend achthundert dreißig und fünf.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

In Betreff der dem hiesigen v. Osten'schen Waisenhaus-Stift verloren gegangenen K. Staatsschuld-Urkunde d. d. Bamberg den 1. August 1815, Cat.-Nr. 20, über 600 fl. rhl. eröffnen wir anmit, daß das Amortisations-Erkenntniß am 15ten d. Mts. an das Gerichtsbrett geheftet wird. Hof, am 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Bauernsohn Johann Leonhardt Theodor Stauch aus Tettau, geboren am 6. März 1765, ist als Schneider in die Fremde gegangen, und hat schon länger als 30 Jahre nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher an den genannten Johann Leonharbt Theodor Stauch oder dessen rechtmäßige Deszendenten hiemit die Ladung erlassen, sich innerhalb eines Termines von

neun Monaten

oder längstens bis zum 1. October 1836 bei hiesigem Gerichte zu melden und seine Ansprüche an das ihm erblich angefallene und unter Curatel stehende Vermögen zu 104 fl. 15½ kr. geltend zu machen, widrigenfalls Joh. Leonhardt Theodor Stauch für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte hinausgegeben wird. Ludwigstadt, den 14. December 1835.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Agatz, Ldr.

Der Schäfereibesitzer Pankraz Schrauder und dessen Ehefrau Anna zu Oberleinleiter haben in einem am 19ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrage die bisher unter ihnen bestandene vollkommene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ebermannstadt, den 20. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Goldkronach, für das Verwaltungs-Jahr 18⅔.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre	4	45¼
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:		
	1)	Aus dem rentirenden Communalvermögen:		
		a) von Capitalien . . .	91	33¾
		b) „ Realitäten . . .	252	56
		c) „ Gewerben . . .	106	30
		d) „ Rechten . . .	216	37⅜
	2)	Aus der Verwaltung:		
		a) des Commun- und Stiftungsvermögens . .	485	57½
		b) der Polizei	13	57
	3)	Indirekte Auflagen:		
		a) Malzaufschlag . . .	—	—
		b) Fleischaufschlag . .	148	—
		c) Getreidaufschlag . .	—	—
		d) Pflasterzoll . . .	—	—
		e) Brückenzoll . . .	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
	4)	Direkte Umlagen	342	38¾
	5)	Vorschüsse aus andern Cassen .	—	—
	6)	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	6	28
	7)	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
		Summa	1729	23⅓

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	16	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
	1)	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Besoldungen	568	7½
		Pensionen	—	—
		Regie	57	13
		Lasten und Abgaben . . .	73	58⅞
	2)	Bauten:		
		Unterhalt	173	41
	3)	Neubauten	—	—
		Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
		a) für Erziehung und Bildung	30	45
		b) für die Wohlthätigkeit .	13	20
		c) „ „ Gesundheit . .	12	56¾
		d) auf die Sicherheit . .	172	29¾
		e) „ Industrie und Cultur	65	34
		f) „ Gemeindewege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen- und Wasserbau-Unterhaltung .	303	35
		g) auf Leistungen an andere Cassen	5	—
	4)	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten . .	—	—
	5)	Schuldentilgung	220	—
		Verzinnsung	11	55
	6)	Vorschüsse an andere Cassen .	—	—
	7)	Reservefond	—	—
		Summa	1724	36⅓

Abschluß.

Einnahme 1729 fl. 23⅓ kr.
Ausgabe 1724 fl. 36⅓ kr.

Ueberschuß 4 fl. 47 kr.

Digitized by Google

Vermögen		Schulden	
a) rentirendes	29,867 fl. 35 kr.		
b) nicht rentirendes	11,869 fl. 10½ kr.		52 fl. 30 kr.
Summa	41,736 fl. 45½ kr.	Summa	52 fl. 30 kr.

Abschluß.

Vermögen 41,736 fl. 45½ kr.
Schulden 52 fl. 30 kr.

Activ-Stand 41,684 fl. 15½ kr.

Goldkronach, am 30. December 1835.

Stadt-Magistrat.
Todtschinder.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 15 kr.	8 fl. 54 kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Ergebenste Bitte an die verehrten Mitglieder des hiesigen Frauen-Vereins.

In der 2ten Hälfte des nächsten Monats März findet an einem später zu bestimmenden Tage und Orte die dießjährige Versteigerung der Arbeiten und Geschenke des Frauen-Vereins statt. Es werden daher alle verehrten Mitglieder desselben hiemit höflichst gebeten, ihre Arbeiten und Geschenke bis Mitte März an den Verwalter des Vereins, Herrn Post-Offizial Thannhausen, täglich Mittags von 12 — 1 Uhr zu übersenden.

Bei der so großen und edlen Theilnahme, die sich gleichmäßig schon bei 2 Versteigerungen gezeigt und sich fortwährend, sowohl durch die regelmäßige Zahlung der monatlichen Geldbeiträge und manche außerordentliche Geschenke, als auch durch thätige Dienstleistungen erprobt hat, darf sich der Vorstand des Vereins der angenehmen Hoffnung hingeben, daß seine ergebenste Bitte um recht zahlreiche Einsendungen auf die bekannte edle Weise erfüllt werde, zumal sich der wohlthätige Einfluß des Vereins in der Kleinkinder-Bewahranstalt und bei der Beschäftigung und Unterstützung von Armen immer fester begründet und klarer herausstellt.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Mehrere Schock Korn- und Waizenstroh sind bei dem Bauersmann Johann Mader zu Pettendorf um billige Preise zu verkaufen.

Ein junger unverheiratheter Mann, welcher im Schreiben gut bewandert und im Rechnen nicht unerfahren ist, dann einen guten Leumund hat, kann bei einem Landgerichts-Diener im Obermainkreise gegen annehmbare Bedingungen als Gehülfe sofort Unterkunft finden. Hierauf Reflektirende haben ihre Gesuche unter Beilegung der erforderlichen Nachweise bei der Redaktion dieses Blattes unter der Adresse A. B. abzugeben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Februar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	102	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		99⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	25	23

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 21. Bayreuth, Donnerstag am 18. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Januar 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl 1/12 Metzen.		Roggenmehl 1/12 Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	—	4	3	—	—	5	—	2	—	3	3	—	—	vom 15. Jan. bis 15. Febr.
Bamberg.	8	—	7	—	3	2	1	2	5	—	2	—	4	2	—	—	
Hof.	7	2	6	—	freie Concurrenz.				5	1	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, am 11. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Reich.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Januar 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		
	Tägt.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Jan.	40	40	—	12	36	37	37	—	8	—	81	81	—	9	30	11	11	—	6	—	
	9. "	102	102	—	12	56	74	74	—	8	9	120	129	—	9	30	8	8	—	5	49	
	16. "	202	199	3	12	15	40	40	—	8	7½	50	50	—	9	27	12	12	—	6	33	
	23. "	232	224	8	12	28	64	64	—	8	12	29	29	—	9	12	19	19	—	6	15	
	30. "	125	125	—	12	24	40	40	—	8	21	77	77	—	9	19	5	5	—	6	13	
Bamberg.	5. "	250	219	31	11	25	102	102	—	7	20	340	34	—	9	40	66	43	23	5	6	
	13. "	291	284	7	11	15	166	147	19	7	16	369	369	—	9	46	78	74	4	5	7½	
	23. "	455	434	21	11	10	288	275	12	7	14	799	737	62	9	50	212	194	18	5	13	
	30. "	446	284	162	11	8	163	160	3	7	9½	278	274	4	9	37	127	108	19	5	12	
Hof.	2. "	64	64	—	14	30	113	113	—	9	—	105	105	—	8	12	70	70	—	5	27	
	14. "	81	81	—	14	57	79	79	—	9	12	61	61	—	8	30	57	57	—	5	42	
	21. "	57	57	—	15	—	63	63	—	9	12	46	46	—	8	30	44	44	—	5	33	
	28. "	68	68	—	14	48	73	73	—	9	59	55	55	—	9	—	59	59	—	5	54	

Bayreuth, den 11. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Walch

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Anti Menzel von Kottenkamp. Stuttgart. Balzische Buchhandlung 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissair zu Würzburg verfügte,

Digitized by Google

von der Königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Anti Menzel von Kottenkamp. Stuttgart. Balzische Buchhandlung 1835" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten l. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Landwehr-Oberlieutenants Muß zum Hauptmann und des Landwehr-Unterlieutenants Niezoldi zum Oberlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung in Bamberg bestättigt, und wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Publicandum.

(Die Aufrechnung für Gebühren der Aerzte bei Ausstellung von Atteſten zum Behuf der Aufnahme in die Lebens-Assekuranzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der K. Regierung gekommen, daß Aerzte sich erlauben, für Ausstellung von Atteſten zum Behuf der Aufnahme in Lebens-Assekuranzen unverhältnißmäßige Gebühren aufzurechnen.

Da nun für dergleichen Atteſte durchaus nicht mehr zu bezahlen ist, als für andere, nämlich 1 fl. 30 kr., incl. der nöthigen Untersuchung, wenn sie in loco geschieht, so haben sich sämmtliche Aerzte hienach strengstens zu achten und wird jeder Uebertretungsfall gebührend bestraft werden.

Bayreuth, den 11. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Landwehr-Feldwaibels Friedrich Steinmetz zu Forchheim zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung daselbst bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Manifest der Vernunft; eine Stimme der Zeit in Briefen an eine schöne Mystikerin, von Friedrich Clemens." Altona. Joh. Friedr. Hammerich. 1836. betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bayreuth verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Manifest der Vernunft; eine Stimme der Zeit in Briefen an eine schöne Mystikerin, von Friedrich Clemens." Altona. Joh. Fried. Hammerich. 1836, — wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpensammelns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 10ten v. Mts. im rubrizirten Betreff nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 25sten d. Mts. an die unterfertigte Stelle zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 15. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rathe wurden

14 fl.

zur Vertheilung unter Arme übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 10. Februar 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Der K. Bayerische Forstmeister Freiherr v. Bothmer dahier und dessen Gemahlin Lilly Freifrau v. Bothmer, geborne Freyin v. Waldenfels, haben in dem zwischen ihnen errichteten Ehevertrag vom 9. Januar 1836 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bekannt gemacht wird.

Landrecht II. 1. §. 422.

Bayreuth, den 8. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1834 unausgelößten Pfänder von Nr. 9072 bis 9852 incl. in dem auf

Donnerstag den 25sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die

Digitized by Google

Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. Februar 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Zu Folge Magistratischen Auftrags vom 9ten d. M. soll, da in dem am 29sten v. M. abgehaltenen Getraidt-Strich sich keine Käufer einfanden, ein nochmaliger Getraidt-Strich am Montag den 22sten d. Mts. im hiesigen Seelhauße, Vormittags 9 Uhr abgehalten werden, wozu Kaufsliebhaber einladet

Bayreuth, am 15. Februar 1836

Die Almosenkasten-Stifts-Verwaltung.
Bracker.

Die Oekonomie-Commission des K. Infanterie-Regiments Seyßel gibt am 22sten künftigen Monats durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Accord: 400 Ellen graues Manteltuch, 1600 Ellen kornblaues Tuch, 100 Ellen scharlachrothes Tuch, 60 Ellen weißen Futterboy, 2300 Ellen Pantalonleinwand, 2627 Ellen Hemderleinwand, 2250 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2200 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 1066 Ellen Leintuchgradel, 452 Ellen Strohsackzwilch, 66 Ellen Kopfpolsterzwilch, 244 Ellen Leintuchleinwand, 356 Ellen Strohsackleinwand, 23 Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradel, 72 Pfund Roßhaar, 20 Sacktücher ins Krankenhaus, 1000 Paar Schuh, 300 Paar Sohlen mit Fleck, 12 Paar Pantoffel, 25 einschläfrige wollene Bettdecken, 48 zweischläfrige wollene Bettdecken und 12 einschläfrige Bettladen.

Die Accords-Verhandlungen beginnen früh um 9 Uhr, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zur Lieferung jener Gegenstände, für welche gewisse Preiße erzielt wurden, die Genehmigung sogleich erfolgt. Der Commission nicht hinreichend bekannte Conkurrenten haben sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

Die Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz versteigert am

Dienstag den 23. Februar d. Js., Vormittags 8 Uhr im Schiefergebäude die Lieferung von: 500 Ellen grauem Tuch, 1500 Ellen grünem Tuche, 60 Ellen, pompadurrothem Tuche, 1800 Ellen Hemderleinwand, 605 Ellen gebleichte Futterleinwand, 1689 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 900 schwarze Kalbfelle, 100 Haarbüsche, 100 paar lederne Handschuhe, 180 paar Halbstiefel, 300 paar Bundschuhe, 300 paar Vorschuhe, 250 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Gradl, an den Wenigstnehmenden. Zum Striche werden nur gewerbsberechtigte, mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Lieferungsfähigkeit versehene Inländer zugelassen, und nur inländische Fabrikate in Lieferung genommen. Der Wenigstnehmende erhält sogleich den Zuschlag, wenn der Normalpreis nicht überschritten ist, ausserdem wird sich höhere Genehmigung vorbehalten. Die weiteren Bedingungen werden vor dem Anfange der Versteigerung eröffnet.

Bayreuth, den 30. Januar 1836.

In der Gantsache des verlebten Rezeptors Eitzenberger von Bamberg hat das ehemalige Domkapitel allda bereits unterm 22. Juli 1793 auf Einleitung des Conkursverfahrens erkannt, und die Gläubiger edictaliter vorgeladen.

In dem auf den 27. Mai 1793 anberaumten Liquidationstermine wurden viele Forderungen liquidirt, und unterm 27. Februar 1795 über die Priorität verhandelt; allein die Akten ergaben nicht, ob ein förmliches Classenurtheil erlassen, ob und welche Gläubiger befriedigt wurden.

In neueren Zeiten wurde diese Conkurssache durch einen Gläubiger wieder in Anregung gebracht und hiedurch Veranlassung gegeben, die Interessenten zum Zweck einer gütlichen Beendigung der Sache zu konvoziren.

In dem hiezu anberaumten Termine stellten bei der Litigiosität eines Theiles der Aktivmassa die erschienenen Gläubiger den Antrag, die gegenwärtig liquid vorliegende Aktivmassa zu 378 fl. 1 kr. mit Verzichtleistung auf alle Ansprüche gegen das K. Staatsärar unter sie pro rata der von ihnen liquidirten Forderungen zu vertheilen.

Um nun einmal die Beendigung dieser langjährigen Conkurssache herbeizuführen, werden nachbenannte aus den Akten bekannte Gläubiger, welche laut der vorliegenden Spezialladung theils nicht auszumitteln waren, theils verstorben sein sollen, nemlich:

1) Sabina Eitzenberger von hier,
2) Magdalene Hübnerin daselbst,
3) die Dienstmagd Katharina Reuß,
4) Herr Domuntercustes Andreas Frei dahier,

Digitized by Google

5) Herr Vikarius Schmitt dahier,
6) Herr Vikarius Barnikel allda,
7) Kunigunda Kleinlein von hier,
8) Domvikar Georg Kling von hier,

resp. dessen allenfallsige Erben, dann wer irgend sonst einen Anspruch an diese Konkursmasse zu haben glaubt, zur Liquidation und Nachweis der Forderungen auf

Montag den 14. März l. J. früh 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 61 vor das unterfertigte Gericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen von der Masse präkludirt und bei Vertheilung derselben nicht weiter berücksichtigt werden.

Bamberg, den 19. Januar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

In Sache der Gräflich v. Soden'schen Erben gegen Anna Maria Werthmann zu Saßanfarth, Forderung betr., wird auf Instanz der Hrn. Kläger das ihnen an Zahlungsstatt von der Beklagten überlassene Hypotheken-Object, das Haus (zwei Stockwerk hoch') mit Keller und ¼ Morgen Gemüßgarten in Saßanfarth, Hs.-Nr. 16, Bes.-Nr. 118, Schätzungswerth 350 fl., St.-E. 110 fl., Freih. v. Münchhausen'sches Lehen, mit 4 fl. 35⅞ kr. Erbzinns, 45 kr. Frohnreluition, dann mit einem in allen Veränderungsfällen mit 10 % zu reichenden Handlohn belastet, — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und erster Strichstermin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.

angesetzt, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag des Strichobjekts geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Zur Gewährung der Einsichtsnahme des fraglichen Hauses hat man sich an den dortigen Pächter Peter Wichert zu wenden. Bamberg, den 15. Januar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Zur Unterhaltung der Staats-Straßen, in soweit dieselben durch den K. Landgerichts-Bezirk führen, wird das nothwendige Material pro 18¾, 18¾ und 18¾ am

19. Februar l. Js. früh 9 Uhr

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können. Bamberg, den 4. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Zur Hülfsvollstreckung gegen den Gastwirth Paul Karl dahier wurde der Verkauf nachstehender Grundstücke beschlossen, als:

¼ Tagw. Feld und Wiesen im Himmelreich, B.-Nr. 58,
¼ „ Wiesen im Steinbühl, B.-Nr. 61,
¼ „ „ im Oerlberg, B.-Nr. 50b,
¼ „ „ allda, B.-Nr. 50c,
¼ „ Feld im äußeren Reutherwege, B.-Nr. 60,
¼ „ Feld im Oerlberg, B.-Nr. 49b,
¼ „ Baumfeld im Neuenberg, B.-Nr. 166,
¼ „ Weinberg im Katzenstein, B.-Nr. 162,
¼ „ Hopfengarten in der Lichtenreihen, B.-Nr. 47,

zu deren Aufbietung Termin auf den

2. März d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt wurde, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 19. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Unterhaltung der Staats-Strassen, in so weit dieselben durch den K. Landgerichts-Bezirk führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kies pro 18¾, 18¾ und 18¾ den

7. März l. Js., Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Landgerichte an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können.

Scheßlitz, am 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Digitized by Google

Auf Antrag der Gläubiger werden die sämmtlichen Besitzungen des Färbermeisters Johann Michael Eberhardt und dessen Kinder zu Marktleuthen, zum 1ten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Dienstag den 23. Februar l. Js., Morgens 9 Uhr,

ansteht. Strichsliebhaber haben sich in dem Ruckdeschel'schen Gasthause zu Marktleuthen einzufinden. Die Strichsobjekte bestehen:

1) in einem ganzen bürgerlichen Wohnhause und dem dazu gehörigen Waldrechte,
2) 2½ Tagw. Holz im Kühberg,
3) 1 „ Huth am Eckenmühlrangen,
4) ¼ „ Feld am Weisenstädter Weg.

Die genauere Beschreibung dieser Realitäten ist im Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1835 Nr. 142, 143 et 145 enthalten, und soll am Strichstermine mit den Strichsbedingungen noch besonders erfolgen.

Kirchenlamitz, am 18. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

In der Melber Johann Nikolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier sollen auf Antrag des Vormunds mehrere zur Verlassenschaft gehörige Vorräthe an

Bier, Brandwein, Mälzern, Kartoffeln, Heu, unausgedroschenen Getraidern,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

19. und 20. Februar c., früh 9 Uhr

im Verlassenschaftshause Nr. 102 in der Ludwigsstraße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Da das in dem am 17. December pr. abgehaltenen Subhastationstermine auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg Sebald zu Plech gelegte Kaufsgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden diese Realitäten, welche in Nr. 333, 340 und 347 des Correspondenten von und für Deutschland, und in Nr. 144, 146 und 147 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis näher beschrieben sind, dem anderweiten Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 25. Februar c., Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden haben. Schnabelwald, den 7. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen, in so weit dieselben durch den K. Landgerichtsbezirk führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kieß pro 18⅓, 18⅓ und 18⅓ am

2. März l. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können.

Lichtenfels, am 24. Januar 1836

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Sophia und Margaretha Wagner zu Stein gehörige, im hiesigen Gemeinde-Bezirke gelegene, einstöckige, neuerbaute hölzerne Wohnhaus, mit Hofraith, Stallung, Kalk- und Ziegel-Brennofen und Gemüßgarten zu ¼ Tagw. am Stein, in dem auf den

29. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende dem Johann Schirmer von Reuth gehörige Grundstücke, als:

1) eine Wiese, die Satzungswiese, K. Lehen, Besitz-Nr. 127,
2) der untere Satzungsacker, K. Lehen, B. Nr. 123,
3) der obere Satzungsacker, B. Nr. 122,

sämmtlich im Steuerdistrikte Oberndorf, und

Digitized by Google

4) die Hälfte vom untern Schaaflohacker, B. Nr. 145, im Steuerdistrikte Trieb,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

24. Februar 1836

am Gerichtssitze anberaumt. Strichslustige und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 22. November 1835.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth zugehörigen, bereits dem Verkaufe unterstellten Realitäten (Siehe Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1835, Nr. 133, 138, 141, und Allgemeiner Anzeiger des Reichs Jahrgang 1835, Nr. 89) werden auf Andringen eines Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

24. Februar c.

am Gerichtssitze anberaumt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 11. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

Am Donnerstag den 10. März Vormittags 10 Uhr wird in Gemeinschaft mit dem K. Forstamt Zentbechhofen die circa 1¼ Tagwerk enthaltende Aerarial-Waldparzelle Steinbruch am Höfischen Holz, im Steuer-Distrikt Lonnerstadt gelegen, unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe im rentamtlichen Geschäftslokale dahier ausgesetzt, was Kaufsliebhabern unter dem Anhange eröffnet wird, daß die Einweisung vor dem Strichstermin durch den Steuervergeher Zwanziger zu Lonnerstadt auf Verlangen erfolgen wird.

Höchstadt, am 10. Februar 1836.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Bauer zu Meuchau, bestehend:

1) aus einem daselbst gelegenen Tropfhaus mit angebautem Stadel und Gärtlein;
2) aus ¼ Tagw. Feld, die Höhle genannt, Str.-Bes.-Nr. 592;
3) aus ¼ Tagw. Feld aufm Buchberg, Str.-Bes.-Nr. 591,

am

7. März Vormittags 10 Uhr

dem Verkauf ausgesetzt. Kaufslustigen dient zur Nachricht, daß die Grundbarkeits-Verhältnisse dieser Objekte aus dem zu den Akten gebrachten Hypothekenbuchs-Extrakt ersehen werden können. Thurnau, 30. Januar 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Februar bis 15. März 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund 1 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 3 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 18 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 27 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 3 pf.;

Digitized by Google

eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Beckfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 21 kr. bis 13 fl. 15 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 48 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. — kr. bis 10 fl. 6 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 15 kr. bis 6 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 45 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 36 kr. bis 2 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. 24 kr. bis 2 fl. — kr.; eine Ente 20 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 17 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 23 kr.; 4 Stück Eyer 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Februar 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Digitized by Google

Uebersicht

der Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen zu Schwarzenbach an der Saale pro 18$\frac{3}{4}$.

Namen der Stiftungen.	Einnahmen											
	aus dem Bestande der Vorjahre.		des laufenden Jahres: aus dem rentirenden Vermögen.		Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cultus-Stiftung	—	—	1	48$\frac{3}{4}$	576	47$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	578	36$\frac{1}{4}$
Unterrichts-Stiftung . . .	328	54$\frac{1}{4}$	—	—	451	54	—	—	—	—	780	48$\frac{1}{4}$
Wohlthätigkeits-Stiftungen:												
a) Pensions-Institut für Schullehrers-Wittwen . . .	102	4$\frac{1}{2}$	31	15	51	11$\frac{1}{2}$	100	—	—	—	284	30$\frac{1}{2}$
b) Armen-Stiftung . . .	116	24$\frac{1}{2}$	—	—	325	7$\frac{1}{4}$	—	—	—	-	441	31$\frac{3}{4}$

Namen der Stiftungen.	Ausgaben.											
	Auf den Bestand der Vorjahre.		für das laufende Jahr: für die Administration.		auf den Stiftungs-Zweck.		Schulden-Tilgung.		Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Ausgeliehene Aktiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cultus-Stiftung . . .	90	17$\frac{3}{4}$	13	50$\frac{3}{4}$	355	23$\frac{3}{4}$	20	1$\frac{1}{4}$	13	7$\frac{3}{4}$	—	—	617	40$\frac{1}{2}$
Unterrichts-Stiftung . .	—	—	25	44$\frac{1}{2}$	515	18	—	—	21	25$\frac{1}{2}$	—	—	562	28
Wohlthätigkeits-Stiftungen:														
a) Pensions-Institut für Schullehrers-Wittwen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	250	—
b) Armen-Stiftung . .	—	—	—	45	440	45	—	—	—	—	—	—	441	30

Digitized by Google

Namen der Stiftungen.	Rechnungs-Abschluß.				Vermögens-Stand am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{3}{5}\frac{4}{5}$.							
	Ueberschuß.		Deficit.		Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cultus-Stiftung	—	—	39	$4\frac{1}{2}$	28,754	$15\frac{1}{2}$	10,213	$26\frac{1}{2}$	18,540	$48\frac{3}{4}$	—	—
Unterrichts-Stiftung . . .	218	$20\frac{3}{4}$	—	—	879	$18\frac{1}{4}$	—	—	879	$18\frac{1}{4}$	—	—
Wohlthätigkeits-Stiftungen:												
a) Pensions-Institut für Schullehrers-Wittwen . . .	34	$30\frac{3}{4}$	—	—	734	$30\frac{3}{4}$	—	—	734	$30\frac{3}{4}$	—	—
b) Armen-Stiftung . . .	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	6	$25\frac{3}{4}$	—	—	6	$25\frac{3}{4}$	—	—

Schwarzenbach an der Saale, am 29. Januar 1836.

Magistrat.

Goller.

Baumgärtner.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rechnung der magistratischen Gemeinde

zu

Schwarzenbach an der Saale für das Etats-Jahr $18\frac{3}{5}\frac{4}{5}$.

	Einnahmen											
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		des laufenden Jahres.								Summa.	
			aus dem rentirenden Communal-Vermögen.		aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Commun-Rechnung von Schwarzenbach an der Saale . .	1276	$44\frac{1}{2}$	1584	$45\frac{3}{4}$	101	4	767	31	3	33	3733	$38\frac{1}{4}$

Digitized by Google

	Ausgaben													
			für das laufende Jahr.											
	auf den Bestand der Vorjahre.		auf die Verwaltung.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Ankauf von Realitäten und Rechten.		Schuldentilgung.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Commun-Rechnung von Schwarzenbach an der Saale	81	8	743	37½	331	45	878	14½	122	47½	185	41½	2343	14

Rechnungs-Abschluß.				Vermögensstand am Schlusse des Etats-Jahres 18¾.					
Ueberschuß.		Deficit.		Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1390	24¼	—	—	15,846	4¼	4,026	7¼	11,819	57

Schwarzenbach an der Saale, am 29. Januar 1836.

Magistrat daselbst.
Goller.

Baumgärtner.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird das Rechnungswesen der magistratischen Gemeinde Kirchenlamitz pro 18¾, wie folgt:

		Einnahmen.		Ausgaben.		Casse-Bestand.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Commun-Rechnung	5017	9¼	4740	44	276	25¼
2)	Lokal-Schulfonds-Rechnung	399	7	398	54¼	—	12¼
3)	Lokal-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Rechnung	263	47¼	—	3¼	263	44¼
4)	Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnung	25	20¼	25	20¼	—	—
5)	Lokal-Armen-Cassa-Rechnung	140	54	111	49½	29	4½

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kirchenlamitz, den 28. Januar 1836.

Magistrat.
Bates.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend am 20. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung eines Schulhauses für die unbemittelten Gemeinden zu Langenried und Tafern, K. Landgerichts Dachau im Isarkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 26. Mai v. Js. in den protestantischen Gemeinden des Obermainkreises veranstalteten Collekte zur Erbauung eines Schulhauses für die unbemittelten Gemeinden Langenried und Tafern, K. Landgerichts Dachau im Isar-Kreise in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zusammenstellung

der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 26. Mai v. Js. in den protestantischen Gemeinden des Obermainkreises veranstalteten Sammlungen milder Beiträge zur Erbauung eines Schulhauses für die unbemittelten Gemeinden Langenried und Tafern, K. Landgerichts Dachau im Isarkreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-, Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Stadtgemeinde	.	.	38	6	
2	Bamberg	Stadtgemeinde	.	.	13	48	
3	Hof	. . . . .	.	.	—	—	
		Betrag			51	54	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	51	54	
4	Bayreuth	Eschen	—	55			
		Thiergarten	—	28			
					1	23	
5	Bamberg I.		.	.	—	—	besteht keine prot. Gemeinde.
6	Bamberg II.		.	.	—	—	Fehlanzeigen eingegangen.
7	Burgebrach		.	.	—	—	
8	Culmbach	Culmbach	21	30			
		Untersteinach	1	42			
			—	38			
		Langenstadt	—	33			
					24	23	
9	Ebermannstadt	Unterleinleiter	—	30			
		Hetzelsdorf	1	48			
		Streitberg	2	17			
		Muggendorf	1	—			
		Heiligenstadt	1	45			
					7	20	
10	Eschenbach		.	.	—	—	Fehlanzeigen eingekommen.
11	Forchheim		.	.	—	—	
12	Gefrees	im Ganzen	.	.	4	31	
13	Gräfenberg	im Ganzen	.	.	5	22½	
14	Höchstadt	Kleinweisach	—	—			
		Weingartsgreuth	—	34			
		Pommersfelden	3	17			
		Lonnerstadt	—	24			
					4	15	
15	Hof		.	.	—	—	wie oben.
16	Hollfeld	im Ganzen	.	.	7	49	
17	Kemnath	Germannsbühl	—	21			
		Erbendorf	1	2			
		Thumsenreuth	3	13			
		Stockau	—	24			
		Plärn und Gleißhof	—	30			
		Siegritz	—	9			
		Krummenab	—	30			
		Betrag	6	54	106	57½	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	6	54	106	57½	
17	Kemnath	Burggrub	1	29			
		Steinbühl	1	9			
		Reuth	1	51			
					11	23	
18	Kirchenlamitz	in Summa	.	.	3	10	
19	Kronach	Eichenbühl	—	36			
		Großviechtach	1	9			
		Unterrodach	1	54			
					3	39	
20	Lauenstein	im Ganzen	.	.	11	30	
21	Lichtenfels	im Ganzen	.	.	—	—	
22	Münchberg	im Ganzen	.	.	3	37	
23	Naila	im Ganzen	.	.	4	54½	
24	Neustadt a. d. W. R.	Wildenreuth	2	49½			
		Kohlberg	2	24			
		Etzenricht	2	18			
		Floß	1	46½			
					9	18	
25	Pegnitz	Pegnitz	.	.	3	15	
26	Pottenstein	Betzenstein	1	16			
		Pottenstein	—	40			
					1	56	
27	Rehau	Dörflas	—	38			
		Autengrün	—	21½			
		Fattigau	—	36¼			
		Wurlitz	1	5½			
		Kautendorf	1	16			
		Regnitzlosau	2	—			
		Neuschau	1	35½			
					7	52½	
28	Scheßlitz	. . . . .	.	.	—	—	besteht keine prot. Gemeinde.
29	Selb	Spielberg	.	.	—	47½	
30	Seßlach	Glensen	1	51			
		Kaltenbrunn	1	14			
		Lahm	2	9			
		Schertenstein	1	38			
					6	52	
		Betrag			175	12	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	175	42	
31	Stadtsteinach . .	Fischbach	2	3			
		Grafengehaig	—	40			
		Presseck	1	3			
		Rugendorf	1	—			
		Wildenstein	—	32			
		Gösserdorf	—	44½			
		Wetzelsdorf	—	19			
					6	21½	
32	Teuschnitz . . .	. . . . .	.	.	.	.	besteht keine prot. Gemeinde.
33	Tirschenreuth . .	Schönkirch	—	19			
		Plößberg	1	6			
		Wildenau	—	45			
					2	10	
34	Waldsassen . . .	Großschlattengrün . .	.	.	1	33	
35	Weidenberg . .	. . . . .	.	.	—	—	Fehlanzeige.
36	Weismain . . .	Weidnitz	—	49			
		Strößendorf	1	1			
		Ebnath	—	36½			
		Burkersdorf	—	53			
					3	19½	
37	Wunsiedel . . .	Wunsiedel	11	54			
		Redwitz	16	44			
		Dörflas	2	35½			
		Brand	—	29			
					31	42½	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Kleinhereth	1	18			
		Hausen, Schonsreuth und Tiefenroth	1	15			
					2	33	
39	Guttenberg . .	Traindorf	—	37½			
		Weidmes	—	26			
					1	3½	
40	Mitwitz	. . . . .	.	.	—	—	Fehlanzeige.
		Betrag			224	23	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.	Bemerkungen.
	C. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	—	—	224	25	
41	Tambach	im Ganzen	.	.	4	12	
42	Thurnau	im Ganzen	.	.	5	26¾	
		Summa totalis	.	.	234	3¾	

Bayreuth, den 11. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das junge Europa. Novelle von Heinrich Laube. I. Band. Leipzig 1833, bei Otto Weigand" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Landkommissariate Zweibrücken verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das junge Europa. Novelle von Heinrich Laube. I. Band. Leipzig 1833, bei Otto Weigand" wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

(Den Verkauf der Walker'schen Zahn-Tinktur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine an die K. Regierung des Isarkreises erlassene, und zur Kenntniß hieher gelangte höchste Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. wird im Nachstehenden den Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 16. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Nach Einsicht der mit Bericht vom 3ten d. Mts. vorgelegten Verhandlungen und des in deren Folge erhaltenen Superarbitriums des K. Obermedizinal-Ausschusses, wird der Verkauf der Walker'schen Zahn-Tinktur, zum äußerlichen Gebrauche, durch die, vermöge der organischen Edikte zum Verkaufe unschädlicher Arzneymittel aller Art ausschließend berechtigten Apotheker hierdurch erlaubt. — Dieses ist dem Commissionär des ꝛc. Walker, Wundarzt

Digitized by Goc

Bürchle von Eßlingen durch die K. Polizeidirektion mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ihm freistehe, mit sämmtlichen Apothekern des Königreiches dießfalls in das geeignete Benehmen zu treten.

München, den 10. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizei-Behörden, K. Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadtschul-Commissionen des Obermainkreises.

(Visitationen der teutschen Schulen pro 18$\frac{34}{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Schulvisitations-Protokollen und Nachweisen pro 18$\frac{34}{35}$ hat die unterfertigte K. Kreisstelle zwar mit Wohlgefallen ersehen, daß mehrere Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden und Lokal-Schul-Inspektionen sich beeiferten, das teutsche Schulwesen in immer bessere Ordnung und auf eine höhere Stufe zu bringen; aber auch mit eben so großem Mißfallen, daß noch viele der genannten Behörden und Inspektoren gegen eine ihrer vorzüglichsten Pflichten indifferent blieben.

Es werden daher die Verfügungen in den Ausschreiben vom 3. Mai 1834, Intelligenblatt Nr. 56, und 31. März 1835, Intelligenzblatt Nr. 41 wiederholt, der strenge Vollzug derselben eingeschärft, und hiebei noch Folgendes angeordnet:

1) Da die Nachweise der K. Lokal-Schul-Inspektoren oft weder im Geiste der höchsten Absicht aufgefaßt, noch entschöpfend durchgeführt waren, so wird eine erforderliche Anzahl von exemplificirten Nachweisen an die K. Distrikts-Schul-Inspektionen, zur Vertheilung an die K. Lokal-Inspektoren mit dem Auftrage erfolgen, daß die Nachweise künftig mit Pünktlichkeit und Detaillirung aller beachtungswerthen Notizen auszufertigen seyen, damit sie ein treues Bild der sämmtlichen Schulverhältnisse darstellen. Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren haben sodann bei den jährlichen Hauptvisitationen den Befund derselben in die einschlägigen Protokolle aufzunehmen, und hierüber nach den gegebenen Bestimmungen und entsprechend zu verfügen. Damit sie aber solches mit desto größerer Umsicht und vollständig durchführen können, so wird ihnen empfohlen, die Nachweise der Lokal-Inspektoren schon vor der Visitation zur Einsicht und Prüfung sich vorlegen zu lassen. Eben so werden die K. Inspektionen der Gleichförmigkeit wegen hiemit angewiesen, die untere oder Eintritts-Klasse die I., die mittlere die II. und die höhere oder Austritts-Klasse die III. Klasse künftig zu benennen.

2) Um über den Unterrichts-Fortgang bei den Hauptprüfungen vollkommene Gewißheit zu erhalten, werden die K. Distrikts-Inspektoren beauftragt, nicht nur den Lehrplan, die Stunden-Ordnung, die Schulbücher, Schönschreib- und Diktaten-Hefte und die Schullisten zu inspiziren, sondern auch das Prüfungs-Pensum durch alle Lehrgegenstände zu bestimmen, die Prüfung selbst zu leiten und das Lehrpersonal nur in so weit examiniren zu lassen, als es nothwendig ist, um die Unterrichtsweise desselben kennen zu lernen.

3) Fast allenthalben wird die allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1833, Schreibübungen in den teutschen Schulen betreffend, nicht befriedigend vollzogen. Die K. Lokal-Inspektoren haben daher, wie bereits vorgeschrieben wurde, bei den monatlichen Schulsitzungen die Schreibhefte durch die Schullehrer sich vorlegen zu lassen, solche zu prüfen und darüber zu wachen, daß nicht nur der Inhalt derselben der allegirten Verordnung entspreche, somit das Wissenswürdigste aus den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen in kurzen, klaren und faßlichen Sätzen darin aufgenommen, sondern daß sie auch reinlich erhalten und gegen Verlust gesichert werden.

4) Nach höchster Verordnung vom 19. März 1833, Ziffer 5, im Betreffe der Qualifikations-Listen der Lokal-Schul-Inspektoren, hätten die Distrikts-Behörden, und zwar gleichzeitig mit Vorlage der Schuljahrs-Berichte, die Qualifikations-Listen der neu eingetretenen und bereits ein Jahr im Amte sich befindenden Lokal-Schul-Inspektoren, oder Falls keine solche Veränderung sich ergeben hat, eine einfache Fehlanzeige vorlegen sollen. Dieß ist jedoch von den wenigsten Behörden befolgt worden; diejenigen daher, insbesondere die Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörden, welche mit diesen Vorlagen pro 183⅓ noch im Rückstande sind, haben solche binnen 14 Tagen nachzubringen, und für die Zukunft sich genau an die allerhöchste Verordnung zu halten.

Hiebei sieht man sich zu der besonderen Vorschrift veranlaßt, daß bei Versetzung eines Lokal-Inspektors, dessen Qualifikations-Listen von den bisherigen Distrikts-Behörden an jene des neuen Inspektions-Bezirks abzugeben seyen.

5) An manchen Orten besteht ein großes Hinderniß der Jugendbildung noch darin, daß Kinder, welche sich verdingen, die Schule ihres seitherigen Aufenthaltes verlassen, an fremden Orten einen Dienstherrn wählen, und dort dem Schulbesuche sich entziehen. Obgleich das Ausschreiben vom 24. Juni 1813, Ziffer 3 ausdrücklich bestimmt, daß kein Kind verdungen oder aufgenommen werden kann, außer mit einem Zeugnisse von seiner Lokal-Schul-Inspektion, welches der Dingherr bei der Lokal-Schul-Inspektion seines Ortes abzugeben hat, so wurde dieß von den Dienstherren doch häufig unterlassen.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ergeht an die K. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, den sämmtlichen Gemeinde-Vorständen zu eröffnen, daß sie keine Werk- oder Feiertags-Schulpflichtigen eines andern Schulbezirkes in ihren Gemeinden in Dienste treten lassen, wenn diese sich nicht mit einem Schulzeugnisse, wie durch Ausschreiben vom 24. Juni 1813 angeordnet, legitimirt, und bei der Lokal-Inspektion des Dingherrns gemeldet haben.

Den K. Polizeibehörden wird es zur Pflicht gemacht, den Vollzug dieser Anordnung jeder Zeit mit Schärfe zu handhaben, und die K. Lokal-Inspektionen haben sich in vorkommenden Fällen gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 17. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Ueber das Vermögen der Elisabetha Reuner, abgeschiedenen Ehefrau des Schneidermeister Reuner zu Lindenhardt wurde der Universalkonkurs erkannt. Es werden daher hiermit die Ediktstage und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Tagesfahrt auf

Freitag den 26. Februar c. Vormittag

und zur Vorbringung der Einreden, so wie zur Schlußverhandlung Tagesfahrt auf

Donnerstag den 24. März c. Vormittag

anberaumt, wozu die Creditoren der gedachten Reuner unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Massa und das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich erhalten diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Elisabetha Reuner in Händen haben, den Auftrag, dasselbe bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diese auszuhändigen, sondern zur Gerichtshand zu übergeben. Schnabelwaid, den 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Magdalena Seefried zu Bamberg werden hiermit nachfolgende Grundbesitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 448 über der Saale dahier mit daran gelegenem Garten,

b) eine dabei befindliche Scheuer Nr. 55 am Leimitzer Fußsteig,

c) 1¼ Jauchert darum gelegene Peunthe,

d) 1¼ Jauchert Feld am Leimitzer Fußsteig,

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Termin hiezu haben wir auf den

1. März c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Tarationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zur Einsicht vorliegen.

Hof, am 27. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Wer an den Nachlaß der in Thüngfeld ledig und ohne Testament verstorbenen Magdalena Christel An-

Digitized by Goc

sprüche als Erbe oder als Gläubiger zu rechtfertigen gedenkt, wird auf den

2. März d. Js., Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Behandlung der Verlassenschaft hieher vorgeladen.

Höchstadt, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht Höchstadt.

Koch, Ldr.

Das zur Konkursmasse des Johann Müller zu Weingarten gehörige dismembrirte Grundvermögen, wie solches in dem Ausschreiben vom 22. October v. J. genau bezeichnet ist, wird auf weiteren Antrag am

2. März l. Js.

dahier dem 2ten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß eine dreijährige Fristenzahlung bei einer 4½prozentigen Verzinsung hierbei bedungen werden kann.

Banz, am 8. Februar 1836.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Nicht Amtliche Artikel.

Das mit der Nummer 347 bezeichnete, an der hiesigen Dammallee liegende Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten soll Behufs der Auseinandersetzung der Besitzer am 1. März d. J. in dem Hause Nr. 499 in der Jägerstraße dahier eine Treppe hoch, Nachmittags 3 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige werden daher hiezu eingeladen. Bayreuth, den 14. Februar 1836.

Herrwagen II., K. A.-G.-Advokat,
in Auftrag der Interessenten.

Es wird ein Bedienter gesucht, der die Bedienung und Aufwartung in einem anständigen Hause gelernt hat und Zeugnisse der Ehrlichkeit aufweisen kann.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 14. Februar. Der Maurergeselle Georg Köppel dahier, mit Margaretha Sophia Krodel von Lindenhardt.

Den 18. Februar. Der Bürger und Lohnkutscher Peter Götschel dahier, mit Anna Elisabetha Löw von hier.

Geborne.

Den 5. Februar. Der Sohn des Bürgers und Posamentier-Meisters Feiler dahier.

Den 10. Februar. Der Sohn des Pachtbauers Hörl auf dem Grünbaum.

— — Die Tochter des Fabrikarbeiters Reichmann zu St. Georgen.

Den 11. Februar. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Schnell im Neuenwege.

— — Der Sohn des Taglöhners Weiß zu St. Georgen.

Den 12. Februar. Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Seiler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Februar. Der Sohn des K. Bayer. Regierungs-Assessors Hopp dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kolb dahier.

Den 14. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Februar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Baier vor dem Kottenbacher Thor.

Den 16. Februar. Die Tochter des Gärtners Seefer auf der Birken.

— — Die Tochter des Schuhmachers Orbitz dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Heller dahier.

Gestorbene.

Den 9. Februar. Der Steinhauergeselle Bodendick aus Lübeck, alt 27 Jahre.

Den 12. Februar. Die unverehelichte Beyerlein dahier, alt 76 Jahre.

Den 13. Februar. Der Sohn des K. Bayer. Regierungs-Assessors Hopp dahier, alt 1 Stunde.

— — Der Maurermeister Beer aus Lichtenau, alt 80 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

— — Die Maurersgesellen-Wittwe Wittmann zu St. Georgen, alt 57 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 23. Bayreuth, Dienstag am 23. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Beitreibung der für die Verpflegung von Staats-Angehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Beitreibung der für die Verpflegung von Staats-Angehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 ist die nachstehende K. Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Mts. ergangen, welche den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 16. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Die über den Zustand des Krankenhauses der Haupt- und Residenzstadt München in der jüngsten Zeit statt gehabten kommissionellen Verhandlungen haben unter andern auch zu der Wahrnehmung geführt, daß in den Fällen, in welchen die erwähnte Anstalt nach Inhalt der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes vom 17. November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 den Rückersatz der den Angehörigen anderer Gemeinden des Königreichs gewährten Verpflegung entweder aus dem eigenen Vermögen dieser Individuen, oder aus jenem alimentationspflichtiger Personen, oder endlich auch aus jenem der Heimaths-Gemeinde zu fordern hat, die desfalls an die zuständigen Distriktsbehörden erlassenen Ersuchschreiben nicht selten viele Monate hindurch unbeantwortet und unerledigt bleiben, und daß diese Zögerungen nicht nur auf das Rechnungswesen der Anstalt, sondern auch auf die Ausgaben der Anstalt sehr nachhaltig einwirken.

Aehnliche Beschwerden bestehen eingezogenen Erkundigungen zufolge auch bei den Krankenhäusern anderer Städte.

Da nun keine Pflicht dringender, als jene für Erhaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen ist, und da Verzögerungen der Art nothwendig auch zu Härten gegen die in einem fremden Orte hülflos erkrankenden Nichteingebornen

Digitized by Google

führen, so werden die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sich von selbst aufgerufen fühlen, der Abstellung dieser Ungehörigkeit den entsprechenden Nachdruck zuzuwenden und etwaigen Beschwerden von Krankenhaus-Verwaltungen alsbald die nöthigen Einschreitungen folgen zu lassen.

Um aber dem hochwichtigen Gegenstande den vollständig geregelten Gang zu sichern, und den Anstalten sowohl, als den Heimathsgemeinden und alimentationspflichtigen Personen gegenüber, den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen auch die Gelegenheit zu rechtzeitiger eigener Fürsorge und zu Milderung der aus längeren Krankheiten leicht erwachsenden Unkosten darzubieten, wird hiemit nachträglich zu der Instruktion über den Vollzug des Gesetzes vom 17. November 1816 angeordnet, was folgt:

I. Es ist Sorge zu tragen, daß die Ansprüche auf Rückvergütung bestrittener Kurkosten alsbald nach beendeter Kur geltend gemacht, daß die diesfallsigen Requisitionsschreiben durch genaue Auszüge aus den Krankenregistern und mit genauer Angabe der Krankheit und ihres Verlaufes, des Ein- und Austrittstages, dann mit sorgfältiger Spezifikation der Kurkosten an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verpflegten gerichtet, und daß über diese Requisitions-Schreiben Postscheine erholt werden, um die etwaigen Zögerungen seiner Zeit gehörig dokumentiren zu können.

Eben so ist

II. Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirklich verzögerter Erwiederung auf der Stelle, entweder direkt, oder durch die vorgesetzte Kreisregierung unter genauer Bezeichnung der die Beschwerde veranlassenden Behörde, der Spezialitäten des Falles, des Datums und des Aufgabetages, dann unter Beifügung des Postrezipisses der betreffenden Briefe u. s. w. bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Beschwerde geführt und daß diese Beschwerde jedenfalls einen Monat vor erloschener Gültigkeit des Postscheins an ihre Addresse abgesendet werde.

III. Die Krankenhaus-Verwaltungen sind von nun an mit Hinblick auf Art. 8 des Gesetzes vom 17. November 1816 und nach §. 23, Ziffer 4 der Instruktion vom 24. December 1833 und zwar bei eigener Haftung verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu freier Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter inländischer Kranker in die ihnen anvertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthaltes daselbst nicht ausser allem Zweifel gesetzt erscheint, alsbald und spätestens binnen 48 Stunden mittelst rezepissirten Schreibens Nachricht an die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes dieses Kranken unter Angabe des Krankheitsbefundes und der muthmaßlichen kürzern oder längern Dauer des Krankheitszustandes zu geben, damit die von der Distrikts-Polizeibehörde ungesäumt zu benachrichtigenden Gemeinden (so ferne letztere amtskundig sind) und die alimentationspflichtigen Personen durch rechtzeitige Kunde die Möglichkeit erhalten, anderweite Fürsorge zu treffen, falls sie auf minder kostspieligem Wege den gesetzlichen Zweck der entsprechenden Pflege und Kur des Kranken erreichen zu können glauben.

München, den 6. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Bekanntmachung.

(Die Preis-Aufgaben zur Beförderung der Industrie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1833, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres sub Nr. 70 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, soll der Termin zur Eröffnung und Untersuchung der geschlossenen Getraid-Magazine zur Erwerbung um den ersten, nach Maßgabe des Allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai 1833 zugesicherten Preis noch im Laufe dieses Jahres kund gethan werden.

In Folge eines neuerlichen K. Ministerial-Rescripts vom 12ten d. Mts. wird nun die Preisbewerbung zur Ermunterung und Beförderung der Agrikultur-Interessen mit dem 1. October laufenden Jahres geschlossen.

Digitized by Google

Für die Eröffnung der von Bewerbern um den ersten der im obigen Allerhöchsten Reskript normirten Preise angelegten Getraid-Magazine wird die erste Hälfte des Monats September d. Js. festgesetzt.

Die Konkurrenten haben die beglaubigten Nachweise über alle die vollständige Lösung des Programms bedingenden Momente längstens und bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem obigen Termin, als am 1. October 1836, der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu Vorlage zu bringen, welche mit der Leitung des niederzusetzenden Preis-Gerichtes beauftragt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkte wird auch Jedermann freigegeben, um den für eine der gestellten Aufgabe entsprechende Mühlen-Verbesserung ausgesetzten Preis zu konkurriren.

Die Polizeibehörden haben nicht blos die Konkurrenten und die Ackerbau- und Gewerbtreibenden ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch nach Anmeldung der Bewerber das Erforderliche unentgeldlich zu konstatiren und zu dem Ende insbesondere auf Verlangen dasjenige in Absicht auf das Unternehmen zu verfügen, was zur Nachweisung geschäftsmäßig erfordert wird.

Bayreuth, den 19. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nachdem das am 30. December v. Js. auf das zur Konkursmasse des Zinngießermeisters Joseph Heinrich Melly sen. gehörige Wohnhaus, Dist. III., Nr. 1611 dahier geschlagene Angebot die Genehmigung der Creditorschaft nicht erhalten hat, so wird zur 4ten und letzten Versteigerung dieses Wohnhauses auf

Donnerstag den 10. März h. Js.,
Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 4 Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dieses Hauses an den Meistbietenden sogleich und unbedingt erfolge.

Bamberg, am 5. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Magdalena Seefried zu Bamberg werden hiermit nachfolgende Grundbesitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 448 über der Saale dahier mit daran gelegenem Garten,
b) eine dabei befindliche Scheuer Nr. 55 am Leimizer Fußsteig,
c) 1¼ Jauchert darum gelegene Peunthe,
d) 1½ Jauchert Feld am Leimitzer Fußsteig,

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Termin hiezu haben wir auf den

1. März c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zur Einsicht vorliegen.

Hof, am 27. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Vom Königl. Landgericht Hof wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß der Fabrikant Johann Carl Hager zu Neugattendorf und dessen Verlobte, die verwittibte Frau Mina Freifrau von Reitzenstein aus Schloßgattendorf, geb. Freyin von Kotzau, die unter Ehegatten hier gesetzlich hergebrachte Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 15. October curr., ausgeschlossen haben. Hof, am 31. December 1835.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Schäfereibesitzer Pankraz Schrauder und dessen Ehefrau Anna zu Oberleinleiter haben in einem am 19ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrage die bisher unter ihnen bestandene vollkommene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ebermannstadt, den 20. Jänner 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern

Digitized by Google

Wolfgang Hutzler in Ittling gehörigen und mit Haus-Nr. 16ª bezeichneten Guts zu Ittling, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten auf 1175 fl. gewürdiget worden, auf den 30sten vorigen Monats angestandenen Termine Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden haben, so wird auf gestellten Antrag anderweiter Bietungstermin auf den

12 März, Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt und sich auf das Ausschreiben vom 2. November vorigen Jahres bezogen.

Gräfenberg, den 22. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nachbenannte Realitäten des Bäckermeisters Erhardt Bauerschmidt von Altenkundstadt werden gemäß einer mit den Gläubigern getroffenen Uebereinkunft dem öffentlichen Verpachte ausgesetzt:

eine Wohnung nebst Schenk- und Backrecht,
ein Keller,
eine Wiese im Hartig,
ein Feld im Hartgraben,
ein Feld beim Gänsbrunnen.

Als Termin zur Verpachtung wird

Dienstag der 1. März l. Js.

festgesetzt. Pachtliebhaber haben am besagten Tage sich in Altenkundstadt in der Wohnung des Erhardt Bauerschmidt einzufinden, die Pachtbedingungen zu erfahren und den Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Weismain, den 4. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Georg Erbar von Albach, Soldat beim Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente wurde seit dem Feldzuge nach Rußland vermißt, und ist nach rechtskräftigem Erkenntnisse vom 8. März 1835 auf den Grund der eidlichen Aussage zweier Zeugen, vermöge welcher er im Hospitale zu Garitz, im Königreiche Sachsen, verstorben ist, für todt erklärt worden. Demgemäß werden die etwaigen Leibeserben, oder alle diejenigen, welche irgend Ansprüche auf das Vermögen des Verlebten, das nach der letzten Curatelrechnung aus 256 fl. 23 kr. besteht, zu machen haben, aufgefordert, solche binnen sechs M. naten a dato beim hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls dasselbe an dessen bekannte nächste Seitenverwandte sofort ausgeantwortet werden soll. Höchstadt, am 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht,

Koch, Ldr.

Auf weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Sophia und Margaretha Wagner zu Stein gehörige, im hiesigen Gemeinde-Bezirke gelegene, einstöckige, neuerbaute hölzerne Wohnhaus, mit Hofraith, Stallung, Kalk- und Ziegel-Brennofen und Gemüßgarten zu ¾ Tagw. am Stein, in dem auf den

29. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Bauern Jakob Martin zu Stublang gehörige, freieigene Gemeindetheile:

1) ¼ Tagw. Holz, das 11te Loos im Teufelsloch,
2) ½ „ „ das 32ste Loos im Anschlitz,
3) ½ „ „ das 30ste Loos in der Breiten,
4) $\frac{1}{16}$ „ Wiese, das 50ste Loos im Uetzinger Anger, und
5) $\frac{1}{8}$ „ „ das 17te Loos in der langen Leite,

am

8. März Vormittags 9 Uhr

nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dahier öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das nunmehr zur Konkursmasse des vormaligen Gemeinde-Vorstehers und Korbmachers Johann Hofmann zu Schwürbitz gehörige, in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnete Grundvermögen, wird auf gestellten Antrag der Gläubiger am

15. März Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in dem Metzger Fischer'schen Wirthshause zu Schwürbitz, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Lichtenfels, den 3. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen, in so weit dieselben durch den K. Landgerichtsbezirk führen, wird das nothwendige Material an Steinen und Kieß pro 18$\frac{3}{4}$, 18$\frac{7}{8}$ und 18$\frac{8}{9}$ am

2. März l. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Landgerichte an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Zur Versteigerung werden nur diejenigen zugelassen, welche mit Proben von vorzüglichen Steinen versehen sind, und diese Proben der Versteigerungs-Commission zur Prüfung vorlegen können.

Lichtenfels, am 24. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmacher Johann Adam Bodenschatz zu Lippertsgrün zugehörige Wohnhaus Nr. 19 sammt Zubehör, im Werthe zu 140 fl., am

28. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Naila, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbenannte Realitäten des verlebten Oekonomie-Bürgers Johann Wolfgang Moll dahier und zwar:

1) ein einstöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 98, mit Gras- und Schorgärtlein hinter dem Hause, dann 1$\frac{1}{4}$ Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Waldung,
2) die Gemeindetheile, nemlich: $\frac{1}{4}$ Jauchert Feld im Gaisberg und 40 []Ruthen Wiesen im Unlitz,

meistbietend öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. März c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflieb haber einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten und deren Schätzung kann täglich in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. Februar 1836.

Königliches Landgericht Rehau.

Vetter.

Nachdem über das Vermögen des Müllermeisters Johann Martin Fikentscher zu Teichmühle bei Seußen der Conkurs eröffnet worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

21 März c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai c. a.,

3) zur Abgabe der Schlußeinreden auf den

6. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen hingegen die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Töpfermeister Melchior Hanold zu Thierstein gehörige auf 575 fl. geschätzte — neuerbaute Wohnhaus sammt Schupfe und Garten allda dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

7. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungs-

Digitized by Google

fähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 geschieht und daß auf dem Hause noch keine Abgaben regulirt sind. Selb, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann, Verweser.

Ueber das Vermögen der Elisabetha Reuner, abgeschiedenen Ehefrau des Schneidermeister Reuner zu Lindenhardt wurde der Universalkonkurs erkannt. Es werden daher hiermit die Ediktstage und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Tagesfahrt auf

Freitag den 26. Februar c. Vormittag

und zur Vorbringung der Einreden, so wie zur Schlußverhandlung Tagesfahrt auf

Donnerstag den 24. März c. Vormittag

anberaumt, wozu die Creditoren der gedachten Reuner unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Massa und das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich erhalten diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Elisabetha Reuner in Händen haben, den Auftrag, dasselbe bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diese auszuhändigen, sondern zur Gerichtshand zu übergeben. Schnabelwaid, den 21. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Da auf die Realitäten des Gastwirths und Metzgermeisters Georg Ziegler zu Birk, welche in Nr. 36, 38 und 46 des Jahrganges 1834 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis vorher beschrieben sind, in dem auf den 30. December 1834 anberaumten zweiten Verkaufstermin kein Kaufsgebot gelegt worden ist, so wurde auf Antrag der Ziegler'schen Gläubiger beschlossen, dieselben zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf zu unterstellen, und Tagesfahrt hiezu auf

Donnerstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr

am Sitz des unterfertigten Gerichts anberaumt. Indem man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einladet, wird bemerkt, daß dieselben durch Vermögens-Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und der Hinschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Georg Joseph Lehr zu Treinreuth theilweise nach Verhältniß der Forderungen oder in Ermanglung von Parzellenkäufern im ganzen Complexe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 23. März, Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze Termin ansteht. Zahlungsfähige Käufer haben hierbei ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen; die hierauf ruhenden Lasten werden an diesem Tage bekannt gemacht werden. Dasselbe besteht in einem Hause und einer Stallung unter einem Dache, in einem Stadel, Backofen und einem Grasgarten zu ¼ Tagwerk, in 55½ Tagw. Feldern, 15½ Tagw. Wiesen, 22½ Tagw. Hutweide, 4 Tagw. Waldgrund und 1½ Tagw. Weihern; die Wiesen, die Hutweide und die Weiher gehen im Wechsel. Zugleich werden zu diesem Termine alle diejegen, welche an den Communschuldner Forderungen zu machen haben, zur Anmeldung und Liquidation derselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie außerdem nicht mehr berücksichtiget und von der Massa ausgeschlossen werden. Eschenbach, am 19. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Zum Behufe der Ausmittlung und Vorbescheidung aller Eigenthums- und Servituts-Ansprüche von Seite unbekannter Realprätendenten an die von dem Freiherrn von Hirschberg zu Kaibitz an das Staatsärar verkauften Waldungen des vormals v. Pöllnitz'schen Rittergutes Leuzenhof werden hiermit alle unbekannten Realprätendenten öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums- oder Servituts-Ansprüche an die genannten Waldungen binnen eines präclusiven Termines von

drei Monaten

von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landgerichte dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nach Verfluß dieses Termines mit ihren etwaigen

Digitized by Google

Realansprüchen an die genannten Waldungen präcludirt seyn sollen. Escheubach, 4. December 1835.

Königliches Landgericht.

Seusburg.

Die zur Conkursmasse des Bauern Heinrich Götz zu Laibarös gehörige Sölde, die Teufelssölde genannt, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, Stallung, $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgarten, 12¼ Tagw. Feld, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem Forstrecht im Geisfelder Revier, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und zum Aufstrich Termin auf

Montag den 21. März Vormittags 10 Uhr

dahier im Königlichen Landgerichtslokale anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige einzufinden, ihre Angebote zu legen und den Hinschlag nach Vorschrift des Cap. 18, §. 7 der Gerichtsordnung, und der §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf dieser Realität haftenden Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermin bekannt gemacht, das Tarations-Instrument aber kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Hollfeld, am 2. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Friderich.

Zu den diesseits gerichtsbaren Gantgütern des Bauern Johann Georg Conrad Popp zu Feulersdorf hat sich am 12ten d. Mts. kein Kaufslustiger eingefunden.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 152, 156 v. Js.) hat man anderweiten Verkaufstermin auf den

29. Februar c. Vormittags

anberaumt. Thurnau, den 18. Januar 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das zu Uetzing gelegene halbe Haus und der Stadel des Bauern Georg Weiß daselbst wird am

6. April l. J. Vormittags

zu Buchau wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, am 28. Januar 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Wegen Hypothekenschulden werden nachstehende hieher lehen- und gerichtsbare Realitäten des Georg Michel Schultheis zu Schottenstein hiemit feilgeboten:

a) ein Stadel nebst Wagenschupfe, halber Garten, der mittlere Theil und Spitze vom Mürsbacher Acker, und das obere Hahntheil, belastet mit 1 fl. 42¼ kr. Erbzins;
b) ein Garten am Haus, worin sich ein Stadel befindet, belastet mit 6 kr. Erbzins;
c) ein Acker im Gehren zu 1¼ Morgen, mit 11¼ kr. Erbzins;
d) der Gartenacker bei der Mühl, mit 30 kr. Erbzins;
e) ein Weinberg, jetzt Holz, gegen den Gleusner Weg, mit 10¼ kr. Erbzins;
f) der Hausstuben-Holzacker, mit 6¾ kr. Erbzins;
g) die Mönchsberger Wiese, 1⅝ Morgen, mit 1 fl. 40 kr. Erbzins, sämmtliche Stücke mit 10 Prozent handlohnbar.

Der Verstrich wird am

Freitag den 4. März früh 10 Uhr

dahier im Gerichtssitze abgehalten und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfügt.

Sig. Gereuth, den 29. Januar 1836.

Adelich v. Hirsch'sches Patrim.-Gericht Schenkenau I. Classe.

B. Bill, Patr.-Richter.

Der Schmiedmeister Martin Körner dahier will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Wer daher eine Forderung an denselben zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

Mittwoch den 2. März d. Js. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß demselben sein, nach Abzug der bekannten Schulden verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung übergeben werden müßte. Pommersfelden, den 2. Februar 1835.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Der verwittibte Gräflich von Schönbornische Schloßgärtner Michael Anton Koch dahier einer, und die ledige Anna Margaretha Katharine Türk aus Muggendorf anderer Seits, haben in einem, am 16ten

Digitized by Google

d. Mts. abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pommersfelden, am 24. Januar 1836.

Gräflich von Schönborn'sches Patrimonialgericht.

Endres.

Wer an die Verlassenschaft der zu Oberwimmelbach ledigen Standes verlebten Barbara Rösch eine Forderung zu machen hat, hat solche

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dieselbe genommen wird.

Thurn, am 17. Februar 1836.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf das von Herrn Dr. Wolf und mir herausgegebene nationale Werkchen:

„Drei Könige aus dem Geschlechte Wittelsbach,
Max I. Ludwig I. Otto I."

sind bereits bei sieben Tausend Subscriptionen eingelaufen, obwohl von den hinausgesandten 1400 Subscriptions-Listen erst 500 zurück gelangt sind, folglich noch 900 fehlen. Die erste Auflage von 7000 Exemplaren ist gänzlich vergriffen, und es muß schleunigst eine neue veranstaltet werden. Um nun die Zahl der Exemplare dieser zweiten Auflage bestimmen zu können, findet sich der gehorsamst Unterzeichnete veranlaßt: alle jene K. Stellen und Behörden, namentlich die K. Landgerichte, Titl verehrlichen Distrikts-Schul-Inspektionen und Magistrate, welche noch Subscriptionslisten in Händen oder im Umlauf haben, ergebenst zu bitten, die Verzeichnisse ihrer Subscribenten so schnell als möglich hieher einzusenden, da nach dem Erscheinen der zweiten Auflage die Orte und Zahl der Subscribenten öffentlich bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle jene Bayern, denen eine solche Subscriptionsliste vielleicht nicht zu Gesichte kam, und welche dieses höchst interessante Werkchen zu besitzen wünschen, höflichst eingeladen, ihre Bestellungen ungesäumt in frankirten Briefen an mich einzusenden.

Das ganze Werkchen kostet auf dem Wege der Subscription 36 Kreuzer, später aber 48 Kreuzer.

München, im Monat Februar 1836.

Dr. W. Lindner.

Bei dem Unterzeichneten kann stündlich ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und gutes Betragen auszuweisen vermag, und schon einige Zeit als solcher gedient hat, gegen annehmbare Bedingungen eintreten.

Nordhalben, den 18. Februar 1836.

Johann Riebl, Landgerichtsdiener.

Ein junger Mensch, welcher seit 4 Jahren ununterbrochen bei K. Rentämtern arbeitete und sich über seine Brauchbarkeit durch die empfehlendsten Zeugnisse auszuweisen, sowie Caution zu stellen vermag, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern und ein anderes Engagement einzugehen. Gefällige Anfragen besorgt unter der Adresse A. Z. die Redaktion dieses Blattes.

Meine, von Sr. Maj. dem Könige von Bayern zum Verkaufe concessionirten

Zahnmittel

sind bei den Herren S. Schweiger et Comp. in Bayreuth zu nachstehenden, der Taxa bavarica entsprechenden Preisen zu haben:

Zahnpulver, die Schachtel	à 24 kr.	
„ cylinder „ „	à 36	„
„ kitte, das Fläschchen	à 48	„
„ liquor „ „	à 36	„
„ emulsion „	à 36	„
„ seife, das Stück	à 36	„

Die Gebrauchs-Anweisung gratis.

Würzburg, im Februar 1836.

Dr. Ringelmann,
Königl. Bayer. Leibzahnarzt und Professor.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Februar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		99¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	25	23

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 24. Bayreuth, Donnerstag am 25. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, in welcher Art die wegen Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte ergangenen allerhöchsten Bestimmungen von den Polizeibehörden des Kreises vollzogen werden, wird verfügt wie folgt:

1) die Patrimonial-Gerichte, Patrimonial-Aemter und Magistrate II. und III. Classe haben eine Nachweisung über die vom 1. October 1835 bis letzten März 1836 ertheilten Tanzbewilligungen zu fertigen. Diese Nachweisung muß enthalten:
   a) den Tag, für welchen und
   b) den Namen des Wirths mit Bezeichnung seines Wohnorts, welchem die Tanzbewilligung ertheilt wurde, endlich
   c) die Angabe, ob die Bewilligung auf die Polizeistunde beschränkt, oder bis zu welcher Stunde nach deren Ablauf ertheilt worden ist.
2) Die vorbenannten Lokal-Polizeibehörden haben diese Nachweisung unfehlbar bis zum 6. April l. Js. an die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben.
3) Die Distrikts-Polizeibehörden haben über die von denselben in dem bezeichneten Zeitraum ertheilten Tanzbewilligungen die unter Ziffer 1 angeordnete Nachweisung gleichfalls zu fertigen, und dieselbe mit den Nachweisungen der Lokal-Polizeibehörden bis zum 15. April l. Js. bei der unterfertigten K. Stelle zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 21. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Audrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, dann die Cameral-Administration zu Caulsdorf.
(Die Handlohnsfixirung und Ablösung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Anfertigung der Handlohns-Durchschnitts-Berechnungen einestheils möglichst zu befördern, anderntheils aber auch die Kosten bei dieser umfassenden Arbeit möglichst zu mindern, wird es nothwendig, die dazu erforderlichen Bögen zu den Durchschnitts-Berechnungen lithographiren zu lassen.

Digitized by

Es werden daher sämmtliche obenbenannte Behörden aufgefordert, ihren Bedarf längstens in
8 Tagen
hierher anzuzeigen, und zugleich zu bemerken, ob sie gesonnen sind, aus ihren Mitteln das lithographirte Papier anzuschaffen.

Auf diejenigen Rentämter, welche sich nicht erklären, auf ihre Kosten das lythographirte Papier anzukaufen, kann bei Bestellung des ganzen Bedarfs keine Rücksicht genommen werden, indem der Ankauf aus der Regie der unterfertigten K. Kreisstelle nicht statt finden kann.

Bayreuth, den 20. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die polizeiliche Festsetzung des Mahl- und Schneidelohns der Müller betreffend.)

Zur Nachricht für die Mahlgäste und zur Nachacht für die Müller, findet sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat veranlaßt, die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen über Mahl- und Schneidelohn wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

A. Mahllohn betr.

Dem Mahlgast muß durch den Müller im Durchschnitt:

a) von 1 Metzen Waitz
40 Maas Mehl und 16 Maas Kleye,

b) von 1 Metzen Korn
48 Maas Mehl und 48 Maas Kleye, und

c) von 1 Metzen Gerste
40 Maas Mehl und 6 Maas Kleye,

und zwar nach Abzug der dem Müller gesetzlich zu $\frac{1}{16}$ gebührenden Mahlmetze verabfolgt werden.

Allenfallsige Contraventionen werden nachdrücklich behandet werden.

B. Schneidelohn betr.

1) Die zwar nicht überall, jedoch hie und da noch gewöhnliche Abgabe eines Mißbretts an den Schneidmüller wird als Mißbrauch erkannt; daher keinem Schneidmüller gestattet ist, ein Mitzbrett wegzunehmen oder zu verlangen, so wie kein Schneidegast verbunden ist, ein dergleichen abzugeben.

2) Dagegen wird dem Schneidemüller gestattet, eine der beiden Schwarten, als einen Theil des Schneidelohns für sich zu behalten und auszuwählen, jedoch mit der Beschränkung, daß dem Schneidegast freigestellt und unbenommen ist, auch diese Schwarte selbst zu behalten, wenn er dem Schneidemüller dafür sechs Kreuzer, oder im Falle das Schneidelohn für ein Brett oder eine Bohle mehr betragen sollte, diesen höhern Betrag dafür baar vergütet.

3) Im übrigen wird das Schneidelohn zwar für jetzt nach der Conkurrenz und dem Uebereinkommen um so mehr überlassen, als die Verhältnisse der Schneidemühlen sehr verschieden sind und die Verschiedenheit der Länge und Stärke der Plöcher und der Holzgattung eine allgemeinen Norm nicht wohl zuläßt. Wenn jedoch wahrgenommen wird, daß ein oder der andere Schneidmüller, oder mehrere derselben unbillige Forderungen zum Nachtheil und zur Bedrückung der Schneidegäste machen, so bleibt der unterzeichneten Polizei-Behörde nicht allein überlassen, geeignet einzuschreiten und die Taxe zu bestimmen, sondern auch solchen Falls die Vermehrung der Schneidmühlen im gesetzlichen Wege zu begünstigen.

Nach Vorstehendem haben Schneidemüller und Schneidegäste sich zu achten.

Bayreuth, am 16. Februar 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Befugnisse des conzessionirten Stadtmusikus dahier betreffend.)

Um die mehrfach erhobenen Klagen des hiesigen conzessionirten Stadtmusikus über Nahrungsbeeinträch-

Digitized by Google

tigung durch unbefugte Musiker zu beseitigen, sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur genauesten Darnachachtung des Publikums nachfolgende Bestimmungen im Betreff der Befugnisse des hiesigen conzessionirten Stadtmusikus öffentlich bekannt zu machen:

1) Der conzessionirte Stadtmusikus dahier ist befugt, bei allen Bällen, Redouten und sonstigen Tanz-Belustigungen, welche die Wirthe für's Publikum geben, mit seinen Leuten aufzuspielen; die Wirthe sind daher verbunden, sich bei allen solchen Gelegenheiten des Stadtmusikus und dessen Personale zu bedienen.

2) Der conzessionirte Stadtmusikus dahier ist ferner berechtigt, bei öffentlichen Schauspielen, feierlichen Gelegenheiten der Gewerbsinnungen, als Jahrestägen, Umzüge and dergl., dann bei Hochzeiten und Kindtaufen der Privaten, die Musik zu machen, und sind die Schauspielunternehmer, die Gewerbs-Deputirten und die Privaten gehalten, sich bei den genannten Gelegenheiten durch den Stadtmusikus und dessen Leuten aufspielen zu lassen.

3) Sollten Wirthe, Schauspielunternehmer, Gewerbs-Deputirte und Privaten sich dessen ohngeachtet anderer Musiker zum Aufspielen bedienen wollen, so kann ihnen dieß geradezu zwar nicht verwehrt werden; jedoch sind dieselben in diesem Falle verpflichtet, dem conzessionirten Stadtmusikus eine der Ermäßigung der Polizei-Behörde unterliegende Entschädigung unweigerlich abzureichen.

4) Was die geschlossenen Gesellschaften, als: Harmonie, Resource und Frohsinn betrifft, so sind dieselben, wie sich's von selbst versteht, an diese Bestimmungen nicht gebunden.

Bayreuth, am 19. Februar 1836.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Am 10. Januar heurigen Jahres lag auf dem Altar der hiesigen Haupt- und Stadtkirche ein 6 kr.-Stück mit dem Motto:

„Gott hat geholfen"

für einen armen Waisen.

Bald darauf wurde der unterzeichneten Administration

1 fl. 21 kr. rhl.

zu diesem Zwecke, mit den nämlichen Worten zugesandt, und es hält sich solche verpflichtet, den edlen Gebern öffentlichen Dank hiermit abzustatten.

Bayreuth, den 23. Februar 1836.

Königliche Waisenhaus-Administration.
Beyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmacher Johann Adam Bodenschatz zu Lippertsgrün zugehörige Wohnhaus Nr. 19 sammt Zubehör, im Werthe zu 140 fl., am

28. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Naila, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Edictalladung

Bei dem hiesig K. Landgerichte bestehen noch mehrere ältere unausgeschiedene, vom K. Rentamte dahier bereits im Jahre 1805 übergebene Depositen, über welche sowohl die Depositenbücher, als auch die Registratur wenig oder gar keine Behelfe an die Hand geben; auch hatten die bisher angestellten Recherchen sehr geringen Erfolg.

Um nun diese Depositen möglichst aufzuräumen, so werden solche hiemit, und so weit sie zu bezeichnen waren, unter dem Anhange öffentlich ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, sich binnen zwei Monaten, und längstens bis zum

1. April dieses Jahres

dahier zu melden, und solche gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls die fraglichen Deposita denjenigen, welche bisher ihre Ansprüche auf solche einigermassen bescheiniget haben, ausgeantwortet, der Rest aber dem Königlichen Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt werden würde.

Dabei wird bemerkt, daß die Zinnsen erst noch auf einer Berechnung beruhen.

Lichtenfels, am 11. Januar 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag rhl. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Dillets oder Dillebs, Stiftung von Ebensfeld	62	30	Nach den Depositenbüchern soll ein zeitl. Vogt die Zinsen zu genießen haben.
2	Heinrich Kühnlein, für Johann Herrmann von Burgberg	18	51¼	Dieser Herrmann kommt auch einmal unter dem Namen Baumann vor.
3	Heinrich Baumann'sche Verlassenschaft zu Oberwallenstadt	27	33¾	Dieser Heinrich Baumann soll zu Anfang der 90er Jahre in das ehemalige Bamberger Militair getreten seyn.
4	Förster Schlicht'sche Kinder zu 14 Heiligen.	1	13¾	
5	Adam Weiß, Zeugmacher zu Lichtenfels	48	58	Soll nach Nachsteuer für die Voit. Gutsherrschaft in Traustadt deponirt worden seyn.
6	Conkursache des Andreas Lehr zu Prechting	130	28⅛	Dieses Depositum wurde dem Gärtner Johann Fuchs zu Bamberg gegen Cautionsleistung bereits hinausgegeben.
7	Michael Traibigische Conkursmasse zu Losfeld	3	13½	
8	Beetz'sche Kinder zu Mistelfeld, in Wien und Freudenthal	25	27½	Karl und Joseph Beetz, von Mistelfeld gebürtig, denen wahrscheinlich dieses Depositum zugehört, sollen nach Oesterreich ausgewandert seyn.
9	Ferdinand Förtsch'sche Wittwe zu Staffelstein.	43	47¼	Soll aus dem Weißbüttner Ferd. Förtsch'schen Conkurs zu Staffelstein herrühren.
10	Peter Ellner von Anger	2	32¼	
11	Gertraud Fischer von Burgstall	35	8¾	
12	Georg Barnickl, wahrscheinlich von Anger.	9	34	Dieser Barnickl soll bereits vor 50 Jahren in die Fremde gegangen seyn.
13	Christoph Weidner von Kümmersreuth	2	15	
14	Bankratz Schmidt von Wolfsdorf	6	30	
15	Gemeinde Neudorf, Amts Tambach	31	18	Dieses Depositum soll aus einem Prozesse herrühren, welchen die Gemeinde Neudorf mit einem gewissen Kloster Langheim'schen Amtmann Heinrich Schubert von Tambach, wegen Hut führte.
16	Georg Köhelein von Wolfsdorf	27	36¼	Derselbe soll vor beiläufig 45 Jahren von einem Oesterreichischen Werber geworben worden seyn.
17	Georg Höhn von Burgberg	2	55	
18	Porstische Masse zu Staffelstein	36	33¾	
19		547	15⅞	Die allenfallsigen Prätendenten können nicht mehr bezeichnet werden — und war überhaupt gar nichts auszumitteln.
		1063	42⅛	

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Bauern Jakob Martin zu Stublang gehörige, freieigene Gemeindetheile:

1) ½ Tagw. Holz, das 11te Loos im Teufelsloch,
2) ¼ „ „ „ das 32ste Loos im Anschlitz,
3) ¼ „ „ „ das 30ste Loos in der Breiten,
4) 1/16 „ Wiese, das 50ste Loos im Uetzinger Anger, und
5) ⅛ „ „ das 17te Loos in der langen Leite,

am

8. März Vormittags 9 Uhr

nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dahier öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Da auf die Realitäten des Gastwirths und Metzgermeisters Georg Ziegler zu Birk, welche in Nr. 36, 38 und 46 des Jahrganges 1834 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis vorher beschrieben sind, in dem auf den 30. December 1834 anberaumten zweiten Verkaufstermin kein Kaufsgebot gelegt worden ist, so wurde auf Antrag der Ziegler'schen Gläubiger beschlossen, dieselben zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf zu unterstellen, und Tagesfahrt hiezu auf

Donnerstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr

am Sitz des unterfertigten Gerichts anberaumt. Indem man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einladet, wird bemerkt, daß dieselben durch Vermögens-Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und der Hinschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das zur Conkursmasse des Johann Paulus Zech gehörige eindrittel Tagwerk Feld im Ehrlich, Steuerdistrikts Rehau, Besitz-Nr. 606, wird dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf den

9. März 1836 früh 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen haben. Rehau, am 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbenannte Realitäten des verlebten Oekonomie-Bürgers Johann Wolfgang Moll dahier und zwar:

1) ein einstöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 98, mit Gras- und Schorgärtlein hinter dem Hause, dann 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Waldung,
2) die Gemeindetheile, nemlich: ¼ Jauchert Feld im Gaisberg und 40 □Ruthen Wiesen im Unlitz,

meistbietend öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. März c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten und deren Schätzung kann täglich in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. Februar 1836.

Königliches Landgericht Rehau.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Töpfermeister Melchior Hanold zu Thierstein gehörige auf 575 fl. geschätzte — neuerbaute Wohnhaus sammt Schupfe und Garten allda dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

7. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 geschieht und daß auf dem Hause noch keine Abgaben regulirt sind. Selb, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann, Verweser.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Georg Drechsler in Pappenberg, in einem ½ Hof bestehend und auf 945 fl. gerichtlich geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Termin auf den

24. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Kgl. Landgerichts einzufinden haben. Eschenbach, 3. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Georg Wiemann zu Rüssenbach zugehörige Grundstücke, als:

¼ Morgen Feld, im Rennweg,
¼ „ „ der Feuerstein,
¼ „ „ in der Straße,
¼ „ „ im Lindenweg,
¼ „ „ der mittlere Hopfengarten,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichstermin auf den

22. März c., Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit geladen werden.

Ebermannstadt, am 13. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Am 5ten nächsten Monats, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Geschäftslokale des hiesigen K. Rentamtes beiläufig

20 Scheffel Gerste

aus dem letzten Aerndte-Jahr an den Meistbietenden vorbehältlich der Genehmigung K. Kreisregierung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen Lichtenberg, den 18. Februar 1836.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Wer an den Nachlaß der dahier Eltern- und Kinderlos verstorbenen Wittwe Margaretha Maar, geborne Pülz, nachher adoptirte Müller, aus irgend einem Titel einen Anspruch oder eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diese Ansprüche an dem zur Berichtigung des Inventars auf

Freitag den 11. März 1836 Vormittags 8 Uhr

angesetzten Termin zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem aber zu gewärtigen, daß ohne weitere Rücksichtnahme hierauf, die Maarische Nachlassenschaft den nächsten Verwandten der Verstorbenen, welche die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten haben, hinausgegeben, oder nach Maaßgabe des Befunds das weitere rechtliche Verfahren veranlaßt werden wird. Redwitz, am 19. Februar 1836.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht II.
Dohrer.

Da auch in dem zweiten Termin zum Verkauf des der Wittwe Elisabeth Püttner gehörigen Gutes Nr. 23 allhier ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden ist, so wird auf den Antrag der Püttnerischen Gläubiger ein anderweiter Bietungstermin auf den

15ten künftigen Monats März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufsliebhaber eingeladen, in demselben sich einzufinden. Oberkotzau, den 4. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht
Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

Das zur Verlassenschafts- und resp Debitmasse des verstorbenen Taglöhners Johann Nikol Kaspar Hönig gehörige Trüpshaus, Nr. 16, nebst einem Stücklein Gartenland und übrigem Zubehör allhier, und das von ihm nachgelassene Mobiliare, bestehend in Hausgeräth, Betten und Kleidern, werden am

Dienstag den 8. März d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kaufslustige anmit eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten ꝛc. Hönig haben sich in der nämlichen Tagesfahrt einzufinden und ihre Forderungen gehörig darzuthun, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen sind.

Zedtwitz, den 22. Januar 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonial-Gericht Zedtwitz.
Münch.

Digitized by Google

Wegen Hypothekenschulden werden nachstehende hieher lehen- und gerichtsbare Realitäten des Georg Michel Schultheis zu Schorkenstein hiemit feilgeboten:

a) ein Stadel nebst Wagenschupfe, halber Garten, der mittlere Theil und Spitze vom Mürsbacher Acker, und das obere Hahntheil, belastet mit 1 fl. 42½ kr. Erbzins;

b) ein Garten am Haus, worin sich ein Stadel befindet, belastet mit 6 kr. Erbzins;

c) ein Acker im Gehren zu 1½ Morgen, mit 11½ kr. Erbzins;

d) der Gartenacker bei der Mühl, mit 30 kr. Erbzins;

e) ein Weinberg, jetzt Holz, gegen den Gleusner Weg, mit 10½ kr. Erbzins;

f) der Hausstuben-Holzacker, mit 6½ kr. Erbzins;

g) die Mönchsberger Wiese, 1⅝ Morgen, mit 1 fl. 40 kr. Erbzins, sämmtliche Stücke mit 10 Prozent handlohnbar.

Der Verstrich wird am

Freitag den 4. März früh 10 Uhr

dahier im Gerichtssitze abgehalten und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfügt.

Sig. Gereuth, den 29. Januar 1836.

Adelich v. Hirsch'sches Patrim.-Gericht Schenkenau I. Classe.

B. Vill, Patr.-Richter.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 16ten d. Mts. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern ist der erste auf Dienstag den 5. April, der zweite am 19. April, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit denen zu Sct. Georgen jedesmal am Montag gehalten.

Creußen, den 14. Februar 1836.

Die Stadt-Verwaltung.

Ebert.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 6 kr.	8 fl. 6 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 15 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 30 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Erbendorf

für das Verwaltungs-Jahr 18⅗.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	539	16	2	I.		Auf den Bestand der Vorjahre .	125	56	3
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:				II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:					1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
		a) von Capitalien . . .	—	—	—			Besoldungen	648	34	1
		b) „ Realitäten . . .	321	25	—						
		Betrag	860	41	2			Betrag	774	31	—

Digitized by Google

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	860	41	2
	c) von Gewerben . . .	313	15	1
	d) „ Rechten . . .	333	59	—
2.	Aus der Verwaltung:			
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . .	155	39	—
	b) der Polizei	153	17	2
3.	Indirekte Auflagen:			
	a) Malzaufschlag . . .	—	—	—
	b) Fleischaufschlag . . .	185	—	—
	c) Getraidaufschlag . .	—	—	—
	d) Pflasterzoll	203	44	—
	e) Brückenzoll	—	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Kassen .	600	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	3	30	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	300	—	—
	Summa	3109	6	1

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	774	31	—
	Pensionen	—	—	—
	Regie	411	38	1
	Lasten und Abgaben . . .	101	35	1
2.	Bauten:			
	Unterhalt	121	7	2
	Neubauten	—	—	—
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten:			
	1) für den Cultus . . .	—	—	—
	2) für Erziehung und Bildung	90	21	—
	3) für die Wohlthätigkeit .	—	—	—
	4) für die Gesundheit . .	8	12	—
	5) auf die Sicherheit . .	88	19	—
	6) auf Industrie und Cultur	55	51	—
	7) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitung, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung	332	26	—
	8) auf jährliche Feste . .	—	15	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten . .	—	—	—
5.	Schuldentilgung	800	—	—
	Verzinsung	71	39	—
6.	Vorschüsse an andere Kassen .	—	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—	—
	Summa	2855	55	—

Abschluß.

Einnahme 3109 fl. 6 kr. 1 pf.
Ausgabe 2855 fl. 55 kr. — pf.
Ueberschuß 253 fl. 11 kr. 1 pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . 6962 fl. 50 kr. 2 pf.
b) nichtrentirendes . 25875 fl. — kr. — pf.
Summa 32837 fl. 50 kr. 2 pf.

Schulden.

. . . 5949 fl. 3 kr. 3 pf.
Summa 5949 fl. 3 kr. 3 pf.

Abschluß.

Vermögen . . 32837 fl. 50 kr. 2 pf.
Schulden . . 5949 fl. 3 kr. 3 pf.
Aktiv-Stand . 26888 fl. 46 kr. 3 pf.

Erbendorf, am 18. Februar 1836.

Magistrat Erbendorf.
Holzbauer, Bürgermeister.

Witt.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 24 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Donnerstag — Bayreuth, 25. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Summmarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Staffelstein

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Rechnungs-Titel.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre.				
		Aktiv-Casse-Bestand voriger Rechnung	I.	.	.	.
		Aktiv-Außenstände	II.	160	59	3½
		Rechnungs-Defecte und Ersatzposten	III.	1	59	.
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.				
	1	aus dem rentirenden Vermögen:				
		a) von Capitalien	IV.	53	33	3
		b) von Realitäten	V.	1413	54	2
		c) von Gewerben	VI.	.	.	.
		d) von Rechten	VII.	56	50	3½
	2	aus der Verwaltung				
		I. des Commun-Stiftungs-Vermögens:				
		a) aus besondern Abgaben	VIII.	195	39	1½
		b) aus Sustentations-Beiträgen	IX.	204	38	3¼
		c) aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten . .	X.	214	5	1
		d) aus Schankungen und Vermächtnissen. . . .	XX.	30	.	.
		e) aus zufälligen Einnahmen	XXI.	.	.	.
		II. der Polizei:				
	3	indirekte Auflagen:				
		a) Malz-Aufschlag	XI.	.	.	.
		b) Fleischaufschlag	XI.	215	.	.
		c) Getraidaufschlag	XI.	.	.	.
		d) Pflasterzoll	XI.	722	10	2
		e) Brückenzoll	XI.	.	.	.
		f) übrige indirekte Auflagen	XIX.	.	.	.
	4	direkte Auflagen:				
	5	Vorschüsse aus andern Cassen:				
		aus zurückbezahlenden Activ-Vorschüssen	XVI.	.	.	.
		aus aufgenommenen Vorschüssen	XVIII.	.	.	.

Digitized by Google

		Vortrag der Einnahmen.	Rechnungs-Titel.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	6	heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Vorschüsse ꝛc.				
		a) Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen . . .	XIII.	42	.	.
		b) Obereigenthums- und Gefällsablösungen . . .	XIV.	.	.	.
		c) heimbezahlte Capitalien	XV.	106	15	.
	7	aufgenommene Passiv-Capitalien	XVII.	.	.	.
		Summa		3481	47	.

		Vortrag der Ausgaben.	Rechnungs-Titel.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre.				
		auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	I.	186	26	1½
		auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	II.	40	41	.
II.		Ausgaben des laufenden Jahres.				
	1	auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens und der Polizei:				
		a) Besoldung der Verwaltungsbehörde . . .	VII.	740	51	.
		b) detto des Polizei-Personals	VIII.	.	.	.
		c) Pensionen und Alimentationen	XIII.	.	.	.
		d) Regie auf Einhebung der Renten . . .	III.	.	36	.
		e) detto der übrigen Einnahmen	IV.	6	38	.
		f) Amts-Regie	VII.	71	5	.
		g) Prozeß- und Exekutionskosten	VI.	.	.	.
		h) Lasten und Abgaben	V.	106	3	2½
	2	auf Bauten:				
		a) Unterhalt	XI.	201	27	2
		b) Neubauten	XXI.	.	.	.
	3	Erhaltung öffentlicher Anstalten:				
		a) auf Wehr-Anstalten (Landwehr)	IX.	10	48	.
		b) auf Gemeindeanstalten	X.	.	.	.
		1) Cultus		7	13	3
		2) Unterricht		27	35	.
		3) Wohlthätigkeit		6	45	.
		4) Gesundtheit		27	55	.
		5) Sicherheit (Nachtwache, Straßenbeleuchtung, Löschrequisiten, Feuerschau ꝛc.).		268	18	.
				51	5	.

Digitized by Google

		Vortrag der Ausgaben.	Rechnungs-Titel.	Betrag. fl.	kr.	pf
		6) Industrie und Cultur		51	57	.
		7) Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen ꝛc., Pflaster		1191	7	2
		8) jährliche Feste		.	.	.
		9) sonstige Gemeindebedürfnisse		82	54	3
		c) besondere Leistungen an andere Cassen	XII.	.	.	.
		d) außerordentlicher Aufwand auf Gemeindeanstalten . .	XX.	34	.	.
4		an hingeliehene Capitalien, auf Ankauf von Realitäten ꝛc.		.	.	.
5		auf die Schuldentilgung:				
		a) an heimbezahlten Passiv-Capitalien	XIV.	100	.	.
		b) auf Verzinnsung	XIV.	768	28	2
6		Vorschüsse an andere Cassen		.	.	.
7		Reservefond		.	.	.
		Summa		3930	21	.
		Schulden.				
		. . . . .		16,729	46	2
		Summa		16,729	46	2
		Abschluß:				
		Einnahme . . .		3481		
		Ausgabe		3930		
		Ueberschuß		.		
		Deficit .		448		
		Vermögen.				
		a) rentirendes		39,377	30	.
		b) nicht rentirendes		5997	[illegible]	.
		Summa		45,375	28	.
		Abschluß.				
		Vermögen . . .		45,375	28	.
		Schulden . . .		16,729	46	2
		Activ-Stand		28,645	[illegible]	2

Vorstehende Uebersicht der Ergebnisse der Commun-Rechnung pro $18\frac{3}{4}$ bringt man vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Rechnung den Gemeindegliedern zur Einsicht offen liegt.

Staffelstein, am 6. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Sauer, Bürgermeister.

Schellerer, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der magistratischen Markts-Gemeinde Selb

für das Verwaltungs-Jahr 18½.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre.				
		Tit. I. An Kasse-Bestand	53	3½		
		„ II. „ Außenständen	193	20½		
		„ III. „ Rechnungs-Defekten	—	—		
					246	23½
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs.				
	1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:				
		Tit. IV. von Kapitalien	—	—		
		„ V. „ Realitäten	51	—		
		„ VI. „ Gewerben	292	—		
		„ VII. „ Rechten	24	31½		
					367	31½
	2	Aus der Verwaltung:				
		Tit. VIII. Aus besondern Abgaben	42	15		
		„ IX. „ Sustentations-Beiträgen	—	—		
		„ X. „ der Verwaltung der Polizei	144	57		
		„ XX. „ Schankungen	—	—		
		„ XXI. „ zufälligen Einnahmen	63	—		
					260	12
	3	Indirekte Auflagen:				
		a) Fleisch-Aufschlag	469	43		
		b) Pflasterzoll	20	—		
		c) Nacht- und Tagwachtgeld	88	20		
					578	3
	4	Direkte Umlagen: Nichts!				
	5	Vorschüsse aus andern Cassen: Nichts!				
	6	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	.	.	62	30
	7	Aufgenommene Passiv-Capitalien	.	.	2532	—
		Summa aller Einnahmen	.	.	4936	40½

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre. Nichts!				
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.				
	1	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:				
		Tit. VII. Auf die Verwaltungsbehörde . . .	539	1½		
		„ VIII. „ die Polizei-Verwaltung . . .	71	30		
		„ XIII. „ Pension	—	—		
		„ III. „ Einhebung der Renten . . .	—	—		
		„ IV. „ die übrigen Einnahmen . . .	72	19½		
		„ VI. „ Prozeß-Kosten	—	—		
		„ V. „ Passiv-Reichnisse	93	—⅛		
					775	50⅞
	2	Bauten:				
		Tit. XI. Unterhalt	221	19½		
		„ XXI. Neubauten	2643	36		
					2864	55½
	3	Erhaltung öffentlicher Anstalten:				
		Tit. X. Gemeinde-Anstalten:				
		Auf das Schulwesen	100	45		
		Auf die Sicherheit	61	12		
		„ „ Feuerbeschau	2	—		
		„ Löschgeräthschaften	4	58		
		„ Fuhrlohn und Douceur bei Feuersbrünsten .	4	—		
		Für Gemeinde-Wege	49	1		
		Auf die Reinlichkeit	—	30		
					222	26½
	4	Ausgeliehene Kapitalien und Ankauf von Realitäten: Nichts!				
	5	Schuldentilgung:				
		Tit. XIV. Verzinnsung	.	.	51	46
	6	Vorschüsse an andere Cassen	—	—	—	—
	7	Reservefond	—	—	—	—
		Zufällige Ausgaben:				
		Tit. XXII. Auf Agio	.	.	3	40½
		Summa aller Ausgaben	.	.	3918	69⅞

Digitized by Google

fl.	kr.	Abschluß.		fl.	kr.
		Vermögen.			
1025	—	rentirendes.	Einnahme .	4036	40½
8850	—	nicht rentirendes.	Ausgabe .	3918	39½
9875	—	Summa	Ueberschuß .	118	1
		Schulden.			
		3500 fl. — kr.			

Abschluß.

Vermögen . .	9875 fl. — kr.
Schulden . .	3500 fl. — kr.
Verbleibt Aktiv-Stand	6375 fl. — kr.

Angefertiget, Selb, den 15. Januar 1836.

Vom Magistrate allda.

Joh. Krippner, Bürgermeister. J. Seybold, Stadtschreiber.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Markts-Gemeinde Selb für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Gotteshaus-Rechnung.				
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre.				
		Tit. I. Aktiv-Kasse-Bestand	701	$35\frac{5}{35}$		
		„ II. An Aktiv-Außenständen	12	30		
		„ III. An Rechnungs-Defekten	—	—		
					714	$5\frac{1}{7}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs.				
	1.	aus dem rentirenden Vermögen:				
		Tit. IV. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	—	—		
		„ V. „ Ertrag aus Realitäten	—	—		
		„ VI. Aus Gewerben	—	—		
		„ VII. An Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten	4	$28\frac{3}{5}$		
					4	$28\frac{1}{7}$
	2.	Beiträge des Aerars anderer Stiftungen und Privaten:				
		Tit. VIII. Aus Sustentations-Beiträgen	407	$9\frac{1}{7}$		
		„ IX. Außerordentliche oder zufällige Einnahmen . .	11	$6\frac{1}{7}$		
		„ X. Umlagen	—	—		

Digitized by Google

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Tit. XVI. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen	—	—		
		„ XVII. Kirchenstuhl-Gelder	20	52½		
					439	9
	3.	heimbezahlte Aktiv-Capitalien	—	—		
	4.	aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—		
		Summa aller Einnahmen	.	.	1157	43½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre.				
		Tit. I. An Zahlungs-Rückständen	—	—		
		„ II. An Rechnungs-Defekten	—	—		
					—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.				
	1.	für die Administration:				
		Tit. III. Auf die Verwaltung	42	9		
		„ VI. Auf Prozeß-Kosten	89	22		
					131	31
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck, Tit. IV.	.	.	806	38½
	3.	Schuldentilgung:				
		Tit. VIII. Auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	—	—		
		„ IX. Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	—	—		
		„ V. Auf Zinnsen von Passiv-Capitalien	74	2½		
					74	2½
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen, Tit VII.	—	—	—	31½
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Kapitalien	—	—	—	—
		Tit. XIII. Auf Agio	—	—	1	29
		Summa aller Ausgaben	.	.	1014	13

Abschluß.

fl.	kr.			fl.	kr.
		Vermögen.			
125	—	rentirendes.	Einnahmen .	1157	43½
38,720	—	nicht rentirendes.	Ausgaben .	1014	13
38,845	—	Summa.	Ueberschuß .	143	30½

Schulden: 1952 fl. 20 kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 38,845 fl. — kr.
Schulden . . . . 1952 fl. 20 kr.

Reiner Vermögens-Stand 36,892 fl. 40 kr.

Angefertiget, Selb, den 15. Januar 1836.

Von der Kirchen-Verwaltung allda.
Wagner, Pfarrer. J. Seybold.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Markts-Gemeinde Selb für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.	Armenstift. Partial-Betrag. fl.	kr.	Armenstift. Total-Betrag. fl.	kr.	Grembsische Stift. Partial-Betrag. fl.	kr.	Grembsische Stift. Total-Betrag. fl.	kr.
I. Aus dem Bestand der Vorjahre.								
Tit. I. An Kasse-Bestand	144	45			46	14½		
„ II. An Activ-Außenständen	83	11½			18	30		
„ III. An Rechnungs-Defekten	—	—			—	—		
			227	56½			64	44½
II. Einnahmen des laufenden Jahrs.								
1. Aus dem rentirenden Vermögen:								
Tit. I. An Zinsen von Activ-Kapitalien	71	25¾			27	9		
„ II. An Ertrag aus Realitäten	—	—			—	—		
			71	25¾			27	9
2. Beiträge des Aerars und anderer Stiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Heimbezahlte Activ-Kapitalien	362	30	362	30	—	—	—	—
Summa	—	—	661	52½	—	—	91	53½

Vortrag der Ausgaben.	Armenstift. Partial-Betrag. fl.	kr.	Armenstift. Total-Betrag. fl.	kr.	Grembsische Stift. Partial-Betrag. fl.	kr.	Grembsische Stift. Total-Betrag. fl.	kr.
I. Auf den Bestand der Vorjahre.								
Tit. I. An Zahlungsrückständen	—	—	—	—	—	45		
„ II. An Rechnungsdefekten	—	—	—	—				
			.	.			—	45
II. Ausgaben für das laufende Jahr.								
1. für die Administration	—	—	—	—	—	—	—	—
2. auf den Stiftungszweck	84	57½	.	.	33	58⅘		
			84	57½			33	58⅘
3. Schuldentilgung	—	—	—	—				
4. Beiträge zu andern Stiftungen u. sonstige Leistungen	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausgeliehene Activkapitalien	300	—	300	—	—	—	—	—
Summa	—	—	384	57½	—	—	34	43⅘
Abschluß.								
Einnahmen	.	.	661	52½	.	.	91	53½
Ausgaben	.	.	384	57½	.	.	34	43⅘
Bestand	.	.	276	55⅘	.	.	57	10⅗
Vermögen:								
rentirendes	.	.	2382	18¾	.	.	1161	15
nicht rentirendes	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Vermögens	.	.	2659	14	.	.	1218	25⅗
Schulden	.	.	—	24	—	—	—	—
Reiner Vermögensstand	.	.	2658	50	.	.	1218	25⅗

Angefertiget, Selb, den 15. Januar 1836.

Vom Magistrate und Armenpflegschafts-Rathe allda.

Wagner, Pfarrer. Krippner, Bürgermeister.

Seybold, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend am 27. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern wurde

I.

die durch Versetzung des Lehrers Zachmann erledigte Schulstelle in Willersdorf, Landgerichts Forchheim, dem Lehrer Glüber zu Markoffstein verliehen;

II.

auf die erledigte Schulstelle zu Zips, Landgerichts Pegnitz, der bisherige provisorische Lehrer Adam Dippold in Neudorf in gleicher Eigenschaft versetzt, und

III.

die von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Guttenberg zu Kirchleus vorgelegte Präsentation des Schulverwesers Carl Böhner auf die erledigte Lehrers- und Cantors-Stelle allda bestätiget.

Die unterfertigte Behörde versteigert im Revier Limmersdorf, und zwar aus den Forstdistrikten Lichtefleck und Fürst, am

Montag den 29. Februar c.

9 Buchen Nutzholzstücke,
19 Fichten- und Tannenstämme,
89 Klafter weiches Stöckholz,

ferner am

Dienstag den 1. März c.

in dem Revier Langenweil, aus dem Löhlitzer- und Langenweiler-Walde:

275 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
32 Tannen und Fichten, dann Eichen auf dem Stock,

und am

Mittwoch den 2. März c.

in dieser Revier, aus dem Glashüttner-, Gibitzmoser- und Poppendorfer-Walde:

210¼ Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
6 eichene Abstände auf dem Stock,
5100 Wellen.

Kaufslustige haben sich deshalb am 29. Februar um 9 Uhr im Wirthshause zu Mosing, am 1. März um 10 Uhr in Wohnsgehaig beim Wirth Würfel, und am 2. März um 10 Uhr im Wirthshause zu Glashütten einzufinden. Das Verkaufs-Material kann vor dem Verkaufe an Ort und Stelle eingesehen werden, wozu das treffende Revierpersonale angewiesen ist.

Bayreuth, den 23. Februar 1836.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.

Nachdem das am 30. December v. Js. auf das zur Conkursmasse des Zinngießermeisters Joseph Heinrich Melly sen. gehörige Wohnhaus, Dist. III., Nr. 1611 dahier geschlagene Angebot die Genehmigung der Creditorschaft nicht erhalten hat, so wird zur 4ten und letzten Versteigerung dieses Wohnhauses auf

Donnerstag den 10. März h. Js.,
Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Commissions-Zimmer Nr. 4 Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dieses Hauses an den Meistbietenden sogleich und unbedingt erfolge.

Bamberg, am 5. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

II. Ediktalladung.

Nachdem der eines Diebstahls-Verbrechens verdächtige ledige Bauerssohn Johann König von Seußling auf die an ihn sub 10. November 1834, dann 14. Juli und 25. September 1835 erlassene und öffentlich verlautbarte 1sten Ladung sich hierorts nicht stellte, so wird der unten näher Signalisirte, unter Bezug auf die sub 13. August 1833 erlassene Bekanntmachung, zum

zweitenmal

hieher öffentlich vorgeladen und zur Gerichtsstellung mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Bamberg, den 10. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

* * *

Personal-Beschreibung
des Johann König.

Größe — 6',
Alter — 30 Jahre
Haare — gelbbraun, gekräußelt,
Augen — hellbraun,
Nase — länglicht,
Mund — proportionirt,
Gesicht — voll,
Backenbart — mäßig lang und von hellbrauner Farbe,
Zähne — sämmtlich wohlerhalten.
Statur — schlank.

Besondere Kennzeichen.

In seinen beiden Ohren sind deutliche Spuren von Ohrenringlöchern, und ist in einem seiner beiden Arme sein Name mit roth und blauer Farbe eingestochen, kann aber nicht angegeben werden, ob mit deutschen oder lateinischen Buchstaben.

An seinem Körper trug derselbe zur Zeit seiner Entweichung eine blautuchene Schildkappe auf russische Form, am Halse ein schwarzseidenes Halstuch mit weißem Vorschuß, am Oberleibe einen grünen Soldaten-Spenser, den er als Chevaurleger trug, jedoch ohne Aufschläge, und eine gestreifte Weste; am Unterleibe 2 Hosen, nemlich eine nanquinnene und über derselben eine mausfärbige von sogenanntem englischen Leder, dann Halbstiefel.

Nachdem über das Vermögen des Müllermeisters Johann Martin Fikentscher zu Teichmühle bei Seußen der Conkurs eröffnet worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

21. März c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai c. a.,

3) zur Abgabe der Schlußeinreden auf den

6. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen hingegen die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Georg Häfner zu Schlaifhausen, nun Johann Heumann, schuldet 450 fl. — Vierhundert fünfzig Gulden — Anlehn auf Hypothek des ehemaligen Patrimonialgerichts d. d. 10. Mai 1817, unter dem 26. April 1826 spezialisirt und unter dem 12. December 1827 in das Hypothekenbuch für Schlaifhausen, Seite 11 eingetragen, dann

50 fl. — Fünfzig Gulden Anlehn,

gleichfalls auf Hypothek des ehemaligen Patrimonialgerichts Wiesenthau, d. d. 7. Juli 1817, unter dem 26.

Digitized by Google

April 1826 spezialisirt und unter dem 13. December 1827 in das Hypothekenbuch für Schlaifhausen eingetragen — an Frau Majorin von Püttlitz, cedirt an den Registrator Sebastian Götz zu Nürnberg.

Diese Urkunden sind abhanden gekommen; der Inhaber wird aufgefordert, solche bei dem Königlichen Landgerichte Forchheim binnen 3 Monaten, spätestens bis

14. Mai l. J.

vorzulegen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, außerdem solche als ungültig und erloschen erklärt werden. Forchheim, am 14. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Sämmtliche, zur Conkursmasse der Drathwerkbesitzer Paul Engelhard'schen Relikten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 16. März a. c.

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, an bemerktem Termine dahier am Gerichtssitze sich einfinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck am Mainflusse, das Gottliebsthal genannt; dasselbe enthält: ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

II. eine Drahtscheune mit Drathscheuer, dann einem Glühofen, 2 Stuben, einem Hausplatz, 2 Böden;

III. zwei Kohlschupfen;

IV. ein Backofen;

V. eine Wagenremise mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh;

VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindetheilen;

VII. ein Keller;

VIII. ein Fischwasser.

Sämmtliche Grundrealitäten sind zusammen auf 7135 Gulden gerichtlich eingeschätzt und kann das Schätzungs-Protokoll zu jeder Zeit in dem hiesigen Registratur-Zimmer zur Einsicht vorgelegt werden. Berneck, am 3. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees zu Berneck.

Landgraf.

Die zur Joseph Düselischen Conkursmasse zu Medlitz gehörigen Realitäten, als:

a) ¼ Tgw. Feld, der Grundacker, fol. urb. 70 b,
b) ⅛ Tgw. Feld, der Seeacker, fol. urb. 8,
c) 1⅛ Mrg. Feld in der Lachen, fol. urb. 247,
d) ¼ Mrg. 32 Rth. Feld allda, fol. urb. 247 a,
e) ⅛ Mrg. 4 Rth. Feld, beim Eichenstock, urb. fol. 238 b,
f) ¼ Mrg. Feld im Boden, urb. fol. 238,
g) einen Felsenkeller bei Medlitz, freieigen,

werden künftigen

Dienstag den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichtslokal öffentlich versteigert, und die Strichsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht.

Seßlach, den 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Künftigen Mittwoch den 2. März d. Js. wird die auf dem diesseitigen Amtsspeicher aufliegende Gerste aus dem Erndtejahre 1835 vorbehaltlich der Genehmigung K. Kreisregierung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher zu dieser Versteigerung eingeladen, welche am bestimmten Tage im unterzeichneten Amtslokale früh Morgens 10 Uhr beginnen wird. Actum, am 20. Februar 1836.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.

Weinreich.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 16ten d. Mts. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern ist der erste auf Dienstag den 5. April, der zweite am 19. April, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit denen zu Sct. Georgen jedesmal am Montag gehalten.

Creußen, den 14. Februar 1836.

Die Stadt-Verwaltung.

Ebert.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. 12 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Da wir künftig keine auf uns erborgte Forderung mehr befriedigen, so wollen wir hierdurch Jedermann vor Schaden warnen. Bayreuth, am 18. Februar 1836.

Martin Freyberger, als Vater.
Georg Karl Freyberger, als Sohn.

Bei dem Unterzeichneten kann stündlich ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und gutes Betragen auszuweisen vermag, und schon einige Zeit als solcher gedient hat, gegen annehmbare Bedingungen eintreten.

Nordhalben, den 18. Februar 1836.

Johann Riebl, Landgerichtsdiener.

(Empfehlung.) Das ehemalige Reinhardische Fabrik-Anwesen, bestehend in Wollenzeug-Fabrikaten als auch in Kunst-, Waid-, Schön- und Schwarzfärberei, habe ich vor einiger Zeit im Gantwege käuflich an mich gebracht, und für meine alleinige Rechnung eröffnet. Ich empfehle mich daher den sämmtlichen Herren Tuchfabrikanten und Kaufleuten in Wolle und Stückfärberei, so wie auch zu Abnahme in Wollenzeug bestens, indem ich reelle und beste Bedienung verspreche.

Weyden, den 10. Februar 1836.

Georg Emanuel Zemsch,
Kunst-, Waid- und Schönfärber.

Ein junger Mensch, welcher seit 4 Jahren ununterbrochen bei K. Rentämtern arbeitete und sich über seine Brauchbarkeit durch die empfehlendsten Zeugnisse auszuweisen, sowie Caution zu stellen vermag, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern und ein anderes Engagement einzugehen. Gefällige Anfragen besorgt unter der Adresse A. Z. die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Februar. Der Bürger und Webermeister Thierauf im Neuenwege, mit Jungfrau Elisabetha Münch aus Thurnau.

Den 21. Febr. Der Bürger und Webermeister Leonhard Schindler dahier, mit Jungfrau Johanna Friederike Löschel von hier.

Geborne.

Den 19. Februar. Die Tochter des Maurergesellen Baierlein im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bauersmanns Wallenburger auf dem Grünbaum.

Den 22. Febr. Der Sohn des funktionirenden Lotto-Revisors Peetz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Febr. Die Tochter des Webermeisters Kolb auf dem Memmertsgut.

Gestorbene.

Den 17. Februar. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lober dahier, alt 27 Jahre und 8 Monate.

— — Der Irrkranke Graf, Nagelschmiedsgeselle aus Thiersheim, Landgerichts Wunsiedel, alt 39 Jahre.

Den 19. Febr. Der Zimmergeselle Schiebel im Neuenwege, alt 48 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

Den 21. Febr. Die Ehefrau des Bürgers und Melbermeisters Schöffel dahier, alt 38 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

Den 22. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat.

Den 23. Febr. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Traiteurs Tischler dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 19 Tage.

Den 24. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Gummes dahier, alt 82 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.

— — Die verwittwete Gastwirthin Rupprecht zur goldenen Schwane, alt 56 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 25 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 27. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

Höchster Vorschrift zu Folge werden die Resultate der diesseitigen Stiftungs- und Commun-Rechnungen für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hof, den 15. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.

v. Derthel. Laubmann. Schrön.

I. Alumneums-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	227	4½
II.	Einnahmen aus dem laufenden Jahre:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	341	52½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	81	20½
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	200	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	850	17½

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben auf das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	34	23
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	303	1
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	337	24

Abschluß.

Einnahmen . . 850 fl. 17½ kr.
Ausgaben . . 337 fl. 24 kr.
Ueberschuß . . 512 fl. 53½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 7779 fl 45 kr.
b) nicht rentirendes 234 fl. 47 kr.
Summa 8014 fl. 32 kr.

Schulden.

. . . . . 78 fl. 51½ kr.
Summa 78 fl. 51½ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 8014 fl. 32 kr.
Schulden . . . 78 fl. 51½ kr.
Aktiv-Stand . . 7935 fl. 40½ kr.

Digitized by Google

II. Armenpflege.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	119	54
II.		Einnahmen des laufend. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	—	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	6009	9½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
		Summa	6129	3½

Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	747	45½
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Administration	137	34
	2.	Auf den Stiftungszweck	5076	16½
	3.	Schuldentilgung	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
		Summa	5961	35½

Abschluß.

Einnahmen . . 6129 fl. 3½ kr.
Ausgaben . . 5961 fl. 35½ kr.
Ueberschuß . . 167 fl. 28 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . — fl. — kr.
b) nicht rentirendes — fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Schulden.

. . . . 3005 fl. 20½ kr.
Summa 3005 fl. 20½ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . — fl. — kr.
Schulden . . . 3005 fl. 20½ kr.
Passiv-Stand . . 3005 fl. 20½ kr.

III. Hospital-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	9209	34⅓
II.		Einnahmen des laufend. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	14,588	35½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	89	30
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	300	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
		Summa	24,187	40

Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	354	57
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Administration	3974	30½
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	8419	—
	3.	Schuldentilgung	195	31
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	4269	26
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	532	—
		Summa	17,733	24½

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen . . 24,187 fl. 40 kr.
Ausgaben . . . 17,733 fl. 24½ kr.
Ueberschuß . . 6454 fl. 15½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 238,099 fl. 50½ kr.
b) nicht rentirendes 3485 fl. — kr.
Summa 241,584 fl. 50½ kr.

Schulden.

. . . . 4887 fl. 56⅔ kr.
Summa 4887 fl. 56⅔ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 241,584 fl. 50½ kr.
Schulden . . . 4887 fl. 56⅔ kr.
Aktiv-Bestand 236,696 fl. 53⅚ kr.

IV. v. Osten'sche Waisenhaus-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	776	55½
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	2126	12
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	4	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	3231	15
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	6138	22½

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	183	56
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	2189	36½
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen : . . .	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	2096	
	Summa	4469	33½

Abschluß.

Einnahmen . . . 6138 fl. 22½ kr.
Ausgaben . . . 4469 fl. 33 kr.
Ueberschuß . . . 1668 fl. 49½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 47,097 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes . 56 fl. 55½ kr.
Summa 47,154 fl. 10½ kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen . . . 47,154 fl. 10½ kr.
Schulden . . . — fl. — kr.
Aktiv-Bestand . . 47,154 fl. 10½ kr.

Digitized by Google

V. Küfner'sche Armen-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.				Vortrag der Ausgaben.			
		fl.	kr.			fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	282	2	1.	Für die Administration	84	16
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	—	—	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	198	40
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	54	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
	Summa	282	56	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
					Summa	286	56

Abschluß.

Einnahmen	282 fl.	56 kr.
Ausgaben	282 fl.	56 kr.
Ueberschuß	— fl.	— kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	7000 fl.	54 kr.
b) nicht rentirendes .	— fl.	— kr.
Summa	7000 fl.	54 kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	7000 fl.	54 kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Aktiv-Stand . . .	7000 fl.	54 kr.

VI. Pensions-Institut der Schullehrer-Wittwen.

Vortrag der Einnahmen.				Vortrag der Ausgaben.			
		fl.	kr.			fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	265	52½	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	96	57½	1.	Für die Administration	10	56
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	128	—	2.	Auf den Stiftungszweck	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien .	—	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
	Summa	490	50	5.	Ausgeliehene Aktivkapitalien . .	479	54
					Summa	490	50

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	490 fl. 50 kr.
Ausgaben	490 fl. 50 kr.
Hebt sich	— fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	2214 fl. 46½ kr.
b) nicht rentirendes . .	— fl. — kr.
Summa	2214 fl. 46½ kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	2214 fl. 46½ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Bestand . .	2214 fl. 46½ kr.

VII. Straßenbeleuchtungs-Anstalt der Stadt Hof.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	160	30⅓
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	1168	2
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	1328	32½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	13	31½
2.	Auf den Zweck	1284	11½
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	1297	43

Abschluß.

Einnahmen . . .	1328 fl. 32½ kr.
Ausgaben	1297 fl. 43 kr.
Ueberschuß	30 fl. 49½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	— fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	2468 fl. 26 kr.
Summa	2468 fl. 26 kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	2468 fl. 26 kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	2468 fl. 26 kr.

Digitized by Google

VIII. Commun-Rechnung.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	**Aus dem Bestand der Vorjahre.**		
1.	Activ-Bestand nach der Rechnung pro 183¾ (Tit. I.)	973	54¼
2.	An Activ-Ausständen (Tit. II.) . .	171	40
3.	An Rechnungs-Defekten und Ersatzposten (Tit. III.)	1	1
	Summa	1146	35½
II.	**Einnahmen des laufenden Jahres:**		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien (Tit. IV.) . .	402	4¼
	b) „ Realitäten „ V.) . .	1312	36
	c) „ Gewerben „ VI.) . .	721	30
	d) „ Rechten „ VII.) .	265	2¾
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens (Tit. VIII., IX., X., XX. und XXI.)		
	1) aus besondern Abgaben . .	1241	45¾
	2) „ Sustentations-Beiträgen (Tit. VIII.)	2225	—
	3) „ Schenkungen und Vermächtnissen (Tit. XX.) . . .	—	—
	4) „ zufälligen Einnahmen (Tit. XXI.)	11	53
	b) der Polizei (Tit. X.)	1158	38½
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Mälzaufschlag	10,692	2¾
	b) Fleischaufschlag	1392	25¾
	c) Getraidaufschlag	865	5½
	d) Pflaster- und Brückenzoll . .	2052	59
	e) übrige indirekte Auflagen als: Wasser- und Kesselgeld, Rathsumgeld, Hopfenaufschlag, s. g. Kuttelgelder &c.	2951	7¾
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen (Tit. XVI. und XVIII.)	756	22½
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile (Tit. XIII., XIV. und XV.)	566	33½
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien (Tit. XVII.)	—	—
	Summa	27,761	29

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	**Auf den Bestand der Vorjahre.**	315	39
II.	**Ausgaben für das lauf. Jahr:**		
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	Besoldungen (Tit. VII. und VIII.)	7725	31¼
	Pensionen (Tit. XIII.)	24	—
	Regie (Tit. III., IV. und VI.) .	186	57¼
	Lasten und Abgaben (Tit. V.) . .	251	36
2.	Bauten:		
	Unterhalt (Tit. XI.)	1801	48½
	Neubauten (Tit. XXII.)	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	auf Wehranstalten des Staats (Tit. IX.)	45	45
	auf Gemeinde-Anstalten (Tit. X.) .	4851	28½
	auf besondere Leistungen an andere Cassen und an Privaten (Tit. XII.)	176	54½
4.	Ausgaben auf Stiftungen:		
	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung:		
	a) bei der Stadtkämmerei:		
	Verzinnsung	19	—
	Capitals-Abzahlung	300	—
	b) bei der städtischen Schulden-Tilgungs-Casse:		
	Verzinnsung	930	—
	Schuldenabzahlung	6230	18
	Regie-Kosten	184	34⅝
	Lokalaufschlags-Rückvergütungen	1841	16
	Zuschusse an andere Institute .	838	20¾
6.	Vorschusse an andere Cassen (Tit. XX.)	309	33
7.	Reserve-Fond (Tit. XV.)	—	—
	Summa	26,267	53¾

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . . .	27,761 fl. 29 kr.
Ausgaben . . .	26,267 fl. 53½ kr.
Einnahms-Bestand	1493 fl. 35½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	25,171 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes .	17,294 fl. — kr.
Summa	42,465 fl. 15 kr.

Schulden.

. . . . .	300 fl. — kr.
Summa	300 fl. — kr.

Anmerkung: Außer dieser Kämmerei-Schuld bestehen noch 22,322 fl. 15½ kr. Kriegsschulden.

Abschluß.

Vermögen	42,465 fl. 15 kr.
Schulden	300 fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	42,165 fl. 15 kr.

IX. Gymnasial- und deutscher Schulenfond.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1113	58½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	917	45½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	9752	56½
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	2050	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	13,834	40½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration	139	50
2.	Auf den Zweck	10,925	6½
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	59	24
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	56
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	1700	—
	Summa	12,825	18½

Abschluß.

Einnahme	13,834 fl. 40½ kr.
Ausgabe	12,825 fl. 18½ kr.
Aktiv-Bestand . . .	1009 fl. 22 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	19,090 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes .	— fl. — kr.
Summa	19,090 fl. 15 kr.

Schulden.

. . . .	1485 fl. — kr.
Summa	1485 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	19,090 fl. 15 kr.
Schulden . . .	1485 fl. — kr.
Aktiv-Bestand . .	17,605 fl. 15 kr.

Digitized by Google

X. Katholischer Cultus.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	60	51½
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	18	24
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	212	44
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	291	59½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben des lauf. Jahres:		
1.	Für die Administration	11	46½
2.	Auf den Zweck	202	25
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	—	—
	Summa	214	11½

Abschluß.

Einnahme	291 fl.	59½ kr.
Ausgabe	214 fl.	11½ kr.
Ueberschuß	77 fl.	48 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	460 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes .	— fl.	— kr.
Summa	460 fl.	— kr.

Schulden.

Keine	— fl.	— kr.
Summa	— fl.	— kr.

Abschluß.

Vermögen	460 fl.	— kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Activ-Stand . . .	460 fl.	— kr.

Hof, den 15. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.

v. Derthel. Laubmann. Schrön

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 26. Bayreuth, Dienstag am 1. März 1836.

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Magistrate, dann K. Landgerichte.
(Die summarischen Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der magistratischen Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Magistrate und K. Landgerichte, welche der Verfügung vom 9ten d. Mts., Nr. 18 des Kreis-Intelligenzblattes, in rubrizirtem Betreff nicht Genüge geleistet haben, werden nochmals hierdurch angewiesen, die verlangten Uebersichten unfehlbar bis zum 8ten k. Mts. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden. Bayreuth, den 28. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Sämmtliche Hausbesitzer werden hiemit aufgefordert, die Beiträge zur Beleuchtungs-Anstalt zu zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Haussteuer-Capital an nachbenannten Tagen von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr zu bezahlen:

Mittwoch den 9. März das I. Viertel, E. Nr. 1 bis 165.
Donnerstag den 10. März das II. Viertel, E. Nr. 166 bis 282, und vor dem Eremitager- und Ziegelthor.
Freitag den 11. März das III. Viertel, E. Nr. 283 bis 401.
Samstag den 12. März das IV. Viertel, E. Nr. 402 bis 474, mit Erlanger- und Culmbacherthor.
Montag den 14. März das V. Viertel, E. Nr. 475 bis 590, vor dem Cottenbacher- und Friedrichsthor und Moritzhöfen.

Bayreuth, den 29. Februar 1836.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Zellhöfer.

Zur Tilgung einer gerichtlich ausgeklagten Hypothek-Forderung sollen die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Konrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,
b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,
c) ¼ Tagw. Feld, im sogenannten Sitzglas,

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe untergestellt werden. Es wurde hiernach Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 30. März a. c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich dahier bei dem K. Landgerichte einfinden zu wollen.

Berneck, den 16. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Digitized by Google

Auf Anbringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Andreas Greich zu Döringstadt gehörige Realitären, als:

1) ¼ Tagwerk Feld mit Wiese im Hagelgrunde, Besitz-Nr. 533, Schätzungswerth 150 fl.;
2) ¼ Tagwerk Wiese im vorderen Wörth, Besitz-Nr. 535, Werth 50 fl.;
3) ¼ Tagwerk Wiese im hinteren Wörth, Besitz-Nr. 536, im Werthe zu 90 fl.;
4) 1 Tagwerk Holz im Eichholz, Besitz-Nr. 539, Werth 35 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist Strichstermin auf den

24. März l. Js.

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Steckbrief.

Die ledige Gertraud Stemmer aus Döllnitz, Landgerichts Kemnath, deren Personal-Description nachfolgt, ist wegen Diebstahlsvergehens angeschuldigt.

Da selbe sich geflüchtet hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, selbe im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, den 10. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

* * *

Personal-Description.

Gertraud Stemmer ist 30 und etliche Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat braune Haare, solche Augenbraunen, graue Augen, ein blatternarbiges bleiches Gesicht, spitziges Kinn und Nase.

Gewöhnlich trug sie am Leibe ein rothkattunenes Wams, einen grünen Rock von Biber, ein rothkattunenes gelb geblümtes Halstuch, ein rothbaumwollenes Kopftuch mit mehrfärbigen Enden, blaue Strümpfe von Leinen gestrickt, und gewöhnliche kalblederne Weiberschuhe.

Der ledige Bauersohn Johann Baier von Katharagrub wurde durch landgerichtliches Erkenntniß vom 5. Februar d. Js. unter Curatel gestellt, und ihm der Bauer Georg Wicklein von dort als Curator beigegeben. Dieß wird hiemit zur Warnung, damit sich Niemand mit ihm in Geschäfte einlasse, öffentlich bekannt gemacht. Ebrnach, den 19. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

a. l. D.

Seidenbusch.

Der Beschluß auf den Konkurs der Gläubiger ist gegen Johann Kuhn zu Roth rechtskräftig geworden; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben und Termin

1) zur Anmeldung aller Forderungen und sonstigen Ansprüche an den Gridar, zugleich aber auch zur Wahl des Massa- und Güterverwalters, so wie zur Wahl der Bevollmächtigten in den zur Verwaltung gehörigen Gegenständen auf den

22. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1sten Ediktstage geschehenen Anmeldungen auf den

5. April curr.,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

3. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu andurch die Ladung unter Androhung der Rechtsnachtheile ergeht, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge hat. Scheßlitz, am 15. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zur Conkursmasse des Johann Paulus Zeeh gehörige eindrittel Tagwerk Feld im Ehrlich, Steuerdistrikts Rehau, Besitz-Nr. 606, wird dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf den

9. März 1836 früh 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen haben. Rehau, am 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbenannte Realitäten des verlebten Oekonomie-Bürgers Johann Wolfgang Moll dahier und zwar:

1) ein einstöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 98, mit Gras- und Schorgärtlein hinter dem Hause, dann 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Waldung,
2) die Gemeindetheile, nemlich: ¼ Jauchert Feld im Gaisberg und 40 □Ruthen Wiesen im Unlitz,

meistbietend öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. März c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten und deren Schätzung kann täglich in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. Februar 1836.

Königliches Landgericht Rehau.

Vetter.

Das nunmehr zur Conkursmasse des vormaligen Gemeinde-Vorstehers und Korbmachers Johann Hofmann zu Schwürbitz gehörige, in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnete Grundvermögen, wird auf gestellten Antrag der Gläubiger am

15. März Vormittags 9 Uhr

in dem Metzger Fischer'schen Wirthshause zu Schwürbitz, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Lichtenfels, den 3. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Töpfermeister Melchior Hanold zu Thierstein gehörige auf 575 fl. geschätzte — neuerbaute Wohnhaus sammt Schupfe und Garten allda dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

7. März c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 geschieht und daß auf dem Hause noch keine Abgaben regulirt sind. Selb, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann, Verweser.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Eulmbach, im Obermainkreis, werden auf gestellten Antrag:

1) Georg Ferdinand Grüner, geboren den 18. December 1799 zu Kulmbach, der als Bäcker die Wanderschaft antrat,
2) Johann Friedrich Löh, geboren den 6. November 1801 zu Kirchleus, der sich ebenfalls als Bäcker auf die Wanderschaft begab,

von deren Leben und Aufenthalt über 10 Jahre jede Kunde fehlt, für ihre Person, oder die etwa zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder am

21. Mai 1836, Vormittags

bei dem hiesig Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Werden sich dieselben nicht melden, so sollen sie als verschollen erklärt, und ihr Vermögen, das für erstern in 1744 fl. rhl., für letztern in 200 fl. rhl. besteht, den legitimirten Erben den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden.

Kulmbach, den 19. August 1835.

Königliches Landgericht, im Obermainkreis des Königreichs Bayern.

v. n.

Hinkelmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Bauer zu Menchau, bestehend:

1) aus einem daselbst gelegenen Tropfhaus mit angebautem Stadel und Gärtlein;
2) aus ¼ Tagw. Feld, die Höhle genannt, Str.-Bes.-Nr. 592;
3) aus ¼ Tagw. Feld auf'm Buchberg, Str.-Bes.-Nr. 591,

am

7. März Vormittags 10 Uhr

dem Verkauf ausgesetzt. Kaufslustigen dient zur Nach-

richt, daß die Grundbarkeits-Verhältnisse dieser Objekte aus dem zu den Akten gebrachten Hypothekenbuchs-Extrakt ersehen werden können. Thurnau, 30. Januar 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Mit hoher Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, de 13. Januar c., werden die hiesigen vier Jahrmärkte:

1) auf Sonntag nach Pauli Bekehrung,
2) „ „ vor Pfingsten,
3) „ „ vor Maria Heimsuchung, und
4) „ „ vor Maria Opfer

verlegt und abgehalten, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 9. Februar 1836.

Magistrat.
Bates.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 16ten d. Mts. ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern ist der erste auf Dienstag den 5. April, der zweite am 19. April, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit denen zu Sct. Georgen jedesmal am Montag gehalten.

Creußen, den 14. Februar 1836.

Die Stadt-Verwaltung.
Ebert.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	13 fl. 6 kr.	12 fl. 51 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 21 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerste . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. 24 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 9 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Meine, von Sr. Maj. dem Könige von Bayern zum Verkaufe concessionirten

Zahnmittel

sind bei den Herren S. Schweiger et Comp. in Bayreuth zu nachstehenden, der Taxa bavarica entsprechenden Preisen zu haben:

Zahnpulver, die Schachtel	à 24 kr.	
„ cylinder „ „	à 36	„
„ kitt, das Fläschchen	à 48	„
„ liquor „ „	à 36	„
„ emulsion „	à 36	„
„ seife, das Stück	à 36	„

Die Gebrauchs-Anweisung gratis.

Würzburg, im Februar 1836.

Dr. Ringelmann,
Königl. Bayer. Leibzahnarzt und Professor.

(Nachruf.) Obwohl die hiesige Bürgerschaft dem Königlichen Herrn Landrichter Donle bei seiner sie so betrübenden Abreise nach Selb durch einen herzlichen Abschied und durch zahlreiche Begleitung bis in die Kreis-Hauptstadt Ansbach ihre unbegränzte Liebe und Anhänglichkeit bewiesen hat, so kann sie doch nicht umhin, ihm auch noch in die weite Ferne ein wiederholtes Lebewohl nachzuschicken, und für seine seltene Herzensgüte, strenge Rechtlichkeit, und segenreiches Wirken während seines 13jährigen Aufenthalts als Kgl. 1ster Landgerichts-Assessor dahier den innigsten Dank darzubringen, mit der Bitte, ihr seine Liebe und Wohlgewogenheit auch in der Ferne zu erhalten, und dem Wunsche des besten Heils und Wohlergehens. Herrieden im Rezatkreis, 19. Februar 1836.

Im Namen der Bürgerschaft.

Carl Siegmund Mayer, Bürgermeister.
M. Bitter, Stadtschreiber.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Februar 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		99⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	25	23

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 26 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Bayreuth, 1. März 1836.

Amtliche Artikel.

Gesetzlicher Vorschrift zu Folge werden die Ergebnisse des städtischen Rechnungswesens dahier pro 18$\frac{3}{5}$ in nachstehenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. des Commun-Haushaltes.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	185	32½
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) Von Capitalien	407	44½
	b) „ Realitäten	2110	50
	c) „ Gewerben	634	24
	d) „ Rechten	152	22½
2.	Aus der Verwaltung		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	242	38
	b) der Polizei	100	14
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	—	—
	b) Fleischaufschlag	244	9
	c) Getraid-Aufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	24	—
	e) Brückenzoll	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	795	—
	Erlös veräußert. Vermögenstheile ꝛc.	8	30
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	4905	24½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	2	5
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	a) Besoldungen	890	57
	b) Pensionen	584	—
	c) Regie	40	6
	d) Lasten und Abgaben	353	54½
2.	Bauten:		
	a) Unterhalt	505	32½
	b) Neubauten	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) für den Cultus	13	15
	b) für Erziehung und Bildung	271	6
	c) für die Gesundheit	20	—
	d) für Sicherheit	284	40
	e) auf Industrie und Cultur	205	2
	f) auf Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung	854	9
	g) auf jährliche Feste	29	47
	h) auf Weidenschaft und Viehzucht	64	16
	i) Leistungen an andere Cassen	31	50
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	704	—
5.	Schuldentilgung: Verzinnsung	24	33
6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	4879	12½

Abschluß.

Einnahme . .	4905 fl. 24½ kr.
Ausgabe . . .	4879 fl. 12½ kr.
Ueberschuß . .	26 fl. 11½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	27,871 fl. 10 kr.
b) nicht rentirendes	3730 fl. 46 kr.
Summa	31,601 fl. 56 kr.

Schulden.

. . . . 713 fl. 44½ kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	31,601 fl. 56 kr.
Schulden . . .	713 fl. 44½ kr.
Aktiv-Stand	30,888 fl. 11½ kr.

II. der Unterrichts-Stiftungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	198	50½
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	126	49½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	255	11½
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	580	50½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	2	29½
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	98	22
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	1	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	478	59½
	Summa	580	50½

Abschluß.

Einnahmen . . .	580 fl. 50½ kr.
Ausgaben . . .	580 fl. 50½ kr.
Bestand . . .	— fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	3176 fl. 14 kr.
b) nicht rentirendes .	150 fl. 48 kr.
Summa	3327 fl. 2 kr.

Schulden.

a) Capitalien. . .	— fl. — kr.
b) Vorschüsse . .	— fl. — kr.
Summa	— fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	3327 fl. 2 kr.
Schulden . . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . .	3327 fl. 2 kr.

Digitized by Google

III. der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	50	1½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	50	1½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	—	—
2.	Auf den Stiftungszweck	47	26
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	3	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
	Summa	50	26

Abschluß.

Einnahmen . . 50 fl. 1½ kr.
Ausgaben . . 50 fl. 26 kr.
Deficit . . . — fl. 24½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . 1749 fl. 52½ kr.
b) nicht rentirendes 1110 fl. — kr.
Summa 2859 fl. 52½ kr.

Schulden.

Capitalien . — fl. — kr.
Vorschüsse . 43 fl. 28½ kr.
Summa 43 fl. 28½ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 2859 fl. 52½ kr.
Schulden . . . 43 fl. 28½ kr.
Aktiv-Stand . . 2816 fl. 23½ kr.

Eschenbach, den 20. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Prunhuber, Bürgermeister.

Resultate

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Lichtenberg pro 18¾.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	562	57	1
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			
	a) von Capitalien . . .	—	—	—
	b) „ Realitäten . . .	184	27	2
	Betrag	747	24	3

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.	pf.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre .	227	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:			
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
	Besoldungen	226	6	3
	Betrag	453	6	3

Digitized by Google

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	747	24	3
	c) von Gewerben . . .	106	25	—
	d) „ Rechten . . .	146	11	2
2.	Aus der Verwaltung:			
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . .	83	29	3
	b) der Polizei	55	30	—
3.	Indirekte Auflagen:			
	a) Malzaufschlag . . .	376	16	3
	b) Fleischaufschlag . . .	170	24	2
	c) Getraidaufschlag . .	—	—	—
	d) Pflasterzoll	—	—	—
	e) Brückenzoll	—	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Kassen .	—	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	4	6	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
	Summa	1689	48	1

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	453	6	3
	Pensionen	—	—	—
	Regie	12	27	—
	Lasten und Abgaben . . .	92	18	3
2.	Bauten:			
	Unterhalt	80	49	1
	Neubauten	173	26	1
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten	372	3	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten . .	—	—	—
5.	Schuldentilgung	—	—	—
	Verzinsung	—	—	—
6.	Vorschüsse an andere Kassen .	—	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—	—
	Summa	1184	11	—

Abschluß.

Einnahme 1689 fl. 48 kr. 1 pf.
Ausgabe 1184 fl. 11 kr. — pf.

Ueberschuß 505 fl. 37 kr. 1 pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . 10,196 fl. 12 kr. 2 pf.
b) nicht rentirendes . 7461 fl. 15 kr. — pf.

Summa 17,657 fl. 27 kr. 2 pf.

Schulden.

. . . — fl. — kr. — pf.

Summa — fl. — kr. — pf.

Abschluß.

Vermögen . . 17,657 fl. 27 kr. 2 pf.
Schulden . . — fl. — kr. — pf.

Aktiv-Stand . 17,657 fl. 27 kr. 2 pf.

Lichtenberg, am 20. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Jungkunz.

Herold.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Markts-Gemeinde Selbitz

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{1}{15}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.	20	34
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	—	—
	b) „ Realitäten	15	53
	c) „ Gewerben	—	—
	d) „ Rechten	7	38½
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	309	—
	b) der Polizei	131	56½
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	—	—
	b) Fleischaufschlag	125	15
4.	Direkte Auflagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . . .	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile . .	189	30
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	799	47

	Vortrag der Ausgaben	
I.	Auf den Bestand der Vorjahre.	
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:	
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:	
	Besoldungen	
	Pensionen	
	Regie	
	Lasten und Abgaben	
2.	Bauten:	
	Unterhalt	
	Neubauten	
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:	
	auf den Cultus	
	auf Erziehung und Bildung . . .	
	auf Wohlthätigkeit	
	auf Gesundheit	
	auf Sicherheit	
	auf Industrie	
	auf Gemeindewege, Straßen, Brükken, Wasserleitungen	
	Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	
5.	Schuldentilgung:	
	Verzinnsung ꝛc. ꝛc.	
6.	Vorschüsse an andere Cassen . . .	
7.	Reserve-Fond	
	Summa	

Abschluß.

Einnahme	799 fl. 47 kr.
Ausgabe	807 fl. 35½ kr.
Deficit	7 fl. 48½ kr.

Vermögen.		Schulden	
a) rentirendes	553 fl. 2½ kr.		
b) nicht rentirendes . .	2433 fl. 16 kr.	. . . . .	70 f
Summa	2986 fl. 18½ kr.	Summa	70 f

Digitized by Google

Abschluß.

Vermögen	2986 fl. 18½ kr.
Schulden	70 fl. 18½ kr.
Activ-Stand . . .	2916 fl. —½ kr.

Selbitz, am 21. Februar 1836.

Magistrat.
Schlott.

Quehl.

Summarische Uebersicht

der Rechnung des Almosen-Kastens der Wohlthätigkeits-Stiftung in der Markts-Gemeinde Selbitz für das Verwaltungs-Jahr 18⅔.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	515	46½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	78	5½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	67	9½
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	661	2

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration	1	48
2.	Auf den Stiftungszweck	160	20
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen oder sonstige Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	—	—
	Summa	162	8

Abschluß.

Einnahmen	661 fl. 2 kr.
Ausgaben	162 fl. 8 kr.
Ueberschuß	498 fl. 54 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	2442 fl. 14½ kr.
b) nicht rentirendes .	585 fl. 20½ kr.
Summa	3027 fl. 34½ kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	3027 fl. 34½ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	3027 fl. 34½ kr.

Selbitz, am 21. Februar 1836.

Magistrat.
Schlott.

Quehl.

Digitized by Google

Nach gesetzlicher Vorschrift werden die wesentlichsten Ergebnisse der diesseitigen Cultus-Rechnungen pro 18$\frac{34}{35}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, den 20. Februar 1836.

Die Verwaltung des protestantischen Kirchen-Vermögens.
Dr. Fahlnberg.

I. Hospital-Kirchen-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	982	44½
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	586	48
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	59	10½
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	450	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	2078	43

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	60	54½
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	251	2
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	37	50
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
	Summa	349	46½

Abschluß.

Einnahme . . . 2078 fl. 43 kr.
Ausgabe . . . 349 fl. 46½ kr.

Ueberschuß . . . 1728 fl. 56½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 11,032 fl. 51½ kr.
b) nicht rentirendes . 20,350 fl. 12 kr.

Summa 31,383 fl. 3½ kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen . . . . 31,383 fl. 3½ kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.

Aktiv-Stand . . . 31,383 fl. 3½ kr.

II. St. Lorenz-Kirchen-Stiftung.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1901	36
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	605	44⅓
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	93	43⅓
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	2601	4

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	23	45
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	68	30
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	388	57½
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	56	53
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	538	5½

Publicandum.

(Die Auslagen für ärztliche Behandlung armer Kranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat sich gelegenheitlich einer eingelegten Reklamation in obenbezeichnetem Betreff dahin ausgesprochen, daß den Landgerichts-Physikern der Ersatz der ihnen bei Behandlung armer Kranken erweislich erlaufenden baaren Auslagen aus dem betreffenden Armenfonde nicht versagt, jedoch die Fuhrlöhne nicht zu den baaren Auslagen gezählt werden können, wo den Physikern eine Aversalvergütung hiefür durch Bewilligung des Gehalts von 600 fl., wogegen dieselben gemäß der Verordnung vom 28. October 1803 ein Reitpferd zu halten verpflichtet sind, bereits zufließe.

Hiernach haben sich die treffenden Behörden und Armenpflegen bei vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, am 29. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag vor der Fastnacht, den

15. Februar d. Js.,

ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber — nämlich von Montag den 11. April an — alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch gehalten werden sollen. Bayreuth, den 2. Februar 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Der K. Bayerische Forstmeister Freiherr v. Bothmer dahier und dessen Gemahlin Lilly Freifrau v. Bothmer, geborne Freyin v. Waldenfels, haben in dem zwischen ihnen errichteten Ehevertrag vom 9. Januar 1836 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bekannt gemacht wird.

Landrecht II. 1. §. 422.

Bayreuth, den 8. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die Gemeinde Bischofsgrün besitzt eine reale Badersgerechtigkeit, welche sie einem Badersgesellen zur lebenslänglichen Ausübung überlassen will. Ehevor dieß genehmigt werden kann, ist zu ermitteln, ob keine approbirte Chirurgen vorhanden sind, die jene Gerechtigkeit an sich zu bringen wünschen. Es werden demnach allenfallsige Competenten aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier zu melden.

Berneck, am 25. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Wolfgang Hutzler in Ittling gehörigen und mit Haus-Nr. 16ª bezeichneten Guts zu Ittling, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten auf 1175 fl. gewürdiget worden, auf den 30sten vorigen Monats angestandenen Termine Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden haben, so wird auf gestellten Antrag anderweiter Bietungstermin auf den

12 März, Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt und sich auf das Ausschreiben vom 2. November vorigen Jahres bezogen.

Gräfenberg, den 22. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Steckbrief.

Die ledige Gertraud Stemmer aus Döllnitz, Landgerichts Kemnath, deren Personal-Description nachfolgt, ist wegen Diebstahlsvergehens angeschuldigt.

Digitized by Google

Da selbe sich geflüchtet hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, selbe im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, den 10. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

* * *

Personal-Description.

Gertraud Stemmer ist 30 und etliche Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat braune Haare, solche Augenbraunen, graue Augen, ein blatternarbiges bleiches Gesicht, spitziges Kinn und Nase.

Gewöhnlich trug sie am Leibe ein rothkattunenes Wams, einen grünen Rock von Biber, ein rothkattunenes gelb geblümtes Halstuch, ein rothbaumwollenes Kopftuch mit mehrfärbigen Enden, blaue Strümpfe von Leinen gestrickt, und gewöhnliche kalblederne Weiberschuhe.

Der vormalige Gemeindevorsteher und Korbmacher Johann Hofmann zu Schwürbitz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge auf den

6. April

zur Liquidation aller Forderungen an jenen, mit Angabe und resp. Vorlage der Beweismittel unter der Strafe des Ausschlusses von der Massa, auf den

5. Mai

für die Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, und auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren unter Androhung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung anberaumt. Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß nach der erhobenen Schätzung die Activmasse in 1981 fl. 40 kr. bestehe, dagegen die angegebenen Schulden 5958 fl. betragen, unter welchen 2057 fl. Hypothekenforderungen begriffen sind.

Lichtenfels, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. s.

Schmidt.

Da auf die Realitäten des Gastwirths und Metzgermeisters Georg Ziegler zu Birk, welche in Nr. 36, 38 und 46 des Jahrganges 1834 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis vorher beschrieben sind, in dem auf den 30. December 1834 anberaumten zweiten Verkaufstermin kein Kaufsgebot gelegt worden ist, so wurde auf Antrag der Ziegler'schen Gläubiger beschlossen, dieselben zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf zu unterstellen, und Tagesfahrt hiezu auf

Donnerstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr

am Sitz des unterfertigten Gerichts anberaumt. Indem man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einladet, wird bemerkt, daß dieselben durch Vermögens-Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und der Hinschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. Januar 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In Folge hohen Beschlusses Königlicher Regierung, Kammer des Innern, zu Bayreuth, soll die Langenauer Quelle auf mehrere Jahre verpachtet werden; Pachtliebhaber werden sofort auf

Donnerstag den 17. März, Vormittags 10 Uhr

hieher eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen am Verpachtungstermin bekannt gemacht werden. Daß dieses Mineralwasser äußerst angenehm zum Trinken und sehr gesund ist, und deßhalb in großer Quantität sogar in entfernte Länder versandt wurde, ist bereits allgemein bekannt. Naila, am 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nach erfolgtem höchsten Rescript der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 1sten d. Mts. ad Num. Prot. 6731, soll die neuerliche Verpachtung der dem höchsten Aerar durch die Versetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parksteiner hohen und niederen Jagd vorgenommen werden. Zur Vollziehung dieses höchsten Befehls hat man auf

Freitag den 18. März l. Js.

Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag dieser Verpachtung bis Mittags 12 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird. Pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage früh 9 Uhr im K. Rentamts-Lokale dahier

Digitized by Google

zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Weiden, den 23. Februar 1836.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.

Feiler. Ehrenthaller, Forstmeister.

Da auch in dem zweiten Termin zum Verkauf des der Wittwe Elisabeth Püttner gehörigen Gutes Nr. 23 allhier ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden ist, so wird auf den Antrag der Püttnerischen Gläubiger ein anderweiter Bietungstermin auf den

15ten künftigen Monats März, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und es werden Kaufsliebhaber eingeladen, in demselben sich einzufinden. Oberkotzau, den 4. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Wer an die Verlassenschaft der zu Oberwimmelbach ledigen Standes verlebten Barbara Rösch eine Forderung zu machen hat, hat solche

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dieselbe genommen wird.

Thurn, am 17. Februar 1836.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird der von dem verstorbenen Georg Montag zurückgelassene Straßen- oder Reuseeacker, Erlauer Flurs, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und den Kaufsliebhabern bekannt gemacht, daß sie sich an dem auf den

11ten nächstkommenden Monats März, Vormittags anberaumten Bietungstermin mit ihren Aufgeboten bei hiesigem Gerichte zu melden, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Walsdorf, am 23. Februar 1836.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Classe.

Eydam.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen und um den Subscriptions-Preis zu haben:

Predigtbuch

für

den Bürger und Landmann,

über

die Evangelien

auf alle Sonn- und Festtage.

Von

Ludwig Pflaum,

ehemaligem K. B. Dekan, Distrikts-Schulinspektor ꝛc. zu Bayreuth.

Dritte Auflage.

kl. 4° 1 fl. 36 kr., gebunden 1 fl. 54 kr.

Spulerinnen, welche im Abspulen von farbigem Kämm-Wollen-Garn einige Uebung haben, finden bei erhöhtem Arbeitslohn fortwährende Beschäftigung bei

Bergmann junior, zu St. Georgen.

Von dem Donau-Main-Canal, der für noch vortheilhafter als Eisenbahn-Unternehmungen geschildert worden ist, habe ich die Aktien-Certifikate über die ersten Einzahlungen von 100 fl. erhalten. Den Aktien-Unternehmern ist laut Programm für ihre Einlage, die sogleich im vollen Betrag von 500 fl. bestehen kann, ein jährlicher Zinns von 4 % zugesichert, und es sind dieselben eben so bei mir zu haben, als alle Subscriptionen auf Eisenbahn-Unternehmungen ꝛc. billigst durch mich besorgt werden können.

S. Schwabacher in Bayreuth.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 27 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Donnerstag — Bayreuth, 3. März 1836.

Amtliche Artikel.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Schwarzenbach am Wald für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre.		
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:				Auf Zahlungs-Rückstände . . .	39	8$\frac{1}{2}$
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	a) von Capitalien	—	—	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens dann der Polizei:		
	b) „ Realitäten	1201	8		Besoldungen	395	18$\frac{1}{2}$
	c) „ Gewerben . . .	—	—		Regie:		
	d) „ Rechten	—	8$\frac{1}{2}$		Einhebung der Renten . . .	68	35$\frac{1}{4}$
2.	Aus der Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens . .	169	43		Auf Prozeß- und Exekutionskosten	173	9$\frac{1}{4}$
3.	Indirekte Auflagen:			2.	Lasten und Abgaben	—	14
	Fleischaufschlag	173	57		Bauten:		
4.	Direkte Umlagen	—	—		Unterhalt	18	59$\frac{1}{2}$
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . .	211	57$\frac{1}{2}$	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten .		
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußerter Vermögenstheile .	—	—		1) zum Lokal-Schullehrer-Wittwen-Institut	6	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		2) für Feuerschau	4	30
	Summa aller Einnahmen	1756	53$\frac{3}{4}$		3) auf Feuerlöschgeräthe . .	798	3
					4) auf Orts-Verschönerung .	145	23
					5) auf Baum-Pflanzungen an den Straßen	19	47$\frac{1}{2}$
					6) auf Brunnen	5	6
					7) besondere Leistungen an andere Cassen	23	3$\frac{1}{2}$
				4.	Ausgeliehene Capitalien ꝛc. . .	—	—
				5.	Schuldentilgung	—	—
				6.	Vorschüsse an andere Cassen . .	59	35$\frac{1}{4}$
				7.	Reserve-Fond	—	—
					Summa aller Ausgaben	1756	53$\frac{3}{4}$

Abschluß.

Einnahmen . . 1756 fl. 53$\frac{3}{4}$ kr.
Ausgaben . . 1756 fl. 53$\frac{3}{4}$ kr.

balancirt.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	8300 fl — kr.	
b) nicht rentirendes	1470 fl. 33 kr.	
Summa	9770 fl. 33 kr.	. . . . 652 fl. 55½ kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	9770 fl. 33 kr.
Schulden . . .	652 fl. 55½ kr.
Aktiv-Stand . .	9117 fl. 37½ kr.

Schwarzenbach am Wald, den 21. Januar 1836.

Der Magistrat.

Weber.

Meier.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Naila

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.	22	19$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	—	—
	b) „ Realitäten	325	45
	c) „ Gewerben	—	—
	d) „ Rechten	131	19$\frac{1}{2}$
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	6	15
	b) der Polizei	227	32
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	1150	23$\frac{3}{4}$
	b) Fleischaufschlag	306	29
	c) Getreidt-Aufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	—	—
	e) Brückenzoll	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen . .	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . . .	170	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile . .	—	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	2340	4

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre.	4	30$\frac{1}{2}$
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Commun- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	Besoldungen	566	15
	Pensionen	—	—
	Regie	17	22
	Lasten und Abgaben	13	16$\frac{1}{2}$
2.	Bauten:		
	Unterhalt	16	—
	Neubauten	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	auf den Cultus	—	—
	auf Erziehung und Bildung . . .	28	33$\frac{1}{2}$
	auf Wohlthätigkeit	—	—
	auf Gesundheit	4	31$\frac{1}{2}$
	auf Sicherheit	23	$\frac{1}{2}$
	auf Industrie	42	20
	auf Gemeindewege, Brücken, Stege, Wasserleitung	120	17
	auf besondere Leistungen an andere Cassen	—	52
	Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—
4.	Ausgeliehene Activ-Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung: Verzinnsung ꝛc. ꝛc.	269	56
6.	Vorschüsse an andere Cassen . . .	—	—
7.	Reservefond für unvorhergesehene Fälle	—	—
	Summa	1106	54

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme	2340 fl. 4 kr.
Ausgabe	1106 fl. 54 kr.
Ueberschuß	1233 fl. 10 kr.

Vermögen.

a) rentirendes	13,002 fl. 33 kr.
b) nicht rentirendes .	3495 fl. 23 kr.
Summa	16,497 fl. 56 kr.

Schulden.

. . . .	2488 fl. 45 kr.
Summa	2488 fl. 45 kr.

Abschluß.

Vermögen	16,497 fl. 56 kr.
Schulden	2488 fl. 45 kr.
Aktiv-Stand . . .	14,009 fl. 11 kr.

Raila, am 19. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Knopf.

Quehl.

Summarische Uebersicht

der Rechnung des Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen in der Stadtgemeinde Raila für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	105	$48\frac{1}{2}$	I	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	10	33	1.	Für die Administration	—	20
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	23	$50\frac{1}{2}$	2.	Auf den Stiftungszweck	—	—
				3.	Schuldentilgung	—	—
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	211	—	4	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	5.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	300	—
	Summa	351	$11\frac{3}{4}$		Summa	300	20

Abschluß.

Einnahme	351 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.
Ausgabe	300 fl. 20 kr.
Ueberschuß	50 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	450 fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	90 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.
Summa	540 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.

Schulden.

. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	540 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	540 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.

Raila, den 19. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Knopf.

Quehl.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnung des Almosen-Kastens oder der Wohlthätigkeits-Stiftung in der Stadt-Gemeinde Naila für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	18	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	2	—	1.	Für die Administration	—	45
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	78	40$\frac{1}{4}$	2.	Auf den Stiftungszweck	112	6$\frac{1}{2}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	14	10$\frac{3}{4}$		Verzinsung	—	—
	Summa	112	51$\frac{1}{2}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
					Summa	112	51$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahme . . 112 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe . . 112 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß . . — fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . 556 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes 738 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr.
Summa 1294 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr.

Schulden.

. . . . 39 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.
Summa 39 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 1294 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr.
Schulden . . . 39 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Stand . . 1254 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr.

Naila, den 19. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Knopf. Quehl.

Die Ergebnisse der Magistratischen Commun- und Stiftungs-Rechnungen dahier werden in den nachfolgenden 3 Uebersichten öffentlich bekannt gemacht.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Schauenstein für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	662	48	2	I.	Auf den Bestand der Vorjahre .	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:				II.	Ausgaben für das laufende Jahr:			
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:				1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
	a) von Capitalien . . .	25	—	—		Besoldungen	453	52	1
	b) „ Realitäten . . .	331	36	2					
	Betrag	1019	25	—		Betrag	453	52	1

Digitized by Google

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	1019	25	—
	c) von Gewerben . . .	—	—	—
	d) „ Rechten . . .	162	57	5/8
2.	Aus der Verwaltung:			
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . .	56	9	—
	b) der Polizei	92	1	—
3.	Indirekte Auflagen:			
	a) Malzaufschlag . . .	—	—	—
	b) Fleischaufschlag . . .	123	—	—
	c) Getraidaufschlag . .	—	—	—
	d) Pflasterzoll	—	—	—
	e) Brückenzoll	—	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	114	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Kassen .	7	30	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	23	30	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
	Summa	1598	32	5/8

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	453	52	1
	Pensionen	—	—	—
	Regie	159	47	—
	Lasten und Abgaben . . .	116	55	1
2.	Bauten:			
	Unterhalt	34	12	1/8
	Neubauten	—	—	—
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten:			
	auf die Sicherheit . . .	79	58	1
	„ die Industrie . . .	2	30	—
	„ die Gemeindewege . .	103	30	—
	„ außerordentlichen Aufwand	7	27	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten . .	—	—	—
5.	Schuldentilgung	—	—	—
	Verzinsung	—	—	—
6.	Vorschüsse an andere Kassen .	124	31	—
7.	Reserve-Fond	—	—	—
	Summa	1082	42	7/8

Abschluß.

Einnahme 1598 fl. 32 kr. 5/8 pf.
Ausgabe 1082 fl. 42 kr. 7/8 pf.
Ueberschuß 515 fl. 49 kr. 3 pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . 4102 fl. — kr. — pf.
b) nicht rentirendes . 2622 fl. 49 kr. 3 pf.
Summa 6724 fl. 49 kr. 3 pf.

Schulden.

. . . — fl. — kr. — pf.
Summa — fl. — kr. — pf.

Abschluß.

Vermögen . . 6724 fl. 49 kr. 3 pf.
Schulden . . — fl. — kr. — pf.
Aktiv-Stand . 6724 fl. 49 kr. 3 pf.

Schauenstein, am 20. Februar 1836.

Der Magistrat.
Schmidt.

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Spend- (Wohlthätigkeits)-Stiftung in der Stadtgemeinde Schauenstein für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	237	59$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	34	6$\frac{1}{2}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	62	30
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	334	36

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben des lauf. Jahres;		
1.	Für die Administration	—	—
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	23	59$\frac{1}{2}$
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	13	45$\frac{1}{2}$
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	—	—
	Summa	37	44$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahme . . . . 334 fl. 36 kr.
Ausgabe . . . . 37 fl. 44½ kr.
Ueberschuß . . . . 296 fl. 51½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 684 fl. 50 kr.
b) nicht rentirendes . 296 fl. 51½ kr.
Summa 981 fl. 41½ kr.

Schulden.

. . . . . — fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 981 fl. 41½ kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.
Activ-Stand . . . 981 fl. 41½ kr.

Schauenstein, am 20. Februar 1836.

Der Magistrat allda.
Schmidt.

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Unterrichts-Stiftung in der Stadtgemeinde Schauenstein für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	5	52$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen aus dem laufenden Jahre:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	61	10
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	414	25$\frac{1}{2}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	481	27$\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben auf das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	—	—
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	471	8$\frac{1}{2}$
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung		
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	471	8$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	481 fl. 27¼ kr.
Ausgaben . . .	471 fl. 8½ kr.
Ueberschuß	10 fl. 19¼ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	1389 fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	20 fl. 19¼ kr.
Summa	1409 fl. 19¼ kr.

Schulden.

. . . . .	— fl. — kr.
Summa	— fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	1409 fl. 19¼ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . .	1409 fl. 19¼ kr.

Schauenstein, am 20. Februar 1836.

Die Lokal-Schul-Commission.
Schmidt.

Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Rehau
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre		
	Aktiv-Cassabestand aus voriger Rechnung	130	54⅜
	Aktiv-Ausständen	3	40
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) Zinsen von Aktiv-Capitalien	1	20
	b) Ertrag aus Realitäten	141	13
	c) der Gemeinde-Gewerben	172	30
	d) von Dominikal-Renten und Rechten	69	36¼
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	28	54½
	b) der Polizei	121	48
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	1019	15½
	b) Fleischaufschlag	285	0½
	c) Pflasterzoll	145	46
4.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußert. Vermögenstheile ꝛc.	15	55½
	Summa	2175	53⅜

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre		
	Zahlungsrückstände	24	7½
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	Besoldungen	490	54½
	Regie	—	—
	Einhebung der Renten	10	53
	desgleichen	28	30½
	Lasten und Abgaben	16	4½
2.	Bauten:		
	Unterhaltung der Gemeindegebäude	67	28
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	Beitrag zum Schullehrer-Wittwen-Pensions-Institut	7	42½
4.	Schuldentilgung	3	22½
5.	An durchlaufenden Posten	1093	22½
	Summa	1961	42½

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	2175 fl. 53½ kr.	
Ausgabe . . .	1961 fl. 42¼ kr.	
Ueberschuß . . .	214 fl. 11¼ kr.	

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	1582 fl. 5 kr.	
b) nicht rentirendes	4880 fl. — kr.	
Summa	6462 fl. 5 kr.	. . . . 1162 fl. 30 kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	6462 fl. 5 kr.
Schulden . . .	1162 fl. 30 kr.
Aktiv-Stand	5299 fl. 35 kr.

Rehau, am 19. Februar 1836.

Magistrat.

Krauß.

Braun.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend am 5. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des obern Mädchen-Schul- und Cantors-Dienstes zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch den Tod des Lehrers und Cantors Georg Michael Rosenschon in Erledigung gekommene obere Mädchen-Schul- und Cantors-Dienst zu Gefrees mit einem auf jährlich 400 fl. fatirten reinen Einkommen, wird zur freien Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche um diese Stelle binnen 4 Wochen eingereicht seyn müssen.

Bayreuth, den 26. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Magistrate und unmittelbaren Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen.

(Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Magistrate, unmittelbare Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen, welche unter der Curatel der unterfertigten Stelle stehen und dem Ausschreiben vom 6. Mai 1835 in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 57, nicht Genüge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die verlangten Betriebs- und Wirthschafts-Pläne über die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen binnen endlichen 3 Wochen hieher zur Vorlage zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 1. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Befugnisse des conzessionirten Stadtmusikus dahier betreffend.)

Um die mehrfach erhobenen Klagen des hiesigen conzessionirten Stadtmusikus über Nahrungsbeeinträchtigung durch unbefugte Musiker zu beseitigen, sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, zur genauesten Darnachachtung des Publikums

Digitized by Google

nachfolgende Bestimmungen im Betreff der Befugnisse des hiesigen conzessionirten Stadtmusikus öffentlich bekannt zu machen:

1) Der conzessionirte Stadtmusikus dahier ist befugt, bei allen Bällen, Redouten und sonstigen Tanz-Belustigungen, welche die Wirthe für's Publikum geben, mit seinen Leuten aufzuspielen; die Wirthe sind daher verbunden, sich bei allen solchen Gelegenheiten des Stadtmusikus und dessen Personale zu bedienen.

2) Der conzessionirte Stadtmusikus dahier ist ferner berechtigt, bei öffentlichen Schauspielen, feierlichen Gelegenheiten der Gewerbsinnungen, als Jahrestägen, Umzüge und dergl., dann bei Hochzeiten und Kindtaufen der Privaten, die Musik zu machen, und sind die Schauspielunternehmer, die Gewerbs-Deputirten und die Privaten gehalten, sich bei den genannten Gelegenheiten durch den Stadtmusikus und dessen Leuten aufspielen zu lassen.

3) Sollten Wirthe, Schauspielunternehmer, Gewerbs-Deputirte und Privaten sich dessen ohngeachtet anderer Musiker zum Aufspielen bedienen wollen, so kann ihnen dieß geradezu zwar nicht verwehrt werden; jedoch sind dieselben in diesem Falle verpflichtet, dem conzessionirten Stadtmusikus eine der Ermäßigung der Polizei-Behörde unterliegende Entschädigung unweigerlich abzureichen.

4) Was die geschlossenen Gesellschaften, als: Harmonie, Resource und Frohsinn betrifft, so sind dieselben, wie sich's von selbst versteht, an diese Bestimmungen nicht gebunden.

Bayreuth, am 19. Februar 1836.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

In dem zur Regierungs-Secretair Löwischen Familien-Stiftung gehörigen Garten an der Dammallee werden nächsten Donnerstag den 10. März, Nachmittag um 1 Uhr, drei Abtheilungen davon unter Vorbehalt Magistratischer Genehmigung verpachtet.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Die Regierungs-Secretair Löwische Stifts-Verwaltung.
Hoffmann.

Nachdem der öffentlichen Vorladung vom 24. Juli v. J. ohngeachtet nachstehende dem hiesigen Magistrate zu Verlust gegangene, der Frauensiechhofstiftung dahier zugehörige Dokumente:

1) eine Schuldurkunde der Fürstlichen Hofkammer zu Bamberg vom 22. Februar 1558 über den Gesammtbetrag von 9000 fl. fränkisch, woran die Frauensiechhofstiftung dahier 1000 fl. fränkisch Antheil hatte, ausgestellt,

2) eine Schuldurkunde der Fürstlichen Hofkammer zu Bamberg vom 22. Februar 1592 über den Gesammtbetrag von 4000 fl. fränkisch, woran die Frauensiechhofstiftung 500 fl. Antheil hatte, ausgestellt,

3) eine dergleichen Schuldurkunde über ein Capital zu 240 fl. fränkisch, welches Capital nach einer Vormerkung im stiftischen Urbar aus der Stiftung des am 26. April 1607 verstorbenen Weihbischofes Johann Oertlein, vermöge Extract aus dessen Testament Nr. 29 herrührt, und wahrscheinlich bei der Fürstlichen Obereinnahme, wie beide obige Capitalien angelegt, und die vermißte Urkunde daher im Jahre 1607 ausgestellt worden ist, welche sämmtliche Capitalien mit 5 Prozent verzinset, und nach vorgelegtem Auszug aus dem Cataster der Staatspassivkapitalien der vormaligen Fürstlich Bamberg'schen Obereinnahme im Gesammtbetrage von 2175 fl. rheinisch am 15. August 1805 sub Nr. 1789, fol. 461 des Liquidations-Protokolles liquidirt, und auf den Zinsfuß von 4 Prozent festgesetzt worden sind,

in dem anberaumten Termine von 6 Monaten diesseits nicht vorgezeigt wurden, so werden die obenbeschriebenen Dokumente, so weit sie der Frauensiechhofstiftung dahier zugehören, hiemit für amortisirt und kraftlos erklärt.

Bamberg, den 19. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rüdel.

In der Streitsache der der Kunigunda Krelischen Curatel zu Bettstadt gegen Jos. Schönlein, Seilermeister dahier, Vaterschaft und Alimente betr., wird

Digitized by Google

der Beklagte zur Publikation des gefaßten Erkenntnisses auf den

26. März d. Js.

an das unterfertigte Gericht geladen.

Bamberg, den 26. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Sämmtliche, zur Conkursmasse der Drathwerkbesitzer Paul Engelhard'schen Relikten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 16. März a. c.

anberaumt, und werden allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, an bemerktem Termine dahier am Gerichtssitze sich einfinden zu wollen.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drahtfabrikgebäude bei Berneck am Mainflusse, das Gottliebsthal genannt; dasselbe enthält: ein Werk mit doppeltem Drahtzuge und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden;

II. eine Drahtscheune mit Drathscheuer, dann einem Glühofen, 2 Stuben, einem Hausplatz, 2 Böden;

III. zwei Kohlschupfen;

IV. ein Backofen;

V. eine Wagenremise mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh;

VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindetheilen;

VII. ein Keller;

VIII. ein Fischwasser.

Sämmtliche Grundrealitäten sind zusammen auf 7135 Gulden gerichtlich eingeschätzt und kann das Schätzungs-Protokoll zu jeder Zeit in dem hiesigen Registratur-Zimmer zur Einsicht vorgelegt werden. Berneck, am 3. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees zu Berneck.

Landgraf.

Zur Tilgung einer gerichtlich ausgeklagten Hypothek-Forderung sollen die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Konrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,

b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,

c) ¼ Tagw. Feld, im sogenannten Sitzglas,

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe untergestellt werden. Es wurde hiernach Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 30. März a. c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich dahier bei dem K. Landgerichte einfinden zu wollen.

Berneck, den 16. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte, dem Heinrich Hetzelt in Ebensfeld gehörige Realitäten, als:

1) eine Sölde nebst ¼ Tagw. am Hause befindlichen Gemüßgartens und Schweinställen, B.-Nr. 144, U.-B.-Nr. 1813,

2) 1¼ Tagw. Feld beim Fahrtanger, B.-Nr. 145, U.-B.-Nr. 1814,

3) 1 Tgw. Feld im alten Maine, B.-Nr. 146, U.-B.-Nr. 1815,

4) ⅛ Tgw. Feld beim Krautschleifer, U.-B.-Nr. 398 und 1603,

5) ¼ Tgw. Feld, der Straßacker, U.-B.-Nr. 406 und 1613,

6) $\frac{1}{16}$ Tgw. Feld im Ried, U.-B.-Nr. 1075 und 1709,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. März

am Gerichtssitze anberaumt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 20. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Landr.

Das nunmehr zur Conkursmasse des vormaligen Ge-

Digitized by Google

meinde-Vorstehers und Korbmachers Johann Hofmann zu Schwürbitz gehörige, in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenzblattes bezeichnete Grundvermögen, wird auf gestellten Antrag der Gläubiger am

15. März Vormittags 9 Uhr

in dem Metzger Fischer'schen Wirthshause zu Schwürbitz, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Lichtenfels, den 3. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Andreas Greich zu Döringstadt gehörige Realitären, als:

1) ¾ Tagwerk Feld mit Wiese im Hagelgrunde, Besitz-Nr. 533, Schätzungswerth 150 fl.;
2) ¾ Tagwerk Wiese im vorderen Wörth, Besitz-Nr. 535, Werth 50 fl.;
3) ¾ Tagwerk Wiese im hinteren Wörth, Besitz-Nr. 536, im Werthe zu 90 fl.;
4) 1 Tagwerk Holz im Eichholz, Besitz-Nr. 539, Werth 35 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist Strichstermin auf den

24. März l. Js.

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Der vormalige Gemeindevorsteher und Korbmacher Johann Hofmann zu Schwürbitz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge auf den

6. April

zur Liquidation aller Forderungen an jenen, mit Angabe und resp. Vorlage der Beweismittel unter der Strafe des Ausschlusses von der Massa, auf den

5. Mai

für die Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, und auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren unter Androhung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung anberaumt. Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß nach der erhobenen Schätzung die Activmasse in 1981 fl. 40 kr. bestehe, dagegen die angegebenen Schulden 5958 fl. betragen, unter welchen 2057 fl. Hypothekenforderungen begriffen sind.

Lichtenfels, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Der Bauernsohn Johann Leonhardt Theodor Stauch aus Tettau, geboren am 6. März 1765, ist als Schneider in die Fremde gegangen, und hat schon länger als 30 Jahre nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher an den genannten Johann Leonhardt Theodor Stauch oder dessen rechtmäßige Deszendenten hiemit die Ladung erlassen, sich innerhalb eines Termines von

neun Monaten

oder längstens bis zum 1. October 1836 bei hiesigem Gerichte zu melden und seine Ansprüche an das ihm erblich angefallene und unter Curatel stehende Vermögen zu 104 fl. 15½ kr. geltend zu machen, widrigenfalls Joh. Leonhardt Theodor Stauch für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte hinausgegeben wird. Ludwigstadt, den 14. December 1835.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Agatz, Ldr.

Der Bau der abgebrannten Stiftungsgebäude zu Hallerstein, nämlich:

1) des Pfarr- und Schulhauses, nebst Scheune,
2) der Bedachung der Kirche, sammt Thurmes,
3) die innere Einrichtung derselben,

soll mit diesem Frühjahre beginnen. Zur Verakkordirung der erforderlichen Arbeiten an den Mindestnehmenden ist Termin auf

Mittwoch den 30. März früh 9 Uhr

anberaumt, an welchem die Werkleute, welche diese Bauten in Akkord zu übernehmen gedenken, sich vor unterzeichneter K. Behörde dahier einfinden können, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Curatel-Genehmigung zu gewärtigen haben. Die Pläne, Voranschläge und Akkordsbedingnisse können in den letzten 8 Tagen vor dem Termin

Digitized by Google

in diesseitiger Amtsregistratur eingesehen werden. Münchberg, den 17. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Georg Häfner, geboren zu Schlaifhausen am 28 März 1781, hat sich in dem Jahre 1794 von seiner Heimath entfernt, und sich angeblich von Amerikanischen Werbern anwerben lassen. Derselbe hat in dem ganzen Zwischenraum bis hieher keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag der nächsten Verwandten wird daher dieser Georg Häfner oder seine allenfallsigen Leibes- oder Testaments-Erben hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten und längstens bis

30. August 1836

dahier zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, um das dermal in 209 fl. 42 kr. bestehende Vermögen des Abwesenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe für abgestorben erklärt, und sein Vermögen an seine dießorts legitimirten rechtmäßigen Erben gegen hinreichende Sicherheit ausgefolgt werden wird.

Forchheim, den 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Steckbrief.

Die ledige Gertraud Stemmer aus Döllnitz, Landgerichts Kemnath, deren Personal-Description nachfolgt, ist wegen Diebstahlsvergehens angeschuldigt.

Da selbe sich geflüchtet hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, selbe im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, den 10. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

* * *

Personal-Description.

Gertraud Stemmer ist 30 und etliche Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat braune Haare, solche Augenbraunen, graue Augen, ein blatternarbiges bleiches Gesicht, spitziges Kinn und Nase.

Gewöhnlich trug sie am Leibe ein rothkattunenes Wams, einen grünen Rock von Biber, ein rothkattunenes gelb geblümtes Halstuch, ein rothbaumwollenes Kopftuch mit mehrfärbigen Enden, blaue Strümpfe von Leinen gestrickt, und gewöhnliche kalblederne Weiberschuhe.

Der Beschluß auf den Konkurs der Gläubiger ist gegen Johann Kuhn zu Roth rechtskräftig geworden; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben und Termin

1) zur Anmeldung aller Forderungen und sonstigen Ansprüche an den Gridar, zugleich aber auch zur Wahl des Massa- und Güterverwalters, so wie zur Wahl der Bevollmächtigten in den zur Verwaltung gehörigen Gegenständen auf den

22. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1sten Ediktstage geschehenen Anmeldungen auf den

5. April curr.,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

3. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu andurch die Ladung unter Androhung der Rechtsnachtheile ergeht, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge hat. Scheßlitz, am 15. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

In Folge hohen Beschlusses Königlicher Regierung, Kammer des Innern, zu Bayreuth, soll die Langenauer Quelle auf mehrere Jahre verpachtet werden; Pachtliebhaber werden sofort auf

Donnerstag den 17. März, Vormittags 10 Uhr

hieher eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen am Verpachtungstermin bekannt gemacht werden. Daß dieses Mineralwasser äußerst angenehm zum Trinken und sehr gesund ist, und deßhalb in großer Quantität sogar in entfernte Länder versandt wurde, ist bereits allgemein bekannt. Naila, am 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmacher Johann Adam Bodenschatz zu Lippertsgrün

Digitized by

zugehörige Wohnhaus Nr. 19 sammt Zubehör, im Werthe zu 140 fl., am

28. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Naila, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nach erfolgtem höchsten Rescript der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 1sten d. Mts. ad Num. Prot. 6731, soll die neuerliche Verpachtung der dem höchsten Aerar durch die Versetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parksteiner hohen und niederen Jagd vorgenommen werden. Zur Vollziehung dieses höchsten Befehls hat man auf

Freitag den 18. März l. Js.

Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag dieser Verpachtung bis Mittags 12 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird. Pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage früh 9 Uhr im K. Rentamts-Lokale dahier zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Weiden, den 23. Februar 1836.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.

Feiler. Ehrenthaller,
Forstmeister.

Wer an die Verlassenschaft der zu Oberwimmelbach ledigen Standes verlebten Barbara Rösch eine Forderung zu machen hat, hat solche

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dieselbe genommen wird.

Thurn, am 17. Februar 1836.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I Classe.

Klostermeier.

Am Samstag den 5. März laufenden Jahrs beginnt wieder der Viehmarkt dahier, und es wird sofort derselbe an jedem Samstage gehalten werden. Es ladet daher zum Besuche hierortiger Viehmärkte die Viehhändler und Oekonomen ergebenst ein; Kemnath, den 27. Febr. 1836.

Stadt-Magistrat Kemnath.

Metschnabl.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Marktgemeinde Gefrees

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre:			
	I.	An Activ-Cassebestand . . .	—	55	3
	II.	„ Activ-Außenständen . .	15	17	3
	III.	„ Rechnungs-Defekten und Ersatzposten	7	54	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:			
	1.	Aus dem rentirenden Commun-Vermögen:			
		a) Tit. IV. von Capitalien .	41	5	2
		b) „ V. „ Realitäten .	80	33	—
		c) „ VI. „ Gewerben .	284	24	1
		d) „ VII. „ Rechten . .	238	50	—
		Betrag	669	—	1

		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre .	—	—	—
	I.	Auf Zahlungs-Rückstände . .	80	—	—
	II.	„ Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	—	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens, dann der Polizei:			
		Tit. VII. Besoldungen . . .	665	8	3
		„ VIII. Auf die Polizeiverwaltung	—	—	—
		„ XIII. Pensionen . . .	—	—	—
		„ III. IV. VII. Regie . .	88	26	2
		„ V. Lasten und Abgaben . .	39	49	1
		Betrag	873	24	2

Digitized by Google

Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag	669	—	1
2. Aus der Verwaltung:			
a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens:			
Tit. VIII. aus besonderen Abgaben	120	56	1
„ IX. an Sustentations-Beiträgen	—	—	—
„ X. aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten . .	88	48	—
„ XX. Schenkungen und Vermächtnissen	—	—	—
„ XXI. zufälligen Einnahmen	1	5	2
b) der Polizei, Tit. X. . .	155	45	—
3. Indirekte Auflagen:			
a) Malzaufschlag	—	—	—
b) Fleischaufschlag	316	18	1
c) Getraidaufschlag . . .	—	—	—
d) Pflasterzoll, incl. 61 fl. anticipirter Vorschuß aus den Gefällen des Jahrs 18$\frac{4}{5}$	842	20	1
e) Brückenzoll	—	—	—
f) übrige indirekte Auflagen, Tit. XIX.	—	—	—
4. Tit. XII., direkte Umlagen . .	—	—	—
5. Vorschüsse aus andern Kassen . .	—	—	—
6. Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile	—	—	—
7. Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	—
Summa	2194	13	2

Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag	873	24	2
2. Bauten:			
Tit. XI. Unterhalt	294	10	2
„ XXI. Neubauten . . .	—	—	—
3. Erhaltung öffentlicher Anstalten:			
auf die Wohlthätigkeit . . .	14	35	—
„ „ Gesundheit	1	27	2
„ „ Sicherheit	86	24	1
„ „ Gemeindewege ꝛc. . .	902	21	2
4. Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten . . .	—	—	—
5. Schuldentilgung:			
Tit. XIV. Verzinsung . .	11	27	1
6. Vorschüsse an andere Cassen . .	—	—	—
7. Tit. XV. Auf den Reservefond .	1	45	—
Summa	2185	35	2

Abschluß.

Einnahme 2194 fl. 13 kr. 2 pf.
Ausgabe 2185 fl. 35 kr. 2 pf.

Ueberschuß 8 fl. 38 kr. — pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 8073 fl. 25 kr. 2 pf.
b) nicht rentirendes . 8790 fl. 14 kr. — pf.

Summa 16,863 fl. 39 kr. 2 pf.

Schulden.

. . . . 229 fl. 3 kr. 3 pf.

Digitized by Google

Abschluß.

Vermögen . .	16,863 fl.	39 kr.	2 pf.
Schulden . .	229 fl.	3 kr.	3 pf.
Aktiv-Stand .	16,634 fl.	35 kr.	3 pf.

Gefrees, den 30. December 1835.

Der Magistrat.
Regler.

Nicht Amtliche Artikel.

Spulerinnen, welche im Abspulen von farbigem Kämm-Wollen-Garn einige Uebung haben, finden bei erhöhtem Arbeitslohn fortwährende Beschäftigung bei Bergmann junior, zu St. Georgen.

Gegen hypothekarische Sicherheit in dem Königlichen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth sind 400 fl. und 500 fl. stündlich auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 25. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier.
— — Der Sohn des Taglöhners Bauer dahier.
Den 26. Febr. Die Tochter des Königl. Poststallmeisters Schmidt dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 27. Febr. Der Sohn des Taglöhners Zahner zu St. Georgen.
Den 28. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Der Sohn des Bürgers und Harmonie-Oekonoms Ritter dahier.
Den 29. Febr. Der Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Accessisten Oerthel dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 2. März. Die Tochter des Königl. Bayer. Gensdarmerie-Hauptmanns von Besserer-Thalfingen dahier.
— — Der Sohn des Zimmergesellen Brechtel auf der Dürschnitz.
— — Der Sohn des Porzellaindrehers Krollius im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 24. Februar. Die Ehefrau des Zimmergesellen Hübner im Neuenwege, alt 55 Jahre und 5 Monate.
Den 25. Febr. Der Sohn des Taglöhners Schmidt im Neuenwege, alt 6 Monate.
— — Die Ehefrau des Zimmergesellen Hessel dahier, alt 45 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.
— — Die Wittwe des Todengräbers und Maurergesellen Apel dahier, alt 84 Jahre.
Den 27. Febr. Die Wittwe des vormaligen Kammeramtsboten Wohlleben im Neuenwege, alt 78 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.
Den 28. Febr. Der Bürger und Schuhmachermeister Steeger zu St. Georgen, alt 38 Jahre und 10 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.
— — Die unverehelichte Lienhardt dahier, alt 76 Jahre.
Den 29. Febr. Die Tochter des Zuckersieders Freiberger zu St. Georgen, alt 2 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.
— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 1. März. Die unverehelichte Denk dahier, alt 59 Jahre und 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 29. Bayreuth, Dienstag am 8. März 1836.

Amtliche Artikel.

(Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schuldotation für das Jahr 18$\frac{3}{6}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten deutschen Schullehrer gebracht, daß die Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schuldotation für das Jahr 18$\frac{3}{6}$ nach den Direktiven, die das Ausschreiben vom 22. August 1833 enthält, bei den einschlägigen K. Rentämtern zur Zahlung in vierteljährigen Raten eingewiesen worden sind, daß aber die Quittungen von den K. Lokal-Schul-Inspektionen attestirt seyn müssen.

Bayreuth, den 29. Februar 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Collekte zur Erbauung eines Schulhauses zu Langenried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichneten Betreffs, vom 13ten v. Mts., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinden des K. Landgerichts Hof zur Erbauung eines Schulhauses zu Langenried 6 fl. 47 kr. beigetragen haben.

Bayreuth, den 2. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Madonna, Unterhaltung mit einer Heiligen, von Theodor Mundt. Leipzig. Gebrüder Reichenbach, 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Madonna, Unterhaltung mit einer Heiligen, von Theodor Mundt. Leipzig. Gebrüder Reichenbach, 1835", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-

Digitized by Google

Miniſteriums des Innern vom 24ſten v. M. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten habe.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 3. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Adminiſtrativ-Depoſiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Vorſchrift des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 15. März 1821 (Intelligenzblatt Nr. 34, S. 218) über die vierteljährige Einſendung von Depoſitalextracten in neuerer Zeit öfter außer Acht gelaſſen wurde, ſo werden die ſämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreiſes wiederholt mit dem Bemerken dazu angewieſen, daß die treffenden Berichte mit den Extracten längſtens bis zum 15. Januar, April, Juli und October jeden Jahres bei Vermeidung der Abholung durch einen Wartboten zur Präſentation kommen müſſen.

Bayreuth, am 4. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.

(Den Verkauf des Hette'ſchen Augen-Balſams nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1833 und die Ankündigung des Debits in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 23ſten v. Mts. wird den Polizeibehörden und Phyſikaten, und zwar erſtern mit der Weiſung eröffnet, die Apotheker hienach zu beſcheiden.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich durch eingelangte Aufſchlüſſe veranlaßt, nachträglich zu der Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1833, das Hette'ſche Augenmittel betreffend, zu bemerken, daß

a) die Apotheker gehalten ſind, den Debit dieſes, wie jedes zu Haltung in den Apotheken verwieſenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, daß aber

b) ihnen Vorſchüſſe nicht zugemuthet werden dürfen, vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger erſt nach Maaßgabe des Abſatzes gefordert werden könne, und daß

c) hienach auch bei dieſem Mittel, das von der Sanitäts-Behörde nicht als ein äußerliches erklärt iſt, jeder Debit außer der Apotheke unbedingt zu unterbleiben hat.

Zugleich wird bemerkt, daß

d) dem rechtmäßigen Verfertiger dieſes Augen-Balſams, wie überhaupt den in den Apotheken debitirt werden dürfenden Mitteln unbenommen bleibt, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu geben, daß aber

Digitized by Google

e) in dieser Bekanntmachung der Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist, und daß selbe

f) in keinem Falle mit einer Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar mit der Ausgabe von sogenannten Gebrauchs-Zetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden dürfe.

München, den 23. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Kreise.

(Die Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere der Wiesenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Vernachlässigung in früheren Zeiten, wo man auf Befestigung der Ufer und Reinigung der Flußbeete wenig Bedacht nahm, haben manche Flüsse, Bäche und Gräben einen so ungeregelten, normalwidrigen Lauf angenommen, daß sie in vielen Krümmungen sich windend, oft zu ihrem Ursprung zurückzukehren scheinen, die vorhandene Wassermasse bei Thauwetter oder Regenzeit nicht gehörig zu fördern vermögen, die benachbarten Wiesengründe überschwemmen und das angränzende Land in Abbruch versetzen.

Dieser normalwidrige Zustand ist besonders für die Wiesenkultur und den natürlichen Futterbau von dem nachtheilichsten Einfluß, indem durch die übermäßig verlängerten Flußbahnen bedeutende Flächen der Produktion entzogen werden, und das verbleibende Wiesenland theils wegen häufig eintretender Versumpfung, theils wegen der öfteren Ueberschwemmungen einen weit niedrigeren Futterertrag gibt, als es eigentlich seiner Beschaffenheit nach sollte.

Der Mangel an Futter aber ist es, der in dem größten Theil des Obermainkreises den landwirthschaftlichen Betrieb auf einer niederen Stufe hält, indem er entweder die Haltung eines größeren Viehstandes verhindert oder zur Verfütterung des gewonnenen Strohes zwingend, das zur Unterstreu so nöthige Material entzieht, und hierdurch die Produktion an Dünger vermindert, welcher die Grundlage der Landwirthschaft bildet.

Abhülfe dieses Mangels zu gewähren, ist der lebhafte Wunsch der unterfertigten Stelle, und sie rechnet um so mehr hierbei auf die thätigste Unterstützung der obengenannten Behörden, als einerseits ein erhöhter Wohlstand ihrer Untergebenen bezweckt wird, andrerseits es der ernstlich und bestimmt ausgesprochene Wille Seiner Majestät des Königs ist, die Landwirthschaft im Königreiche zu höherer Blüthe gebracht zu sehen.

Schon ist zur Beförderung des künstlichen Futterbaues durch Vertheilung bedeutender Quantitäten von Kleesaamen vieles geschehen; zur Vermehrung des Heuertrages auf den Wiesen wird die Befolgung der in der Schrift über Bereitung des Düngers und Anlegung der Düngerstätten enthaltenen Anweisungen führen und zur Gewinnung größerer Wiesenflächen und zur Sicherung des Ertrags derselben vor Ueberschwemmungen soll gegenwärtiges Ausschreiben die Veranlassung geben.

Mittels richtig angebrachter Durchstiche oder Correktionen lassen sich Flüsse und Bäche, welche in vielen Krümmungen normalwidrig fließen, zu einem geregelten Lauf bringen, viele Tagwerk Wiesenland theils durch den Anfall des alten Flußbeetes, theils durch Entwässerung der wegen mangelnden Wasserabzuges versumpften Stellen gewinnen, und, häufig wenigstens, Uberschwemmungen und mit ihnen die durch Anhäufung von Steinen und Kies, oder durch Verunreinigung des Grases und Wegführung des Heues verursachten Beschädigungen vermeiden.

So nützlich jedoch dergleichen Durchstiche im Allgemeinen sind, so schwierig ist meistens deren Ausführung, was theilweise in der Abneigung des Landmannes gegen Neuerungen, vielfach jedoch auch in dem Mangel zweckmäßiger Durchstichs- und Vertheilungs-Plane liegen mag, deren Anfertigung wegen ihrer Kostspieligkeit vermieden wird.

Während nun die Aufklärung und Belehrung des Landmannes über die Nützlichkeit von dergleichen Unternehmungen, so wie die Aufmunterung hiezu vorzüglich Sache der äußeren Behörden und am besten im mündlichen Benehmen zu bewirken ist, so wird die K. Regierung das zweite Hinderniß dadurch zu heben suchen, daß sie, so weit

Digitized by Google

die ihr zu Gebote ſtehenden Mittel reichen, die Koſten für Anfertigung der nothwendigen Plane aus dem Kreisfonde zu beſtreiten ſuchen wird.

Dieſes vorausgeſchickt, ertheilt man den obengenannten Behörden folgenden Auftrag:

1) zu erheben, ob ſich innerhalb ihrer Bezirke Flüſſe, Bäche oder Gräben vorfinden, welche durch ungeregelten Lauf der Wieſenkultur und reſp. dem Futterbau Schaden bringen, wobei die ungefähre Länge, in welcher der fragliche Fluß, Bach oder Graben normalwidrig und Schaden verurſachend fließt, ſo wie auf welche Weiſe letzterer verurſacht wird, nämlich durch Terrain-Verluſt, Verſumpfung, Ueberſchwemmung oder auf ſonſtige Weiſe, näher darzuſtellen iſt.

2) Diejenigen Bezirke anzugeben, wo eine Abhilfe ſolcher Gebrechen am nothwendigſten, oder, — ſey es wegen Geringfügigkeit der Koſten oder wegen Bereitwilligkeit der betreffenden Gemeinden zur Handbietung am leichteſten ausführbar iſt.

Die Vorlage der Ergebniſſe dieſer Recherchen wird binnen 6 Wochen gewärtiget.

Uebrigens vertraut man den Unterbehörden und ihrem Eifer für das Wohl der ihrer Aufſicht unterſtellten Gemeinden und Staats-Angehörigen, daß ſie dieſem wichtigen Gegenſtand ihre volle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zuwenden und es nicht an Aufmunterung fehlen laſſen werden, als nützlich erkannte Durchſtiche oder Correktionen auch ohne Dazwiſchenkunft und Unterſtützung der K. Regierung vorzunehmen.

Bayreuth, den 4. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 22ſten v. Mts. iſt es der unterfertigten Königl. Stelle zur beſondern Pflicht gemacht, für die würdige Aufſtellung und Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen, dieſer hiſtoriſch wichtigen Gegenſtände, und zwar an jenen Orten, wo eigene Landwehr-Zeughäuſer beſtehen, in dieſen, wo aber ſolche nicht exiſtiren, in dem Rathhauſe, oder mit Zuſtimmung der kirchlichen Oberbehörden in der Kirche oder an einem andern angemeſſenen Platze, ſo wie für den Aufſtellungs-Ort jeder ſolchen Fahne alle mögliche Sorge zu tragen.

Demgemäß erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den treffenden Landwehr-Abtheilungen wegen würdiger Aufſtellung und Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Landwehr-Fahnen das Geeignete zu verfügen; wenn eine ſolche Fahne in der Kirche aufgeſtellt werden ſoll, die treffende geiſtliche Behörde zur Erwirkung der Erlaubniß hiezu von Seite der kirchlichen Oberbehörde zu veranlaſſen, und vorzüglich aber auch auf den Aufſtellungs-Ort in dem Zeughauſe, Rathhauſe, Kirche oder einem andern Platze geeigneten Bedacht zu nehmen.

Wo und wie die nicht mehr führbaren Landwehr-Fahnen hiernach untergebracht wurden, iſt nach Verlauf von 4 Wochen anzuzeigen. Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Kronach betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Kronach, im Landgerichte und Dekanate gleichen Namens, iſt durch das Ableben des K. Pfarrers,

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektors und Dechants Rudolph Seuberth in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich über die Stadt Kronach und über 38 von ½ bis 1¼ Stunden davon entfernt liegende Dörfer, Weiler und Einzeln, mit einer Anzahl von 4934 Seelen, zu deren Pastorirung dem zeitlichen Pfarrer zwei Hülfspriester beigegeben sind, und zwei in Kronach befindliche Benefiziaten Aushülfe in der Seelsorge nach den ihnen obliegenden Benefizial-Verpflichtungen zu leisten haben. Im Umfange der Stadt Kronach befinden sich vier Neben-Kirchen, resp. Kapellen, und neben einer lateinischen Vorbereitungs-Schule vier deutsche Schulen; in den eingepfarrten Ortschaften sind keine Filial-Kirchen vorhanden, wohl aber vier Neben-Schulen, nemlich in den Orten Breitenlohe, Hösles, Neusees und Seelach zu respiziren.

Bei der letzt vorgenommenen Revision der Pfarr-Fassionen wurden die Einkünfte der Pfarrei Kronach auf 3854 fl. 38½ kr., ihre Lasten auf 1504 fl. 50½ kr. festgestellt, so daß ein reines Einkommen von 2349 fl. 48¼ kr. verbleibt.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörige Pfarrstelle haben ihre Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Belege innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Chaussée-Gelderhebung auf den im Durchgang befreiten Straßenstrecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 15. Februar d. J. an die K. General-Zoll-Administration erlassene Entschließung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem in Ansehung der nach Abtheilung III. Absch. IV. des Vereins-Zolltarifs begünstigten Straßenstrecken die näheren Erleichterungen mit Berücksichtigung der durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein eingetretenen Verhältnisse durch die Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. December verflossenen Jahres bereits festgesetzt worden sind, so wird die K. General-Zoll-Administration im Hinblicke auf die durch das Chausséegeld-Gesetz vom 1. Juli 1834, Abtheil. III. pos. 2 gegebenen Vorbehalte nunmehr in Conformität der, unter dem 2. März verflossenen Jahres hinsichtlich des Chausséegeldes auf den im Durchgange befreiten Straßen getroffenen Verfügung ermächtigt, die Zollerhebungsstellen dahin anzuweisen, daß auf den in der erwähnten Bekanntmachung vom 24. December verflossenen Jahrs näher bezeichneten Straßenzügen, mit Ausnahme der sub lit. C. benannten, worüber besondere Bekanntmachung vorbehalten ist, gleichviel, ob die ganze Straßenstrecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, das betreffende Chaussée-Geld nur von jenen Gütern zu erheben sey, welche ihre Bestimmung zum Consumo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bei einem Bayerischen Eintrittsamte erst erhalten werden.

München, den 15. Februar 1836.

An die K. General-Zoll-Administration ergangen.

Digitized by Google

Bekanntmachung
der bei dem Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth im ersten Quartal 183⅓ untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen I. Quartal 183⅓ wurden bestraft:

1) Acht und Dreißig Wirthe, nämlich:
   35 wegen Ausschenkens schlechter, unangenehm schmeckender Biere, und
   3 wegen Uebertretung der Polizeistunde.
2) Sechs Metzger, nämlich:
   2 wegen Umherlaufens ihrer Hunde ohne Maulkorb,
   1 wegen Einbringung eines Kalbes auf einem verbotenen Weg,
   1 wegen unanständigen Benehmens gegen die Bank-Commissien,
   1 wegen verbotswidrigen Kälberhetzens, und
   1 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank.
3) Fünf Bäcker, nämlich:
   3 wegen zu leichten, und
   2 wegen schlecht gebackenen Brodes.
4) Eine Person, welche geschwärztes Holz zum Verkaufe brachte, und dadurch eine Bevortheilung des Publikums beabsichtigte.
5) Drei Personen, welche Holz auf den Markt brachten, das nicht die vorschriftsmäßige Länge hatte.
6) Drei dergl., wegen der auf den Markt gebrachten zu leichten Strohbunde.
7) Eine, wegen übler Nachrede.
8) Fünfzehn, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade.
9) Fünf, wegen verübter Exzesse.
10) Siebzehn, wegen Defraudation des Marktgeldes.
11) Sechs, wegen verbotswidrigen Hausirens.
12) Drei, wegen Defraudation des Pflasterzolls, desgleichen
13) ein Pflasterzoll-Einnehmer, wegen Ueberschreitung des Tarifs.
14) Sieben Personen, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
15) Zwei, wegen begangener Feuer-Contraventionen.
16) Eine, wegen Herumlaufens des Hundes zur Nachtzeit.
17) Sieben, wegen des auf den Markt zum Verkauf gebrachten kleingespaltenen Holzes.
18) Fünf, wegen Verbal- und
19) Eine wegen Real-Injurien.
20) Drei, weil sie gefundene Gegenstände in ihren Nutzen verwendeten.
21) Fünf, wegen begangener Straßen-Contraventionen.
22) Eine, wegen unanständigen Benehmens gegen einen Polizei-Offizianten, und
23) eine, aus derselben Ursache gegen einen Polizei-Soldaten.
24) Eine, wegen Uebertretung der Marktordnung.
25) Eine, wegen Schadenhütens.
26) Eine, wegen Haltung einer Tanzmusik ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß, und
27) zwei Musikanten, welche hierbei aufspielten.
28) Eine Person, wegen unerlaubter Selbsthülfe.
29) Drei, wegen Störung des Hausfriedens und Körperverletzung.
30) Vier Personen, wegen Entheiligung des Sonntags durch lärmendes Arbeiten auf ihrer Profession.
31) Eine, wegen polizeiwidriger Errichtung eines Ganggebäudes, und
32) Zwei Werkmeister aus derselben Ursache.
33) Eine Person, wegen ungebührlicher und beleidigender Aeußerungen gegen die unterfertigte Polizeibehörde.
34) Eine, wegen herabwürdigender Aeußerungen gegen die Königl. Gendarmerie.
35) Eine, wegen Verunreinigung der Brunnen.
36) Zwei, wegen schnellen Fahrens auf der Straße und dadurch erfolgten Beschädigung zweier Kinder.
37) Ein Handwerksgeselle, wegen verbotswidrigen Schießens im Hause seines Dienstherrns.
38) Eine Person, wegen Umherlaufens ihres Geflügels auf der Straße.
39) Ein und siebenzig Personen, wegen verübten Waldfrevels.
40) Eine, wegen Mitwissenschaft an einem verübten Diebstahl,
41) Eine, wegen unterlassener Versperrung der Hausthüre um Mitternacht.

Digitized by Google

42) Eine, wegen gefährlichen Drohungen.
43) Drei, wegen auf den Markt gebrachter zu leichter Butter.
44) Eine, wegen verbotenen Bierschanks.
45) 391 Eltern und Kinder, wegen Schulversäumnisse.
46) Eine Person, wegen unvorsichtigen Umgehens mit einem Schießgewehr.
47) Ferner wegen Bettelns:
21 Handwerks-Gesellen,
19 Gewohnheits-Bettler und Kinder;

somit sind im verflossenen I. Quartal 183⅛
Sechs Hundert Neun und Sechzig Personen
abgestraft, und ausserdem noch
11 Individuen wegen liederlichen und vagantischen Lebenswandels durch den Schub in ihre Heimath, und
12 dergl., wegen Liederlichkeit und Unsittlichkeit in die Beschäftigungs-Anstalt gebracht worden.

Bayreuth, den 28. Februar 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen. Richter.

Das in dem Gantverfahren gegen den Seifensieder Johann Lehner in Kemnath der K. Stiftungs-Administration für das von demselben an diese schuldige Capital zu 700 fl. excl. Zinnsen heimgefallene Wohnhaus soll mit Erlaubniß K. Regierung an eine ordentliche Familie vermiethet werden. Diejenigen, welche dieses Haus kennen und bereit sind, solches zu miethen, können das Nähere bei der unterfertigten Stelle vernehmen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.
Beyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 9856 bis 10,706 incl. in dem auf
Donnerstag den 24sten dieses Monats
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Bayreuth, den 4. März 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Da bei dem am 25. Jänner d. J. abgehaltenen Verstriche des neuen Schulhausbaues zu Viereth sich wenig Strichsliebhaber, ja sogar für einige Bauzweige gar keine gemeldet haben, so wird zu diesem Zwecke der Termin auf
Dienstag den 15. März c. früh 10 Uhr
reasumirt und Strichsliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

In der Friseur Friedrich Weiler'schen Nachlaßsache wurde das auf 2¼ Jauchert Feld im Jaspisstein im ersten Termin am 2. November v. J. erlangte Meistgebot von 700 fl. von den treffenden Erbsinteressenten nicht genehmigt. Daher haben wir einen zweiten Licitationstermin auf den
22. März c. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Hof, am 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am
14ten d. Mts. Vormittags 10 bis 12 Uhr
gegen 70 — 80 Scheffel Haber, guter Qualität, aus der Erndte 1835, öffentlich versteigert, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1836.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Donnerstags den 17ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Rentamte eine Quantität Gerste, langes und kurzes Stroh, dann einige Metzen Erbsen, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, am 3. März 1836.

Königliches Rentamt.
Brater.

Digitized by Google

Die Immobilien des verganteten Franz Siesel zu Loch werden am

31. März c., Vormittags

zum drittenmale ausgeboten und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts.

Thurnau, den 24. Februar 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

(Holzverkauf.) In der hiesigen Freiherrlich von Schaumbergischen großen Lohwaldung sind mehrere Hundert Fichten- und Fohren-Blöcher, Bau- und Kommerzial-Stämme, der Hinschlag mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung, zum Verkauf ausgesetzt und hiezu

Freitag der 18te d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Da diese Stämme bereits abgeholzt und aufgelagert sind, so können Kaufliebhaber bis dahin zu jeder Zeit hievon Einsicht nehmen und durch Unterzeichneten vorgezeigt werden. Kleinziegenfeld, den 5. März 1836.

Der Freiherrlich von Schaumbergische Förster und Revier-Jäger

Meister.

Nicht Amtliche Artikel.

Den Verkauf meiner

ächten Malz-Bonbons,

deren wohlthätige Hülfe bei Husten, Verschleimung, Brustschmerzen und Heiserkeit, in Deutschland genügend bekannt ist, habe ich in Bayreuth

Herrn Friedrich Carl Münch senior,

übertragen. Breslau, im Februar 1836.

C. Birkner.

(Spuhlerinnen werden gesucht.) Wer spuhlen will, findet bei guten Garnen erhöhten Arbeitslohn bei

Friedrich Bergmann zu St. Georgen.

Im vierzehnten Distrikte, Haus-Nr. 96 zu St. Georgen, wird eine Parthie Lauchsaamen Pfundweise gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Endesunterzeichneter ist gesonnen, seine Wahl- und Schneid-Mühle auf dem Mittlerhammer, ½ Stunde von dem Markte Weidenberg, und ganz nahe an der chaussirten Straße, die von Weidenberg in die Königl. Waldungen und nach Warmensteinach führt, mit den dazugehörigen 6 Tagwerk Feldern und 9¼ Tagwerk Wiesen und Baumgarten, dann ½ Tagwerk Gemüßgarten und ½ Tagwerk Huth, sowie auch mit einem bedeutenden Dreinschlag an Vieh, Wagenfahrt ꝛc. aus freier Hand öffentlich und meistbietend zu verkaufen. Die Mühle liegt am Steinachfluß, hat 2 Mahlgänge, einen Abspitzgang und einen Oelschlag, und ist, wie der Schneidgang, in gutem Baustand, hat keinen Wassermangel, und fortwährend Mahl- und Schneidgäste. Es gehört dazu ein geräumiges Hofrecht, eine gewölbte Stallung auf 12 bis 14 Stücke Vieh, und ein großer Stadel. Die Felder und Wiesen sind von der besten Bodengüte, und sämmtliche Realitäten handlohnfrei. Kaufslustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweißen können, werden eingeladen, sich am Montag den 21. März 1836 Vormittag um 10 Uhr bei den Rendanten Gebelein zu Weidenberg, Haus-Nummer 114, einzufinden, um dort die Kaufbedingungen zu vernehmen und den Kauf abzuschließen. Uebrigens stehet jedem Kauflustigen frei, die obenbemerkten Realitäten vorher einzusehen. Mittlerhammer bei Weidenberg, den 1. März 1836.

Johann Adam Ruß, Müllermeister.

Ein seit längerer Zeit in einem Rentamte des Untermainkreises in Condition gewesener Rentamts-Gehülfe wünscht in einem Rentamte des Obermainkreises in Condition zu kommen. Die Redaktion des Obermainkreis-Intelligenz-Blattes wird unter der Chiffer E. S. Auskunft ertheilen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. März 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. prpt.	101¼	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ ⅝ prompt.		99¼
ditto ditto 2 Monat.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	27	26

(Mit einer Beilage.)

Digitized by

Beilage

zu Nr. 29 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Bayreuth, 8. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 82 lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts werden die Ergebnisse der städtischen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro $18\frac{4}{5}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Februar 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnungen der Stadtgemeinde Bayreuth.

Für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{4}{5}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre.				
		Tit. I. An Casse-Bestand der Vorjahre:				
		a) von der Commune Bayreuth . . . . 4877 fl. $45\frac{1}{4}$ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen . . . — fl. $2\frac{1}{2}$ kr.				
		c) von dem Bürgergemeinde-Vermögen der Stadt Bayreuth . . . . . 253 fl. 26 kr.				
		d) von der Commune Altstadt Bayreuth . . 15 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.	5147	$10\frac{3}{4}$		
		Tit. II. An Aktiv-Außenständen von der Commune Bayreuth . . . . . 15 fl. — kr.	15	—		
		Tit. III. An Rechnungs-Defekten und Ersatzposten:				
		a) von der Commune Bayreuth . . . . 963 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.				
		b) von dem Bürgergemeinde-Vermögen . . 41 fl. 35 kr.	1004	$56\frac{3}{4}$		
					6167	7
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs.				
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:				
		Tit. IV. von Capitalien:				
		a) von der Commune Bayreuth . . . . 750 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.				
		b) von dem Bürgergemeinde-Vermögen . 47 fl. 15 kr.	797	$54\frac{1}{2}$		
		Betrag	797	$54\frac{1}{2}$	6167	7

Digitized by Google

		Vortrag der Einnahmen.		Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:	Uebertrag	797	54½	6167	7
		Tit. V. von Realitäten:					
		a) von der Commune Bayreuth	1385 fl. 27 kr.				
		b) von der Commune St. Georgen	48 fl. 30 kr.				
		c) von dem Bürgergemeinde-Vermögen	1390 fl. 34 kr.				
		d) von der Commune Altstadt	55 fl. 31½ kr.				
				2880	2½		
		Tit. VI. von Gewerben:					
		a) von der Commune Bayreuth	4697 fl. 40½ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen	1704 fl. 17 kr.				
				6401	57½		
		Tit. VII. von Rechten:					
		a) von der Commune Bayreuth	602 fl. 53½ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen	8 fl. 12½ kr.				
		c) „ „ Commune Altstadt	14 fl. 53½ kr.				
				625	59½		
						10,705	54
	2.	Aus der Verwaltung:					
		Tit. VIII. Aus besondern Abgaben:					
		a) von der Commune Bayreuth	1115 fl. 13¾ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen	70 fl. 15 kr.				
		c) von dem Bürgergemeinde-Vermögen	11 fl. 15 kr.				
				1196	43¾		
		Tit. IX. Aus Sustentations-Beiträgen:					
		a) der Commune Bayreuth	6480 fl. — kr.				
		b) der Commune Altstadt	8 fl. — kr.				
				6488	—		
		Tit. X. Aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten und der Polizei:					
		A. von Gemeinde-Anstalten:					
		a) von der Commune Bayreuth	4037 fl. 31½ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen	13 fl. 11¾ kr.				
		c) von dem Bürgergemeinde-Vermögen	2 fl. — kr.				
				4052	43¾		
		B. von der Polizei:					
		der Commune Bayreuth		1448	33½		
		Tit. XX. Aus Schankungen		—	—		
		Tit. XXI. Aus zufälligen Einnahmen		—	—		
						13,186	¼
			Betrag	—	—	30,09	51¼

Digitized by Google

		Vortrag der Einnahmen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
II.		Einnahmen des laufenden Jahres: Uebertrag	—	—	30,059	1½
	3.	Indirekte Auflagen:				
		a) Malz-Aufschlag	17,205	1½		
		b) Fleisch-Aufschlag:				
		1) bei der Commune Bayreuth . . . 3349 fl. 16 kr.				
		2) bei der Commune St. Georgen . . 206 fl. 54½ kr.				
			3556	10½		
		c) Getraidt-Aufschlag	—	—		
		d) Pflasterzoll	3536	33		
		e) Brückenzoll	5	25¾		
					24,303	10½
	4.	Direkte Umlagen:				
		auf Ortsbeleuchtungs-Umlagen	.	.	936	32½
	5.	Vorschüsse aus andern Cassen:				
		von der Commune Bayreuth	.	.	2715	38½
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien ꝛc.:				
		Commune Bayreuth	6574	28		
		Commune Altstadt	14	—		
					6588	28
	7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		Commune St. Georgen	.	.	1200	—
		Summa der Einnahmen	.	.	65,802	50½

		Vortrag der Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre.				
		Tit. I. Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre:				
		a) von der Commune Bayreuth . . . 45 fl. 48½ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen . . 185 fl. 27 kr.				
		c) „ „ Commune Altstadt . . . . 13 fl. 24 kr.				
			244	30½		
		Tit. II. Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten:				
		a) von der Commune Bayreuth . . . 3 fl. 2¼ kr.				
		b) „ „ Commune St. Georgen . . 12 fl. 15¼ kr.				
		c) von dem Bürgergemeinde-Vermögen 42 fl. 35 kr.	57	52¾		
					302	32½
		Betrag	.	.	302	32½

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Uebertrag	—	—	302	32½
II. Ausgaben des laufenden Jahrs.				
1. Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:				
Tit. VII. und VIII. Besoldungen:				
a) Commune Bayreuth . . . . . 15,005 fl. 8½ kr.				
b) Commune St. Georgen . . . . 234 fl. 20 kr.				
c) Bürgergemeinde-Vermögen . . . 279 fl. 41 kr.				
d) Commune Altstadt . . . . . 10 fl. — kr.				
	15,529	9½		
Tit. XIII. Auf Pensionen	150	—		
Commune Bayreuth				
Tit. III., IV. und VI. Auf Regie:				
a) Commune Bayreuth . . . . . 2556 fl. 41½ kr.				
b) Commune Altstadt . . . . . 10 fl. 28½ kr.				
	2567	10		
Tit. V. Lasten und Abgaben:				
a) Commune Bayreuth . . . . . 727 fl. 34½ kr.				
b) Commune St. Georgen . . . . . 241 fl. 39½ kr.				
c) Bürgergemeinde-Vermögen . . . . 84 fl. 5 kr.				
d) Commune Altstadt . . . . . 17 fl. 36½ kr.				
	1070	55½		
			19,317	15
2. Bauten:				
Tit. XI. Unterhalt:				
a) Commune Bayreuth . . . . . 3809 fl. 47 kr.				
b) Commune St. Georgen . . . . . 1920 fl. 30½ kr.				
c) Bürgergemeinde-Vermögen . . . . 102 fl. 17½ kr.				
d) Commune Altstadt . . . . . 8 fl. 44 kr.				
	5841	18½		
Tit. XXI. Neubauten	—	—		
			5841	18½
3. Erhaltung öffentlicher Anstalten:				
Tit. IX. Anstalten des Staats (Militair-Schießplatz) . .	60	—		
Tit. X. Gemeinde-Anstalten, als:				
a) für den Cultus . . . . . 114 fl. 1 kr.				
b) für den Unterricht . . . . . 611 fl. 34½ kr.				
excl. 500 fl. besonderer Zuschuß nach Tit. XII.				
c) für die Wohlthätigkeit . . . . . 50 fl. — kr.				
Betrag	.	.	25,461	5½

Digitized by Google

	Vortrag der Ausgaben.		Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
II.	Ausgaben des laufenden Jahrs. Uebertrag		.	.	25,461	5½
	d) für die Gesundheit	421 fl. 45 kr.				
	e) für die Sicherheit (Nachtwache, Straßenbeleuchtung, Löschrequisiten, Feuerschau)	3996 fl. 10½ kr.				
	f) auf Industrie und Cultur (für die Kgl. Kreis-Gewerbsschule, dann Unterhalt der Promenaden, Obstbaumpflanzung) . .	457 fl. 9½ kr.				
	g) auf Wege, Brücken, Steege, Wasserleitung, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung ꝛc.	6002 fl. 49½ kr.				
	h) sonstige Gemeinde-Bedürfnisse . . .	605 fl. 39½ kr.				
			12,259	9½		
	Tit. XX. Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten .		20	15		
	Tit. XII. Besondere Leistungen an andere Cassen:					
	a) zum Stadt-Lazareth	600 fl. — kr.				
	b) zum Lokal-Schulfond	500 fl. — kr.				
	c) zur Beleuchtungs-Anstalt	700 fl. — kr.				
	d) zur Armenpflegschaftskasse	2050 fl. — kr.				
	e) zur Armenbeschäftigungs-Anstalt . . .	600 fl. — kr.				
	f) bei der Pflasterzoll-Casse (für den Steinbruch als Bruchzinns)	20 fl. — kr.				
			4470	—		
					16,809	24½
4.	Ausgeliehene Capitalien und Ankauf von Realitäten:					
	Tit. XVI. Auf Ankauf von Realitäten und Rechten . . .		—	—		
	„ XVII. Auf Ablösung von Gemeinde-Lasten . . .		10	10		
	„ XVIII. Auf Ausleihung von Aktiv-Capitalien . . .		5300	—		
					5310	10
5.	Tit. XIV. Schuldentilgung:					
	a) Heimzahlung von Passiv-Capitalien		1328	1		
	b) Zinnsen von Passiv-Capitalien:					
	Commune Bayreuth	2554 fl. 50½ kr.				
	Commune St. Georgen	55 fl. — kr.				
	Commune Altstadt	29 fl. 30 kr.				
			2639	20		
					3967	21½
	Betrag		.	.	51,548	1½

Digitized by Google

	Vortrag der Ausgaben.		Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
II.	Ausgaben des laufenden Jahrs:	Uebertrag	.	.	51,548	1¼
6.	Tit. XIV. Vorschüsse an andere Cassen bei der Commune Bayreuth . .		.	.	3422	—
	als: Vorschuß gegen Unterpfand einer Denkmünze . .	22 fl. — kr.				
	dergl. wegen Herstellung der Gottesacker-Mauer St. Georgen	300 fl. — kr.				
	an das Stadt-Lazareth	500 fl. — kr.				
	an die Armenpflegschafts-Casse	2100 fl. — kr.				
	an die Armenbeschäftigungs-Anstalt	500 fl. — kr.				
		wie oben.				
7.	Tit. XV. Reserve-Fond		.		—	—
		Summa der Ausgaben	.	.	54,970	1¼

Abschluß.

Einnahme . .	65,802 fl.	50¾ kr.
Ausgabe . .	54,970 fl.	1¼ kr.
Ueberschuß . .	10,832 fl.	49 kr.

und zwar:

3479 fl. 56 kr. an bei der Magistratlichen Reserve-Casse zur verzinnslichen Ausleihung asservirten Capitalien.

7352 fl. 53 kr. baar als Fond zur Bestreitung der in dem ersten Quartal des darauf folgenden Jahrs sich ergebenden Ausgaben.

wie oben.

Vermögensstand.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	84,280 fl. 42 kr.	Summa . .	56,385 fl. 37 kr.
b) nicht rentirendes	30,783 fl. 3¼ kr.		
Summa .	115,063 fl. 45¼ kr.		

Abschluß.

Vermögen . .	115,063 fl.	45¼ kr.
Schulden . .	56,385 fl.	37 kr.
Verbleibt Activ-Stand	58,678 fl.	8¼ kr.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Unterrichts-Stiftungen der Stadt-Gemeinde Bayreuth

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.		Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.					
	1) an vorjährigem Bestand:					
	a) von dem Lokal-Schulfond der Elementar-Schulen		10	53½		
	b) von der jüdischen Schule		128	31		
					139	24½
	2) an Aktiv-Außenständen:					
	a) beim Lokal-Schulfond		165	28½		
	b) „ jüdischen Schulfond		27	36¾		
					193	5¼
		Summa I.			332	29¼
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:					
	1) an Zinnsen von Aktiv-Capitalien:					
	a) beim Lokal-Schulfond		129	27		
	b) „ jüdischen Schulfond		—	—		
					129	27
	2) Ertrag aus Realitäten:					
	a) beim Lokal-Schulfond		210	—		
	b) „ jüdischen Schulfond		—	—		
					210	—
	3) Beiträge des Aerars, Stiftungen und Privaten:					
	1) an Sustentations-Beiträgen:					
	a) beim Lokal-Schulfond:		8028	46⅗		
	des Staats	3335 fl. 27⅗ kr.				
	der Stiftungen	1149 fl. 24½ kr.				
	„ Gemeinden	1061 fl. 34½ kr.				
	„ Armenkasse	200 fl. — kr.				
	„ Privaten	2282 fl. 20 kr.				
		wie vorher.				
	b) beim jüdischen Schulfond		395	6		
	der Gemeinde	110 fl. — kr.				
	„ Privaten	285 fl. 6 kr.				
		wie vorher.				
		Betrag	8423	52¾	671	56¼

Digitized by Google

Vortrag der Einnahmen.			Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs.	Uebertrag	8423	52½	671	56½
	2) außerordentliche oder zufällige Einnahmen		53	14½		
	a) beim Lokal-Schulfond	52 fl. 39½ kr.				
	b) „ jüdischen Schulfond	— fl. 35 kr.				
		wie vorher.				
					8477	7½
		Summa der Einnahme	.	.	9149	4

Vortrag der Ausgaben.			Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.					
	1) an Zahlungs-Rückständen:					
	beim Lokal-Schulfond		.	.	44	27
	2) an Rechnungs-Defekten		—	—	—	—
II.	Ausgaben des laufenden Jahres.:					
	1) für die Administration:					
	a) bei Lokal-Schulfond		195	35½		
	an Tantiemen	167 fl. 31 kr.				
	an Regie	27 fl. 38 kr.				
	an Staats-Auflagen	— fl. 26½ kr.				
		wie oben.				
	b) beim jüdischen Schulfond		22	55		
	an Tantiemen	16 fl. 55 kr.				
	an Regie	6 fl. — kr.				
		w. o.			218	30½
	2) auf den Schulzweck:					
	a) beim Lokal-Schulfond		8073	50½		
	Schullehrer-Besoldungen	6479 fl. 30 kr.				
	Schul-Bedürfnisse	1132 fl. 36½ kr.				
	auf Schul-Gebäude	427 fl. 54 kr.				
	auf Brand-Assekuration	23 fl. 50 kr.				
	auf Miethzinns-Vergütung	10 fl. — kr.				
	wie oben	8073 fl. 50½ kr.				
		Betrag	8073	50½	262	57½

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
II. Ausgaben des laufenden Jahrs.				
Uebertrag	8073	50½	262	57½
b) beim jüdischen Schulfond	464	22½		
Schullehrer-Besoldungen . . . . . 400 fl. — kr.				
Schul-Bedürfnisse . . . . . 64 fl. 22½ kr.				
w. o. 464 fl. 22½ kr.				
			8538	13½
Summa der Ausgaben	.	.	8801	10½

Abschluß.

Einnahmen . . 9149 fl. 4 kr.
Ausgaben . . 8801 fl. 10½ kr.
Ueberschuß 347 fl. 53½ kr.

nemlich:
283 fl. 22 kr. beim Lokal-Schulfond.
64 fl. 31 kr. beim jüdischen Schulfond.
wie oben.

Vermögen.		Schulden.
5854 fl. 27½ kr.	a) rentirendes:	Nichts!
	1) beim Lokal-Schulfond . 5693 fl. 36 kr.	
	2) beim jüdischen Schulfond 150 fl. 51½ kr.	
	wie vorher.	
5889 fl. 19 kr.	b) nicht rentirendes:	
	1) beim Lokal-Schulfond . 5805 fl. 14 kr.	
	2) beim jüdischen Schulfond 84 fl. 5 kr.	
	wie vorher.	
11,743 fl. 46½ kr.	Summa.	

Abschluß.

Vermögen . . . . 11,743 fl. 46½ kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.
Reiner Vermögens-Stand 11,743 fl. 46½ kr.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungs-Resultate von den Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Bayreuth pro 18$\frac{4}{5}$.

	Einnahmen.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:				
	Hospital	100	42½		
	Gravenreuther Stift	449	43½		
	Almosen-Kasten	253	20½		
	Löwlsche Stiftung	635	19½		
	Stadt-Lazareth	161	2½		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt	7	48		
	Schullehrer-Wittwen-Casse	337	—½		
				1944	56½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:				
	1. Aus dem rentirenden Vermögen:				
	Hospital	12,933	46½		
	Gravenreuther Stift	1159	25		
	Almosen-Kasten	2861	56½		
	Löwische Stiftung	800	2		
	Stadt-Lazareth	225	13		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt	580	17		
	Schullehrer-Wittwen-Casse	116	15		
				18,676	55½
	2. Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten:				
	Hospital	136	21½		
	Gravenreuther Stift	58	13		
	Almosen-Kasten	250	17		
	Stadt-Lazareth	3289	34		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt	2055	31		
	Schullehrer-Wittwen-Casse	208	—		
				5997	56½
	3. Heimbezahlte Activ-Capitalien:				
	Hospital	104,870	17½		
	Almosen-Kasten	10,393	45		
	Löwische Stiftung	4062	30		
	Stadt-Lazareth	675	—		
				120,001	32½
	Betrag			146,621	20½

Digitized by Google

	Einnahmen.		Betrag. im Einzelnen. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:	Uebertrag			146,021	20¾
	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien:					
	Hospital		1400	—		
	Stadt-Lazareth		500	—		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt		500	—		
					2400	—
		Summa			149,021	20¾

	Ausgaben.		Betrag. im Einzelnen. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:					
	Hospital		24	7½		
	Almosen-Kasten		388	18		
	Stadt-Lazareth		500	—		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt		196	53½		
					1109	19
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:					
	1. Für die Administration:					
	Hospital		2216	25¾		
	Gravenreuther Stift		73	13		
	Almosen-Kasten		364	—½		
	Löwische Stiftung		102	4¾		
	Stadt-Lazareth		80	57½		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt		29	47½		
	Schullehrer-Wittwen-Casse		—	53½		
					2867	22½
	2. Auf den Stiftungs-Zweck					
	Hospital		8169	25¾		
	Gravenreuther Stift		1030	54		
	Almosen-Kasten		1858	23⅝		
	Löwische Stiftung		588	47		
	Stadt-Lazareth		3520	39¾		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt		2033	56½		
	Schullehrer-Wittwen-Casse		40	—		
					17,242	6¾
		Betrag			21,218	48½

Digitized by Google

Ausgaben.			Betrag. im Einzelnen. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:	Uebertrag			21,218	48½
	3. Schulden-Tilgung:					
	Gravenreuther Stift		150	—		
	Armenbeschäftigungs-Anstalt		794	3½	944	3½
	Schulden-Verzinsung:					
	Hospital		262	16		
	Almosenkasten		57	5	319	21
	4. Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen:					
	Hospital		3743	15		
	Almosen-Kasten		284	42½	4027	57½
	5. Ausgeliehene Activ-Capitalien:					
	Hospital		104,367	54		
	Gravenreuther Stift		6	37		
	Almosen-Kasten		10,225	—		
	Löwische Stiftung		4329	12½		
	Stadt-Lazareth		500	—	119,428	43½
		Summa			145,938	52½

Abschluß.

Einnahme . . . 149,021 fl. 20½ kr.
Ausgabe . . . 145,938 fl. 52½ kr.

Ueberschuß . . . 3082 fl. 27½ kr.

Vermögen.			Schulden.	
a) rentirendes:				
Hospital	366,574 fl. 30 kr.		Hospital	7998 fl. — kr.
Gravenreuther Stift	37,193 fl. 57½ kr.		Almosenkasten	2148 fl. 28½ kr.
Almosenkasten	67,467 fl. 39 kr.		Löwische Stiftung	55 fl. 36 kr.
Löwische Stiftung	16,594 fl. 47½ kr.		Stadt-Lazareth	1187 fl. 37½ kr.
Stadt-Lazareth	6229 fl. 22 kr.		Armenbeschäftigungs-Anstalt	500 fl. — kr.
Armenbeschäftigungs-Anstalt	11,808 fl. 59½ kr.		Summa	11,886 fl. 42 kr.
Schullehrer-Wittwen-Casse	3295 fl. 22½ kr.			
		608,164 fl. 37½ kr.		
b) nicht rentirendes:				
Hospital	31,679 fl. 54½ kr.			
Gravenreuther Stift	266 fl. 35 kr.			
Almosenkasten	6384 fl. 45½ kr.			
Löwische Stiftung	506 fl. 17½ kr.			
Stadt-Lazareth	1536 fl. 45½ kr.			
Armenbeschäftigungs-Anstalt	4500 fl. — kr.			
		44,874 fl. 17½ kr.		
Summa		553,038 fl. 55½ kr.		

Abschluß.

Vermögen . . . 553,038 fl. 55½ kr.
Schulden . . . 11,886 fl. 42 kr.

Reines Vermögen . . . 541,152 fl. 13½ kr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 30. Bayreuth, Donnerstag am 10. März 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Das Verbot des Gebrauchs von schneidenden Instrumenten beim Leseholz-Sammeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum gleichmäßigen Schutze der Stiftungs-, Communal- und Privat-Waldungen gegen die verderblichen Folgen des bisher noch immer üblichen Gebrauches von schneidenden Instrumenten beim Leseholz-Sammeln, werden die obenbenannten Behörden angewiesen, das bezüglich auf die K. Staats-Waldungen mittelst Ausschreibens vom 23. December v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1836 Nr. 1) erlassene Verbot rubrizirten Betreffs in eben dem Maße auch gegen die Leseholz-Sammler in den Communal-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in Anwendung zu bringen, und hierin nur bei letztern in so ferne eine Ausnahme eintreten zu lassen, als von deren Eigenthümern der Gebrauch schneidender Instrumente ausdrücklich gestattet seyn sollte.

Bayreuth, den 2. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.
(Die Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. März d. J. an treten nachstehende Waisenkinder in den Bezug der beigesetzten Pfründen, in welchen sie bis zum zurückgelegten Vierzehnten Lebensjahr verbleiben:

1) Baumgärtel, Joh. Georg Fr. Heinrich, von Kirchenlamitz, mit . . . . 6 fl.
2) Weith, Marg. Barbara und Johanna Katharina, von Bayreuth, zusammen mit . . 15 fl.
3) Steinlein, Carl Sybilla, von Pegnitz, mit . . . . . 5 fl.
4) Gebhard, Wolfgang, von Weißenstadt, mit . . . . . 6 fl.
5) Schmelz, Cunigunda Barbara, von Münchberg, mit . . . . . 15 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Religions-Unterricht der jüdischen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 28. Januar 1828 ist bereits unter dem 6. Februar desselben Jahres bestimmt worden, daß die Rabbiner fortwährende Aufsicht über den Unterricht in der israelitischen Religion zu führen, wahrgenommenen Mängeln abzuhelfen, oder solche anzuzeigen, endlich den jährlichen Prüfungen in der israelitischen Religion, zu welchen auch die durch Hauslehrer Unterrichteten zu ziehen sind, beizuwohnen haben.

Sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, in deren Bezirken sich israelitische Religions-Schulen befinden, werden hiemit angewiesen, genau zu wachen, daß diese Bestimmungen vollzogen werden.

Bayreuth, den 6. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Ausschreiben der K. General-Zoll-Administration vom 15. Februar 1836, den Anschluß Frankfurts an den Zoll-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der K. General-Zoll-Administration an die K. Haupt-Zollämter unterm 15ten v. Mts. erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

München, den 15. Februar 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Errichtung eines provisorischen Haupt-Zollamtes zu Frankfurt a. M. betr.)

Nachdem im Verlaufe der Verhandlungen über den Vollzug des Anschlusses der freien Stadt Frankfurt an den Zoll-Verein ein provisorisches Haupt-Zollamt in vorbenannter Stadt errichtet wurde, welches seine Funktionen mit dem 5ten d. Mts. wirklich begonnen hat, so werden sämmtliche Königl. Haupt-Zollämter hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Ermächtigung, und beziehungsweise mit dem Auftrage, in Uebereinstimmung mit den für die Güter-Abfertigung und Begleitschein-Behandlung im Vereinsgebiete überhaupt bestehenden Normen, an das erwähnte provisorische Haupt-Zollamt in Frankfurt am Main Begleitscheine über unverzollte Waaren auszustellen, und die von demselben ausgefertigten anzuerkennen, auch hievon die Incorporationen geeignet zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

(Die Ertheilung von Stipendien an Schüler des landwirthschaftlichen Institutes zu Schleißheim aus dem Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landraths-Abschied pro 18$\frac{44}{45}$ sind abermals die Mittel gegeben, würdige Schüler des landwirthschaftlichen Institutes zu Schleißheim mit Stipendien zu 50 bis 100 fl. zu unterstützen.

Digitized by Google

Dieß wird für alle junge Oekonomen im Obermainkreise, welche höhere theoretische und praktische Kenntnisse in der Landwirthschaft erwerben wollen, hiemit bekannt gemacht, damit sie diese Gelegenheit zum Besuche des landwirthschaftlichen Institutes zu Schleißheim benützen und ihre Bewerbungen um landwirthschaftliche Stipendien mit dem Nachweise ihrer Würdigkeit in Zeiten bei der unterfertigten K. Kreis-Regierung anbringen. Es wird bemerkt:

a) daß der Eintritt in das landwirthschaftliche Institut zu Schleißheim mit dem Anfange eines Semesters, nämlich entweder zu Ostern oder im Monat November am zweckmäßigsten erfolgt,

b) daß die Kosten für Unterricht und Verpflegung im Institute jährlich 150 fl. betragen,

c) daß der Besuch dieses Institutes insbesondere solchen jungen Oekonomen zum größten Nutzen gereichen wird, welche auf den künftigen Besitz eines eigenen Grundvermögens gegründete Hoffnung haben, und dereinst bei der selbstständigen Bewirthschaftung desselben Gelegenheit finden, die erworbenen Kenntnisse in praktische Anwendung zu bringen.

Da die schon seit mehreren Jahren in gleicher Art erlassenen Bekanntmachungen fast immer erfolglos geblieben sind, so wird es den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht, die untergebenen Gemeinde-Verwaltungen von diesem Ausschreiben eigens in Kenntniß zu setzen, und junge gehörig befähigte Oekonomen in ihrem Bezirke zum Besuche des genannten Institutes bestens aufzumuntern, wozu auch sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in dem Obermainkreise dringend eingeladen werden.

Man erwartet, daß die Behörden um so mehr mit gewohntem Eifer dem Vollzuge dieses Auftrages sich widmen werden, als es bekannt ist, auf welcher unbefriedigenden Stufe die Landwirthschaft in mehreren Bezirken des Obermainkreises noch steht, und welcher Werth von Seite der allerhöchsten Stelle auf deren Beförderung und Emporbringung gelegt wird. Bayreuth, den 7. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt a. A., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Denk kam die Pfarrei Altheim, K. Dekanats Neustadt a. A. in Erledigung, was hierdurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrei nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen in baarem Gelde			15 fl. 37½ kr.
	2) „ Stiftungs-Cassen eben so			2 fl. 45 kr.
	3) „ Gemeinde-Cassen eben so			— fl. 15 kr.
II.	An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	1) Gebäude:			
	Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		36 fl. — kr.	
	2) Gründe:			
	Nutzanschlag für			
	¼ Morgen Aecker		10 fl. 40 kr.	
	4⅛ Tagwerk Wiesen		68 fl. 47 kr.	
	⅛ „ Gärten		1 fl. 10 kr.	
				116 fl. 37 kr.
			Betrag	135 fl. 14½ kr.

Digitized by Google

	Uebetrag	135 fl. 14½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) in Geld	— fl. 27½ kr.	
β) an Naturalien:		
für 3 Fastnachtshühner	— fl. 43½ kr.	
13 Schffl. 1½ Mtz. Korn à 10 fl.	132 fl. 17½ kr.	
4 „ 3½ „ Dinkel à 5 fl.	23 fl. 13½ kr.	
12 jährliche Frohnfuhren zur Heimschaffung des Pfarrholzes	3 fl. 36 kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen oder Laudemien	4 fl. 16½ kr.	
2) an Zehnten, und zwar:		
a) vom großen Zehenten auf Altheimer Markung	112 fl. 16 kr.	
b) „ Weinzehenten	1 fl. 1 kr.	
c) „ Blutzehenten	— fl. 12 kr.	
d) „ großen Zehenten auf Meilheimer Markung	208 fl. 13½ kr.	
3) Nutzanschlag des Waidrechts	4 fl. 40 kr.	
4) „ „ Eichelrechts	1 fl. — kr.	
5) an Forstrechten:		
das Recht in dem Gemeindewald wirft jährlich ab:		
1½ Klftr. Eichenscheitholz à 3 fl.	4 fl. 30 kr.	
3 bis 3½ Klftr. Eichengertholz à 3 fl. 30 kr.	11 fl. 22½ kr.	
4½ Schock Eichenwellen	6 fl. 45 kr.	
2 zweispännige Fuhren Laubstreu	2 fl. 24 kr.	
		516 fl. 58½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		63 fl. 46 kr.
incl. 26 fl. an Beichtgeldern.		
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Lasten haften auf der Pfarrei nicht, verbleibt somit reines Einkommen		715 fl. 59½ kr.

Ansbach, den 29. Februar 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Verordnungen, den Getraidt-Verkauf und das Getraid-Abmessen betreffend, werden zur genauen Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Alles Getraidt, welches an Markttägen zum Verkauf hieher gefährt wird, darf nur auf dem öffentlichen Marktplatze und während der Marktzeit, deren Dauer durch die aufgesteckte Marktfahne bestimmt wird, unter Zuziehung der verpflichteten Getraidtmesser verkauft werden.

2) Nach Verfluß der Marktzeit bleibt es den Contra-

Digitized by Google

henten überlassen, ob sie sich beim Getraidt-Abmessen eines Getraidtmessers bedienen wollen oder nicht.

3) Eben dieser Fall findet statt, wenn Getraid außer der Marktzeit in die Stadt zum Verkauf eingeführt wird; doch muß dieses Getraidt, wenn es nicht schon vorher verkauft worden ist, sohin nur auf Bestellung hereingeführt wird, zur Handhabung der nöthigen Controlle über die Getraidt-Einkäufe gleichfalls auf den Markt gebracht werden.

4) Derjenige, welcher schon gekauftes Getraidte in die Stadt führt, muß sich mit einem Atteste des Verkäufers, daß dieses Getraidt wirklich bereits verkauft sey, legitimiren.

5) Die Einwohner Vogel, Schwarz und Eisenhuth, welche als Getraidtmesser aufgestellt und verpflichtet sind, dürfen sich beim Abmessen des Getraidtes nur der vorschriftsmäßigen Metzen von runder Form, gleichem Durchmesser und gleicher Höhe bedienen.

6) Der Metzen und Strich muß gehörig gestempelt und Ersterer überdieß noch mit einem eisernen Steg, welcher horizontal auf dem Metzen aufliegt, versehen seyn.

7) Der Abmesserlohn beträgt 3 kr. per Schäffel, nämlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer und werden die verpflichteten Getraidtmesser vor Ueberschreitung dieser Taxe nachdrücklichst gewarnt.

8) Mit der Stempelung der Gemäße ist der Magistrats-Offiziant Preißmann beauftragt, an den sich daher die Interessenten in vorkommenden Fällen zu wenden haben.

Man erwartet, daß vorstehenden polizeilichen Anordnungen, welche lediglich zum Zweck haben, dem Getraidt-Verkauf auf der einen Seite einen freieren Schwung zu geben, auf der andern aber auf Ordnung rücksichtlich des Abmessens des Getraidtes, worüber seither so viele Klagen entstanden sind, herzustellen, pünktlichst nachgekommen werde, und bemerkt hierbei, daß jedes Zuwiderhandeln eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl. nach sich ziehen wird.

Bayreuth, am 4. März 1836.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Richter.

Der Bättnermeister Erhardt Leikam zu Obernsees und dessen Verlobte, die ledige Katharina Wettermann daselbst, haben bei ihrer Verehelichung die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich laut Protokoll vom 14. März v. J. ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das in dem Gantverfahren gegen den Seifensieder Johann Lehner in Kemnath der K. Stiftungs-Administration für das von demselben an diese schuldige Capital zu 700 fl. excl. Zinnsen heimgefallene Wohnhaus soll mit Erlaubniß K. Regierung an eine ordentliche Familie vermiethet werden. Diejenigen, welche dieses Haus kennen und bereit sind, solches zu miethen, können das Nähere bei der unterfertigten Stelle vernehmen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.
Beyer.

Da bei dem am 25. Jänner d. J. abgehaltenen Verstriche des neuen Schulhausbaues zu Viereth sich wenig Strichsliebhaber, ja sogar für einige Bauzweige gar keine gemeldet haben, so wird zu diesem Zwecke der Termin auf

Dienstag den 15. März c. früh 10 Uhr

reasumirt und Strichsliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

In der Friseur Friedrich Weller'schen Nachlaßsache wurde das auf 2¾ Jauchert Feld im Jaspisstein im ersten Termin am 2. November v. J. erlangte Meistgebot von 700 fl. von den treffenden Erbsinteressenten nicht genehmigt. Daher haben wir einen zweiten Licitationstermin auf den

22. März c. Vormittags 10 Uhr

Digitized

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Hof, am 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die zur Conkursmasse des Müllermeisters Johann Martin Fickentscher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, bestehend in einem Mahlgang und Oehlschlag mit hinlänglicher Wasserkraft,

eine an dem Hause befindliche kleine Schupfe nebst Keller,

¼ Tagwerk, der Bruckacker,

½ Tagw., der Breitacker,

⅜ Tagw., der Oehrbaumacker,

3 Tagw., der Bergacker,

¼ Tagwerk, der Sandwegacker,

das Schreinerfeld in der Tannenreuth,

⅛ Tagw., das Holzäckerlein,

1 Tagw. Waldwiese,

½ Tagw., die Feldrangenwiese,

1 Tagw. Waldung,

zwei Gemüßgärtlein am Wohnhause.

Diese sämmtlichen Gegenstände, wozu noch das Waldrecht, bestehend in drei Klafter Scheitholz gehört, bilden das Frohngut, dann an walzenden Stücken:

die beiden Oehräckerlein,

die Wiese ober und unter dem Weiher von 1½ Tagw.,

die Reutwiese am Schlottenbrunnen von 1⅜ Tagw.,

der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,

das untere Reutfeld,

das untere Reutfeld von ¼ Tagwerk,

werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

15. April c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen im dortigen Wirthshause abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Diejenigen, welche diese Realitäten vorher einsehen wollen, haben sich an den Gutsbesitzer Aecker zu Seußen zu wenden, welcher sich der Einweisung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vor. Wunsiedel, den 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nachdem über das Vermögen des Müllermeisters Johann Martin Fikentscher zu Teichmühle bei Seußen der Conkurs eröffnet worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

21. März c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai c. a.,

3) zur Abgabe der Schlußeinreden auf den

6. Juni c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen hingegen die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 29. Januar 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Georg Bauer zu Sigritzberg hat sich für insolvent erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

5. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

4. May,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und resp. Schlußverhandlung der

3. Juni,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger mit der Vorwarnung geladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Hand-

Digitized by Google

lung zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte hier bei Gericht zu übergeben, hiemit aufgefordert.

Hollfeld, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Beschluß auf den Konkurs der Gläubiger ist gegen Johann Kuhn zu Roth rechtskräftig geworden; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben und Termin

1) zur Anmeldung aller Forderungen und sonstigen Ansprüche an den Cridar, zugleich aber auch zur Wahl des Massa- und Güterverwalters, so wie zur Wahl der Bevollmächtigten in den zur Verwaltung gehörigen Gegenständen auf den

22. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1sten Ediktstage geschehenen Anmeldungen auf den

5. April curr.,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

3. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu andurch die Ladung unter Androhung der Rechtsnachtheile ergeht, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge hat. Scheßlitz, am 15. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte, dem Heinrich Hetzelt in Ebensfeld gehörige Realitäten, als:

1) eine Sölde nebst ¼ Tagw. am Hause befindlichen Gemüßgartens und Schweinställen, B.-Nr. 144, U.-B.-Nr. 1813,
2) 1¼ Tagw. Feld beim Fahrtanger, B.-Nr. 145, U.-B.-Nr. 1814,
3) 1 Tgw. Feld im alten Maine, B.-Nr. 146, U.-B.-Nr. 1815,
4) ¼ Tgw. Feld beim Krautschleifer, U.-B.-Nr. 398 und 1608,
5) ¼ Tgw. Feld, der Straßacker, U.-B.-Nr. 406 und 1613,
6) $\frac{1}{16}$ Tgw. Feld im Ried, U.-B.-Nr. 1075 und 1709,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. März

am Gerichtssitze anberaumt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 20. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Landr.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Andreas Greich zu Döringstadt gehörige Realitäten, als:

1) ¼ Tagwerk Feld mit Wiese im Hagelgrunde, Besitz-Nr. 533, Schätzungswerth 150 fl.;
2) ¼ Tagwerk Wiese im vorderen Wörth, Besitz-Nr. 535, Werth 50 fl.;
3) ¼ Tagwerk Wiese im hinteren Wörth, Besitz-Nr. 536, im Werthe zu 90 fl.;
4) 1 Tagwerk Holz im Eichholz, Besitz-Nr. 539, Werth 35 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist Strichstermin auf den

24. März l. Js.

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Zur Tilgung einer gerichtlich ausgeklagten Hypothek-Forderung sollen die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Konrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,
b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,
c) ¼ Tagw. Feld, im sogenannten Sitzglas,

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe untergestellt werden. Es wurde hiernach Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 30. März a. c.

Digitized by Google

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, ſich dahier bei dem K. Landgerichte einfinden zu wollen.

Berneck, den 16. Februar 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In Folge hohen Beſchluſſes Königlicher Regierung, Kammer des Innern, zu Bayreuth, ſoll die Laugenauer Quelle auf mehrere Jahre verpachtet werden; Pachtliebhaber werden ſofort auf

Donnerſtag den 17. März, Vormittags 10 Uhr

hieher eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen am Verpachtungstermin bekannt gemacht werden. Daß dieſes Mineralwaſſer äußerſt angenehm zum Trinken und ſehr geſund iſt, und deßhalb in großer Quantität ſogar in entfernte Länder verſandt wurde, iſt bereits allgemein bekannt. Naila, am 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am

14ten d. Mts. Vormittags 10 bis 12 Uhr

gegen 70 — 80 Scheffel Haber, guter Qualität, aus der Erndte 1835, öffentlich verſteigert, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1836.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Nach erfolgtem höchſten Reſcript der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 1ſten d. Mts. ad Num. Prot. 6731, ſoll die neuerliche Verpachtung der dem höchſten Aerar durch die Verſetzung des bisherigen Pächters anheim gefallenen Parkſteiner hohen und niederen Jagd vorgenommen werden. Zur Vollziehung dieſes höchſten Befehls hat man auf

Freitag den 18. März l. Js.

Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinſchlag dieſer Verpachtung bis Mittags 12 Uhr unter Vorbehalt höchſter Genehmigung erfolgen wird. Pacht- und zahlungsfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage früh 9 Uhr im K. Rentamts-Lokale dahier zu erſcheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und ſodann ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Weiden den 23. Februar 1836.

Königliches Rent- und Forſtamt daſelbſt.

Feiler. Ehrenthaller, Forſtmeiſter.

Unter Beziehung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 13. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 141 S. 1188 und Corresp. v. u. f. Deutſchland, Nr. 323 S. 1938) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die über Johann Götz Dietz, Flößer aus Unterrodach, proviſoriſch beſtellte Vermögens-Curatel nach den Anträgen der Curatoren wieder aufgehoben worden ſey.

Küps, am 27. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Redwitziſche Seniorats- und Geſchlechts-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Den Verkauf meiner

ächten Malz-Bonbons,

deren wohlthätige Hülfe bei Huſten, Verſchleimung, Bruſtſchmerzen und Heiſerkeit, in Deutſchland genügend bekannt iſt, habe ich in Bayreuth

Herrn Friedrich Carl Münch senior,

übertragen. Breslau, im Februar 1836.

C. Birkner.

(Spuhlerinnen werden geſucht.) Wer ſpuhlen will, findet bei guten Garnen erhöhten Arbeitslohn bei

Friedrich Bergmann zu St. Georgen.

Daß ich wegen Verſchwendung meines Mannes, des Schuhmachermeiſters Johann Greim, nichts mehr für ihn bezahle, bringt hiermit zur Anzeige

Jeannette Greim.

Neuſtadt am Culm, den 4. März 1836.

Ein ſeit längerer Zeit in einem Rentamte des Untermainkreiſes in Condition geweſener Rentamts-Gehülfe wünſcht in einem Rentamte des Obermainkreiſes in Condition zu kommen. Die Redaktion des Obermainkreis-Intelligenz-Blattes wird unter der Chiffer E. S. Auskunft ertheilen.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 30 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis

Donnerstag Bayreuth, 10. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der bestehenden gesetzlichen Vorschrift zu Folge werden die Resultate der protestantischen Gotteshaus-Rechnung von Bayreuth pro 18$\frac{44}{45}$ in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Februar 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.
Dr. Kapp.

Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnung des protestantischen Gotteshauses zu Bayreuth für 18$\frac{44}{45}$.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand des Vorjahrs	1071	55$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen	1393	14$\frac{3}{4}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	774	32$\frac{1}{2}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	15,011	39
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	18,251	22$\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben des lauf. Jahres:		
1.	Für die Administration	305	41
2.	Auf den Stiftungs-Zweck	1301	17$\frac{1}{4}$
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	24	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	393	32$\frac{1}{2}$
5.	Nachlässe	—	—
6.	Ausgeliehene Activ-Capitalien	16,171	40$\frac{1}{2}$
	Summa	18,196	11

Abschluß.

Einnahme	18,251 fl.	22$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe	18,196 fl.	11 kr.
Ueberschuß	55 fl.	11$\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	43,184 fl.	16$\frac{3}{4}$ kr.
b) nicht rentirendes	59,302 fl.	46$\frac{3}{4}$ kr.
Summa	103,105 fl.	3$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

	608 fl.	5$\frac{1}{4}$ kr.
Summa	608 fl.	5$\frac{1}{4}$ kr.

Abschluß.

Vermögen	103,105 fl.	3$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden	608 fl.	5$\frac{1}{4}$ kr.
Aktiv-Stand	102,496 fl.	58$\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß werden die wesentlichsten Ergebnisse der Rechnung von der reformirten Kirche dahier pro $18\frac{4}{5}$ in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 26. Februar 1836.

Die Verwaltung der reformirten Kirchenstiftung.

Dr. Gabler, v. u.

Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnung des reformirten Gotteshauses zu Bayreuth für $18\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	250	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	527	$3\frac{1}{2}$	1.	Für die Administration	33	$49\frac{1}{2}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	168	$20\frac{1}{2}$	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	310	$29\frac{1}{2}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	50	—	3.	Schuldentilgung	54	54
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	50	$40\frac{1}{2}$		Verzinsung	52	$21\frac{1}{2}$
	Summa	796	$5\frac{1}{2}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	94	$50\frac{1}{2}$
					Summa	796	$5\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahmen	796 fl.	$5\frac{1}{2}$ kr.
Ausgaben	796 fl.	$5\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß	— fl.	— kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	9825 fl. —	kr.
b) nicht rentirendes .	2671 fl. 56	kr.
Summa	12,496 fl. 56	kr.

Schulden.

Summa . . . 1283 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

Abschluß.

Vermögen	12,496 fl. 56	kr.
Schulden	1283 fl. $21\frac{1}{2}$	kr.
Aktiv-Stand	11,213 fl. $34\frac{1}{2}$	kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersicht der Verwaltungs-Resultate über die katholische Kirchenstiftung dahier pro $18\frac{3}{5}$ wird hiermit, höchster Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Februar 1836.

Die katholische Kirchenverwaltung.
Oesterreicher.

Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnung der katholischen Kirche zu Bayreuth pro $18\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	—	$1\frac{1}{2}$	I	Auf den Bestand der Vorjahre	81	32
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	462	$50\frac{1}{2}$	1.	Für die Administration	77	36
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	143	54	2.	Auf den Stiftungszweck	427	59
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	3018	54	3.	Schuldentilgung	10	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	26	$12\frac{1}{2}$		Verzinnsung	14	24
	Summa	3651	53	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
				5.	Nachlässe	—	—
				6.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	2600	22
					Summa	3211	53

Abschluß.

Einnahme	3651 fl.	53 kr.
Ausgabe	3211 fl.	53 kr.
Aktiv-Bestand . . .	440 fl.	— kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	10,555 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes .	4578 fl.	— kr.
Summa	15,133 fl.	— kr.

Schulden.

. . . . . 795 fl. 10 kr.

Summa per se.

Abschluß.

Vermögen . . .	15,133 fl.	— kr.
Schulden . . .	795 fl.	10 kr.
Reines Vermögen .	14,337 fl.	50 kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im nachstehenden Abdruck werden, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, die Ergebnisse der protestantischen Kirchenstiftungs-Rechnung von St. Georgen pro 18$\frac{1}{2}$ öffentlich bekannt gemacht.

St. Georgen, den 25. Februar 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.
Busch, Vorstand.

Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnung des protestantischen Gotteshauses St. Georgen pro 18$\frac{1}{2}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	48	37½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	548	41½
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, resp. Erlös aus Realitäten . . .	300	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	897	18½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	18	16
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	9	40
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	810	2
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
5.	Nachlässe	—	—
6.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien: resp. auf Erwerbung von Realitäten	31	48
	Summa	869	52

Abschluß.

Einnahme	897 fl. 18½ kr.
Ausgabe	869 fl. 52 kr.
Ueberschuß	27 fl. 26½ kr.

Vermögen.	
a) rentirendes . . .	5700 fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	10,794 fl. 28½ kr.
Summa	16,494 fl. 28½ kr.

Schulden.	
. . . . .	— fl. — kr.
Summa	— fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	16,494 fl. 28½ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand	16,494 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der magistratischen Stadtgemeinde Höchstadt

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{14}{15}$.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.	215	2$\frac{5}{8}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	10	—
	b) „ Realitäten	910	4
	c) „ Gewerben	134	—
	d) „ Rechten	49	25$\frac{3}{4}$
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	3023	58$\frac{1}{8}$
	b) der Polizei	146	35$\frac{1}{2}$
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	—	—
	b) Fleischaufschlag	118	—
	c) Getreidt-Aufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	335	11
	e) Brückenzoll		
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile	10	19
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	4952	36$\frac{7}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre.	16	15
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	Besoldungen	1070	38$\frac{1}{2}$
	Pensionen	—	—
	Regie	110	18
	Lasten und Abgaben	53	9$\frac{3}{8}$
2.	Bauten:		
	Unterhalt	225	59$\frac{1}{2}$
	Neubauten	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten	666	15$\frac{1}{8}$
	a) Schützenvortheile.		
	b) für den Cultus.		
	c) Erziehung und Bildung.		
	d) für die Gesundheit.		
	e) für die Sicherheit.		
	f) auf Industrie und Cultur.		
	g) auf Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhalt.		
	h) auf jährliche Feste.		
	i) auf Prämien.		
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung:		
	Verzinnsung	1308	12$\frac{7}{8}$
6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	3450	48$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahmen	4952 fl.	36$\frac{7}{8}$ kr.
Ausgaben	3450 fl.	48$\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß	1501 fl.	48$\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	44,118 fl.	13$\frac{1}{4}$ kr.
b) nicht rentirendes	5309 fl.	6 kr.
Summa	49,427 fl.	19$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

	28,364 fl.	56$\frac{1}{2}$ kr.
Summa	28,364 fl.	56$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

Abschluß.

Vermögen	49,427 fl.	19½ kr.
Schulden	28,364 fl.	56½ kr.
Aktiv-Stand . . .	21,062 fl.	23 kr.

Höchstadt, am 16. Februar 1836.

Der Stadtmagistrat.
Haas, Bürgermeister.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen in der Stadtgemeinde Höchstadt für das Verwaltungs-Jahr 18³⁵/₃₆.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	159	4½	I.		Auf den Bestand der Vorjahre	3	27
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	71	17½		1.	Für die Administration	6	1½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	464	58		2.	Auf den Stiftungszweck	475	19½
	3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	—	—		3.	Schuldentilgung	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—			Verzinnsung	—	—
		Summa	695	19½		4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	10	—
					—	5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	200	—
							Summa	694	48½

Abschluß.

Einnahmen . . .	695 fl.	19½ kr.
Ausgaben . . .	694 fl.	48½ kr.
Ueberschuß . . .	— fl.	31½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	1978 fl.	30 kr.
b) nicht rentirendes .	53 fl.	41 kr.
Summa	2032 fl.	11 kr.

Schulden. . . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	2032 fl.	11 kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Aktiv-Stand . . .	2032 fl.	11 kr.

Höchstadt, am 16. Februar 1836.

Der Stadtmagistrat.
Haas, Bürgermeister.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadtgemeinde Höchstadt für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1617	26$\frac{1}{8}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	2	52
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	2701	25$\frac{1}{4}$	1.	Für die Administration	200	43
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	239	26$\frac{3}{4}$	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	1959	16$\frac{3}{8}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	1400	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		Verzinnsung	—	—
	Summa	5958	29$\frac{3}{8}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	273	39$\frac{1}{4}$
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	2187	30
					Summa	4624	—$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahmen . .	5958 fl.	29$\frac{1}{8}$ kr.
Ausgaben . .	4624 fl.	—$\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß . .	1334 fl.	28$\frac{7}{8}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	66,509 fl	53$\frac{1}{2}$ kr.
b) nicht rentirendes	1820 fl.	12 kr.
Summa	68,330 fl.	5$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

. . . . . — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . .	68,330 fl.	5$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden . .	— fl.	— kr.
Activ-Stand .	68,330 fl.	5$\frac{1}{2}$ kr.

Höchstadt, am 16. Februar 1836.

Der Stadtmagistrat.

Haas, Bürgermeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend am 12. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung

(Die Stipendien für Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbschulen im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbschulen im Obermainkreise, welche sich um Stipendien aus Mitteln des Kreisfondes bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen bei ihrem vorgesetzten Rektorate baldigst zu übergeben, von welchen dieselben zu sammeln und bis 1. Mai d. Js. mit gutachtlichen Berichten hierher einzusenden sind.

Hierbei ist sich genau nach dem Ausschreiben vom 5. Mai 1834 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 55, zu achten.

Bayreuth, den 8. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Chaussée-Geld-Erhebung in Rauschenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Mittheilung der K. General-Zoll-Administration vom 2ten d. Mts. ist dem Legitimations-Scheins-Expeditor Franz Anton Simon zu Rauschenstein, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz und Haupt-Zollamts-Bezirks Schirnding, das Geschäft der Chaussée-Geld-Erhebung in Rauschenstein übertragen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die außerordentliche Zwischen-Wahl eines Bürgermeisters zu Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Austrittes des bisherigen Bürgermeisters Carl Prinzing zu Arzberg, wurde die außerordentliche Zwischen-Wahl eines neuen Bürgermeisters dortselbst durch das K. Landgericht Wunsiedel beschäftiget, und bei derselben der bisherige Magistrats-Rath, Schuhmachermeister und Handelsmann Johann Caspar Schmidt daselbst als Bürgermeister mittelst absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt, und von unterfertigter Stelle unterm heutigen bestätiget. Dieses wird nach Maaßgabe des Artikels 63 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Berghausen bei Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 15. December v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 151), die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Berghausen bei Speyer betr., wird hiemit für diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich noch mit der Berichts-Erstattung im Rückstande befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 9. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Königsbergers zweite Abweisung auf dem Rechtswege. Und was nun? 1836" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Königsbergers zweite Abweisung auf dem Rechtswege. Und was nun? 1836" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ost und West, Reisen in Polen und Frankreich, von Richard Otto Spazier. Stuttgard 1835" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte,

Digitized by Google

von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Ost und West, Reisen in Polen und Frankreich, von Richard Otto Spazier. Stuttgard 1835", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizei-Behörden.
(Eine im Markte Moosbach aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wurde am 8. December v. Js. im Markte Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist, und deren nähere Personal-Beschreibung hier beifolgt.

Demnach ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zu recherchiren, ob dieses Individuum einen der Gemeinden ihres Bezirks angehört, oder ob über dessen Heimaths-Verhältnisse sonstige Aufschlüsse gegeben werden können.

Ueber das Resultat der angestellten Recherchen ist binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Bayreuth, am 9. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Personal-Beschreibung
einer taubstummen Mannsperson.

Dieselbe ist 22 bis 24 Jahre alt,
5 Schuh 6 Zoll 5 Linien groß,
schlanker Statur,
breiten Gesichts,
stumpfer Nase,
brauner Augen,
brauner Haare, etwas sommerfleckig und mit einem Satthalse behaftet.

Am Leibe trägt er einen schwarzgrautuchenen zerrissenen Janker, ein altes zerrissenes leinenes Gilet von grauer Farbe, eine alte blauleinene zerrissene Hose, ein altes Hemd, und ein paar alte Holzschuhe.

Auf dem Kopfe trug derselbe eine runde kleine gelbtuchene Haube ohne Schild, übrigens strotzt dieser taubstumme Pursche vom Ungeziefer, und eine Verwahrlosung der Reinlichkeit ist an demselben auffallend sichtbar.

Bekanntmachung.
(Die Herausgabe des von dem K. Hofgärtner Hinkert verfaßten pomologischen Handbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Eröffnung des K. Staats-Ministeriums des Innern ist der K. Hofgärtner Hinkert, bereits vortheilhaft bekannt als Pomolog durch seine gekrönte Preisschrift: „Gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht", gesonnen, ein neues Werk über die Obstbaumzucht, unter dem Titel: „pomologisches Handbuch" herauszu-

Digitized by Google

geben, welches zwar nicht auf die Eigenschaft eines vollständigen pomologischen Handbuches Anspruch machen kann, sondern seinem ursprünglichen Zwecke gemäß, zunächst nur auf die in der K. Obstbaumschule zu Weihenstephan befindlichen Obstbaumsorten Bezug hat, dennoch aber für Freunde der Obstbaumzucht dadurch von Werth ist, daß selbes in der faßlichsten Weise über die Auswahl, Zucht und Pflege der einzelnen in Weihenstephan befindlichen Obstbaumsorten gründliche Belehrung ertheilt, und namentlich mit besonderer Rücksichtnahme auf die der Oertlichkeit der verschiedenen Gegenden angemessene Wahl derselben sehr gründlich entwickelt.

Man macht daher auf das Erscheinen dieses Werkes, welches in 3 Theilen die systematische Beschreibung der Aepfel, jene der Birnen und jene der Steinobstarten enthalten und 2 fl. 30 kr. kosten soll, die Freunde der Obstbaumzucht im Obermainkreise aufmerksam.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Rescripte d. d. Athen den 13. Jenner dieses Jahrs allergnädigst genehmigt, daß von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg:

I.

die Pfarrei Zentbechhofen, Landgerichts Höchstadt, dem Pfarrer Joseph Hollfelder zu Elbersberg —

II.

die Pfarrei Elbersberg, Landgerichts Pottenstein, dem Caplan Florian Feldbaum in Scheßlitz —

III.

die Pfarrei Obertrubach, Landgerichts Pottenstein, dem Pfarrverweser Georg Schrüfer zu Mkt. Graiz und

IV.

die Pfarrei Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz, dem Stadt-Pfarrkaplan Franz Georg Rüßlein in Nürnberg verliehen werde.

Bayreuth, am 5. October 1835.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Verlassenschaft des dahier verstorbenen quiescirten Königl. Rechnungsrevisors Johann Heinrich Friedrich May, erscheint ein Bruder desselben, Namens Georg Wilhelm May, geb. am 2. Januar 1778 als Miterbe, welcher sich nach seiner Lehrzeit als Bader vom älterlichen Hause entfernte, und dem Vernehmen nach in Oesterreichische Kriegsdienste getreten ist, seit länger als 40 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben habe.

Es wurde deßhalb demselben ein Curator in genannter Nachlaß-Sache bestellt, auf dessen Antrag an den abwesenden

Georg Wilhelm May

und an dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit die Citation ergeht, sich binnen 9 Monaten, aber spätestens bis zu dem 2. August 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem diesseitigen Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze auf die Todeserklärung des Georg Wilhelm May und was dem anhängig erkannt, und dessen in circa 1000 fl. bestehender Erbtheil den übrigen unbekannten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das in dem Gantverfahren gegen den Seifensieder Johann Lehner in Kemnath der K. Stiftungs-Administration für das von demselben an diese schuldige Capital zu 700 fl. excl. Zinnsen heimgefallene Wohnhaus soll mit Erlaubniß K. Regierung an eine ordentliche Familie vermiethet werden. Diejenigen, welche dieses Haus kennen und bereit sind, solches zu miethen, können das Nä-

Digitized by Google

here bei der unterfertigten Stelle vernehmen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. März 1836.

Königliche Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.

Beyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 9856 bis 10,706 incl. in dem auf

Donnerstag den 24sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 4. März 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Der vormalige Gemeindevorsteher und Korbmacher Johann Hofmann zu Schwürbitz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge auf den

6. April

zur Liquidation aller Forderungen an jenen, mit Angabe und resp. Vorlage der Beweismittel unter der Strafe des Ausschlusses von der Massa, auf den

5. Mai

für die Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, und auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

zum Schlußverfahren unter Androhung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung anberaumt. Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß nach der erhobenen Schätzung die Activmasse in 1981 fl. 40 kr. bestehe, dagegen die angegebenen Schulden 5958 fl. betragen, unter welchen 2057 fl. Hypothekenforderungen begriffen sind.

Lichtenfels, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

In der Friseur Friedrich Weiler'schen Nachlaßsache wurde das auf 2¼ Jauchert Feld im Jaspisstein im ersten Termin am 2. November v. J. erlangte Meistgebot von 700 fl. von den treffenden Erbsinteressenten nicht genehmigt. Daher haben wir einen zweiten Licitationstermin auf den

22. März c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Hof, am 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte, dem Heinrich Hetzelt in Ebensfeld gehörige Realitäten, als:

1) eine Sölde nebst ¼ Tagw. am Hause befindlichen Gemüßgartens und Schweinställen, B.-Nr. 144, U.-B.-Nr. 1813,
2) 1¼ Tagw. Feld beim Fahrtanger, B.-Nr. 145, U.-B.-Nr. 1814,
3) 1 Tgw. Feld im alten Maine, B.-Nr. 146, U.-B.-Nr. 1815,
4) ½ Tgw. Feld beim Krautschleifer, U.-B.-Nr. 398 und 1603,
5) ¼ Tgw. Feld, der Straßacker, U.-B.-Nr. 406 und 1613,
6) 1/16 Tgw. Feld im Ried, U.-B.-Nr. 1075 und 1709,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. März

am Gerichtssitze anberaumt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 20. Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Landr.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am

14ten d. Mts. Vormittags 10 bis 12 Uhr

gegen 70 — 80 Scheffel Haber, guter Qualität, aus der Erndte 1835, öffentlich versteigert, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1836.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Das zu Uetzing gelegene halbe Haus und der Stadel des Bauern Georg Weiß daselbst wird am

6. April l. J. Vormittags

zu Buchau wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, am 28. Januar 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Durch Versetzung des bisherigen Schullehrers Pflaum zu Tüchersfeld, ist die dasige Schulstelle, worauf der Freiherrlich von Groß'ischen Rittergut's-Herrschaft von Trockau ꝛc. das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen. Der Ertrag dieser Schulstelle berechnet sich nach der jüngsten Fassion vom 10. Januar 1833 auf 184 fl. 28 kr. nebst 6 Kl. Holz zur Beheitzung der Schulstube. Indem dieses gemäß gutsherrlichen Erlasses vom 1ten praes. 8ten l. Mts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Bewerber um fragliche Stelle aufgefordert, ihre Gesuche an die Freiherrlich von Groß'ische Rittergutsherrschaft von Trockau ꝛc. gerichtet, und mit den gesetzlich erforderlichen Zeugnissen belegt,

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Markt Trockau, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Groß'isches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Helmbrechts

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.	120	10	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	90	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	a) von Capitalien	41	47$\frac{3}{5}$		Besoldungen	585	—
	b) „ Realitäten	102	9$\frac{3}{5}$		Pensionen	35	—
	c) „ Gewerben	—	—		Regie	143	45
	d) „ Rechten	110	56		Lasten und Abgaben	7	4
2.	Aus der Verwaltung:			2.	Bauten:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	355	14$\frac{3}{5}$		Unterhalt	50	4$\frac{1}{5}$
	b) der Polizei	251	39		Neubauten	130	27
3.	Indirekte Auflagen:			3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) Malzaufschlag	517	1$\frac{1}{5}$		für Erziehung und Bildung	45	—
	b) Fleischaufschlag	201	4		für die Gesundheit	4	15
	c) Pflasterzoll	74	42		für die Sicherheit	52	18$\frac{4}{5}$
	d) Uebrige Auflagen	—	—		für Industrie und Cultur	13	24
4.	Directe Umlagen	73	40$\frac{4}{5}$		auf Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitung und Pflasterbau	240	53
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	60	—		außerordentlicher Aufwand	4	28
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile	18	43	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	1200	—	5.	Schuldentilgung:		
	Summa	3118	58		Verzinsung	236	45
					Capitalien-Abtragung	1200	—
				6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
				7.	Reserve-Fond	147	11$\frac{1}{5}$
					Summa	2975	54$\frac{1}{5}$

Abschluß.

Einnahmen	3188 fl. 38 kr.	
Ausgaben	2975 fl. 34½ kr.	
Ueberschuß	213 fl. 3½ kr.	

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . . .	4813 fl. 26½ kr.	5200 fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	4660 fl. — kr.	
Summa	9473 fl. 26½ kr.	

Abgleichung.

Vermögen	9473 fl. 26½ kr.
Schulden	5200 fl. — kr.
Aktiv-Stand	4273 fl. 26½ kr.

Helmbrechts, am 15. Januar 1836.

Der Stadtmagistrat.
Seidel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 51 kr.	12 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	9 fl. 57 kr.	9 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 27 kr.	6 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die nachbenannten Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der langen Gasse dahier, Haus-Nr. 20, Str.-B.-Nr. 66, zweistöckig, massiv aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt, welches enthält:
   a) im Erdgeschosse:
      einen gewölbten Vor- und Haupt-Keller auf drei Gebräu Bier, in welchem sich ein gangbarer, ganz reines Quellwasser enthaltender Pumpbrunnen befindet,
   b) im untern Stocke:
      eine große Wohnstube, eine gewölbte Küche mit im ganz guten Zustande befindlichem Backofen, der Einrichtung zur Brandweinbrennerei und einem Waschkessel, eine Obstdörre, einen Stall auf zehen Stück Rindvieh, einen großen, auch zur Holzlege sich eignenden Schaafstall, einen Stall für einige Pferde mit darauf befindlicher Holzlege, zwei Schweinställe, eine Düngerstätte und einen schönen Hofraum,
   c) im obern Stocke:
      vier Wohnzimmer, sieben Kammern und eine gewölbte Küche,
   d) unter dem Dache:
      vier durchaus gefilzte, in sich abgeschlossene, große Böden,

   und, nach den beiden Fronten frei, mit zwei Eingängen versehen, in der schönsten Lage der Stadt befindlich, sich zum Betriebe eines jeden größern Gewerbszweiges ganz vortheilhaft eignet,
2) ein reales Backfeuerrecht,
3) ein Felsenkeller auf acht Gebräu Bier mit einem ablaufenden Quellwasser, drei Fischgruben und darauf befindlichem, von Riegelfach aufgeführten und mit Ziegeln gedeckten Kellerhauße in der Bastey,

Digitized by Google

4) ein Gemüsegarten in zwei Abtheilungen in der Bastey,

werden zusammen, oder, da es sämmtlich von sich unabhängige, zur hiesigen Commune lehenbare Objekte sind, auch einzeln in dem auf

Dienstag den 29sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Hauße Nr. 386 dahier anberaumten Termine und unter den in solchem bekannt gemacht werdenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft. Die Einsicht der Immobilien kann von Käufern, die hierdurch eingeladen werden, immer geschehen.

Culmbach, am 3. März 1836.

So eben ist erschienen:

Die Bestimmung Israels.

Eine Predigt zur gottesdienstlichen Eröffnungsfeier des israelitischen Kreis-Comités ꝛc.,
gehalten von
Dr. Aub, Rabbiner zu Bayreuth.

Geheftet um den Preis von 12 kr. zu haben bei L. Seliger, Buchbinder.

(Für Eltern und Vormünder.) Im weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Institute der Unterzeichneten, werden im Monat April wieder zwei Plätze für Pensionärinnen erledigt. Nähere Auskunft ertheilen auf frankirte Anfragen: Herr Pfarrer Kapp, Herr Stadtkaplan Heinlein und

die Vorsteherin obigen Instituts:
Anna Thaumeder.

Bayreuth, am 9. März 1836.

(Spuhlerinnen werden gesucht.) Wer spuhlen will, findet bei guten Garnen erhöhten Arbeitslohn bei

Friedrich Bergmann zu St. Georgen.

Man sucht ein paar Violinen zum Lernen für Kinder billig zu kaufen. Näheres Ziegelgasse E. Nr. 199.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Seger zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 8. März. Der Sohn des Lohnkutschers Weich dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 9. März. Der Sohn des K. Rechnungs-Commissairs Deuber dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 3. März. Der Sohn des vormaligen Königl. Preußischen Unteroffiziers Steeger auf der Dürschnitz, alt 20 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

Den 5. März. Der Bürger und Oekonomiebesitzer Straußberger zu St. Georgen, alt 69 Jahre, 11 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Nützel von St. Georgen, alt 7 Monate und 24 Tage.

— — Die Wittwe des Bauersmanns Naser von Aichen, alt 82 Jahre, 6 Monate und 13 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

Den 6. März. Der Bürger und Gastwirth Hörath in den Neuenhäusern, alt 69 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 3 Tage.

Den 7. März. Der K. Oberzollbeamte Fürst dahier, alt 67 Jahre.

— — Der gewesene Magistrats-Rath und städtische Baumeister Seyß dahier, alt 80 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.

Den 9. März. Der Bürger und Schreinermeister Schwärzel dahier, alt 70 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 31 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend, Bayreuth, 12. März 1836.

Amtliche Artikel.

Höchster Vorschrift gemäß werden die Uebersichten der Rechnungs-Resultate pro 183½, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pressath, am 4. März 1836.

Der Magistrat.
Kreuzer, Bürgermeister.

Fink, Marktschreiber.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Marktgemeinde Pressath.
Für das Verwaltungs-Jahr 183⅓.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.			I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. An Aktiv-Bestand . .	—	—		Tit. I. Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	37	6
	„ II. „ Aktivausständen .	217	55⅓		Tit. II. Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten . . .	—	19
	„ III. „ Rechnungs-Defekten und Ersatzposten . . .	1	1	II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			1.	Auf Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei, Besoldung, Tit VII. und VIII.	856	51
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:				Pensionen, Tit. XIII. . .	58	—
	a) Von Capitalien, Tit. IV. .	9	31½		Regie, Tit. III. IV. u. VI. .	—	15½
	b) „ Realitäten, Tit. V. .	140	50		Lasten und Abgaben, Tit. V .	152	48
	c) „ Gewerben, Tit. VI. .	—	—	2.	Bauten:		
	d) „ Rechten, Tit. VII. .	326	15		Unterhalt, Tit. XI. . . .	135	57
2.	Aus der Verwaltung:				Neubauten, „ XXI. . . .	—	—
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens, Tit. VIII.:			3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten Tit. IX.	—	—
	1) Bürgeraufnahmsgelder .	160	—		Tit. X. Auf Gemeinde-Anstalten, und zwar:		
	2) Beisassen-Aufnahmsgelder	1	30		a) auf Gesundheit . . .	41	24
	3) Wachtgelder	56	—				
	Tit. IX.						
	An Sustentationsbeiträgen für die Verwaltung der Stiftungen .	13	—				
	Betrag	926	2½		Betrag	1282	40½

Digitized by Google

Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
Uebertrag	926	2⅝
b) der Polizei, Tit. X.:		
1) An Taxen	46	12
2) „ Strafen . . .	63	44
3) Jahrmarktgebühren .	15	27
3. Indirekte Auflagen: Tit. VI.		
a) Malzaufschlag	—	—
b) Fleischaufschlag . . .	211	2
c) Getraidaufschlag . . .	—	—
d) Pflasterzoll	230	57
e) Brückenzoll	—	—
f) übrige indirekte Auflagen .	—	—
4. Direkte Umlagen: Tit. VII.	—	—
5. Vorschüsse aus andern Cassen: Tit. XVIII. An aufgenommenen Vorschussen	340	56½
6. An heimbezahlten Aktivkapitalien Tit. XV.	62	—
An Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen, Tit. XIII. . .	62	15
7. An aufgenommenen Passivkapitalien Tit. XVII.	—	—
Summa der Einnahmen	1958	36½

Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
Uebertrag	1282	40½
b) auf die Sicherheit . .	169	22
c) auf Industrie	24	4
d) auf Gemeindewege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung, Tit. XII. u. XV.	227	18
4. Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten, Tit. XVI. XVII. u. XVIII. . . .	—	—
5. Schuldentilgung, Tit XIV. . .	—	—
Auf Passivvorschüsse . . .	255	12
6. Vorschüsse an andere Kassen, T. XIX.	—	—
7. Reservefond, Tit. XV. . . .	—	—
Summa der Ausgaben	1958	36½

Abschluß.

Einnahme . .	1958 fl.	36½ kr.
Ausgabe . .	1958 fl.	36½ kr.
Bestand . .	— fl.	— kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	2086 fl	— kr.
b) nicht rentirendes	10,012 fl.	28 kr.
Summa	12,098 fl.	28 kr.

Schulden.

. . . . . 2085 fl. 6½ kr.

Abschluß.

Vermögen . .	12,098 fl.	28 kr.
Schulden . .	2085 fl.	6½ kr.
Activ-Stand .	10,013 fl.	21½ kr.

Pressath, am 7. Februar 1836.

Der Markts-Magistrat.

Kreuzer, Bürgermeister.

Fink, Marktschreiber.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen der Marktsgemeinde Preßath für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:		
	Tit. I.	270	7$\frac{3}{4}$
	„ II.	14	21
	„ III.	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen		
	Tit. IV.	160	15$\frac{1}{2}$
	„ V. VI. VII. . . .	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten		
	Tit. VIII IX. X. XVI. .	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		
	Tit. XIII.	50	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien		
	Tit. XI. und XIII. . . .	—	—
	Summa der Einnahmen	494	44$\frac{1}{4}$

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. und II.	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration		
	Tit. III.	14	54
	„ VI.	—	—
2.	Auf den Stiftungszweck		
	Tit. IV.	136	19
3.	Schuldentilgung		
	Tit. VIII. und IX. . . .	—	—
	Verzinsung Tit. V. . . .	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen		
	Tit. VII.	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien		
	Tit. X.	146	—
	Summa der Ausgaben	297	13

Abschluß.

Einnahme . .	494 fl.	44$\frac{1}{4}$ kr.
Ausgabe . .	297 fl.	13 kr.
Bestand	197 fl.	31$\frac{1}{4}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	5692 fl.	34 kr.
b) nicht rentirendes	2695 fl.	14$\frac{1}{4}$ kr.
Summa	8387 fl.	48$\frac{1}{4}$ kr.

Schulden.

205 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr.

Abschluß.

Vermögen	8387 fl.	48$\frac{1}{4}$ kr.
Schulden	205 fl.	43$\frac{3}{4}$ kr.
Aktiv-Stand	8182 fl.	4$\frac{1}{2}$ kr.

Preßath, am 7. Februar 1836.

Der Markts-Magistrat.

Kreuzer, Bürgermeister.

Fink, Marktschreiber.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht
der Schulstiftungs-Rechnung der Marktsgemeinde Pressath
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre:		
		Tit. I.	6	52¾
		„ II.	10	54
		„ III.	—	40
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs.		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen		
		Tit. IV.	43	30
		„ V. VI. VII. . . .	—	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten		
		Tit. VIII. IX. X. und XVI.	—	—
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		
		Tit. XIII.	40	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien		
		Tit. XI. und XII. . . .	—	—
		Summa der Einnahmen	101	56¾

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre:		
		Tit. I. und II.	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
	1.	Für die Administration		
		Tit. III.	5	36
		„ VI.	—	47
	2.	Auf den Stiftungszweck		
		Tit. IV.	43	2
	3.	Schuldentilgung		
		Tit. VIII. und IX. . . .	—	—
		Verzinsung Tit. V. . . .	—	—
	4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und sonstige Leistungen		
		Tit. VII.	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien		
		Tit. X.	40	—
		Summa der Ausgaben	89	25

Abschluß.

Einnahme . .	101 fl.	56¾ kr.
Ausgabe . . .	89 fl.	25 kr.
Bestand	12 fl.	31¾ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	1410 fl.	48 kr.
b) nicht rentirendes	2062 fl.	33 kr.
Summa	3473 fl.	21 kr.

Schulden.

324 fl. 15⅝ kr.

Abschluß.

Vermögen	3473 fl.	21 kr.
Schulden	324 fl.	15⅝ kr.
Aktiv-Stand	3149 fl.	5⅜ kr.

Pressath, am 7. Februar 1836.

Der Markts-Magistrat.
Kreuzer, Bürgermeister.

Fink, Marktschreiber.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen der Marktsgemeinde Pressath für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:			I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I.	521	36$\frac{3}{8}$		Tit. I.	—	—
	„ II.	40	10		„ II.	1	47$\frac{1}{8}$
	„ III.	—	—	II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			1.	Für die Administration		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen				Tit. III.	73	27$\frac{1}{4}$
	Tit. IV.	351	30$\frac{1}{2}$		„ VI.	8	—
	„ V.	19	55	2.	Auf den Stiftungszweck		
	„ VI.	—	—		Tit. IV.	504	17
	„ VII.	2	15$\frac{1}{2}$	3.	Schuldentilgung		
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten				Tit. VIII. und IX. . . .	—	—
	Tit. VIII.	178	38		Verzinsung.		
	„ IX. X. und XVI. . .	—	—		Tit. V.	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien			4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und sonstige Leistungen		
	Tit. XIII.	417	—		Tit. VII.	1	—
	„ XVI. und XV. . .	—	—	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien		
4	Aufgenommene Passiv-Capitalien				Tit. X.	400	—
	Tit. XI. und XII. . . .	—	—		„ XI.	27	45
	Summa der Einnahmen	1531	25$\frac{3}{8}$		Summa der Ausgaben	1016	16$\frac{7}{8}$

Abschluß.

Einnahmen	. . .	**1531 fl. 25$\frac{3}{8}$ kr.**
Ausgaben	. . .	**1016 fl. 16$\frac{7}{8}$ kr.**
Bestand		**515 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr.**

Vermögen.

a) rentirendes	. . .	**11,445 fl. 29$\frac{3}{8}$ kr.**
b) nicht rentirendes	.	**11,447 fl. 44$\frac{1}{4}$ kr.**
Summa		**22,893 fl. 13$\frac{7}{8}$ kr.**

Schulden.

10,167 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr.

Summa 10,167 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr.

Anmerkung.

Von diesem Schuldenstande werden 9567 fl. 30$\frac{1}{4}$ kr. Capitalien nebst Zinsenrückständen von der Verwaltung nicht anerkannt, da solche derjenige zu decken hat, welchem die Baulast der Cultusgebäude dahier im Jahre 1759 obgelegen ist.

Abschluß.

Vermögen . . .	22,893 fl. 13½ kr.
Schulden . . .	10,167 fl. 51½ kr.
Aktiv-Stand	12,725 fl. 22½ kr.

Verfaßt Pressath, am 7. Februar 1836.

Die Kirchen-Verwaltung.

Gruber, Pfarrer.

Fink, Marktschreiber.

Summarische Uebersicht

der

Rechnung der zwei Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Marktsgemeinde Erbendorf

für das Verwaltungs-Jahr 18¾.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	88	1½
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	52	12
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	35	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	175	13½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	6	11½
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	36	9
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	26	45
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
	Summa	69	5½

Abschluß.

Einnahmen	175 fl. 13½ kr.
Ausgaben	69 fl. 5½ kr.
Ueberschuß	106 fl. 8 kr.

Vermögen.	
a) rentirendes . . .	2779 fl. 38 kr.
b) nicht rentirendes .	636 fl. 33½ kr.
Summa	3416 fl. 11½ kr.

Schulden.

. . . 83 fl. 53 kr.

Abschluß.

Vermögen	3416 fl. 11½ kr.
Schulden	83 fl. 53 kr.
Aktiv-Stand . . .	3332 fl. 18½ kr.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Rechnung der protestantischen Unterrichtsstiftung in der Marktgemeinde Erbendorf

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	11	17½
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	10	10$\frac{3}{8}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	21	27$\frac{5}{8}$

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	1	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	—	54
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	4	51
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen oder sonstige Leistungen	10	13
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	16	58

Abschluß.

Einnahmen . . .	21 fl. 27$\frac{5}{8}$ kr.
Ausgaben . . .	16 fl. 58 kr.
Ueberschuß . . .	4 fl. 29$\frac{5}{8}$ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . . .	386 fl. 34$\frac{1}{8}$ kr.	. . . . . 3 fl. 28 kr.
b) nicht rentirendes .	63 fl. 28$\frac{4}{5}$ kr.	
Summa	450 fl. 3$\frac{3}{8}$ kr.	

Abschluß.

Vermögen	450 fl. 3$\frac{3}{8}$ kr.
Schulden	3 fl. 28 kr.
Aktiv-Stand . . .	446 fl. 35$\frac{3}{8}$ kr.

Erbendorf, am 3. März 1836.

Magistrat Erbendorf.
Holzbauer.

Witt.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Rechnungen über die drei Cultusstiftungen in der Marktsgemeinde Erbendorf

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{14}{15}$.

Vortrag der Einnahmen.				Vortrag der Ausgaben.			
		fl.	kr.			fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	953	24	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	166	29½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	1515	5	1.	Für die Administration	382	52½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	127	30	2.	Auf den Stiftungszweck	1449	26
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	2000	—	3.	Schuldentilgung	49	30
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	1892	42
	Summa	4595	59	5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	—	—
					Summa	3931	59½

Abschluß.

Einnahme	4595 fl. 59 kr.	
Ausgabe	3931 fl. 59½ kr.	
Ueberschuß	663 fl. 59½ kr.	

Vermögen.

a) rentirendes	30,937 fl. 36 kr.	
b) nicht rentirendes .	5395 fl. 48½ kr.	
Summa	36,333 fl. 24½ kr.	

Schulden.

. . . . . 8107 fl. 15½ kr.

Abschluß.

Vermögen	36,333 fl. 24½ kr.
Schulden	8107 fl. 15½ kr.
Aktiv-Stand . . .	28,226 fl. 9 kr.

Erbendorf, am 3. März 1836.

Kirchenverwaltung Erbendorf.
Göhl, Vorstand.

Witt, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 32. Bayreuth, Dienstag am 15. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Chausséegeld auf den im Durchgange befreiten Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von der K. General-Zoll-Administration unterm 3ten d. Mts. an alle Haupt-Zollämter erlassene Ausschreibung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

München, den 3. März 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Chausséegeld auf den im Durchgange befreiten Straßen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Chausséegeld-Gesetzes vom 1. Juli 1834, Abschnitt III. pos. 2 und der Dienstanweisung vom 20. September desselben Jahres §. 3, wird das Kgl. Hauptzollamt mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. December 1835, Nr. 19,001, Erleichterung in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betreffend, in Folge höchster Finanz-Ministerial-Ermächtigungen vom 15. und 27. Februar l. Js. Nr. 1763 und 2354, beauftragt, auf den in die Categorie des Durchgangszolls-Tarifs, Abtheilung III. Abschnitt IV., gehörigen Straßenzügen, nämlich:

1) auf den Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;
2) auf den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald, oder südlich dieser Linie berühren;
3) auf den Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckar-Häfen über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-Main- und Neckar-Häfen ziehen;
4) auf den Straßen, welche von den Rhein-Häfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg a. Rh., ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeschlossen) ausgehen, und

b) auf den Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen,

gleichviel, ob die ganze Straßenstrecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, vorbehaltlich allenfallsiger fernerer Verfügungen, das betreffende Chausséegeld nur vom Lastfuhrwerke jener weggeldpflichtiger Güter zu erheben, welche ihre Bestimmung zum Consumo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bei einem bayerischen Eintrittszollamte erst erhalten werden.

Die Beilage III. der Dienstanweisung für die Chausséegeld-Erhebung cessirt sofort, und die Bestimmungen des gegenwärtigen Ausschreibens treten an deren Stelle.

Zugleich wird bemerkt, daß die hier vorgetragenen, im Ausschreiben vom 24. December 1835, Nr. 19,001 Lit. a bis e einschließlich aufgeführten Straßen (Reg.-Bl. Nr. 73 dd. 28. December 1835, Seite 1250) von Entrichtung einer Begleitschein- und Verbleyungs-Gebühr befreit seyen, nachdem die gedachte Ausschreibung nur hinsichtlich der Bezeichnung der künftig zu begünstigenden Straßenstrecken an die Stelle der Verordnung vom 28. December 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge, getreten ist, und in dieser letztern Verordnung die Befreiung von der Bezahlung einer Begleitschein- und Verbleyungs-Gebühr bereits ausgesprochen wurde.

Das Königl. Hauptzollamt wird angewiesen, genau hienach zu verfahren, und seine Incorporationen geeignet zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.
Knorr.

Spindlbauer.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Abgabe der Dienstboten-Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in dem in rubrizirtem Betreffe erlassenen Ausschreiben vom 11. November v. Js. (Nr. 138 des Kreis-Intelligenzblattes) ertheilten Bestimmungen nicht von allen Polizeibehörden des Obermainkreises beachtet und befolgt werden. Dieselben werden daher zu deren genauesten Befolgung wiederholt hiermit angewiesen.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die theilweise Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren und den Waaren-Uebergang von Frankfurt in das Vereinsgebiet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K. Staats-Ministerium des Innern wurden 3 Ausschreiben der K. General-Zoll-Administration vom 15ten, 19ten und 22ten v. M. mitgetheilt, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, den 11. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

München, den 15. Februar 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die theilweise Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren betr.)

Den Königlichen Hauptzollämtern wird nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 29. December v. Js., Nr. 19,050, die Rückvergütung der Preußischen Rhein-Octroi-Gebühren betreffend, als Erläuterung und Ergänzung Nachstehendes eröffnet:

1) Die Rückvergütung der besagten Rhein-Octroi-Gebühren mit zwei Drittheilen ihres Betrages wird der desfallsigen Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen gemäß nur für überseeische Waaren geleistet.

2) Behufs der Würdigung des Anspruches auf diese Rückvergütung und ihres Betrages muß auch der Ort des Preußischen Staatsgebietes nachgewiesen werden, an welchem die Waaren zum erstenmal die Wasserstrasse des Rheins betreten haben.

Indem man daher die Königl. Haupt-Zollämter und durch diese die betreffenden Inkorporationen beauftragt, die Rückvergütung nur für die sub 1 genannten Waaren und beim Vorhandenseyn auch der sub 2 bemerkten Nachweisung zu gewähren, wird noch angefügt:

a) Der Handels- und Fabrikstand ist zu verständigen, daß es demselben obliege, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen und zu veranlassen, daß der Eintrittsort der Waaren so wie der Betrag der wirklich bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren von dem betreffenden Preußischen Rhein-Zollamte immer gehörig beurkundet werde, damit die Waaren sofort mit der vorgeschriebenen Nachweisung an die Zollbehörden, welche die schließliche Abfertigung zu pflegen haben, gelangen können;

b) der Eintritts-Ort ist deßhalb auch in den amtlichen Registern und den betreffenden Ausfertigungen, welche nach Beschaffenheit der Fälle die Waaren zu begleiten haben, eben so vorzumerken und resp. überzutragen, wie dieses in der diesseitigen Ausschreibung vom 29. December v. Js. bezüglich der bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren vorgeschrieben worden ist.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

* * *

München, den 19. Februar 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Waaren-Uebergang von Frankfurt in das Vereins-Gebiet betr.)

Nachdem mit der Stadt Frankfurt sich weiter dahin vereinbart worden ist, daß die der Nachsteuerpflichtigkeit nicht unterliegenden Waaren unter Beobachtung der angeordneten besonderen Controle-Maßregeln eingangszollfrei von Frankfurt in das Vereins-Gebiet eingeführt werden dürfen, so werden die Königl. Haupt-Zollämter nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 15ten dieses Monats, Nr. 2153, hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die mit gestempelten Frachtbriefen der vorliegenden Vereins-Zollämter, oder mit Postdeklarations-Scheinen ankommenden Frankfurter Güter zollfrei abzulassen, und hievon auch die betreffenden Incorporationen, der gleichmäßigen Darnachachtung wegen zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

* * *

München, den 22. Februar 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Waaren-Uebergang von Frankfurt in das Vereins-Gebiet betr.)

In Folge weiteren Einverständnisses mit der Stadt Frankfurt dürfen nunmehr auch nachsteuerpflichtige Gegenstände von dort zollfrei in das Vereins-Gebiet übergehen, wenn sie mit Frachtbriefen versehen sind, auf welchen

Digitized by Google

das provisorische Haupt-Zollamt in Frankfurt die Bescheinigung ertheilt hat, daß die Waaren entweder zur Nachversteuerung angemeldet, oder daß sie als Frankfurter oder als vereinsländische Erzeugnisse bei der vorgenommenen Revision erkannt worden seyen; ferner dürfen nachsteuerpflichtige, von Frankfurt mit der Post in das Vereins-Gebiet versendet werdende Waaren zollfrei abgelassen werden, wenn den Deklarationen von dem provisorischen Haupt-Zollamte in Frankfurt die Bescheinigung beigefügt ist, daß in Absicht auf den Steuer-Anspruch von den Waaren, das Nöthige in Folge der dortselbst stattgehabten Nachversteuerung festgestellt worden sey, und wenn bei der schließlichen Abfertigung in Bezug auf Verschluß und Identität sich keine Anstände ergeben.

Dieß wird nachträglich zu den diesseitigen Ausschreibungen vom 15ten und 19ten l. Mts. Nr. 2155 und 2289 den Königl. Haupt-Zollämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und geeigneten Verständigung der betreffenden Incorporationen eröffnet.

Königliche General-Zoll-Administration.
Knorr.

Spindlbayer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Eine in Neubau, K. Landgerichts Neding aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung Kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern wurde am 23. December v. Js. zu Neubau, K. Landgerichts Neding eine unten näher signalisirte unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, darüber Nachforschungen anzustellen, ob eine mit der Beschreibung übereinstimmende Weibsperson in dem Gerichtsbezirke vermißt wird, und binnen 14 Tagen berichtliche Anzeige hierüber zu erstatten.

Bayreuth, den 11. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Signalement.

Diese Weibsperson ist 22 bis 24 Jahre alt, mittlerer Größe, hat dunkelbraune, kurz geschnittene Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine, in der Mitte etwas eingedrückte Nase, proportionirten Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ohne besonderes Zeichen.

Am Leibe trägt sie ein altes, ausgewaschenes, rothbaumwollenes Kopftüchl mit gelben Blumen, ein altes rothbaumwollenes Halstüchl mit blauen Streifen und blauer Einfassung, ein blauanquinenes Leibl mit schwarzen schmalen Sammtbändern eingefaßt, ein altes weiß und blaugestreiftes leinenes, unter den Armen geflicktes Wamms, einen alten schwarz leinenen und graulichten Rock mit dunkelblautuchenen Leib angenäht, ein altes blauleinenes Fürtuch, an mehreren Stellen geflickt, blau wollene Strümpfe, alt und zerrissen, ohne Schuhe, ein leinenes Hemd, mit Manchetten um den Hals, und auf der rechten Seite mit dem Buchstaben K. roth eingemerkt.

Außerdem führt sie bei sich ein Knaul blauen und 2 Knaul weißen Zwirn, ein Messer, sogenannten böhmischen Puffer, einen runden blechernen Löffel, in einem rothseidenen, ehemals rothen zerrissenen Tüchl, einen Kupfergroschen und Pfennig, ein altes Tischtuch und sonstige alte Fetzen.

Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözese Bamberg im Jahre 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchst unmittelbaren Reskriptes d. d. Athen, den 13. Januar d. Js. wird das Namens-Ver-

Digitized by Google

zeichniß der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözese Bamberg, welche im vorigen Jahre die Konkurs-Prüfung bestanden haben, und für das Pfarramt als befähigt erkannt worden sind, in alphabetischer Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Martin Albrecht, Curatie-Verweser zu Rothenburg a. T.,
2) Johann Baptist Alt, Caplan zu Steinwiesen,
3) Adam Berthold, Caplan zu Rattelsdorf,
4) Joseph Betz, Caplan zu Bamberg,
5) Nikolaus Brumbach, Caplan zu Waischenfeld,
6) Friedrich Joseph Conradi, Cooperator zu Kleuckheim,
7) Adam Eighorn, Caplan zu Weismain,
8) Andreas Heinrich Endres, Studien-Vorbereitungs-Lehrer zu Forchheim,
9) Candidus Fischer, Caplan zu Lichtenfels,
10) Ernst Förtsch, Caplan zu Cronach,
11) Johann Gillig, Caplan zu Lahm,
12) Jakob Friedrich Gleußner, Caplan zu Neunkirchen a. Br.,
13) Andreas Gregel, Caplan zu Trunnstadt,
14) Philipp Grohe, Caplan zu Cronach,
15) Joseph Groh, Cooperator zu Amlingstadt,
16) Peter Hafner, Studien-Vorbereitungslehrer zu Cronach,
17) Johann Heinlein, Caplan zu Bayreuth,
18) Joseph Hofmann, Benefiziums-Verweser zu Waischenfeld,
19) Johann Honnecker, Caplan zu Pottenstein,
20) Franz Klinger, Caplan zu Gößweinstein,
21) Johann Kröner, Caplan zu Bamberg,
22) Johann Michael Krug, Pfarr-Verweser zu Kirchlein,
23) Wolfgang Künnell, Pfarr-Verweser zu Kaltenbrunn,
24) Joseph Lamprecht, Caplan zu Stadtsteinach,
25) Andreas Landgraf, Caplan zu Schlüsselau,
26) Adam Liebert, Lokal-Caplan zu Unterhaid,
27) Peter Manger, Caplan zu Forchheim,
28) Franz Merr, Caplan zu Trunnstadt,
29) Valentin Jakob Meßbach, Pfarr-Curatus zu Coburg,
30) Johann Murk, Caplan zu Bamberg,
31) Franz Pabstmann, Caplan zu Schlüsselfeld,
32) Joseph Rothlauf, Caplan zu Staffelstein,
33) Johann Rothlauf, Hofmeister und Aushülfspriester zu Bamberg,
34) Johann Schedel, Caplan zu Hopfennohe,
35) Christoph Schierer, Caplan zu Forchheim,
36) Franz Schlegler, Caplan zu Bamberg,
37) Friedrich Schleicher, Caplan zu Schlüsselfeld,
38) Peter Schmitt, Caplan zu Drügendorf,
39) Eugen Schneyer, Caplan zu Bamberg,
40) Caspar Schreiner, Curatus zu Appenfelden,
41) Caspar Anton Schweitzer, Caplan zu Bamberg,
42) Joseph Schwindel, Caplan zu Döringstadt,

Digitized by Google

43) Georg Söldner, Curatus zu Mitwitz,
44) Joseph Stenglein, Caplan zu Waischenfeld,
45) Carl Unger, Caplan zu Hohenmirsberg,
46) Johann Waas, Pfarr-Provisor zu Unterleinleiter,
47) Georg Will, Caplan zu Teuschnitz,
48) Michael Wittmann, Caplan zu Burgkundstadt, und
49) Peter Zanon, Caplan zu Burgebrach.

Bayreuth, den 12. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Schrift: „Sendschreiben an Carl Gutzkow. Von einem Freunde der Wahrheit. Mannheim, bei Heinrich Hoff, 1836" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts. ist die verfügte Beschlagnahme der Schrift: „Sendschreiben an Carl Gutzkow. Von einem Freunde der Wahrheit. Mannheim, bei Heinrich Hoff, 1836" mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchst unmittelbare Entschließungen d. d. Athen, den 13. Jänner d. J., haben Seine Königliche Majestät:

I.

die erledigte Iste Pfarrstelle zu Neudroßenfeld, Dekanats Culmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen, Georg Michael Weber — und

II.

die erledigte 2te Pfarrstelle zu Neudroßenfeld dem bisherigen Pfarrer zu Bronn, Dek. Kreussen, Ferdinand Christian Reck — dann

III.

die zweite protestantische Pfarrstelle zu Weiden, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Gottlob Heinrich Moriz Mengel — ferner

IV.

unter Entbindung des Pfarramtskandidaten Dolwezel von dem Antritte der Pfarrei Hohenbirkach, Dekanats Bamberg, diese dem Pfarramtskandidaten Georg Wilhelm Müller aus Nürnberg allergnädigst zu verleihen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende dieses Monats um so gewisser

Digitized by Google

bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Von der unterzeichneten Verwaltung sollen 4 Tagwerk Feld, der Fuhr-Acker genannt, bei Deps liegend, meistbietend verkauft werden. Dieses Grundstück ist belastet mit 75 fl. Steuerkapital, $1\frac{3}{4}$ Metzen Waitz, $2\frac{4}{7}$ Metzen Haber jährlicher Gilt, und dem 10ten Gulden Handlohn. Kaufsliebhaber können sich am

Mittwoch den 30. März d. Js. Vormittags um 9 Uhr dahier einfinden, und ihre Gebote zu Protokoll geben, worauf der Meistbietende den Zuschlag sogleich zu erwarten hat. Bayreuth, am 12. März 1836.

Die Ritterguts-Verwaltung Goldkronach.

Laur.

Im Hinblicke auf den Art. 27 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vom K. Landgericht Lichtenfels unter dem Namen Joseph Dietrich angeblich aus Erlangen eingelieferte ausländische Landstreicher Johann Joseph Schmidt aus Schloßberg-Leißnig, dessen Signalement unten folgt, nach ausgemittelten Heimathsverhältnissen unterm Heutigen an das Königl. Sächs. Justizamt Leißnig abgeliefert worden sey. Plassenburg, den 4. März 1836.

Königliches Polizei-Commissariat

des

Zwangsarbeitshauses Plassenburg.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter, 43 Jahre.
Haare, blond.
Augenbraunen, detto.
Bart, stark, röthlich.
Stirne, hohe.
Augen, graue.
Nase, lang und spitzig.
Mund, gewöhnlich.
Zähne, vollständig aber angelaufen.
Kinn, rund.
Gesichtsfarbe, gesund.
Gesichtsform, oval.
Größe, 6′ 2‴
Körperbau, schlank.
Besondere Kennzeichen. Auf beiden Armen und dem linken Bein Figuren eingeätzt, dann auf der linken Brust das Zeichen der Französischen Ehrenlegion ebenfalls eingeätzt. Am Knöchel der linken Hand eine Hiebnarbe und am rechten Unterkiefer eine Stichnarbe.

Zur öffentlichen Verdingung der Arbeiten zur Erbauung eines Schulhauses zu Zips an die Wenigstnehmenden ist Termin auf

Donnerstag den 24. d. Mts.

zu Zips früh 10 Uhr wiederholt anberaumt, wozu strichslustige Werkmeister des Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Häfner- und Glaser-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 befindlichen allerhöchsten Instruktion über die Veraccordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenen Jahres, zu genügen im Stande sind, eingeladen werden. Die Einsicht des Risses, der Kostenvoranschläge und Bedingungen ist ihnen im Registratur-Zimmer während der Gerichtszeit freigestellt.

Schnabelwaid, den 3. März 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

in abs. legal. dirig.

Dolhopf, Assessor.

Durch Versetzung des bisherigen Schullehrers Pflaum zu Tüchersfeld, ist die dasige Schulstelle, worauf der Freiherrlich von Groß'schen Ritterguts-Herrschaft von Trockau ꝛc. das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen. Der Ertrag dieser Schulstelle berechnet sich nach der jüngsten Fassion vom 10. Januar 1833 auf 184 fl. 28 kr. nebst 6 Kl. Holz zur Beheitzung der Schulstube. Indem dieses gemäß gutsherrlichen Erlasses vom 1ten praes. 8ten l. Mts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Bewerber um fragliche Stelle aufgefordert, ihre Gesuche an die Freiherrlich von Groß-

Digitized by Google

sche Rittergutsherrschaft von Trockau ꝛc. gerichtet, und mit den gesetzlich erforderlichen Zeugnissen belegt,

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Markt Trockau, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr	8 fl. 27 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 3 kr.	9 fl. 42 kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 39 kr.	6 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 5. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Münchener und Aachener

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

sanktionirt durch des Königs von Bayern Majestät.

Die unterzeichnete Agentur ist, in Folge geschehener Anfragen, ermächtiget, zu erklären, daß die Prämien obiger Gesellschaft um 33⅓ bis 50 pro Cent niedriger gestellt sind, als diejenigen der Gothaer Bank, so daß die jährliche, 42 pro Cent betragende Durchschnitts-Dividende der letzteren Anstalt, bei der Münchener-Aachener Gesellschaft im voraus erspart wird.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Fried. Carl Dilchert.

Die unterzeichnete Agentschaft der

Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha

ist beauftragt, die Theilhaber dieser Anstalt zu benachrichtigen, daß der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1835 nicht vor Ende Mai wird erscheinen können, da es bei der bedeutenden Ausdehnung, welcher sich die Bank auch im verflossenen Jahre wieder zu erfreuen hatte, der Verwaltung nicht möglich ist, die zur Aufstellung des Abschlusses nöthigen Vorarbeiten so zeitig zu beendigen, um schon vor jenem Termine die öffentliche Rechnungsablegung bewirken zu können.

So weit sich die Ergebnisse bis jetzt übersehen lassen, hatte die Bank im vergangenen Jahre einen reinen Zuwuchs von 743 Personen mit 1,109,900 Thlr. Versicherungssumme, und zählte am Schlusse desselben 6115 Mitglieder, die zusammen mit 10,490,300 Thlr. versichert waren. Die Einnahme an Prämiengeldern und Zinnsen betrug 425,000 Thlr., die Ausgabe für vorgekommene Sterbfälle 165,400 Thlr. Der Gesammtfonds stieg von 953,000 Thl. auf 1,200,000 Thlr.

Pläne der Anstalt und Formulare zu Versicherungs-Anträgen sind unentgeldlich zu haben bei

Fried. Carl Münch sen.

Bayreuth, am 1. März 1836.

(Spuhlerinnen werden gesucht.) Wer spuhlen will, findet bei guten Garnen erhöhten Arbeitslohn bei

Friedrich Bergmann zu St. Georgen.

Man sucht ein paar Violinen zum Lernen für Kinder billig zu kaufen. Näheres Ziegelgasse E. Nr. 199.

Ein braver Zieglergeselle kann auf der Eremitage sogleich in Arbeit kommen.

Querfeld.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. März 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	33	31

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 32 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Bayreuth, 15. März 1836.

Amtliche Artikel.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Lichtenfels für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{44}{45}$.

Enthaltend die zusammengestellten Resultate der
a) Commun-Casse,
b) Pflasterzolls-Casse,
c) Darr- und Kesselgelder-Casse.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	115	$18\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) An Capitalien	—	—
	b) „ Realitäten	519	43
	c) „ Gewerben	—	—
	d) „ Rechten	645	$42\frac{3}{8}$
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	62	—
	b) der Polizei	921	$29\frac{1}{4}$
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malz-Aufschlag	—	—
	b) Fleischaufschlag	515	—
	c) Getraid-Aufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	906	—
	e) übrige indirekte Auflagen	455	50
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	27	18
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	1500	—
	Summa	5665	$21\frac{1}{8}$

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	20
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens dann der Polizei:		
	Besoldungen	1339	30
	Pensionen	15	—
	Regie	220	8
	Lasten und Abgaben	73	$57\frac{5}{8}$
2.	Bauten:		
	Unterhalt	2021	$52\frac{1}{2}$
	Neubauten	355	30
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	Wehr-Anstalten	62	14
	Gemeinde-Anstalten	866	$17\frac{1}{4}$
	Außerordentlicher Aufwand	316	$31\frac{1}{2}$
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
5.	Schuldentilgung:		
	Verzinnsung	213	$58\frac{3}{8}$
6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	5485	19

Abschluß.

Einnahme	5668 fl. $21\frac{1}{8}$ kr.
Ausgabe	5485 fl. 19 kr.
Aktiv-Bestand	183 fl. $2\frac{1}{8}$ kr.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . . .	8000 fl. — kr.	. . . . .	5841 fl. 56½ kr.
b) nicht rentirendes .	19,449 fl. — kr.		
Summa	27,449 fl. — kr.		

Abschluß.

Vermögen . . .	27,449 fl. — kr.
Schulden . . .	5841 fl. 56½ kr.
Aktiv-Stand . .	21,607 fl. 3½ kr.

Lichtenfels, am 1. März 1836.

Der Stadtmagistrat.
Krug, Bürgermeister.

Löser.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen der Stadt-Gemeinde Lichtenfels für das Verwaltungs-Jahr 18⅓.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	541	51	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	60	52½	1.	Für die Administration	3	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	1403	29½	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	1272	56
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		Verzinnsung	—	—
	Summa	2006	13⅓	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	5	—
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	100	—
					Summa	1380	56

Abschluß.

Einnahmen . . .	2006 fl. 13⅓ kr.
Ausgaben . . .	1380 fl. 56 kr.
Ueberschuß . .	625 fl. 17½ kr.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	12,235 fl. 45 kr.	. . . . .	Keine.
b) nicht rentirendes	3220 fl. — kr.		
Summa	15,455 fl. 45 kr.		

Abschluß.

Vermögen . . .	15,455 fl. 45 kr.
Schulden . . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand	15,455 fl. 45 kr.

Lichtenfels, am 1. März 1836.

Der Stadtmagistrat.
Krug, Bürgermeister.

Löser.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der Stadtgemeinde Lichtenfels

für das Verwaltungs-Jahr 18½.

Enthaltend die zusammengestellten Resultate der
a) Spitalstiftungs-
b) Siechhaus-Stiftungs-
c) Körberischen „
d) Löfflerischen „
e) Schullehrer-Wittwen-Pensionsfonds-
f) Armenfonds-
} Rechnungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	770	52
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen	1454	41⅛
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	839	32⅞
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	980	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	4045	6½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	30	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	163	57⅛
2.	Auf den Stiftungszweck	1946	59½
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	66	15
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien	816	—
	Summa	3023	11⅝

Abschluß.

Einnahmen	4045 fl. 6½ kr.
Ausgaben	3023 fl. 11⅝ kr.
Aktiv-Bestand	1021 fl. 54⅞ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	26,324 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	6159 fl. 7½ kr.
Summa	32,483 fl. 7½ kr.

Schulden.

. . . . . 705 fl. 22 kr.

Abschluß.

Vermögen	32,483 fl. 7½ kr.
Schulden	705 fl. 22 kr.
Activ-Stand	31,777 fl. 45½ kr.

Lichtenfels, am 1. März 1836.

Der Stadtmagistrat.
Krug, Bürgermeister.

Löser.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Rechnungen über die Cultusstiftungen in der Stadtgemeinde Lichtenfels

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{1}{2}$.

Enthaltend die zusammengestellten Resultate der
a) Gotteshaus-
b) Brüderschafts-
c) Legaten-
d) der Pfarrfonds
} Stiftung.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	355	54$\frac{1}{8}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	1805	57	1.	Für die Administration	119	45$\frac{1}{8}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	8	10$\frac{1}{2}$	2.	Auf den Stiftungszweck	1431	28$\frac{1}{8}$
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	545	—	3.	Schuldentilgung: Verzinnsung	19	57$\frac{1}{8}$
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	52	44$\frac{1}{2}$
	Summa	2715	2$\frac{1}{8}$	5.	Ausgelieheue Activ-Capitalien . .	850	—
					Summa	2473	56$\frac{1}{8}$

Abschluß.

Einnahmen . . . . 2715 fl. 2$\frac{1}{8}$ kr.
Ausgaben . . . . 2473 fl. 56$\frac{1}{8}$ kr.
Ueberschuß . . . . . 241 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen

a) rentirendes . . . . 27,417 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes . 5482 fl. — kr.
Summa 32,899 fl. 15 kr.

Schulden.

. . . . . 2867 fl. 10 kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 32,899 fl. 15 kr.
Schulden . . . . 2867 fl. 10 kr.
Aktiv-Stand . . . 30,032 fl. 5 kr.

Lichtenfels, am 1. März 1836.

Der Stadtmagistrat.
Krug, Bürgermeister.

Löser.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Münchberg.

Für das Verwaltungs-Jahr 18¼.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.		
	Tit. I. An Activ-Casse-Bestand.	897	22½
	Tit. II. An Activ-Aussenständen.	680	33¾
	Tit. III. An Rechnungs-Defecten.	14	18½
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	1	15
	b) „ Realitäten	509	5¾
	c) „ Rechten	415	11½
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun-Vermögens:		
	Bürgeraufnahmsgelder	222	30
	Insaßenaufnahmsgelder	10	—
	zufällige Einnahmen	37	18
	b) der Polizei	388	39
3.	Indirecte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	1675	36¾
	b) Fleischaufschlag	515	38
	c) Pflasterzoll	460	40
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Erlös veräußerter Vermögens-Theile	380	—
7.	Aufgenommene Paßiv-Capitalien	—	—
	Summa	6208	7¼

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre.		
	1) Zahlungsrückstände	3	45
	2) Rechnungsdefecte	1	29
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens, dann Polizei:		
	Besoldungen	1066	24½
	Regie	483	41½
	Lasten und Abgaben	187	41
2.	Bauten:		
	Unterhalt	169	29¾
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) für Erziehung und Bildung	118	51¾
	b) für Gesundheit	48	25¾
	c) für Sicherheit	712	7¾
	d) für Industrie und Cultur	61	46½
	e) auf Gemeinde-Wege, Brücken, Stege	153	28½
	f) auf Wasserleitungen, Brunnen	130	13½
	g) auf Pflaster	646	52½
	h) auf Feste	9	52
	i) auf Besoldungen	45	41½
	k) in gemeinschaftlicher Beziehung	76	35¾
4.	Ankauf von Realitäten	150	—
5.	Schuldentilgung	580	—
	Verzinnsung	696	54½
6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
	Summa	5343	18½

Abschluß.

Einnahme	6208 fl.	7¼ kr.
Ausgabe	5343 fl.	18¼ kr.
Ueberschuß	864 fl.	49 kr.

Vermögen.

a) rentirendes	12,521 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes	9427 fl.	30 kr.
Summa	21,948 fl.	30 kr.

Schulden.

12,933 fl. 1¼ kr.

Digitized by Google

Abschluß.

Vermögen . . .	21,948 fl. 30 kr.
Schulden . . .	12,933 fl. 1½ kr.
Reiner Vermögensstand	9015 fl. 28½ kr.

Münchberg, den 30. Dezember 1835.

Stadt-Magistrat.

Schneider.

Summarische Uebersicht

der Schul-Cassa in der Stadt-Gemeinde Münchberg

für das Verwaltungs-Jahr 18¼¼.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre			I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
1.	Cassa-Bestand	129	46½	II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
2.	Activ-Ausstände	30	—	1.	Für die Administration	—	35½
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:			2.	Für den Zweck	1092	41½
1.	Aus dem rentirenden Vermögen: Zinnsen	43	31	3.	Schuldentilgung	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	826	50½	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und Leistungen	—	—
3.	Heimgezahlte Aktiv-Capitalien	30	—	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien:	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—		Summa	1093	17½
	Summa	1060	8				

Abschluß.

Einnahmen	1060 fl. 8 kr.
Ausgaben	1093 fl. 17½ kr.
Passiv-Bestand	33 fl. 9½ kr.

Vermögen.		Schulden.
rentirendes . . .	852 fl. 42½ kr.	. . . — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	852 fl. 42½ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	852 fl. 42½ kr.

Münchberg, den 15. Januar 1836.

Lokal-Schulen-Commission.

Schneider.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht
der Armen-Cassa in der Stadt-Gemeinde Münchberg
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:			I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
	Activ Cassa Bestand	67	47$\frac{1}{2}$	II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			1.	Für die Administration	—	3$\frac{1}{2}$
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	—	—	2.	Für den Zweck	608	7
2.	Beiträge von Stiftungen und Privaten	648	10$\frac{1}{2}$	3.	Schuldentilgung	—	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und Leistungen	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	715	58		Summa	608	10$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahmen . . .	715 fl. 58 kr.	
Ausgaben . . .	608 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr.	
Ueberschuß . . .	107 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr.	

Vermögen.

a) rentirendes . . . — fl. — kr.
b) nicht rentirendes . — fl. — kr.

Schulden.

. . . . Nichts!

München berg, den 11. December 1835.

Armen-Pflegschaftsrath.
Schneider.

Summarische Uebersicht
der Rechnung über die protestantische Kirchen-Stiftung zu Wunsiedel
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	396	40$\frac{3}{8}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:			II.	Ausgaben des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	121	—	1.	Für die Administration	43	4$\frac{1}{4}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	502	2$\frac{3}{4}$	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	791	43$\frac{3}{4}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—	3.	Schuldentilgung	25	17$\frac{5}{8}$
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		Verzinnsung	29	—
	Summa	1019	43$\frac{3}{8}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	3	—
				5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	—	—
					Summa	892	5$\frac{1}{8}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	1019 fl.	43½ kr.
Ausgabe . . .	892 fl.	5½ kr.
Bestand	127 fl.	37½ kr.

Vermögen.			Schulden.		
a) rentirendes . .	2400 fl.	— kr.	An Passiv-Capitalien	1326 fl.	25½ kr.
b) nicht rentirendes	18,300 fl.	— kr.	An Passiv-Vorschüssen,		
Summa	20,700 fl.	— kr.	Summa	1326 fl.	25½ kr.

Abschluß.

Vermögen	20,700 fl.	— kr.
Schulden	1326 fl.	25½ kr.
Aktiv-Stand	19,373 fl.	34½ kr.

Wunsiedel, am 5. März 1836.

Die Verwaltung des protestantischen Kirchen-Vermögens zu Wunsiedel.
Rubner, K. Dekan und Stadtpfarrer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 33. Bayreuth, Donnerstag am 17. März 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Februar 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl ½ Metzen.		Roggenmehl ½ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	11	—	6	—	4	3	—	—	5	—	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	8	—	7	—	3	2	1	2	5	—	2	—	4	2	—	—	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, am 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Februar 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	6. Febr.	36	36	—	12	22	76	76	—	8	15	68	68	—	9	16	8	8	—	6	27	
	13. "	91	91	—	12	10	44	44	—	8	9	70	70	—	9	56	8	8	—	6	33	
	20. "	84	84	—	12	28	58	58	—	8	22	10	10	—	9	24	28	28	—	6	10	
	27. "	114	114	—	12	45	148	148	—	8	33	108	108	—	10	13	18	18	—	6	21	
Bamberg.	6. Febr.	389	347	42	11	7	191	191	—	7	5	316	316	—	9	37	59	59	—	5	9	
	13. "	411	366	45	10	55	186	186	—	7	6	1125	994	131	9	30	255	250	5	5	12	
	21. "	441	352	89	11	—	606	375	230	7	6½	761	691	70	9	22	260	250	10	5	9	
	27. "	415	349	66	11	11	270	239	31	7	9½	412	322	90	9	20	94	94	—	5	12	
Hof.	4. Febr.	83	83	—	14	42	69	69	—	9	39	37	37	—	9	6	42	42	—	5	51	
	11. "	72	72	—	14	36	85	85	—	9	37	46	46	—	9	21	61	61	—	6	12	
	18. "	96	96	—	14	30	113	113	—	9	48	62	62	—	9	24	84	84	—	5	48	
	25. "	174	174	—	14	53	192	192	—	9	45	41	41	—	9	27	103	103	—	6	—	

Bayreuth, den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maly

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate.
(Das Regulativ über die bei Unterſuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern erließ unterm 3ten d. M. nachſtehendes Regulativ über die bei Unter-

Digitized by Google

suchung der Schafe zu erhebenden Gebühren. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei den Polizeibehörden und Physikaten aufgetragen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Bayreuth, den 14. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Regulativ
über die bei der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren.

I.

An die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen werden in folgenden Fällen aus Staats-Fonden „Etats-Position für Epidemien und Viehseuchen" Gebühren geleistet:

1) Für die Untersuchung der ausländischen Wander- oder Weideschafe, von der Grenze an bis zu ihrem ersten Bestimmungs-Orte;
2) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domizil des Eigenthümers;
3) für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;
4) für die erste Besichtigung der Gemeindeheerden, und auch der Privatheerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder eine Pachtweide beziehen sollen; endlich
5) für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatz die Räude zum Ausbruch kommt.

Von den Eigenthümern sind die Kosten zu tragen:

1) für Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse;
2) für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen, und mit der Räude behafteten Heerde, mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);
3) für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;
4) für die Beaufsichtigung der Kur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;
5) für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;
6) für den, einer auf dem Transport befindlichen Heerde beigegebenen Aufseher, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thierarzte.

a) bei einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber:
1) für einen ganzen Tag, mit Einschluß der Reise-Auslagen, das normalmäßige Taggeld von 2 fl. 30 kr.;
2) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Taggeld;
3) wenn die Untersuchung in einem anderen Polizeibezirk geschieht, kommt zur Tagsgebühr noch ein Rittgeld von 24 kr. für einen halben, und 48 kr. für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b) An dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde:
für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben Tag 40 kr.; beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl. und auf 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II.

1) Für Ausstellung eines Gesundheits-Zeugnisses 15 kr. excl. des Stempels;
2) für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Kur, — für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tagsgebühr, wie oben I. a und b;

Digitized by Google

3) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;

4) die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde sind von den Behörden nach Billigkeit, und in Uebereinstimmung mit dem Stande des Taglohn-Verdienstes, oder auch besonderer Orts- oder Personal-Verhältnisse festzusetzen.

München, den 3. März 1836.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando ist bei der Landwehr-Abtheilung in Hof die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Püttner zum Hauptmann,

b) des Kaufmanns Ferdinand Schmidt,

c) des Maurermeisters Christoph Schlötzer, und

d) des Zimmermeisters Christian Strunz zu Unterlieutenants

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando ist bei der Landwehr-Abtheilung zu Nordhalben die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Schlee zum Oberlieutenant, und

b) des Unteraufschlägers Nikol Seiler zum Unterlieutenant

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Warnung.

(Den Curs der Herzoglich Braunschweigischen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke betr.)

Noch immer bemerkt man eine große Menge Herzogl. Braunschweigischer $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke im Curse, welche um den vollen Nennwerth, nemlich zu 36 kr., 18 und 9 kr., eingenommen und ausgegeben werden.

Da diese Münzsorten in dem Herzogthume Braunschweig in neuerer Zeit herabgesetzt und den Königlich Preußischen Münzen derselben Art gleichgestellt worden sind, sohin nur 35 kr., 17½ und 8¾ kr. gelten, so warnt man vor dem Curse dieser Münzen um dem vollen Nennwerth mit dem Bemerken, daß Derjenige, welcher der Verbreitung dieser devalvirten Geldstücke angezeigt und

Digitized by Google

überführt werden sollte, mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 14. März 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Französischen Feuer-Versicherungs-Anstalten: Compagnie royale, d'Assecurance generale, Phönix und Union betreffend.)

Nach einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 4ten v. Mts. sind die der Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und den Französischen Feuer-Versicherungs-Anstalten: Compagnie royale, d'Assecurance generale, Phönix et Union bisher ertheilten Ermächtigungen, bezüglich auf Mobiliar-Versicherung für das Königreich Bayern, zurückgenommen und aufgehoben worden, und es können sonach weder neue Versicherungen bei diesen Gesellschaften abgeschlossen, noch ältere Versicherungen nach Ablauf der Versicherungszeit verlängert werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unkunde dieser allerhöchsten Bestimmung entschuldigen und sich zugleich Jedermann für Schaden und Nachtheil hüten könne, so dient diese öffentliche Bekanntmachung theils zur Belehrung für die erst beitreten wollenden Mitglieder, theils zur Nachricht und Nachacht derjenigen hiesigen Einwohner, welche ihre Mobilien in einer dieser Gesellschaften und Anstalten bereits versichert haben und nun mit dem Auslaufe der Versicherung bedroht sind.

Bayreuth, am 14. März 1836.

Der Magistrat
der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rathe wurden von zwei Ungenannten resp.

5 fl. 24 kr. und
2 fl. 42 kr.

übersendet, für welche Geschenke der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 11. März 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Das in Nr. 154, 157 des Kreis-Intelligenzblatts für den Obermainkreis pro 1835 und Nr. 4 desselben für 1836 zum öffentlichen Verkauf ausgebotene halbe Wohnhaus der Töpfermeister Johann Adam Meyerschen Erben zu Redwitz, Nr. 18, B.-Nr. 239, und das Gärtlein von 38 Ruthen, B.-Nr. 241 bei den Städeln, wird nach dem Uebereinkommen der Interessenten anderweit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt und werden Kaufsliebhaber auf den

6. April c. Vormittags

auf hiesig K. Landgericht eingeladen. Wunsiedel, den 2. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das der Wittwe Margaretha Wiehr zu Breitenbach zugehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Stadel,
2) ¼ Morgen Feld in der Räth,
3) ⅛ „ „ und Wiese, die Gillingsleithen genannt,
4) 1/16 „ „ und Wiese, im alten Weiher,
5) ¼ Tagw. Wiese allda,
6) ⅛ „ Feld im Ambühl,
7) ¼ Morgen Holz allda,
8) ⅛ „ Feld dortselbst,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

19. April c., Vormittags 8 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 1. März 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das der Wittwe Kunigunda Stengel dahier zugehörige Wohnhaus

Digitized by Google

mit Gärtchen, C.-Nr. 219, in der Judengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Man hat hiezu Bietungstermin auf den

7. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier bezielt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung und des Hypothekengesetzes §. 64 und 68 zu gewärtigen haben. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf dieser Realität haftenden Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermin bekannt gemacht, das Taxationsinstrument aber kann täglich in der Landgerichts-Registratur ersehen werden. Hollfeld, am 3. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Alle diejenigen, welche auf

1) das nach Absterben des vormaligen Landrichters Brückner bei dem K. Landgerichte Bamberg II. im Jahre 1813 vorgefundene Depositum, ohne Ueberschrift, im Betrage von 1109 fl. 19½ kr., welche von den Relikten desselben an die Sequestrations-Masse der Freiherrn v. Marschalk in Trabelsdorf überwiesen wurden,
2) die zu der nämlichen Masse sequestrirten, jetzt auf 281 fl. 54 kr. angewachsenen diesseits hinterliegenden Gefälle aus der Oberhaider Wiese,
3) die gleichzeitig mit dem ersten Depositum vorgefundenen Depositen, sine rubro:

ein Paket mit	5 fl.	49 kr.	3 pf.
eine Rolle „	25 fl.	— kr.	— pf.
ein Paket „	24 fl.	9 kr.	
ein dergl. „	9 fl.	27 kr.	
„ „ „	26 fl.	35 kr.	
„ „ „	99 fl.	9 kr.	
Summa	190 fl.	9 kr.	3 pf.

rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, diese binnen 3 Monaten präclusiver Frist bei dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser anzumelden und rechtsgültig nachzuweisen, als sonst die Depositen ad 1 und 2 den Freiherrn von Marschalk zu Trabelsdorf, resp. der Zessionarin, Negotianten-Wittwe Sara Walter dahier, jene ad 3 aber nach Maasgabe der weiteren Verhandlung entweder den Freiherrn v. Marschalk, resp. der Sara Walters-Wittwe, oder dem K. Fiskus ausgehändigt werden sollen. Bamberg, den 7. März 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Die in der Bekanntmachung vom 13. November v. J. ausgeschriebenen Jagdgerechtigkeiten, nämlich:

a) im Steuerdistrikt Breitenlösau, sub Nr. 200:
eine Stückjagd im Steingraben auf der Breitenlösauer Flur, belastet mit 80 fl. Steuerkapital;
b) im Steuerdistrikt Hubenberg, sub Str.-Bes.-Nr. 194:
1) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Hubenberger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forstamt Waischenfeld, und
2) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Seeliger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd, theils als Koppel mit dem K. Forstamte Weischenfeld und theils mit dem Grafen von Schönborn zu Rabeneck, hat ebenfalls 80 fl. Steuerkapital aufhaftend:
c) im Steuerdistrikt Sigritzberg, sub St.-Bes.-Nr. 59:
auf einem Theil der Sigritzberger Flurmarkung die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forstamte Weischenfeld, auf dem übrigen ganzen Flurdistrikte hingegen die hohe und niedere Jagd ganz allein, onerirt mit 50 fl. Steuerkapital, dann sämmtliche Jagdrechte mit 5 fl. Erbzins und stetem Handlohn,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird Bietungstermin auf den

30. März 1836 früh 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt. Hollfeld, am 1. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

In Sachen des Grosherzoglich Badischen Obereinnehmers Dill zu Carlsruhe, gegen den Großherzoglich Badischen Commerzienrath Burkhardt, vormals zu Bühl, pct. deb. hat der Kläger den durch Erkenntniß vom 26. November pr. ihm auferlegten Beweis durch Ueberreichung eines Libells vom 23sten v. M. angetreten. Es wird daher dem Verklagten hiemit die Auflage gemacht, bin-

Digitized by Google

nen 30 Tagen zerstörlicher Frist, vom Tag der Insertion dieser Verfügung angerechnet, mit seinem Gegenbeweis hervorzutreten und über den ihm deferirten Haupteid sich zu erklären, widrigenfalls er mit ersterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet wird. Das Duplikat der klägerischen Beweisantretung kann täglich in der Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 4. März 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Das Haus des Adalbert Hümer dahier wird auf Antrag eines Hypothekargläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den

6. April l. J.

anberaumt, an welchem der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Weismain, den 5. März 1836.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Dienstag den 22sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird der diesamtliche Haber-Vorrath aus dem Erndtejahre 1835, von 15 Schäffel 1. Metz 2 V. 2⅔ Sechz. auf dem Speicher zu Burgwindheim, und von 46 Schäffel 5 Metz 2 V. ½ Sechz. auf dem Speicher zu Herrnsdorf, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und werden Kaufslustige hiezu vorgeladen.

Burgwindheim, den 8. März 1836.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

(Hallstadt.) Folgende, unbefugten Wildschützen abgenommene Jagdgeräthe werden am

28. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

dahier am Rentamtssitze öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, als:

vier einfache Flinten mit Feuerschlössern,
eine dergleichen ohne Schloß,
drei Flintenschlösser,
drei Flintenrohre,
ein Kugelform,
ein Schrotbeutel von Katzenleder,
ein Pulverhorn.

Bemerkt wird: daß diese Gegenstände für die elegante Jagdwelt nicht geeignet, sondern vielmehr als alte Waare zu betrachten sind, und von Gewerbsleuten, die in Eisen arbeiten, am besten benutzt werden könnten.

Hallstadt, am 10. März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Im Amtszimmer der unterfertigten Stelle werden am Freitag den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend,

16 Stück Winter-Fuchsbälge, nebst
3 geringen Rothwild-Decken,

öffentlich an den Meistbietenden, vorbehaltlich hoher Ratifikation Königlicher Regierungs-Finanzkammer, versteigert. Der Zuschlag erfolgt nach Abslauf der vormittägigen Amtszeit. Zu dieser Handlung werden Liebhaber hiermit eingeladen. Goldkronach, 11. März 1836.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Donnerstag den 31. März d. Js. Vormittags 9 Uhr werden im forstamtlichen Bureau dahier

4 Hirschdecken, und
mehrere Fuchsbälge

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kulmain, den 9. März 1836.

Königliches Forstamt.
Keck.

Die zu dem Rittergute Schwarzenbach an der Saale gehörige Schäferei auf der Lamitz, nebst derselben zuständigen Huth- und Trift-Gerechtsamen und dazu geschlagenen Grundstücken soll von Johannis dieses Jahres an auf 4 bis 8 Jahre öffentlich an den Meißbietenden verpachtet werden. Hiezu stehet Termin auf

Montag den 18. k. Mts. April, Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigter Verwaltung an, wozu zahlungsfähige und zur Schäferei-Ausübung qualifizirte Pachtliebhaber, welche die Verpachtungs-Bedingungen inzwischen täglich einsehen können, eingeladen werden. Die Verpachtung erfolgt übrigens unter Vorbehalt hoher Genehmigung der Fürstlichen Gutsherrschaft und vom Pächter wird die Aufrechtmachung einer baaren Caution von 300 fl. rhl. ge-

Digitized by Google

fordert. Schwarzenbach an der Saale, bei Hof, am 12. März 1836.

Fürstlich Schönburgische Renten-Verwaltung.
Sand.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmeilsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelassene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Bei dem Nachlasse des kürzlich verstorbenen Friedrich Gagel zu Michelau, ist dessen Sohn Peter, welcher als Soldat im Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, als siebenter Miterbe betheiligt.

Dieser Peter Gagel, welcher seit der Schlacht bei Juetterbock keine Nachricht mehr von seinem Leben gegeben hat, oder dessen allenfallsige Erben werden nun aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

1. September laufenden Jahrs

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls der auf 184¼ Gulden sich berechnende Erbtheil den Geschwistern des Abwesenden unter Aufhebung der durch Hypothek auf das väterliche Haus aufrechtgemachten Caution überwiesen werden wird.

Küps, am 23. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonial-Gericht Unterrodach.
Ritter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 24 kr.	12 fl. 6 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 27 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. 15 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach vorliegender Entschließung des hiesig Königlichen Landgerichts sollen die Realitäten der verlebten Wittwe Wilhelm zu Neuhaus, als:

1) das Wohnhaus, sammt Gras- und Pflanzgarten, und
2) das Tagwerk Feld in Fuhrig,

anderweit auf ein Jahr verpachtet werden. Man hat daher zu diesem Zwecke Termin auf

Freitag den 8. April dieses Jahres

in loco Neuhaus anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Naila, den 7. März 1836.

Händel, Masse-Curator.

Nach der Kunst verfertigte Barometer und Thermometer bei

J. W. Held, vor dem Ziegelthor.

---

400 — 500 fl. sind sogleich oder zu Walburgis gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 Prozent auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

(Spuhlerinnen werden gesucht.) Wer spuhlen will, findet bei guten Garnen erhöhten Arbeitslohn bei

Friedrich Bergmann zu St. Georgen.

Man sucht ein paar Violinen zum Lernen für Kinder billig zu kaufen. Näheres Ziegelgasse E. Nr. 199.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 33 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Donnerstag — Bayreuth, 17. März 1836.

Amtliche Artikel.

Nachstehende Ergebnisse des städtischen Rechnungswesens dahier für das Jahr 18$\frac{3}{5}$ werden vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Commun-Haushalt.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1638	26$\frac{1}{8}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	6	33$\frac{3}{4}$
	b) „ Realitäten	8280	46$\frac{1}{4}$
	c) „ Gewerben	1005	46$\frac{1}{4}$
	d) „ Rechten	4323	—$\frac{3}{4}$
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	4930	42$\frac{3}{4}$
	b) der Polizei	452	51$\frac{3}{4}$
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	2694	59$\frac{3}{8}$
	b) Fleischaufschlag	1498	24
	c) Getraidaufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	296	13
	e) Brückenzoll	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile	186	28$\frac{1}{2}$
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	25,314	12$\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Commun- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	a) Besoldungen	3750	37$\frac{1}{2}$
	b) Pensionen	120	—
	c) Regie	1646	18$\frac{1}{4}$
	d) Lasten und Abgaben	366	8$\frac{1}{2}$
2.	Bauten:		
	a) Unterhalt	6391	42$\frac{1}{4}$
	b) Neubauten	10,380	20$\frac{1}{4}$
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) Wehranstalten des Staats	—	—
	b) Gemeinde-Anstalten:		
	1) für den Cultus	177	20$\frac{3}{8}$
	2) für Erziehung und Bildung	449	15$\frac{3}{8}$
	3) für Wohlthätigkeit	74	35
	4) für Gesundheit	36	27$\frac{1}{2}$
	5) für Sicherheit	261	57$\frac{1}{2}$
	6) für Industrie und Cultur	60	11$\frac{3}{4}$
	7) auf Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen-Pflaster- und Wasserbau	529	20$\frac{3}{8}$
	8) auf jährliche Feste	—	—
	c) Auf Bezirks-Institute	29	56$\frac{1}{4}$
	d) Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung: Verzinnsung	610	56$\frac{1}{4}$
6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	24,885	8$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme	. . . .	25,314 fl. 12½ kr.
Ausgabe	. . . .	24,885 fl. 8½ kr.
Ueberschuß	. . . .	429 fl. 4 kr.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . . .	126,945 fl. 15 kr.	Passiv-Capitalien	15,076 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes .	12,930 fl. 13 kr.	Summa per se.	
Summa	139,873 fl. 28 kr.		

Abschluß.

Vermögen	. . . .	139,873 fl. 28 kr.
Schulden	. . . .	15,076 fl. 15 kr.
Aktiv-Stand	. . .	124,797 fl. 13 kr.

II. Unterrichts-Stiftungen,

und zwar

Gewerbschule, lateinische und teutsche Schulen, Lehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt, Amthorische und Commun-Stipendien.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1067	52⅞
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	565	57¾
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	4121	36⅝
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	200	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	5955	27¼

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	50	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	93	49½
2.	Auf den Stiftungszweck	4455	8
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	80	—
5.	Ausgelieheue Activkapitalien . .	—	—
	Summa	4691	24

Abschluß.

Einnahme	. .	5955 fl. 27¼ kr.
Ausgabe	. .	4691 fl. 24 kr.
Ueberschuß	. .	1264 fl. 3¼ kr.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	14,010 fl. 4 kr.	. . . . .	Keine.
b) nicht rentirendes	6925 fl. — kr.		
Summa	20,935 fl. 4 kr.		

Abschluß.

Vermögen	. . . .	20,935 fl. 4 kr.
Schulden	. . . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand	. . .	20,935 fl. 4 kr.

Digitized by Google

III. Wohlthätigkeits-Stiftung

und zwar

das Hospital dahier.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	1950	30¼
II.		Einnahmen des laufend. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	4653	28¾
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	32	42¾
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	425	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	150	—
		Summa	7211	41¾

Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	40	58
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Administration	563	59¼
	2.	Auf den Stiftungszweck	2860	58¾
	3.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinnsung	20	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	572	23
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	80	—
		Summa	4141	28¾

Abschluß.

Einnahme	7211 fl.	41¼ kr.
Ausgabe	4141 fl.	28¾ kr.
Ueberschuß	3070 fl.	13 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	74,239 fl.	11 kr.
b) nicht rentirendes .	9870 fl.	55¼ kr.
Summa	84,110 fl.	6¼ kr.

Schulden.

. . . . . 650 fl. — kr.

Summa per se.

Abschluß.

Vermögen	84,110 fl.	6¼ kr.
Schulden	650 fl.	— kr.
Activ-Stand . . .	83,460 fl.	6¼ kr.

Wunsiedel, am 5. März 1836.

Stadt-Magistrat.

Meinel. Landgraf.

Digitized by Google

Höchster Vorschrift zu Folge werden die Resultate der diesseitigen Stiftungs- und Commun-Rechnungen für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auerbach, den 7. März 1836.

Stadt-Magistrat.
Neumüller, Bürgermeister.

I. Wohlthätigkeits-Stiftungen,
und zwar
Spital- und Armenhaus-Stiftung.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:			I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. II. III.	2567	56$\frac{1}{2}$		Tit. I. II.	26	5$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII. . .	2098	30$\frac{7}{8}$	1.	Für die Administration Tit. III. VI.	466	38$\frac{1}{4}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII IX. X. XVI. .	—	29$\frac{1}{2}$	2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV.	1889	8$\frac{7}{8}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV. . .	410	—	3.	Schuldentilgung Tit. VIII. IX.	14	1$\frac{1}{2}$
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—		Verzinsung Tit. V. . . .	—	—
	Summa	5076	56$\frac{5}{8}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen Tit. VII.	244	—$\frac{3}{8}$
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	580	—
					Summa	3219	54$\frac{1}{8}$

Abschluß.

Einnahme . .	5076 fl.	56$\frac{5}{8}$ kr.
Ausgabe . .	3219 fl.	54$\frac{1}{8}$ kr.
Ueberschuß	1857 fl.	2$\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	75,460 fl.	25$\frac{1}{4}$ kr.
b) nicht rentirendes	7768 fl.	57$\frac{7}{8}$ kr.
Summa	83,229 fl.	22$\frac{1}{8}$ kr.

Schulden.

1959 fl. 33$\frac{1}{8}$ kr.

Summa per se.

Abschluß.

Vermögen	83,229 fl.	22$\frac{1}{8}$ kr.
Schulden	1959 fl.	33$\frac{1}{8}$ kr.
Aktiv-Stand	81,269 fl.	49$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

II. Unterrichts-Stiftungen

und zwar

der Schulstiftung und Schullehrers-Wittwen-Kasse.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:		
	Tit. I. II. III.	363	25½
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs.		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII. . .	72	58½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. und XVI.	105	15
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV. . .	75	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—
	Summa	616	38½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. II.	—	3
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration Tit. III. VI.	7	48
2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV.	34	27½
3.	Schuldentilgung Tit. VIII. und IX. . . .	—	—
	Verzinsung Tit. V. . . .	—	—
4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und sonstige Leistungen Tit. VII.	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	—	—
	Summa	42	18½

Abschluß.

Einnahmen	. . .	616 fl. 38½ kr.
Ausgaben	. . .	42 fl. 18½ kr.
Ueberschuß		574 fl. 20½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	. . .	1856 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	. .	91 fl. 28½ kr.
Summa		1947 fl. 28½ kr.

Schulden.

. . . . Keine.

Abschluß.

Vermögen	. . .	1947 fl. 28½ kr.
Schulden	. . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand		1947 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

III. Commun-Rechnung.

Vortrag der Einnahmen.				Vortrag der Ausgaben.			
		fl.	kr.			fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre.			I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. II. III.	23	21½		Tit. I. II.	51	18
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei, Besoldungen		
	a) von Capitalien, Tit. IV. .	39	3		Tit. VII. VIII. . . .	1367	32½
	b) „ Realitäten, Tit. V. .	1274	27½		Pensionen, Tit. XIII. . .	76	—
	c) „ Gewerben, Tit. VI. .	1618	—		Regie, Tit. III. IV. u. VI. .	414	5
	d) „ Rechten, Tit. VII. .	102	48		Lasten und Abgaben, Tit. V .	478	44½
2.	Aus der Verwaltung:			2.	Bauten:		
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens,				Unterhalt, Tit. XI. . . .	857	55½
	Tit. VIII. IX. X. XX. XXI.	750	15½		Neubauten, „ XXI. . . .	—	—
	b) der Polizei, Tit. X.	88	36	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten		
3.	Indirekte Auflagen:				auf Lehranstalten des Staats Tit. IX.	19	30
	a) Malzaufschlag	—	—		auf Gemeinde-Anstalten, Tit. X.	960	6½
	b) Fleischaufschlag . . .	226	16		besondere Leistungen an andere Cassen, Tit. XII. . . .	66	15
	c) Getraidaufschlag . . .	—	—		außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten, Tit. XX.	—	—
	d) Pflasterzoll	20	—	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten, Tit. XVI.		
	e) Brückenzoll	—	—		XVII. u. XVIII. . . .	25	11
	f) übrige indirekte Auflagen Tit. XI. et XIX.	—	—	5.	Schuldentilgung, Verzinnung, Tit. XIV. . .	1176	42
4.	Directe Umlagen:			6.	Vorschüsse an andere Kassen, T. XIX.	—	—
	Tit. XII.	—	—	7.	Reservefond, Tit. XV. . . .	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen:				Summa	5493	19½
	Tit. XVI. et XVIII. . .	1345	17½				
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile						
	Tit. XIII. XIV. XV. . . .	5	15				
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien						
	Tit. XVII.	—	—				
	Summa	5493	19½				

Abschluß.

Einnahme . .	5493 fl.	19½ kr.
Ausgabe . .	5493 fl.	19½ kr.
Bestand . .	— fl.	— kr.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . . .	57,864 fl. 57½ kr.	
b nicht rentirendes . .	4476 fl 41½ kr.	5623 fl. — kr.
Summa	62,341 fl. 39 kr.	Summa per se.

Abschluß.

Vermögen . .	62,341 fl. 39 kr.
Schulden . .	5623 fl. — kr.
Activ-Stand .	56,718 fl. 39 kr.

Auerbach, den 7. März 1836.

Stadt-Magistrat.
Neumüller, Bürgermeister.

Summarische Uebersicht

der

Cultusstiftung in der Stadtgemeinde Münchberg

für das Verwaltungs-Jahr 18⅓.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:			I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
1.	Activ-Ausstände	216	—½		Zahlungsrückstände	83	30
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:				Rechnungs-Defekte	13	57
				II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	371	18½	1.	Für die Administration	79	31½
2.	Beiträge von Stiftungen und Privaten	704	40½	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	780	4½
3.	Heimbezahlte Capitalien	—	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und Leistungen	130	49½
	Summa	1291	59½	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
					Summa	1087	52½

Abschluß.

Einnahmen	1291 fl. 59½ kr.
Ausgaben	1087 fl. 52½ kr.
Ueberschuß	204 fl. 7½ kr.

Digitized by Google

Vermögen		Schulden.
a) rentirendes	6885 fl. — kr.	
b) nicht rentirendes .	11,061 fl. 29 kr.	. . . . . 4910 fl. 21½ kr.
Summa	17,946 fl. 29 kr.	

Abschluß.

Vermögen	17,946 fl. 29 kr.
Schulden	4910 fl. 21½ kr.
Aktiv-Stand . . .	13,036 fl. 7½ kr.

Münchberg, den 30. Dezember 1835.

Kirchen-Verwaltung.

Meinel. v. n.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend am 19. März 1836.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Hallstadt, Landgerichts Bamberg I., dem Pfarrer und vormaligen Distrikts-Schul-Inspektor Franz Hoderlein in Gößweinstein zu übertragen.

Von der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wurde die Schulstelle zu Ezelskirchen, Landgerichts Höchstadt, dem provisorischen Lehrer Johann Bauer zu Vorbach verliehen.

Oeffentliche Warnung.

(Den Curs der Herzoglich Braunschweigischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke betr.)

Noch immer bemerkt man eine große Menge Herzogl. Braunschweigischer $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke im Curse, welche um den vollen Nennwerth, nemlich zu 36 kr., 18 und 9 kr., eingenommen und ausgegeben werden.

Da diese Münzsorten in dem Herzogthume Braunschweig in neuerer Zeit herabgesetzt und den Königlich Preußischen Münzen derselben Art gleichgestellt worden sind, sohin nur 35 kr., 17½ und 8¾ kr. gelten, so warnt man vor dem Curse dieser Münzen um den vollen Nennwerth mit dem Bemerken, daß Derjenige, welcher der Verbreitung dieser devalvirten Geldstücke angezeigt und überführt werden sollte, mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, am 14. März 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Französischen Feuer-Versicherungs-Anstalten: Compagnie royale, d'Assecurance generale, Phönix und Union betreffend.)

Nach einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 4ten v. Mts. sind die der Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und den Französischen Feuer-Versicherungs-Anstalten: Compagnie royale, d'Assecurance generale, Phönix et Union bisher ertheilten Ermächtigungen, bezüglich auf Mobiliar-Versicherung für das Königreich Bayern, zurückgenommen und aufgehoben worden, und es können sonach weder neue Versicherungen bei diesen Gesellschaften abgeschlossen, noch ältere Versicherungen nach Ablauf der Versicherungszeit verlängert werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unkunde dieser allerhöchsten Bestimmung entschuldigen und sich zugleich Jedermann für Schaden und Nachtheil hüten könne, so dient diese öffentliche Bekanntmachung theils zur Belehrung für

Digitized by Google

die erst beitreten wollenden Mitglieder, theils zur Nachricht und Nachacht derjenigen hiesigen Einwohner, welche ihre Mobilien in einer dieser Gesellschaften und Anstalten bereits versichert haben und nun mit dem Auslaufe der Versicherung bedroht sind.

Bayreuth, am 14. März 1836.

Der Magistrat
der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende dieses Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des unterzeichneten Magistrats, die polizeiliche Festsetzung des Mahl- und Schneidelohns der Müller betr., Kr.-Int.-Bl. Nr. 24 l. Js., muß es sub Lit. A., Abtheilung b,

von 1 Metzen Korn anstatt 48 Maas Mehl und 48 Maas Kleye,

richtiger heißen:

„48 Maas Mehl und 8 Maas Kleye."

Bayreuth, am 16. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Der K. Bayerische Forstmeister Freiherr v. Bothmer dahier und dessen Gemahlin Lilly Freifrau v. Bothmer, geborne Freyin v. Waldenfels, haben in dem zwischen ihnen errichteten Ehevertrag vom 9. Januar 1836 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bekannt gemacht wird.

Landrecht II. 1. §. 422.

Bayreuth, den 8. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur Verdingung der Arbeiten zur Herstellung einer Hauptreparatur am Schulhause in Emtmannsberg an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

25. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, wozu strichlustige Werkmeister des Maurer-, Zimmermann-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfner-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 befindlichen Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahres zu genügen im Stande sind, eingeladen werden. Die Einsicht des Bauplanes, der Kostenvoranschläge und Bedingungen ist denselben im Registraturzimmer während der Gerichtszeit immer freigestellt. Bayreuth, den 28. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der provisorisch angestellte Schullehrer Friedrich Carl Hagen von Mistelgau, dermalen zu Küps, Königlichen Landgerichts Cronach, und dessen Verlobte, die ledige Gastwirthstochter Margaretha Mäußel von Igensdorf, haben die hierorts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, bezüglich ihrer beabsichtigten Verehelichung, unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. März 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zum Betriebe des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1500 Maurergesellen und 3000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Die Maurerarbeiten werden durchgehends nach den

Digitized by Google

Ausmaasen in Akkord gegeben, und eben so die vorkommenden Erdaushebungen, wobei die Arbeiter bei gehörigem Fleiße sich eine verhältnißmäßige Erhöhung des festgesetzten Taglohns erwerben können. Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren, und Weibspersonen werden nicht zur Arbeit aufgenommen.

Alle Individuen, welche sich der Arbeit beim hiesigen Festungsbaue unterziehen wollen, werden aufgefordert, sich zur obenbestimmten Zeit nach Ingolstadt zu verfügen und sich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und einschlägigen Behörden auszuweisen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit sogleich erfolgen wird.

Ingolstadt, den 12. März 1836.

Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Vom

Königlichen Landgericht Kemnath.

In einem zwischen dem noch lebenden Bauersmanne Valentin Kiesewetter von Bergnersreuth, und dessen verstorbenen Ehefrau Anna Kiesewetter, Tochter des längst verstorbenen Bauers Christoph Murr von Bergnersreuth, unter dem 10. Januar 1812 vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte errichteten Heirathsvertrage kömmt vor:

„daß, wenn die Braut (Anna Kiesewetter, „geborne Murr) vor dem Bräutigam (Valentin „Kiesewetter) ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, Bräutigam gehalten seyn sollte, „an die nächsten Verwandte der Verstorbenen in „Zeit von Jahr und Tag eine Summe von 1000 fl. „Rückfall hinauszubezahlen.“.

Dieser Fall ist nun eingetreten, und es haben die nächsten Verwandte der Anna Kiesewetter Anspruch auf die ausgesetzte Rückfall-Summe. Mehrere haben sich bereits angemeldet und den Antrag gestellt, zur Sicherung ihrer Rechte eine präklusive Ediktalladung an alle zur Zeit vielleicht noch unbekannte nächste Anverwandte der verstorbenen Anna Kiesewetter zu erlassen. Diesem Antrage zu Folge ergeht an alle diejenigen, welche sich als nächste Anverwandte der verstorbenen Bauersfrau Anna Kiesewetter von Bergnersreuth, Tochter des längst verstorbenen Bauers Christoph Murr von da, zu legitimiren vermögen, die Aufforderung, sich binnen 2 Monaten, längstens aber in dem auf den

28. Mai d. Js.

anberaumten Termine unter Vorlage unverwerflicher Dokumente über ihren Verwandtschafts-Grad bei dem unterzeichneten Landgerichte vor dem bestellten Commissair:

Königl. Landgerichts-Aktuar von Renauld,

anzumelden, und ihre Ansprüche geltend zu machen. Wer bis zu diesem Termine mit einer Anregung nicht hervorgeht, wird bei der Vertheilung der ausgesetzten Rückfalls-Summe später nicht berücksichtigt werden.

Kemnath, am 1. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath,
im Obermainkreise.
Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die beiden Gutskomplexe vom zertrümmerten Gute Rosenhof, Eigenthum der Georg Sporer'schen Eheleute, bestehend aus

1) dem Schloßgebäude mit Stallung,
2) dem gemauerten Stadl,
3) einem gewölbten Keller,
4) 4¼ Tagwerk Ackerland,
5) 3 „ Wiesen, und
6) ¼ „ Gartengrund,

in einem Gesammt-Schätzungswerth von 1430 fl., dem öffentlichen Verkauf wiederholt ausgesetzt, und ist auf

Montag den 28. März d. Js., Vormittags
von 8 bis 12 Uhr,

im Amtslokale dahier Strichtermin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen sind, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Interessenten abhängt. Kemnath, den 26. Februar 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

In Sachen des Grosherzoglich Badischen Obereinnehmers Dill zu Carlsruhe, gegen den Großherzoglich Badischen Commerzienrath Burkhardt, vormals zu Bühl, pct. deb. hat der Kläger den durch Erkenntniß vom 26. November pr. ihm auferlegten Beweis durch Ueberreichung eines Libells vom 23sten v M. angetreten. Es wird daher dem Verklagten hiemit die Auflage gemacht, binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist, vom Tag der Insertion dieser Verfügung angerechnet, mit seinem Gegenbeweis hervorzutreten und über den ihm deferirten Haupt-

Digitized by Google

eid sich zu erklären, widrigenfalls er mit ersterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet wird. Das Duplikat der klägerischen Beweisantretung kann täglich in der Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 4. März 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Wolfgang Distler, Büttnermeister, und seine Ehefrau Elisabetha, geborne Fritz zu Pegnitz, haben nach der so eben zu Protokoll gegebenen Erklärung die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, den 26. November 1835.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl.

Max Schmeckenschön, Schneidermeister aus Bestenbergsgreuth, will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, selbige in termino den

13. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Höchstadt, am 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Der Gutsbesitzer Johann Kiesling zu Frankenhammer und Elisabetha Barbara Kreuzer von dorther haben in dem am 28sten v. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 7. März 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Nachdem der seit dem Jahre 1812 in Rußland vermißte Soldat Peter Leibig aus Pautzfeld auf den Grund vorliegender Zeugenaussagen für todt angenommen wurde, und dessen Verwandte auf Aushändigung seines Vermögens angetragen haben, so werden alle jene, welche sich bis jetzt desfalls nicht gemeldet haben, aufgefordert, ihre allenfallsigen Erbschafts-Ansprüche an den Nachlaß des gedachten Peter Leibig dahier binnen 3 Monaten und längstens bis zum

30. Juni l. J.

geltend zu machen, außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen und der Nachlaß ohne weiteres an die bekannten Erben hinausgegeben werden würde. Forchheim, den 11. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die zur Conkursmasse des Müllermeisters Johann Martin Fickentscher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, bestehend in einem Mahlgang und Oehlschlag mit hinlänglicher Wasserkraft,
eine an dem Hause befindliche kleine Schupfe nebst Keller,
¼ Tagwerk, der Bruckacker,
¼ Tagw., der Breitacker,
⅛ Tagw., der Oehrbaumacker,
3 Tagw., der Bergacker,
¼ Tagwerk, der Sandwegacker,
das Schreinerfeld in der Tammenreuth,
⅛ Tagw., das Holzäckerlein,
1 Tagw. Waldwiese,
½ Tagw., die Feldrangenwiese,
1 Tagw. Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhause.

Diese sämmtlichen Gegenstände, wozu noch das Waldrecht, bestehend in drei Klafter Scheitholz gehört, bilden das Frohngut, dann an walzenden Stücken:

die beiden Oehräckerlein,
die Wiese ober und unter dem Weiher von 1¼ Tagw.,
die Neuwiese am Schlottenbrunnen von 1⅞ Tagw.,
der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,
das untere Reutfeld,
das untere Reutfeld von ¼ Tagwerk,

werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

15. April c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen im dortigen Wirthshause abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Diejenigen, welche diese Realitäten vorher einsehen wollen, haben sich an den Gutsbesitzer Aecker zu Seußen zu wen-

Digitized by Google

den, welcher sich der Einweisung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vor. Wunsiedel, den 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

(Hallstadt.) Folgende, unbefugten Wildschützen abgenommene Jagdgeräthe werden am

28. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

dahier am Rentamtssitze öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, als:

vier einfache Flinten mit Feuerschlössern,
eine dergleichen ohne Schloß,
drei Flintenschlösser,
drei Flintenrohre,
ein Kugelform,
ein Schrotbeutel von Katzenleder,
ein Pulverhorn.

Bemerkt wird: daß diese Gegenstände für die elegante Jagdwelt nicht geeignet, sondern vielmehr als alte Waare zu betrachten sind, und von Gewerbsleuten, die in Eisen arbeiten, am besten benützt werden könnten.

Hallstadt, am 10. März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Donnerstag den 31. März d. Js. Vormittags 9 Uhr werden im forstamtlichen Bureau dahier

4 Hirschdecken, und
mehrere Fuchsbälge

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kulmain, den 9. März 1836.

Königliches Forstamt.
Keck.

Im Amtszimmer der unterfertigten Stelle werden am Freitag den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend,

16 Stück Winter-Fuchsbälge, nebst
3 geringen Rothwild-Decken,

öffentlich an den Meistbietenden, vorbehaltlich hoher Ratifikation Königlicher Regierungs-Finanzkammer, versteigert. Der Zuschlag erfolgt nach Ablauf der vormittägigen Amtszeit. Zu dieser Handlung werden Liebhaber hiermit eingeladen. Goldkronach, 11. März 1836.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Zu den diesseits gerichtsbaren Immobilien des vergantteten Bauern Johann Georg Conrad Popp zu Feulersdorf hat sich bis jetzt kein Käufer gefunden. Es werden daher diese Immobilien am

28. März, Vormittags 10 Uhr

zum drittenmale dem Verkauf ausgesetzt, und dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, den Gläubigern aber die gesetzliche achttägige Frist zur Ausübung des Einlösungsrechtes offen bleibt.

Thurnau, den 2. März 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Am Dienstag den 22. März Vormittags werden in loco Heßelbach die zur Verlassenschaft der Wittwe Margaretha Fehn von dort gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel und Gemüßgärtlein, Haus-Nr. 21,
2) ein Theil der Gänshut,
3) ein Garten mit Feld, an das vorige anstoßend,
4) ein Feld aufm Leutenberg, in zwei Aeckern bestehend,

der öffentlichen Verpachtung auf 4 Jahre hiemit ausgesetzt. Zugleich werden an diesem Tage die zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien versteigert. Zahlungsfähige Pacht- und Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Kronach, den 12. März 1836.

Freiherrlich von Marschallisches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Durch Versetzung des bisherigen Schullehrers Pflaum zu Tüchersfeld, ist die dasige Schulstelle, worauf der Freiherrlich von Groß'ischen Ritterguts-Herrschaft von Trockau ꝛc. das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen. Der Ertrag dieser Schulstelle berechnet sich nach der jüngsten Fassion vom 10. Januar 1833 auf 184 fl. 28 kr. nebst 6 Kl. Holz zur Beheitzung der Schulstube. Indem dieses gemäß gutsherrlichen Erlasses vom 1ten praes. 8ten l. Mts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Bewerber um fragliche Stelle

Digitized by Google

aufgefordert, ihre Gesuche an die Freiherrlich von Großische Rittergutsherrschaft von Trockau ꝛc. gerichtet, und mit den gesetzlich erforderlichen Zeugnissen belegt,

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Markt Trockau, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. März bis 15. April 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. — Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. — Lth. 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 30 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 18 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 27 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 21 kr. bis 13 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 3 kr. bis 8 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 54 kr. bis 10 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 42 kr. bis 6 fl. 39 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 45 kr. bis 50 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 36 kr. bis 2 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. 15 kr. bis 10 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 45 kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 19 kr; ein Pfund

Digitized by Google

gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 17 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr.; ein Pfund ausgelassen Unschlitt 18 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Muppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhahn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 37 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 23 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. März 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Stadtgemeinde Auerbach für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	784	37
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	1006	6
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	328	$51\frac{3}{4}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	264	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	372	$17\frac{1}{8}$
	Summa	2755	$51\frac{7}{8}$

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	33	$51\frac{1}{2}$
II.	Ausgaben des lauf. Jahres:		
1.	Für die Administration	265	$22\frac{3}{4}$
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	1294	$42\frac{1}{2}$
3.	Schuldentilgung	254	6
	Verzinsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	57	30
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	522	$17\frac{1}{8}$
	Summa	2427	$49\frac{3}{8}$

Abschluß.

Einnahmen . . . 2755 fl. $51\frac{7}{8}$ kr.
Ausgaben . . . 2427 fl. $49\frac{3}{8}$ kr.
Ueberschuß . . . 328 fl. 2 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 29,312 fl. 22 kr.
b) nicht rentirendes . 22,939 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.
Summa 52,252 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.

Schulden.

a) Passiv-Capitalien . . — fl. — kr.
b) refundirliche Vorschüsse 386 fl. $17\frac{1}{8}$ kr.
Summa 386 fl. $17\frac{1}{8}$ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 52,252 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.
Schulden . . . 386 fl. $17\frac{1}{8}$ kr.
Activstand . . . 51,865 fl. $59\frac{1}{4}$ kr.

Angefertiget den 4. Februar 1836.

Kirchen-Verwaltung Auerbach.
par. leg. imp.
Dumerth I. Caplan.
Belz, Stiftungspfleger.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 13. December 1835, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 152 desselben Jahres, bietet der Unterzeichnete allen Darlehensuchenden seine Dienste bei der K. Bayerischen Hypotheken-Bank mit dem Bemerken an, daß seine Sensarie in ½ Prozent besteht, die — bei größeren Summen durch gütliche Uebereinkunft noch billiger gestellt werden soll. Um Zeitverluste und Porto-Auslagen zu vermeiden, wird im Voraus bemerkt, daß jeder Auftrag für den Unterzeichneten portofrei übersendet und mit folgenden Belegen versehen seyn muß:

1) eine gerichtliche Schätzung der zu verpfändenden Realität,
2) ein Auszug aus dem Hypothekenbuch,
3) ein Auszug aus dem rentamtlichen Steuer-Kataster,
4) ein Zeugniß über Eintragung der Gebäude im Brandversicherungs-Kataster,
5) die Erwerb-Urkunde, im Fall eine vorhanden ist, endlich
6) im Fall Brauhäuser verpfändet werden wollen: ein zwölfjähriger Durchschnitt des Malz-Aufschlags, unterfertigt vom Unteraufschläger und legalisirt von der Polizei-Behörde.

München, den 1. März 1836.

A. B. J. Vetterlein,
K. Bayer. Wechsel- und Waaren-Sensal.

Vom Frauenverein zu Bayreuth findet am nächsten Dienstag den 22sten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr im Saale des Gasthofes zum goldenen Anker dahier die öffentliche Versteigerung der weiblichen Handarbeiten statt, wozu Jedermann, der sich für die wohlthätigen Bestrebungen dieses Vereins interessirt, hiermit höflichst eingeladen wird.

Bayreuth, am 17. März 1836.

Der Vorstand des Frauenvereins.

Gegen Pupillar-Sicherheit sind 2000 fl. zu 4 Prozent, im Ganzen oder getheilt, auszuleihen. Anweisung ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 6. März. Die Tochter des Mitbürgers und Gärtners Meyer zu St. Georgen.

Den 10. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schott dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Seitz dahier.

Den 12. März. Der Sohn des Zimmergesellen Neukam in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. März. Der Sohn des Kaufmanns S. Karpeles dahier.

Den 15. März. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Thaumüller dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Magistrats-Kanzlisten Hantum in der Jägerstraße.

Den 16. März. Die Tochter des Essig-Fabrikanten Moritz Wolf dahier.

Gestorbene.

Den 8. März. Die Taglöhnerswittwe Sengenberger im Neuenwege, alt 44 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

Den 9. März. Die hinterlassene Tochter des Buchhändlers und Raths-Assessors Beck zu Nördlingen, alt 50 Jahre.

— — Der Strumpfwirkergeselle Trensinger dahier, alt 79 Jahre.

Den 10. März. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier, alt 3 Monate und 22 Tage.

Den 11. März. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Rechnungs-Revisors Kroher dahier, alt 67 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 13. März. Der hinterlassene Sohn des Steingut-Arbeiters Tutscheck dahier, alt 11 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 15. März. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Bürcker zu St. Georgen, alt 27 Jahre, 6 Monate und 21 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 34 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 19. März 1836.

Amtliche Artikel.

Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Mitterteich
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	4	34$\frac{1}{8}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus deurrentirenden Communal-Vermögen:			1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens dann der Polizei:		
	a) Von Capitalien	—	—		Besoldungen	361	42
	b) „ Realitäten	32	—		Pensionen	40	—
	c) „ Gewerben . . .	224	15$\frac{1}{2}$		Regie	30	17$\frac{1}{2}$
	d) „ Rechten	15	58		Lasten und Abgaben . . .	90	21$\frac{1}{2}$
2.	Aus der Verwaltung:			2.	Bauten:		
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	123	15		Unterhalt	298	15$\frac{1}{2}$
	b) der Polizei	110	59		Neubauten	—	—
3.	Indirekte Auflagen:			3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten, als nemlich:		—
	a) Malz-Aufschlag	—	—		1) Auf die Sicherheit . . .	62	58
	b) Fleischaufschlag	239	5		2) „ Industrie und Cultur . .	15	30
	c) Getraid-Aufschlag	—	—		3) „ die Gemeinde-Wege, Brükken, Stege und Pflaster-Unterhaltung	151	16
	d) Pflasterzoll	140	47$\frac{1}{2}$		4) jährliche Feste	3	—
	e) Brückenzoll	—	—	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
	f) übrige indirekte Auflagen .	—	—	5.	Schuldentilgung	73	—
4.	Direkte Umlagen	235	30$\frac{1}{4}$	6.	Vorschusse an andere Cassen . .	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . .	—	—	7.	Reserve-Fond	—	—
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile .	—	—		Summa	1126	20$\frac{1}{4}$
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—				
	Summa	1126	24$\frac{7}{8}$				

Abschluß.

Einnahmen	1126 fl.	24$\frac{7}{8}$ kr.
Ausgaben	1126 fl.	20$\frac{1}{4}$ kr.
Aktiv-Bestand . .	— fl.	4$\frac{5}{8}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 400 fl. — kr.
b) nicht rentirendes . 18,365 fl. — kr.

Summa 18,765 fl. — kr.

Schulden.

. . . . . 410 fl. — kr.

Summa per ꝛc.

Abschluß.

Vermögen . . . 18,765 fl. — kr.
Schulden . . . 410 fl. — kr.

Aktiv-Stand . . 18,355 fl. — kr.

Mitterteich, am 30. Jänner 1836.

Der Marktsmagistrat.
Zeus, Bürgermeister.

Merkl.

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Unterrichts-Stiftung in der Markts-Gemeinde Mitterteich für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	234	13	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	16	6
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	54	56	1.	Für die Administration	4	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	100	—	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . .	58	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	26	31	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	100	—
	Summa	415	40		Summa	178	6

Abschluß.

Einnahmen . . 415 fl. 40 kr.
Ausgaben . . . 178 fl. 6 kr.

Ueberschuß . . 237 fl. 34 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 1370 fl. — kr.
b) nicht rentirendes 253 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.

Summa 1623 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

a) Passiv-Capitalien . — fl. — kr.
b) refundirliche Vorschüsse — fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . 1623 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden . . . — fl. — kr.

Aktiv-Stand . . 1623 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.

Mitterteich, am 30. Jänner 1836.

Marktsmagistrat Mitterteich.
Zeus, Burgermeister.

Merkl.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Marktsgemeinde Mitterteich für das Verwaltungs-Jahr 18¾.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	882	36¼
II.	Einnahmen des laufend. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	256	39½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	100	—
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	252	23½
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	1491	39¾

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	7
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	12	7
2.	Auf den Stiftungszweck	287	15½
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	762	—
	Summa	1061	29½

Abschluß.

Einnahmen	1491 fl. 39¾ kr.	
Ausgaben	1061 fl. 29½ kr.	
Ueberschuß	430 fl. 10¼ kr.	

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . . .	6622 fl. 58 kr.	a) Passiv-Capitalien .	— fl. — kr.
b) nicht rentirendes .	529 fl. 14¼ kr.	b) refundirliche Vorschüsse	— fl. — kr.
Summa	7152 fl. 12¼ kr.	Summa	— fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	7152 fl. 12¼ kr.
Schulden	— fl. — kr.
Activ-Stand . . .	7152 fl. 12¼ kr.

Mitterteich, am 30. Jänner 1836.

Markts-Magistrat Mitterteich,
Zeus, Bürgermeister.

Merkl.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Pfarrkirchen-Stiftungs-Rechnung der katholischen Kirche zu Mitterteich pro 18¾.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	412	21¾	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	4	30
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
					Für die Administration		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	381	25½	1.	Auf den Stiftungszweck	41	9
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	402	11¾	2.	Schuldentilgung:	882	7½
				3.	Verzinnsung	13	17
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	1236	25½		Beiträge zu andern Stiftungen und		
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	sonstige Leistungen	—	—
				5.	Nachlässe	—	—
	Summa	2433	24½	6.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	150	—
					Summa	1091	3½

Abschluß.

Einnahme	2433 fl.	24½ kr.
Ausgabe	1091 fl.	3½ kr.
Aktiv-Bestand	1342 fl.	21 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	8095 fl.	40 kr.
b) nicht rentirendes .	12,700 fl.	20 kr.
Summa	20,796 fl.	— kr.

Schulden.

a) Passiv-Capitalien .	— fl.	— kr.
b) refundirliche Vorschüsse	332 fl.	7½ kr.
Summa	332 fl.	7½ kr.

Abschluß.

Vermögen	20,796 fl.	— kr.
Schulden	332 fl.	7½ kr.
Aktiv-Stand . . .	20,463 fl.	52½ kr.

Mitterteich, am 30. Jänner 1836.

Pfarrkirchen-Stiftungs-Verwaltung Mitterteich.
German, Pfarrer.

Merkl.

Digitized by Google

Uebersicht

der Resultate sämmtlicher Rechnungen der Stadtgemeinde Weißenstadt, welche für das Verwaltungs-Jahr 18½ nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Commun-Rechnung.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	176	51½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	—	—
	b) „ Realitäten	33	45
	c) „ Gewerben	250	—
	d) „ Rechten	14	10½
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	162	45
	b) der Polizei	165	45
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	647	8
	b) Fleischaufschlag	312	21
	c) Getraidaufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	221	47½
	e) Brückenzoll	—	—
	f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
4.	Direkte Umlagen	288	33
5.	Vorschüsse aus andern Cassen	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile	—	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	2273	6½

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Commun- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	a) Besoldungen	731	27½
	b) Pensionen	—	—
	c) Regie	69	15
	d) Lasten und Abgaben	14	—½
2.	Bauten:		
	a) Unterhalt	98	5½
	b) Neubauten	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	1) für den Cultus	31	44
	2) für Erziehung und Bildung	109	40
	3) für die Wohlthätigkeit	—	—
	4) für Gesundheit	5	45
	5) für Sicherheit	61	10½
	6) für Industrie und Cultur	37	45
	7) auf Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen-Pflaster- u. Wasserbau-Unterhaltung	145	4
	8) auf jährliche Feste	—	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	27	18½
6.	Vorschüsse an andere Cassen	868	55½
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	2200	17½

Abschluß.

Einnahme . . 2273 fl. 6½ kr.
Ausgabe . . 2200 fl. 17½ kr.
Ueberschuß . . 72 fl. 49¼ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 1583 fl. 20 kr.
b) nicht rentirendes 1887 fl. — kr.
Summa 3470 fl. 20 kr.

Schulden.

. . . 546 fl. 15 kr.
Summa.

by Google

Abschluß.

Vermögen	3470 fl.	20 kr.
Schulden	546 fl.	15 kr.
Aktiv-Stand	2924 fl.	5 kr.

II. Unterrichts-Stiftung. (Lokal-Schulfond.)

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	49	20½
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	68	7½
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	279	43
3.	Heimgezahlte Aktiv-Capitalien .	200	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	597	11

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	28	30
2.	Auf den Zweck	316	56
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	250	—
	Summa	595	26

Abschluß.

Einnahmen . . .	597 fl.	11 kr.
Ausgaben . . .	595 fl.	26 kr.
Ueberschuß	1 fl.	45 kr.

Vermögen.			Schulden.		
a) rentirendes	720 fl.	— kr.			
b) nicht rentirendes . .	1310 fl.	— kr.	. . . . .	— fl.	— kr.
Summa	2030 fl.	— kr.			

Abschluß.

Vermögen . . .	2030 fl.	— kr.
Schulden . . .	— fl.	— kr.
Aktiv-Stand	2030 fl.	— kr.

Digitized by Google

III. Pensions-Institut für Schullehrer-Wittwen.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	67	41½
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . excl. 20 fl. Rückstände . . .	8	20
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	19	—
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	95	1½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	1	30
2.	Auf den Zweck	—	—
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	—	—
	Summa	1	30

Abschluß.

Einnahme . .	95 fl.	1½ kr.
Ausgabe . .	1 fl.	30 kr.
Ueberschuß . .	93 fl.	31½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	500 fl. —	kr.
b) nicht rentirendes	— fl. —	kr.
Summa	500 fl. —	kr.

Schulden.

. . . . . — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	500 fl. —	kr.
Schulden	— fl. —	kr.
Aktiv-Stand . . .	500 fl. —	kr.

IV. Thorschul-Casse.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	1	5½
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . .	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	14	31½
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	15	36½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	—	—
2.	Auf den Zweck	9	53
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	—	—
	Summa	9	53

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	15 fl. 36½ kr.
Ausgaben	9 fl. 53 kr.
Ueberschuß	5 fl. 43½ kr.

Vermögen		Schulden.
a) rentirendes . . .	— fl. — kr.	
b) nicht rentirendes .	3 fl. — kr.	. . . . . — fl. — kr.
Summa	3 fl. — kr.	

Abschluß.

Vermögen	3 fl. — kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	3 fl. — kr.

V. Armenfond.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre	10	12½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	9	6
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	115	53½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
		Summa	135	12½

Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
	1.	Für die Administration	5	—
	2.	Auf den Zweck	80	13
	3.	Schuldentilgung	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—
		Summa	85	13

Abschluß.

Einnahmen	135 fl. 12½ kr.
Ausgaben	85 fl. 13 kr.
Ueberschuß	49 fl. 59½ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . . .	192 fl. — kr.	
b) nicht rentirendes .	— fl. — kr.	. . . . . — fl. — kr.
Summa	192 fl. — kr.	

Abschluß.

Vermögen	192 fl. — kr.
Schulden	— fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	192 fl. — kr.

Weißenstadt, den 29. Februar 1836.

Stadt-Magistrat.
Küspert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 35. Bayreuth, Dienstag am 22. März 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Kreise.
(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nun günstige Witterung zur Vornahme der Frühlings-Reparatur auf den Distriktsstraßen eingetreten ist, so werden die obenbenannten Behörden angewiesen, sich mit deren Anordnung und Vollziehung eifrigst zu beschäftigen. Zu diesem Behufe ist vor Allem der Schlamm von der Fahrbahn abzuziehen, dieselbe sodann mit vorschriftsmäßig klein zerschlagenen Steinen oder gutem Kieße, unter Ausfüllung der Geleise und Schlaglöcher, zu überdecken, eine Regulirung der Fußbänke und Leistensteine, sowie die Ausbesserung der Kanäle und Durchlässe, und die Aushebung der Seitengräben vorzunehmen.

Man erwartet, daß die genannten Behörden die geeigneten Weisungen an die Vorarbeiter und Gemeinden rechtzeitig und nachdrücklich erlassen, und sich von dem pünktlichen Vollzuge durch öftere Nachsicht überzeugen werden.

Bayreuth, den 21. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1836 aus der Altersklasse 1814 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Armee für das Jahr 1836 aus der Altersklasse 1814 mit dem erforderlichen Contingente von

9812 Mann

ergänzt werde.

Zur Einreihung der vom Obermainkreise zu stellenden Mannschaft zu

1293 Mann

sind für die einzelnen Bezirke des Kreises folgende Tage festgesetzt worden:

Mittwoch der 6. April

für den Magistrat der Stadt Bayreuth und die K. Landgerichte Bayreuth, Gefrees, Hollfeld und Weidenberg.

Digitized by Google

Donnerstag der 7. April

für die K. Landgerichte Eschenbach, Forchheim, Gräfenberg, Selb, und für das Herrschaftsgericht Guttenberg.

Freitag der 8. April

für die K. Landgerichte Culmbach, Rehau, Tirschenreuth und Wunsiedel.

Samstag der 9. April

für die K. Landgerichte Burgebrach, Hof, Kronach, Pegnitz und Stadtsteinach.

Montag der 11. April

für den Magistrat Bamberg, dann die K. Landgerichte Kirchenlamitz, Lauenstein, Neustadt a.d.W.N. und Weismain, und Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Thurnau.

Dienstag der 12. April

für den Magistrat Hof und die K. Landgerichte Bamberg I., Höchstadt, Kemnath und Seßlach.

Mittwoch der 13. April

für die K. Landgerichte Bamberg II., Naila, Pottenstein, Teuschnitz und Waldsassen, dann für das Herrschaftsgericht Mitwitz.

Donnerstag der 14. April

für die K. Landgerichte Ebermannstadt, Lichtenfels, Münchberg und Scheßlitz.

Bayreuth, den 21. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Publicandum.

(Die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Schwarzenbach am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Schwarzenbach am Wald, Landgerichts Naila, ist erledigt. Dieser Distrikt faßt über 6000 Seelen und befindet sich dortselbst weder ein Arzt noch ein Wundarzt. Ein Arzt, der daher zugleich Chyrurgie ausübt, wird dortselbst eine gute Unterkunft finden.

Da die Wiederbesetzung wegen dort herrschenden Krankheiten schnell geschehen muß, so haben sich Aerzte, die zugleich Chyrurgie ausüben, und diese Stelle wünschen, innerhalb 14 Tagen unter Vorlage der Prüfungs-Zeugnisse bei der unterzeichneten K. Stelle zu melden.

Bayreuth, am 21. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Rescripte d. d. Athen, den 3. Februar d. Js. haben Seine Königliche Majestät:

I.

die erledigte Stelle eines ersten Inspektors am Schullehrer-Seminar in Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Culmbach, Priester Ignaz Heunisch allergnädigst zu übertragen geruht, und

II.

genehmigt, daß die katholische Pfarrei Steinfeld, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Magnus Müller verliehen werde.

Digitized by Google

Zum Betriebe des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1500 Maurergesellen und 3000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Die Maurerarbeiten werden durchgehends nach den Ausmaasen in Akkord gegeben, und eben so die vorkommenden Erdaushebungen, wobei die Arbeiter bei gehörigem Fleiße sich eine verhältnißmäßige Erhöhung des festgesetzten Taglohns erwerben können. Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren, und Weibspersonen werden nicht zur Arbeit aufgenommen.

Alle Individuen, welche sich der Arbeit beim hiesigen Festungsbaue unterziehen wollen, werden aufgefordert, sich zur obenbestimmten Zeit nach Ingolstadt zu verfügen und sich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und einschlägigen Behörden auszuweisen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit sogleich erfolgen wird.

Ingolstadt, den 12. März 1836.

Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

In Sachen des Grosherzoglich Badischen Obereinnehmers Dill zu Carlsruhe, gegen den Großherzoglich Badischen Commerzienrath Burkhardt, vormals zu Bühl, pct. deb. hat der Kläger den durch Erkenntniß vom 26. November pr. ihm auferlegten Beweis durch Ueberreichung eines Libells vom 23sten v. M. angetreten. Es wird daher dem Verklagten hiemit die Auflage gemacht, binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist, vom Tag der Insertion dieser Verfügung angerechnet, mit seinem Gegenbeweis hervorzutreten und über den ihm deferirten Haupteid sich zu erklären, widrigenfalls er mit ersterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet wird. Das Duplikat der klägerischen Beweisantretung kann täglich in der Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 4. März 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Melber Künzel'schen Nachlaßsache dahier haben wir zur Verpachtung von:

a) 14¼ □Ruthen Gemüß- und Obstgarten auf dem Schloßplatz,
b) 2¼ Jauchert Feld,
c) 2 Jauchert dergleichen, und
d) 3¼ Jauchert dergleichen hinter Neuhof,
e) 2¼ Jauchert Wiese allda,
f) 2¼ Jauchert Feld im hintern Rauschenbach, und
g) 1¼ Jauchert Wiese am heiligen Grab,

Termin auf den

25. März c.

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Pachtfähige andurch geladen werden, mit dem Bemerken, daß der Anfang auf den Grundstücken hinter Neuhof, früh 9 Uhr, gemacht wird. Hof, am 18. März 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Zur Versteigerung der Baureparaturen an dem Schulgebäude Waischenfeld an den Wenigstnehmenden wird Termin auf

26sten d. Mts. früh 9 Uhr

am Sitz des K. Landgerichts anberaumt. Strichsliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Kostenvoranschläge zur Einsicht dahier bereit liegen.

Hollfeld, am 12. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die in der Bekanntmachung vom 13. November v. J. ausgeschriebenen Jagdgerechtigkeiten, nämlich:

a) im Steuerdistrikt Breitenlösau, sub Nr. 200: eine Stückjagd im Steingraben auf der Breitenlösauer Flur, belastet mit 80 fl. Steuerkapital;
b) im Steuerdistrikt Hubenberg, sub Str.-Bes.-Nr. 194ᶜ:
   1) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Hubenberger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forstamt Waischenfeld, und
   2) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Seeliger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd, theils als Koppel mit dem K. Forstamte Weischenfeld und theils mit dem Grafen von Schönborn zu Rabeneck, hat ebenfalls 80 fl. Steuerkapital aufhaftend:
c) im Steuerdistrikt Sigritzberg, sub St.-Bes.-Nr. 59: auf einem Theil der Sigritzberger Flurmarkung die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forst-

Digitized by Google

amte Weischenfeld, auf dem übrigen ganzen Flurdistrikte hingegen die hohe und niedere Jagd ganz allein, onerirt mit 50 fl. Steuerkapital, dann sämmtliche Jagdrechte mit 5 fl. Erbzins und stetem Handlohn, werden wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird Bietungstermin auf den

30. März 1836 früh 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt. Hollfeld, am 1. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das der Wittwe Kunigunda Stengel dahier zugehörige Wohnhaus mit Gärtchen, C.-Nr. 219, in der Judengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Man hat hiezu Bierungstermin auf den

7. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier bezielt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung und des Hypothekengesetzes §. 64 und 68 zu gewärtigen haben. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf dieser Realität haftenden Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermin bekannt gemacht, das Taxationsinstrument aber kann täglich in der Landgerichts-Registratur ersehen werden. Hollfeld, am 3. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dießamtlichen disponiblen Haber-Vorraths, aus dem Erndtejahr 1835, von ungefähr 100 Schäffeln, wurde Termin auf

Mittwoch, den 30. März d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet.

Culmbach, den 19. März 1836.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Montag den 28sten d. Vormittags 10 Uhr wird im öffentlichen Aufstrich bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine Quantität Haber aus der letzten Erndte, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zum Verkaufe gebracht, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Münchberg, den 17. März 1836.

Königliches Rentamt.
Oelschlägel.

(Hallstadt.) Folgende, unbefugten Wildschützen abgenommene Jagdgeräthe werden am

28. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

dahier am Rentamtssitze öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, als:

vier einfache Flinten mit Feuerschlössern,
eine dergleichen ohne Schloß,
drei Flintenschlösser,
drei Flintenrohre,
ein Kugelform,
ein Schrotbeutel von Katzenleder,
ein Pulverhorn.

Bemerkt wird: daß diese Gegenstände für die elegante Jagdwelt nicht geeignet, sondern vielmehr als alte Waare zu betrachten sind, und von Gewerbsleuten, die in Eisen arbeiten, am besten benützt werden könnten.

Hallstadt, am 10. März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Die unterzeichnete Behörde versteigert Montags den 28sten d. M., Morgens 10 Uhr im Amtslokale gegen

50 Schäffel guten Hafer,

vom hiesigen Speicher, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, den 14. März 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bei dem K. Forstamte Pressath in Neustadt a. Kulm werden am

31sten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

drei Rothwild-Decken öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Neustadt a. Kulm, den 17. März 1836.

Königliches Forstamt Pressath.
Frhr. v. Marschall.

Digitized by Google

Donnerstag den 31. März d. Js. Vormittags 9 Uhr werden im forstamtlichen Bureau dahier

4 Hirschdecken, und

mehrere Fuchsbälge

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kulmain, den 9. März 1836.

Königliches Forstamt.

Keck.

Im Amtszimmer der unterfertigten Stelle werden am Freitag den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend,

16 Stück Winter-Fuchsbälge, nebst

3 geringen Rothwild-Decken,

öffentlich an den Meistbietenden, vorbehaltlich hoher Ratifikation Königlicher Regierungs-Finanzkammer, versteigert. Der Zuschlag erfolgt nach Ablauf der vormittägigen Amtszeit. Zu dieser Handlung werden Liebhaber hiermit eingeladen. Goldkronach, 11. März 1836.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Der Bauer und Ortsnachbar Joseph Spielmann von Dietersdorf hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen denselben zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser in dem auf

Dienstag den 12. April l. Js. früh 10 Uhr

hiezu anberaumten Termin unter Vorlage der etwa in Handen habenden Urkunden dahier geltend zu machen, als solche außerdem nicht berücksichtiget und dem ꝛc. Spielmann ohne Weiteres sein Vermögen zur Exportation überlassen werden soll. Tambach, den 3. März 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Im Markte Thurnau kann ein gut qualifizirter Maurermeister und ein dergleichen Zimmermeister Aufnahme und Unterkunft finden. Bewerber, welche die Bedingungen der Ansäßigmachung und Gewerbs-Verleihung allseitig zu erfüllen vermögen, haben ihre Gesuche unter Vorlage der gesetzlichen Nachweise binnen 8 Wochen dahier anzubringen. Thurnau, am 5. März 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Zu den diesseits gerichtsbaren Immobilien des vergantteten Bauern Johann Georg Conrad Popp zu Feulersdorf hat sich bis jetzt kein Käufer gefunden. Es werden daher diese Immobilien am

28. März, Vormittags 10 Uhr

zum drittenmale dem Verkauf ausgesetzt, und dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, den Gläubigern aber die gesetzliche achttägige Frist zur Ausübung des Einlösungsrechtes offen bleibt.

Thurnau, den 2. März 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die zu dem Rittergute Schwarzenbach an der Saale gehörige Schäferei auf der Lamitz, nebst derselben zuständigen Huth- und Trift-Gerechtsamen und dazu geschlagenen Grundstücken soll von Johannis dieses Jahres an auf 4 bis 8 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu stehet Termin auf

Montag den 18. k. Ms. April, Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigter Verwaltung an, wozu zahlungsfähige und zur Schäferei-Ausübung qualifizirte Pachtliebhaber, welche die Verpachtungs-Bedingungen inzwischen täglich einsehen können, eingeladen werden. Die Verpachtung erfolgt übrigens unter Vorbehalt hoher Genehmigung der Fürstlichen Gutsherrschaft und vom Pächter wird die Aufrechtmachung einer baaren Caution von 300 fl. rhl. gefordert. Schwarzenbach an der Saale, bei Hof, am 12. März 1836.

Fürstlich Schönburgische Renten-Verwaltung.

Sand.

Auf dem Rittergute Fuchsmühl werden am Mittwoch und Donnerstag, den 6. und 7. April l. Js., im Wege öffentlicher Versteigerung folgende Objekte an den Meistbietenden verpachtet:

Digitized by Google

1) die Schloß-Oekonomie mit Einschluß des Bräuhauses, der Brandweinbrennerei und Schäferei.

2) Der Oekonomiehof zu Herzogöd mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken.

Beiden Verpachtungs-Objekten wird ein bedeutendes Inventarium beigegeben.

Ferner werden im Wege der Versteigerung die zwei Schloßmühlen verpachtet, wovon jede mit einem Gange versehen ist, mit Zugabe des ganzen vorhandenen Inventariums und einiger Wiesengründe. Hiezu ist der Verpachtungs-Termin auf den

14. April l. Js.

anberaumt. Pachtliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich an den bemerkten Tagen früh 9 Uhr im Schlosse zu Fuchsmühl einzufinden. Fremde Pachtlustige haben sich bei der Versteigerung durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen. Uebrigens steht es jedem Pachtliebhaber frei, die Verpachtungs-Gegenstände zu besichtigen und das unterzeichnete Amt wird auf Verlangen die Vorzeigung der sämmtlichen Bestandtheile an Gebäuden und Grundstücken veranstalten.

Fuchsmühl, am 17. März 1836.

Von Ringelsches Patrimonialgericht und Rentenverwaltung.

Hochmuth,

Gerichts- und Rentenverwalter.

Der Schreinermeister Johann Philipp Keller zu Pommersfelden will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche gegen denselben eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselbe am

Freitag den 8. April d. Js. Vormittags

dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls bei Auslieferung des Vermögens an die Kellerischen Eheleute zur Exportation keine Rücksicht darauf genommen werden könnte. Pommersfelden, am 10. März 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnung des protestantischen Gotteshauses zu Pegnitz für 18$\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	15	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	50	58½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	298	38½
	3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
		Summa	364	36½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Administration	20	15½
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	260	44¾
	3.	Schuldentilgung	23	7½
		Verzinnsung	6	41¼
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	15	55
	5.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	—	—
		Summa	326	44

Abschluß.

Einnahme . .	364 fl.	36½ kr.
Ausgabe . .	326 fl.	44 kr.
Ueberschuß . .	37 fl.	52½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	1195 fl.	37½ kr.
b) nicht rentirendes	33,517 fl.	6⅝ kr.
Summa	34,702 fl.	44⅛ kr.

Schulden.

. . . . . 948 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Abschluß.

Vermögen	34,702 fl.	44½ kr.
Schulden	948 fl.	57 kr.
Aktiv-Stand . . .	33,753 fl.	47½ kr.

Gemäß gesetzlicher Bestimmung bringt Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Pegnitz, den 6. März 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.
Meinel.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Waldershof
für das Verwaltungs-Jahr 18⅓.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	335	56½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) von Capitalien	—	—
	b) „ Realitäten	505	48
	c) „ Gewerben	232	30
	d) „ Rechten	116	42
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	40	—
	b) der Polizei	84	42
3.	Indirekte Auflagen:		
	a) Malzaufschlag	—	—
	b) Fleischaufschlag	241	40½
	c) Getraidaufschlag	—	—
	d) Pflasterzoll	88	20½
	e) Brückenzoll	23	30
	f) Uebrige indirekte Auflagen . .	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . . .	—	—
6.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögens-Theile . .	—	—
7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	1669	9

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Commun- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
	Besoldungen	639	25½
	Pensionen	—	—
	Regie	29	28
	Lasten und Abgaben	47	30½
2.	Bauten:		
	Unterhalt	52	19
	Neubauten	—	—
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	1) für den Cultus	3	—
	2) für Erziehung und Bildung . .	41	36
	3) für die Wohlthätigkeit . . .	—	—
	4) für die Gesundheit	3	9
	5) auf die Sicherheit	127	20
	6) auf Industrie und Cultur . . .	42	4
	7) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitung, Brunnen-Pflaster- u. Wasserbau-Unterhaltung	149	31½
	8) auf jährliche Feste	6	21
	Besondere Leistungen an andere Cassen	—	—
	Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—
4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
5.	Schuldentilgung	130	—
	Verzinnung	45	31½
6.	Vorschüsse an andere Cassen . . .	—	—
7.	Reserve-Fond	—	—
	Summa	1317	15½

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	1669 fl. 9 kr.	
Ausgabe . .	1317 fl. 15½ kr.	
Ueberschuß . .	351 fl. 53½ kr.	

Vermögen.

a) rentirendes . .	3910 fl. — kr.	
b) nicht rentirendes	4012 fl. — kr.	
Summa	7922 fl. — kr.	

Schulden.

. . .	748 fl. — kr.
Summa	748 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	7922 fl. — kr.
Schulden	748 fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	7174 fl. — kr.

Walbershof, den 18. Februar 1836.

Der Magistrat des Marktes Walbershof.
Schreyer, Bürgermeister.

Das Kalmberger'sche Familienstipendium, mit jährlich abwerfenden 50 fl., über welches die unterzeichnete Verwaltung das jus conferendi ausübt, ist seit dem 6. Februar 1835 erlediget. Diejenigen Studierenden, welche Anspruch hierauf zu machen glauben, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Studien, Fortgang und Sittlichkeit, so wie die Belege über die Verwandtschaftsgrade binnen 6 Wochen a dato bei unterfertigter Stelle franco einzureichen.

Tirschenreuth, den 16. März 1836.

Die Stadtverwaltung Tirschenreuth.
Froschauer, Vorstand.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichneten erstatten hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß sie alle Sorten von Blumenputz auf Damenhüte, so wie Todtenbouquets und dergleichen Orangerie fertigen, und von jedem dergleichen Calibre beständigen Vorrath zu haben versichern. Unter dem Versprechen treuer Bedienung bitten um hochgeneigten Zuspruch

die Bauer'schen Geschwisterte,
Kanzleistraße Haus-Nr. 111, eine Treppe hoch.

Gegen Pupillar-Sicherheit sind 2000 fl. zu 4 Prozent, im Ganzen oder getheilt, auszuleihen. Anweisung ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. März 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		33

Bekanntmachung.

Am Montag den 28sten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, wird bei der unterzeichneten Redaction eine Quantität Makulatur-Druckpapier nach dem Gewicht, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 20. März 1836.

Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenzblattes.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 35 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag

Bayreuth, 22. März 1836.

Amtliche Artikel.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Burgkundstadt für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:		
	I. Cassa-Bestand	234	41$\frac{2}{8}$
	II. Außenstand	508	46$\frac{1}{8}$
	III. Rechnungs-Ersatzposten	14	27
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	aus rentirendem Vermögen:		
	IV. aus Activ-Capitalien	—	—
	V. „ Realitäten	333	50
	VI. „ Gewerben	148	15
	VII. „ Rechten	336	2$\frac{1}{4}$
2.	Aus der Verwaltung des Commun- und Stiftungs-Vermögens und der Polizei:		
	VIII. a) besondere Abgaben	26	18$\frac{3}{4}$
	IX. b) Sustentations-Beiträge	117	22$\frac{1}{2}$
	X. c) aus Verwaltung der Gemeinde-Anstalten	161	22
	XX. d) aus Schenkungen und Vermächtnissen	—	—
	XXI. e) zufällige Einnahmen	—	—
3.	XI. Indirekte Auflagen	403	46$\frac{1}{2}$
4.	XII. An direkten Auflagen	33	19
5.	XVIII. Vorschüsse aus andern Kassen	700	—
6.	XV. Heimgezahlte Activ-Capitalien,	—	—
	XIII. Erlös veräuß. Vermögenstheile	65	—
7.	XIII. Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	3083	11

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	I. Zahlungs-Rückstände	493	55$\frac{7}{8}$
	II. Rechnungs-Defekte	—	53
II.	Ausgaben auf das lauf. Jahr:		
1.	Auf die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens:		
	VII. Besoldung	549	48$\frac{7}{8}$
	XII. Pension und Alimentation	—	—
	III. IV. VI. Regie	398	21$\frac{1}{2}$
	V. Lasten und Abgaben	128	41$\frac{3}{4}$
2.	Bauten:		
	XI. Unterhaltung der Gemeindegebäude	114	48
	XXI. Neubauten	—	—
3.	X. Unterhaltung öffentlich. Anstalten:		
	Für Cultus	91	16$\frac{3}{4}$
	„ Unterricht	141	12
	„ Wohlthätigkeit	11	27
	„ Gesundheit	10	27
	„ Thurm- und Nachtwacht	127	46
	„ Feuer- und Lösch-Anstalt	6	45
	„ Industrie und Cultur	26	50$\frac{1}{4}$
	„ Weg-, Steg- und Wasserleitung	76	32$\frac{3}{4}$
	„ Pflasterbauten	274	27
	„ jährliche Feste	37	45
	XII. Besondere Leistungen	8	21
	XX. Außerordentlicher Aufwand	752	—
4.	XVIII. Ausgeliehene Aktivkapitalien	—	—
5.	XIV. Schuldentilgung	70	—
6.	XIX. Vorschüsse an andere Cassen	—	—
7.	XV. Zum Reservefond	—	—
	Summa	3521	13$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	3083 fl. 11 kr.
Ausgabe . . .	3321 fl. 13½ kr.
Deficit . .	238 fl. 2½ kr.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	58,614 fl. 32½ kr.		
b) nicht rentirendes	5718 fl. 45 kr.		4018 fl. 26⅝ kr.
Summa	64,333 fl. 17½ kr.	Summa	4018 fl. 26⅝ kr.

Abschluß.

Vermögen	64,333 fl. 17½ kr.
Schulden	4018 fl. 26⅝ kr.
Aktiv-Stand	60,314 fl. 50⅞ kr.

Burgkundstadt, am 28. Februar 1836.

Der Magistrat.
Partheimüller.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen der Stadt-Gemeinde Eschenbach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	184	32⅛	I.		Auf den Bestand der Vorjahre	33	30⅛
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	476	55⅛		1.	Für die Administration	73	4
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	860	39⅛		2.	Auf den Stiftungs-Zweck . .	822	25⅛
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	334	25		3.	Schuldentilgung	180	13⅛
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	103	24⅛
		Summa	1856	33⅞		5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	471	2
							Summa	1683	40

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen . .	1856 fl. 33⅔ kr.
Ausgaben . . .	1683 fl. 40 kr.
Ueberschuß . .	172 fl. 53⅔ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	11,497 fl. 25⅔ kr.
b) nicht rentirendes .	8100 fl. 27⅔ kr.
Summa	19,597 fl. 52⅔ kr.

Schulden.

. . . . . 381 fl. 19⅓ kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	19,597 fl. 52⅔ kr.
Schulden . . .	381 fl. 19⅓ kr.
Aktiv-Stand . .	19,216 fl. 33⅓ kr.

Stadt Eschenbach, am 16. März 1836.

Die Kirchenverwaltung daselbst.
Wittmann, Dechant und Pfarrer.

Großkopf.

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Stadt-Gemeinde Höchstadt für das Verwaltungs-Jahr 18¼.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:		
	Tit. I. II.	773	54⅓
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII. . .	868	6⅔
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. XV. . .	41	56
3.	An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen Tit. XVI.	200	—
	Summa	1883	57⅔

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Tit. I. II.	63	8
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration Tit. III.	129	27⅓
2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV.	649	9⅓
3.	Verzinsung Tit. V. . . .	45	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen Tit. VIII.	18	19
5.	An abgetragenen Capitalien Tit. VIII.	500	—
	Summa	1404	59⅓

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	1883 fl. 57½ kr.	
Ausgabe . .	1404 fl. 59½ kr.	
Ueberschuß	478 fl. 57½ kr.	

Vermögen.

a) rentirendes . . .	25,672 fl. 58½ kr.	
b) nicht rentirendes . .	6409 fl. 22 kr.	
Summa	32,082 fl. 20½ kr.	

Schulden.

. . . .	300 fl. — kr.
Summa	300 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	32,082 fl. 20½ kr.
Schulden	300 fl. — kr.
Aktiv-Stand	31,782 fl. 20½ kr.

Angefertiget, Höchstadt, 10. Februar 1836.

Von der Kirchen-Verwaltung allda.
Schellhorn.

Götzel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 36. Bayreuth, Donnerstag am 24. März 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Druckschrift: Resultate der Revaccination betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Physikate und Impfärzte werden auf nachstehende Schrift:

Resultate der Revaccination in dem Königlich Würtembergischen Militair in den Jahren 1833, 34, 35, erschienen in der Rast'schen Buchhandlung zu Ludwigsburg 1836, Preiß 36 Kreuzer,

besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 19. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachsbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landraths-Abschiede pro 18$\frac{3}{6}$ sind für Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere des Flachsbaues, 775 fl. ausgesetzt, weshalb nun zur Erreichung dieses Zweckes in Beziehung auf letzteren folgende Bekanntmachung erlassen wird:

1) Es werden Prämien ertheilt:
   a) zu 5 fl. für den Centner vorzüglichen Leinsaamens;
   b) zu 5 fl. bis 10 fl. für den Centner vorzüglich schönen und guten Flachses;
   c) zu 50 bis 75 fl. für Erbauung zweckmäßiger Flachs-Dörröfen,
2) Zur näheren Erläuterung wird bemerkt:

ad a) Große Summen gehen bekanntlich alljährlich für Rigaer Lein in das Ausland, und es muß dessen Ankauf stets wiederholt werden, weil er sich in einigen Jahren ausbaut. Dieß wäre durch eine andere Verfahrungsweise, nämlich die in Kurland, Liefland und Litthauen übliche zu vermeiden. Dieselbe ist einfach, mit wenig Mühe verbunden und besteht in Folgendem:

Digiti

„Man säet den zur Saamenerzeugung bestimmten Lein viel dünner, wie den zur Flachsgewinnung, und läßt ihn, bevor man ihn erndtet, vollkommen reif werden. Sodann schneidet man bei der Erndte die Saamenstengel eine Spanne lang ab, bindet solche in kleine Bündel, und hängt diese an einem trockenen luftigen Orte auf, oder man windet sie mit Bast schraubenförmig um eine Stange, stellt dann diese Stangen im Freien in der Nähe des Hauses oder im Hofe auf, läßt so den Saamen bei beiden Verfahrungsarten nachreifen und vollig trocknen, drischt ihn dann erst ab und bewahrt ihn unter öfterem Wenden und Schutz gegen alle Feuchtigkeit zwei Jahre lang bis zur Wiederaussaat auf."

Diejenigen Landwirthe, welche die obenbezeichnete Prämie gewinnen wollen, haben nun durch Zeugnisse der Ortsbehörden, bestätigt durch ihre vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden, nachzuweisen, wieviel sie nach dieser Verfahrungsweise Saatlein gewonnen haben, und eine Probe hievon, zu wenigstens 10 Pfund einzusenden.

ad b) Der prämienfähige Flachs muß alle Vorbereitungs-Stufen durchgemacht haben und ganz zum sofortigen Verspinnen geeignet seyn. Die Abstufung der Prämien von 5 bis 10 fl. richtet sich nach der geringeren oder größeren Vorzüglichkeit in der Qualität.

Die Prämien-Bewerber haben Proben zu wenigstens 5 Pfund einzusenden und durch beiliegende Zeugnisse der Orts- und bestätigt durch die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nachzuweisen, welche Quantität Flachs sie von derselben Beschaffenheit selbst erzeugt haben.

ad c) Die Bewerber um diese Prämien, seyen es Gemeinden oder Privaten, haben die Plane zu den erbauten Flachs-Dörröfen einzusenden und durch Zeugnisse der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nachzuweisen, daß die Bauten nach diesen Planen ausgeführt worden seyen.

3) Damit von den Prämien ad a und b auch die kleineren Landwirthe nicht ausgeschlossen seyen, so wird bestimmt, daß jene auch von kleineren, einen Centner nicht erreichenden Quantitäten ertheilt werden.

4) Die Einreichung der Bewerbungen nebst Proben, Zeugnissen und Plane hat bis 10. November d. J. zu geschehen.

5) Die Behörden werden sich bestens bemühen, Gemeinden und Privaten zur Bewerbung um diese Prämien aufzumuntern, und mit größter Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit die als Offizialsache zu behandelnden Zeugnisse ausstellen.

Bayreuth, den 19. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Schrift: „Liebes-Briefe, Novelle von Heinrich Laube" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissair zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Liebes-Briefe, Novelle von Heinrich Laube. Leipzig, Otto Wigand'sche Verlags-Expedition, 1835" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 21. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Appellation an den gesunden Menschen-Verstand. Letztes Wort in einer literärischen Streitfrage von Carl Gutzkow. Frankfurt am Main bei J. Ph. Streng. 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Commissair der Stadt Würzburg verfügte, von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Appellation an den gesunden Menschenverstand. Letztes Wort in einer literärischen Streitfrage von Carl Gutzkow. Frankfurt am Main bei J. Ph. Streng. 1835", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Mahy.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht.

Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben betreffend.)

Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben in dem ganzen Stadtbezirke hat bis zum 10ten k. Mts. unfehlbar zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einen Thaler genommen, sondern es wird auch die unterlassene Reinigung der an ihren Besitzungen befindlichen Flüße, Bäche und Gräben auf ihre Kosten sofort verfügt werden.

Bayreuth, am 22. März 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt. Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betreffend.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Anfang des Monats März an bis zur Mitte des Monats Mai, und vom Anfang des Monats September an bis zum Schlusse des Monats October, wird in Folge einer Regierungs-Entschließung vom 10. November 1832 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen, oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen. Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Die zur Verlassenschaft des Bauern Johann Heinz in Benk gehörigen Immobilien, bestehend aus einem halben Hofe nebst Zugehör, nemlich ½ Tagw. Garten, 26½ Tagw. Feld, 12½ Tagw. Wiesen, 1¾ Tagw. Huth, ½ Tagw. vertheilte Gemeinde, dann 3 walzenden Stükken zu 1½ Tagw., sollen im Einzelnen auf 3 Jahre verpachtet und die zu diesem Nachlasse gehörigen Mobilien öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Termin hiezu steht auf den

7. April c., Vormittags 9 Uhr

im Heinzischen Wohnhause zu Benk an, und wird mit der Versteigerung im Bedürfnißfalle am nächsten Tage fortgefahren werden. Bayreuth, den 17. März 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Verdingung der Arbeiten zur Herstellung einer Hauptreparatur am Schulhause in Emtmannsberg an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

25. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, wozu strichlustige Werkmeister des Maurer-, Zimmermann-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfner-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 befindlichen Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahres zu genügen im Stande sind, eingeladen werden. Die Einsicht des Bauplanes, der Kostenvoranschläge und Bedingungen ist denselben im Registraturzimmer während der Gerichtszeit immer freigestellt. Bayreuth, den 28. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Samstag den 26sten d. Mts. wird im Königl. Forstrevier Neustädtlein, Forstort Erlenschnaidt und Ring, folgendes Holz-Material der Versteigerung unterstellt:

109 Fichten- und Tannen-Baustämme,
13 dergleichen Blöcher;

dann am Montag den 28sten d. Mts. aus dem Revier St. Georgen, Forstort Hohewart und Kühnleithe:

62 Fichten- und Föhren-Baustämme,
34 Klafter weiche Stöcke.

Kaufslustige, die dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an die K. Revierförster Kolb zu Neustädtlein und Herzer zu Römerleithen zu wenden, und übrigens 26sten d., 9 Uhr, im Wirthshause zu Neustädtlein, und am 28sten d., 8 Uhr, auf der Bü. zerreuth einzufinden, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird. Bayreuth, den 20. März 1836.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Frhr. v. Bothmer.

Seyler, Actuar.

Donnerstag den 14. April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleye dahier verkauft und Kaufslustige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 18. März 1836.

Königl. Inspektion des Straf- Arbeitshauses.

Köppel.

Am Donnerstag, als am 31sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird beim hiesigen Hauptzollamte eine große mechanische Brückenwaage, nebst Gewichter und übrigem Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hof, am 19. März 1836.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Saur, Oberzollinspektor. Stuhler, Hauptzollamtsverwalter. Fleischmann, Controleur.

Zum Betriebe des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1500 Maurergesellen und 3000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Die Maurerarbeiten werden durchgehends nach den Ausmaasen in Akkord gegeben, und eben so die vorkommenden Erdaushebungen, wobei die Arbeiter bei gehörigem Fleiße sich eine verhältnißmäßige Erhöhung des festgesetzten Taglohns erwerben können. Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren, und Weibspersonen werden nicht zur Arbeit aufgenommen.

Alle Individuen, welche sich der Arbeit beim hiesigen Festungsbaue unterziehen wollen, werden aufgefordert, sich zur obenbestimmten Zeit nach Ingolstadt zu verfügen und sich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugnissen von

Digitized by Google

ihren Orts- und einschlägigen Behörden auszuweisen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit sogleich erfolgen wird.

Ingolstadt, den 12. März 1836.

Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Zur Befriedigung von Hypothekengläubigern werden die sämmtlichen Realitäten des Erhard Müller von Frensdorf, als:

a) eine Sölde, bestehend in einem Hauße, Scheune, Hofraith, 2¼ Morgen Feld, dann ¼ Morgen Bau- und Hopfengarten, mit 310 fl. besteuert, K. Lehen, reicht jährlich 3 fl. 15 kr. Erbzins und Frohngeld, dann in Veränderungsfällen den Handlohn mit 10 Prozent, und zehentbar zu Pfarrei Frensdorf,

b) 2¼ Morgen Feld im Geruh, mit 200 fl. besteuert, K. Lehen, reicht jährlich 2 fl. Erbzins, dann in Veränderungsfällen gleichfalls den Handlohn mit 10 Prozent,

Dienstag den 19. April l. J., früh 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze öffentlich gegen baare Bezahlung salva ratificatione der Gläubiger versteigert, woselbst sich Kaufslustige einzufinden haben. Bamberg, den 10. März 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Der Bauer Georg Bauer zu Sigritzberg hat sich für insolvent erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

5. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

4. May,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und resp. Schlußverhandlung der

3. Juni,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger mit der Verwarnung geladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte hier bei Gericht zu übergeben, hiemit aufgefordert.

Hollfeld, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Zur Versteigerung der Baureparaturen an dem Schulgebäude Waischenfeld an den Wenigstnehmenden wird Termin auf

26sten d. Mts. früh 9 Uhr

am Sitz des K. Landgerichts anberaumt. Strichsliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Kostenvoranschläge zur Einsicht dahier bereit liegen.

Hollfeld, am 12. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die in der Bekanntmachung vom 13. November v. J. ausgeschriebenen Jagdgerechtigkeiten, nämlich:

a) im Steuerdistrikt Breitenlösau, sub Nr. 200: eine Stückjagd im Steingraben auf der Breitenlösauer Flur, belastet mit 80 fl. Steuerkapital;

b) im Steuerdistrikt Hubenberg, sub Str.-Bes.-Nr. 194:

1) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Hubenberger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forstamt Waischenfeld, und

2) eine Stückjagd auf einem großen Theil der Seeliger Flurmarkung, nämlich die hohe und niedere Jagd, theils als Koppel mit dem K. Forstamte Weischenfeld und theils mit dem Grafen von Schönborn zu Rabeneck, hat ebenfalls 80 fl. Steuerkapital aufhaftend:

c) im Steuerdistrikt Sigritzberg, sub St.-Bes.-Nr. 59: auf einem Theil der Sigritzberger Flurmarkung die hohe und niedere Jagd als Koppel mit dem K. Forstamte Weischenfeld, auf dem übrigen ganzen Flurdistrikte hingegen die hohe und niedere Jagd ganz allein, onerirt mit 50 fl. Steuerkapital, dann sämmtliche Jagdrechte mit 5 fl. Erbzins und stetem Handlohn, werden wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird Bietungstermin auf den

30. März 1836 früh 10 Uhr

Digitized by Google

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt. Hollfeld, am 1. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Das zur Verlassenschaft des verlebten Gemeinde-Vorstehers Friedrich Schrauder von Königsfeld gehörige Holz, welches sich auf 2 Waldparzellen, Saubeldsberg und Peters-Winkel genannt in der Königsfelder Flurmarkung befindet, wird auf dem Stocke, bestehend in:

327 Tannen, Fichten, Fohren, Eichen und einige Ahornstämme von verschiedener Gattung, zum Commerzial-, Nutz-, Bau- und Brennholz geeignet,

meistbietend gegen gleich baare Zahlung abgegeben. Termin hiezu wird in loco Königsfeld auf

5. April 1836 früh 8 Uhr

angesetzt. Der Miterbe Johann Georg Dippold von Kotzendorf ist beauftragt, den Kaufsliebhabern das benannte Holz anzuweisen. Hollfeld, am 17. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Georg Köhlerschmidt zu Michelau gehörige Realitäten, als:

1) ¼ Tgw. Feld und Wiese, in der Mohnkorn, K. Lehen, B.-Nr. 315, im Werth zu 115 fl.,
2) 1 Tgw. Feld und Wiese, der rothe Acker, Gräflich Giechisches Lehen, B.-Nr. 318, werth 400 fl.,
3) 1½ Tgw. Feld in der Huthwaid, K. Lehen, B.-Nr. 865, werth 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu dem Behufe Strichstermin auf den

7. April c.

bei hiesigem Gerichte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, am 20. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Exekution wird von dem unterfertigten K. Landgerichte das der Wittib Marg. Kohles zu Burgkundstadt zugehörige Wohnhaus mit Garten, Felsenkeller und Schupfe, Besitz-Nr. 59, dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Strichstermin hat man auf künftigen

Donnerstag den 14. April l. Js.
früh von 9 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, wo die Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Weismain, den 11. März 1836.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Max Schmeckenschön, Schneidermeister aus Bestenbergsgreuth, will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, selbige in termino den

13. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Höchstadt, am 8. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Vom
Königlichen Landgericht Kemnath.

In einem zwischen dem noch lebenden Bauersmanne Valentin Kiesewetter von Bergnersreuth, und dessen verstorbenen Ehefrau Anna Kiesewetter, Tochter des längst verstorbenen Bauers Christoph Murr von Bergnersreuth, unter dem 10. Januar 1812 vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte errichteten Heiraths-Vertrage kömmt vor:

„daß, wenn die Braut (Anna Kiesewetter, „geborne Murr) vor dem Bräutigam (Valentin „Kiesewetter) ohne Leibes-Erben mit Tode ab„gehen würde, Bräutigam gehalten seyn sollte, „an die nächsten Verwandte der Verstorbenen in „Zeit von Jahr und Tag eine Summe von 1000 fl. „Rückfall hinauszubezahlen."

Digitized by Google

Dieser Fall ist nun eingetreten, und es haben die nächsten Verwandte der Anna Kiesewetter Anspruch auf die ausgesetzte Rückfall-Summe. Mehrere haben sich bereits angemeldet und den Antrag gestellt, zur Sicherung ihrer Rechte eine präklusive Ediktalladung an alle zur Zeit vielleicht noch unbekannte nächste Anverwandte der verstorbenen Anna Kiesewetter zu erlassen. Diesem Antrage zu Folge ergeht an alle diejenigen, welche sich als nächste Anverwandte der verstorbenen Bauersfrau Anna Kiesewetter von Bergnersreuth, Tochter des längst verstorbenen Bauers Christoph Murr von da, zu legitimiren vermögen, die Aufforderung, sich binnen 2 Monaten, längstens aber in dem auf den

28. Mai d. Js.

anberaumten Termine unter Vorlage unverwerflicher Dokumente über ihren Verwandtschafts-Grad bei dem unterzeichneten Landgerichte vor dem bestellten Commissair:

Königl. Landgerichts-Aktuar von Renauld,

anzumelden, und ihre Ansprüche geltend zu machen. Wer bis zu diesem Termine mit einer Anregung nicht hervorgeht, wird bei der Vertheilung der ausgesetzten Rückfalls-Summe später nicht berücksichtigt werden.

Kemnath, am 1. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath,
im Obermainkreise.
Freiherr von Andrian.

Die zur Conkursmasse des Müllermeisters Johann Martin Fickentscher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, bestehend in einem Mahlgang und Oehlschlag mit hinlänglicher Wasserkraft,
eine an dem Hause befindliche kleine Schupfe nebst Keller,
¼ Tagwerk, der Bruckacker,
¼ Tagw., der Breitacker,
⅛ Tagw., der Oehrbaumacker,
3 Tagw., der Bergacker,
¼ Tagwerk, der Sandwegacker,
das Schreinerfeld in der Tammenreuth,
⅛ Tagw., das Holzäckerlein,
1 Tagw. Waldwiese,
½ Tagw., die Feldrangenwiese,
1 Tagw. Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhause.

Diese sämmtlichen Gegenstände, wozu noch das Waldrecht, bestehend in drei Klafter Scheitholz gehört, bilden das Frohngut, dann an walzenden Stücken:

die beiden Oehräckerlein,
die Wiese ober und unter dem Weiher von 1½ Tagw.,
die Neutwiese am Schlottenbrunnen von 1⅞ Tagw.,
der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,
das untere Neutfeld,
das untere Neutfeld von ¾ Tagwerk,

werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

15. April c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen im dortigen Wirthshause abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Diejenigen, welche diese Realitäten vorher einsehen wollen, haben sich an den Gutsbesitzer Aecker zu Seußen zu wenden, welcher sich der Einweisung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vor. Wunsiedel, den 27. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf das dem Hammerwerksbesitzer Christian Löwel in Unterklingensporn, Gerichtsbezirks Naila zugehörige, auf 18,752 fl. gewürdigte Hammergut zu Unterklingensporn, welches im Bayreuther Intelligenzblatt v. J. Nr. 108 und 112, in dem Correspondenten von und für Deutschland zu Nürnberg v. J. Nr. 253, 262, 281, und in dem allgemeinen Anzeiger zu München v. Js. Nr. 72, 73, 74, näher beschrieben ist, wurden bei dem letzten Strichstermin nicht mehr wie 8500 fl. gelegt. Dieses Gut nebst Zugehör wird sofort dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 29. April d. Js., Vormittags 10 Uhr

am Landgerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen werden.

Naila, am 13. März 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die dem

Digitized by Google

Christoph Lang zu Kupferberg zugehörigen Realitäten, als:

1) 1 Wohnhaus, Haus-Nr. 50, mit Stadel, Schorgärtlein und Hofraith, B.-Nr. 318, St.-D. Kupferberg, mit 19¼ kr. Steuersimplum belegt, grundbar der Commune Kupferberg, und
2) ein dazu gehöriges Gemeinderecht, B.-Nr. 319, St.-D. Kupferberg, zusammen auf 400 Gulden gewürdigt, dann
3) 4 Tagwerk Feld in der Wurmleithen, B.-Nr. 715, St.-D. Kupferberg, belastet mit 45 kr. Steuer in simplo und auf 800 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

3. Mai l. Js.

an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Christoph Lang zu Kupferberg aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesem Tage zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihre Befriedigung aus dem Erlöse vorbenannter Realitäten nicht erhalten können.

Culmbach, den 29. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Bei dem K. Forstamte Pressath in Neustadt a. Kulm werden am

31sten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

drei Rothwild-Decken öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Neustadt a. Kulm, den 17. März 1836.

Königliches Forstamt Pressath.

Frhr. v. Marschall.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. 3 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Bekanntmachung und Aufforderung.)

Schon im vergangenen Jahre wurde eine silberne Reiseflasche, überzogen mit rothem Saffian, verloren. Eines wahrscheinlich ganz unschuldigen Verdachtes wegen wird der redliche Finder oder Käufer dieser Flasche hiemit ersucht, diese gegen eine angemessene gute Belohnung oder gegen dankbaren Ersatz jeder Auslage, dem Eigenthümer zurück zu geben. Nähere Anweisung ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Das so eben erschienene fünfzehnte Verzeichniß meines antiquarischen Bücher-Vorraths enthält 1946 Bände aus den Fächern der Geschichte, Biographie, Reisebeschreibungen, Länder- und Völkerkunde; und ist — so wie meine frühern Cataloge aus allen Wissenschaften — auf portofreies Verlangen gratis zu haben.

Bayreuth, 21. März 1836.

B. Seligsberg, Antiquar.

Wegen Versetzung eines Staatsdieners wird im Hause des Löschmaschinen-Fabrikanten Kübel im Rennwege bis Mitte April eine geräumige und schöne Wohnung frei und kann deshalb am Ziele Walburgis bezogen werden. Dieselbe enthält 4 heizbare Zimmer, ein Kabinet, Küche mit Waschgelegenheit, Holzlege auf 5 Klafter Holz, endlich 2 geräumige Kammern im Dachraume gegen Süden.

Bayreuth, am 22. März 1836.

Ein kupferner Braukessel, welcher 36 große Eimer enthält, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend am 26. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner in dem Herrschaftsgerichte Tann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 15. September v. J. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner in dem Herrschaftsgerichte Tann, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 15. September 1835 im Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner in dem Herrschaftsgerichte Tann.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	prot. Pfarramt Bayreuth	2	24			
		„ „ St. Georgen	1	15			
		reform. Pfarramt Bayreuth	2	20½			
		kathol. „ „	1	24¾			
		israelit. Bethaus . .	—	40			
					8	4¼	
		Betrag	.	.	8	4¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	8	4½	
	A. Magistrate.						
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distrikt	1	2			
		„ „ II. „	1	—			
		„ „ III. „	2	6			
		„ „ IV. „	3	52¼			
		prot: Pfarramt Bamberg	1	31¼			
		Rabbinat Bamberg . .	1	45			
					11	16¾	
3	Hof	im Ganzen	.	.	1	18⅓	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	Pfarramt Haag . .	—	29			
		„ Gesees . .	—	46			
		„ Emtmannsberg	—	33¾			
		„ Eckersdorf .	—	16			
		„ Busbach . .	1	—			
		„ Mistelgau .	—	55			
		„ Neustädtlein .	—	18			
		„ Neunkirchen .	—	10			
		„ Obernsees .	—	28½			
		„ Mistelbach .	—	5½			
		„ Mengersdorf	1	—			
					6	1¾	
5	Bamberg I. . . .	Pfarramt Amlingstadt .	2	15			
		„ Buttenheim .	—	36			
		„ Drügendorf .	1	10			
		„ Hallstadt .	2	13			
		„ Mistendorf .	—	30			
					6	44	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Bischberg .	—	37			
		„ Trabelsdorf .	—	24			
		„ Priesendorf .	—	42			
		„ Lisberg . .	—	8			
		„ Walsdorf .	1	9			
		„ Oberhaid .	—	41			
		„ Pettstadt .	—	20			
		israelit. Bethaus Bischberg	2	45			
					6	46	
		Betrag	.	.	40	10⅞	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	.	.	40	10 7/8	
B. Landgerichte.						
Burgebrach . . .	Pfarramt Aschbach . .	1	25			
	„ Großbirkach .	1	6			
				2	31	
Culmbach . . .	Pfarramt Culmbach .	3	11 3/4			
	„ Untersteinach .	—	50			
	„ Veitlahm .	1	6			
	„ Harsdorf .	—	18			
	„ Trebgast .	—	37 1/2			
	„ Langenstadt .	—	38			
	„ Neudrossenfeld	2	7 3/4			
	„ Melkendorf .	—	17 1/2			
	„ Wiersberg .	—	22			
	„ Kirchleuß .	—	28			
	„ Mangersreuth	—	42			
	„ Hutschdorf .	—	41 1/2			
	„ Schwarzach .	—	33			
				11	53	
Ebermannstadt .	Pfarramt Ebermannstadt	1	31 1/2			
	„ Pretzfeld . .	—	27			
	„ Heiligenstadt .	1	10			
	„ Muggendorf .	1	41			
	„ Hetzelsdorf .	1	—			
	„ Streitberg .	—	48			
	„ Unterleinleiter	1	14 1/2			
	„ Burggrub .	—	23 1/2			
	ifrackt. Bethauß Wambach	—	35			
	„ „ Hagenbach	1	18			
				10	8 1/4	
Eschenbach . . .	Pfarramt Eschenbach .	1	32			
	„ Grafenwöhr .	2	13 3/4			
	„ Horsenohe .	—	36			
	„ Kirchenthumbach	—	28			
	„ Michelfeld .	—	24			
	„ Neuhauß . .	—	41			
	„ Pappenberg .	—	38 1/2			
	Betrag	6	33 1/4	64	43 1/8	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	6	33½	64	43½	
10	Eschenbach . . .	Pfarramt Speinshardt .	—	19			
		„ Schlammersdorf	—	48			
					7	40½	
11	Forchheim . . .	Pfarramt Emreuth . .	1	14			
		„ Reuth . .	—	18			
		„ Wiesenthau .	—	30			
		Curatie Pinzberg . .	1	24			
		israelit. Gemeinde . .	1	35			
					5	1	
12	Gefrees	Pfarramt Goldkronach .	2	55½			
		„ Lanzendorf .	—	6			
		„ Himmelkron .	—	11			
		„ Berneck . .	—	28½			
		„ Streitau . .	—	18			
		„ Nemmersdorf	—	35½			
		„ Gefrees . .	1	14½			
					5	48½	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Egloffstein .	—	27			
		„ Rüsselbach .	—	20			
		„ Igensdorf .	—	25			
		„ Thuisbrunn .	1	6			
		„ Gräfenberg .	3	26			
		„ Hilpoltstein .	—	45			
		„ Ermreuth .	—	30			
		„ Weisenohe .	—	40½			
		„ Grosengsee .	—	54			
		„ Walkersbrunn	—	37			
		„ Afterthal . .	—	24			
		„ Neunkirchen .	1	25			
		„ Stöckach . .	—	36			
					11	35½	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Stepp ach . .	5	27½			
		„ Pommersfelden	1	47½			
		„ Schlüsselfeld .	6	36			
		„ Gremsdorf .	2	30			
		„ Kleinweisach .	—	18			
		Betrag	16	39	94	48½	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
B. Landgerichte.	Uebertrag	16	39	94	48 1/8	
Höchstadt	Pfarramt Wachenroth .	3	—			
	„ Weingartsgreuth	1	17 1/2			
	„ Höchstadt . .	—	30			
	„ Adelsdorf .	1	30			
	„ Lonnerstadt .	1	3			
	„ Mühlhaußen .	4	5 1/2			
	ohne Benennung . .	—	47			
				28	52	
Hof	Pfarramt Conradsreuth .	—	50			
	„ Döhlau . .	—	6			
	„ Gattendorf .	—	12			
	„ Trogen . .	—	10 3/4			
	„ Töpen . .	1	10			
	„ Joditz . .	—	32 1/4			
	„ Köditz . .	—	32			
	„ Leupoldsgrün	—	17 1/4			
				3	50 1/2	
Hollfeld	Pfarramt Oberailsfeld .	1	10			
	„ Hollfeld . .	2	53			
	„ Kirchahorn .	1	54			
	„ Waischenfeld .	1	—			
	„ Volsbach .	1	11			
	„ Trumsdorf .	—	34 1/2			
	„ Aufsees . .	1	11			
	„ Wonsees . .	—	15			
	„ Easendorf .	—	42 1/4			
	„ Schönfeld .	—	10			
				11	— 1/2	
Kirchenlamitz . .	Pfarramt Weißenstadt .	—	37 1/2			
	„ Mkt Leuthen .	—	13 1/4			
	„ Ober-Rößlau .	—	2			
	„ Kirchenlamitz	1	9			
				2	1 3/4	
Kemnath . . .	prot. Pfarramt Erbendorf	—	24			
	„ „ Thumsenreuth	1	3			
				1	27	Von den übrigen Pfarrämtern ist nichts eingekommen.
	Betrag	.	.	142	— 1/8	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	142	—½	
	B. Landgerichte.						
19	Kronach	Pfarramt Unterrodach .	1	50			
		„ Neufang .	—	24			
		„ Theisenort .	—	51			
		„ Weissenbrunn .	1	45			
		„ Kronach .	—	50			
		„ Steinberg .	—	53			
		„ Küps . .	2	28			
		israelit. Gemeinde daselbst	—	27			
					9	28	
20	Lauenstein . . .	im Ganzen	.	.	1	55½	
21	Lichtenfels . . .	Pfarramt Kleukheim .	—	36			
		„ Schney . .	1	10			
		„ Michelau .	3	—			
		„ Obristfeld .	1	6			
					5	52	
22	Münchberg . . .	Pfarramt Munchberg .	1	33½			
		„ Marienweiher	1	45			
		„ Helmbrechts .	1	8½			
		„ Ahornberg .	—	50½			
		„ Hallerstein .	—	15			
		„ Svarneck .	—	8			
		„ Zell . . .	—	12			
		„ Stammbach .	—	27			
		„ Weisdorf .	—	30			
					6	49½	
23	Naila	Pfarramt Naila . .	—	34½			
		„ Issigau . .	—	21½			
		„ Debra . .	1	3½			
		„ Schauenstein	—	5			
		„ Steben . .	—	30			
		„ Marlesreuth .	—	8			
		„ Schwarzenbach	—	37			
		„ Bernstein .	—	18½			
		„ Geroldsgrün .	—	22½			
		„ Lichtenberg .	—	10			
					4	11½	
		Betrag	.	.	170	16½	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	.	.	170	16½	
B. Landgerichte.						
Neustadt a. d. W.R. .	Pfarramt Neunkirchen, prot.	3	20			
	„ Wildenreuth, „	—	26			
	„ Kaltenbrunn, kath.	—	12			
	„ Neunkirchen, „	—	50			
	„ Floß, „	—	22			
	„ Floß, prot. .	—	54			
	„ Kaltenbrunn, pr.	—	50			
	„ Weiden, prot.	1	33			
	„ Püchersreuth .	—	24			
	„ Altenstadt .	1	13¾			
				10	4¾	
Pegnitz	im Ganzen	.	.	2	43	
Pottenstein . . .	Pfarramt Gößweinstein	1	—			
	„ Betzenstein .	1	27½			
	Landrichter zu Pottenstein	—	18			
				2	45½	
Rehau	Pfarramt Schwarzenbach a. S.	2	20			
	„ Regnitzlosau .	1	57			
	„ Oberkotzau .	1	2½			
	„ Kautendorf .	—	34½			
	„ Pilgramsreuth	1	3			
	„ Rehau . .	1	6			
				8	3	
Schesslitz	Pfarramt Giech . .	1	30			
	„ Güßbach . .	1	30			
	„ Kemmern .	—	35½			
	„ Ludwag . .	—	22			
	„ Kirschletten .	—	9			
	„ Schesslitz . .	2	10			
	„ Stadelhofen .	—	15			
	„ Steinfeld .	—	10			
	Juden-Gemeinde Demmelsdorf	—	21			
				7	2½	
Selb	Pfarramt Spielberg .	—	28			
	„ Selb . . .	—	18			
	Betrag	—	46	200	54⅞	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	—	46	200	54 7/8	
29	Selb	Pfarramt Thierstein .	—	7 1/2			
		„ Schönwald .	—	31 1/4			
		Gemeinde Höchstädt .	—	12 1/2			
					1	37 1/4	
30	Seßlach	Pfarramt Ebing . .	1	6			
		„ Gleusen . .	2	26			
		„ Lahm . .	1	18			
		„ Rattelsdorf .	1	45			
		„ Schottenstein	1	9 1/2			
					7	44 1/2	
31	Stadtsteinach . .	Pfarramt Fischbach .	—	36			
		„ Rügendorf .	1	4 3/4			
		„ Pressek . .	—	32 1/4			
		Gemeinde Enchenreuth .	—	49			
		„ Grafengehaig	—	41			
		„ Presseck . .	—	50 1/2			
		„ Schlackenreuth	—	45			
		„ Schwand .	—	26			
		„ Seybelsdorf .	1	17			
		„ Stadtsteinach	2	30			
		„ Wildenstein .	—	40			
		„ Wötzelsdorf .	—	39			
					10	50 1/2	
32	Teuschnitz . . .	Pfarramt Nordhalben .	—	48			
		„ Teuschnitz .	1	—			
		„ Rothenkirchen	2	9			
					3	57	
33	Tirschenreuth . .	Pfarramt Wondreb .	—	19			
		„ Plösberg, prot.	—	15			
		„ „ kath.	—	8 3/4			
		„ Wurz . .	—	33			
		„ Mähring .	—	22 1/2			
		„ Griesbach .	—	15			
		„ Falkenberg .	—	8 1/4			
		„ Bärnau . .	—	3			
		„ Großkonreuth	—	25 1/2			
					2	30	
		Betrag	.	.	227	34 1/8	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend am 13. August 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung in München pro 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der für die Industrie-Ausstellung in München angeordneten K. Ministerial-Commission wird das Verzeichniß der von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Verzeichniß

der von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen.

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
	Goldene Medaille.		
1	Abele, Ferdinand, Glashüttenbesitzer.	Ludwigsthal, K. Ldg. Regen, im Unterdonaukreise.	Spiegelglas-Fabrikate.
2	Beck, Jos. Ant. u. Comp., Messingfabrikbesitzer.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Messing, Blech- und Drath-Fabrikate.
3	Erkel, Traugott, Besitzer eines mechan. Attelier	München, im Isarkreise.	Universal-Instrument.
4	Gienanth, Frhr. von Eisenhüttenwerke Besitzer.	Zweibrücken, im Rheinkreise.	Eisen- und Drath-Fabrikate.
5	Huber, Michael, Farben-Fabrikant.	Haidhausen, K. Ldg. Au, im Isarkreise.	Lackfarben.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
6	Lechner, Carl Friedr., (Geschäftsführer Städtler), Nadelfabrikant.	Schwabach, im Rezatkreise.	Nadeln.
7	Lobenhofer und Comp., Tuchfabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Wollentücher.
8	Maffei, von und Erich, Papierfabrikbesitzer.	München, im Isarkreise.	Papier.
9	Poschinger, v., Michael, Glasfabrikbesitzer.	Oberfrauenau, K. Ldg. Regen, im U.-D.-K.	Glas-Fabrikate.
10	Rehbach, Joh. Jak., Bleistiftfabrikbesitzer.	Regensburg, im Regenkreise.	Bleistifte.
11	Sattler, Wilhelm, Besitzer mehrerer Fabrik-Etablissements.	Schweinfurt, im Untermain-Kr.	Chem. Produkte u. Tapeten.
12	Schöppler und Hartmann, Baumwollen- und Kattun-Fabrikbesitzer (Diplom.)	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Kattun-Druckerei.
13	Schnetter, Joh. Kaspar, Fabrikant chirurg. Instrumente (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Chirurgische Instrumente.
14	Tröltsch und Hanselmann, Leon., Tressen-Fabrikanten.	Weissenburg, im Rezatkreise.	Gold-Gespinnst.
15	Vogel, K., A., v., Gold- und Silber-Gespinnst- und Drath-Fabrik.-Besitzer, (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Gold-Gespinnst.

Silberne Medaille.

1	Abt, Peter, der 3te Dosen-Fabrikant.	Ensheim, Canton Blies-Castell, im Rheinkreise.	Papiermachè-Dosen.
2	Aktien-Tuch-Manufaktur.	Memmingen, im Oberdonaukreise.	Wollentücher.
3	Aurnhammer, Joh. Kasp. und Söhne, Band- und Tressen-Fabrikanten.	Treuchtlingen, K. Ldg. Heidenheim, im Rezatkreise.	Tressen-Fabrikate.
4	Biber, Aloys, Klaviermacher (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Pianoforte.
5	Biber, Anton, Pianoforte-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Pianoforte.
6	Biergans, Jos., Uhrmacher.	München, im Isarkreise.	Schiffs-Chronometer.
7	Böhm, Theobald, K. Hofmusiker und privil. Musik-Instrumentenmacher (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Blas-Instrumente.
8	Claus, Heinrich, Silber-Arbeiter (Diplom.)	Neustadt a. H., im Rheinkreise.	Silber-Arbeit.
9	Denecke, Mart., Blechwaaren-Fabr. (Diplom.)	Gostenhof, bei Nürnberg, im Rezatkreise.	Papiermachè und lak. Blech-Arbeiten.
10	Denünger und Volt, Leder-Fabrikanten.	Würzburg, im Untermainkreis.	Weißgerber-Arbeiten.
11	Fröhlich und Comp., Kattun-Fabrikbesitzer.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Kattun-Druckerei.
12	Gademann und Comp., Farben-Fabrikant.	Schweinfurt, im Untermainkr.	Farben-Fabrikate.
13	Gareis, Heinrich, Glashütten-Besitzer.	Winklarn, im Regenkreise.	Glas-Fabrikate.
14	v. Gilardi, Jos., Drathfabrik-Inhaber.	Allersberg, im Rezatkreise.	Leon. Waaren.
15	Glink, Leonhardt, Tischlermeister.	München, im Isarkreise.	Galanterie-Tischler-Arbeit.
16	v. Guttermann, Phil., Gold- und Silbertressen-Fabrikant.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Gold- und Silbertressen.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
17	Kaltenecker, Jakob, Siebmacher.	München, im Isarkreise.	Siebmacher-Arbeiten.
18	Kapfer, Heinrich u. Comp., Papier-Fabrikant.	Hammerphilippsburg, K. Landg. Sulzbach, im Regenkreise.	Papier.
19	Keck, Kaspar und Sohn, Strumpfwirker.	Schwabmünchen, im O.-D.-Kr.	Strumpfwirk-Fabrikate.
20	Kispert, J. G., Zuckerraffineris-Besitzer.	Reuti, Ld. Günzburg, im O.-D.-K.	Zuckerraffinerie.
21	Koch, Friedrich, Mechaniker.	München, im Isarkreise.	Construktion einer Oehlmühle.
22	Kolb, Joh. Georg, Baumwollen- und Leinen-Waaren-Fabrikant (Diplom.)	Bayreuth, im Obermainkreise.	Baumwoll-Waaren-Fabrikate.
23	Krauß, Joh. Georg, Baumwollenwaaren-Fabrikant (Diplom.)	Bayreuth, im Obermainkreise.	Baumwoll-Waaren.
24	Lankensperger, Jos., Wagen-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Wagen.
25	Lauter, Joh. Georg, Metallfarben-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Metallfarben.
26	Leibl, Johann, Hofhäfner (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Töpfer-Arbeit.
27	Lödl und Merkl, Papier-Fabrikanten.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Papier.
28	Lößl, Joh. Heinrich, Goldschläger.	München, im Isarkreise.	Goldschläger-Arbeit.
29	Mannhart, Joh., Mechaniker (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Thurmuhr und lith. Presse.
30	Marold, Jakob, Spängler.	München, im Isarkreise.	Spängler-Arbeit.
31	Meckel, J. J., Feilenhauer u. Uhrfedernfabr.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Uhrfedern.
32	J. M. Müllers Wittwe und Sohn, chemische Produkten-Fabr.	Birnbaum, im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
33	Müller, Dr. Daniel Ernst, (Diplom), Steinguts-Fabrikbesitzer.	Aschaffenburg, im Untermainkr.	Steingut.
34	Pellouz Brentano, Seidenzeug-Fabr. (Diplom.)	Lechhausen, im Oberdonaukreise.	Seidenwaaren.
35	Pruckner, Dionys, Bürsten-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Bürsten.
36	Rehbichler, Christ., Büchsenmacher.	München, im Isarkreise.	Gewehre.
37	Sattler, Engelhart u. Comp., Fabrik-Besitzer.	Schweinfurt, im Untermainkr.	Zuckerraffinerie.
38	Schaller, Joseph, Hofkupferschmied und Walz-Werksbesitzer.	München, im Isarkreise.	Kupfer-Bleche.
39	Scheinlein, Wilhelm, Fabrikant chirurgischer Instrumente.	München, im Isarkreise.	Chirurgische Instrumente.
40	Schmid, Joseph, Glasfabrikant (Diplom.)	Rabenstein, Landg. Regen, im Unterdonaukreise.	Glasschleiferei.
41	Schörg, Franz, jun., Kunstschlosser.	München, im Isarkreise.	Schlosser-Arbeiten.
42	Schwemmer, Joh. Paul, Kartätschen-Fabr.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Kratzen.
43	Seewald und Sohn, Chemiker und Fabrikbes.	Hochholz, im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
44	Steurer, Joh. Wilhelm, Gold- und Silber-plaque-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Plattirwaaren.
45	Strobelberger, Joh., Waffen- und Plattirwaaren-Fabrikant (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Waffen- und Plattir-Arbeit.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
46	v. Utzschneider'sche Tuch-Manufaktur.	München, im Isarkreise.	Wollentücher.
47	Vouarin, Ludwig, Bronze-Waaren-Fabrikant (Diplom.)	München, im Isarkreise.	Bronzewaaren.
48	Wagner, Kasimir, Tuch-Fabrikant.	St. Lambrecht, im Rheinkreise.	Wollentuch.
49	Weishaupt, Karl, Silberarbeiter.	München, im Isarkreise.	Silberarbeiten.
50	Wolf, Dr., Karl, Besitzer einer Buchdruckerei.	München, im Isarkreise.	Buchdruckerei.
51	Zimmermann, Franz, jun., Riemer.	München, im Isarkreise.	Riemer-Arbeiten.

Bronzene Medaille.

1	Goldene Adlerhütte	bei Wiersberg, K. Ldg. Culmbach, im Obermainkreise.	Porzellain.
2	Joseph Aufschläger, Farben-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Schwarzfarben.
3	Bader und Comp., Musik-Instrumenten-Verleger.	Mittenwald, K. Ldg. Werdenfels, im Isarkreise.	Saiten-Instrumente.
4	Bader, Richard, Posamentirer.	Bamberg, im Obermainkreise.	Posamentir-Arbeiten.
5	Bauer, Joseph, Hutmacher.	München, im Isarkreise.	Hutmacher-Arbeiten.
6	Baumbach, Christ., Etuis- und Brieftaschen-Fabrikant (Diplom).	Nürnberg, im Rezatkreise.	Etuis und Brieftaschen.
7	Berger und Comp,, Strohhut-Fabrikant.	Pirmasens, im Rheinkreise.	Strohhüte.
8	Blank, Joseph, Schleif- und Polirmüller.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Waffen.
9	Block, Christian, Gürtler und Bronzearbeiter.	München, im Isarkreise.	Bronzewaaren.
10	Böschl, Joseph, Uhrmacher.	Würzburg, im Untermainkreise.	Zündmaschine.
11	Bullinger, Aloys, Papier-Fabrikant.	Wallerstein, im Rezatkreise	Papier.
12	Eschausch, Franz, Schlossermeister.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Schlosser-Arbeiten.
13	Deisenberger, Johann, Papier-Fabrikant.	Hals, K. Landgerichts Passau.	Papier.
14	Dimper, Mich., Leder-Fabrikant (Diplom).	Mindelheim, im Oberdonaukr.	Leder.
15	Eichhorn, H. B., u. Comp., Porzellain-Fabrikant.	Schney, im Obermainkreise.	Porzellain.
16	Erhard, Peter, Kunstweber.	München, im Isarkreise.	Baumwollwaaren.
17	Feller, Philipp, Büchsenmacher.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
18	Fensterer, J. B., Regenschirm-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Regen- und Sonnenschirme.
19	Fleischmann, K., Kammmacher.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeit.
20	Fortner, Franz Xaver, Tischlermeister.	München, im Isarkreise.	Tischler-Arbeit.
21	Fraaß und Comp., Baumwollwaaren-Fabrikant.	Oberredwitz, K. Ldg. Wunsiedel, im Obermainkreise.	Baumwollenwaaren.
22	Fuchs, Georg Leonhard, Metallschläger und Bronze-Farben-Fabrikant.	Fürth, im Rezatkreise.	Metallschlägerei.
23	Fuchs, Heinrich Christoph, Drathsaiten-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Drathsaiten.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
24	Fuchs, Wolfgang, Weiß- und Schwarzblechwaaren-Fabrikant.	Rebdorf, K. Ldg. Eichstädt, im Regenkreise.	Blechschmied-Arbeiten.
25	Gebhard, H., und Sohn, Baumwollwaaren-Fabrikanten (Diplom).	Hof, im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
26	Gilly und Sohn, Handschuh-Fabrikant.	Erlangen, im Rezatkreise.	Handschuhe.
27	Glas, Benedikt, Eisenhammer-Besitzer.	Welsauerhommer, K. Ldg. Wunsiedel, im Obermainkreise.	Eisen.
28	Hagen, Heinr., Baumwollenwaaren-Fabrik.	Hof, im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
29	Hainzinger, Johann, Hofsattler (Diplom).	München, im Isarkreise.	Sattler-Arbeit.
30	Haßlacher, Benedikt Augustin, Posamentirer.	München, im Isarkreise.	Posamentir-Arbeit.
31	Haupt, Michael, Nadel-Fabrikant.	Monheim, im Rezatkreise.	Nadler-Arbeit.
32	Heitger, Mathias, Kistlermeister.	Vorstadt Au, im Isarkreise.	Tischler-Arbeit.
33	Herold, J. A., Baumwollwaaren-Fabrikant.	Gefrees, im Obermainkr., dermalen in München.	Baumwollwaaren.
34	Hitzler, Andreas, Webermeister.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Mousselin.
35	Huber, Joseph, Siebmacher.	Deggendorf, im Unterdonaukr.	Siebmacher-Arbeit.
36	Jung, Elise, Besitzerin einer Siegellack-Fabr.	München, im Isarkreise.	Siegellack.
37	Käufl, Gottfried, Kunstdreher.	München, im Isarkreise.	Guillochirung.
38	Kandler, Joseph, Papier-Fabrikant.	Deggendorf, im Unterdonaukr.	Papier.
39	Klaus, Peter, Leder-Fabrikant (Diplom.)	Seltmanns, im Oberdonaukr.	Leder.
40	Knode, D., Buchbinder.	München, im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
41	Kron, J., Hofparfümeur.	München, im Isarkreise.	Parfümerie.
42	Kurz, v., Vorstand einer technischen Anstalt für krüppelhafte Kinder.	München, im Isarkreise.	Kartonage-Arbeit.
43	Lang, Johann, Leimsieder.	Burgau, im Oberdonaukreise.	Tischler-Leim.
44	Langhans, Johann Andr., Webermeister.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Leinendamast.
45	Löwe, C. F., Porzellain-Fabrikant.	Bruckberg, im Rezatreise.	Porzellain.
46	Mahler, Bapt., Uhrmacher.	Obergünzburg, im Oberdonaukr.	Chronometer.
47	Marx und Georg, Tuch-Fabrikanten.	St. Lambrecht, im Rheinkreise.	Wollentücher.
48	Maulbeck, Joh. G., Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker.	München, im Isarkreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
49	Mayer, Georg, Sporermeister.	München, im Isarkreise.	Sporer-Arbeit.
50	Mond, Johann, Büchsenmacher (Diplom.)	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
51	Neuner und Hornsteiner, Mus.-Instrum.-Verleger.	Mittenwald, K. Ldg. Werdenfels, im Isarkreise.	Saiten-Instrumente.
52	Nöbauer, Franz, Seraph, Kunstweber.	München, im Isarkreise.	Damast.
53	Prückner, Chr., Phil., Fabr. chem. Produkte.	Hof, im Obermainkreise.	Chemische Produkte.
54	Rebholz u. Berger, Glas-Fabrikanten.	Pirmasens, im Rheinkreise.	Geschliffene Uhrgläser.
55	Reichenberger, Fr. Pet., Wittwe, Eisendrath-Fabrik.	Grötschenreuth, K. Ldg. Kemnath, im Obermainkreise.	Drath.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
56	Reiner, Georg, Peitschen-Fabrikant.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Peitschen.
57	Reisach, Kaspar, Papier-Fabrikant.	Zwisel, K. Ldg. Regen, im Unterdonaukreise.	Papier.
58	Reubold, Gebrüder, Eisenhammerbesitzer.	Weilbacher-Eisenhammer, Herrschaftsgr. Amorbach, im Untermainkreise.	Eisen.
59	Reuter, C. H., Karten-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Spielkarten.
60	Riethaler, A., v., Fabr. chem. Produkte.	Schweinfurt, im Untermainkr.	Patent-Oblaten.
61	Rödter, Ludwig, Papier-Fabrikant.	Hardenburg, K. Landkommiss. Neustadt a. H., im Rheinkr.	Papier.
62	Rupprecht, Joh. Georg, Mechanikus.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Reißzeuge, in Argentan u. Messing.
63	Rueß, Jakob, Oelmüller.	Asch, K. Ldg. Roggenburg, im Oberdonaukreise.	Oel.
64	Rattmann, G. Gottfr., Drechslermeister.	Dinkelsbühl, im Rezatkreise.	Tuchmacher-Wollenkämme.
65	Sauter, Franz Sales, Gürtlermeister.	München, im Isarkreise.	Bronze-Waaren.
66	Scharitzer, Karl, Papier-Fabrikant.	Erlau, K. Ldg. Passau, im Unterdonaukreise.	Papier.
67	Scherupp, Joseph, Teppich-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Teppiche.
68	Schmid, Georg, Schmied.	Pähl, K. Landg. Weilheim, im Isarkreise.	Bohrschmied-Arbeit.
69	Schmitzberger, W., Glasschneider u. Schleifer	München, im Isarkreise.	Glasschleiferei.
70	Schnitzlein, Christ., Kammmacher.	Weissenburg, im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeit.
71	Schönecker, G. N. u. Comp., Buntpapier-Fabr.	Würzburg, im Untermainkreise.	Bunte gepreßte Papiere.
72	Seewalder, Johann, Geschmeidmacher.	München, im Isarkreise.	Geschmeidmacher-Arbeit.
73	Strauch, J. Thom. (seel. Erben), Fabrikant chemischer Produkte.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Chemische Produkte.
74	Stückl, Johann, Schmiedmeister.	Ostin, K. Ldg. Tegernsee, im Isarkreise.	Ketten.
75	Tick, Joseph, Nadel-Fabrikant.	Monheim, im Rezatkreise.	Nadeln.
76	Vogeno, Joh., Sago-Fabrikant.	Neustadt a. d. S., im U.-M.-Kr.	Sago.
77	Voithenberg, J. N., Freiherr v., Glasfabrik-Besitzer.	Herzogau, K. Ldg. Waldmünchen, im Regenkreise.	Glasschleifer-Arbeit.
78	Voll, H. F., Tischlermeister.	München, im Isarkreise.	Uhrkästen.
79	Wächter und Lienhardt, Baumwollen-Waaren-Fabrikanten (Diplom.)	Hof, im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
80	Münchner Weber-Verein.	München, im Isarkreise.	Baumwollwaaren.
81	Weissenbach, M., Mechanikus.	Grönenbach, im Oberdonaukr.	Verbesserung von Spinnrädern.

Digitized by Go

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
82	Wendleder, Ant., Spänglermeister.	München, im Isarkreise.	Spängler-Arbeit.
83	Wickert, Jos., Fabrikant chirurgischer Instrumente.	München, im Isarkreise.	Chirurgische Instrumente.
84	Willhalm, Seb., Litzen-Fabrikant.	Kempten, im Oberdonaukreise.	Bänder und Litzen.
85	Wimber, Gottl., Lederermeister.	Ortenburg, im Unterdonaukreise.	Leder.
86	Wirth, G. C., Buchdrucker.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Buchdruckerei.
87	Wolff, F. W., Fabrikbesitzer.	Schweinfurt, im Untermainkr.	Nickel-Metall.
88	Wurz, Georg, Seiden-Fabrikant (Diplom.)	Au, Vorstadt, im Isarkreise.	Seidenwaaren.

Ehrenvolle Erwähnung.

1	Amali, Thomas, Zeugschmied.	Donauwörth, im Oberdonaukr.	Zeugschmied-Arbeit.
2	Ambrosi, Ambrosius, Buchdr. und Buchhändler.	Passau, im Unterdonaukreise.	Buchdruckerei.
3	Amer, Anton, Musik-Instrumentenmacher.	Straubing, im Unterdonaukreise.	Blasinstrumente.
4	Ammon, Chr. Fried. Lud., Nagelschmiedmstr.	Eulmbach, im Obermainkreise.	Nagelschmied-Arbeit.
5	Bader, Joseph, Kirschner.	München, im Isarkreise.	Kirschner-Arbeit.
6	Bacher, Christ., Schlossermeister.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Schlosser-Arbeit.
7	Bäßler, Heinrich, Blasinstrumentenmacher.	Memmingen, im Oberdonaukr.	Blasinstrumente.
8	Barth, Andrä, Blasinstrumentenmacher.	München, im Isarkreise.	Blasinstrumente.
9	Baumgartner, Balthasar, Taschnermeister.	München, im Isarkreise.	Taschner-Arbeit.
10	Beitsch, Johann Bapt., Säcklermeister.	München, im Isarkreise.	Säckler-Arbeit.
11	Binder, M., Hutmacher.	München, im Isarkreise.	Hutmacher-Arbeit.
12	Bollermann, Joh. Bapt., Gold- u. Silberarb.	München, im Isarkreise.	Silber-Arbeit.
13	Brunner, Michael, Büchsenmacher.	München, im Isarkreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
14	Bücking, Joh. G., Kammmacher.	Erlangen, im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeit.
15	Burg, Michael, Schossermeister.	Friedberg, im Oberdonaukreise.	Schlosser-Arbeit.
16	Burgauer, Martin, Schlossermeister.	Rain, im Oberdonaukreise.	Schlosser-Arbeit.
17	Calov, Christ., Bildschneider.	Mühlfeld, im Untermainkreise.	Schnitzarbeit.
18	Cogniart, Karl, v., Cölnisch Wasser-Fabrikant.	Memmingen, im Oberdonaukr.	Kölnisch Wasser.
19	Deininger, Babette, Oblaten-Fabrikantin.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Oblaten.
20	Daiser, Jakob, Hammerschmied.	Bach, bei Prien, im Isarkreise.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeiten.
21	Detsch, Johann, Waffenschmied.	Gerolzhofen, im Untermainkr.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeiten.
22	Diecke, Ernst, Schlosser.	Donauwörth, im Oberdonaukr.	Schlosser-Arbeit.
23	Dorsch, Christ. Friedr., Handschuh-Fabr.	Erlangen, im Rezatkreise.	Handschuhe.
24	Edel, Michael, Kunst-Drechsler.	München, im Isarkreise.	Drechsler-Arbeit.
25	Egger, Sebastian, Papier-Fabrikant.	München, im Isarkreise.	Papier.
26	Emmerich, Franz, Schlossermeister.	Amorbach, im Untermainkreise.	Schlosser-Arbeiten.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
27	Emmerich, Karl, Schlossermeister.	Amorbach, im Untermainkreise.	Schlosser-Arbeit.
28	Enengel, Franz Xaver, Buchbinder.	Passau, im Unterdonaukreise.	Buchbinder-Arbeit.
29	Ensinger, Joh. Michael, Papier-Fabrikant.	Haslach, im Untermainkreise.	Papier.
30	Eschenbacher, Peter, Handschuhfabrikant.	Erlangen, im Rezatkreise.	Handschuhe.
31	Fenzl, Franz, Webermeister.	Rosenau, K. Ldg. Passau, im Unterdonaukreise.	Leinwand.
32	Finkel, Xaver, Waffenschmied.	Dünkelscherben, im O.-D.-Kr.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeiten.
33	Floßmann, Franz, Schreinermeister.	München, im Isarkreise.	Tischler-Arbeit.
34	Frauendorfer, Magdalena, Maurersgattin.	Landau, im Unterdonaukreise.	Leinwand.
35	Frosch, Karl, Orgelbauer,	München, im Isarkreise.	Melodikon.
36	Funk, Sohn, Georg Adam, Strumpf-Fabr.	Emskirchen, im Rezatkreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
37	Gastinger, N. A., Brennöl-Raffineur.	München, im Isarkreise.	Oel.
38	Gebhardt, Gebrüder, Baumwollenwaaren-Fabr.	Hof, im Obermainkreise.	Baumwollen-Waaren.
39	Gezeck, Joh., Buchbinder.	München, im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
40	Girstenbreu, Johann, Webermeister.	Nordendorf, im Oberdonaukreise.	Zeugweberei.
41	Graf, Silvester, Buchbinder.	München, im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
42	Grosch, Friedr., Buchbinder.	München, im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
43	Großmann, Ad. Heinrich, Nadelfabrikant.	Hof, im Obermainkreise.	Nadeln.
44	Gstädtner, Nik., Schlossermeister.	Spalt, im Rezatkreise.	Schlosser-Arbeit.
45	Gruber, Gottl., Zeugweber.	Passau, im Unterdonaukreise.	Zeugweberei.
46	Guttenberg, Xav., Webermeister.	Landshut, im Isarkreise.	Leinwand.
47	Gutmeyer, Johann, Laubsägen-Fabrikant.	Eppishofen, im Oberdonaukr.	Laubsägen.
48	Haff, Gebrüder, Mechaniker.	Pfronten, im Oberdonaukreise.	Reißzeuge.
49	Hager, Joh. Karl, Baumwollwaaren-Fabr.	Gattendorf, K. Ldg. Hof, im Obermainkreise.	Baumwollenwaaren.
50	Hager, Joh. Nep., Hammerschmied.	Burghausen, im Unterdonaukr.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeiten.
51	Hätzner, Johann Barth., Glasschleifer.	Geretsmühle, K. Ldg. Schwabach, im Rezatkreise.	Glasschleiferei.
52	Haye, de la, Buchbinder.	München, im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
53	Heigl., Joseph, Posamentir.	München, im Isarkreise.	Posamentir-Arbeit.
54	Heiser, F. P., Strumpfwirker.	München, im Isarkreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
55	Henneberg, J. C., Tuch-Fabrikanten.	Würzburg, im Untermainkreise	Wollentücher.
56	Hösler, Karl, Spänglermeister.	München, im Isarkreise.	Spängler-Arbeit.
57	Huber, Wilhelm, Spänglermeister.	München, im Isarkreise.	Spängler-Arbeit.
58	Jourdan, Johann, Kammmachermeister.	Erlangen, im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeit.
59	Kanamüller, Franz, Bäckermeister und Geigenmacher.	Obernzell, K. Ldg. Wegscheid.	Violonzell.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
60	Kanamüller, Nik., Webermeister.	Waldkirchen, im Unterdonaukr.	Leinwand.
61	Karl, Joh. Mich., Drath-Fabrikant.	Freistadt, im Regenkr.	Leonischer-Drath.
62	Kastner, Phil., Bandfabrikant.	Burgau, im Oberdonaukr.	Bänder.
63	Katz, Wilh., Papier-Fabrikant.	Memmingen, im Oberdonaukr.	Papier.
64	Kaufmann, Joseph, Schmelztiegel-Fabr.	Obernzell, im Unterdonaukr.	Schmelztiegel.
65	Kiefer, Franziska, Strohhut-Fabrikantin.	Oberlangenstadt, im O.-M.-Kr.	Strohhüte.
66	Kittenbacher, M., Schuhmachermeister.	München, im Isarkr.	Schuhmacher-Arbeit.
67	Knauer, Georg, Feilenhauer.	Landshut, im Isarkr.	Feilen.
68	Knocke, August, Mechanikus.	München, im Isarkr.	Reißzeuge.
69	Kolb, J., Regen- und Sonnenschirm-Fabr.	Nürnberg, im Rezatkr.	Regenschirm.
70	Korb, Andrä, Tuchfabrikant.	Bischofsheim, im Untermainkr.	Wollentücher.
71	Köstler, Joh. Paul jun., Pergamentmacher.	München, im Isarkr.	Pergamente.
72	Kraß, Johann, Kunstweber.	Krombach, K. Ldg. Alzenau, im Untermainkr.	Kunstweberei.
73	Kuchenreiter, Mich., Büchsenmacher.	Cham, im Unterdonaukr.	Büchsenmacher-Arbeit.
74	Lais, C. F., Tuchmachermeister.	München, im Isarkr.	Wollentücher.
75	Landgraf, Johann, Hutmacher.	Bamberg, im Obermainkr.	Hüte.
76	Leitherer, Georg, Uhrmacher.	Bamberg, im Obermainkr.	Maschinenmäßig gefertigte Uhrbestandtheile.
77	Lodter, Friedr., Papier-Fabrikant.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Buntpapier.
78	Loschge, Joh. Georg, Papier-Fabrikant.	Burgthan, K. Ldg. Altdorf, im Rezatkreise.	Papier.
79	Mämpel, Aug., Band-Fabrikant.	Dinkelsbühl, im Rezatkreise.	Wollenbänder.
80	Massanari, Mart., Schreinermeister.	Wertingen, im Oberdonaukr.	Tischler-Arbeit.
81	Mayer, Johann, Klaviermacher.	München, im Isarkr.	Pianoforte.
82	Meinetsberger, Joh. G., Bleistift-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkr.	Bleistifte.
83	Menhard, Joseph, Parapluimacher.	Vorstadt Au, im Isarkr.	Regenschirme.
84	Merk, Benedikt, Juwelier- und Goldarbeiter.	München, im Isarkr.	Juwelier-Arbeit.
85	Metz, Barth., Zeugweber.	Friedberg, im Oberdonaukr.	Baumwollenwaaren.
86	Miller, Franziska, Herzogl. Leuchtenberg. Hof-Büchsenmachers-Wittwe.	München, im Isarkr.	Büchsenmacher-Arbeiten.
87	Niedermaier, Jos., Schreinermeister.	Hohenwart, K. Ldg. Schrobenhausen, im Oberdonaukr.	Modell eines verbesserten Webestuhls.
88	Pauschinger, Jakob Karl, Federkiel-Fabr.	Nürnberg, im Rezatkr.	Federkiele.
89	Pfefferkorn, Mich., Tischlermeister.	Passau, im Unterdonaukr.	Drechsler-Arbeit.
90	Pentenrieder, B., Blasinstrumentenmacher.	München, im Isarkr.	Blasinstrumente.
91	Pichler, Georg, Eisendrath-Fabrikant.	Reichenhall, im Isarkr.	Eisendrath.
92	Pöhlmann, Johann und Sohn, Baumwollen-Waaren-Fabrikanten.	Oberredwitz, K. Ldg. Wunsiedel, im Obermainkr.	Baumwollenwaaren.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
93	Pol, Fidel, Lithograph.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Dupfbögen.
94	Pullinger, Sebastian, Papier-Fabrikant.	Stockau, K. Ldg. Neuburg, im Oberdonaukr.	Papier.
95	Pustet, Friedr., Buchdrucker und Buchhändler.	Passau, im Unterdonaukr.	Buchdrucker-Arbeit.
96	Raab, Christ. Tob., Tuchmacher.	Weissenburg, im Rezatkreise.	Wollentücher.
97	Raab, Friedrich, Tuchmacher.	Weissenburg, im Rezatkreise,	Wollentücher.
98	Raffler, Anton, Waffenschmied.	Dünkelscherben, im Oberdonaukreise.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeit.
99	Rulffs, Arnold, Buchbinder.	Kaiserslautern, im Rheinkreise.	Buchbinder-Arbeit.
100	Sauterer, Xav., Schlosser.	Burghausen, im Unterdonaukr.	Schlosser-Arbeit.
101	Schachenmayr, Johanna, Wittwe.	Kottern, K. Ldg. Kempten, im Oberdonaukreise.	Papier.
102	Schäfer, Bernhard, Papier-Fabrikant.	Haslach, im Untermainkreise.	Papier.
103	Schäffler, Georg Daniel, Schreinermeister.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Tischler-Arbeit.
104	Schaffner, Andrä, Drechslermeister.	Passau, im Unterdonaukreise.	Drechsler-Arbeit.
105	Schaller, Conrad sen., Spiegel-Fabrikant.	Fürth, im Rezatkreise.	Spiegel.
106	Schiebel, Ignatz, Sattlermeister.	Legau, K. Ldg. Grönenbach, im Oberdonaukreise.	Sattler-Arbeit.
107	Schiedermaier, G., Glasschleifer und Glasschneider.	Zwiesel, im Unterdonaukr.	Glasschleiferei.
108	Schill, Christian, Schreinergesell.	Kempten, im Oberdonaukr.	Tischler-Arbeit.
109	Schleich, Christ., Papier-Fabrikant.	Schwabach, im Rezatkr.	Buntpapier.
110	Schmeding, Fr. K., Silberarbeiter.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Silber-Arbeit.
111	Schmelcher, J., Uhrmacher.	München, im Isarkr.	Uhrmacher-Arbeit.
112	Schmid, Anton, Schlossermeister.	Binswangen, K. Ldg. Wertingen, im Oberdonaukr.	Schlosser-Arbeit.
113	Schmid, Friedrich, Taschenspiegel-Fabrikant.	Fürth, im Rezatkr.	Taschenspiegel.
114	Schmid, Georg, Schuhmacher.	Stadtamhof, im Regenkr.	Schuhmacher-Arbeit.
115	Schmid, Gotthelf, Tuchmachermeister.	München, im Isarkr.	Wollentücher.
116	Schmid, J., Hafnermeister.	München, im Isarkr.	Hafner-Arbeiten.
117	Schmitzberger, Max, Glasschleifer und Glasschneider.	Grafenau, im Unterdonaukr.	Glasschleiferei.
118	Schmitzberger, Michael, Glasschleifer und Glasschneider.	Grafenau, im Unterdonaukr.	Glasschleiferei.
119	Schneider, Gottlieb, Webermeister.	Kaufbeuern, im Oberdonaukr.	Baumwollenwaaren.
120	Schneppe, Joh. Simon, Zeugschmied.	Kulmbach, im Obermainkr.	Bohrschmied-Arbeit.
121	Schrenker, Leonhard, Steingut-Fabrikant.	Dietfurt, im Rezatkr.	Steingut.
122	Schratt, Johann, Pfannenschmied.	Engetried, K. Ldg. Ottobeuern, im Oberdonaukr.	Pfannen.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
123	Schutze, Gottfried, Zeugschmied.	Kaufbeuern, im Oberdonaukr.	Zeugschmied-Arbeit.
124	Seeser, Carl, Drechslermeister.	Thurnau, im Obermaink.	Drechsler-Arbeit.
125	Sichling, Paul, Bürsten-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkr.	Bürsten.
126	Siller, Franz Nikolaus, Leinen-Damast-Fabrikant.	Hanfnerszell, Ldg. Wegscheid, im Unterdonaukr.	Leinendamast.
127	Riegler, Joseph, Schuhmachermeister.	Burghausen, im Unterdonaukr.	Schuhmacher-Arbeit.
128	Seidel, Johann Friedrich, Schlossermeister.	Regensburg, im Regenkr.	Schlosser-Arbeit.
129	Staimer, Johann Evang., Hafnermeister.	Straubing, im Unterdonaukr.	Hafner-Arbeit.
130	Stoller, Heinr., Gold- und Silberarbeiter.	Kempten, im Oberdonaukr.	Silber-Arbeit.
131	Stapf, Georg, Bürstenmacher.	München, im Isarkr.	Bürsten.
132	Stark, Jakob, Geschmeidmacher.	München, im Isarkr.	Makaronischneid-Maschine.
133	Steinhauser, Aloys, Papier-Fabrikant.	Hegge, im Oberdonaukr.	Papier.
134	Stöhr, Anton, Schuhmachermeister.	München, im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
135	Stöhr, Karl jun., Damenschuhmacher.	München, im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
136	Stoffel, Fidel, Kunstdreher.	München, im Isarkr.	Meerschaumschneiden.
137	Streng, Gebrüder, Handschuh-Fabr.	Nürnberg, im Rezatkr.	Handschuhe.
138	Sturm, Adam Friedr., Gerber u. Leimsieder.	Nördlingen, im Rezatkr.	Tischler-Leim.
139	Sturm, Johann, Schlossermeister.	Geiselhöring, im Regenkr.	Schlosser-Arbeit.
140	Thenn, Christian, Klaviermacher.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Pianoforte.
141	Tranzer, Andrä, Nagelschmiedmeister.	Eulmbach, im Obermainkreise.	Nägel.
142	Treusch, J. Jakob, Kupferdrucker.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Landschaftendruck in Tuschmanier.
143	Trexlers-Wittwe, Papier-Fabrik.	Raitenhaslach, im O.-D.-Kr.	Papier.
144	Trost, Franz Anton, Drath-Fabrikant.	Allersberg., im Rezatkreise.	Leonischer Drath.
145	Ulmer, Johann, Drechslermeister.	Straubing, im Unterdonaukr.	Drechsler-Arbeit.
146	Vesper, Joseph, Messerschmied.	München, im Isarkreise.	Messerschmied-Arbeit.
147	Vesper, Karl Aug, Messerschmied.	München, im Isarkr.	Messerschmied-Arbeit.
148	Wagner, Xaver, Zeugschmied.	Weiler, im Oberdonaukreise.	Geschmeidmacher-Arbeiten.
149	Waibel, J. G., Hammerschmied.	Weidach, K. Ldg. Kempten, im Oberdonaukreise.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeit.
150	Waldhier, Barth., Webermeister.	Weiden, K. Ldg. Neustadt a. d. WN., im Obermainkreise.	Leinwand.
151	Walchshäuser, Gg., Tischler.	Regensburg, im Regenkreise.	Tischler-Arbeit.
152	Weishaupt, Mich., Hammerschmied.	Mindelheim, im Oberdonaukr.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeit.
153	Wenzel, Paul, Bürsten-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkreise.	Bürsten.
154	Werner, Gottl., Drechslermeister.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Drechsler-Arbeit.
155	Wimmer, Anton, Webermeister.	Greifeneck, K. Ldg. Passau, im Unterdonaukreise.	Leinwand.

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
156	Winkler, Florian, Schreiner.	München, im Isarkreise.	Tischler-Arbeit.
157	Winkler, Joseph, Büchsenmacher.	Augsburg, im Oberdonaukreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
158	Wirth, Andreas, Siebmacher.	Würzburg, im Untermainkreise.	Siebmacher-Arbeit.
159	Westermaier, Joseph, Gold- u. Silberarb.	München, im Isarkreise.	Silber-Arbeiten.
160	Wolf, Georg, Gold- und Silberarbeiter.	Fürth, im Rezatkreise.	Silber-Arbeiten.
161	Wolf, Johann Christ., Strump-Fabrikant.	Kempten, im Oberdonaukreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
162	Wuhrmann, Salo., Handschuh-Fabrikant.	Erlangen, im Rezatkreise,	Handschuhe.
163	Wunsch, Joh. Kaspar, Teppich-Fabrikant.	Nördlingen, im Rezatkreise.	Teppiche.
164	Zenetti, Franz Xaver, Tuch-Fabrikant.	Dillingen, im Oberdonaukreise.	Wollentücher.
165	Zimmermann, Ch., Hut-Fabrikant	Straubing, im Unterdonaukreise.	Hutmacher-Arbeit.
166	Zimmermann, Mich., Tuch-Fabrikant.	Weissenburg, im Rezatkreise.	Wollentücher.
167	Zinsmeister, Phil., Tuchmacher.	Amorbach, im Untermainkreise.	Wollentuch.

Verzeichniß

der wegen verspäteter Einsendung von der Preis-Conkurrenz ausgeschlossenen, jedoch einer Auszeichnung würdig befundenen Einsender.

1	Adam, J. N., Fabr. chemischer Produkte.	Hemhofen, bei Erlangen, i. Rezkr.	Chemische Produkte.
2	Auernheimer, C. F., Kunsthändler.	Regensburg, im Regenkr.	Patentoblaten.
3	Basel, Nikolaus, Pfeifenschnitzer.	Großwendern, K. Ldg. Kirchenlamitz, im Obermainkr.	Schnitzarbeit.
4	Bockhorni, Anton, Tischlermeister.	Wolfrathshausen, im Isarkr.	Tischler-Arbeit.
5	Borgers, Joh. Heinrich, Sohn, Baumwollen-Waaren-Fabrikant.	Naila, K. Ldg. Naila, im Obermainkr.	Baumwollenwaaren.
6	Dingler u. Comp., Kattun-Fabrikant.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Kattun.
7	Dirr, Mathias, Hafnermeister.	Bamberg, im Obermainkr.	Versendbare Oefen.
8	Faist, Sattlermeister.	München, im Isarkr.	Sattler-Arbeiten
9	Fickentscher, W. C., Chemiker und Fabrikant.	Redwitz, im Obermainkr.	Chemische Produkte.
10	Geist, Gustav Phil., Siegellack-Fabrikant.	Nürnberg, im Rezatkr.	Siegellack.
11	Hacker, Anton, Schlossermeister.	München, im Isarkr.	Schlosser-Arbeit.
12	Hamon, Christoph, Fabrikant chirurgischer Instrumente.	Nürnberg, im Rezatkr.	Chirurgische Instrumente.
13	Hägler, Kaspar, Büchsenschifter.	München, im Isarkr.	Gewährschäfte.
14	Hößlin, Balth., Steingut-Fabrik-Besitzer.	Louisenruh, bei Augsburg, im Oberdonaukr.	Steingut.
15	Huber, S., Webermeister.	Rosenheim, im Isarkr.	Weber-Arbeit.
16	Karmann, Joseph, Schuhmacher.	München, im Isarkr.	Schuhmacher-Arbeit.
17	Keyhl, Joseph, Juwelier- und Goldarbeiter.	München, im Isarkr.	Juwelier- und Gold-Arbeit.
18	Kunz Joseph, Kammmacher.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Kamm-Arbeiten.

Digitized by Google

Num curr	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
19	Laiß, Karl, Riemerer.	München, im Isarkr.	Sattler-Arbeit.
20	Lang, Eberhard, Feilenhauer.	München, im Isarkr.	Feilen.
21	Lang und Henigst, Tuch-Fabrikanten.	Zweibrücken, im Rheinkr.	Wollentücher.
22	Leute, Gregor, Büchsenmacher.	München, im Isarkr.	Büchsenmacher-Arbeit.
23	Löwel, Andreas, Fabrik-Besitzer.	Auf der alten Schmelz, K. Ldg. Münchberg, im Obermainkr	Chemische Produkte.
24	Merz, Georg, Inspektor der optischen Werkstätte von Utzschneider und Fraunhofer.	München, im Isarkr.	Optische Instrumente.
25	Renner, Christian, Messerschmiedmeister.	Bayreuth, im Obermainkr.	Messerschmied-Arbeit.
26	Rickel, Jos., Buchbinder.	München, im Isarkr.	Buchbinder-Arbeit.
27	Prisinger, Xaver, Feilenhauer.	München, im Isarkr.	Feilen.
28	Prugger, Joh., Schreiner.	Straubing, im Unterdonaukr.	Tischler-Arbeit.
29	Prügel, Joh., Lederlakir-Fabrikant.	Augsburg, im Oberdonaukr.	Lakirte Kalbfelle.
30	Röckenschuß, Anton, Tuchmacher.	München, im Isarkr.	Wollentücher.
31	Schinn, Joseph, Blasinstrumentenmacher.	Neuburg, a. d. Don., i. O.-D.-K.	Blasinstrumente.
32	Simmerlein, Johann Stephan, Goldschläger.	München, im Isarkr.	Goldschläger-Arbeit.
33	Staudt, Friedrich, Hutmacher.	Bayreuth, im Obermainkr.	Hutmacher-Arbeit.
34	Strössenreuther, Ch., Hammer-Besitzer.	Warmensteinach, K. Ldg. Kemnath, im Obermainkr.	Glasperlen.
35	Wollenweber, Georg, seel. Erben, Silberarb.	München, im Isarkr.	Silber-Arbeit.
36	Wörle, Erich und Gebrüder, v. Ruedorffer, Besitzer eines neuen optischen Instituts.	München, im Isarkr.	Zugfern- und Seefernröhre.
37	Wunsch, Franz Ser., Knopfmacher und Krepin-Arbeiter.	München, im Isarkr.	Posamentir-Arbeit.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß; Kaiserslautern bei Kohlhepp" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten d. M. ist die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß; Kaiserslautern bei Kohlhepp", bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiemit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betreffend.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, dem eingerissenen Wild- und Jagdfreveln die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen oder kranken Wildprets zu sichern, werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit, welche dahin bestimmt ist, daß vom 1. October bis 1. Juni kein Hirsch, vom 1. Januar bis 1. October kein Thier, und vom 1. Februar bis 24. August keine Hirschkälber, Haasen, Hühner erlegt werden dürfen, ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche, oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Um das Publikum fortwährend mit frischem und gesundem Wildpret zu versehen, wird in der hiesigen Stadt eine eigene Wildprets-Faktorie errichtet werden, welche außer der Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit mit allen Gattungen von Wildpret hinlänglich versehen seyn wird.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen; vielmehr haben Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen sollten, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagd-Inhabern, den Jagd-Aufsehern, conzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des conzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte statt finden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist, bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung, untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizei-Mannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen, und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 18$\frac{1}{2}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 368 auf Mittwoch den 17. August,
„ „ 369 „ 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 18. August,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 19. August

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, den 10. August 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der im Monat Juli fällig gewesenen Gewerbsteuern für das II. Semester 18$\frac{1}{2}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 22sten d. M.

Digitized by Google

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, den 10. August 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Bauer Johann Raiser von Bindlach und dessen Ehefrau, Agnes Cunigunda Raiser, früher verwittibte Rockemann in Eckershof, haben vermöge Ehevertrags vom 20sten d. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 31. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Montag den 29. August l. Js. und die darauf folgenden Tage wird die zur Verlassenschafts-Masse des verlebten Kgl. Pfarrers und Dechants Neumüller zu Auerbach gehörige Mobiliarschaft, bestehend in Silber, Zinn, Messing, Kupfer, Gläser, Stockuhren, Betten, weißem Zeuch, Kleidungsstücken, Sesseln, Canapee, Holz, einer Chaise, 2 Leiterwägen, 1 Schlitten und vielen anderen Geräthschaften im Pfarrhause zu Auerbach öffentlich um das Meistgebot gegen gleich baar zu leistende Zahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Eschenbach, 6. August 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Georg Schaller auf der Einzel Schwarzfurt gehörige Gütlein, unter Nr. 162 zu der Gemeinde Conradsreuth gezogen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

13. September c.

im Orte Schwarzfurt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, andurch mit dem Anhang geladen werden, daß die Beschreibung und Taxe in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Bauern Distler zu Brunn gehörige halbe Hof, nebst allen Zugehörungen, von dessen einzelnen Bestandtheilen, sowie von den hierauf haftenden Abgaben und Lasten man sich in hiesiger Registratur Kenntniß verschaffen kann, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. August c., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Hollfeld, am 2. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der ledige Bauerssohn Johann Wikles aus Christanz will nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen Interessenten, welche irgend eine Forderung an den Wikles, der gegen 300 fl. Vermögen besitzt, zu machen haben, aufgefordert, am

Freitag den 2. September h. Js., Vormittags 8 Uhr

hier im K. Landgerichte zu erscheinen und ihre allenfallsigen Forderungen unter Beibringung der Nachweise liquid zu machen, indem sie ansonst nicht mehr berücksichtigt oder befriedigt werden können. Den 2. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Pottenstein,

im Obermainkreise.

Seidl, Ldr.

Der ledige Bauernsohn Joh. Georg Sponsel aus Wöhlm ist gesinnt, nach Nord-Amerika auszuwandern. Alle diejenigen Personen, welche demnach irgend eine Forderung an obbenannten Sponsel, welcher gegen 300 fl. Vermögen inne hat, allenfalls noch in Anspruch zu nehmen haben, werden hiemit vorgeladen, am

Freitag den 2. September d. J., Vormittags 8 Uhr

hier im Gerichte sich einzufinden und ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren, widrigenfalls sie in der Folge nicht mehr gehört und befriedigt werden können. Pottenstein, den 2. August 1836.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

In Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 19. Mai a. c. wird die durch das Ableben des Königl. Re-

Digitized by Google

vierförsters Uselmann dem Königl. Aerar zugefallene Ziegelhüttner Jagd am

Samstag den 20sten d. Mts.

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts dahier der Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Zulässige Pachtliebhaber werden hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Verhandlung am besagten Tage Vormittags 10 Uhr beginnt und der Hinschlag präcis 12 Uhr salva ratificatione erfolgt.

Culmbach, am 5. August 1836.

Königliches Rentamt. Weltrich.

Königliches Forstamt. v. Sundahl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl 12 kr.	7 fl. 3 kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Besten neuen Rübensaamen billigst bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg E. N. 224.

Wer an der Verlassenschaft des am 22. Juli d. J. dahier verstorbenen Herrn Pfarrers und Dechant Wilh. Wittmann Foderungen zu machen hat, wolle sich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten wenden.

Eschenbach, am 2. August 1836.

Prunhuber, Bürgermeister dahier.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 3. August. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Schwaab dahier.

Den 4. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schrödel dahier.

Den 5. August. Der Sohn des Mulzers Daunreuther dahier.

Den 6. August. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Radius in St. Georgen.

Den 7. August. Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. August. Die Tochter des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier.

— — Außereheliche Zwillingskinder, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 10. August. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Vogel auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Jahre und 6 Monate.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Neukam zu Tannenbach, alt 1 Jahr, 2 Monate und 10 Tage.

— — Die Tochter der Bauerswittwe Trautner zu St. Georgen, alt 11 Jahre, 16 Tage.

Den 6. August. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Melbermeisters Pfaffenberger dahier, alt 81 Jahre weniger 10 Tage.

— — Der Sohn des Mulzers Daunreuther dahier, alt 12 Stunden.

Den 7. August. Der Juwelier und Goldarbeiter Heinrich Wich dahier, alt 65 Jahre und 5 Monate.

— — Der Sohn des Taglöhners Hacker zu Heinersreuth, alt 10 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. August. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Florschütz jun. zu St. Georgen, alt 35 Jahre, 4 Monate und 7 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 98. Bayreuth, Dienstag am 16. August 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und Rektorate der höhern Lehranstalten im Obermainkreis.
(Die den Schulen eingehändigte Konstitutions-Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät der höchstselige König im Jahre 1819 zu beschließen geruhten, daß von der auf die Konstitution des Reiches geprägten Denkmünze an jedes Lyceum, Gymnasium ꝛc. und in den Städten, wo mehrere teutsche Schulen bestehen, an jede derselben ein Exemplar vertheilt werden sollte, so gieng der erhabene Wille nicht dahin, das Schul-Inventarium um ein totum Schaustück zu vermehren, sondern es sollte dadurch der Lehrer wie der Jugend eine bestimmte Veranlassung gegeben werden, sich alljährlich bei Anschauung der Denkmünze über den unendlichen Werth der dem Volke geschenkten Verfassung aussprechen und belehren zu lassen, wobei das Gefühl reger Dankbarkeit gegen den erhabenen Verleiher und Bewahrer derselben in den Herzen der Schüler immer tiefer wurzeln wird.

Da inzwischen bis jetzt nur vielleicht in einer und der andern Lehranstalt hiernach gehandelt worden zu seyn scheint, so wird für die Zukunft bestimmt, daß alljährlich am 26. Mai, als dem Jahrestage der Verfassungs-Urkunde sämmtliche Lehrer des Obermainkreises ihren Schülern die hierauf geprägte Denkmünze unter einer passenden Belehrung vorzuzeigen haben, damit der oben angedeutete Sinn ihrer Verleihung auch ins Leben trete.

In den größeren Städten, wo jede Lehranstalt oder Schule bereits eine eigene Denkmünze besitzt oder demnächst noch erhalten wird, haben die Lehrer dieses Exemplar dazu zu verwenden; in den übrigen kleinern Städten, in den Märkten und auf dem Lande sind diese Denkmünzen von den Gemeinde-Verwaltungen, denen sie ebenfalls verliehen wurden, zu diesem Zwecke zu erholen und nach gemachtem Gebrauche zur Wiederaufbewahrung in dem Gemeinde-Archiv zurückzustellen.

Die treffenden Schul- und Polizeibehörden haben wegen des Vollzuges dieser Bestimmung das geeignete anzuordnen und darüber zu wachen, daß die vorhandenen Denkmünzen in dem Inventar der Schule oder Gemeinde gehörig eingetragen sind.

Bayreuth, den 8. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die freiwilligen Beiträge für das allgemeine Krankenhaus zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß Seine Majestät der König der K. Griechischen Gesandtschaft in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht haben, die von Griechen und Griechenfreunden in Bayern für das erbaut werdende allgemeine Krankenhaus zu Athen eingehenden freiwilligen Beiträge in Empfang nehmen und nach Griechenland senden zu dürfen, wird hiemit zur Kenntnißnahme der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Preis für Zwangsjacken für Irren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Sattlermeister Zellhöfer dahier der K. Regierung angezeigt hat, daß derselbe außer Stand sey, die Zwangsjacken für Irren um einen andern Preis als um 2 fl. 45 kr. zu verfertigen, so wird dieses auf seine Bitte nachträglich zu der diesseitigen Entschließung vom 25. November 1834, Behandlung der Geistes-Kranken betr., bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
[illegible]

Maltz.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 31sten vorigen Monats erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Glaser zu Schauenstein hat sich diese Pfarrstelle im Dekanate Steben und Landgerichte Naila erledigt. Nach der am 13. März 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion berechnet sich die reine Einnahme auf

807 fl. 27 kr.

Innerhalb sechs Wochen haben sich die Bewerber in vorschriftsmäßiger Form anzumelden. Obige Summe berechnet sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus den Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	17 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen	2 fl. 53 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen	15 fl. — kr.	
		35 fl. 23 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag und zwar:

Digitized by Google

		Uebertrag	35 fl.	23 kr.
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		40 fl. — kr.		
2) der Gründe:				
a) Aecker:	3⅛ Tagwerk	37 fl. 36 kr.		
b) Wiesen:	8⅛ „	121 fl. 56 kr.		
c) Gärten:	—½ „	4 fl. 30 kr.		
d) Waldungen:	35 „	105 fl. — kr.		
			309 fl.	2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Gefälle		13 fl. 19½ kr.		
b) unständige Gefälle		25 fl. — kr.		
2) an Zehenten:				
a) großer Fruchtzehnten		155 fl. — kr.		
b) kleiner (Schmalsaat)		75 fl. 56 kr.		
			269 fl.	15½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			233 fl.	39½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			4 fl.	30 kr.
		Summa	851 fl.	49½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			44 fl.	22½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von			807 fl.	27 kr.

Bayreuth, den 10. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung soll nach Anordnung des Kgl. Ober Consistoriums mittelst Entschließung vom 2ten d. M. schon mit der zweiten Woche des Monats September ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn.

1) Das Taufzeugniß im Orginale und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Orginal.
2) Ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.
3) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für Studierende §. 18., wie sie von der K. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15 des Intelligenz-Blatts für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind.
4) Das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82 §. III. Ziff 3 des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist.
5) Dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817 (Rggsbl. 1817, S. 10, 11 u. s. w. festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und können nach der vom K. Ober-Consistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden, was ihnen sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Decanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach, den 8. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Die dießjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) am Gymnasium:

Montag, 22. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, I. Classe,
" " " Nachm. 2 — 6, II. Classe,
Dienstag, 23. August, Vorm. 8 — 12, III. Classe,
" " " Nachm. Prüfung in der hebräischen und in der französischen Sprache für alle Classen.
Mittwoch, 24. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, Prüfung in der Religion für die Schüler sämmtlicher Classen.

2) an der lateinischen Schule:

Freitag, 26. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, I. Classe.
" " " Nachm. 2 — 6, II. Classe.
Sonnabend, 27. August, Vorm. 8 — 12, III. Classe.
" " " Nachm. 2 — 6, IV. Classe.
Montag, 29. August, Vorm. 8 — 12, V. Classe,
" " " Nachm. 2 — 6 Prüfung in der Religion für sämmtliche Classen, und in der französischen Sprache für die fünfte Classe.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, am 13. August 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Johann Popp von Eckersdorf, und die Kunigunda Friedberger von Busbach nach dem unterm 16. Juni c. abgeschlossenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In Sachen Löwel gegen Oetter, wegen Hypothekenzinnsen, soll das Anwesen des Bauern Michael Oetter zu Lahm, welches auf

1795 fl. rhl.

geschätzt wurde, am

26. August

im hiesig Königlichem Landgerichte selbst öffentlich versteigert werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur der unterfertigten Behörde zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber am Verstrichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 27. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6

Digitized by Google

Hauptklassen pro 18½ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:
von Hs.-Nr. 1 bis 368 auf Mittwoch den 17. August,
„ „ 369 „ 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Donnerstag den 18. August,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Freitag den 19. August
anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu erwarten haben.
Bayreuth, den 10. August 1836.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der im Monat Juli fällig gewesenen Gewerbsteuern für das II. Semester 18½ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf
Montag den 22sten d. M.
anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.
Bayreuth, den 10. August 1836.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 14,251 bis 15,171 incl. in dem auf
Donnerstag den 18ten dieses Monats
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. August 1836.
Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Georg Frauenreuther, Gütlerssohn von Flossenbürg, d. G., geboren am 17. October 1777 ist seit dem Russischen Feldzuge, dem Jahre 1812, als Soldat vermißt. Auf Antrag der Verwandten desselben wird Georg Frauenreuther oder dessen allenfallsige rechtmäßige Erben hiemit aufgefordert, binnen
sechs Monaten a dato
entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich dahier zu melden, und das vormundschaftlich verwaltete Vermögen, bestehend in 160 fl., nebst Zinsen zu übernehmen, widrigenfalls Georg Frauenreuther für todt erklärt, und das Vermögen an seine nächste Anverwandte gegen Caution hinausgegeben wird. Neustadt an der Waldnaabe, den 27. Juli 1836.
Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt a. d. WN.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bäcker Johann Knauer zu Leutenbach zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Gütlein mit Haus, Scheune, Nebengebäuden, B.-Nr. 296, Taxe 2000 fl.,
2) ¼ Tgw. Feld, der Lust, B.-Nr. 297, Taxe 200 fl.
3) ¼ Tgw. Feld, in der Monatsleithen, B.-Nr. 298, Taxe 215 fl.,
4) ¼ Tgw. Feld, in der Monatsleithen, B.-Nr. 299, Taxe 170 fl.,
5) ¼ Tgw. Feld, in der Roßtränke, B.-Nr. 300, Taxe 100 fl.,
6) ¼ Tgw. Felder, der untere hohe Fleck, B.-Nr. 301. Taxe 600 fl.,
7) ½ Tgw. Feld, der obere hohe Fleck, B.-Nr. 302, Taxe 400 fl.,
8) ¼ Tgw. Feld, der Lust, B.-Nr. 303, Taxe 200 fl.,
9) ¼ Tgw. Feld, in der Monatsleithen, B.-Nr. 304, Taxe 220 fl.,
10) ¼ Tgw. Wiese, die Lettenwiese, B.-Nr. 305, Taxe 200 fl.,
11) ¼ Tgw. Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 306, Taxe 200 fl.,
12) ein Felsenkeller, Taxe 200 fl.,

bei dem K. Landgerichte dahier am
12 September,
nach §. 64 des Hypothekengesetzes meistbietend und öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 10. August 1836.
Königliches Landgericht.
Badum.

Das unterfertigte Königl. Landgericht macht hiermit öffentlich bekannt, daß der Kaufmanns-Sohn Peter

Glaß zu Redwitz sich am 13ten d. Mts. freiwillig unter Vormundschaft gestellt hat und zu dessen Vormund der Bürger und Fabrikant Joh. Benedikt Glaß zu Redwitz bestellt und verpflichtet worden ist, daher Rechtsgeschäfte über das Vermögen des Peter Glaß gültig nur mit dem Vormunde Joh. Benedikt Glaß eingegangen werden können. Wunsiedel, am 25. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In dem Debitwesen des Augustin Reisneker zu Griesbach wird auf Antrag der Gläubiger das Anwesen des Gemeinschuldners, bestehend in dem Wohnhause nebst Stallung, 2 Schupfen, 1 Stadl, 2 Keller und 2 Hausgärtchen, in beiläufig 12¼ Tagwerk Feldern, 16¼ Tagwerk Wiesen, 6 Tagwerk Waldung und in einem Oedgrund mit 3 Teichen zu 2½ Tagwerk, sammt den vorhandenen Haus- und Baumannsfahrnissen, Früchten und Vieh, so wie es liegt und steht, am künftigen

Montag den 19. September 1836

am hiesigen Gerichtssitze zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Tirschenreuth, am 4. August 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

König, I. Assessor.

Im Wege der Exekution wird das dem Müller Andreas Dotzauer, nun Johann Löhr von Kleukheim gehörige Grundvermögen, wie solches im Kreis-Intelligenzblatt, Jahrg. 1836, Nr. 71, 72, 73, und im Allgemeinen Anzeiger d. R., Jahrg. 1836, Nr. 47, 48, 49 ausgeschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

26. August c.

am Gerichtssitze anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 28. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Anna Heil von Königsfeld haben die Gläubiger und der Vormund der Anna Heilischen minderjährigen Kinder, Joh. Brehm von dort, auf den öffentlichen Verkauf des zur Massa gehörigen Hauses und Gartens angetragen, da aus der Massa die Capitalszinnsen und andere hierauf haftenden Lasten nicht gedeckt werden können, und selbst für die Capitalsforderung, so wie für die Massa bei längerem Zuwarten Nachtheil zu befürchten sey. Bei dieser Verlassenschaft ist die ledige Dorothea Heil als Erbsinteressentin betheiligt, deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist. Da nach den vorliegenden Verhältnissen zum Verkaufe der benannten Realitäten geschritten werden muß, so wird Dorothea Heil hiemit aufgefordert, sich über die Zahlung der auf circa 250 fl. sich belaufenden Schulden innerhalb 8 Wochen a dato um so gewisser dahier zu erklären, als außerdem der öffentliche Verkauf beschäftigt, und auf ihre spätere allenfallsige Erinnerungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Den 2. Juli 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Fridrich.

Eingeklagter Forderungen halber wird das in der hiesigen Ludwigsstraße, Haus-Nr. 8, befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler mit Seiten- und Hintergebäuden sammt der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, taxirt auf 9000 fl., meistbietend in dem auf den

9. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, sich im untersertigten K. Landgerichte, bei welchem das Einschätzungs-Protokoll eingesehen werden kann, einzufinden. Der Zuschlag der Realitäten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Johann Kreutzer, Maurergesell, und seine Ehefrau Magdalena Kreutzer, geborne Neuß von Arnoldsreuth, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Da auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg

Digitized by Google

Sebald zu Plech kein der Taxe entsprechendes Gebot gelegt worden ist, so werden dieselben, wie sie in der Bekanntmachung vom 30. September pr. näher bezeichnet sind (vid. Nr. 144, 146, 147 des Kreis-Intelligenzblattes des Jahres 1835 und Nr. 333, 340 und 347 des Korrespondenten von und für Deutschland), zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagesfahrt hierzu auf

Donnerstag den 1. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichtes sich einzufinden haben. Schnabelwaid, den 18. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden die zum Nachlaß des Webermeisters Georg Adam Lenz zu Haueisen gehörigen, zum Rittergute Froschgrün lehenbaren Immobilen, bestehend in einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Nr. 7, Besitz-Nr. 47ª, mit dazu gehörigem halben Grasgarten von ein Achtel Jauchert, und der Hälfte eines Stück Feldes von ein Achtel Jauchert, im Ganzen auf 361 fl. 37½ kr. rhl. eingeschätzt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

27. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Naila, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der Acker des Metzgermeisters Georg Gmelch von Neuhaus, in Klagenfels gelegen, 3 Tagwerk enthaltend, und auf 150 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und hiezu Termin auf den

16. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Landgerichtssitz einzufinden haben.

Eschenbach, am 1. August 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Die zur Gantmasse des Johann Reger, Tuchmachers und Tuchscheerers zu Kemnath gehörigen Realitäten, als:

1) ein gemauertes Wohnhaus daselbst, L.-Nr. 387,
2) der abgebrannte halbe Stadel beim Fabenstein, ebenda, B.-Nr. 387¼, mit einem ¼ erhebenden Brandassekuranz-Capital von 300 fl.
3) ¼ Antheil an den Regerischen Grundstücken, bestehend in Feld und Wiesen, der Kleegarten genannt,

werden am

27sten d., Vormittags 11 bis 12 Uhr,

Behufs des Verkaufs feilgeboten, wozu anmit zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß von ihnen in hiesiger Registratur auf Verlangen die Schätzungen eingesehen werden können.

Kemnath, den 11. August 1836.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Der Wirth und Bäckermeister Georg Deinhardt zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weswegen über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universalkonkurs erkannt wird. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 30. August c.,

der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 27. September c., und

der III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 25. October c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen.

Das Außenbleiben am ersten Ediktstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Konkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen seye, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Aus-

schluß der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners auf 4596 fl. 21 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 8333 fl. 59 kr. betragen, worunter 5014 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Gräfenberg, den 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Dr. Pöhlmann.

In der dahier anhängigen Untersuchung gegen Johann Bleymann von Neuenbach wegen Diebstahls-Verbrechen hat sich der Inquisit auf die ergangene Aufforderung nicht gestellt; derselbe wird daher wiederholt öffentlich vorgeladen, zur Gerichtsstellung sich auf den

30. September l. Js.

dahier um so gewisser einzufinden, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Lichtenfels, am 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Verlassenschaft des zu Kohlstein verstorbenen Bauers Johann Georg Wolf haben sollten, werden hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. September l. J. Vormittags 9 Uhr

um so mehr dahier anzubringen und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte, was hiemit auf den Antrag der Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 10. August 1836.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht
Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

Aus hiesiger Gemeindewaldung werden am Mittwoch den 7. September l. J. 650 Stämme Blöcher und Pfaden gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden abgegeben, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schwarzenbach am Wald, den 7. August 1836.

Der Magistrat dahier.
Weber. Meier.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechte Kiesow'sche Lebens-Essenz bei
Adolph Degen.

Besten neuen Rübensaamen billigst bei
Fr. Carl Dilchert, Rennweg,
E. Nr. 224.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. August 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		101⅛
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	37½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 99. Bayreuth, Donnerstag am 18. August 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenaufgeführte Behörden werden unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826, Nr. 108, im rubrizirten Betreff, angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 im Anfange des Monats October laufenden Jahrs genauest zu entsprechen und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 13. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Nr. 11 des Würzburger Tagblattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Mts. ist die von der K. Regierung des Untermainkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 11 des Würzburger Tagblattes bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer des Würzburger Tagblattes einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigem Ausschreiben vom 6. Juli d. J., Hebammenlehrkurs pro 1836 betr., werden

Digitized by Google

die Polizeibehörden beauftragt, bei der Instruirung der Gesuche der Hebammenlehrtöchter vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß keine Schwangere zugelassen wird, indem der Lehrunterricht hiedurch häufig gestört wird.

Da ferner der Vorstand der Hebammen-Schule sich darüber beschwerte, daß von vielen Behörden des Obermainkreises das Lehrgeld nicht vorschriftsmäßig eingesendet werde, von manchen Abzüge gemacht würden, um die Gemeinden zu schonen, wodurch dann die Candidatinen in ihren nothwendigsten Bedürfnissen geschmälert sind, so werden sämmtliche Polizeibehörden hiedurch nachdrücksamst angewiesen, jedesmal das volle Lehrgeld an den Vorstand der Hebammen-Schule einzusenden.

Bis den 1. September d. Js. wird die Vorlage der instruirten Gesuche zur Aufnahme in den Hebammenlehrkurs ohnfehlbar erwartet.

Bayreuth, den 15. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Salzfaktorie in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß das Salzfaktorie-Geschäft zu Hof dem Bürgermeister von Oerthel daselbst übertragen werde. Was einem Ministerial-Rescript vom 9ten c. zur Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein, Direktor.

Fürlinger.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betreffend.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, dem eingerissenen Wild- und Jagdfrevel die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen oder kranken Wildprets zu sichern, werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit, welche dahin bestimmt ist, daß vom 1. October bis 1. Juni kein Hirsch, vom 1. Januar bis 1. October kein Thier, und vom 1. Februar bis 24. August keine Hirschkälber, Haasen, Hühner erlegt werden dürfen, ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche, oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Um das Publikum fortwährend mit frischem und gesundem Wildpret zu versehen, wird in der hiesigen Stadt eine eigene Wildprets-Faktorie errichtet werden, welche außer der Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit mit allen Gattungen von Wildpret hinlänglich versehen seyn wird.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen; vielmehr haben Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen sollten, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie

Digitized by Google

zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagd-Inhabern, den Jagd-Aufsehern, conzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers Legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des conzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte statt finden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist, bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung, untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizei-Mannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen, und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Die dießjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) am Gymnasium:

Montag, 22. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, I. Classe,
" " " Nachm. 2 — 6, II. Classe,
Dienstag, 23. August, Vorm. 8 — 12, III. Classe,
" " " Nachm. Prüfung in der hebräischen und in der französischen Sprache für alle Classen.
Mittwoch, 24. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, Prüfung in der Religion für die Schüler sämmtlicher Classen.

2) an der lateinischen Schule:

Freitag, 26. August, Vorm. 8 — 12 Uhr, I. Classe.
" " " Nachm. 2 — 6, II. Classe.
Sonnabend, 27. August, Vorm. 8 — 12, III. Classe.
" " " Nachm. 2 — 6, IV. Classe.
Montag, 29. August, Vorm. 8 — 12, V. Classe,
" " " Nachm. 2 — 6 Prüfung in der Religion für sämmtliche Classen, und in der französischen Sprache für die fünfte Classe.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, am 13. August 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Zur Einnahme der im Monat Juli fällig gewesenen Gewerbsteuern für das II. Semester 18$\frac{3}{6}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 22sten d. M.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, den 10. August 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nach eingelangtem hohen Königlichen Regierungs-Reskript vom 6ten d. Mts. soll der Gemüß- und Obstgarten auf dem Stifte Birken, ohngefähr ein Tagwerk groß, mit der dazu gehörigen Gärtnerswohnung allda, bestehend in zwei Stuben, einer Kammer, einem Keller, einer Schupfen, dann einem Kuh- und einem Schweinstall, von Lichtmeß 1837 an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden. Es wird daher Verpachtungstermin auf

Sonnabend den 17. September d. J.

hiermit anberaumt, wozu Pachtliebhaber sich einfinden und inzwischen die Nebenbedingungen bei unterzogener Administration erfahren können.

Bayreuth, den 15. August 1836.

Die Königliche Administration des Stifts Birken allda.

Tiegel.

In Folge höchster Anordnung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, soll

Digitized by Google

die Verköstigung der Correktionäre vom 1. November 1836 an bis letzten September 1837 an die Wenigstnehmenden in Verpachtung gegeben werden. Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Donnerstag den 1. September 1836,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt und Pachtlustige hiezu eingeladen. Die näheren Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speismeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen, und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird. Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung und guten Leumund durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Plassenburg, den 3. August 1836.

Königl. Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt Plassenburg.
Graf.

Hagen.

In Folge höchsten Befehls vom 16ten d. Mts. soll das — der Lyceums-Stiftung dahier gehörige gült- und handlohnfreie Gut Leimertshof, im Bezirk des Kgl. Landgerichts Scheßlitz, bestehend aus

1) einem Schloß und sonstigen Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) 6¼ Tagwerk Gärten,
3) 153¼ Morgen Aecker,
4) 72½ Tagwerk Wiesen,
5) ¼ „ Weiher,
6) 54 „ Aenger und Huthwaiden,
7) 127 Morgen Waldungen, und
8) der Schaafhuth-Gerechtigkeit auf der ganzen Flurmarkung Hohengüsbach mit wenigen Ausnahmen und großentheils auf den Flurmarkungen Starkenschwind und Sassendorf, im Schätzungswerth zu

13,222 fl. 9 kr. für die Waldungen, und
31,427 fl. 30 kr. für den übrigen Gutskörper,

also zu 44,649 fl. 39 kr. zusammen,

dem öffentlichen Verkauf nochmals ausgesetzt werden.

Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 7. September d. Js. Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Sassendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß

1) außer dem Gut im Ganzen mit Einschluß der Waldungen, auch besondere Angebote auf die sämmtlichen Waldungen und auf den übrigen Gutskomplex ohne die Waldungen angenommen werden,
2) sich die Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit bis zum Betrage von
   20,000 fl. zu den Angeboten auf das ganze Gut, mit Einschluß der Waldungen,
   6,000 fl. zu den Angeboten auf die sämmtlichen Waldungen allein,
   14,000 fl. zu den Angeboten auf das Gut allein, ohne die Waldungen, vor dem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, und diejenigen, welche sich hiebei durch Abgeordnete vertreten lassen wollen, diese mit gerichtlichen Vollmachten zu versehen haben,
3) die Gutsbeschreibung und Schätzung, so wie die näheren Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können, das Gut selbst aber von dem Gutsaufseher Johann Fröhlich zu Hohengüsbach auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Bamberg, den 18. Juli 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realitäten der Georg Zimmermann'schen Eheleute in Bischberg

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 279, K. Lehen, geschätzt auf 800 fl.,
b) 1 Morgen Feld und ½ Tagwerk Wiese, der Sandacker, Besitz-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 7. September Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichts-Lokale bezielt und werden zahlungsfä-

Digitized by Google

hige Liebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Bamberg, am 10. August 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Georg Lieb von Staffelstein gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus vor dem unteren Thore, Nr. 82, im Werthe von 400 fl.,
2) ½ des unbemaierten Stahlersgütlein, Besitz-Nr. 605, im Werthe zu 500 fl.,

dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

30. August c.

hier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Lichtenfels, am 26. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Exekution wird das dem Müller Andreas Dotzauer, nun Johann Köhr von Kleukheim gehörige Grundvermögen, wie solches im Kreis-Intelligenzblatt, Jahrg. 1836, Nr. 71, 72, 73, und im Allgemeinen Anzeiger d. R., Jahrg. 1836, Nr. 47, 48, 49 ausgeschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

26. August c.

am Gerichtssitze anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 28. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Bei dem Königl. Landgerichte Eschenbach kann mit Schlusse dieses Monats ein geübter Protokollführer gegen angemessenes Honorar eintreten. Eschenbach, 13. August 1836.

Sensburg, Landrichter.

Da in dem auf den 15ten d. M. zum Verkauf der dem Bäcker Andreas Imhof von Pegnitz gehörigen Realitäten anberaumten Termin kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieser in Nr. 79, 80 und 81 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, und in Nr. 184, 187 und 190 des Correspondenten von und für Deutschland näher beschriebenen Realitäten auf den

8. September, Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Schnabelwaid, den 22. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 7ten d. Ms. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schlossermeister Johann Adam Wiegel von hier und seiner Verlobten, der ledigen Bäckerstochter Sophia Susanna Seyfferth von da, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Culmbach, den 9. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte bestehen seit mehreren Decennien, noch mehrere, theils von dem vormaligen Amte Burgebrach, theils von dem aufgelößten Landgerichte Ebrach extradirte Depositalreste, deren Eigenthümer unbekannt sind. Um nun diese Depositen aufzuräumen, so werden solche hiemit, und so weit sie nach den angestellten Recherchen zu bezeichnen waren, in nachfolgender tabellarischen Uebersicht unter dem Anhange öffentlich ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, sich binnen

zwei Monaten,

und zwar längstens bis

26. September l. Js.,

entweder persönlich oder durch genügsam Bevollmächtigte dahier zu melden, und dieselben gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls die fraglichen Depositen dem K. Fiskus, als herrenloses Gut, ausgehändigt werden.

Burgebrach, am 7. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

* * *

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
1.	Metzner'sches Straf-Depositum von Oberhernsbach.	10	53¾	Allenfallsige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
2.	Müller'sche Verlassenschaftsmasse zu Großbirkach.	9	31½	Dieses Depositum scheint aus der Müller'schen Schuldenmasse herzurühren, und wurde vom aufgelößten Amte Ebrach extradirt.
3.	Georg Sennefelder'schen Erben zu Großgressingen.	5	54½	Dieses Depositum ist durch Abschluß der Extraditions-Commission erstgedachten Amtes, als bei der Kriegskosten-Vorschußkasse angelegt, mit übergeben worden.
4.	Gärtner'sches Depositum von Buch.	1	13½	Desgleichen, und wurde als Erbtheil des vermißten Martin Gärtner aus Buch vereinnahmt.
5.	Adam Göller'sche Conkursmasse zu Birkach.	152	24	Dieses Depositum scheint in den Jahren 1805 bis 1812 erwachsen zu seyn; Adam Aumüller von Prülsdorf dürfte, nach gepflogener Recherche, den nächsten Anspruch zu machen haben.
6.	Peter Hofmann von Oberneuses.	17	48¾	Hat Peter Hofmann von Oberneuses, als den Kaufschilling des zwischen demselben und der Gemeinde daselbst strittigen Holzes, gemäß General-Depositenregisters vom Jahre 1795 bis 1805, pos. 8., am 3. November 1795 erlegt.
7.	Johann Oppelt von Ampferbach.	27	56¼	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
8.	Johann Wittmann von Burgebrach.	30	56¼	Desgleichen.
9.	Conrad resp. Leonhard Volk'sches Depositum von Ampferbach.	30	43½	Dieses Depositum war zur Curatel des Conrad Volk gehörig, und dürften, nach vorgenommener Recherche, J. Volk von Ampferbach und dessen Schwager, Veit Schwank von Albach, den nächsten Anspruch zu machen haben.
10.	Pankratz Metzner.	5	15	Wurde von Pankratz Metzner und Nikolaus Baier aus Grumbach laut vorliegenden Extraditionsakten für Magaziuslieferung nach Aschaffenburg am 3. Juni 1796 erlegt.
11.	Johann Botz'sche Masse zu Unterneuses.	19	24¼	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
12.	Johann Gallenz'sche Masse zu Steppenbach.	136	5	Desgleichen, und scheint übrigens dieses Depositum für Johann Gallenz von Steppenbach und Lorenz Kuch von Untergereuth im Jahre 1795 erlegt worden zu seyn.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
13.	Friedrich Linz von Großgressingen.	250	—	Dieses Depositum besteht in einem Hypothekbrief vom 9. November 1810, worin Georg Müller als Schuldner und die Linzische Masse als Gläubigerin vorgetragen ist.
14.	Aeltere Depositen, von der vormaligen Kriegs-Vorschußkasse bezahlt.	622	22½	Allenfallsige Prätendenten können nicht angegeben werden; nach K. Regierungs-Dekret vom 24. September 1824 besteht übrigens dieses Depositum in folgenden Massen:
16.	Maria Elisabetha Kraus von Riedelsheim.	81	21	Scheint dem Laurenz Renner zu Kirchschönbach zugehörig zu seyn.
20.	Lorenz Martin von Abtswind.	35	37½	Erlegte Johann Zwanziger von Abtswind, als den Kaufschilling des Gärtchens des Martin Lorenz.
22.	Nik. Neukamm auf der Morrenkapelle.	10	45	Ist vom Amte Oberschwarzach hinterlegt.
23.	. . . . .	8	39	Desgleichen.
27.	Hildebrand von Gersdorf.	77	30	Wurde von der Justizadministration des Klosters Ilmbach übergeben.
17a.	Amtmann Falkner'sche Verlassenschaft zu Kammerforst.	2	7	Wurde vom Amte Oberschwarzach extradirt.
17b.	Kraus Johann von Kirchaich (abwesend.)	8	45	Desgleichen.
42.	Reicher Bayerlein'sche Wittwe zu Korbfeld.	6	15	Erlegte Adam Sesch zu Korbach an dem noch rückständigen Capital der Reicher Bayerlein'schen Wittwe zu Korbfeld.
45.	Kaufmann Ruskani zu Bamberg.	329	22	Eine nähere Bezeichnung kann, wegen Mangels geeigneter Belege, nicht gemacht werden.

Vom K. Landgerichte Naila wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das der Anna Margaretha Spindler, nun verehelichte Hahn, in Gottsmannsgrün zuständige Wohnhaus, Nr. 17, B.-Nr. 698, am

30. August c., Vormittags 11 Uhr,

am ordentlichen Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge und das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die Besitzungen des verstorbenen Bauersmann Michael Böhner zu Wasserknoden, und zwar:

a) das Söldengut, Haus-Nr. 23, auf welchem die lebenslängliche Ausnahme der Nikolaus Dunkerischen Eheleute haftet,

b) 2½ Tagw. Wiesen, incl. ¼ Tagwerk Feld, die Hoflaswiese,

c) 4 Tagw. und 20 □Ruthen Holz von der Waldparzelle, Moosholz, und

d) ½ Jauchert Rangen am breiten Weg, Grundtheil,

auf 1807 fl. gerichtlich gewürdiget,

sollen auf Antrag der Wittwe Magdalena Böhner

Digitized by Google

und des Vormundes ihres einzigen minderjährigen Kindes, Georg Böhner, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Bietungstermin ist in dem Sterbehause zu Wasserknoden auf

Montag den 26. September l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 12. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Mühlenbesitzers Simon Pichtelberger zu Ziegenburg, bestehend in:

I. einem Mühlengute, Haus-Nr. 1, wozu gehört:
1) das Wohnhaus, mit Mühlgebäude für 2 Mahlgänge,
2) die Schneidmühle,
3) ein Nebengebäude,
4) ein Stadel mit dem
5) daran gebauten Stallgebäude,
6) zwei Gemüßgärten ober der Mühle,
7) ½ Tgw. Grasgarten unter der Mühle,
   ¼ „ „ vor der Mühle,
   1/16 „ „ hinter dem Stadel,
8) ⅛ „ Wiese, die obere Entenwiese,
9) ⅛ „ „ die untere Entenwiese,
10) 2½ „ Feld, das Mannlehen genannt;

II. folgende walzende Grundstücke, als:
1) 5 Tgw. Feld, der Lindenacker; unter demselben befindet sich ein gewölbter Keller,
2) 1/12 Tgw. öder Platz bei der Schneidmühle,
3) 1 „ Wiese bei der Stöckerin,

zum Erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hierdurch ausgesetzt. Dasselbe besteht nach der erhobenen Schätzung in einem Gesammtwerth zu 3165 fl. rhl., worauf ein Capital von 3000 fl. zur ersten Hypothek, und 800 fl. rhl. Kaufschillingsrest zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin ist nun auf

Montag den 19. September l. Jrs., Morgens 10 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu strich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlog nach § 64 des Hypothekengesetzes geschehe. Berneck, den 6. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die Wittwe Cunigunda Wolfrum dahier hat ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Bei der Ueberschuldung desselben wird der Conkurs darüber eröffnet, und es werden daher bei der Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wolfrum zur Liquidation der Forderungen, Anbringung der Einreden dagegen, dann zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. September d. Js., Vorm. 8 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß der Außenbleibende mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen wird. Hiernächst stehet zum öffentlichen Verkaufe des der gedachten Wittwe Wolfrum zugehörigen Träpfhauses Nr. 19 sammt Gärtlein und Backofen hieselbst ein Termin auf den besagten

Dienstag den 13. September d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

an, weswegen sich Kaufsliebhaber in solchem dahier einzufinden haben. Zedtwitz, den 22. Juli 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonialgericht Zedtwitz.
Münch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 100. Bayreuth, Sonabend am 20. August 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Etats-Jahres 18$\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenaufgeführte Behörden werden unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826, Nr. 108, im rubrizirten Betreff, angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 im Anfange des Monats October laufenden Jahrs genauest zu entsprechen und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 13. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Entdeckung der Lymphe an Kühen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1829 bestimmt, daß alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, gegen eine Prämie von Drei Dukaten sogleich bei ihrer Obrigkeit die Anzeige zu machen haben.

Diese Entschließung wurde den Behörden unter dem 4. August 1829 eröffnet und unter dem 31. Juli 1833 in Folge höchster Ministerial-Entschließung erinnert. — Diese Anordnung hatte bis jetzt noch wenigen Erfolg und geschah auch die Anzeige, so kam solche zu spät, oder war irrig.

Da nun nicht alle an den Eutern der Kühe sich vorfindenden Blattern und Ausschläge von der Art sind, daß sie als ächte gegen die Menschenblattern schützende Kuhpocken betrachtet werden können, so werden zur Kenntniß der ächten folgende Kennzeichen angegeben:

Die ächten Kuhpocken erscheinen an den Eutern der Kühe zuerst als kleine rothe Flecken, welche sich bis zum 7ten Tage zu bläulich-weißen, hellen, mit einem entzündeten Ringe oder Hofe umgebenen Pusteln ausbilden, die dann mit wasserheller Lymphe gefüllt sind, welche Lymphe sich allmählig verdickt und mit dem 14ten Tage als Schorfe abfällt. — Nur so lange die Lymphe noch hell ist, darf selbige, wenn sie ihre Wirksamkeit äußern soll, zur Uebertragung auf den menschlichen Körper benützt werden, wie auch die Lymphe den durch Impfung hervorgebrachten Schutzblattern nur in diesem Zustande der hellen Flüssigkeit ihre ganze Wirksamkeit

Digitized by Google

und Schutzkraft zeigt. Alle andere, an den Kühen vorkommende Ausschläge und Blattern sind zu verwerfen, da mehrere derselben auf Menschen übertragen, leicht bösartige Geschwüre bilden oder gar keine Ansteckungskraft für diese zeigen.

Bei den stattfindenden Anzeigen von Blattern an den Eutern der Kühe ist von dem betreffenden Gerichtsarzt zunächst deren Aechtheit zu bestimmen, sodann aber für die zeitige Benützung derselben zur Fortpflanzung dieses Schutzstoffes auf Menschen zu sorgen.

Ueber jeden vorgekommenen Fall, wie über den Erfolg der Benützung ist ein besonderes Journal von dem Gerichtsarzt anzulegen, in welches die Beobachtungen von Tag zu Tag einzutragen sind. Dieses Journal ist sodann der K. Regierung zur Einsicht vorzulegen.

Im übrigen werden die Polizeibehörden und Physikate auf die diesseitige Entschließung vom 11. Juli 1835, Kuhpocken betreffend, hingewiesen und neuerdings dringend aufgefordert, für die möglichste Verbreitung dieses ächten erneuerten Stoffes Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 16. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Regimente Bamberg ist die Wahl des praktischen Arztes Dr. Lautenbacher zum Landwehr-Regiments-Arzt im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestättigt worden, was hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Cantor- und Mädchenlehrerstelle in Gösweinstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Johann Ruppert zu Gösweinstein ist die katholische Cantor- und Mädchenlehrerstelle daselbst mit einem fassionsmäßigen Ertrag von jährlich 340 fl. 25½ kr. rhl. in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Bayreuth, den 16. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Armenbeschäftigung im Landgerichtsbezirke Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der K. Landrichter Schell zu Scheßlitz hat im vorigen Winter eine freiwillige Spinn-Anstalt errichtet, an

Digitized by Google

welcher 160 Arme und Unbemittelte aus 40 Ortschaften des dortigen Landgerichtsbezirkes Theil genommen haben. Demselben wird für dieses gemeinnützige Bestreben, welches den sichersten Beweis an den Tag legt, daß er den Sinn der höchsten Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 über das Armenwesen ganz richtig erfaßt hat, und welches allenthalben Nacheiferung verdient, die besondere Zufriedenheit der K. Regierung zu erkennen gegeben, und dieses durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme eines lytographirten Bildes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der K. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme eines lytographirten Bildes mit der Unterschrift: wie tief ist es ꝛc. ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten bildlichen Darstellung einzutreten, welches hiermit zur Vollziehung und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 17. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Sechs schöne neue Lieder: Gedruckt in diesem Jahre" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung des Oberdonaukreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Sechs schöne neue Lieder: Gedruckt in diesem Jahre", ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. M. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte.
(Zur Ungebühr erhobene Geldbeträge für Erbtheilungs-Rezesse ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei einzelnen Untergerichten des Kreises noch immer für Anfertigung von Vermögens-Uebersichten, Theilungs-Plänen in Verlassenschafts-Sachen, dann für Revision der Vormundschafts-Rechnungen ꝛc. neben der gesetzlichen Taxe für das Aerar noch für Schreiber und andere Privat-Arbeiter besondere Gebühren erhoben werden.

Da nun durch Einführung der provisorischen Taxordnung jede Erhebung solcher Gebühren, wie sie auch immer hergebracht gewesen seyn mögen, unzulässig geworden ist, so werden hiemit alle genannten Behörden erinnert, sich

Digitized by Google

nicht nur selbst der erwähnten besondern Aufrechnungen zu enthalten, sondern auch alle schuldige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß sie von Schreibern, oder dergleichen Individuen nicht weiter geschehen, indem bei vorkommenden Uebertretungen nicht blos der Rückersatz angeordnet, sondern nach Umständen selbst mit Strafe eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 16. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Färlinger.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschlusse soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29. August dieses Jahrs,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Braurecht, dann das Branntwein-Brennereyrecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brandweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntwein-Brennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühl-Gebäude sammt Wagen-Remiße.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Braukuechts-Stube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern.

Digitized by Google

g) Zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet.

h) Das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerstadel mit zwei kleinen Kellern.

Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum, mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum, zwischen dem Weißbier-Brau- und dem Malzhause.

Außerdem wird das gesammte Mobiliar an Fässern und andern Geräthschaften, dann die todt- und lebendigen Hausmannsfahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes — entweder im baaren Gelde oder mittelst Hypothekbestellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müssen zu den laufenden Preißen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des Königlichen Brauamts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die — durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem Königl. Brauamt Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bei der Versteigerung haben Bietungslustige — Inländer sowohl als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältnisse diesorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot — als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, — beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau, den 11. Juli 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Zinelli.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat unterm 2. August beschlossen, den bisherigen praktischen Arzt Dr. Schwappach zu Schwarzenbach am Wald, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Neunkirchen, Landgerichts Gräfenberg, zu versetzen.

Zur Hülfsvollstreckung einer ausgeklagten Schuldforderung wird das Wohnhaus der Johann Büttnerischen Eheleute zu Streitberg mit Hofraum, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Garten und Gemeinderecht, sub Steuerbesitz-Nr. 13, welches 1 fl. $5\frac{3}{4}$ kr. Erbzinns, 10 kr. Wachgeld, 13 kr. Frohngeld, 10 vom Hundert Handlohn und $9\frac{3}{4}$ kr. Steuer zum Königl. Rentamte dahier reichet, welches beim ersten Strichstermine ein Aufgebot nicht erhielt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Dienstag den 30. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Königl. Landgerichte dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 30. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Georg Lieb von Staffelstein gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus vor dem unteren Thore, Nr. 82, im Werthe von 400 fl.,

Digitized by Google

2) $\frac{1}{6}$ des unbemaierten Stahlersgütlein, Besitz-Nr. 605, im Werthe zu 500 fl.,

dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

30. August c.

hier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Lichtenfels, am 26. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Exekution wird das dem Müller Andreas Dotzauer, nun Johann Löhr von Kleukheim gehörige Grundvermögen, wie solches im Kreis-Intelligenzblatt, Jahrg. 1836, Nr. 71, 72, 73, und im Allgemeinen Anzeiger d. R., Jahrg. 1836, Nr. 47, 48, 49 ausgeschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

26. August c.

am Gerichtssitze anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 28. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daran stoßende Garten des Schuhmachermeisters Andreas Vogler, dahier am Graben gelegen, Haus-Nr. 333, Besitz-Nr. 778, mit 45 kr. Hausteuer-Simplum belegt, Gemeindelehen, am

26. September l. Js. Vormittags

an den Meistbietenden verkauft. Der Zuschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, am 21. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

Da der mit diesseitigem öffentlichen Ausschreiben vom 14. März 1820 vorgeladene abwesende Jakob Wiemann aus Nedensdorf, sich innerhalb der dort vorgesetzten 9 Monate zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1072 fl. nicht gemeldet hat, worauf solches seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Cautionsleistung überlassen wurde, seither aber schon wieder über 10 Jahre verflossen sind, so werden derselbe oder seine allenfallsige Erben auf Antrag der Interessenten hiermit wiederholt vorgeladen, binnen 6 Monaten, resp. bis zum

1. Februar 1837

zu diesem Zwecke dahier zu erscheinen, als sonst nach abermaliger fruchtloser Verstreichung dieses Termins den Anverwandten das Vermögen des Abwesenden ohne alle weitere Cautionsleistung oder Berechnung zum eigenthümlichen Gebrauche überlassen werden wird. Banz, den 8. Juli 1836.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. August bis 14. September 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 28 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 25 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 18 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 21 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5

Digitized by Google

kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kälbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 27 kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 33 kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 18 kr. bis 7 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 48 kr. bis 50 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 20 kr. bis 10 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 16 kr. bis 18 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr.; eine Ente 20 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. August 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl 30 kr.	7 fl. 27 kr.	7 fl. 24 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Sämmtlichen verehrten Einwohnern des K. Landgerichts Selb mache ich hiemit bekannt, daß ich mit 1. September l. Jrs. dortselbst meine Stelle als Landgerichts-Physikus antreten werde und empfehle mich mit meiner Familie zur freundlichen Aufnahme. Rehau, am 15. August 1836.

Dr. Rehr, K. Landgerichts-Physikus.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. August. Der K. Landgerichtsdiener Kohrhammer, mit Jungfrau Wagenführer aus Hof.

Den 16. August. Der Bürger, Buchdrucker und Lythograph Friedrich Christian Höreth dasier, mit Fräulein Sophia Jakobina Ottilia Degen von hier.

Geborne.

Den 11. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. August. Die Tochter des Oberlieutenants Rey, im K. Bayer. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Friedel zu Heinersreuth.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Webermeisters Kreißinger in der Altenstadt.

Den 15. August. Die Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Goller zu St. Georgen.

Den 16. August. Die Tochter des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten und Registratur-Gehülfen Singer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 10. August. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Hufschmiedmeisters Fenstel dahier, alt 49 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

Den 13. August. Die Tochter des Pachtbauers Hader zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 8 Monate und 3 Tage.

— — Der Taglöhner Rausch dahier, alt 63 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

Den 13. August Der Bürger und Bäckermeister Amos dahier, alt 57 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Den 14. August. Johann Schwemmer, Soldat im K. Bayer. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, alt 25 Jahre.

— — Die Tochter des Schuhmachermeisters Kolb zu Heinersreuth, alt 6 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.

— — Der Bürger und Schneidermeister Fischer dahier, alt 68 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Schmidt in den Moritzhöfen, alt 3 Monate und 29 Tage.

Den 15. August. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Kolb dahier, alt 1 Monat und 14 Tage.

— — Die Tochter des Bauersmanns Böhner zu Heinersreuth, alt 8 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 14 Tage.

Den 16. August. Die Tochter des Bauersmanns Dörfler zu Heinersreuth, alt 8 Monate und 15 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Roß dahier, alt 27 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Friedel zu Heinersreuth, alt 3 Tage.

Den 16. August. Die ledige Katharina Hautsch im Neuenwege, alt 41 Jahre.

Den 18. August Die Wittwe des Rathsdieners Dänzner zu Goldkronach, alt 75 Jahre.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 6. bis 13. August 1836 angekommenen Badegäste.

176) Hr. Leopold Küttner, Bankdirektor aus Gotha.
177) Hr. Johann Friedrich Dill aus Döbra.
178) Hr. Carl Ferdinand Schmidt, Kaufmann aus Hof.
179) Hr. Ant. Petetermann, Kaufmanns-Sohn aus Hof.
180) Fr. Margaretha Schwab, Bäckerin aus Sparneck.
181) Fr. Margaretha Schlegel, Fabrikanten-Tochter aus Sparneck.
182) Hr. Heinrich Geiger, Königl. Bayer. Revier-Förster aus Erbendorf.
183) Fr. Johanna Philippine Thiroff aus Culmitz.
184) Hr. Carl Heinrich Gerischer, Kaufmann aus Schönheyde.

Steben, den 13. August 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 101. Bayreuth, Dienstag am 23. August 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juli 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl ½ Metzen.		Roggenmehl ½ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	2	—	—	5	½	2	½	—	—	4	2	Vom 15. Juli bis 15. August.
Bamberg.	10	—	7	—	4	—	1	3	5	1	2	½	—	—	5	—	
Hof.	9	—	6	—	freie Concurrenz.				5	3	2	½	—	—	4	1	

Bayreuth, am 15. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juli 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Juli	133	133	—	12	55	106	106	—	9	12	—	—	—	—	—	62	62	—	6	58	
	9. "	85	55	30	12	31	197	197	—	9	—	11	11	—	8	46	41	26	15	7	12	
	16. "	180	180	6	12	19	134	134	—	8	52	2	2	—	9	—	36	36	—	7	24	
	23. "	147	147	—	12	22	158	158	—	8	55	—	—	—	—	—	12	12	—	7	3	
	30. "	144	114	30	12	45	190	190	—	9	13	4	4	—	9	36	23	23	—	7	10	
Bamberg.	6. Juli	688	576	112	12	2	874	450	424	7	46	—	—	—	—	—	316	141	175	5	20	
	12. "	1047	570	477	12	2½	1092	430	662	7	21	13	2	11	8	30	342	96	246	5	25	
	20. "	984	788	196	11	49	776	581	195	7	51	18	18	—	7	37	523	453	70	5	10	
	30. "	1190	968	222	11	56	1006	779	227	8	1	4	4	—	8	—	430	170	260	5	10	
Hof.	7. Juli	114	114	—	14	57	123	123	—	11	15	85	85	—	8	42	100	100	—	7	9	
	14. "	135	135	—	14	15	139	139	—	10	57	77	77	—	8	48	95	95	—	7	15	
	21. "	106	106	—	15	—	148	148	—	11	24	97	97	—	9	—	85	85	—	7	15	
	28. "	91	91	—	14	42	104	104	—	11	18	67	67	—	9	9	105	105	—	7	—	

Bayreuth, den 15. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{4}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenaufgeführte Behörden werden unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-In-

Digitized by Google

telligenzblatte vom Jahre 1826, Nr. 108, im rubrizirten Betreff, angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 im Anfange des Monats October laufenden Jahrs genauest zu entsprechen und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen. Bayreuth, den 13. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadt-Schulen-Commissionen.
(Die Schul-Visitation pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadt-Schulen-Commissionen, welche mit der Vorlage der Schul-Visitations-Resultate pro 1836 sich noch im Rückstand befinden, erhalten hierdurch die Weisung, die rückständigen Visitationsberichte unfehlbar bis zum 1. September d. J. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 19. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der Renten-Ueberschüsse vermöglicher katholischer Cultus-Stiftungen pro $18\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg vom 28sten v. Mts., die Verwendung der Renten-Ueberschüsse vermöglicher katholischer Cultus-Stiftungen pro $18\frac{4}{5}$ betr., befinden sich noch mehrere Behörden mit dem Vollzuge des diesseitigen Ausschreibens vom 27. April d. Js. im Rückstande.

Dieselben werden daher alles Ernstes erinnert, die repartirten Beiträge abzuliefern und Abrechnung zu pflegen, indem längstens bis zum nächsten Rechnungs-Schlusse das ganze Geschäft beendigt seyn muß.

Bayreuth, den 19. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Pensionirung bei dem Gendarmerie-Corps, resp. die Verehelichung der Militair-Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung des Mißbrauchs bei Pensionirung von Gendarmen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß pensionirte Soldaten, somit auch pensionirte Gendarmen bei Verlust ihrer Pension nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militairbehörde heirathen dürfen, und zwar in so lange nicht, als sie nicht definitiv angestellt sind und daher in die Cathegorie der Pensionisten zurückkehren können.

In Folge eines Reskripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 13ten d. Mts. wird den obenbenannten Behörden diese allerhöchste Willensmeinung mit dem Auftrage eröffnet, sich strengstens hiernach zu achten.

Bayreuth, den 19. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

An sämmtliche Physikate und Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Ruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ruhr ist in vielen Bezirken des Obermainkreises ausgebrochen, und hat nur da einen gefährlichen Charakter angenommen, wo sie verheimlicht und nicht rechtzeitig die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen wurden.

Insbesondere hatte sie in jenen Fällen einen gewöhnlich ungünstigen Ausgang, wo im Anfang der ausgebrochenen Krankheit erhitzende Mittel, namentlich Branntwein und starke Gewürze, und auch Opium man anwendete, währenddem da, wo sogleich milde schleimigte Nahrungsmittel, leichter Chamillen-Thee genommen und schnell ärztliche Hülfe gesucht wurde, sie gefahrlos vorüberging. Abgesehen davon, daß in den dermaligen Witterungs-Verhältnissen vorzüglich in Erkältung ihre hauptsächliche Entstehungsart zu suchen ist, so wird sie ohnstreitig durch den Genuß von vielen vorzüglich unreifen Obst und unreifen Kartoffeln sehr begünstigt.

Indem nun das Publikum aufmerksam gemacht wird, sich vor jenen Schädlichkeiten zu bewahren, wodurch die Krankheit erzeugt wird, werden sämmtliche Physikate noch insbesondere auf das diesseitige Ausschreiben vom 29. Juli d. J. hingewiesen und die Polizeibehörden beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß kein saures Bier ausgeschenkt und kein unreifes Obst verkauft wird.

Eben so sind die Apotheker auf die diesseitige Anordnung vom 13. August 1835 wegen eigenmächtiger Abgabe von Arzneyen überhaupt und bei Ruhrkranken insbesondere hinzuweisen und bei vorkommendem Falle ist mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten. Bayreuth, den 20. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.
(Die äußern Kennzeichen der Orts- und Flurwächter in den Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 12. Juli d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84, in rubrizirtem Betreff nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 31sten d. Mts. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden. Bayreuth, den 20. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Kirchenbau in Willmathshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 22. Juni d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 77) wird hiermit für diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich noch mit der Berichtserstattung über das Resultat der Collekte für den katholischen Kirchenbau zu Willmathshofen im Rückstande befinden, zur Erledigung binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 20. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Fortgang der Zehent-Fixirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anleitung des diesseitigen lithographirten Ausschreibens vom 26. November 1832 haben die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Vier Wochen vor dem Schlusse jeden Etatsjahres über die Fortschritte der Zehent-Fixirung in ihrem Bezirke, unter Bezugnahme auf den vorgelegten Conspekt, Anzeige anher zu erstatten, damit auf den Grund derselben die Eintragung in den übergebenen Conspekt treffenden Orts bewirkt werden könne.

Es werden daher die obenbenannten Behörden aufgefordert, bis zum Ende laufenden Monats obigem Auftrag gehörig nachzukommen, und im Falle keine Veränderung vorgegangen, Fehl-Anzeige hierüber zu erstatten.

Bayreuth, am 20. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

In dem nächsten Monat September müssen über die Besoldungen und Funktionsbezüge, die Quiescenz-Gehälter und Pensionen die vorschriftsmäßigen Hauptquittungen für das Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ ausgestellt werden, welche von den Empfängern eigenhändig mit ihrem vollständigen Tauf- und Familien-Namen, unter Beisetzung der Eigenschaft, in welcher der Gehalts- oder Pensionsbezug Statt findet, zu unterzeichnen sind.

Zu den Quittungen über Quiescenz-Gehälter und Pensionen sind die bekannten polizeilichen Lebens-, Standes- und Aufenthalts-Zeugnisse erforderlich.

Unrichtig ausgestellte oder korrigirte und radirte Quittungen können durchaus nicht angenommen werden.

Diejenigen Pensions-Empfänger, deren Jahres-Bezug den Betrag von 100 fl. nicht erreicht, und die bereits zur ersten Monatsquittung für das Etatsjahr 18$\frac{5}{6}$ den ganzjährig treffenden Stempel verwendet haben, stellen die Hauptquittung ohne Stempel aus.

Bayreuth, am 19. August 1836.

Königliche Obermainkreis-Casse.
Degen. Köhler.

Zu Folge eines höchsten Reskripts der Königl. Regierung vom $\frac{1}{10}$. d. Mts. wird die Verköstigung der Sträflinge pro 18$\frac{5}{7}$ am

Montag den 29. August Vormittags 10 Uhr

dahier in dem Absteigerungsweg in Akkord gegeben. Personen, welche sich damit befassen wollen und die höchsten Orts vorgeschriebene Real-Caution aufrecht machen können, werden eingeladen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und können sie auch noch vor dem Termin von den Bedingungen, unter welchen die Kost verpachtet wird, in dem Bureau der unterzeichneten Behörde Einsicht nehmen. St. Georgen, den 20. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realitäten der Georg Zimmermann'schen Eheleute in Bischberg:

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 279, K. Lehen, geschätzt auf 800 fl.,

b) 1 Morgen Feld und ¼ Tagwerk Wiese, der Sandacker, Besitz-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 7. September Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichts-Lokale bezielt und werden zahlungsfähige Liebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Bamberg, am 10. August 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Der Metzgergeselle Johann Hofmann von Wunsiedel hat sich während seiner Wanderschaft in Ungarn, und zwar während seines Aufenthalts zu Raab, eines sei-

Digitized by Google

nem Cameraden, einem gleichfalls auf der Wanderschaft befindlichen Metzgergesellen aus Bayern, im Mai 1835 zugefügten bedeutenden Diebstahls an baarem Gelde, einem Schuldbrief über 150 fl. W. W., an Kleidern und einer silbernen Sackuhr, sehr verdächtig gemacht und ist seitdem auf flüchtigem Fuße. Es werden daher hiermit alle Obrigkeiten aufgefordert, diesem Menschen fleißig aufpassen und nachspähen zu lassen, ihn im Fall des Betretens zu ergreifen und mit seinen sämmtlichen Effekten anher auszuliefern. Wunsiedel, am 13. August 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht, im Obermainkreise.

v. Wächter.

* * *

Personal-Beschreibung.

Johann Hofmann ist 23 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blondes Haar, das über der Stirne zertheilt und herunterwärts zusammengedreht ist, weißlichte Augenbraunen, blaue Augen, eine lange zugespitzte Nase, einen schmalen Mund, gute Zähne, ein spitziges Kinn und ein schmales länglichtes Gesicht.

Er soll sehr geübt im Pfeifen mit freier Zunge seyn und ein gewisses gleichgiltig stürmisches Wesen an sich haben.

Seine dermalige Kleidung kann nicht angegeben werden.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Georg Lieb von Staffelstein gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus vor dem unteren Thore, Nr. 82, im Werthe von 400 fl.,
2) $\frac{1}{6}$ des unbemaierten Stahlersgütlein, Besitz-Nr. 605, im Werthe zu 500 fl.,

dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

30. August c.

hier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Lichtenfels, am 26. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Da auf die Realitäten des Georg Huppmann zu Waischenfeld im zweiten Licitations-Termin am 21. Juli c. a. ein annehmbares Kaufgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Grundbesitzungen, wegen deren Beschreibung sich auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 7. Mai d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67 bezogen wird, auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers einem weiteren und letzten Striche unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 26. September c. a., früh,

dahier am Sitze des K. Landgerichts festgestellt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes.

Hollfeld, am 2. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Gantsache des Johann Roßt zu Breitenlesau ist heute das unterm 7. Juli c. verabfaßte Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt worden, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, am 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bei Eingehung der Ehe zwischen Ulrich Schwenk zu Weidenberg und Margaretha Cunigunda Vogel, wurde die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Weidenberg, den 15. August 1836.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Johann Adam Fellner von Weppersdorf, geboren 3. October 1771, seit 1790 abwesend, wurde durch Erkenntniß vom 6. Juni c. als verschollen erklärt, und wird dessen Vermögen, da sich ungeachtet der Ediktalladung vom 13. Juli 1835 Niemand anmeldete, an die nächsten Verwandten hinausgegeben.

Forchheim, 12. August 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Da in dem auf den 15ten d. M. zum Verkauf der dem Bäcker Andreas Imhof von Pegnitz gehörigen Realitäten anberaumten Termin kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieser in Nr. 79, 80 und

Digitized by Google

81 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, und in Nr. 184, 187 und 190 des Correspondenten von und für Deutschland näher beschriebenen Realitäten auf den

8. September, Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Schnabelwaid, den 22. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Da auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg Sebald zu Plech kein der Taxe entsprechendes Gebot gelegt worden ist, so werden dieselben, wie sie in der Bekanntmachung vom 30. September pr. näher bezeichnet sind (vid. Nr. 144, 146, 147 des Kreis-Intelligenzblattes des Jahres 1835 und Nr. 333, 340 und 347 des Korrespondenten von und für Deutschland), zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagesfahrt hierzu auf

Donnerstag den 1. September c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichtes sich einzufinden haben. Schnabelwaid, den 18. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Vom K. Landgerichte Naila wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das der Anna Margaretha Spindler, nun verehelichte Hahn, in Gottsmannsgrün zuständige Wohnhaus, Nr. 17, B.-Nr. 698, am

30. August c., Vormittags 11 Uhr,

am ordentlichen Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge und das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Feld des Johann Böhmer, Austrägler dahier, im Krötenanger gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Feld giebt unter Besitz-Nr. 693 16½ kr. Grundsteuer-Simplum, 59½ kr. Erbzins und Handlohn zu 5 Prozent dem Königlichen Aerar, auch Zehnten. Als Biethungstermin wird

Freitag der 16. September l. J.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 8. August 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die dem Lorenz Silbermann zu Seßlach gehörigen nachbeschriebenen Realitäten, sub Str.-Dist. Seßlach:

a) ein Wohnhaus Nr. 18, mit Stallung, Scheune und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 218 und 219 beschrieben,
b) einhalb Morgen Grasgarten und Feld hinter der Stadt, Bes.-Nr. 219,
c) einviertels Morgen 19 Ruthen Garten hinter der Stadt, Bes.-Nr. 220,
d) einviertels Morgen 31 Ruthen Krautfeld in der Gruben, Bes.-Nr. 221,
e) einviertels Morgen Krautfeld in der Gruben, Bes.-Nr. 222,
f) ein Morgen Feld im Lindachssteig und Hattersdorfer Weg, Bes.-Nr. 223,
g) zwei Morgen 27 Ruthen Feld im Teufelsloch, Bes.-Nr. 224,
h) ein und einviertels Morgen 7 Ruthen Feld im Schelmsgraben, Bes.-Nr. 225,
i) einviertels Morgen 38 Ruthen Feld zwischen dem Mittel- und Sandweg, Bes.-Nr. 226,
k) einhalb Morgen 36 Ruthen Feld zwischen dem Mittel- und Sandweg, Bes.-Nr. 227,
l) ein Morgen Feld im Löwenthal, Bes.-Nr. 228,

am

Dienstag den 13. September 1836 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtslokale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wovon Kauf- und Zahlungsfähige in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Bedeuten, daß vor der Versteigerung die Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Seßlach, den 1. August 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Der Bayersmann Martin Lochner zu Breitenbach und dessen Ehefrau Ursula, geborne Wolf, haben die zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ebermannstadt, am 12. August 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das gesammte Anwesen der Michl Hertlischen Eheleute von Falkenberg, als:

1) das Wohnhaus mit Stall, Stadel und Schupfe, Haus-Nr. 19,
2) eine Eggeten beim Neuhauser, zu 1½ Tagwerk,
3) die 2 Eggetten mit Holzanflug beim Breitenstein, zu 3½ Tagwerk, und
4) das Erbstück am Seidlersreutherweg, zu 14 Tagwerk Feld, 6 Tagw. Wiesen, und ½ Tagw. Weiher, nach der Schätzung vom 30. Mai im Gesammtwerthe zu 2345 fl. angeschlagen,

der zweitenmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes unterstellt und hiezu im hiesigen Amtslokale Termin auf

Dienstag den 20. September l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Tirschenreuth, am 3. August 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Wurzer.

Zur öffentlichen Verwerthung von 8 Stück Rothwilddecken, — wozu bis zum Verstrichstermin wahrscheinlicher Weise noch mehrere kommen werden, — ist Termin auf

Dienstag den 20. September 1836,
Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Forstamtslokale bestimmt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer geschieht.

Goldkronach, den 18. August 1836.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll die den Otto Degen'schen Eheleuten von Triebenreuth zugehörige sogenannte Ströhleinsleithen bei Triebenreuth, nebst einem ⅛ Tagwerk enthaltenden Grasgarten in Triebenreuth verkauft werden. Hiezu hat man Strichtermin auf den

13. September c., Vormittags,

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die Ströhleinsleithen inzwischen dismembrirt und in 5 Parzellen abgetheit worden ist, welche einzeln verkauft werden,
2) daß vier Theile auf 150 fl. geschätzt worden sind, der fünfte aber auf 160 fl., endlich
3) daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Guttenberg, den 15. August 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mir die Regulirung der Verlassenschaft des dahier gestorbenen Juweliers und Goldarbeiters Heinrich Wich übertragen worden ist, so werden diejenigen Personen, welche in die Verlassenschaft Zahlungen zu leisten haben, hiemit aufgefordert, ihre Schuldposten binnen 14 Tagen zu berichtigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Zahlung geleistet, so haben die Schuldner gerichtliche Klage zu gewärtigen. Bayreuth, den 18. August 1836.

Werner, Patrimonialrichter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. August 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt.		101½
ditto ditto 2 Monat.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 102. Bayreuth, Donnerstag am 25. August 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung und des Landgerichtlichen Dienstes.
(Die Münchner politische Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. Ministerial-Rescript vom 18ten d. Mts. haben mehrere Stellen und Behörden der inneren Verwaltung und des Landgerichtlichen Dienstes auf die Münchner politische Zeitung für das laufende zweite Semester nicht abonnirt. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des unterfertigten Regierungs-Präsidiums vom 8. October v. J., welches in dem Kreis-Intelligenzblatt 1835, sub Nr. 126 inserirt ist, werden daher obenbenannte Behörden auf die Anschaffung dieses Blattes aus den amtlichen Regie-Fonden hiemit aufmerksam gemacht und angewiesen, hierüber binnen 14 Tagen befriedigende Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 23. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Publicandum.
(Die für das Jahr 1836 statt findende ärztliche Conkurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 17. October d. J. zu München und Bamberg bei den Medizinal-Comitéen eine ärztliche Conkurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, weshalb die hiezu adspirirenden Aerzte sich rechtzeitig an eines der vorbenannten Comitéen zu wenden, und den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, Reg.-Blatt 1808, St. 72, §. 2, lit. a, l, m und n genau nachzukommen haben.

Bayreuth, den 23. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende K. Verordnung vom 27. Juli, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr., welche im Regierungsblatte vom 5. August d. Js., Nr. 29, enthalten ist, wird zugleich durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Walß.

* * *

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, auf den Grund des Art. 18 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833, und in Gemäßheit der in dem Jahre 1834 zu München gepflogenen Vollzugs-Verhandlungen bezüglich der Behandlung der ausschließend nur Muster führenden, oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handels-Reisenden aus den zollverbündeten Staaten, in Ersetzung der vorläufigen Anordnung vom 27. December 1829 (Regierungsblatt 1829. Seite 1057 bis 1062), dann bezüglich des Messe- und Marktbesuches von Seite der Unterthanen der bezeichneten Staaten, in Ergänzung Unserer Verordnung vom 8. Mai 1811 (Regierungsblatt 1811. Seite 649 — 654) zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Fabrikanten und Händler, so wie die Handlungs-Reisenden derselben, welche auf Befreiung von Abgaben in den in dem Zollvereine befindlichen Staaten Anspruch machen, haben sich

a) mit einem Reise-Passe, und
b) mit einem von der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes (in Bayern von den Land- oder Herrschaftsgerichten, von den herrschaftlichen Commissariaten, oder von den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) ausgestellten Gewerbs-Zeugnisse zu legitimiren.

§. 2.

Die Form des Reise-Passes wird durch die in dem betreffenden Staate hierüber bestehenden Verordnungen bestimmt, es muß jedoch in demselben auf das, zufolge des §. 1, überdies erforderliche Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen werden.

§. 3.

Die Ausstellung der Gewerbs-Zeugnisse erfolgt in sämmtlichen, dem Zollvereine beigetretenen Staaten gleichförmig nach den, unter Berücksichtigung, ob der Gesuchsteller Vorstand der Fabrike, oder des Handlungshauses, oder ein Handlungsdiener ist, durch die Anlagen A. und B. vorgezeichneten Formularien.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. erwähnten Legitimations-Urkunden sind von den Handels-Reisenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächst gelegenen Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben. Dieser Behörde steht hierauf, nach Prü-

Digitized by Google

fung der Legitimation die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugnisse bemerkte Dauer in der durch die Anlage C. für alle dem Zollvereine beigetretenen Staaten gleichförmig bestimmten Weise zu.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, hiebei den Handlungs-Reisenden jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Bestellungen auf die von ihnen mitgeführten Muster und Proben gewährt, daß ihnen aber strenge, bei Vermeidung des Nachtheiles der, vorkommenden Falles unnachsichtlich zu realisirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und unbeschadet der durch die bezüglich des Hausir-Handels bestehenden Verbote, verwirkten Strafen untersagt sey, Waaren bei sich zu führen, und an irgend jemand im Königreiche zu verkaufen.

§. 5.

Die fortwährend nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 zu bemessende Berechtigung zum Besuche der öffentlichen Märkte ist künftighin von Seite der Angehörigen im Zollverbande befindlicher Staaten gleichmäßig in allen hierin begriffenen Ländern durch Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (oder des unmittelbaren Magistrates) in der durch Anlage D. gegebenen Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen haben von dem Tage der Bekanntmachung an, in dem Gesammt-Umfange des Königreiches in Anwendung zu treten.

Bad Brückenau, den 27. Juli 1836.

Ludwig.

Freiherr von Gise. v. Wirschinger. Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair.
An dessen Statt:
der Ministerialrath Müllbaur.

* * *

Beilagen zur allerhöchsten Verordnung
vom 27. Juli,
den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handels-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend.

* * *

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansäßig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

* * *

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Groß-

herzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handlungshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde:

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

* * *

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königlich Bayerischen Regierung zu Ansbach ꝛc.) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde;

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

* * *

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtet, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N., den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde:

Folgt das Signalement:

Bekanntmachung.

In dem nächsten Monat September müssen über die Besoldungen und Funktionsbezüge, die Quiescenz-Gehälter und Pensionen die vorschriftsmäßigen Hauptquittungen für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ ausgestellt werden, welche von den Empfängern eigenhändig mit ihrem vollständigen Tauf- und Familien-Namen, unter Beisetzung der Eigenschaft, in welcher der Gehalts- oder Pensionsbezug Statt findet, zu unterzeichnen sind.

Zu den Quittungen über Quiescenz-Gehälter und Pensionen sind die bekannten polizeilichen Lebens-, Standes- und Aufenthalts-Zeugnisse erforderlich.

Unrichtig ausgestellte oder korrigirte und radirte Quittungen können durchaus nicht angenommen werden.

Diejenigen Pensions-Empfänger, deren Jahres-Bezug den Betrag von 100 fl. nicht erreicht, und die bereits zur ersten Monatsquittung für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ den ganzjährig treffenden Stempel verwendet haben, stellen die Hauptquittung ohne Stempel aus.

Bayreuth, am 19. August 1836.

Königliche Obermainkreis-Casse.

Degen. Köhler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 40. der Gemeinde Wahlord-

Digitized by Google

nung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Urwahllisten und die besondern Wahllisten am 29sten, 30sten und 31sten dieses Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder in dem Sitzungs-Saale des Stadt-Magistrats im Rathhause öffentlich werden vorgelegt werden, damit dieselben sich aus solchen gehörig unterrichten, und die nöthige Auskunft daraus erhalten können

Ueber den Ort und die Zeit, wo und wann die Wahl-Verhandlungen gesetzlicher Vorschrift gemäß vorgenommen werden sollen, wird sofort nähere Bestimmung erfolgen, und das Weitere sodann durch den gesetzlich angeordneten Wahl-Ausschuß bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 23. August 1836.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.
Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

Vermöge hoher Weisung Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 16ten d. Mts., ist dem Unterzeichneten die Leitung der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Kreis-Hauptstadt Bayreuth übertragen worden.

Das Wahlgeschäft beginnt mit der Wahl der Wahl-Männer.

Jedes wirkliche stimmberechtigte Gemeindeglied wählt aus demjenigen Bezirk oder Viertel, in welchem es wohnt, aus den in der Uhrwahlliste Eingeschriebenen desselben Bezirks so viele wählbare Gemeindeglieder, — Wahlmänner, — als auf den Bezirk ausgeschlagen worden.

Die Gesammtzahl dieser Wahlmänner wählt die neueinzutretenden Gemeinde-Bevollmächtigten, und aus der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten geht der Ersatz für das austretende Magistrats-Personale hervor.

Die deßhalb nothwendig werdende Bekanntmachung wird seiner Zeit von dem Wahl-Ausschusse noch erlassen werden.

Behufs der Wahl der Wahlmänner hat man nun Termin auf dem Rathhause dahier auf den

1. September Vormittags 8 Uhr

und die folgenden Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, anberaumt, und werden daher sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder aufgefordert, in nachstehender Ordnung vor dem gebildeten Wahl-Ausschusse, entweder persönlich oder durch Stellvertreter, in den im Artikel 4 der Wahlordnung vom 5. August 1818 zulässigen Fällen zu erscheinen, und ihre Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben, als:

Donnerstag den 1. September,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

die Gemeindeglieder des I. Wahlbezirks, bestehend aus dem I. Polizei-Distrikt von Eing.-Nr. 1 bis 109

für sechs Wahlmänner.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

die des II. Wahlbezirks, bestehend aus dem zweiten und dritten Polizei-Distrikt von E.-Nr. 110 bis 220, und vor dem Ziegelthor von E.-Nr. 1 bis 13

für sechs Wahlmänner.

Freitag den 2. Septbr., Vormittags von 8 bis 12 Uhr

die des III. Wahlbezirks, bestehend aus dem vierten und fünften Polizei-Distrikt von E.-Nr. 221 bis 281, und vor dem Eremitager-Thor von E.-Nr. 1 bis 30, dann in der Schrollengasse von E.-Nr. 313 bis 335

für sechs Wahlmänner.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

die des IV. Wahlbezirks, bestehend aus dem sechsten und siebenten Polizei-Distrikt von E.-Nr. 283 bis 312, und von E.-Nr. 336 bis 401, dann vor dem Friedrichsthor von E.-Nr. 1 bis 34

für sieben Wahlmänner.

Sonnabend den 3. September Vormittags 8 bis 12 Uhr

die des V. Wahlbezirks, bestehend aus dem achten und neunten Polizeidistrikt von E.-Nr. 402 bis 463, in der Wolfsgasse von E.-Nr. 464 bis 474, dann vor dem Culmbacherthor von E.-Nr. 1 bis 26 und vor dem Erlangerthor von E.-Nr. 1 bis 17

für vier Wahlmänner.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

die des VI. Wahlbezirks, bestehend aus dem zehnten, eilften und zwölften Polizeidistrikt von E.-Nr. 475 bis 590,

dann vor dem Cottenbacherthor von E.-Nr. 1 bis 5 und dem Brandenburgerthor von E.-Nr. 1 bis 11

für sechs Wahlmänner.

Montag den 5. September Vormittags 8 bis 12 Uhr die des VII. Wahlbezirks, bestehend aus dem dreizehnten und vierzehnten Polizeidistrikt St. Georgen von E.-Nr. 1 bis 108

für fünf Wahlmänner.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die des VIII. Wahlbezirks, bestehend aus der Altenstadt von E.-Nr. 772 bis 818, Obsang von E.-Nr. 1 bis 9, Wendelhöfen von E.-Nr. 1 bis 14 und der Saas von E.-Nr. 1 bis 13

für drei Wahlmänner.

Wegen richtigen Erscheinens der stimmberechtigten Gemeindeglieder vor dem Wahl-Ausschusse will man auf Artikel 48 der Wahlordnung aufmerksam machen.

Bayreuth, den 22. August 1836.

Aus Auftrag der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadtkommissair,
als Wahlkommissair.

Bekanntmachung.

In Gegenwart eines höchsten Orts eigens hiezu abgeordneten und erschienenen Königlichen Ministerial-Commissairs wurde am 15ten, 16ten und 17ten d. Mts. die öffentliche Jahresprüfung der drei Kurse der Schüler des technischen Gymnasiums (Königlichen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule) dahier, — insbesondere die Prüfung der Abiturienten an die technische Hochschule, — vorschriftsmäßig vorgenommen, und es soll nun hierauf

Dienstag den 30sten d. Mts. Nachmittag 3 Uhr

die öffentliche Preisevertheilung folgen, wozu Eltern, Vormünder, Pflegeltern und alle Freunde der Schuljugend geziemend einladet. Bayreuth, den 22. August 1836.

Das Königliche Rektorat.

Saher.

Zu Folge eines höchsten Rescripts der Königl. Regierung vom $\frac{1}{10}$. d. Mts. wird die Verköstigung der Sträflinge pro $18\frac{3}{4}$ am

Montag den 29. August Vormittags 10 Uhr

dahier in dem Absteigerungsweg in Akkord gegeben. Personen, welche sich damit befassen wollen und die höchsten Orts vorgeschriebene Real-Caution aufrecht machen können, werden eingeladen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und können sie auch noch vor dem Termin von den Bedingungen, unter welchen die Kost verpachtet wird, in dem Bureau der unterzeichneten Behörde Einsicht nehmen. St. Georgen, den 20. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Der Bedarf für das Kgl. Irrenhaus pro $18\frac{4}{4}$ an

Wollentuch,
Flanell,
Leinwand,
Zwilch,
Gemödelten,
Gestreiften,
Sack- und Halstücher und dergl.,
Brennöhl,
Lichter,
Saifen,

wird am Donnerstag den 8. September, Vormittags 9 Uhr, von den Wenigstnehmenden zuerkauft, und berechtigte Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 23. August 1836.

K. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Künftigen Samstag den 27. August a. c., Vormittags 11 Uhr, soll der Brennöhlbedarf für die städtische Beleuchtung pro $18\frac{4}{4}$, bestehend in

circa 2500 Maas Lein- und Rüböhl,
circa 800 Pfund gereinigtes Lampenöhl,

an den Wenigstnehmenden im Sessions-Zimmer des Magistrats öffentlich versteigert werden. Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung des wohllöblichen Stadtmagistrats und die Lieferung beginnt den 8. September 1836. Bayreuth, den 20. August 1836.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.

Zellhöfer.

In der Verlassenschaftssache des Nagelschmiedmeisters Pankraz Lindner dahier werden auf Antrag der Erben alle jene, welche an dem Nachlaß eine Forderung geltend machen wollen, zu deren Liquidation auf

Montag den 5. September 1836 Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 12. August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Vom K. Landgerichte Naila wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das der Anna Margaretha Spindler, nun verehelichte Hahn, in Gottsmannsgrün zuständige Wohnhaus, Nr. 17, B.-Nr. 698, am

30. August c., Vormittags 11 Uhr,

am ordentlichen Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge und das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Färbermeisters Simon Müller zu Aufsees am

Montag den 5. September c. a. Vormittags

nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes in loco judicii verkauft werden. Dieselben bestehen:

1) aus einem Tropfgut zu Oberaufsees, Steuerbesitz-Nr. 34, wozu gehört:
   a) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 21, mit einer Real-Färberei-Gerechtigkeit, Städelein, Keller und Hofraith,
   b) zwei kleine Gärten,
   c) ¾ Tagw. Feld nebst Nutzantheil an dem unvertheilten Gemeindegrunde,
2) ½ Tagwerk Feld, walzendes Stück, unter dem Schloßberg gelegen, Steuerbesitz-Nr. 35.

Die Taxations-Akten, in welchen auch die grundherrlichen Abgaben vorkommen, können täglich eingesehen werden.

Hollfeld, den 3. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Gantsache des Johann Roßt zu Breitenlesau ist heute das unterm 7. Juli c. verabfaßte Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt worden, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, am 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Kaspar Dietz, Metzgermeister zu Rattelsdorf, hat die mit seiner Ehefrau Katharina Dietz bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welches man zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt macht.

Seßlach, den 2. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Zur öffentlichen Verwerthung von 8 Stück Rothwildbecken, — wozu bis zum Verstrichstermin wahrscheinlicher Weise noch mehrere kommen werden, — ist Termin auf

Dienstag den 20. September 1836,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Forstamtslokale bestimmt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer geschieht.

Goldkronach, den 18. August 1836.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Auf den Grund eines vorliegenden hohen Regierungs-Reskriptes vom 6., präs. 10. August c., das Schul-Lokale zu Gleismuthhausen betr., wird hiemit zur Versteigerung der Reparatur-Arbeiten des Schulgebäudes daselbst an den Wenigstnehmenden Termin auf

Freitag den 16. September l. Js. früh 10 Uhr

anberaumt, und hiezu strichlustige Werkleute, welche den Bedingungen der im Kreis-Intelligenzblatt für den Obermainkreis pro 1833, Nr. 62, abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten, insbesondere jener der Cautionsleistung, zu genügen im Stande sind, anher vorgeladen. Plan und Kosten-Voranschläge können in loco registraturae eingesehen werden. Tambach, den 11. August 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der dahier gebürtige Johann Adam Langenthal ist im Jahr 1809 als Ersatzmann bei dem Königl. Bayer. 10ten Linien-Infanterie-Regiment eingetreten, und seit dem Russischen Feldzug als vermißt in der Liste eingetragen, bis dato auch von seinem Leben oder Tode keine Nachricht eingegangen.

Aus Veranlassung des für seine bekannten Intestat-Erben gestellten Antrags werden der Johann Adam Langenthal oder seine allenfallsige Leibeserben hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten, längstens bis zum 24. October dieses Jahrs hierorts zu melden, und zum Empfang ihres in 467 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens zu legitimiren; außerdem derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen bekannten Intestaterben gegen Caution überlassen wird. Walsdorf bei Bamberg, am 18. Juni 1836.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht.
Eydam.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern zu Bayreuth, hat gnädigst genehmigt, daß die 4 Jahr- und 8 Viehmärkte in hiesigem Markt wieder wie früher abgehalten werden dürfen.

Dieselben sollen:

a) Jahrmärkte:
der erste am zweiten Osterfeiertage,
der zweite am zweiten Pfingstfeiertage,
der dritte am Sonntag nach Jakobi, (fällt Jakobi an einem Sonntag, so ist der Markt Sonntags darauf,)
der vierte den vierten Sonntag im September;

b) Viehmärkte:
der erste am ersten Montag im März, und die übrigen sieben Märkte alle 14 Tage abgehalten werden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Enchenreuth, den 16. August 1836.

Johann Brumbach, Gemeindevorst.

(Danksagung.) Die Unterzeichneten fühlen sich veranlaßt, im Namen der ganzen Gemeinde Spielberg den Bewohnern des benachbarten Marktes Selb, und allen denen, welche bei dem in der Nacht zwischen dem 16. und 17. August dahier ausgebrochenen großen Brand hülfreiche Hand boten, besonders dem K. Herrn Landgerichts-Vorstand Donle, dessen umsichtigen, von Gott gesegneten Anordnungen und Bemühungen, die Rettung des Schulhauses und eines großen Theils des Dorfes zuzuschreiben ist, so wie auch seinem hier anwesenden Dienst-Personal hiemit öffentlichen Dank mit dem Wunsche darzubringen, daß ihnen eine Vergeltung für alle geschehenen Liebesdienste nicht ausbleiben wolle.

Spielberg, den 18. August 1836.

Hertel, Gemeinde-Vorsteher.
Prell, Gemeinde-Pfleger.
Zahn, Cantor und Gemeindeschreiber.

Aus hiesiger Gemeindewaldung werden am Mittwoch den 7. September d. J. 650 Stämme Blöcher und Pfaden gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden abgegeben, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schwarzenbach am Wald, den 7. August 1836.

Der Magistrat dahier.
Weber. Meier.

Nicht Amtliche Artikel.

Die General- und Wahl-Versammlung des Frauenvereins zu Bayreuth wird am 30. August 1836 Nachmittags um 3 Uhr im Saale des Harmonie-Gebäudes statt finden, wozu sämmtliche Mitglieder hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 23. August 1836.

Der Vorstand.

Verzeichniß
der im Bade zu Steben vom 13. bis 20. August 1836 angekommenen Badegäste.

185) Fr. Christianne Wilhelmine Wagner, Fabrikantentochter aus Plauen.
186) Fr. Friederike Kalb, Schullehrerin aus Bayreuth.
187) Fr. An. Margaretha Eber, Holzhändlerin aus Unterrodach.
188) Hr. Ferdinand Heerwagen, Lieutenant im Regimente Wrede, aus Landau.
189) Fr. Friederike Mathäi, Apothekerin aus Naila.
190) Hr. Herrmann Schmidt, Stud. der Oekonomie aus Bamberg.
191) Hr. Christian Tretzel, Pfarrvikar aus Mkt. Uehlfeld.

Steben, den 20. August 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend am 27. August 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Subscriptions-Beträge für die Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden und Private, welche noch mit den Subscriptions-Beträgen für die ihnen durch das diesseitige Expeditions-Amt bereits im Monat Juli zugesendete III. Abtheilung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung im Rückstande verblieben sind, werden hiermit zur schleunigen Berichtigung dieser Rückstände aufgefordert, indem das geheime Expeditions-Amt des Königl. Staats-Ministeriums des Innern das diesseitige Expeditions-Amt schon wiederholt an die alsbaldige Einsendung derselben und an die deßfallsige Abrechnungspflege mit demselben erinnert hat.

Bayreuth, den 23. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dahier errichtete Wildprets-Faktorie betreffend.)

Der Metzger Adam Lochner dahier, wohnhaft in dem Hause des Magistrats-Rathes und Uhrmachers Wagner auf dem Markte, E. Nr. 82, hat die dahier errichtete Wildprets-Faktorie übernommen, was unter Bezugnahme auf den §. 2 der polizeilichen Bekanntmachung vom 4ten d. Mts, mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß in dieser Faktorie vom Anfange der Schußzeit an bis zu Ende derselben fortwährend alle Gattungen von Haar- und Feder-Wildpret zu haben sind. Bayreuth, am 22. August 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1833 wird in der Stadt Bayreuth und St. Georgen nunmehr zur Constatirung

des Standes der Armuth für das Verwaltungs-Jahr 18[illegible] geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum

31sten d. Mts.

bei dem unterzeichneten Armen-Pflegschafts-Rathe zu melden. Bayreuth, am 15. August 1836.

Der Armen-Pflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflege-Eltern der die Elementar-Schulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder, wird hiedurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Donnerstag den 1. September curr.

wieder ihren Anfang nehmen und daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat.

Bayreuth, am 24. August 1836.

Die K. Stadt-Schulen-Commission.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Preise-Vertheilung an der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Mittwoch den 31. August Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch ein ehrenliches Zeichen Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben. Bayreuth, den 23. August 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

In Gegenwart eines höchsten Orts eigens hiezu abgeordneten und erschienenen Königlichen Ministerial-Commissairs wurde am 15ten, 16ten und 17ten d. Mts. die öffentliche Jahresprüfung der drei Kurse der Schüler des technischen Gymnasiums (Königlichen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule) dahier, — insbesondere die Prüfung der Abiturienten an die technische Hochschule, — vorschriftsmäßig vorgenommen, und es soll nun hierauf

Dienstag den 30sten d. Mts. Nachmittag 3 Uhr

die öffentliche Preisevertheilung folgen, wozu Eltern, Vormünder, Pflegeltern und alle Freunde der Schuljugend geziemend einladet. Bayreuth, den 22. August 1836.

Das Königliche Rektorat.

Saher.

Zu Folge eines höchsten Reskripts der Königl. Regierung vom 1[illegible]. d. Mts. wird die Verköstigung der Sträflinge pro 18[illegible] am

Montag den 29. August Vormittags 10 Uhr

dahier in dem Absteigerungsweg in Akkord gegeben. Personen, welche sich damit befassen wollen und die höchsten Orts vorgeschriebene Real-Caution anrecht machen können, werden eingeladen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und können sie auch noch vor dem Termin von den Bedingungen, unter welchen die Kost verpachtet wird, in dem Bureau der unterzeichneten Behörde Einsicht nehmen. St. Georgen, den 20. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Ein Billard, nebst dazu gehörigen fünfzehen kleinern und fünf größeren Queux, dann fünf größeren und fünfzehen kleineren Billard-Kugeln, soll im Wege der Hülfspollstreckung öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu steht auf den

1. September c. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten K. Landgerichte an, welches den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 15. August 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der verlebte Major Steinmitz zu Wimmelbach war Präsentator zu dem Fiskal Reydeckerschen Studien- und Ehesteuer-Stipendium dahier. Seit seinem vor mehreren Jahren erfolgten Ableben wurde dieses Präsentationsrecht nicht ausgeübt, indem sich Niemand als hiezu berechtiget legitimirte. Damit der Zweck der Stiftung erfüllt werde, werden diejenigen, welche Anspruch auf die Aus-

Digitized by Google

übung des Präsentationsrechtes machen, aufgefordert, sich hierüber bei dem Landgerichte binnen 3 Monaten zu legitimiren, widrigenfalls von Curatel wegen sowohl das Studien- als das Ehesteuer-Stipendium auf so lange verliehen werden, bis der rechtmäßige Präsentator sich wird legitimirt haben. Weismain, den 16. August 1836.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Debitsache des Conrad Gebhardt zu Neusig wird der aus dem dismembrirt wordenen halben Hof übrig gebliebene Guts-Complex, bestehend:

aus dem (sehr baufälligen) Wohnhaus, Stadel und Hofplatz,
½ Tagw. Gras- und Baumgarten, an 3 Flecken,
¼ „ die kleinere Streitwiese,
½ „ die mittlere Eggettenwiese, in 2 Stücken,
¼ „ das Schusterswieslein,
1 „ mit Spitzlein-Wiese, das Steinfeld,
½ „ der Gaßacker,
1 „ das Seubertsfeld,
¼ „ der Wildpretsacker,
1 „ Feld, das mittlere Eggettenfeld,
1½ „ „ der lange Acker,
½ „ „ das Gartenfeld,
2 „ „ das obere Bäulein,
½ „ „ das Stieläckerlein,
¼ „ „ das untere Leithlein,
1½ „ „ Antheil an der Landgemeinde, in 2 Flecken,
2 „ Holz, incl. ¼ Tgw Wiese,
½ „ Feld, in der Steingrube,
2 „ Feld, unbestellt,

alles in Pausch und Bogen, geschätzt auf 1000 fl., auf Andringen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin, auf ausdrückliches Verlangen der Gläubiger, im Adelhard'schen Wirthshaus zu Neusig am

20. September, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, geladen werden.

Hollfeld, am 8. August 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll die den Otto Degen'schen Eheleuten von Triebenreuth zugehörige sogenannte Ströhleinsleithen bei Triebenreuth, nebst einem ⅛ Tagwerk enthaltenden Grasgarten in Triebenreuth verkauft werden. Hiezu hat man Strichtermin auf den

13. September c., Vormittags,

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die Ströhleinsleithen inzwischen dismembrirt und in 5 Parzellen abgetheit worden ist, welche einzeln verkauft werden,
2) daß vier Theile auf 150 fl. geschätzt worden sind, der fünfte aber auf 160 fl., endlich
3) daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Guttenberg, den 15. August 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.
Löwel.

Verzeichniß

der im laufenden Jahr zu Wiesau eingetroffenen Badegäste auf die Periode vom 1. bis 15. August 1836.

55) Frau Ehrenthaler, Forstmeisters-Gattin aus Weyden.
56) Herr Harrer, Caplan aus Falkenberg.
57) Herr Ehrenthaler, Forstgehülfe aus Weyden.
58) Fräulein Christiana Fickentscher aus Redwitz.
59) Dlle. Reger aus Amberg.
60) Fräulein Würdinger, Kreis- und Stadtgerichts-Direktors-Tochter aus Amberg.
61) Frau Berger, Aufschlags-Beamtens-Gattin aus Falkenberg.
62) Michael Heßler, Müllerssohn aus Engelhof bei Luh.
63) Theresia Hecht aus Mitterteich.
64) Dlle. Babetta Huber aus Amberg.
65) } Frau Zintl, Gastwirthin aus Floß,
66) } nebst Tochter.
67) Herr Wening, Dechant und K. Pfarrer aus Luh.
68) Herr Schieder, Benefiziat aus Wiesau.
69) Neubauer, K. Landgerichtsdiener aus Neustadt.

Waldsassen, den 17. August 1836.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

In der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth, bei G. A. Grau in Hof und bei Georg Grau in Wunsiedel zu haben:

Vorschriften

des Königlich Bayer. Staats-Ministeriums des Innern, dd. München, den 31. Januar 1836.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Abgedruckt aus dem Kreis-Intelligenzblatte des O.-D.-Kreises Nr. 14, vom 14. Mai 1836. gr. 4. (6 Bogen) geh. 18 kr.

Die Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Verordnung läßt erwarten, daß dieser, mit hoher Erlaubniß der K. Kreis-Regierung veranstaltete besondere Abdruck derselben ganz vorzüglich allen denjenigen Eltern, Pflege-Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlnen dem Schulstande zu widmen die Absicht haben, willkommen seyn werde, um sich daraus genügend zu belehren, ob und wie solche sich zu diesem Stande qualifiziren, was von ihnen gefordert werde, und welchem Gange überhaupt ihre Ausbildung bis zur vollendeten Befähigung zu einem Schulamte unterworfen ist, um dann gehörig alles überlegen und ihre Anlagen und sonstigen Eigenschaften reiflich prüfen zu können, bevor sie vielleicht leichtsinnig einen Stand wählen, zu dem sie sich nicht eignen, daher durch die Wahl einen oft unersetzlichen Verlust an Zeit in ihrem wichtigsten Lebensalter erleiden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. August. Der Königliche Landgerichtsdiener Johann Kohlhammer, ein Wittwer, in der Jägerstraße zu Bayreuth, mit Jungfrau Elisabetha Katharina Carolina Wagenführer, Tochter des Bürgers und Kaminfegermeisters Christian Adam Friedrich Wagenführer zu Hof.

Geborne.

Den 21. August. Die Tochter des Hautboisten Fichtelberger, im K. B. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

Den 22. August. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Löblein dahier.

Den 24. August. Der Sohn des Taglöhners Zimmermann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. August. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Dost dahier, alt 7 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Den 17. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 20 Tage.

Den 18. August. Der Sohn des Metzgermeisters und Gastwirths Lauterbach zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 1 Monat und 21 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schering dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Oberjägermeisters Freiherrn v. Bibra auf der Dürschnitz, alt 49 Jahre.

Den 19. August. Der Sohn des Taglöhners Pollach zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 2 Monate und 21 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Grüner in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre.

— — Der Maurergeselle Gewinner auf der Dürschnitz, alt 59 Jahre und 11 Monate.

Den 20. August. Die Wittwe des Söldengutsbesitzers Raithel zu Heinersreuth, alt 59 Jahre, 9 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate.

Den 21. August. Die Tochter des Bäckermeisters Engelbrecht dahier, alt 11 Monate.

Den 22. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 18 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Perruquiers Sommer dahier, alt 26 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

— — Die Tochter des Bauers Johann Böhner zu Heinersreuth, alt 12 Jahre, 10 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 104. Bayreuth, Dienstag am 30. August 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Ruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit ihren in Folge der Ausschreiben vom 23. September v. Js. und 29. Juli d. Js. auf die Dauer der Ruhrkrankheit von 8 zu 8 Tagen zu erstattenden Berichten noch im Rückstande sich befinden, werden hiemit erinnert, diese Berichte nunmehr um so zuverlässiger binnen drei Tagen zu erstatten, als außerdem zu deren Abholung eigene Boten müßten abgesendet werden, indem der an die allerhöchste K. Stelle hierüber zu erstattende Bericht keinen längeren Aufschub mehr erleiden darf.

Bayreuth, den 29. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Bildung eines Kreis-Hülfs-Vereins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der in Folge Regierungs-Ausschreibens vom 13. Februar l. Js., Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 20, zur Ergänzung der für die statutarmäßige Zahl 7 noch fehlenden 2 Vereins-Ausschuß-Mitglieder stattgefundenen schriftlichen Wahl eine absolute Stimmen-Mehrheit, wie sie die zur Zeit dringende Nothwendigkeit erheischt, nicht erzielt werden konnte, so ergeht an diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Vereins-Mitglieder befinden, die Aufforderung, die Wahl der beiden noch abgängigen Vereins-Mitglieder unter Bezugnahme auf das obenerwähnte Ausschreiben vom 13. Februar l. Jrs. und die dort gegebenen Direktiven sofort zu veranlassen.

Zur leichtern Erzielung der nothwendigen absoluten Stimmen-Mehrheit folgt in der Anlage ein Verzeichniß der in hiesiger Stadt befindlichen, in den Ausschuß noch wählbaren Vereins-Mitglieder.

Man hat übrigens wahrgenommen, daß bei der letzten Wahl von 194 Wahlberechtigten nur 157 die abgeforderten Wahlzettel abgaben, 37 aber auf ihr Wahlrecht verzichteten; — man versieht sich zu den betreffenden Ver-

eins-Mitgliedern, daß sie bei der gegenwärtig zu bewirkenden Wahl, in Rücksicht auf das allgemeine Interesse einer so gemeinnützigen Anstalt, von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen werden, in welchem Fall ein günstiges Resultat nur um so gewisser zu erwarten steht.

Sämmtliche betreffende Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, längstens binnen 14 Tagen die übergebenen schriftlichen Wahlzettel oder die Nachweise der richtig erfolgten Wahlaufforderung aller in ihrem Bezirke sich befindenden Vereins-Mitglieder hieher einzusenden.

Bayreuth, den 26. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.]
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß
der hier befindlichen, noch nicht in den Ausschuß gewählten Mitglieder des Hülfs-Vereins für den Obermainkreis.

1) Birner, Frdr. Christn., Magistratsrath.
2) Falco, Frdr. Christian Ernst, Dr. medicinae.
3) v Harsdorf, Freiherr, K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
4) v. Hirschberg, Ernst, Freiherr, K. Kämmerer, dann Landwehr-Distrikts-Inspektor.
5) v. Malsen, Theobald, Freiherr, K. Major à la suite und Hof-Chef Sr. Hoheit des Herrn Herzog Pius in Bayern.
6) v. Münster, Georg Ludwig, Graf, K. Regierungsrath.
7) v. Regemann, Frdr. Karl Herrmann, K. Landwehr-Distrikts-Inspektor.
8) Rivet, Franz, K. Regierungsrath.
9) Schaller, Joh. Georg, Gastwirth zum goldenen Anker.
10) Schlehlein, Heinrich, K. Regierungsrath.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Gefell, im Königlich Preußischen Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pausch auf die Pfarrei Regelsbach ist die 2te Pfarrstelle in Gefell, in der Königlich Preußischen Superintendur Ziegenrück, worauf Seine Königliche Majestät von Bayern das Präsentationsrecht haben, in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich binnen

Sechs Wochen

bei unterfertigter Stelle zu melden.

Die Erträgnisse sind nach der am 31. Januar l. Js. definitiv abgeschlossenen Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
in baarem Gelde:
a) vom Rentamte Hof . . . . . 18 fl. 45 kr.
b) von der Königlich Preußischen Superintendur Ziegenrück (s. g. Trankfteuer-Benefizium) . . . . . 14 fl. 35 kr.
2) aus Stiftungs-Cassen:
an Naturalien:
10 Klafter weiches Scheitholz . . . . . 49 fl. 35 kr.

82 fl. 55 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	82 fl. 55 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag und zwar:			
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
2) der Gründe, nämlich:			
a) Aecker	105 fl. — kr.		
b) Gärten	2 fl. 37½ kr.		
c) Wiesen	108 fl. 30 kr.		
		241 fl.	7½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Gefälle:			
α) an Geld:			
Erbzinnsen	17 fl. 30 kr.		
Frohngeld	26 fl. 18 kr.		
β) an Naturalien:			
Korn, 4 Höfer Achtel	3 fl. — kr.		
Haber, ungefähr 14 Achtel	5 fl. 36 kr.		
ferner:			
4 Stück Hühner, à 11 kr.	— fl. 44 kr.		
180 Stück Eier, à 2 pf.	1 fl. 30 kr.		
Käse und Semmeln	— fl. 18 kr.		
b) unständige:			
Siegelgeld	2 fl. 37½ kr.		
		57 fl.	33½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		95 fl.	44 kr.
	Summa	477 fl.	20 kr.
Hievon abgezogen die Lasten mit		39 fl.	3½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		438 fl.	16½ kr.

Bayreuth, den 22. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Vorschriften über Studien und Disziplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. „Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine „wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38. „Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

„1) Namen und Wohnort des Candidaten,

„2) Stand oder Gewerbe seiner Aeltern,

Digitized by Google

„3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beyde,
„4) die Zahl der lebenden Geschwistre, und ob sie versorgt sind, oder nicht,
„5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder „sonst bekannt ist,
„6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,
„7) den Betrag der Schulden.

„Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ih„ren als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit „zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disziplinar-Einschreitung mit Bezug auf die be„stehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

„Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der „angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staatsministerium des Innern zur „weitern Verfügung anzuzeigen."

In Folge höchsten Rescripts vom 10. August a. c. werden die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund- sondern auch auf die Gewerbsteuer, welche von den Aeltern der Studierenden zu entrichten ist, besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Bamberg, den 19. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Dir. Seiling.

Hoffmann.

Bekanntmachung

der im III. Quartal 18$\frac{3}{6}$ bei dem Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen 3ten Quartal 18$\frac{3}{6}$ wurden bestraft:

1) Sechs und zwanzig Wirthe, nämlich:
   22 wegen Verleitgebens schlechter und unangenehm schmeckender Biere,
   3 wegen Uebertretung der Polizeistunde, und
   1 wegen Führung ungestempelter Trink-Geschirre.
2) Drei Bäcker, nämlich:
   1 wegen Ausbackens eines schwarzen Brodes, welchem die gehörige Weise mangelte,
   1 wegen Mangel an schwarzem Brode, und
   1 wegen zu leichten Laiblein-Brodes.
3) Fünf Metzger, nämlich:
   4 wegen Fleisch-Aufschlags-Defraudationen, und
   1 wegen Umherlaufens seines Hundes ohne Maulkorb.
4) Ein Melber, wegen Tax-Ueberschreitung.
5) Eine Person, wegen Mißhandlung.
6) Drei, wegen Dünger-Fahrens nach der gesetzlichen Zeit.
7) Fünf Personen, wegen nächtlichen Herumstreunens.
8) Zwei, wegen Thierquälerei.
9) Zwei, wegen Holzentwendung.
10) Eine, wegen unterlassener Führung einer Reisekarte.
11) Fünf, wegen legitimations- und beschäftigungslosen Herumziehens.
12) Drei, wegen Diebstahls im polizeilichen Grad.
13) Drei, wegen Verunreinigung der Brunnen.
14) Eine, wegen eigenmächtiger Selbsthülfe.
15) Vier, wegen verübten Straßen-Unfugs.
16) Drei, wegen übler Nachrede.
17) Eine, wegen liederlichen Lebenswandels.
18) Vier, wegen verübten Excesses.
19) Fünf, wegen Tabackrauchens an ungeeigneten Orten.
20) Fünf, wegen Verbal- und
    eine, wegen Real-Injurien.
21) Ein Handwerks-Lehrling, wegen eigenmächtiger Entfernung aus der Lehre.
22) Fünf Personen, wegen Marktgelder-Defraudationen.
23) Eine, wegen unsittlicher Lebensweise.
24) Eine, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache.
25) Eine, wegen der auf den Markt gebrachten zu leichten Butter.

Digitized by Google

26) Drei und zwanzig Jungen, wegen verbotswidrigen Badens an einem ungeeigneten Orte.
27) Drei Personen, wegen Veranlassung einer Schlägerei.
28) Eine, wegen Schadenhütens.
29) Drei Viktualienhändler, weil sie Butter und Käse vor Ablauf der gesetzlichen Zeit auf dem Markte aufkauften.
30) Eine Person, wegen des auf den Markt zum Verkauf gebrachten kurzen Scheitholzes.
31) Drei Personen, wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften.
32) Zwei, wegen ungeeigneten Benehmens gegen einen Polizei-Soldaten.
33) Vier Personen, weil sie während des sonntägigen Gottesdienstes störende Arbeiten auf ihrer Profession vornahmen.
34) Eine, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.
35) Eine, wegen Zoll-Defraudation.
36) Drei, wegen Störung des häuslichen Friedens.
37) Zwei, wegen Hütens ihres Viehes während des vormittägigen Gottesdienstes.
38) Eine, wegen unberechtigten Lumpensammelns.
39) Zwei, wegen zu schnellen Fahrens.
40) Eine, wegen Paß-Contravention.
41) Ein Apotheker, wegen sich erlaubter Eigenmächtigkeit in Abgabe der Medikamenten.
42) Wegen Bettelns:
11 Handwerks-Gesellen,
33 Gewohnheits-Bettler und Kinder.

Sömit sind im verflossenen Quartal
189 Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
1 Individuum wegen Betrugs an die kompetente Behörde,
18 dergleichen, wegen legitimationslosen Herumziehens ꝛc. durch den Schub in ihre Heimath geliefert worden.

Bayreuth, am 24. August 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

Hagen,
Richter.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Preise-Vertheilung an der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Mittwoch den 31. August Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch ein erfreuliches Zeichen Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben. Bayreuth, den 23. August 1836.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Der Bedarf für das Kgl. Irrenhaus pro 183⅞ an
Wollentuch,
Flanell,
Leinwand,
Zwilch,
Gemödelten,
Gestreiften,
Sack- und Halstücher und dergl.,
Brennöhl,
Lichter,
Saifen,
wird am Donnerstag den 8. September, Vormittags 9 Uhr, von den Wenigstnehmenden zuerkauft, und berechtigte Lieferungslustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 23. August 1836.

K. Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Der Schuhmachergeselle Franz Popp,
„ Bauernsohn Georg Stiefler, und
„ „ „ Johann Herzing,
sämmtlich aus Hohenmirsberg, sind Willens, nach Nord-Amerika auszuwandern, und haben bereits derowegen ihre Gesuche angebracht. Da obbenannte drei Individuen auch einiges Vermögen besitzen, so werden alle diejenigen Personen, welche irgend eine Forderung an die Benannten zu machen haben, vorgeladen, am
Montag den 19. September
hier im K. Landgerichte zu erscheinen und ihre allenfallsigen Forderungen unter Beibringung der Beweismittel liquid

Digitized by Google

zu machen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Den 20. August 1836.

Königliches Landgericht Pottenstein, im Obermainkreis.

Seidl, Ldr.

In der Christian Neubig'schen Concursſache zu Volsbach wurde das am 16. Juli c. gefällte landgerichtliche Classenurtheil in Kraft der Verkündung, heute an die Gerichtstafel angeschlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt. Hollfeld, am 20. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Gantsache des Johann Roßt zu Breitenlesau ist heute das unterm 7. Juli c. verabfaßte Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt worden, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, am 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realitäten der Georg Zimmermann'schen Eheleute in Bischberg:

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 279, K. Lehen, geschätzt auf 800 fl.,

b) 1 Morgen Feld und ¾ Tagwerk Wiese, der Sandacker, Besitz-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 7. September Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichts-Lokale bezielt und werden zahlungsfähige Liebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Bamberg, am 10. August 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Da in dem auf den 15ten d. M. zum Verkauf der dem Bäcker Andreas Imhof von Pegnitz gehörigen Realitäten anberaumten Termin kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieser in Nr. 79, 80 und 81 des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, und in Nr. 184, 187 und 190 des Correspondenten von und für Deutschland näher beschriebenen Realitäten auf den

8. September, Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Schnabelwaid, den 22. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Michael Degen, Bauernsohn von Kremmeldorf, 81 Jahre alt und seit 1787 landesabwesend, wird hiermit aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

entweder persönlich vor Gericht zu stellen, um sein nach letzter Curatel-Rechnung in 238 fl. 35½ kr. bestehendes Capital-Vermögen in Empfang zu nehmen, oder binnen gleicher Frist von seinem derzeitigen Aufenthalte anher Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls sein Vermögen nach Umfluß dieser Frist an seine nächsten Intestat-Erben, und zwar ohne Caution, hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 21. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Mühlenbesitzers Simon Pichtelberger zu Ziegenburg, bestehend in:

I. einem Mühlengute, Haus-Nr. 1, wozu gehört:

1) das Wohnhaus, mit Mühlgebäude für 2 Mahlgänge,
2) die Schneidmühle,
3) ein Nebengebäude,
4) ein Stadel mit dem
5) daran gebauten Stallgebäude,
6) zwei Gemüßgärten ober der Mühle,
7) ⅜ Tgw. Grasgarten unter der Mühle,
   ¼ " " vor der Mühle,
   $\frac{1}{16}$ " " hinter dem Stadel,
8) ⅛ " Wiese, die obere Entenwiese,
9) ⅛ " " die untere Entenwiese,
10) 2½ " Feld, das Mannlehen genannt;

II. folgende walzende Grundstücke, als:

1) 5 Tgw. Feld, der Lindenacker; unter demselben befindet sich ein gewölbter Keller,

Digitized by Google

2) ¼ Tgw. öder Platz bei der Schneidmühle,
3) 1 „ Wiese bei der Stöckerin,

zum Erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hierdurch ausgesetzt. Dasselbe besteht nach der erhobenen Schätzung in einem Gesammtwerth zu 3165 fl. rhl., worauf ein Capital von 3000 fl. zur ersten Hypothek, und 800 fl. rhl. Kaufschillingsrest zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin ist nun auf

Montag den 19. September l. Jrs., Morgens 10 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu strich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes geschehe. Berneck, den 6. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Georg Schaller auf der Einzel Schwarzfurt gehörige Gütlein, unter Nr. 162 zu der Gemeinde Conradsreuth gezogen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

13. September c.

im Orte Schwarzfurt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, andurch mit dem Anhang geladen werden, daß die Beschreibung und Taxe in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Nach dem Antrage des Vormundes des minderjährigen Johann Simon Schmutzler zu Benk soll der demselben zugehörige ½ Hof daselbst, Bes.-Nr. 134, anderweit auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf den

3. September l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

in loco Benk anberaumt, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die näheren Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Münchberg, am 9. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörige Mobiliar-Vermögen, vorzüglich bestehend in Krämerei-Waaren, unter welchen sich eine ziemliche Quantität von verschiedenen Sorten Taback befindet, dann in einem Vorrath von Leinwand und Garn, so wie in Moventien, als: in eine Kuh, einjährigen Kalbe und einem heurigen Kalbe, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und werden Kaufslustige zu dem hiezu auf den

13. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Glaß'schen Wohnung zu Redwitz anberaumten Termin hiemit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die versteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Wunsiedel, am 17. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden die untenbenannten Eigenthümer der in dem diesseitigen Depositorio vorliegenden Massen, nemlich:

1) der 3 Kinder des Johann Magowitz, bestehend in 16 fl. 13½ kr.,
2) des Pfarrers Drechsel, bestehend in 125 fl. 3 kr,
3) der Tochter des Maurergesellen Nikol Adam, bestehend in 8 fl. 11 kr.,
4) der Kinder des verstorbenen Hofkommissairs Erb, 3ter Ehe, bestehend in 191 fl. 28½ kr.,
5) der abwesenden Elisabetha Döring, verehelichten Sauer von Kupferberg, bestehend in 7 fl. 8 kr.,

oder der Eigenthümer Erben aufgefordert, sich am

4. Oktober l. Js. Vormittags

dahier einzufinden, zur Sache, oder als Erben der Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die angezeigten Beträge dem K. Fiskus als herrenloses Gut würden zuerkannt werden. Culmbach, den 11. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zur öffentlichen Verpachtung der Eroberungen aus den Königlichen Regie-Jagden in den Revieren Ebrach, Winkelhof, Koppenwind und Herrnsdorf pro 18³⁷/₄₃ wird Termin auf

Samstag den 10. September 1836 Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Canzlei anberaumt und Pachtliebhaber

hiezu eingeladen. Burgwindheim und Kloster Ebrach, den 25. August 1836.

K. Rentamt Burgebrach. Schmid. — K. Forstamt Ebrach. Seippel.

Daß der Dienstknecht Johann Georg Schimmel zu Oberkotzau und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Raithel aus Fattigau, die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 10ten d. Mts. aufgehoben haben, wird nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hof, am 16. August 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht I. El., Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Verlassenschaft des zu Kohlstein verstorbenen Bauers Johann Georg Wolf haben sollten, werden hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. September l. J. Vormittags 9 Uhr

um so mehr dahier anzubringen und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte, was hiemit auf den Antrag der Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 10. August 1836.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidepreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 9 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Um den Ankauf der bei C. Brügel in Ansbach erschienenen „Systematischen Zusammenstellung sämmtlicher in den bayer. Regierungs- und Gesetzblättern erschienenen Verordnungen und Verfügungen der Staats-, Central- und Provinzialbehörden von den Jahren 1823 bis 1834 incl." möglichst zu erleichtern, ist der bisherige Preis von 54 kr. auf 36 kr. ermäßiget worden, wofür solche, wie auch der erste Theil, die Jahre 1799 bis 1822 incl. umfassend, zu 1 fl. 21 kr. durch Unterzeichneten bezogen werden kann. Bayreuth, den 26. August 1836.

Modrach.

Neue holländer Voll-Häringe.

A. Semmelmann.

Eine Familie erbietet sich, einige Mädchen von 6 bis 10 Jahren in Pension zu nehmen. Näheres ist auf frankirte Briefe unter der Adresse A. S. bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Ein seit drei Jahren geübter Scribent, der eine schöne flüchtige Handschrift schreibt, dabei mannichfache Kenntnisse vereinigt, und 17 Jahre alt ist, wünscht in einem öffentlichen Amte Unterkunft zu finden. Hierauf Reflektirende belieben sich in frankirten Briefen mit B. bezeichnet an die Redaktion dieses Blattes zu wenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. August 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4/8 mit Coup. prpt.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 int.		
ditto à 3½ /8 prompt .		101¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend am 2. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando ist bei dem Landwehr-Regimente Bamberg die Wahl:

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Streble zum Hauptmann;

b) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Michael Scherer,
des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Joseph Mohr,
des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Rudolph Groß;
zu Oberlieutenants, und

c) des Kaufmanns Ernst Thomas,
des Pragners Johann Bayer,
des Goldarbeiters Karl Schmitt,
des Rangschiffers Franz Wurzenthal,
des Kaufmanns Joseph Ferer,
des Posamentiers Joseph Magdaleuer
zu Unterlieutenants

bestättigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Landwehr-Rittmeisters Wagner zu Bamberg zum Major im dortigen Landwehr-Regimente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren K. Rescripte vom 16ten d. Mts. haben sich Se. K. Majestät allergnädigst

bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines Majors bei dem Landwehr-Regimente in Bamberg den bisherigen Rittmeister Wagner daselbst zu ernennen, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Bei Einsendung der Nachweisungen für das I. Semester 18$\frac{1}{3}\frac{5}{6}$ über die Advokaten-Strafen wurde mit Mißfallen wahrgenommen, daß mehrere Gerichte die Reste der Vorzeit, ohnerachtet der ihnen unterm 26. Februar c. darüber besonders mitgetheilten Verzeichniße des Expeditions-Amts der unterzeichneten Stelle nicht aufgenommen, — sogar da, wo im Laufe des Semesters Strafen verfügt worden sind, Fehlanzeigen erstattet, — Strafen ohne angegebenen Grund der Stündung in Rest verführt — auch die Duplikate der Nachweisungen nicht beigelegt — überdieß den vorgeschriebenen Einsendungs-Termin nicht eingehalten haben. Unter nochmaliger Verweisung auf das Publikandum vom 30. Juni 1834 und 12. Januar c., wird den Gerichten eröffnet, daß künftig ähnliche Abweichungen von den gegebenen Vorschriften mit zwei Thaler Strafe geahndet, und die treffenden Nachweisungen auf Kosten des Amts-Vorstands zur Rektifikation durch Wartboten werden zurückgesendet werden.

Bamberg, den 21. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die bisherige Hebammen-Lehrtochter Dorothea Sophia Renzel von hier, welche acht Monate lang Unterricht in der Hebammen-Lehrschule zu Bamberg genossen und die Note „ausgezeichnet" und die dritte Preis-Madaille erhalten hat, ist als ausübende Hebamme für die hiesige Stadt und deren Bezirk unterm Heutigen aufgestellt und in dieser Eigenschaft förmlich in Pflicht genommen worden, was zur Nachricht des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 25. Juni 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Donnerstag den 14. Juli Vormittags 10 Uhr wird die Verspeißung an die im hiesigen Kgl. Strafarbeitshauße befindlichen Büßer pro 18$\frac{3}{4}\frac{6}{7}$ an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen mit Atteſten ausweisen, die vorgeschriebenen Vertragsbedingungen pünktlich erfüllen und die bestimmten Kostarten unabgeändert abgeben können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 23. Juni 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Im Geschäftslokal der unterfertigten Commission wird für die hiesige Garnison

Mittwoch am 13. Juli, Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Besenbedarf durch öffentliche Absteigerung an den Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungslustige hierdurch einladet.

Bayreuth, den 26. Juni 1836.

Die
Oekonomie-Commission des K. Infant.-Regiments Seyßel.

Gegen den vormaligen Revisor Jakob Göb dahier ist Concurs erkannt. In Folge dessen wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

14. Juli l. Js.,

Digitized by Google

zur Abgabe der Einwendungen auf den
27. Juli l. Js.,
dann zum Schlußverfahren auf den
17. August l. Js.,
festgesetzt. Alle diejenigen, welche Ansprüche zu machen haben, werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den beiden andern Terminen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bamberg, den 17. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rüdel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen des Bäckermeisters Andreas Imhof von Pegnitz, bestehend in 1 Wohnhaus, Nr. 101 zu Pegnitz, 1 Gärtchen am Wohnhause, 1 Pflanzreuth auf dem Leimenweiher, 1 Leimenweihertheil, ¼ Felsenkeller und den Mitgenuß der Gemeindehuth, geschätzt auf 1035 fl. an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu wurde Termin auf
Freitag den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr
anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an dem Sitz des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden haben. Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Michael Degen, Bauernsohn von Kremmeldorf, 81 Jahre alt und seit 1787 landesabwesend, wird hiermit aufgefordert, sich binnen
6 Monaten
entweder persönlich vor Gericht zu stellen, um sein nach letzter Curatel-Rechnung in 238 fl. 35¼ kr. bestehendes Capital-Vermögen in Empfang zu nehmen, oder binnen gleicher Frist von seinem derzeitigen Aufenthalte anher Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls sein Vermögen nach Umfluß dieser Frist an seine nächsten Intestat-Erben, und zwar ohne Caution, hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 21. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

In Gantsachen des Johann Kuhn zu Roth wurde das Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet. Zur Versteigerung der zur Massa gehörigen, mit 10 Prozent zum Königl. Rentamt Scheßlitz handlöhnigen Güter, als:

a) eines ¼ Gilthofes, gibt 1 fl. 5 kr. Erbzinns, 4 Mtz. ¾ Sechztl Korn und 5 Mtz. 2¾ Sechztl. Habergilt, dann unter B.-Nr. 189, die Steuer aus 995 fl. Capital, mit einem Aufgebote zu 1100 fl. belegt, auf 1600 fl. aber taxirt;
b) ¼ Morgen Feldes, die lange Ruthen, gibt 1 kr. Erbzinns, 1 M. 1¾ Sechztl. Habergilt und unter B.-Nr. 293 [2], die Steuer aus 15 fl. Capital;
c) 1½ M. Feldes, der breite Acker, gibt 7 kr. Erbzinns, 2 M. ¾ Schztl. Korn, 2 M. 2⅜ Schztl. Habergilt und unter B.-Nr 293 [3], die Steuer aus 85 fl. Capital;
d) ¼ M. Ackers Schrotholz, gibt 2 kr. Erbzinns und unter B.-Nr. 293 [16], die Steuer aus 15 fl. Capital;

lit. b. c. und d. zusammen mit einem Aufgebote zu 120 fl. belegt, auf 165 fl. aber taxirt,

wird in Folge kreditorschaftlicher Uebereinkunft eine einzige Tagfahrt angesetzt, welche am
18. Juli curr.
am Sitze des Kgl. Landgerichts abgehalten wird. Hiezu werden nicht nur allein Kaufsliebhaber, sondern auch alle Gläubiger geladen, damit sie die ihnen nach 64 des Hypothekengesetzes zukommenden Rechte wahren können.

Scheßlitz, am 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

In der Verlassenschaftssache des Webergesellen Christian Schödel dahier steht zur Liquidation der gegen die Masse vorliegenden Schulden und hiebei zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens unter den Gläubigern Termin auf den
22. Juli c. Vormittags 9 Uhr
bei Gericht dahier an, wozu die bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des stillschweigenden Anschlusses an die Mehrheit der erschienenen Gläubiger und die unbekannten Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden,

Digitized by Google

daß auf sie bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen wird.

Sollte der Versuch eines gütlichen Uebereinkommens mißlingen, so tritt obiger Termin an die Stelle der 3 Gantttäge und das Nichterscheinen hat daher in dieser Beziehung den Ausschluß von der Masse zur Folge.

Selb, den 13. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Die Wittwe Gertraud Deuerling von Wolfsloch hat sich freiwillig unter Curatel gestellt und den Gemeindevorsteher Deuerling als ihren Curator ausersehen. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge der besagten Deuerling nur mit Beiziehung ihres Curators zu Recht bestehend abgeschlossen werden können und die ohne Beiziehung desselben von dieser zu errichtenden Verträge als null und nichtig angesehen werden müssen. Lichtenfels, am 30. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Georg Friedl, Sohn des verlebten Bauers Georg Friedl, von Hagenohe, K. Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise gebürtig, hat als Gemeiner des Königl. 10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wurde nach dem Schreiben des genannten Regiments vom 9. Jänner l. Js. seit dem 31. December 1813 als vermißt in der Liste abgeschrieben. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten andurch öffentlich vorgeladen,

a dato binnen sechs Monaten

sich bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Georg Friedl für todt erklärt und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werde. Eschenbach, im Obermainkreise Bayerns, am 17. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Joh. Ulrich Sporrer, Bauernsohn aus Oberfrankenohe, Königl. Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise, gebürtig, geboren am 1. September 1772, ist vor 38 bis 40 Jahren als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit 30 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbs-Interessenten andurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen

6 Monaten

sich bei dem K. Landgerichte dahier zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Joh. Ulrich Sporrer für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Caution wird überlassen werden. Eschenbach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 18. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Der praktische Arzt Dr. Keller von Klosterebrach hat den Antrag auf den gerichtlichen Verkauf seines nachfolgenden, ihm entbehrlichen Grundvermögens in dem Flure der Gemeinde Ebrach gestellt, nemlich:

a) eine Scheune,
b) 5½ Morgen Wiese,
c) 27 „ Feld, der Füllenstands-Acker,
d) 18⅞ „ Wiese, die Füllenstandswiese,
e) 9⅞ „ Wiese, der Pfisters-See,
f) 9 „ Feld an der Chaussée,
g) 3 „ 27 Ruthen Feld an der Chaussée.

Termin hiezu wird auf

Dienstag den 19. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Ebrach mit der Bemerkung angesetzt, daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Striche zugelassen und die näheren Kaufsbedingungen an dem Termine selbst bekannt gemacht werden.

Burgebrach, am 22. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Dir. aegr.
Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Nach Bekanntmachung vom 13. März c. sollte der Antheil des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel von Unterklingensporn an dem Dürrenwaidter-Hammer, wovon die andere Hälfte dem K. Commerzienrath Löwel zu Marrgrün gehört, am 28. April a. c. öffentlich verkauft werden. Allein mit Genehmigung sämmtlicher Interessenten wurde der Verkauf am Bietungs-Termin sistirt.

Digitized by Google

In Folge neuerlicher Anträge von Seite der Creditoren, wird mit Zustimmung des Schuldners die fragliche Hammerwerkshälfte des Christian Löwel wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11ten k. M. Vormittags 10 Uhr

in loco Dürrenwaidt lezielt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden. Zu dem Hammergute gehören:

ein Bauernhaus mit Nebenhaus,
Scheuer,
Hammerhütte,
Wagenschupfe,
Kohlhaus,
Viehstall,
Backhaus,
Fluderbau,
20 □Ruthen Grasgarten,
16 Jauchert Wiesen,
4 Jauchert Wiesen,
3 Jauchert Gehölz,
Grasanger,
ein Schutzteich.

Die reale Hammerwerks-Gerechtigkeit mit dem nöthigen Inventar; das ganze Hammergut ist auf 11,251 fl. geschätzt und mit

2 fl. 4⅛ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48¾ kr. Erbzinns,
7 fl. 7¼ kr. Handlohn,

belastet.

Naila, den 18. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat durch hohes Rescript vom 23. März a. c. genehmiget, daß die Distriktsstraße von Geroldsgrün durch die Langenau bis an die Grenze des K. Landgerichts Cronach auf Kosten des Kreisfonds, so weit solche nicht bereits durch freiwillige Beiträge gedeckt sind, hergestellt und die Ausführung den Wenigstnehmenden überlassen werde. Die wesentlichsten Bedingnisse bei der Verakkordirung dieses Straßenbaues sind:

1) daß der Akkord mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung abgeschlossen werde,
2) der Bauunternehmer für die akkordmäßige Herstellung der Straße eine Caution von 1000 fl. zu leisten habe,
3) die Umänderung fehlerhaft gestellter Arbeiten auf Kosten der Akkordanten geschehe,
4) bis Mitte October 1836 der Bau vollendet seyn müsse.

Akkordslustige werden auf

Donnerstag den 14. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in das K. Landgericht Naila vorgeladen, um die Akkorde zu vollziehen. Naila, den 17. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Vom Königlichen Landgericht Naila werden die zur Verlassenschaft der Wittwe Anna Barbara Wilhelm zu Neuhaus gehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 31, B.-Nr. 47, mit Gras- und Pflanzgärtlein, belastet mit 5½ kr. Steuersimplum,
2) ein Tagw. Feld im Föhrig, B.-Nr. 48, des Distrikts Neuhaus, und belastet mit
   5 1/16 kr. Steuersimplum,
   7½ kr. Erbzins,
   dem Handlohn zu 10 Prozent,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

14. Juli l. J. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Strichstermin mit dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge, und die Immobilien auf 380 fl. geschätzt worden seyen.

Naila, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

(Den Ludwigs-Donau-Main-Canal betreffend.)

Von unterfertigter Commission wird Montag den 11ten kommenden Monats Juli, Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Amts-Lokale des Königl. Landgerichts Neumarkt die Herstellung der Erdarbeiten einer 6500 Fuß langen Strecke des Donau- und Main-Canals zwischen Neumarkt und Mühlhausen, im Wege öffentlicher Versteigerung an den

Digitized by Google

Wenigstnehmenden, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 und mit Vorbehalt der Genehmigung in Akkord gegeben. Die Summe des Kostenanschlags beträgt 18,011 fl. 40 kr. und hienach die zu stellende Caution 1800 fl. Innerhalb der letzten 3 Tage vor der Steigerung können die speziellen Bedingungen nebst Plan und Kosten-Anschlag auf dem Bureau der Königl. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt eingesehen und nähere Aufschlüsse darüber erholt werden. Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und bis Ende November l. Js. vollendet werden.

Neumarkt, den 25. Juni 1836.

K. Landgericht Neumarkt.
Wülfert,
K. Landrichter.

K. Canalbau-Sektion III.
M. Hartmann,
K. Bezirks-Ingenieur.

Am Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze des unterfertigten K. Amtes die disponiblen Räume des großen ärarialischen Getraidspeicher-Gebäudes in Seßlach auf unbestimmte Zeit und gegen ½jährige Kündung mittelst öffentlicher Versteigerung nach einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen verpachtet und zahlungsfähige Pachtlustige dazu eingeladen.

Beschreibung.

Dieses Gebäude zunächst an der Pfarrkirche in Seßlach ist massiv von Steinen erbaut, 91 Schuh lang und 48 Schuh breit, 3 Stockwerke hoch, mit sechs Fensterstöcken, mit sehr bequemen breiten Stiegen in Mitte des Gebäudes, und mit Flügelthüren jede Raum-Abtheilung versehen.

Vorhof.

Dasselbe hat einen Vorhof mit einigen Obstbäumen besetzt, und mit einer 12 Schuh hohen Mauer umgeben, mit einem Einfahrt-Thore.

Erdgeschoß.

Im unteren Erdgeschoße befindet sich ein schöner trockener disponibler Keller.

I. Etage.

Die I. Etage enthält rechts und links 2 Räume, jeder 39½ Schuh lang und 39 Schuh breit, mit Steinen geplattet, welche 2 Räume der Kgl. Salzfaktorie zur Benützung eingeräumt sind.

II. Etage.

Diese enthält ebenfalls 2 dergleichen Räume von gleicher Länge und Breite mit Flügelthüren, und sind gut gebrettert.

III. Etage.

Diese enthält gleichfalls 2 solche Räume mit Flügelthüren von nämlicher Länge und Breite, wie auch gut gebrettert.

Ober diesen 3 Stockwerken befinden sich

3 Böden

unter dem Dache, wovon

der I. Boden 91 Schuh lang, 40 Schuh breit,
der II. Boden 91 Schuh lang, 24 Schuh breit,
der III. Boden 91 Schuh lang, 12 Schuh breit,

und jeder derselben gut gebrettert ist.

Sämmtliche dieser Räume, mit Ausnahme jener der I. Etage, sind zur Verpachtung disponibel, und jeden Tag einzusehen, weshalb man sich an Bürgermeister Jonnes wenden wolle.

Rattelsdorf, am 16 Juni 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Montag den 11. Juli Vormittags 9 Uhr werden in der Gräflich v. Schönborn'schen Waldung, Korzendorfer Haag genannt, bei Korzendorf in der Revier Kirchahorn gelegen, 20 Eichstämme und Schneidplöcher und 1 Buche von vorzüglich guter Qualität, zu Nutzholz geeignet, nochmals öffentlich meistbietend, unter vortheilhaften Bedingungen versteigert, wozu die Kaufslustigen einladet.

Weiher im Ahornthale, am 28. Juni 1836.

Gräflich v. Schönbornisches Domainenamt.
Richter, Verweser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl 48 kr.	6 fl. 9 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In Folge höchster Königl. Ministerial-Entschließung vom 5ten October vor. und 18. Januar lauf. Js. ist mir der Hauptdebit des Königl. Central-Schulbücher-Verlags in München für einen Theil des Obermainkreises gnädigst übertragen worden. In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung bringe ich zur Kenntniß der verehrlichen Schul-Behörden, Lehrer, Buchbinder ꝛc., daß:

1) alle in diesem Verlage erschienenen Schriften von jetzt an bei mir zu haben sind,
2) bei einer Abnahme über 1 fl. 10 Procent Rabatt gegeben werden,
3) daß die Abgabe der Bücher unter diesem Vortheil nur gegen baare Zahlung statt findet.

Bayreuth, den 29. Juni 1836.

Buchner'sche Buchhandlung.

Empfehlung und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen.

Den verehrlichen K. Landgerichten und Gemeinde-Verwaltungen beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß in meiner Werkstätte wieder nachstehende von mir gefertigte Feuer-Lösch-Maschinen vorräthig sind und zum Verkauf stehen, die ich den dergleichen Maschinen bedürfenden Gemeinden zur geeigneten Abnahme gehorsamst empfehle, nämlich:

1) große fahrbare Löschmaschinen mit doppelter Saug- und Druckkraft, doppelt effektuirend aus Standrohr und Schlauch, von 4, 4½, 5, 5½, 6 und 7 zolligem Cylinderdurchmesser;
2) Pompierspritzen, oder tragbare, auf einem zweirädrigem Wagen stehende doppelwirkende Schlauchspritzen, mit und ohne Selbstsauger, wovon erstere das Wasser selbst anziehen und andern Maschinen zuführen und fortleiten;
3) tragbare, einfachwirkende Schlauchspritzen, zu 125 — 150 fl.; dann mehrere Hand- oder Krükkenspritzen, mit und ohne Luftblase, zu 16 — 25 fl.

Sämmtliche Maschinen sind nach den neuesten Verbesserungen und dem zweckmäßigsten Mechanismus gebaut und sehr solid konstruirt, werden der Prüfung des Kgl. Kreis-Bau-Bureau unterstellt und ihre Tüchtigkeit zehn Jahre garantirt.

Um den verehrlichen Gemeinden den Ankauf zu erleichtern, werden diese Maschinen gegen unverzinnliche Fristenzahlungen bis zu 3 Jahren abgegeben, schadhafte dergl. reparirt, auch alte unbrauchbare Maschinen als Darangabe angenommen.

Ausser obgenannten Maschinen sind alle Gattungen messinge Pump-Werke in Auswahl vorräthig.

Durch die vieljährige Erfahrung in ununterbrochener Fabrikation der Löschmaschinen, durch Erweiterung meiner Gießerei und Maschinen-Werkstätte und vortheilhafte Einrichtungen in derselben, bin ich in den Stand gesetzt, Lösch-Maschinen nach jeder beliebigen Art schnell und sehr billig zu liefern. Auch unterziehe ich mich fortwährend jedem gefälligen Auftrag zu Maschinen benöthigten Metallguß und größeren Dreharbeiten und Einrichtungen von Pumpwerken. Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Georg Friedrich Kübel,
im Rennweg dahier.

Bei Obigem werden auch messinge Trommeln für die K. Landwehr gefertigt und sind deren vorräthig zu haben.

In Bezug auf die Bekanntmachung des hiesigen Wohllöblichen Stadtmagistrats in diesem Blatte habe ich die Ehre, mich einem hohen Adel und verehrten Publikum gehorsamst zu empfehlen; mein Logis ist in dem ehemaligen Hause des Herrn Stadt-Chirurgen Mayr, Haus-Nr. 140 in der Ochsengasse, zwei Treppen hoch.

Dorette Reuzel, Stadthebamme.

Wer Heu von der Wiese weg verkaufen will, wende sich mit Muster versehen an

Johann Georg Kolb,
in der Ziegelgasse.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Juni. Der Bürger und Schreinermeister Anton Rosenstein dahier, mit Jungfrau Magdalena Jakobs aus Hagenbach.

Geborne.

Den 23. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Olzhöfer in St. Georgen.

Digitized by Google

Den 24. Juni. Der Sohn des Studienlehrers Lienhardt dahier.

Den 25. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Juni. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier.

— — Die Zwillings-Töchter des Bürgers und Lohgerbermeisters Heinrich Schlenck dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Trips dahier.

Den 28. Juni. Der Sohn des Taglöhners Semmelmann zu Meyernberg.

Gestorbene.

Den 23. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Jahre.

Den 24. Juni. Der Taglöhner Zimmermann im Neuenwege, alt 70 Jahre, 7 Monate und 21 Tage.

Den 26. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Weissgerbermeisters Martin dahier, alt 32 Jahre, 7 Monate und 11 Tage.

— — Der Mitbürger und Schuhmacher Popp in der Altenstadt, alt 46 Jahre, 8 Monate und 4 Tage.

Den 28. Juni. Der Sohn des Taglöhners Semmelmann zu Meyernberg, alt 7 Stunden.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 8 Tage.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 20. Mai bis 25. Juni 1836 angekommenen Badegäste.

1) Hr. Baillez, Sprachlehrer aus Hof.
2) „ Reidhardt, Theolog aus Goldkronach.
3) „ Eucherius Haberstumpf aus Langenstadt.
4) „ M. L. Burdel, Postsekretair aus Coburg.
5) Fr. Philippine Leye, aus Coburg.
6) Hr. L. A. Schuhmann, nebst Tochter aus Nürnberg.
7) Fr. R. Hagn, Kaufmannsgattin aus Naila.
8) Fr. Sophia Bischof, aus Naila.
9) Fr. Margaretha Stemmler aus Coburg.
10) Fr. Johanna Braun aus Wunsiedel.
11) Fr. Catharina Trautner aus Hof.
12) Fr. Maria von Schubert aus Medlareuth.
13) Fr. Amöna Wolfrum, Kaufmanns-Gattin aus Hof.
14) Fr. Marianne Müller, Rektorsgattin aus Naila.
15) Fr. Cunigunda Wagner aus Schwarzach.
16) „ Catharina Raab aus Burghaig.
17) „ Dorothea Hagen aus Hof.
18) „ Anna Schmidt, Gastgeberin der 3 Kronen aus Bamberg.
19) „ Babette Schmelzel, Kaufmanns-Gattin aus Bamberg.
20) Hr. Johann Braun, Weber aus Fürth.
21) Fr. Erhardtina Meyer, Zeugfabrikanten-Tochter aus Hof.
22) Hr. Carl Christian Zeuner, Handelsmann nebst Tochter aus Lichtenstein, in Sachsen.
23) Fr. Christanne Friederike Friedrich, Schullehrers-Gattin, von daher.
24) „ Babette Sauer, Gastwirthin aus Bamberg.
25) „ Anna Dreg, Verwaltungs-Rathstochter aus Bamberg.
26) „ Johanna Christiana Traiteus, Töpfers-Tochter aus Hof.
27) Fr.. Fany Griger aus Bamberg.
28) Fr. Anna Wirth, Professors-Tochter, desgl.
29) Fr. Helena Gleußner, Lehrers-Gattin aus Burgebrach.
30) Hr. Brenner aus Bamberg.
31) Fr. J. Walther, Kaufmanns-Gattin aus Hof.
32) Fr. Emma Pertsch, Hofadvokaten-Gattin aus Coburg.
33) Hr. Carl Ferd. Werner, Pfarrer aus Erlbach in Sachsen
34) Hr. Obristlieutenant von der Mark mit Gemahlin aus Bayreuth.
35) Hr. Michael Rothschild nebst Gattin aus Burgkundstadt.
36) Fr. Sophie Kästner aus Zella im Thüringischen.
37) Fr. C. Häfner, Apothekerin, mit Tochter, aus Lichtenfels.
38) Fr. Magazins-Verwalterin Babette Humann mit Tochter aus Coburg
39) Hr. Rechtspraktikant Hägel aus Stadtsteinach.
40) Fr. Isabella Lang, Gastw.-Tochter aus Baunach.
41) Fr. Helena Jännichen, Hauptmanns-Wittwe aus Hof.
42) Fr. Julie Lang, Pfarrers-Gattin aus Schwarzenbach am Wald.

Steben, den 25. Juni 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 80. Bayreuth, Dienstag am 5. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Einsendungen zu der Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 wurde in München ein Paquet in Packpapierumschlag mit 5 Dutzend weiß und blau quadrillirten baumwollenen Franzen-Tüchern und mit 4 Dutzend rothen Madras-Halstüchern mit Bordüre übergeben, ohne daß der Gewerbsmeister oder der Ort der Absendung dabei angegeben gewesen ist.

Da bisher eine Nachfrage darnach nicht statt fand, so werden die Einsender hiemit öffentlich aufgefordert, sich längstens bis zum 31. Juli d. J. wegen des Eigenthums obiger Gegenstände gehörig zu legitimiren, indem die fernere Aufbewahrung nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten K. Ministerial-Commission nur auf Kosten und Gefahr des Einsenders geschehen kann.

Bayreuth, den 2. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Benennung der K. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Armeebefehl vom 28. October v. Js., (Regierungsblatt S. 913) Allerhöchstihren Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Inhaber zu geben, und zu verordnen geruht, daß diese Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten, aber nicht mehr nach diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber zu benennen seyen.

Mit Beziehung hierauf befehlen nach einem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 26sten d. Mts. Seine Majestät allergnädigst, daß auch von allen obern und untern Civilstellen, Aemtern und Behörden in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen die gedachten Regimenter jederzeit nach den Namen ihrer Regiments-Inhaber benannt werden sollen.

Digitized by Google

Die obenbenannten Behörden werden daher angewiesen, diesem allerhöchsten Befehle auf das Genaueste nachzukommen. Bayreuth, den 30. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Resultate der Kreishülfskasse-Rechnung für den Obermainkreis pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung werden hiemit die Resultate der revidirten Kreishülfskasse-Rechnung für den Obermainkreis pro 18$\frac{4}{5}$ bekannt gemacht, und zwar:

Einnahme.

1986 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.	Bestand von 18$\frac{3}{4}$,
1415 fl. — kr.	neuerliche Dotations-Zuflüsse,
2933 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.	Annuitäten,
1531 fl. 36 kr.	abgetragene Capitalien.
7866 fl. 50 kr.	Summa.

Ausgabe.

7550 fl. — kr.	Auf Anleihen bei stiftungsmäßigen Individuen,
119 fl. 23 kr.	auf Regie,
159 fl. 32 kr.	auf abgeschriebene Posten,
7828 fl. 55 kr.	Summa.

Es verbleibt demnach ein auf 18$\frac{5}{6}$ übergehender Bestand von

37 fl. 55 kr.

Der ganze Vermögensstand der Kreishülfskasse stellt sich daher am Schluß der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ folgendermassen dar:

37 fl. 55 kr.	baarer Cassebestand,
25,408 fl. 55 kr.	hingeliehene Capitalien,
284 fl. 42$\frac{1}{2}$ kr.	Aktiv-Ausstände,
106 fl. 43 kr.	Utensilien-Werth.
25,838 fl. 15$\frac{1}{2}$ kr.	Summa.

Hieraus haben bis letzten September 1835

264 Individuen

Hülfs-Anleihen erhalten, und der Vermögensstand hat sich gegen voriges Jahr ohngeachtet eines Verlustes von 159 fl. 32 kr. dennoch um

1540 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr.

vermehrt.

Bayreuth, den 1. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Bei Einsendung der Nachweisungen für das I. Semester 18$\frac{5}{6}$ über die Advokaten-Strafen wurde mit Miß-

Digitized by Google

fallen wahrgenommen, daß mehrere Gerichte die Reste der Vorzeit, ohnerachtet der ihnen unterm 26. Februar c. darüber besonders mitgetheilten Verzeichniße des Expeditions-Amts der unterzeichneten Stelle nicht aufgenommen, — sogar da, wo im Laufe des Semesters Strafen verfügt worden sind, Fehlanzeigen erstattet, — Strafen ohne angegebenen Grund der Stündung in Rest verführt — auch die Duplikate der Nachweisungen nicht beigelegt — überdieß den vorgeschriebenen Einsendungs-Termin nicht eingehalten haben. Unter nochmaliger Verweisung auf das Publikandum vom 30. Juni 1834 und 12. Januar c., wird den Gerichten eröffnet, daß künftig ähnliche Abweichungen von den gegebenen Vorschriften mit zwei Thaler Strafe geahndet, und die treffenden Nachweisungen auf Kosten des Amts-Vorstands zur Rektifikation durch Wartboten werden zurückgesendet werden.

Bamberg, den 21. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Ebensfeld, Ldg. Lichtenfels, von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg, dem Pfarrer Leonhard Artenbacher in Drosendorf verliehen werde.

In Sache Hamon c. Dörfler, pcto deb., ist zum gerichtlichen Verkauf des dem Beklagten Peter Dörfler gehörigen ¼ Zehntstadels, welcher auf 40 fl. geschätzt, und worauf im ersten Verstrichstermin 150 fl. gelegt wurden, auf Antrag des Beklagten anderweitiger Termin auf

9. August

im Königlichen Landgerichtslokale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur der unterfertigten Behörde zur Einsicht offen steht.

Bayreuth, den 9. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 14. Juli Vormittags 10 Uhr wird die Verspeißung an die im hiesigen Kgl. Strafarbeitshauße befindlichen Büßer pro 18$\frac{36}{37}$ an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen mit Attesten ausweisen, die vorgeschriebenen Vertragsbedingungen pünktlich erfüllen und die bestimmten Kostarten unabgeändert abgeben können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 23. Juni 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.
Köppel.

Im Geschäftslokal der unterfertigten Commission wird für die hiesige Garnison

Mittwoch am 13. Juli, Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Besenbedarf durch öffentliche Absteigerung an den Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungslustige hierdurch einladet.

Bayreuth, den 26. Juni 1836.

Die
Oekonomie-Commission des K. Infant.-Regiments Seyßel.

Gegen den vormaligen Revisor Jakob Göb dahier ist Conkurs erkannt. In Folge dessen wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

14. Juli l. Js.,

zur Abgabe der Einwendungen auf den

27. Juli l. Js.,

dann zum Schlußverfahren auf den

17. August l. Js.,

festgesetzt. Alle diejenigen, welche Ansprüche zu machen haben, werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den beiden andern Terminen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bamberg, den 17. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rüdel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen des Bäckermeisters Andreas Imhof von

Digitized by Google

Pegnitz, bestehend in 1 Wohnhaus, Nr. 101 zu Pegnitz, 1 Gärtchen am Wohnhause, 1 Pflanzreuth auf dem Leimenweiher, 1 Leimenweihertheil, ½ Felsenkeller und den Mitgenuß der Gemeindehuth, geschätzt auf 1035 fl. an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu wurde Termin auf

Freitag den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an dem Sitz des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden haben. Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Am 14. Juni d. Js. wurde zu Redwitz, bei einem daselbst ausgebrochenen Brande, aus einem Zimmer des Wirthshauses die unten beschriebene goldene Sackuhr entwendet. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit deshalb die geeignete Spähe, insbesondere durch Nachfrage bei den Uhrmachern und Goldarbeitern eintrete, und zugleich Jedermann vor dem Kaufe dieser Uhr gewarnt sey. Wunsiedel, am 24. Juni 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

* * *

Beschreibung der Uhr.

Dieselbe wurde in Wien verfertigt, und hatte nach dem Goldwerthe das Nr. 2, welches im inneren Theile des Gehäußes mit einem Zeichen bezeichnet war.

Sie war von mittlerer Größe, ziemlich flach, hatte deutsche Zahlen und repetirte nicht.

Der Minuten- und Stunden-Zeiger waren von Stahl.

Am äußern Theile des Gehäußes war oben ein ovalrundes Plätchen, von welchem aus rings um Sonnenstrahlen bis zum Rand hinaus sich zogen. Das Aufziehloch war oben bei der Nr. 1 angebracht und mit Stahl ausgefüttert.

An der Uhr befand sich eine goldene Kette, etwa 6 Zoll lang, mit eckigten Gliedern, die in der Mitte durch runde Glieder verbunden waren, und auf jedes dieser Glieder war ein Vergißmeinnicht gravirt.

Der an diese Kette angefügte Uhrschlüssel war dreifarbig, nämlich gelb von Gold, dann schwarz und weiß gestreift, und hatte einen Stift von Stahl.

Auch war eine seidene Kette an dieser Uhr — schwarz mit weißen und gelben Perlen, von unächtem Gold und Silber, welche je 2 Zoll von einander standen, so zwar, daß immer 2 derlei Perlen von beiderlei Farben beisammen waren.

Der Werth dieser Uhr mit den beiden Ketten ꝛc. wird auf 34 fl. angegeben.

Daß das in dem Conkurse des Schmiedmeisters Johann Bitterich zu Welkendorf gefällte Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß vom 8ten l. Mts., zu dessen Publikation Termin auf

Samstag den 30. Juli a. c.

ansteht, an die Gerichtstafel angeschlagen wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 15. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Fridrich.

In der Liquidationssache der Freifrau Carolina von Hirschberg zu Bayreuth gegen die Amtmann Wagenholzische Conkursmasse von Sachsendorf wegen Forderung, nunc Prioritaet, hat man zur Publikation des erstrichterlichen Erkenntnisses einen Termin auf

Montag den 18. Juli a. c.

dahier angesetzt, wozu die betheiligten Gläubiger hiemit öffentlich geladen werden. Da der Masse-Curator und Contradiktor, K. Advokat Schöpf zu Bayreuth inzwischen mit Tod abgegangen ist, so soll in diesem Termin ein weiterer Masse-Curator gewählt werden, und die sämmtlichen Gläubiger haben sich zu diesem Behufe um so gewisser einzufinden, als sonst für den Außenbleibenden angenommen werden müsse, als stimme er der Wahl der Mehrheit der erschienenen Gläubiger bei. Hollfeld, den 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Fridrich.

In der Verlassenschafts-Sache des dahier im vorigen Jahre verlebten Zimmergesellen Johann Hübner wird dessen Wohnhaus mit Gärtlein, auf der kalten Marter dahier liegend, Haus-Nr. 476, K. Lehen und handlohnbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Versstrichs-Termin steht auf den

13. Juli Morgens 10 Uhr

Digitized by Google

an, wo die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Johann Hübner'sche Verlassenschaft eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe an dem genannten Tag zu liquidiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an diese Verlassenschaft ausgeschlossen werden. Culmbach, 25. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat durch hohes Rescript vom 23. März a. c. genehmiget, daß die Distriktsstraße von Geroldsgrün durch die Langenau bis an die Grenze des K. Landgerichts Cronach auf Kosten des Kreisfonds, so weit solche nicht bereits durch freiwillige Beiträge gedeckt sind, hergestellt und die Ausführung den Wenigstnehmenden überlassen werde. Die wesentlichsten Bedingnisse bei der Verakkordirung dieses Straßenbaues sind:

1) daß der Akkord mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung abgeschlossen werde,
2) der Bauunternehmer für die akkordmäßige Herstellung der Straße eine Caution von 1000 fl. zu leisten habe,
3) die Umänderung fehlerhaft gestellter Arbeiten auf Kosten der Akkordanten geschehe,
4) bis Mitte October 1836 der Bau vollendet seyn müsse.

Akkordslustige werden auf

Donnerstag den 14. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in das K. Landgericht Naila vorgeladen, um die Akkorde zu vollziehen. Naila, den 17. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Heinrich Carl Geiser zu Horwagen werden

1) ein Wohnhaus, Nr. 20, nebst Pflanzgärtlein und Hofraith, lediglich mit 11½ kr. Steuersimplum belastet,
2) mehreres Mobiliar,

in loco Horwagen am

19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolge.

Naila, den 24. Juni 1836.

Königliches Landgericht daselbst.
Bisani.

Nach Bekanntmachung vom 13. März c. sollte der Antheil des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel von Unterklingensporn an dem Dürrenwaidter-Hammer, wovon die andere Hälfte dem K. Commerzienrath Löwel zu Marxgrün gehört, am 28. April a. c. öffentlich verkauft werden. Allein mit Genehmigung sämmtlicher Interessenten wurde der Verkauf am Bietungs-Termin sistirt. In Folge neuerlicher Anträge von Seite der Creditoren, wird mit Zustimmung des Schuldners die fragliche Hammerwerkshälfte des Christian Löwel wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11ten k. M. Vormittags 10 Uhr

in loco Dürrenwaidt bezielt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Zu dem Hammergute gehören:

ein Bauernhaus mit Nebenhaus,
Scheuer,
Hammerhütte,
Wagenschupfe,
Kohlhaus,
Viehstall,
Backhaus,
Fluderbau,
20 □Ruthen Grasgarten,
16 Jauchert Wiesen,
4 Jauchert Wiesen,
3 Jauchert Gehölz,
Grasanger,
ein Schutzteich,

die reale Hammerwerks-Gerechtigkeit mit dem nöthigen Inventar; das ganze Hammergut ist auf 11,251 fl. geschätzt und mit

2 fl. 4½ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48½ kr. Erbzinns,
17 fl. 7½ kr. Handlohn,

belastet.

Naila, den 18. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Digitized by Google

Vom Königlichen Landgericht Naila werden die zur Verlassenschaft der Wittwe Anna Barbara Wilhelm zu Neuhaus gehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 31, B.-Nr. 47, mit Gras- und Pflanzgärtlein, belastet mit 5½kr. Steuersimplum,
2) ein Tagw. Feld im Föhrig, B.-Nr. 48, des Distrikts Neuhaus, und belastet mit
   5 1/18 kr. Steuersimplum,
   7½ kr. Erbzins,
   dem Handlohn zu 10 Prozent,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

14. Juli l. J. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Strichstermin mit dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge, und die Immobilien auf 380 fl. geschätzt worden seyen.

Naila, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhardt, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Gemmischen Infanterie-Regiment engagiren lassen und ließ während dieser inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibes-Erben die erste Ediktalladung erlassen worden. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen in 1326 fl. 15 kr. 3 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhardt oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden demnach aufgefordert, längstens binnen

6 Monaten

von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem das besagte Vermögen seinen, resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt an der Aisch im Obermainkreise, am 15. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden zwei Aecker des Bauers Michl Raß von Pertenhof, nemlich der Lohacker, geschätzt auf 30 fl., und der Gartenacker, geschätzt auf 60 fl., an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf den

12. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Eschenbach, am 22. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Die unterm 6. Juni l. Js. abgehaltene Versteigerung der — im Schlosse Seehof entbehrlich gewordenen eisernen Geländer, Gitter, Thoren und Thüren hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher am

14. Juli Vormittags 10 Uhr

in loco Seehof eine abermalige Versteigerung vorgenommen, mit dem Bemerken: daß bei nicht erreichter Taxe auch Nachgebothe auf das Ganze angenommen werden. Hallstadt, am 27. Juni 1836.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Am Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze des unterfertigten K. Amtes die disponiblen Räume des großen ärarialischen Getraidspeicher-Gebäudes in Seßlach auf unbestimmte Zeit und gegen ½jährige Kündung mittelst öffentlicher Versteigerung nach einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen verpachtet und zahlungsfähige Pachtlustige dazu eingeladen.

Beschreibung.

Dieses Gebäude zunächst an der Pfarrkirche in Seßlach ist massiv von Steinen erbaut, 91 Schuh lang und 48 Schuh breit, 3 Stockwerke hoch, mit sechs Fensterstöcken, mit sehr bequemen breiten Stiegen in Mitte des Gebäudes, und mit Flügelthüren jede Raum-Abtheilung versehen.

Vorhof.

Dasselbe hat einen Vorhof mit einigen Obstbäumen besetzt, und mit einer 12 Schuh hohen Mauer umgeben, mit einem Einfahrt-Thore.

Erdgeschoß.

Im unteren Erdgeschoße befindet sich ein schöner trockener disponibler Keller.

I. Etage.

Die I. Etage enthält rechts und links 2 Räume, je-

Digitized by Goog

der 39¼ Schuh lang und 39 Schuh breit, mit Steinen geplattet, welche 2 Räume der Kgl. Salzfaktorie zur Benützung eingeräumt sind.

II. Etage.

Diese enthält ebenfalls 2 dergleichen Räume von gleicher Länge und Breite mit Flügelthüren, und sind gut gebrettert.

III. Etage.

Diese enthält gleichfalls 2 solche Räume mit Flügelthüren von nämlicher Länge und Breite, wie auch gut gebrettert.

Ober diesen 3 Stockwerken befinden sich

3 Böden

unter dem Dache, wovon

der I. Boden 91 Schuh lang, 40 Schuh breit,

der II. Boden 91 Schuh lang, 24 Schuh breit,

der III. Boden 91 Schuh lang, 12 Schuh breit,

und jeder derselben gut gebrettert ist.

Sämmtliche dieser Räume, mit Ausnahme jener der I. Etage, sind zur Verpachtung disponibel, und jeden Tag einzusehen, weshalb man sich an Bürgermeister Jonnes wenden wolle.

Rattelsdorf, am 16. Juni 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Bei dem Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht Thurnau, im Obermainkreis, ist die Gerichtsdienersstelle erledigt, welche mit einem, für solche gut qualifizirten Individuum besetzt werden soll. Bewerber haben ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen zu belegen, an die Gräflich Giechische Domainen-Kanzlei dahier zu richten und binnen vier Wochen persönlich einzureichen. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme eines Herrschaftsgerichts-Dieners dahier erfolgt, können bei der Registratur der unterzeichneten Stelle, so wie bei dem Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht dahier erfahren werden. Thurnau, am 30. Juni 1836.

Gräflich Giechische Domainen-Kanzlei.

Gebhard, Direktor.

Am nächsten Freitag den 8. Juli c. s. Vormittags 10 Uhr sollen gegen 60 Schäffel Haber der 1835er Erndte vom hiesigen Magazin unterfertigter Behörde im Geschäfts-Lokale derselben unter Vorbehalt der Genehmigung meistbietend verkauft werden. Thurnau, am 1. Juli 1836.

Gräflich Giechisches Domainen-Rentamt.

(Bräuerei- und Wirthschafts-Verpachtung.) Die Gräflich von Schönbornische Gast- und Schenkwirthschaft, Bierbrauerei- und Brandweinbrennerei zu Aisch, im Bezirke des K. Landgerichts Höchstadt, mit einem Inventar an Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, und mit einem Zuschlage von 17 Tagw. Ackerfeldern und 4¾ Tagw. der besten Aischwiesen, wird bis 1. October d. Js. pachtledig. Zur anderweiten Verpachtung auf die Dauer von 6 Jahren ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß der Taxator Peter Bauer zu Aisch die Pachtgegenstände auf Verlangen vorzeigen wird, und daß die Pachtbedingnisse täglich dahier eingesehen werden können. Pommersfelden, am 14. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt II.

Endres.

Der Bauer und Taglöhner Sebastian Stöckel zu Schönhof bei Eichenbirkig hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht, ebenso der ledige Dienstknecht Johann Plank von hier. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen dieselben machen, hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

Samstag den 16. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen und allenfallsige Dokumente zu produziren, widrigenfalls denselben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden ihr verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlassen werden müßte.

Weiher im Ahornthale, am 18. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Richter.

Montag den 11. Juli Vormittags 9 Uhr werden in der Gräflich v. Schönborn'schen Waidung, Korzendorfer Haag genannt, bei Korzendorf in der Revier Kirchahorn gelegen, 20 Eichstämme und Schneidplöcher und 1 Buche von vorzüglich guter Qualität, zu Nutzholz geeignet, noch-

Digitized by Google

mals öffentlich meistbietend, unter vortheilhaften Bedingungen versteigert, wozu die Kaufslustigen einladet.

Weiher im Ahornthale, am 28. Juni 1836.

Gräflich v. Schönbornisches Domainenamt.
Richter, Verweser.

Christian Schobert aus Bayreuth, Freiherrlich von Lindenfelsischer Patrimonial-Richter und Freiherrlich Rotthaft von Weißensteinischer Renten-Verwalter zu Friedenfels, und dessen Ehefrau Henriette Luise, geborne Bär, von Waffenhammer bei Thumsenreuth, haben in dem am 8. April 1836 abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf gestellten Antrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Thumsenreuth, am 7. Juni 1836.

Freiherrlich von Lindenfelsisches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.
Freiherr von Lindenfels.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 3 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	7 fl 24 kr.	6 fl. 30 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 25. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Erklärung.

Da von mehreren gegen die bürgerliche Leichengesellschaft feindlich gesinnten Personen fortwährend das lügenhafte Gerücht verbreitet wird: als würden die Mitglieder dieser Gesellschaft immermehr sich verringern und dadurch nach und nach diese von selbst sich auflösen, so sehen die unterzeichneten Vorsteher sich veranlaßt, zur Beruhigung der bereits aufgenommenen Mitglieder und zur Nachricht derjenigen bürgerlichen Personen, welche jetzt oder späterhin sich noch aufnehmen lassen wollen, hiemit öffentlich der Wahrheit gemäß zu erklären, daß diese Gesellschaft gegenwärtig aus 384 Mitgliedern besteht, mithin ihre Anzahl sich keineswegs verringert, sondern während ihrer Entstehung alljährlich wenigstens um 10 Köpfe sich vermehrt hat. Bayreuth, den 28. Juni 1836.

Küspert. Wieland. Reintsch. J. M. Händel.

Frisches Saidschitzer und Pillnaer Bitterwasser bei G. C. F. Semmelmann am Markt.

(Kapitalsgesuch.) Gegen pupillenmäßige Sicherheit durch Verpfändung eines Bauerngutes im Werthe zu 4140 fl. als erste Hypothek und gegen pünktliche Entrichtung billiger Zinnsen wird, im Wege der Cession, ein Capital von 2000 fl. aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deßhalb ertheilt die Redaktion d. Bl.

(Gesuch.) Ein wohlerzogener junger Mensch von 18 Jahren wünscht sogleich als Lehrling bei einem Baumwollenweber in der Kreishauptstadt Bayreuth in die Lehre zu treten. Die hierauf Rücksicht nehmenden Herrn Baumwollenwebermeister belieben sich unter der Briefadresse M. B. bei der Redaktion nähere Auskunft zu verschaffen.

Wer Heu von der Wiese weg verkaufen will, wende sich mit Muster versehen an

Johann Georg Kolb,
in der Ziegelgasse.

Ein schöner Lampen-Kronleuchter, von der Münchener Industrie-Ausstellung, ist zu verkaufen bei dem Patrimonialrichter Werner in Bayreuth.

Ein von Sachverständigen als vorzüglich gerühmter Flügel von 6 Oktaven, ist aus freier Hand zu verkaufen in der Maximiliansstraße E. Nr. 25 zwei Treppen hoch.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		101 1/4
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3 1/2 % prompt .	—	100 3/4
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 81. Bayreuth, Donnerstag am 7. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1sten d. Mts. an treten die nachbenannten Waisen in den Genuß der beigesetzten Waisenpfründen. In demselben verbleiben sie bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre, und zwar:

1)	Nikol Bräuninger von Münchberg, mit	6 fl.	
2)	Zahn, Anna Kath. und Margaretha Barbara	15 fl.	
3)	Bauernfeind, Johanna Katharina, von Wunsiedel, mit	6 fl.	30 kr.
4)	Wolfrum, Anna Katharina, Christ. Friedr. Karl und Anna Barbara, von Naila, mit	15 fl.	
5)	Ullrich, Maria, Gert. Kath., und Joh. Lor. Heinr., von Bayreuth, mit	18 fl.	
6)	Rosenhauer, Frdr. Heinr. und Friedr. Rosina, von Münchberg, mit	12 fl.	
7)	Barth, Johanna Kath. und Anna Margaretha, von Wunsiedel, mit	12 fl.	
8)	Schneider, Joh. Gottfr. und Joh. Konrad, von Münchberg, mit	12 fl.	
9)	Geupel, Joh. Martin und Margaretha Kath., von Wunsiedel, mit	12 fl.	
10)	Spindler, Gottlibinia Augusta zu Schwarzenbach am Wald	5 fl.	

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Am 18. Juli c. a. und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags 8¼ Uhr und Nachmittags 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und Altenstadt, dann der israelitischen Schule dahier statt haben. Die Eltern und Vormünder der schulpflichtigen Kinder, so wie auch alle Freunde des Elementarschulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Digitized by Google

Der Tag der öffentlichen Preisvertheilung wird noch speziell bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 2. Juli 1836.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

Hagen.

Richter.

Montag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird dahier die Beifuhr von

400 Klafter Torf

aus der ärarialischen Torfmoorhölle, Revier Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verakkordirt, wozu sich Liebhaber zur gesetzten Zeit einfinden können. St. Georgen, den 4. Juli 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

Gegen die verehelichte Anna Leißner in Auerbach wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 30. April c. der Universalkonkurs eröffnet. Daher werden die gesetzlichen Ediktalien erlassen, und wird

1) zum Anmelden und zur Nachweisung der Forderungen auf den

29. August,

2) zum Vorbringen der Einreden auf den

23. September,

3) zur Schlußverhandlung auf den

21. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu unbekannte Gläubiger der Leißner vorgeladen werden. Das Ausbleiben am 1sten Ediktstage hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Präklusion mit der betreffenden Verhandlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte ad Gerichts-Depositorium abzugeben. Eschenbach, den 25. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

In der Conkurssache des Paul Stäubel zu Welck wird zum nochmalig öffentlichen Verkaufe des Gant-Anwesens im Ganzen oder Einzelnen Termin auf den

13. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Welluck einzufinden und die Meistbietenden den unbedingten Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich dient zur öffentlichen Kenntniß, daß das in dieser Conkurssache erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute an das Gerichtsbrett angeschlagen wurde. Eschenbach, am 18. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Um ermessen zu können, welches Verfahren über das Vermögen des vormaligen Salzfaktors Joh. Rohnfelder dahier einzuleiten sey, werden alle jene, welche aus irgend einem Rechts-Grunde gegen denselben eine Forderung haben, hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Julius l. Js.

vor der unterfertigten Behörde anzumelden und nachzuweisen, sonst bei dem Beschlusse über das fernere Verfahren auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen wird und sie die Rechtsfolgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, am 26. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Förtsch.

v. n.

Auf Antrag der Registrators-Wittwe Götz zu Nürnberg werden nunmehr die beiden Hypotheken-Urkunden vom Patrimonialgerichte Wiesenthau

1) d. d. 10. Mai 1817, auf 450 fl.,

2) d. d. 7. Juli 1817, auf 50 fl.

lautend ausgefertigt, deren Inhaber unter dem 14. Januar 1836 aufgefordert worden, ihre Ansprüche bis zum 14. Mai 1836 geltend zu machen, und dieser Termin, ohne daß eine Anmeldung erfolgte, verstrich, für kraftlos erklärt. Forchheim, 17. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Konkurssache des Johann Schaller in Zapfendorf wurde das am 27sten d. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen zur Einsicht der Gläubiger an die Gerichtstafel angeheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet wird. Scheßlitz, am 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Digitized by Google

Am 19. November 1835 starb die kinderlose Wittwe Maria Anna Zwosta dahier, geborne Höfner aus Achelshaußen ab intestato. Alle diejenigen, welche aus dem Erb-Rechte oder einem sonstigen Titel an deren Nachlaß einen Anspruch zu machen haben und diesen nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden, als sonsten die Massa an die bis jetzt bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom K. Landgericht Selb wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittibte Webermeister Andreas Heinrich von Lauterbach und dessen Verlobte die ledige noch minderjährige Anna Margaretha Bayreuther von hier in dem unterm 20sten d. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die hierorts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, den 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

In der Verlassenschaftssache des Webergesellen Christian Schödel dahier steht zur Liquidation der gegen die Masse vorliegenden Schulden und hiebei zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens unter den Gläubigern Termin auf den

22. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu die bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des stillschweigenden Anschlusses an die Mehrheit der erschienenen Gläubiger und die unbekannten Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß auf sie bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen wird.

Sollte der Versuch eines gütlichen Uebereinkommens mißlingen, so tritt obiger Termin an die Stelle der 3 Gauttäge und das Nichterscheinen hat daher in dieser Beziehung den Ausschluß von der Masse zur Folge.

Selb, den 13. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Friedrich Geißler, Landbauer von Tennach, und dessen Ehefrau Dorothea, geborne Schobert, die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft nach Erklärung vom heutigen ausgeschlossen haben. Culmbach, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der dießgerichtischen Landgemeinde Medlitz ist eine K. Bayer. Staats-Obligation, Nr. 3083 des Catasters der Passivkapitalien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, doch unwißlich von welchem Datum, im Betrage von vierhundert Gulden rhl. zu Verlust gegangen. Dieses Capital ist ein Theil des von dem Domkapitular Ludwig Christian Freiherrn von Erthal gestifteten Legats zu 1200 fl., welches bei der vormaligen Obereinnahme im Jahre 1759 verzinslich angelegt, und es wurde durch hohe Entschließung des vormaligen K. General-Landes-Commissariats Bamberg, als Provinzial-Etats-Curatel d. d. 24. März 1807 verfügt, daß die Provinzial-Hauptkassa diesen die Gemeinde Medlitz treffenden Capitals-Antheil verzinslich in das Staats-Passivkapitalien-Cataster einzutragen habe. Der unbekannte Inhaber dieser Staatsobligation wird demnach aufgefordert, dieselbe um so gewisser in Zeit von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Gerichtsbehörde zu produziren, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen als kraftlos erklärt werden wird. Seßlach, den 29. April 1836.

Königliches Landgericht.
Forster.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen des Bäckermeisters Andreas Imhof von Pegnitz, bestehend in 1 Wohnhaus, Nr. 101 zu Pegnitz, 1 Gärtchen am Wohnhause, 1 Pflanzreuth auf dem Leimenweiher, 1 Leimenweihertheil, ¼ Felsenkeller und den Mitgenuß der Gemeindehuth, geschätzt auf 1035 fl. an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu wurde Termin auf

Freitag den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Goo

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an dem Sitz des unterzeichneten Gerichts ſich einzufinden haben. Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Schnabelwaid, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 6 kr.	8 fl. 54 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 29. Juni 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle für einen Scribenten.) Bei dem Königlichen Rentamte in Rothenkirchen wird ein Scribent geſucht, welcher ſchon bei Rentämtern gearbeitet hat, eine ſchöne und flüchtige Hand ſchreibt, und einer Perzeption vorzuſtehen vermag. Man wolle ſich dießfalls an den Königlichen Rentamts-Vorſtand wenden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Eintritt ſogleich erfolgen kann.

(Kapitalsgeſuch.) Gegen pupillenmäßige Sicherheit durch Verpfändung eines Bauerngutes im Werthe zu 4140 fl. als erſte Hypothek und gegen pünktliche Entrichtung billiger Zinnſen wird, im Wege der Ceſſion, ein Capital von 2000 fl. aufzunehmen geſucht. Nähere Anweiſung deßhalb ertheilt die Redaktion d. Bl.

Einige Capitalien von 400 bis 1500 fl. ſind zu 4 Prozent Zinſen gegen Pupillarſicherheit nächſtens auszuleihen. Durch wen? erfährt der Anfragende bei der Redaktion dieſes Blattes.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 25. Juni bis 2. Juli 1836 angekommenen Badegäſte.

43) Fr. Ottilie Gebhardt, Kaufmanns-Gattin aus Hof.

44) Fr. C. H. Streble, Kaufmanns-Gattin aus Bamberg.

45) Hr. C. W Wagner, Kaufmann aus Elberfeld.

46) Hr. J. S. Waydelin, Kaufmann aus Nürnberg.

47) Fr. Caroline Falkner, Caſſa-Offizianten-Gattin aus Nürnberg.

48) Fr. Babette Scherrer, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.

49) Fr. Reimeier, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.

50) Hr. Baron v. Pöllnitz mit Gemahlin aus Bamberg.

51) Fr. Henriette Chriſten, Fabrikanten-Gattin aus Culmbach.

52) Fr. Pfrenger, Doktors-Gattin aus Coburg.

53) Fr. Friederike Schöner, Kaufmanns-Gattin aus Coburg.

54) Fr. Emilie Sauber, Pfarrerin aus Kirchenſittenbach.

55) Fr. Caroline Bittner, Kaufmanns-Gattin aus Nürnbeeg.

56) Hr. Friedrich Ernſt Schuſter aus Geſtungshauſen bei Coburg.

57) Fr. Mathilda Heerdegen, Pfarrerstochter aus Culmbach.

58) Hr. Adelh. Heerdegen, Pfarrersſohn aus Culmbach.

59) Fr. Liſette Pflug, Lehrers-Gattin aus Culmbach.

60) Hr. Baron v. Beuſt aus Mühlhauſen.

61) Fr. Friederike Böhner, Revierförſters-Gattin aus Fürthhammer bei Wunſiedel.

62) Hr. Fritz Hummel, Candidat der Theologie aus Neuſtadt a. d. A.

63) Fr. Madlon Beck, Wagen-Fabrikanten-Gattin aus Bamberg.

64) Fr. Johanna Groß, Handelsmanns-Wittwe aus Bamberg.

65) Fr. Oberſtin Hannauer aus Bamberg.

Steben, den 2. Juli 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 82. Bayreuth, Sonnabend am 9. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die diesjährige Frühjahrs-Impfung allenthalben beendigt seyn wird, so werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises, welche mit der Einsendung der vorschriftsmäßigen Berichte und Conspekte noch im Rückstande sind, an deren Einbeförderung mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß man denselben unfehlbar bis Ende dieses Monats bei Vermeidung der Absendung von Wartboten entgegensieht.

Bayreuth, den 5. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Einrichtung der Schulen für Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste K. Verordnung vom 28sten v. Mts., die Einrichtung der Schulen für Bader betreffend, wird im Nachstehenden hiemit den Behörden zur genauesten Darnachachtung eröffnet, um sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Bayreuth, den 6. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(Die Einrichtung der Schulen für Bader betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Vorschriften über die Bildung des niederen ärztlichen Personals einer Revision untergeben lassen,

Digitized by Google

und finden Uns nach Vernehmung der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, der Kreis-Medizinal-Ausschüsse, und des Obermedizinal-Ausschusses bewogen, hiemit zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Unterrichts-Anstalten für das niedere ärztliche Personal in Landshut und Bamberg bestehen künftig als „Schulen für Bader." Sie bleiben, wie bisher, den Regierungen der Kreise ihres Sitzes untergeordnet, durch welche die Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensationen und Entlassung der Schüler, so wie über andere Angelegenheiten der Schulen an das Staats-Ministerium des Innern gelangen.

Die Eröffnung der Schulen hat am 1. November 1836 statt zu finden. Die von denselben approbirten Individuen erhalten die Benennung „Bader".

II.

Bedingungen der Aufnahme an den Schulen sind:

1) ein Alter, nicht unter 18, und nicht über 28 Jahre, und körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;
2) vorausgegangene dreijährige Lehr-, und wenigstens einjährige Dienstzeit bei einem Landarzte, Chirurgen, oder einem in einer solchen Schule gebildeten Bader;
3) Zeugnisse der Lehr- und Dienstherren, dann der Orts-Polizeibehörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienstzeit;
4) die Erstehung einer Vorprüfung an der Schule durch abzulegende Proben:
   a) guter Fassungskraft und praktischen Geschickes;
   b) der Fertigkeit, einen einfachen schriftlichen Aufsatz über einen Gegenstand ihrer bisherigen Beschäftigung in der Form einer Anzeige oder Beschreibung zu machen;
   c) der anatomischen Kenntniß der Knochen der Gliedmassen;
   d) der Fertigkeit, in mehreren kleineren, bei Ausübung der niederen Chirurgie häufig vorkommenden chirurgischen Operationen.

Die Anmeldung für die Aufnahme hat acht Tage vor dem Beginne des Wintersemesters bei dem Vorstande der Schule zu geschehen.

Den im zweiten Jahre servirenden, am Sitze einer Schule befindlichen Badergesellen ist zwar der Besuch der Schule gestattet, jedoch ohne Anspruch auf Anrechnung als Schulaufenthalt.

Den bereits approbirten Schülern ist ebenfalls erlaubt, dem Unterrichte an der Schule nochmals beizuwohnen.

III.

Zur Lehre als Bader bei Landärzten, Chirurgen, und den von der Schule approbirten Badern dürfen künftig von den Polizei-Behörden nur solche Individuen zugelassen werden, welche Zeugnisse:

a) der Distrikts-Schul-Inspektion über völlige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der fünf Spezies,
b) des Gerichtsarztes über sonstige Tauglichkeit zu dem Berufe eines Baders,

beigebracht haben.

Von den Lehr- und Dienstherren sollen die Lehrlinge und Gesellen die entsprechende Vorbereitung zum Unterrichte auf den Schulen für Bader erhalten.

IV.

Der Unterricht an den Schulen begreift einige Theile der Anatomie und Physiologie, die niedere Chirurgie, die gerichtlichen Leichen-Oeffnungen, die gesammte Geburtshülfe, die Krankenpflege, und die Anleitung zu augenblicklicher Hülfe in Nothfällen bei Krankheiten bis zur Herbeirufung eines Arztes.

Er wird in einem Lehrkurse von vier Semestern unentgeldlich ertheilt, nach näherer Bestimmung der Schulordnung, welche auch die Vorschriften über die Prüfungen und die Schuldisciplin enthält.

V.

Schüler, welche die lateinischen Schulen mit Erfolg besucht, und an der Anstalt bei den Semestral-Prüfungen

Digitized by Google

in jedem Semester in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe die erste, und in den übrigen Lehrgegenständen wenigstens die zweite Note erhalten haben, können zur Fortsetzung des Studiums der Chirurgie an den Universitäten und nach einem, während zweier Semester mit Erfolg fortgesetzten Studium aller chirurgischen Gegenstände, zur Erlangung des chirurgischen Magister-Grades zugelassen werden.

VI.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader und Magister der Chirurgie werden in besonderen Instruktionen festgesetzt, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

VII.

Die stets nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Verleihung einer Barbiers-Conzession zulässige Anstellung von Badern und Magistern geht nach erholter Erinnerung des Gerichts-Arztes von der Distrikts-Polizeibehörde aus, und unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

VIII.

Die Ertheilung von Barbiers-Conzessionen selbst ist fortan durch den Nachweis der Approbation an einer Schule für Bader bedingt, und Ausnahmen von diesem Erfordernisse des Fähigkeits-Beweises können nur in provisorischer Weise, und auch in dieser Art nur dann statt finden, wenn auf vorgängige amtliche Bekanntmachung binnen sechs Monaten kein approbirter Bader sich um die zu verleihende Barbiers-Conzession gemeldet hat.

IX.

Die Verordnung vom 25. Jänner 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreffend (Regierungs-Blatt 1823, Seite 107 — 112) ist hiedurch aufgehoben. In Ansehung der bereits approbirten Landärzte und Chirurgen hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Juni 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair.
An dessen Statt:
der Ministerialrath Müllbaur.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
(Hebammen-Lehrkurs pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. hat an der Hebammen-Schule in Bamberg am 1. October d. Js. ein Hebammen-Lehrkurs zu beginnen. Die Polizei-Behörden haben sämmtliche Gesuche zur Zulassung zu diesem Lehrkurs genauestens zu instruiren und bis zum 1. September d. Js. zur Entscheidung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 6. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

Digitized by Google

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö- „gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-

Digitized by Google

„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein. Fürlinger.

Montag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird dahier die Beifuhr von

400 Klafter Torf

aus der ärarialischen Torfmoorhölle, Revier Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verakkordirt, wozu sich Liebhaber zur gesetzten Zeit einfinden können. St. Georgen, den 4. Juli 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

(Den Donau-Main-Canal betreffend.)

Von den Erdarbeiten an dem Donau-Main-Canale werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 8. August die Erdarbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bei dem K. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa . . . . . 40,000 fl.
2) Am 9. August jene zwischen der Seizenmühle und Neumarkt, bei dem K. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa . . . . . 300,000 fl.
3) Am 12. August jene bei Nürnberg, bei dem K. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa . . . 135,000 fl.
4) Am 13. August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf, bei dem K. Landgericht Erlangen in einem Betrage von circa . . . . . 113,000 fl.
5) Am 15. August jene zwischen Hirscheid und Bamberg, bei dem K. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 50,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 8 Uhr beginnen; jedoch können die Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingnißhefte schon früher auf den Büreaux der Canalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen und nähere Aufschlüsse darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bauübernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehntheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüsse über diese Unternehmung können Uebernehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte K. Canalbau-Inspektion, oder an die obenbezeichneten Canalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg, den 3. Juli 1836.

Königl. Bayer. Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Ob.-Rath und I. Vorst. — Beyschlag, K. B. Regierungs- und Kr.-Baur., II. Vorst.

Digitized by Google

Mit dem Ende dieses Studien-Jahres wird in dem v. Aufseeß'schen Seminar zu Bamberg ein Freiplatz erledigt, dessen Genuß sich jedoch nur auf die Dauer der Gymnasial-Studien erstreckt.

Die zu dieser Besetzung durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahms-Prüfung wird für die einer Gemeinde des ehemahligen Hochstifts Bamberg angehörigen Knaben auf

Dienstag den 19. Juli l. Js.

anberaumt.

Dem bei dem K. Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung um Aufnahme, in duplo gefertiget;
b) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse;
c) der Impfschein, und
d) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheits-Zustand.

Bamberg, den 4. Juli 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Steinruck.

Auf Antrag der verwittibten Metzgersfrau Eva Katharina Schott zu Marktschorgast und deren großjährigen Töchter und resp. Schwiegersöhne, dann des Vormundes der noch minderjährigen Schottischen Tochter, Leonhardt Schott sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Metzgermeisters Lorenz Schott in Mkt. Schorgast gehörigen 280 Stämme Holz, bestehend theils in fichtenen, theils in tännenen Bau- und resp. Blöcherholz in der Waldung: Hecklas und Haberleithen genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 26. Julius Vormittags 9 Uhr

im Hause Nr. 7 zu Marktschorgast anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 27. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Um ermessen zu können, welches Verfahren über das Vermögen des vormaligen Salzfaktors Joh. Rohnfelder dahier einzuleiten sey, werden alle jene, welche aus irgend einem Rechts-Grunde gegen denselben eine Forderung haben, hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Julius l: Js.

vor der unterfertigten Behörde anzumelden und nachzuweisen, sonst bei dem Beschlusse über das fernere Verfahren auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen wird und sie die Rechtsfolgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, am 26. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Förtsch.

v. n.

Michael Degen, Bauernsohn von Kremmeldorf, 81 Jahre alt und seit 1787 landesabwesend, wird hiermit aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

entweder persönlich vor Gericht zu stellen, um sein nach letzter Curatel-Rechnung in 238 fl. 35½ kr. bestehendes Capital-Vermögen in Empfang zu nehmen, oder binnen gleicher Frist von seinem derzeitigen Aufenthalte anher Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls sein Vermögen nach Umfluß dieser Frist an seine nächsten Intestat-Erben, und zwar ohne Caution, hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 21. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

In der Konkurssache des Johann Schaller in Zapfendorf wurde das am 27sten d. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen zur Einsicht der Gläubiger an die Gerichtstafel angeheftet, was sämmtlichen Gläubigern zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet wird. Scheßlitz, am 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Wittwe Gertraud Deuerling von Wolfsloch hat sich freiwillig unter Curatel gestellt und den Gemeindevorsteher Deuerling als ihren Curator ausersehen. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge der besagten Deuerling nur mit Beiziehung ihres Curators zu Recht bestehend abgeschlossen werden können und die ohne Beiziehung desselben von dieser zu errichtenden Verträge als null und

Digitized by Google

nichtig angesehen werden müssen. Lichtenfels, am 30. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf den Antrag der Schneidermeister Johann Friedrich Sack'schen Erben zu Arzberg wird das denselben gehörige Feld von 1 Tagwerk am Trompetenberg, Flur Arzberg, Besitz-Nr. 389, mit 22¼ kr. Steuersimplum, freieigen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

29. Juli c. Vormittags bis 12 Uhr

mit dem Bemerken eingeladen, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Heinrich Carl Geiser zu Horwagen werden

1) ein Wohnhaus, Nr. 20, nebst Pflanzgärtlein und Hofraith, lediglich mit 11¼ kr. Steuersimplum belaster,
2) mehreres Mobiliar,

in loco Horwagen am

19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolge.

Naila, den 24. Juni 1836.

Königliches Landgericht daselbst.
Bisani.

(Hallstadt.) Jene Rentämter, in welchen Einwohner Rentamts Bamberg I. steuerbare Besitzungen haben, werden ersucht, die treffenden Steuer-Auszüge behufs Anfertigung der Wahllisten so schleunig als möglich hieher zu senden. Hallstadt, am 3. Juli 1836.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das Gut des Bauersmann Andreas Frisch von Grünlas, welches auf 2390 fl. rhl. geschätzt worden ist, gerichtlich verkauft werden, und wird Strichtermin auf den

25. Juli l. Js.

dahier angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Verhandlungen über Beschreibung und Schätzung des Gutes dahier bei Gericht eingesehen werden können.

Guttenberg, den 9. Juni 1836.

Freih. von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

(Bräuerei- und Wirthschafts-Verpachtung.) Die Gräflich von Schönbornische Gast- und Schenkwirthschaft, Bierbrauerei- und Brandweinbrennerei zu Aisch, im Bezirke des K. Landgerichts Höchstadt, mit einem Inventar an Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, und mit einem Zuschlage von 17 Tagw. Ackerfeldern und 4¾ Tagw. der besten Aischwiesen, wird bis 1. October d. Js. pachtledig. Zur anderweiten Verpachtung auf die Dauer von 6 Jahren ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß der Taxator Peter Bauer zu Aisch die Pachtgegenstände auf Verlangen vorzeigen wird, und daß die Pachtbedingnisse täglich dahier eingesehen werden können. Pommersfelden, am 14. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt II.
Endres.

Der Verweser der hiesigen regulairen Schule Andreas Oechsler aus Schirnding und die ledige Anna Maria Stengel aus Markt Selbitz, haben nach ihrem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies wird gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zedtwitz, den 22. Juni 1836.

Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Zedtwitz.
Münch.

Christian Schobert aus Bayreuth, Freiherrlich von Lindenfelsischer Patrimonial-Richter und Freiherrlich Rotthaft von Weißensteinischer Renten-Verwalter zu Friedenfels, und dessen Ehefrau Henriette Luise, geborne

Digitized by Google

Bär, von Waffenhammer bei Thumsenreuth, haben in dem am 8. April 1836 abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf gestellten Antrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Thumsenreuth, am 7. Juni 1836.

Freiherrlich von Lindenfelsisches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.

Freiherr von Lindenfels.

Nicht Amtliche Artikel.

Um meine Vorräthe von feinen, mittel und ordinairen Rauchtabacken, weißen und rothen Weinen und sonstigen Waaren bei meiner Geschäfts-Veränderung in Baldem möglichst zu verkaufen, habe ich die Preise auf das Billigste herabgesetzt, und werde bei Abnahme von größern Parthien noch mehr Vortheile gewähren.

E. C. Dolhopf.

Das diesjährige Wiesenfest dahier wird den 13ten und 14ten d. Mts. gehalten, wozu Freunde geselligen Vergnügens hiemit höflichst eingeladen werden.

Schnabelwaid, den 2. Juli 1836.

Die Gastwirthe daselbst.

Das diesjährige solenne Freischießen dahier wird vom 24. bis 30. Juli abgehalten. Die verehrlichen Herren Liebhaber des Scheibenschießens werden mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß auch in diesem Jahr für Vergnügen aller Art bestens gesorgt ist.

Lichtenfels, am 15. Juni 1836.

Die Schützengesellschaft.

Krug, Schützenmeister.

(Gesuch.) Ein wohlerzogener junger Mensch von 18 Jahren wünscht sogleich als Lehrling bei einem Baumwollenweber in der Kreishauptstadt Bayreuth in die Lehre zu treten. Die hierauf Rücksicht nehmenden Herrn Baumwollenwebermeister belieben sich unter der Briefadresse M. B. bei der Redaktion nähere Auskunft zu verschaffen.

(Stelle für einen Scribenten.) Bei dem Königlichen Rentamte in Rothenkirchen wird ein Scribent gesucht, welcher schon bei Rentämtern gearbeitet hat, eine schöne und flüchtige Hand schreibt, und einer Perzeption vorzustehen vermag. Man wolle sich dießfalls an den Königlichen Rentamts-Vorstand wenden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Eintritt sogleich erfolgen kann.

Einige Capitalien von 400 bis 1500 fl. sind zu 4 Prozent Zinsen gegen Pupillarsicherheit nächstens auszuleihen. Durch wen? erfährt der Anfragende bei der Redaktion dieses Blattes.

Ein schöner Lampen-Kronleuchter, von der Münchener Industrie-Ausstellung, ist zu verkaufen bei dem Patrimonialrichter Werner in Bayreuth.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 25. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Juli. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Kolb dahier.

Den 4. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Juli. Die Tochter des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Stillkrauth in der Jägerstraße.

Gestorbene.

Den 29. Juni. Der Gärtner Ritter sen. in St. Georgen, alt 84 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Den 30. Juni. Der Musikus Fichtelberger sen. vor dem Brandenburger-Thor, alt 74 Jahre.

Den 3. Juli. Der jüngste Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Dost dahier, alt 21 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 4. Juli. Die Tochter des Doctoris medicinae und ausübenden Arztes Walther dahier, alt 6 Monate und 15 Tage.

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 83. Bayreuth, Dienstag am 12. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises.
(Die Einstandskapitalien der ohne Confiskationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Kriegsministerium hat unterm 17ten v. M. an sämmtliche K. Armee-, Divisions- und Corpskommandos wegen Behandlung der Einstandskapitalien der ohne Confiskationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs Nachstehendes erlassen:

„Der Einsteher muß die übernommene Dienstzeit treu — somit ohne Unterbrechung durch Desertion — vollenden.

Diese Verbindlichkeit hat der als verurtheilter Deserteur und ohne Confiskationsstrafe wieder eingereihte Einsteher erst alsdann erfüllt, wenn er seine erneuerte Dienstzeit treu vollendet.

Die deponirte Einstands-Caution darf daher nach dem ersten Absatze vom § 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erst beim Ablaufe dieser neuen Dienstzeit verabfolgt, und muß bis dahin auf gleiche Weise, wie vor der Desertion, behandelt werden."

In Folge eines Reskripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 25sten v. M. werden die obenbenannten Behörden zum weitern dienstlichen Verfahren hiernach angewiesen.

Bayreuth, den 9. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner von Murnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachträglich — meistens durch die K. Dekanate in dem Obermainkreise noch eingegangenen Kirchen-Collektengelder für die durch Brand verunglückten Einwohner von Murnau, K. Landgerichts Weilheim im Isarkreise, werden in nachstehender Zusammenstellung mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. April d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 48, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Nachträgliche Zusammenstellung

der in dem Obermainkreise weiters eingegangenen Kirchen-Collektengelder für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau, Landgerichts Weilheim, im Isarkreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
1	Bamberg I.	Buttenheim	.	.	—	48	
2	Bamberg II.	Trabelsdorf	—	30			
		Walsdorf	4	33			
		Trunstadt	3	2			
					8	5	
3	Burgebrach	Aschbach	2	18½			
		Großbirkach	1	24			
					3	42½	
4	Culmbach	Culmbach	7	2¼			
		Neudrossenfeld	2	8			
		Hutschdorf	1	28			
		Veitlahm	1	33½			
		Schwarzach	1	18½			
		Mangersreuth	1	—			
		Kirchleuß	1	—			
					15	30¼	
5	Ebermannstadt	Burggrub	1	11			
		Hetzelsdorf	1	24			
		Muggendorf	1	21			
		Streitberg	1	45¾			
		Unterleinleiter	6	18½			
					12	¼	
6	Forchheim	Eunreuth	.	.	4	18	
7	Gräfenberg	Gräfenberg	3	39			
		Affalterthal	1	47			
		Ermreuth	1	20			
		Egloffstein	3	19			
		St. Helena	4	12			
		Hilpoltstein	3	2			
		Igensdorf	—	30			
		Thuisbrenn	2	24			
		Walkersbrunn	1	45			
					21	58	
		Betrag	.	.	66	22	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.	Uebertrag			66	22	
8	Höchstadt . . .	Lonnerstadt	2	4			
		Weingartsgreuth . .	6	12			
					8	16	
9	Hollfeld	Gasendorf	1	54½			
		Aufsees	4	13			
					6	7½	
10	Kemnath	Pressath	.	.	2	11	
11	Kronach	Kaws	5	39			
		Lahm	3	1½			
		Schmölz	8	46½			
		Schney	4	15½			
					21	42½	
12	Lichtenfels . . .	Buch a. F.	3	21			
		Michelau	4	—			
		Obristfeld	2	15			
					9	36	
13	Seßlach	Gleusen	5	46½			
		Schottenstein . . .	4	9			
					9	55½	
14	Weismain . . .	Gärtenreth	1	38⅗			
		Stroßendorf . . .	4	41⅕			
					6	20⅕	
		Summa	.	.	130	30⅘	

Bayreuth, den 18. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18⅓⅔ am 8. August l. Js.

und zwar an diesem Tage für die Adspiranten aus der Stadt und aus den K. Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim Hollfeld, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt und Scheßlitz;

am 9ten August für die aus den K. Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld, dann

Digitized by Google

am 10. August für die Abspiranten aus den Landgerichten des Oberpfälz'schen und Bayreuth'schen Antheils, so wie aus dem Rezatkreise.

Die Meldung geschieht daher am Tage zuvor, den 7. August, bei der K. Schullehrer-Inspektion Bamberg.

Auf den Grund des Regulativs vom 31. Januar a. c., „die Bildung der Lehrer betr.", §. 15 sind den bei der K. Regierung einzureichenden Gesuchen folgende entsprechende Zeugnisse beizufügen: 1) der Taufschein; 2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, die irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrer-Beruf äußern; 3) ein Vermögens-Zeugniß von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der treffenden K. Distrikts-Polizeibehörde beglaubigt; 4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorbereitungszeit von der treffenden K. Distrikts-Schul-Inspektion legalisirt, dann 5) ein solches über untadelhaften sittlichen Wandel von der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde.

Bayreuth, den 7. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Mit dem Ende dieses Studien-Jahres wird in dem v. Aufseeß'schen Seminar zu Bamberg ein Freiplatz erledigt, dessen Genuß sich jedoch nur auf die Dauer der Gymnasial-Studien erstreckt.

Die zu dieser Besetzung durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahms-Prüfung wird für die einer Gemeinde des ehemahligen Hochstifts Bamberg angehörigen Knaben auf

Dienstag den 19. Juli l. Js.

anberaumt.

Dem bei dem K. Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung um Aufnahme, in duplo gefertiget;
b) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse;
c) der Impfschein, und
d) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheits-Zustand.

Bamberg, den 4. Juli 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Steinruck.

(Hallstadt.) Jene Rentämter, in welchen Einwohner Rentamts Bamberg I. steuerbare Besitzungen haben, werden ersucht, die treffenden Steuer-Auszüge behufs Anfertigung der Wahllisten so schleunig als möglich hieher zu senden. Hallstadt, am 3. Juli 1836.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Muster zur einfärbigen und mehrfärbigen Drukkerei auf Stoffe und Kleider habe ich in schönster Auswahl empfangen, und bin durch zweckmäßige Einrichtung in den Stand gesetzt, in jeder Beziehung zur Zufriedenheit zu bedienen. Nach Belieben kann von den verschiedenen Mustern Einsicht genommen werden, und bitte um geneigten Zuspruch.

F. Stammel,
Färber vor dem Eremitage-Thor.

Ein junger Mann, welcher schon mehrere Jahre als Schreiber bei Gerichten arbeitete, und seine Brauchbarkeit und Moralität durch Zeugnisse nachweisen kann, wünscht seine gegenwärtige Stelle zu verändern, und bis zum 1. September c. wieder bei einem K. Landgerichte Beschäftigung zu erhalten. Briefe mit U. bezeichnet, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Juli 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 84. Bayreuth, Donnerstag am 14. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{3}{7}$ am 8. August l. Js.

und zwar an diesem Tage für die Adspiranten aus der Stadt und aus den K. Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim Hollfeld, Ebermannstadt, Grüfenberg, Höchstadt und Scheßlitz;

am 9ten August für die aus den K. Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld, dann

am 10. August für die Adspiranten aus den Landgerichten des Oberpfälz'schen und Bayreuth'schen Antheils, so wie aus dem Rezatkreise.

Die Meldung geschieht daher am Tage zuvor, den 7. August, bei der K. Schullehrer-Inspektion Bamberg.

Auf den Grund des Regulativs vom 31. Januar a. c., „die Bildung der Lehrer betr.", §. 15 sind den bei der K. Regierung einzureichenden Gesuchen folgende entsprechende Zeugnisse beizufügen: 1) der Taufschein; 2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, die irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrer-Beruf äußern; 3) ein Vermögens-Zeugniß von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der treffenden K. Distrikts-Polizeibehörde beglaubigt; 4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorbereitungszeit von der treffenden K. Distrikts-Schul-Inspektion legalisirt, dann 5) ein solches über untadelhaften sittlichen Wandel von der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde.

Bayreuth, den 7. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Patrimonialgerichte und Patrimonialämter.

(Die Erhebung der den Gerichts- und Amtsdienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeigen von Polizei-Uebertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Reskript aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 3ten d. Mts., bezeichneten Betreffes,

Digitized by Google

wird mit Hinblick auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. December v. Js. — Nr. 14) des Kreis-Intelligenzblattes — zur Darnachachtung den genannten Behörden bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Ansätze und die Erhebungsweise der den Gerichts- und Amtsdienern bei Anzeigen von Polizei-Uebertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeigegebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweisen Regelwidrigkeiten zu befreien, wird die Bestimmung vom 3. December v. Js., Nr. 13,213, die Erhebung von Gebühren bei Polizei-Uebertretungen für Polizeidiener betr., auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeige-Gebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1) Die Erhebung von Anzeigegebühren kann nur dann statt finden, wenn die Polizei-Uebertretung von einem Gerichts- oder Amtsdiener instruktionsgemäß angezeigt, und der Angezeigte nach geführter Untersuchung durch einen amtlichen Ausspruch als schuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bildenden, und stets besonders neben der Strafe auszusprechenden Anzeige-Gebühren verfällt wurde.

2) Auch in diesen Fällen findet die Erhebung einer Anzeige-Gebühr nur in so ferne statt, als die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Ist der Uebertreter zu Entrichtung der Amtstaxe zahlungsunfähig, so muß auch von der Erhebung der Anzeigegebühr Umgang genommen werden.

4) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter **siebenzehn Kreuzer** für alle jene Fälle festgesetzt, bezüglich deren allerhöchste Verordnungen nicht ausdrücklich einen anderen Ansatz feststellen.

5) Diese Anzeigegebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, sondern durch die amtliche Sportel-Rendantur mit den Sporteln erhoben, in eine gemeinschaftliche Casse gelegt, und unter das Gerichtsdiener-Personal nach Maaßgabe seiner besonderen Auszeichnung vierteljährig von dem Amts-Vorstande vertheilt.

6) Diese Bestimmungen haben gleichmäßig bei dem standes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener-Personale einzutreten.

München, den 3. Juli 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Kreis-Comité erlassene **Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste** aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbesondere aber durch genaue Instruirung der Local-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 11. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Programm

zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Um dem §. 15 der von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu genügen, und um von den Fortschritten, welche die Landwirthschaft in dem Obermainkreise bisher gemacht hat, Kenntniß zu erlangen, so wie zur Aufmunterung und Belohnung ausgezeichneter Landwirthe ist von dem unterzeichneten Comité ein landwirthschaftliches Fest angeordnet worden, welches am

Dienstag den 20. September h. Js.

in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden wird.

Die bei dieser Gelegenheit zu vertheilenden Preiße richten sich nach folgenden Bestimmungen.

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moosculturen, — Trockenlegen der Sümpfe u dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen rc.;

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — und endlich für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, — Benützung bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost;

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge;

f) Für Arrondirungen;

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche;

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht;

i) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

k) für männliche und weibliche Dienstboten, welche über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben, oder die, welche bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — i angeführten Culturgegenstände bestehen in silbernen Medaillen mit Diplomen, oder nach Umständen in Unterstützungen mit baarem Gelde, oder in nützlichen landwirthschaftlichen Geräthen, Ackerwerkzeugen u. dgl.

Die Belohnungen verdienstvoller Dienstboten dagegen bestehen in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden.

Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a bis i angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1835 und dem laufenden Jahr 1836;

2) das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem blos Selbstnützigen;

Digitized by Google

3) die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden des Kreises vertheilt, in so ferne sich aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber einfinden;

4) wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegenstellenden Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises, wenigstens 14 Tage vor Abhaltung des oben bezeichneten Festes, ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind von den Orts-Polizeibehörden auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter verläßiger Aufschlüsse auszustellen, und von der Distrikts-Polizeibehörde nach erlangter Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit zu bestätigen.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Zeugnisse für belohnungswürdige Dienstboten werden von den Ortsvorstehern ausgestellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienstherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten bestätigt.

Ferner werden Preise vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die schönsten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.
Hauptpreise: vier zu 18, 16, 14, 12 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 8, 6 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten und besten Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe:
Hauptpreise: fünf zu 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 8, 6, 4 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne.

II. Pferdezucht,

a) für die schönsten 3½jährigen Hengste:
Hauptpreise: drei zu 25, 20, 15 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten 3½jährigen Stuten:

Hauptpreise: } wie bei den Hengsten.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

III. Schweinzucht,

a) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zusammengenommen, die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht sehr gesucht ist:

Hauptpreise: drei zu 8, 6, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: keine, — weil entferntere Besitzer der Mutterschweine solche nur mit sehr erschwertem Transporte hierher bringen könnten, und in solchen Fällen ein, wie später angegeben werden wird, überschicktes oder im möglichen Falle auch selbst überbrachtes Attest, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, hinreichend ist, einen der Haupt- oder Nachpreise zu bekommen. —

IV. Schafzucht,

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:

Hauptpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterschafe von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle;

Hauptpreise: } wie bei den Widdern.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

V. Ziegenzucht,

a) für die schönsten 2 — 4jährigen Ziegenböcke von der beßten Raçe:

Hauptpreise: drei zu 6, 5, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten 2 — 4jährigen und milchreichsten Ziegen:

Hauptpreise: } wie bei den Ziegenböcken.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

Hauptpreise erhalten nur die ersten ausgezeichnetsten Thiere;

Nachpreise die nach diesen folgenden, zwar minder ausgezeichneten aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreise erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Besseren, diesen nachstehen, jedoch über, oder wenigstens eine Tagreise weit von der Kreishauptstadt entfernt sind.

Bei Vertheilung dieser Preise gelten folgende Bestimmungen:

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;
2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat ꝛc., —

Digitized by Google

schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor anderen erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des sich auszeichnenden Viehzüchters, dessen übrige Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc. Rücksicht genommen;

5) muß jeder Preisbewerber das zum Feste gebrachte Stück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung von einem Nach[illegible] oder Viehzüchter im Obermainkreise als selbst gezogenes Stück gekauft haben; — sodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit schon deutlich bemerkbar oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreise der Hauptstadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müssen ihre Schweinsmütter zur Ausstellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, nur 14 Tage vorher ein Zeugniß einzuschicken.

Die zur Erlangung eines Preises an das Präsidium des landwirthschaftlichen Kreis-Comités wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Ausstellung einzusendenden, wie oben bei A. von irgend einer Behörde ausgestellten, jeden Falls aber dem ganzen Inhalt nach gerichtlich bestätigten Zeugnisse müssen nach obigen Bestimmungen enthalten:

a) bei den Rindviehstücken: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), — selbst erzogen oder gekauft und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.;

b) bei den Pferden: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abstammung von Vater und Mutter, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviele Ferkeln sie im letzten Jahr und wieviele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweise.

d) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

e) bei den Ziegen: Geschlecht, Alter, Race oder Schlag, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, wie viele Jungen die Ziege das letzte Mal geworfen und von welcher Milchergiebigkeit sie ist, — nicht blos nach den Zickeln, sondern durch das ganze Jahr.

Alle vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Bezug auf dieses Kreis-Landwirthschaftsfest haben, erhalten die Bewerber um solche unentgeldlich von den treffenden Behörden.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere und zur Abhaltung des Festes selbst, ist der Exercierplatz im Königl. Hofgarten, nächst der Schrollengasse dahier, bestimmt, woselbst sich am Montag den 19. September Mittags 12 Uhr alle zum Feste mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen erschienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei selbigem sogleich sich zu melden haben. —

Tags darauf als am 20. September erfolgt auf demselben Platze, Vormittags 9 Uhr, durch den Königlichen General-Commissair und Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere solche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Kreis-Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe des Obermainkreises, welche vorzügliche Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, an dem landwirthschaftlichen Feste regen Antheil zu nehmen, so wie sämmtliche Amtsbehörden des Kreises ergebenst ersucht werden, ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und

Digitized by Google

bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen, durch den Zweck bedingte Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 10. Juli 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Freiherr von Andrian.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.
(Die äußeren Kennzeichen der Orts- und der Flurwächter in den Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Orts- und Flurwächter in den Gemeinden nicht selten in Lagen kommen, wo es zweckmäßig erscheint, daß ihre Eigenschaft als obrigkeitliche Diener für Jedermann sogleich erkennbar sey, und da die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen deßfallsigen Abzeichen nicht überall als passend befunden werden, so ist die Frage in Anregung gebracht worden:

ob nicht über diesen Gegenstand eine allgemeine Anordnung zu treffen, — und welche äußeren Abzeichen jenen Wächtern zu bewilligen und resp. vorzuschreiben seyen?

In Folge eines Ministerial-Reskriptes vom 5ten d. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise angewiesen, sich über diese Frage

binnen 3 Wochen

gutachtlich hieher zu äußern und anzuzeigen, wie es deßfalls in ihren Bezirken bisher gehalten worden ist.

Bayreuth, den 12. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter.
(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correspondenzen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank-Administration mit den Königlichen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird zur genauen Beachtung in vorkommenden Fällen nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4ten d. Mts. über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correspondenzen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank-Administration mit den Königlichen Behörden mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Färlinger.

* * *

Staats-Ministerium der Finanzen.

Weder in dem Stempel-Gesetze vom 18. December 1812, noch in dem vom 11. September 1825 ist eine Stempel-Befreiung für die Hypotheken- und Wechselbank begründet, vielmehr ist im §. 13 lit. a. des Regulativs für die Taxen- und Stempel-Gebühren in Hypotheken-Sachen vom 26. April 1824 ausdrücklich bestimmt, daß alle Correspondenzen in Hypotheken-Sachen mit dem Klassenstempel von 3 kr. (drei Kreuzer) zu versehen seyen. Diesen Stempel hat auch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank-Administration bei ihren Correspondenzen mit Königlichen Behörden anzuwenden, da solche als keine Amts-Correspondenzen im Sinne des Abschnitts IV. Lit. a. des Gesetzes vom 18. December 1812 zu betrachten sind, indem die Bank nach §. 1 der Statuten vom 18. Juni 1835 nur eine, zwar unter dem besondern Schutze der Staatsregierung stehende von einer Privatgesellschaft gegründete An-

Digitized by Google

stalt und ihr Vermögen Privat-Eigenthum der Gesellschaft ist, übrigens auch nach §. 49 dieser Statuten nicht sie, sondern der Geldnehmer die Kosten aller Art, mithin auch die Stempel zu tragen hat.

München, den 4. Juli 1836.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchst unmittelbarer Entschließung d. d. Bad Brückenau den 5. Juli 1836 den Gerichtsarzt des Landgerichts Selb, Dr. Lindner, auf das Physikat Rehau und auf dessen Stelle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen den Gerichtsarzt zu Rehau, Dr. Nehr zu versetzen geruht.

Montag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird dahier die Beifuhr von

400 Klafter Torf

aus der ärarialischen Torfmoorhölle, Revier Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verakkordirt, wozu sich Liebhaber zur gesetzten Zeit einfinden können. St. Georgen, den 4. Juli 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 13,253 bis 14,246 incl. in dem auf

Donnerstag den 28ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 11. Juli 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Mit dem Ende dieses Studien-Jahres wird in dem v. Aufseeß'schen Seminar zu Bamberg ein Freiplatz erledigt, dessen Genuß sich jedoch nur auf die Dauer der Gymnasial-Studien erstreckt.

Die zu dieser Besetzung durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahms-Prüfung wird für die einer Gemeinde des ehemahligen Hochstifts Bamberg angehörigen Knaben auf

Dienstag den 19. Juli l. Js.

anberaumt.

Dem bei dem K. Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung um Aufnahme, in duplo gefertiget;
b) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse;
c) der Impfschein, und
d) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheits-Zustand.

Bamberg, den 4. Juli 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Steinruck.

Gegen den Bauern Georg Schabdach von Stechendorf wurde vom K. Landgericht Hollfeld der Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen und zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 26. Juli c. a. früh 8 Uhr

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß derjenige, welcher nicht erscheint, von der Masse ausgeschlossen wird. Bemerkt wird, daß in diesem Termine selbsten zur Ersparung weiterer Kosten eine gütliche Ausgleichung der Gläubiger versucht werden soll. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 19. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Am 21. Juli l. Js. soll der zur Pfarrei Goldkronach gehörige, in der Flurmarkung Rödensdorf bei Bayreuth gelegene, großer Frucht- und Schmalsaatzehenten, an die Meistbietenden auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige können sich am bemeldeten Tage früh 8 Uhr in Rödensdorf einfinden, um den treffenden Zehentdistrikt in Augenschein zu nehmen. Die Verpachtung selbst geschieht in dem Wirthshause zu Thiergarten. Goldkronach, den 10. Juli 1836.

Hoffmann, Pfarrer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend am 16. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

(Die polizeiliche Aufsicht auf Baugerüste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K. Polizeibehörden wird nachstehende allerhöchste Verfügung Sr. Majestät zur strengen Darnachachtung, insbesondere zur Mitwirkung bezüglich des Art. II. bekannt gemacht. Bayreuth, den 9. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns zur Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hofgebäuden veranlaßt zu befehlen, wie folgt:

I.

Wenn ein Hofgebäude, es sey dahier oder anderswo im Reiche, in Regie gebaut wird, so ist derjenige Baubeamte, welchem die Bauführung übertragen wird, für die Sicherheit der Gerüste, der Zugmaschinen, die Anwendung der gehörigen Vorsicht im Gebrauche derselben ꝛc. ꝛc. verantwortlich, es mag der Bau ein Neubau, oder eine Ausbesserung seyn.

II.

Wird aber der Bau in Akkord gegeben, so soll, wenn Wir nicht ausdrücklich durch Benennung eines Bauaufsehers anders verfügen, die betreffende Polizeistelle die Aufsicht führen, und alles Gefahrdrohende augenblicklich abzustellen berechtiget und verbunden seyn. Die Hofbau-Intendanz hat daher die Verbindlichkeit, von jedem in Akkord gegebenen Bau die betreffende Polizeistelle alsbald in Kenntniß zu setzen und bleibt, wenn sie diese Mittheilung unterläßt, selbst verantwortlich.

III.

Diese Vorschriften gelten, so lange Wir nicht anders verfügen, nicht blos von jedem künftig unternommen werdenden Bau, sondern auch von den schon dermalen im Werke befindlichen Hofgebäuden.

Wir erwarten, daß mit aller Sorgfalt zur Verhütung von Unglücksfällen gewirkt, und wo durch Fahrlässigkeit einer entstehen sollte, die Untersuchung und Bestrafung alsbald veranlaßt werde. —

München, den 17. Juni 1836.

An die K. Hofbau-Intendanz also ergangen.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Kundgabe von Todenscheinen im Auslande gestorbener Bayern mittels des Allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Todenscheine im Auslande gestorbener Bayern werden in Folge getroffener Anordnung von den auswärtigen Behörden der Heimathsbehörde des Verlebten mitgetheilt.

Es mag zuweilen kommen, daß wegen Unbestimmtheit der Angaben die Verwandten des Verlebten auch nach angestellten Recherchen von der Behörde, welcher der Todenschein übermacht worden, nicht ermittelt werden können.

Auf den Grund eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 3ten d. Mts. hat in einem solchen Falle diejenige Behörde, welcher ein Todenschein eines im Auslande verlebten Bayerns mitgetheilt wird, den Tod desselben mittels des allgemeinen Anzeigers mit der Aufforderung an die Verwandten des Verstorbenen, binnen 3 Monaten sich zur Empfangnahme des Todenscheines bei der die Anzeige unterfertigenden Behörde zu melden, kund zu geben, und dabei zu bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist der Todenschein an die betreffende Behörde des Auslandes wieder überstellt werden würde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 10. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr-Majorsstelle bei dem Landwehr-Bataillon in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine K. Majestät haben sich nach einem allerhöchst unmittelbaren K. Rescripte vom 20sten v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landwehr-Bezirks-Inspektor, Obristlieutenant Herrmann v. Regemann zu Bayreuth, unter Belassung seiner Stelle als Landwehr-Bezirks-Inspektor zum Commandanten des Landwehr-Bataillons Bayreuth zu ernennen, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr-Majorsstelle bei dem Landwehr-Bataillon Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren K. Rescripte vom 24sten v. Mts. haben Seine K. Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden, den ehevorigen Landwehr-Major des Landwehr-Bataillons Windsheim, Advokaten Lunkenbein in Hof, zum Major des Landwehr-Bataillons daselbst zu ernennen, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Die Bildung der Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 7ten d. Mts. im oben bezeich-

Digitized by Google

neten Betreffe wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme mit der Weisung gebracht, hiernach in allen vorkommenden Fällen und insbesonders bei den nächsten Kirchenverwaltungs-Wahlen zu verfahren.

Bayreuth, den 13. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Es haben sich Zweifel und Anstände über die Frage ergeben, ob die durch die Ministerial-Entschließungen vom 11. August und 15. October 1834 auf dem Grunde der §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes angeordnete Bildung eigener Kirchen-Verwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehende Filial- oder Nebenkirche auch dann stattzufinden habe, wenn die Betheiligten hierauf verzichten.

Der K. Kreisregierung, K. d. Innern, wird daher zur Beseitigung solcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugs-Vorschriften nur die Wahrung der aus den angeführten §. §. des revidirten Gemeinde-Ediktes den betheiligten Kirchen-Gemeindegliedern erwachsenen besonderen Verwaltungs-Rechte beabsichtiget haben; daß aber den Berechtigten unbenommen sey, auf die Bildung besonderer Kirchen-Verwaltungen für solche Filial- und Nebenkirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Kult-Vermögens der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchen-Verwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbstständigkeit der einzelnen Kultus-Stiftungen bezüglich des Vermögens-Stockes und der Renten-Verwendung, dann der zu diesem Behufe fortzusetzenden Führung gesonderter Rechnung für jede derselben zu übertragen.

So ferne jedoch die Filial- oder Nebenkirche in der Markung einer anderen politischen Gemeinde, als die Pfarrkirche, liegt, darf durch eine solche Verwaltungs-Einung das gesetzliche Aufsichtsrecht dieser Gemeinde nicht beeinträchtiget werden, und es hat daher zu dessen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Nebenkirche ein Ausschuß-Mitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchen-Verwaltung einzutreten.

München, den 7. Juli 1836.

(Die Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 18$\frac{3}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des § 18 der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar l. J. macht die frühere Vornahme der jährlich anzuordnenden Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf nothwendig.

Dieselbe wird daher für die protestantischen Schulpräparanden des Unter- und Obermain-, dann Regen- und Oberdonaukreises, welche in der Mitte des nächstkommenden Monats October einzutreten wünschen, auf den 6., 7. und 8. September unter dem Beisatze bestimmt, daß die Adspiranten sich schon am Tage zuvor, folglich Montags den 5. September bei der K. Seminar-Inspektion in Altdorf zu melden und ohnfehlbar folgende Zeugnisse:

1) ihr Tauf- und Schulentlassungs-Zeugniß,
2) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und physische Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde ausgefertigtes und bei Gemeindeverwaltungen von der treffenden Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schulpräparanden, und ein von der einschlägigen Distriktsschulbehörde legalisirtes Zeugniß des treffenden Präparandenlehrers über dreijährige Vorbereitung, und
6) ein Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde über einen untadelhaften sittlichen Wandel,

vorzulegen haben.

Digitized by Google

Dabei ist jedoch denjenigen, welche die Ausweise über ihr Alter, über Aufnahme unter die Schulpräparanden und den genossenen Werktagsschul- und Vorbereitungsunterricht schon bei einer frühern Prüfung übergeben haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Ansbach, den 28. Juni 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

v. Leonrod.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche bei gegenwärtiger Sommerhitze durch die Hundswuth bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde veranlaßt, folgende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich irgendwo Spuren von der Hundswuth zeigen, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung scharfer Strafe, sofort Anzeige zu machen.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn und werden die Eigenthümer, welche solche zu lösen versäumt haben, in Strafe genommen werden.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister aufgefangen und weggeschafft werden.

5) Ebenso werden auch diejenigen Hunde, wenn solche gleich mit einem Zeichen versehen sind, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herumlaufen, von den Falknechten eingefangen oder todtgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorsichtsmaaßregeln zu befolgen, werden, wenn Unglücksfälle durch ihre Hunde entstehen, nicht nur zum Ersatz des angerichteten Schadens, sondern auch überdieß noch zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Bayreuth, am 5. Juli 1836.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt St. Georgen werden an die pünktliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familien-Vater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hause bereit halten;

2) auf dem Boden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;

3) diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in oder an ihren Häusern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;

4) so lange die trockene Witterung anhält, müssen die Strassen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;

5) die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulvervorräthe sind, insoferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;

6) das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich erneuert.

Die Polizeidiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 11. Juli 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bayreuth, am 27. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Konkurssache des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Schweitzer erlassene Lokations-Erkenntniß in dem Sitzungszimmer des Gerichts zur Einsicht der Betheiligten angeheftet wurde.

Pöhlmann, v. n.

v. Kolb.

Am Mittwoch den 20sten d. Ms. wird im Forstrevier Limmersdorf, Forstort Bärnstich, Lichtefleck und Bruchdick folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

98 Stück weiche Blöcher,
46 „ „ Stämme,
36¼ Klftr. weiches Scheitholz,
15 „ „ Stöckholz,
275 Stück weiche Wellen,
44 Klftr. Fichten-Lohrinde.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Kgl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Unterobsang beim Wirth Hahn zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, am 13. Juli 1836.

Königliches Forstamt.

Frhr. v. Bothmer.

Nach einem Magistrats-Beschluß vom 4. Juli 1836 soll der Fleischaufschlag von der Stadt Bayreuth und St. Georgen auf die drei Jahre vom 1. October 1836 bis dahin 1839 öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe hat man Verstrichtermin auf kommenden

Mittwoch den 27sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem Stadtkämmerei-Locale anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die zu Grunde gelegten Pachtbedingungen können bis dahin jederzeit daselbst eingesehen werden. Bayreuth, am 13. Juli 1836.

Die Stadtkämmerei.

Reuper.

Johann Adam Waidhäuser, außerehelicher Sohn der Katharina Waidhäuser, nachher verehelichten Jeremias dahier, wird wiederholt zum Empfang seines unter Curatel stehenden Vermögens entweder in Person, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen eheliche oder sonst berechtigte Erben vor unterfertigter Gerichtsstelle binnen einem

halben Jahre

unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen, vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle sein Vermögen dessen nächsten Verwandten ohne Caution überlassen werden soll.

Bamberg, am 5. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Kaisheim, am 8. Juli 1836.

Heute Vormittags 11 Uhr ist der Zwangsarbeiter Adam Kotschenreuter von Roßlach mittels Uebersteigung der Gartenmauer entwichen.

Man stellt das Ansuchen, auf dieses Individuum, dessen Personalbeschreibung anliegt, Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Derselbe dürfte den Weg in seine Heimath eingeschlagen haben.

Königliches Polizei-Commissariat.

* * *

Personal-Beschrieb

des Adam Kotschenreuter von Friesenroßlach, Landgerichts Kronach, im Obermainkreise.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 6′ 2‴,
Statur: untersetzt,
Haare: schwarz,
Bart: do. wenig,
Stirne: flach,
Augen: braun,
Augenbraunen: schwarz,
Nase: spitzig,
Lippen: etwas aufgeworfen,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Wangen: voll,
Kinn: rund,

Digitized by Google

Gesichtsfarbe: bleich,
Hals: kurz,
Mundart: bayerisch,
Stimme: gewöhnlich.

Bekleidung:

1 grautuchenen Spenser,
1 solche Weste,
1 leinene Hosen.

Aeußere Kennzeichen:

Auf dem Kopfe an der linken Seite eine Narbe — ohne Haare.
Unter dem linken Ohr hat er Drüßen.

Verborgene Kennzeichen:

Keine.

Der der Dieberei und dem Vagiren ergebene, diesseits unter Polizei-Aufsicht gestellte Schneider-Lehrling Christoph Schmiedel aus Thiersheim, dessen Signalement unten folget, ist gestern flüchtig geworden.

Man macht die löblichen Polizeibehörden auf dieses, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuum aufmerksam und sucht darum nach, auf den Schmiedel Spähe anordnen und solchen im Betretungs-Falle hieher liefern zu lassen. Wunsiedel, den 5. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Donauer, Assessor.
Dir leg. abs.

* * *

Signalement.

Schmiedel ist 17 Jahre alt,
5 Schuh lang,
hat blonde Haare,
erhabene Stirne,
blonde Augenbraunen,
graue Augen,
mittelmäßige Nase,
aufgeworfenen Mund,
rundes Kinn,
röthliche Gesichtsfarbe,
volle Gesichtsform,
untersetzten Körperbau, und
am rechten Backen einige Leberflecken als besondere Kennzeichen.

Seine Kleidung besteht:
in einem dunkelbraunen tuchenen Spenser, weisgrau tuchenen Hosen, weisskattunener Weste mit braunen Blümchen, und einer grüntuchenen russischen Kappe mit Schild; eine Halsbinde trägt er nicht.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Heinrich Carl Geiser zu Horwagen werden

1) ein Wohnhaus, Nr. 20, nebst Pflanzgärtlein und Hofraith, lediglich mit 11¼ kr. Steuersimplum belastet,
2) mehreres Mobiliar,

in loco Horwagen am

19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen erfolge.

Naila, den 24. Juni 1836.

Königliches Landgericht daselbst.
Bisani.

Auf Antrag der verwittibten Metzgersfrau Eva Katharina Schott zu Marktschorgast und deren großjährigen Töchter und resp. Schwiegersöhne, dann des Vormundes der noch minderjährigen Schottischen Tochter, Leonhardt Schott sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Metzgermeisters Lorenz Schott in Mkt. Schorgast gehörigen 280 Stämme Holz, bestehend theils in fichtenen, theils in tännenen Bau- und resp. Blöcherholz in der Waldung: Hecklas und Haberleithen genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 26. Julius Vormittags 9 Uhr

im Hause Nr. 7 zu Marktschorgast anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 27. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

(Hallstadt.) Jene Rentämter, in welchen Einwohner Rentamts Bamberg I. steuerbare Besitzungen haben, werden ersucht, die treffenden Steuer-Auszüge behufs Anfertigung der Wahllisten so schleunig als möglich hieher zu senden. Hallstadt, am 3. Juli 1836.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Digitized by Google

Am 21. Juli l. Js. soll der zur Pfarrei Goldkronach gehörige, in der Flurmarkung Rödensdorf bei Bayreuth gelegene, großer Frucht- und Schmalsaatzehenten, an die Meistbietenden auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige können sich am bemeldeten Tage früh 8 Uhr in Rödensdorf einfinden, um den treffenden Zehentdistrikt in Augenschein zu nehmen Die Verpachtung selbst geschieht in dem Wirthshause zu Thiergarten. Goldkronach, den 10. Juli 1836.

Hoffmann, Pfarrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Juli 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung.) Wer meinem Sohn, dem Porzellan-Maler August Schirner, etwas leihen oder borgen sollte, hat laut der frühern Bekanntmachung von mir keinen Rückersatz zu erwarten. Schauenstein im Obermainkreis, den 9. Juli 1836.

Schirner, Cantor.

Erste Bayerische Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt.

Der wohlthätige Einfluß der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf die Verhältnisse sämmtlicher Staatsbürger Bayerns äußerte sich neuerdings dadurch, daß nun auch eine Lebensversicherungs-Anstalt, als ein neuer Geschäftszweig derselben, in Wirksamkeit getreten ist.

Es ist eine zu bekannte Thatsache, daß durch eine solche Anstalt jedem Staatsbürger, ohne Ausnahme eines Standes, eine sichere Quelle geöffnet ist, seiner Familie durch das kleinste Ersparniß oder irgend eine unbemerkliche Versagung verhältnißmäßig ein ihr nach seinem Ableben höchst nöthiges, oft sehr nützliches Capital leicht erwerben zu können, was kein Familienvater unbeachtet, ja unbenützt lassen sollte.

Diese für Wittwen und Waisen und dadurch für das ganze Vaterland, besonders in unserer luxuriösen Zeit, so höchst wohlthätige Anstalt kann durchaus nicht genug empfohlen werden.

Die, für die verschiedenen Altersklassen bestimmten, billigen Prämien lassen überdies gewiß jeden Wunsch eines Sachverständigen nicht ohne Befriedigung.

Gedruckte Exemplare der Grundbestimmungen dieser Anstalt, welche am 4. Mai h. J. die allerhöchste Genehmigung erhielten, so wie sowohl mündliche als schriftliche Auskunft sind bei endesunterschriebenem, ernannten Agenten, bei welchem die desfallsigen Anmeldungen gemacht werden können, unentgeldlich zu haben. Bayreuth, am 12. Juli 1836.

Emanuel Osmund,
Agent der Bayerischen Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt.

Der Unterzeichnete verkauft sein — an der Hauptstraße zu St. Georgen liegendes Wohnhaus, E. Nr. 17, mit dem dazu gehörigen umzäunten Garten und Feld, worauf gegen 200 Stück durchaus tragbare Obstbäume, von vorzüglichen Gattungen, stehen, sofort aus freier Hand, und ersucht Kaufsliebhaber, sich deshalb an ihn zu wenden, um ihnen die näheren Bedingungen mittheilen zu können.

Ganzmann.

Gegen pupillenmäßige Sicherheit werden 1200 fl. zu 4 Prozent ausgeliehen. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Am Montag den 18. Juli Nachmittag 2 Uhr und die folgenden Tage werden in dem Hause des Hrn. Majors von Malsen, eine Treppe hoch, in der Friedrichsstraße, verschiedene Effekten, als: Canapée, Sessel, Spiel- und andere Tische, Commode, Schränke, Spiegel, Kronen- und Wandleuchter, Porzellain, Steingut und mehrere Gegenstände, dann ein Stadtwagen, ein Paar Kummete und ein Paar Sillengeschirre gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Juli. Der Einwohner und Häfnergeselle Johann Christoph Reuisch dahier, ein Wittwer, mit Elisabetha Sophia Püttrich von Thurnau.

Geborne.

Den 3. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Hofmann in der Altenstadt.

Den 6. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

Den 7. Juli. Der Sohn des Bürgers, Kaffetiers und Distrikts-Vorstehers Herold dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Maurermeisters Schmidt dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Die Tochter des Steinhauers und Maurergesellen Scharnagel in St. Georgen.
Den 8. Juli. Die Tochter des Sergeant Händel, beim K. Bayer. Lin.-Inf.-Regiment Seyßel.
Den 9. Juli. Die Tochter des Bierkärners Hübner dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 11. Juli. Der Sohn des Feldwebels Malm, beim K. Bayer. Infanterie-Regiment Seyßel.
— — Die Tochter des Zehntners Eisentraut im neuen Wege.
Den 13. Juli. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Dorfmüller dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

Gestorbene.

Den 6. Juli. Die unverehelichte Margaretha Frühhaber in der Altenstadt, alt 27 Jahre und 10 Monate.
— — Die Tochter des Maurergesellen Keil im neuen Wege, alt 2 Monate und 3 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Stunden.
Den 9. Juli. Die ältere Zwillingstochter des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seyfferth dahier, alt 18 Tage.
— — Der Sohn des Handelsmanns Trips im neuen Wege, alt 9 Monate.
Den 10. Juli. Der Pachtbauer Amschel in den Moritzhöfen, alt 55 Jahre.

Verzeichniß
der im Bade zu Steben vom 2. bis 9. Juli 1836 angekommenen Badegäste.

66) Fr. Kriegsräthin Flotow und Nichte aus Saalfeld.
67)
68) Fr. Ida Barsch, Patrimonialrichters-Gattin aus Hof.
69) Fr. L. Niezoldi, Kaufmanns-Gattin aus Bamberg.
70) Fr. Flora v. Seckendorf, Majors-Tochter aus Wonfurt.
71) Hr. Jakob Baumann aus Döhlau.
72) Fr. Margaretha Göhring aus Hof.
73) Hr. J. G. Wächter, Patrimonialrichter aus Hof.
74) Fr. Metzner aus Bamberg.
75) Fr. Lissette Staub, Rothgerbers-Gattin aus Bamberg.
76) Hr. Oberst v. Tannstein aus Hof.
77) Hr. Johann Nikol Papst aus Meura.
78) Hr. Lorenz Becher aus Naila.
79) Hr. Franz Metzger, Rechnungs-Commissair aus Bayreuth.
80) Fr. Nannette Eser, Rechnungs-Assessors-Gattin aus Eichstädt.
81) Fr. Sophie Eser, Burgermeisters-Gattin aus Stadt am Hof.
82) Hr. Ferdinand Faber, K. Bayer. Hauptmann aus Bayreuth.
83) Hr. Christian Kellein, Gräfl. Giech'scher Herrschaftsgerichts-Adjunkt aus Thurnau.
84) Hr. Samuel Kispert, Pfarrer aus Melkendorf.
85) Fr. Lisette Fleischmann, Kaufmanns-Gattin aus Eulmbach.
86) Fr. Emilie Klett, Kaufmanns-Tochter aus Nürnberg.
87) Hr. Ignaz Ernst Bisani, Gymnasiast aus Bamberg.
88) Fr. Julie Pensa, Pfarrers-Gattin aus Dobitschen.
89) Fr. Wilhelmine v. Feilitzsch, geb. v. Seckendorff, aus Hof.
90) Hr. Ludwig Pertsch, Hof-Advokat aus Coburg.
91) Hr. Joseph Lux, Privatier aus Nürnberg.
92) Fr. Ottilie Heerdegen aus Hof.
93) Hr. Theodor v. Michels aus Nürnberg.
94) Hr. Joseph Barth, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus München.
95) Fr. Dorothea Schneider aus Hof.
96) Hr. Andreas Plank, Bäcker aus Eulmbach.
97) Fr. Friederike Treutler aus Bayreuth.
98) Hr. Doktor Klett aus Fürth.
99) Fr. Caroline Weyßel, Kaufmanns-Tochter aus Fürth.
100) Hr. Leindecker, Gärtner aus Bayreuth.

Steben, den 9. Juli 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 86. Bayreuth, Dienstag am 19. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 3ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Vorstellung der General-Agentur der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt die von derselben vorgenommene Abänderung der Bezirks-Eintheilung der Agentie Amberg in der Art genehmigt worden ist, daß das Landgericht Neustadt an der Waldnaab in Zukunft dem Bezirke der Agentie Bayreuth zugetheilt sey. Bayreuth, den 12. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme eines Flugblattes unter dem Titel: Abschiedslied (bei der Auswanderung nach Nordamerika) und mit dem Motto: und der Geist führte sie in ein neu Land ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Erlangen verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme des im rubrizirten Betreffe bezeichneten Flugblattes wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten. d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote des erwähnten Flugblattes einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 14. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Waldsassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei der Landwehr in Waldsassen die Wahl des

Digitized by Google

Müllermeisters Engelbert Grüllmaier daselbst zum Unterlieutenant bestättigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Frendel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Maßbach, im K. Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den vor dem Dienstes-Antritt erfolgten Tod des Pfarrers Braungart von Tann abermals erledigte protestantische Pfarrstelle in Maßbach, im K. Dekanate Schweinfurt, wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen mit dem Ertrage nach der abgeschlossenen Fassion vom 17. Januar 1824 öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen		— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:			
α) aus dem Gotteshaus zu Maßbach baar		3 fl. 48 kr.	
β) aus dem Filial-Gotteshause zu Völkertshausen		1 fl. 7 kr.	
3) aus Gemeindekassen		— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.	
5) von Privaten:			
aus der Großherzoglich Sächsisch-Weimarischen Revenüen-Casse zu Maßbach:			
an baarem Gelde		37 fl. 30 kr.	
an Naturalien:			
10 Klftr. gemischtes Holz, à 4 fl.		40 fl. — kr.	
630 Stück Wellen, à 4 fl. 10 kr.		26 fl. 15 kr.	
			108 fl. 40 kr.

II. Zur Pfarrei gestiftete Capitalien sind nicht vorhanden — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.	
47 3/8 5/4 Tagwerk Aecker	131 fl. 29 1/2 kr.	
3 4/5 3/4 „ Wiesen	152 fl. 10 kr.	
83 5/17 Ruthen Gärten	4 fl. — kr.	
		317 fl. 39 1/2 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

α) in Geld	5 fl. 53 kr.	
β) an Naturalien:		
2 Schffl. 3 Metz. 3 Viert. Korn	26 fl. 15 kr.	
— „ 4 „ 2 „ Haber	3 fl. — kr.	
Betrag	35 fl. 8 kr.	426 fl. 19 1/2 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	35 fl. 8 kr.	426 fl. 19½ kr.
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.		5 fl. — kr.	
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehnten		312 fl. 29¾ kr.	
vom kleinen Zehenten		9 fl. 7½ kr.	
vom Heuzehenten		3 fl. 46 kr.	
vom Weinzehnten ꝛc.		— fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten		— fl. — kr.	
4) an Waiderechten		— fl. — kr.	
5) an Forstrechten		— fl. — kr.	
			365 fl. 25½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			119 fl. 29½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
	Totalbetrag der Einkünfte		911 fl. 14½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts			
Die Lasten dagegen			61 fl. 9½ kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in			850 fl. 5½ kr.

Bayreuth, den 9. Juli 1836.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

(Die Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 18$\frac{3}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des § 18 der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar l. J. macht die frühere Vornahme der jährlich anzuordnenden Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf nothwendig.

Dieselbe wird daher für die protestantischen Schulpräparanden des Unter- und Obermain-, dann Regen- und Oberdonaukreises, welche in der Mitte des nächstkommenden Monats October einzutreten wünschen, auf den 6., 7. und 8. September unter dem Beisatze bestimmt, daß die Adspiranten sich schon am Tage zuvor, folglich Montags den 5. September bei der K. Seminar-Inspektion in Altdorf zu melden und ohnfehlbar folgende Zeugnisse:

1) ihr Tauf- und Schulentlassungs-Zeugniß,
2) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und physische Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde ausgefertigtes und bei Gemeindeverwaltungen von der treffenden Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schulpräparanden, und ein von der einschlägigen Distriktsschulbehörde legalisirtes Zeugniß des treffenden Präparandenlehrers über dreijährige Vorbereitung, und
6) ein Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde über einen untadelhaften sittlichen Wandel,

vorzulegen haben.

Dabei ist jedoch denjenigen, welche die Ausweise über ihr Alter, über Aufnahme unter die Schulpräparanden

Digitized by Google

und den genossenen Werktagsschul- und Vorbereitungsunterricht schon bei einer frühern Prüfung übergeben haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Ansbach, den 28. Juni 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

v. Leonrod.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt St. Georgen werden an die pünktliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familien-Vater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hause bereit halten;
2) auf dem Boden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;
3) diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in oder an ihren Häusern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;
4) so lange die trockene Witterung anhält, müssen die Strassen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;
5) die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulvervorräthe sind, insoferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;
6) das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich erneuert.

Die Polizeidiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 11. Juli 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

In Sachen Löwel gegen Detter, wegen Hypothekenzinnsen, soll das Anwesen des Bauern Michael Detter zu Lahm, welches auf

1795 fl. rhl.

geschätzt wurde, am

26. August

im hiesig Königlichem Landgerichte selbst öffentlich versteigert werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur der unterfertigten Behörde zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber am Verstrichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 27. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach einem Magistrats-Beschluß vom 4. Juli 1836 soll der Fleischaufschlag von der Stadt Bayreuth und St. Georgen auf die drei Jahre vom 1. October 1836 bis dahin 1839 öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe hat man Verstrichtermin auf kommenden

Mittwoch den 27sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Locale anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die zu Grunde gelegten Pachtbedingungen können bis dahin jederzeit daselbst eingesehen werden. Bayreuth, am 13. Juli 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,253 bis 14,246 incl. in dem auf

Donnerstag den 28ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 11. Juli 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Donau-Main-Canal betreffend.)

Von den Erdarbeiten an dem Donau-Main-Canale werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 8. August die Erdarbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bei dem K. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa . . . . . 40,000 fl.
2) Am 9. August jene zwischen der Seizenmühle und Neumarkt, bei dem K. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa . . . . . 300,000 fl.
3) Am 12. August jene bei Nürnberg, bei dem K. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa . . . 135,000 fl.
4) Am 13. August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf, bei dem K. Landgericht Erlangen in einem Betrage von circa . . . . . 113,000 fl.
5) Am 15. August jene zwischen Hirscheid und Bamberg, bei dem K. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 50,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 8 Uhr beginnen; jedoch können die Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingnißhefte schon früher auf den Büreaux der Canalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen und nähere Aufschlüsse darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bauübernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehntheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüsse über diese Unternehmung können Uebernehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte K. Canalbau-Inspektion, oder an die obenbezeichneten Canalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg, den 3. Juli 1836.

Königl. Bayer. Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Ob.-Rath und I. Vorst.

Beyschlag, K. B. Regierungs- und Kr.-Baur., II. Vorst.

Offene Stellen für Militair-Trompeter.

Als Trompeter erster Klasse und unter vortheilhaften Verhältnissen können solche Subjekte im Kgl. 2ten Artillerie-Regimente in Würzburg Anstellung erhalten, welche zum Militairdienste fähig, sich durch vorzügliche Fertigkeit auf chromatischen Trompeten auszeichnen. Schriftliche Gesuche sind portofrei an das treffende Regiments-Commando zu senden. Würzburg, 8. Juli 1836.

Steckbrief.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. wurden dem Wirth Conrad Reiß von Seidwitz, durch Erbrechung seiner Scheune dann Durchbrechung des Gewölbes seines nahe dabei situirten Kellers, folgendes entwendet:

a) aus der Scheune:
   1) das hintere rechte Rath vom Heuwagen. Das Rad wurde in der Nähe des Ortes wieder gefunden, jedoch zertrümmert und der beiden Stabringe so wie des Reifes beraubt. Werth 4 fl.,
   2) zwei sogenannte Spreitzketten, von kleinen ungefähr zollangen Gliedern, Werth 1 fl,
   3) eine ungefähr fünf Schuh lange Hemmkette, mittlerer Stärke, Werth 1 fl. 30 kr.;

b) aus dem Keller:
   1) fünf Töpfe mit Milch und Rahm wurden mit fortgenommen, zwei im Keller zerbrochen, Werth 1 fl.,
   2) ein hölzernes Schäffchen von weichem Holz, ungefähr 1½ Fuß hoch, mit circa 10 Maas Rahm, Werth 2 fl. 42 kr.,
   3) von einem Bierfaß ad 4½ Eimer, wovon nur ½ Eimer abgezapft war, wurde der messinge, 1 Schuh lange, noch ganz neue Hahnen mitgenom-

Digitized by Google

men, das Bier aber, wie die Spuren ergeben, auf den Boden gegossen, Werth des Biers 16 fl., des Hahnen 1 fl. 30 kr.

Thäter sind nicht bekannt. Man gesinnt um Spähe-verfügung und eventuelle Mittheilung allenfallsiger Entdeckungen. Schnabelwaid, am 10. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In der dahier anhängigen Untersuchung gegen Johann Bleymann von Neuenbach wegen Diebstahls-Verbrechen hat sich der Inquisit auf die ergangene Aufforderung nicht gestellt; derselbe wird daher wiederholt öffentlich vorgeladen, zur Gerichtsstellung sich auf den

30. September l. Js.

dahier um so gewisser einzufinden, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Lichtenfels, am 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Unterm Heutigen wurde das in der Joseph Düsfel'schen Conkurssache zu Medlitz gefällte Prioritäts-Erkenntniß in vim publicat. an die Amtstafel angeheftet, welches man hiemit zur Kenntniß bringt.

Seßlach, den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Forster, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden die zum Nachlaß des Webermeisters Georg Adam Lenz zu Haueisen gehörigen, zum Rittergute Froschgrün lehenbaren Immobilen, bestehend in einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Nr. 7, Besitz-Nr. 47a, mit dazu gehörigem halben Grasgarten von ein Achtel Jauchert, und der Hälfte eines Stück Feldes von ein Achtel Jauchert, im Ganzen auf 361 fl. 37½ kr. rhl. eingeschätzt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

27. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Naila, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Visani.

---

1) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Gg. Heppmann von Waischenfeld gehörige Wohnhaus mit Stall und 2 Ruthen Garten,
2) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
3) 1¼ Tagwerk Baum- und Grasgarten beim hintern Thor,
4) ¼ Tagw. zweimädige Wiese in Weiher,
5) 1½ Tagw. Feld, der Burgacker,
6) 1 „ „ im Farreis,
7) ½ „ „ allda,
8) ½ „ „ allda,
9) 2½ „ „ in der Wolfsgruben,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin zur Legung der Gebote

Donnerstag den 21. Juli 1836

an ordentlicher Gerichtsstelle dahier anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf Antrag der verwittibten Metzgersfrau Eva Katharina Schott zu Marktschorgast und deren großjährigen Töchter und resp. Schwiegersöhne, dann des Vormundes der noch minderjährigen Schottischen Tochter, Leonhardt Schott sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Metzgermeisters Lorenz Schott in Mkt. Schorgast gehörigen 280 Stämme Holz, bestehend theils in fichtenen, theils in tännenen Bau- und resp. Blöcherholz in der Waldung: Hecklas und Haberleithen genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Es ist hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 26. Julius Vormittags 9 Uhr

im Hause Nr. 7 zu Marktschorgast anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 27. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

In der Konkurssache des Bauern Johann Wagner zu Neudorf wird das am 29sten v. Mts. erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 6ten d. Mts. in Kraft der

Digitized by Google

Verkündigung ad valvas judicii angeschlagen werden. Thurnau, am 2. Juli 1836.

Gräflich v. Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Am 21. Juli l. Js. soll der zur Pfarrei Goldkronach gehörige, in der Flurmarkung Rödensdorf bei Bayreuth gelegene, großer Frucht- und Schmalsaatzehenten, an die Meistbietenden auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige können sich am bemeldeten Tage früh 8 Uhr in Rödensdorf einfinden, um den treffenden Zehentdistrikt in Augenschein zu nehmen Die Verpachtung selbst geschieht in dem Wirthshause zu Thiergarten. Goldkronach, den 10. Juli 1836.

Hoffmann, Pfarrer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juli bis 15. August 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 16 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 26 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 19 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köche.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 36 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 54 kr. bis 10 fl. 15 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. — kr. bis 10 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 33 kr. bis 7 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

Digitized by Google

30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 45 kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 7 fl. 24 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 16 kr. bis 20 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 42 kr.; eine Ente 22 kr. bis 35 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juli 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. Juli 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, welcher schon mehrere Jahre als Schreiber bei Gerichten arbeitete, und seine Brauchbarkeit und Moralität durch Zeugnisse nachweisen kann, wünscht seine gegenwärtige Stelle zu verändern, und bis zum 1. September c. wieder bei einem K. Landgerichte Beschäftigung zu erhalten. Briefe mit U. bezeichnet, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Ein schöner Lampen-Kronleuchter, von der Münchener Industrie-Ausstellung, ist zu verkaufen bei dem Patrimonialrichter Werner in Bayreuth.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Knopfmacher- und Crepinarbeiterei zu erlernen, kann sogleich Unterkunft finden. Bei wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Eine alte, aber noch dauerhafte Troschke wird zu kaufen gesucht; von wem? sagt die Redaktion dieses Bl.

Im Hause Nr. 113 der Kanzleistraße, zwei Treppen hoch, ist eine geräumige Wohnung, enthaltend: sieben heizbare Zimmer, nebst zwei Kabinetten, zwei Küchen, zwei Vorplätze, Boden, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses ꝛc. zu vermiethen, und bis künftige Martini oder früher zu beziehen. Das Nähere ist bei den Eigenthümern zu erfahren.

Die Parterre-Wohnung in dem Schwabacher'schen Hause in der Friedrichsstraße, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, Kochstube, Speisekammer, Küche, Boden, Keller, Pferde-Stallung, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses ꝛc., ist auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Juli 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 87. Bayreuth, Donnerstag am 21. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der eigentlichen Anstellungs-Prüfung im teutschen Schulwesen wird für das laufende Jahr am 17. October auf den Grund des Allerhöchsten Regulatives vom 31. Jänner l. Js. „die Bildung der Schullehrer betr." in der Kreishauptstadt Bayreuth statt finden.

Provisorische Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen, welche volle 3 Jahre sich praktisch geübt haben müssen, haben sich hierüber bei der Prüfungs-Commission auszuweisen, und derselben ein auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigtes verschlossenes Sittenzeugniß, dann eine, von eigener Hand geschriebene, zugleich als Probe der Calligraphie dienende, Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 14. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Der Bauer Johann Naiser von Bindlach und dessen Ehefrau, Agnes Cunigunda Naiser, früher verwittibte Rockemann in Eckershof, haben vermöge Ehevertrags vom 20sten d. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 31. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche für das Ziel Jakobi Ersparnisse bei der hiesigen Sparkasse anlegen wollen, können solche vom Freitag den 22sten bis Dienstag den 26sten d. Mts., jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, einzahlen.

Da übrigens mit Ende dieses Monats das Verwaltungs-Jahr der Sparkasse sich schließt und die Berechnung der Zinnsen auf die Zeit vom 1. August 1835 bis letzten Juli 1836 für die bereits angelegten Darlehen vorgenommen wird, so können die Zinnsen unter Vorlage der Quittungs-Bücher am Freitag und Samstag den 29sten und 30sten des gegenwärtigen Monats, Nachmittags von 2 Uhr an, erhoben werden.

Wer an diesen Tagen sich nicht meldet, bei dem wird angenommen, daß er die Zinnsen kapitalisiren lassen wolle

Digitized by Google

und es erfolgt sofort die Uebertragung derselben in die Capitalien-Bücher.

Bayreuth, den 18. Juli 1836.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Der entlassene Forstgehülfe Georg Elbinger aus Markt Hohenberg ist als unbefugter Schriftenverfasser dahier befunden und in Polizeiarrest verurtheilt worden. Das Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt und vor diesem Winkelagenten Georg Elbinger verwarnt.

Wunsiedel, am 4. Juli 1836.

Königliches Landgericht allda.

v. Wächter.

Um ermessen zu können, welches Verfahren über das Vermögen des vormaligen Salzfaktors Joh. Rohnfelder dahier einzuleiten sey, werden alle jene, welche aus irgend einem Rechts-Grunde gegen denselben eine Forderung haben, hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Julius l: Js.

vor der unterfertigten Behörde anzumelden und nachzuweisen, sonst bei dem Beschlusse über das fernere Verfahren auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht genommen wird und sie die Rechtsfolgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, am 26. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Förtsch.

v. n.

Johann Kreutzer, Maurergesell, und seine Ehefrau Magdalena Kreutzer, geborne Neuß von Arnoldsreuth, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwald, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Da in Sachen des Großherzogl. Badenschen Obereinnehmers Dill zu Karlsruhe gegen den Großherzogl. Badenschen Commerzienrath Burkhardt zu Bühl, Forderung betr., der Verklagte innerhalb der durch die Verfügung vom 4. März c. präfigirten 30tägigen Frist mit einem Gegenbeweis nicht eingekommen ist und auf den ihm vom Kläger deferirten Haupteid sich nicht erklärt hat, so ist er mit ersterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet und Termin zur Eröffnung des erlassenen Erkenntnisses auf

Sonnabend den 6. August curr. Vormittags

anberaumt worden, wozu der Verklagte unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens das Erkenntniß für publicirt erachtet werden wird und die Nothfrist vom Tage des Publikations-Termins an läuft.

Schnabelwald, den 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Donnerstag den 28sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Rentamte eine Quantität Korn und Haber, beide von der letzten Erndte, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Hof, am 18. Juli 1836.

Königliches Rentamt.

Brater.

Am 2. August l. Js., Vormittags 10 Uhr anfangend und um 12 Uhr sich schließend, werden unter Zugrundlage der dermalen bestehenden allgemeinen Bedingungen, nach welchen Königliche Jagden zu verpachten sind, im Rentamts-Lokale zu Wunsiedel an meistbietende, pachtfähige Liebhaber öffentlich verstiftet:

a) das vollständige, privative Königl. Jagrecht im sogenannten Selber-Walde, sich erstreckend auf sämmtliche Staatswald-Distrikte des Königl. Forstreviers Selb, nebst Besitzungen der Einwohner zu Selb, Buchwald, Längenau, Laubbühl, Reuth und Weisenbach;

b) das gleichfalls vollständige privative Königl. Jagdrecht in allen Staatswald-Theilen des Kgl. Forstreviers Hohenberg, incl. Besitzungen von Einwohnern zu Hohenberg, Fischern, Schirnding, Raitenbach, Dietersgrün, Biebersbach, Sommerhau und Silberbach; und

c) die hohe und mittlere Jagd bei Neuhauß, wovon die niedere dem dortigen Rittergute zusteht;

wozu Steigerungslustige hiermit einladen

Erkersreuth und Wunsiedel, am 7. Juli 1836

Die K. Forst- und Rentbeamten

Frhr. von Truchseß, Forstmeister. — Frhr. von Holzschuher, Rentbeamte.

Digitized by Google

Jentel, Gitel, Löser und Pfeufer Gutmann, Kinder des Löw Pfeifer Gutmann von Autenhausen, diesseitigen Amtsbezirks, sind abwesend und haben schon seit länger als 25 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf den Antrag deren Verwandten werden daher die besagten abwesenden Individuen auf

Dienstag den 13. December l. Js. früh 10 Uhr

hieher vorgeladen, um in diesem Termine von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und haben für den Fall ihres Ablebens ihre etwaige unbekannte Leibes- oder sonstige Erben in dieser Tagsfahrt gleichfalls sich mit ihren Ansprüchen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die obenbemerkten abwesenden Individuen nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins für verschollen erklärt, und ihr in 100 Gulden rheinisch bestehendes Vermögen ihren diesseits bekannten Geschwistern ohne Caution hinausgegeben werden würde. Tambach, den 1. Juli 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Verweser der hiesigen regulairen Schule Andreas Oechsler aus Schirnding und die ledige Anna Maria Steugel aus Markt Selbitz, haben nach ihrem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies wird gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zedtwitz, den 22. Juni 1836.

Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Zedtwitz.
Münch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	8 fl. 57 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 9 kr.	6 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Juli 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Reglementäre Grundbestimmungen
der
bayerischen Hypotheken- und Wechselbank
für die
Lebensversicherungs-Anstalt.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund des §. 46 der Bank-Statuten unter nachfolgenden von der Königl. bayer. Staats-Regierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen eine Lebensversicherungs-Anstalt.

§. 1.

Die von der bayer. Hypotheken- und Wechselbank aufgenommenen Lebensversicherungen bilden unter ihrer Haftung einen eigenen Geschäftszweig derselben, und die Lebensversicherungs-Verträge werden ausschließlich nur in München am Sitze der Bank abgeschlossen.

§. 2.

So wie die Versicherten in dem Vermögen der Bank ihre Sicherheit finden, ebenso finden die Aktionärs derselben ihre Beruhigung durch Zurücklegung eines Reserve- und Sicherheitsfonds, deren Beträge jährlich nach den Grundsätzen der Prämien-Berechnungen ausgemittelt werden.

§. 3.

Die Bank beschränkt vor der Hand ihre Lebensversicherungen auf das Gebieth des Königreiches Bayern, doch behält sie sich bevor, nach Thunlichkeit selbe auf das Ausland auszudehnen.

§. 4.

Die Lebensversicherung geschieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeschlossen wird, daß sich dieselbe verpflichtet, gegen eine bestimmte an sie zu leistende jährliche Einzahlung eine festgesetzte Capital-Summe nach dem Erlöschen des eigenen oder eines andern versicherten Lebens dem Versichernden auszuzahlen. Die Urkunde, welche die Bank hierüber ausstellt, ist der Versicherungs-Schein, und die jährliche Einzahlung heißt die Prämie.

§. 5.

Die Lebensversicherungen theilen sich in lebenslängliche, welche für die ganze Lebensdauer, und in kurze Versicherungen, welche auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Nur Personen unbescholtenen Rufes und guter Gesundheit, in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechtes können sich versichern oder versichern lassen.

§. 7.

Personen, die nicht vaccinirt worden, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, desgleichen Wahnsinnige und Epyleptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern Behaftete können nicht versichert werden; auch sind diejenigen ausgeschlossen, deren Beruf oder Lebensweise für Leben und Gesundheit besondere Gefahren besorgen läßt.

§. 8.

Die Prämien richten sich sowohl nach der Art der Versicherungen, als nach dem Alter der zu Versichernden, und sind mit Hülfe der anerkanntesten Erfahrungen über Sterblichkeit nach möglichster Genauigkeit zum Besten der sich Versichernden gestellt.

Der Prämien-Satz für lebenslängliche, so wie für kurze Versicherungen, nämlich von ein Jahr, von 2 bis 5 Jahren, von 5 bis 10 Jahren ist in beigefügter Tabelle Nr. 1 festgesetzt.

Bei lebenslänglichen Versicherungen bleibt selber für die ganze Lebensdauer unverändert; bei kurzen Versicherungen aber tritt nach deren Ablauf eine dem vorgerückten Alter entsprechende Erhöhung der Prämie ein.

§. 9.

Die eingehenden Gesundheits-Zeugnisse werden zur Prüfung einem ärztlichen Comité übergeben, welches der Bank-Administration seine Begutachtung über die Aufnahmsfähigkeit oder Zurückweisung der Antragstellenden schriftlich und motivirt zuzustellen hat.

§. 10.

Im ganzen Königreiche Bayern, oder soweit sich die Ausdehnung der Lebensversicherungs-Geschäfte der Bank erstrecken wird, werden in den größeren Städten und Märkten Agenten bestellt, welche die Anstalt bei Lebensversicherungs-Geschäften zu vertreten haben.

Der Agent handelt als Commissionär der Bank und des Publikums; ohne Vermittlung eines Agenten kann weder eine Versicherung angemeldet, oder abgeschlossen, noch erneuert werden.

Die Agenten werden von der Bank-Administration ernannt, und erhalten eigene Instruktionen, die denselben zu ihrer Legitimation dienen.

§. 11.

Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß —

a) jeder in seinem Bezirke die Anträge zu Lebensversicherungen mit den erforderlichen Papieren annimmt, und Alles besorgt, was sich hierauf bezieht;
b) daß er die Prämien-Gelder empfängt, und der Bank verrechnet; und
c) bei eintretenden Sterbefällen nach den reglementären Grundbestimmungen verfährt.

§. 12.

Die Agenten haben die Lebensversicherungs-Geschäfte ohne Anspruch auf eine Provision von den Betheiligten zu besorgen, da ihnen die Bank für ihr Bemühen eine verhältnißmäßige Vergütung zuspricht.

§. 13.

Die Anmeldungen zu Versicherungen haben jederzeit bei dem zunächst wohnenden Agenten, niemals bei der Bank selbst, und immer in eigener Person zu geschehen.

Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehe, darf unter keinen Umständen abgegangen werden.

§. 14.

Dem sich Versichernden wird von dem Agenten eine gedruckte Anmeldung vorgelegt, die derselbe in den leer gelassenen Stellen genau und gewissenhaft auszufüllen, und in Gegenwart des Agenten zu unterzeichnen hat.

Außer der in der Anmeldung vorkommenden Erklärung über das Alter und die Gesundheit des Versichernden, hat er sich hierüber noch durch Geburts- und ärztliches Gesundheits-Zeugniß auszuweisen.

§. 15.

Das Geburts-Zeugniß muß entweder in Original oder in einer legal beglaubigten Abschrift beigebracht werden.

§. 16.

Das Gesundheits-Zeugniß, welches nur für die Dauer der Versicherungszeit giltig ist, muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte seyn, und zwar vom Haus-Arzte des zu Versichernden, der ihn seit längerer Zeit kennt, oder der ihn in neuester Zeit ärztlich behandelt hat. Diese Zeugnisse müssen vom Arzte eigenhändig geschrieben, unterzeichnet und legal beglaubigt seyn, und sind vom selben versiegelt dem Agenten zuzustellen.

Digitized by Google

Nur die vom Agenten übergebene und mit äußerster Genauigkeit und größter Gewissenhaftigkeit ausgefüllte Zeugniß-Formularen können angenommen werden; es bleibt jedoch der Bank unbenommen, durch einen von ihr aufgestellten Arzt ein zweites Zeugniß aufnehmen zu lassen.

§. 17.

Wenn der zu Versichernde für sich oder seine Familie keinen Hausarzt gebraucht hatte, oder andere erhebliche Gründe obwalten, was jedoch dem Agenten ausdrücklich bemerkt werden muß, kann ausnahmsweise das Zeugniß von einem andern, dem zu Versicherten näher bekannten approbirten Arzte oder von dem betreffenden Gerichts-Arzte ausgestellt werden.

§. 18.

Die Bank behält sich bevor, nach genauer Prüfung der beigebrachten Nachweisungen, die Aufnahme oder Abweisung des zu Versichernden ohne Angabe von Motiven zu entscheiden, oder die angemeldeten Versicherungs-Summen zu ermäßigen.

§. 19.

Den Versicherten steht es stets frei, von einer kurzen in eine lebenslängliche Versicherung zu treten, oder nach Ablauf eines Versicherungs-Vertrages sich wieder weiters auf mehrere Jahre oder auf Lebensdauer versichern zu lassen; in allen diesen Fällen aber muß ein neues Gesundheits-Zeugniß beigebracht werden.

§. 20.

Die Versicherungs-Summe darf nicht unter 300 fl., und vor der Hand nicht über 25,000 fl., und muß jedenfalls durch 100 fl. theilbar seyn.

Den geringeren Versicherungs-Summen kann stets eine weitere Summe nachversichert werden; jedoch behält sich die Bank bevor, in diesem Falle ein neues Gesundheits-Zeugniß verlangen zu können, und die Prämie der nachversicherten Summe erhöht sich mit dem vorgerückten Alter nach dem Tarif.

§. 21.

Das hier ausgesprochene Maximum von 25,000 fl. kann von der Bank erhöht werden, sobald die Versicherungs-Geschäfte eine entsprechende Ausdehnung erreicht haben werden.

§. 22.

Bei Bestimmung des Alters wird angenommen, daß die ersten 6 Monate noch zu dem Altersjahre gehören, welches der Versicherte zurückgelegt hat, die letzten 6 Monate aber zu dem Alter, in welchem er steht.

§. 23.

Die Prämie wird jedesmal auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt.

§. 24.

Die Versicherungs-Anträge werden mit den dazu gehörigen vorschriftsmäßigen Geburts- und Gesundheits-Zeugnissen mit erster Gelegenheit auf Kosten der Bank von den Agenten eingesendet.

Die Bank wird selbe den nöthigen Prüfungen unterstellen, und in kürzester Zeit hierüber verfügen.

Die Agenten können weder Versicherungen abschließen, noch Interims-Scheine ausstellen, oder Prämien festsetzen.

§. 25.

Die Dauer einer angenommenen Versicherung wird von Mittag 12 Uhr des Tages an gerechnet, wo der Versicherungs-Schein ausgestellt ist, und währt ein Jahr bis Mittag 12 Uhr desselben Tages.

Die Versicherung ist aber erst dann giltig, wenn die Prämie hiefür an den Agenten bezahlt, und der von ihm kontrassignirte Versicherungs-Schein dem Versicherten eingehändigt seyn wird.

§. 26.

Ueber jeden eingegangenen Versicherungs-Vertrag fertigt die Hypotheken- und Wechselbank einen Versicherungs-Schein nach angefügtem Formulare Beilage II. aus, welcher mit dem Stempel der Bank versehen, vom Direktor und einem Administrator unterzeichnet ist, und bei Erlage der Prämie vom Agenten kontrassignirt wird.

§. 27.

Die jährliche Einzahlung der Prämie wird durch einen Prämien-Schein nach angefügtem Formular Beilage III. auf gleiche Weise, wie der Versicherungs-Schein, beurkundet.

§. 28.

Die bayer. Währung in Krthl. zu 2 fl. 42 kr. ist als Bank-Valuta auch die einzige Währung bei Lebens-Versicherungs-Geschäften.

§. 29.

Auf das Leben eines Andern kann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden beigebracht, oder ein wirkliches Interesse an der Dauer des Lebens dieser dritten Person, z. B. durch nahe Ver-

Digitized by Google

wandtschaft, Schuldforderung oder Bürgschaft und dergl. nachgewiesen ist.

Ist die Versicherung erfolgt, so behält sie ihre Kraft, wenn sich auch jenes Interesse verändern sollte.

§. 30.

Dem Versicherten steht jeder Zeit der Austritt frei, und selber hat, wenn er auf die Lebensdauer, und bereits 5 Jahre versichert war, Anspruch auf eine theilweise Entschädigung für die von ihm nach den ersten 5 Jahren seiner Versicherung einbezahlten Prämien-Beträge zu machen.

§. 31.

Will der Versicherte austreten, und kann er nach §. 30 Anspruch auf Entschädigung machen, so hat er dieses wenigstens vier Wochen vor Verfall des Prämien-Scheines schriftlich dem Agenten anzuzeigen.

§. 32.

Der Versicherungs-Schein kann durch einfache Cession an einen Andern als Eigenthum übertragen werden.

§. 33.

Wenn nach §. 25 die Dauer der Versicherung abgelaufen ist, so wird dem Versicherten auf seine Gefahr und ohne Ansprüche an die Bank, ein Termin von längstens 4 Wochen zur Bezahlung der Prämie bewilligt, nach deren Ablauf Derselbe als ausgetreten betrachtet wird.

§. 34.

Wenn der Versicherte im Kriege oder auf der See das Leben verliert, während einer Reise in sehr heißen oder sehr kalten Erdstrichen stirbt, oder Reisen in Länder, wo notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, unternimmt, so ist der Versicherungs-Schein ungültig. Dem Versicherten bleibt jedoch unbenommen, für alle diese Fälle zur Wahrung seiner Rechte sich vorher an die Bank zu wenden, um mit ihr über besondere Bedingnisse, Erhöhung der Prämie oder theilweise Entschädigung für die eingezahlten Prämien nach §. 30 zu kontrahiren.

§. 35.

Die Versicherungs-Ansprüche und die etwa schon einbezahlten Prämien gehen verloren, wenn sich nach erfolgter Versicherung zeigen sollte, daß der Versicherte bei seiner Anmeldung und in Ansehung seiner beigebrachten Zeugnisse nicht aufrichtig und ehrlich zu Werke gegangen wäre. Die Versicherung wird null und nichtig, wenn der Versicherte im Zweykampf, durch Selbstmord oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

§. 36.

Gleich nach eingetretenem Todes-Fall eines Versicherten haben dessen Hinterbliebene oder die Eigenthümer des Versicherungs-Scheines bei dem Agenten, wo die Versicherung statt gefunden hat, oder im Falle, daß der Versicherte seinen frühern Wohnort verändert hätte, bei dem Agenten, der den letzten Prämien-Schein kontrasignirte, persönlich oder mit erstem Posttage schriftlich Anzeige hievon zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, in möglichst kurzer Zeit aber über die letzte Krankheit oder sonst über die Todes-Ursache genaue Beweise, sowohl durch amtlichen Toden-Schein als durch gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, nach Umständen auch durch Sektions-Bericht, beizubringen.

§. 37.

Der Bank bleibt unbenommen, wenn sie die beigebrachten Beweise nicht auslangend finden sollte, bessere Beweismittel über einige oder alle Punkte, jedenfalls aber eidliche Bestärkung der Angaben zu verlangen.

Alle Ansprüche an die Versicherungs-Summe gehen aber verloren, wenn die Beweise falsch gefunden wurden.

Die Bank wird keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und ohne erhebliche Gründe zu einer Einsprache, der Auszahlung der Versicherungs-Summen nichts in Wege legen.

§. 38.

Die Auszahlung der Versicherungs-Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweis über den Todesfall gegen Zurückgabe des Versicherungsscheines und Quittirung des Empfanges, in Baarem bei der Hypotheken- und Wechselbank in München.

Hat der Versicherte durch eine von ihm unterzeichnete Cession zu Gunsten eines Dritten über die Versicherungs-Summe verfügt, so wird der Cessionar als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen, die Bank läßt sich dabei in keine weiteren Erörterungen ein, und nimmt hierauf keine Arrest-Gesuche an.

Bei nicht cedirten Versicherungsscheinen werden die gesetzlichen Erben des Versicherten als die rechtmäßigen Eigenthümer des Versicherungs-Scheines anerkannt.

§. 39.

Die Bank behält sich bevor, Aenderungen in ihren reglementären Grundbestimmungen

Digitized by Google

treffen zu können, die jedoch nicht rückwirkende Kraft genießen sollen.

München, den 5. Mai 1836.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Simon Freihr. v. Eichthal, Director. Joseph Riezler, Administrator.

Beilage I.

Jährliche Prämien

für 100 fl. Bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter.	auf Lebens-Zeit.		auf 1 Jahr.		auf 2 bis 5 Jahre.		auf 5 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55
11	1	30	—	48	—	52	—	57
12	1	33	—	49	—	54	1	—
13	1	36	—	51	—	56	1	2
14	1	39	—	53	—	59	1	5
15	1	42	—	55	1	2	1	8
16	1	44	—	58	1	5	1	11
17	1	46	1	2	1	8	1	14
18	1	49	1	5	1	11	1	17
19	1	52	1	8	1	13	1	20
20	1	55	1	11	1	16	1	22
21	1	58	1	13	1	18	1	24
22	2	1	1	16	1	21	1	26
23	2	4	1	19	1	23	1	28
24	2	7	1	21	1	25	1	30
25	2	10	1	23	1	27	1	32
26	2	13	1	25	1	29	1	34
27	2	16	1	27	1	31	1	36
28	2	19	1	29	1	33	1	38
29	2	22	1	31	1	35	1	40
30	2	26	1	33	1	37	1	42
31	2	30	1	35	1	39	1	44
32	2	33	1	37	1	41	1	46
33	2	37	1	39	1	43	1	48
34	2	41	1	41	1	45	1	50
35	2	45	1	43	1	47	1	52
36	2	49	1	45	1	49	1	55
37	2	55	1	47	1	52	1	58
38	3	—	1	49	1	55	2	1
39	3	5	1	52	1	57	2	4
40	3	11	1	54	2	—	2	8
41	3	17	1	56	2	3	2	12
42	3	24	1	59	2	6	2	16
43	3	31	2	3	2	10	2	21
44	3	38	2	6	2	15	2	26
45	3	45	2	10	2	19	2	31
46	3	54	2	14	2	24	2	38
47	4	2	2	19	2	29	2	45
48	4	12	2	24	2	36	2	53
49	4	21	2	30	2	43	3	1
50	4	31	2	36	2	50	3	10
51	4	42	2	43	2	58	3	19
52	4	54	2	50	3	6	3	30
53	5	6	2	58	3	16	3	41
54	5	19	3	7	3	26	3	54
55	5	32	3	17	3	38	4	6
56	5	48	3	27	3	50	4	21
57	6	3	3	39	4	3	4	36
58	6	20	3	51	4	17	4	54
59	6	37	4	4	4	32	5	11
60	6	56	4	18	4	50	5	31
61	7	15	4	34	5	7	5	52
62	7	36	4	52	5	27	6	14
63	7	58	5	10	5	48	6	40
64	8	22	5	30	6	12	7	5
65	8	48	5	50	6	36	7	35
66	9	14	6	15	7	3	8	3
67	9	43	6	40	7	32	8	36
68	10	13	7	7	8	4	9	12
69	10	46	7	37	8	38	9	50
70	11	20	8	9	9	21	10	30

Beilage II.

Versicherungs-Schein

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiedurch auf den Grund der reglementären Grundbestimmungen der Anmeldung und der beigebrachten Geburts- und Gesundheits-Zeugnisse das Leben

auf für die Summe von

schreibe

unter der Bedingung, daß die Prämien-Gelder während der Versicherungszeit pünktlich entrichtet werden, zunächst aber vom Mittags 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr, wofür die Prämie mit fl. bei dem Bank-Agenten baar bezahlt worden ist. Dagegen macht sich die Bank auf die Dauer der Versicherungszeit verbindlich, nach dem Tode des Obgenannten, und zwar nicht später als 3 Monate nach darüber vorschriftsmäßig geführten Beweisen, in so ferne die Bestimmungen der reglementairen Grundbestimmungen der Bank nicht

Digitized by Google

entgegen stehen, dem Eigenthümer dieses Versicherungs-Scheines die versicherte Summe in Bank-Valuta auszubezahlen.

München, den

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

N. N. N. N.

Bankdirektor. (L. S.) Bankadministrator,

Für die richtige Zahlung der Prämie unterzeichnet der Bankagent.

Beilage III.

Prämien-Schein

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank

zum Versicherungs-Vertrag auf das Leben

laut Versicherungs-Schein Nr. zu fl. Die Prämie der obengenannten Versicherung mit fl. sage Gulden in Bank-Valuta ist auf ein Jahr und zwar von 12 Uhr Mittags bis den 12 Uhr Mittags an den unterzeichneten Bank-Agenten bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

München, den

Direktor. (L. S.) Administrator.

Für die richtige Zahlung der obengenannten Prämie unterzeichnet der Agent.

Nicht Amtliche Artikel.

(Aufforderung.) Diejenigen, welche an der geringen Verlassenschaft meiner verstorbenen Schwiegermutter, der Wittwe Eleonora Wirth, eine rechtmäßige Forderung haben, und solche nachweisen können, fordere ich hiermit auf, solche bei mir binnen 4 Wochen anzuzeigen. Eben so ersuche ich diejenigen, welche derselben nach den vorgefundenen Papieren, noch schuldig sind, die Zahlung binnen gleicher Frist zu leisten. Bayreuth, am 20. Juli 1836.

Laur, K. Kreis-Finanz-Buchhalter.

Es sucht Jemand, dessen Anwesen auf 1920 fl. gerichtlich taxirt ist, bis Jakobi d. Js. ein Darlehen von 800 fl. gegen erste Hypothek-Bestellung. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction dieses Blattes.

(Bücher-Auction.) Mittwoch den 27. Juli werden in dem Hause des Herrn Kaufmanns Samelson eine nicht unbedeutende Anzahl Bücher aus allen Wissenschaften, von Morgens 9 Uhr an, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich aus freier Hand versteigert.

Kataloge hierüber liegen in den hiesigen Buchhandlungen zur Einsicht.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 9. bis 16. Juli 1836 angekommenen Badegäste.

101) Hr. Johann Heinel aus Bayreuth.
102) Hr. G. Hopfmüller, Rentamts-Gehülfe aus Bayreuth.
103) Hr. W. Zorn, Kaufmann aus Mainbernheim.
104) Hr. A. Wittmann, Apotheker aus Gefrees.
105) Fr. Maria Rödel aus Hof.
106) Hr. J. G. H. Kispert aus Ulm.
107) Fr. Lina Waltz aus Hof.
108) Hr. Haas, Dechant und Stadtpfarrer aus Bamberg.
109) Hr. Chr. Friedrich, Schullehrer aus Lichtenstein in Sachsen.
110) Hr. Pfarrer Igler aus Wiersberg.
111) Hr. Carl Zahn, Schullehrer aus Hof.
112) Fr. Erneſtine Stainlein aus Hof.
113) Freifrau von Dobeneck aus Ansbach.
114) Hr. Conrad Stietz, Hof-Schauspieler aus Coburg.
115) Fr. Louise Stietz, " " "
116) Fr. Auguste Lang, " " "
117) Fr. Rentbeamtin von Braun, geb. v. Merklin, aus Ebersdorf.
118) Fr. Margaretha Botyer aus Ebersdorf.
119) Hr. Markus Schmidt, Lieutenant im Königl. Bayer. Infanterie-Regimente König Otto, aus Würzburg.
120) Fr. Dorothea Poland aus Hof.
121) Fr. Lotte Faber, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.
122) Fr. Maria Barth, Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Gattin aus München.
123) Fr. Hänlein, Sekretairs-Gattin aus Nürnberg.
124) Fr. Nanette Birkner, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.
125) Fr. Jette Reitzenberger aus Burgkundstadt.

Steben, den 16. Juli 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend am 23. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Richtigstellung der Gewerbs-Kataster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet in dem diesseitigen Ausschreiben dd. 27. Mai l. Js., Intelligenzblatt Nr. 65, im Betreffe der Gewerbskataster-Berichtigung angeordnet war: daß die hinausgegebenen Kataster von den Distrikts-Polizeibehörden bis zum III. Quartal incl. selbst berichtiget und pro IV. Quartal erst die vorgeschriebenen Quartals-Anzeigen wieder vorgelegt werden sollen, fahren doch mehrere Behörden fort, auch pro III. Quartal die Gewerbs-Veränderung anzuzeigen.

Unter der Bemerkung, daß diese Anzeigen unberücksichtiget bleiben müssen, werden sämmtliche einschlägige Behörden hiemit nochmals auf oben erwähntes Ausschreiben hingewiesen.

Bayreuth, den 19. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Kgl. Ministerial-Rescripts vom 13ten dieses Monats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München in Folge der unterm 3ten des laufenden Monats von Sr. Königl. Majestät allergnädigst ertheilten Bewilligung zur Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt folgende Agenten aufgestellt und bestätigt worden sind:

C. F. Helmreich, Privatier zu Auerbach, für den Landgerichtsbezirk Eschenbach.

Nicol. Kopp, Kaufmann zu Bamberg, für die Stadt und das K. Landgericht Bamberg, die K. Landgerichte Hollfeld, Burgebrach und Scheßlitz.

C. Degen junior, Kaufmann zu Bayreuth, für die Stadt und das K. Landgericht Bayreuth, die K. Land-

Digitized by Google

gerichte Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, das Herrschaftsgericht Thurnau, die K. Landgerichte Weidenberg, Weißmain, Gefrees, dann die Stadt und das K. Landgericht Culmbach.

J. Sandner, Bürger und Realitätenbesitzer zu Selb, für die K. Landgerichte Selb, Kirchenlamitz, Rehau und Höchstadt.

Chr. Heinrich Mükler, Spinnmaschinenmeister zu Tirschenreuth, für das K. Landgericht Tirschenreuth.

J. H. Roscher, Kaufmann zu Weiden, für die K. Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, Kemnath, Pegnitz, Ebermannstadt und Pottenstein.

W. Prinzing, Kaufmann zu Wunsiedel, für die K. Landgerichte Wunsiedel und Waldsassen.

Bayreuth, den 19. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Praesidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die sämmtlichen Polizeibehörden, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Obermainkreises.
(Die Zurückzahlung der verloosten K. K. Oesterreichischen fünfprozentigen Bank-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises ein unterm 2. Juni d. Js. von der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erlassenes Cirkulare mit dem Verzeichnisse der einzelnen Obligations-Nummern der 5ten Serie, welche in der am 1. Juni 1836 vorgenommenen 106ten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld gezogen wurde, bekannt gegeben, um im Falle eines oder das andere dieser Capitalien im Besitze einer der genannten Gemeinden oder Stiftungen sich befände, sofort deren Zurückziehung zu bewirken.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die von den ihnen untergebenen Verwaltungen deshalb anzustellenden Recherchen zu kontrolliren und den Erfolg binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen.

Von den der unterfertigten Regierung unmittelbar untergebenen Verwaltungen wird binnen gleicher Frist Anzeige gewärtigt.

Bayreuth, den 19. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Cirkulare
der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 1. Juni 1836 in der Serie 5 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1. Juni d. J. in der Serie 5 verloosten Banko-Obligationen zu fünf Prozent, Nr. 3944 bis einschlüssig Nr. 4674, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Juni d. J., und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende

Digitized by Google

Mai d. Js. mit zwei und einhalb Prozent in Wiener-Währung, für den Monat Junius 1836 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 Prozent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der K. K. Filial-Credits-Casse zur Auszahlung einzureichen.

Wien, den 2. Juni 1836.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 5ten Serie, welche in der am 1. Juni 1836 vorgenommenen ein hundert und sechsten Verlosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen, à 5 Prozent.

Nr. 3944.	3945.	3947.	3948.	3949.	3950.	3951.	3952.	3953.	3954.	3955.	3956.
3957.	3959.	3960.	3961.	3962.	3963.	3964.	3965.	3966.	3967.	3968.	3969.
3970.	3971.	3972.	3974.	3975.	3976.	3979.	3981.	3982.	3983.	3984.	3985.
3987.	3992.	3993.	3994.	3997.	3998.	3999.	4000.	4001.	4002.	4004.	4005.
4006.	4007.	4011.	4018.	4019.	4022.	4027.	4032.	4033.	4039.	4040.	4042.
4043.	4044.	4045.	4047.	4053.	4057.	4058.	4062.	4063.	4064.	4066.	4067.
4068.	4070.	4075.	4077.	4079.	4081.	4082.	4083.	4084.	4085.	4087.	4088.
4091.	4092.	4093.	4094.	4095.	4096.	4097.	4098.	4104.	4105.	4109.	4110.
4112.	4113.	4114.	4116.	4117.	4118.	4119.	4120.	4121.	4124.	4125.	4126.
4127.	4128.	4130.	4136.	4141.	4145.	4147.	4150.	4153.	4159.	4168.	4169.
4170.	4172.	4174.	4177.	4181.	4192.	4197.	4202.	4204.	4205.	4207.	4208.
4209.	4212.	4214.	4217.	4218.	4219.	4220.	4235.	4237.	4244.	4247.	4249.
4250.	4251.	4260.	4264.	4265.	4267.	4268.	4269.	4270.	4271.	4272.	4275.
4276.	4278.	4280.	4282.	4285.	4289.	4294.	4296.	4299.	4300.	4304.	4305.
4306.	4308.	4309.	4316.	4319.	4323.	4324.	4328.	4330.	4331.	4333.	4334.
4336.	4338.	4339.	4340.	4341.	4344.	4345.	4346.	4349.	4350.	4351.	4354.
4355.	4356.	4361.	4364.	4370.	4371.	4372.	4373.	4374.	4380.	4386.	4387.
4389.	4394.	4395.	4397.	4401.	4402.	4405.	4406.	4407.	4408.	4409.	4410.
4411.	4412.	4414.	4415.	4416.	4417.	4418.	4419.	4420.	4421.	4425.	4426.
4434.	4437.	4441.	4442.	4443.	4444.	4445.	4446.	4447.	4448.	4449.	4450.
4451.	4452.	4453.	4456.	4457.	4458.	4459.	4460.	4462.	4463.	4466.	4468.
4469.	4470.	4471.	4472.	4474.	4475.	4476.	4477.	4478.	4481.	4483.	4484.
4485.	4488.	4491.	4493.	4496.	4498.	4500.	4501.	4502.	4507.	4511.	4513.

Digitized by Google

Nr. 4514. 4515. 4522. 4525. 4528. 4529. 4531. 4532. 4533. 4540. 4546. 4547.
4548. 4550. 4553. 4556. 4557. 4558. 4559. 4560. 4561. 4563. 4566. 4567.
4568. 4569. 4570. 4571. 4573. 4574. 4578. 4580. 4591. 4592. 4593. 4594.
4595. 4596. 4597. 4598. 4599. 4600. 4601. 4602. 4604. 4606. 4607. 4608.
4610. 4611. 4612. 4613. 4617. 4618. 4620. 4621. 4622. 4623. 4624. 4625.
4627. 4628. 4632. 4633. 4639. 4641. 4644. 4645. 4646. 4647. 4648. 4649.
4651. 4652. 4653. 4654. 4655. 4656. 4659. 4661. 4662. 4664. 4665. 4666.
4667. 4669. 4670. 4671. 4672. 4673. 4674.

Generale.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Tax-Reste auf die abgelaufenen drei Quartale pro 18$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits drei Quartale vom Etatsjahre 18$\frac{4}{5}$ abgelaufen — und nach einer Anzeige des Taxatur-Amts der unterfertigten Königl. Stelle die meisten der vorbemerkten Behörden mit Königl. geheimen und Regierungs-Taxen noch im Rückstande befangen sind, so ergeht hiermit an dieselben die Weisung, längstens binnen 14 Tagen die noch rückständigen Taxbeträge einzubefördern, außerdessen Straf-Verfügungen hierwegen erlassen werden müßten.

Bayreuth, den 21. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschlusse soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29. August dieses Jahrs,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Walzen-Bier-Braurecht, dann das Branntwein-Brennereirecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brandweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Länter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen

Digitized by Google

Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntwein-Brennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühl-Gebäude sammt Wagen-Remiße.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechts-Stube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern.

g) Zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet.

h) Das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerstadel mit zwei kleinen Kellern.

Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum, mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum, zwischen dem Weißbier-Brau- und dem Malzhause.

Außerdem wird das gesammte Mobiliar an Fässern und andern Geräthschaften, dann die todt- und lebendigen Hausmannsfahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes — entweder im baaren Gelde oder mittelst Hypothekbestellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müssen zu den laufenden Preißen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des Königlichen Brauamts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die — durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem Königl. Brauamt Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bei der Versteigerung haben Bietungslustige — Inländer sowohl als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältnisse diesorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot — als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, — beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau, den 11. Juli 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Zinelli.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretair.

Am 7ten d. um die Mittagszeit wurde in dem Vorplatze des hiesigen Geistlichen Seminars von einer fremden Weibsperson ein Kind männlichen Geschlechts, nach ärztlichem Gutachten drei Wochen alt, ausgesetzt.

Die Weibsperson, der Tracht nach vom Lande, war etwa 30 Jahre alt, hatte ein von der Sonne gebräuntes Gesicht, trug ein röthlichtes Kopftuch, auf der Stirne gebunden, und wovon ein Theil in den Nacken hieng

Digitized by Google

Sie war baarfuß, hatte eine Weibsjacke (Mutze), mit weißem Grund und bunten Tupfen, und einen faltigen Rock an. Näher konnte dieselbe nicht beschrieben werden.

Das Kind war in ein altes Kißchen von blau und weißem Zwillich mit einer von Wolle gewirkten, drei Finger breiten, weiß, grün, roth und gelbfarbigen Wickelschnur gewickelt, an und bei demselben war ein weißes Sacktuch mit rother Einfassung, ein altes Kinderhemdchen, ein baumwollenes Kittelchen, verschiedenartig gezeichnet und geblumt, ein desgleichen von Zitz mit roth und blauen Blümchen, ein desgleichen roth und weiß gestreift, ein Kinderhäubchen von weißem Piquee mit weißer Molltour, ein Halstüchlein von Leinwand, woran eine Krause sich befand, und ein altes zerrissenes Schwaltuch, größtentheils ausgewaschen, und mit noch ersichtlichen blauen Streifen und Blumen.

Das Kind ist gut genährt und vollkommen gesund; es mißt zwei bayerische Fuß, hat blaue Augen, ein etwas stumpfes Näschen, proportionirten Mund und Kinn, und gelbbraune Kopfhaare.

Alle Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, nach der Thäterin sorgfältig spähen zu lassen, und den allenfallsigen Erfolg hieher mitzutheilen. Bamberg, den 12. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Kaspar Dietz, Metzgermeister zu Rattelsdorf, hat die mit seiner Ehefrau Katharina Dietz bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welches man zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt macht.

Seßlach, den 2. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Auf neuerliche Instanz eines Hypothekengläubigers werden die den Joseph Mohlischen Kindern zu Rattelsdorf gehörigen, und im Intelligenzblatt zu Bayreuth Nr. 127, S. 1072, v. J., dann Nr. 4, S. 22 und Nr. 7, S. 42, 1836, näher beschriebenen Realitäten

Donnerstag den 4. August Vormittags 10 Uhr

nach Antrag des Gläubigers im Orte Rattelsdorf zum 3tenmal dem öffentlichen Verkaufe nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, wovon man Strichliebhaber hiemit in Kenntniß setzt.

Seßlach, den 30. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg soll der dem Robert Simoni auf dem Godelhof zugehörige $\frac{1}{16}$ Antheil des großen und kleinen Zehents auf der Markung Ludwag nebst der Zehentscheuer mit Grasplätzchen zu 5 Ruthen, öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden. Dieser Zehent ist mit einem Dominikal-Steuer-Capital zu 2275 fl. belegt, giebt 1 fl. 42 kr. Lehenzinns als vormaliges Rockensteiner Zinnslehen, in allen Veränderungsfällen 10 Prozent Handlohn vom wahren Lehenswerthe nach der Kinderzahl, und in Haupt- und Nebenfällen 5 Prozent vom alten Lehenwerthe zu 2125 fl. Todenfall, auch ist der Nebenfall dann zu entrichten, wenn der Vasall vor seinem Ableben den Kindern übergiebt. Nach dem Resultate der Sammlung von 1817 — 1823 beläuft sich der jährliche Ertrag dieses Zehents auf:

7	Schäffel	$\frac{1}{8}$	Metzen	Waiz,
13	„	$2\frac{1}{4}$	„	Korn,
13	„	$1\frac{1}{4}$	„	Gerste,
16	„	$\frac{1}{16}$	„	Haber,
—	„	$3\frac{1}{16}$	„	Erbsen,
1	„	$\frac{1}{4}$	„	Linnsen,
1	„	$1\frac{3}{16}$	„	Wicken, endlich

52 fl. 17 kr. für die Schmalsaat.

Die Scheune mit dem Grasplätzchen ist erbrechtsweise grundbar, reicht 12$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns und 10 $\frac{1}{2}$ Handlohn nach der Hinausgabe in allen Besitz-Veränderungsfällen, Schätzungswerth 290 fl. Hiezu ist Bietungstermin auf

Dienstag den 16. August Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die etwannigen Bedingungen am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Scheßlitz, am 15. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird die dem Johann Pöhlmann von Untersteinach gehö-

Digitized by Google

rige Wiese im Lies, ein Tagwerk enthaltend, und auf 310 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf

Sonnabend den 6. August l. Js. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypotheken-Gesetze §. 64 erfolgt. Culmbach, 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf wiederholtes Andringen des Hypotheken-Gläubigers wird der dem Büttnergesellen Johann Kuhnhöfer in Neunkirchen am Brand gehörige s. g. Hoftheil, bestehend in 1¼ Tagwerk Feld und Wiese, Bes.-Nr. 474, mit Steuerkapital von 165 fl. belegt, und nach gerichtlicher Schätzung auf 350 fl. gewürdigt, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es wird dazu Strichstermin auf

19. August, Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze bestimmt, und hiebei bemerkt, daß nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag unbedingt erfolgen werde. Gräfenberg, den 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom K. Landgericht Selb wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittibte Webermeister Andreas Heinrich von Lauterbach und dessen Verlobte die ledige noch minderjährige Anna Margaretha Bayreuther von hier in dem unterm 20sten d. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die hierorts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, den 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Gemäß höchsten Befehls wird das ärarialische Fischereirecht in 2 Abtheilungen des Steinachbaches bei Graiz, mit Genehmigungs-Vorbehalt

Donnerstag den 28sten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamtes, unter den — für Staatsrealitäten-Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen — dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, gleichzeitig wird aber auch für den Fall der Nichtgenehmigung des Verkaufs die Verpachtung auf die Lebenszeit des meistbietenden Pachtlustigen vorgenommen. Kaufs- und Pachtlustige ladet hiezu ein:

Lichtenfels, am 17. Juli 1836.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Maurer.

Am Montag den 1. August l. Js., Morgens 10 Uhr werden

6 Schfl. 1 Mtz. 3 V. 2 Sztl. Waizen und
185 „ 5 „ — „ — „ Roggen,

vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1835 partheienweise oder im Ganzen anderweit öffentlich diesamts versteigert, und strichsfähige Käufer hiemit eingeladen, mit dem Beifügen, daß bei annehmbaren Geboten jeder Meistbietende 2 fl. per Schäffel Daraufgabe sogleich zu erlegen hat. Rattelsdorf, am 18. Juli 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

In dem Philipps-Spitale zu Traustadt sind 1¼ Pfründe erledigt. Diejenigen, welche sich um Erhaltung einer Pfründe bewerben wollen, müssen sich Dienstags den 2. August d. Js., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Traustadt bei der angeordneten Prüfungs-Commission einfinden, und die Zeugnisse über Alter, Religion, Leumund- und Vermögens-Verhältnisse vorlegen. Anbei wird noch bemerkt, daß es sich nicht um Verleihung einer äußern Pfründe handle, sondern daß dasjenige, welches die Pfründe erhalten wird, in dem Spitale zu Traustadt wohnen und die stiftungsmäßigen Verrichtungen selbst leisten müsse. Sulzheim, den 15. Juli 1836.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Ley, Herrschaftsrichter.

Da der mit diesseitigem öffentlichen Ausschreiben vom 14. März 1820 vorgeladene abwesende Jakob Wiemann aus Redensdorf, sich innerhalb der dort vorgesetzten 9 Monate zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1072 fl. nicht gemeldet hat, worauf solches seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Cautionsleistung überlassen wurde, seither aber schon wieder über 10 Jahre verflossen sind, so werden derselbe oder seine allenfallsige Erben auf Antrag der Interessenten hiermit [wiederholt] vorgeladen, binnen 6 Monaten, resp. bis zum

1. Februar 1837

Digitized by Google

zu diesem Zwecke dahier zu erscheinen, als sonst nach abermaliger fruchtloser Verstreichung dieses Termins den Anverwandten das Vermögen des Abwesenden ohne alle weitere Cautionsleistung oder Berechnung zum eigenthümlichen Gebrauche überlassen werden wird. Banz, den 8. Juli 1836.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Die dem Kaufmann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Realitäten, und zwar:

1) ein massives zweigädiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, im Jahre 1811 neu erbaut, von sehr gutem Bauzustande, welches im hiesigen Markte liegt, und sich vorzüglich zu dem Betriebe eines beliebigen Gewerbes eignet, nebst Keller, Hofraum und dem Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Scheitholz;
2) ein Nebengebäude mit Stallung und Holzlege, und
3) ein Gemüßgarten am Hause,

unter der Steuer-Besitz-Nummer 39ª, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, und auf 2630 fl. gerichtlich gewürdiget, werden, da das im früheren Bietungstermine gelegte Gebot die Genehmigung nicht erhalten hat, wiederholt zum Verkaufe hiemit ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. August l. J. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiedurch anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Schwarzenbach a. d. S., den 6. Juli 1836.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

(Bücher-Auction.) Mittwoch den 27. Juli werden im Saale des Gasthofs zur goldenen Sonne (nicht wie vorigen Blatte angezeigt wurde, bei Herrn Kaufmann Samelson) eine nicht unbedeutende Anzahl Bücher aus allen Wissenschaften, von Morgens 9 Uhr an, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand öffentlich versteigert.

Kataloge hierüber liegen in den hiesigen Buchhandlungen zur Einsicht.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Juli. Der Bürger und Seifensiedermeister Friedrich Gustav Herrmann zu Thurnau, mit Jungfrau Barbara Henriette Johanna Schaffner von hier.

Den 21. Juli. Der Bürger und Kaufmann Christian Friedrich Riemann dahier, mit Jungfrau Maria Kunigunda Sesselmann von Mistendorf, Königl. Landgerichts Bamberg I.

Geborne.

Den 10. Juli. Der Sohn des Mitbürgers und Bauersmanns Backer auf der Saas.

Den 11. Juli. Die Tochter des Eskadrons-Schmieds Werle, beim Königl. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz.

Den 13. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu Lerchenbühl.

— — Der Sohn des Bürgers, Uhrmachers und Mechanikus Burger dahier.

Den 15. Juli. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeisters Friedrich dahier.

Den 18. Juli. Der Sohn des Musikus Gewinner dahier.

Den 19. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Juli. Die Tochter des Taglöhners Preiß zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. Juli. Die Wittwe des Webermeisters Dill zu Heinersreuth, alt 53 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

Den 15. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Posamentirmeisters Arneth dahier, alt 57 Jahre und 7 Monate.

— — Die Wittwe des Bürgers und Peruquiers Wirth dahier, alt 89 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 14 Tage.

Den 16. Juli. Der Sohn des Zimmergesellen Hübner im Neuenweg, alt 7 Jahre und 4 Monate.

Den 18. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Hufschmiedmeisters Anton Tiegel dahier, alt 41 Jahre, 6 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 89. Bayreuth, Dienstag am 26. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Bericht über die Industrie-Ausstellung zu München für das Jahr 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht über die Industrie-Ausstellung zu München für das Jahr 1835 wird demnächst unter die Presse kommen, und hat die Weber'sche Buchhandlung in München den Verlag dieses Berichtes, das Exemplar zu 48 kr., übernommen.

Da die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 weit größer als die des Jahres 1834 war, und deßhalb der Bericht viel interessantere Notizen in gewerb-statistischer Beziehung liefern wird, so glaubt die K. Regierung auf das Erscheinen dieses Berichtes ganz besonders aufmerksam machen zu müssen, und bemerkt hiebei, daß die Bestellungen bei der diesseitigen Regie-Verwaltung geschehen können.

Bayreuth, den 15. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulvisitations-Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Distrikts-Schul-Inspektoren, welche ihre Diäten-Liquidation wegen der in diesem Jahre visitirten teutschen Schulen noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dieselbe schleunigst und in duplo zur Vorlage zu bringen, damit die betreffenden Diätenbeträge noch, wie sich's gehört, im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres zur Zahlung und Verrechnung eingewiesen werden können.

Da übrigens diese Liquidationen in der Form so verschieden und oft nicht so vollständig einkommen, um hierauf eine Einweisung begründen zu können, so wird für dieselben das nachstehende Formular gegeben, welches von den K. Distrikts-Schul-Inspektoren bei Vermeidung der Zurückgabe abweichender Produkte von jetzt an genau in Anwendung

Digitized by Google

zu bringen ist. Der Adhibirung eines Stempels bedarf es bei diesen Liquidationen nicht, jedoch sind sie in duplo einzureichen.

Bayreuth, den 22. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Formular.

Liquidation
der vom Königlichen Distrikts-Schul-Inspektor N. N. visitirten Schulen,
im Schul-Distrikte . . . . . pro . . . . . .

Jahr Monat Tag der vollzogenen Visitation.	Benennung der Schule.	Diäten à 3 fl. von jeder Schule.	
		fl.	

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gleußen, Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schaumberg nach Sausenhofen ist die Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau und Landgerichts Seßlach, welche nach der neuesten Dienstertrags-Fassion vom 31. December 1835 jährlich 486 fl. 19½ kr. reines Einkommen hat, erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich binnen

Sechs Wochen

bei der unterzeichneten Königlichen Stelle zu melden und ihren Eingaben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizufügen Obiger Ertrag berechnet sich wie folgt:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalt
und zwar:

1) aus Staatskassen

a) aus Königl. Bayerischen: Nichts.

b) aus dem Herzogl. Sachs.-Coburgschen Kammeramt Sonnenfeld:

1) an baarem Geld . . . . . 37 fl. 30 kr.

2) an Naturalieen:

5 Simra Waizen } Koburger
17 „ Korn } Meßerei.
3 „ Hafer }

nach Münchner Gemäß:

1 Schffl. 5 Mz. 3 V. $3\frac{7}{8}$ Sechz. Waizen, à 12 fl. 23 fl. 59 kr.
6 „ 4 „ 2 „ $-\frac{3}{4}$ „ Korn, á 11 fl. 67 fl. $32\frac{1}{4}$ kr.
1 „ 3 „ — „ $-\frac{1}{8}$ „ Hafer, à 4 fl. 6 fl. $2\frac{3}{8}$ kr.

2) aus Stiftungs-Cassen:
aus der zu Gleußen . . . . . 25 fl. — kr.

3) aus Gemeinde-Cassen:
aus der zu Gleußen . . . . . 10 fl. — kr.

4) von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.

5) von Privaten:

a) Opfergeld von jedem gemeindeberechtigten Gute zu Gleußen $3\frac{1}{2}$ kr. . . . . 2 fl. 15 kr.

b) dergleichen von jedem konfirmirten Parochianen zu Kaltenbronn 5 pf. am Thomastag . . . . . 3 fl. — kr.

175 fl. 19 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 8 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag und zwar:

1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . . . 25 fl. — kr.

2) der Gründe, nemlich:

a) Aecker: $5\frac{1}{2}$ Tagwerk . 70 fl. — kr.
b) Wiesen: $4\frac{1}{2}$ „ } . 111 fl. 45 kr.
c) Gärten: 16 „ }
d) Waldung: $\frac{1}{4}$ „ . 2 fl. 55 kr.

184 fl. 40 kr.

209 fl. 40 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . 38 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . 72 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 9 fl. 54 kr.

Summa 514 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.

Summa	514 fl. 55½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	28 fl. 36 kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von	486 fl. 19½ kr.

wozu noch 10 fl. freiwillige Geschenke kommen.

Bayreuth, den 19. Juli 1836.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird in Folge höchsten Rescripts vom 6ten d. Mts. eröffnet, daß künftig alle Geldpapiere au porteur, es mögen dieselben in- oder ausländische Staatspapiere oder Privatpapiere seyn, so ferne sie als Gerichtsdepositen zu behandeln sind, von den K. Kreiskassen in Verwahrung übernommen werden dürfen, da diese Papiergattungen eine sorgfältigere und genauer beaufsichtigte Verwahrung, als andere Dokumente, erfordern, welche ihnen zu widmen, das Interesse des Staatsärars, wie jenes der Eigenthümer der Papiere, nothwendig macht. Dagegen muß es der Sorge der betreffenden Gerichte überlassen werden, daß in Beziehung auf die Verwaltung dieser Papiere, und insbesondere hinsichtlich des Zinsenbezuges, nichts vernachlässigt werde.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten d. M. allergnädigst geruhet, das durch die Versetzung des Rentbeamten Ludwig Zöschinger an das Rentamt Burglengenfeld in Erledigung gekommene Rentamt Stadtsteinach dem Rechnungs-Commissair der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonaukreises, Joseph Schindler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am

Freitag den 29sten d., Nachmittags 3 Uhr,

die öffentliche Preisvertheilung Statt haben wird.

Bayreuth, am 21. Juli 1836.

Der Vorstand der Königlichen Stadtschulen-Commission legal abwesend.

Haß.

Richter, Sekretair.

Bayreuth, am 27. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Konkurssache des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Schweitzer erlassene Lokations-Erkenntniß in dem Sitzungszimmer des Gerichts zur Einsicht der Betheiligten angeheftet wurde.

Pöhlmann, v. n.

v. Kolb.

In Sachen Löwel gegen Oetter, wegen Hypothekenzinnsen, soll das Anwesen des Bauern Michael Oetter zu Lahm, welches auf

1795 fl. rhl.

geschätzt wurde, am

26. August

im hiesig Königlichem Landgerichte selbst öffentlich verstei-

Digitized by Google

gert werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur der unterfertigten Behörde zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber am Verstrichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 27. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Donnerstag, als am 4. August d. Js. Vormittags zehn Uhr, werden beim hiesigen Hauptzollamte 3 Collis Französische Weine an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufet, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Hof, am 20. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Saur, Ober-Inspektor. Stuhler, Hauptzollamts-Verwalter. Fleischmann, Controleur.

In Folge höchsten Befehls vom 16ten d. Mts. soll das — der Lyceums-Stiftung dahier gehörige gült- und handlohnfreie Gut Leimertshof, im Bezirk des Kgl. Landgerichts Scheßlitz, bestehend aus

1) einem Schloß und sonstigen Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) 6¼ Tagwerk Gärten,
3) 153¾ Morgen Aecker,
4) 72¼ Tagwerk Wiesen,
5) ¼ „ Weiher,
6) 54 „ Aenger und Huthwaiden,
7) 127 Morgen Waldungen, und
8) der Schaafhuth-Gerechtigkeit auf der ganzen Flurmarkung Hohengüssbach mit wenigen Ausnahmen und großentheils auf den Flurmarkungen Starkenschwind und Sassendorf, im Schätzungswerth zu

13,222 fl. 9 kr. für die Waldungen, und
31,427 fl. 30 kr. für den übrigen Gutskörper,

---

also zu 44,649 fl. 39 kr. zusammen,

dem öffentlichen Verkauf nochmals ausgesetzt werden.

Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 7. September d. Js. Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Sassendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß

1) außer dem Gut im Ganzen mit Einschluß der Waldungen, auch besondere Angebote auf die sämmtlichen Waldungen und auf den übrigen Gutskomplex ohne die Waldungen angenommen werden,
2) sich die Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigeit bis zum Betrage von

20,000 fl. zu den Angeboten auf das ganze Gut, mit Einschluß der Waldungen,
6,000 fl. zu den Angeboten auf die sämmtlichen Waldungen allein,
14,000 fl. zu den Angeboten auf das Gut allein, ohne die Waldungen, vor dem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, und diejenigen, welche sich hiebei durch Abgeordnete vertreten lassen wollen, diese mit gerichtlichen Vollmachten zu versehen haben,

3) die Gutsbeschreibung und Schätzung, so wie die näheren Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können, das Gut selbst aber von dem Gutsaufseher Johann Fröhlich zu Hohengüssbach auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Bamberg, den 18. Juli 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden

1) ¼ Tagwerk Feld bei der Göckermühl,
2) ½ „ „ in der Röth

des Johann Georg Ditterich zu Breitenbach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

19. August c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 14. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Da auf das dem Schäfer Johann Zimmermann zu Oberfellendorf zugehörige Grundvermögen, bestehend in ½ oder ⅔ der dortigen Schäferei auf 200 Stück Schafe, mit ⅔ an der sogenannten hinteren Wohnung, ½ von der Scheune und Schafstallung, nebst ½ von ¼ Tagw. Hausgarten, ½ von 3 $^{9}/_{16}$ Morgen Feld, ½ von 3 Klaftern

Digitized by Google

Gerechtholz und ¼ Gemeinderecht in dem ersten Strichstermine kein Aufgebot gelegt worden ist, so wird dasselbe anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

23. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit geladen werden. Ebermannstadt, den 14. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das der Wittwe Margaretha Wiehr zu Breitenbach zugehörige Grundvermögen, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hofraith, ⅛ Tagwerk Grasgärtlein und Gemeinderecht,
2) ½ Tgw. Feld in der Röth,
3) ⅛ „ „ und Wasen in der Gillingsleithen,
4) 1/10 „ „ und Wiesen im alten Weiher,
5) ¼ „ Wiese im alten Weiher,
6) ⅛ „ Feld im Ainbühl,
7) ¼ „ Acker Holz allda,
8) ⅛ „ Feld alldort,
9) ¼ „ Wiesen im alten Weiher,

im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen-Verkaufe unterstellt, und Strichstermin auf den

19. August c., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Ebermannstadt, den 12. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Der Bäcker Johann Conrad Niedermann, welcher sich bisher als Pächter in dem Markte Trockau hiesigen K. Landgerichts befand, ist gesinnt, mit seiner Familie sich nach Nordamerika zu begeben und sonach auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche an diesen Niedermann irgend eine Forderung noch zu machen haben, werden demnach vorgeladen, am

Samstag den 20. August h. J.

hier beim K. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Beilegung der Nachweise zu liquidiren, indem sie ansonst nicht mehr damit gehört und allenfalls befriedigt werden können. Pottenstein, den 22. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pottenstein im Obermainkreis.
Seidl, Landrichter.

Da der Müllergeselle Peter Müller von Staffelstein der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 71 geschehenen Aufforderung ohngeachtet in dem heutigen Verhandlungstermine nicht erschienen ist, so wird derselbe unter dem in der Prozeßnovelle vom Jahre 1819, §. 6 angedrohten Präjudize auf den

19. August

zur Verhandlung der Sache hieher vorgeladen.

Lichtenfels, am 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf neuerliche Instanz eines Hypothekengläubigers werden die den Joseph Mohlischen Kindern zu Rattelsdorf gehörigen, und im Intelligenzblatt zu Bayreuth Nr. 127, S. 1072, v. J., dann Nr. 4, S. 22 und Nr. 7, S. 42, 1836, näher beschriebenen Realitäten

Donnerstag den 4. August Vormittags 10 Uhr

nach Antrag des Gläubigers im Orte Rattelsdorf zum 3tenmal dem öffentlichen Verkaufe nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, wovon man Strichliebhaber hiemit in Kenntniß setzt.

Seßlach, den 30. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Forster, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird die dem Johann Pöhlmann von Untersteinach gehörige Wiese im Lies, ein Tagwerk enthaltend, und auf 310 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf

Sonnabend den 6. August l. Js. Vormittags

dahier an, wozu Kauflustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypotheken-Gesetze §. 64 erfolgt. Culmbach, 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Da in Sachen des Großherzogl. Badenschen Oberzeinnehmers Dill zu Karlsruhe gegen den Großherzogl

Digitized by Google

Badenschen Commerzienrath Burkhardt zu Bühl, Forderung betr., der Verklagte innerhalb der durch die Verfügung vom 4. März c. präfigirten 30tägigen Frist mit einem Gegenbeweis nicht eingekommen ist und auf den ihm vom Kläger deferirten Haupteid sich nicht erklärt hat, so ist er mit erſterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet und Termin zur Eröffnung des erlaſſenen Erkenntnisses auf

Sonnabend den 6. August curr. Vormittags

anberaumt worden, wozu der Verklagte unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens das Erkenntniß für publicirt erachtet werden wird und die Nothfrist vom Tage des Publikations-Termins an läuft.

Schnabelwaid, den 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Am Montag den 1. August l. Js. Morgens 10 Uhr werden

6 Schfl. 1 Mtz. 3 V. 2 Sztl. Waizen und
185 „ 5 „ — „ — „ Roggen,

vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1835 partienweise oder im Ganzen anderweit öffentlich diesamts versteigert, und strichsfähige Käufer hiemit eingeladen, mit dem Beifügen, daß bei annehmbaren Geboten jeder Meistbietende 2 fl. per Schäffel Daraufgabe sogleich zu erlegen hat. Rattelsdorf, am 19. Juli 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmeilsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelaſſene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Die nachbenannten beiden Söhne der Bäuerin Elisabetha, verwittibten Martin Zaunberger, nachher verehelichten Anton Körmeyer dahier, machten im Jahre 1814 den Russischen Feldzug mit und wurden seitdem vermißt. Insbesondere soll

1) Georg Zaunberger, geboren am 7. April 1790, als Soldat bei dem K. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regimente in das Feld gezogen und nach der Aussage zweier Zeugen Anfangs des Monates September 1812 in einem Militairspitale bei Polozk mit Tod abgegangen,

2) Conrad Zaunberger aber, geboren am 6. November 1792, gleichfalls als K. Bayer. Infanterist ausmarschirt, und nach der Aussage zweier Zeugen im Jahre 1813 in der Schlacht bei Jütenbock geblieben seyn.

Auf den Antrag der bekannten Intestaterben gedachter Brüder werden diese, oder deren unbekannte Erben hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und längstens

Freitags den 26. August d. J.

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte sich einzufinden, sich zu legitimiren und das Vermögen, welches von der bisherigen Abwesenheits-Curatel für jeden der beiden Curanden auf 616 fl. 25½ kr. berechnet wurde, in Empfang zu nehmen, außerdem die mehrgenannten beiden Brüder für verstorben angesehen und deren Vermögensbeträge den legitimirten Erben hinausgegeben werden.

Buttenheim bei Bamberg, am 17. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Die dem Kaufmann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Realitäten, und zwar:

1) ein massives zweigädiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, im Jahre 1811 neu erbaut, von sehr gutem Bauzustande, welches im hiesigen Markte liegt, und sich vorzüglich zu dem Betriebe eines beliebigen Ge-

Digitized by Google

werbes eignet, nebst Keller, Hofraum und dem Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Scheitholz;

2) ein Nebengebäude mit Stallung und Holzlege, und

3) ein Gemüßgarten am Hause,

unter der Steuer-Besitz-Nummer 39ª, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, und auf 2630 fl. gerichtlich gewürdiget, werden, da das im früheren Bietungstermine gelegte Gebot die Genehmigung nicht erhalten hat, wiederholt zum Verkaufe hiemit ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. August l. J. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiedurch anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Schwarzenbach a. d. S., den 6. Juli 1836.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der dahier gebürtige Johann Adam Langenthal ist im Jahr 1809 als Ersatzmann bei dem Königl. Bayer. 10ten Linien-Infanterie-Regiment eingetreten, und seit dem Russischen Feldzug als vermißt in der Liste eingetragen, bis dato auch von seinem Leben oder Tode keine Nachricht eingegangen.

Aus Veranlassung des für seine bekannten Intestat-Erben gestellten Antrags werden der Johann Adam Langenthal oder seine allenfallsige Leibeserben hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten, längstens bis zum 24. October dieses Jahrs hierorts zu melden, und zum Empfang ihres in 467 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens zu legitimiren; außerdem derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen bekannten Intestaterben gegen Caution überlassen wird. Walsdorf bei Bamberg, am 18. Juni 1836.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 24 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Juli 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Kräuteröhl,

zur Erhaltung, Verschönerung und Wachsthum der Haare.

Dieses von den Herren Dr. Kastner, Dr. Solbrig, Dr. Fischer, Dr. Hille, Professor Lampadius und Anderen, mit Attesten versehene Kräuteröhl des C. Meyer in Freiberg, und zur Erhaltung, Verschönerung und Wachsthum der Haare unstreitig das geeignetste Mittel, ist à 2 fl. 24 kr. zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

Ganz frischen Weißerüben-Saamen, à Pfd. 24 kr. bei Hofgärtner Adler dahier.

Einige Winterfenster, ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll hoch, und 3 Fuß 10 Zoll breit, werden zu kaufen gesucht.

(Warnung.) Die Unterzeichneten werden für keine Schuldforderung haften, welche, es sey von wem immer, auf ihren Namen, ohne ihre ausdrückliche Anweisung und Selbstverpflichtung begründet werden sollte. Zur Warnung für Jedermann öffentlich erklärt. Küps, am 14. Juli 1836.

Carolina Goller, Amtmannswittwe.

Sophia Bäz, Aktuarswittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Juli 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 90. Bayreuth, Donnerstag am 28. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juni 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	2	—	—	5	—	2	—	—	—	4	2	
Bamberg.	10	—	7	—	3	2	1	3	5	—	2	—	—	—	5	—	
Hof.	8	2	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	4	1	Vom 15. Juni. bis 15. Juli.

Bayreuth, am 22. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juni 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Juni	146	146	—	15	18	118	118	—	9	51	—	—	—	—	—	17	17	—	7	54	
	11. "	88	88	—	15	25	179	179	—	9	21	2	2	—	10	12	32	32	—	7	24	
	18. "	122	122	—	15	19	135	135	—	9	25	—	—	—	—	—	51	51	—	6	48	
	25. "	194	180	14	15	7½	148	148	—	9	9	2	2	—	9	18	18	18	—	6	19	
Bamberg.	8. Juni	1100	854	246	12	12	1917	1327	590	9	1	15	15	—	9	15	352	156	196	5	38	
	15. "	889	648	241	12	15	1370	773	597	8	34	—	—	—	—	—	401	252	153	5	40	
	22. "	822	303	519	12	1½	1137	338	799	8	1½	—	—	—	—	—	630	218	412	5	33	
	28. "	729	480	249	12	6	726	448	278	7	50	10	10	—	9	—	407	172	235	5	25	
Hof.	2. Juni	102	102	—	16	30	96	96	—	10	45	85	85	—	9	3	107	107	—	7	15	
	9. "	84	84	—	16	6	76	76	—	11	3	68	68	—	9	15	91	91	—	7	—	
	16. "	70	70	—	16	6	96	96	—	11	27	54	54	—	9	12	85	85	—	7	12	
	23. "	73	73	—	15	54	90	90	—	11	36	48	48	—	9	33	77	77	—	7	18	
	30. "	98	98	—	15	18	113	113	—	11	12	69	69	—	9	18	84	84	—	7	12	

Bayreuth, den 22. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der eigentlichen Anstellungs-Prüfung im teutschen Schulwesen wird für das laufende Jahr am 17.

Digitized by Google

October auf den Grund des Allerhöchsten Regulatives vom 31 Jänner l. Js. „die Bildung der Schullehrer betr.“ in der Kreishauptstadt Bayreuth statt finden.

Provisorische Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen, welche volle 3 Jahre sich praktisch geübt haben müssen, haben sich hierüber bei der Prüfungs-Commission auszuweisen, und derselben ein auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigtes verschlossenes Sittenzeugniß, dann eine, von eigener Hand geschriebene, zugleich als Probe der Calligraphie dienende, Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 14. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Praesidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Den Verkauf von Saidschützer Bitterwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine an den Stadt-Magistrat Bayreuth erlassene Entschließung wird im Nachstehenden den sämmtlichen Polizei-Behörden zu gleicher Nachachtung mitgetheilt.

Die Physikate erhalten hiedurch Nachricht. Bayreuth, den 20. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat aus den mittelst Berichts vom 15ten d. Mts. vorgelegten Verhandlungen ersehen, daß die große Differenz der bei der chemischen Untersuchung der 4 Krüge Saidschützer Bitterwasser erhaltenen wasserfreien festen Bestandtheile höchst auffallend, so wie bis jetzt noch unerklärbar sey, und die gegebene Vermuthung viele Wahrscheinlichkeit für sich habe, daß das Wasser nicht von der vorzüglichen Quelle in Saidschütz, sondern vielleicht von Nebenquellen geschöpft ist.

Die K. Regierung wird zur möglichsten Ausmittelung des reinen Thatbestandes die gepflogenen Verhandlungen dem K. K. Gouvernement in Prag mit dem Ersuchen zusenden, die Bad-Inspektion zu Saidschütz zur Aufklärung und auch zugleich zu Vorschlägen, wie diesem Mißstand abgeholfen werden könne, aufzufordern. Die sich ergebenden Resultate werden seiner Zeit dem Stadtmagistrat mitgetheilt werden.

Um jedoch vorläufig schon das Publikum möglichst zu sichern, hat der Stadtmagistrat sich von allen mit diesem Wasser Handeltreibenden durch Vorlage der von der Bad-Inspektion zu Saidschütz ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse die Aechtheit des Wassers nachweisen zu lassen, im Falle des gelieferten Nachweises zu dessen Verkauf die spezielle Erlaubniß schriftlich zu ertheilen und jeden Verkauf solchen Wassers ohne vorher dazu erholte Erlaubniß bei einer Strafe von 10 Rthlr. zu verbieten.

Desgleichen ist die Anordnung zu treffen, daß die Böhmischen Fuhrleute, welche das Saidschützer Wasser verführen, bevor sie dasselbe an hiesige Handelsleute absetzen dürfen, sich bei dem Stadtmagistrat melden müssen, um sich über die Aechtheit des Wassers auszuweisen. Wenn sie dieses nachweisen, so ist ihnen taxfrei eine schriftliche Ausfertigung mit der Erlaubniß zu dessen Verkauf zu ertheilen. Dieses ist bekannt zu machen, mit der Eröffnung, daß jeder Handeltreibende, der von einem Fuhrmann solches Wasser kauft, welcher sich über die polizeiliche Erlaubniß zum Verkauf nicht ausweisen kann, gleichfalls in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen werden wird.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist ganz nach der diesseitigen Anordnung vom 22. Juni 1827, den Verkauf der Mineral-Wasser betreffend, zu verfahren und sich strengstens hienach zu achten.

Bayreuth, den 20. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An den Stadt-Magistrat in Bayreuth.
Die Untersuchung der Saidschützer Bitterwasser betr.

(Die diesjährige Prüfung für das Studien-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. October l. Js. wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten l. Mts. die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den 3 Landes-Universitäten abgehalten werden.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung, der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833, und der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, §. 102 u. f., die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird in Folge höchsten Rescripts vom 6ten d. Mts. eröffnet, daß künftig alle Geldpapiere au porteur, es mögen dieselben in- oder ausländische Staatspapiere oder Privatpapiere seyn, so ferne sie als Gerichtsdepositen zu behandeln sind, von den K. Kreiskassen in Verwahrung übernommen werden dürfen, da diese Papiergattungen eine sorgfältigere und genauer beaufsichtigte Verwahrung, als andere Dokumente, erfordern, welche ihnen zu widmen, das Interesse des Staatsärars, wie jenes der Eigenthümer der Papiere, nothwendig macht. Dagegen muß es der Sorge der betreffenden Gerichte überlassen werden, daß in Beziehung auf die Verwaltung dieser Papiere, und insbesondere hinsichtlich des Zinsenbezuges, nichts vernachlässigt werde.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachrichten.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat beschlossen:

I.

den Dr. med. Joseph Maria von Baumann in Ernstfeld als praktischen Arzt in der Stadt Wunsiedel;

II.

den Dr. med. Joseph Ruder zu Biberach als praktischen Arzt zu Teuschnitz aufzustellen.

Der Schuhmachergesell Andreas Droll von hier hat sich im Jahre 1781 auf die Wanderschaft begeben, und bisher ist von dessen Leben und Aufenthalt hierorts

Digitized by Google

nichts mehr bekannt geworden. Derselbe, oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich zur Uebernahme dessen in 999 fl. 47¼ kr. bestehenden Vermögens binnen

einem halben Jahr

bei dem unterfertigten Gericht zu melden, als dasselbe ansonst an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt wird. Bamberg, am 17. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Johann Georg Sauer, geboren den 22. April 1763 in Mistendorf, hat sich vor 52 Jahren nach Wien begeben, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Derselbe, seine allenfallsigen Leibes- oder Testaments-Erben, oder wer sonst noch an das unter Curatel stehende Vermögen zu beiläufig 1600 fl. Ansprüche zu machen hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zu dem

1. December l. J.

vor unterzeichnetem K. Landgerichte anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls der Abwesende für verschollen erklärt und das Vermögen desselben an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet wird. Bamberg, am 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Nachdem bereits unterm 25. Juli 1826 den nächsten Verwandten der abwesenden Brüder

Johann und

Johann Tadäus Mangold aus Pommersfelden

deren in 784 fl. 43¾ kr. bestandenes Vermögen zur Nutznießung gegen Caution nach Ablauf gesetzlicher Frist und erfolgtes Ausschreiben ausgehändigt wurde, und wiederum 10 Jahre verflossen sind, ohne daß einer oder der andere genannter Brüder von seinem Leben Nachricht gegeben hätte, so werden solche oder deren Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen

einem halben Jahre a dato

bei unterzeichnetem Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen geltend zu machen, außerdem solches den nächsten Verwandten zur freien Disposition überlassen werden soll. Höchstadt, am 18. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf wiederholte Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 6ten v. Mts. et praes. den 25sten ejusd. mens. wird das dem Königl. Advokaten Schnorr zu Waldsassen zugehörige und zu Markt Arzberg belegene Wohnhaus, Haus-Nr. 14, nebst Malztenne, Backofen, Stallung, Schupfe, Stadel, Hofraith und kleinem Gärtchen zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt und ist Bietungs-Termin auf den

19. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, woselbst sich Kaufslustige einzufinden und den Zuschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protokoll kann in der Gerichts-Registratur täglich eingesehen werden.

Wunsiedel, am 20. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte bestehen seit mehreren Decennien, noch mehrere, theils von dem vormaligen Amte Burgebrach, theils von dem aufgelößten Landgerichte Ebrach extradirte Depositalreste, deren Eigenthümer unbekannt sind. Um nun diese Depositen aufzuräumen, so werden solche hiemit, und so weit sie nach den angestellten Recherchen zu bezeichnen waren, in nachfolgender tabellarischen Uebersicht unter dem Anhange öffentlich ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, sich binnen

zwei Monaten,

und zwar längstens bis

26. September l. Js.,

entweder persönlich oder durch genügsam Bevollmächtigte dahier zu melden, und dieselben gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls die fraglichen Depositen dem K. Fiskus, als herrenloses Gut, ausgehändigt werden.

Burgebrach, am 7. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Digitized by Google

* * *

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1.	Metzner'sches Straf-Depositum von Oberhernsbach.	10	53¾	Allenfallsige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
2.	Müller'sche Verlassenschaftsmasse zu Großbirkach.	9	31½	Dieses Depositum scheint aus der Müller'schen Schuldenmasse herzurühren, und wurde vom aufgelößten Amte Ebrach extradirt.
3.	Georg Sennefelder'schen Erben zu Großgressingen.	5	54½	Dieses Depositum ist durch Abschluß der Extraditions-Commission erstgedachten Amtes, als bei der Kriegskosten-Vorschußkasse angelegt, mit übergeben worden.
4.	Gärtner'sches Depositum von Buch.	1	13¾	Desgleichen, und wurde als Erbtheil des vermißten Martin Gärtner aus Buch vereinnahmt.
5.	Adam Göller'sche Conkursmasse zu Birkach.	152	24	Dieses Depositum scheint in den Jahren 1805 bis 1812 erwachsen zu seyn; Adam Aumüller von Prülsdorf dürfte, nach gepflogener Recherche, den nächsten Anspruch zu machen haben.
6.	Peter Hofmann von Oberneuses.	17	48¾	Hat Peter Hofmann von Oberneuses, als den Kaufschilling des zwischen demselben und der Gemeinde daselbst strittigen Holzes, gemäß General-Depositenregisters vom Jahre 1795 bis 1805, pos. 8., am 3. November 1795 erlegt.
7.	Johann Oppelt von Ampferbach.	27	56½	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
8.	Johann Wittmann von Burgebrach.	30	56¼	Desgleichen.
9.	Conrad resp. Leonhard Volk'sches Depositum von Ampferbach.	30	43½	Dieses Depositum war zur Curatel des Conrad Volk gehörig, und dürften, nach vorgenommener Recherche, J. Volk von Ampferbach und dessen Schwager, Veit Schwank von Albach, den nächsten Anspruch zu machen haben.
10.	Pankratz Metzner.	5	15	Wurde von Pankratz Metzner und Nikolaus Baier aus Grumbach laut vorliegenden Extraditionsakten für Magazinslieferung nach Aschaffenburg am 3. Juni 1796 erlegt.
11.	Johann Botz'sche Masse zu Unterneuses.	19	24¾	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
12.	Johann Gallenz'sche Masse zu Steppenbach.	136	5	Desgleichen, und scheint übrigens dieses Depositum für Johann Gallenz von Steppenbach und Lorenz Kuch von Untergereuth im Jahre 1795 erlegt worden zu seyn.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
13.	Friedrich Linz von Großgressingen.	250	—	Dieses Depositum besteht in einem Hypothekbrief vom 9. November 1810, worin Georg Müller als Schuldner und die Linzische Masse als Gläubigerin vorgetragen ist.
14.	Aeltere Depositen, von der vormaligen Kriegs-Vorschußkasse bezahlt.	622	22½	Allenfallsige Prätendenten können nicht angegeben werden; nach K. Regierungs-Dekret vom 24. September 1824 besteht übrigens dieses Depositum in folgenden Massen:
16.	Maria Elisabetha Kraus von Riedelsheim.	81	21	Scheint dem Laurenz Renner zu Kirchschönbach zugehörig zu seyn.
20.	Lorenz Martin von Abtswind.	35	37½	Erlegte Johann Zwanziger von Abtswind, als den Kaufschilling des Gärtchens des Martin Lorenz.
22.	Nik. Neukamm auf der Morrenkapelle.	10	45	Ist vom Amte Oberschwarzach hinterlegt.
23.	. . . . .	8	39	Desgleichen.
27.	Hildebrand von Gersdorf.	77	30	Wurde von der Justizadministration des Klosters Ilmbach übergeben.
17a.	Amtmann Falkner'sche Verlassenschaft zu Kammerforst.	2	7	Wurde vom Amte Oberschwarzach extradirt.
17b.	Kraus Johann von Kirchaich (abwesend.)	8	45	Desgleichen.
42.	Reicher Bayerlein'sche Wittwe zu Korbfeld.	6	15	Erlegte Adam Sesch zu Korbach an dem noch rückständigen Capital der Reicher Bayerlein'schen Wittwe zu Korbfeld.
45.	Kaufmann Ruskäni zu Bamberg.	329	22	Eine nähere Bezeichnung kann, wegen Mangels geeigneter Belege, nicht gemacht werden.

Da in Sachen des Großherzogl. Badenschen Obereinnehmers Dill zu Karlsruhe gegen den Großherzogl. Badenschen Commerzienrath Burkhardt zu Bühl, Forderung betr., der Verklagte innerhalb der durch die Verfügung vom 4. März c. präfigirten 30tägigen Frist mit einem Gegenbeweis nicht eingekommen ist und auf den ihm vom Kläger deferirten Haupteid sich nicht erklärt hat, so ist er mit ersterem ausgeschlossen und letzterer für verweigert erachtet und Termin zur Eröffnung des erlassenen Erkenntnisses auf

Sonnabend den 6. August curr. Vormittags

anberaumt worden, wozu der Verklagte unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens das Erkenntniß für publicirt erachtet werden wird und die Nothfrist vom Tage des Publikations-Termins an läuft.

Schnabelwaid, den 28. Juni 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. M. wurde das an der Scheune des Rothgerbermeisters Andreas König in Pegnitz hängende eiserne Vorlegschloß, höchstwahrscheinlich mittelst Oeffnens durch einen Dietrich, dann vom

dem im Stadel stehenden Wagen die Hemmkette entwendet. Das Schloß ist rund, französischer Art, noch ganz gut, und muß der Schlüssel zweimal umgedreht werden. Werth 1 fl. 45 kr. Die Hemmkette hatte runde starke Glieder, mit einem sogenannten Springer und die Länge von ohngefähr 5 Fuß. Diese Kette war noch gut und 5 fl. werth. Ein Thäter ist nicht bekannt.

Schnabelwaid, den 22. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Landrichter.

Am Montag den 1. August l. Js., Morgens 10 Uhr werden

6 Schfl. 1 Mtz. 3 V. 2 Sztl. Waizen und
185 „ 5 „ — „ — „ Roggen,

vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1835 partienweise oder im Ganzen anderweit öffentlich diesamts versteigert, und strichsfähige Käufer hiemit eingeladen, mit dem Beifügen, daß bei annehmbaren Geboten jeder Meistbietende 2 fl. per Schäffel Daraufgabe sogleich zu erlegen hat. Rattelsdorf, am 19. Juli 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Altenburger Dosen und farbige Cravatten bei
J. Schweiger et Comp.

In dem neuen Hause auf der Herrenwiese können zehn heizbare Zimmer ꝛc., zusammen oder getheilt, vermiethet und auf Martini bezogen werden.

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Die Verwaltung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank in München hat mir die Agentschaft für das Stadt- und Landgericht Bayreuth, für die K. Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain, Culmbach, Weidenberg, Gefrees und das Herrschaftsgericht Thurnau übertragen. Indem ich dieses dem desfalls betreffenden Publikum zur Kenntniß bringe, bitte ich um geneigte Zuwendung hierauf Bezug habender Aufträge, die ich jederzeit aufs prompteste besorgen werde. Statuten der Anstalt, sowie jede andere Auskunft ertheile ich aufs Bereitwilligste gratis. Schriftliche Anfragen erbitte ich mir franco.

Bayreuth, 20. Juli 1836.

Carl Degen jun.

Verzeichniß
der im Bade zu Steben vom 16. bis 23. Juli 1836 angekommenen Badegäste.

126) Freyfrau von Hohenhausen, Oberst-Lieutenants-Gattin aus Landshut.
127) Fr. Henriette Knoch aus Göritz.
128) Fr. Antoinette Unger, Kaufmanns-Gattin aus Asch.
129) Hr. Benedikt Hantfeld aus Cronach.
130) Fr. Ernestine Wertheimer aus Oberlangenstadt.
131) Fr Lesia Schubert aus Oberlangenstadt.
132) Hr. Joh. Dickl, Lieutenant aus Speyer.
133) Fr. Adelhaid Rücker, Landrichters-Tochter aus Hof.
134) Fr. Wilhelmine Ruckdeschel aus Hof.
135) Hr. Georg Scherzer aus Coburg.
136) Fr. Lotto-Revisorin Peetz aus Bayreuth.
137) Fr. Christianne Billing, Rentamtmanns-Gattin aus Thurnau.
138) Fr. Lotte Lamprecht aus Cronach.
139) Fr. Josepha Silbermann, Kaufmanns-Gattin aus Cronach.
140) Hr. C. G. Schönheit mit Gattin, aus Lehesten im Meiningischen.
141) Fr. Friederike Scherzer aus Coburg.
142) Hr. Friedrich Freiherr von Kozau, Regierungs-Rath aus Glauchau in Sachsen.
143) Fr. Maria von Schönfeld, Reisestallmeisters-Gattin aus Greitz.
144) Hr. Baron von Waldenfels, K. Bayer. Oberst aus Bayreuth.
145) Fr. Louise Leffler, Rektors-Gattin aus Neustadt a. d. A.
146) Hr. Platner, Kaufmann aus Nürnberg.
147) Hr. Alois von Leistner, Königl. Advokat aus Erlangen.

Steben, den 23. Juli 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend am 30. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Ruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in mehreren Bezirken des Kreises die Ruhr ausgebrochen ist und einen epidemischen Charakter angenommen hat, so tritt die unter dem 19. September v. J. erlassene höchste Ministerial-Entschließung neuerdings in Anwendung. Sämmtliche Polizeibehörden und Physikate werden daher auf das diesseitige Ausschreiben vom 23. September v. J. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116 v. J.) neuerdings hingewiesen und pünktlichster Vollzug gewärtigt.

Bayreuth, den 29. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eschenbach, Dekanats Kemnath, Diözes Regensburg, im K. Landgerichts-Bezirk Eschenbach gelegen, und worüber das Patronat Seiner Majestät dem Könige zusteht, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich in 19 Ortschaften und Einzelnen in ¼ bis 1¼ Stunden Entfernung vom Pfarrorte über 2020 Seelen.

Im Pfarrorte befindet sich eine Knaben- und eine Mädchen-Schule.

Zur Pastorirung der Pfarrei hat der Pfarrer einen Hülfspriester.

Die Einnahme besteht in 1338 fl. 53½ kr. und betragen die Ausgaben 370 fl. 41¼ kr., so daß sich nach der letzten hergestellten Fassion vom Jahre 1835 die Netto-Einnahme auf 968 fl. 12¼ kr. beläuft.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter K. Stelle zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 27. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird in Folge höchsten Rescripts vom 6ten d. Mts. eröffnet, daß künftig alle Geldpapiere au porteur, es mögen dieselben in- oder ausländische Staatspapiere oder Privatpapiere seyn, so ferne sie als Gerichtsdepositen zu behandeln sind, von den K. Kreiskassen in Verwahrung übernommen werden dürfen, da diese Papiergattungen eine sorgfältigere und genauer beaufsichtigte Verwahrung, als andere Dokumente, erfordern, welche ihnen zu widmen, das Interesse des Staatsärars, wie jenes der Eigenthümer der Papiere, nothwendig macht. Dagegen muß es der Sorge der betreffenden Gerichte überlassen werden, daß in Beziehung auf die Verwaltung dieser Papiere, und insbesondere hinsichtlich des Zinsenbezuges, nichts vernachlässigt werde.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Die Erledigung der Pfarrei Bubenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth kam die Pfarrei Bubenheim, K. Dekanats Weissenburg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I. An ständigem Gehalt			— fl. — kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude		50 fl. — kr.	
2) Gründe:			
Nutzanschlag und zwar für			
— ¼ Morgen Garten		10 fl. — kr.	
27¼ „ Acker		618 fl. 44 kr.	
9¼ Tagwerk Wiesen		166 fl. 30 kr.	
			845 fl. 14 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten		— fl. — kr.	
2) An Zehenten:			
A. Vom großen Frucht-Zehnten:			
a) zu Bubenheim		289 fl. 3 kr.	
	Betrag	289 fl. 3 kr.	845 fl. 14 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	289 fl. 3 kr.	845 fl. 14 kr.
b) vom Mezenhof sammt dem kleinen Zehnten . .		59 fl. 52 kr.	
c) vom Schärtnershof mit dem kleinen Zehenten . .		23 fl. 26 kr.	
d) auf dem Feld vom Graben ꝛc. dito. . . .		95 fl. 9 kr.	
B. Vom kleinen Zehenten:			
a) zu Bubenheim		35 fl. — kr.	
C. Vom Klee-, Heu- und Grummet-Zehnten:			
a) zu Bubenheim		38 fl. — kr.	
b) auf dem Mezenhof		8 fl. — kr.	
c) auf dem Schärtnershof		3 fl. — kr.	
d) zu Graben		6 fl. 25 kr.	
D. Vom Blutzehnten:			
a) zu Bubenheim		3 fl. — kr.	
b) auf dem Mezenhof		1 fl. — kr.	
c) auf dem Schärtnershof		— fl. 45 kr.	
E. Vom Obst-Zehenten:			
a) zu Bubenheim		1 fl. 30 kr.	
b) auf dem Mezenhof		1 fl. — kr.	
c) auf dem Schärtnershof		1 fl. — kr.	
			566 fl. 10 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			39 fl. 29½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	1450 fl. 53½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			483 fl. 52 kr.
worunter 12 fl. 30 kr. Bauschilling zum Königl. Rentamt Weißenburg, dann 464 fl. 12 kr. Realitäten-Bestellungs- und resp. Perzeptionskosten enthalten sind,			
verbleibt ein reines Einkommen von			967 fl. 1¼ kr.

wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 19. Juli 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bayreuth, am 27. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Konkurssache des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Schweitzer erlassene Lokations-Erkenntniß in dem Sitzungszimmer des Gerichts zur Einsicht der Betheiligten angeheftet wurde.

Pöhlmann, v. n.

v. Kolb.

Der Bauer Johann Raiser von Bindlach und dessen Ehefrau, Agnes Cunigunda Raiser, früher verwittibte Rockemann in Eckershof, haben ver-

Digitized by Go

möge Ehevertrags vom 20sten d. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Bayreuth, den 31. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bei unterzeichneter Administration sind 250 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 27. Juli 1836.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

(Den Ludwigs-Canal betreffend.)

Wegen eingetretener Hindernisse muß die auf den 15. August l. Js. zu Bamberg festgesetzte Versteigerung der Erdarbeiten des Ludwigs-(Donau-Main) Canales (siehe die Ausschreibung vom 3ten d. Mts. in den Nummern 82 und 86 dieses Blattes) auf Samstag den 13. August, und dagegen jene zu Erlangen auf Montag den 15. August verlegt werden. Nürnberg, den 23. Juli 1836.

Königlich Bayerische Canalbau-Inspektion.

Beyschlag, K. Reg.- und Kreisbaurath.

Erdinger, K. Sektions-Ingenieur.

II. Vorst.

Johann Adam Waidhäuser, außerehelicher Sohn der Katharina Waidhäuser, nachher verehelichten Jeremias dahier, wird wiederholt zum Empfang seines unter Curatel stehenden Vermögens entweder in Person, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen eheliche oder sonst berechtigte Erben vor unterfertigter Gerichtsstelle binnen einem

halben Jahre

unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen, vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle sein Vermögen dessen nächsten Verwandten ohne Caution überlassen werden soll.

Bamberg, am 5. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf erneuerten Antrag der Wittwe Franziska Wicht von Waitzendorf wird hiemit Jedermann unter Hinweisung auf die unter dem 26. August 1826 bereits in öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung gewarnt, dem an Geistesschwäche leidenden, und unter Curatel des Johann Hertling von dort befindlichen Sohne derselben, mit Namen Johann Wicht, Geld zu borgen, Credit zu geben, Kleidungsstücke, oder andere Effekten abzukaufen, überhaupt in irgend ein Geschäft sich mit demselben ohne dessen Vertretung durch seinen Curator einzulassen, indem bereits durch die obenallegirte Bekanntmachung alle derlei Geschäfte für unverbindlich und nichtig erklärt wurden, was hiemit in das Gedächtniß zurückgerufen wird.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Georg Nikolaus von Oberköst, ist Willens nach Nordamerika auszuwandern, wozu er höchsten Orts auch die Erlaubniß erhalten hat. Alle Jene, welche gegen diesen eine Forderung zu machen haben, werden deßhalb aufgefordert, solche auf

Montag den 22. August l. J. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser anzumelden, als sie sonst bei Ausfolgelassung dessen Vermögens unberücksichtigt bleiben.

Burgebrach, am 25. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Katzenberger, Ldg.-Aktuar.

Der Bauer Georg Friedrich Förtner von Obersteinach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind am

Mittwoch den 17. August l. J., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausfolgelassung dessen Vermögens dahier geltend zu machen. Burgebrach, am 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Katzenberger, Ldg.-Aktuar.

Zwischen dem 5ten und 11ten v. Mts. wurde dem

Digitized by Google

Müllergesellen Michael Häßl von der Haidmühle aus einer Truhe, woran der Schlüssel steckte, nachfolgend beschriebene silberne Taschenuhr, welche 3 Gehäuse hatte, und wovon das äußere braun und roth lackirt und rund um mit silbernen Blättchen versehen, die beiden andern von Silber waren, dieselbe hatte ein weißes mit 2 gelben Zeigern und römischen Ziffern versehenes Zifferblatt, an derselben befand sich auch eine silberne Kette mit dergleichen Schlüssel und Petschaft, im Werthe von 13 fl., entwendet. Der Thäter ist zur Zeit unbekannt und wird um Späheverfügung, sowie eventuell Mittheilung der Resultate requirirt. Schnabelwaid, den 9. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Kreutzer, Maurergesell, und seine Ehefrau Magdalena Kreutzer, geborne Neuß von Arnoldsreuth, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schnabelwaid, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf dringenden Antrag mehrerer Gläubiger sollen kommenden

Montag den 8. August d. Js., Vormittags 10 Uhr,

am Landgerichtssitze dahier die sämmtlichen Realitäten des Schmieds Michael Holzmann zu Welitsch an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Kaufsliebhaber werden zu diesem Ende auf den bezeichneten Termin unter dem Bemerken hieher geladen, daß die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben aus den Akten an dem nämlichen Termin dahier eingesehen werden können.

Nordhalben, den 12. Juli 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm.

Georg Friedl, Sohn des verlebten Bauers Georg Friedl, von Hagenohe, K. Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise gebürtig, hat als Gemeiner des Königl. 10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wurde nach dem Schreiben des genannten Regiments vom 9. Jänner l. Js. seit dem 31. December 1813 als vermißt in der Liste abgeschrieben. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten andurch öffentlich vorgeladen,

a dato binnen sechs Monaten

sich bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Georg Friedl für todt erklärt und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werde. Eschenbach, im Obermainkreise Bayerns, am 17. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sensburg.

Der Wirth und Bäckermeister Georg Deinhardt zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weswegen über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universalkonkurs erkannt wird. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 30. August c.,

der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 27. September c., und

der III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 25. October c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen.

Das Außenbleiben am ersten Ediktstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Konkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen seye, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Ausschluß der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung

Digitized by Google

des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners auf 4596 fl. 21 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 8333 fl. 59 kr. betragen, worunter 5014 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Gräfenberg, den 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. s.

Dr. Pöhlmann.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden die zum Nachlaß des Webermeisters Georg Adam Lenz zu Haueisen gehörigen, zum Rittergute Froschgrün lehenbaren Immobilen, bestehend in einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Nr. 7, Besitz-Nr. 47a, mit dazu gehörigem halben Grasgarten von ein Achtel Jauchert, und der Hälfte eines Stück Feldes von ein Achtel Jauchert, im Ganzen auf 361 fl. 37½ kr. rhl. eingeschätzt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

27. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Naila, am 5. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhardt, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Gemmischen Infanterie-Regiment engagiren lassen und ließ während dieser inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibes-Erben die erste Ediktalladung erlassen worden. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen in 1326 fl. 15 kr. 3 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhardt oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden demnach aufgefordert, längstens binnen

6 Monaten

von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem das besagte Vermögen seinen, resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt an der Aisch im Obermainkreise, am 15. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Der dießgerichtlichen Landgemeinde Medlitz ist eine K. Bayer. Staats-Obligation, Nr. 3083 des Catasters der Passivkapitalien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, doch unwißlich von welchem Datum, im Betrage von vierhundert Gulden rhl. zu Verlust gegangen. Dieses Capital ist ein Theil des von dem Domkapitular Ludwig Christian Freiherrn von Erthal gestifteten Legats zu 1200 fl., welches bei der vormaligen Obereinnahme im Jahre 1759 verzinslich angelegt, und es wurde durch hohe Entschließung des vormaligen K. General-Landes-Commissariats Bamberg, als Provinzial-Etats-Curatel d. d. 24. März 1807 verfügt, daß die Provinzial-Hauptkassa diesen die Gemeinde Medlitz treffenden Capitals-Antheil verzinslich in das Staats-Passivkapitalien-Cataster einzutragen habe. Der unbekannte Inhaber dieser Staatsobligation wird demnach aufgefordert, dieselbe um so gewisser in Zeit von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Gerichtsbehörde zu produziren, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen als kraftlos erklärt werden wird. Seßlach, den 29. April 1836.

Königliches Landgericht.

Forster.

Kaspar Dietz, Metzgermeister zu Rattelsdorf, hat die mit seiner Ehefrau Katharina Dietz bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welches man zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt macht.

Seßlach, den 2. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird die dem Johann Pöhlmann von Untersteinach gehö-

Digitized by Google

rige Wiese im Lies, ein Tagwerk enthaltend, und auf 310 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf

Sonnabend den 6. August l. Js. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem Hypotheken-Gesetze §. 64 erfolgt. Eulmbach, 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die dem Kaufmann Gottfried Hilpert dahier zugehörigen Realitäten, und zwar:

1) ein massives zweigädiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, im Jahre 1811 neu erbaut, von sehr gutem Bauzustande, welches im hiesigen Markte liegt, und sich vorzüglich zu dem Betriebe eines beliebigen Gewerbes eignet, nebst Keller, Hofraum und dem Forstrechte auf jährlich zwei Klafter Scheitholz;
2) ein Nebengebäude mit Stallung und Holzlege, und
3) ein Gemüßgarten am Hause,

unter der Steuer-Besitz-Nummer 39*, mit 190 fl. Steuer-Capital belastet, und auf 2630 fl. gerichtlich gewürdiget, werden, da das im früheren Bietungstermine gelegte Gebot die Genehmigung nicht erhalten hat, wiederholt zum Verkaufe hiemit ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. August l. J. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiedurch anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, und die Taxationsverhandlung täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Schwarzenbach a. d. S., den 6. Juli 1836.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Die Wittwe Cunigunda Wolfrum dahier hat ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Bei der Ueberschuldung desselben wird der Conkurs darüber eröffnet, und es werden daher bei der Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wolfrum zur Liquidation der Forderungen, Anbringung der Einreden dagegen, dann zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. September d. Js., Vorm. 8 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß der Außenbleibende mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen wird. Hiernächst stehet zum öffentlichen Verkaufe des der gedachten Wittwe Wolfrum zugehörigen Trüpfhauses Nr. 19 sammt Gärtlein und Backofen hieselbst ein Termin auf den besagten

Dienstag den 13. September d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

an, weswegen sich Kaufsliebhaber in solchem dahier einzufinden haben. Zedtwitz, den 22. Juli 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonialgericht Zedtwitz.
Münch.

Der Verweser der hiesigen regulairen Schule Andreas Oechsler aus Schirnding und die ledige Anna Maria Stengel aus Markt Selbitz, haben nach ihrem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies wird gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zedtwitz, den 22. Juni 1836.

Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Zedtwitz
Münch.

Durch die Einlegung der ehemals Müller Höhn'schen Mühle ist eine dritte dergleichen hier wieder nöthig. Auf den Antrag der hiesigen Bürgerschaft werden hiemit solche Personen, welche der Müller-Profession kundig sind und allenfalls Lust tragen, sich als Müllermeister zu Gefrees ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bei unterzeichneter Behörde innerhalb vier Wochen zu melden. Gefrees, den 26. Juli 1836.

Der Magistrat allda.
Rogler.

Drechsel.

Durch hohe Entschließung Königlicher Regierung ist der hiesigen Stadt das Recht eingeräumt worden, an jedem zweiten Viehmarkte auch einen Waaren- oder sogenannten Standmarkt abzuhalten. Da nun der 4. August zur Abhaltung des ersten Standmarktes festgesetzt ist, so ladet die unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung mit dem Bemerken hiezu ein, daß die Handelsleute in dem laufen-

Digitized by Google

den Jahre von der Entrichtung des Markt- und Standgeldes dahier frei sind. Stadtsteinach, am 23. Juli 1836.

Die Gemeinde-Verwaltung.
Rupp, Gemeinde-Vorsteher.
Deuerling, Siftungspfleger.
Dietz, Gemeindepfleger.
Schick, Mathes, Och, Parheimüller, } Bevollmächtigte.

Nicht Amtliche Artikel.

Kräuteröhl,
zur Erhaltung, Verschönerung und Wachsthum der Haare.

Dieses von den Herren Dr. Kastner, Dr. Solbrig, Dr. Fischer, Dr. Hille, Professor Lampadius und Anderen, mit Attesten versehene Kräuteröhl des C. Meyer in Freiberg, und zur Erhaltung, Verschönerung und Wachsthum der Haare unstreitig das geeignetste Mittel, ist à 2 fl. 24 kr. zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

Erste Bayerische Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt.

Der wohlthätige Einfluss der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf die Verhältnisse sämmtlicher Staatsbürger Bayerns äufserte sich neuerdings dadurch, dafs nun auch eine Lebensversicherungs-Anstalt, als ein neuer Geschäftszweig derselben, in Wirksamkeit getreten ist.

Es ist eine zu bekannte Thatsache, dafs durch eine solche Anstalt jedem Staatsbürger, ohne Ausnahme eines Standes, eine sichere Quelle geöffnet ist, seiner Familie durch das kleinste Ersparnifs oder irgend eine unbemerkliche Versagung verhältnifsmäfsig ein ihr nach seinem Ableben höchst nöthiges, oft sehr nützliches Capital leicht erwerben zu können, was kein Familienvater unbeachtet, ja unbenützt lassen sollte.

Diese für Wittwen und Waisen und dadurch für das ganze Vaterland, besonders in unserer luxuriösen Zeit, so höchst wohlthätige Anstalt kann durchaus nicht genug empfohlen werden.

Die für die verschiedenen Altersklassen bestimmten, billigen Prämien lassen überdies gewifs jeden Wunsch eines Sachverständigen nicht ohne Befriedigung.

Gedruckte Exemplare der Grundbestimmungen dieser Anstalt, welche am 4. Mai h. Js. die allerhöchste Genehmigung erhielten, so wie sowohl mündliche als schriftliche Auskunft sind bei endesunterschriebenem, ernannten Agenten, bei welchem die desfallsigen Anmeldungen gemacht werden können, unentgeldlich zu haben.

Bayreuth, am 12. Juli 1836.

Emanuel Osmund,
Agent der Bayerischen Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt.

Ein junger braver Mensch, der gesonnen ist, die Buchbinder-Profession zu erlernen, kann sogleich gegen annehmbare Bedingnisse in die Lehre treten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Juli. Der Zimmergeselle Raab im Neuenwege, mit der ledigen Margaretha Merkel aus Görschnitz.

Geborne.

Den 13. Juli. Ein aufsereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Juli. Der Sohn des Hautboisten Gewinner, im K. Infanterie-Regimente Seyfsel dahier.

Den 21. Juli. Der Sohn des K. Rechnungs-Assistenten v. Syberg dahier.

Den 22. Juli. Ein aufsereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. Juli. Der Sohn des K. Gymnasial-Rektors Dr. Held dahier.

Den 27. Juli. Der Sohn des Tanzmeisters Hahn dahier.

Gestorbene.

Den 22. Juli. Die Tochter des Taglöhners Cramer zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 6 Monate und 21 Tage.

Den 24. Juli. Ein aufsereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate und 6 Tage.

Den 26. Juli. Der Sohn des Taglöhners Leypold zu Heinersreuth, alt 9 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Hermannsdörfer zu Heinersreuth, alt 4 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Den 27. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Lohgerbermeisters Georg Conrad Gottfried Schlenck dahier, alt 67 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 92. Bayreuth, Dienstag am 2. August 1836.

Amtliche Artikel.

(Die diesjährige Prüfung für das Studien-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. October l. Js. wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten l. Mts. die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den 3 Landes-Universitäten abgehalten werden.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung, der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833, und der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, §. 102 u. f., die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die verbotenen Spiele betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die hinsichtlich der verbotenen Spiele bestehenden Verordnungen, welche in dem Ausschreiben vom 30. November 1832 (Nr. 147 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1832) erneuert worden sind, in manchen Distrikten nicht befolgt und über deren Befolgung von den Polizeibehörden mit der pflichtmäßigen Strenge nicht gewacht, namentlich daß die sogenannten Glückshafen und das Ausspielen von Zinngießerwaaren an Jahrmärkten, Kirchweihen, bei Schützen-, Volks- und andern Festen geduldet werden.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 18ten l. Mts. werden daher sämmtliche Polizeibehörden des Kreises wiederholt angewiesen, die wegen der verbotenen Spiele bestehenden Verordnungen aufrecht zu erhalten, insbesondere auch bei keiner Gelegenheit Glückshafen und das Ausspielen von Zinngießerwaaren zu gestatten.

Diejenigen Polizeibehörden, welche dieser Weisung entgegen verbotene Spiele ferner dulden und gegen die

Digitized by Google

Uebertreter der deßfalls bestehenden Verordnungen nicht einschreiten sollten, werden in vorkommendem Falle zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden.

Bayreuth, den 28. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Leichte Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung des K. Sächsischen Ministeriums des Innern kursiren in einem großen Theile Sachsens, namentlich in den Fabrikgegenden, Geldmünzen, besonders Dukaten, welchen das vorschriftsmäßige Gewicht abgeht.

Die K. Regierung sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden, sowie den Fabrik- und Handelsstand des Kreises hierauf aufmerksam zu machen. Bayreuth, den 29. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bei unterzeichneter Administration sind 250 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 27. Juli 1836.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.
Busch.

Bekanntmachung.

(Den Ludwigs-Kanal betr.)

Auf die bei der unterfertigten Commission am 9ten kommenden Monats August abzuhaltende Versteigerung der Erdarbeiten am Ludwigs-Kanale zwischen der Seizenmühle und Neumarkt im Betrage von 300,000 fl., werden Akkordslustige wiederholt aufmerksam gemacht, mit dem Beisatze, daß die Verhandlung am besagten Tage Morgens 8 Uhr im Amtslokale des unterfertigten K. Landgerichts mit Prüfung der Kautions- und technischen Fähigkeit der sich anmeldenden Bauunternehmer beginnt, und um 10 Uhr nach Ablesung der Bedingnisse die Versteigerung selbst eröffnet wird. Um Störungen der Strichsverhandlung zu vermeiden, wird festgesetzt, daß alle Steigerungslustige vor 10 Uhr ihre Legitimationen vorgelegt haben müssen, und spätere Anmeldungen nicht mehr angenommen werden. Der Abstrich endigt vorbehaltlich der Genehmigung mit Schlag 12 Uhr.

Neumarkt, den 29. Juli 1836.

K. Landgericht Neumarkt. Wülfert.
K. Kanalbau-Section III. Hartmann.

Auf Antrag des Ordinariats des Erzbisthums Bamberg wird die von der vormaligen Fürstl. Bambergischen Ober-Einnahme für den Unterstützungsfond dürftiger Curatgeistlicher im Monat Februar 1655 über 12,000 fl. frk. oder 15,000 fl. rheinisch ausgestellte und zu Verlust gegangene Schuldurkunde, welche mit 4 pCt. fränkisch am 2 Februar jeden Jahres verzinnslich und sub Nr $\frac{5061}{a\ u.\ b}$ in das Cataster der Bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Casse dahier eingetragen ist, dem Amortisations-Verfahren unterstellt.. Der unbekannte Inhaber obiger Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei diesseitigem Gerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden würde.

Bamberg, am 15. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Digitized by Google

Jakob Bischoff von Hetzlas ist im Jahr 1812 mit der K. Bayerischen Artillerie, und zwar mit der Batterie Roys, nach Rußland marschirt, wurde im Jahr 1813 in den Grundlisten als vermißt eingetragen, und soll nach der eidlichen Aussage eines Zeugen in der Festung Thorn am Nervenfieber gestorben seyn.

Im Fall nun derselbe noch am Leben seyn sollte, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

bei unterfertigtem Gericht zu melden, und sein in 2088 fl. 37½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches seinen nächsten Verwandten, die auf dessen Ausantwortung angetragen haben, gegen Caution hinausgegeben werden würde. Gräfenberg, den 15. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Dem K. Revierförster Reich zu Creußen wurde mittelst Erbrechen seiner an der Distrikts-Straße von Neuhof stehenden Scheune in der Nacht vom 10. auf den 11. März c. von seiner Korb-Chaise zwei vordere und ein hinteres Wagenrad, dann der Schraubenschlüssel hiezu, so wie das an der Scheune hängende Vorlegeschloß sammt Kloben und Anhängekette entwendet. Diese Objekte sind dahin vom Damnifikaten näher bezeichnet worden:

die vordern Räder waren ohngefähr 3½ und das hintere Rad 4½ Fuß hoch; alle drei Räder waren dunkelgrün angestrichen und mit schwarzen Strichen schattirt, und zwar mit Oelfarbe; die Büchsen waren von Eisen und die Reife mit Schrauben, statt mit Nägeln, innen an den Felchen befestiget.

Klammer und Kloben waren von Eisen und gewöhnlicher Form, erstere an 6 Zoll lang; das Kettchen, woran das Schloß hing, war stark, hatte kleine Glieder und ohngefähr 10 — 12 Zoll lang.

Das Schloß war ein Vorlegschloß von mittlerer Größe, nach französischer Art gemacht und konnte man den Schlüssel zweimal umdrehen.

Ein Thäter ist zur Zeit nicht bekannt. Es wird um gefällige Spähe-Verfügung und schleunige Mittheilung allenfallsigen Resultats gebeten und bemerkt, daß das Holzwerk der Räder zusammengeschlagen wiedergefunden und nur die Reife nebst Schrauben, womit sie befestigt waren, ausblieben. Schnabelwaid, den 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. Mts. wurden aus einem hiesigen Bürgerhause folgende Tuche entwendet:

½ Stück feines dunkelgrünes Tuch zu 16 Ellen bayerisch, 1¼ Elle breit, mit schwarz und gelbem Anschrot,
½ Stück dergleichen Tuch,
½ Stück feines broncefärbiges Tuch von gleicher Länge und Breite, und eben solchen Anschrot wie bei dem vorigen,
½ Stück feines ächt dunkelblaues Tuch zu 14 Ellen bayerisch. Breite und Anschrot wie bei den vorigen,
1 Rest von feinem grünen Tuch, ungefähr 4 Ellen bayerisch groß, Breite und Anschrot wie bei den vorigen,
1 Rest von feinem dunkelblauem Tuche zu beiläufig 2¼ Ellen bayerisch, 1¼ Ellen breit, mit dunkelblauem Anschrot.

Die vier halben Stücke Tuch befanden sich in weißleinenen geglätteten Säcken, und der Werth des Entwendeten ist auf 274 fl. rhl. angegeben. Die Behörden werden ersucht, zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung des Entwendeten gefälligst mitzuwirken. Hof, den 21. Juli 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Rücker.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das dem Johann Georg Löffler, Wirth in Windheim, gehörige Wohnhaus mit Grasgarten, im Werthe von 530 fl., am

Donnerstag den 18. August l. J. Vormittags 10 Uhr

unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 12. Juli 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Nebenhaus des Conrad Bauer zu Au, mit Holzlege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben am

Donnerstag den 18. August d. J. Vorm. 11 Uhr

Digitized by Google

im K. Landgerichte zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Dieses Haus ist auf 175 fl. geschätzt, mit 100 fl. Hausſteuer-Capital belegt, ist zur Pfarrei Kronach mit 10 Prozent handlohnbar und gibt dahin jährlich 2½ kr. Erbzinse und 6½ kr. für eine Herbſthenne.

Kronach, am 15. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Verzeichniß

der im laufenden Jahr zu Wiesau eingetroffenen Badegäste bis zum 15. Juli 1836.

1) Schrammel, Rechnungs-Revisor bei der K. General-Zoll-Administration in München.
2) Maier, Oberlieutenant aus Bamberg.
3) Wurm, Scribent beim K. Oberaufschlagamt in Regensburg.
4) Ehrenthaler, K. Forstmeister aus Weiden.
5) Ehrenthaler, Forstgehülfe aus Weiden.
6) Kunigunda Kreds, Gastwirths-Tochter aus Amberg.
7) Mathäus Stingel, Zeuch-Fabrikant aus Mitterteich.
8) v. Gämerle, Lieutenant aus Amberg.
9) Georg Carl Brater, K. Rentbeamte aus Hof.
10) Emma Brater, Rentbeamten-Tochter aus Hof.
11) Freiherr v. Lichtenstern, Aktuar bei der K. General-Zoll-Administration in München.
12) Georg Schaudry, Schreinermeister aus Luh.
13) Urban Maurer, Färbers-Sohn aus Tirschenreuth.
14) Fleischmann, Handelsmann aus Ebnath.
15) Frl. Victorie v. Gumpenberg, Tochter des Oberstbergraths Freiherrn v. Gumpenberg aus München.
16) Joseph Höpfel, Pfarrer aus Leonberg.
17) Schmitt, Forst-Stationist aus Leonberg.
18) Summerer, Bauersmann aus Hungenberg.
19) Baron v. Notthaft, Cadet im Chevaurlegers-Regiment Kronprinz, aus Amberg.
20) Baronesse Bertha Gruben, K. Staatsraths-Tochter aus München.
21) v. Roppelt, Hauptmanns-Gattin aus München.
22) Benno Prösel, Stadtpfarrer aus Hirschau.
23) Iberer, Cooperator aus Hirschau.
24) Donauer, Stadtgerichtsräthin aus Bayreuth.
25) Tröger, Kaufmanns-Gattin aus Redwitz.
26) v. Vincenti, Advokat aus Amberg.
27) Göschl, K. Appellationsgerichts-Accessist aus Amberg.
28) Freiherr v. Böhnen nebst Gattin, K. Rittmeister aus Amberg.
29) } Widmann, K. Appell.-Gerichtsrath aus Amberg,
30) } nebst Gattin.
31) Retzer, Stadtrath und Landwehr-Major aus Amberg.
32) Antonia Gleißner, Försters-Tochter aus Schönkirch.
33) Floriana Unterstein, Bürgerstochter aus Falkenberg.
34) } Preißler, K. Bergmeister aus Amberg, nebst
35) } Gattin.

Waldsassen, den 23. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Ldr.

Nicht Amtliche Artikel.

Heute bin ich mit einer Parthie sehr schöner Miltenberger Mühlsteine hier angekommen. Bamberg, den 29. Juli 1836.

Nikolaus Messerschmitt, Rangschiffer.

Frische Altenburger Dosen und farbige Cravatten bei

J. Schweiger et Comp.

Altes Zinn kauft nicht zu billigen, sondern zu guten Preißen

Kellein, Zinngießer.

Am Donnerstag den 4. August, Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Hauße des Kaufmanns Baltheiser in der Friedrichsstraße, aus dieser Handlung verschiedene Sorten Weine, Rödelseer, Würzburger, Burgunder, Muscat, Malaga, Affenthaler, Cyper, Arrak, dann mehrere Sorten feine und ordinaire Rauchtabacke, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 93. Bayreuth, Donnerstag am 4. August 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Den Bader Dietz zu Wiersberg, Landgerichts Culmbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bader Dietz zu Wiersberg, Landgerichts Culmbach, giebt sich mit Behandlung aller Augenkrankheiten ab, und wurde wegen Pfuscherei und ungebührliche Ueberforderung schon bestraft.

Da dieser Bader niemals die Augenkrankheiten studirt hat, sein Augenwasser, das aus Eisenvitriol in Wasser aufgelößt besteht, gegen alle Augenkrankheiten anwendet, und oft dadurch statt Heilung Schaden zufügt, so wird das Publikum hiemit gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden und Physikate, in deren Bezirken er seine Pfuschereien ausübt, angewiesen, nachdrucksamst gegen denselben einzuschreiten.

Bayreuth, den 29. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.
(Das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von allen Seiten mehren sich die Wahrnehmungen, daß durch das in vielen Gegenden bei den Landleuten üblich gewordene Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen, mit einer langen Klinge versehenen Messern, insbesondere der sogenannten Besteckmesser, welche in einer eigenen kleinen Seitentasche in den Beinkleidern getragen zu werden pflegen, die Körperverletzungen auf einen hohen Grad sich vermehren und Raufhändel häufig in Mordthaten ausarten.

Die nächste Veranlassung zu der gefahrbringenden Benützung dieser Messer gibt wohl unstreitig die Leichtigkeit, mit welcher dieselben jeden Augenblick als Angriffs- oder Vertheidigungswaffen angewandt werden können.

Die Erfahrung belegt es nur mit zu vielen traurigen Beispielen, daß beim Beginne von Streitigkeiten die erhitzten Streitenden, wohl oft unwillkührlich und ohne es sich bewußt zu seyn, nach dem an der Seite befindlichen Messer greifen und daß öfters die tödtliche Waffe von dem Blute des Gegners gefärbt ist, ohne daß es der Thäter wirklich gewollt, oder geahndet hat.

Digitized by Google

Nachdem nun bereits durch das in einem Theile des Obermainkreises gültige Preußische Landrecht, Th. II., Tit. XX., §. 746 — 748 das Tragen von Stiletts und dreikantigen Messern bei Strafe verboten ist, nachdem bereits im Bezirke der K. Regierung des Regenkreises das Tragen von diesen spitzigen Messern seit mehren Jahren mit großem Erfolge verboten wurde, nachdem endlich von den meisten Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise ein dergleichen Verbot für den diesseitigen Regierungsbezirk als zweckmäßig und nothwendig erachtet wurde, so werden nun folgende allgemeine Bestimmungen für den Obermainkreis erlassen:

1) Das Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen Messern, mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie derjenigen Schnappmesser, welche mit einer Feder geöffnet werden, wird, und zwar insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen ꝛc. hiermit strenge verboten;

2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Standes bedürfen, wie Metzger, Gerber, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe nachgehen, dann bei Reisenden während ihrer Reise; bei dem Besuche von Wirthshäusern, bei den andern sub Nr. 1 am Ende bezeichneten öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.

3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im 1sten Betretungsfalle Confiskation des Messers, im zweiten und weiterem Falle mit dieser eine Geldstrafe von 1 — 5 Thlr., zu Gunsten des Lokalarmenfonds, oder angemessene Arreststrafe nach sich. Bei gewohnten Näusern sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Gemeindevorsteher und Wirthe sind verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken oder sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot gehandhabt und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizeibehörde angezeigt werde.

Fremde sind von solchen gleichfalls über das Bestehen dieses Verbotes gehörig zu belehren.

5) Das Verfertigen und öffentliche Feilbieten dieser Besteckmesser ist bei Vermeidung der Confiskation verboten.

Die Polizeibehörden im Obermainkreise werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügungen hiermit angewiesen, die Distrikts-Polizeibehörden haben solche in ihren Bezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und für deren Affigirung in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten geeignete Sorge zu tragen.

Nach Verlauf von 6 Monaten ist über den Erfolg gegenwärtiger Anordnungen Bericht hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 29. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Bezirks-Inspektors des 5ten Landwehr-Bezirkes im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Rücksicht auf §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, den Major und Landwehr-Bataillons-Commandanten zu Culmain, Forstmeister Keck, mit Beibehaltung des Bataillons-Commandos zum Inspektor des 5ten Landwehr-Bezirkes in dem Obermainkreise, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Obristlieutenants, allergnädigst zu ernennen, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 31. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der eigentlichen Anstellungs-Prüfung im teutschen Schulwesen wird für das laufende Jahr am 17. October auf den Grund des Allerhöchsten Regulatives vom 31. Jänner l. Js. „die Bildung der Schullehrer betr." in der Kreishauptstadt Bayreuth statt finden.

Provisorische Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen, welche volle 3 Jahre sich praktisch geübt haben müssen, haben sich hierüber bei der Prüfungs-Commission auszuweisen, und derselben ein auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigtes verschlossenes Sittenzeugniß, dann eine, von eigener Hand geschriebene, zugleich als Probe der Calligraphie dienende, Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 14. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Bei unterzeichneter Administration sind 250 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 27. Juli 1836.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.
Busch.

Auf erneuerten Antrag der Wittwe Franziska Wicht von Waitzendorf wird hiemit Jedermann unter Hinweisung auf die unter dem 26. August 1826 bereits in öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung gewarnt, dem an Geistesschwäche leidenden, und unter Curatel des Johann Hertling von dort befindlichen Sohne derselben, mit Namen Johann Wicht, Geld zu borgen, Credit zu geben, Kleidungsstücke, oder andere Effekten abzukaufen, überhaupt in irgend ein Geschäft sich mit demselben ohne dessen Vertretung durch seinen Curator einzulassen, indem bereits durch die obenallegirte Bekanntmachung alle derlei Geschäfte für unverbindlich und nichtig erklärt wurden, was hiemit in das Gedächtniß zurückgerufen wird.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Der Deposital- und Sportel-Rendant Thielo dahier ist von dem unterfertigten Landgerichts-Vorstande zur Perzeption der Sporteln und Quittungs-Leistung ermächtiget worden, und werden die von demselben ausgestellten Quittungen von dem Unterzeichneten als rechtsverbindlich anerkannt. Rehau, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. wurde der Keller des Ackerbürgers Johann Hagen von der Altstadt Pegnitz erbrochen und ihm folgendes entwendet:

a) zwei irdene Häfen, jeder 6 bis 8 Maas haltend, mit Milch gefüllt, werth 45 kr.;
b) ein ungefähr 3 halbe Maas haltendes, zum Kochen noch nicht gebrauchtes irdenes Töpfchen mit 2 Pfund grüne Wagenschmier, werth 37 kr.;
c) 10 — 12 Metzen Kartoffeln, 7 fl. werth;
d) das eiserne Kellervorhängschloß, noch neu, viereckig und ungefähr von der Größe von 3 neben aneinander gehaltenen Fingern, werth 45 kr.

Wie die Spuren ergaben, so dürften die Kartoffeln auf einem mit Kühen bespannten Wagen weggefahren worden seyn. Ein Thäter ist nicht bekannt. Schnabelwald, den 29. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Grundstücke des Georg Stumpf aus Schirnsdorf, als:

¼ Morgen Wiese in der Ziegenau, K. Lehen, Bes. Nr. 51,
1½ Morg. Feld, der Bruckacker, K. Lehen, B. Nr. 52,
1½ Morg. Feld, der Mühlacker, K. Lehen, B. Nr. 53,
1½ Tagw. Wiese, die Storchswiese, K. Lehen, B. Nr. 54,
½ Morg. Feld am Lerchenberg, K. Lehen, B. Nr. 55,
½ Morg. Feld neben der Leiten, auch K. Lehen, B. Nr. 56,
1 Morg. Feld, der Sandgaßacker, K. Lehen, Umschreibbuch Nr. 6, und
ein bezimmertes Bauerngut, K. Lehen, B. Nr. 50,

dem öffentlichen Verkauf am

27. August d. Js.

am Gerichtssitze ausgesetzt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 u. 69 des Hypothekengesetzes, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchstadt, am 29. Juni 1836.

Königliches Landgericht Höchstadt.
Dir. leg. abs.
Hofmann, Assessor I.

Durch die Einlegung der ehemals Müller Höhn'schen Mühle ist eine dritte dergleichen hier wieder nöthig. Auf den Antrag der hiesigen Bürgerschaft werden hiemit solche Personen, welche der Müller-Profession kundig sind und allenfalls Lust tragen, sich als Müllermeister zu Gefrees ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bei unterzeichneter Behörde innerhalb vier Wochen zu melden. Gefrees, den 26. Juli 1836.

Der Magistrat allda.
Rogler.
Drechsel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein geschickter Brauer, verheirathet oder unverheirathet, welcher eine Lagerbierbrauerei im Großen komplett einzurichten und zu leiten versteht, kann gegen gesicherte Caution, bei richtiger Leistung, ein dauerndes Unterkommen finden; es wird jedoch nur auf ganz solide Männer Rücksicht genommen. Nähere Auskunft ertheilt

Adolph Degen.

Statt des bisher üblichen Vogelschießens soll heuer nach einem Beschluß der Mehrzahl der Schützen ein solennes Scheiben- und Sternschießen am 7. und 8. August abgehalten werden, und sind die für dieses Schießen entworfenen Statuten zu Jedermanns Einsicht im Schießhause angeschlagen.

Wir laden daher alle Schützen und Freunde dieses Vergnügens zu diesem Schießen andurch mit der Bemerkung ganz ergebenst ein, daß an beiden bezeichneten Tagen Abends Ball im Schießhaus-Saale abgehalten wird, und für gute und billige Speise und Getränke Sorge getragen ist. Hof, den 29. Juli 1836.

Die dermaligen Vorsteher der Vogelschützen-Gesellschaft.

Verzeichniß
der im Bade zu Steben vom 23. bis 30. Juli 1836 angekommenen Badegäste.

148) Fr. v. Walter, Oberlieutenants-Gattin aus Bamberg.
149) Hr. August Popp, Kunsthändler und Fabrikant aus Coburg.
150) Hr. August Gärtner, Schuhmachermeister aus Coburg.
151) Fr. Renata Wurzbach, Kaufmanns-Gattin aus Würzburg.
152) Fr. Pauline Schneider, Kaufmanns-Tochter aus Münchberg.
153) Fr. Oberstin v. Winkler, aus München.
154) Hr. Ernst Koch, Kaufmann aus Berlin.
155) Hr. Nikol Rödel, aus Kleinschwarzenbach.
156) Hr. Dr. Siebenwurst, K. Oberappellationsgerichts-Rath aus München.
157) Hr. Waldbereiter Ekert, aus Peulndorf.
158) Hr. Paul Louis Roentgen, Apotheker aus Ebersdorf.
159) Fr. Friederike v. Püttner, Gutsbesitzers-Gattin von Reitzenstein.
160) Fr. Ida Jördens, aus Hof.
161) Hr. Dr. Eichele, K. Landgerichts-Physikus aus Eschenbach.

Steben, den 30. Juli 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend am 6. August 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes im Markt Schwarzenbach a. W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes im Markt Schwarzenbach a. W., Landgerichts Naila, ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage des Prüfungs-Zeugnisses längstens innerhalb 4 Wochen hieher zu übergeben.

Bayreuth, den 2. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „der vollständige Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe von Dr. Krause, Leipzig 1836" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „der vollständige Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe von Dr. Krause, Leipzig 1836" ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lelia, nach dem Französischen des George Sand, von Adolph Braun, Leipzig 1834, Ch. G. Kayser'sche Buchhandlung (S. Bayer)" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung des Untermainkreises verfügte

Digitized by Google

Beschlagnahme der Druckschrift: „Lelia, nach dem Französischen des George Sand, von Adolph Braun, Leipzig 1834, Ch. G. Kayser'sche Buchhandlung (S. Bayer)" ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschlusse soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29. August dieses Jahrs,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Walzen-Bier-Braurecht, dann das Branntwein-Brennereyrecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brandweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntwein-Brennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühl-Gebäude sammt Wagen-Remiße.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechts-Stube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern.

g) Zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet.

Digitized by Google

h) Das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerstadel mit zwei kleinen Kellern.

Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum, mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum, zwischen dem Weißbier- Brau- und dem Malzhause.

Außerdem wird das gesammte Mobiliar an Fässern und andern Geräthschaften, dann die todt- und lebendigen Hausmannsfahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwei Dritttheilen des Schätzungswerthes — entweder im baaren Gelde oder mittelst Hypothekbestellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müssen zu den laufenden Preißen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des Königlichen Brauamts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die — durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem Königl. Brauamt Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bei der Versteigerung haben Bietungslustige — Inländer sowohl als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältnisse diesorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot — als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, — beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau, den 11. Juli 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Zinelli.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des Pfarrers Helfreich kam die Pfarrei Auernheim, K. Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . 7 fl. 30 kr.

b) an Naturalien:

5 Schffl.	5 Mz.	3 V.	—	½	S.	Korn, à 10 fl. .	59 fl. 38 kr.
12 „	5 „	3 „	3	¼	„	Dinkel, à 5 fl. .	64 fl. 59 kr.
18 „	1 „	1 „	3	¼	„	Haber, à 4 fl. .	72 fl. 58½ kr.
2 Schober langes							
2 „ kurzes						Stroh	16 fl. 30 kr.

Betrag 221 fl. 35½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	221 fl. 35½ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:			
a) an baarem Gelde	2 fl. 11½ kr.		
b) an Naturalien:			
6 Klftr. weiches Scheitholz, nebſt Abholz und 2 Klftr. Stöcke	28 fl. — kr.		
		251 fl. 47 kr.	
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. 27 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Nutznieſung der Wohnung und Oekonomie-Gebäude.	50 fl. — kr.		
2) Nutzanſchlag der Gründe, und zwar:			
23¾ Tagw. Aecker	170 fl. 30 kr.		
3¼ „ Wieſen	39 fl. — kr.		
—¼ „ Garten	7 fl. — kr.		
die Gemeindetheile	6 fl. — kr.		
		272 fl. 30 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten und zwar ſtändige Abgaben in Geld	1 fl. 48 kr.		
2) an Zehenden:			
a) vom kleinen Zehenden	25 fl. — kr.		
b) vom Heuzehenden	84 fl. — kr.		
c) vom Blutzehenden	8 fl. — kr.		
d) vom Obſtzehenden	2 fl. 30 kr.		
3) an Waiderecht:			
Nutzanſchlag deſſelben	— fl. 15 kr.		
4) an Forſtrechten:			
3 Klftr. weiches Holz nebſt Abholz	11 fl. — kr.		
Waldſtreu	— fl. 40 kr.		
		133 fl. 13 kr.	
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		64 fl. 14 kr.	
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 fl. — kr.	
	Summa	732 fl. 11 kr.	
Hievon die Laſten abgezogen mit		22 fl. 31 kr.	
verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag		709 fl. 40 kr.	

Wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 23. Juli 1836.

Königliches Proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu Plech, Dekanats Creußen, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Merkendorf und Pfarrer zu Hirſchlach, Dekanats Windsbach, Bernhard Paul Ewald zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben ferner allergnädigſt

Digitized by Google

geruht, auf die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Bamberg I. den bisherigen Gerichtsdiener am Landgerichte Hof, Johann Adam Kaufmann, zu versetzen, und die hiedurch erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Hof dem pensionirten Polizeidiener von Nürnberg, Ferdinand Fischer in Bamberg zu übertragen.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der vormalige Junker im Königl. Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regimente, Heinrich Dörfler von Bayreuth, ist seit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarsche nach Rußland vermißt.

Da nun dessen Bruder, der Königl. Pfarrer Dörfler von Geroda auf dessen Todeserklärung angetragen hat, so werden der benannte Heinrich Dörfler, sowie die allenfalls von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 3, entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleistung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur öffentlichen Verpachtung der der hiesigen Commune zuständigen Wiesen, als:

1) die lange Weiherwiese,
2) die Huthwiese,
3) die obere und
4) die untere Roderswiese, dann
5) die Auwiese unter der Herzogmühle,

auf fernere 6 Jahre, steht auf

Montag den 15ten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr

Termin an, wozu Pachtlustige sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, hiermit vorgeladen werden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 14,251 bis 15,171 incl. in dem auf

Donnerstag den 18ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. August 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Das von der verstorbenen Regierungs-Räthin Schegk dahier im Jahr 1832 gestiftete Familien-Stipendium für zwei studirende Jünglinge aus ihrer und ihres verlebten Mannes Verwandtschaft, ist nunmehr auf weitere drei Jahre zu verleihen.

Diejenigen Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche binnen

sechs Wochen

bei dem K. protestantischen Consistorium dahier einzureichen, und sich sowohl über ihre Verwandtschafts-Verhältnisse zu der Stifterin und deren Gatten, als auch darüber, daß sie die Universität wirklich beziehen, auszuweisen.

Wegen der übrigen Punkte wird auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 1834, Beilage des Correspondenten Nr. 153 und des Kreis-Intelligenz-Blatts des Obermainkreises Nr. 65, hingewiesen.

Bayreuth, den 2. August 1836.

Die Administration der Schegkischen Familien-Stipendien-Stiftung.

Eichel.

In Folge höchster Anordnung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, soll die Verköstigung der Correktionäre vom 1. November 1836 an bis letzten September 1837 an die Wenigst-

Digitized by Google

nehmenden in Verpachtung gegeben werden. Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Donnerstag den 1. September 1836,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt und Pachtlustige hiezu eingeladen. Die näheren Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speismeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen, und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird. Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung und guten Leumund durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Plassenburg, den 3. August 1836.

Königl. Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt Plassenburg.

Graf.

Hagen.

(Aeltere Depositen betreffend.)

Da an nachstehenden Depositen ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 15. Februar 1835 ein Anspruch nicht erhoben wurde, so werden sie hiemit als herrenlos erklärt und dem K. Fiskus zuerkannt.

Bezeichnung der Depositen:

1) Pfannenflicker Kraus von Albernhof, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise, in Oesterreichischen Einlösungs-Scheinen nach dem Nennwerthe . . . . . 26 fl. — kr.
2) Erlös aus dem Verkauf der Effekten eines im Jahre 1828 zu St. Salvator entsprungenen Burschen 3 fl. 10 kr.
3) Depositum des Anton Kronawitter von Altenhof . . . . . 4 fl. 14½ kr.

Griesbach, den 24. Juli 1836.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schells, Ldr.

Auf erneuerten Antrag der Wittwe Franziska Wicht von Waitzendorf wird hiemit Jedermann unter Hinweisung auf die unter dem 26. August 1826 bereits in öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung gewarnt, dem an Geistesschwäche leidenden, und unter Curatel des Johann Hertling von dort befindlichen Sohne derselben, mit Namen Johann Wicht, Geld zu borgen, Credit zu geben, Kleidungsstücke, oder andere Effekten abzukaufen, überhaupt in irgend ein Geschäft sich mit demselben ohne dessen Vertretung durch seinen Curator einzulassen, indem bereits durch die obenallegirte Bekanntmachung alle derlei Geschäfte für unverbindlich und nichtig erklärt wurden, was hiemit in das Gedächtniß zurückgerufen wird.

Bamberg, den 19. Juli 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Da auf die Realitäten des Ackerbürgers Georg Sebald zu Plech kein der Taxe entsprechendes Gebot gelegt worden ist, so werden dieselben, wie sie in der Bekanntmachung vom 30. September pr. näher bezeichnet sind (vid. Nr. 144, 146, 147 des Kreis-Intelligenzblattes des Jahres 1835 und Nr. 333, 340 und 347 des Korrespondenten von und für Deutschland), zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagefahrt hierzu auf

Donnerstag den 1. September c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Gerichtes sich einzufinden haben. Schnabelwaid, den 18. Juli 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Wirth und Bäckermeister Georg Deinhardt zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weswegen über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universalkonkurs erkannt wird. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 30. August c.,

der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 27. September c., und

der III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 25. October c.

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen.

Das Außenbleiben am ersten Ediktstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Konkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen seye, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Ausschluß der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners auf 4596 fl. 21 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 8333 fl. 59 kr. betragen, worunter 5014 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Gräfenberg, den 20. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Dr. Pöhlmann.

In Folge höchsten Befehls vom 16ten d. Mts. soll das — der Lyceums-Stiftung dahier gehörige gült- und handlohnfreie Gut Leimertshof, im Bezirk des Kgl. Landgerichts Scheßlitz, bestehend aus

1) einem Schloß und sonstigen Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) 6¼ Tagwerk Gärten,
3) 153¼ Morgen Aecker,
4) 72¼ Tagwerk Wiesen,
5) ¼ „ Weiher,
6) 54 „ Aenger und Huthwaiden,
7) 127 Morgen Waldungen, und
8) der Schaafhuth-Gerechtigkeit auf der ganzen Flurmarkung Hohengüssbach mit wenigen Ausnahmen und großentheils auf den Flurmarkungen Starkenschwind und Sassendorf, im Schätzungswerth zu

13,222 fl. 9 kr. für die Waldungen, und
31,427 fl. 30 kr. für den übrigen Gutskörper,

---

also zu 44,649 fl. 39 kr. zusammen,
dem öffentlichen Verkauf nochmals ausgesetzt werden.

Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 7. September d. Js. Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Sassendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß

1) außer dem Gut im Ganzen mit Einschluß der Waldungen, auch besondere Angebote auf die sämmtlichen Waldungen und auf den übrigen Gutskomplex ohne die Waldungen angenommen werden,
2) sich die Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigeit bis zum Betrage von
   20,000 fl. zu den Angeboten auf das ganze Gut, mit Einschluß der Waldungen,
   6,000 fl. zu den Angeboten auf die sämmtlichen Waldungen allein,
   14,000 fl. zu den Angeboten auf das Gut allein, ohne die Waldungen, vor dem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, und diejenigen, welche sich hiebei durch Abgeordnete vertreten lassen wollen, diese mit gerichtlichen Vollmachten zu versehen haben,
3) die Gutsbeschreibung und Schätzung, so wie die näheren Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können, das Gut selbst aber von dem Gutsaufseher Johann Fröhlich zu Hohengüssbach auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Bamberg, den 18. Juli 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

In der Konkurssache der Wittwe Margaretha Gahn von Eeg wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß am

17. August curr.

publ. loco an das Gerichtsbrett angeschlagen werden wird.

Guttenberg, am 29. Juli 1836.

Das Freiherrlich von Guttenbergische Herrschaftsgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Durch die Einlegung der ehemals Müller Höhn'schen Mühle ist eine dritte dergleichen hier wieder nöthig. Auf den Antrag der hiesigen Bürgerschaft werden hiemit solche Personen, welche der Müller-Profession kundig sind und allenfalls Lust tragen, sich als Müllermeister zu Gefrees ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bei unterzeichneter Behörde innerhalb vier Wochen zu melden. Gefrees, den 26. Juli 1836.

Der Magistrat allda.
Rogler.

Drechsel.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten-Lager.

Eine vorzüglich schöne Auswahl der neuesten Tapeten, Borduren, Ofenschirmen und dergleichen Verzierungen, aus den besten deutschen und französischen Fabriken, habe ich wieder erhalten. Auch besitze ich eine große Parthie Tapeten in allen Farben, die ich zu herabgesetzten Fabrikpreisen, das Stück von 24 bis 30 kr., verkaufe. Bestellungen hierauf werden bestmöglichst prompt besorgt.

J. Samelson.

Ein geschickter Brauer, verheirathet oder unverheirathet, welcher eine Lagerbierbrauerei im Großen komplett einzurichten und zu leiten versteht, kann gegen gesicherte Caution, bei richtiger Leistung, ein dauerndes Unterkommen finden; es wird jedoch nur auf ganz solide Männer Rücksicht genommen. Nähere Auskunft ertheilt

Adolph Degen.

In den Mansarden der vormaligen Cattun-Fabrik ist ein Quartier für eine stille Familie zu vermiethen, welches auch sogleich bezogen werden kann. Das Nähere beim Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. August. Der Einwohner und Maurergeselle Johann Gotthelf Erhardt dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Hartmann von Neudrossenfeld.

Geborne.

Den 21. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Frank im Neuenwege.

Den 28. Juli. Die Zwillingstöchter des Maurergesellen Trips dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Juli. Der Sohn des Irrenwärters Leipert zu St. Georgen.

Den 30. Juli. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers, Buchbinders und Galanteriearbeiters Hofmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. Juli. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg dahier.

Den 2. August. Der Sohn des Bürgers und Glasermeisters H. Sänger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier.

Gestorbene.

Den 26. Juli. Die ledige Maria Post in der Armen-Beschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 65 Jahre.

Den 28. Juli. Der Mitbürger und Maurergeselle Popp in der Altenstadt, alt 68 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

Den 29. Juli. Die Ehefrau des pensionirten Feldwaibels und Bureau-Dieners Graf dahier, alt 55 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Den 30. Juli. Der Gartenarbeiter Bernet auf dem Schießhause, alt 45 Jahre, 1 Monat und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 19 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 11 Tage.

Den 31. Juli. Der Mitbürger Dörfler zu Oberobsang, alt 56 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

— — Der Sohn des Bauersmanns Dörfler zu Heinersreuth, alt 8 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Huf- und Waffenschmiedmeisters Hahn zu Heinersreuth, alt 16 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 1 August. Der vormalige Gastwirth Schmidt zur weißen Schwane, aus Goldkronach, alt 70 Jahre, 7 Monate und 21 Tage.

Den 2. August. Die Tochter des Musik-Direktors Karl Moritz von Weber dahier, alt 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 95. Bayreuth, Dienstag am 9. August 1836.

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Das Repertorium über die Landraths-Verhandlungen und Abschiede von Ferdinand Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Mitglied des Landraths für den Oberdonaukreis, Ferdinand Fischer von Wettenhausen, hat die Herausgabe eines Repertoriums der Landraths-Verhandlungen und Abschiede unternommen, welches beiläufig 180 Druckbogen enthalten und 3 fl. 36 kr. rhl. kosten wird.

In Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 29sten v. M. werden sämmtliche untergeordnete Polizeibehörden hiemit zur Anschaffung dieses Repertoriums auf Regiefonds, so weit es ohne Ueberschreitung derselben geschehen kann, ermächtigt.

Bayreuth, den 5. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die sämmtlichen Polizeibehörden, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen des Obermainkreises.
(Die Stellung des Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung in den nach §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 29sten v. Mts., obengenannten Betreffes, wird den bezeichneten Behörden eröffnet, daß die Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden in die nach §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens selbst, sondern lediglich zur Ausübung des den politischen Gemeinden vorbehaltenen Aufsichtsrechtes einzutreten haben; daß denselben aber nicht gestattet werden könne, dieses Aufsichtsrecht in einer Art auszuüben, bei welcher entweder das den Kirchengemeinden bezüglich ihres Vermögens nur gesetzlich eingeräumte Selbstverwaltungsrecht unterginge, oder die Zuständigkeit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde auf ihre Abgeordneten zur selbstständigen Ausübung übertragen würde; daß daher diesen Abgeordneten weder bezüglich der nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der Kirchen-Verwaltungen ein Veto, noch in Ansehung der von denselben zu erlassenden schriftlichen Ausfertigungen das Recht vorausgehender Einsicht und Genehmigung zustehe; daß dieselben aber befugt und ver-

Digitized by Google

pflichtet seyen, durch Theilnahme an den Sitzungen, und durch nachfolgende Einsicht der nach den Sitzungs-Beschlüssen, oder in unbedeutenden Currentien auf büreaukratischem Wege ergehenden Ausfertigungen sich in ununterbrochener Kenntniß der Verhandlungen zu erhalten, und, so oft sie zu einer Einschreitung der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde aus dem Standpunkte der Aufsicht zureichende Veranlassung gegeben glauben, an diese die gehörige Anzeige sogleich zu erstatten.

Bayreuth, den 5. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem das bestehende Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht und erneuert wird, wird gleichzeitig zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer getroffenen Anordnung alle von den Collekteurs des Auslandes an Privaten in Bayern gesendete unfrankirte Briefe mit Lotto-Loosen wieder und zwar auf Kosten des aufgebenden Collekteurs zurückgesendet werden, wenn sie der K. Postbehörde uneröffnet zurückgegeben werden.

Da nun gewöhnlich schon die Außenseite zeigt, daß der Brief solche Loose enthalte, so werden sich die Empfänger sehr leicht in den Fall gesetzt sehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Porto-Auslage für derlei Loose zu vermeiden, wenn sie das Schreiben dem betreffenden K. Postamte ohne Verzögerung uneröffnet zurückgeben.

Bayreuth, den 6. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Königsfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Franz Imhof zu Stadelhofen verliehen werde.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betreffend.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, dem eingerissenen Wild- und Jagdfrevel die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen oder kranken Wildprets zu sichern, werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit, welche dahin bestimmt ist, daß vom 1. October bis 1. Juni kein Hirsch, vom 1. Januar bis 1. October kein Thier, und vom 1. Februar bis 24. August keine Hirschkälber, Haasen, Hühner erlegt werden dürfen, ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche, oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Um das Publikum fortwährend mit frischem und gesundem Wildpret zu versehen, wird in der hiesigen Stadt eine eigene Wildprets-Faktorie errichtet werden, welche außer der Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit mit allen Gattungen von Wildpret hinlänglich versehen seyn wird.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen; vielmehr haben

Digitized by Google

Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen sollten, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagd-Inhabern, den Jagd-Aufsehern, conzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des conzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte statt finden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist, bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung, untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizei-Mannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen, und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Zur öffentlichen Verpachtung der der hiesigen Commune zuständigen Wiesen, als:

1) die lange Weiherwiese,
2) die Huthwiese,
3) die obere und
4) die untere Roderswiese, dann
5) die Auwiese unter der Herzogmühle,

auf fernere 6 Jahre, steht auf

Montag den 15ten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr Termin an, wozu Pachtlustige sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, hiermit vorgeladen werden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Zum Zwecke der Hülfsvollstreckung wird auf fortwährenden Betrieb eines Gläubigers das Wohnhaus des Glasermeisters Felix Wirth dahier an der Floß Nr. 490 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtskanzlei angesetzt. Dieses Haus ist zweistöckig von Bindwerk erbaut, auf 600 fl. geschätzt und versteuert ein Capital zu 350 fl. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am genannten Tage ihr Aufgebot zu Protokoll zu geben, und haben den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Neustadt a. d. W. N., den 18. Juli 1836.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Eingeklagter Forderungen halber wird das in der hiesigen Ludwigsstraße, Haus-Nr. 8, befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler mit Seiten- und Hintergebäuden sammt der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, taxirt auf 9000 fl., meistbietend in dem auf den

9. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin verkauft. Kaufslisbhaber werden hiezu eingeladen, sich im untersertigten K. Landgerichte, bei welchem das Einschätzungs-Protokoll eingesehen werden kann, einzufinden. Der Zuschlag der Realitäten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 19. Mai c. wird die durch das Ableben des Königl. Revierförsters Uselmann dem Königl. Aerar zugefallene Ziegelhüttner Jagd am

Samstag den 20sten d. Mts.

Digitized by Google

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts dahier der Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Zulässige Pachtliebhaber werden hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Verhandlung am besagten Tage Vormittags 10 Uhr beginnt und der Hinschlag präcis 12 Uhr salva ratificatione erfolgt.

Culmbach, am 5. August 1836.

Königliches Rentamt. Weltrich.

Königliches Forstamt. v. Sundahl.

Nachdem das auf den sogenannten Daumännischen Hof und das Veitengut im ersten Verpachtungstermin gelegte Gebot zu 275 fl. die Genehmigung der Gutsherrschaft nicht erlangt hat, sondern die Ansetzung eines zweiten Verpachtungstermins anbefohlen wurde, so hat die unterzeichnete Verwaltung zur Aufnahme weiterer Pachtgebote den

24sten d. Mts.

anberaumt, und ladet Pachtlustige hiemit ein.

Stroßendorf, den 2. August 1836.

Freiherrlich von Schaumbergische Guts-Verwaltung.

Kraus.

Verzeichniß

der im laufenden Jahr zu Wiesau eingetroffenen Badegäste auf die Periode vom 15. Juli bis 1. August 1836.

37) Herr Carl Tröger, Kaufmann aus Redwitz.
38) 39) Hr. Kohl, quiescirter Ober-Mautbeamter nebst Gattin aus Mitterteich.
40) Frau Gräfin v. Hollnstein, Königl. Kammerjunkers- und Gutsbesitzers-Gattin aus Amberg.
41) 42) 43) Hr. v. Leers, K. Rath und Archivar im K. Justizministerium, nebst Gattin und Tochter aus München.
44) Dlle. Franziska Strobel, Bürgerstochter aus Falkenberg.
45) 46) Hr. Gebrath, K. Kreis- und Stadtgerichtsrath, nebst Gattin aus Amberg.
47) Poschewitz, Handelsfrau aus Floß.
48) Dlle. Jeannette Hönig aus Floß.
49) Dlle. Fanny Langermann aus Floß.
50) 51) Hr. Wagner, K. Ober-Geometer bei der Landes-Vermessungs-Commission, nebst Gattin aus München.
52) Hr. Freiher v. Lindenfels, K. Kämmerer von Thumsenreuth.
53) Hr. Reger, Landgerichts-Oberschreiber von Amberg.
54) Dlle. Müller von Amberg.

Waldsassen, den 4. August 1836.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

Wer an der Verlassenschaft des am 22. Juli d. J. dahier verstorbenen Herrn Pfarrers und Dechant Wilh. Wittmann Foderungen zu machen hat, wolle sich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten wenden.

Eschenbach, am 2. August 1836.

Prunhuber, Bürgermeister dahier.

Mineralwasser: Saidschitzer und Pillnaer, Ragozzi, Selterser und Marienbader bei

Adolarius Semmelmann, am obern Thor.

Saidschitzer und Pillnaer Bitterwasser, so wie Marienbader Kreuzbrunnen frisch erhalten

G. C. F. Semmelmann, am Markt.

Ein geschickter Brauer, verheirathet oder unverheirathet, welcher eine Lagerbierbrauerei im Großen komplett einzurichten und zu leiten versteht, kann gegen gesicherte Caution, bei richtiger Leistung, ein dauerndes Unterkommen finden; es wird jedoch nur auf ganz solide Männer Rücksicht genommen. Nähere Auskunft ertheilt

Adolph Degen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juli 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 96. Bayreuth, Donnerstag am 11. August 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1sten d. M. an bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre beziehen die nachbenannten Waisen die beigesetzten Waisenpfründen, resp. Erhöhungen, und zwar:

1) Im ferneren Genusse verbleiben:

1)	Barth, Anna Johanna, von Bayreuth, mit	15 fl.
2)	Bauer, Johann, von Windischenlaibach, Ldg. Weidenberg, mit	6 fl.
3)	Geupel, Margaretha Katharina, von Arzberg, Ldg. Wunsiedel, mit	6 fl.

2) Neu werden verliehen:

A. Doppelwaisen:

4)	Fick, Elisabetha Kunigunda, von Berneck, Ldg. Gefrees,	9 fl.
5)	Herold, Elisabetha, von Metzlersreuth-Zettlitz, Ldg. Gefrees,	9 fl.
6)	Them, Johann Adam und Margaretha, von Schirnding, Ldg. Wunsiedel,	18 fl.

B. Einfache Waisen:

7)	Raps, Georg, von St. Georgen bei Bayreuth	9 fl.
8)	Müller, Rosalia, von Weidenberg	5 fl.
9)	Mühl, Barbara Johanna und Christiana Augusta, von Bayreuth	8½ fl.
10)	Herzog, Katharina, von Plech, Ldg. Pegnitz	6 fl.
11)	Schmidt, Dorothea und Marg. Katharina, von Arzberg, Ldg. Wunsiedel,	15 fl.

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Haus-Collekte für die hülfsbedürftigen Bewohner der Stadt Orb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs im Obermainkreise veranstalteten Haus-Collekte für die verarmten und hülfsbedürftigen Bewohner der Stadt Orb, im Untermainkreise in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Walz.

Zusammenstellung

des Ertrags der auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs im Obermainkreise veranstalteten Haus-Collekte für die hülfsbedürftigen Bewohner der Stadt Orb, im Untermainkreise.

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.			
1	Bayreuth	245	8½	
2	Bamberg	363	34	incl. 52 fl. von dem dortigen Handelsstand.
3	Hof	54	9¼	
	II. Landgerichte.			
4	Bayreuth	37	10	
5	Bamberg I.	55	12	
6	Bamberg II.	105	30	
7	Burgebrach	60	22	
8	Culmbach	78	8¼	
9	Ebermannstadt	19	52¼	
10	Eschenbach	77	20¼	
11	Forchheim	126	34	
12	Gefrees	58	34¼	
13	Gräfenberg	68	58¼	
14	Höchstadt	157	32½	
15	Hof	33	31	
16	Hollfeld	39	56	
17	Kemnath	32	54	
18	Kirchenlamitz	48	29¼	
19	Kronach	190	38	
	Betrag	1853	35½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.			
	Uebertrag	1853	35½	
20	Lauenstein	29	24	
21	Lichtenfels	54	15½	incl. 20 fl. durch ꝛc. Brukner von Hochstadt.
22	Münchberg	64	22	
23	Naila	15	11	
24	Neustadt a. d. W.-N.	81	40¾	
25	Pegnitz	20	23	
26	Pottenstein	17	28	
27	Rehau	230	4½	
28	Scheßlitz	100	—	
29	Selb	13	4½	
30	Seßlach	48	31½	
31	Stadtsteinach	24	38¾	
32	Teuschnitz	46	36½	
33	Tirschenreuth	62	37¼	
34	Waldsassen	50	18	
35	Weidenberg	11	11¾	
36	Weismain	82	39¼	
37	Wunsiedel	75	56	
	III. Herrschaftsgerichte.			
38	Banz	7	35	
39	Guttenberg	8	25	
40	Mitwitz	9	45	
41	Tambach	26	15½	
42	Thurnau	15	39½	
	Summa totalis	2949	37½	

Bayreuth, den 6. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth die Wahl

a) des bisherigen Landwehrjunkers Vogel,

Digitized by Google

b) des Zimmermeisters Michael Vogel, und
c) des Buchhändlers Heinrich Grau

zu Landwehr-Unter-Lieutenants bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl des Bäckermeisters Rath zu Forchheim zum Quartiermeister bei dem dortigen Landwehr-Bataillon ist im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestättigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Kreis-Comité erlassene Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbesondere aber durch genaue Instruirung der Local-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 11. Juli 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Um dem §. 15 der von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu genügen, und um von den Fortschritten, welche die Landwirthschaft in dem Obermainkreise bisher gemacht hat, Kenntniß zu erlangen, so wie zur Aufmunterung und Belohnung ausgezeichneter Landwirthe ist von dem unterzeichneten Comité ein landwirthschaftliches Fest angeordnet worden, welches am

Dienstag den 20. September h. Js.

in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden wird.

Die bei dieser Gelegenheit zu vertheilenden Preiße richten sich nach folgenden Bestimmungen.

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moorkulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

Digitized by Google

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc;

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — und endlich für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, — Benützung bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost;

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge;

f) Für Arrondirungen;

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche;

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht;

i) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

k) für männliche und weibliche Dienstboten, welche über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben, oder die, welche bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — i angeführten Culturgegenstände bestehen in silbernen Medaillen mit Diplomen, oder nach Umständen in Unterstützungen mit baarem Gelde, oder in nützlichen landwirthschaftlichen Geräthen, Ackerwerkzeugen u. dgl.

Die Belohnungen verdienstvoller Dienstboten dagegen bestehen in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden.

Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a bis i angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1835 und dem laufenden Jahr 1836;
2) das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem blos Selbstnützigen;
3) die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden des Kreises vertheilt, in so ferne sich aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber einfinden;
4) wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegenstellenden Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises, wenigstens 14 Tage vor Abhaltung des oben bezeichneten Festes, ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

Digitized by Google

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind von den Orts-Polizeibehörden auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter verlässiger Aufschlüsse auszustellen, und von der Distrikts-Polizeibehörde nach erlangter Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit zu bestätigen.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Zeugnisse für belohnungswürdige Dienstboten werden von den Ortsvorstehern ausgestellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienstherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten bestätigt.

Ferner werden Preise vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die schönsten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.

Hauptpreise: vier zu 18, 16, 14, 12 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 8, 6 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten und besten Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe:

Hauptpreise: fünf zu 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 8, 6, 4 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne.

II. Pferdezucht:

a) für die schönsten 3½jährigen Hengste:

Hauptpreise: drei zu 25, 20, 15 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten 3½jährigen Stuten:

Hauptpreise: } wie bei den Hengsten.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

III. Schweinzucht:

a) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zusammengenommen, die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht sehr gesucht ist:

Hauptpreise: drei zu 8, 6, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: keine, — weil entferntere Besitzer der Mutterschweine solche nur mit sehr erschwertem Transporte hierher bringen könnten, und in solchen Fällen ein, wie später angegeben werden wird, überschicktes oder im möglichen Falle auch selbst überbrachtes Attest, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, hinreichend ist, einen der Haupt- oder Nachpreise zu bekommen. —

Digitized by Google

IV. Schafzucht:

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:
Hauptpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterschafe von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle;
Hauptpreise: } wie bei den Widdern.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

V. Ziegenzucht:

a) für die schönsten 2 — 4jährigen Ziegenböcke von der besten Race:
Hauptpreise: drei zu 6, 5, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten 2 — 4jährigen und milchreichsten Ziegen:
Hauptpreise: } wie bei den Ziegenböcken.
Nachpreise: }
Weitpreise: }

Hauptpreise erhalten nur die ersten ausgezeichnetsten Thiere;

Nachpreise die nach diesen folgenden, zwar minder ausgezeichneten aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreise erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Besseren, diesen nachstehen, jedoch über, oder wenigstens eine Tagreise weit von der Kreishauptstadt entfernt sind.

Bei Vertheilung dieser Preise gelten folgende Bestimmungen:

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;

2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat ꝛc., — schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor anderen erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des sich auszeichnenden Viehzüchters, dessen übrige Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc. Rücksicht genommen;

5) muß jeder Preisbewerber das zum Feste gebrachte Stück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung von einem Nachbar oder Viehzüchter im Obermainkreise als selbst gezogenes Stück gekauft haben; — sodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit schon deutlich bemerkbar oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreise der Hauptstadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müssen ihre Schweinsmütter zur Ausstellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, nur 14 Tage vorher ein Zeugniß einzuschicken.

Digitized by Google

Die zur Erlangung eines Preises an das Präsidium des landwirthschaftlichen Kreis-Comités wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Ausstellung einzusendenden, wie oben bei A. von irgend einer Behörde ausgestellten, jeden Falls aber dem ganzen Inhalt nach gerichtlich bestätigten Zeugnisse müssen nach obigen Bestimmungen enthalten:

a) bei den Rindviehstücken: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), — selbst erzogen oder gekauft und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.;

b) bei den Pferden: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abstammung von Vater und Mutter, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviele Ferkeln sie im letzten Jahr und wieviele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweise.

d) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

e) bei den Ziegen: Geschlecht, Alter, Race oder Schlag, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, wie viele Jungen die Ziege das letzte Mal geworfen und von welcher Milchergiebigkeit sie ist, — nicht blos nach den Zickeln, sondern durch das ganze Jahr.

Alle vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Bezug auf dieses Kreis-Landwirthschaftsfest haben, erhalten die Bewerber um solche unentgeldlich von den treffenden Behörden.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere und zur Abhaltung des Festes selbst, ist der Exercierplatz im Königl. Hofgarten, nächst der Schrollengasse dahier, bestimmt, woselbst sich am Montag den 19. September Mittags 12 Uhr alle zum Feste mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen erschienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei selbigem sogleich sich zu melden haben. —

Tags darauf als am 20. September erfolgt auf demselben Platze, Vormittags 9 Uhr, durch den Königlichen General-Commissair und Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere solche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Kreis-Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe des Obermainkreises, welche vorzügliche Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, an dem landwirthschaftlichen Feste regen Antheil zu nehmen, so wie sämmtliche Amtsbehörden des Kreises ergebenst ersucht werden, ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen, durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 10. Juli 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Freiherr von Andrian.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Aufstellung des Peter Miller zu München als Inspektor bei der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes K. Ministerial-Reskript vom 2ten dieses Monats wurde Peter Miller von München als Inspektor bei der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, so wie als

Digitized by Google

Agent derselben der Bürgermeister Georg Friedrich von Oerthel zu Hof für die Stadt und das K. Landgericht Hof, Naila und Münchberg bestätigt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Baiersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Gös kam die Pfarrei Baiersdorf, K. Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	152 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
6 Klafter weiches Scheitholz 18 „ weiche Stöcke 1080 Stück weiche Wellen	69 fl. 36 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	2 fl. 42½ kr.	
		224 fl. 48½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		12 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude, nebst einem kleinen Hausgärtchen, ½ Morgen haltend . .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanschlag für 5 Tagw. Acker 4 „ Wiesen	125 fl. — kr.	
		175 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) in Geld	3 fl. 28½ kr.	
β) an Naturalien	— fl. — kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlöhnen und Consenstaxen	1 fl. 51½ kr.	
2) an Zehenden:		
vom Großen-, Klein- und Heuzehenden . . .	624 fl. 18 kr.	
		629 fl. 37½ kr.
	Betrag	1041 fl. 56½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	1041 fl. 56½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 33 fl. Beichtgeld.		250 fl. 25 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	1292 fl. 21½ kr.
Hievon die Lasten, bestehend aus Steuern abgezogen,		57 fl. 31 kr.
verbleibt reines Dienstes-Einkommen		1234 fl. 50½ kr.

wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach, den 29. Juli 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Zur öffentlichen Verpachtung der der hiesigen Commune zuständigen Wiesen, als:

1) die lange Weiherwiese,
2) die Huthwiese,
3) die obere und
4) die untere Roderswiese, dann
5) die Auwiese unter der Herzogmühle,

auf fernere 6 Jahre, steht auf

Montag den 15ten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr Termin an, wozu Pachtlustige sich in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, hiermit vorgeladen werden.

Bayreuth, am 4. August 1836.

Die Stadtkämmerei.

Reuper.

Holzverkaufs-Publikandum.

Am Samstag den 13ten d. Mts. versteigert die unterfertigte Behörde aus dem Revier Langeweil, Forstort Dörfleinsberg, Teufelsgraben, Zogebrunen und Burgstuhl

402 Klafter weiches Stöckholz,

ferner:

am Dienstag den 16ten d. Mts.

aus den Forstdistrikten Seilersthal, Schindelweg, Todemann, Gibitzmoos, desselben Reviers,

284 Klaftern weiches Stöckholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den K. Revierförster Endres in Langenweil zu wenden, und übrigens am 13. August im Wirthshause zu Glashütte und am 16ten d. beim Wirth Schobert zu Frankenhaag, jedesmal um 9 Uhr sich einzufinden, wo mit den Verkäufen angefangen wird. Bayreuth, am 8. August 1836.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Seyler.

In Folge höchster Anordnung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, soll die Verköstigung der Correktionäre vom 1. November 1836 an bis letzten September 1837 an die Wenigstnehmenden in Verpachtung gegeben werden. Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Donnerstag den 1. September 1836,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Die näheren Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speismeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen, und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird. Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung und guten Leumund durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Plassenburg, den 3. August 1836.

Königl. Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt Plassenburg.

Graf.

Hagen.

Digitized by Google

In der Conkurssache des Michl Reindl in Reichenbach wird das Gantanwesen, da im 1sten Subhastationstermin kein annehmbares Gebot gelegt wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hierzu Termin auf den

3. September, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in loco Reichenbach einzufinden haben. An diesem Tage wird zugleich das in einem Wagen, 2 Pflügen, 2 Ochsen, 1 Kuh, Futter und Getraidtvorräthen bestehende Mobiliare, verstrichen werden.

Eschenbach, am 26. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Georg Laus zu Neuhaus, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel und 6 Tagwerk Feldern, zusammen auf 1175 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

30. September, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 1. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sensburg.

Das Anwesen des Strumpfwirkers Ulrich Hofmann von Auerbach wird im Wege der Hülfsvollstreckung theilweise nach Verhältniß der Forderungen und in Ermanglung von Parzellen-Käufern im ganzen Complexe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 24. August l. Js.

am Gerichtssitze Termin ansteht. Zahlungsfähige Käufer haben hiebei ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Dasselbe besteht in einem zweistöckigen Wohnhause mit Keller und Stallung unter einem Dache, in einem Hausgarten zu ¼ Tagwerk, in einem Acker zu 2¼ Tagwerk, und in einer Wiese zu 1¼ Tagwerk. Die hierauf ruhenden Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden. Zugleich haben an diesem Termine alle diejenigen, welche an den Communschuldner und dessen Ehefrau Forderungen machen, solche um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als sie damit nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Eschenbach, am 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

In Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 19. Mai a. c. wird die durch das Ableben des Königl. Revierförsters Uselmann dem Königl. Aerar zugefallene Ziegelhüttner Jagd am

Samstag den 20sten d. Mts.

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts dahier der Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Zulässige Pachtliebhaber werden hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Verhandlung am besagten Tage Vormittags 10 Uhr beginnt und der Hinschlag präcis 12 Uhr salva ratificatione erfolgt.

Culmbach, am 5. August 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Weltrich. v. Sundahl.

Auf wiederholte Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 6ten v. Mts. et praes. den 25sten ejusd. mens. wird das dem Königl. Advokaten Schnorr zu Waldsassen zugehörige und zu Markt Arzberg belegene Wohnhaus, Haus-Nr. 14, nebst Malzdarre, Backofen, Stallung, Schupfe, Stadel, Hofraith und kleinem Gärtchen zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt und ist Bietungs-Termin auf den

19. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, woselbst sich Kaufslustige einzufinden und den Zuschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protokoll kann in der Gerichts-Registratur täglich eingesehen werden.

Wunsiedel, am 20. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die Wittwe Cunigunda Wolfrum dahier hat ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Bei der Ueberschuldung desselben wird der Conkurs darüber eröffnet, und es werden daher bei der Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wolfrum zur Liquidation

Digitized by Google

der Forderungen, Anbringung der Einreden dagegen, dann zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. September d. Js., Vorm. 8 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß der Außenbleibende mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen wird. Hierzächst stehet zum öffentlichen Verkaufe des der gedachten Wittwe Wolfrum zugehörigen Trüpfhauses Nr. 19 sammt Gärtlein und Backofen hieselbst ein Termin auf den besagten

Dienstag den 13. September d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

an, weswegen sich Kaufsliebhaber in solchem dahier einzufinden haben. Zedtwitz, den 22. Juli 1836.

Freiherrlich von Plotho'sches Patrimonialgericht Zedtwitz.

Münch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	7 fl 48 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. Julj 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterfertigter ist Willens, seine sämmtlich freieigenen Besitzungen, als:

a) ein zweistöckiges mit Schiefer gedecktes Wohnhaus, nebst Scheuer, Schupfen, Garten ꝛc.,
b) eine Scheuer,
c) Felder unter 16 Besitznummern, und
d) Wiesen unter 13 Besitznummern beschrieben,
e) zwei Gemeindeholztheile,
f) $\frac{4}{144}$ Antheil an der Streitmühle in der Au,
g) $\frac{3}{16}$ Antheil an der Grumbacher Schneidmühle, und
h) $\frac{1}{16}$ Antheil an der Domgrundschneidmühle,

aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kaufsliebhaber hiezu andurch ein. Nordhalben, am 3. August 1836.

Thomas Neubauer, Marktschreiber.

Wer an der Verlassenschaft des am 22. Juli d. J. dahier verstorbenen Herrn Pfarrers und Dechant Wilh. Wittmann Forderungen zu machen hat, wolle sich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten wenden.

Eschenbach, am 2. August 1836.

Pranhuber, Bürgermeister dahier.

Ganz frischen Saamen von Spergula arvensis, Acker-Spergel, in guten und schlechten Boden und in Brache anwendbar, à Pfund 18 kr., bei

Hofgärtner Adler in Bayreuth.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 30. Juli bis 6. August 1836 angekommenen Badegäste.

161) Hr. Baptist Schiber, K. Regierungsrath, aus Bayreuth.
162) 163) 164) Hr. Kaufmann Feuerlein, nebst Tochter und Fräulein Hebel, aus Nürnberg.
165) Fr. Margaretha Lang, Kaufmanns-Gattin, aus Kronach.
166) Fr. Rosina Mürrmann, Gerberin, desgl.
167) Fr. Anna Maria Lechstein, aus Windischletten.
168) Hr. Heinr. G. Grimm, Pastor, aus Frankenthal.
169) Fr. Hendel, aus Schwarzenbach a. d. S.
170) Fr. Margaretha Silbermann, Porzellainfabrikbesitzers-Gattin, aus Haußen.
171) Hr. Carl Eckert, Appellationsgerichts-Accessist, aus Bamberg.
172) Hr. Christoph Eichhorn, Webermeister, aus Ludwigstadt.
173) Hr. Johann Wilhelm Müller, Fabrikantensohn, aus Grafengehaig.
174) Hr. Ernst Franz, Buchdrucker, aus Bayreuth.

Steben, den 6. August 1836.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. August 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	227	34 1/8	
34	Waldsassen . . .	. . . . .	.	.	—	—	
35	Weidenberg . .	im Ganzen	.	.	—	27	
36	Weismain . . .	Pfarramt Gärtenroth .	—	39			
		„ Motschenbach	—	43			
		„ Modschiedel .	1	—			
		„ Weismain .	1	45			
		„ Burkersdorf .	—	30 1/4			
		„ Strößendorf .	1	35 3/4			
		Rabbinat Burgkundstadt	3	46 1/2			
					10	—	
37	Wunsiedel . . .	Dekanat Wunsiedel .	2	7 1/2			
		Pfarrei Redwitz . .	1	45			
		„ Thiersheim . .	—	36			
					4	28 1/2	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarramt Kleinhereth .	—	36			
		„ Banz . .	—	36			
		„ Altenbanz .	—	58 1/2			
					2	10 1/2	
39	Guttenberg . .	„ Grafengehaig	—	19			
		„ Guttenberg .	—	9			
					—	28	
40	Mitwitz	im Ganzen incl. Juden-Gemeinde	.	.	2	34	
41	Tambach	Pfarramt Neundorf .	2	15			
		„ Gemünd .	1	36 1/2			
		„ Autenhausen .	—	54			
		israelit. Gemeinde allda	1	36			
					6	21 1/2	
42	Thurnau . . .	Pfarramt Thurnau . .	2	23			
		„ Atzendorf .	—	16			
		„ Berndorf .	—	28			
		„ Buchau . .	—	56			
		„ Krögelstein .	—	24			
		„ Limmersdorf .	—	34			
		„ Peesten . .	—	40			
					5	44	
		Summa total.	.	.	259	47 1/8	

Bayreuth, den 17. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Anwendung des Art. 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung über den Austritt einmal verunglückter und entschädigter Mitglieder der Assekuranz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bescheidung der von mehreren Unterbehörden in bemerktem Betreffe gestellten Anfragen wird nachstehendes Ministerial-Rescript vom 15ten d. Mts. in allgemeine Kenntniß hiedurch gebracht.

Bayreuth, den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht untenbemerkten Betreffs vom 4. Januar d. Js. bemerkt, daß gemäß Art. 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung die schon einmal Verunglückten und Entschädigten nicht eher aus der Brandassekuranz-Anstalt austreten dürfen, als bis sie nachweisen, einen der empfangenen Entschädigungssumme gleichkommenden Gesammtbetrag an jährlichen Beiträgen sowohl vor als nach dem Brande an die Anstalt bezahlt zu haben, denselben sohin auch ein theilweiser Austritt mittels Minderung des betreffenden Assekuranz-Capitals nicht gestattet ist. Hiedurch wird übrigens dessen Herabsetzung im Offizialwege für den Fall einer bestehenden Ueberversicherung nicht ausgeschlossen.

München, den 15. März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Die Anwendung des Art. 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung über den Austritt einmal verunglückter und entschädigter Mitglieder der Assekuranz betr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere des §. 15 der hiezu ergangenen Instruktion über die Versicherungs-Summen der Gebäude der Minderjährigen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In bemerktem Betreffe ergieng unterm 15ten d. M. nachfolgendes Ministerial-Rescript, was sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung und hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern wird auf ihren Bericht untenbezeichneten Betreffes vom 7ten vor. Mts. erwiedert, daß gemäß der §§ 3 und 15 der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung vom 20. September 1835, die Größe der Versicherungssumme von den im Besitze minderjähriger und unter Curatel stehender Personen, oder der Gemeinden sich befindenden Gebäuden, auf die

Digitized by Google

Hälfte des wahren Werthes als Minimum festgesetzt bleibe, hiedurch aber die Versicherung solcher Gebäude bis zu ihrem vollen Werthe nicht ausgeschlossen sey.

München, den 15. März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Den Vollzug der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung, insbesondere des §. 15 der hiezu ergangenen Instruktion über die Versicherungs-Summen der Gebäude der Minderjährigen und Gemeinden betr.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme des Octoberheftes der Zeitschrift: „Der literarische Zodiakus, von Theodor Mundt vom Jahre 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissair zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Zeitschrift: „Literarischer Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Wissenschaft und Kunst. Redigirt von Theodor Mundt. Octoberheft 1835. Leipzig, Gebrüder Reichenbach.", wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten l. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 23. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Publicandum.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit wieder öfter die vorgeschriebene genaue Angabe der Vor- oder Taufnamen bei Personal-Gegenständen in Bittschriften und Berichten der untern Behörden vermißt wird, so werden wiederholt die desfallsigen allerhöchsten Vorschriften vom 28. December 1806 (Regierungsblatt 1807, S. 25) und 8. März 1809 (Regierungsblatt S. 523) mit Hinweisung auf das in der letzteren ausgesprochene Präjudiz zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 23. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Emezheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die früher mit der Pfarrei Holzingen vereinigt gewesene, durch allerhöchste Entschließung vom 13. Januar h. Js. aber von derselben getrennte Pfarrei Emezheim, Kgl. Dekanats Weißenburg, kam durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Degen in Erledigung. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das hiermit verbundene Einkommen, nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion in folgendem besteht, als:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalt, und zwar:			
aus Stiftungs-Cassen in Geld	5 fl. 30 kr.		
			5 fl. 30 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien .	— fl. — kr.		
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude .	50 fl. — kr.		
2) Gründe;			
Nutzanschlag für 26½ Morgen Aecker . . .	381 fl. — kr.		
6½ Morgen Wiesen	158 fl. — kr.		
½ Tagw. Gras- und Hausgarten . . .	3 fl. 30 kr.		
1 5/12 Morgen Gemeindetheil	15 fl. — kr.		
		607 fl. 30 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
A. ständige Abgaben:			
a) an Geld	2 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien:			
fürliche Getraidgült, im Geldanschlag zu . .	3 fl. 28½ kr.		
B. unständige Abgaben	— fl. — kr.		
2) an Zehenten:			
a) Emezheimer Zehent, nämlich:			
Getraid-Zehenten	275 fl. — kr.		
½ Brach oder Schmalsaatzehenten	22 fl. — kr.		
Heuzehenten	33 fl. 10 kr.		
½ Blut-, Garten- und Kälber-Zehenten . .	2 fl. — kr.		
b) Dettenheimer Zehenten:			
⅓ großer Zehenten incl. der Pfarräcker zu Dettenheim, Haardt und Graben	280 fl. — kr.		
c) Naßwießner und Neuheimer Zehenten, nämlich:			
½ großer und kleiner Zehenten	60 fl. — kr.		
½ Heuzehenten	12 fl. — kr.		
d) Grunhardter Zehenten:			
½ großen und kleinen Zehenten	10 fl. — kr.		
½ Heuzehenten	2 fl. — kr.		
e) Gstadter Zehent:			
⅓ vom großen und kleinen Zehenten . . .	10 fl. 8 kr.		
f) der Zehenten von 1¼ Jauchert Schulacker . .	1 fl. 30 kr.		
3) Nutzanschlag des Waiderechts	— fl. 30 kr.		
		714 fl. 16½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		69 fl. 3½ kr.	
incl. 18 fl Beichtgelder.			
VI. Ertrag aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben		— fl. — kr.	
	Summa . . .	1396 fl. 20½ kr.	

Digitized by Google

Betrag des Einkommens 1396 fl. 20½ kr.

Hievon die Laſten, worunter ſich:
80 fl. 21½ kr. Steuern,
65 fl. — kr. Canon zum Rentamt Spalt,
6 fl. 15 kr. Baucanon, und
75 fl. — kr. Canon zur Unterſtützungs-Caſſe
befinden, abgezogen mit . . . . . 232 fl. 2½ kr.

Verbleibt reines Dienſteseinkommen . . . . . 1164 fl. 18 kr.
wozu noch die auf 3 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 17. März 1836.

Königliches Proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Erledigung der Pfarrei Büchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Stübner kam die Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrei nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staats-Caſſen:
a) an baarem Gelde . . . . . 37 fl. 30 kr.
b) an Naturalien:
4 Schffl. 2 Mtz. 2 V. 2 Sdl. Korn à 10 fl. . . 44 fl. 22½ kr.

2) aus Stiftungs-Caſſen:
a) an baarem Gelde . . . . . 116 fl. 58½ kr.
b) an Naturalien:
2 Schffl. 5 Mtz. 2 V. 3 Sdl. Korn à 10 fl. . . 29 fl. 28½ kr.
12 Klftr. Holz à 5 fl. . . . . 60 fl. — kr.

288 fl. 20 kr.

II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Nutzanſchlag der freien Wohnung, der Oekonomie-Gebäude und der hiezu gehörigen 3 kleinen Gärten . . . . . 50 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . . 330 fl. 45 kr.
incl. 90 fl. 18 kr. Beichtgelder.

VI. Einnahmen aus obſervanmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 16 fl. — kr.

Summa 685 fl. 5 kr.

Digitized by Google

Betrag des Einkommens	685 fl.	5	kr.
Hiervon die Lasten abgezogen mit	1 fl.	30	kr.
Verbleibt reines Einkommen von	683 fl.	35	kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16. März 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Reskript d. d. Athen, den 3. Februar 1836, haben Seine Königliche Majestät

I.

dem Regierungsrath der Kammer des Innern des Obermainkreises, Carl Fröhlich die zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit nachgesuchte zeitliche Quieszenz auf zwei Jahre zu bewilligen;

II.

auf die dadurch erledigte Rathsstelle den bisherigen Regierungsrath der Kammer des Innern des Rezatkreises, Joh. Bapt. Schiber zu versetzen, und

III.

anstatt dieser erledigten Rathsstelle bei den Regierungen des Rezat- und Obermainkreises, Kammern des Innern, jeder einen 3ten Assessor anzustellen, und als solchen bei der Regierung des Obermainkreises den Aktuar des Landkommissariats Landau im Rheinkreise, Friedrich Freiherrn v. Podewils in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei ein Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen lassen, wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betreffend.)

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden diejenigen, welche an den Israeliten Hirsch Höchberg dahier eine Zahlung zu leisten, oder ihm irgend etwas zu liefern haben, angewiesen, weder an ihn selbst noch an einen Dritten für seine Rechnung bei Vermeidung des Ersatzes Etwas zu zahlen oder zu verabfolgen.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Der Königliche Direktor,

v Harsdorf.

v. Kolb.

Der Büttnermeister Erhardt Leikam zu Obernsees und dessen Verlobte, die ledige Katharina Wettermann daselbst, haben bei ihrer Verehelichung die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich laut Protokoll vom 14. März v. J. ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 25. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bei dem unterfertigten Amte werden am 29. d. Mts., Vormittags 9 Uhr

8 Stück Winter-Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet

Bayreuth, den 23. März 1836

das Kgl. Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Seyler, Aktuar.

Digitized by Google

Am Donnerstag, als am 31sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird beim hiesigen Hauptzollamte eine große mechanische Brückenwaage, nebst Gewichter und übrigem Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hof, am 19. März 1836.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Saur, Oberzollinspektor. Stuhler, Hauptzollamtsverwalter. Fleischmann, Controleur.

Im Wege der Exekution wird von dem unterfertigten Königl. Landgerichte das den Büttner Philipp Schneider'schen Relikten dahier zugehörige halbe Wohnhaus, Bes.-Nr. 26, dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Strichtermin hat man auf künftigen

Donnerstag den 21. April Vormittag von 9 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihren Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, geladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Weismain, den 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Soudinger.

Georg Erbar von Albach, Soldat beim Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente wurde seit dem Feldzuge nach Rußland vermißt, und ist nach rechtskräftigem Erkenntnisse vom 8. März 1835 auf den Grund der eidlichen Aussage zweier Zeugen, vermöge welcher er im Hospitale zu Gariz, im Königreiche Sachsen, verstorben ist, für todt erklärt worden. Demgemäß werden die etwaigen Leibeserben, oder alle diejenigen, welche irgend Ansprüche auf das Vermögen des Verlebten, das nach der letzten Curatelrechnung aus 256 fl. 23 kr. besteht, zu machen haben, aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato beim hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls dasselbe an dessen bekannte nächste Seitenverwandte sofort ausgeantwortet werden soll. Höchstadt, am 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht,

Koch, Ldr.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden aus der diesjährigen Einbienung am

Dienstag den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr

100 Scheffel — Metzen Haber, und
1 „ 1¼ „ Dinkel von den hiesigen, und ungefähr
35 „ — „ Haber von den Schnabelweider Böden,

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Pegnitz, am 23. März 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Bureau des unterfertigten Forstamtes werden Dienstags den 29. März Vormittags

7 Stück Rothwild-Decken und
4 „ Fuchsbälge

öffentlich versteigert, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione erfolgt.

Horlach, den 23. März 1836.

Königliches Forstamt Horlach.

Schmitt.

Wer an die Verlassenschaft der am 8ten d. Mts. zu Bayreuth verstorbenen hochgebornen Frau Caroline Wilhelmine, verwittweten Gräfin von Giech, gebornen Gräfin und Herrin von Schönburg-Wechselburg, Erlaucht, Forderungen zu machen haben sollte, wird aufgefordert, solche bis zum letzten April d. Js. diesseits anzumelden und nachzuweisen, außerdem ohne Berücksichtigung derselben die Vertheilung der Verlassenschafts-Massa unter die Interessenten erfolgen würde.

Inhaber von Sachen, welche zur bemerkten Verlassenschaft gehören, werden veranlaßt, solche bis zu demselben Zeitpunkt hieher abzugeben.

Thurnau, den 20. März 1836.

Gräflich Giech'sche standesherrliche Verlassenschafts-Commission.

Gebhardt. v. Prieser.

Kienes.

Digitized by Google

Das Freiherrlich v. Tucher'sche Patrimonialgericht I. Simmelsdorf erkennt in Todeserklärungssachen gegen die abwesenden

1) Johann Häfner von Gräfenbergerhüll,
2) Georg Leupold von Großeng'see und
3) Georg Leistner von der untern Naisermühle,

den verhandelten Acten gemäß, für Recht:

daß die Vorbenannten für todt zu erklären, ihr Vermögen ihren bekannten nächsten Erben auszuantworten, die sämmtlichen Kosten aber vorerst hieraus zu berichtigen seyen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Simmelsdorf, am 18. März 1836.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I.

Zäuner, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 3 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 9 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 24 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechten Russischen, Polnischen und Halberstädter Leinsaamen und bester Spanischer, Luzerner und Espar-sette-Kleesaamen zu billigen Preisen bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

(Gesuch.) Ein Landgerichts- und ein Rentamts-Oberschreiber suchen Anstellung als solche oder als Rentenverwalter. Freie Briefe, mit Z. Z. bezeichnet, besorgt die Redaktion.

Ein kupferner Braukessel, welcher 36 große Eimer enthält, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. März. Der Zimmergeselle Johann Paulus Tripß dahier, mit Euphrosina Herold von hier.

Geborne.

Den 16. März. Die Tochter des Maurergesellen Merkel im Neuenwege.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Landkutschers Kolb dahier.

Den 20. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Köhler vor dem Brandenburger Thor.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. März. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Böhme dahier.

Gestorbene.

Den 15. März. Die Sackträgers-Witwe Koch im Neuenwege, alt 84 Jahre.

Den 18. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Monate.

Den 19. März Die Tochter des Taglöhners Bergmann zu Heinersreuth, alt 6 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Gärtners Denk dahier, alt 63 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 27 Tage.

Den 23. März. Die Tochter des Maurergesellen Merkel im Neuenwege, alt 7 Tage.

Bekanntmachung.

Am Montag den 28sten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, wird bei der unterzeichneten Redaction eine Quantität Makulatur-Druckpapier nach dem Gewicht, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 20. März 1836.

Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 38. Bayreuth, Dienstag am 29. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Viehseuche beschädigten Einwohner zu Fladungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 16. September v. J. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die durch Viehseuche beschädigten Einwohner zu Fladungen, Landgerichts Mellerichstadt im Untermainkreise, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Zusammenstellung

der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 16. September v. Js in den Kirchen beider christlichen Confessionen und den israelitischen Bethäußern des Obermainkreises veranstalteten Sammlung milder Beiträge für die durch Viehseuche beschädigten Einwohner zu Fladungen, Landgerichts Mellerichstadt im Untermainkreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	prot. Pfarramt Bayreuth	6	8			
		reform. Pfarramt Bayreuth	1	45½			
		kathol. „ „	1	39½			
		israelit. Bethaus . .	—	50½			
		prot. Pfarrei St. Georgen	3	20¾			
					13	44	
		Betrag	.	.	13	44	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polize Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	13	44	
	A. Magistrate.						
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distrikt	1	12			
		" " II. "	2	—			
		" " III. "	2	—			
		" " IV. "	3	8¼			
		prot. Pfarramt Bamberg	—	45			
		Rabbinat Bamberg . .	1	45			
					10	50¼	
3	Hof	im Ganzen	.	.	1	18¼	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	Pfarramt Eckersdorf .	—	42			
		" Bindloch . .	—	46¾			
		" Neunkirchen .	—	36¾			
		" Mistelbach .	—	19¾			
		" Gesees . .	1	55			
		" Emtmannsberg	—	51			
		" Mengersdorf	1	34			
		" Busbach . .	—	42			
		" Benk . . .	2	—			
		" Haag . . .	—	18			
					9	44¼	
5	Bamberg I. . . .	Pfarramt Amlingstadt .	2	24			
		" Mistendorf .	—	51			
		" Hallstadt .	2	30			
		" Buttenheim .	—	41			
		" Drügendorf .	1	20			
					7	46	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Priesendorf .	—	42			
		" Lisberg . .	—	8			
		" Walsdorf . .	—	36			
		" Oberhaid .	—	28			
		" Pettstadt .	—	20			
		" Trabelsdorf .	—	12			
		israelit. Bethaus Bischberg	2	45			
					5	11	
7	Burgebrach . . .	Pfarramt Aschbach . .	—	55			
		" Großbirkach .	—	39			
					1	34	
		Betrag	.	.	50	8¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	50	8½	
	B. Landgerichte.						
8	Eulmbach . . .	Pfarramt Eulmbach .	3	5¼			
		„ Neudroſſenfeld	1	8			
		„ Langenſtadt .	—	33			
		„ Harsdorf .	—	6			
		„ Veitlahm .	1	10			
		„ Unterſteinach .	—	50¼			
		„ Trebgaſt .	—	35¾			
		„ Wiersberg .	—	30			
		„ Melkendorf .	—	17			
		„ Mangersreuth	—	42			
		„ Kirchleuß .	—	30½			
		„ Schwarzach .	—	33½			
		„ Hutſchdorf .	—	41			
					10	42½	
9	Ebermannſtadt .	Pfarramt Ebermannſtadt	1	31¼			
		„ Pretzfeld . .	—	29			
		„ Drugendorf .	2	33½			
		„ Streitberg .	—	36			
		„ Hetzelsdorf .	1	—			
		„ Unterleinleiter	—	38			
		„ Heiligenſtadt .	1	10			
		„ Burggrub .	—	30			
		Juden-Gemeinde Wambach	—	33			
		„ „ Pretzfeld	—	15			
					9	15¼	
10	Eſchenbach . . .	Pfarramt Auerbach . .	1	—			
		„ Eſchenbach .	—	46			
		„ Grafenwöhr .	1	1			
		„ Gunzendorf .	—	—			
		„ Hopfenohe .	—	36			
		„ Kirchenthumbach	—	27			
		„ Michelfeld .	—	—			
		„ Neuhauß . .	—	24			
		„ Pappenberg .	—	31			
		„ Speinshardt .	1	—			
		„ Schlammersdorf	—	26⅓			
		Betrag	6	11⅓	70	6½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	6	11½	70	6½	
10	Eschenbach . . .	Pfarramt Thurndorf .	—	35			
		„ Troschenreuth	—	30			
					7	16½	
11	Forchheim . . .	Pfarramt Cunreuth . .	1	14			
		„ Wiesenthau .	—	30			
		Curatie Pinzberg . .	1	24			
		Judenschaft zu Forchheim	1	2			
					4	10	
12	Gefrees	Pfarramt Lanzendorf .	—	3			
		„ Himmelkron .	—	10½			
		„ Bischofgrün .	—	—			Fehlanzeige.
		„ Goldkronach .	1	52½			
		„ Streitau . .	—	17¼			
		„ Remmersdorf	—	54½			
		„ Gefrees . .	1	14¼			
		„ Berneck . .	—	28¼			
		„ Schorgast .	—	—			Fehlanzeige.
					5	—	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Rüsselbach .	—	20			
		„ Igensdorf .	—	25			
		„ Egloffstein .	—	33			
		„ Thuisbrunn .	—	50			
		„ Gräfenberg .	2	38			
		„ Hilpoltstein .	—	45			
		„ Ermreuth .	—	30			
		„ Weisenohe .	—	40½			
		„ Grosengsee .	—	48			
		„ Walkersbrunn	—	37			
		„ Afterthal . .	—	18			
		„ Neunkirchen .	1	21			
		„ Stöckach . .	—	36			
					10	21½	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Pommersfelden	1	10½			
		„ Steppach .	4	19½			
		„ Weingartsgreuth	1	48			
		„ Etzelskirchen .	—	51			
		Betrag	8	9	96	54½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	8	9	96	54½	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Mühlhaußen .	3	—			
		„ Lonnerstadt .	1	9			
		„ Höchstadt . .	—	30			
					12	48	
15	Hof	Pfarramt Conradsreuth .	—	48			
		„ Döhlau . .	—	3			
		„ Gattendorf .	—	20¼			
		„ Trogen . .	—	18½			
		„ Töpen . .	—	10			
		„ Jodiz . .	—	32¼			
		„ Berg . .	—	57½			
		„ Köditz . .	—	37¾			
		„ Leupoldsgrün	—	18			
					4	11¼	
16	Hollfeld	Pfarramt Oberailsfeld .	1	10			
		„ Hollfeld . .	4	23½			
		„ Waischenfeld .	1	—			
		„ Volsbach	1	6			
		„ Aufsees . .	1	11			
		„ Kirchahorn .	1	2			
		„ Wonsees . .	—	12			
		„ Easendorf .	—	53			
		„ Schönfeld .	—	15			
					11	12½	
17	Kemnath	Pfarramt Thumsenreuth	—	56½			
		„ Erbendorf .	—	35			
					1	31½	
18	Kirchenlamitz . .	Pfarramt Kirchenlamitz	1	7			
		„ Ober-Rößlau	—	31½			
					1	38¾	
19	Kronach	Pfarramt Weisenbrunn .	2	1½			
		„ Unterrodach .	1	16			
		„ Friesen . .	1	—			
		„ Küps . .	1	42			
		„ Neufang . .	—	24			
		„ Schmölz .	1	14			
		Betrag	7	37½	128	16½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	7	37½	128	16¼	
	B. Landgerichte.						
19	Kronach	Pfarramt Theisenort	—	30			
		" Kronach	—	47			
		" Steinberg	—	40			
		" Glosberg	1	3¼			
		Judenschaft zu Kups	—	24			
					11	2	
20	Lauenstein	Pfarramt Caulsdorf	—	3¼			
		" Langenau	—	10½			
		" Lauenstein	—	52			
		" Ludwigstadt	—	40			
		" Stembach	—	17½			
					2	3½	
21	Lichtenfels	Pfarramt Kleukheim	—	36			
		" Buch	—	51			
		" Christfeld	1	10			
		" Schney	1	1			
		" Michelau	3	—			
					6	38	
22	Münchberg	Pfarramt Helmbrechts	—	32			
		" Hallerstein	1	5			
		" Svarneck	—	18			
		" Weisdorf	—	41½			
		" Münchberg	2	3½			
		" Rhornberg	1	— ¼			
		" Stammbach	—	54			
		" Marienweiher	1	48			
		" Zell	—	18			
					8	40½	
23	Naila	Pfarramt Schauenstein	—	32½			
		" Steben	—	30			
		" Issigau	—	21½			
		" Markeseuth	—	9			
		" Schwarzenbach	—	37			
		" Bernstein	—	7			
		" Töbra	—	39½			
		" Naila	—	34½			
		Betrag	3	31	156	40½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	31	156	40¼	
	B. Landgerichte.						
23	Naila	Pfarramt Geroldsgrün .	—	22½			
		„ Lichtenberg .	—	11			
					4	4½	
24	Neustadt a. d. W. R. .	Pfarramt Kaltenbrunn .	—	8			
		„ Neunkirchen .	1	47½			
		„ Wildenreuth .	—	24			
		„ Kaltenbrunn .	—	39			
		„ Weiden, kath.	—	3			
		„ Floß, „	—	17¾			
		„ Rothenstadt .	—	21			
		„ Weiden, prot.	2	26			
		„ Püchersreuth .	—	32			
		„ Floß, prot. .	—	39			
		„ Kohlberg .	1	4			
		„ Altenstadt .	—	31½			
					8	52¾	
25	Pegnitz	Pfarramt Birk . . .	—	27			
		„ Schnabelwaid	—	18¾			
		„ Plech . .	—	46½			
		„ Pegnitz . .	—	55½			
		Von einem Ungenannten	—	12¾			
					2	40	
26	Pottenstein . . .	Pfarramt Pottenstein .	—	18			
		„ Betzenstein .	—	2			
		„ Gößweinstein	1	3			
					1	23	
27	Rehau	Pfarramt Regnitzlosau .	1	9			
		„ Oberkotzau .	—	36¾			
		„ Schwarzenbach a. S.	3	—			
		„ Pilgramsreuth	—	41			
		„ Kautendorf .	—	34½			
		„ Rehau . .	—	42			
					6	43	
28	Schesslitz	Pfarramt Steinfeld .	—	10			
		„ Giech . .	1	30			
		„ Ludwag . .	—	22			
		Betrag	2	2	180	24	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	2	2	180	24	
28	Scheßlitz	Pfarramt Kirchschletten	—	9			
		„ Stadelhofen	—	15			
		„ Güßbach	1	30			
		„ Kemmern	—	35½			
		„ Scheßlitz	2	10			
		Juden-Gemeinde Demmelsdorf	—	21			
					7	21½	
29	Selb	Pfarramt Spielberg	—	41¾			
		„ Selb	—	21			
		„ Höchstädt	—	18¼			
					1	21	
30	Seßlach	Pfarramt Ebing	—	54			
		„ Gleusen	2	—			
		„ Lahm	1	18			
		„ Rattelsdorf	2	5			
		„ Schottenstein	2	4			
					8	21	
31	Stadtsteinach	Pfarramt Fischbach	1	13			
		„ Presseck	—	32½			
		„ Rügendorf	—	51½			
		„ Seybelsdorf	1	39½			
					4	16½	
32	Teuschnitz	Pfarramt Nordhalben	—	51			
		„ Teuschnitz	1	—			
					1	51	
33	Tirschenreuth	Pfarramt Falkenberg	—	8½			
		„ Bärnau	—	3			
		„ Großkonreuth	—	25½			
		„ Plößberg	—	8¾			
		„ Mähring	—	22½			
		„ Griesbach	—	15			
		„ Wurz	—	33			
					1	56	
34	Waldsassen	Pfarramt Waldsassen	.	.	—	45	
35	Weidenberg	im Ganzen	.	.	—	56	
		Betrag	.	.	206	52½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	206	52¾	
	B. Landgerichte.						
36	Weismain . . .	Pfarramt Gärtenroth .	—	56			
		„ Burkersdorf .	—	18½			
		„ Motschenbach	—	42			
		„ Modschiedel .	—	48			
		„ Weismain .	1	45			
		„ Altenkundstadt	2	—			
		„ Stroßendorf .	1	35¾			
		Rabbinat Burgkundstadt	3	46½			
					11	51¾	
37	Wunsiedel . . .	Pfarramt Arzberg . .	—	18½			
		„ Brand . .	—	27			
		„ Bernstein . .	1	5½			
		„ Redwitz . .	2	20			
		„ Schirnding .	—	32			
		„ Schönbrunn .	1	37			
		„ Thiersheim .	—	45			
		„ Thierstein .	—	7			
		„ Mkt. Leuthen	—	21¾			
		„ Wunsiedel .	1	31¾			
		„ Schönwald .	—	16½			
					9	22	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarramt Altenbanz .	1	4½			
		„ Kleinhereth .	—	36½			
		„ Banz . .	—	48½			
					2	29½	
39	Guttenberg . .	„ Grafengehaig	—	19¾			
		„ Guttenberg .	—	5			
					—	24¾	
40	Mitwitz	„ Mitwitz . .	1	43			
		„ Burggrub .	1	8½			
		Juden-Gemeinde Mitwitz	1	12			
					4	3½	
41	Tambach	Pfarramt Neundorf .	2	9			
		„ Gemünd .	—	58			
		„ Seßlach . .	—	—			
		Betrag	3	7	235	4¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	7	235	4¼	
	C. Herrschaftsgerichte.						
41	Tambach	Pfarramt Autenhausen .	—	54			
		Juden-Gemeinde daselbst	1	36			
					5	37	
42	Thurnau . . .	Pfarramt Thurnau . .	1	13			
		„ Atzendorf .	—	8			
		„ Berndorf .	—	14			
		„ Buchau . .	—	28			
		„ Krögelstein .	—	12			
		„ Limmersdorf .	—	17			
		„ Peesten . .	—	20			
					2	52	
		Summa total.	.	.	243	33¼	

Bayreuth, den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Burgwindheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Kloster-Pfarrei Burgwindheim, im Landgerichte und Dekanate Burgebrach, zur Erz-Diöcese Bamberg gehörig, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich in 11 Ortschaften und Einzeln mit einer ½ bis 1¼ stündiger Entfernung vom Pfarrsitze über 1358 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hülfspriester beigegeben ist. Im Pfarr-Sprengel befinden sich zwei Schulen zu Burgwindheim und Untersteinach.

Nach der jüngst revidirten Fassion berechnen sich die Pfarr-Einkünfte auf 1343 fl. 59 kr., und die Lasten auf 306 fl. 33 kr., so daß ein reines Einkommen von 1037 fl. 26 kr. verbleibt.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörige Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der K. Regierung einzureichen. Bayreuth, den 25. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

(Die Heeresergänzung pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die K. Rentämter des Obermainkreises hierdurch autorisirt, auf Verlangen der K. Conscriptions-Behörden

Digitized by Google

des Amtsbezirkes denselben zur Bestreitung der Militair-Conscriptions- und Aushebungskosten für das Jahr 1836 angemessene Vorschüsse gegen Quittung zu leisten, und hierauf, nach erfolgter Genehmigung der hierüber vorgelegten Rechnungen, seiner Zeit mit ihnen wieder abzurechnen.

Bayreuth, den 24. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März 1836 wurde der Dr. med. Frank von Höchberg als praktischer Arzt zu Markt Thiersheim, Landgerichts Wunsiedel, angestellt.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden diejenigen, welche an den Israeliten Hirsch Höchberg dahier eine Zahlung zu leisten, oder ihm irgend etwas zu liefern haben, angewiesen, weder an ihn selbst noch an einen Dritten für seine Rechnung bei Vermeidung des Ersatzes Etwas zu zahlen oder zu verabfolgen.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Donnerstag den 14. April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleye dahier verkauft und Kaufslustige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 18. März 1836.

Königl. Inspektion des Straf-Arbeitshauses.
Köppel.

Am Donnerstag, als am 31sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird beim hiesigen Hauptzollamte eine große mechanische Brückenwaage, nebst Gewichter und übrigem Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hof, am 19. März 1836.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Saur, Oberzollinspektor. Stuhler, Hauptzollamtsverwalter. Fleischmann, Controleur.

(Curatel-Sache des Max Vollath, Müllerssohn von der Hutzelmühle betreffend.)

Max Vollath, Müllerssohn von der Hutzelmühle, wurde wegen Geistesschwäche durch Beschluß vom 6. Juli, publizirt am 9. August l. J., nach erwachsener Rechtskraft unter Curatel gestellt.

Dieser Beschluß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur der für Max Vollath bestellte Curator Martin Herrmann, Bauer von Denkenreuth berechtiget ist, lästige Verträge für seinen Curanden abzuschließen und Gelder in Empfang zu nehmen, sohin jeder nach gegenwärtiger Ausschreibung mit Max Vollath, ohne Zustimmung des Curators, abgeschlossene Vertrag oder jede an ihn geleistete Zahlung, als ungültig angesehen werden wird. Neustadt an der Waldnaabe, am 20. December 1835.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Wer an den zu Güßbach verlebten Georg Albert Titus aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, sich bis zum

18. April l. Js.

zu melden, indem an diesem Tage dessen Nachlaß vertheilt werden wird. Scheßlitz, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Stöcklein, Johann, von Eggolsheim, geboren 21. October 1788 und seit dem Feldzuge nach Rußland im Jahre 1812, den er als Soldat des Königl. Bayer. 6ten Chevaurlegers-Regiments mitmachte, vermißt, wurde durch die Aussage der exceptionsfreien Zeugen für todt er-

Digitized by Google

klärt. Allenfallsige Deszendenten desselben, welche Ansprüche auf dessen Vermögen machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis

20. September l. Js.

dieselben um so gewisser geltend zu machen, als das Vermögen an die legitimirten Verwandten nach Verlauf des Termins ohne Caution hinausgegeben werden wird.

Forchheim, am 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Bauer Georg Bauer zu Sigritzberg hat sich für insolvent erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

5. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

4. May,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und resp. Schlußverhandlung der

3. Juni,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger mit der Verwarnung geladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte hier bei Gericht zu übergeben, hiemit aufgefordert.

Hollfeld, am 6. Februar 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden aus der diesjährigen Eindienung am

Dienstag den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr

100 Scheffel — Metzen Haber, und

1 „ 1½ „ Dinkel von den hiesigen, und ungefähr

35 „ — „ Haber von den Schnabelweider Böden,

öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Pegnitz, am 23. März 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zum Verkauf des disponiblen Getraidt-Vorrathes von

5 Scheffel Waiz,

50 „ Korn,

70 „ Haber, vom Fruchtjahr 1835,

ist Termin auf

Samstag den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, den 24. März 1836.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Nicht Amtliche Artikel.

Als K. Advokat von Füssen nach Hof befördert, habe ich letztere Stelle nun angetreten. Meine Wohnung ist im Hause der Herrn Kaufleute Schöner und Kirsch.

Hof, den 21. März 1836.

C. Wagner, K. Advokat.

Aechten Russischen, Polnischen und Halberstädter Leinsaamen und bester Spanischer, Luzerner und Esparsette-Kleesaamen zu billigen Preisen bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

Ein kupferner Braukessel, welcher 36 große Eimer enthält, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Künftigen Mittwoch den 30. März 1836 Nachmittags 2 Uhr, wie den folgenden Tag, werden in dem Hause des Löschmaschinen-Fabrikanten Kübel im Rennwege, mehrere ganz moderne und gut erhaltene Meubles, als Canapees, Stuhle, Tische, Spiegel, Bettstätten, Schränke u. s. w. öffentlich versteigert. Die Bezahlung der ersteigerten Effekten hat sogleich bei der Auktion zu geschehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 39. Bayreuth, Donnerstag am 31. März 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zum Kirchenbau in Griesbeckerzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 16. Juli v. J. in den katholischen Kirchen des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Kirchenbau in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, wird in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

* * *

Zusammenstellung

der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 16. Juli v. Js. in den katholischen Kirchen des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Kirchenbau in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	—½	
2	Bamberg	Pfarramt Distrikt I. .	—	20¼			
		" " II. .	1	—			
		" " III. .	1	35			
		" " IV. .	3	—¼			
					5	55¼	
		Betrag	.	.	7	55¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	7	55½	
3	Bamberg I. . . .	Pfarramt Amlingstadt .	2	30			
		„ Hallstadt .	2	15			
		„ Lohndorf . .	—	22			
		„ Mißendorf .	—	15			
					5	22	
4	Bamberg II. . . .	Pfarramt Bischberg .	—	40			
		„ Lisberg . .	—	8			
		„ Oberhaid .	1	9			
		„ Pettstadt .	—	20			
		„ Priesendorf .	—	30			
					2	47	
5	Burgebrach . . .	. . . . .	.	.	—	—	
6	Eulmbach . . .	. . . . .	.	.	—	—	
7	Ebermannstadt .	Pfarramt Ebermannstadt	1	31½			
		„ Pretzfeld . .	—	40			
					2	11½	
8	Eschenbach . . .	Pfarramt Auerbach . .	1	18			
		„ Eschenbach .	1	—			
		„ Horsenohe .	—	40			
		„ Kirchenthumbach	—	30			
		„ Michelfeld .	—	30			
		„ Neuhauß . .	—	30			
		„ Paxenberg .	—	39			
		„ Schlammersdorf	—	26½			
		„ Thurndorf .	—	35			
		„ Treschenreuth	—	39			
					6	47½	
9	Forchheim . . .	Curatie Pinzberg . .	1	24			
		Pfarramt Forchheim .	—	54			
					2	18	
10	Gefrees	. . . . .	.	.	—	—	
11	Gräfenberg . . .	Pfarramt Weissenohe .	—	45½			
		„ Neunkirchen .	1	30			
		„ Stöckach . .	—	36			
					3	11½	
		Betrag	.	½	30	32½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	30	32½	
12	Höchstadt	Pfarramt Höchstadt .	—	30			
		„ Adelsdorf .	2	6			
		„ Wachenroth .	1	8			
		„ Gremsdorf .	—	30			
					4	14	
13	Hollfeld	Pfarramt Oberailsfeld .	1	10			
		„ Hollfeld . .	2	50			
		„ Waischenfeld .	1	—			
		„ Volsbach	1	2			
		„ Schönfeld .	—	18			
					6	20	
14	Kemnath	Pfarr-Expositur Kirchenpingarten	—	30			
		Curatie Premenreuth .	1	—			
		Pfarramt Kemnath . .	—	45½			
		„ Waldeck . .	—	36½			
		„ Mockersdorf .	—	52½			
					3	44½	
15	Kronach . . .	Pfarramt Friesen . .	—	30			
		„ Neufang . .	—	24			
		„ Kronach .	—	50			
		„ Steinberg .	—	56			
		„ Glosberg .	3	27			
					6	7	
16	Lichtenfels . . .	Pfarramt Kleukheim .	—	42			
		„ Frauendorf .	—	30			
					1	12	
17	Münchberg . . .	Pfarramt Marienweiher	.	.	1	45	
18	Neustadt a. d. W. R. .	Pfarramt Neunkirchen .	—	54			
		„ Floß . . .	—	28½			
		„ Pücherésreuth .	—	24			
		„ Altenstadt .	1	22			
		„ Kaltenbrunn .	—	12			
					3	20½	
19	Pottenstein	Pfarramt Gößweinstein .	—	36			
		K. Landrichter Seidel .	—	18			
					—	54	
		Betrag	.	.	58	9½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	58	9½	
	B. Landgerichte.						
20	Scheßlitz	Pfarramt Giech . .	1	30			
		" Gießbach . .	1	30			
		" Kemmern .	—	35½			
		" Kirchschletten	—	9			
		" Ludwag . .	—	22			
		" Scheßlitz . .	4	8½			
		" Stadelhofen .	—	15			
		" Steinfeld .	—	10			
					8	40½	
21	Seßlach	Pfarramt Ebing . .	—	36			
		" Rattelsdorf .	—	54			
					1	30	
22	Stadtsteinach . .	. . . . .	.	.	—	—	
23	Teuschnitz . . .	im Ganzen	.	.	1	21	
24	Tirschenreuth . .	Pfarramt Tirschenreuth .	—	42			
		" Falkenberg .	—	8½			
		" Großkonreuth	—	25½			
		" Mähring .	—	22½			
		" Griesbach .	—	15			
		" Plösberg .	—	9½			
		" Wurz . .	—	33			
		" Bärnau . .	—	3			
					2	38½	
25	Waldsassen . . .	. . . . .	.	.	—	—	
26	Weismain . . .	Pfarramt Metschenbach .	—	43			
		" Modschiedel .	—	39			
		" Weismain .	1	45			
		" Altenkundstadt	2	—			
		" Arnstein . .	—	35			
					5	42	
27	Wunsiedel . . .	Mkt. Redwitz . . .	.	.	1	6	
	C. Herrschaftsgerichte.						
28	Banz	Pfarramt Banz . .	—	29⅛			
		" Altenbanz .	1	3			
					1	32⅛	
29	Guttenberg . .	. . . . .	.	.	—	—	
		Betrag	.	.	80	39⅛	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag			80	39 1/2	
30	C. Herrschaftsgericht. Tambach	Pfarramt Autenhausen .	—	54			
		„ Neundorf .	3	57			
					4	51	
		Summa totalis			85	30 1/2	

Bayreuth, den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte.
(Die Competenz der Kreis-Regierungen zur Revision der Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen, den K. Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um irrigen Auslegungen und Mißverständnissen des revidirten Gemeinde-Gesetzes in Absicht auf die Competenz zur Revision der Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen, der unterfertigten Stelle nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden vorzubeugen, wird obigen Behörden nach Maßgabe eines unterm 22sten d. Mts. ausgeflossenen höchsten Ministerial-Rescripts hiemit eröffnet, daß die Revision dieser Cultus-Rechnungen noch fernerhin der unterfertigten Stelle zukömmt, wobei auf den Absatz 4 mit Abschn. 2 des §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts, auf die Bestimmungen des §. 46 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, auf den §. 99 Abs. 2 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde und auf die Ministerial-Entschließung vom 11. August 1834, den Vollzug der Revision des Gemeinde-Edikts betreffend, hingewiesen wird.

Diesemnach haben die unmittelbar vorgesetzten Landgerichte und gutsherrlichen Behörden die ihnen nach Maßgabe des §. 59 Absatz 4 des revidirten Gemeinde-Edikts von den Magistraten vorgelegten Cultus-Rechnungen lediglich mit ihren allenfallsigen Erinnerungen hieher zur Revision einzubefördern. Es ist dieß um so mehr zu beschleunigen, als der Termin zur Vorlage dieser Rechnungen bereits verstrichen ist.

Bayreuth, am 28. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Siegel der Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 3ten v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß allen jenen Landgemeinden, welche früherhin Siegel mit eigenen Wappen zu führen berechtigt waren, die aber

Digitized by Google

später nach der Bestimmung des §. 19 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in Landgemeinden lediglich nur ein Siegel mit der Inschrift „Verwaltung der Landgemeinde N. N.“ führen durften, die Führung derselben wieder gestattet werde. Es erhalten demnach sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit den Auftrag, sofort die treffenden untergebenen Gemeinde-Verwaltungen hievon in Kenntniß zu setzen, und diejenigen Landgemeinden, welche von obiger Allerhöchsten Bewilligung Gebrauch machen wollen, dazu aufzufordern, daß sie die Siegel in Abdrücken oder korrekten Zeichnungen mit den vorhandenen historischen Notizen über die Entstehung derselben denselben vorlegen, um sie längstens bis zum Ende des Monats April dieses Jahres hieher einbefördern zu können.

Bayreuth, den 28. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Mäklerei mit herabgewürdigten Kupfermünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da laut eingegangener Anzeige in mehreren Gegenden des Obermainkreises von Geldmäklern, insbesondere jüdischer Religion, abgewürdigte Reußische und Coburgische Kupfermünzen im Umlauf gebracht, und als vollgültig besonders zur Bezahlung ihrer Zechen ausgegeben werden, so wird hiermit das Publikum, unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 28. November 1833 (Nr. 146 des Kreis-Intelligenz-Blattes von 1833) zur Vermeidung vor Schaden in Kenntniß gesetzt.

Zugleich ergeht aber auch an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, auf dergleichen Geldmäckler scharfes Augenmerk zu haben, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung mit Nachdruck einzuschreiten. Die Gemeinde-Vorsteher und das gesammte Aufsichts-Personale sind zu diesem Behufe geeignet zu instruiren.

Bayreuth, den 28. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit sind viele Landbewohner aus verschiedenen Gegenden des Untermainkreises, theilweise auch aus dem Rezat- und Obermainkreise, bei dem Banquier J. J. v. Hirsch in Würzburg erschienen, welche ihr Vorhaben der Auswanderung nach Nordamerika anzeigten und auf den Grund dieser Anzeige zur Ausführung ihres Vorhabens Geld-Unterstützungen verlangten und erheben wollten, indem sie in Erfahrung gebracht hätten, daß vom Hause Rothschild in Frankfurt an den Banquier J. J. v. Hirsch Gelder übersendet worden seyen, um hieraus mittellose Auswandernde nach Nordamerika zur Bestreitung der Reise- und auch ersten Niederlassungskosten zu unterstützen. Diese Erscheinung kann nur durch absichtliche boshafte Erfindung und Verbreitung eines Gerüchtes über disponible Unterstützungsgelder für nach Nordamerika Auswandernde erklärt werden, um hiedurch die Auswanderungen nach Nordamerika trügerisch zu befördern.

Indem sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf dieses Ergebniß aufmerksam gemacht und zur Nachforschung und Wachsamkeit auf die Urheber und Verbreiter dieses Gerüchts, sowie zur ernstlichen Einschreitung gegen solche im Falle der Entdeckung aufgefordert werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, die untergebenen Landgemeinden hierüber

Digitized by Google

geeignet zu verständigen, sofort zunächst in denselben bekannt zu machen, daß der Banquier J. J. v. Hirsch in Würzburg weder vom Hause Rothschild in Frankfurt noch sonst zur Unterstützung nach Nordamerika auswandernden Familien oder Individuen Gelder oder Geldanweisungen empfangen habe, und daß daher auch Geldbeiträge für den benannten Zweck bei demselben nicht erhoben oder verlangt werden können.

Bayreuth, den 26. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben betreffend.)

Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben in dem ganzen Stadtbezirke hat bis zum 10ten k. Mts. unfehlbar zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einen Thaler genommen, sondern es wird auch die unterlassene Reinigung der an ihren Besitzungen befindlichen Flüße, Bäche und Gräben auf ihre Koßen sofort verfügt werden.

Bayreuth, am 22. März 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.

Richter.

Donnerstag den 14. April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird Dünger, Erde und Roggenkleye dahier verkauft und Kaufslustige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 18. März 1836.

Königl. Inspektion des Straf-Arbeitshauses.
Köppel.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das der Wittwe Kunigunda Stengel dahier zugehörige Wohnhaus mit Gärtchen, C.-Nr. 219, in der Judengasse gelegen, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Man hat hiezu Bietungstermin auf den

7. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier bezielt, in welchem sich beſitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung und des Hypothekengesetzes §. 64 und 68 zu gewärtigen haben. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf dieser Realität haftenden Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermin bekannt gemacht, das Taxationsinstrument aber kann täglich in der Landgerichts-Registratur ersehen werden. Hollfeld, am 3. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Das zur Verlassenschaft des verlebten Gemeinde-Vorstehers Friedrich Schrander von Königsfeld gehörige Holz, welches sich auf 2 Waldparzellen, Saubeldberg und Peters-Winkel genannt in der Königsfelder Flurmarkung befindet, wird auf dem Stocke, bestehend in:

327 Tannen, Fichten, Fohren, Eichen und einige Ahornstämme von verschiedener Gattung, zum Commerzial-, Nutz-, Bau- und Brennholz geeignet,

meistbietend gegen gleich baare Zahlung abgegeben. Termin hiezu wird in loco Königsfeld auf

5. April 1836 früh 8 Uhr

angesetzt. Der Miterbe Johann Georg Dippald von Kotzendorf ist beauftragt, den Kaufsliebhabern das benannte Holz anzuweisen. Hollfeld, am 17. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Der auf dem hiesigen Amtsspeicher befindliche Getraidt-Vorrath, bestehend in:

4 Schäffel Waizen,
50 „ Korn,
80 „ Haber,

} 1835er sehr gute Frucht,

soll dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist auf

Dienstag den 5. April l. J., Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Weiden, den 26. März 1836.

Königliches Rentamt.
Feiler.

Digitized by Google

Auf dem Rittergute Fuchsmühl werden am Mittwoch und Donnerstag, den 6. und 7. April l. Js., im Wege öffentlicher Versteigerung folgende Objekte an den Meistbietenden verpachtet:

1) die Schloß-Oekonomie mit Einschluß des Bräuhauses, der Brandweinbrennerei und Schäferei.
2) Der Oekonomiehof zu Herzogöd mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken.

Beiden Verpachtungs-Objekten wird ein bedeutendes Inventarium beigegeben.

Ferner werden im Wege der Versteigerung die zwei Schloßmühlen verpachtet, wovon jede mit einem Gange versehen ist, mit Zugabe des ganzen vorhandenen Inventariums und einiger Wiesengründe. Hiezu ist der Verpachtungs-Termin auf den

14. April l. Js.

anberaumt. Pachtliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich an den bemerkten Tagen früh 9 Uhr im Schlosse zu Fuchsmühl einzufinden. Fremde Pachtlustige haben sich bei der Versteigerung durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen. Uebrigens steht es jedem Pachtliebhaber frei, die Verpachtungs-Gegenstände zu besichtigen und das unterzeichnete Amt wird auf Verlangen die Vorzeigung der sämmtlichen Bestandtheile an Gebäuden und Grundstücken veranstalten.

Fuchsmühl, am 17. März 1836.

Von Ringelsches Patrimonialgericht und Rentenverwaltung.

Hochmuth,
Gerichts- und Rentenverwalter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	10 fl. 18 kr.	10 fl. 3 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 19. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Wohnungs-Vermiethung.) In meinem Hause E. Nr. 238 b im Rennweg ist auf das Ziel Jakobi die obere Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, 2 Kabinetten, Küche mit Waschgelegenheit, dann 2 Bodenkammern, Keller und Holzlegen zu vermiethen. Dieselbe kann aber durch die im nächsten Monat stattfindende Versetzung des jetzigen Bewohners auch schon zu Walburgi bezogen werden.

Kübel.

Als K. Advokat von Füssen nach Hof befördert, habe ich letztere Stelle nun angetreten. Meine Wohnung ist im Hause der Herrn Kaufleute Schöner und Kirsch.

Hof, den 21. März 1836.

C. Wagner, K. Advokat.

Ein junger Mensch, welcher seit 5 Jahren ununterbrochen bei Patrimonialgerichten arbeitete und sich über seine Brauchbarkeit durch die empfehlendsten Zeugnisse auszuweisen vermag, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern und ein anderes Engagement einzugehen. Gefällige Anfragen besorgt unter der Adresse J. F. R. die Redaktion.

Ein tüchtiger Rentamtsgehülfe im Obermainkreise wünscht seine gegenwärtige Stelle zu verändern, und bei einem anderen Königlichen Rentamte Beschäftigung zu erhalten. Frankirte Briefe unter der Adresse J. E. R. nimmt die Redaktion dieses Blattes zur Beförderung über.

Gegen Pupillar-Sicherheit sind 2000 fl. zu 4 Prozent, im Ganzen oder getheilt, auszuleihen. Anweisung ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. März 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101 1/8	101 1/8
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3 1/2 % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		35

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 39 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Donnerstag, Bayreuth, 31. März 1836.

Amtliche Artikel.

Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen der Stadt-Gemeinde Kemnath

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$,

als der Pfarrkirche,
Freudhofkirche,
Kalvarienbergkirche,
Korporischristi-Bruderschaft.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	450	15$\frac{3}{4}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen	206	3$\frac{1}{2}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	283	3$\frac{1}{4}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	270	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	1209	22$\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	25	42
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	57	52
2.	Auf den Stiftungs-Zweck	621	26
3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Beitrage zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	1	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien	180	—
	Summa	886	—

Abschluß.

Einnahmen	1209 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgaben	886 fl. — kr.
Ueberschuß	323 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	5,968 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr.
b) nicht rentirendes	23,995 fl. 55 kr.
Summa	29,964 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

	2057 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.
Summa	2057 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.

Abschluß.

Vermögen	29,964 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden	2,057 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Stand	27,906 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.

Kemnath, den 23. März 1836.

Die Kirchenverwaltung daselbst.
Haller, Pfarrer.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Kemnath
für das Verwaltungs-Jahr 18[illegible].

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:		
	I. aus Activ-Cassa-Bestand aus der vorigen Rechnung	140	—
	II. aus Activ-Außenständen	508	15½
	III. Rechnungs-Defekten, Ersatzposten und Nachholungen	79	2
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
	IV. aus Zinsen von Activ-Capitalien	86	21
	V. „ Realitäten	897	8½
	VI. „ Gewerben	—	—
	VII. „ Rechten	655	21½
	VIII. „ besondere Abgaben	138	—
	IX. „ Sustentations-Beiträgen	60	—
	X. „ der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten und der Polizei	329	32
	XI. aus indirekten Gemeinde-Auflagen (Fleischaufschlag ꝛc.)	1133	3½
	XII. aus direkten Gemeindeumlagen	—	—
	XIII. „ dem Erlös veräuß. Vermögenstheile	—	—
	XIV. aus Obereigenthums- und Gefall-Ablösungen	—	—
	XV. aus heimgezahlten Activ-Capitalien	30	—
	XVI. aus zurückbezahlten Activ-Vorschüssen	—	—
	XVII. aus neuen Capitals Anlehen	—	—
	XVIII. aus aufgenommenen Vorschüssen	—	—
	XIX. aus Exeva-Auflagen oder Steuer-Beischlägen	—	—
	XX. aus Schenkungen und Vermächtnissen	—	—
	XXI. aus zufälligen Einnahmen	—	—
	Summa	[illegible]	11½

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	I. auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre	459	41½
	II. auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	—
II.	Ausgaben auf das lauf. Jahr:		
	III. auf Einhebung der Renten	66	50
	IV. auf Einhebung der übrigen Einnahmen	—	—
	V. auf Passiv-Reichnisse, Staats-Auflagen, Kreis-, Distrikts- u. Lokal-Concurrenzen	416	14½
	VI. auf Prozeß- und Exekutionskosten	68	43½
	VII. auf die Verwaltungs-Behörde	1199	5
	VIII. auf die Polizei-Verwaltung	187	55½
	IX. auf Wehranstalten des Staats	—	—
	X. auf Gemeinde-Anstalten	1110	55
	XI. auf den Unterhalt der Gemeindegebäude	399	36½
	XII. auf besondere Leistungen an andere Cassen (Beleuchtung)	50	—
	XIII. auf Pension und Alimentationen	—	—
	XIV. auf die Schuldentilgung	—	—
	XV. auf den Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben	—	—
	XVI. auf Ankauf von Realitäten und Rechten	—	—
	XVII. auf Ablösung von Gemeinde-Lasten	—	—
	XVIII. auf Ausleihung von Activcapitalien	—	—
	XIX. auf geleistete Activ-Vorschüsse	—	—
	XX. auf außerordentl. Aufwand an Gemeinde-Anstalten	—	—
	XXI. auf Neubauten	—	—
	XXII. auf Nachlasse	42	58½
	Summa	[illegible]	39½

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen . .	4056 fl. 44½ kr.
Ausgaben . . .	4001 fl. 59½ kr.
Aktiv-Bestand . .	54 fl. 44½ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	59,055 fl. 46½ kr.	
b) nicht rentirendes	6891 fl. 19½ kr.	2823 fl. 30½ kr.
Summa	65,947 fl. 5½ kr.	

Abschluß.

Vermögen	65,947 fl. 5½ kr.
Schulden	2823 fl. 30½ kr.
Reines Vermögen . .	63,123 fl. 35 kr.

Kemnath, den 14. März 1836.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl.

Summarische Uebersicht

der Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der Stadtgemeinde Kemnath

für das Verwaltungs-Jahr 18¾.

Enthaltend die zusammengestellten Resultate:
a) der Spital-Stiftungs-
b) „ Seel- oder Armenhaus-Stiftungs-
c) „ Schullehrer-Wittwen-Pensions-Fonds-
} Rechnungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:		
	I. Activ-Cassa-Bestand aus vorigen Rechnungen	95	48
	II. aus Activ-Außenständen . .	255	11
	III. „ Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten	1	12
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	IV. Aus Zinsen von Activ-Capitalien	390	7½
	V. „ Realitäten	316	54
	VI. „ Gewerben	—	—
	VII. „ Dominikal-Renten und sonstigen Rechten	265	29½
	Betrag	1324	35½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	I. auf Zahlungs-Rückstände aus den vorigen Jahren	53	—
	II. auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
	III. auf die Verwaltung . . .	79	23½
	IV. auf den Stifts-Zweck . .	1159	58½
	V. auf Zinsen von Passiv-Capitalien	20	48
	VI. auf Prozeß-Kosten . . .	22	59½
	Betrag	1336	9½

Digitized by Google

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
	Uebertrag	1324	35½
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	VIII. aus Sustentations-Beiträgen	—	—
	IX. aus außerordentlichen und zufälligen Einnahmen . . .	—	—
	X. aus Umlagen	—	—
	XI. „ aufgenommenen Passiv-Capitalien	—	—
	XII. aus aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	—	—
	XIII. aus heimbezahlten Activ-Capitalien	315	—
	XIV. aus zurückbezahlten Activ-Vorschüssen	—	—
	XV. aus Erlös aus verkauften Realitäten	—	—
	XVI. aus Legaten und Fundirungs-Zuflussen	187	42½
	Summa	1830	17½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
	Uebertrag	1336	9½
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
	VII. auf Sustentations-Beiträge an andere Cassen	8	—
	VIII. auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	—	—
	IX. auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	35	16½
	X. auf hingeliehene Activ-Capitalien	127	42½
	XI. auf geleistete Activ-Vorschüsse	—	—
	XII. auf Nachlasse	93	47
	Summa	1600	55½

Abschluß.

Einnahmen . .	1830 fl.	17½ kr.
Ausgaben . .	1600 fl.	55½ kr.
Activ-Bestand	229 fl.	22 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	25,925 fl.	14½ kr.
b) nicht rentirendes . .	10,200 fl.	43½ kr.
Summa	36,125 fl.	57½ kr.

Schulden.

. . . . . 1448 fl. 49½ kr.

Abschluß.

Vermögen	36,125 fl.	57½ kr.
Schulden	1448 fl.	49½ kr.
Reines Vermögen	34,677 fl.	8½ kr.

Kemnath, den 14. März 1836.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Unterrichts-Stiftungs- und zwar der Lokal-Schul-Stiftungs-Rechnung der Stadtgemeinde Kemnath, für das Verwaltungs-Jahr 18⅓.

Bemerkt wird, daß die Stadler'sche Schulstiftung nach der Stiftungs-Urkunde von dem K. Pfarramte zu Kemnath verwaltet wird.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:		
	I. Aktiv-Cassabestand aus voriger Rechnung	123	37½
	II. Aus Aktiv-Außenständen	88	23½
	III. Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	IV. Aus Zinsen von Aktiv-Capitalien	104	28½
	V. Aus Realitäten	—	—
	VI. Aus Gewerben	—	—
	VII. Aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten	—	—
	VIII. Aus Sustentations-Beiträgen	—	—
	IX. Aus außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen	—	—
	X. Aus Umlagen	—	—
	XI. Aus aufgenommenen Passiv-Capitalien	—	—
	XII. Aus aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	—	—
	XIII. Aus heimbezahlten Aktiv-Capitalien	300	—
	XIV. Aus zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen	—	—
	XV. Aus Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten	—	—
	XVI. Aus Legaten und Fundirungs-Zuflussen	27	42½
	Summa	644	11¾

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	I. Auf Zahlungs-Rückstände vom vorigen Jahre	—	—
	II. Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	III. Auf die Verwaltung	8	28
	IV. Auf den Stifts-Zweck	59	40½
	V. Auf Zinsen von Passiv-Capitalien	—	—
	VI. Auf Prozeß-Kosten	—	—
	VII. Auf Sustentations-Beiträgen an die Schulfonds-Cassen	130	—
	VIII. Auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	—	—
	IX. Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	—	—
	X. Auf hingeliehene Aktiv-Capitalien	227	42½
	XI. Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse	—	—
	XII. Nachlässe	—	—
	Summa	425	50½

Abschluß.

Einnahme	644 fl.	11¾ kr.
Ausgabe	425 fl.	50½ kr.
Aktiv-Bestand	218 fl.	21 kr.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	5071 fl. 5 kr.	
b) nicht rentirendes	1185 fl. 57 kr.	. . . . — fl. — kr.
Summa	6257 fl. 2 kr.	

Abschluß.

Vermögen	6257 fl. 2 kr.
Schulden	— fl. — kr.
Reines Vermögen . .	6257 fl. 2 kr.

Kemnath, den 14. März 1836.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl.

Summarische Uebersicht

der Jungfern-Legats-Stiftungs-Rechnung der Stadtgemeinde Kemnath für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre:		
	I. Activ-Bestand aus voriger Rechnung	77	13½
	II. aus Aktiv-Außenständen . .	50	39
	III. aus Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs:		
	IV. Aus Zinsen von Aktiv-Capitalien	10	—
	V. „ Realitäten	—	—
	VI. „ Gewerben	—	—
	VII. „ Dominikal-Renten und sonstigen Rechten	—	—
	VIII. aus Sustentations-Beiträgen	—	—
	IX. aus außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen . . .	—	—
	X. aus Umlagen	—	—
	XI. aus aufgenommenen Passiv-Capitalien	—	—
	XII. aus aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	—	—
	XIII. aus heimbezahlten Aktiv-Capitalien	50	—
	XIV. aus zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen	—	—
	XV. Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten	—	—
	XVI. aus Legaten und Fundirungs-Zuflüssen	—	—
	Summa	187	52½

Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	I. Auf Zahlungs-Rückstände von vorigen Jahren	—	—
	II. auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
	III. Auf die Verwaltung . . .	1	7
	IV. „ den Stiftungs-Zweck .	—	—
	V. „ Zinsen von Passiv-Capitalien	—	—
	VI. auf Prozeß-Kosten . . .	—	—
	VII. auf Sustentations-Beiträge an andere Cassen	25	—
	VIII. auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	—	—
	IX. auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	—	—
	X. auf hingeliehene Aktiv-Capitalien	—	—
	XI. auf getiltgte Aktiv-Vorschüsse	—	—
	XII. auf Nachlaß	13	15
	Summa	39	22

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme . .	187 fl. 52½ kr.
Ausgabe . .	39 fl. 22 kr.
Aktiv-Bestand	148 fl. 30½ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	1330 fl. — kr.	
b) nicht rentirendes	559 fl. 2½ kr.	
Summa	1889 fl. 2½ kr.	. . . 125 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	1889 fl. 2½ kr.
Schulden	125 fl. — kr.
Reines Vermögen . .	1764 fl. 2½ kr.

Kemnath, den 14. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Metschnabl.

Summarische Uebersicht

der Lokal-Armen-Instituts-Rechnung der Stadtgemeinde Kemnath

für das Verwaltungs-Jahr 18³⁵/₃₆.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre		
1.	Activ-Cassenbestand der vorigen Rechnung	3	56½
2.	aus Activ-Außenständen	24	—
3.	aus Rechnungs-Defekten und Ersatzposten	—	—
II.	Einnahmen des lauf. Jahres:		
4.	aus Capitals-Zinsen	5	—
5.	„ ständigen Zuschüssen	50	—
6.	„ wöchentlichen Beiträgen der Einwohner	361	49
7.	„ aus Beiträgen von Tanzmusik-Licenzen und Ansäßigmachungen	22	39
8.	„ heimbezahlten Activkapitalien .	97	—
9.	„ zufälligen Einnahmen (Hausieren)	6	47
	Summa	571	11½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre		
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	auf die Verwaltung	20	57
2.	„ den Stiftszweck	453	14½
	Summa	474	11½

Abschluß.

Einnahmen . . .	571 fl. 11½ kr.
Ausgaben . . .	474 fl. 11½ kr.
Ueberschuß . . .	97 fl. — kr.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	417 fl. — kr.	
b) nicht rentirendes . .	214 fl. 54½ kr.	156 fl. 58½ kr.

Abschluß.

Vermögen	631 fl. 54½ kr.
Schulden	156 fl. 58½ kr.
Reiner Vermögensstand	474 fl. 55½ kr.

Kemnath, den 14. März 1836.

Lokal-Armenpflegschaftsrath Kemnath.
Metschnabl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend am 2. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Abgebrannten zu Grabenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. August v. Js. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Grabenstadt, Landgerichts Traunstein im Isarkreise, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Frendel, Direktor.

Malz.

* * * * *

Zusammenstellung

des Ertrags der — in Folge allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 10. August v. J. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Grabenstadt, Landgerichts Traunstein im Isarkreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	prot. Pfarramt Bayreuth	6	16¾			
		prot. Pfarramt St. Georgen	2	15			
		kathol. „ Bayreuth	1	36½			
		reform. „ „	1	33			
		israelit. Bethaus „	—	29			
					12	10¼	
			.	.	12	10¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.	Uebertrag	—	—	12	10½	
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distr.	1	4			
		" " II. "	2	24			
		" " III. "	5	33			
		" " IV. "	6	21			
		prot. Pfarramt Bamberg	2	40			
		Rabbinat Bamberg . .	2	36			
					20	38	
3	Hof	in beiden protestantischen Kirchen, zusammen . .	—	—	2	20	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	Pfarramt Benk . . .	1	1¼			
		" Bindlach . .	2	28			
		" Bubbach . .	—	36			
		" Eckersdorf .	—	21			
		" Emtmannsberg	—	18			
		" Gesees . .	—	35			
		" Haag . .	—	22			
		" Mistelbach .	—	5½			
		" Mistelgau .	—	53			
		" Mengersdorf	—	48			
		" Neunkirchen .	—	36			
		" Neustädtlein .	—	13			
		" Oberndees .	—	20½			
					8	37¼	
5	Bamberg I. . . .	Pfarramt Amlingstadt .	2	—			
		" Drügendorf .	2	45			
		" Geiesfeld . .	1	30			
		" Hallstadt . .	2	52			
		" Hirschaid . .	3	—			
		" Litzendorf .	4	15			
		" Lohndorf . .	1	6			
		" Memmelsdorf .	2	30			
		" Misseldorf .	1	[illegible]			
		" Strullendorf .	2	24			
					23	28	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Bischberg .	—	39			
		Betrag	—	[illegible]	67	10½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	—	39	67	10½	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Oberhaidt .	1	19			
		„ Pettstadt . .	1	30½			
		„ Seußling .	1	—			
		„ Lisberg . .	—	7			
		„ Trabelsdorf .	—	15			
		„ Walsdorf .	1	6			
					6	16½	
7	Burgebrach . . .	Pfarramt Aschbach . .	1	15			
		„ Hohenbirkach .	—	24			
					1	39	
8	Eulmbach	Pfarramt Kirchleuß .	—	27			
		„ Eulmbach .	3	25½			
		„ Mangersreuth	—	25			
		„ Untersteinach .	—	16			
		„ Wiersberg .	—	26¾			
					5	—¼	
9	Ebermannstadt . .	Pfarramt Ebermannstadt	2	48½			
		„ Muggendorf .	2	26			
		„ Heiligenstadt .	1	10			
		„ Pretzfeld . .	—	36			
		„ Streitberg .	—	48			
		„ Drügendorf .	1	33			
		„ Hetzelsdorf .	1	6			
		„ Unterleinleiter	1	10			
					11	37½	
10	Eschenbach . . .	Pfarramt Eschenbach .	1	42			
		„ Pappenberg .	—	39			
		„ Gunzendorf .	—	58			
		„ Thumbach .	—	33			
		„ Neubauß . .	1	19			
		„ Troscheureuth	1	—			
		„ Schlammersdorf	—	47			
		„ Thurndorf .	—	45			
		„ Hopfenohe .	2	30			
		„ Grafenwöhr .	1	1			
					11	14	
		Betrag	.	.	102	57¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	102	57½	
11	Forchheim . . .	Curatie Pinzberg . .	4	12			
		Pfarramt Cunreuth . .	3	—			
		„ Forchheim .	1	6			
					8	18	
12	Gefrees	Pfarramt Himmelkron .	—	3			
		„ Bischofgrün .	—	26			
		„ Berneck . .	1	8			
		„ Goldkronach .	1	57½			
		„ Lanzendorf .	—	3			
		„ Gefrees . .	1	50			
		„ Nemmersdorf	1	24½			
					6	52	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Rüsselbach .	—	20			
		„ Weisenohe .	1	—			
		„ Walkersbrunn	—	37			
		„ Neunkirchen .	1	49			
		„ Stöckach . .	—	36			
					4	22	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Adelsdorf .	1	12			
		„ Pommersfelden	1	8¾			
		„ Sambach .	1	—			
		„ Wachenroth .	2	9			
		„ Etzelskirchen .	1	13			
		„ Steppach . .	4	21			
		„ Weingartsgreuth	1	48			
		„ Schlüsselfeld .	—	30			
		„ Mühlhaußen .	1	45			
		„ Gremsdorf .	—	36			
		„ Höchstadt . .	—	45			
		„ Lonnerstadt .	—	51			
					17	18¾	
15	Hof	Pfarramt Conradsreuth .	1	15			
		„ Döhlau . .	—	7½			
		„ Gattendorf .	—	15			
		„ Trogen . .	—	45½			
		„ Töpen . .	—	16½			
		Betrag	2	39½	139	48½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	2	39½	139	48½	
15	Hof	Pfarramt Jodiz . .	—	12			
		„ Berg . .	1	2			
		„ Köditz . .	—	26¼			
		„ Leupoldsgrün	—	46¼			
					5	6	
16	Hollfeld . . .	Pfarramt Volsbach . .	1	6			
		„ Aufsees . .	1	11			
		„ Kirchahorn .	1	2			
		„ Waischenfeld .	1	—			
		„ Wonsees . .	—	24			
		„ Easendorf .	3	15½			
		„ Trummsdorf .	—	15½			
		„ Schönfeld .	—	12			
		„ Heiligenstadt .	1	14			
					9	40	
17	Kemnath	Pfarramt Waldeck . .	—	27¼			
		„ Kemnath . .	1	1½			
		„ Erbendorf .	1	8			
		Expositur Kirchenbingarten	—	35			
					3	11¾	
18	Kirchenlamitz . .	Pfarramt Weißenstadt .	—	35¾			
		„ Kirchenlamitz	—	54¾			
		„ Mkt. Leuthen	—	16			
		„ Ober-Rößlau	—	7¼			
					1	53¾	
19	Kronach	Pfarramt Kronach . .	2	51			
		„ Steinberg .	1	7			
		„ Friesen . .	1	30			
		„ Theisenort .	—	35			
		„ Wallenfels .	2	48			
		„ Küps . .	2	—			
		„ Neusang . .	—	24			
		„ Schmölz . .	1	1			
		„ Unterrodach	1	37			
		„ Glosberg .	1	7¼			
		„ Weisenbrunn.	1	48¾			
					16	49	
		Betrag	.	.	176	29	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	176	29	
20	Lauenstein . . .	Pfarramt Ludwigstadt .	—	19¾			
		„ Steinbach .	—	9½			
		„ Langenau .	—	22			
		„ Lauenstein .	—	39¾			
		„ Caulsdorf .	—	10			
					1	40½	
21	Lichtenfels . . .	Pfarramt Frauendorf .	2	16			
		„ Buch . . .	—	57			
		„ Obristfeld .	2	—			
		„ Michelau .	4	—			
		„ Staffelstein .	1	14			
					10	27	
22	Münchberg . . .	Pfarramt Münchberg .	2	11			
		„ Marienweiher	2	21			
		„ Helmbrechts .	—	47½			
		„ Ahorniberg .	—	50¾			
		„ Weisdorf .	—	34½			
		„ Sparneck .	—	8			
		„ Zell . . .	—	16			
		„ Stammbach .	—	27			
		„ Hallerstein .	—	21			
					7	56¾	
23	Naila	Pfarramt Döbra . .	1	4½			
		„ Issigau . .	1	37¼			
		„ Lichtenberg .	1	12½			
		„ Geroldsgrün .	—	55½			
		„ Marlesreuth .	—	15			
		„ Steben . . .	—	32			
		„ Schauenstein	—	45½			
		„ Naila . .	—	51¾			
					7	14	
24	Neustadt a. d. W. R.	Pfarramt Floß, kath. .	—	30½			
		„ Kaltenbrunn .	—	41			
		„ Rothenstadt .	—	24½			
		„ Weiden . .	1	45			
		„ Neunkirchen, kath.	1	9			
		Betrag	4	30	203	47¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	4	30	203	47½	
24	Neustadt a. d. W. N.	Pfarramt Pücherseuth	—	28			
		" Floß, prot.	—	43			
		" Kohlberg	1	4			
		" Neunkirchen, prot.	2	32½			
		" Kaltenbrunn "	—	8			
		" Altenstadt	—	19			
25	Pegnitz				9	44½	
26	Pottenstein				—	—	
		Pfarramt Gößweinstein	1	9			
		" Betzenstein	1	4			
		k. Landrichter Seidel	—	40½			
27	Rehau				2	53½	
		Pfarramt Kautendorf	—	40½			
		" Oberkotzau	—	59			
		" Regnitzlosau	1	45			
		" Schwarzenbach a. S.	3	24			
		" Rehau	—	36			
		" Pilgramsreuth	—	41½			
28	Scheßlitz				8	5¾	
		Pfarramt Giech	1	42			
		" Kemmern	—	33			
		" Ludwag	1	9			
		" Scheßlitz	7	40			
		" Steinfeld	—	32			
		" Weihenwasserlos	1	45			
		Juden-Gemeinde Demmelsdorf	1	11			
		Juden-Gemeinde Zeckendorf	—	27			
29	Selb				14	59	
		Pfarramt Spielberg	—	21¼			
		" Hochstädt	—	18¼			
		" Schönwald	—	24½			
		" Selb	—	48			
30	Seßlach				1	52	
		Pfarramt Ebing	1	—			
		" Gleusen	1	22			
		Betrag	2	22	241	22	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	2	22	241	22	
30	Seßlach	Pfarramt Lahm . .	1	34			
		„ Ratelsdorf .	1	40			
		„ Schottenstein	—	24			
					6	—	
31	Stadtsteinach . .	Pfarramt Fischbach .	1	6			
		„ Presseck . .	—	40½			
		„ Seybelsdorf .	1	9			
					2	55½	
32	Teuschnitz . . .	Pfarramt Nordhalben .	3	30			
		„ Tschirn . .	1	—			
		„ Teuschnitz .	2	—			
		„ Rothenkirchen	2	—			
		„ Posek . .	1	1¼			
					9	31¼	
33	Tirschenreuth . .	Pfarramt Mähring .	1	21			
		„ Schwarzenbach	—	36			
		„ Großkonreuth	—	42			
		„ Plößberg .	—	26			
		„ Hohenthann .	—	19¾			
		„ Falkenberg .	—	36			
		„ Bärnau . .	—	6¼			
					4	7	
34	Waldsassen . . .	Pfarramt Leonberg . .	—	48			
		„ Wiesau . .	2	—			
					2	48	
35	Weidenberg . .	Pfarramt Weidenberg .	.	.	—	21	
36	Weismain . . .	Pfarramt Gärtenroth .	—	45½			
		„ Modschiedel .	2	5			
		„ Motschenbach	1	—			
		„ Stroßendorf .	2	24½			
		„ Weismain .	3	39			
		„ Altenkundstadt	2	—			
					11	53½	
37	Wunsiedel . . .	Pfarramt Redwitz . .	4	—			
		„ Arzberg . .	1	4½			
		„ Thiersheim .	—	27			
		Betrag	5	31½	278	58¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	5	31½	278	58¼	
37	Wunsiedel . . .	Pfarramt Schönbrunn .	1	20¼			
			—	44			
		„ Brand . .	—	44½			
		„ Wunsiedel .	5	29¼			
					13	50	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarramt Kleinhereth .	1	3¼			
		„ Altenbanz .	1	30			
		„ Banz . .	—	24			
					2	57½	
39	Guttenberg . .	Pfarramt Guttenberg .	—	13½			
		„ Grafengehaig	1	19¼			
					1	33	
40	Mitwitz	. . . . .	.	.	—	—	
41	Tambach	Pfarramt Gemünd .	1	1½			
		„ Autenhausen .	—	35½			
		„ Seßlach . .	—	18½			
					1	55½	
42	Thurnau . . .	Pfarramt Atzendorf .	—	29½			
		„ Berndorf .	—	21			
		„ Buchau . .	1	32¼			
		„ Krögelstein .	—	35			
		„ Limmersdorf .	—	40			
		„ Thurnau . .	3	3¼			
		„ Presten . .	—	45			
					7	26½	
		Summa totalis	.	.	306	40½	

Bayreuth, den 26. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23sten d. Mts. sieht sich die unterzeichnete K. Stelle veranlaßt, Nachstehendes bekannt zu machen und anzuordnen.

Die durch K. Ministerial-Entschließung vom 20. Mai v. J. veranlaßten Gutachten der Kreis-Regierungen und ihrer Kreis-Medizinal-Ausschüsse wurden der genauesten Würdigung des K. Obermedizinal-Ausschusses unterstellt, und die neueren Erfahrungen haben die außerordentliche Zweckmäßigkeit und die heilsame Folge der in dem Bayerischen Staate nun seit beinahe 3 Dezennien eingeführten Schutzpockenimpfung ausser allen Zweifel gesetzt, und es bleibt nur

Digitized by Google

bezweifelte Thatsache, daß der Pocken-Epidemie, welche früherhin in Europa jährlich nahe an eine halbe Million Menschen dahin raffte, in der Vaccine eine siegreiche Schranke geworden ist. —

Eben so unbestreitbar ist es aber auch, daß die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 — 15 Jahren blos mit Milderung des Krankheits-Charakters, also im Grade der Varioliden und Variolen wiederkehrt.

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese wiederholte Empfänglichkeit unbedingt beseitigt wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht.

Jedoch liegt es keineswegs in der Absicht der Staatsregierung, diese wiederholte Impfung zu gebieten, und zwar um so weniger, als es sich hier von erwachsenen Personen handelt, denen die Sorge für ihr eigenes Wohl füglich überlassen werden kann, und als es nicht an polizeilichen Mitteln mangelt, durch eigenes Verschulden die von dieser Epidemie Ergriffenen während des Krankheits-Umlaufes, nach etwaiger Nothwendigkeit, außer Berührung mit ihren Mitbürgern zu setzen.

Vertrauensvoll kann aber die K. Staatsregierung die wiederholte Impfung als untrügliches Schutzmittel empfehlen, was ihr selbst als Pflicht erscheint, und es bedarf wohl nur eine solche, auf sichere Erfahrung gestützte Empfehlung, um die Revaccination allgemein einzuführen.

Um nun aber auch diese Einführung zu erleichtern und minder beschwerlich und kostspielig zu machen, wird in Folge höchsten Auftrags Nachstehendes verfügt:

1) Jeder approbirte Arzt ist befugt, auf Verlangen die Revaccination vorzunehmen.
2) Die Physikate sind verpflichtet, jene Individuen unentgeldlich zu revacciniren, welche an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinations-Tagen zu diesem Behufe an dem Physikats-Sitze erscheinen.
3) Zur Erleichterung der Physikate erscheint es zweckmäßig, wenn an jenen Tagen, wo die öffentliche Impfung vorgenommen wird, sogleich alle jene Individuen, welche es wünschen, revaccinirt werden, jedoch versteht es sich von selbsten, daß solches vorher bekannt gemacht werden muß und daß die Impfung der Revaccinirten ebenfalls unentgeldlich zu geschehen hat.
4) Es ist Sorge zu tragen, daß wie zur Vaccination, auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe genommen wird, daher vorzüglich regenerirte Stoff.
5) Der revacciniрende Arzt hat jene Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und sie in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nicht-Effekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung selbst zu beurtheilen; jedoch erscheint es bei alledem sehr erwünscht, ja dringend nothwendig, sich der Controlle nicht zu entziehen, indem nur Aerzte mit Sicherheit bestimmen können, ob mit gutem Erfolg revaccinirt wurde, daher auch eine von solchen Sachverständigen vorgenommene Controlle nur zur größeren Beruhigung der Revaccinirten selbst dienen kann und muß.
6) Jeder approbirte Arzt hat in der durch die diesseitige Entschließung vom 6. November vorigen Jahrs anbefohlenen vierteljährigen Uebersicht den Physikaten anzuzeigen, wie viele Individuen und in welchem Alter, so wie mit welchem Erfolge von demselben revaccinirt wurden, auch hierüber noch sonst sachdienliche wissenswerthe Bemerkungen beizufügen.
7) Die Physikate haben sodann in den Quartals-Berichten die Berichte der Aerzte anzuführen, nöthigenfalls auch beizulegen, und eben so die ihrigen Erfahrungen hierüber anzugeben.
8) Es erscheint ferner als sehr wünschenswerth, wenn von Seite der K. Pfarrer den ihrer Seelsorge Untergebenen die Revaccination als ein heilsames Schutzmittel empfohlen würde.
9) Die Polizeibehörden haben sämmtlichen praktischen Aerzten ihrer Bezirke von dieser Anordnung Kenntniß zu geben, und zur Befolgung des §. 6 anzuweisen.

Die K. Regierung vertraut zu den Behörden, dem ärztlichen Personal, so wie zu dem Publikum, daß die so wohlthätige Absicht der Staatsregierung vollkommen erkannt und von allen Seiten kräftigst mitgewirkt wird, die Revaccination (in ihrer Art so wohlthätig, wie die Vaccination) einzuführen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, nach Anordnung der Aerzte und den vorliegenden Bestimmungen. Bayreuth, am 30. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor. Maly.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise, dann an die Armenpflegschafts-Räthe der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Den Vollzug des §. 66 der Instruktion vom 24. December 1833, die Abänderung der Formular-Beilage 11 dieser Instruktion, und die analoge Anwendung des §. 17, lit. b im revidirten Gemeinde-Edikte auf die Rechnungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug des §. 66 der Instruktion vom 24. December 1833, die Abänderung der Formular-Beilage 11 dieser Instruktion, und die analoge Anwendung des §. 17, lit b im revidirten Gemeinde-Edikte auf die Rechnungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe ist die nachstehende höchste Ministerial Entschließung vom 18ten d. Mts. ergangen.

Dieselbe wird den sämmtlichen Behörden zur genauesten Darnachachtung anmit bekannt gemacht, und zugleich den K. Land- und Herrschaftsgerichten, dann den Armenpflegschafts-Räthen der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof aufgetragen, nach dem Formulare Ziffer II. die in dem Absatze I. des höchsten Rescriptes abgeforderten Zusammenstellungen schleunigst zu erholen, und längstens innerhalb 14 Tagen anher einzusenden.

Bayreuth, den 30. März 1836

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist beschlossen worden, die bereits auf die Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen erstreckte Bestimmung des §. 17 lit. b. im revidirten Gemeinde-Edikte, auch auf die Resultate der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Rechnungen, dann auf die wesentlichsten Beschlüsse der Distrikts-Armenpflegen auszudehnen; und sonach auch der wichtigen Materie ächter Fürsorge für die Dürftigen jene lebendige Controlle und jenes Hochlicht der Publizität zuzuwenden, welches ehrenvollen Leistungen einzelner Lokalitäten und Individuen den Dank einer ganzen Nation sichert, und schon gegenwärtig auf den Bayerischen Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt einen so wesentlich ordnenden Einfluß übt. Das unterfertigte Staats-Ministerium hat zu diesem wichtigen Zwecke bereits die Vorarbeiten in der Art bewirken lassen, wie solche die Anlage 1. ausweißt. —

Um aber die öffentliche Rechenschafts-Ablage vollständig zu machen, ist es auch nöthig, die Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Armen, dann den Vermögensstand jeder Lokal-Armenpflege mindest summarisch in Evidenz zu stellen, und da diese Aufschlüsse aus den vorgelegten Regierungs-Akten nicht entnommen werden können, erhält die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag:

I. nachträglich zu den Distrikts-Versammlungs-Protokollen für das Jahr 18$\frac{3}{6}$ durch die Distrikts-Polizeibehörden schleunigst, und zwar für jede Lokal-Armenpflege speziell jene Aufschlüsse zu erholen, welche das Formular Anlage 2 bezeichnet, und zu sorgen, daß selbe spätestens binnen vier Wochen à recepto zu dem Einlaufe des unterfertigten Staats-Ministeriums gebracht seyen.

Ferner erhält die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern

II. den Auftrag, zu verfügen, daß in Zukunft und von dem Jahre 18$\frac{3}{4}$, alse von der nächsten Distrikts-Versammlung anfangend, die vorläufige Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armen-Pflegen nach dem von nun an die Beilage 11 der Instruktion vom 24. December 1833 vertretenden Formular, Anlage 3 verfaßt werde. München, den 18. März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

1.

Unterdonau-Kreis.

Ueber-
der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen
der Verhandlungen der

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokal-Armenpflegen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen. a. aus dem Armenfond.	b. von Vereinen.	c. von Privaten.	Einnahmen. nach dem Voranschlage. fl.	kr.	in der Wirklichkeit. fl.	kr.	Ausgaben. nach dem Voranschlage. fl.	kr.	in der Wirklichkeit. fl.	kr.
Altötting	"	519 7/10	1009 1/4	1277	48	1528	57	1277	48	1486	58
Algern	"	"	217 1/6	156	54	217	10	156	54	217	10
Eggen	17 1/20	"	"	52	39	62	52	52	39	44	46
Emerting	"	"	75 9/10	75	54	75	54	75	54	75	54
Endkirchen	"	"	36 4/10	27	.	36	18	27	.	36	18
Englsberg	"	50	76 2/15	241	4	126	8	241	4	126	8
Erlbach	"	"	95	180	.	95	.	180	.	95	.
Forstkastl	"	"	72 52/60	72	59	72	59	72	59	72	59
Geratskirchen	"	"	118	118	.	118	.	118	.	118	.
Marktl	40	"	92 1/3	168	33	132	20	168	33	132	20
Marktlberg	"	"	10	10	.	10	.	10	.	10	.
Neukirchen	"	"	11 1/5	11	.	11	12	11	.	11	12
Neuötting	1620 1/2	401 23/30	769	2808	12	2791	16	2808	12	2791	16
Nonberg	"	"	30 1/2	30	30	30	30	30	30	30	30
Oberburgkirchen	"	"	92 4/5	110	8	92	48	110	8	92	48
Oberkastl	"	"	123 1/6	86	40	123	10	86	40	123	10
Oberpleiskirchen	"	"	77 1/2	77	30	77	30	77	30	77	30
Perach	15	"	166 1/5	40	.	181	12	40	.	181	12
Raitenhart	"	"	62 1/30	10	.	62	2	10	.	62	2
Reischach	"	"	204 1/10	207	.	204	6	207	.	204	6
Reischenbach	"	"	32 1/10	240	.	32	3	240	.	32	3
Stamham	"	"	122 4/5	122	.	122	48	122	.	122	48
Teising	"	"	50 3/4	72	20	50	40	72	20	50	40
Töging	"	"	42	50	.	64	38	50	.	42	.
Tüßling, Markt	26 1/5	"	22 1/17	41	59	48	42	41	59	26	37
Tüßling, Vormarkt	9 1/2	"	10 29/60	36	24	19	1	36	24	9	30
Unterburgkirchen	"	"	107 1/3	189	.	107	20	189	.	107	20
Unterkastl	"	"	43 19/30	43	38	43	38	43	38	43	38
Unterpleiskirchen	"	"	60 1/10	60	6	60	6	60	6	60	6
Winhöring	199	"	150 11/15	208	.	349	44	214	.	265	28
	.	.	.	6815	19	6948	4	6815	19	6749	27

Berathen und entworfen von dem Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe, resp. dem Vorstande desselben, am

(L. S.) Dr. Schilcher,
Landrichter.

Digitized by Google

Polizei-Distrikt Altötting.

ſicht
für das abgelaufene Jahr 18$\frac{34}{35}$, und der Resultate
Distrikts-Plenar-Versammlung.

Noch vorhandene				Bilanz.			
Activ-Ausstände.		Passiv-Rückstände		Activ-Rest.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
112	.	.	.	41	59	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	18	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	22	38	.	.
.	.	.	.	22	5	.	.
.	.	.	.	9	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	84	16	.	.
.	.	.	.	198	35	.	.

6. October 1835.

Resultate
der
Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.

§. 1. Nichts Wesentliches.

§. 2. Rechnungs-Resultat der Distrikts-Armenpflege für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$:

Einnahme . .	186 fl. 50 kr.	2 pf.
Ausgabe . .	186 fl. 50 kr.	2 pf.
Rest	— fl. — kr.	— pf.

Vermögensstand: 475 fl. — kr. an Activ-Capitalien.

§. 3. Die Verwaltungs- und Rechnungs-Resultate der einzelnen Local-Armenpflegen wurden im Allgemeinen befriedigend gefunden, und es wurde nichts Wesentliches erinnert.

§. 4. Gleiches gilt von den Voranschlägen der Lokal-Armenpflegen für 18$\frac{35}{36}$.

§. 5. Eine Gemeinde (Marktl) wird als überburdet anerkannt, und beschlossen, derselben einen jährlichen Beitrag von 36 fl. in Geld, und eine Gabe für Schuhe armer Kinder aus dem Distriktsfonde zu leisten.

§. 6. Die Armen in den bestehenden Bruder- oder Armenhäusern zu Altötting, Marktl, Tüßling und Winhöring sollen beschäftiget, und in der nächsten Distrikts-Versammlung soll die Frage beruhrt werden, ob nicht der Armenbeschäftigungs-Anstalt in Neuötting die Eigenschaft einer Distrikts-Anstalt beigelegt werden könnte.

§. 7. Die örtliche Krankenpflege genügt.

§. 8. Wie bei §. 5.

§. 9. Voranschlag der Einnahme a) an Capital-Zinsen . . 20 fl.
b) an gesetzlichen Einnahmen 50 fl.
70 fl.

Ausgabe a) auf vorhergesehene Unterstützungen 84 fl.
b) auf unvorhergesehene . . . . 30 fl.
114 fl.

das Defizit mit 44 fl. wird aus dem Distrikts-Gemeindefond gedeckt.

§. 10. Nichts zu erwähnen.

§. 11. Die Sparkasse in Neuötting, deren Statuten schon genehmigt sind, soll alsbald ins Leben treten.

§. 12. Wurden keine Fragen vorgelegt.

§. 13. Die Plenar-Versammlung wünscht, daß der Ausschuß sein rühmliches Bestreben fortsetze.

§. 14. Das treffliche Wirken der Distrikts-Polizeibehörde und des Distrikts-Armenpflegschaftsraths in Verbindung mit den zu Alt- und Neu-Oetting hergestellten Zehrpfennings-Instituten und dem strengen Vollzuge der Verordnungen über das Armenwesen, haben den Strassenbettel beseitiget und durch ein geregeltes Armenwesen ersetzt.

Digitized by Google

Formular 2.

Zahl der Armen.

Arbeitslose Erwerbs-Unfähige.	Theilweise Erwerbs-Unfähige.	Total-Erwerbs-Unfähige.	Werktags-Schulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		Vermögen des Lokal-Armenfonds.	
			Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.

Formular 3.

Kreis. Polizei-Distrikt

Uebersicht

der

Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armenpflegen für das abgelaufene Jahr 18..

und der

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.

Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Lokal-Armenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen				
	Arbeitslose Erwerbs-Unfähige.	Theilweise Erwerbs-Unfähige.	Total-Erwerbs-Unfähige.	Werktags-Schulpflichtige		In der Lehre begriffene u. sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armen-Fonde		b. von Vereinen		c. von Privaten
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.

Digitized by Google

Seite zwei zu Formular 3.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Lokal-Armen-Fondes	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.
Nach dem Voranschlage	In der Wirklichkeit	Nach dem Voranschlage	In der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activ-Rest	Deficit		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Blatterkranke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden haben im Benehmen mit den Physikaten innerhalb 14 Tagen unfehlbar hieher anzuzeigen, ob und wie viele Blatterkranke sich in ihrem Distrikt noch befinden. Bayreuth, den 31. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Die unterfertigte Behörde versteigert

a) im Revier Heinersreuth, Forstort Frauenkreuz und Eggeten

am Mittwoch den 6. April c.

108 Fichten- und Fohren-Baustämme, ferner:

b) im Revier Limmersdorf, in sämmtlichen Distrikten dieses Reviers

am Freitag den 8. April c.

3 Buchen- und Birken-Nutzholzstücke,
324 Fichten- und Tannen-Stämme,
75 dergleichen Blöcher,
1440 Stück Fichten-Stangen verschiedener Classen,
52 Schock Hopfenstangen
4 Klafter Birken-Ausschußholz,

und am

Samstag den 9. April c.

ebenfalls in diesem Revier

14 Klafter Fichten-Scheitholz,
152 do. do. Prügelholz,
250 do. do. Stöckholz,
9000 Stück weiche Wellen.

Kaufslustige haben sich am 6. April früh 8 Uhr im Wirthshause zu Heinersreuth, am 8. und 9. April aber im Wirthshause zu Unterobsang, jedesmal um 8 Uhr einzufinden. Das Verkaufs-Materiale kann an Ort und Stelle vor den Verwerthungsterminen eingesehen werden, und auf Verlangen wird dasselbe von dem K. Forstpersonale vorgezeigt. Bayreuth, am 29. März 1836.

Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission 650 Klaftern Fichten- und Fohren-Scheitholz in

Digitized by Google

der Art durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Accord gegeben, daß von jetzt an bis zum 29. April in genanntem Lokale täglich zwischen 10 und 12 Uhr unter Bekanntgebung der Bedingungen jedes beliebige Anerbieten zu dieser Lieferung und zwar Parthieen zu 3 Klaftern eben so als größere Quantitäten aufgenommen werden. Jeder Lieferungslustige hat jedoch bei seinem Angebot, wenn er eine Quantität von mehr als 10 Klaftern zu übernehmen wünscht, seine Lieferungsfähigkeit durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Zur Uebernahme von 3 bis 10 Klaftern aber genügen Zeugnisse von den treffenden Ortsvorständen. Bayreuth, den 25 März 1836.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Seyßel.

Dienstag den 5. April c. Nachmittag 2 Uhr wird auf der Königl Eremitage eine Quantität Brennholz nebst Reißig, einige Blöcher, Nutzhölzer und Reifstangen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bayreuth, am 30. März 1836.

Becker, K. Schloßverwalter. — Adler, K. Hofgärtner.

Zum Verkauf des disponiblen Getraidt-Vorrathes von
5 Scheffel Waiz,
50 „ Korn,
70 „ Haber, vom Fruchtjahr 1835,
ist Termin auf

Samstag den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, den 24. März 1836.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Der auf dem hiesigen Amtsspeicher befindliche Getraidt-Vorrath, bestehend in:

4 Schäffel Waizen,
50 „ Korn,
80 „ Haber,
} 1835er sehr gute Frucht,

soll dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist auf

Dienstag den 5. April l. J., Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt und werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Weiden, den 26. März 1836.

Königliches Rentamt.
Feiler.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch, der gesonnen ist, die Nadlerprofession sammt allen Drahtarbeiten, die in jeder Beziehung von mir dauerhaft und solid verfertigt werden, zu erlernen, kann bei mir gegen annehmbare Bedingniße stündlich in die Lehre treten.

Carl Friedrich,
Nadlermeister zu Bayreuth.

Gegen einen geringen Beitrag werden Mitleser zum Gesetz- und Regierungs-Blatt gesucht. Von wem? wird die Redaktion dieses Blattes eröffnen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 20. März. Die Tochter des Gerichtsdieners-Gehilfen Pfeifenthaler in der Jägerstraße.

Den 24. März. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Den 25. März. Der Sohn des Fabrikbesitzers Amos zu St. Georgen.

Den 26. März. Die Tochter des Pachtbauers Engelbrecht dahier.

Den 28. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Friedmann.

Den 29. März. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts dahier.

Den 30. März. Der todtgeborne Sohn des Taglöhners Zapf dahier.

Gestorbene.

Den 24. März. Der hinterlassene Sohn des Hofschauspielers Richter zu Dresden, alt 1 Jahr, 10 Monate und 28 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Thaumüller dahier, alt 6 Jahre und 10 Monate.

Den 26. März. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Heinlein dahier, alt 7 Monate und 19 Tage.

Den 27. März. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 9 Monate und 20 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Markgräfl. Raths und zweiten geheimen Registrators Buchta dahier, alt 72 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.

Den 30. März. Der todtgeborne Sohn des Taglöhners Zapf dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 41. Bayreuth, Dienstag am 5. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Waaren-Versendungen nach dem Königreich Sachsen und den Thüringenschen Vereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eingegangener Anzeige werden an diesseitige Behörden in Folge des Zollkartels Artikel 8 (Reggsbl. von 1833, Seite 1343) unausgesetzt Requisitionen zur Einleitung des Strafverfahrens gegen diesseitige Gewerbtreibende gestellt, welche bei ihren Versendungen nach Sachsen und Thüringen die in diesen Vereinsstaaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachten.

Man sieht sich deßhalb, um die diesseitigen Unterthanen möglichst vor Schaden zu wahren, veranlaßt, den §. 89 der Sächsischen Zollordnung, wornach sich bei Versendungen nach Sachsen und Thüringen zu achten ist, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und überdieß noch die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, die als Versender der im §. 89 bezeichneten Waaren bekannten Individuen insbesondere auf die in letzterem enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Bayreuth, am 29. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

§. 89.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene, mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art,

Digitized by Google

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbrief versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten, nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein, nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben,
c) die Gattung der Waaren,
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
e) den Bestimmungs-Ort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungs-Ort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuer-Stelle des Absendungs-Orts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein, ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde, oder einer Zoll- oder Steuer-Stelle beglaubigt seyn.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

die durch Versetzung des Lehrers Rüger erledigte dritte Schulstelle zu Helmbrechts dem Schulgehülfen Carl Scholler von Thuisbronn in provisorischer Eigenschaft verliehen;

II.

auf die Präsentation des Magistrats des Markts Redwitz dem bisherigen Lehrer zu Welsau, Paulus Röhrig, die erledigte erste Lehrerstelle zu Redwitz definitiv übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 14 Tagen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß. Bayreuth, am 1. April 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Wegfangen der Singvögel betreffend.)

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen lassen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 21. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, am 10. März 1836.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das aus der Schegk'schen Verlassenschaft den Relikten des vormaligen Direktors Schweitzer zugefallene Wohnhaus Nr. 289 in der Friedrichsstraße dahier, enthaltend 3 Hausplätze, 12 Zimmer, 5 Kabinette, eine große Küche, 5 Kamine, Boden, Keller, mit einem ein-

Digitized by Google

stöckigen Anbau, Stallgebäude für 12 Pferde, Remiße, geschlossenen Hof, Garten, alles in gutem Zustande, wird auf Antrag eines Interessenten mit Zustimmung der Obervormundschaft, gemäß gesetzlicher Bestimmungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin auf den

26. April c. Vormittags 9 Uhr
im Sessionszimmer des Gerichts

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse, die Lasten ꝛc. im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuschlag nach den Bestimmungen des Preuß. Landrechts Thl. I., Tit. 17, §. 91 und 92 ꝛc. erfolgt.

Wer das Haus selbst einsehen will, hat sich an den Herrn Lieutenant Schweitzer dahier zu wenden.

Pöhlmann, v n.

v. Kolb.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden diejenigen, welche an den Israeliten Hirsch Höchberg dahier eine Zahlung zu leisten, oder ihm irgend etwas zu liefern haben, angewiesen, weder an ihn selbst noch an einen Dritten für seine Rechnung bei Vermeidung des Ersatzes Etwas zu zahlen oder zu verabfolgen.

Bayreuth, den 10. März 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Vermöge eines höchsten Reskripts der K. Regierung vom 8ten d. sollen aus den Vorräthen der hiesigen Marmorfabrik

970 Dosen (Tabatieren),
100 Tischplatten verschiedener Façon,
80 Glätt- und Plättsteine,
160 ordinaire und Mosaikbriefhaltsteine,
450 Marmorprobsteine,
90 Eyer und Kugeln,
100 Pfeifenstopfer, verschiedene Leuchter und noch mehrere schön gearbeitete und polirte Marmor-, Granit- und Porphyrarbeiten

der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt und das Resultat der höchsten Genehmigung unterlegt werden.

Es wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht und bemerkt, daß der hiezu bestimmte Termin am

Montag den 25. April 1836 Vormittags 9 Uhr

seinen Anfang nimmt und damit Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und die folgenden Tage Vor- und Nachmittags zur gesetzten Zeit, so lange fortgefahren wird, als sich Liebhaber einfinden und bis der Verstrich beendigt ist.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 23. März 1836.

K. Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Das Webermeister Johann Bruckner'sche Wohnhaus zu Welsauerhammer, Nr. 18, B.-Nr. 249, auf 650 fl. gewürdigt, welches in Nr. 8, 15, 17 des Kreis-Intelligenzblattes und den 14ten d. Mts. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, soll anderweit öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber auf den

21. April c.

in hiesig Königliches Landgericht eingeladen.

Wunsiedel, am 16. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die dem Bauern Johann Leykam zu Hösen zugehörigen Immobilien:

1) ein Bauerngut zu Hösen, B.-Nr. 55 [19a], bestehend aus einem Wohnhaus mit Keller, Stadel, Backofen, Schafstallung, 1½ Gras- und Obstgarten, 8 Tagwerk Feld, ⅞ Tagw. Wiese, 4½ Tagw. Buschanflug mit Gemeindetheilen,
2) folgende walzende Grundstücke:
   a) ¼ Tagw. Feld im Gründlein, B.-Nr. 55 [19b],
   b) 1 „ „ der Spitzacker, B.-Nr. 55 [19c],
   c) ½ „ „ der Lohacker, B.-Nr. 55 [19d],
   d) ½ „ „ der vordere Berg, B.-Nr. 55 [19e],
   e) 1 „ „ der mittlere Berg, B.-Nr. 55 [19f],

sollen wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Bietungstermin hat man auf den

12. April c. Vormittags 10 Uhr

und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten, in loco Hösen festgesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden haben. Der Zuschlag geschieht nach Maßgabe der Executionsordnung und der §§. 64 und 68 des Hypothekengesetzes. Die geschöpfte

Digitized by Google

Taxe beträgt 1132 fl. und die Taxationshandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden. Hollfeld, am 10. März 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Die Erweiterung des Schulhauses in Himmelkron soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Es sind die desfallsigen Arbeiten und zwar:

1)	die des Maurers auf . .	1502 fl.	— kr.
2)	des Dachdeckers auf . .	40 fl.	26 kr.
3)	des Zimmermanns auf .	414 fl.	22 kr.
4)	des Schreiners auf . .	69 fl.	44 kr.
5)	des Tünchers auf . . .	27 fl.	14 kr.
6)	des Schlossers auf . . .	69 fl.	44 kr.
7)	des Glasers auf . . .	137 fl.	56 kr.
8)	des Häfners auf . . .	79 fl.	4 kr.
	in Summa auf	2340 fl.	30 kr.

veranschlagt. Zum Abstrich ist auf

Montag den 18. April c. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem befähigte Werkmeister andurch eingeladen werden.

Berneck, am 28. März 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

In dem am 30. December v. Js. abgehaltenen Termine zum öffentlichen Verkaufe eines Theils des Grundvermögens des Bauern Michael Böhmer zu Döringstadt wurden folgende Aufgebote gelegt:

830 fl. auf den neugebildeten Gutskörper,
40 fl. auf ¾ Tagwerk Wiese im Wörth,
200 fl. auf 1 Tagwerk Wiese Gehös oder Heinach.

Da der Zuschlag um diese Gebote von dem treffenden Gläubiger nicht genehmigt wurde, so wird anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe jenes auf den

21. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche obige Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der wegen Diebstahls-Verbrechens angeschuldigte Johann Bleymann von Neuenbach wird in Folge hoher Entschließung des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 15ten und eingelaufen den gestrigen, andurch vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vor unterzeichnetem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des benannten Verbrechens zu verantworten. Lichtenfels, am 22. März 1836.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht.
v. Gradl.

Nach dem Antrage der Relikten des verstorbenen Landrathes Wilhelm Müller von Marktleuthen und der Hammergutsbesitzerin Justina Müller von Wendenhammer werden nachstehende denselben zugehörige Realitäten nämlich:

a) 5½ Tagwerk 8 []Ruthen zweimädige Wiesen, die Blumenauwiese im Steuerdistrikt Thierstein und

b) 1½ Tagwerk an diese Wiese gränzenden Weiher öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Verkaufstermin steht auf den

26. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingnisse und die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben dahier eingesehen werden können; der Hinschlag aber von der Einwilligung der Interessenten abhängt.

Selb, den 16. März 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Daß der Fabrikant und Handelsmann Johann Konrad Schwab zu Sparneck die eheliche Gütergemeinschaft mit seiner jetzigen Ehefrau Margaretha, verwittibt gewesene Buchheit durch Vertrag vom 3. Dezember 1834 ausgeschlossen hat, wird gemäß §. 422 Tit. 1 Th. II. des allg. Preuß. Landrechts hiermit bekannt gemacht.

Münchberg, den 11. März 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Nachfolgende Grundbesitzungen der minderjährigen Magdalena Seefried zu Bamberg, als:

Digitized by Google

a) das Wohnhaus, Nr. 448, über der Saale dahier mit Garten,
b) eine dabei befindliche Scheune, Nr. 55, am Leinitzer Fußsteig,
c) eine darum gelegene 1¼ Jauchert große Peunthe,
d) 1¼ Jauchert Feld am Leinitzer Fußsteig,

sollen auf Antrag des Vormundes dem anderweiten Verstrich ausgesetzt werden, da die im Licitations-Termin, den 1. März c., erzielten Gebote nicht genehmigt worden sind. Wir haben daher Tagesfahrt hiezu auf den

19. April c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit ein.

Hof, am 22. März 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Jacob Günther zu Döbra zugehörigen Besitzungen, als:

a) das halbe Haus Nr. 13 zweistöckig, nebst 4 [] Ruthen Hofraum und 2 [] Ruthen Garten.
b) 2¼ Tagw. Feld im Distrikt Lohe Nr. 15,

welche zusammen auf 565 fl. gewürdigt sind, verkauft und zwar nach Maßgabe des Hyp. Gesetzes §. 64 hingeschlagen. Bietungstermin ist auf den

15. April d. J. V. M. 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Naila, am 10. März 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die Wittwe Sophia Drechsel von Heunersberg hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf den

15. April d. J.,

2) zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden auf den

16. Mai d. J.,

3) zum Schlusse der Verhandlungen auf den

16. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch oder eine Forderung an die Gemeinschuldnerin zu machen haben, unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am 1sten Ediktstag nicht erscheinen, von der Masse, diejenigen, welche am 2ten Ediktstag nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden und nach den Akten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Priorität als der Liquidität erkannt werden wird. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin aus irgend einem Grunde etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils dem Conkursgerichte zu übergeben.

Naila, am 9. März 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Ueber das Vermögen der Bauerswittwe Margaretha Rosenbusch von Premeusel wurde nach dem vorliegenden rechtskräftigen landgerichtlichen Erkenntniß vom 11. November 1835 der Universalkonkurs erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen auf den

16. April c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai c., und

3) zur Schlußverhandlung auf den

13. Mai c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung der an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben.

Dabei dient zur Nachricht, daß der zur Massa gehörige Gutskomplex, E.-B.-Nr. 92, bestehend:

in einem Hause, Stadel, Backofen, Hofraith, 1¼ Tgw. Garten, 55¾ Tgw. Felder, 8¼ Tgw. Wiesen, 11½ Tgw. Waldfläche, 2¼ Klafter jährli-

Digitized by Google

ches Rechtholz aus den Freiherrlich von Lerchenfeldschen Waldungen, im Steuerdistrikt Schand gelegen, und zur Freiherrlich von Lerchenfeldschen Gutsherrschaft Heinersreuth lehenbar,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

15. April c.

vor dem Königl. Landgerichte anberaumt werde. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Fremde über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag nach der Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgen werde. Schlüßlich wird bemerkt, daß die Aktivmasse aus dem genannten Gutskompler, welcher nach der gerichtlichen Schätzung vom 12. März 1835 auf 2400 fl. geschätzt wurde, und aus einem zweijährigen Pachtschillinge des Guts zu 291 fl. besteht, dagegen die Passivmasse sich bereits auf 3528 fl. beläuft.

Stadtsteinach, den 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Zum Verkauf des disponiblen Getraidt-Vorrathes von

5 Scheffel Waiz,
50 „ Korn,
70 „ Haber, vom Fruchtjahr 1835,

ist Termin auf

Samstag den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, den 24. März 1836.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Einer neuerlichen Anordnung K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 16ten l. M. zu Folge wird das dem K. Aerar heimgegebene, 1 Tagwerk große Feld im Groh, im Steuerdistrikte Schedrndorf gelegen, und mit einem Steuerkapital von 20 fl. belegt, im ganz lastenfreien Zustand wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 21. April l. Js.

angesetzt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Scheßlitz, den 29. März 1836.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Von K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wurde unterm 16ten l. M. neuerdings der Verkauf des dem K. Aerar zustehenden, früher zu der Forstwartswohnung in Stärkenschwind gehörigen Gemeinderechts, bestehend in dem Antheil und Benutzungsrecht der unvertheilten Gemeindegründe, angeordnet. Indem man hiezu Termin auf

Donnerstag den 21. April l. J.

ansetzt, werden allenfallsige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen. Scheßlitz, am 29. März 1836.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Das K. Rentamt Wunsiedel verkauft

Mittwoch den 13. April, Vormittag 11 Uhr

achtzig Scheffel Haber von der Erndte 1835 im öffentlichen Striche, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, am 27. März 1836.

Königliches Rentamt.

Holzschuher.

Der alte Thurm an der Mauer bei der Frohnveste dahier wird hiermit, höchstem Regierungsbefehl gemäß, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Königlichen Rentamtslokale erscheinen und die Kaufsbedingungen vernehmen können. Culmbach, den 29. März 1836.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Von dem, auf dem hiesigen Amtsboden befindlichen Habervorrath aus dem vorigen Erndtejahr werden am 18ten nächsten Monats, Vormittags 10 Uhr

100 Schäffel

vorbehältlich der Genehmigung K. Regierung dahier versteigert und Kaufslustige hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 28. März 1836.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Digitized by Google

Das Königliche Forstamt Ebrach versteigert für dieses Fällungs-Jahr die letzten Holzquantitäten, mit dem Zahlungstermin am 1. August c.

1) im Revier Koppenwind, am Mittwoch den 13. April, Morgens 8 Uhr am Waldhäuschen, 1573 Klafter Birken, Aspen und etwas Buchenholz und 53 Aspenstämme, von der Durchforstung in der Langenleithe gleich ober der Landstraße; gegen 400 Schock schöne Birken- und gemischte Wellen vom Bestand beim Waldhäuschen, zur Kohlplatte und im Rambachgrund; 151 Klafter und 53 Schock Buchenholz, vom Kohlplattenschlag;

am Donnerstag den 14. April, Morgens 8 Uhr, wird der zu Kohlen- und Wellenholz taugliche Reißig-Abfall auf dem Platze des Langenleithen-Hiebes versteigert und an der Landstraße da begonnen, wo der Weg im Aurangen sich ziehet; —

zugleich und den 15. und 16. April werden Windfall- und Dürrholz, Eichen-, Buchen-, Fohren- Aspenstämme versteigert, die zerstreut sich vorfinden, und ist Zusammenkunft hiezu stets Tags vorher zu erfragen. Hierauf

2) im Revier Winkelhof, am Waldhäuschen im Aschengraben, am Montag den 18. April, Morgens 8 Uhr, das mit 340 Klafter 200 Schock daselbst, und mit 330 Klafter nebst Wellen im Aurangen stehende Buchenholz, auch Aushiebreißig; 1 Holländerföhre; endlich

3) im Revier Ebrach, am Dienstag den 19. April, Morgens 8 Uhr beim Waldhäuschen auf dem Radstein 41 Eichen-Linden-Elsbeergestäng, 377 Klafter Buchenholz nebst Wellen vom Kohlsteig, 290 Klafter do. vom Taubenseelein, 80 Klafter Buchen, 330 Klafter Birken nebst Wellen von der Rothmarter, 10 Klafter Birken, 50 Klafter Buchen nebst Wellen in dem Handthalgrund, und Mischreißig vom Radstein-Schlag, dann einige Windfälle.

Außeramtliche müssen giltige Zahlungsfähigkeits-Zeugnisse schon beigebracht haben oder sogleich mitbringen. Die betreffenden Ortsbehörden werden um gefällige Bekanntmachung ersucht. Ebrach, den 26 März 1836.

Königliches Forstamt.
Seippel.

In Sache der Cristine Barbara Schaherlschen Curatel zu Feuchtwang gegen den Gottfried Friedrich von Walsdorf, Vaterschaft und Kindesnahrung betr., ist Termin zu Verkündung des gefällten Erkenntnisses auf

Mittwoch den 27sten nächstkommenden Monats April anberaumt, wozu der abwesende Gottfried Friedrich unter dem gesetzlichen Nachtheil bei dessen Nichterscheinen hierdurch öffentlich vorgeladen wird. Walsdorf, am 23. März 1836.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht.
Eydam.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Viehhändler Johann Nikolaus Zeh'schen Eheleuten zu Oberkotzau gehörige, und zum dortigen Rittergute jüngerer Linie grund- und lehenbare Erbzinsgut, Hs.-Nr. 92, bestehend in:

einem Wohnhaus mit eingebauter Stallung,
einer Scheuer nebst Nebengebäude,
einem geschlossenen Hofraum,
einem Gemüß- und Grasgarten, beiläufig
5¼ Jauchert Wiesen,
12¾ „ Feldern, und
dem Bezug von 2 Klafter Gnadenholz aus der gutsherrlichen Waldung alljährlich, taxirt auf 3011 fl. 43½ kr. rhl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin zur Licitation auf

Montag den 9ten k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr im Zeh'schen Wohnhause zu Oberkotzau angesetzt, wozu hiedurch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Hof, am 25. März 1836.

Das Freiherrlich von Ketzauische Patrimonialgericht
I. Classe, Oberkotzau jüngerer Linie.
Barsch.

Die zur Verlassenschafts-Masse der Schuhmacher Johann Richter'schen Eheleute zu Schönwald gehörigen Immobilien, und zwar:

Digitized by Google

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 51 zu Schönwald, Steuerbesitz-Nr. 96, nebst Scheune und Grasgarten, gerichtlicher Schätzungswerth 300 fl.;

2) 1 1/8 Tagwerk Feld von den sogenannten öden Höfen, Steuerbesitz-Nr. 97, II. Classe, auf 318 fl. 45 kr. gewürdiget, und

3) 1 Tagwerk Feld von dem Zapfenacker, Steuerbesitz-Nr. 98, II. Classe, auf 200 fl. geschätzt,

werden von Curatelwegen andurch zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird zu diesem Zwecke Bietungs-Termin auf den

25. April 1836 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Sophienreuth hiedurch anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erfolgen wird, obige Immobilien einzeln zum Verkaufe ausgesetzt werden, und die Taxations-Verhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Schönwald, am 2. März 1836.

Adelich v. Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 42 kr.	13 fl. 21 kr.	13 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 54 kr	8 fl. 39 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. März 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage der Brügel'schen Canzleibuchdruckerei in Ansbach ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof zu haben:

Abhandlung vom Handlohne, nach Bamberger Observanz, von Dr. Georg Michael von Weber, Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis und Ritter des Civilverdienst-Ordens der Krone Bayerns, aus dessen Grundsätzen des Bambergischen Landrechts, II. Auflage, mit Bewilligung des Herrn Verfassers und Anordnung der Königl. Regierung für den Rezatkreis, sammt den erfolgten Erläuterungen abgedruckt.

Med. 8. gebunden 24 kr.

Der Plan des Donau-Main-Kanals, ein fleißig gearbeitetes Blatt mit Vignette und Notizen, à 30 kr. bei J. Schweiger et Comp.

(Kapitalsgesuch.) Auf ein Bauerngut, zu welchem, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gegen 70 Jauchert Felder, Wiesen, Waldung und Huth gehören, welches einen reinen Werth von 6110 fl. hat und mit einem Grundsteuer-Capital von 3475 fl. belegt ist, wird ein Capital von 3000 fl. als erste Hypothek und gegen pünktliche Entrichtung der Zinnßen zu 4 Procent aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deßhalb ertheilt die Redaction d. Bl.

Ein tüchtiger Rentamtsgehülfe im Obermainkreise wünscht seine gegenwärtige Stelle zu verändern, und bei einem anderen Königlichen Rentamte Beschäftigung zu erhalten. Frankirte Briefe unter der Adresse J. E. R. nimmt die Redaktion dieses Blattes zur Beförderung über.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. März 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	101 1/4
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3 1/2 % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	42	39

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 42. Bayreuth, Donnerstag am 7. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27sten v. M. erfolgte Ableben des Dechants und Pfarrers Joseph Gabriel Neumüller ist die Pfarrei Auerbach, im Dekanate gleichen Namens, der Erzdiözese Bamberg und im Landgerichtsbezirke Eschenbach, in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich außer der Stadt Auerbach noch auf 20 einzelne Ortschaften und Höfe mit einer ¼ bis 1½stündiger Entfernung vom Pfarrsitze und mit einer Anzahl von 2539 Seelen, zu deren Pastorirung dem zeitlichen Pfarrer zwei Hülfspriester beigegeben sind. Unter seiner Respizienz als Lokal-Schul-Inspektor stehen drei Schulen zu Auerbach. Im Pfarrbezirke und zwar außerhalb des Pfarrortes befinden sich Capellen auf dem Pinzigberge bei Reichenbach und zu Ranna, so wie in diesem selbst neben der Pfarr-, noch drei Nebenkirchen.

Die Pfarrfassion schließt mit 2046 fl. 50¼ kr. Einkünften und mit 928 fl. 50¼ kr. Lasten ab, so, daß ein reines Einkommen von 1118 fl. verbleibt.

Bewerber um diese landesfürstliche Patronats-Pfarrei haben ihre nach Vorschrift mit Zeugnissen begleiteten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 5. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch den ertheilten Landrathsabschied pro 18³⁵/₃₆ die Abhaltung einer Industrie-Ausstellung für den Obermainkreis im Laufe dieses Jahres anzuordnen geruht, und zu diesem Ende die Einstellung einer Position in das Kreisbudget allergnädigst genehmigt.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten die Belebung und Beförderung der vaterländischen Industrie beabsichtigenden Anordnung wird nun diese Industrie-Ausstellung für das Ende des Monats September ausgeschrieben und folgendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

strie-Ausstellung für den Obermainkreis im Laufe dieses Jahres anzuordnen geruht, und zu diesem Ende die Einstellung einer Position in das Kreisbudget allergnädigst genehmigt.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten die Belebung und Beförderung der vaterländischen Industrie beabsichtigenden Anordnung wird nun diese Industrie-Ausstellung für das Ende des Monats September ausgeschrieben und folgendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die in der Kreishauptstadt abzuhaltende Industrie-Ausstellung für den Obermainkreis umfaßt nur die Produkte der Industrie aus diesem Kreise, beschränkt sich jedoch nicht auf Kunstwerke und Schaustücke, sondern nimmt jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens bis 15. September d. J. an die unterfertigte Stelle eingesendet seyn und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Ursprungszeugnissen versehen,
c) jedes Stück mit einer besonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet,
d) mit einer in duplo nach Formular B. anzufertigenden Rechnung begleitet.

§. 3.

Von jedem Stücke wird angenommen, es sey zum Verkauf um den auf der Etiquette bezeichneten Preis disponibel, wenn nicht auf solcher das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist. Uebrigens sind die Preise stets auf Bayerisches Maaß und Gewicht reduzirt anzusetzen.

§. 4.

Jene Gegenstände, welche nicht verkauft werden können, werden dem Einsender portofrei zurückgeschickt. Ebenso werden die Erlöse aus den verkauften Erzeugnissen an den Sitz der treffenden Distrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 5.

Der disponible Fond gestattet zwar nicht, Prämien für ausgezeichnete Leistungen auszusetzen, doch soll derselben in allen Amtsblättern des Kreises ehrende Erwähnung geschehen.

§. 6

Die Ursprungszeugnisse sind von den Lokalbehörden unentgeldlich und mit größter Bereitwilligkeit auszustellen und von den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden ebenso zu kontrasiguiren.

§. 7.

Hinsichtlich des Anfanges und der Dauer der Ausstellung wird das Nähere noch durch öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht werden.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Produkte im Obermainkreise zur Einsendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugnisse ein und glaubt einer solchen um so zuversichtlicher entgegensehen zu können, als der patriotische und praktische Sinn der Bewohner des Obermainkreises bekannt ist, mit welchem sie bei dem Vollzuge allerhöchster Anordnungen entgegenkommen, und die Vortheile nicht verkennen, welche Industrie-Ausstellungen für jene Produzenten mit sich führen, die preiswürdige Erzeugnisse zur allgemeinen Anschauung bringen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es sich hierbei zur besonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihrer Bezirke zur Fertigung und Einsendung von Produkten bestens aufzumuntern.

Bayreuth, den 2. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Formular A.

Etiquetten oder Zettel, welche jedem einzusendenden Gegenstande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müssen, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunahmen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück gestreiften Gingham zu 30 Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrschaftsgerichts N.) (bei den Städten Bayreuth, Bamberg, Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derselbe sendet an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, durch Fuhrmann oder Boten N.
Kisten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayerischem Maaß und Gewicht.	Benennung der Gegenstände.	fl.	kr.	fl.	kr.	Leer zu lassender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr etwa anzuordnenden Commission.
			Preis eines Stücks, Dutzends, einer Elle, eines	Pfunds, Zentners u. s. w.	Der zu berechnende und auszuwerfende	Gesammtbetrag.	

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Zur Einnahme der im Monat April c. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Donnerstag den 14. April,
„ „ 110 „ 220, „ Freitag „ 15. „
„ „ 221 „ 368, „ Montag „ 18. „
„ „ 369 „ 474, „ Dienstag „ 19. „
„ „ 475 „ 590, „ Mittwoch „ 20. „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 22. April,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Montag den 25. April

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 31. März 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden Montag den 25sten d. Vormittag 9 Uhr in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben: 10 große und 13 kleine Tische, 18 Stühle, 12 Bänke, 100 Schuhkleiderrahmen, 2 Haberkästen, 6 Ordinations-Tafeln, 10 Spuckkästchen, 2 Nachtstühle, 30 Wasserpitschen, 30 Wasserschäffel, 2 Annetzgelten, 2 Wassergruber, 2 Nachtkübel, 1 Badwanne, 2 Dungkarren, 16 Dunggabeln, 1 Schilderhaus, 12 Leuchter, 18 Putzscheeren, 4 Holzsägen, 3 Holzarten, 10 Oellampen, 20 Laternseil, 25 Haken zu den Kleiderrahmen, 24 eisenblecherne Hafen, 15 kleine Pfannen, 50 Schöpflöffel und 15 Vorhängschlösser, wozu Lieferungslustige hiedurch einladet.

Bayreuth, den 6. April 1836.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Seyßel.

Am Dienstag den 26. April Vormittags 8 Uhr giebt die Oeconomie-Commission des K. B. Chevaurleger-Regiments Kronprinz mittelst Abstrich und vorbehaltlich höherer Genehmigung in Lieferung:

200 Kappenschirm
10$\frac{1}{2}$ Centner Zeugleder
14 rauhe Schaaffelle
50 Pfund Lohgarleder
100 Pfd. Sohlenleder
100 Pfd. Spogat
7 Pfd. Wachs
9800 ganze u. halbe Schloßnägel, dann Kartätschen Nägel
6342 Schnallen verschiedener Gattung

Digitized by Google

12½ Pfd. Rehhaare
32 wollene Satteldecken
134 Unterguten
50 Reitstangen
100 Hiebketten
94 Schultrensengebiß
219 Fouragierstrick
354 Halfterketten
300 Striegel
500 Kartätschen.

Zur Steigerung werden nur inländische Gewerbsberechtigte zugelassen, und die näheren Bedingnisse vor Anfang der Verhandlung eröffnet.

Bayreuth, den 11. April 1836.

Sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte werden hierdurch ersucht, die pro I. Semester zu zahlenden Wittwen-Pensions-Beiträge mit den vorschriftsmäßig doppelt gefertigten Verzeichnissen oder eine Fehlanzeige, erstere an das K. Regierungs-Expeditions-Amt, und letztere unmittelbar hieher gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 11. April 1836.

K. Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.

Beyer.

Vom K. Landgerichte Kulmbach wird in der Webermeister Christian Siegfried Vogelischen Verlassenschaftssache dahier

1) an alle, welche an derselben aus irgend einem Grunde Forderungen zu machnn haben, hiermit Ladung erlassen, damit letztere am

23. April l. Js., Vormittags

dahier angemeldet und nachgewiesen werden. Wer von den Vogelischen Gläubigern in diesem Termin nicht erscheint, wird bei der weitern Behandlung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt;

2) das Grundvermögen, und zwar:

a) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 342, sammt Holzlege und Garten, Stadtlehen, mit 2 fl. 10½ kr. Steuer, 1 fl. 15 kr. Nachtwächtergeld, und für einen Nichtbürger mit Handlohn belegt, auf 2580 fl. geschätzt,

b) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 343, auf 230 fl. geschätzt, Stadtlehen,

c) eine Reuth am Rehberg, mit Scheuer, Stadtlehen, unter B.-Nr. 880, mit 14½ kr. St.-S. belegt, auf 330 fl. geschätzt,

d) 4½ Tagw. Wiesen am Künzelbach, Stadtlehen, unter B.-Nr. 95, mit 1 fl. 40½ kr. St.-S. belegt, auf 1400 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufslustige auf den

26. April l. Js., Vormittags

zur Abgabe ihrer Gebote vor das K. Landgericht geladen. Der Zuschlag erfolgt nach erholter Genehmigung der Erbsinteressenten,

3) die Mobiliarschaft, bestehend in Betten, Schreinergeräthe, weißem Zeug, Zinn, Kupfer u. s. w., am

27. April l. Js., Vormittags

und an den folgenden Tagen in dem Vogelischen Hause gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft,

4) das Waarenlager, bestehend in Baumwollen und Leinen-Garnen, an Linnen- und Baumwollenwaaren, am

2. Mai l. Js., Vormittags

und in den folgenden Tagen in dem Hauße des Erblassers gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden abgegeben. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Kulmbach, den 10. März 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Melber Johann Nicolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier werden die dazu gehörigen Effecten und Vorräthe dem öffentlichen Strich ausgesetzt. Dieselben bestehen in Gold und Silber, allerlei Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, Wagenfahrt, Getraidte, Hopfen, Pech, und Braugeschirren ꝛc. Wir haben Termin hiezu auf den

25. April c.

und folgende Tage im Verlassenschaftshause Nr. 102 in der Ludwigsstrasse anberaumt, zu welchen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die erstandenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden. Hof, am 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Digitized by Google

Das zur Nachlaſſenſchaft der Bauerswittwe Margaretha Dorn zu Niedermirsberg gehörige nachbeſchriebene Grundvermögen, als:

1) C.-B.-Nr. 287ª;
ein Gutsreſt, beſtehend aus
einem kleinen Wohnhaus,
einer Hofraith,
¼ Stadel,
¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten,
¼ Morgen Feld in der Beunth,
¼ „ „ im Weinberg,
¼ „ „ die obere hohe Reuth,
¼ „ „ die Mehlegetten,
¼ „ „ die Wach genannt,
¼ „ „ im Gloßberg,
¼ „ „ das Wein- oder Baumgärtlein,
¼ „ „ die Dülleithen,
¼ „ „ mit etwas Holz die Reuth,
¼ Tagwerk Wieſe, die Holzwieſe,
¼ „ „ die Untere allda,
¼ Acker Holz, das Heimbach,
1 Gemeinderecht;

2) C.-B.-Nr. 287ᵇ:
¼ Morgen Feld der Forchheimer Weg,
¼ „ „ in der Düll,
¼ „ „ im Gehrig,
¼ „ „ in der hohen Reuth,
¼ „ „ die obere Mehlegetten,
¼ Tagwerk Wieſe in der Wöhr,
¼ „ „ die Mühlwieſe;

3) C.-B.-Nr. 288ᵇ:
⅞ Morgen Feld in der Düll,
¼ „ „ im Gehring,
¼ „ „ in der hohen Reuth,
¼ „ „ die obere hohe Reuth,
¼ „ „ die Mehlegetten oder Malm,
¼ „ „ die obere Mehlegetten oder Malm,
¼ „ „ der Glaßberg,
¼ „ „ das Wein- oder Baumgärtlein,
¼ „ „ die Reuth oder Altegetten,
¼ „ „ der Forchheimer Weg,
¼ „ „ die Beunth,
¼ Tagwerk Wieſe die Satzinger,
¼ „ „ die Wöhr,
¼ Tagwerk Wieſe, die Mühl- oder Haderwieſe,
¼ Acker Holz im Heimbach,

4) C.-B.-Nr. 289:
¼ Theil von den Wenzelfeldern mit
¼ Morgen Feld der Rennweg,
¼ „ „ der Feuerſtein,
⅛ „ „ das kurze Gewendel oder Leithen;

5) C.-B.-Nr. 130:
⅛ Morgen Feld im Steinig bei der Düll;

6) C.-B.-Nr. 82ª:
⅛ Morgen Feld im Neußiger Weg;

7) C.-B.-Nr. 166:
⅛ Morgen Feld und Egetten das untere Leidig;

8) C.-B.-Nr. 165:
⅛ Morgen Feld aufm Berg, das Lindig und Fichtig;

9) C.-B.-Nr. 237:
⅛ Morgen Feld im Dreſcheulohr;

10) C.-B.-Nr. 233:
⅛ Morgen Feld allda,

wird zur Befriedigung der Gläubigerſchaft dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin ſtehet auf

Freitag den 22. April l. J. Vormittags 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wobei zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige erſcheinen, ihre Aufgebote zum Protokolle anäußern, und des Hinſchlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannſtadt, den 22. März 1836.

Königliches Landgericht.
Meſer.

Auf geſtellten Antrag werden alle diejenigen, welche an das wegen Deſertion confiszirte und der Stadtgemeinde Golderonach zuerkannte Vermögen des Soldaten im K. Infanterie Regimente Seyſel, Georg Ordnung in Golderonach im baaren Betrage zu 325 fl. 17¼ kr. Anſprüche zu machen vermeinen, hiemit aufgefordert, dieſelben bis zum

16. Mai h. J.

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als nach Ablauf dieſes Termins das beſagte Vermögen an den Magiſtrat Golderonach zur weitern Verwendung verabfolgt werden würde.

Berneck, am 7. April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Digitized by Google

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Bauern Stephan Friedrich zu Heubsch am

25. April Vormittags,

nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes in loco judicii verkauft werden. Dieselben bestehen:

1) aus einem Gutsrest, wozu gehört: ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 4 zu Heubsch, Stallung, Stadel, Nebengebäude, Holzlege, ¼ Tagw. Garten und Hofraith 2 Tagw. Wiesen, 6 Tagw. Feld, 3⅛ Tagw. 15 []R. Holz im Fichtig und drei Klafter Forstrechtholz,
2) ⅜ Tagw. Wiese, die Schurzfleck, walzender Eigenschaft,
3) ¼ Tagw. Eggeten, eben so.

Die Taxations-Acten, in welchen auch die grundherrlichen Abgaben vorkommen, können täglich in dem Geschäfts-Zimmer Nr. II. eingesehen werden.

Thurnau, am 18. März 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Margaretha Gahn, Wittwe des verstorbenen Bauersmanns Georg Gahn von Eng, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben werden, und zwar zur Anmeldung und vorschriftsmäßigen Nachweisung der Forderungen auf den

21. April c.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sowie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

20. Mai c.

In diesen Terminen haben sämmtliche Gläubiger der Wittwe Gahn um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das im zweiten aber die Präklusion mit den an demselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben sollte, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier bei Gericht zu deponiren. Hiernächst werden die in einem geschlossenen Gute bestehenden Grundbesitzungen der Wittwe Gahn hiemit zum Verkaufe ausgeboten und wird Strichtermin auf den

18. April c.

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, und daß das Schätzungsprotokoll, worin das ꝛc. Gahnsche Gut genau beschrieben ist, jederzeit dahier eingesehen werden kann. Guttenberg, den 21. März 1836.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In einem Orte nahe bei Bayreuth, an einer Vizinalstraße gelegen, ist eine Mühlwelle zu verkaufen, welche schon zugerichtet ist, 36 Schuh lang und 3 Schuh im Durchmesser hat; nähere Auskunft ertheilt darüber Friedrich Küneth, Bäckermeister am Markt in Bayreuth.

Das Schnittwaaren-Lager
von L. G. Cahn dahier
ist durch neue Einkäufe zur Ostermesse in Frankfurt am Main von einer großen Auswahl ganz neuer und geschmackvoller Artikel wieder aufs vollständigste assortirt, welche zu den äußerst billigsten Preisen abgegeben werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 46. Bayreuth, Sonnabend am 16. April 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Kreis- und Stadt-, dann die sämmtlichen K. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der größte Theil der K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte mit Berichtigung der schuldigen — nicht selten mehrjährig gestündeten Insertions-Gebühren noch im Rückstande ist, und dem Ausschreiben vom 21. Septbr. v. J. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116 rücksichtlich der Eintragung der aus Mangel baarer Massen ferner zu stündenden Rückstande in das Hypothekenbuch bis jetzt nicht genügt hat, so werden die restigen Stellen hierdurch angewiesen:

die Abtragung der rückständigen Inserir-Gebühren oder deren Eintragung in das Hypothekenbuch binnen 14 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Vorkehrungen zu bewirken.

Bayreuth, den 13. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Ausschreiben der K. General-Zoll-Administration vom 28. März 1836, in Bezug auf den völlig freien Verkehr mit Frankfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. General-Zoll-Administration vom 28sten v. Mts. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

München, den 28. März 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den völlig freien Verkehr mit der Stadt Frankfurt betr.)

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26sten l. Mts. wird den K. Haupt-Zollämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der betreffenden Incorporationen bekannt gemacht, daß nunmehr der völlig freie Verkehr zwischen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zollvereins-Gebiete stattfindet.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Rescripte d.d. am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März und 1. April haben Seine Königliche Majestät:

I.

die Pfarrei Marktgraitz, Landgerichts Lichtenfels, dem Dompfarrkaplan Jakob Ehrlich in Bamberg zu übertragen geruht, und

II.

allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Arnstein, Landgerichts Weismain, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Pfarrverweser Adam Karl zu Zehntbechhofen, und

III.

die Pfarrei Burgkundstadt, Landgerichts Weismain, dem Pfarrer Georg Friedrich Klebsadel in Königsfeld verliehen werde.

Auch wurde von Sr. Maj. dem Könige:

IV.

die erledigte 4te protestantische Pfarrstelle zu Bayreuth dem bisherigen Pfarrer zu Mißlareuth, in der K. Sächsischen Superintendentur Oelsniz, Christlieb Erdmann Nathanael Wirth, —

V.

die zweite Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer zu Erlach, Dekanats Kleinlangheim, Johann Christoph Huzschky, und

VI.

die 2te Pfarrstelle zu Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Lonnerstadt, Dekanats Bamberg, Johann Heinrich Gottlieb Walther, allergnädigst verliehen; endlich haben Allerhöchstdieselben:

VII.

der von dem Magistrate zu Mkt. Redwitz, im Einvernehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg Wilhelm Förtsch aus Memmelsdorf ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Mkt. Redwitz die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den diehjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 8. April 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Am Donnerstag den 21sten d. Mts. versteigert das unterfertigte Amt im Revier Langeweil, und zwar aus dem Löhlitzer Walde:

4 Eichen-Nutzstücke,
59 Fichten- und Tannen-Blöcher,
41 dergleichen Baustämme,
3¼ Schock Hopfenstangen,
2½ Klafter Eichen-Scheitholz,
9 „ Fichten- und Tannen-Scheitholz,
22½ „ „ „ „ Prügelholz;

dann am Samstag den 23sten d. Mts. aus dem Langenweiler, Poppendorfer und Glashüttner Walde:

3 Aspen-Nutzstücke,
267 Fichten- und Tannen-Blöcher,
288 dergleichen Stämme,
7 Schock Hopfenstangen,
18½ Klafter Aspen-Scheitholz,
130 „ Fichten- und Tannen-Scheitholz,
35 „ „ „ „ Prügelholz.

Digi... Google

Kaufslustige haben sich am 21. April um 10 Uhr beim Forsthause zu Langeweil, und am 23. April um 9 Uhr beim Wirth Schobert zu Frankenhaag einzufinden. Das Verkaufs-Materiale kann vor dem Verkaufs-Termin an Ort und Stelle eingewiesen werden, wozu das treffende Forst-Personal angewiesen ist.

Bayreuth, am 12. April 1836.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Seyler, Actuar.

Am Dienstag den 26. April Vormittags 8 Uhr giebt die Oeconomie-Commission des K. B. Chevauxleger-Regiments Kronprinz mittelst Abstrich und vorbehaltlich höherer Genehmigung in Lieferung:

200	Kappenschirm
10¼	Centner Zeugleder
14	rauhe Schaaffelle
50	Pfund Lohgarleder
100	Pfd. Sohlenleder
100	Pfd Spogat
7	Pfd. Wachs
9800	ganze u. halbe Schloßnägel, dann Kartätschen Nägel
6342	Schnallen verschiedener Gattung
12½	Pfd. Rehhaare
32	wollene Satteldecken
134	Untergurten
50	Reitstangen
100	Hiebketten
94	Schultrensengebiß
219	Fouragierstrick
354	Halfterketten
300	Striegel
500	Kartätschen.

Zur Steigerung werden nur inländische Gewerbsberechtigte zugelassen, und die näheren Bedingnisse vor Anfang der Verhandlung eröffnet.

Bayreuth, den 11. April 1836.

Am 21sten d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sollen die vom verlebten Bäckermeister Martin Friedrich zu Truppach nachgelassenen Realitäten öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden. Dieselben bestehen in einem Wohnhaus mit Bäckerfeuerrecht und mehreren Grundstücken. Zugleich werden auch 1 paar Zugochsen und eine Kuh, dann mehrere Haus- und Feldgeräthschaften verkauft. Pacht- und Kaufliebhaber haben sich zu gedachter Zeit in dem Bäcker Friedrichschen Hauße zu Truppach gehörig einzufinden.

Bayreuth, den 14. April 1836.

Adelich Beer'sches Patrimonialgericht Truppach.

Werner.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des verlebten Webermeisters Johann Nikol Raithel zu Weisdorf gehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 51, nebst angebauter Stallung und Stadel, mit Gemeindetheil und Holzrecht, Steuerbesitz-Nr. 69, und
2) ein Gütlein, bestehend in 1 Wohnhaus, Nr. 54, zur Zeit Brandstätte, mit 500 fl. Brandversicherungskapital, nebst zwei Tagwerk Feld und Wiesen und 2 Klafter Gerechtholz,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28. April l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten zu Weisdorf in der Wohnung des Verlebten selbst anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden haben, und über die Taxe dieser Realitäten, sowie über die darauf haftenden Abgaben ist in der Registratur des K. Landgerichts Auskunft zu erhalten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation derselben mit erforderlichen Nachweisungen auf

Mittwoch den 4. Mai l. J.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Nichterscheinungsfall bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden würden. Münchberg, am 7. März 1836.

Königliches Landgericht Münchberg,

als

Verwesung des Patrimonialgerichts Bug.

Wunder.

Vom K. Landgerichte Kulmbach wird in der Webermeister Christian Siegfried Vogelischen Verlassenschaftssache dahier

Digitized by Google

1) an alle, welche an derselben aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, hiermit Ladung erlassen, damit letztere am

23. April l. Js., Vormittags

dahier angemeldet und nachgewiesen werden. Wer von den Vogelischen Gläubigern in diesem Termin nicht erscheint, wird bei der weitern Behandlung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt;

2) das Grundvermögen, und zwar:
   a) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 342, sammt Holzlege und Garten, Stadtlehen, mit 2 fl. 10¼ kr. Steuer, 1 fl. 15 kr. Nachtwächtergeld, und für einen Nichtbürger mit Handlohn belegt, auf 2580 fl. geschätzt,
   b) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 343, auf 230 fl. geschätzt, Stadtlehen,
   c) eine Reuth am Rehberg, mit Scheuer, Stadtlehen, unter B.-Nr. 880, mit 14¾ kr. St.-S. belegt, auf 330 fl. geschätzt,
   d) 4¼ Tagw. Wiesen am Künzelbach, Stadtlehen, unter B.-Nr. 95, mit 1 fl. 40¼ kr. St.-S. belegt, auf 1400 fl. geschätzt,

   dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zahlungsfähige Kauflustige auf den

   26. April l. Js., Vormittags

   zur Abgabe ihrer Gebote vor das K. Landgericht geladen. Der Zuschlag erfolgt nach erholter Genehmigung der Erbsinteressenten,

3) die Mobiliarschaft, bestehend in Betten, Schreinergeräthe, weißem Zeug, Zinn, Kupfer u. s. w., am

   2. Mai l. Js., Vormittags

   und an den folgenden Tagen in dem Vogelischen Hause gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft,

4) das Waarenlager, bestehend in Baumwollen und Leinen-Garnen, an Linnen- und Baumwollenwaaren, am

   27. April l. Js., Vormittags

und in den folgenden Tagen in dem Hauße des Erblassers gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden abgegeben. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Kulmbach, den 10. März 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Melber Johann Nicolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier werden die dazu gehörigen Effecten und Vorräthe dem öffentlichen Strich ausgesetzt. Dieselben bestehen in Gold und Silber, allerlei Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, Wagenfahrt, Getraidte, Hopfen, Pech, und Brangeschirren ꝛc. Wir haben Termin hiezu auf den

25. April c.

und folgende Tage im Verlassenschaftshause Nr. 102 in der Ludwigsstrasse anberaumt, zu welchen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die erstandenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden. Hof, am 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der verlebten Agnes Walter von hier werden zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, dann zum Versuche einer gütlichen Beilegung des vorwürfigen Schuldenwesens auf den

25. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth gehörigen Grundbesitzungen, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte Jahrgang 1835: Nr. 133, 138, 141, Jahrg. 1836: Nr. 14, 18, 21 und im allg. Anzeiger des Reichs, Jahrg. 1835: Nr. 89, Jahrg. 1836: Nr. 9 beschrieben sind, werden dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin auf den

6. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und Käufer, so wie die Gläubiger zur allenfallsigen Ausübung des jus delendi bei Verlust des Rechtes vorgeladen. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Auf das dem Hammerwerksbesitzer Christian Löwel in Unterklingensporn, Gerichtsbezirks Naila zugehörige, auf 18,752 fl. gewürdigte Hammergut zu Unterklingensporn, welches im Bayreuther Intelligenzblatt v. J. Nr. 108 und 112, in dem Correspondenten von und für Deutschland zu Nürnberg v. J. Nr. 253, 262, 281, und in dem allgemeinen Anzeiger zu München v. Js. Nr. 72, 73, 74, näher beschrieben ist, wurden bei dem letzten Strichstermin nicht mehr wie 8500 fl. gelegt. Dieses Gut nebst Zugehör wird sofort dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 29. April d. Js., Vormittags 10 Uhr

am Landgerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen werden.

Naila, am 13. März 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Da auch bei der zweiten Versteigerung des Antheils des Hammerwerks-Besitzers Christian Löwel zu Unterklingensporn an dem Hammergute Dürrenwaidt die Taxe nicht erreicht wurde, so wird dieser Antheil wiederholt der Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28. April c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Dürrenwaidt anberaumt, wo der Hinschlag vorbehaltlich des Einlösungsrechts für den Hypotheken-Gläubiger erfolgen wird. Das ganze Hammergut, wovon dem Christian Löwel die noch zur Zeit unabgetheilte Hälfte zugehört, besteht aus dem Bauernhause, Pachtershause, Scheune, Hammerhütte mit den nöthigen Geräthschaften zum Gewerbe, Wagenschupfe, Kohlhaus, Viehstall, Backhaus, Fluderbau, 20 []Ruthen Garten, 16 Jauchert Wiesen, 4 Jauchert Feld, 3 Jauchert Gehölz, Schutzteich sammt Grasrangen. Sämmtliche zum Hammerwerke gehörigen Appertinenzien mit dem Real-Gewerbsrechte und Handwerks-Geräthschaften wurden auf

11,251 fl. i. e.

eilf Tausend zweihundert fünfzig ein Gulden rheinisch geschätzt. Auf dem ganzen Hammergute zu Dürrenwaidt haften nach Cataster-Nummer des Distrikts Steinbach

2 fl. 4½ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48¾ kr. Erbzins,
17 fl. 7¼ kr. stetes Handlohn

zum K. Rentamte Lichtenberg. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, ferner sämmtliche Hypotheken-Gläubiger zur Wahrung ihrer Gerechtsamen hiervon benachrichtiget. Naila, den 13. März 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Georg Wolf und dessen Ehefrau Magdalena, welche bisher ein Haus mit Gärtlein und einem Acker zu Sorg, hiesigen Gerichts, besaßen, und sich mit Eindecken der Dächer mit Stroh hauptsächlich ernährten, sind Willens, nachdem sie ihre Realitäten verkauft haben, im nächsten Monate in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Es werden demnach alle diejenigen Gläubiger, welche an die Wolfischen Eheleute Forderungen aus irgend einem Grunde zu machen haben sollten, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an gerechnet hier bei Gericht anzubringen und nachzuweisen, ansonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann und wird. Pottenstein, den 7. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht allda
im Obermainkreise.

Seidl, Landrichter.

Nikolaus Kaupel von Seßlach will mit seiner Familie in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern; indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche gegen die Nikolaus Kauplischen Eheleute Forderungen oder sonstige Rechte geltend zu machen haben gedenken, aufgefordert, solche künftigen

Montag den 2. Mai 1836 Vormittags 10 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sonst bei Ausantwortung des Vermögens der Kauplischen Eheleute auf die Nichterschienenen keine Rücksicht genommen werden wird.

Seßlach, den 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Bei dem K. Rentamte dahier ist die Oberschreiberstelle, womit keine amtliche Geldperception verbunden ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe gewährt 400 fl. Geldbesoldung, holz- und lichtfreie Wohnung, Frühstück und andere angenehme Verhältnisse, welche Berücksichtigung verdienen.

Forchheim, den 11. April 1836.

Digitized by Google

Nach einem Ministerial-Rescripte vom 26. August v. Js. sollen mehrere im Forstamts-Bezirk Kulmain gelegene ärarialische Oedungen, und zwar:

a) in der Königl. Forstrevier Kronau:
1) die Guttenbergerhut, mit einem Flächen-Inhalte von . . . 46,99 Tagw.,
b) in der K. Forstrevier Kirchenbiengarten:
2) die Reutheilhut, mit einem Flächen-Inhalte von . . . 15,09 Tagw.,
3) die Tressauerhut, mit einem Flächen-Inhalte von . . . 82,15 „
4) die Frauenschlaghut, mit einem Flächen-Inhalte von . . . 45,36 „

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Hiezu sind folgende Verkaufs-Termine, und zwar:

a) für die Oedungen der Revier Kronau der nächstkommende 3. Mai, und
b) für jene der Revier Kirchenbiengarten der darauf folgende 5. Mai

anberaumt worden, was hiedurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Verkaufs-Geschäft, bei welchem die fraglichen Grundstücke in geeigneten Abtheilungen an Ort und Stelle werden ausgeboten werden, an jedem dieser bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr beginnen, und der Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung der K. Kreisregierung erfolgen werde. Zugleich wird noch bemerkt, daß außer dem Rentamtsbezirke Kemnath ansäßige Kaufsliebhaber am Versteigerungs-Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß die K. Revierförster von Kronau und Kirchenbiengarten beauftragt sind, die Verkaufs-Objekte und deren Gränzen Kaufslustigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Kemnath und Kulmain, den 2. April 1836.

Königliches
Rentamt Kemnath und Forstamt Kulmain.
Heinickel, Rentbeamter. Keck, Forstmeister.

Auf Antrag der Gläubiger des Bauern und Brauers Adam Reblitz zu Kleinhereth wird dessen nachverzeichnetes Grundvermögen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

eine halbes Gut mit Haus, Stadel, Brauerei-Einrichtung, und übrigen Zugehörungen an Feldern und Wiesen;
eine Sölde mit Eingehörungen, genannt die Prellen-Sölde;

dann an wälzenden Stücken:

der Spitzenacker,
die große Wiese,
die Mirkendorfer Leiten,
der Ebenacker,
der Reuthacker im Gauckerbache,
der Schenkelleitenacker,
die zwei Weberstheile,
der Mühlacker,
die Schaafellern,
ein Holzrecht aus jährlich ½ Klafter Holz aus dem Gemeindewalde,
der Leichensteinacker,
die Dietzenrothwiese,
die Obitzenwiese,
der obere Gras- und Baumgarten,
der Lehobergsacker mit Holz,
die Mirkendorfer Leiten.
der Dietzenrothacker,
der 2te Theil hievon,
der 3te „ „
der Straßacker,
der Mglmacker,
das Feld unter dem Bachholze, und
die Wiese hinterm Döring.

Kaufsliebhaber mögen sich am

20. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des Adam Reblitz einfinden, und bei der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst über Verkaufs-Bedingungen, dann Lasten- und Grundbarkeits-Verhältnisse der Verkaufs-Gegenstände das Nähere vernehmen, inzwischen auch vorher schon deßfallsige Aufschlüsse dahier bei Amte können erholt werden. Auswärtige Kaufslustige haben ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage gerichtlicher Vermögens-Zeugnisse darzuthun. Banz, am 28. März 1836.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Die zur Verlassenschafts-Masse der Schuhmacher Jo-

Digitized by Google

hann Richter'schen Eheleute zu Schönwald gehörigen Immobilien, und zwar:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 51 zu Schönwald, Steuerbesitz-Nr. 96, nebst Scheune und Grasgarten, gerichtlicher Schätzungswerth 300 fl.;
2) 1⅛ Tagwerk Feld von den sogenannten öden Höfen, Steuerbesitz-Nr. 97, II. Classe, auf 318 fl. 45 kr. gewürdiget, und
3) 1 Tagwerk Feld von dem Zapfenacker, Steuerbesitz-Nr. 98, II. Classe, auf 200 fl. geschätzt,

werden von Curatelwegen andurch zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird zu diesem Zwecke Bietungs-Termin auf den

25. April 1836 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Sophienreuth hiedurch anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erfolgen wird, obige Immobilien einzeln zum Verkaufe ausgesetzt werden, und die Taxations-Verhandlung, aus welcher auch die Lasten und Abgaben ersichtlich sind, täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Schönwald, am 2. März 1836.

Adelich v. Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Das aus dem Nachlaß der Webermeister Johann Nicol Glaser'schen Eheleute zu Autengrün herrührende Trüpfhaus, sub Nr. 11, wozu ein Gärtlein und ein gepflasterter Eingang gehört, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 18ten k. Mts. Mai, Vorm. 10 Uhr

in loco Autengrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in der Registratur täglich während der gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Hof, am 4. April 1836.

Das Freiherrlich v. Kotzau'sche Patrimonialgericht I. Classe
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barsch.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Viehhändler Johann Nikolaus Zeh'schen Eheleuten zu Oberkotzau gehörige, und zum dortigen Rittergute jüngerer Linie grund- und lehenbare Erbzinnsgut, Hs.-Nr. 92, bestehend in:

einem Wohnhaus mit eingebauter Stallung,
einer Scheuer nebst Nebengebäude,
einem geschlossenen Hofraum,
einem Gemüß- und Grasgarten, beiläufig
5¼ Jauchert Wiesen,
12¼ „ Feldern, und
dem Bezug von 2 Klafter Gnadenholz aus der gutsherrlichen Waldung alljährlich, taxirt auf 3011 fl. 43½ kr. rhl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin zur Licitation auf

Montag den 9ten k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr

im Zeh'schen Wohnhause zu Oberkotzau angesetzt, wozu hiedurch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Hof, am 25. März 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht
I. Classe, Oberkotzau jüngerer Linie.
Barsch.

Es werden hierdurch alle diejenigen, die an den Nachlaß der allhier verstorbenen minderjährigen Anna Katharina Schödel, außerehelichen Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Anna Margaretha Schödel, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zu Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

14. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden. Der, welcher in diesem Termin nicht erscheint, würde mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Oberkotzau, den 7. April 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht
Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Digitized by Google

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Haber . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Bücher-Versteigerung.) Eingetretener Umstände wegen wird die auf den 25. April h. Js. angekündigt gewesene Versteigerung der Consistorialrath Degen'schen Bibliothek zu Bayreuth, welche aus den vorzüglichsten philologischen und theologischen etc. Werken besteht, nunmehr auf

Montag den 13. Juni curr.

und die folgenden Tage unwiderruflich anberaumt. Aufträge besorgen:

in Bayreuth die Grau'sche Buchhandlung,
in Nürnberg die Herren Auctionator Börner und Antiquar Heerdegen,
in Ansbach Herr Verwalter Moser,

bei welchen Cataloge gratis zu haben sind.

Ich bringe zur Anzeige, daß ich Kirchen-Verwaltungs-, so wie auch Landgemeinden- und andere dergleichen Art Siegel ꝛc. von 1 fl. bis 4 fl. liefere, welche zum Gebrauche für Oblaten als auch Siegellack gehörig sind, und versichere, daß diese zu jedem Preis nach der größten und vollkommensten Zufriedenheit überliefert werden. So werde ich auch Familienwappen, Namenszüge auf alle Schriftarten für Privaten auf das neueste mit schön versehenen hölzernen Griffen und stählernen Stöcken, mit dem größten Fleiße bearbeitet, herstellen, und bestimmt der reellsten und billigsten Bedienung. Ich empfehle mich dadurch bei dieser Gelegenheit und bitte um so fortgesetztes Vertrauen. — Noch bringe ich zur Anzeige, daß ich zu Walburgi mein Logis verändere, und solches in die Opernstraße E. Nr. 185 verlege. Bayreuth, 16. April 1836.

Carl Ströbel, Graveur und Goldarbeiter.

Bei Unterzeichnetem sind von Frankfurt und Leipzig ächte feine Niederländer Tücher in allen Farben, Zephyrs, Casimirs, englische Sommer-Beinkleider und Westenzeuche, ostindische Nankins und weiß engl. Leder angekommen und versichert die billigsten Preiße.

Bayreuth, am 12. April 1836.

Bernhard Mayer,
in der Ochsengasse, Nr. 149.

Die Umschreibung der verloosten K. Bayer. 4% Obligationen in 3½procentige, besorge ich gegen ½ Procent Vergütung für Provision und Porto.

S. Schwabacher.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 4. April. Die Tochter des Taglöhners Gilgert in den Moritzhöfen.

Den 7. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegenthaler dahier.

Den 8. April. Der Sohn des Maurergesellen Stang im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. April. Die Tochter des K. Gewehrfabrik-Verwalters Kratzsch dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Bauersmanns Kolb in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 7. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier, alt 5 Monate und 26 Tage.

Den 8. April. Die hinterlassene Wittwe des Gastgebers und Senators Schnauffer dahier, alt 78 Jahre und 3 Tage.

— — Die Tochter des Saitenmachers Zettner im Neuenwege, alt 8 Monate.

Den 9. April. Der Bürger und Webermeister Seeger zu St. Georgen, alt 63 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Den 11. April. Der Heubinder Kurz dahier, alt 59 Jahre und 21 Tage.

— — Die Wittwe des K. Preuß. Mousquetiers Ehett dahier, alt 77 Jahre, 6 Monate weniger 2 Tage.

Den 12. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier, alt 12 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 46 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 16. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der diesseitigen Commun- und Stiftungs-Rechnungen pro 18$\frac{3}{5}$ werden in Gemäsheit der Bestimmung des §. 82, lit. b des revidirten Gemeinde-Edikts durch nachstehende 4 Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Culmbach, den 31. März 1836.

Stadt-Magistrat.

Gummi. Körbitz.

I. Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Culmbach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	3495	48$\frac{3}{4}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	516	26$\frac{1}{2}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens dann der Polizei:		
	a) Von Capitalien	541	15		Besoldungen	2596	29$\frac{1}{4}$
	b) „ Realitäten	418	29		Pensionen	20	—
	c) „ Gewerben . . .	565	10		Regie	302	56$\frac{2}{5}$
	d) „ Rechten	699	23$\frac{3}{4}$		Lasten und Abgaben (einschlüssig der Lokalmalzaufschlags-Rückvergütung)	2873	7$\frac{1}{5}$
2.	Aus der Verwaltung:			2.	Bauten:		
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	1944	1$\frac{1}{4}$		Unterhalt	506	41$\frac{1}{2}$
	b) der Polizei	461	49$\frac{1}{2}$		Neubauten	162	31$\frac{1}{2}$
3.	Indirekte Auflagen:			3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) Malz-Aufschlag	5174	8$\frac{1}{5}$		Auf Wehranstalten des Staats .	16	30
	b) Fleischaufschlag	927	5		„ Gemeindeanstalten . . .	5217	48$\frac{3}{4}$
	c) Getraid-Aufschlag	—	—		Besondere Leistungen an andere Cassen	—	—
	d) Pflasterzoll	1281	47$\frac{1}{2}$		Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—
	e) Brückenzoll	—	—	4.	Ausgeliehene Capitalien u. auf Ankauf von Realitäten und Rechten, dann Ablösung von Gemeindelasten .	1002	—
	f) übrige indirekte Auflagen .	181	13$\frac{5}{5}$	5.	Schuldentilgung	—	—
4.	Direkte Umlagen	—	—		Verzinnsung	37	36
5.	Vorschüsse aus andern Cassen . .	298	—	6.	Vorschüsse an andere Cassen . .	298	—
6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußerter Vermögenstheile, aus Obereigenthums- und Gefäll-Ablösungen	—	—	7.	Reserve-Fond	—	—
7.	Aufgenömmene Passiv-Capitalien .	—	—		Summa	13,550	7$\frac{1}{2}$
	Summa	15,988	12				

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen . .	15,988 fl.	12 kr.
Ausgaben . .	13,550 fl.	7⅝ kr.
Ueberschuß . .	2,438 fl.	4⅜ kr.

Vermögen.

a) rentirendes .	33,807 fl.	46¼ kr.
b) nicht rentirendes .	24,133 fl.	10¼ kr.
Summa	57,940 fl.	56½ kr.

Schulden.

	3,355 fl.	2 kr.
Summa	3,355 fl.	2 kr.

Abschluß.

Vermögen	57,940 fl.	56½ kr.
Schulden	3,355 fl.	2 kr.
Activstand	54,585 fl.	54½ kr.

II. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Stadtgemeinde Culmbach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	179	28½
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	803	53¼
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	448	8⅛
	3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	151	30
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
		Summa	1582	59⅞

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	372	55
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Administration	71	17¾
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	678	10⅛
	3.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinnsung	56	40¾
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	227	38¼
	5.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	—	—
		Summa	1406	42

Abschluß.

Einnahmen . .	1582 fl.	59⅞ kr.
Ausgaben . .	1406 fl.	42 kr.
Ueberschuß . .	176 fl.	17⅞ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	18,931 fl.	4 kr.
b) nicht rentirendes .	17,128 fl.	16⅛ kr.
Summa	36,059 fl.	20⅛ kr.

Schulden.

	6535 fl.	19⅝ kr.
Summa	6535 fl.	19⅝ kr.

Abschluß.

Vermögen	36,059 fl.	20⅛ kr.
Schulden	6535 fl.	19⅝ kr.
Aktiv-Stand . . .	29,524 fl.	½ kr.

igitized by Google

III. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen in der Stadtgemeinde Culmbach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{14}{15}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	610	40$\frac{3}{8}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	160	15
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	2017	38$\frac{3}{4}$
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—
	Summa	2788	34$\frac{1}{8}$

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Für die Administration	2	1$\frac{1}{7}$
2.	Auf den Stiftungszweck	2058	35$\frac{5}{7}$
3.	Schuldentilgung:	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	8	—
5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	500	—
	Summa	2568	37$\frac{1}{7}$

Abschluß.

Einnahmen . . . 2788 fl. 34$\frac{1}{8}$ kr.
Ausgaben . . . . 2568 fl. 37$\frac{1}{7}$ kr.
Ueberschuß . . . . 219 fl. 57 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . . 4450 fl. — kr.
b) nicht rentirendes . . 727 fl. 55 kr.
Summa 5177 fl. 55 kr.

Schulden.

878 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.
Summa 878 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 5177 fl. 55 kr.
Schulden . . . . 878 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Stand . . . 4299 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.

IV. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadtgemeinde Culmbach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{14}{15}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	247	36$\frac{3}{8}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	3806	5$\frac{1}{4}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	441	47$\frac{1}{2}$
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	1750	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—
	Summa	6245	29$\frac{5}{8}$

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre	292	51
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Für die Administration	397	36$\frac{1}{4}$
2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	3119	46$\frac{1}{4}$
3.	Schuldentilgung	—	—
	Verzinnsung	—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	486	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	1828	20$\frac{1}{4}$
	Summa	6124	33$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	6245 fl. 29⅛ kr.
Ausgaben	6124 fl. 33½ kr.
Ueberschuß	120 fl. 55⅝ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	76,068 fl. 5½ kr.
b) nicht rentirendes . .	6,352 fl. 11½ kr.
Summa	82,420 fl. 16⅝ kr.

Schulden:

.	360 fl. — kr.
Summa	360 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	82,420 fl. 16⅝ kr.
Schulden	360 fl. — kr.
Aktiv-Stand . . .	82,060 fl. 16⅝ kr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 47. Bayreuth, Dienstag am 19. April 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat März 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{3\,2}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{3\,2}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	4	3	—	—	5	—	2	—	3	3	—	—	Vom 15. März bis 15. April.
Bamberg.	8	1	6	2	3	2	1	2	5	—	1	3	4	2	—	—	
Hof.	8	—	5	2	freie Concurrenz.				5	2	2	1	3	3	—	—	" " "

Bayreuth, am 11. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat März 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	5. März	82	74	8	12	52	133	133	—	8	25	72	72	—	10	—	24	24	—	6	33	
	12. "	142	142	—	12	36	102	102	—	8	30	12	12	—	10	24	41	41	—	6	9	
	19. "	132	132	—	13	7½	83	83	—	8	31	34	34	—	10	6	18	18	—	6	34	
	26. "	128	128	—	13	7½	99	99	—	8	40	5	5	—	10	36	28	28	—	6	37	
Bamberg.	5. März	754	508	226	11	9	288	232	56	7	8	1170	716	454	9	18	106	96	10	5	12	
	12. "	546	386	160	11	8½	585	374	11	7	11	672	486	186	9	14	93	93	—	6	15	
	23. "	1003	766	237	11	6¾	501	418	83	7	15	1202	703	499	9	3½	260	254	6	5	13	
	30. "	744	494	250	11	7½	434	329	105	7	17	757	391	366	8	30	127	117	10	5	18	
Hof.	3. März	123	123	—	14	42	141	141	—	10	3	36	36	—	9	30	146	146	—	6	6	
	10. "	144	144	—	14	51	167	167	—	9	54	89	89	—	9	12	115	115	—	6	12	
	17. "	126	126	—	14	51	156	156	—	9	54	71	71	—	9	—	102	102	—	6	12	
	24. "	109	109	—	14	42	132	132	—	9	36	65	65	—	9	—	96	96	—	6	12	
	31. "	96	96	—	14	35	114	114	—	9	36	42	42	—	9	24	73	73	—	6	—	

Bayreuth, den 11. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises.
(Die Unzulässigkeit der Zuweisung der Einsteher zu der Classe der assentirten nicht montirten ständig Beurlaubten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines K. Rescripts vom 1sten d. Mts. wird den Conscriptions-Behörden zu ihrer Darnachachtung be-

Digitized by Google

kannt gemacht, daß Einsteher niemalen der Classe der assentirten nicht montirten ständig Beurlaubten zuzuweisen, sondern jederzeit zur effektiven Dienstesleistung in der betreffenden Heeresabtheilung beizuziehen sind, und diese selbst dann, wenn der Einsteller der benannten Classe zugehörte, in welchem letzteren Falle die dienstlich und administrativ zulässige Begünstigung mit ständigem Urlaub, vielmehr einem andern in der Conscriptions-Pflicht dienenden Manne nach vorzugsweiser Bezeichnung der einschlägigen K. Kreis-Regierung zuzuwenden ist.

Bayreuth, den 16. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Sausenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Ammon kam die Pfarrei Sausenhofen, K. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen wird dieß bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß nach der unterm 21. März 1835 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:							
1) aus Staatskassen, und zwar:							
a) an baarem Geld					11 fl.	15 kr.	
b) an Naturalien:							
Sch.	Mtz.	V.	Sdl.				
9	1	1	1	Dinkel à 5 fl. p. Schffl.	46 fl.	5½ kr.	
11	—	3	—	Haber à 4 fl. p. Schffl.	46 fl.	— kr.	
2 Schober				Kornstroh à 5 fl. 30 kr.	11 fl.	— kr.	
2 „				Waizenstroh à 5 fl. 30 kr.	11 fl.	— kr.	
4 „				Haberstroh à 2 fl. 45 kr.	11 fl.	— kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen, und zwar:							
an baarem Gelde					7 fl.	30 kr.	
						143 fl.	50½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien						1 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:							
Nutzanschlag, und zwar:							
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude					50 fl.	— kr.	
2) der Gründe, nämlich:							
13 $\frac{3}{10}$	Morgen			Acker	121 fl.	— kr.	
6 $\frac{3}{8}$	Tgw.			Wiesen	86 fl.	4½ kr.	
¼	Tgw.			Garten	5 fl.	— kr.	
4	Tgw.			Waldung	23 fl.	— kr.	
						285 fl.	4½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:							
1) an grundherrlichen Rechten:							
a) ständige Abgaben:							
1) in Geld					3 fl.	1½ kr.	
				Betrag	3 fl.	1½ kr.	430 fl. 25½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	3 fl. 1½ kr.	430 fl. 25½ kr.	
2) an Naturalien		— fl. — kr.		
b) unständige Abgaben		— fl. — kr.		
2) an Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten:				
1) im Sausenhofer-Flur		17 fl. 30 kr.		
2) im Ahaer-Flur		91 fl. — kr.		
b) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehenten:				
1) im Sausenhofer-Flur		67 fl. 55 kr.		
2) im Ahaer-Flur		20 fl. — kr.		
c) vom Heuzehenten		10 fl. — kr.		
d) vom Blutzehenten		3 fl. 18½ kr.		
e) vom Obstzehenten		3 fl. — kr.		
3) Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts		15 fl. — kr.		
4) Nutzanschlag des Waidrechts		3 fl. — kr.		
			233 fl. 44½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			28 fl. 11 kr.	
	Summa		692 fl. 21 kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit			6 fl. 15 kr.	
verbleibt ein reines Einkommen von			686 fl. 6 kr.	

wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 5. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Diejenigen Behörden und Private, welche noch mit den Subscriptions-Beträgen für die ihnen bereits durch das unterzeichnete Expeditions-Amt zugesandte II. Abtheilung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung, und für das Repertorium über die Verhandlungen der Stände-Versammlung v. J. 1834 im Rückstande verblieben sind, werden hiemit ersucht, diese Beträge baldmöglichst einzusenden, indem hierüber mit dem geheimen Sekretariate des K. Staats-Ministeriums des Innern schleunigst Abrechnung gepflogen werden soll.

Bayreuth, den 16. April 1836.

K. Regierungs-Expeditions-Amt des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Maltz, Sekr.

Um der Aufrechthaltung guter Ordnung willen werden die Lehrzimmer an der hiesigen K. Studien-Anstalt Vormittags und Nachmittags nicht früher, als eine halbe Viertelstunde vor dem Anfange der Lehrstunden geöffnet. Die Eltern und Hausleute besonders der jüngeren Schüler werden daher ersucht, darüber zu wachen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen ihre Wohnungen nicht früher verlassen, als zum rechtzeitigen Eintreffen im Gymnasialgebäude nothwendig ist, damit eben so sehr das müssige Herumschlendern auf den Straßen, als das zu frühzeitige Erscheinen auf den Vorplätzen des Gymnasialgebäudes verhütet werde.

Bayreuth, den 12. April 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Um denjenigen Eltern, welche ihre Söhne der hiesigen K. Studienanstalt zu übergeben gedenken, Gewißheit über die Anforderungen zu verschaffen, welche beim Eintritt in die unterste Klasse derselben gemacht werden müssen, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die

Digitized by Google

hiesige lateinische Schule besteht nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung aus fünf Klassen. Für die Aufnahme in die erste oder unterste Klasse ist nicht nöthig, daß in der Erlernung der lateinischen Sprache schon ein Anfang gemacht sey, so wie hinwiederum der Besitz einiger Kenntnisse in dieser Sprache auch keine Bürgschaft gibt, daß die Aufnahme sogleich in die zweite Klasse werde verstattet werden können. Dagegen müssen als unerläßliche Bedingungen für den Eintritt in die erste Klasse geltend gemacht werden: Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druck- und Hand-Schrift, eine leserliche und möglichst wohl gebildete deutsche und lateinische Handschrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutschen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grund-Rechnungsarten mit unbenannten (ganzen) Zahlen, Auswendigwissen der drei ersten Hauptstücke des Katechismus.

Bayreuth, den 25. März 1836.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte werden hierdurch ersucht, die pro I. Semester zu zahlenden Wittwen-Pensions-Beiträge mit den vorschriftsmäßig doppelt gefertigten Verzeichnissen oder eine Fehlanzeige, erstere an das K. Regierungs-Expeditions-Amt, und letztere unmittelbar hieher gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 11. April 1836.

K. Schul- und Stipendien-Stiftungs-Administration.

Beyer.

Vermöge eines höchsten Rescripts der K. Regierung vom 8ten d. sollen aus den Vorräthen der hiesigen Marmorfabrik

970 Dosen (Tabatieren),
100 Tischplatten verschiedener Façon,
80 Glätt- und Plättsteine,
160 ordinaire und Mosaikbriefhaltsteine.
450 Marmorprobsteine,
90 Eyer und Kugeln,
100 Pfeifenstopfer, verschiedene Leuchter und noch mehrere schön gearbeitete und polirte Marmor-, Granit- und Porphyrarbeiten

der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt und das Resultat der höchsten Genehmigung unterlegt werden.

Es wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht und bemerkt, daß der hiezu bestimmte Termin am

Montag den 25. April 1836 Vormittags 9 Uhr

seinen Anfang nimmt und damit Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und die folgenden Tage Vor- und Nachmittags zur gesetzten Zeit, so lange fortgefahren wird, als sich Liebhaber einfinden und bis der Verstrich beendigt ist.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 23. März 1836.

K. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden Montag den 25sten d. Vormittag 9 Uhr in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben: 10 große und 13 kleine Tische, 18 Stühle, 12 Bänke, 100 Schuh-Kleiderrahmen, 2 Haberkästen, 6 Ordinations-Tafeln, 10 Spuckkästchen, 2 Nachtstühle, 30 Wasserpitschen, 30 Wasserschäffel, 2 Annetzgelten, 2 Wasserguber, 2 Nachtkübel, 1 Badwanne, 2 Dungkarren, 16 Dunggabeln, 1 Schilderhaus, 12 Leuchter, 18 Putzscheeren, 4 Holzsägen, 3 Holzarten, 10 Oellampen, 20 Laternseil, 25 Haken zu den Kleiderrahmen, 24 eisenblecherne Hafen, 15 kleine Pfannen, 50 Schöpflöffel und 15 Vorhängschlösser, wozu Lieferungslustige hiedurch einladet.

Bayreuth, den 6. April 1836.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Seyßel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 10,707 bis 11,607 incl. in dem auf

Donnerstag den 28sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 8. April 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

In der Conkurssache des Wirths Johann Schaller in Zapfendorf hat das auf das Söldgütlein nebst Nebengebäuden ꝛc. gelegte höchste Aufgebot von 1750 fl. den vorher gerichtlich hergestellten Schätzungspreis nicht

Digitized by Google

erreicht. Auf Antrag der Gläubiger wird daher weitere Tagsfahrt zur Versteigerung derselben auf

Freitag den 29. April 1836,
Vormittags 10 Uhr,

im Orte Zapfendorf anberaumt, und die Einladung von Kaufsliebhabern hiezu öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der auf gedachtem Söldgütlein haftenden Lasten und Abgaben wird auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte d. d. 9. Februar 1836, pag. 134, verwiesen. Scheßlitz, am 5. April 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da an dem zum Verstriche der Stiftungsbauten zu Hallerstein auf den 30sten v. Mts. anberaumt gewesenen Termine hinsichtlich der Herstellung der nöthigen Arbeiten

a) des Glockengiesers,
b) des Uhrmachers,
c) des Orgelbauers,

die erforderlichen Konkurrenten sich nicht eingefunden haben, so wird neuerlicher Termin zur Verakkordirung derselben auf den

29. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

dahier anberaumt, was zur Kenntniß der Liebhaber hinsichtlich der Ueberlassung dieser Arbeiten im Wege des Abstriches nochmals gebracht wird. Münchberg, den 8. April 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Das Webermeister Johann Bruckner'sche Wohnhaus zu Welsauerhammer, Nr. 18, B.-Nr. 249, auf 650 fl. gewürdigt, welches in Nr. 8, 15, 17 des Kreis-Intelligenzblattes und den 14ten d. Mts. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, soll anderweit öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber auf den

21. April c.

in hiesig Königliches Landgericht eingeladen.

Wunsiedel, am 16. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Konkursmasse des Rothgerbermeisters Johann Andreas Hagen zu Arzberg gehörige Wohnhaus wird mit dem dabei befindlichen Stadel, Keller und Hofraum, dem von einem Hypothekengläubiger gestellten Antrage zufolge, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Bietungs-Termin auf den

28. April c a.

im K. Landgerichte dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 22. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

(Staats-Realitäten-Verkauf.) Nach dem höchsten Rescripte der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen in Bayreuth, vom 16. März 1836, Nr. Prot. 577, sollen in Folge allerhöchster Ministerial-Entschließung nachbeschriebene dem Königl. Staats-Aerar zustehende Realitäten:

1) das vormalige Oberamthaus in Teuschnitz, welches 90 Fuß lang, 50 Fuß breit, zweistöckig massiv erbaut ist und 7 Zimmer, 3 Kammern, ein Speisegewölbe und Keller enthält, dann die dazu gehörigen 4 Thürme, der Graben und öde Platz von 90 Schuhe in der Länge und 45 Schuhe in der Breite,
2) das daran stoßende Gemüßgärtlein von ¼ Tagw.,
3) die ehemalige herrschaftliche Zehentscheune in Teuschnitz, von Holz erbaut und mit Ziegeln gedeckt, sammt dem Platze, worauf dieselbe stehet und dem Vorplatze zu ¼ Tagwerk,
4) das daran liegende Grasgärtlein zu ⅛ Tagw. und
5) die ehemalige Frohnfeste in dem Markte Nordhalben, welche mit Ausnahme eines von Backstein gemauerten Gefängniß-Zimmers von Schrotholz erbaut und mit Schiefer gedeckt ist, nebst der daran befindlichen Holzlege,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Indem man zu dem Verkauf dieser Objekte Strichtermin auf

Sonnabend den 23. April laufenden Jahres,
Vormittags 8 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes ansetzt und hiezu Kaufsliebhaber einladet, bemerkt man, daß die dem K. Rentamte rücksichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit unbekannten Käufer sich am Strichtermine

Digitized by Google

durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihren guten Leumund auszuweisen haben.

Rothenkirchen, den 29. März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Jubiz, Königlicher Rentbeamte.

Der Maurergeselle Johann Kaul von Autenhausen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer demnach Forderungen an denselben zu machen gedenkt, hat solche

Samstag den 30. April l. J. früh 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Tambach, den 28. März 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Zur Beseitigung von Irrungen wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der Zeitfolge der nächstkünftige Walburgi-Jahrmarkt dahier nicht auf den ersten, sondern auf den zweiten Sonntag, den 8ten im Monat Mai l. Js., fällt. Kemnath, den 13. April 1836.

Stadtmagistrat Kemnath.

Metschnabl.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. April bis 15. Mai 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 31 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 30 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 15 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 23 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat März 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 42 kr. bis 13 fl. 45 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 9 kr. bis 8 fl. 57 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 36 kr. bis 10 fl. 36 kr.;

Digitized by Google

ein Scheffel Haber 5 fl. 36 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 42 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 10 kr. bis 2 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. 15 kr. bis 10 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 45 kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 20 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 24 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. April 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 54 kr.	13 fl. 24 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

J. F. Krauß aus Coburg,

in der großen Bude Nr. 13 auf St. Georgen-Marktplatz, empfiehlt sich mit einem reich assortirten Lager neuester Strohhüte zu sehr billigen Preisen, mit fertigem Putz jeder Gattung, Blumen, Federn, Schals, Echarpes, Sommer-Tüchern, Damen-Cravatten, Kleiderzeugen, Militair-Cravatten, und dergleichen Pariser Mode-Cravatten, Hemden, Chemisetten, Krägen, Manschetten, seidenen und feinsten Pariser Handschuhen, Regen- und Sommerschirmen, neuesten Sommer-, Rock-, Westen- und Hosenzeugen, bittet unter Versicherung reellster Bedienung um geneigten Besuch.

Frisches Saidschitzer und Pillnaer Bitterwasser bei
G. C. F. Semmelmann, am Markt.

3000 fl. und 1600 fl. gegen 4 Prozent verzinslich, dann 2600 fl. gegen billige Zinnsen, werden stündlich oder längstens bis Walburgi aufzunehmen gesucht. Für jedes Capital kann depositalmäßige Sicherheit geleistet werden. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. April 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101 1/8	101 1/8
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3 1/2 % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	42

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 48. Bayreuth, Donnerstag am 21. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom 17. Juni v. Js. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

es Ertrags der — in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 17. Juni v. J. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau, Landg. Weilheim im Isarkreise.

fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	prot. Pfarramt Bayreuth	6	6½			
		reform. „ „	1	42½			
		prot. Pfarramt St. Georgen	3	49½			
					11	38½	
			.	.	11	38½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	11	38½	
	A. Magistrate.						
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distr.	4	8			
		" " II. "	2	—			
		" " III. "	14	—			
		" " IV. "	5	43			
		prot. Pfarramt Bamberg	4	37			
		Rabbinat Bamberg . .	5	18			
					35	46	
3	Hof	im Ganzen	.	.	6	22½	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	Pfarramt Benk . . .	1	21			
		" Bindlach . .	1	35			
		" Busbach . .	2	32			
		" Eckersdorf .	1	18			
		" Emtmannsberg	1	21½			
		" Gefees . .	1	45			
		" Haag . .	1	1			
		" St. Johannis	1	16			
		" Mengersdorf	3	—			
		" Mistelbach .	—	18¾			
		" Mistelgau .	2	10½			
		" Neunkirchen .	—	30			
		" Neustädtlein .	1	45			
		" Obernsees .	1	20			
					21	13¾	
5	Bamberg I. . . .	. . . .	.	.	—	—	Fehlanzeige eingekommen.
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Oberhaidt .	2	15			
		" Unterhaidt .	4	1½			
					6	16½	
7	Burgebrach . . .	. . . .	.	.	—	—	
8	Eulmbach	Pfarramt Ludwigschorgast	1	—			
		" Wiesberg .	—	57			
		" Kupferberg .	—	35			
		" Harsdorf .	—	52½			
		" Melkendorf .	1	5			
					4	29½	
		Betrag	—	—	85	46¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	85	46¾	
9	Ebermannstadt . .	Pfarramt Burggrub .	2	42			
		„ Heiligenstadt .	4	33			
					7	15	
10	Eschenbach . . .	Pfarramt Pappenberg .	2	—			
		„ Neuhauß . .	3	4			
		„ Speinshardt .	1	30			
		„ Kirchenthumbach	—	42			
		„ Eschenbach .	4	40			
		„ Thurndorf .	2	12			
		„ Hopfenohe .	3	44			
		„ Auerbach . .	1	30			
		„ Troschenreuth	2	—			
					21	22	
11	Forchheim . . .	Pfarramt Reuth . .	—	40			
		„ Schnaid . .	2	30			
		„ Haussen . .	2	45			
					5	55	
12	Gefrees	Pfarramt Berneck . .	1	30			
		„ Bischofgrün .	—	27			
		„ Gefrees . .	1	15			
		„ Goldkronach .	2	47½			
		„ Himmelkron .	—	43			
		„ Lanzendorf .	1	3			
		„ Neunmersdorf	2	42¾			
		„ Streitau . .	—	18½			
					10	46¾	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Neunkirchen .	6	15			
		„ Stöckach . .	1	24			
		„ Weisenohe .	2	—			
		„ Kirchrüsselbach	1	28			
					11	7	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Etzelskirchen .	1	22½			
		„ Wachenroth .	4	51½			
		„ Sambach .	4	—			
		„ Höchstadt . .	2	34			
		Betrag	12	48	142	12½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	12	48	142	12½	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Pommersfelden kathol.	1	47¼			
		„ Steppach . .	—	23½			
			10	45			
		„ Schlüsselfeld .	—	40¼			
		„ Mühlhaußen .	7	57			
		„ Gremsdorf .	1	12			
		„ Schirnsdorf .	2	19			
		„ Adelsdorf .	1	21			
		„ Kleinweisach .	1	6			
		„ Pommersfelden prot.	1	31½			
					41	50¾	
15	Hof	Pfarramt Berg . . .	3	10			
		„ Gattendorf .	1	18½			
		„ Joditz . .	—	36			
		„ Köditz . .	—	46			
		„ Leupoldsgrün	3	9			
		„ Töpen . .	—	51			
		„ Trogen . .	1	17½			
					11	8	
16	Hollfeld	Pfarramt Schönfeld .	1	—			
		„ Waischenfeld .	1	10			
		„ Trummsdorf .	1	18			
		„ Hochstall . .	—	24			
		„ Oberailsfeld .	1	48			
		„ Volsbach . .	2	18			
		„ Wonsees . .	—	45			
					8	43	
17	Kemnath	Pfarramt Kemnath . .	1	20½			
		„ Kastel . .	1	—			
		„ Wirbenz . .	—	17½			
		Expositur Kirchenbingarten	1	10			
		Curatie Premmenreuth .	1	6			
					4	54	
18	Kirchenlamitz . .	Pfarramt Kirchenlamitz .	2	14			
		„ Ober-Nößlau	—	11¾			
		Betrag	2	25¾	208	48¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	2	25¾	208	48¼	
18	Kirchenlamitz . .	Pfarramt Mkt. Leuthen	—	54			
		„ Weißenstadt .	—	51¾			
					4	11½	
19	Kronach	Pfarramt Friesen . .	4	3			
		„ Theisenort .	2	11½			
		„ Weisenbrunn .	1	33			
		„ Kronach . .	5	48½			
		„ Steinwiesen .	2	54			
		„ Steinberg .	5	1			
		„ Unterrodach	4	—			
		„ Burkersdorf .	—	18¼			
					25	49½	
20	Lauenstein . . .	Pfarramt Ludwigstadt .	1	28			
		„ Steinbach .	1	18½			
		„ Caulsdorf .	—	22			
		„ Langenau .	—	57¾			
		„ Lauenstein .	1	18¾			
					5	25	
21	Lichtenfels . . .	Pfarramt Staffelstein	.	.	3	—	
22	Münchberg . . .	Pfarramt Münchberg .	2	3			
		„ Ahornberg .	1	37			
		„ Helmbrechts .	1	30			
		„ Sparneck .	—	30			
		„ Stammbach .	1	49			
		„ Weisdorf .	2	54			
		„ Zell . . .	—	30			
		„ Marienweiher	2	—			
		„ Conradsreuth	2	—			
					14	53	
23	Naila	Pfarramt Steben . .	1	1¾			
		„ Bernstein . .	—	—			
		„ Döbra . .	4	1½			
		„ Geroldsgrün .	—	40½			
		„ Issigau . .	1	29			
		„ Lichtenberg .	—	45¼			
		„ Marlesreuth .	—	33			
		Betrag	8	30¾	262	7	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	8	30¾	262	7	
	B. Landgerichte.						
23	Naila	Pfarramt Naila	2	40			
		" Schauenstein	4	27½			
		" Schwarzenbach	1	36			
		" Selbitz	1	26			
					18	40¼	
24	Neustadt a. d. W. N.	Pfarramt Püchersreuth	1	—			
		" Weiden	—	25			
		" Windischeschenbach	1	19			
		" Floß	—	40¾			
		" Parkstein	1	21			
		" Kohlberg	—	22			
		" Kaltenbrunn	—	27			
		" Altenstadt	2	—			
					7	34¾	
25	Pegnitz	Pfarramt Creußen	—	—			
		" Birk	—	55½			
		" Lindenhardt	—	47			
		" Schnabelwaidt	—	40¼			
		" Pegnitz	4	4¾			
		" Bronn	—	27			
		" Plech	1	31			
		" Betzenstein	1	34½			
					10	—	
26	Pottenstein	Pfarramt Gößweinstein	—	57			
		k. Landrichter Seidel	—	40			
					1	37	
27	Rehau	Pfarramt Pilgramsreuth	1	—¾			
		" Regnitzlosau	6	45			
		" Rautendorf	1	23⅝			
		" Posseck	—	31			
		" Rehau	1	4			
		" Schwarzenbach a. S.	5	37½			
		" Oberkotzau	2	22¼			
					18	44⅛	
28	Scheßlitz	Pfarramt Breitengüßbach	2	30			
		" Giech	2	21			
		Betrag	4	51	318	43⅛	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	4	51	318	43⅛	
28	Scheßlitz	Pfarramt Kemmern .	—	38			
		„ Kirchschletten	—	30			
		„ Ludwach . .	2	42¼			
		„ Scheßlitz . .	8	40			
		„ Steinfeld .	—	35			
		„ Weißenwasserlos	1	45			
		„ Zapfendorf .	1	—			
					20	41½	
29	Selb	Pfarramt Selb . . .	.	.	—	22	
30	Seßlach	Pfarramt Kaltenbrunn .	—	33			
		„ Rattelsdorf .	3	30			
		„ Seßlach . .	1	48½			
					5	51½	
31	Stadtsteinach . .	Pfarramt Fischbach .	2	—			
		„ Grafengehaig	1	—			
		„ Presseck . .	2	28¾			
		„ Rugendorf .	1	49½			
		„ Seybelsdorf .	2	56½			
					10	14½	
32	Teuschnitz . . .	im Ganzen	.	.	8	57	
33	Tirschenreuth . .	Pfarramt Bärnau . .	—	18			
		„ Beidl . . .	3	19			
		„ Mähring .	2	—			
		„ Falkenberg .	—	58			
		„ Hohenthann .	—	37			
		„ Großenreuth	1	30			
		„ Wondreb .	—	56			
		„ Tirschenreuth	1	38			
		„ Schwarzenbach	1	30			
					12	46	
34	Waldsassen	. . . . .	.	.	—	—	
35	Weidenberg . .	Pfarramt Weidenberg .	.	.	1	6½	
36	Weismain . . .	. . . . .	.	.	—	—	
37	Wunsiedel . . .	Bei dem K. Landgericht: Pfarramt Röthenbach	—	33			
		Betrag	—	33	378	41⅝	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	33	378	41⅛	
	B. Landgericht.						
37	Wunsiedel . . .	Bei dem K. Landgericht:					
		Pfarramt Dörflas .	1	11			
		„ Redwitz .	1	12			
		Bei dem Dekanat im Ganzen	34	11¾			
					37	7⅜	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarramt Altenbanz .	2	48			
		„ Banz . .	1	30			
		„ Kleinhereth .	2	48			
					7	6	
39	Guttenberg . .	Pfarramt Grafengehaig	1	—			
		„ Guttenberg .	—	21½			
					1	21½	
40	Mitwitz	Pfarramt Burggrub .	1	11			
		„ Mitwitz . .	2	49¾			
					4	—¾	
41	Tambach	Pfarramt Autenhausen .	1	2			
		„ Seßlach . .	—	26¼			
		„ Gemund .	4	—			
					5	28¼	
42	Thurnau . . .	im Ganzen	.	.	9	53	
		Summa totalis	.	.	443	38⅞	

Bayreuth, den 14. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch den ertheilten Landrathsabschied pro 18⅓ die Abhaltung einer Industrie-Ausstellung für den Obermainkreis im Laufe dieses Jahres anzuordnen geruht, und zu diesem Ende die Einstellung einer Position in das Kreisbudget allergnädigst genehmigt.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten die Belebung und Beförderung der vaterländischen Industrie beabsichtigenden Anordnung wird nun diese Industrie-Ausstellung für das Ende des Monats September ausgeschrieben und folgendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

§. 1.

Die in der Kreishauptstadt abzuhaltende Industrie-Ausstellung für den Obermainkreis umfaßt nur die Produkte der Industrie aus diesem Kreise, beschränkt sich jedoch nicht auf Kunstwerke und Schaustücke, sondern nimmt jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens bis 15. September d. J. an die unterfertigte Stelle eingesendet seyn und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Ursprungszeugnissen versehen,
c) jedes Stück mit einer besonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet,
d) mit einer in duplo nach Formular B. anzufertigenden Rechnung begleitet.

§. 3.

Von jedem Stücke wird angenommen, es sey zum Verkauf um den auf der Etiquette bezeichneten Preis disponibel, wenn nicht auf solcher das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist. Uebrigens sind die Preise stets auf Bayerisches Maaß und Gewicht reduzirt anzusetzen.

§. 4.

Jene Gegenstände, welche nicht verkauft werden können, werden dem Einsender portofrei zurückgeschickt. Ebenso werden die Erlöse aus den verkauften Erzeugnissen an den Sitz der treffenden Distrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 5.

Der disponible Fond gestattet zwar nicht, Prämien für ausgezeichnete Leistungen auszusetzen, doch soll derselben in allen Amtsblättern des Kreises ehrende Erwähnung geschehen.

§. 6.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Lokalbehörden unentgeldlich und mit größter Bereitwilligkeit auszustellen und von den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden ebenso zu kontrasigniren.

§. 7.

Hinsichtlich des Anfanges und der Dauer der Ausstellung wird das Nähere noch durch öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht werden.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Produkte im Obermainkreise zur Einsendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugnisse ein und glaubt einer solchen um so zuversichtlicher entgegensehen zu können, als der patriotische und praktische Sinn der Bewohner des Obermainkreises bekannt ist, mit welchem sie bei dem Vollzuge allerhöchster Anordnungen entgegenkommen, und die Vortheile nicht verkennen, welche Industrie-Ausstellungen für jene Produzenten mit sich führen, die preiswürdige Erzeugnisse zur allgemeinen Anschauung bringen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es sich hierbei zur besonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihrer Bezirke zur Fertigung und Einsendung von Produkten bestens aufzumuntern.

Bayreuth, den 2. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Formular A.

Etiquetten oder Zettel, welche jedem einzusendenden Gegenstande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müssen, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunahmen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück gestreiften Gingham zu 30 Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrschaftsgerichts N.) (bei den Städten Bayreuth, Bamberg, Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derselbe sendet an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, durch Fuhrmann oder Boten N. Kisten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayerischem Maaß und Gewicht.	Benennung der Gegenstände.	fl. kr. Preis eines Stücks, Dutzends, einer Elle, eines Pfunds, Zentners u. s. w.	fl. kr. Der zu berechnende und auszuwerfende Gesammtbetrag.	Leer zu lassender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr etwa anzuordnenden Commission.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenen Französischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Französische Staatsregierung hat die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich verstorbenen Ausländer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derselben an die betreffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 5ten d. Mts. erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, ebenfalls die Todtenscheine der in ihren Bezirken mit Tod abgehenden Französischen Staatsangehörigen hieher zur weitern Beförderung vorzulegen, und deßhalb das geeignete Benehmen mit den Pfarrämtern zu pflegen, damit jedesmal die Mittheilung des Todtenscheins eines verstorbenen Französischen Staatsangehörigen sofort erfolgt.

Bemerkt wird, daß jeder vom Pfarramte auszustellende Todtenschein von der Distrikts-Polizeibehörde kontrasignirt werden muß.

Bayreuth, den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nordamerika, resp. das Nachsteuerrecht der Standes- und Gutsherren bei solchen Auswanderungen nach §. 51 der IV. und §. 115 der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 31sten v. Mts. wird den obenbenannten Behörden zu ihrer Darnachachtung hiemit eröffnet, daß, nachdem zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freizügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika nicht erfolgt ist, den standesherrlichen und gutsherrlichen Behörden nach §. 51 der IV. und §. 115 der VI. Verfassungs-Beilage die Erhebung der Nachsteuer bei Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden kann, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Auswandernden den Erlaß dieser Abgabe bei den Standes- und Gutsherrschaften nachsuchen wollen, gegen einstweilige Deposition der Nachsteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß gesetzt werden darf.

Bayreuth, den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Freizügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika, resp. die Unzulässigkeit der Erhebung einer Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu Folge vorliegender offizieller Erklärung in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Ausübung eines Abzugsrechtes weder bei Auswanderungen noch bei Vermögens-Exportationen stattfindet, so ist in Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 31sten v. Mts. angeordnet worden, daß die Erhebung der

Digitized by Google

Nachsteuer für das Staatsärar im Sinne der hierüber ergangenen Entschließungen auch bei einfachen Vermögens-Exportationen zu unterbleiben habe, wornach sich die obenbenannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Bayreuth, den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte Pfarrei Bronn, im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reck auf die II. Pfarrstelle zu Neudroßenfeld ist die Pfarrei Bronn, im Dekanate Creußen, Landgerichts Pegnitz, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der bereits abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion wie folgt, berechnet:

I. An ständigem Gehalt:		
baar	49 fl. 40 kr.	
an Naturalien	121 fl. 16¼ kr.	
		170 fl. 56¼ kr.
4 12/24 Metz Dinkel,		
3 30/32 „ Waltz,		
6 Schffl. 3 10/32 „ Korn,		
2 „ 1 1/32 Metz Gerste		
7 „ 1 11/32 Metz Haber,		
II. Ertrag aus Realitäten:		
incl. 25 fl. für Wohnung, den Ertrag von 21 Tagw. Aecker, ¾ Tagw. Wiesen, 4 Tagw. Waldung		86 fl. 14 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
1 fl. 20 kr. Handlohn,		
— fl. 20 kr. Weidrecht,		
dann		
an verschiedenen Zehenten 202 fl. 43 kr.		204 fl. 23 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		54 fl. 56½ kr.
V. Einnahmen aus Sammlungen		8 fl. 15 kr.
Summa . .		524 fl. 44¾ kr.
Lasten . . .		14 fl. 13¾ kr.
Folglich bleibt reines Einkommen . .		510 fl. 31 kr.

Binnen 6 Wochen haben sich die Bewerber um diese Pfarrei vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth, den 11. April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretair.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Rescript, gegeben zu Athen den 13. Jenner l. Js., haben Seine Königliche Majestät allgnädigst beschlossen, die erledigte 2te Pfarrstelle in Berneck dem bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, Johann Wilhelm Friedrich Roth zu verleihen.

Der provisorisch angestellte Schullehrer Friedrich Carl Hagen von Mistelgau, dermalen zu Küps, Königlichen Landgerichts Cronach, und dessen Verlobte, die ledige Gastwirthstochter Margaretha Mäußel von Igensdorf, haben die hiererts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, bezüglich ihrer beabsichtigten Verehelichung, unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Dienstag den 26. April Vormittags 8 Uhr giebt die Oeconomie-Commission des K. B. Chevauxleger-Regiments Kronprinz mittelst Abstrich und vorbehaltlich höherer Genehmigung in Lieferung:

200 Kappenschirm
104½ Centner Zeugleder
14 rauhe Schaaffelle
50 Pfund Lohgarleder
100 Pfd. Sohlenleder
100 Pfd. Spogat
7 Pfd. Wachs
9800 ganze u. halbe Schloßnägel, dann Kartätschen Nägel
6342 Schnallen verschiedener Gattung
12½ Pfd. Rehhaare
32 wollene Satteldecken
134 Untergurten
50 Reitstangen
100 Hiebketten
94 Schultrensengebiß
219 Fouragierstrick
354 Halfterketten
300 Striegel
500 Kartätschen.

Zur Steigerung werden nur inländische Gewerbsberechtigte zugelassen, und die näheren Bedingnisse vor Anfang der Verhandlung eröffnet.

Bayreuth, den 11. April 1836.

Wolfgang Distler, Büttnermeister, und seine Ehefrau Elisabetha, geborne Fritz zu Pegnitz, haben nach der so eben zu Protokoll gegebenen Erklärung die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, den 26. November 1835.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl.

Der Gutsbesitzer Johann Kiesling zu Frankenhammer und Elisabetha Barbara Kreuzer von dorther haben in dem am 28sten v. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 7. März 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Das zur Verlassenschaft der verstorbenen Maurersgesellen-Wittwe Anna Cunigunda Schobert in Goldkronach gehörige ¼ Tagwerk Feld, der lange Acker, am Leisauer Steig, Nemmersdorfer Pfarrlehen, soll nach dem Antrage der Erben öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 28. April Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Berneck, am 21. März 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf

Gegen das Vermögen des Theerbrenners Sebastian Gruber von Höchstädt wurde der Concurs rechtskräftig erkannt, und es wird daher und zwar wegen Unbedeutenheit der Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

29. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des

Digitized by Google

Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden. Wer von der Masse etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte hieran bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu übergeben. Selb, den 23. März 1836.

Königliches Landgericht.

Nach dem Antrage der Relikten des verstorbenen Landrathes Wilhelm Müller von Marktleuthen und der Hammergutsbesitzerin Justina Müller von Wendenhammer werden nachstehende denselben zugehörige Realitäten nämlich:

a) 5¾ Tagwerk 8 □Ruthen zweimädige Wiesen, die Blumenauwiese im Steuerdistrikt Thierstein und

b) 1¾ Tagwerk an diese Wiese gränzenden Weih.r

öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Verkaufstermin steht auf den

26. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingnisse und die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben dahier eingesehen werden können; der Hinschlag aber von der Einwilligung der Interessenten abhängt.

Selb, den 16. März 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Alle diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Melbermeisters Johann Nicolaus Künzel zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den

30 April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine gehörig anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei der Vertheilung der Verlassenschaftsmasse keine Rücksicht darauf genommen wird.

Hof, am 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Verlassenschaft des verlebten Metzgermeisters Konrad Schwarz zu Lonnerstadt werden alle Diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus welch immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, auf den

28. April früh 8 Uhr

zur Liquidation um so gewisser hieher vorgeladen, als bei ihrem Nichterscheinen auf ihre späteren Ansprüche keine Rücksicht mehr genommen wird. Zugleich wird Termin zur gerichtlichen Veräußerung der rückgelassenen Realitäten, bestehend in einem Söldengütlein und 17 walzenden Grundstücken, deren nähere Beschreibung dahier eingesehen werden kann, an den Meistbietenden auf den

9. Mai d. J.

anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu vernehmen haben. Höchstadt, am 29. März 1836.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Da auch bei der zweiten Versteigerung des Antheils des Hammerwerks-Besitzers Christian Löwel zu Unterklingensporn an dem Hammergute Dürrenwaidt die Taxe nicht erreicht wurde, so wird dieser Antheil wiederholt der Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28. April c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Dürrenwaidt anberaumt, wo der Hinschlag vorbehaltlich des Einlösungsrechts für den Hypotheken-Gläubiger erfolgen wird. Das ganze Hammergut, wovon dem Christian Löwel die noch zur Zeit unabgetheilte Hälfte zugehört, besteht aus dem Bauernhause, Pachtershause, Scheune, Hammerhütte mit den nöthigen Geräthschaften zum Gewerbe, Wagenschupfe, Kohlhaus, Viehstall, Backhaus, Fluderbau, 20 □Ruthen Garten, 16 Jauchert Wiesen, 4 Jauchert Feld, 3 Jauchert Gehölz, Schutzteich sammt Grasrangen. Sämmtliche zum Hammerwerke gehörigen Appertinenzien mit dem Real-Gewerbsrechte und Handwerks-Geräthschaften wurden auf

11,251 fl. i. c.

eilf Tausend zweihundert fünfzig ein Gulden rheinisch geschätzt. Auf dem ganzen Hammergute zu Dürrenwaidt haften nach Cataster-Nummer des Distrikts Steinbach

2 fl. 4½ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48½ kr. Erbzins,
17 fl. 7½ kr. stetes Handlohn

zum K. Rentamte Lichtenberg. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, ferner sämmtliche

Digitized by Google

Hypotheken-Gläubiger zur Wahrung ihrer Gerechtsamen hiervon benachrichtiget. Naila, den 13. März 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In dem Schuldenwesen des Essigfabrikanten Joseph Reichelmayer von München wird auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts München dessen zu Schweissenreuth im Jahr 1827 neu erbautes massives Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Solches enthält zwei gut gewölbte Keller, eine große Werkstätte, in welcher die Wetzsteinfabrikation von dem Schuldner betrieben wurde, ferners eine große Stube zur Essigfabrikation geeignet, dann eine Wohnstube, ein Nebenzimmer, 1 Küche und 2 Kammern, und ist mit 41½ kr. Steuersimplum nach Bes.-Nr. 124 belegt. Strichstermin ist auf den

30. April d. Js.

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Kemnath, am 17. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache der Margaretha Elisabetha Pistor von Kirchleus das Grundvermögen derselben:

1) ein Hofgut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, ¼ Tagwerk Gemüß- und ¼ Tgw. Grasgarten, 18¼ Tgw. Feldern, 1½ Tgw. Wiesen, 1½ Tgw. Holz und dem Gemeinderecht, B. Nr. 103,
2) 2 Tgw. lediges Feld auf dem Kirchleuser Rain, B. Nr. 105,
3) 1½ Tgw. Oedung auf dem Schutzstein, B.N. 104,
4) ½ „ Feld auf dem Kirchleuser Rain, B.Nr. 106,
5) ¼ „ „ das Schuläckerlein, B. Nr. 108,
6) 3 „ „ auf dem Schuttstein, B. Nr. 110,
7) ½ „ „ hinterm Kreuz, B. Nr. 111,
8) 1 „ „ der Grabenacker, B. Nr. 319,
9) 1 „ „ im Lindig, B. Nr. 312,
10) 1 „ Wiese, die Bachwiese, B. Nr. 107,
11) 1 „ „ die Frohnwiese, B. Nr. 253,

am 30. April l. J., Vormittags

im Landgerichtssitze an zahlungsfähige Meistbietende verkauft. Es ergeht hiermit Ladung an Kaufslustige, welche die Schätzung und Belastung der Grundstücke in der Amtsregistratur einsehen, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbsinteressenten erhalten. Culmbach, den 31. März 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird in der Verlassenschaftssache des Christian Siegfried Vogel dahier, zu der Bekanntmachung vom 10ten vor. Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) das Waarenlager, bestehend in Baumwollen- und Linnen-Garnen, Linnen- und Baumwollen-Waaren, am

27. April,

2) die Mobiliarschaft am

zweiten Mai,

veräußert werden soll, und daß die früher für den Verkauf dieser beiderlei Sachen angesetzten Termine hiernach abgeändert sind. Kulmbach, am 11. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Hinkelmann.

In der Conkurssache des Wirths Johann Schaller in Zapfendorf hat das auf das Söldgütlein nebst Nebengebäuden ꝛc. gelegte höchste Aufgebot von 1750 fl. den vorher gerichtlich hergestellten Schätzungspreis nicht erreicht. Auf Antrag der Gläubiger wird daher weitere Tagsfahrt zur Versteigerung derselben auf

Freitag den 29. April 1836,
Vormittags 10 Uhr,

im Orte Zapfendorf anberaumt, und die Einladung von Kaufsliebhabern hiezu öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der auf gedachtem Söldgütlein haftenden Lasten und Abgaben wird auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte d. d. 9. Februar 1836, pag. 134, verwiesen. Scheßlitz, am 5. April 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Konkursmasse des Rothgerbermeisters Johann Andreas Hagen zu Arzberg gehörige Wohnhaus wird mit dem dabei befindlichen Stadel, Keller und Hofraum, dem von einem Hypothekengläubiger gestellten

Digitized by Google

Antrage zufolge, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Bietungs-Termin auf den

28. April c. a.

im K. Landgerichte dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 22. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Donnerstags den 28sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamte eine bedeutende Quantität Haber, von der letzten Erndte, meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Hof, den 16. April 1836.

Königliches Rentamt.
Brater.

Johann Autsch von Autenhausen hat dahier angezeigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern zu wollen, und werden daher dessen sämmtliche Gläubiger auf

Freitag den 13. Mai l. Js. früh 10 Uhr

mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle ihre Forderungen später nicht mehr berücksichtigt werden können. Tambach, den 7. April 1836.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der zum Freiherrlich von Aufseßischen Rittergut Königsfeld gehörigen Waldparzelle, der Peterswinkel genannt, werden

180 Stück Fichten und Tannen,

welche bereits abgeholzt sind, in einzelnen Parthien, so wie an dieser Stelle, dann in der Waldparzelle Breitenloh einige

20 Stück Eichen auf dem Stocke,

sämmtliche Stämme zu Commerzial-, Nutz-, Bau- und Brennholz geeignet, mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 27. April früh 9 Uhr

in Königsfeld angesetzt. Der Holzaufseher Ott daselbst ist angewiesen, den Kaufsliebhabern das benannte Holz auf Verlangen zu zeigen.

Aufseß, den 11. April 1836.

Freiherrlich von Aufseßische Renten-Verwaltung.
Gewinner, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 21 kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Henriette Ney aus Bamberg

wird den 24sten d. Mts. mit einem Sortiment aller Arten Damenputz, nach dem neuesten Geschmack gefertigt, zum Brandenburger Markt eintreffen.

Nebst allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln empfehle ich namentlich eine sehr grosse Auswahl von Bast- und Strohhüten für Damen, Mädchen und Kinder, so wie auch Knabenkappen.

Durch persönliche Einkäufe in ersterem, so wie durch eine selbst errichtete Fabrik in letzteren, bin ich im Stande, schöne Waare mit sehr billigen Preisen zu verbinden, und bin daher der festen Ueberzeugung, jeder Forderung genügen zu können.

Meine Wohnung werde ich in der nächsten Nummer dieses Blattes ergebenst anzeigen.

(Bücher-Versteigerung.) Da die Hindernisse, durch welche der — zur Versteigerung der Consistorial-Rath Dr. Degen'schen theologisch - philologischen Bibliothek zu Bayreuth auf den 25. April curr. bestimmte Termin auf den 13. Juni verlegt wurde, beseitigt sind, so hat es nunmehr bei dem erstern Termin sein Verbleiben, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, dass die Versteigerung Nachmittags beginnt und so an den folgenden Tagen fortgesetzt wird, sofortige Baarzahlung zur Bedingung gemacht werden muss, und Cataloge in der Grau'schen Buchhandlung zu Bayreuth und bei den Herren Auctionator Börner und Antiquar Heerdegen in Nürnberg gratis zu haben sind.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend am 23. April 1836.

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise, dann an den Armenpflegschafts-Rath in Bamberg. (Den Vollzug des §. 66 der Instruktion vom 24. December 1833, die Abänderung der Formularbeilage 11 dieser Instruktion, und die analoge Anwendung des §. 17 Lit. b. im revidirten Gemeinde-Edikte auf die Rechnungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 30sten v. Mts. in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, noch nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 30sten d. Mts. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten müßten abgeholt werden, um rechtzeitig die Vorlage an die allerhöchste Stelle bewirken zu können.

Bayreuth, am 22. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Wagner kam die Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle, nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion, folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen:

16 Klftr. altes Maas gemischtes weiches Scheitholz, à 5 fl. pr. Klftr.	80 fl.	— kr.
80 Stück Wellen, à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert . .	1 fl.	20 kr.
Betrag	81 fl.	20 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	81 fl. 20 kr.
2) aus Stiftungskassen:			
a) an baarem Geld . .	aus der Kirchenstiftung Windsbach.	100 fl. — kr.	
b) an Naturalien: 7 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. 3¼ Sdl. Korn, à 10 fl. . .	aus der Kirchenstiftung Windsbach.	74 fl. 33¼ kr.	
a) an baarem Geld . .	aus der Kirchenstiftung Bertholdsdorf.	2 fl. 11¼ kr.	
b) an Naturalien: 3 Schfl. — Mtz. — Vrlg. — Sdl. Korn, à 10 fl. . .	aus der Kirchenstiftung Bertholdsdorf.	30 fl. — kr.	
3) von andern Pfarreien, und zwar: von der katholischen Pfarrei Veitsaurach: 5 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sdl. Korn, à 10 fl. .		59 fl. 3¼ kr.	
4) von Privaten		14 fl. — kr.	
	Summa		361 fl. 8¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude .		36 fl. — kr.	
do. 1/16 Tagwerk Obst- und Gemüßgarten . .		2 fl. — kr.	
			38 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten		— fl. — kr.	
2) an Zehenten: a) vom Grün-Schmalsaat- oder Brachzehenten . .		60 fl. 41 kr.	
b) vom Hopfenzehenten		6 fl. 46¼ kr.	
c) vom Blutzehenten		12 fl. 6¼ kr.	
d) vom fixirten Weizendorfer Kleinzehenten . . .		3 fl. 46¼ kr.	
e) vom fixirten Kutschendorfer Kleinzehenten . .		— fl. 15¾ kr.	
			83 fl. 35¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . incl. 36 fl. 12½ kr. Beichtgelder.			135 fl. 39¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			4 fl. 30 kr.
		Summa des reinen Einkommens	622 fl. 53 kr.

Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 12. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. München am 17. April l. J. die durch Beförderung des Pfarrers **Kummerer** auf die Pfarrei Obersaal, Landgerichts Kelheim, sich eröffnende Pfarrei **Waltershof**, Landgerichts Waldsassen, dem Expositus Georg **Krauß** in Pfraundorf, Landgerichts Burglengenfeld, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das von dem verstorbenen Magistratsrath und Fabrik-Besitzer Leers und dessen Ehegattin Marianna, geborne Roosen, gegründete Waisenhaus zu St. Georgen, soll am 12. Juni d. Js. feierlich eröffnet werden.

Indem diese Eröffnung den verehrlichen Verwandten der milden Stifter und überhaupt allen Freunden von Wohlthätigkeits-Anstalten zur gefälligen Theilnahme hiemit bekannt gemacht wird, fordert man zugleich diejenigen Pfleg-Väter und Vormünder der hiesigen Stadt, welche eheliche, 6 bis 14. Jahre alte Doppelwaisen, in Pflege oder unter Curatel haben, hierdurch auf, ihre Gesuche wegen Aufnahme dieser Doppelwaisen in das Leers'sche Waisenhaus längstens bis zu Ende dieses Monats dahier einzureichen. —

Bayreuth, den 20. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Unterzeichnete Verwaltung hat ein Capital von 1000 fl. gegen erste Hypothek auszuleihen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 21. April 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.

Busch, Vorstand.

Sämmtliche zur Conkursmasse der Drahtwerksbesitzer Carl Engelhardt'schen Relicten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt und zwar zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf

Montag den 16. Mai a. c.

anberaumt, zu welchem allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drathfabrikgebäude bei Berneck am Mainfluß, das Gottliebsthal genannt, — dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drathzuge, und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden,

II. eine Drathscheune, mit Drathscheuer, dann einem Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und zwei Böden,

III. zwei Kohlschupfen,

IV. ein Backofen,

V. eine Wagenremiß mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh,

VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindetheilen,

VII. ein Keller,

VIII. ein Fischwasser.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Conrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,

b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,

c) ½ Tagwerk Feld im sogenannten Sitzglas,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 17. Mai a. c.

anberaumt worden, an welchem nach Umständen sogleich der unbedingte Hinschlag erfolgen kann. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dahier bei Gericht einzufinden.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Alle diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Melbermeisters Johann Nicolaus Künzel zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den

30 April c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine gehörig anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei der Vertheilung der Verlassenschaftsmasse keine Rücksicht darauf genommen wird.

Hof, am 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Ueber den Nachlaß des zu Brand verstorbenen Weber

Digitized by Google

meisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner ist der Conkurs eröffnet worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den
16. Mai c. a.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
20. Juni c. a.,
3) zur Schlußverhandlung auf den
25. Juli c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas an Geld- und Geldswerth vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß nach der erhobenen Taxe sich der Vermögensbestand auf 1016 fl., mit Ausschluß von 171 fl. ausstehenden Forderungen, bei welchen es noch zweifelhaft ist, ob solche als richtig anerkannt, und auch exigibel seyn werden, der Passivstand hingegen auf 8007 fl., worunter 900 fl. Hypothekeneinträge ohne die rückständigen Zinnsen sich befinden, erstreckt, daher die nicht bevorzugten Gläubiger sich am I. Ediktstage über die Fortsetzung des Concurses auf ihre Kosten zu erklären haben. Wunsiedel, den 24. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers folgende, den Landwirth Johann und Margaretha Hilpertischen Eheleuten zu Lorenzreuth zugehörige Grundbesitzungen, als:

1) der Gutsbestand eines ehemaligen halben Hofes zu Lorenzreuth, bestehend aus Haus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofrecht und Holzschlicht, 9⅝ Tagwerk Feld, 1⅝ Tagwerk Wiesen, einem Fischwasser, Pflanzgärtlein, Gerechtholz zu 3 Klafter Holz und Gemeinderecht, Steuer-Bes.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 75, Steuer-Capital 1040 fl., geschätzt auf 3882 fl.,
2) 3¼ Tagwerk Feld der Tannlohacker, St.-Bes.-Nr. 7, U.-B. 81, Steuer-Capital 160 fl., geschätzt auf 525 fl.,
3) 1¼ Tagwerk, das vordere Stück Feld in der Tannloh, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 82, Steuer-Capital 60 fl., geschätzt auf 175 fl., und
4) ⅞ Tagwerk Wiese, die mittlere Klingenwiese, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 87, Steuer-Capital 170 fl., geschätzt auf 375 fl.,

welche Objekte zusammen dem Freiherrlich von Woldenfels'schen Rittergute Oberröslau grund- und zinnsbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zur Legung der Angebote auf
Montag den 9. Mai Vormittags
dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Hiezu werden nun besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Einsicht der vorliegenden Schätzungsverhandlung in der Gerichtsregistratur dahier stündlich erfolgen könne, die auf den Kaufsobjekten haftenden grundherrlichen Lasten im Verkaufstermine noch näher bekannt gemacht werden sollen, und der Hinschlag auf das Meistgebot nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt werden wird.

Wunsiedel, den 11. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf dem Grunde rechtskräftiger Erkenntnisse und Beschlüsse wird auf Andringen einiger Gläubiger das Anwesen des Oekonomen Johann Henfling von Oberbibrach auf künftigen
Freitag den 3. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr
im hiesigen Landgerichtslokale öffentlich versteigert und zwar im Ganzen oder theilweise nach seinen einzelnen Bestandtheilen, je nachdem Kaufsliebhaber hiezu sich einfinden werden. Dieses Anwesen enthält den ½ Bühlhof, das unbezimmerte Meroldische ¼ Gütl, den unbezimmerten Schloßhof und einige walzende Grundstücke, sämmtlich auf 3090 fl. taxirt.

Der Bühlhof besteht außer den nöthigen in einem guten Stande sich befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Felsenkeller und zwei Hauskellern,

Digitized by Google

aus einem Garten zu ¼ Tagw., 14¾ Tagw. Feldern, 3¾ Tagw. zweimähdiger und 3 Tgw. einmähdiger Wiesen, aus einem Weiher zu ¼ Tagw., aus dem Forstrechte zu jährlich 2 Klafter Brennholz, 2 Klafter Stöcke und der benöthigten Rechstreu, ferners aus dem Antheile am Bräuhause in Bibrach, aus der Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und an dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Zum unbezimmerten Merolbischen $\frac{1}{12}$ Gütl gehören 4¼ Tagw. Felder und 1¼ Tagw. Wiesen; zum unbezimmerten $\frac{1}{16}$ Schloßhof hingegen 3 Tagw. Felder.

Die walzenden Grundstücke bestehen aus 1½ Tagw. Feldern, 2¼ Tagw. Waldung und 2 Tagw. Wiesen.

Der Gemeindevorstand Norbert Thurn in Bibrach ist angewiesen, den Kaufslustign obige Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kaufsbedingnisse selbst werden vor der Versteigerung eröffnet werden. Eschenbach, den 24. März 1836.

Königliches Landgericht.
Seusburg.

Das zu der Johann Hofmann'schen Conkursmassa zu Schwürbitz gehörige Grundvermögen, wie solches in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom v. J., Nr. 87 des allgemeinen Anzeigers, beschrieben ist, wird am

17. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Metzgers Adam Fischer zu Schwürbitz, auf besonderen Antrag der Gläubiger nochmals unter den gesetzlichen Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da das Gebot von 1925 fl. von den Gläubigern nicht genehmigt wurde.

Lichtenfels, den 7. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth gehörigen Grundbesitzungen, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte Jahrgang 1835: Nr. 133, 138, 141, Jahrg. 1836: Nr. 14, 18, 21 und im allg. Anzeiger des Reichs, Jahrg. 1835: Nr. 89, Jahrg. 1836: Nr. 9 beschrieben sind, werden dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin auf den

6. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und Käufer, so wie die Gläubiger zur allenfallsigen Ausübung des jus delendi bei Verlust des Rechtes vorgeladen. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die zur Conkursmassa des Friedrich Körner von Schlüsselfeld gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das vormalige Amtsdienershaus ohne Zubehörung und Bürgerrecht zu Schlüsselfeld, freieigen, Bes.-Nr. 677, mit 210 fl. Steuer-Capital belastet,
2) ⅛ Morgen der Amtshausgarten, mit Bes.-Nr. 678 und 85 fl. Steuer-Capital, freieigen,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

11. Mai l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Strichsbedingungen in termino bekannt gemacht werden und der Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Höchstadt, am 8. März 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Georg Erbar von Albach, Soldat beim Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente wurde seit dem Feldzuge nach Rußland vermißt, und ist nach rechtskräftigem Erkenntnisse vom 8. März 1835 auf den Grund der eidlichen Aussage zweier Zeugen, vermöge welcher er im Hospitale zu Garitz, im Königreiche Sachsen, verstorben ist; für todt erklärt worden. Demgemäß werden die etwaigen Leibeserben, oder alle diejenigen, welche irgend Ansprüche auf das Vermögen des Verlebten, das nach der letzten Curatelrechnung aus 256 fl. 23 kr. besteht, zu machen haben, aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato beim hiesigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls dasselbe an dessen bekannte nächste Seitenverwandte sofort ausgeantwortet werden soll. Höchstadt, am 23. Januar 1836.

Königliches Landgericht,
Koch, Ldr.

Vom K. Landgerichte Eulmbach wird in der Verlassenschaftssache der Margaretha Elisabetha Pistor von Kirchleus das Grundvermögen derselben:

Digitized by Google

1) ein Hofgut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüß- und $\frac{1}{16}$ Tgw. Grasgarten, 18½ Tgw. Feldern, 1½ Tgw. Wiesen, 1½ Tgw. Holz und dem Gemeinderecht, B. Nr. 103,
2) 2 Tgw. lediges Feld auf dem Kirchleuser Rain, B. Nr. 105,
3) 1½ Tgw. Oedung auf dem Schutzstein, B. Nr. 104,
4) ½ „ Feld auf dem Kirchleuser Rain, B. Nr. 106,
5) ¼ „ „ das Schuläckerlein, B. Nr. 108,
6) 3 „ „ auf dem Schuttstein, B. Nr. 110,
7) ¼ „ „ hinterm Kreuz, B. Nr. 111,
8) 1 „ „ der Grabenacker, B. Nr. 319,
9) 1 „ „ im Lindig, B. Nr. 312,
10) 1 „ Wiese, die Bachwiese, B. Nr. 107,
11) 1 „ „ die Frohnwiese, B. Nr. 253,

am 30. April l. J., Vormittags

im Landgerichtssitze an zahlungsfähige Meistbietende verkauft. Es ergeht hiermit Ladung an Kaufslustige, welche die Schätzung und Belastung der Grundstücke in der Amtsregistratur einsehen, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbsinteressenten erhalten. Culmbach, den 31. März 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die dem Christoph Lang zu Kupferberg zugehörigen Realitäten, als:

1) 1 Wohnhaus, Haus-Nr. 50, mit Stadel, Schorgärtlein und Hofraith, B.-Nr. 318, St.-D. Kupferberg, mit 19½ kr. Steuersimplum belegt, grundbar der Commune Kupferberg, und
2) ein dazu gehöriges Gemeinderecht, B.-Nr. 319, St.-D. Kupferberg, zusammen auf 400 Gulden gewürdigt, dann
3) 4 Tagwerk Feld in der Wurmleithen, B.-Nr. 715, St.-D. Kupferberg, belastet mit 45 kr. Steuer in simplo und auf 800 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

3. Mai l. Js.

an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Christoph Lang zu Kupferberg aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesem Tage zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihre Befriedigung aus dem Erlöse vorbenannter Realitäten nicht erhalten können.

Culmbach, den 29. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Körblerswittwe Christianne Schmidt von Dormitz gehörige Wohnhaus, Nr. 57 zu Dormitz, mit Gärtlein, Besitz-Nr. 243, geschätzt auf 500 fl., zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

14. May, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, den 22. März 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf Instanz eines Gläubigers werden nachstehende Realitäten des Metzgermeisters Johann Dannhorn zu Weischenfeld dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt:

1) ein Wohnhaus mit ½ Tagw. Pflanzgarten, B.-Nr. 702, Werth 450 fl.;
2) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 703, Werth 50 fl.;
3) ¼ Tgw. Feld im Forreis, B.-Nr. 704, Werth 70 fl.;
4) 1½ Tgw. Feld bei der Spreiselmarter, B.-Nr. 103, Werth 240 fl.;
5) eine Scheune am Zeubachsbach mit Keller, B.-Nr. 241, Werth 60 fl.

Termin hiezu ist auf den

12. Mai c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, und werden an demselben die Lasten und Abgaben der Realitäten, so wie die Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.
Friedrich.

Nikolaus Kaupel von Seßlach will mit seiner Familie in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern; indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche gegen die Nikolaus Kauplischen Eheleute Forderungen oder sonstige

Digitized by Google

Rechte geltend zu machen haben gedenken, aufgefordert, solche künftigen

Montag den 2. Mai 1836 Vormittags 10 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sonst bei Ausantwortung des Vermögens der Kauplischen Eheleute auf die Nichterschienenen keine Rücksicht genommen werden wird.

Seßlach, den 2. April 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Pankraz Ochs, geboren zu Dürrbrunn den 15. October 1787, und seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812, welchen derselbe als Soldat des 9ten Linien-Infanterie-Regiments mitgemacht hat, vermißt, wurde auf den Grund der Depositionen exzeptionsfreier Zeugen durch Erkenntniß vom 27. October 1835 für todt erklärt. Allenfallsige Descendenten desselben, welche auf dessen Vermögen gegründete Ansprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, längstens am

6. October d. J.

um so zuversichtlicher geltend zu machen, als außerdem dessen in 249 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen an dessen legitimirte Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Ebermannstadt, den 1. April 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die allenfallsigen Leibeserben des nach Aussage zweier classischen Zeugen am 10. Juni 1813 im Militair-Lazarethe zu Bletzkowich in Rußland verstorbenen vormaligen Soldaten Georg Daum von Rothenkirchen haben sich binnen einem halben Jahre und längstens bis zum

Samstag den 1. October d. Js.

dahier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls dessen in 1900 fl. bestehendes Vermögen an seine hierländische Anverwandte vertheilt werden wird. Nordhalben, den 21. März 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Gramm.

Das zu Uetzing gelegene halbe Wohnhaus und Stadel des Bauern Georg Weiß von da wird am

18. Mai l. Js. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau zum drittenmale feilgeboten und erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes.

Thurnau, am 7. Aptil 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,

als

provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Bei dem Nachlasse des kürzlich verstorbenen Friedrich Gagel zu Michelau, ist dessen Sohn Peter, welcher als Soldat im Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, als siebenter Miterbe betheiligt.

Dieser Peter Gagel, welcher seit der Schlacht bei Inetterbock keine Nachricht mehr von seinem Leben gegeben hat, oder dessen allenfallsige Erben werden nun aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

1. September laufenden Jahrs

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls der auf 184¼ Gulden sich berechnende Erbtheil den Geschwistern des Abwesenden unter Aufhebung der durch Hypothek auf das väterliche Haus aufrechtgemachten Caution überwiesen werden wird.

Küps, am 23. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonial-Gericht Unterrodach.

Ritter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die K. Regierung die Abhaltung von Jahrmärkten an den großen Wallfahrts-Tägen zu Marienweiher, K. Landgerichts Münchberg, als:

a) an Christi Himmelfahrt,
b) am Vorabende vor Pfingsten,
c) am Pfingst-Montage,
d) an Marien Heimsuchung, und
e) an Marien Geburt,

genehmigt und festgesetzt hat.

Marienweiher, am 17. April 1836.

Der Gemeinde-Vorstand,

Schwander.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 15 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.
Haber . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Meiner ergebenen Anzeige in Nr. 48, eine sehr grosse Auswahl von Damenputz betreffend, füge ich die Bemerkung bei, dass meine Wohnung neben dem Herrmann'schen Gasthause, Nr. 44 parterre, sich befindet.

Ich werde mich bemühen, schöne Waaren mit sehr billigen Preisen zu vereinen, besonders Strohhüte werde ich zu den Fabrik-Preisen verkaufen, und bitte nur um geneigten Besuch.

Henriette Ney,
Marchande de Mode aus Bamberg.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 16. April. Der Taglöhner Preißinger zu St. Georgen, mit der ledigen Margaretha Wagner daselbst.

Den 17. April. Der Königl. Rechnungs-Revisor Christoph Friedrich Feder dahier, mit Jungfrau Sophia Helena Henriette Schramm von hier.

Den 19. April. Der Bauersmann Johann Meyer zu Destuben, mit Margaretha Porst von Tiefenthal.

— — Der Maurergeselle Thomas Keil vom Neuenwege, mit der ledigen Anna Elisabetha Kaul von da.

— — Der Viktualienhändler Wolfg. Deierling im Neuenwege, mit der ledigen Magdalena Heller von da.

Geborne.

Den 14. April. Die Tochter des Zimmergesellen Götschel zu St. Georgen.

Den 15. April. Der Sohn des Taglöhners Schmidt in den Moritzhöfen.

Den 15. April. Die Tochter des Gärtners Böhner dahier.

— — Die Tochter des Aktuars Gerhaher, beim K. B. 1sten Chevaurlegers-Regimente dahier.

Den 16. April. Der Sohn des Schauspielers Doß dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. April. Die Tochter des Bürgers und Messerschmiedmeisters Renner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Roth- und Gelbgiesermeisters Blankenbühler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lauterkorn dahier.

Den 18. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. April. Der Sohn des K. Bayer. Artillerie-Lieutenants zu Würzburg, Freiherrn v. Reibelt.

Den 21. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 13. April. Der Sträfling Augustin, von Kolmstein, K. Landgerichts Kötzing, alt 27 Jahre.

Den 15. April. Der Kutscher Friedrich dahier, alt 50 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 16 Tage.

— — Der K. Bayer. Consistorialrath und reformirte Pfarrer Dr. Starke, alt 69 Jahre und 2 Monate.

— — Der Hornist Forster, beim K. Bayer. Infant.-Regimente Seyßel d'Aix, alt 32 Jahre und 17 Tage.

Den 16. April. Die Wittwe des Pachtbauers Friedel in den Neuenhäusern, alt 60 Jahre, 2 Monate und 12 Tage.

— — Der Zimmermeister Scriver in der Armen-Beschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 70 Jahre.

— — Die Taglöhners-Wittwe Meyer zu St. Georgen, alt 81 Jahre.

Den 17. April. Die Wittwe des Webergesellen Stang dahier, alt 63 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Den 19. April. Der Buchhalter in der Grau'schen Buchhandlung, Hempel dahier, aus Hirschberg in Schlesien, alt 32 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier, alt 16 Tage.

Den 20. April. Die Ehefrau des Taglöhners Jäger dahier, alt 69 Jahre und 28 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 50. Bayreuth, Dienstag am 26. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die technischen Unterrichts-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 4ten d. Mts. hat das K. Staats-Ministerium des Innern ein umfassendes Rescript über die technischen Unterrichts-Anstalten im Königreiche und den gesammten technischen Unterricht erlassen, welches nebst seinen Anlagen in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Kreis-Intelligenzblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Distrikts-Polizeibehörden, die Distrikts-Schul-Inspektionen, die Lokal-Schul-Commissionen, die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen, und die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erhalten in Folge höchster Ministerial-Anordnung noch besondere Exemplare dieser Beilage.

Die Anlage 2 zu dem erwähnten höchsten Ministerial-Rescripte wird, wo es nicht gleich im Anfange geschieht, nachträglich mitgetheilt werden, so wie sie nach und nach von München eintrifft.

Bayreuth, den 13. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

(Die Erörterung der Frage: ob durch Aufnahme unter die Pfarramts-Candidaten den Anforderungen des §. 47 im Heer-Ergänzungs-Gesetze genügt sey? betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 15ten d. Mts. ist die Anforderung des §. 47 des Heeres-Ergänzungsgesetzes durch die Aufnahme eines protestantischen Theologen unter die Pfarramts-Candidaten und das hierüber beigebrachte Zeugniß um so mehr für erfüllt zu achten, als die besondere Aufnahms-Prüfung nebst der Bearbeitung und Ablegung einer Predigt alle übrigen Qualifikations-Beweise für das Predigtamt umfaßt, und hiernach den gesetzlichen Voraussetzungen des Qualifikations-Beweises in einem die Anforderungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes noch übersteigenden Maaße entspricht.

Digitized by Google

le obenbenannten Behörden haben in vorkommenden Fällen ſich hiernach zu achten.

Bayreuth, den 23. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Verrechnung der Strafgelder für Uebertretungen der Straßen-Polizei-Ordnung, nach Maaßgabe einer Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 10. October 1822, für die Armenfonde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem einige Behörden bezüglich der Verrechnung der wegen Uebertretung der Straßen-Polizei-Ordnungen erhoben werdenden Strafgelder von den beſtehenden Normen abgewichen ſind, und dadurch Reklamationen herbeigeführt haben, ſo wird in Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 13ten v. Mts. die deßfalls bereits unterm 10. October 1822 von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen erlaſſene Entſchließung wiederholt zur Kenntniß ſämmtlicher Diſtrikts-Polizeibehörden gebracht.

Bayreuth, den 23. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Bei den mittelſt Bericht vom 31. Auguſt vorgetragenen Verhältniſſen hinſichtlich der vormaligen Chauſſée-Caſſen wird nunmehr nach dem berichtlichen Gutachten der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 28. März d. Js. genehmiget, daß die Straßenpolizei-Strafgelder, welche ehemals in die abgeſonderten Chauſſée-Caſſen gefloſſen ſind, ſeit dem 1. October 1817 aber in die Kreiskaſſe fließen, im Untermainkreiſe künftig, gleich wie in den übrigen Kreiſen behandelt, reſp. zu gleichen Theilen unter die Angeber und die nächſtgelegenen Armenkaſſen vertheilt werden. Die eingeſendeten Akten folgen zurück.

München, den 10. October 1822.

An die K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachſtehendes höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 10. April d. Js, des Inhaltes:

„Durch Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 5. Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß im Hinblicke auf das Heer-Ergänzungsgeſetz vom 15. Auguſt 1828, §§. 55 und 58, und auf die Vollzugsverordnung vom 13. März 1830, §. 80, Abſ. 2, den Einſtehern nicht geſtattet werden könne, während der Dienſtzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, ihre Einſtandskapitalien zu verpfänden, weil einer Seits ſolche Verpfändungen, das leichtſinnige Schuldenmachen der Einſteher ſehr erleichternd, auf das moraliſche und dienſtliche Verhältniß derſelben höchſt nachtheilig einwirken, anderer Seits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werde.

Gleiche Gründe ſprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräußerns der Zinſen aus noch nicht abverdienten Einſtandskapitalien.

Digitized by Google

Durch dieses Veräußern der Zinsen wird, besonders wenn das Bedürfniß oder der Leichtsinn des Einstehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militairdienst und die Disciplin gefährdet, indem der Soldat, welcher seine Einstands-Capital-Zinsen auf seine zu erstehende Dienstzeit abgetreten hat, theilweise das pecuniäre Interesse, welches ihn als Einsteher an die Erfüllung der übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erscheinen aber überdies selbst dann, wenn dabei kein Wucher stattfindet, als gewagte Geschäfte, indem nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §§. 58, Abs. 2 und 83, Abs. 1, im Falle der von dem Einsteller durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit oder im Falle der Desertion die noch nicht erhobenen Zinsen eben so, wie das Capital selbst, entweder confiszirt oder zur neuen Einstellung verwendet werden.

Es ist demnach den etwaigen Verpfändungen, Zessionen und anderen Veräußerungen noch nicht angefallener Zinsen aus noch nicht abverdienten Capitalien eben so wie den Verpfändungen ꝛc. der Einstandskapitalien selbst, die gerichtliche Verlautbarung, resp. Protokollirung oder Vormerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge solcher Verträge zu verweigern"

wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Gailnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Steurer kam die Pfarrei Gailnau, K. Dekanats Insingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte			— fl. — kr.
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude . .	30 fl. — kr.		
Nutzanschlag der Grundstücke, bestehend aus einem Gemüßgärtlein, einem größern Gemüßgarten, einem Gemeindegärtlein, dem Krautbeet, einem Baumgarten mit Inbegriff des sogenannten Kirchen-Aeckerleins, dann 1 Tagwerk Hutwiesen, nebst zwei untere Gemeindetheile, zwei ältere Gemeindetheile und einem Gärtchen hinter dem Kirchhofe . . .	40 fl. 13 kr.		
		70 fl. 13 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten und zwar:			
an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten	523 fl. 19 kr.		
b) vom kleinen Zehenten	58 fl. 54½ kr.		
c) vom Blutzehenten	4 fl. 28½ kr.		
		586 fl. 42 kr.	
	Betrag	656 fl. 55 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	656 fl. 55 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, incl. 13 fl. 41½ kr. Beichtgeld	32 fl.	57 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl.	— kr.
Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind . . .	689 fl.	52 kr.

Ansbach, den 14. April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. April l. J. haben Seine Königliche Majestät der, von Carl von Haubner für den Pfarramts-Candidaten Daniel Eckart aus Külsheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Brand, Dekanats Wunsiedel, die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines heute erhaltenen Auftrags des Präsidiums der Königlichen Regierung des Obermainkreises beeilt sich der Unterzeichnete, das nachstehende von Seiner Majestät unserem allergnädigsten König an den Herrn General-Commissair und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Andrian, erlassene huldvolle Handschreiben vom 17ten d. Mts.:

„Herr General-Commissair und Regierungs-Präsident, Freiherr von Andrian!

„Die treue Liebe, womit die Bayern aller Kreise ihres Königs während seiner Abwesenheit gedacht und bei seiner Rückkehr ausgedrückt haben, sind unendlich wohlthuend für Mein Herz.

„Ich kenne mein biederes Volk, und Ich weiß, daß hinwieder die Redlichkeit Meiner Absichten und Mein unabläßiges Streben für sein Wohl ihm nicht verborgen sind. Aber erhebend bleibt dieses angestammte Wechselverhältniß teutscher Fürsten und teutscher Völker, in so rührender Weise sich aussprechen zu sehen. Drücken Sie den Bewohnern des Ihrer Leitung anvertrauten Kreises aus, was ihr König, was ihr gemeinsamer Vater für sie empfindet. Sagen Sie ihnen Insbesondere, daß wenn Ich die von vielen Seiten beabsichtete Sendung einiger Abordnungen ablehnend bescheide, es lediglich geschieht, um den Mir so theueren Gemeinden Kosten zu ersparen, welche mitunter die minder bemittelten Bürger und Familien-Väter treffen würden, die ihre Kinder nur mühsam mit der Hände-Arbeit ernähren.

„Versichern Sie Alle Meines innigsten Wohlwollens und halten Sie Sich selbst, Herr Regierungs-Präsident, Ihrer Seits Meiner Königlichen Geneigtheit versichert.

„Ihr

„wohlgewogener König
Ludwig."

„München, den 17. April 1836.

den Einwohnern der hiesigen Kreis-Hauptstadt, seines höchst erfreulichen Inhalts wegen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, am 22. April 1836.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

Ein Stück Pelz — eine sogenannte Boa — ist gefunden worden, und kann, gegen Vergütung der Insertionsgebühren, auf dem Magistrats-Bureau Nr. 4 in Empfang genommen werden.

Bayreuth, am 21. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 183⅝ für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf den

4. Mai l. Js.

Digitized by Google

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 20. April 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Um der Aufrechthaltung guter Ordnung willen werden die Lehrzimmer an der hiesigen K. Studien-Anstalt Vormittags und Nachmittags nicht früher, als eine halbe Viertelstunde vor dem Anfange der Lehrstunden geöffnet. Die Eltern und Hausleute besonders der jüngeren Schüler werden daher ersucht, darüber zu wachen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen ihre Wohnungen nicht früher verlassen, als zum rechtzeitigen Eintreffen im Gymnasialgebäude nothwendig ist, damit eben so sehr das müssige Herumschlendern auf den Straßen, als das zu frühzeitige Erscheinen auf den Vorplätzen des Gymnasialgebäudes verhütet werde.

Bayreuth, den 12. April 1836.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Nachdem der öffentlichen Vorladung vom 4. September v. Js. ohngeachtet der unbekannte Inhaber der dem Benefizium zu den 40 Märtyrern dahier zu Verlust gegangenen vormals fürstlich Bambergischen Hofkammer-Obligation ad 206 fl. rhl., oder 172 fl. 12 kr. fränk., welche für den Stiftungs-Fond des obigen Benefiziums in Folge Stiftungs- und Fundations-Briefes vom 14. Juni 1481 ausgestellt, unterm 4. October 1805 als Staats-Passivkapital liquidirt, sub Nr. 3074 in das Kataster der hiesigen Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa aufgenommen und bisher von dort dem genannten Benefizium mit 4 Prozent verzinset wurde, innerhalb der präfigirten Frist von 6 Monaten sich diesseits nicht gemeldet, oder seine Ansprüche auf diese Urkunde geltend gemacht hat, so wird die obenbeschriebene vormalige Hofkammer, nunmehr Königl. Bayer. Staatsschuld-Urkunde hiemit für amortisirt und kraftlos erklärt. Bamberg, den 8. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rüdel.

Die zur Kaufmann Friedrich Kilian'schen Concursmasse dahier gehörigen Waarenvorräthe der bestandenen Kilian'schen Schnittwaarenhandlung, nebst einigen sonstigen Mobilien, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden. Versteigerungstermin ist auf den

2. Mai c. Vormittags und folgende Tage

in dem Kilian'schen Hause in der Ludwigsstraße, Haus-Nr. 48 dahier angesetzt, was den Kauflustigen anmit bekannt gemacht wird. Hof, am 28. März 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Sämmtliche zur Concursmasse der Drahtwerksbesitzer Carl Engelhardt'schen Relicten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt und zwar zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf

Montag den 16. Mai a. c.

anberaumt, zu welchem allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drathfabrikgebäude bei Berneck am Mainfluß, das Gottliebsthal genannt, — dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drathzuge, und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden,
II. eine Drathscheune, mit Drathscheuer, dann einem Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und zwei Böden,
III. zwei Kohlschupfen,
IV. ein Backofen,
V. eine Wagenremiß mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh,
VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindetheilen,
VII. ein Keller,
VIII. ein Fischwasser.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmacher-

Digitized by Google

meisters Conrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,
b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,
c) ¼ Tagwerk Feld im sogenannten Sitzglas,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 17. Mai a. c.

anberaumt worden, an welchem nach Umständen sogleich der unbedingte Hinschlag erfolgen kann. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dahier bei Gericht einzufinden.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers folgende, den Landwirth Johann und Margaretha Hilpertischen Eheleuten zu Lorenzreuth zugehörige Grundbesitzungen, als:

1) der Gutsbestand eines ehemaligen halben Hofes zu Lorenzreuth, bestehend aus Haus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofrecht und Holzschlicht, 9¾ Tagwerk Feld, 1¾ Tagwerk Wiesen, einem Fischwasser, Pflanzgärtlein, Gerechtholz zu 3 Klafter Holz und Gemeinderecht, Steuer-Bes.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 75, Steuer-Capital 1040 fl., geschätzt auf 3882 fl.,
2) 3¼ Tagwerk Feld der Tannlohacker, St.-Bes.-Nr. 7, U.-B. 81, Steuer-Capital 160 fl., geschätzt auf 525 fl.,
3) 1½ Tagwerk, das vordere Stück Feld in der Tannloh, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 82, Steuer-Capital 60 fl., geschätzt auf 175 fl., und
4) ⅞ Tagwerk Wiese, die mittlere Klingenwiese, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 87, Steuer-Capital 170 fl., geschätzt auf 375 fl.,

welche Objekte zusammen dem Freiherrlich von Woldenfels'schen Rittergute Oberröslau grund- und zinnsbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zur Legung der Angebote auf

Montag den 9. Mai Vormittags

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Hiezu werden nun besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Einsicht der vorliegenden Schätzungsverhandlung in der Gerichtsregistratur dahier stündlich erfolgen könne, die auf den Kaufsobjekten haftenden grundherrlichen Lasten im Verkaufstermine noch näher bekannt gemacht werden sollen, und der Hinschlag auf das Meistgebot nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt werden wird.

Wunsiedel, den 11. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zu der Johann Hofmann'schen Conkursmasse zu Schwürbitz gehörige Grundvermögen, wie solches in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom v. J., Nr. 87 des allgemeinen Anzeigers, beschrieben ist, wird am

17. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Metzgers Adam Fischer zu Schwürbitz, auf besonderen Antrag der Gläubiger nochmals unter den gesetzlichen Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da das Gebot von 1925 fl. von den Gläubigern nicht genehmigt wurde.

Lichtenfels, den 7. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die dem Johann Wagner von Kümmersreuth gehörigen Grundbesitzungen, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte Jahrgang 1835: Nr. 133, 138, 141, Jahrg. 1836: Nr. 14, 18, 21 und im allg. Anzeiger des Reichs, Jahrg. 1835: Nr. 89, Jahrg. 1836: Nr. 9 beschrieben sind, werden dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin auf den

6. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und Käufer, so wie die Gläubiger zur allenfallsigen Ausübung des jus delendi bei Verlust des Rechtes vorgeladen. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache der Margaretha Elisabetha Pistor von Kirchleus das Grundvermögen derselben:

Digitized by Google

1) ein Hofgut, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gemüß- und $\frac{1}{32}$ Tgw. Grasgarten, 18¼ Tgw. Feldern, 1¼ Tgw. Wiesen, 1¼ Tgw. Holz und dem Gemeinderecht, B. Nr. 103,
2) 2 Tgw. lediges Feld auf dem Kirchleuser Rain, B. Nr. 105,
3) 1¼ Tgw. Oedung auf dem Schutzstein, B. Nr. 104,
4) ½ „ Feld auf dem Kirchleuser Rain, B. Nr. 106,
5) ¼ „ „ das Schnäckerlein, B. Nr. 108,
6) 3 „ „ auf dem Schuttstein, B. Nr. 110,
7) ½ „ „ hinterm Kreuz, B. Nr. 111,
8) 1 „ „ der Grabenacker, B. Nr. 319,
9) 1 „ „ im Lindig, B. Nr. 312,
10) 1 „ Wiese, die Bachwiese, B. Nr. 107,
11) 1 „ „ die Frohnwiese, B. Nr. 253,

am 30. April l. J., Vormittags

im Landgerichtssitze an zahlungsfähige Meistbietende verkauft. Es ergeht hiermit Ladung an Kaufslustige, welche die Schätzung und Belastung der Grundstücke in der Amtsregistratur einsehen, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbsinteressenten erhalten. Eulmbach, den 31. März 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Instanz eines Gläubigers werden nachstehende Realitäten des Metzgermeisters Johann Daunhorn zu Weischenfeld dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt:

1) ein Wohnhaus mit ⅛ Tagw. Pflanzgarten, B.-Nr. 702, Werth 450 fl.;
2) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 703, Werth 50 fl.;
3) ¼ Tgw. Feld im Forreis, B.-Nr. 704, Werth 70 fl.;
4) 1¼ Tgw. Feld bei der Spreiselmarter, B.-Nr. 103, Werth 240 fl.;
5) eine Scheune am Zeubachsbach mit Keller, B.-Nr. 241, Werth 60 fl.

Termin hiezu ist auf den

12. Mai c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, und werden an demselben die Lasten und Abgaben der Realitäten, so wie die Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.
Friedrich.

Eine Quantität Hafer wird vom unterfertigten K. Rentamte am

30. April

dahier versteigert, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 19. April 1836.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel, Rentbeamter.

Der Schustermeister Johann Bottler zu Gemünd will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle jene, welche Forderungen an denselben zu machen glauben, hiemit vorgeladen, solche am

Freitag den 13. Mai l. Js., früh 10 Uhr

um so gewisser dahier geltend zu machen, als solche außerdem nicht berücksichtigt werden können.

Tambach, den 7. April 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zu Uetzing gelegene halbe Wohnhaus und Stadel des Bauern Georg Weiß von da wird am

18. Mai l. Js. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau zum drittenmale feilgeboten und erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes. Thurnau, am 7. April 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als
provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Heinrich Friedlein aus Höferänger ist zu Oberdornlach am 23. August 1835 mit Hinterlassung eines fast verschuldeten Tropfhauses und Feldes und ohne eheliche Descendenten gestorben. Die zur Zeit gerichtsbekannten Verwandten desselben haben zu Gunsten seiner hinterlassenen 4 außerehelichen Kinder auf erbliche Ansprüche an der Verlassenschaft verzichtet; es werden daher seine allenfalls unbekannten Erben und Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an der Verlassenschaft binnen

2 Monaten

Digitized by Google

von gegenwärtiger Bekanntmachung an, geltend zu machen, widrigenfalls sie dabei unberücksichtigt bleiben müssen.

Weisenbrunn, den 12. März 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I.

Lamprecht.

Der verehelichte Mühlgeselle Joh Adam Grampp zu Oberdornlach will mit seiner Familie in die Nordamerikanischen Freistaaten auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, werden zur Liquidation derselben auf

Mittwoch den 18. Mai l. Js. Vormittags

hieher mit dem Bemerken vorgeladen, daß ihm außerdem sein Vermögen zur freien Verfügung überlassen wird.

Weisenbrunn, den 17. April 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht.

Lamprecht.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die K. Regierung die Abhaltung von Jahrmärkten an den großen Wallfahrts-Tägen zu Marienweiher, K. Landgerichts Münchberg, als:

a) an Christi Himmelfahrt,
b) am Vorabende vor Pfingsten,
c) am Pfingst-Montage,
d) an Marien Heimsuchung, und
e) an Marien Geburt,

genehmigt und festgesetzt hat.

Marienweiher, am 17. April 1836.

Der Gemeinde-Vorstand,

Schwander.

Am Pfingst-Montag, den 23. Mai d. Js., Nachmittags 3 Uhr wird die entbehrlich werdende Pfarrkirchen-Orgel zu Oberailsfeld, mit 4½ Octav im Manual, 1½ Octav im Pedal, und 12 Registern, nämlich: 1) Principal 8 Fuß, von Zinn; 2) Violdi Gamba 8 Fuß, von Zinn; 3) Flauto travers 8 Fuß, von Holz; 4) Getact 8 Fuß, von Holz; 5) Solicional 8 Fuß, die groß Octav von Holz, übrigens von Zinn; 6) Octav 4 Fuß, von Zinn; 7) Quint 3 Fuß, von Zinn; 8) Octav 2 Fuß, von Zinn; 9) Mixtur 6 Fach, von Zinn; 10) Portun 16 Fuß, von Holz; 11) Octav-Bas 8 Fuß, von Holz; 12) Sub-Bas 16 Fuß, von Holz; — in dem Dauthischen Wirthshause allda, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungs-Curatel, gegen baare Bezahlung bei der Abholung, an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Oberailsfeld, den 22. April 1836.

Die Kirchen-Verwaltung allda.

Held, Pfarrer.

G. Neuner, Pfleger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 27 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 27 kr.	7 fl. 24 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

H. M. Wilmersdörffer

empfielt hiermit sein neuassortirtes Tuchlager in 8 und 4 breiten ächtfarbigem Tuch von vorzüglicher Qualität, ferner die neuesten Stoffe zu Sommerbeinkleidern und Westen, engl. und franz. Fabrikate, in Piqué und Atlas, feine Leinwand, leinene Sacktücher, neue Dessins Handtücherzeuch und dergl., unter Zusicherung der reellsten Bedienung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. April 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅞	101⅝
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	41

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 50 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 26. April 1836.

Amtlicher Artikel.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggs-Blatt Jahrgang 1833, Nr. 9, pag. 177 u. ff.) den gesammten technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungs-Anstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugs-Vorschrift vom 28. März 1833 durch die Erläuterungen vom 24. Juli desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. December 1833, 4. August und 5. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835 Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichs-Reservefondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorgerufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte.

Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Stande gebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der II. Industrie-Ausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungs-Referenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer sämmtlicher Schullehrer-Seminare und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser würdigen in der Beilage 1 namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte Staats-Ministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugs-Direktiven durch nachstehende die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich aus den Wünschen der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugs-Instruktion

zu ersetzen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichts in Bayern überhaupt.

(zu Ziffer I. II. III. V. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exacten Wissenschaften angehört.

Digitized by Google

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichts.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentliche verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunst-Berufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als
   a) zu dem öffentlichen Baudienste, combinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauwesen;
   b) zu dem Bergwesen;
   c) zu dem Salinenwesen;
   d) zu dem Forstwesen;

III. in das Befähigen zu den technischen Hilfszweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschinen-Bauer) u. s. w.;

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:
   a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen,
   b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke,
   c) zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterichts und Stellung desselben in dem Gesammt-Unterrichts-Systeme des Bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 seit drei Jahren einen selbstständigen Ast des bayerischen Gesammt-Unterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktags-Schulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesönderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasial-Studiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertags-Schulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen): sie setzen sich sofort in den, den wissenschaftlichen Lyceen korrespondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und kuluminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höheren aber mehr praktischen Lebens-Bildung darzubieten; ebenso den, die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertags-Schule und eines gesteigerten Berufs-Unterrichts anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höheren Bürgerschulen durch wohl bemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Reallehr-Anstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Classen zu ersetzen, die propädeutischen Institute des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistes-Gymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesönderten Bahnen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Digitized by Google

Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Specialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt, sondern in der Manigfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833, Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freiwillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2 näher zu entnehmen gibt.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Urterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studien-Ernst durch alle Lehrzweige durchgeführt, und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und rechte Religiösität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Classen bei Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teutschen Werktags- und der korrespondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar) Zeichnungs-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungs-Unterrichts überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungs-Unterricht.

Wie das gewöhnliche Schreib-Lehren die Sprachschrift, so soll er die technische Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Construktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit

Digitized by Google

dieſer Vorlagen zum treuen Wiedergeben der techniſchen Anſchauungen leitend. Eben darum iſt aber auch abſolut nöthig, daß dieſer wichtige Aſt des techniſchen Geſammt-Unterrichtes:

I. ſich ſo raſch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, ſelbſt in der kleinſten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbſterkenntniß, und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe ſeines Berufes darbietend;

II. allenthalben correkt behandelt;

III. mit Beſeitigung jeder Spielerei ſtreng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen techniſchen Hilfs-Gebietes, alſo innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamenten-Zeichnens feſtgehalten werde.

Zu Erreichung dieſes Zweckes wird Folgendes feſtgeſetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Um dem Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen die von Seiner Majeſtät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu ſichern, ſoll dieſer Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenſtand der Elementar-Schulen die wiſſenſchaftliche Erziehung (lateiniſche Schulen) beibehalten, ſondern auch auf jede, mit einem ſolchen Unterrichte zur Zeit nicht verſehene teutſche Schule (Schul-Sprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organiſation des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes an den teutſchen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungs-Unterricht an den teutſchen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsſchulen nicht bereits verſehenen, und mit ſolchen nicht freiwillig ſich verſehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienſtes ob, ohne für dieſe einen Anſpruch auf Gehaltsmehrung oder auf ſonſtige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angeſtellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieſer Verpflichtung zu ſichern, hat bereits die aus der Anlage 3 erſichtliche Fürſorge ſtatt gefunden.

Gegenwärtig ſind des Zeichnens kundige Abſtanten vorzugsweiſe ſolchen, eines Abſtanten bedürfenden Schulſprengels zuzutheilen, deren bereits angeſtellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeiſter, Zimmermeiſter oder ſonſtiger patriotiſcher Einwohner ſich zu interimiſtiſcher Fürſorge verpflichtet. Jedenfalls iſt, und zwar nöthigenfalles ſogar, durch angemeſſene, keinerlei Härte in ſich ſchließende Verſetzungen zu ſorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit ſich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 183⅞ in den Genuß eines vollſtändig organiſirten Zeichnungs-Unterrichtes treten. Ebenſo iſt jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrer-Seminar neu austretenden Schuldienſt-Exſpektanten auf die, eines organiſirten Zeichnungs-Unterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen.

Alle dießfallſigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisſchul-Referenten, des Kreisbaurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik zur Beſchlußfaſſung des K. General-Commiſſairs und Regierungs-Präſidenten bereift.

Der Zeichnungs-Unterricht an den teutſchen Werktagsſchulen iſt unentgeldlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeſchafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt ſich nach den in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutſchen Schulunterrichtes beſtehenden Vorſchriften.

Die Benützung dieſes Unterrichtes ſelbſt bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgeſtellt, den Diſtrikts-, Lokal-, Polizei- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entſprechenden Gelegenheit und insbeſondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbeſondere talentvolle Knaben, dann einſtige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weiſe zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen ſpeziell ob, die vorausſichtlich einem Baugewerbe ſich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieſes Unterrichtes für ihre künftige Berufs-Richtung und darauf aufmerkſam zu machen, daß das Unterlaſſen dieſes Unterrichtes in der Periode der Werktagsſchulpflicht ein gebotenes Nachholen deſſelben während der Lehrlings-Jahre, ſohin möglicherweiſe ſogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach ſich ziehen würde.

Digitized by Google

§. 7.

Organisation des Zeichnungs-Unterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementar-Schulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangs-Gründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal,

b) auf einfache Grundrisse,

c) auf die Contouren einfacher Aufrisse und Ornamente, und

d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w),

und zwar bis zu Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4 anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungs-Ausweis der Zeichnungs-Lehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungs-Ausweis der den Zeichnungs-Unterricht gebenden Schullehrer und Schul-Adstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienst nicht begleitenden Elementar-Zeichnungs-Lehrer bemißt sich sowohl

a) was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Anlage 5,

b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Entzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordneten Commission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Anlage 7 ausweißt.

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8 gesichert worden.

Titel III.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (technische Gymnasien)

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Digitized by Google

§. 13.

Specielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1) den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2) die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirende Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppel-Richtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Kursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule", deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Obermainkreis die Kreishauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadt-Gemeinde Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h mit 3 Cursen versehenen, oder unvollständigen bloß auf die untern Curse, oder auf den untersten Curs beschränkter Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen annehmen. Die vollständigen mit 3 Cursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen Iter Classe"; die bloß mit dem untern und mittlern Curse begabten, werden „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen IIter Classe" genannt, und stehen dem Unter- und Mittel-Curse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule gleich; die bloß auf den untersten Curs beschränkten, führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen III. Classe" und äquipariren dem untersten Curse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule. — Ein zweiter Curs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehr-Aufgabe des untersten Curses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des obersten Curses geschritten werden, wo der 1te und 2te Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthalts-Ortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden Classen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Curse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deshalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassenderer Realien-Unterricht begründet werde. — Dieser Unterricht muß jedoch:

1) die Benennung „Landwirthschaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen,

2) zwar nicht alle Gegenstände des untern Curses einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule angehören, und

3) von dem Subrektor der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf

Digitized by Google

4) mit Ausnahme der auch Dritten gegeben werden könnende beider Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schulen ausgehen.

Auch behauptet dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Privat-Unterrichtes, und resp. eines präparatorischen Hospitirens, ohne bei etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;

II. aus Kreisfonds-Zuschüssen;

III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichtsstiftungen;

IV. aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiar

VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höheren Bürgerschulen.

Die Fonde der höheren Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9 eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüsse aus Kreisfonden.

Die Zuschüsse der Kreisfonde sind bei der Unzureichenheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausschließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüsse der Unterrichtsstiftungen werden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den K. Kreisregierungen, K. d. Innern ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

IV. Freiwillige Beiträge der Gemeinden.

Freiwillige Beiträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichts-Anstalten neben dem nächsten Vortheile größere Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersöhne, und somit zu agrikolen und industriellen Aufschwunge erwächßt. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Freiwillige Beiträge von Vereinen und Privaten.

Die freiwilligen Beiträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbs-

Digitized by Google

Vereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie statt finden, dem K. Staatsministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht durch scheinbar freiwillige der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt und auf solche Weise von kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht soll unentgeldlich seyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher bloß:

1) in Ermanglung aller sonstigen Mittel, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet.;
2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel;
3) in höchst mäßigen Sätzen; und
4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen;

auch fordert dessen Einführung stets eine spezielle ministerielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen müssen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schuljahr neu etatisirt, mit den Anforderungen des Unterrichts bilanzirt und der betreffenden Kreisregierung spätestens mit Ende Julius vorgelegt seyn. Diese faßt ihre Beschlüsse, unterstellt selbe mittelst einer in der Form: Anlage 11 verfaßten, spätestens am 10. August zu dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modifizirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24.

Gesichtspunkte bei Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bei Feststellung der Dotation fest an den in Absch. II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abschnitt II. und IV. des Vten Titels gegenwärtiger Instruktion näher entwickelten Gesichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist, zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaubig geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger- und Bauernstandes durchgeführt werden kann.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des technischen Gymnasiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25.

Der technische Unterricht als solcher, beschränkt sich allenthalben auf die speziellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien.)

II. Capitel.

Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26.

Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasio; (Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Landwirthschafts- und Gewerbsschule I Classe) umfaßt:

Digitized by Google

In der Beilage zu Nr. 50 des Obermainkreis-Intelligenzblattes pro 1836, die technischen Unterrichts-Anstalten betr., sind folgende Druckfehler zu berichtigen.

Seite 1, Zeile 10 von unten ist zu lesen: „auch die Wünsche", statt aus den Wünschen.
„ 2, „ 5 von unten: „den propädeutischen Instituten", statt die propädeutischen Institute.
„ 4, „ 14 von oben ist nach dem Worte Elementarschulen noch einzuschalten: „für".
„ 4, „ 24 von oben ist statt Schulsprengels zu lesen: „Schulsprengeln".
„ 6, „ 19 von unten muß es heißen: des dritten Curses, statt obersten Curses.
„ 7, „ 1 von oben: auch von dritten gegeben werden könnenden beiden Encyclopädien, statt: auch dritten gegeben werden könnende beider Encyclopädien.
„ 10, 2ter Curs für die Gewerbsschüler betr., muß es heißen:

Modellirung und Bossiren, dann Mechanik,	2 Stunden, statt 3 Stunden.
Naturgeschichte	2 Stunden, statt 3 Stunden.
Naturlehre	2 Stunden, statt 3 Stunden.

und in Summa 24 Stunden, statt 27 Stunden.

„ 10 Zeile 2 von unten: Gewerbskunde ꝛc. 3 Stunden, statt 4 Stunden.
„ 10 „ 4 von unten, Fortsetzung der Vorbegriffe ꝛc. 2 Stunden, statt 3 Stunden.
„ 10 „ 5 von unten, Bossiren, Modelliren, Mechanik 3 Stunden, statt 4 Stunden.
„ 10 „ 7 von unten, dritter Curs betr., descriptive Geometrie, statt discriptive Geometrie.
in Summa 24 Stunden statt 27 Stunden.
„ 11, „ 12 von oben: 26 Stunden, statt 28 Stunden.
„ 11, 2ter Curs:

Geometrie:	5 Stunden, statt 6 Stunden.
Naturlehre:	2 Stunden, statt 3 Stunden.
Anwendung des täglich gehörten Unterrichts ꝛc.	5 Stunden, statt 6 Stunden.

in Summa 24 Stunden statt 27 Stunden.
„ 12, Zeile 6 von oben: Arithmetik 8 resp. 6 Stunden, anstatt 8 Stunden.
„ 12, „ 9 von oben: Naturgeschichte 4 resp. 3 Stunden, statt 4 Stunden.
26 resp. 23 Stunden, statt 26 Stunden.
„ 12, „ 14 von oben: Geometrie 6 resp. 5 Stunden, statt 6 Stunden.
„ 12, „ 15 von oben: Modelliren ꝛc. 2 statt 3 Stunden.
„ 12, „ 16 von oben: Naturgeschichte 2 Stunden, statt 3 Stunden.
„ 12, „ 17 von oben: Naturlehre 2 Stunden, statt 3 Stunden.
und am Schluß 18 resp. 17 Stunden, statt 21 Stunden.
„ 12, Spalte 1, Zeile 7 von unten: 5 Stunden, statt 6 Stunden.
„ 12, „ 2, „ 5 von unten: descriptive Geometrie, statt discriptive Geometrie.

Digitized by Google

Seite 12, Spalte 2, Zeile 2 von unten ist zu lesen: Gewerbskunde 3 Stunden, anstatt 4 Stunden.
„ 12, „ 2, „ 1 von unten: 21 Stunden, statt 22 Stunden.
„ 13, Zeile 3 von oben: den Uebergang von der Landwirthschafts- und Gewerbsschule an die polytechnische Schule, anstatt den Uebergang von der polytechnischen Schule an die technische Hochschule.
„ 13, „ 10 von oben: daß die so wichtige Classe der Lehrlinge, statt der so wichtige Stand der Classe.
„ 13, „ 11 von unten: Skizze statt Scizze.
„ 14, „ 7 von unten: befähigten Jünglingen, statt befahigten Jünglingen.
„ 15, „ 10 und 11 von oben: „den Unterricht der teutschen Sonn- und Feiertagsschule constituirenden Gegenstände", statt: dem Unterrichte der technischen Sonn- und Feiertagsschule constatirten Gegenstände.
„ 15, „ 21 von oben ist nach dem Worte „Lokal" noch: und, einzuschalten.
„ 16, „ 1 von oben: eben statt aber.
„ 16, „ 15 von oben heißt es: insbesondere technische Journale, statt aus besonderen technischen Journalen.
„ 16, „ 17 von oben: In einer Sammlung von — nach Analogie der Ziffer 1 approbirten Modellen zum Bossiren, statt in einer Sammlung nach Analogie der Ziffer 1 approbirten von Modellen für Bossiren.
„ 16, „ 26 von oben ist nach dem Worte „Botanik" noch einzuschalten: zu gewinnen versucht werden.
„ 16, „ 13 von unten muß es heißen: Preißen der Zöglinge, statt Reisen der Zöglinge.
„ 17, „ 6 von oben: teutschen Werktags- und der teutschen Sonn- und Feiertags-Schule, statt technischen Werk- und der technischen Sonn- und Feiertagsschule.
„ 17, „ 20 von oben: Absolutorium, statt Absolution.
„ 17, „ 15 von unten: Werktagsschulpflichtigkeit, statt Werktagspflichtigkeit.
„ 18, „ 21 von oben: dem Absolutorium, statt das Absolutorium.
„ 19, „ 19 von oben: Notionen, statt Nationen.
„ 20, „ 18 von oben: unter gleich Befähigten, statt unter gleich befähigten Lehrern.
„ 20, „ 22 von oben: geschehen seyn sollte, statt geschehen sollte.
„ 20, „ 23 von oben: sind in dem mit Schlusse, statt: sind dem mit Schlusse.
„ 20, „ 5 von unten: Rectorat resp. Subrectorat, statt: Rectorat.
„ 20, „ 12 von unten: wenn die Schule alle 3 Curse hat, den Titel Rector, außerdem aber nur, statt: wenn die Schule nicht alle 3 Curse hat, den Titel Subrector.
„ 21 „ 17 von oben: für die Schüler der landwirthschaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung, statt: für die Schule der landwirthschaftlichen und für die gewerbliche Richtung.
„ 21, „ 21 von unten sind die Worte: dann jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule, zu streichen, und dagegen: erstere und zweite Classe zu setzen.
„ 22, „ 5 von oben ist nach den Worten: 16. Februar 1833, noch einzuschalten: enthaltenen Bestimmungen.
„ 22, „ 11 u. 12 von oben. Diese beiden Zeilen sind zu verbinden, und ist noch beizusetzen: und geringere, statt Geringere.
„ 22, „ 3 von unten muß es heißen: im Plane für die Zeit, statt: in Plane, dann die Zeit.
„ 23, „ 12 von oben: von den polytechnischen Schulen, statt von dem polytechnischen Schulen.

Digitized by Google

Seite 23, Zeile 24 u. 25 von oben ist zu lesen: und der Kunstfärberei, statt der Kunst und der Färberei.
„ 23, „ 26 von oben ist nach den Wörten: Hospitantengelder, noch einzuschalten: und der Inscriptionsgelder.
„ 23, „ 3 von unten:
„ 24, „ 13 und 19 von oben: } descriptive Geometrie, statt discriptive Geometrie.
„ 24, „ 20 von oben: Imponderabilien, statt Ponderabilien.
„ 25, „ 15 von oben: jede den, statt jeder der.
„ 25, „ 19 von oben:
„ 26, „ 6 von oben: } descriptive Geometrie, statt discriptive Geometrie.
„ 26, „ 16 von unten: statt dem §. 39, im §. 39.
„ 27, „ 21 von oben ist zu lesen: in oder außerhalb des Lehrer-Greminms gewählten Manne, statt aus den außerhalb des Lehrer-Greminms gewählten Männern.
„ 27, „ 11 und 12 von unten: einem Lehrer, statt ein Lehrer.
„ 27, „ 13 von unten: zwei Lehrern, statt zwei Lehrer.
„ 27, „ 14 u. 15 von unten: einem Lehrer, statt ein Lehrer.
„ 28, „ 9 von oben: besucht, statt bestanden.
„ 29, „ 5 von unten: geöffnet sind, statt geöffnet hat.
„ 31, „ 14 von oben: gewährt aber nur das, statt gewährt aber das.
„ 32, „ 1 von unten ist nach Verwaltungsrecht das Wort: im, zu streichen.
„ 32, „ 3 von unten: IIIes Studienjahr, statt zweiten Studienjahre:
„ 32, „ 4 u. 6 von unten ist das Wort: im, zu löschen.
„ 32, „ 13 von unten ist zu lesen: und Planzeichnen, statt des Planzeichnens.
„ 33, „ 2 von oben sind die beiden Schlußworte: gehört werden, zu streichen.
„ 33, „ 19 von oben: in dem ersten Studienjahre zu vollenden, statt vollendet; ferner sind die Worte: aus dieser, zu streichen.
„ 33, „ 20 von oben: aus dieser vorzunehmende, statt in dieser vorzunehmenden.
„ 34, „ 23 von oben ist nach den Worten Vollzugs-Vorschriften noch einzuschalten: vom 28. März und 24. Juli 1833, dagegen
„ 34, „ 24 von oben die Worte: vom 28. März und 24 Juli, zu streichen.
„ 34, „ 10 von unten heißt es nach dem Worte entwickelt: eröffnet er dem Talente, statt öffnet dem Talente.
„ 34, „ 17 von unten ist nach dem Worte: Gewerbsschüler noch beizusetzen: betreffend.
„ 39, „ 9 von oben muß es heißen: 1834, statt 1835.
„ 39, „ 18 von unten: Bruchrechnung, statt Buchstabenrechnung.
„ 47, „ 4 von unten: die Candidaten des Lehramts der polytechnischen Schulen, statt die Candidaten der polytechnischen Schulen.
„ 51, „ 18 von unten: zugestellt worden ist, statt zugestellt worden sey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 51. Bayreuth, Donnerstag am 28. April 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung von Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche in Berghausen bei Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Reskriptes vom 17. August v. Js. in den katholischen Kirchen des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholische Filial-Gemeinde Berghausen bei Speyer, im Rheinkreise, Behufs der Herstellung einer ihrem Bedürfnisse entsprechenden größeren Kirche, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 17. August v. Js. in den katholischen Kirchen des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholische Filial-Gemeinde Berghausen bei Speyer im Rheinkreise, Behufs der Herstellung einer ihrem Bedürfnisse entsprechenden größeren Kirche.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	kath. Pfarramt Bayreuth	.	.	2	48½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	2	48½	
	A. Magistrat.						
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distr.	1	6			
		„ „ II. „	1	36			
		„ „ III. „	1	24			
		„ „ IV. „	3	6			
					7	12	
	B. Landgerichte.						
3	Bamberg I. . . .	Pfarramt Hallstadt . .	1	45			
		„ Memmelsdorf	1	45			
		„ Lohndorf . .	—	22			
		„ Mistendorf .	—	33			
		„ Amlingstadt .	5	21			
					9	46	
4	Bamberg II. . . .	Pfarramt Priesendorf .	—	45			
		„ Oberhaidt .	—	36			
		„ Bischberg . .	1	—			
					2	21	
5	Burgebrach . . .	. . . .	.	.	—	—	
6	Culmbach	. . . .	.	.	—	—	
7	Ebermannstadt . .	Pfarramt Ebermannstadt	2	51			
		„ Pretzfeld . .	—	30			
		„ Drügendorf, resp. Tiefensürmig	1	13			
					4	34	
8	Eschenbach . . .	Pfarramt Auerbach . .	—	35			
		„ Eschenbach .	—	33			
		„ Hopfenohe .	—	36			
		„ Kirchenthumbach	—	35			
		„ Muhlefeld .	—	12			
		„ Neuhauß . .	—	41			
		„ Pappenberg .	—	22½			
		„ Speinshardt .	—	40			
		„ Thurndorf .	1	24			
					5	38½	
	Forchheim . . .	Curatie Pinzberg . .	.	.	5	24	
10	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
		Betrag	—	—	37	44	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	37	44	
11	Gräfenberg . . .	Pfarramt Neunkirchen .	3	30			
		" Stöckach . .	—	30			
		" Weisenohe .	1	45			
					5	45	
12	Höchstadt . . .	Pfarramt Etzelskirchen .	—	46			
		" Höchstadt . .	—	29½			
		" Wachenroth .	1	8			
		" Gremsdorf .	—	30			
		" Adelsdorf .	2	24			
					5	17½	
13	Hollfeld	Pfarramt Volsbach . .	1	10			
		" Oberailsfeld .	2	12			
		" Hochstall . .	—	24			
		" Hollfeld . .	1	47			
		" Schönfeld .	—	18			
					5	51	
14	Kemnath	Pfarramt Kemnath . .	.	.	—	51½	
15	Kronach	Pfarramt Steinberg .	2	16			
		" Wallenfels .	2	2½			
		" Friesen . .	1	—			
		" Steinwiesen .	1	45			
		" Glosberg . .	1	—			
		" Kronach . .	2	6			
		" Theisenort .	1	4½			
		" Lahm . . .	3	—			
					14	14	
16	Lichtenfels . . .	. . . .	.	.	—	—	
17	Münchberg . . .	Pfarramt Marienweiher	.	.	1	45	
18	Neustadt a. d. W. N.	Pfarramt Floß . . .	—	33			
		" Kaltenbrunn .	—	25			
		" Neunkirchen .	—	54			
					1	52	
19	Pottenstein . . .	Pfarramt Gößweinstein	1	7			
		Landrichter Seidel . .	—	30			
					1	37	
		Betrag	.	.	74	57	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	74	57	
20	Scheßlitz	Pfarramt Ludwach . .	1	6½			
		„ Scheßlitz . .	4	57½			
		„ Giech . . .	2	—			
		„ Stadelhofen .	1	—			
		„ Güßbach . .	1	—			
		„ Kemmern .	—	35			
		„ Zapfendorf .	2	—			
		„ Steinfeld . .	—	35			
					13	13½	
21	Seßlach	Pfarramt Ebing . . .	1	12¼			
		„ Rattelsdorf .	1	47¼			
					3	—	
22	Stadtsteinach . .	. . . . .	.	.	—	—	
23	Teuschnitz . . .	. . . . .	.	.	—	—	
24	Tirschenreuth . .	Pfarramt Beidl . . .	1	27½			
		„ Tirschenreuth	—	13			
		„ Bärnau . .	—	15			
		„ Hohenthann .	—	53¾			
		„ Großkonreuth	—	45			
		„ Falkenberg .	—	29½			
		„ Mähring .	—	30			
					4	33¼	
25	Waldsassen . . .	Pfarramt Waldsassen .	2	—			
		„ Leonberg . .	—	36			
		„ Waldershof .	—	39½			
					3	15½	
26	Weismain . . .	Pfarramt Weismain .	3	—			
		„ Modschiedel .	1	1			
		„ Burgkundstadt	—	24			
					4	25	
27	Wunsiedel . . .	Pfarramt Mkt. Redwitz .	.	.	—	42	
		Betrag	.	.	104	7	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	C. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	104	7	
28	Banz	Pfarramt Banz . . .	.	.	—	25	
29	Guttenberg . .	. . . . .	.	.	—	—	
30	Tambach	Pfarramt Autenhausen .	1	30			
		" Seßlach, Namens der Filialorte	—	17½			
					1	47½	
		Summa totalis			106	19½	

Bayreuth, den 16. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses in diesem Jahr bei der höchsten Stelle zu beantragen ist, haben sämmtliche Polizeibehörden im Benehmen mit den Physikaten innerhalb 4 Wochen hieher anzuzeigen, wie viel Hebammen-Distrikte erledigt und ob allenfalls neue Hebammen-Distrikte zu bilden sind.

Bayreuth, den 22. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Mißbräuche der Fuhrleute auf den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die tägliche Erfahrung und die mehrfachen Unglücksfälle, welche sich schon ereignet haben, bestätigen die Ueberzeugung, daß die Mißbräuche der Fuhrleute auf den Landstraßen, namentlich verspätetes, nicht genügendes, oder selbst gänzlich unterlassenes Ausweichen, Vernachlässigen der Pferde, Liegen und Schlafen in den Wägen ꝛc. immer mehr überhand zu nehmen beginnen und die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, zur allgemeinen und besonders zur Sicherheit des reisenden Publikums alles Ernstes dagegen einzuschreiten, und anzuordnen, wie folgt:

1) den Extraposten, Post- und Eilwägen sind alle Fuhrleute und Kutscher, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, verbunden, nach der entgegengesetzten Richtung auszuweichen, welche der Postillon befährt.

Digitized by Google

2) Große hochbeladene Lastwägen müssen zeitlich den Posten ausweichen, und dürfen nur dann gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, wenn dieses ohne Behinderung des hinreichend bequemen Vorüberkommens für letztere geschehen, oder durch das Ausbeugen zur Seite für sie selbst nicht die Gefahr des Umstürzens herbeigeführt werden kann; jedoch müssen sie in diesem Falle anhalten, um die Postfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfall Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

3) Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnenden Fuhrleute und Kutscher sind gehalten, sich gegenseitig mit ihren Fuhrwerken rechts auszuweichen und den nöthigen Raum zum Vorüberfahren frei zu lassen.

4) Befahren Fuhrleute oder Kutscher die Straße nach einerlei Richtung, so ist der Vorausfahrende verbunden, auf das Zeichen, welches ihm der Nachfolgende gibt, links auszuweichen, und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen.

5) Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Wegen und Landstraßen von seinem Fuhrwerke entfernen, wie dieses häufig, besonders bei mehreren miteinander fahrenden Wägen beobachtet wird, wo die Führer in Gesellschaft hinter diesen wandern, und die vorgespannten oder auch an die Fuhrwerke angehängten Pferde gänzlich ihrer Willkühr überlassen, — sondern er ist schuldig, sein Gespann unter steter Aufsicht zu halten, und für die ungestörte Freiheit des Straßenzuges besorgt zu seyn.

6) Werden Fuhrleute oder Kutscher auf oder in ihrem Fuhrwerke schlafend betreten, so sind sie gleich jenen zu behandeln, welche die Aufsicht auf ihre Pferde vernachlässigen, und in strafbarer Sorglosigkeit die Ordnung auf den Straßen beeinträchtigen.

7) Das zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Straßen aufgestellte Personale, insbesondere die Gendarmerie und die Wegmacher, sind beauftragt, für die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und die Frevler vor die nächste Polizeibehörde zu führen, um ihre schleunige und nachdrückliche Bestrafung zu bewirken.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises ergehet somit die Weisung, vorstehende Verordnung in den Gemeinden besonders bekannt zu machen, in den Wirthshäusern, auf den Poststationen und an sonst geeigneten Stellen an den Landstraßen anschlagen zu lassen, und gegen jeden Uebertreter nachsichtslos und mit aller Strenge, welche innerhalb der Grenzen der Polizeigewalt liegt, zu verfahren, damit dem obwaltenden Unfuge baldigst eine Schranke gesetzt werde.

Bayreuth, den 23. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An die betheiligten K. Land und gutsherrlichen Gerichte, dann Stadt-Magistrate und unmittelbare Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen.

(Den Vollzug der §. 24, 25, 29 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben vom 6. Mai vorigen Jahrs im obigen Betreff (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 57 S. 450) sollen unter Andern:

1) die unmittelbaren Stadt-Magistrate, Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen, welche unter der Curatel der unterfertigten Stelle stehen, über die ihrer Respizienz unterstellten Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen Betriebs- und Wirthschafts-Plane längstens bis zum 1. März 1836 in duplo zur Bestätigung dahier einreichen. Bereits wurden diejenigen Verwaltungs-Behörden, welche diesen Termin verstreichen ließen, unterm 1sten v. Mts. aufgefordert, die Vorlage der fraglichen Wirthschafts-Plane binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Absendung

Digitized by Google

eines Wartboten zu bewerkstelligen. Da durch ein neuerliches höchstes Ministerial-Reſcript vom 18. April d. Js. die Vorlage der Duplikate dieſer Wirthſchafts-Plane binnen 6 Wochen angeordnet worden iſt, ſo ergeht an die treffenden Behörden die ernſtgemeſſene Weiſung, längſtens bis zum 15. Mai d. Js. die noch rückſtändigen Wirthſchafts-Plane in duplo dahier einzureichen, damit ſie geprüft und hierüber die erforderlichen Curatel-Beſchlüſſe gefaßt, und die Duplikate noch rechtzeitig an das K. Staats-Miniſterium des Innern einbefördert werden können. Die Verſäumung dieſes endlichen Termins hat ohne weiters die Abſendung eines Wartboten zur Folge. Sind keine Plane zur Vorlage zu bringen, ſo iſt Fehl-Anzeige hierüber bis zu obigem Termin zu erſtatten.

2) Die äußern Curatel-Behörden, welchen nach obigem Ausſchreiben obliegt, über die ihnen von den untergebenen Magiſtraten, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen vorzulegenden Betriebs- und Wirthſchafts-Plane nach erfolgter techniſcher Prüfung die Curatel-Beſchlüſſe zu faſſen und an die Verwaltung hinauszugeben, haben die Duplikate dieſer feſtgeſtellten Plane bis zum 31. Mai dieſes Jahres dahier einzureichen oder Fehl-Anzeige zu erſtatten. Im Säumniß-Falle werden die abgängigen Wirthſchafts-Plane durch Wartboten erholet.

Bayreuth, den 25. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachſtehendes höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 10. April d. Js, des Inhaltes:

„Durch Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 5. Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß im Hinblicke auf das Heer-Ergänzungsgeſetz vom 15. Auguſt 1828, §§. 55 und 58, und auf die Vollzugsverordnung vom 13. März 1830, §. 80, Abſ. 2, den Einſtehern nicht geſtattet werden könne, während der Dienſtzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, ihre Einſtandskapitalien zu verpfänden, weil einer Seits ſolche Verpfändungen, das leichtſinnige Schuldenmachen der Einſteher ſehr erleichternd, auf das moraliſche und dienſtliche Verhältniß derſelben höchſt nachtheilig einwirken, anderer Seits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werde.

Gleiche Gründe ſprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräußerns der Zinſen aus noch nicht abverdienten Einſtandskapitalien.

Durch dieſes Veräußern der Zinſen wird, beſonders wenn das Bedürfniß oder der Leichtſinn des Einſtehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militairdienſt und die Disciplin gefährdet, indem der Soldat, welcher ſeine Einſtands-Capital-Zinſen auf ſeine zu erſtehende Dienſtzeit abgetreten hat, theilweiſe das pecuniäre Intereſſe, welches ihn als Einſteher an die Erfüllung der übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erſcheinen aber überdies ſelbſt dann, wenn dabei kein Wucher ſtattfindet, als gewagte Geſchäfte, indem nach dem Heer-Ergänzungs-Geſetze §§. 58, Abſ. 2 und 83, Abſ. 1, im Falle der von dem Einſteller durch eigenes Verſchulden ſich zugezogenen Dienſtuntauglichkeit oder im Falle der Deſertion die noch nicht erhobenen Zinſen eben ſo, wie das Capital ſelbſt, entweder confiszirt oder zur neuen Einſtellung verwendet werden.

Es iſt demnach den etwaigen Verpfändungen, Zeſſionen und anderen Veräußerungen noch nicht angefallener Zinſen aus noch nicht abverdienten Capitalien eben ſo wie den Verpfändungen ꝛc. der Einſtandskapitalien

Digitized by Google

selbst, die gerichtliche Verlautbarung, resp. Protokollirung oder Vormerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge solcher Verträge zu verweigern."

wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Dornhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Weber kam die Pfarrei Dornhausen, K. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle, nach der im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion, folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte, und zwar:			
aus Stiftungs-Cassen			2 fl. 31½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.		
2) Gründe:			
Nutzanschlag, und zwar:			
37¼ Morgen Aecker	346 fl. — kr.		
7¼ Tagw. Wiesen	153 fl. 22½ kr.		
1¼ „ Garten	30 fl. — kr.		
10 Morgen Waldungen	13 fl. — kr.		
		Sa.	592 fl. 22½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben in Geld	15 fl. 42½ kr.		
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	15 fl. — kr.		
2) an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten	576 fl. 20 kr.		
b) vom kleinen Zehenten	48 fl. — kr.		
c) vom Heuzehenten	153 fl. — kr.		
d) vom Garten-Zehenten	3 fl. — kr.		
e) vom Blut- und Obstzehenten	15 fl. — kr.		
3) Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts	15 fl. — kr.		
		Sa.	841 fl. 2½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			25 fl. 48 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	1461 fl. 44½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	1461 fl. 44½ kr.
Die Lasten incl. 114 fl. 2½ kr. Steuer abgezogen mit		179 fl. 47½ kr.
verbleibt ein reines Einkommen von		1281 fl. 57 kr.
wovon aber ein jährlicher Canon von		50 fl. — kr.
zur Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, der dem bisherigen Geistlichen nur während seiner Dienstzeit nachgelassen war, und jetzt wieder zu entrichten ist, noch ferner in Abzug zu bringen ist.		
Das reine Einkommen stellt sich daher auf		1231 fl. 57 kr.

dar, wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 15. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Beschlusses, gegeben am Borde der Medea im Hafen von Ancona den 31. März l. Js., haben Seine Maj. der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

I.

der bisherige Landgerichts-Diener zu Pottenstein, Joseph Mayer, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Gerichts-Dienerstelle des Landgerichts Bamberg II. versetzt, — und

II.

der hiernach am Landgerichte Pottenstein in Erledigung kommende Gerichtsdiener-Dienst in provisorischer Eigenschaft dem mit dem Kaiserl. Russischen St. Georgi-Orden V. Classe dekorirten 1sten Wachtmeister des 2ten Chevaurlegers-Regiments, und dermaligen Bureaudiener bei der Commandantschaft zu Ingolstadt, Johann Burkhart, übertragen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommer- oder Lagerbiers betr.)

Der Satz des Sommer- oder Lagerbiers für das Sudjahr 183⅝, welcher anfänglich auf 4 kr. 1 pf. per Maas bestimmt war, ist durch Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 18ten d. Mts. auf 4 kr. 2 pf. per Maas erhöht worden.

Indem diese neuerliche Preise-Bestimmung sowohl der brauenden Bürgerschaft, als dem consumirenden Publikum hiemit bekannt gemacht wird, fordert man erstere andurch ernstgemessenst auf, für die Taxe von 4 kr. 2 pf. per Maas nur reines, angenehm schmeckendes und tarifmäßig gebrautes Sommer- oder Lagerbier verleit zu geben. Bayreuth, den 22. April 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die K. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 25. April 1836.

Der Magistrat
der K. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 183⅞ für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf den

4. Mai l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 20. April 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Die Walburgi-Zinsen pro 18¼ werden den 2ten bis 10ten Mai d. J. an den Unterzeichneten dahier im Hause E. Nr. 17, eine Treppe hoch, bezahlt, welches den Häuserbesitzern zu St. Georgen, Haus-Nr 33 bis 43 incl. andurch eröffnet wird. Bayreuth, den 25. April 1836.

Königliche Waisenhaus-Administration.
Beyer.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städt'sche Sparkasse auf das Ziel Walburgis 1836 sind der 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Mai bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden. Bayreuth, den 22. April 1836.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Die Landrichters-Wittwe Benigna Striegel dahier hat ihre Insolvenz bei Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. In Folge dessen wird zur Liquidation und Nachweis der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 19. Mai,

zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 9. Juni,

dann zum Schlußverfahren auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js.,

festgesetzt. Hiezu werden die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rädel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem verstorbenen Taglöhner Erhardt Martin zu Thierstein zugehörige neu erbaute Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

23. Mai c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die auf dem zu verkaufenden Hause lastenden Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Selb, den 25. März 1836.

Königliches Landgericht.
Doule, Ldr.

Die zur Conkursmasse des Bauers Georg Bauer von Sigritzberg gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus dem sogenannten Kaupersgütlein mit Haus, Scheuer, ⅛ Tagw. Gras- und Baumgarten, und 1¼ Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 18, des St.-D. Sigritzberg, Werth 230 fl.,

dann aus folgenden walzenden Grundstücken:

a) 1 Tagw. Feld, der untere Speckacker, B.-Nr. 19, Werth 10 fl.,
b) 2 Tagw. Feld, der obere Speckacker, B.-Nr. 47, Werth 30 fl.,
c) 1 Tagw. Feld, das Haus-Feld, B.-Nr. 48, Werth 20 fl.,
d) 2 Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 16, Werth 200 fl.,
e) ¾ Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 46, Werth 100 fl.,
f) 1¼ Tagw. am Wüstensteiner Weg, Nr. 17, Werth 40 fl., und
g) ⅛ Tagw. Wiese am Hauße, Werth 20 fl.,

welche sämmtliche Realitäten dem K. Rentamte Weischenfeld lehen- und handlohnbar, so wie theils diesem Kgl. Rentamte zur Hälfte, theils zur andern Hälfte dem Frhrl. von Eggloffsteinischen Rittergute Planckenfels zehntbar sind, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

4. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die übrigen Lasten und Abgaben, so wie die Strichsbedingnisse selbst am Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag der Güter nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Hollfeld, am 8. April 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Conrad Dreßel aus Kersbach, geboren 1792, welcher bei der 7ten Eskadron des K. Bayerischen 2ten Chevaurlegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis)

Digitized by Google

den Feldzug nach Frankreich mitmachte, ist bei Bar sur Aube nach Aussage zweier exceptionsfreier Zeugen gestorben. Die allenfallsigen Erben desselben werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf das Vermögen desselben um so gewisser binnen

6 Monaten,

längstens bis 20. October c.,

geltend zu machen, als dieses nach Verlauf desselben ohne Caution hinausgegeben wird.

Forchheim, 9. März 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zur Kaufmann Friedrich Kilian'schen Concursmasse dahier gehörigen Waarenvorräthe der bestandenen Kilian'schen Schnittwaarenhandlung, nebst einigen sonstigen Mobilien, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden. Versteigerungstermin ist auf den

2. Mai c. Vormittags und folgende Tage

in dem Kilian'schen Hause in der Ludwigsstraße, Haus-Nr. 48 dahier angesetzt, was den Kaufslustigen anmit bekannt gemacht wird. Hof, am 28. März 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Ueber den Nachlaß des zu Brand verstorbenen Webermeisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner ist der Concurs eröffnet worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

16. Mai c. a.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Juni c. a.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

25. Juli c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas an Geld- und Geldswerth vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß nach der erhobenen Taxe sich der Vermögensbestand auf 1016 fl., mit Ausschluß von 171 fl. ausstehenden Forderungen, bei welchen es noch zweifelhaft ist, ob solche als richtig anerkannt, und auch exigibel seyn werden, der Passivstand hingegen auf 8007 fl., worunter 900 fl. Hypothekeneinträge ohne die rückständigen Zinnsen sich befinden, erstreckt, daher die nicht bevorzugten Gläubiger sich am I. Ediktstage über die Fortsetzung des Concurses auf ihre Kosten zu erklären haben. Wunsiedel, den 24. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. hat von K. Regierung das unterzeichnete Rentamt den Auftrag erhalten, das ehemalige hiesige Lazareth-Gebäude dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Dieses Gebäude liegt in der hiesigen Vorstadt, an der nach Schleiz und Plauen führenden Hauptstraße, ist mit der Nr. 390 bezeichnet und enthält in 2 Stockwerken 8 Zimmer, 3 Hausplätze, 3 Kammern und 1 Küche. Auch gehört dazu ein Gärtchen, kleines Hofrecht und eine besonders erbaute Holzschupfe. Das Ganze ist mit 1400 fl. Haussteuer Capital belegt. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt höchster Genehmigung unter den für die Staatsgüter-Verkäufe bestehenden normalmäßigen Bedingungen, die nicht nur in dem Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden sollen, sondern auch täglich in dem Rentamte zu erfahren sind. Zur Versteigerung ist Termin auf

Mittwoch den 8. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Gebäude selbst anberaumt. Wer solches vor diesem Termine besichtigen will, hat sich an das Rentamt zu wenden. Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen und Bevollmächtigte müssen, wenn sie Meistbietende bleiben, sich sogleich am Schluß der Versteigerung über den eigentlichen Käufer durch Abgabe der Vollmacht ausweisen. Hof, am 21. April 1836.

Königliches Rentamt.

Brater.

Digitized by Google

Das aus dem Nachlaß der Webermeister Johann Nicol Glaser'schen Eheleute zu Autengrün herrührende Trüpfhaus, sub Nr. 11, wozu ein Gärtlein und ein gepflasterter Eingang gehört, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 18ten k. Mts. Mai, Vorm. 10 Uhr

in loco Autengrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in der Registratur täglich während der gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Hof, am 4. April 1836.

Das Freiherrlich v. Kotzau'sche Patrimonialgericht I. Classe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Es werden hierdurch alle diejenigen, die an den Nachlaß der allhier verstorbenen minderjährigen Anna Katharina Schödel, außerehelichen Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Anna Margaretha Schödel, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zu Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

14. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden. Der, welcher in diesem Termin nicht erscheint, würde mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Oberkotzau, den 7. April 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Wegen einer ausgeklagten Hypotheken-Capital- und Zinnsen-Schuld wird das dem Johann Georg Stökkert gehörige Wohnhaus zu Freiberg, Nr. 20, mit 40 kr. Erbzinns und mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent belastet, hiermit feilgeboten und am

Donnerstag den 5. Mai l. Js. früh um 9 Uhr

dahier im Gerichtssitze nach §. 64 des Hypothekengesetzes hingeschlagen werden. Merzbach, den 24. März 1836.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht Kaltenbrunn zu Merzbach I. Classe.

B. Vill.

Der Maurergeselle Johann Räder von Freiberg will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind am

Donnerstag den 26. Mai l. Js. Vormittags

dahier im Gerichtssitze anzubringen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß dem Johann Räder sein Vermögen ohne weiters überlassen werde.

Merzbach, den 21. April 1836.

Gräflich von Rottenhansches Patrimonialgericht Kaltenbrunn zu Merzbach I. Classe.

B. Vill, Patr.-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichneten warnen hiermit Jedermann, ihrem mit dem Fuhrwesen beschäftigten Sohne Johann Dietrich Bartel auf ihren Namen etwas zu borgen, indem sie keinen Ersatz dafür leisten. Münchberg, den 24. April 1836.

Johann Bartel.
Barbara Bartel.

Ein Gut zu Seubelsdorf, Landgerichts Weismain, bestehend in einem geräumigen Wohngebäude, Stallung und Zugehör, nebst Feldern, wird dem öffentlichen Verkauf aus freier Hand ausgesetzt; Kaufsliebhaber können die Bedingnisse hierüber bei dem Eigenthümer erfahren.

Bayreuth, den 24. April 1836.

Johann Hübner, Maurergeselle in den Moritzhöfen Hs.-Nr. 6.

Durch persönlich gemachte vortheilhafte Einkäufe zur Leipziger Ostermesse habe ich mein Lager in Modeartikeln für Herren und Damen neu assortirt. Ich kann unter andern auch meine ächt ostindische Nanquin's prima Sorte aufs Beste empfehlen. Unter Versicherung der billigsten Preise bittet um geneigten Zuspruch

Leo Bamberger, in der Opernstraße.

Das Wohnhaus E. Nr. 7 vorm Friedrichsthor ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere deshalb bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Auf dem neuen Schloßplatz Nr. 271 sind 2 Quartiere 2 Treppen hoch zu vermiethen; jedes besteht in einer Stube, Stuben- und Hauskammer, versperrtem Hausplatz, Küche, Keller, Holzschlicht, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend am 30. April 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere der Wiesenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis jetzt nur wenige Behörden dem Ausschreiben der unterfertigten K. Regierung vom 4. März c., die Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere der Wiesenkultur betr., (Nr. 29 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes) genügt haben, so wird die Erledigung dieses Gegenstandes mit dem Beisatze hiemit in Erinnerung gebracht, daß der Vorlage der Ergebnisse der in dem allegirten Ausschreiben anbefohlenen Recherchen nunmehr unfehlbar bis zum

15. Mai c.

bei Vermeidung der Absendung von Wartboten entgegengesehen wird.

Bayreuth, den 27. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

P u b l i c a n d u m.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Neunkirchen am Brand, Landgerichts Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ärztliche Distrikt Neunkirchen am Brand ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 4 Wochen unter Vorlage der Zeugnisse sich zu melden.

Bayreuth, den 27. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

(Die erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt, im K. Dekanate Bambergbetr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Walther erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle, wovon jedoch 200 fl. an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müssen, berechnet sich nach der am 3. Julius 1829 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:
1) aus Staats-Cassen: Nichts.
2) aus Stiftungs-Cassen an baarem Geld . . . . . 128 fl. 45 kr.

II. An Zinnsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien
Nichts.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude .	25 fl. — kr.	
a) an vertheilten Gemeinde-Grundstücken ¼ Tagw. Acker und ¼ Tagw. Wiesen	15 fl. 36 kr.	
b) Gärten $\frac{1}{10}$ Tag.	2 fl. — kr.	
c) Waldungen, ...	14 fl. — kr.	
und zwar:		
¼ Tagw., das große Holzviertel,		
⅛ „ Acker, am Schmelzersloh,		
⅛ „ das kleine Holzviertel, ohne Nutzen.		
		56 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
a) an Geld	1 fl. — kr.	
b) an Naturalien	— fl. — kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlohn	— fl. 18 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	124 fl. 26 kr.	
b) Heuzehenten	2 fl. — kr.	
c) Hopfenzehenten	1 fl. — kr.	
3) an Gemeinde-Rechten:		
der Pfarrer hat auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe und öden Plätze, an 20 Tagw. Anspruch.		
4) an Waiderechten	— fl. — kr.	
5) an Forstrechten:		
jährlich ungefähr	3 fl. — kr.	
		131 fl. 44 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . 239 fl. 43½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 42 fl. 40 kr.

Summa des reinen Einkommens 599 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	599 fl.	28½ kr.
Für den emeritirten Pfarrer kommen hier in Abzug	200 fl.	— kr.
Verbleiben	399 fl.	28½ kr.

Hierzu kommen noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Bayreuth, den 20. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretair.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter, im K. Dekanate Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth auf die II. Pfarrstelle in Berneck ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der am 28. April 1835 abgeschlossenen Fassion folgender:

I) An ständigen Gefällen:				
1) Aus Staats-Cassen: Nichts.				
2) Aus Stiftungs-Cassen:				
a) an baarem Gelde	27 fl.	45 kr.		
b) an Naturalien	— fl.	— kr.		
3) von andern Pfarreien:				
vom Filial-Brunn	37 fl.	30 kr.		
4) von Privaten	24 fl.	15 kr.		
			89 fl.	30 kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag und zwar:				
1) der Wohnung und Oekonomiegebäude	25 fl.	— kr.		
2) der Gründe, nämlich:				
a) Aecker: ¼ Tagw. in der Schnepfen	2 fl.	30 kr.		
b) Wiesen: 1¼ „	33 fl.	— kr.		
¼ „ Grasfleck v. Heiligenstädter Weg	4 fl.	— kr.		
c) Gärten: ¼ „	5 fl.	3 kr.		
d) Waldungen	2 fl.	15 kr.		
e) Antheil an dem — von der Gemeinde verpachteten Fischwasser	— fl.	15 kr.		
			72 fl.	3 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche Rechte:				
a) ständige Abgaben:				
α) an Geld	6 fl.	6½ kr.		
β) an Naturalien:				
— Schffl. 4 Mtz. 1 Vl. 2 Sechz. Waizen, pr. Schffl. 12 fl.	8 fl.	48¼ kr.		
5 „ 5 „ 1 „ ¼ „ Korn, pr. Schffl. 10 fl.	58 fl.	49¼ kr.		
— „ 1 „ 2 „ 2¼ „ Hanfkörner, pr. Schffl. 10 fl.	2 fl.	45½ kr.		
Betrag	76 fl.	30½ kr.	161 fl.	33 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	76 fl. 30½ kr.	161 fl. 33 kr.
b) unständige Abgaben:		
an Handlöhnern	6 fl. 39½ kr.	
2) an Zehenten	103 fl. 14½ kr.	
3) an Gemeinderechten	4 fl. — kr.	
		190 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		29 fl. 19 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		8 fl. — kr.
Summa		389 fl. 16½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		15 fl. 18½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		373 fl. 57½ kr.
Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Casse zur Erreichung der Congrua mit		26 fl. 2½ kr.
		400 fl. — kr.

Bayreuth, den 21. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefried, Sekr.

Bekanntmachung.

(Verbreitung der edlen Schafzucht durch verkäufliche Abgabe des Zuchtviehes beim Staatsgute zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche der Stammschäferei des Staatsgutes Waldbrunn durch das Ausleihen der Zuchtstöre zugegangen sind, und der Mißbrauch, der hiebei öfter untergelaufen ist, haben das K. Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, durch höchstes Rescript vom 12. März l. Js. den Antrag zu genehmigen, daß dieses Ausleihen von Stören möglichst beschränkt werde, und nur ausnahmsweise dann Statt finde, wenn besondere Beweggründe dafür sprechen.

Damit jedoch die Verbreitung der edlen Schafzucht durch diese Maaßregel nicht gehemmt werde, ist gestattet, brauchbares Zuchtvieh gegen die ausgemittelte Taxe an inländische Schäfereibesitzer abzugeben, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, mit verhältnißmäßig geringen Kosten die Veredlung ihrer Heerde successiv zu bewerkstelligen.

Von der Inspektion des Staatsgutes Waldbrunn sind bereits 39 Widder, sämmtlich mit Prima-Wolle, dann 53 Mutterschafe mit Elekta-, Prima- und Sekunda-Wolle zum Verkaufe ausgelesen und die Taxen für die Störe von 9 bis höchstens 15 fl., für die Mutterschafe von 3 bis 8 fl. festgesetzt worden. Die Vergütung für die Wolle, mit welcher dieses Zuchtvieh verkauft wird, ist in die Taxe nicht eingerechnet und ist besonders zu leisten.

Diejenigen inländischen Schäfereibesitzer, welche zur Erwerbung von edlem Zuchtvieh unter diesen Bedingungen Lust tragen, haben sich demnach längstens bis zum 24. Mai l. Js. an die K. Staatsguts-Inspektion Waldbrunn zu wenden und derselben ihre Wünsche in portofreien Zuschriften mitzutheilen.

Die Käufer solcher Zuchtthiere haben sich durch Revers verbindlich zu machen, daß sie dieselben nur zur Veredlung ihrer eigenen, oder nur inländischen Schäfereien verwenden und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Spekulation machen wollen.

Diejenigen Schäfereibesitzer, welche besondere Motive zu haben glauben, um ausnahmsweise Zuchtstöre geliehen

Digitized by Google

zu erhalten, haben dieselben ebenfalls in oben genanntem Termine der K. Staatsguts-Inspektion, nebst ihren hierauf gegründeten Anträgen vorzulegen.

Würzburg, den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Graf von Rechberg.

v. Weinbach.

Bogner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. April d. Js, des Inhaltes:

„Durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblicke auf das Heer-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828, §§. 55 und 58, und auf die Vollzugsverordnung vom 13. März 1830, §. 80, Abs. 2, den Einstehern nicht gestattet werden könne, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, weil einer Seits solche Verpfändungen, das leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichternd, auf das moralische und dienstliche Verhältniß derselben höchst nachtheilig einwirken, anderer Seits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werde.

Gleiche Gründe sprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräußerns der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstandskapitalien.

Durch dieses Veräußern der Zinsen wird, besonders wenn das Bedürfniß oder der Leichtsinn des Einstehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militairdienst und die Disciplin gefährdet, indem der Soldat, welcher seine Einstands-Capital-Zinsen auf seine zu erstehende Dienstzeit abgetreten hat, theilweise das pecuniäre Interesse, welches ihn als Einsteher an die Erfüllung der übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erscheinen aber überdies selbst dann, wenn dabei kein Wucher stattfindet, als gewagte Geschäfte, indem nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §§. 58, Abs. 2 und 83, Abs. 1, im Falle der von dem Einsteller durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit oder im Falle der Desertion die noch nicht erhobenen Zinsen eben so, wie das Capital selbst, entweder confiszirt oder zur neuen Einstellung verwendet werden.

Es ist demnach den etwaigen Verpfändungen, Zessionen und anderen Veräußerungen noch nicht angefallener Zinsen aus noch nicht abverdienten Capitalien eben so wie den Verpfändungen ꝛc. der Einstandskapitalien selbst, die gerichtliche Verlautbarung, resp. Protokollirung oder Vormerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge solcher Verträge zu verweigern."

wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern wurde die erledigte Lehrer- und Cantorstelle zu Lonnerstadt, auf erfolgte Präsentation der dortigen Gemeinde-Verwaltung, dem bisherigen ersten Lehrer zu Ludwigstadt, Wilhelm Fischer verliehen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für die städtische Brandgelderkassen-Rendantur dahier wird eine gut versicherte eiserne Cassenkiste zu kaufen gesucht und können die Kaufsbedingungen im diesseitigen Geschäftszimmer Nr. VI. unterhandelt werden.

Bayreuth, am 18. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr beendigtee Beschreibung, Schätzung und Classifikation der Gebäude zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und hierauf erfolgter Herstellung der neuen Grundbücher für den hiesigen Stadtbezirk, steht die Einsicht dieser Verhandlungen den betheiligten Hausbesitzern und Hypothekengläubigern, und zwar Letzteren wegen der von Amtswegen vorgenommenen Minderungen des Assekuranz-Anschlags, Behufs der Wahrung ihrer Rechte, im Geschäftszimmer des Stadt-Sekretairs Richter täglich frei; eben so können bei demselben auch nach der Schätzung zulässige Capitals-Erhöhungen beantragt werden.

Bayreuth, den 18. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 5. October 1835.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In der Verlassenschaft des dahier verstorbenen quiescirten Königl. Rechnungsrevisors Johann Heinrich Friedrich May, erscheint ein Bruder desselben, Namens Georg Wilhelm May, geb. am 2. Januar 1778 als Miterbe, welcher sich nach seiner Lehrzeit als Bader vom älterlichen Hause entfernte, und dem Vernehmen nach in Oesterreichische Kriegsdienste getreten ist, seit länger als 40 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben habe.

Es wurde deshalb demselben ein Curator in genannter Nachlaß-Sache bestellt, auf dessen Antrag an den abwesenden

Georg Wilhelm May

und an dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit die Citation ergeht, sich binnen 9 Monaten, aber spätestens bis zu dem 2. August 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem diesseitigen Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze auf die Todeserklärung des Georg Wilhelm May und was dem anhängig erkannt, und dessen in circa 1000 fl. bestehender Erbtheil den übrigen unbekannten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Das dießjährige Maifest der studierenden Jugend wird an der hiesigen K. Studienanstalt Dienstag den 3. Mai Vormittags von 10 Uhr an in dem großen Hörsaale durch einen Rede- und Deklamations-Actus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, gefeiert werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen und gebeten, den jugendlichen Versuchen der Schüler ihre ermunternde Theilnahme nicht zu versagen.

Bayreuth, den 26. April 1836.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Die Walburgi-Zinsen pro 18$\frac{1}{16}$ werden den 2ten bis 10ten Mai d. J. an den Unterzeichneten dahier im Hause E. Nr. 17, eine Treppe hoch, bezahlt, welches den Häuserbesitzern zu St. Georgen, Haus-Nr. 33 bis 43 incl. andurch eröffnet wird. Bayreuth, den 25. April 1836.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Beyer.

Mit tiefgefühltem Danke gegen Alle, welche mit liebevoller Theilnahme die Maximiliansheilungs-Anstalt für arme Augenkranke auch im abgewichenen Verwaltungsjahre unterstützt haben, machen wir bekannt, daß der zwei und zwanzigste Jahresbericht dieser Anstalt die Presse verlassen hat, und empfehlen die hülfsbedürftigen armen Lei-

Digitized by Google

denden fernerer milder Theilnahme allen edlen Menschenfreunden. Nürnberg, den 22. April 1836.

Der Vorstand der Maximiliansheilungs-Anstalt für arme Augenkranke.

Dr. Kapfer. Dekan Dr. Seidel. Frhr. Karl v. Kreß. Schaller, Rechnungsführer.

Die zur Kaufmann Friedrich Kilian'schen Conkursmasse dahier gehörigen Waarenvorräthe der bestandenen Kilian'schen Schnittwaarenhandlung, nebst einigen sonstigen Mobilien, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden. Versteigerungstermin ist auf den

2. Mai c. Vormittags und folgende Tage

in dem Kilian'schen Hause in der Ludwigsstraße, Haus-Nr. 48 dahier angesetzt, was den Kaufslustigen anmit bekannt gemacht wird. Hof, am 28. März 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Conkurssache des Johann Blumenröther aus Preßig soll nach dem Antrage der Gläubiger das vergantete Hofgut des Cridars, bestehend aus 13 bereits dismembrirten Theilen, wie sie an dem Licitations-Tage, oder auch vorher an Ort und Stelle eingesehen werden können, im Orte Rothenkirchen kommenden

Montag den 2. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden veräußert und mit Genehmhaltung der Gläubiger wegen der herangenahten Felder ꝛc. Bestellungszeit der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich ertheilt werden. Kaufsliebhaber werden demnach zu diesem Termine in dem bezeichneten Orte hiedurch geladen, wo sie die auf den zu veräußernden Theilen ruhenden Lasten und Abgaben sogleich ex actis ersehen können.

Nordhalben, den 8. April 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Die zur Conkursmasse des Bauers Georg Bauer von Sigritzberg gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus dem sogenannten Kaupersgütlein mit Haus, Scheuer, ½ Tagw. Gras- und Baumgarten, und 1¼ Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 18, des St.-D. Sigritzberg, Werth 230 fl.,

dann aus folgenden walzenden Grundstücken:

a) 1 Tagw. Feld, der untere Speckacker, B.-Nr. 19, Werth 10 fl.,

b) 2 Tagw. Feld, der obere Speckacker, B.-Nr. 47, Werth 30 fl.,

c) 1 Tagw. Feld, das Hans-Feld, B.-Nr. 48, Werth 20 fl.,

d) 2 Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 16, Werth 200 fl.,

e) ¾ Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 46, Werth 100 fl.,

f) 1¼ Tagw. am Wüstensteiner Weg, Nr. 17, Werth 40 fl., und

g) ½ Tagw. Wiese am Hauße, Werth 20 fl.,

welche sämmtliche Realitäten dem K. Rentamte Weischenfeld lehen- und handlohnbar, so wie theils diesem Kgl. Rentamte zur Hälfte, theils zur andern Hälfte dem Frhrl. von Eggloffsteinischen Rittergute Planckenfels zehntbar sind, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

4. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die übrigen Lasten und Abgaben, so wie die Strichsbedingnisse selbst am Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag der Güter nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Hollfeld, am 8. April 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom K. Landgericht Culmbach wird hiermit öffentlich kund gethan, daß Erhardt Fraas, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Lanzendörfer von Unterzettlitz, unterm Heutigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Culmbach, am 13. April 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Stöcklein, Johann, von Eggolsheim, geboren 21. October 1788 und seit dem Feldzuge nach Rußland im Jahre 1812, den er als Soldat des Königl. Bayer. 6ten Chevaurlegers-Regiments mitmachte, vermißt, wurde durch die Aussage der exceptionsfreien Zeugen für todt erklärt. Allenfallsige Deszendenten desselben, welche Ansprüche auf dessen Vermögen machen zu können glauben,

Digitized by Google

werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis

20. September l. Js.

dieselben um so gewisser geltend zu machen, als das Vermögen an die legitimirten Verwandten nach Verlauf des Termins ohne Caution hinausgegeben werden wird.

Forchheim, am 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der verlebten Agnes Walter von hier werden zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, dann zum Versuche einer gütlichen Beilegung des vorwürfigen Schuldenwesens auf den

25. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der wegen Diebstahls-Verbrechens angeschuldigte Johann Bleymann von Neuenbach wird in Folge hoher Entschließung des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 15ten und eingelaufen den gestrigen, andurch vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vor unterzeichnetem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des benannten Verbrechens zu verantworten. Lichtenfels, am 22. März 1836.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht.

v. Gradl.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmellsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelassene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Schrollengasse Nr. 324 ist auf Jakobi ein Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. April. Der Taglöhner Conrad Engelbrecht zu St. Georgen, mit der Jungfrau Elisabetha Fick von da.

— — Der Bauer Nikolaus Hübner zu Kottenbach, mit der ledigen Katharina Kolb daselbst.

Den 26. April. Der Bauer Ehrhardt Schobert zu Kottenbach, mit der ledigen Magdalena Hacker daselbst.

Den 28. April. Der Bürger und Bäckermeister Johann Georg Martin Freyberger dahier, mit Jungfrau Margaretha Barbara Pensel von hier.

Geborne.

Den 20. April. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Eißer zu St. Georgen.

Den 21. April. Der Sohn des Maurergesellen Köppel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 22. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 3 Monate.

Den 24. April. Der Bürger und Schlossermeister Hösch dahier, alt 49 Jahre, 11 Monate und 24 Tage.

— — Der Sohn des Gastwirths Rupprecht zur goldenen Schwane, alt 1 Jahr, 7 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 53. Bayreuth, Dienstag am 3. Mai 1836.

Amtlicher Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Praktische Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die auf dem platten Lande aufgestellten praktischen Aerzte sich nicht selten auf längere Zeit von ihrem Wohnorte entfernen, ohne Fürsorge auf die Dauer ihrer Abwesenheit zu treffen, hiedurch aber Nachtheile für die Kranken entstehen können, so wird hiemit angeordnet, daß sämmtliche praktische Aerzte auf dem platten Lande verbunden seyn sollen, jedesmal, wenn sie sich auf mehrere Tage von ihrem Distrikte entfernen, dem treffenden Physikate anzuzeigen, welchen Arzt sie auf die Dauer der Abwesenheit zur Besorgung der Kranken substituirt haben.

Die Polizeibehörden haben die praktischen Aerzte in ihren Bezirken hienach anzuweisen.

Bayreuth, den 27. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde auf das Jahr 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissair zu Schweinfurt verfügte, von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde auf das Jahr 1835", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift statt zu finden habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Bezug des Lokal-Malz-Aufschlages von Seite der Gemeinden nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vom Borde der Medea im Hafen von Ankona aus, allergnädigst auszusprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Lokal-Malzaufschlages zum Zwecke der Tilgung von Gemeinde-Schulden nur auf den Grund der vorschriftsmäßig verfaßten Schuldentilgungspläne, unter dieser Voraussetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Pläne festgesetzten Tilgungs-Periode, und zwar unter folgenden eben so wohlwollenden als sichernden Bestimmungen allerhöchst ertheilt werden:

1) Das ohnehin, wie sich von selbst versteht, in keinerlei Weise bezüglich des Ziffers seines Ertrages gewährleistete Gefäll des Lokal-Malzaufschlages bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungs-Periode bezüglich des ärarialischen Malzaufschlages etwa Platz greifen könnten.

2) Die ertheilte Bewilligung erlöscht in dem Augenblicke von selbst, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung ganz oder theilweise, und zwar gleichviel ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüssen zu einem andern als dem festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.

3) Die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Bewilligung im Laufe der Tilgungs-Periode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

   a) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen die verfügbaren Mittel für die Schuldentilgung unbeschadet des Currentdienstes vermehren, oder

   b) der Staat sich bewogen finden sollte, die Aufhebung des Communal-Aufschlag-Gefälles im allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen.

Dieß wird nun in Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 21sten d. Mts. hiemit sämmtlichen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sie darinnen einen neuen Beweis Königlichen Wohlwollens und des großen wesentlichen Nutzens der Allerhöchst angeordneten Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane erblicken. Es diene dieß denselben zum größeren Sporne, die festgesetzten Schuldentilgungs-Plane genau einzuhalten und dadurch den ordentlichen Gemeindehaushalt zu befestigen, ohne welchen die Wohlfahrt derselben nicht erreicht und gefördert werden kann. Die vorgesetzten Curatelbehörden haben darüber zu wachen, daß von diesen Wirthschafts-Planen nicht willkührlich abgewichen werde. Bayreuth, den 30. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Schottenstein, im K. Dekanate Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meyer nach Altentrüdingen ist die Pfarrei Schottenstein, im Dekanate Michelau, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Die Einkünfte derselben belaufen sich nach der im Jahre 1834 abgeschlossenen Fassion auf 447 fl. 51¼ kr. in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus den Staats-Cassen:

   a) an baaren Geld . . . . . 35 fl. — kr.

   b) „ Naturalien:

Digitized by Google

	Uebertrag	35 fl. — kr.
α) an Korn: 5 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl., 1 Schl. à 10 fl.		52 fl. 36¼ kr.
β) „ Gersten: 3 Mtz. 1 Vrtl., à 7 fl. . . .		3 fl. 47½ kr.
c) Holzsurrogat		25 fl. — kr.
2) aus Stiftungs-Cassen		35 fl. 45 kr.
3) „ Gemeinde-Cassen		6 fl. 15 kr.
4) von andern Pfarreien und		
5) „ Privaten: Nichts.		
		158 fl. 23¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		18 fl. 33¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag, und zwar:		
1) der Wohnung und Oekonomiegebäude . . .	30 fl. — kr.	
2) der Gründe, nämlich:		
a) Aecker, 5½ Tagwerk	73 fl. — kr.	
b) Wiesen, 2½ „	67 fl. 14 kr.	
c) Gärten, 1 „	1 fl. 30 kr.	
		171 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Gefälle:		
Von Schottenstein 5 Sra. Korn, } Bamberger „ Walsberg und Bodelstadt 2 Sra. Korn, } Maas, . . .		24 fl. 40½ kr.
b) unständige:		
Nichts.		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		81 fl. 41½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl. 20 kr.
	Summa	460 fl. 23 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		12 fl. 31¼ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		447 fl. 51¼ kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Bayreuth, den 22. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefried, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. am Bord der Medea im Hafen von Ancona, den 31. März l. Js., haben Seine Majestät der König beschlossen, die erledigte Pfarrstelle in Regnitzlosau, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer und Capitel-Senior in Plech, Dekanats Creußen, Wolfgang Ludwig Munzert, zu verleihen.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr beendigter Beschreibung, Schätzung und Classifikation der Gebäude zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und hierauf erfolgter Herstellung

Digitized by Google

der neuen Grundbücher für den hiesigen Stadtbezirk, steht die Einsicht dieser Verhandlungen den betheiligten Hausbesitzern und Hypothekengläubigern, und zwar Letzteren wegen der von Amtswegen vorgenommenen Minderungen des Assekuranz-Anschlags, Behufs der Wahrung ihrer Rechte, im Geschäftszimmer des Stadt-Sekretairs Richter täglich frei; eben so können bei demselben auch nach der Schätzung zulässige Capitals-Erhöhungen beantragt werden.

Bayreuth, den 18. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner

2 fl. 42 kr.

zur zweckmäßigen Anwendung heute übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 29. April 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Unterzeichnete Verwaltung hat ein Capital von 1000 fl. gegen erste Hypothek auszuleihen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 21. April 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.

Busch, Vorstand.

Nachdem die Gebrüder Franz Georg und Adam Lebeuf, Söhne des dahier verlebten städtischen Taxators Franz Conrad Lebeuf, welche seit 53 Jahren von hier abwesend und hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes unbekannt geblieben sind, sich der ersten an sie unterm 11. Februar 1823 ergangenen Aufforderung hierorts zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 95 fl. 34 kr. nicht gemeldet haben, werden hiemit zum zweitenmal vorgeladen, binnen einer Frist von 6 Monaten a dato zu obigem Zwecke sich diesseits um so gewisser zu melden, als außerdem erwähntes Vermögen ihren nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Alle diejenigen, welche auf

1) das nach Absterben des vormaligen Landrichters Brückner bei dem K. Landgerichte Bamberg II. im Jahre 1813 vorgefundene Depositum, ohne Ueberschrift, im Betrage von 1109 fl. 19½ kr., welche von den Relikten desselben an die Sequestrations-Masse der Freiherrn v. Marschalk in Trabelsdorf überwiesen wurden,
2) die zu der nämlichen Masse sequestrirten, jetzt auf 281 fl. 54 kr. angewachsenen diesseits hinterliegenden Gefälle aus der Oberhalder Wiese,
3) die gleichzeitig mit dem ersten Depositum vorgefundenen Depositen, sine rubro:

ein Paket mit	5 fl.	49 kr.	3 pf.
eine Rolle „	25 fl.	— kr.	— pf.
ein Paket „	24 fl.	9 kr.	
ein dergl. „	9 fl.	27 kr.	
„ „ „	26 fl.	35 kr.	
„ „ „	99 fl.	9 kr.	
Summa	190 fl.	9 kr.	3 pf.

rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, diese binnen 3 Monaten präclusiver Frist bei dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser anzumelden und rechtsgültig nachzuweisen, als sonst die Depositen ad 1 und 2 den Freiherrn von Marschalk zu Trabelsdorf, resp. der Zessionarin, Negotianten-Wittwe Sara Walter dahier, jene ad 3 aber nach Maasgabe der weiteren Verhandlung entweder den Freiherrn v. Marschalk, resp. der Sara Walters-Wittwe, oder dem K. Fiskus ausgehändigt werden sollen. Bamberg, den 7. März 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Ueber den Nachlaß des verlebten Chyrurgen Carl Sigmund Bauernschmitt zu Plankenfels ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. Juni c. Vormittags 9 Uhr

2) zur Abgabe der Einrden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

1. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

19. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

zu welchen Terminen die Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die zur Conkursmasse des Bauers Georg Bauer von Sigritzberg gehörigen Realitäten, bestehend:

1) aus dem sogenannten Kaupersgütlein mit Haus, Scheuer, ½ Tagw. Gras- und Baumgarten, und 1¼ Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 18, des St.-D. Sigritzberg, Werth 230 fl.,

dann aus folgenden walzenden Grundstücken:

a) 1 Tagw. Feld, der untere Speckacker, B.-Nr. 19, Werth 10 fl.,
b) 2 Tagw. Feld, der obere Speckacker, B.-Nr. 47, Werth 30 fl.,
c) 1 Tagw. Feld, das Haus-Feld, B.-Nr. 48, Werth 20 fl.,
d) 2 Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 16, Werth 200 fl.,
e) ¼ Tagw. Feld, der Jägersacker, Nr. 46, Werth 100 fl.,
f) 1¼ Tagw. am Wüstensteiner Weg, Nr. 17, Werth 40 fl., und
g) ⅛ Tagw. Wiese am Hauße, Werth 20 fl.,

welche sämmtliche Realitäten dem K. Rentamte Weischenfeld lehen- und handlohnbar, so wie theils diesem Kgl. Rentamte zur Hälfte, theils zur andern Hälfte dem Frhrl. von Eggloffsteinischen Rittergute Planckenfels zehntbar sind, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

4. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die übrigen Lasten und Abgaben, so wie die Strichsbedingnisse selbst am Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag der Güter nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Hollfeld, am 8. April 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Conkurssache des verlebten Chyrurgen Karl Sigmund Bauernschmitt zu Plankenfels werden die zur fraglichen Masse gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

21. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Plankenfels anberaumt. Diese Realitäten bestehen:

1) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith Nr. 40 und realer Badgerechtigkeit, dann ⅓ Tagw. Grasgarten, gewürdigt auf 325 fl.,
2) in 1 Tagw. Feld, genannt die Hehl am großen Schloth gelegen, St.-Bes.-Nr. 110 des Distrikts Plankenfels, geschätzt auf 180 fl., beide Eggloffsteinische Lehen.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht. Zugleich werden auch mehrere Mobiliargegenstände an diesem Termine dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung unterstellt. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Daß der verwittibte Zimmergeselle Johann Gareis von Preßeck mit seiner Verlobten, der ledigen Margaretha Schramm aus Heinersreuth nach dem am 20. Februar d. Js. gerichtlich errichteten Ehevertrag die nach dem Bamberger Landrecht geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stadtsteinach, am 24. März 1836.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Allenfallsige Descendenten oder Erbsprätendenten der Gebrüder Adam Hager und Johann Hager zu Reuth wurden unter dem 20. April 1833 aufgefordert, unter dem Präjudize der Hinausgabe des Vermögens an die nächsten legitimen Erben ihre Ansprüche geltend zu

Digitized by Google

machen. Da dieser Termin verstrichen ist, werden Obengenannte nunmehr als todt erklärt, und dem Präjudize gemäß verfahren. Forchheim, den 19. April 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Joh. Ulrich Sporrer, Bauernsohn aus Oberfrankenohe, Königl. Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise, gebürtig, geboren am 1. September 1772, ist vor 38 bis 40 Jahren als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit 30 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbs-Interessenten andurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen

6 Monaten

sich bei dem K. Landgerichte dahier zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Joh. Ulrich Sporrer für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Caution wird überlassen werden. Eschenbach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 18. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Nachdem die zu Verlust gegangene Urkunden von den bei der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa zu München anligenden Capitalien zu 171 fl. 59½ kr. und 101 fl. 30 kr. der Kirche Neuhaus und Dornbach binnen der vorgesetzten Frist, ungeachtet des in der Ediktalladung vom 5. Septbr. 1835 (Bayreuther Kreis-Blatt Nr. 110 und allgemeiner Anzeiger Nr. 73) gesetzten Präjudizes, bei unterfertigtem Gerichte nicht produzirt und auch sonst auf diese Capitalien keine Ansprüche von einem Dritten angemeldet worden sind, so werden hierdurch die erwähnten, in der allegirten Ediktal-Ladung näher bezeichneten Urkunden für kraftlos erklärt. Eschenbach, am 8. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Der Färbermeister Michael Ziegler in Michelfeld hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Daher werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und wird

1) zum Anmelden und Nachweisen der Forderungen auf den

27. Mai,

2) zum Vorbringen der Einreden auf den

27. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf den

22. Juli,

jedesmal Vormittags Tagsfahrt anberaumt, in welchen sich die unbekannten Gläubiger des Ziegler einzufinden haben. Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen die Präclusion mit der betreffenden Handlung zur Folge. Diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Strafe des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen. Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf der Realitäten des Ziegler, bestehend in einem Wohnhauße und Grasgarten, zusammen auf 260 fl. geschätzt, Termin auf den

27. Mai

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dahier einzufinden haben. Eschenbach, am 24. März 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf dem Grunde rechtskräftiger Erkenntnisse und Beschlüsse wird auf Andringen einiger Gläubiger das Anwesen des Oekonomen Johann Henfling von Oberbibrach auf künftigen

Freitag den 3. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichtslokale öffentlich versteigert und zwar im Ganzen oder theilweise nach seinen einzelnen Bestandtheilen, je nachdem Kaufsliebhaber hiezu sich einfinden werden. Dieses Anwesen enthält den ½ Bühlhof, das unbezimmerte Meroldische $\frac{1}{17}$ Gütl, den unbezimmerten Schloßhof und einige walzende Grundstücke, sämmtlich auf 3090 fl. taxirt.

Der Bühlhof besteht außer den nöthigen in einem guten Stande sich befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Felsenkeller und zwei Hauskellern, aus einem Garten zu ½ Tagw., 14½ Tagw. Feldern, 3½ Tagw. zweimähdiger und 3 Tgw. einmähdiger Wiesen, aus einem Weiher zu ½ Tagw., aus dem Forstrechte zu jährlich 2 Klafter Brennholz, 2 Klafter Stöcke und der be-

Digitized by Google

nöthigten Rechstreu, ferners aus dem Antheile am Bräuhause in Bibrach, aus der Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und an dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Zum unbezimmerten Meroldischen $\frac{1}{12}$ Gütl gehören 4½ Tagw. Felder und 1½ Tägw. Wiesen; zum unbezimmerten $\frac{1}{16}$ Schloßhof hingegen 3 Tagw. Felder.

Die walzenden Grundstücke bestehen aus 1½ Tagw. Feldern, 2½ Tagw. Waldung und 2 Tagw. Wiesen.

Der Gemeindevorstand Norbert Thurn in Bibrach ist angewiesen, den Kaufslustign obige Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kaufsbedingnisse selbst werden vor der Versteigerung eröffnet werden. Eschenbach, den 24. März 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf den Antrag einiger Gläubiger wird das dem Johann Bezold zu Draisendorf zugehörige Söldengut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

31. Mai c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 16. April 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Auf den Antrag der Creditorschaft des Gastwirths Christoph Mader zu Streitberg wird das demselben zugehörige Grundvermögen, als:

1) dessen Gastwirthshaus zum goldenen Kreuze, in der angenehmsten Lage, nebst Stallung, Scheune, Hofraith, Backofen, einem Obst- und Gras- nebst Gemüßgarten zu $\frac{5}{16}$ Tagw., ferner einen dergleichen beim Tölz zu ¾ Tagw., einem Felde, die Postleithen, zu 2 Morgen, einem Wießlein bei der Eng, zu $\frac{1}{16}$ Tagw., mit dem realen Gast- und Schenkrecht, dann einem Gemeinderechte,
2) $\frac{1}{32}$ Tagw. Gemäßgarten, am Schloßberg oder Rangen,
3) 1½ Morgen Feld, der große Melm,
4) ¼ „ „ das Junghols,
5) 1 „ „ die große Eiche,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichstermin auf den

14. Juni c., Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Atteste auszuweisen haben.

Ebermannstadt, den 26. April 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Sämmtliche zur Conkursmasse der Drahtwerksbesitzer Carl Engelhardt'schen Relicten zu Berneck gehörigen Grundrealitäten, wie solche unten näher bezeichnet sind, werden hiemit nach dem gestellten Antrage der Gläubiger wiederholt und zwar zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf

Montag den 16. Mai a. c.

anberaumt, zu welchem allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Beschreibung der Grundrealitäten.

I. Das Drathfabrikgebäude bei Berneck am Mainfluß, das Gottliebsthal genannt, — dasselbe enthält ein Werk mit doppeltem Drathzuge, und die zum Gewerbsbetriebe gehörigen Maschinerien, ferner 5 Stuben, 2 Küchen, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe, Kammern und Boden,
II. eine Drathscheune, mit Drathscheuer, dann einem Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und zwei Böden,
III. zwei Kohlschupfen,
IV. ein Backofen,
V. eine Wagenremiß mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh,
VI. das Hofrecht mit Schorgärtlein, dann mehreren bedeutenden Rasenplätzen und resp. Gemeindetheilen,
VII. ein Keller,
VIII. ein Fischwasser.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers folgende, den Landwirth Johann und Margaretha Hilpertischen Eheleuten zu Lorenzreuth zugehörige Grundbesitzungen, als:

1) der Gutsbestand eines ehemaligen halben Hofes zu Lorenzreuth, bestehend aus Haus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofrecht und Holz-

Digitized by Google

schlicht, 9⅞ Tagwerk Feld, 1⅛ Tagwerk Wiesen, einem Fischwasser, Pflanzgärtlein, Gerechtholz zu 3 Klafter Holz und Gemeinderecht, Steuer-Bes.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 75, Steuer-Capital 1040 fl., geschätzt auf 3882 fl.,

2) 3½ Tagwerk Feld der Tannlohacker, St.-Bes.-Nr. 7, U.-B. 81, Steuer-Capital 160 fl., geschätzt auf 525 fl.,

3) 1½ Tagwerk, das vordere Stück Feld in der Tannloh, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 82, Steuer-Capital 60 fl., geschätzt auf 175 fl., und

4) ⅞ Tagwerk Wiese, die mittlere Klingenwiese, St.-B.-Nr. 7, U.-B.-Nr. 87, Steuer-Capital 170 fl., geschätzt auf 375 fl.,

welche Objekte zusammen dem Freiherrlich von Waldenfels'schen Rittergute Oberröslau grund- und zinnsbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin zur Legung der Angebote auf

Montag den 9. Mai Vormittags

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Hiezu werden nun besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Einsicht der vorliegenden Schätzungsverhandlung in der Gerichtsregistratur dahier stündlich erfolgen könne, die auf den Kaufsobjekten haftenden grundherrlichen Lasten im Verkaufstermine noch näher bekannt gemacht werden sollen, und der Hinschlag auf das Meistgebot nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt werden wird.

Wunsiedel, den 11. März 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Es werden hierdurch alle diejenigen, die an den Nachlaß der allhier verstorbenen minderjährigen Anna Katharina Schödel, außerehelichen Tochter der ebenfalls verstorbenen ledigen Anna Margaretha Schödel, ein Recht zu haben glauben, geladen, sich zu Angabe und Nachweisung desselben in dem auf den

14. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden. Der, welcher in diesem Termin nicht erscheint, würde mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Oberkotzau, den 7. April 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch persönliche Einkäufe auf der Messe zu Frankfurt a. M. kann ich eine vollständige Auswahl der neuesten Galanterie- und Mode-Artikel zu äußerst billigen Preißen offeriren, und darf mir schmeicheln, meine geehrten Abnehmer auf das vollkommenste befriedigen zu können.

S. Karpeles.

Ein junger Mann, welcher seit 15 Jahren bei Gerichten als Actuar arbeitet, die besten Zeugnisse sich erworben, und die Prüfung für den Dienst eines Patrimonialbeamten oder herrschaftlichen Commissairs bei hoher Kreisregierung bestanden hat, wünscht eine solche Stelle zu erhalten, oder bei einem Koniglichen Landgerichte als Registrator, Sportel-Rendant oder Hypotheken-Amts-Aktuar Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion auf Anfragen unter der Adresse P. V.

Bei dem Unterzeichneten kann ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und sittliches Betragen durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermag, stündlich oder bis 15. Mai oder auch längstens bis 1. Juni l. J. eintreten.

Berneck, am 28. April 1836.

Stöklein, Landgerichtsdiener.

Im Hauße E. Nr. 238 b. ist die obere Etage, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, Küche mit Waschkessel, Bodenkammer und Holzlege, auf Jakobi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. April 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt.		100
ditto ditto 2 Monat.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	41

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 54. Bayreuth, Donnerstag am 5. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Görz in einen andern Kreis ist die Stelle eines praktischen Arztes in Teuschnitz erledigt worden. Bemerkt wird, daß sich dortselbst eine Apotheke befindet und auch zu wünschen ist, daß der dorthin wünschende Arzt die Geburtshilfe ausübt.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage des Zeugnisses über bestandene Proberelation innerhalb 3 Wochen hieher zu melden.

Bayreuth, den 2. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Das Auswägen der Kirschen in messingenen Waagschaalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An mehreren Orten sollen die Kirschen und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, sondern in messingenen Waagschaalen ausgewogen werden. Da Geschirre der letztern Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirschen, Erdbeeren und dergl. nicht in Schaalen oder Mäßereien von Glas oder Holz und Bein ausgemessen werden, die messingenen oder kupfernen Mäßereien stets rein gehalten und dadurch das Ansetzen des Grünspans verhindert wird. Es ist deßhalb auf den Märkten, wo Kirschen feilgehalten werden, fleißig Nachsicht pflegen zu lassen, und insbesondere werden auch die Physikate angewiesen, ein wachsames Augenmerk hierauf zu richten.

Bayreuth, den 3. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Wirbenz, im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Utting in Wirbenz als Pfarrer nach Wildenholz, ist erstere Stelle in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanate Creußen. Gewerber um dieselbe haben sich binnen Sechs Wochen zu melden.

Die Einkünfte betragen nach der im Jahre 1824 abgeschlossenen Fassion:

I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus Staats-Cassen, und zwar:				
a) an baarem Gelde	37 fl. 30 kr.			
b) an Naturalien:				
4 Schffl. 4 Mtz. 3 Bl. — Sbl. Korn, à 10 fl. . .	47 fl. 55 kr.			
4⅔ Klftr. Holz, à 3 fl. 26 kr.	13 fl. 44 kr.			
2) aus Stiftungs-Cassen, und zwar:				
an baarem Gelde	10 fl. — kr.			
			109 fl.	9 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			3 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag, und zwar:				
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . . .	25 fl. — kr.			
2) der Gründe, nämlich:				
a) Aecker: 9 Tagwerk, ...	85 fl. 18 kr.			
b) Wiesen: 6⅞ „	40 fl. — kr.			
c) Gärten: 1/16 „	2 fl. — kr.			
d) Waldungen	— fl. — kr.			
e) Weiher: 1⅞ „	9 fl. — kr.			
			161 fl.	18 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) ständige Abgaben:				
1) in Geld	3 fl. 1½ kr.			
2) in Naturalien	— fl. — kr.			
b) unständige Abgaben:				
an Handlöhnern	— fl. 41 kr.			
			3 fl.	41½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .			138 fl.	16½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			28 fl.	24 kr.
		Summa	443 fl.	49½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			1 fl.	14½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von			442 fl.	35 kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Bayreuth, den 22. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Digitized by Google

(Erledigung der Pfarrei Förrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Die später allenfalls eintretende Veränderung in Ansehung der mit dieser Stelle verbundenen Funktionen in dem zur Pfarrei Happurg gehörigen Filialorte Keinsbach, ohne daß dem zu ernennenden Geistlichen für den hierdurch erfolgenden geringen Erträgs-Ausfall eine Entschädigung zugestanden wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Erträge dieser Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1831 definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Geld	183 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
3 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 3 Sdl. Korn à 10 fl.	32 fl. 23½ kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
a) aus dem Gotteshaus Förrenbach	9 fl. — kr.		
b) aus dem Gotteshaus Keinsbach	18 fl. 34½ kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen:			
an Naturalien:			
18 Meß Nürnberger Maas Holz, halb hartes und halb weiches	58 fl. 56 kr.		
75 Stück Wellen	1 fl. 7½ kr.		
1 Schleißbaum	2 fl. — kr.		
		308 fl.	1½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		19 fl.	32½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
desgl. von 2 Gärten zu ½ Tagw.	3 fl. — kr.		
		28 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben:			
α) in Geld	2 fl. — kr.		
β) in Naturalien:			
1 Schffl. 4 Mtz. — V. 2 Sdl. Korn à 10 fl.	16 fl. 52½ kr.		
1 „ 4 „ — „ 2 „ Haber à 4 fl.	6 fl. 45 kr.		
1 Henne	— fl. 15 kr.		
b) an unständigen Abgaben, und zwar:			
Laudemien	7 fl. 20 kr.		
2) Nutzanschlag des Waidrechts	— fl. 15 kr.		
3) desgleichen des Forstrechts	— fl. 15 kr.		
		33 fl.	42½ kr.
	Betrag	386 fl.	16½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	386 fl.	16½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 28 fl. 39½ kr. an Beichtgeldern.		115 fl.	3½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		114 fl.	7½ kr.
	Summa	615 fl.	28 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		15 fl.	21 kr.
Verbleibt ein Reinertrag von		600 fl.	7 kr.

wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 19. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Unterzeichnete Verwaltung hat ein Capital von 1000 fl. gegen erste Hypothek auszuleihen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 21. April 1836.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.
Busch, Vorstand.

In Folge magistratlicher Weisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinnsung der bei der hiesigen Sparkassa angelegten Gelder, vom 1. August d. Js. an, wieder mit 3½ Prozent erfolgen soll, daß die höchste Summe, welche eine Person mit Zurechnung der Zinnsen und Zinseszinsen anlegen kann, nicht über 1000 fl. betragen darf, und daß also alle bis jetzt zu einer höhern Summe angewachsenen Einlagen zur Rückzahlung sich eignen. Bayreuth, den 2. Mai 1836.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Die bei der Almosenkasten-Stiftung aus dem diesjährigen Holzhieb angefallenen und disponiblen

31 Stück Fohren Blöcher, und
4½ Klafter dergleichen Stöcke,

sollen mit Magistratischer Genehmigung

Montag den 9. Mai h. ai.

auf dem untern Quellhof-Gut Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Bayreuth, 2. Mai 1836.

Die Verwaltung.
Bracker.

Der Schein der hiesigen städtischen Sparkassa vom 30. August 1830, Nr. 1318, über einhundert Gulden, und der Schein derselben Sparkassa vom 31. August 1830, Nr. 1319, über zwölf Gulden, beide auf den minderjährigen Georg Lang von Trunstadt als Deponenten lautend, sind dem bisherigen Besitzer, Herrn Landrichter Stark abhanden gekommen.

Auf dessen Antrag wird der unbekannte Inhaber dieser beiden Sparkassenscheine hiermit aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten a dato und zwar längstens bis zum

24. September 1836

dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen. Bamberg, am 18. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Die Landrichters-Wittwe Benigna Striegel dahier hat ihre Insolvenz bei Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. In Folge dessen wird zur Liquidation und Nachweis der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 19. Mai,

zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 9. Juni,

dann zum Schlußverfahren auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js.,

festgesetzt. Hiezu werden die Gläubiger unter dem Rechts-

Digitized by Google

nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Ueber den Nachlaß des zu Brand verstorbenen Webermeisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner ist der Konkurs eröffnet worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

16. Mai c. a.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Juni c. a.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

25. Juli c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas an Geld- und Geldswerth vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß nach der erhobenen Taxe sich der Vermögensbestand auf 1016 fl., mit Ausschluß von 171 fl. ausstehenden Forderungen, bei welchen es noch zweifelhaft ist, ob solche als richtig anerkannt, und auch exigibel seyn werden, der Passivstand hingegen auf 8007 fl., worunter 900 fl. Hypothekeneinträge ohne die rückständigen Zinnsen sich befinden, erstreckt, daher die nicht bevorzugten Gläubiger sich am I. Ediktstage über die Fortsetzung des Concurses auf ihre Kosten zu erklären haben. Wunsiedel, den 24. März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Johann Andreas Hagen zu Arzberg gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Stadel und Keller, wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Versteigerungstermin auf den

17. Juni c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige zu solchem mit dem Bemerken eingeladen, daß derselbe dem gestellten Antrage der Gläubiger zu Folge auf dem Rathhause zu Arzberg abgehalten wird.

Wunsiedel, am 29. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende, dem Jakob Müller zu Ißling gehörige Realitäten:

1) ein zweistöckiges hölzernes Wohnhaus mit Stadel und Hofraith, Besitz-Nr. 76a, im Schätzungswerthe von 1100 fl.,
2) ein Antheil von der vertheilten Landesgemeinde, Besitz-Nr. 76b, 400 fl. werth,
3) ½ Tagw. Feld im Jägersanger, U. B. Nr. 154 und 318, 40 fl. werth,
4) ½ Tagw. Holz im Bramholz, 60 fl. werth,
5) ¼ „ „ auf dem Vogelheerd, 40 fl. werth,
6) ein Acker auf dem Berg, 25 fl. werth,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Strichtermin an dem

31. Mai d. Js.

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 15. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Das zu der Johann Hofmann'schen Konkursmassa zu Schwürbitz gehörige Grundvermögen, wie solches in der Nr. 130, 136 und 137 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom v. J., Nr. 87 des allgemeinen Anzeigers, beschrieben ist, wird am

17. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Metzgers Adam Fischer zu Schwürbitz, auf besonderen Antrag der Gläubiger nochmals unter den gesetzlichen Bestimmungen dem öffentlichen

Digitized by Google

Verkaufe ausgesetzt, da das Gebot von 1925 fl. von den Gläubigern nicht genehmigt wurde.

Lichtenfels, den 7. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Da auf die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 68 und 156, sowie Bamberger Intelligenzblatt Nr. 46 v. Js. und Nr. 1 h. Js., zum Verkaufe ausgeschriebenen Realitäten des Andreas Weber von Staffelstein, kein den Schätzungswerth erreichendes Gebot gelegt wurde, so werden dieselben zum Itenmale dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

20. Mai Vormittags 10 Uhr

hieselbst anberaumt. Lichtenfels, am 20. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Wirths und Bäckermeisters Veit Walter zu Ebensfeld, bestehend:

in einer Sölde mit Wohnhaus, Stadel, Stallung, nebst einem von Steinen erbauten Brauhaus, mit Brau-, Back-, Schenk-, Schild- und Gastgerechtigkeit,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

31. Mai l. Js.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der verlebten Agnes Walter von hier werden zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, dann zum Versuche einer gütlichen Beilegung des vorwürfigen Schuldenwesens auf den

25. Mai Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf den Grund der diesseitigen Bekanntmachung vom 30. December 1835 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde gegen die Franz Hauerische Verlassenschaft zu Eggenbach Forderungen zu machen haben, mit diesen ihren Ansprüchen aus der Massa präcludirt, und sofort die Erbschaft an die gesetzlichen Erben hinausgegeben, welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Seßlach, den 2. April 1836.

Königliches Landgericht.
Forster.

Die ledige Anna Margaretha Gunzelmann von Ebing will nach Amerika auswandern, und wird deren Vorhaben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, wer immer gegen diese Gunzelmännin eine Forderung zu machen gedenkt, solche am

17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

dahier angebracht werden müsse, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung der Gunzelmann ihr Vermögen ausgeantwortet werden wird. Seßlach, am 22. April 1836.

Königliches Landgericht.
Forster.

Wer an die Verlassenschaft des zu Zeyern verstorbenen ehemaligen Distrikts-Vorstehers Johann Joseph Buckreuß Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, bei dem zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 19. Mai d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Liquidations-Termin dieselben unter Vorlage seiner Beweismittel um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins hierauf bei der Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht mehr genommen wird. Zugleich werden alle diejenigen, die zu dieser Masse gehörige Gegenstände in Händen haben, angewiesen, solche bis zum erwähnten Liquidations-Termine hierorts zu übergeben. Cronach, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf Instanz eines Gläubigers werden nachstehende

Digitized by Google

Realitäten des Metzgermeisters Johann Dannhorn zu Weischenfeld dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt:

1) ein Wohnhaus mit ½ Tagw. Pflanzgarten, B.-Nr. 702, Werth 450 fl.;
2) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 703, Werth 50 fl.;
3) ½ Tgw. Feld im Forreis, B.-Nr. 704, Werth 70 fl.;
4) 1¼ Tgw. Feld bei der Spreiselmarter, B.-Nr. 103, Werth 240 fl.;
5) eine Scheune am Zeubachsbach mit Keller, B.-Nr. 241, Werth 60 fl.

Termin hiezu ist auf den

12. Mai c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, und werden an demselben die Lasten und Abgaben der Realitäten, so wie die Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Ueber den Nachlaß des verlebten Chyrurgen Carl Sigmund Bauerschmitt zu Plankenfels ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. Juni c. Vormittags 9 Uhr

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

1. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

19. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

zu welchen Terminen die Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem verstorbenen Taglöhner Erhardt Martin zu Thierstein zugehörige neu erbaute Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

23. Mai c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und die auf dem zu verkaufenden Hause lastenden Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Selb, den 25. März 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Die zur Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Conrad Wolf zu Goldkronach gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein bürgerliches halbes Wohnhaus zu Goldkronach,
b) die dazu gehörigen beiden halben Gemeindetheile,
c) ¼ Tagwerk Feld im sogenannten Sitzglas,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 17. Mai a. c.

anberaumt worden, an welchem nach Umständen sogleich der unbedingte Hinschlag erfolgen kann. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dahier bei Gericht einzufinden.

Berneck, am 7. April 1836.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. hat von K. Regierung das unterzeichnete Rentamt den Auftrag erhalten, das ehemalige hiesige Lazareth-Gebäude dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Dieses Gebäude liegt in der hiesigen Vorstadt, an der nach Schleiz und Plauen führenden Hauptstraße, ist mit der Nr. 390 bezeichnet und enthält in 2 Stockwerken 8 Zimmer, 3 Hausplätze, 3 Kammern und 1 Küche. Auch gehört dazu ein Gärtchen, kleines Hofrecht und eine besonders erbaute Holzschupfe. Das Ganze ist mit 1400 fl. Haussteuer Capital belegt. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt höchster Genehmigung unter den für die Staatsgüter-Verkäufe bestehenden normalmäßigen Bedingungen, die nicht nur in dem Verkaufs-Termine bekannt gemacht

Digitized by Google

werden sollen, sondern auch täglich in dem Rentamte zu erfahren sind. Zur Versteigerung ist Termin auf

Mittwoch den 8. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Gebäude selbst anberaumt. Wer solches vor diesem Termine besichtigen will, hat sich an das Rentamt zu wenden. Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen und Bevollmächtigte müssen, wenn sie Meistbietende bleiben, sich sogleich am Schluß der Versteigerung über den eigentlichen Käufer durch Abgabe der Vollmacht ausweisen. Hof, am 21. April 1836.

Königliches Rentamt.

Brater.

Der noch disponible Hafervorrath auf den hiesigen Böden von ohngefähr

105 Scheffel,

wird am

Dienstag den 17ten k. Mts. Mai,

Vormittags 10 Uhr

dahier in den amtlichen Geschäftszimmern öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pegnitz, am 30. April 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Gastwirth Nikolaus Fischer von Hattersdorf will mit seiner Familie und seiner Schwester Kunigunda Fischer daselbst nach Nordamerika auswandern. Wer demnach an besagten Nikolaus Fischer oder dessen Schwester Forderungen zu machen hat, hat solche

Samstag den 28. Mai l. Js. früh 10 Uhr

bei Vermeidung der Exclusion hierorts anzuzeigen.

Tambach, den 19. April 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Da Georg Hartmann von Witzmannsberg mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, so werden dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Dienstag den 31. Mai l. Js. früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle ihre Forderungen nicht berücksichtigt und dem ꝛc. Hartmann sein sämmtliches Vermögen zur Exportation überlassen werden soll. Tambach, den 21. April 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das aus dem Nachlaß der Webermeister Johann Nicol Glaser'schen Eheleute zu Autengrün herrührende Trüpfhaus, sub Nr. 11, wozu ein Gärtlein und ein gepflasterter Eingang gehört, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 18ten k. Mts. Mai, Vorm. 10 Uhr

in loco Autengrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen in der Registratur täglich während der gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Hof, am 4. April 1836.

Das Freiherrlich v. Kotzau'sche Patrimonialgericht I. Classe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 27 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 21 kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein junger Mann, welcher seit 15 Jahren bei Gerichten als Actuar arbeitet, die besten Zeugnisse sich erworben, und die Prüfung für den Dienst eines Patrimonialbeamten oder herrschaftlichen Commissairs bei hoher Kreisregierung bestanden hat, wünscht eine solche Stelle zu erhalten, oder bei einem Koniglichen Landgerichte als Registrator, Sportel-Rendant oder Hypotheken-Amts-Aktuar Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion auf Anfragen unter der Adresse P. V.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend am 7. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die allgemeine Medicinal-Taxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben nachstehende allerhöchste Verordnung zu erlassen geruht.

Indem solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird sämmtliches ärztliche Personal zugleich angewiesen, sich hienach strengstens zu achten, und eben so haben die Behörden bei vorkommenden streitigen Fällen oder allenfallsigen Offizial-Festsetzungen sich hienach pünktlichst zu richten. Bayreuth, den 2. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Medizinal-Taxe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Anerkennung des Uns allseitig und namentlich durch die Landräthe beinahe aller Kreise dargelegten Bedürfnisses fester Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen des höhern sowohl, als des niederen Medizinal-Personals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medizinal-Wesen vom 8. September 1808 ertheilten Zusage haben Wir, nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen und Kreismedizinal-Ausschüsse und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Obermedizinal-Ausschusses nach dem Antrage Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehender Medizinal-Tax-Ordnung Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitäts-Personals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammen-Gebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Tax-Normativ als allein gültige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizei-Stellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

Digitized by Google

So wie übrigens durch diese Taxe der freiwilligen Dankbarkeit bemittelter Staats-Einwohner für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe durchaus keine Schranke gesetzt ist, so sprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverlässige Erwartung aus, das ärztliche Personal werde den Obliegenheiten seines Berufes gegen Unbemittelte mit Uneigennützigkeit und Menschenliebe nachkommen, und auch in dieser Beziehung durch edle Hingebung und fleißige Pflichterfüllung um so mehr den Ruhm des Bayerischen Sanitätswesens fort erhalten, als auch in den ärztlichen Qualifikations-Listen von nun an eine eigene Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet ist, und Wir diese Rubrike bei Anstellungen und Beförderungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona, den 31. März 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair
Fr. v. Kobell.

Medizinal-Tax-Ordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der in den besondern Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Gränze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Festsetzung statt findet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen, und soweit hiebei die Preise der Subsistenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familien-Stand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats-, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizei-Aemter, den gemeindlichen Polizei-Cassen oder Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2.

Wo über die Belohnung des Sanitäts-Personals in Anstellungs-Dekreten oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabei sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hülfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hülfeleistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichtsherren besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3.

Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der bestandenen Probe-Relation zur Praxis berechtigte Doktoren (II. Theil A. — C.) und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Tax-Normativ.

§. 4.

In den Lohn für einen Besuch sind Recepte und kleine manuelle Hülfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5.

Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumental-Untersuchung ist dem ersten Kranken-Examen, also dem ersten Besuche, und

Digitized by Google

§. 6.

die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, in so ferne dafür nicht in den speziellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7.

Die Zulässigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen und im Beschwerdefalle hierüber nach dem Gutachten unpartheiischer Gerichtsärzte zu entscheiden.

§. 8.

Die Entschädigung für Fuhrlohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Posttaxe, ausserdem nach den örtlichen Preisen der Lohnkutscher zu berechnen.

§. 9.

Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienst stehende Arzt, im Falle der amtlichen Abordnung außer den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hülfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fordern.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a) die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen, nebst den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Partheien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen,

b) die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Funktionen innerhalb des Amtsbezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amts-Bezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

§. 11.

Für die Ausübung der höheren Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doktorgrad erlangt haben, erhalten zwei Drittheile; Landärzte, Chirurgen und Bader erster Classe für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doktoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chirurgische Bader und Hebammen unter gleicher Voraussetzung, in so ferne die speziellen Taxnormen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Drittheil derselben.

§. 12.

Für Hülfeleistungen, welche zum Berufe der chirurgischen Bader oder Zahnärzte gehören, dürfen Doktoren Magister, Landärzte, Chirurgen ꝛc. nur die für jene (Absch. II. III.) festgesetzten Normal-Vergütungen in Anspruch nehmen.

§. 13.

Approbirte Pharmazeuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

II. Theil.

Spezielle Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Taxe für approbirte Doktoren.

A.

Für Besuche, Consultationen, Obduktionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1) Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorstädte mit eingerechnet:				
a) für den ersten	—	30	1	12

Digitized by Google

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
b) für jeden Folgenden	—	15	—	45
c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.				
2) Für eine Hausordination mit oder ohne Recept	—	12	—	36
*) Sind in einer Familie, oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.				
3) Für Consultationen mit einem oder mehreren Aerzten:				
a) für die erste	1	30	5	—
ad a. bei Nacht die Hälfte mehr.				
b) Bei späteren gemeinschaftlichen Besuchen	—	24	1	12
ad b. bei Nacht das Doppelte.				
4) Schriftliche Berathung:				
a) mit einem Kranken	1	—	3	—
b) mit einem Arzte	2	—	4	—
c) mittelst Krankengeschichte, Recepten und Gutachten	3	—	9	—
5) Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:				
a) bei Tage für jede Stunde	—	48	1	36
b) bei Nacht	1	—	2	—
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und in der Nacht zu 8 fl. zu bemessen.				
6) Zeugnisse:				
a) für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	—	36	1	12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1	12	2	24
7) Einen Bericht an eine Behörde:				
a) einfachen	—	48	1	24
b) mit Krankengeschichte oder motivirten Gutachten	3	—	8	—
8) Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erforderlich ist, mit oder ohne Bericht:				
a) ehe sie in Verwesung übergegangen ist	1	30	3	—
b) wenn sie in Verwesung übergegangen ist	2	—	4	—
9) Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichen-Oeffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht:				
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen	3	—	5	—
b) wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist	4	—	8	—
c) eines Kindes	2	—	4	—
10) Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:				
a) ehe Verwesung eingetreten	2	—	3	—
b) wenn schon Verwesung eingetreten	3	—	5	—
11) Für Einbalsamirung einer Leiche:				
a) eines Kindes	15	—	30	—
b) eines Erwachsenen	30	—	60	—

*) Die Spezies werden besonders berechnet.

Digitized by Google

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
12) Für einen Obduktions-Bericht *)	3	—	6	—
13) Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1	30	2	30
Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.				
14) Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthei	10	—	15	—
15) Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6	—	24	—
16) Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs	2	30	4	—
17) Chemische Untersuchung eines Bieres, Weins ꝛc.	2	—	4	—

Anmerkung. Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders gerechnet werden.

Die 15 — 17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

18) Erfordert eine der voranstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüssig der Verköstigung:

a) für eine halbe Stunde	—	30	—	48
b) für die erste Stunde	1	—	1	36
c) für jede der drei folgenden	—	30	—	48

nebst anständigem Gefährte, oder einer Geldentschädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreisen.

19) Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

B.

Taxen für wundärztliche Hilfeleistungen der Doctoren.

20) Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstakt, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste, und ähnliche	1	—	10	—

Anmerkung. Bei Anwendung dieses Satzes ist vorzüglich die Verschiedenheit der Leistung in der Steigerung von der einfachen Incision bis zu der künstlicheren oder beschwerlicheren Verrichtung zu berücksichtigen.

21) Für größere, aus mehreren Kunstakten bestehende, und einen besonderen Instrument-Apparat, so wie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharten, Amputation der weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruches, der Mastdarmfistel, Castration, Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste u. a.	10	—	30	—
22) Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staar-Operation, künstliche Pupillenbildung, Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteines, der Schlagader-Geschwulst u. a.	30	—	80	—

*) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles.

Digitized by Google

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
C.				
Für hebärztliche Hilfeleistung der Doctoren.				
23) Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile ꝛc.				
a) einer reinen Person	—	48	1	20
b) einer unreinen Person	1	12	2	40
24) Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5	—	11	—
25) Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
26) Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.				
27) Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5	—	12	—
28) Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a) in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b) in Fällen, durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10	—	20	—
29) Zangen-Geburt:				
a) für eine leichtere	5	—	12	—
b) für eine schwerere, bei höherem Stande des Kopfes oder stärkerer Einkeilung desselben	8	—	16	—
30) Für Zangengeburt mit Perforation	12	—	20	—
31) Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundene Wendung	12	—	20	—
32) Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5	—	10	—
33) Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide	4	—	8	—
34) Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes	6	—	12	—
35) Für den Kaiserschnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:				
a) an einer lebenden Person	15	—	30	—
b) an einer verstorbenen	6	—	12	—
36) Das Ausrotten der Gebärmutter	24	—	40	—
37) Für Exstirpation eines Theiles der Gebärmutter	12	—	30	—
38) Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter	6	—	12	—
39) Für Reposition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles	2	—	4	—
40) Für Applikation eines Mutter-Kranzes	1	30	3	—
41) Für Bewirkung der künstlichen Frühgeburt	6	—	12	—
42) Für manuelle Hülfe bei Gefahr drohender Gebärmutter-Blutung	2	—	8	—
43) Für Unterbindung eines Scheidenmutter- oder Mastdarm-Polypen	4	—	8	—
44) Für Wegnahme der Wasser-Lefze	1	—	2	—
45) Für Wegnahme eines unreifen Ey's, oder einer Mola	2	—	4	—
46) Für Injektionen	—	48	1	20
II. Abschnitt.				
Für Zahn-Aerzte.				
47) Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
48) Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
49) Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
50) Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
51) Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2	—	4	—

Digitized by Google

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
52) Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
53) Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	—	30	1	—
54) Die Operation einer Zahn-Fistel	1	12	2	—
55) Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bei Kindern	—	36	1	12
56) Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüssig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
57) Die Befestigung eines Zahnes	—	30	—	48
58) Das Skarifiziren des Zahnfleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleische	—	12	—	36

Anmerkung. 1) Verrichtet der Zahnarzt eine der vorstehenden Operationen außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

2) Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.

3) Die zu verschiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Gold, muß besonders vergütet werden.

III. Abschnitt.

Für chirurgische Bader.

59) Für die Applikation eines trockenen Schröpf-Kopfes	—	2	—	4
Für jeden folgenden die Hälfte.				
60) Für die Applikation der Schröpf-Maschine	—	6	—	12
61) Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	—	12	—	24
62) Außer dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden	—	3	—	4
63) Die Skarifikation mit dem Messer	—	12	—	24
64) Das Legen eines Blasenpflasters oder Senf-Umschlages	—	6	—	24
65) Die Auflegung eines Seidelbastes	—	12	—	24
66) Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
67) Das Setzen eines Haarseils	—	36	1	—
68) Setzen eines Klystiers	—	12	—	24
69) Das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers	—	24	—	40
70) Injektionen in irgend einer Höhle, oder einen Canal	—	12	—	24
71) Das Oeffnen eines Abscesses	—	15	—	30
72) Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	—	30	1	—
Bei mehreren nur die Hälfte.				
73) Die Stillung des Nasen-Blutens	—	24	—	36
Wenn Instrumente dazu nöthig	1	—	2	—
74) Das Abzapfen des Urins:				
a) bei Männern	—	30	1	—
b) bei Weibern	—	15	—	24
Bei Wiederholungen die Hälfte.				
75) Die Anwendung des Aetzsteins	—	12	—	24
76) Den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen	—	20	1	—
77) Den ersten Verband einer complizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand ꝛc., den Besuch mit eingerechnet	—	30	1	12
78) Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:				

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
a) bei Tage	—	9	—	12
b) bei Nacht	—	15	—	24
c) über Land von der Stunde Hin- und Herganges	—	15	—	24

IV. Abschnitt.

Für Hebammen.

79) Für Untersuchung einer Schwangern oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	24	—	36
80) Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1	—	3	—
81) Für jede fernere Stunde	—	6	—	12
82) Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.				
83) Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1	30	2	—
84) Für die Wegnahme eines unreifen Ey's, einer Mola	—	48	1	30
85) Für Beibringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, außer der Geburts- und Wochenzeit	—	9	—	15
86) Für die Anwendung des Katheters	—	12	—	20
87) Für die Wiederbelebung eines scheintodten, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes	1	30	3	—
Bei glücklichem Erfolge das Doppelte.				
88) Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1	—	2	—
89) Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüssig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	—	12	—	18
Anm. 1) Für Zeitverlust bei Berufsgeschäften außer dem Wohnorte berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde	—	9	—	15
2) Für die aus dem Hebammen-Kästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apotheker-Taxe berechnen.				
3) Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten oder an andern eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.				

V. Abschnitt.

Für Krankenwärter.

90) Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	—	24	—	40
91) Die Geldentschädigung für nicht gereichte Kost und Trunk wird nach dem Ortsverhältnisse berechnet.				
92) In ansteckenden, oder sehr ekelhaften Krankheiten, oder bei Wahnsinnigen, die Hälfte mehr.				
93) Wird der Krankenwärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen, also einschlüssig der Verköstigung	—	9	—	15

VI. Abschnitt.

Für Thier-Aerzte.

94) Die Thierärzte werden, bezüglich auf Tages-Gebühren bei Seuchen und andern ämtlich aufgetragenen Geschäften, den Landärzten und Wundärzten erster Classe gleichgestellt.

Da sich wegen Neuheit des Veterinairwesens herkömmliche Preis-Bestimmungen, die eine Richtschnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, so wird bis auf Weiteres von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leistungen Umgang genommen.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Flugschriften: „der Keuschheitswächter" und „Aufruf an die Teutschen zur Bildung eines National-Vereins" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Flugschriften: „der Keuschheitswächter" und „Aufruf an die Teutschen zur Bildung eines National-Vereins", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Flugschriften einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 4. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Cronach dem Pfarrer Franz August Bauer in Herzogenaurach zu übertragen.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde:

I.
der Schulgehülfe Friedrich Schreiner zu Kirchenpingarten auf die erledigte Schulstelle zu Nurn befördert,

II.
als Lehrer zu Schweißdorf der bisherige Schulverweser Andreas Brahmann zu Großenbuch ernannt,

III.
der Lehrer Peter-Ultsch von Pfaffendorf auf die Schule zu Glosberg befördert, dagegen

IV.
der Lehrer Barnickel zu Glosberg auf die Schule zu Steinbach — und

V.
der Lehrer Joseph Müller zu Schweisdorf als solcher nach Gaiganz versetzt.

Bekanntmachung
der im II. Quartal 18$\frac{4}{5}$ bei dem Magistrat der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen II. Quartal 18$\frac{4}{5}$ wurden bestraft:

1) Zwanzig Wirthe, nämlich:
siebenzehn, wegen Ausschenkens schlechter und unangenehm schmeckender Biere, und
drei, weil sie Studienschülern Getränke verabreichten und Aufenthalt gestatteten,
2) Sieben Bäcker, nämlich:
zwei, wegen Mangels an schwarzem Brod,
drei, wegen zu schwarzen Brods,
ein, wegen zu leichten Brods, und
ein, wegen Führung eines ungestempeten Gewichts.
3) Vier Metzger, nämlich:
ein, wegen ungeeigneten Benehmens vor Amt,
zwei, wegen Fleischaufschlags-Defraudation, und
ein wegen Uebertretung der Bank-Ordnung.
4) Ein Müllermeister, wegen unterlassener Ziehung seiner Wehrschütze bei Hochwasser.
5) Sieben Personen, wegen Diebstahls.
6) Zwei, wegen Fleischaufschlags-Defraudation.
7) Eine, wegen schnellen Fahrens.
8) Drei, wegen nächtlichen Herumstreunens.
9) Zwei Lehrlinge, wegen Entweichens aus der Lehre.
10) Eilf Personen, wegen verübter Excesse.
11) Zwei, wegen Unterschlagung.
12) Fünf, wegen Winkel-Ehe.
13) Zwei Hausbesitzer, wegen Duldung derselben.
14) Vier Personen, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
15) Sieben, wegen Feuer-Contraventionen.
16) Vier, wegen Verbal- und
17) Zwei, wegen Real-Injurien.

Digitized by Google

18) Eine, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache.
19) Neun, wegen begangener Straßen-Contravention.
20) Sechs, wegen liederlichen Lebenswandels.
21) Eine, wegen Dienstes-Vernachlässigung.
22) Vier, wegen Fisch-Diebstahls.
23) Zwei Dienstknechte, wegen Ueberschreitung der Dienstbotenordnung, und
24) Ein Einwohner aus derselben Ursache.
25) Drei, wegen Aufnahme liederlicher Weibspersonen ohne polizeiliche Erlaubniß.
26) Fünf und Vierzig Personen, wegen des, auf den Markt zum Verkauf gebrachten, klein gespalteten Holzes.
27) Drei, wegen übler Nachrede.
28) Eine, wegen Winkelagentie.
29) Eine, wegen unerlaubten Aufenthalts.
30) Eine, wegen legitimationslosen Herumziehens.
31) Eine, wegen Bau-Contravention.
32) Zwei Werkmeister aus derselben Ursache.
33) Eine Person, wegen Kupplerei.
34) Eine, wegen Schießens bei öffentlichen Gebäuden.
35) Eine, wegen Brandbettelns.
36) Einhundert ein und dreißig Eltern und Kinder, wegen Schulversäumniße, ferner
37) wegen Bettels:
39 Handwerksgesellen, und
48 Gewohnheitsbettler und Kinder;

somit sind im verflossenen Quartal

Dreihundert Sechs und Achtzig Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

zwei Individuen, wegen Diebstahls und Körperverletzung an die kompetente Behörde abgeliefert,
ein dergleichen, wegen unsittlicher und liederlicher Lebensweise in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg, und
ein dergleichen aus gleicher Ursache, in die Beschäftigungs-Anstalt St. Georgen, aufgenommen, dann
ein dergl., wegen legitimationslosen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Bayreuth, am 27. April 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Paulus Thierauf dahier und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Münch aus Thurnau, durch einen am 16. März h. J. errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. April 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
v. Kolb.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 11,608 bis 12,452 incl. in dem auf

Donnerstag den 19ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 4. Mai 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Die bei der Almosenkasten-Stiftung aus dem diesjährigen Holzhieb angefallenen und disponiblen

31 Stück Fohren Blöcher, und
4½ Klafter dergleichen Stöcke,

sollen mit Magistratischer Genehmigung

Montag den 9. Mai h. a.

auf dem untern Quellhof-Gut Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Bayreuth, 2. Mai 1836.

Die Verwaltung.
Bracker.

Die Landrichters-Wittwe Benigna Striegel dahier hat ihre Insolvenz bei Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. In Folge dessen wird zur Liquidation und Nachweis der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 19. Mai,

zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 9. Juni,

dann zum Schlußverfahren auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js,

festgesetzt. Hiezu werden die Gläubiger unter dem Rechts-

Digitized by Google

nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Nachdem die Gebrüder Franz Georg und Adam Lebeuf, Söhne des dahier verlebten städtischen Taxators Franz Conrad Lebeuf, welche seit 53 Jahren von hier abwesend und hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes unbekannt geblieben sind, sich der ersten an sie unterm 11. Februar 1823 ergangenen Aufforderung hierorts zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 95 fl. 34 kr. nicht gemeldet haben, werden hiemit zum zweitenmal vorgeladen, binnen einer Frist von 6 Monaten a dato zu obigem Zwecke sich diesseits um so gewisser zu melden, als außerdem erwähntes Vermögen ihren nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Wer an die Verlassenschaft des zu Zeyern verstorbenen ehemaligen Distrikts-Vorstehers Johann Joseph Buckreuß Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, bei dem zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 19. Mai d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Liquidations-Termin dieselben unter Vorlage seiner Beweismittel um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins hierauf bei der Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht mehr genommen wird. Zugleich werden alle diejenigen, die zu dieser Masse gehörige Gegenstände in Händen haben, angewiesen, solche bis zum erwähnten Liquidations-Termine hierorts zu übergeben. Cronach, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In der Conkurssache des verlebten Chyrurgen Karl Sigmund Bauernschmitt zu Plankenfels werden die zur fraglichen Masse gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

21. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Plankenfels anberaumt. Diese Realitäten bestehen:

1) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith Nr. 40 und realer Badgerechtigkeit, dann $\frac{1}{2}$ Tagw. Grasgarten, gewürdigt auf 325 fl.,
2) in 1 Tagw. Feld, genannt die Hehl am großen Schloth gelegen, St.-Bes.-Nr. 110 des Distrikts Plankenfels, geschätzt auf 180 fl., beide Eggloffsteinische Lehen.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht. Zugleich werden auch mehrere Mobiliargegenstände an diesem Termine dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung unterstellt. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. hat von K. Regierung das unterzeichnete Rentamt den Auftrag erhalten, das ehemalige hiesige Lazareth-Gebäude dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Dieses Gebäude liegt in der hiesigen Vorstadt, an der nach Schleiz und Plauen führenden Hauptstraße, ist mit der Nr. 390 bezeichnet und enthält in 2 Stockwerken 8 Zimmer, 3 Hausplätze, 3 Kammern und 1 Küche. Auch gehört dazu ein Gärtchen, kleines Hofrecht und eine besonders erbaute Holzschupfe. Das Ganze ist mit 1400 fl. Haussteuer Capital belegt. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt höchster Genehmigung unter den für die Staatsgüter-Verkäufe bestehenden normalmäßigen Bedingungen, die nicht nur in dem Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden sollen, sondern auch täglich in dem Rentamte zu erfahren sind. Zur Versteigerung ist Termin auf

Mittwoch den 8. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Gebäude selbst anberaumt. Wer solches vor diesem Termine besichtigen will, hat sich an das Rentamt zu wenden. Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen und Bevollmächtigte müssen, wenn sie Meistbietende bleiben, sich sogleich am Schluß der Versteigerung

Digitized by Google

über den eigentlichen Käufer durch Abgabe der Vollmacht ausweisen. Hof, am 21. April 1836.

Königliches Rentamt.
Brater.

Künftigen Montag den 16. Mai 1836 wird die 2te Hälfte des auf dem Amtsspeicher befindlichen Haber-Vorraths, ferntiger Erndte, von beiläufig 101 Schäffel dem öffentlichen Striche unterstellt, wozu Liebhaber bis Morgens 10 Uhr in unterfertigter Amtskanzlei sich einfinden wollen. Am 29. April 1836.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.
Weinreich.

Christian Horcher von Oberelldorf ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, und werden alle jene, welche Ansprüche an denselben zu machen vermeinen, auf

Dienstag den 31. Mai l. Js. früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle ihre Forderungen nicht weiters sollen berücksichtiget werden.

Tambach, den 28. April 1836.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	10 fl. — kr.	9 fl. 51 kr.	9 fl. 42 kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 3 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. April 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nr. 59 am untern Thor ist die links des Eingangs befindliche Wohnung auf das nächste Ziel Jakobi zu vermiethen und nähere Bedingung bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Im Hause E. Nr. 440 ist die untere Etage, bestehend aus 2 Zimmern, Alkov und Boden, auf das Ziel Jakobi zu vermiethen.

Ein geräumiger Stadel mit Felsenkeller, vor dem Culmbacher Thor gelegen, ist zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Mai. Der Gastwirth Johann Heinrich Joseph Sophonias Schumm zu Kemnath, mit Apollonia Pfeufer von Bamberg.

Geborne.

Den 27. April. Die Tochter des Mitbürgers und Pflastermeisters Ernst in der Altenstadt.

Den 1. Mai. Außereheliche Zwillingskinder, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Maurergesellen Keil im Neuenwege.

Den 4. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. April. Der Sträfling Christian Zinck aus Gellmuthshausen, Landgerichts Königshofen, alt 23 Jahre.

Den 28. April. Die hinterlassene Tochter des Bauersmanns Hübner in den Moritzhöfen, alt 74 Jahre und 11 Monate.

— — Der hinterlassene Sohn des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Höreth zu Hof, alt 1 Jahr, 11 Monate und 18 Tage.

— — Der Webergeselle Häfner dahier, alt 65 Jahre.

— — Der pensionirte Königl. Oberlieutenant Ernst von Brandt, alt 63 Jahre.

— — Der Taglöhner Sponsel zu St. Georgen, alt 74 Jahre.

Den 29. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre und 10 Tage.

Den 2. Mai. Die Tochter des Regiments-Schneiders Schachtel dahier, alt 9 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 56. Bayreuth, Dienstag am 10. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
(Die Collekte für die Abgebrannten zu Strahlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Reskriptes vom 10. August v. Js in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Strahlungen, Landgerichts Münnerstadt im Untermainkreise, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung
des Ertrags der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. August v. Js. in dem Obermainkreise veranstalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Strahlungen, Landgerichts Münnerstadt im Untermainkreise.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	prot. Kirche Bayreuth .	6	4			
		„ „ St. Georgen	3	41			
		reformirte Kirche Bayreuth	2	1¼			
					11	46¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	11	46½	
	A. Magistrate.						
2	Bamberg . . .	kathol. Pfarramt I. Distr.	2	3			
		" " II. "	1	12			
		" " III. "	3	18			
		" " IV. "	7	32			
		prot. Pfarramt . . .	1	26			
		Rabbinat	2	54			
					18	25	
3	Hof	in den beiden Kirchen .	.	.	3	17½	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	Pfarramt Benk . . .	1	39			
		" Bindlach . .	1	28½			
		" Busbach . .	2	2			
		" Eckersdorf . .	1	—			
		" Emtmannsberg	—	48½			
		" Gesees . . .	2	45			
		" Haag . . .	1	52			
		" Johannis . .	2	7½			
		" Mistelgau . .	1	51			
		" Mistelbach . .	—	30½			
		" Merzersdorf .	1	30			
		" Neunkirchen .	—	36½			
		" Neustädtlein .	—	45			
		" Obernsees . .	1	32¾			
		" Alt-Droßenfeld	2	44½			
					23	12	
5	Bamberg I. . . .	Pfarramt Buttenheim. .	1	6			
		" Misendorf .	—	25			
		" Amlingstadt .	1	45			
		" Hallstadt . .	2	37			
					5	53	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Priesendorf .	—	45			
		" Pisberg .	3	—			
		" Pettstadt . .	2	9			
		" Lisberg . .	1	10			
		" Oberhaid .	1	23½			
		" Waledorf .	1	—			
		Betrag	9	29½	62	33½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	9	29½	62	33½	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Seußling . .	1	—			
		„ Trabelsdorf .	—	54			
7	Burgebrach . . .	Pfarramt Aschbach . .	1	14	11	23½	
		„ Großbirkach .	1	—			
8	Eulmbach	Pfarramt Schwarzach .	2	10	2	14	
		„ Langenstadt .	—	25½			
		„ Neudroßenfeld	—	43½			
		„ Melkendorf .	2	18			
		„ Mangersreuth	—	54			
		„ Eulmbach .	5	41½			
		„ Kirchlens .	1	18½			
		„ Veitlahm . .	1	—			
		„ Untersteinach .	1	5			
		„ Wirsberg .	1	13			
		„ Trebgast .	1	7			
		„ Harsdorf . .	—	35			
9	Ebermannstadt. .	Pfarramt Ebermannstadt	2	35	18	28	
		„ Muggendorf .	2	36			
		„ Unterleinleiter	2	1			
		„ Hetzelsdorf .	2	12			
		„ Pretzfeld . .	—	28			
		„ Heiligenstadt .	—	35			
		Filial Tiefenstürmig .	1	4			
10	Eschenbach . . .	Pfarramt Neuhauß . .	1	45	11	31	
		„ Thumbach .	—	30			
		„ Troschenreuth	1	3			
		„ Grafenwöhr .	1	3			
		„ Schlammersdorf	—	46			
		„ Thurndorf .	—	45			
11	Forchheim . . .	Pfarramt Leutenbach .	1	41	5	52	
		Curatie Pinzberg . .	7	49			
		Pfarramt Eunreuth .	3	38			
		„ Forchheim .	1	12			
					14	20	
		Betrag	—	—	126	22	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	126	22	
	B. Landgerichte.						
12	Gefrees	Pfarramt Goldkronach .	2	52½			
		„ Berneck . .	1	56½			
		„ Gefrees . .	1	30			
		„ Bischofgrün .	—	24			
		„ Nemmersdorf	2	3½			
		„ Lanzendorf .	—	12			
					8	58½	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Afterthal .	1	30			
		„ Egloffstein .	4	3			
		„ Ermreuth .	1	19			
		„ Gräfenberg .	4	9			
		„ Großengsee .	2	24			
		„ Hilpoltstein .	3	6			
		„ Igensdorf .	1	46			
		„ Rüsselbach .	1	6			
		„ Thuisbronn .	2	6			
		„ Walkersbrunn	1	56			
		Gemeinde Mitteldorf .	1	20			
		„ Stöckach . .	—	56			
		„ Neunkirchen .	2	36			
		„ Hetzlas . .	3	10			
		„ Gräfenberger Hüll	1	3			
					32	30	
14	Höchstadt . . .	Pfarramt Pommersfelden	1	38½			
		„ Gremsdorf .	1	10			
		„ Etzelskirchen .	1	12			
		„ Weingartsgreuth	2	24			
		„ Wachenroth .	2	36			
		„ Steppach .	9	48			
		„ Höchstadt . .	1	15			
		„ Mühlhausen	6	39½			
		Pfarrer Herbert in Schlüsselfeld . . .	—	30			
		Pfarramt Lonnerstadt .	1	16			
		„ Kleinweisach .	—	24			
					28	53	
		Betrag	.	.	196	43½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	196	43½	
15	Hof	Pfarramt Conradsreuth	1	9			
		„ Döhlau . .	—	6			
		„ Gattendorf .	1	—			
		„ Trogen . .	—	30¾			
		„ Töpen . .	1	53			
		„ Jodiz . .	—	56			
		„ Berg . .	2	37½			
		„ Ködiz . .	1	5½			
		„ Leupoldsgrün	1	13			
					10	30½	
16	Hollfeld	Pfarramt Kirchahorn .	2	8			
		„ Oberailsfeld .	3	15			
		„ Volsbach . .	1	30			
		„ Kasendorf .	2	16½			
		„ Hollfeld . .	2	21			
		„ Aufsees . .	1	52			
		„ Hochstall . .	—	24			
		„ Wonsees .	—	30			
					14	16½	
17	Kemnath	Pfarramt Waldeck . .	—	32			
		„ Ebnath . .	1	3			
		„ Kemnath . .	—	30½			
		Curatie Premenreuth .	—	48			
		Pfarramt Pullenreuth .	—	30			
		Pfarr-Expositur Kirchenbin-garten	—	35			
		prot. Pfarrei Erbendorf .	1	5			
					5	3½	
18	Kirchenlamitz . .	Pfarramt Kirchenlamitz .	1	44			
		„ Weißenstadt .	—	37½			
		„ Oberröslau .	—	15¼			
		„ Mkt. Leuthen	—	10½			
					2	47¾	
19	Kronach	Pfarramt Unterrodach .	2	51			
		„ Küps . . .	4	—¾			
		„ Weisenbrunn	1	46			
		Betrag	8	37¾	229	21	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	8	37½	229	21	
19	Kronach	Pfarramt Friesen . .	1	30			
			1	15			
		„ Theisenort .	1	10			
		„ Neusang . .	—	24			
		„ Glosberg . .	1	26¼			
					14	23½	
20	Lauenstein . . .	Pfarramt Ludwigstadt .	—	48			
		„ Lauenhain .	—	28			
		„ Ebersdorf .	—	40½			
		„ Lauenstein .	—	31¼			
		„ Kaulsdorf .	—	41			
		„ Langenau .	—	12½			
		„ Tettau : .	—	27½			
		„ Steinbach .	—	29			
					4	17¾	
21	Lichtenfels . . .	Gemeinde Kleukheim .	2	—			
		„ Buch a. F. .	2	10			
		Pfarrei Michelau . .	4	1¾			
		„ Schney . .	2	49			
		„ Obristfeld .	2	40			
		„ Kleukheim .	—	30			
					14	10¼	
22	Münchberg . . .	Pfarramt Münchberg .	2	50½			
		„ Ahornberg .	1	30¾			
		„ Hallerstein .	1	21			
		„ Helmbrechts .	1	9			
		„ Stammbach .	1	34½			
		„ Sparneck . .	—	15			
		„ Weisdorf . .	—	51¼			
		„ Zell . . .	—	18½			
					9	50½	
23	Naila	Pfarramt Lichtenberg .	—	54½			
		„ Issigau . .	1	28			
		„ Naila. . .	1	6			
		„ Schwarzenbach	1	13			
		„ Geroldsgrün .	—	36			
		„ Schauenstein	—	18			
		Betrag	5	35½	272	3	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	5	35½	272	3	
23	Naila	Pfarramt Marlesreuth .	—	15			
		„ Döbra . .	4	2½			
		„ Selbitz . .	1	29			
		„ Steben . .	—	23¾			
					11	45¾	
24	Neustadt a. d. W. N.	Pfarramt Wildenreuth .	—	55			
		„ Neunkirchen .	1	4			
		„ Kaltenbrunn .	—	48			
		„ Kohlberg . .	—	24			
		„ Weiden . .	—	45			
		„ Neustadt . .	—	33¾			
		„ Floß . . .	—	36			
					5	5¼	
25	Pegnitz	Pfarramt Brom . .	—	33			
		„ Pegnitz . .	2	41¼			
		„ Birk	—	27			
		Von einem Ungenannten	—	18½			
					4	—	
26	Pottenstein . . .	Pfarramt Wichsenstein .	—	54			
		„ Betzenstein .	2	2½			
		Gemeinde Elbersberg .	1	24½			
		„ Gößweinstein	2	13			
		„ Haßlach . .	—	33			
		„ Hohenmirsberg	2	45			
		„ Körbeldorf .	—	56			
		„ Morschreuth .	—	31			
		„ Püchenbach .	1	12			
		„ Püttlach . .	—	58			
		„ Pottenstein .	—	40			
					14	9	
27	Rehau	Pfarramt Regnitzlosau .	4	53			
		„ Oberkotzau . .	2	1¾			
		„ Kautendorf .	1	2¼			
			—	47			
		„ Schwarzenbach a. S.	4	10¾			
		„ Rehau . . .	—	26			
					13	20¾	
		Betrag			320	24¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	320	24½	
28	Scheßlitz	Pfarramt Giech . . .	1	48			
		„ Kemmern .	—	33			
		„ Kirchschletten .	—	40			
		„ Ludwag . .	1	26½			
		„ Scheßlitz . .	7	27			
		„ Steinfeld . .	—	41			
		„ Breitengüßbach	1	—			
		Juden-Gemeinde Demmelsdorf . .	2	—			
		Zeckendorf .	2	40			
					18	15½	
29	Selb	Pfarramt Höchstädt . .	1	30			
		„ Selb . . .	—	18			
		„ Spielberg .	—	18			
		„ Schönwald .	—	33			
					2	39	
30	Seßlach	Pfarramt Ebing . . .	1	—			
		„ Gleusen . .	2	34			
		„ Lahm . . .	2	16			
		„ Rattelsdorf .	1	30			
		„ Schottenstein .	2	34			
					9	54	
31	Stadtsteinach . .	Pfarramt Fischbach . .	1	36			
		„ Presseck . .	2	7			
		„ Seybelsdorf .	1	9			
					4	52	
32	Teuschnitz . . .	Pfarramt Nordhalben .	—	45			
		„ Teuschnitz .	1	—			
					1	45	
33	Tirschenreuth . .	Pfarramt Wondreb . .	—	25			
		„ Schwarzenbach	1	—			
		„ Bärnau . .	—	32			
		„ Wurz . .	2	—			
		„ Großkonreuth	1	—			
		„ Tirschenreuth	1	10			
		„ Hohenthann .	—	37			
		Betrag	6	44	357	49¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	B. Landgerichte.	Uebertrag	6	44	357	49½	
33	Tirschenreuth . . .	Pfarramt Bendl . .	1	30			
		„ Falkenberg .	—	36			
					8	50	
34	Waldsassen . . .	Pfarramt Leonberg . .	1	—			
		„ Münchenreuth	1	30			
					2	30	
35	Weidenberg . .	Pfarramt Weidenberg .	.	.	1	3	
36	Weismain . . .	Pfarramt Weismain .	5	6			
		„ Modschiedel .	2	30			
		„ Burgkundstadt	3	42½			
		„ Gärtenroth .	1	31¼			
		„ Stroßendorf .	3	7			
		„ Mainroth .	1	45			
		„ Burkersdorf .	1	19¼			
		„ Arnstein . .	2	18			
					21	19	
37	Wunsiedel . . .	Pfarramt Arzberg . .	—	12			
		„ Bernstein .	1	—			
		„ Brand . .	—	28¾			
		„ Thierstein .	—	14¾			
		„ Schirnding .	—	39			
		„ Schönbrunn .	2	20			
		„ Wunsiedel .	1	32			
		„ Thiersheim .	—	42			
		„ Redwitz . .	2	33			
					9	41½	
	C. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarrei Banz . . .	—	36			
		„ Kleinhereth .	1	36			
					2	12	
39	Guttenberg . .	Pfarrei Grafengehaig .	2	36			
		„ Guttenberg .	—	21			
					2	57	
40	Mitwitz	im Ganzen	.	.	4	52	
		Betrag			411	14¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	C. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	411	14½	
41	Tambach	Pfarramt Autenhausen .	—	36			
		" Gemünd . .	2	50½			
		" Seßlach . .	—	17½			
					3	44½	
42	Thurnau . . .	. . . . .	.	.	—	—	
		Summa totalis			414	58½	

Bayreuth, den 3. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Waisenkinder beziehen vom 1sten d. M. an bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr die beigesetzten Waisenpfründen:

1. Verbleiben im Genuß.

1) Krodel, Johann, von Lindenhardt . . . . . 6 fl.
2) Seidel, Christiana und Elisabetha, von Sommerhau . . . . . 10 fl.
3) Heilmann, Joh. Fr., von Schirnding . . . . . 6 fl.
4) Mainer, Joh. Fr. und Joh. Martin, von Arzberg . . . . . 10 fl.

2. Doppelwaisen.

1) Gebelein, Michael, von Weiher . . . . . 9 fl.
2) Wunderlich, Katharina Barbara, von Niederlamitz . . . . . 9 fl.
3) Becher, 1) Cath. Margaretha; 2) Johann Nikolaus . . . . . 18 fl.
4) Reul, Eva Barbara und Anna Margaretha, von Arzberg . . . . . 18 fl.

3. Einfache Waisen.

Tutscheck, 1) Johann Heinrich; 2) Floriana; 3) Anna zu Bayreuth . . . . . 15 fl.

Dieß wird hiemit zur offentlichen Kenntniß gebracht.
Bayreuth, den 2. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Befähigung zu Wirthschafts-Gewerben, resp. die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servirzeit, dann der Gewerbs-Prüfungen geltenden Vorschriften auf diese Gewerbs-Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe von dem K. Staatsministerium des Innern erlassene Entschließung, d. d. 26sten v. Mts., wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß unter dem Anhange gebracht, daß die Polizeibehörden bei Instruirung von Conzessions-Gesuchen um Wirthschafts-Gewerbe hiernach sich zu achten haben.

Bayreuth, den 6. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Mally.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7ten v. Mts. wird der K. Regierung des N. Kreises, K. d. J., erwiedert, daß die bezüglich der Lehr- und Servirzeit, dann bezüglich der förmlichen Gewerbs-Prüfungen geltenden Vorschriften auf die verschiedenen Classen der Wirthschafts-Gewerbe nicht in Anwendung zu bringen seyen; wohl aber neben der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen für Ansässigmachungen auch auf die Tüchtigkeit des Bewerbers zu entsprechender Führung des Gewerbes zu sehen, und bei Conkurrenz von Bewerbern unter sonst gleichen Verhältnissen auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, welche sich durch Zeugnisse über praktische Vorbildung, namentlich über die Dienstleistung in größeren Gasthäusern speziell legitimiren.

München, den 26. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Haag, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer zu Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen, Christian Heinrich Möller zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde:

I.

auf die erledigte Schulstelle zu Prechting der Lehrer zu Moggast, Johann Neugebauer —

II.

auf die Schulstelle zu Ludwag der Lehrer Hoderlein zu Weichenwasserlos, und

III.

auf die Schulstelle zu Neudorf der provisorische II. Lehrer zu Pullenreuth, Stephan Höß in definitiver Eigenschaft versetzt;

IV.

als Schullehrer zu Droßendorf wurde der bisherige II. Lehrer zu Mkt. Leugast, Philipp Behr befördert.

V.

Die Schulstelle zu Elbersberg erhielte der bisherige II. Lehrer zu Wallenfels, Michael Starklauf, und

VI.

die Mädchen-Lehrersstelle zu Pullenreuth der Lehrer Vitus Anzer zu Langentheilen.

Danksagung.

Von einem ungenannten edlen Menschenfreund dahier wurden zur Unterstützung dießjähriger armer Confirmanden

7 fl.

heute anher eingesendet, für welche wohlthätige Handlung der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 4. Mai 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Das Königl. Rentamt Wunsiedel verkauft — vorbehaltlich der Genehmigung Königlicher Regierung — Freitag den 13. Mai Vormittags 11 Uhr achtzig Schäffel Haber von der Erndte 1835 im öffentlichen Striche, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, am 4. Mai 1836.

Königliches Rentamt.
v. Holzschuher.

I. Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Cronach
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$

Haupt-Abtheilung.	Unter-Abtheilung.	Einnahmen.	Rechnungs-Titel.	Partial-Summa. fl.	kr.	pf.	Total-Summa. fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre.							
		Aktiv-Cassabestand	I.	3320	28	2½			
		Aktiv-Außenstände	II.	736	47	1½			
		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	III.	31	23	—			
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:					4088	38	3½
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:							
		a) von Capitalien	IV.	152	33	3			
		b) „ Realitäten	V.	5395	24	2			
		c) „ Gewerben	VI.	922	49	1			
		d) „ Rechten	VII.	1988	4	2½			
	2.	Aus der Verwaltung:					8458	52	½
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens:							
		1) aus besonderen Abgaben	VIII.	515	15	—			
		2) „ Sustentationsbeiträgen	IX.	365	—	—			
		3) „ der Verwaltung der Gemeindeanstalten	X.	972	45	—			
		4) „ Schankungen und Vermächtnissen	XX.	—	—	—			
		5) „ zufälligen Einnahmen	XXI.	71	30	—			
		6) „ Verwaltung der Polizei	X.	156	22	—			
	3.	Indirekte Auflagen:					2080	52	—
		a) Malzaufschlag		4778	1	—			
		b) Fleischaufschlag		925	—	—			
		c) Getraidaufschlag		—	—	—			
		d) Pflasterzoll		1594	52	2			
		e) Brückenzoll		446	—	—			
		f) übrige indirekte Auflagen		31	19	2			
		g) Extra-Auflagen oder Steuerbeischlagen	XIX.	631	5	3½			
							8406	18	3½
	4.	Direkte Gemeinde-Umlagen	XII.	—	—	—			
	5.	Vorschüsse aus anderen Cassen:							
		a) Zurückbezahlte	XVI.	26	12	—			
		b) Aufgenommene	XVIII.	—	—	—			
	6.	Außerordentliche Einnahmen:					26	12	—
		a) Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen	XIII.	152	[illegible]	—			
		b) aus Obereigenthums- und Gefalls-Ablösungen	XIV.	—	—	—			
		c) aus heimbezahlten Aktiv-Capitalien	XV.	75	—	—			
							227	6	—
	7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	XVII.	7420	[illegible]	2	7420	13	2
		Summa der Einnahmen					30,708	13	1½

Digitized by Google

Haupt-Abtheilung.	Unter-Abtheilung.	Ausgaben.	Rechnungs-Titel.	Partial-Summa. fl.	kr.	pf.	Total-Summa. fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre:							
		a) Zahlungs-Rückstände	I.	1	30	—			
		b) Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	II.	20	40	1			
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:					22	10	1
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei							
		a) Auf die Verwaltungs-Personale	VII.	2465	26	—			
		b) Auf die Polizei-Verwaltung	VIII.	1182	57	1			
		c) Auf Pensionen und Alimentationen	XIII.	128	35	—			
		d) Regie: auf Einhebung der Renten	III.	1310	50	1			
		e) „ auf Einhebung der übrigen Einnahmen	IV.	1911	58	1½			
		f) „ Prozeß- und Executions-Kosten	VI.	47	45	—			
		g) „ Lasten und Abgaben	V.	776	16	1			
	2.	Bauten:					7823	48	½
		a) Unterhalt der Gemeinde-Gebäude	XI.	1039	24	1			
		b) Auf Neubauten	XXI.	—	—	—			
	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten					1039	24	1
		1) Wehranstalten des Staats, Landwehr	IX.	220	27	—			
		2) Gemeinde-Anstalten:	X.						
		a) Für den Cultus		222	41	1			
		b) „ „ Unterricht		241	58	—			
		c) „ die Wohlthätigkeit		169	8	3			
		d) „ „ Gesundheit		204	17	3			
		e) „ „ Sicherheit		1158	6	½			
		f) „ „ Industrie und Cultur		11	—	—			
		g) „ Gemeindewege, Brücken, Wasserleitung ꝛc.		2684	9	2			
		h) „ jährliche Feste		323	27	—			
		Auf Erhaltung öffentlicher Anstalten	XII.	—	—	—	5233	15	1½
		Besondere Leistung an andere Cassen		—	—	—			
		Außerordentlicher Aufwand auf Gemeindeanstalten	XX.	32	40	—			
	4.	Ausgaben, besondere:					32	40	—
		Auf Ankauf von Realitäten und Rechten	XVI.	863	35	2			
		„ Ablösung von Gemeindelasten	XVII.	—	—	—			
		„ Ausleihung von Aktiv-Capitalien	XVIII.	—	—	—			
	5.	Schuldentilgung:					863	35	2
		Heimbezahlung von Passiv-Capitalien	XIV.	9370	13	2			
		„ „ „ Vorschüssen		—	—	—			
		Verzinsung von Passiv-Capitalien		1613	51	2			
							10,984	5	—
	6.	Vorschüsse an andere Cassen	XIX.	—	—	—	—	—	—
	7.	Für den Reservefond	XV.	—	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgaben					26,000	58	2

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen . .	30,708 fl. 13 kr. 1½ pf.	
Ausgaben . .	26,000 fl. 58 kr. 2 pf.	
Ueberschuß . .	4,707 fl. 14 kr. 3½ pf.	

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes .	281,386 fl. 24½ kr.		35,950 fl. 50½ kr.
b) nicht rentirendes	35,630 fl. — kr.		
Summa	317,016 fl. 24½ kr.	Summa	35,950 fl. 50½ kr.

Abschluß.

Vermögen	317,016 fl. 24½ kr.
Schulden	35,950 fl. 50½ kr.
Activstand	281,065 fl. 34½ kr.

Cronach, 13. März 1836.

Der Magistrat.
Rimberger.

Sauer.

II. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Stadtgemeinde Cronach für das Verwaltungs-Jahr 18½/½.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.		fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	3852	19⅞	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	2368	17¾	1.	Für die Administration	582	45⅛
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	734	23½	2.	Auf den Stiftungszweck	4767	52⅞
3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	8065	—	3.	Schuldentilgung: Verzinnsung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	319	1½
	Summa	15,020	⅛	5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien . .	8922	13½
					Summa	14,591	52⅞

Abschluß.

Einnahmen	15,020 fl. —⅛ kr.
Ausgaben	14,591 fl. 52⅞ kr.
Ueberschuß	428 fl. 8¾ kr.

Vermögen		Schulden.	
a) rentirendes	69,664 fl. 19⅛ kr.		
b) nicht rentirendes .	38,045 fl. 55⅛ kr.	. . . . .	335 fl. 39 kr.
Summa	107,710 fl. 15⅝ kr.	Summa	335 fl. 39 kr.

Abschluß.

Vermögen	107,710 fl. 15⅝ kr.
Schulden	335 fl. 39 kr.
Aktiv-Stand	107,374 fl. 36⅝ kr.

Cronach, 13. März 1836.

Der Magistrat
Rimberger.

Sauer.

Digitized by Google

III. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen in der Stadtgemeinde Cronach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	727	46$\frac{1}{4}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	30
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			II.	Ausgaben für das laufende Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	425	8$\frac{1}{3}$	1.	Für die Administration	111	59$\frac{1}{2}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	1767	40$\frac{2}{8}$	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	2097	6
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	800	—	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—		Verzinnsung	—	—
	Summa	3720	34$\frac{1}{8}$	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	58	44
				5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	850	—
					Summa	3118	19$\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahme . . . 3720 fl. 34$\frac{1}{8}$ kr.
Ausgaben . . . . 3118 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß . . . . 602 fl. 15$\frac{3}{8}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 10,952 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr.
b) nicht rentirendes . . — fl. — kr.
Summa 10,952 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr.

Schulden.

— fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 10,952 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.
Aktivstand . . . . 10,952 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr.

Cronach, 13. März 1836.

Der Magistrat.
Rimberger.
Sauer.

IV. Summarische Uebersicht

der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadtgemeinde Cronach für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.		fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre	4357	7$\frac{2}{8}$	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	55	19$\frac{1}{4}$
II.	Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.	Ausgaben für das lauf. Jahr:		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	5951	12$\frac{5}{8}$	1.	Für die Administration	1490	17$\frac{1}{4}$
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	223	26$\frac{1}{4}$	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	3849	21$\frac{1}{4}$
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien .	10,609	20$\frac{1}{8}$	3.	Schuldentilgung	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien .	—	—		Verzinnsung	16	23$\frac{1}{4}$
				4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	2248	—$\frac{3}{4}$
				5.	Ausgeliehene Activkapitalien . .	9382	15
	Summa	21,141	6$\frac{1}{8}$		Summa	17,041	37$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	. .	21,141 fl. 6½ kr.
Ausgaben	. .	17,041 fl. 37½ kr.
Ueberschuß	. .	4,099 fl. 29½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	. . .	159,307 fl. 14½ kr.
b) nicht rentirendes	.	15,369 fl. — kr.
Summa		174,676 fl. 14½ kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	. . . .	174,676 fl. 14½ kr.
Schulden	. . . .	— fl. — kr.
Aktivstand	. . . .	174,676 fl. 14½ kr.

Cronach, 13. März 1836.

Der Magistrat.
Rimberger.

Sauer.

Am Pfingst-Montag, den 23. Mai d. Js., Nachmittags 3 Uhr wird die entbehrlich werdende Pfarrkirchen-Orgel zu Oberailsfeld, Königlichen Landgerichts Hollfeld, mit 4½ Octav in Manual, 1½ Octav im Pedal, und 12 Registern, nämlich: 1) Principal 8 Fuß, von Zinn; 2) Violdi Gamba 8 Fuß, von Zinn: 3) Flauto travers 8 Fuß, von Holz; 4) Getact 8 Fuß, von Holz; 5) Solicional 8 Fuß, die große Octav von Holz, übrigens von Zinn; 6) Octav 4 Fuß, von Zinn; 7) Quint 3 Fuß, von Zinn; 8) Octav 2 Fuß, von Zinn; 9) Mixtur 6 Fach, von Zinn; 10) Portun 16 Fuß, von Holz; 11) Octav-Bals 8 Fuß, von Holz; 12) Sub-Bals 16 Fuß, von Holz; — in dem Dauthischen Wirthshause allda, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungs-Curatel, gegen baare Bezahlung bei der Abholung, an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Oberailsfeld, den 22. April 1836.

Die Kirchen-Verwaltung allda.
Held, Pfarrer.
G. Neuner, Pfleger.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Albrechtischen Kinder zu St. Georgen verkaufen ihren Garten, ¼ Tagwerk groß, mit einem sehr guten und geräumigen Felsenkeller zum Bierlegen, dann einem ausgemauerten Bronnen, zunächst der Zuckersiederei gelegen, aus freier Hand an den Meistbietenden am 15ten dieses Monats in dem Bäckermeister Maisel'schen Hause in der breiten Gasse. Bayreuth, den 3. Mai 1836.

Die Medizinal-Tax-Ordnung des Königreichs Bayern für Aerzte, Chirurgen, Hebammen, Krankenwärter und Thierärzte ist gegen portofreie Einsendung des Betrages von 12 kr. geheftet zu haben in der Buch- und Steindrucker von F. C. Birner.

Zwei Quartiere mit Zubehör sind ständlich oder auf Jakobi in dem Wielandischen Hauße in der Judengasse zu vermiethen. Wieland.

Im Hauße Nr. 59 am untern Thor ist die links des Eingangs befindliche Wohnung auf das nächste Ziel Jakobi zu vermiethen und nähere Bedingung bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Mai 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	41

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 57. Bayreuth, Donnerstag am 12. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Sächsische Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der Herzoglich Braunschweiglschen Landes-Regierung sind die selbstgeprägten 2- und 4-Groschen- resp. 9- und 18-kr.-Stücke herab und den Preußischen 2- und 4-Groschen-Stücken gleichgesetzt worden.

Man warnt daher das Publikum zur Vermeidung von Schaden vor Annahme dieser Münzen zu dem vollen Betrage von 9 und 18 kr. Zugleich setzt man dasselbe in Kenntniß, daß sämmtliche Rentämter im Kreise von der K. Regierung, Kammer der Finanzen vor Annahme der Sächsischen 9- und 18-kr.-Stücke verwarnt worden sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

(Taxen in Hypothekensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12. Juli 1831 und 17. April 1832 im rubrizirten Betreff ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte, welche die K. Regierung, Kammer der Finanzen, durch lithographirte Ausschreiben vom 23. Juli 1831 und 1. Mai 1832 zur Kenntniß der sämmtlichen unmittelbaren Gerichte brachte, werden nachstehend auch sämmtlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichten zur gleichmäßigen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 24. Juni l. Js. wird erwiedert, daß bei

Digitized by Google

Fristen-Ein- und Abschreibungen, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, die für Quittungen vorgeschriebene Taxe nach dem Betrag der Frist erhoben werden dürfe.

München, den 12. Juli 1831.

* * *

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 27. Februar l. Js. wird erwiedert, daß es keinem Anstand unterliege, für die Löschung von Forderungen oder die Abschreibung von Fristen-Zahlungen im Hypothekenbuch oder eigentlich für die protokollarischen Verhandlungen, worauf solche Löschungen oder Abschreibungen sich gründen, in den Fällen, wo der treffende Betrag die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, nicht die Protokollgebühr mit 36 kr., sondern die für Quittungen über 100 fl. und für Fristen-Ein- und Abschreibungen im Allgemeinen bestimmte Taxe zu erheben.

München, den 17. April 1832.

An die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen also ergangen.

Das Taxwesen in Hypotheken-Sachen betr.

Bekanntmachung.

(Das Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt, nach Art. 14 des Zollvereinigungs-Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 27sten v. Mts., das Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt, nach Art. 14 des Zollvereinigungs-Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer auf den Grund des Artikels 14 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt von dieser ergangenen Verordnung, ist:

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handels-Artikel für den Großhandel, oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als außer den Messen erlaubt. — Eben so

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten Handwerker aus den Vereinsstaaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarfe derselben nach Frankfurt bringen, oder senden.

Sollte bei einem sich ergebenden Verdachte die Nachweisung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn, so kann dieselbe nur von der hiezu competenten Behörde gefordert werden.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die Bekanntmachung sowohl durch das Kreis-Intelligenzblatt, als auch durch die polizeilichen Wochenblätter zu verfügen. München, den 27. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Publicandum.

(Das sogenannte Universalmittel eines gewissen Velliot aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das Publikum vor dem Gebrauch gewarnt, und die K. Stadtkommissaire, sowie Polizeibehörden und Physikate beauftragt, nach der diesseitigen Anordnung vom 9. Juni 1832, die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, einzuschreiten.

Bayreuth, den 10. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Velliot aus Paris, welches gegen alle Arten von Discrasie, Scropheln, Syphilis u. s. w. dienen soll.

Nach der von dem Chemiker Vogt in der Schweiz vorgenommenen chemischen Untersuchung dieses Mittels haben 12 — 16 Loth desselben:

41 Theile Arsenik,
29 „ Schwefelsäure,
28 „ Kalk, und
2 „ zufällige organische Unreinigkeiten,

im Ganzen 100 „ enthalten.

Da dieses Mittel, seinen Bestandtheilen nach, für die Gesundheit sehr schädlich erscheint und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll, so wird die Königliche Kreisregierung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, in Bezug auf dieses sogenannte Universalmittel nach den für geheime Mittel bestehenden Vorschriften das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 1. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(Die Erledigung der Pfarrstelle Mißlareuth, im K. Sächsischen Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die 4te Pfarrstelle in Bayreuth, ist die Pfarrei Mißlareuth, im K. Sächsischen Gebiete, mit dem damit verbundenen Filial Münchenreuth, im diesseitigen Gebiete, erledigt worden, deren Einkünfte nach der abgeschlossenen Fassion auf

780 fl. 3¼ kr.

berechnet sind.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche an die unterfertigte Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 6. Mai 1836.

Königlich Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz d.d. München den 23. April 1836, des Inhaltes:

„In dem schweizerischen Cantone St. Gallen wird nach den dort bestehenden Gesetzen den Ausländerinnen „ein Klagerecht in Paternitätssachen nicht zugestanden.

„Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17ten l. Mts. im Hinblicke auf die „I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 17 und 18 zur Ausübung des Retorsionsrechtes die allerhöchste „Genehmigung zu ertheilen geruht.

„Dem zu Folge ist von den bayerischen Gerichten den Schweizerinnen aus dem Cantone St. Gallen in Pa„ternitätssachen gegen bayerische Unterthanen ein Klagerecht nicht zuzugestehen."

wird den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge hoher Oberkonsistorial-Entschließung vom 28sten v. M. soll die diesjährige theologische Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten pro ministerio mit Anfange des kommenden Monats August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Hiezu werden die Candidaten aus der Conkurs-Reihe vom Jahre 1831 und diejenigen, welche auf eine Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden, Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschnitt III., §§. I. II. III., (Amtshandbuch, S. 96 und folg.) einberufen, zugleich aber auch noch ganz besonders alle diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkurs-Jahren rückständig sind, ohne die Anstellungs-Prüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Falle ihres fernern Nichterscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch §. 7. der Beförderungs-Ordnung (Amtshandbuch ꝛc. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Conkursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide auf 3 kr. Stempel und letzteren in duplo von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die, blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Decanen, in deren Distrikt sie als Vikarien sich aufgehalten und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Ansbach, den 3. Mai 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Reskripte vom 5. Mai:

I.

die katholische Pfarrei Eulmbach dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Reding zu übertragen — und

Digitized by Google

II.

zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Christoph Steigner in Büchenbach verliehen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den diehjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 8. April 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

In Gemäßheit höchster Weisung der K. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 1. Mai d. Js., Nr. 23,267, 18,543, wird anmit dem Publikum, insbesondere dem Handels- und Gewerbsstande, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle 10 Tage, nämlich:
den 10ten,
den 20sten,
den 30sten, oder letzten jeden Monats,
und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, an darauffolgendem Tage, fährt ein Schiffer von Kitzingen, und eben so einer von Würzburg, bestimmt zu Thal unmittelbar nach Cöln ab; demnach können Güter, welche dahin bestimmt sind, und welche am oder nach diesem Abfahrttage zu Kitzingen oder Würzburg eintreffen, erst mit dem nächstfolgenden Schiffer an den Ort ihrer Bestimmung abgehen.

2) Eigene oder Speditionsgüter von den Handelsplätzen Kitzingen und Würzburg, oder in deren Nähe, müssen wenigstens 2 Tage vor dem festgesetzten Abfahrttage, und zwar jedesmal sogleich mit vollständigen Frachtbriefen versehen, dem Schiffer übergeben werden, wogegen weit herkommende Speditionsgüter noch am letzten Tag in Ladung genommen werden können.

3) Der betreffende Schiffer ist verbunden, an dem bestimmten Tage längstens Nachmittags von dem Königl. Hauptzollamte abzufahren, und darf sich bei Vermeidung der angedrohten Strafe nicht beigehen lassen, in der Nähe seiner Abfahrt wieder zu landen, und dort Güter, gleichviel, ob zum Rang gehörig oder nicht, zuzuladen.

Würzburg, den 5. Mai 1836.

Der
Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Würzburg.
I. Bürgermeister, Benkert.

Schirmer.

Steckbrief.

Die übelberüchtigte Karolina Keiner von Arzberg hat sich neuerdings des Verbrechens des Betrugs sehr verdächtig gemacht, und ist seit dem 5. März d. Js. auf flüchtigem Fuß. Alle Behörden werden hiermit aufgefordert, dieser, der Eigenthumssicherheit sehr gefährlichen Person, fleißig aufpassen, sie im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen.

Wunsiedel, am 30. April 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Krötzsch, K. Criminal-Adjunkt.
D. l. abs.

* * *

Persons-Beschreibung.

Dieselbe ist beiläufig 50 Jahre alt, kleiner magerer Statur, hat schwarze dünne Haare, eine kleine Stirne, graue Augen, eine kleine flache Nase, mittelmäßigen Mund, schlechte Zähne und ein kleines, rothgefärbtes aber alt aussehendes Gesicht.

Besondere Merkmale.

eine Narbe auf dem linken Auge,
schielender Blick,
schiefe Körperhaltung, und
etwas dicker Hals,
Mundart: die rheinländische.

Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden; bei ihrer Entfernung von Arzberg trug sie:
ein schwarzbaumwollenes Kopftuch,
ein rothbaumwollenes Halstuch,
eine alte zerrissene baumwollene dunkelblaue Jacke,
einen roth und blau gestriften leinenen Rock,
eine blau leinene Schürze, und
gewöhnliche Schuhe.

Digitized by Google

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Friedrich Kilian zu Hof gehörige Wohnhaus (Vorder-, Neben- und Hintergebäude) nebst dazu gehörigem Gärtlein über dem hohen Steege, am Lamizbach, ist gerichtlich auf viertausend vierhundert fünfzig Gulden taxirt worden, und ist im Wege der nothwendigen Subhastation mit angesetztem Bietungstermin den

6. Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Jedermanns Kauf ausgeboten, was den Kauflustigen, welche solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, annit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die nähere Beschreibung und das Taxations-Protokoll täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts dahier eingesehen werden können.

Hof im Obermainkreise, den 25. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Gegen den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wurde der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die gesetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 6. und Dienstag den 7. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli,

endlich

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 27. und Donnerstag den 28. Juli d. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer am ersten Ediktstage nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen versäumt, den Ausschluß mit seiner Forderung von der Conkursmasse zu gewärtigen hat, und derjenige, der an den beiden übrigen Ediktstagen sich nicht einfindet, mit den ihn hierin treffenden Handlungen ausgeschlossen werden soll.

Annebst wird noch eröffnet, daß bereits 18,250 fl. 20 kr. gerichtlich angemeldet sind, worunter sich unter Ausschluß der Zinsen 5360 fl. 56 kr. Hypothekenschulden befinden, hingegen die erhobene Schätzung des zur Gantmasse gehörigen Grundvermögens blos auf 10,156 fl. 40 kr. sich beläuft. Alle diejenigen, welche von dem Gantvermögen etwas in Händen haben, werden hiebei aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe bei Gericht zu deponiren.

Burgebrach, am 5. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Dr. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Gegen den Bürger Balthasar Jungkunz von Teuschnitz sind so viele Schulden gerichtlich bekannt geworden, daß durchaus die offenbarste Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit hervorgeht. Es werden daher hiedurch die sämmtlichen Gläubiger desselben, seinem eigenen Antrag gemäß, zur

Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderung auf

Montag den 16. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

zur Einlage der allenfallsigen Einreden ꝛc.

Donnerstag den 16. Juni c., Vorm. 9 Uhr,

zur Abgabe der Re- und Duplik

Samstag den 16. Juli c., Vorm. 9 Uhr,

unter dem präjudicirten Anhange vorgeladen, daß die am 1sten Ediktstage nicht erscheinenden Creditoren sich die Schuld selbst beizumessen haben, wenn sie von der gegenwärtigen Concursmasse mit ihren Forderungen, die am 2ten und 3ten Ediktstage aber ausbleibenden Gläubiger mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtsgrund an Balthasar Jungkunz Zahlungen zu leisten, oder Faustpfänder inne haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nirgends anders wohin, als in das landgerichtliche Depositorium hieher einzubezahlen. Endlich wird den Gläubigern des Balthasar Jungkunz unverhohlen gelassen, daß nach Lage der Akten der Passivstand schon jetzt auf 676 fl. 57½ kr. angegeben ist, indem das ganze Activ-Vermögen approximativ nur 287 fl. 30 kr. beträgt, sohin eine Ueberschuldung von 389 fl. 27½ kr. offen liegt, weswegen es sehr zweckmäßig erscheint, wenn die Gläubiger zur Umgehung unverhältnißmäßiger Gerichtskosten schon am 1sten Ediktstage über den Maßstab der Masse-Vertheilung sich gütlich verständigen werden. Nordhalben, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. n.

Koller, K. I. Assessor.

Digitized by Google

Nachdem der öffentlichen Ladung vom 14. December v. Js. ohngeachtet (Nr. 152, 1 und 23 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes, dann Nr. 102, 103 und 104 des allgemeinen Anzeigers) innerhalb des präfigirt gewesenen dreimonatlichen Präkluſiv-Termines von Seite unbekannter Realprätendenten keine Eigenthums, oder Servituts-Ansprüche auf die von dem Freiherrn v. Hirſchberg zu Keibitz an das Staatsärar verkauften Waldungen des vormals v. Pöllnitz'ſchen Ritterguts Leutzenhof angemeldet und nachgewieſen wurden, ſo werden alle dergleichen Real-Anſprüche auf die genannten Waldungen, in specie auf 9 Tagw. 90 Dez., die Windmühl-Waldung genannt, hiemit präkludirt. Eſchenbach, den 6. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Im Einverſtändniß der K. Regierung und des Ordinariats des Erzbisthums Bamberg wird die zur Pfarrei Cronach gehörige Wieſe, die große Pfarrwieſe genannt, B. Nr. 857, mit 1465 fl. Capital oder 1 fl. 49⅞ kr. in simplo beſteuert, freieigen, im Steuerdiſtrikte Frießen gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu ein Termin auf

Mittwoch den 18. Mai, früh 9 Uhr

im hieſigen Landgerichtslokale anberaumt, wozu hierdurch erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Angebote mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Schätzungswerth dieſer Realität 1800 fl. betrage. Die Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht werden. Cronach, den 3. Mai 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Wer an die Verlaſſenſchaft des zu Zeyern verſtorbenen ehemaligen Diſtrikts-Vorſtehers Johann Joſeph Buckreuß Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, bei dem zu dieſem Zwecke auf

Donnerſtag den 19. Mai d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Liquidations-Termin dieſelben unter Vorlage ſeiner Beweismittel um ſo gewiſſer geltend zu machen, als nach Ablauf dieſes Termins hierauf bei der Auseinanderſetzung der Maſſe keine Rückſicht mehr genommen wird. Zugleich werden alle diejenigen, die zu dieſer Maſſe gehörige Gegenſtände in Händen haben, angewieſen, ſolche bis zum erwähnten Liquidations-Termine hierorts zu übergeben. Cronach, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Webergeſellen Joh. Chriſtian Schödel dahier werden mehrere zum Nachlaſſe gehörige Mobilien, nebſt 1 Tagwerk Feld am Rainwege, welches unter Beſtz-Nr. 1699 mit einem Steuerſimplum von 14¼ kr. belaſtet iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

8. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht und daß die auf dem Felde haftenden Laſten und Abgaben hierorts eingeſehen werden können. Selb, den 22. April 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Das herrſchaftliche Oekonomiegut Faſanerie bei Seehof wird am

30. Mai d. Js.

einer neuerlichen Verpachtung an Ort und Stelle auf zwölf Jahre ausgeſetzt.

Dieſer Complex beſteht in einem ſchönen Wohnhauße mit den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, beiläufig in

30 Tagwerk Feldern, und
11 „ Wieſen.

Das Ganze iſt mit einer Ringmauer umgeben, und mit einem eiſernen Thore geſchloſſen.

Von den bisherigen Pächtern wurde die Brandweinbrennerei auch Käſemacherei mit ſehr günſtigem Erfolge betrieben.

Die Lage dieſes Landgutes an der Hauptſtraße von Bamberg nach Bayreuth iſt ſehr vortheilhaft, drei viertel Stunden von der Stadt Bamberg entfernt, wo alle Produkte leichten Abſatz finden.

Nur zahlungsfähige Pächter von bekannter guter Moralität werden zur Verſteigerung zugelaſſen, wobei bemerkt wird, daß das Pachtgeld zum Voraus bezahlt, und nebſtdem eine Caution von Eintauſend Gulden wegen Nachhaltigkeit der zwölfjährigen Pachtzeit, guter Bewirthſchaftung der Felder, und prompter Bezahlung des Pachtgeldes errichtet werden muß.

Digitized by Google

Fremde, dem Rentamte nicht hinlänglich bekannte Pachtlustige werden nur dann zugelassen, wenn diese ihr Zahlungsvermögen und gute Moralität durch legale Zeugnisse von ihren Amts-Obrigkeiten nachgewiesen haben werden.

Ein Inventar an Vieh, Oekonomie-Geräthschaften, Fütterung ꝛc. ist nicht vorhanden; auch muß der neue Pächter Alles im unbesaamten Zustande übernehmen, daher schon im kommenden Herbste die Wintersaat bestellen.

Nachgebote werden nicht angenommen, der Hinschlag geschieht bestimmt 12 Uhr.

Liebhaber werden daher eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr in Sechof zu erscheinen.

Hallstadt, am 3. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Nachdem die letzten Ziele der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer pro 183⅝ verfallen sind, werden die diesamtlichen auswärtigen Steuerpflichtigen andurch aufgefordert, die noch rückständigen diesfallsigen Steuerbeträge sammt der verfallenen Kreis-Umlage innerhalb 8 Tagen hieher in Abtragung zu bringen, bei Vermeidung der Mahnung durch die einschlägigen Rentämter. Burgwindheim, den 7. Mai 1836.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Das Königl. Rentamt Wunsiedel verkauft — vorbehaltlich der Genehmigung Königlicher Regierung —

Freitag den 13. Mai Vormittags 11 Uhr

achtzig Schäffel Haber von der Erndte 1835 im öffentlichen Striche, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, am 4. Mai 1836.

Königliches Rentamt.

v. Holzschuher.

Höchster Regierungs-Ermächtigung gemäß wird eine Quantität Haber aus letzter Erndte, von guter Sorte, im Wege öffentlichen Aufstrichs

Samstag den 14ten d. Mts., früh 9 Uhr,

im Rentamts-Lokale dahier salva Ratificatione verkauft. Dieß den Kaufslustigen zur Wissenschaft.

Waldsassen, den 6. Mai 1836.

Königliches Rentamt Waldsassen.

Lic. v. Haubner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 3 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 3 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein dahier besitzendes, in der obern Stadt ohnweit des Landgerichts- und ohnweit des Rentamts-Gebäudes gelegenes Wohnhaus, Haus-Nr. 6, mit Erdäpfel- und Bierkeller, angebautem Stall und Schupfe, verkaufe ich aus freier Hand, mit und auch ohne Backfeuerrecht.

Kaufsliebhaber mögen sich daher am

Donnerstag den 19. Mai

dahier bei mir, Haus-Nr. 16, einfinden. Münchberg, den 7. Mai 1836.

Georg Conrad Käppel, Bäckermeister.

1½ Tagwerk Wiesen, von sehr guter Beschaffenheit, im ehemaligen Brandenburger Weiher gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Da ich mein Logis verändert habe, und nun in der breiten Gasse bei Herrn Schuhmachermeister Horter über eine Stiege wohne, so bringe ich dieß hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zur ergebensten Anzeige und bitte um fernere Erhaltung Ihres Vertrauens. Bayreuth, den 9. Mai 1836.

A. M. Tutscheck, Stadthebamme.

In der Friedrichsstraße, Haus-Nr. 339, ist ein Logis, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, sammt Küche, Boden und Bodenkammer, Keller, Holzlege, dem Mitgebrauch des Waschhauses, bis kommendes Ziel Jakobi zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 58. Bayreuth, Sonnabend am 14. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Taxe für die Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat beschlossen, die Taxe für die Blutegel in der Art zu reguliren, daß vom 15. Mai bis 15. October für einen Blutegel incl. des Setzens 8 Kreuzer, und excl. des Setzens 5 Kreuzer erhoben werden darf. Uebrigens versteht es sich von selbsten, daß wenn die Physikate auf den Grund geschehener Einkäufe und sonstiger allenfallsiger Verhältnisse, besonders wenn die Blutegel zu klein sind, was häufig vorkommen soll, sich veranlaßt sehen sollten, einen billigern Preis zu bestimmen, dieses allerdings in ihrer Befugniß steht, doch jedesmal hierüber Anzeige zu erstatten ist.

Die Polizeibehörden haben die Apotheker und Chirurgen in ihren Bezirken hienach anzuweisen.

Bayreuth, den 11. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Möller auf die Pfarrei Haag ist die Pfarrstelle Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen, Landgerichts Fladungen, in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Deren Einkünfte belaufen sich nach der im Jahr 1829 abgeschlossenen Fassion auf 383 fl. 33½ kr. in folgender Art:

Digitized by Google

	Partial-Summa fl.	Partial-Summa kr.	Total-Summa fl.	Total-Summa kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus den Staatskassen:				
a) an baarem Geld	8	45		
b) an Naturalien:				
1 Schff. 4½ Mtz. Waizen à 12 fl.	20	45		
4½ Klftr. gemischtes Scheitholz à 5 fl. 35 kr. bayerisches Maas	26	31¼		
211 Stück Wellen	8	1¾		
2) aus den Stiftungs-Cassen:				
an baarem Gelde	9	15		
3) aus Gemeinde-Cassen:				
an baarem Geld, incl. des ständigen Beichtgeldes von 17 fl. 30 kr.	40	—		
30 Centner Heu	20	—		
von Privaten:				
an baarem Geld	—	—		
an Naturalien:				
10 Schffl. 2 5/10 Metz Korn à 10 fl.	103	51¼		
9 „ ½ „ Haber à 4 fl.	36	20		
			273	29½
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	.	.	7	6
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag und zwar:				
1) die Wohnung und Oekonomiegebäude	25	—		
2) die Gründe:				
a) Aecker:				
5 Tagwerk	69	15		
b) Wiesen:				
½ Tagwerk	12	10		
c) Garten:				
¼ Tagwerk	2	—		
			108	25
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) das Waidrecht	4	—		
b) das Gemeindrecht	2	42		
			6	42
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen	.	.	10	7
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	.	.	9	—
Summa	.	.	414	49½
Hievon die Lasten abgezogen mit	.	.	31	15½
Verbleibt ein reines Einkommen von	.	.	383	33½

Bayreuth, den 9. Mai 1836.

Königlich Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27. October Statt haben, Früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, VIIItes Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, ohne diese Belege, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 3. Mai 1836.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Christian Mayr, Königl. Stabs-Offiziant.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede:

am 1 Julius,
am 2. November gegenwärtigen Jahres, sodann
am 2. Januar, und
am 1. April künftigen Jahres,

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu achten, indem nach einmal eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen. —

München, den 3. Mai 1836.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Christian Mayr, Königl. Stabs-Offiziant.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz d.d. München den 23. April 1836, des Inhaltes:

„In dem schweizerischen Cantone St. Gallen wird nach den dort bestehenden Gesetzen den Ausländerinnen „ein Klagerecht in Paternitätssachen nicht zugestanden.

Digitized by Google

„Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17ten l. Mts. im Hinblicke auf die „I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 17 und 18 zur Ausübung des Retorsionsrechtes die allerhöchste „Genehmigung zu ertheilen geruht.

„Dem zu Folge ist von den bayerischen Gerichten den Schweizerinnen aus dem Cantone St. Gallen in Pa„ternitätssachen gegen bayerische Unterthanen ein Klagerecht nicht zuzugestehen."

wird den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript aus Athen vom 3. Februar l. Js. beschlossen:

1) an die Stelle des quieszirten K. Regierungs-Raths des Obermainkreises, Carl Fröhlich, den bisherigen K. Regierungs-Rath der Kammer des Innern des Rezatkreises, Johann Baptist Schiber, zu versetzen.
2) unterm 22sten v. Mts. den bisherigen Assessor der Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Philipp Frhrn. v. Tänzl-Trazberg, als Landrichter II. Classe in Bergtesgaden, und
3) als Regierungs-Assessor der Kammer des Innern, den bisherigen Regierungs-Sekretair des Obermainkreises, Carl Julius Frhrn. v. Lindenfels zu befördern;
4) als Regierungs-Sekretair des Obermainkreises den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Ursberg, im Oberdonaukreise, Franz Frhrn. v. Muffel, seiner Bitte gemäß, zu ernennen, und
5) unterm 27sten d. Mts. zu der bei der Regierungskammer des Innern des Obermainkreises erledigten 3ten Assessorstelle, provisorisch den bisherigen Civil-Adjunkten des Landgerichts Bayreuth, Benno Heinrich Pfeuffer, zu befördern.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat beschlossen:

I.

den bisherigen praktischen Arzt in Großostheim, Dr. med. Friedrich August Burkhardt, als praktischen Arzt in Wunsiedel anzustellen;

II.

auf die erledigte Schulstelle zu Pfaffendorf, Landgerichts Lichtenfels, den bisherigen II. Lehrer Joseph Rothaug zu Kirchenthumbach in definitiver Eigenschaft zu ernennen;

III.

die durch Beförderung des Lehrers Starklauf erledigte zweite Lehrerstelle in Wallenfels, Landgerichts Cronach, dem bisherigen Verweser Caspar Rhonfelder in Hallerndorf provisorisch zu verleihen;

IV.

auf die erledigte II. Lehrerstelle zu Mkt. Leugast den bisherigen Schulgehülfen zu Bischberg, Johann Hönig, zu befördern;

V.

auf die durch Beförderung des Lehrers Hoberlein erledigte Schulstelle zu Weichenwasserlos, Landgerichts Scheßlitz, den bisherigen Lehrer zu Priesendorf, Georg Deuerling,

VI.

auf die durch Versetzung des Lehrers Kürzinger erledigte Schulstelle zu Obersteinach, Landgerichts Kemnath, den bisherigen Lehrer von Schnaid, Friedrich Bolster,

VII.

auf die erledigte Schulstelle zu Vorbach, Landgerichts Eschenbach, den provisorischen Lehrer Tretter zu Wolfsberg,

VIII.

auf die erledigte Schulstelle zu Egolsheim, Landgerichts Forchheim, den Lehrer Friedrich Rößert zu Oberailsfeld, ferner

IX.

auf die Schulstelle von Ißling, Landgerichts Lichten-

Digitized by Google

fels, statt des früher dahin bestimmt gewesenen Lehrers Friedrich Bolster, den Lehrer Michael Romig von Schwürbitz zu versetzen, und endlich

X.

auf die erledigte Schulstelle zu Bärnfels, Landgerichts Pottenstein, den Schulgehülfen Georg Roth zu Culmain in der Eigenschaft als Verweser zu befördern.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen und Promenaden betr., wird hiermit mit dem Bemerken erneuert, daß jeder Contraventions-Fall mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 11. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Am Montag den 16ten d. Mts. verkauft die unterfertigte Behörde im Langeweiler-Revier, und zwar aus den Forstorten Betzenstocke, Frauenrange und Seilersthal:

5 harte Nutzstücke (Ahorn, Hainbuchen, Birken und Aspen),
50 Klafter Eichen und Aspen, Scheit- und Prügelholz,
18 Klafter Stöcke,
8 Schock Hopfenstangen,
4000 Bund Aspen-Wellen;

ferner am Dienstag den 17. Mai aus dem Forstorte Heuberg:

40 harte Nutzstücke (Eichen und Buchen)
100 Klafter Eichen, Birken, Aspen, Scheit- und Prügelholz,
3200 Bund harte Wellen.

Kaufslustige haben sich am 16ten d. Mts. bei der Einzeln Scheglitz ohnfern Wohnsgehai, und am darauffolgenden Tag beim Forsthause zu Altenhimmel, jedesmal um 10 Uhr, einzufinden. Auf Verlangen wird das Verkaufs-Materiale vor dem Versteigerungs-Termin von dem treffenden Forst-Personale vorgezeigt werden. Hierbei wird noch besonders bemerkt: daß Holzkäufer, die außerhalb den Rentamts-Bezirken Bayreuth und Waischenfeld ansäßig sind, nur dann beim Verkaufe zugelassen werden können, wenn sie sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Bayreuth, am 9. Mai 1836.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Frhr. v. Bothmer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 11,608 bis 12,452 incl. in dem auf

Donnerstag den 19ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 4. Mai 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Donnerstag den 19. Mai soll bei hiesiger Hospital-Stiftung der Korn- und Haber-Vorrath von

76 Scheffel 1 Metzen Korn, und
143 „ 3 „ Haber,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, weßhalb sich Kaufsliebhaber in diesem Termin Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu erklären, und die Genehmigung des Stadt-Magistrats zu gewärtigen haben. Hof, den 6. Mai 1636.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Steckbrief.

Die übelberüchtigte Karolina Keiner von Arzberg hat sich neuerdings des Verbrechens des Betrugs sehr verdächtig gemacht, und ist seit dem 5. März d. Js. auf flüchtigem Fuß. Alle Behörden werden hiermit aufgefordert, dieser, der Eigenthumssicherheit sehr gefährlichen Person, fleißig aufpassen, sie im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen.

Wunsiedel, am 30. April 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Krötzsch, K. Criminal-Adjunkt.

D. l. abs.

* * *

Persons-Beschreibung.

Dieselbe ist beiläufig 50 Jahre alt, kleiner magerer Statur, hat schwarze dünne Haare, eine kleine Stirne, graue Augen, eine kleine flache Nase, mittelmäßigen

Digitized by Google

Mund, schlechte Zähne und ein kleines, rothgefärbtes aber alt aussehendes Gesicht.

Besondere Merkmale.

eine Narbe auf dem linken Auge,
schielender Blick,
schiefe Körperhaltung, und
etwas dicker Hals,
Mundart: die rheinländische.

Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden; bei ihrer Entfernung von Arzberg trug sie:
ein schwarzbaumwollenes Kopftuch,
ein rothbaumwollenes Halstuch,
eine alte zerrissene baumwollene dunkelblaue Jacke,
einen roth und blau gestriften leinenen Rock,
eine blau leinene Schürze, und
gewöhnliche Schuhe.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird das gesammte Anwesen des Bäckermeisters Carl Weger von Pressath, bestehend

1) in einem gemauerten Wohnhause mit Stadel,
2) 7¼ Tagwerk Feld,
3) 3 „ Wiesen,
4) 6½ „ Waldplatz,

im Ganzen oder einzeln zum zweitenmale der Subhastation unterstellt. Zur Legung der Kaufgebote ist Termin auf

Montag den 16. Mai l. Js. Nachmittags 1 Uhr

und zwar nach dem Antrag des Klägers in loco Pressath anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, mit dem Bemerken, daß das Schätzungs-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht vorliegt. Kemnath, am 20. April 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Johann Höfner von Nairitz, als:

1) dessen einstöckiges, mit Stallung auf 2 Stück Vieh versehenes und von Riegelfach erbautes Wohnhaus, auf 300 fl. gerichtlich taxirt,
2) das Saam- und Grasgärtchen, ¼ Tgw. groß, und auf 40 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Strichstermin ist am

21. Mai l. Js.

in loco judicii anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Amtsregistratur zur Einsicht vorliegt. Kemnath, am 11. April 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Badergeselle Franz Bittel von Forchheim als Verschwender erklärt wurde, der daher ohne Vorwissen und Bewilligung seines Vormundes Georg Bittel weder gültige Geschäfte eingehen, noch auf Rechnung seines Vermögens Schulden kontrahiren kann.

Forchheim, den 28. April 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Lebkuchner Johann Titus zu Markt Leugast hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

6. Juni c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

4. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

1. August h. a.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des ꝛc. Titus etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Münchberg, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem verstorbenen Taglöhner Erhardt Martin zu Thierstein

Digitized by Google

zugehörige neu erbaute Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

23. Mai c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und die auf dem zu verkaufenden Hause lastenden Abgaben bei Gericht dahier eingesehen werden können. Selb, den 25. März 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Ueber den Nachlaß des verlebten Chyrurgen Carl Sigmund Bauernschmitt zu Plankenfels ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. Juni c. Vormittags 9 Uhr

2) zur Abgabe der Einrden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

1. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

3) zum Vorbringen der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

19. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

zu welchen Terminen die Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Conkurssache des verlebten Chyrurgen Karl Sigmund Bauernschmitt zu Plankenfels werden die zur fraglichen Masse gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

21. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Plankenfels anberaumt. Diese Realitäten bestehen:

1) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Hofraith Nr. 40 und realer Badgerechtigkeit, dann $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten, gewürdigt auf 325 fl.,

2) in 1 Tagw. Feld, genannt die Hehl am großen Schloth gelegen, St.-Bes.-Nr. 110 des Distrikts Plankenfels, geschätzt auf 180 fl., beide Eggloffsteinische Lehen.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht. Zugleich werden auch mehrere Mobiliargegenstände an diesem Termine dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung unterstellt. Hollfeld, am 14. März 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Wirths und Bäckermeisters Veit Walter zu Ebensfeld, bestehend:

in einer Sölde mit Wohnhaus, Stadel, Stallung, nebst einem von Steinen erbauten Brauhaus, mit Brau-, Back-, Schenk-, Schild- und Gastgerechtigkeit,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

31. Mai l. Js.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der noch disponible Hafervorrath auf den hiesigen Böden von ohngefähr

205 Scheffel,

wird am

Dienstag den 17ten k. Mts. Mai,

Vormittags 10 Uhr

dahier in den amtlichen Geschäftszimmern öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pegnitz, am 30. April 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Künftigen Donnerstag den 19ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden eine Quantität Korn, dann einige Scheffel

Digitized by Google

Waizen, beide wurmfrei, von der letzten Erndte, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Korn von früheren Jahrgängen täglich für sehr billige Preise abgegeben wird. Hof, am 7. Mai 1836.

Königliches Rentamt.
Brater.

Am Dienstag den 24. Mai l. Js. Vormittags um 10 Uhr werden dahier im Amthause:

170 Scheffel Waizen und
220 Scheffel Korn

versteigert, und wenn annehmliche Gebote erfolgen, zahlungsfähigen Käufern sogleich hingeschlagen werden.

Gereuth, 5. Mai 1836.

Adelich von Hirsch. Rentenverwaltung.
Bill.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Für Steinkohlen Bedürftige.) Steinkohlen von vorzüglicher Güte sind auf der Steinkohlen-Grube zu Theta, eine Stunde von Bayreuth gelegen, der bayerische Bergkübel um 36 kr., (der Bergkübel ca. 80 Pfd. haltend) zu haben.

Vielseitig gemachte Versuche lieferten das erfreulichste Resultat von der Vortrefflichkeit dieser Kohlen und viele Fabrikanten, Feuerarbeiter u. s. w. bedienen sich derselben bereits mit dem besten Erfolge. Für Bayreuth und die nächste Umgebung ist Vorrichtung getroffen, daß Abgaben in kleinern Parthien auf der dortigen Halde gemacht werden können, mit größern Bestellungen wendet man sich an

Carl Schreyer in Amberg.

Vom nächsten Dienstag den 17ten dieß an und die darauf folgenden Tage, jedesmal Vormittag von 9 — 12 und Nachmittag von 2 — 5 Uhr, werden in dem Hintergebäude des Gasthauses zum goldenen Adler dahier einige Pretiosen, Stockuhren, Meubles und Hausrath aller Art, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 13. Mai 1836.

Zwei Quartiere mit Zubehör sind stündlich oder auf Jakobi in dem Wielandischen Hause in der Judengasse zu vermiethen. Wieland.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 5. Mai. Der Sohn des Victualienhändlers Deyerling im Neuenwege.

Den 6. Mai. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Pensel.

— — Der Sohn des Schauspielers Siebenhüner aus Magdeburg.

Den 8. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Mai. Der Sohn des Schul- und Präparanden-Lehrers Kalb.

Gestorbene.

Den 27. April. Der Königl. quiescirte Kammeramtmann Neuper, alt 73 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Den 3. Mai. Der Bürger Fick aus Goldkronach, alt 68 Jahre, 5 Monate und 19 Tage, starb auf der Saas.

Den 4. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Kraus im Neuenwege, alt 44 Jahre.

Den 6. Mai. Andreas Banzer, Haushofmeister bei Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Pius in Bayern, dahier, alt 52 Jahre.

Den 8. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Pflastermeisters und Mulzers Braun dahier, alt 49 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Den 10. Mai. Die Tochter des Zimmergesellen Keil zu Meyernberg, alt 10 Tage.

Digitized by Google

A. Für die Gewerbs-Schüler

I. die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe,
   a) nach ihrer Haupt-Abtheilung in produktive und nicht produktive,
   b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen, und
   c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffes mit genereller Angabe der speziellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handels und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. die Encyclopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirtschaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyclopädie der Gewerbe) der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtetenden kommerziellen und industriellen Combinationen;

III. die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschlüssig der Elementar-Geometrie, der discriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des IIten Grades;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Bossiren und Modelliren;

VI. Die Anfangsgründe der Bewegungs-Lehre (Mechanik.)

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Styl-Uebung, endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschafts-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. II.)

II. die Encyclopädie der Gewerbe, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. I.)

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Modelliren (ohne Bossiren)

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik)

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Styl-Uebungen;

XI. die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde.

XII. Landwirthschaftslehre im weiteren Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthschaft bereits generell berührten Gegenstände.

§. 27.

Da dem technischen wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen Gymnasio mit Einschluß des Realien-Unterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxima festgesetzt:

Digitized by Google

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Curs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler schon bei ihrem Eintritt in das speziellere Berufs-Studium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungs-Periode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebens-Aufgabe zu belehren, soll der Iste Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und kommerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehrplane des dreijährigen Cursus ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko, oder bei Beschränktheit des Raumes, mindestens den Eltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig seyn sollen, füllen ausschließend die 1te und 2te Woche des Unterrichtes wie folgt: die 1te Woche exclusive als Einleitung in das Fachstudium,

1) Encyclopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rektor der Anstalt	1 Tag.
2) Encyclopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen	5 Tage.
2te Woche Encyclopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen	4 bis 5 Tage.

Von der 3ten Woche anfangend,

Arithmetik	8	Stunden.
im Linear- und Ornamenten-Zeichnen	8	„
Modelliren und Bossiren	4	„
Naturgeschichte	4	„
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2	„
in Summa	28	Stunden.

II. Curs.

Geometrie	6	Stunden.
Zeichnungs-Unterricht	6	„
Modellirung und Bossiren, dann Mechanik	3	„
Naturgeschichte	3	„
Naturlehre	3	„
Vorbegriff der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2	„
in Summa	27	Stunden.

III. Curs.

Algebra	4	Stunden.
discriptive Geometrie	4	„
Zeichnungs-Unterricht	6	„
Bossiren, Modelliren, Mechanik	4	„
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3	„
Buchhaltung mit Styl-Uebung	2	„
Gewerbskunde (zugleich Technologie)	4	„
in Summa	27	Stunden.

Digitized by Google

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Curs.

1te und 2te Woche Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der 3ten Woche anfangend:

Arithmetik	6	Stunden.
Unterricht im Linear-Zeichnen	8	„
Modelliren (ohne Bossiren)	2	„
Naturgeschichte	4	„
spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2	„
spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtl. Unterrichtes auf die Landwirthschaft	2	„
in Summa	28	Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oeconomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem 1ten Curse als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des 1ten Curses nicht eingerechnet.

II. Curs.

Geometrie.	6	Stunden
Modelliren, Mechanik	3	„
Naturgeschichte	3	„
Naturlehre	3	„
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2	„
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2	„
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	6	„
in Summa	27	Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Aufsicht des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oeconomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Curse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curses nicht eingerechnet.

III. Curs.

An zwei Tagen	a) Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde	2	Stunden
	b) Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3	„
	c) thierische Anatomie und Heilkunde	3	„
	d) spezielle landwirthschaftliche Botanik	2	„
	e) Buchhaltung und Styl-Uebungen	2	„
	in Summa	12	Stunden.

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken und wegen der Excursionen ohne Zeitmaaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung aus-

Digitized by Google

drücklich erbitten und dotiren unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

in dem Iten Curse.

in der 1ten Woche für die Encyclopädie der Gewerbe, und
in der 2ten für die Encyclopädie der Landwirthschaft in dem ferneren Verlaufe des Curses:

Arithmetik	8 Stunden.
Zeichnungs-Unterricht	8 „
Modelliren	2 „
Naturgeschichte	4 „
umfaßendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2 „
umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2 „
	26 Stunden.

in dem 2ten Curse.

Geometrie	6 Stunden.
Modelliren und Mechanik	3 „
Naturgeschichte	3 „
Naturlehre	3 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen	2 „
umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2 „
umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2 „
	21 Stunden.

im IIIten Curse.

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 Stunden.
Buchhaltung und Styl-Uebungen.	2 „
	4 Stunden.

Getrennt ist der Unterricht

in dem Iten Curse

Für die Landwirthschafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler.
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft 2 Stunden.	Bossiren 2 Stunden.

in dem IIten Curse.

für die Landwirthschafts-Schüler.	für die Gewerbs-Schüler.
Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft 6 Stunden.	Zeichnungs-Unterricht 6 Stunden.

in dem IIIten Curse.

für die Landwirthschafts-Schüler.		für die Gewerbs-Schüler.	
Mechanik insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinen-Kunde	2 Stunden.	Algebra	4 Stunden.
spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Excursionen	2 „	discriptive Geometrie	4 „
Landwirthschafts-Lehre	4 Tage.	Zeichnungs-Unterricht	6 „
		Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
		Gewerbskunde	4 „
			22 Stunden.

Digitized by Google

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht bloß theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang von der polytechnischen Schule an die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichts-Gegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Spezialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß der so wichtige Stand der Klasse und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der K. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie, Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungs-Unterricht u. s. w. aufwiegen will, oder
2) ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebene Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenstände zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Landwirthschaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Existenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da
2) der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, sowie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinsamen Zusammenwirken des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schulreferenten von der K. Kreisregierung zu beantragendes und von dem K. Staatsministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyclopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Scizze zu richten.

III. Capitel.

Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realien-Unterricht umfaßt:

1) die Religion,
2) die Geschichte,
3) die Geographie,
4) die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religions-Unterrichts den technischen Schülern

1) den aus den lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio

an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit den Gymnasial-Schülern;

2) den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feiertags-Schule dargeboten.

§. 32.

Von den auf solche Weise den Realien-Unterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern hören

1) jene des I. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 1ten Gymnasial-Classe, Geschichte, Geographie und teutsche Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochenstunden;

2) jene des II. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 2ten Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochenstunden; endlich

3) jene des III. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 3ten Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste sammt den Styl-Uebungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochenstunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IV. Gymnasial-Klasse sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbsschule keinen parallelen Jahrkursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der IV. Gymnasial-Klasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realien-Unterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalles von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß. Da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die technischen Unterrichts-Gegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realien-Unterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realien-Unterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beider Anstalten die Stunden für den Realien-Unterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der den Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreisregierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasial-Unterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schüler von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichts-Gegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasial-Unterrichte versehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner wie bisher auch zu häufig geschah, auch der Realien-Unterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasiast sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde. Es ist daher der Realien-Unterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habende Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben, die teutsche Sprache und

Digitized by Google

die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wöchentlich drei Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beiden untern Klassen als politische, in den beiden obern als mathematisch-physikalische Geographie von dem Gymnasial-Professor der Mathematik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallel-Klassen gegeben.

§. 36.

Der Real-Unterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig dem Unterrichte der technischen Sonn- und Feiertagsschule konstatirten Gegenständen.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feiertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng positiven Berufsrichtung mittelst einer klassischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realien-Unterrichtes auch die entsprechende soziale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realien-Unterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Local-Distrikts-Schulinspektoren und unmittelbaren Schulkommissäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktagsschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realien-Betrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höheren Bildungsquelle offen halten, welche der bayerische Staat mit unübertroffener vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religions-Unterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wöchentlichen zwei Stunden für alle den lateinischen und den teutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler durch die besonders remunerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Confessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich des Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realien-Unterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realien-Unterricht ersetzt werde, soferne

1) der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;
2) der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach
3) in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern zugängige Realien-Unterricht, die, die lateinische Schule

Digitized by Google

absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler aber, so zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtiget, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte in lebenden fremden Sprachen in soferne gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigene unentgeldliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Capitel.
Von dem Lehr-Apparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ier sowohl als IIter und IIIter Classe besteht:

1) in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Academie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbesondere auch körperliche Vorlagen landwirthschaftlicher Guts- Carton- und Bauplane;
2) in einer Sammlung der erforderlichen Bücher aus besonderen technischen Journalen und Encyclopädien;
3) in einem kleinen Naturalien-Kabinette;
4) in einer Sammlung nach Analogie der Ziff. 1 approbirten, von Modellen für Bossiren;
5) in dem unentbehrlichen physikalischen und chemischen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungs-Vorlagen sind bis zu Erscheinen des zeug Anlage 12 bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch sind hier die Bauwerke des K. Geheimen-Raths v. Klenze und des K. Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5 und 6 genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bei einer der 3 polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zulässig, soll mittelst Pachtes oder Kaufes eine kleine Muster-Wirthschaft für die Landwirthschafts-Schule Behufs des täglichen Unterrichtes und eben so ein Herbarium vivum für die forst- und landwirthschaftliche Botanik. Auch ist im Wege des Wunsches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder dessen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis-Vereine der Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthschaftlichen Gärten und Muster-Anstalten und die Werkstätten ausgezeichneter Meister, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werde.

Abschnitt III.
Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufsteigen, der Prüfung und den Reisen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt und endet mit jenem der Gymnasien.

§. 42.

Der Eintritt in das technische Gymnasium (Landwirthschafts- und Gewerbsschule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12ten Lebensjahre statt. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände, und auch hier nur von der betreffenden Kgl. Kreisregierung K. d. Innern bewilliget werden.

Uebrigens setzt die Zulassung zu den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen das Vollendethaben der rein wissenschaftlichen Erziehung (lateinischen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche sich das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule offen zu halten gedenken.

Jedem diese Absicht nicht hegenden Schüler einer lateinischen sowohl als teutschen Schule steht von dem Augenblicke des überschrittenen 12ten Lebensjahres an, die Meldung zu Admission an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule und jeder Admissions-Termin frei und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateinischen, oder dem Lokal-

Digitized by Google

Inspektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admission zieht (in dem Falle noch nicht erloschener Werktags-Schulpflicht) von selbst deren Suspension bis nach erfolgter erster Communion oder Confirmation und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feiertagsschüler nach sich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist befugt, die Admission der weder mit dem Absolutorium einer lateinischen noch mit einem Ueberweisungsschein aus der technischen Werk- und der technischen Sonn- und Feiertagsschule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissions-Prüfung zu bedingen, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den 4 Rechnungsarten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und zur Anwendung der 4 Rechnungs-Regeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule durch eine von dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu ertheilende Protokollar-Belehrung des Jünglings, seiner Eltern oder Pflege-Eltern über die Bestimmungen der Ziffer V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 und über den §§. 37 und 42 gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolution der lateinischen Schule oder Ueberweisungs-Zeugnisse aus der Werktags- in die Feyertags-Schule) Eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptions-Zeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Aspirirenden dem betreffenden Gymnasial-Rektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realien-Unterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts-Schul-Inspektor oder Local-Schul-Inspektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktags-Pflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesönderten Lokale, unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speziell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial-Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungs-Commissärs, dann im Beyseyn des Distrikts-Polizei-Beamten, des Gymnasial-Rektors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freiem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Curse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit den Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höheren Lehrcurs.

Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Curs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

Digitized by Google

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können im Gelde (Geschichtsthalern) Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule findet auf geäusserten Wunsch der Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1) wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 u. 43) oder
2) aus Strafe §§. 67 u. 70, oder
3) nach absolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Curse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Curses statt.

§. 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist, und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichts-Anstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Curses die Realien gehört, und ob er nach §. 31 u. 37 die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46 die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realien-Unterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasial Rektorates in das Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrkräften versehen werden.

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Cursen:

1) zwei Individuen für den Zeichnungs-Unterricht, dann für die Lehr-Vorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyclopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und
2) ein Landwirthschafts-Lehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeldlich, oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeit-Umfanges zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen, so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Local-Verhältnissen und Lokal-Wünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa) des gewerblichen Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann,
   bb) einer polytechnischen Schule und

Digitized by Google

cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungs-Lehrern zwei Jahre Elevenstandes an der K. Akademie der bildenden Künste)

b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens

aa) das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,

bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und

cc) drei Jahre Betriebes einer Landwirthschafts-Complex oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zum Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdieß bei Landwirthschafts-Lehrern der Nachweis einer Landwirthschafts-Praxis.

§. 54

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drei polytechnischen Schulen, für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft, muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, und

b) der Lehrgabe, dießhalb denn auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Nationen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concurs-Noten „der vorzüglichen" „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16 abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staats-Ministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufstellung als Realien-Lehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasial-Lehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von 2 zu 2 Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasial-Lehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolg-Zeugnisse absolvirt haben und

b) was insbesondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der K. Academie der bildenden Künste. Ferner wird von dem K. Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

Digitized by Google

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Spezial-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen ausserordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der National-Wohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen allerhöchsten Bestimmungen durch allerhöchste oder durch Ministerial-Entschließung und zwar:

1) dort wo nach Artikel IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ein gemeindliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,
2) im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreisscholarchates, des Bau-Referenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenen K. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolg geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationslisten des Studienlehramts-Personals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen analoge Anwendung.

Die nach der Form Anlage 17 geschöpften Qualifikations-Noten sind daher, wo es nicht bereits geschehen sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser in gemeinsamem Zusammentritte ihres Kreisscholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letztern verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staatsministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der, in dieser Eigenschaft, wenn die Schule nicht alle 3 Curse hat, den Titel „Subrektor" führt, und gleich den Gymnasial-Rektoren der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. — Bei den dießfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasial-Rektorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das K. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu: „Rektorat der K. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N."

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schul-

Digitized by Google

gebäude und in den Cursen erhalten, die Schulversäumniße gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig corrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangs-Buch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Spezial-Berufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös und sittlich edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrpersonal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektorats-Beschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Acten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schule der landwirthschaftlichen und für die gewerbliche Richtung festgestellt, der K. Kreisregierung, K. d. Innern zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die K. Kreisregierung

a) den übrigen Kreisregierungen für sich und für sämmtliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, und

b) in sechs Exemplaren dem K. Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I, II Klasse über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen nach der Anl. 18 sich richtenden, und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realien-Unterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disciplin des Gymnasial-Rektors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disciplin des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieser Rektoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasial-Rektor den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rektoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Ortsscholarchate die K. Kreisregierung K. d. Innern resp. ihr General-Commissär und Regierungs-Präsident auf gemeinsamen Antrag des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Ortsscholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Ortsscholarchate führen den Titel „Spezial-Scholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.", sie werden von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeinde-Bevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten von dem Magistrate gewähl-

Digitized by Google

ten Gewerbsmeister des Ortes. Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realien-Unterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdienten Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchats-Verhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Ebendeshalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen.

Geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat statt zu finden, Falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Autorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Titel IV.

Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertags-Schulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feyertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe einschlüssig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der zum Besuche des Werktags-Unterrichtes nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeldlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben und erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objecte gerichtet), sondern auch in Plane, dann die Zeit, welche der künftige Bau-Gewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

Digitized by Google

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25sten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Categorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeldliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Titel V.

Von dem polytechnischen Schulen (technischen Lyceen.)

Abschnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichts-Sphäre des technischen Unterrichts. Sie ist mit Ausschlusse der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Categorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst in drei Jahres-Curse.

§. 77.

Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwoll-Fabrikation, der Kunst und der Färberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitanten-Gelder der zum Hospitiren sich meldenden Ausländer, aus der betreffenden Budget-Position bestritten werden.

Ueberdieß steht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechnischer Curs überhaupt nur errichtet werden, wo bereis eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule I. Classe mit den erforderlichen drei Cursen, und der entsprechenden Personal-Bestellung besteht.

2) Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Curses nicht übergegangen werden, ehe die nächst vorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenstände der polytechnischen Schule sind:

1) das Zeichnen,
2) reine Mathematik,
3) angewandte Mathematik,
4) discriptive Geometrie,
5) Experimental-Physik,
6) technische Chemie,

Digitized by

7) Baukunde (Civilbaukunde),
8) Wasser-, Brücken- und Straßenbau,
9) Bossiren und Modelliren,
10) Geschichte der Gewerbe in Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern,
11) National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Gesammt-Masse dieses Unterrichts-Stoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahres Curse vertheilt wie folgt:

I. Cursus. 1) Zeichnungs-Unterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umrissen und leicht schattirt.

b) Architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle.

c) Geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der discriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungs-Unterricht in wöchentlich 10 Stunden.)

2) Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Combinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wöchentlich in 5 Stunden.)

3) Discriptive Geometrie im weiteren Umfange, wöchentlich in 10 Stunden).

4) Experimental-Physik in wöchentlich 5 Stunden im ganzen Cursus, einschließlich der Lehre von den Ponderabilien.

Im II. Curse. 1) Zeichnungs-Unterricht

a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füsse mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden.

b) Architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c) Geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Gesammt-Zeichnungs-Unterricht wöchentlich in 10 Stunden.)

d) Mechanik, Statik der festen und flüssigen Körper. Anwendungen aus der Statik beider. (wöchentlich 5 Stunden.)

3) Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Haupt-Grundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wöchentlich 5 Stunden.)

4) Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente,

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wöchentlich 3 Stunden)

6) Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden)

III. Cursus. 1) Zeichnungs-Unterricht

2) Maschinen-Zeichnung, Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen, (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung, wöchentlich 10 Stunden.

3) Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeits-Maschinen, (in wöchentlich 5 Stunden.

4) Discriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Construktionen und andere Gewerbs-Gegenstände (wöchentlich in 5 Stunden).

Digitized by Google

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wöchentlich in 3 Stunden)
6) Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden)
7) Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.
8) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im III. Curse wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauerschule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im III. Curse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrer-Rathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maaßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede der drei auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete spezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten des Baufaches
im 1sten Jahreskurse, der Unterricht im Ornamentenzeichnen, reinen Mathematik bis einschlüssig der Differenzial-Rechnung, und discriptive Geometrie,
im 2ten Jahreskurse, der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Baukunst,
im 3ten Jahreskurse, nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Aspiranten des Baustaatsdienstes, Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Construktion und Maschinen und dem Maschinenzeichnen,
in der einen Hälfte des 4ten Jahrkurses, der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten;
in der anderen Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höheren Baukunst) theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte und hiernach den Schülern, deren spezieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahreskursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und praktischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29 u. 40 gegenwärtiger Instruktion bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurden, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applikative (praktische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:
1) ein physikalisches Kabinet,
2) ein chemisches Laboratorium,
3) eine technische Bibliothek,

Digitized by Google

4) eine vollständige Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht,
5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren,
6) eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte,
7) eine mechanische Werkstätte,
8) eine Modellen-Sammlung insbesondere für discriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre, — der Aufnahme, — den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreichs, mit dem 2. November und endigt mit dem 31. August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird
a) durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr und
b) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zoll-Vereinsstaaten unentgeldlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahreskurs zu zahlendes Inscriptionsgeld von 12 fl. statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen dem 24. und 30. October über alle Gegenstände des Gewerb-Schulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden; sie zahlen, sofern sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung, soweit die sorgfältig zu beachtende Spezial-Richtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung und dem §. 39 gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich der Dispensationen des gewerblichen Unterrichts festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule, die technische Hochschule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre und Waarenkunde, tiefere Kenntnisse zu erwerben gedenken, sie stehen unter der Rektorats-Disciplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch benachbarter größerer Oeconomien gestattet, und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curse der polytechnischen Schule findet vor dem Schlusse des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Cursus der Schule entscheidet. Am Ende jedes Curses werden Preise, oder Preisdiplome vertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangs-Note bezeichneter Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des III. Curses bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89.

Diese dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreislandwirthschafts- und Ge-

Digitized by Google

werbsschulen, dann an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Classe unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technische Hochschule abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schlußprüfungen der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts-Professoren versehenen Lehrers der technischen Hochschule vorgenommen.

§ 90.

Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen IIter und IIIter Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm kommittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungs-Commissäre der technischen Hochschule, dann der polytechnischen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß

a) der Isar-, Unterdonau- und Regenkreis,
b) der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, dann
c) der Untermain- und Rheinkreis,

als ein selbstständiger Prüfungs-Bezirk betrachtet, und einem Commissär der Hochschule oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungs-Commissäre erhalten als Tag- und Gefährt-Gelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Abschnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechnischen Schulen.

§. 91.

Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disciplin durch eine Vorstandschaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umständen, sowohl einem einzelnen aus den außerhalb des Lehrer-Gremiums gewählten Männern, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann.

Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat", in dem Letztern die Benennung „Direktion der polytechnischen Schule zu N."

Die Amts-Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche im §. 62, 64 u. 65 gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts-Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

§. 92.

Das Minimum des Lehrpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus:

Ein Lehrer für freie Handzeichnung,
Ein Lehrer für geometrisches Zeichnen,
Zwei Lehrer für Mathematik, Mechanik und disceriptive Geometrie,
Ein Lehrer für Chemie sammt Einem Assistenten,
Ein Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der National-Oekonomie, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen.

Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts in soferne in Anspruch zu nehmen, als dieß unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Digitized by Google

Unter allen Voraussetzungen aber ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbsstand und eminente technische Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deshalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung bestanden und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungs-Lehrer-Stellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der K. Akademie der bildenden Künste erschöpt und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähig: Erklärten werden nach Analogie des §. 60 sämmtlich Betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, soferne sie aus Staatsfonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige, im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des K. Staatsministeriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Abschnitt V.

Von der Disciplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu den Staatsbehörden.

§. 96.

Die Disciplin wird von den Vorständen und Lehrern der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen wie bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disciplinar-Vorschriften nach Analogie des §. 66 gegenwärtiger Instruktion zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyceen der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künste.

§. 98.

Die Akademie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichts-System auf doppelte gleich mächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunstschule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des IIten und IIIten Curses der polytechnischen Schule den Unterricht in freyer Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunstschule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des I. Curses im architektonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektonischen Zeichnens des IIten und IIIten Curses ihre Bauschule öffnet.

Digitized by Google

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichts-System entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthschafts-Gewerbschulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Controlle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen zu bewirkenden und periodisch zu ergänzenden Anordnung der systematischen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der technischen Hochschule.

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitäts-Behörden und übrigen Facultäten.

§. 99.

Die technische Hochschule bildet den Schlußstein des technischen Gesammt-Unterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehnterm Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speziellen Berufs-Aufgaben den einstigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100.

Die technische Hochschule konzentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehrstühle besitzt.

1) Für Forstwissenschaft, 2 Lehrstühle,
2) für höhere Mechanik, 1 Lehrstuhl,
3) für mechanische und chemische Technologie, 2 Lehrstühle,
4) für Landwirthschaft, 1 Lehrstuhl,
5) für Pharmazie, 1 Lehrstuhl,
6) für Staatswirthschaft, 1 Lehrstuhl,
7) für Bergbau, 1 Lehrstuhl,
8) für Polizei-Wissenschaft und Polizeirecht, 1 Lehrstuhl.

§. 101.

Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Fakultät, in deren ersterer die Vorlesungen über Physik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechenkunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltender Collegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grund-Momente der Polizey und Gesetzgebung des Bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet hat.

§. 102.

Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät sind fortan wie bisher Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

Digitized by Google

§. 103

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorlesungen nach §. 101 gegenwärtiger Instruktion auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das spezielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die staatswirthschaftliche Fakultät als Mittelpunkt der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Dekanates, hinsichtlich des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Ministerial-Commission bei den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doktorates, soferne solches in der Fakultät überhaupt herkömmlich ist, und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105.

Die K. Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruktion den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Verlese-Katalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101 den technischen Hochschülern zugänglichen Collegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studien-Ordnung auch in der That möglich mache.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt ausser den mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen auch

A. den von der K. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven,

B. den bei der K. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Collegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft,

C. den Candidaten der Forstwissenschaft,

D. den Candidaten des Bergwesens,

E. den Candidaten des Salinenwesens,

F. den Pharmazeuten,

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Classe vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber, als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio, oder bei einem zum Gymnasial-Lehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben,

H. den im 4ten Jahreskurse ihres Studiums stehenden Candidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der K. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweiten Anstalt nun angehörend, nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Collegien in so lange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß betragen. Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bei der K. Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

Digitized by Google

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. erwähnten Schüler der Bau-Wissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahms-Fähigkeit der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen richtet sich nach den jeweils für ihre Spezial-Bildung festgesetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Imatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber das unvollständige akademische Bürgerrecht und zieht eben deshalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität; ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Kathegorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Universitäts-Unterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101 erwähnten Spezial-Collegien der philosophischen und juridischen Fakultät. Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände,

d) den Forstkandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht, über höhere Mechanik und Technologie,

e) den obenerwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Landwirthschaft" das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civil-Baukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie,

f) den in oben erwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Industrie" das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie,

g) den Candidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an dem Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oeconomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums, der Universitäts-Polizei und des außerordentlichen Ministerial-Commissärs, und überhaupt dem Gesammt-Umfange der bestehenden Disciplinar-Vorschriften und Strafbestimmungen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit den größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleich gestellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältnisses sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forsteleven und die der

Digitized by Google

Landwirthschaft, Industrie und Bauwissenschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Re-spicirung zugewiesen.

Abschnitt III.

Studien-Ordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in 2 Jahren, und hört

im Iten Studienjahre:

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik.

2tes Semester, Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Collegium über bayerische Civil-Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht, praktische Geometrie und Forstbotanik;

im IIten Studienjahr:

1tes Semester, höhere Mechanik, Straßen-Brücken- und Wasserbaukunde;

2tes Semester, beide Lehrfächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Candidaten der Forstwissenschaft.

Für die Candidaten der Forstwissenschaft bleibt es bei der dreijährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

Ites Studien-Jahr:

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

IItes Studien-Jahr:

1tes Semester, Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet, populäres Collegium über bayerisches Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zoologie, Situations-Zeichnungen.

2tes Semester, Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forstwissenschaft und des Planzeichnens.

IIItes Studienjahr:

1tes Semester, Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besonderen Planzeichnens,

2tes Semester, Polizei-Wissenschaft, Polizeirecht, Jagd-Wissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C Kandidaten des Bergwerk und Salinen-Wesens.

Hinsichtlich der Studien und Studien-Ordnung dieser Kandidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Kandidaten der Industrie.

Der Studienkurs der Kandidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von 2 Jahren wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differenzial- und Integral-Rechnung; im

2ten Semester, desselben Studienjahres, Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integral-Rechnung, im

IIten Studienjahre

1tes Semester, höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staats-Wissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Collegium über Privat-Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht; im

Digitized by Google

2ten Semester, Fortsetzung der höheren Mechanik, Landwirthschaft, Straſſen-Waſſer- und Brückenbau, Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde gehört werden.

E. Kandidaten der Landwirthschaft.

Die von den Kandidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch 2 Jahre wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie;

2tes Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte,

IItes Studienjahr.

1tes Semester, Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civilbaukunde, populäres Collegium über bayerische Civil-Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Oekonomie des Landbaues.

2tes Semester, Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyclopädie der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Kandidaten der Bauwissenschaft, welche in einer der Hälften des 4ten Jahres-Curses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltgeschichte, National-Oekonomie, Archäologie und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als auch in Ansehung des besonderen Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem 1sten Studienjahre vollendet, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine aus dieser von der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer in dieser vorzunehmenden Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweiten (bei den Forstkandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47 gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Fakultäts-Beschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bei den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frei. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101. 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Spezialprüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung, und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Desgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-, Straßen- und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwei Semester hindurch zu hören.

Digitized by

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über National-Oeconomie und Finanzen, für die Forst- und Landwirthschafts-Schüler;

b) über Encyclopädie der Forstwissenschaft, für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie, für Landwirthschafts-Schüler und Civil-Ingenieure;

d) über mechanische Technologie, für die Bauschüler und Civil-Ingenieure;

als verbindlich erklärt.

Abschnitt IV.

Von den applicativen Vorträgen, und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hochschülern ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben deshalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jederzeit mit applicativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammt-Unterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehrvorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und ökonomischen-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereins-Gartens, der K. Obstbaum-Schule, des Muster-Gutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oeconomien, und der Modellen-Sammlung des landwirthschaftlichen Vereines, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Instruktion treten die Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, vom 28. März und 24. Julius, — die Entschließung vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramts-Candidaten betr., — die Entschließung vom 14. Julius 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr., — die Entschließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betr., — die Entschließung vom 1. December 1833, die von den Gewerbsschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr., — die Entschließung vom 4. December 1833, den Realien-Unterricht der Gewerbschüler, — die Entschließung vom 5. December 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hochschule betr., — so wie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edeln Monarchen der bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, öffnet dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Gesammtheit des Lehrpersonales, dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausgieng, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen abzielend, dauernder als Erz, und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird. München, den 4. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

Anlage 1.

Verzeichniß

der

im Monate October vor. Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorständen und Zeichnungslehrern der Schullehrer-Seminarien, dann der Vorstände und Zeichnungs-Lehrer der bis zum Tage der Einberufung bestandenen technischen Lehranstalten.

I. Der K. Regierungs-Direktor Graf von Giech zu Würzburg
die K. Regierungs- und Bauräthe von Kraft, Beyschlag, Ott, Schierlinger, Ohlmüller,
die K. Regierungs-Assessoren Freih: von Duprel, von Welden, Edel, Hänlein, Stichaner Hohe,
Regierungs-Secretär cum voto Freih: v. Lindenfels
die K. Kreisbau-Ingenieure Windscheid von Regensburg, v. Chlingensberg von Passau.

II. Die Vorstände der Schullehrer-Seminarien Mayer, von Freysing, Haindel, von Dillingen, Ströbel, von Altdorf, Emmerling, von Bamberg.

III. Die Vorstände der polytechnischen Schulen, Rektor Pauli, von München, Rektor Dr. Leo, von Augsburg, Rektor Scharrer, von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirtsschafts- und Gewerbsschulen Dr. Rüttinger, von Bamberg, Dr. Horn, von Würzburg, Dr. Kettel, von Aschaffenburg, Dr. Wandner, von Regensburg, Saher, von Bayreuth, die Subrektoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Dr. Riederer, von Freysing, Mendler, von Kempten, Dr. v. Liederskron, von Erlangen, Dr. Schüler, von Fürth, Laubmann, von Hof, Großgebauer, von Schweinfurt, Strebel, von Ansbach,
der Lehrer der Landwirthschaft Zerzog von Bayreuth.

V. die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und Schullehrer-Seminarien. Schöpf, von München, Frey, von Freysing, zugleich am Schullehrer-Seminar, Eichler, von Passau, Stoeßel, von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar, Elsberger, von Regensburg, Gruber, von Regensburg, Geyer, von Augsburg, Kurz, von Augsburg, Weiß, von Dillingen, zugleich am Schullehrer-Seminar, Weiß, von Kempten, C. Heideloff, von Nürnberg, Hollenbach, von Ansbach, Garcis, von Erlangen, v. Reider, von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Scharnagel, von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Breit, von Würzburg, Stumpf, von Würzburg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Louis, von Aschaffenburg, v. Hessner, von Aschaffenburg.

Anlage 3.

Auszug

aus der

Entschließung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungs-Unterricht betr.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schul-Inspektion
am Ende des ersten Jahres
darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.
im zweiten Jahre bildet
Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

Digitized by Google

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichneten Prüfung

Nach Abschnitt III. Abtheilung I. §. 16 Nr. 8.

Hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchende Schuldienst-Präparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungs-Unterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schul-Inspektion am Schlusse des ersten Präparanden Jahres auszuweisen, und nach

Abschnitt III. Abtheilung III. §. 37 Ziffer

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichts-Gegenstand des Schullehrer-Seminars, und hat sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten ꝛc.

Anlage 4, 5 und 6.

Bei dem Zeichnungs-Unterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten.

1) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand wie des Augenmaaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freier Hand zu ziehen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- oder senkrechten Richtung. Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien sind parquettartige Muster der mannichfaltigsten Art herzustellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach diesen Vorübungen ist zum Ornament-Zeichnen überzugehen, und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzteren einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Cirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Cirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3) Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei sind vorerst einfachere cubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel; sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Digitized by Google

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer, in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirtschaftliche Schulen betr.

§. 1.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggsblatt 179) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde von Seiten des K. Staatsministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter dem 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. December 1834, 31. Januar 1836) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt:

1) ad a 1. Den Zeichnungs-Unterricht in den Volksschulen betreffend.

a) Der Zeichnungs-Unterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) Der Zweck derselben ist nicht blos Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Correktheit gedrungen und die Gränzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Classen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Classe, und beschränkt sich auf freies aber correktes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2) ad a. 2. Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betr.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementar-Unterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bei der Behandlung des Gegenstandes soll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Correktheit und auf möglichst scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

Digitized by Google

d) In dieser Absicht müssen die Präparanden des ersten Curses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen.

Die Präparanden des 2ten Curses setzen diese Uebungen, soweit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des 3ten Curses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnens bei.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Curs mit einer gesteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat, der obere Curs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Formverhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen so weit als möglich aus.

e) Lehrvorschriften und Uebungs-Vorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, sowie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3) ad b. Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen (Anschauungs-Unterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betreffend.

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichts-Gegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staatsregierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwisserei entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Antropologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen, und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müssen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zu Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religions-Unterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreibübungen und Dictaten das erforderliche Material in ganz kurzen Inhaltreichen Sätzen dargeboten und endlich dient ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Compendium zum Handbuche, verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben, der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabei, abgesehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1) In der Vorbereitungsklasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.

2) In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.

3) Nunmehr führen die Diktaten und die erste Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt,

Digitized by Google

4) bis endlich die 2te Hälfte des Lesebuchs sammt den Dictaten u. d. gl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, sowie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Anlage 8.

Auszug

aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1835, in Betreff des Fortbestandes der IV. Gymnasial-Classe, — den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien an der lateinischen Schule betr.

§. 19. In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Classen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Classen ein Praktischer, mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde.

Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß sie bei jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung, auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegentheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die teutsche Grammatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bei den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 20. Dem Sprach-Unterrichte soll der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24. Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Classe der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Buchstaben-Rechnung anfangen, und in den übrigen Classen bis zur Buchstaben-Rechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25. In der I. Classe der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der II. Classe Geographie von Teutschland, in der III. allgemeine Geschichte, in der IV. teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführliche Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag, stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht, die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturgeschichte einzuflechten.

§. 26. Für die beiden untern Classen der lateinischen Schule, soll ein in der Regel von allen Schülern der Classe zu besuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

In den beiden obern Classen wird ein Unterricht in der Calligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlassen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Digitized by Google

Anlage 9.

Uebersicht

der Renten aus den, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerschulen.

Laufende Nr.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu	Zugewendete Fonde-Summen aus den für höhere Bürgerschulen bestimmten Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freising	—	—	
4	Unterdonau-	Passau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghausen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	"	Dillingen	375	—	
11	"	Kaufbeuern	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunsiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	"	Aschaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweibrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	23,017	4	

Digitized by Google

Anlage 10.

Uebersicht

der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu	Zuschüsse aus Kreis-Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freising	1950	—	
4	Unterdonau-	Passau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter sind 1250 fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter sind 2500 fl. für Tilgung eines Baukapitals begriffen
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweibrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen	52,360	—	

Digitized by Google

Anlage 11.

Eri-
der Landwirthschafts- und
pro

Einnahme.

1. Zuschuß aus den Kreisfonden für Industrie und Cultur	fl.	kr.
2. Zuschuß aus den Kreisfonden für Fakultativ-Zwecke	fl.	kr.
3. Beitrag aus der Gemeindekasse	fl.	kr.
4. Beitrag aus der Kreis-Schuldotation	fl.	kr.
5. Beiträge aus Lokal-Stiftungen, und zwar:		
a) aus der N. Stiftung	fl.	kr.
b) ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.
6. Ertrag der Schulgelder	fl.	kr.
7. Freiwillige Beiträge	fl.	kr.
8. ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.

Erigenz für

Vortrag.	Statusmäßige Besoldung					
	Fixe Geld-Gehälter.		Nebenbezüge an Naturalien.			
			Gattung und Quantität.			
			Waizen.		Roggen.	
	fl.	kr.	Schffl.	M.	Schffl.	M.
I. Lehrer-Besoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Funktions-Remuneration des Rektors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real-Exigenz.						
1. Für den botanischen Garten						
2. „ „ Lehrapparat						
3. „ Versuche						
4. „ Schreibmaterialien, Amts- und Büreau-Requisiten						
5. „ Insertions- und Druckkosten						
6. „ Reinigung des Lokals						
7. „ Beheitzung und Beleuchtung						
8. „ Postporto und Botenlöhne						
9. „ Preisbücher						
10. Reservefond						

Digitized by Google

Gfnz
Gewerbs-Schule zu
...

das Jahr 18...

und besondere Nebenbezüge.								Mehrbezüge, Quiescenz-Gehalte; Pensionen und Alimentationen.		Real-Erigenz.		Gesammt-Summe.		Bemerkungen.
Anschlag nach den Budget-Preisen.		Funktions-Remunerationen.		Mieth-Zinse.		Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahme		
Ausgabe		
Aktiv- (Passiv-) Rest		

Deckungsmittel des Passiv-Restes:

Anlage 12.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungs-Vorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrer Seminare, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungs-Schulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugs-Organe der manichfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materiellen applikativen Theil der Instruktionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Spekulationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I. Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Categorien hergestellt werden;

II. Die Entwerfung derselben wird der K. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate im Vereine mit den Vorständen der drei K. polytechnischen Schulen, Oberingenieur und Rektor Pauli, Rektor Scharrer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag sind dem K. Central-Schulbücher Verlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäß die desfalls nöthigen Ausgaben, inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen, den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des so umfassend gestellten Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Classen der Nation auszudehnen und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, die Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen auch jede spezielle Richtung ihren speziellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Cattundrucker, die Tapeten-Fabrikanten u. s. w.) mit rein architektonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Manichfaltigkeit der Objekte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine spezielle Rücksicht zu nehmen. Vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungs-Unterricht bei Mädchen in jenen Behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Verlags-Artikel zu behandeln und zu debitiren.

V. Das Werk soll in zwei Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Volkszeichnungsschulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

Digitized by Google

VI. Jeder dieser Haupttheile soll nach Cursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche jede Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu nummeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst, als der landwirthschaftlichen und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungs-Unterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktischen Richtung des gesammten technischen Unterrichtes wegen, von absoluter Nothwendigkeit und eben deshalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorf-Schule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Insleben-treten der Vorlagen-Sammlung auch das Insleben-treten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücher-Verlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V. VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnungs-Vorlagen festgesetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bei mathematisch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnit darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen und bei Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hilfe genommen werden müssen, durch den praktischen Nachweis des Schattens, — dem Vorstellungs-Vermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hülfsmittel gewährt werde.

Die K. Academie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drey polytechnischen Schulen des Reichs wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen nicht nur für Bayern sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Reglung des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München, den 3. December 1835.

An die K. Academie der bildenden Künste also ergangen.

Anlage 13.

Inscriptions-Zeugniß.

Der N. N. ist (auf dem Grunde des von ihm produzirten Schlußzeugnisses der vollendeten lateinischen Schule) — (des Ueberweisungs-Zeugnisses aus der Werk- und Feiertagsschule) — bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. N. (Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und der II. Classe) als Schüler des I. (II. III.) Curses inscribirt, und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt worden.

K. Rektorat der . . . . . Schule zu N.

Digitized by Google

Anlage 14.

Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numerische Verhältniß der Preise, sowie die Gegenstände derselben sind durch §. 48 der Instruktion festgesetzt. Bezüglich der Auswahl wird bestimmt was folgt:

1) Aus jedem technischen Lehrgegenstande soll, so viel möglich, ein Preis ertheilt werden.
2) Was die Realien betrifft, so konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasial-Schülern in jenen Realien-Gegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.
3) Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der sich in allen, oder den meisten derselben durch Kenntnisse vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Curse ein Preis vertheilt.
4) Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religions-Unterrichte an der Landwirthschaft- und Gewerbsschule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Curse für jede Confession ein, in einem Erbauungsbuche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drei Jahreskursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.
5) Die Auswahl der Preisbücher steht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrathe zu.
6) Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den besondern Studien und Berufs-Verhältnissen des Preisträgers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu sehen, und daher so viel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächst höheren Curs) oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretischen oder praktischen Ausbildung dient, und dann noch vom wesentlichen Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet, und in einen praktischen Beruf bereits eingetreten ist.
7) Werke inländischer Verfasser, oder Verlags-Artikel inländischer Buchhandlungen sind hiebei vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller, oder Verlags-Artikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.
8) Werden die Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

   Es sind jedoch bei jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern, bei welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bei der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Kapitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.
9) Jeder bei der Auswahl sich ergebende Anstand oder Collisionsfall ist der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Absolutorium

für den

Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . . Schule in die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. mit den Zeugnisse der . . . . . Befähigung versehen, eingetreten und daselbst als Landwirth-

Digitized by Google

schafts- (Gewerbs-) Schüler unterm . . ten . . . . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Commissairs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schlußprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Real-Gegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 in Folge des §. 46 der Instruktion im Wege der Dispensation) an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungs-Commissair und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. . . . . den . . ten 183

K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Unterschrift des Prüfungs-Commissärs. — Unterschrift des Rectors.

Anlage 16. a.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten der polytechnischen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Digitized by Google

Anlage 17.

Qualifikations-Tabelle.

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion	Ledig oder verheirathet?	Geistlich oder weltlich.	Studien.				
	Ort.	Jahr.	Monat.	Tag.				Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

(Fortlauf. zu Anlage 17.)

Bestandene Lehramts-Prüfungen.				Dermaliger Haupt-Beruf.	Verwendung an der Anstalt als		Zeit der Anstellung oder Verwendung bei der Arbeit			Sparten des Lehr-Vortrages.	Be-			
											Von der technischen Schule.			
Welche?	Wo?	Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.		In Geld.		an Naturalien in Geldanschlag	
											fl.	kr.	fl.	kr.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

(Fortlauf. zu Anlage 17.)

züge.								Qualifikation in Hinsicht						
Von andern Anstalten.				Summa aller Bezüge.				Geistes-Anlagen.	Kenntnisse.	Vortrag.		Uebergabe, Liebe zu der Jugend ꝛc.	Technische Bildung.	Religiosität und Sitten. Aufführung.
In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag				schriftlicher	mündlicher			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Digitized by Google

(Fortlauf. zu Anlage 17.)

auf								
Sinn für ernstes Studium ꝛc. ꝛc.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.		Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klassifikations-Aenderungen und Bemerkungen.
		Nach dem Urtheile des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreisregierung und des Scholarchats.		Sprachen.	Künste.		
44	45	46	47	48	49	50	51	

Anlage 18.

Formular

für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben so viel möglich nach folgenden Haupt Abschnitten abgefaßt werden.

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Reallen) und der hiebei gebrauchten Lehrbücher, sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrcurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äussern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung aufgeführt.

II. Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirtsschafts- und Gewerbsschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehr-Ausgabe gestattet.

Digitized by Google

Anlage 19 a.

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste Herrn aus
wird auf den Grund des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden ihm von dem Directorio jener Academie bezeichneten Collegien der K. Ludwig-Maximilians-Universität . . . . .
. . . .
. . . .
in soferne und in solange gestattet worden sey, als er in den Collegien und in dem Universitäts-Gebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München, den ten

K. Rektorat der Universität München

. . . . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Industrie (N .N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen, endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und
b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen- Brücken- und Wasserbau, Civil-Baukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staats-Wirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.
zur Zeit Rector der Universität.

Digitized by Google

Anlage 19 c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Forstwissenschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und
b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanz-Wissenschaft, Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute
zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden sey.

N. den ten

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19 d.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Landwirthschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder-Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

Digitized by Google

a) über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civilbaukunde und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Pharmazie N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten,

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen, endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums, über die, den rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts, und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden sey, zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitigen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

(Berichtigung.) Seite 6, §. 14, Zeile 4 ist unter den Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen, welche ihren Sitz in der Kreishauptstadt haben, noch einzuschalten: „Untermainkreis".

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 59. Bayreuth, Dienstag am 17. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Reskriptes der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 6ten d. Mts. werden alle diejenigen absolvirten Rechtskandidaten im Obermainkreise, welche sich zwar zu der theoretischen Prüfung des Jahres 1835 gemeldet haben, aber entweder bei derselben nicht erschienen, oder freiwillig zurückgetreten, oder als nicht befähigt zum Uebertritt in die Praxis zurückgewiesen worden sind, sowie überhaupt alle diejenigen, welche im kommenden Herbste die theoretische Prüfung zu bestehen gedenken, wiederholt auf das im gleichen Betreffe unter dem 12. October 1835 erlassene Ausschreiben (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 125, Seite 1041) aufmerksam gemacht, nach welchem insbesondere auch zur theoretischen Prüfung nur solche Rechts-Candidaten zugelassen werden können, welche sich in Gemäßheit des § 6 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen.

Bayreuth, am 13. Mai 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Handelsconsuln und Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem K. Staatsministerium des Innern unterm 1sten d. Mts. mitgetheilte Verzeichniß der in den fremden Staaten und Städten bis jetzt ernannten K. bayerischen Generalconsulen, Consuln und Handelsagenten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Bayreuth, den 14. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der K. B. General-Handels-Consuln, der Consuln und Handels-Agenten in nachbenannten Staaten und Städten.

Namen der auswärtigen Staaten und Städte.	Nr. curr.	Namen der General-Handels-Consuln.
Corfu, für die jonischen Inseln.	1	Hr. J. L. Faber.
Hamburg, freie Stadt.	2	„ Ad. Ritter von Hildebrandt.
Rio de Janeiro, in Brasilien.	3	„ Joh. Herm. Christen Tenbrink.
Kopenhagen, in Dänemark.	4	„ Friedrich Gottschalk.
Lissabon, in Portugal.	5	„ Georg Seidel.

Namen der auswärtigen Staaten und Städte.	Nr. curr.	Namen der Consulen.
Aachen, in Rheinpreußen.	1	Hr. Xaver Knutgens.
Amsterdam, in Niederlanden.	2	„ G. Carl Christ. Fr. Fickenscher.
Ankona, in Italien.	3	„ Jakob Balluki.
Bayonne, in Frankreich.	4	„ Jos. Bonnac.
Bordeaux, in Frankreich.	5	„ Jak. Heinr. Frhr. v. Sulzerwarth.
Boxen, in Tyrol.	6	„ Th. Carli.
Carlsruhe, in Baden.	7	„ Heinr. Rosenfeld.
Cöln, in Rheinpreußen.	8	„ Joh. Christ. David Bartels.
Dresden, in Sachsen.	9	„ Gottwald Hesse.
Emden, in Preußen.	10	„ Carl Becke.
Fiume, in Oesterreich.	11	„ Alons Cornet.
Gibraltar.	12	„ Heinr. Fr. Käser.
Hannöverisch Münden, in Hannover.	13	„ Johann Bernh. Holzmüller.
Havre de Grace, in Frankreich.	14	„ Heinr. Meinel.
Leipzig, in Sachsen.	15	„ Conr. Moritz Theod. Thieme.
London, in England.	16	„ Ad. Fr. Schäsler.
Lübeck, freie Stadt.	17	„ Mark. Andr. Seuchay.
Magdeburg, in Preußen.	18	„ August Morgenstern.
Mannheim, in Baden.	19	„ Fr. L. Bassermann.
Marseille, in Frankreich.	20	„ Wilhelm Sieveking.
Montpellier und Cette, in Frankreich.	21	„ Georg. Aug. Lichtenstein.
Moskau, in Rußland.	22	„ Peter Dreyer.
New-York, in Nord-Amerika.	23	„ Gg. Heinr. Siemon.
Odessa, in Rußland.	24	„ Isaphat Ettlinger.
Petersburg, in Rußland.	25	„ Friedr. Wilh. Walz.
Riga, in Rußland.	26	„ Friedr. v. Stressow.
Rotterdam, in Niederlanden.	27	„ Karl Köhler.
Straßburg, in Frankreich.	28	„ Jakob Hummel.
Triest, in Oesterreich.	29	„ Schnell-Griot.
Nizza, in Italien.	30	„ J. P. Mages.
Bremen, freie Stadt.	31	„ Paul. Ferd. Sattler.
Frankfurt a. M., freie Stadt.	32	„ Anselm Freih. v. Rothschild.

Namen der auswärtigen Staaten und Städte.	Nr. curr.	Namen der Handels-Agenten.
Bachia, in Brasilien.	1	Hr. Peter Peyke.
Genua, in Italien.	2	„ Joh. Bapt. Penko.
Girgenti, in Sicilien.	3	„ Don Raphael Politi.
Livorno, in Italien.	4	„ Heinr. Rud. Gebhard.
Messina, in Sicilien.	5	„ Georg Kilian.
Mexiko, in Südamerika.	6	„ Hermann Rolte.
Neapel.	7	„ Kajetan Belloti.
Paris in Frankreich.	8	„ Advokat Gittard.
Venedig in Italien.	9	„ Anton Cornet.
Wien in Oesterreich.	10	„ Rich. Adolph v. Frohmüller.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer K. Ministerial-Entschließung vom 5ten d. Mts. haben Se. Königl. Majestät der katholischen Gemeinde der Kurhessischen Provinzial-Hauptstadt Hanau zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche daselbst eine Sammlung bei allen Katholiken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die obenbenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung in ihren Bezirken ungesäumt vorzunehmen, und die eingehenden Gelder an das Expeditions-Amt der K. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, zu Würzburg, welche zur Uebermachung derselben an die Vorsteher der katholischen Gemeinde in Hanau beauftragt ist, einzusenden, gleichzeitig aber eine Uebersicht des Resultates dieser Collekte hieher vorzulegen. Zur Erledigung vorstehenden Auftrages wird hiemit ein Termin von 4 Wochen bestimmt.

Bayreuth, den 13. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Sammlung für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer K. Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. haben Se. Königl. Majestät eine bei den Katholiken des Königreichs vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland zu bewilligen geruht.

Die obenbenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung in ihren Bezirken ungesäumt vorzunehmen, und die eingehenden Gelder an das Expeditions-Amt der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu München einzusenden, gleichzeitig aber eine Uebersicht des Resultates dieser Collekte hieher vorzulegen. Zur Erledigung vorstehenden Auftrages wird hiemit ein Termin von 4 Wochen bestimmt.

Bayreuth, den 13. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Ertheilung von Handelspatenten zum Beziehen der Messen und Märkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sehr häufig wird die Bestimmung sub Nr. V. 6 des lithographirten Ausschreibens vom 6. März 1826, die nachträgliche Instruktion zur Vollziehung der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., außer Acht gelassen, und die Vorlage der Gesuche um Erneuerung der ertheilten oder um Bewilligung neuer Landkram-Handelspatente einzeln und nicht in Gesammtheit bewirkt.

Man bringt daher die obige Bestimmung in Erinnerung und weißt die obengenannten Behörden an, sämmtliche Gesuche alljährlich in der letzten Hälfte des Monats September in der vorgeschriebenen tabellarischen Form insgesammt zur Vorlage zu bringen.

Digitized by Google

Gesuche außerhalb jener Zeit können nur zum nächsten Termine verwiesen, die Kosten aber für unzeitige Berichtserstattungen müssen niedergeschlagen, resp. den Behörden heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 13. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Auswanderungen Bayerischer Unterthanen nach Algier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 1sten d. Mts. findet nach dem Ergebnisse der über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen Nordafrikanische Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft von Algier, und zwar um so mehr volle Anwendung, als nach den betreffenden Französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die gebornen Franzosen erlangen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 12. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wurde:

I.

auf die erledigte Schulstelle von Schwürbitz, Landgerichts Lichtenfels, der Lehrer Kürzinger von Obersteinach,

II.

auf die erledigte Schulstelle in Oberailsfeld, Landgerichts Hollfeld, der Lehrer Peter Titus zu Windheim,

III.

auf die hiedurch erledigte Schulstelle zu Windheim, Landgerichts Teuschnitz, der Lehrer Andreas Meirner zu Prechting versetzt;

IV.

auf die durch Beförderung des Lehrers Neugebauer erledigte Schulstelle zu Moggast, der bisherige Schul-Verweser Benedikt Schlund zu Bärnfels in definiser Eigenschaft als Lehrer ernannt, und

V.

auf die erledigte Schulstelle zu Wolfsberg, Landgerichts Pottenstein, der bisherige Verweser zu Steinbach, Anton Keller befördert.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 24. Mai Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 26sten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt

Digitized by Google

mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu contreliren, daß sie mit Feuer und

Digitized by Google

Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 13. Mai 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Sekretair.

Am Mittwoch den 18ten d. Mts. wird im Forstrevier St. Georgen, Walddistrikt Hohewart, folgendes Holz-Materiale öffentlich versteigert:

60 Klafter Fichten und Föhren Scheitholz,
50 „ „ „ „ Stockholz,
3325 Stück „ „ „ Wellen,

ferner

am Donnerstag den 19ten d. Mts

im Revier Limmersdorf, Walddistrikte Forstleithe, Krohenschwanz und Brandrangen

133 Klafter Stöcke.

Käufer, die dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich an die Kgl. Revierförster Herzer und Sintzel zu wenden, und übrigens am 18ten d. M. 8 Uhr in der Bürgerreuth und am 19ten d. M. 9 Uhr in Unterobsang zu erscheinen, wo mit den Verkäufen angefangen wird. Bayreuth, den 13. Mai 1836.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Frhr. v. Bothmer.

Die auf den 19ten dieses Monats ausgeschriebene Auction der Pfänder aus dem Monat März 1835 kann, eingetretener Hindernisse wegen, nicht abgehalten werden. Bayreuth, den 14. Mai 1836.

Die Pfandhaus-Verwaltung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der verwittwete Bäckermeister Heinrich Schott dahier und dessen Braut, die ledige Katharina Geiger von hier nach dem heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Stadtsteinach, am 10. Februar 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpekh.

Die Tüncher Carl Ernst Huberischen Eheleute dahier haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Activmasse wird zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung, dann zur Vorbringung der Einreden dagegen und der Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Dienstag den 31. Mai l. J.

angesetzt, hiezu alle Gläubiger der Huberischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Schuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 26. April 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Digitized by Google

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Barbara Oertel zu Neusang ist die Veräußerung sämmtlicher Mo- und Immobilien nothwendig. Es werden deßhalb

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 12, zu Neusang, nebst dem dazu gehörigen Gärtlein,
2) 2¼ Tagwerk Feld, der Rehacker,
3) die Mobilien, bestehend aus Haus- und Ackergeräthe, dann etwas Stroh

am

18. Mai l. J.

erstere Vor-, letztere Nachmittags zu Neusang öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Käufer hiezu unter dem Bemerken geladen, daß die nähern Bedingungen vor dem Aufstrich eröffnet werden sollen. Wer an den Nachlaß der Barbara Oertel irgend eine Forderung zu machen, hat solche im obigen Termine zu liquidiren und nachzuweisen, indem spätere Anmeldungen bei Vertheilung der Massen unberücksichtigt bleiben müssen.

Culmbach, den 2. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach wird hiermit öffentlich kund gethan, daß Erhardt Fraas, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Lanzendörfer von Unterzettlitz, unterm Heutigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Culmbach, am 13. April 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Steckbrief.

Die übelberüchtigte Karolina Keiner von Arzberg hat sich neuerdings des Verbrechens des Betrugs sehr verdächtig gemacht, und ist seit dem 5. März d. Js. auf flüchtigem Fuß. Alle Behörden werden hiermit aufgefordert, dieser, der Eigenthumssicherheit sehr gefährlichen Person, fleißig aufpassen, sie im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen.

Wunsiedel, am 30. April 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Krötzsch, K. Criminal-Adjunkt.

D. l. abs.

Persons-Beschreibung.

Dieselbe ist beiläufig 50 Jahre alt, kleiner magerer Statur, hat schwarze dünne Haare, eine kleine Stirne, graue Augen, eine kleine flache Nase, mittelmäßigen Mund, schlechte Zähne und ein kleines, rothgefärbtes aber alt aussehendes Gesicht.

Besondere Merkmale.

eine Narbe auf dem linken Auge,
schielender Blick,
schiefe Körperhaltung, und
etwas dicker Hals,
Mundart: die rheinländische.

Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden; bei ihrer Entfernung von Arzberg trug sie:

ein schwarzbaumwollenes Kopftuch,
ein rothbaumwollenes Halstuch,
eine alte zerrissene baumwollene dunkelblaue Jacke,
einen roth und blau gestriften leinenen Rock,
eine blau leinene Schürze, und
gewöhnliche Schuhe.

Das zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Johann Andreas Hagen zu Arzberg gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Stadel und Keller, wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Versteigerungstermin auf den

17. Juni c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige zu solchem mit dem Bemerken eingeladen, daß derselbe dem gestellten Antrage der Gläubiger zu Folge auf dem Rathhause zu Arzberg abgehalten wird.

Wunsiedel, am 29. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

v. Wächter.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Wirths und Bäckermeisters Veit Walter zu Ebensfeld, bestehend:

in einer Sölde mit Wohnhaus, Stadel, Stallung, nebst einem von Steinen erbauten Brauhaus, mit Brau-, Back-, Schenk-, Schild- und Gastgerechtigkeit,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

31. Mai l. Js.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Grundvermögen des Heinrich Hatzelt von Ebensfeld, wie solches im Kreis-Intell.-Bl. Nr. 28 30, 31 und im allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 20 beschrieben ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

8. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 4. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Dienstag den 31. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes dem öffentlichen Verkaufe — vorbehaltlich der Genehmigung Königlicher Regierung — ausgesetzt:

a) aus dem Erndtejahre 1834:
200 bis 300 Schäffel Korn;

b) aus dem Erndtejahre 1835:
19 Schäffel 3 Vrtl. 1 Sechztl. Waizen, und
62 Schäffel 1 Metzen 3 Sechztl. Haber;

hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Burgwindheim, den 13. Mai 1836.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Diejenigen Personen, welche an den geringen Nachlaß des am 1sten l. Ms. dahier verstorbenen ledigen Ferdinand Postler Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese längstens bis zum

14. Juni l. Js.

dahier anzubringen, widrigenfalls solche bei Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben müssen. Aufseß, den 6. Mai 1836.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Leo Kronacher aus Bamberg

empfiehlt den verehrten Bewohnern Bayreuths zum bevorstehenden Pfingstmarkte sein bekanntes Mode- und Schnittwaarenlager mit folgenden Artikeln zu besonders billigen Preisen, als: breite und schmale französ. und englische Callicos von 15 — 48 kr.; französ. und engl. Thibet und Merinos, quarrirte Wollen und baumwollen Merinos; Moll- und Mouselin-Kleider nach neuester Façon, Gros de Berlin in den beliebtesten Farben. Eine besonders schöne Auswahl von Shawls mit angewirkten und angenähten Bordüren, Sommertücher in dem feinsten Thibet, ferner quarrirte in Wollen und Satin (sogenannte Seidenbatist); aller Art Crep de Chine und Atlastücher in allen Größen, sowohl leine und baumwollene als ostindisch-seidene Sacktücher; die neuesten Sommerzeuge zu Hosen und Westen, Saßnett, Canvas, Schirting; feines und ordinaires Wollen-Tuch. Insbesondere empfehle ich eine schöne Auswahl von Damenputz, das Neueste, was die letzte Leipziger und Frankfurter Messe hervorbrachte; alle Arten seidene Organtine und Strohhüte, die neuesten Putz- und Negligé-Hauben; Pelerins, Chemisetten, seidene und Callicos-Schürzen, Arbeitstaschen, Blonden-Tücher und Krägen, glatte und façonirte Tüll am Stücke und in Streifen, eine schöne Auswahl in Band, feine Bouquets, Wasch-, Seife- und Haar-Oel und noch viele hier nicht angeführte Artikel. Mein Logis ist auf dem Markte bei Flaschnermeister Vogel, parterre; ich verspreche reellste Bedienung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 60. Bayreuth, Donnerstag am 19. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Schulen-Inspektionen.
(Die Statistik der teutschen Schulen und deren Evidenthaltung nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen das K. Ministerial-Reskript vom $^{7}/_{9}$ Februar l. J., welches wegen der erst gegenwärtig geschlossenen Organisation von mehr als 200 bisher unregelmäßigen Schulen früher nicht vollzogen werden konnte, nachstehend zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, die ihnen demnächst zukommenden Distrikts-Statistiken mit besonderer Berücksichtigung der neu organisirten Schulen unverzüglich zu berichtigen, und binnen 4 Wochen wieder zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat die vorgelegten Statistiken der teutschen Schulen des Königreichs der sorgfältigsten und speziellsten Revision unterworfen, und sich bei diesem Anlasse im Allgemeinen mit lebhafter Freude von jener musterhaften Sorgfalt und jenem tiefen Ernst überzeugt, womit der hochwichtige Gegenstand in den verschiedenen Abstufungen der Verwaltungs-Hierarchie behandelt worden ist.

Indem es dem unterfertigten Ministerio zum lebhaften Vergnügen gereicht, der K. Kreisregierung K. d. J. sowohl, als durch dieselbe sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen die vollste Anerkennung ihres rühmlichen Bestrebens auszudrücken, erübriget zugleich die Beseitigung einiger Mißverständnisse, deren Einfluß zur Zeit noch störend auf die Einheit und volle Verläßigkeit der Arbeit einwirken, und zu dem Ende wird der K. Kreisregierung bemerkt, was folgt:

I. Zu Rubrik 1.

Unter dem Worte Schule wird im Sinne der Schulstatistik der Inbegriff aller Curse (Classen) der Werk- und Feiertagsschule eines und desselben Schulsprengels ohne Rücksicht auf die Frage verstanden, ob für diese verschiedenen Curse (Classen) ein oder mehrere Haupt-Lehrer angestellt sind.

Digitized by Google

Hienach zählt wohl eine Stadt, welche in mehrere selbstständige Schulsprengel zerfällt, ein Ort, in welchem die Schulpflichtigen confessionell in zwei ganz gesonderten Schulen getrennt sind, mehrere Schulen, auch bildet in den größeren Städten, wo derselbe Schulsprengel für Knaben und Mädchen in allen ihren Cursen (Classen) geschiedene getrennte Schul-Anstalten besitzt, jede solche Anstalt eine eigene Schule.

Dagegen aber alterirt die Zahl der an einer Schule angestellten Lehrer den Begriff der Schule in keiner Weise, vielmehr ist jede solche Schule in der Columne 1 mit einer Nummer und die Gesammtzahl der definitiv angestellten Lehrer in der Columne 10 Rubrik 1 als Bezeichnung der für diese Schule bestehenden Lehrerdienste aufzuführen, während die Gesammtzahl der unständigen Lehrer, Adstanten, Gehülfen ꝛc. aber der zweiten Rubrik Columne 10 anheimfällt.

Diese Bestimmungen sind nicht in allen Kreisen gleichmäßig aufgegriffen worden, vielmehr erscheint in einigen Statistiken die Zahl der Schulen nach der Zahl der definitiv angestellten Lehrer resp. der Lehrerdienste bemessen, wodurch bei der Summirung eine ganz irrige Schulenzahl für das Gesammt-Königreich sich ergiebt. Dieser Irrthum muß daher, wo er Platz gegriffen hat, alsbald beseitiget werden.

II. Zu Rubrik 3.

Eben so ist in der Rubrik 3 häufig der Begriff „Schulsprengel" als synonym mit dem Begriffe der politischen Gemeinde genommen worden, während unter Schulsprengel die Gesammtheit der zu der Schule gehörigen Bestandtheile verstanden wird, und sonach in der Columne „Schulsitz und Schulsitze"

wo eine Schule sich auf den Schulsitz-Ort allein beschränkt, auch ganz einfach der Name des Schulsitzes einzusetzen ist, in übrigen Fällen aber der Eintrag wie folgt zu geschehen hat:

1) wo die Schule einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk umfaßt:
„Schulsitz N. mit dem in Columne 4 näher angegebenen Gemeindebezirke,"
2) wo eine Schule nur einen Theil des Gemeindebezirkes umfaßt:
„Schulsitz N. mit den in Columne 4 erwähnten Theilen des Gesammtgemeinde-
„Bezirkes,"
3) wo eine Schule sich über den Gemeindebezirk hinaus erstreckt:
„Schulsitz N. mit den in Columne 4 von Nr. 1 bis ..... aufgeführten Bestand-
„theilen der Gemeinde N. u. s. w.,
4) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt und auf den Ort allein sich beschränkt:
„Schulsitz N. und zwar für die katholischen (protestantischen, wie reformirten)
„Einwohner des Orts,"
5) wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt, und sich auf einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk erstreckt:
„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Ortes und des
„in Columne 4 näher angegebenen Gemeindebezirkes,"
6) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt und sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirkes erstreckt:
„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Orts und der
„in Columne 4 näher erwähnten Theile des Gesammtgemeindebezirks,"
7) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt, und sich über den Gemeindebezirk hinaus erstreckt:
„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Ortes und
„der in Columne 4 von Nr. 1 bis .... aufgeführten Bestandtheile der Gemein-
„de N. von Nr. 1 bis
8) wo eine Schule nur einen Theil des Ortes umfaßt:
„Schulsitz N. für die sämmtlichen (oder für die katholischen, protestantischen)
„Einwohner der Stadt-Distrikte des N. N.

Digitized by Google

9) wo die Knaben- und Mädchen-Schulen durch alle Abstufungen getrennt sind:

„Schulsitz N. für sämmtliche Knaben (oder für sämmtliche katholische [protestan-
„tische] Knaben) der Pfarrei N. der combinirten Pfarreien N. N. oder der Stadt-
„distrikte N. N. N.

Auch dieser Eintrag ist, wo er nicht regelmäßig stattgefunden hat, ungesäumt zu verbessern.

III. Zu Rubrik 8.

In Rubro 8 sind nicht überall die Werk- und Feiertags-Schulpflichtigen geschieden.

Dieses ist aber absolut nöthig, und zwar in der Art, daß in jeder Rubrik dieser Columne die Gesammtzahl der Schüler in zwei Zeilen getrennt werde, deren die Erste die Zahl der Werktags- und die Zweite die Zahl der Sonn- und Feiertags-Schüler und Schülerinnen zu erkennen giebt.

Dieses Erforderniß ist ebenfalls, wo es bisher nicht stattgefunden hat, ungesäumt nachträglich zu erfüllen.

IV. Zu Rubrik 15.

Die Schulkasse ist nach älteren und neueren allerhöchsten Verordnungen bestimmt, alle Einnahmen der Schule und alle Ausgaben auf den Schulzweck vollständig darzustellen.

Nun sind an einigen Orten bisher gewisse Einnahmen nicht durch die Schulkasse gelaufen, sondern direkt aus anderen Kassen bestritten worden, wie z. B. die aus der Gemeindekasse angeschafften Schulpreise u. s. w., an anderen Orten ist sogar die Bildung der Schulkasse ganz unterblieben, und alles die Schulkasse Berührende anderwärts verausgabt und verrechnet worden.

Dieser verordnungswidrige Zustand hat auch in vielen Orten eine beklagenswerthe Unvollständigkeit der Schulstatistik herbeigeführt, indem die Behörden glaubten, in die Rubrike 15 nicht dasjenige, was bisher für Schulzwecke wirklich floß, sondern nur dasjenige aufnehmen zu sollen, was bisher durch die Schulkasse-Rechnung ging, wonach häufig theils unvollständige Einträge, theils, wo keine Schulkasse bestand, ein gänzliches Unausgefülltlassen der Rubrik 15 hervorgingen.

Diese Unvollständigkeit ist gleichfalls, wo sie sich vorfindet, ungesäumt zu beseitigen, und es ist Sorge zu tragen, daß auch alle bisher aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln für Schulzwecke geflossene Gelder wirklich als Schulkasse-Einnahmen berechnet, und fraktionsweise in die Rubrike eingestellt, und daß namentlich auch die Schulgelder in dieser Rubrik in so ferne nicht vergessen werden, als etwa in einem oder dem anderen Orte das Schulgeld für Schulzwecke perzipirt, der betreffende Lehrer aber dafür anderweitig entschädigt wird.

V. Zu Rubrik 16.

Der Mißstand zu Rubrike 15 hat in natürlicher Consequenz auch Mißstände in der Rubrik 16 herbeigeführt.

Wie nämlich die Schulkasse-Einnahmen alle Zuflüsse für Schulzwecke, so soll der Exigenz-Bedarf auch das wirkliche Gesammt-Bedürfniß der Schule in allen seinen Beziehungen darlegen.

Nun ist aber dort, wo die Leistungen für Schulzwecke nicht sämmtlich in der Rubrik 15 aufgenommen wurden, auch in der Rubrik 16 all dasjenige umgangen worden, was mittelst solcher nicht vorgetragener Zuflüsse bisher seine Deckung fand, und die vorschriftswidrige Auslassung in der einen Rubrike wurde durch gleiche vorschriftswidrige Auslassung in den andern Rubriken in normwidriger Consequenz compensirt.

Es ist daher absolut nöthig, mit der oben angeordneten Ergänzung der Rubrik 15 auch jene der Rubrik 16 in größter Vollständigkeit zu verbinden.

VI. Zu Rubrik 18.

In der Rubrik 18 scheint an mehreren Orten das wirklich bezogene Schulgeld aus dem Grunde nicht vorgetragen worden zu seyn, weil selbes nicht als wirklicher Dienstesbezug betrachtet wurde.

Eben so sind mehrfach die Bezüge aus den mit dem Schuldienste verbundenen Nebendiensten nur summarisch angegeben, und es kann weder aus der betreffenden Columne, noch aus den Protokollen und Fassionen genau entnommen werden, was von den für Nebendienste summarisch angegebenen Bezügen dem Kirchendienersdienste, was dem Kantors- oder Organistendienste, und was der Gemeindeschreiberei anklebt.

Digitized by Google

Es ist daher Sorge zu tragen, daß

a) wo kein Schulgeld aufgeführt ist, des Nichtbestehens eines solchen ausdrücklich erwähnt, und daß

b) der Total-Bezug aus jeder der 3 Nebendienst-Categorien ausgeschieden und für jeden kurz spezifizirt vorgetragen werde.

VII. Zu Rubrik 19.

In der Rubrike 19 ist häufig der Bedarf zur Ergänzung der Congrua nicht mit Zahlen ausgeworfen, und dadurch das Ziehen des Gesammt-Facits aller Statistiken unmöglich gemacht, und sonach die schleunige Verbesserung unerläßlich.

VIII. Zu Rubrik 21.

In der Rubrike 21 endlich ist gleichfalls mehrfach unterlassen worden, den zu Aufbesserung des Schullehrerdienstes bis zu dem vollen Betrage der höheren Congrua erforderlichen Ergänzungs-Betrag entsprechend zu entziffern.

Zugleich ist unterlassen worden, mit Rücksicht auf §. 16 der Ministerial-Entschließung vom 12. October 1832 anzuführen, ob, wie weit und wie dieser Ergänzungs-Betrag aus den dafür gesetzlich zunächst haftenden Quellen bewirkt werden könne oder nicht, in wie ferne also die Dazwischenkunft der Kreis-Fonde erforderlich ist. Ueberdieß sind nur von einem Kreise die Grundpläne der Schulgebäude sowie ausdrücklich angeordnete Spezial-Statistiken der nothwendig noch zu errichtenden Schulen eingesendet worden.

Auch ist in mehreren Statistiken eine ganz genaue Calkul-Revision zu vermissen, in einer sogar die Umänderung des richtigen Calculs der Unterbehörden in einen unrichtigen revisorischen Calkul des Rechnungs-Büreau wahrzunehmen gewesen.

Endlich war auch mit Bedauern zu ersehen, daß in mehreren Kreisen der Nachtrag und jede Evidenthaltung und zwar in einem Grade unterblieben ist, welcher ohne gegenwärtige Dazwischenkunft des unterfertigten Staats-Ministeriums binnen weniger Jahre das ganze, von den Ständen des Reichs so zweckmäßig veranlaßte und in seinen Folgen so heilsame Operat antiquirt und den darauf bestrittenen namhaften Aufwand lediglich vergeblich gemacht haben würde.

Die K. Kreisregierungen, Kammer des Innern, erhalten daher ferner den Auftrag:

1) die rückfolgenden Statistiken Angesichts dieses in dem gemeinsamen Referate der Kreis-Communal-Referenten, der Kreis-Schul-Referenten und der Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik und des Kreis-Scholarchates, unter Anberaumung eines ganz kurzen Termines an die Distriktspolizei- und Distrikts-Schulbehörden zur Beseitigung der oben erwähnten Mängel und zu dem Ende hinauszugeben, um dieselben nach den jedenfalls in Gemäßheit des Generale vom 24. Juli 1833 evident seyn müssenden Distrikts-Statistiken bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt vollkommen evident zu stellen.

2) Durch Zusammenwirken derselben Referate die Richtigkeit dieser Abänderungen sowohl, als des Calculs überhaupt zu verifiziren.

3) Die Glaubhaftigkeit der hergestellten Elaborate im Gegenhalte zu den nun theilweise nothwendigen Correkturen dadurch zu sichern, daß letztere sowohl bei den äußern Behörden als bei den Kreisstellen selbst mit rother Dinte angebracht werden, und

4) sofort zu sorgen, daß die für das statistische Bureau des K. Staats-Ministeriums des Innern nach der Weisung vom 25. November v. Js herzustellenden Abschriften des ganzen rektifizirten Elaborats sammt der Anzeige des Vorhandenseyns der Grundpläne sämmtlicher Schul-Lokalitäten und somit die gleichmäßigen Abschriften der durch die Ausschreibung vom 12. October 1832 ad §. 70 deutlich angeordneten Spezialstatistiken der nothwendig neu zu errichtenden Schulen spätestens am 1. April d. Js. bei dem Einlaufe des unterfertigten Staats-Ministeriums sich befinden, damit am 10ten des genannten Monats als dem Ultimattermine, die entsprechenden Anträge bezüglich des nächsten Budgets an Seine Majestät den König gebracht werden können.

Digitized by Google

Uebrigens wird die Königliche Kreis-Regierung von selbst sich verpflichtet fühlen, von nun an alles Ernstes dafür zu sorgen, daß die Evidenthaltung der einzelnen Statistiken nach Ziffer ad V. Beilage 1 der generellen Weisung vom 24. Juli 1833 auf den Grund der jährlich einkommenden Schulvisitations-Protokolle um so gewisser stattfinde, als das auch von den Landräthen dankbar anerkannte und als Basis der jährlichen Repartition benützte Elaborat ein von keinem anderen Staate Teutschlands, ja Europas, in ähnlicher Vollkommenheit besessenes Verwaltungs-Behelf bildet, und die Responsabilität der Verwaltung gegenüber Seiner Königlichen Majestät die Achtung für die Wünsche der Stände des Reichs und der Landräthe und die Meinung der Verwalteten ernstlich erheischt, daß eine mit großen Kosten und unerhörter Anstrengung zu Stande gebrachte Arbeit nicht durch bloße Außerachtlassung der periodischen Ergänzung in sich selbst zerfalle, um nach einigen Jahren von Vorne wieder aufgegriffen werden zu müssen. München, den 7. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche K. Kreisregierungen.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel die Wahl:

a) des bisherigen Oberlieutenants Christoph Schöpf, zum Hauptmann,
b) „ „ Lieutenants Johann Andreas Ritter, zum Oberlieutenant,
c) „ „ Lieutenants Johann Georg König, zum Oberlieutenant,
d) „ „ Feldwaibels Wilhelm König, zum Unterlieutenant, und
e) „ Kaufmanns Moritz Eschenbach, zum Unterlieutenant,

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Subscriptionsbeträge für die Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch das diesseitige Expeditions-Amt bereits unterm 16ten v. M. (Kr.-Intell.-Bl. Nr. 47) diejenigen Behörden und Private, welche noch mit den Subscriptionsbeträgen für die erhaltene II. Abtheilung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung, und für das Repertorium über die Verhandlungen der Stände-Versammlung vom Jahre 1834 im Rückstande verblieben sind, zur schleunigen Berichtigung derselben aufgefordert wurden, so sind doch bis jetzt noch mehrere derselben dieser Aufforderung nicht nachgekommen und halten dadurch die so sehr betriebene Abrechnung mit dem geheimen Sekretariate des Königl. Staats-Ministeriums des Innern auf.

Es ergeht demnach an alle, welche noch mit einem oder dem andern dieser Subscriptionsbeträge im Rückstande sind, hiemit die wiederholte Aufforderung, diese Rückstände längstens binnen 8 Tagen an das Expeditionsamt einzusenden. Bayreuth, den 16. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die Landgerichte Bayreuth, Bamberg I., Hollfeld, Kemnath, Lichtenfels, Neustadt an der Waldnaab, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach und Weidenberg.
(Collekte für die Stadt Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Distrikts-Polizeibehörden, welche bisher der unterm 26. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe erlassenen Verfügung noch nicht vollständig entsprochen haben, werden hiemit angewiesen, die eingegangenen Collektenbeträge nunmehr nicht an das hiesige, sondern an das K. Regierungs-Expeditionsamt des Untermainkreises unmittelbar einzusenden, den Betrag aber binnen vier Wochen dahier anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrstelle zu Plech betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Plech, im Dekanat Creußen, Landgerichts Pegnitz, kam durch allergnädigste Ernennung des Pfarrers und Seniors Munzert auf die Pfarrei Regnitzlosau in Erledigung und wird daher zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben, und hat nachstehendes fassionsmäßiges Einkommen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staats-Cassen:

a) an baarem Geld		37 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
6⅔ Klafter bayerisches Maas, weiches Scheitholz, aus dem Spieser Forst, à 3 fl. 4 kr.		22 fl. — kr.	
			59 fl. 30 kr.

2) aus Stiftungs-Cassen:

a) an baarem Geld vom Gotteshaus Plech		33 fl. 15 kr.	
aus der Lotherischen Stiftung		6 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
1 Scheffel Korn, Münchner Maas		10 fl. — kr.	
1 „ 1 Mtz. Hafer, à 4 fl. pr. Schffl.		4 fl. 40 kr.	
			53 fl. 55 kr.

II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:

Nichts.

III Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude		40 fl. — kr.	
an Aeckern 2⅔ Tagwerk		17 fl. — kr.	
an Wiesen ½ „		3 fl. — kr.	
an Gärten ⅛ „		1 fl. 48 kr.	
an Waldung 12 „		— fl. — kr.	
	Betrag	61 fl. 48 kr.	113 fl. 25 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	61 fl. 48 kr.	113 fl. 25 kr.
6¼ Klafter weiches Scheitholz, Bayerisches Gemäß		18 fl. 36 kr.	
¼ „ buchenes Prügelholz		2 fl. 2½ kr.	
2 „ grüne Aststreu		1 fl. 20 kr.	
Rechstreu		1 fl. 54 kr.	
			85 fl. 40½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) an ständigen Abgaben:

an Geld und Zinnspfenningen	1 fl. 2 kr.	
an Korn	23 fl. 15½ kr.	
an Haber	— fl. 17½ kr.	
b) an wechselnden:		
an Zinnspfenningen	— fl. 4½ kr.	
an Korn	3 fl. 49½ kr.	
an Gersten	1 fl. 37½ kr.	
an Haber	1 fl. 10 kr.	
A. Anfall von Lehenbriefen	— fl. 33½ kr.	
B. f. g. große Gilt:		
5¼ Simmer Korn	94 fl. 3½ kr.	
4¼ „ Haber	56 fl. 13½ kr.	
2) an Zehenten	99 fl. 21½ kr.	
		281 fl. 28½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		150 fl. 32½ kr.
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gebühren		15 fl. 3½ kr.
	Summa	646 fl. 10 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		14 fl. 42½ kr.
Bleibt reines Einkommen		631 fl. 27½ kr.

Bayreuth, den 6. Mai 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekrtr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten wird in Folge eines höchsten Rescripts vom 4ten d. Mts. aufgegeben, sich an die im Regierungs-Blatte Nr. 14 vom 30sten v. Mts. p. 249 — 253 bekannt gemachte Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, in vorkommenden Fällen genau zu halten.

Bamberg, den 13. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz d.d. München den 23. April 1836, des Inhaltes:

„In dem schweizerischen Cantone St. Gallen wird nach den dort bestehenden Gesetzen den Ausländerinnen „ein Klagerecht in Paternitätssachen nicht zugestanden.

„Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17ten l. Mts. im Hinblicke auf die „I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 17 und 18 zur Ausübung des Retorsionsrechtes die allerhöchste „Genehmigung zu ertheilen geruht.

„Dem zu Folge ist von den bayerischen Gerichten den Schweizerinnen aus dem Cantone St. Gallen in Pa„ternitätssachen gegen bayerische Unterthanen ein Klagerecht nicht zuzugestehen."

wird den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 24. Mai Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 26sten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarz- und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

Digitized by Google

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 13. Mai 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den diesjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jah-

res abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 8. April 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen und Promenaden betr., wird hiermit mit dem Bemerken erneuert, daß jeder Contraventions-Fall mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 11. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Auf dem Grunde rechtskräftiger Erkenntnisse und Beschlüsse wird auf Andringen einiger Gläubiger das Anwesen des Oekonomen Johann Henfling von Oberbibrach auf künftigen

Freitag den 3. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichtslokale öffentlich versteigert und zwar im Ganzen oder theilweise nach seinen einzelnen Bestandtheilen, je nachdem Kaufsliebhaber hiezu sich einfinden werden. Dieses Anwesen enthält den ½ Bühlhof, das unbezimmerte Meroldische $\frac{1}{12}$ Gütl, den unbezimmerten Schloßhof und einige walzende Grundstücke, sämmtlich auf 3090 fl. taxirt.

Der Bühlhof besteht außer den nöthigen in einem guten Stande sich befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Felsenkeller und zwei Hauskellern, aus einem Garten zu ½ Tagw., 14½ Tagw. Feldern, 3¾ Tagw. zweimähdiger und 3 Tgw. einmähdiger Wiesen, aus einem Weiher zu ½ Tagw., aus dem Forstrechte zu jährlich 2 Klafter Brennholz, 2 Klafter Stöcke und der benöthigten Rechstreu, ferners aus dem Antheile am Bräuhause in Bibrach, aus der Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und an dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Zum unbezimmerten Meroldischen $\frac{1}{12}$ Gütl gehören 4½ Tagw. Felder und 1½ Tagw. Wiesen; zum unbezimmerten $\frac{1}{12}$ Schloßhof hingegen 3 Tagw. Felder.

Die walzenden Grundstücke bestehen aus 1½ Tagw. Feldern, 2¼ Tagw. Waldung und 2 Tagw. Wiesen.

Der Gemeindevorstand Norbert Thurn in Bibrach ist angewiesen, den Kaufslustigen obige Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kaufsbedingnisse selbst werden vor der Versteigerung eröffnet werden. Eschenbach, den 24. März 1836.

Königliches Landgericht.
Seusburg.

Nachdem der Käufer des Jakob Güntherischen Anwesens zu Döbra mit dem Kaufschillinge nicht aufkommen kann, so wird dasselbe auf dessen Kosten und Gefahr anderweit öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

14. Juni c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem halben Wohnhaus, Nr. 13, nebst Schupfe und Hofraith, der Gemeinde lehenbar, mit 18½ kr. Erbzinsen zum K. Rentamt Lichtenberg und 33½ kr. dergl. zur Gemeinde belastet;
2) aus zwei und ein halb Tagwerk Feld in der Loh, in zwei Stücken, lehenbar zum K. Rentamt Lichtenberg, belastet mit 31¼ kr. Erbzins zum gedachten Rentamte und zehentpflichtig mit der 30sten Garbe dahin und zum K. Pfarramte Döbra und ist auf 565 fl. geschätzt.

Naila, am 11. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Alle Forderungen an die Verlassenschaft des zu Steinbach getödteten Dienstknechtes Georg Henneberger von Dietersdorf, Herrschaftsgerichts Tambach, sind

Dienstag den 24. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzuzeigen. Bemerkt wird übrigens, daß der ganze Nachlaß nicht mehr als 20 fl. beträgt.

Naila, den 22. April 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Johann Schülein in Tschirn gehörige halbe Dorfgut, B. Nr. 128, am

Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

tized by Google

am Landgerichtssitze unter den an der Tagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen verstrichen, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung des Gutes in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann. Nordhalben, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht allda.

Gramm.

Das Königliche Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Versteigerung vorbehaltlich höchster Genehmigung am

6. Juni Vormittags 10 Uhr

im Schlosse Seehof mehrere entbehrlich gewordene eiserne Geländer-Gitter, Thore und Thüren, beiläufig 75 Centner schwer. Diese Geländer können noch sehr gut als Aufsätze auf Gartenmauern benutzt werden. Der Verkauf geschieht im Einzelnen nach dem Gewicht, wozu Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige müssen ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachweisen.

Hallstadt, am 12. Mai 1836.

Hofmann.

Das herrschaftliche Oekonomiegut Fasanerie bei Seehof wird am

30. Mai d. Js.

einer neuerlichen Verpachtung an Ort und Stelle auf zwölf Jahre ausgesetzt.

Dieser Complex besteht in einem schönen Wohnhauße mit den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, beiläufig in

30 Tagwerk Feldern, und
11 „ Wiesen.

Das Ganze ist mit einer Ringmauer umgeben, und mit einem eisernen Thore geschlossen.

Von den bisherigen Pächtern wurde die Brandweinbrennerei auch Käsemacherei mit sehr günstigem Erfolge betrieben.

Die Lage dieses Landgutes an der Hauptstraße von Bamberg nach Bayreuth ist sehr vortheilhaft, drei viertel Stunden von der Stadt Bamberg entfernt, wo alle Produkte leichten Absatz finden.

Nur zahlungsfähige Pächter von bekannter guter Moralität werden zur Versteigerung zugelassen, wobei bemerkt wird, daß das Pachtgeld zum Voraus bezahlt, und nebstdem eine Caution von Eintausend Gulden wegen Nachhaltigkeit der zwölfjährigen Pachtzeit, guter Bewirthschaftung der Felder, und prompter Bezahlung des Pachtgeldes errichtet werden muß.

Fremde, dem Rentamte nicht hinlänglich bekannte Pachtlustige werden nur dann zugelassen, wenn diese ihr Zahlungsvermögen und gute Moralität durch legale Zeugnisse von ihren Amts-Obrigkeiten nachgewiesen haben werden.

Ein Inventar an Vieh, Oekonomie-Geräthschaften, Fütterung ꝛc. ist nicht vorhanden; auch muß der neue Pächter Alles im unbesaamten Zustande übernehmen, daher schon im kommenden Herbste die Wintersaat bestellen.

Nachgebote werden nicht angenommen, der Hinschlag geschieht bestimmt 12 Uhr.

Liebhaber werden daher eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr in Seehof zu erscheinen.

Hallstadt, am 3. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Der Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Weisdorf sammt Thurm soll im Wege der Admodiation in Akkord gegeben werden. Hiezu wird Termin auf den

27. Mai Vormittags 9 Uhr

in Weisdorf anberaumt, wozu konzessionirte Maurer, Schieferdecker, Schreiner, Schlosser, Glaser, Kupferschmiede, Flaschner und Schmiede, welche sich über ihre, nach der allerhöchsten Instruktion vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betreffend, vorgeschriebene Qualifikation auszuweisen im Stande sind, hiemit eingeladen werden. Die Einsichtnahme des Baurisses, der Kosten-Voranschläge und des Bedingungs-Heftes steht den Strichslustigen vor dem Termine in der Registratur dahier frei. Schwarzenbach a. d. Saale, den 14. Mai 1836.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonialgericht
I. Classe Weisdorf.
v. Paschwitz.

Ein noch brauchbarer eiserner Braukessel nebst Kühle und Durchlaß, in welchem ein Sud Bier von 40 Eimern gefertigt werden kann, ist bei hiesiger Commune zu verkaufen, und werden Kaufslustige eingeladen, sich am

Donnerstag den 26. Mai c. Vormittags

vor unterzeichnetem Magistrate einzufinden.

Wunsiedel, am 13. Mai 1836.

Stadt-Magistrat.

Meinel. Landgraf.

Digitized by

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 45 kr.	8 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 9 kr.	6 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. Mai 1836.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei Carl Strecker in Würzburg ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof zu haben:

K. Allerhöchste Verordnung vom 31. März 1836, die allgemeine Medizinal-Taxe betreffend. Aus dem Regierungs-Blatt abgedruckt. gr. 8. geh. Preis 9 kr.

Gebrüder Witzel aus Lengenfeld in Thüringen empfehlen sich für gegenwärtigen Pfingstmarkt mit ihren schon bekannten selbstverfertigten Wollen-Waaren, als: Flanell, Molton, Finett, Espagnolettes, feine kroisirte und glatte Hemdenflanelle, welche auch schon dekatirt sind, wollene Bett-, Bögel- und Pferdedecken; dann ein Sortiment weißer und farbiger Strickwolle, so wie auch verschiedene Sorten englischer Strickbaumwolle; versprechen die billigsten Preise und bitten um gütige Abnahme, indem wir nur alle Jahr einmal kommen können. Ihre Bude befindet sich in der Hauptreihe die 7te von oben herein rechts.

Bernhard Grob
aus St Gallen in der Schweiz
empfiehlt diesen Pfingstmarkt seine schon bekannten, schön gestickten und glatten Musselin-Waaren, als: broschirte und glatte Vorhäng-Zeuche in Moll und Jaconnett, durchaus façonirt und mit Borduren, ganz neue Desseins, dann sehr schöne karrirte Musselins und Jocconnetts zu Kleidern, glatten Perkal oder Battist-Musselin, Jaconnett und Moll in Stücken, Piquedecken, Pique in Stükken, u. Pique-Röcke mit Borduren, weiße Herren-Halsbinden, weiße Leinen- und farbige Sacktücher, u. noch mehre in dieses Fach einschlagende Artikel-Waaren; bittet um gütige Abnahme und verspricht billige Preise. Verkauft in einer Boutique, die 8te in der Hauptreihe, von oben herein links.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum macht Endes-Unterzeichnete bekannt, daß sie mit allen Sorten neuer Putzwaaren auf die nächste Pfingstmesse kommen wird, bittet um geneigten Zuspruch, verspricht billige Preise und reellste Bedienung. Bamberg, den 8. Mai 1836.

Riboudet.

Das Modewaaren-Lager
von F. S. Sternau aus Fürth
befindet sich zu bevorstehendem Pfingst-Markte, aufs reichste und geschmackvollste in den neuesten Sommer-Artikeln assortirt, wie gewöhnlich, im Hause des Herrn L. M. Gutmann, vis a vis dem Rathhause, über eine Stiege.

Auf 1ste Hypothek werden Capitalien von 500 fl. und 1000 fl. zu 4½ Prozent ausgeliehen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Bei einem hiesigen Buchbinder kann ein junger Mensch in die Lehre genommen werden. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 157 in der Ochsengasse ist auf Jakobi eine Wohnung parterre zu vermiethen.

Das Haus E. Nr. 120 in der Kanzleistraße, bestehend in 9 Stuben, 9 Kammern, 2 großen Bierkellern ꝛc., mit laufendem Wasser, wird aus freier Hand verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich deßhalb an den Eigenthümer dieses Hauses wenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Mai 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100½
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	41

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend am 21. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	6	—	5	—	—	—	5	2	2	—	—	—	4	—	Vom 15. April. bis 15. Mai.
Bamberg.	9	—	6	2	3	2	1	2	5	—	2	—	4	2	5	—	
Hof.	8	2	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1	—	—	3	3	" " "

Bayreuth, am 15. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malh.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. April	143	143	—	13	22	62	62	—	8	36	10	10	—	10	30	18	18	—	6	45	
	11. "	158	152	6	13	18	92	92	—	8	37	14	14	—	10	22	18	18	—	6	54	
	18. "	110	110	—	13	16	84	84	—	8	33	—	—	—	—	—	30	30	—	7	11	
	25. "	172	166	6	13	21	40	40	—	8	31	19	19	—	10	6	16	16	—	7	7½	
Bamberg.	6. April	641	365	276	10	54	371	223	148	7	13	434	202	232	8	42	74	74	—	5	18	
	13. "	741	471	270	11	—	711	493	218	7	17	467	241	226	8	34	276	173	103	5	15	
	20. "	830	561	275	10	48	508	290	218	7	19	220	209	11	8	35	281	209	72	5	11	
	30. "	1724	1084	640	11	—	887	554	333	7	23	595	355	40	8	42	129	123	6	5	20	
Hof.	7. April	103	103	—	14	21	95	95	—	10	9	69	69	—	9	6	66	66	—	6	18	
	14. "	106	106	—	14	42	114	114	—	10	5	55	55	—	9	24	76	76	—	6	33	
	21. "	138	138	—	14	33	135	135	—	10	—	70	70	—	9	12	105	105	—	6	45	
	28. "	122	122	—	14	27	118	118	—	10	15	97	97	—	9	35	89	89	—	7	18	

Bayreuth, den 15. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Markt Arzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung zu Arzberg wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl

Digitized by Google

a) des Landwehr-Oberlieutenants Schmidt zum Hauptmann, und
b) des Lieutenants Paul Meyer zum Oberlieutenant

bestätigt, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

(Die erledigte erste geistliche Stelle mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Hauptpredigers Dr. Karrer in Kempten ist die erste geistliche Stelle an der dortigen protestantischen Kirche mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist nach der Fassion vom Jahre 1815 folgender:

I. An ständigem Gehalt:			
a) aus der Staatskasse, incl. einer Dotations-Erhöhung	700	fl.	— kr.
b) aus Stiftungskassen	6	fl.	— kr.
II. Aus Zinnsen von Capitalien	—	fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung	75	fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten	—	fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	55	fl.	2 kr.
	836	fl.	2 kr.
Hiezu aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Casse	200	fl.	— kr.
	1036	fl.	2 kr.

excl. 250 fl. an freiwilligen Geschenken.

Besondere Lasten ruhen nicht auf diesem Einkommen.

Bayreuth, am 19. Mai 1836.

Königlich Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Seefrid, Sekretair.

Bekanntmachung.
(Die öffentliche Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Nach einer Anzeige des hiesig Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikats soll mit der öffentlichen Schutzpocken-Impfung

Dienstags den 31sten dieses Monats,
Nachmittags 2 Uhr,

der Anfang gemacht und damit von 8 zu 8 Tagen fortgefahren werden.

Sämmtliche im Jahr 1835 geborne Kinder sind daher an den bezeichneten Tagen in das Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats — woselbst die Impfung vorgenommen wird — zu bringen, wozu auch ältere erwachsene Personen, welche sich der Revaccination unterwerfen wollen, eingeladen werden.

Bayreuth, am 19. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. und seine Ehefrau Maria, geborne Rüssel, wollen die un-

Digitized by Google

ter ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft ausschließen, zuvor aber erst ihren Schuldenstand ordnen und feststellen. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 3 hiemit vorgeladen.

Den Ausbleibenden trifft die rechtliche Folge, daß er sich wegen seiner Forderung lediglich an den kontrahirenden Theil halten kann.

Bayreuth, den 9. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Nachdem die Gebrüder Franz Georg und Adam Lebeuf, Söhne des dahier verlebten städtischen Taxators Franz Conrad Lebeuf, welche seit 53 Jahren von hier abwesend und hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes unbekannt geblieben sind, sich der ersten an sie unterm 11. Februar 1823 ergangenen Aufforderung hierorts zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 95 fl. 34 kr. nicht gemeldet haben, werden hiemit zum zweitenmal vorgeladen, binnen einer Frist von 6 Monaten a dato zu obigem Zwecke sich diesseits um so gewisser zu melden, als außerdem erwähntes Vermögen ihren nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Bamberg, den 19. April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rädel.

Zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Saßanfarth sollen die Arbeiten an die Wenigstnehmenden verstrichen werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 1. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Diejenigen Maurer-
Zimmer-
Tüncher-
Dachdecker-
Glaser-
Schreiner-
Schlosser-
Häfner- } Meister,

welche Lust tragen, die einschlägigen Arbeiten zu unternehmen, haben sich an diesem Tage hierorts einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Nachdem der öffentlichen Ladung vom 14. December v. Js. ohngeachtet (Nr. 152, 1 und 23 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes, dann Nr. 102, 103 und 104 des allgemeinen Anzeigers) innerhalb des präfigirt gewesenen dreimonatlichen Präklusiv-Termines von Seite unbekannter Realprätendenten keine Eigenthums, oder Servituts-Ansprüche auf die von dem Freiherrn v. Hirschberg zu Keibitz an das Staatsärar verkauften Waldungen des vormals v. Pöllnitz'schen Ritterguts Leutzenhof angemeldet und nachgewiesen wurden, so werden alle dergleichen Real-Ansprüche auf die genannten Waldungen, in specie auf 9 Tagw. 90 Dez., die Windmühl-Waldung genannt, hiemit präkludirt. Eschenbach, den 6. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Pankraz Ochs, geboren zu Dürrbrunn den 15. October 1787, und seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812, welchen derselbe als Soldat des 9ten Linien-Infanterie-Regiments mitgemacht hat, vermißt, wurde auf den Grund der Depositionen exzeptionsfreier Zeugen durch Erkenntniß vom 27. October 1835 für todt erklärt. Allenfallsige Descendenten desselben, welche auf dessen Vermögen gegründete Ansprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, längstens am

6. October d. J.

um so zuversichtlicher geltend zu machen, als außerdem dessen in 249 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen an dessen legitimirte Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Ebermannstadt, den 1. April 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die Tüncher Carl Ernst Huberischen Eheleute dahier haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Activmasse wird zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nach-

Digitized by Google

weisung, dann zur Vorbringung der Einreden dagegen und der Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Dienstag den 31. Mai l. J.

angesetzt, hiezu alle Gläubiger der Huberischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Schuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Eulmbach, den 26. April 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Badergeselle Franz Bittel von Forchheim als Verschwender erklärt wurde, der daher ohne Vorwissen und Bewilligung seines Vormundes Georg Bittel weder gültige Geschäfte eingehen, noch auf Rechnung seines Vermögens Schulden kontrahiren kann.

Forchheim, den 28. April 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am Montag den 30. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr werden gegen

14 Schäffel — Mtz. Weizen, und

226 „ — „ Roggen

vorzüglicher Qualität aus dem Erndte-Jahr 1835 partienweise oder im Ganzen bei dem unterfertigten Kgl. Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 15. Mai 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Königl. Rentamtes werden

Montags den 30sten d. Ms.

gegen 36 Schäffel Haber von dem hiesigen Speicher, unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung, öffentlich versteigert und Kauflustige hiezu eingeladen.

Lichtenberg, den 12. Mai 1836.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Bei dem Nachlasse des kürzlich verstorbenen Friedrich Gagel zu Michelau, ist dessen Sohn Peter, welcher als Soldat im Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, als siebenter Miterbe betheiligt.

Dieser Peter Gagel, welcher seit der Schlacht bei Juetterbock keine Nachricht mehr von seinem Leben gegeben hat, oder dessen allenfallsige Erben werden nun aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

1. September laufenden Jahrs

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls der auf 184$\frac{1}{7}$ Gulden sich berechnende Erbtheil den Geschwistern des Abwesenden unter Aufhebung der durch Hypothek auf das väterliche Haus aufrechtgemachten Caution überwiesen werden wird.

Küps, am 23. Februar 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Seniorats-Patrimonial-Gericht Unterrodach.

Ritter.

Vom Magistrate der Stadt Weiden wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abgelegte und aufgenommene Rechnung über die Communkasse dahier pro 18$\frac{4}{5}$ mit einer

Einnahme von	10797 fl.	50$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe von	9740 fl.	43$\frac{1}{2}$ kr.
mithin mit einem Aktivbestande von	1057 fl.	7$\frac{1}{2}$ kr.

abschließt. Weiden, den 11. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat Weiden.

Souna, Bürgermeister.

Herrmann.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Mai bis 15. Juni 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. — Qt.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 28 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 15 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 23 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat April 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 54 kr. bis 13 fl. 51 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 18 kr. bis 8 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 57 kr. bis 10 fl. 33 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 38 kr. bis 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 16 kr. bis 2 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr.

Digitized by Google

bis — kr.; eine Maas Schmalz 39 kr. bis 41 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 21 kr.; 8 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Mai 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 51 kr.	6 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. Mai 1836.
Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete gibt sich die Ehre, einem hochgeehrten Publikum anzuzeigen, daß sie zum ersten Male die hiesige Messe mit einer sehr schönen Auswahl Damenputz nach Pariser und Frankfurter Modell, als Hüten, Hauben, Krägen, Chemissetten, Cravatten, Echarpen, Taschen, Schleiern, Bändern und Blumen, beziehe. Sie wird es sich zugleich sehr angelegen seyn lassen, bei geneigten Aufträgen der hiesigen Damen den Beifall zu erhalten, dessen sie sich seit mehreren Jahren in großen Städten zu erfreuen hatte. Logirt im Laden des Wagenfabrikanten Hrn. Gaab, Nr. 20 neben dem Rathhause.

Nannette Schneider,
Marchande de Modes aus Bamberg.

Außerordentlich wohlfeiler Verkauf
in der großen Bude der Resource gegenüber.
M. B. Cohn
aus Gnesen in Preußen
bezieht gegenwärtige Pfingstmesse und macht einem hohen Adel und geehrten Publikum hievon ergebenst die Anzeige, daß er durch seine jetzt in Berlin und Frankfurt a. M. gemachten vortheilhaften Einkäufe und sonst durch direkte Sendungen aus den reichhaltigsten Fabriken des deutschen Zollvereins im Stande ist, in allen seinen Waarengattungen auf das Vorzüglichste zu bedienen und ersucht daher mit der höflichen Bitte, daß ein geehrtes Publikum sich selbst von der Qualität und Billigkeit der Waaren überzeuge. Die neuesten Indiennes für Sommerkleider, klein und groß karirt, von 16 bis 18 kr. per Elle; eine ganz neue Art groß karirte Wollenmerinos von 16 bis 24 kr. per Elle; eine bedeutende Auswahl der neuesten englischen, preußischen und sächsischen Cattune oder Zize, wo auf Verlangen auch Proben ertheilt werden, von 10, 12 bis 24 kr. per Elle, Bagdadkleider per Stück 4 fl. 30 kr.; westindische gelbe Nanquins für Sommerbeinkleider per Stück 1 fl. 30 kr.; eine ganz neue Art von Hosenzeug, unter dem Namen russisches Leder, weil es wirklich so stark als Leder ist, per Elle 36 kr. Vorzugsweise empfehle ich eine sehr starke Parthie Crep de Chine-Poppeline- und Tourne-Umstecktücher mit gedrehten seidenen Franzen aus der feinsten Flockseide, von 48 kr. bis 1 fl. 45 kr. per Stück; die neuesten quadrillirten Donna-Mariatücher per Stück 1 fl. 6 kr.; eine außerordentliche Auswahl der neuesten griechischen und persischen $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{4}$ großen, quadrillirte, wollene Umschlagtücher, von 1 fl. 30 kr. bis 8 fl. per Stück; $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$ und $\frac{1}{1}$ große Palm-Shawls, von 48 kr. bis 1 fl. 30 kr. pr. Stück; ächte durchwirkte Lyoner und Wiener Shawls, von 8 bis 14 fl. per Stück; russische Damastücher, von 36 kr. bis 1 fl. per Stück; seidene Taschentücher für Herren, von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. per Stück; 3 Ellen große quadrillirte Atlastücher, welche noch niemals zu sehen waren, per Stück 5 fl. 15 kr.; dergl. $\frac{4}{4}$ große Atlastücher, 1 fl. 30 kr. per Stück; fertige Warschauer Herren-Schlafröcke, per Stück 4 fl., Piqué-Unterröcke für Damen, per Stück 2 fl.; weiße gewirkte Piqué-Decken, auch gedruckte Bettdecken, von 2 fl. bis 5 fl. 15 kr. per Stück; Breslauer Schirting oder Schlesinger Halbleinen 15 kr. per Elle; ächtfärbige Taschentücher mit neuen Mustern, von 21 bis 30 kr. per Stück; Cattunhalstücher, große Schürzentücher, von 18 bis 36 kr. per Stück; ächte seidene und Seiden-Atlaswesten, von 2 fl. bis 2 fl. 30 kr. per Stück; engl. Piqué-, Moor-, Lüster-, Atlas-, Berliner Köper-, Toalinet- und Paganini-Westenzeuge, von 18 kr. bis 1 fl.

Digitized by Google

30 kr. per Stück; ferner weiße Waaren, als Jaconet, Batist, Haman, Kassas, Gardinen-Moll und die neuesten damastirten Vorhäng-Mousseline zu einem sehr gefälligen Preise; weiße Taschentücher von 6 bis 18 kr. per Stück; Vatermörder von 30 bis 48 kr. per Dutzend; neapolitanische Handschuhe, 12 kr. à Paar; Tafelzeuge und noch sehr viele Artikel.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum macht Endes-Unterzeichnete bekannt, daß sie mit allen Sorten neuer Putzwaaren auf die nächste Pfingstmesse kommen wird, bittet um geneigten Zuspruch, verspricht billige Preise und reellste Bedienung. Bamberg, den 8. Mai 1836.

Riboudet.

Heinrich Wültner,
Leinwand-Fabrikant aus Bielefeld,

empfiehlt sich auf gegenwärtiger Messe mit allen Sorten Holländer und Bielefelder Leinwand, auch Hanf-Leinwand und Sacktücher. Nur durch schöne und dauerhafte Waare wird er das ihm bisher geschenkte Zutrauen zu erhalten wissen. Das Waarenlager befindet sich, wie gewöhnlich, bei Herrn Hopfmüller zum schwarzen Roß.

Unterzeichnete empfiehlt sich am bevorstehenden Bayreuther Pfingstmarkt einem hohen Adel und hochverehrten Publikum mit einem ausgezeichneten Putzwaarenlager, als: Pariser lichten Sommerhüten, Strohhüten aller Art, mit und ohne Ausputz, von 1 bis 15 fl.; Blonden- und Spitzhauben, von 1 fl. 12 kr. bis 8 fl.; Kinder-Stroh- und Zughüte, von 1 bis 2 fl. — Krägen, Kranßen, Chemisetts-Fiance und alle in dieses Fach einschlagenden Artikel. Verspricht prompte Bedienung und ungewöhnlich billige Preise. Putzhandlung in Bamberg.

C. A. Stellmacher.

Auf 1ste Hypothek werden Capitalien von 500 fl. und 1000 fl. zu 4½ Prozent ausgeliehen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Im Hause des Kaufmanns Gasser in der Friedrichsstraße ist wegen Versetzung des gegenwärtigen Bewohners, ein Logis über zwei Treppen, von fünf heizbaren Zimmern mit Zubehör auf das nächste Ziel zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Mai. Der Bürger und Flaschnermeister Johann Gottlieb Staudt, mit Jungfrau Wilhelmine Friederike Magdalena Rüßel von hier.

Den 19. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Carl Friedrich Lienhardt dahier, mit Jungfrau Rosalie Sophie Catharina Werner von hier.

Geborne.

Den 12. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Rechnungs-Commissariats-Accessisten Eichel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Mai. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

— — Die Tochter des Schullehrers Popp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Maurergesellen Koch auf der Dürschnitz.

— — Der Sohn des Oekonomie-Pächters Müller auf dem Herzog.

Den 17. Mai. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

Den 18. Mai. Der Sohn des Kutschers Bayer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Böbel dahier.

Gestorbene.

Den 12. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 14 Tage.

Den 13. Mai. Die Sträfling Margaretha Hofmann aus Freienfels, Kgl. Landgerichts Hollfeld, alt 62 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des vormaligen Münzschmiedes Niklas zu Meyernberg, alt 71 Jahre, 1 Monat und 10 Tage.

Den 15. Mai. Der vormalige Königl. Kammersekretair Dr. Schemm dahier, aus Neustadt an der Aisch, alt 58 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Posamentiermeisters Feiler dahier, alt 6 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Koch auf der Dürschnitz, alt 4 Stunden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 62. Bayreuth, Dienstag am 24. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Conkurs-Prüfung für katholische Prediger-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Kgl. Ministerial-Rescriptes vom 6ten d. Mts. soll nach den darüber bestehenden Normen auch in diesem Jahre wieder eine Prüfung für katholische Candidaten des Predigtamtes abgehalten werden. Ein solcher Prüfungs-Conkurs wird daher, und zwar für Candidaten aus den Diözesen Bamberg und Würzburg am Montag den 11. Juli d. Js. zu Bamberg seinen Anfang nehmen.

Diejenigen Geistlichen, welche diese Prüfung bestehen und in die Reihe der Predigtamts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich außer dem Indigenate über die verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höheren Lehr-Anstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtliche, wenigstens durch ein praktisches Seelsorge-Jahr bewährte Qualifikation, und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen, auszuweisen. Zu diesem Behufe müssen von den Candidaten:

1) ihre Taufscheine, oder wenn sie außerhalb Bayern geboren und naturalisirt worden sind, ihre Indigenats-Dekrete,
2) ihre Universitäts- oder Lyzeal-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse der Ordinariate über ihre Seelsorger-Jahre und amtliche Qualifikation,
4) gleiche Zeugnisse von den Dekanaten, in deren Bezirken sie die Seelsorge ausgeübt haben,
5) gleichfalls verschlossene Zeugnisse der treffenden Distrikts-Polizeibehörden, nemlich der Land-, Herrschafts-Gerichte; oder der Magistrate I. Classe, in deren Bezirken sie funktionirt haben, über ihr sittliches Betragen, und
6) ärztliche Zeugnisse, daß sie an keinen körperlichen Gebrechen leiden, welche sie zur Versehung einer eigenen Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnten,

an dem obenerwähnten Tage bei der in Bamberg versammelten Prüfungs-Commission übergeben werden, welche sodann über die Zulassung entscheiden wird.

Indem alle Candidaten der Diözesen Bamberg und Würzburg, welche um katholische Prediger-Stellen sich bewerben wollen, und obige Vorbedingungen erfüllen können, zum Erscheinen bei der Conkurs-Prüfung in Bamberg hiemit aufgefordert werden, werden zugleich nachstehende Bemerkungen neuerlich in Erinnerung gebracht:

Digitized by Google

1) daß dergleichen selbstständige Prediger-Stellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, eine in Straubing und 2 in Ingolstadt bestehen; — sowie

2) daß Se. K. Maj. nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des besonderen Prediger-Conkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.

Bayreuth, den 16. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. August v. Js. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholische Gemeinde zu Arnstadt, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrages der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. August v. Js. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholische Gemeinde zu Arnstadt, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Betrag der Sammlung. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth, Magistrat	1	43	
2	Bamberg „	10	46½	
3	Hof „	—	—	
4	Bayreuth, Landgericht	—	—	
5	Bamberg I. „	5	4	
6	Bamberg II. „	2	7	
7	Burgebrach „	—	—	
8	Culmbach „	—	—	
9	Ebermannstadt „	2	8½	
	Betrag	21	48½	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Betrag der Sammlung. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	21	48¾	
10	Eschenbach, Landgericht	5	19¾	
11	Forchheim „	2	52	
12	Gefrees „	—	—	
13	Gräfenberg „	3	1½	
14	Höchstadt „	3	53	
15	Hof „	—	—	
16	Hollfeld „	5	37½	
17	Kemnath „	1	41	
18	Kirchenlamitz „	—	—	
19	Kronach „	1	42	
20	Lauenstein „	—	—	
21	Lichtenfels „	—	42	
22	Münchberg „	1	45	
23	Naila „	—	—	
24	Neustadt „	1	12	
25	Pegnitz „	—	—	
26	Pottenstein „	1	—	
27	Rehau „	—	—	
28	Scheßlitz „	11	—	
29	Selb „	—	—	
30	Seßlach „	2	—	
31	Stadtsteinach „	—	—	
32	Teuschnitz „	1	24	
33	Tirschenreuth „	1	56	
34	Waldsassen „	—	—	
35	Weidenberg „	—	—	
36	Weismain „	4	53	
37	Wunsiedel „	—	24	
38	Banz, Herrschaftsgericht	1	29¾	
39	Guttenberg „	—	—	
40	Mitwitz „	—	—	
41	Tambach „	1	12	
42	Thurnau „	—	—	
	Summa totalis	74	53½	

Bayreuth, den 17. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr vom Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Juni v. Js. wurde durch das Kreis-Intelligenzblatt v. J. Nr. 79 den Polizeibehörden und Physikaten eröffnet, daß nach den §§. 6 und 14 der allerhöchsten Impfverordnung vom 22. December 1830 die ordentliche öffentliche Impfung der Gerichtsarzt oder dessen Stellvertreter zu verseben hat, und die Privat-Impfung nur von den zur Praxis berechtigten Aerzten vorgenommen werden dürfe, daher den Landärzten so wie den Chirurgen durchaus nicht das Recht zustehen könne, solche vorzunehmen.

Dieser ausdrücklichen Bestimmung zuwider sollen aber noch immer Landärzte und Chirurgen Privat-Impfungen vornehmen, und Aerzte Impfscheine unterschreiben, ohne selbst nur sich von dem Erfolg durch Augenschein überzeugt zu haben. — Ein solcher Mißstand darf durchaus nicht geduldet werden, und die Physikate werden daher

1) dafür verantwortlich gemacht, nach der allerhöchsten Verordnung über das Impfwesen vom 22. December 1830 §. 14 von den sämmtlichen praktischen Aerzten über die vorgenommenen Privat-Impfungen besondere Verzeichnisse nach bestehenden Vorschriften jährlich an dem Schlusse der öffentlichen Impfung sich zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorlegen zu lassen und zwar genau wie es die allerhöchste Verordnung vorschreibt.

   Die Physikate haben in den Berichten über die Impfung ausdrücklich zu bemerken, ob dieses geschehen sey.

2) Jeder Landarzt oder Chirurg, der eine Privat-Impfung selbstständig vornimmt, ist mit einer Strafe von fünf Thalern zu belegen.

3) Jeder Impf-Arzt, der einen Impfschein ausstellt, ohne den Geimpften selbst bei der Controlle gesehen zu haben, ist mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

4) Sollte ein praktischer Arzt nicht die Fertigkeit besitzen, selbst eine Impfung vorzunehmen, so steht es ihm zwar frei, einen Landarzt oder Chirurgen beizuziehen, doch muß solcher in seiner Gegenwart die Impfung vornehmen und ist nur als Gehilfe des Arztes anzusehen, und ersterer muß sich vom Arzt selbst hiefür honoriren lassen, indem nur dieser berechtigt ist, für die Impfung den bestimmten Tax zu erheben.

Die Polizeibehörden haben gegenwärtige Anordnung sämmtlichen praktischen Aerzten, Landärzten und Chirurgen zu eröffnen, für den genauesten Vollzug zu wachen, und die Physikate haben sich hienach ebenfalls pünktlichst zu achten.

Bayreuth, den 20. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Gutes und gesundes Trinkwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den für das Gesundheitswohl zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln nimmt die Fürsorge für gesundes Trinkwasser und für die Erhaltung der öffentlichen Brunnen eine der ersten Stellen ein, da nach allen Erfahrungen schlechtes und ungesundes Trinkwasser als ein wesentliches Beförderungsmittel von Krankheiten anzusehen ist, und auch in jener Gegend, wo die Cholera herrschte und noch herrscht, den nachtheiligsten Einfluß hierauf ausübt. —

Nach einer vorliegenden höchsten Ministerial-Entschließung soll die Beschaffenheit des Trinkwassers an vielen Orten und namentlich in einem großen Theile der Städte von Sachverständigen als schlecht geschildert worden seyn. — Der vorzüglichste Grund mag darin liegen, daß schon seit Jahren eine sehr trockene Witterung herrschte, dadurch der Zufluß des Wassers an und für sich sehr gering war, wodurch das vorhandene einen mehr fauligten Cha-

Digitized by Google

rakter annehmen mußte. Die häufige Unterlassung der Reinigung von Brunnenröhren, so wie die nöthige Reinigung der Brunnen selbst, die nicht zeitig genug vorgenommene Entfernung der verfaulten Röhren geben häufig Ursache zu schlechter Beschaffenheit des Wassers. —

Die Königl. Regierung sieht sich demnach veranlaßt, besonders bei dem dermaligen theueren Biere, wo die ärmere Klasse auf den Genuß des Wassers größtentheils beschränkt wird, und wo überhaupt mehr als jemals Krankheiten in Folge geschwächter Verdauungs-Organe bestehen, die Polizeibehörden und Physikate auf diesen sehr wichtigen Gegenstand dringend aufmerksam zu machen, insbesondere die letzteren anzuweisen, die Beschaffenheit des Wassers genau zu prüfen, die Ursachen der schlechten Qualität desselben ausfindig zu machen und den Polizeibehörden die Mittel anzugeben, wie solche entfernt werden können, wo sodann von Seite der letztern Behörden kräftigst einzuschreiten ist.

Sämmtliche Physikate haben in ihrem III. Quartals-Bericht sich ausführlich zu verbreiten, wie sie dieser Anordnung nachgekommen sind.

Bayreuth, am 22. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Saßanfarth sollen die Arbeiten an die Wenigstnehmenden verstrichen werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 1. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Diejenigen Maurer-, Zimmer-, Tüncher-, Dachdecker-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser-, Häfner- Meister,

welche Lust tragen, die einschlägigen Arbeiten zu unternehmen, haben sich an diesem Tage hierorts einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Gegen den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wurde der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die gesetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 6. und Dienstag den 7. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli,

endlich

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 27. und Donnerstag den 28. Juli d. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer am ersten Ediktstage nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen versäumt, den Ausschluß mit seiner Forderung von der Konkursmasse zu gewärtigen hat, und derjenige, der an den beiden übrigen Ediktstagen sich nicht einfindet, mit den ihn hierin treffenden Handlungen ausgeschlossen werden soll.

Annebst wird noch eröffnet, daß bereits 18,250 fl. 20 kr. gerichtlich angemeldet sind, worunter sich unter Ausschluß der Zinsen 5360 fl. 56 kr. Hypothekenschulden befinden, hingegen die erhobene Schätzung des zur Gantmasse gehörigen Grundvermögens blos auf 10,156 fl. 40 kr. sich beläuft. Alle diejenigen, welche von dem Gantvermögen etwas in Händen haben, werden hiebei aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe bei Gericht zu deponiren.

Burgebrach, am 5. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Dr. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und seine Braut Eunigunda Böhner von Grund bei Weidenberg haben in dem Ehevertrag vom 26. Jänner vielmehr Nachtrag hiezu vom 9ten l. Mts. die eheliche Gütergemein-

Digitized by Google

schaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Für das unterm 15. März l. Js. zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, den Philipp Schneider'schen Relikten dahier zugehörige halbe Wohnhaus, hat sich am 21sten v. Mts. kein Käufer gemeldet, es wird daher dasselbe künftigen

Mittwoch den 13. Juni l. Js.

wiederholt in derselben Art dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wo die Kaufsliebhaber hierorts zu erscheinen haben.

Weismain, den 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die dem Bauern Johann Wirth zu Spies zugehörigen Besitzungen, welche in dem gerichtlichen Proclama vom 30. September v. Js., (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 137, 143 und 150) näher aufgeführt sind, werden auf Andringen der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist hiezu auf

Donnerstag den 9. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Termin hiemit festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nachdem weder Joseph Adam Räublein, Jägerssohn von Langensendelbach, noch dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz auf die Ediktalladung vom 18. Juli 1835 innerhalb des präfigirten halbjährigen Termins erschienen, so wird derselbe hiemit für todt erklärt und dessen hinterlassenes, in 300 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte gegen Caution hinausgegeben. Gräfenberg, den 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das Wohnhaus der Johann Büttnerischen Eheleute zu Streitberg, mit Hofraum, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten und Gemeinderecht, sub St.-B.-Nr. 13, welches 1 fl. 5¾ kr. Erbzinns, 10 kr. Wachgeld, 13 kr. Frohngeld, 9¾ kr. Steuer einfach und 10 vom Hundert, Handlohn zum Königlichen Rentamte dahier reichet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Freitag den 3. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wozu andurch zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 3. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

In der Verlassenschaft des zu Neusang verstorbenen Johann Wich Hämmerlein werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 8. Juni d. Js., früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile an das unterfertigte Königliche Landgericht vorgeladen, daß der an der fraglichen Liquidationstagsfahrt sich nicht Meldende bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben werde.

Cronach, am 3. Mai 1836.

Königliches Landgericht
Gleitsmann, Ldr.

Unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Kreisregierung werden

Freitag den 27. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

bei dem hiesig K. Rentamte ohngefähr

20 Schffl. Waitz,
40 „ Dinkel,
1 „ 2 Metz Erbsen,

} aus der 1835er Erndte,

und

eine bedeutende Quantität Korn vom Erndtejahr 1834, dem öffentlich meistbietenden Verkauf ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Forchheim, am 18. Mai 1836.

Königliches Rentamt.
A. Stapf, K. Rentbeamter.

Am Montag den 30. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr werden gegen

Digitized by Google

14 Schäffel — Mtz. Weizen, und
226 „ — „ Roggen
vorzüglicher Qualität aus dem Erndte-Jahr 1835 partienweise oder im Ganzen bei dem unterfertigten Kgl. Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 15. Mai 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Königl. Rentamtes werden

Montags den 30sten d. Mts.

gegen 36 Schäffel Haber von dem hiesigen Speicher, unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung, öffentlich versteigert und Kauflustige hiezu eingeladen.

Lichtenberg, den 12. Mai 1836.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Judas Gutmann zu Merlach schuldete dem Benedikt Meininger zu Burglundstadt ein Hypothekenkapital von 150 Gulden rheinisch auf Urkunde vom 27. November 1823. Der Gläubiger ist befriedigt, und hat derselbe die Hypothekenurkunde verloren resp. nicht mehr in Händen. Der unbekannte Inhaber dieser Hypothekenurkunde wird hiemit aufgefordert, selbige um so gewisser binnen

sechs Monaten

a dato bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweißen, als solche außerdem für kraftlos erklärt und das Weitere soll verfügt werden, was Rechtens ist. Tambach, den 7. April 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Künftige Lichtmeß endigt sich die 6jährige Pachtzeit über das der hiesigen Gutsherrschaft gehörige Veitengut und über den Daumann'schen Hof, weshalb diese Realitäten hiermit zur weitern Verpachtung ausgeschrieben werden, und der Termin zur Aufnahme der Pachtgebote auf den

16. Juni l. Js.

angesetzt wird. Wer die Pachtbedingnungen erfahren, und die Bestandtheile beider Pachtgüter vor dem Termine kennen lernen will, der kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Guts-Verwaltung die erforderlichen Aufschlüsse erlangen. Strößendorf, den 16. Mai 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sche Gutsverwaltung.
Kraus.

Die Schreinerswittwe Elisabetha Mönius von Adelsdorf verstarb ohne letztwillige Disposition und ohne eheliche Descendenz. Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft derselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche am

Montag den 6. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr,

um so gewisser dahier geltend zu machen, widrigenfalls auf die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger, bei Aushändigung der Massa an die bereits legitimirten Berechtigten, keine Rücksicht genommen wird. Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verstrich der zur Nachlaßmassa gehörigen Mobilien, als Betten, weißen Zeuch, Hausgeräthe, Meubels und Schreinerei-Handwerkszeuch u. s. w., gegen gleich baare Zahlung auf

Dienstag und Mittwoch den 7. und 8 Juni d. Js.,
jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend,

dann zum Verkauf des Wohnhauses Nr. 51 incl. Gemeinde-Recht, so wie ½ Morgen Feld in Sträubig, beide Adelsdorfer Rittergutslehen, und ¼ Morgen Feld und Wiesen, hiesiges Pfarrlehen, auf

Donnerstag den 9. Juni c. a., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Strichbedingungen über die liegenden Güter im Termin bekannt gemacht werden. Adelsdorf, den 6. Mai 1836.

Freiherrlich von Bibraisches Patrimonialgericht.
Bürger, Patrimonial-Richter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen vormaligen Bürgermeisters Johann Wehner dahier aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, denselben bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten der Erbs-Interessenten binnen

4 Wochen

a dato anzumelden, außerdem bei der bevorstehenden Erbschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden wird. Cronach, den 15. Mai 1836.

Dohrer, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 15 kr.	13 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 6 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Aecht englische Streichriemen und den feinsten Mineralteig bei

J. Schweiger et Comp.

Gebrüder Lepper,

Leinwand-Fabrikanten aus Bielefeld in Westphalen, haben die Ehre die ergebenste Anzeige zu machen, daß sie wieder den hiesigen Markt beziehen mit einer schönen Auswahl feiner Holländer und Bielefelder Leinwand, wie auch Hanf-Leinwand und feine weiße leinene Sacktücher; versichern billige Preise und reelle Bedienung. Ihr Verkaufs-Lokal ist, wie gewöhnlich, im Gasthaus zum goldenen Löwen.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum macht Endes-Unterzeichnete bekannt, daß sie mit allen Sorten neuer Putzwaaren auf die nächste Pfingstmesse kommen wird, bittet um geneigten Zuspruch, verspricht billige Preise und reellste Bedienung. Bamberg, den 8. Mai 1836.

Riboudet.

Die Niederlage

der

neuen Erfindung Holländischer Politur und Composition

hat in ganz Holland und auch sonst in allen Hauptstädten den allgemeinen und ausgezeichnetsten Beifall erhalten. Durch ihren Gebrauch werden die vorzüglichsten Holzarten, als: Meubel von Mahagony-, Eben- und Nußbaumholz in ihrem schönsten Glanze und der größten Reinlichkeit erhalten, zugleich erhält diese Politur alle Arten von lakirtem Leder, also auch Tschako's, Patrontaschen und Säbelscheiden sehr hell und überhaupt gegen die Feuchtigkeit; diese Politur ist gleichfalls gut für die Gewehrläufe, daß sie keine Rostflecken annehmen und überhaupt für alle Werkzeuge von Stahl und polirtem Eisen, so auch für alle Sorten Pfeifen, für Meerschaum, oder auch Fischbein und Horn.

Eben so die glänzendste Composition, welche die vorzüglichste Eigenschaft enthält, daß sie das Leder weich und in seiner natürlichen Beschaffenheit erhält und dasselbe vor Brüchen oder Sprüngen bewahrt, auch bei Unterlegung von Fett oder Oel dennoch seine herrliche Schwärze und seinen Glanz behält. Diese Composition ist daher sehr empfehlenswerth für Stiefel, Schuhe, Maroquin, Pferdgeschirre, Kutschen und Cabriolets und überhaupt bei jeder Gattung von Leder anwendbar, um so mehr, da dieselbe keine Art von Flecken, auch auf den delikatesten weißen oder färbigen Stoffen, zurückläßt. — Von dieser Politur und Composition ist die einzige Niederlage bei Herrn Löb Harburger in Bayreuth mit des Erfinders Pettschaft J. P. versehen.

Erfunden und einzig verfertigt von J. Philippe in Amsterdam.

Bei Unterzeichnetem stehen zu verkaufen: eine neue viersitzige Chaise mit Jalousie-Vordach, eine leichte zweispännige, eine vierfederige einspännige, und noch ein wenig gebrauchtes Tilbury, ein paar neue schwarze englische Geschirre, nebst einem gebrauchten einspännigen Geschirr.

Martin Rogner, Sattlermeister,
wohnhaft am Eremitager Thor.

Auf 1ste Hypothek werden Capitalien von 500 fl. und 1000 fl. zu 4¼ Prozent ausgeliehen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

4000 fl. können gegen hypothekarische Versicherung zu 4 Procent, entweder getheilt oder im ganzen, ausgeliehen werden. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 63. Bayreuth, Donnerstag am 26. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Markt Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei der Landwehr-Abtheilung zu Markt Thiersheim die Wahl

a) des bisherigen Oberlieutenants Johann Arzberger zum Hauptmann,
b) des bisherigen Lieutenants Christian Hagen zum Oberlieutenant, und
c) des Korporals Georg Adam Döberlein zum Unterlieutenant

bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die Teufelsschlacht im Dom zu Goslar, von Friedrich Bartels, in 3 Theilen Weimar 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Teufelsschlacht im Dom zu Goslar, von Friedrich Bartels, in 3 Theilen, Weimar 1835", ist durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 14ten d. M. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den dermaligen Vollzug der Bestimmungen über die Landwehr-Reluitionspflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung der unterfertigten Stelle vom 20sten vorigen Monats in rubrizirtem Betreff, Beilage zu Nr. 49 des Kreis-Intell.-Bl. nicht genügt haben, nochmals hierdurch befehligt, die abgängigen Berichte unfehlbar bis zum 4. Juni d. J. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 24. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Zeichnungs-Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 24sten v. M. in rubrizirtem Betreff nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar binnen drei Tagen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 24. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Den sämmtlichen Untergerichten wird in Folge eines höchsten Rescripts vom 4ten d. Mts. aufgegeben, sich an die im Regierungs-Blatte Nr. 14 vom 30sten v. Mts. p. 249 — 253 bekannt gemachte Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, in vorkommenden Fällen genau zu halten.

Bamberg, den 13. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei E b e n r i e d betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers B u r k h a r d t kam die Pfarrei E b e n r i e d, Dekanats R o t h, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen:

Digitized by Google

a) An baarem Gelde		120 fl. — kr.	
b) An Naturalien:			
4 Schffl. 3 Mtz. 1 V. 1 Sdl. Korn à 10 fl.		45 fl. 31½ kr.	
12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl.		48 kr. — kr.	
300 St. Wellen à 1 fl. 20 kr.		4 fl. — kr.	
Aus Stiftungskassen:			
a) An baarem Geld, und zwar:			
1) Dotationserhöhung aus der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg		100 fl. — kr.	
2) Jährliche Besoldung		30 fl. — kr.	
3) Holzfuhrlohnsbeitrag und Trinkgeld		4 fl. — kr.	
	Summa		351 fl. 31½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude		25 fl. — kr.	
Nutzanschlag und zwar für			
6 Tagw. 43 Dez. Aecker		46 fl. 53 kr.	
2 „ 37 „ Wiesen		14 fl. — kr.	
— „ 19 „ Gärten		— fl. — kr.	
	Summa		85 fl. 53 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
4 Schffl. 3 Mtz. — V. 3 Sdl. Habergült à 4 fl.		18 fl. 7½ kr.	
2) An Zehenten und zwar vom Blutzehnten		2 fl. 24 kr.	
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts		— fl. 6 kr.	
4) Nutzanschlag des Weidrechts		1 fl. 30 kr.	
	Summa		22 fl. 7½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 9 fl. 27½ kr. an Beichtgeldern.			25 fl. 47 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
	Summa		485 fl. 18½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			5 fl. 28½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von			479 fl. 50½ kr.

wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16. Mai 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 20sten d. Mts. allergnädigst geruhet, den bisherigen Rentbeamten zu Burglengenfeld im Regenkreise, Carl Bomhard, auf das Rentamt Wunsiedel zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Burgwindheim, Landgerichts Burg-

Digitized by Google

ebrach, dem Pfarrer Nikolaus Greb'ner in Seußling zu übertragen.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß der Webermeister Paulus Thierauf dahier und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Münch aus Thurnau, durch einen am 16. März h. J. errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. April 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Publicandum.

In der Verlassenschaft des Kaminkehrermeisters Philipp Daniel Seyß wird dessen Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Silbergeräthe, Kupfer, Zinn und Messinggeschirr, Leinenzeug, Betten ꝛc.,

Montag den 6. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anfangend, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wovon hiemit das Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Bayreuth, den 19. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Von dem zu Neunkirchen stehenden Zehentstadel soll die dem Peter Dörfler daselbst zugehörige Hälfte, welche auf 40 fl. geschätzt ist, am

7. Juni c.

dahier im K. Landgerichtslokale öffentlich versteigert werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden kann. Bayreuth, den 16. April 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die unterfertigte Behörde versteigert nachfolgend bezeichnete Materialvorräthe, und zwar:

1) Im Revier Neustädtlein, aus den Forstorten Ring, Erlenschnaid, Lehengraben ꝛc.

am Montag den 30. Mai c.

12 Fichten- und Tannen-Stämme,
31 Fichten- und Tannen-Blöcher,
100 Klafter weiches Scheitholz,
242 „ „ Stöckholz,

2) Im Revier Heinersreuth, aus den Forstorten Lichelgraben, Kornbach, Grosbuchenjagen

Dienstag den 31. Mai

8 Fichten- und Fohren-Nutzstücke,
31 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz,
22 „ „ „ „ Stöckholz,

Kaufsliebhaber, welche vorher das Materiale noch einsehen wollen, haben sich an die K. Revierförster Kolb in Neustädtlein, und Zehrer in Heinersreuth zu wenden, und übrigens am 30. Mai um 8 Uhr bei der Waldhütte im Neustädtler Forst, und am 31. Mai um 8 Uhr im obern Wirthshause zu Heinersreuth sich einzufinden, worauf mit den Verkäufen begonnen wird.

Am 21. Mai 1836.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Frhr. v. Bothmer.

Die mit den gesetzlichen Armuthszeugnissen versehenen armen Staarblinden des Obermainkreises werden in den Monaten Juni und Juli unentgeldlich zur Kur ins Krankenhaus aufgenommen, nachdem sie vorher um den Tag der Aufnahme angefragt haben. Erlangen, den 18. Mai 1836.

Die Direktion der chirurgischen und augenärztlichen Clinik.
Professor Dr. Jäger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus des Tuchmachermeisters Herrmann Gläsel zu Auerbach nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

7. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige am Landgerichtssitz einzufinden haben.

Eschenbach, am 4. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Nachdem der öffentlichen Ladung vom 14. December v. Js. ohngeachtet (Nr. 152, 1 und 23 des Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes, dann Nr. 102, 103 und 104

Digitized by Google

des allgemeinen Anzeigers) innerhalb des präfigirt gewesenen dreimonatlichen Präklusiv-Termines von Seite unbekannter Realprätendenten keine Eigenthums, oder Servituts-Ansprüche auf die von dem Freiherrn v. Hirschberg zu Keibitz an das Staatsärar verkauften Waldungen des vormals v. Pöllnitz'schen Ritterguts Leutzenhof angemeldet und nachgewiesen wurden, so werden alle dergleichen Real-Ansprüche auf die genannten Waldungen, in specie auf 9 Tagw. 90 Dez., die Windmühl-Waldung genannt, hiemit präkludirt. Eschenbach, den 6. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Vom K. Landgericht Naila wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistratsrath und Rothgerbermeister Christian Friedrich Pückert und dessen Ehefrau Sophia Dorothea Friederika, geb. Neumeister in Lichtenberg, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft unter dem 2ten d. ausgeschlossen haben.

Naila, 11. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Vom
Königlichen Landgerichte Culmbach
wird im Wege der Rechtshülfe eine dem Erhardt Witzgall zu Pörbitsch zugehörige

a) 1 Tagwerk große Wiese bei Pörbitsch, U.-B.-Nr. 180, Steuerdistrikts Kauerndorf, mit 18 kr. Strspl. belegt, Freiherrlich von Guttenberg-Kirchleuser Lehen und dahin mit 10 prCt. handlohnbar und doppelt todenfällig mit 4 — 6 kr. Gefäll und 15 kr. Weichfeldsteuer belegt;

b) ein Wohnhaus zu Pörbitsch, B. Nr. 360½, Strdistr. Kauerndorf mit 11¼ kr. Strspl. belegt und von Guttenbergisches Kirchleuser Lehen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, auf den

17. Juni l. Js., Vormittags,

Bietungstermin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen. Der Zuschlag erfolgt nach der Exekutionsordnung. Kulmbach, am 28. April 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die Tüncher Carl Ernst Huberischen Eheleute dahier haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Activmasse wird zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung, dann zur Vorbringung der Einreden dagegen und der Schlußverhandlungen ein einziger Ediktstag auf

Dienstag den 31. Mai l. J.

angesetzt, hiezu alle Gläubiger der Huberischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Schuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 26. April 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der Lebkuchner Johann Titus zu Markt Leugast hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

6. Juni c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

4. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

1. August h. a.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des ꝛc. Titus etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Münchberg, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder

Digitized by Google

Das zum Nachlaße des verstorbenen Taglöhners und Trüpfhausbesitzers Gottlieb Müller zu Vordorf gehörige Wohnhaus Nr. 44 mit Garten, so wie die entbehrlichen Mobilien, werden am

Donnerstag den 2. Juni c. Mittags

meistbietend verkauft werden. Kaufslustige haben sich daher zur gedachten Zeit an Ort und Stelle zu Vordorf einzufinden. Wunsiedel, am 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Friedrich Kilian zu Hof gehörige Wohnhaus (Vorder-, Neben- und Hintergebäude) nebst dazu gehörigem Gärtlein über dem hohen Steege, am Lamizbach, ist gerichtlich auf viertausend vierhundert fünfzig Gulden taxirt worden, und ist im Wege der nothwendigen Subhastation mit angesetztem Bietungstermin den

6. Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Jedermanns Kauf ausgeboten, was den Kauflustigen, welche solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, anmit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die nähere Beschreibung und das Taxations-Protokoll täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts dahier eingesehen werden können.

Hof im Obermainkreise, den 25. April 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Das Grundvermögen des Heinrich Hatzelt von Ebensfeld, wie solches im Kreis-Intell.-Bl. Nr. 28 30, 31 und im allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 20 beschrieben ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

8. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 4. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Gradl.

In der Verlassenschaftssache des Webergesellen Joh. Christian Schödel dahier werden mehrere zum Nachlasse gehörige Mobilien, nebst 1 Tagwerk Feld am Rainwege, welches unter Besitz-Nr. 1699 mit einem Steuersimplum von 14½ kr. belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

8. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und daß die auf dem Felde haftenden Lasten und Abgaben hierorts eingesehen werden können. Selb, den 22. April 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Die dem Zimmergesellen Nikolaus Lienhardt zu Altstadt Pegnitz zugehörigen Realitäten, bestehend aus einem Wohnhaus mit Gärtlein und Mitgenuß der Gemeindehut, Besitz-Nr. 1043, werden im Wege der Hülfsvollstreckung der öffentlichen Subhastation andurch unterstellt und wird hiezu auf

Freitag den 17. Juni Vormittags 9 Uhr

Termin am hiesigen Gerichtssitze hiemit festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 16. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

v. u.

Dolhopf, Assessor.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird der Mobiliar-Nachlaß des verlebten K. Pfarrers und Dekans Herrn Rudolph Seuberth dahier am

7. Juni d. Js.

und an den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verstrichen. Kaufslustige werden eingeladen, am gedachten Termine im Pfarrgebäude zu Cronach zu erscheinen. Cronach, den 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Saßanfarth sollen die Arbeiten an die Wenigstnehmenden verstrichen werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 1. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Digitized by Google

Maurer-
Zimmer-
Tüncher-
Dachdecker-
Glaser-
Schreiner-
Schlosser-
Häfner- } Meister,

welche Lust tragen, die einschlägigen Arbeiten zu unternehmen, haben sich an diesem Tage hierorts einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Das herrschaftliche Oekonomiegut Fasanerie bei Seehof wird am

30. Mai d. Js.

einer neuerlichen Verpachtung an Ort und Stelle auf zwölf Jahre ausgesetzt.

Dieser Complex besteht in einem schönen Wohnhauße mit den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, beiläufig in

30 Tagwerk Feldern, und
11 „ Wiesen.

Das Ganze ist mit einer Ringmauer umgeben, und mit einem eisernen Thore geschlossen.

Von den bisherigen Pächtern wurde die Brandweinbrennerei auch Käsemacherei mit sehr günstigem Erfolge betrieben.

Die Lage dieses Landgutes an der Hauptstraße von Bamberg nach Bayreuth ist sehr vortheilhaft, drei viertel Stunden von der Stadt Bamberg entfernt, wo alle Produkte leichten Absatz finden.

Nur zahlungsfähige Pächter von bekannter guter Moralität werden zur Versteigerung zugelassen, wobei bemerkt wird, daß das Pachtgeld zum Voraus bezahlt, und nebstdem eine Caution von Eintausend Gulden wegen Nachhaltigkeit der zwölfjährigen Pachtzeit, guter Bewirthschaftung der Felder, und prompter Bezahlung des Pachtgeldes errichtet werden muß.

Fremde, dem Rentamte nicht hinlänglich bekannte Pachtlustige werden nur dann zugelassen, wenn diese ihr Zahlungsvermögen und gute Moralität durch legale Zeugnisse von ihren Amts-Obrigkeiten nachgewiesen haben werden.

Ein Inventar an Vieh, Oekonomie-Geräthschaften, Fütterung ꝛc. ist nicht vorhanden; auch muß der neue Pächter Alles im unbesaamten Zustande übernehmen, daher schon im kommenden Herbste die Wintersaat bestellen.

Nachgebote werden nicht angenommen, der Hinschlag geschieht bestimmt 12 Uhr.

Liebhaber werden daher eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr in Seehof zu erscheinen.

Hallstadt, am 3. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Das Königliche Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Versteigerung vorbehaltlich höchster Genehmigung am

6. Juni Vormittags 10 Uhr

im Schlosse Seehof mehrere entbehrlich gewordene eiserne Geländer-Gitter, Thore und Thüren, beiläufig 75 Centner schwer. Diese Geländer können noch sehr gut als Aufsätze auf Gartenmauern benutzt werden. Der Verkauf geschieht im Einzelnen nach dem Gewicht, wozu Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige müssen ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachweisen.

Hallstadt, am 12. Mai 1836.

Hofmann.

Die auf dem Himmelkroner Magazin gelagerten Getreidbestände von der Erndte 1835, nemlich:

22 Scheffel Waiz, und
130 „ Hafer, von vorzüglicher Güte,

werden am

4. Juni

dahier versteigert und Kauflustige dazu eingeladen.

Mkt. Schorgast, den 24. Mai 1836.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Am Montag den 30. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr werden gegen

14 Schäffel — Mtz. Weizen, und
226 „ — „ Roggen

vorzüglicher Qualität aus dem Erndte-Jahr 1835 partienweise oder im Ganzen bei dem unterfertigten Kgl. Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer eingeladen werden. Mkt. Rattelsdorf, am 15. Mai 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Digitized by Google

Sebastian Bauer, Amtmann, Flößer in Hummendorf, hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es werden deßwegen und wegen Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger des Sebastian Bauer zur Liquidation ihrer Forderungen, Anbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen von gegenwärtiger Gantmasse ausgeschlossen werden soll. Bemerkt wird hiebei, daß das sämmtliche Vermögen des Sebastian Bauer in einigen unbedeutenden Mobilien und in einer hieher lehenbaren, auf 375 fl. geschätzten Frohn-Sölde in Hummendorf besteht, auf welcher 597 fl. rhl. Hypothek-Schulden haften. Zum Verkauf dieser Frohn-Sölde wird hiemit Tagsfahrt auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolge.

Schmölz, den 28. April 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht
I. Classe dahier.
Höpfl.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen vormaligen Bürgermeisters Johann Wehner dahier aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, denselben bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten der Erbs-Interessenten binnen

4 Wochen

a dato anzumelden, außerdem bei der bevorstehenden Erbschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden wird. Cronach, den 15. Mai 1836.

Dohrer, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Aecht englische Streichriemen und den feinsten Mineralteig bei

J. Schweiger et Comp.

Frisches Seidschitzer und Pillnaer Bitterwasser bei

Adolarius Semmelmann, wohnhaft am obern Thore.

Der Unterzeichnete ist beauftragt:

1) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 63 dahier, worauf zeither die Bäckerei mit einer Bierschenke ausgeübt wurde, dann
2) einen Felsenkeller an der Badleithen,
3) die Gemeindetheile, als:
   ⅓ Tagwerk Wiesen,
   ¼ „ Holz und Gebüsch, und
4) den Gerechtholz-Bezug von 1½ Klafter weichem Scheitholz aus der Staatswaldung,

öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und hat hiezu Termin auf

7. Juni, Nachmittags 3 Uhr

in der Bierschenke des Lorenz Neuper dahier angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 23. Mai 1836.

Neuper, Stadtschreiber.

Die Zeitung f. d. eleg. Welt von 1801 bis 1809 und 1814, das Morgenblatt von 1807 bis 1809 dann der Freimüthige von 1807 bis 1810, sämmtlich gebunden, sind einzeln oder im Ganzen um sehr geringen Preis zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion.

---

400 fl. rhl. sind gegen erste hypothekarische Versicherung und zu 4 prCt. sogleich zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Mai 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100⅛
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	43	41

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 64. Bayreuth, Sonnabend am 28. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Stipendien für Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene 500 fl., welche gemäß des Landraths-Abschiedes pro 18$\frac{41}{42}$ für Stipendien an Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbschulen bestimmt sind, wurden unter Berücksichtigung des Fleißes und sittlichen Betragens, des dürftigen und verwaißten Zustandes, und insbesondere der Entfernung des Wohnsitzes der Eltern von dem Schulorte, an folgende Schüler in nachstehender Art vertheilt:

I. Bei der Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth an:

Ferdinand Spandau von Bayreuth, mit	10 fl.
Ludwig Hartmann von da, mit	10 fl.
Friedrich Prechtel von da, mit	10 fl.
Johann Kögler von da, mit	10 fl.
Thomas Alkofer von da, mit	10 fl.
Hans Daig von da, mit	10 fl.
Johann Fink von Warmensteinach, mit	25 fl.
Georg Schöntag von Jöslein, mit	30 fl.
Johann Benker von Lindenhardt, mit	20 fl.
Carl Otto von Sparneck, mit	10 fl.
Conrad Bernet von Aichig, mit	20 fl.
Eduard Zeuner von Bayreuth, mit	10 fl.

II. Bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Bamberg an:

Thomas Albert von Bamberg, mit	10 fl.
Johann Drißl von da, mit	10 fl.
Franz Röhrer von Hallstadt, mit	15 fl.
Johann Schlötter von Bamberg, mit	10 fl.
Michael Dechant von da, mit	10 fl.
Johann Groh von Güßbach, mit	10 fl.
Michael Melly von Bamberg, mit	10 fl.
Gregor Renner von da, mit	10 fl.
Alois Schrepfer von da, mit	10 fl.

Digitized by Google

III. Bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Hof an:

August Müller von Tregen, mit	15 fl.
Adolph Pfeifer von Hof, mit	10 fl.
Georg Brecheis von da, mit	10 fl.
Erhardt Höhner von Hofeck, mit	10 fl.
Friedrich Leonhardt von Hof, mit	10 fl.
Carl Klopfer von da, mit	10 fl.
Herrmann Bailliz von da, mit	10 fl.
Christian Titscher von da, mit	10 fl.
Ludwig Schwabe von Berneck, mit	20 fl.

IV. Bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Wunsiedel an:

Jakob Müller von Wunsiedel, mit	10 fl.
Ernst Bahrtmann von da, mit	10 fl.
Friedrich Raab von da, mit	10 fl.
August Prell von da, mit	10 fl.
Georg Fr. Sack aus Arzberg, mit	20 fl.
Friedrich Brodmerkel von Wunsiedel, mit	10 fl.
Johann Geipel von da, mit	10 fl.
Johann Daniel Keck von da, mit	10 fl.

V. An Carl Maximilian Bauernfeind aus Arzberg, Schüler der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg . . . . . 15 fl.

VI. An Adolph Seeberger aus Redwitz, Schüler des polytechnischen Institutes zu Wien . . . . . 20 fl.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Erledigung der Pfarrei Aufkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Liebermeister kam die Pfarrei Aufkirchen, K. Dekanats Oettingen, in Erledigung, was unter dem Vorbehalte einer allenfalls statt findenden Exparochation des Orts Wörschheim mit der Neumühle, ohne in diesem Falle Entschädigungs-Ansprüche auf die ausfallenden Stollgebühren einzuräumen, zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte, und zwar:

von Privaten:

a) an baarem Gelde . . . . . — fl. — kr.

b) an Naturalien aus dem Fürstl. Rentamt Oettingen:

| | | |

	Uebertrag	64 fl.	38 kr.	
16 Klafter Brennholz, Oettinger Maas, à 4 fl.		64 fl.	— kr.	
400 Stück Wellen à 2 fl. 14 kr.		8 fl.	56 kr.	
				137 fl. 34 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		50 fl.	— kr.	
Nutzanschlag, und zwar für:				
15 Tagw. 31 Dez. Aecker		126 fl.	15 kr.	
8 „ 71 „ Wiesen		129 fl.	12 kr.	
— „ 6 „ Wurzgarten		— fl.	45 kr.	
— „ 8 „ Krautgarten		— fl.	40 kr.	
				306 fl. 52 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen Abgaben:				
α) Grund- und Erbzinns		5 fl.	20 kr.	
β) an Naturalien:				
— Schffl. 4 Mtz. 3 V. 2 Sdl. Roggen à 10 fl.		8 fl.	7½ kr.	
5 „ 5 „ 1 „ 1 „ Dinkel à 5 fl.		29 fl.	25½ kr.	
6 „ 4 „ 2 „ 2 „ Haber à 4 fl.		27 fl.	5 kr.	
Flürliche Getraidt-Gült im Geldanschlage zu		12 fl.	— kr.	
b) an unständigen Abgaben		— fl.	— kr.	
2) an Zehenten:				
a) vom großen Frucht-, dann vom kleinen- oder Schmalsaat-Zehenten		47 fl.	— kr.	
b) vom Heuzehenten		76 fl.	— kr.	
c) „ Blutzehenten		5 fl.	— kr.	
3) Nutzanschlag des Weidrechts		4 fl.	— kr.	
				213 fl. 58 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, incl. 30 fl. Beichtgelder				110 fl. 33½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				20 fl. — kr.
			Summa	788 fl. 57½ kr.
Die Lasten abgezogen mit				21 fl. 9 kr.
verbleibt ein reines Diensteinkommen von				767 fl. 48½ kr.

wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16. Mai 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Diebstahl betreffend.)

Während der heurigen Pfingst-Messe dahier wurden aus einer Marktbude ungefähr acht Stück roth- und schwarzgestreifte seidene Halstücher in drei Sorten, Nr. 16 und Nr. 10, entwendet, vor deren Ankauf hiermit Jedermann gewarnt und bei allenfallsiger Entdeckung zur unverzüglichen Anzeige aufgefordert wird.

Bayreuth, am 26. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.
Hagen.
Richter.

In der Nacht vom 13ten auf 14ten d. Mts. wurden dem Schneidermeister Johann Lehner zu Kemnath mittelst Einbruches durch zur Zeit noch unbekannten Thäter folgende Gegenstände gestohlen:

a) 2 Ellen feines Tuch von hellbronce Farbe, mit gelben Enden,
b) 1¼ Elle hellgrau mittelfeines Tuch, mit gelben Enden,
c) eine Elle licht dunkelblaues feines Tuch,
d) 2 drittel Elle bronce-grün mittelfeines Tuch,
e) 18 Ellen Kattun von dunkelgelbem Grunde, mit blau und schwarzen Streifen und blitzartigen Windungen,
f) 3 Ellen rosenfarbiger 1 Ellen breiter Kattun,
g) 3 Ellen schwarz und blau gewürfeltes Baumwollenzeuch,
h) 2¼ Elle Kattun, der Grund braun, mit weiß und rosenfarbigen Blumen,
i) 3 Ellen Kattun, der Grund braun, mit rosenfarbigen und grünen Blumen,
k) 2¼ Ellen Kattun, hochroth, mit kleinen schwarzen Blumen,
l) 5 Viertel Elle schwarzer Sametmanchester,
m) 1¼ Elle Kattunat, hochroth, mit blauen Streifen,
n) 3 Ellen Baumwollenzeuch auf Sommerbeinkleider, weißlich grau,
o) 3¼ Ellen Wollenzeuch, auf Sommerbeinkleider, von grünlicher Farbe, gewürfelt,
p) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und grünen Streifen,
q) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und gelben Streifen,
r) ein zertrennter, gewendeter und vom Tuchscheerer und Dekateur schön zugerichteter Frack, von ganz feinem etwas hellgrünen Tuche, die Elle zu 7 fl., unbedeutend abgetragen, wovon jedoch der Dieb den Hintertheil dieses Frackes sammt einer Taschenpatte in der Stube zurückließ,
s) ein gewendeter und zertrennter, ebenso vom Tuchscheerer zugerichteter Frack, von schwarz feinem Tuche, die Elle zu 5 fl. wenigstens, wovon aber der Dieb ebenso die Aermel, die Hintertheile, Kragen und Besatzstücke in der Stube wieder verlor, und hinterließ,
t) 3¼ Ellen feine Leinwand, schon gebleicht,
u) 3 Ellen ⅝ breites, 10 bündiges, halbgebleichtes,
v) 3 Ellen Flanell, weiß,
w) wieder 1¼ Elle feiner Flanell,
x) ¼ Elle feine ungebleichte Leinwand,
y) wieder 1¼ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
z) wieder 1¼ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
aa) ¼ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
bb) 1¼ Elle mittelfeiner Flanell,
cc) ¼ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
dd) 3 Ellen grober weißer Flanell,
ee) 1¼ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
ff) 1 Elle feiner weißer Flanell,
gg) 2 Ellen gebleichte 10 bündige Leinwand.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen hiermit gewarnt und aufgefordert, zur Ausmittelung des Thäters und Wiederauffindung des Gestohlenen möglichst beizutragen. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden zugleich dienstergebenst ersucht, deßfalls die sorgfältigste Spähe anzuordnen, und irgend eine Entdeckung dem hiesigen Untersuchungsgerichte alsbald mitzutheilen, auch hierwegen verdächtige Personen sofort arretiren und anher abliefern zu lassen.

Kemnath, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Gegen den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wurde der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die gesetzlichen Ediktetäge, wie folgt, ausgeschrieben werden, und zwar:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 6. und Dienstag den 7. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli,

endlich

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 27. und Donnerstag den 28. Juli d. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer am ersten Ediktstage nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen versäumt, den Ausschluß mit seiner Forderung von der Conkursmasse zu gewärtigen hat, und derjenige, der an den beiden übrigen Ediktstagen sich nicht einfindet, mit den ihn hierin treffenden Handlungen ausgeschlossen werden soll.

Annebst wird noch eröffnet, daß bereits 18,250 fl. 20 kr. gerichtlich angemeldet sind, worunter sich unter Ausschluß der Zinsen 5360 fl. 56 kr. Hypothekenschulden befinden, hingegen die erhobene Schätzung des zur Gantmasse gehörigen Grundvermögens blos auf 10,156 fl. 40 kr. sich beläuft. Alle diejenigen, welche von dem Gantvermögen etwas in Händen haben, werden hiebei aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe bei Gericht zu deponiren.

Burgebrach, am 5. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Dr. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß wurde gegen den Bauern Michl Reindl in Reichenbach der Universal-Conkurs eröffnet. Demnach werden die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und wird

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

21. Juli,

2) zum Vorbringen der Einreden auf den

19. August,

3) zur Schlußverhandlung auf den

19. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, in welcher sich die unbekannten Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden haben. Das Ausbleiben am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen die Präklusion mit der betreffenden Handlung zur Folge. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei dem Conkursgerichte bei Strafe des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte zu deponiren.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des Anwesens des Michl Reindl, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel, in 37 Tagw. Feldern, 11 Tagw. Wiesen und 6¼ Tagw. Waldung, zusammen auf 2325 fl. geschätzt, Termin auf den

21. Juli l. Js.

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 6. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Unter Vorbehalt Königl. Regierungs-Genehmigung wird

Donnerstags den 9. Juni l. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesig rentamtlichen Geschäftslokale eine beträchtliche Quantität theils zu Streitberg, theils dahier lagernder Haber, vorzüglicher Güte, aus dem Erndtejahr 1835, versteigert. Ebermannstadt, am 22. Mai 1836.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Da sich in dem zur öffentlichen Verpachtung der zu dem Rittergute Förbau gehörigen, gut eingerichteten Bierbrauerei nebst dem Malzhause und den sehr guten geräumigen Felsenkellern, dann des Wirthshauses nebst Zugehörung und der Branntweinbrennerei, an den Meistbietenden am 14. September vorigen Jahres angestandenen Termin ein annehmbarer Pachtliebhaber nicht eingefunden, sich seither auch kein anderer Pachtlustiger gemeldet hat, so soll in Folge hoher herrschaftlicher Anordnung nunmehr die Verpachtung der beschriebenen Gegenstände, welche von einem Manne, der des Gewerbes kundig ist und das nöthige Vermögen und Credit besitzt, wie in früheren Zeiten sehr vortheilhaft benutzt werden können, aus

Digitized by Google

freier Hand erfolgen. Indem man dieses bekannt macht, werden diejenigen, welche zu pachten gesonnen sind und auf 8 und mehr Jahre pachten können, eingeladen, sich innerhalb 4 Wochen und längstens bis Johannis bei unterfertigter Verwaltung persönlich einzufinden, die abgeänderten billigen Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und bei deren Eingehung den Abschluß eines Pachtvertrages, vorbehaltlich hoher Genehmigung der Fürstlichen Gutsherrschaft, zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 600 fl. rhl. entweder baar oder durch hinlängliche hypothekarische Sicherheit aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 23. Mai 1836.

Fürstlich Schönburgische Renten-Verwaltung.
Sand.

Auf Requisition Königlichen Landgerichts Bamberg I. wird zur Hülfsvollstreckung das dem Johann Körnlein zu Hirschaid zugehörige, dem hiesigen Rittergute aber erbzinnslehenbare und gerichtspflichtige Grundstück, ¼ Tagw. Feld im Kühlig oder an dem Buttenheimer Wege, welches unter Nr. 150 des Distriktes Hirschaid 60 fl. versteuert, alljährlich 25 kr. Erbzins und in jedem Veränderungsfalle zehn vom Hundert als Handlohn entrichtet, dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt. Strichtermin steht auf Donnerstags den 23. Juni d. Js., Vormittags an, in welchem sich die Kaufsliebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Buttenheim, am 22. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht
Buttenheim I.
Dr. Rösling.

Die nachbenannten beiden Söhne der Bäuerin Elisabetha, verwittibten Martin Zaunberger, nachher verehelichten Anton Körmeyer dahier, machten im Jahre 1813 den Russischen Feldzug mit und wurden seitdem vermißt. Insbesondere soll

1) Georg Zaunberger, geboren am 7. April 1790, als Soldat bei dem K. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regimente in das Feld gezogen und nach der Aussage zweier Zeugen Anfangs des Monates September 1812 in einem Militairspitale bei Polozk mit Tod abgegangen,

2) Conrad Zaunberger aber, geboren am 6. November 1792, gleichfalls als K. Bayer. Infanterist ausmarschirt, und nach der Aussage zweier Zeugen im Jahre 1813 in der Schlacht bei Jüterbock geblieben seyn.

Auf den Antrag der bekannten Intestaterben gedachter Brüder werden diese, oder deren unbekannte Erben hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und längstens

Freitags den 26. August d. J.

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte sich einzufinden, sich zu legitimiren und das Vermögen, welches von der bisherigen Abwesenheits-Curatel für jeden der beiden Curanden auf 616 fl. 25½ kr. berechnet wurde, in Empfang zu nehmen, außerdem die mehrgenannten beiden Brüder für verstorben angesehen und deren Vermögensbeträge den legitimirten Erben hinausgegeben werden.

Buttenheim bei Bamberg, am 17. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht
Buttenheim I.
Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Künftige Lichtmeß endigt sich die 6jährige Pachtzeit über das der hiesigen Gutsherrschaft gehörige Veitengut und über den Daumann'schen Hof, weshalb diese Realitäten hiermit zur weitern Verpachtung ausgeschrieben werden, und der Termin zur Aufnahme der Pachtgebote auf den

16. Juni l. Js.

angesetzt wird. Wer die Pachtbedingungen erfahren, und die Bestandtheile beider Pachtgüter vor dem Termine kennen lernen will, der kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Guts-Verwaltung die erforderlichen Aufschlüsse erlangen. Strößendorf, den 16. Mai 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sche Gutsverwaltung.
Kraus.

Gemäß Amortisations-Edikts vom 19. August 1835 wurden die allenfallsigen Besitzer folgender verloren gegangenen Schuld-Urkunden:

1) eines Schuld- und Hypotheken-Briefs d. d. 30. März 1827, über ein mit fünf Prozent verzinsliches Capital von 1200 fl. — ausgestellt von den Kaufmann und Magistratsrath Herold'schen Eheleu-

Digitized by Google

ten zu Hof, jetzt zu Erkersreuth als Schuldnern für den verlebten Hammerbesitzer Wilhelm Müller zu Markleithen als Gläubiger, und

2) einer Schuld- und Pfandverschreibung d. d. 24. Februar 1823, über ein mit fünf Prozent verzinsliches Capital von 1125 fl. — ausgestellt von den Bauer Georg und Anna Margarethe Rödel'schen Eheleuten zu Wölbattendorf, als Schuldnern für den damals minorennen Lorenz Weidner von Hof als Gläubiger,

aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten und längstens bis zu dem auf den 11. März d. Js. angestandenen Präjudizial-Termin vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit diesen ausgeschlossen und die gedachten Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Da sich nun bis zur Stunde Niemand mit diesen Urkunden oder einem Anspruche hierauf gemeldet hat, so wurden durch Amortisations-Erkenntniß vom Heutigen die allenfallsigen Inhaber der bezeichneten Schuld-Urkunden mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und die Urkunden selbst für kraftlos und ungültig erklärt. Hofeck, den 13. Mai 1836.

Adelich von Sichartisches Patrimonialgericht Hofeck.
Münch.

Nach den eidlichen Aussagen zweier Zeugen soll Johann Fischer aus Eichenbühl bei Steinberg als gemeiner Soldat des Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen, im Russischen Feldzuge vom Jahr 1812 in dem Polnischen Städtchen Pschenokowitzki in einem Militairlazarethe gestorben seyn. Auf den Antrag des Vermögens-Curators und der nächsten Verwandten des Verstorbenen werden alle diejenigen, welche an das unter Curatel befindliche Vermögen des Johann Fischer Erb- oder sonstige Forderungs-Ansprüche zu machen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche binnen

60 Tagen

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen des Johann Fischer ohne Caution an seine nächsten Verwandten frei gegeben wird. Weißenbrunn, den 13. Mai 1836.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Lampreßt.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 9 kr.	6 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 25. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In den nächsten Wochen verläßt die Presse und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

v. Wendt, Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses. III. Bandes I. Abtheilung; auch unter dem Titel: Vollständige Darstellung des bayerischen Verfahrens in administrativ-contentiösen Rechtssachen. circa 32 Bogen in gr. 8.

Durch höchste Rescripte der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. und 22. October 1835 ist die Anschaffung der ersten beiden Bände zweiter Auflage dieses Handbuchs den Gerichten gestattet, und durch die Bezeichnung: „einer wesentlich verbesserten Auflage" auch empfohlen. Der gegenwärtige ergänzende dritte Band ist ein Werk, welches als wirkliche bayerische Gerichtsordnung in administrativ-contentiösen Rechtssachen betrachtet werden kann und muß, da der Herr Verfasser auch hier wieder ganz genau den Inhalt, und selbst, so viel möglich, die Worte der vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Rescripte, deren über tausend benützt sind, systematisch geordnet, treu wiedergegeben hat, eine Gerichtsordnung für administrativ-contentiöse Rechtssachen aber bisher noch nicht vorhanden war, obgleich ältere Verordnungen eine solche nennen, worunter sie jedoch nur den Inhalt einzelner dahin bezüglicher Mandate verstehen, die sich bisher noch nirgends vollständig gesammelt und systematisch dargestellt fanden. Dieses Werk entspricht daher einem lang gefühlten Bedürfniß, und wird, wie sich Jeder bei näherer Kenntniß überzeugen kann, durch keine der neuern Sammlungen und

Digitized by Google

Schriften über bayerischen Civil-Prozeß entbehrlich gemacht. Nürnberg, den 18. Mai 1836.

Riegel und Wiesner in Nürnberg.

Zu Bestellungen empfehlen sich die Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth und G. A. Grau in Hof.

Der siebente Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

die Ergebnisse des Jahres 1835 umfassend, ist so eben erschienen und kann bei den Agenten der Bank eingesehen werden. Derselbe weist nach, daß diese Anstalt am Schlusse jenes Jahres 6120 Versicherte mit 10,490,300 Thlr. oder 18,358,025 Fl. Versicherungssumme zählte, und daß ihr Reserve- und Sicherheitsfonds auf 1,020,947 Thlr. oder 1,786,662 Fl. der Gesammtfonds aber auf 1,158,491 Thlr. oder 2,017,359 Fl. gestiegen war.

Erspart wurden in diesem Jahre 60,195 Thlr. oder 105,341 Fl., welche den Versicherten zu Gute kommen.

Zu näherer Auskunft und Vermittelung von Versicherungsanträgen erbittet sich:

F. C. Münch senior in Bayreuth.
M. Mackert in Cronach.
G. A. Grau in Hof.
Leonh. Braun et Comp. in Wunsiedel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt:

1) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 63 dahier, worauf zeither die Bäckerei mit einer Bierschenke ausgeübt wurde, dann
2) einen Felsenkeller an der Badleithen,
3) die Gemeindetheile, als:
   ⅓ Tagwerk Wiesen,
   ¼ „ Holz und Gebüsch, und
4) den Gerechtholz-Bezug von 1¼ Klafter weichem Scheitholz aus der Staatswaldung,

öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und hat hiezu Termin auf

7. Juni, Nachmittags 3 Uhr

in der Bierschenke des Lorenz Neuper dahier angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 23. Mai 1836.

Neuper, Stadtschreiber.

Endesunterzeichneter ist gesonnen, sein in Culmbach besitzendes Wohnhaus auf dem Graben, mit realer Schmieds-Gerechtigkeit und Zugehör, Haus-Num. 341, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht darüber ertheilt der Bürger Carl Reibhard in Culmbach.

Georg Trötsch.

Einen eisernen Braukessel, welcher noch im sehr guten Zustande sich befindet und 36 Eimer mißt, verkauft der Magistrat in Arzberg.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 22. Mai. Der Studienlehrer Dr. Heinrich Schmidt zu Erlangen, mit Fräulein Agnes Amalia Henriette Püttner von hier.

Den 23. Mai. Der Bürger und Glasermeister Johann Christian Dost dahier, mit Jungfrau Kunigunda Margarethe Christiana Knörr von hier.

Den 26. Mai. Der Dr. med. und ausübende Arzt, Georg Carl Christian Eduard Kölle dahier, mit Fräulein Maria Amalia Friedrich von hier.

Geborne.

Den 15. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Mai. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Moriz Greif.

Den 19. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Mai. Der Sohn des Kutschers Angerer dahier.

Den 22. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Millitzer dahier.

Den 23. Mai. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Rupprecht zur goldenen Schwane.

— — Die Tochter des K. Stations-Gehilfen Grötsch zu Oberwaiz.

Den 25. Mai. Der Sohn des Taglöhners Hacker auf dem Eestbon.

Gestorbene.

Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Tage.

— — Die Wittwe des Mitbürgers und Hofbesitzers Popp zu Oberobsang, alt 69 Jahre, weniger 1 Tag.

Den 21. Mai. Der Oekonom Pfaffenberger zu Unterkonradsreuth, alt 72 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

Den 22. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 65. Bayreuth, Dienstag am 31. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung zu Teuschnitz ist im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando die Wahl

a) des Metzgers Johann Förtsch von Teuschnitz,

b) des Apothekers Florian Greßer daselbst,

zu Unterlieutenants bestättigt worden, was hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Verleihung der Dienstesjahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Kriegsministerium an die Divisions- und Corpscommandos im bemerkten Betreffe erlassene Entschließung vom 29sten v. Mts. wird in Folge Rescripts aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 20sten d. Mts. den Polizeibehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 25. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Um dem Heere einen neuen Beweis allerhöchster Anerkennung lang und treu geleisteter Dienste zu geben, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die eingeführten Capitulations-Zeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre nach sechsjährigen Capitulationen berechnet — auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstands-Verbande vollstreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Digitized by Google

Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1.

Den ersten Grad der Auszeichnung durch eine Borde erhält derjenige Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militairdienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet.

2.

Den zweiten Grad der Auszeichnung durch zwei Borden erhält jener Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen Militairdienstzeit sich auf volle 12 Jahre entziffert.

3.

Den dritten Grad der Auszeichnung durch drei Borden erhält jener Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, der volle 18 Jahre bereits im Militair gedient hat.

4.

Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im aktiven Dienste auf volle 24 Jahre, so wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Brust geziert.

5.

Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des aktiven Dienstes 40 Jahre, so wird demselben der 5te Grad der Auszeichnung durch einen sternförmigen achteckigen Schild auf der Brust, zu Theil.

6.

Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es ist Pflicht der Commandostellen, darüber zu wachen, daß bei einer durch Beabschiedung unterbrochenen Dienstzeit, die früheren Dienstmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabschiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienstzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an aktive Militairs verliehen werden soll, so bedarf es keiner Erinnerung, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits pensionirten Individuen haben.

7.

Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ständigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkül kommen.

8.

Mitgemachte Feldzüge sind bei Berechnung der Dienstzeit, Behufs der zu erlangenden Capitulationszeichen nicht zu berücksichtigen.

9.

Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten sind die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste — gleich den bayerischen — anzurechnen.

10.

Widerspenstig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahr-Auszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerspenstigkeit denselben weiters auferlegten Dienstjahre nicht in Anrechnung gebracht werden.

11.

Die ganze Dienstzeit muß mit Treue vollstreckt seyn; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafe unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungsgrad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wiedereinreihung sechs volle Dienstjahre nachgewiesen sind. Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirbt ein solches Individuum übrigens auch sich den Anspruch auf die andern Auszeichnungsgrade. Hiernach begreift es sich von selbst, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bei einer allenfallsigen Wiedereinreihung im Heere ablegen, und den Anspruch auf den 1sten ꝛc. Auszeichnungs-

Digitized by Google

grad sich von Neuem erwerben muß. Die Sistirung eines Deserteurs auf Generalpardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme, wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen darüber enthalten sollte.

12.

Wird ein Individuum zu einer Garnisons-Compagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienstjahr-Auszeichnung, sondern auch durch weitere Dienstleistung bei diesen Compagnien zur Erlangung der folgenden Grade berechtigt.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Cathegorie geleisteten Dienste dürfen zur Erlangung des Veteranenschildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13.

Die mit dem Veteranenschilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten sind von allen kleinen Diensten und Arbeiten (Fatiquen) befreit und dabei nur als Aufseher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienst- oder polizeilichen Vergehen mit keiner Leibesstrafe, sondern nach Umständen nur mit minder oder mehr geschärftem Arreste belegt werden.

Macht sich ein Veteran etwa eines Verbrechens schuldig, so muß demselben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranenschild abgenommen werden.

14.

Bei der Aufnahme eines Unteroffiziers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt, soll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen Versorgungs-Anstalten zugebrachte Zeit giebt jedoch eben so wenig, als die Zeit im Pensionsstande einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15.

Tritt ein Veteran in den Pensionsstand oder erhält derselbe eine Civil-Anstellung, und sofort eine ehrenvolle Entlassung aus dem Militair-Verbande, so ist derselbe ermächtigt, den Veteranenschild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleistete Militairdienste erworbene Dienstjahr-Auszeichnungen des 1sten, 2ten und 3ten Grades dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16.

Die Dienstjahr-Auszeichnungs-Borden aller Waffengattungen sind von weißem Kameelhaare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung — von rückwärts nach vorne drei Zoll fallend — aufzunähen.

Mehrere Borden sollen unter sich parallel laufen, und ¼ Zoll von einander abstehen. Die Gebühr für einen Strich ist auf ¼ Elle festgesetzt. Der Bedarf an Borden darf nicht nur für den Monturrock, sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Die Veteranenschilde sind von Messingblech nach den bekannten Mustern, und werden — mit rothem Tuche unterlegt — auf der linken Brust getragen. Der Veteranenschild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen, und auch auf dem Spenser getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranenschilden ist jederzeit von der Armee-Montur-Depot-Commission zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranenschilde dekorirten Individuums ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, sonst aber an die Armee-Montur-Depot-Commission wieder einzuliefern.

17.

Die Divisions-Commando's haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorschrift eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes ungesäumt zu veranlassen und aufrecht zu erhalten.

München, den 29. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An

die Divisions- und Corps-Commando's ergangen.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Conzessionsgesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an die K. Regierung des Isarkreises ergangene und hieher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 19ten d. Mts., den Vollzug des Art 10, Ziffer 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Conzessions-Gesuche betr., wird den obenbenannten Behörden zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Auf die Anfragen vom 5. August und 5. September v. Js.:

I. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835:

ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni angeordnete öffentliche Anschlag bei allen Conzessionsgesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe;

II. zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu derselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835:

ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbs-Vereinen zukomme;

III. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und Ziffer IX. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835:

ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Conzession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seyen;

IV. zu Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und Ziffer III., Nr. 1 der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835:

ob bei allen Conzessions-Gesuchen der durch das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz gebotene Ausweis des Nichtbestehens civilrechtlicher Hindernisse beigefügt werden müsse, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern hiemit eröffnet, was folgt:

I.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Die Bekanntmachung der Conzessions-Gesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a) bei Gesuchen Unansäßiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und der diesfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11. August 1834 zu genügen, und allenfallsigen Mitbewerbern die Konkurrenz zu eröffnen, während sie sich

b) bei Gesuchen bereits Ansäßiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a bei Gesuchen Nichtansäßiger unbedingt, zu b bei Gesuchen Ansäßiger aber in allen jenen Fällen stattfinden muß, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Conzession Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radizirten oder realen Gewerbsrechtes beruhende Conzessionen jede Konkurrenz von selbst ausschließen, so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

Digitized by Google

II.

Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August, und zu derselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835, Ziffer VII., Nr. 7 die entsprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlages einkommenden Erinnerungen der Vereinsbehörden können bei den klaren Bestimmungen des Artikel 7 der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen nur als zu Aufklärung der Verleihungs-Behörde bestimmte Entwicklungen der Vereins-Vorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin diesfalls unzulässige Dazwischenkunft von Advokaten gestattet, oder im Nichtbeachtungsfalle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekurs-Recht eingeräumt werden dürfe.

III.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Aus der präklusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termines folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bei den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht stattzufinden hat, daß vielmehr solche Gesuche gleich den sonstigen in Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erforderlichen weiteren Instruktion zu ziehen und bei Erledigung des ersten Konzessions-Gesuches in gehörige Erwägung zu ziehen sind.

IV.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und Ziffer III., Nr. 1 der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziffer III. 1. sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Konzession zugleich einen Titel der Ansäßigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend auf Konzessionsgesuche Nichtansäßiger zu beziehen habe.

Die Beilagen der Berichte vom 5. August und 5. September v. J. folgen hiemit zurück.

München, am 19. Mai 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des §. 9 Ziff. 1 des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes und des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10ten d. Mts. wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung insbesondere von Seite sämmtlicher Polizeibehörden gebracht.

Bayreuth, den 27. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der Magistrat der Stadt N. stellt in der Beilage des Regierungs-Berichtes vom 11. December v. Js. die Anfrage, ob die in der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1834, die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ansäßigmachungen betreffend, getroffene Verfügung, daß die erfolgten Bescheidungen von Ansäßigmachungs-Gesuchen in dem Rath- oder Gemeindehause der betreffenden Gemeinden mit Präfigirung einer präklusiven Berufungs-Frist von vier Wochen angeheftet werden müssen, auch dann Anwendung finde, wenn die Ansäßigmachung auf

Digitized by Google

eine Gewerbs-Conzession begründet werden will, wenn also das, das Ansäßigmachung-Gesuch eo ipso in sich schließende Conzessions-Gesuch bereits alle Formalitäten der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 Nr. 5502 (den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend) durchlaufen hat. Derselbe fügt bei, der Ziff. XI. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 zu Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Bescheidung der Conzessions-Gesuche verfüge ausdrücklich, es solle bei Conzessions-Verleihungen an Nichtansäßige der die Conzession gewährende Beschluß den im §. 9 des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes aufgeführten Berufungs-Berechtigten — nemlich den Gemeinden und den etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherrn mit dem Bemerken eröffnet werden, daß ihre etwaige Berufung nur in so ferne einen Suspensiv-Effekt äußern könne, als solche spätestens binnen vierzehn Tagen in der That schriftlich oder zu Protokoll zur Amtskenntniß ausgeführt wird.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da nur die in Rechtskraft erwachsene Gewerbs-Conzession kraft des Gesetzes auch das Recht zur Ansäßigmachung in sich schließt, da das Erwachsen in Rechtskraft einer Conzession an Nichtansäßige laut der eben angeführten Bestimmungen durch die Insinuation des Beschlusses an den Berufungs-Berechtigten bedingt ist, so versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen lit. b zu § 9, Ziff. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 in der Vollzugsweisung über die Anwendung des Ansäßigmachungs-Gesetzes vom 11. August 1834 bei Ansäßigmachungen auf Gewerbe durch die Bestimmungen der Ziff. XI. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen surrogirt sind.

München, den 10. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen in Ansehung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 13ten d. Mts. erlassene höchste Ministerial-Rescript wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden an den Sitzen der Prüfungs-Commissionen gebracht, als eine Erläuterung zu §. 1. B. II. u. IX. des Ausschreibens vom 1. Juli v. J.

Bayreuth, den 27. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

In der zurückfolgenden Beilage des Regierungs-Berichtes vom 30sten October v. J., die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betreffend, stellt der Magistrat der Stadt N. die Anfragen, in wie ferne

1) zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziff. II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835, Nr. 16,253 — durch Aufstellung von Ersatzmännern für den Vorstand und für die Mitglieder der Prüfungs-Commission das Vornehmenkönnen der Prüfungen auch für Verhinderungs-Fälle möglich gemacht werden dürfe und ob

2) zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziff. II. der erwähnten Vollzugsweisung die Gültigkeit der Prüfung durch die Anwesenheit sämmtlicher Commissions-Mitglieder bedingt ist,

3) zu Ziff. IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835 erachtet der Magistrat die in der angeordneten Festsetzung eines Prüfungs-Tages in jedem Monate mit den speciellen Verhältnissen der Haupt- und Residenzstadt unvereinbar.

Digitized by Google

Endlich stellt die K. Kreisregierung in ihrem weiteren Berichte vom 30. October

4) zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziff. II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 die Anfrage: wie die Prüfungs-Commission für einzelne Gewerbe dort constituirt werden solle, wo der Commissions-Sitz die nöthige Zahl von Meistern des betreffenden Gewerbs entbehrt.

Hierauf wird Folgendes erwiedert:

Ad 1. Die Ernennung von Stellvertretern für Verhinderungs-Fälle des Vorstandes und der Mitglieder ist um so nöthiger, als

Ad 2. die Gültigkeit der Commissions-Aussprüche von der Gegenwart und beziehungsweise von der Abstimmung des Vorstandes und mindestens zweier technischer Commissions-Mitglieder abhängig ist.

Ad 3. Die gebotene Feststellung eines im voraus öffentlichen kundgegebenen Prüfungs-Tages konnte und sollte lediglich das Minimum der unter allen Voraussetzungen darzubietenden Prüfungs-Gelegenheiten bezeichnen, und es versteht sich von selbst, daß die an einem Tage nicht beendete Prüfung an den folgenden und zwar mit vorzugsweise schleuniger Abfertigung der entfernteren fortzusetzen, und daß bei bleibenden größerem Andrange von Prüfungs-Candidaten die Zahl der Prüfungs-Tage entsprechend zu vermehren und hienach die öffentliche Bekanntmachung zu ergänzen ist.

Endlich zu

4) sind, wenn die Prüfungs-Commission mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern aus einzelnen Gewerben nicht versehen ist, bezüglich dieser Gewerbe die Prüfungs-Candidaten der nächsten diesfalls vollständigen Commission zuzuweisen.

München, den 13. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Richtigstellung der Gewerbs-Cataster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der versuchten Ergänzung und Berichtigung der Gewerbs-Cataster nach den bisher eingekommenen Aemter-Vorlagen haben sich so viele Anstände gezeigt, und bei der beschäftigten Bildung der Gewerbs-Vereine sich in Vergleichheit der vorgelegten Uebersichten über die Gewerbs-Vereine so auffallende Unterschiede in nummerischer Hinsicht ergeben, daß für nöthig erachtet wird, sämmtliche Gewerbs-Cataster zur Berichtigung an die Distrikts-Polizeibehörden hinaus zu geben.

Unter der Eröffnung, daß jeder Behörde die treffenden Cataster per Convert zugesendet werden, wird hiezu bemerkt:

1) daß die Löschung der bisher abgegangenen Concessionisten, so wie der Zugang neuer, welche bis daher vielfältig unterlassen worden sind, genau nachgeholt werden müssen;
2) daß die Zu- und Abgänge bis Ende des III. Quartals d. Js. einschlüssig richtig vorgemerkt, und mit der gegenwärtigen Zahl der Gewerbs-Meister übereinstimmend hergestellt werden müssen.
3) Die hieher gehörigen Cataster sind dann nach den amtlichen Duplicaten gleich zu stellen, und Erstere längstens bis Ende Juli d. Js. wieder anher vorzulegen.
4) Mit dem 4ten Quartale anfangend sind dann die, nach dem Ausschreiben vom 11. April d. Js., Intelligenzblatt Nr. 45 anbefohlenen einschlägigen Quartal-Berichte zu erstatten, welche sich auf sämmtliche Gewerbs-Cathegorien nach den Catastern A., B., C. und D. zu erstrecken haben, und ist im Begleitungs-Bericht immer ausdrücklich zu bemerken, wenn in einer dieser Gewerbs-Cathegorien keine Veränderung sich ergeben hat.
5) Ferner wurde noch bemerkt: daß mehrere Behörden die Veränderungen bei realen oder radicirten Gewerben nur in dem Cataster lit. A. selbst vorgemerkt haben, ohne die Besitzer solcher Concessionen ebenfalls im Ca-

Digitized by Google

taſter lit. B. aufzunehmen, und die Perſonal-Veränderung hiebei, gerade wie bei den perſonellen Gewerben, unter Bezug der Nummern, welche ſie im Cataſter lit. A. führen, erſichtlich zu machen.

6) In jedem Cataſter ſind, was ſchon von mehreren Behörden geſchehen iſt, als Vorbericht und Ueberſicht ſämmtliche Gewerbs-Gattungen nach alphabetiſcher Ordnung aufzuführen, und in einer beigefügten Colonne die Zahl der Conceſſions-Inhaber nach Abzug der Abgänge, alſo der effektive Beſtand mit III. Quartal 183⅝ anzumerken, welcher in Zukunft ſtets evident zu halten iſt.

Man erwartet, daß die obengenannten Behörden dieſen Auftrag mit größter Pünktlichkeit erfüllen werden, damit endlich einmal eine ſichere Baſis ſich bilde, auf welche mit Sicherheit gebaut werden kann.

Bayreuth, den 27. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung eines Weggeldes auf der Donauſtrecke von Paſſau bis Jochenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16ten d. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach einer von dem K. Staatsminiſterium der Finanzen an die K. General-Zolladminiſtration unterm 6ten d. M. im bezeichneten Betreffe erlaſſenen, und dem unterfertigten Staats-Miniſterium mitgetheilten Entſchließung, darf bis auf weitere Anordnung allerdings auch hinſichtlich der auf der Donau verſchifft werdenden Tranſitgüter, deren Ein- und Austritt öſtlich von Waldhaſſen bis Pfronten, beide Orte eingeſchloſſen, ſtatt findet, eine gleiche Behandlung mit den auf dem Innfluſſe tranſitirenden Gütern, nach dem der K. Kreis-Regierung unterm 4. März d. J. mitgetheilten Ausſchreiben der K. General-Zolladminiſtration vom 19. Februar d. J., das Weggeld von den auf dem Inn eingehenden und tranſitirenden Gütern betreffend, ſonach die Freigebung vom Weggelde für die betreffende Donauſtrecke von Paſſau bis Jochenſtein eintreten.

München, den 16. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An die betheiligten Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Siegel der Landgemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 28. März d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39, in rubrizirtem Betreff nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch befehligt, die rückſtändigen Berichte unfehlbar binnen 8 Tagen zu erſtatten, widrigenfalls ſolche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 26. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Gewerbs-Verkehr mit dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 23sten d. Mts., den Gewerbs-Verkehr mit dem Herzogl. Sachsen-Coburgischen Gebiete betr., wird hiemit den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, am 28. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Gemäß Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 11ten d. Mts., im untenbezeichneten Betreffe, ist die Herzoglich Sachsen-Coburgische Landesregierung angewiesen worden, den Gewerbsleuten aus dem Königreiche Bayern das Einbringen ihrer Waaren und das Arbeiten in den Ortschaften des Herzogthums Coburg so lange zu gestatten, als ein Gleiches gegen die Coburgischen Gewerbtreibenden auch im Königreiche Bayern werde gestattet werden.

Der K. Kreisregierung wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, diese Herzoglich Sachsen-Coburg'sche Verfügung sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises bekannt zu machen und die möglichste Veröffentlichung zu verfügen.

München, den 23. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Beschränkung des Gewerbs-Verkehrs in dem Herzogl. Sachsen-Coburg'schen Gebiete betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair:
Goßinger.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
(Den Handel mit kleingespaltenem Holze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisher ungestörte und nur wenig beaufsichtigte Handel mit kleingespaltenem Holze, an welchem sich die zur Entdeckung eines verübten Frevels führenden Merkmale nur mit Schwierigkeit erkennen lassen, ist theilweis als Veranlassung der immer mehr zunehmenden Holzentwendungen sowohl in den K. Staats-, als auch in den Communal- und Privatwaldungen zu betrachten.

Es werden deßhalb die obenbenannten Behörden angewiesen, auf die Verkäufer solchen Holzes, welche weder so viel eigene Waldungen besitzen, oder so viel Gerechtholz beziehen, daß ihnen außer ihrem gewöhnlichen Hausbedarf annoch ein verkäuflicher Ueberschuß verbleibt, ihr besonderes Augenmerk zu richten, gegen den Hausirhandel mit kleingespaltenem Holz ernstlich einzuschreiten, auch den Verkauf in denjenigen Orten, in welchen sich Marktplätze befinden, nur auf solchen und zwar nur zu gewöhnlicher Tageszeit zu gestatten, sowie überhaupt auf möglichste Controlle dieses Holzhandels hinzuwirken.

Man erwartet, daß die obenbenannten Behörden ihr Aufsichts-Personale hiernach gehörig instruiren, und diese Anordnungen mit Strenge in Vollzug setzen werden.

Bayreuth, den 19. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten wird in Folge eines höchsten Rescripts vom 4ten d. Mts. aufgegeben, sich an die im Regierungs-Blatte Nr. 14 vom 30sten v. Mts. p. 249 — 253 bekannt gemachte Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, in vorkommenden Fällen genau zu halten.

Bamberg, den 13. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst beschlossen:

I.

die katholische Pfarrei Büchenbach, Ldg. Pottenstein, dem Caplan Caspar Uhlmann in Forchheim — und

II.

die dritte protestantische Pfarrstelle in Münchberg dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Hofmann zu Aschaffenburg zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde der Lehrer Conrad Krausold zu Limbach auf die Schulstelle zu Mistelgau in definitiver Eigenschaft befördert.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. und seine Ehefrau Maria, geborne Rüssel, wollen die unter ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft ausschließen, zuvor aber erst ihren Schuldenstand ordnen und feststellen. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 3 hiemit vorgeladen.

Den Ausbleibenden trifft die rechtliche Folge, daß er sich wegen seiner Forderung lediglich an den kontrahirenden Theil halten kann.

Bayreuth, den 9. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zum öffentlichen Verstrich der Reparatur-Arbeiten an den Cultusgebäuden zu St. Johannis pro 183⅓ im Akkord an die Wenigstnehmenden ist Termin auf

8. Juni c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Es werden hievon die geeigneten Werkleute, nämlich: Maurer-, Zimmer-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser- und Schieferdecker-Meister in Kenntniß gesetzt, und können solche die Kostenanschläge in der hiesigen Registratur, sowie das Bedingungsheft bei der K. Bezirksbauinspektion noch vor dem Termin einsehen, wo ihnen auf Verlangen die allenfalls nöthigen weitern Aufschlüsse ertheilt werden sollen. Bayreuth, den 21. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Perzeption der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18⅓⅓ wird Termin auf

Mittwoch den 8. Juni l. Js.

festgesetzt und den Zahlungspflichtigen hiermit eröffnet, daß erwähnte Beiträge an den unterzeichneten Quartiermeister zu bezahlen sind. Bayreuth, den 28. Mai 1836.

Die Oekonomie-Commission der Königlichen Landwehr.

Burger, Hauptm. Bracker, Quartrstr.

In der Verlassenschaftssache des Webergesellen Joh. Christian Schödel dahier werden mehrere zum Nachlasse gehörige Mobilien, nebst 1 Tagwerk Feld am Rainwege, welches unter Besitz-Nr. 1699 mit einem Steuersimplum von 14¼ kr. belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

8. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hin-

Digitized by Google

schlag nach Maßgabe des §. 64. des Hypothekengesetzes geschieht und daß die auf dem Felde haftenden Lasten und Abgaben hierorts eingesehen werden können. Selb, den 22. April 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der Lebkuchner Johann Titus zu Markt Leugast hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
6. Juni c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
4. Juli,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den
1. August h. a.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des ꝛc. Titus etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Münchberg, den 10. April 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder

In Folge höchster Entschließung Königlicher Regierung soll die Aufführung der neuen Schnlhäußer Fölschnitz, See, Oberdornlach und Wehelitz an die Wenigstnehmenden versteigert werden. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 8. Juni l. J. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige, insbesondere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfnermeister hiemit geladen werden.

Culmbach, den 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Friedrich Kilian zu Hof gehörige Wohnhaus (Vorder-, Neben- und Hintergebäude) nebst dazu gehörigem Gärtlein über dem hohen Steege, am Lamizbach, ist gerichtlich auf viertausend vierhundert fünfzig Gulden taxirt worden, und ist im Wege der nothwendigen Subhastation mit angesetztem Bietungstermin den

6. Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Jedermanns Kauf ausgeboten, was den Kauflustigen, welche solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, anmit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die nähere Beschreibung und das Taxations-Protokoll täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts dahier eingesehen werden können.

Hof im Obermainkreise, den 25. April 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Conrad Dreßel aus Kersbach, geboren 1792, welcher bei der 7ten Eskadron des K. Bayerischen 2ten Chevaurlegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis) den Feldzug nach Frankreich mitmachte, ist bei Bar sur Aube nach Aussage zweier exceptionsfreier Zeugen gestorben. Die allenfallsigen Erben desselben werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf das Vermögen desselben um so gewisser binnen

6 Monaten,
längstens bis 20. October c.,

geltend zu machen, als dieses nach Verlauf desselben ohne Caution hinausgegeben wird.

Forchheim, 9. März 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Stöcklein, Johann, von Eggolsheim, geboren 21. October 1788 und seit dem Feldzuge nach Rußland im Jahre 1812, den er als Soldat des Königl. Bayer. 6ten Chevaurlegers-Regiments mitmachte, vermißt, wurde durch die Aussage der exceptionsfreien Zeugen für todt erklärt. Allenfallsige Deszendenten desselben, welche Ansprüche auf dessen Vermögen machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis

20. September l. Js.

Digitized by Google

dieſelben um ſo gewiſſer geltend zu machen, als das Vermögen an die legitimirten Verwandten nach Verlauf des Termins ohne Caution hinausgegeben werden wird.

Forchheim, am 15. März 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird der Mobiliar-Nachlaß des verlebten K. Pfarrers und Dekans Herrn Rudolph Seuberth dahier am

7. Juni d. Js.

und an den folgenden Tagen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſtrichen. Kaufsluſtige werden eingeladen, am gedachten Termine im Pfarrgebäude zu Cronach zu erſcheinen. Cronach, den 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die dem Bauern Johann Wirth zu Spies zugehörigen Beſitzungen, welche in dem gerichtlichen Proclama vom 30. September v. Js., (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 137, 143 und 150) näher aufgeführt ſind, werden auf Andringen der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt hiezu auf

Donnerſtag den 9. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Termin hiemit feſtgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des neuen Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das Grundvermögen des Heinrich Hatzelt von Ebensfeld, wie ſolches im Kreis-Intell.-Bl. Nr. 28 30, 31 und im allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 20 beſchrieben iſt, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Strichstermin auf den

8. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 4. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Das Königliche Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung vorbehaltlich höchſter Genehmigung am

6. Juni Vormittags 10 Uhr

im Schloſſe Seehof mehrere entbehrlich gewordene eiſerne Geländer-Gitter, Thore und Thüren, beiläufig 75 Centner ſchwer. Dieſe Geländer können noch ſehr gut als Aufſätze auf Gartenmauern benutzt werden. Der Verkauf geſchieht im Einzelnen nach dem Gewicht, wozu Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige müſſen ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe nachweiſen.

Hallſtadt, am 12. Mai 1836.

Hofmann.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. 27 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 36 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 21 kr.	7 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Baypreuth, am 28. Mai 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauſe E. Nr. 440 iſt die mittlere Etage, welche aus 2 Zimmern, Alkov, Küche und Kammer beſteht, auf das Ziel Jakobi zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Mai 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	42	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 66. Bayreuth, Donnerstag am 2. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Konnersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung zu Konnersreuth, K. Landgerichts Waldsassen, wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl des Magistrats-Rathes Andreas Neumann zum Landwehr-Unterlieutenant bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. Mai 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Diebstahl betr.)

Außer den in der deßfallsigen Bekanntmachung vom 26sten d. M. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64) angegebenen gestohlenen Halstüchern, werden auch noch 2 Stück Damentücher vermißt, wovon das eine ein sogenanntes Berliner, mit schwarz und grünen Muscheln und grünen Franzen, und das andere roth mit einer bunten Tour ohne Franzen ist, dann eine weißgestreifte Piquéweste und ein Nest'chen weißen gekörperten Flanell, vor deren Ankauf das Publikum ebenfalls gewarnt und bei etwaiger Entdeckung zur sofortigen Anzeige aufgefordert wird.

Bayreuth, am 31. Mai 1836.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Zur Perzeption der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro $18\frac{4}{5}$ wird Termin auf

Mittwoch den 8. Juni l. Js.

festgesetzt und den Zahlungspflichtigen hiermit eröffnet, daß erwähnte Beiträge an den unterzeichneten Quartiermeister zu bezahlen sind. Bayreuth, den 28. Mai 1836.

Die Oekonomie-Commission der Königlichen Landwehr.
Burger, Hauptm. Bracker, Quartrmstr.

Die mit den gesetzlichen Armuthszeugnissen versehenen armen Staarblinden des Obermainkreises werden in den Monaten Juni und Juli unentgeldlich zur Kur ins Krankenhaus aufgenommen, nachdem sie vorher um den

Digitized by Google

Tag der Aufnahme angefragt haben. Erlangen, den 18. Mai 1836.

Die Direktion der chirurgischen und augenärztlichen Clinik.

Professor Dr. Jäger.

Der Schuhmachergesell Andreas Droll von hier hat sich im Jahre 1781 auf die Wanderschaft begeben, und bisher ist von dessen Leben und Aufenthalt hierorts nichts mehr bekannt geworden. Derselbe, oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich zur Uebernahme dessen in 999 fl. 47¼ kr. bestehenden Vermögens binnen

einem halben Jahr

bei dem unterfertigten Gericht zu melden, als dasselbe ansonst an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt wird. Bamberg, am 17. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Johann Georg Sauer, geboren den 22. April 1763 in Mistendorf, hat sich vor 52 Jahren nach Wien begeben, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Derselbe, seine allenfallsigen Leibes- oder Testaments-Erben, oder wer sonst noch an das unter Curatel stehende Vermögen zu beiläufig 1600 fl. Ansprüche zu machen hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zu dem

1. December l. J.

vor unterzeichnetem K. Landgerichte anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls der Abwesende für verschollen erklärt und das Vermögen desselben an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet wird. Bamberg, am 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Zum Verstrich der Arbeiten für den neuen Schulhaus-Bau zu Gaustadt an den Wenigstnehmenden, ist Termin auf

Mittwoch den 8. Juni d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, wovon die Werkmeister in Kenntniß gesetzt werden, um ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Am [illegible] selbst werden ihnen die Bedingnisse bekannt gemacht werden. Jene Werkmeister, welche dem Gerichte unbekannt sind, müssen über ihren Vermögensstand legale Zeugnisse beibringen. Bamberg, den 24. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Nach Anzeige des Stadt-Magistrates zu Forchheim sind in der Stadt-Cassa von früherer Verfassungszeit nachfolgende Gelder aufbewahrt:

1) für Schüler und Welz deponirt 198 fl. 26½ kr.
2) von unbekannten Eigenthümern . 71 fl. 40 kr.
3) für Rathsdiener Pförtsch deponirt 129 fl. 15 kr.
4) für Artmann . . . . . 15 fl. 18½ kr.

Weder die Deponenten noch irgend Berechtigte konnten angegeben werden.

Es ergeht daher nach dem Antrage die Aufforderung an die unbekannten Prätendenten, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

15. November c. ai.

zu melden, und ihre Ansprüche genügend nachzuweisen, außerdem zu erwarten, daß diese Gelder als herrenlos an den K. Fiskus überwiesen werden. Forchheim, den 15. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Berichtigung einer Hypothekenschuld der Johann Dörflerischen Eheleute zu Pautzfeld wurde der Verkauf folgender Realitäten beschlossen, als:

1) ein Gut, mit Haus, Scheuer, Holzlege und 6½ Tgw. Gründe, Besitz-Nr. 67 zu Pautzfeld,
2) die dazu erlangten Gemeindetheile,
3) ¼ Tgw. Feld, der Griesacker, B. Nr. 257,
4) ¼ Mg. Wiese, die Gernswiese, B. Nr. 264.

Strichtermin wurde auf den

14. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr

zu Pautzfeld anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 19. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nachdem der unter dem Königl. Bayerischen 5ten Linien-Infanterie-Regiment als Gemeiner gestandene, von Neunkirchen am Brand gebürtige und seit dem Russischen

Digitized by Google

Feldzug im Jahre 1812 vermißte Georg Veit Gast, der nach vorliegenden eidlichen Aussagen zweier Zeugen zu Kleinbuka in Russisch-Polen verstorben, auf die gerichtliche Vorladung vom 29. Juni 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 94, 107 und 117, Korrespondenten von und für Deutschland Stück 224, 255 und 286 — Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Stück 63, 64 und 65) weder sich, noch seine allenfallsigen Nachkommen oder sonstige Personen, welche rechtliche Ansprüche auf dessen Vermögen zu machen glauben, innerhalb des festgesetzten halbjährigen Termins gemeldet, so wird gedachter Gast hiemit für todt erklärt und das ihm durch Erbschaft angefallene Vermögen an seine beiden Brüder ausgehändigt. Gräfenberg, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Die zur Erbauung eines neuen Schulgebäudes zu Rüsselbach erforderlichen Arbeiten, welche auf 2715 fl. 16 kr. veranschlagt sind, sollen am

10. Juni Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Lokale an die Wenigstnehmenden versteigert werden. Akkordlustige haben sich daher in diesem Termine einzufinden, die Strichbedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Gräfenberg, den 21. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf Antrag der Kuratoren der blödsinnigen Forstaufsehers-Wittwe Barbara Kraus zu Reunkirchen sollen nachbenannte Grundstücke derselben dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dieselben sind:

1) die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, das lange Feld, Besitz-Nr. 10, beim Gottesacker,
2) die andere Hälfte des nämlichen Feldes,
3) ¼ Tagw. Feld, die Röth genannt, Bes.-Nr. 11,
4) 1¾ Tagw. Feld und Wiesen, die Pfaffenau, Bes.-Nr. 12.

Bietungstermin ist auf den

10. Juni c. Vormittags 8 Uhr

am Gerichtssitz anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 13. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Es dient hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schneidermeister Conrad Bordorfer von Seibelsdorf und die ledige Kunigunda Pezold von Wildenstein, welche einander heirathen wollen, nach dem heute gerichtlich errichteten Ehevertrag unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Stadtsteinach, am 30. März 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Die Johann Seelig'schen Eheleute, Bauersleute von Neudorf, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, und ist denselben auch höchsten Orts die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt. Allenfallsige Forderungen an dieselben sind am

Dienstag den 28. Juni l. Js., Vormittags,

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausfolgelassung deren Vermögens hier geltend zu machen.

Burgebrach, am 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Di. aegr.
Katzenberger, Actuar.

In dem Dorfe Lochau soll ein Schulhaus neu erbaut und der Bau an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Hiezu hat man einen Termin auf den

23. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzt und es haben sich diejenigen, welche Angebote legen wollen, in solchem einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, sich aber auch über ihre Befähigung und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Der Bauanschlag beträgt 921 fl. 11 kr.

Hollfeld, am 16. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bei der zweiten Versteigerung des dem Hammerwerksbesitzer Christian Löwel zu Unterklingensporn, im Gerichtsbezirk Naila im Obermainkreis zugehörigen, auf 18,752 fl. gewürdigten Hammergutes in Unterklin-

Digitized by Google

genſporn, welches unten näher beſchrieben iſt, wurde das im erſten Strichstermin gelegte Aufgebot zu 8500 fl. nicht erhöht. Es wird ſofort, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ein weiterer und letzterer Strichtermin auf den 27. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr im Gerichtſitze Naila anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige vorgeladen und ſämmtlichen Hypothekengläubigern zur Wahrung ihrer Rechte hievon Nachricht gegeben wird.

Beſchreibung des Hammerguts.

Das Hammergut Unterklingenſporn liegt eine kleine halbe Stunde von Naila gegen Marxgrün an der Selbitz und zunächſt der Straße nach Lichtenberg, Steben und Geroldsgrün. Daſſelbe enthält:

a. an Gebäuden:

1) Das Wohnhaus iſt zweiſtöckig, von Mauerwerk, mit Schiefer gedeckt, 72′ lang, 41½ Schuh breit, und hat im unteren Stock ein Wohn- und ein Geſindezimmer, eine gewölbte Küche, zwei Speisgewölbe, eine Schreibſtube und geräumigen Hausplatz; in der oberen Etage fünf Zimmer, drei Kammern, unterm Dache einen neu geſpindeten Boden, in der zweiten Abtheilung des Daches iſt ebenfalls ein geſpindeter Boden, unter dem Haus ein gewölbter Felſenkeller mit Vorkeller; der bauliche Zuſtand des Hauſes iſt ganz gut.
2) Die Scheune iſt einſtöckig, von Bindwerk, mit Brettern verſchlagen, das Dach von Schindeln, 53 Fuß lang, 32 Fuß breit, hat einen gebohlten Tennen und einen geſpindeten Boden unter dem Dache.
3) Ein Nebengebäude mit einer Wohnung für den Schichtmeiſter, eine Wagenſchupfe, zwei Stallungen für Rindvieh, ein Pferdſtall und Eiſengewölbe, unter der Wohnung des Schichtmeiſters ſind zwei Keller, ein Bier- und ein Erdäpfelkeller.
4) Die Wohnung für die Hammerſchmiede mit Back- und Wohnhaus, einſtöckig, theils von Bindwerk, theils von Mauerwerk, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, das Dach von Schindeln, hat zwei Stuben und Hausplatz, dann unter dem Dache einen geſpindeten Boden.
5) Eine Wagenſchupfe einſtöckig von Bindwerk mit Brettern verſchlagen, mit Schindeln gedeckt, 28 Fuß lang und 28 Fuß breit, mit einem geſpindeten Boden unter dem Dache.
6) Eine Holzſchupfe, ein halb Stock hoch, von Bindwerk mit Brettern verſchlagen, mit Schindeln gedeckt, 31′ lang und 18′ breit.
7) Der Staabhammer oder Friſchfeuer, in einer einſtöckigen Hütte, von Mauerwerk, das Dach von Ziegeln, 46′ lang, 36′ breit, das Gebläße, das Waſſerwerk, ſo wie das Inventar, befinden ſich durchaus in gutem Zuſtande.
8) Die Kohlhütte iſt einſtöckig, von Bindwerk und mit Brettern verſchlagen, unter einem Ziegeldache, hat 53′ in der Länge, und 36′ in der Breite.

b) an Gärten:

1) Der Hausgarten, ⅛ Tagwerk groß, mit einem Lattenzaun umgeben, I. Claſſe.
2) der Graß- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert groß, zunächſt der Hofraith I. Claſſe.

c) an Feldern:

1) 5 Jauchert, das erſte Gewend oberhalb des Hauſes, I. und II. Claſſe,
2) 9¼ Jauchert, das zweite Gewend, II. und III. Claſſe,
3) 1¾ Jauchert, der untere Wieſenacker I. Claſſe,
4) ½ Jauchert, das Scheueräckerlein, II. Claſſe,
5) ¼ Jauchert, das Kohlwieſenäckerlein, II. Claſſe.

d. an Wieſen:

1) 6 Jauchert die breite Wieſe, I. Claſſe,
2) 2 „ die Kohlwieſe, II. Claſſe,
3) 4 „ die untere Wieſe, II. und III. Claſſe,
4) ¾ „ die Kümmelwieſe, II. und III. Claſſe.

e. an Huthplätzen und Waldungen:

1) 4 Jauchert, die Hut oberhalb dem Hauſe,
2) 7 „ Waldboden, ſogenanntes Holzleithlein, theils mit Stangen, theils mit Brennholz bewachſen, und iſt der Beſtand mittelmäßig.

f. an Gerechtigkeiten:

Die Bierbrauereigerechtigkeit zu Naila und Lichtenberg, für den häußlichen Bedarf des Hammergutsbeſitzers, und zwar ohne Gegenreichniß.

Naila, am 10. Mai 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht daſelbſt.

Biſani.

Georg Friedl, Sohn des verlebten Bauers Georg Friedl, von Hagenohe, K. Landgerichts Eſchenbach im Obermainkreiſe gebürtig, hat als Gemeiner des Königl.

Digitized by Google

10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wurde nach dem Schreiben des genannten Regiments vom 9. Jänner l. Js. seit dem 31. December 1813 als vermißt in der Liste abgeschrieben. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten andurch öffentlich vorgeladen,

a dato binnen sechs Monaten

sich bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Georg Friedl für todt erklärt und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen werde. Eschenbach, im Obermainkreise Bayerns, am 17. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gut des Bauers Simon Maurer in Pichlberg, bestehend in einem Wohnhause, 16 Tagwerk Feldern, 13 Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Waldung, zusammen auf 2290 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

7. Juli, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 5. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Da bei der Inventur des Nachlasses des am 25sten v. M. verstorbenen Wagnermeisters Lorenz Hörl zu Kirchenthumbach eine bedeutende Ueberschuldung sich ergeben hat, und die Erbschaft von den minderjährigen Erben ausgeschlagen wurde, so wird das Conkursverfahren hiemit eröffnet und

zum Anmelden und Nachweisen der Forderungen auf den

6. Juli,

zum Vorbringen der Einreden auf den

5. August,

zur Schlußverhandlung auf den

2. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt. Das Ausbleiben am ersten Termine hat den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen die Präklusion mit der betreffenden Verhandlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche bei Strafe des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu deponiren. Eschenbach, am 17. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gut der Anton Thurn'schen Erben zu Oberbibrach, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel, 23 Tagwerk Feldern, 17½ Tagwerk Wiesen und 9 Tagwerk Holz, zusammen auf 2575 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den

14. Juli, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, 5. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus des Erhardt Horst zu Neuhaus, auf 275 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den

20. Juli, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber dahier einzufinden haben.

Eschenbach, 16. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Joh. Ulrich Sporrer, Bauernsohn aus Oberfrankenohe, Königl. Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise, gebürtig, geboren am 1. September 1772, ist vor 38 bis 40 Jahren als Metzgergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit 30 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbs-Interessenten andurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen

6 Monaten

sich bei dem K. Landgerichte dahier zu melden, und sodann weitere Anweisung zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß Joh. Ulrich Sporrer für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen legitimirten nächsten Anverwandten

Digitized by Google

gegen Caution wird überlassen werden. Eschenbach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 18. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

In der Nacht vom 13ten auf 14ten d. Mts. wurden dem Schneidermeister Johann Lehner zu Kemnath mittelst Einbruches durch zur Zeit noch unbekannten Thäter folgende Gegenstände gestohlen:

a) 2 Ellen feines Tuch von hellbronce Farbe, mit gelben Enden,
b) 1¼ Elle hellgrau mittelfeines Tuch, mit gelben Enden,
c) eine Elle licht dunkelblaues feines Tuch,
d) 2 drittel Elle bronce-grün mittelfeines Tuch,
e) 18 Ellen Kattun von dunkelgelbem Grunde, mit blau und schwarzen Streifen und blitzartigen Windungen,
f) 3 Ellen rosenfarbiger 1 Ellen breiter Kattun,
g) 3 Ellen schwarz und blau gewürfeltes Baumwollenzeuch,
h) 2½ Elle Kattun, der Grund braun, mit weiß und rosenfarbigen Blumen,
i) 3 Ellen Kattun, der Grund braun, mit rosenfarbigen und grünen Blumen,
k) 2¾ Ellen Kattun, hochroth, mit kleinen schwarzen Blumen,
l) 5 Viertel Elle schwarzer Sametmanchester,
m) 1¼ Elle Kattunat, hochroth, mit blauen Streifen,
n) 3 Ellen Baumwollenzeuch auf Sommerbeinkleider, weißlich grau,
o) 3½ Ellen Wollenzeuch, auf Sommerbeinkleider, von grünlicher Farbe, gewürfelt,
p) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und grünen Streifen,
q) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und gelben Streifen,
r) ein zertrennter, gewendeter und vom Tuchscheerer und Dekateur schön zugerichteter Frack, von ganz feinem etwas hellgrünen Tuche, die Elle zu 7 fl., unbedeutend abgetragen, wovon jedoch der Dieb den Hintertheil dieses Frackes sammt einer Taschenpatte in der Stube zurückließ,
s) ein gewendeter und zertrennter, ebenso vom Tuchscheerer zugerichteter Frack, von schwarz feinem Tuche, die Elle zu 5 fl. wenigstens, wovon aber der Dieb ebenso die Aermel, die Hintertheile, Kragen und Besatzstücke in der Stube wieder verlor, und hinterließ,
t) 3¼ Ellen feine Leinwand, schon gebleicht,
u) 3 Ellen ¾ breites, 10 bündiges, halbgebleichtes,
v) 3 Ellen Flanell, weiß,
w) wieder 1¼ Elle feiner Flanell,
x) ¼ Elle feine ungebleichte Leinwand,
y) wieder 1¼ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
z) wieder 1¼ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
aa) ½ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
bb) 1¼ Elle mittelfeiner Flanell,
cc) ¼ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
dd) 3 Ellen grober weißer Flanell,
ee) 1¼ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
ff) 1 Elle feiner weißer Flanell,
gg) 2 Ellen gebleichte 10 bündige Leinwand.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen hiermit gewarnt und aufgefordert, zur Ausmittelung des Thäters und Wiederauffindung des Gestohlenen möglichst beizutragen. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden zugleich dienstergebenst ersucht, deßfalls die sorgfältigste Spähe anzuordnen, und irgend eine Entdeckung dem hiesigen Untersuchungsgerichte alsbald mitzutheilen, auch hierwegen verdächtige Personen sofort arretiren und anher abliefern zu lassen.

Kemnath, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Die zur Curatelmasse der Magdalena Elisabetha Pöhlmann dahier gehörigen beiden Wiesen:

1) die Hälfte von 3 Tagw. in der Mittelau bei der Priemersdörferin,
2) 5 Tagw. in der Pörbitscher Au,

werden für das laufende Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Termin hiezu steht auf den

8. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier an, wozu Pachtliebhaber geladen werden.

Culmbach, am 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Digitized by Google

Steck-Brief.

In der Nacht vom 11ten auf den 12. Mai d. Js. sind aus der hiesigen Frohnfeste mittelst gewaltsamen Ausbruchs zwei gefährliche Criminal-Gefangene entsprungen, nämlich:

1) der ledige Wagnergeselle Johann Wilhelm Ladentin von Arzberg und
2) der ledige Ziegler Jakob Zirkel von Markt-Schorgast.

Nach den seitdem eingegangenen Nachrichten haben sie ihren Weg über Asch nach Böhmen genommen, sind bei Roßbach gesehen worden und der Ladentin soll kürzlich in Eger gewesen seyn. Es werden hiermit alle Behörden aufgefordert, diesen der Sicherheit äußerst gefährlichen Individuen fleißig aufpassen und nachspähen zu lassen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Das Signalement des Ladentin ist unten beigefügt; das des Zirkel wird später bekannt gemacht werden. Wunsiedel, am 25. Mai 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

* * *

Signalement des Johann Wilhelm Ladentin.

Derselbe ist 35 Jahre alt, großer starker und untersetzter Statur, hat schwarze Haare, eine schmale Stirne, starke schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine kurze und hohe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart und ein längliches volles Gesicht von gesunder Farbe. Ein besonderes Merkmal ist, daß in den beiden Ohren Löcher eingestochen sind und daß er an der Wurzel des linken Daumens eine starke Narbe hat.

Auch soll er Spuren von Verletzungen an sich tragen, die wahrscheinlich bei dem gewaltsamen Ausbrechen aus dem Gefängnisse entstanden, nämlich auf einer Wange neben dem Munde einen Riß und Wunden an den Händen.

Seine Kleidung, die er auf der Flucht in Arzberg wechselte, soll aus einem schwarztuchenen Frack, eben solchen Beinkleidern und einem schwarzen Filzhute bestehen.

Die dem Bauern Johann Wirth zu Spies zugehörigen Besitzungen, welche in dem gerichtlichen Proclama vom 30. September v. Js., (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 137, 143 und 150) näher aufgeführt sind, werden auf Andringen der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist hiezu auf

Donnerstag den 9. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Termin hiemit festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes erfolgen wird. Schnabelwaid, den 28. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Antrag eines Gläubigers wird:

a) das Gebüsch im Rödelbach, Canzley-Zinnslehen, mit 60 fl. Capital besteuert und auf 100 fl. geschätzt, dann
b) das Feld am Eichberg, Kastenlehen, mit 125 fl. Steuerkapital belegt und auf 200 fl. taxirt,

dem Zimmermeister Simon Kraus von Zeyern zugehörig, öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben am

Donnerstag den 9. Juni d. Js. Vormittags

dahier zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Kronach, am 11. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landr.

Zur Berichtigung des geringen Nachlasses des verlebten Buchbinders Franz Ludwig Lechner in Schlüsselfeld ist Tagfahrt zur Angabe und Liquidstellung der Forderungen oder sonstiger Ansprüche an den Nachlaß auf den

20. Juni d. Js. Vormittags 8 Uhr

unter dem Nachtheile angeordnet, daß der ausbleibende Gläubiger mit seinen Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen, und der etwaige Ueberschuß an die bekannten Erben ausgehändigt werde. Höchstadt, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Der Büttner Johann Michael Thüring von Thierstein und dessen Ehefrau Margaretha Thüring, geborne Schmiedel, welche bisher in der Bayreuthischen Gütergemeinschaft lebten, haben solche unterm 16ten d.

Digitized by Google

Ms. gerichtlich aufgehoben, wobei sich indessen die letztere verbindlich machte, für alle diejenigen Schulden, welche während ihrer bisherigen ehelichen Zusammenlebung kontrahirt wurden, mit ihrem eingebrachten Vermögen zu haften. Indem man diesen Ausschluß der Gütergemeinschaft zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche aus der so eben angeführten Periode an die Thüring'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, und solche auch gegen die Thüring'sche Ehefrau geltend machen wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen der Frist von

8 Wochen

bei Gericht dahier zu liquidiren, widrigenfalls solche in der Richtung gegen die letztere nicht mehr berücksichtiget werden könnten. Selb, den 17. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Im Geschäftslokale der unterfertigten Behörde werden am

11. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

eine Quantität von circa 30 Schäffel Waizen, dann einige Schäffel Korn und Haber, gutgeholtene Früchte aus letztjähriger Erndte, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert und hiezu Strichsliebhaber eingeladen. Waischenfeld, den 26. Mai 1836.

Königliches Rentamt.

Appel.

Der vergantete Rothgerbermeister Johann Georg Wunder zu Casendorf ist wegen unbefugter Schriftenverfertigung diesseits zur Untersuchung und Strafe gezogen worden. Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 wird zugleich der Name dieses Winkelagenten zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, den 24. Mai 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

(Aufforderung.) Nach Art. 87 Thl. II. des Str.-G.-B. und mit Genehmigung des Criminalgerichts wird demjenigen eine Belohnung von:

Ein hundert fünfzig Gulden

zugesichert, welchem es gelingen wird, durch Anzeige seiner Erfahrungen und Beobachtungen auf die Spur und Ueberweisung eines Urhebers oder Theilnehmers der an dem Bauern Johann Conrad v. Thurn sen. zu Felkendorf am 18. Februar und 6. April dieses Jahres gemachten Erpressungs-, resp. Mordversuche zu führen.

Thurnau, den 28. Mai 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Prieser.

Nachdem sich die Wittwe Margaretha Katharina Fischer zu Menchau und ihr Sohn, der Schmiedmeister Andreas Fischer von da dem Conkursverfahren unterworfen, so werden ihre Immobilien, bestehend aus einem zu Menchau gelegenen Söldengute, Hs.-Nr. 4, sammt Schmiedefeuerrecht, am

20. Juni c., Vormittags

nach Maßgabe des § 64 und 69 des Hypothekengesetzes feilgeboten. Das Tarations-Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Söldenguts aufgeführt sind, kann zu jeder ordentlichen Gerichtszeit in loco registraturae eingesehen werden. Thurnau, am 13. Mai 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Riemermeisters Christoph Hain dahier, Nr. 30, welches Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, massiv erbaut, auf 650 fl. gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden und wird Strichtermin auf den

22. Juli c.

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden sollen und daß die Einsichtnahme des ausgebotenen Hauses jedem Kaufsliebhaber freisteht. Guttenberg, am 19. Mai 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein junger braver Mensch, welcher gesonnen ist, die Schlosser-Profession zu erlernen, kann gegen annehmbare Bedingnisse sogleich in die Lehre treten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend am 4. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Druckschrift für die Landgemeinden: „Monat-Büchlein für Dorf- und Feldpolizei und sonstige Verwaltungs-Gegenstände" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Landrichter und Stadtkommissair Gerstner zu Ingolstadt hat eine Druckschrift unter dem Titel: „Monat-Büchlein für Dorf- und Feldpolizei und sonstige Verwaltungs-Gegenstände" zum Gebrauch der Gemeinde-Vorsteher herausgegeben. Diese Schrift ist für die Gemeinde-Vorsteher sehr nützlich und kommt insbesondere deren Gedächtniß dadurch zur Hülfe, daß darinnen die in jedem Monat vorzunehmenden Dorf- und Feldpolizei-Geschäfte genau bezeichnet werden, und daß auf die einschlägigen Verordnungen in sehr einfacher Weise hingewiesen wird.

Der Ertrag dieser Schrift ist selbst für einen edlen Zweck, zur Unterstützung der armen Stadt Orb, bestimmt. Indem nun sämmtliche Gemeinde-Vorsteher auf dieses Werkchen aufmerksam gemacht werden, um sich solches zu ihrem Gebrauche anzuschaffen, fordert man zugleich die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf, hierüber die Gemeinde-Ausschüsse und Vorsteher in den Landgemeinden genau zu verständigen, und für die Verbreitung erwähnter Druckschrift möglichst Sorge zu tragen. Bayreuth, den 1. Juni 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift über die wunderbare Medaille, von der unbefleckten Empfängniß Mariae betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Commissair zu Augsburg verfügte und von der K. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift über die wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariae nebst dieser Medaille selbst wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. Mai l. Js. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift und Medaille einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Urfersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mandel kam die Pfarrei Urfersheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der im Jahr 1830 definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Geld		55 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
2 Schffl. 5 3/8 Metzen Korn, à 10 fl.		29 fl. 47½ kr.	
5 „ 3 1/8 „ Haber, à 4 fl.		22 fl. 31½ kr.	
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Geld		5 fl. 4½ kr.	
3) aus Gemeindekassen:			
a) an baarem Geld		1 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
10 Kstr. Holz, halb hartes, halb weiches		37 fl. 30 kr.	
600 Wellen, à 1 fl. 30 kr.		9 fl. — kr.	
			160 fl. 8½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude		30 fl. — kr.	
2) Gründe:			
Nutzanschlag und zwar: 7¼ Tagw. Aecker		100 fl. — kr.	
2½ „ Wiesen		60 fl. — kr.	
½ „ Garten		6 fl. — kr.	
			196 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld		3 fl. 5 kr.	
β) in Naturalien:			
5 Schffl. 2 Mtz. Korn, à 10 fl.		53 fl. 20 kr.	
18 „ 4 „ Dinkel, à 5 fl.		93 fl. 20 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.		27 fl. 18 kr.	
2) Nutzanschlag des Gemeinderechts		— fl. 24 kr.	
3) Nutzanschlag des Weiderechts		5 fl. 30 kr.	
4) an Forstrechten, bestehend aus 1¼ Kfst. Holz nebst Wellen		8 fl. 45 kr.	
			191 fl. 42 kr.
		Betrag	547 fl. 50½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	547 fl. 50½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		20 fl. 45 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	568 fl. 35½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		19 fl. 43½ kr.
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag		548 fl. 51½ kr.

Wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 28. Mai 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen:

I.

auf die durch Beförderung erledigte Civil-Adjunktenstelle des Landgerichts Bayreuth den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Pottenstein, Franz Joseph Berr, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, sofort

II.

die erste Assessorstelle des Landgerichts Pottenstein dem dermaligen Aktuar des Landgerichts Pegnitz, Carl Dolhopf — und

III.

die Aktuarstelle des Landgerichts Pegnitz dem dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Illertiessen im Oberdonaukreise, Friedrich Wilhelm von Ammon, beiden in Berücksichtigung ihrer vorgestellten Versetzungs-Motive, zu verleihen.

Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Auerbach, Landgerichts Eschenbach, dem Pfarrer Sebastian Sichert in Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II. zu übertragen.

Bayreuth, den 26. Mai 1836.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.
Steckbrief.

Die ledige Louise Ganzmann aus Bayreuth, genannt Hechtel, welche wegen Betrugs in Untersuchung befangen ist, hat sich des gerichtlichen Befehls zuwider mit einem Vorweis des hiesigen Stadtkommissariats nach München entfernt.

Nach Anzeige der dortigen Polizei-Direktion vom 7ten d. Mts. ist gedachte Ganzmann am 1sten d. Mts. von München angeblich nach Bayreuth abgereißt.

Da die Louise Ganzmann (Hechtel) bis jetzt hieher nicht gekommen ist: so ersuchen wir alle Behörden, die untenbeschriebene Hechtel, wo sie getroffen wird, zu arretiren, und hieher in das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

v. Kolb.

* * *

Personal-Beschreibung
der
Louise Ganzmann.

Name: Louise Ganzmann (Hechtel);
Geburtsort: Bayreuth;
Alter: 24 Jahre;
Gestalt: regelmäßig gebaut;
Größe: mittlerer;
Gesichtsfarbe: bleich;
Kinn: rund;
Haare: blond;
Augen: grau;
Nase: stumpf;
Zähne: weiß;
Mund: proportionirt;
Sprache: Bayreuther Dialekt;
Besondere Kennzeichen: Keine.

Digitized by Google

Die wegen Hindernisse verlegte Auktion der unausgelößten Pfänder vom Monat März 1835, und zwar von von Nr. 11,622 bis 12,443 incl., wird

Donnerstag den 9. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

in dem bekannten Lokale der unterfertigten Verwaltung abgehalten, was den Interessenten und Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Juni 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Zur Perzeption der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18$\frac{4}{5}$ wird Termin auf

Mittwoch den 8. Juni l. Js.

festgesetzt und den Zahlungspflichtigen hiermit eröffnet, daß erwähnte Beiträge an den unterzeichneten Quartiermeister zu bezahlen sind. Bayreuth, den 28. Mai 1836.

Die Oekonomie-Commission der Königlichen Landwehr.

Burger, Hauptm. Bracker, Quartrmstr.

Das zur Conkursmasse des verlebten Webermeisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner zu Brand gehörige Wohnhaus nebst Stadel wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

5. Juli c. s., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, welcher dem Antrage der Gläubiger zufolge in dem Wirthshause zu Brand abgehalten wird. Auch wird zugleich eine Kuh und etwas Schreinergeräthe mitverkauft und werden Kaufslustige hiemit eingeladen.

Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Da auf die Realitäten der Landwirth Johann und Margaretha Hilpertischen Eheleute zu Lorenzreuth im ersten Licitationstermine am 9. Mai l. J. ein annehmbares Kaufsgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Grundbesitzungen, wegen deren Beschreibung sich auf das diesgerichtliche Ausschreiben vom 11. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50 und 53, und allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1) bezogen wird, auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers anderweit öffentlich feilgestellt. Bietungstermin wurde auf den

20. Juni, Vormittags

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das zur Concursmasse des Rothgerbermeisters Johann Andreas Hagen zu Arzberg gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Stadel und Keller, wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Versteigerungstermin auf den

17. Juni c. a.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige zu solchem mit dem Bemerken eingeladen, daß derselbe dem gestellten Antrage der Gläubiger zu Folge auf dem Rathhause zu Arzberg abgehalten wird.

Wunsiedel, am 29. April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

v. Wächter.

Der dießgerichtischen Landgemeinde Medlitz ist eine K. Bayer. Staats-Obligation, Nr. 3083 des Catasters der Passivkapitalien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, doch unwißlich von welchem Datum, im Betrage von vierhundert Gulden rhl. zu Verlust gegangen. Dieses Capital ist ein Theil des von dem Domkapitular Ludwig Christian Freiherrn von Erthal gestifteten Legats zu 1200 fl., welches bei der vormaligen Obereinnahme im Jahre 1759 verzinslich angelegt, und es wurde durch hohe Entschließung des vormaligen K. General-Landes-Commissariats Bamberg, als Provinzial-Etats-Curatel d. d. 24. März 1807 verfügt, daß die Provinzial-Hauptkassa diesen die Gemeinde Medlitz treffenden Capitals-Antheil verzinslich in das Staats-Passivkapitalien-Cataster einzutragen habe. Der unbekannte Inhaber dieser Staatsobligation wird demnach aufgefordert, dieselbe um so gewisser in Zeit von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Gerichtsbehörde zu prozuziren, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen als kraftlos erklärt werden wird. Seßlach, den 29. April 1836.

Königliches Landgericht.

Forster.

Digitized by Google

Nachdem der Käufer des Jakob Güntherischen Anwesens zu Döbra mit dem Kaufschillinge nicht aufkommen kann, so wird dasselbe auf dessen Kosten und Gefahr anderweit öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

14. Juni c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem halben Wohnhaus, Nr. 13, nebst Schupfe und Hofraith, der Gemeinde lehenbar, mit 18½ kr. Erbzinsen zum K. Rentamt Lichtenberg und 33½ kr. dergl. zur Gemeinde belastet;
2) aus zwei und ein halb Tagwerk Feld in der Loh, in zwei Stücken, lehenbar zum K. Rentamt Lichtenberg, belastet mit 31½ kr. Erbzins zum gedachten Rentamte und zehentpflichtig mit der 30sten Garbe dahin und zum K. Pfarramte Döbra und ist auf 565 fl. geschätzt.

Naila, am 11. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der wegen Diebstahls-Verbrechens angeschuldigte Johann Bleymann von Neuenbach wird in Folge hoher Entschließung des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 15ten und eingelaufen den gestrigen, andurch vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vor unterzeichnetem Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des benannten Verbrechens zu verantworten. Lichtenfels, am 22. März 1836.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht.

v. Gradl.

Vom K. Landgericht Culmbach wird hiermit öffentlich kund gethan, daß Erhardt Fraas, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Lanzendörfer von Unterzettlitz, unterm Heutigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Culmbach, am 19. April 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Durch Beschluß vom 7. April 1836, welcher die Rechtskraft beschritt, wurde im Schuldenwesen des Joseph Peter Schaller, Webermeister von Waldershof, die Eröffnung des Universal-Conkurses ausgesprochen. Die gesetzlichen Ediktstäge werden deshalb angesetzt, wie folgt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung

Donnerstag der 7. Juli 1836,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Donnerstag der 11. August 1836,

III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik

Freitag der 9. September 1836,

und zur Abgabe der Duplic

Freitag der 30. September solchen Jahres.

Sämmtliche Gläubiger des Joseph Peter Schaller werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden jene, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden zu liefern. Den Gläubigern wird vernachrichtet, daß das Vermögen des Gemeinschuldners am 18. März h. Js. auf 2499 fl. 1 kr. geschätzt worden ist, und der Schuldenstand nach einer vorläufigen Liquidation 3940 fl. beträgt, worunter 2396 fl. 22 kr. Hypothek-Schulden sich befinden. Am 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

---

1) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Huppmann zu Waischenfeld gehörige Wohnhaus mit Stall und 2 Ruthen Garten,
2) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
3) 1½ Tgw. Baum- und Grasgarten beim hintern Thor,
4) ½ Tgw. zweimädige Wiese in Weiher,
5) 1½ Tgw. Feld, der Burgacker,

Digitized by Google

6) 1 Tagwerk Feld im Forreis,
7) ½ Tgw. desgl. allda,
8) ¼ Tgw. desgl. allda,
9) 2¼ Tgw. in der Wolfsgruben,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Termin zur Legung der Gebote

16. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu geladen und dieselben haben auf das Meistgebot den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten.

Hollfeld, am 7. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Die Dachungen des Saal- und Arkadenbaues zu Kissingen sollen mit gewalzten Eisenblechen eingedeckt werden.

Zur Versteigerung dieser Arbeit an den Wenigstnehmenden wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 21. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte anberaumt, zu welcher Strichsliebhober eingeladen werden.

Das Dach des Saalbaues enthält 10,380 □Fuß, und muß noch vor dem Beginne des Winters hergestellt werden.

Die Dachungen der beiden Arkaden enthalten 14,556 □Fuß, welche im Frühjahre 1837 zu decken sind.

Die nähern Bedingungen werden bei dem Striche selbst vorgelegt und können vorher bei der K. Bau-Inspektion Münnerstadt eingesehen werden. Bei dem Striche selbst werden nur solche Flaschner, Kupferschmiede und Schlossermeister zugelassen, welche entweder der K. Bau-Inspektion Münnerstadt bereits persönlich bekannt sind, oder sich durch Zeugnisse anderer K. Bau- und Polizeibehörden über ihre Geschicklichkeit und Cautionsfähigkeit und insbesondere darüber auszuweisen vermögen, daß sie schon bei ähnlichen Bauten tüchtige Arbeiten geliefert haben.

Kissingen, den 21. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Thüngen.

Im Geschäftslokale der unterfertigten Behörde werden am

11. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

eine Quantität von circa 30 Schäffel Waizen, dann einige Schäffel Korn und Haber, gutgeholtene Früchte aus letztjähriger Erndte, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert und hiezu Strichsliebhaber eingeladen. Waischenfeld, den 26. Mai 1836.

Königliches Rentamt.

Appel.

Da sich in dem zur öffentlichen Verpachtung der zu dem Rittergute Förbau gehörigen, gut eingerichteten Bierbrauerei nebst dem Malzhause und den sehr guten geräumigen Felsenkellern, dann des Wirthshauses nebst Zugehörung und der Branntweinbrennerei, an den Meistbietenden am 14. September vorigen Jahres angestandenen Termin ein annehmbarer Pachtliebhaber nicht eingefunden, sich seither auch kein anderer Pachtlustiger gemeldet hat, so soll in Folge hoher herrschaftlicher Anordnung nunmehr die Verpachtung der beschriebenen Gegenstände, welche von einem Manne, der des Gewerbes kundig ist und das nöthige Vermögen und Credit besitzt, wie in früheren Zeiten sehr vortheilhaft benutzt werden können, aus freier Hand erfolgen. Indem man dieses bekannt macht, werden diejenigen, welche zu pachten gesonnen sind und auf 8 und mehr Jahre pachten können, eingeladen, sich innerhalb 4 Wochen und längstens bis Johannis bei unterfertigter Verwaltung persönlich einzufinden, die abgeänderten billigen Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und bei deren Eingehung den Abschluß eines Pachtvertrages, vorbehaltlich hoher Genehmigung der Fürstlichen Gutsherrschaft, zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 600 fl. rhl. entweder baar oder durch hinlängliche hypothekarische Sicherheit aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 23. Mai 1836.

Fürstlich Schönburgische Renten-Verwaltung.

Sand.

Da sich die Wittwe Margaretha Catharina Fischer zu Menchau und ihr Sohn, Schmiedmeister Andreas Fischer von da, freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen haben, so werden die Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen am

27. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden am

25. Juli Vormittags,

Digitized by Google

III. Ediktstag zur Schlußverhandlung am 15. August.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß von den an denselben gesetzlich Statt findenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgericht auszuliefern.

Thurnau, den 13. Mai 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

(Aufforderung.) Nach Art. 87 Thl. II. des Str.-G.-B. und mit Genehmigung des Criminalgerichts wird demjenigen eine Belohnung von:

Ein hundert fünfzig Gulden

zugesichert, welchem es gelingen wird, durch Anzeige seiner Erfahrungen und Beobachtungen auf die Spur und Ueberweisung eines Urhebers oder Theilnehmers der an dem Bauern Johann Conrad v. Thurnsen zu Felkendorf am 18. Februar und 6. April dieses Jahres gemachten Erpressungs-, resp. Mordversuche zu führen.

Thurnau, den 28. Mai 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Prieser.

Im Markte Thurnau ist eine Schulgehülfenstelle mit dem normalmäßigen Gehalt erledigt. Qualifizirte Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, werden veranlaßt, ihre an Seine Erlaucht den hochgebornen Grafen und Herrn von Giech, Standesherrn, erblichen Reichsrath ꝛc., zu richtende Gesuche binnen vier Wochen dahier einzureichen. Thurnau bei Bayreuth, am 30. Mai 1836.

Aus standesherrlichem Auftrag.
Gebhardt,
Gräflich Giechischer Domainen-Canzlei-Direktor.

Der Webermeister Johann Michael Krieger zu Veitlahm und dessen Ehefrau Catharina, geborne Geißler, Wittwe des Zimmergesellen Johann Peter Wölfel, haben in ihrem am 15. April d. J. verlautbarten und am heutigen bestätigten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Der gesetzlichen Vorschrift gemäß, wird dieß öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 27. Mai 1836.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht
Wernstein II.

Künftige Lichtmeß endigt sich die 6jährige Pachtzeit über das der hiesigen Gutsherrschaft gehörige Veitengut und über den Daumann'schen Hof, weshalb diese Realitäten hiermit zur weitern Verpachtung ausgeschrieben werden, und der Termin zur Aufnahme der Pachtgebote auf den

16. Juni l. Js.

angesetzt wird. Wer die Pachtbedingungen erfahren, und die Bestandtheile beider Pachtgüter vor dem Termine kennen lernen will, der kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Guts-Verwaltung die erforderlichen Aufschlüsse erlangen. Stroßendorf, den 16. Mai 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sche Gutsverwaltung.
Kraus.

Jakob Putschky aus Tüschnitz, welcher den Feldzug mit dem Bayerischen Armee-Corps nach Rußland mitgemacht, ist auf die Aussage zweier Zeugen für todt erklärt worden. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Jakob Putschky aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese bis zum

6. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser nachzuweisen, als außerdem die Verlassenschaft an die sich meldenden Erben extradirt werden wird. Oberlangenstadt, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 18. Mai 1836.

Das Freiherrlich von Künsbergische Patrimonial-Gericht I. dahier.
Höpfl.

Sebastian Bauer, Amtmann, Flößer in Hummendorf, hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es werden deßwegen und wegen Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger des

Digitized by Google

Sebastian Bauer zur Liquidation ihrer Forderungen, Anbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen von gegenwärtiger Gantmasse ausgeschlossen werden soll. Bemerkt wird hiebei, daß das sämmtliche Vermögen des Sebastian Bauer in einigen unbedeutenden Mobilien und in einer hieher lehenbaren, auf 375 fl. geschätzten Frohn-Sölde in Hummendorf besteht, auf welcher 597 fl. rhl. Hypothek-Schulden haften. Zum Verkauf dieser Frohn-Sölde wird hiemit Tagsfahrt auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolge.

Schmölz, den 28. April 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. Classe dahier.

Höpfl.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete sucht bis 15ten oder längstens letzten Juni l. Js. unter annehmbaren Bedingungen einen ersten Amtsgehilfen. Das Nähere auf diesfallsige Anfragen.

Burgwindheim, den 30. Mai 1836.

Schmid, Königl. Rentbeamter.

Ich warne hiermit öffentlich, Niemanden, sey es wer da wolle, auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich nie und zu keiner Zeit Ersatz dafür leiste.

Johann Friedr. Niedermann, Bäckermeister.

Das Haus E. Nr. 7 vorm Friedrichsthor, worauf die Gerberei getrieben wurde, enthaltend: 7 heizbare Stuben, mehrere Kammern, Böden, Stallung, Werkstatt, Hofraum und daran stoßendes Gärtchen, worin sich ein Brunnen befindet, ist aus freier Hand um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere kann man in demselben Hause erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Mai. Der Fuhrmann Pförtsch zu St. Georgen mit der ledigen Maria Margaretha Prechtel daselbst.

Den 29. Mai. Der Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Christian Friedrich Heinrich Funk dahier, mit Jungfrau Margaretha Friederike Henriette Richter von hier.

— — Der Auf- und Abläder Johann Friedrich Braun dahier, mit Johanna Kunigunda Gräf von St. Georgen.

Den 30. Mai. Der Oekonom der hiesigen Resource-Gesellschaft, Adam Friedrich Tauber, mit Anna Maria Dörfler von Warmensteinach.

Geborne.

Den 22. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Thierauf im Neuenwege.

— — Außereheliche Zwillingskinder, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 23. Mai. Der Sohn des Zimmergesellen Hübner im Neuenwege.

Den 26. Mai. Der Sohn des Bürgers, Bildhauers und Vergolders Behringer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Friedrich in der Altenstadt.

Den 28. Mai. Der Sohn des Taglöhners Leupold dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Mai. Die Tochter des Pflastrergesellen Frühhaber in der Altenstadt.

Den 31. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Grünthaler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Oekonomen Hörath in Wendelhöfen.

Gestorbene.

Den 26. Mai. Der Sohn des Schuhmachermeisters Grüner zu Heinersreuth, alt 23 Jahre und 8 Monate.

Den 27. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 26 Tage.

Den 29. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Den 30. Mai. Der Sohn des Taglöhners Hacker auf dem C'est bon, alt 5 Tage.

Den 31. Mai. Der Zimmergeselle Rupprecht auf der Dürschnitz, alt 62 Jahre.

— — Der Königlich Bayerische Gensdarmerie-Rechnungsführer Opitz dahier, alt 49 Jahre und 8 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 68. Bayreuth, Dienstag am 7. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt mehrerer Waisen sind die denselben bisher zu Theil gewordenen Pfründen in Erledigung gekommen, welche in den untenstehenden Beträgen an die bezeichneten Waisenkinder vom 1. Juni l. J. an bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr verabreicht werden.

1) Verbleiben ferner im Genuß:

1)	Bernhardt, Johann Adam und Elisabetha Margaretha Johanna, von Bayreuth	15 fl.
2)	Fikentscher, Eva Margaretha, von Lanzendorf, Ldg. Gefrees	6 fl.
3)	Müller, Rosalie, von Weidenberg	7 fl.

2) Neu verliehen:

A) Doppelwaisen:

4)	Weber, Magd. Kath. und Anna Kunigunda, von St. Georgen bei Bayreuth	18 fl.
5)	Schübel, Anna Magdalena und Margaretha, von Thurnau	18 fl.

B. Einfache Waisen:

6)	Nürnberger, Johann Christoph, Margaretha Katharina und Anna Sophie, von Ludwigsfels, Ldg. Kirchenlamitz	15 fl.
7)	Schneider, Johann Jakob, Johann Lorenz und Anna Margaretha, von Helmbrechts, Ldg. Münchberg	15 fl.
8)	Hübner, Margaretha Barbara, von Straas, Ldg. Münchberg	6 fl.
9)	Lippert, Matthäus und Margaretha Barbara, von Arzberg, Ldg. Wunsiedel	12 fl.
10)	Lang, Elisabetha Emilie, von Sparneck, Ldg. Münchberg	6 fl.
11)	Steinbach, Johann Adam, von Schwarzenbach a. d. S.,	5 fl.
12)	Winter, Georg Michael, von Berneck, Ldg. Gefrees	7 fl.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Mali

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den unterm 31sten des vorigen Monats erfolgten Tod des IIten Pfarrers Dr. Brack zu Pegnitz erledigte sich dortselbst die 2te Pfarrstelle, welche daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen nach ihren Erträgnissen auf den Grund der am 9. November 1829 revidirten und abgeschlossenen Fassion hiemit ausgeschrieben wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen:
Vom Rentamte Pegnitz:
an baarem Geld . . . . . 25 fl. — kr.
an Naturalien:
2 Schffl. 1⅓⅓ Mtz. Korn, à 10 fl. . . . 23 fl. 13⅓ kr.

2) aus Stiftungskassen:
a) Aus der St. Wolfgangs-Pfründe zu Pegnitz:
an baarem Geld . . . . . 81 fl. 15 kr.
an Naturalien:
2 Schffl. 4⅓⅓ Mtz. Korn, à 10 fl. . . . 27 fl. 51⅓ kr.
b) aus dem Gotteshaus Pegnitz baar . . . . 12 fl. — kr.
c) aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für 7 daselbst zu haltenden Predigten . . . . . 6 fl. — kr.
von der 2ten Kirchweih-Predigt daselbst . . . 1 fl. 7½ kr.
3) aus Gemeindekassen . . . . . — fl. — kr.
4) von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.
5) von Privaten . . . . . — fl. — kr.

176 fl. 28 kr.

II. An Zinsen von den zu dieser Pfarrei gestifteten Capitalien:
Aus der Wolfgang Brehmerschen Stiftung jährlich . . . . . 3 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Aus Gebäuden:
die freie Wohnung in der Caplanei und der Genuß der Oekonomiegebäude . . . . . 25 fl. — kr.

2) An Grundstücken:
3 Tagwerk Aecker . . . . . 27 fl. 19 kr.
¼ „ Wiesen . . . . . 12 fl. 36 kr.
1/16 „ Garten . . . . . 3 fl. 30 kr.

68 fl. 25 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . 199 fl. 40½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . 27 fl. — kr.

Totalbetrag der Einkünfte 474 fl. 33½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	474 fl. 33½ kr.
Die Lasten betragen		— fl. 30½ kr.
Bleibt reines Einkommen		474 fl. 2½ kr.

Bayreuth, den 3. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Seefrid, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß viele Gerichte der Vorschrift des Rescripts vom 22. Januar 1814, wornach den Inquisiten bei Publikation der Straferkenntnisse die Bestimmung des Art. 375, Thl. II. des St.-G.-B. bekannt gemacht werden soll, nicht genügen, so wie, daß die Inkulpaten wegen der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit eines Rechtsmittels nach Art. 476 und 477 l. c. nicht belehrt werden. Die sämmtlichen Untergerichte werden daher auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufmerksam gemacht.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Man hat wahrgenommen, daß von mehreren Gerichten die Vorschrift der diesseitigen Entschließung vom 13. September 1809, (welche in der den Gerichten mitgetheilten Sammlung von Rescripten und Verfügungen, welche Gegenstände des Justizressorts unter dem Worte „Berichte" enthalten ist) daß nämlich diese Berichte von dem Referenten leserlich mitunterzeichnet seyn müssen, nicht beobachtet wird. Die sämmtlichen Gerichte werden daher hiezu mit der Bemerkung angewiesen, daß, wenn der Gerichtsvorstand Berichtserstatter ist, dieses besonders bemerkt werden muß. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird Ordnungsstrafe zu Folge haben.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Mai allergnädigst geruhet:

1) die Revierförster Joseph Ludwig Zölch zu Falkenberg, im Forstamte Tirschenreuth, und Johann Karl Zehrer zu Heinersreuth, im Forstamte Bayreuth, wegen ihres vorgerückten Alters und langjährigen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen.

2) Auf das in Erledigung kommende Forstrevier Falkenberg den bisher provisorisch quiescirten vorigen Revierförster Reblich zu Steinberg zu berufen;

3) das gleichfalls in Erledigung kommende Forstrevier Heinersreuth mit dem bisherigen Revierförster zu Selb, Karl Kadner, zu besetzen, und

4) auf das hiedurch sich erledigende Forstrevier Selb den bisherigen Forstamtsaktuar Philipp Düetsch in Culmbach, zum provisorischen Revierförster zu ernennen; ferner

5) das durch die Beförderung des Revierförsters Fuchs zum provisorischen Forstverwalter in Dinkelsbühl in Erledigung gekommene Forstrevier Hohenberg, im Forstamte Selb, dem bisherigen Forstamtsaktuar Karl Pramberger zu Tirschenreuth in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Digitized

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. und seine Ehefrau Maria, geborne Rüssel, wollen die unter ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft ausschließen, zuvor aber erst ihren Schuldenstand ordnen und feststellen. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

15. Juli c., Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 3 hiemit vorgeladen.

Den Ausbleibenden trifft die rechtliche Folge, daß er sich wegen seiner Forderung lediglich an den kontrahirenden Theil halten kann.

Bayreuth, den 9. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Paulus Thierauf dahier und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Münch aus Thurnau, durch einen am 16. März h. J. errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 25. April 1836.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Der Schein der hiesigen städtischen Sparkassa vom 30. August 1830, Nr. 1318, über einhundert Gulden, und der Schein derselben Sparkassa vom 31. August 1830, Nr. 1319, über zwölf Gulden, beide auf den minderjährigen Georg Lang von Trunstadt als Deponenten lautend, sind dem bisherigen Besitzer, Herrn Landrichter Stark abhanden gekommen.

Auf dessen Antrag wird der unbekannte Inhaber dieser beiden Sparkassenscheine hiermit aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten a dato und zwar längstens bis zum

24. September 1836

dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen. Bamberg, am 18. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Die mit den gesetzlichen Armuthszeugnissen versehenen armen Staarblinden des Obermainkreises werden in den Monaten Juni und Juli unentgeldlich zur Kur ins Krankenhaus aufgenommen, nachdem sie vorher um den Tag der Aufnahme angefragt haben. Erlangen, den 18. Mai 1836.

Die Direktion der chirurgischen und augenärztlichen Clinik.

Professor Dr. Jäger.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und seine Braut Cunigunda Böhner von Grund bei Weidenberg haben in dem Ehevertrag vom 26. Jänner vielmehr Nachtrag hiezu vom 9ten l. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai l. J. wurde zwischen Habinth und M. Leuthen ein blödsinniger, mit Taubheit und Stummheit befangener Mensch aufgegriffen, dessen Personal-Beschreibung unten aufgeführt ist.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, baldigst hieher Mittheilung gelangen zu lassen, wenn derselbe in irgend einem Gerichtsbezirke bekannt oder dahin gehörig seyn sollte.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Mannsperson ist 5′ 6″ groß, steht hoch in den 20er Jahren, ist mittlerer Statur, hängt den Kopf einwärts, hat braune Haare, runzlichte hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirtes Kinn, starke Nase, großen Mund, braunen Bart, ein länglichtes rothes Gesicht.

Kleidung.

Ein grün tuchenes, noch wohl behaltenes Goller, dergl. Oberhosen, 1 Paar kalblederne Halbstiefel und eine alte grüne tuchene russische Kappe.

Ohne weitere besondere Kennzeichen.

Kirchenlamitz, am 2. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Da auf die Realitäten der Landwirth Johann und

Digitized by Google

Margaretha Hilpertischen Eheleute zu Lorenzreuth im ersten Licitationstermine am 9. Mai l. J. ein annehmbares Kaufsgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Grundbesitzungen, wegen deren Beschreibung sich auf das diesgerichtliche Ausschreiben vom 11. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50 und 53, und allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1) bezogen wird, auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers anderweit öffentlich feilgestellt. Bietungstermin wurde auf den

20. Juni, Vormittags

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Büttner Johann Michael Thüring von Thierstein und dessen Ehefrau Margaretha Thüring, geborne Schmiedel, welche bisher in der Bayreuthischen Gütergemeinschaft lebten, haben solche unterm 16ten d. Mts. gerichtlich aufgehoben, wobei sich indessen die letztere verbindlich machte, für alle diejenigen Schulden, welche während ihrer bisherigen ehelichen Zusammenlebung kontrahirt wurden, mit ihrem eingebrachten Vermögen zu haften. Indem man diesen Ausschluß der Gütergemeinschaft zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche aus der so eben angeführten Periode an die Thüring'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, und solche auch gegen die Thüring'sche Ehefrau geltend machen wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen der Frist von

8 Wochen

bei Gericht dahier zu liquidiren, widrigenfalls solche in der Richtung gegen die letztere nicht mehr berücksichtiget werden könnten. Selb, den 17. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Nachdem der unter dem Königl. Bayerischen 5ten Linien-Infanterie-Regiment als Gemeiner gestandene, von Neunkirchen am Brand gebürtige und seit dem Russischen Feldzug im Jahre 1812 vermißte Georg Veit Gast, der nach vorliegenden eidlichen Aussagen zweier Zeugen zu Kleinbuka in Russisch-Polen verstorben, auf die gerichtliche Vorladung vom 29. Juni 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 94, 107 und 117, Korrespondenten von und für Deutschland Stück 224, 255 und 286 — Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Stück 63, 64 und 65) weder sich, noch seine allenfallsigen Nachkommen oder sonstige Personen, welche rechtliche Ansprüche auf dessen Vermögen zu machen glauben, innerhalb des festgesetzten halbjährigen Termins gemeldet, so wird gedachter Gast hiemit für todt erklärt und das ihm durch Erbschaft angefallene Vermögen an seine beiden Brüder ausgehändigt. Gräfenberg, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Johann Georg Vogel, lediger Dienstknecht von Naila, gegen den wegen Anschuldigung des Diebstahls u. A. dahier eine Untersuchung anhängig ist, hat sich aus seinem Gefängnisse zu Berneck in der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. Mts. gewaltsam befreit und geflüchtet. Die Behörden werden ersucht, gegen diesen der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Menschen die Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Größe: 5 Schuh 8 Zoll, Alter: 34 Jahre, Haare: schwarzbraun, Stirn: hoch, etwas bedeckt, Augenbrauen: blond, Nase: groß, stumpf, Mund: breit, Zähne: gesund, Bart: bräunlich, Gesichtsform: länglich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, etwas gebräunt, Statur: untersetzt.

Kleidung.

Runder Filzhut, schwarz baumwollene gestrickte Mütze, blau tuchenes kurzes Goller, schwarzmanschesterne buntgeblümte Weste mit weißmetallenen Knöpfen, schwarz lederne kurze Beinkleider mit weiß metallenen Knöpfen, weiß schaafwollene Strümpfe und lange Stiefel.

Besondere Kennzeichen.

An dem Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand fehlen die vordersten Glieder.

Hof, den 28. Mai 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Rücker.

Digitized by Google

Zur Verakkordirung eines neuen Schulhauses zu Plech wird Termin auf

Donnerstag den 16. Juni c. früh 9 Uhr

in loco Plech anberaumt, wozu tüchtige Werkmeister eingeladen werden. Zugleich wird das bisherige alte Schulhaus, geschätzt auf 500 fl., an die Meistbietenden versteigert. Die Verkaufs-Bedingungen können hier in der Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 30. Mai 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl.

In der Nacht vom 13ten auf 14ten d. Mts. wurden dem Schneidermeister Johann Lehner zu Kemnath mittelst Einbruches durch zur Zeit noch unbekannten Thäter folgende Gegenstände gestohlen:

a) 2 Ellen feines Tuch von hellbronce Farbe, mit gelben Enden,
b) 1¼ Elle hellgrau mittelfeines Tuch, mit gelben Enden,
c) eine Elle licht dunkelblaues feines Tuch,
d) 2 drittel Elle bronce-grün mittelfeines Tuch,
e) 18 Ellen Kattun von dunkelgelbem Grunde, mit blau und schwarzen Streifen und blitzartigen Windungen,
f) 3 Ellen rosenfarbiger 1 Ellen breiter Kattun,
g) 3 Ellen schwarz und blau gewürfeltes Baumwollenzeuch,
h) 2¼ Elle Kattun, der Grund braun, mit weiß und rosenfarbigen Blumen,
i) 3 Ellen Kattun, der Grund braun, mit rosenfarbigen und grünen Blumen,
k) 2¾ Ellen Kattun, hochroth, mit kleinen schwarzen Blumen,
l) 5 Viertel Elle schwarzer Sametmanchester,
m) 1¼ Elle Kattunat, hochroth, mit blauen Streifen,
n) 3 Ellen Baumwollenzeuch auf Sommerbeinkleider, weißlich grau,
o) 3¾ Ellen Wollenzeuch, auf Sommerbeinkleider, von grünlicher Farbe, gewürfelt,
p) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und grünen Streifen,
q) ein Westenzeuch, halb Seide, mit blau und gelben Streifen,
r) ein zertrennter, gewendeter und vom Tuchscheerer und Dekateur schön zugerichteter Frack, von ganz feinem etwas hellgrünen Tuche, die Elle zu 7 fl., unbedeutend abgetragen, wovon jedoch der Dieb den Hintertheil dieses Frackes sammt einer Taschenpatte in der Stube zurückließ,
s) ein gewendeter und zertrennter, ebenso vom Tuchscheerer zugerichteter Frack, von schwarz feinem Tuche, die Elle zu 5 fl. wenigstens, wovon aber der Dieb ebenso die Aermel, die Hintertheile, Kragen und Besatzstücke in der Stube wieder verlor, und hinterließ,
t) 3½ Ellen feine Leinwand, schon gebleicht,
u) 3 Ellen ¾ breites, 10 bündiges, halbgebleichtes,
v) 3 Ellen Flanell, weiß,
w) wieder 1¼ Elle feiner Flanell,
x) ½ Elle feine ungebleichte Leinwand,
y) wieder 1½ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
z) wieder 1½ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
aa) ½ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
bb) 1¼ Elle mittelfeiner Flanell,
cc) ½ Elle gebleichte 12 bündige Leinwand,
dd) 3 Ellen grober weißer Flanell,
ee) 1½ Elle ungebleichte 10 bündige Leinwand,
ff) 1 Elle feiner weißer Flanell,
gg) 2 Ellen gebleichte 10 bündige Leinwand.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen hiermit gewarnt und aufgefordert, zur Ausmittelung des Thäters und Wiederauffindung des Gestohlenen möglichst beizutragen. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden zugleich dienstergebenst ersucht, deßfalls die sorgfältigste Spähe anzuordnen, und irgend eine Entdeckung dem hiesigen Untersuchungsgerichte alsbald mitzutheilen, auch hierwegen verdächtige Personen sofort arretiren und anher abliefern zu lassen.

Kemnath, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Friedrich Geißler, Landbauer von Tennoch, und dessen Ehefrau Dorothea, geborne Schobert, die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft nach Erklärung vom

Digitized by Google

heutigen ausgeschlossen haben. Culmbach, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die Schlosser- und Schreiner-Arbeiten an sämmtlichen Thüren und Fenstern für den Saal und Arkadenbau zu Kissingen werden

Dienstag den 21. Juni d. Js. Vormittag 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale zu Kissingen an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Die Arbeiten sind genau nach vorliegenden Mustern und Zeichnungen zu fertigen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Werkmeister zum Striche zugelassen werden, die der K. Bau-Inspektion als tüchtig bekannt, oder Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit von einer andern Baubehörde vorzulegen im Stande sind.

Kissingen, den 28. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Thüngen.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von ohngefähr 60 Schäffel Haber aus dem Erndtejahr 1835 steht Termin auf

Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Culmbach, den 2. Juni 1836.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Da sich in dem zur öffentlichen Verpachtung der zu dem Rittergute Förbau gehörigen, gut eingerichteten Bierbrauerei nebst dem Malzhause und den sehr guten geräumigen Felsenkellern, dann des Wirthshauses nebst Zugehörung und der Branntweinbrennerei, an den Meistbietenden am 14. September vorigen Jahres angestandenen Termin ein annehmbarer Pachtliebhaber nicht eingefunden, sich seither auch kein anderer Pachtlustiger gemeldet hat, so soll in Folge hoher herrschaftlicher Anordnung nunmehr die Verpachtung der beschriebenen Gegenstände, welche von einem Manne, der des Gewerbes kundig ist und das nöthige Vermögen und Credit besitzt, wie in früheren Zeiten sehr vortheilhaft benutzt werden können, aus freier Hand erfolgen. Indem man dieses bekannt macht, werden diejenigen, welche zu pachten gesonnen sind und auf 8 und mehr Jahre pachten können, eingeladen, sich innerhalb 4 Wochen und längstens bis Johannis bei unterfertigter Verwaltung persönlich einzufinden, die abgeänderten billigen Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und bei deren Eingehung den Abschluß eines Pachtvertrages, vorbehaltlich hoher Genehmigung der Fürstlichen Gutsherrschaft, zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 600 fl. rhl. entweder baar oder durch hinlängliche hypothekarische Sicherheit aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 23. Mai 1836.

Fürstlich Schönburgische Renten-Verwaltung.
Sand.

Da sich die Wittwe Margaretha Catharina Fischer zu Menchau und ihr Sohn, Schmiedmeister Andreas Fischer von da, freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen haben, so werden die Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen am
27. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden am
25. Juli Vormittags,

III. Ediktstag zur Schlußverhandlung am
15. August.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß von den an denselben gesetzlich Statt findenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgericht auszuliefern.

Thurnau, den 13. Mai 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nachdem sich die Wittwe Margaretha Katharina Fischer zu Menchau und ihr Sohn, der Schmiedmeister Andreas Fischer von da dem Conkursverfahren unterworfen, so werden ihre Immobilien, bestehend aus einem zu Menchau gelegenen Söldengute, Hs.-Nr. 4, sammt Schmiedefeuerrecht, am

20. Juni c., Vormittags

Digitized by Google

nach Maßgabe des § 64 und 69 des Hypothekengesetzes feilgeboten. Das Taxations-Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Söldenguts aufgeführt sind, kann zu jeder ordentlichen Gerichtszeit in loco registraturae eingesehen werden. Thurnau, am 13. Mai 1836.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Adam Kohler, Schneidermeister, und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Gummer, von Pretsfeld sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat solche längstens bis

Mittwoch den 22sten d. Vormittags 9 Uhr

dahier vorzubringen und rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen nicht mehr berücksichtiget würde. Pretsfeld, am 1. Juni 1836.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonial-Gericht Wolkenstein.
Arnold.

Jakob Putschky aus Tüschnitz, welcher den Feldzug mit dem Bayerischen Armee-Corps nach Rußland mitgemacht, ist auf die Aussage zweier Zeugen für todt erklärt worden. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Jakob Putschky aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese bis zum

6. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser nachzuweisen, als außerdem die Verlassenschaft an die sich meldenden Erben extradirt werden wird. Oberlangenstadt, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 18. Mai 1836.

Das Freiherrlich von Künsbergische Patrimonial-Gericht I. dahier.
Höpfl.

Sebastian Bauer, Amtmann, Flößer in Hummendorf, hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es werden deßwegen und wegen Unbedeutenheit der Masse sämmtliche Gläubiger des Sebastian Bauer zur Liquidation ihrer Forderungen, Anbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß der Nichterscheinende mit seinen Ansprüchen von gegenwärtiger Gantmasse ausgeschlossen werden soll. Bemerkt wird hiebei, daß das sämmtliche Vermögen des Sebastian Bauer in einigen unbedeutenden Mobilien und in einer hieher lehenbaren, auf 375 fl. geschätzten Frohn-Sölde in Hummendorf besteht, auf welcher 597 fl. rhl. Hypothek-Schulden haften. Zum Verkauf dieser Frohn-Sölde wird hiemit Tagsfahrt auf

Montag den 27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolge.

Schmölz, den 28. April 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. Classe dahier.
Höpfl.

Auf Requisition Königlichen Landgerichts Bamberg l. wird zur Hülfsvollstreckung das dem Johann Körnlein zu Hirschaid zugehörige, dem hiesigen Rittergute aber erbzinnslehenbare und gerichtspflichtige Grundstück, ¼ Tagw. Feld im Kühlig oder an dem Buttenheimer Wege, welches unter Nr. 150 des Distriktes Hirschaid 60 fl. versteuert, alljährlich 25 kr. Erbzins und in jedem Veränderungsfalle zehn vom Hundert als Handlohn entrichtet, dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt. Strichtermin steht auf Donnerstags den 23. Juni d. Js., Vormittags an, in welchem sich die Kaufsliebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Buttenheim, am 22. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I.
Dr. Rösling.

Nicht Amtlicher Artikel.

Am 19. Juni und die darauf folgenden Tage wird dahier das diesjährige Vogel-, Stern- und Scheibenschießen abgehalten, wozu Liebhaber dieses Vergnügens hiermit ergebenst eingeladen werden. Gefrees, den 2. Juni 1836.

Die Schützengesellschaft.
Beyer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 69. Bayreuth, Donnerstag am 9. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr zu Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Lieutenants Wagenführer zum Bataillonsquartiermeister, und
b) des Landwehrjunkers Dumbroff zum Lieutenant

bestättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen K. Advokaten des Kreises wird hierdurch in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 20sten d. Mts. bekannt gemacht, daß der Central-Ausschuß für die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes durch die veranstaltete Wahl sich aus den fünf K. Advokaten, Meinel, v. Hungerhausen, Dr. v. Nißler, Dr. Bayer und Hofrath Dessauer, sämmtliche zu München gebildet, und unterm 9ten l. Mts. in der Art konstituirt habe, daß der K. Advokat Meinel als Vorstand, der k. m. Hofrath Dessauer als Protokollführer einstimmig erwählt wurden.

Ersatzmänner des Ausschusses sind die K. Advokaten Gattinger und Ruhwandel.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Man hat wahrgenommen, daß viele Gerichte der Vorschrift des Rescripts vom 22. Januar 1814, wornach den Inquisiten bei Publikation der Straferkenntnisse die Bestimmung des Art. 375, Thl. II. des St.-G.-B. bekannt gemacht werden soll, nicht genügen, so wie, daß die Inkulpaten wegen der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Rechtsmittels nach Art. 476 und 477 l. c. nicht belehrt werden. Die sämmtlichen Untergerichte werden daher auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufmerksam gemacht.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Man hat wahrgenommen, daß von mehreren Gerichten die Vorschrift der diesseitigen Entschließung vom 13. September 1809, (welche in der den Gerichten mitgetheilten Sammlung von Rescripten und Verfügungen, welche Gegenstände des Justizressorts unter dem Worte „Berichte" enthalten ist) daß nämlich diese Berichte von dem Referenten leserlich mitunterzeichnet seyn müssen, nicht beobachtet wird. Die sämmtlichen Gerichte werden daher hiezu mit der Bemerkung angewiesen, daß, wenn der Gerichtsvorstand Berichtserstatter ist, dieses besonders bemerkt werden muß. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird Ordnungsstrafe zur Folge haben.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Da auf die Realitäten der Landwirth Johann und Margaretha Hilpertischen Eheleute zu Lorenzreuth im ersten Licitationstermine am 9. Mai l. J. ein annehmbares Kaufsgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Grundbesitzungen, wegen deren Beschreibung sich auf das diesgerichtliche Ausschreiben vom 11. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50 und 53, und allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1) bezogen wird, auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers anderweit öffentlich feilgestellt. Bietungstermin wurde auf den

20. Juni, Vormittags

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Schneidermeister Johann Friedrich Sack'schen Erben zu Arzberg wird das denselben gehörige Feld von 1 Tagwerk am Trompetenberg, Flur Arzberg, Besitz-Nr. 389, mit 22¼ kr. Steuersimplum, freieigen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

29. Juli c. Vormittags bis 12 Uhr

mit dem Bemerken eingeladen, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Büttner Johann Michael Thüring von Thierstein und dessen Ehefrau Margaretha Thüring, geborne Schmiedel, welche bisher in der Bayreuthischen Gütergemeinschaft lebten, haben solche unterm 16ten d. Mts. gerichtlich aufgehoben, wobei sich indessen die letztere verbindlich machte, für alle diejenigen Schulden, welche während ihrer bisherigen ehelichen Zusammenlebung kon-

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend am 11. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehendes höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 21. Mai l. Js., des Inhalts:

„Aus Anlaß eines Competenzkonfliktes, der sich über die Behandlung der Verlassenschaften von pensionir-
„ten Offizieren ergab, wird dem K. Appellationsgerichte im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegs-
„Ministerium Folgendes eröffnet:

„Den Rücklaß pensionirter Offiziere unter Sperre zu legen, sie mögen in oder außer einer Garnisonsstadt
„verstorben seyn, steht nach § 8 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militair-Gerichtsbarkeit in
„bürgerlichen Rechtssachen betr., den einschlägigen Civilgerichten zu."

wird den Untergerichten des Kreises zur Vermeidung künftiger Irrungen zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 3. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth, dem Cooperator Bernard Mehler zu Veidl zu übertragen.

Auf den Grund des höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. December v. J. wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern der von Sr. Erlaucht dem Herrn Reichsrathe Grafen von Giech für den Priester Johann Baptist Barnickel in Bamberg ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Frauendorf, Landgerichts Lichtenfels, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Das Haus sammt Nebenbau, Stallung und Scheune mit Schenk-Gastrecht, auf dem untern Kaulberge, Nr. 1424 zum goldenen Hirsch dahier, so wie die dazu gehörigen ½ Morgen Garten, 1¼ Morgen Feld und ¼ Morgen Waasen werden am

Donnerstag den 30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Commissionszimmer Nr. 15, vorbehaltlich der Genehmigung des K. Landgerichts Eltmann als Curatelbehörde der Georg Oppeltischen Kinder daselbst

Digitized by Google

öffentlich versteigert und nach Umständen verpachtet werden. Die Strichs- und resp. Pachtbedingungen werden an obigem Termine bekannt gemacht und die vorbemerkten Realitäten können inzwischen eingesehen werden.

Kaufs- und pachtfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen. Bamberg, am 3. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Nachbenannte Personen, nämlich:

1) Johann Grau, Schuhmachermeister zu Mittelehrenbach,
2) Friedrich Streitel, Bauer von Dorfhaus,
3) Johann Lang, Maurergeselle von Mitteldorf,
4) Johann Dörrner, Büttnermeister von Weisenohe,
5) Konrad Fahner, Bauer von Mitteldorf,
6) Andreas Gruber, Wagnermeister von Dorfhaus,
7) Peter Gruber, Wittwer von dort, mit 2 erwachsenen Töchtern,
8) Johann Distler, Zimmergeselle zu Weisenohe,
9) Johann Bernhardt, Dienstknecht von Sonnenberg, und
10) die ledige Anna Maria Wollner von Igensdorf,

haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Gläubiger dieser Personen oder sonstige Anspruchsberechtigte noch rechtzeitig die zur Sicherstellung ihrer Rechte nach Vorschrift der Gerichtsordnung erforderlichen Maßregeln in Antrag bringen und sich vor Schaden und Nachtheil hüten können.

Gräfenberg, den 30. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf den Antrag der Gläubiger des Georg König zu Hetten werden das Haus nebst zwei kleinen Gärtchen desselben, welches 270 fl. Steuerkapital hat, und mit 30 kr. jährlichem Grundzins belastet, dann auf 275 fl. geschätzt worden ist, auf

Mittwoch den 22. Juni

im K. Landgerichte dahier Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag 2 — 5 Uhr dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, der sich zahlungsfähig ausweisen kann, versteigert. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Neustadt a. d. W. N., den 22. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt a. d. W. N.

Der K. Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und in Uebereinstimmung der Schuldner werden folgende Realitäten der Webermeister Johann Spörrer'schen und der Wilhelm Mähler'schen Eheleute dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

I. der Johann Spörrer'schen Eheleute:
   a) Wohnhaus, gerichtlich auf 300 fl. taxirt,
   b) der Acker beim hohen Gericht, ¾ Tagw., guter Qualität, gerichtlich auf 70 fl. geschätzt;

II. der Wilhelm Mähler'schen Eheleute:
   a) der halbe Stadel, auf 100 fl. geschätzt,
   b) das kleine Saamgärtl, $\frac{1}{32}$ Tagw., guter Qualität, und auf 5 fl. geschätzt,
   c) das Saamgärtl am Armesberger Gangsteige, $\frac{1}{32}$ Tagw., guter Qualität, und auf 10 fl. geschätzt,
   d) der Acker auf dem Laisa, ½ Tagw., mittelmäßig, auf 80 fl. geschätzt,
   e) der Acker auf der Eichersdorfer Au, ⅝ Tagw., mittelmäßig, auf 100 fl. geschätzt.

Verkaufstermin ist auf den

18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco judicii anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Amts-Registratur zur Einsicht vor. Kemnath, den 3. Mai 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Bei der zweiten Versteigerung des dem Hammerwerksbesitzer Christian Löwel zu Unterklingensporn, im Gerichtsbezirk Naila im Obermainkreis zugehörigen, auf 18,752 fl. gewürdigten Hammergutes in Unterklingensporn, welches unten näher beschrieben ist, wurde das im ersten Strichstermin gelegte Aufgebot zu 8500 fl. nicht erhöht. Es wird sofort, nach §. 64 des Hypothe-

Digitized by Google

ken-Gesetzes ein weiterer und letzterer Strichtermin auf den 27. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr im Gerichtsitze Naila anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen und sämmtlichen Hypothekengläubigern zur Wahrung ihrer Rechte hievon Nachricht gegeben wird.

Beschreibung des Hammerguts.

Das Hammergut Unterklingensporn liegt eine kleine halbe Stunde von Naila gegen Marrgrün an der Selbitz und zunächst der Straße nach Lichtenberg, Steben und Geroldsgrün. Dasselbe enthält:

a. an Gebäuden:

1) Das Wohnhaus ist zweistöckig, von Mauerwerk, mit Schiefer gedeckt, 72′ lang, 41½ Schuh breit, und hat im unteren Stock ein Wohn- und ein Gesindezimmer, eine gewölbte Küche, zwei Speisgewölbe, eine Schreibstube und geräumigen Hausplatz; in der oberen Etage fünf Zimmer, drei Kammern, unterm Dache einen neu gespindeten Boden, in der zweiten Abtheilung des Daches ist ebenfalls ein gespindeter Boden, unter dem Haus ein gewölbter Felsenkeller mit Vorkeller; der bauliche Zustand des Hauses ist ganz gut.
2) Die Scheune ist einstöckig, von Bindwerk, mit Brettern verschlagen, das Dach von Schindeln, 53 Fuß lang, 32 Fuß breit, hat einen gebohlten Tennen und einen gespindeten Boden unter dem Dache.
3) Ein Nebengebäude mit einer Wohnung für den Schichtmeister, eine Wagenschupfe, zwei Stallungen für Rindvieh, ein Pferdstall und Eisengewölbe, unter der Wohnung des Schichtmeisters sind zwei Keller, ein Bier- und ein Erdäpfelkeller.
4) Die Wohnung für die Hammerschmiede mit Back- und Wohnhaus, einstöckig, theils von Bindwerk, theils von Mauerwerk, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, das Dach von Schindeln, hat zwei Stuben und Hausplatz, dann unter dem Dache einen gespindeten Boden.
5) Eine Wagenschupfe einstöckig von Bindwerk mit Brettern verschlagen, mit Schindeln gedeckt, 28 Fuß lang und 28 Fuß breit, mit einem gespindeten Boden unter dem Dache.
6) Eine Holzschupfe, ein halb Stock hoch, von Bindwerk mit Brettern verschlagen, mit Schindeln gedeckt, 31′ lang und 18′ breit.
7) Der Staabhammer oder Frischfeuer, in einer einstöckigen Hütte, von Mauerwerk, das Dach von Ziegeln, 46′ lang, 36′ breit, das Gebläße, das Wasserwerk, so wie das Inventar, befinden sich durchaus in gutem Zustande.
8) Die Kohlhütte ist einstöckig, von Bindwerk und mit Brettern verschlagen, unter einem Ziegeldache, hat 53′ in der Länge, und 36′ in der Breite.

b) an Gärten:

1) Der Hausgarten, ⅛ Tagwerk groß, mit einem Lattenzaun umgeben, I. Classe.
2) der Graß- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert groß, zunächst der Hofraith I. Classe.

c) an Feldern:

1) 5 Jauchert, das erste Gewend oberhalb des Hauses, I. und II. Classe,
2) 9¼ Jauchert, das zweite Gewend, II. und III. Classe,
3) 1¾ Jauchert, der untere Wiesenacker I. Classe,
4) ½ Jauchert, das Scheuerackerlein, II. Classe,
5) ¼ Jauchert, das Kohlwiesenäckerlein, II. Classe.

d. an Wiesen:

1) 6 Jauchert die breite Wiese, I. Classe,
2) 2 „ die Kohlwiese, II. Classe,
3) 4 „ die untere Wiese, II. und III. Classe,
4) ¾ „ die Kümmelwiese, II. und III. Classe.

e. an Huthplätzen und Waldungen:

1) 4 Jauchert, die Hut oberhalb dem Hause,
2) 7 „ Waldboden, sogenanntes Holzleithlein, theils mit Stangen, theils mit Brennholz bewachsen, und ist der Bestand mittelmäßig.

f. an Gerechtigkeiten:

Die Bierbrauereigerechtigkeit zu Naila und Lichtenberg, für den häußlichen Bedarf des Hammergutsbesitzers, und zwar ohne Gegenreichniß.

Naila, am 10. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Bisani.

Die Schlosser- und Schreiner-Arbeiten an sämmtlichen Thüren und Fenstern für den Saal und Arkadenbau zu Kissingen werden

Dienstag den 21. Juni d. Js. Vormittag 9 Uhr im Landgerichts-Lokale zu Kissingen an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Die Arbeiten sind genau

Digitized by Google

nach vorliegenden Mustern und Zeichnungen zu fertigen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Werkmeister zum Striche zugelassen werden, die der K. Bau-Inspektion als tüchtig bekannt, oder Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit von einer andern Baubehörde vorzulegen im Stande sind.

Kissingen, den 28. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Thüngen.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. Mai l. Js. soll die im Königl. Forstamtsbezirk Pressath und zwar in der Forstrevier Grafenwöhr befindliche öde Waldparcelle, der obere Fürstenweiher genannt, 6 Tagw. 23 Dez. enthaltend, dem öffentlichen Verkauf unter den normalmäßigen Bedingungen unterstellt werden, wozu auf

Sonnabend den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamts-Lokale Termin anberaumt worden ist. Dabei wird noch bemerkt, daß außer dem Amtsbezirke ansäßige Kaufsliebhaber am Versteigerungs-Termin sich durch glaubhafte Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, ferner daß der K. Revierförster Zehl in Grafenwöhr beauftragt ist, das Verkaufs-Objekt und dessen Gränzen Kaufslustigen auf Verlangen einzuweisen, dann daß der Hinschlag vorbehältlich höchster Genehmigung K. Kreisregierung zu erfolgen hat. Kemnath, am 6. Juni 1836.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	9 fl. 57 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In unserem Verlage erscheint auf Subscription:

Das Königl. Bayer. revidirte Gemeinde-Edikt, nebst den dazu gehörigen Geschäfts-Instruktionen, Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreiben; verbunden und verglichen mit den Königl. Würtembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessenschen Verordnungen und mit literarischen Notizen und einem zweckmäßigen Register begleitet, von Dr. J. D. A. Höck, Königl. Bayer. Reg.-Rath. Subscriptionspreis 45 kr. — Ladenpreis 1 fl.

Dinkelsbühl, im Mai 1836.

Fr. Walter'sche Buchhandlung.

Zu Bestellungen empfehlen sich die Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth und G. A. Grau in Hof.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 27. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Richter dahier.

Den 3. Juni. Außereheliche Zwillingskinder, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Juni. Die Tochter des Mulzers und Maurergesellen Dörnhöfer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Juni. Der Sohn des Maurergesellen Lochner in der Alteustadt.

Den 9. Juni. Der Sohn des Lieutenants Schweizer im Königlich Bayerischen Linien-Infanterie-Regiment Seyßel.

Gestorbene.

Den 1. Juni. Der Webergeselle Johann Herpert von Stellberg, Landgerichts Brückenau, alt 37 Jahre.

— — Die Wittwe Jöslein dahier, alt 89 Jahre.

Den 3. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Jahre und 4 Monate.

Den 4. Juni. Der Bediente Seber dahier, alt 64 Jahre und 2 Monate.

Den 5. Juni. Die hinterlassene Wittwe des K. Dekans Vogel zu Wunsiedel, alt 84 Jahre und 7 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schlossermeisters Heinel, alt 68 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

krahirt wurden, mit ihrem eingebrachten Vermögen zu haften. Indem man diesen Ausschluß der Gütergemeinschaft zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche aus der so eben angeführten Periode an die Thüring'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, und solche auch gegen die Thüring'sche Ehefrau geltend machen wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen der Frist von

8 Wochen

bei Gericht dahier zu liquidiren, widrigenfalls solche in der Richtung gegen die letztere nicht mehr berücksichtiget werden könnten. Selb, den 17. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Doule, Ldr.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai l. J. wurde zwischen Habinth und M. Leuthen ein blödsinniger, mit Taubheit und Stummheit befangener Mensch aufgegriffen, dessen Personal-Beschreibung unten aufgeführt ist.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, baldigst hieher Mittheilung gelangen zu lassen, wenn derselbe in irgend einem Gerichtsbezirke bekannt oder dahin gehörig seyn sollte.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Mannsperson ist 5′ 6″ groß, steht hoch in den 20er Jaheen, ist mittlerer Statur, hängt den Kopf einwärts, hat braune Haare, runzlichte hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirtes Kinn, starke Nase, großen Mund, braunen Bart, ein länglichtes rothes Gesicht.

Kleidung.

Ein grün tuchenes, noch wohl behaltenes Goller, dergl. Oberhosen, 1 Paar kalblederne Halbstiefel und eine alte grüne tuchene russische Kappe.

Ohne weitere besondere Kennzeichen.

Kirchenlamitz, am 2. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Nachdem der unter dem Königl. Bayerischen 5ten Linien-Infanterie-Regiment als Gemeiner gestandene, von Neunkirchen am Brand gebürtige und seit dem Russischen Feldzug im Jahre 1812 vermißte Georg Veit Gast, der nach vorliegenden eidlichen Aussagen zweier Zeugen zu Kleinbuka in Russisch-Polen verstorben, auf die gerichtliche Vorladung vom 29. Juni 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 94, 107 und 117, Korrespondenten von und für Deutschland Stück 224, 255 und 286 — Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Stück 63, 64 und 65) weder sich, noch seine allenfallsigen Nachkommen oder sonstige Personen, welche rechtliche Ansprüche auf dessen Vermögen zu machen glauben, innerhalb des festgesetzten halbjährigen Termins gemeldet, so wird gedachter Gast hiemit für todt erklärt und das ihm durch Erbschaft angefallene Vermögen an seine beiden Brüder ausgehändigt. Gräfenberg, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Adam Kohler, Schneidermeister, und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Gummer, von Pretsfeld sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat solche längstens bis

Mittwoch den 22sten d. Vormittags 9 Uhr

dahier vorzubringen und rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen nicht mehr berücksichtiget würde. Pretsfeld, am 1. Juni 1836.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonial-Gericht Wolkenstein.

Arnold.

Zur Nachricht.

Eine Königl. Ministerial-Entschließung vom 18. Januar d. J. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß sämmtlicher, im Central-Schulbücher-Verlage aufgenommener Artikel in regelmäßiger Frist von drei zu drei Jahren neu erscheinen, die Bekanntmachung der inzwischen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und sämmtlichen Schulbehörden und Commissionairen mitgetheilt werden soll.

In Folge dieser höchsten Verfügung erscheint hiemit der Catalog über sämmtliche Artikel, jedoch unter Ausschluß der neu einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, über welche demnächst ein eigenes Verzeichniß im Drucke erscheinen und nachgeliefert werden wird.

Digitized by Google

Der Central-Schulbücher-Verlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkauf der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Partieen. Dagegen bestehen in sämmtlichen Kreisstädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreis-Commissionairen, und zwar gegenwärtig:

im Isarkreise:

in München, Buchbinder Oettl;
„ Landshut, Thomannische Buchhandlung (Joh. Nep. Attenkofer);

im Unterdonaukreise:

„ Passau, Pustetische Buchhandlung (Winkler);
„ Straubing, Schornerische Buchhandlung;
„ Burghausen, Lutzenbergerische Buchhandlung;

im Regenkreise:

„ Regensburg, Pustetische Buchhandlung;
„ Ingolstadt, Attenkoferische Buchhandlung;

im Oberdonaukreise:

„ Augsburg, Bollingische Buchhandlung;
„ Kempten, Danheimerische Buchhandlung;
„ Neuburg, Prechterische Buchhandlung;

im Rezatkreise:

„ Ansbach, Gassertische Buchhandlung;
„ Nürnberg, Riegel und Wiesnerische Buchhandlung;

im Obermainkreise:

„ Bayreuth, Buchnerische Buchhandlung;
„ Bamberg, Dreschische Buchhandlung;

im Untermainkreise;

„ Würzburg, Stahelische Buchhandlung;
„ Aschaffenburg, Theodor Pergayische Buchhandlung;
„ Schweinfurt, Wetsteinische Buchhandlung;

im Rheinkreise:

„ Speyer, Protocollist Hoffmann.

Um den Detail-Verkauf noch mehr zu erleichtern, sind die K. Kreisregierungen durch das K. Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezial-Niederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreis-Commissionairen gegen Bezug von zehn Prozent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Cataloge angesetzten Preise dürfen unter keinerlei Vorwand überschritten werden, und nur beim Absatz in das Ausland ist eine Erhöhung derselben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabbates gestattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifs ist nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufsicht von den Königlichen Kreisregierungen angeordnet, sondern alle Schulbehörden und Lehrer sind noch außerdem verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten und auf schleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif zur Kenntniß gelangt, sowie auch die unterzeichnete Administration stets bereit seyn wird, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12. October 1785 und 15. April 1808 (Reggbl. S. 909 ꝛc.) in Erinnerung gebracht, in dessen Folge der Nachdruck oder sonstige unerlaubte Debit der im K. Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften oder sonstigen Lehrmittel außer der Confiskation mit einer Strafe von 100 Ducaten belegt wird.

München, am 30. April 1836.

Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Juni 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	—	101⅞
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40½	—

Die Druckschrift: „Belehrung über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an den Landstraßen", in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 71. Bayreuth, Dienstag am 14. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Brand zu Reichenhall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Isarkreises hieher mitgetheilte Bekanntmachung über die Verrechnung der Unterstützungs-Beiträge für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall wird in nachstehendem summarischen Auszug zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht. Bayreuth, den 7. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das große Brandunglück, welches die Stadt Reichenhall in der Nacht vom 8. auf den 9. November 1834 getroffen, wobei 246 Haupt- und Nebengebäude total in Asche gelegt worden, hatte die Lage der Verunglückten um so verzweiflungsvoller gemacht, als die rauhe Winterjahreszeit im Gebirgslande schon mit vieler Strenge eingetreten war, und die wenigen von der verheerenden Flamme verschont gebliebenen, größtentheils unbeträchtlichen Gebäude — circa 80 an der Zahl — ja selbst die zunächst liegenden Orte, bei weitem nicht hinreichend waren, die alles Obdach, aller Habe und aller Lebensmittel Beraubten nur aufzunehmen, viel weniger auch noch das Nöthigste ihnen zu reichen.

Hier, wo das Unglück so schauerlich und die Noth so überaus groß war, ward die Hilfe am nöthigsten, und sie ist auch nicht ferne geblieben; die schnellste Unterstützung erfolgte alsogleich von der ganzen Umgegend, und namentlich von der nachbarlichen K. K. Oesterr. Stadt Salzburg, den nächsten K. K. Pfleggerichten, und den umliegenden K. Bayer. Landgerichten, welche durchaus den innigsten Antheil an dem traurigen Loose der Verunglückten lebhaft bethätigten — hiedurch, und durch die rasch gefolgten huldreichen Schenkungen Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, und der übrigen Mitglieder des K. Hauses, und die schnellen und ergiebigen Sendungen von sich selbst gebildeten Wohlthätigkeits-Vereinen, namentlich von denen der Stadt München, ward allein die Möglichkeit gegeben, alle Verunglückte schon in einigen Tagen nach der Unglücksnacht mit den dringendsten Bedürfnissen, Obdach, Kleidung und Lebensmitteln, zu versehen, und es zeigte sich die schnelle Hilfe hier doppelt wohlthätig.

Die von Sr. Majestät dem Könige huldreichst bewilligte Collekte für die verunglückten Reichenhaller fand in der ganzen Monarchie unter allen Ständen die günstigste Aufnahme; die von allen Seiten eingekommenen Unterstützungs-Beiträge beurkunden einen überaus großen Wohlthätigkeits-Sinn, und eine besonders lebhafte Theilnahme von Seite des Clerus und der Civil- und Militair-Behörden, dann von Seite sehr vieler Vorstände von Corporationen und Ge-

Digitized by Google

fellschaften, welche dem Sammlungs-Geschäfte mit rühmlichsten Eifer und lohnendstem Erfolge sich unterzogen hatten.

An 225 Familien mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl verunglückter Dienstboten auch nur mit den nöthigsten Bedürfnissen zu befriedigen, und dieselben — beinahe ohne allen Erwerb und Verdienst — nur allein den ganzen Winter hindurch zu ernähren, war keine geringe Aufgabe, und ihre Lösung lediglich durch den reichlichen Zufluß von Geld- und Natural-Unterstützungen möglich gemacht, welche bei zweckmäßiger Vertheilung nicht nur hinreichten, diesen beträchtlichen Unterhalt zu bestreiten, sondern auch noch namhafte Unterstützungen für und während des Wiederaufbaues gestatteten, ohne welche den meisten Verunglückten jeder Wiederaufbau und jede Gewinnung eines ferneren eigenen Obdaches unerschwinglich gewesen wäre.

Die unterfertigte Stelle, welcher von dem in Reichenhall durch die unmittelbar nach dem Brande abgeordnete K. Ministerial-Commission gebildeten Unterstützungs-Ausschusse über die eingegangenen Beiträge und ihre Verwendung Rechnung gestellt wurde, hat diese genauer Prüfung unterworfen, und vollkommen richtig befunden; deren Resultate durch den Abdruck

I. der Rechnung des Unterstützungs-Ausschusses zu Reichenhall über alle Geld-Einnahmen und Ausgaben, nebst summarischer Uebersicht der eingegangenen und vertheilten Natural-Beiträge; dann

II. der tabellarischen Uebersicht sämmtlicher Geld- und Natural-Einnahmen ausgeschieden nach den Classen der Geber

zur allgemeinen, und insbesondere zur Kenntniß der edlen Geber, welche mit dem tiefsten Dankgefühle der Verunglückten das hohe Bewußtseyn geübten großen Wohlthätigkeits-Sinnes nähren können, in der Beilage öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Rechnungs-Abschluß weiset aus, daß alle Unterstützungs-Beiträge an und für die Verunglückten bis auf einen Geldrest von 2283 fl. 17 kr. bereits verabfolgt sind, welch' letztere gegen weitere Verrechnung nach Bedürfniß zu vertheilen der Ausschuß sich angelegen seyn lassen wird.

Schließlich kann man dem Unterstützungs-Ausschusse rücksichtlich seiner mühevollen Leistungen, des bethätigten unermüdeten Eifers der in jeder Beziehung geordneten Geschäftsführung, dann der nicht verkennbaren Opfer von Zeit und Mühen, und einer mit Gleichheit und Billigkeit gewissenhaft beachteten Verfahrungsweise in Vertheilung der Beiträge mit Vergnügen nur volle Anerkennung zu Theil werden lassen.

München, am 28. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

* * *

Rechnung des Unterstützungs-Ausschusses

der

durch Brand verunglückten Stadt

Reichenhall

über alle

Geld-Einnahmen und Ausgaben

vom

Monat November 1834 bis Schluß 7. Januar 1836.

Einnahmen.

Einnahmen an freiwilligen milden Beiträgen.

Auf die Kunde des großen Brand-Unglückes, welches in der Nacht vom 8. auf den 9. November 1834 die Stadt Reichenhall getroffen hatte, wurden zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse von den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften an milden Beiträgen baar hieher gesendet:

Digitized by Google

	fl.	kr.
Von Seiner Majestät dem König Ludwig, laut Kabinets-Sekretariats Schreiben . .	5000	—
Von Ihrer Majestät der regierenden Königin Therese, laut Kabinets-Sekretariats-Schreiben .	500	—
Von Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline, laut Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises	500	—
Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Bayern, laut Schreiben vom Königl. Oberstlieutenant und 1sten Adjutanten Freiherrn von Leistner	1000	—
Von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise von Bayern, laut Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises	200	—
Von verschiedenen Behörden und Privaten des Auslandes gingen ein	3101	9½
Ferners kamen an milden Beiträgen durch die von Sr. Majestät dem König im ganzen Umfange der Monarchie bewilligten Collekte zusammen, und wurden für die Verunglückten hieher gesendet:		
Aus dem Isarkreise	36410	24½
„ „ Unterdonaukreise	5984	56½
„ „ Regenkreise	2222	57½
„ „ Oberdonaukreise	7866	29½
„ „ Rezatkreise	3074	38½
„ „ Obermainkreise	1320	46½
„ „ Untermainkreise	2182	27½
„ „ Rheinkreise	7163	18
Von mehreren Königl. Militairbehörden	1679	19½
Dann wurden noch weiters eingesendet:		
Von verschiedenen Vereinen	7698	38
Von mehreren Redaktionen	2967	41
Von mehreren Privaten unmittelbar	1732	27½
Summe	99605	9½

Einnahmen an Zinsraten.

Nachdem die milden Geldbeiträge schon am 19. December 1834 laut Cassabuch auf 36,494 fl. 31½ kr. angestiegen, und die Verunglückten mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken genügend versehen waren; nachdem so weit gesorgt war, daß die Gewerbtreibenden hinreichende Mittel zum Betriebe ihrer Geschäfte besaßen, der übrigen arbeitenden Classe aber durch Niederreißen der Brandstätten und Hinwegschaffung des Schuttes, dann durch andere verschiedene Beschäftigungen bei der Königl. Saline ein sehr bedeutender Erwerb zugewiesen war; nachdem man ferner eine andauernde Subsistenz der Armen für gesichert hielt, und zudem die Beiträge an Geld und Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Hausfahrnissen noch täglich im reichen Maaße ankamen, zur vollkommenen Sicherheit des erstern jedoch ein geeignetes Aufbewahrungslocale mangelte, so hat der Unterstützungs-Ausschuß beschlossen, 20,000 fl. (Zwanzig Tausend Gulden) der eingegangenen Gelder als Depositum an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse einzusenden, wo dieselben jederzeit im Falle des Bedürfens wieder erhoben werden konnten.

Die Folge hat dieses Verfahren gerechtfertiget. Durch die großen Beiträge blieb dieses Capital vom 1. Jänner 1835 bis letzten Juni des nämlichen Jahres in deposito liegen, und wurde von obiger Casse nebst den treffenden Zins von . . . . . 200 —
zurückbezahlt.

Summe für sich

Einnahmen für verkaufte Baumaterialien.

	fl.	kr.
Von den 500 Klaftern Bauholz, welche die Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zufolge eines Allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom November 1834 Nr. 16946. zum Besten der durch Brand verunglückten Bewohner Reichenhalls zugewiesen hatte, konnten der weiten Entfernung des Waldortes und des hohen Bringerlohns wegen nur 161 $\frac{9}{10}$ Klafter in natura bezogen werden. Der Unterstützungs-Ausschuß erachtete es daher für zweckgemäßer und vortheilhafter, die noch übrigen 338 $\frac{1}{10}$ Klafter in Geld zu reuliren, und stellte deshalb an Eine Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration die unterthänigste Bitte um Bezahlung der für diese Klafterzahl treffenden Forsttaxe. Vermög allerhöchsten Befehles vom 4. März 1835 Nr. 3395. wurde hierüber Genehmigung ertheilt, die Taxe bei der K. Hauptsalzamts-Casse Reichenhall angewiesen und ausbezahlt	362	45
Die so eben angezeigten 161 $\frac{9}{10}$ Klafter Baustämme konnten natürlicher Weise nicht gleichheitlich unter die Verunglückten vertheilt werden; auch war großer Mangel an Brettern. Der Unterstützungs-Ausschuß sah sich deshalb veranlaßt, eine Parthie Bretter aufzukaufen, und diese sowohl, als die Baustämme, 293 Stück, an die Bedürftigen unter dem damaligen Kaufpreise wieder abzugeben, wofür an baarem Gelde eingiengen	295	30
Summe	658	15

Einnahme für verkaufte Getreid-Abfälle.

Ein Theil des von mehreren Wohlthätern für die Verunglückten hieher gesendeten Getreides wurde zu Mehl gemahlen, und daraus für die ärmere Classe Brod gebacken. Die sich auf der Mühle ergebenen Abfälle wurden verkauft, und hiefür eingenommen	7	38
Summe für sich		

Außerordentliche Einnahme.

Bei Auszählung der vom Königl. Landkommissariate Landau im Rheinkreise eingesendeten Gelder ergab sich ein Abgang von 10 fl. Da jedoch dieser Abgang später wieder gedeckt wurde, so wird der Betrag hier in Empfang gestellt mit	10	—
Summe für sich		

Zusammenstellung aller Einnahmen.

An freiwilligen milden Beiträgen	90,605	9½
An Zinsraten von der Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassa . .	200	—
Für verkaufte Baumaterialien als: Bretter, Baustämme	658	15
Für verkaufte, beim Mahlen des Getreides ergebene Abfälle	7	38
Außerordentliche Einnahme	10	—
Summe aller Einnahmen	91,481	2½

Ausgaben.

Ausgabe auf Vorschuß an die durch Brand verunglückten Einwohner Reichenhall's.

Damit sich die durch Brand verunglückten gewerbtreibenden Einwohner Reichenhalls, und die übrigen Classen die nöthigsten Werkzeuge, Materialien und Hausgeräthe wieder anschaffen, auch ihre Brandstätten säubern und die verschont gebliebenen Mauern und Gewölbe durch Errichtung von Nothdächern schützen konnten, wurden unter sie, ihren Bedürfnissen und Verluste angemessene Geldvorschüsse ausgetheilt, welche betragen haben	12,677	6
Summe für sich		

Digitized by Google

Ausgabe auf allgemeine Vertheilung an die durch Brand verunglückten Einwohner Reichenhall's. fl. kr.

Um die Vertheilung der milden Geldbeiträge, welche nach Auszahlung der Vorschüsse, und der für besondere Zwecke bestimmten Gelder ꝛc. noch übrig blieben, so viel wie möglich dem Schaden eines jeden Verunglückten angemessen vornehmen zu können, wurden Letztere durch den Unterstützungs-Ausschuß in drei Classen getheilt.

Bei der Classifizirung wurde der gerichtlich erhobene Schaden eines jeden Verunglückten in Ansatz gebracht, die Feuer-Assecuranz für Mobilien und Immobilien hievon abgezogen, der Ersatz aus den milden Beiträgen nach Procenten geleistet, und so für die erste Classe $8\frac{5}{10}$ Procent oder 5 Kreuzer vom Gulden, für die zweite Classe 15 ß oder 9 Kreuzer vom Gulden, für die dritte Classe 20 ß oder 12 Kreuzer vom Gulden Verlust ausgesprochen, und nach dieser Eintheilung bezahlt . 55,934 33½

Summe für sich

Ausgabe auf Nachzahlungen an die durch Brand verunglückten Einwohner Reichenhall's.

Obschon der Unterstützungs-Ausschuß sich alle mögliche Mühe gab, die milden Beiträge an sämmtlich Verunglückte so zu vertheilen, daß er glaubte, Jeden zufrieden gestellt zu haben, gab es dennoch Reklamationen. — Diese entstanden aber nicht so sehr aus Ungenügsamkeit, als vorzüglich aus der gerichtlichen Aufnahme des Brandschadens Mehrere Bewohner waren nämlich nur auf das Holzwerk in ihren Gebäuden assecurirt, während ihnen auch Mauerwerk u. s. w. zu Grunde ging, das nicht in die Schätzung gezogen wurde; einige Andere haben ihren Schaden erst nach der bei Gericht gemachten Angabe, welche bald nach dem Brande geschah, ganz wahrgenommen. Um nun sowohl Erstere als Letztere den übrigen durch Brand verunglückten Einwohnern gleichzustellen, ließ man an dieselben noch weiters verabfolgen 2500 18

Summe für sich

Ausgaben auf besondere Bestimmungen.

Mehrere Wohlthäter haben ihre milden Beiträge für einzelne Verunglückte oder für besondere Zwecke bestimmt; oder für beide zugleich. Die Mitglieder des Unterstützungs-Ausschusses erachten es als heilige Pflicht, hierin dem Willen der Geber strengstens nachzukommen, und haben deßhalb bezahlt:

1)	an verschiedene Privaten	1718 20½
2)	„ die Salinenarbeiter	1554 35½
3)	„ verschiedene Gewerbs-Vereine	1561 39
4)	„ die Schule	135 13½
5)	„ das St. Johannes-Spital	24 24
6)	„ die Dienstboten	748 —

Ferners wurden nach dem Beschlusse des Unterstützungs-Ausschusses, und mit Einwilligung der Königl. Regierung des Isarkreises zur zweckmäßigeren und weniger feuergefährlichen Erbauung der Stadt, zur Vermeidung einer Umlage und gegen gesonderten Ausweis der Verwendung dem Magistrate Reichenhall gegen Quittung übergeben . . . . . 10,000 —

Summe 15,742 12½

Ausgaben auf angekaufte Materialien.

Da es nach dem Brande an Lokalitäten zur Aufbewahrung des gespendeten Getraides, der Kleidungsstücke und Hausfahrnisse mangelte, so war man genöthiget, die Brandstätten der Egidi-

Digitized by Google

	fl.	kr.
und Spitalkirche hiezu zu verwenden. Beide mußten aber zuvor mit einer Dachbedeckung, und mit Thüren versehen werden. Der bürgerl. Zimmermeister Anton Plänk lieferte hiezu das erforderliche Material, und es wurden ihm dafür bezahlt	150	—
Ein vorzüglicher Mangel zeigte sich nach dem Brande auch an Brettern, und es wurden daher von diesem Materiale 1011 Stücke à 14 kr. aus Hallein bezogen, wofür man dem Rupert Holztrattner vergütete	235	54
Ebenso mangelte es an Betten. Man hat deßhalb als Ersatz dieser, 21 Stücke doppelte Wollendecken angekauft, und hiefür verausgabt	99	33
Für Beibringung der von der K.-General-Bergwerks- und Salinen-Administration bewilligten 161 $\frac{9}{10}$ Klafter Bauholz, bestehend in 293 Stämmen, wurden dem Anton Reiter und Mathias Berger bezahlt	270	—
Für Schreibmaterialien empfing Anton Zellner	8	9
Summe	763	36

Ausgaben auf Handwerks-Conto.

Für Herstellung der Nothdächer auf der als Magazine verwendeten Egidi- und Spitalkirche, dann für das Anschlagen der Thüren und Versehen derselben mit Schlössern wurden auf Arbeits-Löhne und Handwerks-Conto bezahlt:		
An den Zimmermeister Plänk	202	9
„ „ Tischlermeister Thomas Kanterrinner	5	12
„ „ Schlossermeister Jakob Huber	6	—
Um die ärmere Classe der Verunglückten hinreichend mit Brod zu versehen, ließ der Unterstützungs-Ausschuß, nachdem die Vorräthe der milden Beiträge dieses Artikels ausgegangen, einen Theil des hieher gespendeten Getreides mahlen, und daraus nach und nach 15,940 Laibe Brod, zu drei Pfund den Laib backen, wofür den abgebrannten Bäckern an Backerlohn à 2 Pfennig per Laib bezahlt wurden	132	50
Summe	346	11

Ausgaben auf Schichten-Löhne.

Auf die Empfangnahme und die Abgabe des Getreides, der Kleidungsstücke und der Baumaterialien ꝛc. für Nachtwachen vor den Magazinen der Egidi- und Spitalkirche, dann für die Bedienung im Geschäfts-Lokale des Unterstützungs-Ausschußes sind Schichten erlaufen im Betrage zu	541	57
Summe für sich		

Außerordentliche Ausgaben.

Bei Auszählung der eingegangenen Geldbeiträge ergab sich ein Abgang von . . .	13	30½
Für Verabreichung an Naturalien, dann für Verpflegung mehrerer Fuhrleute und Arbeiter bei Hinwegschaffung des Schuttes in den ersten Tagen nach dem Brande und in den frequentesten Strassen, wurden an Joseph Steinberger, Blasius Wimmer und Xaver Baumgartner bezahlt	43	38
Für Frachtlöhne und Porto empfiengen Joseph Hufnagel, Walburga Puchner und andere	414	12
Da die Beiträge zum Armenfonde nach dem Brande nicht mehr geregelt eingiengen, übergab der Unterstützungs-Ausschuß an denselben jene Gelder, welche gelegentlich der Aufhebung des Neujahr-Wunsches 1835 einliefen, und überdieß noch 30 fl. — von den milden Beiträgen, zusammen	77	28½
Betrag	548	49

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	548	49
Für das Herumtragen des Cirkulars bei den Honoratioren am Neujahrs-Abend, resp. für das Einsammeln obigen Beitrages bezahlte man dem Magistrats-Diener Graf	2	24
Für verschiedene Getreidfuhren ꝛc. empfieng Jakob Lutz und Michael Flatscher . .	13	56
Durch das Königl. Landgericht Aichach wurden aus Versehen mit den milden Beiträgen 21 fl. 30 kr. zu viel hieher gesendet, welche man auf Verlangen wieder zurückgab	21	30
Der Diurnist Adolph Hendrich erhielt für Abschreiben und andere schriftliche Arbeiten im ganzen Jahre hindurch eine Remuneration von	25	—
Ferner empfing Herr Dacqué für Besorgung eines Wechsels des K. Land-Commissariates Neustadt als Provision	10	13
Endlich kommt hierorts auch jener Betrag des K. Land-Commissariates Landau wieder in Ausgabe, welcher laut Cassa-Buches Nr. 579 und 625, mithin doppelt in Empfang steht . .	10	—
Summe	631	52

Zusammenstellung aller Ausgaben.

Ausgaben.

Auf Vorschuß	12,677	6
„ allgemeine Vertheilung	55,994	33½
„ Nachzahlungen	2500	18
„ besondere Bestimmungen	15,742	12½
„ angekaufte Materialien	763	36
„ Handwerks-Conto	346	11
„ Schichten-Löhne	541	57
„ außerordentliche Ausgaben	631	52
Summa aller Ausgaben .	89,197	45½

Ausgleichung.

Einnahmen	91,481	2½
Ausgaben	89,197	45½
Rest mit Schluß des 7. Jänner 1836 .	2283	17

Der Unterstützungs-Ausschuß.

Heiß, K. Landgerichts-Assessor.

Alois Hach, Hölderich, Stadtpfarrer. Mest,

Rothauer, Paur, B. Mat. Verwalter. K. Betriebs-Beamter.

Jakob Lutz. M. Ritzinger, Lehrer. als

J. Harl, Holzwaaren-Verleger. Rechnungsführer.

Digitized by Google

Uebersicht

aller bei dem Unterstützungs-Ausschusse in Reichenhall eingegangenen, und von demselben vertheilten Beiträgen an Viktualien, Kleider, Bettstücke und Baumaterialien, vom 9. November 1834 bis 7. Jänner 1836.

Getreid	Viktualien.										Kleider.		Wasch.			Bau-Material.		
	Brod.	Bier u. Most.	Fleisch.	Kartoffel.	Mehl.	Schmalz.	Gemüß.	Reiß.	Salz.	Brennholz.	Männliche.	Weibliche.	Wasch.	Leinwand.	Betten und Decken	Bretter.	Bauklämme.	Schindeln.
Metzen.	Pfund.	Maß	Pfd.	Metzen.		Pfd.	Port.	Pfd.	Pfd.	Klft.	Stücke.		Stck.	Ellen	Stck.	Stücke.		Klftr.
						Einnahmen.												
6172½	19788	2540	3343	467	124½	184½	144	206	250	500	7573	7850	5972	4056	209	6729	293	4½
						Ausgaben.												
6172½	19788	2540	3343	467	124½	184½	144	206	250	500	7573	7850	5972	4056	209	6729	293	4½
						Rest.												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Unterstützungs-Ausschuß.

Alois Hach,
Rothauer,
Jakob Lutz.

Heiß, K. Landgerichts-Assessor.
Hölderich, Stadtpfarrer.
Paur, B. Mat. Verwalter.
M. Ritzinger, Lehrer.
J. Harl, Holzwaaren-Verleger.

Möst,
K. Betriebs-Beamter,
als
Rechnungsführer.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Man hat wahrgenommen, daß viele Gerichte der Vorschrift des Rescripts vom 22. Januar 1814, wornach den Inquisiten bei Publikation der Straferkenntnisse die Bestimmung des Art. 375, Thl. II. des St.-G.-B. bekannt gemacht werden soll, nicht genügen, so wie, daß die Inkulpaten wegen der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit eines Rechtsmittels nach Art. 476 und 477 l. c. nicht belehrt werden. Die sämmtlichen Unkergerichte werden daher auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufmerksam gemacht.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Man hat wahrgenommen, daß von mehreren Gerichten die Vorschrift der diesseitigen Entschließung vom 13. September 1809, (welche in der den Gerichten mitgetheilten Sammlung von Rescripten und Verfügungen, welche Gegenstände des Justizressorts unter dem Worte „Berichte" enthalten ist) daß nämlich diese Berichte von dem Referenten leserlich mitunterzeichnet seyn müssen, nicht beobachtet wird. Die sämmtlichen Gerichte werden daher hiezu mit der Bemerkung angewiesen, daß, wenn der Gerichtsvorstand Berichtserstatter ist, dieses besonders bemerkt werden muß. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird Ordnungsstrafe zur Folge haben.

Bamberg, den 31. Mai 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehendes höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 21. Mai l. Js., des Inhalts:

„Aus Anlaß eines Competenzkonfliktes, der sich über die Behandlung der Verlassenschaften von pensionir-
„ten Offizieren ergab, wird dem K. Appellationsgerichte im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegs-
„Ministerium Folgendes eröffnet:

„Den Rücklaß pensionirter Offiziere unter Sperre zu legen, sie mögen in oder außer einer Garnisonsstadt
„verstorben seyn, steht nach § 8 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militair-Gerichtsbarkeit in
„bürgerlichen Rechtssachen betr., den einschlägigen Civilgerichten zu."

wird den Untergerichten des Kreises zur Vermeidung künftiger Irrungen zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 3. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig kam die Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, in Erledi-

Digitized by Google

gung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit der Stelle nach der im Jahr 1832 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus Staatskassen, und zwar:				
an Naturalien:				
5 Ms. weiches Scheitholz,	à 5 fl. 33 kr.	. .	29 fl. 25 kr.	
5 „ weiche Stöcke,	à 2 fl. 52 kr.	. .	14 fl. 25 kr.	
500 Stück Wellen,	à 2 fl. — kr.	. .	10 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen, und zwar:				
a) an baarem Gelde:				
1) aus dem Land-Almosen-Stiftungsfond zu Kalchreuth			132 fl. — kr.	
2) Dotations-Erhöhung aus der Pfarrunterstützungs-Anstalt			26 fl. — kr.	
3) aus dem Gotteshaus Sct. Endres zu Kalchreuth		.	8 fl. — kr.	
b) an Naturalien:				
aus dem Land-Almosen-Stiftungsfond zu Kalchreuth				
2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vlg. 3 Sdl. Korn,	à 10 fl.		29 fl. 4 kr.	
3) Aus Gemeindekassen:				
an baarem Gelde	. . . . .		20 fl. 18½ kr.	
				268 fl. 12½ kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	. . . . .			— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	. . . .			30 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:				
Nutzanschlag des Weidrechts	. . . . .			1 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	. . .			142 fl. 42 kr.
incl. 61 fl. 50 kr. Beichtgelder.				
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	. . . . .			— fl. — kr.
			Summa	441 fl. 54½ kr.
Die Lasten abgezogen mit	. . . . .			15 fl. — kr.
Verbleibt reines Dienst-Einkommen	. . . . .			426 fl. 54½ kr.

Wozu noch die auf 107 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 6. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer kam die Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung vorbehaltlich einer allenfalls statt findenden Auspfarrung und damit verbundenen unbedeutenden Einkommens-Minderung bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Nach der im Jahr 1824 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Geld		17 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
12 Schffl. 5 Mtz. 3 V. 3¼ Sdl. Korn à 10 fl.		129 fl. 56¼ kr.	
13 „ 4 „ 2 „ 1½ „ Dinkel à 5 fl.		68 fl. 49½ kr.	
8 „ 1 „ 2 „ 1 „ Haber à 4 fl.		33 fl. 2½ kr.	
3 Schbr. langes Stroh à 5 fl. 30 kr.		16 fl. 30 kr.	
3 „ kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.		8 fl. 15 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Geld		6 fl. 20 kr.	
3) aus Gemeindekassen:			
Ebenso		— fl. 9½ kr.	
			280 fl. 33½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		30 fl. — kr.	
Nutzanschlag für 6¼ Tagw. Aecker		65 fl. 20 kr.	
„ „ 5½ „ Wiesen		75 fl. 46 kr.	
„ „ ½ Tagw. und resp. 1/16 Tgw. Gärten		10 fl. — kr.	
„ „ 5 1/16 „ Gemeindetheile		13 fl. 30 kr.	
			194 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld		4 fl. 19 kr.	
β) an Naturalien		— fl. — kr.	
b) unständige Abgaben:			
An Handlöhnen		— fl. 12 kr.	
2) An Zehenden:			
a) vom kleinen Zehenden		100 fl. — kr.	
b) vom Heuzehenden nebst dem Zehenden von einigen Wiesen-Aeckern		86 fl. — kr.	
c) vom Blutzehenden		2 fl. — kr.	
d) vom Obstzehenden		— fl. 45 kr.	
3) An Gemeinde-Rechten:			
Antheil an dem Gemeindeholz		1 fl. 15 kr.	
			196 fl. 31 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 38 fl. 48½ kr. Beichtgelder.			134 fl. 38 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	806 fl. 18½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	806 fl. 18½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		19 fl. 32 kr.
Verbleibt reines Einkommen		786 fl. 46½ kr.

wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 6. Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Plochmann kam dessen bisher bekleidete II. Pfarrstelle zu Erlangen resp. Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion hiermit folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	150 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
5 Schffl. 4⅓ Mtz. Korn à 10 fl.	58 fl. 7½ kr.		
5 „ 2 „ Gerste à 7 fl.	37 fl. 20 kr.		
3½ Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 48 kr.	25 fl. 12 kr.		
1½ „ weiche Stöcke	2 fl. 42 kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	43 fl. — kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen:			
ebenso Hauszinnsbeitrag	40 fl. — kr.		
		356 fl. 21½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 225 fl. Beichtgelder.		497 fl. 28½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
	Summa	853 fl. 50 kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit		2 fl. — kr.	
Verbleibt reines Diensteinkommen		851 fl. 50 kr.	

wozu noch die auf 55 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 6. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Digitized by Google

Bayreuth, am 5. October 1835.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Verlassenschaft des dahier verstorbenen quiescirten Königl. Rechnungsrevisors Johann Heinrich Friedrich May, erscheint ein Bruder desselben, Namens Georg Wilhelm May, geb. am 2. Januar 1778 als Miterbe, welcher sich nach seiner Lehrzeit als Bader vom älterlichen Hause entfernte, und dem Vernehmen nach in Oesterreichische Kriegsdienste getreten ist, seit länger als 40 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben hat.

Es wurde deshalb demselben ein Curator in genannter Nachlaß-Sache bestellt, auf dessen Antrag an den abwesenden

Georg Wilhelm May

und an dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit die Citation ergeht, sich binnen 9 Monaten, aber spätestens bis zu dem 2. August 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine bei dem diesseitigen Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze auf die Todeserklärung des Georg Wilhelm May und was dem anhängig erkannt, und dessen in circa 1000 fl. bestehender Erbtheil den übrigen unbekannten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Donnerstag den 7. Juli Vormittags 10 Uhr werden
110 Klafter
gutes dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, was hier mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitanten sich mit Amtsattesten auszuweisen haben, daß sie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, den 10. Juni 1836.

K. Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Am Montag den 20sten d. Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Platze vor dem Schiefergebäude einige ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Des
Königl. Bayer. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commission.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai l. J. wurde zwischen Habinth und M. Leuthen ein blödsinniger, mit Taubheit und Stummheit befangener Mensch aufgegriffen, dessen Personal-Beschreibung unten aufgeführt ist.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, baldigst hieher Mittheilung gelangen zu lassen, wenn derselbe in irgend einem Gerichtsbezirke bekannt oder dahin gehörig seyn sollte.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Mannsperson ist 5′ 6″ groß, steht hoch in den 20er Jahren, ist mittlerer Statur, hängt den Kopf einwärts, hat braune Haare, runzlichte hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirtes Kinn, starke Nase, großen Mund, braunen Bart, ein länglichtes rothes Gesicht.

Kleidung.

Ein grün tuchenes, noch wohl behaltenes Goller, dergl. Oberhosen, 1 Paar kalblederne Halbstiefel und eine alte grüne tuchene russische Kappe.

Ohne weitere besondere Kennzeichen.

Kirchenlamitz, am 2. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege des freiwilligen, öffentlichen, gerichtlichen Verkaufs werden am

23. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

in dem Gewölbe des Hauses Nr. 203 in der Ludwigsstraße dahier, fünf und zwanzig Centner rohe böhmische Schaafwolle, hierunter namentlich zwölf Ballen einschur und vier Ballen zweischur Wolle, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet, was Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Hof im Obermainkreise, den 8. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Der verheirathete Bauer Johann Blummenröther zu Preßig ist durch rechtskräftiges landgerichtliches

Digitized by Google

Erkenntniß schon seit 2 Jahren als Verschwender öffentlich erklärt und seiner Wirthschaftsführung entsetzt worden. Aber derselbe fährt nach eingekommenen Anzeigen fort, seine verschwenderische Lebensweise auch jetzt noch zu üben, und ohne Zuziehung seines aufgestellten Curators, des Gemeindepflegers Michael Fehn zu Preßig, Handlungen und Verträge zum Nachtheile seiner Familie und seines Hauswesens abzuschließen. Indem vor diesem erklärten Verschwender hierdurch Jedermann gewarnt wird, geschiehet gleichzeitig die Bemerkung, daß alle diejenigen Handlungen und Verträge, welche ohne Zustimmung des gedachten Curators Fehn von ꝛc. Blummenröther eingegangen und abgeschlossen werden, für nichtig erklärt und die Contrahenten mit ihren allenfallsigen Klagen gegen Blummenröther von kurzer Hand abgewiesen werden. Dasselbe haben auch Gast- und Getränkwirthe zu gewärtigen, falls sie dem ꝛc. Blummenröther Speisen oder Getränke ohne Geheiß des Curators desselben verabreichen. Nordhalben, den 10. Mai 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Das zur Conkursmasse des verlebten Webermeisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner zu Brand gehörige Wohnhaus nebst Stadel wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

5. Juli c. a., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, welcher dem Antrage der Gläubiger zufolge in dem Wirthshause zu Brand abgehalten wird. Auch wird zugleich eine Kuh und etwas Schreinergeräthe mitverkauft und werden Kauflustige hiemit eingeladen.

Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Vom K. Landgericht Naila wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistratsrath und Rothgerbermeister Christian Friedrich Pückert und dessen Ehefrau Sophia Dorothea Friederika, geb. Neumeister in Lichtenberg, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft unter dem 2ten d. ausgeschlossen haben.

Naila, 11. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Die ledige Barbara Richter von Neuses in Begleitung ihres Kindes-Vormundes Johann Wagner von Küps hat unterm heutigen gegen den Müllergesellen Peter Müller von Staffelstein als Vater des von ihr unterm 23. October v. J. gebornen Mädchens geklagt, und fordert für Tauf- und Kindbettkosten 20 fl., dann 24 fl. jährlichen Alimentationsbeitrag, und 5ß vom Vermögen des Schwängerers als Entschädigung.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten hierorts nicht bekannt ist, so wird derselbe hiemit nach C. b, §. 3 der Gerichtsordnung edictaliter auf den

1. Juli c.

zur Verhandlung der Sache vorgeladen, und steht es demselben frei, bis dahin die Klage hierorts einzusehen.

Lichtenfels, am 4. März 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Exekution wird das Grundvermögen des Müllers Andreas Dotzauer, nun Joh. Löhr von Kleuckheim, bestehend in einem Wohnhause mit Mahlmühle nebst Zugehörungen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 16. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Heinrich Hatzel, Webermeister zu Ebensfeld, hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Freitag den 22. Julius, und

III. zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Mittwoch den 24. August 1836

festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse und an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffen-

Digitized by Google

den Handlung nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. abs.
Kuhn.

Die Schlosser- und Schreiner-Arbeiten an sämmtlichen Thüren und Fenstern für den Saal und Arkadenbau zu Kissingen werden

Dienstag den 21. Juni d. Js. Vormittag 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale zu Kissingen an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Die Arbeiten sind genau nach vorliegenden Mustern und Zeichnungen zu fertigen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Werkmeister zum Striche zugelassen werden, die der K. Bau-Inspektion als tüchtig bekannt, oder Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit von einer andern Baubehörde vorzulegen im Stande sind.

Kissingen, den 28. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Thüngen.

Friedrich Weisbrod von Unterelldorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer demnach Forderungen an denselben zu machen hat, muß solche um so gewisser

Dienstag den 28. Juni l. Js. früh 10 Uhr

hierorts liquidiren, als außerdem bei Ausantwortung des Weisbrodischen Vermögens hierauf keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 18. Mai 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Alle jene, welche Forderungen an den Webermeister Johann Georg Beyersdorfer zu Gemünd zu machen vermeinen, haben solche

Dienstag den 28. Juni l. Js. früh 10 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem ꝛc. Bayersdorfer sein sämmtliches Vermögen zur Exportation nach Amerika überlassen werden soll. Tambach, den 18. Mai 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgeräht.
Strebel.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Autengrün verstorbenen Webermeister Johann Nikol Glaser'schen Eheleute aus irgend einem Grund eine Anforderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Montag den 11ten k. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Hof, am 8. Juni 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht
I. Classe Oberkotzau jüngerer Linie.

Jakob Putschky aus Tüschnitz, welcher den Feldzug mit dem Bayerischen Armee-Corps nach Rußland mitgemacht, ist auf die Aussage zweier Zeugen für todt erklärt worden. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Jakob Putschky aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, diese bis zum

6. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser nachzuweisen, als außerdem die Verlassenschaft an die sich meldenden Erben extradirt werden wird. Oberlangenstadt, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 18. Mai 1836.

Das Freiherrlich von Künsbergische Patrimonial-Gericht I. dahier.
Höpfl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Riemermeisters Christoph Hain dahier, Nr. 30, welches Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, massiv erbaut, auf 650 fl. gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden und wird Strichtermin auf den

22. Juli c.

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden sollen und daß die Einsichtnahme des ausgebotenen Hauses jedem Kaufsliebhaber freisteht. Guttenberg, am 19. Mai 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 6 kr.	9 fl. 45 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Aschaffenburger Zeitung erscheint auch im nächsten Semester sechsmal wöchentlich und in Begleitung des viermal in der Woche beigegebenen Unterhaltungsblattes „Erheiterungen." Wir laden hiermit zum gefälligen Abonnement ein und ersuchen die verehrlichen Abnehmer, die Anbestellung der richtigen Versendung wegen noch im laufenden Monate bei den nächstgelegenen Poststellen machen zu wollen. Da Tendenz, System und innere Reichhaltigkeit dieser Zeitung hinlänglich bekannt sind, so wird hier nur bemerkt, daß der halbjährige Pränumerationspreis für beide Blätter zusammen, einschließlich sämmtlicher Gebühren und Antheile der Post-Expeditionen, im ersten Rayon 3 fl 34 kr., im zweiten 3 fl. 51 kr., im dritten 4 fl. 7 kr., und im vierten 4 fl. 35 kr. beträgt. Aschaffenburg, im Juni 1836.

Die Redaction der Aschaffenburger Zeitung.

Herabgesetzte Preise.

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München, Rosengasse Nr. 1, empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

Auf den Grund eines höchsten Reskripts der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern zu Bayreuth, d. d. 3. Juni 1836, — bringe ich bei denen Königlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten, so wie Magistraten und Kirchen-Verwaltungen ꝛc. hiermit zur ergebensten Anzeige:

„daß die für die nächste Periode zu Gemeinde-Wahlen, Kirchen-Wahlen, — Rechnungsablagen, Etats-Voranschlägen, und die bei dem Armen-Wesen sämmtlich zu verwendenden Geschäftspapiere in den zeither nach allerhöchster Vorschrift bestehenden Formularien — auf gutem Schreibpapier vorräthig gedruckt, von jeder Gattung das Buch um 24 Kreutzer rhl. bei mir zu haben sind."

Durch die vorräthige Bearbeitung dieser Papiere ist es mir möglich, jedes schätzbare Abverlangen sogleich bedienen zu können; daher bitte ich ergebenst, mich mit recht gütigen Aufträgen zu beehren und hiebei immer die Anzahl der Titel- und Einlagbogen gefälligst zu bestimmen. Culmbach, am 9. Juni 1836.

G. A. W. Spindler, Buchdrucker.

Die gegenwärtige günstige Witterung sowohl, als der kräftige Kräuterwuchs unterstützen die vortheilhafte erneuerte Gelegenheit zum Gebrauche einer Molkenkur in der Wohnung des Herrn Hofgärtners Adler.

Bayreuth, den 10. Juni 1836.

Dr. v. Hirsch, Med.-Rath.

3200 oder 3300 fl. werden gegen erste Hypothek zu 4 Prozent auf ein Anwesen, welches gerichtlich auf 7000 fl. geschätzt wurde, stündlich oder bis Jakobi aufzunehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Juni 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	—	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100⅛
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39½	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 72. Bayreuth, Donnerstag am 16. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Monatbüchlein für Feld- und Dorf-Polizei und sonstige Verwaltungs-Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das Ausschreiben vom 1. Juni d. Js., obigen Betreffs, welches im Kreis-Intelligenzblatte l. Js. sub Nr. 67 enthalten ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fragliche Druckschrift, welche den Gemeinde-Vorstehern zum bequemen Leitfaden bei der Handhabung der Dorf- und Feld-Polizei dient, um den Preis von 15 Kreuzer rhl. zu bekommen ist.

Bayreuth, den 12. Juni 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Distrikts-Umlagen-Rechnungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Distrikts-Polizeibehörden die Distrikts-Umlagen-Rechnungen pro $18\frac{3}{4}$ noch nicht übergeben, oder Fehlanzeigen erstattet haben, so werden dieselben hiermit angewiesen, die Rückstände ohnfehlbar in

acht Tagen

nachzubringen.

Bayreuth, den 11. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Schulbehörden des Kreises.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere der Distrikts-Schulbehörden sind mit den durch das Ausschreiben vom 19. April d. J. in rubrizirtem Betreff, Beilage zu Nr. 52 des Kreis-Intelligenzblatts, geforderten Berichten über die Abtheilung der Conferenzdi-

Digitized by Google

strikte und Aufstellung der Vorstände noch im Rückstande. Es werden deshalb dieselben wiederholt und bei Vermeidung der Absendung von Wartboten hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Schulbehörden des Kreises.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schulbehörden, welche die durch das Ausschreiben vom 19. April d. J., Beilage zu Nr. 52 des Kreis-Intelligenzblatts, in rubrizirtem Betreff, ad 2 geforderten Verzeichnisse aller in ihrem Bezirke befindlichen Schul-Präparanden nicht vorgelegt haben, werden wiederholt hierdurch befehligt, dieselben mit den vorgeschriebenen Bemerkungen unfehlbar binnen 8 Tagen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. April d. J., die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 42, 45 und 48, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Anfang dieser Industrie-Ausstellung, welche mit dem landwirthschaftlichen Feste vereinigt wird, auf

den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt worden ist, und daß die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände längstens bis zum zehnten September einzusenden sind.

Hiebei glaubt die K. Regierung die schon im §. 1 obigen Ausschreibens enthaltene Bemerkung wiederholen zu müssen, daß sich die Industrie-Ausstellung keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke beschränkt, sondern jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie aufnimmt.

Da inzwischen auch größere Fonds disponibel geworden sind, so haben die Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Producte für ausgezeichnete Leistungen besondere Prämien zu gewärtigen, die alsdann in allen Amtsblättern des Kreises zu öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Abhaltung eines Prediger-Conkurses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6. Mai l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß für jene Priester aus den Diözesen Regensburg und Eichstätt, welche sich um Predigerstellen bewerben wollen, eine Conkurs-Prüfung angeordnet worden, und daß diese Prüfung am 26. Juli l. Js. in Regensburg beginnt.

Digitized by Google

Die Admissionsgesuche sind in den ersten Tagen des Monats Julius bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen und müssen mit nachgenannten Zeugnissen belegt werden:

1) einem Nachweise über wenigstens einjährige Dienste in der Seelsorge,
2) über sämmtliche Studien,
3) den Qualifikations-Zeugnissen des bischöflichen Ordinariates, der Polizeibehörde und der Distrikts-Schul-Inspektion,
4) einem ärztlichen Zeugnisse, daß der Candidat an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn für eine Predigerstelle bleibend untauglich machen könnte.

Diejenigen, welche in Folge des bestandenen Predigerkonkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, werden in Folge allerhöchster Bestimmungen, mit Nachsicht einer weitern eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtiget werden.

Regensburg, den 28. Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehendes höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München den 21. Mai l. Js., des Inhalts:

„Aus Anlaß eines Competenzkonfliktes, der sich über die Behandlung der Verlassenschaften von pensionirten Offizieren ergab, wird dem K. Appellationsgerichte im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium Folgendes eröffnet:

„Den Rücklaß pensionirter Offiziere unter Sperre zu legen, sie mögen in oder außer einer Garnisonsstadt verstorben seyn, steht nach § 8 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., den einschlägigen Civilgerichten zu."

wird den Untergerichten des Kreises zur Vermeidung künftiger Irrungen zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 3. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Zur öffentlichen Verdingung der Arbeiten zur Erbauung eines Schulhauses zu Dressendorf bei Goldkronach an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu strichlustige Werkmeister des Maurer-, Zimmermann-, Schreiner-, Schlosser-, Häfner- und Glaser-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr 62 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 enthaltenen allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahres zu genügen im Stande sind, eingeladen werden. Die Einsicht des Bauplans, der Kosten-Voranschläge und Bedingungen ist im Registratur-Zimmer während der Gerichtszeit freigestellt.

Bayreuth, den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Kommenden Donnerstag, den 23. Juni 1836, sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nämlich vom 1. October 1836 bis letzten September 1842, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet

Digitized by Google

werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemelden Tage Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, und zwar zunächst dem Oertelsgut allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können.

Bayreuth, am 10. Juni 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Am Montag den 20sten d. Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Platze vor dem Schiefergebäude einige ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Des

Königl. Bayer. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz Oekonomie-Commission.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das dem Schäfer Johann Zimmermann zu Oberfellendorf zugehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$ der dortigen Schäferei auf 200 Stück Schafe, mit $\frac{1}{2}$ von der sogenannten hinteren Wohnung, $\frac{1}{4}$ von der Scheune und Schafstallung nebst $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ Tagwerk Hausgarten, $\frac{1}{4}$ von $3\frac{9}{16}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ von 3 Klafter Gerechtholz und $\frac{1}{4}$ Gemeinderecht,
2) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der untere Teich,
3) $\frac{1}{4}$ „ „ der lange Teich,
4) $\frac{1}{4}$ „ „ der obere Malm,
5) 1 „ „ die große Oed, und
6) $\frac{1}{16}$ „ „ der Frohnbühl,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf den

11. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer andurch geladen werden.

Ebermannstadt, den 31. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Pankratz Ochs, geboren zu Dürrbrunn den 15. October 1787, und seit dem Rassischen Feldzuge im Jahre 1812, welchen derselbe als Soldat des 9ten Linien-Infanterie-Regiments mitgemacht hat, vermißt, wurde auf den Grund der Depositionen exzeptionsfreier Zeugen durch Erkenntniß vom 27. October 1835 für todt erklärt. Allenfallsige Descendenten desselben, welche auf dessen Vermögen gegründete Ansprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, längstens am

6. October d. J.

um so zuversichtlicher geltend zu machen, als außerdem dessen in 249 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen an dessen legitimirte Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde. Ebermannstadt, den 1. April 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die Erben des vormaligen Gutsbesitzers Johann Georg Weber von Mitteldorf haben dessen Nachlaß nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, daher alle diejenigen, welche Ansprüche an vorbesagte, jedoch ganz unbedeutende Nachlaßmasse zu machen gedenken, aufgefordert werden, dieselben innerhalb

30 Tagen

der unterzeichneten Verlassenschafts-Behörde zur Anzeige zu bringen. Wer solche unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei Regulirung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt wird. Gräfenberg, den 6. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Georg Martin, Gütler zu Frankenberg und seine Braut Cunigunda Böhner von Grund bei Weidenberg haben in dem Eheverträg vom 26. Jänner vielmehr Nachtrag hiezu vom 9ten l. Mts. die eheliche Gütergemenschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 14. April 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg soll der zum Nachlasse des vormals Fürstlich Bambergischen Hofkriegsraths Ignatz Böttinger von da gehörige vierte Antheil an nachbenannten Dominikalrenten, nämlich:

Nr.	Ortschaften und Namen der Grundholden.	Gegenstand der Grundbarkeit.	Bei Veränderungsfällen: Jahr der letzten Veränderung.	Handlohn: ständig fl.	Handlohn: ständig kr.	Handlohn: unstet fl.	Handlohn: unstet kr.	Grundherrliche Taxen. fl.	Grundherrliche Taxen. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.	trifft auf 1 Jahr nach 10jährigem Durchschnitt von 1791 bis 1811. fl.	trifft auf 1 Jahr nach 10jährigem Durchschnitt von 1791 bis 1811. kr.	Jährlicher Canon an Geld. fl.	Jährlicher Canon an Geld. kr.	Naturalreichnisse zu Geld angeschlagen.	Naturalgilten: Korn. Sr.	Naturalgilten: Korn. Me.	Naturalgilten: Korn. Mt.	Naturalgilten: Haber. Sr.	Naturalgilten: Haber. Me.	Naturalgilten: Haber. Mt.
	Burgebrach.			fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.					
1.	Johann Schiller.	1 Hof.	1767	„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „	„ „	24	„	„	12	„	„
2.	Joh. Butterhof.	1 Acker, der Wacholderberg.	1759	„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ 16½		2 Fastnachtshennen	„ 25	„	„	„	„	„	„
3.	Adam Engelhardt.	½ Acker, Weingarten auf dem Galgenberge.	1811	„ „		4 „		41½ „		18¾ „		5 „		„ „		„ „	1 do.	„	12½	„	1	„	„	„	„
4.	Sebast. Schlegler.	½ Theil an 1 Weinberg und ½ Acker.	1758	„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „	1 do.	„	12½	„	„	„	„	„	„
5.	Derselbe.	Die andere Hälfte.	1778	„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „		„ „	½ do.	„	12½	„	„	„	„	„	„
				„ „		„ „		4 „		41½ „		18¾ „		5 „		„ „	„ „	1	2½	24	1	„	12	„	„

wovon das Dominikal-Steuerkapital 1240 fl. beträgt, die lehenbaren Grundgefälle übrigens in ein Bodenzinns-Capital umgewandelt wurden, vorbehaltlich der Ratifikation der Interessenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf

Dienstag den 5. Juli l. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß von einem der Interessenten bereits ein Angebot von 300 fl. hierauf gelegt ist.

Burgebrach, am 26. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Dr. aegr.

Katzenberger, Landg.-Assessor.

Nach höchsten Bestimmungen wird in Körbeldorf, hiesigen K. Landgerichts, ein ganz neues Schulhaus erbaut, und liegen die genehmigten Baupläne und Kosten-Voranschläge bereits vor. Zur Verakkordirung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird daher Termin auf

Dienstag den 28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt und werden sämmtliche Werkleute, welche den Bau zu unternehmen Willens sind, hiemit vorgeladen, an dem erwähnten Tage zu erscheinen, wo ihnen Bauplan und Kosten-Voranschlag werden vorgelegt, so wie auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Pettenstein, den 12. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen der Max Diener'schen Eheleute zu Trabitz, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhaus, 1 Stadl und einer Wagenschupfe, 1 Saam- und Grasgärtlein, dann 55 Tagwerk Ackerland und 43 Tagwerk Wiesengrund, gerichtlich geschätzt auf 10,510 fl., worauf 5 fl. 30 kr. Steuersimplum, dann 8 Schäffel 5 Metzen 3 Viertel ¼ Sechszehntel Kornbodenzins und auf dem zu diesem Anwesen gehörigen Gaisbühlacker 2 fl Zehent-Ablösungs-Beitrag haften, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und ist auf

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags

von 9 — 12 Uhr

Digitized by Google

Strichstermin am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige andurch geladen sind. - Kemnath, am 15. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Bei der zweiten Versteigerung des dem Hammerwerksbesitzer Christian Löwel zu Unterklingensporn, im Gerichtsbezirk Naila im Obermainkreis zugehörigen, auf 18,752 fl. gewürdigten Hammergutes in Unterklingensporn, welches unten näher beschrieben ist, wurde das im ersten Strichstermin gelegte Aufgebot zu 8500 fl. nicht erhöht. Es wird sofort, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ein weiterer und letzterer Strichtermin auf den 27. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr im Gerichtsitze Naila anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen und sämmtlichen Hypothekengläubigern zur Wahrung ihrer Rechte hievon Nachricht gegeben wird.

Beschreibung des Hammerguts.

Das Hammergut Unterklingensporn liegt eine kleine halbe Stunde von Naila gegen Marxgrün an der Selbitz und zunächst der Straße nach Lichtenberg, Steben und Geroldsgrün. Dasselbe enthält:

a. an Gebäuden:

1) Das Wohnhaus ist zweistöckig, von Mauerwerk, mit Schiefer gedeckt, 72′ lang, 41½ Schuh breit, und hat im unteren Stock ein Wohn- und ein Gesindezimmer, eine gewölbte Küche, zwei Speisgewölbe, eine Schreibstube und geräumigen Hausplatz; in der oberen Etage fünf Zimmer, drei Kammern, unterm Dache einen neu gespindeten Boden, in der zweiten Abtheilung des Daches ist ebenfalls ein gespindeter Boden, unter dem Haus ein gewölbter Felsenkeller mit Vorkeller; der bauliche Zustand des Hauses ist ganz gut.
2) Die Scheune ist einstöckig, von Bindwerk, mit Brettern verschlagen, das Dach von Schindeln, 53 Fuß lang, 32 Fuß breit, hat einen gebohlten Tennen und einen gespindeten Boden unter dem Dache.
3) Ein Nebengebäude mit einer Wohnung für den Schichtmeister, eine Wagenschupfe, zwei Stallungen für Rindvieh, ein Pferdstall und Eisengewölbe, unter der Wohnung des Schichtmeisters sind zwei Keller, ein Bier- und ein Erdäpfelkeller.
4) Die Wohnung für die Hammerschmiede mit Back- und Wohnhaus, einstöckig, theils von Bindwerk, theils von Mauerwerk, 51 Fuß lang, 21 Fuß breit, das Dach von Schindeln, hat zwei Stuben und Hausplatz, dann unter dem Dache einen gespindeten Boden.
5) Eine Wagenschupfe einstöckig von Bindwerk mit Brettern verschlagen, mit Schindeln gedeckt, 28 Fuß lang und 28 Fuß breit, mit einem gespindeten Boden unter dem Dache.
6) Eine Holzschupfe, ein halb Stock hoch, von Bindwerk mit Brettern verschlagen, mit Schindeln gedeckt, 31′ lang und 18′ breit.
7) Der Staabhammer oder Frischfeuer, in einer einstöckigen Hütte, von Mauerwerk, das Dach von Ziegeln, 46′ lang, 36′ breit, das Gebläße, das Wasserwerk, so wie das Inventar, befinden sich durchaus in gutem Zustande.
8) Die Kohlhütte ist einstöckig, von Bindwerk und mit Brettern verschlagen, unter einem Ziegeldache, hat 53′ in der Länge, und 36′ in der Breite.

b) an Gärten:

1) Der Hausgarten, ⅛ Tagwerk groß, mit einem Lattenzaun umgeben, I. Classe.
2) der Graß- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert groß, zunächst der Hofraith I. Classe.

c) an Feldern:

1) 5 Jauchert, das erste Gewend oberhalb des Hauses, I. und II. Classe,
2) 9¼ Jauchert, das zweite Gewend, II. und III. Classe,
3) 1¾ Jauchert, der untere Wiesenacker I. Classe,
4) ½ Jauchert, das Scheuerackerlein, II. Classe,
5) ¼ Jauchert, das Kohlwiesenäckerlein, II. Classe.

d. an Wiesen:

1) 6 Jauchert die breite Wiese, I. Classe,
2) 2 „ die Kohlwiese, II. Classe,
3) 4 „ die untere Wiese, II. und III. Classe
4) ¼ „ die Kümmelwiese, II. und III. Classe

e. an Huthplätzen und Waldungen:

1) 4 Jauchert, die Hut oberhalb dem Hause,
2) 7 „ Waldboden, sogenanntes Holzleithlein, theils mit Stangen, theils mit Brennholz bewachsen, und ist der Bestand mittelmäßig.

Digitized by Google

f. an Gerechtigkeiten:

Die Bierbrauereigerechtigkeit zu Naila und Lichtenberg, für den häußlichen Bedarf des Hammergutsbesitzers, und zwar ohne Gegenreichniß.

Naila, am 10. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Bisani.

Im Wege der Exekution wird das Grundvermögen des Müllers Andreas Dotzauer, nun Joh. Löhr von Kleuckheim, bestehend in einem Wohnhause mit Mahlmühle nebst Zugehörungen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 16. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

v Gradl.

Heinrich Hatzel, Webermeister zu Ebensfeld, hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Freitag den 22. Julius, und

III. zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Mittwoch den 24. August 1836

festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse und an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. abs.

Kuhn.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. Mai l. Js. soll die im Königl. Forstamtsbezirk Pressath und zwar in der Forstrevier Grafenwöhr befindliche öde Waldparcelle, der obere Fürstenweiher genannt, 6 Tagw. 23 Dez. enthaltend, dem öffentlichen Verkauf unter den normalmäßigen Bedingungen unterstellt werden, wozu auf

Sonnabend den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rentamts-Lokale Termin anberaumt worden ist. Dabei wird noch bemerkt, daß außer dem Amtsbezirke ansäßige Kaufsliebhaber am Versteigerungs-Termin sich durch glaubhafte Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, ferner daß der K. Revierförster Zehl in Grafenwöhr beauftragt ist, das Verkaufs-Objekt und dessen Gränzen Kaufslustigen auf Verlangen einzuweisen, dann daß der Hinschlag vorbehältlich höchster Genehmigung K. Kreisregierung zu erfolgen hat. Kemnath, am 6. Juni 1836.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Montag den 20 Juni, Vormittags 9 Uhr, werden in der Gräflich v. Schönbornischen Waldung, Körzendorfer Haag genannt, bei Körzendorf gelegen, 23 Stücke Eichstämme und Schneidblöcher von vorzüglich guter Qualität, zu Nutzholz geeignet, öffentlich meistbietend versteigert, wozu die Kauflustigen einladet:

Weiher im Ahornthale, am 12. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Richter, Verweser.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das Gut des Bauersmann Andreas Frisch von Grünlas, welches auf 2390 fl. rhl. geschätzt worden ist, gerichtlich verkauft werden, und wird Strichtermin auf den

25. Juli l. Js.

dahier angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Verhandlungen über Beschreibung und Schätzung des Gutes dahier bei Gericht eingesehen werden können.

Guttenberg, den 9. Juni 1836.

Freih. von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Auf Requisition Königlichen Landgerichts Bamberg I. wird zur Hülfsvollstreckung das dem Johann Körnlein zu Hirschaid zugehörige, dem hiesigen Rittergute aber erbzinnslehenbare und gerichtspflichtige Grundstück, 1

Digitized by Google

Tagw. Feld im Kühlig oder an dem Buttenheimer Wege, welches unter Nr. 150 des Distriktes Hirschaid 60 fl. versteuert, alljährlich 25 kr. Erbzins und in jedem Veränderungsfalle zehn vom Hundert als Handlohn entrichtet, dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt. Strichtermin steht auf Donnerstags den 23. Juni d. Js., Vormittags an, in welchem sich die Kaufsliebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Buttenheim, am 22. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I.
Dr. Rösling.

Adam Kohler, Schneidermeister, und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Gummer, von Pretsfeld sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat solche längstens bis

Mittwoch den 22sten d. Vormittags 9 Uhr

dahier vorzubringen und rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen nicht mehr berücksichtiget würde. Pretsfeld, am 1. Juni 1836.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonial-Gericht Wolkenstein.
Arnold.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmeilsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelassene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Der Webermeister Johann Michael Krieger zu Veitlahm und dessen Ehefrau Catharina, geborne Geißler, Wittwe des Zimmergesellen Johann Peter Wölfel, haben in ihrem am 15. April d. J. verlautbarten und am heutigen bestätigten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Der gesetzlichen Vorschrift gemäß, wird dieß öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 27. Mai 1836.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein II.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 24 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 24 kr.	7 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Zum Verkauf meiner Mahl- und Schneidmühle auf dem Mittlerhammer, mit den dazu gehörigen Grundstükken, hat sich am 21. März 1836 kein annehmlicher Käufer gefunden. Ich stelle daher dieselbe, wie sie in der dießjährigen Bayreuther politischen Zeitung Nr. 57 und in dem Intelligenz-Blatt Nr. 29 näher beschrieben ist, wiederholt zum öffentlichen Verkauf aus, und setze hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Juni 1836,
Vormittag um 10 Uhr an,

an welchem sich Kauflustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich an diesem Tage hinlänglich und durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, bei dem Rendanten Gebelein in dem obern Markte zu Weidenberg, Hausnummer 114, einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen und den Hinschlag gewärtigen können. Uebrigens stehet den Kauflustigen die Einsicht dieser Realitäten vorher frei.

Mittlerhammer bei Weidenberg, den 14. Juni 1836.

Johann Adam Ruß,
Müllermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend am 18. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Conkurs-Prüfung für katholische Predigerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen eingetretener Hindernisse kann die von der allerhöchsten Stelle angeordnete Conkursprüfung für katholische Predigerstellen am 11. Juli d. J. nicht eröffnet werden; der Anfangstermin wird vielmehr auf Montag den 25. Juli d. J. verlegt, und dieses nachträglich zu dem Ausschreiben vom 16. Mai d. J. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. April d. J., die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 42, 45 und 48, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Anfang dieser Industrie-Ausstellung, welche mit dem landwirthschaftlichen Feste vereinigt wird, auf

den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt worden ist, und daß die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände längstens bis zum zehnten September einzusenden sind.

Hiebei glaubt die K. Regierung die schon im §. 1 obigen Ausschreibens enthaltene Bemerkung wiederholen zu müssen, daß sich die Industrie-Ausstellung keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke beschränkt, sondern jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie aufnimmt.

Da inzwischen auch größere Fonds disponibel geworden sind, so haben die Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Producte für ausgezeichnete Leistungen besondere Prämien zu gewärtigen, die alsdann in allen Amtsblättern des Kreises zu öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Erledigung der Pfarrei Dambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Absterben des Pfarrers Conrad kam die Pfarrei Dambach, K. Dekanats Wasserträdingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle ist nach der im Jahr 1825 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden, als:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	56 fl. 15 kr.		
b) an Naturalien:			
6 Klftr. weiches Holz à 3 fl.	18 fl. — kr.		
30 Stück Wellen	— fl. 22½ kr.		
1 halbführige Fohre	2 fl. 30 kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	30 fl. 28 kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen:			
a) an baarem Gelde	— fl. 5 kr.		
b) an Naturalien:			
¼ Klftr. weiches Scheitholz	1 fl. 45 kr.		
		109 fl. 25½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.		
2) Gründe:			
Nutzanschlag für:			
12 Tagw. Aecker, 4¼ „ Wiesen	190 fl. — kr.		
½ „ Garten	6 fl. — kr.		
		246 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld	1 fl. 16¼ kr.		
β) an Naturalien	— fl. — kr.		
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.		
2) an Zehenten:			
a) der Irsinger große, kleine, Heu- und Blutzehenten	228 fl. 20 kr.		
b) der Irsinger Sackzehenten:			
4 Schffl. — Mtz. — V. 2 Sdl. Dinkel à 5 fl.	20 fl. 6½ kr.		
4 „ — „ — „ 2 „ Haber à 4 fl.	16 fl. 5 kr.		
c) der Dambacher Brach- oder kleine Zehenten	38 fl. 15 kr.		
d) der Dambacher Heuzehenten	25 fl. 36 kr.		
Betrag	329 fl. 38¾ kr.	355 fl. 25½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	329 fl. 38¼ kr.	355 fl. 25½ kr.
e) der Ehrenschwinden Brach-Zehenten		15 fl. 31¼ kr.	
f) der Blutzehenten zu Ehrenschwinden und Dambach		— fl. 32 kr.	
g) der Obstzehenten		— fl. 32 kr.	
h) der Krauthofer Brach- und Blutzehenten		2 fl. 50 kr.	
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts		2 fl. — kr.	
4) „ „ „ Weidrechts		1 fl. 30 kr.	
5) „ „ „ Forstrechts		1 fl. — kr.	
			353 fl. 34¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 9 fl. 52¼ kr. Beichtgelder.			37 fl. 43¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
	Summa		746 fl. 43¼ kr.
Hievon die auf berechneten Lasten abgezogen,			8 fl. — kr.
bleibt ein reines Einkommen von			738 fl. 43¼ kr.

wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 8. Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Schornweisach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bis jetzt erledigt gewesene Pfarrei Schornweisach, K. Dekanats Neustadt a. A., wird nunmehr zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der neuhergestellten, durch K. Ober-Consistorial-Entschließung vom 31sten v. Mts. abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	31 fl. 15 kr.	
dann Sustentations-Zuschuß	140 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
4 Schffl. 2 Mz. 3 Vrtl. 1½ Sdl. Korn, à 10 fl.	44 fl. 42½ kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde:		
a) von dem Gotteshause	3 fl. 26½ kr.	
b) aus der Pfarrunterstützungs-Casse, Dotationsbeitrag	30 fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	1 fl. 15 kr.	
		270 fl. 39 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		19 fl. 43½ kr.
	Betrag	290 fl. 22½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	290 fl. 22½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	36 fl. — kr.		
2) Gründe:			
Nutzanschlag und zwar für:			
2 Tagw. 17 Dez. Aecker	10 fl. 30 kr.		
1 „ 48 „ Wiesen	10 fl. 45 kr.		
— „ 10 „ Gärten	— fl. 30 kr.		
			57 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben	— fl. — kr.		
b) an unständigen Abgaben und zwar:			
Landemien	— fl. 15 kr.		
2) an Forstrechten:			
das Forstrecht in der Gemeindewaldung wirft jährlich ab:			
8 Kstr. Eichen-Scheitholz, à 5 fl. 30 kr. . .	44 fl. — kr.		
180 Stück Wellen, à 3 fl.	5 fl. 24 kr.		
			49 fl. 39 kr
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .			138 fl. 33½ kr.
incl. 37 fl. 31½ kr. Beichtgelder.			
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			11 fl. 14 kr.
		Summa	547 fl. 33½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			3 fl. — kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von			544 fl. 33½ kr.

Ansbach, den 8. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat sich bewogen gefunden:

I.

den bisherigen Lehrer Andreas Meixner zu Prächting von dem Antritte der ihm verliehenen Schulstelle in Windheim, K. Landgerichts Teuschnitz, zu entbinden, sofort

II.

die Schulstelle zu Windheim dem Lehrer Johann Neugebauer von Moggast zu verleihen;

III.

dem Lehrer Johann Leonhardt Schneider aus Weidenberg die 3te protestantische kombinirte Knaben- und Mädchenschulstelle zu Floß in definitiver Eigenschaft zu übertragen; endlich

IV.

den nach Ludwag versetzten Lehrer Johann Hoderlein, seiner Bitte gemäß auf seiner bisherigen Schulstelle von Weichenwasserlos zu belassen, und dagegen

V.

die Schulstelle von Ludwag dem Lehrer Georg Denerling von Priesendorf zu verleihen.

Zur öffentlichen Verdingung der Arbeiten zur Er-

Digitized by Google

bauung eines Schulhauses zu Dressendorf bei Goldkronach an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu strichlustige Werkmeister des Maurer-, Zimmermann-, Schreiner-, Schlosser-, Häfner- und Glaser-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 enthaltenen allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahres zu genügen im Stande sind, eingeladen werden. Die Einsicht des Bauplans, der Kosten-Voranschläge und Bedingungen ist im Registratur-Zimmer während der Gerichtszeit freigestellt.

Bayreuth, den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Kommenden Donnerstag, den 23. Juni 1836, sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nämlich vom 1. October 1836 bis letzten September 1842, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemelbten Tage Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, und zwar zunächst dem Oertelsgut allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können.

Bayreuth, am 10. Juni 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Donnerstag den 7. Juli Vormittags 10 Uhr werden

110 Klafter

gutes dürres Waldscheitholz von dem Wenigstuehmenden zuerkauft, was hier mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitanten sich mit Amtsatteſten auszuweisen haben, daß ſie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, den 10. Juni 1836.

K. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Zum Verstrichè der Arbeiten zur Herstellung des Schulhauses zu Steegaurach an den Wenigstnehmenden ist Termin auf

Donnerstag den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wovon die Werkmeister in Kenntniß gesetzt werden, und bis dahin die Kostenvoranschläge mit Plan einsehen können. Auswärtige werden nur dann mit Angeboten zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse oder Bürgschaft über ihre Vermögensverhältnisse ausgewiesen haben. Bamberg, den 1. Juni 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen der Max Diener'schen Eheleute zu Trabitz, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhaus, 1 Stadl und einer Wagenschupfe, 1 Saam- und Grasgärtlein, dann 55 Tagwerk Ackerland und 43 Tagwerk Wiesengrund, gerichtlich geschätzt auf 10,510 fl., worauf 5 fl. 30 kr. Steuersimplum, dann 8 Schäffel 5 Metzen 3 Viertel ½ Sechszehntel Kornbodenzins und auf dem zu diesem Anwesen gehörigen Gaisbühlacker 2 fl Zehent-Ablösungs-Beitrag haften, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und ist auf

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags

von 9 — 12 Uhr

Strichstermin am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige andurch geladen sind. Kemnath, am 15. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Das zur Conkursmasse des verlebten Webermeisters und Fabrikanten Johann Jakob Bruckner zu Brand gehörige Wohnhaus nebst Stadel wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

5. Juli c. a., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, welcher dem Antrage der Gläubiger zufolge in dem Wirthshause zu Brand abgehalten wird. Auch wird zugleich eine Kuh und etwas Schreinergeräthe mitverkauft und werden Kaufslustige hiemit eingeladen.

Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Friedrich

Digitized by Google

Geißler, Landbauer von Tennach, und dessen Ehefrau Dorothea, geborne Schobert, die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft nach Erklärung vom heutigen ausgeschlossen haben. Culmbach, den 14. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Exekution wird das Grundvermögen des Müllers Andreas Dotzauer, nun Joh. Löhr von Kleuckheim, bestehend in einem Wohnhause mit Mahlmühle nebst Zugehörungen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 16. Mai 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Dienstag den 28sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in der unterfertigten Amts-Canzlei, und vorbehaltlich der Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

50 Schäffel Korn, aus dem Erndtejahre 1834,
und
269 Schäffel Korn, aus dem Erndtejahr 1835.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß die Frucht durchaus gesund und von guter Qualität ist. Burgwindheim, den 15. Juni 1836.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Montag den 20. Juni, Vormittags 9 Uhr, werden in der Gräflich v. Schönbornischen Waldung, Körzendorfer Haag genannt, bei Körzendorf gelegen, 23 Stücke Eichstämme und Schneidblöcher von vorzüglich guter Qualität, zu Nutzholz geeignet, öffentlich meistbietend versteigert, wozu die Kauflustigen einladet:

Weiher im Ahornthale, am 12. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.
Richter, Verweser.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Autengrün verstorbenen Webermeister Johann Nikol Glaser'schen Eheleute aus irgend einem Grund eine Anforderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Montag den 11ten k. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Hof, am 8. Juni 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht
1. Classe Oberkotzau jüngerer Linie.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Riemermeisters Christoph Hain dahier, Nr. 30, welches Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, massiv erbaut, auf 650 fl. gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden und wird Strichtermin auf den

22. Juli c.

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden sollen und daß die Einsichtnahme des ausgebotenen Hauses jedem Kaufsliebhaber freisteht. Guttenberg, am 19. Mai 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juni bis 15. Juli 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 23 Lth. 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wie-

Digitized by Google

gen 1 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 24 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Küchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 7 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 12 kr. bis 13 fl. 45 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 27½ kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 24 kr. bis 7 fl. 39 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 42 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 24 kr. bis 2 fl. 25 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr; ein Pfund Seife 18 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 15 kr. bis 18 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 43 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 23 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juni 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter, Secretair.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Die Aschaffenburger Zeitung erscheint auch im nächsten Semester sechsmal wöchentlich und in Begleitung des viermal in der Woche beigegebenen Unterhaltungsblattes „Erheiterungen." Wir laden hiermit zum gefälligen Abonnement ein und ersuchen die verehrlichen Abnehmer, die Anbestellung der richtigen Versendung wegen noch im laufenden Monate bei den nächstgelegenen Poststellen machen zu wollen. Da Tendenz, System und innere Reichhaltigkeit dieser Zeitung hinlänglich bekannt sind, so wird hier nur bemerkt, daß der halbjährige Pränumerationspreis für beide Blätter zusammen, einschließlich sämmtlicher Gebühren und Antheile der Post-Expeditionen, im ersten Rayon 3 fl. 34 kr., im zweiten 3 fl. 51 kr., im dritten 4 fl. 7 kr., und im vierten 4 fl. 35 kr. beträgt. Aschaffenburg, im Juni 1836.

Die Redaction der Aschaffenburger Zeitung.

Herabgesetzte Preise.

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München, Rosengasse Nr. 1, empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Inn- und Auslande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

Das diesjährige solenne Freischießen dahier wird vom 24. bis 30. Juli abgehalten. Die verehrlichen Herren Liebhaber des Scheibenschießens werden mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß auch in diesem Jahr für Vergnügen aller Art bestens gesorgt ist.

Lichtenfels, am 15. Juni 1836.

Die Schützengesellschaft.
Krug, Schützenmeister.

Von dem Donau-Main-Canal, welches Unternehmen in diesen Blättern für noch vortheilhafter als Eisenbahnen geschildert worden ist, habe ich die Actien-Certifikate über die laut Programm mit 4% verzinsliche volle Einzahlung von 500 fl. erhalten, und sind solche billigst bei mir zu haben.

S. Schwabacher in Bayreuth.

Es wird eine schon ältliche honnette Frauensperson gegen billige Bedingungen in ein Quartier gesucht.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 9. Juni. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Dreßendörfer dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Juni. Die Tochter des Stadt-Apothekers Weiß dahier.

Den 11. Juni. Der Sohn des Oekonomie-Pächters Zahn in St. Georgen.

Den 12. Juni. Die Tochter des Nachtwächters Raab im neuen Wege.

Den 13. Juni. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Juni. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 9. Juni. Ein außerrehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Juni. Die hinterlassene Wittwe des K. Bayer. Regierungs-Kanzlisten Zitzner dahier, alt 77 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Der Büttnermeister Gebhardt zu St. Georgen, alt 57 Jahre.

Den 11. Juni. Der Bürger und Gärtner Lauterbach zu St. Georgen, alt 60 Jahre, 8 Monate und 29 Tage.

— — Der Büttnergeselle und Zuckersieder Mehlhorn zu St. Georgen, alt 26 Jahre, 5 Monate und 20 Tage.

Den 13. Juni. Der Geschäftsführer Dolhopf in der Zukkerfabrik zu St. Georgen, alt 43 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier.

Den 14. Juni. Die Tochter des Forst-Aufsehers Grötsch zu Oberwaiz, alt 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 74. Bayreuth, Dienstag am 21. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. April d. J., die Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bayreuth von 1836 betr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 42, 45 und 48, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Anfang dieser Industrie-Ausstellung, welche mit dem landwirthschaftlichen Feste vereinigt wird, auf

den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt worden ist, und daß die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände längstens bis zum zehnten September einzusenden sind.

Hiebei glaubt die K. Regierung die schon im §. 1 obigen Ausschreibens enthaltene Bemerkung wiederholen zu müssen, daß sich die Industrie-Ausstellung keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke beschränkt, sondern jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie aufnimmt.

Da inzwischen auch größere Fonds disponibel geworden sind, so haben die Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Producte für ausgezeichnete Leistungen besondere Prämien zu gewärtigen, die alsdann in allen Amtsblättern des Kreises zu öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Bayreuth, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

(Die Gemeinde-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung §. 38 und 65 sind im Monate September l. J. die ordentlichen Ersatz-Wahlen der Mitglieder der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten und der Mitglieder der Gemeinde-Ausschüsse in den Landgemeinden für die Verwaltungs-Periode von 183⅞ vorzunehmen. Diese Wahlen müssen bis Ende des Monats September d. J. geschlossen seyn. Es ergeht demnach an die obenbenannter Behörden hiemit der Auftrag, sofort die Vorbereitungen zu diesen Wahlen zu treffen, und insbesondere für die Be

Digitized by Google

richtigung der Urwahllisten und der besonderen Wahllisten Sorge zu tragen, damit hiernach die Wahlhandlungen sowohl in den ihnen untergebenen magistratischen Gemeinden, als auch in den Landgemeinden ihres Bezirkes gehörig und rechtzeitig vollzogen werden können. Die Wahlverhandlungen in den magistratischen Gemeinden sind mit einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Gemeinde-Verwaltungen einschlüssig der Gemeinde-Bevollmächtigten pro 183⅞, worinnen zugleich anzugeben, in welchem Jahre jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeindestelle erwählet worden ist, in der ersten Hälfte des Monats October d. J. zur Prüfung und Bestätigung hieher vorzulegen.

Die Wahl-Resultate in den Landgemeinden sind unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Verzeichnisse der bestätigten Verwaltungs-Mitglieder bis zum Schlusse des Monats October l. J. hieher anzuzeigen. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlage der patrimonialgerichtlichen Wahlverhandlungen und Resultate durch die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden zu geschehen hat.

Schlüßlich werden obenbenannte Behörden in Absicht auf die Wahlen in den Landgemeinden noch auf die feuerliche Bestimmung des revidirten Gemeinde-Edikts §. 36 aufmerksam gemacht, nach welcher der bisherige Gemeinde-Vorsteher nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn kann, sondern an dessen Stelle ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten einzutreten hat.

Bayreuth, den 14. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Hof die Wahl:

des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Valentin Poland,
" " " " Georg Grau, und
" " " " Christian Jänichen,

zu Hauptleuten; dann:

des bisherigen Unterlieutenants Gottfried Schwab,
" " " Wilhelm Pösenecker,
" " " Lorenz Weidner,

zu Oberlieutenants; so wie:

des bisherigen Junkers Christian Weiß,

zum Unterlieutenant,

bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die technischen Unterrichtsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verzeichnisse Anlage 1 zur Vollzugs-Instruktion vom 4. April d. J., die technischen Unterrichtsanstalten betr., (Seite 35 der Beilage zu Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes) sind unter Nr. I. noch die Inspektoren der

Digitized by Google

Schullehrer-Seminarien zu Straubing und Würzburg, Priester Lemberger, Dr. Flotz und Hummel aufzuführen, was nachträglich berichtiget wird.

Bayreuth, den 17. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten K. Ministerial-Commission vom 13ten d. sind die auf den nachfolgenden Aktien-Nummern gefallenen Gewinnste von den Aktien-Inhabern noch nicht abverlangt worden.

Dem Commissions-Antrage entsprechend, wird hiemit bekannt gemacht, daß als letzter Termin für Abverlangung dieser Gewinnste der 31. Juli 1836 festgesetzt worden ist, und die bis zu diesem Tage nicht abgeholten Gewinnste der Eingangs erwähnten K. Ministerial-Commission zur freien Disposition anheim fallen.

Bayreuth, den 18. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Aktien-Nummern.

Nr.	84	830	2845	3464	3635	3640	3650	3655	3664	3897	5206	5413
5832	6207	6234	6278	6287	6298	6691	7212	7364	7366	7513	7524	7528
7540	7655	7697	800	8006	8081	8104	8324	8394	8412	8428	8442	8449
8451	8466	8500	8549	8550	8551	8553	8563	8571	8717	8719	8720	8723
8740	8752	9042	9055	9079	9105	9109	9174	9299	9450	9759	9761	9853
10,287	10,602	10,608	10,612	10,638	10,869	12,675	13,000	13,311	13,863			
14,177	14,180	14,205	14,216	14,239	14,556	14,576	14,601	14,609	14,618			
15,439	15,651	15,657	15,665	15,673	15,681	16,553	16,683	16,834	17,314			
18,721	19,466	19,979	20,547	20,997	21,239	21,327	21,885	22,008	22,159			
22,205	22,360	22,755	22,765	23,715	23,719	23,727	23,733	23,960	24,056			
28,651	28,764	28,806	28,821	28,832	28,891	29,024	29,045	30,686	30,968			
31,507	31,571	31,578	31,708	31,744	31,753	31,988	32,384	33,148	33,190			
33,406	33,907	34,251	35,772	36,500	41,769	42,117	42,981	42,996	42,998			
43,433	43,805	44,416	44,657	45,059.								

Donnerstag den 7. Juli Vormittags 10 Uhr werden

110 Klafter

gutes dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, was hier mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitanten sich mit Amtsatteſten auszuweisen haben, daß sie im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen. St. Georgen, den 10. Juni 1836.

K. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Kommenden Donnerstag, den 23. Juni 1836, sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nämlich vom 1. October 1836 bis letzten September 1842, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tage Vormittags 9 Uhr an

Digitized by Google

Ort und Stelle, und zwar zunächst dem Oertelsgut allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können.

Bayreuth, am 10. Juni 1836.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Der Schuhmachergesell Andreas Droll von hier hat sich im Jahre 1781 auf die Wanderschaft begeben, und bisher ist von dessen Leben und Aufenthalt hierorts nichts mehr bekannt geworden. Derselbe, oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich zur Uebernahme dessen in 999 fl. 47½ kr. bestehenden Vermögens binnen

einem halben Jahr

bei dem unterfertigten Gericht zu melden, als dasselbe ansonst an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt wird. Bamberg, am 17. Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Johann Georg Sauer, geboren den 22. April 1763 in Mistendorf, hat sich vor 52 Jahren nach Wien begeben, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Derselbe, seine allenfallsigen Leibes- oder Testaments-Erben, oder wer sonst noch an das unter Curatel stehende Vermögen zu beiläufig 1600 fl. Ansprüche zu machen hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zu dem

1. December l. J.

vor unterzeichnetem K. Landgerichte anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls der Abwesende für verschollen erklärt und das Vermögen desselben an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet wird. Bamberg, am 9. Mai 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Zum Verstriche der Arbeiten zur Herstellung des Schulhauses zu Steegaurach an den Wenigstnehmenden ist Termin auf

Donnerstag den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wovon die Werkmeister in Kenntniß gesetzt werden, und bis dahin die Kostenvoranschläge mit Plan einsehen können. Auswärtige werden nur dann mit Angeboten zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse oder Bürgschaft über ihre Vermögensverhältnisse ausgewiesen haben. Bamberg, den 1. Juni 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Steckbrief.

Unter Beziehung auf den unterm 25. Mai d. J. gegen die beiden aus hiesiger Frohnfeste entsprungenen Criminalgefangenen

Johann Wilhelm Ladentin, Wagnergesellen von Arzberg, und

Jakob Zirkel, ledigen Ziegler von Marktschorgast erlassenen Steckbrief wird:

a) dieser Steckbrief hinsichtlich des Ladentin hiermit außer Wirkung gesetzt, weil derselbe gestern wieder verhaftet und hieher geliefert wurde, und

b) das Signalement des Jakob Zirkel nachträglich bekannt gemacht, mit dem Beisatz, daß die eifrigste Spähe auf diesen gefährlichen Menschen fortgesetzt werden wolle.

Wunsiedel, am 14. Juni 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement des Jakob Zirkel.

Derselbe ist 28 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat schwarze Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, bräunliche Augen, etwas breite Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und ein etwas breites, bräunlicht blasses Gesicht.

Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung aus einer blautuchenen Mütze,
einem alten grünen Frack, und unter diesem
einem weißen Goller,
einem gelb und roth seidenen Halstuch,
einer schwarztuchenen Weste mit gelben Knöpfen,
schwarztuchenen alten Hosen und langen Stiefeln.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird die Wiese des Kräuterhändlers Baptist Anisch zu Mühlbühl-Wurmlohe von ¼ Tagwerk, von der sogenannten Grünerwiese, an der Amberger Hochstraße, B.-Nr. 228, U.-B.-Nr. 124, mit 15 fl. Steuerkapital, handlohn-

Digitized by Google

bar mit 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen zum Rittergut Fahrenbach, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Kaufsliebhaber werden auf den

29. Juli c.

Vormittags bis 12 Uhr hieher vorgeladen.

Wunsiedel, den 3. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag der Schneidermeister Johann Friedrich Sack'schen Erben zu Arzberg wird das denselben gehörige Feld von 1 Tagwerk am Trompetenberg, Flur Arzberg, Besitz-Nr. 389, mit 22½ kr. Steuersimplum, freieigen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

29. Juli c. Vormittags bis 12 Uhr

mit dem Bemerken eingeladen, daß das Taxations-Protokoll in der Registratur, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, eingesehen werden kann. Wunsiedel, den 24. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf wiederholtes Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Johann Hausner von Obersdorf, bestehend in ¼ Hofgut in Obersdorf, welches enthält: ein neugebautes Haus sammt daran gebauter Stallung, einen besonders gebauten neuen Stadel mit Schupfe, dann ¼ Tagwerk Garten, 16 Tagwerk Felder, 3¼ Tagwerk Wiesen, so wie das hergebrachte Forstrecht, und den Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, zum 3ten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu auf

Montag den 4. Juli

im Dorfe Obersdorf früh 9 Uhr Termin anberaumt. Kaufsliebhaber, die sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, werden zu diesem Verkaufe vorgeladen. Die Einsicht der Realitäten verschafft der Ortsvorstand von Obersdorf, und die Lasten können aus den Gerichts-Akten ersehen werden. Neustadt a. d. Waldnaabe, den 25. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt a. d. WN.

Der K. Landrichter leg. verh.

Dunkes, Assessor.

Auf Andringen eines Chirographar-Gläubigers des Johann Georg Kreppelt zu Hallerndorf wurde der öffentliche Verkauf dessen Guts zu Hallerndorf, Besitz-Nr. 209, geschätzt auf 1700 fl., beschlossen und Strichtermin auf den

12. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Hallerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 9. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Conrad Dreßel aus Kersbach, geboren 1792, welcher bei der 7ten Eskadron des K. Bayerischen 2ten Chevaurlegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis) den Feldzug nach Frankreich mitmachte, ist bei Bar sur Aube nach Aussage zweier exceptionsfreier Zeugen gestorben. Die allenfallsigen Erben desselben werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf das Vermögen desselben um so gewisser binnen

6 Monaten,

längstens bis 20. October c.,

geltend zu machen, als dieses nach Verlauf desselben ohne Caution hinausgegeben wird.

Forchheim, 9. März 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Vom K. Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers, das dem Webermeister Gottfried Lenz zu Schwarzenbach a. W. zuständige halbe Haus Nr. 19, B.-Nr. 35, nebst Schupfe, Hofrecht und Keller, belastet:

1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamt,

2) 1 fl. 48½ kr. Erbzinns, und

auf 325 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsstelle, auf den

5. Julius l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlunghfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung erfolgt.

Naila, den 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Digitized by Google

Vom K. Landgericht Naila wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistratsrath und Rothgerbermeister Christian Friedrich Pückert und dessen Ehefrau Sophia Dorothea Friederika, geb. Neumeister in Lichtenberg, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft unter dem 2ten d. ausgeschlossen haben.

Naila, 11. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Heinrich Hatzel, Webermeister zu Ebensfeld, hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni,

II. zum Vorbringen von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Freitag den 22. Julius, und

III. zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Mittwoch den 24. August 1836

festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse und an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. abs.

Kuhn.

In Gantsachen des Johann Kuhn zu Roth wurde das Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet. Zur Versteigerung der zur Massa gehörigen, mit 10 Prozent zum Königl. Rentamt Scheßlitz handlöhnigen Güter, als:

a) eines ¼ Gilthofes, gibt 1 fl. 5 kr. Erbzinns, 4 Mtz. ¾ Sechztl Korn und 5 Mtz. 2¼ Sechztl. Habergilt, dann unter B.-Nr. 189, die Steuer aus 995 fl. Capital, mit einem Aufgebote zu 1100 fl. belegt, auf 1600 fl. aber taxirt;

b) ¼ Morgen Feldes, die lange Ruthen, gibt 1 kr. Erbzinns, 1 M. 1¼ Sechztl. Habergilt und unter B.-Nr. 293 ², die Steuer aus 15 fl. Capital;

c) 1¼ M. Feldes, der breite Acker, gibt 7 kr. Erbzinns, 2 V. ¼ Schztl. Korn, 2 V. 2½ Schztl. Habergilt und unter B.-Nr 293 ³, die Steuer aus 85 fl. Capital;

d) ¼ M. Ackers Schrotholz, gibt 2 kr. Erbzinns und unter B.-Nr. 293 ¹⁵, die Steuer aus 15 fl. Capital;

lit. b. c. und d. zusammen mit einem Aufgebote zu 120 fl. belegt, auf 165 fl. aber taxirt,

wird in Folge kreditorschaftlicher Uebereinkunft eine einzige Tagfahrt angesetzt, welche am

18. Juli curr.

am Sitze des Kgl. Landgerichts abgehalten wird. Hiezu werden nicht nur allein Kaufsliebhaber, sondern auch alle Gläubiger geladen, damit sie die ihnen nach § 64 des Hypothekengesetzes zukommenden Rechte wahren können.

Scheßlitz, am 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Am 19. November 1835 starb die kinderlose Wittwe Maria Anna Zwosta dahier, geborne Höfner aus Achelshausen abintestato. Alle diejenigen, welche aus dem Erb-Rechte oder sonstigen einem Titel an deren Nachlaß einen Anspruch zu machen haben und diesen nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden, als sonsten die Massa an die bis jetzt bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die dem Joseph Dietz zu Wirsberg eigenthümliche reale Badergerechtigkeit alldort, wird wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

11. Juli l. Js. Vormittags

an, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden.

Culmbach, den 10. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Digitized by Google

Es wird jeder bei Strafe der Nichtigkeit gewarnt, Verträge mit der Wittwe Barbara Fiedler von Wikendorf ohne Bewilligung ihrer Curatoren

a) Adam Klug von Förtschendorf,

b) Michael Fiedler von Wickendorf

einzugehen, und bei Strafe nochmaliger Zahlung verboten, an Jemand anders als an diese Curatoren eine Zahlung für Barbara Fiedler zu leisten. Nordhalben, den 30. Mai 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Gramm.

Zur Fortsetzung der Mobiliar-Auktion in der Melber Johann Nikolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier, haben wir einen Termin auf den

28. Juni c.

und nachfolgende Tage anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Verstrich in der Scheuer an der Neuhöfer Straße mit Wagenfahrt, Holzvorräthen und Fässern beginnt. Hof, am 1. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Vetter.
v. u.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen der Max Diener'schen Eheleute zu Trabitz, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhaus, 1 Stadl und einer Wagenschupfe, 1 Saam- und Grasgärtlein, dann 55 Tagwerk Ackerland und 43 Tagwerk Wiesengrund, gerichtlich geschätzt auf 10,510 fl., worauf 6 fl. 30 kr. Steuersimplum, dann 8 Schäffel 8 Metzen 3 Viertel ¼ Sechszehntel Kornbodenzins und auf dem zu diesem Anwesen gehörigen Gaisbühlacker 2 fl. Zehent-Ablösungs-Beitrag haften, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und ist auf

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags
von 9 — 12 Uhr

Strichstermin am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kauflustige andurch geladen sind. Kemnath, am 15. Mai 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Bei dem K. Rentamte dahier wird aushilfsweise und gegen ein monatliches Honorar von 25 fl. ein Gehilfe gesucht, welcher sich über seine Gewandheit bei Ausfertigung der Handlohns-Durchschnitts-Berechnung ausweisen kann. Forchheim, den 17. Juni 1836.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Autengrün verstorbenen Webermeister Johann Nikol Glaser'schen Eheleute aus irgend einem Grund eine Anforderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Montag den 11ten k. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Hof, am 8. Juni 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht
I. Classe Oberkotzau jüngerer Linie.

Der Webermeister Johann Michael Krieger zu Veitlahm und dessen Ehefrau Catharina, geborne Geißler, Wittwe des Zimmergesellen Johann Peter Wölfel, haben in ihrem am 15. April d. J. verlautbarten und am heutigen bestätigten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Der gesetzlichen Vorschrift gemäß, wird dieß öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 27. Mai 1836.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht
Wernstein II.

Die nachbenannten beiden Söhne der Bäuerin Elisabetha, verwittibten Martin Zaunberger, nachher verehelichten Anton Körmeyer dahier, machten im Jahre 1813 den Russischen Feldzug mit und wurden seitdem vermißt. Insbesondere soll

1) Georg Zaunberger, geboren am 7. April 1790, als Soldat bei dem K. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regimente in das Feld gezogen und nach der Aussage zweier Zeugen Anfangs des Monates September 1812 in einem Militairspitale bei Polotzk mit Tod abgegangen,

2) Conrad Zaunberger aber, geboren am 6. November 1792, gleichfalls als K. Bayer. Infanterist ausmarschirt, und nach der Aussage zweier Zeugen im Jahre 1813 in der Schlacht bei Jüterbock geblieben seyn.

Auf den Antrag der bekannten Intestaterben gedach-

Digitized by Google

ter Brüder werden diese, oder deren unbekannte Erben hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und längstens

Freitags den 26. August d. J.

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte sich einzufinden, sich zu legitimiren und das Vermögen, welches von der bisherigen Abwesenheits-Curatel für jeden der beiden Curanden auf 616 fl. 25½ kr. berechnet wurde, in Empfang zu nehmen, außerdem die mehrgenannten beiden Brüder für verstorben angesehen und deren Vermögensbeträge den legitimirten Erben hinausgegeben werden.

Buttenheim bei Bamberg, am 17. Mai 1836.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Christian Schobert aus Bayreuth, Freiherrlich von Lindenfelsischer Patrimonial-Richter und Freiherrlich Rotthaft von Weißensteinischer Renten-Verwalter zu Friedensels, und dessen Ehefrau Henriette Luise, geborne Bär, von Waffenhammer bei Thumsenreuth, haben in dem am 8. April 1836 abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf gestellten Antrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Thumsenreuth, am 7. Juni 1836.

Freiherrlich von Lindenfelsisches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.

Freiherr von Lindenfels.

(Danksagung) Allen den edlen Menschenfreunden von der Phantasie, der Stadt Bayreuth und den benachbarten Landgemeinden, welche uns bei dem am vorigen Montag zugestoßenen Brandunglücke mit Rath und That zu Hülfe gekommen sind; vorzüglich auch jenen Bürgern von Thurnau, welche so weit her mit ihrer Feuerspritze geeilt waren, fühlen wir uns verpflichtet, für die uns bewiesene christliche Liebe unseren gerührtesten und verbindlichsten Dank hiemit öffentlich auszusprechen; denn ihnen, so wie der thätigen Umsicht des Königl. Landgerichts-Vorstandes, welcher in eigener Person die Löschanstalten leitete, verdanken wir nächst Gott die Verhütung weiteren Unglücks. Eckersdorf, den 16. Juni 1836.

Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung Eckersdorf.

Bauer, K. Pfarrverweser. Dannhäuser, Gemeindevorsteher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 15 kr.	13 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. 6 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	8 fl. — kr.	7 fl. 24 kr.	6 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Herabgesetzte Preise.

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München, Rosengasse Nr. 1, empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

Unterzeichnete ist gesonnen, ihr eigenthümliches Wohnhaus, E. Nr. 577 im hintern Neuenweg, mit Nebengebäude und Garten, aus freier Hand an die Meistbietenden zu verkaufen, in welchem sich drei Wohnzimmer, Stallung ꝛc., befinden. Kaufliebhaber können die Realität bei mir täglich einsehen. Susanna Küfner, Zehentners-Wittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	—	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 75. Bayreuth, Donnerstag am 23. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, und die K. Landgerichte Kemnath, Pegnitz, Ebermannstadt, Lichtenfels, Münchberg, Naila und Forchheim, dann an das Herrschaftsgericht Thurnau und Patrimonialgericht Buchau.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten K. Behörden, welche dem Ausschreiben vom 13. April a. c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 46, die Abführung der restirenden Insertions-Gebühren betr., bis jetzt nicht nachgekommen sind, werden nochmals angewiesen, die Abführung der rückständigen Inserir-Gebühren oder deren Eintragung in das Hypothekenbuch binnen acht Tagen zu bewirken, widrigenfalls ein Wartbote auf Kosten der Säumigen abgesendet werden würde.

Bayreuth, am 14. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte des Obermainkreises.
(Die Wahl der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine K. Ministerial-Entschließung vom 8. December 1834 ist angeordnet worden, daß bei der Wahl der Kirchen-Verwaltungen die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 analoge Anwendung finden soll. Da nun die alle 3 Jahre vorzunehmenden Gemeinde-Ersatzwahlen in diesem Jahre 1836 zu bewerkstelligen sind, so hat in demselben auch die erste Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltungen mit Einschluß der Pfleger, und zwar nach Artikel 38 der allgemeinen Wahlordnung, im Laufe des Monats September statt zu finden, wobei die austretende erste Hälfte der Verwaltungs-Mitglieder durch das Loos bestimmt wird.

Demnach sind die für die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen vorzunehmenden Vorbereitungs-Arbeiten auch gleichzeitig auf die Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder auszudehnen, und es ist insbesondere für die Berichtigung und Ergänzung der Wahl-Listen Sorge zu tragen.

Unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. October 1834 (Kreis-Intelligenzbl. 1834, Nr. 120) wird von den obigen Behörden erwartet, daß sie den ihnen untergebenen Magistraten und Gemeinde-Vorstehern sofort die nöthigen Aufträge zur Berichtigung und Evidenthaltung der Wahl-Listen zugehen lassen, damit sie bei der Wahl

Digitized by Google

der unständigen Verwaltungs-Mitglieder, welche an die Hälfte der durch das Loos ausgetretenen Mitglieder kommen, gehörig benützt werden können.

Die Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder hat übrigens rechtzeitig zu geschehen, damit der gegebene gesetzliche Termin eingehalten werden könne, und wird hiebei auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. October 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Nr. 128) hinverwiesen.

Die Wahl-Verhandlungen in den magistratischen Gemeinden sind mit einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Kirchen-Verwaltungen im Laufe des Monats Oktober d. Js. zur Prüfung und Bestätigung hieher vorzulegen.

Die Resultate der Wahlen der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder in den Landgemeinden sind mittels Vorlage eines genauen Verzeichnisses der bestätigten Verwaltungs-Mitglieder und der Ersatzmänner nach dem vorgeschriebenen Formular (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834, Nr. 144) bis zum Ende des Monats October l. Js. hieher zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, den 16. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Diäten gutsherrlicher Gerichtsbeamten bei Commissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes nach Maßgabe des Regulativs vom 3. Juni 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Diäten gutsherrlicher Gerichtsbeamten bei Commissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes nach Maßgabe des Regulativs vom 3. Juni 1828 sind durch höchstes Ministerial-Rescript vom 5ten d. M. nachfolgende Bestimmungen ertheilt worden:

„Den mittelbaren Gerichtsbeamten kommen in Ermangelung besonderer Dienstverträge oder Regulative die in dem Generale vom 3. Juni 1828 ausgesprochenen Diäten zwar bei allen Commissionsgeschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes zu, jedoch ist die Diätenrate immer genau nach dem Zeitaufwande für die Reise und das Commissionsgeschäft zu bemessen, wonach bei Commissionen im Umfange einer Stunde vom Gerichtssitze eine ganze oder halbe Tagsdiät nur in den Fällen zulässig ist, wo für die vorgenommene Verhandlung, einschließlich des kurzen Hin- und Rückweges wirklich ein ganzer, oder ein halber Tag verwendet würde."

Diese höchsten Ministerial-Vorschriften werden hiemit zur genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die sämmtlichen Untergerichte werden in Folge eines höchsten Rescripts vom 7ten d. Mts. zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und über Insinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnung vom 22. Mai 1829 wiederholt angewiesen. Dabei ist insbesondere bei allen im diplomatischen Wege zu befördernden Ausfertigungen auf eine sehr leserliche Schrift, die Beifügung der kennbaren Unterschrift des Gerichtsvorstandes und die Beidrückung des Gerichtssiegels ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Bamberg, den 14. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend am 25. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Mai 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	6	—	5	—	—	—	5	2	2	—	—	—	4	2	Vom 15. Mai. bis 15. Juni.
Bamberg.	9 in	2 —	6 vom	2 17ten	3 bis	2 31sten	1	2	5	—	2	—	—	—	5	—	
Hof.	9	—	6	—	freie Concurrenz.				5	2	2	1½	—	—	3	3	

Bayreuth, am 16. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Mai 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	7. Mai	212	212	—	12	54	58	58	—	8	36	4	4	—	10	—	11	11	—	7	7½	
	14. "	116	113	3	12	48	60	60	—	8	45	—	—	—	—	—	34	33	—	6	57	
	21. "	137	137	—	13	18	91	91	—	8	58	—	—	—	—	—	42	42	—	7	13	
	28. "	104	104	—	13	19	74	74	—	9	12	—	—	—	—	—	26	26	—	7	15	
Bamberg.	7. Mai	774	485	289	11	—	551	337	214	7	34	34	9	25	8	34	404	229	175	5	18	
	14. "	1082	732	350	11	—	967	944	320	7	30	39	25	14	8	37	558	141	417	5	24	
	21. "	759	564	195	11	9	795	641	154	7	30	41	41	—	9	15	469	325	144	5	27	
	28. "	551	218	333	11	25	649	377	272	8	42	5	—	5	—	—	110	70	40	5	30	
Hof.	5. Mai	141	141	—	14	21	153	153	—	10	15	105	105	—	9	15	113	113	—	6	57	
	11. "	127	127	—	14	55	141	141	—	10	18	139	139	—	9	12	126	126	—	6	54	
	19. "	110	110	—	14	59	106	106	—	10	12	121	121	—	9	21	147	147	—	6	54	
	26. "	92	92	—	15	30	85	85	—	10	18	103	103	—	9	15	121	121	—	7	12	

Bayreuth, den 16. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten K. Ministerial-Commission vom 13tend. sind die auf den nachfolgenden Aktien-Nummern gefallenen Gewinnste von den Aktien-Inhabern noch nicht abverlangt worden.

Digitized by Google

kreis pro 1833, Nr. 62, abgedruckten allerhöchsten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten, namentlich jener der Cautionsleistung, Genüge zu leisten im Stande sind, hiezu anher vorgeladen. Pläne und Kosten-Voranschläge können zu jeder beliebigen Tageszeit während der Geschäftsstunden in loco registraturae eingesehen werden.

Tambach, 6. Juni 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der dahier gebürtige Johann Adam Langenthal ist im Jahr 1809 als Ersatzmann bei dem Königl. Bayer. 10ten Linien-Infanterie-Regiment eingetreten, und seit dem Russischen Feldzug als vermißt in der Liste eingetragen, bis dato auch von seinem Leben oder Tode keine Nachricht eingegangen.

Aus Veranlassung des für seine bekannten Intestat-Erben gestellten Antrags werden der Johann Adam Langenthal oder seine allenfallsige Leibeserben hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten, längstens bis zum 24. October dieses Jahrs hierorts zu melden, und zum Empfang ihres in 467 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens zu legitimiren; außerdem derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen bekannten Intestaterben gegen Caution überlassen wird. Walsdorf bei Bamberg, am 18. Juni 1836.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Der Bauer und Taglöhner Sebastian Stöckel zu Schönhof bei Eichenbirkig hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht, ebenso der ledige Dienstknecht Johann Plank von hier. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen dieselben machen, hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

Samstag den 16. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen und allenfallsige Dokumente zu produziren, widrigenfalls denselben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden ihr verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlassen werden müßte.

Weiher im Ahornthale, am 18. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Richter.

Der Korbmacher Nikolaus Aumüller zu Michlau hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. Dieses Vermögen besteht in mehr nicht als einem Acker, 120 fl. an Werth, wogegen die Passiven auf 193 fl. angegeben sind. Um die Kosten eines förmlichen — hiernach vorhandenen materiellen — Conkurses zu vermeiden, werden sämmtliche Gläubiger auf den

7. Juli Vormittags

zur gütlichen Ausgleichung über die Vertheilung der Aktiven unter sie, hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß eine Hypothek für 75 fl. Voraus seiner Kinder auf dem Acker des Aumüller hafte. Die im Termine nicht erscheinenden Gläubiger müssen sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen anschließen und werden mit späteren Anträgen nicht gehört werden.

Küps, am 11. Juni 1836.

Das Freiherrlich von Redwitz'sche Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Ritter.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das Gut des Bauersmann Andreas Frisch von Grünlas, welches auf 2390 fl. rhl. geschätzt worden ist, gerichtlich verkauft werden, und wird Strichtermin auf den

25. Juli l. Js.

dahier angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Verhandlungen über Beschreibung und Schätzung des Gutes dahier bei Gericht eingesehen werden können.

Guttenberg, den 9. Juni 1836.

Freih. von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 21 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Digitized by Google

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Haber . .	7 fl. 24 kr.	6 fl. 30 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. Juni 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das diesjährige solenne Freischießen dahier wird vom 24. bis 30. Juli abgehalten. Die verehrlichen Herren Liebhaber des Scheibenschießens werden mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß auch in diesem Jahr für Vergnügen aller Art bestens gesorgt ist.

Lichtenfels, am 15. Juni 1836.

Die Schützengesellschaft.

Krug, Schützenmeister.

Alle auf die in diesem Jahre stattfindenden Gemeinde ꝛc.-Wahlen bezüglichen Tabellen, so wie Kirchen- und Stiftungs-Rechnungs-Papiere, Etats-Tabellen u. s. w., sind pro Buch 24 kr. jederzeit zu haben in der Buch- und Steindruckerei von F. C. Birner.

Die vorschriftsmäßig lithographirten Wahltabellen-Formularien zu den Vorarbeiten der diesjährigen Gemeinde-Wahl-Verhandlungen sind bereits wieder, nebst mehreren andern vorschriftsmäßig lithographirten Gemeinde-, Stiftungs-Verwaltungs-, Armen-Rechnungs-, Kirchen-, Schul- und Impf-Tabellen, so wie zu Fremden-Büchern und dergleichen, vorräthig auf gutes Schreibpapier lithographirt, das Buch à 24 kr. zu haben in der

H. Höreth'schen

Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Capitalien zu 1000 fl., — 600 fl. — und 560 fl. — werden auf erste Hypothek zu 4½ Prozent ausgeliehen; von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Juni. Der funktionirende Rentamtsdiener Christoph Horn zu Münchberg, mit der ledigen Maria Magdalena Döring aus Bayreuth.

Den 23. Juni. Der Studienlehrer Johann Paul Hechtfischer dahier, mit Fräulein Friederika Maria Wilhelmine Elise Grunwald von hier.

Den 23. Juni. Der Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Johann Michael Martin Diebel dahier, mit der Stadthebamme, Jungfrau Friederike Sophie Eberhardine Stahn von hier.

Geborne.

Den 11. Juni. Die Tochter des Bauersmanns Dreßendörfer auf dem Herzog.

Den 15. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Fleischmann zu St. Georgen.

Den 16. Juni. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths König in der Jägerstraße.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Handarbeiters Depser auf dem Herzog.

Den 17. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Juni. Der Sohn des Kreis-Cassa-Assistenten Ritter dahier.

Den 19. Juni. Die Tochter des Aufschlags-Praktikanten Reul im Neuenwege.

Den 21. Juni. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Kappenmachers Seyfert dahier.

Den 22. Juni. Der Sohn des Bürgers, Metzgermeisters und Traiteurs Greiner in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 15. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Pfarrers Eschenbach zu Lanzendorf, alt 72 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 16. Juni. Der Bürger und Metzgermeister Johann Paulus Morg dahier, alt 33 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Den 18. Juni. Der Sohn des Gastwirths und Metzgermeisters Lauterbach zu Heinersreuth, alt 3 Jahre und 5 Tage.

Den 19. Juni. Fräulein Judith Joh. Fried. Reuter zu St. Georgen, alt 67 Jahre, 10 Monate und 21 Tage.

Den 20. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Götz zu St. Georgen, alt 6 Monate und 10 Tage.

Den 22. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Stadtlazarethmeisters Lenger dahier, alt 56 Jahre.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß vom 13. Juni 1836 wurden die beiden Dr. med. Joseph Rapp und Georg Banzer, als praktische Aerzte für die Stadt Bamberg aufgestellt.

Nachdem zur Sache, die Todeserklärung des Bäckergesellens Johann Christoph Daniel Roder betreffend, die öffentliche Vorladung desselben und seiner unbekannten Erben, den Bestimmungen der Preuß. Ger.-Ordnung Tit. 37, §. 6 gemäß, durch Anschlag ad valvas judicii und durch drei- resp. sechsmaliges Einrücken

a) in das Intelligenzblatt für den Obermainkreis,
b) in den Korrespondenten von und für Deutschland,
c) in die Leipziger Zeitung,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, sich die treffenden Exemplare dieser Blätter mit dem Anschlage an das Gerichtsbrett vollständig in den Akten befinden, in dem auf den 16. März l. Js anberaumt gewesenen Termine aber weder gedachter Roder noch seine allenfallsigen unbekannten Erben sich persönlich oder schriftlich gemeldet haben, und auch von dem die Todeserklärung veranlassenden Bruder desselben, dem Bäckergesellen Georg Roder, der §. 10 Nr. 3 l. c. vorgeschriebene Deligenzeid abgeleistet worden ist, so erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth für Recht:

Es sey der Johann Christoph Daniel Roder für todt zu erklären, und sein nachgelassenes Vermögen, sobald dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, seinem Bruder Georg Roder ohne Cautionsleistung auszuantworten.

Bayreuth, den 9. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 12,464 bis 13,251 incl. in dem auf

Donnerstag den 30ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Juni 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Vom K. Landgericht Selb wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittibte Webermeister Andreas Heinrich von Lauterbach und dessen Verlobte die ledige noch minderjährige Anna Margaretha Bayreuther von hier in dem unterm 20sten d. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die hierorts geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, den 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom K. Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers, das dem Webermeister Gottfried Lenz zu Schwarzenbach a. W. zuständige halbe Haus Nr. 19, B.-Nr. 35, nebst Schupfe, Hofrecht und Keller, belastet:

1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamt,
2) 1 fl. 48½ kr. Erbzinns, und

auf 325 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsstelle, auf den

5. Julius l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung erfolgt.

Naila, den 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Zur Fortsetzung der Mobiliar-Auktion in der Melber Johann Nikolaus Künzel'schen Nachlaßsache dahier, haben wir einen Termin auf den

28. Juni c.

und nachfolgende Tage anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Verstrich in der Scheuer an der Neuhöfer Straße mit Wagenfahrt, Holzvorräthen und Fässern beginnt. Hof, am 1. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

v. n.

In dem Nachlasse des dahier verstorbenen quiescirten

Digitized by Google

Freiherrlich von Lerchenfeldischen Patrimonialrichters und Rentenverwalters Knöchelein in Heinersreuth wurde 1) nach Beschluß vom heutigen der erbschaftliche Liquidations-Prozeß erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Knöchelein'sche Verlassenschaft zu machen vermögen, er mag seine Person selbst betreffen, oder aus seiner Amtsführung als Patrimonialrichter und Rentenverwalter herrühren, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche in dem auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Landgerichte anberaumten Termin anzumelden und unter Vorlage der Beweismittel nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben von dieser Masse ausgeschlossen werden würden. Zugleich dient zur Nachricht, daß zwar die bereits zu den Verlassenschafts-Akten angemeldeten Forderungen keiner weitern Anmeldung bedürfen, daß sich jedoch der allenfalls nähere Nachweis seiner Zeit vorbehalten wird. Schlüßlich wird 2) bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse gehörige Mobiliar, bestehend in Meubeln, Betten, weißem Zeug, Porzellain, Kupfer, Bücher und sonstigem Hausgeräthe dem öffentlichen Verkauf, und zwar:

a) am

1. Juli c. Vormittags 9. Uhr

und dem darauf folgenden Tage bei dem Wirth Schütz in Heinersreuth,

b) am

4. Juli c. Vormittags 9 Uhr

und dem darauf folgenden Tage bei dem hiesigen Bäckermeister Knorr

gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werde, wozu man Kaufslustige einladet. Stadtsteinach, am 5. Juni 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Zum Verstriche der Arbeiten zur Herstellung des Schulhauses zu Steegaurach an den Wenigstnehmenden ist Termin auf

Donnerstag den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wovon die Werkmeister in Kenntniß gesetzt werden, und bis dahin die Kostenvoranschläge mit Plan einsehen können. Auswärtige werden nur dann mit Angeboten zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse oder Bürgschaft über ihre Vermögensverhältnisse ausgewiesen haben. Bamberg, den 1. Juni 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.
(Den Donau-Main-Canal betr.)

Donnerstag den 30. Juni Vormittags 10 Uhr findet vor der unterzeichneten Versteigerungs-Commission in dem Amts-Lokale des Kgl. Landgerichts Bamberg I. die Versteigerung der Lieferung des zu den Schleußen, Lauf-Canälen, Durchlässen und Canal-Brücken benöthigten hydraulischen Kalkes statt. Die deßfallsigen Bedingnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht, können jedoch 3 Tage zuvor in dem Lokale der Kgl. Canalbau-Sektion VII. eingesehen werden. Bamberg, am 15. Juni 1836.

K. Landgericht Bamberg I. K. Canalbau-Sektion VII.
Geiger. Panzer.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 18 kr.	13 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. Juni 1836.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unser dießjähriges Vogel- und Scheiben-Schießen beginnt am 10. Juli d. Js. und wird an den darauf zwei folgenden Tagen fortgesetzt. Freunde dieses Vergnügens werden höflichst eingeladen.

Arzberg, den 18. Juni 1836.

Schützen-Gesellschaft Arzberg.
Schmidt. Büttner.

Bei Endesunterzeichnetem sind täglich zwei Tagwerk Wiesen von der besten Qualität zu verpachten.

Burckhardt Schmidt, Metzgermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 77. Bayreuth, Dienstag am 28. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Kirchenbau zu Willmatshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu Willmatshofen, Landgerichts Zusmarshausen, eine bei allen Katholiken des Königreiches zu veranstaltende Sammlung freiwilliger Beiträge allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 14ten d. Mts. werden die obenbenannten Behörden mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, diese Collekte ungesäumt vorzunehmen, und die eingehenden Gelder an das Expeditionsamt der K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, zu Augsburg einzusenden.

Ueber den Vollzug ist binnen 4 Wochen Bericht anher zu erstatten, und eine Uebersicht des Resultates mit vorzulegen.

Bayreuth, den 22. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die sämmtlichen Untergerichte werden in Folge eines höchsten Rescripts vom 7ten d. Mts. zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und über Insinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnung vom 22. Mai 1829 wiederholt angewiesen. Dabei ist insbesondere bei allen im diplomatischen Wege zu befördernden Ausfertigungen auf eine sehr leserliche Schrift, die Beifügung der kennbaren Unterschrift des Gerichtsvorstandes und die Beidrückung des Gerichtssiegels ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Bamberg, den 14. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Bei Einsendung der Nachweisungen für das I. Semester 18$\frac{1}{2}\frac{5}{6}$ über die Advokaten-Strafen wurde mit Mißfallen wahrgenommen, daß mehrere Gerichte die Reste der Vorzeit, ohnerachtet der ihnen unterm 26. Februar c. darüber besonders mitgetheilten Verzeichnisse des Expeditions-Amts der unterzeichneten Stelle nicht aufgenommen, — sogar da, wo im Laufe des Semesters Strafen verfügt worden sind, Fehlanzeigen erstattet, — Strafen ohne angegebenen Grund der Stündung in Rest verführt — auch die Duplikate der Nachweisungen nicht beigelegt — überdieß den vorgeschriebenen Einsendungs-Termin nicht eingehalten haben. Unter nochmaliger Verweisung auf das Publikandum vom 30. Juni 1834 und 12. Januar c., wird den Gerichten eröffnet, daß künftig ähnliche Abweichungen von den gegebenen Vorschriften mit zwei Thaler Strafe geahndet, und die treffenden Nachweisungen auf Kosten des Amts-Vorstands zur Rektifikation durch Wartboten werden zurückgesendet werden.

Bamberg, den 21. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Se. Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., dem Caplan Johann Schlegler in Burgebrach zu übertragen.

Donnerstag den 14. Juli Vormittags 10 Uhr wird die Verspeißung an die im hiesigen Kgl. Strafarbeitshauße befindlichen Büßer pro 18$\frac{4}{4}$ an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen mit Atteſten ausweisen, die vorgeschriebenen Vertragsbedingungen pünktlich erfüllen und die bestimmten Kostarten unabgeändert abgeben können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 23. Juni 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert nachfolgend bezeichnete Materialvorräthe:

1) Im Revier Neustädtlein, Forstdistrikt Erlenschnaid:

am Freitag den 1. Juli c.:

153 Klafter weiches Stöckholz,

28$\frac{1}{4}$ „ Fichten-Lohrinde.

2) Im Revier Heinersreuth, Forstorte Hollenwieslein und Eggeten:

am Samstag den 2. Juli c.:

6 Stück Fichtenbaustämme,

3 „ Blöcher,

46 „ Stangen,

100 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,

96 „ Stöckholz.

Kaufslustige, die das Materiale vorher noch einsehen wollen, haben sich deshalb an die K. Revierförster Kolb in Neustädtlein und Zehrer in Heinersreuth zu wenden, die solches auf Verlangen vorzeigen werden.

Die Zusammenkunft ist am 1. Juli bei der Waldhütte, und am 2. Juli im oberen Wirthshause zu Heinersreuth, jedesmal um 8 Uhr.

Bayreuth, den 25. Juni 1836.

Königliches Forstamt.

v. u.

Seyler, Aktuar.

Gegen den vormaligen Revisor Jakob Göb dahier ist Conkurs erkannt. In Folge dessen wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

14. Juli l. Js.,

zur Abgabe der Einwendungen auf den

27. Juli l. Js.,

dann zum Schlußverfahren auf den

17. August l. Js.,

festgesetzt. Alle diejenigen, welche Ansprüche zu machen haben, werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den bei-

Digitized by Google

Dem Commissions-Antrage entsprechend, wird hiemit bekannt gemacht, daß als letzter Termin für Abverlangung dieser Gewinnste der 31. Juli 1836 festgesetzt worden ist, und die bis zu diesem Tage nicht abgeholten Gewinnste der Eingangs erwähnten K. Ministerial-Commission zur freien Disposition anheim fallen.

Bayreuth, den 18. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Aktien-Nummern.

Nr.												
84	830	2845	3464	3635	3640	3650	3655	3664	3897	5206	5413	
5832	6207	6234	6278	6287	6298	6691	7212	7364	7366	7513	7524	7528
7540	7655	7697	8003	8006	8081	8104	8324	8394	8412	8428	8442	8449
8451	8466	8500	8549	8550	8551	8553	8563	8571	8717	8719	8720	8723
8740	8752	9042	9055	9079	9105	9109	9174	9299	9450	9759	9761	9853
10,287	10,602	10,608	10,612	10,638	10,869	12,675	13,000	13,311	13,863			
14,177	14,180	14,205	14,216	14,239	14,556	14,576	14,601	14,609	14,618			
15,439	15,651	15,657	15,665	15,673	15,681	16,553	16,683	16,834	17,314			
18,721	19,466	19,979	20,547	20,997	21,239	21,327	21,885	22,008	22,159			
22,205	22,360	22,755	22,765	23,715	23,719	23,727	23,733	23,960	24,056			
28,651	28,764	28,806	28,821	28,832	28,891	29,024	29,045	30,686	30,968			
31,507	31,571	31,578	31,708	31,744	31,753	31,988	32,384	33,148	33,190			
33,406	33,907	34,251	35,772	36,500	41,769	42,117	42,981	42,996	42,998			
43,433	43,805	44,416	44,657	45,059.								

An sämmtliche Physikate des Obermainkreises.

(Heilung der Wasserscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Entschließungen vom 9. August und 19. September 1834, die Heilung der Wasserscheu betreffend, werden auf den Grund vorliegender höchster Ministerial-Entschließung sämmtliche Physikate angewiesen, ihre gemachten Erfahrungen innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar hieher zur Kenntniß zu bringen. Sollten dieselben keine Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen zu machen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 22. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Wunsiedel ist erledigt. Bewerber hierum haben sich unter Vorlage ihres Prüfungs-Zeugnisses über abgelegte Probe-Relation innerhalb 4 Wochen hieher zu melden.

Bayreuth, den 22. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die sämmtlichen Untergerichte werden in Folge eines höchsten Rescripts vom 7ten d. Mts. zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und über Insinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnung vom 22. Mai 1829 wiederholt angewiesen. Dabei ist insbesondere bei allen im diplomatischen Wege zu befördernden Ausfertigungen auf eine sehr leserliche Schrift, die Beifügung der k e n n b a r e n Unterschrift des Gerichtsvorstandes und die Beidrückung des Gerichtssiegels ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Bamberg, den 14. Juni 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. Juni allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Pfarrverweser Georg S c h r ü f e r von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg des Antritts der Pfarrei O b e r t r u b a c h, Landgerichts Pottenstein, enthoben — und diese Pfarrei von dem genannten Herrn Erzbischofe dem Caplan Sebastian F i e d l e r zu Windheim verliehen werde.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 12,464 bis 13,251 incl. in dem auf

Donnerstag den 30ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Juni 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Aus den Intercalarien der 4ten Pfarrstelle dahier werden:

1 Scheffel — $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Metzen Waizen,
13 „ $5\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ „ Korn,
2 „ $1\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ „ Hafer,

verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 23. Juni 1836.

Die Königl. Pfarr-Verweſung.

Titscher.

Die Wittwe G e r t r a u d D e u e r l i n g von Wolfsloch hat sich freiwillig unter Curatel gestellt und den Gemeindevorsteher D e u e r l i n g als ihren Curator ausersehen. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge der besagten D e u e r l i n g nur mit Beiziehung ihres Curators zu Recht bestehend abgeschlossen werden können und die ohne Beiziehung desselben von dieser zu errichtenden Verträge als null und nichtig angesehen werden müssen. Lichtenfels, am 30. April 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Conkurssache des Lorenz K o h l zu Finstermühl wird das Anwesen des Gantirers, bestehend aus einem Wohnhause, Stallung, Ziegelhütte, $6\frac{1}{2}$ Tagwerk Feldern und 2 Tagw. Wiesen, zusammen auf 1340 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

22. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Schneidermeisters A n t o n E c k e r t in Auerbach, bestehend in einem Wohnhause, $\frac{1}{4}$ Stadel und einem Acker, zusammen auf 500 fl. geschätzt, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin auf den

22. Juli Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, in welchem sich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Eschenbach, 20. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

In der Verlassenschaftssache des Webergesellen Christian Schödel dahier steht zur Liquidation der gegen die Masse vorliegenden Schulden und hiebei zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens unter den Gläubigern Termin auf den

22. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu die bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des stillschweigenden Anschlusses an die Mehrheit der erschienenen Gläubiger und die unbekannten Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß auf sie bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen wird.

Sollte der Versuch eines gütlichen Uebereinkommens mißlingen, so tritt obiger Termin an die Stelle der 3 Gantttäge und das Nichterscheinen hat daher in dieser Beziehung den Ausschluß von der Masse zur Folge.

Selb, den 13. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Handelsmann Nikol Leupold zu Meierhof zugehörige Anwesen, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus nebst Stallung und Scheune, dann Schorgärtlein, B.-Nr. 64, Str.-Splm. 11½ kr.,
2) 1 Tagw. Feld im Bug, B.-Nr. 64, Str.-Splm. 7½ kr.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf den

5. Juli l. Js.

dahier unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag mit Genehmigung der Hypothekengläubiger erfolgt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können inzwischen eingesehen werden. Münchberg, den 6. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach Bekanntmachung vom 13. März c. sollte der Antheil des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel von Unterklingensporn an dem Dürrenwaldter-Hammer, wovon die andere Hälfte dem K. Commerzienrath Löwel zu Marrgrün gehört, am 28. April a. c. öffentlich verkauft werden. Allein mit Genehmigung sämmtlicher Interessenten wurde der Verkauf am Bietungs-Termin sistirt. In Folge neuerlicher Anträge von Seite der Creditoren, wird mit Zustimmung des Schuldners die fragliche Hammerwerkshälfte des Christian Löwel wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

11ten k. M. Vormittags 10 Uhr

in loco Dürrenwaldt bezielt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Zu dem Hammergute gehören:

ein Bauernhaus mit Nebenhaus,
Scheuer,
Hammerhütte,
Wagenschupfe,
Kohlhaus,
Viehstall,
Backhaus,
Fluderbau,
20 □Ruthen Grasgarten,
16 Jauchert Wiesen,
4 Jauchert Wiesen,
3 Jauchert Gehölz,
Grasanger,
ein Schutzteich.

Die reale Hammerwerks-Gerechtigkeit mit dem nöthigen Inventar, das ganze Hammergut ist auf 11,251 fl. geschätzt und mit

2 fl. 4⅛ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48¾ kr. Erbzinns,
17 fl. 7½ kr. Handlohn,

belastet.

Naila, den 18. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vom K. Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers, das dem Webermeister Gottfried Lenz zu Schwarzenbach a. W. zuständige halbe Haus Nr. 19, B.-Nr. 35, nebst Schupfe, Hofrecht und Keller, belastet:

1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamt,
2) 1 fl. 48½ kr. Erbzinns, und

auf 325 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausge-

Digitized by Google

ſetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle, auf den

5. Julius l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmung erfolgt.

Naila, den 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Biſani.

---

1) Das halbe Wohnhaus des Bauers Joh. Backer von Oberrodach mit Stadel, Garten, Brunnenrangen und Hofraith, geſchätzt auf 550 fl., lehenbar dem Freiherrlich von Waldenfels'ſchen Seniorate, reicht dahin jährlich Term. Mich. 37½ kr. Erbzinns, dann auf Ableben des Lehenherrn den Todtenfall von 90 fl. alten Lehenwerth, dann

2) ein Feld mit etwas Wieſen, der vordere Melm zur Hälfte, genanntem Seniorate lehenbar, entrichtet jährlich Term. Mich. 9½ kr. Erbzinns, dann auf jedesmaliges Ableben des Lehenherrn den Todtenfall von 30 fl. alten Lehenwerth,

wird auf Andringen eines Gläubigers öffentlich verkauft. Kaufsluſtige haben ſich am

Freitag den 15. Juli 1836 Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Kronach, am 14. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In Gantſachen des Johann Kuhn zu Roth wurde das Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet. Zur Verſteigerung der zur Maſſa gehörigen, mit 10 Prozent zum Königl. Rentamt Scheßlitz handlöhnigen Güter, als:

a) eines ¼ Gilthofes, gibt 1 fl. 5 kr. Erbzinns, 4 Mtz. ¼ Sechztl Korn und 5 Mtz. 2¾ Sechztl. Habergilt, dann unter B.-Nr. 189, die Steuer aus 995 fl. Capital, mit einem Aufgebote zu 1100 fl. belegt, auf 1600 fl. aber taxirt;

b) ¼ Morgen Feldes, die lange Ruthen, gibt 1 kr. Erbzinns, 1 M. 1¼ Sechztl. Habergilt und unter B.-Nr. 293 ², die Steuer aus 15 fl. Capital;

c) 1¼ M. Feldes, der breite Acker, gibt 7 kr. Erbzinns, 2 V. ¼ Schztl. Korn, 2 V. 2½ Schztl. Habergilt und unter B.-Nr 293 ³, die Steuer aus 85 fl. Capital;

d) ¼ M. Ackers Schrotholz, gibt 2 kr. Erbzinns und unter B.-Nr. 293 ¹⁵, die Steuer aus 15 fl. Capital;

lit. b. c. und d. zuſammen mit einem Aufgebote zu 120 fl. belegt, auf 165 fl. aber taxirt,

wird in Folge kreditorſchaftlicher Uebereinkunft eine einzige Tagfahrt angeſetzt, welche am

18. Juli curr.

am Sitze des Kgl. Landgerichts abgehalten wird. Hiezu werden nicht nur allein Kaufsliebhaber, ſondern auch alle Gläubiger geladen, damit ſie die ihnen nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zukommenden Rechte wahren können.

Scheßlitz, am 11. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

(Den Donau-Main-Canal betr.)

Donnerſtag den 30. Juni Vormittags 10 Uhr findet vor der unterzeichneten Verſteigerungs-Commiſſion in dem Amts-Lokale des Kgl. Landgerichts Bamberg I. die Verſteigerung der Lieferung des zu den Schleußen, Lauf-Canälen, Durchläſſen und Canal-Brücken benöthigten hydrauliſchen Kalkes ſtatt. Die deßfallſigen Bedingniſſe werden unmittelbar vor der Verſteigerung bekannt gemacht, können jedoch 3 Tage zuvor in dem Lokale der Kgl. Canalbau-Sektion VII. eingeſehen werden. Bamberg, am 15. Juni 1836.

K. Landgericht Bamberg I. K. Canalbau-Sektion VII.

Geiger. Panzer.

In Folge höchſter Entſchließung der K. Regierung ſoll die Aufführung des neuen Schulhauſes zu Oberelldorf an den Wenigſtnehmenden verſteigert werden. Zu dieſem Zwecke wird Tagsfahrt auf

Dienſtag den 5. Juli l. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und Strichsluſtige, insbeſondere Maurer, Zimmerleute, Schreiner ꝛc., welche den Bedingungen der, im Kreis-Intelligenzblatt für den Obermain-

Digitized by Google

den andern Terminen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bamberg, den 17. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat durch hohes Reskript vom 23. März a. c. genehmiget, daß die Distriktsstraße von Geroldsgrün durch die Langenau bis an die Grenze des K. Landgerichts Cronach auf Kosten des Kreisfonds, so weit solche nicht bereits durch freiwillige Beiträge gedeckt sind, hergestellt und die Ausführung den Wenigstnehmenden überlassen werde. Die wesentlichsten Bedingnisse bei der Verakkordirung dieses Straßenbaues sind:

1) daß der Akkord mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung abgeschlossen werde,
2) der Baumternehmer für die akkordmäßige Herstellung der Straße eine Caution von 1000 fl. zu leisten habe,
3) die Umänderung fehlerhaft gestellter Arbeiten auf Kosten der Akkordanten geschehe,
4) bis Mitte October 1836 der Bau vollendet seyn müsse.

Akkordslustige werden auf

Donnerstag den 14. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in das K. Landgericht Naila vorgeladen, um die Akkorde zu vollziehen. Naila, den 17. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vom Königlichen Landgericht Naila werden die zur Verlassenschaft der Wittwe Anna Barbara Wilhelm zu Neuhaus gehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 31, B.-Nr. 47, mit Gras- und Pflanzgärtlein, belastet mit 5½ kr. Steuersimplum,
2) ein Tagw. Feld im Föhrig, B.-Nr. 48, des Distrikts Neuhaus, und belastet mit
   5 1/16 kr. Steuersimplum,
   7½ kr. Erbzins,
   dem Handlohn zu 10 Prozent,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

14. Juli l. J. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Strichstermin mit dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen erfolge, und die Immobilien auf 380 fl. geschätzt worden seyen.

Naila, den 16. Juni 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nachdem Johann Georg Vogel von Naila, gegen welchen unterm 28sten v. Mts. Steckbriefe erlassen wurden, wieder dahier eingeliefert worden, so wird solches den Behörden zur gefälligen Bemessung hiemit eröffnet.

Hof, den 15. Juni 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Vetter, v. D.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem ich heute meine Buch- und Papierhandlung allhier eröffnet habe, empfehle ich solche allen Literaturfreunden zu recht oftet Benützung angelegentlich und bemerke, daß ich recht gern jedes Werk, wovon man genauere Einsicht zu nehmen wünscht, auf kurze Zeit abgebe.

Alles was in den Bayreuther Zeitungen, im Correspondenten, in der Dorfzeitung, so wie in jedem andern Blatte, in literarischer Hinsicht angezeigt ist, findet man in meinem hiesigen Geschäft größtentheils vorräthig; zugleich erbiete ich mich, alle Fortsetzungen von bereits angefangenen Werken, die bisher durch andere Hände besorgt wurden, von jeder beliebigen Lieferung an zu liefern, und bitte deßhalb gefällige Aufträge mir zukommen zu lassen. Es wird stets mein eifrigstes Streben seyn, mir durch aufmerksame und prompte Bedienung das freundliche Wohlwollen zu verdienen, um welches ich hiemit beim Eintritt in die mir so werthe Stadt Wunsiedel und Umgegend ergebenst bitte.

Meine Wohnung ist bei Frau Bäckermeisterin Kastner ein Treppe hoch. Wunsiedel, den 1. Juni 1836.

Georg Grau.

(Einladung.) Am 4. Juli d. J. feiert die hiesige Schuljugend ihr Wiesenfest. Die Unterzeichneten laden

Digitized by Google

hiezu Freunde der Jugend und des ländlichen Vergnügens höflichst ein:

Lindenhardt, am 24. Juni 1836.

Georg Neumer, Vorsteher. Ludwig Bencker, Lehrer.

Die vorschriftsmäßig lithographirten Wahltabellen-Formularien zu den Vorarbeiten der diesjährigen Gemeinde-Wahl-Verhandlungen sind bereits wieder, nebst mehreren andern vorschriftsmäßig lithographirten Gemeinde-, Stiftungs-Verwaltungs-, Armen-Rechnungs-, Kirchen-, Schul- und Impf-Tabellen, so wie zu Fremden-Büchern und dergleichen, vorräthig auf gutes Schreibpapier lithographirt, das Buch à 24 kr. zu haben in der

H. Höreth'schen
Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Empfehlung
und Verkauf von Feuer-Lösch-Maschinen.

Den verehrlichen K. Landgerichten und Gemeinde-Verwaltungen beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß in meiner Werkstätte wieder nachstehende von mir gefertigte Feuer-Lösch-Maschinen vorräthig sind und zum Verkauf stehen, die ich den dergleichen Maschinen bedürfenden Gemeinden zur geeigneten Abnahme gehorsamst empfehle, nämlich:

1) große fahrbare Löschmaschinen mit doppelter Saug- und Druckkraft, doppelt effektuirend aus Standrohr und Schlauch, von 4, 4½, 5, 5½, 6 und 7 zolligen Cylinderdurchmesser;
2) Pompierspritzen, oder tragbare, auf einem zweirädrigem Wagen stehende doppelwirkende Schlauchspritzen, mit und ohne Selbstsauger, wovon erstere das Wasser selbst anziehen und andern Maschinen zuführen und fortleiten;
3) tragbare, einfachwirkende Schlauchspritzen, zu 125 — 150 fl.; dann mehrere Hand- oder Krükkenspritzen, mit und ohne Luftblase, zu 16 — 25 fl.

Sämmtliche Maschinen sind nach den neuesten Verbesserungen und dem zweckmäßigsten Mechanismus gebaut und sehr solid konstruirt, werden der Prüfung des Kgl. Kreis-Bau-Bureau unterstellt und ihre Tüchtigkeit zehn Jahre garantirt.

Um den verehrlichen Gemeinden den Ankauf zu erleichtern, werden diese Maschinen gegen unverzinsliche Fristenzahlungen bis zu 3 Jahren abgegeben, schadhafte dergl. reparirt, auch alte unbrauchbare Maschinen als Darangabe angenommen.

Ausser obgenannten Maschinen sind alle Gattungen messinge Pump-Werke in Auswahl vorräthig.

Durch die vieljährige Erfahrung in ununterbrochener Fabrikation der Löschmaschinen, durch Erweiterung meiner Gießerei und Maschinen-Werkstätte und vortheilhafte Einrichtungen in derselben, bin ich in den Stand gesetzt, Lösch-Maschinen nach jeder beliebigen Art schnell und sehr billig zu liefern. Auch unterziehe ich mich fortwährend jedem gefälligen Auftrag zu Maschinen benöthigten Metallguß und größeren Dreharbeiten und Einrichtungen von Pumpwerken. Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Georg Friedrich Kübel,
im Rennweg dahier.

Bei Obigem werden auch messinge Trommeln für die K. Landwehr gefertigt und sind deren vorräthig zu haben.

Da die wegen der noch offenen ersten Gehilfen-Stelle eingegangenen Briefe mir unbekannterweise abhanden gekommen sind, ersuche ich die Herren Antragsteller, ihre desfallsigen Anträge gütigst erneuern zu wollen.

Burgwindheim, den 26. Juni 1836.

Schmid, K. Rentbeamte.

(Gesuch.) Ein im amtlichen Rechnungswesen und im Administrativfache erfahrner junger Mann, welcher mehrere Jahre bei Aemtern arbeitete, und seine Brauchbarkeit und Moralität durch Zeugnisse nachweisen kann, wünscht bei einem Land- oder Herrschaftsgerichte Beschäftigung zu erhalten. Der Eintritt kann täglich geschehen. Briefe mit C. bezeichnet, befördert die Redaktion d. Bl.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Juni 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	—	100⅞
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40½	39½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 78. Bayreuth, Donnerstag am 30. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Des Professors Czech zu Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Drucke und Verlage der Mechitaristen-Congregationsbuchhandlung zu Wien ist im gegenwärtigen Jahre ein Werk unter dem Titel: Versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme von Franz Hermann Czech, erschienen, welches nach dem Wunsche des Verfassers, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, als eine der erfreulichsten Erscheinungen im Gebiete des bezeichneten Unterrichts befunden, und einer besondern Beachtung würdig erkannt worden ist. In Folge eines K. Ministerial-Reskripts vom 18ten d. Mts. werden sämmtliche Seelsorger und Schullehrer im Obermainkreise auf dieses gehaltvolle Werk aufmerksam gemacht, und wird denselben die Anschaffung und Benützung hiemit nachdrücklichst empfohlen. Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die Anatomie des Staates oder Critik der menschlichen Gesellschaft. Von M. Langenschwarz. St. Gallen. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlein 1836" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bamberg verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die Anatomie des Staates, oder Critik der menschlichen Gesellschaft. Von M. Langenschwarz. St. Gallen. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlein 1836" betr., ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landraths-Wahlen, insbesondere die Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landraths-Wahlen, insbesondere die Volkszählung ist das nachstehende höchste Ministerial-Rescript vom 21. Juni d. Js. ergangen, welches den sämmtlichen Distrikts- und Polizeibehörden des Obermainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Ueber diejenigen von den kleineren Städten und Märkten, für welche hienach eine eigene Zählung dermal vorgenommen werden muß, werden den treffenden Behörden spezielle Entschließungen zugehen.

Bayreuth, den 26. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist von mehreren Seiten die Anfrage gestellt worden, ob nach den durch die Ministerial-Entschließungen vom 2. November 1829, dann 14. Juni und 7. October 1833 gegebenen Vorschriften noch im laufenden Jahre eine Volkszählung, theils in Rücksicht auf die herannahenden Landraths- und Stände-Wahlen, theils auch wegen des für 18$\frac{3}{4}$ bis 18$\frac{4}{5}$ zu erstattenden dreijährigen Verwaltungs-Berichtes vorzunehmen, oder ob die frühere Anordnung als aufgehoben durch das jüngere Ministerial-Rescript vom 5. December 1834 anzusehen sey, nach welchem von drei zu drei Jahren zum Behufe der Vertheilung der Zoll-Erträgnisse eine Volkszählung veranstaltet werden soll, und daher die nächste Zählung erst im Monate December 1837 einzutreten hätte.

Der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird demzufolge mit Bezugnahme auf die wegen Erstattung des dreijährigen Verwaltungs-Berichtes für 18$\frac{3}{4}$ bis 18$\frac{4}{5}$ in den nächsten Tagen ergehende Entschließung eröffnet, daß die Volkszählungen künftig nur nach den durch die Ministerial-Entschließung vom 5. December 1834 ertheilten Vorschriften vorzunehmen, den nächsten Stände- und Landraths-Wahlen daher die Ergebnisse der Zählung von 1834 zu Grunde zu legen, und blos bei jenen kleineren Städten und Märkten, deren Bevölkerung schon im Jahre 1834 der in dem Edikte, Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde, Tit. 1, §. 6 festgesetzten Normal-Zahl von 500 Familien nahe stand, der seitdem etwa eingetretene Zuwachs mittelst Zählung zu konstatiren sey, damit hiernach die Einreihung derselben in die geeignete Wahlklasse erfolge.

München, den 21. Juni 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Die Eichen-Zucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 18. Juli 1832, die Eichenzucht betr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, werden die obenbenannten Behörden angewiesen, mit dem nächsten Jahresberichte eine nach Gemeinden geordnete Uebersicht des zur Beförderung der Eichenwirthschaft Geschehenen vorzulegen, und in dem Berichte selbst die dabei als verdient erscheinenden Beamten, Communen und Privaten aufzuzählen.

Bayreuth, am 27. Juni 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald, im Dekanate Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Bernstein am Wald, im Dekanate Steben, erledigt worden ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe

ein sechswöchentlicher Termin

hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der neuesten Fassion von 1836 in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar		21 fl. 18¾ kr.	
an Naturalien:			
4 Schffl. 3⅔ Mtz. Korn		46 fl. 30¼ kr.	
2 „ ⅓ „ Haber		8 fl. 13¾ kr.	
⅜ Klftr. Nutzholz		9 fl. 15 kr.	
12 „ weiches Scheitholz		52 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen		117 fl. 10¼ kr.	
			254 fl. 28¼ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			20 fl. 45¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		25 fl. — kr.	
8¾ Tagwerk Aecker		54 fl. 46 kr.	
9⅓ „ Wiesen		41 fl. 52 kr.	
1½ „ Garten		2 fl. — kr.	
—⅜ „ Waldung		— fl. 30 kr.	
			124 fl. 8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			98 fl. ¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			27 fl. 38¼ kr.
		Summa	525 fl. 1 kr.
		Lasten	12 fl. 17 kr.
		Verbleiben reine Einkünfte	512 fl. 44 kr.

Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

(Die erledigte Pfarrei Himmelcron, im K. Dekanate Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dorfmüller ist die Pfarrei Himmelcron, im Dekanate Berneck in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird ein

sechswöchentlicher Termin

ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der unter dem 7. September 1822 abgeschlossenen Fassion in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen:

vom K. Rentamte Gefrees:

A. an baarem Geld		109 fl. 26½ kr.	
B. an Naturalien:			
3½ Mees Waizen, oder 3 Mtz. — V. 2 Sechz. Münchener Gemäß, à 12 fl.		6 fl. 15 kr.	
4 Simmra, 2 Ms. Korn, oder 9 Schffl. 2 V. 1½ Sechzehntel Münchener Gemäß, der Schäffel à 10 fl.		95 fl. 59½ kr.	
4 Simmra, 4 3/5 Ms. Gerste, oder 9 Schäffel 5 Metzen 1 Vrtl. 1½ Sechz. Münchener Gemäß, der Schäffel à 7 fl.		69 fl. 14 kr.	
1 Simmra, 4 Ms. Haber, oder 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sechz. Münchener Gemäß, à 4 fl. der Schffl.		11 fl. 57½ kr.	
1 Klafter Buchenholz, oder 1⅓ Klftr. Bayerisches Maas, à 4 fl. 55 kr.		4 fl. 55 kr.	
14¼ Klafter weiches Holz, oder 16⅓ Klftr. Bayerisches Maas, à 3 fl. 32½ kr.		51 fl. 21½ kr.	
			349 fl. 8½ kr.

2) aus Stiftungs-Cassen:

an baarem Gelde:

aus der Gotteshaus-Casse Himmelcron — fl. 56½ kr.

nämlich:

— fl. 37½ kr. Gotteshaus-Administrations-Gebühren,

— fl. 18¾ kr. vom Rüssel'schen Legat.

— fl. 56¼ kr.

3) aus Gemeindekassen			— fl. — kr.
4) von andern Pfarreien			— fl. — kr.
5) von Privaten			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.		
2) Gründe:			
7 Tagw. Aecker, verpachtet	140 fl. — kr.		
3½ „ Wiesen, verpachtet	99 fl. 30 kr.		
½ „ Garten, incl. 3/5 Tagw. Lindinger Pfarrfeld	17 fl. — kr.		
Waldungen	— fl. — kr.		
			286 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
		Betrag	636 fl. 34½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	636 fl. 34½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		135 fl. 5½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		12 fl. 45 kr.
	Totalbetrag der Einkünfte	784 fl. 25½ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten 27 fl. 19 kr.		
Die Lasten betragen		15 fl. 1½ kr.
Verbleiben zur reinen Einnahme		769 fl. 23½ kr.

Bayreuth, den 24. Juni 1836.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefrid, Sekretair.

(Erledigung der Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sattler kam die Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg, Dekanats Nürnberg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1824 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:			
Aus Stiftungs-Cassen:			
a) an baarem Gelde	137 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
5 Klftr. Scheitholz }			
5 „ Stöcke }	23 fl. 45 kr.		
500 St. Wellen }			
		160 fl. 45 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		36 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . incl. 190 fl. 20 kr. an Beichtgeldern.		415 fl. 10 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
	Summa	611 fl. 55 kr.	
Hievon die Lasten abgezogen, mit		8 fl. — kr.	
verbleibt reines Einkommen		603 fl. 55 kr.	

wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 20. Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Zell, Forstamts Eltmann im Untermainkreise, Freiherrn v. Guttenberg, auf das erledigte Forstrevier Ziegelhütten,

Digitized by Google

im Forstamte Culmbach zu versetzen, und zugleich an die Stelle desselben, zum provisorischen Revierförster zu Zell den Forstamtsaktuar Carl von Zerzog in Wunsiedel zu ernennen.

Am Montag den 4. Juli c. versteigert das unterfertigte Amt aus den Forstorten Lichtenfleck, Krümmleinsbrunnen, Bärnsteig ꝛc., der Revier Limmersdorf:

5 Klafter hartes Scheit- und Prügelholz,
258 „ weiches Stockholz,
300 harte Wellen,
37 Klafter Fichten-Lohrinde;

ferner:

am Dienstag den 5. Juli c. aus den Forstorten Eubnerrangen und Kühnleite, des Reviers St. Georgen:

4 Schock Fichten-Hopfenstangen,
25 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
25 „ „ Stockholz,
1700 Bund dergleichen Wellen.

Kaufslustige haben sich am 4. Juli im Wirthshause zu Unterobsang, und am 5. Juli bei der Bürgerreuth, jedesmals um 8 Uhr einzufinden. Das Verkaufsmaterial kann vor dem Verkaufstermin an Ort und Stelle eingewiesen werden, wozu das treffende Forstpersonale angewiesen ist. Bayreuth, am 27. Juni 1836.

Königliches Forstamt.

v. D.

Seyler.

Im Geschäftslokal der unterfertigten Commission wird für die hiesige Garnison

Mittwoch am 13. Juli, Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Besenbedarf durch öffentliche Absteigerung an den Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungslustige hierdurch einladet.

Bayreuth, den 26. Juni 1836.

Die

Oekonomie-Commission des K. Infant.-Regiments Seyßel.

Am 19. November 1835 starb die kinderlose Wittwe Maria Anna Zwosta dahier, geborne Höfner aus Achelshausen ab intestato. Alle diejenigen, welche aus dem Erb-Rechte oder einem sonstigen Titel an deren Nachlaß einen Anspruch zu machen haben und diesen nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden, als sonsten die Massa an die bis jetzt bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 25. Mai 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das gesammte Anwesen der Michl Hertlischen Eheleute zu Falkenberg, als:

1) das Wohnhaus mit Stall, Stadel und Schupfe, Haus-Nr. 19,
2) eine Eggeten beim Neuhausee, zu 1¼ Tagwerk,
3) die 2 Eggeten mit Holzanflug beim Breitenstein, zu 3½ Tagwerk, und
4) das Erbstück am Seidlersreuther Weg, zu 14 Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiesen, und ¼ Tagwerk Weiher, nach der Schätzung vom 30sten v. Mts. im Gesammtwerthe zu 2345 fl. angeschlagen,

der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 22. Juli l. Js.

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, wozu kaufs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Tirschenreuth, am 3. Juni 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Wurzer.

Bekanntmachung.

(Den Ludwigs-Donau-Main-Canal betreffend.)

Von unterfertigter Commission wird Montag den 11ten kommenden Monats Juli, Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Amts-Lokale des Königl. Landgerichts Neumarkt die Herstellung der Erdarbeiten einer 6500 Fuß langen Strecke des Donau- und Main-Canals zwischen Neumarkt und Mühlhausen, im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 und mit Vorbehalt der Genehmigung in Akkord gegeben. Die Summe des Kostenanschlags beträgt 18,011 fl. 40 kr. und hienach die zu stellende Caution 1800 fl. Innerhalb der letzten 3 Tage vor der Steigerung können die speziellen Bedin-

Digitized by Google

gungen nebst Plan und Kosten-Anschlag auf dem Bureau der Königl. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt eingesehen und nähere Aufschlüsse darüber erholt werden. Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und bis Ende November l. Js. vollendet werden.

Neumarkt, den 25. Juni 1836.

K. Landgericht Neumarkt. Wülfert, K. Landrichter.

K. Canalbau-Sektion III. M. Hartmann, K. Bezirks-Ingenieur.

Am Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze des unterfertigten K. Amtes die disponiblen Räume des großen ärarialischen Getraidspeicher-Gebäudes in Seßlach auf unbestimmte Zeit und gegen ¼jährige Kündung mittelst öffentlicher Versteigerung nach einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen verpachtet und zahlungsfähige Pachtlustige dazu eingeladen.

Beschreibung.

Dieses Gebäude zunächst an der Pfarrkirche in Seßlach ist massiv von Steinen erbaut, 91 Schuh lang und 48 Schuh breit, 3 Stockwerke hoch, mit sechs Fensterstöcken, mit sehr bequemen breiten Stiegen in Mitte des Gebäudes, und mit Flügelthüren jede Raum-Abtheilung versehen.

Vorhof.

Dasselbe hat einen Vorhof mit einigen Obstbäumen besetzt, und mit einer 12 Schuh hohen Mauer umgeben, mit einem Einfahrt-Thore.

Erdgeschoß.

Im unteren Erdgeschoße befindet sich ein schöner trockener disponibler Keller.

I. Etage.

Die I. Etage enthält rechts und links 2 Räume, jeder 39¼ Schuh lang und 39 Schuh breit, mit Steinen geplattet, welche 2 Räume der Kgl. Salzfaktorie zur Benützung eingeräumt sind.

II. Etage.

Diese enthält ebenfalls 2 dergleichen Räume von gleicher Länge und Breite mit Flügelthüren, und sind gut gebrettert.

III. Etage.

Diese enthält gleichfalls 2 solche Räume mit Flügelthüren von nämlicher Länge und Breite, wie auch gut gebrettert.

Ober diesen 3 Stockwerken befinden sich

3 Böden

unter dem Dache, wovon

der I. Boden 91 Schuh lang, 40 Schuh breit,
der II. Boden 91 Schuh lang, 24 Schuh breit,
der III. Boden 91 Schuh lang, 12 Schuh breit,

und jeder derselben gut gebrettert ist.

Sämmtliche dieser Räume, mit Ausnahme jener der I. Etage, sind zur Verpachtung disponibel, und jeden Tag einzusehen, weshalb man sich an Bürgermeister Jonner wenden wolle.

Rattelsdorf, am 16. Juni 1836.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Der Bauer und Taglöhner Sebastian Stöckel zu Schönhof bei Eichenbichig hat um die Erlaubniß zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht, ebenso der ledige Dienstknecht Johann Plank von hier. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen dieselben machen, hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

Samstag den 16. Juli d. Js.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen und allenfallsige Dokumente zu produziren, widrigenfalls denselben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß nach Abzug der bekannten Schulden ihr verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlassen werden müßte.

Weiher im Uhornthale, am 18. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Richter.

(Bräuerei- und Wirthschafts-Verpachtung.) Die Gräflich von Schönbornische Gast- und Schenkwirthschaft, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei zu Aisch, im Bezirke des K. Landgerichts Höchstadt, mit einem Inventar an Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, und mit einem Zuschlage von 17 Tagw. Artfeldern, und 4½ Tagw. der besten Aischwiesen, wird bis 1. October d. Js. pachtledig. Zur anderweiten Verpachtung auf die Dauer von 6 Jahren ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß der Taxator Peter Bauer zu Aisch die Pachtgegenstände auf

Digitized by Google

Verlangen vorzeigen wird, und daß die Pachtbedingnisse täglich dahier eingesehen werden können. Pommersfelden, am 14. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt II.
Endres.

In der Nachlaßsache der allhier verstorbenen Anna Catharina Schödel erkennt das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie für Recht:

daß alle diejenigen, die sich vor oder in dem Termin am 14ten d. Mts. mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaft der Anna Catharina Schödel nicht gemeldet haben, mit denselben, wie hiemit geschiehet, auszuschließen, und der gesammte Nachlaß, nach Abzug der liquidirten und nachzuweisenden Forderungen, an den Königl. Fiskus hinauszugeben sey. Die Kosten werden außer Ansatz gelassen.

Von Rechtswegen.

Oberkotzau, den 20. Juni 1836.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

Nachbenannte Personen wollen nach Nordamerika auswandern, nemlich:

1) der Bauer Christoph Herzing von hier mit seiner Familie,
2) der ledige Johann Frei von da,
3) die ledige Katharina Kaißer von hier,
4) die ledige Kunigunda Barbara Frei von da.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

Mittwoch den 20. Juli d. J.

bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzuzeigen und allenfallsige Documente zu produziren, widrigenfalls denselben nach erfolgter Auswanderungs-Erlaubniß und nach Abzug der bekannten Schulden ihr verbleibendes Vermögen zur freien Verfügung überlassen werden müßte.

Weiher im Ahornthale, am 25. Juni 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Richter.

Der Peter Ritter zu Erlau ist gesonnen, mit den Seinigen nach Nordamerika auszuwandern. Diejenigen, welche an ihn Forderungen zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche

Mittwoch den 20. Juli d. Js. Vormittags

dahier anzubringen und klar herzustellen, im Nichterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Walsdorf, am 24. Juni 1836.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.
Eydam.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle auf die in diesem Jahre stattfindenden Gemeinde-Wahlen bezüglichen Tabellen, so wie Kirchen- und Stiftungs-Rechnungs-Papiere, Etats-Tabellen u. s. w., wie auch Impf-Formulare, Fremdenbücher und Aufenthaltscheine, sind pro Buch 24 kr. jederzeit zu haben in der Buch- und Steindruckerei von F. C. Birner.

Daß ich die Schön- und Schwarzfärberei des Herrn Johann Weidmann vor dem Culmbacher Thor Nr. 3 käuflich übernommen, und von jetzt an alle nur mögliche Stoffe in Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen auf das Beste und Billigste färbe und appretire, bringe ich mit der ergebensten Bitte zur Anzeige, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Julius Hänlein.

Wer Heu von der Wiese weg verkaufen will, wende sich mit Muster versehen an

Johann Georg Kolb,
in der Ziegelgasse.

(Gesuch.) Ein im amtlichen Rechnungswesen und im Administrativfache erfahrner junger Mann, welcher mehrere Jahre bei Aemtern arbeitete, und seine Brauchbarkeit und Moralität durch Zeugnisse nachweisen kann, wünscht bei einem Land- oder Herrschaftsgerichte Beschäftigung zu erhalten. Der Eintritt kann täglich geschehen. Briefe mit C. bezeichnet, befördert die Redaktion d. Bl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 105. Bayreuth, Donnerstag am 1. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Gefrees und Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Bataillon Berneck die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Michael Lochmüller zu Gefrees zum Hauptmann,

b) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Joseph Herold zu Gefrees zum Oberlieutenant,

c) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Georg Leonhardt Geyer zu Goldkronach zum Hauptmann,

d) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Johann Leykam zu Goldkronach zum Oberlieutenant,

e) des bisherigen Feldwaibels Albrecht Müller zu Goldkronach zum Landwehr-Unterlieutenant

bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 26. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes K. Ministerial-Rescript vom 18. August d. J., den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr., wird hiemit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises gebracht.

Bayreuth, den 27. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Die in dem Normativ-Reskripte vom 24. Juni v. Js. gegebenen Vorschriften, bezüglich der Erstehung der Lehr-,

Digitized by Google

Wander- und Servir-Jahre, dann der Fähigkeits-Prüfung, haben in ihrer Anwendung auf einzelne Gewerbs-Categorien mehrseitige Anstände gefunden, zu deren Beseitigung hiemit Folgendes bestimmt wird:

1) Die Erstehung der Lehr-, Wander- oder Servir-Jahre ist nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen des bezeichneten Normativ-Rescriptes bei allen denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt sind.

2) Sie fällt dagegen weg bei allen denjenigen Gewerben, welche dieser Voraussetzung entbehren. Als solche werden hiemit bezeichnet: das Gewerbe der Traguer, Hückler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Prüchler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Taffernwirthe, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die in der allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816 näher erwähnten sogenannten herumziehenden Gewerbe.

3) Die Fähigkeits-Prüfung findet nach Maßgabe des mehrerwähnten Normativ-Rescriptes vom 24. Juni 1835 bei den sub Nr. 1 bezeichneten Gewerben unbedingt, bei denen sub Nr. 2 aber in so weit statt, als der Anordnung derselben bei einzelnen Gewerben nicht die Natur der Sache entgegensteht, und die Art derselben muß jedenfalls immer der Beschaffenheit der Gewerbe angemessen seyn.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 18. August 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme einiger Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Augsburg verfügte, von der K. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der nachbenannten Druckschriften:

1) Merkwürdige Geschichte eines Preußischen Soldaten, welcher öfters in der Kirche während des Gottesdienstes ein Spiel mit Karten machte;

2) Erzählung eines evangelisch Schwäbischen Bauernknaben zu seinem Vater, als er das erstemal in die Stadt und allda in eine katholische Kirche kam;

3) Weibsbilder sind keine Menschen, wird sonnenklar probirt aus der Schrift und aus der gesunden Vernunft;

wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21sten l. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schriften einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 23sten d. Mts. wird andurch den sämmtlichen Kgl. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zur Wissenschafft eröffnet, daß, da der laut K. Ministerial-Rescripts vom 3. Juli l. Js. eventuell bestätigte Agent der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann Egyd Hayder von Abensberg, weder ansäßig ist, noch ein ausgemachtes Vermögen besitzt, die General-Agentur dieser Feuer-Versicherungs-Anstalt in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834 Nr. V. angewiesen

Digitized by Google

worden ist, an die Stelle des vorbezeichneten Agenten einen andern bereits ansäßigen Bayerischen Unterthan in Vorschlag zu bringen.

Bayreuth, den 28. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme einiger Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Augsburg verfügte, von der K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der unter den Ueberschriften:

1) Vier schöne neue Lieder,
2) neuestes Lied vom berühmten Lerchenfeld,
3) drei schöne neue Lieder,
4) vier neue weltliche Lieder,
5) vier schöne weltliche Lieder,
6) drei schöne neue Lieder,
7) vier schöne neue Gesänge

erschienenen sittenwidrigen Druckschriften ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22sten l. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schriften einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Collekte zur Erbauung eines protestantischen Bet-, Pfarr- und Schulhauses in Feldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben gemäß Ministerial-Rescripts vom 20. Juli 1836 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß in Feldkirchen, Landgerichts München, für die in verschiedenen Ortschaften zerstreut wohnenden Protestanten der Umgegend ein neues Bet-, Pfarr- und Schulhaus erbaut und zur Unterstützung der äußerst armen, größtentheils aus Colonisten bestehenden Kirchengemeinde, welche, obgleich mit einem Beitrage aus dem Kreis-Schulfonde unterstützt, nicht im Stande ist, die veranschlagten Baukosten aufzubringen, eine Sammlung weiterer Beiträge bei den protestantischen Einwohnern des Königreiches veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises werden daher hiemit angewiesen, die allergnädigst bewilligte Collekte sofort von Haus zu Haus durch die treffenden Organe vornehmen zu lassen, und die eingesammelten Beiträge unmittelbar dem K. Landgericht München zuzusenden.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist unter Angabe des Collekten-Ertrages binnen sechs Wochen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 28. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meisterrechts-Aspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 Nr. 108), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß:

die jährliche Prüfung derjenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks ansässig machen wollen, nach den Bestimmungen der §§. 41 — 45 der allegirten Instruktion am

1. November d. Js.

am Sitze der Kgl. Regierung in dem Lokale des Kreis-Bau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise durch die Polizei-Behörden nachzusuchen sey.

Bayreuth, den 29. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter des Kreises.

(Die Vorlage der Forst-Wirthschafts-Anträge pro 183$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Forstämter, welche mit den Forst-Wirthschafts-Vorschlägen pro 183$\frac{4}{5}$ noch im Rückstande sind, werden an die ungesäumte Vorlage derselben hiermit erinnert.

Bayreuth, den 27. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Der Wahl-Ausschuß, welcher unterm 27sten d. Mts. aus den beiden Magistratsräthen Senfft und Hoffmann und aus den beiden Gemeinde-Bevollmächtigten, Hofglaser Ammon und Seifensieder Werner als ordentlichen Beisitzern gebildet wurde, bringt hiermit zur Kenntniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder:

§. 1.

Die Ordnung und Zeit zur Wahl der Wahlmänner, so wie die Zahl derselben ist bereits durch den Erlaß des mitunterzeichneten Wahl-Commissairs unterm 22sten d. Mts. bekannt gemacht worden, und wird die genaue Beobachtung der festgesetzten Ordnung erwartet, um in dem Wahlgeschäfte nicht aufgehalten zu werden.

§. 2.

In Gemäßheit des §. 50 des Gemeinde-Edikts tritt

a) der zweite Bürgermeister Schweitzer und

b) die ältere Hälfte der bürgerlichen Magistratsräthe, bestehend aus den

Herren Kirschnermeister Bracker,
Kaufmann Münch sen.,
Kaufmann Dolhopf,
Uhrmacher Wagner, und
Büttnermeister Leich,

aus der Mitte des Magistrats aus, und es verbleiben darinn nur noch die Magistratsräthe

Herren Sattlermeister Hoffmann,
Buchdruckereibesitzer Birner,
Kaufmann Kolb,
Buchbindermeister Senfft,
Sattlermeister Zellhöfer.

Der austretende Bürgermeister und die austretenden Magistratsräthe können in Gemäßheit des Artikel 65 der Wahlordnung zur Stelle eines Wahlmannes, Gemeinde-

Digitized by Google

Bevollmächtigten, Magistratsrathes und Bürgermeisters wieder gewählt werden.

Die verbleibenden Magistratsräthe nehmen zwar als stimmberechtigte Gemeindeglieder bei der Wahl der Wahlmänner Theil, nach derselben ruht jedoch ihre aktive Wählbarkeit, und ihre passive erstreckt sich nur auf die Wahl zum Bürgermeister, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 3.

In Gemäßheit des §. 79 des Gemeinde-Edikts treten von den Gemeinde-Bevollmächtigten aus

die Herren

Goldarbeiter Bauer,
Gastwirth Christoph Döring,
Tuchmacher Unger,
Appellationsgerichts-Advokat und Regierungs-Assessor Keim,
Sattlermeister Heinrich Hoffmann,
Papier-Fabrikant Langheinrich,
Rothgerber Johann Christoph Roder,
Kaufmann Johann Georg Friedrich Eißenbeiß,
Fabrikant Heinrich Philipp Amos,
Buchhändler Grau.

Dieselben sind jedoch als Wahlmänner, Gemeinde-Bevollmächtigte, Magistratsräthe und zum Bürgermeister wieder wählbar, wenn ihnen keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

Dagegen verbleiben noch in der Funktion als Gemeinde-Bevollmächtigte und zwar:

A. Auf die Dauer von drei Jahren

die Herren:

Kaufmann Pausch, als Ersatzmann des ausgetretenen Gastwirths Söllner,
Sailermeister Conrad Sigmund Gottfried Fehr,
Regierungs-Direktor Betterlein,
Wagner Johann Andreas Grießhammer,
Bäckermeister Paulus Küspert,
Riemermeister Georg Händel,
Drechslermeister Johann Conrad Zinner,
Saifensiedermeister Leonhardt Schaffner,
Schreinermeister Johann Michael Pristel, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Kirschnermeister Bracker,
Glasermeister Lorenz Ammon, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Kaufmann Münch.

B. Auf die Dauer von sechs Jahren

die Herren:

Bäckermeister Georg Freiberger,
Saifensiedermeister Werner,
Kaufmann Christian Münch,
Kaufmann Adolph Degen,
Kaufmann Christoph Schmidt,
Fabrikant Georg Krauß,
Schreinermeister Zimmermann, als Ersatzmann des ausgetretenen Bäckermeisters Höpfel,
Bäckermeister Andreas Mann,
Häfnermeister Christoph Dorfmüller,
Kupferschmiedmeister Georg Kübel, als Ersatzmann des ausgetr. Fabrikanten Sophian Kolb.

Dieselben nehmen als stimmberechtigte Gemeindeglieder gleichfalls Theil an der Wahl der Wahlmänner, sind jedoch zur Stelle eines Wahlmannes und Gemeinde-Bevollmächtigten nicht wählbar, wohl aber zur Stelle eines Magistratsrathes und Bürgermeisters, insoferne nicht gesetzliche Hindernisse ihnen im Wege stehen.

§. 4.

Wie bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahl-Commissairs vom 22sten d. Mts. angezeigt worden, sind 43 Wählmänner aus den acht Wahlbezirken in der angegebenen verhältnißmäßig repartirten Zahl, so wie der Artikel 30 der Wahlordnung vorschreibt, zu wählen. Hiernach sind von den Wahlmännern

zehen Gemeinde-Bevollmächtigte und
zehen Ersatzmänner,

und dann von den Gemeinde-Bevollmächtigten

fünf bürgerliche Magistratsräthe,
drei Ersatzmänner und
ein zweiter Bürgermeister

zu wählen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Wählenden bei Abgabe ihrer Stimmen genau zu achten.

Bayreuth, den 29. August 1836.

Der Wahlausschuß der Kreishauptstadt Bayreuth.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadtkommissair.

Ammon, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Werner, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Hantum, Offiziant.

Digitized by Google

Der Bedarf für das Kgl. Irrenhaus pro 1837 an

Wollentuch,
Flanell,
Leinwand,
Zwilch,
Gemödelten,
Gestreiften,
Sack- und Halstücher und dergl.,
Brennöhl,
Lichter,
Saifen,

wird am Donnerstag den 8. September, Vormittags 9 Uhr, von den Wenigstnehmenden zuerkauft, und berechtigte Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 23. August 1836.

K. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses werden am

Dienstag den 13. September Vormittags 10 Uhr

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 30. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Nach eingelangtem hohen Königlichen Regierungs-Rescript vom 6ten d. Mts. soll der Gemüß- und Obstgarten auf dem Stifte Birken, ohngefähr ein Tagwerk groß, mit der dazu gehörigen Gärtnerswohnung allda, bestehend in zwei Stuben, einer Kammer, einem Keller, einer Schupfen, dann einem Kuh- und einem Schweinstall, von Lichtmeß 1837 an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden. Es wird daher Verpachtungstermin auf

Sonnabend den 17. September d. J.

hiermit anberaumt, wozu Pachtliebhaber sich einfinden und inzwischen die Nebenbedingungen bei unterzogener Administration erfahren können.

Bayreuth, den 15. August 1836.

Die Königliche Administration des Stifts Birken allda.

Ziegel.

In dem am 15ten d. Mts. angestandenen Termin zum Verkauf der den Metzgermeister Johann Georg und Susanna Rogler'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger wurden die von den erschienenen Kaufslustigen gelegten Gebote von mehreren mit anwesenden Gläubigern genehmigt. Um nunmehr den Kaufschilling mit Sicherheit unter die Gläubiger vertheilen zu können, werden sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der gedachten Metzgermeister Rogler'schen Eheleute auf

Donnerstag den 22. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr vor das unterzeichnete K. Landgericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Original-Belege zu produziren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die deshalb treffenden Nachtheile insbesonders, daß auf sie bei der von den Gläubigern beschlossenen Schulden-Austheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben.

Wunsiedel, am 21. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Nachbenannte Capitalbriefe und resp. Hypotheken-Urkunden werden vermißt, als:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Oekonomiebürgers Lorenz Bruckner zu Wunsiedel über 200 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld an die Schneiderswittwe Johanna Katharina Heinzmann daselbst, d. d. Wunsiedel, 11. December 1827, vom K. Landgericht Wunsiedel ausgefertiget;

b) ein Schuld- und Hypothekenbrief über 300 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld des Schmiedmeisters Simon Kropp zu Gravenreuth an die minderjährige Katharina Barbara Rieß von dort, d. d. Wunsiedel, 23. November 1814, mit Cessionsvormerk vom 26. Mai und 21. Juni 1825, vom unterzeichneten K. Landgerichte ausgefertigt;

c) eine Schuld- und Pfandverschreibung, d. d. Wunsiedel, 9. Januar, konfirmirt 10. October 1823, ausgefertigt vom damaligen von Wissell'schen Patri-

Digitized by Google

monialgerichte Fahrenbach, über 150 fl. väterliche Erbegeldsforderung der Walburga Sticht, nun verehelichten Schindler zu Nagel, bei ihrem Bruder, Maurergesellen Johann Sticht dortselbst;

d) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 8. Juni 1830, über 100 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung des K. Pfarrers Sieger zu St. Johannis bei Bayreuth, nun dessen Sohnes, des K. Revierförsters Heinrich Sieger zu Waldthurn, bei Weißgerbermeister Georg Adam und Anna Barbara Köstler'schen Eheleute zu Thiersheim;

e) ein dergleichen, d. d. Wunsiedel, 27. November 1821, über 100 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Kaufmannstochter Susanna Küspert zu Wunsiedel, bei Schreinermeister Andreas Schmidt zu Thiersheim;

f) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 14. August 1826, über 200 fl. zu fünf Prozent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Landwirth Johann Adam Russischen Kinder zu Unterthölau, bei Schuhmachermeister Heinrich Wunderlich zu Wunsiedel;

g) eine Cautions- und Hypothekenurkunde K. Landgerichts dahier, d. d. Wunsiedel, 30. November 1815, über 200 fl. Caution, welche der Musikus Joseph Friedrich Thoma zu Arzberg als Rendant der Knappschaftskasse zu Arzberg dem K. Bergamte Wunsiedel durch Verpfändung seines Feldes im Viertel aufrecht gemacht und ausgehändigt hat.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiermit aufgefordert, diese Dokumente binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 18. Februar 1837 dahier vorzuzeigen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Wunsiedel, den 1. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Johann Adam Hammon zu Lehsten und dessen Braut, die ledige Anna Marie Wirth von da, haben durch den unterm 2ten l. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich, bis zur erlangten Volljährigkeit der ledigen Anna Marie Wirth ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird. Münchberg, den 9. August 1836.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach dem Antrage des Vormundes des minderjährigen Johann Simon Schmutzler zu Benk soll der demselben zugehörige ¼ Hof daselbst, Bes.-Nr. 134, anderweit auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu hat man Termin auf den

3. September l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

in loco Benk anberaumt, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die näheren Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Münchberg, am 9. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache der Forstwartswittwe Louise Otto dahier:

1) zum Verkauf der Immobilien

a) eines Wohnhauses, H.-Nr. 332 in Culmbach, mit Garten,

b) einer Reuth mit Stadel am Rehberg, Bes.-Nr. 782 und 783,

c) einer Wiese im Hutschwinkel bei Ziegelhütten, Bes.-Nr. 576,

deren Belastung und Taxe aus den Akten ersehen werden kann, auf den

4. October l. Js. Vormittags,

2) zum Verkaufe der Mobilien, als Betten, Hausgeräth, Zinn, Messing, weißen Zeuch u. s. w. auf den

5. October l. Js. Vormittags,

und die folgenden Tage Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Der Zuschlag der Grundstücke erfolgt nach erholter Genehmigung der Curatel, die Uebergabe der Mobilien nach geschehener Baarzahlung.

Culmbach, am 16. August 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt werden die dem Johann Zimmermann zu

Digitized by Google

Oberfellendorf zugehörigen, Freiherrlich v. Stauffenbergischen Erbzinslehen, nemlich:

1) ½ Morgen Feld, der untere Teich, oder Regenteich,
2) ⅛ „ „ der lange Teich,
3) ¼ „ „ der obere Malm, oder das Löhrfeld,
4) $\frac{1}{10}$ „ „ der Frohnbühl,
5) 1 „ „ der große Ort,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 27sten k. Ms. September
Vormittags 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die auf den gedachten Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben, auf Verlangen täglich, oder am Strichtermine selbst bei hiesigem Gerichte bekannt gegeben werden. Burggrub, den 22. August 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Arnold, v. n.

Nachdem sich der nunmehr seit mehr als 50 Jahren abwesende Oswald Vogler von der Eulenburg, weder zufolge Ediktal-Citation vom 14. März 1822 in dem auf den 22. October angesetzt gewesenen Termine gemeldet, noch seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben hat, so werden er oder seine Leibes-Erben in Gemäßheit der Bestimmungen des Bamberger Landrechts Seite 109 §. 6 wiederholt hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum

1. März 1837

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem sein in 243 fl. 42½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne fernere Cautionsleistung zur freien Disposition überlassen werden würde.

Guttenberg, am 24. August 1836.

Frhrl. v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Der Müllergeselle Georg Maisel von Mengersdorf entfernte sich vom älterlichen Hause im Jahr 1804, und gab erst einige Jahre später seinen Verwandten Nachricht, daß, nachdem er in die Hände der K. K. Oesterreichischen Werber gekommen, er bei einem Regiment zu Königsgraiz als Soldat eingereiht seye.

Bis jetzt ist weder von dem Leben noch Tod des Georg Maisel seinen Verwandten weiter etwas bekannt worden.

Derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten hiemit aufgefordert, sich

von dato an binnen 6 Monaten

bei hiesigem Patrimonialgericht zu melden, um hierauf die geeignete Anweisung wegen Aushändigung des Vermögens zu empfangen, widrigenfalls auf weitern Antrag der nächsten Verwandten des Georg Maisel dessen Todes-Erklärung bewirkt werden müßte. Aufseß, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 24. August 1836.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr.-Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 12 kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. 18 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 20. bis 27. August 1836 angekommenen Badegäste.

192) Fil. Charlotte Rebhahn aus Zeyern.
193) Hr. Karl H. A. Frhr. von Feilitzsch, aus Steindorff, im Preuß. Herzogthum Sachsen.
194) Fr. Hedwig Schieferdecker aus Ebersdorf.
195) Hr. Adam Thorn, Brigadier aus Hof.
196) Fr. Kunigunda Holzschuh aus Geroldsgrün.

Steben, den 27. August 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 106. Bayreuth, Sonnabend am 3. September 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Physikate und Polizeibehörder des Obermainkreises.
(Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem pro 183⅞ zusammengestellten General-Impf-Conspekt sich ergiebt, daß 1280 Kinder wegen Krankheit und 180 wegen nicht entschuldigenden Ausbleibens ungeimpft blieben, und zu befürchten steht, daß im Verlauf des Winters bei entstehender Blatter-Epidemie solche angesteckt werden können, so erhalten sämmtliche Physikate den Auftrag, in dem noch der Impfung günstigen Monat September alle jene Kinder, die sich von ihrer Krankheit erholt haben, so wie auch jene, die ohne Entschuldigung ausblieben, zu impfen und solche als Nachtrag in den pro 183⅞ einzuliefernden Impf-Conspekten aufzuführen.

Die Polizeibehörden erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Feier des Central-Landwirthschafts- oder October-Festes in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hieher mitgetheilte Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschafts- oder October-Feste wird im nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der Wunsch beigefügt, daß recht viele Bewohner des Obermainkreises an diesem gemeinnützigen Volksfest Antheil nehmen möchten.

Zugleich werden alle Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher angewiesen, sich bei Ausstellung von Zeugnissen genau an die Formularien zu halten, wie selbe im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1822 und zur näheren Handhabung im heurigen Programm wieder abgedruckt sind, auch sich genau nach dem §. VI. desselben zu achten, damit nicht Preisbewerbungen wegen unrichtiger Zeugnisse zurückgewiesen werden müssen, und damit nicht Landwirthe dadurch auf eine unschuldige Weise in ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Digitized by Google

Uebrigens wird noch in Erinnerung gebracht, daß von dergleichen Zeugnissen weder Stempelgebühren noch Taxen zu erheben sind.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München am 2. October 1836.

Für die Dauer der schwebenden Finanzperiode ist das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung aus dem Staats-Fonde in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben.

I.

Dieses Fest wird im heurigen Jahre am 2. October, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresienwiese bei München gefeiert. Demselben werden nicht nur Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr, sondern auch Allerhöchstdero Sohn, Seine Majestät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	30	„ „
3 „ „	. . .	24	„ „
4 „ „	. . .	16	„ „
5 „ „	. . .	12	„ „
6 „ „	. . .	10	„ „

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	30	„ „
3 „ „	. . .	24	„ „
4 „ „	. . .	16	„ „
5 „ „	. . .	12	„ „
6 „ „	. . .	10	„ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	12	„ „
3 „ „	. . .	10	„ „
4 „ „	. . .	8	„ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	12	„ „
3 „ „	. . .	10	„ „
4 „ „	. . .	8	„ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

Digitized by Google

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauser Wolle, Merinos, im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	25	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	20	„ „
3 „ „	. . .	15	„ „
4 „ „	. . .	10	„ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kammwolle, im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	25	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	20	„ „
3 „ „	. . .	15	„ „
4 „ „	. . .	10	„ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

G. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	10	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	6	„ „
3 „ „	. . .	4	„ „

b) 1 Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

H. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Gutsbesitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mast-Ochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Mast,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Mast,
7) Art der Fütterung,
8) Kosten der Mastung,
9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen anderen Unternehmern der Mastung konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichts-Nachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichts-Verlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis	. . .	18	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	12	„ „
3 „ „	. . .	8	„ „
4 „ „	. . .	6	„ „

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b) Mastschweine.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	3	„ „
3 „ „	. . .	1	„ „

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

Digitized by Google

IV.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	10	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	8	„ „
3 „ „	. . .	6	„ „
4 „ „	. . .	4	„ „

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	4	„ „
3 „ „	. . .	2	„ „
4 „ „	. . .	1	„ „

c) Für Schweine.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	4	„ „

d) Weitpreise für Mastochsen.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	4	„ „
3 „ „	. . .	2	„ „
4 „ „	. . .	1	„ „

e) Für die Mastschweine.

1ster Preis	. . .	3	bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	2	„ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1836.

V.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied sein könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht:

1stens für Hengste und Stuten,
2 „ für Stiere, Kühe, und Schweine,
3 „ für die feinwolligen Schafe, und endlich
4 „ für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen ha-

Digitized by Google

ben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich und wurde für heuer, lediglich im Interesse der Landwirthschaft, blos auf die Mastungen der Oekonomiebesitzer beschränkt, jedoch die Zahl der Preise vermehrt, um das Mastungsgeschäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Diese und alle andern Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftl. Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

VI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der K. B. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herrn Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güteradministrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

Die Form der Zeugnisse für die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Viehgattungen ist folgende:

I. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:

Digitized by Google

Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . . . Mutter . . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort;
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutterschafe,
Zahl . . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1835 . . Lämmer erhalten.
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht:

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Schweinsbär,
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbär . . Schweinsmütter.
Davon seit 1. October 1835 erhalten . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen.

1) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

2) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten: wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

3) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen wer-

Digitized by Google

den. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und beschtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

4) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Thereſenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beispiel zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge selbst die Belohnung in sich tragen; indessen sollen dieselben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefordert, das, was sie zur Förderung der Industrie in einem größern oder kleinern Kreise gethan haben, zur Kenntniß des General-Comité des Vereins zu bringen. Diese Leistungen können nun sehr manigfaltig seyn, und wir führen beispielweise nur nachstehende Punkte an.

1) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß weder alle Düngerstoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmist, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Düngermaterialien, z. B. den gebrannten Mergel versucht und eingeführt, und durch Herrichtung guter Düngerstätten, Benützung der Gülle ꝛc. dem wichtigsten Körper zur Erhöhung der Produktion eine würdige Aufmerksamkeit geschenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.

2) Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag desselben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, die wichtige Verbesserung durch Anlage von Bewässerungen eingeführt haben u. s. w., die lohnende Anerkennung nicht versagen wird. Hiebei wurde schon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbesitz der Meinung sind, daß ihre Leistungen nicht beachtet, oder wenigstens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zusicherung, daß im Verhältniß der zu Gebote stehenden Mittel die Leistungen sowohl der kleineren als größeren Grundbesitzer gewürdiget werden.

3) Wenn auch einer besseren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Cultur von solchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc. große Hindernisse entgegenstehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelastungen, grundherrliche Verhältnisse, Mangel an Absatz der erzeugten Produkte u. s. w., so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten dieser Hindernisse entfernt werden können, und es werden daher alle Leistungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortschreiten der Cultur hemmenden Hindernisse, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.

4) Auch solche Leistungen, welche die Reglung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Produkte, die Verschönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. s. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müssen das geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 15. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle

Digitized by Google

Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise (das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Für diese Zweige der landwirthschaftlichen Industrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen silbernen Vereins-Medaillen beschlossen.

Außerdem sollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine silberne Vereins-Medaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparsette oder Luzerne, zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbesserung des Viehstandes beigetragen haben.

b) Ferner sind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste und für den Leinbau und die Leinwand-Fabrikation überhaupt, eine goldene und 3 silberne Medaillen, und

c) für die Leistungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 silberne Medaillen bestimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preise ertheilt, bestehend in 4 goldenen und 10 silbernen Medaillen sammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leistungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die besten erschienenen Landwirthschafts-Schriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktischen Landwirthen, welche sich nur über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, von der Conkurrenz nicht ausgeschlossen seyen.

IX.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feldpolizei und der bestehenden Culturgesetze überhaupt, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthschaftsprozesse, und eines befördernden Zusammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herstellung guter Wege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Canälen, zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

X.

An diejenigen Dienstbothen der Landwirthschaft, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen an die männlichen, und eben so viel für die weiblichen Dienstbothen vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und nach Umständen geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien u. s. w. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören

Digitized by Google

begleitete Preisvertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montag den 3ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzeigen werden.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landw. Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landw. Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 6. August 1836.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

(Die Bitte des Bergrathes v. Dippel, das Bad bei Wiesau „König Otto's Bad" benennen zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach einem Rescripte aus dem Staats-Ministerium des Innern vom 25sten d. M. zu gestatten geruht, daß der Königl. Bergrath] von Dippel, der ihm von Seiner Majestät dem Könige Otto von Griechenland gewordenen Ermächtigung gemäß, das Bad bei Wiesau „König Otto's Bad" nennen dürfe.

Diese dem erwähnten Bade gewordene allerhöchste Auszeichnung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31. August 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Einsendung der Listen von praktischen Aerzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der diesseitigen Anordnung vom 6. November 1835, Einsendung der Listen von praktischen Aerzten betr., und unter besonderer Bezugnahme auf dieselbe, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, die praktischen Aerzte ihres Bezirkes anzuweisen, im Fall die Ruhr in ihren Distrikten herrscht, die vorschriftsmäßigen Listen bei Strafe von drei Thalern den vorgesetzten Physikaten von 8 zu 8 Tagen auf die Dauer des Bestands der Ruhr einzusenden, indem nur hiedurch die letztern Behörden in Stand gesetzt werden, die vorschriftsmäßigen Berichte gründlich zu erstatten.

Die Physikate haben den Polizeibehörden jedesmal die praktischen Aerzte, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, anzuzeigen, damit die Strafe erhoben und mittels Wartboten die rückständigen Listen eingeholt werden können.

Bayreuth, am 1. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Eismannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer von Eismannsberg ist diese Pfarrstelle im Dekanate Sulzbach und K. Landgericht Castell erledigt worden. Sie wird andurch zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben. Ihr Ertrag ist nach der unterm 17. Januar 1825 in München abgeschlossenen Fassion 404 fl. 9¼ kr., wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:	— fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
a) aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Casse zu Nürnberg jährl. Pfarrdotation von der eingegangenen Pfarrei Kerbhofen ꝛc.	150 fl. — kr.		
b) von dem Gotteshaus Eismannsberg . . .	25 fl. — kr.		
c) „ „ „ Neunkirchen . . .	2 fl. — kr.		
d) „ „ „ Sulzbach	6 fl. — kr.		
e) „ „ „ Floßenbürg	8 fl. — kr.		
f) „ „ „ Plösberg	3 fl. — kr.		
		194 fl. — kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen		— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.	
5) von Privaten:		— fl. — kr.	
Von dem Hofmarksherrn Titl. von Oehlhofen zu Eismannsberg jährlich 5 Klafter Holz, die Klaftr pr. 3 fl. . .		15 fl. — kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
2) Grundstücke:			
aus 5⅝ Morgen Aecker, ⅛ „ Wiesen, ⅜ „ Garten, und 1⅜ „ öden Gründen, ...	45 fl. — kr.		
		95 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.		
2) an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehnten	51 fl. 28½ kr.		
b) vom kleinen Schmalsaatzehnten	11 fl. 42 kr.		
3) aus Gemeinderechten	— fl. — kr.		
4) aus Waidrechten	— fl. — kr.		
5) aus Forstrechten	— fl. — kr.		
		63 fl. 10¾ kr.	
	Betrag	367 fl. 10¾ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag.	367 fl.	10½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		17 fl.	28½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		19 fl.	30 kr.
	Summa	404 fl.	9¼ kr.
	An Lasten . . .	— fl.	— kr.
	Verbleiben zur reinen Einnahme . . .	404 fl.	9¼ kr.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Seefrid, Sekretair.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Vorschriften über Studien und Disziplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. „Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine „wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38. „Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

„1) Namen und Wohnort des Candidaten,
„2) Stand oder Gewerbe seiner Aeltern,
„3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beyde,
„4) die Zahl der lebenden Geschwistre, und ob sie versorgt sind, oder nicht,
„5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder „sonst bekannt ist,
„6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,
„7) den Betrag der Schulden.

„Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihren als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit „zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disziplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

„Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der „angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staatsministerium des Innern zur „weitern Verfügung anzuzeigen."

In Folge höchsten Rescripts vom 10. August a. c. werden die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund- sondern auch auf die Gewerbsteuer, welche von den Aeltern der Studierenden zu entrichten ist, besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Bamberg, den 19. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Dir. Seiling.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Bronn, Dekanats Creußen, dem bisherigen Pfarrer zu Eismannsberg, Dekanats Sulzbach, Carl August Heinrich Sommer zu verleihen;

II.

wurde durch Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises der von den Israeliten des Rabbinats-Bezirks Hagenbach zum Distrikts-Rabbiner allda gewählte Rabbinats-Candidat Aron Seligmann, als solcher in provisorischer Eigenschaft bestätiget.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die dahier errichtete Wildprets-Faktorie betreffend.)

Der Metzger Adam Lochner dahier, wohnhaft in dem Hause des Magistrats-Rathes und Uhrmachers Wagner auf dem Markt, E. Nr. 82, hat die dahier errichtete Wildprets-Faktorie übernommen, was unter Bezugnahme auf den §. 2 der polizeilichen Bekanntmachung vom 4ten d. Mts, mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß in dieser Faktorie vom Anfange der Schußzeit an bis zu Ende derselben fortwährend alle Gattungen von Haar- und Feder-Wildpret zu haben sind. Bayreuth, am 22. August 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Johann Popp von Eckersdorf, und die Kunigunda Friedberger von Busbach nach dem unterm 16. Juni c. abgeschlossenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses werden am

Dienstag den 13. September Vormittags 10 Uhr

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 30. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

In der Nachlaßsache des verstorbenen Kaufmann David Wagner von Neustadt a. d. Aisch, wird auf Requisition des K. Landgerichts Neustadt a. d. A. zur Versteigerung des dahier zurückgelassenen Waarenlagers, aus allen Sorten Schnittwaaren bestehend, Termin auf den

19. September 1836 Vormittags 9 Uhr

anfangend, im Lokale der Conditors-Wittwe Daig in der Langengasse, Distr. I. Nr. 163, festgesetzt, welches Strichlustigen hiermit eröffnet wird.

Bamberg, den 27. August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stadler.

Auf Antrag des Ordinariats des Erzbisthums Bamberg wird die von der vormaligen Fürstl. Bambergischen Ober-Einnahme für den Unterstützungsfond dürftiger Curatgeistlicher im Monat Februar 1655 über 12,000 fl. frk. oder 15,000 fl. rheinisch ausgestellte und zu Verlust gegangene Schuldurkunde, welche mit 4 pCt. fränkisch am 2 Februar jeden Jahres verzinnslich und sub Nr $\frac{2061}{a.\ u.\ b}$ in das Cataster der Bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Casse dahier eingetragen ist, dem Amortisations-Verfahren unterstellt.. Der unbekannte Inhaber obiger Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei diesseitigem Gerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden würde.

Bamberg, am 15. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Der Schuhmachermeister Christoph Ochling aus Westenbergsgreuth hat mit seiner Familie nach einem allerhöchsten Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern die nachgesuchte Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche

Digitized by Google

etwa Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, selbige noch vor der Ausfertigung der Auswanderungs-Erlaubniß in dem auf den

14. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Termine zu liquidiren und geltend zu machen. Höchstadt, am 29. August 1836.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Eingeklagter Forderungen halber wird das in der hiesigen Ludwigsstraße, Haus-Nr. 8, befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler mit Seiten- und Hintergebäuden sammt der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, taxirt auf 9000 fl., meistbietend in dem auf den

9. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, sich im untersertigten K. Landgerichte, bei welchem das Einschätzungs-Protokoll eingesehen werden kann, einzufinden. Der Zuschlag der Realitäten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Nachlaßsache des Bauers Andreas Forster von Neuhof werden wegen Ueberschuldung im Wege des Konkurses die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und wird

zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf den

26. September,

zum Vorbringen der Einreden auf den

21. October,

zur Schlußverhandlung auf den

18. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu unbekannte Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Nachlaßmassa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen die Präklusion mit der betreffenden Handlung zur Folge hat; diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Gegenstände in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Strafe des Ersatzes jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte ad Gerichts-Depositorium zu übergeben.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß gehörenden Realitäten, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel und Keller, in 15 Tagw. Feldern und 2 Tagw. Wiesen, zusammen auf 1140 fl. geschätzt, wird Termin auf den

24. Septembur Vormittags 9 Uhr

in loco Neuhof angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im genannten Orte einzufinden haben.

An diesem Tage wird man zugleich das vorhandene Mobiliare, bestehend in 4 Kühen, 2 Ochsen, dann Futter und Getreid verkaufen.

Eschenbach, am 3. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sensburg.

Das in der Konkurssache des Michael Ziegler in Michlfeld ergangene Prioritäts-Erkenntniß wurde heute an das Gerichtsbrett angeheftet, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eschenbach, am 8. August 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ertl, Assessor.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte bestehen seit mehreren Decennien, noch mehrere, theils von dem vormaligen Amte Burgebrach, theils von dem aufgelößten Landgerichte Ebrach extradirte Depositalreste, deren Eigenthümer unbekannt sind. Um nun diese Depositen aufzuräumen, so werden solche hiemit, und so weit sie nach den angestellten Recherchen zu bezeichnen waren, in nachfolgender tabellarischen Uebersicht unter dem Anhange öffentlich ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, sich binnen

zwei Monaten,

und zwar längstens bis

26. September l. Js.,

entweder persönlich oder durch genügsam Bevollmächtigte dahier zu melden, und dieselben gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls die fraglichen Depositen dem K. Fiskus, als herrenloses Gut, ausgehändigt werden.

Burgebrach, am 7. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Katzenberger, Landgerichts-Aktuar.

Digitized by Google

* * *

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
1.	Metzner'sches Straf-Depositum von Oberhernsbach.	10	53½	Allenfallsige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
2.	Müller'sche Verlassenschaftsmasse zu Großbirkach.	9	31½	Dieses Depositum scheint aus der Müller'schen Schuldenmasse herzurühren, und wurde vom aufgelößten Amte Ebrach extradirt.
3.	Georg Sennefelder'schen Erben zu Großgressingen.	5	54½	Dieses Depositum ist durch Abschluß der Extraditions-Commission erstgedachten Amtes, als bei der Kriegskosten-Vorschußkasse angelegt, mit übergeben worden.
4.	Gärtner'sches Depositum von Buch.	1	13½	Desgleichen, und wurde als Erbtheil des vermißten Martin Gärtner aus Buch vereinnahmt.
5.	Adam Göller'sche Conkursmasse zu Birkach.	152	24	Dieses Depositum scheint in den Jahren 1805 bis 1812 erwachsen zu seyn; Adam Aumüller von Prülsdorf dürfte, nach gepflogener Recherche, den nächsten Anspruch zu machen haben.
6.	Peter Hofmann von Obernenses.	17	48½	Hat Peter Hofmann von Obernenses, als den Kaufschilling des zwischen demselben und der Gemeinde daselbst strittigen Holzes, gemäß General-Depositenregisters vom Jahre 1795 bis 1805, pos. 8., am 3. November 1795 erlegt.
7.	Johann Oppelt von Ampferbach.	27	56½	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
8.	Johann Wittmann von Burgebrach.	30	56½	Desgleichen.
9.	Conrad resp. Leonhard Volk'sches Depositum von Ampferbach.	30	43½	Dieses Depositum war zur Curatel des Conrad Volk gehörig, und dürften, nach vorgenommener Recherche, J. Volk von Ampferbach und dessen Schwager, Veit Schwank von Albach, den nächsten Anspruch zu machen haben.
10.	Pankratz Metzner.	5	15	Wurde von Pankratz Metzner und Nikolaus Baier aus Grumbach laut vorliegenden Extraditionsakten für Magazinslieferung nach Aschaffenburg am 3. Juni 1796 erlegt.
11.	Johann Botz'sche Masse zu Unternenses.	19	24½	Etwaige Prätendenten können nicht bezeichnet werden.
12.	Johann Gallenz'sche Masse zu Steppenbach.	136	5	Desgleichen, und scheint übrigens dieses Depositum für Johann Gallenz von Steppenbach und Lorenz Kuch von Untergereuth im Jahre 1795 erlegt worden zu seyn.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Depositen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
13.	Friedrich Linz von Großgressingen.	250	—	Dieses Depositum besteht in einem Hypothekbrief vom 9. November 1810, worin Georg Müller als Schuldner und die Linzische Masse als Gläubigerin vorgetragen ist.
14.	Aeltere Depositen, von der vormaligen Kriegs-Vorschußkasse bezahlt.	622	22½	Allenfallsige Prätendenten können nicht angegeben werden; nach K. Regierungs-Dekret vom 24. September 1824 besteht übrigens dieses Depositum in folgenden Massen:
16.	Maria Elisabetha Kraus von Riedelsheim.	81	21	Scheint dem Laurenz Renner zu Kirchschönbach zugehörig zu seyn.
20.	Lorenz Martin von Abtswind.	35	37½	Erlegte Johann Zwanziger von Abtswind, als den Kaufschilling des Gärtchens des Martin Lorenz.
22.	Nik. Neukamm auf der Morxenkapelle.	10	45	Ist vom Amte Oberschwarzach hinterlegt.
23.	. . . . .	8	39	Desgleichen.
27.	Hildebrand von Gersdorf.	77	30	Wurde von der Justizadministration des Klosters Ilmbach übergeben.
17a.	Amtmann Falkner'sche Verlassenschaft zu Kammerforst.	2	7	Wurde vom Amte Oberschwarzach extradirt.
17b.	Kraus Johann von Kirchaich (abwesend.)	8	45	Desgleichen.
42.	Reicher Bayerlein'sche Wittwe zu Korbfeld.	6	15	Erlegte Adam Sesch zu Korbach an dem noch rückständigen Capital der Reicher Bayerlein'schen Wittwe zu Korbfeld.
45.	Kaufmann Ruskani zu Bamberg.	329	22	Eine nähere Bezeichnung kann, wegen Mangels geeigneter Belege, nicht gemacht werden.

Gegen die Verlassenschaft des Joel Isak Adler zu Maineck wurde auf Eröffnung des Conkurses erkannt, und es werden folgende Ediktstäge festgesetzt. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

den 28. September l. J.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

den 26. Oktober l. J.,

zur Schlußverhandlung auf

den 23 November l. J.

Hiezu werden die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens am I. Ediktstage mit ihren Forderungen, bei dem Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Wer etwas vom Vermögen des Schuldners im Besitze hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß die Aktivmasse auf 150 fl. geschätzt wurde, dagegen an Hypotheken 1215 fl. 40½ kr. eingetragen sind, und außerdem noch eine Forderung zu 600 fl. angemeldet wurde.

Weismain, den 21. August 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Vom K. Landgericht Eulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 7ten d. Ms. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schlossermeister Johann Adam Wiegel von hier und seiner Verlobten, der ledigen Bäckerstochter Sophia Susanna Seyfferth von da, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Eulmbach, den 9. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem kann ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und moralisches Betragen auszuweisen vermag, gegen annehmbare Bedingungen sofort eintreten. Bewerber haben sich an mich deshalb zu wenden. Nordhalben, am 29. August 1836.

Johann Riebel, Landgerichtsdiener.

Hr. Stadtschreiber ***** in N. wird aufgefordert, an B. in W. seine alte Schuld binnen 14 Tagen zu zahlen, oder zu gewärtigen, hiezu namentlich aufgefordert zu werden.

Bei der Stadtkirche Nr. 123 sind auf Martini zwei Quartiere für ledige Herrn oder Gymnasiasten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. August. Der Bürger und Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier, mit Jungfrau Friederike Schweizer aus Fürth.

Geborne.

Den 25. August. Die Tochter des Königl. Bayer. Regierungs- und Consistorialraths v. Landgraf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Aug. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Hausleiter dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Schuhmachermeisters Hermannsdörfer zu Meyernberg.

Den 31. August. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Lorenz Speckner dahier.

Gestorbene.

Den 23. Aug. Die Wittwe des vormaligen Zehntners Küffner im Neuenwege, alt 65 Jahre.

Den 24. Aug. Die Tochter des Schuhmachermeisters Kolb zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 5 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate.

Den 25. Aug. Der Sohn des Hautboisten Gewinner, beim K. Infanterie-Regiment Seyßel, alt 1 Jahr, 9 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 3 Tage.

Den 26. Aug. Die Ehefrau des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Bauer dahier, alt 29 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Buchta von Fürseß, alt 7 Jahre, 6 Monate und 24 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 3 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Den 27. Aug. Der pensionirte K. Polizei-Offiziant Rothe dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Götz zu Heinersreuth, alt 9 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

Den 27. Aug. Der todtgeborne Sohn des Schuhmachermeisters Hermannsdörfer zu Meyernberg.

Den 29. Aug. Der Sohn des Bauers Hacker zu Hahnenhof, alt 1 Jahr, 8 Monate und 24 Tage.

Den 30. Aug. Die Tochter des Taglöhners Weigel in den Neuenhäusern, alt 8 Monate und 23 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Dexser auf dem Herzog, alt 1 Jahr, 11 Monate und 24 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Friedel zu Heinersreuth, alt 5 Jahre, 2 Monate und 12 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier, alt 3 Jahre, weniger 6 Tage.

Den 31. Aug. Der Häfnergeselle Seiler dahier, alt 64 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 107. Bayreuth, Dienstag am 6. September 1836.

Amtliche Artikel.

An die Stadtmagistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein am 16. Juni d. Js. eingetretenes Hagelwetter und damit verbundene Ueberschwemmung wurden die Fluren von zehn Gemeinden des Landkommissariats-Bezirkes Kaiserslautern, nämlich Münchweiler, Imsbach, Alsenbrück, Sembach, Wartenberg-Rohrbach, Lohnfeld, Winweiler, Hochstein, Schweisweiler und Imsweiler mehr oder minder stark verheert, so zwar, daß der Gesammtschade beiläufig gegen 40,000 fl. sich beläuft, wobei noch besonders betrübend erscheint, daß in Folge der abschüssigen Lage der einzelnen Gegenden in den meisten Orten auch das gute Erdreich weggespült, oder mit Sand und Steinen überschüttet wurde. — Am härtesten wurden die Gemeinden Münchweiler, Imsbach, Sembach und Wartenberg-Rohrbach betroffen, und insbesondere hat die Gemeinde Münchweiler — welche schon in den beiden unmittelbar vorhergehenden Jahren von ähnlichem Unglück heimgesucht worden war, — den Nothstand, wie solchen auch das Landkommissariat bestätigt, so groß geschildert, daß das ärmste Dritttheil der Glieder dieser ohnehin nicht wohlhabenden Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden beinahe total ist, ohne außerordentliche Unterstützung dem äußersten Mangel, selbst hinsichtlich der täglichen Lebens-Bedürfnisse, preisgegeben wäre, da diese armen Leute sich nicht einmal die nöthigen Saatfrüchte zu verschaffen vermögen.

In Berücksichtigung dieser betrübenden Verhältnisse geruhten Seine Majestät die Veranstaltung einer Collekte zu Gunsten der Beschädigten, und zwar in dem ganzen Umfange des Königreichs allergnädigst zu gestatten.

Gemäß höchster Ministerialverfügung vom 23sten pr. 28sten d. M. ergeht an die obenbenannten Behörden hiermit der Auftrag, sofort in ihren Amtsbezirken unter Mitwirkung der geistlichen Behörden eine Sammlung von Beiträgen zu dem bezeichneten Zwecke zu veranstalten, die gesammelten Gelder bis auf weitere Entschließung zu asserviren und über den Ertrag der Collekten längstens

binnen 4 Wochen

Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte.
(Die Wahl der Kirchen-Verwaltung in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Mißverständnissen und irriger Auslegung des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Juni l. J. vorzubeugen, wird den obenbenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die gegenwärtige Ersatz-Wahl der unständigen Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder nach der analogen Bestimmung des Artikels 65, Nr. 6 der Wahlordnung nicht blos auf die Hälfte, sondern vielmehr auf die gesammte Zahl derselben sich erstreckt, indem die bisherigen unständigen Mitglieder der Kirchen-Verwaltung austreten, und dagegen an deren Stelle neue Mitglieder auf drei Jahre gewählt werden. Nur in den Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung tritt die eine Hälfte der unständigen Kirchen Verwaltungs-Mitglieder durch das Loos aus, und an deren Stelle werden neue Mitglieder gewählet.

Hiernach ist sich bei der gegenwärtigen Wahl genau zu achten.

Bayreuth, den 2. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg wegen versäumter Mittheilung der gerichtlichen Paternitäts-Erkenntnisse an die Pfarrämter, ist hieher in Anzeige gekommen.

Es wird daher sämmtlichen Untergerichten die Vorschrift des K. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni 1826,

ausgeschrieben im Intelligenzblatt für den Obermainkreis 1826, Nr. 86. Seite 621, und im Bamberger Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 54. Seite 547.

in Erinnerung gebracht.

Gegen weiterhin säumige Gerichte werden Ordnungs-Strafen eintreten.

Bamberg, den 30. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Dir. Selling.

Hoffmann.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Oppenrieder kam die II. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats Leutershausen, mit der zugleich die Diaconats-Geschäfte bei der dortigen I. Pfarrstelle verbunden sind, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, das sich aber durch die ausgesprochene Auspfarrung der Parochianen im Orte Frommetsfelden diesseits der Altmühl, bei den Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen um circa 8 fl. nunmehr mindert, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen:

a) an baarem Gelde . . . . . 12 fl. 30 kr.

	Uebertrag	12 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
2 Schffl. 5 Mz. 3 V. 2½ Sechz. Korn, à 10 fl.		29 fl. 50½ kr.	
3 Klftr. weiches Scheitholz		13 fl. 30 kr.	
15 St. Wellen oder Büschelholz		— fl. 13½ kr.	
2) aus Gemeindekassen:			
a) an baarem Gelde		10 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
8 Pfund Fisch, à 6 kr.		— fl. 48 kr.	
2 St. Fastnachtshühner, à 15 kr.		— fl. 30 kr.	
2 Ms. Neujahrwein, einen Semmel, und 2 Ms. Fastnachtswein		2 fl. 45½ kr.	
3) von Privaten:			
an baarem Geld		70 fl. 48 kr.	
			140 fl. 55½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude		75 fl. — kr.	
2) Gründe:			
Nutzanschlag für:			
10 Morgen Aecker, excl. eines öde liegenden ½ Morgen		46 fl. 52 kr.	
3½ Morgen Wiesen		72 fl. 51 kr.	
½ Tagwerk Garten, incl. eines Wiesfleckes		12 fl. — kr.	
½ Tagwerk Gemeindetheile		11 fl. 51 kr.	
			218 fl. 34 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld		19 fl. 12 kr.	
β) an Naturalien:			
— Schffl. — Mz. 3 Vrtl. °19 Sdl. Korn, à 10 fl.		1 fl. 21½ kr.	
5 „ — „ 3 „ °19 „ Haber, à 4 fl.		20 fl. 32½ kr.	
3 „ — „ 1 „ °16 „ Waizen, à 12 fl.		36 fl. 45 kr.	
8 Klafter Buchen-, Eichen- und Fichtenholz		31 fl. 12 kr.	
125 St. Wellen		1 fl. 37½ kr.	
10 St. Fastnachtshühner, à 12 kr.		2 fl. — kr.	
14 St. junge Hühner, à 6 kr.		1 fl. 24 kr.	
b) unständige Abgaben:			
Laudemien		21 fl. 58 kr.	
2) An Zehenden:			
a) vom großen und kleinen Zehenden auf Sachsner Markung		29 fl. 16½ kr.	
b) vom großen und kleinen Zehenden auf Windener Markung		49 fl. 28 kr.	
	Betrag	214 fl. 46½ kr.	359 fl. 29½ kr.

Digitized by Goog

Uebertrag	214 fl. 46½ kr.	359 fl. 29½ kr.
c) vom großen Zehenden einiger Aecker auf Büchelberger Markung	1 fl. 36 kr.	
d) vom Blutzehenden zu Sachsen	— fl. 2½ kr.	
3) Nutzanschlag des Weidrechts	5 fl. 36 kr.	
		222 fl. —½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 41 fl. 57 kr. Beichtgeld.		261 fl. 30 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		843 fl. — kr.
Hievon die Lasten, incl. 41 fl. 11½ kr. Steuern abgezogen mit		48 fl. 37½ kr.
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen		794 fl. 22½ kr.

Wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 27. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Drosendorf, Landg. Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrverweser Joseph Schrenker zu Büchenbach, Landgerichts Pottenstein, verliehen werde.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde dem — von dem Magistrate und dem K. Pfarramte zu Pottenstein für die dortige Chorrektors- und Knabenlehrer-Stelle präsentirten bisherigen Lehrer Franz Joseph Meßbacher in Plassenburg obige Stelle in definitiver Eigenschaft verliehen.

Auf Antrag der Kläger in Sachen Döring et cons. gegen Pfaffenberger, soll das zu Mistelgau unter H.-Nr. 7 gelegene Haus des Beklagten Krämer Joh. Pfaffenberger sammt Zugehör, im Ganzen auf 770 fl. geschätzt, am

8. October

im Orte Mistelgau gerichtlich verkauft werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterfertigten Gerichtes zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 26. August 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses werden am

Dienstag den 13. September Vormittags 10 Uhr

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 30. August 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörige Mobiliar-Vermögen, vorzüglich bestehend in Krämerei-Waaren, unter welchen sich eine ziemliche Quantität von verschiedenen Sorten Taback befindet, dann in einem Vorrath von Leinwand und Garn, so wie in Moventien, als: in einer Kuh, einjährigen Kalbe und einem heurigen Kalbe, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und werden Kaufslustige zu dem hiezu auf den

13. September c. a.

Digitized by Google

Vormittags um 9 Uhr in der Glaß'schen Wohnung zu Redwitz anberaumten Termin hiemit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die versteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Wunsiedel, am 17. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

(Steckbrief.) Der im höchsten Grade übelberüchtigte Gerichtsdieners-Sohn Johann Matthäus Rosenhauer von Wunsiedel, der erst kürzlich aus dem Criminalarreste zu Waldsassen entlassen wurde, führt nun abermals eine vagirende Lebensweise und ist wegen eines neuerlich verübten Betrugs angezeigt. Es werden daher alle Behörden aufgefordert, diesem äußerst gefährlichen Menschen aufpassen und nachspähen zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und wohl verwahrt anher auszuliefern.

Wunsiedel, am 29. August 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

* * *

Personal-Beschreibung.

Der ꝛc. Rosenhauer ist 39 Jahre alt, 5 Schuh, 7 Zoll 3 Linien groß, schlanker Statur, hat röthlicht blonde Haare, eine hohe Stirne, graue Augen, blonde Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, röthlichen Bart, einen starken röthlichen Backenbart und ein länglichtes mehr blasses Gesicht. Er zeichnet sich durch ein gewandtes Wesen und eine große Suade aus.

Seine Kleidung besteht aus:

einer noch neuen und neumodischen blautuchenen Schirmmütze, mit einer blauen Stickerei vornher, einen alten, grünen zeuchenen Oberrock, und schwarztuchenen Pantalons.

Bei Eingehung der Ehe zwischen Ulrich Schwenk zu Weidenberg und Margaretha Cunigunda Vogel, wurde die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Weidenberg, den 15. August 1836.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Der Schuhmachermeister Christoph Ochling aus Vestenbergsgreuth hat mit seiner Familie nach einem allerhöchsten Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern die nachgesuchte Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, selbige noch vor der Ausfertigung der Auswanderungs-Erlaubniß in dem auf den

14. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Termine zu liquidiren und geltend zu machen. Höchstadt, am 29. August 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhardt, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Gemmischen Infanterie-Regiment engagiren lassen und ließ während dieser inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibes-Erben die erste Ediktalladung erlassen worden. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen in 1326 fl. 15 kr. 3 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhardt oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden demnach aufgefordert, längstens binnen

6 Monaten

von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als außerdem das besagte Vermögen seinen, resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt an der Aisch im Obermainkreise, am 15. Juni 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Ldr.

Die Besitzungen des verstorbenen Bauersmann Michael Böhner zu Wasserknoden, und zwar:

a) das Söldengut, Haus-Nr. 23, auf welchem die lebenslängliche Ausnahme der Nikolaus Dunkerischen Eheleute haftet,

b) 2½ Tagw. Wiesen, incl. ¼ Tagwerk Feld, die Hoflaswiese,

Digitized by Google

c) 4 Tagw. und 20 □Ruthen Holz von der Waldparzelle, Moosholz, und

d) ⅛ Jauchert Rangen am breiten Weg, Grandthell,

auf 1807 fl gerichtlich gewürdiget,

sollen auf Antrag der Wittwe Magdalena Böhner und des Vormundes ihres einzigen minderjährigen Kindes, Georg Böhner, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Bietungstermin ist in dem Sterbehause zu Wasserknoden auf

Montag den 26. September l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 12. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Mühlenbesitzers Simon Pichtelberger zu Ziegenburg, bestehend in:

I. einem Mühlengute, Haus-Nr. 1, wozu gehört:
1) das Wohnhaus, mit Mühlgebäude für 2 Mahlgänge,
2) die Schneidmühle,
3) ein Nebengebäude,
4) ein Stadel mit dem
5) daran gebauten Stallgebäude,
6) zwei Gemüßgärten ober der Mühle,
7) ⅛ Tgw. Grasgarten unter der Mühle,
¼ „ „ vor der Mühle,
1/16 „ „ hinter dem Stadel,
8) ⅛ „ Wiese, die obere Entenwiese,
9) ⅛ „ „ die untere Entenwiese,
10) 2¾ „ Feld, das Mannlehen genannt;

II. folgende walzende Grundstücke, als:
1) 5 Tgw. Feld, der Lindenacker; unter demselben befindet sich ein gewölbter Keller,
2) 1/17 Tgw. öder Platz bei der Schneidmühle,
3) 1 „ Wiese bei der Stöckerin,

zum Erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hierdurch ausgesetzt. Dasselbe besteht nach der erhobenen Schätzung in einem Gesammtwerth zu 3165 fl. rhl., worauf ein Capital von 3000 fl. zur ersten Hypothek, und 800 fl. rhl. Kaufschillingsrest zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin ist nun auf

Montag den 19. September l. Jrs., Morgens 10 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu strich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes geschehe. Berneck, den 6. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Georg Schaller auf der Einzel Schwarzfurt gehörige Gütlein, unter Nr. 162 zu der Gemeinde Conradsreuth gezogen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

13. September c.

im Orte Schwarzfurt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, andurch mit dem Anhang geladen werden, daß die Beschreibung und Taxe in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 27. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die dem Lorenz Silbermann zu Seßlach gehörigen nachbeschriebenen Realitäten, sub Str.-Dist. Seßlach:

a) ein Wohnhaus Nr. 18, mit Stallung, Scheune und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 218 und 219 beschrieben,
b) einhalb Morgen Grasgarten und Feld hinter der Stadt, Bes.-Nr. 219,
c) einviertels Morgen 19 Ruthen Garten hinter der Stadt, Bes.-Nr. 220,
d) einviertels Morgen 31 Ruthen Krautfeld in der Gruben, Bes.-Nr. 221,
e) einviertels Morgen Krautfeld in der Gruben, Bes.-Nr. 222,
f) ein Morgen Feld im Lindachssteig und Hattersdorfer Weg, Bes.-Nr. 223,
g) zwei Morgen 27 Ruthen Feld im Teufelsloch, Bes.-Nr. 224,
h) ein und einviertels Morgen 7 Ruthen Feld im Schelmsgraben, Bes.-Nr. 225,

Digitized by Google

i) einviertels Morgen 38 Ruthen Feld zwischen dem Mittel- und Sandweg, Bes.-Nr. 226,

k) einhalb Morgen 36 Ruthen Feld zwischen dem Mittel- und Sandweg, Bes.-Nr. 227,

l) ein Morgen Feld im Löwenthal, Bes.-Nr. 228, am

Dienstag den 13. September 1836 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtslokale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wovon Kauf- und Zahlungsfähige in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Bedeuten, daß vor der Versteigerung die Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Seßlach, den 1. August 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Jakob Bischoff von Hetzlas ist im Jahr 1812 mit der K. Bayerischen Artillerie, und zwar mit der Batterie Roys, nach Rußland marschirt, wurde im Jahr 1813 in den Grundlisten als vermißt eingetragen, und soll nach der eidlichen Aussage eines Zeugen in der Festung Thorn am Nervenfieber gestorben seyn.

Im Fall nun derselbe noch am Leben seyn sollte, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

bei unterfertigtem Gericht zu melden, und sein in 2088 fl. 37½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches seinen nächsten Verwandten, die auf dessen Ausantwortung angetragen haben, gegen Caution hinausgegeben werden würde. Gräfenberg, den 15. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Dr. Pöhlmann.

In der Christian Neubigischen Konkurssache zu Volsbach wurde das am 16. Juli c. gefällte landgerichtliche Classenurtheil in Kraft der Verkündung, heute an die Gerichtstafel angeschlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt. Hollfeld, am 20. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

(Verschollenheits-Erklärung des Nikolaus Schmucker, Bauerssohnes von Göfen betr.)

Nachdem sich weder Nikol. Schmucker, Bauerssohn von Göfen, noch dessen allenfallsige Descendenz, ungeachtet der öffentlichen Ladung von 24. August 1835, binnen des halbjährigen Termines zur Empfangnahme des Vermögens bei diesseitigem Gerichte eingefunden, so wurde derselbe durch Erkenntniß vom Heutigen für verschollen erklärt, und sohin dessen Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution extradirt. Neustadt a. d. Waldnaabe, am 6. August 1836.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Der K. Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daran stoßende Garten des Schuhmachermeisters Andreas Vogler, dahier am Graben gelegen, Haus-Nr. 333, Besitz-Nr. 778, mit 46 kr. Hausteuer-Simplum belegt, Gemeindelehen, am

26. September l. Js. Vormittags

an den Meistbietenden verkauft. Der Zuschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, am 21. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich in dem Nachlaß des verstorbenen Königlichen Appellationsgerichts-Advokaten Fickenscher zu Naila mehrere Manualakten

a) von längst erledigten Prozessen und sonstigen Aufträgen,

b) von zum Theil noch schwebenden Prozessen

vorgefunden haben, und es werden die Mandanten von den erstern Manualakten hiedurch aufgefordert, binnen einem viertel Jahr die betreffenden Manualakten mittelst portofreien Briefen von dem Massakurator, Rentenverwalter Händel zu Naila abzuverlangen, weil nach Verlauf dieser Zeit über gedachte Akten weiter verfügt werden wird, sowie die Mandanten der Manualakten noch schwebender Prozesse gegen Erlegung der allenfalls noch schuldigen Deserviten diese Akten vom gedachten Curator in Empfang nehmen können.

Naila, am 25. August 1836

Königliches Landgericht.

Bisani.

Zur öffentlichen Verwerthung von 8 Stück Rothwildbecken, — wozu bis zum Verstrichstermin wahrscheinli-

Digitized by Google

cher Weise noch mehrere kommen werden, — ist Termin auf

Dienstag den 20. September 1836,
Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Forstamtslokale bestimmt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer geschieht.

Goldkronach, den 18. August 1836.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Bei dem hiesigen Königlichen Rentamt wird am
17. September Vormittags
eine Parthie unbrauchbare Akten öffentlich nach dem Gewicht versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Kemnath, am 31. August 1836.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Die Königliche Reuther Jagd, welche durch die Vereinigung mit einem Theile des Weilersbacher Jagdbezirkes einen größeren Umfang und ein besseres Arrondissement erhalten hat, wird in Folge höchsten Regierungs-Auftrages vom 1. October v. J. der Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Samstag den 17. September 1836, Vorm. 10 Uhr

im Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zulässige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Grenzen dieser Jagd, so wie die näheren Bedingungen vor der Versteigerung eröffnet werden.

Forchheim und Zentbechhofen, den 29. August 1836.

Königliches Rentamt. A. Stapf.

Königliches Forstamt. Geiger, Forstmeister.

Saat-Eicheln mittheilen zu können, giebt die auch in diesem Jahre bestandene und noch fortbestehende außerordentliche Bodentrockniß in diesem Bezirke, eine Hoffnung nicht. Sign., 27. August 1836.

Königliches Forstamt Ebrach.
Seippel.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll die den Otto Degen'schen Eheleuten von Triebenreuth zugehörige sogenannte Ströhleinsleithen bei Triebenreuth, nebst einem ¼ Tagwerk enthaltenden Grasgarten in Triebenreuth verkauft werden. Hiezu hat man Strichtermin auf den

13. September c., Vormittags,

dahier angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die Ströhleinsleithen inzwischen dismembrirt und in 5 Parzellen abgetheit worden ist, welche einzeln verkauft werden,
2) daß vier Theile auf 150 fl. geschätzt worden sind, der fünfte aber auf 160 fl., endlich
3) daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Guttenberg, den 15. August 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem kann ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und moralisches Betragen auszuweisen vermag, gegen annehmbare Bedingungen sofort eintreten. Bewerber haben sich an mich deshalb zu wenden. Nordhalben, am 29. August 1836.

Johann Riebel, Landgerichtsdiener.

Es sind in dem Hause Nr. 308 in der Friedrichsstraße zehn alte Fenster, zu Vorfenster oder Mistbeet brauchbar, zu verkaufen.

In der Kanzleistraße Nr. 127 ist ein Quartier, vorne heraus, für eine kleine Familie oder für einen ledigen Herrn zu vermiethen, mit Meubels monatlich 3 fl. 30 kr., ohne Meubel 2 fl. 30 kr.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. September 1836.

Staats-Papiere.		Briefe.	Geld.
Obligationen	à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101½
ditto	ditto „ „ 2 mt.		
ditto	à 3½ % prompt .		101¼
ditto	ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		38	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 108. Bayreuth, Donnerstag am 8. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Das neue Königliche Wappen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem unterm gestrigen eingelaufenen Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29sten v. Ms. wollen Se. Majestät der König das abgeschaffte Reichs-Wappen nicht nur auf den Siegeln, sondern auch sonst allenthalben durch das neue ersetzt wissen. Insbesondere soll das neue Siegel allein auch den Lokal-Blättern, den Rechenschafts-Berichten der Studien-Anstalten und technischen Schulen u. s. w. vorgedruckt werden. Indem nun hierauf die treffenden Behörden und Redaktionen aufmerksam gemacht werden, fordert man dieselben auf, dem Allerhöchsten Willen Seiner Königlichen Majestät genau nachzukommen und über den Vollzug binnen 14 Tagen hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 3. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Bekanntmachung.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden amtlichen Eröffnungen ist von Seite der Königl. Französischen Regierung die Anordnung getroffen:

daß die K. Französische Gesandtschaft zu Karlsruhe die Pässe von Personen, die in einem Französischen Seehafen sich nach Amerika einschiffen wollen, nur alsdann visirt, wenn den Pässen förmliche Zeugnisse darüber beigefügt sind, daß jede in dem Passe benannte Person über 18 Jahre eine Summe von 400 fl. und jede Person unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. besitzt.

Die Inhaber dieser Pässe müssen an der Französischen Gränze, vor den Behörden, sich darüber ausweisen, daß sie die erforderlichen Summen besitzen.

Digitized by Google

Das Französische Gouvernement macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß zur Einschiffung in den Französischen Häfen nur denjenigen gegeben werden wird, deren ursprüngliche Reise-Legitimationen die Bestimmung der Reise über das Meer enthalten werden.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 25sten v. Mts. wird diese Anordnung durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und werden die Distrikts-Polizeibehörden zugleich wiederholt angewiesen, gegen unerlaubte Auswanderungen ernste Aufsicht zu pflegen.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

P u b l i c a n d u m.

(Die Legitimationsschein-Controlle für rohe Schaafwolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlich Bayerische General-Zoll-Administration hat sich nach Mittheilung vom 25sten v. Mts. veranlaßt gesehen, die durch allgemeine Ausschreibung derselben vom 8. November v. J. — die Erleichterung des Verkehrs im Grenzbezirke betr. — ausgesprochene unbedingte Befreiung der rohen Schaafwolle von der Transport-Controlle im Grenzbezirke zum Schutze der Zollgefälle, wie nicht minder der inländischen Industrie vorläufig auf die Quantität von 25 Pfund zu beschränken, und sofort zu verfügen,

daß der Transport der Schaafwolle im Grenzbezirke in Quantitäten über 25 Pfund künftighin der Legitimationsschein-Controlle wieder unbedingt zu unterwerfen sey.

Dabei wurden jedoch die K. Hauptzollämter ermächtiget:

1) auch denjenigen Ortsbehörden, welche zur Versendungsschein-Ausstellung über Ortserzeugnisse ermächtigt sind, die Erlaubniß zur Ausstellung von Versendungs-Scheinen über die vom betreffenden Orte ausgehenden kontrollpflichtigen Schaafwollen-Transporte innerhalb der bestehenden Vorschriften zu ertheilen, wenn hiezu ein Bedürfniß gegeben ist, und
2) zur Erleichterung der Versendungen der zum Spinnen und Verarbeiten bestimmten Schaafwolle nach Bedürfniß diejenigen Transport-Controllbücher einzuführen, welche bereits für die Versendungen von roher Baumwolle und von Garnen zum gleichen Zwecke bestehen.

Indem diese Verfügung zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird, werden die betreffenden Gränz-Distrikts-Polizeibehörden speziell angewiesen, dieselbe den Gränzbewohnern förderlich bekannt zu machen und von der erfolgten Publikation den einschlägigen Haupt-Zollämtern Nachricht zu geben.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, das K. Ober-Aufschlagamt und sämmtliche Taxämter des Obermainkreises.

(Rechnungslegung pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Termine zur Vorlage der Jahres-Rechnungen auch pro $18\frac{35}{36}$ dieselben bleiben, wie sie durch allgemeine Verfügung vom 2. März v. Js. vorgeschrieben worden sind, so werden sämmtliche Rechnungs-Behörden mit

Digitized by Google

der Aufforderung darauf aufmerksam gemacht, die Rechnungs-Verarbeiten an den hiezu bestimmten Terminen zuverlässig hieher zur Vorlage zu bringen, um die angedrohten Präjudize zu vermeiden.

Bayreuth, den 3. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Bewohner von Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 96, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem K. Landgericht Lichtenfels noch 7 fl. 35½ kr. Collektengelder für die Bewohner von Orb eingegangen sind. Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu wissen erforderlich, welche etwaige Praxis bei den verschiedenen Prüfungs-Commissionen in Bezug auf Remunerirung der Mitglieder derselben sich bisher gebildet hatte.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 30sten v. Ms. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise zur deßfallsigen Anzeige, so wie zur umfassenden gutachtlichen Aeußerung über die Frage

binnen 3 Wochen

angewiesen, in wie ferne, in welchem Betrage und aus welchen Mitteln die Bewilligung einer solchen Remuneration a) nöthig und b) wünschenswerth erscheinen dürfte, c) in welchem Maaße, und d) aus welchen Fonden.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript vom 29sten v. Mts. im rubrizirten Betreffe wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern.

Gestellte Anfragen bezüglich des Sinnes der Ausschreibung vom 23. December v. Js. veranlassen das unterfertigte Staats-Ministerium zu bemerken, was folgt:

Der Zoll-Unions-Vertrag setzt in seinen Artikeln 6, 7 und 18 fest, was folgt:

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Gränzen des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zoll-Vereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Erwerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. — Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. — Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels, und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Commissionaire gehörig konzessionirter Papier-Fabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionaire inländischer Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bei ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich und bei ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizeibehörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfordernissen ohne Ausnahme zu genügen, welchen sich die inländischen Commissionaire vor den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. December 1835, bezüglich der polizeilichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweis-Buches und der Schluß-Bescheinigung desselben zu unterwerfen haben, — ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionairen bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem zollunionsgemäßen Prinzip

Digitized by Google

der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind. — München, den 29. August 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Publicandum.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate.

(Die Ruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ruhr verbreitet sich im Kreise immer mehr, und den eingekommenen Berichten zu Folge liegt eine große Anzahl an dieser Krankheit darnieder; sie verschont kein Alter, selbst Säuglinge an der Mutter Brust werden von ihr ergriffen. — Alle Berichte stimmen aber auch darin überein, daß durch vorsichtiges Verhalten sie zu vermeiden ist und bei ihrem Ausbruch durch schnell gesuchte ärztliche Hilfe und richtiges Verhalten sie fast immer einen guten Ausgang nimmt, währenddem im entgegengesetzten Fall sie einen höchst gefährlichen Charakter hat und nicht selten tödtet. — Daher sieht sich die K. Regierung veranlaßt, wiederholt dringend darauf aufmerksam zu machen, sich vor Erkältung zu schützen, vorzüglich bei der Abenddämmerung, nach Erhitzungen sich nicht zu schnell abzukühlen, bei Erhitzung und heftigem Durst nicht zu schnell kaltes Wasser zu trinken, den Unterleib vorzüglich auch Nachts warm zu halten, bei entstehender Krankheit schnell ärztliche Hilfe zu suchen, indem fast jede Ruhr eine eigene Behandlung erfordert, und bei den wenigsten mit hitzigen und stopfenden Mitteln eingegriffen werden darf. Auch haben Aeltern zu wachen, daß die Kinder kein unreifes Obst genießen und selbst reifes nur mit Vorsicht. Bei der Ruhr dürfen nicht kalte, sondern nur lauwarme Getränke genommen werden, eben so sind nur schleimige Nahrungsmittel zu genießen, und es ist sich stets möglichst in der Ausdünstung zu erhalten; letztere Maßregeln sind bis zur Ankunft eines Arztes immer zu beobachten. Im übrigen haben die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß der ärmern Classe schnell ärztliche Hilfe und Arzneien zu Theil werde, so wie auch dieselben während der Krankheit und Wiedergenesung möglichst unterstützt werden müssen, um sich die nöthigen Nahrungsmittel anzuschaffen. Die K. Regierung vertraut zu den sämmtlichen Physikaten, daß sie nach ihrer Instruktion insbesondere auch den armen Kranken schnelle Hilfe leisten. Sollte es an ärztlichem Personal mangeln, so ist schleunigst hieher zu berichten, um Abhilfe zu schaffen. —

Die Polizeibehörden müssen wiederholt besonders darauf aufmerksam gemacht werden, nachdrucksamst darüber zu wachen, daß gutes Bier ausgeschenkt werde, und wo sie saueres Bier treffen, ist nach der allerhöchsten Verordnung unnachsichtlich zu verfahren. — Die Gendarmerie wird insbesondere aufmerksam gemacht, wo sie schlechtes Bier treffen sollte, sogleich der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Werden alle Anordnungen pünktlichst befolgt, und das Publikum selbst thätigst mitwirken, die anempfohlenen Vorsichtsmaßregeln zu handhaben, so läßt sich erwarten, daß die Krankheit bald nachlassen werde.

Bayreuth, den 6. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor. Maltz.

Bekanntmachung.

Nachstehende stimmberechtigte Mitglieder der hiesigen Stadtgemeinde wurden bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl durch relative Stimmenmehrheit als Wahlmänner ernannt:

Im I. Wahlbezirk:

1) Herr Degen, Carl, Kaufmann, mit 35 Stimmen.
2) „ Kiesling, Carl, Kaufmann, mit 32 St.
3) Herr Wagner, Caspar, Uhrmacher, mit 27 St.
4) „ Kögler, Friedrich, Buchbinder, mit 27 St.
5) „ Heumann, Christian, Apotheker, mit 27 St.
6) „ Eichmüller, Joseph, Schreinermeister mit 26 St.

Im II. Wahlbezirk:

1) Herr Senfft, Joseph, Buchbinder, mit 40 Stimmen.
2) „ Herold, Carl, Traiteur, mit 31 St.

Digitized by Google

3) Herr Eule, Matth., Schuhmacher, mit 24 St.
4) „ Schlenk, Heinrich, Lohgerber, mit 24 St.
5) „ Angermann, Andreas, Melber, mit 23 St.
6) „ Zapf, Carl, Drechslermeister, mit 23 St.

Im III. Wahlbezirk.

1) Herr Eichmüller, Daniel, Bäcker, mit 40 St.
2) „ Keim, Gottf., App.-Ger.-Advokat, mit 39 St.
3) „ Staudt, Wolfg., Huthmacher, mit 35 St.
4) „ v. Regemann, Herrmann, Landwehr-Obristlieutenant, mit 33 St.
5) „ Trampler, Carl, Gastwirth, mit 32 St.
6) „ Kästner, Michael, Riemermeister, mit 31 St.

Im IV. Wahlbezirk:

1) Herr Grau, Heinr., Buchhändler, mit 55 Stimmen.
2) „ Bracker, Heinr., Kürschner, mit 50 St.
3) „ Hoffmann, Martin, Flaschner, mit 39 St.
4) „ Wolf, Adam, Bäckermeister, mit 36 St.
5) „ Stahn, Andr., Posamentier, mit 34 St.
6) „ Weiß, Andr., Schuhmacher, mit 33 St.
7) „ Weber, Johann, Schneider, mit 29 St.

Im V. Wahlbezirk:

1) Herr Fischer, Wilh., Weisgerber, mit 26 Stimmen.
2) „ Roder, Christoph, Lohgerber, mit 24 St.
3) „ Krohberger, Daniel, Maurermeister, mit 22 St.
4) „ Döring, Christ., Gastwirth, mit 21 St.

Im VI. Wahlbezirk.

1) Herr Layritz, Wilhelm, Bierbrauer, mit 37 St.
2) „ Vogel, Joh. Georg, Bäcker, mit 36 St.
3) „ Weigel, Joseph, Melbermeister, mit 30 St.
4) „ Gräf, Thomas, Bäckermeister, mit 30 St.
5) „ Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann, mit 30 St.
6) „ König, Christ., Metzgermeister, mit 29 St.

Im VII. Wahlbezirk:

1) Herr Weigel, Gg., Melbermstr., mit 56 Stimmen.
2) „ Götz, Georg, Bierbrauer, mit 47 St.
3) „ Florschütz, Carl, Bäckermeister, mit 45 St.
4) „ Herrmann, Gg., Bierbrauer, mit 36 St.
5) „ Höpfel, Burkh., Bäckermeister, mit 35 St.

Im VIII. Wahlbezirk.

1) Bauer Höreth, Nik., von der Altstadt, mit 22 St.
2) „ Kolb, Wolfg., zu Obsang, mit 16 St.
3) Wirth Greiner, Jakob, von der Altenstadt, mit 14 Stimmen.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 42 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 6. September 1836.

Der Wahlausschuß der Kgl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadtkommissair.

Ammon, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Werner, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Hautum, Offiziant.

Dienstag den 20sten d. Mts. werden
15½ Klafter Buchenscheit- und
7¼ „ Flößholz
im Geschäftszimmer der K. Stiftungs-Administration Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 6. September 1836.

Königliche Schul- und Stipendienfonds-Administration.
Beyer.

Am Mittwoch den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude, wird der vom 1sten des künftigen Monats October an in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger vierteljährig oder für das ganze Jahr öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 6. September 1836.

Die Oekonomie-Commission des K. B. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Die Köblerswittwe Margaretha Förtsch zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weßwegen über deren zur Zahlung ihrer Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universal-Concurs erkannt wird. Es werden daher diejenigen, welche an der Gemeinschuldnerin aus irgend einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf
Dienstag den 20. September,
der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 18. October, und
der III. zur Schlußverhandlung auf
Dienstag den 15. November
jedesmal 9 Uhr Vormittags anberaumt worden, entwe-

Digitized by Google

der persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Außenbleiben am ersten Ediktstag, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Conkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstag aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas zum Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinschuldnerin auf 783 fl. 32 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 1486 fl. 52½ kr. betragen, worunter 660 fl. Hypothekenschulden sich befinden. Gräfenberg, am 18. August 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Gegen den Kaufmann Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz ist auf dessen angezeigte Vermögens-Insufficienz und den Antrag des Curators massae die Eröffnung des allgemeinen Conkurs-Verfahrens beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
17. October c. a.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. November c. a.,
3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf den
22. December c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Conkursmasse, an den zwei andern hingegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Gemeinschuldner sein Activ-Vermögen auf 4824 fl., seine Passiva hingegen auf 9335 fl., worunter sich 7300 fl. Hypotheken-Schulden befinden, angegeben hat. Wunsiedel, den 18. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörige Mobiliar-Vermögen, vorzüglich bestehend in Krämerei-Waaren, unter welchen sich eine ziemliche Quantität von verschiedenen Sorten Taback befindet, dann in einem Vorrath von Leinwand und Garn, so wie in Moventien, als: in einer Kuh, einjährigen Kalbe und einem heurigen Kalbe, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und werden Kauflustige zu dem hiezu auf den

13. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Glaß'schen Wohnung zu Redwitz anberaumten Termin hiemit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die versteigerten Gegenstände gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Wunsiedel, am 17. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In dem am 15ten d. Ms. angestandenen Termin zum Verkauf der den Metzgermeister Johann Georg und Susanna Rogler'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger wurden die von den erschienenen Kauflustigen gelegten Gebote von mehreren mit anwesenden Gläubigern genehmigt. Um nunmehr den Kaufschilling mit Sicherheit unter die Gläubiger vertheilen zu können, werden sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der gedachten Metzgermeister Rogler'schen Eheleute auf

Donnerstag den 22. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr vor das unterzeichnete K. Landgericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Original-Belege zu produziren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen,

Digitized by Google

haben sich die deshalb treffenden Nachtheile insbesonders, daß auf sie bei der von den Gläubigern beschlossenen Schulden-Austheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben.

Wunsiedel, am 21. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem hiesigen Königlichen Rentamt wird am 17. September Vormittags eine Parthie unbrauchbare Akten öffentlich nach dem Gewicht versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Kemnath, am 31. August 1836.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Die Königliche Neuther Jagd, welche durch die Vereinigung mit einem Theile des Weilersbacher Jagdbezirkes einen größeren Umfang und ein besseres Arrondissement erhalten hat, wird in Folge höchsten Regierungs-Auftrages vom 1. October v. J. der Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Samstag den 17. September 1836, Vorm. 10 Uhr im Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zulässige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Grenzen dieser Jagd, so wie die näheren Bedingungen vor der Versteigerung eröffnet werden.

Forchheim und Zentbechhofen, den 29. August 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

A. Stapf. Geiger, Forstmeister.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt werden die dem Johann Zimmermann zu Oberfellendorf zugehörigen, Freiherrlich v. Stauffenbergischen Erbzinslehen, nemlich:

1) ½ Morgen Feld, der untere Teich, oder Regenteich,
2) ½ „ „ der lange Teich,
3) ½ „ „ der obere Malm, oder das Köhrfeld,
4) 1/10 „ „ der Frohnbühl,
5) 1 „ „ der große Ort,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 27sten l. Mts. September Vormittags 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die auf den gedachten Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben, auf Verlangen täglich, oder am Strichtermine selbst bei hiesigem Gerichte bekannt gegeben werden. Burggrub, den 22. August 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Arnold, v. n.

Benedikt Ahlfeld von hier und seine Ehefrau, Babette, geborne Traub von Küps, haben gemäß gerichtlichen Vertrags vom 30. Juni d. Js. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 24. Juli 1836.

Das Frhrl. von Künsbergische Patrimonialgericht I. Oberlangenstadt.

Höpfl.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestantischen Stadtpfarrei zu Kaufbeuren erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bei dem unterfertigten Stadtmagistrat, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen. Kaufbeuren, den 2. September 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Brgrmstr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. — kr.	11 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. August 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend am 10. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waisen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1sten dieses Monats an beziehen die unten benannten Waisenkinder die beigesetzten Pfründen bis zu ihrem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr, und zwar:

1) verbleiben im fernern Genusse:

1) Götschel, Katharina, Weberskind von Leysau, Ldg. Gefrees, mit . . . . 7½ fl.
2) Kempf, Johann Adam und Heinrich Wilhelm, von Gefrees, mit . . . . . 15 fl.
3) Müller, Margaretha, von Thierstein, Ldg. Selb, mit . . . . . 7½ fl.

2) Neu werden verliehen an

A. Doppelwaisen:

4) Fikenscher, Michael, von Culmbach, ... 9 fl.

B. einfache Waisen:

5) Kunel, Georg Christian Adam, von Rehau, ... 10 fl.
6) Gulden, Andreas und Joh. Veit, Bergmannskinder, von Bergmannsreuth, Ldg. Wunsiedel 12 fl.
7) Link, 1) Lorenz, 2) Johann Michael, 3) Nikolaus, von Selb, ... 18 fl.
8) Seidel, Katharina Margaretha, von Selb, ... 6 fl.
9) Fischbach, Michael und Johann Christoph, von Selb, ... 12 fl.
10) Schlenzing, Johann Christoph und Johann Michael, von Selb, ... 12 fl.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Vertretung des Apothekers Carl Seyfried zu Rothenfels durch seinen Gehülfen, nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird sämmtlichen Polizei-Behörden mit dem Auftrag bekannt gemacht, hienach die Apotheker ihrer Bezirke zu bescheiden.

Die Physikate erhalten hievon Kenntniß.

Bayreuth, den 7. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Auf gestellte Anfrage wird die Vollzugs-Weisung vom 13. Juli v. Js. hiemit nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheits-Fällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehülfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24 höchstens 48 Stunden nicht übersteigt und das Subjekt, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualifikation in vollkommenem Maaße bekleidet, erkannt wird.

München, den 31. August 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An sämmtliche Physikate des Obermainkreises.
(Medizinal-Personal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Physikate werden beauftragt, in dem mit dem Schluß des Etats-Jahrs zu übergebenden Medizinal-Personal-Verzeichniß in der Rubrik des Chirurgen jedesmal zu bemerken, ob derselbe gesund ist und seine Stelle in dieser Beziehung vollkommen für jetzt und die Zukunft versehen kann; auch sind sämmtliche Verzeichnisse mit eigenen Begleitungsberichten zu übergeben.

Bayreuth, den 7. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ausschreiben
an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug der K. Ministerial-Entschließung vom 14. December 1834, die Brand-Collekten, resp. die alljährliche Verkündung dieser Entschließung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei höchster Stelle häufig einkommenden Gesuche um Bewilligung zu Brand-Collekten von solchen durch Brand verunglückten Personen, deren Gebäude zu dem angemessenen Werthe bei der inländischen Brandversicherungs-Anstalt nicht assekurirt waren, lassen entnehmen, daß die durch höchste K. Ministerial-Entschließung vom 14. Decem-

Digitized by Google

ber 1834 (ausgeschrieben in Nr. 156 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1834) kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen, wornach nur bei hinlänglicher Versicherung des Immobiliar-Vermögens in der inländischen Brand-Assekuranz-Anstalt Brand-Collekten bewilligt werden können, nicht hinreichend bekannt seyen.

Es ist daher der Wille Sr. Königl. Majestät, diese Bestimmungen, durch deren pünktliche Befolgung die Zulässigkeit von Collekten bedingt ist, alljährlich mindestens einmal an einem Sonntage in allen Gemeinden öffentlich verkündigt zu wissen.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises werden in Gemäßheit hohen K. Ministerial-Reskripts vom 30sten v. Mts. zum ungesäumten Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen aufgefordert und angewiesen, deren unverzügliche Bekanntmachung in den Gemeinden zu veranlassen.

Bayreuth, den 7. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

Zu dem in Nr. 96 des Kreis-Intelligenzblattes erlassenen Programm für das in der Kreis-Hauptstadt Bayreuth abzuhaltende dießjährige landwirthschaftliche Kreisfest wird hiermit als Nachtrag bekannt gemacht, daß

Montag den 19. September a. c, Morgens 9 Uhr, eine öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité im Saale des neuen Schlosses Statt haben wird, an welcher nach §. 21 der Satzungen alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins Theil zu nehmen berechtigt sind.

Bayreuth, den 6. September 1836.

In legaler Abwesenheit des 1sten Vorstandes.
Der K. Regierungs-Direktor,
Freudel.

Der Sekretair: Graf Thürheim.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Vorschriften über Studien und Disziplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. „Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine „wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38. „Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

„1) Namen und Wohnort des Candidaten,
„2) Stand oder Gewerbe seiner Aeltern,
„3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beyde,
„4) die Zahl der lebenden Geschwistre, und ob sie versorgt sind, oder nicht,
„5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder „sonst bekannt ist,
„6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,
„7) den Betrag der Schulden.

„Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihren als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disziplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

„Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staatsministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen."

In Folge höchsten Rescripts vom 10. August a. c. werden die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund- sondern auch auf die Gewerbsteuer, welche von den Aeltern der Studierenden zu entrichten ist, besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Bamberg, den 19. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Dir. Seiling.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte sich bei Einsendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumsal schuldig machen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, so werden die Publicanda vom 5 Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817, pag. 86, 1820, pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewiesen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Taxrückstände, sowohl des laufenden Jahrs, als frühere Jahre, bis zum 1. October d. J. baar einzuliefern;

2) die Libelle:

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

im nemlichen Termine einzusenden.

Bamberg, den 6. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten und deren Ersatzmänner durch die Wahlmänner wurden durch relative Stimmenmehrheit gewählt:

a) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) der Königl. Herr Appellationsgerichts-Advokat und Regierungs-Assessor Keim mit 38 Stimmen.
2) Der Königl. Hr. Regierungs- und Consistorialrath v. Landgraf mit 29 Stimmen.
3) Der Hr. Buchhändler Heinrich Grau mit 28 St.
4) Der Hr. Kürschnermeister Heinrich Bracker mit 27 St.
5) Der Hr. Gastwirth Christoph Döring mit 26 St.
6) Der Hr. Fabrikant Heinrich Langheinrich mit 24 St.
7) Der Hr. Kaufmann Michael Schweitzer mit 22 St.
8) Der Hr. Landwehr-Obristlieutenant v. Regemann mit 22 Stimmen.
9) Der Hr. Goldarbeiter Georg Bauer mit 18 St.
10) Der Hr. Kaufmann Burkhardt Kretschmann mit 17 St.

Digitized by Google

b) Zu Ersatzmännern:

1) Herr Gerber Christoph Roder mit 16 Stimmen.
2) Hr. Bäcker Daniel Eichmüller mit 16 St.
3) Hr. Büttner Christian Leich mit 15 St.
4) Hr. Appellationsgerichts-Advokat Meyer mit 15 St.
5) Hr. Fabrikant Philipp Amos mit 15 St.
6) Hr. Freiherr Ernst von Hirschberg, K. Kämmerer und Landwehr-Kreis-Inspektor, mit 13 St.
7) Hr. Apotheker Christian Heumann mit 13 St.
8) Hr. Traiteur Carl Herold mit 13 St.
9) Hr. Schneider Johann Weber mit 12 St.
10) Hr. Lohgerber Michael Gebhardt mit 12 St.

Dies wird in Gemäßheit Art. 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 8. September 1836.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadtkommissair
als Wahl-Commissair.

Herrmann. Gräf.

Hantum.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Verkauf einer Gerberei und Färberei betreffend.)

Die Almosenkasten-Stiftung dahier ist jure delendi zum Besitz eines Anwesens gelangt, auf welchem die Gerberei- und Färberei-Gerechtigkeit haftet.

Dieses Anwesen befindet sich in einer sehr vortheilhaften Lage am Mistelbache dahier, und besteht aus einem massiven Wohnhause mit drei heizbaren Zimmern und eben so viel Alkofen, einem Haus- und Vorplatz, einem geräumigen Boden und mehreren Gewölben, dann einer Lohmühle, Hofraith, Schupfen, Nebengebäuden und zwei Garten-Abtheilungen, ist unter Besitznummer 280, mit einem Steuer-Capital von 1000 fl. onerirt, der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt mit 4610 fl. einverleibt und behauptet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1833 einen Werth von 8514 fl.

Der hiesige Stadt-Magistrat, dem die Verwaltung der Almosenkasten-Stiftung zusteht, ist gesonnen, dieses Anwesen um sehr billigen Preis zu verkaufen, und macht alle Färber und Gerber, welche sich dahier ansäßig zu machen wünschen, auf dieses vortheilhafte Etablissement mit dem Bemerken aufmerksam, daß ein Theil des Kaufschillings zur ersten Hypothek und gegen Verzinsung zu 4 Prozent auf dem fraglichen Anwesen stehen gelassen werden kann.

Annehmbare Kaufsliebhaber können von diesem Anwesen zu jeder Zeit Einsicht nehmen, und haben ihre Gebote entweder in frankirten Eingaben mitzutheilen, oder diese auf dem Magistrats-Bureau Nr. V. zu Protokoll zu geben, wo man sie auch mit den Verkaufs-Bedingungen bekannt machen wird.

Bayreuth, am 24. August 1836.

Der Magistrat
der Königl Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Verwaltungs-Behörde der Almosenkasten-Stiftung daselbst.

Hagen.

Richter.

(Guts- und Grundstück-Verkauf.) Im Wege der Exekution werden am

31. October 1836, Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Königl. Landgerichts die Grundbesitzungen des Bauern Johann Brendel zu Gesees, als:

1) ein Söldengut zu Gesees, mit Zubehör, B.-Nr. 9,
2) ¼ Tagw. Feld im Heißenstein, B.-Nr. 10,
3) 1¼ „ „ und ¼ Tagw. Huthwaid, der Zettelberg, B.-Nr. 11,
4) ¼ „ „ der Steinacker, B.-Nr. 12,
5) ⅞ „ „ in 2 Stücken, im Oppersdorf, B.-Nr. 13,
6) ¼ „ „ im Oppersdorf, B.-Nr. 14,
7) ¼ „ „ und
¼ „ Wiesen, das kleine Steinig, B.-Nr. 15,
8) ⅞ „ Feld im Oppersdorf, B.-Nr. 136,
9) ⅛ „ „ im Thalrangen, B.-Nr. 9c,
10) ¼ „ „ im Dungen, B.-Nr. 290,
11) ⅛ „ „ und Wiesen in der Gellerthut, B.-Nr. 9b,
12) ¼ „ „ jetzt Wiesen, im Anger, B.-Nr. 96,

an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, eingeladen. Die Kaufsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. August 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Digitized by Google

Donnerstag den 22. September, Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann

Freitags den 23. September, Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. St. Georgen, den 6. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.
Köppel.

Der Bedarf an Schmeer, Saife, gegossenen und gezogenen Lichtern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ wird am

Dienstag den 20. September d. Js., Vorm. 10 Uhr dahier von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. St. Georgen, den 7. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.
Köppel.

Dienstag den 20sten d. Mts. werden

15$\frac{3}{4}$ Klafter Buchenscheit- und
7$\frac{1}{2}$ „ Flößholz

im Geschäftszimmer der K. Stiftungs-Administration Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 6. September 1836.

Königliche Schul- und Stipendienfonds-Administration.
Beyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,198 bis 16,105 incl. in dem auf

Donnerstag den 22sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. September 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Dem Benefizium Sanctorum apostolorum in der obern Pfarr dahier ist die Schuldurkunde über ein von der vormaligen fürstlich Bambergischen Obereinnahme zur Bestreitung der Französischen Kriegs-Contributionen aufgenommenes, am 5. Juli jeden Jahrs zu 5 Prozent verzinsliches Darlehen zu 1200 fl. rheinisch, oder 960 fl. fränkisch, welches Capital später auf die Königl. Bayerische Staatsschuldentilgungs-Cassa als Schuldnerin überging, am 17. Juli 1805, sub Nr. 74 liquidirt und in das Schuldbuch der Passiv-Capitalien des Fürstenthums Bamberg eingetragen, und mit 4 Prozent verzinset wurde, zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten diesseits um so gewisser vorzuzeigen, als außerdem diese Urkunde für amortisirt und kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rädel.

Nachricht der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke an Menschenfreunde.

Seit 6 Monaten ist der Zudrang der armen Augenkranken so groß, daß ihre Anzahl bereits über 100 reicht, und die geleisteten Ausgaben haben 1324 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr. erheischt, wozu in demselben 6monatlichen Zeitraume an milden Beiträgen und an Zinsen von frommen Vermächtnissen nur 585 fl. 21 kr. eingekommen sind.

Der Vorstand der Anstalt erachtet es für Pflicht, allen edlen Menschenfreunden und Wohlthätern der Sache der armen Augenkranken hievon Nachricht zu geben, mit der Zuversicht: daß edle Menschenliebe, welche seit 22 Jahren mit der Hand des Wohlthuns zur Verpflegung gereicht, was in diesem Zeitraume an 2777 armen Augenkranken sich verherrlichet hat, diesen Nothruf vernehmen, und verhüten werde, daß keinem der hülfsbedürftigen armen Augenkranken, aus Mangel der Verpflegungsmittel die Aufnahme versagt, und keiner trostlos abgewiesen werden müßte. Nürnberg, den 3. September 1836.

Dr. Kapfer. Dr. Seidel. Carl Freiherr v. Kreß.

In der Christian Neubigischen Conkurssache zu Volsbach wurde das am 16. Juli c. gefällte landgerichtliche Classenurtheil in Kraft der Verkündung, heute an die Gerichtstafel angeschlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt. Hollfeld, am 20. August 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Digitized by Google

Johann Zeitler, geboren am 16. April 1775 aus Stadtsteinach, ist schon über 40 Jahre entfernt, ohne daß über seinen Aufenthalt irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf Antrag seiner Erben wird Zeitler oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre — längstens am

10. Februar 1837

bei hiesigem K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls Zeitler für todt erklärt und sein in 294 fl. 54½ kr. bestehendes Vermögen seinen sich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Stadtsteinach, den 16. August 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der Ehefrau des Handelsmanns Johann Günther zu Grafengehaig zugehörige, der Gutsherrschaft Heinersreuth lehenbare, in Grafengehaig gelegene und zur Ausübung der Krämerei geeignete Wohnhaus am

26. September Vormittags 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Käufer in dem bei dem Gastwirth Ströhlein in Grafengehaig abzuhaltenden Verstrichs-Termin einzufinden und die Strichbedingnisse zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Günther'sche Ehefrau zu machen haben, aufgefordert, diese Ansprüche am

22. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Landgericht geltend zu machen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie von dieser Masse ausgeschlossen werden würden. Stadtsteinach, den 2. September 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Die Königliche Reuther Jagd, welche durch die Vereinigung mit einem Theile des Weilersbacher Jagdbezirkes einen größeren Umfang und ein besseres Arrondissement erhalten hat, wird in Folge höchsten Regierungs-Auftrages vom 1. October v. J. der Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Samstag den 17. September 1836, Vorm. 10 Uhr

im Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zulässige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Grenzen dieser Jagd, so wie die näheren Bedingungen vor der Versteigerung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, den 29. August 1836.

Königliches Rentamt. A. Stapf.
Königliches Forstamt. Geiger, Forstmeister.

Am Donnerstag den 15. September werden in dem Gemeindehause zu Heroldsbach verschiedene Effekten an Betten, Weiß- und Tischzeuch, Manns- und Frauenkleidern, Komoden, Behältern, Zinn, Messing, Bettstätten, Büttnergeschirr und anderen Hausgeräthschaften gegen baare Zahlung versteigert, und früh 9 Uhr mit der Versteigerung angefangen.

Thurn, am 2. September 1836.

Freiherrlich v. Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 27 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerste . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 30 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . .	7 fl — kr.	6 fl. 18 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 1. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Verzeichniß
der im laufenden Jahr zu Wiesau eingetroffenen Badegäste auf die Periode vom 15. August bis 1. September 1836.

55) Hr. Panzer, Eugen, K. Ober-Gränzkontrolleur aus Waldsassen.
56) Hr. Stauber, F., Aufschlags-Beamter aus Windisch-Eschenbach.
57) Fr. Fischer, K., Bergamts-Offiziantens-Gattin aus Königshütte.
58) Zehn, J., Seifensiedermeister aus Nabburg.
59) Hertel, Jakob, Bauer aus Gumppen.

Digitized by Google

60) Wapperer, Georg, Hütten-Arbeiter aus Trevesen.
61) Hr. Germann, Anton, K. Pfarrer aus Mitterteich.
62) Mad. Hönigsberger, Handelsmanns-Gattin aus Floß.
63) Frl. Vincentia
64) „ Augustina
65) „ Bernarda
} Instituts-Schwestern aus München.
66) Beer, Theres, Bürgers-Tochter aus Tirschenreuth.
67) Hr. Kellner, J., Domherr aus Eichstätt.
68) Hr. Baustätter, J., Gymnasial-Rektor und Direktor des Seminars zu Amberg.
69) Hr. Sommer, B., Professor aus Amberg.
70) Hr. Würdinger, F., K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor aus Amberg.
71) Telser, F., Herrschaftl. von Nothaftischer Oberjäger aus Poppenreuth.
72) Fr. Friedrich, Schullehrers-Gattin aus Waldsassen.
73) Dlle. Klob aus Amberg.

Waldsassen, den 4. September 1836.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind in dem Hause Nr. 308 in der Friedrichsstraße zehn alte Fenster, zu Vorfenster oder Mistbeet brauchbar, zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. September. Der Mitbürger Johann Peter Höhn zu Oberobsang, mit Barbara Potzel von dort.

Den 6. Sept. Der Bürger und Lohnrößler Jakob Lebermann, mit Jungfrau Nanette Löwenberg von hier.

Geborne.

Den 28. August. Die Tochter des Mitbürgers und Hofbesitzers Kolb zu Oberobsang.

Den 31. August. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Leindecker dahier.

Den 1. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck auf dem Gestbon.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf in der Jägerstraße.

Den 6. Sept. Der Sohn des Pflastrergesellen Stiefler in der Altenstadt.

Den 7. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Rüssel dahier.

Gestorbene.

Den 1. September. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Schmidt zum rothen Ochsen zu St. Georgen, alt 3 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Den 2. Sept. Der Metzgergeselle Schmidt dahier, alt 39 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Ehrhard dahier, alt 74 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate.

Den 3. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Canzleidieners Heuschmann dahier, alt 59 Jahre, 10 Monate und 23 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers, Traiteurs und Metzgermeisters Greiner in der Altenstadt, alt 2 Monate und 11 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Thierauf im Neuenwege, alt 3 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Bauers Nikol Hacker zu Hahnenhof, alt 7 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

Den 4. Sept. Der Sohn des Bauersmanns Horn zu Heinersreuth, alt 4 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 5. Sept. Die Tochter des Oberlieutenants Rey, im K. Bayer. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate und 28 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier, alt 9 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 27. August bis 3. September 1836 angekommenen Badegäste.

196) Hr. Dr. Adelbert Recknagel, Gymnasial-Assistent aus Nürnberg.

Steben, den 3. September 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 110. Bayreuth, Dienstag am 13. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck sind nachfolgende Individuen erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Wagnermeister Georg Seidel,
2) Färbermeister Friedrich Kahlert,
3) Webermeister Christian Forster.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistrats-Räthe:

1) Müllermeister Heinrich Küspert,
2) Melber Johann Schmidt.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Gastwirth Georg Wagner,
2) Bäckermeister Christoph Küneth,
3) K. Post-Expeditor und Gastwirth Carl Fortling,
4) Ziegelei-Besitzer Michael Schlee,
5) Bäckermeister Heinrich Heinz,
6) Kaufmann Nikol Schlee.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Müllermeister Heinrich Küspert,
2) Hufschmiedmeister Adam Stößel,
3) Bäckermeister Mathäus Böhm,
4) Webermeister Christian Forster.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 8. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Königliche Rentämter.

(Den Verkauf der lithographirten Steuer-Pläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die allgemeine Landes-Vermessung so viel möglich gemeinnützig zu machen, hat die allerhöchste Stelle unterm 9. September 1823 die Königl. Steuer-Cataster-Commission ermächtigt, die lithographirten Steuer-Plane durch die Königl. Rentämter in Commission verkaufen zu lassen, indem auf diese Weise jeder Unterthan und Liebhaber in den Stand gesetzt wird, sich die geometrischen Pläne seiner Besitzungen ꝛc. ohne Mühe um einen sehr billigen Preis zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist Folgendes angeordnet:

1) Jedes Rentamt erhält, sobald die Plane seines Amtsbezirks vollständig lithographirt sind, und die Königl. Steuer-Cataster-Commission es geeignet findet, den Verkauf beginnen zu lassen, durch dieselbe ein oder zwei Exemplare von sämmtlichen, den Bezirk umfassenden Detail-Blättern mit einer zur leichteren Auffindung dienlichen Uebersicht derselben zur Einsicht für die Kaufsliebhaber, eben so ein Exemplar von der Uebersichts-Karte des Bezirkes und von den Planen der darin befindlichen Städte.

2) Das Rentamt hat durch die Gemeinde-Vorstände und auf andere Weise in seinem Amtsbezirke bekannt zu machen:

   a) daß jeder Unterthan oder sonstiger Liebhaber die Blätter beim K. Rentamte einsehen und jene, die er zu erhalten wünsche, auswählen, und

   b) daß er

      α) das Detail-Blatt um 15 Kreuzer,

      β) die Uebersichts-Karte des Bezirks um 30 Kreuzer,

      γ) einen Stadtplan von gewöhnlichem Format um 30 Kreuzer,

      δ) die Detail-Blätter mit Bezeichnung seiner Grundstücke und mit oder ohne Zusammentrag derselben und ihres Flächen-Inhalts, und zwar das Detail-Blatt um 15 Kreuzer, die übrige Arbeit aber um einen nach Verhältniß des Flächen-Inhalts, der Zahl der Besitzungen und des Zeitaufwands billig berechneten Betrag

   ohne alle weiteren Nebenkosten beim K. Rentamt haben, resp. durch dasselbe sich verschreiben und kommen lassen könne.

3) Das Rentamt notirt dann alle Bestellungen und sendet solche in der Regel erst dann an die K. Steuer-Cataster-Commission ein, wann sie den Betrag von 15 — 20 fl. erreicht haben.

4) Die Uebersendung der Blätter an das Rentamt geschieht als Dienstsache stempel- und portofrei.

5) Das Rentamt hat mit der Bestellung entweder sogleich das baare Geld nach Abzug der ihm bestimmten Provision gleichfalls als Dienstsache portofrei einzusenden, oder haftet doch der K. Steuer-Cataster-Commission für den treffenden Betrag, da ein Ausstand dabei nicht Statt finden kann.

6) Als Provision für die Mühe und den Zeitaufwand bei diesem Geschäfte sind dem K. Rentamte 13½ Prozent, oder acht Kreuzer vom Gulden, jedoch mit Ausschluß der Vergütung für die besondern Arbeiten (Ziff. 2, δ) bestimmt.

7) Wenn wegen vor sich gegangener Veränderungen, z. B. Abtheilungen von Grundstücken ꝛc. Correkturen in einem Detail-Blatte vorgenommen und auf den Steinen nachgetragen werden, so erhalten die Rentämter und die Abnehmer neue Abdrücke von den korrigirten Steinen.

Da die Bezirke der Königl. Rentämter Bamberg I. und II., Forchheim und Gräfenberg bereits vermessen und die Plane hergestellt sind, so wird Vorstehendes hiemit bekannt gemacht, und diese Aemter werden be-

Digitized by Google

züglich der Ziffer 5 ihnen auferlegten Haftung erinnert, sich von Seite der Bestellenden die gehörige Sicherheit zu verschaffen.

Bayreuth, den 8. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte sich bei Einsendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumsal schuldig machen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, so werden die Publicanda vom 5 Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817, pag. 86, 1820, pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewiesen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Tarrückstände, sowohl des laufenden Jahrs, als frühere Jahre, bis zum 1. October d. J. baar einzuliefern;
2) die Libelle:
   a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,
   b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

im nemlichen Termine einzusenden.

Bamberg, den 6. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg wegen versäumter Mittheilung der gerichtlichen Paternitäts-Erkenntnisse an die Pfarrämter, ist hieher in Anzeige gekommen.

Es wird daher sämmtlichen Untergerichten die Vorschrift des K. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni 1826,

ausgeschrieben im Intelligenzblatt für den Obermainkreis 1826, Nr. 86. Seite 621, und im Bamberger Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 54. Seite 547.

in Erinnerung gebracht.

Gegen weiterhin säumige Gerichte werden Ordnungs-Strafen eintreten.

Bamberg, den 30. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Dir. Seiling.

Hoffmann.

Edictal-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf Antrag des K. Fiskalats des Obermainkreises, die Amortisation einer vermißten, von dem vormaligen Extra-

Digitized by Google

Bauamte zu Bamberg der dortigen Domkuſtorei am 22. December 1786 zu Bamberg ausgeſtellten Schuldurkunde über eine mit 3½ Prozent verzinsliche Darlehns-Schuld von 10,000 fl. des Erſtern an Letztere betreffend, der unbekannte Inhaber benannter Urkunde hiemit aufgefordert, dieſelbe innerhalb des von heute an bis zum letzten März 1837 anberaumten Termins bei hieſigem Gerichtshofe vorzuzeigen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden wird.

Bamberg, den 30. Auguſt 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Hoffmann.

(Erledigung der III. Pfarrſtelle zu Neuſtadt a. A. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kahr kam die III. Pfarrſtelle zu Neuſtadt a. A., Dekanats allda, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des heurigen Jahrs hergeſtellten und definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staats-Caſſen:			
a) an baarem Gelde		106 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
6 Schffl. 1 Mz. 23 Ms. Korn, à 10 fl.		62 fl. 51¼ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:			
a) an baarem Gelde		11 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:			
3 Schffl. 4 Mz. 3½ Sechz. Haber, à 4 fl.		14 fl. 48¾ kr.	
3) aus Gemeindekaſſen:			
a) an baarem Geld		— fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
1 Klftr. buchenes Scheitholz, à 7 fl. 30 kr.		7 fl. 30 kr.	
2 „ eichenes Scheitholz, à 5 fl. 30 kr.		11 fl. — kr.	
2 „ weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr.		9 fl. — kr.	
50 Stück buchene Wellen, à 4 fl. pr. Hundert		2 fl. — kr.	
1 Klftr. weiche Stöcke, welche nur alle drei Jahre abgegeben werden		— fl. 50 kr.	
4) von Privaten:			
3 Stück ſogenannte Geſellen-Fiſche		— fl. 45 kr.	
			226 fl. 45¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanſchlag der freien Wohnung mit einem ganz kleinen Pflanzgärtchen			40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Von dem Hochbacher großen Zehenden			54 fl. 17 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen			140 fl. 51 kr.
incl. 29 fl. 30 kr. an Beichtgeldern.			
		Betrag	461 fl. 53½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	461 fl. 53½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa der reinen Einnahme	461 fl. 53½ kr.

excl. 70 fl. Remuneration für den bisher mit dieser Stelle verbundenen Religions-Unterricht an der lateinischen Schule.

Ansbach, den 29. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Huscher, v. n.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 7. September 1836 wurde dem Dr. medic. Theodor Rimberger aus Cronach, die Stelle eines praktischen Arztes in Schwarzenbach am Wald verliehen.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen Magistratswahl ergab sich hinsichtlich des Magistrats-Personals folgendes Resultat.

Es wurde durch absolute Stimmen-Mehrheit von 29 Wählern gewählt:

a) zum zweiten Bürgermeister:
der Herr Kaufmann Michael Schweitzer dahier, mit 28 Stimmen.

b) Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen, und zwar:
1) beim ersten Scrutinium:

a) der Herr Kürschnermeister Heinrich Bracker, mit 21 Stimmen,

b) der Herr Buchhändler Heinrich Grau, mit 17 Stimmen,

c) der Herr Lichterzieher Leonhardt Schaffner, mit 16 Stimmen.

2) beim zweiten Scrutinium:

a) der Herr Fabrikant Georg Krauß, mit 17 Stimmen,

b) der Herr Lichterzieher Christian Werner, mit 15 Stimmen.

c) Zu Ersatzleuten bei wiederholten Wahlen:
der Herr Rothgerbermeister Michael Gebhardt, mit 16 Stimmen,
der Herr Kaufmann Christoph Schmidt, mit 20 Stimmen,
der Herr Wagnermeister Andreas Grießhammer, mit 25 Stimmen.

Vorstehendes wird in Folge Art. 43 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß der hiesigen Stadt-Gemeinde gebracht.

Bayreuth, am 10. September 1836.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadtkommissair.

Zinner, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Degen, Gemeinde-Bevollmächtigter.

Hautum, Offiziant.

Publicandum.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. dahier und seine Ehegattin Maria, geborne Rüssel, haben in einem unterm 31. August c. gerichtlich abgeschlossenen Vertrage die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folge ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich ausgefertigt

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

Auf Antrag des Vormundes des minderjährigen Sohnes des verlebten Bauern Johann Meyer zu Glashütten soll dessen hinterlassenes ¼ Söldengut mit Stall, Scheune, Backofen, Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 3 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, an die Meist bietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

24. September

Digitized by Google

in dem Wirthshause zu Glashütten anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 22. September, Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann

Freitags den 23. September, Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. St. Georgen, den 6. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Der Bedarf an Schmeer, Saise, gegossenen und gezogenen Lichtern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ wird am

Dienstag den 20. September d. Js., Vorm. 10 Uhr dahier von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. St. Georgen, den 7. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Dienstag den 20sten d. Mts. werden

15$\frac{5}{8}$ Klafter Buchenscheit- und

7$\frac{1}{2}$ „ Flößholz

im Geschäftszimmer der K. Stiftungs-Administration Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 6. September 1836.

Königliche Schul- und Stipendienfonds-Administration.

Meyer.

Am Mittwoch den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude, wird der vom 1sten des künftigen Monats October an in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger vierteljährig oder für das ganze Jahr öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 6. September 1836.

Die Oekonomie-Commission des K. B. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Realitäten des Schuhmachermeisters Sebastian Schott von Kupferberg:

1) ein Wohnhaus daselbst, Haus-Nr. 98, Bes.-Nr. 563, sammt Zubehörungen,
2) ein Gemeinderecht, Steuerbesitz-Nr. 564, beides auf 400 fl. gewürdiget,
3) 1 Tagwerk Feld auf der Steinhöh, Bes.-Nr. 734, auf 180 fl. geschätzt,

dann folgende Grundstücke der Wittwe Barbara Zeitler von dort:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Steinfels, Bes.-Nr. 589, und
2) $\frac{1}{4}$ „ „ allda, Bes.-Nr. 775, beide auf 150 fl. gewürdiget, sämmtlich im Steuer-Distrikt Kupferberg gelegen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

5. October

an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden. Culmbach, den 8. August 1836.

Königliches Landgericht.

Zehrer, v. n.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daran stoßende Garten des Schuhmachermeisters Andreas Vogler dahier am Graben gelegen, Haus-Nr. 333, Besitz-Nr. 778, mit 45 kr. Hausteuer-Simplum belegt, Gemeindelehen, am

26. September l. Js. Vormittags

an den Meistbietenden verkauft. Der Zuschlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, am 21. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

In dem am 15ten d. Mts. angestandenen Termin zum Verkauf der den Metzgermeister Johann Georg und Susanna Rogler'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger wurden die von den erschienenen Kaufslustigen gelegten Gebote von mehreren mit anwesenden Gläubigern genehmigt. Um nunmehr den Kaufschilling mit Sicherheit unter die

Digitized by Google

Gläubiger vertheilen zu können, werden sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der gedachten Metzgermeister Rogler'schen Eheleute auf

Donnerstag den 22. September c. a.

Vormittags um 9 Uhr vor das unterzeichnete K. Landgericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entständen seyn mögen, zu liquidiren, die Beweismittel anzugeben und die Original-Belege zu produziren. Diejenigen, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen oder ihre Rechte durch hinlänglich Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die deshalb treffenden Nachtheile insbesonders, daß auf sie bei der von den Gläubigern beschlossenen Schulden-Austheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben.

Wunsiedel, am 21. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die Köblerswittwe Margaretha Förtsch zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weßwegen über deren zur Zahlung ihrer Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universal-Conkurs erkannt wird. Es werden daher diejenigen, welche an der Gemeinschuldnerin aus irgend einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 20. September,

der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 18. October, und

der III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 15. November

jedesmal 9 Uhr Vormittags anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Außenbleiben am ersten Ediktstag, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Conkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstag aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas zum Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinschuldnerin auf 783 fl. 32 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 1486 fl. 52½ kr. betragen, worunter 660 fl. Hypothekenschulden sich befinden. Gräfenberg, am 18. August 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Da auf die Realitäten des Georg Huppmann zu Waischenfeld im zweiten Licitations-Termin am 21. Juli c. a. ein annehmbares Kaufgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Grundbesitzungen, wegen deren Beschreibung sich auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 7. Mai d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67 bezogen wird, auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers einem weiteren und letzten Striche unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 26. September c. a., früh,

dahier am Sitze des K. Landgerichts festgestellt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes.

Hollfeld, am 2. August 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf höchste Anordnung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, als protestantischen Ehescheidungsgerichts, wird die abwesende Webersfrau Sussanna Maria Wagner von Weisenstadt aufgefordert, sich am

Donnerstag den 6. October l. J. Morgens 9 Uhr

zum Versuche der Sühne, eventuell aber zur mündlich schlüssigen Verhandlung auf die von ihr unterm 11. Juni l. J. gegen ihren Ehemann, den Webermeister Michael Wagner zu Weisenstadt, erhobene Ehescheidungs-Klage dahier einzufinden. Kirchenlamitz, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die Melbermeister Lorenz Hofmann'schen Eheleute dahier haben sich am 24. Mai c. dem Conkursver-

Digitized by Google

fahren unterworfen. In Folge dieser Insolvenz-Erklärung werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben auf den
3. October c. Vormittags 9 Uhr,
II. zur Vorbringung der Einreden auf den
31. October d. G.-Z.,
III. zur Schlußverhandlung auf den
28. November d. G.-Z.,

wozu die Gläubiger unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden gesetzlichen Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Schuldner in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte auszuliefern.

Thurnau, am 10. August 1836.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht,
v. Prieser.

Benedikt Ahlfeld von hier und seine Ehefrau, Babette, geborne Traub von Küps, haben gemäß gerichtlichen Vertrags vom 30. Juni d. Js. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 24. Juli 1836.

Das Frhrl. von Künsbergische Patrimonialgericht I. Oberlangenstadt.
Höpfl.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestantischen Stadtpfarrei zu Kaufbeuren erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bei dem unterfertigten Stadtmagistrat, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen. Kaufbeuren, den 2. September 1836.

Stadt-Magistrat.
Heinzelmann, Bgrmstr.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 36 kr.	10 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	8 fl. — kr.	7 fl. 27 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . .	6 fl 36 kr.	5 fl. 51 kr.	5 fl. 6 kr.
Erbsen . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Es dient hiermit zur Nachricht, daß das Expeditionsamt der Königlichen Regierung die Einnahme der Beiträge für den Taubstummen-Verein des Obermainkreises übernommen habe.

Die K. Land- und Herrschaftsgerichte wollen daher die Beiträge von den Vereins-Mitgliedern und namentlich die noch rückständigen vom vorigen Jahre an obenbenanntes K. Expeditionsamt baldigst einbefördern.

Da ich alle Gattungen Siegel nach der neuen Art sowohl zum Abdrucke der Schwärze als auch zu Oblaten und Siegellack nach dem billigsten Preiße und unter Versicherung der fleißigsten Ausarbeitung und reellsten Bedienung fertige, so empfehle ich mich hiermit zu gütigen Aufträgen bestens.

Carl Ströbel,
Graveur in Bayreuth, wohnhaft in der Opernstraße E. Nr. 185.

Bei dem Unterzeichneten kann täglich oder auch längstens bis zum 1. October l. J. ein Gehülfe, welcher sich mit guten Attesten über Treue, Fleiß und sittliches Betragen auszuweisen vermag, in Dienst eintreten.

Berneck, am 3. September 1836.

Stöcklein, Landgerichtsdiener.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 111. Bayreuth, Donnerstag am 15. September 1836.

Amtliche Artikel.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Regierungs-Ausschreiben vom 2. April und 13. Juni l. Js., die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß die Industrie-Ausstellung am Dienstag den 21sten d. Mts. Morgens 10 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr, dann Mittwoch 9 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr im Bilder-Saale des neuen Schlosses dahier statt finden wird, an welchen Tagen die eingegangenen Industrie-Gegenstände von Jedermann eingesehen werden können.

Bayreuth, den 11. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das neue Königliche Wappen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem neuerlichen Ministerial-Rescript vom 4ten d. Mts. wollen Seine Majestät der König, daß Sorge dafür getragen werde, die alten Königlichen Wappen allenthalben, wo es angemessen und thunlich ist, durch das neue in der Allerhöchsten Verordnung vom 18. October v. Js. vorgeschriebene Königliche Wappen zu ersetzen. Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3ten d. Mts. im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 108 haben nun sämmtliche Administrativ-Behörden sich den Vollzug dieser Allerhöchsten Verordnung angelegen seyn zu lassen, und besonders darauf zu sehen, daß auf allen Schriften, die unter öffentlicher Firma mit Abbildung des K. Wappens erscheinen, und worunter auch die Schul-Preiße zu rechnen sind, auf deren Einband das K. Wappen angebracht wird, das neue Königl. Wappen aufgedrückt werde.

Die K. unmittelbaren und die gemeindlichen Beamten des Baufaches haben sich bei allen vorkommenden Veranlassungen genau an obige Allerhöchste Verordnung zu halten.

Digitized by Google

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß eine Abänderung der an Denkmalen, Kunstwerken, alten Bauwerken ꝛc. befindlichen Wappen, welche damit keineswegs beabsichtiget ist, nicht vorgenommen werden darf.

Bayreuth, den 12. September 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An die sämmtlichen Rentämter des Obermainkreises.
(Die Bezeichnung der Hypotheken-Objekte in den Hypotheken-Büchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich mehrmals ergeben hat, daß bei Guts-Zertrümmerungen die einzeln abgetrennten Objekte das Besitz-Nummer des Guts-Complexes beibehaltend, lediglich mit Buchstaben bezeichnet, und bei Steuer-Cataster-Nachträgen die bisherigen Besitz-Nummern ganz abgeändert wurden, ohne daß dem einschlägigen Hypotheken-Amt von diesen theilweisen oder gänzlichen Abänderungen Nachricht gegeben wurde, und da es in der Pflicht eines jeden Hypotheken-Amtes liegt, dergleichen Veränderungen in den Hypotheken-Büchern und selbst in den schon ausgestellten Hypotheken-Briefen mit aller Sorgfalt nachzutragen, damit niemals ein Zweifel darüber entsteht, was verhypothezirt sey; so werden die obenbenannten Behörden angewiesen, den einschlägigen Hypotheken-Aemtern von allen Guts-Zertrümmerungen und Veränderungen, welche sich in der Benennung oder Bezeichnung einer Realität oder eines sonstigen Rechts nach Nummern und dergl. in den rentamtlichen Büchern und Catastern entweder in Folge einer Guts-Zertrümmerung oder auf andere Veranlassung ergeben, schleunig Nachricht zu ertheilen, um hiernach nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 134 die nothwendigen Einträge der eingetretenen Veränderungen im Hypotheken-Buch und den Registern vornehmen zu können.

Bayreuth, den 25. August 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
(Prüfung für Forstlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sitze der unterfertigten K. Kreisregierung wird am

Mittwoch den 2. November 1836 und den folgenden Tagen

die vorschriftsmäßige Prüfung der Forstlehrlinge pro absolutorio zum Behuf des Eintritts in die Forstpraxis abgehalten werden.

Die Forstlehrlinge, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Admissionsgesuche längstens 3 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin in duplo hieher einzureichen, und sich zugleich

a) über eine mindestens zweijährige Lehrzeit, so wie über die während derselben gemachten Fortschritte und gepflogene Aufführung durch von den einschlägigen K. Forstämtern kontrasignirte Zeugnisse der betreffenden Forstbediensteten, bei denen sie in der Lehre stehen, und im Fall sie während der Lehrzeit an dem Unterricht in den Gewerbsschulen oder an andern Lehrvorträgen Theil genommen haben, auch durch Zeugnisse der betreffenden Anstalten und Lehrer auszuweisen.

b) Haben dieselben von den einschlägigen Polizeibehörden Zeugnisse über ihre Sittlichkeit beizubringen, und sich

Digitized by Google

c) durch gerichtsärztliche Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie verhindern könnte, sich den Anstrengungen des Forst- und Jagddienstes entsprechend zu unterziehen, sondern daß sie die für denselben erforderliche gesunde und robuste körperliche Beschaffenheit besitzen.

Die sämmtlichen K. Forstämter werden beauftragt, die in ihren Bezirken vorhandenen Forstlehrlinge, die eine zweijährige Lehrzeit bestanden haben, auf vorstehende Anordnung aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 10. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Eschenbach dem Pfarrer Johann Baptist Kaiser in Bärnau zu übertragen.

Von Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

der von Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern auf die erledigte Schulstelle zu Altenbanz präsentirte bisherige Schulverweser Johann Krick zu Kaltenbrunn bestätiget,

II.

auf die hierdurch erledigte Pfarrkirchner- und Schulstelle zu Kaltenbrunn der bisherige Schulgehülfe Peter Wagner zu Seßlach berufen, und

III.

zum Lehrer an der katholischen Schulstelle auf der Plassenburg der bisherige Schulprovisor Thomas Rothlauf zu Schönkirch ernannt.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Verkauf einer Gerberei und Färberei betreffend.)

Die Almosenkasten-Stiftung dahier ist jure delendi zum Besitz eines Anwesens gelangt, auf welchem die Gerberei- und Färberei-Gerechtigkeit haftet.

Dieses Anwesen befindet sich in einer sehr vortheilhaften Lage am Mistelbache dahier, und besteht aus einem massiven Wohnhause mit drei heizbaren Zimmern und eben so viel Alkofen, einem Haus- und Vorplatz, einem geräumigen Boden und mehreren Gewölben, dann einer Lohmühle, Hofraith, Schupfen, Nebengebäuden und zwei Garten-Abtheilungen, ist unter Besitznummer 280, mit einem Steuer-Capital von 1000 fl. onerirt, der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt mit 4610 fl. einverleibt und behauptet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1833 einen Werth von 8514 fl.

Der hiesige Stadt-Magistrat, dem die Verwaltung der Almosenkasten-Stiftung zusteht, ist gesonnen, dieses Anwesen um sehr billigen Preis zu verkaufen, und macht alle Färber und Gerber, welche sich dahier ansäßig zu machen wünschen, auf dieses vortheilhafte Etablissement mit dem Bemerken aufmerksam, daß ein Theil des Kaufschillings zur ersten Hypothek und gegen Verzinsung zu 4 Prozent auf dem fraglichen Anwesen stehen gelassen werden kann.

Annehmbare Kaufsliebhaber können von diesem Anwesen zu jeder Zeit Einsicht nehmen, und haben ihre Gebote entweder in frankirten Eingaben mitzutheilen, oder diese auf dem Magistrats-Bureau Nr. V. zu Protokoll zu geben, wo man sie auch mit den Verkaufs-Bedingungen bekannt machen wird.

Bayreuth, am 24. August 1836.

Der Magistrat
der Königl Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Verwaltungs-Behörde der Almosenkasten-Stiftung daselbst.

Hagen.

Richter.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Johann Popp von Eckersdorf, und die Kunigunda Friedberger von Busbach nach dem

Digitized by Google

unterm 16. Juni c. abgeschlossenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 22. September, Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann

Freitags den 23. September, Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. St. Georgen, den 6. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

Der Bedarf an Schmeer, Saife, gegossenen und gezogenen Lichtern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ wird am

Dienstag den 20. September d. Js., Vorm. 10 Uhr dahier von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. St. Georgen, den 7. September 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

Nach eingelangtem hohen Königlichen Regierungs-Rescript vom 6ten d. Mts. soll der Gemüß- und Obstgarten auf dem Stifte Birken, ohngefähr ein Tagwerk groß, mit der dazu gehörigen Gärtnerswohnung allda, bestehend in zwei Stuben, einer Kammer, einem Keller, einer Schupfen, dann einem Kuh- und einem Schweinstall, von Lichtmeß 1837 an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden. Es wird daher Verpachtungstermin auf

Sonnabend den 17. September d. J.

hiermit anberaumt, wozu Pachtliebhaber sich einfinden und inzwischen die Nebenbedingungen bei unterzogener Administration erfahren können.

Bayreuth, den 15. August 1836.

Die Königliche Administration des Stifts Birken allda.

Tiegel.

Künftigen Montag den 19ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schiefergebäude mehrere ausgemusterte Königliche Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 13. September 1836.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Am Mittwoch den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rechnungskanzlei im Schiefergebäude, wird der vom 1sten des künftigen Monats October an in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger vierteljährig oder für das ganze Jahr öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 6. September 1836.

Die Oekonomie-Commission des K. B. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Der Bauer Johann Schmidt von Rugendorf, und seine nunmehrige Ehefrau Anna Margaretha, geborne Oehler von dort, haben bis zur Großjährigkeit der Letztern die Gütergemeinschaft gesetzlicher Vorschrift gemäß ausgesetzt. Stadtsteinach, am 6. August 1836.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

In Gemäßheit höchster Entschließung Königlicher Regierung vom 17ten v. Mts. soll der Bau des neuen Schulhauses zu Kirchleus an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden. Es sind die desfallsigen Arbeiten und zwar:

1)	die des Maurers auf . .	859	fl.	34$\frac{1}{2}$ kr.
2)	„ „ Zimmermanns auf .	378	fl.	20 kr.
3)	„ „ Schreiners auf . .	94	fl.	35 kr.
4)	„ „ Schlossers auf . .	121	fl.	20 kr.
5)	„ „ Glasers auf . . .	90	fl.	42 kr.
6)	„ „ Häfners auf . .	46	fl.	— kr.

veranschlagt. Zum Abstrich ist auf

Donnerstag den 22sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr Termin bestimmt, zu welchem befähigte Werkmeister andurch vorgeladen werden.

Culmbach, den 7. September 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden die untenbenannten Eigenthümer der in dem diesseitigen Depositorio vorliegenden Massen, nemlich:

Digitized by Google

1) der 3 Kinder des Johann Magowitz, bestehend in 16 fl. 13¼ kr.,
2) des Pfarrers Drechsel, bestehend in 125 fl. 3 kr.,
3) der Tochter des Maurergesellen Nikol Adam, bestehend in 8 fl. 11 kr.,
4) der Kinder des verstorbenen Hofkommissairs Erb, 3ter Ehe, bestehend in 191 fl. 28¼ kr.,
5) der abwesenden Elisabetha Döring, verehelichten Sauer von Kupferberg, bestehend in 7 fl. 8 kr.,

oder der Eigenthümer Erben aufgefordert, sich am

4. October l. Js. Vormittags

dahier einzufinden, zur Sache, oder als Erben der Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die angezeigten Beträge dem K. Fiskus als herrenloses Gut würden zuerkannt werden. Culmbach, den 11. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache der Forstwartswittwe Louise Otto dahier:

1) zum Verkauf der Immobilien
   a) eines Wohnhauses, H.-Nr. 332 in Culmbach, mit Garten,
   b) einer Reuth mit Stadel am Rehberg, Bes.-Nr. 782 und 783,
   c) einer Wiese im Hutschwinkel bei Ziegelhütten, Bes.-Nr. 576,

deren Belastung und Taxe aus den Akten ersehen werden kann, auf den

4. October l. Js. Vormittags,

2) zum Verkaufe der Mobilien, als Betten, Hausgeräth, Zinn, Messing, weißen Zeuch u. s. w. auf den

5. October l. Js. Vormittags,

und die folgenden Tage Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Der Zuschlag der Grundstücke erfolgt nach erholter Genehmigung der Curatel, die Uebergabe der Mobilien nach geschehener Baarzahlung.

Culmbach, am 16. August 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 7ten d. Mts. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schlossermeister Johann Adam Wiegel von hier und seiner Verlobten, der ledigen Bäckerstochter Sophia Susanna Seyfferth von da, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Culmbach, den 9. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Georg Stauber zu Sommerhau, bestehend, in einem Wohnhauße mit den dazu gehörigen Stallungen, in einem Stadel, einem Obst- und Pflanz-Gärtchen, in 37¾ Tagwerk Feldern, 5 Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Waldung, theilweise oder im ganzen Complexe dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu auf künftigen

Mittwoch den 5. October l. J.

am Gerichtssitze Termin ansteht. Zahlungsfähige Käufer, welchen die hierauf ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, haben ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die noch unbekannten Gläubiger werden zugleich aufgefordert, ihre Forderungen an diesem Termine anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem nicht mehr berücksichtiget werden. Eschenbach, den 27 August 1836.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Sensburg.

Ueber das Vermögen des verlebten Handelsmannes Heinrich Oßwald von Eggolsheim wird hiemit der Universalkonkurs eröffnet und werden die gesetzlichen Ediktstage andurch bekannt gemacht:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

10. October c.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

10. November c.,

III. zur Schlußverhandlung auf

12. December c.

und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse

Digitized by Google

das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Bei einem Activ-Vermögen von 1305 fl. 15 kr. und einem Passivstande von 2480 fl. 12 kr. beträgt die Ueberschuldung 1174 fl. 57 kr., weshalb im ersten Ediktstage annehmbare Vergleichs-Vorschläge gemacht werden sollen. Forchheim, den 5. September 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Handelsmann Heinrich Oßwaldischen Conkurssache zu Eggolsheim werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) Besitz-Nr. 545, ein Wohnhaus zu Eggolsheim mit Scheune und Holzlege, Taxe 650 fl.,
2) $\frac{1}{16}$ Morgen Grasgarten hiezu, Taxe 5 fl.,
3) an Gemeindetheilen:
   a) $2\frac{1}{8}$ Morg. Holz im Gehai, Taxe 125 fl.,
   b) $2\frac{1}{2}$ „ „ alldort, Taxe 125 fl.
   c) $\frac{3}{8}$ „ „ bei der lichten Eichen, Taxe 15 fl.,
   d) $\frac{3}{8}$ „ „ am Waaßanger, Taxe 15 fl.,
4) Besitz-Nr. 549, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Heimbürg, Taxe 10 fl.,

am

6. October

bei dem K. Landgerichte dahier öffentlich verkauft, wobei sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zu achten ist. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichts Handen abzugeben. Forchheim, den 5. September 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

Für das unterm 15. März und 9. Mai l. J. zum öffentlichen Verkauf ausgesetzte, den Philipp Schneiderschen Relikten dahier zugehörige halbe Wohnhaus hat sich bei dem 2ten Strichstermine abermals kein Käufer gefunden. Es wird daher dasselbe künftigen

Donnerstag den 29. September l. J.,

früh von 9 — 12 Uhr,

zum 3ten- und letztenmale zum Verstrich ausgesetzt, mit dem Beisatze, daß der unbedingte Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen werde, wenn die Hypothek-Gläubiger von dem ihnen zustehenden Einlösungsrechte keinen Gebrauch machen sollen. Weismain, den 27. August 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Vom K. Landgericht Naila wird der von den Relikten des Cantors Georg Christoph Künzel zu Markt Selbitz bisher besessene Gutskomplex, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus und Stallung, nebst Scheune und Felsenkeller,
2) aus 40 □Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagwerk Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagwerk Wiesen, die Brunnenwiese,
5) $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Huth, dann
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauantheil,

Hs.-Nr. 18, Besitz-Nr. 32, belastet mit:

1) 18 kr. Steuersimplum,
2) 1 fl. Erbzinsen,
3) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
4) die Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent nach der Bayreuther Handlohns-Ordnung;

2) die Edlaswiese, B. Nr. 145, belastet mit $15\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, dann der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;
3) $2\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, der lange Acker, B. Nr. 1598, belastet mit:
   1) 60 kr. Steuersimplum,
   2) 28 kr. Erbzinsen,
   3) 1 Metzen Korn, $\frac{1}{2}$ Metzen Gerste und $\frac{1}{2}$ Metzen Haber,
   4) der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;

am

18. October l. Js., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, am 3. September 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Digitized by Google

In der dahier anhängigen Untersuchung gegen Johann Bleymann von Neuenbach wegen Diebstahls-Verbrechen hat sich der Inquisit auf die ergangene Aufforderung nicht gestellt; derselbe wird daher wiederholt öffentlich vorgeladen, zur Gerichtsstellung sich auf den

30. September l. Js.

dahier um so gewisser einzufinden, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden. Lichtenfels, am 1. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die Köblerswittwe Margaretha Förtsch zu Ermreuth hat selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, weßwegen über deren zur Zahlung ihrer Schulden nicht zureichendes Vermögen hiemit der Universal-Conkurs erkannt wird. Es werden daher diejenigen, welche an der Gemeinschuldnerin aus irgend einem Grunde Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon

der I. zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 20. September,

der II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 18. October, und

der III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 15. November

jedesmal 9 Uhr Vormittags anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Außenbleiben am ersten Ediktstag, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Conkurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, und welche Verfügungen rücksichtlich des Gantvermögens zu treffen, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstag aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas zum Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaligen Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Uebrigens wird bemerkt, daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinschuldnerin auf 783 fl. 32 kr. gerichtlich geschätzt ist, die jetzt bekannten Schulden aber 1486 fl. 32½ kr. betragen, worunter 660 fl. Hypothekenschulden sich befinden. Gräfenberg, am 18. August 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bei Eingehung der Ehe zwischen Ulrich Schwenk zu Weidenberg und Margaretha Eunigunda Vogel, wurde die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Weidenberg, den 15. August 1836.

Königliches Landgericht.

Pauer.

(Hallstadt.) Das unterfertigte Rentamt verkauft mit höchster Bewilligung aus freier Hand gegen baare Bezahlung folgende entbehrlich gewordene, aber noch ganz brauchbare Eisengeräthe, um die Taxe zu 7 fl. 30 kr. den Centner:

a) ein großes Thor mit zwei Flügeln und zwei Seitenstücken,
b) ein etwas kleineres mit dergleichen,
c) zwei viereckigte ganz ordinäre Gitter an Fensterstöcke,
d) sieben eiserne Stangen.

Diese Gegenstände sind im Schlosse Seehof aufbewahrt, welche der dortige Schloßverwalter auf Verlangen vorzeigen wird. Die Thore sind vorzüglich geeignet für große Gärten, Kirchhöfe ꝛc., wobei noch bemerkt wird, daß der Käufer die Transportkosten zur Stadtwaage nach Bamberg und die Waagegebühren selbst bestreiten muß. Kaufliebhaber wollen sich dahier anmelden.

Hallstadt bei Bamberg, am 6. September 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I. allda.

Hofmann.

Zur öffentlichen Versteigerung von 5 Stück Rothwildhecken ist Termin auf

Freitag den 23. September 1836, Vormittags 9 Uhr

in dem Forstamtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Verkauf vorbehaltlich der Genehmigung Königlicher Regierung geschieht. Neustadt a. K., den 7. September 1836.

Königliches Forstamt Pressath.

Frhr. v. Marschall.

Digitized by Google

Benedikt Ahlfeld von hier und seine Ehefrau, Babette, geborne Traub von Küps, haben gemäß gerichtlichen Vertrags vom 30. Juni d. Js. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 24. Juli 1836.

Das Frhrl. von Künsbergische Patrimonialgericht I. Oberlangenstadt.

Höpfl.

Nach landgerichtlichem Beschluß vom 31. Juli d. J. soll das Anwesen des Bauern Johann Schirmer sen. zu Reuth an der Kraßen, bestehend aus einem Guts-Complex, Haus-Nr. 18, Besitz-Nr. 21 b, mit Zugehörung an Feldern, Wiesen, Holz und Garten, ausgeklagter Hypotheken-Schulden wegen, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist nun Termin auf

Freitag den 7. October d. J. Vormittags

im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß zur Einweisung der Güter, welche auf 1183 fl. taxirt sind, der Gemeinde-Vorsteher Lorenz Fischer zu Reuth beauftragt ist, und daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes erfolgt. Redwitz, am 6. September 1836.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonial-Gericht.

Dohrer.

Daß der Dienstknecht Johann Georg Schimmel zu Oberkotzau und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Raithel aus Fattigau, die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 10ten d. Mts. aufgehoben haben, wird nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hof, am 16. August 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht I. Cl., Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 34½ kr.	7 fl. 21 kr.
Haber . .	6 fl 24 kr.	5 fl. 27 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	16 fl. — kr.	14 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 7. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache meinen geehrten Abnehmern hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich von der Frankfurter Messe zurückgekehrt bin, und mein Waaren-Lager wieder auf das Neueste und Vollständigste assortirt habe.

S. Karpeles.

Bei meiner Anwesenheit zur Herbstmesse in Frankfurt a. M. habe ich mein bekanntes Lager in Schnitt- und Modewaaren wieder vollständig assortirt und durch viele neue Artikel bedeutend verstärkt. Im Stande, zu sehr billigen Preißen verkaufen zu können, bitte ich, unter Zusicherung der reellsten Bedienung, um recht geneigte Abnahme.

L. G. Cahn.

Verwichenen Sonntag, den 11ten dieß, ist von der Infanterie-Caserne durch den Rennweg bis zum Kreutzstein ein goldener Fingerring mit einer achteckigten Platte verloren worden; der redliche Finder wird gebeten, solchen dem Eigenthümer in der Jägerstraße Nr. 715, links zu ebener Erde, gegen eine angemessene Belohnung zuzustellen.

Verzeichniß

der im Bade zu Steben vom 3. September bis 10. September 1836 angekommenen Badegäste.

197) Herr Andreas Heinrich Pückert, Kaufmann aus Lichtenberg.

198) Hr. Wilhelm Zehelein, Kgl. Bayer. Revier-Förster aus Bischofgrün.

Steben, den 10. September 1836.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 112. Bayreuth, Sonnabend am 17. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Sammlung für die katholischen Kirchengemeinden in Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. Mai c. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, am 12. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

* * *

Zusammenstellung

der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. Mai curr. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland.

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.			
1	Bayreuth	73	19	Von den übrigen hier nicht aufgetragenen Behörden ist an dergleichen Beiträgen nichts eingegangen.
2	Bamberg	35	59	
3	Hof	1	39	
	II. Landgerichte.			
4	Bamberg I.	20	36	
	Betrag	131	33	

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.			
	Uebertrag	131	33	
5	Bamberg II.	7	53½	
6	Burgebrach	8	10	
7	Eulmbach	7	29½	
8	Ebermannstadt	1	31	
9	Eschenbach	21	39¾	
10	Forchheim	50	5½	
11	Gefrees	1	10	
12	Gräfenberg	19	41½	
13	Höchstadt	10	39	
14	Hollfeld	2	35	
15	Kemnath	23	43	
16	Kronach	24	28	
17	Lichtenfels	6	31	
18	Lauenstein	—	56	
19	Münchberg	1	30	
20	Naila	1	51	
21	Neustadt	31	23¾	
22	Pegnitz	5	17	
23	Pottenstein	6	52	
24	Scheßlitz	17	42	
25	Selb	3	5	
26	Seßlach	1	9	
27	Stadtsteinach	20	4½	
28	Tirschenreuth	31	19¾	
29	Waldsassen	11	13	
30	Weismain	22	17	
31	Wunsiedel	1	12	
	III. Herrschaftsgerichte.			
32	Banz	3	14	
33	Guttenberg	—	22	
34	Tambach	4	28	
35	Thurnau	—	21	
	Summa	481	26½	

Bayreuth, den 12. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes im oben bezeichneten Betreffe unterm 31sten v. Mts. ergangene Ministerial-Reskript wird im Auszuge nebst zwei Beilagen zur Beförderung der Landwirthschaft, zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht und hiermit der Auftrag an die Distrikts-Polizeibehörden verbunden, dahin zu wirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile der Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt, zu Versuchen im Größern aufgemuntert und auf diese Weise die herrschenden Vorurtheile bezüglich des Genusses der neben den Vegetabilien auch mit Fleisch genährten Thiere allmählich entfernt werden.

Bayreuth, den 14. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat mehrfältig und namentlich wieder in dem IIten Hefte seines Central-Blattes vom Monate Februar d. Js., Seite 95 u ff., die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß den Schweinen eine zum Theil aus Vegetabilien, zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung ganz besonders zusage, denselben in jeder Beziehung sehr zuträglich sey, und zufolge der hierüber im Großen angestellten Versuche namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Vortheile hiezu verwendet werden könne.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erledigung gestellter Anfragen, wird hiermit bemerkt was folgt:

Dem Eigenthümer steht in der Regel unstreitig das Recht zu, seine Thiere, also auch die Pferde, durch Verblutung entweder selbst zu tödten, oder tödten zu lassen, und die einzelnen Theile, so weit sie unversehrt sind, und das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet war, seinen eigenen Schweinen als Futter zu reichen, oder an andere zu solchem Zwecke abzugeben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, können hier um so weniger als entgegenstehend betrachtet werden, da nach diesen den Wasenmeistern blos die Wegräumung des gefallenen Viehes obliegt, während in dem vorliegenden Falle es sich blos von der Tödtung lebender, und zwar solcher Pferde handelt, welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches und Blutes als gesund zu betrachten sind.

Daß die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau, Salubrität der Luft durch Wegschaffung faulender thierischer Substanzen u. dgl. hier nicht ausgeschlossen sind, vielmehr die den Umständen angemessene analoge Anwendung finden müssen, versteht sich übrigens von selbst.

Bei gehöriger Festhaltung dieser Gesichtspunkte ist die K. Kreisregierung, K. d. Innern, vollkommen berechtigt, im Interesse der Landwirthschaft durch die Unterbehörden dahin zu wirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile der Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt, zu Versuchen im Größeren aufgemuntert, und auf diese Weise die herrschenden Vorurtheile bezüglich des Genusses der neben den Vegetabilien auch mit Fleisch genährten Thiere allmählich ganz entfernt werden.

Die Fälle, in welchen die Verwendung des Pferdefleisches zu dem bezeichneten Zwecke ohne Anstand erfolgen darf, sind in der Anlage 1 verzeichnet, und die Anlage 2 enthält eine gründliche Belehrung über die zweckmäßigste Art der Schweinfütterung.

* * *

Beilage I.

Belehrung

über die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine.

Das Schwein, wild wie zahm, gehört unter diejenigen Thiere, welche ihre Nahrung instinktmäßig theils aus

Digitized by Google

dem Pflanzenreiche, theils aus dem Thierreiche nehmen, und daher in der Naturgeſchichte Alles Freſſer genannt werden.

Aus dem Pflanzenreiche nehmen die Schweine:

1) Gräſer und allerlei Kräuter, z. B. Klee, Salat, Spinat, Mangold, Molke, Gänſediſtel, Kohlblätter, das Kraut der gelben Rübe und der Paſtinake, mehrere Gänſefußarten ꝛc.
2) mancherlei Wurzeln, insbeſondere Kartoffeln, Erdbirnen, gelbe, weiße und rothe Rüben, Kohlrüben, Paſtinake ꝛc.;
3) allerlei Baum- und andere Früchte, wie Aepfel, Birne, Zwetſchgen, Pflaumen ꝛc., Kürbiſſe und Melonen, Kaſtanien, Roßkaſtanien, ſonderheitlich Eicheln und Bücheln;
4) von Saamen vorzüglich die verſchiedenen Getreideſorten, dann Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, Buchwaizen, Welſchkorn, Leinſaamen ꝛc.
5) Abfälle verſchiedener Art, z. B. von den Dreſchtennen, aus den Mehl- und Oel-Mühlen, aus Bäckereien, Brantweinbrennereien, aus Stärke- und Zucker-Fabriken, auch Weinträber ꝛc.

Aus dem Thierreich nehmen die Schweine überhaupt faſt alles, deſſen ſie habhaft werden können, ſey es lebendig oder todt, friſch oder ſchon von der Verweſung ergriffen. Insbeſondere freſſen ſie:

1) Würmer, Maden, Larven, Käfer, Schnecken, Muſcheln, Heuſchrecken, Krebſe, Fröſche, Schlangen, Fiſche, Vögel und Hausgeflügel, Mäuſe, Maulwürfe, Ratten, junge Kaninchen, Haſen und Wildkälber, ſelbſt die eigenen Jungen;
2) allerlei Aas, beſonders das von Pferden, womit die Füchſe in den Wäldern gefüttert werden; auch wühlen ſie bekanntlich ſogar Leichen aus und verzehren ſie;
3) ſüße und ſauere Milch, Molken, Käſe, Blut, Eingeweide und andere Abfälle aus den Schlächtereien und Gerbereien, ſelbſt die Excremente von Menſchen und manchen Thieren, z. B. Kühen, Pferden ꝛc.

Von ökonomiſchen Erfahrungen hierüber ſind die folgenden einer ſpeziellen Anführung werth: In England mäſten manche Schlächter ihre Schweine mit dem Blut und den Eingeweiden von Ochſen und Schafen. In mehreren Gegenden an der Theis (in Ungarn) werden die Schweine mit Fiſchen gemäſtet; auch in England geſchieht dieſes; allein der Speck ſoll davon einen unangenehmen (thranigen) Geſchmack annehmen. — In einigen Gegenden des Großherzogthums Baden mäſten kleine Wirthe ihre Schweine ſehr gut mit Fröſchen. — In Ungarn läßt man die Heuſchrecken durch die Schweine vertilgen. — In der Gegend von Aſchaffenburg, auch in der Oberpfalz, werden die Enten-Mies-Muſcheln geſammelt, und die Schweine damit gefüttert. — In Rußland mäſtet man eine große Menge Schweine mit den Abfällen aus den Schlächtereien. — Knochenmehl macht die Schweine ſehr fett. — Was insbeſondere das Pferdefleiſch betrifft, ſo haben wir für die Verwendung deſſelben als Schweinsfutter vorzüglich zwei namhafte Autoritäten, nämlich die Veterinairſchulen zu Kopenhagen und zu Paris. An jener ſtellte E. Viborg deshalb Verſuche an, woraus ſich ergab, daß ein Schwein wöchentlich 128 Pfund Fleiſch (die Knochen mit einbegriffen) verzehrte, und in 6 Wochen davon fett wurde, der Speck war wohlſchmeckend und ziemlich feſt, völlig feſt wurde er, wenn mit dem Fleiſch zugleich Getreide oder Kartoffeln gegeben wurden. Die Verſuche in der Pariſer Veterinärſchule hat das Centralblatt des landwirthſchaftlichen Vereins ausführlich mitgetheilt; dieſelben ſind, im Vereine mit den von dieſer Anſtalt ſonſt noch erhobenen Thatſachen völlig entſcheidend und höchſt günſtig.

Das wilde Schwein frißt, begreiflicher Weiſe, alles roh und gedeiht dabei ſeiner Natur gemäß, wenigſtens weiß man nicht viel von Krankheiten, in welche es verfällt. Nicht ſo iſt es aber mit dem zahmen Schwein. Dieſes trägt nämlich ſchon durch ſeine Abkunft die Anlagen zu beſondern Krankheiten in ſich, in welche es um ſo leichter verfällt, da die dermalen noch faſt allgemein angenommene Pflege und Fütterung deſſelben höchſt fehlerhaft iſt, ſodann würde auch der Hauptnutzen aus der Mäſtung der zahmen Schweine durch rohe Nahrungsmittel wenigſtens nicht in ſo kurzer Friſt gewonnen werden, als es der Oekonom wünſchen muß. Alle Erfahrungen ſtimmen nämlich in Folgendem überein:

1) Kartoffeln und anderes Wurzelfutter bekömmt den Maſtſchweinen am beſten, wenn es gekocht wird; Aepfel,

Digitized by Google

Birnen ꝛc. müssen wenigstens zerquetscht, wenn nicht gleichfalls gekocht werden; Getreide, Hülsenfrüchte, Mais ꝛc. befördern die Mastung ungleich mehr, wenn sie entweder geschrottet, oder doch eingeweicht worden sind.

2) Fleisch, Blut, Eingeweide und andere thierische Theile werden im rohen Zustande nicht gut verdaut, wohl aber, wenn sie zuvor gekocht worden sind. Knochen insbesondere müssen klein gehauen, zerschlagen oder gestampft werden.

3) Bloße Pflanzennahrung gibt so wenig, als blos thierisches Futter schmackhaftes Fleisch, guten und reichlichen Speck.

Das Geheimniß einer schnellen, ergiebigen und werthvollen Mastung liegt also in der richtigen Mischung der Nahrung, wofür sich jedoch keine besondern Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andere Verhältnisse, unter welchen die Zucht sowohl, als die Mastung der Schweine betrieben wird, so gar verschieden sind.

Daß übrigens solche Schweine, welche mit Pferdefleisch gemästet werden, dem Menschen, ohne allen Nachtheil für dessen Gesundheit, zur Speise dienen können, dieses unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, wenn man erwägt, daß die Schweine selbst nicht nur nicht davon erkranken, sondern sich im Gegentheil sehr gut dabei befinden. Zudem sind auch die, oben erwähnten, Erfahrungen über diesen Punkt, zumal die in der Pariser Veterinairschule gesammelten, so schlagend, daß vor denselben jeder Zweifel verschwinden muß.

* * *

Beilage II.

Zur Fütterung und Mastung der Schweine können verwendet werden:

1) Alle Füllen, von deren Aufziehung der Eigenthümer keinen Nutzen erwartet.
2) Alle alten und zur Arbeitsnützung nicht mehr tauglichen Pferde.
3) Die mit dem Dummkoller, mit dem Dampf und mit der Kreuzlähmung behafteten Pferde.
4) Pferde, die an nachstehenden Krankheiten leiden, als da sind:
   a) unheilbare Beinbrüche,
   b) unheilbare Brüche und Vorfälle,
   c) unheilbare Genick-, Widerruß- und Huf-Fisteln,
   d) Polypen in der Nase, im Kehl- und Schlundkopfe, in der Scheide und im Mastdarm,
   e) Steifigkeiten und Verwachsungen der Gelenke, Verrenkungen, Ueberbeine und Spathen,
   f) Blindheit, und
   g) alle tödtlichen Verwundungen.

Bekanntmachung.

(Die Conkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Finanz-Ministerium hat eine Conkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst angeordnet, der am Sitze der unterfertigten K. Kreis-Regierung vom 1. April 1837 anfangend, abgehalten werden wird. Die sämmtlichen K. Forstämter des Obermainkreises werden daher beauftragt, das ihnen untergebene Personale hierauf aufmerksam zu machen, mit der Bemerkung, daß diejenigen Individuen, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, ihre Admissions-Gesuche mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungs-Termine in duplo hieher einzureichen haben. Bei den in wirklichem Dienst stehenden Adspiranten bedarf es übrigens der Vorlage von Zeugnissen nicht, Forstpraktikanten aber haben mit ihren Gesuchen jeden Falls den Ausweis über bestandene wenigstens zweijährige Praxis im Revier oder Forstamtsdienst vorzulegen, außerdem ihnen der Zutritt zur Prüfung nicht gestattet werden kann.

Bayreuth, den 12. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian. Vetterlein. Fürlinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Brauerei zu Hacklberg bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Meistgebote, welche in dem unterm 11. Juli dieses Jahres öffentlich bekannt gemachten Termine zum Verkauf oder zur Verpachtung der K. Brauerei zu Hacklberg am 29sten vorigen Monates erzielt wurden, haben die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es ist eine nochmalige öffentliche Versteigerung angeordnet worden, welche

„am Freitage den 23sten dieses Monates, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, im Amts-Lokale des K. Brauamtes zu Hacklberg"

vorgenommen werden wird.

Unter Hinweisung auf die diesseitige öffentliche Bekanntmachung vom 11. Juli dieses Jahres werden Kaufs- und Pachtlustige hiermit eingeladen, sich bei dieser Versteigerung einzufinden.

Passau, den 12. September 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart.

Greiner.

Zwerger, Sekr.

Auf Antrag der Kläger in Sachen Döring etcons. gegen Pfaffenberger, soll das zu Mistelgau unter H.-Nr. 7 gelegene Haus des Beklagten, Krämer Joh. Pfaffenberger sammt Zugehör, im Ganzen auf 770 fl. geschätzt, am

8. October

im Orte Mistelgau gerichtlich verkauft werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterfertigten Gerichtes zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 26. August 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 15,198 bis 16,105 incl. in dem auf

Donnerstag den 22sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. September 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Michael Lehner zu Hermannshof, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Stadel, 7 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiesen, zusammen auf 880 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

3. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Eschenbach, am 25. August 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Da der Gerichtsdienerssohn Johann Matthäus Rosenhauer von Wunsiedel am 8ten d. Mts. in Bayreuth verhaftet und hieher geliefert worden ist, so wird der unterm 29. August d. J. wider ihn erlassene Steckbrief nunmehr wieder außer Wirkung gesetzt.

Wunsiedel, am 10. September 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Zur öffentlichen Versteigerung von 5 Stück Rothwilddecken ist Termin auf

Freitag den 23. September 1836, Vormittags 9 Uhr

in dem Forstamtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der

Digitized by Google

Verkauf vorbehaltlich der Genehmigung Königlicher Regierung geschieht. Neustadt a. K., den 7. September 1836.

Königliches Forstamt Pressath.

Frhr. v. Marschall.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 3 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	6 fl. 51 kr.	5 fl. 54 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. 3 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 10. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Sollte am 19. und 20. September ungünstige Witterung während des Kreis-Festes eintreten, so werden Viehschau, Preise-Vertheilung, Theater (bei Fackel-Beleuchtung) und Feuerwerk, im Königl. Reithause Statt haben. —

Die Erben der dahier verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Henriette Luise Püttner sind gesonnen, das ihnen aus dem Nachlasse der letztern zugefallene Wohnhaus dahier, Nr. 58, im Wege der freiwilligen öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, und haben den Unterzeichneten hiezu beauftragt.

Dieses Haus liegt in der Hauptstraße der hiesigen Stadt, die Ludwigsstraße genannt, besteht aus einem Vorder- und einem Hintergebäude mit 6 Fenstern in der Fronte, welche nach dem Brande der Stadt Hof im Jahr 1823 neu und durchaus massiv aufgeführt wurden, durch ein Zwischengebäude und Corridor mit einander verbunden und mit Schiefer bedacht sind. In dem Vordergebäude befinden sich, und zwar:

a) zur ebenen Erde:

ein großes Verkaufs-Gewölbe, ein helles geräumiges Comptoir, nebst zwei Waaren-Gewölben mit eisernen Thüren und ein gewölbter Hausraum.

Von da führt eine steinerne Treppe:

b) zu dem ersten Stocke, welches einen geräumigen Vorsaal, 4 Zimmer, einen Alkoven, eine Schlafkammer für Dienstboten, eine gewölbte Küche und Kochstube, jedes mit 2 Fenstern, und Speisekammer enthält,

c) in dem zweiten Stocke befindet sich ein Vorsaal, 4 Zimmer nebst Alkoven, eine gewölbte Küche, eine Vorrathskammer und eine größere Vorrathskammer im Mittelgebäude, dann oberhalb demselben zwei Böden zum Verschließen und eine Rauchkammer.

Das Hintergebäude enthält:

a) zur ebenen Erde ein großes und ein kleineres Waaren-Gewölbe, letzteres mit einer Feuerung, einem gewölbten Durchgang, welcher zu dem Garten führt, dann eine gewölbte Stallung zu 3 Pferden,

b) im Halbgeschoß zwei Zimmer, mehrere Vorrathskammern und einen geräumigen Hausplatz,

c) im ersten Stock ein großes Zimmer mit 3 Fenstern, ein Zimmer mit zwei Fenstern, eine Küche und einen geräumigen Vorsaal, dann darüber zwei zu verschließende Böden.

Unter diesen Gebäuden liegen 2 Keller, ein größerer und ein dergleichen in 3 Abtheilungen.

Im Hofe befindet sich ein laufendes Wasser, eine Waschstube, Holzremisse und eine abgesondert angebrachte Dungstätte, und an das Hintergebäude stößt ein Garten, in der schönsten Lage, mit einem besonderen Ausgange.

Die sämmtlichen Gebäude sind der Landesassekuranz, mit Ausschluß des Mauerwerks, mit der Summe von 12,000 fl. einverleibt.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Gebäude habe ich einen Termin auf den

8. October des laufenden Jahres Vormittags

anberaumt, und lade besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch ein, sich an diesem Tage in meiner Wohnung, Haus-Nr. 65 der Ludwigsstraße, einzufinden.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß Kaufsliebhabern die Einsichtnahme des Hauses zu jeder Zeit freisteht und daß auch auf die vor dem Termine gelegten Gebote die geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Hof, im Obermainkreise, den 7. September 1836.

Luckenbein, K. Advokat.

Digitized by Google

In Würzburg ist ein in einer der gangbarsten Straßen gelegenes Wohnhaus mit einer vollständigen Einrichtung zum Betriebe des Zinngießer-Gewerbes aus freier Hand zu verkaufen. Beide können auch gesondert käuflich abgegeben werden. Liebhaber haben sich an den Unterzeichneten in frankirten Briefen zu wenden.

Würzburg, den 12. September 1836.

Mahr, K. Advokat,
Distrikt III., Nr. 187 wohnhaft.

Eine Familie erbietet sich, einige Mädchen von 6 bis 10 Jahren in Pension zu nehmen. Näheres ist auf frankirte Briefe unter der Adresse A. S. bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Logis, mit und ohne Kost, für Gymnasiasten in Hof sind durch die Redaktion zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. September. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Reymund Nüssel dahier, mit Johanna Barbara Kastner von Weidenberg.

Geborne.

Den 8. September. Der Sohn des Bürgers und Weißgerbermeisters Dörfler dahier.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier.

Den 10. Sept. Die Tochter des Bürgers und Bürstenbindermeisters Böhme dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lieb dahier.

Den 11. Sept. Die Tochter des Dr. medicinae Falko dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Weiß- und Lohgerbermeisters Schuppe dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Bächler dahier.

Den 12. Sept. Der Sohn des Mitbürgers und Gutsbesitzers Meyer auf der Saas.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Krauß dahier.

Den 14. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Eger dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6. September. Die Ehegattin des quiescirten Kgl. Consistorial-Sekretairs Toussaint dahier, alt 69 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

Den 7. Sept. Der Sohn des Mitbürgers Eichmüller vor dem Kottenbacher Thor, alt 9 Monate.

Den 8. Sept. Der Bürger und Webermeister Konrad Engel zu St. Georgen, alt 66 Jahre, 5 Monate und 6 Tage.

— — Die Wittwe des Maurergesellen Vogel dahier, alt 60 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Den 9. Sept. Die ledige Kolb dahier, alt 15 Jahre und 1 Monat.

Den 10. Sept. Die Tochter des Bauersmanns Friedel zu Unterpreuschwitz, alt 8 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Die Tochter des Bauers Pötzinger zu Kottenbach, alt 1 Jahr und 7 Tage.

Den 11. Sept. Die Wittwe des Lohnkutschers Albrecht dahier, alt 66 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Goldarbeiters Militzer dahier, alt 11 Jahre, 1 Monat und 26 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Georg Engel zu St. Georgen, alt 34 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Den 12. Sept. Der Bauersmann Trautner auf der Dürschnitz, alt 64 Jahre, 7 Monate und 21 Tage.

— — Der Maurergeselle Mann zu Meyernberg, alt 21 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

— — Der Sohn des Webermeisters Friedrich zu Meyernberg, alt 12 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

— — Die Tochter des Hofgütlers Kirschner zu Unterkonradsreuth, alt 11 Jahre und 2 Monate.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Thierauf im Neuenwege, alt 33 Jahre und 11 Monate.

Den 13. Sept. Die Tochter des Mitbürgers und Gutsbesitzers Meyer auf der Saas, alt 2 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Den 14. Sept. Die Tochter des Bürgers, Weiß- und Lohgerbermeisters Schuppe dahier, alt 2 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Sept. Der Sohn des Taglöhners Püttner zu Vollhof, alt 4 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 113. Bayreuth, Dienstag am 20. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Pfarrei Bärnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 8ten d. Mts. ist dem bisherigen Pfarrer Johann Baptist Kaiser zu Bärnau die Pfarrei Eschenbach allergnädigst verliehen worden, und hiedurch die Pfarrei Bärnau in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei befindet sich im Dekanate und Landgerichte Tirschenreuth, Diözese Regensburg, und steht Seiner Majestät dem Könige das Patronat zu.

Dieselbe hat 2000 Seelen in zwölf Ortschaften und Einzeln, welche ¼ und 1¼ Stunde vom Pfarrsitze entfernt liegen.

Außerdem befindet sich im Pfarrorte eine Knaben- und eine Mädchen-Schule.

Zur Pastorirung dieser Pfarrstelle hat der zeitliche Pfarrer einen Hülfspriester.

Nach der letzt revidirten Fassion besteht die Einnahme in 964 fl. 59½ kr., und die Ausgaben in 407 fl. 9½ kr., so daß ein reines Einkommen von

557 fl. 50 kr.

verbleibt.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Stelle zu übergeben.

Bayreuth, den 14. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Arbeiten am Ludwigs-Canal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unterm 14ten d. Mts. eingelaufenen Anzeige der K. Canal-Bau-Inspektion zu Nürnberg vom

Digitized by Google

8ten d. Mts. beginnen nunmehr allmählig die Erdarbeiten bei Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg. Hiebei können jetzt um so mehr Arbeiter Beschäftigung finden, als schon früher andere Arbeiten bei Neumarkt, Nürnberg und Bamberg vergeben worden sind. Rüstige Handarbeiter finden insbesondere bei den Uebernehmern gehörige Arbeit und werden für 11 Arbeitsstunden nach dem Maße des Fleißes und der Geschicklichkeit 26 bis 30 kr. an Taglohn bezahlt.

Bayreuth, den 15. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 9. Juli d. Js. im rubrizirten Betreff, [Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte Nr. 60 nicht genügt haben, und denen zur Vervollständigung der vorgelegten Elaborate nicht besondere Termine gegeben worden sind, werden nochmals hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar binnen endlichen acht Tagen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 16. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Ausschreiben
an sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Brand-Collekten, resp. die vierteljährige Verkündung der durch K. Ministerial-Ausschreibung vom 14 December 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen über deren Zulässigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, von nun an und in alle Zukunft die durch K. Ministerial-Ausschreibung vom 14. December 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Brand-Collekten alle Quartale, oder sogenannten goldenen Sonntagen, nach dem Früh-Gottesdienste außer der Kirche in jeder Gemeinde öffentlich verkünden zu lassen.

Auf den Grund eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 8ten d. Mts. erhalten sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7ten des nämlichen Mts., (Nr. 109 des Kreis-Intelligenzblatts) den Auftrag, ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen, und für die pünktliche Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift strengstens Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 16. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte sich

Digitized by Google

bei Einsendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumsal schuldig machen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, so werden die Publicanda vom 5 Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817, pag. 86, 1820, pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewiesen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Taxrückstände, sowohl des laufenden Jahrs, als frühere Jahre, bis zum 1. October d. J. baar einzuliefern;

2) die Libelle:

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

im nemlichen Termine einzusenden.

Bamberg, den 6. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg wegen versäumter Mittheilung der gerichtlichen Paternitäts-Erkenntnisse an die Pfarrämter, ist hieher in Anzeige gekommen.

Es wird daher sämmtlichen Untergerichten die Vorschrift des K. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni 1826,

ausgeschrieben im Intelligenzblatt für den Obermainkreis 1826, Nr. 86. Seite 621, und im Bamberger Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 54. Seite 547.

in Erinnerung gebracht.

Gegen weiterhin säumige Gerichte werden Ordnungs-Strafen eintreten.

Bamberg, den 30. August 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Dir. Seiling.

Hoffmann.

(Die Pfarrwittwen-Casse-Rechnung pro $18\frac{14}{15}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 20 Ziff. 4 der allgemeinen Pfarrwittwen-Casse-Ordnung vom 18. November 1826, wornach jährlich eine Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate und des Vermögensstandes der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt in den Kreisblättern zu erfolgen hat, wird mit Genehmigung des K. Ober-Consistoriums nachstehende, von der K. Administration in Nürnberg gefertigte und richtig befundene summarische Uebersicht der Pfarrwittwen-Casse-Rechnung für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. September 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Huscher, v. n.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

Pfarr-Wittwen-Unterstützungs-Cassa-Rechnung

für

das Etats-Jahr 18⅓.

Vortrag	Effektive Einnahme. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
A. **Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestand der Vorjahre.**				
Tit. I. An baarem Cassa-Bestand	—	—	—	
„ II. An eingegangenen Aktiv-Ausständen	1849	58	3	
„ III. An Rechnungs-Defekten	—	—	—	
„ IV. An zurückerstatteten Vorschüssen	41	59	—	
Summa A.	1891	57	3	
B. **Einnahmen des laufenden Etats-Jahrs.**				
Tit. I. An Aktiv-Capital-Zinnsen	5079	52	1	
„ II. An Einprozent Beiträgen	6810	1	2	
„ III. An Beiträgen von Privat-Kirchen-Patronen und Magistraten	563	20	2	
„ IV. An Beiträgen von Privat-Patronats-Kirchen-Aerarien	390	30	—	
„ V. An Beiträgen von Gemeinde-Aerarien	43	12	—	
„ VI. An Heilsbronner Wittwen-Pfründen	594	49	2	
„ VII. Aus dem Verlage des protestantischen Gesangbuchs und anderer kirchlichen Schriften	4274	48	3	
„ VIII. An Interkalarien	7061	27	—	
„ IX. An zurückbezahlten Capitalien	2850	—	—	
„ X. An Succumbenz-Geldern	—	—	—	
„ XI. An Schenkungen	3	30	—	
„ XII. An extraordinairen Einnahmen	378	55	3	
Summa B.	27,990	27	1	
Hiezu „ A.	1891	57	3	
Summa tot. der Einnahme pro 18⅓	29,882	25	—	

Digitized by Goog

Vortrag	Effektive Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
A. Ausgaben auf den Rechnungs-Stand der Vorjahre.				
Tit. I. Auf die Tilgung der Mehrausgabe	835	28	3	welche eigentlich im vorigen Jahre zu viel kapitalisirt worden sind.
„ II. Auf Zahlungs-Retardaten	—	—	—	
„ III. Auf Rechnungs-Defekte und Rückersätze	35	51	—	
Summa A.	871	19	3	
B. Ausgaben des laufenden Etats-Jahrs. I. Absch. Lasten der Administration.				
Tit. I. Auf Besoldungen	479	39	—	
„ II Auf Regie-Ausgaben	510	46	1	
II. Absch. Lasten der Fundation.				
Tit. I. Auf Pensionen der Pfarrer-Wittwen	14,906	44	3	
„ II. „ Pensionen der minorennen Doppelwaisen . .	1521	45	—	
„ III. „ Heilsbronner Wittwen-Pfründen	272	54	2	
„ IV. „ außerordentliche Unterstützungen, als:				
1) aus dem allgemeinen Fond	65	37	2	
2) „ der Herzog Wilhelm. Stiftung . . .	80	—	—	
3) „ „ Freiherrl. v. Gemmingenschen Stiftung	8	—	—	
4) „ „ „ v. Seckendorf. Stiftung .	4	—	—	
5) „ „ „ v. Süßkind. Stiftung .	20	—	—	
6) „ „ „ v. Schätzler. Stiftung .	20	—	—	851 fl. 36½ kr. in Summa.
7) „ „ Ritter v. Roth'schen Stiftung . .	21	15	—	
8) „ kleineren Schenkungen ꝛc.	43	29	1	
9) „ den Sammelgeldern zu Dr. Luthers Denkmal	138	39	—	
10) „ „ Collektengeldern am Augsburger Confessionsfeste	450	35	2	
III. Absch. Außerordentliche Lasten.				
Tit. I. Auf Gratifikationen	75	—	—	
„ II. „ den Verlag kirchlicher Schriften	40	57	—	
„ III. „ die Anlegung von Aktiv-Capitalien . . .	7606	44	3	
„ IV. „ wiederzuerstattende Vorschüsse	35	54	1	
„ V. „ Beiträge zu der Einprozent Abgabe . . .	—	—	—	
„ VI. „ Interkalarien zur Pfarr-Unterstützungs-Casse .	1964	44	1*	* welche nach Abzug der — der Pfarrwittwen-Casse gebührenden 5- und resp. 6monatlichen Antheile bei länger angedauerten Pfarr-Vakanzen zu viel verrechnet und deshalb an die hierauf Anspruch habende Pfarrunterstützungs-Casse vergütet worden sind.
„ VII. „ Nachlässe und Abgänge	163	11	2	
„ VIII. „ extraordinaire Ausgaben	103	15	1	
Summa B.	28,533	12	3	

Digitized by Google

Vortrag.	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Zusammentrag der Ausgaben.				
A. Auf den Rechnungs-Stand der Vorjahre	871	19	3	
B. „ das laufende Etats-Jahr	28,533	12	3	
Summa totalis der Ausgaben pro 18$\frac{3}{4}$	29,404	32	2	
Abschluß.				
Die Einnahme beträgt	29,882	25	—	
Die Ausgabe davon abgerechnet mit	29,404	32	2	
Verbleibt ein baarer Cassabestand von	477	52	2	
Vermögens-Nachweiß.				
1) An Aktiv-Capitalien	112,505	—	—	
2) „ baarem Cassa-Bestand	477	52	2	
3) „ Aktiv-Ausständen	8875	31	3	Hievon sind
4) „ geleisteten Vorschüssen	35	54	1	6000 fl. am 31. Dec. 1836 und 1837 einzuzahlen, bis dahin aber mit 5 Prozent zu verzinsen.
Summa des Aktiv-Vermögens	121,894	18	2	2376 fl. als Stempel-Abgabe von noch nicht abgesetzten 1188 Exempl. des Choralbuchs zu liquidiren und somit nur
Schulden sind keine vorhanden.				499 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. an Interkalarien, Beiträgen, Zinsen ꝛc. zurück, welche im laufenden Jahre größtentheils flüssig werden.
Gefertigt: Nürnberg, den 2. Mai 1836.				6875 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. w. o.
Königliche Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche im Königreiche Bayern.				
Schumm.				

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 11ten d. Mts. allergnädigst geruhet, das durch den Tod des Rentbeamten Oelschlägel in Erledigung gekommene Rentamt Münchberg dem bisherigen Rechnungs-Commissair der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Carl Christoph Luck, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, den Caplan Uhlmann von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Büchenbach, Landg. Pottenstein, zu dispensiren und dieselbe dem Pfarr-Provisor

Johann Braunersreuther in Theisenort zu übertragen.

Auch haben Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Kaltenbrunn, Landg. Seßlach, für den dermaligen Erledigungsfall von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Wolfgang Küneli, verliehen werde.

Mittwoch den 5. October 1836 wird der Papierbedarf der K. Lotto-Anstalt für 18$\frac{3}{4}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

an Schreibpapier, in 140 Ballen weißem Kanzlei von wenigstens 15 Zoll Höhe und 18$\frac{3}{4}$ Zoll Breite, in 65 Ballen schwarzem Conzept von 14$\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 17$\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 16 Ballen Conzept von 15$\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

an Druckpapier in 4 Ballen weißem Kanzlei, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapiers, und in 1 Ballen Copeipapier.

Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht; Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind aber schon bis 1. October an die General-Lotto-Administration in München vorzulegen.

Wer an dieser Lizitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im K. Lotto-Gebäude in der Promenadestraße Nr. 2 einfinden, zu welcher Zeit vorläufig über Brauchbarkeit der vorgelegten Muster abgesprochen werden wird.

Nach 4 Uhr Abends wird kein Anbot mehr angenommen und das Protokoll geschlossen.

München am 7. September 1836.

Königliche General-Lotto-Administration.

Bekanntmachung.

(Erlöschung von Gewerbs-Rechten betr.)

Da viele hiesige Einwohner in dem Glauben stehen, durch ruhende Versteuerung ihrer nicht betriebenen Gewerbsrechte solche vor dem Erlöschen bewahren zu können, so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Gewerbe, welches fünf Jahre lang nicht betrieben wird, für erloschen erklärt werden muß, es mag solches versteuert worden seyn oder nicht.

Bayreuth, am 14. September 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Von zwei ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohnern wurden zur Vertheilung unter die Armen resp.

14 fl. und
2 fl.

anher übersendet, für welche Geschenke der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 9. September 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Nach eingelangtem Rescripte der K. Obermainkreis-Regierung vom 9ten d. Mts. soll das, der unterzeichneten Administration an Zahlungsstatt für eine Capitalschuld hingeschlagene Anwesen des verganteten Seifensieders Lehner zu Kemnath dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause, in der Stadt Kemnath gelegen, mit dem dazu gehörigen, zum Betrieb der Seifensiederei eingerichteten unbewohnten Nebenhäuschen, Saamgärtlein, Forstrecht aus der Flößwaldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist unter Nr. 227 des rentamtlichen Steuerkatasters, mit 500 fl. besteuert, mit den Gebäuden der Brandversicherungs-Anstalt zu 1000 fl. einverleibt, und nach gerichtlicher Schätzung auf 1300 fl. gewürdigt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige können zu jeder Zeit von diesem Anwesen Einsicht nehmen und ihre dießfallsigen Angebote im hiesigen Geschäftszimmer, wo sie die nähern Bedingungen erfahren, zu Protokoll geben.

Bayreuth, den 14. September 1836.

Königl. Schul- und Stipendien-Fonds-Administration.
Beyer.

Am Donnerstag den 22sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem sogenannten Lettenhof, ohnweit der Altenstadt, 20 Klafter Fohren-Scheitholz, 2 Klafter Birnbaumholz und 9 Klafter Stöcke dem öffentlichen und

Digitized by Google

meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, welches Liebhabern bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 18. Sept. 1836.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Schmiedmeisters Adam Vogel zu Saßenreuth, bestehend:

1) aus dem Wohnhaus mit Schmiedwerkstätte,
2) dem Acker, Schmiedleiten genannt,
3) dem Espa-Aeckerl,
4) dem Saugraben-Acker,
5) der Brandwiese,
6) einem Theil der Salinghut,

zusammen auf 280 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf den

3. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Eschenbach, am 18. August 1836.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Sensburg.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen der Max Dienerschen Eheleute zu Trabitz, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, 1 Stadel und 1 Wagenschupfe, 1 Saam- und Grasgärtlein, dann 55 Tagwerk Ackerland und 43 Tagwerk Wiesengrund, gerichtlich geschätzt auf 10,510 fl., worauf 5 fl. 30 kr. Steuersimplum, dann 8 Schäffel, 5 Metzen, 3 Viertel, 1½ Sztl. Kornbodenzins, und auf dem zu diesem Anwesen gehörigen Gaisbuhlacker 2 fl. Zehntablösungsbeitrag haften, dem öffentlichen Verkauf wiederholt untergestellt, und ist auf

Donnerstag den 29. September d. J.

Strichstermin in loco Trabitz anberaumt, wozu Kaufslustige andurch geladen sind.

Kemnath, den 16. August 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Die Besitzungen des verstorbenen Bauersmann Michael Böhner zu Wasserknoden, und zwar:

a) das Söldengut, Haus-Nr. 23, auf welchem die lebenslängliche Ausnahme der Nikolaus Dunkerischen Eheleute haftet,
b) 2⅞ Tagw. Wiesen, incl. ¼ Tagwerk Feld, die Hoflaswiese,
c) 4 Tagw. und 20 □Ruthen Holz von der Waldparzelle, Moosholz, und
d) ½ Jauchert Rangen am breiten Weg, Grundtheil,

auf 1807 fl gerichtlich gewürdiget,

sollen auf Antrag der Wittwe Magdalena Böhner und des Vormundes ihres einzigen minderjährigen Kindes, Georg Böhner, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Bietungstermin ist in dem Sterbehause zu Wasserknoden auf

Montag den 26. September l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 12. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In Folge Requisition des Königl. Landgerichts Ebermannstadt werden die dem Johann Zimmermann zu Oberfellendorf zugehörigen, Freiherrlich v. Stauffenbergischen Erbzinslehen, nemlich:

1) ½ Morgen Feld, der untere Teich, oder Regenteich,
2) ½ „ „ der lange Teich,
3) ¼ „ „ der obere Malm, oder das Löhrfeld,
4) 1/16 „ „ der Frohnbühl,
5) 1 „ „ der große Ort,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 27sten k. Ms. September
Vormittags 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die auf den gedachten Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben, auf Verlangen täglich, oder am Strichtermine selbst bei hiesigem Gerichte bekannt gegeben werden. Burggrub, den 22. August 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Arnold, v. n.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 114. Bayreuth, Donnerstag am 22. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Mai d. J. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in der Kurhessischen Provinzial-Hauptstadt Hanau, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Zusammenstellung

der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. Mai d. Js. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau.

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.			
1	Bayreuth	5	57	
2	Bamberg	39	8	
3	Hof	—	—	Die Katholiken in Hof entbehren selbst noch das Bedürfniß einer eigenen Kirche.
	II. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	8	14	
6	Bamberg II.	7	12	
	Betrag	60	31	

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.			
	Uebertrag	60	31	
7	Burgebrach	7	21	
8	Culmbach	1	24	
9	Ebermannstadt	1	43½	
10	Eschenbach	8	9	
11	Forchheim	25	1	
12	Gefrees	—	—	
13	Gräfenberg	10	7	
14	Höchstadt	7	43	
15	Hollfeld	1	41	
16	Kemnath	5	36½	
17	Kronach	26	55¾	
18	Lauenstein	—	48	
19	Lichtenfels	—	44	
20	Münchberg	1	27	
21	Naila	—	—	
22	Neustadt a. W.	—	—	
23	Pegnitz	1	20	
24	Pottenstein	3	42	
25	Scheßlitz	14	18¼	
26	Selb	—	—	
27	Seßlach	1	13	
28	Stadtsteinach	—	—	
29	Teuschnitz	—	—	
30	Tirschenreuth	7	23	
31	Waldsassen	4	33	
32	Weismain	11	30	
33	Wunsiedel	—	36	
	III. Herrschaftsgerichte.			
34	Banz	1	29	
35	Guttenberg	—	22	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	1	50½	
38	Thurnau	—	21	
	Summa	207	40	

Bayreuth, den 16. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen, Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das auf Antrag des Kreis-Scholarchats in Gemäßheit des §. 9 der Instruktion vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., hergestellte Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen pro 1836/37 die Ertheilung des Schuldienst-Präparanden-Unterrichtes zugestanden wird, erhalten die obenbenannten Behörden im untenstehenden Abdrucke zu dem Zwecke mitgetheilt, um die Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen und in den vorkommenden Fällen die ihnen nach der allegirten Instruktion zustehende Aufsicht zu führen.

Dabei wird bemerkt, daß die einzelnen Lehrern bisher speciell ertheilte Befugniß, ihren Söhnen Präparanden-Unterricht zu geben, hiedurch nicht aufgehoben ist.

Bayreuth, den 17. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß
derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Schuldienst-Präparanden-Unterrichts zugestanden wird.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
	A. Katholischer Confession.		
Bamberg.	— —	Sachs, Joseph.	Bamberg.
"	— —	Hennemann, G. J.	"
Burgebrach.	— —	Steinmetz.	Unterneuseez.
"	— —	Hack.	Burgebrach.
Ebermannstadt.	— —	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	— —	Kahmer.	Forchheim.
Höchstadt, in Gremsdorf.	— —	Reinhard.	Schlüsselfeld.
" "	— —	Martin.	Höchstadt.
" "	— —	Oesterreicher.	Hentzelheim.
" "	— —	Lindner.	Höchstadt.
Kronach.	— —	Weinkheim.	Kronach.
"	— —	Will.	Wallenfels.
Litzendorf.	— —	Ringelmann.	Amlingstadt.
Marienweiher.	— —	Raab.	Marienweiher.
Pottenstein.	— —	Fleischmann.	Gößweinstein.
Pressath.	— —	Kaußler.	Mockersdorf.
Remnath.	Gräf.	— —	Erbendorf.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
	A. Katholischer Confession.		
Priesendorf.	Gregel.	— —	Trunstadt.
"	— —	Karl.	Oberhaid.
Scheßlitz.	— —	Körber.	Zapfendorf.
"	— —	Sauer.	Straßgiech.
"	— —	Steinmetz.	Breitengüßbach.
"	— —	Wendel.	Wattendorf.
Seßlach.	— —	Wendel.	Seßlach.
"	— —	Körber.	Stetten.
Stadtsteinach.	— —	Deuerling.	Stadtsteinach.
"	— —	Störcher.	"
Stockach.	— —	Bauer.	Neunkirchen am Brand.
Teuschnitz.	— —	Minniglich.	Nordhalben.
"	— —	Oerter.	Rothenkirchen.
"	— —	Weiß.	Teuschnitz.
Waldsassen.	— —	Friedrich.	Waldsassen.
Weismain.	— —	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
Bayreuth.	— —	Molendo.	Bayreuth.
	B. Protestantischer Confession.		
Bayreuth.	— —	Poland.	Bayreuth.
"	— —	Kalb.	"
"	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
"	— —	Lukas.	"
"	— —	Ludwig.	Bindlach.
"	— —	Lauterbach.	Obernsees.
"	Hutschky.	— —	Gesees.
Culmbach.	Holzhey.	— —	Trebgast.
"	— —	Pflug.	Culmbach.
Bamberg.	Meier.	— —	Waldorf.
Gräfenberg.	Leidinger.	— —	St. Helena.
Hof.	Arndt.	— —	Jodiz.
"	— —	Scheubig.	Töpen.
Michelau.	Schüßler.	— —	Buch am Forst.
"	Jubitz.	— —	Küps.
"	Rühr.	— —	Obristfeld.
"	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
"	— —	Bauer.	Tambach.
"	— —	Braungart.	Gleussen.
Münchberg.	Walther.	— —	Münchberg.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
	B. Protestantischer Confession.		
Rehau.	Munzert.	— —	Regnitzlosau.
"	— —	Strattner.	Rehau.
"	— —	Potzel.	"
"	— —	Ruckdeschel	"
"	— —	Scherber.	"
Seibelsdorf.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	Bachmann.	Babel.	Krögelstein.
Weißenstadt.	— —	Bäumler.	Weißenstadt.
Wunsiedel.	Lampert.	— —	Wunsiedel.
	C. Israelitischer Confession.		
Bayreuth.	— —	Stern.	Bayreuth.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl in der Stadt Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Kaufmann Wilhelm Immanuel Glenck.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Nikolaus Hartmann, Zimmermeister,
2) Georg Friedrich Wiesend, Schreinermeister,
3) Heinrich Wiesend, Rothgerbermeister.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Conrad Wündisch, Metzgermeister,
2) Conrad Pflaum, Müllermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Georg Bauer, Kaufmann,
2) Johann Georg Wagner, Metzgermeister,
3) Nikolaus Wiesend, Wagnermeister,
4) Andreas Hammerand, Bäckermeister,
5) Heinrich Ponfick, Büttnermeister,
6) Thomas Pflaum, Metzgermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Nikolaus Pflaum, Metzgermeister,
2) Wolfgang Meufel, Zeugmacher,
3) Christoph Heinrich Hammerand, Ziegler.

Digitized by Google

4) Johann Auger, Webermeister,
5) Leonhard Rupert, Lebkuchner,
6) Friedrich Ponfik, Metzgermeister.

Der erstere Ersatzmann, welcher mit den zwei letzten Gemeinde-Bevollmächtigten gleiche Stimmen hatte, trat durch das Loos in die Reihe der Ersatzmänner, rückte aber an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Wiesend vor. Die ihm nachfolgenden Ersatzmänner von Nr. 2 bis 5, bei welchen Stimmengleichheit eingetreten ist, haben unter sich zu loosen, wie sie beim Vorrücken in die Mitte der Gemeinde-Bevollmächtigten auf einander folgen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte werden hierdurch erinnert, daß die jährlichen Zugangs-, Abgangs- und Qualifikations-Abänderungs-Tabellen über die Justizdiener, namentlich der Mitglieder und Subalternen des Gerichts und der Advokaten, unfehlbar am 31sten October hieselbst eingekommen seyn müssen.

Bamberg, den 16. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., dem Caplan Joseph Steinruck in Ebensfeld zu übertragen.

Vom

Königlich-Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird das den Relikten des Zimmergesellen Scharnagel zugehörige halbe Haus, Nr. 47, zu St. Georgen, mit Stallung, Hofraith und Schorgärtlein, taxirt auf 990 fl., auf den Antrag eines Erbinteressenten hiemit öffentlich feilgestellt und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

28. October Vormittags 9 Uhr

anberaumten Lizitationstermin im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf mit Zustimmung der Interessenten der Zuschlag sofort erfolgen kann. Bayreuth, den 12. September 1836.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

Cramer.

Bekanntmachung.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren schuldigen, bereits verfallenen und bis zum Schlusse dieses Monats noch fällig werdenden Leistungen zum Emeriten-Fonde an Interkalar-Prozenten und Beiträgen noch im Rückstande. Diese werden bei dem bevorstehenden Rechnungs-Schlusse an schleunige Zahlung erinnert, außerdem man die ferner im Rückstande Verbleibenden Königlicher Regierung anzeigen müßte, um Beschlagnahme auf ihre Einkünfte zur Tilgung ihrer Rückstände anordnen zu können. Hiebei werden übrigens die Herren Kapläne Buchfelder und Kandidas Fischer nochmals zur schleunigsten Berichti-

Digitized by Google

gung ihrer schuldigen Beiträge an den Emeriten-Fond aufgefordert. Bamberg, den 16. September 1836.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Die Nachlassenschaft der Wittwe Margaretha Dorn zu Niedermirsberg reicht zur Befriedigung der Gläubiger nicht hin, weshalb nach rechtskräftigem Erkenntnisse vom 29. April, verkündet den 12. Juli h. Js., das Conkursverfahren einzutreten hat. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 30. September l. Js.,

2) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. October,

3) zur Angabe der Schlußerinnerungen, Re- und Duplik auf

Freitag den 25. November,

jedesmal früh 9 Uhr im dahiesigen Gerichtslokale festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieser Nachlassenschaft öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen dieser Verlassenschaft in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Ebermannstadt, den 27. August 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Das zur Bäcker Unreinischen Theilungs-Masse zu Zeuln gehörige Grundvermögen, nämlich:

1) Wohnhaus mit Scheune und Pflanzgarten,
2) Felsenkeller,
3) ¼ Tagwerk Feld am Schellengraben,
4) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
5) ¼ „ „ im Annersweg,
6) ¼ „ „ allda,
7) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
8) ein Neurenthfeld,
9) ein Gemeindewald-Antheil,
10) eine Wiese am Wörth,
11) eine Wiese, die Zaunwiese,
12) 2 Tagwerk Forstrechts-Antheil,

wird am

6. October Vormittags 9 Uhr

nach dem Antrage der Erbsinteressenten auf dem Rathhause zu Zeuln öffentlich verkauft. Lichtenfels, am 5. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf höchste Anordnung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, als protestantischen Ehescheidungsgerichts, wird die abwesende Webersfrau Sussanna Maria Wagner von Weisenstadt aufgefordert, sich am

Donnerstag den 6. October l. J. Morgens 9 Uhr

zum Versuche der Sühne, eventuell aber zur mündlich schlüssigen Verhandlung auf die von ihr unterm 11. Juni l. J. gegen ihren Ehemann, den Webermeister Michael Wagner zu Weisenstadt, erhobene Ehescheidungs-Klage dahier einzufinden. Kirchenlamitz, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden

1) Das Wohnhaus des Joh. Holzmann, Remis jun. zu Steinwiesen, Bes.-Nr. 350 mit 300 fl. Steuerkapital, 26½ kr. Erbzinns beladen, nebst Garten, welcher aber nicht mehr existirt, sondern verbaut ist, und mit angehängter Scheuer, zusammen auf 900 fl. geschätzt, und zum K. Rentamte Kronach lehenbar,
2) 1¼ Tagwerk Feld auf'm Aemtlein, Bes.-Nr. 884, mit 45 fl. Steuerkapital, und 4 kr. Erbzinns belastet, auf 125 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft. Kauflustige haben sich am

Montag den 3. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, den 3. September 1836.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Digitized by Google

Steckbrief.

Laurenzius Sabolewsky, ein Schmiedssohn, dessen Signalement unten beigefügt sich befindet, geboren zu Hirtensee bei Ruhm und wohnhaft dermalen zu Mleinwo, früher zu Altmark im Königreiche Preußen, welcher sich auch Lorenz v. Sabolewsky, und früher Graf v. Sabolewsky nannte, ist bei dem Magistrate in Kurnik wegen Betrugs in Untersuchung gewesen, am 6. Februar c. gefesselt auf dem Transport von Kurnik nach Posen entsprungen und am 29. Mai c. durch die K. Gensdarmerie dahier aufgegriffen worden, wo er sich als Laurenzius v. Sabolewsky bezeichnete und sich in allen mit ihm vorgenommenen Verhören als durchaus lügenhaft und verschmitzt darstellte. Nachdem durch die diesseits eingeleitete Correspondenz mit den Königl. Preußischen Behörden der wahre Name, Stand und die frühern Vergehen des ꝛc. Sabolewsky ermittelt worden waren, wurde derselbe mit diesseitigem Vorweis vom 11. August l. Js. zum Transport an das K. Preußische Polizei-Direktorium zu Posen instradirt, und in diesem Vorweis der ꝛc. Sabolewsky den Behörden zur guten Fesselung und Verwahrung auf dem Transport dringend empfohlen. Dessenungeachtet ist der ꝛc. Sabolewsky neuerlich zu Weißensee aus dem Gefängniß abermals gewaltsam entsprungen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf dieses bezeichnete, gefährliche Individuum ein wachsames Auge zu haben, solches im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Tambach, den 16. September 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

* * *

Signalement
des Laurenzius Sabolewsky.

Derselbe mißt 5′ 3″, hat dunkelbraune Haare, ziemlich gewölbte Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, braungraue Augen, proportionirte, etwas spitzige Nase, großen Mund, ovales, etwas ins Breite gehendes Kinn, ovales, etwas eingefallenes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Bart.

Derselbe trägt einen äußerst abgetragenen und zerrissenen braunen Ueberrock mit bräunlich abgetragenem Kragen von Sammt, eine graue Sommerhose über die Stiefel, ein leinenes Hemd, einen schmuzigen, jedoch feinen Krabattkragen, eine zerrissene schwarze Krabatt, ganz untaugliche Halbstiefel, ein altes, dunkelblaues Käppchen mit schwarz lakirtem, innen grün gefärbten Schilde.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmeilsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelassene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Dr. Rudolph, praktischer Arzt und Zahnarzt aus Nürnberg, trifft heute dahier ein und wird sich gegen 8 Tage dahier im Gasthofe zum wilden Mann aufhalten, wo er für diejenigen, die wegen Mund- und Zahnkrankheiten ihn zu sprechen wünschen, täglich zu treffen ist.

Bayreuth, den 20. September 1836.

---

700 fl. und 200 fl. sind gegen 1ste Hypothek stündlich zu verleihen; wo? sagt die Redaktion dieses Blatts.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Septembee 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	101⅛	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	37	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 115. Bayreuth, Sonnabend am 24. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 21sten d. Mts. eröffneten Kreis-Industrie-Ausstellung erhielten nachfolgende Personen für ihre als preiswürdig von dem hiefür konstituirten Preisgerichte anerkannten Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse Geldpreise und silberne Medaillen, welche man, nebst den Belobungen für die weiters als wohlgelungene Fabrikate befundenen Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse, hiermit zur ehrenden allgemeinen Kenntnißnahme bringt.

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

A. Geldpreiße.

I. Preis-Classe
von Ein und Zwanzig Bayerischen Thalern.

Der K. quieszirte Regierungs-Kanzlist, Mechanikus Vogel dahier, nebst einer silbernen Medaille für seinen neu erfundenen Webstuhl und das hierauf bereits gewebte gemödelte Stück Tuch.

II. Preis-Classe
von Zehen Bayerischen Thalern.

1) Der Faktor Föttinger zu St. Georgen, nebst einer silbernen Medaille für vorzügliche Flachs- und Leinen-Bereitung,
2) der Oekonom Thomas Kermeier von Ebensfeld, Landgerichts Lichtenfels, für Runkelrüben-Zuckerfabrikation,
3) der Webermeister Johann Georg Fischer von Bayreuth, für ausgezeichnete Leistungen in der Weberei,
4) die Baumwollen-Fabrikanten Wächter und Linhardt zu Hof, zur Vertheilung an ihre besten Weber und für sie eine silberne Medaille,
5) der Kunstweber Johann Michael Sahm von Culmbach.

Digitized by Google

III. Preis-Classe von Acht Bayerischen Thalern.

1) Der Huthmachermeister Johann Landgraf von Bamberg,
2) der Strumpfwirker, Nadelfabrikant Adam Heinrich Großmann von Hof,
3) der Webermeister Friedrich Feulner von der Hardt, Ldg. Bayreuth,
4) der Tuchmachermeister Andreas Fischer zu Hof,

IV. Preis-Classe von Sechs Bayerischen Thalern.

1) Der Drechslermeister Johann Rieß von Culmbach, für verfertigte chirurgische Instrumente,
2) der Posamentier Richard Bader von Bamberg,
3) der Zeuchmachermeister Johann Bäumler von Plösberg,
4) der Webermeister Johann Sinn von St. Georgen,
5) der Webermeister Daniel Engelbrecht in Bayreuth,
6) der Baumwollengarn-Fabrikant Leonhardt Braun zu Wunsiedel, zur Vertheilung an seine besten Weber, und für ihn eine silberne Medaille,
7) der Baumwollengarn-Fabrikant Heinrich Hagen zu Hof, zur Vertheilung an seine besten Weber, und für ihn eine silberne Medaille,
8) der Baumwollen-Fabrikant Johann Fraaß von Oberredtwitz, Ldg. Wunsiedel, zur Vertheilung an seine besten Weber, und für ihn eine silberne Medaille,
9) der Baumwollengarn-Fabrikant Johann Pöhlmann et Sohn von Redtwitz, Ldg. Wunsiedel, zur Vertheilung an seine besten Weber, und für ihn eine silberne Medaille,
10) die Katharina Hornung von hier, für ausgezeichnete Flachs- und Hanfbereitung.

V. Preiß-Classe von Vier Bayerischen Thalern.

1) Der Baumwollengarn-Fabrikant Andreas Trendel von Culmbach, zur Vertheilung an seine besten Weber, und für ihn eine silberne Medaille,
2) der Webermeister Johann Lanzendörfer von Stadtsteinach,
3) „ „ Conrad Schirbel von Bayreuth,
4) „ „ Johann Leonhardt Mühlhäußer von Bayreuth,
5) „ „ Johann Georg Birker zu St. Georgen,
6) „ „ Johann Gottlieb Bergmann von St. Georgen,
7) „ „ Johann Hollfelder von Bayreuth,
8) „ „ Erhardt Hacker von Eckersdorf, Ldg. Bayreuth,
9) „ „ Joseph Böhmer von Heinersreuth, Ldg. Bayreuth,
10) der Baumwollengarn-Fabrikant Caspar Hager von Hof,
11) der Zeugschmied Johann Simon Schneppe von Culmbach,
12) der Bäckermeister Andreas Motschmann von Wartenfels, Ldg. Stadtsteinach, für ein Modell zu einer Dampf-Malzdörre,
13) der Farb-Fabrikant Heinrich Regn aus Naßnitz,
14) der Goldarbeiter Julius Christoph Hübschmann zu Culmbach,
15) Uhrmacher Theodor Wagner von Bayreuth,
16) Kaufmann und Conditor Langheinrich zu Hof, für eine vorzüglich gearbeitete Toilette,
17) der Schlossermeister Joseph Hohmann von Schney, Ldg. Lichtenfels,
18) der Fabrikant Johann Leonhardt Höpfel zu Bamberg, für gedrucktes Wachstuch,

Digitized by Google

19) Glasermeister Erhardt Bauer von Hof,
20) Schmiedmeister Peter Knorr zu Himmelkron,
21) die Industrie-Schule zu Bamberg, zur Aufmunterung der dortigen Lehrerinnen,
22) Lehrer Johann Steiner zu Pressath, Ldg. Kemnath, für Seidenbau.

VI. Preis-Classe von Drei Bayerischen Thalern.

1) Tuchmachermeister Christoph Rahm von Hof,
2) Hutmachermeister Joseph Landgraf aus Bamberg,
3) „ Georg Werner Reichert zu Bamberg,
4) der Buchbindermeister Heuschmann von Bayreuth,
5) der Wagnergeselle Johann Dörfler von Bayreuth, fur Seidenbau,
6) Sophia Stillkraut von Bayreuth, für Flachs-Bereitung,
7) Johann Pöllmann von Wernersreuth, Ldg. Kemnath, für Spinnerei,
8) Johann Kastner von Höll, Ldg. Kemnath, für Spinnerei,
9) Anna Kuchenreuther von Haidt, Ldg. Kemnath, für Spinnerei.

VII. Preis-Classe von Zwei Bayerischen Thalern.

1) der Webermeister Christoph Reiner von Bayreuth,
2) „ „ Christoph Wendler von St. Georgen,
3) „ „ Ulshöfer von St. Georgen,
4) „ „ Gottlieb Layritz von Bayreuth,
5) „ „ Johann Sack von der Altenstadt Bayreuth,
6) „ „ Nikolaus Anton Hübner von Bayreuth,
7) „ „ Johann Köppel von Bayreuth,
8) „ „ Johann Georg Bürker sen. zu St. Georgen,
9) „ „ Franz Joseph Leberwurst von Tirschenreuth,
10) „ „ Adam Hertel von Mistelbach } Landgerichts Bayreuth,
11) „ „ Johann Titto von Mistelbach } Landgerichts Bayreuth,
12) „ „ Johann Schiller von Mistelbach } Landgerichts Bayreuth,
13) „ „ Jakob Meier von Dörnhof, Ldg. Bayreuth,
14) „ „ Leonhardt Feulner von Eckersdorf, Ldg. Bayreuth.
15) „ „ Johann Georg Schöffel von St Johannis, Ldg. Bayreuth,
16) Strumpfwirkermeister Johann Heinrich Trautner von Bayreuth,
17) „ Christoph Thumser zu Hof,
18) Schlossermeister Johann Conrad Hagen zu Culmbach,
19) Weißgerbermeister Johann Christoph Bock von Redwitz, Ldg. Wunsiedel,
20) Dosenmacher Anton Beyerl von Wiesau, Ldg Waldsassen,
21) Korbflechter Johann Georg Remmert von Michelau, Ldg. Lichtenfels,
22) Strohhut-Fabrikantin Fanny Kiefer von Oberlangenstadt, Ldg. Cronach,
23) Horndrechsler Joseph Schwengler von Forchheim,
24) Hutmachermeister Friedrich Staudt von Bayreuth,
25) Flaschnermeister Gottlieb Staudt von Bayreuth,
26) Hieronimus Häring zu Tirschenreuth, für Gold- und Silber-Dratharbeiten,
27) Carolina Teufel von Bayreuth, für Stramin-Stickereien,

28) Zinngießermeister Johann Conrad Grünewald von Bayreuth,
29) der Buchbindermeister Friedrich Carl Kögler von Bayreuth,
30) „ „ Peter Kögler von Bayreuth,
31) der Rothgerbermeister Mathäus Arzberger et Sohn von Arzberg, Ldg. Wunsiedel,
32) der Posamentier Friedrich Andreas Stahn von Bayreuth,
33) der Drechslermeister Johann Mathäus Schmidt von Bayreuth,
34) die Siegellack-Fabrikantin Haarburger Wittwe von Bayreuth,
35) der Kammmachermeister Bernhardt Meyer von Bayreuth,
36) der Flaschnermeister Georg Vogel von Bayreuth,
37) der Kammmachermeister Johann Stelzner von Bayreuth,
38) der Flaschnermeister August Beusel von Bayreuth,
39) Weißgerbermeister Georg Meinel von Hof,
40) Feilenhauer Traugott Lehmann zu Hof,
41) der Drechslermeister Friedrich Doriot von Hof,
42) der Schneidermeister Carl Scholz von Bayreuth, für Seidenbau,
43) der Schuhmachermeister Rauh von Bayreuth, für Seidenbau.

B. Silberne Medaillen erhalten für ihre ausgezeichneten Gewerbs-Fabrikate.

1) die Baumwollengarn-Fabrikanten Gebrüder Kolb zu Bayreuth,
2) der Baumwollengarn-Fabrikant Johann Georg Kraus zu Bayreuth,
3) der Spiegel-Fabrikant Johann Wolfgang Bär von Forchheim zu Nürnberg,
4) der Silberarbeiter Georg Bauer von Bayreuth,
5) der Kirschnermeister Valentin Poland in Hof,
6) der Fabrikant Carl Frank in Hof, für vorzügliche Leistungen in Gold- und Silber-Brocat,
7) der Instrumentenmacher Johann Samuel Stengel zu Bayreuth.

C. Belobt werden für ihre wohlgelungenen Gewerbs- und Industrie-Fabrikate.

1) Tuchmachermeister Christoph Herold von Hof,
2) „ Christoph Unger von Hof,
3) „ Albrecht Unger von Hof,
4) Faktor Julius Leschner von der goldenen Adlerhütte, Landgerichts Culmbach,
5) Zinngießermeister Simon Hauswald von Redwitz, Landgerichts Wunsiedel,
6) Drechslermeister Zapf von Bayreuth,
7) „ Ludwig Dauer von Bayreuth,
8) der Buchbindermeister Joseph Seufft von daher,
9) Flaschnermeister Hieronimus Roche Gattineau von Forchheim, wegen besonderer Güte seiner fabrizirten Furnierblätter,
10) Drechslermeister Pancratius Zeitler von Bayreuth,
11) Flaschnermeister Georg Martin Hofmann von Bayreuth,
12) der Schuhmachermeister August Friedrich Schmidt von Culmbach,
13) Schullehrer Boßer von Gremsdorf, Ldg. Höchstadt.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Bau-Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter besonderer Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. August 1835, Nr. 100 des Kreis-Intelligenzblatts, die Bau-Verzeichnisse betreffend, werden diejenigen Behörden, welche die nach dem Sinne dieses Aus-

Digitized by Google

schreibens verfaßten Verzeichnisse der im Laufe dieses Etatsjahres genehmigten Neubauten noch nicht eingesandt haben, an die Vorlage derselben mit dem Beifügen hiemit erinnert, daß solche um so zuverlässiger bis zum 2. October c. dahier zur Präsentation kommen müssen, als man außerdem genöthiget wäre, sie durch eigene Boten von den säumigen Behörden abholen zu lassen.

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 18. September allergnädigst geruhet, zu der bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises erledigten Rechnungs-Commissairsstelle den quieszirten Gränz-Oberzoll-Controleur zu Mutterstadt, Anton Jungleib, in provisorischer Eigenschaft zu berufen.

Seine Königliche Majestät haben der, von dem Freiherrn von und zu Aufseß für den Pfarramts-Candidaten und bisherigen Mittagsprediger an der Kirche zum heiligen Kreuz in Nürnberg, Paul Carl Merkel, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Aufseß die Landesfürstliche Bestätigung allerhuldreichst zu ertheilen geruht.

Die dem Joseph Dietz von Wirsberg zugehörige reale Badgerechtigkeit allda wird auf Antrag der Ursula Koch et Cons. von Enchenreuth zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

10. October l. Js. Vormittags

an, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Culmbach, den 26. August 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die Gemeinden Ober- und Mittlerwailersbach hatten vermöge einer von dem Bäckermeister Ohlmüller, als sogenannten geistlichen Vater des Bamberger Capuziner-Klosters bei der ehemaligen Fürstlich Bambergischen Ober-Einnahme produzirten und von dem damaligen Zahlmeister Sondinger unterm 9. Juli 1802 ausgestellten Interims-Quittung 500 fl. frk., oder 625 fl. rhl. an einem Kriegs-Entschädigungs-Capitale zu fordern. Diese Forderung ging in der Folge an das Capuziner-Kloster zu Gößweinstein über. Die obbemerkte Interims-Quittung aber, welche bisher als Urkunde galt, hat sich verloren und war deren Auffindung bisher fruchtlos. Auf Antrag der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa zu Bamberg wird nun diejenige Person, welche allenfalls in dem Besitze dieser Quittung ist, aufgefordert, sie binnen

4 Wochen

hier im K. Landgerichte zu übergeben, indem nach Ablauf dieses Termins dieselbe als ganz ungültig und zwecklos anerkannt wird. Den 30. August 1836.

Königliches Landgericht Pottenstein im Obermainkreise.

Seidl, Ldr.

Kemnath, am 24. August 1836.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden folgende Realitäten der Margaretha Schmid, nun verehelichten Drexler von Höflas, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, als:

a) die sogenannten zwei Eggeten-Aeckerla mit Wiesfleck, gerichtlich auf 150 fl. geschätzt, walzend;
b) der gebundene halbe Wirthshof, gerichtlich auf 1580 fl. geschätzt.

Strichstermin ist auf den

29. September l. J. Vormittags 10 Uhr

am Amtssitze anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Das Verzeichniß der auf diesen Realitäten haftenden Abgaben, so wie das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsicht in der Amtskanzlei vor. Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Digitized by Google

Kemnath, am 22. August 1836.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden folgende Realitäten der Webermeister Johann Spörerschen und der Wilhelm Mellerschen Eheleute dahier zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) der Johann Spörerschen Eheleute:
   a) das Wohnhaus, gerichtlich auf 300 fl. taxirt,
   b) der Acker beim hohen Gericht, ¾ Tagwerk, guter Qualität, gerichtlich auf 70 fl. geschätzt,
2) der Wilhelm Mellerschen Eheleute:
   a) der halbe Stadel, auf 100 fl. geschätzet,
   b) das kleine Saamengärtel, ¼ Tagwerk, guter Qualität, und auf 5 fl. geschätzt,
   c) das Saamengärtel am Armesberger Gangsteige, ¾ Tagwerk, guter Qualität, und auf 10 fl. geschätzt,
   d) der Acker auf der Laisa, ½ Tagwerk, mittelmäßig, auf 80 fl. taxirt,
   e) der Acker auf der Eißersdorfer Au, ½ Tagwerk, mittelmäßig, auf 100 fl. geschätzt.

Strichstermin ist auf den

27. September l. J., Vormittags 10 Uhr

in loco judicii anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Das Schätzungsprotokoll liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht vor.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden alle diejenigen Realprätendenten, welche an dem Grundstück, das der Gastwirth Johann Heinrich Wachter von Eppenreuth besessen und dem Kgl. Bergmeister Reuter zu Steben pro 300 fl. verkauft hat, bestehend

in einem Tagwerk Wiese, am Tränkteich bei Lichtenberg liegend, die Gebeleinswiese genannt, Lichtenberger-Rathslehen und nach B.-Nr. 1099 des Distrikts Lichtenberg mit

12½ kr. Steuer-Simplum

belastet,

einen Realanspruch zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, diese ihre vermeintlichen Ansprüche in dem auf den

12. November c. Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzten Termin schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das besagte Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Naila, am 10. September 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Der verwittwete Glaser Joachim Bauer zu Staffelstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und dem allgemeinen Konkursverfahren freiwillig sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Liquidation sämmtlicher Forderungen unter Angabe der Beweismittel, Vorlage der Original-Urkunden und Uebergabe von Abschriften derselben auf den

13. October,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen jene auf den

15. November, und

3) zur schlüssigen Verhandlung auf den

15. December

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, in welchen sich die Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der Massa und resp. mit der treffenden Handlung dahier einzufinden haben. Hierbei wird ihnen zugleich eröffnet, daß das Grundvermögen auf 1565 fl. gerichtlich geschätzt worden sey, und 1752 fl. Hypothekschulden auf denselben haften, weswegen die nicht bevorzugten Gläubiger auf die Bestimmung des §. 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden. Lichtenfels, den 6. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bierbrauer Johann Stotz dahier sich mit der ledigen Tabacksfabrikanten-Tochter Margaretha Gechter von Bruck unterm 8. August c. gerichtlich verlobt, und hiebei die diesseits geltende Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschossen haben.

Forchheim, 10. August 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Digitized by Google

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. September bis 14. October 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 21 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Kösch e t.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fl e i s ch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Prieß 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bi e r.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Sal z.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat August 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 24 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 21 kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 9 kr. bis 7 fl. 39 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 48 kr. bis 2 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. bis 15 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 16 kr. bis 18 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Digitized by Google

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 24 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappanne — kr. bis — fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 24 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 10 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 22 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. September 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Das vom verlebten Juwelier und Goldarbeiter Heinrich Wich nachgelassene Wohnhaus, Nr. 300 in der Friedrichsstraße dahier, soll am 10. October l. J. aus freier Hand verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in meinem Geschäftszimmer einzufinden. Bayreuth, den 19. September 1836.

Werner, Patrimonialrichter.

Für die Dauer der bevorstehenden General-Synode wird eine Wohnung zu miethen gesucht, welche an einer freundlichen Lage zwei Zimmer mit 4 Betten enthält. In Ermanglung der Betten genügen auch Bettstellen. Näheres bei dem Fabrikanten

Sophian Kolb.

Ein gewandter Landgerichtsschreiber wünscht als solcher seinen Platz zu ändern. Gefällige Anfragen befördert ie Redaktion dieses Blattes.

Logis, mit und ohne Kost, für Gymnasiasten in Hof sind durch die Redaktion zu erfragen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 16. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 16. Sept. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Brunner dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Kästner dahier.
Den 17. Sept. Die Tochter des Maurergesellen Roß im Neuenwege.
— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Nönk dahier.
Den 18. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Feulner dahier
Den 19. Sept. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 20. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. September. Der Sohn des Privat-Expeditors Knorr dahier, alt 4 Jahre, 5 Monate und 11 Tage.
— — Die Tochter des Gärtners und Schuhmachers Fischer dahier, alt 11 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.
Den 15. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Meyernberg, alt 5 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.
— — Der Sohn des Taglöhners Grollius im Neuenwege, alt 5 Monate und 16 Tage.
Den 16. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2¼ Stunde.
— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Niedermann dahier, alt 13 Jahre, 1 Monat und 1 Tag.
Den 17. Sept. Die ledige Posamentierstochter Barbara Langenauer, in der Spinnanstalt zu St. Georgen, alt 54 Jahre.
— — Der Sohn des Schmiedmeisters Gutmann im Neuenwege, alt 1 Jahr und 10 Monate.
Den 18. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr weniger 8 Tage.
— — Der Schuhmachergeselle Steger zu Meyernberg, alt 26 Jahre und 11 Monate.
Den 19. Sept. Die Ehefrau des Webermeisters Schürbel im Neuenwege, alt 44 Jahre.
— — Der Zeuchmachergeselle Göppert zu Meyernberg, alt 50 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.
— — Die Tochter des Zimmergesellen Heim zu Meyernberg, alt 15 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 116. Bayreuth, Dienstag am 27. September 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat August 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl ½ Metzen.		Roggenmehl ½ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	1	—	—	5	½	2	½	—	—	4	2	Vom 15. August bis 15. Septmbr.
Bamberg.	10	—	7	—	4	—	1	3	5	1	2	½	—	—	5	—	"
Hof.	9	—	7	—	freie Concurrenz.				5	3	2	2	—	—	4	1	" " "

Bayreuth, am 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Walty.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat August 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	6. Aug.	100	91	9	12	28	142	142	—	9	9	—	—	—	—	—	9	9	—	7	7½	
	13. "	149	143	6	12	16	237	230	7	9	18	2	2	—	7	30	8	8	—	7	39	
	20. "	114	110	4	12	36	172	172	—	9	4½	14	14	—	8	—	21	21	—	7	10	
	27. "	113	106	7	12	12	124	124	—	8	43	19	19	—	7	54	20	20	—	6	31	
Bamberg.	6. Aug.	712	674	38	12	5	546	500	40	8	—	22	7½	15	8	—	446	263	183	5	6	
	13. "	668	552	116	11	40	432	364	68	7	54	130	76½	53	8	—	230	78	152	5	6	
	20. "	1000	565	435	11	40	479	278	201	7	51	309	139	170	7	53	291	207	84	4	45	
	30. "	1535	997	538	11	31	685	484	201	7	55	330	290	240	7	—	382	371	11	4	20	
Hof.	4. Aug.	63	63	—	15	27	75	75	—	11	24	52	52	—	9	12	93	93	—	6	42	
	11. "	85	85	—	15	54	141	141	—	11	36	53	53	—	8	42	96	96	—	6	48	
	18. "	71	71	—	15	30	105	105	—	11	27	42	42	—	8	51	74	74	—	7	21	
	25. "	145	145	—	14	21	152	152	—	10	36	68	68	—	9	55	93	93	—	6	54	

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Math.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schule zu Frensdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ruhe-Versetzung des Schullehrers Baier ist die katholische Schul- und Kirchnerstelle zu Frens-

Digitized by Google

dorf, K. Landgerichts Bamberg II., in Erledigung gekommen. Dieselbe erträgt nach der jüngsten revidirten Fassion 333 fl. 33 kr. rhl., wovon jedoch dem ꝛc. Baier auf Lebenszeit jährlich 133 fl. rhl. abgegeben werden müssen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre beßfallsigen Gesuche binnen vier Wochen dahier zu übergeben.

Bayreuth, den 20. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl in dem Markte Mitterteich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Mitterteich sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Schuhmachermeister Joseph Zeus.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Michael Zeitler, Hufschmied,
2) Peter Fick, Schreinermeister,
3) Jakob Meier, Rothgerber, welcher als erster Ersatzmann in Folge der Wahl des vorerst zum Magistrats-Rath, dann zum Bürgermeister erwählten Joseph Zeus in den Magistrat vorrückt.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Andrä Wolf, Hufschmied,
2) Johann Baptist Schiffmann, Färbermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Vincenz Ott, Bäckermeister,
2) Jakob Rüth, Tuchmachermeister,
3) Mathias Stingl, Zeugmachermeister,
4) Caspar Meier, Rothgerber, welcher nach dem Austritt des zum Magistrats-Rath gewählten Peter Fick vorrückt, in so ferne ihm das Loos vor dem Anton Rüdt, der gleiche Stimmen mit ihm hat, den Vorzug giebt,
5) Michael Schreiber, Spengler,
6) Anton Stingl, Zeugmacher.

Beide letztere Ersatzmänner rücken vor, weil die Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Zeus und Michael Zeitler in Folge ihrer Wahl zum Bürgermeister und Magistratsrath aus der Reihe der Gemeinde-Bevollmächtigten getreten sind.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Anton Rüdt, Tafernwirth, unter der obigen Voraussetzung,
2) Thomas Rüdt, Tuchmacher,
3) Andreas Wolf, Hufschmied.

Der mit dem Thomas Rüdt und Andreas Wolf mittelst gleicher Stimmen-Zahl gewählte Jakob Meier, Gerber, mußte in Folge des Looses nach Artikel 43 der Wahlordnung austreten.

Digitized by Google

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl in dem Markte Conners reuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Connersreuth sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Kaspar Neumann, Braumeister,
2) Michael Hamann, Oekonom, und
3) Johann Endres, ebenfalls Oekonom.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Sölch, Weber, und
2) der Schneidermeister Andreas Neumann.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Sölch, Metzger,
2) Christoph Sommer, Thürmer,
3) Joseph Schels, Metzger,
4) Bernhard Weiß, Weber,
5) Engelbert Neumann, Oekonom,
6) Joseph Neumann, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Haberkorn, Bäckermeister,
2) Joseph Rosner, Oekonom,
3) Anton Sölch, Zeuchmacher.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands-Libelle über die von den Kgl. Kreis- und Stadt- und Landgerichten, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Kreises restirenden Inserir-Gebühren, so wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche oben genannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den ertrahirenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Insertions-Gebühren-Ausstände bis ultimo September 1836 einschlüssig längstens bis zum 20. October d. Js. an die Redaktion portofrei, und nicht unter Bezeichnung K. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen,

Digitized by Google

2) wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder wenn

3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist, die vorgeschriebenen gesonderten Libelle, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Register-Nummer der Redaktion um so gewisser einzusenden, als im Unterlassungs-Falle die Absendung von Wartboten erfolgen müßte.

Da übrigens bei einigen Gerichten an Insertions-Gebühren mehrere Posten in Conkurs-Sachen noch ausstehen, die nach Ausweis der frühern Ausstands-Libelle aus Mangel baarer Massen bisher nicht flüssig gemacht werden konnten, so werden die treffenden Kgl. Gerichte hierdurch gleichzeitig angewiesen, für die Eintragung dieser Rückstände in das Hypothekenbuch, falls sie ferner gestündet werden müßten, sofort Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Wurz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unterm 7ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Leonhardt Roggenhofer zu Wurz ist diese Pfarrstelle, im Dekanate Tirschenreuth, Diözese Regensburg, K. Landgerichts Tirschenreuth, Patronat Seiner Majestät des Königs, in Erledigung gekommen.

Dieselbe enthält 493 Seelen in 12 vom Pfarrsitze theils ½, theils ¼ Stunde entfernten Ortschaften und Einzeln.

Der Pfarrer hat die Aufsicht über eine Schule zu Wurz, und keinen Hülfspriester.

Die Einnahme berechnet sich auf 1015 fl. 33⅓ kr. und die Ausgabe auf 123 fl. 48 kr., so daß eine reine Einnahme von

891 fl. 45⅓ kr.

verbleibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Stelle zu übergeben.

Bayreuth, den 21. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte werden hierdurch erinnert, daß die jährlichen Zugangs-, Abgangs- und Qualifikations-Abänderungs-Tabellen über die Justizdiener, namentlich der Mitglieder und Subalternen des Gerichts und der Advokaten, unfehlbar am 31sten October hieselbst eingekommen seyn müssen.

Bamberg, den 16. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, zu der erledigten Aktuarstelle des Landgerichts Wunsiedel den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionair Johann Baptist Dippold zu ernennen.

Bekanntmachung.
(Erlöschung von Gewerbs-Rechten betr.)

Da viele hiesige Einwohner in dem Glauben stehen, durch ruhende Versteuerung ihrer nicht betriebenen Gewerbsrechte solche vor dem Erlöschen bewahren zu können, so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Gewerbe, welches fünf Jahre lang nicht betrieben wird, für erloschen erklärt werden muß, es mag solches versteuert worden seyn oder nicht.

Bayreuth, am 14. September 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der vormalige Junker im Königl. Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regimente, Heinrich Dörfler von Bayreuth, ist seit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarsche nach Rußland vermißt.

Da nun dessen Bruder, der Königl. Pfarrer Dörfler von Geroda auf dessen Todeserklärung angetragen hat, so werden der benannte Heinrich Dörfler, sowie die allenfalls von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 3, entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleistung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:
v. Harsdorf.

v. Kolb.

Auf Antrag der Kläger in Sachen Döring et cons. gegen Pfaffenberger, soll das zu Mistelgau unter H.-Nr 7 gelegene Haus des Beklagten, Krämer Joh. Pfaffenberger sammt Zugehör, im Ganzen auf 770 fl. geschätzt, am

8. October

im Orte Mistelgau gerichtlich verkauft werden. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterfertigten Gerichtes zur Einsicht offen steht, die Kaufsbedingungen aber im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 26. August 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach eingelangtem Rescripte der K. Obermainkreis-Regierung vom 9ten d. Mts. soll das, der unterzeichneten Administration an Zahlungsstatt für eine Capitalschuld hingeschlagene Anwesen des verganteten Seifensieders Lehner zu Kemnath dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause, in der Stadt Kemnath gelegen, mit dem dazu gehörigen, zum Betrieb der Seifensiederei eingerichteten unbewohnten Nebenhäuschen, Saamgärtlein, Forstrecht aus der Flößwaldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist unter Nr. 227 des rentamtlichen Steuerkatasters, mit 500 fl. besteuert, mit den Gebäuden der Brandversicherungs-Anstalt zu 1000 fl. einverleibt, und nach gerichtlicher Schätzung auf 1300 fl. gewürdigt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige können zu jeder Zeit von diesem Anwesen Einsicht nehmen und ihre deßfallsigen Angebote im hiesigen Geschäftszimmer, wo sie die nähern Bedingungen erfahren, zu Protokoll geben.

Bayreuth, den 14. September 1836.

Königl. Schul- und Stipendien-Fonds-Administration.
Beyer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Bayreuth betreffend.)

Sämmtlichen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Pflegbefohlne, — die bereits das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, — in das hiesige technische Gymnasium (die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule) auf das ganze Schuljahr 183¼ aufnehmen lassen wollen, wird hiermit eröffnet: daß die Anmeldung hierzu bei unterzeichnetem Rektorate

Freitag den 14. October d. J.

Vormittag von 8 — 12 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr in dem Lokale dieser Lehranstalt auf dem Rathhause zu geschehen hat, wobei zugleich die vollständigen Geburts- und Schulatteste vorzulegen sind.

Die Aufnahmsprüfung der sich gemeldet habenden zulässigen Schüler wird hierauf

Sonnabend den 15. October d. J. Vormittags 8 Uhr

statt finden.

Diejenigen Schüler, welche einst nach entsprechend absolvirtem technischen Gymnasium zur technischen Hochschule nach München übergehen wollen, haben bei der Aufnahme ein Absolvirthaben dreier Classen der lateinischen Schule, wenn auch mit Dispensation von der Griechen-Sprache, oder ein — diesem Unterrichte entsprechendes Privatstudium durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen.

Das Schulgeld für alle Unterrichtsgegenstände beträgt jährlich im Ganzen nur vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Das Rektorat
der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier.
Saher.

Bekanntmachung.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren schuldigen, bereits verfallenen und bis zum Schlusse dieses Monats noch fällig werdenden Leistungen zum Emeriten-Fonde an Interkalar-Prozenten und Beiträgen noch im Rückstande. Diese werden bei dem bevorstehenden Rechnungs-Schlusse an schleunige Zahlung erinnert, außerdem man die ferner im Rückstande Verbleibenden Königlicher Regierung anzeigen müßte, um Beschlagnahme auf ihre Einkünfte zur Tilgung ihrer Rückstände anordnen zu können. Hiebei werden übrigens die Herren Kapläne Buchfelder und Kandidas Fischer nochmals zur schleunigsten Berichtigung ihrer schuldigen Beiträge an den Emeriten-Fond aufgefordert. Bamberg, den 16. September 1836.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wittwer Joh. Georg Weber von Kauernhofen sich unter dem 19. Juli c. mit Margaretha Och von Mirsberg verlobte und hiebei die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde. Forchheim, 19. September 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Da in dem ersten Versteigerungs-Termin kein Käufer sich eingefunden hat, so wird auf ferneres Andringen eines Hypotheken-Gläubigers das der Wittwe Christina Schmidt von Dormitz gehörige

Wohnhaus, Haus-Nr. 57 zu Dormitz mit Gärtlein, Besitz-Nr. 243, geschätzt auf 500 fl.,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf den

25. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, welches unter Bezug auf das Ausschreiben vom 25. März c. bekannt gemacht wird. Gräfenberg, den 7. September 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Bauersmann Johann Schwarz zu Rödlas gehörige Grundstücke

1) 4 Morgen Feld, das Ermreuther Stück,
2) 2 Tagwerk Wiese, die Ermreuther oder Allmos-Wiese,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

25. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden.

Gräfenberg, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Die zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Großenbuch erforderlichen Bauarbeiten, welche auf 2302 fl. 7½ kr. veranschlagt sind, sollen am

8. November c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Gerichts-Lokale an die Wenigstnehmenden versteigert werden. Akkordlustige haben sich daher in diesem Termin einzufinden, die Strichsbedingnisse zu vernehmen und ihr Angebot zu Protokoll zu geben. Gräfenberg, den 15. September 1836.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Gegen den Kaufmann Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz ist auf dessen angezeigte Vermögens-Insufficienz und den Antrag des Curators massae die Eröffnung des allgemeinen Konkurs-Verfahrens beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
17. October c. a.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. November c. a.,
3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf den
22. December c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Konkursmasse, an den zwei andern hingegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Gemeinschuldner sein Activ-Vermögen auf 4824 fl., seine Passiva hingegen auf 9335 fl., worunter sich 7300 fl. Hypotheken-Schulden befinden, angegeben hat. Wunsiedel, den 18. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Steckbrief.

Der Flurwächter Johann Georg Deinlein von Eremitz hat sich eines am 1. September d. J. daselbst verübten ausgezeichneten Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und ist seitdem auf flüchtigem Fuße. Wahrscheinlich treibt er sich in der Umgegend von Bayreuth und Gulmbach herum. Es werden hiemit alle Obrigkeiten aufgefordert, diesem Menschen aufpassen und nachspähen zu lassen, ihn im Fall des Betretens zu verhaften und hieher auszuliefern.

Wunsiedel, am 21. September 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

* * *

Personal-Beschreibung.

Johann Georg Deinlein ist 50 und etliche Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, schwarze Augen, eine dicke stumpfe Nase, gute Zähne, herabhängenden Mund, ein dickes, breites, feuerrothes Gesicht, einen etwas ins röthlichte spielenden Backenbart, und ist unten um das ganze Kinn herum haarig.

Seine Kleidung bestand aus
einem alten runden Hut,
einer alten schwarzen Halsbinde,
einem alten grünlichten, geflickten Bibergoller,
einer alten gelblichten Weste, die mit weißem Cattun geflickt ist, und
grauen Sommerhosen.

Als er sich von Eremitz entfernte, war er barfuß.

Vom K. Landgerichte Gulmbach werden die untenbenannten Eigenthümer der in dem diesseitigen Depositorio vorliegenden Massen, nemlich:

1) der 3 Kinder des Johann Machowitz, bestehend in 16 fl. 13½ kr.,
2) des Pfarrers Drechsel, bestehend in 125 fl. 3 kr.,
3) der Tochter des Maurergesellen Nikol Adam, bestehend in 8 fl. 11 kr.,
4) der Kinder des verstorbenen Hofkommissairs Erb, 3ter Ehe, bestehend in 191 fl. 28¾ kr.,
5) der abwesenden Elisabetha Döring, verehelichten Sauer von Kupferberg, bestehend in 7 fl. 8 kr.,

oder der Eigenthümer Erben aufgefordert, sich am
4. October l. Js. Vormittags
dahier einzufinden, zur Sache, oder als Erben der Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die angezeigten Beträge dem K. Fiskus als herrenloses Gut würden zuerkannt werden. Gulmbach, den 11. Juli 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Digitized by Google

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache der Forstwartswittwe Louise Otto dahier:

1) zum Verkauf der Immobilien
   a) eines Wohnhauses, H.-Nr. 332 in Culmbach, mit Garten,
   b) einer Reuth mit Stadel am Rehberg, Bes.-Nr. 782 und 783,
   c) einer Wiese im Hutschwinkel bei Ziegelhütten, Bes.-Nr. 576,

deren Belastung und Taxe aus den Akten ersehen werden kann, auf den

4. October l. Js. Vormittags,

2) zum Verkaufe der Mobilien, als Betten, Hausgeräth, Zinn, Messing, weißen Zeuch u. s. w. auf den

5. October l. Js. Vormittags,

und die folgenden Tage Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Der Zuschlag der Grundstücke erfolgt nach erholter Genehmigung der Curatel, die Uebergabe der Mobilien nach geschehener Baarzahlung.

Culmbach, am 16. August 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Realitäten des Schuhmachermeisters Sebastian Schott von Kupferberg:

1) ein Wohnhaus daselbst, Haus-Nr. 98, Bes.-Nr. 563, sammt Zubehörungen,
2) ein Gemeinderecht, Steuerbesitz-Nr. 564, beides auf 400 fl. gewürdiget,
3) 1 Tagwerk Feld auf der Steinhöh, Bes.-Nr. 734, auf 180 fl. geschätzt,

dann folgende Grundstücke der Wittwe Barbara Zeitler von dort:

1) ¼ Tagw. Wiese im Steinfels, Bes.-Nr. 589, und
2) ¼ „ „ allda, Bes.-Nr. 775, beide auf 150 fl. gewürdiget, sämmtlich im Steuer-Distrikt Kupferberg gelegen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

5. October

an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden. Culmbach, den 8. August 1836.

Königliches Landgericht.

Zehrer, v. n.

Auf kreditorschaftlichen Antrag soll das dem Leopold Funk zu Grub gehörige Oekonomiegut zu Grub, welches unterm 12. März l. J. auf 16,416 fl. eingeschätzt wurde, in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dieses Oekonomiegut besteht:

I. an Gebäuden:
   1) aus dem ganz massiv gebauten zweistöckigen Wohnhause,
   2) dem von Holz errichteten Stadel,
   3) der von Fachwerk errichteten Stallung,
   4) der hölzernen Wagen- und Streuschupfe,
   5) dem gemauerten Backofen,
   6) den beiden gewölbten Kellern,
   7) dem gemauerten einstöckigen Taglöhnerhause;

II. in dem circa ¾ Tagwerk haltenden Hausgarten;

III. in circa 111¾ Tagwerk Aeckern;

IV. in circa 38¼ Tagwerk Wiesen;

V. in circa 44 Tagwerk Hutwaide;

VI. circa 36 Tagwerk Waldungen;

VII. in Rechten:
   1) die niedere Jagdbarkeit im ganzen Gutsbezirke und auf den anstoßenden Hüttnern- und Kaltenbruner-Wiesen, soweit sich das eigenthümliche Fischwasser erstreckt,
   2) dem Fischwasser in der Naabe, von der Hüttnergränze bis zum Karpfenzuge, wo sich die sogenannte lange Wiese von Grub endet,
   3) die übrigen Gutsgefälle und Rechte, welche nach dem jährlichen Ertrage mit 4% kapitalisirt, auf 725 fl. eingewerthet wurden.

Hiezu ist Versteigerungstermin im Orte Grub auf

Samstag den 29. October d. J.

anberaumt, wobei sich Kaufsliebhaber, und zwar dem Gerichte unbekannte mit Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen, einzufinden haben, wobei bemerkt wird, daß das Taxations-Protokoll mit dem rentämtlichen Lastenverzeichnisse bis dahin in der Registratur dahier eingesehen werden können, und sich der Zuschlag nach §. 64 des Hy-

Digitized by Google

pothekengesetzes richte. Neustadt a. d. W. N., im Obermainkreise, den 29. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Dunkes, I. Assessor.

Auf höchste Anordnung des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, als protestantischen Ehescheidungsgerichts, wird die abwesende Webersfrau Sussanna Maria Wagner von Weisenstadt aufgefordert, sich am

Donnerstag den 6. October l. J. Morgens 9 Uhr

zum Versuche der Sühne, eventuell aber zur mündlich schlüssigen Verhandlung auf die von ihr unterm 11. Juni l. J. gegen ihren Ehemann, den Webermeister Michael Wagner zu Weisenstadt, erhobene Ehescheidungs-Klage dahier einzufinden. Kirchenlamitz, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.
Beck.

Das zur Bäcker Unreinischen Theilungs-Masse zu Zeuln gehörige Grundvermögen, nämlich:

1) Wohnhaus mit Scheune und Pflanzgarten,
2) Felsenkeller,
3) ¼ Tagwerk Feld am Schellengraben,
4) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
5) ¼ „ „ im Annersweg,
6) ¼ „ „ allda,
7) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
8) ein Neureuthfeld,
9) ein Gemeindewald-Antheil,
10) eine Wiese am Wörth,
11) eine Wiese, die Zaunwiese,
12) 2 Tagwerk Förstrechts-Antheil,

wird am

6. October Vormittags 9 Uhr

nach dem Antrage der Erbsinteressenten auf dem Rathhause zu Zeuln öffentlich verkauft. Lichtenfels, am 5. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der verwittwete Glaser Joachim Bauer zu Staffelstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und dem allgemeinen Conkursverfahren freiwillig sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Liquidation sämmtlicher Forderungen unter Angabe der Beweismittel, Vorlage der Original-Urkunden und Uebergabe von Abschriften derselben auf den

13. October,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen jene auf den

15. November, und

3) zur schlüssigen Verhandlung auf den

15. December

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, in welchen sich die Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der Masse und resp. mit der treffenden Handlung dahier einzufinden haben. Hierbei wird ihnen zugleich eröffnet, daß das Grundvermögen auf 1565 fl. gerichtlich geschätzt worden sey, und 1752 fl. Hypothekschulden auf demselben haften, weswegen die nicht bevorzugten Gläubiger auf die Bestimmung des §. 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden. Lichtenfels, den 6. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden

1) Das Wohnhaus des Joh. Holzmann, Remitz jun. zu Steinwiesen, Bes.-Nr. 350 mit 300 fl. Steuerkapital, 26½ kr. Erbzinns beladen, nebst Garten, welcher aber nicht mehr existirt, sondern verbaut ist, und mit angehängter Scheuer, zusammen auf 900 fl. geschätzt, und zum K. Rentamte Kronach lehenbar,
2) 1¼ Tagwerk Feld auf'm Aemtlein, Bes.-Nr. 684, mit 45 fl. Steuerkapital, und 4 kr. Erbzinns belastet, auf 125 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft. Kaufslustige haben sich am

Montag den 3. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, den 3. September 1836.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Aus dem verschlossenen Gewölbe des abgebrannten Pfarrhauses zu Goldkronach ist beiläufig 1¼ Centner Glokkenspeise mittels Einbruchs entwendet worden, vor dessen Ankaufe hiemit Jedermann gewarnt wird. Berneck, am 18. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Digitized by Google

(Hallstadt.) Das unterfertigte Rentamt verkauft mit höchster Bewilligung aus freier Hand gegen baare Bezahlung folgende entbehrlich gewordene, aber noch ganz brauchbare Eisengeräthe, um die Taxe zu 7 fl. 30 kr. den Centner:

a) ein großes Thor mit zwei Flügeln und zwei Seitenstücken,
b) ein etwas kleineres mit dergleichen,
c) zwei viereckigte ganz ordinäre Gitter an Fensterstöcke,
d) sieben eiserne Stangen.

Diese Gegenstände sind im Schlosse Seehof aufbewahrt, welche der dortige Schloßverwalter auf Verlangen vorzeigen wird. Die Thore sind vorzüglich geeignet für große Gärten, Kirchhöfe ꝛc., wobei noch bemerkt wird, daß der Käufer die Transportkosten zur Stadtwaage nach Bamberg und die Waagegebühren selbst bestreiten muß. Kaufliebhaber wollen sich dahier anmelden.

Hallstadt bei Bamberg, am 6. September 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I. allda.

Hofmann.

Die Melbermeister Lorenz Hofmann'schen Eheleute dahier haben sich am 24. Mai c. dem Conkursverfahren unterworfen. In Folge dieser Insolvenz-Erklärung werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben auf den
3. October c. Vormittags 9 Uhr,
II. zur Vorbringung der Einreden auf den
31. October d. G.-Z.,
III. zur Schlußverhandlung auf den
28. November d. G.-Z.,

wozu die Gläubiger unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden gesetzlichen Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Schuldner in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte auszuliefern.

Thurnau, am 10. August 1836.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	6 fl — kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 14. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Erben der dahier verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Henriette Luise Püttner sind gesonnen, das ihnen aus dem Nachlasse der Letztern zugefallene Wohnhaus dahier, Nr. 58, im Wege der freiwilligen öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, und haben den Unterzeichneten hiezu beauftragt.

Dieses Haus liegt in der Hauptstraße der hiesigen Stadt, die Ludwigsstraße genannt, besteht aus einem Vorder- und einem Hintergebäude mit 6 Fenstern in der Fronte, welche nach dem Brande der Stadt Hof im Jahr 1823 neu und durchaus massiv aufgeführt wurden, durch ein Zwischengebäude und Corridor mit einander verbunden und mit Schiefer bedacht sind. In dem Vordergebäude befinden sich, und zwar:

a) zur ebenen Erde:
ein großes Verkaufs-Gewölbe, ein helles geräumiges Comptoir, nebst zwei Waaren-Gewölben mit eisernen Thüren und ein gewölbter Hausraum.
Von da führt eine steinerne Treppe:
b) zu dem ersten Stocke, welches einen geräumigen Vorsaal, 4 Zimmer, einen Alkoven, eine Schlafkammer für Dienstboten, eine gewölbte Küche und Kochstube, jedes mit 2 Fenstern, und Speisekammer enthält,
c) in dem zweiten Stocke befindet sich ein Vorsaal, 4 Zimmer nebst Alkoven, eine gewölbte Küche, eine Vorrathskammer und eine größere Vorrathskammer

im Mittelgebäude, dann oberhalb demselben zwei Böden zum Verschließen und eine Rauchkammer.

Das Hintergebäude enthält:

a) zur ebenen Erde ein großes und ein kleineres Waaren-Gewölbe, letzteres mit einer Feuerung, einem gewölbten Durchgang, welcher zu dem Garten führt, dann eine gewölbte Stallung zu 3 Pferden,

b) im Halbgeschoß zwei Zimmer, mehrere Vorrathskammern und einen geräumigen Hausplatz,

c) im ersten Stock ein großes Zimmer mit 3 Fenstern, ein Zimmer mit zwei Fenstern, eine Küche und einen geräumigen Vorsaal, dann darüber zwei zu verschließende Böden.

Unter diesen Gebäuden liegen 2 Keller, ein größerer und ein dergleichen in 3 Abtheilungen.

Im Hofe befindet sich ein laufendes Wasser, eine Waschstube, Holzremisse und eine abgesondert angebrachte Dungstätte, und an das Hintergebäude stößt ein Garten, in der schönsten Lage, mit einem besonderen Ausgange.

Die sämmtlichen Gebäude sind der Landesassekuranz, mit Ausschluß des Mauerwerks, mit der Summe von 12,000 fl. einverleibt.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Gebäude habe ich einen Termin auf den

8. October des laufenden Jahres Vormittags

anberaumt, und lade besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch ein, sich an diesem Tage in meiner Wohnung, Haus-Nr. 65 der Ludwigsstraße, einzufinden.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß Kaufsliebhabern die Einsichtnahme des Hauses zu jeder Zeit freisteht und daß auch auf die vor dem Termine gelegten Gebote die geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Hof, im Obermainkreise, den 7. September 1836.

Luckenbein, K. Advokat.

In Würzburg ist ein in einer der gangbarsten Straßen gelegenes Wohnhaus mit einer vollständigen Einrichtung zum Betriebe des Zinngießer-Gewerbes aus freier Hand zu verkaufen. Beide können auch gesondert käuflich abgegeben werden. Liebhaber haben sich an den Unterzeichneten in frankirten Briefen zu wenden.

Würzburg, den 12. September 1836.

Mahr, K. Advokat,
Distrikt III., Nr. 187 wohnhaft.

Die Erben des dahier verstorbenen Maurermeisters Franz Joseph Maier wünschen die zur väterlichen Verlassenschaft gehörigen Realitäten auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Diese Realitäten sind:

1) das in der Stadt befindliche gemauerte Wohnhaus sammt darauf haftenden Gemeinde-Nutzungen und Gemeinde-Rechten,

2) ein Felsenkeller sammt Stadl in der obern Vorstadt, an der Straße nach Tirschenreuth, und

3) ein Acker über der Floß, am Gehsteig nach Sct. Felix.

Alle diejenigen, welche Lust haben, eine dieser Realitäten an sich zu bringen, werden von dem Unterzeichneten als Miterben und als Bevollmächtigten der Franz Joseph Maier'schen Relikten eingeladen, den

1. October h. Js., Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, die Verkaufs-Bedingnisse zu vernehmen und ihre Kaufs-Angebote anzugeben. Neustadt an der Waldnaab, am 19. September 1836.

Vincenz Max Mayer, w. Rath und Agent, Bevollmächtigter der Franz Jos. Maierischen Erben.

Bei dem Unterzeichneten kann ein Landgerichtsdienersgehülfe, welcher als solcher bereits gedient hat und sich sowohl hierüber als hinsichtlich seines guten Verhaltens und seiner Brauchbarkeit glaubhaft auszuweisen vermag, bis zum October d. Js unter annehmbaren Bedingungen Unterkunft finden. Wunsiedel, den 20. September 1836.

Schröck, K. Landgerichtsdiener.

Das vom verlebten Juwelier und Goldarbeiter Heinrich Wich nachgelassene Wohnhaus, Nr. 300 in der Friedrichsstraße dahier, soll am 10. October l. J. aus freier Hand verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in meinem Geschäftszimmer einzufinden. Bayreuth, den 19. September 1836.

Werner, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Beilage

zu Nro. 116 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 27. September 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate.

(Belehrung für Nichtärzte über die Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausbruch der Brechruhr in dem Städtchen Mittenwald, Landgerichts Werdenfels im Isarkreise, hat das K. Staats-Ministerium des Innern bestimmt, durch höchste Entschließung vom 13ten d. Mts. die K. Regierung zu beauftragen, die nachstehende Belehrung für Nichtärzte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit das Publikum hiedurch in Stand gesetzt werde, die vorgeschriebenen diätetischen Regeln im Fall einer Annäherung der Krankheit genau kennen zu lernen. Besondere Abdrücke sollen noch in die Hände der Seelsorger, Gemeindevorsteher, Schullehrer und des gesammten ärztlichen Subaltern-Personals niedergelegt werden, und die Polizeibehörden werden eine hinlängliche Anzahl besonderer Abdrücke empfangen, um solche möglichst zu verbreiten und sie während der Krankheitsdauer auf das Dringendste zur Befolgung zu empfehlen.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr.

Bayern ist viele Jahre hindurch, während die epidemische Brechruhr in andern, zum Theile in benachbarten Ländern herrschte, von dieser Krankeit verschont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erst vor Kurzem, ist sie auch in unser liebes Vaterland eingedrungen. Diese Verspätung ist als eine besondere Wohlthat der göttlichen Vorsehung zu preisen. Denn während der fünf Jahre ihrer anderweitigen europäischen Verbreitung hat man diese Krankheit genauer kennen gelernt. Die Anfangs herrschenden Meinungen von ihrer Bösartigkeit, pestartigen Natur und ansteckenden Beschaffenheit sind durch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen vielseitig berichtiget worden. Die Aerzte kennen jetzt besser als Anfangs die Natur, die Entstehungs- und Verlaufsweise des Uebels und sind im Besitze passender Heilmittel, welche, besonders im Beginne der Krankheit, und bei schnell eintretender ärztlicher Hülfe, die von der Brechruhr Befallenen beinahe mit Sicherheit zu retten vermögen. Eben so sind die nöthigen sanitätspolizeilichen

Digitized by Google

Maaßregeln, wodurch der weiteren Verbreitung der Krankheit und der Entwicklung einer größeren Bösartigkeit derselben vorgebeugt werden kann, von den Staats-Regierungen jetzt genau gekannt, und manche früher für nothwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der Verkehr der Einwohner unter sich und mit dem Auslande gehindert, Trennung in den Schoos der Familien gebracht, und Kranke und Gesunde in gleich unerfreuliche Verhältnisse versetzt wurden, sind nunmehr durch eine erhöhte Fürsorge für dienende Bemittelte und für guten Zustand der Nahrungsmittel durch ärztliche Besuchanstalten und durch andere lediglich Trost spendende Maßregeln ersetzt. Unserem so väterlich gesinnten Monarchen gereicht es zum großen Troste, solche harte Maßregeln den treuen Unterthanen ersparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweideutig dargelegt, daß in den von der Brechruhr wirklich befallenen Gegenden und Orten und sogar in der nächsten Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erhalten, und sich von der Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist, und welche jeder vorsichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bei der Anwesenheit der Brechruhr, sorgfältiger und pünktlicher, als zu andern Zeiten, eingehalten werden sollten.

Die Beobachtung dieser Regel ist das sicherste und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirklich erfolgbringende Präservativ gegen die Brechruhr.

Diese Regeln selbst aber sind folgende:

1) Naht die Krankheit einem Orte, oder bricht sie daselbst aus, so trete deßhalb Niemand aus seinem gewohnten Berufe und verlasse Niemand seine gewöhnlichen Beschäftigungen. Jeder aber vermeide bei diesen Geschäften Erkältung und Durchnässung, namentlich Naßwerden der Füsse, und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzustrengen, und zu ermüden.

2) Man suche für sich und seine Familie trockene, geräumige, nicht zu niedere, wo möglich sonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags.

3) Die größte Reinlichkeit herrsche in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für wiederholtes Ausklopfen und Lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohes in die Strohsäcke u. s. w. und befolge recht genau, was die Polizei bezüglich des Reinigens der Strassen, der Abtritte, und der in engen Höfen städtischer Gebäude befindlichen Düngerstätten, dann bezüglich des Neutralisirens der Excremente durch Einwerfen von ungelöschtem Kalk oder Eingießen von Chlorwasser, vorschreiben wird.

4) Täglich stärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, suche die freie trockene, und vermeide die kalte feuchte Abendluft, besonders nach einem heißen Tage.

5) Heftigen Leidenschaften und Affekten, besonders dem Zorne, der Furcht, darf man sich nicht ergeben. Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl, und machen dem Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen wenig zugänglich.

6) Sehr wichtig ist die Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke. Unter diese gehören: Rohe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstarten, weiße Rüben, Rettiche, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig gekochte, oder leicht gährende, säuerliche, sehr gesalzene, wässerige und fette Speisen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käse, Schnecken, trübes saures nicht gehörig gegohrenes Bier und Wein von ähnlicher Beschaffenheit, saure Milch, Meth, Traubenmost und Obstmost. Mindest nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Personen sind Sauerkraut und schwere nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Zuträglich dagegen sind: Frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Flußfische, besonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zusatz von gutem Gewürze bereitet; Reis, Gerste, Grics, Habergrütze, Sago, Buchweitzen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarz-

Digitized by Google

wurzeln, Carotten, Selleri, Spargel, grüne Bohnen und grüne Erbsen. Unter den Getränken, mäßiger Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltenden weißen Weine, dann insbesondere von gutem rothen Weine, dann für die an den Branntwein gewohnten Personen der Genuß geringer Gaben von gutem Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus- und Pommeranzen-Branntwein, jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erheiterung. Uebrigens bedarf es keiner zu großen Aengstlichkeit in der Auswahl der Speisen und Getränke. Manches schadet überhaupt nur durch das Uebermaß, — und manches, vielen Schädliche, belästiget den daran Gewohnten bei mäßigem Genusse durchaus nicht.

7) Jedenfalls aber esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette und stehe frühe auf, und vermeide das so höchst nachtheilige Durchwachen und Durchschwärmen der Nächte.

8) Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieser Ausdünstung dient in der kalten Jahreszeit angemessene Erwärmung der Wohnstuben (etwa bis 15° Reaumur), warme Bekleidung des ganzen Körpers, einschlüssig der Brust und der Füße, (das Herumgehen im Freien mit nackten Füßen ist besonders nachtheilig). Das Tragen einer Flanellkleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Leibbinde, der Genuß von Chamillen-, Münzen- oder Melissen-Thee, dann von Zeit zu Zeit ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmen, trockenen oder in erwärmten Essig eingetauchten Wollenzeug. Wohl aber hüte man sich, diesen Schweiß durch heftig erhitzende Mittel oder durch gewaltsame Bewegung zu erzwingen, da derselbe in diesem Falle nicht nützen, vielmehr schaden würde.

9) Flußbäder sind nur in klarem Wasser, bei heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigen warmen und schönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5 — 8 Minuten zu gebrauchen.

10) Wird Jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrscht, von einer noch so unbedeutend scheinenden Diarrhoe befallen, so eile er, sich sogleich ärztliche Hülfe zu verschaffen. Im erhöhten Maße eile er, wenn sich zur Diarrhoe allmählich Aufstoßen, Uebelkeit und Erbrechen hinzu gesellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Erbrechen und Diarrhoe das Angesicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmassen und im Rückrath, dabei Schwere im Kopfe, Druck in der Herzgrube und Brust-Beklemmung sich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend sich befindet, bei jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden sogleich einen Arzt, um so mehr, als durch die weisen Anordnungen Seiner Königlichen Majestät rasche ärztliche Hülfe überall möglich gemacht werden wird.

11) Bis der herbeigerufene Arzt bei dem Kranken eintrifft, werde derselbe einsweilen zu Bette gebracht, und auf passende, nicht allzu stürmische Weise erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Melissen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen sehr großen, ziemlich warmen, selbst etwas heißen Brei-Umschlag, aus Weitzenkleien in Wasser gesotten, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend und selbst über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede Viertelstunde. Sehr kaltes Wasser, wenn es der Kranke sehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht, ist bei heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12) Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arzneimittel, ist von dem herbeigerufenen Arzte zu erwarten. Dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchen nach der Körper-Beschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen vorzüglich Hülfe zu erwarten

Digitized by Google

ist, und diese angeordneten Arzneien gebrauche man mit Vertrauen und mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

13) Ist auf diese Weise in einer Familie ein, oder sind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, so rufe man baldigst einen Krankenwärter herbei, soferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Dienstboten vollkommen zweckmäßig geschehen kann, und gerne geschieht. Die Familienglieder, Angehörigen und Dienstboten können übrigens ohne Furcht vor Ansteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienst leisten:

a) wenn sie nie zwei Nächte nacheinander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je eine Nacht schlafen,

b) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlassen und außerhalb desselben frische Luft schöpfen,

c) Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, sondern ein Frühstück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Branntwein oder geistiger Essenz nehmen und sich die Hände von Zeit zu Zeit mit Essig und Wasser waschen. Zu empfehlen ist den der Krankenpflege sich widmenden Personen auch das Kauen von Bertram-, Kalmus-, und Angelika-Wurzeln, selbst von Rauchtaback, und das Ausspucken des sich im Munde sammelnden Speichels.

14) Alle unnöthigen Krankenbesuche und Versammlungen von Menschen, auch Anverwandten in größerer Anzahl in den Krankenzimmern sind zu vermeiden. Man lasse in diese Niemanden eintreten, der selbst unwohl, erhitzt, erkältet, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauscht ist.

15) Eben so sind aus den Krankenzimmern schmutzige Wäsche, Kleider und Betten, dann die Ausleerungen der Kranken sorgfältig zu entfernen, und die verunreinigten Geschirre auszuwaschen und zu reinigen.

16) Zur Luft-Verbesserung in den Krankenzimmern dient die Verdünstung von Essig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünstung, deren Maaß der Arzt im Augenblicke des Bedarfes anzugeben, oder vorher schon auf Begehren genau festzusetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weise nachtheiliger Uebergebrauch stattfinde.

Uebrigens vertraue man fest auf Gott den Geber alles Guten. Man versuche die Vorsehung nicht durch Verschmähung jener menschlichen Hülfe, welche sie geschaffen hat, und an deren Benützung sie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche diese Mittel sorgfältig genau, mit Geduld und religiöser Hingebung, mit heiterem Gemüthe und reinem Bewußtseyn, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 117. Bayreuth, Donnerstag am 29. September 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Neustadt a. W. N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt Neustadt a. W. N. sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Joseph Wiedenhofer, Seilermeister,
2) Johann Walburger, Schreinermeister,
3) Joseph Hörl, Buchbinder.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistrats-Räthe:

1) Joseph Kronberger, Schuhmachermeister,
2) Baptist Engel, Apotheker.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Thomas Wiedenhofer, Stadtsyndikus,
2) Melchior Arnold, Schmiedmeister,
3) Felix Rupp, Chirurg, welcher als Ersatzmann für den zum Magistrats-Rath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Hörl für die Dauer von 3 Jahren eintritt,
4) Joseph Zezl, Oekonom, der als Ersatzmann in die Stelle des zum Magistrats-Rath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Wiedenhofer für die Dauer von 9 Jahren einzutreten hat,
5) Joseph Bauer, Patrimonial-Richter,
6) Vitus Kick, Schneidermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Simon Winter, Oekonom,
2) Bernhard Sparrer, Weber,
3) Baptist Millhofer, Gastwirth.

Digitized by Google

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchen-Verwaltung zu Alt- und Neustadt an der Waldnaab betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter der Leitung des K. Landgerichts-Vorstandes zu Neustadt a. d. Waldnaab wurden von der katholischen Kirchengemeinde zu Alt- und Neustadt an der Stelle der durch das Loos ausgetretenen Hälfte der unständigen Kirchen-Verwaltungs-Glieder durch relative Stimmen-Mehrheit gewählt, und zwar:

1) als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder:

Zacharias Wirth, Oekonom von Altenstadt,

Wolfgang Tenzl, Oekonom von Denzenreuth;

2) als Ersatzmänner:

Martin Walch, Hutmacher in Neustadt,

Johann Walburger, Schreinermeister in Neustadt.

Diese Wahl wurde hierorts bestätiget, was in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Schulversäumniß-Strafgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eingekommener Beschwerde werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß den Gerichtsdienern bei Einhebung der Schulversäumniß-Strafgelder nur dann eine besondere Gebühr von 4 kr. rhl. zu erheben gestattet werden kann, wenn die Zahlungspflichtigen auf die erstmalige Aufforderung mit der Zahlung säumig geblieben sind.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises.

(Die Aushebung pro 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Aushebung der Altersklasse 1814 ergeht folgende Entschließung:

1) Sind unverzüglich diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche sich auf Universitäten befunden haben, und provisorisch zugetheilt worden, zu ihrer Verpflichtung hieher vorstellig zu machen, und wenn sie sich nicht stellen, ist gegen sie das Widerspenstigkeits-Verfahren einzuleiten.

Digitized by Google

2) Mehrere Conscribirte wurden nach §. 44 der Vollzugs-Vorschriften nur provisorisch zugetheilt.

Es ist unverzüglich anzuzeigen, welche Hindernisse ihrer Verpflichtung entgegen stehen, und wenn keine obwalten, sind dieselben unverzüglich zur Verpflichtung vorstellig zu machen.

3) Die unterfertigte K. Stelle erwartet unverzüglich die Vorlage der Widerspenstigkeits-Verhandlungen über die für widerspenstig erklärten Conscribirten.

Bayreuth, den 25. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Curatelbehörden und Verwaltungen und die K. Bau-Inspektionen des Obermainkreises.
(Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahr 1835, Nr. 108 pag 845 bekannt gemachte Verfügung in bezeichnetem Betreff, vorzüglich in Beziehung auf den festgesetzten Anmeldungs-Termin für vorkommende, und in den Etat des nächstfolgenden Jahres aufzunehmenden Reparatur-Fälle, nicht gehörig beobachtet worden, so wird diese Verfügung hiermit mit dem Beisatze wiederholt:

daß unnachläßlich kein Reparatur-Fall im nächstfolgenden Etatsjahr berücksichtigt, also auch kein Conkurrenz-Beitrag bewilligt werde, wenn nicht bis zum letzten April eines Jahres entweder die vorschriftsmäßig angefertigten Kosten-Voranschläge für solche im nächstfolgenden Etatsjahre, also im Jahr 1837 für die pro $18\frac{37}{38}$ vorkommenden Reparatur-Fälle bei unterfertigter Stelle in duplo übergeben, oder wenigstens die Anträge auf die (speziell zu bezeichnenden) Bau-Reparatur-Fälle gestellt worden sind.

Bayreuth, den 25. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Anschaffung des Regierungs- und Gesetzblattes pro 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der herannahenden Bestellungs-Zeit für den Bedarf der Regierungs- und Gesetzblätter pro 1837 werden sämmtliche obenbenannte Behörden angewiesen, die vorschriftsmäßigen dreifach zu fertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Gesetzblätter binnen

8 Tagen

und längstens bis zum 6. October d. Js. bei Vermeidung der Abholung mittelst Wartboten hieher vorzulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung derselben ist sich nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 111) zu achten.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Berichtigung der Gewerbs-Cataster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem diesseitigen Ausschreiben vom 27. Mai l. Js. im oben rubrizirten Betreffe (Intelligenzblatt 1836, Seite 671) noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiemit angewiesen, die berichtigten Gewerbs-Cataster nunmehr binnen 8 Tagen um so gewisser zur Vorlage zu bringen, als im Nichtbefolgungs-Falle dieselben durch Wartboten abgeholet werden würden.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Anschaffung der Samhaber'schen Schrift: „Der Rechtsweg in Bayern" für die Gemeinde-Bibliotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es erschien unlängst im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung eine Schrift unter dem Titel:

„Der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins", von Conrad Samhaber, Assessor des K. Bayerischen Appellationsgerichts für den Untermainkreis.

Diese Schrift enthält eine mit großem Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zusammenstellung der einzelnen Materien der Gerichts-Ordnung, ist daher sehr brauchbar und besonders den gemeindlichen Behörden zur Anschaffung anzuempfehlen, um den nöthigen Gebrauch in vorkommenden Fällen davon machen zu können.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden, Physikate, Pfarrämter und Gemeinden.
(Die Schrift: „Die Kunst, Kranke zu pflegen, mit besonderer Rücksicht auf Brechruhr-Kranke" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unter dem 20. Januar 1832 wurden sämmtliche Polizeibehörden, Gerichtsärzte, Pfarrer und Gemeinden auf die bei dem Buchhändler Franz in München erschienene Schrift:

„Die Kunst, den Kranken zu pflegen, mit besonderer Rücksicht auf Brechruhr-Kranke. Leitfaden für Krankenwärter und Krankenwärterinnen."

aufmerksam gemacht.

Die Königl. Regierung sieht sich dermalen veranlaßt, neuerdings diese Schrift als sehr praktisch-brauchbar zu empfehlen.

Bayreuth, den 27. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Weisung vom 5ten dieses Monats in rubrizirtem Betreff,

Digitized by Google

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 108, nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch befehligt, die rückständigen Berichte bis zum 10. October d. Js., bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, am 27. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate des Obermainkreises.
(Arzneyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es erscheint dermalen nothwendig, daß der diesseitige Auftrag vom 9ten d. M., vid. Beilage Nr. 107, Untersuchung von Arzneyen betr., schnell vollzogen werde.

Sämmtliche Physikate werden hierzu in einem nicht zu überschreitenden Termin von 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens angewiesen.

Bayreuth, den 27. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter des Obermainkreises.
(Die Subrepartition der Streubezüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuester Zeit häufig unmittelbare Klagen bei unterfertigter Stelle einlaufen, aus welchen hervorgeht, daß durch die den Gemeinden, resp. Streuempfängern eines jeden Ortes selbst überlassene Subrepartition der ihnen zugemessenen Streuquanten, sich manche Glieder benachtheiligt glauben, während ihre vermeintlichen Beschwerden auf dem kürzesten Wege beigelegt oder entschieden werden könnten, in so ferne sie sich, gemäß dießortigen Ausschreibens vom 4. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 133, Beilage) mit ihrem Gesuche um Abhülfe an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde wenden würden, so werden sämmtliche Forstämter des Kreises unter dem Anhange auf diese Verfügung aufmerksam gemacht, vorkommenden Falls die Bittsteller, im Sinne der getroffenen Anordnung, jeder Zeit an die treffende Curatelbehörde zu verweisen.

Bayreuth, den 23. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter des Kreises.
(Die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits in der Ausschreibung vom 27. Juli 1829 den Hypothekenämtern bemerkt worden, daß zur Löschung von Hypotheken-Capitalien die Produktion eigener Quittungen nicht erforderlich, sondern eine protokollarische, dem Klassenstempel unterliegende Erklärung hinreichend ist.

Nachträglich zu derselben wird gedachten Aemtern bemerklich gemacht, daß die mit dem Klassenstempel versehene protokollarische Erklärung auch dann genügt, wenn der Gläubiger nicht in dem Bezirke des Hypothekenamtes wohnt, und

Digitized by Google

die Erklärung bei seinem Gerichte abgegeben hat, und von ihm eine mit dem Gradationsstempel versehene Quittung nicht verlangt werden kann. Bayreuth, den 25. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Se. Majestät der König haben unterm 19ten d. M. allergnädigst geruhet, auf das, durch die Versezung des Forstmeisters Johann Ehrenthaler erledigte Forstamt Weiden den bisherigen Revierförster zu Aurach, Forstamts Dinkelsbühl im Rezatkreise, Philipp Reinhold, zum provisorischen Forstmeister zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1815 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4te resp. 5te November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1815 am

Freitag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1815, welche nicht zu dem Conscriptions-Bezirk der hiesigen Stadt gehören und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Freitag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Nach eingelangtem Rescripte der K. Obermainkreis-Regierung vom 9ten d. Mts. soll das, der unterzeichneten Administration an Zahlungsstatt für eine Capitalschuld hingeschlagene Anwesen des verganteten Seifensieders Lehner zu Kemnath dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause, in der Stadt Kemnath gelegen, mit dem dazu gehörigen, zum Betrieb der Seifensiederei eingerichteten unbewohnten Nebenhäuschen, Saamgärtlein, Forstrecht aus der Flößwaldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist unter Nr. 227 des rentamtlichen Steuerkatasters, mit 500 fl. besteuert, mit den Gebäuden der Brandversicherungs-Anstalt zu 1000 fl. einverleibt, und nach gerichtlicher Schätzung auf 1300 fl. gewürdigt.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige können zu jeder Zeit von diesem Anwesen Einsicht nehmen und ihre deßfallsigen Angebote im hiesigen Geschäftszimmer, wo sie die nähern Bedingungen erfahren, zu Protokoll geben.

Bayreuth, den 14. September 1836.

Königl. Schul- und Stipendien-Fonds-Administration.

Beyer.

Auf Antrag des Ordinariats des Erzbisthums Bamberg

wird die von der vormaligen Fürstl. Bambergischen Ober-Einnahme für den Unterstützungsfond dürftiger Curatgeistlicher im Monat Februar 1655 über 12,000 fl. frk. oder 15,000 fl. rheinisch ausgestellte und zu Verlust gegangene Schuldurkunde, welche mit 4 pCt. fränkisch am 2 Februar jeden Jahres verzinnslich und sub Nr $\frac{3061}{a\ u.\ b}$ in das Cataster der Bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Casse dahier eingetragen ist, dem Amortisations-Verfahren unterstellt.. Der unbekannte Inhaber obiger Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei diesseitigem Gerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden würde.

Bamberg, am 15. Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden

1) Das Wohnhaus des Joh. Holzmann, Remitz jun. zu Steinwiesen, Bes.-Nr. 350 mit 300 fl. Steuerkapital, 26⅔ kr. Erbzinns beladen, nebst Garten, welcher aber nicht mehr existirt, sondern verbaut ist, und mit angehängter Scheuer, zusammen auf 900 fl. geschätzt, und zum K. Rentamte Kronach lehenbar,

2) 1¼ Tagwerk Feld auf'm Aemtlein, Bes.-Nr. 884, mit 45 fl. Steuerkapital, und 4 kr. Erbzinns belastet, auf 125 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft. Kaufslustige haben sich am

Montag den 3. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, den 3. September 1836.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Das zur Nachlassenschaft der Wittwe Margaretha Dorn zu Niedermirsberg gehörige, in der Bekanntmachung vom 22. März h. J. beschriebene Grundvermögen wird zur Befriedigung der Gläubigerschaft wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf

Donnerstag den 27. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Königl. Landgerichte dahier an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige bei Königlichem Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll äußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können.

Ebermannstadt, den 27. August 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Gegen den Kaufmann Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz ist auf dessen angezeigte Vermögens-Insufficienz und den Antrag des Curators massae die Eröffnung des allgemeinen Conkurs-Verfahrens beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

17. October c. a.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

21. November c. a.,

3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf den

22. December c. a.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Conkursmasse, an den zwei andern hingegen mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Gemeinschuldner sein Activ-Vermögen auf 4824 fl., seine Passiva hingegen auf 9335 fl., worunter sich 7300 fl. Hypotheken-Schulden befinden, angegeben hat. Wunsiedel, den 18. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Da der Flurwächter Johann Georg Deinlein von Cremitz gefänglich dahier eingeliefert wurde, so wird der unterm 21sten d. M. gegen denselben erlassene Steckbrief hiemit wieder außer Wirksamkeit gesetzt. Wunsiedel, am 23. September 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden

Digitized by Google

folgende Realitäten des Schuhmachermeisters Sebastian Schott von Kupferberg:

1) ein Wohnhaus daselbst, Haus-Nr. 98, Bes.-Nr. 563, sammt Zubehörungen,
2) ein Gemeinderecht, Steuerbesitz-Nr. 564, beides auf 400 fl. gewürdiget,
3) 1 Tagwerk Feld auf der Steinhöh, Bes.-Nr. 734, auf 180 fl. geschätzt,

dann folgende Grundstücke der Wittwe Barbara Zeitler von dort:

1) ¼ Tagw. Wiese im Steinfels, Bes.-Nr. 589, und
2) ¼ „ „ allda, Bes.-Nr. 775, beide auf 150 fl. gewürdiget, sämmtlich im Steuer-Distrikt Kupferberg gelegen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

5. October

an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden. Culmbach, den 8. August 1836.

Königliches Landgericht.

Zehrer, v. a.

Jakob Bischoff von Hetzlas ist im Jahr 1812 mit der K. Bayerischen Artillerie, und zwar mit der Batterie Roys, nach Rußland marschirt, wurde im Jahr 1813 in den Grundlisten als vermißt eingetragen, und soll nach der eidlichen Aussage eines Zeugen in der Festung Thorn am Nervenfieber gestorben seyn.

Im Fall nun derselbe noch am Leben seyn sollte, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

bei unterfertigtem Gericht zu melden, und sein in 2088 fl. 37½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches seinen nächsten Verwandten, die auf dessen Ausantwortung angetragen haben, gegen Caution hinausgegeben werden würde. Gräfenberg, den 15. Juli 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Der verwittwete Glaser Joachim Bauer zu Staffelstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und dem allgemeinen Concursverfahren freiwillig sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Editstage, und zwar:

1) zur Liquidation sämmtlicher Forderungen unter Angabe der Beweismittel, Vorlage der Original-Urkunden und Uebergabe von Abschriften derselben auf den

13. October,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen jene auf den

15. November, und

3) zur schlüssigen Verhandlung auf den

15. December

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, in welchen sich die Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der Masse und resp. mit der betreffenden Handlung dahier einzufinden haben. Hierbei wird ihnen zugleich eröffnet, daß das Grundvermögen auf 1565 fl. gerichtlich geschätzt worden sey, und 1752 fl. Hypothekschulden auf demselben haften, weswegen die nicht bevorzugten Gläubiger auf die Bestimmung des §. 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden. Lichtenfels, den 6. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Bäcker Unreinischen Theilungs-Masse zu Zeuln gehörige Grundvermögen, nämlich:

1) Wohnhaus mit Scheune und Pflanzgarten,
2) Felsenkeller,
3) ½ Tagwerk Feld am Schellengraben,
4) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
5) ¼ „ „ im Anuersweg,
6) ¼ „ „ allda,
7) ¼ „ „ in der Mühlgasse,
8) ein Neureuthfeld,
9) ein Gemeindewald-Antheil,
10) eine Wiese am Wörth,
11) eine Wiese, die Zaunwiese,
12) 2 Tagwerk Forstrechts-Antheil,

wird am

6. October Vormittags 9 Uhr

nach dem Antrage der Erbsinteressenten auf dem Rathhause zu Zeuln öffentlich verkauft. Lichtenfels, am 5. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
des
Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Nr. 117. Bayreuth, Donnerstag 29. September 1836.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Möglichkeit eines Vordringens der asiatischen Brech-Ruhr über die Gränzen des bayerischen Staates hat das unterfertigte Staats-Ministerium bereits am 6ten und 19ten September vorigen Jahres zu vorläufigen Aufträgen an die Königlichen Regierungs-Präsidien und zur Abforderung ausführlicher Regierungs-Gutachten veranlaßt.

Nachdem nunmehr der als möglich gedachte Fall wirklich eingetreten ist, und das Uebel zu Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, Wurzel gefaßt hat, auch zwei sehr verdächtige Fälle zu Oberzell nächst Passau wahrgenommen worden sind, so erhalten sämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und deren Medizinal-Ausschüsse auf den Grund ihrer mit eben so viel Umsicht als Sachkenntniß erstatteten Berichte nachstehende Weisungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Bekanntlich sind Furcht und Niedergeschlagenheit des Gemüthes die sichersten Verbündeten, und die gefährlichsten Träger der in ihrem eigentlichen Wesen noch nicht vollständig ergründeten, in ihren Erscheinungen aber ziemlich genau constatirten Brechruhr.

Oberster Grundsatz muß es daher seyn, bei Annäherung sowohl, als bei wirklichem Vorhandenseyn dieser verderblichen Krankheit Alles zu vermeiden, was Beängstigung verbreiten, und sonach die moralische Empfänglichkeit erzeugen oder befördern könnte.

Die K. Kreisregierung, K. d. J., in Verbindung mit ihrem Kreis-Medizinal-Ausschusse, wird sämmtliche Polizei- und Sanitäts-Beamte rechtzeitig hierauf aufmerksam machen, und selbe entsprechend belehren!

2) Da ferner, abgesehen von dem beinahe einstimmigen Urtheile der Techniker über die miasmatische Natur der Seuche, gänzliche Absperrungen durch die Erfahrung als unausführbar, theilweise Vorkehrungen der Art aber als unnütz belästigend anerkannt sind; da ferner selbst bei entgegengesetzter Annahme Maßregeln im Sinne der Contagiosität jedenfalls durch Beunruhigung mehr schaden würden, als ihre strengste und gelungenste Durchführung gegenüber eines so mächtigen Uebels zu nützen vermöchte, so sind Sperren und Contumaz-Anstalten in dem Sinne der Anordnungen von 1831, dann Erschwerungen des Verkehrs durch Abforderung von Gesundheits-Zeugnissen u. s. w. durchaus zu umgehen, und die dießfallsigen früheren Vorschriften in keiner Weise mehr als existent zu betrachten.

II. Vorbeugende Maßregeln.

3) Die Beobachtungen aller Länder geben zu entnehmen, daß Diätfehler, Erkältungen und ungeregeltes Leben nicht nur prädisponirend wirken, sondern auch in prädisponirten Orten beinahe immer Vorgänger und nächste Veranlassung der ersten Fälle zu seyn pflegen. Namentlich hatte in Mittenwald bei den zwei zuerst erkrankten Personen unmittelbar vor Ausbruch der Krankheit der Genuß unreifer Erdbirnen und das Vermischen von Branntwein und saurer Milch stattgefunden. Es ist daher vor Allem Pflicht der Verwaltung, die Nahrungs-Polizei schon gegenwärtig allenthalben angemessen zu schärfen, ungesunde Lebensmittel, insbesondere der vollständigen Reife entbehrende Obst- und Kartoffel-Waare rücksichtslos zu beseitigen, ebenso für strenge Vorschriftsmäßigkeit des Bieres, für Ausschenkung unverfälschten Weines, dann für Güte und Gesundheit des Brunnenwassers ernstlichst zu sorgen, den öffentlichen Brunnen eine besondere, jeden Vorwand zu nachtheiligen Gerüchten beseitigende Aufmerksamkeit zu widmen, und dem ungemessenen Gebrauche berauschender Getränke nach Möglichkeit entgegen zu treten.

Ferner ist es Pflicht der Verwaltung, den stets mit Uebermaaß im Essen und Trinken verbundenen Ueberschreitungen der Polizeistunde kräftigst vorzubeugen, ohne jedoch die Fürsorge gegen verordnungswidrigen Wirthshaus-Besuch in ein Schließen der Wirthshäuser selbst übergehen zu lassen, und dadurch Unruhe zu erregen, oder herkömmliche Ver-

Digitized by Google

sammlungen, als Messen, Jahr- und Viehmärkte, einzustellen, wo nicht der allgemeine Wunsch der Ortsbewohner eine solche Einstellung dringend und unzweideutig fordern sollte.

4) Mit der entsprechenden Schärfung der Nahrungs-Polizei und dem angemessenen Wirken gegen Vernachläßigung der Diät hat sich auch eine durchaus gesteigerte Reinlichkeits-Polizei zu verbinden. Nichts fördert die Empfänglichkeit mehr als ein stagnirender, von unreinen Ausdünstungen geschwängerter Zustand der atmosphärischen Luft. Die Verwaltung würde daher eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten versäumen, unterließe sie schon gegenwärtig überall auf verdoppelte Salubrität zu dringen, für den gehörigen Abfluß der Excremente, für das öftere, rasche, die Luft so wenig als möglich verderbende Reinigen der Abtritte und Kloaken, für das häufige Leeren der die engen Höfe vieler Stadtwohnungen förmlich verpestenden Düngerstätten, für das stete Reinhalten der Ortsstraßen von Koth und Schner, die wirksamste Thätigkeit zu entwickeln.

5) Da der größte Theil der die ursprüngliche Contagiosität der Krankheit läugnenden Aerzte eine Mittheilbarkeit von Körper zu Körper unter gewissem Voraussetzen zugibt, und da Infektions-Herde in der That sich zu bilden scheinen, wo die Epidemie in enge, übervölkerte Räume dringt, so liegt es in dem Berufe einer wohlwollenden Administration, zwar keine Familie gewaltsam aus ihrer Wohnung zu entfernen, wohl aber leer stehende Räume und Quartiere, wo deren füglich ausgemittelt werden können, als Dislokations-Gelegenheit für Jene bereit zu halten, die bei wirklichem Ausbruche der Krankheit in ihrem, wie im allgemeinen Interesse zu einer etwa nöthig erachten Dislokation die Hand zu bieten, und ihre Wohnungen den Zurückbleibenden zu überlassen geneigt seyn möchten. Ferner liegt es in dem Verwaltungs-Berufe, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, dann auf erwerbs- und vermögenslose Fremde zu schärfen und den Verordnungen über das Anhalten der Ersteren zur Arbeit, dann über deren eventuelle Verbringung in die Arbeitshäuser, so wie den Vorschriften über die Entfernung der Letzteren aus dem Königreiche, den kräftigsten Vollzug zuzuwenden.

6) Zu den wirksamsten prophylaktischen Mitteln zählt man weiter eine thätige, fortgesetzte und zweckmäßige Unterstützung nicht nur der conscribirten Armen, sondern auch jener unglücklichen Familien, welche oft ein übertriebenes Zartgefühl vom Nachsuchen fremder Hülfe abhält, und in deren Mitte das Elend meistens gräßlicher, als in jener der unterstützten Armuth herrscht. Daß hier einfache warme Kost Platz greife, daß dem Körper bei Tag und bei Nacht der nöthige Schirm gegen Kälte gewährt, daß vollständige Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung gehandhabt werde, ist nöthig zum Schutze der Gesammtheit, nicht minder als zum Schirme der Dürftigen selbst, da die in den Hütten sich steigernde Krankheit auch auf alle übrigen Classen und auf den Gesundheits-Zustand ganzer Orte nie ohne Rückwirkung bleibt. Einwirken, und zwar nicht blos formelles, sondern lebendiges Einwirken auf diesen mittellosen Theil der Bevölkerung, Anhalten desselben zu dem, was frommt, Sorge für die nothwendigen Spenden und dafür, daß Geldgaben nicht vergeudet, sondern wirklich für warme gute Kost und Kleidung Aller, und namentlich auch zum Besten der meist total vernachläßigten Kinder verwendet, und daß die erworbenen Kleidungen nicht versetzt oder verkauft werden, mit einem Worte, „Ausübung der durch das Gesetz vom 17. November 1816 gegründeten sittlichen Vormundschaft über die Armen und deren Angehörigen" im weitesten Sinne des Wortes, erwächst in diesem Augenblicke zum erhöhten ernsten Berufe der Armen-Pflegschaftsräthe, und zur gebieterischen Obliegenheit der sie leitenden und überwachenden Beamten.

7) Aber nicht blos auf die conscribirten und nichtconscribirten Armen hat sich die Sorgfalt der Verwaltung zu erstrecken. Gleiche Aufmerksamkeit gebührt auch den minder bemittelten Classen der thätigen Staatsbürger, insbesondere jenem ehrenhaften Stande, dessen ganzes Daseyn auf den körperlichen Erwerb der Hände berechnet ist, und dessen Schweiß wohl das Nöthige für gewöhnliche Momente zu erringen, keineswegs aber den gesteigerten Anforderungen eines außerordentlichen Momentes zu genügen vermag. Suppen-Anstalten, bezüglich der Ingredienzen von allen dem befreit, was der Brechruhr Vorschub leisten könnte, nicht nur den Armen unentgeldlich, sondern auch dem fleißigen Arbeiter und seinen Angehörigen, dann dem minder bemittelten Bürger gegen mäßige Bezahlung, gesunde warme Nahrung darbietend, sind bereits den vorläufigen Direktiven gemäß zu Mittenwald mit dem glücklichsten Erfolge angewendet worden, und werden, wo die Umstände ihre Einführung zulassen, und selbst in den mit dürftigen Taglöhnern versehenen Dörfern die besten Dienste leisten.

Die K. Kreisregierungen, K. d. J., empfangen daher anruhend das für solche Fälle bisher vorzugsweise zweck-

Digitized by Google

mäßig befundene Recept (Beilage a), demzufolge eine vollkommen sättigende Portion auf 14 bis höchstens 2 kr. zu stehen kömmt, mit der Aufforderung, bei etwaiger Annäherung der Krankheit diesem eigentlichen Schlußsteine aller Maßregeln, mit entsprechender Beachtung der Lokal-Verhältnisse eine ganz besondere Aufmerksamkeit und die lebendigste Fürsorge zu widmen, und für denselben den Eifer der Gemeinden, Seelsorger und Armen-Pflegschafts-Räthe im vollsten Sinne des Wortes zu gewinnen.

8) Der Einklang aller Wahrnehmungen läßt nächst diätetischen und sanitätspolizeilichen Gebrechen das späte Anrufen ärztlicher Hülfe als eines der wesentlichsten Förderungs-Mittel der schon auf ihrem Zuge aus Indien nach Mittel-Europa ihrer ursprünglichen Intensität entblößten Krankheit und als die eigentliche Veranlassung der oft so überwiegenden Sterblichkeit erkennen. Kaum bemerkbar in ihrem Keime, schleichend in ihren ersten Momenten, dann plötzlich zu raschem Verlaufe sich entwickelnd, und von Stadio zu Stadio eilend, ist die Brechruhr auch bei minder heftigem Auftreten in der Regel unheilbar, wenn die Hülfe erst in den späteren Entfaltungsstufen beginnt; selbst viele der als vorzugsweise acut betrachteten Fälle wurden bei näherer Untersuchung als das bloße Hervortreten des unbemerkt erstarkten Uebels erkannt.

Als das sicherste und zugleich einzig untrügliche Mittel nicht nur zur Rettung zahlreicher Einzelnleben, sondern auch zur Milderung des Krankheits-Charakters im Ganzen wird daher von der Staatsregierung die Errichtung ärztlicher Besuchs-Anstalten betrachtet. — Diese Anstalten sollen den des täglichen Besuches einen eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien aller Categorien das täglich ein- und zweimalige unentgeldliche Erscheinen eines Arztes, oder, wo die genügende Anzahl von Aerzten durchaus nicht ermittelt werden kann, eines ganz tüchtig unterrichteten ärztlichen Gehilfen (im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes, Chirurgen u. s. w.) und auf diese Weise das rechtzeitige Erkennen des Uebels, das rechtzeitige Aufmerksamwerden auf die Nothwendigkeit diätetischer oder ärztlicher Hilfe, und auf Begehren das rechtzeitige Darreichen solcher Hülfe darbieten.

Behufs dieser, die zarteste Sorgfalt des erhabenen Monarchen bewährenden Anstalt soll jede größere Stadt, falls eine diesfallsige Einrichtung nicht bereits besteht, in Distrikte eingetheilt, jedem Distriktsarzte eine vollkommen zureichende Zahl Assistenten in den Personen der durch eigene Praxis nicht oder wenig in Anspruch genommenen praktischen Aerzte, dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten, und in deren Ermangelung tüchtiger ärztlicher Gehülfen (in den Personen tüchtiger Landärzte, Chirurgen, wohl auch studierende Mediciner des letzten Curses) beigegeben, und für den Verkehr zwischen diesen Aerzten und den Assistenten Vormittags und Nachmittags eine bestimmte Rapportstunde festgesetzt werden.

Den Assistenten soll aufgegeben werden, in jeder den Besuch nicht verschmähenden Familie täglich zwei-, bei zu großer Zahl von Familien aber mindestens einmal zu erscheinen, über den Gesundheits-Zustand aller Familien-Glieder und Familien-Angehörigen, namentlich auch der Dienstboten und sonstiger Hausbewohner Erkundigung einzuziehen, bei wahrgenommener Prädisposition ohne Uebereilung mit Ruhe, Umsicht und zartem Anstande Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen, wo die wirkliche Annäherung der Krankheit zu vermuthen, oder dem unterrichteten Auge bereits wahrnehmbar ist, das Berufen des Hausarztes, oder in dessen Ermangelung des Distriktsarztes oder eines ordentlichen Arztes zu empfehlen, auf geäußerten Wunsch die ersten Mittel zu spenden, und in dieser Weise ohne alle Störung der bereits begründeten ärztlichen Praxis, im herzlichen Einklange mit den Ordinarien, und ohne allen physischen oder moralischen Zwang als Namens des Monarchen erscheinende Berather, den großen Zweck zu fördern, welchen das Vertrauen der Regierung ihnen vorzeigt. In kleineren Städten und größeren Land-Orten ist unter der obersten Respicienz des für den ganzen Distrikt in Anspruch genommenen Physikus für das Vorhandenseyn mindestens eines ausschließend der Besuchsanstalt gewidmeten graduirten Arztes oder ärztlich qualifizirten Individuums, und wo die Population es nöthig macht, für die Beigebung der nöthigen Gehülfen-Zahl zu sorgen. In kleineren Gemeinden sind in Ermangelung tüchtiger Aerzte und vollkommen qualifizirter Gehülfen die Ortsbader, oder falls keine solche vorhanden seyn sollten, für die Zeit der Krankheit eigens aufzustellende befähigte Individuen mit diesem Besuche zu beauftragen.

Diese Anstalt hat, wie sich von selbst versteht, in jedem einzelnen Orte erst bei wirklichem Ausbruche der Krankheit ins Leben zu treten. Sie ist aber bereits bei Annäherung des Uebels dergestalt vorzubereiten, daß auch das rascheste Hervortreten der Epidemie die Maßregel vollkommen vorbereitet, und von selbst wirksam finde. Na-

Digitized by Google

mentlich sind die zu den Besuchsgeschäfte zu verwendenden, nicht graduirten Aerzte schon vorläufig dergestalt zu unterrichten, daß sie wirklich auf die Höhe ihrer Aufgabe gelangen, über die Merkmale der Prädisposition und der beginnenden Krankheit vollkommen im Klaren seyen, und nicht statt Beruhigung Angst und unnöthigen Schrecken in die Familien übertragen.

9) Auf daß übrigens auch dort, wohin diese wohlwollende Einrichtung nicht dringen kann, namentlich in Weilern und Einzelnhöfen, jedes Familienhaupt der eigene Berather der Seinigen zu seyn vermöge, und damit überhaupt Niemand über die bei Annäherung der Brechruhr zu beobachtenden diätetischen Regeln in Zweifel schwebe, wird sämmtlichen Königl. Kreisregierungen in den nächsten Tagen eine entsprechende Belehrung mit dem Auftrage zugesendet werden, solche durch die Intelligenz- und Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, besondere Abdrücke in vollkommen genügender Zahl in die Hände der Seelsorger, der Gemeinde-Vorsteher, der Schullehrer und des gesammten ärztlichen Subaltern-Personals zu legen, und deren möglichste Verbreitung in dem Momente nahender Gefahr so wie die stete Hinweisung auf dieselbe während der Krankheits-Dauer auf das Dringendste zu empfehlen.

10) Ihres wesentlichen Charakters würde aber die ärztliche Besuchs-Anstalt entbehren, erschiene der Arzt blos als einfaches Organ der Sanitätspolizei, und gewissermassen lediglich als Entdecker von Gefahren, worüber die meisten Menschen sich gerne so lang als möglich täuschen, und deren plötzlicher Ausspruch immer etwas Unerwünschtes und Abschreckendes an sich trägt. Soll die Maßregel im vollsten Sinne des Wortes frommen, so muß der besuchende Sanitäts-Beamte neben dem obenerwähnten ärztlichen Beirathe auch, wo der minder bemittelte Zustand der Familie es erheischt, Spender der zu Befolgung des Rathes erforderlichen Subsidien und in jeder Beziehung ein Bote des Trostes seyn. Darum sind diese ärztlichen Abgeordneten allenthalben mit den nöthigen Mitteln zu der unerläßlichsten Hülfe, z. B. zum Beischaffen von Strohsäcken, zum Auswechselnlassen des verdorbenen Strohes in den vorhandenen Lagerstätten, zum Anweisen des nöthigen Holzes und der absolut nöthigen Bedeckung auch bezüglich der in die Armenlisten nicht eingetragenen Familien zu versehen. Ferner ist in die Hände dieser Männer die erforderliche Anzahl von Billeten zu unentgeldlichen Abholenlassen der sub Nro. 7 bezeichneten Suppe niederzulegen.

Wird der Wohlthätigkeits-Sinn der Bemittelten mit gehöriger Wärme und Eindringlichkeit in Anspruch genommen, werden die Edleren unter den Reichen auf die Noth ihrer Mitbürger, werden die Hartherzigen darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankheit weder Stand, noch Alter, noch Reichthum berücksichtiget, und daß das in den minder bemittelten Klassen einmal überhand genommene Uebel mit eiserner Hand auch in die Paläste und Prunksäle übergreift, so wird, namentlich in größeren Städten, ein reicher Zufluß außerordentlicher Beiträge nicht fehlen, und die so eben angeordnete unerläßliche Vorkehrung wird sogar, ohne wesentliche Belästigung der Wohlthätigkeits-Stiftungen und den auch hier kraft des Gesetzes subsidiär haftenden Gemeinden durchführbar werden.

Auch in dieser Beziehung sind schon bei Annäherung der Krankheit die erforderlichen Einleitungen dergestalt zu treffen, daß das wirklich ausbrechende, gerade in seinen ersten Momenten vorzugsweise so heftige Uebel nicht auf eine erst zu organisirende, sondern auf eine vollkommen organisirte, augenblickliche wirksame, im Keime erstickende Gegenkraft stoße.

11) Was die Krankenbehandlung anbetrifft, so kann es durchaus nicht in den Absichten der Staatsregierung liegen, für den Fall des wirklichen Krankheits-Ausbruches jene Kranken, deren Verbleiben im Hause die nächste Nachbarschaft nicht offenbar und unzweifelhaft mit einem Infections-Herde bedroht, wider Willen aus ihren Familien entfernt und in Spitäler gebracht zu sehen. Eine solche Maßregel würde über Gebühr in das Familien-Leben eingreifen, und die natürlichsten Gefühle, wie die Grenzen administrativer Wirksamkeit verletzen. Selbst ein suasives Concentriren der Krankenpflege in die Spitäler erscheint unzweckmäßig, sowohl ob der daraus entstehenden Ueberfüllung dieser Anstalten, als ob der von jedem Transporte unzertrennlichen Zeitverluste und Gefahren. Es sind daher allerdings die vorhandenen Krankenhäuser dem die Aufnahme Wünschenden mit Bereitwilligkeit zu öffnen, und zu diesem Ende die nöthigen Erweiterungen, dann Bett- und Fournituren-Vermehrungen vorzukehren, und in großen Städten Filial-Spitäler zu schneller Aufnahme der in der Nähe erkrankenden und eines Obdaches entbehrenden, oder den Eintritt in ein öffentliches Krankenhaus wünschenden, in dem Haupt-Spitale nicht unterbringbaren Personen zu ermitteln, und eventuell mit den nöthigen Individuen und Einrichtungen zu versehen; diese Filial-Spitäler aber sind unter keiner Voraussetzung blos auf Cholerakranke zu beschränken, vielmehr aus leicht begreiflichen sanitätischen und physiologischen Gründen

Digitized by Google

und in Gemäßheit der Ziff. 1 und 2 gegenwärtiger Weisung in jeder Beziehung als Filialen des Haupt-Spitales oder Haupt-Krankenhauses zu betrachten. Ferner ist die vorzüglichste Sorgfalt auf Erleichterung der häuslichen Krankenpflege zu verwenden, namentlich allenthalben die erforderliche Zahl und resp. ein Ueberfluß an tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen herbeizuschaffen, und die Vertheilung dieser Individuen in bestimmten, öffentlich bekannt gemachten und durch einen Schild Jedem bemerkbaren Lokalitäten zu bewirken. Zu Krankenwärtergeschäften ist insbesondere das gesammte untergeordnete Sanitätspersonal, Bader ꝛc. als unbedingt verpflichtet zu erachten.

Die K. Kreisregierungen K. d. J. werden namentlich diesen letzterwähnten dem Andrange in die Spitäler vorbeugenden Maßregeln die kräftigste Fürsorge zuwenden, und Sorge tragen, daß auch die in gegenwärtiger Nummer entwickelten Anstalten zwar erst bei Ausbruch der Krankheit sich verwirklichen, schon bei deren Annäherung aber ihrem vollen Umfange nach vorbereitet werden, um sie bei unerwartetem Ausbruche schon vollständig bereist den Hülfsbedürftigen darzubieten.

III. Verhalten bei wirklichem Ausbruche der Krankheit.

12) Ist die Krankheit wirklich ausgebrochen, so haben augenblicklich und ohne erst eine spezielle Weisung abzuwarten, die in Gemäßheit vorstehender Nummern vorbereiteten Einrichtungen alsbald in volle Wirksamkeit zu treten.

13) Bei allen Maßregeln gegen die vorhandene Krankheit ist durchaus fest an jenen Grundsätzen zu halten, welche aus den Ziffern 1 und 2 gegenwärtiger Weisung näher zu entnehmen sind. — Insbesondere ist zwar eine Abkürzung der Polizeistunde gestattet, bezüglich des Schließens der Wirthsstuben und des Abschaffens von Volksbelustigungen, von Messen, Jahr- und Viehmärkten aber von demjenigen nicht abweichen, was in Nro. 3 gegenwärtiger Verfügung dießfalls für die vorbereitende Epoche festgesetzt wurde.

14) Hergebrachte, oder, wenn sie gewünscht werden, außerordentliche Gottesdienste sind in keiner Weise zu hindern, vielmehr mit dem Vollgewichte sittlicher und kirchlicher Würde zu umgeben, wie denn überhaupt die Erweckung des Vertrauens zu der allwaltenden Vorsehung Gottes und die Förderung religiöser Gefühle als heilige Pflicht und als eines der mächtigsten Mittel zur Aufrechthaltung der Gemüther und zu Erzeugung der gegenüber großen Gefahren doppelt nöthigen moralischen Kraft betrachtet und befördert werden müssen.

15) Dagegen spricht der Vollzug der Verordnungen über den Schulbesuch während der Dauer des Uebels durchaus Modifikationen an. So heilsam nämlich diese Vorschriften in Zeiten allgemeiner Gesundheit sind, und so strenge gegen Eltern zu verfahren ist, welche die gesetzlich dargebotene öffentliche Gelegenheit zu religiöser, sittlicher und geistiger Veredelung ihrer Kinder vernachlässigen, ohne das gesetzliche Ersatzmittel des Privatunterrichts zu benützen, so unverantwortlich wäre es, in den Familienkreis in einem Moment einzugreifen, wo größere Versammlungen Vielen gefährlich erscheinen, und wo jedenfalls auch kurze Trennungen häufig nicht ohne Beunruhigung stattzufinden vermögen. Hier muß das öffentliche Interesse der billigen Rücksicht auf die elterliche Liebe weichen, und das sonst Gebotene dem eigentlichen Ermessen der Väter und Mütter anheimgegeben bleiben. Jedenfalls aber sind die Schulen unter keiner Voraussetzung zu schließen; ebenso die Kleinkinder-Bewahranstalten mit verdoppelter Kraft bezüglich jener Kinder zu handhaben, deren Eltern in dem Dahinsenden ihrer Angehörigen einen Trost finden mögen, wobei sich von selbst versteht, daß die ärztlichen Besuchs-Anstalten ganz vorzüglich auf die Schul- und Bewahr-Lokalitäten und auf die darin facultativ Erscheinenden sich zu erstrecken haben.

16) Bezüglich der Reinlichkeits-Polizei sind die Vorschriften der Nro. 4 gegenwärtiger Weisung in ihrer vollesten Ausdehnung zu handhaben, namentlich ist auf das Neutralisiren der Excremente durch Einwerfen ungelöschten Kalkes oder Eingießen von Chlorwasser allenthalben eine ununterbrochene Wachsamkeit zu verwenden.

17) An Orten, wo keine Apotheken bestehen, sind während der Dauer des Brechdurchfalles die Aerzte, dann die approbirten Landärzte und Chirurgen zur Selbstdispensation der dießfalls nöthigen Arzneien unbedingt ermächtiget. Die Abnahme der Medikamente aus einer andern, als der Apotheke des Distriktes, ist denselben jedoch nur inseferne gestattet, als letztere die augenblickliche Ablieferung der geforderten Vorräthe erweislich nicht bewirkt haben sollte.

18) Bei den Verstorbenen ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes ist die Leichenbeschau mit ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit vorzunehmen, bei den Beerdigungen aber jede Abweichung von den herkömmlichen Gebräuchen zu vermeiden, und namentlich zu nächtlichen stillen Begräbnissen nur im äußersten Falle und bei ganz außerordentlicher Zunahme der Sterblichkeit zu schreiten.

Digitized by Google

19) In Kundgabe der Sterblichkeits-Resultate hat durchaus keine Verheimlichung Platz zu greifen, vielmehr ist die volle Wahrheit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, als einerseits die Billigkeit ein offenes Unterrichten der Staatsbürger über die ihr Leben so nahe berührenden Zustände erheischt, und als andererseits die ungeschminkte und glaubhaft dargebotene Gewißheit stets minder abschreckend wird, als die schwankenden nie verkleinernden, in der Regel aber stets übertriebenen Gerüchte.

Gegenwärtige Instruktion enthält die Grundzüge des in dieser wichtigen Angelegenheit auf allen Punkten des Reiches zu beobachtenden Verfahrens. Ihr Inhalt war bereits vorlängst dem Präsidio der K. Regierung des Isarkreises vorsorglich eröffnet worden, und daß sie in der That fruchtbringend wirken, daß durch sie das Uebel wirklich bekämpft und besiegt zu werden vermag, beweisen die neuesten Vorfälle zu Mittenwald, und namentlich der abschriftlich anruhende Bericht des mit Instruktionen dieses Inhaltes dahin abgeordneten praktischen Arztes Dr. Pfeufer. Beil. B.

Uebrigens bleibt alles hier Geschriebene nur todter Buchstabe. Leben kann ihm erst durch lebendige Aufgreifung, durch warmen Vollzug und durch zweckmäßige Lokalisirung zu Theil werden. Hier beginnt die edle Aufgabe der Kreis-, Distrikts- und Lokalverwaltung. Bayerns Beamtenstand hat zu jeder Zeit der Stimme seines Königs, dem Rufe der Ehre und Pflicht rühmlich und mit eigenthümlicher Hingebung entsprochen; er hat immer verstanden, sich auf die Höhe des Momentes zu schwingen, und seine Thatkraft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu steigern; er hat in gefahrvollen Tagen gewußt, Begeisterung in alle Klassen der Bevölkerung zu übertragen, um Bayerns administrativen Ruhm vor aller Welt zu bewähren. Der Bayerische Clerus aller Confessionen ist von jeher Hand in Hand mit der Staatsregierung gewandelt, dieser glücklichen Eintracht verdankt das Schulwesen dieses Landes seinen großartigen und zugleich ächt religiösen Aufschwung; und noch neuerlich bewährt das alle Erwartung übersteigende Gedeihen der Kirchen-Verwaltungen und des Armenwesens, wie richtig und herzlich die Pfarr- und höhere Geistlichkeit jede edle Aufgabe zu ergreifen und zu vollbringen vermag. Die Gemeinden stehen beinahe allenthalben auf der Linie eines großartigen Gemeinde-Ediktes, dieses schönsten Geschenkes des höchstverewigten Monarchen; ihr ganzes Walten bewährt, wie reif die Nation zum Empfange dieses Mündigkeits-Briefes, und wie würdig sie des ihr gewidmeten Königlichen Vertrauens war und ist. Bei solchen Elementen der Durchführung kann das Gelingen nicht zweifelhaft seyn.

Ein reiches Feld des Wirkens ist den K. General-Commissären und Regierungs-Präsidenten dargeboten; sie werden die Saat freudig streuen und selbe mit gewohnter Kraft und Umsicht zur Reife bringen.

Uebrigens ist in solchen Momenten mit Vielschreiberei wenig gedient; hier gilt es rasches, kräftiges und persönliches Handeln.

Für München ist die Anordnung getroffen, daß von dem Augenblicke des etwaigen Ausbruches der Krankheit an, der K. Staatsminister des Innern, dann der Ober-Medizinalrath, der einschlägige Ministerial-Referent und die durch Geschäfte nicht abgehaltenen Mitglieder des Ober-Medizinal-Collegiums täglich Mittags 1 Uhr in dem Regierungs-Gebäude sich einfinden, dort mit dem K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, und den einschlägigen Kreis-, Distrikts- und Lokal-Polizei- und Sanitäts-Beamten, insbesondere auch mit den Bürgermeistern und den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes, dann den Seelsorgern der verschiedenen Confessionen zusammentreffen, die eingelaufenen Rapporte, und namentlich die Anzeigen der von den Resultaten der vormittägigen Besuche ihrer Assistenten bereits in Kenntniß gesetzten Distrikts-Aerzte entgegennehmen, und daß jeder Gegenstand mündliche oder, soferne eine Beurkundung nöthig ist, tabellarisch-protokollarische Erledigung, jede Anfrage von Behörden oder Individuen mündliche und augenblickliche Bescheidung finde. Ein gleiches Concentriren aller Instanzen, ein gleiches unmittelbares Anhören und Bescheiden aller Rückfragen, wird in jeder Kreis-Stadt, an jedem Sitze einer Distrikts- oder Lokal-Behörde Platz greifen, und die Bayerische Staatsverwaltung wird beweisen, was ächtes Pflichtgefühl und der Geist eines Monarchen vermag, der allen seinen Dienern mit dem Beispiele unerschöpflicher Anstrengung vorangeht, der nicht blos im Schreiben, sondern auch im Handeln die Aufgabe der Regierung erblickt, und der die Tüchtigkeit seiner Organe vorzugsweise aus dem Effekte ihrer Anordnungen zu beurtheilen gewohnt ist.

München, den 10. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

Beilage A.

Suppen-Recepte.

auf 50 Portionen, für solche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine gesunde Nährung für Minderbemittelte darbieten und per Portion nicht über 2 kr. kosten.

I. Brodsuppen mit Fleisch.

Hausbrod	—	fl.	36 kr.
Zugehör (Salz rc.)	—	fl.	9 kr.
5½ Pfund Fleisch	—	fl.	55 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

II. Kartoffelsuppe mit Fleisch.

2 Viertel Kartoffeln	—	fl.	30 kr.
Einbrenn	—	fl.	15 kr.
Grünes mit Zugehör	—	fl.	10 kr.
4½ Pfund Fleisch	—	fl.	45 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

III. Reis-Suppe.

6 Pfund Reis	1	fl.	18 kr.
Zugehör	—	fl.	8 kr.
2 Pfund Fleisch	—	fl.	20 kr.
Summa	1	fl.	46 kr.

IV. Brenn-Suppe.

Hausbrod	—	fl.	50 kr.
Kümmel oder Anis und Zugehör	—	fl.	5 kr.
Einbrennen	—	fl.	45 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

V. Rollgersten-Suppe.

6 Pfund Rollgerste	—	fl.	48 kr.
Grünes mit Zugehör	—	fl.	12 kr.
4 Pfund Fleisch	—	fl.	40 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

VI. Eiergerste mit Fleisch.

10 Dreißiger Mehl	—	fl.	40 kr.
Grünes sammt Zugehör	—	fl.	9 kr.
Eyer	—	fl.	16 kr.
3½ Pfund Kuhfleisch	—	fl.	35 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

VII. Banadl-Suppe mit Fleisch.

Semmeln	—	fl.	30 kr.
Grünes mit Zugehör	—	fl.	9 kr.
Eyer	—	fl.	16 kr.
4½ Pfund Fleisch	—	fl.	45 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

VIII. Tropf-Suppe mit Fleisch.

6 Dreißiger Mehl	—	fl.	24 kr.
Eyer	—	fl.	16 kr.
Grünes mit Zugehör	—	fl.	10 kr.
5 Pfund Fleisch	—	fl.	50 kr.
Summa	1	fl.	40 kr.

Bemerkungen.

1) Das Fleisch wird gänzlich verkocht, und geht ohne allen Abfalles in die Suppe über.

2) Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen ist, erscheint es räthlich, den Waizen selbst kaufen und mahlen zu lassen, um die Kostendifferenz zu ersparen.

3) Die Suppen wurden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klassifizirt. Jene ad VII. u. VIII. erscheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Rekonvalescenten geeignet.

4) Die Suppe ad I. kann, wo es gewünscht wird, und namentlich für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 kr. Eyern und Hinwegnahme von 1½ Pfund Fleisch, bei Behaltung des Preises von 2 kr. wesentlich an Nahrhaftigkeit und sättigender Wirkung gewinnen.

5) Die Kartoffelsuppe (ad II) kann durch Beischlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um 2½ kr., dann durch Abminderung des Fleisches von 4½ auf 4 Pfund bei einem Preise von 2 kr 1 Pfenning sehr sättigend und geschmackhaft gemacht werden. Ebenso kann die Brodsuppe ad I. durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und der Zugehör von 9 auf 9½ kr, und die Reis-Suppe ad III. durch Beischlagung von 12 kr. 2 pf. Eier bei einer Preis-Erhöhung von 3 kr. auf 2 kr. 1 pf. namhaft gewinnen.

6) Sehr zu wünschen ist, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und sonach neben dem Portion-Maaße auch Halb- und Drittel-Gemäße angeschafft werden, damit derjenige, dessen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget ist, durch Ankauf von fernerer ½ oder ⅓ Portion vollständige Sättigung erlangen könne.

Digitized by Google

Beilage B.

Seit meinem letzten unterthänigst vorgelegten Berichte hat sich die Lage der Dinge folgendermassen geändert: Vor Allem ist die Stimmung des Publikums in Folge der angeordneten energischen Maßregeln befriedigender, als ich sie irgendwo in den vielen Städten und Dörfern der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie fand. Das erhaltene Schreiben, in wie weit ich es dem Magistrate mittheilen konnte, hat einen solchen Eindruck auf die Gemüther gemacht, daß diejenigen Bürger, welche nicht Magistrats-Mitglieder sind, also blos vom Hörensagen davon unterrichtet waren, mich gestern bitten ließen, ihnen die bezüglichen Stellen mitzutheilen, weil sie doch gerne ganz genau wissen möchten, wie gut es ihr König mit ihnen meine. Diese bescheidene Bitte glaubte ich zur Förderung des guten Geistes auf das Bereitwilligste erfüllen zu müssen. Die Veränderung, welche die getroffenen Anordnungen hervorgebracht haben, ist unglaublich; die Bürger fangen an, mehr Antheil an ihren Armen zu nehmen, sie aufzusuchen, zu belehren, die Geistlichen, so wie wir Aerzte, die wir von Früh bis tief in die Nacht in den Häusern und Hütten herumgehen, haben nun, da nun die Mittel da sind, unsere Vorschriften sogleich durch Unterstützung auszuführen, bei weitem mehr Ansehen, als außerdem; es kommen daher die Leute sehr früh zur Behandlung, und eine Menge, deren Umpäßlichkeit jetzt zu gering ist, als daß wir sie in den Krankenlisten eintrügen, würden unter andern Umständen eine wahrscheinliche Beute des Todes geworden seyn.

Die Suppen-Anstalt ist im vollen Gange, und wir haben heute bereits 50 Suppen mit Fleisch theils an Kranke, theils an ihre gesunden Umgebungen vertheilt, und werden morgen vielleicht 70 vertheilen. Die Krankenwärterinnen sind besonders günstiger Wirkung, und manche, die früher entweder ohne Pflege, oder unter den Händen unwissender, gleichgültiger Verwandten zu Grunde gegangen wären, sind gerettet. So viel nur immer jetzt an Betten, Strohsäcken, Decken aufgetrieben oder angefertigt werden konnte, ist vertheilt, und man schafft immer neue nach; warme Strümpfe, namentlich für die Kinder, sind ausgetheilt, und mehrere Schuster mit Anfertigung von Schuhen beschäftigt.

Auch für Holz, Wäsche u. s. w. ist Sorge getragen. — Diese energische Hilfe fängt aber auch bereits an, wenn nicht alle Zeichen trügen, ihre Früchte zu tragen. Die Krankheit war offenbar bei meiner Ankunft im Anfange ihrer Bösartigkeit und in sichtlichem Steigen begriffen, denn in der ersten Nacht meines Hierseyns starben 9 Personen, und war der Krankenstand 49; am nächsten Tage stieg er auf 55, heute war er 33, und während früher 25 gestorben waren, habe ich seit meines Hierseyns erst vier Leichen, ein überraschend günstiges Resultat, was ich aber aufrichtig weniger meiner Behandlungsart schwerer Fälle, als der rechtzeitigen Hülfe bei leichtern zuschreibe; doch gelang es mir auch, einige sehr schwere Fälle mit einer einfachen, aber höchst energischen Behandlung zu retten. Leider gibt es Fälle von solcher Bösartigkeit, daß sie außer dem Bereiche menschlicher Hoffnung liegen; diese werden unter jeder Behandlung sterben. Ich bin bis jetzt außer Stande gewesen, genaue, nach Alter, Stand u. s. w. geführte Listen einzusenden, da sie erst seit meinem Hierseyn geführt werden. Im Ganzen mögen 90 Erkrankungen vorgekommen seyn, welche in den Kreis der Brechruhr gehören. Heute hatte ich zum Erstenmale Gelegenheit, die Section eines höchst ausgesprochenen Falls zu sehen, welcher jeden Zweifel über die Natur der Krankheit, wenn noch einer walten könnte, zerstreut haben müßte.

Von einer Weiterverbreitung der Krankheit in die Umgegend zeigt sich bis jetzt keine Spur. Heute wurde mir die Anzeige gemacht, es sey in der 1½ Stunden von hier auf der Straße nach München gelegenen Krün ein Mann unter den Zeichen der Brechruhr gestorben. Ich fuhr sogleich hinüber und besichtigte die Leiche, welche von der fraglichen Krankheit keine Spur zeigte. In der That bedurfte es nicht der Brechruhr, um einen 80jährigen armen Mann zu tödten. Oefters kommen Leute aus der Umgegend, um sich zu unterrichten, wie sie sich verwahren sollen, wo wir denn nicht ermangeln, leichtfaßlichen Unterricht zu ertheilen, wie wir denn überhaupt nichts versäumen, um dem auch hier sich manigfach manifestirenden stillen aber verständigen Sinne des Gebirgsvolks zu Hülfe zu kommen.

Sollte mir von irgend einer Seite Nachricht von dem Erscheinen der Brechruhr zukommen, so würde ich mich sogleich auf den bedrohten Punkt begeben, um sogleich die ersten Einrichtungen zu treffen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 118. Bayreuth, Sonnabend am 1. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist die Wahl des bisherigen Landwehr-Junkers Andreas Hagen zum Landwehr-Unterlieutenant bei der Landwehr-Compagnie Arzberg bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Kaufmanns Ernst Kießling zum Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Bataillon Hof die Wahl

Digitized by Google

des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Christian Gebhardt zum Oberlieutenant bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 24. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Publicandum.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 hat durch ihre zahl- und gehaltreichen Produkte aus den meisten Zweigen der Industrie für jeden Vaterlandsfreund den erfreulichen Beweis geliefert, wie weit bereits im diesseitigen Regierungs-Bezirke der Gewerbsfleiß gediehen ist, und wie sehr die Fabrikanten und Gewerbsleute den Werth einer öffentlichen Ausstellung ihrer Industrie-Erzeugnisse zu würdigen wissen.

Um einerseits dem allgemein ausgesprochenen Wunsche, einer Verloosung der Industrie-Gegenstände entgegen zu kommen, andererseits aber der dießjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung einen noch höheren Werth zu verleihen, ist die unterfertigte Stelle entschlossen, mit solcher eine öffentliche Verloosung der ausgezeichneteren Fabrikate zu verbinden.

Diese Verloosung soll in der Art stattfinden, daß:

1) der Preiß eines Looses einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Loose, mit Einrechnung der Kosten, ein Treffer fällt,
3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden beträgt.

Dieselbe wird, wenn nicht besondere Hindernisse im Wege treten, längstens nach Verlauf von 5 Wochen statt finden, indem man bis dahin bestimmt auf einen Absatz von wenigstens 1000 Loosen zu rechnen hoffen darf.

Die K. Kreisregierung glaubt hiebei insbesondere darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei der Auswahl der zu verloosenden Gegenstände vorzugsweise auf die Zweckmäßigkeit, allgemeine Brauchbarkeit und inneren reellen Werth derselben gesehen wird, und daß die zur Kreis-Industrie-Ausstellung gebrachten und zur Verloosung kommenden Gewerbs-Erzeugnisse sich durch billige Preiße auszeichnen.

Es werden daher die vorhandenen schönen Silberwaaren, die Herrn- und Damenpelze, die durch Güte und Feinheit sich auszeichnenden Baumwollentücher zu Kleidern und Mäntel für Damen, die geschmackvollen Damast-Webereien zu Ueberzügen für Kanapée's und Sessel, die durch besondere Billigkeit und Güte hervorragenden Wollentücher (zu einzelnen Kleidungsstücken für Herren abgetheilt), die schönen Tafel- und Kaffeetücher, die Linnenwaaren, die Blech-, Zinn- und Drechsler-Arbeiten zu eben so brauchbaren als schönen Gewinnsten benützt.

Unter solchen Verhältnissen glaubt die unterfertigte Kreisstelle um so zuversichtlicher einem raschen und bedeutenden Absatze der Loose entgegen sehen zu können, als dieselbe durch diese Ausspielung lediglich die Beförderung und Aufmunterung des Gewerbfleißes in dem ihrer Obhut und Sorge anvertrauten Regierungsbezirke bezweckt.

Bei allen Land- und Herrschaftsgerichten, sowie bei den Magistraten der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und bei dem Expeditionsamte der K. Regierung sind Loose zu 1 Gulden zu haben.

Zeit und Ort der öffentlichen Verloosung, sowie der vorher noch stattfindenden öffentlichen Ausstellung der Gewinnste wird noch näher bekannt gemacht werden.

Eben so werden nach der Verloosung die Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und hiermit zugleich eine öffentliche Rechenschaftsablage verbunden werden. Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte, sowie an sämmtliche Magistrate, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Herstellung von Wirthschafts-Planen (Grund-Etats) und Schuldentilgungs-Planen für die Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 21sten d. Mts obigen Betreffs sind:

1) bei jenen Gemeinden und Stiftungen, deren Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane wegen verspäteter Vorlage, noch schwebender Revision und Superrevision, noch schwebender Beantwortung der Moniten oder sonst aus irgend einem Grunde noch des definitiven superrevisorischen Abschlusses entbehren, die von den betreffenden Communal- und Stiftungs-Behörden entworfenen und von Ober-Curatel-wegen salva superrevisione geprüften Elaborate momentan und bis zum Eintreffen der superrevisorischen Abschlüsse als Grundlage der Verwaltung zu behandeln;

2) die Etatsvarianten für 1834 sind daher, wo dieselben voraussichtlich eintreten werden, nach dieser momentanen Basis mit Rücksichtnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. Juli v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 87, Seite 674), mit genauer Beachtung der Gränzlinie zwischen dem selbstständigen und dem abhängigen Wirkungskreise der Communal- und Stiftungs-Behörden, sofort zur Realisirung zu bringen.

Hiernach haben sich nun die obenerwähnten Behörden und Verwaltungen genau zu achten.

Bayreuth, den 28. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate des Obermainkreises.

(Den Genuß der Schwämme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Eschenbach will die Bemerkung gemacht haben, daß der jetzt so häufige Genuß von Schwämmen (Pilze) vorzüglich mit zur Erzeugung der Ruhr beitrage. Die K. Regierung will hierauf im allgemeinen aufmerksam machen, und die Physikate haben sämmtliche praktische Aerzte aufzufordern, in ihren an dieselben zu erstattenden Gesundheitsberichten anzugeben, ob sie ähnliche Erfahrungen hierüber gemacht haben.

Bayreuth, den 29. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ausschreiben

an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den dreijährigen Rechenschafts-Bericht für $18\frac{33}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe unterm 9ten dieses Monats erlassene höchste Königliche Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, wodurch sich auch die von einigen K. Landgerichten gestellten Anfragen von selbst erledigen.

Bayreuth, den 29. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch jene seit Jahren vorbereitete Geschäfts-Vereinfachung, welche die Huld Seiner Majestät des Königs der innern Verwaltung zudenkt, und deren unerwarteter Umfang und ächt praktische Tiefe demnächst zur Kenntniß der Stellen und Behörden gelangen wird, soll unter andern die bisherigen Quartal- und Jahresberichte, einschlüssig der seit 1825 noch übrig gebliebenen statistischen Zwischen-Jahres-Berichte über Geborne, Getraute ꝛc. beinahe durchgehends hinwegfallen, und die Rechenschafts-Ablage der innern Verwaltung, soferne sie umfassendere Ausarbeitungen voraussetzt, und nicht wie die jährlichen Vorlagen im Unterrichts- und Armenwesen auf die Einsendung ohnehin anzufertigender Visitationsprotokolle ꝛc. sich beschränkt, möglichst in dem 3jährigen Rechenschafts-Berichte concentrirt werden.

Da letzterer hierdurch namhaft an Bedeutsamkeit gewinnt, die beabsichteten Vereinfachungen selbst aber schon in dem Etatsjahre $18\frac{3}{4}\frac{5}{7}$ ins Leben treten sollen, es sonach von höchster Wichtigkeit ist, auch den Rechenschafts-Bericht für die Periode $18\frac{3}{4}\frac{1}{6}$ bereits den neuen Voraussetzungen anzupassen; so erhält die K. Kreis-Regierung den Auftrag, die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, daß sie sich vorerst lediglich auf das sorgfältige Sammeln des nothwendigen Materials beschränken, mit der Ausarbeitung aber bis zu dem noch in dem Laufe dieses Monats zu gewärtigenden Eintreffen des ergänzten Formulars innehalten.

Zugleich erhält die K. Kreis-Regierung den Auftrag, die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt zu belehren, daß eine spezielle Volkszählung bezüglich des 3jährigen Rechenschafts-Berichts fürohin nicht Platz greife, vielmehr die Ausfüllung des Formulars, Beilage Nr. I. zu § 2 der Ausschreibung vom 7. October 1833, jeweils bei Gelegenheit der 3jährigen Unions-Volkszählung stattfinden werde.

München, den 9. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister, der General-Sekretair.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretair

Haberstumpf.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte werden hierdurch erinnert, daß die jährlichen Zugangs-, Abgangs- und Qualifikations-Abänderungs-Tabellen über die Justizdiener, namentlich der Mitglieder und Subalternen des Gerichts und der Advokaten, unfehlbar am 31sten October hieselbst eingekommen seyn müssen.

Bamberg, den 16. September 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Schöner.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier, und die ledige Friederike Schweizer aus Fürth in einem unterm 2. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, den 22. Sept. 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

Nachdem das auf sämmtliches Grundvermögen der

Digitized by Google

Wittwe Margaretha Wiehr zu Breitenbach, wie solches unten näher beschrieben ist, in dem Strichstermine vom 19. August c. gelegte Aufgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird dieses Anwesen auf den Antrag derselben anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf den

21. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen und haben ihre Zahlungsfähigkeit genau nachzuweisen. Dieses Anwesen besteht aus:

1) einem Wohnhaus, nebst Hofraith, ½ Tgw. Grasgärtlein und dem Gemeinderechte,
2) ¼ Tagwerk Feld in der Röth,
3) ½ „ Feld und Wasen, die Gillingsleithen,
4) $\frac{3}{16}$ „ Feld und Wiesen im alten Weiher,
5) ¼ „ Wiesen im alten Weiher,
6) ½ „ Feld im Ambühl,
7) ¼ Acker Holz allda,
8) ½ Tagw. Feld dortselbst,
9) ½ „ Wiesen im alten Weiher,

Ebermannstadt, am 8. September 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die etwas blödsinnige Tochter des Matthäus Herrmann dahier, Namens Johanna, deren Personalbeschreibung hier beigefügt ist, hat sich seit 8 September vom Hause entfernt, und konnte ihr Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden. Die sämmtlichen Polizeibehörden werden demnach ersucht, auf diese genannte Johanna Herrmann genaue Spähe zu halten, und im Attrapirungsfalle hieher liefern zu lassen.

Pottenstein, den 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Personal-Beschreibung.

Dieselbe ist 26 — 27 Jahre alt, großer starker Statur, schwarzbraunen Haaren, breiter Stirne, schwarzen Augen, dicker Nase, aufgeworfenen Mund, länglichtem Geschte, rother Geschtsfarbe, ohne Kennzeichen.

Kleidung.

Bei ihrer Entweichung trug dieselbe ein blau gedrucktes Tüchlein am Kopfe, um den Hals ein roth gestreiftes leinenes Tuch, am Leibe eine roth kattunene Mutze und einen gelb seidenen Brustfleck darunter, schwarzblauen leinenen Rock, und hatte keine Strümpfe und Schuhe an.

(Hallstadt.) Das unterfertigte Rentamt verkauft mit höchster Bewilligung aus freier Hand gegen baare Bezahlung folgende entbehrlich gewordene, aber noch ganz brauchbare Eisengeräthe, um die Taxe zu 7 fl. 30 kr. den Centner:

a) ein großes Thor mit zwei Flügeln und zwei Seitenstücken,
b) ein etwas kleineres mit dergleichen,
c) zwei viereckigte ganz ordinäre Gitter an Fensterstöcke,
d) sieben eiserne Stangen.

Diese Gegenstände sind im Schlosse Seehof aufbewahrt, welche der dortige Schloßverwalter auf Verlangen vorzeigen wird. Die Thore sind vorzüglich geeignet für große Gärten, Kirchhöfe ꝛc., wobei noch bemerkt wird, daß der Käufer die Transportkosten zur Stadtwaage nach Bamberg und die Waagegebühren selbst bestreiten muß. Kaufliebhaber wollen sich dahier anmelden.

Hallstadt bei Bamberg, am 6. September 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I. allda.

Hofmann.

Die Fallmeisterei oberhalb des Bughofes gegen Strullendorf am Hauptsmoorwalde gelegen, wird vorbehaltlich höchster Genehmigung auf

15 Jahre

öffentlich und meistbietend verpachtet. Der Verpachtung werden nur allein die Fallhütte und der Platz zum Verscharren des gefallenen Viehes aufgegeben; die Wohngebäude und das dabei gelegene Feld bleiben ausgeschlossen. Pachtliebhaber können am

10. October d. J., Vormittags 10 Uhr

am Rentamtssitze zu Hallstadt erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und das Weitere gewärtigen. Hallstadt bei Bamberg, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Daß der Dienstknecht Johann Georg Schimmel zu Oberkotzau und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Raithel aus Fattigau, die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 10ten

Digitized by Google

d. Mts. aufgehoben haben, wird nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1 Th. 2 des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hof, am 16. August 1836.

Das Freiherrlich von Kotzau'sche Patrimonialgericht I. Cl., Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Nach landgerichtlichem Beschluß vom 31. Juli d. J. soll das Anwesen des Bauern Johann Schirmer sen. zu Reuth an der Kraßen, bestehend aus einem Guts-Complex, Haus-Nr. 18, Besitz-Nr. 21 b, mit Zugehörung an Feldern, Wiesen, Holz und Garten, ausgeklagter Hypotheken-Schulden wegen, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist nun Termin auf

Freitag den 7. October d. J. Vormittags

im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß zur Einweisung der Güter, welche auf 1183 fl. taxirt sind, der Gemeinde-Vorsteher Lorenz Fischer zu Reuth beauftragt ist, und daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes erfolgt. Redwitz, am 6. September 1836.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonial-Gericht.

Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl 42 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 17. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf Erfahrung gegründete Anweisung über die asiatische Brechruhr, ihre Behandlung und das Verhalten bei derselben nach amtlicher Bekanntmachung in Tyrol.

Niemand erkrankt an der Cholera plötzlich, allemal geht derselben eine Veränderung im Befinden länger oder kürzer voraus, und zwar 2 oder 3 Tage, am kürzesten 2 oder 3 Stunden.

Wer diese Veränderung im Befinden, so oft sie nur während dem Herrschen der Cholera auftreten mag, beachtet, sich sogleich zu Bette legt, und die gehörigen Mittel anwendet, wird jedesmal sicher und gewiß gerettet.

Jeder Familienvater soll daher öfter bei seinen Untergebenen Erkundigungen einziehen, ob sich die Vorläufer der Cholera bei denselben eingestellt haben, und selbst im Zweifel, ob es wirklich Cholera-Vorläufer sind, soll er selbe als solche behandeln, sämmtliche Hausgenossen zu wechselseitiger Hilfeleistung verpflichten, und für Reinhaltung der Wohnungen bestens sorgen.

1) Diese Veränderung im Befinden ist nicht bei allen gleich; den eine wird mit Kälte, Durst, Hitze, reißenden und ziehenden Schmerzen in den Armen und Füßen befallen, Arme und Füsse schlafen ein, der Kopf wird ihm schwer und voll, er wird bewußtlos, der Puls ist voll, der Athem schwer.

2) Der andere wird starr im ganzen Körper, die Glieder werden steif, es zieht und zuckt darin, das Rückgrad wird beinahe gekrümmt, er muß den Körper hin und her werfen. Wer das empfindet, lege sich zu Bette, nehme alle fünf Minaten 1 bis 2 Caffeelöffel voll Campher-Wasser, lasse indessen einen Eibisch-, Lindenblüthen- oder Himmelbrand-Thee machen, und nehme dann alle 5 bis 7 Minuten 1 bis 2 Caffeelöffel voll Campher-Wasser in ¼ Weinglas von einem von diesem Thee, so lange bis er in starken Schweiß kommt. Wenn der Schweiß erschienen ist, soll er so lange mäßig erhalten werden, bis die obenangeführten Zeichen, die man Vorboten der ersten und zweiten Art nennt, vergangen sind, dann wechselt man behutsam die Wäsche, nimmt einige Löffel voll Suppe, kleidet sich wärmer an, und sucht so bei Vermeidung jeder Verkältung, die so leicht einen Rückfall verursacht, sich langsam an sein Geschäft zu machen. Kräftigen Leuten giebt man während der Behandlung nur selten, oder auch gar keine Suppe, bevor nicht der Schweiß erschienen

Digitized by Google

ist, und die Vorboten gewichen sind; Schwächlichen aber öfters eine lautere Brühe, höchstens eine Panadel eßlöffelweise zu essen.

3) Am öftesten aber geht der Cholera ein ganz besonderes Abweichen voraus, das man auch Cholerina nennt, und dieses Abweichen befällt, während die wirkliche Cholera herrscht, eine viel größere Anzahl von Menschen, als die Cholera selbst.

Bei diesem Abweichen geht es wässericht, grünschwärzlich oder molkenartig (wie Käsewasser) wie von einem Brunnen gußweise vom Leibe, das erstemal auch noch kothartig, dabei ist der Kopf, die Stirne eingenommen, die Farbe im Gesichte verändert sich oft, wird wie erdfahl, die Zunge und der Mund sind kleberich zähe; (zuweilen auch ganz rein) man hat Durst dabei, zuweilen drückt es im Magen, immer aber ist ein Rollern und Poltern, Suchen und Wühlen im Bauche vorhanden, darauf dann das oben beschriebene Abweichen sich einstellt, der Appetit fehlt deßwegen nicht und die Zunge ist noch warm.

Dieses Cholera-Abweichen ist leicht und sicher zu heilen, wenn man sich sogleich zu Bette legt, das Campherwasser auf die obenangegebene Weise nimmt und sich in Schweiß zu versetzen sucht. Sollte es nach eingetretenem Schweiß nicht nachgeben, so unterlasse man das Campherwasser, und nehme 3 bis 4 mal in Zwischenräumen von ¼ Stunde einen leichten Kamillenthee, beiläufig zu einem halben Weinglase voll jedesmal, warte dann ein bis zwei Stunden dessen Wirkung ab, und legt sich das Abweichen auch damit noch nicht, so unterlasse man Campherwasser und Kamillenthee, und nehme alsdann alle Stunden ein unter dem Namen von Cholera-Pulver *) in der Apotheke schon vorräthiges Mittel, bis das Abweichen aufhört. Man warte den Schweiß gehörig ab, man vermeide jede Verkältung, man nehme öfters 1 bis 2 Löffel voll klare Suppe zu sich, und verhalte sich nach hin, wie oben angegeben worden ist.

Den Durst, der bei allen diesen Vorboten vorzüglich nach kaltem Wasser vorhanden ist, befriedige man so, daß man höchstens einen Eßlöffel voll kaltes Wasser giebt. Hat Jemand die obenbenannten Vorläufer (Vorboten) übersehen, verschlimmern sich die Zufälle, stellt sich Erbrechen, Kälte und schmerzhafter Krampf an Händen und Waden ein, so schicke man sogleich um einen Arzt, gebe aber bis zu dessen Ankunft das Campherwasser auf oben beschriebene Weise, und wenn er es erbrechen sollte, gebe man es statt in einem warmen Thee, ganz allein für sich, lösche den Durst mit kaltem Wasser, wie oben angegeben, trachte den Kranken möglichst in Schweiß zu bringen, und labe ihn hie und da mit einem Löffel voll lauterer Fleischbrühe.

Nach Beseitigung der Vorboten und des Cholera-Anfalles sey man im Essen und Trinken sehr mäßig, und gehe erst langsam zur gewohnten Menage über.

Anlaß zur Entstehung der Krankheit geben:

1) Ueberladung des Magens. Jeder genieße daher das ihm gewohnte, und unter diesem das, was er am leichtesten zu verdauen weiß, fort, aber mäßig, enthalte sich aber auch davon sogleich, als er die obenbeschriebenen Vorboten merkt.

2) Der Genuß unzweckmäßiger Nahrungsmittel und Getränke: dahin gehören Gurken- (Gümmerlein) Salat, sauern Erdäpfel, Früchte, besonders unreife, nicht täglich gewohnte, an sich schwere Speisen, Bier, verdorbener Wein.

3) Verkühlung: dahin gehört das Schlafen bei offenen Fenstern in Zugluft, schnelles Abkühlen, der Genuß der Abendluft nach durch Arbeit oder Gehen erhitztem Körper, das unmäßige Trinken von kaltem Wasser, Wein, Bier oder Milch bei erhitztem Körper.

4) Furcht. Vertrauen wir dem lieben, weisen, allwissenden, alles zum Besten lenkenden Gott! Er, unser Vater, wir alle seine Kinder, daher getrost und ohne Furcht dem Nebenmenschen unsern Beistand.

*) R. licidi phosphorici dill. gatt. duas.
Sachari lactis et aa. gr. IV.
Dentur doses tales N XII. Sign.
Alle Stunden ein Pulver.

Mein Lager in Schnitt- und Modewaaren habe ich ganz vollständig assortirt und mit vielen neuen Artikeln noch vermehrt; durch eine besonders reiche Auswahl, so wie durch billige Preiße, hoffe ich meine Abnehmer in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen; ich bitte deshalb um gütigen Besuch und empfehle mich ergebenst.

Friedrich Christian Bayerlein.

Die
Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Digitized by Google

übernimmt fortwährend Versicherungen aus hiesiger Stadt und Umgegend von 300 bis 8000 Thaler Preuß. Cour. oder 525 bis 14,000 fl., sowohl auf Lebenszeit, als auf 1 oder mehrere Jahre, und zwar mit Einschluß der Cholera gefahr, ohne für letztere eine Erhöhung der Prämie eintreten zu lassen.

Der Stand dieser Anstalt war am 1sten d. M.:

Versicherte: 6780 Personen,
Versicherungssumme: 20 Mill. Gulden,
Gesammtfonds: 2½ Mill. Gulden.

Zu weiterer Auskunft erbietet sich

Bayreuth, den 25. September 1836.

Friedr. Carl Münch, senior.

Mein in der ehemaligen Memmertischen Peunth belegenes 1½ Tagwerk Feld, nebst ½ Tagwerk Wiese, gut erhaltenem Stadel und Schupfe, ist aus freier Hand zu verkaufen, und Näheres bei Unterzeichnetem zu erfragen.

Reintsch, Lebkuchner.

E. Nr. 33 in der Maximiliansstraße ist ein Quartier für Gymnasiasten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. September. Der Bauersmann Johann Martin Kolb zu Heinersreuth, mit Katharina Zeitler von dort.

Geborne.

Den 21. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Sept. Die Tochter des Bürgers und Seifensiedermeisters Speckner dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Eisenbeiß dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirthes Gottfried Arnold dahier.

Den 24. Sept. Die Tochter des Königl. Studienlehrers Holle dahier.

Den 26. Sept. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Seliger dahier.

— — Die todtgebornen Zwillingssöhne des Zimmergesellen Popp in der Altenstadt.

Den 27. Sept. Die Tochter des Porzellain-Malers und Handelsmanns Sieger dahier.

Den 27. Sept. Die Tochter des K. Lieutenants à la suite und Landwehr-Obristlieutenants v. Regemann dahier.

Den 28. Sept. Der Sohn des Taglöhners Rauh dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Rupprecht auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 19. September. Der Sohn des Negotianten Herz dahier, alt 18 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

Den 22. September. Die Wittwe des Zimmergesellen Hertel dahier, alt 62 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 24. Sept. Die Wittwe des Güterladers Seidel dahier, alt 76 Jahre, 9 Monate und 2 Tage.

— — Die Irrkranke Anna Margaretha Stöhr aus Goldkronach, alt 33 Jahre.

Den 25. Sept. Die ledige Margaretha Hoffmann in St. Georgen, als 34 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.

— — Die Tochter des Korbmachers Schott dahier, alt 5 Monate und 25 Tage.

Den 26. Sept. Die Wittwe Magdalena Barbara Küfner in St. Georgen, alt 83 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Seliger dahier.

— — Die todtgebornen Zwillingssöhne des Zimmergesellen Popp in der Altenstadt.

Den 27. Sept. Die Ehefrau des Instrumentenmachers Wilke dahier, alt 41 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

Den 28. Sept. Die Ehefrau des Tropfhausbesitzers Meyer in den Neuenhäusern, alt 53 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. September 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	101⅛	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	36	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 119. Bayreuth, Dienstag am 4. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. September 1836.

Das erste landwirthschaftliche Kreisfest zu Bayreuth, vereint mit einer Industrie-Ausstellung.

Am 19. und 20. September 1836.

Nachdem unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs der landwirthschaftliche Verein in Bayern umgestaltet worden, so daß es jedem Landmanne oder Freund der Landwirthschaft leicht ist, Mitglied dieses Vereines zu seyn; nachdem durch ein gediegenes landwirthschaftliches Blatt für die Belehrung jedes Einzelnen und für die Verbreitung gemeinnütziger Erfindungen, Verbesserungen und Fortschritte im Gebiete der Oekonomie gesorgt ist; nachdem endlich durch die Reorganisation des Vereins jeder Kreis in seinen agronomischen Beziehungen zwar einen Theil des großen Ganzen bildet, dennoch aber selbstständig bästeht, und berufen ist, nach seinen lokalen Verhältnissen das Gute zu fördern, das Bedürfniß zu erforschen und die Landwirthschaft in allen ihren Theilen zu heben und zu beleben, — traten sogleich im ersten Jahre des neu gestalteten Vereines im Obermainkreise über 1600 Männer zusammen, um den weisen Absichten unseres Allergnädigsten Königs und Herrn nach Kräften zu entsprechen.

Unter dem Vorsitz des Königl. General-Commissairs und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Andrian, bildete sich das von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins erwählte Comité, und machte es sich zur Aufgabe — neben praktischen Versuchen und anderen, der Landwirthschaft förderlamen Arbeiten — schon in diesem ersten Jahre ein landwirthschaftliches Kreis-Fest anzuordnen, da dasselbe wohl erkannte, daß Nichts geeigneter ist, die Landwirthschaft zu beleben, Gutes zu verbreiten und Aufmunterung zu geben, als ein solches Fest.

Der 19. und 20. September wurden zur Abhaltung desselben in der Kreis-Hauptstadt Bayreuth bestimmt, und unter dem 11. August das Programm für dasselbe erlassen.

Eine durch den §. 21 der Satzungen bestimmte öffentliche Sitzung wurde am 19. September, Morgens 9 Uhr, gehalten; — in dem großen Saale des neuen Schlosses hatte sich eine zahlreiche Menge von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines versammelt, um derselben beizuwohnen. Der erste Vorstand, umgeben von sämmtlichen Mitgliedern des Comités, eröffnete die Sitzung durch eine Rede, in welcher Form und Zweck des regenerirten landwirthschaftlichen Vereins entwickelt und darauf hingewiesen wurde, wie in der kurzen Zeit des Bestehens etwas Großes und Auffallendes durch das Comité noch nicht habe erreicht werden können, wie aber der erste Sekretair beauftragt sey,

Digitized by Google

über das Geleistete Rechenschaft zu geben; der erste Vorstand erließ ferner an alle Anwesenden die Aufforderung, thätig und gemeinsam für die Emporbringung der Landwirthschaft, dieser heiligen Sache des Volkes, zu wirken, und machte endlich bekannt, daß einzelne Mitglieder des Comités beauftragt seyen, in der heutigen Sitzung in freien Vorträgen über die Interessen und Bedürfnisse der Oekonomie, besonders die des Obermainkreises, zu sprechen.

Der zweite Vorstand, K. Forst- und Regierungs-Rath Freiherr von Redwitz, stellte Betrachtungen an über diejenigen Ursachen, welche gewöhnlich für die Ansicht aufgeführt werden, daß der landwirthschaftliche Betrieb im Obermainkreise gegen die angränzenden Kreise des Vaterlandes geringeren Ertrag, und in den der Agrikultur an und für sich ungünstigen Gegenden desselben solchen kaum zur Fristung der nöthigen Existenz des Landmanns gewähre.

Als Ursachen würden gewöhnlich nach d. R. angegeben:

a) Undankbarkeit des Bodens,
b) Mangel an Streu, und
c) die beschränkten Geldmittel des Landmanns.

Die zwei ersten wurden widerlegt, die dritte bestätigt.

Der erste Sekretair, Gutsbesitzer Graf Thürheim, suchte erstens den Einfluß der wichtigsten Ereignisse neuerer Zeit, und zwar des Fortschrittes und der neuesten Entdeckungen der Wissenschaft des Ackerbaues, der Runkelrüben-Zuckerfabrikation, des großen deutschen Zollvereins, der Eisenbahnen und des Ludwig-Canals — auf die Landwirthschaft, ans Licht zu stellen, und zweitens in Bezug darauf die Mittel anzudeuten, welche zur Emporbringung der Landwirthschaft im Obermainkreise angewendet werden müssen. Mit dem zweiten Theile vereint entwickelte derselbe, was von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité im ersten Jahre seines Bestehens für diesen Zweck geschehen und welche weitere Wege es einzuschlagen gesonnen sey.

Der zweite Sekretair, Landwirthschaftslehrer Zerzog, redete endlich über den Ursprung, den Fortschritt und den Vergleich des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft mit dem der ältesten Zeiten, erläuterte am Schlusse den eigentlichen Zweck des neu gegründeten landwirthschaftlichen Vereins und Festes, und brachte Bayerns Könige, dem hochweisen Protector dieses Vereins, aus vollem Herzen ein Lebehoch. —

Unmittelbar nach der öffentlichen Sitzung versammelte sich das aus sieben Mitgliedern bestehende Preisgericht unter Vorstand des K. Forst- und Regierungs-Rathes, Freiherrn von Redwitz, auf dem, im K. Hofgarten gelegenen, von schönen Alleen eingeschlossenen und geräumigen Exercierplatze.

Der Königl. Regierungs-Präsident nahm das zur Preisbewerbung gebrachte Vieh in Augenschein. — Wenn gleich eine große Anzahl Vieh zu diesem ersten Feste nicht geführt worden war, so fehlte es doch keineswegs an preiswürdigen Stücken, und wohl nur die Kürze der Zeit, in welcher dieses Fest anberaumt war, hatte manchen entfernter wohnenden Landmann verhindert, mit seinem Vieh zu erscheinen; diejenigen Bewerbungen indeß, welche auf die leichter zu bewerkstelligende Weise durch Einsendung der nöthigen Atteste geschehen konnten, waren sehr zahlreich und gaben den erfreulichen Beweis, daß in allen Theilen des Obermainkreises die regste Theilnahme für Landwirthschaft im Allgemeinen, so wie für dieses Fest insbesondere zu finden ist. — Auch die, trotz dem zweifelhaften Wetter, in großer Menge versammelten Zuschauer gaben deutlich zu erkennen, daß sie die hohe Bedeutung ökonomischer Interessen verstanden, und das Gute und Wohlthätige landwirthschaftlicher Feste erkannt haben.

Am Morgen des 20. Septembers wogte die Menge der Zuschauer dem Exercierplatze zu, welcher zur Preise-Vertheilung festlich geschmückt war! — Einer stürmischen Nacht folgte ein heiterer Tag. — Unter dem jubelnden Willommen der Tausende, welche versammelt waren, langten zuerst der K. Regierungs-Präsident, und kurze Zeit darauf Se. Hoheit der Herr Herzog Pius in Bayern vor der, zu diesem Feste errichteten Tribüne an. Aus den Händen Sr. Hoheit, so wie aus denen des Königl. Regierungs-Präsidenten, empfingen die Preisträger unter dem Schalle der vor der Tribüne aufgestellten Landwehr-Musik die Preise und Fahnen. Das mit Blumen und Bändern behangene Vieh wurde vorgeführt — Nachdem die Viehzüchter die bestimmten Preise erhalten hatten, wurden auch die Prämien für besondere ökonomische Culturen, so wie die für treue, vieljährige Dienstboten entweder sogleich ausgetheilt, oder mit den besonderen Belobungen öffentlich verlesen.

Digitized by Google

Demnächst folgte in gleicher Weise die Austheilung der bedeutenden Preise für die Produkte der Manufakturisten und Fabrikanten.

Wenn in früheren Jahren zur Belebung der Industrie im Obermainkreise nur Baumwollen- und leinene Waaren zu einer Preisebewerbung nach Bayreuth geschickt wurden, so hatte die K. Regierung in dem laufenden eine allgemeine Industrie-Ausstellung mit dem landwirthschaftlichen Kreisfeste vereint. Die geräumigen Gallerien des neuen Schlosses waren mit Fabrikaten aller Art überfüllt, und als dieselben am 20. und 21. September zum freien Eintritte geöffnet waren, hatte man zu jedem Augenblicke des Tages Mühe, wegen großer Menge schaubegieriger Menschen in dieselben zu gelangen.

Aus allen Gegenden des Obermainkreises waren Fabrikate der verschiedensten Art eingesandt worden. Baumwollen-, Leinen- und Wollenzeuge wetteiferten an Güte und Wohlfeilheit mit den besten Produkten des Auslandes, und besonders zeichnete sich das gewerbreiche Hof durch seine rohen Cattune und feinen Tücher aus. Filz, Spiegel, Pelz- und Quincaillerie-Waaren in vorzüglicher Schöne lieferten den Beweis, daß der Obermainkreis die hohe Bedeutung des deutschen Zollvereins erkannt hat, und geben Hoffnung, daß unser Vaterland dereinst in allen Zweigen der Industrie mit dem In- und Auslande wird konkurriren können. Es trat durch diese erweiterte Industrie-Ausstellung glänzend die Wahrheit hervor, daß alles Gute und Nützliche sich unter zweckmäßiger Leitung rasch verbreitet und Leben hervorruft, wie die Sonne, wenn sie das nächtliche Dunkel durchbricht. — Ein großer Theil der vorhandenen Effekten wurde sogleich verkauft; das Bleibende wird zur Belohnung und Ermunterung der Einsender durch eine Lotterie verloost werden.

Um nach beendeten Geschäften den zahlreich herbeigekommenen Fremden sowohl, als den Bewohnern Bayreuths die Gelegenheit zu verschaffen, mit einander die Tage des Kreisfestes fröhlich und im volksthümlichen Vereine zu verleben, waren mit hoher Erlaubniß und unter dem Schutze der K. Regierung einige Festlichkeiten angeordnet. Neben der innigen Theilnahme für die Landwirthschaft und Industrie des Obermainkreises herrschte die regste Fröhlichkeit, und dieses erste Kreisfest war zu einem wahren Volksfeste geworden. —

Wenn schon beim ersten Entstehen und Erwachen des landwirthschaftlichen Vereins und des durch denselben veranstalteten Festes die lebhafteste Theilnahme nicht zu verkennen; wenn schon Alles geschehen war, was in so kurzer Zeit und mit so beschränkten Mitteln zu bewerkstelligen möglich ist; so dürfen wir die feste und gegründete Hoffnung hegen, daß dieses Fest immer ausgedehnter und blühender und somit die hohe Absicht Sr. Majestät auch im Obermainkreise im vollkommensten Grade erfüllt werde! —

Das landwirthschaftliche Comité im Obermainkreise.

Der I. Vorstand,

Freiherr von Andrian.

Die Sekretaire:

Graf Thürheim. Zerzog.

* * *

Benennung

derjenigen Landwirthe und Individuen des Obermainkreises, welche bei der Feyer des diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes mit Preisen für Viehzucht gewürdigt wurden, und zwar:

A. wegen der schönsten zum Feste gebrachten Hengste erhielt

den I. Hauptpreis zu 25 fl. mit Fahne, der Oekonom Johann Dörfler von Obergräfenthal, Landgerichts Bayreuth.

„ II. „ zu 20 fl. mit Fahne, der Oekonom Johann Kolb von Unterwaiz, Landgerichts Bayreuth.

B. wegen der schönsten zum Feste gebrachten Zuchtstiere erhielt

den I. Hauptpreis zu 18 fl. mit Fahne, der Stadthirte Stephan Harländer von Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.

„ II. „ zu 16 fl. mit Fahne, der Oekonom Johann Georg Egermann zu Oberkonnersreuth, Landgerichts Bayreuth.

Digitized by Google

C. wegen der schönsten zum Feste gebrachten Zuchtkühe:

den I. Hauptpreis zu 18 fl. mit Fahne, der Gastwirth Georg Adam Schmidt zu Bindlach, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 16 fl. mit Fahne, der Bierbräuer und Sallermeister Conrad Fehr zu St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
„ III. „ zu 14 fl. mit Fahne, der Melbermeister Georg Weigel zu St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
„ IV. „ zu 12 fl. mit Fahne, die Müllermeisters-Wittib Johanna Dörnhöfer aus Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
„ V. „ zu 10 fl. mit Fahne, der Oekonom Simon Raab zu St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
den I. Nachpreis zu 8 fl. mit Fahne, der fahrende Bote Friedrich Gräf zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Gastwirth Christoph Döring zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
„ III. „ zu 4 fl. mit Fahne, der Rothgerbermeister Gottlieb Weidmann zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.

D. wegen der schönsten zum Feste gebrachten Schaafe und zwar:

a) für Zuchtwidder erhielt:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Wildpretsfaktor Adam Lochner von Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Lehrer und Cantor Ludwig Benker von Lindenhardt, Landgerichts Pegnitz.

b) für Mutterschaafe:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Wildpretsfaktor Adam Lochner zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.

E. für die schönsten zum Feste gebrachten Schweine, und zwar:

a) für männliche Zuchtschweine erhielt

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Stadthirte Stephan Haarländer zu Bayreuth, Magistrats gleichen Namens.

b) für Mutterschweine:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Zimmergeselle Peter Buchka zu Bayreuth, Magistrats gleichen Namens.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Oekonom und Zimmergeselle Johann Preis von Lehen, Landg. Bayreuth.
„ III. „ zu 4 fl. mit Fahne, der Handelsmann Johann Holzschuh von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth.

Benennung

derjenigen Landwirthe und Individuen des Obermainkreises, welche bei der Feyer des diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes theils mit Preißen (Medaillen) theils mit Belobungen gewürdigt wurden, und zwar:

A.

wegen Felder- und Wiesenkultur, Einrichtung von Güllegruben, Benützung der Mistjauche u. d. gl.

a) mit Preißen (Medaillen):

1) Bayer, Andreas, Lehrer zu Pommersfelden, Landgerichts Höchstadt.
2) Behr, Lorenz, Schmiedmeister zu Volsbach, Ldg. Hollfeld.
3) Boßer, Johann Baptist, Lehrer zu Gremsdorf, Ldg Höchstadt.
4) Engelberger, Joseph, Grundbesitzer zu Kalmreuth, Ldg. Neustadt a. d. W. N.
5) Faßold, Müllermeister zu Lehen, Ldg. Bayreuth.

Digitized by Google

6) Froschauer, Joseph, Gemeindevorsteher zu Tirschenreuth, Ldg. Tirschenreuth.
7) Gradl, Georg, Gemeindevorsteher zu Nankendorf, Ldg. Hollfeld.
8) Hagen, Johann, Gemeindevorsteher zu Hallerndorf, Ldg. Forchheim.
9) Herrmannsdörfer, Adam, Söldengutsbesitzer zu Oberpreuschwitz, Ldg. Bayreuth.
10) v. Heydenaber, K. Revierförster zu Lindenhardt, Ldg. Pegnitz.
11) Hofmann, Johann, Oekonom zu Breitengüßbach, Ldg. Scheßlitz.
12) Hofmann, Johann, Bauer zu Nemschenreuth, Ldg. Pegnitz.
13) Hübner, Johann Wolfgang, Bauer zu Stockau, Ldg. Bayreuth.
14) Jungkunz, Friedrich, Bürgermeister zu Lichtenberg, Ldg. Naila.
15) Kellner, Lorenz, Gemeindevorsteher zu Pilgramsreuth, Ldg. Kemnath.
16) Kölbel, Johann Adam, Gemeindevorsteher zu Lanzendorf, Ldg. Bayreuth.
17) Merkl, Wilibald, K. Posterpeditor und Marktschreiber zu Mitterteich, Ldg. Waldsassen.
18) Mühldorf, die Gemeindeglieder dortselbst, Ldg. Naila.
19) Müller, Johann Georg, Gemeindevorsteher zu Tennoch, Ldg. Culmbach.
20) Nützel, Johann Adam, Gastwirth und Bäcker zu Lanzendorf, Ldg. Gefrees.
21) Pfister, Andreas, Bauer zu Windischletten, Ldg. Scheßlitz.
22) Reubel, Johann, Oekonom zu Breitengüßbach, Ldg. Scheßlitz.
23) Schneider, Ernst, Freiherrlich von Redwitz'scher Revierförster zu Weißenbrunn, Ldg. Kronach.
24) Unger, Johann, Müller zu Leibs, Ldg. Pegnitz.

b) Belobt wurden:

1) Breitengüßbach, Gemeinde, Landgerichts Scheßlitz.
2) Döring, Christoph, Gastwirth zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
3) Fischer, Peter, Schuhmacher zu Burgkundstadt, Landgerichts Weismain.
4) Germann, Anton, K. Pfarrer zu Mitterteich, Ldg. Waldsassen.
5) Gareis, Johann Andreas, Gemeindepfleger zu Enchenreuth, Ldg. Stadtsteinach.
6) Gräf, Friedrich, fahrender Bote zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
7) Heerdegen, Nikol, Gemeindevorsteher zu Windischengrün, Ldg. Naila.
8) Hopfmüller, Gastwirth zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
9) Kratz, Johann, Oekonom zu Gremsdorf, Ldg. Höchstadt.
10) Lintel, Mathias, K. Pfarrer zu Altenstadt, Ldg. Neustadt a. d. W. N.
11) Metschnabel, Franz Michael, Handelsmann zu Kemnath, Landgerichts Kemnath.
12) Opel, Johann, Bauer zu Neusang, Ldg. Culmbach.
13) Poland, Lehrer und Cantor zu Ködiz, Ldg. Hof.
14) Sohländer, Heinrich, Oekonom zu Breitengüßbach, Ldg. Scheßlitz.
15) Schwenk, Thomas, Gemeindevorsteher zu Schwürz, Ldg. Pegnitz.
16) Scheubel, Joseph Anton, Rothgerbermeister zu Schlüsselfeld, Ldg. Höchstadt.
17) Schwarz, Getraidemesser zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
18) Schobert, Michael, Müllermeister zu Eckersdorf, Ldg. Bayreuth.
19) Tröger, Gemeindevorsteher zu Neudorf, Ldg. Naila.

B.

wegen Flachs-, Hanf- und Repsbau erhielten

a) Preiße (Medaillen):

1) Büttner, Clemens, Müller zu Löhm, Landgerichts Pegnitz.
2) Gollwitzer, Johann Adam, Glasfabrikant und Oekonom zu Ullersricht, Ldg. Neustadt a. d. W. N.
3) Hartmann, Friedrich, Müller zu Scharthammer, Ldg. Pegnitz.

Digitized by Google

4) Roscher, Zimmermeister zu Weiden, Ldg. Neustadt a. d. W. N.
Letzterer wegen Einrichtung einer neuen holländischen Oelschlagmühle, als die erste im Obermainkreise.

b) Oeffentlich belobt werden:

1) Boßer, Johann Baptist, Schullehrer zu Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt.
2) Diller, Georg, Büttnermeister zu Höchstadt, Ldg. Höchstadt.
3) Gemeiner, Johann, Bierbrauer zu Höchstadt, Ldg. Höchstadt.
4) Gröner, Georg, Schneidermeister zu Höchstadt, Ldg. Höchstadt.
5) Köhler, Georg, Büttnermeister zu Höchstadt, Ldg. Höchstadt.
6) Maurer, Augustin Franz, Kaufmann zu Mühlhausen, Ldg. Höchstadt.
7) Riegler, Michael Joseph, Saifensiedermeister zu Höchstadt, Ldg. gleichen Namens,
8) Stillkrauth, Sophie, Landgerichtsdieners-Wittib zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
9) Straus, Georg, Landgerichtsdiener zu Höchstadt, Ldg. gleichen Namens.

C.

Für Obstbaumzucht erhielten:

a) Preis-Medaillen:

1) Dietz, Christoph, Bauer zu Hiltershof, Landgerichts Tirschenreuth.
2) Künstler, Anton, Zeuchmacher zu Plösberg, Ldg. Tirschenreuth.
3) Lintel, Matthias, K. Pfarrer zu Altenstadt, Ldg. Neustadt a. W. N.
4) Schlenck, Joh. Georg Christian, Rothgerbermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens.
5) Zenner, Isac, jüdischer Handelsmann zu Lichtenfels, desselben Landgerichts.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

1) Barth, Kaspar, Bauer zu Trevesen, Landgerichts Kemnath.
2) Beßold, Friedrich, Cantor zu Naila, Ldg. Naila.
3) Boßer, Johann Baptist, Schullehrer zu Gremsdorf, Ldg. Höchstadt.
4) Braun, Johann, Bauernsohn von Unterwappenneſt, Ldg. Kemnath.
5) Faßold, Müllermeister zu Lehen, Ldg. Bayreuth.
6) Fischer, Peter, Schuhmachermeister zu Burgkundstadt, Ldg. Weismain.
7) Fornbauer, Franz Joseph, Bauernsohn zu Bernstein, Ldg. Tirschenreuth.
8) Fraas, Johann Georg, Bauer zu Mühldorf, Ldg. Naila.
9) Gradel, Georg, Gemeindevorsteher zu Nankendorf, Ldg. Hollfeld.
10) Heerdegen, Nikol, Gemeindevorsteher zu Windischengrün, Ldg. Naila.
11) Herrmannsdörfer, Adam, Söldengutsbesitzer zu Oberpreuschwitz, Ldg. Bayreuth.
12) von Heydenaber, K. Revierförster zu Lindenhardt, Ldg. Pegnitz.
13) Hornung, Johann Michael, Bauer zu Burgesdorf, Ldg. Weismain.
14) Hübner, Johann Wolfgang, Bauer zu Stockau, Ldg. Bayreuth.
15) Jungkunz, Friedrich, Bürgermeister zu Lichtenberg, Ldg. Naila.
16) Kellner, Lorenz, Gemeindevorsteher zu Pilgramsreuth, Ldg. Kemnath.
17) Kotz, Moritz, } Baumgärtner zu Effeltrich, Ldg. Forchheim.
Kotz, Georg, }
18) Poland, Lehrer und Cantor zu Ködiz, Ldg. Hof.
19) Reinhardt, Johann Georg, Lehrer und Chorrector zu Schlüsselfeld, Ldg. Höchstadt.
20) Schühlein, Johann, Schullehrer zu Bamberg, Stadtmagistrats Bamberg.
21) Weis, Conrad, Lehrer zu Waldeck, Landgerichts Kemnath.

Digitized by Google

D.

Für Bienenzucht erhielt:

a) die Preiß-Medaille:

Schrott, Landarzt zu Bärnau, Landgerichts Tirschenreuth.

b) öffentliche Belobung

Kern, Carl, Hautboist zu Plassenburg, Landgerichts Kulmbach.

E.

Für Hopfenbau resp. neue Hopfenanlagen erhielt:

a) die Preiß-Medaille

Ehmann, Philipp, Oekonom und Gastwirth zu Lessau, Landgerichts Bayreuth.

b) belobt wurden:

1) Hagen, Johann, Gemeindevorsteher zu Hallerndorf, Landgerichts Forchheim.
2) Hofmann, Johann, Bauer zu Remschenreuth, Ldg. Pegnitz.
3) Rühel, Johann Adam, Gastwirth zu Lanzendorf, Ldg. Bayreuth.
4) Reubel, Johann, Oekonom zu Breitengüßbach, Ldg. Scheßlitz.

F.

Wegen Auffinden und Benützen von Torflagern erhielten:

a) Preiß-Medaillen:

1) vom Regemann, K. Distrikts-Inspektor und Obristlieutenant der Landwehr des Obermainkreises, zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth.

2) Rieß, Johann,
Rieß, Michael,
Robisch, Niklas,
Stöhr, Michael,
Stöhr, Johann,
Wolf, Johann,
Mayer, Andreas,
} Bauern zu Grafenreuth, Landgerichts Wunsiedel.

b) belobt wurde:

Engelberger, Joseph, Grundbesitzer zu Kalmreuth, Landgerichts Neustadt a. d. W. N.

G.

Wegen Forst-Kultur wurden belobt:

1) Gradl, Georg, Gemeindevorsteher zu Ranlendorf, Landgerichts Hollfeld.
2) Herrmannsdörfer, Adam, Söldengutsbesitzer zu Oberpreuschwitz, Ldg. Bayreuth.
3) Weis, Conrad, Lehrer zu Waldeck, Ldg. Kemnath.

H.

Durch Friedensstiftung hat sich ausgezeichnet und wird belobt:

Weis, Conrad, Lehrer zu Waldeck, Landgerichts Kemnath.

Belohnung

der Dienstboten, welche über 15 Jahre ununterbrochen bei einem Oekonomen redlich, fleißig und treu gedient, dabei ein sittliches Betragen gepflogen, und daher bei dem dießjährigen Kreis-Landwirthschafts-Feste belohnt wurden, und zwar:

A. Männliche Dienstboten.

mit Preisen von 10 Gulden:

1) Johann Adam Wolfrum, wegen 41jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Jakob Dalg zu Volkmannsgrün, Landgerichts Naila,

Digitized by Google

2) Karl Schrüfer, wegen 40jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Georg Held zu Göweinstein, Landgerichts Pottenstein;

mit Preisen von 9 Gulden:

1) Gabriel Hannwerker, wegen 36jähriger Dienstzeit bei dem Oekonomen Carl Joseph Schatz zu Göweinstein, Landgerichts Pottenstein,
2) Johann Bergmann, wegen 35jähriger Dienstzeit bei dem verstorbenen Hofsbesitzer Nikolaus Kürschner zu Neuenreuth, Landgerichts Culmbach;

mit einem Preis von 8 Gulden:

Peter Gräf, wegen 33jähriger Dienstzeit bei dem Gastwirth Heinrich Rupprecht zu Bayreuth, Stadtmagistrats gleichen Namens;

mit Preisen von 7 Gulden:

1) Johann Georg Hautmann, wegen 28jähriger Dienstzeit bei dem Oekonomen Heider zu Fichtelberg, Landgerichts Kemnath,
2) Anton Spörlein, wegen 28jähriger Dienstzeit bei dem Gräflich von Schönbornschen Oekonomie-Pächter Kaspar Stöcklein zu Pommersfelden, Landgerichts Höchstadt,
3) Friedrich Fürchtegott Löwel, wegen 27jähriger Dienste bei dem Oekonomiebesitzer Herrmann Geyer zu Markt-Redwitz, Ldg. Wunsiedel,
4) Andreas Sieber, wegen 26jähriger Dienstzeit als Schäfer der Gemeinde Görschnitz, Ldg. Weidenberg,
5) Johann Murr, wegen 25½jähriger Dienstzeit bei dem Herrschaftlichen Oberjäger Würstl zu Schwarzenreuth, Ldg. Kemnath,
6) Johann Heinrich Ott, wegen 25jähriger Dienstzeit bei dem verstorbenen Oekonomiebesitzer Sebald Heinrich Weiß und dessen Wittwe zu Lichtenberg, Ldg. Naila;

mit Preisen von 6 Gulden:

1) Johann Nikol Friedel, wegen 24jähriger Dienstzeit bei dem Oekonomen Johann Schörner zu Regnitzlosau, Landgerichts Hof,
2) Andreas Wunner, wegen 23jähriger Dienste bei dem verstorbenen Bauern Thüroff und dessen Wittwe zu Bernstein a. Wald, Ldg. Naila,
3) Johann Heinrich Sturm, wegen 22½jähriger Dienstzeit bei dem Bauersmann Johann Böhm zu Thron, Ldg. Naila,
4) Johann Bodenschatz, wegen 21½jähriger Dienstzeit bei dem Oekonomen Johann Heinrich Bischoff zu Marlesreuth, Ldg. Naila,
5) Georg Holl, wegen 21jähriger Dienstzeit bei dem Bauersmann Conrad Strömsdorfer zu Aichen, Ldg. Bayreuth,
6) Andreas Halker, wegen 20jähriger Dienste bei Martin Köhmann und dessen Wittwe zu Tiefenroth, Herrschaftsgerichts Banz,
7) Andreas Hofmann, wegen 20jähriger Dienstzeit bei dem Gastwirth Heinrich Pöhlmann, nun dessen Sohn zu Untersteinach, Ldg. Culmbach;

mit Preisen zu 5 Gulden:

1) Johann Paulus Fischer, wegen 19jähriger Dienste bei Adam Reber zu Altenbanz, Herrschaftsgerichts Banz,
2) Georg Hochgesang, wegen 18jähriger Dienstzeit bei dem Oekonomen und Müller Faßold zu Lehen, Landgerichts Bayreuth,
3) Caspar Hager, wegen 17½jähriger Dienstzeit bei dem Gastwirth Ernst Christoph Hönicka zu Wunsiedel, Ldg. Wunsiedel,
4) Anton Mark, wegen 17jähriger Dienstzeit bei Georg Adam Mark, Oekonom und Müller zu Kaltenmühl, Ldg. Tirschenreuth,

Digitized by Google

5) Johann Kraus, wegen 17jähriger Dienste bei dem K. Pfarrer Döhla zu Gefees, Ldg. Bayreuth,
6) Andreas Hertel, wegen 15½jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Johann Schörner zu Regnitzlosau, Landgerichts Hof;

B. Weibliche Dienstboten,
mit einem Preis von 10 Gulden:

1) Kunigunda Wirth, wegen 44jähriger Dienstzeit bei dem verlebten Pfarrer Groß und dessen Relikten zu Geroldsgrün, Landgerichts Naila;

mit einem Preis von 9 Gulden:

1) Barbara Dipold, wegen 37jähriger Dienste bei dem Oekonomen Rüßlein zu Scheßlitz, im Landgerichte Scheßlitz;

mit Preisen zu 8 Gulden:

1) Helena Manzer, wegen 32jähriger Dienstzeit bei Georg Fischer, nun dessen Wittwe zu Burgkundstadt, Landgerichts Weismain,
2) Anna Knopf, wegen 31jähriger Dienste bei dem K. Appellationsgerichts-Advokaten Heinrich Heerwagen zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth,
3) Catharina Retsch, wegen 30jähriger Dienste bey dem K. Posthalter Prechtel zu Thurnau, Herrschaftsgerichts Thurnau;

mit einem Preis zu 7 Gulden:

Eva Barbara Schram, wegen 28jähriger Dienstzeit bey dem Oekonom Adam Reber zu Altenbanz, Herrschaftsgerichts Banz;

mit Preisen zu 6 Gulden:

1) Catharina Becher, wegen 20jähriger Dienste, bey dem Bauersmann Johann Harrer zu Leutenbach, Landgerichts Forchheim,
2) Magdalena Wunderlich, wegen 20jähriger Dienstzeit bey dem Stadthirten Stephan Haarländer zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth;

mit Preisen zu 5 Gulden:

1) Maria Margaretha Horn, wegen 19½jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Gottlieb Löb zu Plößberg, Landgerichts Tirschenreuth,
2) Johanna Margaretha Voigt, wegen 19½jähriger Dienste bei dem Oekonom Andreas Heinrich Pückert zu Lichtenberg, Landgerichts Naila,
3) Barbara Beimel, wegen 19jähriger Dienstzeit bei dem Magistratsrath Andreas Weber zu Kemnath, Landgerichts Kemnath,
4) Anna Margaretha Stark, wegen 18jähriger Dienstzeit bei Johann Zwanziger zu Lonnerstadt, Landgerichts Höchstadt,
5) Anna Margaretha Daschner, wegen 18jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Johann Düngfelder zu Breitenlesau, Landgerichts Hollfeld,
6) Anna Barbara Graf, wegen 17½jähriger Dienste bei dem Bauersmann Johannes Feilner zu Göppmannsbühl am Berg, Landgerichts Kemnath,
7) Anna Barbara Kunz, wegen 17jähriger Dienstzeit bei dem Rothgerbermeister Johann Bernhardt Krauß, jetzt dessen Relikten zu Weiden, Landgerichts Neustadt a. W. N.
8) Eva Catharina Söllner, wegen 15½jähriger Dienste bei der Bäckers-Wittib Christianne Kastner zu Wunsiedel, Landgerichts Wunsiedel,
9) Elisabetha Weniger, wegen 15½jähriger Dienste bei Barbara Hopfmüller zu Weismain, Landgerichts gleichen Namens,
10) Margaretha Rucker, wegen 15½jähriger Dienstzeit bei der Lehrers-Wittib Caroline Scheidig zu Bernstein am Wald, Landgerichts Naila.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Regiment Bamberg die Wahl:

a) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenantes Adam Burger zum Oberlieutenant,
b) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenantes Anton Müller zum Oberlieutenant,
c) des bisherigen Landwehr-Junkers Michael Zier zum Unterlieutenant,
d) des bisherigen Corporals Georg Schmitt zum Unterlieutenant,
e) des Apothekers Jakob Friedrich Schuck zum Unterlieutenant,
f) des bisherigen Junkers Anton Müller zum Unterlieutenant,

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Adam Gottlieb Seifferth, Seifensiedermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Geiger, Mulzer und Webermeister,
2) Mathäus Jahreiß, Handelsmann,
3) Johann Adam Hoyer, Schuhmachermeister, welcher an die Stelle des zum Bürgermeister erwählten Seifensiedermeisters Adam Gottlieb Seifferth vorrückt.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Johann Christian Hoyer, Schuhmachermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Georg Conrad Oberländer, Schlossermeister,
2) Adam Gottlieb Schmidt, Bäckermeister,
3) Johann Adam Schmidt, Gastwirth,
4) Johann Peter Greim, Bäckermeister,
5) Erhard Gebhard, Schreinermeister,
6) Wolfgang Heinrich Wolfrum, Metzgermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Simon Raithel, Webermeister,
2) Georg Heimann, Färbermeister,

Digitized by Google

3) Mathäus Bodenschatz, Webermeister.

Beide erstere haben noch wegen Stimmen-Gleichheit, die sie erhalten haben, unter einander zu loosen, wer von ihnen auf drei Jahre an die Stelle des zum Magistratsrath vorgerückten Gemeinde-Bevollmächtigten, Schuhmachermeisters Johann Adam Hoyer, vorrückt.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Die Ausweisung bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der Würtembergischen Märkte auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende im oben bemerkten Betreffe an die K. Regierung des Oberdonaukreises ergangene Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise hiermit zur geeigneten Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 29. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Kreis-Regierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 29. Februar d. Js. untenangeführten Betreffs unter Rückschluß der Akten eröffnet, was folgt:

„Laut Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern sind die K. Würtembergischen Behörden von dem K. Würtembergischen Staats-Ministerio des Innern angewiesen, denjenigen Bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren blos die Würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waaren-Vorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die K. Würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel und in der Voraussetzung zu gestatten, daß nunmehr der Besuch der Bayerischen Märkte auch jenen K. Würtembergischen Unterthanen, welche sich in gleicher Cathegorie mit den zu jenen Märkten zugelassenen Bayerischen Unterthanen befinden ꝛc., frei stehe."

Die K. Kreis-Regierung wird auf den Grund des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli d. Js. über den Vollzug des Art. 18 der Zollvereins-Verträge in Bezug auf Handlungs-Reisende und den Besuch der Messen und Jahrmärkte hienach das Weiter-Geeignete verfügen.

München, den 20. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Die Ausweisung Bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der Würtembergischen Märkte auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 betr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Arzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Arzberg sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Andreas Hagen, Gastwirth,
2) Johann Christoph Keßler, Rothgerber,
3) Erhardt Seuß, Weber.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Christ. Fickenscher, Rothgerber,
2) Ludwig Hippmann, Hutmacher, welcher als 2ter Ersatzmann nach Maaßgabe des 2ten Scrutinii nach dem Fickenscher einzurücken hat.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Andreas Rabensteiner, Schmied,
2) Christoph Gebhardt, Bäcker,
3) Andreas Bauernfeind, Schmiedmeister,
4) Wolfgang Ries, Metzger,
5) Friedrich Keußler, Schreiner,
6) Mathäus Lederer, Bäcker.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Karl Prinzing, Kaufmann,
2) Friedrich Voedisch, Büttner,

welche bei vorhandener Stimmengleichheit erst nach der Entscheidung durch das Loos sich zu reihen, und sodann der erste von ihnen für den zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Erhardt Seuß vom Wahl-Jahr 1830 für die Dauer von 3 Jahren einzurücken hat,

3) Christoph Ries, Metzger,
4) Balthasar Kunstmann, Büttner, und
5) Johann Weiß, Metzger.

Beide Letztere haben wegen Stimmengleichheit auch unter sich zu loosen, welcher von ihnen beim Vorrücken dem Anderen vorgeht.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Verlängerung der Ferien am Schullehrer-Seminar in Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 23sten d. Mts. können die in dem Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Altdorf nothwendigen Bauten nicht vor dem 18. October d. Js. vollendet und es müssen deshalb die Ferien bis zum 19. October verlängert werden, als an welchem Tage erst, statt am 10ten desselben Monats, die neueintretenden, wie die älteren Seminaristen im Seminar einzutreffen haben.

Digitized by Google

Die sämmtlichen protestantischen Distrikts-Schul-Inspektionen werden nunmehr hiemit beauftragt, den in ihren Bezirken sich aufhaltenden Seminaristen solches zu ihrer Nachacht zu eröffnen.

Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Forstämter des Kreises.
(Die Forstmaterial-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Forstämter des Kreises sind mit der Vorlage der Forstmaterial-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ noch im Rückstande; dieselben werden deshalb angewiesen, solche binnen 14 Tagen unfehlbar bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Bayreuth, den 28. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Alle diejenigen, welche für das mit dem 17. October beginnende Studien-Jahr 18$\frac{4}{5}$ in die hiesige K. Studienanstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem genannten Tage zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer bisherigen Schul- und Sitten-Zeugniße, und wenn sie aus Privat-Unterricht kommen, auch der Tauf- und Impf-Scheine, bei dem unterzeichneten Rectorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorschriftsmäßigen Aufnahms-Prüfungen die weitere erforderliche Anweisung ertheilt werden wird. Bayreuth, den 25. September 1836.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Die Prüfung zur Aufnahme in die lateinische Schule an der hiesigen Studienanstalt wird am 17. October von Vormittags 8 Uhr an und die Aufnahmsprüfung für das Gymnasium am 18. October vorgenommen. Die sich Anmeldenden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon in der hiesigen lateinischen Schule waren, haben ihren Taufschein und ein Zeugniß über ihren letzten Schulbesuch oder über Privatstudien vorzulegen. Hof, den 28. September 1836.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Diejenigen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlenen der hiesigen lateinischen Schule anvertrauen wollen, haben sich mit Anfang des Studien-Jahres 18$\frac{4}{5}$, den 17. October, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über Geburt, Unterricht und Sitten, nebst dem Impfscheine zu melden, worauf ihnen wegen der Aufnahms-Prüfung das Erforderliche mitgetheilt werden wird.

Weiden, den 26. September 1836.

Königliches Subrektorat.

C. L. Meißner, 1ster Pfr.

Sowohl die bisherigen Zöglinge des K. Schullehrer-Seminariums in Altdorf, als auch diejenigen Schulpräparanden, welchen durch hohe Entschließung der K. Regierung des Rezatkreises vom 19ten d. M. die Aufnahme in das Seminar gestattet wurde, werden in Kenntniß gesetzt, daß sie sich am 19. October dahier einzufinden haben. Altdorf, den 29. September 1836.

Königliche Seminar-Inspektion.

In Abwesenheit des I. Inspektors,

Dr. Jacobi.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in das technisch-ökonomische Knaben-Erziehungs-Institut für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ betr.

Die Aufnahme in dieses Institut, welches die Vorbe-

Digitized by Google

reitungs-Classe und die Anstalt der praktisch-landwirthschaftlichen Beschäftigungen für die K. Kreis-Landwirthschafts-Schule des Rezatkreises bildet, findet am 12. October l. Js. statt.

Es werden hiebei sowohl ganz arme Waisen, oder Söhne bedürftiger Eltern ganz unentgeldlich in Unterricht und Verpflegung aufgenommen, so wie auch Söhne vermöglicher Eltern gegen Bezahlung in dieses Institut übergeben werden können. Bei der unentgeldlichen Aufnahme armer Knaben wird besonders auf jene Stadt- und Landgerichts-Bezirke Rücksicht genommen werden, welche das Institut bisher mit jährlichen Beiträgen unterstützten. Die Knaben müssen jedoch das 12te Lebensjahr erreicht und einen gesunden Körperbau haben, dabei von der Königl. Gerichts- oder Ortsbehörde mit einem Zeugniß über ihre Dürftigkeit und Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in dieses Institut versehen seyn, welches schon bis zum 10. October an die unterzeichnete Stelle eingesandt werden muß. Für Söhne vermöglicher Eltern wird in der Regel 25 fl. Aufnahms-Gebühren und jährlich 60 fl. für Kost und Verpflegung jedesmal am Quartal zum Voraus mit 15 fl. berichtigt, wofür dieselben die gewöhnliche Instituts-Kost, bestehend in einer Suppe zum Frühstück, um 10 Uhr Brod, Mittags Suppe, Fleisch und Gemüße, um 3 Uhr Brod und Abends Suppe erhalten. Diejenigen Eltern, welche ihren Söhnen eine noch bessere Kost zu Theil lassen werden wollen, haben sich deshalb besonders mit dem Vorstand des Instituts zu benehmen. Die Unterrichts-Gegenstände in diesem Institut sind außer dem gewöhnlichen Schul- und Real-Unterricht noch alle jene, welche für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen von allerhöchster Stelle vorgeschrieben sind, indem die Zöglinge dieses Instituts vorzüglich zugleich die Zöglinge der K. Kreis-Landwirthschafts-Schule ausmachen, wobei dieselben neben der wissenschaftlichen Bildung vorzüglich auch die praktisch-landwirthschaftliche Ausübung im Acker-, Wiesen- und Gartenbau, Hopfenbau, Obstbaumzucht, Pferde- und Rindviehzucht, Milchwirthschaft und Käserei, so wie die Zucht aller nützlichen Hausthiere, dann Bienen- und Seidenzucht, dann besonders in diesem Spätjahr anfangend die praktische Runkelrübenzucker-Fabrikation erlernen können.

Durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät hat dieses Institut nun ein ganz neues, sehr geräumiges Lokale, nebst einem großen Instituts-Garten ganz nahe an der Instituts-Oekonomie erhalten, und kann nun in demselben für Söhne jeden Standes eine angemessene Bewohnung ertheilt werden. Jene Eltern, welche daher wünschen, ihre Söhne diesem Institute zu übergeben, wollen sich längstens noch vor dem 12. October schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Vorstand wenden.

Für gute Zucht, moralische Ausbildung des Herzens und tüchtig-praktische Ausbildung in allen technischen und landwirthschaftlichen Zweigen, kann den Eltern zum Voraus die beruhigendste Versicherung ertheilt werden. Auch ist den Zöglingen dieses Instituts gestattet, noch andere hiesige Lehr-Anstalten zu besuchen.

Nürnberg, den 16. September 1836.

Die Commission des technisch-ökonomischen Knaben-Erziehungs-Instituts des Industrie- und Cultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller, Vorstand.

Montag den 10. October curr. Vormittags 10 Uhr wird eine Parthie dahier gefertigter Bieber von bronce-, grüner- und rothbrauner Farbe in einzelnen Stücken von 16½ bis 18 bayrischen Ellen, gegen gleichbaare Bezahlung an die Meistbietenden, allhier verkauft. Kaufsliebhaber werden zu diesem Versteich hiermit eingeladen.

Plassenburg, den 28. September 1836.

Königliches Polizei Commißariat.

Graf.

Bennewitz.

Steckbrief.

Der ledige Hammerschmiedgesell Georg Heinrich von Hamergenlas, dessen Personaldescription nachfolgt, ist wegen des Vergehens der Wiedersetzung gegen die K. Gendarmerie angeschuldigt, hat aber während der diesfallsigen Untersuchung sich geflüchtet.

Sämmtliche K. Behörden werden demnach ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, am 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Personal-Description.

Georg Heinrich ist 40 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, schlanker Statur, hat schwarze Haare, braune Augenbraunen und Augen, eingefallene Backen, spitze Nase, kleinen Mund, spitziges Kinn, Sommersprossen im Gesicht, und schwarzen Bart.

Digitized by Google

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Dietrich von Wiesendorf wurde der Verkauf dessen zu Poppendorf besitzenden Gutes, Besitz-Nr. 475 a, mit Haus, Scheune, Nebenbau, ¼ Tagwerk Garten, ¼ Tgw. Wiesen, 18¾ Tgw. Feld, 5 Tgw. Holz und 3 Tgw. Weiher, grund- und handlohnbar der Landalmosen-Stiftung Nürnberg, beschlossen, und wird auf klägerischen Antrag zum Vollzug desselben Termin in loco Poppendorf auf den

25. October l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch vorgeladen werden. Forchheim, den 22. September 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Vom K. Landgericht Nalla wird der von den Relikten des Cantors Georg Christoph Künzel zu Markt Selbitz bisher besessene Gutskomplex, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus und Stallung, nebst Scheune und Felsenkeller,
2) aus 40 □Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagwerk Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagwerk Wiesen, die Brunnenwiese,
5) 4¾ Tagwerk Huth, dann
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauantheil,

Hs.-Nr. 18, Besitz-Nr. 32, belastet mit:

1) 18 kr. Steuersimplum,
2) 1 fl. Erbzinsen,
3) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
4) die Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent nach der Bayreuther Handlohns-Ordnung;

8) die Edlaswiese, B. Nr. 145, belastet mit 15½ kr. Steuersimplum, dann der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;
9) 2¾ Tagwerk Feld, der lange Acker, B. Nr. 1598, belastet mit:
   1) 50 kr. Steuersimplum,
   2) 28 kr. Erbzinsen,
   3) 1 Metzen Korn, ¼ Metzen Gerste und ¼ Metzen Haber,
   4) der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;

am

18. October l. Js., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Nalla, am 3. September 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Zur anderweiten Verpachtung der ärarialischen Metzgerei in Ebrach, der Klostergärten daselbst, dann der Wiesen und Felder in dem Ebracher-, Handthaler- und Breitbacher Grunde, sowie der acquirirten Rotthieb-Antheile am Aurangen und Lausbühl auf 9 Jahre, wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 18. und Mittwoch den 19. October l. Js, Vormittags 9 Uhr,

in loco Ebrach im Schmittischen Gasthause anberaumt, und werden Pachtliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Pachtbedingnisse vor der Verpachtung werden bekannt gemacht werden.

Burgwindheim, den 28. September 1836.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Die Fallmeisterei oberhalb des Bughofes gegen Strullendorf am Hauptsmoorwalde gelegen, wird vorbehaltlich höchster Genehmigung auf

15 Jahre

öffentlich und meistbietend verpachtet. Der Verpachtung werden nur allein die Fallhütte und der Platz zum Verscharren des gefallenen Viehes aufgegeben; die Wohngebäude und das dabei gelegene Feld bleiben ausgeschlossen. Pachtliebhaber können am

10. October d. J., Vormittags 10 Uhr

am Rentamtssitze zu Hallstadt erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und das Weitere gewärtigen. Hallstadt bei Bamberg, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Nachdem sich der nunmehr seit mehr als 50 Jahren abwesende Oswald Vogler von der Eulenburg, we-

Digitized by Google

der zufolge Ediktal-Citation vom 14. März 1822 in dem auf den 22. October angesetzt gewesenen Termine gemeldet, noch seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben hat, so werden er oder seine Leibes-Erben in Gemäßheit der Bestimmungen des Bamberger Landrechts Seite 109 §. 6 wiederholt hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum

1. März 1837

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem sein in 243 fl. 42½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne fernere Cautionsleistung zur freien Disposition überlassen werden würde.

Guttenberg, am 24. August 1836.

Frhrl. v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Der Müllergeselle Georg Maisel von Mengersdorf entfernte sich vom älterlichen Hause im Jahr 1804, und gab erst einige Jahre später seinen Verwandten Nachricht, daß, nachdem er in die Hände der K. K. Oesterreichischen Werber gekommen, er bei einem Regiment zu Königsgratz als Soldat eingereiht seye.

Bis jetzt ist weder von dem Leben noch Tod des Georg Maisel seinen Verwandten weiter etwas bekannt worden.

Derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten hiemit aufgefordert, sich

von dato an binnen 6 Monaten

bei hiesigem Patrimonialgericht zu melden, um hierauf die geeignete Anweisung wegen Aushändigung des Vermögens zu empfangen, widrigenfalls auf weitern Antrag der nächsten Verwandten des Georg Maisel dessen Todes-Erklärung bewirkt werden müßte. Aufseß, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 24. August 1836.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patr.-Richter.

Auf neuerliche Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird die Sölde des verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibarös zum vierten und letzten Male dem öffentlichen Verkaufe mit dem ausdrücklichen Bemerken ausgesetzt, daß der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungspreiß an den Meistbietenden erfolge, jedoch mit dem Vorbehalte des Einlößungsrechtes, wenn solches von Hypothek-Gläubigern geltend gemacht werden wollte, welche dadurch ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, worüber sie sich innerhalb 8 Tagen von dem Tage der letzten Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor dem Königl. Landgerichte Hollfeld als Concursbehörde zu erklären haben. Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 25. l. M. October Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt. Die Lasten und Abgaben dieser Sölde können stündlich oder am Termine selbst den Strichslustigen bekannt gemacht werden. Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth derselben beläuft sich auf 330 fl. im Durchschnitte. Burggrub, den 14. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Es ist die anderweite öffentliche Verpachtung der Traiteur-Wirthschaft auf der Anlage am Fröhlichen-, jetzt Theresien-Stein dahier beschlossen worden. Pachtliebhaber, welche, soferne sie nicht von hier sind, sich über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältniße zu legitimiren haben, werden eingeladen, sich am

13. October c. 10 Uhr Vormittags

auf dem Magistrats Bureau einzufinden und die Pachtbedingungen zu vernehmen. Hof, den 30. September 1836.

Der Stadtmagistrat.

Laubmann. Schrön.

a. c.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 33 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	14 fl. 24 kr.	12 fl. 27 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 21. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 120. Bayreuth, Donnerstag am 6. October 1836.

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Polizeibehörden und Stiftungs-Verwaltungen.
(Die Zurückzahlung der verlooßten K. K. Oesterreichischen fünfprozentigen Bank-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden, so wie die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergebenen Stiftungs-Verwaltungen, welche der Verfügung vom 19. Juli d. J. in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, nicht Folge geleistet haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar binnen 14 Tagen zu erstatten, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 1. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden im Obermainkreise.
(Den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hinsichtlich der Instruirung der Conzessions-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obenbezeichnetem Betreffe ergangene Ministerial-Entschließung vom 12ten v. Mts. wird den Polizeibehörden zur Nachachtung untenfolgend zur Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, „ob in Folge der Vollzugs-Vorschriften zu Art. 10, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 24. Juni 1835, Ziff. III., Nr. 1 bei allen Gesuchen um Ansäßigmachung auf Gewerbe ein Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse von den Conzessions-Bewerbern beizubringen sey", wird erwiedert, was folgt:

Digitized by Google

Die gesetzlichen Grundbestimmungen ꝛc. über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 setzen Art. 2, Abs. 2 fest:

„Ist diese Vorbedingung (die persönliche Fähigkeit des Bewerbers), womit auch die Berücksichtigung des „erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der „Ansäßigmachung vorhanden, so darf die Conzession nicht versagt werden" ꝛc.

Der gesicherte Vollzug dieser Bestimmung hinsichtlich der Erfoderniße der Ansäßigmachung ist der Gegenstand des Ziffer III. ꝛc. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Hiernach versteht sich von selbst, daß durch diesen Ziffer III. ein allgemein negativer Beweis bezüglich civilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können noch sollen, und daß wie bisher der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse, resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken sey, wo aus der Instruktion der Sache zu solcher Anfederung in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugnisse zu bestehen habe.

München, den 12. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: Drei schöne neue Lieder, in Beziehung des Liedes: Was hat sich den neulich beim Dendel zugetragen ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der in obenbemerktem Betreffe bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern bestätiget worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Georg Geyer, Sägschmiedmeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Johann Dietel, Schuhmachermeister,
2) Johann Christian Hartung, Weißgerbermeister,
3) Wolfgang Schleuck, Lohgerbermeister.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Jakob Hirschmann, Webermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Kaiser, Büttnermeister,
2) Jakob Hirschmann, Webermeister,

Digitized by Google

3) Michael Häfner, Webermeister,
4) Conrad Hörath, Metzgermeister,
5) Otto Beck, Melbermeister,
6) Heinrich Wolf, Metzgermeister.

Beide letztere loosten mit dem Müllermeister Christian Zeidler und Schlossermeister Heinrich Besold, die mit ihnen gleiche Stimmen hatten. Zeidler und Besold traten in Folge des Looses in die Reihen der Ersatzmänner zurück, rückten jedoch in die Stellen der zu Magistratsräthen ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten

Johann Christian Hartung und
Wolfgang Schlenck

vor.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten folgen:

1) Conrad Lutz, Schuhmachermeister,
2) Otto Herold, Färbermeister,
nach dem Loose wegen Stimmengleichheit,
3) Johann Lindner, Schneidermeister,
4) Georg Grieshammer, Maurermeister,
ebenfalls nach dem Loose wegen Stimmengleichheit, wobei zwei andere Gewählte, die gleiche Stimmen mit ihnen hatten, nämlich

August Zeidler, Schmiedmeister,
Daniel Reidhard, Oekonom,

in Folge des Looses als überzählig zum Austritt bestimmt wurden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt Lichtenfels sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Martin Stellwaag, Holzhändler,
2) Johann Walter, Holzhändler,
3) Joseph Schneider, Schmiedmeister,
4) Andreas Pabst sen., Metzgermeister, welcher durch das Loos zum Eintritt bestimmt worden ist, indem er mit dem Porzellain-Maler Ignatz Wilhelm gleiche Stimmen hatte.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Ignatz Wilhelm, Porzellain-Maler,
2) Adam Würstlein, Holzhändler.

Digitized by Google

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Pabst, Bäckermeister, welcher für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Martin Stellwaag für die Dauer von 9 Jahren eintritt,
2) Simon Behringer, Metzger,
3) Caspar Ziegler, Rentamts-Oberschreiber,
4) Nikolaus Zeder, Metzger,
5) Joseph Pabst, Bäcker,
6) Kerling, Andreas, Bäckermeister,
7) Ignatz Wilhelm, Porzellain-Maler.

Die Stelle des achten Gemeinde-Bevollmächtigten wird erst durch das Loos von einem der untenbenannten drei Ersatzmänner von Nr. 1 bis 3 besetzt.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Theodor Wagenführer, Kaminfeger,
2) Wittig, Johann, Müller,
3) Düring, Adam, Müller, welche drei Ersatzmänner bei ihrer Stimmengleichheit sich erst noch durch das Loos zu reihen haben und wovon der erste von ihnen für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Schneider vom Wahljahr 1830 für die Dauer von 3 Jahren, der zweite für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Pabst für die Dauer von 9 Jahren einzurücken hat,
4) Leonhard Schweigert, Hutmacher,
5) Kaltenthaler, Johann, Rothgerber,
6) Thomas Würstlein, Holzhändler.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Ederheim, Dekanats Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner kam die Pfarrei Ederheim, Dekanats Nördlingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen:

a) an baarem Gelde	— fl.	— kr.
b) an Naturalien:		
3 Klafter Holz, à 7 fl.	21 fl.	— kr.
300 Stück Wellen, à 2 fl.	6 fl.	— kr.
2) aus Stiftungs-Cassen:		
a) an baarem Gelde	— fl.	45 kr.
Betrag	27 fl.	45 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	27 fl. 45 kr.	
3) von Privaten:			
an Naturalien und zwar:			
4 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. — Schztl. Korn, à 10 fl.	42 fl. 30 kr.		
10 „ 3 „ 3 „ — „ Dinkel, à 5 fl.	53 fl. 7½ kr.		
7 „ 2 „ 3 „ 2 „ Gersten, à 7 fl.	52 fl. 21½ kr.		
8 „ 3 „ — „ 2 „ Haber, à 4 fl.	35 fl. 25 kr.		
4 Tagwerk Stroh, à 2 fl.	8 fl. — kr.		
		219 fl.	8½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. An Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude, nebst 1¼ Morgen Acker, ¼ Tagwerk Garten am Haus und 1 Beet im Gemeinde-Krautgarten		45 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an Zehenten:			
a) an Heu- und Grummet-Zehenten	117 fl. 46 kr.		
b) „ Klee-Zehenten	11 fl. 58½ kr.		
c) „ Brach-Zehenten	52 fl. 12 kr.		
d) „ Obst-Zehenten	8 fl. 43 kr.		
e) „ Blut-Zehenten	10 fl. 7 kr.		
f) „ Getraid-Zehenten von den Flecken-Aeckern	6 fl. 36½ kr.		
g) „ Zehenten von einigen Krautländern und Wiesflecken	3 fl. — kr.		
h) „ fixirten Zehent-Pachtschillingen von Grasgärten	12 fl. 20 kr.		
i) „ „ „ „ „ Gemeinde-Wiesen	2 fl. 2 kr.		
2) Nutzanschlag des Gemeinderechts	4 fl. — kr.		
		228 fl. 45	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 9 fl. 6 kr. an Beichtgeldern.		51 fl. 37	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 fl. 3	kr.
	Summa	554 fl. 33½	kr.
Hievon die Lasten abgezogen		3 fl. 22	kr.
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen		551 fl. 11½	kr.

wozu noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 17. September 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Huscher, v. n.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird das den Relikten des Zimmergesellen Scharnagel zugehörige halbe Haus, Nr. 47, zu St. Georgen, mit Stallung, Hofraith und Schorgärtlein, taxirt auf 990 fl., auf den Antrag eines Erbinteressenten hiemit öffentlich feilgestellt und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem

Digitized by Google

auf den

28. October Vormittags 9 Uhr

anberaumten Lizitationstermin im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf mit Zustimmung der Interessenten der Zuschlag sofort erfolgen kann. Bayreuth, den 12. September 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Publicandum.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. dahier und seine Ehegattin Maria, geborne Nüssel, haben in einem unterm 31. August c. gerichtlich abgeschlossenen Vertrage die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folge ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich ausgefertigt

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Cramer.

Im Wege der gerichtlichen Hülfs-Vollstreckung wird das den Regierungs-Sekretair Zeheleinischen Kindern und Erben zugehörige Grundstück von 2¼ Tagw. Wiese, die Hofwiese genannt, bei Colmdorf, im Steuerdistrikt St. Johannis gelegen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

14. October c., Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben bestehen in:

2 fl. 9 kr. Gefällen, und
2 fl. 25¼ kr. Steuer,

und die Taxe, welche zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden kann, beträgt

700 fl. rhl.

Annehmbare Kaufliebhaber haben sich in dem angesetzten Termin einzufinden und den Zuschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Bayreuth, den 27. September 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 16,107 bis 17,096 incl. in dem auf

Donnerstag den 20sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. October 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Bayreuth betreffend.)

Sämmtlichen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Pflegbefohlne, — die bereits das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, — in das hiesige technische Gymnasium (die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule) auf das ganze Schuljahr 183⅞ aufnehmen lassen wollen, wird hiermit eröffnet: daß die Anmeldung hierzu bei unterzeichnetem Rektorate

Freitag den 14. October d. J.

Vormittag von 8 — 12 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr in dem Lokale dieser Lehranstalt auf dem Rathhause zu geschehen hat, wobei zugleich die vollständigen Geburts- und Schulatteste vorzulegen sind.

Die Aufnahmsprüfung der sich gemeldet habenden zulässigen Schüler wird hierauf

Sonnabend den 15. October d. J. Vormittags 8 Uhr

statt finden.

Diejenigen Schüler, welche einst nach entsprechend absolvirtem technischen Gymnasium zur technischen Hochschule nach München übergehen wollen, haben bei der Aufnahme ein Absolvirthaben dreier Classen der lateinischen Schule, wenn auch mit Dispensation von der Griechen-Sprache, oder ein — diesem Unterrichte entsprechendes Privatstudium durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen.

Das Schulgeld für alle Unterrichtsgegenstände beträgt jährlich im Ganzen nur vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Das Rektorat
der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier.
Saher.

Digitized by Google

Zur Aufnahme aller derjenigen Jünglinge, welche die Admission in die K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule hiesiger Stadt nachsuchen wollen, ist der

15. October c.

angesetzt worden. An diesem Tage haben sich dieselben bei dem unterzeichneten Vorstande persönlich vorzustellen und Zeugnisse ihrer bisherigen Schulbehörde über dort genossenen Unterricht, über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen mit vorzulegen. Die Zulassung derer, welche weder mit einem Absolutorium einer lateinischen Schule, noch einem legalen Zeugnisse einer sonstigen öffentlichen Lehranstalt sich ausweisen können, hängt von der vorgeschriebenen Admissions-Prüfung ab.

Das Aufsteigen von der hiesigen vollständigen Anstalt, als technischen Gymnasium, an die Hochschule nach München Behufs des Befähigens zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als zu dem Bau-, dem Berg-, Salinen- und Forstwesen, ist nur auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule möglich.

Uebrigens muß jeder, die Aufnahme Nachsuchende, das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben und Ausnahmen hievon kann nur die K. Kreis-Regierung bei ganz besondern Umständen ertheilen.

Die Eröffnung der hiesigen Anstalt erfolgt

Montags am 17. October c.

und mit dem neuen Schuljahre nimmt auch der technische Sonn- und Feiertags-Unterricht seinen Anfang wieder, zu dessen fleißigen und unausgesetzten Besuch besonders die Lehrlinge und Gesellen hiesiger Stadt anmit wiederholt aufgefordert werden. Hof, den 26. September 1836.

Das Rektorat der K. Landwirthschafts- und Gewerbschule I. Classe dahier.

Laubmann, Rektor.

Im Hinblick auf den Art. 27 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vom Magistrate der Stadt Würzburg eingelieferte ausländische Landstreicher Johannes Preiß von Gehaus, dessen Signalement unten folgt, nach ausgemittelten Heimaths-Verhältnissen unterm heutigen an das Freiherrlich von Boyneburg-Müller'sche Patrimonialamt Lengsfeld im Großherzogthum Sachsen-Weimar abgeliefert worden ist. Plassenburg, den 26. September 1836.

Königliches Polizei-Commissariat des Zwangsarbeits-Hauses Plassenburg.

Graf.

Bennewitz.

* * *

Signalement.

Alter: 42 Jahre,
Haare: braun,
Augenbraunen: blond,
Bart: braun,
Stirne: hohe,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Mund: klein,
Zähne: fehlen mehrere,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: bleich,
Gesichtsform: oval,
Größe: 5′ 5″ 1‴,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Wer an der Verlassenschaft des am 24. August d. J. entseelten Joseph Friedrich Zwick dahier Forderungen zu machen haben sollte, wird aufgefordert, solche bis zum

10. October d. Js.

diesseits anzumelden und nachzuweisen, außerdem ohne Berücksichtigung derselben die Vertheilung der Verlassenschaftsmasse unter die Interessenten erfolgen würde. Inhaber von Sachen, welche zur bemerkten Verlassenschaft gehören, werden veranlaßt, solche bis zu demselben Zeitpunkt hieher abzugeben.

Hollfeld, den 9. September 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Conkurssache des Pankraz Griebel zu Gräfenhäusling werden die zur Massa gehörigen Realitäten, als:

1) ¼ Hof, von Künsbergisches Lehen, mit 550 fl. Steuerkapital, nach gerichtlicher Schätzung d. d. 18. August a. c. 748 fl. werth, reicht 2¼ Simra

Digitized by Google

Korn, 1 Sim. Gerste, 2¼ Sim. Habergilt und ist mit 10 Prozent handlohnbar;

2) ein unbebautes Söldengut, Neudekerisches Lehen, Steuerkapital 250 fl. und im Schätzungswerthe zu 300 fl., mit 10 Proz. handlohnbar, gibt 3 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 2 Simra Habergilt, endlich

3) 5 Morgen Feld auf'm Büschig, 50 fl. Steuerkapital, mit 10 Proz. handlohnbar und 55 fl. werth, nebst etwas Mobiliare,

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und wird zu dem Ende Termin auf

Donnerstag den 20. October l. Js. Vorm. 10 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Gräfenhäusling erscheinen, die Strichbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll geben mögen. Scheßlitz, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Steckbrief.

Der ledige Hammerschmiedgesell Georg Heinrich von Hamergenlas, dessen Personaldescription nachfolgt, ist wegen des Vergehens der Wiedersetzung gegen die K. Gendarmerie angeschuldigt, hat aber während der diesfallsigen Untersuchung sich geflüchtet.

Sämmtliche K. Behörden werden demnach ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, am 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

* * *

Personal-Description.

Georg Heinrich ist 40 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, schlanker Statur, hat schwarze Haare, braune Augenbraunen und Augen, eingefallene Backen, spitze Nase, kleinen Mund, spitziges Kinn, Sommersprossen im Gesicht, und schwarzen Bart.

Die Fallmeisterei oberhalb des Bughofes gegen Strullendorf am Hauptsmoorwalde gelegen, wird vorbehaltlich höchster Genehmigung auf

15 Jahre

öffentlich und meistbietend verpachtet. Der Verpachtung werden nur allein die Fallhütte und der Platz zum Verscharren des gefallenen Viehes aufgegeben; die Wohngebäude und das dabei gelegene Feld bleiben ausgeschlossen. Pachtliebhaber können am

10. October d. J., Vormittags 10 Uhr

am Rentamtssitze zu Hallstadt erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll geben und das Weitere gewärtigen. Hallstadt bei Bamberg, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Verzeichniß

der im laufenden Jahr zu Wiesau eingetroffenen Badegäste auf die Periode vom 1. bis 20. September 1836.

87) Fr. Friedrich, Schullehrersgattin aus Waldsassen.
88) Dem. Kolb, Bürgerstochter aus Amberg.
89) Hr. Heining, Schullehrer aus Wirbenz.
90) HH. Sebastian Trummer, } Studenten aus
91) und Simon Trummer, } Mitterteich.
92) } Hr. Jakob Prölo, Königl. Revierförster aus Hafenreuth,
93) } nebst Dlle. Tochter.
94) Hr. Ritz, Pfarrer aus Ebnath.

Waldsassen, den 28. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Praeparanden-Schule zu Marienweiher werden Jünglinge am 3. November d. Js. wieder aufgenommen, wenn sie von der K. Regierung die Erlaubniß hiezu erwirkt haben. Marienweiher, den 29. September 1836.

Raab,
Chorrektor und Präparanden-Lehrer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. September 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	101	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	28	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 121. Bayreuth, Sonnabend am 8. October 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche adeliche Gutsbesitzer und an die Pfarr-Geistlichkeit im Obermainkreise.
(Die Stände-Wahl aus der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben auf die Bitte mehrerer Wähler aus der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen, ebenso wie bei den Landraths-Wahlen die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung im förmlichen Wahl-Collegio vornehmen zu dürfen, allergnädigst zu erklären geruht, daß eine Verpflichtung der adelichen und geistlichen Wähler zum Erscheinen in der Kreishauptstadt nur bezüglich der Landraths-Wahlen bestehe, daß sonach diesen Wählern keineswegs zur Verbindlichkeit gemacht werden könne, auch ihre Stimmen bezüglich der Ständewahlen in der Kreishauptstadt abzugeben, daß aber den genannten Wählern von selbst bei der ohnehin stattfindenden gleichzeitigen Vornahme der dießjährigen Stände- und Landraths-Wahlen unbenommen bleibe, die schriftlichen Wahlstimmen erst bei ihrer Ankunft in der Kreishauptstadt zu verfassen, und sich das Wahl-Resultat eben daselbst eröffnen zu lassen, daß es demnach den beiden genannten Klassen selbst freistehe, sich im Wesentlichen die Theilnahme an den durch die bestehende Wahlform den übrigen Klassen gesicherten Vortheilen ohne besondere allerhöchste Verfügung gemäß der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 29. December 1831 zuzuwenden.

Diese allergnädigste Entschließung wird in Folge zweier höchsten Ministerial-Rescripte vom 13. Juli und 31. August d. J. den dabei betheiligten Mitgliedern aus den beiden Wahlklassen des Adels und der Geistlichkeit im Obermainkreise mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß es hienach denjenigen, welche entweder

a) die Eigenschaft von Wählern der Abgeordneten und von Wahlmännern für die Wahl der Landraths-Candidaten in sich vereinigen, und sonach im Momente der gleichzeitigen Stände- und Landraths-Wahlen in der Kreishauptstadt erscheinen müssen, oder

b) ohne Wähler zu seyn, angemessen finden, in jenem Momente in der Kreishauptstadt anwesend zu seyn,

unbenommen ist, von dieser allerhöchsten Bewilligung Gebrauch zu machen. Bayreuth, den 5. October 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissäre und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Wally betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von

Digitized by Google

der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „des Großherzoglich Badenschen Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preßvergehen, nebst zwei rechtfertigenden Beilagen und dem Epilog des Herausgebers. Aktenstücke und Bemerkungen, herausgegeben von Dr. H. F. G. Paulus. Heidelberg. 1830" ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12ten v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 112, wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem K. Landgericht Seßlach noch 4 fl. 3 kr. an freiwilligen Beiträgen für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland eingegangen sind.

Bayreuth, den 3. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Thiersheim sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Andreas Deubner, Färbermeister,
2) Johann Arzberger, Gerbermeister,
3) Wolfgang Rath, Glasermeister.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) August Lippert, Zeuchmacher,
2) Georg Adam Döberlein, Büttner.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Gebhard, Bäcker,
2) Christoph Mötsch, Metzger,
3) Michael Stroz, Nagelschmied,
4) Mathäus Walther, Weber,
5) Simon Rath, Weber,
6) Johann Mötsch, Oekonom.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Nikol Schmiedel, Schneider,
2) Peter Regnet, Bäcker,

Digitized by Google

3) Georg Adam Döberlein, Büttner, nach dem Looſe wegen Stimmengleichheit.

Demſelben gingen noch Chriſtoph Ströz, Büttner, der an die Stelle des als Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Deubner getreten iſt, der zum Magiſtratsrath gewählte Johann Arzberger und der an die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Wolfgang Rath getretene Lorenz Ströz, Büttnermeiſter, vor.

Dieſes wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen, ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Culmbach ſind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung beſtärigt werden:

Als bürgerliche Magiſtrats-Räthe:

1) Johann Simon Wiegandt, Zeugſchmiedmeiſter,
2) Georg Martin Weber, Riemermeiſter,
3) Friedrich Chriſtian Püttner, Kaufmann,
4) Friedrich Wilhelm Chriſtoph Nürnberger, Rothgerbermeiſter.

Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtrats-Räthe:

1) Karl Heinr. Seeberger, Kaufmann, durch das Looßen mit dem Friedrich Wilhelm Chriſtoph Nürnberger, welcher gleiche Stimmenzahl mit ihm hatte,
2) Johann Nikol Meußdörfer, Hutmacher,
3) Georg Wilhelm Chriſtenn, Kaufmann.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Chriſtian Simon Schilpp, Deſtillateur,
2) Chriſt. Felix Pohle, Metzgermeiſter,
3) Johann Georg Hofmann, Bäckermeiſter,
4) Julius Chriſtoph Hübſchmann, Goldarbeiter,
5) Johann Heinrich Reichel, Weißgerbermeiſter,
6) Johann Ulrich Opel, Bäckermeiſter,
7) Johann Caspar Pertſch, Bäckermeiſter,
8) Georg Wilhelm Weber, Bäckermeiſter.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Chriſtoph Valentin Chriſtenn, Lederfabrikant,
2) Johann Paulus Pfaff, Bäckermeiſter,
3) Karl Chriſt. Kobes, Häfnermeiſter,
4) Regelein, Friedr. Karl, K. Appellationsgerichts-Advokat.

Die obigen Erſatzmänner von Nr. 2 bis 4 reihen ſich nach dem Looſe wegen Stimmen-Gleichheit,

Digitized by Google

5) Putschly, Andreas Wilhelm, Bäckermeister, und
6) Pöhlmann, Johann, Bäckermeister, welcher mit dem Bäckermeister Erhardt Gummi wegen Stimmen-Gleichheit looste, wodurch Gummi zum Austritt bestimmt wurde.

Die beiden übrigen Ersatzmänner Büttner und Nürnberger treten in Folge der Wahl als Mitglieder in den Magistrat ein.

Dieses wird hiemit in Folge des Artikel 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Gefrees sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden.

Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Albrecht Müller, Goldarbeiter,
2) Georg Adam Haberstumpf, Maurermeister,
3) Heinrich Beyer, Webermeister.

Die zwei Ersatzmänner der bürgerlichen Magistrats-Räthe sind noch zu wählen.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Wilhelm Lochmüller, Gastwirth,
2) Paul Schlenck, Metzgermeister,
3) Christoph Jahreis, Schneidermeister,
4) Georg Schoberth, Metzgermeister,
5) Mathäus Küneth, Metzgermeister,
6) Jakob Köhler, Metzgermeister.

Die letzten drei Gemeinde-Bevollmächtigten rückten nach aus der Reihe der Ersatzmänner, nachdem die zu Gemeinde-Bevollmächtigten erwählten Gemeinde-Glieder Müller, Haberstumpf und Beyer bei der Wahl der Magistrats-Räthe dazu ernannt worden sind.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Adam Haßfurter, Färbermeister,
2) Theobald Wagner, Schmiedmeister,
3) Leonhardt Stoll, Nagelschmiedmeister.

Die Ersatzmänner, welche gleiche Stimmen bei der Wahl erhielten, loosten unter sich, wie sie beim Vorrücken auf einander folgen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 1. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

(4

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Weißenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Weißenstadt sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Wolfgang Zeitler, Nagelfabrikant,
2) Johann Lorenz Hösch, Töpfermeister,
3) Friedrich Höpfel, Realitätenbesitzer.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Christoph Wilhelm, Nagelschmiedmeister,
2) Christoph Fischer, Webermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Samuel Schöpf, Schuhmachermeister, welcher an die Stelle des zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Wolfgang Zeitler trat.
2) Pankraz Buchta, Schuhmachermeister,
3) Lorenz Schricker, Webermeister,
4) Christoph Fischer, Webermeister,
5) Friedrich Schöpf med., Schuhmachermeister,
6) Friedrich Schöpf jun., Schuhmachermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Gottfried Mötsch, Töpfermeister,
2) Wolfgang Pösch, Schuhmacher,
3) Elias Leipold, Schneidermeister,
4) Friedrich Schmidt, Schuhmachermeister.

Beide erstere, so wie beide letztere Ersatzmänner looßten wegen Stimmengleichheit unter sich, wie sie auf einander folgen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl in der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

der Großhändler Georg Friedrich von Oerthel.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Großhändler Christian Jänichen,
2) Großhändler Moritz Herdegen,
3) Lederhändler Georg Petermann,
4) Großhändler Friedrich Jördens.

Digitized by Google

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Seilermeister Christian Langhoinrich,
2) Kaufmann Albrecht Gebhard,
3) Zimmermeister Johann Winnerling.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Büchsenmacher Bernhard Lippert,
2) Tuchmachermeister Carl Martius,
3) Rothgerbermeister Erhard Georg Weidner,
4) Bierbrauer Salomon Eckard,
5) Sattlermeister Carl Staffhorst,
6) Bäckermeister Johann Nikol Militzer,
7) Maurermeister Johann Michael Eichhorn,
8) Rothgerbermeister Johann Georg Engelhard.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Tuchmachermeister Eugen Unger,
2) Gürtlermeister Gottfried Nikolaus Schwab,
3) Färbermeister Johann Jakob Rödel,
4) Maurermeister Christoph Schlötzer,
5) Schönfärber Albrecht Eckardt,
6) Töpfermeister Friedrich Bechert,
7) Bäckermeister Philipp Zenckel,

Der letzte Ersatzmann Georg Petermann wurde zum Magistratsrath erwählt. Die Reihenfolge im Vorrücken wurde bei den Ersatzmännern Nr. 1 et 2, Nr. 3, 4 et 5, und Nr. 6 und 7, da sie gleiche Stimmen hatten, durch das Loos bestimmt.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Johann Andreas Ritter, Baumeister,
2) Christoph Hönicka, Tuchmacher,
3) Heinrich Haas, Kaufmann,
4) Christian Friedrich Tuppert, Landarzt.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Adam Opel, Schreiner,
2) Christian Friedrich Leers, Kaufmann,
3) Martin Fallier, Schönfärber.

Digitized by Google

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Heß, Schuhmacher, für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Christian Friedrich Tuppert,
2) Wilhelm König, Metzger, für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Ritter,
3) Johann Georg Dürrschmidt, K. Appellationsgerichts-Advokat,
4) Martin Fallier, Schönfärber,
5) Friedrich Hohenner, Zinngießer, für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Christoph Hönicka,
6) Friedrich Stoll jun., Schuhmacher,
7) Adam Friedrich König, Büttner,
8) Friedrich Wohlrab, Kaminfeger, für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Haas.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten folgen:

1) Wolf Adam Birnbaum, Töpfermeister,
2) Wilhelm Bischoff, Seifensiedermeister,
3) Johann Georg König, Kaufmann, auf einander nach dem Loose wegen Stimmengleichheit, sodann
4) Johann König, Wagnermeister.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kronach sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Georg Rimberger, Apotheker.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Karl Schüttinger, welcher als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Georg Rimberger eintritt,
2) Eberhard Pfaff, Flößer,
3) Andreas Fillweber, Flößer, und
4) Baptist Dietrich, Maurer.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Melchior Silbermann, Kaufmann,
2) Melchior Dümmlein, Flößer.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Andreas Lang, Kaufmann, welcher für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Eberhard Pfaff eintritt,

Digitized by Google

2) Michael Murrmann, Färber, welcher in die Stelle des zum Magistratsrath und Bürgermeister gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Rimberger tritt,

3) Konrad Koch, Metzger, welcher für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Baptist Dietrich eintritt,

4) Melchior Dietrich, Maurer,

5) Georg Kotzendorfer, Riemerer,

6) Michael Porzelt, Rothgerber,

7) Johann Fehn, Bäcker, welcher für den Alexander Gonvillet, der die auf ihn gefallene Wahl zum Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem gesetzlichen Grunde eines 60 Jahre überschrittenen Lebensalters ablehnte, eintritt.

8) Karl Heim, Bergwerksbesitzer.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Melchior Pfaff, Bäcker,

2) Johann Baptist Schaller, Kaufmann,

3) Erhard Appel, Bäcker.

Diese drei Ersatzmänner haben wegen Stimmen-Gleichheit unter sich zu loosen, welcher von ihnen dem Andern bei dem Einrücken in die Korporation der Gemeinde-Bevollmächtigten vorgehet.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Kemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kemnath sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Franz Michael Metschnabel, Handelsmann.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Martin Fleischmann, Apotheker,

2) Paul Strickner, Lohgerbermeister, welcher für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Metschnabel auf die Dauer von 6 Jahren eingetreten ist.

3) Joseph Kugler, Büchsenmachermeister, welcher als Ersatzmann in die Stelle des zum Magistratsrath gewählten, aber wieder ausgetretenen Andreas Rößler eingerückt ist.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Wolf Michael Daubenmerkel, Rothgerber,

2) Andreas Volkmann, Töpfermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Thomas Gierisch, Bäckermeister,

Digitized by Google

2) Andreas Rößler, Handelsmann,
3) Anton Ponnath,
4) Franz Michael Froschauer, Kupferschmied,
5) Michael Staufer, Oekonom,
6) derjenige von den beiden Ersatzmännern Georg Strickner und Johann Leopold, welcher bei Stimmengleichheit in Folge des Looses Nr. 2 zieht, und hiernach an die Stelle des zum Bürgermeister ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Metschnabel vorrückt, wogegen derjenige von ihnen, welcher Nr. 1 zieht, in die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Martin Fleischmann einrückt.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Nepomuk Raps, Bäckermeister,
2) Primian Stahl, Tuchmachermeister, welche bei Stimmengleichheit sich ebenfalls erst nach der Entscheidung durch das Loos zu reihen haben, wovon dann der erstere von ihnen in die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Kugler vorrückt.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt Weiden sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Andreas Schöttinger, Nagelschmied,
2) Joseph Müller, Kupferschmied,
3) Nikol Sonna, Glaser, und
4) Johann Püschel, Gärtner,

welche beide bei vorhandener Stimmen-Gleichheit in Gemäßheit des Art. 53 der Wahlordnung nach dem Lebensalter sich einreihen.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Simon Feilner, Hafner,
2) Conrad Glözner, sen., Schreiner,
3) Adam Meißner, Rothgerber.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Bernhard Krauß, Rothgerber,
2) Jakob Vierling, Apotheker,

bei welchen dasselbe gilt, was oben bei den Magistratsräthen sub Nr. 3 und 4 bemerkt ist,

3) Georg Hörr, Schmied,

Digitized by Google

4) Conrad Glözner, Schreiner,
5) Mathias Höcker, Bäcker,
6) Martin Stark, Schreiner,
7) Simon Krauß, Gürtler,
8) Friedrich Kunst, Schneider.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Leonhardt Hirschmann, Metzger,
2) Karl Fallier, Färber,

welche beide bei der vorhandenen Stimmen-Gleichheit nach der Entscheidung durch das Loos sich zu reihen haben; wovon dann der erste von ihnen für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Müller, der zweite für den gleichfalls zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Püschel einzutreten hat.

3) Georg Michael Weiß, Tuchmacher,
4) Michael Hösl, Bäcker,
5) Johann Rascher, Schlosser,
6) Wolf Müller, Schuster,
7) Michael Weiß, sen., Tuchmacher,
8) Michael Binapfl, Schmied.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Einführung der definitiven Besteuerung des Rezatkreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, in Bezug auf die Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise erlassene Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die im Jahre 1833 begonnene Extradition der definitiven Grund- und Haussteuer-Cataster im ganzen Kreis vollständig bewirkt ist, allen Haus-, Grund- und Rentenbesitzern die Cataster-Extrakte behändiget, dann die Reklamationstermine eröffnet und zum Theil auch schon abgelaufen sind, und den sämmtlichen K. Rentämtern des Kreises das definitive Steuer-Soll für 18$\frac{5}{6}$ mit

2$\frac{8}{10}$	Simpla	Grund-,
2$\frac{8}{10}$	„	Jagd-,
2$\frac{8}{10}$	„	Fischwasser-,
4	„	Dominikal-,
4	„	Groß-, Klein- und Blutzehnt-, und
3	„	Haus-Steuer

Digitized by Google

zur Verrechnung bereits eingewiesen wurde; so ist der §. 2 des Adizional-Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt Nr. 9) in Vollzug gesetzt, und das Grund- und Haussteuer-Gesetz vom 15. August 1828 im Rezatkreis in Wirkung getreten, wodurch nun alle bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwasser, Jagden, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden im Rezatkreis außer Wirkung gesetzt worden sind, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Ansbach, den 29. September 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

Nagler.

Die Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise betreffend.

Mühlig.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Digitized by Google

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein-„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö-„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate Bayreuth und Bamberg.
(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro 18$\frac{3}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen obenbenannten Behörden werden an die vorschriftsmäßig am Schlusse eines jeden Etatsjahres einzureihenden Verzeichnisse über die für Verpflegung fremder Truppen erwachsenen Kosten oder die hierüber zu erstattende Fehlanzeige mit dem Beifügen hiemit erinnert, daß dem dießfallsigen Berichte unfehlbar binnen 8 Tagen entgegengesehen wird, bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Strullendorf, Landgerichts Bamberg I. von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Cooperator Philipp Groh in Amlingstadt verliehen werde.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1815 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4te resp. 5te November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1815 am

Freitag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1815, welche nicht zu dem Conscriptions-Bezirk der hiesigen Stadt gehören und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Freitag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als Conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.
(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 30sten v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 118, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ausspielungs-Loose zu 1 fl. bei dem diesseitigen Sekretariate zu haben sind.

Bayreuth, am 4. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nachbenannte Capitalbriefe und resp. Hypotheken-Urkunden werden vermißt, als:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Oekonomiebürgers Lorenz Bruckner zu Wunsiedel über 200 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld an die Schneiderswittwe Johanna Katharina Heinzmann daselbst, d. d. Wunsiedel, 11. December 1827, vom K. Landgericht Wunsiedel ausgefertiget;

b) ein Schuld- und Hypothekenbrief über 300 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld des Schmiedmeisters Simon Kropp zu Gravenreuth an die minderjährige Katharina Barbara Rieß von dort, d. d. Wunsiedel, 23. November 1814, mit Cessionsvormerk vom 26. Mai und 21. Juni 1825, vom unterzeichneten K. Landgerichte ausgefertigt;

c) eine Schuld- und Pfandverschreibung, d. d. Wunsiedel, 9. Januar, konfirmirt 10. October 1823, ausgefertigt vom damaligen von Wissell'schen Patrimonialgerichte Fahrenbach, über 150 fl. väterliche Erbegeldsforderung der Walburga Sticht, nun verehelichten Schindler zu Nagel, bei ihrem Bruder, Maurergesellen Johann Sticht dortselbst;

Digitized by Google

d) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 8. Juni 1830, über 100 fl zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung des K. Pfarrers Sieger zu St. Johannis bei Bayreuth, nun dessen Sohnes, des K. Revierförsters Heinrich Sieger zu Waldthurn, bei Weißgerbermeister Georg Adam und Anna Barbara Köstler'schen Eheleute zu Thiersheim;

e) ein dergleichen, d. d. Wunsiedel, 27. November 1821, über 100 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Kaufmannstochter Susanna Küspert zu Wunsiedel, bei Schreinermeister Andreas Schmidt zu Thiersheim;

f) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 14. August 1826, über 200 fl. zu fünf Prozent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Landwirth Johann Adam Russischen Kinder zu Unterthölau, bei Schuhmachermeister Heinrich Wunderlich zu Wunsiedel;

g) eine Cautions- und Hypothekenurkunde K. Landgerichts dahier, d. d. Wunsiedel, 30. November 1815, über 200 fl Caution, welche der Musikus Joseph Friedrich Thoma zu Arzberg als Rendant der Knappschaftskasse zu Arzberg dem K. Bergamte Wunsiedel durch Verpfändung seines Feldes im Viertel aufrecht gemacht und ausgehändigt hat.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiermit aufgefordert, diese Dokumente binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 18. Februar 1837 dahier vorzuzeigen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Wunsiedel, den 1. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Müller Andreas Dotzauer, nun Johann Löhr in Kleuckheim gehörige Grundvermögen, wie es im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71, 72, 73, 98, 99, 100, dann im Allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 47, 48, 49, 66 l. J. beschrieben ist, dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin hiezu auf den

26. October c.

im Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird folgendes Grundvermögen des Georg Greich zu Döringstadt, nämlich:

1) eine bemeierte achtels Hub, mit Zugehörungen,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, das kurze Gewend,
3) $\frac{3}{8}$ „ Feld, in der Heigerden,
4) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im Kühanger,
5) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im vorderen Wörth,
6) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im hinteren Wörth,
7) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im Loosanger,
8) $\frac{1}{2}$ „ Feld, im Eichholz,
9) 1 „ Holz allda,

in dem auf den

25. October Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Steckbrief.

Der ledige Hammerschmiedgesell Georg Heinrich von Hamergeulas, dessen Personaldescription nachfolgt, ist wegen des Vergehens der Widersetzung gegen die K. Gendarmerie angeschuldigt, hat aber während der diesfallsigen Untersuchung sich geflüchtet.

Sämmtliche K. Behörden werden demnach ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und hieher liefern zu lassen. Eschenbach, am 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

* * *

Personal-Description.

Georg Heinrich ist 40 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, schlanker Statur, hat schwarze Haare, braune Augenbraunen und Augen, eingefallene Backen, spitze Nase, kleinen Mund, spitziges Kinn, Sommersprossen im Gesicht, und schwarzen Bart.

Den Verkauf der Eisenhüttenwerke zunächst Stadtsteinach im Obermainkreise betr.

Zufolge höchsten Auftrags der K. General-Bergwerks-

Digitized by Google

und Salinen-Administration in München von 17ten et praes. den 26sten d. sollen die unten näher beschriebenen ärarialischen Eisenhüttenwerks-Realitäten, welche sich ausser dem Betriebe als Hüttenwerke auch zu ökonomischem oder ökonomisch-technischem Betriebe eignen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an die Meistbietenden öffentlich im Rentamtssitze Stadtsteinach veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am

27. October k. M. Vormittags 9 Uhr

an den Sitz des K. Rentamts Stadtsteinach entweder persönlich zu begeben, oder sich durch legal Bevollmächtigte vertreten zu lassen, und die näheren Bedingnisse zu vernehmen.

Bemerkt wird, daß Ausländer sogleich eine Caution von 1200 fl. zu erlegen haben, und daß Innländer selbst sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Von der Schätzung der Realitäten kann man sich vor dem Strichstermine die nöthigen Notizen beim K. Rentamte verschaffen, sowie auch dieselben jeden Augenblick in Augenschein genommen werden können. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 28. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Schindler, K. Rentbeamter.

* * *

Beschreibung der Realitäten.

1) die Amtswohnung, dreistöckig, in den Jahren 1816 und 1817 von Steinen neu erbaut,
2) der an der Amtswohnung befindliche Backofen,
3) die Hochofengebäude, mit Hohofen, Formhütte und anstoßendem Schlacken- und Eisenpocher, nebst einer Wohnung für die Hohofenarbeiter,
4) das Wehr nebst Schleuße beim Hohofengraben,
5) das Kohlhaus nächst dem Hohofen,
6) die Stallung und Scheune mit Wagen und Holz-Remiße,
7) das neu erbaute Kellerhaus, Wohnung des Nachtwächters, nebst Keller unter demselben,
8) die untere oder erste Stabhammerhütte, mit einem Frischfeuer,
9) das Wehr des ersten Stabhammers,
10) die Zainhütte mit der Zainerswohnung,
11) das Kohlhaus,
12) das Wohngebäude für die Hammerschmiede,
13) die zweite oder obere Stabhammerhütte,
14) das Kohlhaus,
15) das Wohnhaus für die Hüttenleute, 18¼ neu erbaut, nebst Backofen,
16) ¼ Tagw. Gemüßgarten, an der Amtswohnung,
17) 2¼ „ Feld, der Dainitz oder Deinhardts-Acker,
18) ¼ Tagw. Feld, am Kohlhaus des Hohofens,
19) 1/10 „ Feld, der Anger oberhalb dem Kohlhaus,
20) ¼ „ Wiese, die Spitze genannt,
21) ¼ „ Feld, beim Zwölfertümpfel,
22) ¼ „ Feld, am Frankenreuther Berg,
23) 1 1/10 „ Wiese, beim Zwölfertümpfel,
24) 1 „ Wiese, am Frankenreuther Berg,
25) 1 „ Wiese, die Schloßwiese,
26) ½ „ Feld, der lange Acker,
27) 1 „ Wiese, nächst dem obern Hammer, und
28) 1½ „ Wiese, der lange Acker.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. 24 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 15 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl 42 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 28. September 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Gaz. méd. de Paris, Nr. 28; 1835, ist von Ed. de Chaniac, officier de santé der Königl. Marine, folgende Abhandlung über den Gebrauch des Guaco gegen die Cholera enthalten:

„Als die Brigg Adonis bei ihrer Fahrt von Havanna nach Mexiko im Jahr 1833 in Veracruz anlangte, bekam sie die Cholera, welche damals in Mexiko herrschte,

Digitized by Google

an Bord. Unter allen dagegen angewendeten Mitteln bewies sich das Guaco am wirksamsten, ja! seine Wirkungen waren so wunderbar, daß man es für ein wahres specificum gegen die Cholera ansehen könnte. Der Dr. Chabert hatte zuerst die glückliche Idee, das Guaco gegen die Cholera anzuwenden, früher hatte er es schon mit Erfolg gegen das gelbe Fieber benützt. Das Guaco wirkt besonders auf das Herz und den Kreislauf, den es bethätiget.

Alle Cholerakranke, die es gleich im Beginn der Krankheit gebrauchten, wurden gerettet, und selbst von denen, bei welchen die Cholera schon einen gewissen Grad erreicht hatte, wurden die Meisten erhalten, sobald eine freie und völlige Reaktion eintrat.

Ueber die Bereitung und Verordnungsweise des Guaco verbreitet sich Dr. Chabert, Arzt am Militairhospitale zu Mexiko folgendermassen: „In den einfachen Fällen der Choleraerkrankungen gibt man alle halbe Stunden eine kleine Tasse der warmen Guacoabkochung bis allgemeiner Schweiß und allgemeine Hautwärme eintritt, die man einige Tage lang unterhält, und nach und nach das Guaco wegläßt. Zum Löschen des Durstes gibt man die Abkochung mit 2 Dritteln, oder der Hälfte Wasser. In den gefährlichen Fällen, bei Cholera algida, Kaltwerden, Verlust des Pulses u. s. w. vermischt man einen Löffel der weingeistigen Tinktur der Guaco mit 6 bis 8 Löffeln Wasser und läßt alle Viertelstunden abwechselnd einen Löffel voll von dieser Mixtur, und eine kleine Tasse des Dekoktes nehmen.

Hat sich der Puls gehoben, ist die Wärme wiedergekehret, und hat sich die Transpiration wieder eingestellet, so läßt man die Tinktur hinweg, und gibt blos das Dekokt, jedoch in größeren Zwischenräumen.

Mit der Mehrzahl der Fälle tritt nach dem Aufhören der Choleraſymptome Schmerz im Epigastrium, brennender Durst ein; in diesen Fällen beseitiget die mit der Hälfte oder 2 Dritttheilen Wassers verdünnte Abkochung die Zeichen von Reitzung, den Schmerz und den Durst. Wird die Abkochung vom Magen nicht vertragen, so gibt man sie in Klystier. Die allgemeinen und örtlichen Blutentziehungen, so wie die äußern Mittel können dabei verwendet werden, allein innerlich darf neben dem Guaco nichts gegeben werden. Zur Abkochung nimmt man 2 Drachmen Stengel und ½ Drachme Blätter auf 1¼ Flaschen Wasser bis zu 1 Flasche eingekocht. Die Abkochung ist bitter, und muß mehrere Stunden kochen. Die Guaco-Tinktur wird wie alle weingeistige Tinkturen durch Aufguß bereitet, und ihre Farbe ist grün."

Die Guaco kann von Jobst und Klein in Stuttgart bezogen werden.

In der Praeparanden-Schule zu Marienweiher werden Jünglinge am 3. November d. Js. wieder aufgenommen, wenn sie von der K. Regierung die Erlaubniß hiezu erwirkt haben. Marienweiher, den 29. September 1836.

Raab,
Chorrektor und Präparanden-Lehrer.

Es werden einige Gymnasiasten oder Gewerbschüler in Kost und Logis zu nehmen gesucht. E. Nr. 192.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 29. Sept. Die Tochter des Königl. Medicinalraths Dr. v. Hirsch dahier.

Den 30. Sept. Die Tochter des Pachtbauers Engelbrecht auf dem Quellhof.

— — Die Tochter des Taglöhners Neupert dahier.

Den 1. October. Die Tochter des Taglöhners Meyer auf dem Stadtvoigtsgut.

Den 6. Oct. Der Sohn des Zimmergesellen Bauer dahier.

Gestorbene.

Den 28. Sept. Die hinterlassene Tochter des Pfarrers Seifert zu Bindloch, alt 74 Jahre und 9 Monate.

Den 29. Sept. Die Wittwe des Taglöhners Teller zu Heinersreuth, alt 50 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Den 1. October. Die Tochter des Ortsvorstandes, Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt, alt 10 Monate und 6 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Mader dahier, alt 70 Jahre und 11 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Johannis, alt 4 Jahre, 8 Monate.

Den 2. Oct. Der Sohn des Zimmergesellen Heim zu Meyernberg, alt 3 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

— — Der Kaufmann und Magistratsrath Dolhopf dahier, alt 46 Jahre und 5 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Regierungs-Canzlisten Stumm dahier, alt 18 Jahre, 9 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 122. Bayreuth, Dienstag am 11. October 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zuverbindende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 hat durch ihre zahl- und gehaltreichen Produkte aus den meisten Zweigen der Industrie für jeden Vaterlandsfreund den erfreulichen Beweis geliefert, wie weit bereits im diesseitigen Regierungs-Bezirke der Gewerbsfleiß gediehen ist, und wie sehr die Fabrikanten und Gewerbsleute den Werth einer öffentlichen Ausstellung ihrer Industrie-Erzeugnisse zu würdigen wissen.

Um einerseits dem allgemein ausgesprochenen Wunsche, einer Verloosung der Industrie-Gegenstände entgegen zu kommen, andererseits aber der dießjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung einen noch höheren Werth zu verleihen, ist die unterfertigte Stelle entschlossen, mit solcher eine öffentliche Verloosung der ausgezeichneteren Fabrikate zu verbinden.

Diese Verloosung soll in der Art stattfinden, daß:

1) der Preiß eines Looses einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Loose, mit Einrechnung der Kosten, ein Treffer fällt,
3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden beträgt.

Dieselbe wird, wenn nicht besondere Hindernisse im Wege treten, längstens nach Verlauf von 5 Wochen statt finden, indem man bis dahin bestimmt auf einen Absatz von wenigstens 1000 Loosen zu rechnen hoffen darf.

Die K. Kreisregierung glaubt hiebei insbesonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei der Auswahl der zu verloosenden Gegenstände vorzugsweise auf die Zweckmäßigkeit, allgemeine Brauchbarkeit und inneren reellen Werth derselben gesehen wird, und daß die zur Kreis-Industrie-Ausstellung gebrachten und zur Verloosung kommenden Gewerbs-Erzeugnisse sich durch billige Preiße auszeichnen.

Es werden daher die vorhandenen schönen Silberwaaren, die Herrn- und Damenpelze, die durch Güte und Feinheit sich auszeichnenden Baumwollentücher zu Kleidern und Mäntel für Damen, die geschmackvollen Damast-Webereien zu Ueberzügen für Kanapée's und Sesseln, die durch besondere Billigkeit und Güte hervorragenden Wollentücher (zu einzelnen Kleidungsstücken für Herren abgetheilt), die schönen Tafel- und Caffeetücher, die Linnenwaaren, die Blech-, Zinn- und Drechsler-Arbeiten zu eben so brauchbaren als schönen Gewinnsten benützt.

Digitized by Google

Unter solchen Verhältnissen glaubt die unterfertigte Kreisstelle um so zuversichtlicher einem raschen und bedeutenden Absatze der Loose entgegen sehen zu können, als dieselbe durch diese Ausspielung lediglich die Beförderung und Aufmunterung des Gewerbfleißes in dem ihrer Obhut und Sorge anvertrauten Regierungsbezirke bezweckt.

Bei allen Land- und Herrschaftsgerichten, sowie bei den Magistraten der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und bei dem Expeditionsamte der K. Regierung sind Loose zu 1 Gulden zu haben.

Zeit und Ort der öffentlichen Verloosung, sowie der vorher noch stattfindenden öffentlichen Ausstellung der Gewinnste wird noch näher bekannt gemacht werden.

Eben so werden nach der Verloosung die Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und hiermit zugleich eine öffentliche Rechenschaftsablage verbunden werden. Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 21sten v. Mts., die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 betr., Kreis-Intelligenzblatt Stück 115, ist noch hinzuzufügen, daß der Baumwollenwaaren-Fabrikant Christian Franz Schwarz zu Redwitz gleichfalls einen Geldpreis von 4 bayer. Thalern erhalten hat.

Der Ofenfabrikant Matthäus Dirr zu Bamberg und der Buchbindermeister Seliger dahier, welche durch verspätete Einsendung ihrer Fabrikate keinen Anspruch auf einen Preiß mehr machen konnten, erhalten bei der Preiswürdigkeit ihrer eingeschickten Fabrikate hiermit die gebührende öffentliche Belobung.

Bayreuth, den 4. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Schulbehörden des Obermainkreises.

(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissaire für die Schuldienst-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 12 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar l Js., die Bildung der Lehrer betreffend, ist der Obermainkreis für die von den Schuldienst-Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres zu bestehenden besondern Prüfungen in 16 Distrikte getheilt worden, wovon 8 auf den katholischen, und ebensoviel auf den protestantischen Theil treffen.

Das Verzeichniß derselben, sowie der für jeden einzelnen ernannten Prüfungskommissaire wird nun den sämmtlichen Schulbehörden des Obermainkreises in untenstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, daß sie die unter ihrer Leitung und Aufsicht stehenden Schuldienst-Präparanden hievon zu verständigen, dann im Monat Juli kommenden Jahrs ein Verzeichniß derselben den treffenden Prüfungs-Commissairen mitzutheilen haben, damit diese deren Einberufung zur Prüfung auf einen geeigneten Tag des Monats August oder September rechtzeitig vornehmen und das weitere nach Vorschrift des allegirten Paragraphen besorgen können.

Für dieses Jahr haben diese Prüfungen wegen Verfluß der für sie bestimmten Zeit zu unterbleiben.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Obermainkreise nach §. 12 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. Januar laufenden Jahrs gebildeten Distrikte für die jährlichen Prüfungen der Schuldienst-Präparanden.

Fortl. Nr.	Sitz des Prüfungs-Commissairs.	Name des Prüfungs-Commissairs.	Distrikts-Schul-Inspektionsbezirke, welche den Prüfungs-Distrikt bilden.
		A. Katholische.	
1.	Bamberg,	Stadtschulen-Commission.	Die Stadt Bamberg.
2.	Lichtenfels,	Distrikts-Schul-Inspektor Bentowsky.	Lichtenfels, Seßlach, Weismain, Zapfendorf (Scheßlitz.)
3.	Litzendorf,	Distrikts-Schul-Inspektor Scheublein.	Litzendorf, Priesendorf, Burgebrach, Forchheim, Gremsdorf, Herrnsdorf.
4.	Marienweiher,	Distrikts-Schul-Inspektor Deinzer.	Marienweiher, Stadtsteinach.
5.	Pottenstein,	Distrikts-Schul-Inspektor Klauer.	Pottenstein, Ebermannstadt, Stöckach, Hochstall.
6.	Pressath,	Distrikts-Schul-Inspektor Gruber.	Pressath, Kemnath, Kirchenthumbach, Weiden, Windischeschenbach.
7.	Teuschnitz,	Distrikts-Schul-Inspektor Greim.	Teuschnitz, Kronach.
8.	Waldsassen,	Distrikts-Schul-Inspektor Hausn.	Waldsassen, Beidl.
		B. Protestantische.	
1.	Bayreuth,	Stadtschulen-Commission.	Stadtbezirk Bayreuth.
2.	Hof,	Stadtschulen-Commission.	Stadtbezirk Hof.
3.	Bayreuth,	Distrikts-Schul-Inspektor Blumröder.	Bayreuth, Kreußen, Berneck, Thurnau.
4.	Gräfenberg,	Distrikts-Schul-Inspektor Lehmus	Gräfenberg.
5.	Michelau,	Distrikts-Schul-Inspektor Beck.	Michelau, Langenau, Seibelsdorf, Culmbach.
6.	Mühlhausen,	Distrikts-Schul-Inspektor Hofmann.	Mühlhausen, Bamberg, Heiligenstadt.
7.	Münchberg,	Distrikts-Schul-Inspektor Meinel.	Münchberg, Hof, Rehau, Weißenstadt, Selb, Wunsiedel, Steben.
8.	Floß,	Lokal-Schul-Inspektor Aichinger.	Neunkirchen.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden im Obermainkreise.
(Die Getraid-Maße in den Mühlen, resp. den Vollzug der desfalls am 8. September 1835 ergangenen allerhöchsten Entschließung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird den Polizeibehörden eine im obigen Betreffe ergangene Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. zur Kenntniß mit dem Auftrage gebracht, für den pünktlichen und allenthalbigen Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 8. September v. Js. strenge zu wachen.

Bayreuth, am 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7ten d. Mts. wird der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß das durch Ministerial-Rescript vom 27. Jänner v. J. von sämmtlichen Kreisregierungen erholte Gutachten über die Räthlichkeit einer Ausdehnung der durch Art. II. und III. der allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 gegebenen Vorschriften über den Zustand der Getraidmaße auf alle der polizeilichen Respizienz unterworfenen Getraidmaße — bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 8. September v. Js. (Rggsbl. St. 47, S. 809) seine Erledigung fand, welche vorschreibt, daß die Bestimmungen der obenerwähnten Art. II. und III. in Zukunft auf alle der polizeilichen Respizienz unterworfenen Getraidmaße ohne Unterschied auszudehnen sey.

München, den 26. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Waldsassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Waldsassen sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Anton Ochsenmayer, Braumeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Norbert Fick, Schreiner, welcher als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Anton Ochsenmayer eintritt,
2) Andreas Kraus, Oekonom,
3) Andreas Kolb, Oekonom.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Joseph Gill, Kaminkehrer.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Thomas Schmid, Metzger, welcher in die Stelle des zum Magistratsrath, dann zum Bürgermeister gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Anton Ochsenmayer tritt,
2) Joseph Weiß, Bäcker.
3) Christian Ochsenmayer, Maurermeister,
4) Egid Seidl, Krämer,

Digitized by Google

5) Michael Conrad, Oekonom, welcher als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Kraus eintritt.
6) Johann Schmid, Oekonom.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Ernstberger, Zinngießer,
2) Albert Strauß, Strumpfwirker.

Die denselben vorgehenden 2 Ersatzmänner rückten in erledigte Stellen von Gemeinde-Bevollmächtigten vor, und zwar:
Christoph Gill, Schmied, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Kolb, und
Engelbert Weiß, Maurer, für den zum Magistratsrath vorgerückten Gemeinde-Bevollmächtigten Norbert Fick.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, resp. das Recht der Orts-Pfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 26sten v. Mts. ist die Gutsherrschaft, welcher in Gemäßheit des §. 96 der VI. Verfassungs-Beilage die niedere Curatel und Verwaltung über die Kirchenstiftung zusteht, für verpflichtet erachtet, die jährlichen Etats-Voranschläge und Rechnungen dem treffenden Orts-Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen, um dadurch die Ober-Curatel leichter in den Stand zu setzen, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds ununterbrochen wachen zu können.

Dieß wird nun den Betheiligten hiemit eröffnet, um sich hiernach genau zu achten.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden

(Die Auswanderungen nach Nord-Amerika, resp. die Nothwendigkeit amtlicher Warnung der Auswanderungslustigen vor unbedachtsamer Aufgebung bestehender Ansäßigmachung vor Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß ansäßige Familien-Väter in der Absicht mit ihrer Familie nach Nord-Amerika auszuwandern, ihre Besitzungen veräußert, und ihre örtlichen Erwerbs-Verhältnisse aufgegeben hatten, ohne vorgängige hinreichende Kenntniß der unentbehrlichen Geldmittel zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Ausführung ihres Vorhabens und ohne irgend zuvor erlangte Gewißheit, daß dasselbe zugelassen werden könne.

Abgesehen davon, daß die meisten dieser Auswanderungen durch unrichtige Vorstellungen von den Verhältnissen jenes Landes veranlaßt zu seyn scheinen, und abgesehen von der Pflicht der Behörden und namentlich der Gemeinde-Verwaltungen, diesem, für das Wohl der Betheiligten gefährlichen Irrthume durch sachgemäße Belehrung zu begegnen, sind diese Behörden besonders verbunden, der unbedachtsamen Aufgebung bestehender Ansäßigmachungen in jenen Fällen berathend entgegenzuwirken, wo nicht die Gewißheit vorliegt, daß den Familien die Erlaubniß zur Auswan-

Digitized by Google

derung ertheilt werden könne, wo sonach durch diese Aufgebung ebensowohl die einzelnen betheiligten Familien, als die betreffenden Gemeinden gefährdet werden können.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 27sten v. Mts. werden die obenbenannten Behörden angewiesen, in Fällen, wo ihnen die Absicht von Gutsabtretungen oder von Aufgebung erworbener Gewerbsverhältnisse zum Zwecke der Auswanderung bekannt wird, die Betheiligten auf die gesetzlichen Vorbedingungen der Auswanderungen und auf die Folgen unbedachtsamen Verlassens der bisherigen Erwerbs-Quellen aufmerksam zu machen, und soviel an ihnen gelegen, von voreiligen Schritten abzuhalten.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Die Verbreitung des Futterkräuterbaues im Obermainkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückweisung auf das in rubrizirtem Betreffe ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 15. Februar c. (Nr. 20 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1836) werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke Esparsetteklesaamen von der K. Regierung abgegeben worden ist, aufgefordert,

binnen 14 Tagen

hieher anzuzeigen, welchen Ertrag derselbe bei der Aerndte in diesem Jahre gegeben hat.

Bayreuth, den 8. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Bayreuth betreffend.)

Sämmtlichen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Pflegbefohlne, — die bereits das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, — in das hiesige technische Gymnasium (die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule) auf das ganze Schuljahr 183⅞ aufnehmen lassen wollen, wird hiermit eröffnet: daß die Anmeldung hierzu bei unterzeichnetem Rektorate

Freitag den 14. October d. J.

Vormittag von 8 — 12 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr in dem Lokale dieser Lehranstalt auf dem Rathhause zu geschehen hat, wobei zugleich die vollständigen Geburts- und Schulatteste vorzulegen sind.

Die Aufnahmsprüfung der sich gemeldet habenden zulässigen Schüler wird hierauf

Sonnabend den 15. October d. J. Vormittags 8 Uhr statt finden.

Diejenigen Schüler, welche einst nach entsprechend absolvirtem technischen Gymnasium zur technischen Hochschule nach München übergehen wollen, haben bei der Aufnahme ein Absolvirthaben dreier Classen der lateinischen Schule, wenn auch mit Dispensation von der Griechen-Sprache, oder ein — diesem Unterrichte entsprechendes Privatstudium durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen.

Das Schulgeld für alle Unterrichtsgegenstände beträgt jährlich im Ganzen nur vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1836.

Das Rektorat

der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier.

Saher.

In der Theilungssache des hiesigen Kleinhändlers Joseph Hammelbacher dahier werden nachstehende Realitäten an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden:

1) das Wohnhaus Distrikt I., Nr. 576,

2) das Haus Distrikt IV., Nr. 1927,

Digitized by Google

3) die Scheuer Distrikt IV., Nr. 1907,
4) der 4te Theil vom Baumfeld und Wiese am hohen Kreutz, in der Kaulberger Flur, Sekt. VII., B.-Nr. 135c,
5) der 5te Theil allda, B.-Nr. 135d, mit den auf eben benannten zwei Grundstücken befindlichen Hopfenstöcken und Stangen, 5000 an der Zahl,
6) 1¼ Morgen Feld und ¼ Tagwerk Wiese im Stephansberg, Sekt. V., Bes.-Nr. 449, mit 2250 Stück Hopfenstöcken und Stangen,
7) ½ Morgen Wiese und Feld im Teufelsgraben, Sekt. VIII., Bes.-Nr. 274,
8) ½ Morgen Baumfeld allda, Bes.-Nr. 275,
9) ½ Morgen allda, Bes.-Nr. 276.

Die letztgenannten zwei Grundstücke mit 1100 Stück Hopfenstöcken und Stangen.

Der Strichstermin stehet auf

Mittwoch den 19. October 1836

und im Nichtzureichungsfalle auf die unmittelbar darauf folgenden Tage jedesmal früh 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 15 an.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Strichstermine selbst noch besonders bekannt gemacht.

Bamberg, den 27. September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

In der Conkurssache des Pankraz Griebel zu Gräfenhäusling werden die zur Massa gehörigen Realitäten, als:

1) ½ Hof, von Künsbergisches Lehen, mit 550 fl. Steuerkapital, nach gerichtlicher Schätzung d. d. 18. August a. c. 748 fl. werth, reicht 2½ Simra Korn, 1 Sim. Gerste, 2½ Sim. Habergilt und ist mit 10 Prozent handlohnbar;
2) ein unbebautes Söldengut, Neudekerisches Lehen, Steuerkapital 250 fl. und im Schätzungswerthe zu 300 fl., mit 10 Proz. handlohnbar, gibt 3 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 2 Simra Habergilt, endlich
3) 5 Morgen Feld auf'm Büschig, 50 fl. Steuerkapital, mit 10 Proz. handlohnbar und 55 fl. werth, nebst etwas Mobiliare,

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und wird zu dem Ende Termin auf

Donnerstag den 20. October l. Js. Vorm. 10 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Gräfenhäusling erscheinen, die Strichbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll geben mögen. Scheßlitz, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die beiden Grundstücke des Nikolaus Stübinger von Unterzettlitz:

1) 2½ Tagw. Feld, der Fluracker, B.-Nr. 34f,
2) 1 „ „ der Zwergflur, B.-Nr. 34g,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin auf den

20. October l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Kulmbach, den 21. September 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Johann Gick von Michelau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; solches besteht:

1) 1½ Tagw. Feld im Biberbach, B.-Nr. 75,
2) 1½ „ „ am Gagelsbaum, B.-Nr. 80,
3) ½ „ „ im Wörth, B.-Nr. 73,
4) 1½ „ 14 Ruthen der Rothen- oder Schulacker,
5) ½ „ Wiese, die Albertswiese, B.-Nr. 983,
6) 1½ „ Feld im Pinzenreuth, B.-Nr. 79,
7) der Antheil am Dorfwieslein,
8) ½ Tagw. Wiese, das Müllerwieslein,
9) 3½ „ Forstrechts-Entschädigungs-Antheil, B.-Nr. 71,
10) 1/16 Tagw. Wiese, das Beinlein, ober dem Fürstenbaum.

Steigerungstermin ist auf den

8. November l. J.

bei Gericht anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

(Holländer-, Bau- und Nutzholz-Versteigerung.)

Donnerstag den 20sten l. M. u. J., Vormittags 9 Uhr, werden aus der K. Forstrevier Daschendorf und zwar:

aus dem Distrikte Grehberg:

12 Eichen, Nutz- und Feuerholz-Loose,

„ „ „ Graihberg:

an der Reckendorfer Seite 21 dergl. Baustämme, und

„ „ Höfer Seite 20 dergleichen.

Revier Dorgendorf:

aus dem Distrikte Stiefenberg:

an der Appendorfer Lage 14 Eichen, Kiefern nnd Fichten, Nutz- und Feuerholz-Loose,

„ „ Lauterer Lage 9 dergleichen und 7 Eichen, Holländer,

„ „ Baunacher Lage 18 dergleichen und 11 Nutz- und Feuerholz,Loose,

aus dem Distrikte Samberg:

am Sommer-Rangen 7 dergleichen,

aus dem Distrikt Lustberg:

an der Dorgendorfer Lage 28 dergl. Baustämme,

„ „ Reckendorfer Lage 29 „ Holländer,

„ „ Sutten und Lindig 11 „ „ „ und 31 „ Nutz- und Feuerholz-Loose, und

„ „ Salmsdorfer Lage 13 „ Holländerstämme,

auf dem Stocke öffentlich versteigert.

Kauflustige haben diese bereits angewiesenen und nummerirten Hölzer zuvor gehörig einzusehen, zur Zeit der Versteigerung im Gasthofe zum Hirschen in Baunach sich einzufinden, dort die näheren Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen und sodann ihre Aufgebote, wie gewöhnlich, zu Protokoll zu geben.

Anbei wird noch bemerkt, daß Forstgeld-Restanten in keinem Falle, und außer dem Rentamts-Bezirke Ratelsdorf Ansäßige nur dann zum Striche zugelassen werden, wenn sie sich durch gültige (amtliche) Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Lichtenfels, den 1. Otober 1836.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

In Sache der ledigen Kunigunda Wolf zu St. Georgen und deren Kindes-Vormunds wider den Bauernsohn Johann Wolf von Wohlmannsgesees und den Adicitaten Christoph Wolf daselbst wegen Kindes-Alimenten und Entschädigung, wird Verklagter Johann Wolf, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit vorgeladen, binnen 2 Monaten a dato um so gewisser sich auf die Klage der Kunigunda Wolf und Consorten bei unterfertigtem Gerichte entweder persönlich oder durch einen recipirten und gehörig bevollmächtigten Anwalt vernehmen zu lassen, als widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten ein Anwalt zu seiner Vertretung von Gerichtswegen aufgestellt werden wird. Burggrub, den 24. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem unser Vater, der Prozeßrath Adam Daniel von Püttner zu Issigau am 16. August verstorben ist, und gegenwärtig dessen uns zugefallener Nachlaß regulirt werden soll, ersuchen wir alle etwaige Gläubiger und Schuldner desselben, uns von ihren Ansprüchen und Verpflichtungen baldigst Kenntniß zu geben und bemerken nur noch nachträglich, daß später von uns ein Präklusivverfahren bei der kompetenten Behörde gegen sich nicht meldenden Gläubiger beantragt werden wird.

Issigau, den 4. October 1836.

Die sämmtlichen Erben des Prozeßrathes von Püttner.

Von der Leipziger Messe zurückgekommen, empfehle ich das Neueste in Schnitt- und Modewaaren unter Versicherung reeller und billiger Bedienung.

J Wertheimber.

Von der Leipziger Messe zurückgekommen, empfiehlt sein neu assortirtes Tuch- und Schnittwaarenlager zu den billigsten Preißen

Leo Bamberger.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Mit feinen und mittelfeinen Tüchern empfiehlt sich unter Versicherung der reellsten und billigsten Bedienung

H. M. Wilmersdörffer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 123. Bayreuth, Donnerstag am 13. October 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Waisen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1sten d. Mts. an beziehen nachstehende Waisen-Kinder die beigesetzten Pfründen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebens-Jahr, und zwar:

A) verbleiben im Genusse:

Carolina Christianna Wilhelmine Hartung dahier, mit . . .	12 fl.
Jakob Erhard Langmaier von Schwarzenbach an der Saale, mit . .	7 fl.
Anna Maria Böhme von Thiersheim, mit	7 fl.
Therese Auguste Johanna Meyer von Wunsiedel, mit	7 fl.

B) An neuen Pfründen erhalten:

Margaretha Probst von Weißenstadt, ...	10 fl.
Anna Johanna und Georg Porsch von St. Johannis, ...	16 fl.
Tobias und Barbara Dümlein von Thurnau, ...	17 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Erbendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Erbendorf sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Georg Lindner, Gutsbesitzer und Handelsmann.

Digitized by Google

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Christian Paucker, Drechsler,
2) Johann Preuß, Kaminkehrer,
3) Georg Zahn, Seifensieder.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Arnold, Bäcker,
2) Georg Frank, Gürtler.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Arnold, Bäcker,
2) Erhardt Tretter, Polierinhaber.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten, nachdem der Urban Meister, Bäcker, für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Zahn eingerückt ist:

1) Wilhelm Küspert, Metzger,
2) Joseph Träger, Schmied,
3) Joseph Pöllmann, Zimmermeister, welche zwei Gemeinde-Bevollmächtigte bei vorhandener Stimmen-Gleichheit sich nach der Entscheidung durch das Loos zu reihen haben,
4) Christoph Weyh, Metzger.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Pfarrei zum heiligen Gangolph in der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Eintritt des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Friedrich Wunder in das Metropolitan-Capitel ist die dem Dekanate Bamberg zugetheilte Pfarrei zum heiligen Gangolph zu Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 4778 Seelen im II. Stadt-Distrikte, nebst 4 ungefähr ¼ Stunden von der Stadt entlegenen Einzeln. Der Pfarrer hat 7 Schulen zu respiziren, und wird in seinen Funktionen durch zwei im Pfarrhause wohnende Capläne, und durch einen in der Wunderburg exponirten Lokal-Caplan unterstützt.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in 2141 fl. 10½ kr., und die Lasten in 872 fl. 45 kr., so daß ein reines Einkommen von 1268 fl. 25½ kr. verbleibt.

Bewerber um diese, im landesfürstlichen Patronate stehende, Pfarrstelle haben sich mit ihren, durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse belegten, Gesuchen innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete K. Regierung zu wenden.

Bayreuth, den 10. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Franziskaner-Kirche in Assisi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, behufs der nothwendigen Ausbesserung der zum Theile den Einsturz drohenden Franziskanerkirche in Assisi, wo sich das Grab des heiligen Franziskus befindet, eine

Digitized by Google

Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Katholiken des Königreiches zu gestatten. Dieses wird in Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 1sten d. M. zur Kenntniß der obenbenannten Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Vornahme dieser Sammlung durch die geistlichen Behörden in Vollzug gesetzt werden soll, und dieselbe nirgends zu beanstanden ist.

Bayreuth, den 10. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1815 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4te resp. 5te November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1815 am

Freitag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1815, welche nicht zu dem Conscriptions-Bezirk der hiesigen Stadt gehören und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Freitag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.
(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 30sten v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 118, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ausspielungs-Loose zu 1 fl. bei dem diesseitigen Sekretariate zu haben sind.

Bayreuth, am 4. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Vom Polizei-Senat des Magistrats der Kreishauptstadt Bayreuth.

Da Reinlichkeit und Beseitigung von übler Ausdünstung die vorzüglichsten Mittel sind, den Gesundheitszustand zu erhalten, so werden die hiesigen Einwohner, unter Erinnerung an die hierüber bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften, hierdurch aufgefordert: die Reihen zwischen den Häusern, die Düngergruben, die Canäle und Abzugsgräben, so wie das Innere ihrer Höfe gehörig reinigen zu lassen.

Diejenigen, welche sich hierin saumselig beweisen, werden in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Bayreuth, am 29. September 1836.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Richter.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden zur Vertheilung unter würdige und dürftige Arme

resp. 5 fl. und 1 fl.

anher übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hiedurch abgestattet wird.

Bayreuth, 7. October 1836.

Der Armenpflegschaftsrath.
Hagen.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 16,107 bis 17,096 incl. in dem auf

Donnerstag den 20sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. October 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Alle diejenigen, welche für das mit dem 17. October beginnende Studien-Jahr $18\frac{3}{7}$ in die hiesige K. Studienanstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem genannten Tage zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer bisherigen Schul- und Sitten-Zeugniße, und wenn sie aus Privat-Unterricht kommen, auch der Tauf- und Impf-Scheine, bei dem unterzeichneten Rectorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorschriftsmäßigen Aufnahms-Prüfungen die weitere erforderliche Anweisung ertheilt werden wird. Bayreuth, den 25. September 1836.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Dem Benefizium Sanctorum apostolorum in der obern Pfarr dahier ist die Schuldurkunde über ein von der vormaligen fürstlich Bambergischen Obereinnahme zur Bestreitung der Französischen Kriegs-Contributionen aufgenommenes, am 5. Juli jeden Jahrs zu 5 Prozent verzinsliches Darlehen zu 1200 fl. rheinisch, oder 960 fl. fränkisch, welches Capital später auf die Königl. Bayerische Staatsschuldentilgungs-Cassa als Schuldnerin überging, am 17. Juli 1805, sub Nr. 74 liquidirt und in das Schuldbuch der Passiv-Capitalien des Fürstenthums Bamberg eingetragen, und mit 4 Prozent verzinset wurde, zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten diesseits um so gewisser vorzuzeigen, als außerdem diese Urkunde für amortisirt und kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rübel.

Bei der unterfertigten Administration sind 15 bis 20 Tausend Gulden zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verleihen. Bamberg, den 6. October 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Die Prüfung zur Aufnahme in die lateinische Schule an der hiesigen Studienanstalt wird am 17. October von Vormittags 8 Uhr an und die Aufnahmsprüfung für das Gymnasium am 18. October vorgenommen. Die sich Anmeldenden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon in der hiesigen lateinischen Schule waren, haben ihren Tauschein und ein Zeugniß über ihren letzten Schulbesuch oder über Privatstudien vorzulegen. Hof, den 28. September 1836.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Lechner.

Der dem abwesenden Sohne des weil. Provisors und Kaufmanns C. H. Lüdemann zu Oldenburg, Heinrich Ernst Lüdemann, aus dem Nachlasse seiner im Jahre 17?? verstorbenen Großmutter, der Wittwe des weil. Canzleiraths und Amtsvoigts Zachariessen hieselbst, zugefallene Erbtheil ist bisher von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, weil aber derselbe bis jetzt wegen seines Erbtheils sich nicht gemeldet und die auf ihn mit vererbte Erbschaft nicht angetreten hat, so haben die

Kinder seiner an weil. Amtsvoigt Friedrichs verheirathet gewesenen, gleichfalls verstorbenen Schwester Theodore Rebecka, gebornen Lüdemann, als:

1) der Landgerichts-Assessor Carl Friedrichs zu Delmenhorst,
2) die Ehefrau des Amtsauditors Müller, Theodore, geborne Friedrichs daselbst,
3) die Ehefrau des Conrektors Siedhof, Amalie Franziska Charlotte Sophie Johanne, geborne Friedrichs,
4) die Tochter Auguste Henriette Catharina Friedrichs daselbst, und
5) die Tochter Charlotte Ernestine Christine Adelheid Friedrichs zu Ottersberg, jetzt zu Delmenhorst,

darauf angetragen, daß ihnen, als Miterben des auf des weil. Provisors Lüdemann Kinder aus dem Nachlasse ihrer Großmutter, der Canzleirāthin Zachariessen, vererbten Erbtheils der gedachte zu Gunsten des abwesenden Bruders ihrer Mutter bisher verwaltete Erbantheil ausgekehret und deßfalls derselbe, wie auch alle, welche sonst Ansprüche an solchen Erbtheil begründen zu können vermeinen, aufgefordert werden mögen, ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen Da nun diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so werden des weiland Provisors Lüdemann hieselbst abwesender Sohn Heinrich Ernst Lüdemann und alle, welche außer den erwähnten Kindern des weil. Amtsvoigts Friedrichs Ansprüche an den obgedachten Erbantheil zu haben vermeiden, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche durch bei diesem Gerichte angestellte Anwälte in dem auf den

5. December dieses Jahres

zur Angabe angesetzten Termine gehörig geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sonst der obgedachte bisher verwaltete Erbantheil an erwähnte Kinder des weil. Amtsvoigts Friedrichs ausgekehret werden solle. Auch wird zur Abgabe des Präklusiv-Bescheides Termin auf den

9 December dieses Jahrs

angesetzt. Oldenburg, den 27. August 1836.

Großherzoglich Oldenburgisches Stadt- und Landgericht des Kreises Oldenburg.

M. A. Wiencken.

Ruhstrat.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Georg Will von Arnstein gehörige Hälfte des Ackers im Flur Bes.-Nr. 73, Steuer-Simplum 9½ kr., Distrikts Arnstein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist nun Termin auf

Samstag den 29. October l. J.

im hiesigen Amtslokale angesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Weismain, den 20. September 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich in dem Nachlaß des verstorbenen Königlichen Appellationsgerichts-Advokaten Fickenscher zu Naila mehrere Mannalakten

a) von längst erledigten Prozessen und sonstigen Aufträgen,
b) von zum Theil noch schwebenden Prozessen

vorgefunden haben, und es werden die Mandanten von den erstern Manualakten hiedurch aufgefordert, binnen einem viertel Jahr die betreffenden Manualakten mittelst portofreien Briefen von dem Massakurator, Rentenverwalter Händel zu Naila abzuverlangen, weil nach Verlauf dieser Zeit über gedachte Akten weiter verfügt werden wird, sowie die Mandanten der Manualakten noch schwebender Prozesse gegen Erlegung der allenfalls noch schuldigen Deserviten diese Akten vom gedachten Curator in Empfang nehmen können.

Naila, am 25. August 1836

Königliches Landgericht.

Visani.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden alle diejenigen Realprätendenten, welche an dem Grundstück, das der Gastwirth Johann Heinrich Wachter von Eppenreuth besessen und dem Kgl. Bergmeister Reuter zu Steben pro 300 fl. verkauft hat, bestehend

in einem Tagwerk Wiese, am Tränkteich bei Lichtenberg liegend, die Gebeleinswiese genannt, Lichtenberger-Rathslehen und nach B.-Nr. 1099 des Distrikts Lichtenberg mit

12⅜ kr. Steuer-Simplum

belastet,

einen Realanspruch zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, diese ihre vermeintlichen Ansprüche in dem auf den

12. November c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

dahier angesetzten Termin schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das besagte Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Naila, am 10. September 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Vom K. Landgericht Naila wird der von den Relikten des Cantors Georg Christoph Künzel zu Markt Selbiz bisher besessene Gutskomplex, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus und Stallung, nebst Scheune und Felsenkeller,
2) aus 40 []Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagwerk Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagwerk Wiesen, die Brunnenwiese,
5) 4½ Tagwerk Huth, dann
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauantheil,

Hs.-Nr. 18, Besitz-Nr. 32, belastet mit:

1) 18 kr. Steuersimplum,
2) 1 fl. Erbzinsen,
3) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
4) die Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent nach der Bayreuther Handlohns-Ordnung;

2) die Edlaswiese, B. Nr. 145, belastet mit 15½ kr. Steuersimplum, dann der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;
3) 2⅜ Tagwerk Feld, der lange Acker,

B. Nr. 1598, belastet mit:

1) 50 kr. Steuersimplum,
2) 28 kr. Erbzinsen,
3) 1 Metzen Korn, ¼ Metzen Gerste und ½ Metzen Haber,
4) der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent;

am

18. October l. Js., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, am 3. September 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In der Conkurssache des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz belegene Wohnhaus, mit Vor- und Hintergebäude, Schupfe und Hofraum, nebst dabei befindlichem Garten,
2) ein gleich vor dem Markte belegener, erst vor einigen Jahren neu aufgebauter Stadel mit dabei befindlichem Gärtlein,
3) ein Feld am krummen Weg von 248 []Klaftern,
4) ein Feld in der Leutengasse von 702 Klaftern,
5) die Hälfte von der Wiese an der Meiselgasse von 1188 Klaftern,

hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin hiezu ist auf den Antrag des Curators-Masse auf den

15. November c. a.

im Markte Redwitz, und zwar im gedachten Wohnhause anberaumt, und werden Kauflustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Tarationsprotokoll täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auch wird in diesem Termine das zur Masse gehörige Schreinergeräthe zum öffentlichen Verkauf gebracht.

Wunsiedel, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Melchior Drütschel, am 16. September 1768 dahier geboren, welcher mit dem vormalig Fürstlich Bambergischen Militair nach die Niederlande marschirt ist und der allda vermißt wurde, hat seit dem Jahre 1793 weder von seinem Leben noch Aufenthalte irgend eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Erben wird ꝛc. Drütschel oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, und längstens bis zum

1. April 1837

bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls dessen in 644 fl. 20 kr. bestehendes Vermögen den näch-

Digitized by Google

sten Erben dahier gegen Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 24. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Wohnhaus der Johann Büttnerischen Eheleute zu Streitberg mit Hofraum, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten und Gemeinderecht, sub Steuerbesitz-Nr. 13, welches auch beim zweiten Strichstermine ein Aufgebot nicht erhielt, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Behufs dessen stehet Termin auf

Mittwoch den 26. October h. Js. Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden. Ebermannstadt, den 23. September 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die zur Verlassenschaftsmasse des Lebküchners Johann Georg Staudt dahier gehörige Reuth auf dem Rehberg, sammt Stadel, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zu diesem Zwecke auf den

27. October l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Culmbach, am 29. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Den Verkauf der Eisenhüttenwerke zunächst Stadtsteinach im Obermainkreise betr.

Zufolge höchsten Auftrags der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in München von 17ten et praes. den 26sten d. sollen die unten näher beschriebenen ärarialischen Eisenhüttenwerks-Realitäten, welche sich ausser dem Betriebe als Hüttenwerke auch zu ökonomischem oder ökonomisch-technischem Betriebe eignen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an die Meistbietenden öffentlich im Rentamtssitze Stadtsteinach veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am

27. October k. M. Vormittags 9 Uhr

an den Sitz des K. Rentamts Stadtsteinach entweder persönlich zu begeben, oder sich durch legal Bevollmächtigte vertreten zu lassen, und die näheren Bedingnisse zu vernehmen.

Bemerkt wird, daß Ausländer sogleich eine Caution von 1200 fl. zu erlegen haben, und daß Inländer selbst sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Von der Schätzung der Realitäten kann man sich vor dem Strichstermine die nöthigen Notizen beim K. Rentamte verschaffen, sowie auch dieselben jeden Augenblick in Augenschein genommen werden können. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 28. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schindler, K. Rentbeamter.

* * *

Beschreibung der Realitäten.

1) die Amtswohnung, dreistöckig, in den Jahren 1816 und 1817 von Steinen neu erbaut,
2) der an der Amtswohnung befindliche Backofen,
3) die Hochofengebäude, mit Hohofen, Formhütte und anstoßendem Schlacken- und Eisenpocher, nebst einer Wohnung für die Hohofenarbeiter,
4) das Wehr nebst Schleuße beim Hohofengraben,
5) das Kohlhaus nächst dem Hohofen,
6) die Stallung und Scheune mit Wagen und Holz-Remiße,
7) das neu erbaute Kellerhaus, Wohnung des Nachtwächters, nebst Keller unter demselben,
8) die untere oder erste Stabhammerhütte, mit einem Frischfeuer,
9) das Wehr des ersten Stabhammers,
10) die Zainhütte mit der Zainerswohnung,
11) das Kohlhaus,
12) das Wohngebäude für die Hammerschmiede,
13) die zweite oder obere Stabhammerhütte,
14) das Kohlhaus,
15) das Wohnhaus für die Hüttenleute, 18¼ neu erbaut, nebst Backofen,
16) ¼ Tagw. Gemüßgarten, an der Amtswohnung,
17) 2¼ „ Feld, der Dainitz oder Deinhardts-Acker,
18) ½ Tagw. Feld, am Kohlhaus des Hohofens,
19) $\frac{1}{16}$ „ Feld, der Anger oberhalb dem Kohlhaus,
20) ½ „ Wiese, die Spitze genannt,
21) ½ „ Feld, beim Zwölfertümpfel,

Digitized by Google

22) ½ Tagw. Feld, am Frankenreuther Berg,
23) 1 1/16 „ Wiese, beim Zwölfertümpfel,
24) 1 „ Wiese, am Frankenreuther Berg,
25) 1 „ Wiese, die Schloßwiese,
26) ½ „ Feld, der lange Acker,
27) 1 „ Wiese, nächst dem obern Hammer, und
28) 1½ „ Wiese, der lange Acker.

Zufolge eines neuerlichen höchsten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 1sten et praes. den 8ten d. sollen neben den in der Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. bemerkten Hüttenwerks-Gebäuden und Grundstücken zu Stadtsteinach auch nochweiters die Maschinen und übrigen Inventars-Gegenstände öffentlich verkauft werden. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf dieser Gegenstände auch auf den

27. October d. Jrs.

festgesetzt ist, und daß das Inventar hierüber vor und bei dem anberaumten Strichtermine zur Einsicht bei dem unterzeichneten Rentamte offen vorliegt, sofort hievon Einsicht genommen werden kann. Stadtsteinach, den 9. October 1836.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 57 kr.	10 fl. 18 kr.
Korn . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl 42 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	15 fl. 36 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 1. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Das so eben erschienene sechzehnte Verzeichniß meines Bücher-Vorraths, juristische und kameral-wissenschaftliche Werke enthaltend, wird auf portofreies Verlangen gratis abgegeben.

B. Seligsberg, Antiquar.

Jacob Würzburger,
Kanzleistraße Nr. 113,

erlaubt sich hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß er seine bekannte Tuch- und Schnittwaaren-Handlung von der letztverwichenen Leipziger Messe mit neuen Vorräthen von supra und mittelfeinen Wollentuchen in allen glatten und Mode-Farben zu Oberröcken, Uniformen und Mänteln, Cuirs de laine, Draps Zephyr, Mode-Damen-Mäntel-Stoffe in den neuesten Farben und Dessins, feinen Castorines, Köper-Bibers, glatten, wollenen und bunten Flanells, extrafeinen double Casimirs, englischen gestreiften und carrirten Bukskins, Melbourne Cords, Striped angles etc. zu Beinkleidern, modernsten Gilets in Seide, Wolle, und Cachemir etc., wohl assortirt hat, zu den möglichst billigen Preißen verkaufen wird und bittet um geneigten Besuch.

Solvente Pächter können mein zu Presseck liegendes Oekonomiegut auf sechs Jahre stündlich zu pachten erhalten. Culmbach, 7. October 1836.

Jungkunz, Organist.

Die Umschreibung der verloosten Kgl. Bayer. 4 ggen Obligationen in 3½ ggе besorge ich bei Abschnitten von 1000 fl. mit ¼ ggen Provisions- und Porto-Vergütung. Uebrigens können dieselben auch bei mir billigst verwechselt oder gegen andere Papiere ausgetauscht werden.

S. Schwabacher.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. October 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup. prpt.	101½	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ g prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	29	26½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 124. Bayreuth, Sonnabend am 15. October 1836.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 hat durch ihre zahl- und gehaltreichen Produkte aus den meisten Zweigen der Industrie für jeden Vaterlandsfreund den erfreulichen Beweis geliefert, wie weit bereits im diesseitigen Regierungs-Bezirke der Gewerbsfleiß gediehen ist, und wie sehr die Fabrikanten und Gewerbsleute den Werth einer öffentlichen Ausstellung ihrer Industrie-Erzeugnisse zu würdigen wissen.

Um einerseits dem allgemein ausgesprochenen Wunsche, einer Verloosung der Industrie-Gegenstände entgegen zu kommen, andererseits aber der dießjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung einen noch höheren Werth zu verleihen, ist die unterfertigte Stelle entschlossen, mit solcher eine öffentliche Verloosung der ausgezeichneteren Fabrikate zu verbinden.

Diese Verloosung soll in der Art stattfinden, daß:

1) der Preiß eines Looses einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Loose, mit Einrechnung der Kosten, ein Treffer fällt,
3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden beträgt.

Dieselbe wird, wenn nicht besondere Hindernisse im Wege treten, längstens nach Verlauf von 5 Wochen statt finden, indem man bis dahin bestimmt auf einen Absatz von wenigstens 1000 Loosen zu rechnen hoffen darf.

Die K. Kreisregierung glaubt hiebei insbesonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei der Auswahl der zu verloosenden Gegenstände vorzugsweise auf die Zweckmäßigkeit, allgemeine Brauchbarkeit und inneren reellen Werth derselben gesehen wird, und daß die zur Kreis-Industrie-Ausstellung gebrachten und zur Verloosung kommenden Gewerbs-Erzeugnisse sich durch billige Preiße auszeichnen.

Es werden daher die vorhandenen schönen Silberwaaren, die Herrn- und Damenpelze, die durch Güte und Feinheit sich auszeichnenden Baumwollentücher zu Kleidern und Mäntel für Damen, die geschmackvollen Damast-Webereien zu Ueberzügen für Kanapee's und Sesseln, die durch besondere Billigkeit und Güte hervorragenden Wollentücher (zu einzelnen Kleidungsstücken für Herren abgetheilt), die schönen Tafel- und Caffeetücher, die Linnenwaaren, die Blech-, Zinn- und Drechsler-Arbeiten zu eben so brauchbaren als schönen Gewinnsten benützt.

Unter solchen Verhältnissen glaubt die unterfertigte Kreisstelle um so zuversichtlicher einem raschen und bedeutenden Absatze der Loose entgegen sehen zu können, als dieselbe durch diese Ausspielung lediglich die Beförderung und Aufmunterung des Gewerbsfleißes in dem ihrer Obhut und Sorge anvertrauten Regierungsbezirke bezweckt.

Digitized by Google

Bei allen Land- und Herrschaftsgerichten, sowie bei den Magistraten der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und bei dem Expeditionsamte der K. Regierung sind Loose zu 1 Gulden zu haben.

Zeit und Ort der öffentlichen Verloosung, sowie der vorher noch stattfindenden öffentlichen Ausstellung der Gewinnste wird noch näher bekannt gemacht werden.

Eben so werden nach der Verloosung die Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und hiermit zugleich eine öffentliche Rechenschaftsablage verbunden werden.

Bayreuth, den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Kirchenlamitz sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Georg Michael Schricker, Schuhmachermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Heinrich Kögler, Rothgerbermeister,
2) Ehrhardt Friedrich Grambs, Schneidermeister,
3) Michael Kuhn, Metzgermeister.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Daniel Kohl, Bäckermeister, nachdem der erste Ersatzmann Friedrich Klarner, Färbermeister, für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Georg Michael Schricker eingetreten ist.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Friedrich Weichsel, K. Landgerichtsdiener,
2) Georg Wülfert jun., Schuhmachermeister,
3) Michael Kohl, Metzgermeister,
4) Heinrich Hoffmann, Schreinermeister,
5) Heinrich Fischer, Töpfermeister,

welche beide Gemeinde-Bevollmächtigten bei vorhandener Stimmengleichheit sich dem Art. 53 der Wahlordnung gemäß nach dem Lebensalter zu reihen haben.

Die Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Friedrich Jahreis, Webermeister,
2) Wilhelm Raithel, Orgelbauer,

haben beide, da sie gleichfalls mit gleichen Stimmen gewählt, in Gemäßheit des Art. 53 nach der Entscheidung durch das Loos sich zu reihen, und sodann der erste von ihnen an die Stelle des in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Kögler, der zweite an die Stelle des gleichfalls in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Kuhn vorzurücken.

Digitized by Google

Die weiteren Ersatzmänner:

3) Heinrich Benker, Metzgermeister,
4) Daniel Schaller, Schmiedmeister,
5) Heinrich Fröber, Schmiedmeister, und
6) Adam Schmidt, Bäckermeister,

haben bei vorhandener Stimmengleichheit über die Reihenfolge zum Vorrücken in die Stellen wirklicher Gemeinde-Bevollmächtigten unter sich gleichfalls zu loosen, wovon dann der erste von ihnen für den zum Ersatzmann der Magistratsräthe ernannten, und in die Stelle eines solchen auch wirklich eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Klarner einzurücken hat. Die übrigen folgen in der Reihe, wie sie gelooßt, auf einander bei künftigen Erledigungen von Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte.

(Die Postkarte des Sekretairs und Assessors Löhle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Behörden werden auf die kürzlich von dem Sekretair Ihrer Majestät der Königin und Assessor der General-Postadministration herausgegebene Postkarte von Bayern, Würtemberg und Baden, als auf eine ausgezeichnete, unter der Leitung der K. Bayerischen und der Fürstlich Thurn und Taxischen Central-Poststellen verfertigte Arbeit hiemit aufmerksam gemacht und die Ermächtigung zur Anschaffung dieser Karte um den bestimmten Preis von 2 fl. 42 kr. aus dem Regiefond, in so weit derselbe dazu hinreicht, ertheilt.

Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Binnen-Controle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Königlich Preußischen und Sächsischen, dann Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüringenschen Zollvereins bestehende Binnen-Controle ist vertragsmäßig auch

in dem Herzogthume Nassau, und
in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt

eingeführt worden, weshalb die nemlichen Vorschriften, welche wegen dieser in den Vereins-Staaten eingeführten Binnen-Controle durch das Regierungsblatt vom Jahre 1834, Stück 12 (pag. 235, 236 et 238, §. 11, 12, 16, dann pag. 253 §. 4) zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht worden sind, auch auf die Waaren-Versendungen nach dem Herzogthume Nassau und nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt gleiche Anwendung finden, was hiemit in Folge einer Mittheilung der K. General-Zoll-Administration vom 2ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, am 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise.

(Collekte für mehrere durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinden im Landkommissariats-Bezirk Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückweisung auf das diesseitige Regierungsausschreiben im obigen Betreffe vom 31. August curr. — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 107 — ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, die eingehenden Beiträge an das K. Landkommissariat Kaiserslautern gegen Quittung unmittelbar zu übersenden, hieher aber von dem Ertrage der Collekte berichtliche Anzeige zu erstatten. Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Edikts-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf Antrag des K. Fiskalats des Obermainkreises, die Amortisation einer vermißten, von dem vormaligen Extra-Bauamte zu Bamberg der dortigen Domkustorei am 22. December 1786 zu Bamberg ausgestellten Schuldurkunde über eine mit 3½ Prozent verzinsliche Darlehns-Schuld von 19,000 fl. des Erstern an Letztere betreffend, der unbekannte Inhaber benannter Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb des von heute an bis zum letzten März 1837 anberaumten Termins bei hiesigem Gerichtshofe vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Bamberg, den 30. August 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen Wahl des Armenpflegschafts-Rathes wurden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt auf die Dauer pro 18⅔⅚:

1) im ersten Scrutinium:

a) zu unständigen Mitgliedern des Armen-Pflegschafts-Rathes:

1) der Herr Bürstenbinder Georg Böhme, mit 21 Stimmen,
2) der Herr Fabrikant Sophian Kolb, mit 21 Stimmen,
3) der Herr Negotiant Simon Uhlfelder, mit 20 Stimmen,
4) der Herr Bäckermeister Paulus Küspert, mit 20 Stimmen,
5) der Herr Drechslermeister Conrad Zinner, mit 20 Stimmen,
6) der Herr Bierbrauer Wilhelm Layritz, mit 19 St.,
7) der Herr Bierbrauer Georg Herrmann zu St. Georgen, mit 17 Stimmen, und
8) der Herr Schneidermeister Johann Weber, mit 12 Stimmen;

2) im zweiten Scrutiniur:

b) zu Ersatzmännern:

1) der Herr Buchbinder Joseph Senfft, mit 23 St.,
2) der Herr Bäckermeister Erhardt Söllner, mit 23 Stimmen,
3) der Herr Schreinermeister Stephan Döring, mit 21 Stimmen.

Die Reihenfolge der mit gleichen Stimmen zu Armenpflegschafts-Räthen gewählten Individuen wurde gesetzlichen Bestimmungen zufolge durch das Alter und der mit gleichen Stimmen zu Ersatzmännern Gewählten durch das Loos festgesetzt.

Das Resultat der Wahl wird Kraft dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, am 13. October 1836.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungs-Assessor und Stadt-Commissair,
als Wahl-Commissair.

Ammon, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Degen, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Hautum, Magistrats-Offiziant.

Digitized by Google

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird das den Relikten des Zimmergesellen Scharnagel zugehörige halbe Haus, Nr. 47, zu St. Georgen, mit Stallung, Hofraith und Schorgärtlein, taxirt auf 990 fl., auf den Antrag eines Erbinteressenten hiemit öffentlich feilgestellt und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

28. October Vormittags 9 Uhr

anberaumten Lizitationstermin im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf mit Zustimmung der Interessenten der Zuschlag sofort erfolgen kann. Bayreuth, den 12. September 1836.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle pro 18$\frac{3}{4}$, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 24. October l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird folgendes Grundvermögen des Georg Greich zu Döringstadt, nämlich:

1) eine bemeierte achtels Hub, mit Zugehörungen,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das kurze Gewend,
3) $\frac{3}{8}$ „ Feld, in der Heigerden,
4) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im Kühanger,
5) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im vorderen Wörth,
6) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im hinteren Wörth,
7) $\frac{1}{8}$ „ Wiese, im Loosanger,
8) $\frac{1}{4}$ „ Feld, im Eichholz,
9) 1 „ Holz allda,

ir dem auf den

25 October Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Müller Andreas Dotzauer, nun Johann Löhr in Kleuckheim gehörige Grundvermögen, wie es im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71, 72, 73, 98, 99, 100, dann im Allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 47, 48, 49, 66 l. J. beschrieben ist, dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin hiezu auf den

26. October c.

im Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung wird das Anwesen des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwürbitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; solches besteht in:

a) 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, Nr. 5, von der Schwalbenwiese,
b) $\frac{1}{8}$ „ Feld, Nr. 18, von derselben.
c) 1$\frac{1}{4}$ „ „ am Lichtenfelser Weg,
d) $\frac{3}{8}$ „ „ allda,
e) 6$\frac{5}{8}$ „ „ an der Röthen.

Steigerungstermin ist auf den

4. November c.

am Sitze des Gerichts anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

In der dahier anhängigen Verlassenschaftssache des zu Landau verlebten Soldaten im Infanterie Regiment Wrede, Peter Drechsler aus Burgberg, werden alle jene, welche an dem Nachloß eine Forderung zu machen haben, zu deren Liquidation auf

Donnerstag den 27. October Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß außerdem auf sie bei Auseinandersetzung des Nachlaßes keine Rücksicht genommen werden könnte. Lichtenfels, den 20. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Digitized by Google

In der Konkurssache des Pankraz Griebel zu Gräfenhäusling werden die zur Massa gehörigen Realitäten, als:

1) ¼ Hof, von Künsbergisches Lehen, mit 550 fl. Steuerkapital, nach gerichtlicher Schätzung d. d. 18. August a. c. 748 fl. werth, reicht 2½ Simra Korn, 1 Sim. Gerste, 2½ Sim. Habergilt und ist mit 10 Prozent handlohnbar;
2) ein unbebautes Söldengut, Neudekerisches Lehen, Steuerkapital 250 fl. und im Schätzungswerthe zu 300 fl., mit 10 Proz. handlohnbar, gibt 3 Simra Korn, 1 Simra Gerste und 2 Simra Habergilt, endlich
3) 5 Morgen Feld auf'm Büschig, 50 fl. Steuerkapital, mit 10 Proz. handlohnbar und 55 fl. werth, nebst etwas Mobiliare,

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und wird zu dem Ende Termin auf

Donnerstag den 20. October l. Js. Vorm. 10 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Gräfenhäusling erscheinen, die Strichbedingnisse vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll geben mögen. Scheßlitz, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Johann Graf, Pfeiffenmacher zu Neuhaidhof und seine Ehefrau Anna, geborne Grüner, wollen mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an die Graf'schen Eheleute Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, haben sich zur Anbringung und Nachweisung derselben längstens bis zum 26. October c. bei Vermeidung des Ausschlußes dahier zu melden. Schnabelwaid, am 29. September 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Bei dem K. Landgerichte Selb kann ein Protokollführer, welcher eine schöne und korrekte Hand schreibt und zugleich im Hypothekenwesen bewandert ist, täglich unter annehmbaren Bedingungen eintreten. Allenfallsige Bewerber belieben sich deshalb unter Vorlage ihrer Sitten- und Qualifikationsatteste sofort an Unterzeichneten zu wenden. Selb, den 8. October 1836.

Donle, Königl. Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bäcker Johann Knauer zu Leutenbach gehörigen Realitäten, als:

1) ein Gütlein, mit Haus, Scheune, Nebengebäuden, Besitz-Nr. 296, Taxe 2000 fl.,
2) ¾ Tgw. Feld, der Lust, B. Nr. 297, Taxe 200 fl.,
3) ¼ „ „ in der Monatsleithen, B. Nr. 298, Taxe 215 fl.,
4) ¼ „ „ in der Monatsleithen, B. Nr. 299, Taxe 170 fl.,
5) ¼ „ „ in der Roßtränke, B. Nr. 300, Taxe 100 fl.,
6) ¼ „ „ der untere hohe Fleck, B. Nr. 301, Taxe 600 fl.,
7) ¼ „ „ der obere hohe Fleck, B. Nr. 302, Taxe 400 fl.,
8) ¼ „ „ in der Lust, B. Nr. 303, Taxe 200 fl.,
9) ¼ „ „ in der Monatsleithen, B. Nr. 304, Taxe 220 fl.,
10) ¼ „ Wiese, die Lettenwiese, B. Nr. 305, Taxe 200 fl.,
11) ¼ „ Wiese, die Mühlwiese, B. Nr. 306, Taxe 200 fl.,
12) ein Felsenkeller, Taxe 200 fl.,

am

26. October c.

bei dem Königl. Landgerichte dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Forchheim, den 3. October 1836.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Assessor.
D. l. i.

Die durch die Quiescenz des K. Revierförsters Zölch in Falkenberg dem Aerar anheim gefallene sogenannte

Neuhauser Jagd

in den Waldungen und Flurmarkungen von Neuhaus, Schönsicht rc. wird auf Befehl der K. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit zur öffentlichen Verpachtung im Steigerungswege ausgeschrieben und Termin auf

Donnerstag den 27. October Vormittags 9 Uhr

im Geschäfts-Lokale des K. Rentamts dahier anberaumt. Pachtfähige Jagd-Liebhaber, welche sich über Stand und

Digitized by Google

Vermögens-Verhältniſſe gehörig auszuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingniſſe am Tage des Aufſtrichs eröffnet werden.

Tirſchenreuth, den 3. October 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forſtamt.
Rentbeamter Weinreich. Haag, Forſtmeiſter.

(Holländer-, Bau- und Nutzholz-Verſteigerung.)

Donnerſtag den 20ſten l. M. u. J., Vormittags 9 Uhr, werden aus der K. Forſtrevier Daſchendorf und zwar:

aus dem Diſtrikte Grehberg:
12 Eichen, Nutz- und Feuerholz-Looſe,
„ „ „ Graihberg:
an der Reckendorfer Seite 21 dergl. Bauſtämme, und
„ „ Höfer Seite 20 dergleichen.
Revier Dorgendorf:
aus dem Diſtrikte Stiefenberg:
an der Appendorfer Lage 14 Eichen, Kiefern und Fichten, Nutz- und Feuerholz-Looſe,
„ „ Lauterer Lage 9 dergleichen und 7 Eichen, Holländer,
„ „ Baunacher Lage 18 dergleichen und 11 Nutz- und Feuerholz-Looſe,
aus dem Diſtrikte Samberg:
am Sommer-Rangen 7 dergleichen,
aus dem Diſtrikte Luſtberg:
an der Dorgendorfer Lage 28 dergl. Bauſtämme,
„ „ Reckendorfer Lage 29 „ Holländer,
„ „ Sutten und Lindig 11 „ „ und 31 „ Nutz- und Feuerholz-Looſe, und
„ „ Salmsdorfer Lage 13 „ Holländerſtämme,

auf dem Stocke öffentlich verſteigert.

Kaufsluſtige haben dieſe bereits angewieſenen und nummerirten Hölzer zuvor gehörig einzuſehen, zur Zeit der Verſteigerung im Gaſthofe zum Hirſchen in Baunach ſich einzufinden, dort die näheren Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen und ſodann ihre Aufgebote, wie gewöhnlich, zu Protokoll zu geben.

Anbei wird noch bemerkt, daß Forſtgeld-Reſtanten in keinem Falle, und außer dem Rentamts-Bezirke Ratelsdorf Anſäßige nur dann zum Striche zugelaſſen werden, wenn ſie ſich durch gültige (amtliche) Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können.

Lichtenfels, den 1. Otober 1836.

Königliches Forſtamt allda.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Auf neuerliche Requiſition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird die Sölde des verganteten Sebaſtian Stöcklein zu Laibarös zum vierten und letzten Male dem öffentlichen Verkaufe mit dem ausdrücklichen Bemerken ausgeſetzt, daß der Zuſchlag ohne alle Rückſicht auf den Schätzungspreiß an den Meiſtbietenden erfolge, jedoch mit dem Vorbehalte des Einlößungsrechtes, wenn ſolches von Hypothek-Gläubigern geltend gemacht werden wollte, welche dadurch ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, worüber ſie ſich innerhalb 8 Tagen von dem Tage der letzten Verſteigerung an gerechnet, bei Verluſt des Rechts, vor dem Königl. Landgerichte Hollfeld als Concursbehörde zu erklären haben. Termin zur Verſteigerung iſt auf

Dienſtag den 25. k. M. October Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt. Die Laſten und Abgaben dieſer Sölde können ſtündlich oder am Termine ſelbſt den Strichsluſtigen bekannt gemacht werden. Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth derſelben beläuft ſich auf 330 fl. im Durchſchnitte. Burggrub, den 14. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.
Gleitsmann.

Die geſtrige Nacht 10 Uhr kam in 2 zuſammengebauten Städeln dahier Feuer aus, das wahrſcheinlich eingelegt wurde. Zwei ſogleich zur Stelle gebrachte große Löſchmaſchinen und alle dazu gehörige Perſonen konnten dem Feuer, wegen des in den Städeln befindlichen vielen Getraides in Garben und Heues, nicht Einhalt thun, und obgleich der Herr Landrichter Ertl mit vielen Bürgern von Schnabelwaid ſchon zur Hülfe kam, ehe noch der Expreſſe dahin kommen konnte, ſo mußte dennoch alle Rettung auf die in der Nähe befindlichen Städel und andere Gebäude beſchränkt werden.

Unter des Herrn Landrichters Ertl beſtändigen Aufmunterung, Fürſorge und angeordneten Patrouillen, dann mittelſt der angeſtrengten Arbeit der aus allen benachbarten Ortſchaften herbeigeeilten Landleute, denen die hieſige

Bürgerschaft ihren schuldigen Dank zollt, ist es denn auch gelungen, daß alle in der Nähe befindlichen Städel und Gebäude gerettet wurden. Creußen, den 11. October 1836.

Die Stadt-Verwaltung.
Eberdt, Brgrmstr.
Neuper, Stadtschreiber.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 3 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 27 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 48 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. — kr.
Haber . .	5 fl 36 kr.	4 fl. 42 kr.	3 fl. 48 kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 5. October 1836.
Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Jacob Würzburger,
Kanzleistraße Nr. 113,
erlaubt sich hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß er seine bekannte Tuch- und Schnittwaaren-Handlung von der letztverwichenen Leipziger Messe mit neuen Vorräthen von supra und mittelfeinen Wollentuchen in allen glatten und Mode-Farben zu Oberröcken, Uniformen und Mänteln, Cuirs de laine, Draps Zephyr, Mode-Damen-Mäntel-Stoffe in den neuesten Farben und Dessins, feinen Castorines, Köper-Bibers, glatten, wollenen und bunten Flanells, extrafeinen double Casimirs, englischen gestreiften und carrirten Bukskins, Melbourne Cords, Striped angles etc. zu Beinkleidern, modernsten Gilets in Seide, Wolle, und Cachemir etc., wohl assortirt hat, zu den möglichst billigen Preißen verkaufen wird und bittet um geneigten Besuch.

Nachdem unser Vater, der Prozeßrath Adam Daniel von Püttner zu Issigau am 16. August verstorben ist, und gegenwärtig dessen uns zugefallener Nachlaß regulirt werden soll, ersuchen wir alle etwaige Gläubiger und Schuldner desselben, uns von ihren Ansprüchen und Verpflichtungen baldigst Kenntniß zu geben und bemerken nur noch nachträglich, daß später von uns ein Präklusivverfahren bei der kompetenten Behörde gegen sich nicht meldende Gläubiger beantragt werden wird.

Issigau, den 4. October 1836.
Die sämmtlichen Erben des Prozeßrathes von Püttner.

Auf Martini d. Js. sind 1000 fl. rhl. auf erste Hypothek und gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 1. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 8. Oct. Der Sohn des Webermeisters Hübner im Neuenwege.
— — Die Tochter des Bürgers und Kleidermachermeisters Büschelberger dahier.
Den 11. Oct. Der Sohn des Wundarzts und Geburtshelfers Heunisch II. dahier.
— — Die Tochter des Mitbürgers und Schneidermeisters Schramm in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 4. October. Die ledige Katharina Heim in St. Georgen, alt 49 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.
Den 6. October. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier, alt 27 Tage.
Den 7. Oct. Der vormalige K. Preußische Soldat Philipp Reichel im Neuenwege, alt 76 Jahre.
— — Der Sohn des Maurergesellen Weigel dahier, alt 7 Monate und 27 Tage.
— — Die Tochter des Bierkärners Naser dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 29 Tage.
Den 9. Oct. Barbara Knorr im Neuenwege, alt 15 Jahre.
— — Der Schneidermeister Heinrich Hey, in der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 62 Jahre.
— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Baudenbach dahier, alt 7 Jahre, 4 Monate und 7 Tage.
Den 10. Oct. Die ledige Leipold dahier, alt 43 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 125. Bayreuth, Dienstag am 18. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die neuerrichtete Kreisbibliothek in Bayreuth betr.)

Die von dem unterzeichneten Präsidium im vergangenen Jahre erlassene Einladung zur Gründung einer der Litteratur des Obermainkreises ausschließend gewidmeten Büchersammlung hatte einen so günstigen Erfolg, daß letztere gegenwärtig schon über 1000 größere Werke und kleinere Schriften aufbewahrt. Der darüber angefertigte Catalog, welcher 550 dem Obermainkreise theils durch Geburt, theils aus andern Titeln angehörende Autoren, und darunter viele in der gelehrten Welt hochgefeyerte Namen umfaßt, hat bereits die Presse verlassen, und wird den patriotischen Gründern dieser neuen Anstalt durch das diesseitige Expeditionsamt mitgetheilt werden.

Indem das unterzeichnete Präsidium vorstehende Ergebnisse bekannt macht, und für die eingekommenen zahlreichen Beiträge seine lebhafte Erkenntlichkeit öffentlich ausspricht, fügt es den Wunsch bei, daß mit fernern Beiträgen emsig fortgefahren, und insbesondere von jeder künftig in Druck erscheinenden Schrift ein Exemplar unter der Addresse des Regierungs-Präsidii eingesendet werden möchte, damit die Kreis-Bibliothek fortwährend den Umfang der Kreis-Litteratur in möglichster Vollständigkeit darstelle.

Anzeigen etwaiger Unrichtigkeiten oder Lücken in dem Cataloge werden mit Dank angenommen, und bei der zweiten Auflage desselben sorgfältig berücksichtiget werden.

Bayreuth, den 15. October 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Auerbach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt werden:

Als Bürgermeister:

Joseph Pitsch, Färbermeister.

Digitized by Google

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Melchior Schmaus, Sattler,
2) Friedrich Sedlmaier, Tuchmacher,
3) Joseph Ibscher, Lebzelter.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Franz Ibscher, Rothgerber, nachdem der weitere Ersatzmann Franz Anton Gergner, Chirurg, für den zum Bürgermeister gewählten Magistrats-Rath Joseph Pitsch eingetreten ist. Der Ersatzmann Franz Ibscher kann als Bruder des Magistratsrathes Joseph Ibscher nach Art. 55 der Wahl-Ordnung nicht zu gleicher Zeit mit demselben Mitglied des Magistrats seyn.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Alois Lodes, Sattler, welcher für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Sedlmaier eintritt,
2) Johann Merkel, Metzger,
3) Nikolaus Bräundl, Häfner, welcher in die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Melchior Schmaus tritt,
4) Kaspar Pelg, Kunstgärtner,
5) Friedrich Helmerich, Privatier,
6) Franz Ibscher, Rothgerber.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben, nachdem 1) Lorenz Wiesner, Handelsmann, für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Ibscher, 2) Joseph Lodes, Bäcker, für den zum Magistratsrath vorgerückten Franz Anton Gergner eintreten:

1) Kaspar Merkel, Metzger,
2) Karl Schieder, Bäcker.

Letzterer durch das Loos mit drei Anderen, mit gleichen Stimmen gewählten Gemeinde-Gliedern, welche als überflüssig auszutreten haben.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt Creußen sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

August Grüner, Chirurg.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Johann Seudelbeck, Rothgerber,
2) Georg Angerer, Schuhmachermeister,
3) Heinrich Küneth, Kaufmann,

Digitized by Google

4) Lorenz Wirth, Seifensieder,
5) Johann Meyer, Schlossermeister,
6) Adam Meyer, Bierbrauer.

Die Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe, Sendelbeck und Meyer, mußten eintreten, da die zu Magistratsräthen gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Paulus Küneth und Tobias Martin, als Bäckermeister, nach Art. 12 der Wahlordnung, nicht in den Magistrat eintreten dürfen.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Georg Hautsch, Kaufmann,
2) Paulus Küneth, Bäckermeister,
3) Heinrich Oetter, Bäckermeister,
4) Conrad Warter, Wagnermeister,
5) Paulus Oetter, Metzger,
6) Gottlieb Oetter, Metzger,
7) Heinrich Küneth, Bäckermeister,
8) Wilhelm Herold, Bäckermeister,
9) Siegmund Domeyer, Gastwirth,
10) Christian Eberth, Bäckermeister,
11) Johann Mann, Kirschner,
12) Siegmund Weigel, Metzger,
13) Paulus Hoffmann, Bäckermeister,
14) Friedrich Bühl, Bäckermeister,
15) Tobias Martin, Bäckermeister,
16) Heinrich Reinhold, Webermeister,
17) Christoph Weigel, Posterpeditor und Gutsbesitzer.

Da sämmtliche Ersatzmänner, sowohl für die Magistratsräthe, als für die Gemeinde-Bevollmächtigten, zum wirklichen Eintritt kamen, so ist nach Art. 43 der Wahlordnung das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch eine weitere besondere Wahl zu ergänzen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Redwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Redwitz sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Peter Bauer, Zeug-Fabrikant.

Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Paulus Mathes, Maurermeister,

2) Caspar Pöhlmann, Fabrikant, welcher als erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten, aber wegen eines gesetzlich zulässigen Entschuldigungs-Grundes wieder ausgetretenen Gottfried Tröger einzurücken hat.

3) Johann Küfner, Müllermeister.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe bleibt keiner der Gewählten übrig, da der zweite Ersatzmann Georg Köhler, Goldarbeiter, für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Peter Bauer einzutreten hat.

Es wird demnach eine neue besondere Wahl der Ersatzmänner nach Art. 43 der Wahl-Ordnung vorgenommen.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) An die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Paulus Mathes hat hier der erste von den Ersatzmännern einzurücken, welcher sich bei vorhandener Stimmengleichheit vorerst nach der Entscheidung durch das Loos ergeben wird.

2) Ernst Ruckdäschel, Gerbermeister.

3) Ernst Wilhelm Beck, Kirschnermeister,

4) Mathäus Wilhelm Rieß, Schreinermeister; diese haben bei Stimmengleichheit nach dem Alter sich zu reihen,

5) Christian Franz Schwarz, Fabrikant,

6) Gottfried Reichel, Weißgerbermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Benedikt Wunderlich, Müllermeister,

2) Friedrich Fikentscher, Riemermeister,

3) Johann Tröger, Kaufmann,

4) Johann Küfner, Müllermeister; diese 4 Ersatzmänner haben bei Stimmengleichheit über die Reihenfolge erst unter sich zu loosen.

5) Karl Gottfried Tröger, Fabrikant.

Der sechste Ersatzmann Georg Köhler rückte als Magistratsrath vor.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schauenstein sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Oekonom Sophian August Schmidt.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Reitzenstein, Fabrikant,

2) Georg Gottsmann, Maurermeister,

3) Franz Xaver von Weich, Hammerwerksbesitzer.

Digitized by Google

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Heinrich Dillmann, Musikus, indem der erste Ersatzmann August Schmidt zum Bürgermeister gewählt worden ist.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Adam Schirner, Cantor,
2) Nikol Puchta, Weber, welcher als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Reitzenstein eintritt,
3) Cyriacus Taubald, Gastwirth, welcher als Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Gottsmann eintritt,
4) Johann Bischoff, Schneidermeister,
5) Johann Sontag, Zimmermeister,
6) Einer der beiden Ersatzmänner:
   Christoph Taubald, Bäcker, und
   Nikol Winckler, Bäcker,
   nach der Entscheidung durch das Loos wegen Stimmengleichheit für den zum Bürgermeister erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten August Schmidt.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Einer der obigen Ersatzmänner Taubald und Winckler, welcher in Folge des Looses zurücktreten muß,
2) Carl Zuber, Färbermeister.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Staffelstein sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Gottfried Giehl, Flaschner,
2) Joseph Schmelzing, Gastwirth,
3) Andreas Cloße, Schreiner.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Finzel, Gastwirth,
2) Georg Adam Eitel, Färber.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Schnapp sen., Metzger,
2) Andreas Löffel, Bäcker,
3) Joseph Fleischmann, Bäcker,
4) Joseph Finzel, Metzger,

Digitized by Google

5) Joseph Güppner, Seiler,
6) Michael Fiedler, Thierarzt.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten: nachdem

Johann Finzel, Gastwirth, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Cloße eintritt,

1) Johann Rothlauf, Drechsler,
2) Wilhelm Böhm, Schuhmacher,
3) Georg Schild, Kaufmann.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Fortuna, oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 Gulden jährlich 1000 bis 1500 Gulden, und mit 50 bis 100 jährlich 150 bis 300 Gulden gewinnen kann ꝛc. Deutschland 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, nach Beschluß der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Fortuna, oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 Gulden jährlich 1000 bis 1500 Gulden, und mit 50 bis 100 jährlich 150 bis 300 Gulden gewinnen kann ꝛc. Deutschland 1837.", ist durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 14. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

(Stempel-Verkauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß Privat-Personen, welche den Detail-Stempel-Verkauf besorgen, häufig den Bogen für ½ kr. theurer, als verordnungsmäßig bestimmt ist, abgeben.

Die Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, diese Ueberforderung, wo sie vorkommt, sogleich abzustellen. Bayreuth, den 14. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1) auf die bei dem Landgerichte Hollfeld erledigte Gerichtsdiener-Stelle der bisherige Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Lauenstein Johann Hemmerlein versetzt und
2) die hierdurch erledigte Gerichtsdiener-Stelle bei dem Landgerichte Lauenstein in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Gendarmen zu Pferd Georg Mack zu Lichtenfels übertragen werde.

Publicandum.

Der Schreinermeister Johann Pristel jun. dahier und seine Ehegattin Maria, geborne Rüssel, haben in einem unterm 31. August c. gerichtlich abgeschlossenen

Digitized by Google

Vertrage die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folge ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich ausgefertigt

Bayreuth, den 5. September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle pro 18$\frac{3}{4}$, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 24. October l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bei der K. Wollen- und Linnen-Manufaktur der Korrektions-Anstalt Plassenburg sind zu haben:

einschläfrige wollene Bettdecken, das Stück zu				5 fl. 30 kr.
zweischläfrige dergleichen	.	„	„	„ 10 fl. 30 kr.
Comptoir-Fuß-Teppiche	.	„	„	„ 1 fl. 45 kr.
Strohsäcke vom starken Zwilch	„	„	„	2 fl. 40 kr.
Kopfpolster	. . . . .	„	„	„ — fl. 56 kr.
Leintücher	. . . . .	„	„	„ 1 fl. 52 kr.

Außer den schönen Marmor-Arbeiten, welche in dem Königl. Straf-Arbeitshause zu St. Georgen gefertigt werden, wird auch Brillenglas geschliffen, Schaafwolle kartäscht, gekemmt und gesponnen, Flachs gehechelt und gesponnen, Baumwollen-Garn für Fabrikanten und Weber, sowie Strumpfgarn äußerst billig gezwirnt, Landkarten illuminirt ꝛc. und auf Verlangen ausführliche Auskunft ertheilt von der Königl. Inspektion des Straf-Arbeitshauses zu St. Georgen bei Bayreuth.

Bei der unterfertigten Administration sind 15 bis 20 Tausend Gulden zu 4$\frac{1}{2}$ Prozent zu verleihen. Bamberg, den 6. October 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers und mit Zustimmung des Schuldners wird das Wohnhaus des Conrad Förtsch von Trabelsdorf, mit $\frac{1}{2}$ Morgen Hopfengarten, dann einem Morgen Feld im Etzelsberg und $\frac{1}{4}$ Morgen Feld in der langen Wiese, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 24. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Die Kaufsbedingnisse werden im Verkaufstermine näher bekannt gemacht werden. Bamberg, den 6. October 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Am 8. November d. Js. werden dem gestellten Antrage zu Folge die dem Rothgerbermeister Johann Arzberger zu Dörflas, dann die zum Nachlasse seiner Ehefrau gehörigen Mobilien, bestehend in weiblichen Kleidungsstücken, Meubels und Hausgeräthe, Leinenzeuch, Kupfer, Zinn und Messing gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Dörflas in der Wohnung des Johann Arzberger einzufinden.

Wunsiedel, am 5. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die zur Conkursmasse des Fabrikanten J. G. Rupprecht zu Lorenzreuth gehörigen Baumwollenwaaren wie auch verschiedenes Schreinergeräthe und andere Effekten sollen am

11. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufslustige haben sich daher zur gedachten Zeit zu Lorenzreuth in der Rupprechtischen Wohnung einzufinden.

Wunsiedel, am 4. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 21sten d. M. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schulverweser Rudolph Feilner zu Bischoffgrün und seiner Verlobten der minderjährigen

Digitized by Google

Kaufmannstochter Sophia Magdalena Margaretha Vogel von Weidenberg, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde.

Berneck, am 27. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bei dem K. Landgerichte Selb kann ein Protokollführer, welcher eine schöne und korrekte Hand schreibt und zugleich im Hypothekenwesen bewandert ist, täglich unter annehmbaren Bedingungen eintreten. Allenfallsige Bewerber belieben sich deshalb unter Vorlage ihrer Sitten- und Qualifikationsatteste sofort an Unterzeichneten zu wenden. Selb, den 8. October 1836.

Donle, Königl. Landrichter.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung wird das Anwesen des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwürbitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; solches besteht in:

a) 2½ Tagw. Wiese, Nr. 5, von der Schwalbenwiese,
b) ⅛ „ Feld, Nr. 18, von derselben.
c) 1¾ „ „ am Lichtenfelser Weg,
d) ⅜ „ „ allda,
e) 6⅞ „ „ an der Röthen.

Steigerungstermin ist auf den

4. November c.

am Sitze des Gerichts anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Johann Gick von Michelau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; solches besteht:

1) 1½ Tagw. Feld im Biberbach, B.-Nr. 75,
2) 1⅝ „ „ am Gagelsbaum, B.-Nr. 80,
3) ¼ „ „ im Wörth, B.-Nr. 73,
4) 1⅛ „ 14 Ruthen der Rothen- oder Schulacker,
5) ¼ „ Wiese, die Albertswiese, B.-Nr. 983,
6) 1⅛ „ Feld im Pinzenreuth, B.-Nr. 79,
7) der Antheil am Dorfwieslein,
8) ⅛ Tagw. Wiese, das Müllerwieslein,
9) 3¼ „ Forstrechts-Entschädigungs-Antheil, B.-Nr. 71,
10) 1/16 Tagw. Wiese, das Beulein, ober dem Fürstenbaum.

Steigerungstermin ist auf den

8. November l. J.

bei Gericht anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird folgendes Grundvermögen des Georg Greich zu Döringstadt, nämlich:

1) eine bemeierte achtels Hub, mit Zugehörungen,
2) ⅛ Tagw. Feld, das kurze Gewend,
3) ⅜ „ Feld, in der Heigerden,
4) ⅛ „ Wiese, im Kühanger,
5) ⅜ „ Wiese, im vorderen Wörth,
6) ⅛ „ Wiese, im hinteren Wörth,
7) ⅛ „ Wiese, im Loosanger,
8) ¼ „ Feld, im Eichholz,
9) 1 „ Holz allda,

in dem auf den

25 October Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Conkursmasse des Glasers Joachim Bauer zu Staffelstein gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Wohnhaus, mit Scheuer alldort,
ein Baumfeld, am Burgweg,
ein Feld bei der Leimengrube,
ein Feld in der Stürienz, und
eine Wiese an der kleinen Lauter,

wird am

11. November c.

öffentlich dahier verkauft.

Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Müller Andreas Lohauer, nun Johann Löhr in Kleuckheim gehörige Grundvermögen, wie es im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71, 72, 73, 98, 99, 100, dann im Allgemeinen Anzeiger des Reichs Nr. 47, 48, 49, 66 l. J. beschrieben ist, dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt, Termin hiezu auf den

26. October c.

im Gerichtssitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 19. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem das Aufgebot, welches in dem zweiten Strichstermine auf das Grundvermögen des Schäfereibesitzers Johann Zimmermann zu Obersellendorf, bestehend:

in ½ der dortigen Schäferei auf 200 Stück Schaafe, ⅔ von der sogenannten Heidern-Wohnung, ½ von der Scheune und Schaafstallung, nebst ½ von ¾ Tgw. Hausgarten, ½ von 4⅞ Morgen Feld, ½ von 3 Klafter Gerechtholz und ½ Gemeinderecht,

gelegt worden ist, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird dasselbe zum drittenmele öffentlich ausgeboten, und Strichstermin auf den

4. November Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannstadt, den 24. September 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Peter Nüßlein aus Pordorf, hiesigen Königlichen Landgerichts, welcher sich seit länger als 50 Jahren von seinem Geburtsort entfernt hat, ohne eine Nachricht von sich zugeben, wird, so wie dessen etwaige Nachkommen und Erben wiederholt andurch vorgeladen, binnen 6 Monaten zu erscheinen und sich schriftlich oder persönlich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet sich Peter Nüßlein innerhalb dieser Frist nicht, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein unter Curatel befindliches Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Caution sofort ausgehändigt werden.

Am 13. September 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Johann Zeitler, geboren am 16. April 1775, aus Stadtsteinach, ist schon über 40 Jahre entfernt, ohne daß über seinen Aufenthalt irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf Antrag seiner Erben wird Zeitler oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre — längstens am

10. Februar 1837

bei hiesigem K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls Zeitler für todt erklärt und sein in 294 fl. 54⅞ kr. bestehendes Vermögen seinen sich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Stadtsteinach, den 16. August 1836.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

In der Verlassenschaftssache der Bierbrauers-Wittwe Rosina Lees dahier wird zum Verstriche der zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) B.-Nr. 231 — ein Haus mit Nebengebäude, Hofraith und Scheune, und 2 Felsenkellern,
2) B.-Nr. 233 — ¼ Tagw. Wiese im Steinbühl,
3) B.-Nr. 1130 und 1131 — ¼ Tagw. Feld auf'm Bändlein,
4) B.-Nr. 1128 — ½ Tagw. Hopfengarten im Neuenberg,

Termin auf

Donnerstag 27. October d. J.

anberaumt. Die auf oben angeführten Realitäten haftenden Lasten, sowie die Bedingnisse des Hinschlags werden am Bietungstermine bekannt gemacht, und können auch vorher bei Gericht in Erfahrung gebracht werden. Zugleich ergeht an allenfallsige unbekannte Creditoren der Nachlaßmasse die Aufforderung, binnen 30 Tagen und zwar längstens bis zum

8. November d. J.

ihre Rechtsansprüche zu liquidiren, als außerdem der Nachlaß vertheilt werden würde. Forchheim, 3. October 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachbenannte Realitäten des Metzgergesellen Christoph Lang von Kupferberg, nämlich: ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 50, mit Stadel, Schorgärtlein und Gemeinderecht, bestehend aus 2 Gemeindetheilen alldort, zusammen auf 400 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

27. October l. J. Vormittags

dahier an, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Culmbach, den 27. September 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Thomas Böhm, Bauer von Gottsfeld und seine Ehefrau Margaretha, geborne Schlicht, wollen mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an die Böhmischen Eheleute Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, haben sich zur Anbringung und Nachweisung derselben längstens bis zum 27. October curr. bei Vermeidung des Ausschlußes dahier zu melden. Schnabelwaid, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Michael Beck, Schuhmacher von Althaidhof und seine Ehefrau Barbara, geborne Riedel, wollen mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an die Beck'schen Eheleute Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, haben zur Anbringung und Nachweisung derselben längstens bis zum

27. October c.

bei Vermeidung des Ausschlußes sich dahier zu melden.

Schnabelwaid, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Ulrich Kurzdörfer, Bauer von Haidhof und seine Ehefrau Johanna, geborne Feigt, wollen mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an die Kurzdörferschen Eheleute Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, haben zur Anbringung und Nachweisung derselben längstens bis zum 27. October c. bei Vermeidung des Ausschlusses sich dahier zu melden. Schnabelwaid, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Michael Vogel, Webermeister von Seidwitz und seine Ehefrau Margaretha, geborne Reuß, wollen nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an die Vogel'schen Eheleute Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, haben sich zur Anbringung und Nachweisung derselben längstens bis zum 27. October bei Vermeidung des Ausschlusses dahier zu melden. Schnabelwaid, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Alle diejenigen, welche sich in der Georg Deinhardtischen Conkurssache von Ermreuth in dem am 30. August 1836 angestandenen Liquidationstermin mit ihren allenfallsigen Forderungen nicht gemeldet haben, werden dem in der Ediktalladung vom 20. Juli 1836 enthaltenen Präjudize gemäß mit ihren Ansprüchen an die vorhandene Masse, wie hiemit geschieht, ausgeschlossen. Gräfenberg, den 27. September 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In Sache des Johann Baier von Gundelsdorf, gegen den Wirth Johann Georg Löffler von Windheim, wegen Forderung, wird, da in der am 18. August d. Js angestandenen Tagfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen ist, das Wohnhaus mit Grasgarten des Wirthes Georg Löffler in Windheim am

Freitag den 4. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier weiterem Verstriche ausgesetzt. Nordhalben, den 3. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Koller, K. I. Assessor.

Die durch die Quiescenz des K. Revierförsters Zölch in Falkenberg dem Aerar anheim gefallene sogenannte

Neuhauser Jagd

in den Waldungen und Flurmarkungen von Neuhaus,

Digitized by Google

Schönficht ꝛc. wird auf Befehl der K. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit zur öffentlichen Verpachtung im Steigerungswege ausgeschrieben und Termin auf

Donnerstag den 27. October Vormittags 9 Uhr

im Geschäfts-Lokale des K. Rentamts dahier anberaumt. Pachtfähige Jagd-Liebhaber, welche sich über Stand und Vermögens-Verhältnisse gehörig auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse am Tage des Aufstrichs eröffnet werden.

Tirschenreuth, den 3. October 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.
Rentbeamter Weinreich. Haag, Forstmeister.

Den Verkauf der Eisenhüttenwerke zunächst Stadtsteinach im Obermainkreise betr.

Zufolge höchsten Auftrags der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in München von 17ten cr praes. den 26sten d. sollen die unten näher beschriebenen ärarialischen Eisenhüttenwerks-Realitäten, welche sich ausser dem Betriebe als Hüttenwerke auch zu ökonomischem oder ökonomisch-technischem Betriebe eignen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an die Meistbietenden öffentlich im Rentamtssitze Stadtsteinach veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am

27. October k. M. Vormittags 9 Uhr

an den Sitz des K. Rentamts Stadtsteinach entweder persönlich zu begeben, oder sich durch legal Bevollmächtigte vertreten zu lassen, und die näheren Bedingnisse zu vernehmen.

Bemerkt wird, daß Ausländer sogleich eine Caution von 1200 fl. zu erlegen haben, und daß Inländer selbst sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Von der Schätzung der Realitäten kann man sich vor dem Strichstermine die nöthigen Notizen beim K. Rentamte verschaffen, sowie auch dieselben jeden Augenblick in Augenschein genommen werden können. Stadtsteinach, im Obermainkreise, den 28. September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Schindler, K. Rentbeamter.

* * *

Beschreibung der Realitäten.

1) die Amtswohnung, dreistöckig, in den Jahren 1816 und 1817 von Steinen neu erbaut,
2) der an der Amtswohnung befindliche Backofen,
3) die Hochofengebäude, mit Hohofen, Formhütte und anstoßendem Schlacken- und Eisenpocher, nebst einer Wohnung für die Hohofenarbeiter,
4) das Wehr nebst Schleuße beim Hohofengraben,
5) das Kohlhaus nächst dem Hohofen,
6) die Stallung und Scheune mit Wagen und Holz-Remiße,
7) das neu erbaute Kellerhaus, Wohnung des Nachtwächters, nebst Keller unter demselben,
8) die untere oder erste Stabhammerhütte, mit einem Frischfeuer,
9) das Wehr des ersten Stabhammers,
10) die Zainhütte mit der Zainerswohnung,
11) das Kohlhaus,
12) das Wohngebäude für die Hammerschmiede,
13) die zweite oder obere Stabhammerhütte,
14) das Kohlhaus,
15) das Wohnhaus für die Hüttenleute, 18¼ neu erbaut, nebst Backofen,
16) ¼ Tagw. Gemüßgarten, an der Amtswohnung,
17) 2½ „ Feld, der Dainitz oder Deinhardts-Acker,
18) ½ Tagw. Feld, am Kohlhaus des Hohofens,
19) 1/10 „ Feld, der Anger oberhalb dem Kohlhaus,
20) ¼ „ Wiese, die Spitze genannt,
21) ½ „ Feld, beim Zwölfertümpfel,
22) ¼ Tagw. Feld, am Frankenreuther Berg,
23) 1 1/10 „ Wiese, beim Zwölfertümpfel,
24) 1 „ Wiese, am Frankenreuther Berg,
25) 1 „ Wiese, die Schloßwiese,
26) ½ „ Feld, der lange Acker,
27) 1 „ Wiese, nächst dem obern Hammer, und
28) 1½ „ Wiese, der lange Acker.

Zufolge eines neuerlichen höchsten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 1sten et praes. den 8ten d. sollen neben den in der Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. bemerkten Hüttenwerks-Gebäuden und Grundstücken zu Stadtsteinach auch noch weiters die Maschinen und übrigen Inventars-Gegenstände öffentlich verkauft werden. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf dieser Gegenstände auch auf den

27. October l. Jrs.

Digitized by Google

festgesetzt ist, und daß das Inventar hierüber vor und bei dem anberaumten Strichtermine zur Einsicht bei dem unterzeichneten Rentamte offen vorliegt, sofort hievon Einsicht genommen werden kann. Stadtsteinach, den 9. October 1836.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Auf neuerliche Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird die Sölde des verganteten Sebastian Stöcklein zu Laibarös zum vierten und letzten Male dem öffentlichen Verkaufe mit dem ausdrücklichen Bemerken ausgesetzt, daß der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungspreiß an den Meistbietenden erfolge, jedoch mit dem Vorbehalte des Einlößungsrechtes, wenn solches von Hypothek-Gläubigern geltend gemacht werden wollte, welche dadurch ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, worüber sie sich innerhalb 8 Tagen von dem Tage der letzten Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor dem Königl. Landgerichte Hollfeld als Concursbehörde zu erklären haben. Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 25. k. M. October Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Die Lasten und Abgaben dieser Sölde können stündlich oder am Termine selbst den Strichslustigen bekannt gemacht werden. Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth derselben beläuft sich auf 330 fl. im Durchschnitte. Burggrub, den 14. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Bei unterzeichnetem Patrimonialgerichte besteht die Depositenkommission aus:

dem Patrimonialrichter Jacobi, als Curator, und
dem Freiherrlich von Rotenhanischen Rentmeister Friedrich Solger, als Rechnungsführer,

und die Dienstage und Freitage jeder Woche sind zur Vornahme der Depositat-Geschäfte bestimmt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Markt Rentweinsdorf, am 12. October 1836.

Frhrl. von Rotenhanisches Patrimonialgericht Staffelbach.
Jacobi.

In Verlassenschafts-Sache der Wittwe Margaretha Fehn zu Hasselbach werden alle diejenigen, welche an derselben, resp. an ihren Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 27. October Vormittags

bei dem Patrimonialgericht dahier um so gewisser anzuzeigen und nachzuweisen, außerdem bei der bevorstehenden Vermögenstheilung hierauf keine Rücksicht genommen werden kann. Cronach, den 12. September 1836.

Freiherrlich von Marschall'sches Patrimonialgericht.
Dohrer.

In Folge einer Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels wird das dem Metzgermeister Georg Schubert zu Schwürbitz gehörige Wohnhaus samt Nebengebäuden und Garten, Freiherrlich von Schaumberg'sches Lehen, zur Befriedigung eines Hypothecken-Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 8. November Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu Kaufslustige unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Strössendorf, den 7. October 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.
Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem unser Vater, der Prozeßrath Adam Daniel von Püttner zu Issigau am 16. August verstorben ist, und gegenwärtig dessen uns zugefallener Nachlaß regulirt werden soll, ersuchen wir alle etwaige Gläubiger und Schuldner desselben, uns von ihren Ansprüchen und Verpflichtungen baldigst Kenntniß zu geben und bemerken nur noch nachträglich, daß später von uns ein Präklusivverfahren bei der kompetenten Behörde gegen sich nicht meldende Gläubiger beantragt werden wird.

Issigau, den 4. October 1836.

Die sämmtlichen Erben des Prozeßrathes von Püttner.

Ich mache hiemit zu Jedermanns Warnung bekannt, daß ich für meinen Sohn Martin Ammon durchaus keine Zahlung leiste. Pegnitz, den 10. October 1836.

J. G. Ammon, Apotheker.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 126. Bayreuth, Donnerstag am 20. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte für den Schulhausbau in Langenried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichneten Betreffes vom 13. Februar dieses Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden des K. Landgerichts Hollfeld zur Erbauung eines Schulhauses in Langenried außer den in der Zusammenstellung aufgeführten 7 fl. 49 kr. noch weiter 1 fl. 8¼ kr. beigetragen worden sind.

Bayreuth, den 17. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen Rescripts aus dem Staats-Ministerium des Innern d. d. 10ten d. Mts. wird nachstehende, aus der phyladelphischen Zeitung entnommene Bekanntmachung einiger im Jahre 1834 nach Jamaika ausgewanderten Deutschen zur Warnung öffentlich kund gegeben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden zugleich angewiesen, die ihnen untergebenen Gemeinde-Vorsteher hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Auszug

aus der allgemeinen Zeitung Nro. 276, vom 2. October 1836.

Im Jahre 1834 hatte ein jüdischer Agent eine große Anzahl Deutscher unter den glänzendsten Versprechungen

Digitized by Google

überredet, ihre Heimath zu verlassen, und nach Jamaica sich einzuschiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angestellt zu werden.

Unter diejenigen, die ihm Vertrauen schenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition gieng wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutscher langte endlich an dem Orte ihrer Bestimmung an. War die süße Hoffnung einen bessern Zeit ein vollkommener Tröster während einer langen und beschwerlichen Seefahrt, so mußten wir diesen angenehmen Traum desto härter büßen, als die westliche Sonne über uns leuchtete, und unser verheißenes Paradies beginnen sollte. Schon in wenig Tagen ward es klar, welch ein Schicksal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sklaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte sich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaica unser Glück zu suchen. — Unser Schiff hatte im Hafen der Hauptstadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verschacherte Viehheerde an's Land, und schleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden in das Innere der Insel. Auf Einmal zerstreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerst kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal diese. So starb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen. Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bittersten Täuschung vereinigten sich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen. Man wollte uns an die Stelle der Sklaven setzen, die in einem Jahre frei gelassen werden sollten. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwarf, dem sollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm seine Kasse erlaubte. Da dies aber nur bei sehr Wenigen statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienst im Lande zu finden, so läßt es sich leicht denken, welche Noth und sorgenvolle Tage über sie hereinbrachen. Nie hat ein Seelenverkäufer frecher und satanischer mit Menschenglück und Menschenleben gespielt, als der, der uns zum Verlassen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anstrengung und dem festen Vertrauen, daß Gott unser Führer seyn werde, ist es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Loose unserer armen deutschen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unserer Lage, und im vollen Genusse der bürgerlichen Freiheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den satanischen Betrug, der die meisten unserer Reisegefährten in unaussprechlichen Jammer und ins Grab stürzte. Einigen von uns ward die ernste Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu sehen. Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unsern Brüdern ungestraft verübt hat, wenigstens fernern Versuchen dieser Art ein Ziel setzen. Philadelphia, den 20. Mai 1836. (Unterz.) Friedr. Scharf, von Gehren. Joh. Karl Schranke, von Erkelen. Anton Gelhaus, von Allhausen, im Paderbornschen. Heinrich Halsch, von Allhausen, im Paderbornschen. Anton Ebers, von Brakel. Joh. Chr. Friedr. Wittler, von Polto, Amts Uslar.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises, welche mit der in Folge früherer Anordnungen am 1. October eines jeden Jahres zu erstattenden Anzeige über die im Laufe des Monats September allenthalben vollzogene Reinigung der Flüsse und Bäche noch im Rückstande sich befinden, hieran mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß diese Vollzugs-Anzeige nunmehr unfehlbar bis zum

30sten d. Mts.

dahier erwartet wird.

Bayreuth, den 12. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Mayr.

Digitized by Google

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte im Obermainkreise.
(Die Leinwand-Beschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js., die Leinwand-Beschau betr., Regierungsblatt von diesem Jahre, Nr. 27, soll die sub Ziffer I. angeordnete Leinwand-Beschau (Würdigung) eigenen Leinwand-Beschau-Anstalten übertragen werden, deren Zahl und Vertheilung nach den distriktiven Bedürfnissen mit billiger Rücksicht auf die nicht allzuweite Entfernung der Leinwand-Erzeuger von dem Beschau-Orte festzusetzen ist.

Demgemäß ergeht an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte hiermit die Weisung, sich

binnen 4 Wochen

nach den gegebenen Direktiven und nach vorheriger Einvernahme von Sachverständigen gutachtlich hieher zu äußern, ob außer den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof, und zwar an welchen Orten in ihren Polizei-Distrikten, die Errichtung von dergleichen Beschau-Anstalten noch als nothwendig oder vortheilhaft erscheinen möchte.

Da eine jede von diesen Beschau-Anstalten als Vorstand den Bürgermeister oder einen von der Kreisregierung kommittirten Magistratsrath des Beschau-Ortes erhalten soll, so versteht es sich von selbst, daß nur Städte oder Märkte mit magistratischer Verfassung sich zu dergleichen Anstalten eignen.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Sammlung gegen die Brechruhr im Distrikte Schesslitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgericht Scheßlitz hat berichtlich angezeigt, daß die in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10ten v. Mts. angeordnete Sammlung zur Bestreitung der Kosten von unerläßigen Vorkehrungen und Vorbauungs-Mitteln im Fall der Annäherung der Brechruhr bereits in 19 Ortschaften schon die Summe von 2450 fl. in baarem, 600 Metz Kartoffel, 501 Metz Getraid, so wie einige Klafter Holz ergeben habe, und daß die Sammlung fortgesetzt werde. —

Dieses glänzende Resultat des Wohlthätigkeits-Sinnes der Bewohner jener Ortschaften, so wie der Eifer der mitwirkenden Beamten weltlichen und geistlichen Standes wird hiemit dankbar anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Regierung vertraut zu dem bereits bei so vielen Gelegenheiten erprobten Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner des Obermainkreises, daß dieselbe bald wieder in Stand gesetzt werde, ähnliche Resultate öffentlich bekannt machen zu können.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Schwarzenbach am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schwarzenbach a. W. sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Digitized by Google

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Friedrich Jahn, Wagnermeister,
2) Adam Pösenecker, Gerbermeister,
3) Conrad Frank, Seifensieder.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Adam Heinrich Weber, Metzgermeister,
2) Friedrich Beckstein, Bäckermeister,

welche bei Stimmengleichheit über die Reihenfolge zum Nachrücken noch zu loosen haben.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johannes Dittmar, Oekonom,
2) Adam Heinrich Weber, Metzgermeister,
3) Adam Bischof, Weber, erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Conrad Frank, Seifensieder,
4) Georg Baals, Weber,
5) Christoph Spörl, Krämer,

deren Reihenfolge sich zufolge des Artikel 53 der Wahlordnung nach dem Lebensalter entscheidet,

6) Heinrich Kiesling, Schmied.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Friedrich Beckstein, Bäckermeister,
2) Elisäus Weber, Melber,
3) Ernst Steininger, Oekonom;

diese 3 Ersatzmänner haben bei vorhandener Stimmengleichheit erst nach der Entscheidung durch das Loos sich einzureihen, und dann der erste in der Reihenfolge für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Jahn sub Nr. 1 einzurücken,

4) Christoph Dietel, Weber, und
5) August Lenz, Fabrikant,

welche ebenfalls bei Stimmen-Gleichheit über die Reihenfolge zum Nachrücken unter sich zu loosen haben.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Rehau sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Abraham Stark, Kaufmann.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Philipp Jakob, welcher sein Gewerbe als Metzgermeister nicht mehr betreibt,

Digitized by Google

2) Nikol Dittmar, Schuhmachermeiſter,
3) Heinrich Ruckdäſchel, Gaſtwirth.

Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtratsräthe:
1) Michael Heinritz, Steinhauermeiſter,
2) Nikol Gölkel, Schreinermeiſter.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Peter Gräſel, Krämer, für den zum Bürgermeiſter gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Abraham Stark,
2) Johann Schödel, Krämer,
3) Georg Gräſel, Oekonom, für den zum Magiſtratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Heinrich Ruckdäſchel,
4) Johann Kropf, Maurermeiſter,
5) Heinrich Hertel, Oekonom,
6) Adam Baumgärtner, Maurermeiſter.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten, da Nikol Gölckel, Schreiner, für den in den Magiſtrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Philipp Jakob einzutreten hat:
1) Michael Heinritz, Steinhauermeiſter,
2) Georg Gölkel, Schreinermeiſter,
3) Nikolaus Puchta, Drechslermeiſter.

Dieſes wird hiemit in Folge des Artikel 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier, und die ledige Friederike Schweizer aus Fürth in einem unterm 2. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 22. Sept. 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

Vom Königlichen Landgerichte wird aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe des Schreinermeiſters Mathäus Breu zu Unterſteinach

1) Ein Tropfhaus, K. Lehen mit 10 fl. Handlohn, 14½ kr. Steuer, 1 fl. 27 kr. Erbzins, und dem 10 Stück als Zehnden belaſtet,
2) ein Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wieſen, Gemeindetheil, K. Lehen, mit 1½ kr. ſtetem Handlohn, 3 kr. Steuer, 6½ kr. Erbzinns belegt, zehendfrei,
3) Betten, Weißzeug, Kleider, Schreinergeräthe, Vieh, Wagenfahrt, u. ſ. w. am

31. October l. J. Vormittags

zu Unterſteinach dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Der Zuſchlag der Grundſtücke erfolgt nach Genehmigung der Erben, die Uebergabe der beweglichen Sachen nach geſchehener Zahlung. Kaufsluſtige werden eingeladen.

Kulmbach, den 22. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hinkelmann.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachbenannte Realitäten des Metzgergeſellen Chriſtoph Lang von Kupferberg, nämlich: ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 50, mit Stadel, Schorgärtlein und Gemeinderecht, beſtehend aus 2 Gemeindetheilen alldort, zuſammen auf

400 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

27. October l. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Culmbach, den 27. September 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das zur Conkursmasse des Lebküchners Johann Titus von Mkt. Leugast gehörige Wohnhaus, in der Mitte des Marktes belegen, einstöckig, mit gewölbter Küche und dergleichen Keller, dann Stallung auf 12 Stück Vieh, um 600 fl. geschätzt, nebst dem daranstoßenden Gemüß und Graßgarten, 75 fl. taxirt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

16. November l. Jrs Vormittags 10 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von welchen das Taxations-Protocoll täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Münchberg, den 28. September 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Die durch den Rücktritt des seitherigen Sportel-Rendanten bei dem unterzeichneten K. Landgerichte erledigte Stelle eines Sportel-Rendanten wurde dem Deposital-Rendanten Johann Dittmar übertragen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nur an ihn Tax und Sportelzahlungen gültig geleistet werden können. Münchberg, den 12. October 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Kaufmann Friedrich Kilian'schen Universal Conkurssache zu Hof, wird das ergangene Präklusions- und Lokations-Erkenntniß vom heutigen dato am

ein und dreissigsten October l. Jrs.

zur Publikation, an dem Gerichtsbrette des unterzeichneten Kgl. Landgerichts angeschlagen, was denen Betheiligten anmit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 27. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

In der Conkurssache des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz belegene Wohnhaus, mit Vor- und Hintergebäude, Schupfe und Hofraum, nebst dabei befindlichem Garten,
2) ein gleich vor dem Markte belegener, erst vor einigen Jahren neu aufgebauter Stadel mit dabei befindlichem Gärtlein,
3) ein Feld am krummen Weg von 248 [ ]Klaftern,
4) ein Feld in der Leutengasse von 702 Klaftern,
5) die Hälfte von der Wiese an der Meiselgasse von 1188 Klaftern,

hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin hiezu ist auf den Antrag des Curators-Massae auf den

15. November c. a.

im Markte Redwitz, und zwar im gedachten Wohnhause anberaumt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Tarationsprotokoll täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auch wird in diesem Termine das zur Masse gehörige Schreinergeräthe zum öffentlichen Verkauf gebracht.

Wunsiedel, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Behufs der Berichtigung des Besitztitels werden alle diejenigen Realprätendenten, welche an dem Grundstück, das der Gastwirth Johann Heinrich Wachter von Eppenreuth besessen und dem Kgl. Bergmeister Reuter zu Steben pro 300 fl. verkauft hat, bestehend

in einem Tagwerk Wiese, am Tränkteich bei Lichtenberg liegend, die Gebeleinswiese genannt, Lichtenberger-Rathslehen und nach B.-Nr. 1099 des Distrikts Lichtenberg mit

12⅜ kr. Steuer-Simplum

belastet,

einen Realanspruch zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, diese ihre vermeintlichen Ansprüche in dem auf den

12. November c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

dahier angesetzten Termin schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das besagte Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Naila, am 10. September 1836.

Königliches Landgericht.
Bisanz.

Zufolge eines neuerlichen höchsten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 1sten et praes. den 8ten d. sollen neben den in der Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. bemerkten Hüttenwerks-Gebäuden und Grundstücken zu Stadtsteinach auch nachweitere die Maschinen und übrigen Inventars-Gegenstände öffentlich verkauft werden. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf dieser Gegenstände auch auf den

27. October d. Jrs.

festgesetzt ist, und daß das Inventar hierüber vor und bei dem anberaumten Strichtermine zur Einsicht bei dem unterzeichneten Rentamte offen vorliegt, sofort hievon Einsicht genommen werden kann. Stadtsteinach, den 9. October 1836.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

In Sache der ledigen Kunigunda Wolf zu St. Georgen und deren Kindes-Vormunds wider den Bauernsohn Johann Wolf von Wohlmannsgesees und den Adicitaten Christoph Wolf daselbst wegen Kindes-Alimenten und Entschädigung, wird Verklagter Johann Wolf, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit vorgeladen, binnen 2 Monaten a dato um so gewisser sich auf die Klage der Kunigunda Wolf und Consorten bei unterfertigtem Gerichte entweder persönlich oder durch einen recipirten und gehörig bevollmächtigten Anwalt vernehmen zu lassen, als widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten ein Anwalt zu seiner Vertretung von Gerichtswegen aufgestellt werden wird. Burggrub, den 24. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1. Classe.
Gleitsmann.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. October bis 14. November 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laibleiu zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund — Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. — Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. — Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 1 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 2 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 19 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 29 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Kösch e t.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 13 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 2 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fl e i s ch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaasfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat September 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 30 kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. — kr. bis 8 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. — kr. bis 8 fl. 3 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 27 kr. bis 6 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 10 fl. 15 kr. bis 15 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 9 fl. — kr. bis 15 fl. 18 kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 2 fl. — kr. bis 2 fl. 50 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 20 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 24 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 9 kr. bis 12 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 47 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 23 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. October 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Predigt

bei der feierlichen Eröffnung der vierten General-Synode für den Consistorial-Bezirk Bayreuth in der Haupt- und Pfarrkirche daselbst am 2. October 1836 gehalten

von Dr. Theod. Aug. Gabler,
Königl. Bayer. Consistorialrathe u. Hauptprediger zu Bayreuth,

ist für 6 kr. zu haben in der Buch- und Steindruckerei von
H. Höreth.

Otto Heinrich Sieger dahier empfiehlt sich gehorsamst zur Abänderung neuer Königlicher Wappen auf Amtsschildern.

Modestoffe und schwere Seidenzeuge für Damen-Mäntel, neueste karrirte Tücher, moderne Gilets, Cravatten und Handschuhe; in beliebiger Auswahl bei
J. Wertheimber.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. October 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101⅛	101
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	32	29

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 127. Bayreuth, Sonnabend am 22. October 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Brechruhr in Alt- und Neuötting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer von der K. Regierung des Unterdonaukreises geschehenen Mittheilung nunmehr jede Spur der epidemischen Brechruhr in den Orten Alt- und Neuötting, sowie in der Umgegend verschwunden ist, so wird solches den sämmtlichen Polizeibehörden hiemit eröffnet, damit sich hiedurch Niemand abhalten läßt, dorthin zu wallfahrten.

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Kreishauptstadt Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Kreishauptstadt Bayreuth sind nachfolgende Individuen erwählt und von Sr. Königlichen Majestät durch Allerhöchst unmittelbares Rescript vom 7ten d. Mts. bestätigt worden, und zwar:

Als Bürgermeister:

der Kaufmann Michael Schweitzer.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der Kirschner Heinrich Bracker,
2) der Buchhändler Heinrich Grau,
3) der Seifensieder Leonhard Schaffner,
4) der Fabrikant Georg Krauß,
5) der Seifensieder Christian Werner.

Außerdem wurden nach den bestehenden Wahl-Vorschriften noch folgende Gemeindeglieder, deren Bestätigung keinem Anstand unterliegt, erwählt, und zwar:

als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Gerber Michael Gebhard, welcher erst für den Fall des Austrittes seines Schwagers Schaffner einrückt,
2) Kaufmann Christoph Schmidt,
3) Wagnermeister Andreas Grieshammer.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Königl. Regierungs-Assessor und Appellationsgerichts-Advokat Gottfried Keim,
2) der K. Regierungs- und Consistorialrath Johann Christian v. Landgraf,
3) der Bäckermeister Daniel Eichmüller, als erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Buchhändler Heinrich Grau,
4) der Gerber Christoph Roder, als 2ter Ersatzmann für den zum Magistratsrath vorgerückten Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirschner Heinrich Bracker,
5) der Gastwirth Christoph Döring,
6) der Fabrikant Heinrich Langheinrich,
7) der Büttnermeister Christian Leich, als dritter Ersatzmann für den zum Bürgermeister erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Kaufmann Michael Schweitzer,
8) der K. Bezirks-Inspektor der Landwehr und Lieutenant a la suite Herrmann v. Regemann,
9) der Goldarbeiter Georg Bauer,
10) der Kaufmann Burkhard Kretschmann.

Von den gewählten 10 Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben noch, nachdem

1) der vierte Ersatzmann, Fabrikant Philipp Amos, an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Seifensieder Schaffner,
2) der fünfte Ersatzmann, K. Appellationsgerichts-Advokat Friedrich Mayer, an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Fabrikanten Georg Kraus,
3) der sechste Ersatzmann, K. Landwehr-Kreis-Inspektor Freiherr Ernst von Hirschberg, an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Seifensieder Werner getreten sind:
   a) der Traiteur Carl Herold, und
   b) der Apotheker Christian Heumann, welche beide mit dem Kreis-Inspektor Freiherrn v. Hirschberg zwar gleiche Stimmen haben, aber durch das Loos in diese Reihenfolge zurücktreten mußten,
   c) Schneidermeister Johann Weber, und
   d) Gerber Michael Gebhard, welche beide ebenfalls gleiche Stimmen erhielten und durch das Loos unter sich in diese Reihenfolge nach einander kamen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Lichtenberg sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Friedrich Pückert, Rothgerber,
2) Gottlieb Stiegler, Nagelschmied,
3) Georg Polig, Schuhmacher.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Karl Eckardt, Zeugmacher,
2) Gottlob Rosenberger, Glaser.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Heinrich Schwärzel, Tischler, als erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Polig, Schuhmacher,
2) Karl Junghunst, Tuch-Fabrikant,
3) Karl Einsiedel, Tuchmacher,

welche bei Stimmengleichheit zu Folge des Art. 53 der Wahl-Ordnung nach dem Lebensalter sich einzureihen haben,

4) Georg Polig, Metzger,
5) Karl Eckardt, Zeugmacher.
6) Der erste der beiden Ersatzmänner:

Georg Kilian, Töpfer,
Adam Spörl, Wagner,

tritt nach dem Loose wegen Stimmen-Gleichheit an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Gottlieb Stiegler. Der zweite dieser Ersatzmänner, welcher Nr. 2 zieht, tritt an die Stelle des gewesenen Gemeinde-Bevollmächtigten August Neumeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Heinrich Polig, Metzger,
2) David Wachter, Metzger.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Selbitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Selbitz sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Georg Erhardt Schaller, Fabrikant.

Digitized by Google

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Heinrich Schaller, Oekonom und Webermeister,
2) Johann Conrad Schmitt, Oekonom,
3) Johann Wilhelm Fischer, Müller.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

Christian Rudolph Degel, Schmiedmeister.

Der erste Ersatzmann Johann Dietel hat in die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Magistratsraths Georg Erhardt Schaller einzutreten.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Adam Häßler, Weber, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Conrad Schmitt,
2) Andreas Schmidt, Oekonom, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Wilhelm Fischer,
3) Georg Raab, Oekonom, für den gleichfalls zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Schaller,
4) Cyriacus Bischoff, Bäcker,
5) Heinrich Glaser, Glasermeister,
6) Johann Ernst, Oekonom.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Weiß, Oekonom,
2) Christian Bodenschütz, Oekonom,
3) Johann Bischoff, Bäcker.

Da diese 3 Ersatzmänner mit gleichen Stimmen gewählt sind, so haben sie sich nach der Entscheidung durch das Loos zu reihen, und von denselben hat dann der erste in die Reihenfolge für den zum Ersatzmann der Magistratsräthe gewählten, und als solcher auch in die Stelle des zum Bürgermeister ernannten Magistratsraths Erhardt Schaller wirklich eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Dietel, vom Wahljahr 1830, einzurücken.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Selb sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Karl Ludwig, Rothgerbermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Peter Hönika, Müllermeister, welcher als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Karl Ludwig einrückt,

Digitized by Google

2) Jakob Heinrich, Oekonom und Metzgermeister,
3) Georg Christoph Prell, Fabrikant.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe verbleibt:
Andreas Sander, Ziegelfabrikant.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Martin Höfer, Metzgermeister und Gastwirth,
2) Christoph Sticht, Schuhmachermeister,
3) Andreas Retsch, Maurermeister,
4) Adam Sticht, Schuhmachermeister,
5) Adam Pöhlmann, Büttnermeister,
6) Adam Baumgärtel, Webermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten, nachdem:
der erste Ersatzmann Georg Leipold, Schmiedmeister, in die Stelle des in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Peter Hönika, eintritt:
1) Michael Höfer, Schneidermeister,
2) Christian Käppel, Bäckermeister,
3) Andreas Sander, Ziegel-Fabrikant,
4) Christoph Leidel, Webermeister;

Die Ersatzmänner Michael Höfer und Christian Käppel haben bei vorhandener Stimmengleichheit über die Reihenfolge zum Nachrücken zu loosen, und sodann rückt nach der Entscheidung durch das Loos der Eine für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Jakob Heinrich, der Andere für den gleichfalls zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Christoph Prell, ein.

Die ebenfalls mit gleichen Stimmen gewählten Ersatzmänner Andreas Sander und Christoph Leidel haben noch über die Reihenfolge zum Nachrücken unter sich zu loosen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Höchstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Höchstadt sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Paul Bachmeyer, Kupferschmiedmeister,
2) Kaspar Gölzel, Scribent,
3) Georg Berg, Schneidermeister.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:
1) Kaspar Bamberger, Oekonom,
2) Joseph Riegler, Schneidermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Benkert, Häfnermeister, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Paul Bachmeyer,
2) Joseph Dresel, Oekonom, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Berg,
3) Johann Ott, Schneidermeister,
4) Johann Bamberger, Gastwirth, für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Kaspar Gölzel,
5) Kaspar Bamberger, Oekonom,
6) Michael Joseph Riegler, Seifensieder.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Franz Lothar Weber, Handelsmann,
2) Georg Beyer, Oekonom,
3) Kaspar Köhler, Häfnermeister.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Naila sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Johann Thomas Schmidt, Handelsmann,
2) August Zuber, Kaufmann,
3) Johann Thomas Rank, Glasermeister.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Christian Leupold, Tischlermeister, nach dem Loose, da er mit dem Glaser Rank gleiche Stimmen hatte,
2) Johann Nikolaus Spörl, Kupferschmiedmeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Heinrich Spörl, Bäckermeister,
2) Philipp Erhardt Wohn, Metzgermeister,
3) Adam Heinrich Dittmar, Bäcker,
4) Friedrich Holzschuher, Seifensieder,
5) Johann Bartholomäus Bayer, Bäcker,
6) Philipp Erhardt Dittmar, Zinngießer.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten Nr. 1 — 4 incl., dann diejenigen Nr. 5 und 6 haben sich bei vorhandener Stimmengleichheit in Gemäßheit des Art. 53 der Wahlordnung nach dem Lebensalter einzureihen.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Somermann, Weber,

2) Christoph Schuberth, Weber,
3) Nikolaus Wilhelm Fischer, Rothgerber,
4) Gottlieb Thieroff, Zimmermeister, welche sämmtlich mit gleichen Stimmen gewählt, über die Reihenfolge zum Nachrücken noch unter sich zu loosen haben.

Der erste Ersatzmann Georg Knopf, Fabrikant, ist in die Stelle des zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten August Zuber, vom Wahljahr 1833, eingerückt, und der weitere Ersatzmann Johann Thomas Schmidt zum Magistratsrath erwählt worden.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Christoph Fikenscher, Zinngießermeister,
2) Christian Herrmann Lenzner, Kaufmann,
3) Georg Riedel, Rothgerbermeister,
4) Johann Zethner, Sportel-Rendant.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Adam Imhof, Fabrikant,
2) Wolfgang Jahreis, Fabrikant,
3) Nikolaus Limmer, Fabrikant.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Philipp Küneth, Gastgeber, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Christian Lenzner,
2) Wilhelm Heinrich Riedel, Webermeister, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Riedel,
3) Adam Reichel, Kaufmann,
4) Johann Georg Stöckel, Kaufmann,
5) Andreas Dorsky, Knopfmachermeister, für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Christoph Fikenscher,
6) Johann Christian Fikenscher, Flaschnermeister,
7) Johann Schneider, Müllermeister,
8) Gottfried Daniel Kastner, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Jakob Königsheim, Landgerichts-Scribent,

Digitized by Google

2) Wolfgang Linhardt, Färbermeister,
3) Johann Philipp Kastner, Bäckermeister,
4) Johann Erhardt Fikenscher, Bäckermeister,
welche wegen Stimmen-Gleichheit sich nach dem Loose reihen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Waldershof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Waldershof sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:
Ignaz Prucker, Zeuchmachermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Mathias Deubzer, Zeuchmachermeister, für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Ignaz Prucker,
2) Johann Unger, Zeuchmachermeister,
3) Gottlieb Lang, Webermeister.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
Anton Uhl, Müllermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Sebastian Meyer, Bäckermeister,
2) Johann Pöllath, Schmiedmeister,
3) Franz Daubenmerkel, Rothgerber, für den in den Magistrat wirklich übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Math. Deubzer vom Wahljahr 1830,
4) Georg Michael Greger, Schuhmachermeister,
5) Eugen Spöner, Conditor,
6) Michael Müller, Maurermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Georg Mathias Deubzer, Zeuchmachermeister,
2) Karl Prucker, Handelsmann,
3) Christoph Prucker, Zeuchmachermeister, nachdem die vorhergehenden Ersatzmänner Gottlieb Lang und Johann Unger zu Magistratsräthen gewählt worden sind.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Pressath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Pressath sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Joseph Lins, Oekonom.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Ficker, Schuhmachermeister,
2) Michael Weiß, Handelsmann,
3) Michael Brüderer, Melbermeister.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Michael Schmid, Webermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Oberndorfer, Metzgermeister,
2) Franz Michael Pfleger, Webermeister, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Ficker,
3) Georg Kögler, Schreinermeister, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Weiß,
4) Niklas Schmid, Webermeister,
5) Michael Schmid, Webermeister,
6) Georg Schmid, jun., Schuhmachermeister.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten, nachdem Johann Wiedenhöfer, Webermeister, in die Stelle des in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Brüderer einzutreten hat;

1) Stephan Deglmann, Webermeister,
2) Johann Waldmann, Tuchmachermeister.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 17. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Polizeibehörden von den Zugeständnissen des Kgl. Forstärars, wirklich Armen das Brennholz unentgeldlich, und den minder Bemittelten um die Forsttaxe und unter derselben abzugeben, nicht allenthalben jenen Gebrauch machen, welcher wegen des hohen Interesses des Gegenstandes vorausgesetzt werden mußte. Es werden daher mit Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 1. Februar und 15. April d. Js. sämmtliche Polizeibehörden, wel.*: dieß nicht bereits gethan haben sollten, angewiesen, unverweilt nach vorgängigem Benehmen mit den Lokal-Armenpflegen die vorgeschriebenen Consignationen nach obigen Cathegorien anzufertigen und den K. Forstbehörden mitzutheilen, und überhaupt eifrigst besorgt zu seyn, daß jene wohlthätige Maßregel nicht blos zum Scheine vollzogen, sondern werkthätig ins Leben geführt werde. Daß dieß von den meisten Polizeibehörden nicht bereits geschah, ist um so auffallender, als angenommen werden mußte, daß sie rasch und lebendig eine Gelegenheit ergreifen würden, um dem Brennholz-Bedürfnisse der Bezirks-Angehörigen thunlichst zu begegnen und hiedurch den

Digitized by Google

stets sich mehrenden Holzfreveln zu steuern. Man erwartet deshalb auch, zu keiner wiederholten Anmahnung veranlaßt zu werden, um so mehr, als dieselbe mit Strafeinschreitungen begleitet seyn würde.

Dabei werden den Polizeibehörden in Betreff der Forstpolizei s. a. nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Zur Begünstigung des Leseholzes sind nur jene Individuen zu empfehlen, welche als wahrhaft arm zu betrachten und jener Begünstigung wirklich bedürftig sind.
2) Der Verkauf des Leseholzes ist jedesmal streng zu bestrafen.
3) Gegen den Verkauf von gespaltenem Holze sind mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse solche Maßregeln vorzukehren, welche den Verkauf von gefreveltem Holze möglichst beseitigen, — und insbesondere hat jeder Verkäufer von gespaltenem Holze sich über die Rechtlichkeit seines Erwerbes durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde auszuweisen.
4) Gegen Jeden, welcher außer den öffentlichen Märkten von Leuten, welche des Holz-Diebstahls verdächtig sind, oder unter verdächtigen Umständen ihr Holz zum Verkaufe anbieten, Holz kauft, ist strafend einzuschreiten.
5) Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 30. September 1835 werden die Polizeibehörden beauftragt, die Ortsbehörden anzuweisen, bei der Ausstellung von Armuthszeugnissen mit größerer Gewissenhaftigkeit und Strenge, als bisher, zu verfahren. Allenfallsige Contraventionen sind mit Strafen zu ahnden.

Hienach ist zu verfahren und sich zu achten. Bayreuth, den 1. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schule zu Birk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Cantorsdienst zu Birk, Königl. Landgerichts Pegnitz und K. Distrikts-Schulen-Inspektion Creußen, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 269 Gulden, wird hiemit zur freien Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben. Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Warnung.

(Gestohlene Gegenstände betr.)

Heute Vormittags wurde aus einem hiesigen Wohnhause

1) ein starkes Bambusrohr mit einem Krückenkopf von Elfenbein, Auge und Ring von Silber,
2) eine geraucht, mit Silber beschlagene Meerschaumpfeife von starker Mittelgröße, nebst Rohr mit einer beweglichen Spitze,

entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt und bei einer allenfallsigen Entdeckung Anzeige erwartet wird.

Bayreuth, am 19. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 1. October 1836.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der unten signalisirte Scheerenschleifer Philipp Geishardt aus Windheim, Königlichen Landgerichts Teuschnitz, ist eines Diebstahlverbrechens peinlich angeklagt, und hat sich bereits über ein Jahr aus seiner Heimath entfernt. Alle Militair-, Civil- und Polizeibehörden werden ersucht, diesen Geishardt im Betretungsfalle ergreifen und sammt den bei sich habenden Effekten hieher abliefern zu lassen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. n.

Cramer.

Digitized by Google

Signalement des Philipp Geishardt.

Alter: 33 Jahre,
Größe: 5′ 10½″,
Stirn: hohe,
Augen: blaue,
Mund: proportionirt,
Haare: braune,
Augenbraunen: braun,
Nase: spitze,
Bart: wenig,
Gesicht: ovales,
Kinn: ovales,
Besondere Kennzeichen: Fehlt der Daumen an der linken Hand. Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Außer den schönen Marmor-Arbeiten, welche in dem Königl. Straf-Arbeitshause zu St. Georgen gefertigt werden, wird auch Brillenglas geschliffen, Schaafwolle kartäscht, gekemmt und gesponnen, Flachs gehechelt und gesponnen, Baumwollen-Garn für Fabrikanten und Weber, sowie Strumpfgarn äußerst billig gezwirnt; Bauhkarten illuminirt ꝛc. und auf Verlangen ausführliche Auskunft ertheilt von der Königl. Inspektion des Straf-Arbeitshauses zu St. Georgen bei Bayreuth.

Bei der unterfertigten Administration sind 15 bis 20 Tausend Gulden zu 4½ Prozent zu verleihen. Bamberg, den 6. October 1836.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Bekanntmachung.

(Lieferung von Backsteinen zu dem Ludwig-Canal betr.)

Zur Erbauung der Schleußen, der Brückkanäle, der Durchlässe und der Kanalbrücken in der VII. Sektion des Ludwig-Canales, nemlich zwischen Forchheim und Bamberg, sind circa zwei Millionen und 500,000 festgebraunte Backsteine erforderlich.

Die Lieferung dieser Materialien wird von der unterzeichneten Commission am 31. October d. Js. Vormittags um 9 Uhr in dem Lokale des Kgl. Landgerichts Bamberg I. öffentlich versteigert werden. Die Bedingnisse sind noch vor der Versteigerung bei der Kgl Canalbau-Section VII. einzusehen.

Bamberg, am 12. October 1836.

K. Landgericht Bamberg I. K. Canalbau-Section VII.
Geiger. Panzer.

Auf nachstehende Grundrealitäten der Georg Zimmermännischen Eheleute von Bischberg, als nämlich:

a) das Wohnhaus mit Garten, und Gemeinderecht zu ¼ Tgw. Wiese, B. Nr. 279, K. Lehen, geschätzt auf 800 fl.,
b) 1 Mgn. Feld und ¼ Tgw. Wiese, der Sandacker, B. Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg, geschätzt auf 400 fl.,

wurde am ersten Strichtermin ein Aufgebot von 650 fl. gelegt. Da aber bei weitem der Schätzungspreiß nicht erreicht ist, so wird weiterer Verstrichstermin auf

Freitag den 4. November l. J., früh 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt. Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 7. October 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachbenannte Realitäten des Metzgergesellen Christoph Lang von Kupferberg, nämlich: ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 50, mit Stadel, Schorgärtlein und Gemeinderecht, bestehend aus 2 Gemeindetheilen alldort, zusammen auf 400 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

27. October l. J. Vormittags

dahier an, wozu Kaufslustige hiermit vorgeladen werden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Culmbach, den 27. September 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Metzgermeister Johann Georg und Margaretha Nothhaftischen Eheleute zu Dörflas gehörige Mobiliarvermögen, bestehend: in verschiedenem Hausgeräthe, Betten, weißem

Digitized by Google

Zeuch, Kleidungsstücke, dann in Zinn, Kupfer, Messing und Blech soll öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist hiezu auf den

18. November c. a., Vormittags um 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich Kauflustige zu Dörflas im Rothhaftischen Hause einzufinden und den Hinschlag gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, am 8. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Im Bureau des unterfertigten Forstamts werden am

Donnerstag den 3. November d. Js. früh 9 Uhr

12 Stück Rothwilddecken öffentlich versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden. Horlach, am 16. October 1836.

Königliches Forstamt allda.

Schmitt, Forstmeister.

Heinrich Schmeußer, Bauer zu Stücht, hat sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, aller Dispositions-Fähigkeit über sein Vermögen sich begeben, und sich verbindlich gemacht, ohne Wissen und Einwilligung seines von Gerichtswegen aufgestellten Sequesters Georg Berring zu Stücht keine neuen Schulden zu contrahiren, noch sonstige Verträge einzugehen. Dieß wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Schuldgläubiger der Heinrich Schmeußerischen Eheleute zu Stücht auf

Dienstag den 15ten künft. Monats November

Vormittags 8 Uhr zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen zu hiesigem Gerichte vorgeladen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie von der gegenwärtigen Sequestrationsmasse ausgeschlossen werden.

Burggrub, den 12. October 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Bremer Bricken und neuen russischen Caviar bei Adolph Degen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 20. October. Der Bürger und Webermeister Johann Adam Wolfgang Mühlhäuser, mit Jungfrau Anna Margaretha Maria Fraas im Neuenwege.

Geborne.

Den 11. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 12. October. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Glasermeisters Münster dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Oct. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier.

Den 17. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Rödel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Seifensiedermeisters Bulloth in der Jägerstraße.

— — Die Tochter des Taglöhners Kurzmann vor dem Kottenbacher Thore.

Den 18. Oct. Der Sohn des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier.

— — Die Tochter des Regiments-Aktuars Klauß, im K. Bayer. Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

Gestorbene.

Den 12. October Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Glasermeisters Münster dahier.

— — Der Sohn des Webermeisters Germann zu Meyrnberg, alt 9 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Den 13. Oct. Der Bürger und Webermeister Fischer vor dem Brandenburger Thor, alt 71 Jahre.

Den 14. Oct. Die Tochter des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier, alt 2 Monate und 5 Tage.

Den 16. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage.

Den 17. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Monate und 3 Tage.

Den 18. Oct. Die Ehefrau des Buchdruckereigehülfen Hammon dahier, alt 49 Jahre und 5 Tage.

— — Der Maurergeselle Wittmann in St. Georgen, alt 37 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 128. Bayreuth, Dienstag am 25. October 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat September 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	1	—	—	5	½	2	½	3	3	4	2	
Bamberg.	9	2	7	2	3	3	1	3	5	½	2	—	—	—	5	—	
Hof.	9	—	7	—	freie Concurrenz.				5	3	2	2	—	—	3	2	

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat September 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	3. Sept.	160	150	10	12	1½	98	98	—	8	33	55	55	—	7	28	90	90	—	6	4½	
	10. "	176	168	8	11	40	42	42	—	8	30	49	49	—	7	12	71	71	—	5	28	
	17. "	82	78	4	11	15	66	66	—	8	24	68	68	—	6	40	50	50	—	5	10	
	24. "	117	112	5	11	21	65	65	—	8	21	79	76	3	6	51	39	39	—	5	4½	
	1. Oct.	90	90	—	11	19	37	37	—	8	24	38	38	—	6	36	43	43	—	5	4½	
Bamberg.	7. Sept.	1264	1042	222	10	55	924	457	107	7	39	570	352	218	6	45	401	388	13	4	20	
	14. "	742	520	222	10	45	220	179	47	7	45	694	555	139	6	52	284	284	—	4	18	
	21. "	728	481	247	10	42	295	257	58	7	30	934	598	336	6	40	347	339	8	4	3	
	28. "	473	347	126	10	30	156	125	30	7	30	1105	761	457	6	47	352	347	5	4	—	
Hof.	1. Sept.	111	111	—	15	—	158	158	—	10	—	51	51	—	9	—	96	96	—	6	27	
	8. "	119	119	—	14	33	146	146	—	9	51	155	135	—	8	36	150	150	—	5	—	
	15. "	95	95	—	14	30	117	117	—	9	55	119	119	—	8	30	128	128	—	4	33	
	22. "	70	70	—	15	45	109	109	—	9	54	84	84	—	8	12	103	103	—	4	24	
	29. "	64	64	—	15	45	89	89	—	9	51	45	45	—	8	12	70	70	—	4	39	

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Collekte für die Abgebrannten in Unterammergau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 24. März d. Js. wurde das Dorf Unterammergau, im Landgerichte Werdenfels, von einem Brand-Un-

Digitized by Google

glücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis Mittag währte; 45 Haupt- und 2 Nebengebäude wurden gänzlich zerstört, dann 2 Haupt- und 1 Nebengebäude beschädiget — 46 Familien mit 231 Angehörigen wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebensmittel und Hauseinrichtung beraubt, und 263 Stücke Vieh waren Anfangs gänzlich ohne Futter.

Der Gesammtschade beläuft sich auf die namhafte Summe von 91,190 fl. 25 kr., und nach Abrechnung der geleisteten Entschädigungen ergibt sich noch ein effektiver Schade von 60,459 fl. 55 kr.

Da nun die Gebäude ausschließend bei der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt, und die versicherten Mobilien ausschließend bei den inländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assekurirt waren, sonach der Voraussetzung der allerhöchsten Verfügung vom 14. December 1834 vollkommen genügt erschien, da ferner die notorische Dürftigkeit der von dem Unglücke Betroffenen das Nichtversichern der Mobilien zum vollen Werthe erklärt und rechtfertiget, so haben Seine Majestät die Vornahme einer Collekte zu Gunsten der verunglückten Familien allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese Collekte hat in sämmtlichen Kreisen des Reiches und zwar als Kirchen-Collekte statt zu finden.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 8ten v. Mts. werden nach vorgängigem Benehmen mit den geistlichen Ober-Behörden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die eingehenden Collektengelder von den Pfarrämtern in Empfang zu nehmen, und an das K. Landgericht Werdenfels im Isarkreise einzusenden, gleichzeitig aber ein Verzeichniß darüber unter Ausscheidung der von jeder Pfarrei einkommenden Beträge anher vorzulegen.

Zur Erledigung dieses Ausschreibens wird ein Termin von 6 Wochen bewilligt.

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pottenstein sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Johann Stöckel, Oeconom.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Franz Zambelli, Handelsmann,
2) Friedrich Helldörfer, Rothgerbermeister,
3) Georg Distler, Rothgerbermeister.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Johann Binder, Kaminfegermeister,
2) Konrad Trettenbach, Schmiedmeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Binder, Kaminfeger,
2) Friedrich Brandel, Postbote,
3) Einer der unten benannten Ersatzmänner von Nr. 1 bis 3 nach dem Looſe, für den zum Magistratsrath ernannten Franz Zambelli,
4) Georg Kohlmüller, Schuhmachermeister,

Digitized by Google

5) Johann Brendel, Uhrmachermeister,
6) Joseph Zambelli, Mühlbesitzer.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Franz Malter, Schneidermeister,
2) Karl Sendner, Apotheker,
3) Georg Minderlein, Schneidermeister. Von diesen 3 mit gleichen Stimmen gewählten Ersatzmännern hat derjenige, welcher in der Reihenfolge zum Nachrücken nach der Entscheidung durch das Loos als der Erste zu stehen kommt, für den zum Magistratsrath ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Zambelli vom heurigen Wahljahr sub Nr. 3 einzutreten.
4) Sebastian Weißenberger, Glasermeister,
5) Pankraz Hager, Färbermeister.

Beide Letztere reihen sich auch nach dem Loose wegen Stimmen-Gleichheit.

Dieses wird hiemit in Folge des Artikel 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Wallenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Wallenfels sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Thomas Querfurth, Schmiedmeister,
2) Johann Gleich Sachs, Wagnermeister,
3) Bartholomäus Förner, Oekonom.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Andreas Simon Grebner, Oekonom.
2) Thomas Schmidt, Schuhmachermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Mathäus Müller, Bäckermeister, welcher als erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Thomas Querfurth eintritt,
2) Joseph Müller, Bäckermeister,
3) Caspar Förner, Oekonom, welcher als 2ter Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Barthel Förner eintritt,
4) Friedrich Götz, Oekonom,
5) Joseph Stöcker, Metzger,
6) Thomas Schmidt, Schuhmachermeister, welcher als dritter Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Gleich Sachs eintritt.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Stumpfson, Flößer,

Digitized by Google

2) Paul Schauer, Oekonom,
welche beide wegen Stimmen-Gleichheit unter sich loosten, und nach dem Looſe ſo auf einander folgen,
3) Johann Müller, Mulzer.

Dieſes wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die praktiſche Prüfung der um Anſtellung in dem Staatsdienſt ſich bewerbenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der herannahende Termin für die praktiſche Prüfung der zum Staatsdienſt abſpirirenden Rechts-Candidaten, welcher durch die allerhöchſte Verordnung vom 7. April 1833 auf den erſten December eines jeden Jahres feſtgeſetzt iſt, veranlaßt die unterfertigte K. Regierung, die im Kreis-Intelligenzblatte des Obermainkreiſes Nr. 130 des Jahres 1833 erlaſſene Bekanntmachung in nachfolgendem Wieder-Abdruck derſelben zu erneuern, und hinſichtlich des Termins für die Anmeldung zur Prüfung auf den §. 26 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 aufmerkſam zu machen.

Bayreuth, den 22. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Bayreuth, den 25. October 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen Reſcripts der K. Staatsminiſterien des Innern, der Juſtiz und der Finanzen vom 6. Mai laufenden Jahrs findet eine Dispenſation, Behufs der Zulaſſung zu einer der dazwiſchen fallenden praktiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr ſtatt, da es durch die, durch K. allerhöchſte Entſchließung vom 7. April l. J. erfolgte, Verlegung des Abhaltungs-Termins der Conkursprüfung vom 1. Mai auf den 1. December jeden Jahrs den Rechts-Candidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung an gerechnet, die vorgeſchriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahrs ganz zu vollenden.

Dagegen aber fordert von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur praktiſchen und die Anpaſſung deſſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung, eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkührliche Verſpätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis.

Die K. Regierung wird deshalb und zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seiten der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweiſe und in der Vollziehung der im 2. Abſatz des nämlichen §. enthaltenen Beſtimmung in Anwendung bringen.

Bei vollgültiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung, oder Unterbrechung der vollen zweijähren Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit ſind zwar Diſpenſationsgeſuche, Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgenommen, Se. Majeſtät der König haben jedoch die Ertheilung ſolcher Diſpenſationen Allerhöchſt Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieſer Weiſe motivirte und belegte Diſpensgeſuche ſind übrigens der K. Regierung, Kammer des Innern zur

Digitized by Google

Würdigung und Einbeförderung für diesmal längstens innerhalb 8 Tagen und für die künftigen Jahre spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Concurs-Prüfung vorzulegen, wonach sich die Rechts-Candidaten zu achten, und vor Nachtheilen zu wahren wissen werden.

Sämmtliche Rechts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Admissions-Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen längstens bis 14ten künftigen Monats bei K. Regierung, Kammer des Innern dahier einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Ausschreiben.

Die diesjährige Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienst sich bewerbenden Rechts-Candidaten betr.

Frhr. v. Reitzenstein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München 7. October l. J., des Inhaltes:

„Das unterfertigte Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6 und 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822, und des §. 32 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1834 Nachstehendes anzuordnen:

I.

„Die nachgewiesenen Brandassekuranz-Capitalien sind von den Hypothekenämtern auf Anmelden der Betheiligten stets ungesäumt in den Hypothekenbüchern vorzumerken.

„Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen die Vormerkung der Assekuranz-Capitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen.

„Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30, Absatz 2 der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahmszeugnisses, aus welchem auch das Jahr des Beitrittes zur Gesellschaft in dem Hypothekenbuche mit vorzumerken ist.

II.

„Da in jedem Falle beabsichtigten Austrittes aus der Anstalt oder beabsichtigten Minderung des Versicherungs-Capitals der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuweisen hat, entweder, daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder daß seinem Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypothekengläubiger nach §. 41 des Hypothekengesetzes kein Hinderniß im Wege stehe, so haben die Hypothekenämter solche Zeugnisse auf Ansuchen, sofern nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen sind, nur nach Vernehmung der Hypothekgläubiger auszustellen, und

III.

„hierüber sogleich in dem Hypothekenbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

„Da die Brandversicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den drei letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in Gemäßheit der Brandversicherungsordnung vom Jahre 1811, §. 25, vor dem ersten September für das nächst folgende Jahr angezeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von

Digitized by Google

„Amtswegen zur Beseitigung von Ueberversicherungen herabgesetzten Capitalien den Hypothekenämtern mit„zutheilen, so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypothekenbuche „zu veranlassen."

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 9. October 1836 wurde der Dr. medic. Philipp Zenner von Lichtenfels als praktischer Arzt in Weismain angestellt.

Oeffentliche Aufforderung an die Einwohner des Stadt-Bezirks Bayreuth.

Als Vorsichtsmaßregel gegen die Brechruhr, welche nun auch in der Böhmischen Grenzstadt Eger ausgebrochen ist, soll eine Suppen-Anstalt für hiesige Arme errichtet werden.

Es ergeht daher an die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, welche schon bei verschiedenen Anlässen ihren Wohlthätigkeitssinn so lobenswerth an den Tag gelegt haben, hierdurch die öffentliche Aufforderung, den unterzeichneten Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath durch reichliche Geldspenden und mit Gaben von Kleidungsstücken und Lebensmitteln in den Stand zu setzen, der dringendsten Noth der Armuth abzuhelfen, wohlbedenkend, daß epidemische Krankheiten, wie die Brechruhr, in der Regel in den Hütten der Armen anfangen, und wenn nicht zeitig vorsorgliche Maßregeln getroffen werden, von hier aus auch in die Wohnungen der Wohlhabenden eindringen.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke ist auch bereits eine Sammlung zu milden Gaben von Haus zu Haus angeordnet und werden die hiesigen Einwohner ersucht, ihre freiwilligen Geld-Beiträge an die mit dieser Collekte beauftragten Armenpflegschafts-Räthe und Distriktsvorsteher nach erfolgter Einzeichnung in die Listen abzugeben, Kleidungsstücke und Lebensmittel aber auf das Rathhaus liefern zu lassen. Bayreuth, am 21. October 1836.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.

Hagen.

Richter.

In Sache Löwel gegen Oetter, Forderung betr., wurde auf Antrag der Klägerin der Verkauf des Michael Oetterischen Anwesens zu Lahm eingeleitet und Strichstermin auf den 26. August festgesetzt. Da sich in diesem Termin keine Kaufslustige einfanden, so ist auf abermaliges Anrufen anderweitiger Termin auf

8. November Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kaufsobject auf 1795 fl. geschätzt ist, und das Schätzungs-Protocoll in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen steht.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Nachlaßsache des dahier verlebten Pfarrers Nikolaus Zink werden diejenigen, welche eine Forderung an die Masse zu haben glauben, zur Liquidation derselben auf den

5. November l. Js. früh 9 Uhr,

Commissions-Zimmer 25,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie ansonst bei Extradition des Nachlasses an den Erben nicht berücksichtigt werden können.

Bamberg, den 11. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Verlassenschaftssache des zu Burgkundstadt verstorbenen Strumpfwirkersgesellen Emanuel Kraft hat sich eine Ueberschuldung ergeben. Es werden daher dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf künftigen

Donnerstag den 17. November l. J. früh 9 Uhr

Digitized by Google

anher vorgeladen, mit dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen an dieser Masse ausgeschlossen seyn sollen. Nach der Liquidation steht es den Gläubigern frei, sich in Güte zu vereinigen, oder ihre Anträge auf die weitern Conkurs-Verhandlungen zu stellen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Emanuel Kraft in Handen haben, aufgefordert, solches bis dahin unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 22. September 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung wird das Anwesen des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwürbitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; solches besteht in:

a) 2¼ Tagw. Wiese, Nr. 5, von der Schwalbenwiese,
b) ⅛ „ Feld, Nr. 18, von derselben.
c) 1¼ „ „ am Lichtenfelser Weg,
d) ⅜ „ „ allda,
e) 6½ „ „ an der Röthen.

Steigerungstermin ist auf den

4. November c.

am Sitze des Gerichts anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. u.

Förtsch.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Johann Gick von Michelau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; solches besteht:

1) 1½ Tagw. Feld im Biberbach, B.-Nr. 75,
2) 1⅛ „ „ am Gagelsbaum, B.-Nr. 80,
3) ¼ „ „ im Wörth, B.-Nr. 73,
4) 1⅛ „ 14 Ruthen der Rothen- oder Schulacker,
5) ½ „ Wiese, die Albertswiese, B.-Nr. 983,
6) 1⅛ „ Feld im Pinzenreuth, B.-Nr. 79,
7) der Antheil am Dorfwieslein,
8) ⅛ Tagw. Wiese, das Müllerwieslein,
9) 3¼ „ Forstrechts-Entschädigungs-Antheil, B.-Nr. 71,
10) 1/10 Tagw. Wiese, das Beinlein, oder dem Fürstenbaum.

Steigerungstermin ist auf den

8. November l. J.

bei Gericht anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Lichtenfels, am 30. August 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Am 8. November d. Js. werden dem gestellten Antrage zu Folge die dem Rothgerbermeister Johann Arzberger zu Dörflas, dann die zum Nachlasse seiner Ehefrau gehörigen Mobilien, bestehend in weiblichen Kleidungsstücken, Meubels und Hausgeräthe, Leinenzeuch, Kupfer, Zinn und Messing gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Dörflas in der Wohnung des Johann Arzberger einzufinden.

Wunsiedel, am 5. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In Folge einer Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels wird das dem Metzgermeister Georg Schubert zu Schwürbitz gehörige Wohnhaus samt Nebengebäuden und Garten, Freiherrlich von Schaumberg'sches Lehen, zur Befriedigung eines Hypothecken-Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 8. November Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu Kaufslustige unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheckengesetzes erfolgt.

Strössendorf, den 7. October 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. October 1836.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	31	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 129. Bayreuth, Donnerstag am 27. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth ist die Wahl

des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Adolph Degen zum Hauptmann, und des bisherigen Unterlieutenants Ludwig Kolb zum Oberlieutenant

im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg sind nachfolgende Individuen erwählt, und von Seiner Königlichen Majestät vermöge Allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 17ten d. Mts. bestätiget worden:

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Conditor Joseph Dörfer,
2) Pfragner und Seifensiedermeister Thomas Schlimmbach,
3) Kuttlermeister Ignaz Schneider,
4) Gärtnermeister Johann Lautenbacher,
5) Kaufmann Magnus Pini,
6) Partikulier Peter Ohlmüller.

Außerdem wurden noch erwählet nach den bestehenden Vorschriften:

Digitized by Google

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Pfragner und Seifensiedermeister Ambros Hoh,
2) Gärtnermeister Sebastian Eichfelder,
3) Gastwirth Joseph Metzner,
4) Gold- und Silberarbeiter Friedrich Schellein.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der gewesene Patrimonialrichter und Renten-Verwalter Christoph Franz Herrmann,
2) der K. Appellationsgerichts-Assessor Joseph Seitz,
3) der Zimmermeister Lorenz Madler,
4) der Kaufmann Adam Friedrich Muß,
5) der Gärtnermeister Sebastian Eichfelder,
6) der Apotheker Anton Kirchgeßner,
7) der Gastwirth Joseph Metzner,
8) der Melber und Müllermeister Carl Wittmann,
9) der Schreinermeister Sebastian Sack,
10) der Glasermeister Gregor Vogelmeier,
11) der Rothgerbermeister Johann Baptist Staub,
12) der Bäckermeister Joseph Daig.

Letztere vier rückten als Ersatzmänner für die zu Magistratsräthen erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Dörfer, Schlimmbach, Schneider und Ohlmüller auf 9 Jahre in Gemäßheit des Art. 67 der Wahl-Ordnung ein.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche durch eine weitere besondere Wahl ernannt worden sind, nachdem die mit den Gemeinde-Bevollmächtigten erwählten 12 Ersatzmänner an die Stelle der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten vorgerückt sind:

1) der Chaisen-Fabrikant Heinrich Beck,
2) der Kaufmann Aquilin Ruckel,
3) der Kaufmann Ludwig Vogtherr,
4) der Leinwand-Händler Benedikt Schaupp,
5) der Bäckermeister Michael Zöpfel,
6) der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Johann Stadler,
7) der Kaufmann Caspar Simon, welcher zwar mit Stadler gleiche Stimmen hat, aber nach dem Loose demselben nachgeht,
8) Gärtnermeister Georg Schmidt,
9) Gastwirth und Bierbrauer Michael Götz, bei welchem derselbe Fall wie oben bei Nr. 7 statt hat.
10) Gastwirth Andreas Süß,
11) Kaufmann Eustach Schaupp, welcher ebenfalls nach dem Loose bei Stimmengleichheit dem Süß im Falle des Vorrückens nachgeht.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Süß und Schaupp gleiche Stimmen hatten, als Müllermeister Burzel und Kaufmann Barnberger, mußten als überzählig in Folge des Looses nach Art. 53 der Wahl-Ordnung zurücktreten.

Im Uebrigen ist von den neugewählten 12 Ersatzmännern der erste, Me-

Digitized by Google

dizinal-Assessor und Apotheker Heinrich Sippel an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Kaufmanns Magnus Pini auf 6 Jahre getreten.

Indem nun die Bestätigung der gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten und deren Ersatzmänner keinem Anstand unterliegt, wird das Resultat der Wahl in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht. Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 zu verbindende öffentliche Verloosung bereits einen so erfreulichen Anklang im Publikum gefunden hat, daß bei den meisten Distrikts-Polizeibehörden, so weit die Anzeigen hierüber schon vorliegen, die emittirten Loose nicht nur bereits vollständig abgesetzt worden sind, sondern auch noch mehre nachgesendet werden mußten, um der Nachfrage zu genügen, wobei in der Stadt Bayreuth allein die Zahl der abgesetzten Loose über 600 beträgt, so wird der Anfang der Verloosung definitiv auf den 14ten nächsten Monats festgesetzt.

Dieselbe wird unter den üblichen Förmlichkeiten in Gegenwart und unter Controlle einer besonders hiezu ernannten Commission im Saale des Rathhauses dahier statt finden, wozu Jedermann der Eintritt gestattet wird, und am 14. November, am Montage, Vormittags 9 — 12 Uhr und Nachmittgs 2 — 5 Uhr mit der Einlage der Loos- und Gewinnstnummern in die beiden Spielräder beginnen. An den folgenden Tagen wird mit dieser Einlage der Nummern fortgefahren werden, und nach deren Beendigung die Ziehung der Loos- und Gewinnstnummern selbst statt finden.

Vor der Verloosung und zwar am 9., 10. und 11. November, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr wird in Entsprechung des allgemein sich ausgesprochenen Wunsches noch eine öffentliche Ausstellung der zu verloosenden Gegenstände in demselben Rathhaus-Saale statt finden, wo Jedermann der Eintritt offen steht.

Bis zur Beendigung dieser Ausstellung können noch Loose beim Regierungs-Expeditionsamte dahier und während derselben im Rathhaussaale selbst genommen werden.

Uebrigens werden die äußeren Distrikts-Polizeibehörden an pünktliche Einhaltung des solchen zur definitiven Anzeige der abgesetzten und Remission der allenfalls übrig gebliebenen Loose gegebenen Schlußtermines erinnert.

Bayreuth, den 26. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel die Wahl des Landwehrjunkers Salomon Friedrich Kurz daselbst zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 21. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Gute Beschaffenheit der Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es besonders unter den gegenwärtigen Umständen von der größten Wichtigkeit ist, daß durchaus nur gute tarifmäßige und nicht zu neue Biere ausgeschenkt werden, so werden die Distrikts-Polizeibehörden hierauf ihre Aufmerksamkeit verdoppeln und die darüber schon bereits vorliegenden Bestimmungen nachdrucksamst zu handhaben wissen; insbesondere werden dieselben angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß

1) Jeder Bierbrauer oder Bierwirth, der neues Bier ausschenken will, strafgebotlich angehalten wird, der betreffenden Orts-Polizeibehörde vorerst davon Anzeige zu erstatten, welch letztere sodann die Qualität des Biers zu untersuchen und dasselbe insbesondere zu prüfen hat, ob solches gehörig abgelegen und ganz hell ist.
2) Haben sich die Polizeibehörden zu verlässigen, daß überall die erforderliche Quantität neuer Biere gebraut ist, damit an einem abgelegenen, der Gesundheit unschädlichen Bier kein Mangel besteht.

Das Publikum muß insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen unter den dermaligen Verhältnissen aufmerksam gemacht werden, durchaus kein zu neues nicht tarifmäßig gebrautes Bier zu trinken, und sollte dasselbe Ursache haben, hierüber Klagen zu führen, so werden die Polizeibehörden auf geschehene Anzeigen hierüber sogleich kräftigst einzuschreiten wissen.

Die Physikate, denen an und für sich die Aufsicht auf gute Beschaffenheit der Victualien obliegt, haben, wo sie Mängel dieserhalb entdecken, sogleich die Polizeibehörden hievon in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig aber Anzeige hieher zu erstatten. Bayreuth, den 25. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Welz.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Merckendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ewald zu Merckendorf kam die dortige II. Pfarrstelle nebst der hiemit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung zur Kenntniß gebracht wird. Nach den bereits definitiv abgeschlossenen Fassionen ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Geld	51 fl.	15 kr.
b) an Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrlg. — ⅞ Sdl. Korn à 10 fl. .	73 fl.	47½ kr.
2 „ 4 „ — „ — ½ „ Haber à 4 fl. .	10 fl.	41½ kr.
11 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. . . .	44 fl.	— kr.
55 St. Wellen	— fl.	49½ kr.
2) aus Stiftungs-Cassen:		
a) an baarem Gelde	50 fl.	— kr.
b) an Naturalien:		
für 4¼ Metzen Korn, 6 Pfd. Flachs, dann einen Weihnachts-Semmel und Oster-Kuchen	5 fl.	3½ kr.
Betrag	235 fl.	37½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	235 fl. 37½ kr.
3) aus Gemeindekassen:		
in baarem Geld	1 fl. — kr.	
		236 fl. 37½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
do. für $\frac{1}{5}$ Tagw. Garten	— fl. 24 kr.	
		40 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		54 fl. 5 kr.
incl. 29 fl. 35 kr. Beichtgelder.		
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		9 fl. — kr.
	Summa	340 fl. 6½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		9 fl. 41 kr.
Verbleibt reines Einkommen		330 fl. 25½ kr.
Die freiwilligen Geschenke betragen circa 9 fl.		

B. Pfarrei Hirschlach:

I. An ständigem Gehalte:		
aus Stiftungs-Cassen, und zwar:		
an baarem Gelde		60 fl. 30 kr.
II. an Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag für 1 Tagw. Wiesen		34 fl. 30½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		28 fl. 21 kr.
incl. 17 fl. 35 kr. an Beichtgeldern.		
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		7 fl. — kr.
	Summa	130 fl. 21½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		— fl. 5½ kr.
Verbleibt reines Einkommen		130 fl. 16½ kr.
Die freiwilligen Geschenke betragen circa 40 fl.		

Zusammentrag.

Das reine Einkommen ad A.	330 fl. 25½ kr.
„ „ „ „ B.	130 fl. 16½ kr.
Total-Summa .	460 fl 41½ kr.

nebst 49 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 11. October 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes,
Roth.

v. Bibra, Sekretair.

Oeffentliche Aufforderung an die Einwohner des Stadt-Bezirks Bayreuth.

Als Vorsichtsmaßregel gegen die Brechruhr, welche nun auch in der Böhmischen Grenzstadt Eger ausgebrochen ist, soll eine Suppen-Anstalt für hiesige Arme errichtet werden.

Es ergeht daher an die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, welche schon bei verschiedenen Anlässen ihren Wohlthätigkeitssinn so lobenswerth an den Tag gelegt haben, hierdurch die öffentliche Aufforderung, den unterzeichneten Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath durch reichliche Geldspenden und mit Gaben von Kleidungsstücken und Lebensmitteln in den Stand zu setzen, der dringendsten Noth der Armuth abzuhelfen, wohlbedenkend, daß epidemische Krankheiten, wie die Brechruhr, in der Regel in den Hütten der Armen anfangen, und wenn nicht zeitig vorsorgliche Maßregeln getroffen werden, von hier aus auch in die Wohnungen der Wohlhabenden eindringen.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke ist auch bereits eine Sammlung zu milden Gaben von Haus zu Haus angeordnet und werden die hiesigen Einwohner ersucht, ihre freiwilligen Geld-Beiträge an die mit dieser Collekte beauftragten Armenpflegschafts-Räthe und Distriktsvorsteher nach erfolgter Einzeichnung in die Listen abzugeben, Kleidungsstücke und Lebensmittel aber auf das Rathhaus liefern zu lassen. Bayreuth, am 21. October 1836.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.

Hagen.

Richter.

In Sache Löwel gegen Oetter, Forderung betr., wurde auf Antrag der Klägerin der Verkauf des Michael Oetterischen Anwesens zu Lahm eingeleitet und Strichstermin auf den 26. August festgesetzt. Da sich in diesem Termin keine Kaufslustige einfanden, so ist auf abermaliges Anrufen anderweitiger Termin auf

8. November Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kaufsobject auf 1795 fl. geschätzt ist, und das Schätzungs-Protocoll in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen steht.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Außer den schönen Marmor-Arbeiten, welche in dem Königl. Straf-Arbeitshause zu St. Georgen gefertigt werden, wird auch Brillenglas geschliffen, Schaafwolle kartätscht, gekemmt und gesponnen, Flachs gehechelt und gesponnen, Baumwollen-Garn für Fabrikanten und Weber, sowie Strumpfgarn äußerst billig gezwirnt, Landkarten illuminirt ꝛc. und auf Verlangen ausführliche Auskunft ertheilt von der Königl. Inspektion des Straf-Arbeitshauses zu St. Georgen bei Bayreuth.

In der Nachlaßsache des dahier verlebten Pfarrers Nikolaus Zink werden diejenigen, welche eine Forderung an die Masse zu haben glauben, zur Liquidation derselben auf den

5. November l. Js. früh 9 Uhr,

Commissions-Zimmer 25,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie ansonst bei Extradition des Nachlasses an den Erben nicht berücksichtigt werden können.

Bamberg, den 11. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf nachstehende Grundrealitäten der Georg Zimmermännischen Eheleute von Bischberg, als nämlich:

a) das Wohnhaus mit Garten, und Gemeindrecht zu ¼ Tgw. Wiese, B. Nr. 279, K. Lehen, geschätzt auf 800 fl.,

b) 1 Mgn. Feld und ¼ Tgw. Wiese, der Sandacker B. Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg, geschätzt auf 400 fl.,

wurde am ersten Strichtermin ein Aufgebot von 650 fl. gelegt. Da aber bei weitem der Schätzungspreiß nicht erreicht ist, so wird weiterer Verstrichstermin auf

Freitag den 4. November l. J., früh 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt. Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 7. October 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Voveri, Ldr.

Das außereheliche Kind der verlebten ledigen Kuni-

Digitized by Google

gunda Haderthauer zu Steinwiesen, Johann, geboren am 26. April 1833, für welches ein Alimentations-Abfindungskapital von 175 fl. vorhanden, ist am 15ten d. M. verstorben. Wer einen Anspruch an diesen Vermögensnachlaß zu machen hat, wird aufgefordert, denselben bis zum Termin den

15. November c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, da außerdem keine Rücksicht darauf genommen, und das Vermögen den zunächst legitimirten Verwandten hinausgegeben werden wird. Kronach, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die zur Gantmassa des Johann Reger, Tuchmachers und Tuchscheerers zu Kemnath, gehörigen Realitäten, als:

a) ein gemauertes Wohnhaus daselbst, Bes.-Nr. 387, nach einer neuen Einschätzung auf 600 fl. gewerthet,
b) der halbe abgebraunte Stadel beim Rabenstein eben da, Bes.-Nr. 387½, welcher noch im heurigen Jahre mit dem Brandassekuranz-Capitale pr. 300 fl. vollkommen aufgebaut wird,
c) ¼ Antheil an den Regerischen Grundstücken, bestehend in Feld und Wiesen, der Kleegarten genannt, auf 400 fl. geschätzt,

werden auf kreditorschaftlichen Antrag wiederholt am

28. October 1836, Vormittags 10 bis 12 Uhr

Behufs des Verkaufes feilgeboten, und sind zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Amtsregistratur zur Einsicht vorliegt. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Kemnath, am 20. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen K. Advokaten Ignatz Oberndorfer in Eschenbach werden alle Jene, welche aus was irgend für einem Titel an dessen Nachlaßmasse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte

Mittwoch den 30. November 1836, Vormittags 9 Uhr

zur Liquidirung dieser ihrer Forderungen dahier um so mehr sich einzufinden, als außerdessen selbe späterhin nicht mehr berücksichtigt, und damit ausgeschlossen würden. Auch werden jene Partheien, welche der K. Advokat Oberndorfer patrozinirt hat, aufgefordert, binnen sechs Wochen die diesfallsigen Manualakten bei der Frau Wittwe desselben abzuholen, und die allenfalls noch rückständigen Deserviten abzulösen, als außerdem geeignet darüber verfügt werden würde. Eschenbach, im Obermainkreise, den 21. October 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Für den Magistrats-Ort Schauenstein soll ein Chirurg aufgestellt werden. Bewerber um diese Chirurgenstelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnißen an das K. Landgericht Naila bald möglichst einzusenden. Naila, am 22. October 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Das in der Conkurssache des verstorbenen Webermeisters und Fabrikanten Johann Jacob Bruckner zu Brand verabfaßte Locations- und Präclusions-Erkenntniß wurde Kraft der Verkündigung heute an das Gerichtsbrett angeschlagen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, am 10. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Conkursmasse des Glasers Joachim Bauer zu Staffelstein gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Wohnhaus, mit Scheuer alldort,
ein Baumfeld, am Burgweg,
ein Feld bei der Leimengrube,
ein Feld in der Stürienz, und
eine Wiese an der kleinen Lauter,

wird am

11. November c.

öffentlich dahier verkauft.

Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers wird neuerlich das Grundvermögen des Jakob Müller von Jeling, bestehend aus:

Digitized by Google

1) einem zweistöckigen hölzernen Wohnhaus, mit Stadel und Hofraith, B. Nr. 76ª, im Schätzungswerthe von 1100 fl.,
2) ein Antheil von der vertheilten Landesgemeinde, B. Nr. 76ᵇ, 400 fl. werth,
3) ½ Tagwerk Feld, im Jägersanger, U. B. Nr. 154 und 318, 40 fl. werth,
4) ¼ Tagwerk Holz, im Bramholz, 60 fl. werth,
5) ¼ Tagwerk Holz auf dem Vogelherd, 40 fl. werth,
6) ein Acker auf dem Berg, 25 fl. werth,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Strichstermin auf den

17. November c.

dahier anberaumt. Lichtenfels, am 1. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Georg Dressel, Bauersmann zu Schottenstein, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Ausmittelung des ihm zur Verfügung bleibenden reinen Vermögens werden alle diejenigen, welche gegen ihn Ansprüche machen zu können glauben, auf

Freitag den 18. November l. Js.

zur Anmeldung und Bescheinigung hieher vorgeladen, bei Vermeidung des Nachtheils der Nichtberücksichtigung.

Gereuth, den 14. October 1836.

Adelich von Hirsch'sches Patrimonialgericht Schenkenau I. Classe zu Gereuth.

B. Bill.

Nicht Amtliche Artikel.

Die unterm 8ten d. Ms. ausgeschriebene Scribenten-Stelle bei dem Königlichen Landgerichte Selb ist bereits wieder besetzt.

Bekanntmachung.

Der Schreiber-Unterstützungs-Verein für den Obermainkreis, welcher mit höchster und allerhöchster Genehmigung seit dem 1. Juli 1823 mit allgemein anerkanntem Vortheil besteht, scheint bei dem Entstehen ähnlicher Institute nicht mehr jene Theilnahme zu finden, welche er sich seither zu erfreuen hatte.

Unser Verein ist lediglich und allein für den Schreiber gestiftet und nur für diesen ist er berechnet.

Kein Anderer kann darin nach den Statuten Aufnahme finden, selbst den Angestellten, der mehr als 600 fl. jährliche Besoldung bezieht, will der Verein nicht anerkennen. Für den Schreiber sorgt er aber in jeder Beziehung, denn

1) er giebt hinlängliche Unterstützung im Krankheits-Falle,
2) er erläßt die Ergänzungs-Beiträge für die Dauer der Krankheit,
3) er sorgt für Unterbringung eines Mitgliedes, welches ohne sein Verschulden außer Dienstes-Aktivität gekommen ist,
4) verfährt nicht strenge mit den Restanten und nimmt beliebige Partial-Zahlungen an,
5) er gewährt Unterstützung demjenigen, welcher das 55ste Lebensjahr zurückgelegt und einigermassen erwerbsunfähig ist,
6) er unterstützt die Wittwen und Waisen verlebter Mitglieder und
7) trägt auch die Beerdigungs-Kosten eines verlebten vermögenslosen Mitgliedes.

Wo besteht eine Anstalt in Bayern, die bei einer Einnahme von jährlichen 7 fl. 12 kr. für den Verheiratheten und 4 fl. 48 kr. für den Ledigen die vorbeschriebenen Vortheile gewährt?

Das unterzeichnete Comité sieht sich daher verpflichtet, sämmtlichen Schreibern im Königreiche das Vorgesagte zur genauen Erwägung, Prüfung und Beherzigung hiermit öffentlich vorzulegen und solche zum Beitritte einer Anstalt einzuladen, die lediglich und allein nur für den Stand der Schreiber gestiftet ist und nur für solchen mit Vortheil besteht. Bamberg, am 8. October 1836.

Das Comité des Schreiber-Unterstützungs-Vereines für den Obermainkreis.

Resultate

der Schreiber-Vereins-Rechnung pro 18⅓⅙

7060 fl. — kr. an Activ-Capital-Vermögen,
501 fl. 12 kr. an rückständigen Ergänzungs- und Supplements-Beiträgen,
3 fl. — kr. an Geräthschaften,
109 fl. 31½ kr. an Aktivrest.

7673 fl. 43½ kr. Sa.

Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß der Mitglieder; Bamberg, 18. October 1836.

Das Comité des Schreiber-Unterstützungs-Vereins im Obermainkreis.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 130. Bayreuth, Sonnabend am 29. October 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der am 1. August dieses Jahres verloosten 5procentigen Oesterreichischen Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Cirkular der K. K. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung begann im Laufe des Monats September d. Js. die Rückzahlung der in der Serie 63 verloosten Bank-Obligationen zu 5 Procent Nr. 54,053 bis 55,572 incl. im Nennwerthe des Capitals in Conventions-Münze.

Sämmtliche Commun- und Stiftungs-Verwaltungen, welche sich im Besitze serienweise zu verloosenden Oesterreichischen Staats-Obligationen befinden, werden nun hierauf Behufs der gehörigen Wahrung ihrer deßfallsigen Interessen aufmerksam gemacht und angewiesen, ihre Nummern mit den zeitweise erscheinenden Verloosungs-Verzeichnissen zu vergleichen und das Weitere hiernach zu besorgen.

Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Entweichung des blödsinnigen Hirtensohnes Johann Hauser von Schwetzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung des Regenkreises ist der in nachfolgender Personal-Beschreibung näher bezeichnete blödsinnige Hirtensohn Johann Hauser von Schwetzendorf, gedachten Kreises, am 5ten d. Mts. aus dem älterlichen Hause entwichen, ohne daß dessen Aufenthalt bisher ausgekundschaftet werden konnte.

Die Polizei-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Falle Betretens genannten Blödsinnigen an seine Heimaths-Behörde, das K. Landgericht Regenstauf, abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Johann Hauser ist 32 Jahre alt, 5′ 6″ 6‴ groß, hagerer Gestalt, hat blonde Haare, blonden Schnurr- und Backenbart, bleiche Gesichtsfarbe, kleine spitzige Nase und proportionirten Mund.

Derselbe war beim Entlaufen mit einem alten schwarzen Filzhut, einem leinenen beschmutzten Halstuch, einem braun wollenen Gilet, mit kleinen Messingknöpfen und einer kurzen schwarzen Zwilchhose gekleidet, er war in Hemdärmeln und hatte weder Strümpfe noch Schuhe an.

Bekanntmachung.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, so wie zur genauen Bemessung des wirklichen Bedarfs dieses Blattes für das kommende Jahr 1837, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichsten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1837 müssen bis zum 15. December d. J. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt, wie bisher, zu 2 fl. 30 kr. Hiezu kommen für diejenigen Exemplare, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das deßhalb unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10, Jahrgang 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen im Kreise, die städtischen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung wieder bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December c. an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

(Abgabe von Abführungs- und Brechmitteln von Seite der Apotheker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei dem herrschenden Krankheits-Genius Abführungs- und Brechmittel nur mit der größten Vorsicht ange-

Digitized by Google

wendet werden dürfen, was die Erfahrung während der herrschenden Brechruhr in Eger bewährt hat, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf den Grund der bereits bestehenden Anordnung vom 13. August 1835 (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 98) wiederholt anzuweisen, die Apotheker bei namhafter Strafe und unter persönlicher Verantwortung zu beauftragen, keine Abführungs- und Brechmittel ohne ärztliche Anordnung zu verabreichen. Auch sind sämmtliche Chyrurgen, die Dispensir-Anstalten führen, hierauf aufmerksam zu machen. — Uebrigens wird das Publikum vor dem Gebrauch selbst der salinischen Mineralwässer von Saidschütz und Pillnar, ohne ärztliche Anordnung, gewarnt, indem auch hievon, zu dermaliger Zeit unrichtig angewendet, die nachtheiligsten Folgen während der herrschenden Brechruhr in Böhmen bemerkt wurden.

Bayreuth, den 25. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München 7. October l. J., des Inhaltes:

„Das unterfertigte Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Ein„verständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6 und „26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41 des Hypotheken„gesetzes vom Jahre 1822, und des §. 32 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung „vom Jahre 1834 Nachstehendes anzuordnen:

I.

„Die nachgewiesenen Brandassekuranz-Capitalien sind von den Hypothekenämtern auf Anmelden der „Betheiligten stets ungesäumt in den Hypothekenbüchern vorzumerken.

„Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen die Vormerkung der Assekuranz„Capitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen

„Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30, Absatz 2 der Brandversi„cherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahmszeugnisses, aus welchem auch das Jahr „des Beitrittes zur Gesellschaft in dem Hypothekenbuche mit vorzumerken ist.

II.

„Da in jedem Falle beabsichtigten Austrittes aus der Anstalt oder beabsichtigten Minderung des Ver„sicherungs-Capitals der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuwei„sen hat, entweder, daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder daß seinem „Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypothekengläubiger nach §. 41 des Hypothekenge„setzes kein Hinderniß im Wege stehe, so haben die Hypothekenämter solche Zeugnisse auf Ansuchen, sofern „nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen „sind, nur nach Vernehmung der Hypothekgläubiger auszustellen, und

III.

„hierüber sogleich in dem Hypothekenbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

„Da die Brandversicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den „drei letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in Gemäßheit der Brandversiche„rungsordnung vom Jahre 1811, §. 25, vor dem ersten September für das nächst folgende Jahr ange„zeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von

Digitized by Google

„Amtswegen zur Beseitigung von Ueberversicherungen herabgesetzten Capitalien den Hypothekenämtern mit„zutheilen, so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypothekenbuche „zu veranlassen."

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Erledigung der I. Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Döhlemann kam die 1ste Pfarrstelle zu Merkendorf, K. Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
a) an baarem Gelde	85 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
13 Sch. 4 Mz. 2 Vlg. 2 Sechz. Korn, à 10 fl. .	137 fl. 42½ kr.	
10 „ 4 „ — „ 2½ „ Haber, à 4 fl. .	42 fl. 46½ kr.	
12 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 36 kr. . .	43 fl. 12 kr.	
60 Stück geringe Wellen	1 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	47 fl. 33½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:		
an baarem Gelde	13 fl. 30 kr.	
		370 fl. 44½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanschlag für:		
7¼ Morgen Aecker	99 fl. 45 kr.	
5 Tagw. Wiesen	83 fl. 20½ kr.	
1⅔ Tagw. Gärten	5 fl. — kr.	
		238 fl. 5½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
An grundherrlichen Abgaben:		
in Geld		2 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		201 fl. 38½ kr.
incl. 45 fl. an Beichtgeldern.		
	Betrag	812 fl. 58½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	812 fl. 58½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 fl. — kr.
	Summa	822 fl. 58½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		6 fl. 15 kr.
verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		816 fl. 43½ kr.

wozu noch die auf circa 23 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 11. October 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
In Abweſenheit des K. Vorſtandes.
Roth.

v. Bibra, Sekretair.

In der Nachlaßſache des dahier verlebten Pfarrers Nikolaus Zink werden diejenigen, welche eine Forderung an die Maſſe zu haben glauben, zur Liquidation derſelben auf den

5. November l. Js. früh 9 Uhr,
Commiſſions-Zimmer 25,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie anſonſt bei Extradition des Nachlaſſes an den Erben nicht berückſichtigt werden können.

Bamberg, den 11. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachbenannte, dem Taglöhner Johann Köhler zu Straßhaus bei Rehau gehörige Grundbeſitzungen:

1) ein an der Aſcher-Straße gelegenes Wohnhaus mit Zubehör, Haus-Nr. 250,
2) 2 Tagwerk Feld, allda, Steuer-B.-Nr. 2017,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungs-Termin auf

Dienſtag den 22. November 1836 früh 9 Uhr

dahier bei Gericht anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Rehau, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Degen.

In der Verlaſſenſchaft des Joſeph Friedrich Zwick dahier werden die zur Maſſe gehörigen Moventien, beſtehend in Betten, weißem Zeug, Zinn, Bauereigeräthſchaften, dann mehrere Tauſend Stück Ziegel und Backſteine, ſowie Vieh, dem öffentlichen Striche

Donnerſtag den 10. November d. J.

und den darauf folgenden Tagen gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt, wozu Strichsluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 20. October 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kgl. Landgerichtsaſſeſſor Herr von Ammon dahier als II. Depoſitalcurator ernannt wurde.

Schnabelwaid, am 14. October 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Die zur Conkursmaſſe des Friedrich Körner zu Schlüſſelfeld gehörigen Realitäten, als:

1) das vormalige Amtsdienershaus zu Schlüſſelfeld, freieigen mit 210 fl. Steuer-Kapital belaſtet,
2) ¾ Morgen, der Amthausgarten, B.-N. 678 mit 85 fl. Steuer-Kapital beſchwert,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Tagsfahrt hiezu auf den

14. November

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen wer-

den, daß die Strichsbedingungen in termino bekannt gemacht werden, und der Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Höchstadt, am 10. October 1836.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Die aktenmässigen Schulden der Krämmer Christoph Heller'schen Eheleute zu Oberwarmensteinach d. G. belaufen sich über 1036 fl. 38 kr., wogegen sich das Vermögen nur auf 875 fl. Kaufschillingsrest für das Heller'sche Anwesen berechnet. Es ergeht nun die Bekanntmachung, daß im Termine am

Mittwoch den 9. November l. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissaire Kgl. II. Assessor sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieser Eheleute persönlich oder durch gehörige bevollmächtigte Vertreter hierorts zu erscheinen, und förmlich zu liquidiren haben, bei Vermeidung des Präjudizes, daß auf diejenigen, welche solches unterlassen, bei der Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden würde. Nach völliger Herstellung des Passivstandes soll nämlich von dieser Tagsfahrt zur Umgehung eines nachtheiligen Konkursverfahrens ein Nachlaßvertrag und gütliche Vertheilung der Massegelder versucht werden, und man darf nach der Sachlage voraussetzen, daß die betheiligten Interessenten kein anderes Verfahren beantragen werden.

Kemnath, den 14. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian

Der K. Commerzienrath Löwel von Marxgrün stellte bei dem K. Landgerichte den Antrag, mehrere seiner Besitzungen gerichtlich zu verkaufen, und die bei diesem Verkaufe betheiligten Creditoren gaben auch hiezu ihren Consens. Es werden sofort die zum Verkaufe in Vorschlag gebrachten Objekte, welche unten bezeichnet sind, zum Verkaufe ausgesetzt und folgende Versteigerungstermine bestimmt:

I. Am 21. November c., Vormittag 10 Uhr

werden am Gerichtssitze verstrichen:

a) der Antheil des K. Commerzienraths Löwel von dem Thierbacher Hammer, Besitz-Nr. 76 A, im Steuerdistrikte Marxgrün, wovon die andere Hälfte dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehört:

1) ein einstöckiges Wohnhaus von Fachwerk, mit Schindeln gedeckt,
2) eine Staabhammerhütte,
3) der Hammer,
4) die Kohlhütte.

Auf dem ganzen Hammergute, welches auf 878 fl 15 kr. geschätzt ist, haften

12 kr. Steuersimplum,
2 fl. Erbzins,
2 fl. 53½ kr. stetes Handlohn.

Dieses Gut geht dem Rentamte Lichtenberg zu Lehen.

b) Die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, das Trägersgütlein genannt, Besitz-Nr. 88, im Steuerdistrikte Geroldsgrün, im Ganzen auf 492 fl. 30 kr. geschätzt, wovon die andere Hälfte dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehört.

Das ganze unbezimmerte Gütlein reicht:

26½ kr. Steuersimplum,
2 fl. 41½ kr. stetes Handlohn an das K. Rentamt Lichtenberg, wohin es zu Lehen geht, und enthält beiläufig
3½ Jauchert Wiesen und
3½ Jauchert Feld.

II. Am 24. November c., Vormittag 10 Uhr

werden im Fleischmann'schen Wirthshause zu Geroldsgrün folgende Besitzungen des K. Commerzienraths Löwel verkauft:

Die Hälfte des Hammerguts zu Geroldsgrün, mit dem verhältnißmäßigen Antheil am Hohnofen allda.

Zu dem ganzen Hammergute, welches dem K. Commerzienrath Löwel und dessen Bruder, dem Hammerbesitzer Christian Löwel, gemeinschaftlich zustehen, gehören:

1) Die Hammergerechtigkeit, das Schmelzrecht im Hohnofen, ein Wohnhaus zu 2 Stockwerk, ein einstöckiges Nebengebäude, ein Kellerhaus, ein Viehstall, eine Streuschupfe, ein Backofen, ein gewölbter Keller, eine Scheune, eine Kohlhütte, ein Bauplatz zu einer Hammerhütte, ein halbes Wohnhaus, wovon die andere Hälfte dem David Kaiser gehört, ein zweites Kellerhaus, der halbe Antheil am Hohnofen allda;

Digitized by Google

2) ein Gemüßgarten, ein Pflanzgarten, ein Baumgarten,
3) circa 19¼ Jauchert Wiesen und Grasrangen,
4) circa 17 Jauchert Feld,
5) der Schutzteich, mit etwas Fischwasser,
6) ½ Jauchert Huth über dem Teich.

Auf dem ganzen Gute haften:
2 fl. 12 kr. Steuersimplum,
9 fl. 56 kr. Erbzins,
21 fl. 59 kr. stetes Handlohn.

Das ganze Gut ist geschätzt auf
6714 fl. 12½ kr.
und geht dem K. Rentamte Lichtenberg zu Lehen.

III. Am 28. November c., Vormittag 10 Uhr werden im Mengertischen Wirthshause zu Dürrnwaidt die dem K. Commerzienrath Löwel zugehörige Hälfte an dem Hammergute zu Dürrnwaidt versteichen.

Das ganze Hammergut ist auf
11,251 fl. 18 kr.
geschätzt und gehört dazu:
a) ein Bauernhaus,
b) das sogenannte Pachtershaus,
c) eine Scheune,
d) die Hammerhütte, incl. des darin befindlichen Werks,
e) ein Kohlenhaus,
f) eine Wagenschupfe,
g) ein Kohlhaus,
h) ein Fluderhaus,
i) ein Backhaus,
k) ein Viehstall,
l) circa 20 Ruthen Garten,
m) circa 4 Jauchert Feld,
n) circa 16 Jauchert Wiesen,
o) circa 3 Jauchert Holz,
p) ein Hofraum,
q) der Schutzteich, sammt Grasrangen.

Auf diesem Gute haften unter Besitz-Nr. 290 im Steuerdistrikte Steinbach:
2 fl. 4⅞ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48¾ kr. Erbzins,
17 fl. 7½ kr. beständiges Handlohn,
3 fl. 30 kr. Erbzins zur Pfarrei Geroldsgrün,
1 fl. 45 kr. desgl. zur Schule allda.

IV. Am 5. December c. Vormittag 10 Uhr werden im Meilerischen Wirthshause zu Thiemitz verkauft:

1) der Antheil des K. Commerzienraths Löwel an dem Gute in der Thiemitz, bestehend aus:
a) einem Wohnhaus,
b) 2 Kohlhütten,
c) einer Scheune und Stallung,
d) Antheil am Hohnofen,
e) Kellerhaus und Backofen,
f) 7½ Jauchert Wiesen, und
g) 15 Ruthen Pflanzgarten.

Das ganze Gut ist auf
5524 fl. 27½ kr.
geschätzt, und reicht unter Besitz-Nr. 111 im Steuerdistrikt Bernstein:
56½ kr. Steuersimplum,
7 fl. 33½ kr. Erbzins,
10 fl. 9½ kr. stetes Handlohn.

2) Die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesengeräum, in 4 Stücken, Besitz-Nr. 131, im Steuerdistrikte Bernstein, K. Lehen.

Im Ganzen geben diese Wiesengeräume
3 kr. Steuersimplum,
1 fl. 30 kr. Erbzins,
36 kr. stetes Handlohn,
und sind zusammen auf
117 fl.
geschätzt.

3) Drei fünftels Antheile von 184¼ Tagwerk Waldung in der Thiemitz, wovon die anderen ⅖tel dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehören.

Die ganze Waldung ist auf
8331 fl. 27½ kr.
geschätzt, und hierauf haften im Ganzen:
2 fl. 24⅞ kr. Steuersimplum,
3 fl. 23⅜ kr. Erbzins,
38 fl. 23½ kr. stetes Handlohn.

Die Waldung ist Königliches Lehen.

Dabei wird bemerkt, daß die gegenwärtigen Bewohner der Hammerwerke zu Thierbach, Geroldsgrün, Thiemitz ꝛc. angewiesen worden sind, den Strichlustigen vor der Versteigerung sowohl die Gebäude, als die zu den Hammergütern gehörigen Felder, Wiesen, Waldungen und Teiche ꝛc. auf Verlangen einzuweisen. Die Strich-

Digitized by Google

bedingungen werden den Strichliebhabern am Versteigerungstermin, wo sie sich über Zahlungs- und Besitzfähigkeit gehörig auszuweisen haben, bekannt gemacht werden.

Nalla, den 15. October 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Heinrich Schmeußer, Bauer zu Stücht, hat sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, aller Dispositions-Fähigkeit über sein Vermögen sich begeben, und sich verbindlich gemacht, ohne Wissen und Einwilligung seines von Gerichtswegen aufgestellten Sequesters Georg Berring zu Stücht keine neuen Schulden zu contrahiren, noch sonstige Verträge einzugehen. Dieß wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Schuldgläubiger der Heinrich Schmeußerischen Eheleute zu Stücht auf

Dienstag den 15ten künft. Monats November

Vormittags 8 Uhr zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen zu hiesigem Gerichte vorgeladen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie von der gegenwärtigen Sequestrationsmasse ausgeschlossen werden.

Burggrub, den 12. October 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Gleitsmann.

In Folge einer Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels wird das dem Metzgermeister Georg Schubert zu Schwürbitz gehörige Wohnhaus samt Nebengebäuden und Garten, Freiherrlich von Schaumberg'sches Lehen, zur Befriedigung eines Hypothecken-Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 8. November Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu Kaufslustige unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Strössendorf, den 7. October 1836.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Rentamts-Oberschreiber, welcher sich über seine Moralität, Treue und Brauchbarkeit durch die besten Zeugniße auszuweißen vermag, wünscht wegen eingetretener Familien-Verhältniße seine dermalige Stelle zu verändern und in gleicher Eigenschaft bei einem andern K. Rentamte unterzukommen. Hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen sub lit. F. K. an die Redaktion dieses Blattes wenden.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 15. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Oct. Die Tochter des Bürgers und Erlanger Landkutschers Sesselmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Oct. Der Sohn des Hautboisten Schöpf, im K. Bayer. Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

Gestorbene.

Den 20. October. Der Korbbinder Lorenz Meyer von Eckersdorf, alt 49 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Bierkärners Hammon, alt 37 Jahre.

Den 21. Oct. Der Korbbinder Johann Meyer von Eckersdorf, alt 45 Jahre.

— — Der Diurnist Friedrich Möller, bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu Bayreuth, alt 36 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

Den 23. Oct. Die Soldaten-Wittwe Johanna Korpus in der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 75 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Tage.

Den 24. Oct. Die Dienstmagd Katharina Maisel zu St. Georgen, alt 78 Jahre.

Den 25. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Mitbürgers und Schuhmachers Popp in der Altenstadt, alt 44 Jahre 7 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 131. Bayreuth, Dienstag am 1. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachsbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das diesseitige Regierungs-Ausschreiben vom 19. März c., die Beförderung des Flachsbaues im Obermainkreise betr., wird wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der zur Einreichung der Bewerbungen um Prämien bis zum 10ten nächsten Monates festgesetzte Termin hiermit bis zum 1. December c. verlängert wird.

Bayreuth, den 27. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachsbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landraths-Abschiede pro $18\frac{4}{5}$ sind für Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere des Flachsbaues, 775 fl. ausgesetzt, weshalb nun zur Erreichung dieses Zweckes in Beziehung auf letzteren folgende Bekanntmachung erlassen wird:

1) Es werden Prämien ertheilt:
   a) zu 5 fl. für den Centner vorzüglichen Leinsaamens;
   b) zu 5 fl. bis 10 fl. für den Centner vorzüglich schönen und guten Flachses;
   c) zu 50 bis 75 fl. für Erbauung zweckmäßiger Flachs-Dörröfen,
2) Zur näheren Erläuterung wird bemerkt:
   ad a) Große Summen gehen bekanntlich alljährlich für Rigaer Lein in das Ausland, und es muß dessen Ankauf stets wiederholt werden, weil er sich in einigen Jahren ausbaut. Dieß wäre durch eine andere Versahrungsweise, nämlich die in Kurland, Liefland und Litthauen übliche zu vermeiden. Dieselbe ist einfach, mit wenig Mühe verbunden und besteht in Folgendem:

   „Man säet den zur Saamenerzeugung bestimmten Lein viel dünner, wie den zur Flachsgewinnung, und läßt ihn, bevor man ihn erndtet, vollkommen reif werden. Sodann schneidet man bei der Erndte die Saa-

Digitized by Google

menstengel eine Spanne lang ab, bindet solche in kleine Bündel, und hängt diese an einem trockenen luftigen Orte auf, oder man windet sie mit Bast schraubenförmig um eine Stange, stellt dann diese Stangen im Freien in der Nähe des Hauses oder im Hofe auf, läßt so den Saamen bei beiden Verfahrungsarten nachreifen und völlig trocknen, drischt ihn dann erst ab und bewahrt ihn unter öfterem Wenden und Schutz gegen alle Feuchtigkeit zwei Jahre lang bis zur Wiederaussaat auf."

Diejenigen Landwirthe, welche die obenbezeichnete Prämie gewinnen wollen, haben nun durch Zeugnisse der Ortsbehörden, bestätigt durch ihre vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden, nachzuweisen, wieviel sie nach dieser Verfahrungsweise Saatlein gewonnen haben, und eine Probe hievon, zu wenigstens 10 Pfund einzusenden.

ad b) Der prämienfähige Flachs muß alle Vorbereitungs-Stufen durchgemacht haben und ganz zum sofortigen Verspinnen geeignet seyn. Die Abstufung der Prämien von 5 bis 10 fl. richtet sich nach der geringeren oder größeren Vorzüglichkeit in der Qualität.

Die Prämien-Bewerber haben Proben zu wenigstens 5 Pfund einzusenden und durch beiliegende Zeugnisse der Orts- und bestätigt durch die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nachzuweisen, welche Quantität Flachs sie von derselben Beschaffenheit selbst erzeugt haben.

ad c) Die Bewerber um diese Prämien, seyen es Gemeinden oder Privaten, haben die Plane zu den erbauten Flachs-Dörröfen einzusenden und durch Zeugnisse der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nachzuweisen, daß die Bauten nach diesen Planen ausgeführt worden seyen.

3) Damit von den Prämien ad a und b auch die kleineren Landwirthe nicht ausgeschlossen seyen, so wird bestimmt, daß jene auch von kleineren, einen Centner nicht erreichenden Quantitäten ertheilt werden.

4) Die Einreichung der Bewerbungen nebst Proben, Zeugnissen und Plane hat bis 10. November d. J. zu geschehen.

5) Die Behörden werden sich bestens bemühen, Gemeinden und Privaten zur Bewerbung um diese Prämien aufzumuntern, und mit größter Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit die als Offizialsache zu behandelnden Zeugnisse ausstellen.

Bayreuth, den 19. März 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Nordhalben sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Johann Wunder, Oekonom.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Wunder, Oekonom,
2) Georg Deckelmann, Goldschmied,
3) Johann Köstner, Gastwirth.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Georg Deuerling, Handelsmann,
2) Adam Küberich, Oekonom.

Digitized by Google

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Mathäus Müller, Posthalter, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Deckelmann,
2) Michael Wachter, Schneider, für den in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Wunder,
3) Heinrich Schlee, Mulzer,
4) Heinrich Müller Bischof, Oekonom,
5) Heinrich Wachter, Weber,
6) Franz Deckelmann, Schreiner.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Wachter, Weber,
2) Peter Stengel, Oekonom.

Der Ersatzmann Martin Schlee, Oekonom, hat in die Stelle des in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Köstner, Gastwirth, vom Wahljahr 1830, einzutreten; der Ersatzmann Johann Wunder wurde zum Bürgermeister gewählt.

Dieses wird hiemit in Folge des Artikel 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Eschenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Eschenbach sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Franz Prunhuber, Handelsmann.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Konrad Wöhrl, Hutmacher,
2) Johann Spitzl, Tuchscheerer,
3) Johann Eichermüller, Rothgerber.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Joseph Schmid, Glaser,
2) Sebastian Bichtl, Binder.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Norbert Grosch, Braumeister, für den zum Bürgermeister gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Prunhuber,
2) Joseph Höller, Metzger;
3) 4) an die Stelle der in den Magistrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Conrad Wöhrl und Johann Spitzl, diejenigen von den 3 mit gleichen Stimmen gewählten Ersatzmännern, Eberhardt Sternkopf, Johann Häufling und Joseph Schmid, welche in der Reihenfolge zum Nachrücken nach der in Gemäßheit des Art. 53 der Wahlordnung vorzunehmenden Entscheidung durch das Loos als die erstern kommen,

Digitized by Google

5) Sebastian Vichtl, Binder,
6) Alexander Wedl, Metzger.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten diejenigen von den Ersatzmännern:

1) Eberhard Sternkopf, Binder,
   Johann Hänfling, Gastwirth,
   Joseph Schmid, Glaser, welcher nach der Entscheidung durch das Loos zurücktreten muß,
2) Joseph Dorfner, Färber,
3) Lorenz Vichtl, Schneider.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises die Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 14. September c., die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr., mit dem Bemerken hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die hierüber zu erstattenden Berichte unfehlbar bis zum 15. November c. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten erwartet werden.

Bayreuth, den 29. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das städtische Waagrecht betr.)

Der derzeitige Pächter des Städtischen Waagrechtes hat durch einen Societäts-Vertrag die mechanische Brükkenwaage des Herrn H. von Regemann in der Schrollengasse für den öffentlichen Dienst gewonnen.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß alle dem hiesigen Waagrechte unterworfenen Gegenstände nur auf einer der beiden Waagen, welche die Firma Stadt-Waage Bayreuth führen, abgewogen und nur von denselben gültige Waagscheine ausgestellt werden dürfen.

Das mit dem Waagrechte verbundene Niederlagsrecht in hiesiger Stadt darf auch nur von den Pächtern H. v. Regemann und C. Hopfmüller ausgeübt werden und wird gegen Defraudation in beiden Rechten verwarnt.

Die von dem Stadt-Magistrate normirten Tarife für Erhebung der Waaggelder sind an beiden Waagen, sowohl in der Schrollengasse, als auf dem Markte angeheftet.

Bayreuth, am 28. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Heu-Verkauf betr.)

Nachdem häufige Klagen eingelaufen sind, daß durch die Zufuhr gebundenen Heues auf dem Markte hiesiger Stadt grober Betrug durch Einbinden verdorbener Waare und Benützung nasser Strohbänder getrieben wird, sieht man sich veranlaßt, anzuordnen, daß alles Heu ungebunden zu Markte gebracht werden soll.

Bayreuth, am 28. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Aufforderung an die Einwohner des Stadt-Bezirks Bayreuth.

Als Vorsichtsmaßregel gegen die Brechruhr, welche nun auch in der Böhmischen Grenzstadt Eger ausgebrochen ist, soll eine Suppen-Anstalt für hiesige Arme errichtet werden.

Es ergeht daher an die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, welche schon bei verschiedenen Anlässen ihren Wohlthätigkeitssinn so lobenswerth an den Tag gelegt haben, hierdurch die öffentliche Aufforderung, den unterzeichneten Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath durch reichliche Geldspenden und mit Gaben von Kleidungsstücken und Lebensmitteln in den Stand zu setzen, der dringendsten Noth der Armuth abzuhelfen, wohlbedenkend, daß epidemische Krankheiten, wie die Brechruhr, in der Regel in den Hütten der Armen anfangen, und wenn nicht zeitig vorsorgliche Maßregeln getroffen werden, von hier aus auch in die Wohnungen der Wohlhabenden eindringen.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke ist auch bereits eine Sammlung zu milden Gaben von Haus zu Haus angeordnet und werden die hiesigen Einwohner ersucht, ihre freiwilligen Geld-Beiträge an die mit dieser Collekte beauftragten Armenpflegschafts-Räthe und Distriktsvorsteher nach erfolgter Einzeichnung in die Listen abzugeben, Kleidungsstücke und Lebensmittel aber auf das Rathhaus liefern zu lassen. Bayreuth, am 21. October 1836.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier, und die ledige Friederike Schweizer aus Fürth in einem unterm 2. Juli c. gerichtlich errichteten Ehevertrage die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, den 22. Sept. 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

In Sache Löwel gegen Oetter, Forderung betr., wurde auf Antrag der Klägerin der Verkauf des Michael Oetterischen Anwesens zu Lahm eingeleitet und Strichstermin auf den 26. August festgesetzt. Da sich in diesem Termin keine Kaufslustige einfanden, so ist auf abermaliges Anrufen anderweitiger Termin auf

8. November Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kaufsobject auf 1795 fl. geschätzt ist, und das Schätzungs-Protocoll in der hiesigen Registratur zur Einsicht offen steht.

Bayreuth, den 26. September 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Aus einem diesseitigen Casernenzimmer wurde vom 21sten auf den 22sten d. M. die nachbeschriebene Taschenuhr entwendet, worüber der Thäter bis jetzt noch unbekannt ist. Wer von dieser Uhr Kenntniß hat, wird ersucht, entweder hieher, oder an sein einschlägiges Gericht Anzeige zu erstatten. Eben so werden alle Königlichen Behörden gebeten, den Besitzer dieser Uhr ausmitteln zu helfen, damit sodann das Nöthige eingeleitet werden könne. Bayreuth, den 27. October 1836.

Das Königliche Chevaurlegers-Regiment Kronprinz.

Waldenfels, Oberst.

* * *

Beschreibung.

Vorbemerkte Uhr ist von Silber, mittelmäßig groß, ziemlich flach, hat ein ganz weißes Zifferblatt, darauf arabische Ziffern, und blau angelaufene Zeiger. Sie wird sowohl vorne am Zifferblatte, als auch auf der Rückseite geöffnet, und ist mit einem weißen Staubdeckel versehen, und wird durch eine daselbst angebrachte Oeffnung aufgezogen. Der silberne Rückdeckel der Uhr ist strahlenförmig geformt, und hat in der Mitte ein flaches Blättchen, in der Größe eines kleinen Kreuzers, wo die Buchstaben N. S., und darunter B. R. eingegraben sind. Der Stiel der Uhr ist ganz kurz, und der bewegliche Ring daran dick.

Am Mittwoch den 9ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier die

Digitized by Google

Reinigung der Schwindgruben in den Militair-Gebäuden an die Meistbietenden auf den Zeitraum von 2 Jahren in Pacht überlassen, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 29. October 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Alle jene, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Essig-Fabrikanten Ernst Seidel Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit vorgeladen, solche in dem auf den

5. December früh 10 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser geltend zu machen, als solche bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden sollen.

Bamberg, am 25. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Dienstag den 15. November l. Js. beginnt der Unterricht für das Winter-Semester 18$\frac{3}{4}$ an hiesigem Königl. landwirthschaftlichen Institute, was des rechtzeitigen Erscheinens der Betheiligten wegen hiemit bekannt gemacht wird. Am 27. October 1836.

Königliche Inspektion
des landwirthschaftlichen Instituts Schleißheim.

Dir. aegr.

Kraus, Professor.

Behufs der Erbsauseinandersetzung soll das zu dem Nachlaß des zu Unterkotzau verstorbenen Schneidermeisters Mehr gehörige Trüpfhaus, Nr. 21, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

17. November c., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber anmit vorgeladen werden. Hof, am 12. September 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Verlassenschaftssache der ledigen Catharina Wölfel aus Breitenlesau hat deren Schwester Dorothea Reuner, geborne Wölfel, als nächste Verwandtin, die Erbschaft ausgeschlagen; es handelt sich nun darum, die nächstfolgenden Erben zu ermitteln. Es werden demnach alle jene, welche allenfallsige Erb- und sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß zu machen gedenken, aufgefordert, solche hier am

7. November d. J.

anzubringen, ansonsten der Nachlaß dem K. Fiskus zugesprochen wird. Hollfeld, am 9. September 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Nachlaß- resp. Debitsache des Gerichtsdieners Engelhardt dahier werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Masse geltend zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und zwar längstens bis zum

1. December h. J.

anzumelden, widrigenfalls sie sich, wenn bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden wird, solches selbst beizumessen haben. Hollfeld, den 19. September 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach ist gegen die Webermeister Christoph Rößler'schen Eheleute dahier die Gant rechtskräftig erkannt. Sämmtliche Gläubiger der Rößler'schen Eheleute, bekannte und unbekannte, werden hiemit aufgefordert,

1) am 23. November l. Js. Vormittags ihre Forderungen gehörig anzumelden und nachzuweisen,
2) am 23. December l. Js. Vormittags ihre Einwendungen gegen dieselben vorzubringen,
3) am 23. Januar 1837 Vormittags sich mit den Gegen- und Schlußeinreden vernehmen zu lassen.

Wer am ersten Ganttag nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus der Masse nicht befriediget, wer die anderen Ganttage versäumt, mit der treffenden Verhandlung ausgeschlossen. Die Masse bildet sich aus 2525 fl. rhl. Grundwerth, worauf 2080 fl. 46$\frac{1}{4}$ kr. Schulden hypothekarisch gesichert, neben denen aber noch 3544 fl. 18$\frac{1}{4}$ kr. nicht gesicherte Schulden amtlich bekannt sind. Wer von den Rößler'schen Eheleuten irgend Vermögen in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Amt zu übergeben. Culmbach, am 3. October 1836.

Königliches Landgericht.

Zehrer, v. n.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834, §. 14, und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835, werden die für das Verwaltungs-Jahr 183⅝ durch hohe Regierungs-Rescripte vom 15. August und 5. September d. J. wegen stattgehabten Mißwachses genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Rentamtsbezirke, hiedurch veröffentlicht:

Summarischer Zusammentrag
über die Steuer und Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Gräfenberg
pro 183⅝.

Fortl. Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an																											
		Grund-Steuern.			grund- und zehentherrlichen Gefällen.																									
					in Geld.			in Naturalien.																						
								Waizen.				Dinkel.				Korn.				Gerste.				Haber.					
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.		
1	Regensberg	18	36	—	4	20	—	—	—	—	—	6	—	1	1	—	4	3	2	2	—	—	2	6	—	2	3		
2	Raugen	37	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Wegenohe	10	7	—	8	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—		
4	Lindelberg	7	15	—	6	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Tollenberg	44	29	1	23	15	—	—	—	—	—	5	1	—	1	12	1	3	—	1	4	—	2	24	4	—	1		
6	Dorfhaus	45	4	1	23	58	—	—	1	—	—	—	2	2	1	2	4	2	3	1	1	1	—	5	3	2	1		
7	Lilling	7	37	3	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	1	—	2	2	—	6	4	—	3		
8	Wolfersdorf	28	46	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—		
9	Wildenfels	36	32	3	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	6	2	1	1		
10	Göring	22	13	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4	5	—	3		
11	Görwitz	6	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	1	2	—	6	—	3	—		
12	Erlastruth	36	25	2	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—		
13	Winterstein	40	33	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	1		
14	Almos	17	21	3	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	2	—	—	—	—	4	—	—	—		
15	Grosenohe	23	20	1	7	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	—	—	—	—	6	—	1	2		
16	Schofferitz	49	46	3	12	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	2	3	1	3	2	2	3	2	3	2		
17	Remmathen	22	16	2	1	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	1	2	1	1		
18	Hiltpoltstein	11	15	1	2	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	—	—	1	1	2	2		
19	Afalterbach	21	39	1	1	5	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2		
20	Pommern mit Maisles-hof und Bremenhof	171	40	—	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	1	2	—	—	—	—	9	1	2	2		
21	Walkersbrunn	167	38	2	23	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	—	—	—	—	3	4	3	—		
22	Thuisbrunn	138	5	2	96	34	—	—	3	2	2	—	—	—	—	10	3	3	3	2	—	2	—	11	1	3	3		
23	Hohenschwärz	91	7	3	42	38	—	1	—	2	—	—	—	—	—	12	3	2	1	—	—	—	—	15	1	—	1		
24	Haidhof	30	2	1	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	—	3	3	—	3	2	2	2		
25	Neusles	41	53	2	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
26	Afterthal	1	—	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
27	Kappel	44	45	—	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	5	2	2	10	5	1	2		
	Summa	1263	21	2	324	52	—	1	5	—	2	12	2	1	1	87	—	—	—	11	2	2	1	8	4	—	—		

Neunkirchen am Brand, den 20. October 1836.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Digitized by Google

Gemäß hohen Auftrages K. Regierung soll das disponible ehemalige Forstdienstgrundstück, der vordere Forstacker, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, dem Verkaufe oder gleichzeitig der Verpachtung ausgesetzt werden. Es ist hiezu Termin auf

Montag den 7. November d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, an welchem Tage sich sowohl Kaufs- als Pachtliebhaber in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten K. Rentamtes einzufinden haben. Pegnitz, am 29. October 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Wiederverpachtung des Helmbrechter Königlichen Jagdreviers wird Verpachtungstermin auf Montag den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr im K. Rentamtsgebäude zu Münchberg anberaumt. Die K. Revierförsterei Sparneck ist beauftragt, die Gränzen dieses Jagdreviers auf Verlangen qualifizirter Pachtliebhaber vorläufig bekannt zu machen. Wunsiedel und Münchberg, den 26. October 1836.

Königliches Forst- und Rentamt.
Moser. Link.

Die unten signalisirte, bereits unter dem 10. October 1832 im Obermainkreis-Intelligenzblatt Nr. 126 als Vagantin ausgeschriebene Weibsperson, hat am letzten Montag, den 17ten d. Mts. abermals ihr älterliches Haus verlassen und treibt sich legitimationslos umher.

Man ersucht, auf dieselbe polizeiliche Späße anzuordnen und sie auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Thurnau, am 20. October 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Signalement.

Name: Susanna Friedmann, Geburtsort: Menchau, Alter: 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbraunen: schwach und blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund, klein, Kinn: rund, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte, Warzen an beiden Füßen.

Kleidung: einen blauen wollenen Rock, eine grautuchene Jacke, eine dunkelblau leinene Schürze, ein rothes Hals- und ein dergleichen Kopftüchlein, eine paar rindslederne Schuhe.

In Sache der ledigen Kunigunda Wolf zu St. Georgen und deren Kindes-Vormunds wider den Bauernsohn Johann Wolf von Wohlmannsgesees und den Adicitaten Christoph Wolf daselbst wegen Kindes-Alimenten und Entschädigung, wird Verklagter Johann Wolf, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit vorgeladen, binnen 2 Monaten a dato um so gewisser sich auf die Klage der Kunigunda Wolf und Consorten bei unterfertigtem Gerichte entweder persönlich oder durch einen recipirten und gehörig bevollmächtigten Anwalt vernehmen zu lassen, als widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten ein Anwalt in seiner Vertretung von Gerichtswegen aufgestellt werden wird. Burggrub, den 24. September 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Montags den 7. November d. Js.
und an den darauffolgenden Tagen Vor- und Nachmittags werden im Schlosse des Rittergutes Issigau die zum Nachlasse des verstorbenen Prozeß-Raths von Püttner gehörigen Möbeln, Hausgeräthe, Kleider, Leinenzeug, Betten, Porzellain, Zinn, Gläser, Kronenleuchter, Spiegel, Uhren, Prätiosen, Silberzeug, Oelgemälde, Bilder, ein Wiener Flügel, gedruckte Bücher, juristischen, ökonomischen und naturgeschichtlichen Inhalts, zwei Wagenpferde, zwei Chaisen, Schlitten, Pferdegeschirre, Jagd- und Fischgarne, ein Garten-Vogelhaus von Eisen und Eisendraht, circa 20 Fuß lang, 10 Fuß hoch, mit einer 15 Fuß hohen Rotunde, und andere Gegenstände an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung öffentlich verkauft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. October 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅜	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	30	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 132. Bayreuth, Donnerstag am 3. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Waldeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr in Waldeck wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl:

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Geiger zum Hauptmann,

b) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Schlicht zum Oberlieutenant, und

c) des bisherigen Feldwaibels Fischer zum Unterlieutenant,

bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Regenerirten Impfstoff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Bericht des Stadt-Physikats Bamberg, dem die Leitung der dort bestehenden Impfanstalt übertragen ist, hat die K. Regierung wohlgefälligst ersehen, daß der Medizinal-Assessor, Apotheker Heinrich Sippel auch in diesem Jahr mit aller Bereitwilligkeit eine Kuh zum Impfen der Anstalt überlassen hat.

Es wurde von derselben nicht nur sogleich mehreren Kindern eingeimpft, sondern auch bisher von 8 zu 8 Tagen mit dieser ächten und frischen Kuhpocken-Lymphe die Impfung in Bamberg mit dem ausgezeichnetsten Erfolg vollzogen, so wie sämmtliche Physikate des Kreises, die Impfstoff verlangten, bisher damit versehen wurden, und ebenfalls den günstigsten Erfolg hievon anzeigten.

Die K. Regierung bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 1. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die für Verpflegung heimathloser Personen erwachsenen Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle von den Polizeibehörden voraussetzen darf, daß sie, wenn Verpflegungs-Kosten für heimathlose Personen bei ihnen erwachsen, sie dieselben Behufs der Vergütung aus dem geeigneten Fond rechtzeitig liquidiren und zur Vorlage bringen werden, so werden die bisher darüber erstatteten Fehl-Anzeigen zur Verminderung der Schreiberei erlassen. Bayreuth, den 29. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Riedel ist die erste Pfarrstelle in Wonsees erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Sie liegt im Dekanate Culmbach und im Landgericht Hollfeld und erträgt laut der im Jahr 1833 abgeschlossenen Fassion 933 fl. 59 kr in folgender Berechnung:

	Partial-Summa fl.	kr.	Total-Summa fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus den Staats-Kassen:				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien:				
13⅔ Klafter weiches Holz, à 4 fl.	53	20		
5 Schock hartes Reißholz, à 3 fl. 5 kr.	9	15		
2) aus Stiftungs-Kassen:				
aus der Gotteshauskasse:				
baar	2	14		
			64	49
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	.	.	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag und zwar:				
1) die Wohnung und Oekonomiegebäude	36	—		
2) Gründe:				
a) Aecker: 1¼ Tagwerk	10	—		
b) Wiesen:				
¾ Tagwerk zweimädig 20 fl.				
¼ „ Kuppelwiese 1 fl.	22	—		
Die Gräser am Kirchhofe 1 fl.				
3) Gärten:				
¼ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten	5	—		
			73	—
Betrag	—	—	137	49

Digitized by Google

	Partial-Summa fl.	Partial-Summa kr.	Total-Summa fl.	Total-Summa kr.
Uebertrag	—	—	137	49
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche Rechte:				
a) ständige Gefälle:				
α) in Geld	7	1½		
β) in Naturalien:				
3 Schffl. 1 Mez. ¾¼ Mz. Waiz, à 12 fl.	39	26¼		
15 „ 3 „ ¾¼ „ Korn, à 10 fl.	156	30¼		
3 „ 4 „ ⅓½ „ Gerste, à 7 fl.	26	17¼		
25 „ 2 „ ¾¼ „ Haber, à 4 fl.	101	37¼		
an 12 Fastnachtshühnern, à 12½ kr.	2	30		
an 8 Schock Eier, à 22½ kr.	3	—		
an 32 Herbsthühnern, à 7½ kr.	4	8		
b) an unständigen Abgaben:				
1) Handlöhne	—	—		
2) Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten	270	56		
b) Schmalsaatzehenten	49	23		
c) an ein Tutzehenten in Bukendorf	14	1		
d) ⅓ des verpachteten Zehents der Eiberholzfelder	1	19½		
e) Blutzehenten	45	2½		
3) an Weidrechten	3	—		
			732	5½
V. Einnahmen an besondern Dienstes-Funktionen			80	34½
			950	29
Hievon die Lasten abgezogen mit			16	30
Verbleibt reines Einkommen			933	59

Bayreuth, den 26. October 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, d. d. München 7. October l. J., des Inhaltes:

„Das unterfertigte Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6 und 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822, und des §. 32 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1834 Nachstehendes anzuordnen:

Digitized by Google

I.

„Die nachgewiesenen Brandassekuranz-Capitalien sind von den Hypothekenämtern auf Anmelden der „Betheiligten stets ungesäumt in den Hypothekenbüchern vorzumerken.

„Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen die Vormerkung der Assekuranz-„Capitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen.

„Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30, Absatz 2 der Brandversi-„cherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahmszeugnisses, aus welchem auch das Jahr „des Beitrittes zur Gesellschaft in dem Hypothekenbuche mit vorzumerken ist.

II.

„Da in jedem Falle beabsichtigten Austrittes aus der Anstalt oder beabsichtigten Minderung des Ver-„sicherungs-Capitals der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuwei-„sen hat, entweder, daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder daß seinem „Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypothekengläubiger nach §. 41 des Hypothekenge-„setzes kein Hinderniß im Wege stehe, so haben die Hypothekenämter solche Zeugnisse auf Ansuchen, sofern „nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen „sind, nur nach Vernehmung der Hypothekgläubiger auszustellen, und

III.

„hierüber sogleich in dem Hypothekenbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

„Da die Brandversicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den „drei letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in Gemäßheit der Brandversiche-„rungsordnung vom Jahre 1811, §. 25, vor dem ersten September für das nächst folgende Jahr ange-„zeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von „Amtswegen zur Beseitigung von Ueberversicherungen herabgesetzten Capitalien den Hypothekenämtern mit-„zutheilen, so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypothekenbuche „zu veranlassen."

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1836.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Entrichtung des Pflaster- und Almosenzolls betr.)

Nach den vorliegenden Verordnungen und Tarifen muß von allen Viktualien, welche zum Verkauf in hiesige Stadt gebracht werden, der regulirte Pflaster- und Almosenzoll entrichtet werden. Von dieser Entrichtung ist kein Verkäufer befreit, er mag zum Weichbilde der Stadt gehören oder außerhalb desselben wohnen.

Die Pflichtigkeit der Abgabe tritt ein, sobald der Verkäufer die Einnahmsstation passirt.

Dies dient mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Verkäufer von Lebensmitteln, der sich der Entrichtung des Pflaster- und Almosenzolls zu entziehen suchen sollte, als Defraudant behandelt und dem zu Folge nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden wird.

Bayreuth, am 28. October 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Den unbemittelten hiesigen Einwohnern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge allerhöchster Anordnung eine Suppen-Anstalt dahier errichtet worden ist, welche am nächsten

Sonnabend, den 5ten dieses,

Digitized by Google

im Gasthofe zum goldenen Reichsadler eröffnet werden soll.

Außer den konscribirten Armen kann auch jeder unbemittelte Einwohner alle Tage Mittags 11 Uhr nahrhafte Suppe, und zwar die Portion zu ¼ Maas um 2 kr. 2¼ pf. erhalten, muß sich jedoch Tags zuvor bei dem aufgestellten Speisemeister, Gastwirth Hopfmüller, anmelden.

Bayreuth, am 2. November 1836.

Der Stadt-Magistrat und Armen-Pflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Von einem ungenannt seyn wollenden Wohlthäter wurden für die hiesige Armen-Mädchen-Frei-Schule

20 fl.

zur verzinnslichen Anlage als Stiftung anher verehrt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch ausgesprochen wird. Bayreuth, am 28. October 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Am Mittwoch den 9ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier die Reinigung der Schwindgruben in den Militair-Gebäuden an die Meistbietenden auf den Zeitraum von 2 Jahren in Pacht überlassen, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 29. October 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Der dem abwesenden Sohne des weil. Provisors und Kaufmanns C. H. Lüdemann zu Oldenburg, Heinrich Ernst Lüdemann, aus dem Nachlasse seiner im Jahre 1799 verstorbenen Großmutter, der Wittwe des weil. Canzleiraths und Amtsvoigts Zachariessen hieselbst, zugefallene Erbtheil ist bisher von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, weil aber derselbe bis jetzt wegen seines Erbtheils sich nicht gemeldet und die auf ihn mit vererbte Erbschaft nicht angetreten hat, so haben die Kinder seiner an weil. Amtsvoigt Friedrichs verheirathet gewesenen, gleichfalls verstorbenen Schwester Theodore Rebecka, gebornen Lüdemann, als:

1) der Landgerichts-Assessor Carl Friedrichs zu Delmenhorst,
2) die Ehefrau des Amtsauditors Müller, Theodore, geborne Friedrichs daselbst,
3) die Ehefrau des Conrektors Siedhof, Amalie Franziska Charlotte Sophie Johanne, geborne Friedrichs,
4) die Tochter Auguste Henriette Catharina Friedrichs daselbst, und
5) die Tochter Charlotte Ernestine Christine Adelheid Friedrichs zu Ottersberg, jetzt zu Delmenhorst,

darauf angetragen, daß ihnen, als Miterben des auf des weil. Provisors Lüdemann Kinder aus dem Nachlasse ihrer Großmutter, der Canzleirāthin Zachariessen, vererbten Erbtheils der gedachte zu Gunsten des abwesenden Bruders ihrer Mutter bisher verwaltete Erbantheil ausgekehret und deßfalls derselbe, wie auch alle, welche sonst Ansprüche an solchen Erbtheil begründen zu können vermeinen, aufgefordert werden mögen, ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen. Da nun diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so werden des weiland Provisors Lüdemann hieselbst abwesender Sohn Heinrich Ernst Lüdemann und alle, welche außer den erwähnten Kindern des weil. Amtsvoigts Friedrichs Ansprüche an den obgedachten Erbantheil zu haben vermeiden, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche durch bei diesem Gerichte angestellte Anwälte in dem auf den

5. December dieses Jahres

zur Angabe angesetzten Termine gehörig geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sonst der obgedachte bisher verwaltete Erbantheil an erwähnte Kinder des weil. Amtsvoigts Friedrichs ausgekehret werden solle. Auch wird zur Abgabe des Präklusiv-Bescheides Termin auf den

9 December dieses Jahres

angesetzt. Oldenburg, den 27. August 1836.

Großherzoglich Oldenburgisches Stadt- und Landgericht des Kreises Oldenburg.

M. A. Wiencken.

Ruhstrat.

Das zur Conkursmasse des Lebküchners Johann Titus von Mkt. Leugast gehörige Wohnhaus, in der Mitte des Marktes belegen, einstöckig, mit gewölbter Küche und dergleichen Keller, dann Stallung auf 12 Stück Vieh, um 600 fl. geschätzt, nebst dem daranstoßenden Gemüß und Graßgarten, 75 fl. taxirt, wird hiemit dem

Digitized by Google

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

16. November l. Jrs Vormittags 10 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von welchen das Taxations-Protocoll täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Münchberg, den 28. September 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 21sten d. M. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schulverweser Rudolph Feilner zu Bischoffgrün und seiner Verlobten der minderjährigen Kaufmannstochter Sophia Magdalena Margaretha Vogel von Weidenberg, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde.

Berneck, am 27. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Der vormalige Hirschenwirth Carl Küfner zu Bayreuth ist wegen sich erlaubter Winkelagentie gesetzlich bestraft worden, welches auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, am 23. October 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Fabrikant Johann Georg Rupprecht zu Lorenzreuth hat bei dem unterzeichneten K. Landgerichte sein Zahlungs-Unvermögen angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge hiermit ausgeschrieben und zwar:

1) auf den

5. December c. a.

zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen,

2) auf den

9. Januar k. Js.

zur Vorbringung der Einreden, und

3) auf den

13. Februar k. J.

zur Schlußverhandlung,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die gänzliche Ausschließung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Außenbleiben in den übrigen Terminen aber den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte sofort und zwar bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird eröffnet, daß der Aktivstand auf 395 fl. 3 kr., dagegen der Passivstand zur Zeit auf 1288 fl. 24 kr. erhoben worden ist. Wunsiedel, am 22. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende, der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Grundstücke:

1) 1⅛ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bäckeracker, B.-Nr. 605,
2) ¼ Tagw. 28 Ruthen Feld, im Beinischen Hag, B.-Nr. 607, und
3) 1⅛ Tagw, 19¼ □Ruthen Wiese, die Georgen-Wöhrt-Wiese, B.-Nr. 296,

zusammen auf 990 fl. geschätzt, dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 23. November l. Js.

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Landgerichte dahier zu erscheinen haben.

Lichtenfels, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Gemäß hohen Auftrages K. Regierung soll das disponible ehemalige Forstdienstgrundstück, der vordere Forstacker, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, dem Verkaufe oder gleichzeitig der Verpachtung ausgesetzt werden. Es ist hiezu Termin auf

Montag den 7. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, an welchem Tage sich sowohl Kaufs- als Pachtliebhaber in dem Geschäftszimmer des unterzeich-

Digitized by Google

neten K. Rentamtes einzufinden haben. Pegnitz, am 29. October 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Conkurs-Sache des Bauern Peter Wich (Duck) zu Krögelstein wird das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung ad valvas judicii angeschlagen werden. Thurnau, den 15 September 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Gerichtsdieners-Stelle beim Gräflichen Herrschaftsgericht dahier ist bereits besetzt, was in Bezug auf das Ausschreiben vom 30. Juni c. mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Bewerber ihre vorgelegten Zeugnisse bei dem Unterzeichneten in Empfang nehmen, oder schriftlich zurückverlangen können.

Thurnau, den 26. October 1836.

Sekretariat der Gräflich Giech'schen standesherrlichen Domainen-Kanzlei.
Krienes.

Der Bauersmann Johann Kremer von Trieben-reuth und seine Ehefrau haben sich für insolvent erklärt, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiemit erlassen werden, und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

19. November c.,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, so wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

19. December c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Kremer'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als diejenigen, welche sich im ersten Termine nicht einfinden, von gegenwärtiger Massa gänzlich ausgeschlossen, die im zweiten Termine nicht erscheinenden aber mit den an diesem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden. Sämmtlichen Gläubigern wird jetzt schon zur Notiz eröffnet, daß das Vermögen der Gemeinschuldner 2393 fl. beträgt, während sich die bereits bekannten Schulden derselben, worunter 2800 fl. Hypothekschulden sind, auf 3450 fl. 23½ kr. belaufen. Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu hinterlegen. Hiernächst werden zugleich die Grundbesitzungen der Kremer'schen Eheleute, bestehend in einem ganzen Hofe, dann 2 Tagwerk Wiesen und 1½ Tagw. Feld sofort hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

18. November c.

dahier angesetzt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen und die Kaufsbedingungen vernehmen können. Das Schätzungsprotokoll vom 8ten dieses Monats, worin die Kaufobjekte näher beschrieben sind, kann jeder Zeit in der Gerichtsregistratur dahier eingesehen werden.

Guttenberg, den 17. October 1836.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Nachdem sich der nunmehr seit mehr als 50 Jahren abwesende Oswald Vogler von der Eulenburg, weder zufolge Ediktal-Citation vom 14. März 1822 in dem auf den 22. October angesetzt gewesenen Termine gemeldet, noch seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben hat, so werden er oder seine Leibes-Erben in Gemäßheit der Bestimmungen des Bamberger Landrechts Seite 109 §. 6 wiederholt hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre und zwar längstens bis zum

1. März 1837

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem sein in 243 fl. 42½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne fernere Cautionsleistung zur freien Disposition überlassen werden würde.

Guttenberg, am 24. August 1836.

Frhrl. v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Der Müllergeselle Georg Maisel von Mengersdorf entfernte sich vom älterlichen Hause im Jahr 1804, und gab erst einige Jahre später seinen Verwandten Nachricht, daß, nachdem er in die Hände der K. K. Oesterreichischen Werber gekommen, er bei einem Regiment zu Königsgratz als Soldat eingereiht seye.

Bis jetzt ist weder von dem Leben noch Tod des Georg Maisel seinen Verwandten weiter etwas bekannt worden.

Digitized by Google

Derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Erbsinteressenten hiemit aufgefordert, sich

von dato an binnen 6 Monaten

bei hiesigem Patrimonialgericht zu melden, um hierauf die geeignete Anweisung wegen Aushändigung des Vermögens zu empfangen, widrigenfalls auf weitern Antrag der nächsten Verwandten des Georg Maisel dessen Todes-Erklärung bewirkt werden müßte. Aufseß, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 24. August 1836.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr.-Richter.

Der Webergeselle Peter Hofmann von Schmeilsdorf ist im August 1810 bei dem Kaiserlich Oesterreichischen Militair zu Asch zugegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. In Folge gestellten Antrages werden daher ꝛc. Hofmann, oder dessen etwa zurückgelassene Erben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am Montag den

19. December d. J.

persönlich oder schriftlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollten dieselben sich nicht melden, so werden sie als verschollen erklärt und ihre legitimen Erben das in 500 fl. bestehende Vermögen, den Gesetzen gemäß, ausgehändigt erhalten. Kulmbach, am 8. März 1836.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Heinrich Schmeußer, Bauer zu Stücht, hat sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, aller Dispositions-Fähigkeit über sein Vermögen sich begeben, und sich verbindlich gemacht, ohne Wissen und Einwilligung seines von Gerichtswegen aufgestellten Sequesters Georg Berring zu Stücht keine neuen Schulden zu contrahiren, noch sonstige Verträge einzugehen. Dieß wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Schuldgläubiger der Heinrich Schmeußerischen Eheleute zu Stücht auf

Dienstag den 15ten künft. Monats November

Vormittags 8 Uhr zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen zu hiesigem Gerichte vorgeladen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie von der gegenwärtigen Sequestrationsmasse ausgeschlossen werden.

Burggrub, den 12. October 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
Gleitsmann.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 18 kr.	7 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. 18 kr.	12 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 23. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Neuwieder Gesundheits-Kochgeschirr empfiehlt wegen vorzüglicher Güte bei äußerst billigen Preisen zur geneigten Abnahme

Chr. Morg.

Quartiere sind mit oder ohne Garten zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden bei Kalb.

Montags den 7. November d. Js.

und an den darauffolgenden Tagen Vor- und Nachmittags werden im Schlosse des Rittergutes Issigau die zum Nachlasse des verstorbenen Prozeß-Raths von Püttner gehörigen Möbeln, Hausgeräthe, Kleider, Leinenzeug, Betten, Porzellain, Zinn, Gläser, Kronenleuchter, Spiegel, Uhren, Prätiosen, Silberzeug, Oelgemälde, Bilder, ein Wiener Flügel, gedruckte Bücher, juristischen, ökonomischen und naturgeschichtlichen Inhalts, zwei Wagenpferde, zwei Chaisen, Schlitten, Pferdgeschirre, Jagd- und Fischgarne, ein Garten-Vogelhaus von Eisen und Eisendraht, circa 20 Fuß lang, 10 Fuß hoch, mit einer 15 Fuß hohen Rotunde, und andere Gegenstände an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung öffentlich verkauft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 133. Bayreuth, Sonnabend am 5. November 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Armenpflegschafts-Räthe der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof.
(Das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Termin ist bereits abgelaufen, welchen die höchste Ministerial-Instruktion vom 24. December 1833 festgesetzt hat, um mit Berücksichtigung der §§. 52, 79 und 80 über die Behandlung des Armen-Wesens, insbesondere über die Verwaltungs-Resultate pro 18$\frac{3}{5}$, so wie über die Voranschläge pro 18$\frac{4}{4}$ Vorlage an die K. Regierung zu machen.

Die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Armenpflegschafts-Räthe der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof werden daher aufgefordert, längstens bis zum 15ten d. Mts. die rückständigen Berichte zu erstatten, und die vorgeschriebenen Belege mit einzusenden.

Dieselben werden sich unter den dermal obwaltenden Verhältnissen von selbst überzeugen, daß dieser Termin genau eingehalten werden muß, nachdem ungesäumte Vorsorge für den Stand der Armuth in der nächsten Zukunft unbedingt nothwendig und insbesondere auch die Vorsorge für vermehrte Erkrankungs-Fälle aus der unbemittelten Volksklasse dringendes Bedürfniß ist.

Um daher bemessen zu können, ob in dieser Beziehung eine angemessene Summe im Etat eingestellt worden sey, werden die Behörden beauftragt, eine genaue Uebersicht aller freiwilligen Beiträge mit vorzulegen, welche sich aus den neuerlichen Sammlungen ergeben haben, um die geeigneten prophylaktischen Maßregeln gegen die drohende Gefahr der asiatischen Brechruhr zu ergreifen.

Damit übrigens die berichtliche Vorlage möglichst erleichtert werde, wird die Einsendung der Verhandlungen der Armenpflegschafts-Räthe sammt Belegen dermal nur in einer Ausfertigung nachgesehen: die Nachsendung des zweiten zu den Acten der Kreisregierung gehörigen Exemplars ist sodann nach erfolgter Revision zu bewirken.

Bayreuth, den 2. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Baderschule in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits das Direktorium der Baderschule in Bamberg beauftragt wurde, die Baderschule dortselbst

Digitized by Google

unverzüglich zu eröffnen, so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche von Bamberg wieder abgereist sind, zur Aufnahms-Prüfung unverzüglich dahin zurückkehren.

Bayreuth, den 4. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freihert von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist die Wahl des Knopfmachers Johann Georg Schrauder zu Wunsiedel als Landwehr-Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon daselbst bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Neustadt am Culm und Pressath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist die Wahl:

a) des Marktschreibers Michael Fink zu Pressath, als Oberlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung daselbst,

b) des bisherigen Oberlieutenants Thomas Musel zu Neustadt a. C., zum Landwehr-Hauptmann,

c) des bisherigen Unterlieutenants Friedrich Reuß daselbst, zum Landwehr-Oberlieutenant, und

d) des bisherigen Landwehr-Junkers Gottlieb Kleemann daselbst zum Unterlieutenant,

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr in Wunsiedel die Wahl des Kaminkehrermeisters Friedrich Wahlrab zum Landwehr-Unterlieutenant bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 31. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
(Die Einhaltung der Polizeistunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Einhaltung der Polizei-Stunde in den Ausschreiben:

vom 15. März 1824 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1824 Seite 265),
vom 14. Jänner 1834 (Nr. 8 des Kreis-Intelligenz-Blattes dieses Jahres), und
vom 5. März 1835 (Nr. 31 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom vorigen Jahr),

ertheilten Vorschriften und Bestimmungen werden hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizei-Behörden wiederholt angewiesen, für deren Aufrechthaltung und Befolgung pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 1. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Tirschenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Tirschenreuth sind nachfolgende Individuen erwählt, und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Michael Gücklberger, Zeuchmachermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Chisostomus Iblacker, Rothgerbermeister,
2) Joseph Fuchs, Landarzt,
3) Franz Joseph Grüner, Rothgerbermeister,
4) Amadae Herrmann, Handelsmann,
5) Adam Michl Beer, Zeuchmachermeister,
6) Franz Joseph Haberkorn, Sailermeister, welcher als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister erwählten Michael Gücklberger einrückte.

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:

Franz Wurm, Melber.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Franz Wurm, Melber,
2) Paul Trottmann, Wagnermeister,
3) Joseph Jäger, Tuchmachermeister,
4) Mathias Maurer, Tuchmachermeister,
5) Caspar Lindner, Bäckermeister,
6) Johann Rubner, Buchbindermeister,
7) Alois Wurm, Gastwirth,
8) Franz Höpfl, Rothgerbermeister,
9) Franz Schadl, Goldarbeiter,
10) Gottfried Röckl, Bäckermeister,
11) Paul Joseph Spann, Tuchmachermeister,
12) Johann Jäger, Tuchmachermeister,

Digitized by Google

13) Carl Spann, Tuchmachermeister,
14) Christoph Lindner, Bäckermeister,
15) Franz Rösch, Schmiedmeister,
16) Joseph Trapp, Tuchmachermeister,
17) Bernhard Schels, Metzgermeister,
18) Franz Joseph Schneider, Rothgerbermeister.

Die obigen Gemeinde-Bevollmächtigten von Nr. 12 bis 17 traten aus der Reihe der Ersatzmänner an die Stelle der zu Magistrats-Gliedern gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten vor, und der letzte Gemeinde-Bevollmächtigte Schneider ging aus der zweiten Wahl der Ersatzmänner hervor, welche in Gemäßheit des Art. 43 der Wahl-Ordnung vorgenommen werden mußte.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Melchior Härtl, Wagnermeister,
2) Johann Fischer, Schreinermeister,
3) Urban Fellner, Schuhmachermeister,
4) Jakob Wurm, Tuchmachermeister,
5) Anton Häring, Tuchmachermeister.

Beide letztere folgen wegen Stimmengleichheit nach dem Loose auf einander.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde:

I.

die Mädchenlehrer und Cantorstelle zu Gösweinstein dem bisherigen Lehrer zu Zapfendorf, Johann Körber —

II.

die Lehrer- und Cantorstelle zu Lanzendorf dem Lehrer und Cantor zu Naila, Johann Friedrich Besold —

III.

die Lehrer- und Cantorstelle zu Schönwald dem vormaligen Lehrer zu Birk und derzeitigen Schulverweser zu Lanzendorf, Friedrich Michel —

IV.

der zweite Schul- und Cantorsdienst zu Naila dem Lehrer und Cantor zu Birk, Heinrich Kropf, verliehen und

V.

die neue Schule zu Namlesreuth, Ldg. Kemnath, mit dem Verweser der Chorrektor- und Knabenlehrersstelle zu Pottenstein, Johann Wallner besetzt.

Bekanntmachung.

Den unbemittelten hiesigen Einwohnern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge allerhöchster Anordnung eine Suppen-Anstalt dahier errichtet worden ist, welche am nächsten

Sonnabend, den 5ten dieses,

im Gasthofe zum goldenen Reichsadler eröffnet werden soll.

Außer den konscribirten Armen kann auch jeder unbemittelte Einwohner alle Tage Mittags 11 Uhr nahrhafte Suppe, und zwar die Portion zu ¾ Maas um 2 kr. 2½ pf. erhalten, muß sich jedoch Tags zuvor bei dem aufgestellten Speisemeister, Gastwirth Hopfmüller, anmelden.

Bayreuth, am 2. November 1836.

Der Stadt-Magistrat und Armen-Pflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Reinigung des langen Weihers betr.)

Der lange Weiher hinter der Schrollengasse und ohnweit des Frankenguts gelegen, welcher von der Mannschaft des Königlichen Infanterie-Regiments Seyßel zu den Schwimmübungen benützt wird, soll im bevorstehenden Winter von dem angehäuften Schlamme gereinigt werden.

Die Land-Eigenthümer im Stadt- und Landgerichtsbezirk werden auf die sich dadurch darbietende Gelegenheit, durch Wegräumung des Schlammes eine vortreffliche Dammerde, oder vielmehr ein Düngungsmittel zu gewinnen, hiermit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 29. October 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Freitag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Montag den 14ten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

Digitized by Google

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 3. November 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter, Sekretair.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige Präparanden-Schule wird am

16. November l. J.

abgehalten.

Diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, am 25. October 1836.

Königliche Stadtschulen-Commission.
Hagen.
Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 1 bis 726 incl. in dem auf

Donnerstag den 24sten dieses Monats

Digitized by Google

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. November 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtsche Sparkasse auf das Ziel Martini 1836 sind der 8., 9., 10., 15. und 16. November d. J. bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 2. November 1836.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Am Mittwoch den 9ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier die Reinigung der Schwindgruben in den Militair-Gebäuden an die Meistbietenden auf den Zeitraum von 2 Jahren in Pacht überlassen, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 29. October 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Der im Jahre 1771 geborne Fischermeisters-Sohn Franz Lothar Vogel, welcher bereits über 47 Jahre abwesend ist, oder dessen Leibeserben, werden andurch vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

ihr bisher obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 3389 fl. 26½ kr. besteht, dahier in Empfang zu nehmen, als nach Umlauf dieser Frist solches den sich legitimirenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution überlassen werden wird.

Bamberg, am 21. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Auf erneuerten Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende Realitäten der Margaretha Schmid, nun verheiratheten Drexler von Höflas, wiederholt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, als:

a) die sogenannten zwei Eggeten-Aeckerln mit Wiesfleck, gerichtlich auf 150 fl. geschätzt, walzend;

b) der gebundene halbe Wirthshof, gerichtlich auf 1580 fl. geschätzt.

Strichstermin ist auf den

7. November l. J. Nachmittags 3 Uhr

und zwar nach geschehenem Antrag in loco Höflas anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschiehet. Das Verzeichniß der auf diesen Realitäten haftenden Abgaben, sowie das Schätzungs-Protokoll, liegen zur Einsicht in der Amtskanzlei vor. Kemnath, den 30. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian, Ldr.

Die Realitäten der Landwirth Johann und Margarethe Hilpert'schen Eheleute zu Lorenzreuth, welche bereits am 9. Mai und 20. Juni c. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit auf den

30. November c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle feilgestellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen und wegen der nähern Beschreibung der Verkaufsobjekte auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. März c. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50, 53, und allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1 verwiesen werden. Der Zuschlag wird nach Vorschrift §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen. Wunsiedel, am 11. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Versteigerung des in der Jagdrevier Ziegelhütten im Etats-Jahr 183⅞ erobert werdenden Wildpreis unter den in der Verordnung vom 10. Juni 1826 (Seite 534 des Intelligenzblattes von 1826) enthaltenen Bedingungen, wird hiemit Termin auf

Freitag den 11. November c., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich ausgeschrieben, mit der Einladung an Pachtliebhaber, ihre Gebote an diesem Tage im Bureau des Kgl. Rentamtes dahier zu Protokoll zu geben.

Culmbach, den 31. October 1836.

Königliches Rent- und Forstamt.

Weltrich. v. Sundal.

In der Erwägung, daß der unbekannte Inhaber der diesgerichtlichen Hypotheken-Urkunde, de dato 27. November 1823, über Einhundert und fünfzig Gulden rhl.

Digitized by Google

Capital für Benedikt Meininger zu Burgkundstadt gegen Judas Gutmann zu Merlach innerhalb der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. April 1836 ausdrücklich angegebenen Frist die fragliche Urkunde allhier nicht produzirte, so wird letztere andurch für kraftlos erklärt und dieses öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht. Tambach, den 21. October 1836.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.
Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 48 kr.	11 fl. 9 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 18 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . .	5 fl 30 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 26. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth in Commission zu haben:

Beispiele des Guten, aus der Geschichte der Stadt Culmbach, sammt einer Chronik derselben als Einleitung, von A. W. Herkel, Pfarrer in Culmbach.

Diese Schrift wird um so willkommener seyn, als es bis jetzt an einer vollständigen und die Hauptmomente besonders hervorhebenden Geschichte Culmbachs gefehlt hat, und wir empfehlen daher jedem Freunde der vaterländischen Geschichte dies interessante Werkchen. Uebrigens ist der Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt und zweifeln wir nicht, daß dies die Theilnahme erhöhen wird. — Das Ganze wird aus 9 — 10 Lieferungen bestehen, wovon jede im Subscriptions-Preis 9 kr. kostet.

Falschem Gerüchte zu begegnen, zeige ich hierdurch an, daß ich auch ferner, wie bisher, alle Sorten Meubels nach den neuesten Façons, wie überhaupt jede Art Schreinerarbeit fertige, und empfehle mich zu geneigten Aufträgen unter Versicherung reeller und möglichst billiger Bedienung. Bayreuth, den 3. November 1836.

Johann Pristel jun.,
wohnhaft Friedrichsstraße Nr. 346.

Neue Sendung Boas
und sonstige Pelzwaaren billigst bei
J. Wertheimber.

Es sind 60 bis 80 Schock Ranges-Rüben im Ganzen oder getheilt zu verkaufen.

Auch ist ein Quartier für eine ledige Person oder stille Familie sogleich zu beziehen in E. Nr. 192.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 27. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Oct. Der Sohn des Soldaten Bezold, beim K. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel dahier.

— — Die Tochter des Georg Sauber, Brigadier bei der K. Gensd'armerie.

Den 30. Oct. Der Sohn des Kontroleurs Kroher, bei der hiesigen Leih- und Pfand-Anstalt.

Gestorbene.

Den 25. October. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schlossermeisters Hösch dahier, alt 73 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Den 26. Oct. Der quiescirte K. Controleur und Hall-Verwalter Albrecht dahier, alt 77 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Den 29. Oct. Der Nachtwächter Eichner dahier, alt 67 Jahre, 6 Monate und 21 Tage.

— — Der Bediente Bauer dahier, alt 80 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 30. Oct. Die Tochter des Landgerichtsdieners-Gehilfen Friedmann in der Jägerstraße, alt 9 Jahre, 1 Monat und 30 Tage.

Den 31. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Melbermeisters Weigel zu St. Georgen, alt 40 Jahre, 3 Monate und 21 Tage.

Den 1. November. Der gemeine Soldat Joh. Landfried aus Eilsdorf, Landgerichts Hemau, alt 24 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Drechslermeisters Oechsler zu Weidenberg, starb dahier, alt 52 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 134. Bayreuth, Dienstag am 8. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, so wie zur genauen Bemessung des wirklichen Bedarfs dieses Blattes für das kommende Jahr 1837, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichsten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1837 müssen bis zum 15. December d. J. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt, wie bisher, zu 2 fl. 30 kr. Hiezu kommen für diejenigen Exemplare, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das deßhalb unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10, Jahrgang 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen im Kreise, die städtischen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung wieder bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten

Digitized by Google

Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December c. an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den Bau und die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Verbindungs-Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sollen im Herbste jeden Jahres und zwar längstens bis zum 1. November der unterfertigten K. Regierung tabellarische Uebersichten über die im Laufe des Jahres an den Distrikts-Straßen und Verbindungswegen geschehenen Leistungen vorgelegt werden, damit dieselbe in den Stand gesetzt ist, die diesjährigen Fortschritte in der Unterhaltung, so wie in Förderung oder Vollendung des Baues der einzelnen Distrikts-Straßen des Kreises zu bemessen.

Da diese Uebersichten bis jetzt nur von zwei Distrikts-Polizeibehörden hieher eingesendet worden sind, so werden die übrigen Behörden hiemit beauftragt, solche ungesäumt nach dem mitgetheilten Formulare anzufertigen und gesondert für jede einzelne Distrikts-Straße unfehlbar bis zum 25sten d. Mts. dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 3. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung von 1836, resp. die hiermit zu verbindende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 zu verbindende öffentliche Verloosung bereits einen so erfreulichen Anklang im Publikum gefunden hat, daß bei den meisten Distrikts-Polizeibehörden, so weit die Anzeigen hierüber schon vorliegen, die emittirten Loose nicht nur bereits vollständig abgesetzt worden sind, sondern auch noch mehre nachgesendet werden mußten, um der Nachfrage zu genügen, wobei in der Stadt Bayreuth allein die Zahl der abgesetzten Loose über 600 beträgt, so wird der Anfang der Verloosung definitiv auf den 14ten nächsten Monats festgesetzt.

Dieselbe wird unter den üblichen Förmlichkeiten in Gegenwart und unter Controlle einer besonders hiezu ernannten Commission im Saale des Rathhauses dahier statt finden, wozu Jedermann der Eintritt gestattet wird, und am 14. November, am Montage, Vormittags 9 — 12 Uhr und Nachmittgs 2 — ½5 Uhr mit der Einlage der Loos- und Gewinnstnummern in die beiden Spielräder beginnen. An den folgenden Tagen wird mit dieser Einlage der Nummern fortgefahren werden, und nach deren Beendigung die Ziehung der Loos- und Gewinnstnummern selbst statt finden.

Vor der Verloosung und zwar am 9., 10. und 11. November, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr wird in Entsprechung des allgemein sich ausgesprochenen Wunsches noch eine öffentliche Ausstellung der zu verloosenden Gegenstände in demselben Rathhaus-Saale statt finden, wo Jedermann der Eintritt offen steht.

Bis zur Beendigung dieser Ausstellung können noch Loose beim Regierungs-Expeditionsamte dahier und während derselben im Rathhaussaale selbst genommen werden.

Bayreuth, den 26. October 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises
(Die Aushebung pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Conscriptions-Behörden haben zur Zeit dem diesseitigen Ausschreiben vom 25. September c. Nro. 3, im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 117, Genüge geleistet; sie werden daher aufgefordert, dies unverzüglich zu bewirken, und zugleich damit die Vorlage der vorschriftsmäßigen Verzeichnisse der unwürdigen Conscribirten zu verbinden. Bayreuth, den 5. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die Schule zu Stappenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Stappenbach, K. Landgerichts Burgebrach, ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 262 fl. 23 kr. rhl. durch die Resignation des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch die ihnen vorgesetzte Distrikts-Schul-Inspektion binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Bayreuth, den 5. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Forchheim, Gräfenberg, Hollfeld, Höchstadt, Kirchenlamitz, Lichtenfels, Münchberg, Nordhalben, Rehau und Stadtsteinach, dann an die Patrimonialgerichte Schönwald, Simmelsdorf, Schwarzenbach a. d. Saale, Weißenbrunn und Unterlangenstadt.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die hier oben benannten K. Behörden haben dem Ausschreiben vom 21. September c., Kreis-Intelligenzblatt Nro. 116, zur Zeit noch keine Folge geleistet und den gegebenen Termin verabsäumt, ohne weder die restirenden Insertions-Gebühren einzusenden, noch die Ausstands-Libelle einzubefördern.

Sollte der hiezu noch bewilligte achttägige Termin wiederum fruchtlos verstreichen und bis dahin nichts eingekommen seyn, so wird unnachsichtlich ein Wartbote auf Kosten der Säumigen abgesendet werden.

Bayreuth, den 5. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Die Besuchs-Anstalten bei verdächtigen Brechruhrfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welchen wohlthätigen Einfluß die ärztlichen Besuchs-Anstalten bei dem wirklichen Ausbruch der asiatischen Brechruhr ausübten, hat sich erst wieder in den neuesten Zeiten auf das vollständigste bewährt, denn es unterliegt auch nicht dem mindesten Zweifel, daß die Brechruhr in ihrem ersten Beginne sehr häufig zu unterdrücken ist, bei ihrem weiteren Fortschreiten aber Rettung oft ohnmöglich, wenigstens sehr schwierig ist.

Es hänge alles davon ab, auch da, wo die Krankheit nur als verdächtig auftritt, und selbst auch nicht ganz ausgemittelt ist, ob sie die wirkliche asiatische Brechruhr ist, (indem nicht alle Erscheinungen derselben zugleich äuftreten) rasch einzuschreiten, und den Krankheits-Zustand in dem Orte, wenigstens wo der verdächtige Fall vorkam, zu bewachen, und zwar wenigstens 8 Tage lang.

Digitized by Google

Sollte nach Umlauf dieser Zeit ein neuer Fall nicht vorkommen, so ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen, daß wirklich die asiatische Brechruhr dortselbst bestehe.

Demgemäß werden die Polizeibehörden, so wie Physikate, angewiesen, bei vorkommenden verdächtigen Fällen, wozu die sporadischen Brechruhrfälle insbesondere gehören, die Besuchs-Anstalten ganz wie es der §. 8 der allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September d. Js., vid. Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 117, vorschreibt, auf die Dauer von 8 Tagen, wenn nicht besondere Umstände sie länger nothwendig machen sollten, anzuordnen, und wie es sich von selbst versteht, gleichzeitig hierüber Anzeige hieher zu erstatten.

Hinsichtlich des hiezu verwendenden Personals wird sich ebenfalls auf den bereits allegirten §. 8 bezogen, und sollte es daran fehlen, so ist solches aus den benachbarten Polizei-Bezirken beizuziehen, und zu diesem Zweck wird den Behörden das Verzeichniß des disponiblen Personals demnächst zugefertigt werden.

Bei dieser Gelegenheit muß überhaupt bemerkt werden, daß seiner Zeit der allerhöchsten Stelle jene Amts-Vorstände namentlich zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werden sollen, welche durch besonders eifrigen pünktlichen Vollzug der gegebenen Anordnungen mitgewirkt haben, dieser verderblichen Krankheit Gränzen zu setzen.

Bayreuth, den 6. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Bärnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Wahl in dem Markte Bärnau sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Johann Schwarz, Zeuchmachermeister.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Benedikt Kraus, Rothgerbermeister,
2) Joseph Höpfl, Rothgerbermeister,
3) Alberik Gmeiner, Zeuchmachermeister.
4) Joseph Rehmann sen., Tuchmachermeister,
5) Nikolaus Kropf, Färbermeister.
6) Franz Bauer, Oekonom.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

1) Michael Frauenreuther, Schuhmachermeister,
2) Johann Zirrer, Schneidermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Joseph Zintl, Metzgermeister,
2) Johann Zintl, Metzgermeister,
3) Peter Gmeiner, Bäckermeister,
4) Johann Kropf, Tuchmachermeister,
5) Bartl Winklmann, Metzgermeister,
6) Joseph Wagner, Bäckermeister,
7) Johann Zirrer, Schneidermeister,
8) Sebastian Zeilner, Bäckermeister,
9) Johann Krauthaber, Schuhmachermeister,

Digitized by Google

10) Joseph Zauner, Schneidermeister, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Nikolaus Kropf,
11) Joseph Thanner, Bäckermeister,
12) Xaver Kraus, Melber,
13) Paul Gmeiner, Zeuchmachermeister, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Rehmann,
14) Anton Wolf, Schmiedmeister, für dem zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Bauer,
15) Franz Zintl, Metzgermeister,
16) Paul Wagner, Müllermeister, für den zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Alberik Gmeiner,
17) Michael Frauenreuther, Schuhmachermeister,
18) Franz Helm, Schreinermeister.

Als Ersatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten:

Egid Giehl, Weißgerbermeister,

nachdem die vorhergehenden 5 Ersatzmänner an die Stelle der in den Magistrat vorgerückten Gemeinde-Bevollmächtigten kommen.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Freitag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Montag den 14ten desselben Monats, Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.
5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.
6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.
7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.
8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch

Digitized by Google

die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekannt-

Digitized by Google

machung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Bayreuth, am 3. November 1836.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betreffend).

Da die schon seit mehreren Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit, sich bewährt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten Statt finden und am 5ten d. Mts. beginnen. Indem man die hiesige Einwohnerschaft von dieser polizeilichen Maßregel in Kenntniß setzt, bemerkt man, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Anordnung Niemand befreit ist und daß Diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich leisten wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 4. November 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Metzgermeister Johann Georg und Margaretha Rothhaftischen Eheleute zu Dörflas gehörige Mobiliarvermögen, bestehend: in verschiedenem Hausgeräthe, Betten, weißem Zeuch, Kleidungsstücke, dann in Zinn, Kupfer, Messing und Blech soll öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist hiezu auf den

18. November c. a., Vormittags um 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich Kaufslustige zu Dörflas im Rothhaftischen Hause einzufinden und den Hinschlag gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, am 8. October 1836.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

In der Conkurssache des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz belegene Wohnhaus, mit Vor- und Hintergebäude, Schupfe und Hofraum, nebst dabei befindlichem Garten,
2) ein gleich vor dem Markte belegener, erst vor einigen Jahren neu aufgebauter Stadel mit dabei befindlichem Gärtlein,
3) ein Feld am krummen Weg von 248 []Klaftern,
4) ein Feld in der Leutengasse von 702 Klaftern,
5) die Hälfte von der Wiese an der Meiselgasse von 1188 Klaftern,

hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin hiezu ist auf den Antrag des Curators-Massae auf den

15. November c. a.

im Markte Redwitz, und zwar im gedachten Wohnhause anberaumt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Taxationsprotokoll täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auch wird in diesem Termine das zur Masse gehörige Schreinergeräthe zum öffentlichen Verkauf gebracht.

Wunsiedel, am 26. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Conkursmasse des Glasers Joachim Bauer zu Staffelstein gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Wohnhaus, mit Scheuer allvort,
ein Baumfeld, am Burgweg,
ein Feld bei der Leimengrube,
ein Feld in der Stürienz, und
eine Wiese an der kleinen Lauter,

wird am

11. November c.

öffentlich dahier verkauft.

Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In Sachen des Landwehr-Obristlieutenants v. Muck zu Regnitzlosau-Hohenberg gegen den gewesenen Guts-Pächter Wilhelm Heun, wegen Pachtgelder-Zahlung, nun Exekutions-Vollstreckung, soll in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses das dem Beklagten abgepfändete Mobiliar, bestehend aus Silber, Weißzeug, Betten, Porzellain, Kupfer u. s. w., den

21. November curr., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

im Schlosse zu Regnitzlosau-Hohenberg an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Rehau, den 22. October 1836.

Königliches Landgericht daselbst.
Vetter.

Das zur Conkursmasse des Lebküchners Johann Titus von Mkt. Leugast gehörige Wohnhaus, in der Mitte des Marktes belegen, einstöckig, mit gewölbter Küche und dergleichen Keller, dann Stallung auf 12 Stück Vieh, um 600 fl. geschätzt, nebst dem daranstoßenden Gemüß und Graßgarten, 75 fl. taxirt, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

16. November l. Jrs Vormittags 10 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von welchen das Taxations-Protocoll täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Münchberg, den 28. September 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Bauersmann Johann Kremer von Triebenreuth und seine Ehefrau haben sich für insolvent erklärt, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiemit erlassen werden, und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

19. November c.,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, so wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

19. December c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Kremer'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als diejenigen, welche sich im ersten Termine nicht einfinden, von gegenwärtiger Massa gänzlich ausgeschlossen, die im zweiten Termine nicht erscheinenden aber mit den an diesem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden. Sämmtlichen Gläubigern wird jetzt schon zur Notiz eröffnet, daß das Vermögen der Gemeinschuldner 2393 fl. beträgt, während sich die bereits bekannten Schulden derselben, worunter 2800 fl. Hypothekschulden sind, auf 3450 fl. 23½ kr. belaufen. Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu hinterlegen. Hiernächst werden zugleich die Grundbesitzungen der Kremer'schen Eheleute, bestehend in einem ganzen Hofe, dann 2 Tagwerk Wiesen und 1½ Tagw. Feld sofort hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

18. November c.

dahier angesetzt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen und die Kaufsbedingungen vernehmen können. Das Schätzungsprotokoll vom 8ten dieses Monats, worin die Kaufobjekte näher beschrieben sind, kann jeder Zeit in der Gerichtsregistratur dahier eingesehen werden.

Guttenberg, den 17. October 1836.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichnete empfiehlt sich dem hohen Adel und verehrten Publikum mit ihrem schon bekannten Waarenlager: alle Sorten Seidenzeuge, englische und französische Thibets, Mantelzeuge, englische und Französische Calicots, große und kleine Shawls, lange Shawle und Schleier, Casimir und Sammt-Westen ꝛc.; bittet um geneigten Zuspruch und, verspricht die reellste Bedienung. Logirt im goldenen Adler.

Riboudet aus Bamberg.

Unterzeichnete empfiehlt sich mit nachstehenden, vorzüglich gut assortirten Französischen Damenputz-Artikeln, als: Atlas und Sammthüte von 4 fl. bis 14 fl., Zughüte von 1 fl. 48 kr. bis 4 fl., Pariser Morgenhäubchen, das Dutzend 12 fl., Blonden und Spitzenhäubchen von 1 fl. 12 kr. bis 8 fl., wattirte Hüte und Häubchen für Damen und Kinder, Tiaras, Gravatten, Broches, Chemisets, Krägen, Krausen und dergleichen Artikel. Bei reeller Bedienung verspricht die billigsten Preise

Caroline Stellmacher,
Marchande de modes aus Bamberg.
Meine Wohnung ist im goldenen Adler.

Mehrere Sorten Horn-Spitzen zu billigem Preiße sind im Hause Nr. 350 in der Friedrichsstraße zu haben.

Quartiere sind mit oder ohne Garten zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden bei Kalb.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 135. Bayreuth, Donnerstag am 10. November 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Ertheilung von ständigen Urlaub betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind die Fälle nicht selten, daß Soldaten, welchen bei der Aushebung die Wohlthat des ständigen Urlaubs zu Theil wurde, in der Folge davon keinen Gebrauch mehr machen wollen oder können, es vorziehen, effektiv eingereiht zu werden, und sich freiwillig zum Einrücken melden.

Ein solcher Uebertritt von der Classe der assentirten nicht montirten in die Classe der assentirten montirten Soldaten kann indessen nach einem Reskripte aus dem K. Kriegs-Ministerium vom 8ten v. Mts. nur dann stattfinden, wenn der aus ständigem Urlaub freiwillig einrücken wollende Mann außer der vollen Waffentüchtigkeit einen guten Leumund besitzt und sich zur Uebernahme der Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet, da diese Dienstdauer des Soldaten zur Basis der Waffen-Ausbildung des Heeres angenommen, und die im ständigen Urlaub schon zugebrachte Zeit zwar zur Erfüllung der Militairdienstpflicht, in allen übrigen Verhältnissen aber nicht als Militairdienstzeit zählt.

Die obenbenannten Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und nur solche Gesuche in Vorlage zu bringen, welche nach diesen Bestimmungen instruirt sind.

Bayreuth, den 4. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Waisen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. November dieses Jahres an beziehen die untenbenannten Waisenkinder die beigesetzten Pfründen bis nach ihrem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr, und zwar:

A. verbleiben im Genusse.

1) Pitroff, Elisabetha, von Gefrees, mit	8 fl.
2) Weigel, Albertine, von Culmbach, mit	9 fl.
3) Fuchs, 1) Eva Katharina, 2) Johann, von Kirchenlamitz, mit . .	10 fl.

Digitized by Google

4) Pfeiffer, 1) Heinrich Gottlieb Christian, 2) Balth. Adam Georg, von Arzberg, Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 14 fl.

Neue Verleihung.

A. Doppelwaisen.

5) Reichel, Elisabetha Caroline, von Münchberg, mit . . . . . 5 fl.

6) Seyfferth, 1) Johannes, 2) Joh. Nikol, 3) Joh. Michael, von Grünhaid, Landgerichts Selb, mit . . . . . 20 fl.

B. Einfache Waisen.

7) Meyer, Johann, von St. Georgen, Magistrats Bayreuth, mit . . . 9 fl.

8) Lotholz, 1) Anna Babette, 2) Johann Michand, von Bayreuth, mit . 20 fl.

9) Möckel, Margaretha, von Hallerstein, Landgerichts Münchberg, mit . . 7 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die mit Einsendung der Qualifikations-Bücher über die geprüften Rechts-Candidaten noch rückständigen Behörden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiermit aufgefordert, diesen Rückstand bis zum 20sten d. Mts. durch Einsendung des Qualifikationsbuches, oder einer Fehlanzeige bei Vermeidung der Absendung eines Warthoten zu erledigen.

Bayreuth, am 7. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

(Eine zu Eckelsfeld gefundene und daselbst gestorbene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizei-Behörden wird nachstehend die Ausschreibung der K. Regierung des Regenkreises in Betreff einer zu Eckelsfeld gefundenen und daselbst gestorbenen unbekannten Weibsperson, mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, im Falle sich bei einer derselben von gedachter Person etwas ermitteln sollte, dem Landgerichte Sulzbach sogleich unmittelbar Nachricht davon zu geben.

Bayreuth, den 6. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juli vorigen Jahres wurde an dem Wege von Steinling nach Eckelsfeld, im Landgerichtsbezirke Sulzbach, eine, dem Anscheine nach, vom Schlage getroffene und an der Zunge gelähmte, übrigens augenscheinlich und auch ärztlich als blödsinnig erkannte, fremde Weibsperson, von gesundem Aussehen, ohne körperliche Beschädigung, liegend gefunden und nach Eckelsfeld gebracht, wo sie am 20sten desselben Monats starb, und nach protestantischem Ritus beerdiget wurde.

Alle bisherigen Bemühungen, die Heimath dieser unbekannten Weibsperson auszumitteln, sind fruchtlos geblie-

Digitized by Google

ben; gleichwohl iſt es erforderlich, deren Domizil auszuforſchen, damit die für deren Verpflegung und Beerdigung erlaufenen unbedeutenden Koſten von den hiezu verpflichteten Verwandten oder von der treffenden Gemeinde erhoben werden können.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Regenkreiſes erhalten demnach in der Beilage die Perſonal-Beſchreibung dieſer Perſon mit dem Auftrage, für den Fall, daß dieſelbe ihrem Bezirke angehört haben ſollte, hierüber die geeignete Nachricht an das K. Landgericht Sulzbach gelangen zu laſſen.

Regensburg, den 21. October 1836.

* * *

Perſonal-Beſchreibung.

Sie war weiblichen Geſchlechtes, von kleiner, magerer und ſchwacher Leibes-Conſtitution, ungefähr gegen 28 Jahre alt, ihre Gliedmaſſen und beſonders die Hände waren klein und ſchwach, und die Haut an ſelben war ziemlich weiß und nicht rauh, woraus zu ſchließen iſt, daß ſie ſchon von Jugend auf zu keiner Arbeit angehalten worden war.

Die Geſichtsfarbe war geſund, der Mund ſtets geöffnet, doch etwas wenig verzogen, die Augen waren meiſtens geſchloſſen, und wenn ſie ſolche öffnete, wurden ſie nur halb aufgemacht, und waren dann meiſtens verdreht, gleichſam als wäre ſie in einem Anfalle von Epilepſie, ſowie ſie auch immer in leiſem Schlummer war.

Das Geſicht war länglicht und mehr hager, die Haare waren lichtbraun, die Augen hellblau und klein, die Naſe proportionirt, ebenſo der Mund, die Zähne waren gut erhalten und ohne Abgang.

Ihre Bekleidung war: eine Haube mit ſchwarzſeidenen Bändern, und um dieſe ein leinenes blau- und weißgeſtreiftes Kopf- und ein derlei Halstüchel, ein ſchwarz tüchernes ſchon abgetragenes Corſett, mit ſchwarz gläſernen Knöpfen, ein abgeſchmutztes weiß leinernes Schürztuch, ein bläulichter wollenzeugener Rock und weiß wollene ſchon zerriſſene Strümpfe.

Sie trug bei ſich ein paar hölzerne Schuhe, ein Grastuch und darinn ein altes gewaſchenes Hemd, ein weißleinernes Fürtuch, ein paar kalblederne Schuhe und blau baumwollene Strümpfe eingebunden.

Nirgend wo waren Namen oder Namens-Anfangsbuchſtaben oder ſonſtige Merkzeichen eingenäht oder zu finden.

Bekanntmachung.

Nachdem nachbenannte Diſtrikts-Vorſteher

1) der Buchbindermeiſter Joſeph Senfft,
2) der Traiteur Carl Herold,
3) der Poſamentiermeiſter Friedrich Andreas Stahn,
4) der Bäckermeiſter Johann Friedrich Krodel,
5) der Bäckermeiſter Johann Georg Vogel,

nach abgelaufener dreijähriger Dienſtzeit, in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1818, bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat um ihre Entlaſſung nachgeſucht, und ſolche auch unter Bezeigung der Zufriedenheit über ihre während der verfloſſenen Verwaltungs-Periode geleiſteten Dienſte erhalten haben, ſo wurden hierauf nachbenannte Bürger der hieſigen Stadt zu Diſtrikts-Vorſtehern theils neu erwählt und verpflichtet, theils in ihrer bisherigen Eigenſchaft beſtätigt:

A. In der Stadt Bayreuth.

I.

Für den erſten Diſtrikt, von E. Nr. 1 bis 109, der bisherige Diſtrikts-Vorſteher, Buchbindermeiſter Carl Friedrich Kögler.

II.

Für den zweiten Diſtrikt, von E. Nr. 110 bis 165, der Buchbindermeiſter Johann Peter Chriſtian Kögler.

III.

Für den dritten Diſtrikt, von E. Nr. 166 bis 220, dann vor dem Ziegelthore, von E. Nr. 1 bis 13, der Hutmachermeiſter Philipp Staudt.

IV.

Für den vierten Diſtrikt, von E. Nr. 221 bis 250, dann vor dem Eremitagerthor, von E. Nr. 1 bis 30, der bisherige Diſtrikts-Vorſteher, Hutmachermeiſter Friedrich Staudt.

V.

Für den fünften Diſtrikt, von E. Nr. 251 bis 282, und in der Schrollengaſſe, von E. Nr. 313 bis 335, der bisherige Diſtrikts-Vorſteher, Gaſtwirth Carl Trampler.

VI.

Für den ſechſten Diſtrikt, von E. Nr. 283 bis 312,

Digitized by Google

dann vor dem Friedrichsthor, von E. Nr. 1 bis 31, der Schneidermeister Johann Weber.

VII.

Für den siebenten Distrikt, von E. Nr. 336 bis 401, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Schuhmachermeister Johann Andreas Weiß.

VIII.

Für den achten Distrikt, von E. Nr. 402 bis 425, dann von E. Nr. 464 — 474, und vor dem Erlanger Thor von E. Nr. 1 bis 17, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Schreinermeister Stephan Andreas Döring.

IX.

Für den neunten Distrikt, von E. Nr. 426 — 463, so wie vor dem Culmbacher Thor und auf dem Herzog, von E. Nr. 1 bis 26, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Drechslermeister Johann Conrad Zinner.

X.

Für den zehnten Distrikt, von E. Nr. 475 bis 510, der Zimmermeister Michael Vogel.

XI.

Für den eilften Distrikt, von E. Nr. 511 bis 566, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Webermeister Johann Heinrich Zehntner.

XII.

Für den zwölften Distrikt, von E. Nr. 567 — 590, so wie vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, von E. Nr. 1 — 5 und E. Nr. 1 — 11, der Bäckermeister Johann Thomas Gräf.

B. In der Vorstadt St. Georgen:

XIII.

Für den dreizehnten Distrikt, von E. Nr. 1 bis 60, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Senator Johann Georg Herrmann.

XIV.

Für den vierzehnten Distrikt, von E. Nr. 61 bis 108, der bisherige Distrikts-Vorsteher, Bäckermeister Johann Höpfel.

Indem man nun sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte hievon in Kenntniß setzt, erwartet man zugleich, daß sie den neu ernannten und verpflichteten Distrikts-Vorstehern in allen Fällen, wo sie Kraft des Gesetzes oder aus besondern Auftrag der unterzeichneten Behörde ihr Amt verwalten, die gehörige Anerkennung, so wie die ihnen als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeigen, und den durch solche ergehenden Anordnungen des Stadtmagistrats willige Folge leisten werden.

Bayreuth, den 31. October 1836.

Der Stadtmagistrat als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Reinigung des langen Weihers betr.)

Der lange Weiher hinter der Schrollengasse und ohnweit des Frankenguts gelegen, welcher von der Mannschaft des Königlichen Infanterie-Regiments Seyßel zu den Schwimmübungen benützt wird, soll im bevorstehenden Winter von dem angehäuften Schlamme gereinigt werden.

Die Land-Eigenthümer im Stadt- und Landgerichtsbezirk werden auf die sich dadurch darbietende Gelegenheit, durch Wegräumung des Schlammes eine vortreffliche Dammerde, oder vielmehr ein Düngungsmittel zu gewinnen, hiermit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 29. October 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige Präparanden-Schule wird am

16. November l. J.

abgehalten.

Diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, am 25. October 1836.

Königliche Stadtschulen-Commission.

Hagen.

Richter.

Vermöge gerichtlichen Ehevertrags des ledigen Bauernsohns Johann Erhardt Küchauer aus Mistelbach

Digitized by Google

und der Bauernwittwe Elisabetha Hahn, gebornen Müller aus Altenplos haben die beiden Verlobten die in der Provinz Bayreuth bestehende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieß wird hiemit zur allseitigen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das unterfertigte Amt versteigert am
Mittwoch den 16. November c.
im Revier Limmersdorf, und zwar in den Forstorten Bruchdick, Bärnstich und Lichtefleck
300 Klafter weiches Stöckholz.
Der Verkauf beginnt am genannten Tage um 9 Uhr in Unterobsang. Strichlustige können vor dem Verwerthungstermin von dem Verkaufsmateriale Einsicht nehmen, und haben sich deßhalb an den K. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden.

Bayreuth, am 7. November 1836.

Königliches Forstamt daselbst.
Seyler, v. n.

Neustadt a. d. W.-N., am 18. September 1836.

(Die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Friedersreut betr.)

In Gemäßheit höchster Regierungs-Entschließung vom $\frac{8}{14}$ l. Mts. wird zur Verakkordirung des beabsichtigten Neubaues für die katholische Schule zu Friedersreut neuerlich auf

Freitag den 18. November l. J.

dahier Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Plan und Kostenverzeichnisse sowohl vor dem Termine als am Termine selbst zur Einsicht bereit liegen, und daß der Kostenüberschlag sich auf 1560 fl. 21 kr. belauft.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt a. d. W.-N.
D. l. i.
Süß, Assessor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, den Sägfeiler Adam und Anna Krugischen Eheleuten zu Helmbrechts zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend:

1) aus einem halben Wohnhaus, Nr. 95, St.-B.-Nr. 777, mit 7¼ kr. Steuersimplum,

2) ¼ Tagw. Feld in der Dörrengrün, St.-B.-Nr. 30, mit 1⅞ kr. Steuersimplum,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

26. November curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber erscheinen und das weitere vernehmen können.

Münchberg, den 17. October 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Sache des K. Rentamts Bamberg II. gegen Margaretha Zeitler von Köttmannsdorf, Gefällrückstände betr., wird im Wege der Hülfsvollstreckung das der Beklagten zugehörige halbe Wohnhaus in Köttmannsdorf, B. Nr. 311, St. K. 80 fl., geschätzt um 45 fl., mit 1 fl. 8¾ kr. Erbzins und 22¼ kr. Frohnreluition und 10 procentigem in allen Veränderungsfällen zu verabreichenden Handlohn belastet, und Freiherrlich von Münchhausisches Lehen, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige auf

Freitag den 25. November l. Jrs.

als den ersten hiezu angesetzten Termin zum Erscheinen hierorts eingeladen. Bamberg, den 21. October 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Der K. Stadtpfarrer und Dechant, Herr Joseph Gabriel Neumüller zu Auerbach ist am 27. März l. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Das K. Kreis- und Stadtgericht zu Bayreuth hat dem K. Landgerichte dahier die Behandlung und Durchführung dieser Nachlaßsache übertragen.

Demnach werden alle Diejenigen, welche an die genannte Verlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 28. November l. J. Vormittags 9 Uhr

bei der an diesem Tage in Auerbach anwesenden Commission des K. Landgerichts zu liquidiren und genügend nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden bei der Auseinandersetzung nicht weiter berücksichtigt werden sollen.

Eschenbach, den 23. October 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Digitized by Google

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Simon Maurer in Pichlberg wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und wird hiezu Termin auf den

30. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 4. October 1836.

Königliches Landgericht.

Seusburg.

Nachbenannte Capitalbriefe und resp. Hypotheken-Urkunden werden vermißt, als:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Oekonomiebürgers Lorenz Bruckner zu Wunsiedel über 200 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld an die Schneiderswittwe Johanna Katharina Heinzmann daselbst, d. d. Wunsiedel, 11. December 1827, vom K. Landgericht Wunsiedel ausgefertiget;

b) ein Schuld- und Hypothekenbrief über 300 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensschuld des Schmiedmeisters Simon Kropp zu Gravenreuth an die minderjährige Katharina Barbara Rieß von dort, d. d. Wunsiedel, 23. November 1814, mit Cessionsvormerk vom 26. Mai und 21. Juni 1825, vom unterzeichneten K. Landgerichte ausgefertigt;

c) eine Schuld- und Pfandverschreibung, d. d. Wunsiedel, 9. Januar, konfirmirt 10. October 1823 ausgefertigt vom damaligen von Wissell'schen Patrimonialgerichte Fahrenbach, über 150 fl. väterliche Erbgeldsforderung der Walburga Sticht, nun verehelichten Schindler zu Nagel, bei ihrem Bruder, Maurergesellen Johann Sticht dortselbst;

d) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 8. Juni 1830, über 100 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung des K. Pfarrers Sieger zu St. Johannis bei Bayreuth, nun dessen Sohnes, des K. Revierförsters Heinrich Sieger zu Waldthurn, bei Weißgergerbermeister Georg Adam und Anna Barbara Köstler'schen Eheleute zu Thiersheim;

e) ein dergleichen, d. d. Wunsiedel, 27. November 1821, über 100 fl. zu fünf Procent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Kaufmannstochter Susanna Küspert zu Wunsiedel, bei Schreinermeister Andreas Schmidt zu Thiersheim;

f) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunsiedel, d. d. 14. August 1826, über 200 fl. zu fünf Prozent verzinsliche Darlehensforderung der minderjährigen Landwirth Johann Adam Russischen Kinder zu Unterthölau, bei Schuhmachermeister Heinrich Wunderlich zu Wunsiedel;

g) eine Cautions- und Hypothekenurkunde K. Landgerichts dahier, d. d. Wunsiedel, 30. November 1815, über 200 fl Caution, welche der Musikus Joseph Friedrich Thoma zu Arzberg als Rendant der Knappschaftskasse zu Arzberg dem K. Bergamte Wunsiedel durch Verpfändung seines Feldes im Viertel aufrecht gemacht und ausgehändigt hat.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiermit aufgefordert, diese Dokumente binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 18. Februar 1837 dahier vorzuzeigen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Wunsiedel, den 1. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers wird neuerlich das Grundvermögen des Jakob Müller von Jöling, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen hölzernen Wohnhaus, mit Stadel und Hofraith, B. Nr. 76ª, im Schätzungswerthe von 1100 fl.,
2) ein Antheil von der vertheilten Landesgemeinde, B. Nr. 76ᵇ, 400 fl. werth,
3) ½ Tagwerk Feld, im Jägersanger, U. B. Nr. 154 und 318, 40 fl. werth,
4) ¾ Tagwerk Holz, im Bramholz, 60 fl. werth,
5) ¼ Tagwerk Holz auf dem Vogelheerd, 40 fl. werth,
6) ein Acker auf dem Berg, 25 fl. werth,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Strichstermin auf den

17. November c.

dahier anberaumt. Lichtenfels, am 1. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Digitized by Google

Das vergantete Wohnhaus der Melber Adam Lorenz und Elisabethe Margarethe Hofmann'schen Eheleute dahier wird am

28. November Vormittags 10 Uhr

nach Maasgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dem Verkauf ausgesetzt werden. Thurnau, am 6. October 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 12 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerste . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 18 kr.	6 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl 36 kr.	4 fl. 51 kr.	4 fl. 6 kr.
Erbsen . .	14 fl. 24 kr.	12 fl. 27 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, am 29. October 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Schreiber-Unterstützungs-Verein für den Obermainkreis, welcher mit höchster und allerhöchster Genehmigung seit dem 1. Juli 1823 mit allgemein anerkanntem Vortheil besteht, scheint bei dem Entstehen ähnlicher Institute nicht mehr jene Theilnahme zu finden, welche er sich seither zu erfreuen hatte.

Unser Verein ist lediglich und allein für den Schreiber gestiftet und nur für diesen ist er berechnet.

Kein Anderer kann darin nach den Statuten Aufnahme finden, selbst den Angestellten, der mehr als 600 fl. jährliche Besoldung bezieht, will der Verein nicht anerkennen. Für den Schreiber sorgt er aber in jeder Beziehung, denn

1) er giebt hinlängliche Unterstützung im Krankheits-Falle,
2) er erläßt die Ergänzungs-Beiträge für die Dauer der Krankheit,
3) er sorgt für Unterbringung eines Mitgliedes, welches ohne sein Verschulden außer Dienstes-Aktivität gekommen ist,
4) verfährt nicht strenge mit den Restanten und nimmt beliebige Partial-Zahlungen an,
5) er gewährt Unterstützung demjenigen, welcher das 55ste Lebensjahr zurückgelegt und einigermassen erwerbsunfähig ist,
6) er unterstützt die Wittwen und Waisen verlebter Mitglieder und
7) trägt auch die Beerdigungs-Kosten eines verlebten vermögenslosen Mitgliedes.

Wo besteht eine Anstalt in Bayern, die bei einer Einlage von jährlichen 7 fl. 12 kr. für den Verheiratheten und 4 fl. 48 kr. für den Ledigen die vorbeschriebenen Vortheile gewährt?

Das unterzeichnete Comité sieht sich daher verpflichtet, sämmtlichen Schreibern im Königreiche das Vorgesagte zur genauen Erwägung, Prüfung und Beherzigung hiermit öffentlich vorzulegen und solche zum Beitritte einer Anstalt einzuladen, die lediglich und allein nur für den Stand der Schreiber gestiftet ist und nur für solchen mit Vortheil besteht. Bamberg, am 8. October 1836.

Das Comité des Schreiber-Unterstützungs-Vereines für den Obermainkreis.

Resultate
der Schreiber-Vereins-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}\frac{5}{6}$

7060 fl. — kr. an Activ-Capital-Vermögen,
501 fl. 12 kr. an rückständigen Ergänzungs- und Supplements-Beiträgen,
3 fl. — kr. an Geräthschaften,
109 fl. 31½ kr. an Aktivrest.

7673 fl. 43½ kr. Sa.

Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß der Mitglieder; Bamberg, 18. October 1836.

Das Comité des Schreiber-Unterstützungs-Vereins im Obermainkreis.

Nannette Schneider,
Marchande de modes aus Bamberg,
bezieht kommende Martinimesse zum 2ten Male, und giebt sich die Ehre, einem hohen Adel und geehrten Publikum sich

Digitized by Google

zu empfehlen mit einer schönen Auswahl von Damenputz, als: Struppenhüten in Gingham, Marzelin und Gros de Naples, Putzhüten von Gros de Naples, glatten und broschirten Atlas und Sammt, wattirten seidenen Hüten, Toques, Berets und Turbans für Bälle und Gesellschaften, Putz- und Negligeehauben, Schleiern, Cravatten, Taschen, Handschuhen, Blumen, Ballbouquets, Coiffuren, Federn u. dgl.

Logirt auf dem Markte E. Nr. 22, im Hause des Seifensieders Herrn Gebhardt, 1 Treppe hoch.

Endesunterzeichnete empfiehlt sich dem hohen Adel und verehrten Publikum mit ihrem schon bekannten Waarenlager: alle Sorten Seidenzeuge, englische und französische Thibets, Mantelzeuge, englische und Französische Calicots, große und kleine Shawls, lange Shawle und Schleier, Casimir und Sammt-Westen ꝛc.; bittet um geneigten Zuspruch und verspricht die reellste Bedienung. Logirt im goldenen Adler.

Riboudet aus Bamberg.

Unterzeichnete empfiehlt sich mit nachstehenden, vorzüglich gut assertirten Französischen Damenputz-Artikeln, als: Atlas und Sammthüte von 4 fl. bis 14 fl., Zughüte von 1 fl. 48 kr. bis 4 fl., Pariser Morgenhäubchen, das Dutzend 12 fl., Blonden und Spitzenhäubchen von 1 fl. 12 kr. bis 8 fl., wattirte Hüte und Häubchen für Damen und Kinder, Tiances, Cravatten, Broches, Chemisets, Krägen, Krausen und dergleichen Artikel. Bei reeller Bedienung verspricht die billigsten Preise

Caroline Stellmacher,
Marchande de modes aus Bamberg.

Meine Wohnung ist im goldenen Adler.

(Torf-Abgabe.) Aus der Niederlage des Unterzeichneten wird auch Torf in detail abgegeben und zwar 100 Pfund zu 22 kr., 50 Pfund zu 11 kr. und 25 Pfund zu 6 kr. Auch geschieht auf Verlangen gegen eine Vergütung von 2 kr. pr. Centner die Lieferung vor die Häuser innerhalb der Stadtthore; für weniger als 100 Pfund wird auch 2 kr. Transport bezahlt.

H. v. Regemann.

(Wirthschafts-Eröffnung und Empfehlung.) Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich das Besitzthum des Hrn. v. Müller, früher Hoffmann'sche Wirthschafts-Anwesen in Pacht übernommen habe, und empfehle diese meine Wirthschafts-Eröffnung vom Martinitage an auf das Höflichste. Mein eifrigstes Bestreben durch Zuvorkommenheit und Reellität, authentisches Bier ꝛc. wird mir hoffentlich beständig Gesellschaft und Zuspruch sichern.

Zugleich verbinde ich hiermit die Anzeige, daß ich mein Kleidermacher-Geschäft wie bisher, jedoch mit steter Anwesenheit, (indem ich auswärtige Geschäftsreisen aufgegeben habe,) deshalb mit doppeltem Fleiße fortführen werde, somit werde ich nicht nur für äußere Bekleidung, sondern auch für innere Erquickung das mir bisher zu Theil gewordene Zutrauen zu rechtfertigen und zu erhalten suchen.

J. A. Hopf.

Durch den am 23. November 1824 mit dem Kgl. Rentamte Bayreuth mit allerhöchster Genehmigung abgeschlossenen und vom K. Kreis- und Stadtgericht hieselbst unterm 25. April 1825 ausgefertigten Kaufvertrag, ist bekanntlich die Kgl. Heuwaage dahier mit allen Rechten, wie solche vom Kgl. Aerar besessen und benützt worden, oder hätte benützt werden können, als ganz freies Eigenthum auf mich als Meistbietendverbliebenen übergegangen. Dieses erworbene Eigenthum resp. Waagrecht, welches ich auch seit jener Zeit mit allen demselben zustehenden Rechten und Vorzügen bis jetzt benützt und ausgeübt habe, werde ich auch fernerhin unbeschränkt ausüben, weshalb ich solches mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß nicht nur alles Heu und Stroh, sondern auch andere Gegenstände nach, wie vor, und zu jeder Stunde, auf der Heuwaage abgewogen und Bescheinigungen darüber ertheilt werden.

Bayreuth, den 4. November 1836.

Carl Rentsch, Waagmeister.

Ein mit dem Gymnasial-Absolutorium versehener, bereits 3 Jahre bei einem K. Rentamte arbeitender Scribent, der sich mit vortheilhaftem Atteste legitimiren kann, sucht seine Kenntniße bei einem andern Kgl. Rentamte weiter auszubilden und kann täglich eintreten. Gefällige Anfragen mit den Buchstaben J. C. A. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Die mittlere Etage E. Nr. 440 in der Eulmbacher Straße, bestehend aus 2 Zimmern, Alkov, Kammer, Boden ꝛc. ist auf Lichtmeß zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. November 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101½	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¾	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	30	28

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 136. Bayreuth, Sonnabend am 12. November 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Distriktsschulen-Inspektionen, Distrikts-Polizeibehörden,
an sämmtliche Stadtschulen-Commissionen, und
an die K. Schullehrerseminar-Inspektion in Bamberg.
(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Instruktion vom 31. Jänner l. Js., die Bildung der Schullehrer betr. (Beilage Nr. 52 zum Obermainkreis-Intelligenzblatte), wird inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten v. Mts hiemit bemerkt, was folgt:

I. zu §. 37 Ziffer III.

Sollte ein Schul-Seminarist sich ausschließend für kleinere Schulen bilden wollen und jeder einstigen Competirung um wichtigere, namentlich Stadt- und Markt-Schuldienste, entsagen, so ist für denselben die Ausdehnung der Geographie auf die nähere Kunde der fremden Länder, und namentlich der anderen Welttheile nicht geboten.

II. zu §. 41 und 42.

Bekanntlich sind 12 Stunden des Tages als Schlaf-, Essens und Erholungszeit bestimmt, und treffen auf die übrigen 12 Stunden, neben dem Unterrichte, auch rein angenehm und erheiternde Uebungen.

Unterricht und Geist anstrengende Uebungen dürfen daher an keinem Tage über 11 Gesammt-Stunden ausmachen und die Spaziergänge in's Freie nicht immer zum landwirthschaftlichen Unterrichte benützt, sondern abwechselnd auch dem reinen Erholungszwecke gewidmet werden.

Bayreuth, den 7. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Wahl in dem Markte Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schwarzenbach an der Saale sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Digitized by Google

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Fabrikant Wilhelm Gottfried Bauer,
2) Hufschmiedmeister Johann Kauffenstein,
3) Schuhmachermeister Johann Friedrich Michael Schirmer, welcher, da er gleiche Stimmen mit dem Seifensiedermeister Johann Ernst Nürnberger hatte, durch das Loos vor dem letzteren zum Eintritt bestimmt worden ist.

Als Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe:

Fabrikant Johann Adam Meyer, nachdem der erste Ersatzmann Johann Ernst Nürnberger in die Stelle des ausgetretenen Magistratsrathes, Drechslermeisters Johann Ernst Richter vorrückt.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Maurermeister Friedrich Joseph Hölzel,
2) Nagelschmiedmeister Philipp Christoph Stöhr,
3) Gastwirth Johann Eberhard Schübel,
4) Bäckermeister Johann Conrad Bauer.

Obige zwei Nr. 3 und 4 reihen sich bei gleichen Stimmen nach dem Lebens-Alter.

5) Metzgermeister Johann Adam Schödel, welcher als erster Ersatzmann für den zum Magistratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Fabrikant Bauer hier eintritt,
6) Fabrikant Johann Nikolaus Korndörfer.

Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Gastwirth Johann Wolfgang Schaller,
2) Bäckermeister Johann Adam Raithel,
3) Bäckermeister Johann Bauer, welche drei bei erhaltener gleichen Stimmenzahl nach dem Loose sich reihen.
4) Webermeister Heinrich Hölzel, welcher, da er mit dem Schuhmacher Johann Friedrich Michael Schirmer gleiche Stimmen erhielt, durch das Loos zum Eintritt bestimmt wurde.

Der Ersatzmann Johann Ernst Nürnberger wurde auch zum ersten Ersatzmann bei dem Magistrat gewählt und rückte in Folge des Austrittes des Magistratsrathes Richter wegen vorgerückten Lebens-Alters an die Stelle desselben vor.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Pullenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des letzten Besitzers ist die Pfarrei Pullenreuth, im Landgerichte und im Dekanats-Bezirke Kemnath, der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 39 Ortschaften und Einöden, mit 2523 Seelen, in einer Entfernung von $\frac{1}{16}$ bis 1¼ Stunde vom Pfarr-Sitze.

Zur Pastorirung des Pfarr-Sprengels ist dem Pfarrer ein Hilfs-Priester beigegeben, auch liegt demselben die

Digitized by Google

Respizienz von 5 Schulen ob. Die Erträgnisse berechnen sich nach der letzt revidirten Pfarr-Fassion auf 1079 fl. 16½ kr., und die Lasten auf 366 fl. 51½ kr., so, daß eine reine Revenüe von 712 fl. 24½ kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 9. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Den Unterricht an der Hufbeschlag-Anstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von der K. Regierung des Untermainkreises hieher gemachten Eröffnung wird hiemit bekannt gemacht, daß der Einzel-Unterricht an der Hufbeschlag-Lehranstalt zu Würzburg, als zur Unordnung führend, abgeschafft wurde, und derselbe im Jahre zweimal, und zwar vom 1. Februar und sodann vom 1. August anfangend, dortselbst ertheilt werde. Hiebei wird noch bemerkt, daß eine Anmeldung außer der bestimmten Zeit nicht berücksichtigt werden könne und daß der Unterricht, die Vergütung für das verbrauchte Material abgerechnet, völlig unentgeldlich gegeben werde.

Hienach haben sich die Betheiligten genauestens zu achten, und die Polizeibehörden werden angewiesen, bei vorkommenden Fällen erstere zu verständigen, um sie von einer zwecklosen Reise abzuhalten.

Bayreuth, den 10. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Auszeichnung in Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten ist aus dem hierzu allerhöchsten Orts bewilligten Fond für das Etatsjahr 18⅓ nachbenannten Personen eine Belohnung zuerkannt:

1) dem Kaminfeger-Gesellen Wolf Böhner von Bayreuth und den Maurergesellen Joh. Michael Schiller und Georg Braun, beide aus der Altstadt Bayreuth, wegen der Geistesgegenwart und Entschlossenheit, mit welcher dieselben mit Lebensgefahr bei dem am 13. Juni d. Js. in Eckersdorf stattgefundenen Brande die pfarramtliche Registratur aus dem bereits brennenden Pfarrhause retteten, wobei dieselben ihre Kleidungsstücke beschädigten und der letztere bei dem Herabspringen aus dem zweiten Stock dieses Hauses den Fuß verstauchte, und zwar

   dem rc. Böhner und rc. Schiller einem jeden 10 fl., dem Braun aber 20 fl., im Ganzen also 40 fl.;

2) dem Zimmergesellen Michael Schreyer von Reuth, Landgerichts Kemnath, wegen Rettung des 4jährigen Sohnes des Waguermeisters Schraml dortselbst, welcher in einen Pumpbrunnen gestürzt war, 5 fl.;

3) dem Maurergesellen Georg Steinhäußer von Streitberg, Landgerichts Ebermannstadt, wegen Rettung der 8jährigen Tochter der ledigen Margaretha Zettner von Wüstenstein aus dem Wiesentflusse, 8 fl.;

Digitized by Google

4) dem Gemeinde-Vorsteher Johann Neubauer von Reichenbach, Landgerichts Teuschnitz, wegen Rettung des Schullehrers Johann Bär von Kehlbach aus dem angeschwollenen Doberbach, in welchen derselbe bei dem Uebergange über einen schmalen Steg gestürzt war,

8 fl.;

5) dem Musikus Johann Dietz von Enchenreuth, Landgerichts Stadtsteinach, wegen Rettung des 1¾jährigen Kindes des Metzgermeisters Schramm dortselbst aus dem Gemeindeweiher,

5 fl.

Dieses wird unter besonderer Belobung jener rühmlichen Handlungen und zur Aufmunterung in vorkommenden ähnlichen Fällen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der vormalige Junker im Königl. Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regimente, Heinrich Dörfler von Bayreuth, ist seit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarsche nach Rußland vermißt.

Da nun dessen Bruder, der Königl. Pfarrer Dörfler von Geroda auf dessen Todeserklärung angetragen hat, so werden der benannte Heinrich Dörfler, sowie die allenfalls von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 3, entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleistung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 1 bis 726 incl. in dem auf

Donnerstag den 24sten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. November 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Dem Benefizium Sanctorum apostolorum in der obern Pfarr dahier ist die Schuldurkunde über ein von der vormaligen fürstlich Bambergischen Obereinnahme zur Bestreitung der Französischen Kriegs-Contributionen aufgenommenes, am 5. Juli jeden Jahrs zu 5 Prozent verzinsliches Darlehen zu 1200 fl. rheinisch, oder 960 fl. fränkisch, welches Capital später auf die Königl. Bayerische Staatsschuldentilgungs-Cassa als Schuldnerin überging, am 17. Juli 1805, sub Nr. 74 liquidirt und in das Schuldbuch der Passiv-Capitalien des Fürstenthums Bamberg eingetragen, und mit 4 Prozent verzinset wurde, zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten diesseits um so gewisser vorzuzeigen, als außerdem diese Urkunde für amortisirt und kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 23. August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Digitized by Google

Der am 24. December 1761 geborne Drechslers-Sohn Karl Kreß von Bamberg, welcher schon seit langer Zeit von hier abwesend ist, oder dessen Leibeserben, werden hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an diesseits sich zu melden, und das unter Curatel stehende Vermögen von 172 fl. 25 kr. in Empfang zu nehmen, als ausserdem dasselbe den sich meldenden nächsten Verwandten des Abwesenden gegen Caution zur Nutznießung würde verabfolgt werden. Bamberg, den 25. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Gantsache des vormaligen Revisors Jakob Göb dahier wird das Classenurtheil am

17. November l. Js.

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt.

Bamberg, am 28. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Am Montag den 28. November 1836, Vormittags um 9 Uhr werden in dem Capitelshause zu Bamberg die Kanzel, so wie mehrere Altäre, welche dem Baustyle des Domes zu Bamberg nicht entsprechen, öffentlich an christliche Käufer im Wege der Versteigerung abgegeben.

Die Kanzel und die Altäre entsprechen dem Baustyle des 16ten und 17ten Jahrhundertes, und würden, da sie reich verziert sind und sich in dem besten Zustande befinden, sich vorzüglich für Kirchen eignen, deren Erbauung in jene Zeit fällt.

Die der Veräußerung unterliegenden Objekte können noch vor der Versteigerung auf Verlangen im Dome vom 15. bis 19. November eingesehen werden.

Bamberg, den 4. November 1836.

Der hiezu durch das Metropolitan-Capitel Bamberg benannte Dom-Capitular,

Heber.

K. Bauinspektion Bamberg.

Panzer.

Da mit Ablauf des Jahres 18$\frac{3}{6}$ folgende Stipendien erledigt werden:

1) das Langische Familien-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) das Hahn- und Mördeisische zu Leipzig, von 29 Thl. 8 Gr. Sächs. und 32 fl. Meißnisch,
3) das Bürgermeister Müller'sche Familien-Stipendium, von 50 fl. rhl.,
4) das Wunscholdische Familien-Stipendium, von 22 fl. 30 kr. rhl.,
5) das Hospital-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr. rhl.

so haben sich diejenigen Studierenden, welche entweder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen gedenken, oder sich sonst hierum zu bewerben gesonnen sind, binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadt-Magistrate zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, sowie bei Familien-Verhältnissen außer jenen auch die Nachweise der Verwandtschaft zugleich mit vorzulegen.

Hof, den 18. October 1836.

Der Stadtmagistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Behufs der Erbsauseinandersetzung soll das zu dem Nachlaß des zu Unterkotzau verstorbenen Schneidermeisters Rehr gehörige Trüpfhaus, Nr. 21, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf den

17. November c., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber anmit vorgeladen werden. Hof, am 12. September 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten:

1) ein Söldengut mit Wohnhaus, Scheune, Hofraith, Gemüsgärtlein, sodann 1 Tagw. Feld bei der Mühle, $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld ebenfalls allda, 1 Tagw. Feld der breite Acker genannt, und 3 Tagw. Wiesen, die Mühlwiese genannt, geschätzt auf 1875 fl.,
2) das sogenannte Lippertsgütlein, unbezimmert, mit $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf der Leimaten und noch $\frac{1}{2}$ Tagw. allda, dann 1 Tagw. Feld der erste, und 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld der zweite Zelchacker genannt, geschätzt auf 725 fl.,

zugehörig dem Schuhmachermeister Johann Mathäus

Digitized by Google

Schott zu Grafenreuth, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 30 November dieses Jahres

am Amtssitze anberaumt wurde, wobei Kauflustige zu erscheinen und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, den 24. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende, der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Grundstücke:

1) 1⅛ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bäckeracker, B.-Nr. 605,
2) ¼ Tagw. 28 Ruthen Feld, im Beinischen Hag, B.-Nr. 607, und
3) 1⅛ Tagw. 19¼ □Ruthen Wiese, die Georgen-Wöhrt-Wiese, B.-Nr. 296,

zusammen auf 990 fl. geschätzt, dem dritten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 23. November l. Js.

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Landgerichte dahier zu erscheinen haben.

Lichtenfels, am 30. September 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird nachverzeichnetes Grundvermögen des Anton Herbst von Melkendorf, nämlich:

1) eine ganze Hub, K. Lehen, unter B.-Nr. 88 mit 880 fl. Capital besteuert, reicht jährlich 1 fl. 44¼ kr. Erbzins, Beizinns, Hundsgeld und Hühnergeld, ist mit 10 vom 100 handlohnbar und zum zehnten Theile zehntbar, der Zehnt aber abgelöst und fixirt, mit den eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, auf 2600 fl. geschätzt;
2) eine unbebaute Hofstatt mit Keller, Backofen und ¼ Tagwerk Grasgarten, unter B.-Nr. 89, mit 75 fl. Steuerkapital belegt und auf 130 fl geschätzt;
3) ein Feld der obere Knock- oder Reuthacker, B.-Nr. 143, Steuer-Capital 260 fl., 18 kr. Erbzins reichend, und
4) ein Feld, der untere Hahn im Reuthacker, B.-Nr. 144, St.-C. 180 fl., 36 kr. Erbzins reichend, beide geschätzt auf 560 fl.,
5) ein Feld beim Eichenbühl, unter B.-Nr. 48, mit 50 fl. Capital besteuert, 3 kr. Erbzins reichend, auf 250 fl. geschätzt,
6) ein Feld der Reuthacker und der obere Hahn an 2 Stücken, auch das Krügleinsfeld genannt, unter B.-Nr. 187, aus 150 fl. Capital besteuert, 26 kr. Erbzins reichend und 350 fl. werth.

Sämmtlich zum 10ten Theile zehent- und handlohnbar, K. Lehen und beitragspflichtig zu dem Frohngetraid — der Zehent ist jedoch abgelöst und fixirt;

7) das Feld der Bruckacker, unter B.-Nr. 145, aus 300 fl. Capital besteuert, K. Lehen, 12¼ kr. Erbzins reichend, mit 10 vom 100 handlohnbar, mit abgelösten und fixirten Zehenten, auf 400 fl. geschätzt;
8) das Feld der Käsmann, auf dem Berg, unter B.-Nr. 146, mit 75 fl Capital besteuert, werth 80 fl., ⅛ kr. Erbzins;
9) die Wiese beim Weingarten, B.-Nr. 147, St.-C. 150 fl., werth 210 fl., gibt 2¼ kr. Erbzins. Beide mit 5 vom 100 handlohnbar, lehen- und zehentbar dem Gotteshause Litzendorf, der Zehent ist abgelöst und fixirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Mittwoch den 23. November 1836

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich werden auf den benannten Tag alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an Anton Herbst etwas zu fordern haben, zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen, indem auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Ermessung des weitern Verfahrens in vorwürfiger Sache keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, den 29. September 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Konrad Pfister aus Rettern, geboren am 28. September 1796 wo er sich als Rothgerbergeselle in die Fremde begab, abwesend, oder dessen Deszendenten und

Digitized by Google

sonstige Erbsinteressenten werden auf Antrag der hierorts wohnenden 13. Erben aufgefordert, binnen

6 Monaten

a dato ihre Ansprüche auf dessen in 25 fl. bestehenden Erbtheil um so eher geltend zu machen, als derselbe nach Verlauf dieses Termins wegen seiner Geringfügigkeit ohne Caution an die legitimirten Erben hinaus gegeben werden wird. Forchheim, den 28. October 1836.

Königliches Landgericht.

Badum.

In der Georg Schabtachischen Konkursmasse werden die dem Gantirer gehörigen Realitäten, als:

1) ein Haus, Nr. 20, Freiherrlich von Aufsees'sches Lehen,
2) ein Stadel, dergleichen Lehen,
3) ein Pflanzgärtlein, dergleichen Lehen,
4) 3 Gemeindetheile, dergleichen Lehen,
5) 1 Tagw. Feld, dergleichen Lehen, der Landacker,
6) 2¼ Tagw. der Schaafhofacker, dergleichen Lehen,

vorbehaltlich creditorischer Genehmigung öffentlich und meistbietend

Freitag den 18. November d. J. früh 9 Uhr

dem öffentlichen Striche am Gerichtssitze ausgesetzt. Hiezu werden Strichslustige eingeladen. Hollfeld, den 30. September 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Debitwesen des Schmiedmeisters Adam Vogl in Sassenreuth wird das Anwesen des Gemeinschuldners nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

30. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Eschenbach, am 3. October 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen K. Advokaten Ignatz Oberndorfer in Eschenbach werden alle Jene, welche aus was irgend für einem Titel an dessen Nachlaßmasse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte

Mittwoch den 30. November 1836, Vormittags 9 Uhr

zur Liquidirung dieser ihrer Forderungen dahier um so mehr sich einzufinden, als außerdessen selbe späterhin nicht mehr berücksichtigt, und damit ausgeschlossen würden. Auch werden jene Partheien, welche der K. Advokat Oberndorfer patrozinirt hat, aufgefordert, binnen sechs Wochen die diesfallsigen Manualakten bei der Frau Wittwe desselben abzuholen, und die allenfalls noch rückständigen Deserviten abzulösen, als außerdem geeignet darüber verfügt werden würde. Eschenbach, im Obermainkreise, den 21. October 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Commerzienrathes Johann Michael Zeidler von Wellerthal ist die Vernehmung der Gläubiger, sowohl über die definitive Regulirung des Nachlasses, als auch über mehrere andere Angelegenheiten, insbesondere rücksichtlich der Aufstellung eines anderen Masse-Curators nothwendig Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 7. December c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden zu demselben sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß in Beziehung auf die Aufstellung eines Massekurators, sowie der Richtigstellung der Aktivmasse der Beschluß der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger angenommen, hinsichtlich der Passivmasse aber, insoferne ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, zum weiteren Verfahren geschritten wird. Selb, am 19. October 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Zufolge hoher Regierungs-Anbefehlung werden die ärarialischen Getraid-Scheunen im Markte Mitterteich und im Pfarrdorfe Leonberg, beide in der Vierung gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, die eine 2 Dreschtennen mit Granitstein-Platten und 3 Pansen, die andere aber eine Dreschtenne aus Lehm und 2 Pansen enthaltend,

Freitag den 18ten d. Mts.

unter den normalmäßigen Bedingungen salva ratificatione meistbietend verkauft. Dieß den Kaufsliebhabern zur

Digitized by Google

Wissenschaft, um sich genannten Tags Morgens 9 Uhr im Amtslokale dahier einfinden, und ihre Anbote anbringen zu wollen. Geschehen am 7. November 1836.

Königliches Rentamt Waldsassen.
L. v. Haubner.

Der Bauersmann Johann Kremer von Triebenreuth und seine Ehefrau haben sich für insolvent erklärt, weshalb die gesetzlichen Edictstage hiemit erlassen werden, und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

19. November c.,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, so wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

19. December c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Kremer'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als diejenigen, welche sich im ersten Termine nicht einfinden, von gegenwärtiger Massa gänzlich ausgeschlossen, die im zweiten Termine nicht erscheinenden aber mit den an diesem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden. Sämmtlichen Gläubigern wird jetzt schon zur Notiz eröffnet, daß das Vermögen der Gemeinschuldner 2393 fl. beträgt, während sich die bereits bekannten Schulden derselben, worunter 2800 fl. Hypothekschulden sind, auf 3450 fl. 23½ kr. belaufen. Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu hinterlegen. Hiernächst werden zugleich die Grundbesitzungen der Kremer'schen Eheleute, bestehend in einem ganzen Hofe, dann 2 Tagwerk Wiesen und 1¼ Tagw. Feld sofort hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

18. November c.

dahier angesetzt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen und die Kaufsbedingungen vernehmen können. Das Schätzungsprotokoll vom 8ten dieses Monats, worin die Kaufobjekte näher beschrieben sind, kann jeder Zeit in der Gerichtsregistratur dahier eingesehen werden.

Guttenberg, den 17. October 1836.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Bayreuth. Der Unterzeichnete macht hiemit die gehorsamste Anzeige, daß er mit einer Familie indianischer Buschmenschen aus Neuholland und einer sehenswürdigen Sammlung von Schlangen, Krokodillen ꝛc. hieselbst angekommen ist, und die — in den ausgegebenen Zetteln näher bezeichneten Gegenstände, im Saale des Gasthauses zum goldenen Reichsadler, vorzuzeigen die Ehre haben wird. Da sich sein hiesiger Aufenthalt nur auf wenige Tage beschränkt, so erlaubt er sich, das verehrungswürdige Publikum zu recht zahlreichem Besuche einzuladen. Den 9. November 1836.

Peter Egenolf, Menagerie-Besitzer.

Gerson Mayer Putzel,
aus Altenkundstadt,

empfiehlt zur hiesigen Martini-Messe sein bekanntes, wohl assortirtes Schnittwaaren-Lager bestens, mit der Bemerkung, daß sich dasselbe für die Dauer dieser Messe im Gasthofe zum schwarzen Roß, eine Treppe hoch, Nr. 2 befindet. Er verkauft en gros und en detail, verspricht reelle Bedienung und möglichst billigste Preise und bittet um zahlreichen Besuch

---

Ich warne hiermit Jedermann, meinem jüngsten Sohne, dem Schmiedslehrlinge Andreas Kraus etwas zu borgen, indem ich dafür keine Zahlung leiste.

Bayreuth, den 8. November 1836.

Barbara Kraus, aus Obernsees

Traunngs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 8. November. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Jakob Scherer dahier, ein Wittwer, mit der ledigen Christiana Ernestine Friederika Lenck von Frankenhammer, K. Landgerichts Kirchenlamitz.

Den 10. Nov. Der Bürger, Schwarz- und Schönfärbermeister Julius Carl Wilhelm Häulein dahier, mit der Wittwe Sophia Barbara Rupprecht von hier.

Geborne.

Den 27. October Die Tochter des Bedienten Andreas Platzer dahier.

Den 2. Nov. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 3. Nov. Der Sohn des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Hofmann jun. dahier.

Den 9. Nov. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6. November. Die hinterlassene Wittwe des Bauknechts Bergmann, alt 52 Jahre.

Den 7. Nov. Der Blechschmiedmeister Zapf dahier, alt 39 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 137. Bayreuth, Dienstag am 15. November 1836.

Amtliche Artikel.

Ausschreiben.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten K. Ministerial-Rescripts vom 21sten v. Mts. wurde der Agent Carl Friedrich Dilchert in Bayreuth unterm nämlichen Dato für die Regulirung der Brandschäden der bei der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt versicherten Bayerischen Unterthanen, und zwar unter gänzlicher Beibehaltung seiner Agentie-Verhältnisse gegen die General-Agentie zu München, von dem K. Staats-Ministerium des Innern auch als Hauptagent dieser Anstalt bestätigt, was hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ersatz-Wahl der Kirchen-Verwaltung in Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter der Leitung des K. Landgerichts Naila wurde am 26sten September d. Js. die ordentliche Ersatzwahl der Hälfte der unständigen Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder, welche an die Stelle der durch das Loos zum Austritt bestimmten Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder treten, nach den gegebenen Vorschriften bewerkstelliget, und durch relative Stimmen-Mehrheit gewählt:

A) Als Verwaltungs-Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Schauenstein:

1) der Schuhmacher Johann Griesbach zu Schauenstein,
2) der Zieglermeister Erdmann Taig zu Volkmannsgrün;

B) Als Ersatzmänner:

1) der Bauer Nikol Heerdegen zu Windischengrün,
2) der Musikus Heinrich Dillmann zu Schauenstein.

Digitized by Google

Diese Wahl wurde von unterfertigter Stelle unterm heutigen bestätiget, was in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 10. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An das Stadtgericht Bayreuth, an die Land- und Herrschaftsgerichte, Dekanate, Rentämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth im Obermainkreis.

(Irrenhaus-Targelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die vorgeschriebenen Anzeigen über die Abrechnungen auf die Irrenhaus-Targelder pro 18$\frac{1}{2}$ von den wenigsten der obengenannten Behörden eingekommen sind, so werden diejenigen, welche sich damit noch im Rückstand befinden, an den schleunigen Vollzug der Abrechnung bis Schluß dieses Monats mit der Bedeutung erinnert, daß gegen die säumigen Behörden im Monat December ohne weiters Exekutions-Boten auf Kosten der Vorstände abgesendet werden. Bayreuth, den 9. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Edikttal-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf Antrag des K. Fiskalats des Obermainkreises, die Amortisation einer vermißten, von dem vormaligen Extra-Banamte zu Bamberg der dortigen Domkustorei am 22. December 1786 zu Bamberg ausgestellten Schuldurkunde über eine mit 3$\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Darlehns-Schuld von 10,000 fl. des Erstern an Letztere betreffend, der unbekannte Inhaber benannter Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb des von heute an bis zum letzten März 1837 anberaumten Termins bei hiesigem Gerichtshofe vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Bamberg, den 30. August 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

v. Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1815 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1815 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungs-Zimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion, angemeldet werden müssen und daß das Recht der Reklamation ausser den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht. Bayreuth, am 13. November 1836.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Der dem abwesenden Sohne des weil. Provisors und Kaufmanns C. H. Lüdemann zu Oldenburg, Heinrich Ernst Lüdemann, aus dem Nachlasse seiner im Jahre 1799 verstorbenen Großmutter, der Wittwe des weil. Canzleiraths und Amtsvoigts Zacharießen hieselbst, zugefallene Erbtheil ist bisher von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, weil aber derselbe bis jetzt wegen seines Erbtheils sich nicht gemeldet und die auf ihn mit vererbte Erbschaft nicht angetreten hat, so haben die Kinder seiner an weil. Amtsvoigt Friedrichs verheirathet gewesenen, gleichfalls verstorbenen Schwester Theodore Rebecka, gebornen Lüdemann, als:

1) der Landgerichts-Assessor Carl Friedrichs zu Delmenhorst,
2) die Ehefrau des Amtsauditors Müller, Theodore, geborne Friedrichs daselbst,
3) die Ehefrau des Conrektors Siedhof, Amalie Franziska Charlotte Sophie Johanne, geborne Friedrichs,
4) die Tochter Auguste Henriette Catharina Friedrichs daselbst, und
5) die Tochter Charlotte Erneſtine Christine Adelheid Friedrichs zu Ottersberg, jetzt zu Delmenhorst,

darauf angetragen, daß ihnen, als Miterben des auf des weil. Provisors Lüdemann Kinder aus dem Nachlasse ihrer Großmutter, der Canzleiräthin Zacharießen, vererbten Erbtheils der gedachte zu Gunsten des abwesenden Bruders ihrer Mutter bisher verwaltete Erbantheil ausgekehret und deßfalls derselbe, wie auch alle, welche sonst Ansprüche an solchen Erbtheil begründen zu können vermeinen, aufgefordert werden mögen, ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen. Da nun diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so werden des weiland Provisors Lüdemann hieselbst abwesender Sohn Heinrich Ernst Lüdemann und alle, welche außer den erwähnten Kindern des weil. Amtsvoigts Friedrichs Ansprüche an den obgedachten Erbantheil zu haben vermeiden, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche durch bei diesem Gerichte angestellte Anwälte in dem auf den

5. December dieses Jahres

zur Angabe angesetzten Termine gehörig geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sonst der obgedachte bisher verwaltete Erbantheil an erwähnte Kinder des weil. Amtsvoigts Friedrichs ausgekehret werden solle. Auch wird zur Abgabe des Präklusiv-Bescheides Termin auf den

9. December dieses Jahrs

angesetzt. Oldenburg, den 27. August 1836.

Großherzoglich Oldenburgisches Stadt- und Landgericht des Kreises Oldenburg.

M. A. Wiencken.

Ruhstrat.

Andreas Röthlein aus Sassendorf, geboren den 12. October 1770, ist bereits 40 Jahre von hier abwesend, ohne daß seitdem eine Nachricht von und über ihn eingegangen ist. Auf Antrag der Erbsinteressenten wird derselbe oder seine etwaigen Leibeserben andurch öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines in 457 fl. bestehenden Vermögens binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf derselben an die Erbsinteressenten gegen Caution hinausgegeben werden wird. Scheßlitz, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Am 2ten l. M. gegen Mittag wurde zu Schwarzenau ein grüntuchener dem Herrn Grafen von Ingolheim gehöriger Ueberrock mit Taschen an den Vorderseiten, und Jagdknöpfen versehen, entwendet. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Handwerksburschen von etwa 40 Jahren, untersetzter Statur und rothem blatternarbigen Gesichte, welcher mit einem runden Hute, blauem Goller und gräulicher Hose bekleidet war, ein blaues Bündelchen an einem Stocke trug, und den Weg gegen Bamberg einschlug. Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, zur Entdeckung des Thäters und des entwendeten Stückes geeignet mitzuwirken.

Dettelbach, den 3. November 1836.

Königliches Landgericht.

Rüttenbaum.

Im Anfange des Monats September d. Js. wurde eine Vagantin eingebracht, die sich den Namen Anna Margaretha Frauenholz beilegte, und deren Signalement unten folgt. Sie gab anfangs fälschlich vor, häufig mit der fallenden Sucht befallen zu seyn, und wußte selbst durch Verstellung dieses wahrscheinlich zu ma-

Digitized by Google

chen. Ueber ihre Heimathsverhältnisse will sie durchaus keine Kenntniß haben, und was sie hierüber angegeben hat, hat sich als unwahr erwiesen, und würde von ihr selbst in der Folge widerrufen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, Erkundigungen über diese Person einzuziehen, und im Falle sich hierüber etwas ergeben sollte, gefällige Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Hersbruck, am 5. November 1836.

Königliches Landgericht.

Heilmann.

* * *

Signalement.

Vor- und Zuname: Anna Margaretha Frauenholz; Alter: 28 Jahre; Religion: protestantisch; Geburts- und Wohnort: unbekannt; Statur: klein und untersetzt; Gesicht: voll, doch etwas blaß; Augen: blau; Mund und Nase: proportionirt; Haare: hellbraun.

Kleidung: trägt eine grünfarbige kattunene schlechte Jacke, einen blauleinenen Schurz, einen grauen schlechten Rock und ein rothbaumwollenes Halstuch, und auf dem Kopfe ein nußfärbiges Tüchlein.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Schlafes eine bedeutende Flechtennarbe und auf dem Rücken Spuren erhaltener Ruthenstreiche.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das der Wittwe des verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Johannes zu Marktleugast zugehörige Wohnhaus Nr. 154 dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin hierzu auf den

24. November curr.

von Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr

und zwar nach dem besondern Antrag der Schuldnerin zu Marktleugast anberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Münchberg, den 4. November 1836.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Die Bauersleute Johann und Margaretha Völkel zu Herzogwind haben bereits das Gesuch zur Auswanderung nach Nordamerika aufnehmen lassen, und besitzen auch ein nicht unbedeutendes Vermögen. Da aber nicht mit Zuverlässigkeit feststehet, ob sie nicht auch einige Schulden haben, so werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Völkelischen Eheleuten zu machen haben, hiermit aufgefordert, diese Forderungen binnen 4 Wochen, und somit längstens bis 9. December l. Jrs. dahier unter Beibringung der Nachweise liquid zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird und kann.

Den 11. November 1836.

Königliches Landgericht Pottenstein, im Obermainkreis.

Seidl, Ldr.

In der Nachlaß- resp. Debitsache des Gerichtsdieners Engelhardt dahier werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Masse geltend zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und zwar längstens bis zum

1. December h. J.

anzumelden, widrigenfalls sie sich, wenn bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden wird, solches selbst beizumessen haben. Hollfeld, den 19. September 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Nachstehende Grundstücke des Johann Fick sen. von Volsbach, als:

1) eine Sölde, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, 6⅛ Tagw. Gärten, 3¼ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiese, dann Hutrecht in den K. Staats-Waldungen, Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
2) 1 Tagw. Wiese, die Steinbachs-Wiese, dem K. Rentamte Waischenfeld lehenbar,

werden in vim executionis öffentlich verkauft. Bietungstermin wird auf

Donnerstag den 24. November c. a., früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und werden kauf- und zahlungsfähige Liebhaber hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Am 30. October 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Fridrich.

Das in der Ludwigsstraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler, sammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, soll nach dem Antrage

Digitized by Google

der Gläubiger einem abermaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu haben wir auf den

5. December c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Hof, am 1. November 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das der Wittwe Marianna Stang von Oberküps zugehörige Gütlein mit Eingehörungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ein Steigerungstermin auf den

1. December l. Js.

am Sitze des Landgerichts dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache des Schuhmachermeisters Johann Conrad Uebelmann dahier

1) zum Verkauf folgender Immobilien:
   a) eines Wohnhauses, Haus-Nr. 339, mit Düngerstätte dahier,
   b) einer Reuth mit Stadel im Buch am Main, Bes.-Nr. 791,

   deren Taxe und Belastung aus den Akten ersehen werden kann, auf

   Freitag den 25. November l. Js. Vormittags,

2) zum Verkauf der Mobilien, als: Betten, Hausgeräthe, Zinn und so weiter, auf

   Donnerstag den 24sten dieses Monats

Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu geladen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Uibelmann'schen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

25sten dieses Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Regulirung des Nachlasses keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Kulmbach, den 7. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der K. Commerzienrath Löwel von Marxgrün stellte bei dem K. Landgerichte den Antrag, mehrere seiner Besitzungen gerichtlich zu verkaufen, und die bei diesem Verkaufe betheiligten Creditoren gaben auch hiezu ihren Consens. Es werden sofort die zum Verkaufe in Vorschlag gebrachten Objekte, welche unten bezeichnet sind, zum Verkaufe ausgesetzt und folgende Versteigerungstermine bestimmt:

I. Am 21. November c., Vormittag 10 Uhr

werden am Gerichtssitze verstrichen:

a) der Antheil des K. Commerzienraths Löwel von dem Thierbacher Hammer, Besitz-Nr. 76 A, im Steuerdistrikte Marxgrün, wovon die andere Hälfte dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehört:
   1) ein einstöckiges Wohnhaus von Fachwerk, mit Schindeln gedeckt,
   2) eine Staabhammerhütte,
   3) der Hammer,
   4) die Kohlhütte.

   Auf dem ganzen Hammergute, welches auf 878 fl. 15 kr. geschätzt ist, haften
   12 kr. Steuersimplum,
   2 fl. Erbzins,
   2 fl. 53½ kr. stetes Handlohn.

   Dieses Gut geht dem Rentamte Lichtenberg zu Lehen.

b) Die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, das Trägersgütlein genannt, Besitz-Nr. 88, im Steuerdistrikte Geroldsgrün, im Ganzen auf 492 fl. 30 kr. geschätzt, wovon die andere Hälfte dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehört.

Das ganze unbezimmerte Gütlein reicht:
   26¼ kr. Steuersimplum,
   2 fl. 41¼ kr. stetes Handlohn an das K. Rentamt Lichtenberg, wohin es zu Lehen geht, und enthält beiläufig
   3¼ Jauchert Wiesen und
   3¼ Jauchert Feld.

II. Am 24. November c., Vormittag 10 Uhr

werden im Fleischmann'schen Wirthshause zu Geroldsgrün folgende Besitzungen des K. Commerzienraths Löwel verkauft:

Digitized by Google

Die Hälfte des Hammerguts zu Geroldsgrün, mit dem verhältnißmäßigen Antheil am Hohnofen allda.

Zu dem ganzen Hammergute, welches dem K. Commerzienrath Löwel und dessen Bruder, dem Hammerbesitzer Christian Löwel, gemeinschaftlich zustehen, gehören:

1) Die Hammergerechtigkeit, das Schmelzrecht im Hohnofen, ein Wohnhaus zu 2 Stockwerk, ein einstöckiges Nebengebäude, ein Kellerhaus, ein Viehstall, eine Streuschupfe, ein Backofen, ein gewölbter Keller, eine Scheune, eine Kohlhütte, ein Bauplatz zu einer Hammerhütte, ein halbes Wohnhaus, wovon die andere Hälfte dem David Kaiser gehört, ein zweites Kellerhaus, der halbe Antheil am Hohnofen allda;
2) ein Gemüßgarten, ein Pflanzgarten, ein Baumgarten,
3) circa 19¾ Jauchert Wiesen und Grasrangen,
4) circa 17 Jauchert Feld,
5) der Schutzteich, mit etwas Fischwasser,
6) ½ Jauchert Huth über dem Teich.

Auf dem ganzen Gute haften:

2 fl. 12 kr. Steuersimplum,
9 fl. 56 kr. Erbzins,
21 fl. 59 kr. stetes Handlohn.

Das ganze Gut ist geschätzt auf

6714 fl. 12½ kr.

und geht dem K. Rentamte Lichtenberg zu Lehen.

III. Am 28. November c., Vormittag 10 Uhr

werden im Mengertlschen Wirthshause zu Dürrnwaidt die dem K. Commerzienrath Löwel zugehörige Hälfte an dem Hammergute zu Dürrnwaidt verstrichen.

Das ganze Hammergut ist auf

11,251 fl. 18 kr.

geschätzt und gehört dazu:

a) ein Bauernhaus,
b) das sogenannte Pachtershaus,
c) eine Scheune,
d) die Hammerhütte, incl. des darin befindlichen Werks,
e) ein Kohlenhaus,
f) eine Wagenschupfe,
g) ein Kohlhaus,
h) ein Fluderhaus,
i) ein Backhaus,
k) ein Viehstall,
l) circa 20 Ruthen Garten,
m) circa 4 Jauchert Feld,
n) circa 16 Jauchert Wiesen,
o) circa 3 Jauchert Holz,
p) ein Hofraum,
q) der Schutzteich, sammt Grasrangen.

Auf diesem Gute haften unter Besitz-Nr. 290 im Steuerdistrikte Steinbach:

2 fl. 4⅞ kr. Steuersimplum,
9 fl. 48¾ kr. Erbzins,
17 fl. 7¼ kr. beständiges Handlohn,
3 fl. 30 kr. Erbzins zur Pfarrei Geroldsgrün,
1 fl. 45 kr. desgl. zur Schule allda.

IV. Am 5. December c. Vormittag 10 Uhr werden im Meilerlschen Wirthshause zu Thiemitz verkauft:

1) der Antheil des K. Commerzienraths Löwel an dem Gute in der Thiemitz, bestehend aus:
   a) einem Wohnhaus,
   b) 2 Kohlhütten,
   c) einer Scheune und Stallung,
   d) Antheil am Hohnofen,
   e) Kellerhaus und Backofen,
   f) 7½ Jauchert Wiesen, und
   g) 15 Ruthen Pflanzgarten.

Das ganze Gut ist auf

5524 fl. 27½ kr.

geschätzt, und reicht unter Besitz-Nr. 111 im Steuerdistrikt Bernstein:

56½ kr. Steuersimplum,
7 fl. 33¾ kr. Erbzins,
10 fl. 9¼ kr. stetes Handlohn.

2) Die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesengeräum, in 4 Stücken, Besitz-Nr. 131, im Steuerdistrikte Bernstein, K. Lehen.

Im Ganzen geben diese Wiesengeräume
3 kr. Steuersimplum,
1 fl. 30 kr. Erbzins,
36 kr. stetes Handlohn,
und sind zusammen auf

117 fl.

geschätzt.

3) Drei fünftels Antheile von 184½ Tagwerk Wa-

Digitized by Google

dung in der Thiemitz, wovon die anderen 7tel dem Hammerbesitzer Christian Löwel gehören.

Die ganze Waldung ist auf

8331 fl. 27½ kr.

geschätzt, und hierauf haften im Ganzen:

2 fl. 24½ kr. Steuersimplum,

3 fl. 23½ kr. Erbzins,

38 fl. 23½ kr. stetes Handlohn.

Die Waldung ist Königliches Lehen.

Dabei wird bemerkt, daß die gegenwärtigen Bewohner der Hammerwerke zu Thierbach, Geroldsgrün, Thiemitz ꝛc. angewiesen worden sind, den Strichlustigen vor der Versteigerung sowohl die Gebäude, als die zu den Hammergütern gehörigen Felder, Wiesen, Waldungen und Teiche ꝛc. auf Verlangen einzuweisen. Die Strichbedingungen werden den Strichliebhabern am Versteigerungstermin, wo sie sich über Zahlungs- und Besitzfähigkeit gehörig auszuweisen haben, bekannt gemacht werden.

Naila, den 15. October 1836.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich in dem Nachlaß des verstorbenen Königlichen Appellationsgerichts-Advokaten Fickenscher zu Naila mehrere Manualakten

a) von längst erledigten Prozessen und sonstigen Aufträgen,

b) von zum Theil noch schwebenden Prozessen

vorgefunden haben, und es werden die Mandanten von den erstern Manualakten hiedurch aufgefordert, binnen einem viertel Jahr die betreffenden Manualakten mittelst portofreien Briefen von dem Massakurator, Rentenverwalter Händel zu Naila abzuverlangen, weil nach Verlauf dieser Zeit über gedachte Akten weiter verfügt werden wird, sowie die Mandanten der Manualakten noch schwebender Prozesse gegen Erlegung der allenfalls noch schuldigen Deserviten diese Akten vom gedachten Curator in Empfang nehmen können.

Naila, am 25. August 1836

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die Realitäten der Landwirth Johann und Margarethe Hilpert'schen Eheleute zu Lorenzreuth, welche bereits am 9. Mai und 20. Juni c. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit auf den

30. November c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle feilgestellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen und wegen der nähern Beschreibung der Verkaufsobjekte auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. März c. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50, 53, und allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1 verwiesen werden. Der Zuschlag wird nach Vorschrift §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen. Wunsiedel, am 11. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Metzgermeister Johann Georg und Margaretha Nothhaftischen Eheleute zu Dörflas gehörige Mobiliarvermögen, bestehend: in verschiedenem Hausgeräthe, Betten, weißem Zeuch, Kleidungsstücke, dann in Zinn, Kupfer, Messing und Blech soll öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist hiezu auf den

18. November c. a., Vormittags um 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem sich Kaufslustige zu Dörflas im Nothhaftischen Hause einzufinden und den Hinschlag gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, am 8. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Bezahlung einer ausgeklagten Schuld ist das Anwesen des Hufschmiedmeisters Johann Bauernfeind zu Arzberg zu verkaufen. Dieses besteht in einem halben Wohnhause nebst Schmiedewerkstätte, dann halbem Stadel, einem Keller und Gärtlein. Kaufsliebhaber haben sich dahier im K. Landgerichte am

19. December c. a. Vormittags um 9 Uhr

einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die aufgenommene Taxe von diesen Realitäten kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Wunsiedel, am 26. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In Sachen des Landwehr-Obristlieutenants v. Muck zu Regnitzlosau-Hohenberg gegen den gewesenen Guts-

Digitized by Google

Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 9ten Ediktstage die gänzliche Ausschließung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Außenbleiben in den übrigen Terminen aber den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte sofort und zwar bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird eröffnet, daß der Aktivstand auf 395 fl. 3 kr., dagegen der Passivstand zur Zeit auf 1288 fl. 24 kr. erhoben worden ist. Wunsiedel, am 22. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Die Realitäten der Landwirth Johann und Margarethe Hilpert'schen Eheleute zu Lorenzreuth, welche bereits am 9. Mai und 20. Juni c. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, werden auf den Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit auf den

30. November c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle feilgestellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen und wegen der nähern Beschreibung der Verkaufsobjekte auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. März c. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49, 50, 53, und allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 1 verwiesen werden. Der Zuschlag wird nach Vorschrift §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen. Wunsiedel, am 11. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem unterm 21sten d. M. dahier verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Schulverweser Rudolph Feilner zu Bischoffgrün und seiner Verlobten der minderjährigen Kaufmannstochter Sophia Magdalena Margaretha Vogel von Weidenberg, die Gemeinschaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde.

Berneck, am 27. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen K. Advokaten Ignatz Oberndorfer in Eschenbach werden alle Jene, welche aus was irgend für einem Titel an dessen Nachlaßmasse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte

Mittwoch den 30. November 1836, Vormittags 9 Uhr

zur Liquidirung dieser ihrer Forderungen dahier um so mehr sich einzufinden, als außerdessen selbe späterhin nicht mehr berücksichtigt, und damit ausgeschlossen würden. Auch werden jene Partheien, welche der K. Advokat Oberndorfer patrozinirt hat, aufgefordert, binnen sechs Wochen die diesfallsigen Manualakten bei der Frau Wittwe desselben abzuholen, und die allenfalls noch rückständigen Deserviten abzulösen, als außerdem geeignet darüber verfügt werden würde. Eschenbach, im Obermainkreise, den 21. October 1836.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Peter Nüßlein aus Pordorf, hiesigen Königlichen Landgerichts, welcher sich seit länger als 50 Jahren von seinem Geburtsort entfernt hat, ohne eine Nachricht von sich zugeben, wird, so wie dessen etwaige Nachkommen und Erben wiederholt andurch vorgeladen, binnen 6 Monaten zu erscheinen und sich schriftlich oder persönlich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet sich Peter Nüßlein innerhalb dieser Frist nicht, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein unter Euratel befindliches Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Caution sofort ausgehändigt werden.

Am 13. September 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf der Erlanger Straße ging am 12ten d. M. früh von Wüstenstein bis Plankenfels in einem Säckchen ein Paquet Kupferpfennige verloren; der redliche Finder wolle solches gegen eine Belohnung in dem Wirthshause zu Wüstenstein abgeben, oder sich bei der Redaktion dieses Blattes zur weitern Anweisung melden.

E. Nr. 86 auf dem Markt ist die mittlere Etage auf Lichtmeß oder Walburgis zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 139. Bayreuth, Sonnabend am 19. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der am 1. August d. Js. verloosten 5prozentigen Oesterreichischen Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 24sten v. Mts. obenbemerkten Betreffs (Kreis-Intelligenz-Blatt I. Js. Nr. 130) wird das von der K. Gesandtschaft zu Wien vorgelegte Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 63sten Serie, welche in der am 1. August d. Js. vorgenommenen 107ten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld gezogen wurden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und besonders die betheiligten Commun- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf aufmerksam gemacht, damit sie ihr deßfallsiges Interesse hiebei gehörig wahren können.

Bayreuth, den 14. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 63sten Serie, welche in der am 1. August 1836 vorgenommenen ein hundert und siebenten Verloosung der älteren Staats-Schuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen à 5 percent.

Nummern.

54053	54060	54067	54072	54076	54086	54099	54103	54108	54113	54122	54127	54154	54165
54054	54063	54068	54073	54078	54088	54100	54104	54109	54114	54124	54132	54155	54166
54056	54064	54069	54074	54080	54089	54101	54105	54110	54118	54125	54144	54156	54167
54057	54065	54070	54075	54082	54098	54102	54107	54111	54121	54126	54152	54163	54168

Digitized by Google

Banko-Obligationen à 5 percent.

Nummern.

54170	54283	54361	54469	54541	54622	54688	54747	54808	54901	54963	55069	55161	55254
54173	54284	54362	54470	54542	54623	54689	54751	54810	54902	54964	55072	55163	55256
54178	54285	54363	54471	54543	54625	54690	54753	54812	54905	54965	55074	55166	55257
54179	54289	54367	54473	54544	54626	54693	54754	54814	54907	54966	55076	55168	55258
54180	54292	54368	54476	54545	54627	54695	54756	54815	54908	54967	55078	55169	55266
54181	54293	54369	54478	54546	54628	54696	54757	54817	54909	54968	55084	55170	55272
54182	54294	54371	54480	54548	54630	54697	54758	54819	54911	54969	55085	55175	55275
54183	54295	54373	54481	54558	54631	54698	54759	54820	54913	54971	55086	55178	55276
54186	54296	54376	54483	54560	54632	54700	54760	54822	54914	54973	55094	55179	55282
54188	54297	54380	54484	54561	54633	54701	54761	54828	54915	54975	55096	55186	55283
54190	54299	54381	54487	54562	54634	54704	54763	54830	54919	54977	55097	55187	55285
54191	54300	54382	54488	54564	54637	54705	54764	54834	54920	54978	55098	55189	55286
54193	54301	54383	54490	54565	54641	54706	54765	54835	54921	55003	55099	55193	55287
54196	54302	54385	54491	54566	54642	54708	54767	54836	54922	55007	55112	55202	55288
54197	54304	54386	54492	54570	54643	54710	54768	54838	54925	55011	55114	55208	55289
54199	54305	54390	54493	54573	54644	54712	54769	54839	54926	55012	55116	55210	55296
54200	54306	54392	54496	54579	54645	54713	54772	54843	54928	55016	55119	55211	55298
54203	54307	54393	54501	54585	54646	54714	54773	54844	54929	55017	55122	55212	55301
54204	54308	54396	54503	54589	54647	54715	54776	54849	54930	55018	55124	55213	55303
54206	54309	54398	54504	54596	54650	54718	54777	54851	54931	55019	55125	55219	55307
54209	54310	54405	54508	54597	54652	54719	54780	54853	54932	55020	55130	55220	55308
54211	54312	54406	54517	54600	54655	54720	54781	54854	54933	55026	55131	55221	55310
54214	54313	54408	54519	54601	54656	54721	54782	54855	54934	55027	55132	55223	55314
54220	54315	54413	54520	54602	54659	54725	54783	54857	54937	55028	55134	55224	55315
54223	54316	54417	54521	54603	54660	54726	54784	54858	54939	55030	55135	55226	55316
54231	54317	54419	54522	54604	54661	54727	54785	54861	54940	55032	55138	55227	55317
54235	54320	54421	54523	54606	54662	54731	54786	54862	54941	55040	55140	55228	55318
54237	54328	54426	54528	54608	54664	54733	54788	54869	54942	55043	55141	55229	55322
54239	54332	54431	54529	54609	54665	54734	54789	54874	54943	55044	55143	55230	55326
54246	54340	54432	54530	54612	54668	54735	54790	54875	54946	55051	55144	55231	55328
54247	54342	54433	54531	54613	54669	54736	54794	54881	54947	55053	55145	55232	55329
54252	54345	54436	54532	54614	54671	54737	54795	54883	54948	55056	55147	55233	55331
54253	54346	54437	54533	54615	54672	54738	54796	54884	54951	55057	55152	55234	55333
54264	54347	54440	54535	54616	54678	54740	54797	54889	54953	55060	55153	55235	55336
54269	54348	54446	54536	54617	54680	54741	54798	54891	54954	55061	55154	55241	55339
54270	54349	54451	54537	54618	54681	54742	54801	54892	54956	55062	55155	55248	55340
54272	54351	54452	54538	54619	54682	54743	54803	54895	54958	55063	55156	55251	55341
54279	54353	54453	54539	54620	54684	54744	54804	54896	54959	55067	55157	55252	55342
54282	54355	54467	54540	54621	54687	54745	54805	54900	54961	55068	55158	55253	55345

Digitized by Google

Banko-Obligationen à 5 percent.

Nummern.

55350	55365	55385	55393	55407	55419	55438	55455	55483	55495	55510	55528	55544	55559	55570
55352	55366	55386	55394	55410	55420	55439	55458	55486	55497	55511	55529	55548	55561	55571
55354	55367	55387	55396	55412	55423	55440	55464	55487	55499	55515	55532	55550	55562	55572
55355	55371	55388	55398	55414	55429	55443	55467	55488	55500	55516	55534	55552	55564	
55356	55372	55389	55399	55415	55434	55444	55470	55489	55501	55521	55536	55554	55566	
55357	55373	55390	55400	55416	55435	55445	55473	55490	55504	55522	55539	55555	55567	
55362	55375	55391	55402	55417	55436	55447	55477	55491	55505	55524	55540	55556	55568	
55363	55376	55392	55404	55418	55437	55452	55480	55492	55509	55525	55542	55557	55569	

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staats-Fonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescriptes vom 10ten praes. 15ten l. Mts. im obigen Betreff wird hiemit obengenannten Behörden Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

Zur Würdigung der zahlreichen, bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einkommenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relikten bestimmten Central-Fonds ist es nothwendig, daß in den Zeugnissen, deren Ausstellung zur Erwirkung solcher Unterstützungen bei den Polizeibehörden nachgesucht wird,

a) die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller,
b) die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten derselben,
c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Cassen,
d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Aeltern stehenden Kinder, und
e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller, oder ihrer Kinder u. dgl.

genau und gewissenhaft angeführt werden.

Die Ermittelung der Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse wird darauf beschränkt, daß die Beibringung solcher Zeugnisse bei der Vorlage des ersten Gesuches um eine Unterstützung nur den Vormündern rücksichtlich ihrer Mündel, und nur denjenigen Wittwen auferlegt werden soll, deren vorgeschützte Vermögenslosigkeit den Polizeibehörden nach ihren Notizen und Wahrnehmungen als zweifelhaft erscheint.

Hiebei versteht sich indessen von selbst, daß die Polizeibehörden, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, wie die Landgerichte, und die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten der eine Unterstützung nachsuchenden Wittwe verhandelt haben, auf den damaligen Stand dieser Verlassenschaft bei der Ausstellung des Zeugnisses über die Vermögens-Verhältnisse der Wittwe geeignete Rücksicht nehmen sollen.

Bayreuth, den 16. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages pro 183⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unterm Gestrigen eingelaufenen Rescripts des Königlich protestantischen Ober-Consistoriums zu München vom 11ten d. Mts. wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrages von 30,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etats-Jahr 183⅞ die Jahres-Rate einer Pfarr-Wittib oder Doppelwaise auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden rhl.

berechnet und festgesetzt worden ist. Das Königl. protestantische Consistorium in Ansbach wurde von dem K. Ober-Consistorium bereits zur Zahlungs-Anweisung dieser Raten an die Betheiligten durch die K. Administration der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in Nürnberg aufgefordert.

Bayreuth, den 15. November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Vermöge gerichtlichen Ehevertrags des ledigen Bauernsohns Johann Erhardt Lüchauer aus Mistelbach und der Bauernwittwe Elisabetha Hahn, gebornen Müller aus Altenplos haben die beiden Verlobten die in der Provinz Bayreuth bestehende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieß wird hiemit zur allseitigen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da mit Ablauf des Jahres 18⅞ folgende Stipendien erledigt werden:

1) das Langische Familien-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) das Hahn- und Mordeisische zu Leipzig, von 29 Thl. 8 Gr. Sächs. und 32 fl. Meißnisch,
3) das Bürgermeister Müller'sche Familien-Stipendium, von 50 fl. rhl.,
4) das Wunscholdische Familien-Stipendium, von 22 fl. 30 kr. rhl.,
5) das Hospital-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr. rhl.

so haben sich diejenigen Studierenden, welche entweder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen gedenken, oder sich sonst hierum zu bewerben gesonnen sind, binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadt-Magistrate zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, sowie bei Familien-Verhältnissen außer jenen auch die Nachweise der Verwandtschaft zugleich mit vorzulegen.

Hof, den 18. October 1836.

Der Stadtmagistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nachbenannte Realitäten des Christoph Lang von Kupferberg, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stadel, Schorgärtlein und Gemeinderecht alldort,

werden wegen Mangel eines annehmbaren Gebots nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf

Sonnabend den 26ten d. Mts. Vormittags

bestimmt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kulmbach, den 5. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Neustadt a. d. W. N., den 29. September 1836.

(Das Schuldenwesen des verlebten Mathäus Schreiner betreffend.)

Auf den Antrag der Gläubiger werden untenbenannte Realitäten des verlebten Oekonomiebürgers Mathäus Schreiner von Weiden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 26. November d. Js.

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Weiden, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingela-

Digitized by Google

den werden. Indessen können die Realitäten an Ort und Stelle eingesehen werden. Die Realitäten sind:

1) ein einstöckiges Wohnhaus im Putzwinkel nebst Stallung,
2) ¼ Stadl bei der Kopfstätte,
3) 1¼ Tagw. Feld hinterm Nehebühl,
4) 1 Tagw. Feld in der Wiege,
5) ein Gemeindetheil im Moosweiher,
6) ein Holztheil im Moosloh,
7) ein anderer Gemeindetheil im Moosweiher,
8) ein Gemeindetheil im Siechenbach,
9) ein anderweitiger Gemeindetheil im Mooswehereck.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das der Wittwe Marianna Stang von Oberküps zugehörige Gütlein mit Eingehörungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ein Steigerungstermin auf den

1. December l. Js.

am Sitze des Landgerichts dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. September 1836.
Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

In der Nachlaß- resp. Debitsache des Gerichtsdieners Engelhardt dahier werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Masse geltend zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und zwar längstens bis zum

1. December h. J.

anzumelden, widrigenfalls sie sich, wenn bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden wird, solches selbst beizumessen haben. Hollfeld, den 19. September 1836.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Neustadt a. d. W. N., den 29. September 1836.

Da sich in der Verlassenschaftssache des Oekonomie-Bürgers Mathäus Schreiner zu Weiden eine bedeutende Ueberschuldung ergab, und die Gläubiger auf Eröffnung des Conkurs-Verfahrens angetragen haben, so wird

1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen Termin auf
Freitag den 25. November d. Js.,
2) zum Vorbringen der Einreden und zugleich zu den Schlußverhandlungen auf
Mittwoch den 28. December d. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Die Aussenbleibenden am ersten Edikts-Tage haben den Ausschluß von der Masse, das Aussenbleiben an dem zweiten und letzten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen. Wer vom Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen hat, wird zugleich aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Georg Wachter von Köhlersloh und Nikolaus Gärtlein von Schneckenloh, die den Feldzug nach Rußland mitgemacht haben, sind auf die Aussagen eidlich vernommener Zeugen für todt erklärt worden. Wer an deren Nachlaß aus welchem Grunde immer irgend einen Rechts-Anspruch machen zu können glaubt, hat diesen bis zum 1. Januar 1837 um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als ausserdem darauf keine Rücksicht weiter genommen, und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen den sich meldenden Intestaterben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Schmölz, den 16. August 1836.
Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. Klasse dahier
Höpfl.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 14 des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835, werden die für das Etats-Jahr 183⅝ durch hohe Regierungs-Rescripte vom 7. October und 26. October d. J. wegen stattgehabten Mißwachses genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Rentamts-Bezirke, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Summarischer Zusammentrag
über die Steuer und Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Pegnitz
pro 183⅝.

Fortl. Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an grund- und zehentherrlichen Gefällen.																													
		Grund-Steuer.		Haus-steuer.		Dominikal-steuer.		in Geld		in Naturalien.																					
										Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.				Hanfkörner.				Erbsen.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.
1	Wirs	45	41½	—	—	7	10	11	1½	—	—			5	2	1	3½	—	—	—	—	4	2	1	3½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Weden	12	2½	—	—	—	—	14	25½	—	—	1	2½	—	2	2	2	—	—	1	2½	—	—	3	1½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Frankenberg mit Weita und Rleinfreule	62	3½	—	15	—	—	40	22½	—	—	—	—	5	—	1	1½	—	—	1	1½	2	3	2	½	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Funkendorf	80	31½	—	30½	—	—	20	30	1	—	—	1	2	1	3	2	1	—	2	1½	8	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gottsfeld	85	55	—	40½	5	15½	115	28½	—	—	3	2	4	—	2	3	1	1	1	1	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Groeweiglareuth	40	57½	—	—	—	—	13	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Pageneb	15	30	—	—	—	—	22	34½	—	1	—	2	—	3	2	2½	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lanaenreuth	42	41½	—	—	—	—	38	43½	—	2	1	3½	4	2	1	1½	—	—	2	2½	2	5	1	½	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Lankenreuth	20	4½	—	—	—	—	20	47½	—	—	—	—	4	3	—	3½	—	—	—	—	2	5	2	1½	—	1	—	2	—	—	—	—
10	Lofa	45	12½	—	—	—	—	18	38½	—	2	3	1½	10	2	1	2	1	3	1	2½	9	1	1	3½	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neuhof	20	21	—	14	—	—	23	25½	1	1	3	1	3	2	3	3	—	—	—	—	4	2	3	½	—	2	—	1½	—	—	—	—
12	Oberaschnid	60	12	—	—	—	—	30	14½	1	—	3	1½	3	—	3	—	5	3	—	1½	11	4	1	½	—	—	1	3½	—	—	—	—
13	Prebitz	35	44½	—	—	—	—	42	29½	1	2	3	2½	1	1	3	3	2	3	2	—	5	2	—	2½	—	2	1	3½	—	—	—	—
14	S. Zeidl	53	7	3	30	—	—	146	12½	—	5	2	3½	1	3	—	2	—	—	—	—	4	—	5	2½	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schachenmühle	27	30	—	—	—	—	8	30	1	2	3	—	3	3	2	1	1	3	1	3	3	4	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schürre	61	17½	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	2	2	3½	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Stemmenreuth	8	31	—	—	—	—	6	10	—	3	2	1	2	4	2	1	—	3	—	2½	2	4	3	½	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Siebenlinden	23	51	—	—	—	—	14	14½	—	—	—	—	0	2	1	—	—	—	—	—	6	1	3	2½	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Unterschwarzach	68	46	—	—	—	—	50	22½	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	1	2½	4	4	—	3½	—	3	2	—	—	3	1	2½
20	Wanerbrunn	13	28½	—	—	—	—	44	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Altenkreußen	48	24½	—	22½	—	—	30	30	2	—	—	1	0	1	—	3½	2	—	1	2½	2	5	2	1½	—	—	2	2½	—	—	—	—
	Summa	1025	53	5	30½	13	8	800	30	11	—	3	2	91	4	—	1½	10	2	3	2½	95	2	—	½	1	1	4	1	—	—	3	1	2½

Pegnitz, den 12. November 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Sache des K. Rentamts Bamberg II. gegen Margaretha Zeitler von Köttmannsdorf, Gefällrückstände betr., wird im Wege der Hülfsvollstreckung das der Beklagten zugehörige halbe Wohnhaus in Köttmannsdorf, B. Nr. 311, St. K. 80 fl., geschätzt um 45 fl., mit 1 fl. 8¼ kr. Erbzins und 22½ kr. Frohnreluition und 10 procentigem in allen Veränderungsfällen zu verabreichenden Handlohn belastet, und Freiherrlich von Münchhausisches Lehen, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige auf

Freitag den 25. November l. Jrs.

als den ersten hiezu angesetzten Termin zum Erscheinen hierorts eingeladen. Bamberg, den 21. October 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. November bis 14. December 1836.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wie
gen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Q

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein
1 kr. muß wiegen 11 Loth 2 Quint.

Digitized by Google

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 28 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 26 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 10 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 30 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 2 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaasfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

B.

Marktpreise für den Monat October 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 15 kr. bis 11 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 57 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. — kr. bis 7 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 54 kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen 9 fl. — kr. bis 15 fl. 36 kr.; ein Scheffel Linsen 8 fl. 45 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete 2 fl. — kr. bis 2 fl. 54 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 7 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. bis 17 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 bis 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 12 kr. bis 15 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 24 kr. bis 27 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 24 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 23 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.;

Digitized by Google

ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. November 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch den am 23. November 1824 mit dem Kgl. Rentamte Bayreuth mit allerhöchster Genehmigung abgeschlossenen und vom K. Kreis- und Stadtgericht hieselbst unterm 25. April 1825 ausgefertigten Kaufvertrag, ist bekanntlich die Kgl. Heuwaage dahier mit allen Rechten, wie solche vom Kgl. Aerar besessen und benützt worden, oder hätte benützt werden können, als ganz freies Eigenthum auf mich als Meistbietendverbliebenen übergegangen. Dieses erworbene Eigenthum resp. Waagrecht, welches ich auch seit jener Zeit mit allen demselben zustehenden Rechten und Vorzügen bis jetzt benützt und ausgeübt habe, werde ich auch fernerhin unbeschränkt ausüben, weshalb ich solches mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß nicht nur alles Heu und Stroh, sondern auch andere Gegenstände nach, wie vor, und zu jeder Stunde, auf der Heuwaage abgewogen und Bescheinigungen darüber ertheilt werden.

Bayreuth, den 4. November 1836.

Carl Rentsch, Waagmeister.

Ein mit dem Gymnasial-Absolutorium versehener, bereits 3 Jahre bei einem K. Rentamte arbeitender Scribent, der sich mit vortheilhaftem Atteste legitimiren kann, sucht seine Kenntniße bei einem andern Kgl. Rentamte weiter auszubilden und kann täglich eintreten. Gefällige Anfragen mit den Buchstaben J. C. A. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ich beehre mich, nebst meinen übrigen bekannten Artikeln, mein Lager von allen Sorten ächten und reingehaltenen Rhein- und Franken-, Französischen und Spanischen Weinen, worunter namentlich feinste Burgunder, Bordeaux, Madera, Malaga ꝛc. zu empfehlen und bitte mit Versicherung der billigmöglichen Preise um geneigte Abnahme.

Adolph Degen.

Es ist Jemand, durch mehrjährige Praxis im Rechnungswesen geübt, zur Uebernahme der Anfertigung, oder auch der Revision von Rechnungen aller Art, insbesondere von Stiftungs-, Vormundschafts- u. dgl. Rechnungen gegen mäßige Gebühr erbötig. Dasselbe Individuum würde sich auch der Ertheilung von Privatunterricht in den Elementen der Arithmetik, Algebra, ebenen und körperlichen Geometrie gegen sehr billiges Honorar unterziehen. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 13. Nov. Johann Carl Wolfgang Morg, Bürger und Metzgermeister dahier, mit Jungfrau Maria Katharina Giegold von hier.

— — Der Briefträger bei dem K. Postamte dahier, Mathias Rathgeber, mit Jungfrau Margaretha Gareis aus Eulmbach.

Geborne.

Den 9. Nov. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 10. Nov. Der Sohn des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Cassiers Scherber, an der städtischen Sparkasse, dann Leih- und Pfandhaus-Anstalt dahier.

Den 12. Nov. Die Tochter des Bauhofskutschers Bergmann dahier.

Den 13. Nov. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Götschel dahier.

Den 14. Nov. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Nov. Die ledige Barbara Walther im Neuenwege, alt 59 Jahre.

Den 10. Nov. Die todtgeborne Tochter des Cassiers Scherber, an der hiesigen Sparkasse, dann Leih- und Pfandhaus-Anstalt.

Den 11. Nov. Der Kutscher Burkhardt dahier, alt 68 Jahre.

Den 13. Nov. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Götschel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Kupferschmiedmeisters und Mechanici Kübel dahier, alt 11 Monate und 23 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Tintenfelder, in der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 78 Jahre.

Digitized by Google

Beilage

zu Nro. 139 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 19. November 1836.

Amtlicher Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 in Verbindung gebrachte öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die Loos- und Gewinnst-Nummern, wie solche bei der mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1836 in Verbindung gebrachten öffentlichen Verloosung nach der Reihe zum Zuge kamen, nebst der Bezeichnung der treffenden Gewinnste, deren Preise, und der Polizei-Distrikte, wohin solche gefallen, so wie der Rechenschafts-Ablegung über Einnahme und Ausgabe, hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht werden, fühlt sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diesem Verzeichnisse folgende Bemerkungen beizufügen:

Die öffentliche Einlage der Loos- und Gewinnst-Nummern in das Spiel- und Glücksrad am 14ten und 15ten d. Mts., sowie die öffentliche Verloosung selbst am 16ten d. Mts. ging im städtischen Rathhaus-Saale in Gegenwart und unter Controlle einer besonders hiezu gebildeten städtischen Commission, deren Vorstand der erste rechtskundige Bürgermeister Hagen dahier war, unter Beobachtung der übrigen Formalitäten vor sich.

Dieser Commission wurde auch die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Verloosung nebst den Belegen vorgelegt und von solcher als richtig befunden.

Das Publikum selbst wird aus dem Verzeichnisse der angefallenen Gewinnste, sowie aus der Rechenschafts-Ablegung die Ueberzeugung schöpfen, daß die unterfertigte Stelle ernstliche Sorge tragen ließ, sowohl durch Auswahl nur zweckmäßiger und zum allgemeinen Gebrauche dienender Gewinnste, als durch strenge Vermeidung jedes nicht unumgänglich nothwendig gewesenen Kosten-Aufwandes dieses für die Beförderung der Industrie im Obermainkreise so wohlthätige Unternehmen sogleich bei dessen erstem Anfange so viel als möglich zu heben.

Die K. Kreisregierung glaubt deßwegen auch mit allem Grunde hoffen zu dürfen, daß, nachdem bei der diesjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung sogleich während derselben über 1000 fl. an Waaren abgesetzt und an solchen zur Verloosung um 1872 fl. gezogen wurden, die nächste Ausstellung viele Gewerbtreibende unter den Conkurrenten zählen wird, welche diesesmal noch nicht von dem hohen Werthe derselben überzeugt waren und deßwegen Anstand nahmen, ihre Gewerbs-Erzeugnisse einzusenden.

Von einem edlen Patrioten wurden mehre Loose mit der Bestimmung genommen, daß die allenfalls auf solche fallenden Gewinnste mit Verschweigung seines Namens zur Beförderung der Industrie verwendet werden sollen, wofür demselben auch das besondere Wohlgefallen der unterfertigten Stelle hiermit zu erkennen gegeben wird.

Der auf eine dieser Loos-Nummern Nro. 1209 wirklich gefallene Gewinnst von 3¾ Ellen blaues Tuch, im Werthe zu 18 fl. 45 kr., Gewinnst-Nro. 24, wird auch dem Zwecke des Schenkers gemäß verwendet werden.

Bemerkt wird noch, daß jeder Gewinnst mit einem eigenen angehefteten und mit dem Regierungs-Siegel verschlossenen Zettel versehen ward, auf welchem nebst der Bezeichnung der Gewinnst-Nummer, des Gewinnstes selbst, dessen Preises und des Produzenten, auch der Name des Gewinnstträgers, soweit er diesseits bekannt ist, eingetragen wurde, mit welchem Zettel der Gewinnst an den Gewinnstträger auszuantworten ist.

Bayreuth, den 18. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian. Malß.

Digitized by Google

Uebersicht

der

bei der Verloosung der Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1836 ausgefallenen Gewinnste.

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
1	1429	123	1 Brustnadel	4	30	Landgericht Pottenstein.
2	702	95	10 1/2 Ellen Gingham	5	16 2/3	Stadtmagistrat Bamberg.
3	1503	62	1 Meerschaumkopf	10	—	Landgericht Stadtsteinach.
4	237	82	10 1/4 Ellen rothgegittertes Glanzzeuch	7	14	Stadtmagistrat Bayreuth.
5	124	94	12 Ellen Gingham	4	48	Landgericht Münchberg.
6	643	226	3 Sacktücher	1	3	Stadtmagistrat Bamberg.
7	1432	133	3 3/4 Ellen weißen Satin	3	53 1/7	Landgericht Rehau.
8	1733	59	1 Glockenzug	10	—	" Selb.
9	18	19	15 Ellen Leinwand	19	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
10	1447	151	11 1/2 Ellen rothen Mouslin . . .	3	48	Landgericht Scheßlitz.
11	505	208	3 2/4 Ellen braun baumwollenes Hosenzeuch	2	57 1/2	Stadtmagistrat Bayreuth.
12	1344	169	3 3/10 Ellen Hosenzeuch	2	18 1/5	Landgericht Lichtenfels.
13	394	6	1 goldene Herrnkette	27	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
14	211	199	3 1/5 Ellen weißen Satin	2	38 4/5	" "
15	431	188	2 Stück halbseidene Tücher . . .	2	—	" "
16	1886	18	1 Pellerine	19	—	" "
17	518	39	3 1/10 Ellen blaues Tuch	14	48 1/2	" "
18	1661	65	36 1/2 Ellen weißen Cattun	9	11	Herrschaftsgericht Guttenberg.
19	1644	225	1 Schürze	1	30	Landgericht Wunsiedel.
20	908	227	1 Brustnadel	1	—	Stadtmagistrat Hof.
21	1695	48	3 1/2 Ellen schwarzes Tuch . . .	12	55 5/8	Herrschaftsgericht Thurnau.
22	1066	182	3 1/8 Ellen weißes Hosenzeuch . . .	2	34 1/6	Landgericht Ebermannstadt.
23	143	89	1 grauer Damenhut	6	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
24	1086	191	3 1/5 Ellen weißen Satin	2	38 4/5	Landgericht Forchheim
25	195	128	4 Ellen Blitz Trill	3	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
26	7	114	1 Kaffeedecke	4	—	" "
27	748	29	3 3/4 Ellen schwarzes Tuch	17	30	Landgericht Neustadt a. d. Wldn.
28	979	45	3 1/10 Ellen grünes Tuch	13	58 1/3	Stadtmagistrat Bayreuth.
29	129	51	3 1/10 Ellen grünes Tuch	12	44 2/3	" "
30	1442	238	3 1/4 Ellen bronce Tuch	13	48 1/4	Landgericht Rehau.
31	1147	37	3 1/5 Ellen blaues Tuch	14	48 4/5	" Gräfenberg.
32	194	21	1 Tischtuch mit 12 Servietten . .	18	3	Stadtmagistrat Bayreuth.
33	15	111	1 Kaffeedecke	4	—	" "
34	477	91	1 schwarzer Herrnhut	6	—	" "
35	249	35	3 Ellen schwarzes Tuch	14	—	" "
36	175	58	10 1/2 Ellen wollenen Damast . . .	10	30	" "
37	241	81	10 1/2 Ellen rosa und weis gestreiftes Glanzzeuch	7	14	" "

Digitized by Google

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
38	799	214	6 Stück gelbgestreifte Halstücher . .	2	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
39	348	233	1 Silbernen Schlüsselhaken . . .	1	45	„ „
40	1830	168	3 3/10 Ellen Hosenzeug	2	18 3/5	„ „
41	866	1	1 silberne Kaffee- und Milch-Kanne	72	—	Stadtmagistrat Hof.
42	102	61	12 Handtücher	10	48	„ Bayreuth.
43	1256	216	1 Kaffe-Serviette	1	45	Landgericht Cronach.
44	1006	106	3 1/10 Ellen Wollen-Cords	5	53 1/7	Stadtmagistrat Bayreuth.
45	1013	5	11 1/4 Ellen lichtbraunen Tibet . . .	30	22	„ „
46	628	140	1 Handschliefer	3	30	„ Bamberg.
47	1795	55	3 1/10 Ellen grünes Tuch	12	44 2/5	Landgericht Cronach.
48	807	231	1 Stammbuch	1	40	Stadtmagistrat Hof.
49	1558	28	3 3/4 Ellen schwarzes Tuch	17	30	Landgericht Waldsassen.
50	392	217	1 Kaffee-Serviette	1	45	Stadtmagistrat Bayreuth.
51	279	165	3 3/8 Ellen weises Hosenzeuch . . .	2	21 3/4	„ „
52	1129	174	3 9/10 Ellen leinenes und wollenes Hosenzeuch	2	18 1/5	Landgericht Gefrees.
53	1776	164	3 3/8 Ellen dergl.	2	21 3/5	„ Cronach.
54	287	183	3 4/10 Ellen weises Hosenzeuch . . .	2	34 4/9	Stadtmagistrat Bayreuth.
55	716	230	2 zinnerne Leuchter	1	48	„ Bamberg.
56	1456	166	3 3/8 Ellen Hosenzeuch	2	21 3/4	Landgericht Scheßlitz.
57	415	99	12 Stück Sacktücher	5	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
58	1187	70	1 1/2 Ellen blaues Tuch	7	12	„ Hof.
59	1277	181	3 1/8 Ellen weises Hosenzeuch . . .	2	34 3/5	Landgericht Culmbach.
60	1156	73	1 Herrnhut	7	—	„ Hof.
61	1375	120	15 Ellen gestreiften Gingham . . .	4	45	„ Naila..
62	219	206	3 7/20 Ellen braun baumwollenes Hosenzeuch	2	57 2/3	Stadtmagistrat Bayreuth.
63	1387	44	3 1/10 Ellen grünes Tuch	13	58 4/5	Landgericht Neustadt a. d. Waldn.
64	189	153	3 1/2 Ellen Broschür-Trill	2	14 1/7	Stadtmagistrat Bayreuth.
65	1009	192	3 1/9 Ellen weisen Satin	2	38 4/9	„ „
66	1000	167	3 3/10 Ellen Hosenzeuch	2	18 3/5	Landgericht Scheßlitz.
67	304	49	3 1/20 Ellen schwarzes Tuch	12	55 5/8	Stadtmagistrat Bayreuth.
68	1748	12	1 silberne Dose	21	—	„ „
69	745	159	3 3/8 Ellen leinenes Hosenzeuch . . .	2	21 3/4	„ „
70	1723	29	1 durchwirkter Shawls	18	—	Landgericht Lauenstein.
71	698	136	1 Mehlsack und ein Handtuch . .	3	28	Stadtmagistrat Bamberg.
72	1453	139	1 Handschliefer	3	30	Landgericht Scheßlitz.
73	1844	196	3 1/9 Ellen weißen Satin	2	38 4/9	Stadtmagistrat Bayreuth.
74	1360	124	4 Ellen Blitz-Trill	3	—	Landgericht Münchberg.
75	972	198	3 1/9 Ellen weißen Satin	2	38 4/9	Stadtmagistrat Hof.
76	1671	116	1 blaues Caffeetuch	4	30	Herrschaftsgericht Mitwitz.
77	1324	97	10 1/12 Ellen Gingham	5	16 2/3	Landgericht Lauenstein.
78	640	220	1 Schürze	1	30	Stadtmagistrat Bamberg.
79	736	149	3 3/8 Ellen baumwollenes Hosenzeug .	3	7 1/5	Landgericht Teuschnitz.
80	809	176	3 3/10 Ellen wollenes Hosenzeuch . .	2	18 3/5	Stadtmagistrat Hof.
81	934	42	3 1/20 Ellen grünes Tuch	13	58	„ „

Digitized by Google

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
82	12	80	10¼ Ellen roth und weißes Glanzzeuch	7	14	Stadtmagistrat Bayreuth.
83	1473	241	1 roth geblumter Schlafrock . . .	18	30	Landgericht Selb.
84	1228	100	3 1/16 Ellen Wollen-Cords	5	53½	" Kirchenlamitz.
85	897	87	1½ Ellen schwarzes Tuch	6	22½	Stadtmagistrat Hof.
86	1209	24	3⅝ Ellen blaues Tuch	18	45	Landgericht Bayreuth.
87	744	131	3⅛ Ellen weißen Satin	3	53½	" "
88	780	50	3 1/24 Ellen schwarzes Tuch . . .	12	55½	Stadtmagistrat Bayreuth.
89	98	52	3⅛ Ellen grünes Tuch	12	44½	" "
90	1018	177	3 1/16 Ellen weißes Hosenzeuch . . .	2	34½	Landgericht Bayreuth.
91	1656	194	3⅝ Ellen weißen Satin	2	38½	Herrschaftsgericht Guttenberg.
92	71	213	6 Stück blaugestreifte Halstücher .	2	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
93	1260	40	18 Ellen Bettbarchent	13	30	Landgericht Cronach.
94	675	75	11 Ellen Wachstuch	7	48	Stadtmagistrat Bamberg
95	1290	158	3 1/24 Ellen Broschür-Trill	2	14½	Landgericht Culmbach.
96	1101	142	1 Jagdschlupfer	3	30	" Eschenbach.
97	726	26	1 Paar Ohrenringe	18	—	Stadtmagistrat Bamberg.
98	75	108	1 Kaffeedecke	4	24	" Bayreuth.
99	266	36	3 1/16 Ellen blaues Tuch	14	48⅛	" "
100	1502	17	14 Ellen wollenen Damast . . .	19	36	Landgericht Stadtsteinach.
101	766	135	3⅛ Ellen weißen Satin	3	53½	" Rehau.
102	127	113	1 Kaffeedecke	4	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
103	1773	9	18¼ Ellen Wollen-Damast . . .	24	20	Landgericht Pegnitz.
104	20	141	1 Handschliefer	3	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
105	370	221	1 Schürze	1	30	" "
106	1306	22	3¾ Ellen blaues Tuch	18	45	Landgericht Culmbach.
107	609	74	1 Herrenhut	7	—	Stadtmagistrat Bamberg.
108	1736	121	1 Pfeiffen-Rohr und 2 Pfeiffen-Spitzen	4	51	Landgericht Selb.
109	1080	126	4 Ellen Blitz-Trill	3	—	" Ebermannstadt.
110	546	64	12 Stück Schnupftücher	8	24	Stadtmagistrat Bayreuth.
111	761	115	1 Kaffeedecke	4	—	Landgericht Neustadt a. d. W.-N.
112	532	67	12 Stück Schnupftücher	8	24	Stadtmagistrat Bayreuth.
113	572	25	1 Schlafrock	18	30	" "
114	375	101	3 1/16 Ellen Wollen-Cords	3	53½	Stadtmagistrat Bayreuth.
115	789	205	6 Stück baumwollene Tücher . . .	2	36	" "
116	833	10	18¼ Ellen Wollen-Damast . . .	24	20	Stadtmagistrat Hof.
117	1276	190	12 Ellen orange Band-Stramin .	2	—	Landgericht Culmbach.
118	280	122	1 silberner Strickscheit-Anker . . .	4	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
119	423	86	12 Ellen Köpper	6	—	" "
120	1694	160	3⅛ Ellen wollenes Hosenzeuch . .	2	21½	Herrschaftsgericht Thurnau.
121	393	16	1 Boa	20	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
122	333	96	10 1/12 Ellen Gingham	5	16½	" "
123	139	171	3 1/16 Ellen Hosenzeug	2	18½	" "
124	350	144	9¼ Ellen baumwollenes Zeuch . .	3	42	" "
125	987	76	1 Theemaschine	7	30	" "
126	1104	162	3⅛ Ellen leinenes Hosenzeuch . . .	2	21½	Landgericht Eschenbach.
127	523	13	1 Schlafrock	21	—	Stadtmagistrat Bayreuth.

Digitized by Google

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
128	1850	46	1 mit Silber beschlagener Meerschaum-Kopf	13	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
129	1745	125	4 Ellen Blitz-Trill	3	—	" "
130	103	210	3 7/8 Ellen baumwollenes Hosenzeuch	2	57 2/5	" "
131	663	32	12 Ellen wollenen Damast . . .	16	48	Stadtmagistrat Bamberg.
132	1317	92	1 Kaffeemaschine	6	—	Landgericht Lauenstein.
133	149	27	12 1/2 Ellen Wollendamast . . .	17	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
134	1872	85	14 Ellen Gingham	6	32	" "
135	618	228	1 blecherne Kaffeemaschine . .	3	15	" Bamberg.
136	924	235	1 silberner Schmuckhalter . . .	12	—	" Hof.
137	971	15	14 3/4 Ellen Wollen-Damast . .	20	39	Stadtmagistrat Bayreuth.
138	198	163	3 3/8 Ellen Hosenzeuch	2	21 1/4	" "
139	788	105	3 11/16 Ellen Wollen-Cords . . .	5	53 1/7	" "
140	31	41	3 1/20 Ellen grünes Tuch . . .	13	58 4/5	" "
141	1555	152	11 1/2 Ellen weisen Mouslin . .	3	24	Landgericht Waldsaßen.
142	371	156	3 1/2 Ellen Broschür-Trill . . .	2	14 1/2	Stadtmagistrat Bayreuth.
143	293	185	3 11/16 Ellen weises Hosenzeuch .	2	34 4/9	" "
144	236	54	3 1/10 Ellen grünes Tuch . . .	12	44 2/5	" "
145	1805	4	16 1/2 Ellen Leinwand	22	—	Landgericht Münchberg.
146	1156	209	3 7/24 Ellen baumwollenes Hosenzeug .	2	57 2/7	" Gräfenberg.
147	1678	146	3 1/5 Ellen dergl.	3	7 1/5	Herrschaftsgericht Tambach.
148	1512	178	3 11/16 Ellen weises Hosenzeug . .	2	34 4/9	Landgericht Teuschnitz.
149	41	138	1 Handschliefer	3	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
150	1450	34	1 Schlafrock	15	30	Landgericht Scheßlitz.
151	1808	112	1 Kaffeedecke	4	—	" Munchberg.
152	582	222	1 Schürze	1	30	Stadtmagistrat Bayreuth.
153	598	23	3 1/2 Ellen blaues Tuch	18	45	" "
154	9	79	10 1/4 Ellen rothgestreiftes Glanzzeuch	7	14	" "
155	1171	102	3 11/16 Ellen Wollen-Cords . . .	5	53 1/7	Landgericht Höchstadt
156	1829	104	3 11/16 Ellen desgl.	5	53 1/7	Stadtmagistrat Bayreuth.
157	1732	53	3 1/10 Ellen grünes Tuch . . .	12	44 2/5	Landgericht Selb.
158	524	83	10 1/4 Ellen rothgegittertes Glanzzeuch	7	14	Stadtmagistrat Bayreuth.
159	943	3	1 silberner Zuckerkorb nebst Zuckerzange	33	—	" Hof.
160	677	184	3 11/16 Ellen weißes Hosenzeuch . .	2	34 4/9	" Bamberg
161	403	93	12 Ellen Gingham	5	48	" Bayreuth.
162	1743	110	1 Kaffeedecke	4	—	" "
163	1616	147	3 1/2 Ellen baumwollenes Hosenzeuch .	3	7 1/5	Landgericht Wunsiedel.
164	1465	148	3 1/5 Ellen dergl.	3	7 1/5	" Selb.
165	321	172	3 9/10 Ellen dergl.	2	18 3/5	Stadtmagistrat Bayreuth.
166	1051	193	3 1/5 Ellen weißen Satin	2	38 4/5	Landgericht Burgebrach.
167	1759	232	6 1/4 Ellen Hosenband	1	48	" Tirschenreuth.
168	1252	189	12 Ellen orange Band-Stramin .	2	—	" Kronach.
169	1134	187	2 Stück halbseidene Tücher . . .	2	—	" Gefrees.
170	53	207	3 7/15 Ellen braunes Hosenzeuch . .	2	57 2/7	Stadtmagistrat Bayreuth.
171	950	201	1 Beschlag-Zange	2	42	" Hof.
172	1969	57	1 paar goldene Ohrenringe . . .	11	—	Landgericht Ebermannstadt.

Digitized by Google

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
173	1237	239	3¼ Ellen bronce Tuch	13	48½	Landgericht Kirchenlamitz.
174	827	107	1 Kaffeetuch	4	-	Stadtmagistrat Hof.
175	1259	218	1 Kaffee-Serviette	1	45	Landgericht Kronach.
176	491	43	3 1/10 Ellen grünes Tuch	13	58½	Stadtmagistrat Bayreuth.
177	911	202	2 zinnerne Seidlein	2	40	„ Hof.
178	222	14	14¾ Ellen blauen Wollen Damast	20	39	„ Bayreuth.
179	990	69	1½ Ellen blaues Tuch	7	12	„ „
180	887	229	1 Klystier-Spritze	1	10	„ Hof.
181	1191	204	1 Gebetbuch	2	42	Landgericht Hollfeld.
182	35	195	3⅘ Ellen weißen Satin	2	38½	Stadtmagistrat Bayreuth.
183	872	88	1 schwarzer Damenhut	6	—	„ Hof.
184	1516	129	3¾ Ellen weißen Satin	3	53½	Landgericht Teuschnitz.
185	1638	11	25 1/7 Ellen Leinewand	22	57	„ Wunsiedel.
186	1700	7	18 Ellen Wollen-Damast	25	12	Stadtmagistrat Bayreuth.
187	1411	179	3 1/16 Ellen weißes Hosenzeuch	2	34½	Landgericht Pegnitz.
188	1178	119	15 Ellen gestreiften Gingham	4	45	„ Höchstadt.
189	883	103	3 1/16 Ellen Wollen-Cords	5	53½	Stadtmagistrat Hof.
190	1868	212	6 Stück rothgestreifter Halstücher	2	12	„ Bayreuth.
191	478	219	1 Schürze	1	30	„ „
192	1045	215	1 Kaffee-Serviette	1	45	Landgericht Bamberg II.
193	921	8	18 Ellen Wollen-Damast	25	12	Stadtmagistrat Hof.
194	1467	161	3⅛ Ellen leinenes und wollenes Hosenzeuch	2	21¾	Landgericht Selb.
195	1083	180	3 1/16 Ellen weißes Hosenzeuch	2	34½	„ Forchheim.
196	1856	145	7½ Ellen baumwollenes Zeuch	3	6	Stadtmagistrat Bayreuth.
197	956	132	3¾ Ellen weißen Satin	3	53½	„ Hof.
198	1364	154	3 1/16 Ellen Broschür-Trill	2	14½	Landgericht Münchberg.
199	873	223	1 Schürze	1	30	Stadtmagistrat Hof.
200	516	65	12 Stück Schnupftücher	8	24	„ Bayreuth.
201	999	117	1 graues Kaffeetuch	4	30	„ „
202	1339	38	3 1/16 Ellen blaues Tuch	14	48½	Landgericht Lichtenfels.
203	583	68	7 Stück Servietten	7	42	Stadtmagistrat Bayreuth.
204	682	197	3⅘ Ellen weißen Satin	2	38½	Stadtmagistrat Bamberg.
205	1515	234	1 Brustnadel	1	45	Landgericht Teuschnitz.
206	661	78	10¼ Ellen weißgegittertes Glanzzeuch	7	14	Stadtmagistrat Bamberg.
207	419	130	3¾ Ellen weißen Satin	3	53½	„ Bayreuth.
208	1166	203	1 Zuckerdose und 1 Pokal von Zinn	2	18	Landgericht Höchstadt.
209	1490	47	3 1/16 Ellen schwarzes Tuch	12	55⅝	„ Seßlach.
210	1550	236	1 messinge Lampe	3	—	„ Waldsassen.
211	679	31	1 Schlafrock	17	30	Stadtmagistrat Bamberg.
212	60	71	1½ Ellen blaues Tuch	7	12	„ Bayreuth.
213	1887	240	2⅓ Ellen grünes Tuch	9	33⅓	„ Hof.
214	718	186	2 Stück halbseidene Tücher	2	—	„ Bamberg.
215	1 62	137	1 Paar schwarze und 1 Paar weiße Strümpfe	3	24	Landgericht Höchstadt.
216	1	90	1 schwarzen Herrn-Hut	6	—	Stadtmagistrat Bamberg.

Digitized by Google

Fortl. Num.	Loos-Num.	Gewinnst-Num.	Bezeichnung des Gewinnstes.	Werth des Gewinnstes. fl.	kr.	Polizei-Bezirk, wohin der Gewinnst gefallen.
217	155	173	$3\frac{3}{10}$ Ellen lein und wollenes Hosenzeuch	2	$18\frac{1}{2}$	Stadtmagistrat Bayreuth.
218	1225	60	12 Handtücher	10	48	" "
219	1119	77	$17\frac{1}{2}$ Ellen Baumwollenzeuch	7	—	" "
220	428	33	$3\frac{1}{2}$ Ellen blaues Tuch	16	15	" "
221	1612	109	1 Kaffeedecke	4	—	Landgericht Wunsiedel.
222	318	157	$3\frac{2}{12}$ Ellen Broschür-Trill	2	$14\frac{1}{2}$	Stadtmagistrat Bayreuth.
223	1734	175	$3\frac{3}{10}$ Ellen leinenes Hosenzeuch	2	$18\frac{2}{5}$	Landgericht Selb.
224	1132	98	12 Stück Sacktücher	5	—	" Gefrees.
225	676	211	$3\frac{7}{15}$ Ellen braunes Hosenzeuch	2	$57\frac{3}{7}$	Stadtmagistrat Bamberg.
226	1419	237	$3\frac{1}{2}$ Ellen bronce-grünes Tuch	13	$48\frac{3}{4}$	Landgericht Pottenstein.
227	1266	2	1 silberne Plat de menage	44	—	" Culmbach.
228	1232	30	$3\frac{3}{4}$ Ellen schwarzes Tuch	17	30	" Kirchenlamitz.
229	1693	118	3 Ellen Leinwand und 2 Servietten	4	6	Herrschaftsgericht Thurnau.
230	241	170	$3\frac{3}{10}$ Ellen leinenes und wollenes Hosenzeuch	2	$18\frac{2}{5}$	Stadtmagistrat Bayreuth.
231	512	155	$3\frac{2}{12}$ Ellen Broschür-Trill	2	$14\frac{1}{2}$	" "
232	1003	134	$3\frac{2}{3}$ Ellen weißen Satin	3	$53\frac{1}{7}$	" "
233	1594	150	$3\frac{1}{5}$ Ellen grau baumwollenes Hosenzeuch	3	$7\frac{1}{5}$	Landgericht Weismain.
234	331	127	4 Ellen Blitz-Trill	3	—	Stadtmagistrat Bayreuth.
235	1219	224	1 Schurze	1	30	Landgericht Kemnath.
236	1746	220	1 baumwollenen Frauenrock und 1 Paar Strumpfe	2	33	Stadtmagistrat Bayreuth.
237	1116	72	$1\frac{1}{2}$ Ellen blaues Tuch	7	15	" "
238	1897	143	1 Kaffee- und 1 Milch-Kanne mit 1 Zuckerdose von Zinn	3	15	" "
239	1803	84	14 Ellen Gingham	6	32	Landgericht Münchberg.
240	779	66	12 Stück Schnupftücher	8	24	Stadtmagistrat Bayreuth.
241	1798	56	$18\frac{1}{2}$ Ellen roth und blau geblumten Damast	12	57	Landgericht Münchberg.

Rechenschafts-Ablegung.

Einnahme

für 1908 abgesetzte Loose . . . . . 1908 fl. — kr.

Summa per se.

Digitized by Google

Ausgabe

1) an die Gewerbs-Intereſſenten für die Gewinnſte	1872	fl.	10½ kr.
2) für die beiden Kinder, welche die Looſe und Gewinnſte zogen	3	fl.	30 kr.
3) für Einrichtung des Rathhaus-Saales zur Ausſtellung und Verlooſung, für das Wach- und Diener-Perſonal während derſelben und andere kleine Ausgaben	18	fl.	16 kr.
4) auf Buchdrucker-Löhne	8	fl.	47 kr.
5) „ Schreibmaterialien und Emballage bei den auswärts zu verſendenden Gewinnſten .	5	fl.	16½ kr.
Summa aller Ausgaben	1908	fl.	— kr.

Bilance.

Einnahme	1908 fl.
Ausgabe	1908 fl.
balancirt	—

Bayreuth, den 17. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 140. Bayreuth, Dienstag am 22. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Schuldienst zu Zapfendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers nach Gößweinstein ist die Schul-, Kirchner- und Chorregenten-Stelle zu Zapfendorf, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 278 fl. 11½ kr. rhl., in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen durch die vorgesetzte Distrikts-Schul-Inspektion dahier einzureichen.

Bayreuth, den 17. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schule in Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Knaben- und Mädchen-Lehrerstelle zu Burgkundstadt, im Bezirke des K. Landgerichts und der K. Distrikts-Schul-Inspektion Weismain, mit einem Reinertrage von 266 fl. 24 kr., wird zur freien Bewerbung binnen 4 Wochen unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse hiedurch ausgeschrieben.

Bayreuth, den 17. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Obermainkreises.

(Die Meldungs-Gesuche um erledigte Schuldienststellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits vorgeschrieben, daß die Meldungs-Gesuche um erledigte Schulstellen von den Bewerbern ihren vorgesetzten Lokal-Schul-Inspektionen übergeben und sodann durch die treffenden Distrikts-Schul-Inspektionen mit

Digitized by Google

den erforderlichen gutachtlichen Bemerkungen der unterfertigten K. Regierung vorgelegt werden sollen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt sey, den würdigsten unter den Bewerbern herauszuwählen.

Da nun aber die Marginal-Gutachten der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren nur selten dem Zwecke entsprechen, indem sie meist in allgemeinen empfehlenden Ausdrücken abgefaßt sind, so wird hiemit vorgeschrieben, daß in den Marginal-Gutachten der Lokal-Schul-Inspektionen jedesmal speziell anzugeben ist: das Lebens- und Dienstes-Alter, das bisherige Einkommen und der Familienstand des Bewerbers, bei verheiratheten mit Angabe der Kinderzahl; sodann seine Befähigung nach Kenntnissen, Fleiß und Betragen, endlich der Jahrgang der bestandenen Anstellungs-Prüfung mit den dabei im Wissenschaftlichen und in der Musik erhaltenen Conkursnoten.

Andere Momente, welche das Gesuch noch empfehlen, sind besonders beizufügen.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektionen, welche die ihnen untergebenen Lokal-Schul-Inspektoren durch Cirkularschreiben von vorstehenden Normen zu verständigen haben, dürfen nur solche Gesuche zur Einbeförderung annehmen, welche in der vorgeschriebenen Weise begutachtet sind, und haben nur jene Bemerkungen beizufügen, in welchen sie von dem Urtheile der K. Lokal-Schul-Inspektion abweichen, oder dasselbe ergänzen zu müssen glauben.

Bayreuth, den 18. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Ausfall der Collekte im Landgericht Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Collekte im Landgerichte Bamberg II. zur Bestreitung von Unkosten und Unterstützung der Armen auf den Fall des Ausbruchs der asiatischen Brechruhr ist nunmehr beendigt und hat 1086 fl 7½ kr. an Geld und 81 Scheffel 5½ Metz Korn, 26 Scheffel 3½ Metz Waizen, 113 Scheffel ½ Metz Kartoffel, 7 Scheffel 2½ Metz Erbsen, 2 Scheffel ½ Metz Linsen, 20 Scheffel 4½ Metz Gerste, 1 Zentner 58 Pfund Reis, 1 Zentner 13 Pfund dürres Obst und 911 Bund Stroh, so wie eine nicht unbeträchtliche Menge Kleidungsstücke und Betten als auch Holz betragen.

Durch diese Beiträge hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Bezirks Bamberg II., so wie der Eifer der dortigen Behörde auf eine solch ehrende Weise ausgesprochen, daß die K. Regierung sich beeilt, solches unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 20. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte im Obermainkreise.

(Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Partheisachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium der Finanzen in rubrizirtem Betreffe am 8ten d. Mts. erlassene Entschließung wird nachstehend sämmtlichen K. Landgerichten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die K. Untermain-Kreisregierung, Kammer der Finanzen, im untenbezeichneten Betreff erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 29. September, praes. 9. October d. Js. wird erwiedert, daß die Quittungen des Landgerichts-Personals über die Diäten-Empfänge in Partheisachen der Anwendung des Stempels nicht unterliegen, da die Verordnung vom 18. December 1812, das Stempelwesen betreffend, Abschnitt II. §. 3 nur für Quittungen über Bezahlungen aus Staats- oder andern öffentlichen Cassen die Stempel-Anwendung vorschreibt, auf Diäten aber, welche von den Partheien erhoben werden, und wobei die ämtliche Vermittlung unter der Beobachtung der Ordnung wegen eintritt, keine Ausdehnung gestattet.

München, den 8. November 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Partheisachen betr.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth wird das den Scharnagelschen Relikten dahier zugehörige Stück Feld am Lainecker Weg, bodenzinsiges Eigenthum, im Landgerichtsbezirk Bayreuth und Steuerdistrikt St. Johannis, Str.-Bes.-Nr. 534, mit einem Steuerkapital zu 180 fl., worauf noch keine Hypothekenschulden, jedoch folgende Abgaben, als 54 kr. Grundsteuer, 1 fl. 12 kr. Bodenzins, der Zehenten zum 10ten Band, haften, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

6. December c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Die Taxe dieses Grundstückes beträgt 300 fl. rhl. und kann zu jeder Stunde in der Registratur eingesehen werden.

Annehmbare Kaufsliebhaber haben sich in dem angesetzten Termine einzufinden und den Zuschlag um das Meistgebot salva ratificatione zu gewärtigen.

Bayreuth, den 15. November 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Samstag den 26. November l. J. wird im K. Forstrevier Limmersdorf, Forstort Steinbrechen, folgendes Holz-Materiale öffentlich versteigert:

80 Stücke, Eichen-, Buchen- und Birken-Nutzholz,
5 Klafter dergl. Ausschußholz,
48 „ „ Scheitholz,
18 „ „ Prügelholz,
5 Klafter weiches Scheitholz,
2700 Stücke Eichen-, Buchen- und Birken-Wellen.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den K. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage auf dem Holzhieb in der Steinbrechen bis 10 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Am 19. November 1836.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Frhr. v. Bothmer.

Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, wollene Decken, altes Eisen ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiedurch einladet

Bayreuth, den 18. November 1836.

Die Oeconomie Commission
des Königlichen Infanterie Regiments Seyßel.

Am Montag den 28sten d. Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungs-Kanzlei im Schiefergebäude die Lieferung von 182 Ellen weißen Futterboy oder Flanell und 500 Paar wollene Socken mittelst Abstrich in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige einladet

Bayreuth, den 19. November 1836

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Chevauxlegers Regiments Kronprinz.

Digitized by Google

In der Gantsache des vormaligen Revisors Jakob Göb dahier wird das Classenurtheil am

17. November l. Js.

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt.

Bamberg, am 28. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird nachverzeichnetes Grundvermögen des Anton Herbst von Meilendorf, nämlich:

1) eine ganze Hub, K. Lehen, unter B.-Nr. 88 mit 880 fl. Capital besteuert, reicht jährlich 1 fl. 44½ kr. Erbzins, Beizinns, Hundsgeld und Hühnergeld, ist mit 10 vom 100 handlohnbar und zum zehnten Theile zehntbar, der Zehnt aber abgelöst und fixirt, mit den eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, auf 2600 fl. geschätzt;
2) eine unbebaute Hofstatt mit Keller, Backofen und ¼ Tagwerk Grasgarten, unter B.-Nr. 89, mit 75 fl. Steuerkapital belegt und auf 130 fl geschätzt;
3) ein Feld der obere Knock- oder Reuthacker, B.-Nr. 143, Steuer-Capital 260 fl., 18 kr. Erbzins reichend, und
4) ein Feld, der untere Hahn im Reuthacker, B.-Nr. 144, St.-C. 180 fl., 36 kr. Erbzins reichend, beide geschätzt auf 560 fl.,
5) ein Feld beim Eichenbühl, unter B.-Nr. 48, mit 50 fl. Capital besteuert, 3 kr. Erbzins reichend, auf 250 fl. geschätzt,
6) ein Feld der Reuthacker und der obere Hahn an 2 Stücken, auch das Krügleinsfeld genannt, unter B.-Nr. 187, aus 150 fl. Capital besteuert, 26 kr. Erbzins reichend und 350 fl. werth.

Sämmtlich zum 10ten Theile zehent- und handlohnbar, K. Lehen und beitragspflichtig zu dem Frohngetraid — der Zehent ist jedoch abgelöst und fixirt;

7) das Feld der Bruckacker, unter B.-Nr. 145, aus 300 fl. Capital besteuert, K. Lehen, 12¼ kr. Erbzins reichend, mit 10 vom 100 handlohnbar, mit abgelösten und fixirten Zehenten, auf 400 fl. geschätzt;
8) das Feld der Käsmann, auf dem Berg, unter B.-Nr. 146, mit 75 fl Capital besteuert, werth 80 fl., ⅝ kr. Erbzins;
9) die Wiese beim Weingarten, B.-Nr. 147, St.-C. 150 fl., werth 210 fl., gibt 2¼ kr. Erbzins. Beide mit 5 vom 100 handlohnbar, lehen- und zehentbar dem Gotteshause Litzendorf; der Zehent ist abgelöst und fixirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Mittwoch den 23. November 1836

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich werden auf den benannten Tag alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an Anton Herbst etwas zu fordern haben, zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen, indem auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Ermessung des weitern Verfahrens in vorwürfiger Sache keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, den 29. September 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Einer sub 29. August 1804 gemachten Anzeige zufolge, soll die im Jahre 1768 geborne Eva Streber, verehelichte Teuerling zu Lisberg vor ohngefähr 50 Jahren mit ihrem Ehemanne, unter das Kaiserliche Militär, und zwar das von Steinische Regiment, von dem Reichsfreiherrn von Münster, abgegeben worden seyn, ohne daß seither von ihrem oder ihren allenfallsigen Descendenten Leben oder Aufenthalt etwas ausgemittelt werden konnte.

Auf den Antrag deren Intestat-Erben vom 12. October werden dieselben aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu sistiren und ihren laut letzt revidirter Curatel-Rechnung in 330 fl. 18⅞ kr. bestehenden Erbtheil in Empfang zu nehmen, mit dem Bedeuten, daß in deren Nichterscheinensfalle mit ihren Vermögen von Amtswegen nach bestehenden Gesetzen werde verfahren werden.

Bamberg, den 12. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird

Digitized by Google

folgendes Besitzthum der Gebrüder Jacob und Friedrich Bauer zu Wiersberg:

ein sechstels Antheil von dem toden und lebendigen Zehnten auf den Grundbesitzungen in der Ortsflur Osserrich, im Steuerdistrikt Neufang, belastet mit 2 fl. jährlichem Bodenzinns und auf 800 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

4. Januar 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufstermin bekannt gemacht werden.

Culmbach, den 8. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache des Schuhmachermeisters Johann Conrad Uebelmann dahier

1) zum Verkauf folgender Immobilien:
   a) eines Wohnhaußes, Haus-Nr. 339, mit Düngerstätte dahier,
   b) einer Reuth mit Stadel im Buch am Main, Bes.-Nr. 791,

   deren Taxe und Belastung aus den Akten ersehen werden kann, auf

   Freitag den 25. November l. Js. Vormittags,

2) zum Verkauf der Mobilien, als: Betten, Hausgeräthe, Zinn und so weiter, auf

   Donnerstag den 24sten dieses Monats

Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu geladen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Uebelmann'schen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

25sten dieses Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Regulirung des Nachlasses keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Kulmbach, den 7. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach werden hierdurch die dahier unbekannten Eigenthümer der nachstehenden, im diesseitigen Depositorio befindlichen Massen:

1) der Kinder des Johann Magowitz, bestehend in 16 fl. 13½ kr.,
2) des Pfarrers Drechsel, bestehend in 126 fl. 7 kr. rhl.,
3) der Tochter des Maurergesellen Nikol Adam, bestehend in 8 fl. 11 kr.,
4) der Kinder des verstorbenen Hof-Commissairs Erb, 3ter Ehe, bestehend in 191 fl. 28½ kr. rhl.,

oder der Eigenthümer Erben wiederholt aufgefordert, sich bis zu und in dem auf den

4. Mai 1837

anstehenden Termine dahier einzufinden, sich zu der Sache oder als Erben der Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die ausgezeigten Beträge dem K. Fiskus als herrenloses Gut werden zuerkannt werden. Culmbach, am 7. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Michael Böhmer von Döringstadt, bestehend in:

1) 1¼ Tagw. Feld im Hagelgrund,
2) ¼ „ „ der Hügelacker,
3) 1¼ „ „ im Geroll,
4) 1¼ „ „ mit etwas Wiesen im Hagelgrund,
5) ¼ „ Wiesen in der Wiesenecken,

öffentlich versteigert. Bietungstermin ist auf den

2. December c.

im Orte Döringstadt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 11. October 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Johann Grasser von Ludwach, geboren den 11. Juni 1770 zu Pojendorf, trat im Sommer 1789 unter das Fürstlich Bambergische Militair, ohne seitdem etwas über sein Leben und seinen Aufenthalt bekannt werden zu lassen.

Auf Antrag der Erbsintressenten wird derselbe oder

Digitized by Google

dessen allenfallsige Descendenz andurch edictaliter vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines in 260 fl. 31 kr. bestehenden Vermögens binnen

einem halben Jahre

bei dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen an gedachte Erbsintressenten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden wird.

Scheßlitz, am 8. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Schreinermeister Johann Betz zu Unterlangenstadt und seine Ehefrau Barbara, geborne Bauer, haben durch Erklärung vom 26sten v. M. die bisher gölschen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und unter sich ausgeschlossen.

Kronach, am 5. November 1836.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das gesammte reale Besitzthum des Schuhmachers Lorenz Diez auf dem sogenannten Schlosserlause außerhalb der Stadt Tirschenreuth dem öffentlichen Verkaufe unterworfen. Dasselbe besteht aus folgenden zusammenhängenden Parzellen, und ist nachstehends taxirt worden:

1) das zweistöckige festgemauerte Wohnhaus zu 600 fl.,
2) die ebenfalls massive Stallschupfe zu 100 fl.,
3) Stadel mit Kegelbahn, von nämlicher Bauart, zu 200 fl.,

welche Immobilien sub Steuerbesitz-Nr. 412 vorkommen und 1700 fl. assekurirt sind, ferners

4) zwei Gärten zu 200 fl.,
5) das Feld am Haus, 1¼ Tagwerk haltend, sub Bes.-Nr. 410, zu 300 fl.

Das Steuerkapital dieser sämmtlichen Realitäten ist 925 fl Zum Strichstermin ist

Dienstag der 3. Januar 1837 Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierorts zu erscheinen haben und wird bemerkt, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolge.

Tirschenreuth, am 12. November 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Wurzer, Ldr.

Als in den Monaten Januar und Februar 1834 durch eine appellationsgerichtliche Commission die Visitation des Depositalwesens beim unterzeichneten K. Landgerichte vorgenommen wurde, so fanden sich in dem dort noch vereinigten Pupillar- und Judicial-Depositorium baar

166 fl. 7½ kr.

in einem Paquet, überschrieben:

„Masse des geistesabwesenden Wolfgang Imhof „von Creußen"

vor. Nach wiederholter sorgfältigster Recherche ergab es sich aber, daß der Bestand der Wolfgang Imhof'schen Curatel sich nur auf 18 fl. 7½ kr. beläuft, so daß der Ueberschuß von 147 fl. 59½ kr. — i. e.

Ein Hundert vierzig sieben Gulden 59½ kr.

zur Zeit als herrenlos sich herausstellt.

Nachdem nun der Unterzeichnete zur Erledigung dieses Gegenstandes von dem Königl. Appellationsgericht für den Obermainkreis speziell gnädigst beauftragt worden; so ergehet an den oder die unbekannten Eigenthümer dieses Massa-Ueberschusses ad 147 fl. 59½ kr. die Aufforderung, sich innerhalb zweier Monate, längstens aber am

25. Januar 1837 Vormittags

dahier zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche rechtlich zu begründen, widrigenfalls mehrgedachter Betrag als herrenloses Gut dem K. Fiskus wird zuerkannt werden.

Schnabelwaid, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ex spec. Commiss.

v. Ammon, K. Landg.-Assessor.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Commerzienrathes Johann Michael Zeidler von Wellerthal ist die Vernehmung der Gläubiger, sowohl über die definitive Regulirung des Nachlasses, als auch über mehrere andere Angelegenheiten, insbesondere rücksichtlich der Aufstellung eines anderen Masse-Curators nothwendig. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 7. December c., Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden zu demselben sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß in Beziehung auf die Aufstellung eines Massekurators, sowie der Richtigstellung der Aktivmasse der Beschluß der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger angenommen, hinsicht-

Digitized by Google

lich der Passivmasse aber, insoferne ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, zum weiteren Verfahren geschritten wird. Selb, am 19. October 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Fabrikant Johann Georg Rupprecht zu Lorenzreuth hat bei dem unterzeichneten K. Landgerichte sein Zahlungs-Unvermögen angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge hiermit ausgeschrieben und zwar:

1) auf den

5. December c. a.

zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen,

2) auf den

9. Januar k. Js.

zur Vorbringung der Einreden, und

3) auf den

13. Februar k. J.

zur Schlußverhandlung,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die gänzliche Ausschließung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Außenbleiben in den übrigen Terminen aber den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte sofort und zwar bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird eröffnet, daß der Aktivstand auf 395 fl. 3 kr., dagegen der Passivstand zur Zeit auf 1988 fl. 24 kr. erhoben worden ist. Wunsiedel, am 22. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Freitag den 2. December l. J., Vormittags 9 Uhr, werden aus mehreren Abtheilungen der Kgl. Forstrevier Buch in der Behausung des Johann Dumproff dahier:

111 Fichten- und Weißtannen, Holländer-
43 dergl. Commerzial-
261 dergl. Bau-

} Stämme,

im gefällten Zustande, nebst den hievon abgefallenen, in Klaftern aufgearbeiteten Giebelhölzern partienweise versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits numerirten Hölzer auf Verlangen von dem Revierforstpersonale zu Buch und Gleißenau vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 16. November 1836.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Am Mittwoch den 14. December Vormittags 8 Uhr anfangend wird aus den gutsherrlichen Forstdistrikten Bazenleithe, Kohlleithe, Bartelsleithe, Triebersberg, Fischerberg, Schübelberg, Kostenberg und Gemeindeleithe am Rödachbache, eine Quantität sehr schönes Commerzialholz von ohngefähr 2000 Stämmen in Loose abgetheilt, 5ter, 6ter und 7ter Pfaden, zum öffentlichen Verstrich gebracht, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Holz ist bereits ausgezeichnet und wird auf Verlangen vom gutsherrlichen Forstpersonal vor dem Verstriche eingewiesen. Heinersreuth, den 17. November 1836.

Das Freiherrlich von Lerchenfeld-Aham'sche Patrimonialamt, als Rentenverwaltung.

Döhla.

(Oeffentlicher Dank.) Am 15. November früh 3 Uhr schlug für den hiesigen Markt eine verhängnißvolle Stunde, indem eine, wie man mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen muß, verruchtermassen vollzogene Brandstiftung 4 Wohnhäuser, 9 Scheuern und 10 Nebengebäude auf der äußersten südlichen Seite hiesigen Ortes in unglaublicher Schnelle in Asche legte, und die bejammernswertheste Lage für 14 nun erwerb- und obdachlose Familien herbeiführte.

Die sämmtlichen beträchtlichen Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude und dadurch der größte Theil des Marktes selbst, war von der augenscheinlichsten Gefahr gänzlicher Einäscherung bedroht.

Schleunige und entschlossene Hilfe that Noth, und sie ward uns auch im reichsten Maaße zu Theil.

Die so schleunig als wirksam bethätigte Anwesenheit des verehrten K. Herrn Landgerichts-Vorstandes Bisani, der Königl. Gendarmerie und des übrigen landgerichtlichen Dienst-Personals, wie besonders noch der eben so uner-

Digitized by Google

müdet eifrig als muthig und einsichtsvoll geleistete Rettungs-Beistand aus allen Ständen der so wackern benachbarten Pfarr-Gemeinden: Döbra, Helmbrechts, Leupoldsgrün, Marlesreuth, Naila u. Schauenstein, so wie unserer werthen Eingepfarrten und so vieler hiesiger Bewohner, verdanken wir nächst Gott, der den beim Ausbruche der Flamme so gefährlich drohenden Wind gnädig wandte, die Rettung des hiesigen Ortes.

Besonders gewährten die Löschmaschinen von Helmbrechts, Leupoldsgrün, Naila, Schauenstein und die beiden hiesigen bei ihrer so unausgesetzt thätigen und entschlossenen Leitung eine bewundernswerth wirksame Hilfe.

Nur Rettung unserm geliebten Gotteshause! rief betend Aller Mund, und der Herr half durch die Treuen im Hilfedienste der Verzweifelnden.

Darum bringen wir allen diesen treubewährten Freunden in der Noth, deren wohlverdiente, einzelne Namhaftmachung, wegen zu gehäufter Zahl, der Raum dieses Blattes nicht gestattet, unsern tiefgefühlten Dank mit warmem, brüderlichen Händedrucke auf diesem Wege dar.

Im Hinblick auf Den, der da prüft, aber wunderbar rettet, Wunden schlägt und heilt, dringt sich unserm Dank erfüllten Herzen die Ueberzeugung auf, daß diese so treu geübte Nächstenliebe nur des Allmächtigen Seegen und das Bewußtseyn einer guten That mehr als dieses schwache Dankeswort zu lohnen im Stande ist.

Wenn auch die Besorgniß, einer etwaigen Erneuerung der oben bezeichneten Frevelthat noch nicht gänzlich aus unserer Mitte verschwunden ist, so sehen wir doch den zukünftigen Tagen, was sie auch bringen mögen, beruhigter entgegen, da ein so ächt christlicher Brudersinn alle die biedern Bewohner hiesiger Umgegend zu einem sichern Rettungsbunde einiget!

Markt Selbitz, Landgerichts Naila, im Obermainkreise, am 16. November 1836.

Im Namen der Pfarr-Gemeinde.	Im Namen der Markts-Gemeinde.
Die Kirchenverwaltung.	Der Magistrat.
W. G. Barnickel, K. Pfarrer.	Erh. Schaller, Bürgermstr.
Christoph Schaller.	El. Hammerbacher.
Wilhelm Bischoff.	Rank.
Georg Schaller.	Dietel.
Heinrich Fraas.	G. Schaller.
Wilh. Hagen.	K. Schmidt.
	W. Fischer.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 18 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl 12 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. November 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Wer farbige Schaafwollen-Garne spuhlen kann, findet Arbeit und guten Verdienst bei dem Webermeister Daniel Engelbrecht in der Schröllengasse.

Von der unterzeichneten Wittib wird mit Zustimmung der Vormundschaft aus dem Nachlasse des verstorbenen Bürgermeisters und Handelsmanns Gottfried Neumüller folgendes entbehrlich gewordenes Mobiliar-Vermögen gegen gleichbaare Bezahlung im Lizitationswege veräußert; als:

1 Paar Pferde, Füchse mit weißen Blässen zwischen 6 und 7 Jahre alt, 1 Kuh, 1 Mutterschwein, eine gebrauchte Chaise, Schlitten, Wägen, Pflug und sonstige Acker-Geräthschaften, Pferdsgeschirre, gegen 3 Schäffel Korn, 4 Schäffel Sommer und Winter-Waiz, 10 Schäffel Gerste, 15 Schock Sommer und Winter-Stroh, Mannskleidungen, Gewehre, Bücher, Uhren, dann sonstige Hausgeräthschaften, 2000 Schindel und gegen 7 Zentner Rauch- und Schnupf-Taback mit mehreren älteren Tabacks-Fässern.

Zu diesem Verkauf wird auf Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Verstorbenen Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber höflichst eingeladen werden. Aurbach, den 10. November 1836.

Gertraud Neumüller, Wittib.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 141. Bayreuth, Donnerstag am 24. November 1836.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Glewßen, Dekanats Michelau, dem bisherigen Pfarrer zu Rottenhauer, Dekanats Würzburg, Adam Christian Friedrich Burger zu verleihen.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, als bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen, und zwar durch die Häfner, gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, soweit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig, und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher, sobald Schnee liegt, nicht nur bei Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen der Gebrauch der Rollen für die Pferde sofort anzuwenden ist, wird hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventions-Fall mit 1 Thaler bestraft werden wird.

Zugleich wird, bei gleicher Strafe, das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens durch die Straßen der hiesigen Stadt hierdurch erneuert.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt herein bringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Ar-

Digitized by Google

reststrafe werden belegt werden. Bayreuth, den 21. November 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Hagen.

Richter.

Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, wollene Decken, altes Eisen ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiedurch einladet

Bayreuth, den 18. November 1836.

Die Oeconomie Commission des Königlichen Infanterie Regiments Seyßel.

Am Montag den 28sten d. Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungs-Kanzlei im Schiefergebäude die Lieferung von 182 Ellen weißen Futterboy oder Flanell und 500 Paar wollene Socken mittelst Abstrich in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige einladet

Bayreuth, den 19. November 1836

Die Oekonomie-Commission des Königlichen Chevaurlegers Regiments Kronprinz.

Am Dienstag den 6. December, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Reitschulgebäude alte Monturstücke, Riemen und Abfall-Leder, wollene Decken, Säcke und altes Eisen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 20. November 1836.

Des Königlich Bayerischen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz Oekonomie-Commission.

Am Mittwoch den 7ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier eine in der Cavallerie-Caserne befindliche Eisgrube zur Benützung auf 6 Jahre an den Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Die Grundrealitäten der Georg Zimmermännichen Eheleute von Bischberg, als:

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu ¼ Tagw. Wiesen, Bes.-Nr. 279, K. Lehen,

b) 1 Morgen Feld und ½ Tagw. Wiese, der Sandacker, Bes.-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg,

werden zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin wird hiezu auf

Donnerstag den 15. December d. J. früh 10 Uhr anberaumt, im Wasserwirthshause zu Bischberg, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundrealitäten, worauf bis jetzt ein Aufgebot von 650 fl. rhl. gelegt wurde, nunmehr unbedingt erfolgt. Bamberg, den 9. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Zur Bezahlung einer ausgeklagten Schuld ist das Anwesen des Hufschmiedmeisters Johann Bauernfeind zu Arzberg zu verkaufen. Dieses besteht in einem halben Wohnhause nebst Schmiedewerkstätte, dann halbem Stadel, einem Keller und Gärtlein. Kaufsliebhaber haben sich dahier im K. Landgerichte am

19. December c. a. Vormittags um 9 Uhr

einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die aufgenommene Taxe von diesen Realitäten kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Münsiedel, am 26. October 1836.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das in der Ludwigsstraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler sammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, soll nach dem Antrage der Gläubiger einem abermaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu haben wir auf den

5. December c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Hof, am 1. November 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird in der Verlassenschaftssache des Schuhmachermeisters Johann Conrad Uebelmann dahier

Digitized by Google

1) zum Verkauf folgender Immobilien:
   a) eines Wohnhaußes, Haus-Nr. 339, mit Düngerstätte dahier,
   b) einer Reuth mit Stadel im Buch am Main, Bes.-Nr. 791,

deren Taxe und Belastung aus den Akten ersehen werden kann, auf

Freitag den 25. November l. Js. Vormittags,

2) zum Verkauf der Mobilien, als: Betten, Hausgeräthe, Zinn und so weiter, auf

Donnerstag den 24sten dieses Monats

Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu geladen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Uebelmann'schen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

25sten dieses Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Regulirung des Nachlasses keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Kulmbach, den 7. November 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das der Wittwe Marianna Stang von Oberküps zugehörige Gütlein mit Eingehörungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ein Steigerungstermin auf den

1. December l. Js.

am Sitze des Landgerichts dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. September 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Michael Böhmer von Döringstadt, bestehend in:

1) 1½ Tagw. Feld im Hagelgrund,
2) ½ „ „ der Hügelacker,
3) 1½ „ „ im Geroll,
4) 1½ „ „ mit etwas Wiesen im Hagelgrund,
5) ½ „ Wiesen in der Wiesenecken,

öffentlich versteigert. Bietungstermin ist auf den

2. December c.

im Orte Döringstadt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 11. October 1836.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das zweistöckige Haus des Simon Dümlein von Zeuln, Nr. 131, geschätzt auf 450 fl, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Strichstermin auf den

30. December c.

dahier anberaumt. Lichtenfels, am 28. October 1836.

Königliches Landgericht.

Kuhn, v. n.

Durch allerhöchstes Rescript des K. Staats-Finanz-Ministeriums vom 31. October a. c., Nr. 13,333, wurde die, von dem Pächter der Egolsheimer Jagd, K. Rentbeamten Stapf in Forchheim nachgesuchte Auflösung seines Jagdpachtes genehmigt, und von K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, die anderweite Verpachtung derselben anbefohlen. Zu Folge dieses hohen Auftrags wird zur Verpachtung der Egolsheimer Jagd Termin auf

Montag den 5. December a. c., Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zulässige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Gränzen dieser Jagd, so wie die näheren Bedingungen vor der Pachtversteigerung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, den 17. November 1836.

Königliches Rentamt. Stapf.

Königliches Forstamt. Geiger, Forstm.

Freitag den 2. December l. J., Vormittags 9 Uhr, werden aus mehreren Abtheilungen der Kgl. Forstrevier Buch in der Behaußung des Johann Dumproff dahier:

111 Fichten- und Weißtannen, Holländer-
43 dergl. Commerzial-
261 dergl. Bau-

} Stämme,

im gefällten Zustande, nebst den hievon abgefallenen, in Klaftern aufgearbeiteten Giebelhölzern partienweise versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits numerirten Hölzer auf Verlangen von

dem Revierforstpersonale zu Buch und Gleißenau vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 16. November 1836.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Am Mittwoch den 14. December Vormittags 8 Uhr anfangend wird aus den gutsherrlichen Forstdistrikten Bazzenleithe, Kohlleithe, Bartelsleithe, Triebersberg, Fischerberg, Schübelberg, Kostenberg und Gemeindeleithe am Rodachbache, eine Quantität sehr schönes Commerzialholz von ohngefähr 2000 Stämmen in Loose abgetheilt, 5ter, 6ter und 7ter Pfaden, zum öffentlichen Verstrich gebracht, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Holz ist bereits ausgezeichnet und wird auf Verlangen vom gutsherrlichen Forstpersonal vor dem Verstriche eingewiesen. Heinersreuth, den 17. November 1836.

Das Freiherrlich von Lerchenfeld-Aham'sche Patrimonialamt, als Renteuverwaltung.

Döhla.

Georg Wachter von Köhlersloh und Nikolaus Gärtlein von Schneckenloh, die den Feldzug nach Rußland mitgemacht haben, sind auf die Aussagen eidlich vernommener Zeugen für todt erklärt worden. Wer an deren Nachlaß aus welchem Grunde immer irgend einen Rechts-Anspruch machen zu können glaubt, hat diesen bis zum 1. Januar 1837 um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als ausserdem darauf keine Rücksicht weiter genommen, und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen den sich meldenden Intestaterben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Schmölz, den 16. August 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. Klasse dahier

Höpfl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	4 fl. 39 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . .	12 fl. 30 kr.	11 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . .	12 fl. — kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 19. November 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Wer farbige Schaafwollen-Garne spuhlen kann, findet Arbeit und guten Verdienst bei dem Webermeister Daniel Engelbrecht in der Schrollengasse.

Kammwollengarn, Maschinengespinnst, wird gleichförmig, glänzend und ungefilzt in allen Couleuren gefärbt bei

J. S. Pöhlmann, Färber in Culmbach.

Zu Stadt Kemnath im Obermainkreise ist aus freier Hand ein Anwesen — besonders für eine kleine Oekonomie geeignet — zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen Hause, Hofraum mit Stallung für Hornvieh und Schweine, und einer Holzschupfe. Hinter der Stallung befindet sich ein Antheil an dem die Stadt umschließenden Zwinger, aus welchem eine Thüre in den Gras- und Baumgarten führt. Außer diesen befindet sich ein großer gut gelegener Acker und eine Wiese beim Anwesen. — Kaufslustige belieben sich mit allenfallsigen Angeboten an den Herrn Kunstmaler und Magistrats-Rath Wild zu Stadt Kemnath zu wenden.

In ein bürgerliches Haushalten wird gegen annehmbare Bedingnisse ein Frauenzimmer gesucht, das sich über Treue — da derselben die Führung des Haushaltens überlassen bleibt — Fleiß und Brauchbarkeit in allen häuslichen Arbeiten auszuweisen vermag. Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes auf frankirte Nachfrage.

Berichtigung.

In der Beilage zu Nr. 139 des Kreis-Intelligenzblattes ist Seite 1289, Zeile 13 von oben, zu lesen: Rechnung, statt Reihung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 142. Bayreuth, Sonnabend am 26. November 1836.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat October 1836.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	—	—	—	5	½	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	9	—	8	—	3	2	1	3	4	3	2	—	4	1	5	—	
Hof.	9	—	7	—	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	2	—	—	

Bayreuth, den 19. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat October 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Baireuth.	8. Oct.	132	128	4	11	3	30	30	—	8	33	56	56	—	6	51	39	39	—	4	45	
	15. "	130	130	—	11	4⅓	27	27	—	8	52	80	80	—	7	7½	32	32	—	4	43	
	22. "	143	131	12	10	57	38	38	—	8	37	188	184	4	7	21	26	24	2	4	—	
	29. "	127	127	—	11	4½	97	97	—	8	24	140	140	—	7	18	32	32	—	4	33	
Bamberg.	8. Oct.	710	487⅓	228⅔	10	35	413	327	86	7	52	2150	1200	936	6	52	1218	1158	23	3	33	
	15. "	547⅓	463⅓	84	10	24	271	237	34	7	58	1504	974⅓	530	6	52	928	918	10	3	20	
	22. "	474	326	138	10	36	320	229	91	7	54	1805	1255	550	6	54	993	991⅔	1⅓	3	24	
	29. "	623⅓	474⅓	149	10	36	155	155	—	7	40	1709	1000	709	7	—	754	752	2	3	13	
Hof.	6. Oct.	57	57	—	13	57	65	65	—	10	18	38	38	—	8	21	62	62	—	4	33	
	13. "	73	73	—	13	39	85	85	—	9	54	47	47	—	8	27	76	76	—	4	42	
	20. "	96	96	—	13	39	102	102	—	9	54	67	67	—	8	53	91	91	—	4	24	
	27. "	84	84	—	13	39	91	91	—	9	54	55	55	—	8	15	76	76	—	4	36	

Bayreuth, den 19. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Waltz.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr zu Höchstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Höchstadt wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando

Digitized by Google

die Wahl des Landgerichts-Oberschreibers Heinrich Gottfried Wagner zu Höchstadt als Bataillons-Quartiermeister bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter und das K. Ober-Aufschlagamt des Obermainkreises.
(Die Emission der Banknoten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, daß dieselbe mit der ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gestatteten Emission unverzinnslicher Banknoten vorerst im Nennwerthe von 10 fl. demnächst beginnen werde, sind nach Ansicht des §. 13 der Bank-Statuten von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen durch Rescript vom 15ten d. Mts. folgende Verfügungen erlassen worden:

1) Bei sämmtlichen Staatskassen und Aemtern sind die unverzinnslichen Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank al pari, d. h. nach ihrem Nennwerthe, bei Zahlungen anzunehmen.
2) Eine baare Einlösung der Banknoten findet bei den Staatskassen und Aemtern durchaus nicht Statt, weshalb die Annahme dieser Banknoten auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerthe der an Zahlungs-Statt übergebenen Noten gleichkommt.
3) Die eingehenden Banknoten sind von den Staatskassen und Aemtern in Bezug auf die Cassen-Verhältnisse wie baares Geld zu behandeln.
4) Die Staatskassen und Aemter dürfen die eingegangenen Banknoten zu amtlichen Ausgaben nur auf ausdrückliches Verlangen der Empfänger verwenden.
5) Diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der Bank oder ihrer Filiale befinden, haben von Zeit zu Zeit die eingenommenen Banknoten an die Bank oder deren Filiale abzugeben, und dagegen jedesmal sogleich die Valuta baar in Empfang zu nehmen, die übrigen Staatskassen und Aemter haben die eingenommenen Banknoten an diejenigen Cassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefälls-Ablieferungen überhaupt zu machen haben.

Die Behörden haben sich hiernach zu achten.

Bayreuth, den 22. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Physikate des Obermainkreises.
(Berichte über die Ruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nun die Ruhr als Epidemie im Kreis erloschen ist, und nur noch in manchen Distrikten einzelne Fälle vorkommen, so wird den Physikaten die Erstattung der regelmäßigen Berichte hierüber erlassen.

Jedoch versteht es sich von selbsten, daß im Fall diese Krankheit wieder zunehmen, oder auch andere verdächtige Krankheitsfälle vorkommen sollten, nach bestehender Vorschrift sogleich hierüber Anzeige hieher zu erstatten ist.

Bayreuth, den 24. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, als bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen, und zwar durch die Häfner, gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, soweit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig, und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher, sobald Schnee liegt, nicht nur bei Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen der Gebrauch der Rollen für die Pferde sofort anzuwenden ist, wird hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventions-Fall mit 1 Thaler bestraft werden wird.

Zugleich wird, bei gleicher Strafe, das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens durch die Straßen der hiesigen Stadt hierdurch erneuert.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizeigesetze befohlene Reinigung der Straßen, am Mittwoch und Sonnabend vernachläßigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Straßen nothwendig macht; so werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft und
2) an den Kehrtagen die ganze Straße, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 22. November 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

Die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen werden bei Eintritt des Winters hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

   Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

   Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 30 kr. bestraft.
2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straßen gebracht werden.
3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

Digitized by Google

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätscheln oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Aeltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen, um sie zurückzuhalten. Bayreuth, am 22. November 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden, und wird hierbei auf die Torfasche, welche Kohlen lang unterhalt, vorzüglich aufmerksam gemacht, und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden; auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und fester eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen Lichte in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder bei Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größern Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Rohren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche

Digitized by Google

der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer, muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme so schleunig, als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachläßigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 21. November 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Richter.

Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, wollene Decken, altes Eisen ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiedurch einladet

Bayreuth, den 18. November 1836.

Die Oeconomie Commission
des Königlichen Infanterie Regiments Seyßel.

Am Dienstag den 6. December, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Reitschulgebäude alte Monturstücke, Riemen und Abfall-Leder, wollene Decken, Säcke und altes Eisen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 20. November 1836.

Des
Königlich Bayerischen Chevauxlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commission.

Am Mittwoch den 7ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier eine in der Cavallerie-Caserne befindliche Eisgrube zur Benüz-

Digitized by Google

zung auf 6 Jahre an den Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Kemnath, den 26. September 1836.

Der Wagnermeister Conrad Troll dahier hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 1. December, Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissair, K. II. Assessor, hierorts anberaumt, in welchem Termine die sämmtlichen Forderungen unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren, und die Exzeptionshandlungen und Replik und Duplik über Liquidität und Priorität bei Vermeidung der Präklusion damit abzugeben sind. Es werden daher sämmtliche bekannte und noch unbekannte Creditoren hiezu unter dem weiteren Präjudize geladen, daß derjenige, welcher weder persönlich, noch durch legal Bevollmächtigten erscheint, und seine Forderung nicht liquidirt, den völligen Ausschluß damit von der Gantmasse zu gewärtigen habe. Vor Allem soll aber versucht werden, noch ein gütliches Arrangement zu Stande zu bringen. Diejenigen Interessenten, welche zwar liquidiren, aber dieser gerichtlichen Vergleichs-Unterhandlung selbst oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter beizuwohnen unterlassen, werden der Mehrheit der anwesenden Gläubiger beistimmend, erachtet werden. Endlich wird Jedermann, wer etwas zur Aktivmasse Gehöriges noch in Handen haben sollte, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten bei dem unterfertigten Conkursgerichte zu übergeben, und bemerkt, daß sich die gerichtsbekannten Passiven über 1536 fl. belaufen, darunter 964 fl. 19 kr. Hypothekschulden versichert sind, und die inventarisirte Aktivmasse lediglich in Haus, sammt Gärtlein und Forstrechts- und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit 500 fl. Steuerkapital, 1000 fl. Brandassekuranzkapital, geschätzt auf 500 fl., und einer äußerst geringen Mobiliarschaft bestehet. Zum gerichtlichen Verkaufe dieser Realität ist zugleich auf obigen

Donnerstag den 1. December, Vormittags 10 Uhr

hierorts Tagsfahrt bestimmt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher ebenfalls eingeladen, und haben den Hinschlag um das Meistgebot unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Am 9. December c., Vormittags von 10— 12 Uhr werden zu Neunkirchen folgende Gegenstände an den Meistbietenden veräußert:

2 braune Wallachen Pferde,
1 do. Mutterpferd,
1 gerüsteter Wagen,
1 kleines Wägelein,
1 alter Wagen,
2 aufgerichtete Betten,
1 Schock Stroh,
20 Centner Heu,

wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gräfenberg, den 15. November 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Das in der Ludwigsstraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gasthaus zum schwarzen Adler sammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gastwirthsgerechtigkeit, soll nach dem Antrage der Gläubiger einem abermaligen öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu haben wir auf den

5. December c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Hof, am 1. November 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Neustadt a. d. W. N., den 9. November 1836.

(Die Besetzung einer Chirurgen Stelle betr.)

In dem Markte Mantl, 3½ Stunden vom Gerichtssitze und 2 Stunden von Weiden ist durch den Tod des Landarzts Beier die Stelle eines Chirurgen 1ster Classe in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich dahier zu melden und die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen, worauf die weitere Verfügung getroffen werden wird.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Der Königliche Landrichter,

Frhr. v. Lichtenstern.

Digitized by Google

Mit dem 26sten d. M. anfangend, wird in hiesiger Stadt ein Wochenmarkt, und zwar an jedem Samstage, oder wenn auf diesen Tag ein Festtag fällt, am Freitag abgehalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Forchheim, am 13. November 1836.

Der Stadtmagistrat

v. n.

Schönfelder, rechtskundiger Rath.

Nicht Amtliche Artikel.

Wer farbige Schaafwollen-Garne spuhlen kann, findet Arbeit und guten Verdienst bei dem Webermeister Daniel Engelbrecht in der Schrollengasse.

(Stelle-Gesuch.) Ein rentamtlicher Gehilfe, erfahren in allen Branchen des rentamtlichen Dienstes, der sich insbesondere über Treue, Geschäftsgewandtheit und solides sittliches Betragen durch musterhafte Atteste zu legitimiren vermag, sucht eine Anstellung bei einem Königl. Rentamte oder K. Landgerichte ꝛc.

Sollte der Stellenbewerber auf dem Lande plazirt werden, dann ist er auch erbötig, den Zöglingen seines Herrn Prinzipals im Lateinischen und Griechischen Unterricht zu ertheilen.

Bei Uebernahme einer Perception kann auch Caution geleistet werden. Hierauf reflektirende Herren Beamten oder hohe adeliche Herren ꝛc. belieben Sich in freien Briefen unter Buchstaben G. St. R. an die Redaktion dieses Blattes zu wenden, welche die weitere Beförderung besorgt.

E. Nr. 291 in der breiten Straße ist ein Quatier zu vermiethen und auf Lichtmeß zu beziehen; dasselbe besteht in einer Stube nebst Kabinet, großen hellen Küche, großen Hauskammer, Holzlege und Keller.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 17. November. Der Bauer Conrad Schöppel zu Cottenbach, mit der ledigen Anna Margaretha Oetter aus Himmelkron.

Den 20. Nov. Der Bürger und Metzgermeister Johann Michael Jungleib im Neuenwege, mit Kunigunda Margaretha Dörnhöfer von da.

— — Der Maurergeselle Johann Adam Prechtel zu St. Georgen, mit der ledigen Barbara Engelbrecht von da.

— — Der Maurergeselle Georg Wilhelm Anton Hoffmann dahier, mit der Wittwe Barbara Elisabetha Johanna Eichner dahier.

Geborne.

Den 16. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Nov. Der Sohn des Bürgers und Maurermeisters Krohberger dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Fortling dahier.

Den 19. Nov. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Kroher dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Nov. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Danner dahier.

Den 22. Nov. Die Tochter des Taglöhners Götschel auf der Tellermühle.

Gestorbene.

Den 16. November. Der vormalige Examinator Küffner in den Moritzhöfen, alt 65 Jahre, 11 Monate und 19 Tage.

— — Der Corporal Georg Rauh, beim Königl. Infanterie-Regiment Seyssel, alt 30 Jahre, 3 Monate und 10 Tage.

Den 18. Nov. Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Kästner dahier, alt 2 Monate und 2 Tage.

— — Die Webermeisters-Wittwe Ganzmann im Neuenwege, alt 75 Jahre.

— — Der Schulkandidat Ernst Wözel aus Thierstein, starb im Irrenhause, alt 64 Jahre.

Den 20. Nov. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Danner dahier.

Den 22. Nov. Die Ehegattin des Elementarlehrers Doreth dahier, alt 44 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 143. Bayreuth, Dienstag am 29. November 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Bericht über die Industrie-Ausstellung zu München für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Land-, Herrschaftsgerichte und Magistrate des Obermainkreises werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung rubrizirten Betreffes im Kreis-Intelligenzblatt vom 26. Juli 1836, Nr. 89, angewiesen, ungesäumt zur Subscription des genannten Berichtes Aufforderungen in ihren Bezirken ergehen zu lassen, und die Zahl der Subscribenten der diesseitigen Regie-Verwaltung anzuzeigen.

Bayreuth, den 24. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Ausschreiben

an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Assekurirung der mit Hypotheken belasteten Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 14ten v. Mts., und in Nr. 132 des Kreis-Intelligenzblattes befindlich, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises zum genauesten Vollzuge der in Nr. IV. der höchsten K. Ministerial-Entschließung vom 7. October l. Js. enthaltenen Anordnung hiermit angewiesen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1815 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1815 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist; so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung Termin auf

Montag und Dienstag den 5. und 6. December,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 6. December — vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangel am Maas, oder wegen Gebrechen zur diesjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen. Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

(Die pünktliche Beobachtung der Polizeistunde betr.)

Nachstehende, unterm 15. März 1824 ergangene Verordnung:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Häufig gehen darüber Klagen ein, daß die gesetzliche Polizeistunde nicht eingehalten, hiedurch zu mancherlei Excessen Anlaß gegeben, und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erschwert werde. Dieses zu verhindern, wird hiermit festgesetzt:

1) Die Polizeistunde ist in Städten um 11 Uhr, und auf dem platten Lande um 10 Uhr.
2) Jeder Gast, der nach derselben in einem Wirths-, Bier- oder andern Schenkhause angetroffen wird, verfällt nebst den Untersuchungskosten und Anzeigsgebühren in eine Geldstrafe von 1 bis 3 Gulden, oder nach Umständen in eine äquivalente Gefängnißstrafe, und im Wiederbetretungsfalle jedesmal in die doppelte Strafe.
3) Der Wirth, der nach jener Zeit noch Getränke verabfolgen läßt, wird gleichfalls nebst den Untersuchungskosten und den Anzeigsgebühren im ersten Falle mit 3 fl. oder verhältnißmäßigem Arrest, im zweiten mit achttägigem geschärften Arrest bestraft, im dritten Falle ihm die Ausübung seines Gewerbsrechtes auf 6 Monate suspendirt, und bei der sich weiters zeigenden Inkorrigibilität dasselbe gänzlich eingezogen.

Bayreuth, am 15. März 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.
Frhr. v. Massenbach."

wird hierdurch mit der Verwarnung wiederholt zur allge-

Digitized by Google

meinen Nachacht bekannt gemacht, daß jede Uebertretung sofort strenge bestraft werden wird.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth als Polizei-Senat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Richter, Sekretair.

P u b l i c a n d u m.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizeigesetze befohlene Reinigung der Strassen, am M i t t w o c h und S o n n a b e n d vernachläßigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Strassen nothwendig macht; so werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft und
2) an den Kehrtagen die ganze Strasse, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 22. November 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Besondere Gründe veranlaßen das unterzeichnete K. Rentamt hiermit öffentlich zu erklären: daß es für die Folge die Dienstgefälligkeit der Königl. Rent-Aemter des Obermainkreises nur in soweit mit aller Bereitwilligkeit erwiedern kann, als Aufträge und Geldsendungen nur den r e i n e n herrschaftlichen Dienst betreffen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Perzeption der im Monat November c. fälligen Steuern pro 18$\frac{3}{4}$, sowie der Kreisumlage, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Montag den 5. Dec.,
„ „ 110 „ 220, „ Dienstag „ 6. „
„ „ 221 „ 368, „ Mittwoch „ 7. „
„ „ 369 „ 474, „ Donnerstag „ 8. „
„ „ 475 „ 590, „ Freitag „ 9. „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 12. December,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 13. December,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 14. December

anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den bestehenden Vorschriften gemäß — mit Z w e i D r i t t h e i l e n C o n v e n t i o n s-M ü n z e n zu bewirken sind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann und die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 26. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Dienstag den 6. December, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Reitschulgebäude alte Monturstücke, Riemen und Abfall-Leder, wollene Decken, Säcke und altes Eisen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 20. November 1836.

Des
Königlich Bayerischen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commission.

Am Mittwoch den 7ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Caserne dahier eine in der Cavallerie-Caserne befindliche Eisgrube zur Benützung auf 6 Jahre an den Meistbietenden in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Kreis-

Digitized by Google

Intelligenzblatte von 1835, Nr. 135, wird hiemit veröffentlicht, daß das Pfannenstielische Familien-Stipendium durch Reſcript der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, d. d. 16ten curr. dem Studierenden Chriſtian Friedrich Heinrich Landgraf aus Wunſiedel für die ſtiftungsmäßige Zeit, reſp. die Zeit, welche derſelbe auf der Univerſität zubringt, von 1836 an, bewilligt worden iſt.

Nach Ablauf dieſer Zeit wird an die Bewerber um dieſes Stipendium die geeignete Aufforderung erlaſſen werden.

Bayreuth, den 21. November 1836.

Die Collatur des Hofrath Pfannenſtieliſchen Familien-Stipendiums.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Müllermeiſter Johann Speckner'ſchen Eheleute zu Grafenwöhr, beſtehend in einem Wohnhauſe, 2 Mahlgängen, Stadel und Stallungen, 10 Tagwerk Feldern und 5 Tagwerk Wieſen, zuſammen auf 3400 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

6. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, am 18. November 1836.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Sensburg.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Gut der Anton Thurniſchen Erben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

4. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, am 18. November 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Am 9. December c. Vormittags von 10 — 12 Uhr werden zu Neunkirchen am Brand

zwei ſchwarzſcheckigte Kühe, und
eine zweijährige Kalbe

an den Meiſtbietenden veräußert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Gräfenberg, den 18. November 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Alle Diejenigen, welche ſich in der Margaretha Förtſchiſchen Conkursſache von Ermreuth, in dem am 20. September 1836 angeſtandenen Liquidationstermin mit ihren allenfallſigen Forderungen nicht angemeldet haben, werden dem in der Ediktalladung vom 18. Auguſt 1836 enthaltenen Präjudiz gemäß, mit ihren Anſprüchen an die vorhandene Maſſe, wie hiemit geſchieht, ausgeſchloſſen. Gräfenberg, den 15. November 1836.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf dem Wege der Exekution werden die Immobilien des Bäckermeiſters Georg Johannes zu Marktſchorgaſt andurch dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterſtellt. Es beſtehen dieſelben:

1) in einem zweiſtöckigen Wohnhaus am Marktplatze gelegen, mit Backofen, Malzdörre, Stallung, Bier- und Erdäpfelkeller, dann realem Backfeuerrechte, dem Gemeinderechte im Mitgenuß der noch unvertheilten Gemeinde, und dem Hofrechte, Beſ.-Nr. 61, geſchätzt auf 800 fl.,
2) in einer Holzlege, eingewerthet auf 15 fl.,
3) einer Brandſtätte mit 400 fl. Brand-Entſchädigung zum Wiederaufbau des eingeäſcherten Stadels, und
4) in folgenden Grundſtücken:
   - 3 Tagwerk Feld im Ollmitzbühl, Beſ.-Nr. 63, zur II. und III. Claſſe gehörig, taxirt auf 320 fl.,
   - ¼ Tagwerk Feld aufm hintern Goldberg, Beſ.-Nr. 64, III. Claſſe, geſchätzt auf 51 fl. 20 kr.,
   - ¼ Tagwerk Feld auf dem vordern Goldberg, Beſ.-Nr. 65, II. Claſſe, taxirt auf 80 fl.,
   - 5 Ruthen Gemeindetheil am Pöllitzberge, Beſ.-Nr. 66, werth 5 fl.,
   - 1½ Tagwerk Wieſen im Keſſel, mit einem Weiherlein, Beſ.-Nr. 1465, II. Claſſe, gewürdiget auf 300 fl.,
   - ⅝ Tagwerk Feld im untern Chriſtophsbühl, Beſ.-Nr. 597, II. Claſſe, werth 135 fl.,
   - ¼ Tagwerk Feld auf den Theilen, Beſ.-Nr. 599, III. Claſſe, geſchätzt auf 30 fl. 40 kr.,
   - 1/10 Tagwerk Gemeindetheil beim mittlern Thor, ein Grasgarten, Beſ.-Nr. 1551, I. Claſſe, werth 80 fl.,

Digitized by Google

¼ Tagwerk Holz-Wiesen im Ehrlich, Bes.-Nr. 1430, III. Classe, taxirt auf 40 fl.,
¼ Tagwerk Holzgrund am Stammbacherweg, Bes.-Nr. 1542, werth 25 fl.,
¼ Tagwerk Wiesen im Hessig, Bes.-Nr. 1570, II. und III. Classe, Schätzungswerth 50 fl.,
1¼ Tagwerk Feld in der Hünet, Bes.-Nr. 1452b, I. Classe, geschätzt auf 370 fl.,
¼ Tagwerk Feld im obern Christophsbühl, Bes.-Nr. 117, III. Classe, werth 50 fl.,
1¼ Tagwerk Holz in der Kornleithen, Bes.-Nr. 2, als dem vierten Theile von 5 Tagwerk, bestehend aus Gestäng und Gebüsch von 15 bis 20jährigem Bestand, werth 40 fl.,
1¼ Tagwerk Waldödung mit ¼ Tagwerk Wiesen in der Hecklas oder Engelmeß, Bes.-Nr. 1409.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können dahier aus den Akten ersehen werden. Zur Versteigerung ist nun auf

Samstag den 17. December c. Vormittags 9 Uhr

Termin am Gerichtssitz dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Inhalt §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Berneck, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der zum Verkauf des dem Schmiedmeister Johann Bauernfeind zu Arzberg zugehörigen Anwesens auf den

19. December c.

anberaumte Bietungs-Termin dem von dem Gläubiger gestellten Antrag zufolge wieder aufgehoben worden ist.

Wunsiedel, am 22. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter

In der Nacht vom 12. — 13. November d. J. wurden aus einem hiesigen Bürgershause entwendet:

1) eine zweigehäusige Sackuhr mit einem Gemälde auf dem Zifferblatte, ein Frauenzimmer mit einer Taube und einem Hunde darstellend,
2) eine mit Silber beschlagene Meerschaum-Pfeife,
3) baares Geld zu 13 bis 14 fl.

Dieß wird hiermit zum Behuf des Nachspähens öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 19. November 1836.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungsgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird folgendes Besitzthum der Gebrüder Jacob und Friedrich Bauer zu Wiersberg:

ein sechstels Antheil von dem todten und lebendigen Zehnten auf den Grundbesitzungen in der Ortsflur Osserrich, im Steuerdistrikt Neusang, belastet mit 2 fl. jährlichem Bodenzinns und auf 800 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

4. Januar 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufstermin bekannt gemacht werden.

Culmbach, den 8. November 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verlebten Gend'armen Michael Stark Ansprüche zu haben glauben, werden zur Anmeldung und Nachweisung dieser auf

Mittwoch den 28. December, Vormittags 10 Uhr,

hieher unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Nachlasses hiemit vorgeladen.

Naila, am 14. November 1836.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird hiemit wegen Nichtgenehmigung des letzterzielten Kaufs-Resultats von Seite der Betheiligten der im Kreis-Intelligenzblatt Stück 88 Seite 842 und Bamberger Wochenblatt Stück 57 Seite 390 beschriebene, dem Robert Simoni auf dem Godelhof zugehörige

Digitized by Google

$\frac{11}{16}$ Antheil des großen und kleinen Zehents auf der Markung Ludwag nebst der Zehentscheune und Grasplätzchen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten und hiezu wiederholter Bietungs-Termin auf

Freitag den 16. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber anher eingeladen werden.

Scheßlitz, am 15. November 1836.

Königliches Landgericht

Schell.

Der Schuhmachermeister Johann Dußold von Schweisdorf ist unter Curatel gestellt und die Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau Margaretha, unter Aufstellung eines Mitkurators, des Gemeindevorstehers Georg Schauer von Schweisdorf, übertragen worden. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit Johann Dußold in irgend ein Verträgs-Verhältniß ohne Bewilligung seiner Ehefrau bei Vermeidung der Nichtigkeit einzulassen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Johann Dußold zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderung am

Freitag den 23. December l. J.

dahier zu liquidiren, außerdem hierauf bei der künftigen Vermögens-Verwaltung keine Rücksicht genommen würde.

Scheßlitz, am 24. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Durch die nachstehende Zusammenstellung wird der Betrag der durch die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, genehmigten Steuer- und übrigen Gefäll-Nachlässe pro $183\frac{1}{6}$ wegen stattgefundenen Mißwachses und Hagelschlags, in Uebereinstimmung mit dem §. 14 der höchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 zu dem Steuer-Nachlaß-Gesetz vom 1. Juli 1834 bekannt gemacht.

Lichtenberg, den 22. November 1836.

Königliches Rentamt.

Hörfel.

* * *

Summarischer Zusammentrag nach Gemeinden über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe für das Finanz-Jahr $183\frac{1}{6}$, bei dem Königlichen Rentamte Lichtenberg.

Nummer curr.	Benennung der Gemeinden.	Nachlaß-Betrag an																			
		Grund-Steuer.			grundherrlichen Abgaben.																
					in Geld.			in Naturalien:													
								Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.
1	Heunersberg . . .	7	52	—	14	52	1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	1	2	1	—	5	—	2
2	Selbitz	26	47	—	98	58	3	—	—	—	3	4	4	2	$3\frac{1}{2}$	4	3	2	$1\frac{1}{2}$	18	2	2	$2\frac{1}{2}$
3	Weitesgrün . . .	5	4	2	2	46	3	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	3	$\frac{1}{2}$
	Summa	39	43	2	116	37	3	—	—	—	3	5	1	2	$1\frac{1}{2}$	4	5	—	$2\frac{1}{2}$	19	3	2	1

Digitized by Google

Durch allerhöchstes Reſcript des K. Staats-Finanz-Miniſteriums vom 31. October a. c., Nr. 13,333, wurde die, von dem Pächter der Egolsheimer Jagd, K. Rentbeamten Stapf in Forchheim nachgeſuchte Auflöſung ſeines Jagdpachtes genehmigt, und von K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, die anderweite Verpachtung derſelben anbefohlen. Zu Folge dieſes hohen Auftrags wird zur Verpachtung der Egolsheimer Jagd Termin auf

Montag den 5. December a. c., Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zuläſſige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beiſatze eingeladen, daß die Gränzen dieſer Jagd, ſo wie die näheren Bedingungen vor der Pachtverſteigerung eröffnet werden. Forchheim und Zeutbechhofen, den 17. November 1836.

Königliches Rentamt. Stapf.

Königliches Forſtamt. Geiger, Forſtm.

Da der mit dieſſeitigem öffentlichen Ausſchreiben vom 20. Februar 1826 vorgeladene, zu Nedensdorf gebürtige, abweſende Johann Georg Flieger ſich weder ſelbſt, noch ein allenfallſiger Erbe deſſelben, oder ſonſt Jemand innerhalb der dort fürgeſetzten ſechs Monate dahier gemeldet, und ſeine Anſprüche auf das unter Kuratel ſtehende damalige Vermögen zu 317 fl. 17 kr. geltend gemacht hat, ſo werden derſelbe, oder deſſen allenfallſige Erben hiermit wiederholt, um ſolches binnen 6 Monaten zu bewirken, und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß nach abermaliger fruchtloſer Verſtreichung dieſes Termines den legitimirten nächſten Anverwandten das Vermögen des Abweſenden ohne alle Kautionsleiſtung zum eigenthümlichen Gebrauche hinausgegeben werden wird.

Banz, am 19. November 1836.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

In Folge eines vorliegenden hohen Regierungsreſcripts vom 28. October präſentirt am 6. November c. das Schullokale in Dietersdorf betreffend, wird zum Verſtrich der Arbeiten zur Reparatur des Schulhauſes daſelbſt an den Wenigſtnehmenden

Dienſtag der 20. December l. J. früh 10 Uhr

beſtimmt, und ſtrichluſtige Werkleute, welche den vorliegenden allerhöchſten Beſtimmungen bezüglich auf Neubauten bei Staatsgebäuden insbeſondere aber der Cautionsleiſtung zu genügen im Stande ſind, hiezu anher vorgeladen, mit dem Bemerken, daß Plan und Koſtenüberſchläge zur Einſicht in loco registraturae zu jeder beliebigen Tagszeit während den Geſchäftsſtunden bereit liegen.

Tambach, den 7. November 1836.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Strebel.

Behufs der Einleitung zu dem in Folge erklärter Inſolvenz von dem Einwohner und Handelsmann Johann Lauterbach zu Mitwitz beabſichtigten Nachlaß- und reſp. Friſtenregulirungs-Vertrage, werden die gerichtlich nicht bekannten Gläubiger des Johann Lauterbach zu dem hierorts auf

Freitag den 16. December l. Js. früh 9 Uhr

angeſetzten Termine unter der Aufforderung vorgeladen, daß ſie ihre Anſprüche anzumelden, Entſtehungsart und Alter derſelben, ſoweit es nöthig iſt, gehörig nachzuweiſen, und etwaige Verhandlung darüber sub poena praeclusi zu gewärtigen, insbeſondere auch über den beabſichtigten, oben bezeichneten Vertrag ſich zu erklären oder zu gewärtigen haben, daß die nicht erſchienenen Gläubiger mit den Beſchlüſſen der präſenten Mehrheit als einverſtanden angeſehen werden ſollen.

Zum vorläufigen Bemeſſen der Gläubiger des Gemeinſchuldners wird zugleich eröffnet, daß das Aktivvermögen auf 1530 fl. rhl. angegeben iſt, wogegen der Paſſivſtand an bekannten reſp. bevorzugten Schulden 2151 fl. 36 kr. und an Currentpoſten 1333 fl. 55 kr. enthält.

Dec. Mitwitz, am 10. November 1836.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Georg Wachter von Köhlersloh und Nikolaus Gärtlein von Schneckenloh, die den Feldzug nach Rußland mitgemacht haben, ſind auf die Ausſagen eidlich vernommener Zeugen für todt erklärt worden. Wer an deren Nachlaß aus welchem Grunde immer irgend einen Rechts-Anſpruch machen zu können glaubt, hat dieſen bis zum 1. Januar 1837 um ſo gewiſſer anzumelden und gehörig nachzuweiſen, als auſſerdem darauf keine Rückſicht weiter

Digitized by Google

genommen, und das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen den sich meldenden Intestaterben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Schmölz, den 16. August 1836.

Das Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. Klasse dahier

Höpfl.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Wohnhaus des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwürbitz ist am ersten Termine kein Aufgebot gelegt worden, daher wird ein zweiter Bietungs-Termin auf

Samstag den 10ten December

angesetzt. Strössendorf, den 17. November 1836.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Allerhöchster Bewilligung wurde mir von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München auch die Agentie ihrer neu errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt — mit übertragen.

Wer nun von diesem so wohlthätigen Institut Gebrauch machen und sein, oder der Seinigen Leben versichern lassen will, beliebe sich an mich zu wenden. Mit aller Bereitwilligkeit werde ich die nöthige Auskunft ertheilen und Formulare zu Anträgen, Attesten und dergleichen — abgeben. Hof, im November 1836.

Georg Friedrich v. Oerthel.

Von der unterzeichneten Wittib wird mit Zustimmung der Vormundschaft aus dem Nachlasse des verstorbenen Bürgermeisters und Handelsmanns Gottfried Neumüller folgendes entbehrlich gewordenes Mobiliar-Vermögen gegen gleichbaare Bezahlung im Lizitationswege veräußert; als:

1 Paar Pferde, Füchse mit weißen Blässen zwischen 6 und 7 Jahre alt, 1 Kuh, 1 Mutterschwein, eine gebrauchte Chaise, Schlitten, Wägen, Pflug und sonstige Acker-Geräthschaften, Pferdsgeschirre, gegen 3 Schäffel Korn, 4 Schäffel Sommer und Winter-Waiz, 10 Schäffel Gerste, 15 Schock Sommer und Winter-Stroh, Mannskleidungen, Gewehre, Bücher, Uhren, dann sonstige Hausgeräthschaften, 2000 Schindel und gegen 7 Zentner Rauch- und Schnupf-Taback mit mehreren älteren Tabacks-Fässern.

Zu diesem Verkauf wird auf Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Verstorbenen Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber höflichst eingeladen werden. Auerbach, den 10. November 1836.

Gertraud Neumüller, Wittib.

(Stolle-Gesuch.) Ein rentamtlicher Gehilfe, erfahren in allen Branchen des rentamtlichen Dienstes, der sich insbesondere über Treue, Geschäftsgewandtheit und solides sittliches Betragen durch musterhafte Atteste zu legitimiren vermag, sucht eine Anstellung bei einem Königl. Rentamte oder K. Landgerichte ꝛc.

Sollte der Stellenbewerber auf dem Lande plazirt werden, dann ist er auch erbötig, den Zöglingen seines Herrn Prinzipals im Lateinischen und Griechischen Unterricht zu ertheilen.

Bei Uebernahme einer Perception kann auch Caution geleistet werden. Hierauf reflektirende Herren Beamten oder hohe adeliche Herren ꝛc. belieben Sich in freien Briefen unter Buchstaben G. St. R. an die Redaktion dieses Blattes zu wenden, welche die weitere Beförderung besorgt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. November 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	101¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¼	
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	27	

Berichtigung.

In der Uebersicht der bei der Verloosung der Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1836 ausgefallenen Gewinnste (Beilage zu Nr. 139 dieses Blattes) ist Seite 1291, fortlaufende Nummer 60 bei der Loosnummer, anstatt 1156, zu lesen: 1176.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 144. Bayreuth, Donnerstag am 1. December 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung der Heilsbronner Stipendien für das Studien-Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Prüfung der eingekommenen Gesuche um Verleihung eines Heilsbronner Stipendiums ist mit Rücksicht auf die Mittheilungen des K. Universitäts-Senates zu Erlangen, dann die Vorlagen von anderen Hochschulen und die Zeugnisse der Rektorate der Studien-Anstalten des Kreises über Fleiß, Fortgang und Verhalten der Stipendien-Bewerber, folgende Vertheilung des für das Studien-Jahr 18$\frac{3}{4}$ vorhandenen Stipendien-Fonds beschlossen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Es erhalten:

I. Zum Fortgenuß:

A. Universitäts-Stipendien:

fl.

30 Fischer, August Friedrich, aus Bayreuth, die Medicin zu Erlangen studierend, im 5ten Semester.

40 Fischer, Georg Christoph Rosamund, aus Kirchenlamitz, Theologie zu Erlangen im 7ten Semester studierend.

30 Fischer, Carl Florimund, aus Hallerstein, zu Erlangen im 5ten Semester Mathematik treibend.

25 Fritz, Andreas, aus Hof, der Philosophie und Philologie auf der Universität Leipzig im 5ten Semester beflissen.

30 Jahreis, Johann Christian Carl, aus Weißenstadt, im 7ten Semester auf der Universität zu Erlangen, die Rechte und Cameral-Wissenschaften studierend.

40 Kapp, Johann Georg Adolph, aus Bayreuth, gleichen Studiums auf derselben Universität, im 7ten Semester.

50 König, Carl, aus Bayreuth, gleichen Studiums auf der nämlichen Hochschule, in demselben Semester.

50 Layritz, Gottlieb, aus Berneck, Mediciner zu Erlangen, im 7ten Semester.

30 Roth, Heinrich Eduard Herrmann, aus Sparneck, Theologie im 5ten Semester zu Erlangen studierend.

30 Rukdeschel, Wolfgang Adam, aus Weißenstadt, Theologe der Universität Erlangen, im 7ten Semester.

Digitized by Google

fl.

30 Rüger, Johann, aus Sparneck, der Theologie zu Erlangen, im 7ten Semester befliſſen.
30 Stauber, Chriſtian, aus Hof, Studioſus der Rechte zu Erlangen, im 7ten Semeſter.
40 v. Stettner, Johann, aus Bayreuth, im 5ten Semeſter, dem Studium der Rechte zu Erlangen obliegend.
25 v. Thurn, Johann, aus Prebitz, im 5ten Semeſter, Theologie zu Erlangen ſtudierend.
50 Vetterlein, Carl, aus Bayreuth, im 7ten Semeſter des Rechtsſtudiums zu München.
30 Vogel, Carlos, aus Bayreuth, im 3ten Semeſter, Theologie ſtudierend zu Erlangen.
40 Vogtmann, Amönus Flaminius, aus Wendenhammer, im 7ten Semeſter, deſſelben Studiums zu Erlangen.
40 Will, Friedrich, aus Bayreuth, Medicin im 5ten Semeſter auf der Univerſität Erlangen ſtudierend.
60 v. Schallern, Carl Rainer, aus Bayreuth, im letzten Jahr des mediciniſchen Studiums auf nämlicher Univerſität.
40 Scharf, Heinrich Auguſt, aus Hof, im 5ten Semeſter, auf der Hochſchule zu München der Cameral- und Forſt-Wiſſenſchaft obliegend.
50 Gerbig, Georg Ludwig Carl, aus Hof, der Rechte Befliſſener zu München, im 5ten Semeſter.
35 Jahn, Friedrich, aus Culmbach, ebendaſelbſt, im 7ten Semeſter, Medicin ſtudierend.
35 Meyer, Carl Ludwig, aus Weißenſtadt, auf der nämlichen Univerſität, im 3ten Semeſter des Rechtsſtudiums.
60 Hartwig, Albrecht Herrmann, aus Bayreuth, Philologie und Mathematik auf der Univerſität Leipzig im letzten Jahre ſtudierend.

B. Gymnaſial-Stipendien.

20 Ellrodt, Chriſtian, aus Goldkronach, Gymnaſialſchüler der III. Claſſe dahier.
10 Hagen, Johann, aus Bayreuth, in der I. Gymnaſial-Claſſe ebendaſelbſt.
15 Hartmann, Julius Emanuel, aus Bayreuth, in der IV. Claſſe des hieſigen Gymnaſiums.
10 Heß, Eduard Gottfried, aus Wunſiedel, in der nämlichen Claſſe.
15 Keysler, Carl, aus Thurnau, in der I. Gymnaſial-Claſſe.
15 Küffner, Peter Carl, eben daher, in der IV. Gymnaſial-Claſſe.
20 Landgraf, Carl Herrmann, aus Wunſiedel, Schüler der III. Gymnaſial-Claſſe.
20 Neubig, Wilhelm Georg Jakob, aus Bayreuth, in der IV. Gymnaſial-Claſſe.
20 Rüger, Johann Conrad Carl, aus Bayreuth, derſelben Claſſe.
10 Sack, Johann Chriſt., Schüler der I. Gymnaſial-Claſſe, aus Arzberg.
20 Schirmer, Chriſt., aus Trebgaſt, in der II. Gymnaſial-Claſſe.
20 Schöpf, Franz, aus Bayreuth, in der III. Claſſe.
10 Weber, Joh. Heinr., aus Bayreuth, in der I. Gymnaſial-Claſſe.
10 Zahn, Albert, aus Creußen, in der II. Gymnaſial-Claſſe.
10 Zethner, Joh. Carl Friedr., aus Helmbrechts, in derſelben Claſſe der hieſigen Studien-Anſtalt.

II. Neue Verleihungen.

A. Stipendia academica.

25 Barth, Gerhardt, aus Bayreuth, dem Rechts-Studium im 3ten Semeſter auf der Univerſität Erlangen ſich widmend.

Digitized by Google

fl.

30 Eisenbeiß, Carl, aus Bayreuth, die Rechts-Wissenschaft auf der Hochschule zu München studierend, im ersten Semester.

25 Gechter, Carl, aus Töpen, Rechts- und Cameral-Studium im 3ten Semester zu Erlangen treibend.

25 Herath, Joh., aus Goldkronach, der Theologie und Philosophie ebendaselbst im 1sten Semester zugethan.

25 Käferlein, Friedr., aus Bayreuth, Studiosus der Rechte zu Erlangen, im 3ten Semester.

25 Landgraf, Christian Friedr. Heinr., aus Wunsiedel, im ersten Semester des Rechts-Studiums zu Erlangen.

30 Landgraf, Christ. Wilh. Eduard, aus Culmbach, desselben Studiums und Orts, im 1sten Semester.

30 Leube, Gustav Adolph, aus Ludwigstadt, Medicin im 5ten Semester zu Erlangen studierend.

25 Rosenschon, Ludw. Joh. Friedr. Wilh., aus Gefrees, dem Studium der Rechte und Cameral-Wissenschaft zu Erlangen im 1sten Semester obliegend.

30 Schmidt, Ernst, aus Wunsiedel, die Rechte im 5ten Semester allda studierend.

25 Seidel, Johann Nikol, aus Helmbrechts, im 5ten Semester zu Erlangen Medicin studierend.

25 Seyffert, Georg Christ., aus Wunsiedel, Theolog im 5ten Semester allda.

25 Steinel, Johann Adam Carl, aus Münchberg, dem Rechts-Studium zu Erlangen im ersten Semester sich widmend.

25 Thielo, Christ., aus Hof, im 7ten Semester gleiches Studium auf der näml. Hochschule fortsetzend.

30 Wilke, Anton Joseph aus Bayreuth, Philosophie und Theologie zu Erlangen im ersten Semester studierend.

25 Zahn, Carl Friedr., aus Creußen, im 3ten Semester allda das Rechts-Studium betreibend.

25 Scharf, Georg Gottfried, aus Hof, im 3ten Semester, desselben Studiums, auf der Universität München.

25 Gemeinhard, Joh. Adam, aus Berg bei Hof, Philosophie und Theologie im 3ten Semester allda studierend.

25 Bayer, Friedr. Aug., aus Bayreuth, im ersten Semester des theologischen Studiums zu Erlangen.

25 Popp, Wolfgang, von eben daher, und desselben wissenschaftlichen Studiums.

B. Stipendia Scholastica.

10 Herath, Johann Adam, aus Goldkronach, Schüler der I. Gymnasial-Classe dahier.

10 Hoffmann, Edmund, in der II. Classe des hiesigen Gymnasiums, aus Bayreuth.

20 Landgraf, Johann Gustav Theodor, aus Wunsiedel, in der IV. Classe des Gymnasiums allhier.

10 Munzert, Georg, aus Regnitzlosau, in der II. Classe derselben Studienanstalt.

10 Wunder, Joh. Christ. Heinr., aus Bayreuth, in der II. Classe gedachten Instituts.

10 Knoch, Carl Wolfgang, aus Thurnau, in derselben Classe zu Erlangen.

10 Müller, Carl Gottl. Friedr., aus Münchberg, Schüler der II. Classe des hiesigen Gymnasiums.

Diese Stipendien können, so viel die akademischen betrifft, zur einen Hälfte im Winter- — zur andern im Sommer-Semester, die Gymnasial-Stipendien aber halbscheidig am Schlusse des Winterhalb-Jahres, und der Rest mit Ende des Schul-Jahres gegen Präsenz-Atteste und vorschriftsmäßige Quittungen erhoben werden, wonach die Stipendien-Fonds-Administration angewiesen ist.

Bayreuth, den 23. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist bei der Landwehr zu Gefrees die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Michael Rausch zu Gefrees zum Oberlieutenant,

b) des Büttnermeisters Wilhelm Oertel daselbst,

c) des Schuhmachermeisters Egidius Döring daselbst zu Landwehr-Unterlieutenants

bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von dem K. Bayer. Hofgestütsthierarzte Johann August Herbst zu Rohrenfeld ein Werk über die Pferdezucht, betitelt:

„Der praktische Unterricht über die Pferdezucht, zum Gebrauch für größere und kleinere Landwirthe, in einem Band, mit 2 lithographirten Abbildungen. Sulzbach, in Commission der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung",

erschienen ist und solches sich durch seinen praktischen Inhalt sowohl als durch Billigkeit des Preises von 1 fl. per Exemplar gleich auszeichnet, auch von dem Königl. Bayerischen Oberstallmeisterstab anempfohlen worden, so findet sich die unterfertigte Stelle um so mehr veranlaßt, dasselbe den Pferdbesitzern und Pferdzüchtern empfehlend zur Kenntnißnahme zu bringen, als der Mangel eines praktischen Unterrichtsbuches über die Pferdezucht, insbesonders über zweckmäßige Behandlung der Mutterpferde und der Fohlen sich bisher nur zu fühlbar gezeigt hat.

Bayreuth, den 26. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29sten v. Mts. ausgesprochen worden ist, daß die Protokolle bei Instruirung von Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Gesuchen stempelfrei zu behandeln seyen, so wird solches hiemit den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 27. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Ausübung der Zahnarzneikunde des Joh. Christoph Georg Mayr jun. zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Johann Christoph Georg Mayr jun. dahier sich ausgewiesen hat, daß er 3 Jahre lang die Chirurgie und Zahnarzneikunde in Wien mit sehr gutem Fortgang studierte und in letzter Kunst auch besondere Fortschritte gemacht hat, so wie sich auch dahin legitimirte, daß er an der Schule in Bamberg die Prüfung mit der Note „vorzüglich" bestanden, so wurde demselben, seiner Bitte entsprechend, die Erlaubniß ertheilt, im Obermainkreise die Zahnarzneikunde auszuüben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten K. Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Leinwandbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Land- und Herrschaftsgerichte, welche der Verfügung vom 16ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 126, in rubrizirtem Betreff, nicht genügt haben, werden nochmals hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 15. December d. J. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 28. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Bezahlung des Postwagens-Porto für Sendungen in Stiftungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß äußere Curatelbehörden die Einsendung der Rechnungen in Stiftungs-Angelegenheiten als reine Königl. Dienstsache betrachteten und solche mit Bezeichnung K. S. portofrei hieher gelangen ließen. Da nach der Verordnung vom 12. October 1814 für Versendungen in Stiftungs-Sachen keine Postwagens-Porto-Freiheit in Anspruch genommen werden kann, so werden obige Behörden auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Februar 1825 im Kreis-Intelligenzblatte 1825, Nr. 23 S. 178, hiemit aufmerksam gemacht und alles Ernstes angewiesen, sich hiernach strenge zu achten.

Bayreuth, den 28. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. November geruht:

1) den bisherigen Secretär und Registrator des K. protestantischen Consistoriums dahier, Ernst Seefried wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

2) an dessen Stelle den Consistorial-Kanzlisten Johann Georg Samuel Wilhelm Hagen zum Consistorial-Sekretair und Registrator zu befördern,

Digitized by Google

3) zum Consistorial-Kanzlisten den ehemaligen Pfarrer Johann Heinrich Degen zu Martinsheim zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1815 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1815 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung Termin auf

Montag und Dienstag den 5. und 6. December,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 6. December — vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangel am Maas, oder wegen Gebrechen zur diesjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen. Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1836.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen und Schlitten einander nicht gehörig ausweichen, auf den Straßen Unordnung und Gefahr entstanden. Es wird deßhalb festgesetzt:

daß das Ausweichen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen müße.

Wer dieser polizeilichen Maaßregel zuwider handelt, wird mit 30 kr. bestraft und für allen durch unordentliches Ausweichen entstehenden Schaden verantwortlich gemacht.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens wiederholt zur Nachacht in Erinnerung gebracht.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, jeden Contraventionsfall zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Der Magistrat der K. B. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Anlegen von Düngerhaufen an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen betr.)

Im Herbste jeden Jahrs werden nicht selten Düngerhaufen an öffentlichen Strassen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen angelegt und während des Winters und einem Theil des Frühjahrs an diesen Orten liegen gelassen.

Dieser Mißstand kann durchaus nicht mehr geduldet werden; daher sieht man sich veranlaßt, dieses Anlegen unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe ein für allemal zu verbieten.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen Oekonomiebesitzer, welche dergleichen Düngerhaufen an öffentlichen Straſſen, Wegen oder sonst ungeeigneten Plätzen angelegt haben, hiermit aufgefordert, diese binnen acht Tagen um so gewisser wegzuschaffen, als außerdem die Wegschaffung derselben von Amtswegen auf ihre Kosten verfügt werden wird. Bayreuth, am 26. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Besondere Gründe veranlassen das unterzeichnete K. Rentamt hiermit öffentlich zu erklären: daß es für die Folge die Dienstgefälligkeit der Königl. Rent-Aemter des Obermainkreises nur in soweit mit aller Bereitwilligkeit erwiedern kann, als Aufträge und Geldsendungen nur den reinen herrschaftlichen Dienst betreffen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Perzeption der im Monat November c. fälligen Steuern pro 18$\frac{1}{4}\frac{1}{4}$, sowie der Kreisumlage, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr.	1 bis 109,	auf Montag	den 5. Dec.,		
„ „	110 „ 220,	„ Dienstag	„ 6.	„	
„ „	221 „ 368,	„ Mittwoch	„ 7.	„	
„ „	369 „ 474,	„ Donnerstag	„ 8.	„	
„ „	475 „ 590,	„ Freitag	„ 9.	„	

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 12. December,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 13. December,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 14. December

anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den bestehenden Vorschriften gemäß — mit Zwei Drittheilen Conventions-Münzen zu bewirken sind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann und die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 26. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Grundrealitäten der Georg Zimmermännichen Eheleute von Bischberg, als:

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, Bes.-Nr. 279, K. Lehen,

b) 1 Morgen Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, der Sandacker, Bes.-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg,

werden zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin wird hiezu auf

Donnerstag den 15. December d. J. früh 10 Uhr

anberaumt im Wasserwirthshause zu Bischberg, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundrealitäten, worauf bis jetzt ein Aufgebot von 650 fl. rhl. gelegt wurde, nunmehr unbedingt erfolgt. Bamberg, den 9. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schmiedmeisters Wolfgang Zeitlmann in Kirchenthumbach, bestehend in einem Wohnhause, mit Stallung, 7 Tagwerk Feldern, 2 Tagwerk Wiesen, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, zusammen auf 1900 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den

11. Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 18. November 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der ledigen Kunigunda Gebhardt in Kirchenthumbach, bestehend in einem Wohnhaus nebst Stadel und Stallung, 5 Tagwerk Feld und 4 Tagwerk Wiesen, zusammen auf 1195 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und wird hiezu Termin auf den

9. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze einzufinden haben.

Eschenbach, am 18. November 1836.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Sensburg.

Digitized by Google

Als in den Monaten Januar und Februar 1834 durch eine appellationsgerichtliche Commission die Visitation des Depositalwesens beim unterzeichneten K. Landgerichte vorgenommen wurde, so fanden sich in dem dort noch vereinigten Pupillar- und Judicial-Depositorium baar

166 fl. 7½ kr.

in einem Paquet, überschrieben:

„Masse des geistesabwesenden Wolfgang Imhof „von Ereußen"

vor. Nach wiederholter sorgfältigster Recherche ergab es sich aber, daß der Bestand der Wolfgang Imhof'schen Curatel sich nur auf 18 fl. 7½ kr. beläuft, so daß der Ueberschuß von 147 fl. 59½ kr. — i. c.

Ein Hundert vierzig sieben Gulden 59½ kr.

zur Zeit als herrenlos sich herausstellt.

Nachdem nun der Unterzeichnete zur Erledigung dieses Gegenstandes von dem Königl. Appellationsgericht für den Obermainkreis speziell gnädigst beauftragt worden; so ergehet an den oder die unbekannten Eigenthümer dieses Massa-Ueberschusses ad 147 fl. 59½ kr. die Aufforderung, sich innerhalb zweier Monate, längstens aber am

25. Januar 1837 Vormittags

dahier zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche rechtlich zu begründen, widrigenfalls mehrgedachter Betrag als herrenloses Gut dem K. Fiskus wird zuerkannt werden.

Schnabelwaid, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ex spec. Commiss.

v. Ammon, K. Landg.-Assessor.

Durch allerhöchstes Rescript des K. Staats-Finanz-Ministeriums vom 31. October a. c., Nr. 13,333, wurde die, von dem Pächter der Egolsheimer Jagd, K. Rentbeamten Stapf in Forchheim nachgesuchte Auflösung seines Jagdpachtes genehmigt, und von K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, die anderweite Verpachtung derselben anbefohlen. Zu Folge dieses hohen Auftrags wird zur Verpachtung der Egolsheimer Jagd Termin auf

Montag den 5. December a. c., Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des K. Rentamts Forchheim anberaumt. Zulässige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Gränzen dieser Jagd, so wie die näheren Bedingungen vor der Pachtversteigerung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, den 17. November 1836.

Königliches Rentamt. Stapf.

Königliches Forstamt. Geiger, Forstm.

Das heute in der Franz Sieselischen Conkurssache erlaßene Prioritäts-Erkenntniß wird am

25. November c.

ad valvas judicii angeheftet werden.

Thurnau, am 17. November 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben ist erschienen und durch die Buchnersche Buchhandlung in Bayreuth zu beziehen:

Dr. W. C. Christlieb

vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen im Königreich Bayern.

1r — 4r Band enth. A — Z. 5r Band enth. Nachtrag A — Z. — Das ganze Werk 210 Bogen in gr. 8. stark kostet im Subscriptionspreis 17 fl. 58 kr.

Dividendenvertheilung.

Die Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

deren Bestand bis zum 1. November d. J. auf 6870 Versicherte mit 20,278,000 Gulden Versicherungssumme und einen Gesammtfonds von 2,360,000 Gulden gestiegen war, wird im nächsten Jahre eine Dividende von

Zwei und zwanzig Prozent

im Gesammtbetrage von 94,300 Gulden auf die im Jahre 1832 für auf lebenslängliche Versicherungen eingezahlten Prämien vertheilen, was der Unterzeichnete beauftragt ist, den Theilhabern der genannten Anstalt vorläufig zur Kenntniß zu bringen. Bayreuth, am 20. November 1836.

Friedrich Carl Münch sen.

Neue Holländer Voll-Häringe, Varinas, Portorico in Rollen, Arac, Roussillon, Muscat bei

Joh. August Bock.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 145. Bayreuth, Sonnabend am 3. December 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Bildung des Kreis-Hülfs-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die mittelst Ausschreibens vom 26. August c. — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 104 — angeordnete weitere Wahl zur Ergänzung der dem Vereins-Ausschuß noch fehlenden 2 Mitglieder das erwartete Resultat abermals nicht vollständig geliefert hat, indem nur allein der K. Regierungs- und Fiskalats-Rath Schlehlein dahier eine absolute Stimmenmehrheit für sich hatte und daher als Vereins-Ausschuß-Mitglied eintreten konnte, so ist zu einer nochmaligen Wahl zu schreiten.

Es werden deßhalb diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Vereins-Mitglieder befinden, wiederholt aufgefordert, die Einleitung zur Wahl und zwar des noch fehlenden einzigen Ausschuß-Mitgliedes aus der Zahl der im anliegenden Verzeichnisse wählbaren Vereins-Mitglieder hiesiger Stadt zu treffen, und längstens binnen 14 Tagen die übergebenen schriftlichen Wahlzettel oder die Nachweise der richtig erfolgten Wahl-Aufforderungen hieher einzusenden.

Man hofft, daß zur Erzielung eines End-Resultates kein Vereins-Mitglied verabsäumen werde, seine Wahlstimme abzugeben, da außerdem, wie es bisher meistens der Fall war, eine absolute Stimmenmehrheit selten erreicht wird.

Bayreuth, den 27. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der dahier befindlichen, noch nicht in den Ausschuß gewählten Mitglieder des Hülfs-Vereins für den Obermainkreis.

1) Birner, Magistratsrath.
2) Falco, Dr. med.
3) v. Harsdorf, Freiherr, K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
4) v. Hirschberg, Freiherr, K. Kämmerer, dann Landwehr-Distrikts-Inspektor.

Digitized by Google

5) v. Malsen, Freiherr, K. Major à la suite und Hof-Chef Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Pius in Bayern.
6) v. Münster, Graf, K. Regierungsrath.
7) v. Regemann, K. Landwehr-Distrikts-Inspektor.
8) Rivet, K. Regierungsrath.
9) Schaller, Gastwirth zum goldenen Anker.

Ausschreiben
an sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der beide auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten ist, so finden Sich Seine Königliche Majestät Allerhöchst bewogen, unter Abänderung der Allerhöchsten Anordnung vom 14. December 1834 zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie nicht vorhaben, fernere Collekten wegen Brand-Unglücks zu bewilligen und solche Collekten vielmehr Zwecken vorbehalten wissen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote stehen.

In Gemäßheit höchsten K. Ministerial-Rescripts vom 18ten dieses Monats wird den sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch mit der Weisung Nachricht gegeben, deren unverzügliche und sofort vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen, wofür sie hiermit verantwortlich gemacht werden.

Bayreuth, den 30. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Collekten zur Bestreitung von Unkosten und Unterstützung der Armen auf den Fall des Ausbruchs der asiatischen Brechruhr betragen im Landgerichts-Bezirk Naila incl. der Naturalien 1354 fl. 14 kr., und im Landgerichts-Bezirk Kronach ebenfalls incl. der Naturalien 2822 fl. 21½ kr., was unter dankbarer Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes der Bewohner, wie des Eifers der Behörden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
(Taxe für die Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe für einen Blutegel wird von jetzt bis zum 1. Juni 1837, incl. des Setzens auf 9 Kreutzer, und excl. des Setzens auf 6 Kreuzer bestimmt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Physikate auf den Grund geschehe-

Digitized by Google

ner Einkäufe und sonstiger allenfallsiger Verhältnisse sich veranlaßt sehen sollten, einen billigern Preis zu bestimmen, solches in ihrer Befugniß steht. Bayreuth, den 1. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Hättenhausen, Dekanats Waitzenbach im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den emeritirten Pfarrer Weigand erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hättenhausen, im K. Dekanate Waitzenbach, wird hiedurch zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der fassionirte Ertrag, von welchem jedoch jährlich 150 fl. an den emeritirten Pfarrer abzugeben sind, ist folgender:

I. An ständigem Gehalte:					
1) aus den Staatskassen:					
a) an baarem Geld		32 fl.	29 kr.		
b) an Naturalien		— fl.	— kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:					
aus dem dasigen Gotteshause baar		11 fl.	57 kr.		
				44 fl.	26 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten;					
Nutzanschlag und zwar:					
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		30 fl.	— kr.		
2) der Gründe:					
a) 8 Tagwerk Aecker		44 fl.	24 kr.		
b) 6 „ Wiesen		82 fl.	— kr.		
c) Gemüß- und Gras-Garten		20 fl.	— kr.		
				176 fl.	24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten:					
a) ständige Gefälle		2 fl.	45 kr.		
b) unständige, beiläufig		3 fl.	— kr.		
2) Zehnten:					
vom großen und kleinen Fruchtzehnten		400 fl.	— kr.		
3) an Weidrechten		5 fl.	— kr.		
4) an Forstrechten		4 fl.	— kr.		
				414 fl.	45 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				91 fl.	½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				20 fl.	46½ kr.
				747 fl.	21½ kr.
Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug				150 fl.	— kr.
verbleiben sonach als reiner Ertrag				597 fl.	21½ kr.

Bayreuth, den 26. November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frendel.

Seefrid, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schneider kam die zweite Pfarrstelle zu Wassertrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I. Ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde		— fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
6 Schffl. — Mz. 1 Vlg. 1 Sdl. Korn, à 10 fl.		60 fl. 31⅓ kr.	
2 Klftr. hartes Scheitholz, à 5 fl.		10 fl. — kr.	
2 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl.		8 fl. — kr.	
20 St. weiche Wellen, à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert		— fl. 20 kr.	
ferner			
3 Klftr. weiches Holz, à 4 fl.		12 fl. — kr.	
15 Stück Wellen		— fl. 13½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde		18 fl. 55½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
a) an baarem Gelde		67 fl. 6½ kr.	
b) an Naturalien:			
100 Stück Wellen		2 fl. — kr.	
			179 fl. 6½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanschlag der freien Wohnung		30 fl. — kr.	
2) Gründe:			
Nutzanschlag von			
1 Morgen Acker		18 fl. — kr.	
8 Tagwerk Wiesen		182 fl. — kr.	
einem kleinen Gärtchen am Hause		— fl. 12 kr.	
			230 fl. 12 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
in Geld		15 fl. 23½ kr.	
2) Nutzanschlag des Gemeinderechts		14 fl. 6 kr.	
			29 fl. 29½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			111 fl. 1 kr.
in l. 1 fl. an Beichtgeldern.			
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			2 fl. 24 kr.
		Summa	552 fl. 13½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	552 fl. 13¼ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		22 fl. 56 kr.
verbleibt reines Einkommen		529 fl. 17¼ kr.

wozu noch die auf 4 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 23. November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte zweite Pfarrstelle zu Pegnitz dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Weissenstadt, Dekanats Wunsiedel, Dr. Carl Andreas Riedel — und die dadurch in Erledigung kommende zweite Pfarrstelle zu Weissenstadt dem Pfarramts-Candidaten Johann David Trenkle aus Augsburg, zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde auf den Schul-Organisten- und Kirchnersdienst zu Frensdorf der Lehrer zu Sassanfarth Joseph Christoph Donath versetzt.

Besondere Gründe veranlassen das unterzeichnete K. Rentamt hiermit öffentlich zu erklären: daß es für die Folge die Dienstgefälligkeit der Königl. Rent-Aemter des Obermainkreises nur in soweit mit aller Bereitwilligkeit erwiedern kann, als Aufträge und Geldsendungen nur den reinen herrschaftlichen Dienst betreffen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Perzeption der im Monat November c. fälligen Steuern pro 18³⁶/₃₇, sowie der Kreisumlage, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 109, auf Montag den 5. Dec.,
„ „ 110 „ 220, „ Dienstag „ 6. „
„ „ 221 „ 368, „ Mittwoch „ 7. „
„ „ 369 „ 474, „ Donnerstag „ 8. „
„ „ 475 „ 590, „ Freitag „ 9. „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 12. December,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 13. December,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 14. December

anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den bestehenden Vorschriften gemäß — mit Zwei Drittheilen Conventions-Münzen zu bewirken sind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann und die Außenbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 26. November 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 728 bis 1674 incl. in dem auf

Donnerstag den 15ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. December 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Bei unterzeichneter Verwaltung sind 300 bis 350 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 1. December 1836.

Die Administration
der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwen-Casse.
Busch.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird das Wohnhaus des Büttnermeisters Ludwig Heinrich Schilling zu Redwitz in der Egerschen Vorstadt gelegen mit

Digitized by Google

Lagerkeller, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

30. December bis 12 Uhr Mittags

hieher eingeladen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 12. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die auf die feilgestellten und zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten in dem am 15ten d. M. angestandenen Bietungstermin gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten und werden daher auf deren Antrag weiter feilgestellt, nemlich:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz belegene Wohnhaus, mit Vorder- und Hintergebäude, Schupfe, Hofraum und dabei befindlichen Garten,
2) der neue erbaute Stadel, nebst Garten,
3) das Feld am krummen Weg,
4) das Feld in der Leutbengasse,
5) die Hälfte von der Wiese in der Maiselgasse,
6) die an dem Marktbuwacher liegende Peunthe, resp. Bleichplatz,

und weiterer Bietungstermin auf den

20. December c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher in Folge des gestellten Antrags in dem feilgestellten Wohnhause selbst abgehalten wird, hiermit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiedurch eingeladen werden. Auch wird in diesem Termin das vorhandene Schreinergeräthe mit verkauft.

Wunsiedel, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In dem 3ten und letzten Versteigerungstermine rücksichtlich des halben Wohnhauses der Philipp Schneiderschen Relikten dahier, hat der 1te Hypothekar-Gläubiger erklärt, das Einlösungsrecht ausüben zu wollen. Da noch mehrere andere Gläubiger Forderungen angemeldet haben, welche mit einer Hypothek nicht versehen sind, und auch noch ganz unbekannte Gläubiger vorhanden seyn können, so werden solche auf künftigen

Montag den 19. December l. J., früh 9 Uhr

anher vorgeladen, um sich in Gemäßheit ihrer ihnen nach den §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes zustehenden Rechte über den Zuschlag und die Einlösung bei Verlust des Rechts und der betreffenden Forderung zu erklären und die Mittel zur Befriedigung der vorgehenden Gläubiger gehörig nachzuweisen. Weismain, den 15. November 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Johann Höfner von Nalitz zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) dessen einstöckiges, mit Stallung auf 2 Stück Vieh versehenes und von Riegelfach erbautes Wohnhaus, auf 300 fl. gerichtlich taxirt,
2) das Saum- und Grasgärtchen, ¼ Tagw. groß, und auf 40 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Strichstermin ist am

6. December l. Js.

in loco judicii anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Amtsregistratur zur Einsicht vorliegt. Kemnath, am 27. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, der Krämerswittwe Anna Popp zu Kirchenbingarten gehörige hölzerne Wohnhaus, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern und Viehstallung, sodann zwei Gemüsegärtlein am Haus, ¼ Tagwerk groß und guter Qualität, sämmtliches gerichtlich auf 425 fl. geschätzt, öffentlich verkauft. Strichstermin ist auf den

19. December l. J. Nachmittags 3 Uhr

und zwar auf besonderen Antrag in loco Kirchenbingarten anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer anmit vorgeladen werden. Das Schätzungsprotokoll liegt bis zum Verkaufs-Termine in der Amtsregistratur zur Einsicht vor. Kemnath, den 30. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Mathias Walther'schen Eheleute zu Kirchenlaibach, bestehend aus einem massiven Haus, hölzernen

Digitized by Google

Stadel, Streuschupfe, 2 Nebenstallungen, 21¼ Tagwerk Feld, 12¼ Tagwerk Wiesen, dem Antheil an der Gemeindewaldung und den unvertheilten Gemeindegründen, sämmtliches gerichtlich auf 3895 fl. geschätzt, Behufs des Verkaufs öffentlich feilgeboten. Strichstermin ist auf den

9. Jänner 1837, Vormittags von 9 — 12 Uhr

am Amtssitze anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Amtsregistratur zur Einsicht vorliegt und die Kaufsbedingnisse am Strichstermin bekannt gegeben werden. Kemnath, am 26. September 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Auf den selbstigen Antrag der Viehhändler Moses Löb und Jachtat Seebacherischen Eheleute zu Kunreuth wird über deren zur Zahlung ihrer Schulden nicht zureichendes Vermögen der Universal-Conkurs hiemit eröffnet. Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung auf
29. December c.,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
30. Januar 1837,
III. zur Vornahme der Schlußhandlungen auf
13. Februar 1837,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Die inventarisirte Activmasse beträgt 1033 fl., die Passivmasse 2381 fl. 7 kr., worunter 1030 fl. Hypothekenschulden. Diejenigen, welche irgend Etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshände einzuliefern. Forchheim, den 21. November 1836.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Antrag der Wittib des verlebten Viehhändlers Herz Frank zu Memelsdorf werden dessen sämmtliche Gläubiger hiermit auf

Donnerstag den 29. December l. J. früh um 9 Uhr

vorgeladen, um ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, und die Vorschläge zur Erzielung einer gütlichen Abfindung zu gewärtigen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Ausbleibenden als mit dem Beschlusse der Mehrzahl übereinstimmend, betrachtet werden.

Merzbach, den 24. November 1836.

Gräflich von Rottenhan. Patrimonial-Gericht I. Classe.
B. Bill, Patrimonialrichter.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Wohnhaus des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwürbitz ist am ersten Termine kein Aufgebot gelegt worden, daher wird ein zweiter Bietungs-Termin auf

Samstag den 10ten December

angesetzt. Strössendorf, den 17. November 1836.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Allerhöchster Bewilligung wurde mir von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München auch die Agentie ihrer neu errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt — mit übertragen.

Wer nun von diesem so wohlthätigen Institut Gebrauch machen und sein, oder der Seinigen Leben versichern lassen will, beliebe sich an mich zu wenden. Mit aller Bereitwilligkeit werde ich die nöthige Auskunft ertheilen und Formulare zu Anträgen, Atteſten und dergleichen — abgeben. Hof, im November 1836.

Georg Friedrich v. Oerthel.

(Verkauf.) Unterzeichneter verkauft aus freier Hand sein erst neu erbautes Wohnhaus dahier, 2 Stock massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt. In demselben befinden sich 3 Wohnzimmer, 1 gewölbter Stall und dergleichen Keller; dann ist ein massiver Stadel mit angebaut, dazu werden 6 Tagwerk Felder gegeben. Kaufs-

Digitized by Google

liebhaber können sich so bald wie möglich einfinden und billige Bedingnisse vernehmen.

Markt Sparneck, am 28. November 1836.

Martin Baumann,
Bürger und Webermeister.

Zu Weihnachts-Geschenken etc. empfehlen Unterzeichnete ihr Lager von Kinder- und Gesellschafts-Spielen; Altenburger, Sandauer, Pariser und andere feine Tabatiers, elegante Wiener und Gothaer Cravats, Börsen, Brieftaschen, Notiz-, Stamm- und Bilderbücher, neue Kinderschriften mit hübschen Kupfertafeln, neue Bilderbogen, Schreib- und Zeichnungs-Vorlagen, Ansichten der Städte Bayerns und andere interessante Lythographien; neue Straminmuster, Pariser Feuillages etc., elegante Briefpapiere mit Ansichten etc., neue Patent Oblaten und feines Siegellack in allen Farben; alle Sorten Kalender, Spiel-, Visit- und Neujahr-Karten, alle Sorten Schul- und Musik-Papiere, geographische Karten, Globen und Atlasse; alle Sorten weißer und farbiger Zeichen- und Durchzeichen-Papiere, Reißzeuge, ächte chinesische und feinste farbige Tusche, ächte Pariser Crayons, ächte englische und Wiener Graphitstifte, Metal- und andere Schreibfedern von vorzüglicher Qualität, Guittarren, Violinen, Bögen und Saiten, chemische Feuerzeuge, beste Wachsstöcke, ächte Nürnberger, Thorner, Baseler und Magenlebkuchen; Extrait d'eau de Cologne, mille fleures etc.

J. Schweiger et Comp.

Webergesellen, welche bei guter Arbeit guten Lohn verdienen können, finden Beschäftigung bei dem Webermeister Johann Hollfelder, in der Jägerstraße Nr. 478 wohnhaft.

Fürstl. Esterhazysche Loose, deren Ziehung am 15ten dieses Monats stattfindet, à 50 fl. — Promessen hierauf à 4 fl. bei S. Schwabacher in Bayreuth.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner ledigen Schwester Friedrika Warneke, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung hafte.

Ch. Schnappauf, Chyrurgenwittwe.

Platina-Zündmaschinen, nebst Spiritus fidibus, von vorzüglicher Güte, in den neuesten Formen und großer Auswahl bei. J. Wolfg. Burger.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. November. Der Bürger und Bäckermeister Florschütz jun. zu St. Georgen, mit Jungfrau Johanna Carolina Barbara Hofmann, zweiten Tochter des Bürgers, Magistratsraths und Sattlermeisters Hofmann in Bayreuth.

Den 29. Nov. Der Bürger und Schneidermeister Carl Hubert dahier, mit Brigitte Erdmuthe Tanner von der Schlackenmühle bei Cottenau, Landgerichts Culmbach.

Geborne.

Den 21. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Nov. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Popp zu St. Georgen.

Den 26. Nov. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Georg Händel dahier.

Den 27. Nov. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Ströbel auf der Hölzleinsmühle.

— — Der Sohn des Königl. Oberlieutenants Friedmann dahier.

Den 28. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Vogel dahier.

Den 29. Nov. Die Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters Kögler dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Oekonomiebesitzers Schindler auf dem Weiherhaus.

Gestorbene.

Den 23. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Stolz dahier, alt 25 Jahre, 5 Monate und 6 Tage.

Den 24. Nov. Der Schuhmachergeselle Köppel dahier, alt 28 Jahre.

Den 25. Nov. Die ledige Taglöhners-Tochter Margaretha Meyer zu St. Georgen, alt 25 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

Den 26. Nov. Die Tochter des Taglöhners Götschel auf der Tellermühle, alt 4 Tage.

— — Johann Pelz, ehemaliger Aufseher im K Straf-Arbeitshause zu St. Georgen, alt 43 Jahre und 6 Monate.

Den 27. Nov. Die Ehefrau des Magistratsdieners Dietel vor dem Brandenburger Thor, alt 35 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Kleidermachers Schaffner dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 13 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 146. Bayreuth, Dienstag am 6. December 1836.

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Vollzug der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung, resp. die Hülfs-Tabelle des K. Rechnungs-Commissairs Wolf zu den Ausschlägen der Brand-Assekurations-Beiträge nach den verschiedenen Classen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Januar laufenden Jahrs, im rubrizirten Betreffe, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Rechnungs-Commissair Wolf dahier die Hülfs-Tabelle zu den Ausschlägen der Brand-Assekuranz-Beiträge, welche nur bis zu 15 kr. in der 1sten Classe berechnet ist, bis zu 18 kr. in dieser mit Berechnung der weitern 3 Classen fortgesetzt hat.

Dieser Nachtrag enthält einen Bogen, ist für jeden Percipienten von Brand-Assekuranz-Beiträgen beinahe unentbehrlich, und um den Preis von 6 kr. bei dem Expeditionsamte der unterfertigten K. Regierung zu beziehen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche zur Anschaffung dieses Nachtrags aus dem Regiefonde hiermit ermächtigt werden, werden die für die Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirks aus Gemeindemitteln anzuschaffenden Exemplarien von dem Expeditionsamte der unterzeichneten K. Regierung zugesendet erhalten.

Bayreuth, den 30. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Visitation der Biere in hiesiger Stadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die gegenwärtigen Gesundheits-Umstände vorzugsweise erfordern, daß nur kräftiges und nahrhaftes Bier gebraut und ausgeschenkt werde, so hat sich die unterfertigte K. Stelle veranlaßt gefunden, zu mehrerer Controlle der Bräuer und Schenkwirthe hiesigen Stadtbezirks die öftere Visitation ihrer Biere in den Kellern und Schenkstuben einer eigenen Commission zu übertragen. Nach dem von dieser Commission über das Resultat der kürzlich vorgenommenen Bier-Visitation vorgelegten Berichte hat sich nun im Allgemeinen als Erfahrung ergeben, daß, wenn auch das Bier auf den Mutterfässern für gut befunden worden, dasselbe doch auf den Schenkfässern sehr oft verdünnt erschienen ist. Die bräuenden Bürger hiesigen Stadtbezirks werden daher vor dieser höchst sträflichen Alterirung des ursprünglich guten Bieres, sowie überhaupt auch vor der Erzeugung jedes geringhaltigen, der Gesundheit nachtheiligen Bieres für die

Digitized by Google

Folge mit dem Androhen verwarnt, daß die Namen derjenigen, welche wegen des bei ihnen vorgefundenen nicht tarifmäßig gebrauten oder alterirten Bieres strafbar erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Bayreuth, den 30. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Sen. hon. und Pfarrers Küner ist die protestantische Pfarrei Frickenhausen, im K. Dekanate Memmingen im Oberdonaukreise, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der im Jahre 1815 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus den Staats-Cassen		— fl. — kr.
2) aus den Stiftungs-Cassen:		
a) an baarem Geld		212 fl. — kr.
q) an Naturalien:		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Viertl.	1 1/16tl Kern à 12 fl.	75 fl. 41½ kr.
6 „ 1 „ — „	3/16tl Roggen à 10 fl.	61 fl. 58½ kr.
— „ 5 „ 3 „	3/16tl Veesen à 4 fl. 30 kr.	4 fl. 21½ kr.
1 „ — „ — „	3/16tl Gersten à 7 fl.	7 fl. 13½ kr.
1 „ 3 „ — „	3/16tl Haber. Münchner Maas à 4 fl.	6 fl. 5 kr.
an Stroh:		
3 Schbr. Roggenstroh à 4 fl. 24 kr.		13 fl. 12 kr.
3 „ Haberstroh à 2 fl. 54 kr.		8 fl. 42 kr.
3 „ Veesenstroh à 3 fl. 24 kr.		10 fl. 12 kr.
an Küchengefälle:		
5 Stück Fastnachts-Hennen à 15 kr.		1 fl. 15 kr.
6 „ Gülthahnen à 12 kr.		1 fl. 12 kr.
an Holz:		
Buchenscheitholz 19½ Klftr. à 8 fl. 7½ kr.		156 fl. 24½ kr.
„ Abholz 6 Klftr. à 2 fl. 15 kr.		13 fl. 30 kr.
Tannenscheitholz 4 Klftr. à 5 fl. 19½ kr.		21 fl. 18 kr.
„ Abholz 2 Klftr. à 1 fl. 27½ kr.		2 fl. 15 kr.
Bayerisches Gemäß.		
an Zehnten:		
statt des Rubenzehnten baar		4 fl. — kr.
an Gült:		
4 Pfund Flachs à 19 kr.		1 fl. 16 kr.
3) aus der Gemeinde-Casse Frickenhausen		1 fl. 20 kr.
		601 fl. 56 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	601 fl.	56 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		4 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag, und zwar:			
1) der Wohnung und der Oekonomiegebäude	40 fl. — kr.		
2) der Gründe, nämlich:			
a) Aecker	10 fl. 57 kr.		
b) Gärten	31 fl. 44 kr.		
c) Krautland	— fl. 45 kr.		
d) vertheilte Gemeindegründe	2 fl. — kr.		
		85 fl.	26 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
und zwar an Kleinzehenten		12 fl.	33 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		39 fl.	24 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		54 fl.	— kr.
	Summa	797 fl.	19 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		9 fl.	27½ kr.
verbleibt reines Einkommen		787 fl.	51½ kr.

Bayreuth, den 24. November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen:

I.

die Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, dem bisherigen Pfarrer zu Jodiz, Joh. Christ. Heinrich Friedrich Arndt, allergnädigst zu verleihen.

Zugleich haben Sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden, nachbenannte Pfarramts-Candidaten als Pfarrer zu ernennen, und zwar:

II.

den Candidaten Heinrich Richter aus Heroldsberg auf die K. Bayer. Patronats-Pfarrei Wiedersberg, im K. Sächsischen Gebiete;

III.

den Candidaten August Friedrich Daniel Carl Recknagel aus Roth auf die Pfarrei Schottenstein, Dekanats Michelau;

IV.

den Candidaten Christian Friedrich Christoph Schmidt aus Flachslanden auf die Pfarrei Wirbenz, Dekanats Creussen, und

V.

den Candidaten Joh. Friedrich Beck aus Oberlaimbach auf die Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Anlegen von Düngerhaufen an öffentlichen Strassen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen betr.)

Im Herbste jeden Jahrs werden nicht selten Düngerhaufen an öffentlichen Strassen, Wegen und sonst ungeeigneten Plätzen angelegt und während des Winters und einem Theil des Frühjahrs an diesen Orten liegen gelassen.

Dieser Mißstand kann durchaus nicht mehr geduldet werden; daher sieht man sich veranlaßt, dieses Anlegen unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe ein für allemal zu verbieten.

Zugleich werden diejenigen Oekonomiebesitzer, welche dergleichen Düngerhaufen an öffentlichen Strassen, We-

Digitized by Google

gen oder sonst ungeeigneten Plätzen angelegt haben, hiermit aufgefordert, diese binnen acht Tagen um so gewisser wegzuschaffen, als außerdem die Wegschaffung derselben von Amtswegen auf ihre Kosten verfügt werden wird. Bayreuth, am 26. November 1836.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen und Schlitten einander nicht gehörig ausweichen, auf den Straßen Unordnung und Gefahr entstanden. Es wird deßhalb festgesetzt:

daß das Ausweichen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen müße.

Wer dieser polizeilichen Maaßregel zuwider handelt, wird mit 30 kr. bestraft und für allen durch unordentliches Ausweichen entstehenden Schaden verantwortlich gemacht.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens wiederholt zur Nachacht in Erinnerung gebracht.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, jeden Contraventionsfall zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. November 1836.

Der Magistrat der K. B. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Publicandum.

Die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen werden bei Eintritt des Winters hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 30 kr. bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straßen gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätscheln oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Aeltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen, um sie zurückzuhalten. Bayreuth, am 22. November 1836.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Vermöge gerichtlichen Ehevertrags des ledigen Bauernsohns Johann Erhardt Lüchauer aus Mistelbach und der Bauernwittwe Elisabetha Hahn, gebornen Müller aus Altenplos haben die beiden Verlobten die in der Provinz Bayreuth bestehende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dieß wird hiemit zur allseitigen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 24. October 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der im Jahre 1771 geborne Fischermeisters-Sohn Franz Lothar Vogel, welcher bereits über 47 Jahre abwesend ist, oder dessen Leibeserben, werden andurch vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

ihr bisher obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 3389 fl. 26½ kr. besteht, dahier in Empfang zu nehmen, als nach Umlauf dieser Frist solches den sich legitimirenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution überlassen werden wird.

Bamberg, am 21. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Die Grundrealitäten der Georg Zimmermänn'schen Eheleute von Bischberg, als:

Digitized by Google

a) das Wohnhaus mit Garten und Gemeinderecht zu ¼ Tagw. Wiesen, Bes.-Nr. 279, K. Lehen,

b) 1 Morgen Feld und ¼ Tagw. Wiese, der Sandacker, Bes.-Nr. 386, lehenbar zum Spital Bamberg,

werden zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin wird hiezu auf

Donnerstag den 15. December d. J. früh 10 Uhr

anberaumt im Wasserwirthshause zu Bischberg, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundrealitäten, worauf bis jetzt ein Aufgebot von 650 fl. rhl. gelegt wurde, nunmehr unbedingt erfolgt. Bamberg, den 9. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Die auf die feilgestellten und zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten in dem am 15ten d. M. angestandenen Bietungstermin gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten und werden daher auf deren Antrag weiter feilgestellt, nemlich:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz belegene Wohnhaus, mit Vorder- und Hintergebäude, Schupfe, Hofraum und dabei befindlichen Garten,
2) der neue erbaute Stadel, nebst Garten,
3) das Feld am krummen Weg,
4) das Feld in der Leuthengasse,
5) die Hälfte von der Wiese in der Maiselgasse,
6) die an dem Marktsweiher liegende Peunthe, resp. Bleichplatz,

und weiterer Bietungstermin auf den

20. December c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher in Folge des gestellten Antrags in dem feilgestellten Wohnhause selbst abgehalten wird, hiermit anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufslustige hiedurch eingeladen werden. Auch wird in diesem Termin das vorhandene Schreinergeräthe mit verkauft.

Wunsiedel, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Johann Winkler, Taglöhnerssohn aus Freyhung d. G. kam hier wegen Diebstahl und Unterschlagung in Untersuchung. Derselbe hat sich von seiner Heimath entfernt, so, daß aller Nachforschung ungeachtet nicht ausgemittelt werden kann, wohin er sich begeben hat. Derselbe wird nun in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 18. praes 22. October l. J. vorgeladen, binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der angegebenen Anschuldigung weiters zu verantworten.

Neustadt, an der Waldnaabe den 25. October 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Neustadt a. d. W. R.

Der K. Landrichter.

Freiherr v. Lichtenstern.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. December d. J. wurde von der Zollschutzwache Waldkirch, außerhalb Floß, zunächst der St. Niklaus-Capelle, eine bewaffnete Schwärzerrotte angehalten und von dieser 3 Pack Wollentücher im Gewicht zu 227 Pfund abgeworfen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato und zwar längstens bis den

3. Juni 1837

dahier zu melden und wegen Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls die Einziehung dieser Waare erkannt werden wird. Neustadt a. d. W. N., den 2. December 1836.

Königliches Landgericht daselbst.

Der Königliche Landrichter,

Frhr. v. Lichtenstern.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird hiemit wegen Nichtgenehmigung des letzterzielten Kaufs-Resultats von Seite der Betheiligten der im Kreis-Intelligenzblatt Stück 88 Seite 842 und Bamberger Wochenblatt Stück 57 Seite 390 beschriebene, dem Robert Simoni auf dem Godelhof zugehörige ¼½ Antheil des großen und kleinen Zehents auf der Markung Ludwag nebst der Zehentscheune und Grasplätzchen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten und hiezu wiederholter Bietungs-Termin auf

Freitag den 16. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber anher eingeladen werden.

Scheßlitz, am 15. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Digitized by Google

Nachdem der unbekannte Inhaber der der Gemeinde Birdig zu Verlust gegangenen K. K. Staats-Obligation Nr. 3693 des Katasters der Passivkapitalien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg im Betrage von 400 fl. rhl. als Antheil des von dem Domkapitular Ludwig Christian Freiherrn von Erthal gestifteten Legats pro 1400 fl. der unterm 29. April laufenden Jahres erlassenen Edictalladung ohngeachtet diese Obligation innerhalb der vorgesetzten Frist von sechs Monaten der diesseitigen Gerichts-Behörde nicht perlustrirt, und seine allenfallsigen Ansprüche gerade gemacht hat; so wird solche dem angedrohten Präjudiz gemäß als ungültig und kraftlos erklärt.

Den 10. November 1836.

Königliches Landgericht Erlach.

Forster, Adv.

Auf dem Wege der Exekution werden die Immobilien des Bäckermeisters Georg Johannes zu Marktsteft anmit dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Es bestehen dieselben:

1) in einem zweistöckigen Wohnhaus am Marktplatze gelegen, mit Backofen, Waidkörre, Stallung, Thor- und Einfahrtsrecht, dann realem Backgerechte, dem Gemeinderechte im Morgenau der noch unvertheilten Gemeinde, und dem Hofrechte, Best.-Nr. 61, geschätzt auf 800 fl.,
2) in einer Holzlege, eingewerthet auf 15 fl.,
3) einer Brandstätte mit 400 fl. Brand-Entschädigung zum Wiederaufbau des eingeäscherten Stadels, und
4) in folgenden Grundstücken:
   - ¾ Tagwerk Feld im Schmitzfeld, Best.-Nr. 63, par II. und III. Classe gehörig, taxirt auf 320 fl.,
   - ¾ Tagwerk Feld auf dem hintern Gaisberg, Best.-Nr. 64, III. Classe, geschätzt auf 51 fl. 20 kr.,
   - ¾ Tagwerk Feld auf dem vordern Gaisberg, Best.-Nr. 65, II. Classe, taxirt auf 80 fl.,
   - Rasen Gemeindetheil am Hölzberge, Best.-Nr. 66, werth 5 fl.,
   - 1¼ Tagwerk Wiesen in Kessel, mit einem Weiherlein, Best.-Nr. 1465, II. Classe, gewürdiget auf 300 fl.,
   - ¾ Tagwerk Feld im untern Christophsthal, Best.-Nr. 597, II. Classe, werth 135 fl.,
   - ¾ Tagwerk Feld auf den Theilen, Best.-Nr. 599, III. Classe, geschätzt auf 30 fl. 40 kr.,
   - ¾ Tagwerk Gemeindeverbot beim mittlern Thor, ein Krautgarten, Best.-Nr. 1531, I. Classe, werth 50 fl.,
   - ¾ Tagwerk Holz-Wiese im Steinig, Best.-Nr. 1430, III. Classe, taxirt auf 30 fl.,
   - ¾ Tagwerk Holzgrund am Stammbacherweg, Best.-Nr. 1342, werth 25 fl.,
   - ¾ Tagwerk Wiesen im Hellig, Best.-Nr. 1570, II. und III. Classe, Schätzungswerth 50 fl.,
   - 1¾ Tagwerk Feld in der Hinter, Best.-Nr. 1452, I. Classe, geschätzt auf 370 fl.,
   - ¾ Tagwerk Feld im obern Christophsthal, Best.-Nr. 117, III. Classe, werth 50 fl.,
   - 1½ Tagwerk Holz in der Kerzelleiten, Best.-Nr. 2, als dem vierten Theile von 5 Tagwerk, bestehend aus Kessling und Gebüsch von 15 bis 20jährigem Bestand, werth 40 fl.,
   - 1¾ Tagwerk Waldung mit ¾ Tagwerk Wiesen in der Hochau oder Engelhauß, Best.-Nr. 1409.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können daher aus den Käufen erhoben werden. Zur Versteigerung ist nun auf

Samstag den 17. December c. Vormittags 9 Uhr

Termin am Gerichtsitze daher anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Inhalt §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge. Burnau, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Burnau.

Landgraf.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 9. November d. J. wird die ehemalige Zerkleinerei im Schlag bei Schnaidmühle, ½ Tagwerk haltend,

Montag den 19ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichts-Lokale des unterfertigten Königl. Rentamts unter den verfassungsmäßigen Bedingnissen verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pegnitz, am 2. December 1836.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Die für den Bezirk des unterzeichneten Rentamts, wegen eingetretenen Rechtsnachfolge in dem Oktober-Jahr 1835, hiesige vorderen Sonner- und grundherrlichen Gefäll-Rechtsß, worden den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, öffentlich durch unterbringlichen summarischen Zusammenzug bekannt gemacht, als:

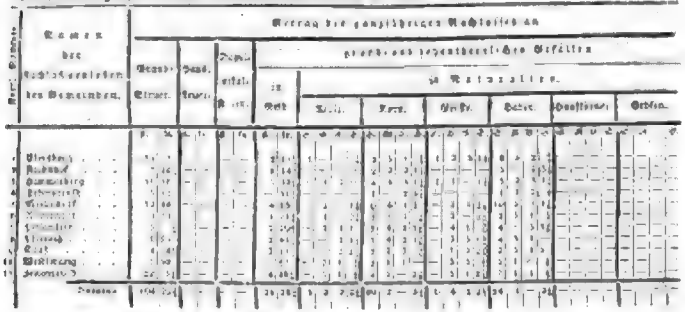

Neustadt, den 23. November 1836.

Königliches Rentamt.
Berner.

Gegen den Bauern und Brauer Adam Reblig zu Klemsbrunn, und dessen Ehefrau Kunigunda, liegt dieselbe rechtskräftiges Contra-Exekutionsß vor. In Folge dessen werden nun die gesetzlichen Edictalien ausgeschrieben, und wird Termin

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gütlichen Ausgleichung auf

Dienstag den 10. Januar 1837,

2) zur Vornahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 10. Februar 1837,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Montag den 13. März 1837,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 29. März 1837

dahier anberaumt. Die sämmtlichen Absentiger edenbenannter Schuldner werden hiezu unter den Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, für Niemanden an den übrigen Edictstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorgenommenen Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und gegen Verlust ihrer Rechte dahier zu übergeben. Den Gläubigern wird hierbei auch vorläufig, daß das Gantvermögen einschließlich des inventirten Mobiliars zu 1081 fl. 34 kr. auf 9451 fl. 34 kr. eingeschätzt, dagegen bisher schon ein Schuldenstand von 15,351 fl. 7 kr. angezeigt ist, wovunter 6128 fl. 37½ kr. in den hiesigen Hypothekbüchern eingetragen sind, und auch außerdem 919 fl. als auf ausmärts liegende Realitäten der Gantzeit eingetragene Hypothekenkapitalien vorläufig angemeldet wurden. Hesig, am 23. November 1836.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Dr.

Behufs der Einleitung zu dem in Folge erklärter Insolvenz von dem Einwohner und Handelsmann Johann Lauterbach zu Mitwitz beabsichtigten Nachlaß- und resp. Fristenregulirungs-Vertrage, werden die gerichtlich nicht bekannten Gläubiger des Johann Lauterbach zu dem hierorts auf

Freitag den 16. December l. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Termine unter der Aufforderung vorgeladen, daß sie ihre Ansprüche anzumelden, Entstehungsart und Alter derselben, soweit es nöthig ist, gehörig nachzuweisen, und etwaige Verhandlung darüber sub poena praeclusi zu gewärtigen, insbesondere auch über den beabsichtigten, oben bezeichneten Vertrag sich zu erklären oder zu gewärtigen haben, daß die nicht erschienenen Gläubiger mit den Beschlüssen der präsenten Mehrheit als einverstanden angesehen werden sollen.

Zum vorläufigen Bemessen der Gläubiger des Gemeinschuldners wird zugleich eröffnet, daß das Aktivvermögen auf 1550 fl. rhl. angegeben ist, wogegen der Passivstand an bekannten resp. bevorzugten Schulden 2151 fl. 36 kr. und an Currentposten 1333 fl. 55 kr. enthält.

Dec. Mitwitz, am 10. November 1836.

Vom Freiherrlich von Wirzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Da sich in dem auf den 18ten dieses Monats zum Verkauf der Grundbesitzungen der Johann Kremer'schen Eheleute von Triebenreuth dahier angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden dieselben nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 132, 134 und 136 zu dem auf den

28. December curr.

dahier unter anstehendem Licitationstermin hiedurch eingeladen. Guttenberg, den 26. November 1836.

Frhl. von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Wohnhaus des Metzgermeisters Georg Schuberth zu Schwärbitz ist am ersten Termine kein Aufgebot gelegt worden, daher wird ein zweiter Bietungs-Termin auf

Samstag den 10ten December

angesetzt. Stroßendorf, den 17. November 1836.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichneter ist so eben erschienen:

Praktische Bemerkungen eines hochverdienten Geistlichen über die in verschiedenen Gegenden Deutschlands herrschende Cholera, dann die bewährtesten Mittel gegen dieselbe vor Ankunft des Arztes, versehen mit einer Empfehlung des Königl. Regierungs- und Kreis-Medizinalrathes Herrn Dr. Marc. Preis 9 kr.

Diese Schrift, von einem hochgeachteten Geistlichen in Preußen, der über 3000 Cholerakranke in allen Stadien der Krankheiten beobachtete, abgefaßt, enthält die wichtigsten Vorbauungs-Maßregeln zu Verhütung der Krankheit und gehört gewiß den besten an, die über diesen Gegenstand zur allgemeinen Belehrung erschienen sind. Die gewichtige Empfehlung des Herrn Regierungs- und Kreis-Medizinalraths Dr. Marc bestätigt dies und überhebt den Werth derselben allen Zweifel. Besonders die Kgl. Landgerichte, Magistrate und Physikate machen wir auf dieses Schriftchen aufmerksam und ersuchen diese verehrl. Behörden, für die Verbreitung derselben bestens zu wirken, und erbieten uns auch, um solche hierin zu unterstützen, bei jeder Parthieabnahme von 25 Exemplaren und darüber das Exemplar zu 6 kr. abzulassen. Bayreuth, 30. November 1836.

Buchner'sche Buchhandlung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. December 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		101⅝
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100⅝
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Kyo . . .	26½	25

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 147. Bayreuth, Donnerstag am 8. December 1836.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden, und wird hierbei auf die Torfasche, welche Kohlen lang unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht, und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden; auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen Lichte in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder bei Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Die größern Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Rohren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer, muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme so schleunig, als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 21. November 1836.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der im IV. Quartal 18$\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ bei dem Magistrat der Kgl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen IV. Quartal 18$\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ wurden bestraft:

1) Zwei und dreißig Wirthe, wegen Ausschenkens schlechter und unangenehm schmeckender Biere.
2) Vier Metzger, nämlich:
   1 wegen verbotswidrigen Aufblasens eines Kalbes,
   1 wegen verbotswidriger Einstellung zweier Kälber,
   1 wegen Defraudation des Fleisch-Aufschlages, und
   1 wegen Umherlaufenlassens seines Hundes ohne Maulkorb.
3) Drei Bäcker, nämlich:
   2 wegen Mangels an schwarzem Brode, und
   1 wegen zu leichten schwarzen Brodes.
4) Eine Person, wegen eigenmächtiger Entfernung aus der Armen-Beschäftigungs-Anstalt, woselbst solche detinirt war.
5) Fünf, wegen verübten Exzessen,
6) Fünf, wegen legitimations- und beschäftigungslosen Herumziehens.
7) Zehn, wegen des in die hiesige Stadt zum Verkauf gebrachten klein gespaltenen Holzes.
8) Zehn, wegen verübten Straßen-Unfugs.
9) Eine, wegen eines zum Verkaufe gebrachten Heues, welches naß war, und dadurch beabsichtigter Bevortheilung des Publikums.
10) Eine, wegen der auf den Markt zum Verkauf gebrachten leichten Strohbunde.
11) Ein Dienstknecht, wegen Annahme eines neuen Dienstes, ehe er seines früheren Dienstes entbunden worden war.
12) Zwei Personen, wegen Düngerfahrens nach der gesetzlichen Zeit.
13) Zwei, wegen Verheimlichung gefundener Gegenstände.
14) Eine, wegen des auf den Markt zum Verkauf gebrachten Schmalzes, welches nicht das gehörige Gewicht hatte.
15) Eine, welche Butter auf den Markt brachte, die nicht das gehörige Gewicht hatte.
16) Eine, wegen versuchter Unzucht.
17) Zwei liederliche Dirnen, wegen Uebertretung der Hausordnung im städtischen Krankenhause.
18) Drei Personen, wegen Mißhandlung.
19) Drei, wegen Verbal-Injurien.
20) Zwei, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße.
21) Drei, wegen Hausirens.
22) Eine, wegen nicht zu rechtfertigender Aeußerungen über das Landwehr-Institut.
23) Eine, wegen Körper-Verletzung.
24) Eine, wegen Entwendung.
25) Eine Händlerin, wegen Aufkaufs der Viktualien während der Marktzeit.
26) Zwei Personen, wegen Ausschöpfung seines Stadtbrunnens.
27) Drei, wegen Marktgelder-Defraudationen.
28) Vier, wegen Verbreitung beunruhigender Gerüchte.
29) Eine, wegen Waschens am Brunnen.
30) Eine, wegen ledigen Herumlaufenlassens eines Pferdes.
31) Zwei, wegen Pflasterzoll-Defraudationen.
32) Eine, wegen Treibens des Viehes auf einem verbotenen Weg.

Ferner wegen Bettelns:
16 Gewohnheitsbettler,
14 Handwerksgesellen und
4 Jungen und Mädchen,

somit sind im verflossenen IV. Quartale 18$\frac{3}{4}\frac{5}{6}$
Einhundert und fünf und vierzig Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
9 Personen wegen beschäftigungs- und legitimationslosen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht, und
1 Person wegen Diebstahls-Verdachts dem kompetenten Gerichte überliefert worden.

Bayreuth, den 24. November 1836.

Der Magistrat der Kgl. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden von einem Ungenannten

25 fl.

zur Verwendung für würdige und dürftige Arme übersen-

Digitized by Google

det, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 1. December 1836.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Hagen.

Richter.

Montag den 19. December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden dahier

180 Zentner

Lagerstroh von den Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. December 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1835 unausgelösten Pfänder von Nr. 728 bis 1674 incl. in dem auf

Donnerstag den 15ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. December 1836.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Bei unterzeichneter Verwaltung sind 300 bis 350 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 1. December 1836.

Die Administration

der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwen-Casse.

Busch.

Ferdinand Gottlieb Carl Julius Friedrich Schunter in Truppach hat sich freiwillig zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt und unter Curatel stellen lassen.

Ohne Zustimmung seines Curators, Unteraufschlägers und Renten-Verwalters Thierold zu Hollfeld, und Genehmigung der Curatel-Behörde kann daher der benannte Schunter keine lästigen Verträge mehr eingehen oder auf irgend eine andere Weise über sein Vermögen verfügen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. December 1836.

Adelich Beer'sches Patrimonialgericht Truppach.

Werner, Patrimonialrichter.

Der am 24. December 1761 geborne Drechslers-Sohn Karl Kreß von Bamberg, welcher schon seit langer Zeit von hier abwesend ist, oder dessen Leibeserben, werden hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an diesseits sich zu melden, und das unter Curatel stehende Vermögen von 172 fl. 25 kr. in Empfang zu nehmen, als ausserdem dasselbe den sich meldenden nächsten Verwandten des Abwesenden gegen Caution zur Nutznießung würde verabfolgt werden. Bamberg, den 25. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf den Antrag einiger Gläubiger wird das dem Häfnermeister Georg Seubert dahier zugehörige Grundvermögen, als:

1) ein zweigädiges Wohnhaus mit einem Gemeindeantheil zu $\frac{3}{32}$ Tgw. an 6 Pflanzbeeten an der Lochwiese und einem vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, freieigen,
2) eine gemeinschaftliche Scheuer, im Kirchenwöhrt, freieigen,
3) die Hälfte von $\frac{7}{8}$ Morg. Feld in der breiten Leithen,
4) die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Morg. Feld im Kleyenbeutel,
5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der oberen Au, der Weiselacker genannt,
6) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, die Ochsenwiese genannt,

im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Ebermannstadt, den 18. November 1836.

Königliches Landgericht.

Moser.

Das zur Nachlassenschaft der Wittwe Margaretha Dorn zu Niedermirsberg gehörige in der Bekanntmachung vom 22. März und resp. 27. August h. J. beschriebene Grund-Vermögen wird zur Befriedigung der Gläubigerschaft nach der Novelle zur Gerichtsordnung vom 22. Juli 1819 §. 37, dann nach dem Hypothekengesetze §. 64. und 69 und der Prioritätsordnung §. 19 zum dritten-

Digitized by Google

male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß die Immobilien auch einzeln und zwar nach ihrem Pfandverbande ausgeboten werden sollen. Strichstermin steht auf

Mittwoch den 28. December 1836 Vormittags 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kauflustige erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 17. November 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Die dahiesige Gemeinde hat für einen Deserteur einen Ersatz zum Königl. Bayer. Infanterie Regiment Herzog Wilhelm in Landau auf eine übrige Diensteszeit von 2 Jahren und 2 Monaten einzustellen, wofür ein angemeßenes Kapital vorliegt. Einstandsfähige und -lustige werden andurch eingeladen, sich hierüber mit der Gemeinde-Verwaltung dahier zu benehmen, und sofort den Einstandsvertrag abzuschließen und dahier vorzulegen.

Ebermannstadt, am 21. November 1836.

Königliches Landgericht.
Moser.

Michael Fischer von Döringstadt hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen und wegen Ueberschuldung deßelben und Unbedeutenheit der Massa wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung, dann Nachweisung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, zur Anbringung der Einreden dagegen, sowie zur Schlußhandlung auf

Freitag den 31. December c.

Termin anberaumt. Der Nichterscheinende an diesem Ediktstage hat den Ausschluß von der Massa und der hiebei vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Diejenigen, welche von den schuldenden Eheleuten etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum Ediktstage dahier zu übergeben.

Lichtenfels, am 20. October 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Baptist Silbermann und seine Ehefrau Josepha, geborne Zeilmann, die unter denselben bestandene Bambergische Gütergemeinschaft am 17. December 1834 ausgeschlossen haben.

Lichtenfels, am 28. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Melchior Drütschel, am 16. September 1768 dahier geboren, welcher mit dem vormalig Fürstlich Bambergischen Militair nach die Niederlande marschirt ist und der allda vermißt wurde, hat seit dem Jahre 1793 weder von seinem Leben noch Aufenthalte irgend eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Erben wird ꝛc. Drütschel oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, und längstens bis zum

1. April 1837

bei dem hiesigen K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls dessen in 644 fl. 20 kr. bestehendes Vermögen den nächsten Erben dahier gegen Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 24. September 1836.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Der Schuhmachermeister Johann Dußold von Schweisdorf ist unter Curatel gestellt und die Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau Margaretha, unter Aufstellung eines Mitkurators, des Gemeindevorstehers Georg Schauer von Schweisdorf, übertragen worden. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit Johann Dußold in irgend ein Vertrags-Verhältniß ohne Bewilligung seiner Ehefrau bei Vermeidung der Nichtigkeit einzulassen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Johann Dußold zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderung am

Freitag den 23. December l. J.

dahier zu liquidiren, außerdem hierauf bei der künftigen Vermögens-Verwaltung keine Rücksicht genommen würde.

Scheßlitz, am 24. November 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Digitized by Google

Der Bauer und Wittwer Georg Hoh von Windischletten und die Wittwe Anna Maria Schonath allda, haben laut Ehevertrags vom 11. November l. Js. die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen. Scheßlitz, am 26. November 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird hiemit wegen Nichtgenehmigung des letzterzielten Kaufs-Resultats von Seite der Betheiligten der im Kreis-Intelligenzblatt Stück 88, Seite 842 und Bamberger Wochenblatt Stück 57, Seite 390 beschriebene, dem Robert Simoni auf dem Gedelhof zugehörige 1/4 Antheil des großen und kleinen Zehents auf der Markung Ludwag nebst der Zehentscheune und Grasplätzchen, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten und hiezu wiederholter Bietungs-Termin auf

Freitag den 16. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber anher eingeladen werden.

Scheßlitz, am 15. November 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Kemnath, den 12. October 1836.

In dem Schuldenwesen des Essigfabrikanten Joseph Reichelmayer von München wird auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts München dessen zu Schweissenreuth im Jahre 1827 neuerbautes massives Wohnhaus wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Solches enthält 2 gut gewölbte Keller, eine große Werkstätte, in welcher die Wetzsteinfabrikation von dem Schuldner betrieben wurde, ferners eine große Stube zur Essigfabrikation geeignet, dann die Wohnstube, ein Nebenzimmer, 1 Küche und 2 Kammern, und ist mit 41 1/2 kr. Steuersimplum nach Bes.-Nr. 124 belegt. Strichstermin ist auf den

31. December d. Js.

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt; wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird folgendes Besitzthum der Gebrüder Jacob und Friedrich Bauer zu Wiersberg:

ein sechstels Antheil von dem todten und lebendigen Zehnten auf den Grundbesitzungen in der Ortsflur Osserrich, im Steuerdistrikt Neufang, belastet mit 2 fl. jährlichem Bodenzinns und auf 800 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

4. Januar 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Die Strichsbedingungen werden am Verkaufstermin bekannt gemacht werden.

Culmbach, den 8. November 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Peter Nüßlein aus Perdorf, hiesigen Königlichen Landgerichts, welcher sich seit länger als 50 Jahren von seinem Geburtsort entfernt hat, ohne eine Nachricht von sich zu geben, wird, so wie dessen etwaige Nachkommen und Erben wiederholt andurch vorgeladen, binnen 6 Monaten zu erscheinen und sich schriftlich oder persönlich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet sich Peter Nüßlein innerhalb dieser Frist nicht, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein unter Curatel befindliches Vermögen den nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Caution sofort ausgehändigt werden.

Am 13. September 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Als in den Monaten Januar und Februar 1834 durch eine appellationsgerichtliche Commission die Visitation des Depositalwesens beim unterzeichneten K. Landgerichte vorgenommen wurde, so fanden sich in dem dort noch vereinigten Pupillar- und Judicial-Depositorium baar

166 fl. 7 1/2 kr.

in einem Paquet, überschrieben:

„Masse des geistesabwesenden Wolfgang Imhof „von Ereußen"

Digitized by Google

vor. Nach wiederholter sorgfältigster Recherche ergab es sich aber, daß der Bestand der Wolfgang Imhof'schen Curatel sich nur auf 18 fl. 7½ kr. beläuft, so daß der Ueberschuß von 147 fl. 59½ kr. — i. e.

Ein Hundert vierzig sieben Gulden 59½ kr.

zur Zeit als herrenlos sich herausstellt.

Nachdem nun der Unterzeichnete zur Erledigung dieses Gegenstandes von dem Königl. Appellationsgericht für den Obermainkreis speziell gnädigst beauftragt worden; so ergehet an den oder die unbekannten Eigenthümer dieses Massa-Ueberschusses ad 147 fl. 59½ kr. die Aufforderung, sich innerhalb zweier Monate, längstens aber am

25. Januar 1837 Vormittags

dahier zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche rechtlich zu begründen, widrigenfalls mehrgedachter Betrag als herrenloses Gut dem K. Fiskus wird zuerkannt werden.

Schnabelwaid, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ex spec. Commiss.

v. Ammon, K. Landg.-Assessor.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird das Wohnhaus des Büttnermeisters Ludwig Heinrich Schilling zu Redwitz in der Egerschen Vorstadt gelegen mit Lagerkeller, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

30. December bis 12 Uhr Mittags

hieher eingeladen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 12. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die auf die feilgestellten und zur Conkursmasse des Kaufmanns Christoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten in dem am 15ten d. M. angestandenen Bietungstermin gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten und werden daher auf deren Antrag weiter feilgestellt, nemlich:

1) das an der Hauptstraße im Markte Redwitz gelegene Wohnhaus, mit Vorder- und Hintergebäude, Schupfe, Hofraum und dabei befindlichen Garten,
2) der neue erbaute Stadel, nebst Garten,
3) das Feld am krummen Weg,
4) das Feld in der Leuthengasse,
5) die Hälfte von der Wiese in der Maiselgasse,
6) die an dem Marktsweiher liegende Peunthe, resp. Bleichplatz,

und weiterer Bietungstermin auf den

20. December c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher in Folge des gestellten Antrags in dem feilgestellten Wohnhause selbst abgehalten wird, hiermit anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufslustige hiedurch eingeladen werden. Auch wird in diesem Termin das vorhandene Schreinergeräthe mit verkauft.

Wunsiedel, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf dem Wege der Exekution werden die Immobilien des Bäckermeisters Georg Johannes zu Marktschorgast andurch dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Es bestehen dieselben:

1) in einem zweistöckigen Wohnhaus am Marktplatze gelegen, mit Backofen, Malzdörre, Stallung, Bier- und Erdäpfelkeller, dann realem Backfeuerrechte, dem Gemeinderechte im Mitgenuß der noch unvertheilten Gemeinde, und dem Hofrechte, Bes.-Nr. 61, geschätzt auf 800 fl.,
2) in einer Holzlege, eingewerthet auf 15 fl.,
3) einer Brandstätte mit 400 fl. Brand-Entschädigung zum Wiederaufbau des eingeäscherten Stadels, und
4) in folgenden Grundstücken:
   - 3 Tagwerk Feld im Ollmitzbühl, Bes.-Nr. 63, zur II. und III. Classe gehörig, taxirt auf 320 fl.,
   - ½ Tagwerk Feld aufm hintern Goldberg, Bes.-Nr. 64, III. Classe, geschätzt auf 51 fl. 20 kr.,
   - ½ Tagwerk Feld auf dem vordern Goldberg, Bes.-Nr. 65, II. Classe, taxirt auf 80 fl.,
   - 5 Ruthen Gemeindetheil am Pöllitzberge, Bes.-Nr. 66, werth 5 fl.,
   - 1½ Tagwerk Wiesen im Kessel, mit einem Weiherlein, Bes.-Nr. 1465, II. Classe, gewürdiget auf 300 fl.,
   - ⅝ Tagwerk Feld im untern Christophsbühl, Bes.-Nr. 597, II. Classe, werth 135 fl.,

Digitized by Google

¼ Tagwerk Feld auf den Theilen, Bes.-Nr. 599, III. Classe, geschätzt auf 30 fl. 40 kr.,

$\frac{3}{16}$ Tagwerk Gemeindetheil beim mittlern Thor, ein Grasgarten, Bes.-Nr. 1551, I. Classe, werth 80 fl.,

¼ Tagwerk Holz-Wiesen im Ehrlich, Bes.-Nr. 1430, III. Classe, taxirt auf 40 fl.,

⅛ Tagwerk Holzgrund am Stammbacherweg, Bes.-Nr. 1542, werth 25 fl.,

¼ Tagwerk Wiesen im Hessig, Bes.-Nr. 1570, II. und III. Classe, Schätzungswerth 50 fl.,

1¼ Tagwerk Feld in der Hünet, Bes.-Nr. 1452b, I. Classe, geschätzt auf 370 fl.,

¼ Tagwerk Feld im obern Christophsbühl, Bes.-Nr. 117, III. Classe, werth 50 fl.,

1¼ Tagwerk Holz in der Kornleithen, Bes.-Nr. 2, als dem vierten Theile von 5 Tagwerk, bestehend aus Gestäng und Gebüsch von 15 bis 20jährigem Bestand, werth 40 fl.,

1¼ Tagwerk Waldödung mit ¼ Tagwerk Wiesen in der Hecklas oder Engelmeß, Bes.-Nr. 1409.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können dahier aus den Akten ersehen werden. Zur Versteigerung ist nun auf

Samstag den 17. December c. Vormittags 9 Uhr

Termin am Gerichtssitz dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Inhalt §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Berneck, am 19. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 9. November d. J. wird die ehemalige Forstdienstwiese im Schlag bei Schnabelwaidt, ¾ Tagwerk haltend,

Montag den 19ten d. M., Vormittags 10 Uhr.

im Geschäfts Lokale des unterfertigten Königl. Rentamtes unter den vorschriftsmäßigen Bedingnissen verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pegnitz, am 2. December 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Behufs der Einleitung zu dem in Folge erklärter Insolvenz von dem Einwohner und Handelsmann Johann Lauterbach zu Mitwitz beabsichtigten Nachlaß- und resp. Fristenregulirungs-Vertrage, werden die gerichtlich nicht bekannten Gläubiger des Johann Lauterbach zu dem hierorts auf

Freitag den 16. December l. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Termine unter der Aufforderung vorgeladen, daß sie ihre Ansprüche anzumelden, Entstehungsart und Alter derselben, soweit es nöthig ist, gehörig nachzuweisen, und etwaige Verhandlung darüber sub poena praeclusi zu gewärtigen, insbesondere auch über den beabsichtigten, oben bezeichneten Vertrag sich zu erklären oder zu gewärtigen haben, daß die nicht erschienenen Gläubiger mit den Beschlüssen der präsenten Mehrheit als einverstanden angesehen werden sollen.

Zum vorläufigen Bemessen der Gläubiger des Gemeinschuldners wird zugleich eröffnet, daß das Aktivvermögen auf 1550 fl. rhl. angegeben ist, wogegen der Passivstand an bekannten resp. bevorzugten Schulden 2151 fl. 36 kr. und an Currentposten 1333 fl. 55 kr. enthält.

Dec. Mitwitz, am 10. November 1836.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne Johann Daut etwas zu borgen, indem ich für ihn keine Zahlung leiste. Wüstenstein, den 5. December 1836.

Conrad Daut, Melber.

Frische Braunschweiger- und Schwartenwürste sind zu haben bei

Stadtkoch Hahns Wittib, E. Nr. 140 in der Ochsengasse bei Hrn. Chirurg Mayr.

Webergesellen, welche bei guter Arbeit guten Lohn verdienen können, finden Beschäftigung bei dem Webermeister Johann Hellfelder, in der Jägerstraße Nr. 478 wohnhaft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 148. Bayreuth, Sonnabend am 10. December 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einstellung des Soldaten Bayerlein beim K. Infanterie-Regimente Seyßel, in specie die Unzulässigkeit einer Stempel-Erhebung für Leumunds-Zeugnisse zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen, im Hinblicke auf §. 90 im Heeres-Ergänzungs-Gesetze und §. 113 lit. d im revidirten Gemeinde-Edikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem aus dem K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen Rescripte vom 24sten v. Mts. sind die von den Gemeinden ausgestellten Leumunds-Zeugnisse allerdings auch dann nicht als stempelpflichtig zu betrachten, wenn dieselben zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen gebraucht werden, da das Heer-Ergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828 im §. 90 die Anwendung des Stempels ausdrücklich nur auf die Einstands-Verträge und auf die darauf Bezug habenden Verhandlungen beschränkt, und mit der deßfallsigen Bestimmung des §. 113 lit. d in dem revidirten Gemeinde-Edikt in vollem Einklange steht.

Die Behörden haben sich hiernach zu achten.

Bayreuth, den 2. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Waisenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Waisen-Kinder beziehen vom 1sten d. Mts. an bis zu ihrem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr die beigesetzten Pfründen, und zwar:

A. verbleiben im Genusse:

Schmidt, Johann Friedrich und Johanna Henriette, aus Wunsiedel, mit . . . 12 fl.

B. Zum Genusse kommen:

1) Götschel, Johann, aus Leysau, Landgerichts Gefrees, mit . . . . 5 fl.
nachdem seine Schwester bereits 7 fl. erhielt.

2) Walther, Friedrich, aus Culmbach, mit . . . . . 4 fl.
da sein Bruder schon 9 fl. aus der Waisenkasse bezieht.

Digitized by Google

3) Grimm, Helena Julianna und Arnoldine Engeline, aus Naila, mit . . . 12 fl.
4) Huter, Friedrich Christian, aus Culmbach, mit . . . . . 6 fl.
5) Ganzert, Heinrich Carl Robert, aus Hof, mit . . . . . 7 fl.
6) Seeger, Antoinette Katharina und Anna Katharina Friederike, zu St. Georgen, mit 12 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 5. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann sämmtliche Distrikts- und Lokal-Armen-Pflegschaftsräthe im Obermainkreise.
(Das Armenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten K. Ministerial-Rescripts vom 4ten vorigen Monats wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, dann sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Armenpflegschafts-Räthen im Obermainkreise hiermit eröffnet, daß aus den vorgelegten Verhandlungen über das Armenwesen pro $18\frac{5}{6}$ mit lebhafter Anerkennung entnommen worden ist, daß die Normen über die Behandlung des Armenwesens und über den Vollzug des Gesetzes vom 17. November 1816 größtentheils richtig, allenthalben aber mit Eifer erfaßt und in Anwendung gebracht wurden, wovon namentlich in den K. Landgerichten Bamberg II., Hof, Münchberg, Naila, Rehau, Teuschnitz, Waldsassen, Lauenstein und in den Herrschaftsgerichten Banz, Thurnau und Mitwitz durch das rühmliche Bestreben der Distrikts-Armenpflegen und ihrer Vorstände erfreuliche Resultate erzielt worden sind, weshalb denselben aus Auftrag des K. Staats-Ministeriums des Innern die höchste Anerkennung hiermit ausgedrückt wird.

Auch in den übrigen Bezirken des Obermainkreises ist nach dem vorerwähnten höchsten Ministerial-Rescripte bereits ein geregelter Gang des Armenwesens ersichtlich und berechtigt zu der Erwartung, daß die in den K. Landgerichtsbezirken Ebermannstadt, Eschenbach, Höchstadt, Hollfeld, Pegnitz, Wunsiedel, Kirchenlamitz und Cronach noch theilweise vorkommenden formellen und materiellen Gebrechen in Bälde den allseitig geregelten Gang nehmen werden.

Wenn die besonderen Andeutungen der Instruktion wegen Errichtung distriktiver Anstalten für Beschäftigung und Krankenpflege der Armen nicht allenthalben gleich sichtbaren Anklang fanden, so lassen doch die bisherigen von den K. Distrikts-Polizei-Behörden, dann Distrikts- und Lokal-Armen-Pflegschaftsräthen geleisteten Erfolge erwarten, daß das allmählige Dahinschwinden örtlicher und distriktiver Vorurtheile die Theilnahme für solche distriktive Schöpfungen immer mehr erwecken und erhalten werde.

Bayreuth, den 5. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5ten d. M. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der K. Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises erledigte Regierungs-Assessors- und Fiskaladjunkten-Stelle provisorisch dem bei dem Appellationsgerichte zu Aschaffenburg exponirten Fiskalbeamten Dr Eduard Mahir zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, den Pfarr-Provisor Braunersreuther von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Büchenbach, Ldg. Pottenstein, zu dispensiren, und dieselbe dem Caplan Peter Metzner in Waischenfeld zu übertragen.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, wurde dem bisherigen Schulverweser Johann Wilhelm Adam in Birnthon, Ldg. Altdorf, die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Alladorf, Ldg. Hollfeld, verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Einhaltung der Polizeistunde von Privat-Vereinen betreffend.)

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung wird hiemit bekannt gemacht, daß Privat-Vereine, wenn sie ihre Versammlungen in Wirthshäusern halten, an die Befolgung der verordnungsmäßig getretenen Polizeistunde eben so gehalten sind, als andere Zusammenkünfte von Personen und daß den Wirth und die Privat-Vereine nur eine ausdrückliche Verlängerung der Polizeistunde, welche im nachgesuchten Fall gerne ertheilt werden wird, vor der gesetzlichen Strafe schützt.

Das Vigilanz-Personale ist zur gehörigen Handhabung dieser polizeilichen Anordnung angewiesen worden.

Bayreuth, am 3. December 1836.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.

Hagen.

Richter.

Montag den 19. December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden dahier

180 Zentner

Lagerstroh von den Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. December 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

Bekanntmachung
(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig-(Donau-Main-) Canal werden im nächsten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden weiters folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 9. Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg, in zwei Arbeitsloosen, und zwar das V. Loos in einer Länge von 17,000′, zu circa . . . . . 81,000 fl.,
und das VI. Loos in einer Länge von 11,500′, zu . . . . . 244,500 fl.,
bei dem K. Landgericht Neumarkt.

2) Am 10. Jänner 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwei Arbeitsloosen, und zwar das erste in einer Länge von 9497′, zu 55,000 fl., bei dem K. Landgericht Altdorf, und das II. zu 9324′ lang, zu . . . . . 32,000 fl., bei dem K. Landgericht Altdorf.

3) Den 11. Jänner die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach, gleichfalls in zwei Arbeitsloosen, und zwar das IV. Loos in einer Länge von 13,116′, zu . . 28,800 fl., und das V. Loos in einer Länge von 11,144′, zu . . . . . 18,000 fl., bei dem K. Landgerichte in Schwabach.

4) Am 13. Jänner die Erdarbeiten bei Neusees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89sten Canalhaltung, in einer Länge von 7261′, zu 20,600 fl., und in der 90sten Canalhaltung in einer Länge von 13,918′, zu . . . . . 31,800 fl., bei dem K. Landgerichte Forchheim.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen; jedoch können die vorliegenden Kostenvoranschläge, Plane und Bedingnißhefte schon früher auf dem Bureau der K. Canal-Bausektion III. zu Neumarkt für das V. und VI. Loos, und auf jenem der Canal-Bausektion IV. zu Nürnberg für das I. bis IV. Loos eingesehen, und nähere Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müssen im Monate April oder Mai, 14 Tage nach erfolgter Aufforderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Caution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müssen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeitslooße zugleich auch der Bau von 30 Schleußen und von zwei Brückanälen in Ausführung kommen werde.

Digitized by Google

Uebernehmungslustige können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreien Briefen auch an die unterzeichnete Canal-Bau-Inspektion, oder die beiden Canal-Bau-Sektionen wenden. Nürnberg, den 4. December 1836.

Königlich Bayerische Canal-Bau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. B. Ober-Baurath. Beyschlag, K. B. Reggs.- und Kreisbaurath.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Weihnachtsgeschenken etc. empfehlen Unterzeichnete: ihr Lager von Kinder- und Gesellschafts-Spielen; Altenburger, Sandauer, Pariser und andere feine Tabatiers, elegante Wiener und Gothaer Cravats, Börsen, Brieftaschen, Notiz-, Stamm- und Bilderbücher, neue Kinderschriften mit hübschen Kupfertafeln, neue Bilderbogen, Schreib- und Zeichnungs-Vorlagen, Ansichten der Städte Bayerns und andere interessante Lythographien; neue Straminmuster, Pariser Feuillages etc., elegante Briefpapiere mit Ansichten etc., neue Patent-Oblaten und feines Siegellack in allen Farben; alle Sorten Kalender, Spiel-, Visit- und Neujahr-Karten, alle Sorten Schul- und Musik-Papiere, geographische Karten, Globen und Atlasse; alle Sorten weisser und farbiger Zeichen- und Durchzeichen-Papiere, Reißzeuge, ächte chinesische und feinste farbige Tusche, ächte Pariser Crayons, ächte englische und Wiener Graphitstifte, Metal- und andere Schreibfedern von vorzüglicher Qualität, Guittarren, Violinen, Bögen und Saiten, chemische Feuerzeuge, beste Wachsstöcke, ächte Nürnberger, Thorner, Baseler und Magenlebkuchen; Extrait d'eau de Cologne, mille fleures etc.

J. Schweiger et Comp.

Da in dem vom Schullehrer Kalb zu Bayreuth herausgegebenen Lesebuch alle Lehrgegenstände für das erste und zweite Lebensverhältniß kategetisch abgehandelt sind, so ist dasselbe, als Leitfaden oder Lehrbuch für die Aufnahms-Classe der Elementarschulen vorzüglich geeignet. Dasselbe ist zu haben bei dem Verfasser für 15. kr.

Eine Auswahl Stockuhren, in Bronze, Alabaster und Holzkästen; Taschenuhren, als: goldne Cylinder-, in Stein laufend, mit und ohne Repetition, goldne und silberne Repetiruhren, goldne Damenuhren, so wie alle Sorten silberne zu nur immer möglichst billigen Preisen empfiehlt zur gütigen Abnahme

Ferd. Ludwig Fikenscher.

Webergesellen, welche bei guter Arbeit guten Lohn verdienen können, finden Beschäftigung bei dem Webermeister Johann Hollfelder, in der Jägerstraße Nr. 478 wohnhaft.

Unterzeichneter fordert alle diejenigen, welche eine rechtlich begründete Forderung an ihn haben, hiermit öffentlich auf, sich innerhalb sechs Wochen deßhalb bei ihm zu melden, weil er späterhin mit seiner Familie für immer die hiesige Gegend verläßt.

Mainroth, den 5. December 1836.

Anton Reinlein, Gastwirth.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 20. November. Die Tochter des Taglöhners Holländer zu Meyernberg.

Den 30. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Zuckersieders Freiberger zu St. Georgen.

Den 2. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Dec. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Hoffmann dahier.

— — Die Tochter des Privatier Schreyer dahier.

Den 8. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Münch jun. dahier.

Gestorbene.

Den 28. November. Der Bürger und Sattlermeister Eyßer zu St. Georgen, alt 57 Jahre und 14 Tage.

Den 29. November. Der Bürger und Tuchmachermeister Schmidt dahier, alt 56 Jahre und 21 Tage.

Den 1. December. Die ledige Margaretha Bittermann zu St. Georgen, alt 76 Jahre.

Den 4. Dec. Die Ehefrau des Bürgers und Zieglermeisters Engelbrecht zu St. Georgen, alt 59 Jahre, 1 Monat und 22 Tage.

Den 5. Dec. Die unverehelichte Christiane Peetz dahier, alt 26 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 149. Bayreuth, Dienstag am 13. December 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Den Nachweis über Erstehung der gesetzlichen Wanderzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allgemeine Ausschreiben obenbemerkten Betreffs vom 6. März 1828 (Intelligenzblatt vom J. 1828, Nr. 36), welches in neuerer Zeit bei Gewerbskonzessions-Gesuchen nicht immer strenge beachtet wurde, wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und zu Patrimonialämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 11. September v. Js. (Nr. 111 des Kreis-Intelligenzblattes) wird bekannt gemacht, daß bei der unterfertigten Stelle

am 1. Februar k. Js.

eine Conkurs-Prüfung für die Adspiranten um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissairen Statt findet.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen, mit den entsprechenden Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 1. Januar 1837 eingereicht werden.

Bayreuth, am 10. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen:

I.

die Pfarrei Bärnau, Landgerichts Tirschenreuth, dem Studienlehrer in Weiden, Priester Georg Lehner — und

II.

die Pfarrei Wurz, Landgerichts Tirschenreuth, dem bisherigen Pfarrer in Altmühlmünster, Landgerichts Riedenburg, Priester Joseph Max Schüller zu übertragen.

Montag den 19. December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden dahier

180 Zentner

Lagerstroh von den Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungslustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. December 1836.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.]

Ferdinand Gottlieb Carl Julius Friedrich Schunter in Truppach hat sich freiwillig zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt und unter Curatel stellen lassen.

Ohne Zustimmung seines Curators, Unteraufschlägers und Renten-Verwalters Thierold zu Hollfeld, und Genehmigung der Curatel-Behörde kann daher der benannte Schunter keine lästigen Verträge mehr eingehen oder auf irgend eine andere Weise über sein Vermögen verfügen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. December 1836.

Adelich Beer'sches Patrimonialgericht Truppach.

Werner, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig-(Donau-Main-) Canal werden im nächsten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden weiters folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 9. Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg, in zwei Arbeitsloosen, und zwar das V. Loos in einer Länge von 17,000′, zu circa . . . . . 81,000 fl., und das VI. Loos in einer Länge von 11,500′, zu . . . . . 244,500 fl., bei dem K. Landgericht Neumarkt.

2) Am 10. Jänner 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwei Arbeitsloosen, und zwar das erste in einer Länge von 9497′, zu 55,000 fl., bei dem K. Landgericht Altdorf, und das II. zu 9324′ lang, zu . . . . . 32,000 fl., bei dem K. Landgericht Altdorf.

3) Den 11. Jänner die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach, gleichfalls in zwei Arbeitsloosen, und zwar das IV. Loos in einer Länge von 13,116′, zu . . 28,800 fl., und das V. Loos in einer Länge von 11,144′, zu . . . . . 18,000 fl., bei dem K. Landgerichte in Schwabach.

4) Am 13. Jänner die Erdarbeiten bei Neusees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89sten Canalhaltung, in einer Länge von 7261′, zu 20,600 fl., und in der 90sten Canalhaltung in einer Länge von 13,918′, zu . . . . . 31,800 fl., bei dem K. Landgerichte Forchheim.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen; jedoch können die vorliegenden Kostenvoranschläge, Plane und Bedingnißhefte schon früher auf dem Bureau der K. Canal-Bausektion III. zu Neumarkt für das V. und VI. Loos, und auf jenem der Canal-Bausektion IV. zu Nürnberg für das I. bis IV. Loos, und endlich für die 89ste und 90ste Canalhaltung auf dem Bureau der K. Canal-Bau-Sektion VI. zu Bamberg eingesehen, und nähere Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müssen im Monate April oder Mai, 14 Tage nach erfolgter Aufforderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Caution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müssen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeitsloose Läldest

Digitized by Google

auch der Bau von 30 Schleußen und von zwei Brückkanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernehmungslustige können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreien Briefen auch an die unterzeichnete Canal-Bau-Inspektion, oder die drei Canal-Bau-Sektionen wenden. Nürnberg, den 4. December 1836.

Königlich Bayerische Canal-Bau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. B. Ober-Baurath. Beyschlag, K. B. Reggs.- und Kreisbaurath.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird das Wohnhaus des Büttnermeisters Ludwig Heinrich Schilling zu Redwitz in der Egerschen Vorstadt gelegen mit Lagerkeller, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

30. December bis 12 Uhr Mittags

hieher eingeladen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 12. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In der Michael Fischerischen Conkurssache von Döringstadt ist nach Dekret vom 20. October h. J. aus Versehen Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ꝛc. auf Freitag den 31. December h. J. angesetzt, was jedoch Samstag den 31. December h. J. heißen muß und hiermit berichtiget wird.

Lichtenfels, den 9. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Andreas Röthlein aus Sassendorf, geboren den 12. October 1770, ist bereits 40 Jahre von hier abwesend, ohne daß seitdem eine Nachricht von und über ihn eingegangen ist. Auf Antrag der Erbsinteressenten wird derselbe oder seine etwaigen Leibeserben andurch öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines in 457 fl. bestehenden Vermögens binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf derselben an die Erbsinteressenten gegen Caution hinausgegeben werden wird. Scheßlitz, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Bauer und Wittwer Michael Amschler von Windischletten und die Wittwe Barbara Loch allda, haben laut Ehevertrags vom 29sten December vorigen Jahres die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen. Scheßlitz, am 19. November 1836.

Königliches Landgericht allda.

Schell.

Der Bauer und Wittwer Georg Hoh von Windischletten und die Wittwe Anna Maria Schonath allda, haben laut Ehevertrags vom 11. November l. Js. die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen. Scheßlitz, am 26. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 12. October d. J. werden die Arbeiten für den Bau eines neuen Schulhauses in Nordhalben in Akkord gegeben. Zur Vornahme des dießfallßigen öffentlichen Verstrichs wird auf

Dienstag den 3. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu man konzessionirte Werkleute einladet. Nordhalben, den 5. December 1836.

Königliches Landgericht.

Gramm.

Gegen den Bauern und Brauer Adam Reblitz zu Kleinhereth, und dessen Ehefrau Kunigunda, liegt diesseits rechtskräftiges Conkurs-Erkenntniß vor. In Folge dessen werden nun die gesetzlichen Ediktalien ausgeschrieben, und wird Termin

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 10. Januar 1837,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 10. Februar 1837,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Montag den 13. März 1837,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 29. März 1837

dahier anberaumt. Die sämmtlichen Gläubiger obenbe-

Digitized by Google

nannter Schuldner werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, ihr Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und gegen Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Den Gläubigern wird hierbei auch vernachrichtet, daß das Gantvermögen einschlüssig des inventirten Mobiliares zu 1081 fl. 34 kr. auf 9451 fl. 34 kr. eingewerthet, dagegen bisher schon ein Schuldenstand von 13,351 fl. 7 kr. angezeigt ist, worunter 6128 fl. 27½ kr. in den diesseitigen Hypothekenbüchern eingetragen sind, und auch außerdem 900 fl. als auf auswärts liegende Besitzungen der Gantirer eingetragene Hypothekenkapitalien vorläufig angemeldet wurden. Banz, am 23. November 1836.

Herzoglich Bayersches Herrschaftsgericht.
Ott.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Burger von Traindorf verkauft werden. Dieses Haus ist massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt, 40′ lang und 27′ tief, hat 2 Wohnzimmer, gewölbten Keller, Küche, Stallung für 2 Stücke Vieh, und ist sammt dem dazu gehörigen $\frac{1}{10}$ Tagwerk Grasgarten auf 550 fl. geschätzt worden. Strichtermin steht auf den

3. Januar 1837

dahier an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Guttenberg, den 1. December 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Löwel.

Da sich in dem auf den 18ten dieses Monats zum Verkauf der Grundbesitzungen der Johann Kremer'schen Eheleute von Triebenreuth dahier angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden dieselben nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 132, 134 und 136 zu dem auf den

28. December curr.

dahier weiter anstehenden Licitationstermin hiedurch eingeladen. Guttenberg, den 26. November 1836.

Frhl. von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Das Schönfelderische Stipendium für Studirende, à 40 fl. jährlich, ist dahier in Erledigung gekommen. Competenten haben sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter, sowie über ihre Studien und über ihr sittliches Betragen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Präsentationsbehörde auszuweisen. Weismain, den 6. December 1836.

Königl. Pfarramt. Stadtgemeinde-Verwaltung.
Blumröther. Win, G.-Vorstand.
And. Hofmann, Stiftungspfl.

Nicht Amtliche Artikel.

Nebst den gewöhnlichen Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten empfehle ich eine Auswahl feiner Cartonage, Nesessaire ꝛc. — Gesang-, Gebet- und Schulbücher; mehrere Sorten Taschen-, Wand- und Schreibkalender, linirte und unlinirte Schreibhefte, mit hübschen Umschlägen; Bilderbogen, Farbkästchen, Zeichenkästchen, mit Materialien, Zeichenpapiere und Zeichenbücher, Notenpapier und Notenbücher, Bilderbücher, mit und ohne Erzählungen, Straminmuster; gepreßte Brieftaschen, Stammbücher, Cigarren-Etuis ꝛc. — Feine Briefpapiere, in verschiedenen Couleuren und Formaten, mit und ohne Goldschnitt, dergleichen mit Ansichten und Verzierungen, neueste Relief-Oblaten mit Buchstaben und Sympole, Goldrahmen. Neueste durchbrochene und gepreßte Visiten- und Neujahrkarten, auf welche auch nach beliebigen Angaben zierliche Namen besorgt werden. Eine Auswahl ordinairer und feiner Papiere, Goldborduren ꝛc.

L. Seliger.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem zweiten Sohn Johann Popp in Thierstein bey Selb etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich nichts für ihn zahle.

Peter Popp in Wiesenfels.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 150. Bayreuth, Donnerstag am 15. December 1836.

Amtliche Artikel.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in den Sitzungen vom 4. bis 8. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{4}{5}$.

Die Rechnung über die Kreishülfs-Casse für das Jahr $18\frac{4}{5}$, welche

mit einer Einnahme von	7866 fl.	50	kr.
mit einer Ausgabe von	7828 fl.	55	kr.
und einem Activreste von	37 fl.	55	kr.
dann einem Vermögensstande von	25838 fl.	$15\frac{1}{2}$	kr.

abschließt, hat der Landrath unter Anerkennung ihrer Ordnung und Pünktlichkeit als richtig befunden.

Diese Rechnungs-Resultate sind demnach in die Rechnung des Jahres $18\frac{4}{6}$ zu übertragen.

Unsere Kreisregierung wird übrigens von den Verhandlungen der Kreishülfs-Casse-Rendantur über die versuchte Beitreibung der Außenstände Einsicht nehmen, und gegen die in Beachtung der diesfallsigen Requisitionen säumigen Behörden die gesetzmäßige Verantwortlichkeit geltend machen.

Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{4}{5}$.

Eben so hat der Landrath die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{4}{5}$ und zwar:

a) jene über die Fonde für gesetzlich gebotene Zwecke:

mit einer Einnahme von	573,207 fl.	$50\frac{1}{4}$	kr.
mit einer Ausgabe von	501,521 fl.	54	kr.
und einem Activrest von	71,685 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
so wie jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von	16,282 fl.	7	kr.

Digitized by Google

Uebertrag	16,282 fl.	7 kr.
mit einer Ausgabe von	12,224 fl.	11½ kr.
und einem Activreste von	4,057 fl.	55½ kr.

als richtig anerkannt. Diese Ergebnisse sind daher gleichfalls in die Rechnungen des Jahres 18⅝⅝ zu übertragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18⅞⅞.

Die Prinzipal-Summe der sämmtlichen direkten Steuern des Obermainkreises beträgt, vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres 18⅞⅝ etwa hervorgehenden Aenderungen . . 806,083 fl. 4 kr.
und sonach stellt sich ein Steuer-Prozent auf . . . . . 8,060 fl. 50 kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18⅞⅞.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⅞⅞ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Tit. I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten.

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen . . . . . 9,890 fl. — kr.

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises	55,013 fl.	30 kr.
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . .	36,081 fl.	45 kr.
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	80 fl.	— kr.
Summa des Cap. II.	91,175 fl.	15 kr.

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	120,613 fl.	24 kr.
b) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	38,516 fl.	— kr.
c) der Gerichtsdiener	25,730 fl.	55 kr.
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	13,390 fl.	— kr.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	600 fl.	— kr.
§. 4. Mehrbedarf für Verkleinerung einiger Landgerichte . . .	5,819 fl.	30 kr.
Summa des Cap. III.	204,669 fl.	49 kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	28,981 fl.	45½ kr.
b) Schullehrer-Seminarien	8,374 fl.	—½ kr.
Betrag	37,355 fl.	45½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	37,355 fl.	45½ kr.
c) Deutsche Schulen		42,525 fl.	48½ kr.
d) Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen		4,292 fl.	25¼ kr.
e) Reserve-Fond		1,200 fl.	— kr.
	Summa 1.	85,373 fl.	59¼ kr.

§. 2. Gesundheit:

a) Stadtgerichts-Physikate		1,450 fl.	— kr.
b) Landgerichts-Physikate		21,451 fl.	— kr.
c) Wundärzte und Hebammen		755 fl.	16¼ kr.
	Summa 2.	23,656 fl.	16¼ kr.

§. 3. Industrie und Cultur:

a) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises		2,800 fl.	— kr.
b) „ Beförderung der Landwirthschaft		600 fl.	— kr.
c) „ Gewerbs-Unterstützungen		650 fl.	— kr.
d) „ Seidenzucht		150 fl.	— kr.
e) „ Blutegelzucht		100 fl.	— kr.
f) „ die Kreis-Industrie-Ausstellung		450 fl.	— kr.
g) Stipendien für Zöglinge an Landwirthschafts-Schulen		200 fl.	— kr.
h) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher		50 fl.	— kr.
	Summa 3.	5,000 fl.	— kr.

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

a) auf Administration		12,077 fl.	— kr.
b) auf Unterhaltung:			
der Straßen		72,046 fl.	51 kr.
der Brücken		1,521 fl.	54 kr.
c) Reservefond		2,731 fl.	15 kr.
	Summa 4	88,377 fl.	— kr.
	hiezu die Summa 3	5,000 fl.	— kr.
	„ „ „ 2	23,656 fl.	16¼ kr.
	„ „ „ 1	85,373 fl.	59¼ kr.
	Summa des Cap. IV.	202,407 fl.	15½ kr.

Cap. V.

Land-Bauten.

§. 1. Auf Unterhaltung:

a) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums		402 fl.	16 kr.
b) „ „ „ „ „ „ Ministeriums des Innern		2,362 fl.	59 kr.
c) „ „ „ Staats-Anstalten, und zwar:			
auf Erziehung und Bildung		207 fl.	29 kr.
Reservefond		190 fl.	16 kr.
	Summa des Cap. V.	3,163 fl.	— kr.

Digitized by Google

Tit. II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

§. 1.	Regie-Kosten des Landrathes für 18$\frac{3}{4}$	400 fl. — kr.	
§. 2.	Verpflegung der Heimathslosen	700 fl. — kr.	
	Haupt-Summa II.	1,100 fl. — kr.	
	Gesammt-Summa der Cap. II. bis V.	501,415 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr.	
	Cap. I.	9,890 fl. — kr.	

Hiezu die Ausgaben des
Tit. III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1250 fl. — kr.
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	513,655 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr.

Abschnitt B.

Ausgaben für facultative Zwecke:

1) für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt	4,000 fl. — kr.
2) für Gemeinde- und Bezirks-Wegbauten	3,600 fl. — kr.
3) für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	4,150 fl. — kr.
4) für Sustentation der aufgestellten sieben Thierärzte	350 fl. — kr.
5) Beitrag für das chirurgische Klinicum in Erlangen	100 fl. — kr.
6) für die Bibliothek in Bayreuth und Bamberg	500 fl. — kr.
7) für Unterstützung entlassener Sträflinge durch Arbeits-Verdienst	400 fl. — kr.
Summa B.	13,100 fl. — kr.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

§. 1.	Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I. II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen	14,970 fl. — kr.
§. 2.	Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,668 fl. 25 kr.
§. 3.	Die dem Kreisfonde überwiesenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominicalsteuer, 3 Simplen der Hausteuer und der Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	311,376 fl. — kr.
§. 4.	an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{2}$ Procent zu erheben ist	32,885 fl. — kr.
§. 5.	an Zuschuß aus der Staats-Kasse	158,680 fl. — kr.
	Summa	520,579 fl. 25 kr.
	Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit	6,891 fl. 46 kr.
	noch verfügbar	513,687 fl. 39 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1$\frac{1}{2}$ Procent, woraus nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 228 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 13,105 fl.

Die Entschließung wegen Verwendung von Erübrigungen wollen Wir unter ausdrücklicher Hinweisung auf §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., bis zum nahen Schluße der Finanz-Periode und bis zum Erfolgen der Rechnungs-Vorlagen von 18$\frac{3}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$ um so mehr vorbehalten haben, als jede Finanz-Periode ein Ganzes bildet, übrigens ohnehin jedesmal das Gutachten des Landrathes vorher erholt werden wird.

Digitized by Google

Wir wollen jedoch, daß die mittelst des Landraths-Abschiedes vom 2. November 1835 auf Rechnung der Kreisfond-Erübrigungen der Vorjahre genehmigten außerordentlichen Zuschüsse sofort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wegen der beantragten Verkleinerung der Landgerichts-Bezirke Eschenbach, Kemnath und Neustadt a. d. WN. nehmen Wir auf die hierüber in dem Landraths-Abschiede vom 2. November 1835 bereits erlassene Entschließung Beziehung.

2) Der Landrath wird aus dem ihm zur Einsicht vorgelegenen Spezial-Etat des Lyceums in Bamberg entnommen haben, daß die Erhöhung des Dotations-Zuschusses für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ Folge der gesunkenen Renten der Lyceal-Stiftungs-Güter, nicht aber etwaiger Vermehrung der Ausgaben ist.

3) Für die Ertheilung des Religions-Unterrichts an der Studien-Anstalt zu Bamberg ist bereits entsprechende Fürsorge getroffen, und gleiches ist auch hinsichtlich der protestantischen Studien-Anstalt zu Bayreuth eingeleitet.

4) Bezüglich der Frage über die fernere Nothwendigkeit eines Aushülfs-Lehrers an dem Gymnasium zu Bayreuth sehen Wir den in dem Gesammt-Gutachtens-Berichte Unserer Regierung des Obermainkreises vermißten näheren Aufklärungen entgegen.

5) Dem Antrage auf Erhöhung des Dotations-Zuschusses für das Gymnasium in Hof können Wir bei dem Fortbestehen der in dem Landraths-Abschiede vom 2. November 1835 §. III. Ziff. 5 entwickelten Verhältnisse nicht entsprechen.

6) Die Erinnerungen über den Stand des deutschen Schulwesens gestatten ob der unterbliebenen Beziehung der betreffenden Oertlichkeiten keine Verfügung. Die bereits angeordnete und vollzogene Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Altdorf wird einem von dem Landrathe mit Recht beklagten Mißstande bereits Abhülfe gewährt haben.

7) Der Zuschuß für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bamberg für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ mit 1096 fl. ist nach dem die vollständige Deckung ihres Bedarfes nachweisenden Special-Etat dieses Jahres bemessen worden.

Unsere Kreis-Regierung bleibt übrigens ermächtigt, der genannten Schule den für Deckung ihres unabweislichen Mehrbedarfes etwa weiter erforderlichen Zuschuß aus dem Reservefond der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Obermainkreises zu 509 fl. zuzuwenden.

8) Eben so wird dieselbe den Wünschen des Landrathes wegen Unterstützung der um die Seidenzucht verdienten Familie Rauh zu Bayreuth und der Schaafwolle verarbeitenden Gewerbe bei Verwendung der für Industrie- und Cultur-Zwecke bestimmten Fonde die entsprechende Würdigung zuwenden.

9) Die von tiefem Eingehen in die wichtigsten Interessen des Kreises zeugenden Bemerkungen über die Wichtigkeit einiger benannten Bezirks-Straßen und die darauf gegründeten Anträge auf Erhebung derselben zu Staats-Straßen werden bei Feststellung des Straßen-Netzes die geeignete Prüfung und Erledigung erhalten, während die von dem Landrathe gleichfalls angeregte Erbauung der Brücke bei Kaulsdorf bereits Unsere Königliche Genehmigung erlangt hat. Der guten Unterhaltung der frequenten Würgauer-Münchberger Bezirks-Straße wird Unsere Kreis-Regierung besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und dabei die concurrenzpflichtigen bedürftigeren Gemeinden an der auf Rechnung für fakultative Zwecke genehmigten Unterstützungs-Summe entsprechenden Antheil nehmen lassen.

IV. Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten.

Die ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge der Straßen- und Land-Neubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden zu jährlicher Kundgabe der wesentlichsten Ergebnisse ihrer Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und Wir vermögen nicht, eine Aenderung dieser gesetzlichen Anordnung zu verfügen.

Digitized by Google

2) Dem Wunsche wegen Vergütung von Landes-Frohnden zur Offenhaltung der Landstraßen bei Schnee-Wehen zur Winterszeit steht der Umstand entgegen, daß diese Leistung nothwendig und in den bestehenden Verhältnissen rechtlich begründet, und die Staats-Kasse zu Vergütung dieser Arbeiten weder gesetzlich verpflichtet, noch dotirt ist. — Es gereicht Uns übrigens zur besonderen Zufriedenheit, dem Landrathe das Anerkenntniß jenes würdigen Ernstes und jener in jeder Beziehung musterhaften Geschäfts-Behandlung auszudrücken, welche er während der sechsjährigen Dauer seiner Wirksamkeit den Verwaltungs-Interessen des Obermainkreises gewidmet hat, und ihm sowohl dießfalls, als auch bezüglich seiner biederen Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus Unsere Anerkennung unter Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade auszudrücken.

München, den 28. November 1836.

Ludwig.

Freiherr von Weinrich. Freiherr von Gise. Fürst Oettingen von Wallerstein.
Freiherr von Schrenk. von Wirschinger.

Abschied
für den Landrath des Obermainkreises.
über dessen Verhandlungen
vom 4. bis 8. Juli 1836.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl.
Geheimerrath v. Kreutzer.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
(Die Wiederanlegung mehrer der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freising zugehörigen Capitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dadurch, daß mehre der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freising zugehörige Capitalien zurückgezahlt wurden, liegen gegenwärtig 1180 fl. dieser Stiftung zum Wiederausleihen gegen 4prozentige Verzinnsung bereit.

Die obenbenannten Behörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, Gesuche um Darleihen aus dieser Stiftung vorschriftsmäßig nach Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1826 zu instruiren und die Verhandlungen möglichst bald vorzulegen.

Bayreuth, den 6. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Gemeindewahl in der Stadt Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Burgkundstadt sind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden:

Als Bürgermeister:

Joseph Arneth, Riemenschneider.

Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Peter Hofmann, Rothgerbermeister,
2) Georg Partheymüller, Müllermeister,
3) Jakob Brückner, Metzgermeister.

Digitized by

Als Ersatzmann der bürgerlichen Magistratsräthe:
Jakob Schmidt, Unteraufschläger.
Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Stephan Lutz, Knopfmacher,
2) Johann Manmeusel, Metzgermeister,
3) Joseph Schüler, Maurermeister,
4) Johann Kämpf, Rothgerber,
5) Adam Deutsch, Tuchscheerer,
6) Johann Hofmann, Rothgerber.
Als Ersatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Simon Peter, Zimmermeister, nach dem Loose,
2) Martin Zapf, Häfnermeister,
3) Sebastian Arneth, Bäckermeister.

Beide Letztern, welche gleiche Stimmenzahl hatten, reihen sich nach dem Loose.

Dieses wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Conzessionsgesuche, namentlich auch für Handels-Gewerbe nach Maaßgabe der Ziffer VIII. des Reskriptes vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 10, Ziffer 1, des Gewerbs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern an die K. Regierung des Rezatkreises unter dem 22sten v. M. erlassene allerhöchste Entschließung, obenbemerkten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und strengen Befolgung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die von der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, mittelst Berichtes vom 26sten v. Mts. erhobene Frage:

ob das in Ziffer VIII. der Ausschreibung vom 24. Juni v. J. vorgeschriebene Verfahren auf alle oder blos auf eigentliche Handwerks-Gewerbe sich erstrecke,

wird erwiedert, was folgt:

Zeug der am 19. Mai l. J. an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ergangenen und sämmtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung, den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1, der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Conzessionsgesuche betr., ist der öffentliche Anschlag der Conzessionsgesuche lediglich angeordnet, um allenfallsigen und namentlich älteren Gewer-

bern die rechtzeitige Competirung möglich zu machen. Competenten sind aber bei allen Gewerbs-Fragen mit alleiniger Ausnahme der radizirten oder realen Gewerbsrechte möglich. Die Vorschrift der erwähnten Ausschreibung findet daher auch auf Handels-Gewerbe Anwendung.

München, den 22. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Beurlaubten in Garnisonsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Kriegs-Ministerium am 9. August d. J. an die K. Divisions- und Corps-Commando's in bemerktem Betreffe erlassene Entschließung wird in Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 4ten d. M. den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Durch die allerhöchsten K. Verordnungen vom 17. December 1825 (§ 29) und vom 24. Juli 1826, und durch die Abänderungen des §. 556 der Dienst-Vorschriften haben die Bestimmungen über das Verhalten der in Garnisonsorten beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten ihre militairdienstliche Zweckmäßigkeit verloren.

Nach den seit dem Rescripte vom 14. August 1826 gemachten Erfahrungen ist die den Civilbehörden obliegende Aufsicht über diese Beurlaubten, der Nachweis ihres Aufenthaltes und ihre Einberufung bei dem zur Zeit noch bestehenden Verfahren nicht gehörig gesichert.

Es werden daher folgende Anordnungen getroffen:

1) Die im Garnisonsorte beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten haben an den Thoren ihre Pässe vorzuzeigen, ihre Ankunft und ihren Abgang bei den Commandantschaften zu melden, und sich hierüber durch das den Urlaubs-Pässen beizusetzende Vidit derselben auszuweisen. Die Ertheilung von Aufenthaltskarten, die Controlirung und Aufzeichnung ihres Aufenthaltes, oder der Aufenthalts-Veränderungen und die Einberufung steht den einschlägigen Polizeibehörden überall und auch in dem Falle zu, wenn diese Beurlaubten einem in der nämlichen Stadt garnisonirenden Regimente oder Bataillon angehören.

2) Dem Ermessen der Commandantschaften bleibt es überlassen, die Verpflichtung der in Garnisonsorten beurlaubten gemeinen Soldaten zur Meldung an jedem Sonntage den Umständen und Erfordernissen gemäß zu modifiziren.

Bezüglich auf die in Garnisonsorten beurlaubten Unteroffiziere bleibt es beim 5ten Absatze vom § 554 und beim 8ten Absatze vom § 559 der Dienstvorschriften.

München, den 9. August 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
(Die Conscription der Altersklasse 1815 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1815 durch den K. obersten Rekrutirungsrath des Kreises sind nachstehende Tage bestimmt worden:

Digitized by Google

Montag der 16. Januar 1837
jener der Königlichen Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Culmbach und Rehau.
Dienstag der 17. Januar
jener der K. Landgerichte Eschenbach, Selb, Teuschnitz, Wunsiedel und Weidenberg.
Donnerstag der 19. Januar
jener der K. Landgerichte Gräfenberg, Neustadt a. d. WN., Stadtsteinach, dann des Herrschaftsgerichts Mitwitz.
Freitag der 20. Januar
jener der K. Landgerichte Lichtenfels, Seßlach und Waldsassen, dann des Herrschaftsgerichts Tambach.
Montag der 23. Januar
jener der K. Landgerichte Hollfeld, Cronach, Münchberg und Pottenstein.
Dienstag der 24. Januar
jener der K. Landgerichte Bayreuth, Burgebrach, Gefrees und Scheßlitz.
Donnerstag der 26. Januar
jener der K. Landgerichte Bamberg I. und II., Lauenstein, Weismain und Magistrat Bamberg.
Freitag der 27. Januar
jener der K. Landgerichte Ebermannstadt, Forchheim, Tirschenreuth, des Magistrats Bayreuth, dann Herrschaftsgerichts Guttenberg.
Montag der 30. Januar
jener der K. Landgerichte Naila und Pegnitz, dann des Magistrats Hof und des Herrschaftsgerichts Thurnau.
Dienstag der 31. Januar
jener der K. Landgerichte Höchstadt und Kemnath, dann des Herrschaftsgerichts Banz.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden im Regierungs-Gebäude im Sitzungs-Saale öffentlich abgehalten, und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

In den Gemeinden sind die Listen-Berichtigungs-Termine mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in den Terminen zu erscheinen.

Die Conscriptions-Beamten haben in dem Listen-Berichtigungs-Termine nicht zu erscheinen.

Diejenigen, deren Anwesenheit für erforderlich erachtet werden sollte, behält sich die K. Regierung bevor, durch besondere Entschließungen einzuberufen.

Die Conscriptions-Behörden werden auf die rechtzeitige Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen unter Hinweisung auf §. 34 der Vollzugs-Vorschriften mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß an diejenigen, deren Verhandlungen am 4ten k. Mts. hierorts nicht zur Präsentation gekommen sind, sofort Wartboten abgesendet werden.

Zur Erleichterung der Revision der Conscriptions-Listen wird die Weisung wiederholt, in den Conscriptions-Listen und zwar in der Rubrik:

Militairdienstauglich, oder untauglich

bei dem Eintrage eines bei der körperlichen Untersuchung als untauglich befundenen Conscribirten unter dem Ausspruche untauglich die fortlaufende Nummer des Untersuchungs-Protokolls, wo dieser Conscribirte als untersucht vorgetragen ist, zu setzen.

Bayreuth, den 12. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Löserdürre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des Stadt-Magistrats Eger an das Landgericht Waldsassen ist in einem Bauernhof, ½ Stunden von Waldsassen, die Löserdürre ausgebrochen.

Die K. Regierung hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, die Sperre gegen Böhmen anzuordnen und die Einfuhr aller in der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1813, Beilage Ziff. I. (Regierungsblatt pro 1813 S. 1616) benannten Gegenstände zu untersagen.

Zugleich werden die Behörden auf die in dem Kreis-Intelligenzblatt, Jahrgang 1829 Nr. 13 und 14 abgedruckte Abhandlung des Ritter v. Heintl über die Rindvieh-Seuche in dem Nachbarlande, dann auf das durch Ausschreiben vom 13. April 1829 (Intelligenzblatt Nr. 51) bekannt gemachte Präservativmittel gegen die Rinderpest aufmerksam gemacht, und haben durch die Gemeinde-Vorsteher die Viehbesitzer darüber geeignet belehren zu lassen.

Bayreuth, den 13. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Beschwerde der Gewerbs-Vereine zu Bogen, Landgerichts Mitterfels, dann jener des Landgerichts-Bezirkes Altenötting wegen Verbotes der ferneren Einhebung von Aufding- und Freisage-Gebühren zu den Vereins-Cassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern unter dem 3ten d. M. an die K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erlassene allerhöchste Entschließung obenbemerkten Betreffes wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Wenn gleich die Aufding- und Freisage-Gebühren der Lehrlinge in dem nunmehr ohnehin erloschenen § 41 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze den Einnahmen der Vereins-Cassen nicht ausdrücklich beigezählt waren, und derselben ebenso in der Vollzugs-Entschließung vom 24. Juni 1835 zu Art. 7 des Gesetzes bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine keine Erwähnung geschah, so liegt doch eben so wenig ein Verbot dieser Gebühren vor; vielmehr werden selbe allenthalben fortpercipirt, und auf ihnen beruht zum Theile wesentlich das wirksame Bestehen der Vereins-Cassen selbst.

Die K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird sonach ihre Bekanntmachung vom 8. Juni l. J. so weit außer Wirksamkeit setzen, als solche Gebühren bei den einzelnen Gewerben statuten- oder observanzmäßig begründet sind, und die Gewerbs-Vereine des Marktes Bogen, so wie jene des Landgerichts-Bezirkes Altenötting, von gegenwärtiger Verfügung gesondert in Kenntniß setzen, unbeschadet übrigens der Befugniß der Königlichen Regie-

Digitized by Google

rung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, gegen übermäßige Anstände von Aufsichts- und Gewerbspolizei wegen nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen eingeschritten.

München, den 3. December 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Himmelkron, Dek. Berneck, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Selb, Dr. Joh. Christ. Conrad Carl Seifert zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Einhaltung der Polizeistunde von Privat-Vereinen betreffend.)

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung wird hiemit bekannt gemacht, daß Privat-Vereine, wenn sie ihre Versammlungen in Wirthshäusern halten, an die Befolgung der vorordnungsmäßig gebotenen Polizeistunde eben so gehalten sind, als andere Zusammenkünfte von Personen und daß den Wirth und die Privat-Vereine nur eine ausdrückliche Verlängerung der Polizeistunde, welche im nachgesuchten Fall gerne ertheilt werden wird, vor der gesetzlichen Strafe schützt.

Das Digilanz-Personale ist zur gehörigen Handhabung dieser polizeylichen Anordnung angewiesen worden.

Bayreuth, am 3. December 1836.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Canal betr.

Von unterfertigter Commission wird

Montag den 9. Januar 1837

die Herstellung zweyer Abtheilungen der Erd-Arbeiten des Ludwigs-Canals zwischen Neumarkt und Oberlaimberg und zwar die erst 17,000 Schuh lang im Anschlag zu 81,004 fl., die zweite 11,800 Schuh lang im Anschlag zu 244,506 fl. im Wege öffentlicher Versteigerung nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1833, und der einverstandenen besonderen Bedingnisse, dann mit Vorbehalt höherer Genehmigung in Akkord gegeben.

Die geforderte Kaution beträgt 10 Perzent der Anschlagssumme, und auch die Kautionsfähigkeit von Mitbürgen sogleich bei der Versteigerung nachgewiesen werden.

Pläne und Kosten-Anschläge können inzwischen im Bureau der unterfertigten Canalbau-Section eingesehen und darüber nähere Aufschlüsse erhalten werden.

Neumarkt, den 19. December 1836.

K. Landgericht Neumarkt. K. Canalbau-Section III.

Walfert, Dir. M. Hartmann.

K. Bez.-Ingenieur.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Waldorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Hohenkirch, welches der Altergabs-Herrschaft allda grund- zum 10ten Gulden hauptlehnbar ist, und dahin jährlich 2 fl. 23 kr. Erbzins, sowie ½ Henne zu entrichten hat, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

16 Januar 1837, Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Seb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.

Denke, Dir.

Auf Anlangen eines Hausbesitzlandgerichts des Bauern Johann Krauter von Zeckau ist dessen gesammtes gerichtbares Grundvermögen, bestehend aus:

1) dem Wohnhaus,
2) dem hölzernen Stadel mit,
3) Wagenschupfe,
4) dem Gartenacker nebst Hutwalde, 2½ Tgw.,
5) dem Irrgosacker sammt Hutwalde, 3 Tgw.,
6) dem Aegerbachacker, 4 Tgw.,
7) dem Sandmacker,
8) dem Fuckacker, 6 Tgw.,
9) dem Perlacker, 3 Tgw.,
10) dem Hammerrächer, ½ Tgw.,
11) dem Gleichacker, 1½ Tgw.,
12) dem Endtgernegacker, 2 Tgw.,

13) dem Weidenbühlacker, ½ Tgw.,
14) dem Kestlacker, 2¾ Tgw.,
15) dem Tannacker, 1½ Tgw.,
16) dem kleinen Gemüßegärtl, ¼ Tgw.,
17) der Paintwiese, ½ Tgw.,
18) der Dürrwiese, 1¼ Tgw.,
19) dem Sattlersteckl, ¼ Tgw.,
20) der Seewiese, 7½ Tgw.,
21) der Geichelhammerwiese, 3 Tgw.,
22) der Huthwiese, ½ Tgw.,
23) dem Holzanflug, ¼ Tgw.,
24) dem Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen,

gerichtlich geschätzt auf 2050 fl. dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und ist zu diesem Zweck am

22. December d. J.

und zwar in loco Zessau Strichstermin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Kemnath, den 21. November 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Durch das Ableben des bisherigen Jagdpächters, Prozeßraths von Püttner zu Ißigau, ist der Pacht der — dem K. Staats-Aerar zustehenden hohen Jagd in den Walddistrikten Eichenstein und Blankecker rückgängig geworden. In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 23sten v. Mts. soll nun diese hohe Jagd, mit welcher der Rehschuß verbunden, der anderweiten öffentlichen Verpachtung unterstellt werden. Zu dieser Verpachtung wird nun Termin auf

Freitag den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des K. Rentamtes Lichtenberg hierdurch anberaumt und zuläßige Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Gränzen dieser Jagd, als die näheren Bedingungen vor der Versteigerung werden eröffnet werden.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 10. December 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.
Höpfel, K. Rentbeamte. Dütsch, K. Forstmeister.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Carl Anton Christian Dietrich zu Markt Redwitz und die zeither unter Curatel gestandene Jungfrau Elisabetha Hesch zu Oberredwitz durch den unterm heutigen dahier verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Wunsiedel, den 7. December 1836.

Adelich von Reitz'sches Patrimonialgericht Oberredwitz.
Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Ziehung den 15. December in Wien.
Fürstlich Esterhazysche Loose à 50 fl., Promessen darauf à 4 fl. bei

S. Schwabacher.

N.B. Jedes Loos muß einen Gewinnst machen, der wohl 72,000 fl., aber auf keinen Fall weniger als 60 fl. betragen kann.

Zu bevorstehende Weihnachten empfiehlt Unterzeichneter sein schön bekanntes, gegenwärtig wieder auf das vollständigste assortirte Tabackspfeifen-Waarenlager, worunter sich eine schöne Auswahl ächter Meerschaumköpfe in Oel und Wachs, feingemalte Porzellanköpfe, Cigarrospitzen, mehrere Spiele chasse- und cinquanteboule-Bälle ꝛc. ꝛc. befinden. Durch wohlfeile Einkäufe bin ich in den Stand gesetzt, billigst abzugeben, weshalb um gütige Abnahme bitte.

Friedrich Carl Zapf, Kanzleistraße Nr. 128.

Eine, dem Unterzeichneten gehörige, junge, noch unbrauchbare Hühnerhündin, (halbjährig) hat sich am gestrigen Sonntage, den 11ten d. Mts., vom hiesigen Dorfe aus, verlaufen. Dieselbe ist von Farbe ganz schwarz und nur wenig bei den Klauen der Vorderläufe grau getiegert.

Denjenigen, dem diese Hündin zugelaufen seyn sollte, bitte ich: mir sie gegen Kostenvergütung und Erkenntlichkeit durch eigenen Boten zurückführen zu lassen. —

Heinersreuth bei Bayreuth, den 12. December 1836.

C. Kadner, K. Revierförster.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. December 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		27½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 151. Bayreuth, Sonnabend am 17. December 1836.

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Die Brand-Beiträge pro 18$\frac{3}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. November l. J., Regierungs-Blatt Nr. 43, sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres 18$\frac{3}{5}$, dann zur statutenmäßigen Ergänzung und Verstärkung des Vorschußfondes von jedem Hundert des Brand-Versicherungs-Capitales folgende Beiträge zu erheben, nämlich:

in der ersten Classe 18 kr.
„ „ zweiten „ 20 kr.
„ „ dritten „ 22 kr.
„ „ vierten „ 24 kr.,

wovon nach Abzug des unterm 2. October 1835 (Regierungs-Blatt 1835 pag 876) verfügten Zwischenausschlages von 15 kr.

auf die erste Classe noch 3 kr.
„ „ zweite „ „ 5 kr.
„ „ dritte „ „ 7 kr.
„ „ vierte „ „ 9 kr.

treffen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten deßhalb hiemit die Weisung, die in der nachstehenden Nachweisung für jede Behörde berechneten, noch abzuliefernden Brand-Beiträge, dann Extrafonds-Beiträge, von den Pflichtigen ihrer Bezirke zu erheben, und nach Abzug der Einnehmers-Gebühren binnen

4 Wochen

an die K. Kreis-Brand-Entschädigungs-Casse dahier abzuliefern, mit welcher Casse mit Schluß des Monats Jänner 1837 vollständig abzurechnen, und von der Abrechnung das Triplikat an die unterzeichnete Stelle einzusenden ist.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird dabei folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Der Ertrag des Zwischenausschlages zu 15 kr. vom Hundert, Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1835, Nummer 126, sowie

2) die Extrafonds-Beiträge, müssen in der Abrechnung als Schuldigkeit mit in Ansatz gebracht werden, wenn gleich auf jenen von der einen oder der andern Distrikts-Polizeibehörde sollte eine Abrechnung gepflogen worden seyn.

3) Die Abrechnung hat die vollständige Gutmachung der Gesammt-Schuldigkeit für 18$\frac{3}{5}$ nachzuweisen, und es muß das Exemplar derselben für die K. Kreis-Brand-Entschädigungs-Casse dahier mit den erforderlichen Belegen bedeckt werden.

4) Diejenigen Behörden, welche die Brand-Beiträge zu Zahlung von Brand-Entschädigungen nothwendig haben, müssen gleichwohl die Beiträge von den Debenten in dem oben gegebenen Termin vollständig percipiren, die zurückbehaltenen Beträge in das Depositorium hinterlegen, und der Abrechnung mit der Brand-Entschädigungs-Casse Depositionsschein beilegen, in welchem der Brand zu bezeichnen ist, für den die Gelder vorbehalten werden.

5) Zur Zahlung der Brand- und Extrafonds-Beiträge dürfen nur gute und solche Münzen angenommen und geliefert werden, deren Annahme bei K. Cassen gestattet ist.

6) Die Gelder müssen kassenmäßig sortirt werden, nämlich:
die ganzen Kronenthaler in Rollen:

zu 100 fl., oder 108 fl.;

die halben und ein viertel Kronenthaler in Rollen:

zu 50 fl., oder 54 fl.;

die 12 Kreuzer Stücke in Rollen:

zu 25 fl.;

die 24 Kreuzer Stücke in Rollen:

zu 50 fl.;

Digitized by Google

die 6 Kreuzer Stücke in Rollen:

zu 10 fl.; und

die 3 Kreuzer Stücke in Rollen:

zu 5 fl.

7) Ist auf jeder Rolle die Münzsorte, der darinnen befindliche Betrag und der Name des liefernden Amtes zu bemerken, und jede Rolle in der Art zu versiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes unerschwert ersehen werden kann.

8) Die gehörig sortirten Gelder sind in einem Sortenzettel zu verzeichnen, welcher in duplo an die Brand-Entschädigungs-Casse mit einzusenden ist.

Uebrigens werden die Distrikts-Polizeibehörden, die Vorsteher der Gemeinden und die Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft erinnert, die in der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 30. März 1791, dann in mehreren Lokal-Lösch-Ordnungen bezeichneten Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung von Feuer-Gefährlichkeiten gewissenhaft zu vollziehen.

Bayreuth, am 10. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

Nachweiser Brandversicherungs-Capitalien, nach der Classifikation am Schlusse des Etats.

Forts. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behorden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. à — 18 kr.			II. Classe. à — 20 kr.			III. Classe. à — 22 kr.			IV. Classe. à — 24 kr.		
		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Magistrate.												
1	Bayreuth .	1,075,330	3225	59½	1,955,530	6518	26	15,910	58	20½	306,720	1226	53
2	Bamberg .	1,518,720	4556	9⅓	2,902,410	9674	42	—	—	—	590	2	22
3	Hof . . .	1,460,500	4381	30	257,460	858	12	73,000	267	40	668,820	2675	17
	Landgerichte.												
4	Bayreuth .	300,000	900	—	547,680	1825	36	19,210	70	26½	1,428,760	5715	2½
5	Bamberg I.	142,930	428	47⅓	652,020	2173	24	590	2	10	182,330	729	19⅓
6	Bamberg II.	218,870	656	36⅔	637,880	2126	16	—	—	—	2150	8	36
7	Burgebrach	217,220	651	39⅔	317,340	1057	48	—	—	—	—	—	—
8	Eltmbach .	309,060	927	11	1,623,180	5410	36	4510	16	32⅓	450,320	1801	17
9	Ebermannstadt	100,180	300	32⅓	372,530	1241	46	2140	7	51	380,880	1523	31⅓
10	Eichenbach .	668,870	2006	55	40,120	133	44	404,940	1484	47	678,750	2715	—
11	Forchheim .	133,320	399	57⅓	1,062,700	3542	20	—	—	—	83,170	332	41
12	Gefrees .	288,570	865	42⅔	513,400	1711	20	32,030	117	26⅔	1,588,080	6352	19⅓
13	Gräfenberg	123,550	370	39	1,144,720	3815	44	2660	9	45⅓	561,570	2246	17
14	Lichtenfels .	286,600	859	48	984,260	3280	52	—	—	—	—	—	—
15	Hof . . .	220,200	660	52⅔	173,320	577	44	42,460	155	41⅓	1,783,400	7133	36
16	Kemnath .	782,570	2347	42⅔	139,780	465	56	483,200	1772	4	2,393,150	9572	36
17	Kirchenlamitz	585,960	1757	53	120,270	400	54	60,060	220	13⅓	1,429,890	5719	33⅓
18	Kronach .	283,740	851	15⅓	1,639,350	5464	30	—	—	—	139,170	556	41
19	Kupferberg .	56,650	169	57	251,620	838	44	1850	6	42⅔	104,920	419	41
20	Lichtenfels .	146,510	439	32	1,151,530	3838	20	—	—	—	28,300	113	26⅓
21	Münchberg .	692,090	2076	16⅔	319,730	1065	46	137,320	503	30⅓	2,816,720	11,266	53
22	Stadt . .	540,800	1622	24	292,770	975	54	132,070	484	15⅓	1,345,720	5382	53
23	Neustadt a. W.	1,576,440	4729	19⅓	427,070	1423	34	281,510	1032	12⅓	2,928,360	11,713	26⅓
24	Pegnitz . .	128,870	386	36⅔	270,800	902	40	27,860	102	9	775,760	3103	2⅓
25	Pottenstein .	192,260	576	47	180,660	602	12	124,670	457	7⅓	386,060	1544	14⅓
26	Selau . .	378,300	1135	30	199,850	666	10	35,720	130	58⅓	1,546,150	6184	31⅓
27	Stadtsteinach .	114,140	342	25⅓	583,170	1950	34	6440	23	37	208,180	832	43⅓
28	Teuschnitz .	166,560	499	41	110,710	369	2	72,260	264	57⅓	816,870	3267	29
29	Zeyern . .	72,590	217	46⅔	463,740	1545	48	—	—	—	350	1	24

Digitized by Google

f u n g

Jahrs 18⅓, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa aller Beiträge.		Betrag des Zwischen-Ausschlages à 15 kr. der davon abgerechnet wird.		Sind noch abzuliefern.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. für den Gulden.						Betrag der aus dem Zwischenausschlag schon berechneten Einnehmers-Gebühren.		An Einnehmers-Gebühren sind demnach noch zu bezahlen.	
						Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 6 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11,029	38	8176	22½	2853	16½	85,910	85	54⅝	91	54½	—	42⅞	92	37⅛	68	8½	24	28⅜
14,233	13⅓	10,999	48	3233	25⅓	31,859	31	51	118	36	—	15⅞	118	51⅜	91	40	27	11⅞
5182	39	6132	31½	2050	7½	18,400	18	24	68	11⅛	—	9⅛	68	20½	51	6¼	17	14¼
8511	4⅓	5667	3	2844	1⅛	31,270	31	16⅛	70	55⅛	—	15⅝	71	11⅛	47	13½	23	57⅝
3333	40⅔	2429	42	903	58⅜	7420	7	25⅛	27	46⅝	—	3⅜	27	50⅜	20	14⅓	7	35⅝
2791	28¼	2089	36	701	52⅔	25,360	25	21½	23	15⅝	—	12⅝	23	28⅝	17	24⅓	6	3⅝
1709	27⅔	1320	27	389	—⅛	8280	8	16⅓	14	14⅜	—	4⅛	14	18⅔	11	—¼	3	18⅔
8155	36⅓	5725	—	2430	36⅓	102,330	102	19⅝	67	57⅓	—	51⅛	68	48⅞	47	42½	21	6⅜
3073	40⅜	2045	3	1028	37⅜	39,710	39	42⅝	25	36⅝	—	19⅞	25	56⅝	17	24	8	54⅛
6340	6	4482	24	1857	42	—	—	—	52	50	—	—	52	50	37	21⅛	15	28⅝
4274	58¼	3163	46½	1111	12⅛	19,260	19	15½	35	37⅞	—	9⅝	35	47⅛	26	21⅞	9	25¼
9046	48⅓	5720	58½	3325	50⅓	147,440	147	26⅜	75	23⅜	1	13⅝	76	37	47	40½	28	56½
6442	25⅓	4530	45	1911	40⅛	20,230	20	13⅝	53	41⅛	—	10⅛	53	51⅞	37	45⅜	16	6¼
4140	40	3164	12	976	28	8320	8	19⅜	34	30¾	—	4⅛	34	34⅝	26	22⅜	8	12½
8527	53½	5355	—	3172	53½	79,090	79	5⅛	71	3⅜	—	39⅝	71	43	44	37½	27	5½
14,158	18⅓	9432	28½	4725	50¼	26,450	26	27	117	59⅜	—	13⅛	118	12⅓	78	36⅛	39	36
8098	34	5240	45½	2857	47½	103,400	103	24	67	29¼	—	51⅝	68	20⅝	43	40⅜	24	40½
6872	24¼	5061	54	1810	30¼	82,700	82	42	57	16⅛	—	41⅛	57	57⅝	42	11	15	46⅝
1435	4⅓	973	34½	461	30⅓	29,270	29	16⅓	11	57½	—	14⅝	12	12⅛	8	6⅜	4	5⅜
4391	24½	3152	1½	1239	23	66,880	66	52⅛	36	35⅜	—	33⅝	37	9⅛	26	16	10	53⅛
14,912	25¾	9127	13½	5785	12⅓	324,750	324	45	124	16⅛	2	42⅝	126	58⅝	76	3⅝	50	55
8435	26½	5684	16½	2751	10	26,960	26	57⅜	70	17⅜	—	13⅛	70	31¼	47	22⅛	23	9⅛
18,898	32	13,016	45	5881	47	17,550	17	31⅓	157	29½	—	8⅞	157	38	108	28⅝	49	9⅜
4494	28¼	2945	39	1548	49¼	26,310	26	18⅞	37	27½	—	13¼	37	40½	24	32⅜	13	7¾
3180	21	2182	49½	997	31½	13,720	13	43⅝	26	30⅝	—	6⅞	26	37	18	11⅝	8	25⅝
8087	9⅓	5215	31½	2871	38⅓	66,750	66	45	67	23½	—	33⅝	67	56⅞	43	27⅜	24	29⅛
3149	19½	2255	37½	893	42	12,690	12	41⅓	26	14⅝	—	6⅝	26	21	18	47⅜	7	33¾
4401	9½	2680	21	1714	48½	115,950	115	57	36	40½	—	57⅞	37	38⅝	22	23⅝	15	15¼
1764	58¼	1292	37½	472	29⅓	5200	5	12	14	42½	—	2⅓	14	45	10	46½	3	58½

Digitized by Google

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge von der I. Classe. à — 18 kr. fürs Hundert. Assekuranz-Capital.			II. Classe. à — 20 kr. fürs Hundert. Assekuranz-Capital.			III. Classe. à — 22 kr. fürs Hundert. Assekuranz-Capital.			IV. Classe. à — 24 kr. fürs Hundert. Assekuranz-Capital.		
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Landgerichte.												
30	Stadtsteinach	181,740	545	13½	295,680	985	36	20,650	75	43	426,570	1706	17
31	Teuschnitz	36,570	109	42¾	398,670	1328	54	—	—	—	329,800	1319	12
32	Tirschenreuth	440,350	1321	3	41,000	136	40	458,850	1682	27	1,212,920	4851	41
33	Waldsassen	357,770	1073	18¾	166,220	554	6	305,470	1120	3½	1,054,890	4219	33½
34	Weidenberg	44,790	134	22½	82,290	274	18	17,480	64	5¾	320,880	1283	31¼
35	Waischenfeld	148,540	445	37½	285,030	950	6	44,670	163	47½	709,380	2837	31¼
36	Weismain	135,470	406	24¾	628,640	2095	28	1160	4	15¾	76,390	305	34
37	Wunsiedel	1,107,890	3323	40½	181,390	604	38	691,100	2534	2	882,920	3531	41
	Herrschafts-Gerichte.												
38	Banz	54,280	162	50½	183,800	612	40	—	—	—	—	—	—
39	Guttenberg	79,850	239	29½	44,170	147	14	33,130	121	28⅝	142,600	570	24
40	Mitwitz	18,250	54	45	83,100	277	—	100	—	22	1010	4	2½
41	Tambach	49,250	147	45	260,030	866	46	—	—	—	—	—	—
42	Thurnau	183,130	549	23½	253,120	843	44	2250	8	15	190,150	760	36
	Gesammt-Betrag	15,609,540	46,828	41	22,231,750	74,105	50	3,535,340	12,962	57½	28,382,690	113530	50½

Bayreuth, den 10. December 1836.

Königliche Regierung des Obermain-

Freiherr

Digitized by Google

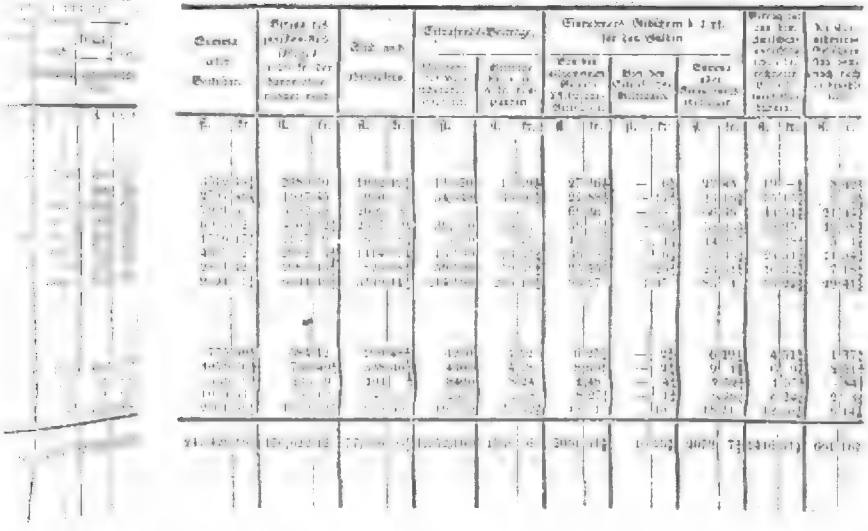

Kreisfch. Kammer des Innern.

von Andrian.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter fordert alle diejenigen, welche eine rechtlich begründete Forderung an ihn haben, hiermit öffentlich auf, sich innerhalb sechs Wochen deßhalb bei ihm zu melden, weil er späterhin mit seiner Familie für immer die hiesige Gegend verläßt.

Maiproth, den 5. December 1836.

Anton Reinlein, Gastwirth.

Sein ganz vollständig und frisch assortirtes Lager der beßten halbgemandelten und dünngewürzten Lebkuchen, der feinsten Nürnberger braunen und weißen, so wie Baseler, Thorner und Magenlebkuchen empfiehlt

Reintsch.

Beste Nürnberger weiße und braune Lebkuchen, Mandeln, candirte Pommeranzen-Schaalen und Citronat, Sultaninen-Rosinen, Mandeln in Schaalen, Feigen, Brünellen, Suppenkorn, feinen chinesischen Perlsago, Fadennudeln, Mailänder und Wiener Chocolade, Blöm und andere feine Thee, feine Vanille, Arac, Rum, franz. Liqueure, Cognac, Rosolie, besten Spiritus, Malaga, Muscat, Roussillon, Forster und andere Weine, Punsch- und Bischoff-Essenz, Estragon-Essig, bestes raffinirtes Lampenöl, Provenceröl, Regensburger Wachslichter, Kirchenkerzen u. Wachsstöcke, franz. und deutsche Karten, Varinas und Portoriko in Rollen, Havanna-Cigarren und mehrere feine Tabacke, Emmenthaler Käs, Sardellen und marinirte Heringe empfiehlt zu billigen Preisen

J. Samelson.

Ich beehre mich hiermit anzuzeigen, daß ich die Muster-Karte der Tuchhandlung des Herrn Johann Philipp Lobenhoffer in Nürnberg besitze, und die darauf zu ertheilenden Aufträge bestens zu besorgen bereit bin.

Friedrich Christian Bayerlein.

Platina Zündmaschinen zu 1 fl. 45 kr. bis 5 fl. bei

F. L. Fikenscher.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 30. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schaffner dahier.

Den 3. Dec. Die Tochter des Bauersmanns Körber zu Unterpreuschwitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Dec. Die Tochter des Trompeters Hornberger, im K. 1sten Chevaurlegers-Regiment.

Den 8. Dec. Die Tochter des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz.

Den 9. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Dec. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Wolf.

— — Die Tochter des Taglöhners Meyer dahier.

Den 12. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Dec. Die Tochter des Sattlermeisters und Magistratsraths Hoffmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schaffner, alt 8 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters und dermaligen Speisemeisters Benker zu Plassenburg, alt 15 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

— — Der Taglöhner Raps auf der Dürschnitz, alt 75 Jahre und 10 Tage.

Den 8. Dec. Der Sträfling Johann Georg Wöhrl aus Ernstfeld, Landgerichts Eschenbach, alt 27 Jahre, 6 Monate.

Den 10. Dec. Mina Altwein dahier, unverehelichten Standes, aus Weinach gebürtig, alt 74 Jahre.

Den 11. Dec. Die Tochter des Maurergesellen Schemm in der Altenstadt, alt 25 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

Den 12. Dec. Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Och dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 20 Tage.

— — Die Tochter des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz, alt 4 Tage.

— — Der K. Bayer. Regierungsrath Johann Baptist Schieber dahier, alt 44 Jahre.

— — Die ledige Anna Margaretha Rauch im Neuenwege, alt 44 Jahre.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 152. Bayreuth, Dienstag am 20. December 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist die Wahl des K. Appellationsgerichts-Advocaten Kaw zu Weiden als Adjutor bei dem Landwehr-Bataillon Neustadt bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenz-Blatt hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maly.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
(Einen zu Ebersdorf aufgegriffenen stummen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird in unterstehendem Akkorde eine Bekanntmachung des K. Landgerichts Rothenburg vom 15ten v. M. obengenannten Betreffs mit dem Anfrage mitgetheilt, wegen dieses Individuums die genauesten Nachforschungen anzustellen und das Resultat binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Einen im Landgericht Rothenburg aufgegriffenen stummen Menschenfresser betr.)

Am 12. September l. J. wurde im Dorfe Ebersdorf, des hiesigen Bezirkes ein ganzer Mensch aufgegriffen, welcher wohl hört, jedoch ganz stumm ist, auch nicht einen Laut von sich gibt, und unten näher beschrieben ist.

Wenn derselbe gleich durch Zeichen beweist, daß er das Dreschen, Sägen, Mähen, Schaufeln, Backtrieformen versteht und getrieben habe, so kann er doch über seine Heimath durch Zeichen keine Aufklärung geben.

Digitized by Google

Bei seiner Visitation wurde ein Buch bei ihm gefunden, betitelt:

Erzählungen aus den Basler Sammlungen und andern Schriften für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Nürnberg im Verlag der Rawischen Buchhandlung, 1804.

er scheint aber davon nichts zu verstehen.

Schreiben kann er nur die den Anfängern zuerst vorgezeichneten m-Striche mit angehängten undeutlichen Buchstaben, die wie ch l aussehen, so daß man vermuthen kann, er wolle m i ch l schreiben.

Da dieser Mensch sein Morgen-, Mittag- und Abendgebet regelmäßig verrichtet, dabei das Zeichen des Kreuzes macht, sich niederkniet und mit ausgespannten Armen betet, wie es die katholischen Landleute in manchen Gegenden thun, so dürfte man aus diesen Aeußerungen, so wie aus seinen Schreibversuchen der Vermuthung Raum geben, daß er früher Schulunterricht erhalten und in den ersten Jahren desselben seine Sprache verloren habe.

Man ersucht nun alle Polizeibehörden, in ihren Bezirken mit Rücksicht auf obige Daten und auf die unten beigefügte Beschreibung dieses Menschen genau nachzuforschen, ob ein solcher Mensch dort nicht fehle, und, wenn dieses der Fall ist, hieher Anzeige zu machen.

Rothenburg a. d. T., im Rezatkreise, den 28. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(L. S.) Pündter, Ldr.

* * *

P e r s o n a l - B e s c h r e i b u n g.

Der stumme Mensch scheint ohngefähr 20 Jahre alt zu seyn, ist 5 Schuh 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, sehr gewölbte Stirne; braune Augenbraunen; tiefliegende dunkle graue Augen; lange bis nahe an die Oberlippe gebogene Nase; breiten Mund; gute Zähne; rundes Kinn; ovales Gesicht; an Lippe und Kinn einen blonden Bart-Anflug, gute Gesichtsfarbe; keine besondern Kennzeichen.

K l e i d u n g.

Bei seiner Aufgreifung hatte er am Leibe: eine alte zerlumpte leinene Jacke; schwarz und gelb gestreifte Weste; blau leinene sehr alte Hosen; braun wollene Strümpfe; abgeschnittene Stiefel-Schuhe; einen alten leinenen Schurz; ein ziemlich gutes Hemd, am Brustschlitz mit den Buchstaben W. G. roth gezeichnet; und eine schwarz baumwollene gestrikte Haube.

Bayreuth, den 6. December 1836.

Das

K ö n i g l i c h B a y e r i s c h e K r e i s - u n d

S t a d t g e r i c h t B a y r e u t h.

E d i k t a l - V o r l a d u n g.

Wider den wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls angeklagten auf flüchtigem Fuße befindlichen, und bereits schon mit Steckbriefen verfolgten Scheerenschleifer P h i l i p p G e i ß h a r d t aus Windheim, K. Landgerichts Teuschnitz, hat das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises nach Art. 421 Thl. II. des Str. G. B. unterm 15ten v. Mts. auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

In Gemäßheit dieses hohen Erkenntnißes wird gedachter P h i l i p p G e i ß h a r d t hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung benannten Verbrechens zu verantworten.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

P u b l i c a n d u m.

Vom

K ö n i g l i c h e n K r e i s - u n d S t a d t g e r i c h t

B a y r e u t h.

Der vormalige Junker im Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regimente, H e i n r i c h D ö r f l e r von Bayreuth, ist seit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarsche nach Rußland vermißt.

Da nun dessen Bruder, der Königl. Pfarrer D ö r f l e r von Geroda auf dessen Todeserklärung angetragen hat, so werden der benannte H e i n r i c h D ö r f l e r, so

Digitized by Google

wie die allenfalls von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 3, entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleistung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Ferdinand Gottlieb Carl Julius Friedrich Schunter in Truppach hat sich freiwillig zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt und unter Curatel stellen lassen.

Ohne Zustimmung seines Curators, Unteraufschlägers und Renten-Verwalters Thierold zu Hollfeld, und Genehmigung der Curatel-Behörde kann daher der benannte Schunter keine lästigen Verträge mehr eingehen oder auf irgend eine andere Weise über sein Vermögen verfügen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. December 1836.

Adelich Beer'sches Patrimonialgericht Truppach.

Werner, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Canal betr.

Von unterfertigter Commission wird

Montag den 9. Januar 1837

die Herstellung zweyer Abtheilungen der Erd-Arbeiten des Ludwigs-Canals zwischen Neumarkt und Oberölsberg und zwar die erste 17,000 Schuh lang im Anschlag zu 81,000 fl., die zweite 11,500 Schuh lang im Anschlag zu 244,500 fl. im Wege öffentlicher Versteigerung nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1833, und der entworfenen besonderen Bedingnisse, dann mit Vorbehalt höherer Genehmigung in Akkord gegeben.

Die geforderte Caution beträgt 10 Prozent der Anschlagssummen, und muß die Cautionsfähigkeit von Auswärtigen sogleich bei der Versteigerung nachgewiesen werden.

Pläne und Kosten-Anschläge können inzwischen im Bureau der unterfertigten Canalbau-Sektion eingesehen und darüber nähere Aufschlüsse erholt werden.

Neumarkt, den 10. December 1836.

K. Landgericht Neumarkt. Wülfert, Ldr.

K. Canalbau-Section III. M. Hartmann, K. Bez.-Ingenieur.

Einer sub 29. August 1804 gemachten Anzeige zufolge, soll die im Jahre 1768 geborne Eva Streber, verehelichte Teuerling zu Lisberg vor ohngefähr 50 Jahren mit ihrem Ehemanne, unter das Kaiserliche Militär, und zwar das von Steinische Regiment, von dem Reichsfreiherrn von Münster, abgegeben worden seyn, ohne daß seither von ihrem oder ihren allenfallsigen Descendenten Leben oder Aufenthalt etwas ausgemittelt werden konnte.

Auf den Antrag deren Intestat-Erben vom 12. October werden dieselben aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu sistiren und ihren laut letzt revidirter Curatel-Rechnung in 330 fl. 18 kr. bestehenden Erbtheil in Empfang zu nehmen, mit dem Bedeuten, daß in deren Nichterscheinensfalle mit ihrem Vermögen von Amtswegen nach bestehenden Gesetzen werde verfahren werden.

Bamberg, den 12. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Peter Grünbeck zu Rothenkirchen gehörige Grundvermögen, Mühle nebst 4 Grundstücken unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen am

Montag den 2 Januar 1837 früh 10 Uhr

in Rothenkirchen im Hartigischen Gasthauße an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 6. December 1836.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

v. n.

Koller, I. Ass.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß der Kaufmann Johann Baptist Silbermann und seine Ehefrau Josepha, geborne Zeilmann, die unter denselben bestandene Bambergische Gütergemeinschaft am 17. December 1834 ausgeschlossen haben.

Lichtenfels, am 28. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Zieglers Joseph Friedr. Zwick zu Hollfeld gehörigen Realitäten, als:

1) 1 Wohnhaus,
2) ¼ Tagwerk Gemeindetheil,
3) ⅛ Tagw. auf der Haid,
4) das Feld auf der Haid, 2 Tagwerk,
5) ¼ Tagw. Feld, der mittlere Hofacker,
6) eine wohleingerichtete Ziegelhütte, Stadel, Gras- und Obstgarten,
7) ½ Tagw. Gemeindetheil,
8) ⅛ „ desgleichen.
9) 1¾ „ Feld,
10) ¼ „ Feld, der Hofacker,
11) 1 „ Feld beim Gericht,
12) ¼ „ Garten,
13) 1⅛ „ Wiese zunächst der Ziegelhütte,
14) ⅛ „ Garten,

sollen nach dem Antrage der Erbs-Interessenten verpachtet werden. Zu diesem Ende ist Termin auf

Donnerstag den 29. December früh 9 Uhr

am Gerichtssitze angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen sind. Bezeichnete Realitäten können Tag täglich hier eingesehen werden, und ist der Masse-Curator Jakob Pitteroff von hier beauftragt, solche auf Anfragen einzuweisen. Hollfeld, den 2. December 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Antrag der A. Maria Berthold aus Burgellern wurde gegen ihren Ehemann Pankraz Berthold dasselbst durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. September c. wegen Verschwendung auf Sequestration seines Vermögens erkannt. Dies wird hiemit unter der Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Contrakte und sonstige Rechtsgeschäfte mit Berthold ohne Bewilligung seiner gesetzlich zur Vermögens-Verwaltung berufenen Ehefrau für null und nichtig erklärt werden würden, und alle Zahlungen rechtsgültigerweise nicht mehr an Berthold, sondern an Letztere geleistet werden können. Scheßlitz, am 2. December 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Bauer und Wittwer Michael Amschler von Windischletten und die Wittwe Barbara Loch allda, haben laut Ehevertrags vom 29sten December vorigen Jahres die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen. Scheßlitz, am 19. November 1836.

Königliches Landgericht allda.

Schell.

Johann Grasser von Ludwach, geboren den 11. Juni 1770 zu Pojendorf, trat im Sommer 1789 unter das Fürstlich Bambergische Militair, ohne seitdem etwas über sein Leben und seinen Aufenthalt bekannt werden zu lassen.

Auf Antrag der Erbsintressenten wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz andurch edictaliter vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines in 360 fl. 31 kr. bestehenden Vermögens binnen

einem halben Jahre

bei dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen an gedachte Erbsintressenten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden wird.

Scheßlitz, am 8. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Walddorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Höchstädt, welches der Ritterguts-Herrschaft allda grund- zum 10ten Gulden handlohnbar ist, und dahin jährlich 2 fl. 23 kr. Erbzins, sowie ¼ Henne zu entrichten hat, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

10 Januar 1837, Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Selb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18[illegible] wegen Mißwachses höchsten Orts genehmigten Steuer-, so wie Gefäll-Nachlässe im hiesigen Amtsbezirk, werden hiermit zur vorschriftsmäßigen Veröffentlichung gebracht.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei dem Königl. Rentamte Kronach pro 18[illegible].

Laufl. Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an																					
		Grund-Steuern.			grund- und zehentherrlichen Gefällen.																		
					in Geld.			in Naturalien.															
								Weizen.			Dinkel.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	L.	S.	M.	L.	S.	M.	L.	S.	M.	L.	S.	M.	L.
1	Gückenhöh. Parzelle von Kaps	60	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kaps	1	49	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	1	5	4	1	3	—	—	—	—
3	Hüttelmühl	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Sturdt	1	10	—	1	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2½	—	—	3	1
5	Oberlangenstadt	—	—	—	15	30	1	—	—	—	—	—	—	10	4	3	2½	6	4	1	—	2	1	1	1½
6	Unterlangenstadt	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1½	3	1	—	4	1	3	2	—
7	Gleisberg	—	—	—	7	45	3	—	—	—	—	—	—	3	5	1	—	4	1	1	1	2	—	—	—
8	Neuses	—	—	—	9	30	1	—	—	—	—	—	—	4	3	1	3½	4	3	1	3	3	1	2	—
9	Dessau, Parzelle von Seubelh	—	—	—	1	15	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	3	—	2	2	—	1	3	2	—
10	Neßlau, mit Neuhütte und Rothengrund	18	21	—	2	1	1½	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	1	3	1	4	—	1	—
11	Wintersleiten, Parzelle von Issigau	—	—	—	1	10	1	—	3	2	3½	—	—	—	3	3	1½	—	—	—	—	2	—	2	1½
12	Dem. Theil von der Gemeinde Oberberg	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	—	1	3	—	3	3	2	1	3
13	Issigau	—	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	3	—	—	3½	2	—	1	1½
14	Wesang	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	—	—	3½	4	2	3½
15	Falkau	—	—	—	23	45	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	12	4	1	1
16	Hasselbach	—	—	—	17	45	1	—	—	—	—	—	—	5	2½	1	—	—	—	—	—	17	2	2	3½
17	Vorn	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1½	—	—	—	—	5	2	3	1½
18	Nentles	—	—	—	11	45	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	9	4	2½	—	—	—	—	—
19	Seesdorf	—	—	—	6	45	2	—	1	1	1½	—	—	2	—	1	2	3	3	1	—	1	1	—	—
20	Trumbach, Zingel	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2½	—	1	3	3½	—	1	3	3½
21	Wolfmannsdorf	—	—	—	—	45	—	—	1	2	—	—	—	2	4	—	2	3	—	3	2	2	3	3	—
22	Mandelsdorf	—	—	—	11	45	—	—	—	—	—	—	—	6	2	1	2½	3	4	2	—	4	1	3	1½
23	Berggrat	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	6	3	1	2½	6	3	2	—	1	5	2	2
24	Kleedorf	—	—	—	11	15	3	—	1	—	2	—	—	9	1	—	3½	3	1	2	—	3	2	3	2½
25	Seesaß	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	—	11	—	2	2½
	Summa	79	30	2	376	17	3	2	—	2	1½	—	—	—	80	4	1	0½	59	1	1	2½	105	—	1	3½

Kronach, den 6. Dezember 1836.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wurde die vorgenommene Verpachtung des Helmbrechtser-Jagdbezirks nicht genehmiget und eine anderweite Verpachtung befohlen. Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamtsgebäude zu Münchberg anberaumt, wozu, unter Hinweisung auf die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1834, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85, qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel und Münchberg, den 12. December 1836.

Königliches Forst- und Rentamt.

Moser. Link.

Durch das Ableben des bisherigen Jagdpächters, Prozeßraths von Püttner zu Ißigau, ist der Pacht der — dem K. Staats-Aerar zustehenden hohen Jagd in den Walddistrikten Eichenstein und Blankecker rückgängig geworden. In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 23sten v. Mts. soll nun diese hohe Jagd, mit welcher der Rehschuß verbunden, der anderweiten öffentlichen Verpachtung unterstellt werden. Zu dieser Verpachtung wird nun Termin auf

Freitag den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des K. Rentamtes Lichtenberg hierdurch anberaumt und zuläßige Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Gränzen dieser Jagd, als die näheren Bedingungen vor der Versteigerung werden eröffnet werden.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 10. December 1836.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Höpfel, K. Rentbeamte. Dütsch, K. Forstmeister.

Gegen den Bauern und Brauer Adam Reblitz zu Kleinhereth, und dessen Ehefrau Kunigunda, liegt diesseits rechtskräftiges Conkurs-Erkenntniß vor. In Folge dessen werden nun die gesetzlichen Ediktalien ausgeschrieben, und wird Termin

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Dienstag den 10. Januar 1837,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 10. Februar 1837,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Montag den 13. März 1837,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Mittwoch den 29. März 1837

dahier anberaumt. Die sämmlichen Gläubiger obenbenannter Schuldner werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, ihr Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und gegen Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Den Gläubigern wird hierbei auch vernachrichtet, daß das Gantvermögen einschlüssig des inventirten Mobiliares zu 1081 fl. 34 kr. auf 9451 fl. 34 kr. eingewerthet, dagegen bisher schon ein Schuldenstand von 13,351 fl. 7 kr. angezeigt ist, worunter 6128 fl. 27½ kr. in den diesseitigen Hypothekenbüchern eingetragen sind, und auch außerdem 900 fl. als auf auswärts liegende Besitzungen der Gantirer eingetragene Hypothekenkapitalien vorläufig angemeldet wurden. Banz, am 23. November 1836.

Herzoglich Bayersches Herrschaftsgericht.

Ott.

Da sich in dem auf den 18ten dieses Monats zum Verkauf der Grundbesitzungen der Johann Kremer'schen Eheleute von Triebenreuth dahier angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden dieselben nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 132, 134 und 136 zu dem auf den

28. December curr.

dahier weiter anstehenden Licitationstermin hiedurch eingeladen. Guttenberg, den 26. November 1836.

Frhl. von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Digitized by Google

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Burger von Traindorf verkauft werden. Dieses Haus ist massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt, 40′ lang und 27′ tief, hat 2 Wohnzimmer, gewölbten Keller, Küche, Stallung für 2 Stücke Vieh, und ist sammt dem dazu gehörigen $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten auf 550 fl. geschätzt worden. Strichtermin steht auf den

3. Januar 1837

dahier an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Guttenberg, den 1. December 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das neugebildete Gut des Bauern Adam Hörner zu Limmersdorf am

2. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Kauflustige nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft werden. Das Taxations-Protokoll vom 19ten d. Mts., in welchem die Bestandtheile dieses Gutes einzeln aufgeführt worden sind, kann in dem Geschäftszimmer Nr. 2 zur ordentlichen Gerichtszeit eingesehen werden. Auch ist der Gemeindevorsteher Friedmann zu Limmersdorf angewiesen worden, den Kauflustigen auf ihr Verlangen das Gut des Adam Hörner vorzuzeigen. Thurnau, am 21. November 1836.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht
v. Prieser.

Das Schönfelderische Stipendium für Studirende, à 40 fl. jährlich, ist dahier in Erledigung gekommen.

Competenten haben sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter, sowie über ihre Studien und über ihr sittliches Betragen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Präsentations-Behörde auszuweisen.

Weismain, den 6. December 1836.

Königl. Pfarramt. Blumröther

Stadtgemeinde-Verwaltung.
Win, G.-Vorstand.
And. Hofmann, Stiftungspfl.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich erlaube mir, jenen Herren Aerzten im Obermainkreise, denen nachstehende Schrift noch nicht bekannt seyn sollte, solche dringend zu empfehlen.

Medizinisch-praktische
Abhandlung
über die
asiatische Cholera.
Nach Beobachtungen und Erfahrungen am Krankenbette in den Prager Choleraspitälern während der Epidemie von 1831 — 32 und 1836.
Von
Joseph Wagner, Med. Dr.,
praktischem Arzte in Carlsbad.
Prag,
bei Kronberger & Weber.
Preis 1 fl. 12 kr.

Ich setze zugleich das Inhalts-Verzeichniß bei:

Charakteristik.
Leichenöffnungen des choleraischen Stadiums.
" des Choleratyphus.
" der Hyperreaktion.
" einer Cholera sicca.
Aetiologische Momente.
Stadien und Formen.
Vorboten, Ausbruch.
Choleraische Diarrhöe.
Cholerine oder erethische Form.
Cholera exquisita.
Ihre Modifikation mit
Blutanhäufung in Herz und Lungen,
schneller Asphyxie.
Paralyse und Uebergang in Tod.
Verlauf der Cholera bei Kindern.
" " " bei Alten.
Reaktion.
Hinreichende Reaktion u. Wiederkehr der Gesundheit.
Cholera sicca.
Congestives Gehirnleiden mit Orgasmus.
Typhus choleraicus.
Prognose.
Kritik der wesentlichen Choleraſymptome mit Berücksichtigung ihres prognostischen Werthes und des symptomatischen Heilverfahrens.
Durst, Brechen, Stuhlentleerungen. Krämpfe. Schluchzen. Gemeingefühl und Wärme.

Hautfarbe. Blutbewegung und Thätigkeit des Herzens. Athemholen. Anurie.

Therapie.

Heilmethoden.

Heilanzeigen.

Spezielle Therapie

der choleraischen Diarrhöe.

der Cholera erethica.

der Reaktion.

der Cholera exquisita und ihrer Modifikationen.

der Cholera bei Alten.

„ „ bei Kindern.

des kongestiven Gehirnleidens.

des Choleratyphus.

Nachkrankheiten.

Rückblick auf die Hauptmomente der Behandlung.

Krankengeschichten.

Nachschrift. Geringere Bösartigkeit der Cholera im Jahr 1836. Glückliche Erweiterung ihrer Behandlungsweise.

Keiner der Herren Aerzte wird diese sehr praktisch bearbeitete Schrift unbefriedigt aus den Händen legen.

Bayreuth, den 19. December 1836.

Dr. Marc, K. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath.

Im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg ist folgende, für bayerische Staatsbürger interessante Schrift erschienen, und durch alle gute Buchhandlungen (vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth, bei G. A. Grau in Hof und bei Georg Grau in Wunsiedel) zu beziehen:

Der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins,

oder

Darstellung des in Bayern diesseits des Rheins in bürgerlichen und Rechtsstreitigkeiten bestehenden gerichtlichen Verfahrens,

zunächst zur Aufklärung für Nicht-Juristen, zugleich auch als Handbuch für Rechtskundige und Geschäftsmänner.

Bearbeitet

von

Conrad Samhaber,

Assessor des k. bayer. Appellationsgerichts für den Untermainkreis.

10 Bogen in gr. 8. Preis gebunden 1 fl. 21 kr.

Die königl. Regierung hat in Nr. 116 des diesjährigen Intelligenzblattes für den Untermainkreis folgende allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 15. September veröffentlicht:

„Die unlängst erschienene Schrift u. d. T.: „der „Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins", von „Conrad Samhaber, Assessor des k. b. Appell.-Ger. „für den Untermainkreis, erscheint als eine mit großem „Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zu„sammenstellung der einzelnen Materien der Gerichts„ordnung sehr brauchbar, und ist deshalb den gemeind„lichen Behörden zur Anschaffung zu empfehlen. Die „k. Kreisregierung wird ermächtigt, deshalb die geeig„nete Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt „zu erlassen.

Würzburg, den 30. September 1836.

Königl. Regierung des Untermainkreises.

Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen."

Neue Zufuhren.

Nürnberger Lebkuchen, Holländer Häringe, ächten Arac und Roussillon, Rosin und Mandeln, Stickwolle, Citronat und Pommeranzen-Schalen, 1834er Rheinwein, Twist, Weinbeer, bei

Pausch.

Bei herannahenden Weihnachten habe ich gegenwärtig meine Conditorei-Waaren auf das Vollkommenste assortirt, empfehle solche zur geneigten Abnahme und bitte, mich mit geneigten Aufträgen gütigst zu beehren.

Joh. Heinr. Wilhelm Meister,
auf dem neuen Schloßplatz.

Gute Haasen-Felle kauft das Stück zu 14 — 16 kr.

Philipp Staudt, Hutmacher,
Opernstraße Nr. 185.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. December 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	32	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 153. Bayreuth, Donnerstag am 22. December 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Cantors- und Schullehrerstelle zu Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers ist die Schullehrerstelle an der oberen Knabenschule zu Forchheim, womit zugleich das Chorrektorat oder Cantorat in der Kirche verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Das fassionsmäßige Einkommen dieser Schulstelle beträgt 403 fl.

Die Gesuche der Bewerber, welche sich insbesonders auch über vorzügliche Befähigung in der Vokal- und Instrumentalmusik auszuweisen haben, sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege binnen

6 Wochen

bei der unterzeichneten K. Kreisstelle einzureichen.

Bayreuth, den 17. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Subscriptions-Beträge für die Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und Private, welche noch mit den Subscriptionsbeträgen für die ihnen durch das diesseitige Expeditionsamt bereits im Monat Juli l. J. zugesendete III. Abtheilung, und im Monat October zugesendete 7te Abtheilung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung von resp. 2 fl. 15 kr. und 2 fl. 21 kr. im Rückstand verblieben sind, werden hiemit wiederholt zur schleunigsten Berichtigung dieser Rückstände aufgefordert, mit dem Bemerken, daß wenn diese Beträge nicht längstens bis zum letzten dieses Monats an das diesseitige Expeditions-Amt angelangt seyn werden, gegen die Säumigen mit Absendung eigener Wartboten eingeschritten werden müßte, indem von dem K. Staats-Ministerium des Innern ausdrücklich anbefohlen worden, daß bis zum Schluß des laufenden Jahres auf das bestimmteste Abrechnung wegen obiger beider Subscriptions-Beträge gepflogen werde. Bayreuth, den 21. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Schul-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, dann die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Die Herstellung der Personal- und Qualifikationslisten für Lehrer an den deutschen Schulen nach Maaßgabe der höchsten Entschließung vom 24. Juli 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird den obenbenannten Behörden ein mit höchstem Ministerial-Rescripte vom 22sten v. M. hieher gelangtes exemplificirtes Schema zur Herstellung neuer Personal- und Qualifikationslisten für die Lehrer an den deutschen Schulen mitgetheilt, und denselben eröffnet:

1) Es tritt dieses Formular an die Stelle des mit Rescript vom 18 Januar 1835 vorgeschriebenen (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 10)

2) für jeden Lehrer, wie für jeden bei einer Schule verwendeten Gehilfen ist ein eigener Bogen zu verwenden;

3) bei der Beurtheilung und Notenstellung sind durchaus jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche das Regulativ vom 31. Januar 1836 in §. 52 auf das genaueste vorschreibt, zu welchem Behufe derselbe gleichfalls unten abgedruckt ist.

4) Die Umarbeitung der bisherigen Qualifikationslisten und die Anlegung der neuen für diejenigen Individuen, welche seit dem Frühjahr 1835 an einer Schule neu angestellt oder verwendet wurden, hat von den treffenden Lokal-Schul-Inspektoren in der ersten Hälfte des kommenden Monats Januar 1837 zu geschehen, und sind die im Rescripte vom 18. Januar 1835 vorgeschriebenen Belege nur bei jenen Individuen beizufügen, für welche damals die Qualifikationsliste nicht angefertigt wurde, oder bei welchen sich seit jener Zeit solche Veränderungen ergeben haben, daß die Beifügung eines neuen hierauf bezüglichen Beleges nothwendig erscheint.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar haben die Distrikts-Schul-Inspektoren die eingelieferten Tabellen zu prüfen, ihre Bemerkungen beizufügen, sie sodann den Distrikts-Polizeibehörden zur Einsicht und Bemerkung über die Moralität jedes einzelnen Lehrers mitzutheilen, und nach deren Rückempfang der unterfertigten K. Regierung bis zum 1. März k. J. vorzulegen.

5) Die einzelnen Nachträge erfolgen bei jeder hiezu sich darbietenden Veranlassung, regelmäßig aber zur genauen Befolgung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 (Beilage zu Nr. 46 des Intelligenzblattes pro 1834) jährlich einmal bei Verfassung der Visitations-Protokolle, auf welchem Wege sodann auch dasjenige zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gebracht wird, was im Laufe des Jahres der Lokal-Schul-Inspektor in dem unter seinem Verschlusse verbleibenden Concepte der Qualifikationsliste nachzutragen für nöthig erachtet hat.

6) Die Qualifikationsliste ist in triplo anzufertigen, indem ein Exemplar (das Concept) bei dem Lokal-Schul-Inspektor in sicherem Verschlusse aufbewahrt wird, und die beiden Reinschriften, deren eine für das K. Staats-Ministerium bestimmt ist, hieher vorzulegen sind.

7) Um die erforderliche Gleichförmigkeit zu bewirken, empfangen die Lokal-Schul-Inspektoren durch die ihnen vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen das erforderliche lithographirte Formular-Papier von hier aus und werden die Kosten hiefür aus der Kreis-Schuldotation bestritten; es haben daher sämmtliche Stadt-Schulkommissionen und Distrikts-Schul-Inspektoren so bald als möglich den Bedarf anzuzeigen.

8) Bei Versetzungen der Lehrer und Gehilfen ist das Concept der Qualifikationsliste dem neuen Lokal-Schul-Inspektor von dem bisherigen durch die vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen zu übermachen, wobei der neue Distrikts-Schul-Inspektor jedesmal vor der Aushändigung des Exemplares an den Lokal-Schul-Inspektor dasselbe der Distrikts-Polizeibehörde zur Einsicht mittheilen wird.

Bayreuth, den 18. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

I.

Schema

zur Herstellung der Personal- und Qualifikations-Listen für die Lehrer an den deutschen Schulen.

Kolb, Johann Michael.

Nr.	Uebersicht über die persönlichen, häuslichen und dienstlichen Verhältnisse des Lehrers.	
1	Geboren	am 23. September 1784 zu Rollstegen, im Landgerichts-Bezirke Eichen.
2	Stand der Eltern und Confession	Schullehrer zu gedachtem Rollstegen. Katholisch.
3	Vermögensumstände .	ganz vermögenslos, bei wohlgeordnetem Hausstande.
4	Familienverhältnisse .	verheirathet; hat 6 Kinder, 2 Knaben und 4 Mädchen, sämmtlich noch unversorgt; außerdem ernährt er seine alte Mutter.
5	Vorbereitung auf den Lehrberuf:	
	a) Präparanden-Unterricht . . .	vom Jahr 1800 bis 1803 bei dem Schullehrer Meyer zu Kammerstein, und dem Pfarrer Geber zu Laustein.
	b) Seminarbesuch .	vom Jahre 1803 — 1805 zu Würzburg.
	c) Expektantenzeit	1806 — 1809 Gehilfe zu Stern, Landgerichts Meinheim, 1809 — 1813 Verweser und dann Hilfslehrer zu Abburg, Landgerichts Heim.
6	Anstellungen im Schulfache	1813 zu Birnthal, Landgerichts Ullersberg, 1824 zu Dorndorf, Landgerichts Ebern, 1830 zu Aum, Landgerichts Burdach.

II. Einzelne Bemerkungen.

Nr.	Zeit.			
1	14.	October	1819	Verweis wegen ungeziemenden Betragens gegen den Lokal-Inspektor und Ermahnung zu einem friedfertigern Benehmen gegen die Schulgemeinde.
2	19.	April	1821	Erhält wegen fortdauernder Kränklichkeit auf 6 Monate einen Gehilfen.
3	4.	Novber.	1834	Außerordentliche Remuneration von 25 fl., wegen sehr wirksamen Unterrichtes zweier taubstummer Kinder.

Digitized by Google

III. Beurtheilung.

I. Befähigung:	II. Kenntnisse:	III. Fertigkeiten:	IV. Amtliche Wirksamkeit:	V. Sonstiges Verhalten:
1) körperliche, 2) geistige.	1) im Lehrfach, 2) in andern Fächern.	1) in den für den Dienst erforderlichen Gegenständen. 2) Sonstige.	1) als Lehrer, 2) in den Nebendiensten, 3) eigne Fortbildung.	1) in religiös-sittlicher, 2) in staatsbürgerlicher, 3) in dienstlicher, 4) in häuslicher, 5) persönlicher Beziehung.
1) groß, gesund u. kräftig, 2) gute Auffassungs- u. Mittheilungsgabe, 3) fester durchgreifender Wille, 4) 1820 — seine Gesundheit wankt. Er leidet auf der Brust.	1) In allen einzelnen Lehrfächern bewandert, im deutschen Ausdrucke noch zurück. 2) Hat Kenntnisse vom Latein, und spricht Französisch.	1) Als Sänger ein tüchtiger Bassist. 2) Ein sehr gewandter Orgelspieler und Violinist. 3) Zu Zeichnen versteht er nicht, und seine Schriftzüge sind nur mittelmäßig.	1) Als Lehrer ernst, ohne hart zu seyn, unermüdet thätig, hält gute Zucht und seine Methode zeigt sich sehr wirksam. 2) Als Kirchen-Diener pünktlich und geschätzt. 3) Den Gemeindeschreiberdienst besorgt er zu großer Zufriedenheit. 4) Arbeitet unermüdet an seiner Fortbildung.	1) Er ist wahrhaft fromm, 2) dem Throne und der Verfassung anhänglich, für gemeinnützige Thätigkeit sehr empfänglich, und lebt ganz gesetzmäßig. 3) Schulbehörden und Gemeinde schätzen ihn, die Schuljugend weiß er mit großer Liebe an sich zu gewöhnen. 4) ein besorgter treuer Gatte und Hausvater. 5) Hat guten äußern Anstand, ist bisweilen aufbrausend und steht etwas zu viel auf seinen eigenen Vortheil.

Qualifikations-Noten.

Bezeichnung der Perioden.	Zeit.			Noten für die einzelnen Fächer.					Haupt-Note.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	1. Befähigung.	2. Kenntnisse.	3. Fertigkeit.	4. amtliche Wirksamkeit.	5. Verhalten.		
1) Beim Austritte aus dem Präparanden-Unterrichte	14.	August	1803.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	— —	II. 1.	I. 2.	
2) beim Austritte aus dem Schullehrer-Seminar	25.	August	1805.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	— —	II. 1.	I. 2.	
3) bei der Anstellungs-Prüfung . . .	17.	Juli	1808.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	— —	— —	II. 1.	
4) während der Erpektanten-Zeit . .	12.	Septbr.	1809.	I. 2.	I. 2,	I. 2.	II. 1.	II. 1.	I. 2.	
5) als Schullehrer .	3.	October	1814.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	
	31.	Dezbr.	1819.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 1.	
	31.	Dezbr.	1824.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	

Digitized by Google

§. 52.

Das Ergebniß dieser Warnehmungen, Bemerkungen, Classifikationen und Jahres-Censuren wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, welche sich in drei Classen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachstehender Reihenfolge umfaßt:

I. Notenklasse (der ausgezeichneten Leistung):
1ste Notenstufe (vorzüglich),
2te Notenstufe (sehr gut.)
II. Notenklasse (der hinreichenden Leistung):
3te Notenstufe (gut,)
4te Notenstufe (hinlänglich).
III. Notenklasse (der mangelhaften Leistung):
5te Notenstufe (gering),
6te Notenstufe (schlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leistung erhält, wer in allen Hauptfächern die erste Notenklasse erreicht hat, und in keinem derselben bis zur III. Classe herabgesunken ist.

Die Note der hinreichenden Leistung erlangt, wer in keinem Fache sich als mangelhaft beweißt, in einigen aber als vorzüglich oder sehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leistung endlich fällt jeder anheim, der entweder in sittlicher Hinsicht tadelhaft ist, oder bezüglich der Kenntnisse eine Note der ersten und zweiten Classe nicht verdient.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme eines lithographirten Abdruckes, einen Geistlichen vorstellend mit der Ueberschrift: „Pro omnibus bibo“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Landkommissariate Neustadt am 2ten v. M. verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der bildlichen Darstellung eines Geistlichen mit der Ueberschrift: „Pro omnibus bibo“, wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten bildlichen Darstellung einzutreten, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maitz.

Bekanntmachung.
(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste der Alters-Classe 1815 betr.)

Da nach dem Ausschreiben der Königl. Regierung des Ober-Main-Kreises vom 12ten dieses Monats die Conscriptions-Liste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Freitag den 27. Januar k. J.

durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath berichtiget werden soll, so wird dieses befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in dem Termin zu erscheinen.

Bayreuth, am 17. December 1836.

Der Stadt-Magistrat als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Richter.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Metzgergeselle Jo-

Digitized by Google

hann Adam Schultheiß zu St. Georgen und die ledige Elisabetha Fick von Speichersdorf durch einen am 14. September heurigen Jahres errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, am 5. December 1836.

Der Königliche Direktor:
v. Harsdorf.

Cramer.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. Mts. wurden aus einem Bauernhause in Mödlareuth folgende Sachen entwendet:

1) ein schwarztuchener Oberrock mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 7 fl. 30 kr.;
2) ein schwarztuchener Unterrock, s. g. Kamisol, werth 5 fl.;
3) ein schwarzblautuchener Oberrock mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 9 fl.;
4) ein aufgefärbter stahlgrüner tuchener Oberrock mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 7 fl.;
5) ein schwarzgrautuchener Oberrock, werth 7 fl.;
6) ein brauntuchenes Goller, werth 5 fl;
7) ein gestreiftes Goller vom hausgemachten Zeuch, blau mit türkisch Garn und etwas Seide eingeschossen, mit weiß metallenen Knöpfen, werth 4 fl.;
8) ein Goller von braunem Calmuck, mit überzogenen Knöpfen, werth 3 fl.,
9) eine grün sammte mit braunem Iltispelz verbrämte und mit weißem Schaafpelz gefütterte Mütze, werth 4 fl.;
10) eine brauntuchene Schirmmütze mit schwarzem Pelz verbrämt, werth 1 fl. 45 kr.;
11) eine brauntuchene Schirmmütze, werth 1 fl.;
12) ein blaumanschesterner Latzen mit weißmetallenen Knöpfen, werth 3 fl.;
13) ein dergleichen Latzen, mehr abgetragen, werth 2 fl.;
14) ein ganz schwarz seidenes Halstuch, werth 1 fl. 10 kr.;
15) ein dergleichen Halstuch, etwas mehr abgetragen, werth 1 fl.;
16) ein schwarzseidenes Halstuch mit grüner Kante, werth 1 fl. 10 kr.;
17) ungefähr 10 Hemden von klarer Leinwand, theils noch ziemlich neu, theils schon abgetragen, hinten am Schlitz mit R. rothgezeichnet, à 1 fl. das Stück, eines ins andere gerechnet, macht 10 fl.;
18) vier noch ganz gute Hemden von gröberer Leinwand, à 1 fl., macht 4 fl.;
19) ein gemödeltes gestreiftes Tischtuch, werth 45 kr.;
20) zwei paar blaugefärbte schaafwollene Mannsstrümpfe, à 30 kr., macht 1 fl. 30 kr.;
21) ungefähr 4 paar weißleinene Strümpfe, à 30 kr., macht 2 fl.;
22) ein paar schwarzgefärbte hirschlederne kurze Hosen, ohne Schnallen, werth 8 fl. 45 kr.;
23) ein paar weißleinene kurze Unterhosen, werth 30 kr.,
24) ein blaubaumwollenes, weißgegittertes Schnupftuch, welches im blauen Rock steckte, werth 1 fl.;
25) ein dunkelblaubaumwoll., weißgegittertes Schnupftuch, werth 30 kr.;
26) ein dergleichen Tüchlein, werth 30 kr.;
27) ein blaubaumwollenes, weißgegittertes Schnupftuch, werth 30 kr.

Die Behörden werden ersucht, zur Entdeckung der zur Zeit unbekannten Thäter und Wiedererlangung des Entwendeten geeignet mitzuwirken. Hof, den 14. November 1836.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Rücker.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Walddorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Höchstädt, welches der Ritterguts-Herrschaft allda grund- zum 10ten Gulden handlohnbar ist, und dahin jährlich 2 fl. 23 kr. Erbzins, sowie ½ Henne zu entrichten hat, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

10 Januar 1837, Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Selb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Auf Antrag der A. Maria Berthold aus Burgellern wurde gegen ihren Ehemann Pankratz Berthold daselbst durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. September c. wegen Verschwendung auf Sequestration seines Vermögens erkannt. Dies wird hiemit unter der Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Contrakte und son-

Digitized by Google

ſige Rechtsgeſchäfte mit Berthold ohne Bewilligung ſeiner geſetzlich zur Vermögens-Verwaltung berufenen Ehefrau für null und nichtig erklärt werden würden, und alle Zahlungen rechtsgültigerweiſe nicht mehr an Berthold, ſondern an Letztere geleiſtet werden können. Scheßlitz, am 2. December 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das neugebildete Gut des Bauern Adam Hörner zu Limmersdorf am

2. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

an beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkauft werden. Das Taxations-Protokoll vom 19ten d. Mts., in welchem die Beſtandtheile dieſes Gutes einzeln aufgeführt worden ſind, kann in dem Geſchäftszimmer Nr. 2 zur ordentlichen Gerichtszeit eingeſehen werden. Auch iſt der Gemeindevorſteher Friedmann zu Limmersdorf angewieſen worden, den Kaufsluſtigen auf ihr Verlangen das Gut des Adam Hörner vorzuzeigen. Thurnau, am 21. November 1836.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der Schneidermeiſter Georg Schott von Schottenſtein will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern; allenfallſige Anſprüche und Forderungen jeder Art, welche gegen denſelben ſtatt finden könnten, ſind am

Freitag den 20. Januar 1837

dahier im Gerichtsſitze anzubringen und zu beſcheinigen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß das Vermögen zur Exportation freigegeben werde.

Gereuth, den 9. December 1836.

Adelich von Hirſch. Patrimonialgericht Schenkenau I. Claſſe.
Will, Patrimonialrichter.

Am 15ten vorigen Monats iſt die ledige Anna Maria Gausmännin zu Hallerndorf, ohne eine letztwillige Verfügung über ihren Nachlaß zu hinterlaſſen, geſtorben. Alle diejenigen, welche gegen dieſen Nachlaß Erbſchafts-Anſprüche oder Schuldforderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche am

Montag den 9. Januar 1837, Vormittags

dahier anzumelden und gehörig zu beſcheinigen, widrigenfalls der fragliche Nachlaß an die beiden Geſchwiſtrige der Verlebten Ludwig und Margaretha Gausmann, ausgeliefert werden wird. Zugleich wird am benannten Termin das zur fraglichen Verlaſſenſchaftsmaſſe gehörige Grundſtück, 1¼ Tagwerk Feld und Wieſe in der Breit zu Hallerndorf, Steuer-Beſitz-Nummer 725, Königl. Lehen, öffentlich dahier verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pommersfelden, am 16. December 1836.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht.
Endres.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. December 1836 bis 14. Januar 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 31 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 29 Lth. 3 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 10 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 30 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 1 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene

Digitized by Google

Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 24 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 17 kr bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 bis 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat November 1836.

Ein Scheffel Waizen kostete 10 fl. 24 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 54 kr. bis 8 fl. 57 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 45 kr. bis 9 fl. 3 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen 9 fl. 45 kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 8 fl. 42 kr. bis 13 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 54 kr. bis 2 fl. 50 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. 30 kr.; eine Ente 22 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 28 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 45 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 23 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. December 1836.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Lager von den beliebten Chocoladen in Tafeln von verschiedener Größe, in Pastillen, Bonbons, der Natur treu nachgeahmten Früchten, Figuren ꝛc., aus der Fabrik von Jordan und Timäus in Dresden, ist wieder vollständig assortirt; ich bitte daher um geneigten Zuspruch.

Friedrich Carl Dilcher,
im Rennweg, Nr. 224.

Das — im besten Bauzustande sich befindende — Wielandische Wohnhaus in der Judengasse kann stündlich verkauft werden. Das Nähere bei Wieland im heiligen Kreuz.

In Nr. 83 auf dem Markt ist auf Walburgi ein Logis zu vermiethen, bestehend in 1 großen Stube, 2 Kammern, Küche, Keller und Holzlege.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 154. Bayreuth, Sonnabend am 24. December 1836.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissäre, Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „der im Irrgarten der Liebe umherstaunende Cavalier u. s. w." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „der im Irrgarten der Liebe herumtaumelnde Cavalier. Gedruckt in Kyffhäuser, 1830, in zwei Theilen" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern bestätiget.

Es hat demnach die Consiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachsbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Bewerbung um die durch Regierungs-Ausschreiben vom 19. März und 27. October l. J. (Nr. 36 und 131 des Kreis-Intelligenz-Blattes) für vorzüglichen Leinsaamen und Flachs ausgesetzten Prämien der unterfertigten Stelle vorgelegten Leinsaamen- und Flachsproben sind der Prüfung ausgewählter sachverständiger Oekonomen unterstellt worden, und werden nach deren Gutachten an nachbenannte Preisbewerber folgende Prämien hiermit zuerkannt und ausgesprochen.

Digitized by Google

Uebersicht

der auf Beförderung des Flachsbaues ausgesprochenen Prämien.

Namen der Preißträger.	Polizei-Bezirk.	Betrag der Prämien auf Leinsaamen fl.	kr.	Betrag der Prämien auf bereiteten Flachs. fl.	kr.	Haupt-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hartmann, Friedrich, Müllermeister zu Scharthammer . .	Pegnitz, Landgericht	15	—	15	—	30	—	
Hübner, Christoph, in Euben	Bayreuth, Landgericht	10	—	15	—	25	—	
Hacker, Johann, zu Heisenstein	" "	10	—	15	—	25	—	
Dörfler, Johann, junior, von Obergräfenthal	" "	10	—	10	—	20	—	
Dörfler, Heinrich, zu Haselhof	" "	—	—	15	—	15	—	
Lochner, Georg, von Grafenreuth	Wunsiedel, Landg.	—	—	15	—	15	—	
Feder, Johann, von Adlitz .	Pottenstein, Landg.	15	—	—	—	15	—	
Popfmüller, Georg Heinrich, Metzgermeister in Bayreuth .	Bayreuth, Magistrat	10	—	—	—	10	—	
Dörfler, senior, Johann, von Obergräfenthal.	Bayreuth, Landgericht	10	—	—	—	10	—	
Preßlein, Christoph, zu Euben.	" "	10	—	—	—	10	—	
Hübner, Johann Adam, zu Euben	" "	10	—	—	—	10	—	
Schmidt, Peter, von Präsdirkig	Pottenstein, Landg.	10	—	—	—	10	—	
Glas, Martin, zu Welsau . .	Wunsiedel, Landg.	—	—	8	—	8	—	
Kreß, Wolfgang, von Grafenreuth	" "	8	—	—	—	8	—	
Dutold, Peter, von Ehrl . .	Schesslitz, Landgericht	—	—	6	—	6	—	
Kieß, Michael, von Grafenreuth	Wunsiedel, Landg.	5	—	—	—	5	—	
Kieß, Andreas, von Grafenreuth	" "	—	—	5	—	5	—	
Haberberger, Joh., von Körbelderf	Pottenstein, Landg.	5	—	—	—	5	—	
Kretlner, Friedrich, von Körbeldorf	" "	5	—	—	—	5	—	
Wagner, Christoph, von Pottenstein	" "	5	—	—	—	5	—	
Gräbenbauer, Conr., von Körbeldorf	" "	5	—	—	—	5	—	
	Summa	143	—	104	—	247	—	

Indem die Namen dieser Preißträger zur ehrenden Veröffentlichung hiermit gebracht werden, wird für die treffenstrikts-Polizeibehörden noch hinzugefügt, daß denselben die oben aufgeführten Prämienbeträge von der K. Ober-

Digitized by Google

mainkreis-Cassa gegen legale sofort an solche einzusendende Quittungen der Preisträger demnächst werden zugefertiget werden, und daß die Zurücksendung der sämmtlichen Probe-Vorlagen unter Couvert zur Zurückgabe an die Eigenthümer sofort erfolgen wird. Bayreuth, den 17. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme eines Rauchtabacks-Umschlages mit einer Abbildung der sogenannten wunderthätigen Medaille betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Bamberg verfügte und von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme eines Umschlages von Rauchtabacks-Packeten mit einer Abbildung der sogenannten wunderthätigen Medaille wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Tabacks-Etiquette einzutreten, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Von mehrern hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine, das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, 22. December 1836.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 17. December 1836.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls angeschuldigte ledige Schreinergeselle Heinrich Hüttner aus Culmbach ist flüchtig geworden und unter Beisetzung seiner Personal-Beschreibung ersuchen wir alle Behörden, nach dem gedachten Hüttner vigiliren und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

* * *

Personal-Beschreibung
des
Heinrich Hüttner.

Größe: 5 Schuh 8 Zoll,
Haare: braun,
Augenbraunen: ebenso,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: aufgeworfen,
Kinn: proportionirt,
Gesicht und Figur: mager,
Besondere Kennzeichen: keine.
Kleidung bei seinem letzten Entweichen in Kirchenlamitz: eine blautuchene russische Kappe, dunkelgrüntuchenen Frack mit Metallknöpfen, weiß und blau geblumte Weste mit gelben Knöpfen, blau und weiße leinene Hosen und kalblederne Halbstiefel.

Da auf die öffentliche Bekanntmachung vom 30. August h. J., Bayreuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 115, S. 1061, der unbekannte Besitzer der Interims-Quittung d.d. 9. Juli 1802, welche der ehemals Fürstlich Bam-

Digitized by Google

bergische Zahlmeister Sondinger über 500 fl. Fränkisch oder 625 fl. rhl. Kriegsentschädigung ausstellte, welche die Gemeinden Ober und Mittelweilersbach zu fordern hatten, und in der Folge an das Capuzinerkloster zu Gössweinstein übergieng, innerhalb der gesetzten 4 Wochen bei Gericht dahier nicht producirte oder übergab, so wird nun dieselbe in Folge Verordnung vom 10. October 1810, Regierungsblatt Stück 54, als vollkommen ungültig erklärt. Den 19. December 1836.

Königliches Landgericht Pottenstein im Obermainkreise.
Seidl, Ldr.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Taglöhners Conrad Burger von Traindorf verkauft werden. Dieses Haus ist massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt, 40′ lang und 27′ tief, hat 2 Wohnzimmer, gewölbten Keller, Küche, Stallung für 2 Stücke Vieh, und ist sammt dem dazu gehörigen $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten auf 550 fl. geschätzt worden. Strichtermin steht auf den

3. Januar 1837

dahier an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Guttenberg, den 1. December 1836.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Löwel.

Der Schneidermeister Georg Schott von Schottenstein will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern; allenfallsige Ansprüche und Forderungen jeder Art, welche gegen denselben statt finden könnten, sind am

Freitag den 20. Januar 1837

dahier im Gerichtssitze anzubringen und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß das Vermögen zur Exportation freigegeben werde.

Gereuth, den 9. December 1836.

Adelich von Hirsch. Patrimonialgericht Schenkenau I. Classe.
Will, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent wünscht bei einem Königlichen Landgericht, oder Königl. Advokaten alsbaldige Unterkunft zu finden. Einläufe besorgt die Redaktion dieses Blattes unter Adresse B.

In Nr. 83 auf dem Markt ist auf Walburgi ein Logis zu vermiethen, bestehend in 1 großen Stube, 2 Kammern, Küche, Keller und Holzlege.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 19. December. Der Bürger und Bäckermeister Burkhardt Höpfel zu St. Georgen, mit Barbara Rosina Köppel aus Berneck.

Den 22. Dec. Johann Simon Hautum, Süeger und Tuchmachermeister dahier, mit Margaretha Katharina Hörath von den neuen Häusern.

— — Friedrich Michael Strobel, Bürger und Schmiedmeister dahier, mit Jungfrau Kunigunda Rupprecht von St. Georgen.

Geborne.

Den 12. December Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Dec. Die Tochter des Bürgers, Riemermeisters und Kappenmachers Händel dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Staudt dahier.

Gestorbene.

Den 12. December. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Dec. Die Irrkranke Kath. Barb. Bitterich, ledigen Standes, aus Heubsch gebürtig, alt 56 Jahre.

Den 17. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Tage.

Den 18. Dec. Ein außerehel. todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Bürger und Büttnermeister Johann Georg Herrmann zu St. Georgen, alt 29 Jahre, 2 Monate und 12 Tage.

Den 20. Dec. Der Schneidermeister Maisel dahier, alt 76 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 155. Bayreuth, Dienstag am 27. December 1836.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.
(Den Verkauf des Pillnaer und Saidschützer Bitterwassers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. Juli d. Js., Vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 90, den Verkauf von Saidschützer Bitterwasser betreffend, wird nach nunmehr eingegangenem Antworts-Schreiben des K. K. Landes-Guberniums in Prag in Nachstehendem weiters verfügt:

Aus einem von der Brunnen-Direktion zu Bilin an das K. K. Landes-Gubernium in Prag erstatteten Bericht ergab sich das Resultat, „daß die eingeschickte chemische Analyse der Saidschützer Wasser nicht mit jener der ächten übereinstimme, daher die in Frage stehenden Wasser einer künstlichen Verfälschung ihren Ursprung verdanken, und die Direktion sich um so weniger zu täuschen glaube, daß dieses Wasser nachgemacht und unter der Firma der Saidschützer Bitterwasser zum großen Nachtheil ausgeboten und in den Handel gebracht werde, da ihr zu wohl bekannt sey, daß dieses häufig geschehe."

„Der schlagende Beweis für diese Behauptung liege darin, daß nur zwei Kaufleute, nämlich Jos. Leon. Kratzer aus Bamberg und J. M. Reintsch aus Bayreuth kleine Parthieen für das ganze Königreich Bayern von der Anstalt beziehen; es entstünde daher die Frage, wo die übrigen Städte Bayerns ihren Bedarf nehmen, da die Brunnen-Direktion auch nicht einen einzigen Committenten aus allen andern Städten Bayerns aufzuweisen hätte."

„Die Fuhrleute aus dem Bezirke von Heilbronn und Weinsberg brächten zwar Selter-Wasser nach Böhmen und nehmen als Rückladung Saidschützer Bitterwasser, wovon wohl etwas nach Bayern, der größte Theil aber nach Straßburg, den Rheingegenden und der Schweiz verführt werde. Die Ladungen seyen jedoch sehr gering und würden schwerlich, selbst wenn das Ganze im Königreich Bayern bliebe, den Bedarf decken."

Da nun das Bitterwasser als eine sehr eingreifende Arznei angesehen werden muß, und daher nicht gleichgültig seyn kann, ob dasselbe ächt, oder künstlich nachgemachtes ist, so hat die K. Regierung zur Sicherheit des Publikums beschlossen, nachstehende Anordnung zu treffen:

1) Der Verkauf von Bitterwasser ist von nun an Niemand mehr gestattet, der nicht hiezu eine spezielle Bewilligung der Polizeibehörden erhalten hat.
2) Letztere haben bei Ausstellung dergleichen Licenzen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und blos zuverlässigen Personen solche zu ertheilen.
3) Die Personen, denen die Licenz hiezu gegeben worden, sind öffentlich auszuschreiben.
4) Jeder damit Handelnde darf seinen Bedarf nur unmittelbar von der Brunnen-Direktion in Bilin bezie-

Digitized by Google

hen, und ist nöthigenfalls verpflichtet, sich über die wirklich gemachte Bestellung durch sein Copir-Buch auszuweisen. Dem Besteller bleibt es übrigens unbenommen, durch der Brunnen-Direktion angezeigte Fuhrleute die Bitterwasser zu beziehen, oder durch erstere selbst verladen zu lassen.

5) Da jeder Committent von der Fürstlich Lobkowitzischen Industrie- et Commerz-Direktion über das bestellte Bitterwasser die Faktura und Frachtbrief erhält, so hat sich derselbe bei seiner Behörde und auf Verlangen auch bei seinen Abnehmern mit diesen Original-Belegen auszuweisen, eben so

6) mit dem Brunnenschein, welcher jeder Bitterwasser-Ladung beigegeben wird.

7) Es ist ein eigenes Buch über den Verkauf und Bezug des Mineral-Wassers zu führen.

8) Bei jeder erhaltenen Sendung von solchen Wässern ist der treffenden Polizeibehörde die Anzeige zu machen, und tritt hier sodann dasselbe Verfahren ein, wie bereits durch diesseitige Anordnung vom 22. Juli 1827, den Verkauf von Mineral-Wässern betreffend, vorgeschrieben ist.

9) Sämmtliche Polizeibehörden haben längstens innerhalb 4 Wochen hieher die Personen anzuzeigen, welchen die Licenz zum Verkauf dergleichen Wässer gegeben wurde, um sodann der Brunnen-Direktion in Bilin solche mitzutheilen, und zugleich zu veranlassen, daß Letztere die unterzeichnete K. Stelle in Kenntniß setzt, welche Quantität an die Committenten abgeschickt wurde, um auch hier eine Controlle über den Empfang zu haben. Der treffenden Polizeibehörde wird jedesmal hierüber Mittheilung von der K. Regierung gemacht werden.

Hiernach ist schleunigst das Geeignete zu verfügen.

Die Physikate erhalten hievon Kenntniß und werden noch besonders angewiesen, ein wachsames Augenmerk auf diesen Handels-Artikel zu haben und wird letzteren insbesondere demnächst eine genaue chemische Analyse der Bitterwasser mitgetheilt werden, um sodann bei vorkommenden Fällen richtige Vergleiche anstellen zu können.

Bayreuth, den 22. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Absatz des Kreis-Intelligenzblattes pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblatts sind noch mehrere Distrikts-Polizeibehörden mit der Einsendung der Verzeichnisse über die für die Gemeinden ꝛc. nöthigen Exemplare des Kreis-Intelligenzblattes pro 1837 im Rückstande.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. October c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 134, werden daher die noch restirenden Behörden zur Einbeförderung dieser Verzeichnisse binnen acht Tagen hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 22. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Forstrüge-Gerichte des Obermainkreises.

(Das Verfahren in Forstpolizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde nicht selten die Wahrnehmung gemacht, daß in Forstpolizei-Strafsachen recurrendo mit der Beschwerde gegen den Strafbescheid des Unterrichters Thatsachen angebracht und Behauptungen aufgestellt wurden, welche entweder ganz unerheblich waren, oder mit dem bereits aktenmäßigen Beweise der Anschuldigung in geradem Widerspruche standen, und wodurch entweder ein Gegenbeweis gegen die Anklage, oder der direkte Beweis der Unschuld des Angeklagten geführt werden sollte.

Digitized by

Durch die nachträgliche Untersuchung dieser Einreden wurden dieselben meistens als unbegründet befunden, welches Resultat in Uebereinstimmung mit dem schon vorhandenen Beweise der Anschuldigung war, — und es wurde auf diese Weise gewöhnlich nur eine Verzögerung der Entscheidung über den Rekurs bewirkt, selten aber eine Abänderung der beschwerenden Sentenz des Rügegerichts herbeigeführt.

Da jedoch ein Zweck der Untersuchung mit ist, das Uebel der Strafe dem Uebel der Uebertretung bald möglich folgen zu lassen, und dieser Zweck durch Verzögerungen der Untersuchungen vereitelt wird, so wird die unterfertigte Stelle, um dem angeregten Uebelstande zu begegnen, künftig alle nachträglich vorgebrachten Einreden einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, ehe sie dieselben zum Beweise aussetzt und deren Untersuchung anbefiehlt, — und es wird eine nachträgliche Untersuchung solcher Einreden künftig nur dann mehr eintreten, wenn die ihnen zu Grund gelegten Thatsachen für erheblich erkannt wurden, oder sie nicht bereits durch die bisherige Untersuchung widerlegt sind. Damit jedoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs hieraus entstehe, so ist dieß in allen Gemeinden mit dem Anhange bekannt zu machen, daß die des Waldfrevels Angeschuldeten, um sich selbst vor spätern Nachtheilen zu bewahren, alle Einreden zur Entkräftung der Anschuldigung gleich bei dem ersteren Verhöre anzubringen haben.

Bayreuth, den 9. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Auf Antrag des Herrn Grafen von Rottenhan, K. K. Oesterr. Kämmerers, als Collator des Benefiziums Sancti Bartolomaei dahier, wird der unbekannte Inhaber einer dem obigen Benefizium zu Verlust gegangenen Obligation ad 3796 fl. rhl., wovon 250 fl. genanntem Benefizium, der übrige Betrag aber dem Benefizium Sct. Joannis et Pauli, Sancti Cunigundae, Sct. Ottiliae und der 40 Martirer gehören, welche Schuldurkunde von der Obereinnahme des vormaligen Fürstenthums Bamberg ausgestellt, das Capital selbst unterm 27. Juni 1806 liquidirt, zu 4 pCt. verzinslich, und sub Nr. 3074 in das Catastor der Passiv-Capitalien des Fürstenthums Bamberg eingetragen ist, hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

die obenbeschriebene Obligation diesseits vorzuzeigen, als dieselbe außerdem, soweit sie auf die erwähnte Forderung ad 250 fl. Bezug hat, für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 13. December 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Wer auf die 112 fl. 37 kr. betragende Verlassenschaftsmasse der Wittwe Barbara Ruß zu Frießen, deren Nachlaß von den Testaments-Erben cum beneficio legis et inventarii angenommen werden will, Ansprüche oder sonstige Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum Termin den

10. Januar 1837 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls keine weiteren Rücksichten darauf genommen werden.

Kronach, den 9. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Von der dießjährigen Eindienung werden am

Montag den 2. Januar Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rentamtshause

72 Scheffel 2¾¼ Metzen Gerste,

wovon sich

17 Scheffel 5¾¼ Metzen

auf dem Schnabelwaider Boden befinden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, den 23. December 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Dem Scribenten Meyer ist die Perzeption der Steuergefälle in dem hiesigen Amtsbezirke übertragen,

Digitized by Google

welches der Vorschrift gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 22. December 1836.

Königliches Rentamt.

Link.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit welchem glücklichen Erfolg die Revaccination bei der K. Preußischen Armee bewirkt wurde, geht aus einer Circular-Verfügung des Chefs des Militair-Medicinalwesens an die sämmtlichen K. Militairärzte vom 5. Mai d. J. hervor. Hieraus ergibt sich der Nutzen derselben auf eine sehr auffallende Weise, und da im Obermainkreise bis jetzt die Revaccination nur selten zugelassen wurde, obgleich dieselbe nie schädlich, aber in so vielen Fällen nützlich seyn kann, so erlaube ich mir, die Circular-Verfügung zur Kenntniß des sämmtlichen ärztlichen Personals, sowie auch des Publikums in Nachstehendem zu bringen.

I.

„Die Revaccination in der Preußischen Armee betr.

Aus den von den Herren General-Aerzten der Armee-Corps eingegangenen Nachweisungen der im Jahre 1835 in der Armee stattgehabten Revaccinationen ist die nachstehende summarische Uebersicht zusammengestellt worden.

1) Zahl der Geimpften: 39,192,

2) davon hatten Narben der frühern Vaccination: deutliche 30,142, undeutliche 6233, gar keine 2717, Summa 39,192.

3) Die jetzige Impfung war nach den angestellten Untersuchungen in ihrem Verlaufe regelmäßig bei: 15,315, unregelmäßig bei: 16,136, ohne allen Erfolg bei: 13,742, Summa 39,192.

4) Die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt mit Erfolg bei 1405, ohne Erfolg bei 7940.

5) Zahl der durch die Impfung erhaltenen ächten Pusteln: 1 bis 5 bei: 6298, 6—10 bei: 4990, 11—20 bei: 3717, 21 bis 30 bei: 610, Summa 15,315.

6) Angabe, ob und wieviel von den früher und jetzt mit Erfolg Revaccinirten im Laufe des Jahres von Blattern befallen worden: von Varicellen 21, von Varioleiden 14, von ächten Pocken 1, Summa 36.

Indem ich selbige zur Kenntniß der Herren Aerzte bringe, bemerke ich zugleich, wie im überhaupt 259 Militairs von Varicellen, den und ächten Pocken befallen worden [illegible] ser Anzahl sind die vorstehenden 36, [illegible] gewichenen Jahre und früher mit E[illegible] ren, mit einbegriffen. Von den [illegible] dividuen sind 5 an ächten Pocken [illegible] 5 Leuten waren 3 nicht revacci[illegible] ihnen deutliche Narben von früh[illegible] Pocken sichtbar gewesen, bei den [illegible] die vorgenommene Revaccination [illegible] zur Folge gehabt, und sie waren [illegible] fähig und für geschützt erachtet [illegible]

Es gehet hieraus hervor, [illegible] keiner gestorben, bei dem durch [illegible] erachtete Pusteln waren erlangt [illegible]

Sämmtliche Herren Militair[illegible] dem Nutzen dieser Maßregel [illegible] durch den guten Erfolg für die ih[illegible] Mühewaltungen belohnt fühlen.

Da aber auch in dem abgelaufenen Jahrung dargethan hat, daß häufig [illegible] Revaccination ohne Erfolg geblieben, [illegible] selbige wegen angeblich vorhan[illegible] überstandenen Menschenpocken [illegible] den, von den ächten Pock[illegible] waren und daran gesto[illegible] aus die Nothwendigkeit hervo[illegible] denjenigen Individuen, bei [illegible] ohne Erfolg geblieben, die [illegible] nehmen. Auch sind die Leute [illegible] schenpocken überstanden zu ha[illegible] recht auffallend deutliche Poc[illegible] nehmen sind.

Berlin, den 5. Mai 18[illegible]

Der Chef des [illegible]

Bayreuth, den 21. Dec[illegible] 1836.

Dr. Marc[illegible] Medicina[illegible]

Ein Scribent wünscht [illegible] richt, oder Königl. Advo[illegible] finden. Einlaufe besorgt unter Adresse B.

[illegible] Militair-Me[illegible] ember 1836 [illegible] K. Regier[illegible] Rath.

bei einem K[illegible]

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 156. Bayreuth, Donnerstag am 29. December 1836.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Hinkerts pomologisches Handbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Verweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Nr. 31) wird zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß das pomologische Handbuch des K. Hofgärtners Hinkert nunmehr vollständig die Presse verlassen hat.

Dieses Werk wird sowohl den Freunden der Obstbaumzucht überhaupt als auch namentlich den Schullehrern an den deutschen Schulen Behufs des ihnen obliegenden Unterrichts in der Obstbaumzucht nützliche Dienste leisten, weshalb auch in Folge eines Ministerial-Rescriptes vom 15ten d. Mts. dessen Anschaffung nicht nur für die Bibliotheken sämmtlicher Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sondern auch auf Rechnung der dazu fakultirten deutschen Schulen hiermit gestattet wird.

Bayreuth, den 24. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Moltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Instruktion der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden in neuerer Zeit von vielen Distrikts-Polizeibehörden die Instruktionen der Wanderschafts-Dispensationsgesuche mit großer Oberflächlichkeit vorgenommen, und insbesondere die vielfach ertheilten desfallsigen Vorschriften nicht mit der nöthigen Genauigkeit und Umsicht beobachtet, wodurch bei den allermeisten Gesuchen Ersetzungen erforderlich sind; dieserhalb sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachfolgende Punkte zur genauen Beobachtung mitzutheilen:

1) jedem einzusendenden Wanderschafts-Dispensationsgesuche muß der Lehrbrief des Bittstellers beiliegen, welcher genau die Zeit des Eintrittes in die Lehre, wie die des Austrittes enthalten muß. Sollte in einzelnen Fällen, wegen Länge der Zeit, in welcher Ambient die Lehre erstanden, oder weil die treffenden Zunft- oder Vereinsbücher der Lehrlinge verloren gegangen, die Beibringung des Lehrbriefes nicht mehr möglich seyn, so ist

die erstandene Lehre, gleichfalls mit obenangegebenen Zeitpunkten, auf andere Weise legal zu erhe[illegible]
des Lehrbriefes dem Akte beizulegen.

2) Sucht Bittsteller nur theilweise Dispensation nach, und beruft sich also auf wirkliches, wenn a[illegible]
diges Wandern, so ist jederzeit das Wanderbuch mit vorzulegen.

3) Da eine nachgesuchte Dispensation, auch bei geliefertem Nachweis einer der 3 in §. 4. B.
ren Bekanntmachung vom 1. Juli 1825 (das Gewerbsgesetz und die allerhöchste Veror[illegible]
August 1834 betr.) enthaltenen Punkte nur dann ertheilt werden kann, wenn wenigsten
weises Arbeiten im Heimathort, oder in dem Gewerbsvereinssprengel des Orts der er[illegible]
than ist, so muß die Instruktion jedes solchen Gesuches legale Zeugnisse, von dem betre[illegible]
tigt, von dem Magistrat oder Gemeindevorsteher beglaubigt, und von der betreffenden
kontrasignirt, enthalten. Die Distrikts-Polizeibehörden haben den ihnen untergeben[illegible]
meindevorstehern die größte Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei der Beglaubigung [illegible]
zu machen, und selbst strenge auf die richtige Ausstellung dieser Zeugnisse zu wachen.

4) Beruft sich ein Gesuchsteller zur Begründung seines Gesuches auf ein gerichtsärztliches [illegible]
so hat die Distrikts-Polizeibehörde vor Allem zu prüfen, ob dasselbe dem allgemeinen [illegible]
1832 (Intelligenzblatt vom Jahr 1832, Nr. 80) zufolge,
a) das zum Wandern unfähig machende Gebrechen namentlich aufführe, und
b) den bestimmten Ausspruch enthalte, daß das Individuum zum Wandern unfähig [illegible]
widrigenfalls sind dergleichen Zeugnisse dem betreffenden Physikate zur Vervollständigung [illegible]

5) Stützt Ambient sein Gesuch auf einen der Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes [illegible]
August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen, (Nr. V. 2 l. c.) so muß die Instruktion [illegible]
a) legalen Nachweis, daß derselbe seinen Aeltern zur Unterstützung unumgänglich [illegible]
b) Ausweis der Vermögens-Verhältnisse der letzteren, und
c) Angabe über die Zahl und das Alter der Geschwistere des Bittstellers, so wie [illegible]
ser Geschwistere die Unterstützung der Aeltern übernehmen könne.

Ist Gesuchsteller in Folge des genannten §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes [illegible]
Militair zurückgestellt worden, so sind außer den sub a, b und c genannten Nachw[illegible]
scriptions-Verhandlungen mit vorzulegen.

Die Ertheilung des ständigen Urlaubes wegen Unterstützung der Aeltern, oder
wer, ist kein Grund, um den Dispens von der Wanderschaft nachzusuchen.

6) Um endlich die Häufung der vielen unbegründeten Gesuche so viel als möglich zu ver[illegible]
Polizei-Behörden vor Aufnahme der fraglichen Gesuche genau alle Nachweise zu prü[illegible]
stützt, und falls dieselben zur Erlangung der Dispensation nach Obigem völlig unbe[illegible]
Gesuchsteller sogleich belehrend anzuweisen, das Fehlende nachzubringen, oder Fal[illegible]
lich wäre, demselben die Zwecklosigkeit seines Gesuches vorzustellen, und nur im [illegible]
tion seines Gesuches bestehen sollte, solche aufzunehmen.

Bayreuth, den 24. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Inn[illegible]
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Mädchen-Schule zu Tirschenreuth betreffen[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Köni[illegible]

Die durch Versetzung des Lehrers Steiner an die obere Knaben-Schule erledi[illegible]

Digitized by Google

schenreuth wird mit einem Reinertrag von 300 fl. zur freien Bewerbung unter Vorsetzung einer Anmeldungs-Frist von 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß diese Stelle nur an einen des Zeichnens wohl kundigen Lehrer verliehen werden wird, weßwegen über diese Eigenschaft besonderer Nachweis zu liefern ist.

Bayreuth, den 25. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Oberndorf, K. Dekanats Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Greis erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberndorf, Königl. Dekanats Schweinfurt, wird hiedurch mit dem Beisatz, daß ein Drittel des jährlichen Gesammt-Einkommens an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müsse, zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

ausgeschrieben. Der fassionirte Ertrag dieser Stelle ist folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
a) von der Stiftungs-Casse Oberndorf:		
1) in baarem Gelde	312 fl. 30 kr.	
2) in Naturalien	71 fl. 6½ kr.	
b) von anderen Stiftungs-Cassen:		
1) in baarem Geld	45 fl. — kr.	
2) in Naturalien	— fl. — kr.	
3) aus Gemeindecassen:		
a) von der Gemeinde Oberndorf:		
1) an baarem Geld	2 fl. 46 kr.	
2) an Naturalien	3 fl. 54½ kr.	
b) aus anderen Gemeinde-Cassen:		
1) von der Stadt Schweinfurt baar	— fl. 30 kr.	
2) an Naturalien für Holz ꝛc.	131 fl. 15 kr.	
		567 fl. 10½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
2) Gründe:		
1 Tagwerk Acker	— fl. — kr.	
1½ „ Wiese	20 fl. 36 kr.	
		45 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
	Betrag	612 fl. 46½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag 612 fl. 46

b) an Zehnten . . . . . — fl. — kr.
c) an Gemeinde-Rechten . . . . . — fl. — kr.
d) an Weide-Rechten . . . . . 8 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . . . 5 fl.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . . . 8 fl.
VII. An freiwilligen Geschenken:
1) an Geld . . . . . — fl. — kr.
2) an Naturalien . . . . . 12 fl. — kr.

Totalbetrag der Einkünfte . . . . . 6 fl.
Die Lasten . . . . . 2 fl.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . . . 4 fl.
Hievon kommt ⅓ für den emeritirten Pfarrer in Abzug, mit . . . . . 2 fl.
Summa . . . . . 2 fl.

Bayreuth, den 16. December 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frendel.

(Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Sulzbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Sturm auf die Pfarrei Aufkirchen ist die zweite protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist nach der abgeschlossenen Fassion vom 17. Juli 1829 folgender:

1. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staats-Cassen . . . . . — fl. — kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen:
a) an baarem Gelde:
α) von den raz. Messen . . . . . 330 fl. — kr.
β) von der Plembischen Stiftung . . . . . 25 fl. — kr.
b) an Naturalien:
α) von den raz. Messen:
9 Schffl. 2 Mtz. 3 V. 2 S. Korn, à 10 fl. . . . . 94 fl. 47½ kr.
1 „ — „ — „ 1½ „ Waiz, à 12 fl. . . . . 12 fl. 11¼ kr.
1 „ 1 „ 2 „ 1⅛ „ Gerste, à 7 fl. . . . . 8 fl. 52¾ kr.
1 „ 1 „ 2 „ 1⅛ „ Haber, à 4 fl. . . . . 5 fl. 4¼ kr.
β) von der Kirche:
1 [illegible] Holz, bayer. Gemäß, à 5 fl. 5 kr. . . . . 61 fl. — kr.
3) aus Gemeinde-Cassen . . . . . — fl. — kr.
4) von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.
5) von Privaten . . . . . — fl. — kr.

	Uebertrag	536 fl. 55½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Stadtpredigerhause mit einem kleinen Gärtchen		30 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		22 fl. 54½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		3 fl. — kr.
	Totalbetrag der Einkünfte	617 fl. 47 kr.
	Lasten	2 fl. 26 kr.
	Bleibt reines Einkommen	615 fl. 21 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken		2 fl. — kr.

Bayreuth, den 19. December 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Seußling, Ldg. Bamberg II., von dem Herrn Erzbischoffe in Bamberg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Martin Albrecht, verliehen werde.

Die unterfertigte Behörde versteigert im Revier Langewell, und zwar im Forstorte Heuberg am

Dienstag den 3. Januar 1837

75 Klftr. Eichen u. Buchen, Scheit- u. Prügelholz,
70 Klftr. weiches dergl.,
1700 harte Wellen,

ferner aus dem Revier Neustädtlein am

Mittwoch den 4. Januar 1837

12 weiche Bauholzstämme,
60 Stück weiche Stangen,
208½ Klftr. weiches Scheit- und Prügelholz.

Kauflustige haben sich am erstenwähnten Tage, nämlich am Dienstag den 3ten kommenden Monats, um 11 Uhr auf dem Holzhieb im Heuberg, und am 4. Januar um 9 Uhr bei der Waldhütte, im Revier Neustädtlein, einzufinden. Das Verkaufs-Materiale kann an Ort und Stelle vor den Verwerthungsterminen eingesehen werden, und auf Verlangen wird dasselbe von dem Königl. Forst-Personale vorgezeigt.

Bayreuth, am 26. December 1836.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Sepler.

Von dem Stadt-Commissariate Würzburg wurde Johann Prochaska aus Wolin in Böhmen, dessen Signalement unten folgt, wegen Mangel eines legalen Reisepasses und der nöthigen Subsistenzmittel angehalten, und unterm 19. October a. durch den dortigen Stadt-Magistrat bis zur Heimathsfeststellung in die hiesige Anstalt eingeliefert.

Nachdem sich die Heimath des Prochaska ermittelt, wurde derselbe unterm heutigen an das K. Böhmische Waldhwozder Freigericht zu Stachau im Prachiner Kreise abgeliefert, was hierdurch in Folge des Art. 27 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeits-Häuser betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Plassenburg, den 19. December 1836.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Signalement.

Alter: 27 Jahre,
Haare: braun,
Augenbrauen: do.,

Digitized by Google

Bart: braun,
Stirn: hohe,
Augen: blau,
Nase: dick,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: angelaufen,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: bleich,
Gesichtsform: länglich,
Größe: 5' 8",
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: fehlt das vordere Glied des linken Daumens.

Im Hinblick auf den Art. 27 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vom Königl. Stadt-Commissariate zu Würzburg wegen falscher Reisepapiere angehaltene, und vom Magistrate dortselbst unterm 14. November curr. hieher eingelieferte Lorenz Czernahorsky aus Elbenschütz zu Mähren, dessen Signalement unten folgt, von dem K. K. Infanterie-Regiment Nr. 22. Prinz Leopold beider Sizilien zu Triest als Deserteur anerkannt wurde, und daher unterm Heutigen in Folge des zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Militair-Kartels vom 30. Juni 1823 dessen Auslieferung an die K. K. Oesterreichische Commandantschaft zu Eger erfolgte. Plassenburg, den 18. Dezember 1836.

Königliches Polizei-Commissariat.
Graf.

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Haare: braun.
Augenbraunen: dto.
Bart: dto.
Stirne: breit.
Augen blau.
Nase: } proportionirt.
Mund: }
Zähne: gut.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsform: breit.
Größe: 5' 10".

Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Vom K. Landgericht Kro[illegible]
Georg Dietrich zu Trainau schuldig [illegible]
von dem Königlichen Landgerichte Li[illegible]
Schuld und Hypothekurkunde, do[illegible]
an die Vormundschaft der damals [illegible]
macherstochter Margaretha S[illegible]
nach, ein Kapital von 450 fl. zu [illegible]
Diese Urkunde findet sich nicht [illegible]
der Margaretha Schubert [illegible]
Inhaber der Urkunde aufgefordert, [illegible]
naten und zwar bis zum [illegible]
20. Junius 18[illegible]
dahier vorzuzeigen, widrigenfalls [illegible]
klärt werden würde.
Kronach, am 14. December 18[illegible]
Königliches Landgericht.
v. u.
Seidenbusch.

Von der dießjährigen Eindienung [illegible]
Montag den 2. Januar Vormittags 10 [illegible]
im hiesigen Rentamtshause
72 Scheffel 2¼ Metzen [illegible]
wovon sich
17 Scheffel 8¼ [illegible]
auf dem Schnabelwalder Boden b[illegible]
halt höchster Genehmigung meist[illegible]
Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.
Pegnitz, den 23. December 1[illegible]
Königlich Bayerische [illegible]
Ritter.

Aus der dießamtlichen ärarianungs-Anstalt sind gegenwärtig [illegible]
men zur Abgabe disponibel, wo[illegible]
Obermainkreises, welche pro 1[illegible]
zunehmen haben, in Kenntniß se[illegible]
Den 20. December 1836.
Das Königliche For[illegible]
Schmitt, K. Fo[illegible]

Paul Stupfert, am 1[illegible]
wiz geboren und als Soldat u[illegible]

[illegible] Tischen [illegible]
79 Pfund [illegible]
[illegible] an die K. [illegible]
[illegible] Fuhren [illegible]
[illegible]
[illegible] Amt Horlach.

[illegible] Fuhren [illegible]
[illegible] Sau[illegible]
[illegible] ämter des
[illegible] naten vor-

dem Infanterie-Regimente im Russischen Feldzuge seit der Schlacht bei Jüterbock im Jahre 1813 vermißt, wurde auf den Grund amtlich erhobener Zeugenkundschaft durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Mai l. J. für todt erklärt. Auf Antrag der nächsten Verwandten desselben ergeht an die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des obgenannten Stupfert, welche auf dessen in 406 fl. 12 kr. rhl. bestehendes, bisher vormundschaftlich verwaltetes Vermögen Ansprüche machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen Sechs Monaten oder längstens bis zum 23. Juni 1837 um so zuverlässiger persönlich oder schriftlich beim unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als außerdem das obgedachte Vermögen an die legitimirten bekannten Verwandten des P. Stupfert ohne Caution hinausgegeben werden würde. Mitwitz, am 20. Dezember 1836.

Vom Freiherrl. v. Würzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Vom

Adelich von Grafenstein'schen Patrimonial-Gerichte I. Krummenaab

wurde in dem Schuldenwesen des Zeuchmachers und Krämers Georg Kalluper zu Krummenaab durch Entschließung d. d. 14ten v. Mts., gegen welche eine Appellation nicht angemeldet wurde, der Universal-Concurs erkannt. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben:

I. zur Liquidation und genügenden Nachweisung der Forderungen

Montag 30. Januar 1837,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen

Donnerstag 2 März,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden

Dienstag 4. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslokale. Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen dagegen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner etwas zu zahlen oder von dessen Vermögen in Händen haben sollten, werden aufgefordert, diese Zahlungen und Rückgaben unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, nur bei Gericht zu leisten.

Die Aktivmasse besteht in einem Gütl, im Schätzungswerthe zu 761 fl. und einigem unbedeutenden Mobiliare, der Schuldenstand dagegen erreicht jetzt schon die Summe von 1300 fl., und befinden sich unter dieser 695 fl. Hypothekschulden.

Zur Veräußerung der Gantrealitäten, bestehend in einem Wohngebäude, Stadel, einigen Gründen ꝛc. wird Strichtermin auf

Donnerstag 26. Januar Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige hieher geladen werden.

Reuth, am 6. December 1836.

Das Patrimonialgericht Krummenaab.

Hofmann.

Höchster Vorschrift zu Folge werden die Resultate der Commun-, Almosen- und Schulstiftungs-Rechnungen des Markts Waldsassen für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$ wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Commun-Rechnung.

a) Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen .	1517 fl. 50 kr. 3 pf.
Die Ausgaben	1240 fl. 6 kr. 3 pf.
Ueberschuß	277 fl. 44 kr. 1 pf.

b) Vermögens-Abschluß.

Vermögen	11,801 fl. 37 kr. 3 pf.
Schulden	354 fl. — kr. — pf.
Bleibt Vermögen	11,451 fl. 37 kr. 3 pf.

II. Almosen-Rechnung.

a) Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen .	1464 fl. 11 kr. 2 pf.
Die Ausgaben	1107 fl. 42 kr. — pf.
Ueberschuß	356 fl. 29 kr. 2 pf.

b) Vermögens-Abschluß.

Vermögen	9669 fl. 47 kr. 3 pf.
Schulden	— fl. — kr. — pf.
Bleibt Vermögen	9669 fl. — kr. — pf.

III. Schulstiftungs-Rechnung.

a) Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . .	84 fl. 27 kr. — pf.
Die Ausgaben	92 fl. 36 kr. — pf.
Passiv-Rest	8 fl. 9 kr. — pf.

Digitized by Google

b) Vermögens-Abschluß.

Vermögen	452 fl. — kr. — pf.	
Schulden	8 fl. 9 kr. — pf.	
Bleibt Vermögen	443 fl. 51 kr. — pf.	

Angefertigt am 17. December 1836

vom

Markts-Magistrat Waldsassen.

Ochsenmayer, Bürgermeister.

Ziegler, Marktsschreiber.

Das Schönfelderische Stipendium für Studirende, à 40 fl. jährlich, ist dahier in Erledigung gekommen.

Competenten haben sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter, sowie über ihre Studien und über ihr sittliches Betragen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Präsentations-Behörde auszuweisen.

Weismain, den 6. December 1836.

Königl. Pfarramt. Blumröther

Stadtgemeinde-Verwaltung.
Win, G.-Vorstand.
And. Hofmann, Stiftungspfl.

Nicht Amtliche Artikel.

Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit.

Das allgemeine Vertrauen, welches sich seit einer langen Reihe von Jahren die Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha erworben hat, veranlaßte eine Anzahl patriotisch gesinnter Männer in Nürnberg, die Errichtung einer ähnlichen, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zu unternehmen: als die Staatsregierung gegen die Versicherungen verschiedener ausländischer Anstalten, und namentlich auch der Bank in Gotha, Verbote ergehen ließ, und zu deren Zurücknahme keine Hoffnung war.

Das K. Staatsministerium des Innern hat jenes Vorhaben mit aufmunterndem Beifall aufgenommen, und Se. Königliche Majestät haben geruht, die in einer General-Versammlung berathenen und beschlossenen Satzungen Allergnädigst zu genehmigen.

Obschon diese neue Anstalt sich nicht allein auf Bayern beschränken, sondern auch auf die zum deutschen Bund gehörigen Staaten, auf sämmtliche Provinzen Preußens und auf die Schweiz erstrecken soll, so ist es doch vor Allem nothwendig, daß das Vaterland dem vaterländischen Institute seine Theilnahme und sein Vertrauen zuwende.

Darum ergeht an Alle, die sich die Beruhigung verschaffen wollen, ihr bewegliches Eigenthum gegen Feuergefahr versichert zu sehen, und an Alle, die einen Werth auf die Ehre legen, Mitbegründer einer, den edelsten Zwecken dienenden Anstalt zu seyn, die Einladung, derselben beizutreten und die Anmeldung ihrer Versicherung bei der Agentur ihres Bezirks schleunigst zu machen.

Die neue Anstalt beruht auf den Grundsatz, daß Jeder nicht mehr beizutragen hat, als die Brand-Entschädigungen und die Kosten jährlich betragen; sie gewährt die Beruhigung, daß, weil sie nur ein Interesse, nämlich das aller Versicherten kennt, auch die Ausmittlung und Bezahlung der Brandschäden nur nach den liberalsten Grundsätzen erfolgen kann.

Die Beiträge werden nach Verhältniß der Feuergefährlichkeit der zu versichernden Gegenstände und deren Aufbewahrungsorten erhoben, und die Ueberschüsse alljährlich an die Versicherten zurückbezahlt; das Maximum der Haftung, welches ein Versicherter für den unglücklichsten Fall übernimmt, ist auf den achtfachen Betrag der Prämie bestimmt.

Die Verwaltung wird durch Versicherte selbst geleitet, unter die Controle sämmtlicher Theilnehmer gestellt und die Resultate alljährlich einer General-Versammlung vorgelegt.

Dieß sind die wesentlichsten Bestimmungen der Satzungen der neuen Anstalt, welche ihre Wirksamkeit beginnen wird, so wie die Anmeldungen die Summe von 7 Millionen Gulden überstiegen haben werden.

Die Sache und ihr Zweck muß für sich selbst sprechen; daher statt jeder Empfehlung nur die Bitte: beide zu würdigen. Nürnberg, den 14. November 1836.

Der provisorische Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit.

J. C. Merck, Vorstand. C. B. Crämer, Sekretär.

Gebrüder Bestelmeyer. Wilhelm Fuchs. J. G. Kirchgeßner. Lödel und Merkel. J. L. Schrag.

Das unterzeichnete Handlungshaus ist bereit, die Satzungen der Anstalt nebst Declarationen zur Anmeldung von Versicherungen mitzutheilen, so wie überhaupt jede noch gewünscht werdende Auskunft zu geben. Bayreuth, den 20. December 1836.

Friedrich Carl Münch sen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. December 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. prpt.	101⅛	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ ⅝ prompt .	100½	100½
ditto ditto 2 Monat .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	33	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 157. Bayreuth, Sonnabend am 31. December 1836.

Amtliche Artikel.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle in Berneck und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Berneck, nebst dem mit derselben verbundenen Dekanate wird nach erfolgter Beförderung des Dekans und Pfarrers Jahreis zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben. Es trägt diese Stelle nach der am 6. August 1825 superrevidirten und abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion 752 fl. 46½ kr., wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen.			
α) an baarem Gelde	35 fl. — kr.		
β) an Naturalien:			
9 Klftr. weiches Flößholz à 2 fl. 30 kr.	21 fl. 12 kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
a) aus dem Gotteshaus Berneck baar	25 fl. 3 kr.		
b) aus der Capelle zu Stein	18 fl. 45 kr.		
3) aus dem Communal-Vermögen	3 fl. 45 kr.		
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.		
5) von Privaten	— fl. — kr.		
		103 fl. 45 kr.	
II. Aus Zinnsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung	50 fl. — kr.		
Die Benützung von:			
6½ Tagwerk Aecker,			
6 „ Wiesen, und			
ein Gemüßgärtchen am Haus	126 fl. 43 kr.		
		176 fl. 43 kr.	
		Betrag 280 fl. 28 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	286 fl. 28 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an ständigen und unständigen Abgaben	9 fl. ¼ kr.	
an Zehenten	227 fl. 39½ kr.	
		236 fl. 40¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		240 fl. 35 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		22 fl. 16 kr.
	Summa	779 fl. 59½ kr.
	Lasten	27 fl. 13 kr.
		752 fl. 46¼ kr.
Hiezu der jährliche Dekanats-Funktions-Bezug		125 fl. — kr.
Ergiebt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von		877 fl. 46¼ kr.

Bayreuth, den 27. December 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frendel.

Hagen.

Am Donnerstag den 5. Januar k. Js., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Hospitalstiftungs-Gebäude dahier eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber dem öffentlichen Verstriche unterworfen, und nach erfolgter Magistratlicher Genehmigung abgegeben.

Bayreuth, den 29. December 1836.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Eine sehr gute Hypotheken-Urkunde über 600 fl., zu 4 Prozent verzinslich, kann von der Bayreuther Landgerichts-Distrikts-Armen-Pflegschaft sofort cedirt werden.

Bayreuth, den 22. December 1836.

Werner, Patrimonialrichter.

Die Veit Waltherischen Eheleute zu Ebensfeld haben ihr bisher besessenes und eigenthümlich zugehöriges Wohnhaus mit Brauhaus und Zugehörung um 4200 fl. rhl. verkauft. Mit diesem Kaufschillinge sollen nachstehende Hypothekan-Schulden, als:

2500 fl. für das Stählische Schwesterhaus zu Bamberg,
360 fl. Zinsen hievon.
625 fl. Georg Müller zu Saßendorf,
30 fl. Zinsen hievon.
100 fl. für Jakob Wolf Brüll,
5 fl. Zinsen.
35 fl. 50 kr. Holzgeld zum A. Rentamt Scheßlitz berichtigt werden. Der Ueberrest dieses Kaufschillings zu 544 fl. 10 kr. und die Aufnahme eines Capitals zu 500 fl. auf die dem Schuldner bleibenden Grundbesitzungen, im Werthe zu 100 fl., sollen zur Befriedigung der übrigen Curatel-Schulden des Schuldners verwendet werden. Zur Abgabe der Erklärung hierüber ist Termin auf den

16. Januar k. Js.

anberaumt und haben die betheiligten Gläubiger hiebei um so gewisser zu erscheinen, als von dem Nichterscheinenden angenommen wird, daß er sich dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger anschließe. Lichtenfels, am 5. December 1836.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Christian Hülbig, ehhinniger Posthalter zu Gleusen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern; es werden daher die noch unbekannten Gläubiger hiermit aufgefordert, am

Dienstag den 24. Jänner 1837, Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls

Digitized by

der Christian Hülbigischen Familie ihr Vermögen zur Disposition hinausgegeben werden wird.

Seßlach, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Die Wittwe Eva Barbara Leicht, dann der Schuhmachermeister Mathäus Leicht von Schottenstein wollen mit ihren Familien in die Nordamerikanischen Staaten auswandern. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle unbekannte Gläubiger hiermit aufgefordert,

Dienstag den 24. Jänner 1837 Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche gegen obengenannte Leichtischen Familien geltend zu machen, widrigenfalls denselben ihr sämmtliches Vermögen ausgeantwortet werden wird.

Seßlach, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Forster, Ldr.

Aus der dießamtlichen ärarialischen Saamen-Gewinnungs-Anstalt sind gegenwärtig 79 Pfund Fohren-Saamen zur Abgabe disponibel, wovon die K. Forstämter des Obermainkreises, welche pro 18¼ Fohren-Saaten vorzunehmen haben, in Kenntniß setzt;

Den 20. December 1836.

Das Königliche Forstamt Horlach.

Schmitt, K. Forstmeister.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Carl Anton Christian Dietrich zu Markt Redwitz und die zeither unter Curatel gestandene Jungfrau Elisabetha Hesch zu Oberredwitz durch den unterm heutigen dahier verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Wunsiedel, den 7. December 1836.

Adelich von Reitz'sches Patrimonialgericht Oberredwitz.

Klinger.

Am 15ten vorigen Monats ist die ledige Anna Maria Gansmännin zu Hallerndorf, ohne eine letztwillige Verfügung über ihren Nachlaß zu hinterlassen, gestorben. Alle diejenigen, welche gegen diesen Nachlaß Erbschafts-Ansprüche oder Schuldforderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche am

Montag den 9. Januar 1837, Vormittags

dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls der fragliche Nachlaß an die beiden Geschwistrige der Verlebten, Ludwig und Margaretha Gansmann, ausgeliefert werden wird. Zugleich wird am benannten Termin das zur fraglichen Verlassenschaftsmasse gehörige Grundstück, 1¼ Tagwerk Feld und Wiese in der Breit zu Hallerndorf, Steuer-Besitz-Nummer 725, Königl. Lehen, öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pommersfelden, am 16. December 1836.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Donnerstag den 5. Januar 1837 werden im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes — Morgens 11 Uhr — vorbehaltlich gutsherrschaftlicher Genehmigung nachbenannte sehr gute Getraidt-Quantitäten aus dem Aerndte-Jahre 1836 meistbietend verwerthet, als:

I. vom Speicher zu Kohlstein:

S.	M.	Stel	
2	—	16	Waiz,
12	3.	24	Korn,
12	1	—	Gerste, und
26	—	—	Haber.

II. vom Speicher zu Trockau:

S.	M.	Stel	
9	—	—	Waiz,
20	—	—	Korn,
13	—	29	Gerste,
24	—	—	Haber, und
—	—	16	Hanfkörner,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Markt Trockau, am 27. December 1836.

Das

Freiherrlich von Großische Rentverwaltungs-Amt Trockau.

Martin, Amtmann.

Durch das Ableben des bisherigen Knabenlehrers und Chorregentens Christoph Oesterreicher wurde die erste Schullehrer- und Chorregenten-Stelle dahier erlediget.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt nach der jüngsten Fassion 416 fl. 3¼ kr.

Bewerber, welche sich insbesondere auch über vorzügliche Befähigung in der Vokal- und Instrumental-Musik ausweisen müssen, haben ihre Gesuche

binnen 6 Wochen

beim unterfertigten Magistrate einzureichen, welchem nach dem Churfürstlich Bayerischen Regierungs-Rescripte d. d. Amberg, den 20. August 1728 das Anstellungs-Recht auf diese Dienstesstellen cumulative mit dem K. Pfarramte dahier zusteht.

Eschenbach, den 28. December 1836.

Stadt-Magistrat. Königl. Bayer. Pfarramt.
Prunhuber, Bürgermeister. Kaiser, Pfarrer.

Die Gemeinde Abtswind, Kgl. Landgerichts Gerolzhofen im Untermainkreise, läßt in ihrem Gemeindewalde

Dienstag den 10. Januar 1837

anfangend und an den 2 folgenden Tagen

335 Stück Eichen- Forlen- und Fichtenstämme, welche sämmtlich gefällt sind, größtentheils Commerzial- und Bauholz und Schneidblöcke, mit einer Länge von 90 — 100 Fuß, und 20 — 22 Fuß im mittlern Durchmesser, sowie

14 Tagwerk Forlen-Stangenscheitholz-Bestand, worunter sich sehr brauchbare Baustämme befinden,

öffentlich versteigern, und ladet hierzu verehrliche Strichsliebhaber ergebenst ein.

Abtswind, den 24. December 1836.

Die Gemeindeverwaltung.
Burlein, Gemeindevorsteher.
Dürr, Gemeindepfleger.
Schad, Gemeindeschreiber.

Nicht Amtliche Artikel.

E. Nr. 86 auf dem Markt ist die mittlere Etage, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern und Kammern, dann mit allen Bequemlichkeiten versehen, auf Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen.

Zwei sehr gute Scheibenbüchsen und ein sehr gutes Jagdgewehr sind zu verkaufen; bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

(Hufschmiede-Verpachtung.) Im obern Markt Weidenberg steht an der Straße nach Kirchenbingarten und Kemnath die Hufschmiede vom Unterzeichneten auf nächste Lichtmeß zur Verpachtung offen. Pachtlustige, fähige Hufschmiede werden hiezu eingeladen.

Wolfg. Matthäus Sahr, Schmiedmeister.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 26. December. Der Taglöhner Friedrich Feulner zu Heinersreuth, mit Catharina Lauterbach von dort.

Geborne.

Den 24. December. Der Sohn des Kutschers Schelter dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Dec. Die Tochter des Maurergesellen Sack in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Nietzel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, welblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Dec. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Dec. Der Sohn des Elementarlehrers Schneider dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Gastwirthes Dietrich dahier.

Gestorbene.

Den 20. December. Der Königl. Lotto-Amtsdiener Peetz dahier, alt 72 Jahre, 8 Monate und 22 Tage.

Den 22. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.

— — Die Tochter des Landgerichtsdieners-Gehilfen Friedmann im Neuenwege, alt 1 Jahr, 5 Monate und 13 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Koffer dahier, alt 55 Jahre.

Den 25. Dec. Die Taglöhners-Wittwe Köhler dahier, alt 91 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

Den 27. Dec. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

Register

über

die in dem Königl. Bayer. Intelligenzblatte für den Obermainkreis enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1836.

A.

Abschiedslied, ꝛc. konfiscirtes Flugblatt, pag. 821.
Abführungs- und Brechmittel, p. 1210.
Advokaten-Strafen, p. 95, 762.
Advokaten-Wittwen-Kasse, p. 701.
Aerzte, praktische, p 3, 553, 985.
Aerzte, Gebühren für Ausstellung von Attesten, p. 163.
Aerzte, Gebühren für Behandlung armer Kranken, p. 230.
Aerzte, Conturs-prüfung, p. 949.
Aerzte und Chirurgen, Personal-Verzeichniß, p. 1010.
Altheim, Pfarrei-Erledigung, p. 271.
Ammelbruch, Pfarrei-Erledigung, p. 718.
Anatomie des Staates, konfiscirte Druckschrift, p. 765.
Anti-Menzel, konfiscirte Druckschrift, p. 162.
Anzeige-Gebühren der Gerichtsdiener von Polizei-Uebertretungen, p. 805, 806.
Apotheker, deren Vertretung, p. 1010.
Appellation an den gesunden Menschen-Verstand, konfiscirte Druckschrift, p. 363.
Armenwesen, p. 9, 25, 97, 98, 181, 230, 423 bis 427, 517, 526, 934, 957, 1233, 1358.
Arnstadt, Kirchen-Collekte, p. 26, 642, 643.
Arzberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 286, 1108.
Arzneyen-Abgabe, p. 599, 1085, 1210.
Assissi, Franziskanerkirche, Collekte, p. 1146.
Athen, Errichtung eines Krankenhauses, p. 918.
Auerbach, Pfarrei-Erledigung, p. 437.
Auerbach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1161.
Auernheim, Pfarrei-Erledigung, p. 879.
Auskirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 658.
Auswanderungen nach Nordamerika, p. 402, 511, 512, 1001, 1141, 1173.
Auswanderungen nach Algier, p. 616.
Aybling, lithographische Darstellung des Denkmals, pag 106.

B.

Baderschulen, pag. 793, 1233.
Baiersdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 897.
Bamberg, Pfarrei-Erledigung, p. 1146.
Bamberg, Landgericht II., Armen-Wesen, p. 1298.
Bamberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1291.
Banknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, p. 1311.
Baudienst, Prüfungstermin, p. 106.
Bauten, p. 813, 1060, 1083.
Bayreuther Roß- und Jahrmärkte, p. 84, 482, 616 1237.
Bayreuther Armenpflegschafts-Rechnung, p. 131, 132.
Bayerisch-Sachsen-Weimar'sche Uebereinkunft, Forstfrevel-Bestrafung betr., p. 627.
Bayreuth, Gemeinde-Ersatzwahlen und Armen-Pflegschafts-Rath, p. 953, 972, 1005, 1012, 1021, 1156, 1181.
Bärnau, Pfarrei-Erledigung, p. 1041.
Bärnau, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1244.
Belohnung wegen Lebensrettung von Verunglückten ꝛc., p. 1259.
Belliot, dessen s. g. Universal-Mittel, p. 599.
Berneck, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1017.
Berneck, Pfarrei-Erledigung, p. 1417.
Bernstein am Wald, Pfarrei-Erledigung, p. 767
Berghausen, Kirchen-Collekte, p. 286, 533 bis 537.
Berichts-Erstattung, Mitunterschrift des Referenten, p. 695
Berichte und Bittschriften, Vor- und Zunamens-Bezeichnung, p. 379.

Digitized by Google

Arnoldsdorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 517.
Arbeiterden gegen die Untergerichte, p. 730.
Autare und Brauwesen, p. 532, 537, 541, 1204, 1341.
Biblische Darstellung eines Geistlichen ꝛc., deren Confiska-
tion, p. 1397.
Bel, Schuldienst-Erledigung, p. 1190.
Bilterwasser, p. 855, 1405.
Blauer Kranke, p. 361, 421, 427, 1408.
Blinden Erziehungs-Anstalt in Freysing, p. 1370.
Blutableiter, p. 97, 440.
Blutegel, p. 605, 1334.
Brandversicherungs-Ordnung, p. 17, 25, 69, 378, 379,
559, 1198, 1317, 1341, 1377.
Brand-Versicherungs-Anstalt in München, p. 821, 837,
956, 970, 1265.
Brandversicherungs-Gesellschaften, auswärtige, p. 149,
321.
Brandversicherungs-Kapitalien, Eintragung in die Hypo-
thekbücher, p. 1198.
Braunschweigische [illegible] Münzen, p. 329.
Brem, Pfarrei-Erledigung, p. 519.
Bubesheim, Pfarrei-Erledigung, p. 862.
Burgbernheim, Pfarrei-Erledigung p. 98.
Burglauerlach, Schuldienst-Erledigung, p. 1297.
Burgmichelbach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1170.
Burgmichelbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1328.
Burkenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 351.
Burgstahen, deren Aufbewahrung, p. 252.

C.

Canonische Erhebung, pag. 69, 81, 97, 233, 285,
301, 302.
Capitalien für durch Brand Verunglückte, p. 1010, 1042,
1113.
Capitulare, unverbindliches, p. 45, 1243.
Capitularbier Alterszulage 1814, p. 69, 1089, 1243.
Capitularen, Commutation-Strafen ꝛc., p. 1011,
1328, 1372, 1 [illegible]
Capitularen mit Anrechnungsjahren, p. 1010, 1133, 1986,
Capitularen mit [illegible]
Capitularen Dekanats-Synoden, p. 304.
Capitularen, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 913, 914.
Capitularen-Range, p. 917.
Carrierzug mit auswärtigen Behörden, p. 750.
Cassier, Gemeinde-Ersatz-Wahl, p. 1162.
Calmbach, Gemeinde-Ersatz-Wahl, p. 1123.

D.

Dambach, Pfarrei-Erledigung, pag. 734.
Dienstwohnung, p. 750.
Dienstzeugniß für gutsherrlichen Gerichts-Beamten, p.
750.

Dienst-Nachrichten, pag. 15, 16, 39, 108,
213, 289, 306, 338, 350, 382, 395, 457, 473,
601, 618, 624, 641, 649, 650, 677, 693,
751, 803, 810, 841, 874, 887, 909, 927,
[illegible], [illegible], 952, 960, 981, 1021, 1027, 1041,
1121, 1170, 1196, 1231, 1265, 1290, 1305,
Dienstboten-[illegible], p. 302.
Dieß, Bader in Wunsiedel, mechanische
Distrikts-Umlagen, p. 725.
Distriktsstraßen und Verbindungswege,
Distriktsvorsteher in Bayreuth,
Dorf- und Feld-Polizei ꝛc., Dienstes-
p. 695, 725.
Dornhausen, Pfarrei-Erledigung,
Drei schöne neue Lieder, deren

E.

Ebenried, Pfarrei-Erledigung,
Eberheim, Pfarrei-Erledigung,
Eichenzucht, p. 236.
Eingaben an das k. Appellations-
p. 13.
Einstands-Verträge, Formular
Einstands-Kapitalien, p. 52
Eisenmannsberg, Pfarrei-Erle
Emetheim, Pfarrei-Erledigung
Erbrechtsf, Gemeinde-Ersatz
Erlangen, Pfarrei-Erledigung
Eschenbach, Pfarrei-Erledigung
Eschenbach, Gemeinde-Ersatz
Esparsette Klee-Samen, p.

F.

Feldkirchen, Kirchen-Collekte
Fiscalat, konfiscirte Druckschr
Fladungen, Edikte für die
Einwohner, p. 26, 385
Flachsbau, p. 311, 1217,
Fluß- und Bache-Reinigung
Forderungen der Privaten a
476, 790, 1131.
Forchheim, Schuldienst-Erledigung
Forstrechnungs-Berichte,
Forstwirthschafts-Anträge,
Forst-Praktikanten, Lehrlinge
1042.
Forst-Material-Rechnung
Forst-Polizei, p. 1149, 1
Fortuna, Lottospiel, konfis

Förrenbach, Pfarrei-Erledigung, pag. 563.
Frankenstein, Pfarrei-Erledigung, p. 14.
Frauenlist in Augsburg, p. 24, 77.
Freudhof, Schuldienst-Erledigung, p. 1006.
Freudenberain, Pfarrei-Erledigung, p. 1342.
Fuhrleute und Kutscher, p. 847.
Futterkräuter-Bau, p. 143, 1142.

G.

Gailnau, Pfarrei-Erledigung, pag. 527.
Gerst, Pfarrei-Erledigung, p. 992.
Gerbereien, zu leichte und herabgesetzte, p. 66, 230, 492, 597, 878.
Geferet, Schuldienst-Erledigung, p. 241.
Geferet, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1128.
Gefundene Sachen, p. 40, 525.
Gemeinde-Schulden-Tilgungs-Pläne, p. 554.
Gemeindewahlen, p. 731.
Genbarmerie-Pensionisten, deren Verehelichung, p. 943.
Gebeimne Sachen, p. 140, 157, 669, 677, 1122.
Getreidemaße, p. 1144.
Getreide-Normalpreise, p. 1273, 1274.
Gewerbewesen, refp. Kaminfeger-Concessionen, p. 139.
Gewerbs-Concessionen, p. 473, 921, 915, 660, 670, 1047, 1113, 1361, 1371.
Gewerbsfreiheit, Aufhebung, p. 669, 670, 1328.
Gewerbsmeister, Prüfungs-Commissionen, p. 670, 671, 969, 1003, 1254.
Gewerbs-Taxoher, p. 671, 837, 1254.
Gewerbsverleihe mit dem k. Königsschen Gebäude, p. 673.
Gewerbs-Vereine, p. 1242.
Gewerbsschäden, p. 925. (Beilage auch p. 538) p. 749.
Gewerbswesen, Hebung-Gebühren, p. 1378.
Gewerbsweisen, Industrie-zu, p. 154, 155.
Gewerbsweisen, Wanderschafts-Dispensationsgesuche, p. 1361, 1402.
Glas-Fabrikation, p. 18.
Glauben, Pfarrei-Erledigung, p. 946.
Goldbronnach, Gemeinde-Ersatz-Wahl, p. 1114.
Gökmeinstein, Schuldienst-Erledigung, p. 934.
Grabenstätte, Kirchen-Gebühr, p. 413 bis 421.
Griechenland, Gebühr für die kathol. Kirchen-Gemeinden, p. 615, 1033, 1034, 1192.
Grieskirchen, Kirchen-Gebühr, p. 96, 207 bis 401.
Gutsherrliche Beamten, Diäten-Etat, p. 765.

H.

Hallberg, Brauerei-Verpachtung, pag. 842, 1238.
Hanau, Kirchen-Gebühr, p. 615, 1040.
Handelsmo-Fixirung und Abänderung, p. 780.
Handels-Patente, p. 615.
Hauser, blödsinniger, dessen Entweichung, p. 1900, 1216.
Haag, Pfarrei-Erledigung, pag. 114.
Hebammen-Lehrkurs, p. 229, 537, 780, 925.
Hebammenschule zu Königsbrück in Württemberg, p. 193.
Heimathlose Personen, Verpflegungskosten, p. 1235.
Heimbrechtl, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1106.
Herrn-Ergänzung für das Jahr 1850, p. 349, 364.
Herrn, Augsburgsen, p. 230.
Hammelburn, Pfarrei-Erledigung, p. 287.
Hof, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1125.
Hof, Salz-Factorie, p. 920.
Holzhandel, p. 673.
Holzsammeln in den Staats-Waldungen rc., p. 2, 960, 440.
Homöopathischen Verfahren in medizinisch-gerichtlichen Fällen, p. 17.
Hochstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1185.
Hochschule, Lehrerstand in Würzburg, p. 1049.
Hüttenhausen, Pfarrei-Erledigung, p. 1315.
Hypotheken-Objekte, Eintragung in die Hypothekenbücher, p. 1026, 1317.

I.

Industrie, Preis-Aufgaben, pag. 182, 301.
Industrie-Ausstellung zu Bayreuth, p. 437 bis 439, 796, 1025, 1057, 1090, 1133, 1136, 1203, 1286.
Industrie-Ausstellung in München, p. 745, 791, 842, 901 bis 913, 1317.
Inserat-Gebühren, p. 481, 749, 1038, 1343.
Irrkunde, Preis für die Zwangsjacke, p. 918.
Irrenhaus-Tagelder, p. 92, 1206.
Irrgarten der Liebe rc., konfiscirte Druckschrift, p. 1401.
Junge Virtuosi rc., konfiscirte Druckschrift, p. 138.
Junges Europa, konfiscirte Druckschrift, p. 137.
Jutzlhofener, Cavallerie-Caserne-Diäten, p. 1054.
Jüdische Religionsschulen, p. 970.

K.

Kalcherath, Pfarrei-Erledigung, pag. 717.
Katholische Kultus-Stiftungen, Rentamts-Ueberschüsse, pag. 20, 943.
Kemnath, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1128.
Kemnten, Pfarrei-Erledigung, p. 615.
Krankheitsbücher, konfiscirte Druckschrift, p. 277.
Kirchen-Verwaltungen, p. 137, 229, 401, 461, 740, 814, 815, 893, 944, 1141.
Kirchenlamitz, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1134.
Kirchen-Verkauf in mosaischem Mauerschachen rc., p. 881.
Kirchmeier, Wahlrecht, p. 1107.
Königsberg zweite Abtheilung, konfiscirte Druckschrift, p. 936.
Krankenhäuser, Bauplan von Kirchen, p. 181, 230.
Kunstverlag, Druckschrift, p. 1864.

Kreishilfs-Verein, pag. 155, 961, 962, 1333.
Kreishilfs-Casse, p. 782.
Kreis-Bibliothek, p. 1161.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 1210, 1406.
Kronach, Pfarrei-Erledigung, p. 252.
Kronach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1127.

L.

Landwehr- und Ersatzwahlen, pag. 766, 1121.
Landrathe-Verhandlungen, Repertorium des ꝛc. Fischer, p. 885.
Landrathe-Abschied für den Obermainkreis, p. 1365.
Landwehr in Pegnitz, p. 634, 1089.
Landwehr in Bayreuth, p. 814, 891, 1089, 1201.
Landwehr in Bamberg, p. 163, 773, 774, 934, 1104.
Landwehr in Forchheim, p. 163, 892.
Landwehr in Mefreeß und Goldkronach, p. 969, 1338.
Landwehr in Hof, p. 320, 732, 814, 1089.
Landwehr in Hochstadt, p. 1310.
Landwehr in Kronach, p. 147.
Landwehr in Rothenkreuth, p. 672.
Landwehr in Lichtenfels, p. 201.
Landwehr in Nordhalben, p. 320.
Landwehr in Neustadt am Culm u. Presath, p. 1234.
Landwehr in Neustadt an der Waldnaabe, p. 1355.
Landwehr in Teuschnitz, p. 668.
Landwehr in Thiersheim, p. 640.
Landwehr in Tirschenreuth, p. 1273.
Landwehr in Wunsiedel, p. 625, 1203, 1234.
Landwehr in Waldsassen, p. 821.
Landwehr in Walbeck, p. 1225.
Landwehr-Bezirks-Inspectoren, p. 874.
Landwehr-Rebellions-Pflichtigkeit, p. 650.
Landwehrbezirk. Kreis-Comitee, p. 13, 140, 156, 1011, 1017 bis 1095.
Landwirthschaft, insbesondere Wiesen-Kultur, p. 951, 965.
Landwirthschaft, Institut in Schleißheim, p. 220.
Landwirthschaft, Kreisfest in Bayreuth, p. 806 bis 811.
Landwirthschafts- oder Central-Fest in München, p. 927 bis 935.
Langenau und Tafern, Schulhaus-Collekte, p. 173 bis 177, 247, 1173.
Lehrer-Versicherungs-Anstalt, p. 831.
Leih, konfiscirte Druckschrift, 872.
Localwirthschaft, p. 1175, 1329.
Lohnsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 994.
Lokomotive, konfiscirte Schrift, p. 362.
Lokomotiv, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1115.
Lonnerstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1183.
Lorenz der Lahrhaft, konfiscirte Druckschrift, p. 379.
Lotterie, Pfarrei-Erledigung, p. 540.
Lotterieanlehen, ausländisches, p. 650.

Lotto, Ein Wort, 705.
Löwenhöhle, p. 1372.
Lumpensammler, p. 89 bis 92, 164.
Lumpen, Ausfuhr, p. 1003, 1004.

M.

Madonna, konfiscirte Druckschrift, pag. 240.
Mehl- und Schneidekalk, p. 190, 334.
Main- und Donau-Kanalbau, p. 70, 1041.
Malz-Aufschlag der Gemeinden, p. 52.
Manifest der Vernunft, konfiscirte Druckschrift, p. 1041.
Marktbach, Pfarrei-Erledigung, p.
Maurer-, Zimmermeister ꝛc. Prüfungs-Station, Mayr, J. Gb. Bg. in Bayreuth, p. 9.
Medicinalwesen, p. 1329.
Medicinalwesen, p. 869 bis 876.
Menzel und die junge Literatur, p. 135.
Merkendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1187.
Merkwürdige Geschichte ꝛc. konfiscirte Schrift, p. 970.
Messen- und Jahrmärkte-Verbot, p. 940.
Militairisches Feld-Dienst-Zeichen, p. 1067.
Militair-Dienstjahr-Auszeichnung, p. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, p. 943.
Militair, Benennung der Regimente-Inhaber, p. 751.
Militair-Pensionisten, Vereheli[illegible] p. 940.
Mistlareuth, Pfarrei-Erledigung, p. 1067.
Mitterteich, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1 bis 1094, 1101 [illegible] Station, [illegible]
Murrau, Kirchen-Collekte, p. [illegible] hl, p. 1187.
Münchberg, Chaussee-Gelder-Erhebungs-Station, p. 940.
Münchberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. [illegible]
Münchner politische Zeitung, p. [illegible]

N.

Naila, Gemeinde-Ersatzwahl, [illegible]
Naila, Landgericht, Aerztl. Bezirk, [illegible]
Neunkirchen am Brand, Erledigung [illegible] ärztlichen Bezirks, p. 545.
Neustadt an der Aisch, Pfarrei [illegible]
Neustadt an der Waldnaabe, [illegible]
Nieschen-Verwaltungswahl, [illegible]
Niederviehbacher Schlagwasser, [illegible]
Nordhalben, Gemeinde-Ersatz [illegible]
Nürnberg, Pfarrei-Erledigung [illegible]

O.

Oberndorf, Pfarrei-Erledigung [illegible]
Oberwaldbehrungen, Pfarrei, [illegible]

Lüttkampsdt, Handbuch bei ꝛc. Fischer, pag. 397, 1408.
Oesterreichische Conf.-Obligationen, p. 836 bis 840, 1113, 1220, 1231.
Oldigare, Herrn Verlagsbuchhaften, p. 700.
Orb, Gedichte für die deutschen Turnplätze, p. 166, 196, 721, 900, 1083.
Orth, a. Fürstenhöfer, p. 811, 944.
Ost und Westen, fortlaufende Druckschrift, p. 600.

P.

Paternitäts-Klagsachen im Canton St. Gallen, Neues Landrecht, pag. 1081.
Paternitäts-Gesetzentwurf, Mittheilung an die Pfarrämter, p. 924.
Pfarrämter-Alternation ꝛc. Confurserledigung, p. 1361.
Pfarrbesoldungen, p. 152.
Pfarrei, Pfarrei-Erledigung, p. 694.
Pfarrei, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1053.
Pfarramts-Candidaten, kath. Confurserledigung, p. 304, 681, 706, 741.
Pfarramts-Candidaten, protest., Confessionalitätspflicht, p. 525.
Pfarramts-Candidaten, protest., Wahlfähigkeits-Ausweisung-Prüfung, p. 600, 919.
Pfarrämter-Casse-Rechnung, p. 1043 bis 1046.
Pfarrämter, Unterstützungs-Beiträge, p. 1054.
Pferdezucht, p. 1035.
Pfeifer, Pfarrei-Erledigung, p. 696.
Pfeffikon, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1159.
Pfeiffer'sche Gedichte, fortlaufende Druckschrift, p. 43.
Pfeiffer'sches Rundgemälde, fortlaufende Druckschrift, p. 333.
Pflegeeltern, p. 254, 877, 964, 1351.
Polizei-Uebertretungen, Fragige-Gebühren, p. 806, 886.
Polizeiliche Anordnungen, p. 39, 123, 279, 305, 334, 361, 362, 430, 459, 650, 841, 892, 915, 973, 1147, 1199, 1220, 1228, 1237, 1247, 1300, 1312, 1313, 1339, 1369, 1382, 1438.
Polizeikunde, p. 1235, 1268, 1280.
Polytechnische- und Gewerbe-Schulen, p. 525, (Beilage nach p. 532) 742.
Postkurse des Bezirks ꝛc., p. 1155.
Postwagen-Porto für Sendungen in Gelteingschieden, p. 1300.
Potterstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1101.
Predigtamt, Pfarrei-Erledigung, p. 1358.

R.

Rathgeber ꝛc., vollständiger, fortlaufende Druckschrift, pag. 1077.
Rauchwaaren-Umschlag mit einer Abbildung, fortlaufende, p. 1303.
Rebweg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1163.
Regelsdorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 18.
Regierungs- und Gesetzbücher, p. 1053.
Rehag, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1176.
Rekurs-Candidaten, p. 613, 1197, 1250.
Rechnungsführung, p. 1037.
Rechtsweg in Bayern, Schrift bei ꝛc. Gamsjäger, p. 1094.
Rechtsschaftsbericht, p. 1091, 1092.
Reichsrath, Gedichte für die Ehrbürgerrechten, p. 709 bis 718.
Reupf, Dor. Emph., Aufhebung als Hebamme in Lupfrath, p. 774.
Rhein-Correction, Gedichte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden, p. 203, 1156.
Rhein-Correction, Gedichte für dieß, p. 87, 369 bis 377.
Rietberg, p. 1374.
Romanische Schule, fortlaufende Druckschrift, p. 78.
Rohr und elastische Bandagen, p. 851, 944, 961, 999, 1005, 1072 bis 1080, (Beilage nach pag. 1088) 1091, 1094, 1135, 1179, 1181, 1190, 1210, 1249, 1298, 1341, 1354, 1381.

S.

Salzschieber-Bittenfeld, pag. 535, 1405.
Salz-Factorie in Hof, p. 936.
Sarnthofen, Pfarrei-Erledigung, p. 495.
Sechs schöne neue Lieder, fortlaufende Druckschrift, p. 900.
Seld, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1153.
Selbig, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1183.
Seuchtzerstören an Carl Eugenen, fortlaufende Schrift, p. 304.
Schauenstein, Pfarrei-Erledigung, p. 918.
Schauenstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1164.
Schauerstrie, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, p. 1060.
Schaafe, Erlebung von Gebühren für Untersuchung derselben bei Viehseuchen, p. 318 bis 330.
Schaafzucht, Regierungsmaschinen-Centralk, p. 1002.
Schaafzucht, p. 1424.
Scheffig, Landgerichts-Bezirk-Wesen, p. 934, 1178.
Scheerenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 703.
Schellenstein, Pfarrei-Erledigung, p. 534.
Schellhacher und deren Verlag, p. 131.
Schulvisitationen, p. 142 bis 147, 178, 848, 946, 943.
Schulleherer, Seminal-Ergänzung, p. 242.
Schulstatistiken, p. 921 bis 925.
Schuldecation, p. 540.
Schul-Distrikte, p. 725.
Schul-Präparanden, p. 736.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Reinahme-Prüfung, p. 803.
Schullehrer-Seminar in Kilchorf, p. 815, 1165.
Schullehrer, Anstellungs-Prüfung, p. 918.
Schullehrer-Bildung, p. 1257.
Schullehrer-Personal- und Qualifikationslisten p. 1366 bis 1397.
Schulbezirk-Präparanden-Unterricht, p. 1021 bis 1035, 1138, 1139.

Schulversäumnißstrafen, pag. 1082.
Schullehrer, Meldungsgesuche, p. 1297.
Schreckschuß-Impfung, p. 301, 421, 427, 635, 644, 977, 1223, 1405.
Schrobenhausen a. d. Paar, erledigte Stelle eines praktischen Arztes, p. 350, 877.
Schwabach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1178.
Schwarzach am Wald, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1257.
Schwarzbach a. S., Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1221.
Schwein, nachtheiliger Genuß, 1001.
Schweinemästung mit Pferdefleisch, p. 1035 bis 1037, 1220.
Schwurgerichts-Gesetze in Paternitäts-Klagsachen, p. 609.
Siegel der Kirchenverwaltungen, p. 229.
Siegel der Landgemeinden, p. 401, 629.
Soldaten, Beurlaubte und Einsteher, p. 494, 1242, 1372.
Spiele, verbotene, p. 569.
Spitalfonds in Bayreuth, dessen Verfassung, p. 190.
Stallhaus, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1105.
Starzenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 1243.
Statistik-Atlas-Kapitalien, Einhebungs-Tantiemen, p. 19.
Staats- und Privat-Papiere, Deponirung bei den Kreis-Kassen, p. 8-88.
Stempel-Abhitrung bei den Correspondenzen der Gerichtsamt mit K. Behörden, p. 811.
Stempel in Hypothekensachen, p. 1085.
Stempel-Verkauf, p. 1166.
Stempel zu Anzeigmachungs-Gesuchen ꝛc. p. 1274, 1328.
Stempel von Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten, p. 12585, 1220.
Stempel-Erhebung für Leumunds-Zeugnisse der Einstandsprätendenten, p. 13357.
Steuer-Nachlässe, p. 140.
Steuer-Päße, deren Verkauf, p. 1018.
Steuer-Distrikte, definitive im Rezatkreise, p. 1130, 1131.
Stiftungen- und Gemeinde-Etats-Voranschläge, p. 97, 98, 1021.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, Bekanntmachung der Ergebnisse durch den Druck, p. 130.
Stiftungs- und Kirchenbau-Gegenstände, p. 1051.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Wesen, p. 139, 217.
Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen, p. 241, 518.
Stipendien für Schüler der Gewerbsschulen ꝛc., p. 285, 887.
Stipendien für Schüler des landwirthschaftlichen Instituts in Schleißheim, p. 270.
Stipendium-Verleihung aus dem Heidbrenner-Fond, p. 1026.
Strafgelder-Vertheilung für die Armenfonds, p. 526.
Straf-Erkenntniße, deren Publikation, p. 695.
Strafen, Tabelle für die Abgebrannten, p. 581 bis 600.
Strafenbau, p. 149, 1142.
Streu-Bezüge, p. 1058.
Studienlehrer, Prüfungstermin, p. 856.

Studirende, Eulbach, Pfarrei-Konkurrenz-Betheiligung, pag. 903, 1078.
Pfarrei-Erledigung, p. 1414.

T.

Tanzmusiken und Freinächte, pag. 189.
Taschenmesser, zugelassene, verbotene Trachten, p.
Taubstummen-Schulen, p. 6m.
Taubstumme ꝛc., aufgegriffene Personen, p. 401, 1249, 1385, 1386.
Taubstumme, verstorbener Beruf- und Sprachen-
Taxen-Berechnungen der Landgerichte,
Taxen in Sprechsachen, p. 597,
Taxen ꝛc. für Erbtheilungs-Regeln
Terrainkarte, p. 540, 1012.
Technische Unterrichts-Anstalten, p. 532, 724.
Teufelsschlacht, konfiscirte Druckschrift
Teuschnitz, Erledigung der Stelle eines
p. 561.
Thalmeßingen, Pfarrei-Erledigung
Theilung Polens, konfiscirte Druckschrift
Thiersheim, Gemeinde-Ersatzwahl
Tirschenreuth, Gemeinde-Ersatzwahl
Tirschenreuth, Schuldienst-Erledigung
Todtenscheine der in Bayern
Staats-Angehörigen, p. 611.
Todtenscheine im Auslande verst
Töpen u. Zedtwitz, Chausseegeld-
Truppen-Verpflegungsliste, p.

U.

Unteramergau, Kollekte für die
Unterleinleiter, Pfarrei-Erledi
Unterstützungs-Gesuche aus Se
Urfersheim, Pfarrei-Erledigung
Urkunde-Amortisation des Ort
als Schuldner für die dasige

V.

Verlassenschaften pensionirter
Verpflegungs-Kosten heimath
Verordnungen-Sammlung,
491, 625, 957, 13953.
Verschwörung in Berlin ꝛc.,
Vertheidigung gegen Wiengel,
Veterinärschule, p. 46, 47,
312, 318, 493,
739, 753, 827,
1063, 1065, 1066,
1110, 1399. 1175
Vier schöne neue Lieder ꝛc., p.

[illegible], pag. 963, [illegible].
[illegible] p. 1412.

I.

[illegible] pag. [illegible]
[illegible] Dragen, p. [illegible]
[illegible] p. [illegible]
[illegible] Personen, p. 297, [illegible]
[illegible] p. [illegible]
[illegible] Dorf- und Sprachlehre, p. [illegible]
[illegible] p. 4.
[illegible] p. [illegible]
[illegible] p. [illegible]
[illegible] p. [illegible] (Beilage nach p. [illegible]
[illegible] p. [illegible]
[illegible] Druckschrift, p. [illegible]
[illegible] Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes [illegible]
[illegible] Pfarrei-Erledigung, p. [illegible]
[illegible] Druckschrift, p. 913.
[illegible] p. 1122.
[illegible] p. 1235.
[illegible] Erledigung, p. 1410.
[illegible] p. [illegible]
[illegible] Bayern, p. [illegible]
[illegible] Erhebungs-Station, p. [illegible]
[illegible] p. 1132.

II.

[illegible] der Abgeordneten, pag. [illegible]
[illegible] Erledigung, p. 347.
[illegible] Staatsrath, p. 1253.
[illegible] Erledigung, p. 666.
[illegible] Dom-Kastens, p. [illegible]

III.

[illegible] Offiziere, pag. [illegible]
[illegible] Personen, p. 1226.
[illegible] Sammlung, Subscriptions-Beiträge [illegible]
[illegible] konfiscirte Druckschrift, [illegible]
[illegible] konfiscirte Druckschrift, p. [illegible]
[illegible] p. 31, 113, 114, 161, 162, [illegible]
[illegible] 463, 494, 499, 633, 634, [illegible]
[illegible] 853, 854, 938, 941, [illegible]
[illegible] 1179, 1193, 1194, 1257, [illegible]
[illegible] konfiscirte Druckschriften, [illegible]

Vierzehnheiligen, Kirchenkollekte, pag. 53 bis 67.
Volkszählung, p. 766.

W.

Waitenhauspfründen-Verleihungen, pag. 137, 269, 440, 500, 693, 789, 880, 1009, 1145, 1240, 1357.
Wald-Kauf- und Tauschverhandlungen, Situations-Pläne, p. 150.
Waldsassen, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1140.
Waldershof, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1188.
Wallenfels, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1198.
Wally ꝛc. konfiscirte Druckschrift, p. 1121.
Wanderzeit der Handwerksgesellen, 1361, 1409.
Wanderungen durch den Thierkreis, konfiscirte Druckschrift, p. 107.
Wappen und Siegel, p. 1001, 1025.
Wasser, gutes, und Brunnen, p. 644.
Wasserscheu, deren Heilung, p. 758.
Wasserrüdingen, Pfarrei-Erledigung, p. 1336.
Weggelds-Erhebung auf der Donaustrecke ꝛc. p. 672.
Weiden, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1159.
Weißenstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1126.
Wiesau, König Otto's Bad, p. 988.
Wie tief ist es? konfiscirtes lithogr. Bild, p. 924.
Wildpret-Verkauf, p. 886, 907.
Willmanshofen, Kirchen-Collekte, pag. 761, 944.
Winkelschriftsteller, p. 70.
Wiesen-Kultur, p. 251, 545.
Wirberg, Pfarrei-Erledigung, p. 562.
Wirthschafts-Gewerbe, p. 591.
Wonsees, Pfarrei-Erledigung, p. 1236.
Wunderbare Medaille ꝛc., confiscirte Druckschrift, p. 684.
Wunsiedel, Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes, p. 755.
Wunsiedel, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1126.
Wurz, Pfarrei-Erledigung, p. 1069.
Würzburger Tagblatt, Beschlagnahme der Nr. 11, p. 925.

Z.

Zahn-Tinktur des ꝛc. Walker, pag. 177, 178.
Zapfendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 1237.
Zehend-Fixirung, p. 245.
Zeichnungsschulen ꝛc., p. 4, 77, 650.
Zoll-Begünstigungen im Verkehr mit der Schweiz, p. 80.
Zoll-Vereinigungs-Verträge, p. 18, 82, 83, 90 bis 94, 107, 270, 439, 451, 482, 598, 950 bis 952, 1002, 1155.
Zoll- und Chausseegeld, p. 283, 286, 301, 302, 302 bis 304.

Digitized by Google

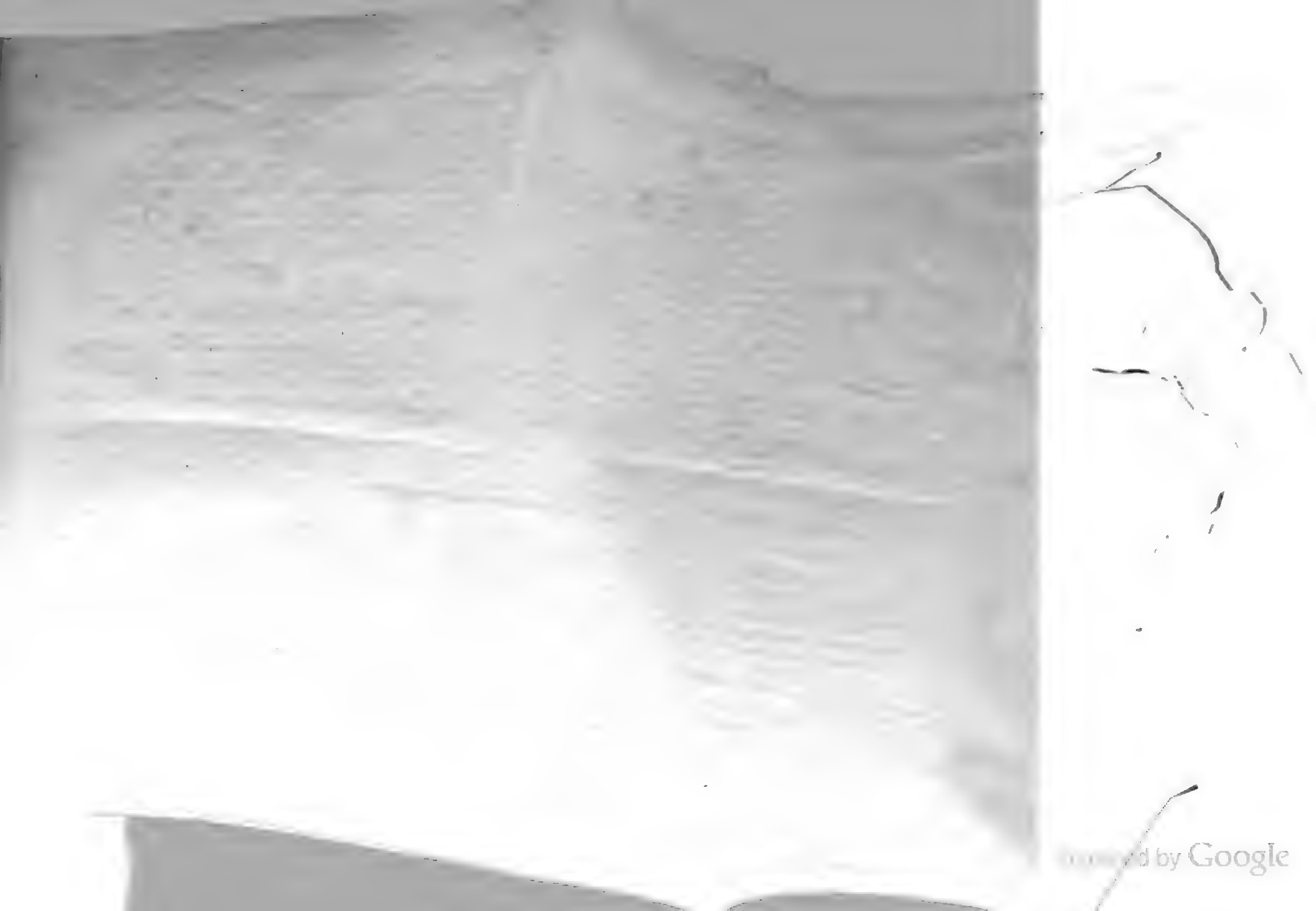

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

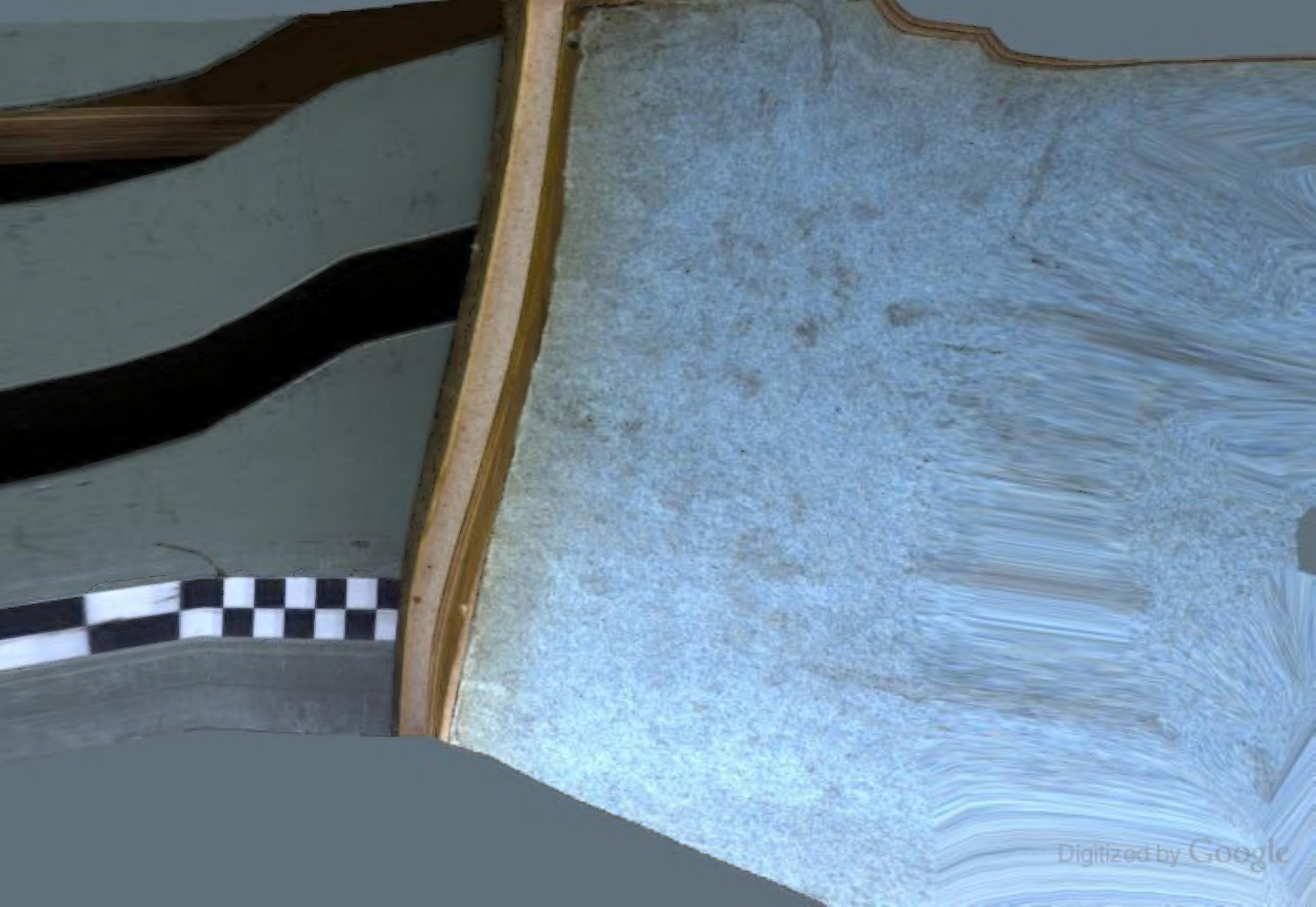
Digitized by Google